HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 049 820 624
www.libtool.com.cn

Google 原版图书 http://www.hathitrust.org/access_use#pd-google



HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 6 1920

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Das
österreichische Gewerberecht

mit Berücksichtigung der

Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.

Systematische Darstellung für die Praxis

von

Dr. Emil Heller

Konzipist d. M. des Wiener Magistrates.



Wien, 1908.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

www.libtool.com.cn

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

OCT 6 1920
10/6/20

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

www.libtool.com.cn

Leopold Pollack von Parnegg,

Präsidenten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft

zugeeignet.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Vorwort.

Der Zustand des österreichischen Gewerberechtes ähnelt dem unseres alten Prozeßrechtes vor Einführung der neuen Zivilprozeßgesetze: im Rahmen der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, haben zahlreiche Gesetzesnovellen, da und dort eingestreute Hof- und Hofkanzleidekrete, Erlässe der Ministerien und Statthaltereien usw. Geltung, welche mit dem ursprünglichen Gesetze nicht immer in Einklang stehen; die Natur dieses Chaos bringt es mit sich, daß die Übersichtlichkeit der das Gewerberecht regelnden Normen vollständig verloren gegangen ist. Die jüngste Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 25, hat diesen Zustand nicht verbessert. Aus diesem Grunde habe ich es für meine zuvörderste Aufgabe erachtet, den allenthalben zerstreuten Stoff zusammenzutragen und systematisch zu ordnen, so daß, so weit es tunlich war, die Materie einheitlich verarbeitet sein dürfte. Der geordnete Stoff wurde sohin kommentatorisch bearbeitet. Rücksichtlich jener Bestimmungen, welche die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 neu regelt, habe ich hauptsächlich den neuen Gesetzestext nebst Zitaten aus den „Erläuternden Bemerkungen" des Regierungsentwurfes, dem Berichte des permanenten Gewerbeausschußes des Abgeordnetenhauses und der Spezialkommission des Herrenhauses, endlich aus dem umfangreichen Einführungserlasse des Handelsministeriums vom 15. März 1907, Z. 5942 verarbeitet. Dagegen konnten der kommentatorischen Bearbeitung derjenigen Gesetzespartien — sie bilden bekanntlich den größeren Teil des Gesetzes — welche durch die Gewerbenovelle unberührt geblieben sind, hauptsächlich die reichen Quellen der Judikatur des Verwaltungs- und Obersten Gerichtshofes sowie der Gewerbegerichte, der Gutachten und Protokolle der Handels- und Gewerbekammern und teilweise der erstinstanzlichen Praxis, insbesondere der überaus wertvollen des Wiener Magistrates, als der größten Gewerbebehörde, nutzbar gemacht werden. Diesbezüglich verweise ich beispielsweise auf das Arbeiterrecht, welches, wie ich glaube, in einer die Theorie und Praxis erschöpfenden Weise zur Darstellung gelangt.

www.libtool.com.cn

Meine Arbeit nennt sich „systematische Darstellung“ und wolle nicht unter dem Gesichtspunkte eines theoretischen Systemes beurteilt werden. Mein Leitstern war der, ein Spiegelbild der Praxis zu liefern. Vollständiger Gesetzestext neben der Spruchpraxis aller in Betracht kommenden Instanzen und Korporationen bilden dementsprechend den Hauptinhalt des Werkes. Mein Zweck wird erreicht sein, wenn die Praktiker aller in Betracht kommenden Berufe, also einerseits der politische Beamte, der Richter, der Rechtsfreund, andrerseits der Industrielle, Kaufmann und Gewerbetreibende sowie die gewerblichen Genossenschaften das Buch zur Information über den derzeitigen Stand der Praxis und Theorie des Gewerberechtes, sowie zur zweckentsprechenden Erledigung von praktischen Fällen des täglichen gewerblichen Lebens nicht vergeblich zu Rate ziehen werden. Sehr wertvolle Dienste wird diesem praktischen Zwecke das Sachregister leisten, welches zirka 7000 Schlagworte zählt.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn k. k. Universitätsprofessor und Landesgerichtsrat Dr. Rudolf Pollak verpflichtet, der die Liebenswürdigkeit hatte, einzelne Kapitel des VI. Hauptstückes (gewerbliches Hilfspersonale) korrigierend durchzusehen.

Ebenso danke ich meinem Bruder k. k. Landesgerichtsrat Dr. Michael Heller, welcher das Kapitel „Exekution auf Gewerbe“ vollständig beigestellt hat.

Endlich danke ich den Präsidien und Sekretären der Handels- und Gewerbekammern, welche mir die Protokolle und sonstigen wertvollen Publikationen der Kammern seit Jahren zur Verfügung gestellt und es mir dadurch ermöglicht haben, diese wichtige Quelle gewerblicher Praxis für mein Werk zu benützen.

Wien, im April 1908.

Der Verfasser.

www.libtool.com.cn

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Hauptstück.

Einleitung.

Seite

Grundlagen des österreichischen Gewerberechtes 3
Bedeutung und Inhalt der Novelle vom Jahre 1907 4
Räumliche und zeitliche Grenzen der gewerberechtlichen Vorschriften 10
I. Räumliche Grenzen 10
II. Zeitliche Grenzen 11
Gewerberecht und Privatrecht 12
Erwerb und Gewerbe 14
Negative Momente 15
Positive Momente 19
I. Dauernde, regelmäßige, auf den Erwerbszweck gerichtete Tätigkeit . 20
a) Dauernde Tätigkeit 20
b) Regelmäßige Tätigkeit 21
c) Auf den Erwerbszweck gerichtete Tätigkeit 21
II. Selbständige Tätigkeit 22
III. Eignung der Tätigkeit, Gewinn abzuwerfen 23
Der unbefugte Gewerbebetrieb 24
Inhalt des Gewerberechtes 26
Einteilung der Gewerbe 28
Handelsgewerbe 39
Berechtigung des Gemischtwarenhandels, des Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandels 41
Fabriksmäßige Unternehmungen 44
Hausindustrie 51
Von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene Beschäftigungen 56
I. Die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses 56
A) Land- und forstwirtschaftliche Produktion 56
B) Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe 58
C) Heurigenschank und Leutgeberecht 61
a) Heurigen- oder Buschenschankrecht 61
b) Leutgeberecht 62
II. Der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Konzession abhängigen Werksvorrichtungen 63

www.libtool.com.cn

Seite

III. Die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste 63

IV. Die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit usw.) . . . 64

V. Die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige 65

Zimmervermietung und Zimmerherren-Beköstigung 66

VI. Die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waren- und Schiffssensalen, Börseagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften 67

A. Advokaten, Notare 67

B. Handelsmäkler (Wechsel-, Waren- und Schiffssensalen, Börseagenten 69

C. Ingenieure und andere Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind 69

D. Alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften 70

I. Begriff 70
II. Vorschriften über die Erteilung der Konzession . . . 71
III. Kompetenz 72
IV. Standort 72
V. Stellvertretung, Exekution, Verpachtung 73
VI. Strafbestimmungen 73
VII. Einzelne Kategorien von Privatgeschäftsvermittlungen . 74
VIII. Den Privatgeschäftsvermittlungen ähnliche, freie Gewerbe 79
IX. Äußere Bezeichnung der Privatgeschäftsvermittlungen . 80

VII. Die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wund-, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen usw.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkuranstalten; das Apothekerwesen; das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes 80

A. Drogerien u. dgl. 80
B. Kosmetik, Massage, Nagelpflege, Hühneraugenschneiden u. dgl. . 82
C. Berufsmäßig ausgeübte Krankenpflege 83
D. Heilanstalten 83
E. Bäder 84
F. Hebammen 85
G. Totengräber, Schächter u. dgl. 87
H. Apotheker 87
I. Viehschnitt 87

VIII. Die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten 87

A. Privatanstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen 90
B. Damenfrisierlehranstalten 93
C. Tanzschulen 93
D. Theaterschulen 94

IX. Die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Korrektionsanstalten 95

www.libtool.com.cn

Seite

X. Die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen usw. . . 96
XI. Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen 97
XII. Der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei 97
XIII. Die Unternehmungen von ständigen Überfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Kanälen usw. dann die Schwemm- und Flößanstalten . . 98
XIV. Die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art 98
XV. Die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben 102
XVI. Der Hausierhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen 102

Radizierte und verkäufliche Gewerbe, Monopole, Regale, Patente und Propination 102
A. Verkäufliche und radizierte Gewerbe 102
Allgemeines 102
Einteilung der Realgewerbe 103
I. Radizierte Gewerbe 104
1. Entstehung und Nachweis derselben 104
2. Verfahren zur Konstatierung der Realeigenschaft 106
3. Bewertung der radizierten Gewerbe 107
4. Inhalt der radizierten Gewerberechtigung 108
5. Ausübung der radizierten Gewerbe 108
6. Übertragung des radizierten Gewerbes auf eine andere Liegenschaft 110
7. Erlöschen der Realgewerbe 110
8. Umwandlung eines radizierten in ein verkäufliches Gewerbe . 110
II. Verkäufliche Gewerbe 111
III. Dominikalgewerbe 112
IV. Schankrechte 112
B. Monopole, Regalien, Propination und Mühlenrechte 113
Monopole, Regalien und Mühlenrechte 113
Patente und Privilegien 113
Propination 115

Zweites Hauptstück.

Der selbständige Gewerbebetrieb.

Erste Abteilung.

I. Allgemeine Bedingungen für den selbständigen Betrieb 121
I. Die Person des Unternehmers 121
A. Physische Personen 122
I. Eigenberechtigung 122
II. Staatsbürgerschaft 123
Türkischer Großhandel 124
Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und Herzegowina 125
Ausländische Aktien- und Versicherungsgesellschaften 126
III. Gemeindezuständigkeit 126
IV. Das Geschlecht 127

www.libtool.com.cn

Seite

V. Berufsstand 127
1. Militärpersonen 128
a) Beurlaubte Mannschaft 128
b) Reservemannschaft 128
c) Dauernd Beurlaubte und Reservemänner 128
d) Gattinnen von Militärpersonen 128
2. Beamte und Diener 129
a) Hofbeamte 129
b) Staatsbeamte 129
c) Landesfürstliche und denselben gleichgestellte Beamte . 130
3. Geistliche und Ordenspersonen 131
B. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften 131
1. Gewerbebetrieb durch juristische Personen 131
2. Gewerbebetrieb durch Vereine 132
Konsumvereine 133
Lebensmittelmagazine 134
3. Gewerbebetrieb durch zur Protokollierung der Firma verpflichtete Gesellschaften 135
Übergang von Gesellschaftsfirmen auf Einzelfirmen und umgekehrt 135
II. Ausschließungsgründe 136
1. Obligatorischer Ausschluß vom Antritte eines Gewerbes . . . 136
2. Fakultativer Ausschluß vom Antritt eines Gewerbes 137
Verhältnis des § 5 GewO. zur Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 137
Handhabung des Ausschließungsrechtes 139
Umfang des Ausschließungsrechts in persönlicher Beziehung . . 141
Ausschließungsrecht bei radizierten Gewerben 141
III. Finanzrechtliche Beschränkungen 142
IV. Der Befähigungsnachweis 144
I. Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben 145
A. Ordentlicher Befähigungsnachweis 145
a) Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses 146
Dauer der Lehrzeit 146
Im Auslande vollstreckte Lehr- und Arbeitszeit 147
b) Nachweis der Gesellen-, resp. Gehilfenzeit 148
Art der Verwendung 149
Dauer der Arbeitszeit 150
Bestätigung des Zeugnisses 150
In Ungarn bestätigte Zeugnisse 152
c) Anrechnung der Lehr- und Gehilfenzeit in gewissen organisierten Einrichtungen und Anstalten nicht gewerblicher Art*) 152
B. Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse 154
C. Befähigungsnachweis für gemeiniglich von Frauen betriebene handwerksmäßige Gewerbe 160
a) Im allgemeinen 160
b) Das Damenkleidermachergewerbe 161
D. Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes durch eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft 165
E. Hörung der Genossenschaften 167

*) Siehe auch „Nachtrag“ S. 1033.

www.libtool.com.cn

Seite

II. Befähigungsnachweis bei den konzessionierten Gewerben 168
Befähigungsnachweis rücksichtlich von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften betriebener konzessionierter Gewerbe . 169
III. Befähigungsnachweis bei Handelsgewerben 170
Ersatz eines Lehrjahres 172
Ersatz der Lehrzeit zur Gänze 172
Befreiung von der ganzen Lehrzeit, Herabminderung der Dienstzeit auf ein Jahr 173
I. Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen einjährigen Handelskurse . 174
II. Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen zweiklassigen Handelsschulen 175
III. Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen höheren Handelsschulen . 176
a) Höhere Handelsschulen 176
b) Abiturientenkurs mit vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigter Organisation 176
IV. Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises . . . 177
A. Dispenserteilung beim Übergange zu einem verwandten Gewerbe bei handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben 178
B. Dispenserteilung beim Übergange zu einem verwandten Gewerbe bei Handelsgewerben 179
C. Dispens vom Gesellenbriefe, respektive Lehrzeugnisse und Gesellenprüfungszeugnis bei handwerksmäßigen Gewerben 180
D. Dispens vom Arbeitszeugnisse bei handwerksmäßigen Gewerben . 180
Stellung der Genossenschaft zur Dispenserteilung 181
V. Befreiung vom Befähigungsnachweise bei neuerlicher Ausübung eines zurückgelegten handwerksmäßigen Gewerbes 181

Zweite Abteilung.

Besondere Bedingungen des Betriebes von Gewerben 182
I. Die Gewerbeanmeldung bei freien und handwerksmäßigen Gewerben 183
1. Form der Gewerbeanmeldung 183
2. Gebühren für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten und um Eintragung in das Handelsregister 184
3. Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung 188
4. Ort der Gewerbeanmeldung 189
5. Inhalt der Gewerbeanmeldung 189
a) Der Vor- und Zuname des Unternehmers 190
b) und c) Alter und Staatsangehörigkeit des Unternehmers . . . 191
d) Der Wohnort des Unternehmers 191
e) Der Standort der Ausübung des Gewerbes 191
f) Die gewählte Beschäftigung 193
Verbot der Zusammenfassung mehrerer Gewerbe in eine Anmeldung 194
g) Der Nachweis des Erlages der Inkorporationsgebühr bei der Genossenschaft 194
h) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters 195
i) Der Stellungspflichtnachweis 195
6. Erweiterungen und Verringerungen bestehender Gewerbebefugnisse . 195
7. Erwerbsteuerfatierung 196
8. Die Erledigung der Gewerbeanmeldung 197

www.libtool.com.cn

Seite

a) Die Ausstellung des Gewerbescheines 199
b) Die Untersagung des Betriebes 200
9. Gewerbeanmeldungen bei Realgewerben 200
II. Bewerbung um konzessionierte Gewerbe 201
A. Allgemeine Bestimmungen 201
1. Das Ansuchen 201
2. Stempelpflicht des Ansuchens 201
3. Zeitpunkt des Ansuchens 202
4. Ort der Überreichung des Ansuchens 202
5. Inhalt des Ansuchens 202
6. Persönliche und sachliche Momente 202
a) Die Lokalverhältnisse und der Lokalbedarf 203
b) Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe 204
c) Polizeiliche Bedenken 205
7. Die gewählte Beschäftigung 205
8. Die Betriebsstätte 206
9. Erweiterung oder Verringerung bestehender Konzessionsbefugnisse 206
10. Erledigung des Konzessionsansuchens 206
11. Das Konzessionsdekret 207
12. Der Befähigungsnachweis 207
13. Rekursrecht der Genossenschaften 208
B. Die einzelnen konzessionierten Gewerbe 209
I. Die Preßgewerbe 209
1. Die Preßvervielfältigungsgewerbe 209
Volle und Teil-Buchdruckerkonzessionen 210
Konzessionserweiterung 210
Akzidenzdruckereien 210
Verschleißberechtigung der Buchdruckereien 211
Zeitungsdruckereien 211
Raguenau-Thielensche und Tiegeldruckpressen 211
Befähigungsnachweis für die konzessionierten Preßvervielfältigungsgewerbe 213
a) Ordentlicher Befähigungsnachweis 213
b) Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse 214
Freie Preßvervielfältigungsgewerbe 214
2. Preßhandelsgewerbe 215
Übernahme von Druckaufträgen durch Papierhändler u. dgl. 215
Handel mit Schul- und Gebetbüchern, Kalender- und Heiligenbildern und mit Preßerzeugnissen für den gewerblichen oder häuslichen Verkehr 216
Befähigungsnachweis für die konzessionierten Preßhandelsgewerbe 217
Freie Preßhandelsgewerbe 218
Handel mit Lieferungswerken 219
3. Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche Preßgewerbe . 220
A. Preß- und Strafgesetzbestimmungen 220
a) Das Selbstverlagsrecht 220
b) Das Sammeln von Pränumeranten, Hausieren mit Druckschriften u. dgl. 221
c) Unstatthafte Prämiengeschäfte der Buchhändler . . 221
d) Zeitungsverschleiß 222
α) Inländische 222
β) Ausländische 222
γ) Mittels Automaten 222

www.libtool.com.cn

Seite

B. Örtliche Beschränkung rücksichtlich sämtlicher Preßgewerbe 223
C. Verleihungsbehörde für sämtliche Preßgewerbe . . . 223
D. Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 223
II. Die Unternehmungen von Leihanstalten für Preßerzeugnisse und von Lesekabinetten 223
Befähigungsnachweis 224
Verleihungsbehörde 224
Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 224
III. Die Unternehmungen periodischer Personentransporte . . . 225
Befähigungsnachweis 225
Verleihungsbehörde 225
Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 226
IV. Die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger u. dgl.) anbieten . . 226
Befähigungsnachweis 228
Verleihungsbehörde 228
Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 228
Gewerbepolizeiliche Regelung 228
Maximaltarife 230
Betriebspflicht 230
Ersichtlichmachung der Preise 230
V. Das Schiffergewerbe auf Binnengewässern 230
Befähigungsnachweis 231
Verleihungsbehörde 231
VI. Das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe 231
VII. Das Rauchfangkehrergewerbe 232
Befähigungsnachweis 232
Verleihungsbehörde 232
Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 232
Gewerbepolizeiliche Regelung 232
Maximaltarife 233
Betriebspflicht 233
Bezirksweise Abgrenzung 233
VIII. Das Kanalräumergewerbe (Senkgrubenräumergewerbe) . . . 233
Befähigungsnachweis 233
Verleihungsbehörde*) 234
Gewerbepolizeiliche Regelung 234
Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 234
Maximaltarife 234
Betriebspflicht 234
Bezirksweise Abgrenzung 234
IX. Das Abdeckergewerbe 234
Befähigungsnachweis 234
Verleihungsbehörde 234
Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 235
Gewerbepolizeiliche Regelung 235
Maximaltarife 235
Bezirksweise Abgrenzung 235
X. Die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen 235

*) Siehe Druckfehlerverzeichnis.

www.libtool.com.cn

Seite

Befähigungsnachweis 236
Ordentlicher Befähigungsnachweis 236
Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse 236
Verleihungsbehörde 237

XI. Die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art . . . 237

Befähigungsnachweis 237
Ordentlicher Befähigungsnachweis 237
Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse 238
Verleihungsbehörde 238

XII. Das Trödlergewerbe 238

Berechtigungsumfang 238
Gewerbeumfang der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits 239
Befähigungsnachweis 240
Waffen- und Bilderhandel seitens Trödler 241
Einkauf gebrauchter Gegenstände im Umherziehen . . 241
Gewerbepolizeiliche Regelung 242
Verleihungsbehörde 243
Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 244

XIII. Das Pfandleihgewerbe 244

Besondere Regelung des Pfandleihgewerbes 244
Befähigungsnachweis 244
Verleihungsbehörde 244
Berücksichtigung des Lokalbedarfes und der Lokalverhältnisse 245
Vereinigung mit anderen Gewerben 245
Kaution 245
Zweck der Kaution 246
Rückstellung der Kaution 246
Verbot der Afterverpfändung und Belehnung der Pfandscheine 246
Gewerbepolizeiliche Regelung 247
Aufbewahrungspflicht rücksichtlich der Pfandleihbücher und Pfandscheine 247
Bestimmungen über „Umsetzung“ der Pfänder und Verlust des Pfandscheines 247
Die Pfandleihlizitationen 248
Lizitationsordnungsmäßige Behandlung jener Pfandobjekte, für welche sich kein Käufer findet 249
Armenprozente 250
Pfandleihgeschäfte der Spediteure, Kommissionäre und Lagerhäuser 250
Äußere Bezeichnung der Pfandleihanstalten 251
Punzierungsamtliche Kontrolle in privaten Pfandleihanstalten 251

XIV. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern 253

1. Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist . 254
Befähigungsnachweis 254
Verleihungsbehörde 255

www.libtool.com.cn

Seite

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 255
Medikaments-imprägnierte Verbandartikel 255
Nicht-imprägnierte Verbandartikel 255
2. Die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern 256
Befähigungsnachweis 256
Verleihungsbehörde 256
3. Verschleiß von künstlichen Mineralwässern 256
Befähigungsnachweis 256
Verleihungsbehörde 257
4. Verkauf von Giften 257
Befähigungsnachweis 257
Verleihungsbehörde 257
Lokalverhältnisse 257
5. Der Verkauf von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten 257
Befähigungsnachweis 257
Verleihungsbehörde 258

XV., XVa. u. XVI. Die Gast- und Schankgewerbe 258

XVII. Die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen 258
Berechtigungsumfang 258
Befähigungsnachweis 259
a) Normaler 259
b) Für qualifizierte Bewerber 260
Verleihungsbehörde 261
Ausführungen von Azetylengasleitungen und Beleuchtungseinrichtungen 261
Regulative 261
Gasregulativ 261

XVIII. Das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln 261
Befähigungsnachweis 261
Verleihungsbehörde 262

XIX. Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung 262
Befähigungsnachweis 263
Verleihungsbehörde 263
Handel mit Spielkarten 263
Gefällsamtliche Kontrolle 263

XX. Die Ausübung des Hufbeschlages 263
Befähigungsnachweis 263
Verleihungsbehörde 264

XXI. Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gifthältige Mittel 264
Befähigungsnachweis 264
Verleihungsbehörde 265

XXII. Gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung 265
Befähigungsnachweis 266
Lokalverhältnisse 266
Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien der Vermittlung 266
Beschränkte Konzessionen 266
Gleichzeitiger Betrieb mit anderen Gewerben 267
Speziell Fremden- und Frauenbeherbergung 267
Ausübung des Gewerbes 267
Geschäftsordnung und Tarife 267
Die bestehenden Gewerbe 267

www.libtool.com.cn

Seite

Verleihungsbehörde 268
Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe 268
XXIII. Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen . . . 270
Befähigungsnachweis 271
Lokalverhältnisse 271
Berechtigungsumfang und Gebührentarif 271
a) Berechtigungsumfang 271
b) Gebührentarif 272
Besondere sanitäre Regelungen 273
Verleihungsbehörde 273
Rekursrecht der Gemeinde 273
XXIV. Die gewerbemäßig betriebenen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität 274
Berechtigungsumfang 274
Befähigungsnachweis 275
Verleihungsbehörde 275
Lokalverhältnisse 275
Betriebsanlage*) 275
Kompetenzabgrenzung zwischen Gewerbe- und Eisenbahnbehörden bei Elektrizitätswerks-Betriebsanlagen . . 276
Privattelephonanlagen 277
XXV. Der in den Grenzbezirken gewerbemäßig betriebene Hadernhandel 278
Befähigungsnachweis 278
Verleihungsbehörde 278
XXVI. Der Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse 279
Berechtigungsumfang 279
Befähigungsnachweis 279
Verleihungsbehörde 279
Lokalverhältnisse 279
Geschäftsführung 280
XXVII. Das Zahntechnikergewerbe 280
Umfang des Gewerbes 280
Befähigungsnachweis 281
Verleihungsbehörde, Lokalbedarf und sanitäts- und gewerbepolizeiliche Überwachung 282
Äußere Bezeichnung der Betriebsstätte 283
Strafbestimmungen 283
Zahnärzte und Zahntechniker 283
Genossenschaftsmitgliedschaft der Zahnärzte 284
XXVIII. Der Betrieb von Reisebureaus. 285
Berechtigungsumfang 285
Befähigungsnachweis 286
Berücksichtigung des Lokalbedarfes 286
Verleihungsbehörde 286
XXIX. Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier 287
Befähigungsnachweis 287
Berechtigung der Bierbrauer und Wirte 287
Betriebsstätte 287
Bierdruckapparate 288

*) Siehe auch „Nachtrag" S. 1034.

www.libtool.com.cn

Seite

Flaschenbierhandel 288
Konzessionierung des Flaschenbierhandels 288
Begriff der verschlossenen Gefäße 290
Patentverschluß 291
Verhältnis zur Propination 291
Verleihungsbehörde 291
Direktiven für die Verleihung der Konzession 291

XXX. Der Betrieb von Telegraphenagenturen (Telegraphenbureaus, Telegraphenkorrespondenzbureaus) 292

Befähigungsnachweis 293
Verleihungsbehörde 293
Direktiven für die Konzessionsverleihung 293
Eximierung der freien journalistischen Tätigkeit vom Konzessionszwange 294
Lokalverhältnisse 294

XXXI. Privatdetektivunternehmungen 294

Berechtigungsumfang 295
Befähigungsnachweis 295
Verleihungsbehörde 295
Direktiven für die Konzessionsverleihung 295
Lokalbedarf 296

Das Gast- und Schankgewerbe 297

I. Subjekt des Gewerbes 297

II. Objekt des Gewerbes 298

Allgemeines 298
Die einzelnen Berechtigungen des § 16 301
Lit. a) Beherbergung von Fremden 301
Familienpensionen 302
Schülerpensionate 304
Bäder in Hotels 304
Nichtberechtigung der Hoteliers und Fremdenbeherberger zum Halten von sogenannten Haustapezierern, Haustischlern u. dgl. . 305
Feuersicherheit in Hotels 305
Haftung der Hoteliers für Effekten 305
Lit. b) Verabreichung von Speisen 305
Verkauf von Speisen „über die Gasse“ 306
Verkauf von gebratenen Gänsen 307
Verkauf von heißen Würsteln 307
Verkauf von Würsteln im Umherziehen 307
Berechtigungsumfang des Pferdefleischkochergewerbes 307
Verkauf von Zündhölzchen, Ansichtskarten u. dgl. 308
Haustrafiken der Gastwirte 308
Marketender 309
Automatenbuffets 309
Lit. c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein 310
Ausschank alkoholfreier Getränke 311
Transport von Bier, Wein und Abschlauchen von Wein in Wien . 312
Bierdruckapparate 313
Handpumpen 313
Lit. d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken 314
I. Allgemeines 314
1. Begriff der gebrannten geistigen Getränke 314

www.libtool.com.cn

Seite

2. Begriff des Kleinverschleißes 314
3. Begriff der verschlossenen Gefäße 315
4. Begriff des Ausschankes 315

II. Die einzelnen sich mit gebrannten geistigen Getränken befassenden Gewerbe 315

A. Handelsgewerbe 315

1. Handel in verschlossenen Gefäßen 315

a) In den im Reichsrate vertretenen Ländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina 315

Das Lagerhalten, Umfüllen und Filtrieren . . . 315

Unzulässigkeit der Erzeugung von Spirituosen durch Händler und Schenker gebrannter geistiger Getränke 316

b) In Galizien und der Bukowina 217

Konzessionierter Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken 317

Gegenstand der Konzession 317
Befähigungsnachweis 317
Verleihungsbehörde 317
Verleihung der Konzession 317
Lokalverhältnisse 318
Ausübung der Konzession 318
Verhältnis zur Propination 318
Übertretungen 318
Nicht-Rückwirkung der Verordnung 318

B. Ausschankgewerbe 319

1. Ausschank gebrannter geistiger Getränke 319
2. Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke 320

Lit. e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen 320

Lit. f) Verabreichung von Kaffe, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen 325

Verabreichung von Gefrornem 325
Verabreichung von Schinkensemmeln u. dgl. 325

Lit. g) Haltung von erlaubten Spielen 325

Kegelbahnen 326
Billard 326

III. Die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes 326

Persönliche Ausübungspflicht 326
Ausübung durch Stellvertreter und Pächter 326
Vorübergehende Ausübung des Gast- und Schankgewerbes 327
Haftung der Gastgewerbetreibenden dem Publikum gegenüber 327
Rechtsfähigkeit einer juristischen Person zur Erlangung einer Gast- und Schankkonzession 328
Kaufmannsqualität der Gastgewerbetreibenden 329
Kumulierungsverbot 329

IV. Standort der Ausübung der Gast- und Schankgewerbe 330

Lokalbedarf und Lokalverhältnisse 330
Eignung des Lokales 331
Polizeiliche Überwachung 332
Betrieb mehrerer Gast- und Schankgewerbe an einem Standort durch verschiedene Personen 332
Übertragung der Gast- und Schankgewerbe innerhalb der Ortschaft (Transferierung) 332
Transferierung verkäuflicher Gastgewerbe 334

www.libtool.com.cn

Seite

V. Die Konzession 335
Allgemeine Bestimmungen über die Konzessionserteilung 335
Rekursrecht der Gemeinde und Genossenschaft 336
A. Bei Erteilung der Konzession 336
a) Der Gemeinde 336
b) Der Genossenschaft 336
B. Bei Transferierungen 337
a) Der Gemeinde 337
b) Der Genossenschaft 337
Besondere Bestimmungen für den Konzessionserwerb im Übertragungswege 338
VI. Befähigungsnachweis für das Gast- und Schankgewerbe 340

Dritte Abteilung.

Gewerbebetrieb durch Stellvertreter 342

I. Stellvertretung (Geschäftsführung) 343
Begriff des Stellvertreters 343
Qualifikation des Stellvertreters 344
Anzeige-, resp. Genehmigungspflicht rücksichtlich des Stellvertreters . . 345
Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Stellvertreter 345
Stellvertreter bei Realgewerben 347
Arten der Stellvertretung (Geschäftsführung) 347
a) Die freiwillige Stellvertretung 347
b) Die notwendige Stellvertretung 347
α) Physische Personen 347
β) Juristische Personen 348
γ) Witwen-, minderjährige Erben-, Verlassenschafts- und Konkursmassegewerbebetrieb 349
c) Die zwangsweise Stellvertretung 349
II. Die Verpachtung 350
Begriff des Pächters 350
Anzeige der resp. Ansuchen um die Verpachtung 351
Transferierung verpachteter Gewerbe 351
Ausübung des Pachtgewerbes 351
Haftung des Gewerbeverpächters für die allgemeine Erwerbsteuer . . . 352
III. Besondere Bestimmungen beim Gast- und Schankgewerbe und bei der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung 353
a) Gast- und Schankgewerbe 353
b) Dienst- und Stellenvermittlung 354

Anhang.

Exekution auf Gewerbe 355
Zweck der Exekution auf Gewerbe 355
Gegenstand der Exekution auf Gewerbe 356
Die Exekutionsbewilligung 356
Einleitung der Exekution 356
Exekution auf die Gewerbeberechtigung 356
Die Exekution auf gewerbliche Unternehmungen*) 358
Übertragung von Gewerben, insbesondere Gast- und Schankgewerben während der Zwangsverwaltung 361

*) Siehe auch „Nachtrag" S. 1035.

www.libtool.com.cn

Seite

Drittes Hauptstück.

Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

Die Betriebsanlage und die dabei beteiligten Behörden und Personen . . . 367

Betriebsstätte und Betriebsanlage 367
Stellung der Gewerbebehörde 372
Rechtliche Stellung des Besitzers einer einmal konsentierten Betriebsanlage 375
Vorkehrungen der Gewerbebehörde gegenüber mangelhaft gewordenen konsentierten Anlagen 377
Unzulässigkeit der Anordnung der Umgestaltung oder Änderung der Betriebsart bestehender Anlagen 377
Voraussetzungen für die Abänderung der zum Schutze der Nachbarschaft einer gewerblichen Betriebsanlage erlassenen Anordnungen 379
Die Person des Gewerbeinhabers 380
Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers 380
Unzulässigkeit der Übertragung bestehender Betriebsanlagen ohne behördliche Genehmigung 381

Das Verfahren bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen 382

Einleitung 382

Gesuche um Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen und ihre Instruierung 382
Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen . 384
Bestimmungen für kleinere Anlagen 388
Allgemeine Bestimmungen 388
Vorverfahren 389

A. Das Ediktalverfahren 390

Vorbereitungsverfahren 392
Verbindung der bau-, feuer- u. dgl. polizeilichen Behandlung der Anlage 392
Bestellung von Sachverständigen 394
Kommissionelle Verhandlung 396
Sachverständige und Zeugen 397
Anrainer 398
Protokollaufnahme 401

B. Abgekürztes Verfahren 402

C. Gemeinsame Bestimmungen für beide Verfahrensarten 404

Die Entscheidung 404
Intimitation der Entscheidung 405
Grenzen des zu wahrenden öffentlichen Interesses 406
Amtswegige Wahrung des öffentlichen Interesses 408
Der Konsens 409
Konsensbedingungen 409
Privatrechtliche Einwendungen 411
Kosten 412
Rekurs 414
Rekursverfahren 414
Verfahren der Landesbehörden 415
Ministerialrekurs 417

www.libtool.com.cn

Seite

D. Änderungen in der Betriebsanlage 417

a) Betriebserweiterungen 419
b) Betriebsänderungen 420

E. Erlöschen der Genehmigung 420

F. Schlachthäuser 421

Wesen des öffentlichen Schlachthauses 421
Merkmale des öffentlichen Schlachthauses 422
Voraussetzungen der Einführung des Schlachthauszwanges . . 422
Wirkung der Einführung des Schlachthauszwanges 423
Schlachthausordnung 425
Schlachthausgebühren 425
Gestattung des Schächtens im öffentlichen Schlachthause . . . 426
Beziehungen der Gemeinde zu genossenschaftlichen Schlachthäusern . 427
Legitimation der Gewerbegenossenschaft zur Rekursführung anläßlich Einführung des Schlachthauszwanges 428

Viertes Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

Erste Abteilung.

Sachliche Grenzen des Umfanges und der Ausübung der Gewerberechte 432

A. Umfang der Gewerberechte 432

1. Selbstbeschränkung des Gewerberechtes 432
2. Verfahren zur Feststellung des Umfanges von Gewerberechten . . 433
Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Angehörigen anderer Berufe über den Umfang der Berechtigungen der letzteren . . . 435
3. Abgrenzung der Berechtigung der Handels- und Erzeugungsgewerbetreibenden 435
a) Berechtigungsumfang der Handelsgewerbe 435
Vornahme von Abänderungen, Übernahme von Reparaturen und das Recht, Maß zu nehmen, durch Handelsgewerbetreibende und Konfektionäre 438
b) Das Selbstbedienungsrecht der Produktionsgewerbetreibenden . . 441

B. Ausübung der Gewerberechte 444

I. Regelung einzelner Gewerbe 444
a) Obligatorische Buchführung und Kontrolle über die Geschäftsführung bei einzelnen Gewerben 444
b) Gewerbepolizeiliche Regelung einzelner Gewerbe 444
Sperrstunde bei den Gast- und Schankgewerben 445
Kompetenz für die Festsetzung der Sperrstunde 446
Besondere Bestimmungen für Branntweinschenker 447
c) Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten 448

II. Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben 448

III. Preisfeststellung und Preisersichtlichmachung 449
Preisfeststellung 449
Festsetzung von Maximaltarifen 449

www.libtool.com.cn

Seite

Ausverkäufe 450
Begriff des Ausverkaufes 451
Reklame-Ankündigungen 454
Serienverkäufe 454
Inventurverkauf 455
Die Ausverkaufsbewilligung 455
a) Ansuchen 455
b) Verfahren 456
c) Dauer des Ausverkaufes 456
d) Überwachung 457
e) Strafen 457
f) Stempelpflicht der Gesuche um Bewilligung öffentlicher Ausverkäufe 457
Freiwillige Feilbietungen 457
Zum Begriffe freiwilliger Feilbietungen 458
Kompetenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen . . . 458
Armenprozent 459
Preisersichtlichmachung und obligatorische Preistarife 459
Zahlungen 461
Verkauf nach dem Schneeballensystem u. dgl. 461
Ausspielungen 462

Zweite Abteilung.

Örtliche Grenzen der Ausübung der Gewerberechte 464

Örtliche Monopole 464
1. Bezirksweise Abgrenzung beim Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe 464
2. An einzelnen Orten privilegierte Gewerbe 465
Standort und Betriebsstätte 466
I. Gewerbebetrieb im Standorte 467
A. Zahl der festen Betriebsstätten 467
a) Freie und handwerksmäßige Gewerbe 468
b) Konzessionierte Gewerbe 468
B. Verlegung der festen Betriebsstätten innerhalb der Gemeinde des Standortes 468
a) Freie und handwerksmäßige Gewerbe 468
b) Konzessionierte Gewerbe 468
C. Übersiedlung 469
II. Gewerbebetrieb außerhalb des Standortes 470
A. Zweigetablissements und Niederlagen 470
a) Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben 470
b) Bei konzessionierten Gewerben 470
B. Lieferung von Arbeiten und Waren auf Bestellung, Kommission . 473
C. Entgegennahme und Aufsuchen von Bestellungen auf Arbeiten und Waren 474
1. Auf Arbeiten 474
2. Auf Waren 476
a) Entgegennahme von Bestellungen auf Waren durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte auf Geschäftsreisen 476
b) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren 478

www.libtool.com.cn

Seite

I. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und deren Handlungsreisende 478
1. Kreis der aufsuchenden Personen 478
2. Legitimation 479
a) Inländer 479
α) Legitimierung der Gewerbeinhaber 479
Punzierungsamtliche Legitimation 480
β) Legitimierung der nichtselbständigen Handlungsreisenden 481
Das Ansuchen um eine Legitimation für Handlungsreisende 481
Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende 481
Verweigerung der Legitimationskarte für Handlungsreisende 481
1. Aus formalen Gründen 481
2. Wegen mangelnder Qualifikation des Reisenden . 482
Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende 482
Rechtsmittel und Verfahren bei Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende 482
Gültigkeit der Legitimationskarte in zeitlicher und örtlicher Beziehung 483
Pflicht der Handlungsreisenden zur Mitnahme der Legitimation beim Aufsuchen von Bestellungen . . 483
Evidenz über ausgefolgte Legitimationskarten für Handlungsreisende 484
Legitimations- und Identitätskarten für Handelsreisende zur Erlangung der Musterkoffer-Tarifbegünstigung 484
b) Ausländer 484
α) Bestimmung für Zollauslandreisende 484
Gruppe I 485
Gruppe II 485
Gruppe III 486
β) Bestimmungen für Reisende aus den Ländern der ungarischen Krone 487
Die punzierungsamtlichen Legitimationen für ungarische Gewerbetreibende und Handlungsreisende, welche im diesseitigen Staatsgebiete einen Geschäftsbetrieb ausüben 488
3. Kreis der Personen, welche aufgesucht werden dürfen . . 489
a) Branche-Geschäftsleute 489
b) Sonstige Personen 489
α) Hinsichtlich des Vertriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren 489
β) Hinsichtlich des Vertriebes anderer Waren 490
Innerhalb des Standortes 490
Außerhalb des Standortes 490
4. Gegenstände, die beim Aufsuchen auf Bestellungen auf Waren mitgeführt werden dürfen 492
Begünstigte Artikel 493
Erweiterung der Liste der begünstigten Artikel 494
Begünstigung einzelner Firmen oder Personen 494
Vertrieb von Druckschriften 494

www.libtool.com.cn

Seite

II. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch selbständige Handelsagenten 494
Begriff der selbständigen Handelsagenten 494
Berechtigungsumfang der Handelsagentie 497
Österreich 497
Legitimierung der selbständigen Handelsagenten 498
Ungarn 498
Verkehr über die Grenze 500
Das Feilbieten im Umherziehen 500
Das Recht des Hausherrn, Hausierern das Betreten des Hause zu verbieten 500
1. Hausierer nach dem Hausierpatente 501
2. Produzenten und Gewerbetreibende als Hausierer 501
a) Produzenten als Hausierer 501
Standort der Gewerbe nach § 60 GewO. 502
Legitimation der Produzenten als Hausierer 503
Hausierverbot für einzelne Gemeindegebiete 504
b) Gewerbetreibende als Hausierer 504
Austrägerscheine 504
Legitimation der Gewerbetreibenden als Hausierer 504
Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren 505
Verwendung von Kindern und weiblichen Personen als Austräger . 506
Stempel für Austrägerscheine 506
Hausieren stabiler Gewerbetreibender 506
3. Nichtrückwirkung der Bestimmungen über das Feilbieten im Umherziehen 506
4. Vereinbarkeit des Feilbietens im Umherziehen mit einem stabilen Gewerbe 507
5. Standhaltung zum Zwecke der Warenfeilbietung 507

Dritte Abteilung.

Zeitliche Grenzen der Ausübung der Gewerberechte 508
Übergang der Gewerbe 508
I. Gewerbebetrieb der Witwe oder der minderjährigen Deszendenten . . 510
a) Witwenbetrieb 510
b) Betrieb für Rechnung minderjähriger erbberechtigter Deszendenten . 512
c) Konkurrenz zwischen Witwe und minderjährigen erbberechtigten Deszendenten 513
II. Gewerbebetrieb während des Konkurses 513
III. Gewerbebetrieb während der Verlassenschaftsabhandlung 514
Stellvertretung bei den Witwen-, Deszendenten-, Konkurs- und Verlassenschaftsbetrieben 514
Erlöschen der Gewerberechte 514
I. Zurücklegung 514
II. Tod des Gewerbeinhabers 517
III. Zurücknahme der Gewerbeberechtigung 517
A. Wegen Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses 517
B. Wegen Nichtbetriebes (nur bei konzessionierten Gewerben) . . . 520
IV. Entziehung der Gewerbeberechtigung 522
A. Entziehung der Gewerbeberechtigung als unmittelbare Strafverfügung 522
B. Entziehung der Gewerbeberechtigung als administrative Maßnahme 523

www.libtool.com.cn

Seite

Vierte Abteilung.

Grenzen rücksichtlich der äußeren Form der Ausübung der Gewerberechte 526

I. Äußere Bezeichnung der Betriebsstätte und sonstige Mittel der Bekanntmachung 526

a) „Entsprechende" und „besondere" Bezeichnung 526

Bezeichnung „Fabrikation" für einen nicht fabriksmäßigen Betrieb 528
Bezeichnung „Erste", „Alleinverkauf" u. dgl. 529
Bezeichnung der Handelsgewerbe 529
Bezeichnung der Pachtgewerbe 530
Hebräische „Koscherfleisch"-Aufschriften 530
Irreführende Bezeichnungen 530
Bezeichnung „Kais. Königl.", „k. k. konzessioniert" u. dgl. . . . 530
Erwähnung des Geschäftsvorgängers in der äußeren Bezeichnung 531

b) Mittel der Bekanntmachung (Reklame) 531

Reklameschaulager 532

II. Bezeichnung der Waren 533

III. Bezeichnung des Namens, Etablissements u. dgl. 533

IV. Eingriffe 536

a) Fahrlässige Eingriffe 536
b) Wissentliche Eingriffe 538
c) Schutz ausländischer Gewerbetreibender gegen Eingriffe . . . 538

V. Übertretungen 539

VI. Auszeichnungen 540

1. Das Recht, den kaiserlichen Adler in Schild und Siegel und die Bezeichnung „k. k. priv." zu führen 541
2. Hoftitel 545
3. Kammerlieferantentitel 546
4. Titel: Lieferanten von Erzherzogen 546
5. Führung des Bildes des Kaisers u. dgl. auf gewerblichen Erzeugnissen 547
   a) Nichtgeschützte 547
   b) Geschützte 547
6. Reichs-, Kronlands-, genealogisches Wappen u. dgl. 547

Führung des ungarischen Wappens 548

7. Ausstellungs-Auszeichnungen 549
8. Der Gebrauch des roten Kreuzes zu geschäftlichen Bezeichnungen . 550

Bewilligung 550
Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung 551
Behandlung der Gesuche 553
Strafen 553
Frühere Bewilligungen 554
Registrierung von das rote Kreuz enthaltenden Firmen 554
Bewilligung zur Weiterführung des roten Kreuzes seitens bereits registrierter Firmen 554
Geltungsdauer der erteilten Bewilligung 555
Rekurs 555
Mitwirkung der Handelskammern 555

9. Ausländische Auszeichnungen 555

Stempelpflicht der Eingaben um Auszeichnungen 556

www.libtool.com.cn

Seite

Fünftes Hauptstück.

Der Marktverkehr.

Der Marktverkehr 559
Begriff des Marktverkehrs 559
Die Personen des Marktverkehrs 559
Marktfreiheit 559
Gleichberechtigung der Marktbesucher 561
Besuch ungarischer Märkte durch Österreicher 563
Marktfahrer (Marktfieranten) 564
Marktaufsicht 566
Grenzen der Befugnisse der Gemeinde als Marktpolizeibehörde . . . 566
Arten der Märkte 567
Gegenstände des Marktverkehres 567
a) Auf Hauptmärkten 567
b) Auf Wochenmärkten 568
Erhebung und Notierung der Marktpreise 568
Marktgebühren 569
Ort und Zeit des Marktverkehrs 570
Der Marktstandort 570
Der Marktplatz 570
Der Markttag 570
Die Marktberechtigung 571
a) Die Marktrechtsverleihungen 571
Konzessionstaxe 572
b) Die Marktordnungen 572

Sechstes Hauptstück.

Das gewerbliche Hilfspersonal.

Das gewerbliche Hilfspersonal 583
Die Arbeitspersonen 583
Kriterien des Hilfsarbeiterbegriffes 586
1. Beschäftigung bei einem Gewerbeunternehmen 586
2. Die Beschäftigung muß eine regelmäßige sein 588
3. Die Beschäftigung muß auf Grund eines Lohn- oder Lehrverhältnisses erfolgen 589
4. Die Beschäftigung muß zum wesentlichen Inhalt eines Gewerbes gehören 590
Statusverhältnisse 591
1. Alter 591
2. Eheliches und verwandtschaftliches Verhältnis 591
Die einzelnen Kategorien des gewerblichen Hilfspersonales . 593
A. Gewerbliche Hilfsarbeiter 593
a) Gehilfen 593
b) Fabriksarbeiter 594
c) Lehrlinge 594
d) Untergeordnete Dienste Leistende 594
B. Das kaufmännische Hilfspersonale 595
C. Nichtgewerbliche Hilfsarbeiter 601

www.libtool.com.cn

Seite

Legitimationspapiere der Hilfsarbeiter 604
A. Arbeitsbücher 604
Zweck der Arbeitsbücher 604
Ausstellung der Arbeitsbücher 605
Arbeitsbücher für Lehrlinge 605
Ausstellung von Arbeitsbüchern für nichtaktive Soldaten . . . 607
Arbeitsbücher als Reiselegitimation 607
Inhalt des Arbeitsbuches 607
Aufbewahrung des Arbeitsbuches 608
Vorlage und Aushändigung des Arbeitsbuches 609
Deponierung des Arbeitsbuches bei Behörden 611
a) Bei ordnungsmäßig gelöstem Arbeitsverhältnisse 611
b) Bei nicht ordnungsmäßig gelöstem Arbeitsverhältnisse . . . 614
Eintragungen in das Arbeitsbuch 615
Eintragung des Zeugnisses in das Arbeitsbuch 616
Bestätigung der Eintragung 616
Entschädigungspflicht wegen verspäteter Aushändigung des Buches oder wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen . . 617
Verjährung des Entschädigungsanspruches 618
Verlust, Vernichtung u. dgl. des Arbeitsbuches 618
a) Durch den Hilfsarbeiter 618
b) Durch den Gewerbeinhaber 619
Nachmachung oder Verfälschung der Arbeitsbücher 619
Kaufmännisches Hilfspersonal 620
Arbeitsbücher für Heimstättenarbeiter 620
B. Zeugnis 620
Ausstellungspflicht 620
Verweigerung des Zeugnisses, wahrheitswidriges Zeugnis . . 623
Zeugnisse für Handelsangestellte 624
Zeugnisse für Lehrlinge 624
Form des Zeugnisses 624
Verbot der „Schwarzen Listen" 624
Inhalt des Zeugnisses 625
Zeugnisstempel 626
Stempelbetrag 626

Der Arbeitsvertrag 628

Einleitung 628
Konstruktion des Arbeitsvertrages 628
Der Abschluß des Arbeitsvertrages 631
Tarif- und Kollektivverträge 632
Konkurrenzklausel 633
Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrage 636
I. Rechte aus dem Arbeitsvertrage 636
Der Arbeitslohn 636
Zahlung des Lohnes 636
Höhe des Lohnes 638
Lohnformen 640
Jahresremunerationen, Bilanzremunerationen, Neujahrgelder, Provisionen, Diäten u. dgl. 641
Rechtssätze betreffend den Akkord 645
Besondere Lohnform bei den Platzdienstgewerben 646
Kautionen 647

www.libtool.com.cn

Seite

Lohnzahlungen 647
Barzahlung der Löhne 647
Anrechnung auf den Lohn, Verbot der Truckwirtschaft . . 649
Kreditierung von Waren 652
Folgen der Nichtbahrbezahlungen an Hilfsarbeiter 652
Lohnreduktion 653
Zeitpunkt der Auszahlung 653
Ort der Auszahlung 654
Ausdehnung der Bestimmungen über die Lohnzahlung auf Heimarbeiter, Familienglieder usw. 655
Lohnabzüge 655
A. Gesetzlich vorgesehene Abzüge 655
a) Krankenkasse-Beiträge 655
b) Unfallversicherungs-Beiträge 655
c) Personaleinkommen- und Besoldungssteuer 656
d) Exekution auf den Lohn 657
e) Konventionalstrafen 659
B. Anderweitige Lohnabzüge 661
a) Wegen Sachbeschädigungen oder schlechter Arbeit u. dgl. 661
b) Wegen Waffenübung, Urlaub u. dgl. 662
c) Wegen entgangener Arbeitsleistungen am Sonntag oder sonstiger frei gegebener Zeit 663
d) Wegen Vorschüsse 664
e) Steh- und Sitzgeld 665
II. Pflichten der Hilfsarbeiter 665
Die Arbeitsleistung 666
Die Arbeitsbehelfe 667
Die Arbeitszeit 667
Postensuchen 670
Arbeitszeit für Lehrlinge 672
Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeiters und Arbeitgebers 672

Die ordnungsmäßige Aufhebung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses 674

A. Die ordnungsmäßige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses 674
1. Ablauf der Zeit 675
Aufnahme „auf" und „zur" Probe oder Aushilfe . . . 676
2. Einverständliche Aufhebung des Dienstverhältnisses 677
3. Aufhören des Gewerbebetriebes 678
4. Tod des Hilfsarbeiters 680
5. Kündigung 680
Kündigung bei Akkord- und Stückarbeitern 683
Form der Kündigung 684
Lauf der Kündigungsfrist 685
Kündigungsausschluß 686
Besondere Vorschriften über die Kündigung beim kaufmännischen Hilfspersonale 687
Kündigung der „zu höheren Dienstleistungen verwendete Personen", welche nicht nach dem Handelsgesetze zu beurteilen sind 688
B. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses 689
Verbot der Ausdehnung der Auflösungsgründe und des Verzichtes auf sie 690
I. Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber 692

www.libtool.com.cn

Seite

II. Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer 708
C. Kontraktbruch 713
Kontraktbruch seitens des Arbeitgebers 715
Kontraktbruch seitens des Arbeiters 718
Hinterlegung der Arbeitsbücher kontraktbrüchiger Arbeiter . 720
Mitschuldige Gewerbeinhaber 721
D. Streiks und Aussperrungen 721
Streikklauseln 723
Arbeiterverzeichnisse und Arbeitsordnungen 725
I. Arbeiterverzeichnisse 725
II. Arbeitsordnungen 726
Kreis der Gewerbeunternehmungen, für welche Arbeitsordnungen vorgeschrieben sind 726
Verlautbarung der Arbeitsordnung 727
Interpretation der Arbeitsordnung 730
Inhalt der Arbeitsordnung 730
a) Obligatorischer Inhalt 730
b) Fakultativer Inhalt 731
Vorlage und Vidierung der Arbeitsordnung durch die Behörde 732
Freiwillige Erlassung einer Arbeitsordnung 733
Gebührenbehandlung der Gesuche um Vidierung der Arbeitsordnung 733
Arbeitsordnungen bei konzessionierten Baugewerben, Eisenbahn- und anderen Bauunternehmungen 734
Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse 735
Die Gewerbegerichte 735
Errichtung und Organisation der Gewerbegerichte 736
Errichtung der Gewerbegerichte*) 736
Organisation der Gewerbegerichte 737
Beisitzer und Ersatzmänner 737
Wahlkörper 737
a) Wahlkörper der Unternehmer 737
b) Wahlkörper der Arbeiter 738
c) Eventuelle Bestellung von Beisitzern durch den Gerichtshof erster Instanz 738
Das Wahlrecht 738
a) Aktives Wahlrecht 738
b) Passives Wahlrecht 739
Wählerlisten und Wahlakt 739
a) Wählerlisten 739
b) Der Wahlakt 739
Besetzung der Gewerbegerichte 740
a) Die staatlichen Richter 740
b) Die Beisitzer 740
Disziplinarbehandlung der Beisitzer 741
Enthebung eines Beisitzers 741
Ausschließung und Ablehnung von Gewerberichtern 742
Senate und Abteilungen der Gewerbegerichte 742
Zuständigkeit der Gewerbegerichte 743
Sachliche Zuständigkeit 744
a) Mangels der ihm unterworfenen Personenklasse 745
b) Mangels der ihm unterworfenen Betriebe 748
c) Mangels der vor dem Gewerbegerichte vertretbaren Ansprüche 749

*) Siehe auch „Nachtrag" S. 1037.

www.libtool.com.cn

Seite

Örtliche Zuständigkeit 750
Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte 751
Zuständigkeit der Gerichte 751
Prorogation 751
Das Verfahren vor den Gewerbegerichten 752
Parteienvertretung 752
Gerichtstage 753
Erste Tagsatzung 753
Instanzenzug 754
Berufung 754
a) In Gewerbe-Bagatellsachen 754
b) In Streitsachen über höhere Beträge 755
c) Das Berufungsgericht 756
Rekurs 757
Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage 757
Exekution gewerbegerichtlicher Urteile 757
Prozeßkosten 757
Gebühren 757
Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten 758
Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes 758

Der Arbeiterschutz 759
Die Vorsorge für das Leben und die Gesundheit der Hilfsarbeiter . . 761
A. Allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter 762
I. Die Arbeitsräume 762
II. Dampfkesselanlagen 763
III. Kraftmaschinenanlagen 763
IV. Transmissionen 763
V. Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen 763
VI. Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- und Fallwerke 763
VII. Transporteinrichtungen 763
VIII. Lagerräume 763
IX. Schutzbehelfe 763
X. Wasser-, Wasch-, Bade- und Garderoberäume 764
XI. Aborte 764
Leitende Grundsätze der allgemeinen Vorschriften 764
Allgemeine und besondere Schutzvorschriften 764
Neue Betriebsanlagen 765
Änderungen in der Betriebsanlage 765
Nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen 765
Bestehende gewerbliche Betriebe 766
B. Allgemeine Fürsorgepflicht des Unternehmers für die Hilfsarbeiter 768
Beleuchtung der Arbeitsräume, Lichtgeld 769
Feuerpolizeiliche Sicherheitsvorkehrungen in Arbeitsräumen . 770
Arbeiterwohnungen 770
Gewerberechtliche Behandlung der Arbeiterhäuser 771
Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers . . . 772
Kompetenz 772
Krankenkasse 773
C. Besondere Vorschriften 773
Arbeitspausen 773
Maximalarbeitstag 774
Dauernde Ausnahmen von dem Maximalarbeitstag für einzelne Gewerbekategorien 775

www.libtool.com.cn

Seite

Zeitweilige Ausnahmen vom Maximalarbeitstag für einzelne Gewerbeunternehmungen 776
Überstunden 776
Grundsätze bei Erteilung von Überstundenbewilligungen . . 778
Vorschriften über die Erledigung von Ansuchen, resp. Anzeigen betreffend Bewilligung von Überstunden 778
a) Zahl der Überstunden 778
b) Überstunden in Abschnitten 779
c) Zeitpunkt des Ansuchens um Überstunden 780
Rasche Erledigung der Gesuche um Bewilligung von Überstunden 781
d) Arbeitspausen bei bewilligten Überstunden 781
e) Überstundenbewilligungen an Firmen mit mehreren Betriebsstätten 782
f) Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen 782
g) Befreiung gewisser Arbeiten von der Überstunden-Arbeitsbeschränkung 782
h) Entlohnung der Überstunden 782
Besondere Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und von Frauenspersonen 786
A. In nichtfabriksmäßigen Betrieben 786
a) Beschränkung in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen 786
b) Untersagte Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauen 786
c) Nachtarbeit 786
B. In fabriksmäßigen Betrieben 787
a) Kinder 787
b) Jugendliche Hilfsarbeiter 787
c) Nachtarbeit 787
d) Ausnahmsweise zulässige Nachtarbeit 787
C. Besuch gewerblicher Fortbildungsschulen 788

Die Gewerbeinspektion 789
Gliederung des Gewerbeinspektorates 789
Die Gewerbeinspektoren 790
Assistentinnen der Gewerbeinspektion 792
Die Aufgaben der Gewerbeinspektoren 792
a) Die Arbeiterschutz-Überwachung 792
b) Die Gewerbeaufsicht 793
Revisionspflicht der Gewerbeinspektoren 793
Anordnungen des Gewerbeinspektors gelegentlich der Revisionen . . 793
Kostenersatz für Untersuchungen 793
Besondere Rechte der Gewerbeinspektoren 794
Rekursrecht der Gewerbeinspektoren 795
Berichtpflicht der Gewerbeinspektoren 795

Die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetrieb 796
Objekt und Subjekt des Sonntagsruhegebotes 797
Beginn und Dauer der Sonntagsruhe 798
Ausnahmen von der Sonntagsruhe 799
A. Allgemeine Ausnahmen von der Sonntagsruhe 799
Anzeigepflicht 801
Ersatzruhetag 802

www.libtool.com.cn

Seite

B. Besondere Ausnahmen von der Sonntagsruhe 803
a) Ununterbrochene Betriebe 803
b) Produktionsgewerbe für den täglichen Bedarf 803
Spezielle Ausnahmen für Galizien und Bukowina 804
c) Handelsgewerbe 804
d) Besondere Regelung der Kontor- und Bureauarbeiten in anderen Gewerben 806
e) Hausierhandel 806
f) Publikation der Ausnahmsverordnungen 806
Feiertagsruhe 807
Sonntagsruhe in den Tabakverschleißgeschäften 807
Sonntagsverschleiß von Nebenartikeln in Tabaktrafiken . . 808
Sonntagsruhe in den Lottokollekturen 809

Lehrlinge 810
I. Das Lehrverhältnis 810
A. Der Lehrling 811
B. Der Lehrherr 813
Entziehung des Rechtes, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten 814
a) Als Administrativmaßregel 814
α) Lehrlinge 814
β) Jugendliche Hilfsarbeiter 815
b) Strafweise Entziehung 815
Untersagung des gleichzeitigen Haltens von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern 816
Bestimmung des Zahlenverhältnisses der Lehrlinge 816
C. Die Lehrzeit 817
Dauer der Lehrzeit bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei (verwandten) Gewerben unter einem befugten Meister 818
Dauer der Lehrzeit bei Lehrlingen freier und der einem Befähigungsnachweise nicht unterliegenden konzessionierten und Handelsgewerbe 818
Dauer der Lehrzeit bei Handlungslehrlingen 819
Nachlehre 819
Berechnung und Unterbrechungen der Lehrzeit 819
Probezeit 819
Verlängerung der Lehrzeit 820
II. Der Lehrvertrag 820
A. Abschluß des Lehrvertrages 820
Die „Aufdingung“ 821
Gemeindebehördliche Bestätigung des Lehrvertrages 821
Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters beim Abschlusse des Vertrages 822
Schriftlichkeit des Vertrages 822
Entlohnung des Lehrlings 823
Bekleidung und Verköstigung des Lehrlings 823
Probezeit 823
B. Beendigung des Lehrverhältnisses 824
1. Erlöschen des Lehrvertrages 824
2. Ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses 824
a) Ablauf der Lehrzeit 824
b) Durch Übereinkunft 825
c) Rücktritt während der Probezeit 825
3. Nicht ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses . . . 825

www.libtool.com.cn

Seite

a) Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses 825
b) Kündigung 827
4. Anderwärtige Unterbringung des Lehrlings bei Auflösung des Lehrverhältnisses ohne Verschulden des Lehrlings 829
III. Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn 829
A. Pflichten des Lehrlings 829
Gehorsamspflicht 829
Schulbesuchspflicht 830
a) Für Lehrlinge 830
b) Für Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre . . 831
Ahndung der Schulversäumnisse in den gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen und Verlängerung der Lehrzeit wegen ungenügenden Unterrichtserfolges 833
B. Pflichten des Lehrherrn 835
IV. Gesellenprüfung, Lehrzeugnis, Lehrbrief 837
A. Gesellenprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben 837
Prüfungskommissionen 839
Prüfungsordnungen 840
Muster-Gesellenprüfungsordnungen 841
I. Gesellenprüfungsordnung 841
II. Gesellenprüfungsordnung 845
Prüfungsansuchen 849
Prüfungstaxe 849
Prüfungstermine 849
Gesellenstücke und Arbeitsproben 850
Prüfungszeugnis 854
Wiederholung der Prüfung 854
Freiwillige Ablegung der Gesellenprüfung 854
Verlängerung der Lehrzeit wegen nicht bestandener Gesellenprüfung 855
B. Lehrzeugnis und Lehrbrief (Gesellenbrief) 855

Siebentes Hauptstück.

Genossenschaften.

Genossenschaften 861
Wesen der Zwangsgenossenschaften 861
Bestand und Errichtung von Genossenschaften 862
Konstituierung der Genossenschaften 864
Territoriale Änderungen 866
Förderung des Zustandekommens von Fachgenossenschaften 867
a) Einverständliche Änderungen am Umfange der Genossenschaften . 867
b) Amtswegige Änderungen am Umfange der Genossenschaften . . 869
Zuweisung 870
Mitglieder und Angehörige der Genossenschaft 871
A. Obligatorische Mitglieder 871
B. Freiwillige Mitglieder 874
Ehrenmitglieder 876
Erlöschen der Mitgliedschaft 876
Die Inkorporationsgebühr 877
Additional- und Filialgebühren 879

www.libtool.com.cn

	Seite
Zwecke der Genossenschaften	880
A. Im allgemeinen	880
B. Im besonderen	883
C. Meisterprüfung	874
Gegenstand der Meisterprüfung*)	885
Prüfungsordnung	886
Prüfungsanstalten	886
Rechte aus der Meisterprüfung	886
D. Aufstellung genossenschaftlicher Arbeitsvertragsusancen	887
E. Vermögensgebarung	889
Inkorporations-, Aufding- und Freisprechgebühren	889
Befreiung von den Gebühren	890
Höhe der Gebühren	890
Verwendung der Gebühren	891
Umlegung der Gebühren	892
Eintreibung der Gebühren	892
Jahresbericht und Schlußrechnung der Genossenschaft	893
F. Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder	893
G. Zulässigkeit der Einführung eines Versicherungszwanges, Umfang desselben und Art seiner Durchführung	894
Qualifizierter Beschluß	895
Obligatorischer Charakter	895
Erlöschen der Versicherungspflicht	895
Aufbringung der Mittel	896
Widerrechtlich bezogene Beträge	896
Kassen	896
Rechte der Kassen	896
Kassenstatut	896
Verwaltung der Kassa	897
Vorstand der Kassa	897
Überwachungsausschuß	898
Generalversammlung	898
Gegenstände der Generalversammlung	898
Rechnungslegung	898
Reservefonds	898
Behördliche Beaufsichtigung	899
Aufhebung des Versicherungszwanges	899
Übergangsbestimmungen	899
H. Unterstützungsfonds	901
J. Errichtung von Unterstützungskassen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Unterstützungsfonds	902
K. Arbeitsvermittlung	904
L. Rekursrecht der Genossenschaften	906
Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Einvernehmung der Genossenschaften	908
Geschäftsführung der Genossenschaft	910
a) Die Genossenschaftsversammlung	910
Stimmrecht und Wählbarkeit	910
Genossenschaftsversammlung	911
Einberufung der Genossenschaftsversammlung	912
Sitzungspolizei	913
Beschlußfähigkeit	913
Wartestunde	913

*) Siehe auch „Nachtrag" S. 1039.

www.libtool.com.cn

Seite

Beschlüsse 914
Gemeinsame Versammlungen verschiedener Genossenschaften . . 914
Wahlen 914
Wahl-Proteste 915
Wahllokalitäten 915
Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung 915
b) Die Genossenschaftsvorstehung 917
Wahl der Funktionäre 919
Anzeige an die Gewerbebehörde 919
c) Der Genossenschaftsvorsteher 919
Hilfspersonal 919
Kooperation von Genossenschaftsvorstehung und Gehilfenausschuß . 920
Genossenschaftsausschuß 921
Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung 921
Gebührenvorschriften für Gewerbegenossenschaften 921
Portobehandlung der Genossenschaften 923
d) Vertrauensmänner 924

Gehilfenversammlung 925
Wahl der Funktionäre 925
Anzeige an die Gewerbebehörde 925
Mitglieder der Gehilfenversammlung 925
Delegierte 926
Einberufung der Gehilfenversammlung 926
Gebührenvorschriften für die genossenschaftliche Gehilfenversammlung . 927
Wirkungskreis der Gehilfenversammlung 927
Wahlen 928
Wahllokalitäten 928
Wahlproteste 928
Stimmrecht und Wählbarkeit 928
Gehilfenausschuß 929
Statut der Gehilfenversammlung 929

Krankenkassa 930
Gehilfenkrankenkassa 930
Lehrlingskrankenkassa 931
Beiträge 931
a) Gehilfen 931
b) Lehrlinge 931
Normen für die Genossenschaftskrankenkassa 931
Lehrlinge 931
Beiträge 932
Anmeldungspflicht 932
Gebarung und Verwaltung 932
Eintreibung der Beiträge 932
Verwendung der Beiträge 933
Nicht-Aufkommen der Genossenschaft für die Verpflichtungen der Krankenkassa 933
Statut 934
Vorstand 934
Ausschuß 935
Generalversammlung 935
Stimmrecht 935
Einberufung der Generalversammlung 936
Behördliche Beaufsichtigung 936
Auflösung 936
Lehrlingskrankenkassen 936

www.libtool.com.cn

Seite

Schiedsgerichtlicher Ausschuß 938
Kompetenz 939
Ausschußmitglieder 939
Statuten 939
Form der Austragung der Streitigkeiten 939
Verfahren 940
Wirkungskreis des Ausschusses 940
Gebührenvorschriften für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse 940
Anfechtung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen 941
Vollziehbarkeit der von dem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisse 941
Disziplinargewalt 942
Statuten der Genossenschaft*) 944
Beaufsichtigung 947
Genossenschaftskommissäre 948
Revisionsrecht der Behörde 948
Strafrecht der Behörde 948
Sistierung der Vorstehung 948
Kompetenz für Streitigkeiten 948
Beschlüsse 948
Genossenschaftsinstruktoren 950
Aufgaben der Genossenschaftsinstruktoren 951
Pflichten der Genossenschaft gegenüber den Genossenschaftsinstruktoren . 951
Genossenschaftsinstruktoren und Gewerbebehörden 951
Vermögen der gewerblichen Korporationen 958
Genossenschaftsverbände 960
Verbandskassen 962
Vertretung der Genossenschaftsverbände 962
Verbandsversammlung 963
Wirkungskreis der Verbandsversammlung 963
Verbandsausschuß 963
Verbandsvorsteher 963
Die Bezirksverbände als Beiräte der Gewerbebehörden 963
Kosten des Verbandes 966
Statuten des Verbandes 966
Auflösung des Verbandes 967
Gebührenbehandlung der Verbände 968
Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Einvernahme des bestehenden Genossenschaftsverbandes 969

Achtes Hauptstück.

Übertretungen und Strafen.

Übertretungen und Strafen 973
Strafen überhaupt 973
Besondere Straffälle 973
Strafbemessung 976
Arreststrafe und Strafumwandlung 976
Zusammentreffen mit anderen Strafen 976
Strafe gegen Stellvertreter 977

*) Siehe Druckfehlerverzeichnis.

www.libtool.com.cn

Seite

Neuntes Hauptstück.

Besondere administrative Verfügungen.

Besondere administrative Verfügungen 981
Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten 981
Entziehung der Gewerbeberechtigung 981
Verjährung 982

Zehntes Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

Behörden und Verfahren 985
Die Gewerbebehörden 986
Gliederung der Gewerbebehörden 986
Kompetenz 988
Erste Instanz 988
Gewerberegister 989
Verfahren in Bezug auf die Gewerbeanmeldung, Bewerbung um Konzessionen und Zurücklegung von Gewerben 990
Zweite Instanz 990
Oberste Instanz 991
Abgrenzung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten 992
Verfahren in Gewerbesachen 997
Parteien und Bevollmächtigte 997
Vorladungen 998
Form und Inhalt der Vorladungen 999
Zeugnispflicht 999
Akteneinsicht 1001
Die Entscheidung 1002
a) Form und Begründung der Entscheidung 1002
b) Rechtskraft der Entscheidung 1004
c) Rechtsmittelbelehrung 1005
d) Zustellung der Entscheidung 1007
α) Art der Zustellung 1007
β) Zustellungsnachweis 1008
Rechtsmittel in Gewerbesachen 1009
I. Rekurse 1010
a) Zweck und Voraussetzungen des Rekurses 1010
b) Rekursfrist 1011
c) Überreichungsstelle für Rekurse 1012
d) Legitimation zum Rekurse 1013
e) Form und Inhalt der Rekurse 1014
f) Wirkung des Rekurses 1015
g) Vorlage der Rekurse 1016
h) Die Rekursentscheidung 1016
i) Zurücknahme einer Entscheidung durch die Behörde selbst . . 1017
k) Abänderung der Entscheidung zu Ungunsten der Partei . . 1017
II. Die Vorstellung 1017

www.libtool.com.cn

Seite

III. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof 1018
IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 1018
Kosten des Verfahrens 1019
a) Kommissions- und Verfahrenskosten 1019
b) Parteienkosten 1020
Verfahren in Straffällen 1021
Protokollarverfahren 1022
Mandatsverfahren 1023
Beschränkung des Instanzenzuges 1024
Strafmilderung und Strafnachsicht 1025
Zwangsmittel 1026
Bestimmung der Geldstrafen 1027
Das genossenschaftliche Ordnungsstrafverfahren 1029
Umfang des genossenschaftlichen Disziplinarrechtes 1029
Verfahren bei Verhängung der Ordnungsstrafen 1030
Verjährung 1031
Form und Zustellung des Erkenntnisses 1032
Kosten des Verfahrens 1032
Rechtsmittelbelehrung 1032
Außerkraftsetzung der Ordnungsstraferkenntnisse 1032

Nachtrag.

(Während des Druckes des Werkes publizierte wichtige Verordnungen resp. Entscheidungen.)

Zum Kapitel „Befähigungsnachweis" S. 152 1033
„ „ „Konzessionierte Gewerbe" S. 275 1034
„ „ „Exekution auf Gewerbe" S. 358 1035
„ „ „Gewerbegerichte" S. 736 1037
„ „ „Meisterprüfungen" S. 884 1037

* * *

Sachregister 1039

www.libtool.com.cn

Druckfehlerberichtigung.

Seite 47, Zeile 8 von oben hat die Klammer) zu entfallen.
„ 47, „ 9 „ „ Klammer) nach „widerspricht".
„ 79, „ 18 „ unten statt "MG." „RG.".
„ 81, „ 22 „ oben statt „August" „September".
„ 96, „ 17 „ unten statt „RO." „RG.".
„ 107, „ 14 „ oben statt „alli literae" „alle literae".
„ 112, „ 1 „ „ lies III. statt II.
„ 121, „ 4 „ „ „I. Die Person des Unternehmers".
„ 126, „ 13 „ „ lies [15]).
„ 126, „ 20 „ „ [15]) entfällt.
„ 162, „ 7 „ „ statt „Landesbehörde" „Gewerbebehörde".
„ 185, „ 1 „ „ lies statt „—·— 44 m" „—·— § 144 GewO.".
„ 186, „ 9 „ unten statt „1·— 102 d" „—·— § 144 GewO.".
„ 205, „ 6 „ oben lies „eine den betreffenden Gewerbebetrieb".
„ 218, „ 28 „ „ lies § 23, Al. 2 GewO. und § 9, Al. 2 PreßG.
„ 227, „ 11 „ „ lies statt „eines" „einer".
„ 227, „ 12 „ „ lies statt „Kunden" „Kunde".
„ 234, „ 5 „ „ ist einzuschalten:

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

Seite 299, Zeile 11 von unten lies statt „schank" „hause".
„ 305, „ 1 „ oben statt „Fremdenbeherbergung" „Fremdenbeherberger".
„ 308, „ 8 „ unten Titel: „Haustrafiken der Gastwirte".
„ 308, „ 14 „ „ Titel entfällt.
„ 321, „ 18 „ „ statt „falschen" „fachlichen".
„ 325, „ 10 „ oben statt „selben" „selbe".
„ 341, „ 7 „ „ „vorgesorgt" statt „versorgt".
„ 347, „ 15 „ „ „von jenen" statt „jenen".
„ 350, „ 13 „ unten „oben" statt „sub 1—5".
„ 351, „ 19 „ unten lies „anzusuchen, ist".
„ 352, „ 15 „ oben „des" statt „das".
„ 354, „ 7 „ „ lies statt „führen" „schützen".
„ 369, „ 19 „ „ lies „z. B. bei".
„ 373, „ 20 „ unten lies statt „auch" „auf".
„ 374, „ 21 „ oben „auf den" statt „auf die".
„ 377, „ 8 „ „ lies „Rechtswirkung üben".
„ 380, „ 1 „ „ „der Partei" statt „den Parteien".
„ 382, „ 23 „ „ „sich" fällt weg.
„ 389, „ 9 „ „ „Einlangen" statt „Einlagen".
„ 398, „ 22 „ „ lies statt „haben" „habe".
„ 399, „ 17 „ unten lies statt „entfernten" „entfernter".
„ 536, „ 21 „ „ lies „Eingriff ist jedoch".
„ 536, „ 21 „ „ lies „und nur über Antrag".
„ 583, „ 7 „ „ lies statt „hierüber" „hiezu".
„ 622, „ 3 „ „ lies „gehörender" statt „gehörenden".
„ 750, Anm. 190 lies „Gewerbegericht" statt „Gewerberecht".
„ 752, Zeile 4 von oben lies „besonderen" statt „besondere".
„ 753, „ 2 „ unten lies „Vertretungsberechtigung" statt „Vertretensberechtigung".
„ 764, „ 19 von oben lies „gewordenen" statt „gewordene".
„ 942, „ 12 „ unten lies statt „solchen Anordnungen" „solche".
„ 944, „ 8 von oben statt „Statuten" (kleiner Titel), „Statuten" (großer Titel).
„ 1004, „ 21 von unten lies statt „von" „vor".

Abkürzungen.

www.libtool.com.cn

ABGB.	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Adl. Klem.	Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen in Handelssachen von Adler-Klemens.
AME.	Erlaß des Ackerbauministeriums.
Amtsbl. f. H. u.	GewV. Amtsblatt für Handel- und Gewerbeverwaltung.
Budw.	Budwinskis Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.
Budw. Nr. . . . A.	Budwinskis Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes administrativrechtlicher Teil.
E. E. Nov. 1907	Einführungserlaß zur Gewerbenovelle v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26 des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 15. März 1907, Z. 5942.
Erl. Bem.	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend die Gewerbenovelle v. 15. März 1907, RGBl. Nr. 26.
EO.	Exekutionsordnung.
FM.	Finanzministerium.
FME.	Erlaß des Finanzministeriums.
Fr. M.; F. M. Nr.	Frey-Maresch, Sammlung von Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, Nummer.
GefStG.	Gefällsstrafgesetzbuch.
GeschBer.	Geschäftsbericht.
GewGE. Nr. . .	Nummer der Gewerbegerichtsentscheidung in der vom Justizministerium herausgegebenen Sammlung.
GewNov.	Gewerbenovelle.
GO.; GewO.	Gewerbeordnung.
Hfd.	Hofdekret.
H. Geh. G. Entw.	Handlungsgehilfengesetzentwurf.
HKzD.	Hofkanzleidekret.
HM.	Handelsministerium.
HME.	Handelsministerialerlaß.
HM. i. E. m. d. . .	Handelsministerium im Einvernehmen mit dem . . .
JGS.	Justizgesetzsammlung.
JosGS.	Josefinische Gesetzessammlung.
JBl.	Juristische Blätter.
KaisP.	Kaiserliches Patent.
Kdm.	Kundmachung.
KdmP.	Kundmachungspatent.
LandesRegZirk.	Landesregierungszirkular.
LGBl.	Landesgesetzblatt.
Links	Sammlung oberstgerichtlicher Entscheidungen von Dr. Links.
Mag. Dir. Erl.	Erlaß der Wiener Magistratsdirektion.
LVM.	Landesverteidigungsministerium.
MJ.	Erlaß des Ministeriums des Innern.
MJE.	Entscheidung des Ministeriums des Innern.
NS.	Normaliensammlung usw.
Oertl, Bauer, Echsler	Normalienhandbuch.
OGH.	Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.
Öst. Verw. Arch.	Österreichisches Verwaltungsarchiv.
PGS.	Politische Gesetzessammlung.
PersStG.	Personalsteuergesetz.
PKS., auch PSK.	Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von Glaser, Unger, fortgesetzt von Pfaff, Krupsky und Schey.
ProvGS.	Provinzialgesetzsammlung.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.
RKM.	Erlaß des Reichskriegsministeriums.
Slg.; auch P.S.K.	Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von Glaser-Unger usf. und von Nowak.
StGB.	Strafgesetzbuch.
StatthE.	Statthaltereierlaß.
UME.	Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht.
VGH.	Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.
Z. f. V.	Zeitschrift für Verwaltung.
Zbl.	Zentralblatt für die juristische Praxis von Dr. L. Geller.
ZPO.	Zivilprozeßordnung.

www.libtool.com.cn

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Grundlagen des österreichischen Gewerberechtes.[1]

Vor dem Jahre 1859 gab es keine für das ganze Reich geltende allgemein gültigen Gewerbegesetze. Die Herrschaft der einzelnen Zünfte, das Konzessionssystem charakterisierten den Rechtszustand. Mit dem KaisP. v. 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, welches am 1. Mai 1860 in Kraft trat, erhielt Österreich ein einheitliches Gesetz, welches auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit beruhte. Die große wirtschaftliche Krise des Jahres 1873 und ihre Nachwehen waren der erste Anlaß zu den vom Kleingewerbe ausgehenden Bestrebungen, welche die Reform der Gewerbeordnung zum Gegenstande haben. Man hat sich jedoch bis heute nicht entschließen können, das Gesetz als Ganzes aufzuheben und an dessen Stelle ein anderes Ganze zu setzen, sondern hat unter Beibehaltung des bestehenden alten Gesetzesrahmens mittels einer Anzahl von

[1]) Literatur vgl. insbesondere Mataja in Mischler-Ulbrichs österr. Staatswörterbuch, II, S. 463 ff. und Kulisch, System des österr. Gewerberechtes, I, S. 23 ff.; bei beiden genannten auch erschöpfende Literaturangaben über die geschichtliche Entwicklung des Gewerberechtes in Österreich. Vgl. auch F. v. Call, „Gewerbegesetzgebung in Österreich" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" von Conrad und Přibram, Österr. Gewerbepolitik bis 1860, Leipzig, 1907.

Geschichte der GewNov. v. Jahre 1907 vgl. Amtsblatt für Handel- und Gewerbeverwaltung, Jahrg. I u. II. Neueste Textausgabe der Gewerbeordnung bei Manz, 1907.

Rechtsquellen des österr. Gewerberechtes bei Kulisch a. a. O., S. 87 ff.

Sammlungen von gewerberechtlichen Judikaten: Budwinski, Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes; Wolski, Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes (Fortsetzung von Alter); Sammlung der Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte, herausgegeben als Beilage des Justizministerialverordnungsblattes und der „Sozialen Rundschau"; Frey u. Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte: teilweise sind auch gewerberechtliche Judikate den verschiedenen Sammlungen zivil-, handels- und reichsgerichtlicher Entscheidungen (Glaser-Unger-Walther, Nowak, Adler-Klemens, Hye-Glunek u. Spaun) zu entnehmen.

Sammlung von Gewerberechtsvorschriften: Geller, österr. Gewerbevorschriften; Manzsche Gesetzausgabe, Die Gewerbeordnung von Dr. Otto v. Komorzynski; Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Wien, 1900, Manz; Normalienſammlung für den politischen Verwaltungsdienst, Wien, 1901, Manz; Ulbrich, Handbuch der österr. pol. Verwaltung, II. Bd. 1890, S. 821 ff.; Weigelsperg, Kompendium der Gewerbegesetze usw., Wien, 1897.

Systematische Darstellungen und Kommentare: Mataja, Grundriß des Gewerberechtes und der Arbeiterversicherung, Leipzig, 1899; Seltsam-Posselt, „Die österr. Gewerbeordnung", Wien, 1884; Seltsam, System des österr. Gewerberechtes, Wien, 1899; Heilinger, Österr. Gewerberecht, Wien, 1898; Dr. Hans Blank, Die neue Gewerbeordnung, populär dargestellt, Prag, 1907, bei A. Haase. Kulisch, System des österreichischen Gewerberechtes, Innsbruck, 1903 (bisher nur der I. Band erschienen).

www.libtool.com.cn

Novellen einzelne Teile des Gesetzes allerdings vom Grund auf umgestaltet. Die Gesetze und Novellen[2]), die im Laufe der Jahre entstanden sind, sind folgende:

1. Gesetz v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
2. Gesetz v. 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
3. Gesetz v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.
4. Gesetz v. 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205, betreffend die Regelung des Umfanges einiger Detailhandelsgewerbe.
5. Gesetz v. 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten.
6. Gesetz v. 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
7. Gesetz v. 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.
8. Gesetz v. 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter.
9. Das Gesetz v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Bedeutung und Inhalt der Novelle vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.[2a])

Das letzterwähnte Gesetz bezweckt, wie der vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unterm 15. März 1907, Z. 5942, an alle politischen Landesbehörden gerichtete, im „Amtsblatt für Handel und Gewerbeverwaltung, II. Jahrg., S. 60 ff., publizierte Erlaß[3]), betreffend die Einführung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, besagt, eine umfassende Fortentwicklung der in unserer Gewerbegesetzgebung vom Jahre 1883 aufgestellten und seither schrittweise erweiterten Grundsätze des gesetzlichen Schutzes unseres gewerblichen Mittelstandes, und zwar durch die Ausgestaltung einerseits des obligatorischen Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben, anderseits der obligatorischen Organisation des Kleingewerbes in Genossenschaften.

---

[2]) Die 1883er und die seither erlassenen Novellen verfolgen im allgemeinen und im einzelnen den Zweck, durch Einschränkung der übermäßigen Konkurrenz, durch fachliche Ausbildung der Gewerbetreibenden, durch Schaffung eines korporativen Gemeingeistes derselben und durch Schutz der Gewerberechte des Einzelnen gegen Übergriffe dem beklagten Niedergange des Gewerbes, namentlich des Kleingewerbes, zu steuern. (VGH. v. 28. Februar 1901, Budw. Nr. 143 A.; vgl. auch Erl. Bem. des Entwurfes und Kommissionsbericht des Herrenhauses rücksichtlich der Novelle v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.

[2a]) Vgl. auch Erl. Bem. S. 1—3 und Bericht des Permanenz-Gewerbeausschusses S. 1—4 und der Kommission des Herrenhauses S. 1—3.

[3]) Derselbe wird in diesem Werke unter „E. E. Nov. 1907" zitiert.

www.libtool.com.cn

Der erwähnte Einführungserlaß charakterisiert die Ziele und systematischen Anordnungen des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, in nachstehender Weise:

„Der Verwendungsnachweis der 1883er Gewerbegesetzgebung wird durch die Bestimmungen des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zu einem vollwertigen materiellen Befähigungsnachweise entwickelt und seine Wirkung wird durch verschärfte Kautelen gegen Abschwächung und Umgehung gesichert. Die Genossenschaft wird in ihren organisatorischen Grundzügen durch kräftigere Betonung des Fachprinzips gefestigt und zum Unterbau für bestimmte weitere organisatorische Gestaltungen des fachlich und territorial möglichen Verbandswesens gemacht. Nach der funktionellen Seite werden der Genossenschaft neue Machtvollkommenheiten, Rechte und Befugnisse eingeräumt, aber auch die korrespondierenden Aufgaben und Pflichten auferlegt, welche diese Zwangsorganisation zu einer ersprießlichen Zweckorganisation entwickeln, die als ein zeitgemäß wertvolles Element der gesunden Gewerbeautonomie gelten darf.

Der Übergang von dem formellen Verwendungsnachweise zu dem materiellen Befähigungsnachweise wird in dem neuen Gesetze vornehmlich durch die Normen der §§ 104 b bis 104 d bewirkt, welche die obligatorische Gesellenprüfung der Lehrlinge handwerksmäßiger Gewerbe am Ende ihrer Lehrzeit vorsehen. Eine ganz besonders markante Neuerung im Rahmen des materiellen Befähigungsnachweises bildet die nachdrückliche Betonung der praktischen Werkstättenarbeit auch bei dem suppletorischen Befähigungsnachweise, der nach § 14 a durch die Zeugnisse qualifizierter gewerblicher Unterrichtsanstalten erbracht wird, indem diese Schulzeugnisse nicht mehr wie bisher den ganzen Befähigungsnachweis ersetzen, beziehungsweise darstellen, sondern unter allen Umständen auch noch den Nachweis einer bestimmten praktischen Arbeitszeit als Gehilfe oder Fabriksarbeiter, beziehungsweise den Nachweis der absolvierten praktischen Lehre zur Voraussetzung haben. In vielen Fällen wird das Zeugnis der qualifizierten gewerblichen Unterrichtsanstalten lediglich den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

Die in diesem Gesetze zum ersten Male vorgesehene Meisterprüfung (§ 114 a) kommt zwar an sich nicht im Rahmen des materiellen Befähigungsnachweises in Betracht, weil sie weder jetzt, noch in der weiteren Folge (Abs. 7 des § 114 a) als Bedingung zum selbständigen Antritte der handwerksmäßigen Gewerbe gilt, darf aber im Hinblicke auf die gewichtigen Rechtswirkungen, mit welchen sie im allgemeinen und ganz besonders im Falle des Abs. 7 des § 114 a ausgestattet ist, als eine nicht nur im Interesse des Gewerbetreibenden, sondern auch im Interesse des kleingewerblichen Nachwuchses ganz besonders wertvolle Garantie der Fachtüchtigkeit des Handwerkers erachtet werden.

Was nun die Vertiefung und Festigung der zwangsgenossenschaftlichen Organisation anbelangt, so wird dieselbe in dem in Rede stehenden Gesetze durch mehrfache Maßnahmen in verschiedenen Richtungen angestrebt. Zunächst wird ganz besonderer Nachdruck auf die Fachgenossenschaft gelegt (§ 106, Abs. 3) und das Zustandekommen derselben tunlichst erleichtert

www.libtool.com.cn

(§ 111 a); auch werden der Fachgenossenschaft gewisse Vorrechte eingeräumt, beziehungsweise in Aussicht gestellt (§ 114 a, Abs. 1, § 51, Abs. 3 und 4).

Sodann wird die Struktur der genossenschaftlichen Verbandsorganisation sowohl nach den Fach- als nach dem Territorialgrundsatze im Gesetze genau vorgezeichnet (§§ 130 c bis 130 m), namentlich aber die Schaffung der Bezirksverbände, deren Ausschüsse als Beiräte der Gewerbebehörde zu fungieren haben, wesentlich erleichtert (§ 130 i) und die Errichtung von genossenschaftlichen Bezirksverbänden mit Pflichtcharakter (§ 130 c, Abs. 5 und 6) ermöglicht. Ferner wird der Genossenschaft die Entfaltung kooperativer Tätigkeit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 115 x) erleichtert und auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen durch besondere Krankenkassen mit Versicherungszwang für die Genossenschaftsmitglieder im Schoße der eigenen Organisation eröffnet.

Schließlich wird den Genossenschaften eine Summe von Rechten und Befugnissen eingeräumt, welche denselben eine wirksamere Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen gestatten. So wird den Genossenschaften das vorbehaltlose Begutachtungsrecht in Ansehung der zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege (§ 14 f und § 23 a), das Recht durch entsprechende Beschlußfassung für den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern vorzusorgen (§ 114, Abs. 2 und 3, lit. i) und das noch in einem anderen Zusammenhange zu besprechende Recht der Mitwirkung bei Feststellung von Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis (§ 114 b) sowie das eminent wichtige Rekursrecht (§ 116 a) und das Recht der Mitintervention bei Lokalaugenscheinen nach § 141, Abs. 6, nebst dem Anspruche auf Mitteilung des von den Gewerbebehörden über genossenschaftliche Strafanzeigen Verfügten (§ 147, Abs. 3) eingeräumt.

Nebst den bisher besprochenen Bestimmungen, welche von den beiden Grundtendenzen des Gesetzes getragen werden, weist dieses Gesetz noch eine stattliche Reihe von Bestimmungen auf, welche teils der Absicht gelten, die wirtschaftliche Lage einzelner Gewerbekategorien, die unter der Ungunst der Verhältnisse besonders hart zu leiden haben, durch bestimmte gesetzliche Kautelen wirksamer zu schützen, teils die Erfahrungen verwerten sollen, die seitens der staatlichen Gewerbeaufsicht in Bezug auf die formale Behandlung einzelner Gewerbe sowie in Bezug auf das Verfahren in Gewerbeangelegenheiten überhaupt gesammelt wurden.

Im ersteren Belange ist zu verweisen auf die Vorschriften betreffend die Einführung eines formalen Befähigungsnachweises für den im Detail betriebenen Gemischtwarenhandel, Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel und betreffend den Verschleißvorbehalt zu Gunsten dieser Detailhandelsgewerbe (§§ 13 a und 38), ferner auf die Vorschriften betreffend das Kleidermacher- und Schuhmachergewerbe (§§ 14 d, Abs. 3, und 38 a, Abs. 3 und 4), dann auf die Vorschriften, betreffend die Gast- und Schankgewerbe (§§ 18, Abs. 4 und 20, Abs. 2, sowie §§ 20 a und 23, Abs. 3 und 4) und endlich auf die Vorschriften, betreffend das Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe (§§ 42 und 51).

Im zweitgedachten Belange kommen zunächst in Betracht die Be-

www.libtool.com.cn

stimmungen des § 15, Punkt 14, 22 und 23, betreffend eine teilweise Revision der gesetzlichen Liste der konzessionierten Gewerbe, des § 21 betreffend die Preßgewerbe, namentlich Abs. 5 dieses Paragraphen, der den Handel mit den daselbst bezeichneten Preßerzeugnissen nunmehr durch das Gesetz selbst freigibt, der §§ 21 a bis 21 f, welche in Verfolg des § 15, Punkt 14, die näheren, unten noch in einem anderen Zusammenhange zu besprechenden Vorschriften über die nunmehr als konzessioniertes Gewerbe erklärte gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung enthalten, des § 21 g, welcher in Verfolg des § 15, Punkt 23, das nunmehr im Gesetze selbst unter den konzessionierten Gewerben aufgezählten Gewerbe der Leichenbestattungsunternehmungen regelt, des § 37, Abs. 2, betreffend den generellen Umfang des gewerblichen Erzeugungsrechtes und des § 38 a, Abs. 1 und 2, betreffend die allgemeine Abgrenzung der Befugnisse der Handelsgewerbe gegenüber den Befugnissen der Erzeugungsgewerbe.

In Bezug auf eine zweckmäßige Erneuerung des Verfahrens in Gewerbeangelegenheiten ist von den Bestimmungen des Gesetzes in erster Linie hervorzuheben, die Vorschrift des § 143, welche den faktisch bereits durch die MV. v. 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, geschaffenen Zustand der Konzentrierung der obersten Kompetenzen in Gewerbeangelegenheiten in dem Handelsministerium gesetzlich sanktioniert und laut Art. II bis zu dem Tage der Kundmachung der bezogenen Verordnung rückwirkende Kraft hat. Neben dieser grundlegenden Kompetenzbestimmung sind in diesem Zusammenhange jene Vorschriften des Gesetzes ganz besonders zu beachten, welche eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Gewerbeangelegenheiten bezwecken.

Diesfalls ist vornehmlich auf § 146 hinzuweisen, der im Abs. 1 die bisher in bestimmten Fällen vorgesehen gewesene sechswöchentliche Rekursfrist eliminiert und durch die kürzeren, allgemein geltenden Rekursfristen ersetzt und der im Abs. 2 für bestimmte Fälle eine wesentliche Abkürzung des Rekursverfahrens durch Abschneidung des Rekurszuges an die dritte Instanz herbeigeführt. Von der gleichen Tendenz sind die analogen Vorschriften der §§ 18 Schlußabsatz, und 20, Schlußabsatz, getragen. In einer weiteren Beziehung sind hier noch folgende das Verfahren in Gewerbeangelegenheiten neu regelnde Bestimmungen des Gesetzes besonders zu betonen:

der § 14 f, betreffend das Verfahren vor Ausfertigung des Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe sowie der § 23 a, Abs. 1, der die analoge Vorschrift in Ansehung jener konzessionierten Gewerbe enthält, deren Verleihung durch den Nachweis einer besonderen Befähigung bedingt ist;

der § 21, Abs. 3, betreffend die Festsetzung der bislang zweifelhaft gewesenen Kompetenz für die Verleihung der im Abs. 2 dieses Paragraphen erwähnten Handelskonzession;

der § 21 a, Abs. 3 bis 5, betreffend das besondere Verfahren bei Verleihung der Konzession für gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung;

www.libtool.com.cn

der § 21 g, Abs. 1 und 3, betreffend das besondere Verfahren bei Verleihung der Konzession für Leichenbestattungsunternehmungen;

der § 23 a, Abs. 5, betreffend die Hörung der Gemeinde vor Erteilung von Konzessionen für solche Gewerbe, bei deren Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen, sowie der die analoge Vorschrift bei Genehmigung der Übertragungen der gedachten konzessionierten Gewerbe enthaltende § 39, Abs. 4;

der § 40, Abs. 1 und 2, betreffend das Verfahren bei Anzeigen, beziehungsweise Genehmigungen von Zweigetablissements und Niederlagen;

der § 57, Abs. 1, betreffend die Zuständigkeit der zur Zurücknahme der Gewerbeberechtigung berufenen Behörde;

der § 130 a, betreffend die Kompetenz der politischen Landesbehörde zur Entscheidung von Vermögensauseinandersetzungen zwischen den gewerblichen Korporationen und Genossenschaften;

die §§ 138 und 139, welche im Rahmen eines besonderen Hauptstückes die Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, sowie die Entziehung der Gewerbeberechtigung als administrative Maßnahme im Gegensatze zu den strafweisen Entziehungen dieser Rechte (§§ 133 a und 133 b) behandeln und im ersten Punkte durch die Vorschriften des § 98, betreffend die administrative Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, ergänzt werden.

Besondere Beachtung verdienen noch von diesem Gesichtspunkte die Kompetenzvorschriften des § 142, Abs. 10, und § 143, Abs. 2, sowie die Vorschriften des § 144, Abs. 1, über die Bescheinigung von Gewerbe-Anmeldungen und Abs. 6 und 7 über die Zurücklegung (Anheimsagung) von Gewerben.

Speziell in Bezug auf das Strafverfahren in Gewerbeangelegenheiten enthalten die §§ 132, lit. d, 133, lit. c und d, 133 a, 133 b, lit. b und c, beachtenswerte Neuerungen, neben welchen noch zu erwähnen wären: die erneuerte Vorschrift des § 135, welche die bisherige Unterscheidung der regelmäßigen Strafverhängungen nach Gewerbetreibenden und Hilfsarbeitern fallen läßt, dann die Vorschrift des § 137 (früher § 139), welche die Haftung des Gewerbeinhabers für die gegen den Pächter und Stellvertreter verhängten Geldstrafen eliminiert und lediglich bei Zutreffen eines Verschuldens des Gewerbeinhabers die Straffälligkeit desselben neben jener des Pächters und Stellvertreters konstruiert, und die Vorschrift des § 147 a, welche nach dem Vorbilde der Strafprozeßordnung das Mandatsverfahren in das gewerbepolizeiliche Strafverfahren einführt, sowie die Vorschrift des § 151, welche die verschiedenen Arten von Zuweisungen der verhängten Geldstrafen erschöpft.

Unter dem formellrechtlichen Gesichtspunkte ist der Vollständigkeit halber noch eine weitere Gruppe von Normen des neuen Gesetzes zu erwähnen. dies sind jene Vorschriften, kraft welcher der Gesetzgeber der Exekutive das Recht bestimmter genereller Anordnungen einräumt. Als besonders beachtenswert sind in dieser Gruppe zu betonen: die in § 1, Abs. 4, enthaltene, gegenüber dem bisherigen Rechtszustande einschränkende Ermächtigung des Handelsministers, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern das

www.libtool.com.cn

Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe provisorisch zu ergänzen oder in der Gruppeneinteilung zu ändern; der § 14 b, Abs. 2, betreffend die im Verordnungswege auszusprechende Gleichstellung der Gehilfen und Lehrlinge gewisser, von der Gewerbeordnung ausgenommener Betriebe und deren Hilfsanstalten mit den Gehilfen und Lehrlingen der Gewerbebetriebe in Ansehung des Befähigungsnachweises; der § 14 d, Abs. 2, betreffend die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe im Verordnungswege; ferner die in § 23, Abs. 3, dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern eingeräumte Ermächtigung, den Befähigungsnachweis für gewisse Kategorien von Gast- und Schankgewerben einzuführen; die entsprechend ausgestaltete Verordnungsermächtigung des § 24 und des § 57, Schlußabsatz, betreffend die Einreihung einzelner Gewerbe unter die konzessionierten; die Bestimmung des § 54, Abs. 2, wonach die gewerbepolizeiliche Regelung auch in Bezug auf einzelne Gewerbebetriebe erfolgen kann; der § 100 a, betreffend die Festsetzung des Verhältnisses der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen, soweit nicht schon durch das Genossenschaftsstatut vorgesorgt ist; der § 104 c, Abs. 2, betreffend die Erlassung von Gesellenprüfungsordnungen durch die politischen Landesbehörden; der § 110, betreffend die zeitlich bedingte amtswegige Anpassung der Genossenschaftsstatuten an die Bestimmungen dieses Gesetzes und schließlich die sehr wichtige Ermächtigung des Art. III, Abs. 5, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 13 a und 38, Abs. 3 bis 6, über den Befähigungsnachweis in Handelsgewerben in Galizien und der Bukowina.

Wenn nun auch das neue Gesetz in seiner bisher erörterten Grundlage auf den legislatorischen Tendenzen der gewerblichen Mittelstandspolitik beruht, so enträt es dennoch nicht eines beträchtlichen sozialpolitischen Einschlages. Die vorliegende Kodifikation bringt eine Reihe zeitgemäßer Reformen und Neuerungen, von denen erwartet werden darf, daß sie, ins praktische Leben umgesetzt, im intellektuellen und materiellen Interesse des der einstigen wirtschaftlichen Selbständigkeit entgegenstrebenden Arbeitnehmertums im gewerblichen Mittelstande wirken werden. Unter diesem Gesichtspunkte ist auf die Vorschriften über das gewerbemäßige und das durch die Gewerbegenossenschaften pflichtgemäß betriebene Dienst- und Stellenvermittlungswesen (§§ 21 a bis 21 f und § 116), auf die zweckmäßig verschärften Vorschriften über das Lehrlingswesen (§§ 98, 98 a, 99, 99 b, 100, 100 a, 103 a, 114, Abs. 3, lit. a und b, 133 a), auf die strengeren Normen, betreffend die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter (§§ 98, Abs. 6, 133 a und 138), auf die beachtenswerten Vorschriften des § 114 b über den subsidiären Kollektivarbeitsvertrag, auf die den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung wesentlich erweiternden und die Bedeutung dieser Institution erhöhenden Normen der §§ 120, 120 a bis 120 f, sowie endlich auf die bis zum Zustandekommen der umfassenden Reform unseres gesamten sozialen Versicherungswesens aktualen Ausgestaltungen der Krankenversicherung der Genossenschaftsangehörigen (§§ 121 bis 121 i) zu verweisen."

Gemäß Art. IV des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, wurde der Handelsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister

www.libtool.com.cn

des Innern den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Änderungen und Ergänzungen ergibt, welche in diesem Gesetze, sowie in den Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, v. 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, v. 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, v. 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, v. 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, und v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, an der GewO. v. 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, vorgenommen worden sind, zusammenzustellen und im Reichsgesetzblatte kundzumachen. Mit Kd. des HM. i. Einv. m. d. MJ. v. 16. August 1907, RGBl. 199, wurde diese Zusammenstellung im Reichsgesetzblatte bereits kundgemacht.[4])

Räumliche und zeitliche Grenzen der gewerberechtlichen Vorschriften.[5])

(Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung, Art. I—IV des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.)

I. Räumliche Grenzen.

(KdMP. Art. IV, VI.)

Das Geltungsgebiet der GewO. v. 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, welche am 1. Mai 1860 in Wirksamkeit getreten ist, erstreckt sich auf sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Dasselbe gilt von den seither zu stande gekommenen Gesetzen, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (GewNov. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, v. 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, v. 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, v. 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49 und v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.) Dagegen gibt es einzelne Gewerbe regelnde Spezialgesetze, welche nur für bestimmte Teile der Monarchie oder Teile von Kronländern Geltung haben, so die Vdg. v. 7. Oktober 1904, RGBl. Nr. 121, mit welchem der Handel mit Spirituosen in Galizien und der Bukowina für ein konzessioniertes Gewerbe erklärt wurde, welches nur für diese Kronländer und die Verordnung des Ministeriums des Handels, des Innern und der Finanzen v. 28. August 1884, RGBl. Nr. 143, mit welchem der Habernhandel in den Grenzbezirken unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht wurde. Hiedurch werden zwei Gewerbe, welche in sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu den freien Gewerben gehören, für den Bereich zweier Kronländer, respektive die Grenzbezirke der in der zitierten Ministerialverordnung erwähnten Kronländer unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht. Umgekehrt

---

[4]) Es wird daher in diesem Werke nur mehr von Paragraphen der Gewerbeordnung die Rede sein, ohne Bezugnahme auf die Novelle, aus welcher dieselben stammen.

[5]) Vgl. insbesondere Kulisch a. a. O., S. 118ff.; Mataja a. a. O., S. 6; Staub-Pisko, Kommentar zum allg. d. H. G. B., Wien, 1904, I. Bd., S. 19ff.; Österr. Rechtslexikon von Duschenes, Belatty und Baretta, II, S. 1102.

www.libtool.com.cn

normiert Art. III, Nov. v. 5. Februar 1907, daß unter den dort angegebenen Voraussetzungen für Galizien der sonst allgemein vorgeschriebene Befähigungsnachweis für einen Teil der Handelsgewerbe nicht gilt.[6])

II. Zeitliche Grenzen.

(Art. III und VI KdMP.)

Sämtliche zur Zeit des Inslebentretens der Gewerbeordnung in Kraft bestandenen Vorschriften über die Erlangung von Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit der GewO. v. 20. Dezember 1859 unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung wurden, vom obigen Zeitpunkte angefangen, außer Wirksamkeit gesetzt (Art. III KdMP.).

Die nach den bis dahin bestandenen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbe-, Fabriks- und Handelsberechtigungen blieben jedoch aufrecht, und es stehen denselben auch alle jene ausgedehnteren Rechte zu, welche das gegenwärtig in Geltung stehende Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet (Art. VI KdMP.).[7])

Was die Frage der Rückwirkung der in den verschiedenen Gewerbenovellen enthaltenen Bestimmungen auf zur Zeit der sukzessiven Erlassung dieser Novellen bereits bestandene Gewerberechte betrifft, so ist es klar, daß, da ja die Novellen nur Amendierungen einzelner Partien des Gesetzes unter Aufrechterhaltung aller anderen Bestimmungen der GewO. v. 20. Dezember 1859 bedeuten, die nach den bis zur jeweiligen Erlassung einer Gewerbenovelle geltenden Bestimmungen erworbenen Gewerberechte aufrecht bleiben. Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 5 ABGB. wirken Gesetze nicht zurück. Diesen Grundsatz spricht auch Art. VI KdMP. der GewO. aus und enthalten die bisherigen Novellen über die rückwirkende Kraft derselben auf erworbene Gewerberechte eine Ausnahmsbestimmung nicht. Hieraus ergibt sich, daß der Umfang der Gewerbebefugnisse im Sinne des § 36 GewO. nur nach dem Inhalte des Gewerbescheines, respektive der Konzession, beziehungsweise nach dem zur Zeit der Erwerbung dieses Gewerberechtes in Kraft stehenden Gesetze beurteilt werden kann und daß die Bestimmungen der späteren Novellen auf solche Gewerbebefugnisse keine einschränkende Wirkung ausüben können (VGH. v. 6. Oktober 1900, Budw. Nr. 14.600; anderer Ansicht Kulisch, S. 164 ff.). Wenn es nun auch feststeht, daß Gesetze im allgemeinen nicht zurückwirken und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben und auch die GewO. im Art. VI zum KdMP. diesen Grundsatz anerkannt hat, schließt dies doch nicht aus, daß durch ein Spezialgesetz eine von diesem Grundsatze abweichende Norm getroffen wird, welche, eben weil sie gesetzlich ist, bindend erscheint. So setzt zum Beispiel § 21 f GewNov. vom Jahre 1907 ausdrücklich fest, daß Dienstvermittler, die eine Konzession auf Grund der früheren Bestimmungen erhalten haben, in An-

[6]) Das Nähere hierüber vide bei Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

[7]) Über die heute kaum mehr praktische Frage des Zusammenhanges dieser beiden Bestimmungen der Art. III und VI KdMP. und die Einwirkung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf ältere Gewerbebefugnisse vide Mataja, Grundriß, S. 32.

www.libtool.com.cn

sehung der weiteren Ausübung den Vorschriften des neuen § 21a bis f unterliegen. So besitzt § 38a Nov. vom Jahre 1907 (Einschränkung des Rechtes der Konfektionäre, das Maß zu nehmen) infolge ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung rückwirkende Kraft auf alle jene, welche nach dem 1. Jänner 1907 den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern erst zu betreiben beginnen.[8])

Das Gesetz v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, kundgemacht am 16. Februar 1907, trat sechs Monate nach seiner Kundmachung, d. i. am 16. August 1907, mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 104 b, 104 c, 104 d und 104 e, welche erst ein Jahr nach der Kundmachung, d. i. am 16. Februar 1908, wirksam werden, in Kraft.

Die der Verordnungsgewalt anheimgegebenen Festsetzungen für das Inkrafttreten der Vorschriften über den Befähigungsnachweis in einigen Detailhandelsgewerben betreffen lediglich Galizien und die Bukowina.

Bisher wurde nur für das Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz mit Vdg. des HM. v. 30. Juli 1907, RGBl. Nr. 182, das Inwirksamkeittreten der Vorschriften der §§ 13a und 38, Abs. 3 bis 6, mit dem 16. August 1907 verordnet.

Am 16. Aug. 1907 traten die Bestimmungen des Abs. 2, § 4 des mit dem Gesetze vom 4. April 1889, RGBl. Nr. 39 abgeänderten Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33 (Krankenversicherungsgesetz), sowie das Gesetz vom 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205 (Regelung des Umfanges einiger Detailhandelsgewerbe) außer Kraft (Art. III der Nov. v. Jahre 1907).

Gewerberecht und Privatrecht.[9])

Das Gewerberecht ist ein Teil des öffentlichen Rechtes; der Gewerbeinhaber muß daher von der Behörde als Trägerin der öffentlichen Gewalt das Recht zum Gewerbebetriebe (in Form des Gewerbescheines oder der

[8]) Mataja meint (Mataja a. a. O., S. 33), daß, da die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 überhaupt keine Bestimmung über die Einwirkung der neuen Vorschriften auf bereits bestehende Gewerbe enthält, letztere daher ohne weiteres durch sie ergriffen werden. Diese Ansicht ist offenbar im Hinblick auf das oberwähnte unrichtig. So bestimmt denn auch zum Beispiel die Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 12. Juli 1903, LGBl. 50, daß von dem auf Grund des § 60, Abs. 4 der GewO. für das Gemeindegebiet von Wien erlassenen Hausierverbote für Milch, Eier usw. der Geschäftsbetrieb jener Personen ausgenommen ist, welche vor dem Eintritt der Wirksamkeit der 1902er Gewerbenovelle die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der bezeichneten Artikel von Haus zu Haus erlangt haben. Ebenso wurde die Nichtrückwirkung des für den Spirituosenhandel in Galizien und der Bukowina mit Vdg. v. 7. Oktober 1904, RGBl. Nr. 121 normierten Konzessionszwanges für die vor Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung gewerbeberechtigten Personen ausdrücklich anerkannt.

[9]) Vgl. insbesondere Kulisch a. a. O., I, S. 15 ff.; Unger, System des österr. Privatrechtes, I, S. 210; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 50 ff. und allgemeine Staatslehre, S. 348; Ulbrich a. a. O. bei Mischler-Ulbrich; Rauscher, GZ., 1906, Nr. 11, sowie in „Das österr. Recht" von Friedmann, Wach und Sandig, I, S. 181 ff.

www.libtool.com.cn

Konzession) erhalten und ist auch der Gewerbebehörde verantwortlich für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften. Unternehmer ist jene physische oder juristische Person, für deren Rechnung das Gewerbe ausgeübt werden soll (VGH. v. 5. Juli 1906, Budw. Nr. 4565 A). Aus der langjährigen, wenn auch unangefochtenen Ausübung eines Gewerbes kann der Inhaber das Recht zur Ausübung dieser Befugnisse nicht ableiten, weil auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes die Ersitzung von Berechtigungen durch bloße Ausübung ausgeschlossen ist. (VGH. v. 18. April 1905, Budw. Nr. 3482 A.) Im allgemeinen[10]) hat das Gewerberecht nichts mit der vermögens- und sonstigen privatrechtlichen Seite des Gewerbes zu tun.[11]) Es sind nur vereinzelte Fälle, in denen es für den Bereich der Gewerbeordnung von Belang ist, wer Eigentümer der Waren, des Geschäftslokales ist, wer den Gewinn oder Verlust aus dem Unternehmen trägt u. dgl.

Immerhin gibt es jedoch Fälle, in welchen privatrechtliche Bestimmungen für die Beurteilung gewerberechtlicher Verhältnisse maßgebend sind. Beispielsweise sei hervorgehoben: Wurde jemand mit Erkenntnis von der Ausübung des Gewerbes entfernt, so darf er dasselbe oder ein analoges Gewerbe auch nicht durch einen Strohmann ausüben lassen, da die Rechtswirkung der Entfernung vom Gewerbe eben darin besteht, daß der Entfernte vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen ist, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde, die Ausübung durch einen Strohmann (z. B. die Gattin, den Sohn u. dgl.) aber eine Scheinhandlung ist, welche nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln ist, nach denen sie vermöge ihrer wahren Beschaffenheit beurteilt werden muß. Durch die gesetzliche Bestimmung[12]), daß die Behörde bei Vollziehung ihrer Anordnungen berechtigt ist, die zur Sicherung des Erfolges erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, ist dieselbe in der Tat in die Lage gesetzt, das privatrechtliche Scheingeschäft der Übertragung anzufechten. Ebenso wäre die Umgehung

---

[10]) Anderer Ansicht Mataja, Grundriß, S. 16. „Die Gewerbeordnung steht — abgesehen von den Realgewerben — auf dem Standpunkte der Höchstpersönlichkeit und Unübertragbarkeit des öffentlichen Gewerberechtes" (Rauscher, GZ. 1906, Nr. 11). „Die Gewerbeordnung gehört fast durchaus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an (Budw. 202 A); privatrechtliche Bestimmungen enthält sie nur in geringem Umfange (§§ 44, 46, VI. Hptst., rücksichtlich welch letzterer das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch übrigens nur suppletorische Geltung besitzt); dagegen stellt sich das Handelsrecht als überwiegend dem Privatrechte zugehörig dar. Die Gewerbeordnung ist nur auf Betriebe, das Handelsgesetz aber auch auf einzelne Geschäfte anwendbar. Mischler-Ulbrich faßt die Praxis in folgende Einteilung nach Betrieben zusammen: 1. Betriebe, bezw. Geschäfte, auf welche bloß das Handelsgesetz Anwendung findet; 2. solche, welche sowohl dem Handelsgesetz als auch der Gewerbeordnung unterliegen; 3. jene, welche bloß unter die Gewerbeordnung fallen; 4. jene, welche — abgesehen von der Anwendbarkeit des Handelsgesetzes — an sich zwar unter die Gewerbeordnung fallen, auf welche aber deren Normen zum Teil deshalb keine Anwendung finden, weil sie im Sinne der Gewerbeordnung als unbefugte Gewerbebetriebe erscheinen" (Mischler-Ulbrich II, S. 626 und 627. Vgl. Kulisch, S. 208).

[11]) Gewerbsinhaber ist jene Person, welche nach den Gewerbegesetzen die Berechtigung erlangt hat, das Gewerbe selbständig zu betreiben. Die privat-, bezw. handelsrechtliche Gestaltung des Unternehmens (Art. 11 HGB.) ist für den gewerberechtlichen Begriff irrelevant (VGH. v. 6. April 1898, Budw. Nr. 11.596).

[12]) § 152 GewO.

www.libtool.com.cn

der Bestimmung des § 19 GO. (eine und dieselbe Person darf nur eine gewisse Anzahl Schankgewerbe in derselben Ortschaft betreiben) durch Konzessionserwerbe durch Strohmänner zu beurteilen. So muß der Bewerber um die Bewilligung eines Ausverkaufes in seinem schriftlichen Ansuchen die Personen angeben, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren befinden. Befindet sich eine in Aussicht genommene Betriebsstätte auf Gemeindegut oder (demselben in der Praxis gleichgestellten) hofärarischen Grunde, so wird der Gewerbebehörde der Nachweis der Zustimmung des Verwalters oder Eigentümers des Grundes zum Betriebe des Gewerbes daselbst zu erbringen sein. Das ist der Fall z. B. bei Kastanienbratern, Verschleißern von Kanditen, Sodawasser u. dgl., auf fixen Standplätzen an Straßen, Plätzen oder Trottoirs, bei allen auf öffentlichen Märkten betriebenen Gewerben, und auch auf hofärarischen Gründen, z. B. bei sämtlichen Gewerben im k. k. Prater in Wien.

Bei radizierten Gewerberechten kommen schon nach ihrem Begriffe, wonach dieselben untrennbar mit einem Hause verbunden sind, auch privatrechtliche Momente zur Geltung.

Erwerb und Gewerbe.[13])

(KdMP. Art. IV.)

Art. IV KdMP. besagt: „Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen gelten, mit der in dem nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung, für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben."

Nach der Vorschrift der PersStG. v. 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 begründet nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die allgemeine Erwerbsteuerpflicht, vielmehr ist hiezu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung auf Erwerb oder Gewinn gerichtet sei, derart, daß für den Unternehmer oder Beschäftigten aus der Unternehmung oder Beschäftigung sich ein Gewinn ergeben kann. Dieser steuerrechtliche Begriff eines der Erwerbsteuerpflicht unterliegenden Unternehmens deckt sich nicht mit dem des gewerblichen Unternehmens, da eine ganze Reihe unzweifel-

---

[13]) Die wichtigsten in der Literatur aufgestellten Definitionen des Begriffes „Gewerbe" finden sich zusammengestellt im Artikel Brosche's „Begriff des Gewerbes nach österreichischem Recht", Z. f. V., S. 30, 1901. Vgl. auch Kulisch I, § 8, Seltsam, System, S. 4 und 7, Dr. Zeis, Präv. Nr. 13 ex 1904, „der Begriff ‚Gewerbe' nach der Gewerbeordnung", Weyr, JBl. Nr. 19 ex 1905, Rauscher in „Das österr. Recht" von Friedmann, Sandig und Wach I, 850, welcher unrichtigerweise den Begriff Erwerb der Personalsteuergesetze mit dem Begriffe „Gewerbe" identifiziert. Staub-Pisko I, S. 15, erklärt Gewerbe als eine Tätigkeit, die in der Absicht unternommen wird, sie zu einer dauernden Gewinnquelle zu machen. Hier wird die Gewinnabsicht zur entscheidenden gemacht, aber übersehen, daß der Kreis der Tätigkeiten viel zu weit gezogen ist, da ja z. B. alle ausdrücklich von der Gewerbeordnung ausgenommenen Tätigkeiten (KdMP. Art. V) zweifelsohne in die Definition Piskos fallen würden.

www.libtool.com.cn

hafter Erwerbstätigkeiten von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist, die Gewerbeordnung daher nicht auf alle mit Erwerbsabsicht betriebenen Tätigkeiten Anwendung findet.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung mangelt jedoch.

Damit ein Erwerbsunternehmen ein Gewerbe ist, müssen einige negative und positive Momente zusammentreffen:

Negative Momente.

1. Die Beschäftigung darf, wiewohl gewerbsmäßig betrieben, nicht ausdrücklich von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sein. Im weiteren Sinne bedeutet der Terminus „Gewerbe" jede berufsmäßige Beschäftigung zum Zwecke des Erwerbes; in diesem Sinne faßt Art. IV KdMP. der GewO. den Begriff. Von ihm ausgehend eximiert sie durch besondere Festsetzung einzelne zu den Gewerben im engeren Sinne nicht gehörige Erwerbszweige von der gewerbegesetzlichen Ordnung (VGH. v. 14. Dezember 1897, Budw. Nr. 3820).

2. Die Beschäftigung darf objektiv nicht erfolgen:

a) Gegen die guten Sitten: Die Unternehmung darf nicht an sich rechtswidrig sein, sie muß in abstracto erlaubt sein. Gegen die guten Sitten oder Gesetze verstoßende Tätigkeiten können daher nicht einmal als unbefugte Beschäftigungen in Betracht kommen und werden daher auch nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern nach denen der Vdg. v. 30. September 1857, RGBl. Nr. 198 bestraft.[14]) Vom Standpunkte des Gewerbegesetzes ist das sogenannte „Schandgewerbe" (§ 512a StG. nennt es fälschlich ein „unerlaubtes Gewerbe") nie ein erlaubtes; die polizeiliche Nichtbeanständung der Beherbergung von mit Gesundheitsbüchern versehenen Mädchen involviert daher keineswegs die Bewilligung, solchen Mädchen den Aufenthalt auch zur Betreibung ihres unzüchtigen Gewerbes zu geben (OGH. v. 30. April 1904, Z. 3593). Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe betreiben, zu strafen, ist der Sicherheitsbehörde überlassen (§ 5 des Ges. v. 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89). Daraus schließt die Praxis, daß die Bestrafung der Lustdirnen in das Ermessen der Sicherheitsbehörde gestellt sei, so daß diese befugt ist, von der Bestrafung abzusehen und das Gewerbe zu dulden. Ein dem Gesetz widersprechendes unerlaubtes Verhalten, wie Unzucht, Kuppelei, Hehlerei, Bettel, Wahrsagerei, verbotenes Glücksspiel[15]), wenn dasselbe auch noch so lange von den Behörden geduldet wird, kann aber niemals ein Gewerberecht erzeugen. Kuppelei u. dgl. sind daher wohl Gewerbe im wirtschaftlichen, aber nicht im juristischen Sinne (VGH. v. 30. Mai 1894, Budw. Nr. 7930).

b) Gegen die Gesetze: Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht gesetzwidrig sein. Bestimmte Gegenstände und Tätigkeiten sind kraft gesetzlicher Bestimmung dem privaten Verkehre entzogen, so z. B. der Verschleiß respektive Handel mit ausländischen Lotterielosen (§ 24 und 25 Lottopatent, §§ 438,

[14]) Mataja, S. 6.
[15]) Vgl. Kulisch a. a. O., S. 109; Pisko-Staub a. a. O., S. 16.

www.libtool.com.cn

439 und 444 GefStG.), von Losen der ung. Klassenlotterie (Vdg. des FM. v. 5. August 1897, RGBl. Nr. 186), von Prämienschuldverschreibungen, welche nicht auf Grund eines staatlich genehmigten Verlosungsplanes ausgegeben werden (Ges. v. 28. März 1889, RGBl. Nr. 32), von militärischen Montur- und Ausrüstungsstücken (HKzD. v. 5. Dezember 1800, PGS. Bd. 15, S. 201 und v. 29. August 1839, PGS. Bd. 67, S. 169.), von verbotenen Waffen und Munition (§§ 4 und 13 des KaisPat. v. 24. Oktober 1852, RGBl. Nr. 223) von Reliquien (HfD. v. 25. November 1826, JGS. Nr. 2234 und § 1 des Ges. vom 10. Juni 1887, RGBl. Nr. 74, endlich der Gegenstände der Regalien und Monopole des Staates)[16] Aus den Spiel und Wette, Heiratsvermittlung u. dgl. beschränkenden Normen der §§ 1270 und 1278 ABGB. ergibt sich, daß die Gesetzgebung einen gewerbsmäßigen Betrieb von Spiel und Wette, Heiratsvermittlung[17] u. dgl. gar nicht in den Bereich der rechtlichen, gesetzlich zu regelnden Verhältnisse einzubeziehen gedachte, da sie ja für die Geltendmachung der aus diesen Handlungen für die eine oder andere Partei sich ergebenden Vorteile die Rechtshilfe versagte (VGH. v. 17. Mai 1899, Budw. Nr. 12.842). Daher ist es schlechterdings unmöglich, Konzessionen für Heiratsvermittlungsbureaus, Wettbureaus u. dgl. zu erlangen.

Rücksichtlich der Rennwetten bestehen eigentümliche Bestimmungen, indem mit dem Gesetz v. 30. März 1890, RGBl. Nr. 53 bestimmten Unternehmungen für bestimmte Zwecke die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten gestattet wurde (Totalisateur).[18] Auf die Geschäftsbetriebe der Buchmacher finden weder die Gewerbeordnung, noch die Bestimmungen über Privatgeschäftsvermittlung Anwendung (NS. 586 und VGH. v. 17. Mai 1899, Budw. Nr. 12.842). Dieselben werden vom „Jockeyklub für Österreich" lizenziert. Das Buchmachergeschäft besteht in dem gewerbsmäßigen Abschlusse von Wetten für jeden Sport und kann von dem Buchmacher auf allen vom „Jockeyklub in Wien" lizenzierten Wettrennplätzen Österreichs betrieben werden. Dagegen ist nach dem ME. v. 25. Jänner 1892, Z. 19.212 NS. 3383 die Erteilung von Konzessionen zum Betriebe der Vermittlung von Wetten beim Totalisateur an Rennplätzen unstatthaft, weil der Betrieb des Totalisateurs an Rennplätzen an die Bedingung

---

[16]) Vgl. die Bestimmungen der HKzD. v. 28. Dezember 1818 (124 PGS.) und v. 18. Februar 1827 (PGS. Bd. 55), betreffend die nicht gestattete Ausfuhr von Gemälden und anderen Kunstgegenständen (mitgeteilt in den JBl. Nr. 25 ex 1905), über Beschränkungen rücksichtlich Veräußerung kunsthistorischer Objekte (UME. v. 22. September 1904, Z. 1477, NS. 5744) und Hintanhaltung der Verschleppung von Altertümern und Kunstschätzen ins Ausland (UME. v. 8. März 1898, Z. 3343, NS. 2144, und v. 9. April 1906, Z. 775, NS. 5785). Vgl. auch UME. v. 6. April 1901, Z. 9977, NS. 4938 über die Veräußerung von Kirchenobjekten von kunsthistorischem Werte und Kulisch a. a. O., I, S. 109 Heilinger, I, S. 8 Mataja, S. 6 Brosche a. a. O.

[17]) Vgl. über Maßnahmen zur Überwachung des Geschäftsbetriebes ausländischer Heiratsvermittlungsinstitute (MJE. v. 31. August 1904, Z. 18.419, NS. 5660).

[18]) Vgl. MJ. v. 26. April 1884, Z. 2034, NS. 3382, v. 25. Jänner 1892, Z. 19.212, NS. 3383, v. 21. April 1892, Z. 1430, NS. 3885, v. 16. Februar 1895, Z. 1777, NS. 3886, und 4101, StatthE. v. 9. März 1892, Z. 1628, NS. 3884 und der Polizeidirektion Wien v. 17. März 1905, Z. 366/2, NS. 6310.

www.libtool.com.cn

geknüpft erscheint, daß Wetten nur von den am Rennplatze anwesenden Personen angenommen werden und weil überhaupt der Gestattung derartiger Vermittlungen polizeiliche und Sittlichkeitsrücksichten entgegenstehen. Aus diesen Gründen werden derlei Konzessionsgesuche a limine zurückgewiesen. Eine unbefugte Privat-Geschäfts-Vermittlung ist schon darin gelegen, wenn seitens eines Sportjournals die unentgeltliche Vermittlung von Rennwetten dem Publikum angeboten wird (n.-ö. StatthE. v. 12. September 1891, Z. 56.161). Die Wiener Polizeidirektion hat im Jahre 1901 und 1905[19]) ein allgemeines Verbot der Errichtung und Haltung unbefugter Wettbureaus (Winkeltotalisateur und Turfagentien) erlassen, den weiteren Betrieb seitens der bestehenden Turfagentien in Wien untersagt und denselben die Annahme und Vermittlung von Rennwetten jeder Art für die Zukunft verboten.

Aus diesem Grunde dürfen — mit Ausnahme des Totalisateurs auf beiden Wiener Rennplätzen und der vom Jockeyklub lizenzierten Buchmacher — Rennwetten welcher Art und Bedingung immer innerhalb des Wiener Polizeirayons unter keinen Umständen weder auf den Wiener Rennplätzen noch außerhalb derselben, weder für eigene Rechnung und Gefahr, noch für Rechnung und Gefahr dritter Personen oder Unternehmungen gewerbemäßig eingegangen, angenommen oder vermittelt werden; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Wettrennen oder Wettfahren im In- oder Auslande stattfinden. Desgleichen ist das gewerbsmäßige Zusammenstellen von Wetten, sei es von Totalisateurwetten, sei es von Wetten auf eigene Gefahr und Rechnung („Wetten in sich") unter allen Umständen sowohl auf den beiden Wiener Rennplätzen selbst, als auch außerhalb derselben verboten. Die vom Jockeyklub lizenzierten Buchmacher dürfen ihre auf den Abschluß von Rennwetten gerichtete Tätigkeit nur auf dem Rennplatze in der Freudenau selbst oder in ihrer Privatwohnung ausüben.

Weil gegen die Gesetze verstoßend, ist auch der Betrieb von Auswanderungsgeschäften (Gesetz v. 21. Jänner 1897, RGBl. Nr. 27) ohne besondere Bewilligung untersagt.

c) Als Ausübung oder Erfüllung einer dienstlichen Tätigkeit oder einer einer öffentlichen Korporation zustehenden Aufgabe: Aus diesem Gesichtspunkte sind zum Beispiel Militärkapellmeister[20]) keine Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerbegesetzes, da nach den organisatorischen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Militärkapellmeister, letztere, gleichwie andere Militärpersonen im dienstlichen Unterordnungsverhältnisse zu den Kommanden der betreffenden Truppenkörper stehen, daher den öffentlichen Musikproduktionen der Militärkapellen nur auf Befehl dieser Kommanden beiwohnen, beziehungsweise dieselben zu leiten haben und ohne Bewilligung, beziehungsweise Anordnung der beteiligten Kommanden überhaupt eine öffentliche Musikproduktion nicht veranstalten dürfen. Auch aus der Anordnung des P. 4 der ZV. des KM. v. 6. Juli 1886, Nr. 2501, wonach bei Ankündigung öffentlicher Musikproduktionen von

[19]) Kdm. v. 17. März 1905, Z. 366/2, R. S. 6310.
[20]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 511.

www.libtool.com.cn

Militärmusiken nur deren organisatorische Bezeichnung ohne weitere Beifügung anzuführen ist, erhellt, daß die Militärkapellmeister weder als Unternehmer, noch als Veranstalter der fraglichen Produktion auftreten dürfen, so daß dieselben nicht als Gewerbetreibende im Sinne der Bestimmungen des Gewerbegesetzes angesehen werden können.

Als Ausübung einer einer öffentlichen Korporation zustehenden Aufgabe ist auch die von der Gemeinde durchgeführte Straßenreinigung kein gewerbsmäßiger Betrieb; denn die Gemeinde hat die Straßenreinigung nicht freiwillig übernommen, sondern es wird ihr in der Gemeindeordnung die Pflicht auferlegt, für die Erhaltung der Gemeindestraßen zu sorgen. Es handelt sich hier also um einen Zweig der öffentlichen Verwaltung, eine Verpflichtung, deren Erfüllung die Gemeinde nicht willkürlich ablehnen kann. Die Besorgung von Straßenreinigungsarbeiten durch die Gemeinde, den Bezirk usw. kann demnach — mag sie auch in anderen Fällen den Gegenstand eines um des Erwerbes willen betriebenen Geschäftes bilden — nicht als „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung" angesehen werden (VGH. v. 3. Juni 1898, Budw. Nr. 11.791).[21])

Ebenso fallen nicht unter die Gewerbe jene staatlichen Unternehmungen, welche entweder zur Ausübung der staatlichen Gewalt oder Erfüllung einer Staatsaufgabe, zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt sind (Telephon-, Telegraphen-, Postanstalten u. dgl.).[21a]) Überträgt der Staat, oder die Gemeinde, oder das Land jedoch einzelne Verwaltungsaufgaben an Private und übernimmt der Private diese Aufgaben zu Zwecken des Erwerbes (zum Beispiel Privatpostämter), so betreibt letzterer allerdings dann ein gewerbsmäßiges Unternehmen (vgl. VGH. v. 7. September 1905, Budw. Nr. 3719 A.).

Militärische Kommanden und Kanzleien sind Glieder und Organe des staatlichen Militärorganismus und können Heeresanstalten (Verpflegsmagazine, Regimentshandwerke, Bauabteilungen), welche in der Regie des Staates nur die eigenen Bedarfsartikel der Heeresverwaltung herstellen, den „gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen" nicht beigezählt werden, daher auch nicht die in den Verpflegsmagazinen beschäftigten Bäckergehilfen den Hilfsarbeitern (VGH. v. 17. November 1899, Budw. Nr. 13.383).

Die Truppen begleitende Marketender sind den ständigen Kantineuren in Kasernen und Notkasernen, deren Bestellung für den ausschließlichen Bedarf der Truppen nach § 17 des Einquartierungsgesetzes durch die Militärverwaltung selbst erfolgt, ohne daß sie einer gewerbebehördlichen Konzession bedürfen, gleichzustellen, wenn sie mit einer Legitimation der Truppenkommanden versehen sind und die Verabreichung von Speisen und Getränken nur auf Militärpersonen beschränken, da die auf den ausschließlichen Bedarf

---

[21]) Dagegen ist, wie Kulisch a. a. O., I, S. 111 zutreffend erwähnt, der Wiener Rathauskeller zwar ein gemeinnütziges Unternehmen, aber sicher ein Gewerbe. Vgl. Kulisch a. a. O., I, S. 117; Staub-Pisko a. a. O., I, S. 19, Österr. Rechtslexikon (Duschenes, Belatty u. Baretta), II, S. 1102; Randa, Handelsrecht.

[21a]) Vgl. VGH. v. 5. Juli 1905, Budw. Nr. 3696 A, über den nichtgewerblichen Charakter der im zahnärztlichen Universitätsinstitute vorgenommenen zahntechnischen Arbeiten.

www.libtool.com.cn

der Truppen beschränkte und durch eine Vereinbarung auf einem Truppenkommando gedeckte Tätigkeit der Marketender als ein Bestandteil der von der Militärverwaltung getroffenen Vorsorge für die Deckung des eigenen Bedarfes anzusehen und deshalb der Einflußnahme der Gewerbekonzession entrückt ist (HME. im Einvernehmen mit dem RKM. und LVM. ddo. 29. Jänner 1907, Z. 54.374 ex 1905, „Amtsblatt für Handel und Gewerbe-Verwaltung", II., S. 35)[22])

Positive Momente.

Die Beschäftigung muß eine gewerbsmäßig betriebene sein, sie möge

a) die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen oder
b) den Betrieb von Handelsgewerben oder
c) die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben (Art. IV, KdMP. zur GewO.).

Dem Nachsatze: „sie möge die Hervorbringung usw." kann bloß die Bedeutung einer erläuternden, exemplifikativen Bemerkung, nicht aber der Charakter einer Einschränkung durch eine taxative Aufzählung beigemessen werden. Es fallen also alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sofern sie nicht im Art. V KdMP. ausgenommen sind, unter die Gewerbeordnung (VGH. v. 12. Juni 1902, Budw. Nr. 1124 A.).

Unter „Verkehrsgegenständen" im Sinne des Art. IV sind nicht nur jene Gegenstände zu verstehen, welche durch den Willen des Erzeugers zum Verkehr, das heißt zur Veräußerung an andere bestimmt sind, sondern überhaupt alle Erzeugnisse, welche an sich geeignet sind, zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse auch vom Erzeuger verschiedener Personen zu dienen, also Gegenstände des Verkehres zu bilden, ohne Unterschied, ob der Kreis derjenigen, welche derartige Gegenstände benötigen, ein weiterer oder engerer ist (VGH. v. 7. März 1899, Budw. Nr. 12.582).

Wenn es im Art. IV heißt, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen zu gelten haben, so ist damit nicht in Voraussetzung genommen, daß die fraglichen Beschäftigungen als besonderes Gewerbe für sich betrieben werden müssen, so daß also zum Beispiel die Verabreichung von Getränken und Lebensmitteln nur dann unter Art. IV fallen würde, wenn sie zur Erzielung eines Gewinnes erfolgen würde; den Gegensatz zu der „gewerbsmäßigen Beschäftigung" bildet vielmehr die Versorgung des eigenen persönlichen Bedarfes und der Art. IV trifft überall dort zu, wo die Beschäftigung für Zwecke eines Gewerbes betrieben wird, was nicht geleugnet werden kann, wenn die Verabreichung der Speisen und Getränke zum Beispiel in den Fabriksräumen und zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Disziplin und Kontrole über die Fabriksarbeiter ausgeübt werden soll (VGH. v. 23. November 1900, Budw. Nr. 14.835).

---

[22]) Vgl. auch hierüber das Kapitel „Gast- und Schankgewerbe".

www.libtool.com.cn

Dem Umstande, daß Art. 271 bis 277 HG. Handelsgeschäfte nur im Hinblicke auf bewegliche Sachen kennt und im Art. 275 ausdrücklich bestimmt, daß Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sind, kann wohl nur die Bedeutung beigemessen werden, daß dieses Gesetz den Handel mit Realitäten von seinem Geltungsgebiete ausschließen wollte, daß also die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Handelsgeschäfte auf solche Verträge allerdings nicht zur Anwendung gebracht werden können. Es kann aber an der Hand dieser Bestimmungen des Handelsgesetzes nicht die Frage entschieden werden, welche Beschäftigungen als unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallend nach dieser zu behandeln sind, da hierüber nur die Gewerbeordnung selbst Aufschluß geben kann (VGH. vom 12. Juni 1902, Budw. Nr. 1125).

Gewerbsmäßig[23]) ist aber eine Beschäftigung dann, wenn die Tätigkeit zugleich ist:

1. eine dauernd und regelmäßig auf den Erwerbszweck gerichtete,
2. eine selbständige,
3. eine einen Gewinn abzuwerfen geeignete.

I. Dauernde, regelmäßige, auf den Erwerbszweck gerichtete Tätigkeit.

a) Dauernde Tätigkeit.

Im Sinne des Art. IV KdMP. rechtfertigt eine einzelne Handlung, auch wenn sie zum Zwecke des Erwerbs vollzogen wird, die Annahme eines Gewerbes lediglich dann, wenn daraus die stattgehabte Vornahme anderer ähnlicher Handlungen oder die Absicht, demnächst noch andere derlei Handlungen vorzunehmen, erkennbar ist, wenn also die Handlung eine gewerbsmäßige ist. Die Benützung einer sich darbietenden einmaligen Erwerbsgelegenheit begründet jedoch an sich noch keinen Gewerbebetrieb, da zur Gewerbemäßigkeit fortgesetztes Handeln behufs Beschaffung einer Einnahmsquelle erforderlich ist (Vgl. OGH. v. 16. März 1885, Z. 12.748). Aus diesen Gesichtspunkten sind daher keine gewerbsmäßigen Beschäftigungen: Verkauf von Christbäumen, Palmkatzeln, gelegentliche Vermittlung von Handelsgeschäften, Tätigkeit eines Angestellten für den Chef, zum Beispiel das Verrichten von Arbeiten des Hausbesorgers für den Hausherrn, auch wenn es gegen besonderes Entgelt erfolgt, Betrieb eines Handwerkes aus Liebhaberei (zum Beispiel gelegentliches Hüteaufputzen für Bekannte), das gelegentliche Aufstellen eines Buffets mit warmen Speisen (zum Beispiel in Theatern bei abnormal langer Dauer der Vorstellung, die regelmäßig aufgestellten Theaterbuffets hingegen bedürfen einer Konzession). In allen diesen Fällen würde das Moment der Gewerbsmäßigkeit dann sofort eintreten, wenn die Absicht dauernder Aus-

[23]) Gewerbsmäßig wird nach der herrschenden Meinung jener Betrieb betrachtet, welchem die Absicht zugrunde liegt, in selbständiger Weise dauernd Gewinn zu erzielen (Vgl. Brosche, Z. f. V. 1901, S. 25 und Mischler-Ulbrich, II, 623 ff., Weyr, JBl. Nr. 19 ex 1905).

www.libtool.com.cn

übung der Tätigkeit in die Erscheinung träte. Derjenige also, welcher zum Beispiel nur zwei Tage im Jahre einen Handel mit frischen Fischen betreibt, hat kein Gewerbe anzumelden; erfolgt der Verkauf dagegen zu Zeiten besonderen Fischbedarfes, wie zum Beispiel am Karfreitag, Weihnachtsabend u. dgl. und werden größere Quantitäten Fische abgesetzt, dann wird dieser Betrieb wohl als Handelsgewerbe bei der Gewerbebehörde anzumelden sein.

b) Regelmäßige Tätigkeit.

Die Regelmäßigkeit der Beschäftigung bedeutet eine Summe von einzelnen Tätigkeitsakten einer fortgesetzten, wenn auch vielleicht nur kurz währenden Tätigkeit, welche nicht auf vereinzelte Erwerbsakte beschränkt ist.

Grundbesitzer, welche nur während eines kürzeren Zeitraumes des Jahres, und zwar nach Bestellung ihrer Feldwirtschaft für ihre Bezüge einen Nebenverdienst durch Personentransporte oder Verfrachtung von Kohlen, Steinen, Erz u. dgl. nur zeitweise und nicht regelmäßig suchen und bei denen die landwirtschaftliche Beschäftigung ihren Haupternährungszweig bildet, sind daher zur Anmeldung des Lohnfuhrwerksgewerbes nicht verpflichtet. Dagegen wird eine Gewerbsanmeldung umsomehr zu fordern sein, wenn sichergestellt ist, daß sich diese Erwerbstätigkeit als eine regelmäßige Ausübung des Lohnfuhrwerkes darstellt.

Nicht zum Charakter des Gewerbes gehört, daß die Leistung Jedermann zur Verfügung gestellt werde. Wenn auch in der Regel bei einer gewerbsmäßigen Beschäftigung an eine von vornherein nicht begrenzte Anzahl von Personen zu denken ist, mit welchen der Unternehmer in geschäftlichem Verkehr zu treten beabsichtigt, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß er diesen Verkehr auch auf bestimmte Personen, auf bloß mehrere oder auch nur einen Abnehmer, Kunden, Besteller beschränkt; ein Betrieb, der sonst alle Merkmale des Gewerbes trägt, hört nicht auf, ein gewerbsmäßiger zu sein, wenn auch nur eine einzige Person dem Unternehmer als Kontrahent gegenüber steht (VGH. v. 4. Mai 1903, Budw. Nr. 2611).

Regelmäßige Beschäftigung setzt weiters voraus, daß dieselbe die Hauptbeschäftigung sei, nicht aber bloß an gewissen Tagen (zum Beispiel Sonntag) und zwar neben einer den größten Teil der Arbeitszeit in Anspruch nehmenden Beschäftigung betrieben wird.

c) Auf den Erwerbszweck gerichtete Tätigkeit.

Die Beschäftigung erscheint dann als eine gewerbsmäßige, wenn die Absicht vorhanden ist, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, wenn auch dessen Höhe oder Ausmaß von vornherein nicht bestimmt ist (VGH. v. 4 Mai 1905, Budw. Nr. 2611).

In dem Bestreben, durch fortgesetzte Verabfolgung von Draufgaben, Prämien u. dgl. sich Kundschaften zu erhalten, respektive zu gewinnen, liegt wohl die Absicht, mittelbar einen Gewinn zu erzielen. So besteht zum Beispiel in vielen Gewerben die lokale Gepflogenheit, zu gewissen Gelegen-

www.libtool.com.cn

heiten derlei Geschenke zu verabfolgen (zum Beispiel Kaffeehauskalender zu Neujahr). Hier kann nur die Prüfung des einzelnen Falles klarlegen, ob ein Gewerbebetrieb, eine auf den Erwerbszweck direkt gerichtete Absicht, wie bei vielen Prämiengeschäften oder, wie im Falle des Kaffeehauskalenders, eine bloße lokale nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Gepflogenheit vorliegt.

Anlangend die Unentgeltlichkeit der dargebotenen Leistungen erkennt die Praxis in unentgeltlichen Leistungen, die sich wiederholen und die im Zusammenhange mit dem sonstigen Gewerbebetriebe stehen, eine auf Gewinn gerichtete gewerbsmäßige Tätigkeit. Unter diesem Gesichtspunkte wird das Verteilen von Prämien an die Kunden häufig als unbefugter Gewerbebetrieb bestraft, insbesondere dann, wenn die Auswahl des Gegenstandes der Prämien über den Inhalt der Gewerbebefugnis hinausreicht, zum Beispiel wenn der Inhaber eines freien Gewerbes Druckbilder, Bücher u. dgl. Preßwerke, zu deren Verschleiß bekanntlich eine Konzession erforderlich ist, an seine Kunden, wenn auch unentgeltlich, als Prämien verabfolgt. Liegt eine Gewinnabsicht, wenn auch nicht direkt, sondern indirekt vor, zum Beispiel bei unentgeltlicher Erteilung von Stickunterricht, Verschleiß von Stickutensilien u. dgl. durch Nähmaschinenhändler, so ist die Anmeldung des bezüglichen Verschleißgewerbes erforderlich (Vgl. Z. f. V., 1899, S. 134).

II. Selbständige Tätigkeit.[24])

Die Gewerbeordnung spricht an mehreren Stellen von „selbständigen" Gewerbetreibenden, denen einerseits die Hilfsarbeiter, andrerseits die ein Gewerbe als Stellvertreter, aber auch die das Gewerbe unbefugt Betreibenden gegenüberzustellen sind. Eine, wenn auch selbständige Tätigkeit, welche ausschließlich der eigenen Bedürfnisbefriedigung oder dem Bedarfe des eigenen Hausstandes dient, ist kein Gewerbebetrieb.

Zu unterscheiden vom Hilfsbetrieb (§ 37) eines gewerblichen Unternehmens sind die Mittel (z. B. Geschäftswagen) für die Erreichung des Betriebszweckes. Geschäftswagen z. B. sind lediglich eine Art der Verkehrsvermittlung zwischen dem Geschäftsinhaber und den Kunden; ein solches Fuhrwerk kann von der Firma, wenn auch selbständig, jedoch nicht nach Art eines Gewerbes, also nicht gewerbsmäßig betrieben angesehen werden (VGH. v. 14. Jänner 1898, Budw. Nr. 11333).

Daß auch die unbefugt entfaltete Erwerbstätigkeit als selbständige, auf Gewinn gerichtete regelmäßige Tätigkeit ein Gewerbe und auch der „Unbefugte" Gewerbsmann im Sinne der Gewerbeordnung ist[25]), ist in dieser Allgemeinheit gewiß unrichtig, da der „Unbefugte" eben nur die Pflichten, aber nicht die Rechte eines Gewerbsmannes hat.

---

[24]) Vgl. Kulisch a. a. O., I, S. 113; Mataja, S. 6; Heilinger, I, S. 8; Ulbrich, S. 508.

[25]) Vgl. Kulisch I, S. 247, der den unbefugten Betrieb unbedingt für einen Gewerbebetrieb erklärt, was schon im Hinblick auf die Unerlaubtheit der Tätigkeit falsch ist.

www.libtool.com.cn

III. Eignung der Tätigkeit, Gewinn abzuwerfen.[26])

Die Gewerbsmäßigkeit setzt die Absicht voraus, einen Gewinn zu erzielen. Diese Absicht ist dann vorhanden, wenn die Geschäfte entgeltlich, d. i. in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offen läßt und welche eben für den auf Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung charakteristisch ist. (VGH. v. 10. Februar 1904, Budw. Nr. 2361 A). Diese Absicht muß aber keine eigennützige, auf Bereicherung des Unternehmens gerichtete sein; sie ist auch dann vorhanden, wenn z. B. eine Landesanstalt Handelsgeschäfte zur Förderung des ländlichen Realkredites macht, wenn der zu erzielende Gewinn wohltätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden soll, wie sich das bei Betrieben des Staates, Landes, der Gemeinde von selbst versteht, oder wenn das Unternehmen humanitäre Zwecke verfolgt und sich mit einem Ertrage begnügt, der die Regiekosten deckt (VGH. v. 1. Februar 1902, Budw. Nr. 11[27]) und v. 20. Dezember 1905, Budw. Nr. 4033 A) Das in Rede stehende Moment mangelt jedoch, wenn nicht wirklicher Gewinn, sondern bloß Deckung der Selbstkosten beabsichtigt wird.[28])

Zentralverkaufsbureaus eines Kartellvereines (VGH. v. 17. Jänner 1897, Budw. Nr. 10.280), Lebensmittelmagazine einer Eisenbahn (VGH. v. 21. März 1894, Budw. Nr. 7795) sind jedoch keine Gewerbe, weil im Vorhinein jede Gewinnaussicht, jede Gewinnmöglichkeit ausgeschlossen ist. Produktion zum eigenen Bedarf ist zum Beispiel Pferdeschlachtung für Tierfütterung seitens Menagerien u. dgl. (Fr. M. 5477). Der Zweck, dem der beabsichtigte Gewinn gewidmet werden soll, ist völlig bedeutungslos, ebenso ob der Zweck erreicht wird oder nicht. Deshalb sind Konsumvereine, wenn sie auch die gleichen Zwecke verfolgen wie die für die Arbeiter einer Unternehmung errichteten Lebensmittelmagazine, gewerbsmäßige Betriebe, weil bei ersteren der Gewinn den Mitgliedern selbst, also dem Unternehmer zufließt, was bei letzterem nicht der Fall ist (VGH. v. 5. November 1904, Z. 11.625).[29])

---

[26]) Vgl. Kulisch a. a. O., S. 111; Heilinger, I, S. 12; Brosche a. a. O.

[27]) Dies verkennt Kulisch I, S. 111, wenn er Leichenbestattungsunternehmungen der Kirchen, Ausstellungsunternehmungen u. dgl. als keine gewerblichen Unternehmungen erklärt.

[28]) Vgl. Mataja a. a. O. S. 6. Vgl. über die Konzessionierung von Eisenbahnrestaurationen (MJE. v. 23. Dezember 1899, Z. 37.532, NS. 4839).

[29]) Entgegengesetztes Judikat: Konsumvereinen fehlt dieses charakteristische Merkmal weil durch die Überweisung der Umsatzüberschüsse an die Abnehmer nach dem Verhältnisse des Umsatzes jeder Gewinn für den Verein als Gesamtheit oder für die Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Anteilseinlagen ausgeschlossen erscheint (VGH. v. 10. Februar 1904, Budw. Nr. 2362 A).

www.libtool.com.cn

Der unbefugte Gewerbebetrieb.

Jeder Gewerbetreibende soll eine Befugnis zum Gewerbebetriebe besitzen. Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines resp. der Gewerbsanmeldung oder der Konzession beurteilt. Mangelt die Befugnis zum Gewerbebetriebe überhaupt oder überschreitet der Gewerbetreibende den laut Gewerbescheines fixierten Umfang seines Gewerberechtes, so liegt ein totaler oder partieller unbefugter Gewerbebetrieb, d. h. die gewerberechtlich unzulässige Ausübung eines Gewerbes vor.[30])

Nach der überwiegenden erstinstanzlichen Strafpraxis der Gewerbebehörden ist für den Tatbestand eines unbefugten Gewerbebetriebes eine auf die Ausübung des betreffenden Gewerbes gerichtete Absicht nicht erforderlich; diese Absicht wird in vielen Fällen auch gar nicht vorhanden sein, wie in dem Falle, wenn die Gewerbebehörden darin, daß der Gemischtwarenverschleißer seinen Kunden Gelegenheit gibt, Flaschenbier in seinem Lokal zu öffnen und zu trinken, den Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes erblicken, wenn dies auch bloß aus Gefälligkeit gegen die Kunden oder Unachtsamkeit, also ohne Absicht erfolgte.

Eine Beschäftigung kann nur dann eine gewerbliche sein, wenn sie in abstracto erlaubt ist. Der unbefugte Gewerbebetrieb ist kein unerlaubter Erwerb, denn er ist in abstracto der staatlichen Anerkennung fähig: es wurde nur unterlassen, diese Anerkennung zu erwirken. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigung in concreto erlaubt ist: der Gewerbebetrieb, der ohne die Erwerbung der zu demselben erforderlichen Berechtigung ausgeübt wird, ist contra legem, er hört aber deshalb nicht auf, Gewerbe zu sein, er bildet eben den Tatbestand des unbefugten Gewerbes, ist aber doch unter den Gewerbebegriff zu subsumieren.[31])

Der totale unbefugte Gewerbebetrieb (unbefugter Gewerbebetrieb, vulgär auch „Pfuscherei" genannt) ist von mannigfacher Bedeutung. Da auch der unbefugte Gewerbebetrieb eine auf Erwerb gerichtete Unternehmung ist, unterliegt er selbstverständlich der Erwerbsteuer und zwar der strafweisen Besteuerung. In ihm liegen aber auch alle Kriterien einer gewerbsmäßigen Beschäftigung.[32]) Er hat daher in sinngemäßer Anwendung alle Pflichten zu tragen, die die Gewerbeordnung normiert, ist aber von allen Rechten derselben ausgeschlossen: So sind zum Beispiel Arbeiter in unbefugten Gewerbebetrieben bei der Bezirkskrankenkasse zu versichern, da zwar weder der unbefugte Unternehmer Mitglied der bezüglichen Gewerbegenossenschaft, noch der Hilfsarbeiter Mitglied der Genossenschaftskrankenkasse sein kann, die Versicherungspflicht aber außer Frage steht (VGH. v. 18. Jänner 1902, Budw. 775 A).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das gewerbliche Arbeitsverhältnis finden auch Anwendung, wenn der Arbeitgeber zu diesem gewerblichen Betriebe nicht befähigt war (GewGE. 834). Dagegen kann der un-

[30]) Vgl. Mataja, S. 6. und Leonhard „der unlautere Wettbewerb S. 19 ff.
[31]) Brosche a. a. O., S. 26.
[32]) Vgl. Weyr „Der unbefugte Betrieb", JBl. Nr. 19 ex 1905 ff. und Seltsam, System, S. 23, sowie Komorzynski bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II. S. 627.

www.libtool.com.cn

befugt ein Gewerbe Betreibende weder Lehrlinge halten, noch Gehilfen mit der Rechtswirkung der Anrechenbarkeit der Arbeitszeit, behufs Erbringung des Befähigungsnachweises beschäftigen u. dgl. Werden dennoch Lehrlinge gehalten oder Gehilfen beschäftigt, so zählt diesen die bei dem „unbefugten Gewerbetreibenden" zugebrachte Lehr-, respektive Gehilfenzeit nicht.[33]) Das von einem unbefugten Gewerbetreibenden ausgestellte Lehr- oder Gehilfenzeugnis begründet vielmehr den Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses für den selbständigen Gewerbebetrieb.

Die bloße faktische Ausübung von Tätigkeiten, die sonst zum Inhalte eines bestimmten Gewerbes gehören, ohne daß hiefür durch die Erfüllung der Vorschriften der Gewerbeordnung, das ist durch die Anmeldung bei freien und handwerkmäßigen und durch die Erlangung der Konzession bei konzessionierten Gewerben formell die gewerbliche Berechtigung erworben worden wäre, kann nicht als Gewerbebetrieb, die diese Tätigkeiten ausübende Person nicht als Gewerbsinhaber und der Beginn dieser Tätigkeiten nicht als Antritt des Gewerbes angesehen werden. Daher wird auch die Mitgliedschaft solcher Personen und die Angehörigkeit der Hilfsarbeiter bei der Genossenschaft nicht begründet und ersetzt keinesfalls die Inkorporierung bei der Genossenschaft diesen Mangel; auch wird der Unbefugte durch Inkorporation nicht Mitglied der Genossenschaft und ihrer Annex-Institutionen (Meisterkrankenkassen u. dgl.) (VGH. v. 18. Jänner 1902, Budw. Nr. 775 A).

Aus dem Zusammenhang des § 11, kraft dessen vor dem Antritt des Gewerbes die Meldung zu erstatten ist, mit § 132a ergibt sich, daß das Gesetz den Betrieb eines nicht angemeldeten Gewerbes verbietet und daher die Gewerbebehörden berechtigt und verpflichtet sind, im Falle des unbefugten Gewerbebetriebes nicht nur die vorgesehene Strafe aufzuerlegen, sondern auch die Fortsetzung des gegen das gesetzliche Verbot verstoßenden Gewerbebetriebes zu untersagen (VGH. v. 10. Dezember 1904, Budw. Nr. 3143).

Der unbefugte Gewerbebetrieb wird nicht bloß von der Gewerbebehörde bestraft[34]), von der Steuerbehörde mit Steuerstrafe belegt, sondern er wird auch von der Gewerbebehörde eingestellt: dieselbe ist nach § 151 berechtigt, alle zur Sicherung des Erfolges ihrer Anordnungen nötigen Maßnahmen als: Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebstätten zu ergreifen.[35])[36]) Dagegen bietet keine gesetz-

[33]) Mataja, a. a. O., S. 23.

[34]) Die Schädigung der Genossenschaft soll, den bestehenden Vorschriften gemäß, insbesondere dadurch berücksichtigt werden, daß bei Strafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes die Höhe der Mitgliedsgebühr bei der Strafbemessung in Betracht gezogen wird, die bei ordnungsmäßigem Verhalten an die Genossenschaft zu entrichten gewesen wäre.

[35]) Da es sich um eine polizeiliche Maßnahme handelt, ist hier das Recht der politischen Behörde viel weitgehender als das des eine Exekution durchführenden Gerichtes, welches bekanntlich bei Vornahme von Exekutionen an Beschränkungen derselben gebunden ist. Vgl. § 250 ff. EO.

[36]) Eine Schadenersatzpflicht wegen unbefugten Gewerbebetriebes besteht nicht. Vgl. OGH. v. 24. Mai 1859, Glll. 798 und Leonhard „Der unlautere Wettbewerb" S. 19, welcher die Möglichkeit der Konstruktion eines Schadenersatzanspruches aus § 272, 273 ZPO. theoretisch deduziert.

www.libtool.com.cn

liche Bestimmung eine Handhabe dafür, daß Private zu solchen Einstellungshandlungen berechtigt sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob Privatpersonen schlechtweg oder mit einer genossenschaftlichen Funktion (Ausschußmitglieder oder Vertrauensmänner) bekleidete Private sich durch Konfiskation von Materialien, Sperrung eines Lokales, in dem ein „Pfuscher" arbeitet u. dgl. eines widerrechtlichen Eingriffes in Privatrechte schuldig machen, mag auch der „Pfuscher" auf frischer Tat betreten werden und der Tatbestand notorisch sein. Hierin läge vielmehr eine nach § 337 ABGB. zu behandelnde Besitzstörung, nach Umständen das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, denn weder ein Privater, noch ein Organ einer gewerblichen Genossenschaft hat behördlichen Charakter, die oberwähnten Konfiskationsrechte stehen aber lediglich der Gewerbebehörde oder — bei weitestgehender Auslegung — den von der Gewerbebehörde delegierten Organen, zum Beispiel der wegen Vollzug ersuchten Gemeinde zu. Die gegenteilige Praxis des Wiener Magistrates ist daher als mit dem Gesetze nicht vereinbar nicht zu billigen, wenn auch die Beiziehung der genossenschaftlichen Vorstandsmitglieder nur als „Sachverständige" erfolgt[37]); die Gewerbegesetze kennen den Begriff der genossenschaftlichen Sachverständigen nicht. Die mit der Novelle von 1907 eingeführten Vertrauensmänner (§ 119h) haben aber den dortselbst genau umschriebenen Wirkungskreis, welcher sich auf die daselbst angegebenen Agenden beschränkt: von Intervention irgend welcher Art bei unbefugten Gewerbebetrieben ist dort keine Andeutung.

Die Unzulässigkeit der ausnahmslosen Intervention dieser „genossenschaftlichen Sachverständigen" ergibt sich auch aus der singulären Bestimmung des § 141 Abs. 3, GewO., welcher besagt: In Fällen unbefugter Ausübung von Gewerben hat die politische Bezirksbehörde zur Untersuchung einen von der Vorstehung der zuständigen Genossenschaft namhaft gemachten Beauftragten dann beizuziehen, wenn sie zur Feststellung des Tatbestandes einen Augenschein vornimmt. (§ 141 Abs. 3, GewO).

Hiermit ist klar ausgesprochen, daß nur in dem erwähnten Falle und nur zur Feststellung des Tatbestandes „Beauftragte" der Genossenschaft beizuziehen sind.[38])

Inhalt des Gewerberechtes.

Formell ergibt sich der Inhalt des Gewerberechtes, das ist der Befugnis zum selbständigen Betriebe eines bestimmten Gewerbes aus dem Inhalte des Gewerbescheines, respektive der Konzessionsurkunde. Mit diesen Dokumenten wird ein Recht auf Ausübung des in denselben bezeichneten Gewerbes

[37]) Magistratsdirektionserlaß vom 16. Juni 1902, M. D. Z. 2093/02 (Amtsblatt der Stadt Wien, 1902).

[38]) Vgl. die frühere korrekte Praxis des Wiener Magistrates (Mag.-Dir.-Erl. v. 27. März 1901), wonach die Beiziehung von Repräsentanten der Genossenschaft zu den Untersuchungen wegen unbefugten Ausschankes verboten wurde (Oertl, Bauer, Echsler, S 323).

www.libtool.com.cn

erworben. Damit ist aber implicite weder ausgesprochen, zu welchen einzelnen gewerblichen Verrichtungen und Tätigkeiten der Gewerbetreibende auf Grund dieses Dokumentes mit Rücksicht auf die Grenzen seines Gewerberechtes gegenüber verwandten und ähnlichen Gewerben berechtigt erscheint, noch, in welcher Stellung er sich gegenüber Gewerbeberechtigten gleichen Inhalts befindet.

Die letztere Frage ist von großer Bedeutung, da ja auch wesensgleiche Gewerbeberechtigungen in der Ausübung miteinander in Konflikt geraten können. Denn es hat ja naturgemäß jeder einzelne Gewerbetreibende ein Interesse daran, sich einen möglichst großen Kundenkreis zu wahren, was durch die Untersagung des gleichen Betriebes durch andere gewiß gefördert würde[39]); aber dieses Interesse hat die Gewerbeordnung zu einem Rechtsanspruche durch Anerkennung eines Einspruchs- oder Beschwerderechtes nicht erhoben (VGH. v. 21. Oktober 1903, Budw. Nr. 2056 A). Der Rechtsanspruch des Gewerbeinhabers geht vielmehr nur dahin, daß ihm weder von der Behörde, noch von Dritten die Ausübung seines Gewerbes beschränkt oder behindert werde, aber nicht dahin, daß nicht eine gleiche gewerbliche Tätigkeit von anderen entfaltet werde[40]) (VGH. v. 22. November 1905, Budw. Nr. 3946 A.). Dem einzelnen Gewerbetreibenden kommt demnach — außer dem Falle der gewerbebehördlichen Untersagung der von ihm selbst beanspruchten und ausgeübten Gewerbebefugnisse — die Wahrung der Befugnisse seines Gewerbes in abstracto nicht zu (VGH. v. 19. April 1905, Budw. Nr. 3491 A.).

Es macht aber keinen Unterschied, ob die Gewerbeberechtigung auf Grund einer Anmeldung (bei freien oder handwerksmäßigen) oder einer Konzession (bei konzessionierten) Gewerben erworben wurde. Der Inhalt des Gewerberechtes ist im eben entwickelten Sinne keineswegs größer bei einem freien, handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbe. Es bedeutet also eine „Konzession" kein Mehr an Rechten als ein „Gewerbeschein", etwa gar einen Anspruch auf eine privilegierte Stellung gegenüber Besitzern „einfacher" Gewerbescheine. Der Unterschied zwischen beiden Berechtigten liegt nur in der Art der Erwerbung der Gewerbebefugnis: der ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe Betreibende erhält über „Anmeldung" die als „Gewerbeschein", der ein konzessioniertes Gewerbe Betreibende über „Ansuchen" die als „Konzession" bezeichnete Gewerbebefugnis.

---

[39]) Vide die singuläre Ausnahme des § 23 i. f., wonach rücksichtlich gewisser konzessionierter Gewerbe angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

[40]) Der Inhalt des subjektiven Gewerberechtes besteht darin, daß der Gewerbeberechtigte alle Handlungen vornehmen darf, die in ihrer Gesamtheit das angemeldete Gewerbe ausmachen. Die Anmeldung grenzt nicht eine Rechtssphäre ab, innerhalb deren der Gewerbeberechtigte andere Privatrechtssubjekte ausschließen könnte; sie erzeugt also weder ein Recht zum alleinigen Gewerbebetriebe noch überhaupt ein Recht auf einen Absatz. Darum wird der Gewerbeberechtigte in seiner Gewerbebefugnis nicht gestört, wenn sich selbst in seiner unmittelbarsten Nähe ein Konkurrent niederläßt. Kulisch, I., S. 257.

www.libtool.com.cn

Insbesondere kann die bei einzelnen Gewerben geforderte Bedachtnahme auf den Lokalbedarf als eine rein formale Vorschrift auf den materiellen Inhalt der gewerblichen Befugnis des Konzessionsinhabers keinerlei Einfluß üben.

Während nach bürgerlichem Rechte der Verkauf eines gewerblichen Unternehmens unter der ohne zeitliche oder örtliche Grenzen gemachten Zusage, ein gleiches Gewerbe nicht zu betreiben, als gegen die Grundlagen der geltenden Wirtschafts- und Verkehrsordnung und gegen die guten Sitten verstoßend als unerlaubt und die diesbezügliche Vereinbarung nach § 878 ABGB. als ungültig angesehen werden kann[41]) (OGH. v. 26. Mai 1903, Z. 5306, Slg. 2357), bietet das Gewerberecht keine Handhabe, einen solchen auf Grund einer dem Gesetze entsprechend erworbenen Gewerbeberechtigung stattfindenden Konkurrenzbetrieb zu hindern. Es ist vielmehr innerhalb der einem jeden Gewerbe zustehenden Grenzen dem Belieben des Gewerbeinhabers überlassen, welche Ausdehnung er seinem Gewerbe geben wolle.

Rücksichtlich der Frage nach dem Inhalte, respektive Umfange des Gewerberechtes, soweit die Berechtigungen anderer verwandter oder auch nur ähnlicher Gewerbe in Frage kommen, wird auf das an entsprechender Stelle (Umfang und Ausübung der Gewerberechte) auszuführende verwiesen.[42])

Einteilung der Gewerbe.[43])

(§§ 1, 15, 24 GewO.)

§ 1 GewO. bestimmt:

„(1) Die Gewerbe sind:

a) freie Gewerbe,
b) handwerksmäßige,
c) konzessionierte.

(2) Handwerksmäßige Gewerbe sind solche, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung in demselben erfordern (§§ 14 bis 14f).

[41]) Anderer Ansicht Geller, ZBl., Bd. IX, S. 7 und Bd. XXI, S. 962; vgl. auch Fuhrmann, öst. Verw.-Archiv, IV, S. 432 ff.

[42]) Hier wäre eine Bemerkung über die unglückliche Terminologie unseres Gewerberechtes am Platze. So wie in der Sprache die Begriffe: Buchstabe mit Laut oder Wort, Ziffer mit Zahl verwechselt werden, so auch Gewerbeschein mit Gewerberecht. Der Gewerbeschein ist eine behördliche Bescheinigung über das Bestehen eines Gewerberechtes. Nach richtiger Terminologie sollte also die Gewerbebehörde sowohl über freie und handwerksmäßige als auch über konzessionierte Gewerbe Gewerbescheine ausstellen, in denen die Kategorie „frei", „handwerksmäßig", konzessioniert" an hervorragender Stelle bemerkt wäre.

[43]) Vgl. insbesondere Kobatsch in Conrad' Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 66. Bd., der 3. Folge 11. Bd., 1896, S. 808 ff.; Karminski in der Z. f. V., 1897, S. 219; Weiß, ebenda, S. 250; Ofner in der GH. 1898, S. 481; Menzel, Arbeiterversicherung, S. 242; Mataja bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 468 ff. Kulisch a. a. O., S. 161 ff. teilt die Gewerbe in konzessionierte und nicht konzessionierte, die letzteren wieder in freie und handwerksmäßige. Die logisch erschöpfendste Einteilung wäre die nachstehende: 1. Anmeldungsgewerbe (zu deren

www.libtool.com.cn

(3) Als handwerksmäßige Gewerbe werden mit den im fünften Absatze enthaltenen Beschränkungen folgende Gewerbe erklärt:

1. Töpfer (Hafner), Ofensetzer;
2. Glaser, Glasschleifer, Glasgraveure;
3. Grobschmiede, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschmiede, Wagenschlosser;
4. Zeugschmiede, Messerschmiede und Scharfschleifer, Erzeuger chirurgischer Instrumente;
5. Feilenhauer;
6. Schlosser;
7. Metall- und Stahlschleifer, Sporer, Nadler, Webekammacher;
8. Siebmacher, Gitterstricker;
9. Spengler (Klempner);
10. Kupferschmiede;
11. Metallgießer, Gelbgießer, Zinngießer;
12. Gürtler, Bronzewarenerzeuger, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Ziseleure;
13. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter;
14. Gold-, Silber- und Metallschläger;
15. Graveure, Metallographen, Formenstecher, Notenstecher, Emailleure, Guillocheure;
16. Plattierer;
17. Wagner;
18. Mechaniker, Erzeuger chirurgisch-medizinischer Apparate, Optiker;
19. Uhrmacher;
20. Klaviererzeuger, Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten, Orgelbauer, Erzeuger von Blasinstrumenten, von Streich-, Saiten- und Schlaginstrumenten, Harmonikamacher.
21. Korbflechter;
22. Böttcher (Faßbinder);
23. Tischler;
24. Drechsler, Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider;
25. Kammacher, Fächermacher, Beinschneider;
26. Bildhauer (gewerbemäßige Holz- und Steinbildhauer);
27. Gerber, Lederfärber;

Betrieb die Anmeldung genügt) und zwar a) freie Gewerbe (einfache Anmeldung), b) handwerksmäßige Gewerbe (qualifizierte Anmeldung [Befähigungsnachweis]); 2. Verleihungsgewerbe (zu deren Betrieb eine Konzession erforderlich ist) und zwar a) konzessionierte Gewerbe ohne Qualifikation, b) konzessionierte Gewerbe mit Qualifikation. „Als freie Gewerbe gelten solche Erwerbsmöglichkeiten, welche unter gewissen negativen Voraussetzungen allgemein zugänglich sind, das heißt von jedermann, denen kein solches generelles Bedenken entgegensteht, betrieben werden können", Seltsam, S. 63. Einteilungsgrund beim Produktions- und Handelsgewerbe: Die Art und Weise wie sich der Wille in Bewegung setzt, um zu dem schließlichen Endzwecke, dem Erwerbe, zu kommen; Produktionsgewerbe, wo die unmittelbar schaffende Hand verändernd, vervollkommnend eingreift, um Brauchbarkeiten zu erzeugen; Handelsgewerbe, deren Zweck zunächst nur in der Veränderung der Stapelstelle liegt, um die Ware dem letzten Bedürfnisse näher zu bringen, Seltsam, System, S. 9.

www.libtool.com.cn

28. Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Sattler, Pferdegeschirrmacher;
29. Bürstenbinder, Pinselmacher;
30. Seiler;
31. Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -Spinner;
32. Gold-, Silber- und Perlensticker;
33. Färber;
34. Tapezierer, Bettwarenerzeuger;
35. Kleidermacher;
36. Schuhmacher;
37. Handschuhmacher, Bandagenmacher;
38. Sonnen- und Regenschirmmacher;
39. Kürschner, Kappenmacher, Rauhwarenfärber;
40. Hutmacher;
41. Modisten;
42. Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker;
43. Raseure, Friseure, Perrückenmacher;
44. Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanteriewarenerzeuger, Kartonagewarenerzeuger;
45. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittels der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbroterzeugung);
46. Zuckerbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger;
47. Lebzelter, Wachszieher;
48. Fleischhauer, Fleischselcher;
49. Pferdefleischhauer, Pferdefleischselcher;
50. Seifensieder;
51. Pflasterer, insofern der Gewerbebetrieb sich auf Pflasterungen öffentlicher Straßen mit Natursteinen erstreckt;
52. Ziegel- und Schieferdecker;
53. Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler.
54. Stukkateure.

(4) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften, auch noch andere Gewerbe, bei welchen die Voraussetzungen des zweiten Absatzes zutreffen, dann als handwerksmäßige bezeichnen, wenn durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten für die Erhaltung und Entwicklung dieser Gewerbe als handwerksmäßige Gewähr geleistet erscheint und die Bezeichnung dieser Gewerbe als handwerksmäßige ohne Nachteil nicht bis zur legislativen Austragung aufgeschoben werden kann. In gleicher Weise können Änderungen in den Gruppeneinteilungen vorgenommen werden.

In Wien sind die im § 1, Abs. 3, Punkt 53, angeführten Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten

www.libtool.com.cn

aufgezählte Gewerbe zu behandeln. Im übrigen kann über Antrag der zuständigen Fachgenossenschaft im Verordnungswege vorgeschrieben werden, daß im Sprengel der antragstellenden Genossenschaft oder in bestimmten Teilen desselben alle oder einzelne der im Abs. 3, Punkt 53 angeführten Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählt zu gelten haben.

(5) Handelsgewerbe und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen. Die Hausindustrie wird durch besondere Gesetze geregelt werden.

(6) Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßiger Betrieb, beziehungsweise als ein Handelsgewerbe anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften, im Rekurswege der Handelsminister.

(7) Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionierte behandelt (§§ 15 und 24).

(8) Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als konzessionierte erklärt werden, sind freie Gewerbe." (§ 1 GewO.)

Weder die Gewerbeordnung, noch irgend eine andere gesetzliche Vorschrift gibt eine autoritative, verbindliche Definition eines der im § 1 aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe. Es muß daher im Zweifel die Frage dahin gestellt werden, was nach dem Werdegange und nach den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen (der bestehenden Übung und nach der geltenden Auffassung der betreffenden Gewerbekreise) als das in Frage stehende Gewerbe, z. B. als „Bäckerei" anzusehen ist. Da z. B. die Bereitung der „Mazes" (rituelles Symbol zur Erinnerung an den Auszug der Juden aus Ägypten, dessen Genuß in der Osterzeit den Juden durch religiöse Satzungen direkt geboten ist), nach strengen rituellen Vorschriften sich vollzieht, ist es ausgeschlossen, daß das Bäckergewerbe, wie es sich historisch entwickelt hat, die Erzeugung des jüdischen Osterbrotes als einen integrierenden Bestandteil seiner gewerblichen Betätigung betrachtete oder gar diese Erzeugung ausschließlich für sich in Anspruch genommen hätte. (VGH. v. 10. April 1907, Z. 3308, Amtsbl. f. H. u. Gew.-V. II, S. 119).

Bei Entscheidungen, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein handwerksmäßiges oder fabriksmäßiges Unternehmen anzusehen ist, steht den Genossenschaften das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu. (§ 116 a GewO.)

In dem vorstehenden § 1 wird zunächst die durch die GewN. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, eingeführte Einteilung der Gewerbe beibehalten, obschon in § 13 a der Befähigungsnachweis für die Gruppe der in § 38, Abs. 3 und 4, aufgezählten Detailhandelsgewerbe als Erfordernis des Antrittes vorgeschrieben wird. Diese nunmehr an den Befähigungsnachweis geknüpften Detailhandelsgewerbe bilden gewerberechtlich allerdings eine Gruppe für sich, bleiben aber doch im allgemeinen in der Klasse der freien Gewerbe, ebenso wie die in § 23, Abs. 1 und 3, erwähnten Gewerbe ungeachtet des Sondererfordernisses einer besonderen Befähigung in der Klasse der konzessionierten Gewerbe aufgehen, da für die Handwerks-

www.libtool.com.cn

mäßigkeit eines Gewerbes nicht der Befähigungsnachweis allein charakteristisch ist, sondern derselbe erst im Vereine mit der ausdrücklichen Bezeichnung des betreffenden Gewerbes als eines solchen begriffsbestimmend erscheint.

Hervorzuheben ist im § 1 die Einverleibung des früher im Verordnungswege (zuletzt mit MV. v. 24. September 1905, RGBl. Nr. 152, beziehungsweise MV. v. 30. November 1906, RGBl. Nr. 229), festgesetzt gewesenen Verzeichnisses der handwerksmäßigen Gewerbe in das Gesetz selbst und die Hand in Hand damit gehende Erschwerung der Erweiterung und Änderung dieses Verzeichnisses im Wege von Ministerialverordnungen.

Die Bedeutung der Gruppeneinteilung innerhalb des Verzeichnisses, die früher in dem ME. v. 30. Juni 1884, Z. 21.918, zum Ausdrucke kam, wird im gleichen Sinne durch die Vorschrift des § 12, Abs. 3, nun im Gesetze selbst durch die Bestimmung des § 12, Abs. 3 festgestellt, daß zwei oder mehrere Gewerbe in eine Anmeldung nicht zusammengefaßt werden dürfen.

Das Verzeichnis stimmt mit dem früher auf Grund der oben bezogenen Ministerialverordnung geltenden Verzeichnisse überein und zählt die handwerksmäßigen Gewerbe in technologisch zusammengehörigen, im Interesse einer relativen Bewegungsfreiheit der bezüglichen Gewerbetreibenden entsprechend weit gehaltenen Gruppen in systematischer Reihenfolge.[43a] Eine

[43a]) In alphabetischer Ordnung gereiht (die eingeklammerte arabische Ziffer bedeutet die Nummer des Gewerbes in der obigen Legalaufzählung der handwerksmäßigen Gewerbe im § 1 GewO.) sind folgende Gewerbe und Gewerbearten handwerksmäßig: Anstreicher (53); Bäcker (45), Bandagemacher (37), Beinschneider (25), Bildhauer (26), Bettwarenerzeuger (34), Börtelmacher (31), Böttcher (22), Bronzewarenerzeuger (12), Buchbinder (44), Bürstenbinder (29); Chinasilberwarenerzeuger (12); Drechsler (24); Emailleure (15), Erzeuger von Harmoniums und ähnlichen Musikinstrumenten (20), Erzeuger von Blasinstrumenten (20), Erzeuger von Streichinstrumenten (20), Erzeuger von Saiten- und Schlaginstrumenten (20), Erzeuger von chirurgisch-medizinischen Apparaten (18), Erzeuger von chirurgischen Instrumenten (4); Faßbinder (22), Fächermacher (25), Färber (33), Federnschmücker (42) Feilenhauer (5), Fleischhauer (48), Fleischselcher (48), Formenstecher (15), Friseure (43), Futteralmacher (44); Gelbgießer (11), Gerber (27), Gitterstricker (8), Glaser (2), Glasschleifer (2), Glasgraveure (2), Goldarbeiter (13), Golddrahtzieher (31), Goldplätter (31), Goldschläger (14), Goldspinner (31), Goldsticker (32), Graveure (15), Grobschmiede (3), Guillocheure (15); Gürtler (12), Hackenschmiede (3), Hafner (1), Handschuhmacher (37), Harmonikamacher (20), Holzbildhauer (26), Hutmacher (40); Industriemaler (53), Juwelenarbeiter (13); Kammmacher (25), Kanditenerzeuger (46), Kappenmacher (39), Kartonagewarenerzeuger (44), Kettenschmiede (3), Klaviererzeuger (20), Kleidermacher (35), Klempner (9), Korbflechter (21), Kunstblumenerzeuger (42), Kuchenbäcker (46), Kupferschmiede (10), Kürschner (39); Lackierer (53), Lebzelter (47), Lederfärber (27), Ledergalanteriewarenerzeuger (44); Maler für Industrieerzeugnisse (53), Mandolettibäcker (46), Mechaniker (18), Meerschaumbildhauer (24), Messerschmiede (4), Metallgießer (11), Metallographen (15), Metallschleifer (7), Metallschläger (14), Metallgalanteriewarenerzeuger (12), Modisten (41); Nadler (7), Nagelschmiede (3), Notenstecher (15), Ofensetzer (1); Optiker (18); Orgelbauer (20); Perlensticker (32); Perrückenmacher (43); Peitschenmacher (28); Pfannenschmiede (3); Pfeifenschneider (24); Pferdefleischhauer (49); Pferdefleischselcher (49); Pferdegeschirrmacher (28); Pflasterer (51); Pinselmacher (29); Plattierer (16); Posamentierer (31); Rasseure (43); Rauhwarenfärber (39); Regenschirmmacher (38); Riemer (28); Ringschmiede (3); Sattler (28); Scharfschleifer (4); Schieferdecker (52); Schildermaler (53); Schriftenmaler (53); Schlosser (6); Schnürmacher (31);

www.libtool.com.cn

den letztgedachten Grundsatz einschränkende singuläre Bestimmung enthält der Abs. 4 im Hinblicke auf die in einzelnen gewerblichen Zentralpunkten weit gediehene Spezialisierung der im Punkt 53 angeführten Malergewerbe.

Inwieweit nun die in verschiedenen Punkten angeführten handwerksmäßigen Gewerbe als verwandte Gewerbe zu behandeln sein werden, wird unter dem Gesichtspunkte der in § 14 c enthaltenen Vorschriften über die Dispens vom Befähigungsnachweise unter Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens fallweise zu bestimmen sein (E. E. Nov. 1907).

Vor Bezeichnung handwerksmäßiger Gewerbe im Verordnungswege oder Änderung der Gruppeneinteilung der handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Abs. 4), ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören. (Vdg. d. HM. i. Einv. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179.).

Mit der Vdg. d. HM. i. Einv. m. d. MJ. v. 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 181, wurde auf Grund des § 1, Abs. 4, bestimmt, daß die im § 1, Abs. 3, Punkt 53, oben angeführten handwerksmäßigen Gewerbe: Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler" in Ansehung des Nachweises der Befähigung in den nachfolgenden Ortsgebieten als in den hier bezeichneten besonderen Punkten aufgezählt zu gelten haben:

I.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Linz:

a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;
c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse;
d) Vergolder und Staffierer;
e) Zimmermaler.

II.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg:

a) Anstreicher-, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Zimmermaler;
b) Lackierer;
c) Vergolder und Staffierer.

III.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz:

a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;

Schuhmacher (36); Seifensieder (50); Seiler (30); Siebmacher (8); Silberarbeiter (13); Silberdrahtzieher (31); Silberplätter (31); Silberschläger (14); Silberspinner (31); Silberstricker (32); Sonnenschirmmacher (38); Spängler (9); Sporer (7); Stahlschleifer (7); Staffierer (53); Steinbildhauer (26); Stukkateure (54); Tapezierer (34); Taschner (28); Tischler (23); Töpfer (1); Uhrmacher (19); Vergolder (53); Wachszieher (47); Wagner (17); Wagenschlosser (3); Wagenschmiede (3); Webekammacher (7); Zeugschmiede (4); Ziegelbecker (52); Zimmermaler (53); Zinngießer (11); Ziseleure (12); Zuckerbäcker (46), im ganzen 141 Gewerbe und Gewerbearten.

www.libtool.com.cn

c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer;
d) Zimmermaler.

IV.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Laibach:
a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;
c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer;
d) Zimmermaler.

V.

Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag und die zum Prager Polizeirayon gehörigen Gemeinden:
a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;
c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse;
d) Vergolder und Staffierer;
e) Zimmermaler.

VI.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Brünn:
a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;
c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer;
d) Zimmermaler.

VII.

Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Lemberg:
a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;
c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer;
d) Zimmermaler.

VIII.

Für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Krakau:
a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;
c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse, Vergolder und Staffierer;
d) Zimmermaler.

IX.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz:
a) Anstreicher und Lackierer;
b) Schilder- und Schriftenmaler;
c) gewerbemäßige Maler für Industrieerzeugnisse;
d) Vergolder und Staffierer;
e) Zimmermaler.

www.libtool.com.cn

Diese Verordnung trat gleichzeitig mit des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, also am 16. August 1907, in Kraft.

Konzessionierte[44]) Gewerbe sind, wie bemerkt, jene, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, ihre Ausübung von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen.

Nach § 15 GewO. werden nachstehende Gewerbe als konzessioniert erklärt:

(1) „1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstand haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl. einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten;

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4. die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten oder persönliche Dienste (als Boten, Träger u. dgl.) anbieten;

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

---

[44]) Alphabetisch gereiht sind nachfolgende Gewerbe respektive Gewerbearten als konzessionierte erklärt. Die eingeklammerten arabischen Ziffern bedeuten die Zahl in der Legalaufzählung des § 15 GO.:

Abdecker (9), Abfüllung von Bier in Flaschen (28), Antiquarbuchhandlungen (1); Baumeister (6), Beleuchtungseinrichtungen, Ausführungen von (17), Boten (4), Brunnenmeister (6), Buchdrucker (1), Buchhandel (1); Darstellung von Giften (14), Dienst- und Stellenvermittler (22); Elektrizität, Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung der Elektrizität, Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln (18), Erzeugung und Verschleiß von künstlichen Mineralwässern (14), Erzeugung und Verschleiß von Kunst- und Halbweinen (16); Feuerwerksmaterialverfertigung und Verkauf (11). Feuerwerkskörperverfertigung und Verkauf (11); Gasrohrleitungen, Ausführung von (17), Gast- und Schankgewerbe (15); Hadernhandel in Grenzbezirken (23), Halbweine, Erzeugung, Verkauf und Ausschank von (16), Handel mit Preßerzeugnissen (1), Handel mit Spirituosen in Galizien und Bukowina, Holzdruckerei (1), Hufbeschlag (20); Informationsbureaus (24), Insekten- usw. Vertilgung (21); Kanalräumer (8); Kunsthandlungen (1), Kunstweine, Erzeugung, Verkauf und Ausschank von (16), Kupferdruckereien (1), Lagerhäuser, öffentliche (26), Leichenbestattungsunternehmungen (25), Leihanstalten für Preßerzeugnisse (2), Lesekabinette (2); Maurer (6), Mäuse und Ratten- usw. Vertilgung (21), Mineralwässer, Erzeugung und Verschleiß von (14); Munitionsgegenstände, Verkauf von (10), Musikalienhandlungen (1); Personentransporte periodische, Unternehmungen von (3), Pfandleihergewerbe (13), Platzdienstgewerbe (Boten, Träger u. dgl.) (4), Präparate zur ärztlichen Verwendung, Zubereitung und Verkauf (14), Privatdetektive; Ratten usw. Vertilgung (21), Rauchfangkehrer (7), Reisebureaus (27); Schiffer auf Binnengewässern (5), Spielkartenerzeugung (19), Spirituosenhandel in Galizien und Bukowina, Sprengpräparate, Verfertigung und Verkauf von (11), Stahldruckereien (1), Steindruckereien (1), Steinmetzgewerbe (6), Stellenvermittlungen (22); Telegraphenagenturen (29), Telegraphenbureaus (29), Telegraphenkorrespondenzbureaus (29), Träger (4), Tretpressen (1), Trödler (12); Verfertigung und Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen (10), Verfertigung und Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art (11), Verkauf von Kunst- und Halbweinen (16), Verschleiß von künstlichen Mineralwässern (14), Vervielfältigungs-(Preß-)gewerbe (1); Waffen, Verfertigung und Verkauf von (17), Wassereinleitungen, Ausführung von (17); Zahntechniker (26), Zimmermannsgewerbe (6).

www.libtool.com.cn

6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Kanalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12. das Trödlergewerbe;

13. das Pfandleihergewerbe;

14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

15. die Gast- und Schankgewerbe (§§ 16—20) einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Ges. v. 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62);

16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Ges. v. 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, und MV. v. 16. September 1880, RGBl. Nr. 121);

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;

19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;

20. die Ausübung des Hufbeschlages;

21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gifthaltige Mittel;

22. die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittelung (§ 21a bis 21f);

23. der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (§ 21g)."

(2) Die auf Grund des § 24 bisher erlassenen Verordnungen, mit welchen einzelne Gewerbe an eine Konzession gebunden worden sind, bleiben bis zu ihrer allfälligen Abänderung (§ 24) in Kraft. (§ 15 GewO.)

Durch Ministerialverordnungen wurden aber als konzessioniert erklärt:

24. die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung sowie der gewerbsmäßige Betrieb solcher Anlagen;

25. der in den Grenzbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gewerbsmäßig betriebene Habernhandel;

26. der Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen;

27. das Gewerbe der Zahntechnik;

28. der Betrieb von Reisebureaus;

29. der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier;

www.libtool.com.cn

30. die Unternehmungen, welche sich mit dem Betriebe des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen (Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus, Telegraphenkorrespondenzbureaus);

31. Privatdetektivunternehmungen.

32. Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in Galizien und der Bukowina.

Im Punkt 14 ist die nur den Detailhandel erfassende Bezeichnung „Verschleiß" des früheren Gesetzes durch die auf den Handel ohne Beschränkung seines Umfanges passende Bezeichnung „Verkauf" ersetzt.

Im Punkt 22 und 23 werden die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung, die früher außerhalb der Gewerbeordnung stand und nach dem StME. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, behandelt wurde, sowie die Leichenbestattungsunternehmungen, die früher auf Grund der MV. v. 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 ex 1886, als konzessionierte Gewerbe behandelt wurden, im Gesetze als konzessionierte Gewerbe angeführt. Diese Einreihung der beiden Gewerbe in das gesetzliche Verzeichnis war bei der Dienst- und Stellenvermittlung deshalb geboten, weil ein früher überhaupt nicht als Gewerbe behandelter Erwerbszweig nicht an die Konzession nach der Gewerbeordnung mit allen den gerade hier erwünschten Kautelen und Beschränkungen im Verordnungswege hätte gebunden werden können, und bei den Leichenbestattungsunternehmungen aus dem Grunde unerläßlich, weil die in § 21 g angestrebte Konzentrierung dieser Unternehmen in den Händen der Gemeinden nur im Wege des Gesetzes angebahnt werden kann.

In dem Schlußabsatze werden, um allfälligen Zweifeln zu begegnen, die auf Grund des § 24 ergangenen Verordnungen ausdrücklich als fortwirksam anerkannt. (E. E. Nov. 1907).

Die Zahl der konzessionierten Gewerbe kann jedoch in Hinkunft vermehrt oder verringert werden, und zwar im Verordnungswege.

Diesbezüglich bestimmt § 24 GewO.:

(1) „Wenn öffentliche Rücksichten es dringend geboten erscheinen lassen, ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften auch noch einzelne andere als die im Vorstehenden aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke bis zur gesetzlichen Regelung an eine Konzession zu binden.

(2) In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden über die zur Erlangung der Konzession erforderliche persönliche und fachliche Befähigung der Bewerber, über die Beschaffenheit des Standortes und der Betriebsstätte, über die Art, den Umfang und die Bedingungen der Gewerbeausübung. Namentlich kann festgesetzt werden, inwieweit die Ausübung durch Pächter oder Stellvertreter etwa untersagt oder der gleichzeitige Betrieb anderer Gewerbe unstatthaft erklärt wird. Ferner können Bestimmungen über die Verpflichtung zur Führung besonderer Bücher und Ausweise, über die Zulässigkeit besonderer gewerbepolizeilicher Regelung, über die Berücksichtigung des Lokalbedarfes sowie über die Verleihungsinstanz getroffen werden.

www.libtool.com.cn

(3) Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen konzessionierte Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo von der Behörde bestimmte Personen im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden."

Die Norm dieses Paragraphen wendet sich zunächst an die Verordnungsgewalt der Ministerialinstanz und stattet dieselbe ausdrücklich mit der Befugnis bestimmter gewerbepolizeilicher Festsetzungen aus, deren Anwendung nach dem bisherigen Rechtszustande legistischen Zweifeln begegnete. Eine Ergänzung dieser Fakultäten, die nun grundsätzlich allerdings als provisorische erklärt werden, bildet die Bestimmung des § 57, Abs. 3. (E. E. Nov. 1907).

Vor Bindung einzelner Gewerbe an eine Konzession im Verordnungswege (§ 24) ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i, GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (V. d. HM. i. E. m. d. M. d. J. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).[44a])

Neben der vorstehend dargestellten Legaleinteilung der Gewerbe in freie, handwerksmäßige und konzessionierte, deren Einteilungsgrund das Erfordernis für die Erwerbung der Gewerbeberechtigung, also die Zugänglichkeit des Gewerbes bildet, ergibt sich aus dem Kundmachungspatente der Unterschied zwischen Real- (radizierte und verkäufliche Gewerbe) und Personalgewerben. Dabei bilden die Personalgewerbe die Regel, die Realgewerbe die Ausnahme, und zwar eine Ausnahme, die sich nur auf die Erhaltung erworbener Rechte bezieht, während die Gründung von neuen Realrechten ausgeschlossen ist. Jedes Gewerbe wird als ein persönliches vermutet und muß die Ausnahme, das Bestehen der Realeigenschaft von demjenigen, der sie anspricht, nachgewiesen werden. Näheres im Kapitel Realgewerbe.

Desgleichen ist dem Kundmachungspatente die Einteilung der Gewerbe in Produktions-, Handels- und Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe[45]) zu entnehmen. Dem Gesetze selbst ist diese Einteilung fremd.[46])

Einer besonderen Erörterung bedürfen die, wie erwähnt, von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommenen Handelsgewerbe, fabriksmäßigen Unternehmungen und die Hausindustrie.

[44a]) Vgl. Geller S. 22, „Über die Gültigkeit der MV. v. 7. Oktober 1904, RGBl. Nr. 121, betreffend die Regelung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in Galizien und der Bukowina, Wien, 1905."

[45]) Vgl. Seltsam a. a. O., S. 60; Mataja bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 469; Staub-Pisko a. a. O., I. Bd., S. 3ff; Kulisch, S. 167; Randa, S. 1ff.

[46]) Nach Heilinger ist Produktionsgewerbe jenes Gewerbe, welches primär die Schaffung oder die Bearbeitung von Sachgütern bezweckt, Handelsgewerbe, welches primär auf den Umsatz von Waren abzielt, Dienstleistungsgewerbe, welches die Verrichtung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, ohne primär auf den Umsatz von Waren abzuzielen, noch die Schaffung oder Bearbeitung von Sachgütern zu bezwecken.

www.libtool.com.cn

Handelsgewerbe.[47])

(§§ 1, 38, 38a GewO.).

Das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung begreift unter „Gewerbe" sowohl Handels- als auch Erzeugungs- und Dienstleistungsgewerbe. § 1 GewO. stellt aber die Handels- und Fabriksgewerbe den übrigen Gewerben entgegen und schließt die Handelsgewerbe von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausdrücklich aus. Es sind daher auch die dem Befähigungsnachweise unterworfenen Handelsgewerbe keine handwerksmäßigen Gewerbe.[48]) Einen Begriff der Handelsgewerbe gibt das Gesetz nicht. Während § 1 GewO. in seiner früheren Fassung von „Handelsgewerben im engeren Sinne" sprach und hierunter nach dem HME. v. 16. September 1883, Z. 26701, jene Gewerbe zu verstehen waren, bei welchen die Gewerbeanmeldung auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das ausschließliche Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluß des den gewerblichen Produzenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen gemäß § 37 Abs. 3, Handel zu treiben, erscheint, kennt die nunmehrige Fassung des § 1 Abs. 5 nur mehr „Handelsgewerbe", d. h. diejenigen Gewerbe, deren Betrieb ausschließlich im Handel besteht, im Gegensatz zu allen übrigen Gewerben, wenn diese auch zum Verkaufe von Waren und zwar nicht bloß der selbstverfertigten berechtigen (§ 37 und 38 GewO.). Durch diese Befugnis zum Warenverkaufe werden daher die Produktionsgewerbe nicht zu Handelsgewerben.[48a]) Auch die Gruppeneinteilung in der MV. v. 26. April 1898, RGBl. Nr. 58, läßt erkennen, daß unter „Handel" der ausschließliche Handel mit Waren im Gegensatz zu den Produktionsgewerben, die auch mit dem Handel verbunden sind, zu verstehen sei. Bei anderer Auffassung würde das Wort „Handelsgewerbe" nahezu alle Gewerbe umfassen, insofern darin auch Warenverkäufe vorkommen (vgl. OGH. v. 9. April 1907, Z. 7625 in der GewGE. 1220).

Während der Erzeugungsgewerbetreibende erzeugen, reparieren und handeln, also Handel im weiteren Sinne betreiben darf, bildet beim Handelsgewerbe der Handelsbetrieb das alleinige Geschäft: der Handelstreibende darf also weder erzeugen, noch umgestalten, noch reparieren. Das Handelsgewerbe begreift eben, ob es sich nun auf alle oder nur bestimmte Waren bezieht, nur den Handel mit den betreffenden Waren in dem Sinne in sich, daß der bloß zum Handelsbetriebe Berechtigte nicht zur Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen befugt ist, wenn er nicht außer-

[47]) Vgl. insbesondere Staub-Pisko I, S. 4 ff. und 21 ff., die Monographie von Dr. Otto v. Komorzynski „Handel" bei Mischler-Ulbrich II, S. 619 ff., woselbst auch ausführliche Literatur.

[48]) Handel ist diejenige Erwerbstätigkeit, welche sich der Besorgung des Güter- und Warenumlaufes widmet, somit die wirtschaftlich produzierenden und konsumierenden Privatunternehmungen durch Vermittlung ihrer Leistungen verknüpft. Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelswesens § 40.

[48a]) Vgl. über die Rückwirkung dieses Rechtssatzes auf die gerichtliche Kompetenz (Nichtzuständigkeit der Gewerbegerichte) für Klagen der bei einem Produktionsgewerbe für höhere Dienstleistungen angestellten Personen das Hauptstück „Gewerbliche Hilfspersonale" und GewGE. 1220.

www.libtool.com.cn

dem den Vorschriften des § 11 bezüglich der freien, respektive jener der §§ 14 und 15 hinsichtlich der handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerbe entsprochen hat (zum Beispiel der Kleiderhändler, der auch Kleidermacher sein will.) Hieraus folgt jedoch nicht, daß dem Handelsmanne überhaupt jede Manipulation mit und an den Waren seines Gewerbes untersagt sein soll. Er ist zu allen jenen Verrichtungen befugt, welche sich nicht als „Herstellung" oder „Verarbeitung" darstellen, welche also zum Beispiel ohne die Substanz der Ware zu ändern oder eine neue Warengattung zu schaffen, lediglich eine zum Zwecke der leichteren Veräußerung erforderliche (nicht handwerksmäßige) Veränderung der äußeren Form der Ware, die Bewerkstelligung gewisser Anpassungsarbeiten u. dgl. verfolgen; es kann ihm z. B. nicht verwehrt werden, die Ware zum Verkaufe entsprechend vorzurichten und sich hiezu auch der nötigen maschinellen Behelfe (Kaffeeröstmaschinen, Gewürz- und Mohnmühlen usw.) zu bedienen (VGH. v. 23. April 1902, Budw. 1015 A.). So steht den zum Handel z. B. mit Glas berechtigten Kaufleuten jedenfalls das Recht zu, das Glas in dem vom Publikum gewünschten Maße zugeschnitten zu verabfolgen. Zu diesem Behufe muß ihnen auch das Recht zustehen, in einzelnen Fällen das Glas nach Wunsch der Parteien je nach Bedarf zuzuschneiden.[49])

§ 37, Abs. 3 GewO. bestimmt ausdrücklich, daß bei Erzeugungsgewerben eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet. Ein Schneider kann daher auch Kleider, die nicht er erzeugt, sondern gekauft hat, weiter veräußern, mit anderen Worten den Kleiderhandel betreiben.

Immerhin ist auch das Handelsrecht des Erzeugungsgewerbetreibenden an die Schranken seines Metiers insofern gebunden, als derselbe nur mit gleichartigen[50]) fremden Erzeugnissen handeln darf: es darf demnach ein Drechsler nur eigene und fremde Drechsler-, nicht aber auch Tuchwaren verkaufen. Will er auch mit anderen metierfremden Waren handeln, so muß er das bezügliche Handelsgewerbe separat anmelden.

Das Recht zum Verleihen ist im Rechte zur Herstellung der betreffenden Gegenstände resp. in dem zum Handel mit diesen Gegenständen inbegriffen, weshalb ein Gewerbetreibender die von ihm hergestellten oder gehandelten Gegenstände nicht nur verkaufen, sondern auch verleihen darf. Diese Anschauung entspricht auch einem seit jeher geübten Gebrauche. Es wird daher z. B. ein Tischlermeister schon auf Grund seines Gewerbescheines das Recht besitzen, Marktstände, zu deren Herstellung und Verkauf er berechtigt ist, zu verleihen, ebenso ein Kleiderhändler Kleider zu verleihen.

Der Betrieb eines Handelsgewerbes liegt dann nicht vor, wenn die kommerzielle Tätigkeit z. B. eines Kontors sich ausschließlich auf die Veräußerung der eigenen Erzeugnisse der Firma erstrecken würde, denn dann läge lediglich die Ausübung der jedem Gewerbetreibenden

[49]) Vgl. das Gutachten der Wiener Handelskammer (Gesch.-Bericht Nr. 4 ex 1907, P. 89), welches den Gemischtwarenverschleißern, respektive Kaufleuten das Recht zum Zuschneiden von Fensterglas ausdrücklich zugesteht und nur das Einkitten des zugeschnittenen Glases verwehrt. Über das Recht auf Übernahme von Reparaturen und das Maßnehmen vergleiche viertes Hauptstück.

[50]) Seltsam-Posselt, S 111.

www.libtool.com.cn

nach § 37 GO. freistehenden Befugnis zum Verkaufe seiner Erzeugnisse vor, der Betrieb würde sich dann vielmehr als Ausübung eines Produktionsgewerbes darstellen. Dagegen ist ein Kontor zur Übernahme von Bestellungen die Ausübung eines Handelsgewerbes im engeren Sinne, weil zur Tätigkeit eines solchen Kontors auch die kaufmännische Erledigung von Bestellungen gehört, die nichts anderes ist als der Abschluß von Handelsgeschäften, somit die Ausübung eines Handelsgewerbes (VGH. v. 19. April 1904, Budw. Nr. 2564 A).

Daraus, daß Produktionsgewerbeberechtigungen jedenfalls auch die Berechtigung zum Verkaufe selbstangefertigter Waren in sich schließen und Verkaufsniederlagen eines solchen als Bestandteile desselben einheitlichen Gewerbes anzusehen sind, kann nicht gefolgert werden, daß, wenn eine Verkaufsniederlage im Rahmen der Verkaufsbefugnis an einem bestimmten Standorte betrieben werden soll, welcher von dem Standorte des Produktionsgewerbes verschieden ist, dieselbe der ausdrücklichen Vorschrift des § 40 GewO., nicht unterliegen soll. In solchen Fällen ist daher die Niederlage im Sinne der Bestimmungen des § 40 GewO. anzumelden (VGH. v. 29. September 1906, Z. 10.223, Budw. Nr. 4644 A).

Die Handelsgewerbe sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung ausgenommen; für einen Teil derselben ist jedoch der Befähigungsnachweis[51]) zu erbringen. Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein Handelsgewerbe anzusehen ist, entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handelskammer und der betreffenden Genossenschaften, im Rekurswege der Handelsminister (§ 1 GewO.).[52])

Berechtigung des Gemischtwarenhandels, des Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandels.

(§ 38 GewO.)

Durch § 38 ist eine durch das Führen einzelner Warengattungen bedingte und charakterisierte Unterscheidung der Handelsgewerbe in solche von höherer und niederer Ordnung eingeführt worden. Für die bezügliche Kategorisierung eines Handelsgewerbes sind dieser Bestimmung zufolge einerseits der Umfang des Gewerbebetriebes (Detailverschleiß oder Großhandel) anderseits die geführten Waren (Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel) maßgebend).

§ 38 GewO. bestimmt:

(1) „Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren in sich.[53])

[51]) Vgl. Kapitel „Befähigungsnachweis".

[52]) Das Nähere über den Umfang der Gewerbeberechtigung der Handelsgewerbetreibenden wird im Hauptstück „Umfang und Ausübung der Gewerberechte" dargestellt.

[53]) Vgl. über die Zulässigkeit des Gemischtwarenhandel nach Rabattsystem VGH. v. 4. August 1906, Budw. Nr. 2709 A.

www.libtool.com.cn

(2) Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren.

(3) Den Detailverschleiß in dem im ersten Absatze angegebenen Umfange (Gemischtwarenhandel) können nur jene Personen anmelden, welche den im § 13a vorgezeichneten Nachweis der Befähigung erbringen.[54])

(4) Der gleiche Nachweis ist bei dem Antritte des Kolonial-, Spezerei- und des Materialwarenhandels zu erbringen.

(5) Den Inhabern der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Handelsgewerbe, die bei Anmeldung des Gewerbes den Nachweis der Befähigung zu erbringen haben, steht, ohne daß in dem übrigen Umfange der Berechtigung der angemeldeten Gewerbe eine Änderung einzutreten hätte, das ausschließliche Recht des Detailverschleißes von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralölen, Material- und Farbwaren, sowie der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen zu.[55])

(6) Der im vorhergehenden Absatze festgesetzte Vorbehalt hat weder auf die Verkaufsrechte der Erzeuger noch auf die erworbenen Verschleißrechte überhaupt Anwendung zu finden und ist in solchen Orten, wo am Tage der Kundmachung der Novelle v. Jahre 1907 noch keines der in Abs. 3 und 4 aufgezählten Detailhandelsgewerbe seinen Standort hat, insolange unwirksam bis im Verordnungswege im Hinblicke auf eine wesentliche Entwicklung der örtlichen Verhältnisse diese Ausnahme behoben wird." (§ 38 GewO.)

Die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 beschäftigen sich mit den an den Befähigungsnachweis (§ 13a) gebundenen Kategorien von Detailhandelsgewerben, als welche genannt werden: der Gemischtwarenhandel, der Kolonial- und Spezereiwarenhandel und der Materialwarenhandel. Die Gewähr der Wirksamkeit dieses Befähigungsnachweises liegt, da eine Aufzählung der Handelsartikel der einzelnen an den Befähigungsnachweis gebundenen Detailhandelsgewerbe technisch nicht tunlich schien, in dem Verschleißvorbehalt in Ansehung der im Abs. 5 angeführten Artikel. Im übrigen bleibt der rechtlich und geschäftsgebräuchlich überkommene Berechtigungsumfang dieser Gewerbekategorien unberührt, ohne jedoch ein Ausschließungsmoment gegenüber anderen Detailhandelsgewerben zu bilden.

Besondere Aktualität wird diese Regelung namentlich gegenüber dem bisher sogenannten Gemischtwarenverschleiße besitzen, indem nach dem 16. August 1907 dieser Verschleiß entweder nur von den mit Befähigungs-

---

[54]) Bisher wurden die Vorschriften des § 38, Abs. 3, über den Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe in Galizien und in der Bukowina, rücksichtlich welcher Kronländer der Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben gemäß Art. III, Abs. 5 EG. dem Verordnungswege überlassen wurde, lediglich für das Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz mit Verordnung des HM. i. E. m. d. MJ. v. 30. Juli 1907, RGBl. Nr. 182 in Wirksamkeit gesetzt.

[55]) Zweck der in Alinea 3, 4 und 5 zum Ausdrucke gebrachten Neuerung ist, die in dem hergebrachten heftigen Kampfe zwischen Handel und Produktion bestrittenen Grenzen gegenseitig abzustecken und zu diesem Behufe namentlich die Frage nach der Berechtigung des Händlers zur Vornahme von Abänderungen und Reparaturen an den von ihm geführten Gewerbeerzeugnissen, sowie die Frage nach der Berechtigung des Händlers zum Maßnehmen im Gesetze selbst zu lösen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

nachweis (§ 13 a) versehenen Personen in seinem vollen Umfange wird angemeldet werden dürfen, oder, wenn von einer nicht im Besitze des Befähigungsnachweises befindlichen Person angemeldet, nicht zum Detailverschleiße der im Abs. 5 angeführten Artikel berechtigen wird.

Im Abs. 6 wird unter anderem ausdrücklich festgestellt, daß der Vorbehalt des Abs. 5 auf die bereits erworbenen Verschleißrechte keine Anwendung zu finden hat, womit gemäß dem Grundsatze, daß Gesetze nicht zurückwirken, besonders betont erscheint, daß alle nach dem früheren Rechtszustande, also bis zum 16. August 1907 erworbenen subjektiven Handelsbefugnisse in ihrem vollen Umfange aufrecht bleiben.

Einleuchtenderweise mußten auch die dem Erzeugungsrechte immanenten Verschleißrechte der Produzenten als durch den Vorbehalt nicht berührt erklärt werden.

Die im letzten Satze ausgesprochene örtliche Ausnahme ist im Interesse des Konsums in kleinen Orten und Siedelungen auf dem flachen Lande, wo sich in der Regel ein gelernter Kaufmann nicht etablieren kann, wohl aber Krämer oder nebenher betriebene kleine Handelsgeschäfte vorkommen, geschaffen worden. Um nun diese kleinen Orte in irgend einer zuverlässigen Weise zu bestimmen, ohne zu der praktisch schwer verwertbaren Einwohnerzahl greifen zu müssen, wird das Nichtvorhandensein eines der im Abs. 3 und 4 genannten Detailhandelsgewerbe am Tage der Kundmachung des Gesetzes, also am 16. Februar 1907, als entscheidend erklärt. Es wird sohin in Orten, wo an dem bezeichneten Stichtage keines der im Abs. 3 und 4 erwähnten Gewerbe seinen Standort hatte, in der Folge auch ein nichtgelernter Kaufmann den Detailhandel mit den vorbehaltenen Artikeln anmelden oder im Umfange seiner sonstigen Befugnisse ausüben dürfen, während selbst der gelernte Kaufmann im Falle der Anmeldung eines der im Abs. 3 und 4 genannten Detailhandelsgewerbe oder eines Zweigetablissements dieser Gewerbe in den in Rede stehenden Orten gegenüber den auch später ein bezügliches Detailhandelsgewerbe anmeldenden Personen die Ausschließung vom Detailverkaufe der vorbehaltenen Artikel nicht geltend machen darf.

Die einmal schon begründeten subjektiven Detailhandelsrechte bleiben unter allen Umständen unberührt.

Mit Rücksicht auf den möglichen Aufschwung einzelner solcher Orte mußte, um den Ausnahmszustand nicht zu perpetuieren, auch Vorsorge getroffen werden, daß die Regel des Gesetzes dann, wenn diese Orte nach den geänderten Verhältnissen auch gelernten Kaufleuten Existenzaussichten bieten, wieder zur Anwendung kommen. Das geschieht nun durch eine Erklärung, welche das Gesetz in die Fakultät der Verordnungsgewalt legt. (E. E. Nov. 1907.)

Als „Warenhäuser" werden größere Handelsunternehmungen angesehen, welche die verschiedenartigsten Waren für den Massenbedarf mit Benützung einheitlicher Lagerräume und Verkaufshallen, eventuell auch von Filialen, im Detail absetzen.

Derzeit bestehen für derlei Unternehmungen keinerlei Sonderbestimmungen.

www.libtool.com.cn

Fabriksmäßige Unternehmungen.[56])

(§ 1 GewO.)

Unter den Erzeugungsgewerben nehmen die fabriksmäßig betriebenen eine Ausnahmestellung ein, welche einerseits in der Nichteinreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe und daher in der Befreiung vom Befähigungsnachweise, der Befreiung vom Genossenschaftszwange, andrerseits in der Unterwerfung unter besondere Vorschriften zum Zwecke eines erhöhten Arbeiterschutzes zum Ausdrucke gelangt.

---

[56]) Vgl. die Abhandlung von Brosche, „die gewerberechtliche Judikatur über die Fabriksmäßigkeit der Gewerbe" im österr. Verwaltungsarchiv, I. Jahrg., S. 98 ff. Mataja a. a. O.; Menzel, Arbeiterversicherung, S. 242 ff. Ulbrich, S. 539. Pisko-Staub, a. a. O., I, S. 43 ff., Stroß, Genossenschaftsrecht und Bericht des permanenten Gewerbeausschusses S. 8 (Nr. 2544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session), welcher ausführt: „Weit schwieriger gestaltete sich die Beratung über das Hauptgravamen der Gewerbetreibenden, betreffend die genaue Determinierung des Begriffes „Fabrik" im Gegensatze zum Handwerke. Allerdings schließt die natürliche Bedeutung des Wortes Fabrik die Vorstellung, die jedermann mit diesem Begriffe verbindet, in den meisten Fällen jeden Zweifel darüber aus, ob ein Unternehmen als Fabrik oder als nach Art eines Handwerkes betrieben, anzusehen ist. Allein eine scharfe Grenze zwischen diesen beiden Arten des Gewerbebetriebes besteht nicht; zwischen ihnen liegt ein Grenzgebiet, auf dem der kleine Großbetrieb und der große Kleinbetrieb sich, kaum von einander unterscheidbar, begegnen. Im Gesetze wurden nicht einmal die Merkmale eines fabriksmäßig betriebenen Unternehmens angedeutet, es wurde der Verwaltungsjudikatur überlassen, diese Scheidung vorzunehmen. Zugleich hat das Handelsministerium sich bemüht, diese Frage in gleichmäßige Bahnen zu führen, und zwar wurden mit dem Erlasse vom 18. Juli 1883, Z. 22.037, die Merkmale für diejenigen Gewerbeunternehmungen festgelegt, welche als fabriksmäßig anzusehen sind. Es ist nicht abzuleugnen, daß sich in der genossenschaftlichen Praxis ein großes Bedürfnis nach einer genauen Definition eines Fabriksbetriebes herausgestellt hatte, wie auch, daß ein nach dieser Richtung laut gewordenes Petit der Gewerbetreibenden ein vollends berechtigtes erscheint. Dieses Begehren ist im Hinblicke auf die im Ministerialerlasse bereits fixierten Unterscheidungsmerkmale um so begreiflicher. Allein ungeachtet diese Unterscheidungsmomente gegeben sind, drängt sich doch die Frage auf, wie ein Unternehmen zu charakterisieren sei, bei welchem nur einzelne Merkmale der Fabriksmäßigkeit zutreffen, andere aber mangeln. Es wurde während der Beratungen des Ausschusses vielfach und mit Nachdruck betont, daß zum Beispiel die Anzahl der Arbeiter an und für sich unmöglich als die Grenze angesehen werden kann, bei welcher der Fabriksbetrieb zu beginnen, beziehungsweise unter welcher derselbe aufzuhören habe. Ebenso kann nicht die Maschinenarbeit als ein für den Fabriksbetrieb vollkommen verläßlicher Abgrenzungsfaktor angesehen werden. Wenn dies der Fall wäre, so müßte zum Beispiel ein Nagelschmid, wenn er fünf bis sechs Arbeiter bei der Maschinennagelerzeugung beschäftigt, als Fabrikant angesehen werden. Auch das Unterscheidungsmerkmal der „geschlossenen Werkstatt" kann nicht als ein Kriterium für alle Fälle angenommen werden, da ja zum Beispiel in den Ziegeleien und Zementfabriken die Erzeugung nicht auf den geschlossenen Raum begrenzt ist. Es kann ferner für die Einreihung eines Betriebes unter die fabriksmäßigen Unternehmungen das Zusammentreffen aller Merkmale gefordert werden, anderseits wird man aber auch schon bei dem Vorhandensein des einen oder des anderen Merkmales das Vorhandensein eines fabriksmäßigen Betriebes behaupten können. Es muß vielmehr das Wesen und die Gesamtheit des Betriebes ins Auge gefaßt werden, um zu beurteilen, ob im gegebenen Falle, je nach dem Überwiegen der für einen Fabriks- oder einen einfachen Gewerbebetrieb sprechenden Merkmale, der eine oder der andere als vorhanden anzusehen ist. Maßgebend ist hier der Gesamtbetrieb und seine Ausgestaltung nach innen und außen;

www.libtool.com.cn

Die Frage, ob ein Gewerbe ein fabriksmäßig betriebenes oder ein sprachgebräuchlich „Kleingewerbe" genanntes Unternehmen ist, ist daher eine entscheidende Vorfrage für die Anwendbarkeit einer Reihe von besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Daraus, daß die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen sind, ergibt sich a contrario, daß sie von der nach dem Gegenstande der Unternehmung zu beurteilenden Einreihung unter die konzessionierten Gewerbe nicht ausgenommen sind, wie denn auch § 15 GO. in keiner Weise einen Unterschied zwischen handwerksmäßigem und fabriksmäßigem Betriebe macht (VGH. v. 29. September 1898, Budw. Nr. 11.981).

Fabrik und Handwerk sind keine verschiedenen Erwerbszweige, sondern nur verschiedene Betriebsformen eines und desselben Gewerbes; es gibt kein besonderes Fabriks- und Handwerksgewerbe, sondern nur eine fabriks- und handwerksmäßige Form der Ausübung des Gewerbes; das unterscheidende Moment ist also nur die Form der Ausübung, nicht die mehr oder weniger innige Beziehung zum Handwerk. Dabei muß naturgemäß die Unterscheidung eine qualitative, nicht quantitative sein. Im VGHErk. v. 2. November 1898, Budw. Nr. 12.098, wird ein Unternehmen, wiewohl es allerdings in größerem Maßstabe betrieben wird und mehrere Merkmale des Fabriksbetriebes bei ihm zutreffen, doch als nicht fabriksmäßig erklärt, weil es sich von einem handwerksmäßigen Gewerbe dieser Art nur graduell nicht aber qualitativ unterscheidet. VGH. v. 7. Juni 1895, Budw. Nr. 8725, erklärt, es könne auf den Umstand, daß ein gewerbsmäßiges Unternehmen einen bedeutend größeren Betriebsumfang besitze als

---

bedeutungslos ist jedoch das Vorhandensein einzelner Merkmale. Es kann ein Unternehmen, wenn es auch im größeren Maße betrieben wird und bei ihm auch mehrere Merkmale der Fabriksmäßigkeit zutreffen, doch als nicht fabriksmäßig bezeichnet werden, weil es sich von einem handwerksmäßigen Gewerbe nur graduell, nicht aber qualitativ unterscheidet. Auch auf den Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen einen bedeutend größeren Betriebsumfang besitzt als andere gleichartige Unternehmungen, kann die Qualifizierung eines solchen Unternehmens als Fabrik oder fabriksmäßig nicht gestützt werden. Der Fabriksbetrieb unterscheidet sich vom handwerksmäßigen nicht nur in Hinsicht seiner Ausdehnung, sondern auch hinsichtlich seiner inneren Einrichtung in Betreff der Produktion. Die Beurteilung der Kriterien erfordert eine große Vorsicht, da auch beim einfachen Handwerke aus Rücksichten der ökonomischen Ausnützung der Arbeitskräfte nach ihren persönlichen Geschicklichkeiten eine Arbeitsteilung vorkommen kann, ohne daß schon darum die Fabriksqualität gegeben wäre. Dies sind wohl die Gründe, welche unsere Gesetzgebung bewogen haben, von einer Definition des fabriksmäßigen Betriebes abzusehen. Aber auch die ausländische Gesetzgebung hat es bis jetzt unterlassen, eine Definition des Begriffes „Fabrik" im Gesetze zu geben, wenngleich in den ausländischen Gesetzen diese Frage lediglich unter dem sozialpolitischen Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes und nicht, wie bei uns, auch noch unter dem Gesichtspunkte des Befähigungsnachweises zu lösen ist. In der Erwägung, daß eine Determinierung des Begriffes bei Untunlichkeit einer präzisen Definition im Gesetze zu irrtümlicher Auslegung führen würde, hat der permanente Gewerbeausschuß die Bestimmung eines fabriksmäßigen Betriebes auch fernerhin der fallweisen Entscheidung überlassen, diese jedoch an die Bedingung geknüpft, daß im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßiger Betrieb anzusehen ist, die politische Landesbehörde die beteiligten Genossenschaften, respektive Genossenschaftsverbände und die Handels- und Gewerbekammer vorerst anzuhören hat."

www.libtool.com.cn

andere gleichartige Unternehmen, die Qualifizierung eines solchen Unternehmens als Fabrik nicht gestützt werden (VGH. v. 7. Juni 1895, Budw. 8725). Daher ist die Entscheidung der Frage, ob ein Geschäftsbetrieb sich als ein fabriksmäßiger oder handwerksmäßiger darstellt, eine im wesentlichen tatsächliche, von der konkreten Gestaltung des Einzelfalles abhängige. Es müssen also in jedem konkreten Falle das Wesen, die Gesamteinrichtung und die gewerbliche Struktur des Betriebes ins Auge gefaßt werden, um die Frage zu beantworten, ob sich ein Betrieb von handwerksmäßigen Unternehmungen gleicher Art so wesentlich unterscheidet, daß er nach volkswirtschaftlichen, den gesetzlichen Begriff supplierenden Gesichtspunkten nicht mehr als handwerksmäßiger, sondern als Fabriksbetrieb angesehen werden muß (VGH. v. 15. Jänner 1903, Budw. Nr. 1470 A).

Das Gesetz enthält eine maßgebende Definition des Begriffes der Fabriksmäßigkeit nicht. Eine solche ist auch im HME. v. 18. Juli 1883, Z. 22037 nicht zu finden, ganz abgesehen davon, daß dieser schon mangels der Kd. im RGBl. als eine rechtsverbindliche und rechtserzeugende Norm nicht angesehen werden kann, weil in diesem Erlasse nur zur beiläufigen Orientierung der Gewerbebehörden die bei der Beurteilung der Fabriksmäßigkeit zu beachtenden Momente bloß exemplifikativ aufgezählt und überdies der Beurteilung des Vorhandenseins und der Tragweite der einzelnen maßgebenden Momente ein sehr weiter Spielraum gelassen wird (VGH. v. 15. Jänner 1903, Budw. Nr. 1470 A). Der HME. v. 18. Juli 1883, Z. 22037, gibt, ohne die Entscheidung dem freien Ermessen der Behörden zu überlassen, Fingerzeige, nicht normative Bestimmungen darüber, welche Gewerbsunternehmungen als fabriksmäßig betriebene anzusehen sind. Als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind danach solche Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel, und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt (vgl. VGH. v. 10. Dezember 1891, Budw. Nr. 6303 und v. 2. Juni 1892, Budw. 6648).

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß auch der zitierte Ministerialerlaß nur zur beiläufigen Orientierung der Gewerbebehörde die zu beachtenden Momente exemplificativ aufzählt. Das Zusammentreffen aller dieser Merkmale wird ebensowenig erfordert, als das Vorhandensein bloß des einen oder anderen Merkmales genügt. Es ist vielmehr, wie oben erwähnt, immer das Wesen und die Gesamtheit des Betriebes ins Auge zu fassen (VGH. v. 29. November 1905, Budw. 3969 A). Daß von einem fabriksmäßigen Betriebe nur bei Unternehmungen gesprochen werden könne, welche, wenn sie nicht fabriksmäßig betrieben würden, handwerksmäßige Gewerbe wären, ist nicht richtig. So sind z. B. Kellereien freie Ge-

www.libtool.com.cn

werbe, (wenn der Betrieb überhaupt über den Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit des Urproduzenten hinausgeht), und zwar Fabriksbetrieb, wenn die Kriterien desselben zutreffen, z. B. bei einem Weingroßhändler (VGH. v. 27. Februar 1904, Budw. Nr. 2410 A). Wohl aber kann nur bei einem Produktionsgewerbe (daher z. B. niemals beim Baumeistergewerbe, auch wenn im Zusammenhange mit dem Betriebe des Baumeistergewerbes einzelne Unternehmungen zur Erzeugung von Baumaterialien fabriksmäßig betrieben werden [VGH. v. 6. Januar 1906, Z. 54590]) oder beim Gast- und Schankgewerbe, welches seinem Wesen nach der Fabriksmäßigkeit widerspricht, von einem Fabriksgewerbe gesprochen werden. Umgekehrt wird ein handwerksmäßiger Betrieb (z. B. eine Selcherei dadurch allein, daß er eine noch so große Ausdehnung besitzt, nicht zum fabriksmäßigen (VGH. v. 5. Juni 1901, Budw. Nr. 380 A), womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß z. B. das Selchergewerbe nicht auch fabriksmäßig betrieben werden kann. Die bloße Erweiterung eines handwerksmäßigen Betriebes macht ihn also noch nicht zu einem fabriksmäßigen, da die beiden sich auch hinsichtlich der inneren Einrichtung in Betreff der Produktion unterscheiden. (Vgl. VGH. 7. Juni 1905, Budw. Nr. 8725 und vom 5. Juni 1901, Budw. Nr. 380 A.).

Bei der Beurteilung der Fabriksmäßigkeit kommt es auch nicht darauf an, ob der Betrieb mehr oder weniger gelernte Arbeiter beschäftigt. Allerdings gehört es zum Wesen eines fabriksmäßigen Betriebes, daß in demselben ständige berufsmäßige Arbeiter verwendet werden und daß dieser Betrieb in seiner Kontinuität nicht davon abhänge, ob und wann den Arbeitern neben einer anderweitigen, den Vorrang genießenden Beschäftigung Zeit übrig bleibt, sich der gewerblichen Arbeit zu widmen (VGH. 17. September 1897, Budw. Nr. 10.947). Insbesondere begründet der Umstand der Verwendung von mehr als 20 Arbeitern allein nicht die Fabriksmäßigkeit eines Betriebes (VGH. v. 19. Jänner 1894, Budw. Nr. 7666; VGH. v. 24. Mai 1901, Budw. Nr. 350 A). Wenn auch nirgends eine bestimmte Anzahl von Arbeitern als gesetzliches Merkmal für den Fabriksbetrieb aufgestellt ist, so läßt doch § 88 GewO. erkennen, daß in Fabriksbetrieben in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigt sein werden. Diese Voraussetzung wird umsomehr berechtigt sein, wenn andere ausschlaggebende Momente nicht vorliegen (VGH. v. 6. November 1895, Budw. Nr. 8982).

Dem Umstande, daß die Verrichtung der Arbeiten größtenteils nicht in geschlossenen Werkstätten, sondern unter freiem Himmel stattfindet, kann dann eine Bedeutung nicht beigelegt werden, wenn (wie bei der Ziegelerzeugung und allen Unternehmungen ähnlicher Art) durch die Natur des Arbeitsverfahrens die Verrichtung der Arbeiten unter freiem Himmel nicht zu vermeiden ist, im übrigen aber das wesentliche Moment dieses in Frage stehenden Kriteriums, nämlich die Vereinigung einer größeren Arbeiteranzahl in einer Betriebsstätte doch gegeben erscheint (VGH. v. 19. April 1902, Budw. Nr. 1006 A).

Das arbeitsteilige Verfahren besteht darin, daß sich die im Unternehmen beschäftigten Arbeiter in die Fertigstellung des Produktes teilen, indem

www.libtool.com.cn

jeder nur eine bestimmte, die Sache der Fertigstellung näher bringende Arbeitsverrichtung vornimmt. Dadurch, daß ein Hilfsarbeiter zeitweilig die Arbeit in einer für gewöhnlich ihm nicht zugewiesenen Produktionsphase übernimmt oder in Pausen der Nichtbeschäftigung bei der ihm zugeteilten Verrichtung zu anderer Arbeit verwendet wird, wird das Prinzip der Arbeitsteilung nicht alteriert (VGH. v. 21. April 1900, Budw. Nr. 1006 A). Ebensowenig dadurch, daß im Falle ungünstiger Witterung oder besonders dringlicher Arbeit alle Arbeiter zu der einen oder anderen Verrichtung beigezogen werden, da eine solche Verwendung eben nur ausnahmsweise erfolgt (VGH. v. 19. April 1902, Budw. Nr. 1006 A). Das Prinzip der Arbeitsteilung erscheint jedoch nicht durchgeführt, wenn in einem Betriebe wohl die Schichtenarbeit nicht aber eine solche Arbeit eingeführt ist, daß der einzelne Arbeiter stets an der Herstellung ein und desselben Gegenstandes und bei dieser stets mit bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Leistungen beteiligt ist (VGH. v. 7. Juni 1895, Budw. Nr. 8725). Ebenso ist eine Arbeitsteilung im fabrikstechnischen Sinne nicht durchgeführt, wenn zwar einige untergeordnete Arbeiten von eigens hierzu bestellten Arbeitern verrichtet werden, die Produktion der Waren selbst aber von allen Gehilfen je nach Bedarf in ihrem ganzen Umfange durchgeführt wird, und dies ist eines der maßgebendsten Merkmale für den handwerksmäßigen Betrieb und zwar in dem Sinne, daß zwar durch eine beschränkte Arbeitsteilung der Begriff der Handwerksmäßigkeit noch nicht ausgeschlossen wird, dagegen dort, wo die Arbeitsteilung nicht eingeführt ist, jeder Arbeiter vielmehr die ganze oder den größten Teil der zur Herstellung der Ware erforderlichen Arbeit verrichtet, von einem fabriksmäßigen Betriebe in der Regel nicht wird gesprochen werden können (VGH. v. 5. Juni 1901, Budw. Nr. 380 A).

Andererseits ist, wenn die Fabriksmäßigkeit eines Unternehmens hauptsächlich auf seinem Maschinenbetrieb beruht, eine geringere Anzahl von Hilfsarbeitern unerheblich (VGH. v. 21. April 1900, Budw. Nr. 14.075).

Was die Verwendung von Maschinen anlangt, so gestalten an und für sich nur solche Maschinen, welche die Produktion beherrschen und die Tätigkeit des Arbeiters mehr oder weniger auf die Bedienung und Lenkung der die mechanische Arbeit besorgenden Maschinen beschränken, ein Unternehmen zum fabriksmäßigen. Insbesondere ist die Benützung eines Gas- oder elektrischen Motors bei fortschreitender Entwicklung der gewerbsmäßigen Produktion ein auch von kleinen Unternehmen anzustrebendes Hilfsmittel, welches einem Betriebe den Charakter eines handwerksmäßigen noch nicht zu benehmen vermag (VGH. v. 24. Mai 1901, Budw. Nr. 10917 und v. 5. Juni 1901, Budw. Nr. 380 A).

Es ist aber auch nicht ohne Belang, was für Art von Maschinen Verwendung finden. So bildet die Anzahl der in einem Betriebe verwendeten Nähmaschinen kein unterscheidendes Merkmal zwischen handwerksmäßigen und fabriksmäßigen Betrieben, weil Nähmaschinen auch in den Betriebsstätten kleiner und kleinster Meister Eingang gefunden haben und menschliche Arbeit nur teilweise ersetzen (VGH. v. 4. April 1902, Budw. Nr. 968 A, v. 10. Dezember 1891, Budw. Nr. 6303 und v. 2. Juni 1892, Budw. Nr. 6648).

www.libtool.com.cn

Der Steuersatz und die damit zusammenhängende Protokollierung der Firma ist oft nur ein Kennzeichen der Rentabilität des Unternehmens, beweist aber nichts für die Frage der gewerblichen Natur des Betriebes als Fabrik. Daher werden die relativ höhere Steuerleistung und die Firmaprotokollierung vom Verwaltungsgerichtshof durchaus nicht als Kriterien eines fabriksmäßigen Betriebes anerkannt, weil dieselben nur die in gewissen Richtungen auftscheinenden gesetzlichen Konsequenzen eines bedeutenderen Geschäftsbetriebes im allgemeinen darstellen, welche auch beim nicht-fabriksmäßigen Betriebe eintreten können (VGH. v. 2. Juni 1892, Budw. Nr. 6648, v. 6. November 1895, Budw. Nr. 8982, v. 19. April 1902, Budw. Nr. 1006 A, v. 19. April 1902, Budw. Nr. 1007 A).

In dem Umstande, daß die Gewerbsinhaber bei jenen Arbeitsleistungen, welche unmittelbar für die Herstellung des Produktes erforderlich sind, nicht in gleicher Weise wie die Gehilfen tatsächlich Hand anlegen, kann nicht schon eine Nichtbeteiligung am Gewerbebetriebe erkannt werden; denn einerseits kann aus naheliegenden Gründen die bloße Tatsache der manuellen Nichtbeteiligung bei der Erzeugung überhaupt nicht als entscheidendes Merkmal angesehen, anderseits auch nicht behauptet werden, daß nur eine gleichartige Beschäftigung des Gewerbeinhabers wie des Gehilfen im Sinne des Sprachgebrauches und der Volkswirtschaftslehre den einfachen von dem fabriksmäßigen Gewerbebetriebe unterscheidet. Es kann vielmehr nur darauf ankommen, ob nach der Einrichtung des Unternehmens und der hierdurch bedingten Betriebsweise die Arbeitskraft des Unternehmers als ein Produktionsfaktor erscheint, welcher Umstand für den handwerksmäßigen Charakter der Unternehmung spricht (VGH. v. 10. Dezember 1891, Budw. Nr. 6303, v. 2. Juni 1892, Budw. Nr. 6648, v. 6. November 1895, Budw. Nr. 8982, v. 23. November 1895, Budw. Nr. 9043).

Keines der angeführten Kriterien für sich allein reicht demnach aus, den Begriff der Fabrik zu erfüllen, das Zusammentreffen einer Mehrheit jener Kriterien aber ist zur Erfüllung des Begriffes im Einzelfalle geeignet: Die Gesamtheit der in einem Geschäftsbetrieb bestehenden Einrichtungen muß geprüft und danach beurteilt werden, ob solche erwähnte charakteristische Merkmale vorhanden sind, welche, wenn auch nicht einzeln, so doch in ihrem Zusammentreffen als Grundlage für die Annahme fabriksmäßigen Betriebes zu dienen vermögen (VGH. v. 29. November 1905, Budw. Nr. 3969 A, v. 6. Dezember 1905, Budw. Nr. 8982 und v. 2. November 1898, Budw. Nr. 12.098.

Die in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten charakteristischen Merkmale des Fabriksbetriebes lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Arbeitsteilung zwischen der vorwiegend kaufmännischen auf die Leitung des Unternehmens sich beschränkenden Tätigkeit des Unternehmers und der technischen Tätigkeit der Gehilfen;
2. Arbeitsteilung unter den Gehilfen;
3. große Arbeiterzahl;
4. verhältnismäßig große Ausdehnung der Betriebsräume und anderen stehenden Betriebseinrichtungen;
5. umfangreiche Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen;

www.libtool.com.cn

6. großer Umfang der Produktion;
7. große Steuerleistung, Firmaprotokollierung.[57])

Übrigens kann der Unternehmer nicht verpflichtet werden, den Nachweis der wirklich fabriksmäßigen Eigenschaft des als „Fabrik" angemeldeten Gewerbes durch Inbetriebsetzung des letzteren schon vor der Gewerbeanmeldung oder vor Erhalt des Gewerbescheines zu erbringen. Die Ausübung des angemeldeten „Fabriks"gewerbes in bloß handwerksmäßiger Weise würde selbstredend durch den erbetenen Gewerbeschein nicht gedeckt und der letztere auch nicht als Entscheidung über die Frage der fabriksmäßigen Eigenschaft des bisherigen Betriebes anzusehen sein. Es bleibt vielmehr der Gewerbebehörde die Überwachung vorbehalten, daß der angemeldete Betrieb nicht etwa, dem Gewerbescheine entgegen, bloß handwerksmäßig ausgeübt werde.

Die einmal ausgesprochene Fabriksmäßigkeit eines Unternehmens ist für so lange als vorhanden anzunehmen, bis durch eine Änderung im Betriebe selbst die tatsächlichen Voraussetzungen jener Entscheidung weggefallen oder wesentlich andere geworden sind.

Es ist fraglich, ob und inwieweit die Behörde berechtigt ist, den einer solchen rechtskräftig gewordenen Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestand einer Nachprüfung zu unterziehen und allenfalls von amtswegen mit der Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens und mit der Fällung einer neuen Entscheidung vorzugehen. Ein solches Einschreiten der Behörde kann wohl durch die Anzeige einer beteiligten Partei veranlaßt werden, auf keinen Fall hat aber die letztere ein Recht auf Nachprüfung der Richtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung und zwar weder in Bezug auf die tatsächlichen Voraussetzungen, noch in Bezug auf die in ihr zum Ausdruck gekommenen Rechtsgrundsätze (VGH. v. 4. April 1902, Budw. Nr. 968 A).

Wie schon bei „Einteilung der Gewerbe" bemerkt, „entscheidet im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe anzusehen sei, die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften und Genossenschaftsverbände und im Rekurswege der Handelsminister. (Vgl. auch Entsch. des HM. v. 20. April 1907, Z. 7883, Amtsbl. f. H. u. G. V., II, S. 104). Die Entscheidung über die Frage der Fabriksmäßigkeit ist lediglich eine Tatbestandsfrage (VGH. v. 17. September 1897, Budw. Nr. 10.947)[58]), welche von den zur Entscheidung berufenen Behörden nach freiem Ermessen zu entscheiden ist und daher der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof nicht unterliegt (VGH. v. 26. Oktober 1887, Budw. Nr. 3723 und v. 28. März 1888, Budw. Nr. 4017).

Hiedurch ist der Behörde eine durch bestimmte Gesichtspunkte nicht begrenzte Würdigung des jeweiligen Tatbestandes anheimgegeben; es sind die maßgebenden tatsächlichen Betriebsverhältnisse genügend zu erheben und der Entscheidung richtig zu Grunde zu legen (VGH. v. 29. März 1888, Budw. Nr. 4017).

[57]) Vgl. Urteil des Deutschen Reichsgerichtes v. 30. Dezember 1902, Z. f. V. 1904, Nr. 1.

[58]) Anderer Ansicht Brosche a. a. O. S. 107.

www.libtool.com.cn

Die Erhebungen und die aktenmäßige Feststellung des Ergebnisses derselben muß sich auf alle wesentlichen Momente der Fabriksmäßigkeit erstrecken, da sonst eine unvollständige Feststellung des Tatbestandes und daher ein mangelhaftes Verfahren vorliegt (VGH. v. 8. März 1902, Budw. Nr. 906 A). Hingegen vermag der Umstand, daß die durch sachverständige Organe der Behörden vorgenommenen Konstatierungen nicht gleichzeitig unter Leitung eines juristisch gebildeten Vertreters der Behörde und im Beisein des Unternehmers vorgenommen worden, die Annahme eines wesentlichen Verfahrensmangels nicht zu begründen, wenn gegen die Verläßlichkeit der erstatteten Amtsberichte Bedenken nicht obwalten, weil ein bestimmtes Verfahren für derlei Angelegenheiten vom Gesetze nicht vorgeschrieben ist (VGH. v. 15. Jänner 1903, Budw. 1470 A).

Das Gesetz fordert anläßlich der Erhebung des jeweiligen Tatbestandes unter anderem auch die Anhörung der Handels- und Gewerbekammer einerseits sowie der beteiligten Genossenschaft andrerseits noch vor Schöpfung der betreffenden Entscheidung, bringt aber durch den Gebrauch des Wortes „Anhörung" zum ganz zweifellosen Ausdrucke, daß das Gutachten dieser Körperschaft für die entscheidende Behörde nur einen informativen Charakter besitzt und daß diese letztere bei ihrer Entscheidung keineswegs an die abgegebenen Gutachten gebunden, vielmehr berechtigt ist, über die streitige Frage zwar unter Erwägung der in dem Gutachten niedergelegten Anschauung, jedoch vollkommen selbständig, also auch gegen dieselbe zu entscheiden. Hieraus ergibt sich aber unzweifelhaft für die entscheidende Behörde das Recht, außer der Einvernahme dieser beiden Körperschaften auch die ihrem Ermessen nach für die Entscheidung der streitigen Frage noch etwa weiteren notwendigen Erhebungen vorzunehmen, beziehungsweise die Äußerungen oder Gutachten auch anderer hiezu berufener Faktoren einzuholen, zum Beispiel des Gewerbeinspektorates (VGH. 2. Juni 1892, Budw. Nr. 6648 und v. 19. April 1902, Budw. Nr. 1006).

Die Entscheidung der Landesstelle kann von legitimierten Parteien angerufen werden. Aber auch ohne Provokation von legitimierter Seite ist die Landesstelle berechtigt, über die Fabriksmäßigkeit eines Gewerbebetriebes von amtswegen zu entscheiden, sobald diesfalls ein Zweifel entsteht, also auch in dem Falle, wenn sich ein solcher Zweifel anläßlich eines Rekurses einer Partei in einer Angelegenheit ergibt, in welcher dies nicht rekursberechtigt ist (VGH. v. 19. April 1902, Budw. 1007 A).

Gemäß § 116 a P. 5 GewO. steht den Genossenschaften das Recht des Rekurses bei Entscheidungen, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig oder handwerksmäßig betriebenes anzusehen ist, zu.

Hausindustrie.

(§ 1, Abs. 5 GewO.)

§ 1, Abs. 5, GewO. bestimmt:

„Die Hausindustrie wird durch besondere Gesetze geregelt werden."

Im allgemeinen ist als Hausindustrie jene gewerbliche produktive Tätigkeit anzusehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohn-

www.libtool.com.cn

stätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbstätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen (HME. v. 16. September 1883, Z. 26.701, NS. 1577 und v. 25. Juli 1902, Z. 30.329, NS. 5091 und VGH. v. 21. März 1895, Budw. Nr. 8518).[59])

Für den Begriff der Hausindustrie ist das Kriterium der Selbständigkeit von entscheidender Bedeutung. Denn alle übrigen Kriterien sind keine ausschließlichen Merkmale der Hausindustrie, können vielmehr entweder einzeln oder auch insgesamt bei Akkordarbeitern und insbesondere bei allen jenen Arbeitern, welche als Heimarbeiter bezeichnet werden, vorkommen. Unter Heimarbeitern (die im Auftrage und für Rechnung nur eines Unternehmers arbeiten), können also nur Personen gemeint sein, die in einem derartigen Arbeitsverhältnisse zu dem Unternehmer stehen, daß sie hiedurch nicht behindert sind, überdies unabhängig hievon über ihre Arbeitskraft zu verfügen. Es muß ihnen nach der konkreten Gestaltung dieses Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit gewahrt sein, ohne Zwang sich ausschließlich diesem Unternehmen zu widmen, auch für andere Unternehmer gewerbliche Arbeiten zu verrichten. Nach diesem Kriterium der Selbständigkeit eines Arbeiters muß sohin diese auch dann als nicht vorhanden angesehen werden, wenn das Verhältnis eines Arbeiters zu dem Unternehmer selbst nur periodisch einen derartigen Charakter annimmt, daß er darin ausschließlich oder doch vorwiegend seinen Lebenserwerb findet, also der betreffende Unternehmer in dieser Zeit dessen Arbeitskraft der Hauptsache nach absorbiert.

Als hausindustrielle Arbeiter können daher solche Arbeiter nicht angesehen werden, die zum Unternehmer, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung sie allein oder mit den gewöhnlichen Mitgliedern ihres Hausstandes in ihren eigenen Betriebsstätten arbeiten, in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, wie der gewerbliche Hilfsarbeiter zum Arbeitgeber. Aus dem bloßen Umstande, daß ein Arbeiter zu Hause und nicht in der Betriebsstätte arbeitet, kann die Selbständigkeit nicht gefolgert werden (VGH. v. 7. Jänner 1899, Budw. Nr. 12.361; v. 10. Februar 1899, Budw. Nr. 12.493; v. 24. November 1899, Budw. Nr. 13.420; v. 26. Oktober 1901, Budw. Nr. 593 A.; v. 12. April 1901, Budw. Nr. 247 A.; v. 25. April 1902, Budw. Nr. 1019 A.; v. 13. September 1904, Budw. Nr. 2851 A.; v. 3. Februar 1905, Budw. Nr. 3281 A.; v. 6. Mai 1905, Budw. Nr. 3523 A. und v. 10. November 1905, Budw. Nr. 3913 A.).

Die Eigenschaft der Selbständigkeit und damit die Eigenschaft einer hausindustriellen Arbeitsperson kommt demnach zum Beispiel nicht zu: einer Arbeiterin, die für eine Firma (Wäschewarenerzeugung) aus von der Firma

[59]) Für den Bereich der Arbeiterkrankenversicherung definiert § 3, Alinea 3 des Ges. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, den Begriff Hausindustrie dahin, daß „über Auftrag und für Rechnung von Unternehmern selbständige Arbeiter in eigenen Betriebstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse" beschäftigt sind.

www.libtool.com.cn

beigestelltem Materiale Waren gegen einen im vorhinein bestimmten Lohn in ihrer Wohnung (mit Wissen der Firma) und unter Verwendung von Hilfskräften erzeugt (VGH. v. 24. November 1899, Budw. Nr. 13.420); einem Arbeiter, der für eine Schuhwaren-Fabrik ständig und berufsmäßig, wenn auch in seiner Wohnung, gegen Stücklohn arbeitet, in dieser Arbeit seinen ausschließlichen Lebenserwerb findet und daneben nur selten und in geringem Umfange bei Arbeitsmangel die gleiche Arbeit von anderen Fabriken annimmt (VGH. v. 23. März 1900, Budw. Nr. 3951); Arbeiterinnen, welche in ihren Behausungen (wenn auch ohne fremde Hilfskräfte) ausschließlich für eine Manufakturwaren-Firma aus von der Firma übernommenem Rohmaterial und unter Verwendung von seitens der Firma beigestellten Maschinen Wirk-Waren erzeugen, die sie gegen einen vereinbarten Stücklohn an die Firma abzuliefern haben (VGH. v. 12. April 1901, Budw. Nr. 247 A.).

Ebenso fallen Personen, die zu einem Unternehmer in einem Dienst- und Lohnverhältnisse stehen, nicht unter die Bestimmung des § 1, Abs. 5, auch wenn sie statt in der Betriebsstätte in ihren eigenen Wohnungen arbeiten (VGH. v. 9. Oktober 1896, Budw. Nr. 9964; VGH. v. 13. Mai 1898, Budw. Nr. 11.718).

Deshalb ist bei Arbeiten, die nicht allein oder mit den Hausgenossen, sondern mit aufgenommenen Arbeitern zusammen verrichtet werden, der Begriff der hausindustriellen Arbeit ausgeschlossen (VGH. v. 13. Oktober 1899, Budw. Nr. 13.227). Eine gewerbliche Tätigkeit z. B. Glasmalerei kann daher im Falle der Verwendung einer fremden Hilfskraft schon aus diesem Grunde nicht als Hausindustrie angesehen werden (VGH. v. 13. Mai 1898, Budw. Nr. 11.718).[60])

Heimarbeit[61]) ist von der Hausindustrie wesentlich verschieden. Die Heimarbeit ist nur dadurch charakterisiert, daß der Arbeiter nicht in der Werkstätte des Unternehmers, sondern in eigener Betriebsstätte arbeitet (VGH. v. 10. Februar 1899, Budw. Nr. 12.493). Vom Heimarbeiter unterscheidet sich der Arbeiter der Hausindustrie dadurch, daß er über seine Arbeitskraft selbständig wirtschaftlich verfügt und dieselbe nicht lediglich den wirtschaftlichen Zwecken des Unternehmers zur Verfügung stellt und unterordnet, wie es eben bei jedem gewerblichen Hilfsarbeiter der Fall ist (VGH. v. 25. April 1902, Budw. Nr. 1019 A.).

---

[60]) Vgl. über das Aufsuchen von Privatkunden in Ungarn behufs Sammlungen von Bestellungen auf österreichische Hausindustrieartikel, StattHE. v. 9. Jänner 1902, Z. 64.010 ex 1901, NS. 4868.

[61]) Vgl. Schwiedland bei Mischler-Ulbrich, II, S. 722ff.; Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, Wien, 1903 und Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses, S. 8: „Eine äußerst wichtige und dringliche Verpflichtung wurde der Regierung auferlegt durch einen Zusatz des fünften Absatzes zu § 1: „Die Hausindustrie wird durch besondere Gesetze geregelt werden." Dieser Zusatz, welcher eine Verpflichtung für die hoffentlich nächste Zukunft enthält, stellt zwar einen etwas ungewöhnlichen Vorgang in der Gesetzgebung dar, entbehrt aber nicht der Präzedenzfälle. Die Wichtigkeit der Sache rechtfertigt diesen Vorgang."

Der neueste Entwurf des Handelsministeriums über die Regelung der Heimarbeit hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Gewerbetreibende, die in Ausübung der Erzeugung von Kleidern (Männer-, Frauen- und Kinderkleidern), von Wäsche und von Schuhwaren oder in Ausübung

www.libtool.com.cn

des Handels mit diesen Gegenständen die Herstellung dieser Waren direkt oder durch Vermittlung von Zwischenpersonen durch Heimarbeiter besorgen lassen, haben diese der Gewerbebehörde des Standortes ihres Gewerbebetriebes schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Anzeige haben auch die Zwischenpersonen (Faktoren, Zwischen-, Stück-, Ablösmeister u. dgl.) zu erstatten, deren sich die Hauptunternehmer zur Vermittlung des Geschäftsverkehres mit den Heimarbeitern bedienen. Unternehmer, welche sich im Verkehr mit den Heimarbeitern der im vorhergehenden Absatz erwähnten Mittelspersonen bedienen, haben in ihrer Anzeige auch diesen Umstand unter Angabe des Namens und des Standortes der Mittelspersonen bekanntzugeben.

§ 2. Als Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten jene Personen, welche ohne die formelle Eigenschaft von Inhabern der betreffenden Gewerbe zu besitzen, außerhalb der festen Betriebsstätte (Hauptbetriebsstätten, Zweigetablissements oder Niederlagen) ihrer unmittelbaren Arbeitgeber für letztere ohne fremde Hilfsarbeiter mit der Herstellung von Kleidern, Wäsche oder Schuhwaren beschäftigt sind, einerlei ob sie die Roh- oder Hilfsstoffe zur Gänze oder teilweise selbst herstellen, oder dieselben mehr oder weniger vorgerichtet oder unvorgerichtet beigestellt erhalten.

§ 3. Die im § 1 erwähnten Unternehmer und Zwischenunternehmer haben ein Verzeichnis der von ihnen unmittelbar beschäftigten Heimarbeiter anzulegen, fortlaufend in genauer Evidenz zu halten und darin Namen, Geburtsdaten, Wohnung, Beschäftigungsart sowie Beginn und Ende der Beschäftigung dieser Arbeiter ersichtlich zu machen. Unternehmer, welche sich im Verkehr mit den Heimarbeitern, der im § 1, Abs. 2 erwähnten Zwischenpersonen bedienen, haben überdies ein Verzeichnis dieser Zwischenpersonen anzulegen und fortlaufend in Evidenz zu halten und darin Namen, Wohnung und Beschäftigungsart mit Angabe des sonstigen Berufes dieser Personen ersichtlich zu machen. Die in diesem Paragraph vorgeschriebenen Verzeichnisse sind von den zur Anlegung und Führung derselben verpflichteten Arbeitgebern in von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Zeitabschnitten in je drei Abschriften der Gewerbebehörde erster Instanz einzusenden und der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise dem Gewerbeinspektor über jedesmaliges Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Die Gewerbebehörde hat von den ihr regelmäßig vorzulegenden Verzeichnisabschriften eine der zuständigen Krankenkasse und eine dem zuständigen Gewerbeinspektor zuzumitteln.

§ 4. Die im § 1 erwähnten Unternehmer und Zwischenunternehmer haben in jenen Räumen, in welchen die Ausfolgung der Arbeit an die Heimarbeiter oder die Einlieferung der von den Heimarbeitern hergestellten Arbeit vor sich geht, durch stets leserlich zu erhaltenden Anschlag die Bestimmungen dieses Gesetzes, die etwa festgesetzten Termine der Ausfolgung und Einlieferung von Arbeit, die Art und Höhe der Lohnzahlung sowie die Fälle und das Ausmaß der etwaigen Lohnabzüge bekanntzugeben. Der Inhalt des Anschlages ist vorher der Gewerbebehörde zur Genehmigung einzusenden.

§ 5. Die im § 1 erwähnten Unternehmer und Zwischenunternehmer haben den von ihnen unmittelbar beschäftigten Heimarbeitern auf eigene Kosten ein Lohnbuch einzuhändigen. Das Formular der Lohnbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister im Verordnungswege festgestellt. Das Lohnbuch hat nebst den ständigen Rubriken auch Raum für die vom unmittelbaren Arbeitgeber oder von seinem Beauftragten auszufüllenden Angaben über die jedesmalige Ausfolgung von Arbeit und Einlieferung derselben über die gezahlte Entlohnung und die etwa gemachten Abzüge auszuweisen. Das Lohnbuch bleibt in Verwahrung bei dem Heimarbeiter, der es auf jedesmaliges Verlangen der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise dem Gewerbeinspektor zur Einsicht vorzuweisen verpflichtet ist.

§ 6. Auf die Lohnzahlung an die Heimarbeiter finden die Vorschriften der §§ 78 bis 78 c GewO. und falls auf Rechnung des Lohnes den Arbeitern Wohnungen überlassen werden, überdies auch die Vorschrift des § 74, Abs. 4 GewO. Anwendung. Sofern die Heimarbeiter unmittelbar von Unternehmern oder Zwischenunternehmern beschäftigt werden, welche einer Gewerbegenossenschaft als Mitglieder angehören, bei der über das Arbeitsverhältnis Vereinbarungen im Sinne des § 114 b in Kraft bestehen, finden diese Vereinbarungen auch auf die betreffenden Heimarbeiter sinngemäße Anwendung. Im letzteren Falle kann eine aus mindestens sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehende Kommission eingesetzt werden, welche die Ein-

www.libtool.com.cn

haltung der Vereinbarungen zu überwachen, die Entstehung von Differenzen zu verhüten und bei entstehenden Differenzen zu vermitteln hat. Die eine Hälfte der Kommissionsmitglieder wird von der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder und die andere Hälfte wird von der Gehilfenversammlung aus den Reihen der Gehilfen oder der Heimarbeiter gewählt. Als Vorsitzender wird von der Aufsichtsbehörde ein unbeteiligter Fachkundiger ernannt. Die Kommission kann für eine bestimmte Zeit oder für die Geltungsdauer der getroffenen Vereinbarungen bestellt werden. Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Genossenschaftsversammlung und der Gehilfenversammlung genehmigt wird.

§ 7. Als Heimarbeiter dürfen Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht verwendet werden. Die gelegentliche Verwendung von Familienmitgliedern des Heimarbeiters durch diesen zur vorübergehenden Aushilfe begründet in der Person dieser Familienmitglieder an sich nicht die Eigenschaft der Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes, doch dürfen Kinder vor vollendetem zwölften Lebensjahre auch zu derartigen gelegentlichen Aushilfsarbeiten, die ein mehrstündiges Verweilen bei der Arbeit bedingen, nicht herangezogen werden.

§ 8. Die Verwendung fremder Hilfsarbeiter und Lehrlinge ist dem Heimarbeiter untersagt und wird als unbefugte Gewerbeausübung geahndet. Desgleichen ist dem Heimarbeiter die Übernahme von Kundenarbeiten, das heißt von Arbeiten unmittelbar für den Konsum nicht gestattet.

§ 9. Das Arbeitsverhältnis der Heimarbeiter sowie die dem Verkehr mit den Heimarbeitern dienenden Arbeitsräume und die zur Arbeit verwendeten Wohnräume der Heimarbeiter unterliegen der Beaufsichtigung durch den zuständigen Gewerbeinspektor. Der Gewerbeinspektor hat, wenn er an den Arbeits- und Wohnräumen oder in der Art der Arbeitsverrichtung der Heimarbeiter wesentliche Übelstände hygienischer Natur feststellt, welche die Gesundheit der Heimarbeiter und deren Familien oder des Publikums wesentlich zu gefährden geeignet sind und über Verlangen des Gewerbeinspektors nicht behoben werden, an die Aufsichtsbehörde die Anzeige zu erstatten. Die Aufsichtsbehörde kann nach ihrem Befund in solchen Fällen den bezüglichen Arbeitgebern die Ausfolgung und dem Heimarbeiter die Übernahme und Besorgung der Heimarbeit verbieten. Im Falle von Epidemien oder ansteckenden Krankheiten kann die Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder über Antrag der betreffenden Gemeinde alle oder bestimmte Wohnstätten der Heimarbeiter als für die Vornahme von Heimarbeit geschlossen erklären. Diese Erklärung kann im Bedarfsfalle öffentlich kundgemacht werden.

§ 10. Die Heimarbeiter unterliegen, wenn sie nicht ohnehin schon als gewerbliche Hilfsarbeiter versichert sind, der Krankenversicherungspflicht. Die näheren Vorschriften über die Durchführung der Krankenversicherung der Heimarbeiter, insbesondere auch die Vorschriften darüber, wer bei Erfüllung der Krankenversicherungspflicht der Heimarbeiter als Arbeitgeber anzusehen ist, werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister im Verordnungsweg erlassen.

§ 11. Falls ungeachtet der auf Grund dieses Gesetzes von den Aufsichtsbehörden getroffenen Anordnungen und ungeachtet vorausgegangener Strafamtshandlungen in den Zuständen der Heimarbeit Übelstände in derart weitem Umfange einreißen, daß dieselben eine dauernde Bedrohung der sanitären Sicherheit des Publikums oder der wirtschaftlichen Wohlfahrt anderer Erwerbsklassen bedeuten könnten, kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften von Amts wegen oder über Antrag einer Gemeinde oder des Gewerbeinspektors in bestimmten Gebieten, beziehungsweise bestimmten Arbeitszweigen die Heimarbeit im Verordnungswege gänzlich untersagen.

§ 12. Übertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 13. Soweit in einzelnen Fällen die Heimarbeiter als solche als gewerbliche Hilfsarbeiter nach der Gewerbeordnung zu behandeln sind, finden auf dieselben die Vorschriften dieses Gesetzes nur insofern Anwendung, als sie besondere, weitergehende Bestimmungen enthalten.

www.libtool.com.cn

Von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene Beschäftigungen.

(Art. V des KdMP. zur GewO.)

Auf die im nachstehenden dargestellten Beschäftigungen und Unternehmungen findet die Gewerbeordnung keine Anwendung; dieselben werden vielmehr nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften behandelt, welche teilweise hier angeführt werden, teilweise jedoch (wie z. B. die über Eisenbahnen, Advokaten, Notare, Apotheker usw.) den bezüglichen Spezialgesetzen zu entnehmen sind. Die Gewerbebehörden sind daher nicht berechtigt, Gewerbeanmeldungen rücksichtlich einer der nun zur Darstellung gelangenden Tätigkeiten, welche unter den Begriff Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht fallen, zur Kenntnis zu nehmen (VGH. v. 28. Februar 1906, Budw. Nr. 4213 A).

Nachstehende Beschäftigungen sind gemäß Art. V des KdMP. zur GewO. von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen:

I.[62])

(Art. V, lit. a.)

Die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses.

Hierher gehören demnach drei verschiedene Gattungen von Unternehmungen:

a) Die land- und forstwirtschaftliche Produktion;

b) die Nebengewerbe derselben, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben;

c) das Heurigenschank- und Leutgeberecht.

A. Land- und forstwirtschaftliche Produktion.

Die Gewerbeordnung setzt nicht die „Urproduktion" den gewerblichen Betrieben entgegen. Zufolge Art. V, lit. a, ist nur die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion, nicht die Urproduktion als solche, d. i. die unmittelbare Gewinnung von Naturprodukten aus dem eigenen Boden, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen; eine nicht unter jenen Begriff fallende gewerbemäßige, d. h. berufsmäßig zum

[62]) Vgl. insbesondere Heilinger, I, S. 12 ff.; Seltsam-Posselt, S. 4 ff.; Mataja, S. 6; Brosche, NotZ., 1901, Nr. 47 und 48; Marchet in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XIII. Bd., S. 529 und Kulisch a. a. O., I, S. 120 ff., woselbst auch weitere Literaturangaben.

www.libtool.com.cn

Zwecke des Erwerbes betriebene Beschäftigung wird daher auch dann, wenn sie den Charakter einer „Urproduktion" an sich trägt, unter die Gewerbeordnung fallen (VGH. v. 14. Dezember 1887, Budw. Nr. 3820, VGH. v. 2. Oktober 1891, Budw. Nr. 6147, VGH. v. 6. November 1891, Budw. Nr. 6224, VGH. v. 29. September 1900, Budw. Nr. 14.565, VGH. v. 2. Oktober 1901, Budw. Nr. 6147).

Unter Landwirtschaft ist zunächst nur eine auf den Pflanzenbau und die Viehzucht gerichtete Tätigkeit zu verstehen. In diesem Sinne fällt unter den Begriff „Land-, resp. Forstwirtschaft" der gesamte Landbau, d. i. die Nutzbarmachung des Bodens zur Erzeugung pflanzlicher Rohstoffe, ohne Unterschied, ob als Nahrungs- und Genußmittel, Obst-, Gemüse-, Weinbau, sowie Pflege des Waldes, Tierzucht, Fischerei, Jagd. Speziell zur Tierzucht gehört Pflege der Haustiere, Kleintierzucht, wie Bienen-, Fisch-, Seidenraupen- u. dgl. Zucht.[63]) So ist z. B. die Kuhzüchterei zum Zwecke der Milchproduktion auch in dem Falle, wenn sie ohne Zusammenhang mit der Feldwirtschaft betrieben wird, als Urproduktion zu betrachten, welche der Gewerbeordnung nicht unterliegt. Die Kuhzüchter sind aber nur die von ihnen erzeugte Milch zu verkaufen berechtigt.

Nur uneigentlich kann auch noch die sonst bei der Landwirtschaft allgemein oder doch regelmäßig vorkommende Gewinnung gewisser anderer unorganischer Produkte, wie Steine, Schotter, Sand usw. als Landwirtschaft verstanden werden; dies alles aber auch nur dann, wenn die Betriebsanlagen und Werkzeuge dem allgemeinen Charakter der Beschäftigung von Landwirten entsprechen. Eine nach Art eines Bergbaues betriebene Gewinnung von Urprodukten könnte demnach z. B. nicht als den Betriebsformen der Landwirtschaft entsprechend angesehen werden (VGH. v. 17. Jänner 1896, Budw. Nr. 9241, und v. 27. September 1905, Budw. Nr. 3780 A).

Gutsbesitzern und Landwirten ist es gestattet, Hilfsarbeiten, also z. B. Tischler-, Schlosser- und Schmiedearbeiten zur Versorgung des eigenen Bedarfes durch ihr Dienstpersonal vornehmen zu lassen oder zu diesem Behufe auch gewerbliche Hilfsarbeiter aufzunehmen. Die betreffenden Personen sind jedoch nur dann von der ordnungsgemäßen Anmeldung des bezüglichen Gewerbes oder der Erwerbung der notwendigen Konzession befreit, wenn sie bei dem Besitzer (Landwirt) in einem ständigen Lohn- oder Arbeitsverhältnisse stehen und lediglich für ihren Dienstgeber arbeiten, weil nur dann die Kriterien eines gewerbemäßigen Betriebes nicht vorhanden sind.

Die gewerbemäßige an manchen Orten alljährlich stattfindende Gartenpachtung kann nicht als eine gemäß Art. V, lit. a, des EinfP. zur GewO. aus den Vorschriften derselben ausgenommene Beschäftigung angesehen werden. Lit. a des Art. V betrifft bloß die Feld- und Waldwirtschaft als Urproduktion, unter welche jedoch die Beschäftigung der Personen, die beim Pachten von Obstgärten eigentlich stehendes Obst zum

---

[63]) Vgl. Brosche und Marchet a. a. O.

www.libtool.com.cn

Zwecke der späteren Weiterveräußerung kaufen, nicht subsumiert werden kann. Diese Tätigkeit stellt sich ihrem Wesen nach als freies Gewerbe der Obstgärtnerei dar.

B. Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe.[64])

Nicht jede Nebenbeschäftigung eines Landwirtes, auch wenn sie eine Urproduktion zum Gegenstande hat, ist als ein landwirtschaftliches Nebengewerbe im Sinne des Art. V, lit. a, des KdMP. zur GewO. anzusehen. Es kommt darauf an, ob das von einem Landwirte in Nebenbeschäftigung gewonnene Produkt als ein „landwirtschaftliches Erzeugnis" anzusehen ist oder nicht. Da die bloße land- und forstwirtschaftliche Urproduktion nicht selten Produkte liefert, welchen in jener Beschaffenheit, wie sie aus der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar hervorgehen, die Absatzmöglichkeit verschlossen ist, muß den Forst- und Landwirten gestattet sein, ihre Rohprodukte zu marktgängigen Zwischenprodukten zu be- oder verarbeiten, eine Tätigkeit, die an Ort und Stelle mit den naturgemäß hiemit technisch vertrauten Arbeitskräften am besten vorzunehmen ist. Diese Arbeiten wollte das Gesetz unter der Bezeichnung „land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe" von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausnehmen. Schon der Ausdruck „landwirtschaftliche" und „forstwirtschaftliche" Nebengewerbe drückt den erforderlichen innigen Zusammenhang des Betriebes mit der Land- und Forstwirtschaft aus.

Das wesentliche Merkmal des landwirtschaftlichen Nebengewerbes besteht seinem Begriffe nach darin, daß dasselbe den Betrieb einer Landwirtschaft zur Voraussetzung hat und mit derselben in solchem Zusammenhange steht, daß der Betrieb des Nebengewerbes ohne Landwirtschaftsbetrieb nicht gedacht werden kann (VGH. v. 29. September 1900, Budw. Nr. 14.565, und v. 27. September 1905, Budw. Nr. 3781). Es darf also der Betrieb kein solcher sein, welcher füglich auch ganz abgesondert von Land- und Forstwirtschaft betrieben werden könnte oder gar allgemein betrieben wird. Die Bezeichnung „Nebengewerbe" bestimmt den Umfang und das Verhältnis des Betriebes zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe. Das Nebengewerbe muß eben ein solches sein, das im geringen Umfange neben dem Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion hauptsächlich deshalb betrieben wird, um den leichteren Absatz der aus letzterer erzielten Urprodukte, deren Nebenprodukte oder Abfälle zu ermöglichen. So verfolgt z. B. eine von der Gutsverwaltung betriebene Müllerei den Zweck, das am Gute gefechste Getreide in die für den unmittelbaren Verkauf an Konsumenten geeignetere Form des Zwischenproduktes „Mehl" umsetzen zu können. Bei einer den Umfang des Bedürfnisses der am Gute lebenden Personen überschreitenden Bäckerei treffen jedoch diese Merkmale keineswegs zu. Das Bäckergewerbe ist seiner Natur nach keineswegs auf

---

[64]) Heilinger, I, S. 13 nennt sie treffend „Pertinenzen der Urproduktion". Vgl. auch Hotowetz, Z. f. V., 1891, S. 240.

www.libtool.com.cn

den innigen Zusammenhang eines Nebengewerbes mit der landwirtschaftlichen Urproduktion angewiesen. Es wird in den Städten und Ortschaften zumeist von Leuten betrieben, die das Mehl vom Müller kaufen, und nur vereinzelt — in der Form der Schwarzbrotbäckerei — von den Müllern als Nebengewerbe, dagegen fast nie von den Produzenten des Getreides. Die gewerbemäßig betriebene Bäckerei muß daher als ein Gewerbe betrachtet werden, welches, da es in der Verarbeitung eines marktgängigen Zwischenproduktes zu genußreifen Endprodukten besteht, jedes betriebsmäßigen Zusammenhanges mit jenen Betrieben entbehrt, aus welchen in näherer oder entfernterer Folge jene Zwischenprodukte — Getreide und Mehl — hervorgegangen sind.[65]) Wäre dies nicht richtig, so könnte auch die Tischlerei ein forstwirtschaftliches Nebengewerbe genannt werden. Denn der Tisch oder Kasten wird vom Tischler aus Brettern verfertigt, wie vom Bäcker die Semmel aus Mehl, und die Bretter werden aus dem im Forste gewonnenen Holze geschnitten, wie das Mehl aus dem am Felde gefechsten Getreide gemahlen wurde.[66])

Die Frage, ob ein Unternehmen, welches sich mit der Gewinnung und Verwertung von Bodenprodukten befaßt, ein gewerbemäßiges ist oder nicht, hängt daher in jedem konkreten Falle wesentlich von der Individualität des betreffenden Betriebes ab, da zweifellos die Hervorbringung und Verwertung desselben Produktes in dem einen Falle als ein landwirtschaftlicher, in dem anderen als ein gewerblicher sich darstellen kann.

Erfolgt die Tätigkeit selbständig und unabhängig von einem bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, so fällt sie unter die Gewerbeordnung.

So sind Jagdbesitzer und Jagdpächter zum Verkaufe des auf der eigenen oder gepachteten Jagd erlegten Wildes in zerteiltem Zustande gemäß Art. V des KdMP. berechtigt, insofern dieser Wildverkauf nicht in einer solchen Ausdehnung betrieben wird, daß er nicht mehr als Nebengewerbe der forstwirtschaftlichen Produktion anzusehen ist. Für die Beurteilung dieser Frage ist die Unterscheidung zwischen dem stückweisen oder partienweisen Verkaufe einerseits und dem kiloweisen Verkaufe andrerseits zum mindesten nicht allein maßgebend; es wird vielmehr auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob der Verkauf zur Jagdzeit regelmäßig in einem besonderen für die Ausschrotung und den viertel- oder kiloweisen Verkauf des Wildes eingerichteten Lokale mit Verwendung besonderer, lediglich oder doch hauptsächlich für diesen Zweck angestellten Hilfskräfte erfolgt (FM. 5284, 5285).

Liegt land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe vor, so ist auch ein wirklicher, Bearbeitung und Verarbeitung von Stoffen einschließender Gewerbebetrieb von den Bestimmungen der Gewerbeordnung eximiert. Die Arbeiten müssen sich aber auf das spezielle Nebengewerbe beschränken und dürfen nicht auf ein anderes gewerbliches

[65]) Vgl. Mataja a. a. O. S. 6.
[66]) Vgl. Protokolle der Handelskammer Reichenberg, 1907.

www.libtool.com.cn

Gebiet übergreifen. So ist z. B. der Besitzer eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes nicht berechtigt, mit den beim Dampfpfluge und der Dampfdreschmaschine beschäftigten Arbeitern auch die Maschinenschlosserei zu betreiben (vgl. FM. 5675).

Landwirtschaftliche Nebengewerbe sind u. a.:

Betrieb einer Produktenhalle durch einen Großgrundbesitzer für den ausschließlichen Vertrieb der auf seiner Domäne gewonnenen landwirtschaftlichen Produkte (FM. 5286), Verkauf von Milchprodukten durch eine Domänendirektion (FM. 5287), Obsthandel in der Art, daß zu Beginn der Obstreife Obst aus herrschaftlichen Anlagen auf den Bäumen gekauft und an Großhändler oder sonstige Personen in beliebigen Mengen verkauft wird (FM. 5288), zeitweiser Betrieb des Schrotens von Wicke und Gerste für das Vieh (FM. 5289), Vermietung von Torggeln, welche für den eigenen Bedarf des Besitzers errichtet worden sind, an Dritte gegen Entgelt (FM. 5290), eine genossenschaftliche Spiritusbrennerei, in welcher lediglich die von den bäuerlichen Genossenschaftsmitgliedern erzeugten Kartoffeln zur Verarbeitung gelangen (FM. 5293, 5294), die von einem Großgrundbesitzer errichtete Schindelmühle, welche ausschließlich aus dem Holz der eigenen Forste und überwiegend für den eigenen Gebrauch Schindeln erzeugt (FM. 5297), die Dampfbrettsäge einer Domäne (FM. 5300), ein zu Meliorationszwecken auf eigenem Grundstücke ausgeübter Steinbruch, auch wenn das gewonnene Steinmaterial veräußert wird (FM. 5302), Tonerdegewinnung einer Domäne (VGH. v. 29. Oktober 1900, Budw. Nr. 14.564), Meiereien in und um Wien, wenn auf je eine Nutzkuh mindestens $^1/_2$ Hektar Rauhfutter produzierender Grund entfällt (FM. 5374), Käserei, die hauptsächlich die im landwirtschaftlichen Betriebe ihres Unternehmens gewonnene Milch verarbeitet, Ziegeleien, beruflich betrieben (FM. 3169, 3913).

Nicht landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung, also Gewerbe, sind u. a.:

Eine einer Domäne gehörige Spiritusfabrik (FM. 5292), von Landwirten betriebene Bäckerei (FM. 666, 669, 670, 5295, 5296), Verkauf von Schweinen, die kurz nach dem Ankaufe weiterverkauft oder vertauscht werden, ohne daß eine Aufzucht oder Mästung stattgefunden hat (FM. 5282), periodisch wiederholtes Schlachten von Tieren und Verkauf durch Landwirte unter Ausschrotung im Detailverkauf (FM. 5283), Domänenkalkbrennereien, falls die Dömäne den Kalkstein selbst ankauft (FM. 5304).

Die Frage der sogenannten Hausschmieden, namentlich bei Domänen, ist noch nicht geregelt, (vgl. FM. 5641 bis 5650).[67]) Nach der herrschenden Meinung werden dieselben als gewerbliche Unternehmungen angesehen.

---

[67]) Vide auch Kulisch, I, S. 124 und zahlreiche Gutachten bei FM., so insbesondere FM. 676, 686, 3907, 3908; Heilinger, I, S. 13.

www.libtool.com.cn

C. Heurigenschank und Leutgeberecht.[68])

a) Heurigen- oder Buschenschankrecht.

Das heute noch ausgeübte Buschenschankrecht ist durch eine Hofkanzleiverordnung vom 17. August 1784, Jos. GS. IV, Nr. 482, S. 431, geregelt. Nach dieser steht jedermann das Recht zu, zu allen Zeiten des Jahres die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost, wie und wann und in welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschenken. Eine ausdrückliche Erwähnung, daß dieses Recht nur den Grundbesitzern zusteht, findet sich in dem genannten Hofkanzleidekrete nicht. Ein Hofkanzleidekret vom 10. März 1785 beschränkt dieses Ausschanksrecht auf hausangesessene Untertanen und schließt daher Weingartenpächter davon aus. Speziell für Niederösterreich ist die Normalvorschrift vom 17. August 1784 wiederholt und als allgemeine Richtschnur für die Beurteilung der Schankbefugnisse (Buschenschank) bezeichnet worden und das Hofkanzleidekret vom 28. November 1845, Z. 35095 (nö. ProvGS. Nr. 222, S. 706), erklärt ausdrücklich, daß das mit der erwähnten Normalvorschrift vom 17. August 1784 allen Untertanen eingeräumte Recht, selbsterzeugten Wein zu allen Zeiten des Jahres, wie und wann, zu allen Preisen zu verkaufen oder auszuschenken, nicht weiter beschränkt werden dürfe, als polizeiliche Rücksichten erfordern. Im Sinne des HKzD. aus dem Jahre 1784 steht daher in Niederösterreich allen Nutznießern eines Grundstückes, ob Eigentümer oder Pächter, das Recht zu, selbsterzeugten Wein im Wege des Buschenschankes an den Mann zu bringen.[69])

Die Zahl der Buschenschenken ist im Abnehmen begriffen, da wegen der Beschränkungen, die den Buschenschenkern hinsichtlich der Zeit des Ausschankes und des Quantums der auszuschenkenden Weine auferlegt sind, es vielfach vorgezogen wird, eine Schankkonzession zu erwerben.

Dieses Recht ist im allgemeinen auf das Gemeindegebiet des Erzeugungsortes des Weines beschränkt, wobei sich auch in den einzelnen Gegenden eines und desselben Gebietes bezüglich des Berechtigungsumfanges

---

[68]) Vgl. die instruktive Äußerung der Handelskammer Wien (Protokoll vom 29. Dezember 1902, P. 74 (bei FM. 6200) und vom 5. Juli 1906, P. 52) und Mayerhofer, VI, S. 1067.

[69]) Vgl. speziell für Wien das Dekret der n.-ö. Landesregierung v. 19. August 1849, Z. 36.510, LGBl. Nr. 83 und § 6 der Kdm. der n.-ö. Statthalterei v. 15. Februar 1850, Z. 7399, LGBl. Nr. 14. Als „Ort der Erzeugung" ist danach in Wien jene Ortsgemeinde zu verstehen, in deren Gebiete die betreffenden Weinberge gelegen waren. Durch die Vereinigung der Vorortegemeinden mit Wien 1. Jänner 1892 und 1901) zu einer Gemeinde ist keine Einschränkung dieser Rechte erfolgt; diese sind vielmehr nach der zur Zeit ihrer Erlassung bestandenen territorialen Einteilung zu beurteilen und in diesem Sinne als derzeit noch bestehend anzusehen. Der Wiener Magistrat anerkennt daher das Buschenschankrecht nur im Umfange des Landesregierungs-Dekretes v. 19. August 1849, LGBl. Nr. 83 d. h. die Ausübung wird nur dann geduldet, wenn der Ausschank des Produktes innerhalb der Grenzen derselben ehemaligen Ortsgemeinde stattfindet, innerhalb deren der betreffende Weinberg gelegen war und wenn der Ausschank sich ausschließlich auf das aus diesen Weingärten erzielte Baugut beschränkt (Mag.-Dir.-Erl. v. 17. Dezember 1892, Z. 209.758 Amtsblatt der Stadt Wien 1892).

www.libtool.com.cn

der Buschenschenken eine verschiedene Übung entwickelt hat.[70]) Nur in Fällen, in welchen der Weingartenbesitzer seinen Weingarten in einer Nachbargemeinde besitzt, kann derselbe den Wein in der Wohngemeinde unter der Bedingung zum Ausschank bringen, daß er bei der Anmeldung des Buschenschankes eine Bestätigung seitens des Bürgermeisters der Nachbargemeinde beibringt, aus der zu ersehen ist, daß der zum Ausschank bestimmte Wein Eigenbauwein ist und in dieser Gemeinde gewachsen ist.

Die Ausübung des Rechtes wird von den politischen Behörden in ihrem Amtsbereiche geregelt.

Der Buschenschank (Heurigenschank) soll zwar nicht erschwert, aber doch in der Weise geordnet werden, daß die von vielen Seiten beklagten, mit seiner Ausübung häufig verbundenen wirtschaftlichen und sittlichen Nachteile eingedämmt werden.

Den Buschenschenkern wird aus Billigkeitsrücksichten die Verabreichung von Brot, sowie von Sodawasser und anderen Säuerlingen zugestanden; dagegen ist die Verabreichung von sonstigen Speisen und Erfrischungen, sowie die Haltung von Kartenspielen untersagt (vgl. FM. 4355 bis 4358, 6199, 6200, 6201, 6202, und MJE. v. 18. Dezember 1899, Z. 29.603, NS. 592).

b) Leutgeberecht.

Das Leutgeberecht ist das Recht des Ausschankes nicht selbst produzierten Weines und die Verabreichung von Speisen an sitzende oder über die Gasse holende Parteien.

Dieses Recht ist den Buschenschenkern entzogen und es ist überhaupt sehr zweifelhaft, ob dieses den ehemaligen Untertanen eingeräumte Recht nach dem Wortlaute des Art. V, lit. a, KdMP. zur GewO. noch aufrecht bestehe (vgl. AME. v. 15. Juli 1880, Z. 6863, und v. 4. August 1883, Z. 16.675, NS. 591).

Buschenschenker bedienen sich zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten üblicherweise einer Stange mit Reisig- und Laubwerkaufputz (sogenannte „Buschen"). Für konzessionierte Weinschänker, insbesondere solche, welche vor Erlangung der Konzession sich als Weingartenbesitzer mit dem „Leutgeben" befaßt haben, ist dieser „Buschen" keine nach § 44 entsprechende äußere Bezeichnung. Wenn jedoch ein konzessionierter Schankgewerbetreibender auf seinem Geschäftslokale eine Aufschrifttafel mit der Angabe „Weinschank" u. dgl. und außerdem den „Buschen" angebracht hat, so ist dies nicht zu beanständen, weil in diesem Falle die Aufschrifttafel die eigentliche und auch entsprechende Bezeichnung der Gewerbestätten ist (Mag. Dir.-Erl. v. 14. Oktober 1893, Z. 159.990, bei Oertl, Bauer, Echsler II, Nachtrag, S. 51).

---

[70]) Vgl. betreffend Wien das n. ö. Landes-Reg.-Zirk. v. 16. August 1859, LGBl. Nr. 60 ex 1849, wonach der Buschenschank in nachstehenden sechs „Kommissariaten" (Wiener Bezirken) gestattet ist: 1. Simmering, 2. Sechshaus (umfassend 8 Ortschaften), 3. Hietzing (umfassend 5 Ortschaften), 4. Ottakring (umfassend 6 Ortschaften), 5. Weinhaus (umfassend 6 Ortschaften) und 6. Nußdorf (umfassend 7 Ortschaften).

www.libtool.com.cn

II.

(Art. V, lit b.)

Der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Konzession abhängigen Werksvorrichtungen.

Die bezüglichen Bestimmungen sind dem Berggesetze vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, zu entnehmen.[71])

III.

(Art. V, lit. c.)

Die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste.

Die literarische Tätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und der schriftstellerische Beruf sind schlechtweg von der Herrschaft der Gewerbeordnung befreit.[72]) Dagegen ist nicht die Kunst überhaupt, sondern nur die Ausübung der schönen Künste davon befreit.

Der Betrieb des Kunstgewerbes fällt nicht unter den Begriff der „Ausübung der schönen Künste". Das Gesetz unterscheidet von der schaffenden Kunst, d. i. der Ausübung der schönen Künste die mechanische Vervielfältigung des Kunsterzeugnisses und behandelt letztere als gewerbliche Tätigkeit.[73])

Wenn Künstler sich neben ihrer künstlerischen Tätigkeit auch mit Arbeiten befassen, welche den Charakter gewerblicher Tätigkeit an sich tragen, so kann diese letztere Tätigkeit nicht deshalb, weil sie neben der Kunst und von einem Künstler ausgeübt wird, der „Ausübung der schönen Künste" beigezählt werden (VGH. v. 11. Februar 1890, Budw. Nr. 5143, VGH. v. 8. November 1883, Budw. Nr. 7503). So sind z. B. Bildhauer nur dann als Künstler im Sinne des Art. V, lit. c, des EinfP. zur GewO. anzusehen, wenn sie Skulpturen ausschließlich nach ihren eigenen Entwürfen, eventuell Reproduktionen ihrer eigenen Originalarbeiten in ganz geringer Zahl hervorbringen. Findet aber die Erzeugung von Gipsfiguren und Ornamenten in größerer Menge, hauptsächlich im Wege der Reproduktion nach fremden Entwürfen statt, ist der Bildhauer als Kunstgewerbetreibender, der den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegt, zu behandeln. Holzschnitzer, Modelleure, Ziseleure und Stukkateure sind im allgemeinen als Gewerbetreibende zu betrachten. Es kann allerdings bei diesen wie auch bei anderen Gewerben, z. B. bei Graveuren, Goldschmieden und Tischlern usw. vorkommen, daß einzelne Arbeiten derselben die gewöhnlichen handwerks-

---

[71]) Vgl. auch über die unter den Begriff „Bergbau" fallenden Beschäftigungsarten VGH. v. 28. Juni 1906, Z. 7526, Amtsbl. f. Handel u. Gew. Verwaltung, I, S. 29.

[72]) Vgl. Kulisch, I, S. 129; Mataja, S. 7; Heilinger, I, S. 16.

[73]) Vide Kapitel Preßgewerbe.

www.libtool.com.cn

mäßigen Leistungen weit überragen und ausgesprochen künstlerischen Wert besitzen. Aber sofern sie der Regel nach Gebrauchsware für den Bedarf des täglichen Lebens produzieren, sofern sie mehr oder weniger künstlerisch gestaltete Arbeiten hauptsächlich bloß vervielfältigen und diese Reproduktionen geschäftsmäßig vertreiben, sofern sie endlich zu diesen Vervielfältigungsarbeiten gewerbliche Gehilfen verwenden, welche keine künstlerischen Qualitäten besitzen, sind sie keine Künstler, sondern Gewerbetreibende. Die Bezeichnung „Kunstgewerbetreibende", welche diese Unternehmer füglich in Anspruch nehmen können, ändert nichts an ihrer gewerberechtlichen Stellung (E. des HM. v. 5. Februar 1887, Z. 4964, ex 1886, mitgeteilt von Weigelsperg a. a. O., S. 8).

Die Exemtion von den Vorschriften der Gewerbeordnung kommt demnach nur jenen Personen zu, welche die künstlerische Tätigkeit ausschließlich ausüben (VGH. v. 8. November 1893, Budw. Nr. 7503).

Auf die Architektur findet die Gewerbeordnung als auf eine schöne Kunst keine Anwendung (VGH. v. 12. November 1896, Budw. Nr. 10.082, VGH. v. 21. Juni 1895, Budw. Nr. 8758). Jedoch entbehrt der Titel „Architekt" eines gesetzlich umschriebenen Inhalts. Auch die gewerberechtliche Anmeldung des „freien Architektengewerbes", bestehend in der gewerbemäßigen Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen, Abrechnungen und allen in das Fach eines Architekten einschlagenden Arbeiten, mit Ausnahme der an eine Konzession gebundenen Baumeisterarbeiten, kann nicht zur Kenntnis genommen werden, da es sich um eine Tätigkeit handelt, welche unter den Begriff „Gewerbe" im Sinne der Gewerbeordnung nicht fällt, sondern der der Ausnahmsbestimmung des Art. V, lit. c, unterliegt (VGH. v. 28. Februar 1906, Budw. Nr. 4213 A. Vgl. auch E. des MJ. v. 4. Juni 1903, Z. 21.120, und FM. 5196—5202).

Besondere Befugnisse werden bloß mit dem Titel eines „diplomierten" oder „öffentlich autorisierten" Architekten verbunden.[74])

IV.

(Art. V, lit. d.)

Die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit usw.).

In diese Kategorie fällt die Leistung von Arbeiten, bei denen gar keine besondere Geschicklichkeit, Befähigung oder Kenntnisse erforderlich sind, sondern bei denen es sich um rein manuelle Handgriffe, z. B. das Aufschlagen von Ständen auf Märkten über Bestellung der Marktbesucher u. dgl. handelt. So werden „Wasserer" nicht als Arbeiter, die eine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit betreiben, angesehen, sondern es fällt diese Tätigkeit unter die Lohnarbeit der gemeinsten Art (VGH. v. 10. Mai 1902, Budw. Nr. 1052 A).

---

[74]) Vide unten die die Verhältnisse der autorisierten Privattechniker regelnden Bestimmungen.

www.libtool.com.cn

Die Störnäherei, d. i. Bearbeitung der von den Parteien beigestellten Stoffe samt Zubehör, im Hause der Parteien (FM. 5148), unterliegt als Lohnarbeit der Gewerbeordnung nicht; zur Ausübung dieses Berufes ist mithin kein Gewerbeschein erforderlich.

Hieher gehören weiters Hausnäherinnen, Hausfriseurinnen, Wäscherinnen, Büglerinnen, die von Hotelbediensteten den Hotelgästen, wenn auch selbständig, und gegen besonderes Entgelt erwiesenen Dienstleistungen u. a. m. Die Verdingung im Taglohne ist für die Qualifikation der Arbeit als „Lohnarbeit der gemeinsten Art" nicht maßgebend.[75])

Rücksichtlich der Hausnäherinnen und Hausfriseurinnen (irreführenderweise oft Damenfriseurinnen schlechtweg genannt) erklärt der E. E. Nov. 1907, daß diese beiden Berufsarten, wenn ohne feste gewerbliche Betriebsstätte und ohne fremde Hilfsarbeiter ausgeübt, überhaupt keine Gewerbebetriebe, sondern häusliche Nebenbeschäftigungen sind, die wirtschaftlich als Lohndienstverrichtungen charakterisiert werden können.[75a])

V.

(Art. V, lit. e.)

Die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige.

Als häusliche Nebenbeschäftigung ist eine Beschäftigung dann anzusehen, wenn sie neben der häuslichen Arbeit und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes besorgt werden kann und nicht die Art und den Umfang einer die Kriterien eines Gewerbes besitzenden Tätigkeit besitzt. Es handelt sich hier stets um äußerst einfache Arbeiten, wie z. B. Säckchennähen, Kuchen- und Tortenerzeugen für Festlichkeiten u. dgl., Dunstobst-Einsieden, Mahlen von Getreide auf Hausmühlen, Gestattung der Benützung von Wäscherollen, Zimmerherren-Halten und -Verköstigen u. a. m. Rücksichtlich des an vielen Orten üblichen Mahlens von Getreide auf sogenannten Hausmühlen ist zu bemerken, daß auch in dem Falle, als der Besitzer einer derartigen Hausmühle dieselbe anderweitig zur Verfügung stellt, und für diese Überlassung auch eine Entschädigung in barem Gelde oder in einer Naturalprovision beansprucht, eine gewerbemäßige Tätigkeit nicht vorliegt. Es ist, solange die Tätigkeit des Mahlens nicht von dem Besitzer der Mühle selbst ausgeübt wird, lediglich eine Sachmiete vorhanden. Würde der betreffende Besitzer der Hausmühle eine solche Vermietung regel-

[75]) Unterschied gegenüber den „untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe". Vide bei „Hilfspersonal".

[75a]) Vgl. über die Abgrenzung gegenüber den „gemeiniglich von Frauen" betriebenen handwerksmäßigen Gewerben das Damenkleidermacher- und Damenfriseurgewerbe unten bei „Befähigungsnachweis". Das erwähnte gewöhnlich von Frauen betriebene Damenfrisieren berechtigt auch zum Haarfärben, Champoing und Manikure.

www.libtool.com.cn
mäßig betreiben und aus ihr tatsächlich einen ständigen Gewinn ziehen, so unterläge dieser Gewinn nach dem Personalsteuergesetze der Rentensteuerpflicht. Auch in diesem Falle aber könnte niemals von einer Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung die Rede sein. Dabei ist es nicht unbedingt notwendig, daß diese Beschäftigungen nur gelegentlich erfolgen. Denn, wenn das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausnimmt, so zeigt schon der Ausdruck Erwerbszweige, daß es sich hiebei nicht bloß um solche Tätigkeiten handeln kann, welche nur ganz gelegentlich betrieben werden.

Ausübung der Kuchenbäckerei durch eine Frau nicht als Hauptnahrungszweig, sondern neben Bestellung des eigenen Haushaltes als Nebenerwerb ist häusliche Nebenbeschäftigung (FM. 5139).

Landwirte in Kärnten, welche nur die bei den eigenen Schafen gewonnene Wolle verwerten und Loden für den Hausbedarf erzeugen, betreiben damit eine landesübliche häusliche Nebenbeschäftigung (FM. 5145).

Die durch eine Industriallehrerin betriebene Verfertigung von weiblichen Handarbeiten ist häusliche Nebenbeschäftigung (FM. 5147), Nähen in der eigenen Wohnung ohne Zuhilfenahme von eigenen, zur Familie nicht gehörigen Mitarbeiterinnen, ohne Beistellung der Stoffe und des Zubehörs, ist häusliche Nebenbeschäftigung, Verarbeitung der von den Parteien beigestellten Stoffe samt Zubehör zu Kleidern (sogenannte Stör), ist, wie bemerkt, reine Lohnarbeit.

Nicht als Hauptnahrungszweig betriebene Geschirr- und Schaffelbinderei (FM. 5150), derlei Erzeugung von Binderwaren, hölzernen Sieben, Moltern u. dgl. (FM. 5151), im Hause vorgenommene Erzeugung von Tragkörben für landwirtschaftliche Zwecke (FM. 5152), das Abstechen von Kleinvieh, sobald die genannte Tätigkeit weder regelmäßig noch mit Gewinnstabsicht erfolgt, ebenso Züchtungen von kleinen Tieren, Kanarien, Kaninchen, welche von Arbeitern oder kleineren Gewerbsleuten betrieben werden, wobei, während sie ihren beruflichen Geschäften nachgehen, die Pflege und Wartung der Tiere von den Familienangehörigen besorgt wird, sind häusliche Nebenbeschäftigungen.

Alle die erwähnten Beschäftigungen sind äußerst einfache Arbeiten, welche von den Betreffenden neben ihren Haushaltgeschäften betrieben werden und sind, wenn sie ohne Hilfsperson betrieben werden, ein Verhältnis, das eher einem Arbeitsvertrag als einem Geschäftsbetrieb ähnelt.

Zimmervermietung und Zimmerherren-Beköstigung.

In neuerer Zeit ist die Frage der Zimmervermietung und Verabreichung von Speisen an Kostgeher und Zimmerherren viel umstritten.

Für die Abgrenzung der Verabreichung von Speisen, sowie des Zimmervermietens gegen Entgelt in der Richtung, ob eine häusliche Neben-

www.libtool.com.cn

beschäftigung oder ein konzessionspflichtiger Betrieb vorliegt, lassen sich allgemein zutreffende Grundsätze nicht aufstellen; die Beurteilung der Frage ist stets quaestio facti.

Daß gerade die Besorgung des Mittag- oder Abendtisches für Kostgeher für zahlreiche Familien einen Nebenerwerb dieser Art bildet, ist bekannt. Die Praxis steht im großen und ganzen auf dem nachstehend skizzierten Standpunkte: Ist die Zahl der Kostgeher eine nicht bedeutende, über den Rahmen eines gemeinsamen Familientisches nicht hinausgehende, besteht für die Einnahme der Mahlzeiten kein eigenes Lokal, sondern wird ein Wohnzimmer des Kostgebers dazu benützt, werden keinerlei außer der Familie stehende oder die für die Familie notwendige Zahl übersteigende Hilfskräfte verwendet, keinerlei Getränke auf eigene Rechnung verabfolgt, erfolgt die Zimmervermietung, respektive Verköstigung an ständige Aftermieter, so bedarf es keiner Konzession. In allen anderen Fällen ist eine Konzession zur Fremdenbeherbergung, respektive Kostgebung u. dgl. zu erwerben.[76])

VI.[77])

(Art. V, lit. f.)

Die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waren- und Schiffsensalen, Börseagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften.

A. Advokaten[78]), Notare.[78a])

Die Standesvorschriften rücksichtlich der Notare und Advokaten enthalten die Gesetze vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, vom 6. Juni 1868, RGBl. Nr. 96, und vom 16. November 1906, RGBl. Nr. 223.

Das Institut der öffentlichen Agenten (Schriften- und Eingabenverfasser), wurde mit HKzD. vom 16. April 1833, Z. 8782, PGS. Bd. 61, Nr. 59, S. 106, geregelt.

Die öffentlichen Agenten sind nach Absatz 6 des erwähnten Hofkanzleidekretes berechtigt, sich zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze anderen Personen ausdrücklich vorbehalten sind. Hier kommen namentlich die ausschließlichen Befugnisse der Advokaten und Notare in Betracht.

Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit Erl. v. 12. Juni 1906, Z. 17.620 (mitgeteilt in den amtl.

---

[76]) Nach der in Wien herrschenden von der Statthalterei häufig geteilten Praxis bedarf es auch in den meisten vorerwähnten Fällen einer Konzession. Vgl. das Nähere bei Gast- und Schankgewerbe, „Pensionen".

[77]) Vgl. Kulisch, I, S. 134 ff.; Heilinger, I, S. 20; Mataja, S. 8; Mayerhofer, VI. Bd., S. 1110; Weigelsperg, S. 9.

[78]) Vgl. Rintelen bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 27 ff.

[78a]) Vgl. Gürtler bei Mischler-Ulbrich a. a. O., III, S. 709 ff.

www.libtool.com.cn

Mitteilungen der n.-ö. Advokatenkammer Nr. 3 ex 1906) alle Landesstellen eingeladen, bei Behandlung der Gesuche um Verleihung der Konzession zum Betriebe der öffentlichen Agentie mit der größten Rigorosität vorzugehen. Die Landesstellen wurden aufgefordert, über solche Gesuche, falls sie nicht ohneweiters mangels der Erfüllung einer der für die Erlangung der Konzession vorgeschriebenen Bedingungen oder aus einem anderen triftigen Grunde abweislich erledigt werden können, Äußerungen der Notariats- und der Advokatenkammer einzuholen und selbst in dem Falle, als die eingeholten Äußerungen der beiden Kammern im zustimmenden Sinne lauten sollten und die Landesstelle infolgedessen geneigt wäre, die Konzession zu erteilen, die Verhandlungsakten vor der Hinausgabe der Entscheidung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Alle Angelegenheiten, betreffend den Betrieb von öffentlichen Agentien nach Maßgabe des HKzD. v. 16. April 1833, Z. 8732 (PGS., Bd. 61), gehören jetzt in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern. Durch die nunmehrige Feststellung der Kompetenz in diesen Angelegenheiten wird jedoch der vom Handelsministerium unter dem 12. Juni 1906, Z. 17.620, hinausgegebene oberwähnte Zirkularerlaß über das bei Gesuchen um Verleihung der Konzession zum Betriebe öffentlicher Agentien zu beachtende Vorgehen in seiner Gültigkeit nicht berührt (MJE. im Einvernehmen mit dem HM. vom 15. Februar 1907, Z. 41.274 ex 1906, Amtsbl. f. H. u. Gew.-V., II., S. 36).[79])

Bezüglich der Privatagenten, insbesondere über deren Berechtigung zur Verfassung von Schriften und Eingaben und zur Vertretung von Parteien und Rechtsangelegenheiten sind die HKzD. vom 5. Februar 1847, Z. 24.671, RGBl. Nr. 5, Bd. 75, Nr. 14, S. 24 und MJE. vom 23. August 1856, Z. 7087, NS. 2977 und vom 17. Mai 1896, Z. 16.087, NS. 2978, Anm. 1, zu beachten.

Die Privatagenten besitzen die Befugnisse der öffentlichen Agenten mit Ausnahme der Errichtung von Rechtsurkunden und von Eingaben an Behörden.[80])

Winkelschreiberei in Gewerbesachen wird nach der KaisV. v. 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, von den Gewerbebehörden bestraft.[81]) Der StME. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, ordnet speziell rücksichtlich des Geschäftsbetriebes der Privatgeschäftsvermittlungen an, „daß darauf besonders feste Hand zu halten ist, daß derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und außer Streitsachen, sowie die Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unter-

[79]) Derlei Konzessionen sollen einer schriftlichen Zusage gemäß, welche das Justizministerium den Advokatenkammern nach Einführung der freien Advokatur gemacht hat, nicht mehr verliehen werden. Die Verleihung erfolgt trotzdem noch, wenn auch sehr sporadisch, durch die Statthalterei. Vgl. die bezügliche Interpellation des Abg. Dr. Sylvester in der XVII. Session des Abgeordnetenhauses und deren Beantwortung, wonach eine Verleihung einer neuen Konzession für die Zukunft ausgeschlossen erscheinen dürfte.

[80]) Vgl. MJ. v. 23. Juli 71, Z. 2239, NS. 2978.

[81]) Vgl. insbesondere OGH. v. 7. April 1903, Z. 402, P. S. K. 2309 und siehe darüber auch im Hauptstück „Verfahren".

www.libtool.com.cn

lassen. Bei einem wahrgenommenen Übergriffe oder einem wie immer gearteten Mißbrauch des Befugnisses ist sogleich mit der Entziehung desselben vorzugehen."

B. Handelsmäkler (Wechsel-, Waren- und Schiffsensalen, Börseagenten).

Die Rechtsverhältnisse dieser Personen sind im Ges. v. 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, über die Organisierung der Börse und das Ges. v. 3. April 1875, RGBl. Nr. 68, betreffend die Handelsmäkler oder Sensale geregelt.

C. Ingenieure und andere Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind.

Die Verhältnisse der autorisierten Privattechniker regeln: die Vdg. d. StM. v. 11. Dezember 1860, Z. 36.413, v. 27. Juni 1886, Z. 9060, NS. 2980, ferner die Vdg. d. MJ. v. 8. November 1886, Z. 8152, und der E. desselben Ministeriums v. 8. November 1886, Z. 8152, NS. 2983, und v. 10. Oktober 1886, Z. 18.518, NS. 2982.

Die autorisierten Privattechniker zerfallen in:

a) Bauingenieure, bezw. Bau- und Kulturingenieure;
b) Architekten;
c) Maschinenbauingenieure und
d) Geometer, bezw. Geometer und Kulturtechniker.

Verleihungsbehörde ist die politische Landesstelle.

§ 14 des StME. v. 11. Dezember 1860, Z. 36.813, bestimmt, daß Zivilingenieure, Architekten und Geometer verpflichtet sind, in ihren Wohnorten ein förmliches Geschäftslokal zu unterhalten und den Geschäften persönlich vorzustehen. Aus dieser zu Gunsten des Publikums festgesetzten Verpflichtung kann nicht gefolgert werden, daß die genannten nicht berechtigt wären, ein zweites Geschäftslokal zu eröffnen, also etwas zu tun, was über die gesetzliche Pflicht hinausgeht. Die Eröffnung einer solchen Filiale hindert den Privattechniker auch nicht, seinem Geschäfte persönlich vorschriftsmäßig vorzustehen, weil weder durch die Entgegennahme neuer Aufträge, noch durch irgend welche Bezeichnung der zweiten Geschäftsstelle die persönliche Verantwortung für die übernommenen Arbeiten in irgend einer Weise berührt werde (VGH. v. 18. Oktober 1906, Budw. 4693 A).

Die bezüglichen Verordnungen verbinden Befugnisse nur mit dem Titel eines „diplomierten" oder „öffentlich autorisierten Architekten". Der bloße Titel „Architekt" entbehrt eines gesetzlich umschriebenen Inhaltes (VGH. v. 21. Juni 1895, Budw. Nr. 8758, VGH. v. 12. November 1896, Budw. Nr. 10.082).

Nach dem Baugewerbeges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, Abs. 2, unterliegen jedoch die behördlich autorisierten Privattechniker, insofern sie Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonale ausführen, dem VI. und VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung.

www.libtool.com.cn

Die den behördlich autorisierten Privattechnikern zustehenden Arbeiten sind keineswegs ihnen vorbehalten, nur dürfen andere Personen sich hiebei nicht die Autorität eines behördlich beglaubigten Organes anmaßen. Nach Art. IV KdMP. fällt auch eine solche Tätigkeit, wenn sie gewerbemäßig, also regelmäßig und mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird, unter die Gewerbe und nicht unter Art. V KdMP., insbesondere nicht unter die in lit. f, angeführte Beschäftigung der hiezu behördlich bestellten Organe (E. d. MJ. v. 4. Juni 1903, Z. 21.120).[82])

Die Institution der Patentanwälte regelt das Patentgesetz v. 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, woselbst (§ 122) auch die fernere Behandlung der nach den früheren Vorschriften konzessionierten Privilegienagenten behandelt wird.

D. Alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften.

(StME. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, NS. 2978.)

I. Begriff.[83])

Unter der nach Art. V, lit. f, des KdMP. zur GewO. von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossenen „Privatgeschäfts-Vermittlung" kann nach der Bedeutung dieses Wortes im juristischen Sprachgebrauche und vermöge des historischen Zusammenhanges dieser Gesetzesbestimmung mit dem HKzD. v. 16. April 1833, PGS., Bd. 61, Nr. 59, und v. 5. Februar 1847, PGS., Bd. 75, Nr. 14, nur jene Erwerbstätigkeit verstanden werden, deren Inhalt und Ziel die Zustandebringung eines konkreten Geschäftes zwischen vom Vermittler verschiedenen, individuell bestimmten Personen ist, an welchem der Vermittler also als Vertragspartei nicht beteiligt ist.

Charakteristisch ist demnach, daß geschäftliche Beziehungen zwischen dritten Personen, also auf fremde Rechnung angeknüpft, abgeschlossen oder geordnet werden sollen (VGH. v. 7. Oktober 1903, Budw. Nr. 2010 A, und v. 20. September 1905, Budw. Nr. 3753 A, v. 12. Oktober 1905, Budw. Nr. 3824 A und v. 22. November 1905, Budw. Nr. 3945 A).

Handelt es sich um die Vermittlung von anderen als Privatgeschäften, also insbesondere von Handelsgeschäften, so kann von einer privatgeschäftlichen Vermittlung nicht die Rede sein.

Werden Handelsgeschäfte vermittelt, so liegt das freie Gewerbe der Handelsagentie vor.

Die Übernahme, z. B. der Ausführung von Wohnungsein-

---

[82]) Vgl. u. ö. StathE. v. 4. Juni 1902, Z. 44983, NS. 5052, betreffend die Hintanhaltung von unberechtigten Eingriffen in die Befugnisse der behördlich autorisierten Ziviltechniker, sowie u. ö. StathE. v. 21. Juli 1902, Z. 73.670, NS. 5053, betreffend die Evidenthaltung der autorisierten Privattechniker.

[83]) Vgl. Kulisch, S. 134, sowie die theoretisch vollständige Definition bei Heilinger, I, S. 20.

www.libtool.com.cn

richtungsarbeiten im eigenen Namen für Rechnung von Auftraggebern durch hiezu befugte Gewerbetreibende gegen eine provisionsmäßige Vergütung ist daher ein freies Gewerbe, da in dieser Tätigkeit wohl eine Geschäftsvermittlung gelegen ist, dieselbe aber die Vermittlung von Geschäften mit Gewerbetreibenden, somit die Vermittlung in Geschäften des gewerbeordnungsmäßigen Handelsverkehres zum Gegenstande hat; eine derartige Geschäftsvermittlung kann, angesichts jener Bedeutung, welcher der Bestimmung des Art. V, lit. f, des KdMP. zur GewO. nach dem Zusammenhange der Bestimmungen dieses Kundmachungspatentes mit der Gewerbeordnung beizumessen ist, nicht als eine Privatvermittlung, Privatgeschäfts-Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften im Sinne des Art. V, lit. f, des KdMP. aufgefaßt werden (MJ. v. 20. April 1905, Z. 9180, Amtsbl. der Stadt Wien 1906). Ebenso fallen aus diesem Grunde Stellenvermittlungsbureaus für Handlungskommis nicht unter die „Privatgeschäfts-Vermittlungen".

Der Begriff der Privatgeschäfts-Vermittlung muß, da es sich um eine Ausnahmsbestimmung handelt, strenge ausgelegt und kann daher nur auf Fälle bezogen werden, bei welchen es sich um die Vermittlung einzelner bestimmter Geschäfte zwischen bestimmten Personen handelt. Er darf aber nicht auf Fälle, die nach dem juristischen Sprachgebrauche nicht als Geschäftsvermittlung gelten, ausgedehnt werden.

II. Vorschriften über die Erteilung der Konzession.

Der StMErl. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, bedingt für die Ausübung einer Privatgeschäfts-Vermittlung die Erlangung einer Konzession. Derselbe bestimmt:

„Die Erteilung von Privatgeschäftsvermittlungen ist auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt.

Bei der Entscheidung über eine Verleihung wird das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge geprüft, und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten billige Rücksicht genommen.

Eine allgemein lautende Konzession zu einer Privatgeschäftsvermittlung darf nicht erteilt werden, sondern es sind darin jene Vermittlungsgeschäfte, zu welchen die Konzession erteilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, daß jede eigenmächtige Ausdehnung der Konzession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müßte."

Zahlreiche Gewerbebehörden erster Instanz pflegen über Gesuche um Verleihung von Konzessionen für Privatgeschäftsvermittlungen langwierige Erhebungen behufs Klarstellung der persönlichen Eignung des Gesuchstellers durchzuführen, und erst nach Abschluß dieser Erhebungen den Antrag auf Abweisung mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse zu stellen. Im Interesse der einschreitenden Parteien und behufs Erzielung eines rascheren Geschäftsganges, wurden daher die Gewerbebehörden mit dem E. d. MJ. v. 27. August 1903, Z. 38.038, NS. 5628, aufgefordert, in jenen Fällen, in welchen sich die Erhebung der persönlichen Eignung des Gesuchstellers besonders

www.libtool.com.cn

langwierig gestalten würde, von derselben dann Umgang zu nehmen, wenn ein Lokalbedarf für die betreffende Konzession zweifellos nicht vorhanden ist.

Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung der Konzession zum Betriebe einer Privatgeschäftsvermittlung (Realitäten-, Hypotheken-, Darlehens-, Annoncen-, Theateragenturen usw.), wird, da deren Tätigkeit sich erfahrungsgemäß nicht auf einen Bezirk Wiens beschränkt, sondern nach der Natur solcher Geschäfte auf ganz Wien und über dessen Grenzen hinaus erstreckt, in Wien folgender Vorgang eingehalten: Die magistratischen Bezirksämter haben über derlei Gesuche die Vorerhebungen zu pflegen und in jedem Falle das Gutachten der k. k. Polizeidirektion, (nicht jedoch des k. k. Polizeibezirkskommissariates) einzuholen. Die ordnungsmäßig instruierten Gesuche werden sodann unter Stellung eines Antrages an den Magistrat (Departement XVII) übermittelt, von wo aus dieselben nach erfolgter Vidierung und eventuell Einholung eines Senatsbeschlusses an die k. k. n.-ö. Statthalterei vorgelegt werden. In gleicher Weise, wie die Ansuchen um Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen, sind auch die Gesuche um die Bewilligung zur Verlegung des Standortes solcher Konzessionen von einem Gemeindebezirk in einen anderen zu behandeln. (N.-ö. StE. v. 3. April 1893, Z. 22.297, und E. d. Mag.-Dir. Wien v. 3. Juni 1893, Z. 55.118, und v. 19. Februar 1907, XVII/374/07, publiziert im Amtsbl. d. Stadt Wien ex 1907.)[84])

III. Kompetenz.

Die Erteilung der Konzession erfolgt durch die Landesbehörden dagegen sind Anzeigen betreffend die Verlegung von Privatgeschäfts-Vermittlungen innerhalb desselben Bezirkes an die politische Behörde erster Instanz zu richten und werden von dieser erledigt. Zur Entziehung der Konzession ist die Statthalterei kompetent (VGH. v. 9. Oktober 1903, Budw. Nr. 2020 A).

IV. Standort.

Jede Privatgeschäftsvermittlung muß einen Standort haben, wie ein Gewerbe. Die in der Konzession erfolgte Anweisung eines Standortes bedeutet, daß die konzessionierte Geschäftstätigkeit ihrem Wesen nach sich an dem dem Konzessionsinhaber zugewiesenen Standorte zu vollziehen hat. Der Konzessionsinhaber wird hiedurch keineswegs darauf beschränkt, lediglich solche Geschäfte zu unternehmen und zu vollziehen, welche im Standorte selbst zur Vollziehung gelangen sollen; er erscheint auch nicht gehindert, Vermittlungen vorzunehmen, welche außerhalb dieses seines Standortes zur Vollziehung gelangen; er darf jedoch außerhalb des Stand-

[84]) Die politischen Bezirksbehörden haben für den Amtsgebrauch einen Kataster über die im Amtsbereiche bestehenden Konzessionen für Privatgeschäftsvermittlungen jeder Art nach Analogie des Gewerberegisters anzulegen und darin jede Neuverleihung, Zurücklegung usw., überhaupt jede sich ergebende Veränderung einzutragen, um bei Gesuchen der einschlägigen Art, für welche in erster Linie der Lokalbedarf maßgebend ist, jederzeit die erforderlichen Daten an der Hand zu haben (n.-ö. StatthE. v. 25. Mai 1891, Z. 22.892, NS. 2979).

www.libtool.com.cn

ortes keine Tätigkeit entwickeln, welche erkennen läßt, daß die Geschäftsvermittlung ihrer Wesenheit nach sich außerhalb des Standortes an anderen Orten sich vollzieht, z. B. daß er an bestimmten Tagen und Stunden in einem bestimmten Gasthause außerhalb des Standortes zum Zwecke der Vermittlung von Geschäften anzutreffen sei. Eine solche außerhalb des Standortes entwickelte Tätigkeit ist eine Unregelmäßigkeit, welche den Bestimmungen der Konzession widerspricht (VGH. v. 12. März 1903, Budw. Nr. 1615 A); dieselbe beinhaltet die, wenn auch nur vorübergehende Errichtung einer Geschäftsstelle außerhalb des konzessionierten Standortes (E. des HM. v. 16. Mai 1906, Z. 9002).[85])

V. Stellvertretung, Exekution, Verpachtung.

Die Vorschriften für die Privatgeschäfts-Vermittlung enthalten keine Bestimmungen, welche die Gestattung einer Stellvertretung oder Verpachtung bei derartigen Betrieben untersagen würden; der persönliche Charakter der Berechtigung zum Betriebe der Privatgeschäfts-Vermittlung schließt die ausnahmsweise Gestattung einer Ausübung dieser Befugnis durch den Berechtigten mittels geeigneten Stellvertreters oder Pächters nicht aus.

Die Exekutionsführung auf derartige Unternehmungen durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung findet in den Bestimmungen der §§ 330 ff. der MV. v. 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, ihre gesetzliche Begründung und stehen der Durchführung derartiger Exekutionsschritte auf Betrieb der Privatgeschäfts-Vermittlung nach den für diese Betriebe bestehenden Vorschriften im Hinblicke auf die erwähnte Zulässigkeit ausnahmsweisen Stellvertretungen oder Pachtungen keine Hindernisse entgegen (HME. v. 27. Dezember 1905, Z. 70.367, Amtsbl. f. H. u. Gew.-V. I, S. 103, MJ. v. 3. März 1904, Z. 8681, NS. 5931).

Über Ansuchen um Bewilligung zur pachtweisen Ausübung einer derartigen Konzession ist in freier Würdigung der im einzelnen Falle in Betracht kommenden Umstände zu entscheiden.

Daher ist per analogiam auch § 56 GewO. anwendbar.

VI. Strafbestimmungen.

Die bestehenden Vorschriften ordnen die strengste Überwachung des Institutes der Privatgeschäfts-Vermittlungen und den Widerruf der Bewilligung bei der ersten Unregelmäßigkeit an, die sich ein Konzessionsträger zu Schulden kommen läßt, oder wenn überhaupt nur gegründete Bedenken gegen denselben vorliegen. Die Beurteilung der Frage, worin ein Mißbrauch einer Konzession nach dem StME. v. 28. Februar 1863 zu erblicken ist, liegt im freien Ermessen der Behörden (VGH. v. 13. November 1905, Z. 2150).

Auf die Anzahl der Fälle von konzessionswidrig vorgenommenen

---

[85]) Vgl. dagegen VGH. v. 18. Oktober 1906, Budw. Nr. 4693 A, welche (allerdings rücksichtlich der Zivilingenieure) auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht.

www.libtool.com.cn

Vermittlungen (z. B. außerhalb des Standortes) kommt es nicht an, weil nach dem Hofdekrete ex 1883 auch eine einzige Unregelmäßigkeit schon genügt, um mit der Entziehung der Konzession vorzugehen (VGH. v. 12. März 1903, Budw. Nr. 1615 A).

VII. Einzelne Kategorien von Privatgeschäftsvermittlungen.

Zu den Privatgeschäfts-Vermittlungen gehören insbesondere: Alle gewerbemäßig betriebene, auf die Einleitung und Durchführung des Ankaufes und Verkaufes von Häusern und anderen Realitäten gerichtete Tätigkeiten (Realitäten-, Wohnungs-, Hypothekardarlehens-, Geschäfts-An- und Verkaufs-Vermittlungsgeschäfte), Bureaus zur Vermittlung bei Verwertung von Privilegien und Patenten, Privilegienagentien, Ausgleichs-, Annonzen-Vermittlungsbureaus, Eisenbahnfrachten-Revisions- und Reklamationsbureaus, Erteilung von Auskünften an Reisende über Reiserouten, Ausflüge, Unterkünfte usw., Schlüsselfundbureaus[86]) u. a. m.

Über einzelne dieser Tätigkeiten ist folgendes zu bemerken:

a) Ausgleichsvermittlungen:

Die Vermittlung eines Ausgleiches stellt sich, selbst in dem Falle, wenn es sich um einen Ausgleich zwischen einem Kaufmanne und seinen Gläubigern handelt, keineswegs als eine Vermittlung „in Handelsgeschäften", sondern als eine Intervention dar, welche lediglich die Abwicklung der aus bereits abgeschlossenen Geschäften sich ergebenden Verpflichtungen bezweckt und bedarf daher ein solches Unternehmen als Privatgeschäfts-Vermittlung einer besonderen Bewilligung der Landesstelle, die ausdrücklich auf die Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen lauten muß. Dies wäre auch in jenen Fällen der Fall, in welchen versucht wird, den Betrieb derartiger Vermittlungen durch Ausstellung und Übernahme von Vollmachten der Zessionen zu verschleiern. Solche Konzessionen sollen nicht erteilt werden, da eine solche vermittelnde Tätigkeit, wenn dabei nicht mit größter Vorsicht vorgegangen wird, stets den Schuldner in die imminente Gefahr bringt, sich des Vergehens nach der allgemeinen Norm des § 486 StG. durch Kontrahierung neuer Schulden, Leistung von Zahlungen, Anweisung von Bedeckungen oder des Vergehens nach § 486, lit. g StG. schuldig zu machen, es daher nur Personen von höchster Vertrauenswürdigkeit zugetraut werden kann, diese vermittelnde Tätigkeit ohne Gefahr der eigenen strafbaren Mitschuld an diesem Vergehen auszuüben. Bei Beurteilung des Bedarfes wird einerseits auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen und Privatagenten und andrerseits auf die Zahl der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Advokaten sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen sein, daß die Ausübung der Be-

[86]) Dieselben befassen sich damit, ihren Abonnenten verlorene, respektive dort abgegebene Schlüssel zurückzustellen (FM. 6353).

www.libtool.com.cn

fugnis der Advokaten örtlich nicht beschränkt ist.[5]) (Erl. des MJ. v. 15. Juni 1901, Z. 38.555, NS. 4698).[87])

b) Reklamegewerbe:

Das gesamte Reklamewesen, insbesondere Reklamebureaus, die sich mit der Herausgabe von gedruckten Fremdenführern, welche auch geschäftliche Ankündigungen, Abbildungen, Tourenkarten usw. enthalten, sich mit Reklamekatalogen, selbständigen Reklamekarten, Bildern, Plakaten befassen, wird bald als freies Gewerbe, bald als Privatgeschäfts-Vermittlung erklärt (FM. 6272). Im allgemeinen kann man sagen, daß die Praxis der Gewerbebehörden dahin geht, Reklameunternehmungen als Privatgeschäfts-Vermittlungen dann zu erklären, wenn die Ankündigungen fremder Gewerbeunternehmungen erfolgen, es wäre denn, daß die durch eine solche Reklame veranlaßten Geschäfte — was meistens der Fall sein dürfte — beiderseitige oder mindestens auf Seite der die Reklame trebenden Firma Handelsgeschäfte sind.

Ankündigung von leerstehenden Wohnungen mittels Annoncentafeln ist Privatgeschäfts-Vermittlung (FM. 6277).

Die gewerbemäßige Verbreitung von Geschäftsadressen und geschäftlichen Ankündigungen (z. B. Auflegen von Ansichtskarten mit Geschäftsreklamen in Restaurationen u. dgl.) ist freies Gewerbe (FM. 6278), ebenso Deponierung von Reisealbums mit eingestreuten Annonzen in Eisenbahnwaggons (FM. 6279).

Plakatanschlager, die zugleich die Plakate drucken, brauchen selbstverständlich die Konzession nach § 15, Abs. 1 GewO.

Das Plakatieren selbst ist freies Gewerbe (VGH. v. 12. Oktober 1905, Budw. Nr. 3824 A), das Gewerbe der Firmareklame mittels elektro-automatischer Signale ist dem gewerbemäßigen Plakatieren gleichzustellen und als freies Gewerbe zu behandeln, dessen Berechtigungsumfang lediglich durch die Bestimmungen des § 23 des Preßgesetzes gewisse Grenzen gezogen sind; ebenso ist das Dekorieren von Gasthäusern, mit in Vorrat gehaltenen Lampions, Fähnchen, Schildern u. dgl. freies Gewerbe. Plakatieren und Dekorieren kann als eine Gewerbeausübung angenommen werden (FM. 5819).

c) Eskontevermittlung:

Bei der Frage, ob der Wechseleskonte[88]) zu den Handelsgeschäften gehört, welche im Sinne der Gewerbeordnung den Handelsagenten zustehen, oder im Sinne des KdMP. zur GewO., Art. V, lit. f, als Privatgeschäfts-Vermittlung aufzufassen ist, ist zu unterscheiden, ob lediglich der kaufmännische Wechseleskont oder auch Privatdarlehen besorgt werden.

---

[87]) Vgl. auch Kulisch, S. 134. Dr. Wien (JBl. 1905, Nr. 51) hält diesen Beruf für einen unerlaubten und ist der Meinung, daß die Zulassung von Ausgleichsvermittlungen in Hinblick auf das Verbot der Winkelschreiberei und auch das den Advokaten eingeräumte Vertretungsprivileg unstatthaft ist. Vgl. FM. 6287—6289.

[88]) Vgl. über die rechtliche Natur des Wechseleskontes OGH. v. 2. Juni 1892, Z. 5694, JBl. 1892, S. 469.

www.libtool.com.cn

Im ersteren Falle stellt sich die Tätigkeit als Handelsgeschäfts-Vermittlung dar. Wenn also ausschließlich kaufmännische Wechselskonte, somit Handelsgeschäfte vermittelt werden, ist die Tätigkeit eines solchen Agenten als freies Gewerbe, beziehungsweise als Handelsagentur nach § 59c GewO. (aber nicht als Kommissionshandel!) zu behandeln. Wenn dagegen die Vermittlung von Darlehen für Private besorgt wird, so wäre allerdings das Unternehmen von der Gewerbeordnung ausgenommen und an eine Privatgeschäfts-Vermittlungskonzession gebunden.

Inkassobureau zur gewerbemäßigen Einmahnung und Einkassierung von Geldforderungen für Gewerbetreibende ist Privatgeschäfts-Vermittlung, Einbringung von Forderungen im Gerichtswege (in jenen Fällen, in welchen Anwaltzwang nicht besteht) wäre Winkelschreiberei (FM. 6313).

Inkasso fremder Forderungen in der Art, daß die Forderungen zediert und gegen eine fixe Entlohnung und einen prozentuellen Anteil an den Eingängen zur Einklagung gebracht werden, stellt sich als eine nach dem StME. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, zu behandelnde Privatgeschäftsvermittlung dar.

In dem Betriebe des Eskontes von Eisenbahnfrachtdifferenzen, sofern diese Tätigkeit sich darauf beschränkt, Forderungen, welche irgend jemand an die Bahnverwaltung anläßlich allfälliger Rückvergütungsansprüche stellen könnte, anzukaufen und dieselben dann selbst und im eigenen Namen bei den Bahnverwaltungen zu reklamieren, ist eine Privatgeschäfts-Vermittlung nicht zu erblicken (VGH. v. 20. September 1905, Budw. Nr. 3753 A; vgl. dagegen FM. 6294).

Gewerbemäßige Darlehensgewährung aus eigenem Gelde, ist freies Gewerbe, ebenso gewerbemäßige Eskontierung und Wechslergeschäfte. Die Banken haben keine Gewerbeberechtigung zum Betriebe von Wechselstuben. Die Berechtigung der Banken zum Wechselgeschäftsbetriebe ist dagegen begrifflich schon in der Befugnis zum Betriebe von Bankgeschäften enthalten.

d) Patentagentien:

Agentie mit Patenten, Verwertung von eigenen und fremden Erfindungen und Patenten in der Weise, daß entweder gegen Provision oder gegen fixe Entlohnung von Patentinhabern gegen Barzahlung oder einen entsprechenden Nutzanteil an dem Gewinne der Verkauf von Patenten vermittelt wird, ist ebenso wie die Vermittlung oder Verwertung patentierter Erfindungen als Privatgeschäfts-Vermittlungskonzession anzusehen (vgl. die E. des OGH. v. 14. Jänner 1890, Z. 185 [Adler-Klemens, Bd. IX, Nr. 1523], wonach der Kauf und Verkauf von Patenten ein Handelsgeschäft nicht bildet, und VGH. v. 22. November 1905, Budw. Nr. 3943 A).

e) Eisenbahnfrachten-Revisions- und Reklamationsbureaus:

Die Tätigkeit derselben beschränkt sich nicht auf die Vermittlung nur von Frachtgeschäften im Wege der Auskunfterteilung, sondern erstreckt sich noch überdies darauf, daß die Frachtansätze der Bahn revidiert und in

www.libtool.com.cn

Fällen von Mehrforderungen die Übergebühren von der Bahn reklamiert werden sollen. In dieser letzteren Tätigkeit liegt aber nicht mehr die Vermittlung von Handelsgeschäften, speziell von Eisenbahn-Frachtgeschäften, da als eine Geschäftsvermittlung nur jene Mitwirkung angesehen werden kann, welche darauf abzielt, den Abschluß des Geschäftes vorzubereiten oder herbeizuführen, während, wenn in Bezug auf ein bereits abgeschlossenes Geschäft eine Tätigkeit in der Richtung entwickelt wird, daß nur noch die Frage zur Austragung zu bringen ist, ob und inwieweit bei einzelnen Geschäften von der einen Partei (der Eisenbahn) zum Nachteile der anderen die vereinbarten Frachtsätze unrichtig angewendet worden seien, in dieser Beschäftigung allerdings eine besondere, aus Anlaß von Handelsgeschäften zwischen den beteiligten Parteien vermittelnde Tätigkeit, jedoch keine Geschäftsvermittlung in Handelsgeschäften gelegen ist (VGH. v. 12. November 1896, Budw. Nr. 10.082, und v. 20. September 1905, Budw. Nr. 3753 A).

Kalkulationen handelstechnischer Natur, Anlegung von Übersichtstabellen, Preislisten, Musterkarten u. dgl., Revision von kaufmännischen Rechnungen und Büchern und die Abgabe von Buchhaltungsgutachten ist freies Gewerbe, ebenso Revision von Frachtbriefen; dagegen ist die Verfassung von Revisionsrekursen und Durchführung von Reklamationen Privatgeschäfts-Vermittlung (FM. 5700, dagegen 3277).

f) Annoncenbureaus u. dgl.:

Die Tätigkeit der Annoncenbureaus besteht im Sammeln von Annoncen, entweder für einen vorher vereinbarten bestimmten Raum der Zeitungen oder aber auch in den Spalten derselben überhaupt gegen einen vereinbarten Tarif.

Alle derartigen Unternehmen stellen sich als Geschäftsbetrieb auf eigene, das ist des Annoncenvermittlers Rechnung dar, da nur dieser den Zeitungen gegenüber haftbar ist und die Inserenten den Zeitungsunternehmungen gegenüber keinerlei Verpflichtungen eingehen.

Sie werden in der Praxis bald als freie Gewerbe, bald als Privatgeschäfts-Vermittlungen, meistens als letzteres, behandelt.

Als freies Gewerbe erklärt sie z. B. die E. der n.-ö. Statth. v. 19. April 1906, Z. I-a-778/7[89]), dann, wenn sie vom Vermittler nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch ausschließlich für dessen eigene Rechnung betrieben wird, das heißt, sofern die Insertionskosten vom Vermittler nicht gegen Verrechnung an den Auftraggeber und gegen Ersatz durch den letzteren bestritten, sondern vom Vermittler selbständig und unabhängig von seiner Entlohnung durch den Auftraggeber getragen werden.[90])

In der gewerbemäßigen Übernahme von Annoncen behufs Vorführung in beleuchteten Fenstern, Aufstellung von Annoncen in Silhouettenform, Anbringung von Annoncen auf Glastafeln und

[89]) Publiziert im Verordnungsblatt der Stadt Wien, 1906.
[90]) Vgl. auch HME. v. 11. Februar 1906, Z. 54.411 ex 05, NS. 5308.

www.libtool.com.cn

Spiegeln, auf Programmen u. dgl. kann eine konzessionspflichtige Unternehmung von Privatgeschäfts-Vermittlungen nicht erblickt werden, weil die Veröffentlichung der Annoncen nicht vermittelt, sondern selbst besorgt werden soll, demnach keine Annoncenvermittlung vorliegt, und weil weiters mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Vorführung der Annoncen für eigene Rechnung erfolgt und demgemäß die zum Zwecke derselben notwendig werdenden Geschäfte (Lokalmiete usw.) für eigene Rechnung abgeschlossen werden, die Annahme einer Privatgeschäfts-Vermittlung auch in diesem Belange ausgeschlossen erscheint (HME. v. 30. November 1905, Z. 54.406, publiziert im Amtsblatt der Stadt Wien ex 1905).

Die Annoncenvermittlung durch Orientierungstafeln ist freies Gewerbe (FM. 6273), Vermittlung von Ankündigungen auf Straßenecken (FM. 274), Inseratenbureau ist Privatgeschäfts-Vermittlung (FM. 6275).

g) Militäragenturen:

Die Generalkommanden sind ermächtigt, denjenigen der bereits vorschriftsmäßig berechtigten Agenten, welche darum ansuchen, nach einer vorausgegangenen gut bestandenen Prüfung, für den Generalkommandobezirk die Befugnis zu erteilen, Parteien bei den Militärbehörden zu vertreten, insofern nicht ausdrücklich derlei Vertretungen anderen dazu berechtigten Personen vorbehalten sind. Die Prüfung aus den für die Militärverwaltung vorgeschriebenen Gesetzen und Normen, insoweit solche Agenten deren Kenntnis benötigen, hat der Justiz- und politische Referent des Generalkommandos vorzunehmen.

Das Institut der Militäragenten wurde auf Grund AE. v. 24. Jänner 1894, (E. d. MJ. v. 8. April 1894, Z. 24.639 ex 1893, NS. 2508), aufgehoben[91]), beziehungsweise sollen solche Stellen nicht mehr weiter verliehen, die bestehenden Militäragenten aber im Besitze ihrer Konzessionen belassen werden.[91a]) (HKzD. v. 19. Juli 1834, ProvGS. Nr. 84).

h) Ammenvermittlungs-Institute:

Die Konzession zum Betriebe von Ammenvermittlungs-Instituten ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. daß in der in Aussicht genommenen Anstalt nur solche Ammen in Evidenz genommen werden, deren eigenes Kind, falls es nicht gestorben, in einer Unterkunft sich befindet, bei welcher die naturgemäße Ernährung sowie Pflege (und zwar in den ersten Lebensmonaten an der Mutterbrust) in einer sanitätspolizeilich vollkommen entsprechenden, durch beigebrachte Zeugnisse des Gemeindearztes und des Seelsorgers beglaubigten Weise sichergestellt ist;

2. daß jede in Evidenz zu nehmende Amme einer fachmännischen Untersuchung und Beurteilung durch einen hiezu befähigten, von der Be-

---

[91]) Vgl. Ulbrich bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 32, welcher die AE. vom 24. Jänner 1894, NS. 2508, übersieht.

[91a]) Die n.-ö. Statthalterei erteilt jedoch angeblich noch immer solche Konzessionen (vgl. den Jahresbericht der n.-ö. Advokatenkammer pro 1906).

www.libtool.com.cn
hörde anerkannten Arzt unterzogen und im Falle der Tauglichkeit zum Ammendienste während der Wartezeit auch dann, wenn sie dem Säuggeschäft zu obliegen keine Gelegenheit hat, zu der für die Erhaltung ihrer Eignung notwendigen Pflege angewiesen werde;

3. daß für die Anstalt selbst ein eigener behördlich zu genehmigender ärztlicher Leiter bestellt wird, und daß, falls in der Anstalt Ammen bis zu ihrer Plazierung provisorische Unterkunft finden sollen, für diese solche Räumlichkeiten beigestellt und eine solche Pflege geboten werde, welche von der Behörde nach kommissioneller Erhebung unter Zuziehung des Amtsarztes als sanitär entsprechend angesehen wird;

4. daß die abermalige fachmännisch ärztliche Untersuchung der in Evidenz behaltenen Ammen vor ihrer unmittelbaren Abgabe an Parteien gesichert sei;

5. daß die Entlohnungen für die Dienstleistungen der Anstalt, sowie die an dieselbe zu leistenden Gebühren durch behördlich genehmigte Tarife geregelt werden;

6. daß die Gesamtgebarung des Institutes durch fortlaufende genaue Buchführung jederzeit der besonderen sanitätspolizeilichen Kontrolle zugänglich ist, insbesondere, daß Nachweisungen geführt werden, aus welchen das Nationale jeder Amme, die Zeit der letzten Entbindungen und der Verlauf der Stillungsperioden, der Ort und die Art der Unterbringung ihres Kindes, dann ihre Eignung zum Ammendienste mit der Bestätigung des vollständigen Freiseins von ererbten Gesundheitsmängeln oder übertragbaren Krankheitszuständen, die Adresse der Partei, an welche die Amme vermietet wurde, Zeit und Ort früherer Verwendungen als Amme und schließlich der wesentliche Inhalt des Dienstvertrages zwischen Partei und Amme ersichtlich sind (E. d. MJ. v. 8. Oktober 1897, Z. 19.144, v. 25. November 1899, Z. 35.317, n.-ö. StatthE. v. 18. Dezember 1899, Z. 107.214, MS. 157, und MJ. v. 29. Juli 1902, Z. 31.116, NS. 5293).

VIII. Den Privatgeschäftsvermittlungen ähnliche, freie Gewerbe.

Als freie Gewerbe wurden außen den bereits sub VII erwähnten Beschäftigungen u. a. erklärt:

Die Erteilung von gewöhnlichen Hypothekar- und Wechselkrediten (FM. 6424, 6425), das Geldwechslergeschäft (FM. 6487), der Realitätenhandel (VGH. v. 12. Dezember 1904, Budw. Nr. 3143 A, E. des Reichsgerichtes v. 17. Oktober 1905, Z. 248 und 335), das Einsammeln von Inseraten zur Herausgabe derselben in Buchform, die gewerbemäßige Vermittlung von Stellen-Inseraten durch Herausgabe einer periodischen Druckschrift, (was lediglich nach den Bestimmungen des Preßgesetzes zu beurteilen ist), der Betrieb der Auskunftserteilung und Vermittlung in Versicherungs-Angelegenheiten, die gewerbemäßige Mitteilung von Adressen an Interessenten (FM. 6271), Theater- und Konzertkarten-Vermittlungsbureaus,[92]) die Affichierung von Adressen

[92]) Die Agiotage mit Theaterkarten ist nicht als unbefugte Privatgeschäftsvermittlung, sondern als unbefugter Gewerbebetrieb strafbar.

www.libtool.com.cn

und Annoncen von Gewerbetreibenden auf eigens hiezu konstruierten, im Innern der Häuser aufgestellten Tafeln, resp. in deren Umrahmungen (FM. 6273), Vermittlung des Kaufs, Verkaufs und Tausches von Produkten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihrer Nebengewerbe (vgl. Protokolle der Wiener Handelskammer ex 1906), Betrieb einer „Haus- und Gewölbewache".

IX. Äußere Bezeichnung der Privatgeschäftsvermittlungen.

Inhaber von Privatgeschäftsvermittlungen aller Art sind nicht berechtigt, das Unternehmen als „k. k. konzessioniertes . . . ." zu bezeichnen. (N.-ö. StatthE. v. 1. August 1878, Oertl, Bauer, Echsler, S. 167.)

VII.

Die Ausübung der Heilkunde (Ärzte, Wund-, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen usw.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und Irrenbewahr-, Bade- und Trinkkuranstalten; das Apothekerwesen; das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes.

(Art. V, lit. g.)

Die Vorschriften über die Ausübung der Heilkunde durch Ärzte, Wund-, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer usw. sind den Sanitätsgesetzen zu entnehmen.[93])

Im Zusammenhange mit den erwähnten, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommenen Beschäftigungen stehen einige wichtige Erwerbszweige. Diesbezüglich sind aus der Praxis folgende Einzelheiten zu erwähnen:

A. Drogerien u. dgl.[94])

Was die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheker gegenüber dem freien Gewerbe der Materialwarenhändler und Drogisten (Kleinhandel) anlangt, so ist das Kriterium im Begriffe der pharmazeutischen Präparate zu finden.[95])

Die Drogisten (Materialwarenhändler) sind insbesondere zum Handel mit allerlei Materialien (Farben, Erden usw.), ferner mit diätetischen und

---

[93]) Siehe Ulbrich bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 354 ff.
[94]) Siehe Melichar bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 791.
[95]) Vgl. die MVV. v. 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 236 und die in der mit derselben hinausgegebenen Arzneitaxe enthaltenen Normen über die Abgrenzung der Verkaufsrechte der Apotheker einerseits und der Drogisten und Materialwarenhändler anderseits, sowie den HME. im Einv. mit dem MJ. v. 1. Februar 1907, Z. 3266, Amtsbl. f. H. u. G.-V., II, S. 37, betreffend die Handhabung der obigen MV. v. 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 236.

www.libtool.com.cn

kosmetischen Mitteln, Mineralwässern, Verbandsstoffen und anderen Artikeln für technische Zwecke berechtigt.[96])

Eine taxative Aufzählung erweist sich als unmöglich. Maßgebend sind die MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, und v. 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97.[97])

Der Verkauf der im österreichischen oder einem fremdländischen Apothekerbuch (Pharmacopoea) angeführten Präparate ist nur den Apothekern gestattet. Ausgenommen sind diätetische und kosmetische Mittel, einschließlich Zahnreinigungsmittel, die sich nicht als Arzneimischungen darstellen, Mineralwasser und chirurgische Verbandstoffe.[98])

Der Großhandel mit den genannten Artikeln ist freies Gewerbe.

Der Kräuterhandel ist im allgemeinen ein freies Gewerbe, insofern er nicht arzneilicher Natur ist.

Der Handel mit Blutegeln ist ein freies Gewerbe.

Die Herstellung und der Vertrieb chirurgischer imprägnierter Verbandstoffe ist ein konzessioniertes Gewerbe und sind bei Erteilung der Konzession die sanitätspolizeilichen Rücksichten entsprechend zu würdigen. Die Erzeugung und der Vertrieb nicht imprägnierter Verbandstoffe ist ein freies Gewerbe, jedoch ebenfalls unter Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten.

Zur Handhabung der MV. v. 17. August 1883, RGBl. Nr. 152, beziehungsweise v. 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, ist das Ministerium des Innern und das Handelsministerium gemeinsam berufen, und sind Entscheidungen in diesem Gegenstande vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu fällen.

Zur Handhabung der MV. v. 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, beziehungsweise v. 2. Jänner 1886, RGBl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen Präparaten ist das Ministerium des Innern berufen.

Die alljährliche Hinausgabe des Verzeichnisses der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbsleute wird jedoch seitens des Handelsministeriums besorgt. Die bezüglichen, mit dem E. d. MJ. v. 2. Jänner 1886, Z. 21.120, angeordneten Berichte der Landesstellen sind daher dem

[96]) Vgl. über die Abgrenzung der Rechte der Apotheker und Drogisten VGH. v. 11. April 1906, Budw. Nr. 4338 A.

[97]) Siehe über den Verkauf von Arzneistoffen in Materialwarenhandlungen MJE. v. 26. Oktober 1904, Z. 56.014 ex 1903, NS. 5337, sowie betreffend die Kognak- und Spirituosenverabfolgung in Apotheken, den Zirkularerlaß des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 23. November 1904, Z. 66.181 (publiziert im Amtsblatt der Stadt Wien ex 1905), sowie die MJE. v. 10. Dezember 1904, Z. 52.444, NS. 5314 und v. 11. Dezember 1906, Z. 31.293, NS. 5315.

[98]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 508 und Melichar ebenda, II, S. 791 ff., sowie zweites Hauptstück, Kapitel „Konzessionierte Gewerbe", Punkt XIV.

www.libtool.com.cn

Handelsministerium einzusenden (E. d. MJ. i. Einv. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274 ex 1906, Amtsbl. f. H. u. Gew.-V. II, S. 35).[99])

B. Kosmetik, Massage, Nagelpflege, Hühneraugenschneiden u. dgl.

Der Verkehr mit diätetischen und kosmetischen Mitteln, insofern solche nicht als Heilmittel in den Handel gebracht werden, ist an eine besondere Bewilligung der politischen Verwaltung nicht gebunden und unterliegt nur den Bestimmungen der Gewerbeordnung (E. d. MJ. v. 21. August 1901, Z. 32.379, NS. 4784). Dagegen bildet der Vertrieb von diätetischen und kosmetischen Mitteln, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, z. B. Haarfärbemittel mit Gehalt an hautreizenden Stoffen u. dgl., den Tatbestand der Übertretung des § 6 der MV. v. 11. Mai 1866, RGBl. Nr. 54, beziehungsweise der §§ 16 und 18 des Ges. v. 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897 (n.-ö. StatthE. v. 3. März 1902, Z. 14.755, NS. 4886, und E. d. MJ. v. 10. Februar 1903, Z. 32.684 ex 1899, NS. 5187).

Die „Anmeldung der Erzeugung von kosmetischen Artikeln" kann in dieser Form in Hinblick auf § 1 der MV. v. 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, nicht entgegengenommen werden, da es eine ganze Reihe von kosmetischen Artikeln gibt, welche nach den Bereitungsvorschriften der Pharmakopoe dargestellt werden und somit nur von Apothekern erzeugt werden dürfen. Die Anmeldung ist daher in diesem Sinne einzuschränken. Die Erzeugung von Toilettebedarfsartikeln wie Puder, Schminke, Pasten, Parfumerien u. dgl. ist freies Gewerbe.

Die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken ist als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Insofern hingegen die gewerbemäßige Beschäftigung mit Massage ohne Anwendung derselben zur selbständigen Behandlung von Krankheiten beabsichtigt wird, unterliegt dieselbe als freies Gewerbe lediglich der Anmeldung.

Im Falle einer derartigen Gewerbeanmeldung muß der Umfang des Gewerbebetriebes im vorstehenden Sinne, das ist mit ausdrücklicher Ausschließung der selbständigen Ausübung der Massage zu Heilzwecken, im Gewerbeschein festgestellt werden.

Ebenso ist die Nagelpflege, d. i. die Kosmetik gesunder Hände ein freies Gewerbe, desgleichen die Kosmetik anderer Körperteile (stets unter Ausschluß der Ausübung zu Heilzwecken).

Desgleichen ist die Ausübung des Hühneraugenschneidegewerbes, insofern Heilzwecke nicht verfolgt werden, an eine zu erteilende Konzession nicht geknüpft, sondern bedarf lediglich der Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Jedoch erscheint die selbständige Ausübung der Massage u. dgl. zu Heilzwecken und die Vornahme irgend welcher operativer Eingriffe beim

[99]) Vgl. über die rechtliche Behandlung der einschlägigen Gewerbe MJE. v. 8. Mai 1896, Z. 15.693 ex 1895, NS. 611.

www.libtool.com.cn

Hühneraugenausschneiden durch Personen, welche nicht zur Ausübung befugt sind, wie bemerkt, absolut unzulässig (FM. 3741, 4404).

C. Berufsmäßig ausgeübte Krankenpflege.

Ähnlich wie die Massage dann, wenn sie nicht durch Sanitätspersonen als eine Art der Krankenbehandlung zur Anwendung kommt, sondern selbständig ausgeübt wird, bei berufsmäßiger Ausübung als freies Gewerbe anzusehen ist, kann auch die Krankenpflege als eine von der Ausübung der Heilkunde durch Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen usw. durchaus verschiedene Beschäftigung ein Gewerbe, und zwar ein freies Gewerbe darstellen.

Die Voraussetzung hiefür ist eine berufsmäßige Tätigkeit, die Erwerbsabsicht, sowie, daß diese Beschäftigung über die Lohnarbeit der gemeinsten Art und die gewöhnlichen Dienstleistungen des Hausgesindes hinausgeht und auch nicht bloß als häusliche Nebenbeschäftigung betrieben wird. (Vgl. FM. 6317, 6318.)

D. Heilanstalten.[100])

Die Errichtung von privaten Humanitäts-Heil- und Kuranstalten, Gebär- und Ammeninstituten, Heil- und Gesundheitsbädern jeder Art ist an eine Konzession der politischen Landesbehörden gebunden, ebenso die Errichtung einer Privatirrenanstalt.

Nur solche Anstalten dürfen konzessioniert werden, in denen die Behandlung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und bekannten Methoden durchgeführt wird. Bei Ankündigung sind jede Berufung auf Kurmethoden, welche einen Gegensatz zu wissenschaftlichem Heilverfahren darstellen, sowie auch marktschreierische Anpreisungen verboten. Soll ein neues Heilverfahren angewendet werden, so ist die ministerielle Bewilligung vorerst einzuholen.

Alle dem Betriebe einer Heilanstalt dienenden Einrichtungen bilden ein Zubehör der Anstalt, sind demnach nach den für diese selbst geltenden Vorschriften zu behandeln und den Bestimmungen der Gewerbeordnung entzogen (VGH. v. 12. Mai 1880, Budw. Nr. 771). Ob und inwieweit eine Heilanstalt, z. B. Fremde beherbergen und verköstigen darf, ist demnach nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern nach dem Inhalte der Konzession zu beurteilen.[101])

Der Betrieb chemischer Laboratorien ist an eine besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern gebunden (Vdg. d. MJ. i. Einv. m. d. UM. v. 11. Mai 1901, RGBl. Nr. 49). Darnach ist die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken, und zwar mit Ausschluß aller Kultur- und Tierversuche, nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitäts-

[100]) Vgl. Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 791.
[101]) Vgl. Kulisch, I, 138 und MS. 1787—1790.

www.libtool.com.cn

rates hiezu die vollständige wissenschaftliche Qualifikation besitzen und nachgewiesen haben, daß sie über die geeigneten Untersuchungslokalitäten verfügen.

Mikroskopische Untersuchungen über die Erreger der Pest, Cholera, des Gelbfiebers, der Blattern und des Flecktyphus sind von dieser Bewilligung ausgeschlossen.

Mit Kultur- und Tierversuchen verbundene bakteriologische Untersuchungen von Materialien, welche infektiöse Mikroorganismen enthalten, dürfen grundsätzlich nur in hiefür besonders eingerichteten Institutslokalitäten vorgenommen werden.

Derlei Institute bedürfen, insofern dieselben nicht als Staatsanstalten durch staatliche Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Oberster Sanitätsbehörde errichtet sind, einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrates erteilten Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Vorstand eines Institutes für die oben bezeichneten bakteriologischen Untersuchungen kann in der Regel nur ein ärztlicher Fachmann sein, welcher nebst der erforderlichen theoretischen und praktischen bakteriologischen Ausbildung die in das Gebiet der Infektionskrankheiten einschlägigen Kenntnisse besitzt.

Die ausnahmsweise Zulassung nichtärztlicher Personen bleibt dem Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrates vorbehalten.

Detaillierte Bestimmungen der Vdg. v. 11. Mai 1901, RGBl. Nr. 49, regeln die Qualifikation der Bediensteten solcher Institute, deren Wirkungskreis und die Einrichtung und den Betrieb der Institute.

E. Bäder.[101a])

Badeanstalten ohne Heilzwecke (Voll- und Schwimm-, Dampf-, russische, irische Bäder u. dgl.), die lediglich dem Zweck der Körperreinigung oder des Sportes dienen, auch verbunden mit Schwimm-Unterricht, sind als freie Gewerbe anzumelden, unter Umständen als Betriebsanlagen zu betrachten und als solche zu genehmigen.[102])[103])

Rasieren und Frisieren gehört nicht zu dem vollkommenen Betrieb einer Badeanstalt und überschreitet daher eine Badeanstalt durch das Halten von Raseurgehilfen ihre Berechtigung (vgl. Geschäftsbericht der Wiener Handelskammer Nr. 2 ex 1907, S. 106).

[101a]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 486 und Mayerhofer a. a. O., III, S. 36.

[102]) Vgl. das entgegengesetzte Gutachten bei FM. 6290. Vgl. Betriebsvorschriften für Dampfbäder (n.-ö. StatthE. v. 28. Juli 1885, Z. 21.946, NS. 420 und v. 24. April 1891, Z. 63.719, NS. 422) und Betriebsvorschriften für Badeanstalten (n.-ö. StatthE. v. 8. November 1888, Z. 49.673, NS. 421).

[103]) Vgl. über die Haftung der Badeanstalten für die in den Kabinen verwahrten Gegenstände OGH. v. 9. Juli 1901, Z. 8923, Slg. 460, v. 5. Februar 1904, Z. 384 PSK. 2600 und v. 12. März 1902, Z. 17.440, PKS. 1805.

www.libtool.com.cn

Schwimmunterrichts-Erteilung fällt nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Das Kurorteweſen iſt landesgeſetzlich verſchieden geregelt.

Zulaſſung der therapeutiſchen Anwendung elektriſcher Lichtbäder.

Die therapeutiſche Anwendung elektriſcher Lichtbäder in hiefür entſprechend eingerichteten Heilanſtalten wurde mit Erl. des MJ. v. 21. November 1898, Z. 36.890, NS. 1121, nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Überwachung, ſowie unter den nachfolgenden Bedingungen für zuläſſig erklärt:

1. Daß die Badeeinrichtung durch elektrotechniſch geſchulte Fachleute hergeſtellt und eventuell fachmänniſch geprüft wird;

2. daß, nachdem es ſich um die anſtaltsmäßige Einrichtung von elektriſchen Lichtbädern zu Heilzwecken handelt, dieſe Anſtalten im Sinne der MV. v. 2. März 1892, Z. 14.489, Alinea 5, unter Leitung und Überwachung eines zur Praxis berechtigten Arztes ſtehen müſſen;

3. daß die Bäder nur über Anweiſung eines zur Praxis berechtigten Arztes benützt werden dürfen, und daß während dieſer Benützung des Bades ärztliche Überwachung ſtattfindet;

4. endlich, daß die elektriſchen Lichtbäder, nachdem deren Wirkungsweiſe und Indikationen noch nicht genügend wiſſenſchaftlich feſtgeſtellt ſind, auch kliniſch geprüft werden.

Betriebe, welche zur Verabreichung elektriſcher Lichtbäder eingerichtet ſind, müſſen allen jenen ſanitätspolizeilichen Geſichtspunkten entſprechen, die für die Errichtung von Heilanſtalten beſtehen, wobei es auf die Art der Einrichtungen und nicht auf die Meinung des Unternehmers und darauf ankommt, ob er ſeine Einrichtungen jedermann, kranken und geſunden Perſonen ohne Unterſchied zur Verfügung ſtellt (VGH. v. 9. März 1904, Budw. Nr. 2447 A).

F. Hebammen.[104])

Die Hebammenvorſchriften regeln die MV. v. 19. September 1897, RGBl. Nr. 216, und MJE. v. 10. September 1897, Z. 5555, NS. 1776 und 1773 bis 1785.

Hausentbindungen.

Geſuche von Hebammen um die Bewilligung zu geſchäftsmäßigen Hausentbindungen ſind an die Statthalterei zu richten. Die Perſon der Bewerberin muß vollſtändig vertrauenswürdig ſein. Rückſichtlich der Eignung der Lokalitäten beſtehen folgende Vorſchriften:

a) Die Wohnung der Hebamme muß den hygieniſchen Anforderungen entſprechen. Es dürfen in derſelben weder Aftermieter noch Koſtkinder beherbergt werden. Eventuell hat ſich die Geſuchſtellerin zu verpflichten, derlei Perſonen im Falle der Erlangung der angeſuchten Genehmigung nicht weiter zu beherbergen;

---

[104]) Siehe Melichar bei Miſchler-Ulbrich a. a. O., II, 726ff.

www.libtool.com.cn

b) für jede in Pflege zu nehmende Schwangere muß ein eigener Raum zur Verfügung stehen, welcher ausschließlich für diesen Zweck bestimmt ist; dieser Raum muß hinlänglich groß, gut ventiliert, heizbar und so gelegen sein, daß er von den Wohnungsgenossen nicht als Durchgang benützt werden muß. Er soll, sowie auch die übrige Wohnung sauber gehalten sein, ein Bett für jeden Pflegling und je ein Kinderbett (Kinderkorb) enthalten;

c) in unmittelbarer Nähe des Bettes, für den Pflegling leicht erreichbar, muß eine Glocke oder der Taster der elektrischen Klingel angebracht sein, durch welche es ermöglicht wird, jederzeit Hilfe herbeizurufen;

d) es müssen alle zur Pflege von Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen notwendigen Utensilien, insbesondere auch eine Badewanne für den Pflegling und eine für das Kind, ferner genügende Mengen von Bettwäsche in tadellosem Zustande vorhanden sein.

Nach diesem Maßstabe wird festgestellt, für wie viele Pfleglinge die zu Gebote stehenden Räumlichkeiten die volle Eignung besitzen.

Derartige Bewilligungen werden aus öffentlich sanitären Rücksichten nur ausnahmsweise erteilt, wenn nach den zu erhebenden lokalen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis hiefür nachweisbar und die Erreichbarkeit der geburtshilflichen Unterkunft und Hilfeleistung in öffentlichen Anstalten nicht gesichert ist. Auch in diesem Falle wird der Umfang der Bewilligung, welche sich stets nur auf einzelne fallweise Entbindungen erstrecken und niemals das Entstehen von Winkelentbindungsanstalten bei Hebammen ermöglichen darf, genau abgegrenzt und muß allen sanitätspolizeilichen Anforderungen, insbesondere jenen, welche sowohl in Bezug auf die Person der betreffenden Hebamme und ihre Hausstandsverhältnisse, als auf die der Wohnung und die Entbindungslokalität selbst, auf die Wartung und Pflege der Hilfsbedürftigen, sowie auf den ärztlichen Beistand im Bedarfsfalle gestellt werden müssen, Genüge geleistet werden.

Das Entbindungslokal, sowie die auf die einschlägigen Hausentbindungen gerichtete Tätigkeit der Hebammen werden daher der unmittelbaren Überwachung der Amtsärzte unterstellt und hinsichtlich der genauen Buchführung über jede aufgenommene Hilfsbedürftige, der Anzeige jedes Geburtsfalles, des Verbotes der Annoncierung und der Anlockung von fremden Schwangeren, der Einhaltung eines soliden Betriebes überhaupt, die genauesten Weisungen vorgeschrieben (vgl. n.-ö. StatthE. v. 1. Juli 1898, Z. 61.441, NS. 1784).

Im Sinne des § 5 der Dienstesvorschriften für Hebammen haben die Ankündigungen in den Tagesblättern usw. nur aus dem Namen (Vor- und Zunamen), dann Berufe („Hebamme"), der Wohnungsangabe (Bezirk, Straße, Haus-, Wohnungs-, eventuell Telephonnummer) und eventuell aus einer die Genehmigung zur Vornahme von Hausentbindungen enthaltenden Bezeichnung („Privatentbindungslokale") zu bestehen. Alle anderen Zusätze, wie „praktische", „geschulte", „vertrauenswürdige", „Damen von hier und auswärts", „diskrete Behandlung", „Rat und Beistand", „separierter Eingang" usw. sind als unzulässig zu beanständen (vgl. n.-ö. StatthE.

www.libtool.com.cn

v. 13. März 1907, Z. XI-143/33, publiziert im Amtsbl. der Stadt Wien ex 1907).[105])

G. Totengräber, Schächter u. dgl.

Totengräber sind nicht als Gewerbetreibende, sondern als sanitätspolizeiliche Organe anzusehen; eine Gewerbsanmeldung wäre daher nur dann erforderlich, wenn von einem Totengräber auch die Friedhofsgärtnerei betrieben wird.

Die Schächterei zählt nicht zu den Gewerben und die Bestimmungen der Gewerbeordnung finden auf sie keine Anwendung. Die Schächterei ist ein rituellen Brauch des israelitischen Kultus und es darf die Schächtereifunktion nur derjenige ausüben, der sich mit der Approbation des Rabbiners auszuweisen vermag und von der Kultusgemeinde für das Schächteramt angestellt wurde.

Zum Betriebe der rituellen Schächterei, d. i. Schlachtung nach den Vorschriften der Juden, berechtigt die Anmeldung des Fleischhauergewerbes und der Ausschrotung von Koscherfleisch nicht, dieselbe ist vielmehr den von der israelitischen Kultusgemeinde bestellten Organen vorbehalten und ist das unbefugte Ausüben der Schächterei von der politischen Behörde hintanzuhalten (MJE. v. 30. November 1881, Z. 16.872).

H. Apotheker.

Das Apothekerwesen ist mit Ges. v. 10. Jänner 1907, RGBl. Nr. 5, neu geregelt worden.

I. Viehschnitt.

Die Ausübung des Viehschnittes ist durch das KaisP. v. 10. Mai 1789, geregelt, wonach diejenigen, welche die Viehschneidekunst gründlich erlernt und hievon Proben abgelegt haben, diese Kunst frei betreiben dürfen.[105a])

VIII.

(Art. V, lit. h.)

Die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten.

Einzel-Privatunterricht bedarf weder einer Konzession, noch einer Gewerbeanmeldung; nur wenn schulmäßiger Unterricht erteilt wird, ist

---

[105]) Vgl. über Ammenvermittlungsanstalten MJE. v. 8. Oktober 1897, Z. 19.144, RS. 157 bei Privatgeschäftsvermittlungen, lit. h.

Hebammen, welche in Wien bei einer Straßengeburt intervenieren, von der Kindesmutter jedoch infolge Armut eine Vergütung für ihre Mühewaltung nicht erlangen konnten, wird eine solche von jenem magistratischen Bezirksamte angewiesen, in dessen Gebiete sie den geburtshilflichen Beistand geleistet haben.

Die Vergütung beträgt für die Intervention bei einer Straßengeburt in der Zeit von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends 4 K, in der Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr früh 6 K. (Vgl. n.-ö. StatthE. v. 3. Mai 1891, Z. 40.815, RS. 1352.)

[105a]) Vgl. über die Ausübung des Schweineschnittes n.-ö. StatthE. v. 5. August 1899, Z. 66.314, RS. 3283.

www.libtool.com.cn

die Anzeige[106]), betreffend die beabsichtigte Eröffnung einer Privatlehranstalt, und zwar wenn es sich um Erwerbung von Fertigkeiten, an die Statthalterei, wenn es sich um Erwerbung von Kenntnissen handelt, an den Landesschulrat, zu erstatten; mit dem Betriebe darf in allen Fällen erst begonnen werden, wenn die Anzeige genehmigend zur Kenntnis genommen worden ist.

Auf die Erlernung von Fertigkeiten, wie Schnittzeichnen, Reiten, Fechten, Frisieren, Malen, Haushaltung, Keulenschwingen u. dgl. zum Gegenstande habende Anstalten, sowie auf Anstalten, welche die Erteilung von Unterricht in allen möglichen Fächern an Erwachsene mit Ausschluß schulpflichtiger Kinder, also z. B. Stenographie-, Näh- u. dgl. Unterricht zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften der KaisV. v. 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, über den Privatunterricht Anwendung. Außerdem sind speziell über diese Schulen die Erlässe des UM. v. 17. Dezember 1875, Z. 18.435, und v. 16. August 1876, Z. 6958, NS. 2068 und 2069, erflossen.

Die Errichtung von Privatlehranstalten dagegen, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung erhalten (Erziehungsanstalten), ist nur unter den in § 70 des Reichsvolksschulgef. v. 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, respektive v. 2. Mai 1883, RGBl. Nr. 53, angeführten Bedingungen gestattet.

Auch für die Errichtung von Kindergärten ist die Genehmigung der Landesschulbehörde erforderlich.[106a])

Der Landesschulrat betrachtet im allgemeinen nur folgende Privatlehranstalten als in den Bereich seiner Amtssphäre gehörend:

1. welche sich mit dem Unterrichte von Kindern befassen, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben;

2. in welchen in einem oder mehrere der obligaten oder freien Lehrgegenstände einer Mittelschule oder einer Lehrerbildungsanstalt Unterricht erteilt werden soll;

3. welche eine Fortbildung in gewerblichen oder kaufmännischen Lehrfächern im Sinne des Ges. v. 28. November 1868, LGBl. Nr. 23, v. 26. Jänner 1872, LGBl., Nr. 9, oder v. 3. März 1873, LGBl. Nr. 35, anstreben.

Bei der Erteilung von nicht der Ingerenz des Landesschulrates unterstehenden Konzessionen wird den Bewerbern ausdrücklich bemerkt, daß sie nur berechtigt sind, jenen Personen Unterricht zu erteilen, welche der

---

[106]) Die Praxis spricht hier immer von einer „Konzession"; tatsächlich wird eine solche nicht erteilt und kann auch nicht erteilt werden, da es sich ja um kein konzessioniertes Gewerbe handelt. Die „Anzeige" wird vielmehr von der Statthalterei „zur Kenntnis" oder „nicht zur Kenntnis" genommen. Da es sich nicht um ein Konzessionsansuchen handelt, sind die Gesuche recte Anzeigen auch nicht wie Konzessionsgesuche mit 8 K, sondern mit 2 K (TP. 43 b, 2 GebG.) zu stempeln.

[106a]) Privatkindergärten können von jeder selbständigen, unbescholtenen Person gegründet und erhalten werden, wobei die Bestimmungen der Vdg. des UM. v. 22. Juni 1872, RGBl. Nr. 108, zu beachten sind. Vgl. Lamp bei Mischler-Ulbrich a. a. O., III, S. 102 ff.

www.libtool.com.cn

allgemeinen Schulpflicht bereits genügt haben. In jenen Fällen aber, wo es sich auch um den Unterricht von Kindern innerhalb des schulpflichtigen Alters oder um den gleichzeitig zu erteilenden Unterricht im Zeichnen (im allgemeinen) in einer fremden Sprache oder in der Musik handelt, ferner auch in allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesschulrat (LSchRR. v. 20. September 1876, Z. 6267, NS. 2069).

Zufolge § 19 der Vdg. v. 27. Juni 1850 müssen deren §§ 8 bis 16, und zufolge § 10 der Verordnung auch deren §§ 2 und 3 als für die fraglichen Anstalten geltend angesehen werden.

Nach diesen Bestimmungen ist für die Errichtung einer solchen Anstalt seitens des Gesuchwerbers erforderlich: Die österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit in moralischer und politischer Beziehung und in wissenschaftlicher Beziehung diejenige Befähigung, welche von einem Lehrer an einer gleichartigen Staatsschule gefordert wird. Außerdem wird nebst der Eignung des Lokales noch verlangt, daß keine im schulpflichtigen Alter stehenden Personen unterrichtet werden. Anderweitige Rücksichten, namentlich die Frage des Lokalbedarfes, kommen nicht in Betracht.

Hieraus ergibt sich, daß es sich bei Zulassung solcher Privatlehranstalten hauptsächlich um die Beibringung des Lehrbefähigungsnachweises handelt. Da staatliche Anstalten dieser Kategorie nicht existieren, können die an Lehrer solcher staatlichen Anstalten gestellten Anforderungen nicht als Maßstab dienen. Die Beurteilung, ob der Lehrbefähigungsnachweis als erbracht angesehen werden kann, fällt daher in das freie Ermessen der die „Konzession" erteilenden, d. h. die Anzeige von der Eröffnung zur Kenntnis nehmenden Landesbehörde.

Die Absolvierung eines von einer Gewerbe-, z. B. Friseur- oder Schneidergenossenschaft errichteten Lehrkurses, beziehungsweise die Ausstellung eines bezüglichen Lehrbriefes seitens derselben kann mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen nicht als ausschließliches Kriterium für die Erteilung der in Rede stehenden Konzessionen betrachtet werden können (StatthE. v. 7. November 1900, Z. 94.463).

Die Führung des Professortitels ist Privatlehrern und Anstaltsbesitzern nicht gestattet. Der Professorentitel ist von der Lehrbefähigung unzertrennlich und wird nur vom Kaiser oder der Obersten Unterrichtsbehörde an jene vertrauenswürdigen Personen verliehen, welche ihre Lehrbefähigung in evidenter Weise dargetan haben. Anzeigen vom Erwerbe eines ausländischen Professorentitels werden von den politischen Behörden zur Kenntnis genommen, geben aber dem betreffenden noch nicht das Recht seine im Auslande erlangte akademische Würde etwa in Österreich geltend zu machen und den Professorentitel zu führen (vgl. n.-ö. StatthE. v. 16. Juli 1875, Z. 3759, NS. 3858).

Alle vorerwähnten, gemeiniglich „Schulen" genannte Unternehmungen haben die offizielle Bezeichnung „Privatlehranstalt" zu führen, dürfen sich bei Strafe nicht „Schule" oder „k. k. konzessionierte Anstalt", wohl aber „Privatschulen", von der „Statthalterei konzessionierte Privatlehrlehranstalten" nennen, (vgl. LSchR. v. 20. September 1876, Z. 6267,

www.libtool.com.cn

NS. 2069), und unterstehen, wie bemerkt, im Gegensatze zu den Privatvolksschulen, Lyzeen u. dgl., welche den Schulbehörden (Bezirks-Landesschulrat) subordiniert sind, lediglich den politischen Behörden.

Für einzelne Kategorien dieser Anstalten haben sich in der Praxis mehr oder weniger feststehende Grundsätze entwickelt.

A. Privatanstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.[107])

Auch Bewerber um eine Maßnehmen- usw. „Konzession" haben den Lehrbefähigungsnachweis im Sinne der KaisV. v. 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, zu erbringen. Die Praxis hat das Zeugnis einer gleichen Privatlehranstalt über einen daselbst durchgemachten Kurs zumeist als genügend erachtet. Ein solches Zeugnis ist jedoch von zweifelhaftem Werte, teils deshalb, weil es bei dem rein privaten Charakter des Ausstellers keine Bürgschaft für die Richtigkeit der bestätigten Tatsache bildet, teils, weil der Aussteller des Zeugnisses die von ihm geleitete Anstalt mitunter selbst auch nur auf Grund der Absolvierung einer gleichen Anstalt eröffnet hat. Hauptsächlich aus diesem Anlasse hat das Wiener Gremium der vereinigten Privatanstalten für Handarbeiten, Weiß- und Maschinnähen, Schnittzeichnen und Kleidermachen[107a]), darüber Klage geführt, daß bei Erteilung von Konzessionen zur Errichtung von Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen auf das gesetzlich vorgeschriebene Erfordernis der fachlichen Befähigung zum Betriebe derartiger Unterrichtsanstalten nicht jenes Gewicht gelegt werde, welches im Interesse der Erzielung entsprechender Lehrerfolge in derartigen Instituten erforderlich ist und die Anschauung ausgesprochen, daß die Beibringung eines Zeugnisses über eine einjährige Lehrzeit und über eine mindestens zweijährige Unterrichtspraxis in einem derartigen Institute als mindester Nachweis der Befähigung zum Betriebe derartiger Institute gefordert werden müßte.

Im Hinblicke auf diese Resolution und auf den Umstand, daß der nach den Bestimmungen der §§ 9 und 19 der KaisV. v. 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, vor der Eröffnung derartiger Privatlehranstalten zu erbringende Nachweis einer fachlichen Befähigung in der zitierten kaiserlichen Verordnung in keiner Weise näher festgesetzt ist, hat der Wiener Magistrat (Erl. v. 11. März 1903, Z. 2183/02, XVII)[108]) angeordnet, daß die magistratischen Bezirksämter bei der Errichtung von Unterrichtsanstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen auf den gesetzlich vor-

[107]) Vgl. n.-ö. LSchRR. v. 20. September 1876, Z. 6267, NS. 2069.

[107a]) Dasselbe besitzt übrigens nicht behördlichen, ja nicht einmal den Charakter einer gewerblichen Genossenschaft, sondern nur den eines gewöhnlichen Vereines; allerdings wurde mit HMR. im Einv. mit dem MJ. v. 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 180, rücksichtlich der Zeugnisse der Schulen der Mitglieder dieses Gremiums (neben anderen derlei Schulen) ausgesprochen, daß die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser gewerblichen Unterrichtsanstalten bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief bezw. Gesellenprüfung) ersetzen. Vgl. zweites Hauptstück bei „Befähigungsnachweis".

[108]) Publiziert im Amtsblatt der Stadt Wien 1903.

www.libtool.com.cn

geschriebenen Nachweis der fachlichen Befähigung strengstens Bedacht zu nehmen haben, wobei die von dem genannten Gremium erstatteten Vorschläge tunlichst zu berücksichtigen sind.

Diese nur für die Wiener erste Instanz — welche ja nur vorbereitende Erhebungen für die zur Entscheidung kompetente zweite Instanz pflegt — maßgebenden Grundsätze finden in den Entscheidungen der Statthalterei nicht immer Berücksichtigung. Regelmäßig nimmt die Landesbehörde die Befähigung in jenen Fällen als erbracht an, wenn der Bewerber nebst der Absolvierung einer derartigen Anstalt eine, wenn auch kurze, praktische Verwendung im Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen nachzuweisen im stande ist. Das Unterrichtszeugnis einer öffentlichen staatlichen Fachschule würde selbstverständlicherweise zufolge der Vorschrift des § 3 der zitierten kaiserlichen Verordnung in erster Linie in Betracht kommen. Da die in Rede stehenden Privatlehranstalten aber zum größten Teile von Personen weiblichen Geschlechtes errichtet und geleitet werden, staatliche Anstalten der fraglichen Art, mit Ausnahme der Männerkleidermacherkurse des Gewerbeförderungsdienstes im k. k. Handelsministerium, jedoch nicht bestehen, erscheint diese Anforderung nicht praktisch durchführbar. Dieser Umstand hat auch zur Wirkung, daß sich die an den Bewerber zu stellenden Anforderungen nicht bestimmt begrenzen lassen. Vermag der Bewerber beispielsweise eine höhere allgemeine Bildung oder eine höhere fachliche Ausbildung auf irgend welche andere Weise nachzuweisen, so mag auch dieser Umstand seine Befähigung zur Leitung einer solchen Privatlehranstalt vermuten lassen.

Dagegen wird gewöhnlich angenommen, daß der bloß mehrmonatliche Besuch einer der in Rede stehenden Anstalten ohne praktische Verwendung im Gewerbe selbst die fragliche Befähigung nicht begründen kann.

Ebenso kann wohl auch im allgemeinen die bloße Ausübung des Kleidermachergewerbes ohne Absolvierung eines Unterrichtskurses die Befähigung, Unterricht zu erteilen, nicht begründen.

Eine normative Regelung dieser bisher allzusehr in das freie Ermessen gestellten Bedingungen ist im Zuge und hat diesbezüglich die Wiener Handelskammer in der Sitzung vom 20. Oktober 1904[109]) folgendes Gutachten an die Statthalterei abgegeben:

„Die Forderung des Gremiums der vereinigten Privatlehranstalten nach Festsetzung einer einjährigen Lehrzeit und einer mindestens zweijährigen Praxis erscheint im allgemeinen zu weitgehend. Auch ist es nicht angemessen, im allgemeinen eine bestimmte Dauer der erforderlichen Ausbildung durch Unterricht und Praxis festzusetzen.

Das Gutachten wird dahin abgegeben, daß für die Befähigung zur Errichtung einer Privatlehranstalt für Schnittzeichnen, Maßnehmen und Kleidermachen nebst der Absolvierung einer solchen Lehranstalt auch eine praktische Verwendung in den erwähnten Tätigkeiten erforderlich erscheint; daß jedoch eine bestimmte Zeitdauer hinsichtlich des genossenen Unterrichtes und dieser praktischen Verwendung allgemein nicht festgesetzt werden könne,

[109]) Vgl. Sitzungsprotokolle der Wiener Handels- und Gewerbekammer 1904.

www.libtool.com.cn

in dieser Hinsicht vielmehr auch auf die allgemeine Bildung des Bewerbers und den Umstand der allfälligen selbständigen Ausübung des Kleidermachergewerbes durch denselben, sowie sonstige Umstände, welche seine Befähigung zu bekräftigen vermögen, Rücksicht zu nehmen ist."[110])

Viele Damenkleidermacherinnen halten „Lehrfräulein", d. h. sie unterrichten Fräulein, welche selbst oder deren Familien zugleich Kundschaften sind, im Kleidermachen, gegen eine geringfügige Entschädigung, damit dieselben die Fähigkeit erlangen, für den Hausbedarf weibliche Kleidungsstücke anzufertigen, wobei Lehrzeugnisse nicht ausgestellt werden. In solchem Unterrichte kann nicht das Halten einer konzessionspflichtigen Unterrichtsanstalt erblickt werden, da weder Zeugnisse ausgestellt werden, noch nach einem bestimmten Unterrichtsplane vorgegangen wird, und überhaupt alle Merkmale einer Schule fehlen.

Solche Gewerbetreibende sind vielmehr kraft ihrer Gewerbebefugnis zur Erteilung eines solchen Unterrichtes berechtigt (vgl. FM. 5222); da Schülerinnen von Privatlehranstalten nicht als Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung, anzusehen sind, mithin nicht unter die Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 GewO. gezählt werden können, entfällt auch die Handhabe, diesen Schülerinnen während der Schulzeit oder nach Austritt aus der Schule im Sinne des § 79 GewO. Arbeitsbücher auszustellen.

Allfällige Eintragungen im Arbeitsbuche haben daher als gewerbliche Dokumente keine Gültigkeit und können nur die Zeugnisse, auf welchen sie beruhen, für die Beurteilung der „wissenschaftlichen" Befähigung der Gesuchswerberin im Sinne des § 3 der KaiserV. v. 27. Juni 1850 maßgebend sein, welche der freien Würdigung der politischen Landesbehörde anheimgestellt ist.

Die Führung des Titels „Zuschneide-Akademie" für eine Privatlehranstalt für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen ist unstatthaft, weil grundsätzlich unter „Akademien" Anstalten verstanden werden, deren Zwecke von jenem, welchen eine derlei Privatanstalt bezweckt, wesentlich verschieden sind (UME. v. 12. März 1893, Z. 666, bei Oertl, Bauer, Echsler, S. 168).

Da die Unterrichtserteilung im Maßnehmen, Schnittzeichnen, Frisieren u. dgl. kein Gewerbe ist, berechtigt die „Konzession" zu derlei Unterrichtserteilungen auch nicht zur gewerbsmäßigen Verfertigung von Kleidern, Friseurartikeln u. dgl.; wenn der Inhaber einer solchen „Konzession" auch die Kleider- oder Perücken- u. dgl. Erzeugung betreiben will, so muß das betreffende Gewerbe ordentlich angemeldet werden (FM. 5221).

Die Tätigkeit eines Wanderlehrers für Schnittzeichnen bedarf einer Konzession der Landesstelle (FM. 5220).

Die von einzelnen Landesstellen praktizierte Erteilung von Bewilligungen zur Abhaltung des Wanderunterrichtes im Kleidernähen, Schnittzeichnen und Maßnehmen im betreffenden Kronlande ist unvereinbar mit den maßgebenden Bestimmungen der KaiserV. v. 27. Juni 1850, RGBl.

---

[110]) Vgl. auch den Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses über die 1907er Novelle zu § 14d, S. 10.

www.libtool.com.cn

Nr. 309. In solchen Fällen ist vielmehr die erforderliche Bewilligung zur Abhaltung derartiger Unterrichtskurse für bestimmte Orte und Zeiträume von Fall zu Fall zu erwirken. (UM. v. 2. Mai 1904, Z. 11.247, NS. 6290).

B. Damenfrisierlehranstalten.

Was die Erteilung der „Konzession" für die Errichtung von Damenfrisier-Lehranstalten anbelangt, so muß daran festgehalten werden, daß auch auf derartige Lehranstalten die KaisV. v. 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, Anwendung zu finden hat, welche im § 10 der Regierung (Landesstelle) das Recht einräumt, wegen Mangels der in den §§ 2 und 3 gestellten Bedingungen die Eröffnung einer derartigen Lehranstalt zu untersagen; falls kein Grund zur Untersagung vorhanden ist, so nimmt die Landesstelle, wie in den oben erwähnten anderen Fällen, die Eröffnung einfach zur Kenntnis.

C. Tanzschulen.[111])

Auf die Errichtung und den Betrieb von Tanzschulen finden die Schulgesetze und insbesondere die KaisV. v. 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, keine Anwendung. Der Betrieb derlei Anstalten ist lediglich aus polizeilichen Rücksichten an eine behördliche Bewilligung gebunden, zu deren Erteilung ausschließlich die politischen Behörden, und zwar die Statthalterei, in oberster Instanz das Ministerium des Innern berufen sind.

Selbstredend ist bei Erteilung der Bewilligung die Unbescholtenheit und Verläßlichkeit, sowie die Eignung des Bewerbers, dann der Lokalbedarf zu prüfen (MJ. v. 21. Juni 1900, Z. 18.343, NS. 3759).

Für derlei Bewilligungen ist der Normalerlaß des k. k. Ministeriums des Innern v. 12. Juni 1855, Z. 14.596, NS. 3754, maßgebend, wonach mit AE. v. 25. Juni 1855 verfügt wurde, daß es von den durch die kaiserliche Entschließung v. 18. Juni 1803 vorgezeichneten Beschränkungen in Beziehung auf den Tanzunterricht abzukommen habe, und zugleich gestattet wurde, daß den autorisierten Tanzlehrern die Erteilung des Tanzunterrichtes, sowohl in den Elementen des Tanzes, als den Einzel- und den geselligen Tänzen, mit gemeinsamer Teilnahme beider Geschlechter unter der Bedingung zu erlauben sei, daß Kinder unter zehn Jahren nicht mit Erwachsenen hieran teilnehmen, der Unterricht nicht über die neunte Abendstunde sich erstrecke, kein Eintrittsgeld abgenommen, noch Erfrischungen verabreicht werden, und daß nur ein Klavier oder eine Violine zur Musik in Anwendung kommen, endlich daß ganz fremde Personen, die nicht als Anverwandte oder sonst zur Aufsicht die Schüler begleiten, als Zuseher nicht zugelassen werden.

Die n.-ö. Statthalterei hat mit Erl. v. 26. April 1895, Z. 34.459, NS. 3755, Anm. 3, die Polizeidirektion in Wien ermächtigt, über eigenes dorthin zu richtendes Einschreiten jenen Tanzschulen in Wien, deren Inhaber

[111]) Vgl. über die Betriebsvorschriften für Tanzschulen n.-ö. StatthE. v. 4. April 1895, Z. 30.540, NS. 3755, v. 26. April 1895, Z. 34.459 bei Ortl, Bauer, Echsler, III, S. 176, und MJE. v. 17. August 1895, Z. 24.082, NS. 3757—3759.

www.libtool.com.cn

vollkommen vertrauenswürdig erscheinen, und welche den Nachweis zu erbringen in der Lage sind, daß sie auch vom ästhetischen Standpunkte eine höhere Lehrfähigkeit und Geschmack besitzen, und bei Erteilung des Unterrichtes sich auf das bloße Einlernen von Tänzen beschränken, die Ausdehnung der Unterrichtszeit von 9 Uhr abends bis 10 Uhr abends, jedoch nicht auf länger, und zwar mit Ausschluß von Mittelschülern und von Personen unter 16 Jahren, gegen Widerruf zu bewilligen.

Personen, welche sich mit dem Arrangieren von Tänzen in öffentlichen Vergnügungslokalitäten gewerbsmäßig befassen wollen, wird von der Statthalterei nach Prüfung aller dabei in Frage kommenden Verhältnisse eine eigene Konzession als Tanzarrangeur verliehen.

Der Privatunterricht im Tanzen, welcher in Privathäusern und nicht in einer förmlichen Tanzschule erteilt wird, ist an keine besondere Bewilligung gebunden, dagegen ist die Frage, ob die Unterrichtserteilung in Vereinen durch Vereinsfunktionäre gestattet ist, kontrovers und eben der Erledigung im Instanzenzuge unterworfen (vgl. n.-ö. StatthE. v. 31. Jänner 1879, Z. 36.459, ex 1878, NS. 3757, Anm. 2).

D. Theaterschulen.

Die Erteilung der Konzession für Theaterschulen gehört zur Kompetenz des Statthaltereipräsidiums, und zwar ohne Ingerenz des Landesschulrates. Mit Rücksicht auf den Erl. d. UM. v. 28. September 1882, Z. 11.980, NS. 3995, in welchem ausdrücklich von der Erteilung von Konzessionen von Theaterschulen die Rede ist, kann das vor Erlassung dieser Norm erschienene prov. Ges. v. 27. Juni 1850, RGBl. Nr. 309, über den Privatunterricht auf Theaterschulen keine Anwendung finden; denn abgesehen davon, daß die Verordnung zunächst den Privatunterricht in Gegenständen des Gymnasiums und Realschulen im Auge hat, würde darnach demjenigen, der eine Theaterschule eröffnen will, bloß die vorherige Anzeige an die Landesstelle obliegen, und müßte der Bewerber in wissenschaftlicher Beziehung diejenige Befähigung nachweisen, welche von einem Lehrer an einer gleichartigen Staatsanstalt gefordert wird, ein Nachweis, der schon aus dem Grunde nicht erbracht werden kann, weil gar keine Staatsanstalt für Theaterunterricht besteht (n.-ö. StatthE. v. 14. Juli 1881, Z. 36.390, NS. 3796).

Wenn jemand in seiner Wohnung ohne Zuhilfenahme einer anderen Lehrkraft lediglich an einzelne Schüler dramatischen Privatunterricht erteilt und ausschließlich nur mit diesen in seiner Wohnung und ohne Aufstellung einer förmlichen Bühne, einzelne Übungsvorstellungen von Zeit zu Zeit ohne zahlbaren Eintritt und ohne öffentliche Ankündigung, sowie ausschließlich vor geladenen Angehörigen seiner Schüler und Schülerinnen veranstaltet, so bedarf er hiezu keiner Konzession. Demjenigen, der in dieser Art Privatunterricht erteilt, ist es aber nicht gestattet, sich als Inhaber einer Theaterschule zu bezeichnen oder eine darauf hinweisende Aufschrift vor seiner Wohnung anzubringen. Sollte er beabsichtigen, in einem oder dem anderen Falle eine aus dem Rahmen der bloßen Unter-

www.libtool.com.cn

richtserteilung heraustretende Übungsvorstellung zu veranstalten, so ist in jedem einzelnen Falle um die Bewilligung hiezu einzuschreiten. Aufgabe der Sicherheitsbehörde ist es, darüber zu wachen, daß sich die mit diesem Unterrichte verbundenen Übungsvorstellungen mit Schülern nicht zu förmlichen Theatervorstellungen herausbilden, und daß der Unterricht nicht zu einer unbefugten Theaterschule ausarte (n.-ö. StatthE. v. 18. Juli 1890, Z. 3098, NS. 5177).[111a])

IX.

(Art. V, lit. i.)

Die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Korrektionsanstalten.

a) Öffentliche Humanitätsanstalten.

Die Berechtigung der Volksküchen zur Speisenverabreichung gründet sich auf den humanitären Zweck der Institution, falls die Speisen nicht höher als zum Selbstkostenpreise abgegeben werden, in welchem Falle sie konzessionspflichtig sind, wobei es gleichgültig ist, ob der Gewinn dazu bestimmt ist, eventuelle Verluste der Volksküche auszugleichen oder sonstigen Zwecken zugeführt wird (FM. 6235).

b) Öffentliche Unterrichtsanstalten.

Öffentliche Unterrichtsanstalten, z. B. k. k. Universitätsinstitute, welche selbst gewerbsmäßig unter Verwendung von gewerblichen Gehilfen und Lehrlingen gewerbliche Arbeiten und Reparaturen auch für dritte Personen und gegen Entgelt besorgen, z. B. das zahnärztliche Institut an der k. k. Universität in Wien, enthalten damit eine in ihren Zwecken begründete Tätigkeit nach Art. V, i, und unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung (VGH. v. 5. Juli 1905, Budw. Nr. 3696 A).

c) Öffentliche Straf- und Korrektionsanstalten.

Die Vorschriften über die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Strafanstalten enthalten: Die IME. v. 14. Februar 1866, Z. 1753, IME. v. 6. April 1877, Z. 4533, IME. v. 23. September 1880, Z. 8892, MJ. v. 25. Februar 1886, Z. 360, NS. 3668, und MJ. v. 12. April 1886, Z. 360, NS. 3669, und IMV. v. 12. April 1885, Z. 4556, VBl. Nr. 28, betreffend die Regelung der Lohn- und Preistarife für die gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten und der HME. v. 30. August 1902, Z. 28.415, betreffend die Strafhausarbeit.

Mit Erlaß vom 3. Juni 1886, Z. 7712 (VBl. XIII) des IM. wurde den Strafanstaltsverwaltungen im Interesse des Kleingewerbes die über-

---

[111a]) Es sind Fälle denkbar, daß eine Privatlehranstalt, trotzdem sie nicht unter die dem Landesschulrat gesetzlich zugewiesenen Lehranstalten gehört, doch eine solche Bedeutung als Unterrichtsanstalt gewinnt, daß die oberste Unterrichtsverwaltung das ihr zustehende oberste Aufsichtsrecht auf dieselben auszuüben verpflichtet ist. In solchen Fällen ist die Entschließung des Ministeriums jeweilig einzuholen (UME. v. 16. August 1876, Z. 6958, NS. 2069).

www.libtool.com.cn

nahme und Ausführung von Bestellarbeiten für Privatparteien, sowie der Detailverkauf von Fabrikaten der Strafanstalten an einzelne Konsumenten untersagt.

Zufolge Übereinkommens zwischen den Ministerien des Handels, des Innern und der Justiz vom 8. Mai 1891, Z. 15.416, haben die k. k. Gewerbeinspektoren ihre Tätigkeit auch auf den Arbeitsbetrieb der in ihrem Aufsichtsbezirke gelegenen k. k. Strafanstalten auszudehnen. Diesfalls wurden unterm 23. Mai 1891 sowohl für die k. k. Gewerbeinspektoren als auch für die Direktionen der k. k. Strafanstalten entsprechende Instruktionen gegeben (vgl. HME. v. 7. Juni 1891, Z. 15.416, NS. 3654).

X.

(Art. V, lit. k.)

Die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen usw.[112]

Die Errichtung von Aktienbanken u. dgl. erfolgte bis zum Jahre 1862 auf Grund des KaisP. v. 26. November 1852, RGBl. Nr. 253 (Vereinsgesetz), seither nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes über Aktiengesellschaften. Die betreffenden Vorschriften über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Österreich enthält die KaisV. v. 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, und das Ges. v. 29. März 1873, RGBl. Nr. 42 in Betreff der Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, ferner die MV. v. 8. März 1896, RGBl. Nr. 31, betreffend die Konzessionierung, Einrichtung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten und der MJE. v. 8. Juni 1885, Z. 19.040, ND. 2843 (bezüglich humanitärer Pfandleihanstalten.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine Wechselstubenunternehmung den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliege, ist nicht die Art der von der Unternehmung betriebenen Geschäfte maßgebend, sondern es haben die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur auf jene von juristischen Personen betriebenen Kreditanstalten und Bankunternehmungen gemäß Art. V, Al. K, des KdMP. zur GewO. keine Anwendung zu finden, welche zufolge § 83 des Ges. v. 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind.[112a])

Das Versicherungsgeschäft ist als Handelsgeschäft (Art. 271 HG.) im allgemeinen ein gewerbliches Unternehmen, wenn auch nicht ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung. Als ein Versicherungsgeschäft kann aber nur ein solches Geschäft betrachtet werden, bei welchem einem Paziszenten gegen Leistung einer bestimmten Prämie für den Fall des Eintritts eines

---

[112]) Vgl. Braf bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 391.
[112a]) Vgl. Protokolle der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg, 1906.

www.libtool.com.cn

gewissen Ereignisses ein Anspruch auf eine bestimmte Gegenleistung an den anderen Paziszenten zur Beseitigung oder Milderung der mit diesem Ereignisse für den Versicherten oder andere bezeichnete Personen verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eingeräumt wird (VGH. v. 28. März 1903, Budw. Nr. 1667 A).

XI.

(Art. V, lit. l.)

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen.

Hierüber treffen die verschiedenen Eisenbahngesetze sowie jene über Dampfschiffahrtsunternehmungen und Bahnen niederer Ordnung Vorschriften.[113])

Der Begriff der „Eisenbahnunternehmung" umfaßt alles, was zum Betriebe der Eisenbahnen gehört und ausschließlich für die Bedürfnisse derselben bestimmt ist, also auch alle Hilfsanstalten für den Betrieb der Unternehmung (VGH. v. 25. Juni 1901, Budw. Nr. 426 A).

Alle Veranstaltungen der Bahn, welche sich als Mittel zum Betriebe, zum behaglichen Gestalten des Reisens darstellen, fallen, wenn sie ausschließlich diesem Zwecke dienen, gleich der Unternehmung selbst, nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung. Dazu gehören u. a. die Führung von Restaurations- und Schlafwagen, gleichgültig ob sie von der Bahnunternehmung selbst oder von besonderen Unternehmern beigestellt werden, Bahnhofs- und Schiffsrestaurationen, Bahnhofbuchhandlungen, Bahnhofbäder, Haltung von Automaten zur Abgabe von Süßigkeiten, Postkarten usf.

Ist die Benützung dieser Betriebsmittelannexe nicht bloß dem reisenden Publikum zugänglich, wie z. B. bei manchen Bahnhofrestaurationen, dann liegt ein selbständiges Unternehmen vor, das den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt.[113a])

XII.

(Art. V, lit m.)

Der den Seegesetzen unterliegende Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei.

Die bezüglichen Vorschriften sind rücksichtlich des Seeverkehres den Bestimmungen des Editto politico di navigazione mercantile v. 25. April 1744, sowie den zu diesem erlassenen Ergänzungsvorschriften, vor allem dem Ges. v. 7. Mai 1879, RGBl. Nr. 65, über die Registrierung von Seehandelsschiffen, den Ges. v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 42, betreffend den Abschluß eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Österreichischen Lloyd, v. 23. Februar

[113]) S. dieselben bei Krasny in Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 739, II A.
[113a]) Kulisch, I, S. 147.

www.libtool.com.cn

1907, RGBl. Nr. 43, betreffend die Neuordnung des regulären dalmatinischen Schiffahrtsverkehres, v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und der Förderung des Schiffsbaues (nebst DchfV. v. 3. Juli 1907, RGBl. Nr. 157), v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 45, betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest und v. 23. Februar 1907, RGBl. Nr. 46, betreffend die provisorische Regelung des brasilianischen Schiffahrtsverkehres, rücksichtlich der Seefischerei der Verordnung des Ministeriums des Handels und des Ackerbaues im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 5. Dezember 1884, RGBl. Nr. 188, zu entnehmen.

Die Korallenfischerei an den Küsten von Dalmatien ist für die österreichischen Staatsangehörigen freigegeben (§ 1 des Ges. v. 3. Juli 1868, RGBl. Nr. 104).

XIII.

(Art. V, lit. n.)

Die Unternehmungen von ständigen Überführen (Fähren) auf Flüssen, Seen, Kanälen usw., dann die Schwemm- und Flößanstalten.

Die ständige Überfuhr vermittelt den Personen- und Gütertransport stets zwischen denselben Ankunfts- und Abfahrtsorten als Fortsetzung eines Landweges. Das der Gewerbeordnung unterliegende Schiffergewerbe (§ 15, Abs. 5, GewO.) unterscheidet sich davon durch den Wechsel des Zieles.[114])

Die Errichtung von Privat-Überfuhrsanstalten mit gewerbsmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern jedoch selbst ohne gewerbsmäßigen Betrieb nur mit behördlicher Genehmigung zulässig (§ 7 des WasserG. v. 30. Mai 1869, RGBl. Nr. 93, und MJE. v. 27. Dezember 1867, Z. 18.260, NS. 3910, und v. 27. August 1879, Z. 4356, NS. 3911).

XIV.

(Art. V, lit. o.)

Die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art.

Unter diesen Gesichtspunkt fallen u. a. die Volkssänger- und Singspielhallen, alle Arten von Produktionen und Schaustellungen, Dilettanten-Vorstellungen, Bettelmusiken, Tanzmusiken, öffentliche Bälle und Redouten u. a. m.[114a])

---

[114]) Vgl. Kulisch, I, S. 146.

[114a]) Siehe die erschöpfende Aufzählung derselben bei Mayrhofer a. a. O., IV, S. 1348 ff. und 1371 ff.; Vgl. Heilinger, I, S. 35 ff., Trümmel bei Mischler-Ulbrich a. a. O., III, S. 499, Artikel „Lustbarkeiten" und Theaterordnung v. 25. November 1850, RGBl. Nr. 454, ME. v. 31. Dezember 1867, Z. 5881, NS. 3331, über Singspielhallen, AE. v. 5. Dezember 1835 für herumziehende Schauspielertruppen, Seiltänzer, gymnastische Künstler, wandernde Musikbanden oder Eigentümer sonstiger Schaugegenstände, weiters MJE. v. 9. Oktober 1883, Z. 223 ex 1882, NS. 3019,

www.libtool.com.cn

Als Beispiel für die bei Veranstaltung von Produktionen aller Art von den Behörden im Interesse der Parteien, sowie der öffentlichen Sicherheit verlangten Kautelen wird im nachstehenden der n.-ö. StatthE. v. 21. Jänner 1902, Z. 5868/01, NS. 4935, wiedergegeben, mit welchem für die Zulassung von Produktionen mit Kinematographen und anderen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach diesen gleichzustellenden Apparaten nachstehende Verfügungen getroffen wurden:

„1. Lizenzen zu derartigen Produktionen, beziehungsweise Vidierungen solcher Lizenzen dürfen nur an vollkommen verläßliche und vertrauenswürdige Personen erteilt werden.

2. Zur Vorführung dürfen nur Apparate verwendet werden, welche den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen; in dieser Richtung wird insbesondere als ein genügender Nachweis ein vom k. k. technologischen Gewerbemuseum ausgestelltes Zertifikat anzusehen sein, in welchem der Apparat nach Dimension und Beschaffenheit kurz beschrieben und hinsichtlich seiner Verwendbarkeit auf Grund einer vorausgegangenen Prüfung begutachtet (klassifiziert) erscheint. Um die Zugehörigkeit dieses Zertifikates zu einem bestimmten Apparat zum Ausdruck zu bringen, ist an einem solchen Kinematographenapparat ein aus dem Zertifikat ersichtliches Merkzeichen angebracht.

3. Der Unternehmer von Kinematographenvorstellungen hat die erforderliche fachliche Befähigung in geeigneter Weise nachzuweisen; als ein solcher Nachweis wird insbesondere ein Zeugnis des k. k. technologischen Gewerbemuseums anzusehen sein, in welchem bestätigt wird, „daß N. N. befähigt sei, mit dem Apparat, auf welchen sich das Zertifikat X (siehe Punkt 2) bezieht, zu hantieren und mit demselben Produktionen zu veranstalten.

Wenn der Unternehmer, beziehungsweise Lizenzinhaber nicht selbst die Produktionen mit dem Apparat vorführt, sondern hiezu andere Personen verwendet, bedarf er für seine Person des in Rede stehenden Befähigungsnachweises nicht; doch muß in diesem Falle der den Apparat Vorführende die sonst vom Unternehmer geforderte Befähigung besitzen.

HKzD. v. 6. Jänner 1836, PGS., Bd. 64, Nr. 5 und MJE. v. 25. November 1856, Z. 322, RegDekr. v. 12. Juni 1821, Z. 26.461, über Bettelmusikanten und Erlaß des PolizeiMin. v. 17. Dezember 1861, Z. 7181, NS. 4413, betreffend Volkssängerproduktionen, ferner n.-ö. StatthE. v. 25. Juni 1902, Z. 4294, NS. 5058, betreffend das Bereithalten und Betreiben von Spielen (Plattenwurf-, Ballenwurf-, Ringwurfspiele u. dgl.), n.-ö. StatthE. Z. 257 ex 1902, NS. 5057, betreffend Erteilung von Produktionslizenzen an Ausländer, v. 3. Jänner 1902, Z. 8160, NS. 5056, betreffend Zulassung von Vorträgen in polnisch-jüdischem Jargon, v. 8. Jänner 1873, Z. 102, NS. 3016, betreffend die polizeiliche Überwachung von Produktionen in öffentlichen Vergnügungslokalen, MJ. v. 3. November 1874, Z. 4370, NS. 3017, betreffend das Verbot der Verwendung von Kindern bei Produktionen, sowie die Vorschriften über die Produktionen von Volks- und Natursängergesellschaften (n.-ö. StatthE. v. 26. März 1906, Z. VII—1906, NS. 5934) und über die Verhütung von Unfällen bei öffentlichen Produktionen (n.-ö. StatthE. v. 25. April 1904, Z. VII—422, NS. 5935, 5367, 5379), und über Mißbräuche bei Ausübung von Produktionslizenzen (n.-ö. StatthE. v. 13. März 1906, Z. VII—534/2, NS. 5936.

www.libtool.com.cn

4. Der Lizenzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß sowohl seitens seiner Person, als auch seitens seiner Bediensteten alle auf die Produktion bezüglichen behördlichen Vorschriften strengstens befolgt werden, widrigen Falls — unbeschadet der eventuell eintretenden zivil- oder strafrechtlichen Haftung — bei sich ergebenden Anständen ohneweiters die Einstellung der Produktion zu verfügen und hierorts der Antrag auf Entziehung der Lizenz zu stellen, beziehungsweise soweit es sich um den Betrieb derartiger Produktionen im Wiener Polizeirayon handelt, seitens der Wiener Polizeidirektion im eigenen Wirkungskreise mit der Entziehung der Lizenz vorzugehen ist.

5. Für die Vornahme der Produktionen hat der Unternehmer stets ein bestimmtes Lokal namhaft zu machen, dessen Eignung im Wege eines kommissionellen Lokalaugenscheines zu konstatieren ist; ist das Lokal bereits bei früheren Anlässen als zu derartigen Vorstellungen geeignet befunden worden, so kann dieser Augenschein in der Regel entfallen. Die Lokalerhebung ist in Wien von demjenigen magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel das zur Vorstellung in Aussicht genommene Lokal gelegen ist, unter Zuziehung je eines Vertreters der k. k. Polizeidirektion und des Kommandos der städtischen Feuerwehr vorzunehmen, während außerhalb Wiens in der Regel der Vorsteher der in Betracht kommenden Gemeinde damit zu betrauen ist.

6. Bezüglich des Betriebslokales für Produktionen werden sowohl im Wiener Polizeirayon als auch am flachen Lande in Niederösterreich, insbesondere folgende Anforderungen zu stellen sein:

a) Der Kinematographenapparat muß in einem dem Publikum unzugänglichen Raume aufgestellt werden;
b) die Lichtquelle für den Projektionsapparat muß in einem allseits geschlossenen, aus feuersicherem Material hergestellten Behälter untergebracht sein, welcher während der Produktion nicht geöffnet werden darf;
c) die Zelluloidserienbilder sind einzeln in Blechbüchsen aufzubewahren;
d) für die während der Produktion sich abwickelnden Zelluloidstreifen sind in dem betreffenden Lokale Blechkästen anzubringen, worin dieselben nach erfolgtem Gebrauche sofort zu hinterlegen sind;
e) der Raum, in welchem der Apparat und die Bilder aufbewahrt sind, darf mit offenem Lichte weder beleuchtet noch betreten werden, und darf in demselben nicht geraucht werden;
f) im übrigen haben die in den Ministerialverordnungen vom 7. Dezember 1901, RGBl. Nr. 217, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden und sind die bei Schaustellungen überhaupt, beziehungsweise für den einzelnen Fall Platz greifenden, respektive erlassenen Anordnungen zu befolgen."

Die Veranstaltung von derlei Produktionen ist demnach stets an eine doppelte Bewilligung gebunden: an eine allgemeine, die der Landeschef erteilt und an eine spezielle der Bezirksbehörde, welche die Orte bestimmt, wo diese Produktionen stattfinden dürfen. Außerdem hat der Gemeindevorsteher das Recht, in Handhabung der Lokalpolizei die Produktion im

www.libtool.com.cn

bestimmten Lokale zu erlauben, zu untersagen und an Bedingungen (insbesondere Armenfondsgebühr) zu knüpfen.[115])

Die Gemeindevorstände haben lediglich die lokal-polizeiliche Überwachung der betreffenden Theater-, beziehungsweise Produktionsunternehmen, und der von ihnen veranstalteten Vorstellungen auszuüben. Hieraus folgt, daß einerseits die Gemeindevorsteher Theatervorstellungen und andere Produktionen nur bei solchen Personen zulassen dürfen, welche die erforderliche Bewilligung der politischen Behörde bereits besitzen, andrerseits aber auch jeder Inhaber einer solchen Bewilligung verpflichtet ist, die beabsichtigte Ausübung seines Erwerbes in einem bestimmten Orte, dem betreffenden Gemeindevorsteher unter Vorlegung der Lizenz rechtzeitig zu melden (Gesuch mit 1 K-Stempel), widrigen Falls der Gemeindevorsteher die Zulassung der Produktion zu versagen berechtigt wäre. In Wien handhabt das magistratische Bezirksamt im selbständigen Wirkungskreise diese lokalpolizeilichen Vorschriften in der Art, daß gemischte Kommissionen an Ort und Stelle abgehalten werden, bei welchen die Polizei, der Bezirksausschuß, das Stadtbauamt und das Stadtphysikat vertreten sind.

Als mit gewerblicher Tätigkeit zusammenhängend ist das Veranstalten von Ausstellungen von Kunst- und Industriegegenständen zu erwähnen. Werden derlei Ausstellungen ohne Einhebung eines Eintrittsgeldes seitens des besuchenden Publikums veranstaltet, so besteht keinerlei Anzeige- oder Genehmigungspflicht. Werden jedoch Ausstellungen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes veranstaltet, so werden sie als Schaustellungen betrachtet und benötigen wie diese einer Bewilligung der Landespräsidien (in Wien der Polizeidirektion), wobei es keinen Unterschied macht, ob die die Ausstellung veranstaltende Person ein Gewerbetreibender ist oder nicht. In beiden Fällen ist aber, wie bei allen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen feuer-, sicherheits-, sittlichkeits-polizeiliche Momente in Frage kommen (z. B. Bälle, Wohltätigkeitsfeste u. dgl.) der Konsens der Bezirksbehörde (wo eine solche besteht) und jener der Lokalpolizeibehörde (Gemeindebehörde) einzuholen (HM. v. 9. Jänner 1881, Z. 551, NS. 375, und MJ. v. 9. Juni 1885, Z. 2874, NS. 376).

Das Halten von Eislaufplätzen ist keine Gewerbeunternehmung, sondern fällt unter den Begriff der öffentlichen Belustigungen. Auch hier ist die polizeiliche Lizenz und außerdem die lokalpolizeiliche Genehmigung seitens der Gemeinde zu erwirken.

---

[115]) Vgl. MJ. v. 9. Oktober 1883, Z. 223 ex 82, NS. 3019, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über die Schaustellungen und Produktionen, n.-ö. StatthE. v. 6. Jänner 1881, Z. 6423 ex 80, NS. 3018, betreffend das Untersagungsrecht der Gemeinden, v. 17. April 1887, Z. 2066, NS. 3020, die Regelung der Produktionen am flachen Lande, v. 17. April 1887, Z. 2066, NS. 3021, die Regelung im Wiener Polizeirayon und v. 26. Juni 1900, Z. 3828, NS. 3022, die Produktionen in Sommerfrischen betreffend, v. 30. Juni 1903, Z. 48.213, NS. 5363 die Aufstellung von Automaten in öffentlichen Lokalen zu Produktionszwecken betreffend. Die bezüglichen in Wien zu entrichtenden Polizeilizenztaxen und Inspektionsgebühren sind dem n.-ö. StatthE. v. 20. August 1861, Z. 32.411, NS. 2934, die Spektakelgebühren in Wien dem MJE. v. 20. Dezember 1891, Z. 26.227, NS. 3381, die von der Gemeinde einzuhebenden Kommissionsgebühren für Niederösterreich dem LG. v. 19. Jänner 1877, LGBl. Nr. 9, für Wien dem LG. v. 13. Februar 1866, LG. Nr. 3 zu entnehmen.

www.libtool.com.cn

XV.

(Art. V, lit. p.)

Die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben.

Diesen Erwerbszweig regelt das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 ex 1863, sowie das Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 161.

XVI.

(Art. V, lit. q.)

Der Hausierhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Den Hausierhandel regelt das KaisP. v. 4. September 1852, RGBl. Nr. 252.[115a])

Radizierte und verkäufliche Gewerbe, Monopole, Regale, Patente und Propination.

(Art. VII, VIII, IX KdMP. zur GewO.)

A. Verkäufliche und radizierte Gewerbe.[116])

Allgemeines.

Das subjektive Gewerberecht, d. i. die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe, ist ein höchst persönliches und kann, abgesehen von den Fällen der gesetzlich zulässigen Stellvertretung nur von der Person ausgeübt werden,

---

[115a]) Vgl. über Hausieren und dem Hausieren verwandte Beschäftigungen RS. 1691—1771. Das neue Hausiergesetz wurde in der XVII. Session des Reichsrates von beiden Häusern des Reichsrates beschlossen, ist aber zur Zeit des Druckes dieses Werkes noch nicht im Reichsgesetzblatt publiziert worden. Siehe über dieses neue Gesetz Dr. Wilhelm Freih. v. Berger, „Das neue Hausiergesetz" in der Zeitschr. f. Volksw., Soz.-Pol. und Verwaltung, XVI. Bd., S. 302 ff.

[116]) Literatur: Vgl. insbesondere Stubenrauch, Kommentar zum ABGB. bei § 298 ff., Hofer, „Das Realgewerbe", Wien, bei Manz 1896, Derselbe, „Realapotheken", ebenda 1903, Weigelsperg a. a. O., S. 15, Mayerhofer a. a. O., Heilinger, I, S. 43 ff., Seltsam-Posselt, S. 22 ff., Mataja a. a. O., S. 14 ff., Derselbe bei Mischler-Ulbrich a. a. O., Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 566, Derselbe, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, S. 211, Přibram, „Die Einlösung der Realgewerbe Wiens" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1904, 28. Bd., S. 1411 ff., Tezner im Archiv für öffentliches Recht, 9. Bd., S. 558, Max Mandl, „Die realen Gewerberechte mit besonderer Rücksicht auf die Landesgesetzgebung Mährens" in Gellers ZBl., XI. Jahrg., S. 347, Pražak in der Z. f. V., XXXVI. Jahrg., 1903, S. 67 ff., Derselbe in Gellers ZBl., XXI. Jahrg., 5. Heft, S. 364 ff., Král, „Das Realgewerbe", ZBl. Mai 1900, Kulisch a. a. O., I, S. 173 ff.

www.libtool.com.cn

auf deren Namen der Gewerbeschein, respektive die Konzession lautet. Es kann daher durch privatrechtliche Verträge weder begründet noch übertragen werden; Gegenstand der Gründung oder Übertragung kann immer nur der Warenvorrat, fundus instructus, die Einrichtung u. dgl. sein. Die Übertragung dieser Sachen gibt dem Erwerber aber kein Gewerberecht, sondern eben nur das Eigentum, resp. den Besitz an den übertragenen Waren u. dgl. Um von diesen Sachen den gewerberechtlichen Gebrauch machen zu können, ist der Erwerb der Gewerbebefugnis nötig; diese aber erteilt nur die Gewerbebehörde, selbstverständlich unentgeltlich. Solche Personalgewerbe genannte objektive Gewerbebefugnisse sind demnach höchst persönlicher Natur und können regelmäßig nicht auf andere übertragen werden; auch bei Überlassung der Ausübung derselben an andere, z. B. Pächter oder Stellvertreter, verbleibt das Recht bei dem Überlassenden.[117])

Von dieser Regel der Unverkäuflichkeit des Gewerberechtes gibt es eine einzige Ausnahme: die Realgewerbe, welche gleich Sachen veräußerlich, verpfändbar und vererbbar sind. Sie heißen radizierte Gewerbe, wenn sie mit einem Hause grundbücherlich verbunden sind, also mit dem Hause, wie ein anderes Zubehör veräußert werden, verkäuflich, wenn sie mit keinem Hause verbunden sind und der Eigentümer sie somit ohne das Haus veräußern kann. Die Übertragbarkeit ist eine freie, nicht durch den Lokalbedarf beschränkte, worin das wesentliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem konzessionierten Gewerbe liegt.[118]) Die Bestimmungen über die Modalitäten der Übertragbarkeit sind länderweise verschieden. Bei allen diesen Gewerben, die den Charakter von Privilegien haben, handelt es sich um bereits vor Inslebentreten des Gesetzes vom Jahre 1859 erteilte Berechtigungen. Sie befinden sich auf dem Aussterbeetat, denn das Gesetz läßt zwar die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe unverändert, neue Realgewerberechte dürfen aber nicht gegründet werden (Art. VII, KdMP. zur GewO.).

Nach der Rechtspräsumtion der HfD. v. 15. März 1784, v. 9. August 1810 und vom 20. Juli 1820 wird grundsätzlich jedes Gewerbe als ein persönliches vermutet, und hat der die Realeigenschaft des Gewerbes Behauptende dieselbe auch zu beweisen. Die Erfordernisse zu diesem Nachweise sind nach den verschiedenen Kronländern verschieden.

Einteilung der Realgewerbe.

Die Realgewerbe fallen in das Ressort des Handelsministeriums. Nur die Angelegenheiten jener Realgewerbe, welche auf den Bestimmungen der in einzelnen Ländern zur Regelung der Propinationsrechte bestehenden Gesetze beruhen, gehören, soweit es sich nicht um die nach der Gewerbeordnung zu beurteilende Ausübung derartiger Gewerbe handelt, in die Kompetenz des Ministeriums des Innern (Erl. d. MJ. i. Einv. m. d. HM. v. 5. Februar 1907, Z. 41.274, Amtsbl. f. H. u. Gew.-V. II, S. 36).

[117]) Vgl. Kulisch a. a. O., S. 175.
[118]) Vgl. VGH. v. 3. März 1900, Budw. Nr. 13.852.

www.libtool.com.cn

Dieselben werden nach der Art ihrer Entstehung eingeteilt in:

I. Radizierte Gewerbe, das sind solche, welche mit dem Eigentum eines Reales derart verknüpft sind, daß sie mit demselben auf den jeweiligen Eigentümer übergehen;

II. verkäufliche Gewerbe, das sind solche, welche im Wege der privatrechtlichen Erwerbsarten von einem Inhaber auf den anderen übertragen werden können.

III. Dominikalgewerbe, das sind gutsherrliche Gewerberechte;

IV. Schankrechte, das sind den Gemeinden oder Dominien zustehende Schankrechte;

Die ad I bis III genannten sind Pertinenzen anderer unbeweglicher Rechte, daher selbst unbeweglich, die ad IV sind bewegliche Rechte.

I. Radizierte Gewerbe.

1. Entstehung und Nachweis derselben.

Radizierte Gewerbe sind teils durch Privilegien, teils durch langjährige Übung entstanden.[119]) Neue dürfen nicht entstehen. Die radizierte Eigenschaft eines Gewerbes wird nur anerkannt, wenn der Bestand des Gewerbes in den öffentlichen Büchern und als radiziert eingetragen ist, wobei jedoch nicht die Eintragung im neuen durch das Grundbuchgesetz eingeführten Grundbuch erforderlich ist. Es muß aber nicht bloß die Eintragung im Grundbuche, sondern auch die Eintragung als radiziertes Gewerbe, also der verbücherte Bestand des radizierten Rechtes nachgewiesen sein.[120])

Die Eintragung in das öffentliche Buch ist die Voraussetzung sowohl der rechtlichen Existenz eines radizierten Gewerbes, wie auch der Konstatierung derselben.

Als äußerste zeitliche Grenze der Entstehung eines radizierten Gewerbes ist das sogenannte Normaljahr anzusehen und muß die grundbücherliche Auszeichnung vor dem Normaljahre im konkreten Falle nachgewiesen sein (VGH. v. 27. Juni 1905, Budw. Nr. 3672 A).

Daraus, daß in den Grundbüchern vor dem Normaljahre eine Realität als „Gasthaus" bezeichnet wurde, kann ein Schluß auf die radizierte Eigenschaft des Gewerbes dann nicht gezogen werden, wenn aus dem Verkaufe und den nachgefolgten Verträgen nicht zu entnehmen ist, daß mit der Realität das Gast- und Schankgewerbe als ein besonderes Recht verbunden gewesen war (VGH. v. 12. Februar 1890, Budw. Nr. 5146, VGH. v. 12. April 1890, Budw. Nr. 5250).

Der Anerkennung der radizierten Eigenschaften der mit einer Realität verbundenen Wirtshausgerechtigkeit steht nicht entgegen, daß in dem vor

---

[119]) Personalgewerbe können nur originär, Realgewerbe nur derivativ erworben werden (Kulisch a. a. O., S. 175).

[120]) Kd. des JM. v. 9. März 1896, Z. 4758, VBl. Stück VI, betreffend die nachträgliche Übertragung der auf radizierte Gewerbe sich beziehenden Einträge aus den alten in die neuen Grundbücher, und MJE. v. 13. Mai 1896, Z. 9451, NS. 1546.

www.libtool.com.cn

dem Normaljahre intabulierten Verkaufsvertrage die Verpflichtung der Abnahme des Getränkes von dem Propinationsberechtigten stipuliert wurde (VGH. v. 26. November 1890, Budw. Nr. 5573, VGH. v. 28. Jänner 1891, Budw. Nr. 5708, VGH. v. 10. Juni 1891, Budw. Nr. 6020, VGH. v. 23. September 1891, Budw. Nr. 6120).

Aus der Bezeichnung einer Realität als „obrigkeitliches Schankhaus" kann, wenn die Realität vor dem Normaljahre veräußert wurde, nicht geschlossen werden, daß die Schankgerechtigkeit fortan kraft des obrigkeitlichen Regales betrieben wurde, sobald die Bestellung der Käufer und Besitzer der Realität als bloße (obrigkeitliche) Propinationsschenker nicht erwiesen ist (VGH. v. 4. Dezember 1890, Budw. Nr. 5593).

In den einzelnen Kronländern gelten rücksichtlich des Normaljahres folende Daten:

In Böhmen haben nur jene Gewerbe als radizierte zu gelten, die mindestens vom 22. April 1775 an 32 Jahre zurückgerechnet, demnach mindestens vom 22. April 1743 in den öffentlichen Büchern eingetragen waren (vgl. das HfD. v. 18. November 1781, ProvGS. I. Bd., S. 100, und HKzD. v. 9. Dezember 1824, ProvGS. für Böhmen Nr. 58 ex 1825, und VGH. v. 28. Jänner 1891, Budw. Nr. 5708, VGH. v. 28. März 1905, Budw. Nr. 3418 A, v. 7. April 1905, Z. 3447 A).

Für Galizien und die Bukowina fehlt es an der Bestimmung eines Normaljahres, in Dalmatien, Krain und im Küstenland bestehen radizierte Gewerbe nicht mehr zu Recht (vgl. Kulisch, a. a. O., S. 183, 184).

In Kärnten und Steiermark haben nur jene Gewerbe als radizierte zu gelten, die mindestens vom 22. April 1775 an, 32 Jahre zurückgerechnet, demnach mindestens vom 22. April 1743, in den öffentlichen Büchern eingetragen waren (vgl. die GubV. v. 15. Oktober 1823, Z. 26.638, ProvGS. für das Herzogtum Steiermark und dem Klagenfurterkreis, V. Bd. Nr. 168, S. 321, VGH. v. 20. Dezember 1889, Budw. Nr. 5038, v. 22. November 1895, Budw. Nr. 9039, v. 24. Februar 1898, Budw. Nr. 11.445).

In Mähren und Schlesien haben nur jene Gewerbe als radiziert zu gelten, welche am 15. November 1780, in den öffentlichen Büchern eingetragen waren (vgl. das KaisP. v. 18. November 1781, PGS., I. Bd., S. 100, und das GubZirk. v. 3. August 1821, Z. 20.455, ProvGS. für Mähren und Schlesien, III. Bd., Nr. 95, S. 192, und VGH. v. 14. Juni 1878, Budw. Nr. 284, v. 13. Oktober 1886, Budw. Nr. 3205, v. 18. April 1905, Budw. Nr. 3478 A, v. 15. April 1905, Budw. Nr. 3479 A, und v. 7. Juni 1905, Budw. Nr. 3672 A).

In Niederösterreich haben nur jene Gewerbe als radizierte zu gelten, die mindestens vom 22. April 1775 an, 32 Jahre zurückgerechnet, demnach mindestens vom 22. April 1743, in den öffentlichen Büchern eingetragen waren (vgl. die „Verordnung in Österreich" v. 18. November 1781, GS. Josef II., I. Bd., S. 100, HEntschl. v. 15. März 1784, GS. Josef II., VI. Bd., S. 49, HfD. v. 20. Februar 1795, PGS., VI. Bd., Nr. 23, S. 105, und HfKzD. v. 13. Oktober 1830, Z. 23.480, ProvGS. für Österreich u. d. Enns, XII. Bd., Nr. 292, S. 561).

www.libtool.com.cn

In Oberösterreich haben nur jene Gewerbe als radiziert zu gelten, welche im Jahre 1793, in den öffentlichen Büchern eingetragen waren (vgl. das HfD. v. 18. Oktober 1793, PGS., III. Bd., Nr. 29, S. 44, und v. 25. November 1833, Z. 29.166, ProvGS. für Oberösterreich und Salzburg, XV. Bd., Nr. 184, S. 309, VGH. v. 5. November 1892, Budw. Nr. 6857, und v. 31. März 1906, Budw. Nr. 4303 A).

In Salzburg haben nur jene Gewerbe als radizierte zu gelten, welche im Jahre 1779 in den öffentlichen Büchern eingetragen waren (vgl. das HKzD. v. 15. Oktober 1825, mitgeteilt in der Verordnung der obderennsischen Landesregierung v. 2 November 1825, Z. 25.699, in der ProvGS. VII. Bd., Nr. 148, S. 197).

In Tirol und Vorarlberg haben nur jene Gewerbe als radiziert zu gelten, welche mindestens vom 22. April 1775 an, 32 Jahre zurückgerechnet, demnach mindestens vom 22. April 1743, in den öffentlichen Büchern eingetragen waren (vgl. § 7 des GubZirk. v. 12. September 1816, ProvGS. für Tirol und Vorarlberg ex 1816, II. Teil, Nr. 99, S. 529).

Die Eintragung als „radiziertes Gewerbe" muß mit dem Ausdrucke „Haus und Gewerbe" in das ständische Giltbuch erfolgt sein. Dieser Nachweis wird erbracht durch einen Auszug aus der Rustikalfassion und aus der Steuersubrepartition über die untertänigen Häuser und Zugehörigkeiten. Diese Auszüge sind im niederösterreichischen Landhause (Wien, I., Herrengasse 13) im Archive daselbst zu haben. Bei Dominikalgewerben ist weiters ein ebenda erhältlicher Auszug aus der Dominikalfassion beizubringen.

2. Verfahren zur Konstatierung der Realeigenschaft.[121])

Das Verfahren rücksichtlich der Konstatierung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radiziert eingetragenen Gewerbe regelt die Verordnung des Ministeriums der Justiz und des Handels v. 31. Oktober 1856, RGBl. Nr. 204.[121a])

Im Sinne dieser Ministerialverordnung bedarf es weder eines Beweises, noch der behördlichen Anerkennung der radizierten Eigenschaft, respektive der Erwerbung der einzelnen, einem bestimmten Gewerbe inhärierenden Befugnisse, sondern es ist nur zu untersuchen und festzustellen, ob mit dem Besitze einer Realität das Recht zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes als solchen verbunden ist, da sich der Umfang der mit einem erworbenen Gewerberechte verbundenen einzelnen Befugnisse keineswegs nach dem im Zeitpunkte der Erwerbung dieses Rechtes bestandenen, sondern nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Normen richtet. Verliehen werden demnach nicht einzelne Befugnisse, sondern das Gewerberecht in toto. Wer also ein radiziertes Gastgewerbe ohne ausdrückliche Beschränkung auf ein-

[121]) Vide Hofer a. a. O. und „Das Realgewerbe", Studie von Král, ZBl. Mai 1900.

[121a]) Dieselbe ist in der Ausgabe der Gewerbeordnung von Dr. Otto v. Komorzinsky, Wien, bei Manz 1904, S. 21, abgedruckt.

www.libtool.com.cn

zelne Befugnisse erwirbt, erwirbt damit sämtliche Berechtigungen des § 16 GewO., also z. B. auch die Berechtigung des § 16, lit. e (Kunst- und Halbweines), obwohl diese Produkte eine Schöpfung der Neuzeit sind und zur Zeit der Begründung des radizierten Gewerbes nicht einmal dem Namen nach bekannt waren (VGH. v. 17. November 1900, Budw. Nr. 14.803).

Im Feststellungsverfahren sind die aus den von der Partei vorgelegten Behelfen sich allenfalls ergebenden Zweifel durch amtswegige Erhebungen zu beseitigen (VGH. v. 2. Juni 1905, Budw. Nr. 3598 A). Das Verfahren in Angelegenheit der Feststellung der Realeigenschaft von Gewerben ist ein offizioses, welches der Behörde gestattet, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der unteren Instanzen im vollen Umfange zu prüfen. Die Oberbehörde kann daher, z. B. den Umfang der radizierten Eigenschaft von Amts wegen richtigstellen, z. B. statt für das „Gast- und Schankgewerbe" schlechtweg (das wäre also § 16, alli literae) auf bloß „Wirtsgerechtsame" (§ 16, lit. b, c, d, g, VGH. v. 28. November 1905, Budw. Nr. 3967 A).

Eine Beteiligung der Gemeinde bei Konstatierung der radizierten Eigenschaft eines Gewerbes ist nicht anerkannt. Nach den Vorschriften der Gewerbeordnung besteht ein Recht der Gemeinde, gehört zu werden, überhaupt nur beim Gast- und Schankgewerbe und bei jenen konzessionierten Gewerben, bei deren Verleihung auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Da § 18 ff. eben nur Bewerbungen um neue Konzessionen betreffen, kann aus diesen Paragraphen nichts für einen Anspruch der Gemeinde auf Beteiligung am Verfahren und sohin zur Rekursführung bei Feststellung des Bestandes solcher Gewerbe überhaupt, also auch nicht bei Entscheidung über den Bestand radizierter Gewerbe abgeleitet werden. Die Berufung auf die §§ 18 und 20 ist daher nicht geeignet, die Berechtigung der Gemeinde zur Teilnahme an Verhandlungen über den Bestand von radizierten Gewerben darzutun. Ebenso ist ein Schluß von dem Rechte hinsichtlich des minder Wichtigen, der Art der Ausübung eines Gewerbes, auf ein Recht hinsichtlich des wesentlich Bedeutenderen, des Bestandes des Gewerbes selbst, nicht zulässig (VGH. v. 1. Juli 1904, Budw. Nr. 2794 A).

Die bestehenden Vorschriften enthalten keine Bestimmung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß der Besitzer jener Hausrealitäten, mit welchen radizierte Gewerbsrechte verbunden sind, behindert sei, diese Realitäten in baulicher Hinsicht umzugestalten, beziehungsweise zu erweitern. Aus dem Mangel solcher beschränkender Bestimmungen muß vielmehr geschlossen werden, daß dem Fortbestande der radizierten Gewerbsrechte und in weiterer Konsequenz auch der Realschankrechte der Umbau, beziehungsweise die räumliche Ausdehnung der betreffenden Hausrealitäten, mit welchen diese Rechte verbunden sind, nicht entgegensteht (VGH. v. 29. Dezember 1894, Budw. Nr. 8282).

3. Bewertung der radizierten Gewerbe.

Die radizierten und verkäuflichen Gewerbe müssen beim Verkaufe besonders angeschlagen und dürfen nie höher als im ersten Verkaufspreise

www.libtool.com.cn

veräußert werden (Normalwert). Die Ausmittlung des noch nicht bekannten Normalpreises hat erst im Augenblicke stattzufinden, wo das Gewerbe zum Verkaufe selbst gebracht wird und darf vor dieser Ausmittlung der Verkauf nicht erfolgen (HKzD. v. 2. Oktober 1824, Z. 29.500).[122]

4. Inhalt der radizierten Gewerbeberechtigung.

Der materielle Inhalt eines radizierten Gewerbsrechtes ist stets nach den jeweils geltenden Gewerbegesetzen zu beurteilen[123]) (VGH. v. 17. November 1900, Budw. Nr. 14.803). Immer ist ein radiziertes Gewerbe vermöge der untrennbaren Haftung auf einer Hausrealität mit dieser ganzen Realität verbunden und es besteht auch keine gesetzliche Vorschrift, aus welcher gefolgert werden könnte, daß der Besitzer einer solchen Realität behindert wäre, diese in baulicher Hinsicht umzugestalten, beziehungsweise zu erweitern und daß in diesem letzteren Falle das gedachte Gewerbe nur auf jene Realitätenanteile eingeschränkt zu bleiben habe, die sich auf der ursprünglichen Baufläche befunden haben. Allein hieraus folgt noch keineswegs, daß es hienach dem Besitzer einer solchen Hausrealität und sonach des Gewerbes freistünde, sein Gewerbe in allen Teilen des Hauses beliebig auszuüben, da die Ausübung des Gewerbes nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen ist (VGH. v. 4. Juli 1905, Budw. Nr. 3687 A, und vom 11. April 1906, Budw. Nr. 4337 A, sowie MJE. v. 2. Dezember 1903, Z. 46.650, bei FrM. 6259).

Nicht nur über den Bestand, sondern auch über den Inhalt radizierter Gewerberechte kann nur auf Grund des in der MV. v. 31. Oktober 1856, RGBl. Nr. 204, angeordneten Verfahrens abgesprochen werden (Entsch. des MJ. v. 22. November 1902, Z. 56.432).

5. Ausübung der radizierten Gewerbe.

Radizierte Gewerbe dürfen nur auf dem Grundstücke ausgeübt werden, für welches sie seinerzeit begründet wurden, verkäufliche Gewerbe sind auf die örtlichen Grenzen, für die sie verliehen wurden, beschränkt (VGH. v. 3. März 1900, Budw. Nr. 13.852, und v. 27. April 1900, Budw. Nr. 14.106).

Grundsätzlich gewähren radizierte und verkäufliche Gewerbe an sich nur den Besitz, aber nicht das Recht zur Ausübung des Gewerbes; zur Erlangung des Ausübungsrechtes muß der Besitzer noch alle Erfordernisse erweisen, welche zum Gewerbebetriebe durch die Gesetze überhaupt vorgeschrieben sind (VGH. v. 30. Mai 1894, Budw. Nr. 7930). Radizierte Gewerbe können wie alle Realgewerbe durch alle gültigen Privatrechtstitel an jedermann übergehen, doch bleibt deren Inhaber von der Führung derselben für seine Person so lange ausgeschlossen, als er die hiezu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften nicht nachweisen kann (AE. v. 14. Mai HfD. vom 26. Juni 1822).

---

[122]) Vgl. Hofentschließung v. 13. Juni 1778 bei Kulisch a. a. O., I., S. 186, Mayrhofer a. a. O., S. 1100, N. 1 und Hofer, Realapotheken, S. 53 ff.

[123]) Vide „Die besonderen Rechte bei einzelnen radizierten Gewerben" bei Hofer, S. 20, 21.

www.libtool.com.cn

An dieser Bestimmung hat auch die Gewerbeordnung nichts geändert.

Kraft der Bestimmung des Art. VII, mit welcher die Realeigenschaft der bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe aufrechterhalten wird, sind auch die diese Gewerbe betreffenden älteren Vorschriften in Wirksamkeit verblieben.[124])

Wenn auch durch Art. VII des KdMP. zur GewO. der Fortbestand der radizierten Gewerbegerechtigkeiten nicht berührt wurde, so haben dennoch alle jene Bestimmungen, welche sich nicht auf den Besitz, die Erwerbung und Veräußerung beziehen, sondern die Ausübung des Gewerbes betreffen, zur Anwendung zu kommen (VGH. v. 29. April 1899, Budw. Nr. 12.775, und vom 1. Juli 1905, Budw. Nr. 3687 A, und v. 1. Mai 1906, Budw. Nr. 4381 A).

Insbesondere sind die für die Ausübung von Gewerben und zumal der Gast- und Schankgewerbe maßgebenden Anordnungen strenge öffentlichrechtlicher Natur. Dieselben beziehen sich teils auf das Objekt (das Betriebslokal), teils auf das Subjekt, den Gewerbebesitzer (dessen zum Betriebe, zur Ausübung erforderliche Qualifikation). Eine Eximierung von gewerberechtlichen Bestimmungen kann der Besitzer einer radizierten Gewerbegerechtigkeit für sich um so weniger in Anspruch nehmen, als selbst die Inhaber bloßer Privatrechte gemäß § 364 ABGB. den in den Gesetzen — gegebenen Falles in der Gewerbeordnung — zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen unterliegen (VGH. v. 30. Mai 1894, Budw. Nr. 7930).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze hat nur dann stattzufinden, wenn im speziellen Falle angewendete Bestimmungen der Gewerbeordnung der Natur der radizierten Gewerberechte widerstreiten oder dieselben schon nach dem Sinne und Zusammenhange der Gewerbeordnung selbst auf Realgewerbe nicht als anwendbar erscheinen (vgl. VGH. v. 29. April 1899, Budw. Nr. 12.775). So darf die dem Inhaber eines verkäuflichen Gewerbes zukommende Befugnis der freien Übertragbarkeit des Gewerbes innerhalb der Ortschaft, für welche es konstituiert wurde, nur insoweit beschränkt werden, als erwiesen vorliegt, daß an dem neuen Standorte die Ausübung des Gewerbes, d. i. die Betätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugnisse in einer den Gewerbevorschriften entsprechenden Weise nicht erfolgen könnte, was der Fall wäre, wenn z. B. das namhaft gemachte neue Lokal zum Gewerbebetriebe nicht geeignet erscheint. Dagegen würde eine Berufung auf die „Lokalverhältnisse" eine Verweigerung der Transferierung eines verkäuflichen Gewerbes nicht rechtfertigen.

Die Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden und daher ein Ganzes bildenden Gast- und Schankgewerbes in seine einzelnen Berechtigungen (z. B. Ausübung einzelner Berechtigungen in den verschiedenen Räumlichkeiten eines Hauses, also im Parterre Branntweinschank, im 1. Stock Kaffeewirtschaft u. dgl.) zum Zwecke des Betriebes derselben als voneinander unabhängiger Gewerbsbefugnisse ist unzulässig. Denn es bilden

[124]) Dieselben sind detailliert aufgezählt in der Ausgabe der Gewerbeordnung von Dr. Otto v. Komorzynski, Wien, bei Manz 1904, S. 16.

www.libtool.com.cn

auch die mit einem radizierten Gast- und Schankgewerbe verbundenen einzelnen Berechtigungen, gleichwie bei einem derartigen Personalbefugnis, ein Ganzes, ein einziges, einheitliches Gewerbsunternehmen (vgl. VGH. v. 29. Jänner 1897, Budw. Nr. 10.333, und v. 1. Juli 1905, Budw. Nr. 3687 A). Andrerseits kann dem Inhaber eines verkäuflichen Mietgewerbes, sowie dem Pächter desselben nach den für die Ausübung von Realgewerben maßgebenden Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt werden, das betreffende Gewerbe auch mit der Beschränkung auf einzelne Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes auszuüben, soweit dies nicht durch den Inhalt und Umfang des speziellen Realrechtes im einzelnen Falle ausgeschlossen wird (MJ. v. 2. Dezember 1903, Z. 46.650, NS. 5571).[125])

Im Falle der Veräußerung des radizierten Gewerbes seitens einer von der Ausübung desselben ausgeschlossenen Person erwirbt der Rechtsnachfolger derselben wieder das uneingeschränkte Recht.

6. Übertragung des radizierten Gewerbes auf eine andere Liegenschaft.

Das radizierte Gewerbe haftet an der Liegenschaft; doch kann mit Bewilligung der Statthalterei die Übertragung von einer Liegenschaft auf eine andere unter Umständen bewilligt werden (vgl. VGH. v. 5. März 1890, Budw. Nr. 5190, und v. 2. Juli 1892, Budw. Nr. 6715).[125a])

7. Erlöschen der Realgewerbe.

Durch Verzichtleistung zur Gänze bei der Behörde können Realgewerbsrechte nur dann erlöschen, wenn dies ohne Nachteil erworbener Rechte dritter Personen geschehen kann, also nur mit Zustimmung der Tabulargläubiger. Durch Nichtausübung erlöschen Realgewerbe regelmäßig nicht; ausnahmsweise erlöschen in Wien die auf Häusern radizierten Branntweinbrennereien und Schankgewerbe durch Nichtausübung während zwei aufeinanderfolgender Jahre (V. v. 5. November 1761), ferner unter gewissen Umständen in Galizien.[126])

8. Umwandlung eines radizierten in ein verkäufliches Gewerbe.

Daraus, daß der Kreis der übertragbaren Gewerbsbefugnisse (Realgewerbe) überhaupt nicht mehr vermehrt werden darf, folgt noch nicht die gesetzliche Unzulässigkeit der Verwandlung eines vorhandenen radizierten in ein verkäufliches Gewerbe.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Umwandlung eines radizierten Gewerbes in ein verkäufliches stattfinden. Denn durch eine solche Umwandlung wird ja die Gesamtzahl von Realgewerben nicht ver-

---

[125]) Vgl. auch Hauptstück „konzessionierte Gewerbe".

[125a]) Vgl. Mataja a. a. O., S. 15, Hofer a. a. O., S. 28, Mayerhofer, VI, S. 1077, N. 2, anderer Ansicht Kulisch a. a. O., I, S. 180.

[126]) Hofer a. a. O., S. 21. Vgl. „Zur Frage der Verkäuflichkeit der Apothekergewerbe" und „Übertragbarkeit der konzessionierten Gewerbe überhaupt", ZBl., März 1903.

www.libtool.com.cn

mindert: es wird nur die eine Gruppe derselben, nämlich die der verkäuflichen, um eines vermehrt, die andere Gruppe, die der radizierten, um eines vermindert. Eine solche Umwandlung ist dem freien Ermessen der entscheidenden Behörde anheimgegeben (VGH. v. 13. April 1904, Budw. Nr. 2040 A).[127])

II. Verkäufliche Gewerbe.

Verkäufliche Gewerbe sind solche Gewerbe, welche um einen bestimmten Preis, den sogenannten Normalwert, von einem Besitzer auf den anderen im Wege eines Privatrechtstitels übertragen werden können, ohne daß diese Gewerbe einer Realität ankleben oder im Grundbuche eingetragen sind.[128]) Der Normalpreis ist der letzte Erstehungspreis, über welchen das Gewerbe nicht veräußert werden darf. Wird ein Gewerbe mit einem Hause oder mit Gerätschaften veräußert, so hat eine getrennte Schätzung stattzufinden. Ist für ein verkäufliches Gewerbe noch niemals ein Preis entrichtet worden, so ist eine billige Schätzung der Gewerbsgerechtigkeit mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, die Gattung des Gewerbes und den Wert anderer gleichartiger Gewerbe vorzunehmen (HfD. v. 31. März 1808). Die näheren Bestimmungen sind in den verschiedenen Kronländern nicht gleich. In Niederösterreich z. B. stellen sich als verkäuflich jene Gewerbe dar, welche schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben und von einem Besitzer auf den anderen übergegangen sind, wobei aber zu erheben ist, ob das Gewerbe nicht etwa seit dem Jahre 1775 nach den für Gewerbe bestehenden Gesetzen ganz erloschen ist, oder durch rechtskräftige Handlungen der Besitzer derselben seine verkäufliche Eigenschaft verloren hat.

Die verkäuflichen Gewerbe werden in Evidenz geführt.[129])

Die unter dem Namen „Maria Theresia"-Konzessionen vorhandenen Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen sind verkäufliche Gewerbe.

Die Übertragbarkeit eines verkäuflichen Gewerbes bleibt auf die Grenzen jenes Gebietes, für welches es verliehen wurde, auch in dem Falle der Änderung der Gemeindezugehörigkeit dieses Gebietes beschränkt. Ein z. B. für „Lerchenfeld" konstituiertes verkäufliches Gewerbe kann daher trotz der Vereinigung der Vororte mit Wien nicht in einen anderen Bezirk oder Bezirksteil Wiens übertragen werden (VGH. v. 27. April 1900, Budw. Nr. 14.106).

Verkäufliche Gewerbe bestehen in Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, Krain, und im Küstenlande überhaupt nicht mehr, in den übrigen Ländern nur in spärlicher Anzahl.[129a])

---

[127]) Vgl. dagegen Kulisch a. a. O., I, S. 180.

[128]) Hofer a. a. O., S. 40. Die für den Rechtsbestand der verkäuflichen Gewerbe noch maßgebenden älteren Normen sind detailliert aufgezählt in der Ausgabe der Gewerbeordnung von Dr. Otto von Komorzynski, Wien, bei Manz 1904.

[129]) Vide Vdg. d. Min. d. Inn., d. Just. u. d. Hand. v. 3. November 1855, RGBl. Nr. 190, HfD. v. 31. März 1808 und HME. v. 6. März 1859, Z. 8306 ex 1858, betreffend die Evidenzhaltung der in einigen Kronländern bestehenden verkäuflichen (nicht radizierten) Gewerberechte, abgedruckt in der Ausgabe der Gewerbeordnung von Dr. Otto v. Komorzynski, Wien, bei Manz 1904.

[129a]) Vgl. Kulisch a. a. O., I, S. 187.

www.libtool.com.cn

II. Dominikalgewerbe.

Dominikalrechte sind die Gewerberechte, welche vermöge der Landesverfassung den Obrigkeiten als solchen in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien zustanden. Diejenigen Dominikalbesitzer, welche sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben und die als Bestandteile des Dominikalkörpers eingetragen sind, dürfen solche Betriebe als gutsherrliche Rechte nicht nur fortan ausüben, sondern auch, jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominikalkörper an jeden künftigen Besitzer übertragen (HfD. v. 12. Juni 1835, Nr. 20, ProvGS.). Zufolge Ah. Entschließung vom Jahre 1860 können Dominikalrechte mit Bewilligung des Ministeriums des Innern verkauft werden. Die abgesondert vom Dominikalkörper verkauften Dominikalgewerbe sind, je nachdem sie mit einem Teil des Dominikalkörpers selbst oder ohne Realität veräußert wurden, als radizierte oder verkäufliche Gewerbe zu behandeln.[130])

Soweit sich die Dominikalrechte auf die Erzeugung und den Ausschank von geistigen Getränken bezogen, werden sie als Propinationsrechte bezeichnet. Solange diese noch in Galizien und der Bukowina (bis 1910, resp. 1911) Bestand haben, kann man noch von Dominikalrechten sprechen, obwohl das wesentliche Merkmal der Zwangsbefugnis beseitigt und nur die Ausschließlichkeit des Ausschankes und Verschleißes der Propinationsgetränke, und zwar seit 1889 zu Gunsten der Landespropinationsfonds, beziehungsweise in den Städten zu deren Gunsten verbleiben (vgl. VGH. v. 18. November 1886, Budw. Nr. 3254, v. 10. November 1892, Budw. Nr. 6870, v. 17. April 1896, Budw. Nr. 9549, v. 21. April 1898, Budw. Nr. 11.633, v. 26. November 1890, Budw. Nr. 5573, und v. 10. Juni 1901, Budw. Nr. 6020).[131])

III. Schankrechte.

Das den Gemeinden früher zugestandene Schankrecht, welches zu bestimmten Zeiten in einer Taverne oder im Gemeindegasthause ausgeübt werden konnte, wurde aufgehoben. Die Verordnung vom 15. Februar 1851, Z. 7399, LGBl. Nr. 14 (Niederösterreich) anerkennt solche Gewerbe nur dann als Realgewerbe, wenn sie im Jahre 1847 in eigenen Tavernen ausgeübt wurden. Der Verkauf von Branntwein und das Auskochen ist jedoch ausgeschlossen. Bei Konstatierung der Realeigenschaft eines solchen Gewerbes ist zu prüfen, ob dasselbe von einer Dorfobrigkeit oder von der Gemeinde an den Gewerbsinhaber überging, ob es halb- oder ganzjährig ist, endlich ob es im Jahre 1847 in einer eigenen Taverne ausgeübt wurde. Die Eintragung im Grundbuche ist nicht erforderlich.[132])

Das Schankrecht als Realrecht soll nach § 43 des Ges. v. 29. April 1869, gal. LGBl. Nr. 23, mit dem Besitze nur jener Realitäten verbunden bleiben, rücksichtlich welcher die Verpflichtung zur

[130]) Hofer a. a. O., S. 36.
[131]) Vgl. Mischler-Ulbrich a. a. O., S. 692, woselbst auch ausführliche Literatur.
[132]) Hofer, a. a. O., S. 39.

www.libtool.com.cn

Getränkeabnahme nach diesem Gesetze aufhört (VGH. v. 23. Jänner 1891, Budw. Nr. 5695, VGH. v. 12. Februar 1891, Budw. Nr. 5744).

Die bücherliche Eintragung „schankberechtigtes Haus" ist zum Nachweise der Radizierung eines Gewerbes nicht zureichend (VGH. v. 10. Mai 1902, Budw. Nr. 1057 A).

B. Monopole, Regalien, Propination und Mühlenrechte.

Monopole, Regalien und Mühlenrechte.

Bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbenefizien, kommen nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern besondere Vorschriften zur Anwendung. Daher kann z. B. die Briefbeförderung zu Bahnhofpostämtern wegen des Postregales nicht als Gewerbe betrieben werden (vgl. AE. v. 5. November 1837, PGS. Nr. 47 ex 1838, und JGS. Nr. 240 ex 1837, und VGH. v. 18. April 1902, Budw. Nr. 998 A). Der Begriff und die Vorschriften über die Monopole, Regalien usw. sind aus dem Staats- und Zollrechte[133]) zu entnehmen.[134])

Die Bezugnahme des Art. VIII KdMP. auf das Inkrafttreten der Vorschriften über Mühlenrechte und Regalbenefizien entbehrt heute jeder praktischen Bedeutung (VGH. v. 23. November 1877, Budw. Nr. 160), da Mühlenrechte zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung nur in Ungarn rechtskräftig bestanden.[135])

Patente und Privilegien.[135a])

Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

Die bezüglichen Rechtsverhältnisse werden vielmehr durch das Privilegiengesetz vom 15. August 1852, RGBl. Nr. 184, und das Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, geregelt.

Nach der MJV. und HMV. v. 15. September 1898, RGBl. Nr. 162, hat der das Patent Ausübende spätestens gleichzeitig mit dem Beginne der Ausübung der angemeldeten und aufgebotenen Erfindung die Anzeige hievon der Gewerbsbehörde oder den Gewerbsbehörden, in deren Bezirk oder Bezirken die Ausübung erfolgt oder erfolgen soll, zu erstatten.

---

[133]) Vgl. insbesondere die Zoll- und Staatsmonopolordnung v. 11. Juli 1835, PGS. (Kaiser Franz) 63. Band, Nr. 113, S. 285, und die bezügliche bei Kulisch a. a. O., I, S. 152, angeführte Literatur.

[134]) Vgl. insbesondere Kulisch, I, S. 151.

[135]) Vgl. Mayrhofer a. a. O., 6. Bd., S. 813, N. 3 und Kulisch a. a. O., I, S. 157.

[135a]) Vgl. insbesondere Beck-Mannagetta, Das neue österreichische Patentrecht in systematischer Darstellung, Wien 1897 und Dr. Jos. Ludw. Brunstein, Gewerbestörung durch Patentanmaßung, Wien, Manz 1892.

www.libtool.com.cn

Die in Gemäßheit des § 17 PatG. stattfindende Ausübung einer zum Patente angemeldeten oder einer patentierten Erfindung ist jedenfalls strengstens auf den aus der Bekanntmachung der Anmeldung oder aus der Patentbeschreibung sich ergebenden Umfang der Erfindung einzuschränken. Es obliegt den zuständigen Gewerbsbehörden, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des § 17 PatG. nicht zu Umgehungen der Vorschriften der Gewerbeordnung über den Antritt von Gewerben mißbraucht werden. Der Erfinder und sein Rechtsnachfolger bedürfen demnach zur gewerbsmäßigen Ausübung der Erfindung, wenn die letztere nur in einem konzessionierten Gewerbe Anwendung findet, keiner Konzession und sind bei handwerksmäßigen Gewerben von der Erbringung des Befähigungsnachweises befreit. Diese Befreiung fiele jedoch hinweg, wenn der Patentinhaber bei seiner Erzeugung den Rahmen seines Patentes überschreiten, sich z. B. auf die Erzeugung von Schuhen verlegen würde, wiewohl sein Patent nur eine Verbesserung von Schuhabsätzen umfaßt.[136])

Abgesehen von den Bestimmungen bezüglich des Antrittes von Gewerben unterliegt die gewerbsmäßige Ausübung einer zum Patente angemeldeten oder einer patentierten Erfindung den allgemeinen Gewerbevorschriften.

Die Privilegienverleihung erteilt nur das Sonderrecht, unter den in den §§ 19 und 22 PrivG. angeführten Modalitäten das Privilegium auszuüben; diese auf den Gegenstand des Privilegiums beschränkte Ausübungsbefugnis ist ganz unabhängig von den durch die Gewerbeordnung geregelten und nur nach dieser zu beurteilenden Gewerbsrechten, und zwar auch dann, wenn der privilegierte Gegenstand der Gattung nach zu solchen Artikeln gehört, deren Erzeugung nach den Gewerbsvorschriften, sonst in den Umfang eines bestimmten handwerksmäßigen Gewerbes fällt. Deshalb kann z. B. aus dem Umstande, daß jemand auf Grund von Privilegien zur Erzeugung bestimmter Buchbinderwaren befugt gewesen sein soll, unmöglich deduziert werden, daß er berechtigt war, das Buchbindergewerbe im Sinne der Gewerbeordnung auszuüben (VGH. v. 19. September 1900, Budw. Nr. 14.518).

§ 22 PrivG. v. 15. August 1852, RGBl. Nr. 184, und §§ 16 und 17 PatG. v. 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, im Zusammenhange mit Art. IX KdMP. enthalten lediglich eine Begünstigung der privilegierten (patentierten) Erfindungen und ihrer Ausnützung, ohne jedoch die Exploitierung derselben absolut außerhalb der Gewerbeordnung zu verweisen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Ausübung, Verwertung von Privilegien (Patenten) auf dem Boden der Gewerbeordnung vor sich gehen. Der Patentinhaber oder der von ihm mit der Verwertung betraute Dritte kann gewiß freiwillig auf die ihm eingeräumte Begünstigung verzichten und aus welchem Grunde immer (etwa leichter und bequemer Verkehr mit der Kundschaft, Firmaprotokollierung usw.) seine bezügliche Tätigkeit bei der Gewerbsbehörde anmelden (MJ. v. 4. Juni 1903, Z. 21.120).

---

[136]) Vgl. Beck-Mannagetta a. a. O. und Kulisch a. a. O., I, S. 157.

www.libtool.com.cn

Propination.[136a])

Die Propinationsgerechtsame — dem Ursprunge nach ein Dominikalrecht, eine Zugehörigkeit des Großgrundbesitzes, beziehungsweise ein „Quasi regale" der Stadtgemeinden — ist ein mit den ehemaligen Dominien verbunden gewesenes Zwangsrecht, wonach die Untertanen zur Abnahme bestimmter Mengen von Bier und Branntwein, ohne Rücksicht auf ihren Bedarf genötigt werden konnten. Durch das ah. P. vom 7. September 1848 wurde dieses Zwangsrecht, nicht aber auch das Propinationsrecht aufgehoben.[137]) Dasselbe besteht im ausschließlichen Recht des Ausschankes, Kleinhandels und Verschleißes von Branntwein, Bier und Met, in der Stadt Neumarkt in Galizien auch von Wein, in der Bukowina auch Moldauer Wein, nicht auch versüßter Getränke, verbunden mit dem Rechte, fremdes Getränke ausschließen zu dürfen. Das Propinationsrecht stand den Herrschaftsbesitzern, in Galizien und der Bukowina auch einigen Gemeinden, besonders aber den Städten zu. Es wurde entgeltlich aufgehoben, bezw. abgelöst. Die bezügliche Gesetzgebung gehört gemäß § 12, bezw. § 11, lit. e des StGG. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, in die Kompetenz der Landtage. Die betreffenden Gesetze sind daher für jede Provinz abgesondert erflossen.[137a])

Die Erzeugung von Propinationsgetränken wurde laut § 2 des Ges. vom 22. April 1889, gal. LGBl. Nr. 30, unter den daselbst enthaltenen Beschränkungen als Gegenstand des freien Gewerbes erklärt. Die Erzeuger von Propinationsgetränken sind aber trotzdem bezüglich des Verkaufes dahin beschränkt, daß sie diese Getränke innerhalb der im § 1 des Ges. vom 22. April 1889, LGBl. Nr. 30, bezeichneten Zeitperiode nicht anders als im großen unter Gebinden, welche mindestens $^1/_2$ Hektoliter zu enthalten haben, verkaufen dürfen. Dies gilt insbesondere auch für den Bierhandel. Danach sind nur für den Betrieb des Bierhandels im großen durch die Propinationsvorschriften keine Beschränkungen auferlegt, weshalb auch nur ein derartiger Betrieb nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als ein freies Gewerbe zu beurteilen ist. An diesen

---

[136a]) Siehe die ausführliche Zusammenstellung aller auf die Propination Bezug habenden Vorschriften in Mayrhofers Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes, IV. Bd., S. 4 ff., FrM. 6193; Dr. Leo Geller, Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken und das Propinationsrecht in Galizien und Bukowina, Wien, 1905; Korn, Das Propinationsrecht, 1889; Jegierek, Handbuch, enthaltend die Gesetze, Entscheidungen usf., betreffend das Propinationsrecht, FM. 3469, 6193; Kulisch a. a. O., I, S. 153 ff.; VGH. v. 25. April 1894, Budw. Nr. 1609 und OGH. v. 16. Jänner 1894, PKS. 13.819; Klecýnski bei Mischler-Ulbrich, II. Bd. (1. Aufl.), S. 851; Geller im ZBl., I. Bd., S. 225 und 354 ff.; Derselbe im ZBl. 1905, S. 449, Die galizische Propinationsfrage (staatsrechtlich erörtert); Tezner in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart; XVIII. Bd., S. 567 ff., endlich, anlangend die beabsichtigte Verlängerung der Propinationsrechte, die Interpellation des Abg. Dr. Stefan Licht in der XVII. Session des Abgeordnetenhauses.

[137]) Vgl. MJE. v. 10. Dezember 1849, Z. 3985, bei Mischler-Ulbrich, II. Bd., S. 852 (1. Aufl.).

[137a]) Die für die einzelnen Kronländer erflossenen Gesetze und Verordnungen sind bei Mayrhofer a. a. O., VI. Bd., S. 5 ff., detailliert aufgezählt.

www.libtool.com.cn

Normen konnte auch die MV. v. 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, betreffend den Flaschenbierhandel keine Änderung vornehmen, wie denn im § 11 dieser Verordnung ausdrücklich erklärt wurde, daß durch dieselbe die bestehenden Propinationsvorschriften nicht berührt wurden. Es kommt daher auch die Bestimmung, daß § 6 dieser Verordnung, wonach der Vertrieb des Flaschenbieres in vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen ein freies Gewerbe bildet, in jenen Ländern, in welchen das Propinationsrecht noch zu Recht besteht, und bis zu den in den Propinationsablösungsgesetzen (Ges. v. 30. Dezember 1875, LGBl. Nr. 55 ex 1877[138]), und vom 22. April 1889, LGBl. Nr. 30)[138a]) bestimmten Terminen, nach wie vor, nicht zur Anwendung gelangen kann (VGH. v. 8. März 1902, B. 907 A).

Aus dem Begriffe des Propinationsrechtes als eines Bannrechtes ergibt sich, daß der Propinationsberechtigte regelmäßig jeden anderen von der Ausübung des bezüglichen Gewerbes ausschließen kann, bezw. legitimiert ist, die Erteilung von Gewerbescheinen im Beschwerdewege anzufechten, falls er sich durch die angeblich mit Außerachtlassung der Propinationsvorschriften erfolgte Erteilung eines Gewerbescheines in der Ausübung seines Propinationsrechtes für verletzt erachtet (VGH. v. 18. Jänner 1878, B. 193, vom 24. September 1879, B. 563, und vom 8. März 1902, B. 907 A). Eine Ausnahme liegt z. B. rücksichtlich jener Personen vor, welchen zufolge des HKzD. vom 27. Oktober 1844, Z. 31.716, der Verschleiß, bezw. Ausschank ausländischen Bieres gestattet ist (VGH. v. 18. Jänner 1878, B. 193).

Im Art. VIII GewO. ist der ganze Komplex der das Propinationsrecht regelnden Vorschriften aufrechterhalten worden, also nicht nur jener Vorschriften, welche das Propinationsrecht konstituieren, sondern auch jener, welche die Ausübung desselben einschränken. Es bestehen daher alle vor Inslebentreten der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften zu Recht, welche auf dem Gebiete der Propination Rechte schufen oder die Ausübung beschränkten, so z. B. das mit gal. GubV. v. 7. Dezember 1844, Z. 68.916 (ProvGS. Nr. 182) kundgemachte, im Einvernehmen mit der Hofkammer erflossene HKzD. v. 27. Oktober 1844, Z. 31.716, welches unter Berufung auf die AE. v. 1. Oktober 1842 den Handelsleuten den Verkauf inländischer Biere untersagt und eine bestimmte Kategorie von Handelsleuten bezeichnet, denen bei Eintreffen der dort bezeichneten Voraussetzungen die Verabreichung ausländischen Bieres auch gläserweise gestattet werden kann. Es bestehen demnach auch jene Einschränkungen des Propinationsrechtes weiter zu Recht, die durch die früher bestandene und nach Art. III, KdMP. zur GewO. aufgehobene Konzession eingeführt worden sind, weiter zu Recht (VGH. v. 28. Mai 1898, B. 11.766, und 3. Februar 1905, B. 3282 A, und v. 11. April 1906, B. 4337 A).[139])

---

[138]) Für Galizien.

[138a]) Für die Bukowina.

[139]) Vgl. über Umfang und Ausübung des Propinationsrechtes das HfD. v. 27. Februar 1786, zufolge AE. v. 22. Februar 1787, in Galizien kundgemacht mit Kreisschreiben v. 21. März 1788 (Handbuch der Gesetze Josef II., Bd. XV, S. 7), Vdg. des gal. Gub. v. 13. Dezember 1788, Z. 26.359, ProvGS. ex 1824, S. 335,

www.libtool.com.cn

Die Propinationsrechte haben nur mehr für wenige Jahre Bedeutung.

Mit Ges. v. 22. April 1889, LGBl. für Galizien Nr. 30, ist dieses Recht von den Großgrundbesitzern in der Weise abgelöst worden, daß das Land einerseits die Lasten des in Verzinsung und Amortisierung der Obligationen bestehenden Ablösungsdienstes, andrerseits aber gerade zum letzteren Zwecke die Ausübung der Propinationsgerechtsame, selbstredend bloß bis zur gänzlichen Sicherstellung der Tilgung der Obligationen, das ist bis Ende 1910 auf sich nahm. Den Städten ist damals die Ausübung des Propinationsrechtes bis 1910 belassen worden.

Mit dem Jahre 1910 soll das letzte der durch mittelalterliche Rechtsinstitutionen geschaffenen Hindernisse des freien Geschäftsverkehres für immer verschwinden.

Nach dem Landesges. v. 20. Dezember 1905, gal. LGBl. Nr. 11, respektive dem Landesges. v. 13. Februar 1903, gal. LGBl. Nr. 24, wird für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau vom 1. Jänner 1911 ab bis zum 31. Dezember 1920 für den Ausschank von Bier eine Schankgebühr erhoben werden.[140]) Weiters wurde die bis 31. Dezember 1909 laufende Geltungsdauer des Gesetzes vom 13. Februar 1903, betreffend die Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, bis zum 31. Dezember 1920 verlängert mit der Maßgabe, daß die genannte Landesauflage mit Ausschluß der die Städte Lemberg und Krakau umfassenden, rücksichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Gebiete vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1920 auf 8 Kronen für den Hektoliter Bier erhöht ist. Es soll indessen eine entsprechende Herabsetzung des Auflageausmaßes eintreten, sobald der Ertrag der Bierauflage von 8 Kronen den Betrag von 10 Millionen Kronen in einem Jahre übersteigt.

Vd. des gal. Gub. v. 9. März 1832, Z. 10.732, HKzD. v. 4. Februar 1832, beide in der ProvGS. Nr. 36, S. 72 und die GubV. v. 20. Jänner 1839, Z. 86.712, HKzD. v. 8. November 1838, PGS. Nr. 13; über die Abgrenzung von Handel HKzD. v. 3. Oktober 1846, ProvGS. Bd. 74, Nr. 188, in Galizien kundgemacht mit GubV. v. 14. November 1846, Z. 60.788, ProvGS. Nr. 123, GubV. v. 12. März 1856, Z. 14.005, ProvGS. Nr. 41, und v. 26. April 1844, Z. 14.644, ProvGS. Nr. 65; über das Verhältnis der Propinationsberechtigten zu den Schenkern HKzD. v. 29. Juli 1824, Z. 19.162, gal. GubV. v. 2. November 1824, Z. 62.563, ProvGS. Nr. 144; über Einfuhr und Verschleiß ausländischer Biersorten HKzD. v. 27. Oktober 1844, Z. 31.716, GubV. v. 7. Dezember 1844, Z. 68.916, ProvGS. Nr. 182; über das Verfahren in Propinationsangelegenheiten gal. StatthE. v. 26. Mai 1857, Z. 20.906, v. 30. Oktober 1860, Z. 44.630, v. 1. März 1864, Z. 8817, v. 15. Mai 1866, Z. 2408 und v. 30. Juli 1876, Z. 4441 bei Geller a. a. O. Der mit Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 7. Oktober 1904, RGBl. Nr. 121, unter die konzessionierten Gewerbe eingereihte Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Galizien wird im Kapitel „Konzessionierte Gewerbe" dargestellt.

[140]) Für die Bukowina kommen insbesondere die Gesetze v. 7. Juli 1876, LGBl. Nr. 6, v. 21. Mai 1887, LGBl. Nr. 16, v. 22. April 1889, LGBl. Nr. 9 und v. 11. Dezember 1889, LGBl. Nr. 23, diesbezüglich in Betracht.

www.libtool.com.cn

Allerdings bestehen in politischen Kreisen Bestrebungen, den Bestand der Propinationsrechte über diesen Zeitpunkt zu verlängern; derzeit muß mit der Aufhebung der Propinationsrechte mit dem Jahre 1910 gerechnet werden.

Die Ausübung der Propinationsgerechtsame wird im öffentlichen Versteigerungswege für Territorien verschiedener Größe meistenteils an Generalpächter übertragen, die dieses Monopol nach kleineren Bezirken, beziehungsweise gemeindeweise subarendieren. Die Subpächter stellen eine beliebige Anzahl von Schenken und Schenkern auf, von denen sie sich Pachtzinse bezahlen lassen, und denen sie die Getränke liefern.

www.libtool.com.cn

Zweites Hauptstück.

Der selbständige Gewerbebetrieb.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Erste Abteilung.

Allgemeine Bedingungen für den selbständigen Betrieb.

Die Person des Unternehmers.

(§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 GewO.)

Die rechtliche Eigenschaft, durch welche einer Person erst die Möglichkeit gewährt wird, ein Gewerberecht zu erlangen, die demnach die Voraussetzung für die Erlangung eines Gewerberechtes ist, ist die Gewerbefähigkeit.[1])

Zum Betriebe eines freien Gewerbes ist berechtigt, wer durch die besonderen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist (§ 11 GewO.).

Besondere Vorschriften regeln den Antritt handwerksmäßiger und die Bewilligung zum Betrieb konzessionierter Gewerbe.

Alle Gewerbe können von physischen, und zwar entweder persönlich oder durch Stellvertreter, oder von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften, die der juristischen Personen und Vereine nur durch Stellvertreter ausgeübt werden (§§ 2 und 3 GewO.).

Die Verleihung von Gewerbeberechtigungen an andere als die in den §§ 2 und 3 bestimmten Rechtssubjekte, also z. B. an eine „Brunnendirektion", ist unzulässig, weil eine solche weder eine physische noch eine juristische Person ist (VGH. v. 5. Juli 1906, Budw. Nr. 4565 A).

Die Verleihung einer Gewerbebefugnis an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe des Gewerbes ist unzulässig, weil das Gesetz nur eine einzelne oder eine juristische Person als Gewerbsunternehmer kennt.[2])

Eine von mehreren Personen gegründete Vereinigung zum Zwecke des Betriebes eines Gewerbes, welche sich lediglich als ein Sozietätsverhältnis

[1]) Vgl. Kulisch a. a. O., I., S. 199.

[2]) Vgl. Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, Wien 1899; Brosche, Zur Frage der gesellschaftlichen Gewerbebetriebe, Z. f. V. 1896; Davy, Zur Frage der Zulässigkeit des Gewerbebetriebes durch mehrere physische Personen, Z. f. V. 1894; Heilinger, I, S. 67; Mataja a. a. O., S. 17, sowie die ausführliche Behandlung der ganzen Streitfrage bei Kulisch, I, S. 202 ff.

www.libtool.com.cn

zu gemeinschaftlichem Erwerbe, nicht aber als eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Personenvereinigung erweist, kann mangels der eigenen Rechtssubjektivität nicht Subjekt eines Gewerberechtes sein (HME. v. 1. Jänner 1906, Z. 54.185/1905).

A. Physische Personen.

Gewerbefähig ist jede physische Person, bei der nicht einer der im Gesetze enthaltenen Ausschließungsgründe zutrifft.[3])

Diese können die nachstehenden Erfordernisse betreffen:

I. Eigenberechtigung.

Zum selbständigen Betriebe eines jeden Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei (§ 2 GewO.).

Wer eigenberechtigt ist, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch; danach sind eigenberechtigt: die Volljährigen, das ist, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und die gerichtlich für volljährig Erklärten.[4])

Die Frage, ob die Eigenberechtigung für den Betriebsbeginn oder für die ganze Betriebsdauer erforderlich ist, ist kontrovers.[5])

Der Verlust der Eigenberechtigung zieht ipso jure den Verlust der Gewerbefähigkeit nach sich.[6])

Die Zulassung eines Minderjährigen zum Gewerbebetriebe erfolgt auf Grund der Zustimmung des Vaters respektive Vormundes und der Vormundschaftsbehörde. Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für großjährig erklärt (§ 252 ABGB.)

Der Minderjährige muß daher vor der Gewerbeanmeldung beim Bezirksgerichte um diese Zustimmung einschreiten.[7])

Beschränkungen der Rechtsfähigkeit für den Gewerbebetrieb haben dann statt, wenn die Rechts- und Handlungsfähigkeit der betreffenden Person eine Einschränkung erfahren hat.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer

---

[3]) Vgl. Mataja, S. 16.

[4]) Vgl. §§ 233 und 252 ABGB.

[5]) Ersteres behauptet Mataja a. a. O., S. 17 und 58, letzteres Kulisch a. a. O., I, S. 201.

[6]) Vgl. Kulisch a. a. O., I, S. 199. A. Ansicht Mataja a. a. O., S. 17 und 18.

[7]) Vide § 252 ABGB., HfD. v. 27. September 1815, JME. v. 19. März 1860, Z. 2712 (nicht im RGBl. kundgemacht und daher nicht rechtsverbindlich). Über die Streitfrage, ob die Bestimmung des § 252 ABGB. noch rechtskräftig ist vide Kulisch a. a. O., I, S. 202. Vgl. auch OGH. v. 28. April 1896, Z. 5076, Nowak 684, wonach Errichtung einer „Musikanstalt" (weil kein Gewerbe) die Volljährigkeit nicht verleiht.

www.libtool.com.cn

gesetzlichen Vertreter und des kompetenten Gerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betrieben werden (§ 2 GewO.).[8])

II. Staatsbürgerschaft.

In der Meldung, welche der Unternehmer vor Antritt des freien oder handwerksmäßigen Gewerbes der Behörde zu erstatten hat, respektive in dem Konzessionsansuchen bei konzessionierten Gewerben ist auch die Staatsangehörigkeit des Unternehmers darzutun. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist also kein notwendiges Requisit des Gewerbebetriebes, sondern die Dartuung einer Staatsangehörigkeit schlechtweg; regelmäßig sind daher auch Ausländer zum Gewerbebetriebe fähig. Was die Art dieser „Dartuung" anlangt, ist zu unterscheiden, ob formelle Reziprozität seitens des Staates, dem der Unternehmer angehört, und Österreich bestehe oder nicht.

a) Bei nachgewiesener formeller Reziprozität: Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reziprozität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt (§ 8, Abs. 1 GewO.).

Die Vorschrift des § 8 rücksichtlich der Nachweisung der formellen Reziprozität gilt natürlich nur dann, wenn der bezügliche Handelsvertrag nicht das Gegenteil vorschreibt.

Ausländer ist,[9]) wer nicht österreichischer Staatsbürger ist, gleichgültig, ob er einem anderen Staate oder keinem Staate angehört.

Wenn die Reziprozität in einem Staatsvertrage ausgesprochen ist, genügt die Berufung auf denselben, da es Pflicht der Behörde ist, den im RGBl. kundgemachten Handelsvertrag zu kennen und anzuwenden.[10]) Solche Staatsverträge bestehen mit den meisten Staaten.[11])

Unbedingte Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern besteht im Marktverkehr (§ 64 GewO.).

b) Bei nicht nachgewiesener Reziprozität: Im Falle die Reziprozität nicht nachgewiesen wird, bedürfen Ausländer einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde (§ 8, Abs. 2 GewO.).

In solchen Fällen ist, gleichgültig, ob es sich um freie, handwerksmäßige oder konzessionierte Gewerbe handelt, ein vorgängiges Ansuchen

---

[8]) Vide bei „Stellvertretung".

[9]) Unger, I, S. 299.

[10]) Vgl. Seltsam-Posselt a. a. O., S. 45; Heilinger, I, S. 77; Mataja, S. 19; Kulisch, I, S. 223.

[11]) Vide das Verzeichnis derselben in den Gesetzestextausgaben. Hiezu kommen die in jüngster Zeit abgeschlossenen Handelsverträge: Der durch den Zusatzvertrag vom 25. Jänner 1906 (RGBl. Nr. 24 ex 1906) abgeänderte Handels- und Zollvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 (RGBl. Nr. 15 ex 1892), der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906 (RGBl. Nr. 44 ex 1906), der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Rußland vom 15. Februar 1906 (RGBl. Nr. 49 ex 1906), der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Februar 1906 (RGBl. Nr. 55 ex 1906). Vgl. auch Bráf bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 691 ff.

www.libtool.com.cn

um Zulassung zum Gewerbebetriebe notwendig, nach dessen aufrechter Erledigung erst die Gewerbeanmeldung respektive das Konzessionsansuchen einzubringen ist. Das Ansuchen um Zulassung ist regelmäßig an die Statthalterei zu richten, aber bei der Gewerbebehörde erster Instanz zu überreichen. Obwohl im Gesetze nicht ausgesprochen, ist es klar, daß bei jenen Gewerben, rücksichtlich deren die dritte Instanz Verleihungsbehörde ist, auch diese zur förmlichen Zulassung in dem in Rede stehenden Falle kompetent ist. Die Zulassung liegt im freien Ermessen der Behörde, sie kann auch an Bedingungen, Auflage oder Befristung geknüpft werden.[12])

Türkischer Großhandel.

Besondere Ausnahmsbestimmungen bestehen für den Betrieb des türkischen Großhandels. Nach den gesetzlichen Bestimmungen[13]) beschränkt sich der den türkischen Untertanen kontraktmäßig in Österreich zugelassene Handel nur auf den Großhandel, und zwar auf die Einfuhr eigentlich türkischer Waren (Waren aus der Türkei) nach Österreich, auf den Transitohandel von und nach der Türkei (durch Österreich), endlich auf die Ausfuhr österreichischer Produkte und Fabrikate nach der Türkei.

Ein mehr umfassendes Befugnis ist der türkische Untertan zu erhalten nicht geeignet; da es dem türkischen Untertan, solange er der türkischen Botmäßigkeit unterworfen bleibt, allerdings freisteht, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzukehren, so kann derselbe auch bei einem längeren Aufenthalte in Österreich niemals als eigentlich ansässig angesehen werden, dennoch ist es notwendig, einen Unterschied zwischen denjenigen bestehen zu lassen, welche nur zufällig und nur auf kurze Zeit Österreich aufsuchen, um einzelne Spekulationen auszuführen, und jenen, die zur Betreibung eines fortgesetzten Handels einen oder den anderen Ort in der österreichischen Monarchie zu ihrem bleibenden Aufenthalte wählen. Zur Klasse der letzteren ist jeder türkische Untertan zu zählen, der länger als ein Jahr sich in Österreich befindet, und dieser muß sodann seine Firma, seine Gesellschafter und Gesellschaftsverträge in Österreich bei dem Handelsgerichte der Provinz, mit Wissenschaft der Landesstelle anzeigen. Erst wenn dieses Bedingnis erfüllt worden ist, kann dem türkischen Handelsmanne statt der Erneuerung seines Passes ein Befugnis zum Handel im Großen mit türkischen Produkten, zur Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und zur Betreibung des Transitohandels auf unbestimmte Zeit von der Landesstelle ausgestellt werden, mit welchem versehen, er sodann frei und ohne weiteren Anstand

---

[12]) Kulisch, I, S. 223.

[13]) Vgl. die HfD. vom 28. Juli, 19. und 23. Oktober 1826, PGS. Nr. 29 (vgl. Art. XIV des Friedensvertrages von Karlowitz v. 26. Jänner 1699, dann den österr.-türk. Handels- und Schiffahrtsvertrag von Passarowitz v. 27. Juli 1718 (Art. I u. III), endlich die Friedensverträge von Belgrad v. 18. September 1739 (Art. XI) und von Sistowo v. 4. August 1791 (Art. IX und XI [Hfvdg. v. 8. April 1796, kais. Patent v. 31. März 1810 und HKzD. v. 28. Juli 1806, Z. 22.203, Kropatschek Bd. 21, Nr. 7059], vgl. auch § 4 d EG. z. HGB.).

www.libtool.com.cn

den ihm gestatteten Handel fortbetreiben kann; nur muß er zu diesem Ende noch insbesondere ordentliche Handelsbücher nach den betreffenden Gesetzen genau und redlich führen. Diesfällige Übertretungen werden nach der Strenge der bestehenden Vorschriften zu bestrafen sein. Die einem türkischen Untertanen erteilte Befugnis geht nicht auf seine Kinder über, sondern es müssen dieselben, sie mögen auf k. k. oder auf türkischem Gebiete geboren sein, zur Forttreibung des Handels um neue Befugnisse ansuchen. Die Aufsicht über den Handel türkischer Untertanen aber ist von den Gerichten einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu führen.

Die Worte „von und nach der Türkei" beziehen sich auf alle drei Arten der Handelsbewegung, das ist die Ausfuhr, die Einfuhr und den Transitohandel.

Unter Türkei im ausgedehntesten Sinne sind nur die Besitzungen, Gebiete und Dependancen des ottomanischen Reiches verstanden (Art. XVIII des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 22. Mai 1862, RGBl. Nr. 42), keineswegs aber Staaten, welche von der Türkei ganz unabhängig sind, mögen sie auch unter den Begriff des Morgenlandes im gewöhnlichen Sprachgebrauche fallen. Nach Art. XI III des zu Berlin am 13. Juli 1878 geschlossenen Staatsvertrages zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, RGBl. Nr. 43 ex 1879, wurde von den vertragschließenden Teilen die Unabhängigkeit Rumäniens anerkannt. Es bildet sonach Rumänien in keiner Beziehung einen Bestandteil der Türkei. Dasselbe gilt von Serbien und Bulgarien (Vgl. HfD. v. 28. Juli 1819 und v. 23. Oktober 1820).

Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und Herzegowina.

Der Art. XIV d. Ges. v. 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62, beziehungsweise die kais. Vdg. v. 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, bestimmt rücksichtlich der Angehörigen der Länder der ungarischen Krone folgendes:

Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Kommission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subskriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.[14])

[14]) Vgl. die Bestimmungen des Ges. v. 26. Juni 1890, RGBl. Nr. 132, respektive der Vdg. des HM. und des FM. v. 10. Dezember 1890, RGBl. Nr. 213, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, insbesondere die Strafbestimmungen der §§ 12

www.libtool.com.cn

Nach § 11 d. Ges. v. 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, 200, haben die Bestimmungen des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses auch auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

Die Nachweisung der formellen Reziprozität durch die Partei erfolgt durch Berufung auf die Bestimmungen des betreffenden Vertrages.

Ausländische Aktien- und Versicherungsgesellschaften.

Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung ausländischer Aktien- und Versicherungsgesellschaften zum Gewerbebetrieb in Österreich enthalten die kais. Vdg. v. 29. November 1865, RGBl. Nr. 127 und Ges. v. 29. März 1873, RGBl. Nr. 42, jene bezüglich Filialen und Agentien ausländischer Aktiengesellschaften im Inlande MJE. v. 17. Mai 1874, Z. 2812, NS. 45, und bezüglich inländischer Repräsentanzen ausländischer Aktiengesellschaften der MJE. v. 30. Oktober 1888, Z. 19.344, NS. 47.

III. Gemeindezuständigkeit.

Da die Staatsgrundgesetze bestimmen, daß jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben darf, ist der Antritt eines Gewerbes von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig, ändert aber auch nichts an der Gemeindezuständigkeit (Art. VI des Ges. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, § 7 GewO.).[15])

---

und 13, l. c. und 30 und 31 der zitierten Verordnung, weiters die Kd. des HM. und des FM. v. 12. Dezember 1890, RGBl. Nr. 214, betreffend die Herausgabe des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel, endlich die Vdg. des HM., des FM. und des EM. v. 10. Februar 1907, RGBl. Nr. 25, mit welcher abgeänderte Durchführungsbestimmungen zum Ges. v. 26. Juni 1890, RGBl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen wurden. Die Mitwirkung der Parteien bei der statistischen Erfassung wird durch die letzterwähnte Verordnung tunlichst beschränkt, indem in einer großen Reihe von Fällen, in welchen bisher die Parteien verhalten waren, schriftliche statistische Anmeldescheine auszustellen, nunmehr die Anmeldung durch die Zollorgane ausgefertigt werden wird. In allen jenen Fällen nämlich, in welchen die Verzollung nicht auf Grund schriftlicher, von der Partei beizubringender Zollerklärungen, sondern auf Grund mündlicher Parteierklärungen, beziehungsweise nach Beschaubefund, vorgenommen wird, können in Hinkunft an die Stelle der bisher geforderten statistischen Anmeldescheine von den Zollorganen anzufertigende Kopien der zollamtlichen Beschaubefunde treten. Auch die Zulässigkeit der mündlichen statistischen Anmeldung wurde durch die neue Verordnung wesentlich erweitert und im Straßenverkehre, sowie im Grenzpassanten- und Reisendenverkehre auf alle Fälle der zollfreien Einfuhr und auf die gesamte Ausfuhr erstreckt. Mit diesen Vereinfachungen der Anmeldung wurden für die in Frage kommenden Verkehrsarten belangreiche Gebührenermäßigungen verbunden. Eine insbesondere die Speditionskreise treffende Erleichterung wurde dadurch geschaffen, daß bei großen, umfangreichen Sendungen von Waren verschiedener Art, namentlich also bei Sammelladungen, die ordnungsmäßige Ausfüllung statistischer Anmeldescheine durch die Beibringung von für statistische Zwecke ergänzten Kopien der Güterspezifikation des Frachtbriefes ersetzt werden darf. Neu ist auch die Einführung der bisher nur bei der Zwischenverkehrsstatistik gebräuchlichen unentgeltlichen Anhängeformulare zu den statistischen Anmeldescheinen.

[15]) Vgl. „Die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere ausländischer Aktiengesellschaften" von Dr. Gustav Walker, GZ. Nr. 44—49a, 1897.

www.libtool.com.cn

Der Nachweis der Zuständigkeit nach dem Orte, an welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, oder auch nach dem Orte des Wohnsitzes des Gewerbetreibenden ist daher nicht zu erbringen. Wenn die erstinstanzliche Praxis dennoch zur Gewerbeanmeldung den Heimatschein verlangt, so geschieht dies nur zum Nachweise der Staatsbürgerschaft, nicht aber der gewerberechtlich ganz irrelevanten Zuständigkeit nach einem speziellen Orte Österreichs.

Durch den Antritt des Gewerbes durch einen Ausländer wird also weder die Staatsbürgerschaft noch die Zuständigkeit nach dem Orte des Gewerbebetriebes erworben und werden durch die Gewerbeordnung die bestehenden Vorschriften über Ansässigmachung und Aufenthaltsrecht nicht berührt.

IV. Das Geschlecht.

Das Geschlecht ist regelmäßig ohne Einfluß auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, es sind daher grundsätzlich verheiratete und unverheiratete Frauen ebenso gewerbefähig wie die Männer. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß Personen weiblichen Geschlechtes alle Arten von Gewerben betreiben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um ledige oder verheiratete Personen weiblichen Geschlechtes handelt und ist insbesondere in keinem Falle ein Konsens des Ehegatten zum Gewerbebetriebe der verheirateten Frau erforderlich.[16])

Für gewisse „gemeiniglich von Frauen" betriebene Gewerbe bestehen sogar Erleichterungen.[16a])

Die einzige Ausnahme zu Ungunsten der Frauen besteht darin, daß die sogenannten Baugewerbe, also die Gewerbe der Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister nur von Männern betrieben werden können.

Da Personen weiblichen Geschlechtes Gewerbe betreiben können, müssen ihnen auch alle zur Erlangung der Gewerbeberechtigung erforderlichen Vorstadien zugänglich sein; Frauen können daher Lehrling und Gehilfin sein und können an allen aus der Gewerbeinhabung fließenden genossenschaftlichen Rechten teilnehmen; es steht ihnen also insbesondere das aktive und passive Wahlrecht in den Genossenschaften zu.

V. Berufsstand.

Inwiefern Geistliche und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften (§ 4 GewO.).

Unter den „Vorschriften" sind die die Standesverhältnisse der genannten Personen regelnden Normen zu verstehen (VGH. v. 14. Dezember 1900, Budw. Nr. 14.940).

---

[16]) Über den in der Literatur herrschenden Streit, ob die Ehegattin den Konsens braucht, wenn das Gewerbe den Abschluß von Handelsgeschäften (Art. 271 ff. HG.) zum Gegenstande hat, vgl. Kulisch a. a. O., I, S. 207 ff.

[16a]) Vgl. Kapitel „Befähigungsnachweis".

www.libtool.com.cn

Über einzelne Berufsstände kommt folgendes zu bemerken:

1. Militärpersonen.

Mit dem aktiven Militärdienst ist schlechtweg jede Gewerbeausübung unvereinbar. Unter Militärpersonen sind alle zum Erscheinen in militärischer Uniform berechtigten oder verpflichteten Personen zu verstehen, die sich in einem militärischen Dienstverhältnisse befinden und daher den militärischen Sondervorschriften unterliegen, gleichviel ob sie der Militär- oder Zivilgerichtsbarkeit unterliegen.[17]) Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen:

a) Beurlaubte Mannschaft. An noch dienende, gleichviel ob auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschaftsindividuen dürfen, selbst mit Zustimmung der Militärbehörde, weder Gewerbekonzessionen verliehen, noch dieselben zum Gewerbebetriebe gegen Anmeldung zugelassen werden (MJE. v. 7. August 1860, Z. 24.692).

b) Reservemannschaft. Es unterliegt keinem Anstande, daß die zum aktiven Dienste nicht einberufene Reservemannschaft zum Betriebe freier, handwerksmäßiger[18]) oder konzessionierter Gewerbe zugelassen sei, ohne daß dieselbe jedoch dadurch von der Einberufung zum Dienste befreit würde (MJE. v. 7. August 1860, Z. 24.692 und HME. v. 3. Dezember 1856, Z. 29.338, NS. 2578).

c) Dauernd Beurlaubte und Reservemänner. Die dauernd Beurlaubten und die Reservemänner unterliegen den allgemeinen Gewerbevorschriften und bedürfen demnach zur Ausübung freier, handwerksmäßiger oder konzessionierter Gewerbe der militärbehördlichen Bewilligung nicht, wie dieselben überhaupt in der Ausübung ihres Lebensberufes aus Ursache der ihnen obliegenden Wehrpflicht nur jenen Beschränkungen unterworfen sind, welche in den Wehrgesetzen begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines sonstigen Lebensberufes befreit ebensowenig von der Einberufung zur aktiven Dienstleistung, als die hieraus entspringenden, wie immer gearteten Verbindlichkeiten unter irgend einem Vorwande die Erfüllung der obliegenden Wehrpflicht beeinträchtigen dürfen (LWME. v. 14. August 1871, Z. 8459, § 18).

d) Gattinnen von Militärpersonen. Diesbezüglich ordnet der Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Reichskriegsministerium v. 22. April 1864, Z. 4656, NS. 2579 nachstehendes an:[19])

---

[17]) Vgl. Hajdecki, Offiziersstandesprivilegien, S. 33, Schmid, Heeresrecht, S. 117; Glückmann, Heereswesen, S. 250 und HME. v. 3. August 1895, Z. 32.820, NS. 2580, betreffend das Verbot der gewerbsmäßigen Professionistenarbeiten durch aktive Militärhandwerker. Vgl. auch F. Schmid, das Heeresrecht der österr.-ung. Monarchie, desselben Artikel „Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Heerespersonen" bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 755 ff. und Ernst Fr. Weisl „Das Heeresstrafrecht", Wien und Leipzig, 1905.

[18]) In den bezüglichen Erlässen heißt es wohl nur „freie" oder „konzessionierte" Gewerbe; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Bestimmungen sich auch auf „handwerksmäßige" Gewerbe beziehen, die es zur Zeit der erwähnten Erlässe ja noch gar nicht gegeben hat.

[19]) Vgl. Kulisch a. a. O., I, S. 218, der diesen Erlaß als jeder Rechtskraft entbehrend bezeichnet, da solche Beschränkungen nur hinsichtlich der Militärpersonen zulässig sind, zu diesen aber die Gattinnen nicht zählen.

www.libtool.com.cn

1. Die Erteilung eines Gewerbescheines oder einer Konzession an nach der ersten Art verheiratete Gattinnen der aktiven Militärunterparteien, Armeediener und Soldaten vom Feldwebel abwärts, ist von der Zustimmung desjenigen Militärkommandos abhängig, welchem die Bewerberin untersteht.

2. Das Gewerbe darf nicht in einer Kaserne oder einem sonstigen gemeinschaftlichen Militärunterkunftsorte ausgeübt werden, insofern nicht das betreffende Militärkommando eine Ausnahme zugesteht.

3. Die Gattinnen der pensionierten Militärunterparteien und Armeediener, jene der nach der ersten Art verheirateten beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts, dann die Gattinnen der nicht zum Dienste einberufenen Reservemänner und die Gattinnen der nach der zweiten Art verheirateten Soldaten vom Feldwebel abwärts bedürfen zur Erlangung eines Gewerbescheines oder einer Gewerbekonzession der Zustimmung der Militärbehörde nicht.

4. Die zu 1 und 3 bezeichneten Gattinnen sind bei Ausübung des Gewerbes an die bestehenden Gewerbe- und Polizeivorschriften gebunden.

5. Die Untersuchung von Übertretungen der Gewerbevorschriften, welche sich die im Abs. 1 bezeichneten, dann die Gattinnen der pensionierten Militärunterparteien und der nach der ersten Art verheirateten beurlaubten Soldaten zu Schulden kommen lassen, sowie die Fällung des Erkenntnisses steht der Gewerbebehörde zu, welche das Erkenntnis der Militärbehörde mitzuteilen und dieselbe, wenn es auf Geld- oder Arreststrafe lautet, um die Vollstreckung anzugehen hat. Im Falle sich solche Gattinnen bei dem Gewerbebetriebe Handlungen zu Schulden kommen lassen, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurteilen sind, so unterliegen selbe der Behandlung der Militärgerichte.[20]).

Mit dem HME. v. 3. August 1895, Z. 32.820, beziehungsweise dem RME. v. 18. Mai 1895, Z. 1250 ex 95, NS. 2580 wird ausgesprochen, daß *ausnahmsweise* im Interesse einer rationellen Behandlung der Pferdehufe und der damit im Zusammenhange stehenden Pflege und Förderung der Pferdezucht gestattet wird, daß *dort, wo es an geprüften Zivilhufschmieden mangelt, in einzelnen Fällen* über Wunsch von Zivilpersonen deren Pferde durch *Militärkurschmiede* oder Schmiede in dienstfreier Zeit und außerhalb der ärarischen Schmiedewerkstätten beschlagen werden dürfen. In diesen Fällen sind die Militärkurschmiede und Schmiede gehalten, die Werkstätte eines Zivilschmiedes in loco zu benützen und sich mit deren Eigentümer hinsichtlich der zu erwartenden Einnahme zu einigen.

2. Beamte und Diener.

a) *Hofbeamte.* Den bei Hofe angestellten Dienern ist mit dem HfD. v. 6. April 1772 jeder Gewerbebetrieb untersagt. Dasselbe gilt von den k. u. k. Hofbeamten.

b) *Staatsbeamte.* Rücksichtlich der Staatsbeamten bestehen keinerlei die Einschränkung der Gewerbefähigkeit derselben betreffenden Normen. Zu

[20]) S. RME. v. 18. Mai 1895, Abt. 7, Nr. 1250, betreffend die Nichtgestattung der gewerbemäßigen Übernahme von Professionistenarbeiten für Privatpersonen seitens aktiv dienender Personen des k. u. k. Heeres.

www.libtool.com.cn

erwähnen ist die Spezialbestimmung des § 17 des Gewerbeinspektorengesetzes v. 17. Jänner 1883, RGBl. Nr. 117, wonach den Gewerbeinspektoren der Betrieb eines Gewerbes verboten ist.[21])

c) Landesfürstliche und denselben gleichgestellte Beamte. Gemäß HKzD. v. 23. September 1835, PGS. Bd. 63, S. 395 dürfen landesfürstliche Beamte und Diener sich im allgemeinen einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung nicht widmen oder in derselben interessieren, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann; oder

2. dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet; oder

3. welche die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.

Die Vorschriften dieses Hofkanzleidekretes wurden mit der AE. v. 4. Februar 1836 auch auf städtische, ständische und öffentliche Fondsbeamte ausgedehnt.

Diese Vorschriften erscheinen teilweise dort, wo Dienstpragmatiken bestehen, modifiziert. So bestimmt die Dienstpragmatik für die Beamten der Stadt Wien v. 19. November und 1. Dezember 1869, daß Nebenbeschäftigungen untersagt sind, welche dem Anstande und der Würde eines städtischen Beamten widerstreiten, der Erfüllung des Dienstes auch nur teilweise Abbruch tun oder die volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen können.[22])

Zufolge ME. v. 4. März 1868, Z. 1908 (Z. f. V., 1. Jahrg., Nr. 12, S. 48) können auch die Gattinnen von Beamten von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen werden, sofern die Dienstesverordnung eine solche Ausschließung vorsieht.[23])

---

[21]) Vide dieselbe im Hauptstück „Gewerbliches Hilfspersonale".

[22]) Vgl. Kulisch a. a. O., I, S. 219, welcher findet, daß die erwähnten Bestimmungen nicht die Gewerbefähigkeit der Beamten schlechthin beschränken, sondern nur verhindern wollen, daß eine bestimmte Kategorie von öffentlichen Dienern ihre amtliche Stellung beibehält, wenn gleichzeitig mit dieser ein mit ihr unvereinbarliches Gewerbe ausgeübt wird. Vgl. auch was insbesondere die Lehrer anbelangt § 52 des Reichsvolksschulgesetzes und die bei Kulisch a. a. O., I, S. 219 aufgezählten landesgesetzlichen Bestimmungen für die einzelnen Kronländer sowie den HME. i. E. m. d. MJ. und d. EM. v. 22. November 1897, Z. 16.868, RS. 2077, betreffend die Untersagung des Antrittes des Gewerbes des Kohlenhandels seitens Beamter und Bediensteter der k. k. Staatsbahnen.

[23]) Vgl. Eißert, Handbuch für den Steueramtsdienst, Wien 1898, S. 89 und Kulisch a. a. O., I, S. 220. Letzterer findet in der Beamtenstellung des Ehemannes kein Hindernis für die Gewerbefähigkeit der Gattin.

Gegen den Verkauf von Eßwaren (Gebäck und Obst), sowie von Schul-(Schreib- und Zeichen-)requisiten durch Diener der Mittelschulen an die Schüler im Schulgebäude ist vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung kein Anstand zu erheben. (UME. v. 24. Juni 1879, Z. 9187). Mit mehreren Erlässen des Ministeriums für Kultus und Unterricht wurde gegen den Verkauf von Eßwaren (Gebäck und Obst) sowie von Schul-(Schreib- und Zeichen-)requisiten durch Diener der Mittelschulen an die Schüler derselben im Schulgebäude gegen Gewerbeanmeldung kein Anstand erhoben, dagegen der Vertrieb von Lehrbüchern untersagt. Für Wien und Prag wurde aber der Handel mit Schulrequisiten überhaupt verboten (Erl. v.

www.libtool.com.cn

3. Geistliche und Ordenspersonen.

Da das Gesetz nur von „Geistlichen" spricht und diese den Ordenspersonen gegenüberstellt, so sind unter ersteren nur Weltgeistliche zu verstehen[24]), und zwar nur Kleriker, welche bereits die höheren Weihen empfangen haben und Evangelische, die mit der Ordination zum Predigeramte ausgestattet sind.

Rabbiner und israelitische Religionslehrer sind nicht „Geistliche" (§ 11 des Ges. v. 21. März 1890, RGBl. Nr. 57), sondern Beamte der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde.

Bei Gewerbeanmeldungen seitens der Ordenspersonen ist vor Ausfertigung des Gewerbescheines nicht nur zu erheben, ob diese Personen den Anforderungen des § 2 entsprechen, sondern auch, ob der beabsichtigten Gewerbeausübung nicht etwa die betreffenden Ordensregeln entgegenstehen (VGH. v. 14. Dezember 1900, Budw. Nr. 14.940).

In der Praxis erfolgt die Ausstellung eines Gewerbescheines an einen Geistlichen erst, nachdem die Gewerbebehörde sich mit der dem Gewerbsanmelder vorgesetzten kirchlichen Behörde ins Einvernehmen gesetzt hat.

B. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften.[25])

(§ 3 GewO.)

1. Gewerbebetrieb durch juristische Personen.

(§ 3, Abs. 1 GewO.)

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) bestellen (§ 3, Abs. 1 GewO.).

---

28. Juni 1887, Z. 4025). Der Verschleiß von Schulbücher ist den Lehrern der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen aus Rücksicht auf das Ansehen der Lehrerschaft sowie zum Schutze der betreffenden Gewerbetreibenden unbedingt untersagt (ME. v. 27. Mai 1886, Z. 24.106).

[24]) Vgl. Kulisch a. a. O., I, S. 216.

[25]) Vgl. Bericht des permanenten Gewerbeausschusses, welcher ausführt: „Einer heftigen Anfechtung begegnete die Fassung des § 3 der Regierungsvorlage, und zwar hauptsächlich wegen des Mangels einer gesetzlichen Definition des Begriffes „der juristischen Person". An diesen Mangel wurde die Befürchtung geknüpft, daß Gesellschaften, welche zur Firmaprotokollierung verpflichtet sind, insbesondere offene Handelsgesellschaften, den Rechtstitel einer juristischen Person benützend, einen handwerksmäßigen Gewerbebetrieb unbefugt ausüben könnten. Im Ausschusse wurde daher von einer Seite die gänzliche Streichung, von anderer Seite nachstehende Fassung dieser Gesetzesstelle in Antrag gebracht: „Juristische Personen können, sofern sie nach Gesetz und Statuten hiezu berufen sind, unter gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen. Vereine können jedoch Gewerbe nur insoweit betreiben, als sie zu dem Gewerbebetrieb statutenmäßig berufen sind." Von den Regierungsvertretern wurde sowohl gegen die Streichung, wie auch gegen die proponierte neue Fassung eine entschieden ablehnende Stellung genommen und beide Anträge als undiskutierbar bezeichnet. Als Motiv wurde mit Nachdruck hervorgehoben, daß es bei der gegenwärtigen Gestaltung unserer Wirtschaftsordnung nicht angeht, juristischen Personen — unter welchen der Staat, die Länder, die Gemeinden, die Aktiengesell-

www.libtool.com.cn

Juristische Personen, welche Geschäftsunternehmungen betreiben, haften für den durch Verschulden der von ihnen bestellten Organe bei Ausführung der diesen letzteren übertragenen Geschäfte dritten Personen zugefügten Schaden, weil alle Handlungen der Angestellten so angesehen werden müssen, als wenn sie von der Unternehmung selbst gesetzt worden wären. (OGH. v. 7. Februar 1901, Z. 879, PKS. 1279.)[26])

2. Gewerbebetrieb durch Vereine.

(§ 3, Abs. 2 GewO.)

Vereine können Gewerbe nur insoweit betreiben, als sie zu dem Gewerbebetriebe statutenmäßig berufen sind (§ 3, Abs. 2 GewO.). Hiemit wird die in der Praxis strittig gewesene Frage der Gewerberechtsfähigkeit der nach dem Gesetze vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, konstituierten, nicht auf Gewinn berechneten Vereine geregelt.

Einer Genossenschaft, z. B. zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion fehlt die subjektive Rechtsfähigkeit zum Betriebe eines in der Abgabe von Waren (Stoffen) an Gewerbetreibende (Schneider) bestehenden Handelsgewerbes. (VGH. v. 16. März 1901, Budw. Nr. 189 A.)

Aber auch ein statutenmäßig zum Gewerbebetrieb berechtigter Verein muß, um ein Gewerbe zu betreiben, den Bedingungen des Gewerbegesetzes Folge leisten, also das Gewerbe anmelden, respektive um die Konzession ansuchen. Die Genehmigung der Statuten allein enthält noch keineswegs die Erteilung einer gewerblichen Konzession. (VGH. v. 25. Juni 1884, Budw. Nr. 2184. Entsch. d. MJ. v. 4. Oktober 1888, Z. 15.905.) Es muß also z. B. ein Klub, ein Geselligkeitsverein u. dgl., wenn den Mitgliedern Speisen verabfolgt werden sollen, eine bezügliche Statutenbestimmung besitzen, respektive die Statutenänderung durchführen und dann die bezügliche Konzession erwerben; dies natürlich nur dann, wenn der Klub in eigener Regie die Verabfolgung vornimmt, nicht auch, wenn ein Speisezimmer gehalten, die Speisen aber von einem außerhalb des Vereines stehendem befugten Wirte

---

schaften, die Genossenschaften, die Kongregationen sich befinden — die Rechtsfähigkeit für den Bereich des gewerblichen Lebens abzusprechen und selbe vom Betriebe von Gewerben auszuschließen. Weiters wurde von den Regierungsvertretern die Befürchtung zum Ausdrucke gebracht, daß durch den Abänderungsantrag solche juristische Personen, welche wie Staat, Land, Gemeinde usw. nicht durch gesetzliche oder statutarische Bestimmungen zum Gewerbebetriebe berufen sind, von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen wären, was nicht intendiert wird. In Erwägung dieser von der Regierung vorgebrachten Bedenken, wie auch mit Rücksicht auf deren dezidiert ablehnende Haltung, ferner im Hinblick darauf, als den gewichtigsten Bedenken und Befürchtungen wegen Umgehung des Befähigungsnachweises seitens der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit den Bestimmungen der §§ 14b und 23a, welche darauf abzielen, der Vorschiebung von Strohmännern in Gestalt von Stellvertretern oder Geschäftsführern vorzubeugen, Rechnung getragen wurde, und daß die die Gewerbetreibenden gegen die Konkurrenz der Konsumvereine schützende Regelung nicht im Zusammenhange der Gewerbeordnung bewirkt werden kann, hat der permanente Gewerbeausschuß der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt." Vgl. über die Frage der juristischen Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft Pisko-Staub a. a. O., I, S. 272.

[26]) Über die Ausübung des Gewerbes der juristischen Person durch den Stellvertreter vide bei „Stellvertretung".

www.libtool.com.cn

beigestellt werden. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß nach der Praxis einiger Behörden der Betrieb eines Gastgewerbes durch einen Verein nicht als Vereinszweck in den Statuten normiert sein könne, weil dies mit den Bestimmungen des § 2 des Ges. v. 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, nicht vereinbar sei, sondern lediglich als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes zulässig sei.

Die erwähnte Praxis erscheint jedoch durch das Erk. d. RG. v. 20. Oktober 1906, Z. 394, Z. f. V. 1907, Nr. 21 widerlegt, welches ausspricht, daß nicht die Vereinstätigkeit, sondern der Vereinszweck das maßgebende Kriterium dafür sei, ob ein im Sinne des § 2 des Ges. v. 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 auf Gewinn berechneter Verein vorliegt oder nicht, weshalb z. B. ein Verein, der lediglich national-kulturelle Zwecke verfolgt, also auf den materiellen Vorteil seiner Mitglieder gar nicht abzielt, auch dadurch nicht zu einem auf Gewinn berechneten wird, wenn die Statuten als zulässiges Mittel der Förderung des Vereinszweckes den Erwerb und Betrieb ertragsfähiger wirtschaftlicher Unternehmungen hinstellen, weil hiedurch der Vereinszweck nicht alteriert wird, da ja der Ertrag der zu erwerbenden Unternehmungen nicht den Mitgliedern des Vereines zukommt, sondern nur zur besseren Förderung des Vereinszweckes verwendet werden kann.[27])

Konsumvereine.[28])

Auch Konsumvereine dürfen, gleichgültig, ob sie ihre Tätigkeit statutenmäßig nur auf ihre Mitglieder beschränken oder nicht, gewerbliche Unternehmungen nur auf Grund statutarischer Berechtigung und der Gewerbeanmeldung, respektive bei Unternehmungen, zu welchen eine Konzession erforderlich ist (zum Beispiel Verabreichung von Bier, Wein, gebrannten geistigen Getränken, Flaschenbierfüllung) nur auf Grund einer Konzession betreiben.

Die Konsumvereine beiderlei Art dürfen nur dann an Nichtmitglieder verkaufen, wenn ihre Statuten die ausdrückliche diesfällige Bestimmung enthalten und wenn sie auf Grund dieser Statuten den Verkehr mit dem Publikum bei den Gewerbebehörden angemeldet haben.

Es ist somit solchen Konsumvereinen, hinsichtlich welcher die Bedingungen für den Verkauf an Nichtmitglieder nicht vorhanden sind, der Verkehr mit dem Publikum nicht gestattet, und wenn sie solche Geschäfte dennoch betreiben, gegen dieselben mit den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen.

Die Beurteilung, ob eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ihren Wirkungskreis überschritten hat oder nicht, fällt zwar zufolge § 88 des Ges. v. 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, ausschließlich den Gerichten zu. Gleichwohl sind zur Überwachung der Konsumvereine, sie mögen auf Grund der Bestimmungen des VerG. v. 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, bestehen, oder in Gemäßheit des Ges. v. 9. April 1873, RGBl. Nr. 70 registriert

[27]) Über den Betrieb handwerksmäßiger und konzessionierter Gewerbe durch Vereine vide beim Kapitel „Befähigungsnachweis".

[28]) Vgl. über Maßnahmen gegen Überschreitung des Wirkungskreises der Konsumvereine n.-ö. StatthE. v. 7. Jänner 1905, Z. X a 3141, NS. 5762.

www.libtool.com.cn

worden sein, insoweit gleichzeitig auch die politischen Behörden berufen, als es sich um Unternehmungen handelt, welche auch mit Nichtmitgliedern, sohin mit dem großen Publikum verkehren. (Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine und Lebensmittelmagazine v. 5. November 1888, Z. 7320, NS. 701 und v. 21. Februar 1906, Z. 72.681 ex 1905, NS. 702, v. 13. Oktober 1900, Z. 34.523, NS. 703 und VGH. v. 3. Februar 1905, Budw. Nr. 3284 A.)[29])

Lebensmittelmagazine.

Was die Lebensmittelmagazine betrifft, welche gewöhnlich unter den gleichen Gesichtspunkten wie die Konsumvereine betrachtet werden, obwohl sie in ihren Einrichtungen von denselben wesentlich verschieden sind, so ist hinsichtlich derselben folgendes zu beachten:

Es sind hiebei zu unterscheiden die Lebensmittelmagazine bei gewerblichen Unternehmungen, dann die Lebensmittelmagazine bei Bergwerken und endlich jene bei Eisenbahnunternehmungen.

Für Lebensmittelmagazine der ersten Kategorie, welche sich als Hilfseinrichtungen von der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen darstellen, ist die Bestimmung des § 78 GewO. maßgebend, daß die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes zwischen dem Gewerbsinhaber und den Hilfsarbeitern vereinbart werden kann, soferne sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt; daß dagegen nicht vereinbart werden dürfe, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen. Dieselben dürfen daher an Personen, welche dem gewerblichen Unternehmen nicht angehören, Waren nicht abgeben.

Für die bei Bergwerken bestehenden Lebensmittelmagazine gilt die Anordnung des § 131, lit. g des Berggesetzes, daß die Bergwerksverleihung

---

[29]) Vgl. betreffend die Rechtsgrundsätze der Bildung landwirtschaftlicher Kasinos MJE. v. 29. November 1898, Z. 38.186, NS. 2246, v. 3. August 1899, Z. 17.400, NS. 2243, n.-ö. StatthE. v. 19. Juni 1893, Z. 33838, NS. 2242 und anlangend die Häufigkeit der Statutenüberschreitungen der landwirtschaftlichen Kasinos den n.-ö. StatthE. v. 31. Dezember 1906, Z. Xa 2012/8 der folgenden Wortlaut hat: „Der Landesverband der Provinzhandelsgremien und -Genossenschaften Niederösterreichs hat mit der Eingabe vom 5. August 1906, Z. 446, Beschwerde beim Handelsministerium wegen Statutenüberschreitungen seitens der landwirtschaftlichen Korporationen geführt, durch welche die Gewerbetreibenden schwer geschädigt werden und dagegen Abhilfe verlangt. Die Überschreitungen sollen darin bestehen, daß einerseits Waren auch an Nichtmitglieder abgegeben werden und andrerseits Artikel geführt werden, welche mit der Landwirtschaft in keinem Zusammenhange stehen. Nach den gepflogenen Erhebungen kann das tatsächliche Vorkommen solcher Übelstände füglich nicht bezweifelt werden und sind demnach die Obmänner sämtlicher landwirtschaftlicher Kasinos und Lagerhäuser im geeigneten Wege — wie durch Kundmachung im Amtsblatte und Besprechung auf den Amtstagen — zu belehren, daß ein statutenwidriges Verabreichen von Waren an Nichtmitglieder oder die Führung von Waren, die im Statute nicht erwähnt sind und nicht mit der Landwirtschaft im engsten Zusammenhange stehen, sich als eine Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises darstellt, für welche die Vereinsfunktionäre verantwortlich erscheinen".

www.libtool.com.cn

den Besitzer zugleich berechtigt, das eigene Arbeitspersonale — jedoch ohne gewerbemäßigen Gewinn — mit den nötigen Lebensmitteln zu versehen.

In Betreff der Lebensmittelmagazine der k. k. Staatsbahnen gelten die vom Handelsministerium getroffenen besonderen Verfügungen. (HME. v. 5. November 1888, Z. 7320, NS. 701.)

Konsumvereine verfolgen zwar die gleichen Zwecke wie die für die Arbeiter einer Unternehmung errichteten Lebensmittelmagazine, nur daß bei ersteren der Gewinn den Mitgliedern selbst, also dem Unternehmer zufließt, was bei letzteren dagegen nicht der Fall ist. (VGH. v. 5. November 1904, Z. 11.625.)

3. Gewerbebetrieb durch zur Protokollierung der Firma verpflichtete Gesellschaften.

(§ 3, Abs. 3 GewO.)

In Ansehung der zur Protokollierung der Firma verpflichteten Gesellschaften kann die Gewerbebehörde mit der Ausfertigung des Gewerbescheines, beziehungsweise Verleihung der Konzession auch ohne den Nachweis der erfolgten Protokollierung vorgehen, wenn in sonst stichhältiger Weise die erfolgte Gründung der Gesellschaft dargetan wird. Doch ist in allen Fällen eine angemessene Frist zur nachträglichen Beibringung des Nachweises der erfolgten Protokollierung vorzuschreiben, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Gewerbeschein oder das Konzessionsdekret als ungültig einzuziehen ist (§ 3, Abs. 3 GewO.).

Eine von mehreren Personen begründete Vereinigung zum Zwecke des Betriebes eines Gewerbes, welche sich lediglich als ein Sozietätsverhältnis zu gemeinschaftlichem Erwerbe, nicht aber als eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Personenvereinigung erweist, z. B. eine Gelegenheitsgesellschaft, kann mangels der eigenen Rechtssubjektivität nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 2 und 3) nicht Subjekt eines Gewerberechtes sein (HMEntsch. v. 20. Jänner 1906, Z. 54.185/1905, Amtsbl. f. H. u. Gew.-Verw. II. Jahrg., S. 102). Solche Sozietäten können daher ein Gewerberecht auch nicht auf Grund der einem „Gesellschafter" erteilten Gewerbeberechtigung nicht ausüben. Aber auch ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann deshalb im Betriebe der Handelsgesellschaft niemals als selbständiger Gewerbetreibender, sondern nur als Geschäftsführer (Art. 99, 100, 101, 102 HGB.) oder als Vertreter der Gesellschaft (Art. 86 HGB.) auftreten (VGH. v. 8. Jänner 1897, Budw. Nr. 10.256).

Der Gewerbeschein ist daher korrekter Weise auf die Handelsgesellschaft und nicht, wie es bisher in der Praxis oft geschah, auf die Person eines Gesellschafters auszustellen.

Übergang von Gesellschaftsfirmen auf Einzelfirmen und umgekehrt.

Anläßlich des Überganges der ursprünglichen Gesellschaftsfirma auf eine Einzelfirma ist von einer Neuanmeldung des Gewerbebetriebes dann Umgang zu nehmen, wenn es sich lediglich um den Austritt eines Ge-

www.libtool.com.cn

sellschafters aus der offenen Handelsgesellschaft und den gleichzeitigen Eintritt eines anderen Gesellschafters in dieselbe Handelsgesellschaft handelt, da durch diesen Personalwechsel in dem Rechtssubjekte selbst tatsächlich eine Änderung nicht eingetreten ist.

Rücksichtlich der Umwandlung von Einzelfirmen in offene oder Kommanditgesellschaften verlangt die Praxis stets eine Neuanmeldung des Gewerbes und neue Inkorporierung in der Genossenschaft, da in diesem Falle das Rechtssubjekt geändert wird, mithin die Bestimmung des § 56, Abs. 2 in Kraft zu treten hat. (Vgl. auch VGH. v. 16. Februar 1898, Budw. Nr. 11.427 und v. 12. Juni 1903, Budw. Nr. 1863 A.)

II. Ausschließungsgründe.

(§§ 5, 6, GewO.)

Weder der Besitz noch der Nachweis eines guten Leumundes ist regelmäßige Voraussetzung des Gewerbeantrittes resp. Ansuchens: Daher auch die Beilage eines polizeilichen oder gemeindeämtlichen Leumundszeugnisses teils überflüssig — dort, wo es auf den Leumund nicht ankommt — teils ungenügend — dort, wo mehr als guter Leumund: z. B. Unbescholtenheit (nach arbiträrem Ermessen) oder Verläßlichkeit oder beides nötig erscheint — ist.

Der Ausschluß vom Antritte eines Gewerbes aus Gründen der Bescholtenheit[30]) kann obligatorisch und fakultativ erfolgen.

1. Obligatorischer Ausschluß vom Antritte eines Gewerbes.

(§ 6 GewO.)

Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Im Falle der Verurteilung durch ein richterliches Erkenntnis ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse[31]) kann von den politischen Landesbehörden die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden. (§ 6, GewO.)

Das Gesetz unterscheidet hier demnach zwei Fälle der obligatorischen Ausschließung: Durch richterliches oder administratives Erkenntnis. Die

---

[30]) Begriff der „Bescholtenheit", vgl. Heilinger Österr. Gewerberecht I, S. 224, 596; derselbe im Archiv für öff. Recht, S. 588 ff; Hoffmeister JBl. 1899, S. 64 ff; Kulisch I, S. 224 ff.

[31]) Verurteilung nach § 411 StG. (Raufhandel) ist kein Ausschließungsgrund, kann aber die „Verläßlichkeit" z. B. beim Gastgewerbe in Frage stellen. (VGH. v. 12. September 1900, Budw. Nr. 14.487.)

www.libtool.com.cn

einzelnen Fälle der Entfernung vom Betriebe eines Gewerbes durch ein richterliches oder administratives Erkenntnis regelt § 133 b und § 139 GewO. Dieselben gelangen im Hauptstück „Verfahren" zur Darstellung.

Der Ausschluß vom Antritte eines Gewerbes stellt sich in beiden Fällen als ein Teil eines gerichtlichen oder administrativen Erkenntnisses dar[32]), dessen Zulässigkeit aber rücksichtlich eines richterlichen Erkenntnisses auf den nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 begrenzten Zeitraum beschränkt ist, während rücksichtlich der mit administrativem Erkenntnis erfolgten Ausschließung der polit. Landesbehörde ein zeitlich unbeschränktes Behebungsrecht zugebilligt ist.[33])

2. Fakultativer Ausschluß vom Antritt eines Gewerbes.

(§ 5 GewO.)

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung, oder wegen des im § 486 StGB. bezeichneten Vergehen, desgleichen wegen Schleichhandels, oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurteilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist. (§ 5 GewO.)[34])

Verhältnis des § 5 GewO. zur Strafgesetznovelle vom Jahre 1867.

Rücksichtlich der Wirkung der gerichtlichen Strafen stehen die Bestimmungen der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 13 in Geltung, welche den Bescholtenen nur rücksichtlich der dort aufgezählten strafbaren Handlungen und für eine bestimmte Zeit nach der Verurteilung die bürgerlichen Rechte schmälern. Die aus der gerichtlichen Verurteilung unter Umständen hervorgehende Disqualifizierung des Verurteilten zum Betriebe oder Fortbetriebe eines Gewerbes kann aber jener „Kraft anderer gesetzlicher Vorschriften" mit strafgerichtlichen Erkenntnissen verbundenen nachteiligen Folgen, welche nach § 6 StGN. nicht mehr einzutreten haben, nicht beigezählt werden, weil die Ausschließung den Antritt eines Gewerbes beziehungsweise die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 5 GewO. nicht mit der strafrechtlichen Verurteilung verbunden ist, sondern nur verfügt werden kann und weil diese schon in der GewO. v. 1859 enthaltene Bestimmung ungeachtet des Bestandes der StGN.

---

[32]) „er ist Bestandteil der Urteilssprechung, Strafe, nicht Straffolge", Heilinger a. a. O., S. 597; vgl. auch Kulisch I, S. 225 und Schüller: Der Ausschluß vom Gewerbebetriebe infolge strafgerichtlicher Verurteilung, Archiv für öff. Recht X.

[33]) Vgl. das Nähere hierüber bei „Entziehung der Gewerbeberechtigung".

[34]) Hier ist die Minderung der Gewerbsfähigkeit nicht Strafe, sondern Folge einer straf- oder gefällsgerichtlichen Verurteilung (Kulisch I, S. 226.)

www.libtool.com.cn

v. 1867 in der GewNov. v. 1883 aufrecht erhalten wurde. (VGH. vom 9. August 1898, Budw. Nr. 13.553.)

Das den Behörden eingeräumte Recht, die persönlichen Eigenschaften eines einmal wegen gewisser strafbarer Handlungen Bestraften rücksichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe zu prüfen, hat daher gar nichts mit der „Unbescholtenheit" im Sinne der StGN. vom 15. November 1867 zu tun. Dieses Recht ist vielmehr einerseits nicht an die zeitlichen Grenzen der Strafgesetznovelle gebunden, andererseits aber nicht auf eine Anzahl von strafbaren Handlungen beschränkt, und fällt dessen Handhabung im vollen Umfange in das freie Ermessen der Gewerbebehörde. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich — immer vorausgesetzt, daß es sich um eine der im § 5 genannten strafbaren Handlungen handelt — um ein Verbrechen einer Übertretung oder um ein Vergehen handelt.

Das VGH. Erk. vom 26. Februar 1880, Budw. Nr. 712 prüft allerdings, ob rücksichtlich Vergehen im Bestande der StGN. § 5, GewO. überhaupt noch anwendbar ist.

Die neueren Entscheidungen insbesondere die zitierte vom 9. August 1898, Budw. Nr. 13.553 stehen jedoch auf dem entgegengesetzten Standpunkte und machen, wie oben bemerkt, keinerlei Unterschied der Art der strafbaren Handlung. Diese Haltung des Verwaltungsgerichtshofes erklärt sich aus den Motiven, welche derselbe der Bestimmung des § 5 zu Grunde legt: Dem Verurteilten durch Versagung oder Entziehung einer bestimmten Gewerbeberechtigung die durch diese ihm etwa gebotene Gelegenheit zur Wiederholung der strafbaren Handlung, wegen welcher er bestraft wurde, zu benehmen. So bietet z. B. das Gewerbe des Verschleißes von Getränken in verschlossenen Gefäßen Gelegenheit zur Kuppelei. Wurde also jemand wegen Kuppelei bestraft, so steht die zu verhütende Wiederholung der strafbaren Handlung mit der Ausübung dieses Gewerbes im Zusammenhang.

Der VGH. erblickt demnach in der Maßregel des § 5 eben nicht einen Ausfluß der administrativen Strafgewalt, sondern stellt dieselbe nur als eine polizeiliche Präventivmaßregel dar, welche von der Beurteilung der Frage abhängt, ob überhaupt, und im gegebenen Falle insbesondere, mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung von dem Betriebe der bezeichneten Gewerbe ein Mißbrauch zu besorgen wäre, wobei lediglich vorausgesetzt wird, daß das Delikt, welches die Verurteilung herbeigeführt hat, überhaupt begangen wurde, keinesfalls aber, daß es im Betriebe eines bestimmten Gewerbes vorgekommen sei. (VGH. v. 24. April 1896, Budw. Nr. 9573 und v. 9. Juli 1897, Budw. Nr. 10.920.)[35][36]

---

[35]) Vgl. Heilinger a. a. O., S. 601, Kulisch a. a. O., I, S. 226, wogegen Mataja a. a. O., S. 18 die Gewerbebehörde durch § 5 verpflichtet findet, mit der Ausschließung vorzugehen.

[36]) Während die Praxis fast ausnahmslos an dem Prinzip festhält, daß die fakultative Ausschließung vom Gewerbe nicht mit der strafgerichtlichen Verurteilung kraft gesetzlicher Vorschrift verbunden ist, die Ausübung des Rechtes vielmehr vollständig in das freie Ermessen der Gewerbebehörde gelegt ist, wird in der Theorie über die analoge Anwendung der Strafgesetznovelle auf die Handhabung des Ausschließungsrechtes gestritten. Bemerkenswert sind die Ausführungen Hoffmeisters, nach dessen Ansicht, da nach der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 die sämtlichen nachteiligen Folgen

www.libtool.com.cn

Handhabung des Ausschließungsrechtes.

Da die fakultative Ausschließung vom Gewerbebetriebe im Sinne der vorstehenden Ausführungen vollständig in das freie Ermessen der Gewerbebehörde gestellt ist, erteilt die MV. v. 20. Mai 1891, Z. 8194, MS. 1551, über die Handhabung dieses Ausschließungsrechtes den Gewerbebehörden nachstehende Vorschriften:

Nach § 5 GewO. können Personen, welche wegen der daselbst angeführten strafbaren Handlungen verurteilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre. Hienach darf also der Ausschluß einer Person vom Antritte eines Gewerbes nur dann erfolgen, wenn die im § 5 GewO. aufgeführten Voraussetzungen vereint eintreten. Es muß nämlich vor allem das Gewerbe, welches angetreten werden soll, ein solches sein, von dem überhaupt ein Mißbrauch zu besorgen ist; es muß weiters das betreffende Gewerbe ein solches sein, welches Gelegenheit zur Verübung gleicher oder ähnlicher der im § 5 GewO. aufgezählten strafbaren Handlungen bietet, wegen denen der Bewerber bereits gestraft worden ist. Endlich muß aber noch hinzutreten, daß die Persönlichkeit des Bewerbers zur Zeit der Bewerbung eine solche ist, daß von ihr, sowohl mit Rücksicht auf die Eigenart des angestrebten Gewerbes als mit Rücksicht auf die Eigenart der bezogenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch noch zu besorgen ist.

Die außerordentliche Tragweite des in die Hände der Gewerbebehörden gelegten Ausschließungsrechtes nach § 5 GewO. bedingt es, daß von diesem Rechte nur dann Gebrauch gemacht werde, wenn die Voraussetzungen des § 5 vereint gegeben sind. Es wird daher insbesondere von dem Ausschließungsrechte des § 5 GewO. in allen jenen Fällen kein Gebrauch zu machen sein, in denen wohl an und für sich nach der Eigentümlichkeit des anzutretenden Gewerbes im Zusammenhalte mit der Art der begangenen

richterlicher Strafurteile mit bestimmten Zeitpunkten nach Abbüßung der Strafe aufzuhören haben (10, 5, 3 Jahre), auch die Administrativbehörden nur für diese kritische Zeit berechtigt sind, nach freiem Ermessen zu beurteilen, ob man vom Gewerbebetrieb des Bescholtenen Mißbrauch befürchten müsse; vielmehr trete (nach ihm) nach Ablauf dieser Zeit wieder kraft Gesetzes die Vollwertigkeit der ehemals verurteilten Person ein, die politische Behörde dürfe das Faktum des „Einmalverurteiltwordenseins" nicht mehr berühren, die Frage, ob er sein Gewerbe mißbrauchen könne, dürfe nicht mehr gestellt werden. Die Präventivansicht des Verwaltungsgerichtshofes, er ist zum Gewerbebetrieb nicht zuzulassen, weil er einmal gestohlen hat, sondern weil er wieder einmal stehlen könne, sei daher falsch. Diese Ansicht findet jedoch auch theoretisch in den Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Unterstützung: Denn, da dieselbe bei der Normierung des obligatorischen Ausschlusses (§ 6, Abs. 2) die Ausschließung ausdrücklich auf die Dauer der gesetzlichen Straffolgen beschränkt, von dieser Beschränkung aber bei der fakultativen Ausschließung (§ 5) vollständig schweigt, ist es klar, daß sie die letztere ohne Rücksicht auf die Straffolgedauer vollständig der Handhabung des diskretionären Ermessens der Gewerbebehörde überlassen wollte; dies folgt auch ex arga contr. daraus, daß nach § 7 (jetzt § 5) der GewO. v. 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, die Ausschließung mit der Verurteilung kraft gesetzlicher Vorschrift verbunden war. Vgl. Hoffmeister, Begriff der Bescholtenheit, JBl. 1899, S. 64. Vgl. auch Dr. Wien, JBl. Nr. 51, 1905.

www.libtool.com.cn

strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, jedoch die Persönlichkeit des Bewerbers, mit Rücksicht auf den seit seiner letzten Abstrafung abgelaufenen längeren Zeitraum und seine aus den Umständen hervorleuchtende Besserung zu der Annahme eines Mißbrauches keinen Anlaß mehr bietet. Daß § 5 GewO. in diesem Sinne zu interpretieren sei, ergibt sich aus der Bestimmung des § 138, lit. a, welche besagt, daß die Entziehung der Gewerbeberechtigung, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 5 erwähnten Handlungen verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre, von der Gewerbebehörde für eine bestimmte Zeit oder für immer zu verfügen ist. Diese Anschauung findet ihre weitere Bestärkung in der Bestimmung des § 6 GewO., wonach in jenen Fällen, in denen jemand durch ein administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt und hiedurch vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen wurde, durch dessen Antritt der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde, von der politischen Landesbehörde die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden kann.

Das Ministerium des Innern hat nun aus Anlaß einer größeren Anzahl von Rekursen gegen die von Gewerbebehörden erster Instanz verweigerten Zulassungen zum Gewerbebetriebe im Grunde des § 5 GewO., welche Entscheidungen von den betreffenden politischen Landesbehörden bestätigt wurden, ersehen, daß in vielen Fällen seitens der Unterbehörden die im § 5 GewO. enthaltenen Voraussetzungen für den Ausschluß einer Person vom Antritte eines Gewerbes auch dann als gegeben angesehen wurden, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung des einzelnen Falles, mindestens in ihrer Gänze, nicht vorhanden waren. Insbesondere wurde in einer Reihe von Fällen der Ausschluß ausgesprochen, in denen seit der letzten Abstrafung schon ein viele Jahre zählender Zeitraum verstrichen war, währenddessen der Bewerber sich vorwurfsfrei betragen und dadurch als gebessert erwiesen hat. Da eine solche Handhabung des durch § 5 GewO. gegebenen Ausschließungsrechtes dem Geiste und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, ist daran festzuhalten, daß von dem Ausschließungsrechte des § 5 GewO. nur dann, aber dann immer Gebrauch gemacht werden soll, wenn die in diesem Paragraphen für die Ausschließung aufgestellten Vorbedingungen vereint vorhanden sind.

Die in der Praxis ausnahmslos vorgenommene Befragung der Partei bei protokollarischer Einvernahme über die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsgesuch darüber, ob sie schon einmal gerichtlich bestraft sei, sollte daher nur dann erfolgen, wenn sich diese Fragestellung nach den besonderen Umständen des angemeldeten Gewerbes als unumgänglich notwendig erweist. Sie hat also bei allen jenen Gewerben zu unterbleiben, wo die erfolgte gerichtliche Beanständung wahrscheinlicher Weise nicht von Belang ist, z. B. bei allen Handelsgewerben usw.

Die Praxis speziell des Wiener Magistrates geht dahin, daß vor jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines beziehungsweise einer Konzession, Kenntnisnahme oder Genehmigung eines Pächters oder Stellvertreters eine Äußerung der Polizeibehörde im Sinne der §§ 5 und 6 GewO. eingeholt wird

www.libtool.com.cn

(Magistr. Dir. Erl. v. 13. August 1906, MDZ. 2706, im Amtsblatt der Stadt Wien, Jahrg. 1906).

Das Handelsministerium hat über mehrfach an dasselbe gelangte Gesuche, in welchen ohne Bezugnahme auf eine spezielle Gewerbsanmeldung um die Nachsicht der Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung behufs Ermöglichung des Antrittes eines Gewerbes überhaupt gebeten wurde, nachstehendes ausgesprochen:

Mit der straf- oder gefällsgerichtlichen Verurteilung wegen einer der im § 5 GewO. aufgezählten strafbaren Handlungen ist keineswegs schon kraft gesetzlicher Vorschriften unbedingt die Ausschließung vom Antritte eines Gewerbes verbunden. Die Frage der Einwirkung einer solchen Verurteilung auf die Fähigkeit, ein Gewerbe selbständig anzutreten, wird vielmehr unter Rücksichtnahme auf die übrigen in dem zitierten § 5 angeführten Momente — ob nämlich nach der Eigentümlichkeit des anzutretenden Gewerbes im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre — beurteilt. Hieraus folgt, daß eine generelle Nachsicht der Straffolgen, welche die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbeantrittes zulassen, als ausgeschlossen gelten muß, und daß lediglich anläßlich der Gewerbsanmeldung die Gewerbebehörde instanzmäßig und nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob die Verurteilung ein Hindernis für den Antritt des angemeldeten Gewerbes bildet oder nicht. Dieser instanzmäßigen Entscheidung kann durch eine oberbehördliche Verfügung nicht vorgegriffen werden (Amtsbl. f. H. u. GewB., I, S. 161).

Umfang des Ausschließungsrechts in persönlicher Beziehung.

Das Ausschließungsrecht beschränkt sich regelmäßig nur auf den Verurteilten selbst. Nur beim Gast- und Schankgewerbe bewirkt auch der Umstand, daß gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde, die Ausschließung vom Gewerbebetriebe in Form der Konzessionsverweigerung (§ 18 GewO.).

Die Entscheidung der Gewerbebehörde, mit welcher die Ausschließung im speziellen Falle ausgesprochen wird, kann, wie erwähnt in oder ohne Verbindung mit einem Straferkenntnisse erfolgen: enthält die Entscheidung kein Straferkenntnis, so reicht der Instanzenzug bis an das Ministerium, sonst ist er, wie bei jedem anderen Straferkenntnis auf die II. Instanz beschränkt.

Ausschließungsrecht bei radizierten Gewerben.

Die Bestimmungen über die Ausschließung greifen auch bei radizierten Gewerben Platz. Im Falle der Verurteilung durch ein richterliches Erkenntnis ist die Ausschließung vom Antritt eines radizierten Gewerbes, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde, aber nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam. Im Falle der Veräußerung

www.libtool.com.cn

eines radizierten Gewerbes seitens einer von der Ausübung desselben ausgeschlossenen Person erwirbt der Rechtsnachfolger derselben wieder das uneingeschränkte Recht.[37])

III. Finanzrechtliche Beschränkungen.

(§ 10 GewO.)

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit kontrollpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft (§ 10 GewO.).[38])

Für verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen kommt neben der Erfüllung der gewerberechtlichen Vorschriften auch die Erwirkung eines gefällsämtlichen Erlaubnisscheines in Betracht (MV. v. 18. April 1860, RGBl. Nr. 98).[38a])

---

[37]) Vide Hofer a. a. O. S. 17.

[38]) Vide Zoll- und Monopolordnung vom 11. Juli 1835, § 352 u. ff. Kontrollpflichtig sind derzeit nur mehr: Kaffee, Mineralöle und Kochsalz. Vgl. Mataja a. a. O. S. 19.

[38a]) Vgl. die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz v. 3. Oktober 1907, RGBl. Nr. 235, betreffend die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und den Bezug derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte sowie den Erwerb derselben bei öffentlichen Versteigerungen (sogenannte Sacharin-Verordnung). Dieselbe bestimmt:

Artikel I.

Auf Grund des § 7 des Ges. v. 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, werden hinsichtlich der gewerbsmäßigen Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und des Bezuges derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Künstliche Süßstoffe im Sinne der vorliegenden Verordnung sind alle auf synthetischem Wege hergestellten, ihrer chemischen Zusammensetzung nach nicht zur Gruppe der Kohlehydrate gehörigen Präparate, welche höhere Süßkraft als reiner Rohrzucker besitzen (z. B. Saccharin, d. i. Orthosulfaminbenzoësäureanhydrid oder Orthobenzoësäuresulfinid, Sukrol und Dulcin, d. i. Paraphenetolkarbamid, Glucin, d. i. ein Natriumsalz von Sulfosäuren des Triazins usf.). Die gewerbsmäßige Erzeugung künstlicher Süßstoffe ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die chemischen Verbindungen künstlicher Süßstoffe und auf die Mischungen solcher Süßstoffe oder ihrer Verbindungen mit anderen Substanzen. Die erteilte Genehmigung kann im Falle der Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung widerrufen werden. Inländische Fabriken dürfen die erzeugten künstlichen Süßstoffe, sowie chemische Verbindungen solcher Süßstoffe und Mischungen der Süßstoffe oder ihrer chemischen Verbindungen mit anderen Substanzen im Inlande nur an die zum Bezuge von künstlichen Süßstoffen Berechtigten abgeben. Die Abgabe darf erst dann erfolgen, wenn die Bezugsbewilligung der politischen Landesstelle der Fabrik beigebracht wurde. Die fallweise einzuholende Bezugsbewilligung ist von der politischen Landesstelle zu erwirken und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders, Anzahl, Benennung und Sporkogewicht der Kollien, sowie das Nettogewicht des abzugebenden künstlichen Süßstoffes, ferner Angabe der Form, in welcher derselbe zur Abgabe gelangt.

2. Name, Wohnort und Beschäftigung des Empfängers.

www.libtool.com.cn

Diese Bewilligungen sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süßstoffes usw. im Verschleißregister der Fabriksunternehmung (§ 2, Z. 1) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Register aufzubewahren. Jeder Abgabe von künstlichen Süßstoffen an Bezugsberechtigte hat die Fabriksleitung einen juxtierten Abgabeschein beizugeben, welcher den Tag der Lieferung, die Art und die Mengen des gelieferten Süßstoffes, die Daten der Bezugsbewilligung, Ort und Bezeichnung der Fabrik zu enthalten hat und vom Fabriksbesitzer oder einem Fabriksbeamten zu fertigen ist. Beim Bezuge von künstlichen Süßstoffen durch Apotheker sowie Drogen- und Materialwaren-Großhändler ist die Sendung sofort nach dem Einlangen unter genauer Angabe des Tages des Einlangens, des Versenders, der Art der Verpackung, des Nettogewichtes sowie der Form, in welcher der Süßstoff zur Lieferung gelangte, in das mit der MV. v. 20. April 1898, RGBl. Nr. 51, vorgeschriebene Register als Empfang einzutragen. Der Abgabeschein ist dem Register als Beleg beizuschließen. Eine Abgabe jener künstlichen Süßstoffe, deren Einfuhr unbedingt verboten ist, darf nur in das Ausland stattfinden.

§ 2. Der Geschäftsbetrieb jeder inländischen Fabrik, in welcher künstliche Süßstoffe erzeugt werden, steht unter finanzämtlicher Überwachung. Zum Zwecke derselben wird insbesondere angeordnet:

1. Die Endprodukte (z. B. Saccharin, Saccharinpräparate usw., § 1 sind in einem bestimmten Lagerraume unter finanzämtlicher Mitsperre einzulagern; jede Einlagerung, sowie die Auslagerung dieser Endprodukte aus dem Lagerraume hat unter finanzämtlicher Intervention zu erfolgen und ist seitens der Unternehmung jede Einlagerung, beziehungsweise Auslagerung in das nach einem von der zuständigen Finanzlandesbehörde festzusetzenden Muster einzurichtende Einlagerungs-, beziehungsweise Verschleißregister einzutragen.

2. Die Halbfabrikate (z. B. Orthotoluolsulfamid, Paraphenetidin usw.) sind gleichfalls in einem bestimmten, ausschließlich nur diesem Zwecke dienenden Raume einzulagern und ist auch über jede Einlagerung, beziehungsweise Verwendung der Halbfabrikate von der Unternehmung ein Vormerk nach einem gleichfalls von der zuständigen Finanzlandesbehörde einzurichtenden Muster zu führen.

3. Den staatlichen Überwachungsorganen steht das Recht zu, jederzeit in die Gewerbsräume einzutreten, das Fabrikationsverfahren zu kontrollieren, in die sub 1 und 2 genannten Aufschreibungen sowie in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen.

4. Über die zur Ausfuhr in das Zollausland gelangenden Sendungen von im § 1 bezeichneten künstlichen Süßstoffen ist ein eigener Vormerk zu führen. Bei derartigen Sendungen haben die Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren, deren Austritt über die Zollinie erwiesen werden muß, Anwendung zu finden und hat die Anweisung an das Austrittsamt durch die mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane zu erfolgen. Jede Postnummer des obenerwähnten Vormerkes muß durch die bezüglichen Aufgabedokumente gedeckt sein.

5. Zur Verhinderung der unbefugten Fortschaffung von künstlichen Süßstoffen § 1) durch das in der Unternehmung beschäftigte Arbeitspersonal sind seitens der Fabriksleitung einvernehmlich mit den staatlichen Überwachungsorganen entsprechende Verfügungen zu treffen.

§ 3. Außer den im § 2 angeordneten Maßnahmen können zum Zwecke der Überwachung der im § 1 genannten Fabriksunternehmungen auch noch andere Kontrollen, insbesondere auch die ständige finanzämtliche Überwachung der Unternehmung verfügt werden.

§ 4. Die k. k. Finanzbehörden I. Instanz, in deren Sprengel sich eine unter § 1, Abs. 2, fallende Fabrik befindet, haben am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres einen Ausweis über die von der Fabrik an inländische Abnehmer abgefertigten Mengen von Süßstoffen dem k. k. Finanzministerium vorzulegen. Dieser Ausweis hat für die einzelnen Sendungen die Angabe des Versenders, des Empfängers, des Sporko- und Nettogewichtes, ferner der Form, in welcher der Süßstoff geliefert wurde, sowie die Daten der Bezugsbewilligung zu enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des zweiten, dritten und letzten Absatzes des § 1 unterliegen der Bestrafung nach § 10 des Ges. v. 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

www.libtool.com.cn

Artikel II.

Bei öffentlichen Versteigerungen dürfen künstliche Süßstoffe nur an Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler, die sich vor Zulassung zur Versteigerung mit der Bezugsbewilligung der politischen Landesstelle auszuweisen vermögen, oder an solche Personen abgegeben werden, die sich verpflichten, den erstandenen Süßstoff unter Zollkontrolle ins Ausland auszuführen. Hierauf ist in der Versteigerungskundmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Im ersteren Falle erfolgt die Ausfolgung an den Ersteher gegen Beibringung der vorgeschriebenen Bezugsbewilligung unter Einhändigung des seitens der versteigernden Behörde (gerichtliche Auktionshalle, Versteigerungsamt) über die erfolgte Erwerbung des Süßstoffes auszustellenden Deckungsdokumentes und unter gleichzeitiger Verständigung der politischen Landesstelle. Im zweiten Falle dürfen die erstandenen Süßstoffe dem Ersteher nicht übergeben werden; die versteigernde Behörde (gerichtliche Auktionshalle, Versteigerungsamt) wird vielmehr in Vertretung und auf Kosten des Erstehers bei dem nächstgelegenen Zollamte die Anweisung des Süßstoffes an das in Betracht kommende Grenzzollamt im Begleitscheinverfahren unter Kolloverschluß veranlassen und für direkte Versendung an den vom Ersteher anzugebenden ausländischen Bestimmungsort sorgen. Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler haben im ersterwähnten Falle die erstandene Menge in das vorgeschriebene Register als Empfang einzutragen und das Deckungsdokument dem Register als Beleg anzuschließen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1908 in Kraft.

IV. Der Befähigungsnachweis.[39])

Der Zweck des Befähigungsnachweises geht dahin, zu verhindern, daß jemand die Möglichkeit haben soll, ein handwerksmäßiges[39a]) oder eines der dem Befähigungsnachweis unterliegenden Handels- resp. konzessionierten Gewerbe zu betreiben, welcher nicht den gesetzlich geforderten Nachweis der Befähigung für das betreffende Gewerbe zu erbringen vermag. Die Vorteile des selbständigen Handwerksbetriebes sollen ausschließlich denjenigen vorbehalten werden, welche das betreffende Gewerbe ordnungsmäßig erlernt und das Lehrverhältnis ordnungsmäßig beendet haben und eine bestimmte Reihe von Jahren als Gehilfen oder Gesellen in Verwendung gestanden sind.[40])

[39]) Literatur: Neuburg im Handbuch von Conrad, Artikel „Befähigungsnachweis", Sigm. Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises, Leipzig 1894, Kulisch I, S. 254 ff, Heilinger I, S. 87, Fuhrmann, Der Befähigungsnachweis von der psychologischen Seite Z. f. V., Oktober 1906. Der Begriff der Handwerksmäßigkeit nach der Gewerbeordnung, ein rein äußerlicher, deckt sich nicht mit jenem des Handelsgesetzes. Hienach liegt die Handwerksmäßigkeit dann vor, wenn der Betrieb seiner Einfachheit und Geringfügigkeit wegen einer kaufmännischen Organisation nicht bedarf (vgl. Mischler-Ulbrich, II, S. 624, Canstein, Staub-Pisko a. a. O.). Ebenso wird auch der Ausdruck „Handwerker" im § 251 EO. und in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes nicht auf jene Personen beschränkt, welche ein handwerksmäßiges Gewerbe betreiben.

[39a]) Vgl. über den Unterschied des Begriffes „Handwerksmäßiges Gewerbe" und „Handwerksmäßiger Betrieb" im Sinne des Art. 10 und 272, Z. 1, 273 Abs. 2, H. G. Pisko-Staub a. a. O. I, S. 43 ff., sowie Heilinger im „Deutsch. Volksbl." v. 27. Jänner 1906 „gegen die Umgehung des Befähigungsnachweises."

[40]) Vide Bischoff, Z. f. V. Nr. 37 ex 1904 und E. E. Nov. 1907.

www.libtool.com.cn

Der Befähigungsnachweis ist für die sämtlichen als handwerksmäßig erklärten, einen Teil der konzessionierten und Handelsgewerbe zu erbringen.[41])

Die Gewerbeordnung enthält jedoch keine Bestimmung, daß für ein ehemals freies, sohin unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereihtes Gewerbe nunmehr der Nachweis der Befähigung verlangt wurde; die für die Erlangung resp. den Antritt eines solchen Gewerbes festgesetzten Bedingungen können daher nur für denjenigen gelten, der dieses Gewerbe erst erlangen will, nicht aber für jenen der es bereits in legaler Weise besitzt. (VGH. v. 2. Jänner 1895, Budw. Nr. 8289.)

Die Vorschriften über den Befähigungsnachweis betreffen, wie bemerkt, sämtliche handwerksmäßige und einen Teil der konzessionierten und der Handelsgewerbe. Die die handwerksmäßigen Gewerbe betreffenden Vorschriften werden im § 14 GewO. behandelt und nach sachlichen Gesichtspunkten auf die §§ 14—14 f aufgeteilt. Die Detailvorschriften über den Befähigungsnachweis für die demselben unterliegenden konzessionierten Gewerben sind zerstreut den den Antritt der einzelnen konzessionierten Gewerben regelnden Vorschriften zu entnehmen und werden hier nur die allgemeinen Grundsätze dargestellt.[41a]) Die Vorschriften über den Befähigungsnachweis bei dem demselben unterliegenden Teile der Handelsgewerbe enthält § 13 a GewO.

I. Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben.

(§§ 14—14 f GewO.)

A. Ordentlicher Befähigungsnachweis.

(§ 14 GewO.)

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist die Beobachtung der Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 und überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich (§ 14, Abs. 1 GewO.).

In § 14 wird zunächst der normale Fall der Erbringung des ausschließlich durch praktische gewerbliche Arbeit erworbenen Befähigungsnachweises geregelt und als Nachweisdokument für die absolvierte Lehre der genossenschaftliche Gesellenbrief, beziehungsweise bei Personen, für die der genossenschaftliche Gesellenbrief (§ 104, Absatz 2) nicht in Betracht kommt, das Lehrzeugnis im Vereine mit dem Zeugnisse über die bestandene Gesellenprüfung bezeichnet, während für die Gehilfenzeit das Arbeitszeugnis zu produzieren ist.

Dieser Befähigungsnachweis setzt sich demnach zusammen: a) aus dem Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit und b) aus dem Nachweise der Gesellen- resp. Gehilfenzeit.

---

[41]) Die Liste der derzeit als handwerksmäßig erklärten Gewerbe wurde S. 32 gegeben, jene der konzessionierten S. 35.

[41a]) Die die einzelnen konzessionierten Gewerbe den Befähigungsnachweis betreffenden Vorschriften siehe Kapitel „Konzessionierte Gewerbe".

www.libtool.com.cn

Der Nachweis einer bestimmten Lehr- und Gehilfenzeit ist gesetzlich vorgeschrieben, es besteht daher kein Rechtsanspruch darauf, daß die Dauer eines etwa der Gewerbeanmeldung einmal vorausgegangenen selbständigen Gewerbebetriebes in diese Zeit Einrechnung finde. (VGH. v. 29. September 1906, Z. 8029, Budw. Nr. 4643 A.)

Dasselbe gilt mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung rücksichtlich der dem Befähigungsnachweise unterliegenden Handels- und konzessionierten Gewerbe.

Der Befähigungsnachweis ist der Gewerbebehörde in den im Gesetze vorgeschriebenen Arten in zureichendem Maße zu erbringen. In welcher Beziehung der Befähigungsnachweis unzureichend befunden wurde, braucht in der Entscheidung von der Behörde nicht gesagt zu werden; es genügt der einfache Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, da ein Mehr in Bezug auf die Begründung administrativer Entscheidungen durch kein Gesetz vorgeschrieben ist. (VGH. v. 25. Jänner 1906, Z. 11.211 Budw. Nr. 4708 A.)

a) Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses.

(§ 14, Abs. 1 GewO.)

Derselbe hat zu umfassen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, und zwar bezüglich jener Personen, die die Lehre bei Gewerbetreibenden zurückgelegt haben, die einer Genossenschaft als Mitglied angehörten, durch Beibringung des von dieser Genossenschaft ausgestellten Gesellenbriefes (§ 104) und bezüglich derjenigen Personen, die die Lehre in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen oder in solchen Betrieben, deren Inhaber einer Genossenschaft nicht angehörten, zurückgelegt haben, durch Beibringung des von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes bestätigten Lehrzeugnisses[42]), beziehungsweise der Lehrzeugnisse und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 104 d). (§ 14, Abs. 1 GewO.)

Dauer der Lehrzeit.

(§ 14, Abs. 4 GewO.)

Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen hat die Genossenschaftsversammlung nach Maßgabe des § 114 lit. b beziehungsweise des § 119 c lit. f die Dauer der Lehrzeit für die der Genossenschaft angehörenden Lehrlinge festzusetzen. Bei Abgang solcher statutarischen Festsetzungen wird die Zahl der Lehrjahre innerhalb der obigen Zeitgrenzen durch den Lehrvertrag vereinbart (§ 14, Abs. 4 GewO.).

---

[42]) Die seitens der Genossenschaften handwerksmäßiger Gewerbe vielfach aufgestellte Forderung, es mögen auch die Lehrzeugnisse der in der Fabrikslehre gestandenen Personen durch die Genossenschaft bestätigt werden, konnte keine Berücksichtigung finden, weil der Wirkungskreis der Genossenschaften gesetzlich umschrieben ist und darüber hinaus der Genossenschaft eine Einflußnahme nicht zugestanden werden kann (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Zur Erläuterung dieser Normen muß auf die die Gesellenprüfung regelnden Vorschriften des Gesetzes (§§ 104 b bis 104 e)[42a]) hingewiesen und schon hier bemerkt werden, daß die Ablegung der Gesellenprüfung allgemein obligatorisch und daher auch von den nicht bei Genossenschaftsmitgliedern in der Lehre gewesenen Personen nachgewiesen werden muß, insofern nicht die nach § 14 a, Abs. 1, diesen Nachweis ersetzenden Schulzeugnisse produziert werden. Ohne Ablegung der Gesellenprüfung werden im Sinne des Art. III, Abs. 3, von dem eben erwähnten Falle des § 14 a abgesehen, nur jene Personen ein handwerksmäßiges Gewerbe antreten dürfen, die ihre Lehrzeit vor dem 16. August 1907 ordnungsmäßig beendigt haben; doch steht auch diesen Personen nach § 104 e das Recht zu, die Gesellenprüfung freiwillig abzulegen.

Beachtenswert ist, daß das Gesetz auch die Gemeindebehörde, nämlich des Standortes, näher bezeichnet, welche zur Bestätigung der Lehr- und Arbeitszeugnisse berufen ist.

Im Absatz 4 erfolgt die früher im Verordnungswege bestimmte Festsetzung der Lehrzeit. (E. E. Nov. 1907.)

Eine gesetzliche Bestimmung, welche die tägliche Verwendung eines Lehrlings, beziehungsweise Gehilfen während der Dauer der Lehr- beziehungsweise Gehilfenzeit vorschreibt, besteht nicht, so daß in der wenn auch nicht ununterbrochenen Beschäftigung zumal mit Rücksicht auf die besonderen bei manchen Gewerben, z. B. beim Raseurgewerbe am Lande bestehenden Verhältnisse immerhin ein rechtsgültiges Lehr- und Arbeitsverhältnis erblickt werden kann. (Vgl. auch VGH. 28. April 1898, Budw. Nr. 11.662.)

Im Auslande vollstreckte Lehr- und Arbeitszeit.

Im Auslande ausgestellte Arbeitszeugnisse pflegen in der Regel der formellen Vorschrift des § 14 GewO. bezüglich der Bestätigung der Arbeitszeugnisse seitens der zuständigen Gewerbegenossenschaften und Gemeindeämter nicht zu entsprechen. Die Vorschrift des § 14 GewO., betreffend den Befähigungsnachweis zum Betriebe von handwerksmäßigen Gewerben zieht nur unsere österreichischen, nicht aber die auswärtigen Verhältnisse, wo eventuell unseren Gewerbegenossenschaften analoge Institutionen gar nicht bestehen, in Betracht. Bei Arbeitszeugnissen, die im Auslande ausgestellt wurden, ist also von dem Postulate, daß diese Zeugnisse von Gewerbegenossenschaften oder Gemeindeämtern bestätigt sein sollen, Umgang zu nehmen. Es liegt dies sowohl im Interesse fremder Angehöriger bei uns, sofern durch Handelsverträge mit fremden Staaten die Reziprozität anerkannt wurde, als auch insbesondere im Interesse unserer Angehörigen, die im Auslande Beschäftigung und Ausbildung im Gewerbe suchen.

Bezüglich der Zeugnisse, die in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, wird dieses Prinzip mit der HMV. v. 29. Jänner 1886, RGBl. Nr. 141, ausdrücklich anerkannt.

Dieselbe bestimmt folgendes: „Insofern in einem der beiden Ländergebiete auf Grund der betreffenden Gewerbegesetze zum Antritte und selb-

[42a]) Vgl. hierüber Kapitel „Lehrlinge" im sechsten Hauptstück. Die Bestimmungen über die Gesellenprüfung treten am 16. Februar 1908 in Kraft (Art. III, Abs. 3 GewO.).

www.libtool.com.cn

ständigen Betriebe eines Gewerbes die Erbringung eines besonderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben erscheint, werden in dem Falle, als ein Angehöriger des einen Ländergebietes ein solches Gewerbe im anderen Gebiete antreten und selbständig betreiben will, die von demselben im ersten Ländergebiete verbrachten Lehr- beziehungsweise Gehilfenjahre auch in dem letzteren Ländergebiete zum Nachweise der Befähigung in Anrechnung gebracht und die diesfalls in dem einen Ländergebiete ausgestellten Lehr- und Arbeitszeugnisse auch im anderen Ländergebiete als gültig anerkannt."

Die Anerkennung von in anderweitigem Auslande ausgestellten Zeugnissen, sowohl was deren Inhalt als auch die Form der Bestätigung durch die betreffende ausländische Amtsstelle anlangt, unterliegt fallweise dem freien Ermessen der Gewerbebehörde.

Was speziell im Deutschen Reiche erworbene Lehr- oder Gehilfenzeugnisse anlangt, sind für die hierüber ausgestellten Zeugnisse jedenfalls die Vorschriften maßgebend, die in Deutschland diesbezüglich gelten und es geht die Praxis dahin, daß der Nachweis einer Gehilfenzeit als erbracht angesehen wird, wenn die Gehilfenzeugnisse nach den Gesetzen des Ausstellungsortes als ordnungsmäßige angesehen werden können. Dem strengen Reziprozitätsprinzipe würde es allerdings entsprechen, daß ein Ausländer, der in Österreich ein handwerksmäßiges Gewerbe antreten will, auch den Befähigungsnachweis mit seinen rein formellen Bedingungen zu erbringen hätte. Allein geradeso, wie nach dem HME. v. 29. Jänner, Z. 141, die in Ungarn zugebrachten Lehr- und Gehilfenzeugnisse ohneweiters auch in Österreich anerkannt werden, müssen auch die in Deutschland ausgestellten Zeugnisse anerkannt werden (natürlich nur insoweit, als der materielle Inhalt derselben auch unseren Vorschriften entspricht), da sonst die im Handelsvertrage mit Deutschland vereinbarte gleiche Behandlung von In- und Ausländern bei dem Gewerbeantritt illusorisch würde.[43])

Es sind demnach im Sinne des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche daselbst erworbene Zeugnisse über eine Verwendung in einem handwerksmäßigen Gewerbe, sei es als Lehrling oder Gehilfe, sofern sie behördliche Bestätigung tragen oder sonst glaubwürdig erscheinen, auch in Österreich als gültige Lehr- oder Gehilfenzeugnisse anzusehen.

Analoges gilt nach Maßgabe des Inhaltes des bezüglichen Handelsvertrages rücksichtlich aller übrigen Vertragsstaaten.

b) Nachweis der Gesellen-, resp. Gehilfenzeit.

(§ 14, Abs. 2, 3, 5 GewO.)

Derselbe hat den Nachweis einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriks-

---

[43]) Nach deutschem Gewerberechte gibt es keine Zwangsgenossenschaften und auch keine Vorschrift, daß das Arbeitszeugnis von irgend einer Behörde zu vidieren sei. § 114 der deutschen GewNov. v. 17. Juli 1878, RGBl. Nr. 199, sagt lediglich: „Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen." Die behördliche Vidierung ist somit nur als eine fakultative vorgesehen. Der Mangel

www.libtool.com.cn

betriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik durch Beibringung des Arbeitszeugnisses, beziehungsweise der Arbeitszeugnisse (§ 81) zu umfassen (§ 14, Abs. 2).

Das Arbeitszeugnis ist von der Genossenschaftsvorstehung und, wenn der Arbeitgeber einer Genossenschaft nicht angehört, von der Gemeindebehörde des Standortes des Gewerbes zu bestätigen (§ 14, Abs. 3).

Die Verwendung als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter muß mindestens 3 Jahre betragen (§ 14, Abs. 5).

Die Verwendung bei einem unbefugten Gewerbetreibenden ist in die Gehilfenzeit nicht einzurechnen (VEH. v. 26. September 1894, Budw. Nr. 8053).[44])

Art der Verwendung.

Die Verwendung im Gewerbe muß tatsächlich nicht bloß fiktiv erfolgt sein; im Falle von Zweifeln ist die Tatsache der faktisch erfolgten Verwendung auf Grund eines genauen, umfassenden Erhebungsverfahrens von der Gewerbebehörde festzustellen. Falls die zur Erbringung des Befähigungsnachweises vorgelegten Lehr- und Arbeitszeugnisse hinsichtlich ihres Inhaltes zu Zweifeln Anlaß geben, hat jedoch nicht ein besonderes Verfahren zur Prüfung der materiellen Richtigkeit der Zeugnisse und eventuell die Annullierung derselben Platz zu greifen, vielmehr steht der Gewerbebehörde nur das Recht zu, bei vorkommenden Anständen den Beginn respektive die Fortsetzung des Gewerbes zu untersagen (MJ. v. 1. März 1901, Z. 39.856 ex 1900).

Die finanzielle Beteiligung des Gehilfen kann, falls derselbe im übrigen tatsächlich Gehilfenarbeit leistet, die Eignung dieser Arbeitsverwendung für die Erwerbung des Befähigungsnachweises an sich nicht in Frage stellen (VGH. v. 28. Dezember 1901, Budw. Nr. 729 A).[45])

Ein behufs Erbringung des Befähigungsnachweises produziertes Arbeitszeugnis kommt auch dann in Betracht, wenn es nicht vom inzwischen verstorbenen Gewerbeinhaber selbst ausgefertigt ist. Denn es kann nicht als Absicht des Gesetzes hingestellt werden, einem zufälligen in der Person des Gewerbeinhabers eingetretenen Umstande solche Bedeutung zuzumessen, daß deren Hilfsarbeitern hiedurch der gesetzliche Nachweis ihrer ordnungsmäßig verbrachten Arbeitszeit überhaupt unmöglich gemacht wurde. Es ist vielmehr durchaus zulässig, daß in derartigen Fällen die Angaben über die maßgebenden tatsächlichen Momente der Arbeitsleistung, also insbesondere über die Art der Beschäftigung und die Arbeitsdauer von den rechtlich zur Vertretung des Gewerbeinhabers berufenen Personen, beziehungsweise von

---

derselben kann daher keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Arbeitszeugnisses haben. Vgl. auch HME. v. 19. Juli 1906, Z. 71.968 ex 1905, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, 200, auf S. 152.

[44]) Anderer Ansicht Mataja a. a. O., S. 23.

[45]) Der von einer Handels- und Gewerbekammer, sowie von Vertretern der Industrie geäußerte Wunsch, daß nicht „die Verwendung in einem analogen Fabriksbetriebe", sondern die „analoge Verwendung in einem Fabriksbetriebe" als maßgebend erklärt werden soll, um zum Beispiel einem bei dem Hausschlosser einer Baumwollspinnerei verwendeten Arbeiter die Möglichkeit der für das Schlossergewerbe geforderten Nachweiserbringung zu sichern, konnte nicht berücksichtigt werden (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

seinen Rechtsnachfolgern in Form eines Arbeitszeugnisses abgegeben werden, welches, die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften vorausgesetzt, einem vom Arbeitgeber selbst angefertigten Zeugnisse gleichgehalten werden kann (VGH. v. 29. September 1906, Z. 10.219, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 38).

Dauer der Arbeitszeit.

Die Verwendung als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabriksarbeiter muß mindestens drei Jahre betragen. Es ist also die volle dreijährige Arbeitszeit ein unbedingtes gesetzliches Erfordernis, das durch eine noch so lange Lehrzeit nicht ersetzt werden kann, und zwar muß die Verwendung eine solche als Gehilfe gewesen sein (VGH. v. 20. November 1902, Budw. Nr. 1342 A).

Zu bemerken ist jedoch, daß, obschon die Gesellenprüfung obligatorisch ist, die für den Befähigungsnachweis zu berechnende Arbeitszeit als Geselle (Gehilfe) oder Fabriksarbeiter nicht erst von der Gesellenprüfung, sondern schon von der Begründung des betreffenden Arbeitsverhältnisses an zu laufen beginnt (E. E. Nov. 1907).

Bestätigung des Zeugnisses.

Die Bestätigung der Zeugnisse ist eine Amtspflicht der Genossenschaftsvorsteher, resp. der Gemeinde. Die Bestätigung der Zeugnisse bezieht sich auf den Inhalt der Zeugnisse, nicht bloß auf die Echtheit der Unterschriften (VGH. v. 19. Februar 1903, Budw. Nr. 1560 A, v. 11. Juli 1894, Z. 2520, Budw. Nr. 8023).

Ein vom Genossenschafts-, respektive Gemeindevorsteher nicht bestätigtes Zeugnis kommt bei Erbringung des Befähigungsnachweises nicht in Betracht.

Die Genossenschaft oder Gemeinde kann beim Vorhandensein triftiger Gründe die Bestätigung der Zeugnisse verweigern, aber nicht deshalb, weil der Arbeitgeber mit seinem befugten einen unbefugten Gewerbebetrieb deckt (VGH. v. 11. Juli 1894, Budw. Nr. 8023).

Wenn eine Genossenschaft infolge der ihr diesfalls zugegangenen Anzeigen hinreichend Grund zu haben glaubt, den Bestand eines wirklichen Arbeitsverhältnisses im speziellen Falle bezweifeln zu müssen, wenn sie deshalb die Bestätigung des bezüglichen Zeugnisses zu verweigern findet, so kann sie von der vorgesetzten Behörde zur Erteilung der Bestätigung nur verhalten werden, wenn nachgewiesen wird, daß der betreffende Hilfsarbeiter während der fraglichen Zeit bei dem betreffenden Gewerbetreibenden als Gehilfe in Verwendung gestanden ist (VGH. v. 20. Februar 1902, Budw. Nr. 1342 A).

Wird die Bestätigung grundlos verweigert, so kann die Genossenschaft, respektive die Gemeinde von der Gewerbebehörde zur Bestätigung des Gehilfenzeugnisses aber nur dann verhalten werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Daten den Tatsachen wirklich entsprechen, also daß tatsächlich die Verwendung des Arbeiters in den angegebenen Gewerben als Gehilfe erfolgt ist und daß die Eintragungen im Arbeitsbuche echt sind. Der Ausspruch der Gewerbebehörde, mit welchem die Genossenschaft verhalten wird, die

www.libtool.com.cn

Bestätigung zu erteilen, kann daher nur auf Grund eines genauen und umfassenden Erhebungsverfahrens erfolgen (VGH. v. 14. Mai 1903, Budw. Nr. 1787 und v. 20. November 1902, Budw. Nr. 1342).[46])

Betreffend die Richtigerklärung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 31. März 1906, Z. 26.052/1905, NS. 5330 nachstehendes eröffnet:

„Sowohl das Arbeits- als auch das Lehrzeugnis ist die Bescheinigung über den Bestand und die Dauer des Arbeitsvertrages. Zur Überprüfung der Gültigkeit des Abschlusses und der Auflösung, somit auch des Bestandes eines solchen Vertrages sind die Gewerbebehörden nicht kompetent; es kann ihnen daher auch die Prüfung der Richtigkeit der bezüglichen Bescheinigungen nicht zustehen.

Für die Gewerbebehörden liefert das Arbeitszeugnis nur einen formellen Behelf zum Nachweise der Arbeitszeit, sie können dessen Inhalt überprüfen, sie können sich anstatt des Zeugnisses mit einem Zeugennachweise oder sonstigen geeigneten Beweise über die Verwendung beim Gewerbe begnügen. Die von ihnen konstatierte Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses berechtigt sie nur den geführten Nachweis als nicht erbracht zu erklären und die Strafverfolgung des Arbeitgebers (§ 81 GewO.) einzuleiten, keineswegs aber den unwahren Behelf selbst autoritativ zu korrigieren. Wenn z. B. gelegentlich einer Gewerbeanmeldung zum Nachweise der Befähigung ein unwahres Zeugnis einer Fachschule vorgelegt wird, wird die Kompetenz zu dessen Annullierung seitens der Gewerbebehörden ernstlich nicht in Anspruch genommen werden können. Desgleichen wenn der Anmelder eines Realgewerbes seinen Anspruch auf einen unwahren Nachweis des Eigentums der betreffenden Realität stützen würde, wäre die Kompetenz zu dessen Ungültigkeitserklärung kaum strittig. Und diese Fälle sind mit der Prüfung der Richtigkeit eines Arbeitszeugnisses vollkommen analog.

Die erhobenen Bedenken sind der Absicht entsprungen, den Mißbrauch mit unwahren Arbeitszeugnissen einzuschränken. So sehr ein solches Bestreben unterstützt werden muß, so müssen doch die darauf abzielenden Schritte auf gesetzlicher Grundlage bleiben, was bei einer Überschreitung der Kompetenzgrenzen nicht der Fall wäre. Die intendierten Zwecke können aber auf einem anderen Wege in gleich wirksamer Weise erreicht werden.

Von den eigentlichen Arbeits- und Lehrzeugnissen sind nämlich die ihnen auf Grund des § 14 GewO. beigesetzten Bestätigungsklauseln der Genossenschaften und der Gemeindevorstände ebenso zu unterscheiden, wie die von den Genossenschaften auf Grund der Lehrzeugnisse ausgefertigten Lehrbriefe. Diese Bestätigungen, beziehungsweise die Lehrbriefe rühren von Organen her, deren Tätigkeit zu überwachen die politischen Behörden gesetzlich berufen sind. Wenn daher seitens der politischen Behörden die

[46]) Heilingers Ansicht a. a. O., I, S. 87: „Wenn die Genossenschaft die Bestätigung wegen Unterlassung d.r Anmeldung des Gehilfen bei ihr verweigert und die Zeugnisse unbedenklich sind, so ist der Befähigungsnachweis als erbracht anzusehen", ist in dieser Form falsch, weil erst das Erhebungsverfahren der Gewerbebehörde die mangelnde Bestätigung zu supplieren geeignet ist.

www.libtool.com.cn

Wahrnehmung gemacht wird, daß Genossenschaften oder Gemeindevorstände die ihnen übertragene Tätigkeit nicht entsprechend erfüllen, können dieselben bei den Genossenschaften auf Grund des § 127 GewO. und bei den Gemeindeorganen in Ausübung des Aufsichtsrechtes die Besorgung der betreffenden Geschäfte, wenn auch nur für den einzelnen Fall, an sich ziehen und die ihnen geeignet erscheinende Remedur schaffen.

Auch bleibt es den Gewerbebehörden immer unbenommen, behufs Beseitigung etwaiger Mißbräuche, namentlich in jenen Fällen, wo der Verdacht einer strafgesetzlich verpönten Handlung des Zeugnisinhabers oder des Ausstellers auftaucht, die Ingerenz der Gerichte anzurufen."

In diesem Zusammenhange ist auch auf die Bestimmung des § 14 f., Abs. 2 GewO. hinzuweisen, wonach gefälschte, unechte oder sonst ungültig befundene Nachweisdokumente der Partei nicht zurückzustellen sind.

Die von der Genossenschaftsvorstehung innerhalb ihres Wirkungskreises im Arbeitsbuche vollzogenen Bestätigungen sind öffentliche Beurkundungen; diesbezüglich vorgenommene Fälschungen qualifizieren sich daher als Betrug nach § 199 d StG. (OGH. v. 11. Mai 1900, Z. 1710, Nowak. 2467 und v. 5. Jänner 1900, Z. 18.225, Nowak. 2423 und v. 23. September 1905, Z. 10.596, Nowak. 3114.)

In Ungarn bestätigte Zeugnisse.

Die von den ungarischen Gewerbegremien ausgestellten Lehrzeugnisse und Arbeitsbücher und die von ihnen in den letzteren bewirkten Eintragungen und Bescheinigungen bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Demgemäß ist auch, wenn bei der Prüfung des Befähigungsnachweises eines Bewerbers um ein handwerksmäßiges Gewerbe ein von einem ungarischen Arbeitgeber ausgestelltes, beziehungsweise in das Arbeitsbuch eingetragenes und noch von keinem Gewerbegremium bestätigtes Zeugnis in Frage steht, analog der Bestimmung des § 14, Abs. 2 GewO., die nachträgliche Beibringung der mangelnden Beglaubigung durch das zuständige Gewerbegremium, nicht aber überdies noch die Beibringung einer Beglaubigung durch die Gemeindevorstehung zu fordern (HME. v. 19. Juni 1906, Z. 71.968 ex 1905, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, 200).

c) Anrechnung der Lehr- und Gehilfenzeit in gewissen organisierten Einrichtungen und Anstalten nicht gewerblicher Art.

(§ 14 b GewO.)

(1) Sofern dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr angehörige Personen, welche die Lehrzeit in dem betreffenden Gewerbe ordnungsmäßig beendet haben, während ihrer Präsenzdienstleistung regelmäßig zu bestimmten, im Heere und in der Landwehr vorkommenden gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen, verwendet werden, ist diese Zeit der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe gleichzuhalten. Der gleiche Anspruch kommt Landsturmpersonen unter denselben Voraussetzungen rück-

www.libtool.com.cn

sichtlich ihrer aktiven Dienstleistung zu. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über diese Verwendung werden im Verordnungswege erlassen.

(2) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes im Verordnungswege[47]) bestimmen, daß der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe auch die Beschäftigung in bestimmten, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betrieben und deren Hilfsanstalten mit Ausnahme von Straf-[47a]) und Zwangsarbeitsanstalten,

---

[47]) Vgl. betreffend die Besserungsanstalten Ges. v. 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90, JMV. v. 7. Mai 1903, RGBl. Nr. 14 und Erl. v. 31. Oktober 1903, Z. 21.076, St. XX Bbl. Vgl. über Besserungsanstalten auch die n.-ö. StatthE. v. 26. Februar 1897, Z. 113.309 ex 1896, NS. 4729 und v. 18. März 1902, Z. 24.920, NS. 4730.

Die vorstehenden Bestimmungen behandeln die Frage der Anrechnung der Lehr- und Gehilfenzeit in organisierten Einrichtungen und Anstalten, welche nicht unter die Gewerbeordnung fallen, in denen aber die betreffenden handwerksmäßigen Arbeiten verrichtet werden. Hier erheischt die Rücksichtnahme auf eine ungestörte Existenzbegründung die tunlichste Gleichstellung der betreffenden Arbeitskräfte mit den Hilfsarbeitern in den gleichartigen Gewerbebetrieben. Solche Einrichtungen und Anstalten besitzt das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr; weiter kommen hier beispielsweise die technischen Hilfsanstalten des Ärars, der Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen in Betracht. Ausgehend von dem normalen Falle, daß der Eintritt eines „Professionisten" in den aktiven Militärdienst erst nach vollendeter Lehrzeit und erfolgter Freisprechung stattfindet, beschränkt sich das Gesetz auf die Anordnung, daß die Verwendung von präsent dienenden Personen zu gewerblichen Verrichtungen der Gehilfenverwendung gleichzuhalten sei. Was nun die technischen Hilfsanstalten anbelangt, so spricht ein unverkennbares Bedürfnis sowie die Billigkeit dafür, daß die Verwendung in solchen Anstalten als gleichwertig mit der Lehrlings- und Gehilfenverwendung in einem entsprechenden Gewerbebetriebe angesehen werde.

Daß die Norm hierüber nicht unmittelbar in das Gesetz aufgenommen wurde, erklärt sich aus der Rücksicht auf eine möglichst umfassende Verwirklichung der gesetzgeberischen Absicht, welcher in Anbetracht der Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der in Rede stehenden Betriebe und Anstalten die Verordnungsgewalt rascher und besser zu folgen vermag. (Erl. Bem.)

[47a]) Im zweiten Absatze dieses Paragraphen hat der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses durch die Einschaltung des Passus: „Mit Ausnahme der Straf-, Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten" einerseits der Verstimmung Ausdruck geben wollen, welche über die gewerbliche Strafhausarbeit infolge der von ihr in einzelnen Fällen dem Gewerbebetriebe bereiteten Konkurrenz besteht, anderseits sollte vermieden werden, daß Individuen, welche dem unfreiwilligen Aufenthalt in den Straf-, Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten verfallen sind, nach dem Verlassen dieser Anstalten dem Handwerkerstande zuwachsen. Die Kommission fand sich zuerst veranlaßt, diese vom Abgeordnetenhause statuierte Ausnahme der Straf-, Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten zu beseitigen, da die große Aktion der Fürsorge für die verwahrloste Jugend durch eine solche Verfügung beeinträchtigt werden würde, eine Aktion, welche die wärmste Zustimmung aller großdenkenden Menschen zu finden verdient. Eine Gruppe der Kommissionsmitglieder konnte sich jedoch mit dieser Verfügung der Kommission nicht befreunden, da sie die Straf- und Zwangsarbeitsanstalten absolut ausgeschlossen wissen wollte. Schließlich einigte man sich bei der dritten Lesung dahin, die Ausnahme der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, wie sie das Abgeordnetenhaus wünschte, zu belassen, jedoch diese Ausnahme nicht auf die Besserungsanstalten auszudehnen, wobei selbstverständlich nur jene Besserungsanstalten ins Auge gefaßt wurden, welche sich einer selbständigen Verwaltung erfreuen und nicht etwa derartig mit Strafhäusern und Zwangsarbeitsanstalten verbunden sind, daß ein Verkehr der Sträflinge und

www.libtool.com.cn

bei solchen Verrichtungen, welche an sich den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe ausmachen, dann gleichzuhalten ist, wenn diese Verwendung unter der Anleitung von Personen erfolgt, die mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende Gewerbe versehen sind oder sonst über eine genügende Fachbildung verfügen. Die Vorschriften bezüglich der Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse werden im Verordnungswege erlassen (§ 14 b GewO.).

Dieser Paragraph enthält zwei verschiedene Gruppen von für die Erbringung des Befähigungsnachweises beachtenswerten Fällen.

Einmal wird im Absatz 1 direkt kraft des Gesetzes die Arbeitszeit, welche in den angegebenen militärischen Verrichtungen seitens solcher Militärpersonen regelmäßig verbracht wird, die das Gewerbe ordnungsmäßig gelernt haben, als Gehilfenzeit erklärt, somit eine subjektive Berücksichtigung der dem Militärdienste, u. zw. auch über das jeweilige zeitliche Ausmaß der Wehrpflicht hinaus, obliegenden Personen geschaffen.

Der zweite Absatz sieht die Möglichkeit vor, im Verordnungswege die Beschäftigung in außerhalb der Gewerbeordnung stehenden Betrieben und deren Hilfsanstalten in Ansehung des Befähigungsnachweises als Lehr- und Gehilfenzeit anrechnen zu lassen. Die betreffenden Anstalten werden im Verordnungswege bestimmt bezeichnet werden und ist der Verordnungsgewalt nur bezüglich der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, keineswegs aber auch in Betreff der Besserungsanstalten eine Beschränkung auferlegt worden (E. E. Nov. 1907).

Die im § 14 b, Abs. 2 in Aussicht gestellten Verordnungen sind zur Zeit noch nicht erschienen.

Vor Bezeichnung der im Verbandssprengel bestehenden, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe und deren Hilfsanstalten, denen im Verordnungswege die Begünstigung zuerkannt wird, daß die Beschäftigung in denselben der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe in handwerksmäßigen Gewerben gleichzuhalten ist (§ 14 b, Abs. 2 GewO.), ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (Vgl. den HM. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

B. Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse.

(§ 14 a GewO.)

(1) An Stelle des im § 14, Abs. 2, Z. 1, festgesetzten Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen

---

Zwänglinge mit den in der Besserungsanstalt befindlichen jugendlichen Individuen möglich sei. Damit im Sinne dieser Auffassung bei der Handhabung dieses Gesetzes vorgegangen werde, wurde die Regierung aufgefordert, im Verordnungswege jene Besserungsanstalten zu bezeichnen, welche in ihrer Einrichtung geeignet wären, ihre Zöglinge mit berechtigter Zuversicht der bürgerlichen Gesellschaft zurückzugeben, ohne daß diese dadurch geschädigt werde. Die Regierungsvertreter erklärten die Bereitwilligkeit, dieser Aufforderung zu entsprechen und damit war auch jede Meinungsverschiedenheit in der Kommission beseitigt (Bericht der Herrenhauskommission).

www.libtool.com.cn

Unterrichtsanstalt treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe erfolgt.

(2) Wenn an einer solchen Anstalt eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so wird für die Absolventen dieser Anstalt die im Al. 4 des § 14 vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe, bzw. Fabriksarbeiter auf ein Jahr festgesetzt.

(3) Desgleichen wird die praktische Verwendungsdauer als Gehilfe, bzw. Fabriksarbeiter dann auf ein Jahr festgesetzt, wenn die praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens zwei Schuljahre (oder vier, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) erfolgt, die Aufnahme in die Anstalt jedoch von einer vorausgegangenen angemessenen praktischen Betätigung in dem Gewerbe abhängig ist, oder wenn nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in demselben Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) besucht wird.

(4) Jene Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von der Beibringung des im § 14, Al. 2, Punkt 2 vorgeschriebenen Arbeitszeugnisses befreit.

(5) Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Anstaltszeugnisse den Lehrbrief und das Lehrzeugnis und eventuell auch die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe ganz oder zum Teile zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht.[48]) (§ 14 a GewO.).

Dieser Paragraph regelt jene Fälle, in welchen im Rahmen des Befähigungsnachweises, als den letzteren supplierend, die Zeugnisse bestimmt zu bezeichnender, gewerblicher Unterrichtsanstalten in Betracht kommen.

---

[48]) Die vorstehenden Bestimmungen beschäftigen sich mit den den praktischen Befähigungsnachweis supplierenden Zeugnissen gewerblicher Unterrichtsanstalten und der Bezeichnung der hiezu qualifizierten Anstalten. Eine hervorstechende und für die intensivere Gestaltung des Befähigungsnachweises wesentliche Neueinführung bildet der Umstand, daß fortan die betreffenden Schulzeugnisse nicht mehr den Nachweis der praktischen Verwendung im Gewerbe in seiner Gänze ersetzen sollen, sondern entweder nur die Lehrzeit (Al. 1) oder bei besonderer Qualifikation der Unterrichtsanstalt die Lehrzeit und ein Jahr der Gehilfenzeit (Al. 2) oder in den Fällen des Al. 3 die Gehilfenzeit bis zu einem Jahre ersetzen. Lediglich in dem in Al. 4 gedachten Falle wird eine gänzliche Ersetzung der Gehilfenzeit bewirkt, doch muß in diesem Falle das Lehrverhältnis ordnungsmäßig beendet worden sein, das heißt der Bewerber muß die gesamte Lehrzeit in der praktischen Meister- oder Fabrikslehre absolviert haben. Es wird sohin unter allen Umständen an der Forderung einer praktischen Werkstättenarbeit festgehalten und damit einem geradezu einmütigen, auch im Arbeitsbeirate unter der Zustimmung der Arbeitervertreter befürworteten Wunsche entgegengekommen.

Die in den Al. 2, 3 und 4 durchgeführte Differenzierung ist den durch die Organisation unseres gewerblichen Unterrichtswesens (Fachschulen, Werkmeisterschulen, Tagesschulen an den Staatsgewerbeschulen) gegebenen Anforderungen angepaßt (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Die hervorstechendsten Momente der Vorschriften dieses Paragraphen, der sich zunächst an die Verordnungsgewalt der Zentralinstanz wendet, sind, daß die Anstaltszeugnisse nicht den ganzen Befähigungsnachweis, sondern nur den Nachweis der Lehrzeit und in bestimmten Fällen die Arbeitszeit als Gehilfe teilweise oder zur Gänze ersetzen, unter allen Umständen jedoch außerdem eine gewisse praktische Arbeit im Gewerbe, sei es die ganze Arbeitszeit als Gehilfe oder einen Teil derselben oder aber die ganze Lehrzeit zum vollgültigen Befähigungsnachweis erfordern.

Besonders zu bemerken ist, daß im Falle des Abs. 1 die Absolventen der betreffenden Unterrichtsanstalten nicht verpflichtet sind, die Gesellenprüfung zum Zwecke des seinerzeitigen Antrittes der bezüglichen handwerksmäßigen Gewerbe abzulegen. (E. E. Nov. 1907).

Die Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. v. 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193 bestimmt betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse den Befähigungsnachweis ganz oder zum Teile ersetzen, folgendes:

§ 1.

Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der nachbezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten ersetzen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) zum Zwecke des seinerzeitigen Antrittes jener handwerksmäßigen Gewerbe, in welchen an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung durch mindestens zwei Schuljahre erfolgt.

Die Anstalten sind:

I. Die gewerblichen Staatslehranstalten:

a) die gewerblichen Zentralanstalten;
b) die Staatsgewerbeschulen und verwandten Anstalten;
c) die Bau- und Kunsthandwerkerschulen, die Bauhandwerkerschulen und die Staatshandwerkerschulen;
d) die Fachschulen und Lehrwerkstätten für einzelne gewerbliche Zweige.

II. Die nachbenannten, nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalten:

1. die Landesfachschule für keramische Industrie in Kolomea;
2. die Privatlehrwerkstätte für das Eisen- und Stahlgewerbe in Waidhofen an der Ybbs;
3. die Lehrlingsfachschule der Staatsbahnwerkstätten in Lemberg;
4. die Handwerkerschule der Salesianer in Oświęcim;
5. die Landesfachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;
6. die Lehrwerkstätte für Tischlerei in Kalwarya Zebrzydowska;
7. die Privatfachschule für Drechslerei in Malborghet;
8. die Landeslehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandec;
9. die Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Senftenberg;
10. die Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag;

www.libtool.com.cn

11. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei am k. k. Blindenerziehungsinstitute in Wien;

12. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei am israelitischen Blindeninstitute in Wien;

13. die Abteilungen für Korbflechterei und Bürstenbinderei an der niederösterreichischen Landesblindenanstalt in Purkersdorf;

14. die Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei an der steiermärkischen Odilien-Blindenanstalt in Graz.

Den Abgangszeugnissen der vorstehend bezeichneten Anstalten ist bei Zutreffen der in Abs. 1 dieses Paragraphen gekennzeichneten Bedingung hinsichtlich der praktischen Unterweisung und fachgemäßen Ausbildung während mindestens zweier Schuljahre folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das . . . . . Gewerbe."

§ 2.

Wenn an einer der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Unterrichtsanstalten eine praktische Unterweisung in einem an der betreffenden Anstalt vertretenen Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre stattfindet, so ersetzen die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) und es wird überdies die im § 14 des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zum Antritte des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebene, mindestens dreijährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter auf ein Jahr herabgemindert.

Auf die bezüglichen Abgangszeugnisse ist folgende Klausel zu setzen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das . . . . . Gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes."

§ 3.

Wenn an einer der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten die praktische Unterweisung in einem an der betreffenden Anstalt vertretenen Gewerbe durch mindestens zwei Schuljahre (oder vier, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) erfolgt und wenn dem Eintritte der Schüler in die Anstalt eine mindestens zweijährige praktische Betätigung in dem betreffenden Gewerbe vorangegangen ist, so ersetzen die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhält-

www.libtool.com.cn

nisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) und es wird die im § 14 des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zum Antritte des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebene mindestens dreijährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter auf ein Jahr herabgemindert.

Die bezüglichen Abgangszeugnisse sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) für das . . . . . Gewerbe und berechtigt bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe dieses Gewerbes."

§ 4.

Gehilfen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses oder nach der dieselbe ersetzenden Absolvierung einer gewerblichen Lehranstalt (§ 1 dieser Verordnung) die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinander folgende Semester) besuchen, haben behufs Antrittes und selbständigen Betriebes des betreffenden handwerksmäßigen Gewerbes statt der vorgeschriebenen, mindestens dreijährigen, nur eine einjährige Verwendungsdauer als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter nachzuweisen.

Den bezüglichen Anstaltszeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle, bzw. als Fabriksarbeiter zum Antritte und selbständigen Betriebe des . . . . . Gewerbes."

§ 5.

Gesellen, welche nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses die Tagesschule einer gewerblichen Lehranstalt behufs weiterer Ausbildung in ihrem Gewerbe durch mindestens drei Schuljahre als ordentliche Schüler besucht haben, sind von dem Nachweise einer mehrjährigen Verwendung als Gehilfe (Geselle), bzw. als Fabriksarbeiter behufs Antrittes und selbständigen Betriebes dieses Gewerbes befreit.

Die bezüglichen Anstaltszeugnisse sind mit folgender Klausel zu versehen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 14 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 27. Juli 1907, RGBl. Nr. 193, bei Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zum Antritte und selbständigen Betriebe des . . . . . Gewerbes."

www.libtool.com.cn

§ 6.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der GewO.,[49]) in Wirksamkeit."

Die Verordnungen des HM. i. E. m. d. UM. v. 3. September 1906, RGBl. Nr. 197, und v. 1. Mai 1907, RGBl. Nr. 123, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, traten gleichzeitig außer Kraft.

Das im § 14a niedergelegte Prinzip, wonach die Anstaltszeugnisse fortan nicht mehr den ganzen Befähigungsnachweis, sondern nur den Nachweis der Lehrzeit und in bestimmten Fällen die Arbeitszeit als Gehilfe teilweise oder zur Gänze ersetzen, so daß unter allen Umständen außer der Absolvierung einer der begünstigten Schulen in irgend einem Stadium, sei es während der Lehrzeit, sei es während der Gehilfenzeit, zum vollgültigen Befähigungsnachweis eine bestimmte Werkstättenpraxis im Gewerbe erforderlich sein wird, kommt in der vorgedachten Verordnung zum Ausdrucke.

Die verschiedenen Grade der Begünstigungen, deren die Absolventen gewerblicher Unterrichtsanstalten teilhaftig werden sollen, je nachdem, ob sie vor oder nach der Werkstättenarbeit die Schule besucht haben, ferner je nach dem Ausmaße des Schulbesuches sowie der praktischen Unterweisung im Gewerbe in und außerhalb der Schule, wurden auch äußerlich durch die Einteilung der obigen Verordnung in Paragraphe gekennzeichnet.

Statt der bisher üblich gewesenen Aufzählung der begünstigten Unterrichtsanstalten nach Gewerben wurde nunmehr eine Fassung gewählt, welche sämtliche in der obigen Verordnung näher bezeichneten gewerblichen Unterrichtsanstalten ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen jenen Absolventen, welche in dem betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe ausgebildet oder weitergebildet worden sind, für den Befähigungsnachweis beim Antritte dieses handwerksmäßigen Gewerbes in Betracht kommende Zeugnisse mit der Begünstigungsklausel auszufertigen.

Die staatlichen Unterrichtsanstalten, deren Absolventen eine Begünstigung zugedacht ist, sind in dieser Verordnung nicht mehr wie bisher nominell, sondern nur nach Kategorien angeführt.

Diesfalls sei bemerkt, daß zu den gewerblichen Zentralanstalten (§ 1, Punkt 1, lit. a) u. a. auch die Kunstgewerbeschule in Prag gehört.

Zu den begünstigten gewerblichen Staatslehranstalten zählen gemäß § 1, Punkt 1, lit. b, nebst den Staatsgewerbeschulen auch die denselben verwandten Anstalten. Da bei der Verschiedenheit der Bezeichnungen dieser verwandten Anstalten für dieselben die Wahl eines präzisen Kollektivnamens in der Verordnung untunlich war, wird, falls hinsichtlich einer bestimmten Anstalt über die Subsumierung unter diese Kategorie von Schulen ein Zweifel obwalten sollte, beim Handelsministerium anzufragen sein, worauf dann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht die erforderlichen Aufklärungen ergehen werden.

---

[49]) Also am 16. August 1907.

www.libtool.com.cn

Hinsichtlich der zu begünstigenden privaten Lehranstalten mußte im Hinblicke auf die Verschiedenheit ihrer Organisation und ihrer Bezeichnung die nominelle Anführung in der Verordnung Platz greifen.

Die den Zeugnissen der Absolventen beizufügende Begünstigungsklausel setzt die Gewerbebehörde im Falle der Anmeldung eines handwerksmäßigen Gewerbes in die Lage, das Ausmaß des Befähigungsnachweises im speziellen Falle beurteilen zu können (HME. v. 27. Juli 1907, Z. 22105, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 154).

C. Befähigungsnachweis für gemeiniglich von Frauen betriebene handwerksmäßige Gewerbe.

(§ 14 d GewO.)

a) Im allgemeinen.

(§ 14 d, Abs. 1 und 2 GewO.)

(1) Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde, welche zuvor die betreffende Genossenschaft zu hören hat, überlassen.

(2) Die Bezeichnung der unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes fallenden Gewerbe erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften (§ 14 d, Abs. 1 u. 2 GewO.).

Vor der im Verordnungswege zu bewirkenden Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe (§ 14 d, Absatz 2) ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i. GewO.) von der Gewerbebehörde I. Instanz zu hören. (HMV. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179.)

Als solche „gemeiniglich von Frauen" betriebene Gewerbe wurden nach der bisherigen Praxis u. a. behandelt: Das Gold-, Silber-, Seiden- und Perlensticker-, Damenfriseur-[50]) (einschließlich des Kopfwaschens und Haarfärbens, exklusive der Erzeugung und des Verkaufs von Damenzöpfen) Gewerbe, Kuchenbäckereien (dagegen nicht die Bretzel- und Luxusbäckerei), Obsteinsieden, Schirmmachen, Kolorieren von Ansichtskarten, Tuchschuh-, Strohhutmacherei-, Matratzenherrichtungs-Gewerbe u. a. m.

Derzeit können die sämtlichen vorbezeichneten Beschäftigungen nicht mehr „als gemeiniglich von Frauen betriebene" angesehen werden, da die im

[50]) Gilt jetzt als nicht der GewO. unterliegende Beschäftigung nach Art. V, Punkt d, KdMP. Siehe S. 65.

www.libtool.com.cn

Gesetze vorgesehene, im folgenden dargestellte „Bezeichnung" dieser Gewerbe bereits erfolgt ist, welche „Bezeichnung" als eine taxative Aufzählung anzusehen ist.

Mit der HMV. i. E. m. d. MJ. v. 2. August 1907, RGBl. Nr. 194[51]) wurden nämlich auf Grund des § 14 d, Abs. 2 die nachbenannten handwerksmäßigen Gewerbe, und zwar:

1. die Gold-, Silber- und Perlenstickerei (§ 1, Punkt 32, GewO.);
2. das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe (§ 1, Punkt 35, und § 14 d, Abs. 3, GewO.);
3. das Modistengewerbe (§ 1, Punkt 41, GewO.);
4. die Kunstblumenerzeugung und die Federnschmückerei (§ 1, Punkt 42, GewO.), als gemeiniglich von Frauen betrieben erklärt.

Falls gewisse Zweige eines handwerksmäßigen Gewerbes, z. B. der Gold-, Silber- oder Perlenstickerei, gemeiniglich von Frauen betrieben werden, sind bei einer auf diese Zweige beschränkten Gewerbeanmeldung die vorstehenden Bestimmungen über die Erleichterung des Befähigungsnachweises anzuwenden. (VGH. v. 27. Jänner 1892, Budw. Nr. 6395.)

In allen Fällen ist vorerst die Tatbestandsfrage zu lösen, ob die betreffende gewerbsmäßige Erzeugung überhaupt gemeiniglich von Frauen betrieben wird.

b) Das Damenkleidermachergewerbe.[52])[53])

(3) Bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen ist in der Regel der Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14,

---

[51]) Geltungsbeginn vom 16. August 1907.

[52]) „Mit diesen Bestimmungen wird speziell bezüglich des von Frauen ausgeübten Kleidermachergewerbes die freie Befähigungswürdigung für die Regel der Fälle insofern ausgeschlossen, als die Beendigung des Lehrverhältnisses oder eventuell das Zeugnis über die Absolvierung bestimmt qualifizierter Unterrichtsanstalten gefordert wird. Diese strengeren Maßnahmen sollen den ordnungsmäßig befähigten Inhabern der Kleidermachergewerbe zu statten kommen und im Zusammenhalte mit den Vorschriften des § 38, Al. 5, eine wirksame Förderung der gedachten handwerksmäßigen Gewerbe der Konfektionsbranche im Rahmen des vorliegenden Gesetzes herbeiführen. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß gerade in dieser Bestimmung von vielen Seiten eine Bedrohung der Existenzen von mittellosen Witwen oder Waisen, die heute durch Kleidernähen ihr Leben fristen, erblickt worden ist. Dieser Befürchtung begegnet das Gesetz durch eine der politischen Landesbehörde erteilte Ermächtigung, mittellosen Bewerberinnen behufs Sicherstellung des Lebensunterhaltes den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses nachzusehen. Andrerseits sind in genossenschaftlichen Kreisen Stimmen laut geworden, welche die Bestimmungen des dritten Alineas des § 14 auch auf die sogenannten Hausnäherinnen und auf das Damenfrisieren zu Hause ausgedehnt wissen wollen. Der Regierung schien es jedoch zu weitgehend zu sein, auch noch diese Art häuslicher Nebenbeschäftigung der Frauen in der gleichen Weise wie das Kleidermachergewerbe zu behandeln." (Erl. Bem.) „Was die sogenannten gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerbe betrifft, so ist es der allgemeine und man darf sagen, nicht ungerechtfertigte Wunsch des Handwerkerstandes, daß die Frauen hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises den Männern gleichgestellt werden; die Erfüllung dieses Wunsches begegnet Schwierigkeiten insofern, als solchen Personen weiblichen Geschlechtes, die keinen anderen Beruf haben, aber durch ihrer Hände Arbeit sich fortzubringen bemüht sind, dies nicht von

www.libtool.com.cn

Abs. 2, Z. 1) zu erbringen. Im Verordnungswege kann durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht verfügt werden, daß dieser Nachweis durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten, in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe erfolgt, ganz oder teilweise ersetzt wird.

(4) In rücksichtswürdigen Fällen kann die politische Landesbehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft mittellosen Bewerberinnen

---

vornherein gesetzlich unmöglich gemacht werden soll. Wohl aber scheint eine Einschränkung der auf diesem Gebiete bisher den Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse am Platze zu sein; die von dem Ausschusse in dieser Richtung gestellten Anträge bezwecken einerseits, daß die Beurteilung, ob ein Gewerbe als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes anzusehen sei, nicht mehr allein dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen bleiben soll, daß vielmehr diese Gewerbe im Verordnungswege namhaft zu machen sind; andererseits sollen durch die Anträge des Gewerbeausschusses die Gewerbebehörden bei ihren diesbezüglichen Entscheidungen in höherem Maße, als dies bisher der Fall war, verpflichtet sein, die Genossenschaften, beziehungsweise Genossenschaftsverbände anzuhören. Eine besondere Einschränkung hat das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden hinsichtlich des gemeiniglich von Frauen ausgeübten Damenkleidermachergewerbes insofern erfahren, als die Beendigung des Lehrverhältnisses oder das Zeugnis über die Absolvierung bestimmter qualifizierter Unterrichtsanstalten in der Regel gefordert wird. Diese energischen strengeren Bestimmungen erfüllen wohl nicht ganz die Wünsche der beteiligten gewerblichen Kreise, allein sie erweisen sich immerhin als ein Gewinn gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Zustande. Sie bilden angesichts der Haltung der Regierung das zu Gunsten der gedachten Gewerbetreibenden überhaupt erreichbare Resultat." (Bericht des Perm.-Gewerbeausschusses.)

[58]) „Im § 14 d wurde der Versuch unternommen, eine den Grundsätzen, auf welchen dieses Gesetz beruht, entsprechende Regelung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe herbeizuführen, ohne schon bestehende wirtschaftliche Existenzen jetzt und in Zukunft zu gefährden. Außerdem wurde getrachtet auf diesem Gebiete die Möglichkeit zu sichern, daß Frauen, die darauf angewiesen sind, sich durch Handarbeit einen Lebensunterhalt zu verschaffen, darin nicht durch gesetzliche Bestimmungen gehindert werden. Die neue Fassung des § 14 d, welche die Kommission unter Mitwirkung der Regierungsvertreter in sorgfältiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse und geleitet von humanitären Rücksichten zu stande brachte, dürfte ernsten Einwendungen kaum begegnen. Auf ein nicht unwichtiges Detail soll hier ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses und übereinstimmend damit auch das Plenum, haben gegenüber der Regierungsvorlage im dritten Absatz des § 14 d die Forderung aufgestellt, daß nur jene gewerblichen Unterrichtsanstalten, in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe wenigstens durch ein Jahr erfolgt, berechtigt sein sollen, durch ihre Abgangszeugnisse die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses zu ersetzen. Dieser Beschluß, daß der Unterricht wenigstens durch ein Jahr zu erfolgen habe, widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen und ist außerdem ganz unbestimmt, da einerseits die heute bestehenden Lehranstalten für das Frauenkleidermachergewerbe, wenn sie einen ganztägigen Unterricht lehrplanmäßig erteilen, niemals einen einjährigen Kursus besitzen, sondern sich im äußersten Falle mit einer halbjährigen Dauer begnügen, da andrerseits aber nicht gesagt ist, ob unter diesen gewerblichen Bildungsanstalten solche mit Tagesunterricht oder solche mit auf die Abende und Sonntage beschränktem Unterricht gemeint sind. In letzterem Falle wäre allerdings die Forderung von mindest einjähriger Unterrichtsdauer leicht zu erfüllen. Da aber in diesem Absatze ohnehin die Bezeichnung der begünstigten gewerblichen Bildungsanstalten dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Unterrichtes überlassen bleibt, ist die ganze Einstellung „wenigstens durch ein Jahr" überflüssig und wurde durch die Kommission des Herrenhauses eliminiert." (Bericht der Herrenhauskommision.)

www.libtool.com.cn

behufs Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Nachsicht dieser Nachweise (des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise des Schulzeugnisses) gewähren. Insbesondere kann diese Nachsicht jenen Kleidermacherinnen gewährt werden, welche weder Gehilfen noch Lehrlinge halten.

(5) Jene Inhaberinnen eines Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes, welche dasselbe schon vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes betrieben und in der Folge aufgegeben haben, sind nicht verpflichtet, bei neuerlicher Anmeldung den im dritten Absatze vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nachträglich zu erbringen. (§ 14 d, Abs. 3—5 GewO.)

Mit der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 180[54]), betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, wurde nachstehendes bestimmt:

„Auf Grund des § 14 d, Abs. 3 des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche den jeweils vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister aufgestellten Grundsätzen entsprechend organisiert sind und in welchen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidermachergewerbe erfolgt, ersetzen bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung).

Die gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche den im vorhergehenden Absatze erwähnten Voraussetzungen dermalen entsprechen, sind die folgenden:

Die Schulen der Mitglieder des Gremiums der vereinigten Privatlehranstalten für Handarbeiten, Weiß- und Maschinnähen, Schnittzeichnen und Kleidermachen in Wien; die Fachschule für Kleidermachen des Mädchenunterstützungsvereines in Wien; die Privatfachschule für weibliche Handarbeiten des humanitären Frauenvereines „Selbsthilfe“ in Wien; die Arbeitsschule der Dielschen Stiftung in Wien; die Schneidereischule des Wiener Frauenerwerbvereines; die Arbeitsschule des steiermärkischen Gewerbevereines in Graz; die Arbeitsschule des Hausfrauen-Schulvereines in Graz; die Schnittzeichnenschule des Aufsichtsrates der Haushaltungsschule in Marburg; die Arbeitsschule des Frauenvereines in Klagenfurt; die Arbeitsschule des I. Frauenindustrievereines für das Königreich Böhmen in Prag; die Prager städtische gewerbliche Forbildungsschule für Mädchen; die Schule des „Ženský výrobní spolek“ in Prag; die gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen in Karolinental; die gewerbliche Fortbildungsschule für Mädchen in Pardubitz;

[54]) Geltungsbeginn vom 16. August 1907.

www.libtool.com.cn

die Arbeitsschule für Mädchen des „Ženský výrobní spolek“ in Chrudim; der Kleideranfertigungskurs des Frauenerwerbvereines in Brünn; die Arbeitsschule des Vereines „Vesna“ in Brünn; die Arbeitsschule des Pöttingeums in Olmütz; die Arbeitsschule des Vereines „Světlá“ in Groß-Meseritsch.

Den Abgangszeugnissen dieser begünstigten Anstalten ist folgende Klausel beizufügen:

Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 d, Abs. 3, des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 180, bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung).

§ 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, in Wirksamkeit.“

§ 14 d bringt ausführliche Singularnormen über die Behandlung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe schlechthin und über das von Frauen betriebene Frauenkleider- und Kinderkleidermachergewerbe im besonderen.

Zu bemerken ist, daß eine ausdrückliche Bezeichnung der erstgedachten Gewerbe im Verordnungswege zu erfolgen hat und daß speziell für das letztgedachte Gewerbe die Art des Befähigungsnachweises schon im Gesetze festgesetzt wird, indem entweder die Beendigung des Lehrverhältnisses oder der Besuch bestimmter gewerblicher Unterrichtsanstalten gefordert wird.

Diese letztere gegenüber dem frühern Rechtszustande ziemlich strenge Vorschrift wird in den beiden letzten Absätzen aus Kommiserationsgründen für bestimmte Fälle gemildert und namentlich die Erteilung der bezüglichen Dispens der Gewerbebehörde I. Instanz zugestanden.

Der letzte Absatz ist im Wesen eine Reproduktion des im Schlußabsatze des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Rechtsgedankens.

In diesem Zusammenhange wäre der bei der parlamentarischen Behandlung dieses Paragraphen und auch anderwärts wiederholt zur Sprache gebrachten Behandlung der Hausnäherinnen und Hausfriseurinnen (irreführenderweise oft Damenfriseurinnen schlechtweg genannt) Erwähnung zu tun. Diese beide Berufsarten sind, wenn ohne feste gewerbliche Betriebsstätte und ohne fremde Hilfsarbeiter ausgeübt, überhaupt keine Gewerbebetriebe, sondern häusliche Nebenbeschäftigungen, die wirtschaftlich als Lohndienstverrichtungen charakterisiert werden können. Dagegen ist jedoch strengstens darauf zu achten, daß derartige Beschäftigungen nicht etwa, wie dies häufig durch Überschreitung der angedeuteten Grenzen erfolgt, zu unbefugter Konkurrenz gegenüber den nach der Gewerbeordnung zu behandelnden Unternehmern mißbraucht werden. (E. E. Nov. 1907.)

Als Voraussetzung für die Zuerkennung der im § 14 d, Absatz 3 vorgesehenen Begünstigung im Verordnungswege gilt, daß die bezüglichen gewerblichen Unterrichtsanstalten den vom Ministerium für Kultus und Unter-

www.libtool.com.cn

richt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aufgestellten Grundsätzen entsprechend organisiert sind und daß an diesen Schulen eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im Kleidergewerbe tatsächlich erfolgt.

Da von den Unterrichtsanstalten für das Kleidermachergewerbe derzeit nur wenige diesen Voraussetzungen entsprechen, weil die Mehrzahl ob ihres privaten Charakters eine sehr verschiedene, von den ministeriellen Grundsätzen vielfach abweichende Organisation besitzt, so mußte der Kreis jener Anstalten, welche der in Rede stehenden Begünstigung teilhaftig werden sollen, vorläufig ziemlich enge gezogen werden.

Das oben im § 1 der Vdg. angefügte Verzeichnis der Anstalten, deren Abgangszeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen, begreift daher nur jene Schulen, welche bereits dermalen den vorerwähnten Voraussetzungen entsprechen.

Das Handelsministerium ist jedoch gerne bereit, solche gewerbliche Unterrichtsanstalten, welche sich den geforderten Bedingungen anpassen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht in das Verzeichnis der begünstigten Schulen nachträglich aufzunehmen, was bei der Ausscheidung dieses Verzeichnisses aus dem Verordnungstexte und Anreihung desselben als Beilage zur Verordnung auch in formeller Hinsicht ohne Schwierigkeit durchführbar sein wird.

Durch Beisetzung der Begünstigungsklausel auf die Zeugnisse der Absolventen wird die Gewerbebehörde in die Lage gesetzt, bei der Gewerbeanmeldung den durch die Absolvierung einer begünstigten Anstalt erbrachten Nachweis des Lehrverhältnisses sofort würdigen zu können (HME. v. 27. Juli 1907, Z. 23661, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 156).

D. Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes durch eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.[55])

(§ 14 e GewO.)

(1) Wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, so hat mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft

[55]) „Bisher fehlte es in der Gewerbeordnung an ausdrücklichen Vorschriften darüber, wer bei dem Antritt handwerksmäßiger Gewerbe durch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften den gesetzlich geforderten Befähigungsnachweis zu erbringen habe. Diese Frage war in der Administrativpraxis um so schwieriger zu lösen, als die beiden Gesellschaftsarten nach streng zivilrechtlicher Auffassung nicht als juristische Personen qualifiziert erscheinen und daher die Anwendung der Normen des § 3 sowie des § 55, Al. 2 der GewO. bezüglich der Stellvertreter zweifelhaft war. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 6. Juli 1901, Budw. Nr. 454) hat allerdings die offenen Handelsgesellschaften für den Bereich des Gewerberechtes als juristische Personen behandelt, ohne jedoch den durch die Fassung des bestehenden Gesetzes hervorgerufenen Zweifel gänzlich zu beheben. Es war daher notwendig, hierüber eine aus-

www.libtool.com.cn

berechtigt ist, den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen und hat die Gesellschaft dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des handwerksmäßigen Gewerbes mindestens bezüglich eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters jederzeit zu genügen. Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, von jedem Wechsel in der Person der zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafter die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Falle unvorhergesehenen Ausscheidens des einzigen zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafters ist von der Gewerbebehörde der Gesellschaft eine Frist bis zu sechs Monaten behufs Namhaftmachung eines mit dem erforderlichen Befähigungsnachweise versehenen, mit der Geschäftsführung oder Vertretung betrauten Gesellschafters einzuräumen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten bei Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 14 e GewO.).

Dieser Paragraph bringt ein gewerbepolizeilich und wirtschaftlich überaus aktuelles Problem zur Lösung. Es soll einerseits der Umgehung des Befähigungsnachweises durch fast nur zu diesem Zwecke errichtete und nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der Praxis der Gewerbebehörden als juristische Personen (§ 3 der GewO.) zu behandelnde offene Handelsgesellschaften, die aus fachfremden Gesellschaftern bestehend einen mit dem Befähigungsnachweise versehenen Stellvertreter angestellt haben, Einhalt geboten und andererseits doch die Assoziierung des handwerksmäßigen Kleinunternehmers mit dem Kapital möglich erhalten werden. Der erstgedachte

---

drückliche Norm in das Gesetz aufzunehmen und sodann diese Norm derart zu gestalten, daß der im Interesse des Handwerkes erwartete Effekt des Befähigungsnachweises nicht durch Strohmännerwirtschaft vereitelt werde. Das Gesetz wählt zu diesem Behufe eine Sonderbehandlung der beiden Gesellschaftsformen in der Art, daß nicht wie bei der juristischen Person bloß der Stellvertreter, also ein Angestellter, sondern mindestens ein Gesellschafter, und zwar ein im Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft berechtigter Gesellschafter (Art. 99 und 102 des allg. HGB.) den Befähigungsnachweis zu erbringen habe. Die Verwirklichung der oft vernommenen Forderung, sämtliche Gesellschafter zur Beibringung des Befähigungsnachweises zu verpflichten, würde nicht danach angetan sein, die Entwicklung der Gewerbebetriebe günstig zu beeinflussen, da denselben die Möglichkeit der Assoziierung mit dem Kapitale gewahrt bleiben muß. Ebensowenig konnte auch die weitere Forderung, daß auch die Aktiengesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften analog zu behandeln wären, berücksichtigt werden, weil diese Korporationen gemeinrechtlich zweifellos als juristische Personen gelten. Einleuchtende Billigkeitsgründe, sowie Postulate einer ungestörten Gewerbeverwaltung rechtfertigen die Aufnahme einer Fristbestimmung für die nachträgliche Namhaftmachung des vertretungsbefugten Gesellschafters im Falle unvorhergesehenen Ausscheidens seines Vorgängers, sowie die Anzeigepflicht der Gesellschaften bezüglich des Wechsels in der Person der befähigten Gesellschafter. Auf den Betrieb von handwerksmäßigen Gewerben solcher Gesellschaften, die ihr Gewerbe vor Beginn der Wirksamkeit dieser neuen Bestimmung angemeldet haben, findet die vorerwähnte Vorschrift des Gesetzentwurfes selbstverständlich keine Anwendung" (Erl. Bem.). Bischoff (Z. f. V. 1904, S. 135) und Heilinger („Deutsches Volksblatt" v. 27. Jänner 1906, und Rede desselben im Abgeordnetenhause, 415. Sitzung der XVII. Session am 13. Juni 1906) behaupten, daß offene Handelsgesellschaften nur zum Betrieb von Handelsgewerben im engeren Sinne zugelassen werden dürfen, nicht zu handwerksmäßigen Gewerben. Vgl. dagegen Mischler-Ulbrich II, S. 623, und Staub-Pisko I, S. 21 und 272, Budw. Nr. 454 A, Randa II, S. 27 ff., welche die herrschende entgegengesetzte Meinung begründen.

www.libtool.com.cn

Effekt wird herbeigeführt, indem das Erfordernis des Befähigungsnachweises von Gesellschaften fachfremder Unternehmer nicht mehr auf die Schultern eines außerhalb der Gesellschaft stehenden Individuums, also eines Strohmannes, gewälzt werden kann; die letztere Wirkung aber wird dadurch gesichert, daß der Befähigungsnachweis nicht von allen Gesellschaftern begehrt wird (E. E. Nov. 1907).

E. Hörung der Genossenschaften.

(§ 14 f GewO.)

(1) Vor Ausfertigung des Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe hat die Gewerbebehörde die betreffende Genossenschaft einzuladen, innerhalb drei Wochen bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

(2) Gefälschte, unechte oder sonst ungültig befundene Nachweisdokumente sind der Partei nicht zurückzustellen (§ 14 f GewO.).[56])

In diesem Paragraphen wird die früher nur bedingt und fakultativ vorgesehene Hörung der Genossenschaft über den bei der Gewerbeanmeldung vorgebrachten Befähigungsnachweis (§ 114, Abs. 4 des bisherigen Gesetzes) zu einer unbedingten und obligatorischen gemacht. Hiedurch wird eine wichtige Ingerenz der Genossenschaft mit der Rechtswirkung des Rekurses begründet und zugleich eine praktisch sehr wirksame Kontrolle garantiert.

Beachtenswert ist, daß behufs Vermeidung von Zeit- und eventuellem Aktenverlust nicht die Übermittlung des Anmeldungsaktes, sondern die Gewährung der Einsicht bei der Behörde vorgeschrieben wird. Es wird Sache der Gewerbebehörden sein, im Interesse der ein Gewerbe anmeldenden Parteien mit der größten Beschleunigung die Einladung an die Genossenschaften ergehen zu lassen.

Der Abs. 2 dieses Paragraphen soll verhüten, daß die Behörden seitens unredlicher Parteien nicht etwa mit von anderen Behörden bereits zurückgewiesenen Nachweisdokumenten behelligt werden (E. E. Nov. 1907).

Das im Abs. 2 des Paragraphen statuierte Recht, Dokumente zurückzubehalten, steht im Sinne des E. E. Nov. 1907 nur der Gewerbebehörde, nicht auch den Genossenschaften zu, da diese nicht behördlichen Charakter besitzen.

---

[56]) „In diesem Paragraphen wird ein Obligatorium geschaffen, welches eine die Einflußnahme der Genossenschaften auf die strenge Handhabung des Befähigungsnachweises verbürgende Norm aufstellt und geeignet erscheint, den Sinn der Genossenschaften für eine gesunde Gewerbeautonomie mächtig anzuregen und die Erreichung einer wichtigen Aufgabe der Gewerbepolizei unter Mitwirkung der Genossenschaft zu sichern. Die vorgesehenen Präklusivfristen sind ein im allgemeinen Interesse notwendiger Damm gegen mißbräuchliche Ausnützung der den Genossenschaften zugedachten Gerechtsame. Die von mancher Seite begehrte Zustimmung der Genossenschaft in den Fällen des Al. 1 erscheint mit der verfassungsrechtlichen Stellung und Verantwortung der Gewerbebehörden unvereinbar. In dem zweiten Alinea wird die Möglichkeit geboten, illegale Nachweisdokumente ein- für allemal der weiteren mißbräuchlichen Produzierung zu entziehen" (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

II. Befähigungsnachweis bei den konzessionierten Gewerben.

(§ 23, 23 a, 116 a GewO.)

Zum Antritte eines konzessionierten Gewerbes werden nebst den zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10) Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und bei den im § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23[57]), genannten Gewerben eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird, soweit hiefür in diesem Gesetze nicht schon Bestimmungen enthalten sind, im Verordnungswege vom HM. i. E. m. d. MJ. und dem UM. festgesetzt.[58])

Das Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, bleibt unberührt. (§ 23, Abs. 1, 2, GewO.)

(1) Vor Verleihung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird (§ 23, Al. 1 und 3), hat die Gewerbebehörde der betreffenden Genossenschaft während eines Zeitraumes von drei Wochen Gelegenheit zu geben, bei der Behörde Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu nehmen. Innerhalb derselben Frist steht es der Genossenschaft zu, ein Gutachten über den beigebrachten Befähigungsnachweis zu erstatten.

(2) Eine Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises ist in sinngemäßer Anwendung der für die handwerksmäßigen Gewerbe geltenden Vorschriften (§ 14 c) zulässig.[59])

(3) Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auf die Baugewerbe keine Anwendung.

(4) In Betreff der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14 e sinngemäß Anwendung zu finden.[60]) Sofern es sich um ein fabriksmäßig betriebenes gewerbliches Unternehmen handelt, genügt es, wenn der Nachweis der besonderen Befähigung in der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) erbracht wird. Über die Frage, ob ein konzessioniertes gewerbliches Unternehmen als fabriksmäßig betrieben anzusehen sei, ist im Zweifel nach Vorschrift des § 1, Al. 6 zu entscheiden. (§ 23 a, Abs. 1—4 GewO.)

Den Genossenschaften steht das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörde zu, wenn die Genossenschaft bei Er-

---

[57]) Vgl. die namentliche Angabe dieser Gewerbe S. 35.

[58]) Die Vorschriften über die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises bei den einzelnen konzessionierten Gewerben werden bei Darstellung der einzelnen konzessionierten Gewerben gegeben.

[59]) Vide S. 177 ff. Bei Erteilung der Dispens steht den Genossenschaften das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu (§ 116 a).

[60]) Vide S. 165.

www.libtool.com.cn

teilung der Konzession gemäß den Vorschriften des § 23 a rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne des Gutachtens erfolgt ist (§ 116 a, Punkt 1 GewO.).

Paragraph 23 a stellt in seinen beiden ersten Absätzen für die Beurteilung des Nachweises der besonderen Befähigung bei den bezüglichen konzessionierten Gewerben sowie für die allfällige Dispenserteilung analoge Normen auf, wie sie für die handwerksmäßigen Gewerbe in §§ 14 f und 14 e enthalten sind.

Dagegen ist die Norm des Abs. 4 mit einer wesentlichen Maßgabe der analogen Vorschrift des § 14 e nachgebildet. Indem die Notwendigkeit der Erbringung des Nachweises einer besonderen Befähigung bei den bezüglichen konzessionierten Gewerben auch die fabriksmäßig ausgeübten Gewerbe trifft, hier aber die Vorsichten des § 14 e nicht am Platze erscheinen, mußte im Interesse der ungestörten Entfaltung der kapitalistischen Gesellschaftstriebe eine liberalere Regelung eintreten, welche sich mit dem Nachweise der besonderen Befähigung auch in der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) begnügt (E. E. Nov. 1907).

Sofern in den auf Grund des § 24, GewO., erlassenen Verordungen, mit welchen einzelne Gewerbe an eine Konzession gebunden worden sind, das Erfordernis des Nachweises einer besonderen Befähigung zum Antritte der bezüglichen Gewerbe aufgestellt wird, bleiben darüber, wie diese Befähigung nachzuweisen ist, die einschlägigen Vorschriften der Verordnungen maßgebend. (Art. III der Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Befähigungsnachweis rücksichtlich von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften betriebener konzessionierter Gewerbe.[61])

(§ 23 a, Abs. 4 GewO.)

In Betreff der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14 e[61a]) des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26,

[61]) „Für den Bereich der an einen Befähigungsnachweis gebundenen konzessionierten Gewerbe im allgemeinen werden in Ansehung der Erbringung und Prüfung des Nachweises sowie der Dispenserteilung analoge Vorschriften wie bei den handwerksmäßigen Gewerben in Vorschlag gebracht. Die Aufstellung solcher Normen entspricht dem praktischen Bedürfnisse nach analoger Einflußnahme der Genossenschaften auch auf diesen Befähigungsnachweis sowie nach sonst analoger Behandlung der gedachten Gewerbe. Eine Ausnahme mußte mit Rücksicht auf den Umstand, daß unter die an eine Konzession gebundenen Gewerbe, welche die Erbringung eines besonderen Nachweises voraussetzen, auch fabriksmäßig betriebene Unternehmungen fallen, sohin die Analogie mit dem Handwerker in diesem Belange nicht voll gegeben ist, für die über den gewöhnlichen Umfang eines Handwerkes hinaus gehenden Betriebe der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften statuiert werden. Die Feststellung der Scheidegrenze wird im Zweifel durch eine Entscheidung gemäß § 1, Al. 4, zu erfolgen haben." (Erl. Bem.)

[61a]) Vide S. 165.

www.libtool.com.cn

sinngemäße Anwendung zu finden. Sofern es sich um ein fabriksmäßig betriebenes gewerbliches Unternehmen handelt, genügt es, wenn der Nachweis der besonderen Befähigung in der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) erbracht wird (§ 23 a, Abs. 4, des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und Art. IV der Vdg. d. HM. i. E. m. d. MV. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

III. Befähigungsnachweis bei Handelsgewerben.

(§ 13 a GewO.)

(1) Zum Antritte der im § 38, Abs. 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe (Handelsgewerbe ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren [Gemischtwarenhandel], Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel) ist nebst den allgemeinen Erfordernissen (§§ 2 bis 10) überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich.

(2) Der Nachweis ist zu erbringen durch den Lehrbrief, bzw. die Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis (§ 79, Abs. 1) über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, wobei jedoch die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

(3) Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung und der Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, die Dienstzeit beim Warenverkaufe von Produktionsgewerben einschließlich der Bureau- und Kontorarbeit gleichzuhalten, wobei gleichfalls die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat.

(4) Der Nachweis kann ferner mit Ausnahme des auch in diesem Falle beizubringenden Dienstzeugnisses durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer hiezu als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt zur Gänze oder teilweise ersetzt werden. Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten sowie die Bestimmung, in welchem Ausmaße durch den Besuch derselben der Nachweis der Lehrzeit ersetzt wird, erfolgt nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der Genossenschaften für Handelsgewerbe im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht. Durch diese Verordnung kann für die Absolventen höherer Handelsschulen die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Dienstzeit auf ein Jahr herabgesetzt werden.

(5) In Betreff der Erbringung des Nachweises der Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bestimmungen des § 14 e sinngemäß Anwendung zu finden.

Dieser Paragraph sieht für die in § 38, Abs. 3 und 4, erwähnten Detailhandelsgewerbe das Erfordernis des Befähigungsnachweises vor. Die Struktur dieses formalen Befähigungsnachweises wird in den Abs. 2, 3 und 4 vorgezeichnet.

www.libtool.com.cn

Beachtenswert ist im Abs. 2, daß die Lehrzeit und Dienstzeit in einem jeden Handelsgewerbe, also nicht bloß in den an den Befähigungsnachweis gebundenen Detailhandelsgewerben, zu dem Befähigungsnachweise berechtigt, und im Abs. 3, daß die Verwendung im Warenverkaufe nicht fabriksmäßiger Produktionsgewerbe in Ansehung der Lehrlinge nicht als Lehrzeit in einem Handelsgewerbe in Betracht kommt.

Betont muß noch werden, daß für die Beurteilung dieses in § 13a vorgesehenen Befähigungsnachweises weder die Verfahrensvorschrift des § 14f, noch das genossenschaftliche Rekursrecht nach § 116a, Punkt 1, wie bei den handwerksmäßigen oder den an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerben (§ 23a) zu gelten hat (E. E. Nov. 1907)[62]).

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Verordnungswege den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der §§ 13a und 38, Abs. 3 bis 6, über den Befähigungsnachweis in Handelsgewerben in Galizien und der Bukowina oder in einzelnen Orten dieser Kronländer zu bestimmen.

---

[62]) „Dieser vielumstrittene Paragraph normiert zum erstenmale die Erbringung des Befähigungsnachweises für eine Gruppe von Handelsgewerben. In dieser Frage zeigten sich in der Periode der Vorbereitung dieses Gesetzes zwei einander scharf widersprechende Standpunkte; einerseits wurde die Forderung jeder Art*) eines Befähigungsnachweises bei den gesamten Handelsgewerben im Hinblicke auf den Charakter dieser Erwerbszweige und die Unmöglichkeit, die spezifische Befähigung für dieselben nachzuweisen, abgelehnt; andrerseits fordern zahlreiche Vertreter des Handelsstandes selbst, u. zw. Vertreter aller Richtungen und Stufen die Einführung des Befähigungsnachweises als einen Schutz ihrer legitimen Interessen. Die Regierung und mit ihr der Permanenzgewerbeausschuß schlugen einen Mittelweg ein und gewährten die Einführung des Befähigungsnachweises für die im § 38 bezeichneten Kategorien von kaufmännischen Geschäften. Trotz der Einbringung eines vielseitig Anklang findenden Antrages des Mitgliedes der Kommission, Alois Neumann,**) stellte sich die Spezialkommission des Herrenhauses nach eingehenden Beratungen und über dringenden Wunsch der Regierung auf den Standpunkt des Kompromisses, welcher zwischen den Regierungsvertretern und dem Referentenkomitee des Permanenzgewerbeausschusses des Abgeordnetenhauses zustande kam. Diesen Standpunkt im allgemeinen akzeptierend, veränderte jedoch die Spezialkommission in einigen Details den Text zur Erzielung größerer Klarheit. Bei der Verhandlung über den § 13a wurde auch hervorgehoben, daß derselbe einen wertvollen Gedanken enthält, indem die Absicht, die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses auf ein höheres Niveau zu bringen, durch die Begünstigung von Schülern kaufmännischer Lehranstalten erreicht werden will. Das Mitglied der Kommission, Kammerpräsident Neumann, wies aber darauf hin, daß das kaufmännische Fortbildungsschulwesen in Österreich einen noch viel zu kleinen Umfang besitze und die Zahl derartiger Schulen eine viel zu geringe sei." (Bericht der Herrenhauskommission.)

*) Die Nachteile, welche durch ein strenges Festhalten an dem „speziellen" Befähigungsnachweis für ein bestimmtes handwerksmäßiges Gewerbe für den Handwerker selbst erwachsen können, Nachteile, welche bei dem heute auch im Handwerke vielseitig zur Anwendung gelangten Prinzipe der Arbeitsteilung die Erwerbs- und Konkurrenzfähigkeit des Handwerkers im Vergleich zu seinen ausländischen Genossen schwer zu schädigen geeignet sind, wurden von Anhängern des obligatorischen Befähigungsnachweises bereits vielfach erkannt. So stehen z. B. die Gewerberechtler in Bayern auf dem Standpunkte, daß jeder Handwerker, der den Befähigungsnachweis für irgend ein Handwerk erbracht hat, ohne besonderen Befähigungsnachweis auch andere Handwerke zu betreiben berechtigt sein solle. (Vgl. „Allgemeine Handwerkerzeitung", Organ der bayerischen Handwerkskammern, Nr. 18 und 20 vom 30. April und 14. Mai 1905, S. 142, 158 und 159.)

**) Unter der Voraussetzung der Eliminierung des § 13a beantragte Neumann die Einschaltung eines neuen Paragraphen nach dem zweiten Absatz des § 98.

www.libtool.com.cn

Doch kann ein nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4, an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe nach dem Geltungsbeginne dieses Gesetzes aus den Orten in Galizien und der Bukowina, in welchen § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4, noch nicht in Kraft gesetzt wurde, während der Übergangszeit in einem andern Ort in diesen Kronländern oder außerhalb derselben, wo § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4, in Geltung ist, nur dann verlegt werden, wenn der Inhaber dieses Handelsgewerbes den Vorschriften des § 13 a über den Befähigungsnachweis entspricht. Diese Bestimmung findet auch auf die Errichtung von Zweigetablissements und Niederlagen sinngemäß Anwendung. (Art. III, Abs. 5 und 6 des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26.)

Bisher wurden die Vorschriften der §§ 13 a und 38 GewO. bloß für das Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz mit HMV. i. E. m. d. MJ. v. 30. Juli 1907, RGBl. Nr. 182, u. zw. vom 16. August 1907 an in Wirksamkeit gesetzt.

Mit der HMV. i. E. m. d. UM. v. 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen, wurde auf Grund des § 13 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung verordnet, wie folgt:

Ersatz eines Lehrjahres.

(§ 1.)

Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses, ferner durch die Zeugnisse über die erfolgreiche Zurücklegung der vier untern Klassen einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Untergymnasium, Unterrealschule, Realgymnasium), endlich durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Vdg. d. UM. v. 26. Juni 1903, UMVBl. Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses wird beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzt.

Den Abgangszeugnissen der vorgedachten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurse ist folgende Klausel beizufügen.

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling."

Ersatz der Lehrzeit zur Gänze.

(§ 2.)

Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten zwei-

www.libtool.com.cn

klassigen Handelsschule oder einer öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Obergymnasium, Oberrealschule) wird der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzt.

Den Abgangszeugnissen der vorgedachten zweiklassigen Handelsschulen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe."

Befreiung von der ganzen Lehrzeit, Herabminderung der Dienstzeit auf ein Jahr.

(§ 3.)

Durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten höheren Handelsschule (Handelsakademie) wird nicht nur der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzt, sondern es wird überdies auch die im § 13 a, Abs. 2, des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, vorgesehene, mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgemindert.

Den Absolventen dieser höheren Handelsschulen sind jene Personen gleichzuhalten, welche nach Absolvierung einer Mittelschule einen der an den höheren Handelsschulen (Handelsakademien) bestehenden Abiturientenkurse, dessen Organisation vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigt worden ist, als ordentliche Hörer mit Erfolg besucht haben.

Den Abgangszeugnissen der höheren Handelsschulen und den vorerwähnten Zeugnissen über die Absolvierung eines Abiturientenkurses ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 13 a des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und der MV. v. 13. August 1907, RGBl. Nr. 198, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einem Handelsgewerbe und berechtigt beim Zutreffen der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse und bei gleichzeitigem Nachweise einer einjährigen Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Antritte und selbständigen Betriebe der im § 38, Abs. 3 und 4 des obigen Gesetzes erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe."

(§ 4.)

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (also am 16. August 1907) in Wirksamkeit.

In der obigen Verordnung wurden jene Anstalten, welche kommerzielles Wissen vermitteln, an erster Stelle berücksichtigt. Jedoch wurden in Bezug auf das Ausmaß der Begünstigung den Abgangszeugnissen der einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurse die Abgangszeugnisse der vier untern

www.libtool.com.cn

Klassen einer Mittelschule (Untergymnasium, Realschule, Realgymnasium) sowie der vierklassigen Bürgerschulen einerseits, weiters den Abgangszeugnissen der zweiklassigen Handelsschulen die Abgangszeugnisse des Obergymnasiums und der Oberrealschule gleichgestellt, in der Erwägung, daß die zweitgedachte Kategorie von Anstalten, welche eine höhere allgemeine Ausbildung bezwecken, gerade hier, wo der Befähigungsnachweis vor allem ein Bildungsnachweis sein soll, nicht unberücksichtigt bleiben dürfe.

Hingegen wurde von der Ausdehnung der im Gesetze vorgesehenen Begünstigung auf Spezialschulen, wie z. B. der gewerblichen, der land- und forstwirtschaftlichen, der montanistischen usw. gänzlich abgesehen, weil diese Schulen nicht die Vermittlung allgemeinen Wissens, sondern die Heranbildung in bestimmten Fächern zur Aufgabe haben.

Das Handelsministerium hat mit Erl. v. 13. August 1907, Z. 24.999, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 150, drei Verzeichnisse jener kommerziellen Unterrichtsanstalten zusammengestellt, welche den in den §§ 1—3 der obigen Verordnung festgesetzten Bedingungen dermalen entsprechen und deren Absolventen mithin Anspruch auf die daselbst eingeräumte Begünstigung haben. Es sind dies folgende Verzeichnisse:

I.

(Ad § 1 der Vdg.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen einjährigen Handelskurse.

(Ersatz eines Lehrjahres durch das Zeugnis über erfolgreiche Absolvierung.)

1. Einjähriger Handelsfachkurs für Mädchen und Frauen an der Neuen Wiener Handelsakademie;
2. einjähriger Fachkurs für Jünglinge und einjähriger Kurs für Mädchen an der mit dem Öffentlichkeitsrecht beliehenen Privathandelsschule des Max Allina in Wien;
3. einjähriger Handelskurs für junge Männer an der städtischen Handelsakademie in Gablonz;
4. einjähriger Handelskurs für Mädchen an der böhmischen zweiklassigen Handelsschule in Budweis;
5. einjähriger Handelskurs für Mädchen an der zweiklassigen Handelsschule in Kolin;
6. einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Melnik;
7. einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen Handelslehranstalt in Teplitz-Schönau;
8. einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Warnsdorf;
9. einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Trebitsch;
10. einjähriger Handelskurs für Mädchen an der zweiklassigen Handelsschule in Salzburg.

www.libtool.com.cn

II.

(Ad § 2 der Vdg.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen zweiklassigen Handelsschulen.

(Ersatz der ganzen Lehrzeit durch das Zeugnis über erfolgreiche vollständige Absolvierung.)

1. Zweiklassige Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines;
2. zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien;
3. zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Wiener Frauenerwerbvereines;
4. Privathandelsschule mit Öffentlichkeitsrecht des Max Allina in Wien;
5. Landeshandelsschule in Krems;
6. zweiklassige Kommunalhandelsschule in Wels;
7. zweiklassige Handelsschule in Salzburg;
8. öffentliche zweiklassige Handelsschule in Klagenfurt;
9. öffentliche zweiklassige Handelsschule in Bozen;
10. zweiklassige Kommunalhandelsschule in Brüx;
11. deutsche zweiklassige Handelsschule in Budweis;
12. böhmische zweiklassige Handelsschule in Budweis;
13. zweiklassige Kommunalhandelsschule in Hořic;
14. zweiklassige Handelsschule in Kolin;
15. städtische zweiklassige Handelsschule in Melnik;
16. zweiklassige Handelsschule des Neuen Handelsgremiums in Prag;
17. Teplitzer Kommunalhandelslehranstalt;
18. städtische zweiklassige Handelsschule in Warnsdorf;
19. zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Brünner Frauenerwerbvereines;
20. zweiklassige Handelsschule in Ungarisch-Hradisch;
21. zweiklassige Handelsschule für Mädchen am Pöttingeum in Olmütz;
22. zweiklassige Handelsschule in Prerau;
23. städtische zweiklassige Handelsschule in Trebitsch;
24. zweiklassige schlesische Handelsschule in Troppau;
25. zweiklassige Handelsschule an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz;
26. zweiklassige Handelsschule in Spalato;
27. zweiklassige Handelsschule für Knaben an der Handelsakademie in Reichenberg;
28. zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Innsbruck;
29. zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Aussig;
30. zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Olmütz.

www.libtool.com.cn

III.

(Ad § 3 der Vdg.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen höheren Handelsschulen.

(Befreiung von der ganzen Lehrzeit, Herabsetzung der Dienstzeit auf ein Jahr.)

a) Höhere Handelsschulen:

1. Handelsakademie in Wien, I. Akademiestraße Nr. 12;
2. Handelsakademie in Linz;
3. k. k. Handelsakademie in Graz;
4. Handelssektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest;
5. Handelsakademie in Innsbruck;
6. k. k. Handelsakademie in Trient;
7. Handelsakademie in Aussig;
8. Handelsakademie in Chrudim;
9. städtische Handelsakademie in Gablonz;
10. Handelsakademie in Königgrätz;
11. deutsche Handelsakademie in Pilsen;
12. städtische Handelsakademie (mit böhmischer Unterrichtssprache) in Pilsen;
13. deutsche Handelsakademie in Prag;
14. czecho-slawische Handelsakademie in Prag;
15. städtische Handelsakademie in Reichenberg;
16. deutsche Kaiser Franz Josef-Höhere Handelsschule in Brünn;
17. böhmische Handelsakademie in Brünn;
18. deutsche Handelsakademie in Olmütz
19. Handelsakademie in Proßnitz;
20. Höhere Handelsschule in Krakau;
21. k. k. Handelsakademie in Lemberg.

b) Abiturientenkurs mit vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigter Organisation:

1. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Wien, I. Akademiestraße Nr. 12;
2. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Graz;
3. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Innsbruck;
4. Abiturientenkurs an der deutschen Handelsakademie in Prag;
5. Abiturientenkurs an der Kaiser Franz Josef-Höheren Handelsschule in Brünn;
6. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Krakau.

Da die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit gemäß §§ 98 a, 114 lit. b und 119 c lit. f der Gewerbeordnung durch das Genossenschaftsstatut, bezw. durch den Lehrvertrag zu erfolgen hat, anderweitig aber durch die Fest-

www.libtool.com.cn

setzung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit bei fünfjähriger Gesamtverwendung im § 13 a auf eine dreijährige Lehrzeit hingewiesen ist, wird es sich behufs allgemeiner Einführung der ohnehin in der Praxis vielfach üblichen dreijährigen Lehrzeit empfehlen, auf die Genossenschaften in diesem Sinne einzuwirken.

Bei Absolvierung einer der im § 1 der Vdg. bezeichneten begünstigten Anstalten würden demnach die bezüglichen Lehrlinge neben der Schule noch eine zweijährige praktische Lehrzeit zurückzulegen haben.

Über die Verpflichtung dieser Lehrlinge zum Besuche der allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen sowie der fachlichen Fortbildungsschulen wird im Sinne des vierten Absatzes des § 99 b eine abgesonderte, zutreffende Entscheidung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium erfolgen.

Da die zweiklassigen Handelsschulen den Grundtypus der kaufmännischen Durchschnittsbildung repräsentieren, so wird den Absolventen dieser und der ihnen im § 2 gleichgestellten Mittelschulen der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe bei der Anmeldung eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes zur Gänze nachgesehen und durch die Einräumung dieser Begünstigung die Analogie mit den Zeugnissen der gewerblichen Lehranstalten über eine zweijährige Unterweisung beim Antritte handwerksmäßiger Gewerbe hergestellt.

Der Ersatz des Nachweises der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze und überdies die Herabminderung der im Gesetze vorgesehenen mindestens zweijährigen Dienstzeit auf ein Jahr wurde den Absolventen der höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und jenen Personen eingeräumt, welche nach Absolvierung einer Mittelschule einen der an den höheren Handelsschulen (Handelsakademien) bestehenden Abiturientenkurse, dessen Organisation vom Unterrichtsministerium genehmigt worden ist, als ordentliche Hörer mit Erfolg besucht haben.

Auch diese Zeugnisse werden mithin nicht den vollen Befähigungsnachweis ersetzen, so daß zum Antritt eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes unter allen Umständen auch eine praktische Betätigung von zumindest einem Jahre erforderlich sein wird (HME. v. 13. August 1907, Z. 24.999, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 151).

IV. Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises.

(§ 14 c, 23 a, 13 a, 116 a GewO.)

Die Dispenserteilung, auf welche niemals ein Anspruch besteht und deren Erteilung, wenn auch gesetzlichen Schranken unterliegend, stets in das freie behördliche Ermessen gestellt ist (weshalb auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ist [VGH. v. 6. Dezember 1899, Budw. Nr. 13.478, v. 5. Juli 1901, Budw. Nr. 455 A.]), kann in vier Fällen erfolgen:

www.libtool.com.cn

A. Dispenserteilung beim Übergange zu einem verwandten Gewerbe bei handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben.

(§ 14 c, 116 GewO.)

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener oder solcher konzessionierter Gewerbe, bezüglich welcher der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert erscheint (§ 23, Al. 1), zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im § 14 geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften zu erteilen (§ 14 c, Abs. 1 GewO.).

Vor Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises für Inhaber handwerksmäßig betriebener oder an einen solchen Nachweis gebundener konzessionierten Gewerbe im Falle des Überganges zu einem verwandten Gewerbe oder des gleichzeitigen Betriebes verwandter Gewerbe, soweit die bezüglichen Gewerbe in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 14 c, Abs. 1 GewO.), ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (HMV. i. E. m. d. MV. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Mit der vorstehenden Bestimmung wird die früher nur den Inhabern handwerksmäßiger Gewerbe zugängliche Dispens zum Übergange von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder zum gleichzeitigen Betriebe verwandter Gewerbe nunmehr auch den Inhabern solcher verwandter konzessionierter Gewerbe, die an einen Befähigungsnachweis gebunden sind, ermöglicht (E. E. Nov. 1907).[63])

Die Frage der Dispens beim Übergang von einem Produktionsgewerbe, von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehres zu einem an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe regelt Abs. 6 des § 13 a).[63a])

Das Gesetz stellt keinerlei Merkmale für die Verwandtschaft der Gewerbe auf. Doch ist abzuleiten, daß als verwandt jene Gewerbe zu verstehen sind, bei welchen ähnliche Beschäftigungen und Zwecke Platz greifen. Das Zutreffen der Verwandtschaft im einzelnen Falle ist keine Ermessens-, sondern eine

---

[63]) „Der eingeschaltete Zwischensatz: „solcher konzessionierter Gewerbe, bezüglich welcher der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert erscheint (§ 23, Al. 1)", verfolgt den Zweck, den Übergang von einem an den Befähigungsnachweis gebundenen konzessionierten Gewerbe zu einem verwandten handwerksmäßigen Gewerbe oder auch den gleichzeitigen Betrieb solcher Gewerbe zu ermöglichen. Für die konzessionierten Gewerbe sind analoge Normen im § 23 des Entwurfes enthalten" (Erl. Bem.).

[63a]) Vgl. hierüber S. 179.

www.libtool.com.cn

Rechtsfrage (VGH. v. 21. Juni 1889, Budw. Nr. 4760 u. v. 21. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.080).

Einer Partei, die nach ihrem Gewerbescheine lediglich zum Handel z. B. mit neuen Herrenkleidern berechtigt ist, kann eine Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises für das handwerksmäßige Kleidermachergewerbe nicht erteilt werden, da der § 14 c eine Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises überhaupt nur für jenen Fall kennt, als der „Inhaber eines handwerksmäßigen oder an den Befähigungsnachweis gebundenen konzessionierten Gewerbes zu einem anderen verwandten Gewerbe" übergehen will, hier somit die wesentlichste Voraussetzung zur Anwendung des § 14 c, nämlich die Voraussetzung, daß der Gesuchsteller bereits Inhaber eines handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes ist, tatsächlich nicht gegeben ist. (Vgl. VGH. v. 7. März 1906, Budw. Nr. 4232 A.)

Für die Erteilung der Dispens bei verwandten Gewerben ist es nicht relevant, ob Dispenswerber das Gewerbe gelernt oder betrieben hat; entscheidend ist lediglich der Umstand, ob dieses Gewerbe mit dem befugter Weise bereits betriebenen Gewerbe verwandt ist (VGH. v. 6. Juli 1901, Budw. Nr. 455 A.).

Bei Erteilung der Dispens behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen sowie eines konzessionierten Gewerbes steht den Genossenschaften das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu (§ 116 a GewO.).

B. Dispenserteilung beim Übergange zu einem verwandten Gewerbe bei Handelsgewerben.

(§ 13 a, Abs. 6 GewO.)

Ausnahmsweise kann die Gewerbebehörde erster Instanz zur Ermöglichung des Überganges von einem Produktionsgewerbe, von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehres (Banken, Lagerhäuser, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Seeschiffahrt, Seefischerei, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Montan- und Monopolbetriebe u. dgl.) zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe die Dispens von der Erbringung des Nachweises der Befähigung nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Genossenschaft dann erteilen, wenn der Bewerber in den bezüglichen Beschäftigungen durch mindestens fünf Jahre tätig war (§ 13 a, Abs. 6 GewO.).

In den Fällen des Abs. 6 ist ausnahmslos die ausdrückliche Dispens erforderlich, welche nur bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in der bezüglichen Beschäftigung, u. zw. von der Gewerbebehörde erster Instanz erteilt werden darf (E. E. Nov. 1907).

Den Genossenschaften steht bei Erteilung der Dispens behufs Antrittes eines nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4 an den Befähigungs-

www.libtool.com.cn

nachweis gebundenen Handelsgewerbes das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu (§ 116 a GewO.).

C. Dispens vom Gesellenbriefe, resp. Lehrzeugnisse und Gesellenprüfungszeugnisse bei handwerksmäßigen Gewerben.

(§ 14 c, Abs. 2 GewO.)

Die politische Landesbehörde wird auch ermächtigt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften ausnahmsweise von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung Umgang zu nehmen (§ 14 c, Abs. 2 GewO.).

Der Erl. des HM. v. 16. September 1883, Z. 26.701 bestimmt, daß diese Dispens jedenfalls zu erteilen ist, wenn die nachgewiesene Zahl der — sei es im Gewerbebetriebe, sei es in einem analogen Fabriksbetriebe — zugebrachten Gehilfenjahre eine solche ist, daß sie der vorgeschriebenen Zahl der Lehr- und Gehilfenjahre für handwerksmäßige Gewerbe zusammengenommen gleichkommt.

Es steht der Gewerbebehörde frei, den vor Inkrafttreten des G. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, ausgeübten Gewerbebetrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes, sowie die Tatsache der Beschäftigung bei einem unbefugten Gewerbetreibenden als rücksichtswürdigen Grund für die Erteilung der Dispens vom Lehrzeugnisse anzusehen (VGH. v. 14. Dezember 1898, Budw. Nr. 12.270, und v. 24. April 1896, Budw. Nr. 9573).

Bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung steht den Genossenschaften das Rekursrecht gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu (§ 116 a GewO.).

D. Dispens vom Arbeitszeugnisse bei handwerksmäßigen Gewerben.

(§ 14 c, Abs. 3 GewO.)

Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der im § 14 c, Abs. 2, erwähnten Korporationen auch von der Beibringung des Arbeitszeugnisses absehen, wenn die Verwendung in der vorgeschriebenen Zeitdauer als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe, in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe oder in einem diesem Gewerbe gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik in anderer Art zweifellos nachgewiesen wird (§ 14 c, Abs. 3 GewO.).

Im Abs. 3 dieses Paragraphen wird zwar kein neuer materieller Dispensfall konstruiert, wohl aber ausdrücklich die formale Dispensbefugnis eröffnet, um etwa nicht mehr aufzubringende Bescheinigungen wirklich bestandener Arbeitsverhältnisse gleichsam zu ersetzen. Diese Bestimmung ist an sich billig und praktisch um so notwendiger, als früher die Dispenserteilung

www.libtool.com.cn

in Ansehung der Nachweisdokumente auf das Lehrzeugnis beschränkt war und dieser Mangel bei strenger Interpretation zu ungerechtfertigten Härten gegenüber Bewerbern führen konnte, die zwar ihre Gehilfenjahre tatsächlich zurückgelegt haben, aber zum Beispiel wegen Ablebens des Meisters u. dgl. nicht in der Lage waren, die bezüglichen Arbeitszeugnisse zu produzieren.

Der Genossenschaft ist in diesem Dispensfalle ein Rekursrecht nicht zugebilligt worden (vgl. § 116 a GewO.).

Untersagung des Gewerbebetriebes vor Erlangung der Dispens.

(§ 14 c, Abs. 4 GewO.)

Vor Erlangung der Dispens darf mit dem Betriebe des Gewerbes nicht begonnen werden (§ 14 c, Abs. 4 GewO.).

Diese Bestimmung erklärt sich aus dem Ausnahmscharakter der Dispens.

Stellung der Genossenschaft zur Dispenserteilung.

§ 14 c spricht wortdeutlich nur von der Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des Genossenschaftsverbandes und der Genossenschaften, welcher Begriff nicht willkürlich auf jenen der Zustimmung ausgedehnt werden kann, so daß also die Zustimmung der Genossenschaften zur Erteilung der Dispens nach dem Gesetze nicht erforderlich erscheint (vgl. VGH. v. 22. November 1905, Budw. Nr. 3945 A).

Die Fälle, in denen die Genossenschaft bei Dispenserteilungen rekursberechtigt ist, wurden oben sub A bis D aufgezählt.

V. Befreiung vom Befähigungsnachweise bei neuerlicher Ausübung eines zurückgelegten handwerksmäßigen Gewerbes.

(§ 14 c, Abs. 5 GewO.)

Personen, welche ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes Gewerbe neuerdings ausüben wollen, sind von dem neuerlichen Nachweise der Befähigung befreit (§ 14, Abs. 5 GewO.).

In diesem Absatze wird der früher schon beobachteten einschlägigen Praxis die gesetzliche Sanktion erteilt (E. E. Nov. 1907).

Da die erwähnte Bestimmung des § 14 c, Abs. 5, im Gesetze unter den „besonderen Bestimmungen für handwerksmäßige Gewerbe“ ihren Platz gefunden hat, gilt dieselbe nur für zurückgelegte und wieder betriebene handwerksmäßige, nicht auch für an den Befähigungsnachweis gebundene Handels- und konzessionierte Gewerbe.

www.libtool.com.cn

Zweite Abteilung.

Besondere Bedingungen des Betriebes von Gewerben.

Aus dem Begriffe des konzessionierten Gewerbes, als eines von einer Bewilligung abhängigen Unternehmens, folgt, daß sich um die Erteilung der Konzession beworben, also um Erteilung der Konzession angesucht werden muß. Dagegen ist der Unternehmer eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes lediglich verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen (§ 11, Abs. 2 GewO.). Diese Mitteilung vom beabsichtigten Antritt des Gewerbes heißt „Gewerbeanmeldung". Unter Antritt des Gewerbes" ist daher nicht schon jeder Beginn der faktischen Ausübung der bezüglichen gewerblichen Tätigkeit, sondern nur jener formale Akt zu verstehen, welcher den Unternehmer zum Betriebe des Gewerbes berechtigt, d. i. bei freien Gewerben die vorherige Anmeldung, bei handwerksmäßigen die Anmeldung nebst dem Nachweise der Befähigung, bei konzessionierten die Erlangung der Konzession (VGH. v. 23. September 1899, Budw. Nr. 13.136). Die bloß faktische Ausübung von Tätigkeiten, welche sonst zum Inhalte eines bestimmten Gewerbes gehören, ohne daß hiefür die gewerbliche Berechtigung erworben wäre, kann nicht als Gewerbebetrieb, die diese Tätigkeit ausübenden Personen können nicht als Gewerbeinhaber, der Beginn dieser Tätigkeit nicht als Antritt des Gewerbes betrachtet werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung für verschiedene akzessorische Rechte und Pflichten aus dem Gewerbebetriebe, z. B. die Genossenschaftsangehörigkeit.[64])

In dieser Abteilung kommen daher zu betrachten:

I. Die Gewerbeanmeldung rücksichtlich der freien und handwerksmäßigen Gewerbe.

II. Die Bewerbung um die konzessionierten Gewerbe.

---

[64]) Vgl. hierüber insbesondere Komorzynski bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 628.

www.libtool.com.cn

I. Die Gewerbeanmeldung bei freien und handwerksmäßigen Gewerben.

(§§ 11, 12, 13.)

Wer durch die Bestimmungen der §§ 1—10 GewO. nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt. Zum Antritte von handwerksmäßigen und der an den Befähigungsnachweis gebundenen Handels-Gewerbe ist außerdem der Nachweis der Befähigung erforderlich. In beiden Fällen ist der Unternehmer aber, wie bereits erwähnt, verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen (§ 11, Abs. 2).

(1) In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, ferner die gewählte Beschäftigung, und zwar letztere mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes, endlich der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nötige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des kompetenten Gerichtes (§ 2) darzutun.

(2) In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§ 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

(3) Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in eine Anmeldung nicht zusammengefaßt werden. Eine Ausnahme gilt nur in Ansehung der in dem Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe unter einem Punkte in eine Gruppe vereinten Gewerbe, deren Ausübung nach den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten in der Regel gemeinsam erfolgt und zu deren Antritte der einheitliche Befähigungsnachweis genügt (§ 12 GewO.).

Die Bestimmung im Abs. 1, daß die gewählte Beschäftigung mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes anzugeben sei, bezweckt die Herbeiführung möglichst präziser Gewerbeanmeldungen (E. E. Nov. 1907).

1. Form der Gewerbeanmeldung.

Das Gesetz fordert von jeder Gewerbeanmeldung bestimmte Angaben, also eine gewisse Rechtsförmlichkeit, d. i. die oben erwähnte Gewerbeanmeldung; dieselbe ist eine von der bloßen unverbindlichen Mitteilung einer Absicht verschiedene ausdrückliche Willenserklärung, welche als eine mit bedeutungsvollen Folgen ausgestattete Rechtshandlung entweder schriftlich überreicht oder, wenn sie mündlich abgegeben wird, wenigstens durch Aufnahme eines Protokolls festgestellt werden muß (VGH. v. 9. März 1905, Budw. Nr. 3368 A).

Die Frage, ob jemand eine gewerbliche Tätigkeit betreibe, wozu er ohne Anmeldung des Gewerbes nicht befugt wäre, mag vielleicht das Interesse der Genossenschaft berühren, welches sie unter Umständen zu einer Anzeige oder Interessenbeschwerde bei der zum amtswegigen Einschreiten berufenen

www.libtool.com.cn

Gewerbebehörde legitimieren könnte; allein ein Rechtsanspruch darauf, daß die Behörde jemand verhalte, ein Gewerbe anzumelden, steht der Genossenschaft nicht zur Seite (VGH. v. 9. Juni 1904, Budw. Nr. 2712 A).

Die schriftliche Anmeldung kann in Form eines Schriftsatzes, eines Gesuches, eines Briefes, auch telegraphisch erfolgen. Die mündliche Anmeldung kann an jedem Wochentage während der Amtsstunden der Gewerbebehörde vorgenommen und muß während derselben jederzeit zu Protokoll genommen werden.

Die Anmeldung kann persönlich oder durch einen ordnungsmäßig Bevollmächtigten erfolgen.

Eine Einvernahme über die schriftlich erstattete Gewerbeanmeldung ist nicht vorgeschrieben, es ist vielmehr Sache des Gesuchstellers, in seinem Einschreiten den Umfang des Geschäftsbetriebes anzugeben (VGH. v. 21. September 1904, Budw. Nr. 2878 A). Daraus folgt aber auch a contrario, daß, wer in der Gewerbeanmeldung erschöpfende Angaben über Umfang des Geschäftsbetriebes usw. gemacht hat, nicht zur besonderen persönlichen Einvernahme über die Anmeldung vorzuladen ist. Dies befolgt die erstinstanzliche Praxis nicht und vergeudet durch unterschiedslose Einvernahmen ganz unnötiger Weise die Zeit des Amtes und des Anmelders.

2. Gebühren für Eingaben in Gewerbeangelegenheiten[64a]) und um Eintragung in das Handelsregister.

(Ges. v. 24. Februar 1905, RGBl. Nr. 32.)

Diesbezüglich bestimmt das Ges. v. 24. Februar 1905, RGBl. Nr. 32:

Die TP. 43, lit. b, Z. 1, des Ges. v. 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89 (GebG.), beziehungsweise des Ges. v. 9. Juli 1891, RGBl. Nr 97, dann die TP. 43, lit. l, Z. 1, des ersterwähnten Gesetzes treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

[64a]) **Auszug aus dem Tarife des Gebührengesetzes**

mit Rücksicht auf die wichtigsten in Gewerbesachen vorkommenden Schriftstücke und Amtshandlungen.

(Die Stempelgebühr bezieht sich nur auf den ersten Bogen, während die übrigen Bogen mit je 1 K zu stempeln sind.)

	Kronen	Tarifpost des Gebührengesetzes
Abschriften, amtliche, vidimierte	2·—	2 b
„ „ einfache	1·—	2 a, bb
„ nichtamtliche, d. i. von den Parteien verfaßte, wenn sie amtlich vidimiert werden . . .	1·—	2 c
„ nichtamtliche, als Beilagen	—·30	2, Anm. 1
„ der Rubrik, Präsentationsrubrik	—·—	7 i
Agentie, Handels- und Privat-	8·—	43 b, 1
Anbote, Offerte zu Lieferungen, Käufen u. Verkäufen u. dgl.	1·—	10, 44 aa, 60 P. 4
„ „ „ „ „ „ „ welche in Form von Geschäftsbriefen gestellt werden (als kaufmännische Korrespondenz)	—·—	—
Anmeldungen von Gewerben	3—8	Ges. v. 24. Febr. 1905, RG. 32

www.libtool.com.cn

	Kronen	Tarifpost des Gebührengesetzes
Amtspersonen, Beschwerden über deren Benehmen . .	—·—	44 m
Anzeigen, im öffentlichen Interesse (auch wenn sich ein Vorteil des Anzeigers damit verbindet)	—·—	44 g, h, i
Apotheken, Gewerbe, Gesuche	2·—	FME. v. 27. März 1880, Z. 37.249
Arbeitsverlängerung	—·—	44 g
Ärztliche Praxis, Anzeigen von der Ausübung	1·—	43 a, 2
Arbeitsbuch oder Duplikat, Gesuche	—·—	§§ 80 d, 84, 104 GewO.
Arbeitsordnung, Eingabe, mit welcher dieselbe der Gewerbebehörde vorgelegt wird	—·—	44 g
Auktion, freiwillige (ohne ediktale Verlautbarung der Versteigerung) Gesuche	1·—	43 a, 2
„ freiwillige (mit ediktaler Verlautbarung der Versteigerung) Gesuche	2·—	43 d
(Die Lizitationsprotokolle sind als Rechtsurkunden anzusehen; der Stempel richtet sich nach dem Lizitationsergebnisse [Skala III]).		
Ausverkauf, Ansuchen um Bewilligung zur Veranstaltung	2·—	43 b, 2
Auszeichnungen, Gesuche um	10·—	43 c, 1
Automaten, Anzeige der Unternehmer über die Aufstellung, Versetzung und Inbetriebsetzung	—·—	44 g
Beilagen stempelpflichtiger Eingaben oder Protokolle im allgemeinen, per Bogen	—·30	§ 2 der Vorerinnerung zum Gebührengesetz
„ Größeres Format (z. B. bei Plänen) als 1750 cm²	—·60	
„ Bücher und Broschüren als (z. B. bei Lizitationen)	—·—	21 a
„ Armutszeugnisse als	—·—	21 d
Beschwerden im öffentlichen Interesse (auch wenn sich ein Vorteil des Anzeigers damit verbindet)	—·—	44 g, h, i
Betriebseinstellungsanzeigen nach § 53 GewO.	—·—	44 g
Billardaufstellung, Gesuche um	8·—	43 b, 1 a
Dienstvermittlungskonzession, Gesuche	8·—	43 b, 1 a
Duplikate von ämtlichen Ausfertigungen	2·—	7 h
Erweiterung von Konzessionen, Gesuche um	3—8	43 b, 1 (Ges. v. 24. Februar 1906, RGBl. Nr. 32)
Feilbietung, siehe Auktion.		
Gaslaternen, Anbringung vor Geschäften, Gesuche . .	1·—	43 a, 2
Gasthäuser, Offenhalten über die Sperrstunde, Gesuche	2·—	43 b, 2
Gasttische, Aufstellung, Gesuche	1·—	43 a, 2
Genossenschaften, Eingaben derselben	Vide	Schlußsatz dieser Anmerkung
Geschäftsführer, Bestellung, Gesuche	1·—	43 a, 2
Gewerbe (konzessionierte oder handwerksmäßige), deren Fortführung durch Witwe oder Deszendenten . . .	—·—	44 g
Gewerbeberechtigungsurkunden für konzessionierte Gewerbe	2·—	7 g
Gewerbescheine für freie und handwerksmäßige Gewerbe	—·—	7 i
Gewerbeanmeldungen nach Einwohnerzahl vide Anmeldungen.		
— Armutszeugnis macht nicht stempelfrei.		
Gewerbefilialen, Errichtungen (§ 40 GewO.), Anzeigen wie Anmeldungen	—·—	FME. v. 9. September 1889, Z. 30.381
Gewerbenichtbetriebs-Anzeigen	—·—	43 b, 1 a
„ **wiederbetriebs-** „	1·—	43 a, 2
„ **-Zurücklegungs-** „	—·—	102 d

www.libtool.com.cn

	Kronen	Tarifpost des Gebührengesetzes
Gewerbe-Transferierung, konzessionierte Gewerbe mit fester Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde, Gesuche	1·—	FME. v. 6. Jänner 1896, Z. 42.955/95, LB. 44 g
— ohne feste Betriebsstätte und innerhalb der Gemeinde, Gesuche	—·—	
— freier und handwerksmäßiger Gewerbe innerhalb der Gemeinde (§ 39 GewO.), Gesuche	—·—	
Gewerbetreibende, Anzeigen über Inventur oder unaufschiebbare Sonntagsarbeit	—·—	Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21
Gewerbeverpachtung, Anzeigen	1·—	43 a, 2
„ **pachtungsanzeigen**	1·—	
Gewölblaternen, Gesuche	1·—	
„ **-Plachenherstellung**, Gesuche	1·—	
„ **-Portalherstellung**, Gesuche	1·—	
Giftbezugslizenz, Gesuch um Ausstellung	1·—	7 i
„ **schein**, Gesuch um Ausstellung	—·—	43 a, 2
Gnadengesuche, vide Straffachen.		
Kaffeehäuser, Offenhalten über die Sperrstunde, Gesuche	2·—	43 b, 2
Kantine auf Bauten u. dgl.	1·—	43 a, 2
Kastanienbrater, Standplatz in Wien, Gesuche	1·—	43 a, 2
„ Gewerbeanmeldung nach Einwohnerzahl wie andere Gewerbeanmeldungen.		
Laternen an Gewölben, Gesuche	1·—	43 a, 2
Lizitationen, siehe Auktionen.		
Lithographische Presse, Aufstellung, Gesuche	1·—	43 a, 2
Mantelbogen sind stempelpflichtig, wie alle Bogen der Eingaben	—·—	7 l
Musiklizenz für Kapellmeister, Gesuche	8·—	43 b, 1 a
Nachstempelung einer überreichten Eingabe, nicht gestattet	—	FME. v. 28. März 1854, RGBl. Nr. 70, § 5
Nichtbetrieb eines Gewerbes, Anzeige	—·—	102 d
Niederlagen-Errichtung, siehe Gewerbefilialen.		
Pachtung, vide Gewerbeverpachtung.		
Petroleum-Detailverschleiß (als Nebengeschäft), Eingabe	1·—	43 a, 2
Rekurse	2·—	43 h
„ in Straffachen	—·—	44 l
Schifferpatent (Flöße)	2·—	7 g
„ Gesuch um	1·—	43 a, 2
„ Ausfertigung	1·—	116 bb
Schulen, Gesuche um sog. „Konzession“ (Anzeigen über beabsichtigte Eröffnung) für Privat-, Tanz-, Sprach-, Schnittzeichnen- u. dgl. Schulen	2·—	43 b, 2
Sonntagsarbeit, Gesuch um Bewilligung, wie Arbeitsverlängerung.		
Sperrstunde, Gesuch um Offenhalten über dieselbe	2·—	43 b, 2
Straffachen, Eingaben, Gnadengesuche, Rekurse	—·—	44 h
Tischaufstellungsgesuche	1·—	43 a, 2
Vollmachten	1·—	111
Zurücklegung eines Gewerbes	1·—	102 d
Zweigniederlassung, siehe Gewerbefilialen.		

Vgl. hiezu auch die Erlässe des FM. v. 26. Juni 1905, Z. 38.456/04 und Z. 5465/04, betreffend die Stempelbehandlung verschiedener in gewerblichen Sachen vorkommender Parteieneingaben und amtlicher Ausfertigungen im Amtsbl. f. H. u. GewB. I, S. 153 ff., was speziell die Gebührenvorschriften für Genossenschaften anlangt, die vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium herausgegebene Zusammenstellung „Die Gebührenvorschriften für Genossenschaften“, Wien 1905, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

www.libtool.com.cn

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:

1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen vom ersten Bogen 8 K; in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als
b) 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . . . 6 K;
c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . . . 4 K;
d) in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen . . . . . 3 K.

Für den Fall, als fünf Prozent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden Erwerbsteuer obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit der Erwerbsteuer zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Anmerkung:

Anmeldungen bei der Gewerbebehörde im Sinne des Absatzes 1, welche nur aus Anlaß von Änderungen in den Personen der Mitglieder oder Vertreter einer handelsgerichtlich protokollierten Firma erfolgen, unterliegen bloß der in a—d bestimmten festen Gebühr.

l) Eingaben um nachstehende Eintragungen in die von Handelsgerichten zu führenden Handelsregister, als:

1. Um die Eintragung der Firma oder der Änderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben:

a) wenn die Eintragung ausschließlich eine Firma, welche keine Zweigniederlassung hat, betrifft, vom ersten Bogen . . . . . 14 K;
b) in allen anderen Fällen, vom ersten Bogen . . . . . 20 K.

Für den Fall, als fünf Prozent der von der eingetragenen Unternehmung für das Jahr, in welchem die Eintragung erfolgt, zu zahlenden Erwerbsteuer obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben.

Anmerkungen:

1. Erfolgt die Eintragung vor dem Beginne des Gewerbebetriebes der Unternehmung, so ist die Steuer des ersten Betriebsjahres der Bemessung dieser Gebühr zugrunde zu legen.

2. Änderungen und Zusätze, welche die Übersetzung der Firma in eine andere Sprache, das Nachfolgeverhältnis oder die Beziehung des gegenwärtigen zum früheren Geschäftsinhaber (z. B. durch Hinzufügung des Wortes: Witwe, Neffe u. dgl.) die Unterscheidung der Firma von gleichnamigen Firmen (z. B. durch Hinzufügung der Bezeichnung: senior, Zweigniederlassung u. dgl.) oder andere bloße Aufklärungen über die im Inhalte

www.libtool.com.cn

gleichbleibende Firma enthalten, sowie Änderungen einer Firma rücksichtlich der Bezeichnung des Gewerbebetriebes, welche nicht eine Erweiterung oder Umänderung des Gewerbebetriebes zum Gegenstande haben, unterliegen nur der Stempelgebühr von 1 K von jedem Bogen.

Die Berechnung der oberwähnten Perzentualgebühren erfolgt nicht auf Grund des dem Erwerbsteuerpflichtigen rücksichtlich des in Frage stehenden Unternehmens zugetheilten Erwerbsteuersatzes, sondern auf Grund des demselben unter Berücksichtigung des Repartitions-Zu- oder Abschlages vorgeschriebenen Betrages an allgemeiner Erwerbsteuer.

Die Stempelgebühr ist gleichmäßig bei mündlicher oder schriftlicher Gewerbeanmeldung zu entrichten. Jedoch darf weder eine Protokollar- noch eine schriftliche Anmeldung aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil sie nicht oder mangelhaft gestempelt ist.[65]) Die über die Anzeige des Betriebes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes auszufertigenden Gewerbescheine sind gebührenfrei.

Bei Realgewerben beträgt die Anmeldungsgebühr 1 K (FME. v. 16. November 1861, Z. 56.620).

3. Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung.

(§§ 12, 144 GewO.)

Die Gewerbeanmeldung ist bei freien und handwerksmäßigen Gewerben vor Antritt des Gewerbes, spätestens gleichzeitig mit Betriebsbeginn zu erstatten. Der Betrieb kann nämlich in der Regel gleichzeitig mit Erstattung der Anmeldung begonnen werden, weil die Anmeldung die einzige Verpflichtung desjenigen ist, der ein Gewerbe betreiben will und eine Verpflichtung desselben, die Erledigung der Anmeldung abzuwarten und dann erst den Gewerbebetrieb zu beginnen, keinesfalls statuiert ist. Eine Ausnahme tritt insbesondere bei jenen Gewerben ein, rücksichtlich welcher eine obligatorische Verpflichtung der Genehmigung der Betriebsanlage besteht; aber selbst hier besteht rücksichtlich der nicht an die Anlage gebundenen Betätigungen des Gewerbes, z. B. des kommerziellen Teiles kein Hindernis des sofortigen Betriebes (vgl. VGH. v. 20. März 1901, Budw. Nr. 201 A).

Allerdings kann die Gewerbebehörde in allen Fällen den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes bis zur Behebung des Anstandes dann untersagen, wenn gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein gesetzlich gegründetes Hindernis obwaltet. Ist dies aber nicht der Fall, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerbers den Gewerbeschein aus (§ 13 GewO.).

Vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn ist die Anzeige hierüber bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Diese Anzeige kann mündlich oder schriftlich (stempelfrei) erstattet werden; auch genügt eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung.

---

[65]) Natürlich hat die Notionierung zu erfolgen.

www.libtool.com.cn

4. Ort der Gewerbeanmeldung.

(§ 141 GewO.)

Die Gewerbeanmeldung hat ausnahmslos bei der örtlich zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz zu erfolgen u. zw. ohne Rücksicht auf die zur Entscheidung über die Anmeldung sachlich zuständige Gewerbebehörde (z. B. bei Zulassung eines Fremden ohne Reziprozität).[65a]) Es ist dies die k. k. Bezirkshauptmannschaft, bei den Statutargemeinden (z. B. in Niederösterreich Wien, Wr. Neustadt, Waidhofen a. Y.) der Magistrat (Stadtrat). In Wien hat die Anmeldung bei demjenigen magistratischen Bezirksamte zu erfolgen, in dessen Sprengel der in Aussicht genommene Standort des Unternehmens liegt. Ausgenommen sind die in der Geschäftsordnung des Magistrates dem Magistrate vorbehaltenen Gewerbe z. B. Aktiengesellschaften, Platzdienstgewerbe u. dgl., bei denen die Anmeldung beim Magistrat (Abt. XVII) zu erfolgen hat.

5. Inhalt der Gewerbeanmeldung.

(§§ 12, 107 GewO.)

In der Gewerbeanmeldung sind nachstehende Angaben darzutun:

a) Der Vor- und Zuname des Unternehmers;
b) das Alter des Unternehmers;
c) die Staatsangehörigkeit des Unternehmers;
d) der Wohnort des Unternehmers;
e) der Standort der Ausübung des Unternehmens;
f) die gewählte Beschäftigung, u. zw. mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes;
g) der Nachweis des Erlages der genossenschaftlichen Inkorporationsgebühr, falls das Gewerbe einer Genossenschaft angehört;
h) die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des Gerichtes, in den Fällen, wo dies nötig ist;
i) der Nachweis der Entsprechung der Stellungspflicht, bei männlichen Bewerbern, die das 21. Lebensjahr überschritten haben.

In den Fällen, wo das Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich diese Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken (§ 12, Abs. 2 GewO.).

Die „Dartuung" der obigen Angaben hat nicht durch einen strikten Beweis zu erfolgen; es genügt vielmehr Glaubhaftmachung, d. h. es sind alle Beweismittel, nicht bloß der Beweis mittels öffentlicher Urkunden, zulässig. So kann z. B. das Alter, falls das Geburtsdokument (Tauf- oder Geburtsschein) fehlt, durch glaubwürdige Zeugen (z. B. die Eltern), die Staatsangehörigkeit durch Berufung auf die betreffende auswärtige diplomatische Vertretung in Österreich, die die Angabe bestätigen soll, der Nach-

[65a]) Hier ist bekanntlich die Statthalterei zuständig. Vgl. Hauptstück „Verfahren in Gewerbesachen".

www.libtool.com.cn

weis der Entsprechung der Stellungspflicht durch bloße Angabe der Stellungsdaten, der Nachweis der Volljährigkeitserklärung durch Berufung auf den bezüglichen Gerichtsbeschluß erfolgen. Sache der Gewerbebehörde ist es, wenn sie an der Glaubwürdigkeit der Angaben zweifelt, auf Grund der von der Partei an die Hand gegebenen Daten Erhebungen zu pflegen: die Zeugen einzuvernehmen, Stellungs- oder Gerichtsakten u. dgl. zu requirieren. Eine oft praktizierte Abweisung des Ansuchens wegen unterlassener Beibringung formeller Beweise über die erwähnten Punkte des Inhaltes der Anmeldung ist daher durchaus ungesetzlich.

Der normale Nachweis dieser Angaben erfolgt in der Regel:

ad a) durch den Tauf-, resp. Geburts- oder Trauungsschein;
ad b) durch den Tauf-, resp. Geburts- oder Trauungsschein;
ad c) durch den Heimatschein, das Arbeits-, Dienstbotenbuch, einen Militär-, Reisepaß u. dgl. Den Arbeitsbüchern sowie den Wanderbüchern kommt zwar die Beweiskraft eines Heimatscheines nicht zu (VGH. v. 2. Jänner 1892, Budw. Nr. 6343). Die Praxis begnügt sich aber meist mit diesen Dokumenten;
ad d) durch einfache Angabe;
ad e) durch einfache Angabe;
ad f) durch einfache Angabe;
ad g) durch Vorlage der Quittung über die erfolgte Bezahlung der genossenschaftlichen Inkorporationsgebühr;
ad h) durch Vorlage des Gerichtsbeschlusses;
ad i) durch den Militärpaß oder die Militärtaxquittung.

Im einzelnen kommt zu den in der Anmeldung darzutuenden Angaben nachstehendes zu bemerken:

Ad a) Der Vor- und Zuname des Unternehmers.

(§ 12 GewO.)

Im Gegensatz zur äußeren Bezeichnung des Gewerbes, rücksichtlich welcher lediglich das Erfordernis aufgestellt wird, daß sie „entsprechend" sein muß (§ 44 GewO.), muß die Anmeldung des Gewerbes bei physischen Personen den vollen, wahren Vor- und Zunamen des Unternehmers, bei juristischen Personen und bei durch notwendige Stellvertreter ausgeübten Gewerben den des gesetzlichen Stellvertreters enthalten. Das Gesetz verlangt zwar bloß die Angabe des „Namens"; doch unterliegt es keinem Zweifel, und wird auch in der Praxis ausnahmslos so praktiziert, daß behufs Individualisierung der Gewerberechte, nicht bloß der Name, d. h. der Familienname, sondern der volle und wahre Vor- und Zuname anzugeben ist. Denn die Angabe des Namens ist für die Ausstellung des Gewerbescheines, resp. der Konzessionsurkunde unerläßlich. Erscheint aber im Gewerbeschein, resp. in der Konzessionsurkunde die physische oder juristische Person des Gewerbe-, resp. Konzessionsinhabers nicht genügend deutlich gekennzeichnet, so sind die Behörden berechtigt, einen Bescheid, in dem diese Bezeichnung mangelhaft ist (z. B. Gewerbeschein auf „Dreherische Güterdirektion"), eventuell außer Kraft zu setzen.

www.libtool.com.cn

Ad b) und c) Alter und Staatsangehörigkeit des Unternehmers.

(§ 12 GewO.)

Da das entsprechende Alter und die Dartuung der Staatsangehörigkeit zu den allgemeinen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes gehören, sind die entsprechenden Daten nachzuweisen.

Ad d) Der Wohnort des Unternehmers.

(§ 12 GewO.)

Aus der Verpflichtung, den Wohnort anzugeben, folgt keineswegs irgend eine Verpflichtung rücksichtlich der Wahl des Wohnortes. Der Wohnort ist vielmehr regelmäßig gänzlich bedeutungslos für die Ausübung des Gewerbes, und es ist lediglich das Interesse an einer genauen Evidenz der Gewerbebetriebe, welches die Kenntnis der Wohnung des Gewerbeinhabers erfordert.

Aus dem Umstande, daß jemand nicht im angegebenen Standorte des Gewerbes, sondern ganz anderswo (in einer andern Provinz, sogar im Auslande) wohnt, darf demnach nicht gefolgert werden, er betreibe das Gewerbe im Standorte nicht, weil zum Gewerbebetriebe in einem Orte der ununterbrochene Aufenthalt keinesfalls unbedingt erforderlich erscheint und überdies der Gewerbeinhaber gemäß § 55 sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben kann (VGH. v. 11. Juli 1894, Budw. Nr. 8023).

Eine singuläre teilweise Ausnahme bildet die Bestimmung des § 67 GewO., wonach in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten gewisser Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen gestattet ist.

Ad e) Der Standort der Ausübung des Gewerbes.

(§ 12 GewO.)

Jedes Gewerbe muß regelmäßig einen bestimmten Standort haben. Unter „Standort" ist einerseits das Gebiet jener Ortsgemeinde, in welcher das Gewerbe ausgeübt werden soll, andrerseits der Ort der Leitung des Unternehmens zu verstehen.

Der Standort des Gewerbes ist im Sinne der §§ 12 und 31 GewO. nur als gewerbliches Domizil anzusehen, als solches von der Betriebsstätte[66]) (§§ 39 und 44 GewO.) wesentlich verschieden und kann namentlich mit der letzteren nicht identifiziert werden.

Dieser Begriff ist insbesondere in der Materie des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende von hervorragender Bedeutung, indem das Gesetz das Aufsuchen von Bestellungen „innerhalb des Standortes" ganz anders behandelt wie das „außerhalb des Standortes".[66a])

Die Anmeldung muß daher den Standort des Gewerbes möglichst genau angeben. Das hat aber in jenen Fällen seine Schwierigkeit, in welchen eine

---

[66]) Vgl. über das Erfordernis der Eignung der Betriebsstätte S. 197 und 198 und Hauptstück „Betriebsanlagen".

[66a]) Das nähere hierüber siehe viertes Hauptstück.

www.libtool.com.cn

feste Betriebsstätte überhaupt nicht vorhanden ist, z. B. bei Marktfahrern, Handelsagenten, Zimmerputzern, Musikern u. a. m. Hier wird als Standort entweder der Wohnort oder der Ort, an dem Bestellungen aufgenommen oder Arbeiten ausgeführt werden u. dgl. angenommen.

Während der Wohnort im In- oder Auslande sich befinden kann, erscheint es unzulässig, einen Gewerbeschein für ein Gewerbe auszustellen, dessen Standort sich im Auslande befindet; dies trifft insbesondere bei den Wandergewerben des § 60 GewO. zu. Es erscheint demnach auch unzulässig, im Inlande den Gewerbeschein für ein Gewerbe auszustellen, dessen Standort sich infolge des Wohnortes des Gewerbeinhabers im Auslande, also auch in Ungarn befindet.

Für den Gewerbebetrieb von hervorragender Bedeutung sind häufig die mit dem Standorte in mehr oder weniger inniger Beziehung stehenden angrenzenden Räume, insbesondere bei Gewölben das Trottoir und der über demselben befindliche Luftraum, welche, in der Regel im Eigentum der Gemeinde stehend, zur Anbringung von Schaukästen[67]), Portalen, Sonnenschutzplachen, Gas- und elektrischen Lampen, Auslagestellagen, Gasthaus„gärten" u. dgl. benützt werden; zu einer solchen Benützung des fremden Grundes ist stets die Zustimmung des Eigentümers, d. i. regelmäßig der Gemeinde einzuholen. Erfolgt die Benützung solchen Grundes ohne Genehmigung, so kann die Gemeinde in Handhabung der Straßenpolizei oder als Eigentümerin des Grundes, resp. wenn das Trottoir und der darüber befindliche Luftraum in Frage kommt, als Verwalterin des öffentlichen Gutes (§ 288 ABGB.) gegen die unbefugte Inanspruchnahme des kommunalen Grundes einschreiten:

a) als Straßenpolizeibehörde:

Auf dem Gebiete der Straßenpolizei kann die Gemeinde bekanntlich nur solche Verfügungen erlassen, welche bestimmt sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf öffentlichen Straßen zu wahren.

Demnach kann das Aushängen, Auslegen und Ausstellen von Verkaufsgegenständen an der straßenseitig gelegenen Außenseite von Geschäftslokalen (und zwar an Türen, Portalen, Wänden, Planken, Trottoirs u. dgl.) als ein erlaubtes und entsprechendes Mittel der Bekanntmachung einer Betriebsstätte (§ 44 GewO.) seitens einer Gemeindevertretung in Handhabung der Straßenpolizei nur insoferne untersagt werden, als hiedurch der Straßen-

[67]) Unter „Schaukästen" sind nicht bloß stabil im Mauerwerk des Gebäudes angebrachte Auslagekasten, sondern auch bewegliche, nur zeitweilig aufgehängte Auslagekästen zu verstehen (VGH. v. 9. Juli 1898, Budw. Nr. 11.931). Das Anbringen eines Portales an einem Gewölbe kann ebensowenig wie das Aufhängen beweglicher Auslagekästen oder eines Schildes als eine Abänderung an bestehenden Gebäuden erkannt werden und liegt die Bewilligung daher nicht in der Kompetenz der Baubehörden. Nur gemauerte Portale, Wetterdächer, Vorsprünge u. dgl. unterliegen gemäß § 60 BauO. für Wien der baubehördlichen Genehmigung (VGH. v. 28. Jänner 1901, Budw. Nr. 68 A). Vgl. Dr. Walter Perlmann, die Judikatur des Obersten Gerichtshofes in Sachen des öffentlichen Gutes im Öst. Verw. Arch., I. Jahrg., S 353 ff., und III. Jahrg., S. 128 ff. Derselbe, „Ein Beitrag zum Straßenrechte", JBl. 1905, Nr. 8—12, und Jurisch, Das Luftrecht in der deutschen Gewerbeordnung, Berlin 1905, Heymanns Verlag.

www.libtool.com.cn

verkehr berührt oder gar beirrt werden könnte (VGH. v. 21. Februar 1901, Budw. Nr. 124 A, und v. 9. März 1905, Budw. Nr. 3369 A).[67a])

b) als Grundeigentümerin:

Die Erteilung der Bewilligung zur Benützung öffentlichen Straßengrundes fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, in welchem dieselbe bekanntlich wie ein Privater bewilligen oder ohne Angabe von Gründen die Bewilligung zur Benützung versagen kann. Die Bewilligung erfolgt in der Regel gegen Bezahlung eines mäßigen Platzzinses.[68])

Eine einmal einem Gewölbeinhaber entgeltlich eingeräumte Bewilligung des Gebrauches von Straßengrund behufs Aufstellung eines Portales, von Schaukästen, Auslagestellagen u. dgl. kann nur widerrufen, nicht gekündigt werden (OGH. v. 18. Jänner 1899, Z. 726, Slg. Nowak 72).

Wenn nun auch — wie es regelmäßig der Fall ist — die Gemeinde sich das Widerrufsrecht vorbehält, so darf der Widerruf nicht etwa willkürlich, sondern nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses erfolgen (VGH. v. 28. Jänner 1901, Budw. Nr. 68 A).

Ad f) Die gewählte Beschäftigung.

(§ 12 GewO.)

Die Anmeldung muß den Gegenstand des Gewerbes möglichst genau bezeichnen. (§ 12, Abs. 1 GewO.)[69])

Wird die gewählte Beschäftigung in der Anmeldung nicht hinreichend deutlich bezeichnet, so ist es Sache der Behörde, durch ihre Erhebungsorgane feststellen zu lassen, um was für Erwerbtätigkeit es sich handelt. Einen zu Zweifeln oder mehrfachen Deutungen Anlaß gebende Benennung ist keinesfalls in den Gewerbeschein aufzunehmen. Dies gilt insbesondere von der Bezeichnung „Fabrik“[70]) oder „Anstalt“ (Uniformierungs-, Devotionalien- u. dgl. Anstalt). Läßt sich der eigentliche Charakter der angemeldeten Tätigkeit *nicht* durch die Erhebungen feststellen, so ist die Anmeldung zurückzuweisen, weil dann der Fall des § 13 vorliegt, daß gegen die angemeldete Beschäftigung ein Hindernis obwaltet und es Sache der Partei ist, die gewählte Beschäftigung darzutun d. h. außer Zweifel zu stellen.

[67a]) Vgl. §§ 1318 und 1319 ABGB., betreffend die Haftung für das Herabfallen gefährlich aufgehängter Sachen, wobei auch die Haftung des Hauseigentümers nicht ausgeschlossen ist, und OGH. v. 13. April 1904, Z. 4851, GZ. 1904, Nr. 21. Vgl. auch die Kd. des Wr. Magistrates v. 8. Mai 1901, Z. 69.626/1900 im Amtsbl. der Stadt Wien ex 1901.

[68]) In Wien beträgt der Platzzins bei Schaukästen u. dgl. per laufenden Längenmeter und Jahr 2 K 10 h; die Kommissionsgebühr wird nach dem Taxtarif (LG. v. 13. Februar 1866, LGBl. Nr. 3) bemessen.

[69]) Vgl. hiezu die Instruktion des Handelsministeriums vom 18. Juli 1895, betreffend die Führung des Gewerbekatasters, woselbst — allerdings bloß zu statistischen — Zwecken Vorschriften über die Behandlung von Gewerbebezeichnungen als Kumulativ-Anmeldungen oder als bloß pluralisch ausgedrückten Benennungen einzelner Gewerbe getroffen werden.

[70]) Vide Einleitung.

www.libtool.com.cn

Verbot der Zusammenfassung mehrerer Gewerbe in eine Anmeldung.

(§ 12, Abs. 3 GewO.)

Zwei oder mehrere Gewerbe dürfen in eine Anmeldung nicht zusammengefaßt werden. Eine Ausnahme gilt nur in Ansehung der in dem Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe unter einem Punkte in eine Gruppe vereinten Gewerbe, deren Ausübung nach den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten in der Regel gemeinsam erfolgt und zu deren Antritte der einheitliche Befähigungsnachweis genügt (§ 12, Abs. 3 GewO.).

Das Verbot, die Anmeldung mehrerer Gewerbe in eine Anmeldung zusammenzufassen, kann nicht so wörtlich aufgefaßt werden, daß ebensoviele Anmeldungsgesuche, als Gewerbeberechtigungen angestrebt werden, überreicht werden müßten: Die Kumulierung in eine Eingabe ist zweifelsohne zulässig, nur ist dieselbe mit so oftmal, z. B. in Wien 8 Kronen Stempeln zu versehen, als Gewerbeberechtigungen angemeldet werden. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß beliebig viele Gewerbe an einem Standorte sei es von einem, sei es von mehreren Unternehmern ausgeübt werden (z. B. in den Dampfvermietungsanstalten).

Als Ausnahmen von diesem Grundsatze ist hinzuweisen auf: § 1 des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, wonach der gleichzeitige Betrieb des Pfandleihergewerbes mit einem anderen Gewerbe nur gegen besondere Genehmigung gestattet ist; dann § 19 GewO. und § 6 des Ges. v. 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, wonach eine und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur eine Konzession zur Ausübung des Kleinverschleißes oder Ausschankes gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen darf.

Ad g) Der Nachweis des Erlages der Inkorporationsgebühr bei der Genossenschaft.

(§ 107 GewO.)

Nach § 107 der GewO. wird jeder, welcher in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für das die Genossenschaft besteht, betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat eine Bescheinigung über den Erlag der genossenschaftlichen Inkorporationsgebühr schon bei der Anmeldung des Gewerbes auszuweisen.

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbescheine, beziehungsweise von mehr als einer Konzessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören (§ 107, Abs. 3 GewO.).

Mit dem Erlage der Inkorporationsgebühr bei der Genossenschaft ist jedoch durchaus nicht die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft rücksichtlich der die angemeldete Tätigkeit vorerst bloß faktisch, ohne gewerberechtliche

www.libtool.com.cn

Berechtigung ausübenden Person erworben und berechtigt erst die erfolgte Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde zum Beginn des Gewerbebetriebes.

Der Antritt eines Gewerbes ist zwar maßgebend für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft; es schafft aber nicht umgekehrt die Behandlung als Genossenschaftsmitglied ein Gewerberecht, welches vielmehr lediglich durch die Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde erlangt werden kann (VGH. v. 19. September 1900, Budw. Nr. 14.518).

Falls die Genossenschaft aus irgend welchen Gründen die Annahme der Inkorporationsgebühr verweigert, wird der Bewerber die Gebühr bei der Gewerbebehörde selbst zu erlegen haben. Wenn dies nicht erfolgt ist, oder wenn es nach den speziellen Verhältnissen zweifelhaft sein sollte, welcher Genossenschaft der Bewerber anzugehören haben wird, so wird es Sache der Gewerbebehörde sein, den Bewerber noch vor Ausfertigung des Gewerbescheines entsprechend anzuweisen. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Ansuchens um Verleihung eines konzessionierten Gewerbes, wogegen bei der Bewerbung um ein fabriksmäßiges Gewerbe, wenn in der Anmeldung, beziehungsweise in dem Ansuchen nicht zugleich die Absicht erklärt wird, der für das betreffende Gewerbe bestehenden Genossenschaft freiwillig beizutreten, die obige Vorschrift nicht zur Anwendung zu kommen hat (HME. v. 22. Juni 1897, Z. 31.015, NS. 1578).[70a])

Ad h) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(§ 12 GewO.)

In der Gewerbeanmeldung ist auch die allenfalls nötige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des kompetenten Gerichtes darzutun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§ 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken (§ 12, Abs. 1, 2 GewO.).

Ad i) Der Stellungspflichtnachweis.

Wenn nichtaktive Soldaten eine Gewerbekonzession oder einen Gewerbeschein ansprechen, hat die Gewerbebehörde durch Einsichtnahme in das Legitimationsdokument sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Gesuchsteller seiner Militärpflicht entsprochen hat.

6. Erweiterungen oder Verringerungen bestehender Gewerbebefugnisse.

Eine Gewerbeanmeldung kann zum Gegenstande haben:

a) Die Anmeldung eines neuen Gewerbes;

b) die Anmeldung der Erweiterung eines bestehenden Gewerbes;

[70a]) Das nähere hierüber siehe Hauptstück „Genossenschaften".

www.libtool.com.cn

c) die Anmeldung der Verringerung eines bestehenden Gewerbes;
d) die bloß temporäre Anmeldung eines Gewerbes.

Eine Anmeldung, welche die Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung auf neue, ursprünglich nicht darin enthaltene Befugnisse oder aber die Verringerung der bisherigen Gewerbebefugnisse bezweckt, ist als die Abmeldung der bisher betriebenen und die Anmeldung eines neuen Gewerbes, zu betrachten und hat sonach in diesen Fällen die Einziehung des bisherigen Gewerbescheines und die Ausfertigung eines neuen Gewerbescheines zu erfolgen.

Da nämlich der Gewerbeschein für die Beurteilung der Gewerberechte maßgebend ist, kann bei einer Veränderung des Gewerberechtes, sei dies eine Erweiterung oder Verringerung, der frühere Gewerbeschein, welcher den Verhältnissen und somit seiner gesetzlichen Bestimmung nicht mehr entspricht, der Partei nicht mehr belassen werden.

Eine Änderung des Inhaltes des Gewerbescheines ist aber auch im Gesetze nicht vorgesehen, da dasselbe nur von der Ausfertigung des Gewerbescheines spricht.

Eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze wird dann, wenn die angemeldete Erweiterung des bisherigen Gewerbebefugnisses ein von dem ursprünglichen Gewerbe verschiedenes Gewerbe (§ 12, Abs. 1 GewO.) zum Gegenstande hat, insofern eintreten, als in diesem Falle der Partei der ursprüngliche Gewerbeschein zu belassen und nur für das neuangemeldete Gewerbe ein neuer Gewerbeschein auszufertigen ist.

Was die temporäre Anmeldung anlangt, kann es dem Gewerbeinhaber nicht verwehrt werden, sich selbst gestellte zeitliche Grenzen in der Anmeldung zum Ausdrucke zu bringen, an diese Selbstbeschränkung ist er aber dann ebenso gebunden wie an eine rücksichtlich des Umfanges. Jedoch dürfte bei einer Fortsetzung des gewerblichen Betriebes über die Zeit hinaus eine einfache Anzeige (nicht förmliche Gewerbeanmeldung) genügen. (HME. v. 17. Juni 1899, Z. 31.844, NS. 1552.)

7. Erwerbsteuerfatierung.

Wie bereits bemerkt, hat, wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder eine Beschäftigung beginnt, dieselbe bei der Steuerbehörde anzumelden. (§ 64 des PersStG. v. 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220.)

Der Mangel des Gewerbescheines kann jedoch durch bloße Lösung des Erwerbsteuerscheines bei der Steuerbehörde nicht ersetzt werden (VGH. v. 23. September 1886, Z. 2415, Budw. Nr. 3172, und v. 28. März 1889, Z. 1177, Budw. Nr. 4597).

Einem Erwerbsteuerscheine d. i. einem lediglich für Steuerzwecke ausgestellten Dokumente kann auch keine präjudizierliche Wirkung auf die Anwendung gewerblicher Vorschriften zuerkannt werden z. B. Bezeichnung der Firma u. dgl. (VGH. v. 27. Mai 1887, Budw. Nr. 3555).

Es würde vielmehr in diesem Falle trotz der Erwerbsteuerfatierung ein von der Gewerbebehörde zu ahndender unbefugter Gewerbebetrieb vorliegen:

www.libtool.com.cn

denn der Unternehmer ist verpflichtet, das Gewerbe anzumelden, während die Unterlassung der Erwerbsteuerfatierung wohl Steuerstrafe nach sich ziehen, aber dem Betriebe des ordnungsgemäß angemeldeten Gewerbes nicht hinderlich wäre.

Das Gesetz macht es den Gewerbebehörden zur Pflicht, daß sie die Bevölkerung über die bei den Gewerbeanmeldungen und Abmeldungen den Steuerbehörden gegenüber zu erfüllenden formellen Verpflichtungen in entsprechender Weise belehren und die Erfüllung dieser Erfordernisse den Parteien durch Beistellung entsprechender Formulare möglichst erleichtern (§ 270, PersStG.).

Die Praxis verlangt von dem Anmelder eines Gewerbes auch eine à conto-Zahlung auf die Erwerbsteuer (in Wien 6 Kronen). Eine Verpflichtung zur Vorausbezahlung dieser Steuer besteht nur bei gewissen periodisch betriebenen (z. B. Kastanienbrater-) und Wandergewerben. In allen anderen Fällen kann die Partei hiezu nicht verhalten und keinesfalls die Gewerbeanmeldung wegen der verweigerten oder unterlassenen Einzahlung der Steueranzahlung zurückgewiesen werden.

8. Die Erledigung der Gewerbeanmeldung.

(§§ 13, 144, 116a GewO.)

(1) Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in dem Gesetze gegründetes Hindernis nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbeschein aus.

(2) Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes (§ 13, Abs. 1 und 2 GewO.).

Über jede erfolgte Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes ist von der Behörde bei schriftlicher Anmeldung binnen 48 Stunden, bei mündlicher sofort eine kurze Bestätigung auszufertigen (§ 144, Abs. 1 GewO.).

Die Gewerbebehörde hat die Gewerbeanmeldung zu prüfen und je nach Ausfall der Prüfung den Gewerbeschein auszufertigen oder Beginn oder Fortführung des Betriebes zu untersagen. Diese Prüfung hat sich auf alle oben erwähnten Punkte sowie auch auf die Erfüllung der im § 74 GewO. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gestellten Anforderungen und auf die Eignung der Betriebsstätte überhaupt zu erstrecken.

Hiemit ist jedoch keineswegs für die Gewerbebehörde die Notwendigkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle, in welchem vom Antritte eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes Meldung gemacht wird, diese Prüfung in der Form einer Besichtigung der Betriebsräume vorzunehmen. Eine Prüfung im Sinne des § 74 GewO. wird vielmehr von vornherein in jenen überaus zahlreichen Fällen entfallen, in welchen ein Gewerbe nach den typischen lokalen Verhältnissen oder nach den glaubwürdigen, eventuell durch die Ge-

www.libtool.com.cn

werbebehörde mittels entsprechender Erhebungen zu kontrollierenden Angaben des Betriebswerbers ohne Hilfspersonal betrieben wird. Ferner wird bei nicht minder zahlreichen Gewerbekategorien, abgesehen von speziellen Ausnahmsfällen, welche sich zumeist der Kenntnis der Gewerbebehörde nicht entziehen dürften, schon vermöge der Natur und des normalen Umfanges des Betriebes der Eintritt jener Gefahrenmomente ausgeschlossen sein, gegen welche durch die Bestimmungen des § 74 GewO. Vorsorge getroffen werden soll.

In jenen Fällen, welche die Möglichkeit des Vorhandenseins solcher Gefahren zweifelhaft lassen, wird es Sache der Gewerbebehörde sein, sich zunächst im Wege geeigneter Nachforschungen Aufschlüsse über die allgemeine Beschaffenheit des Betriebes zu verschaffen. Auf Grund der Erhebungsresultate wird sich die Gewerbebehörde im Wege einer individualisierenden Prüfung aller im konkreten Falle in Betracht kommenden Momente über die Notwendigkeit einer Besichtigung der Betriebsräume schlüssig zu werden haben.

Soferne sich die Vornahme eines Lokalaugenscheines nach dem Ergebnisse dieser Prüfung oder schon auf Grund der sonst zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Tatsachen als geboten erweist, wird derselbe allerdings mit möglichster Raschheit zu erfolgen haben, um die Partei nicht durch Hinausschiebung der Ausstellung des Gewerbescheines länger als unbedingt notwendig über die Zulässigkeit des angemeldeten Gewerbebetriebes im Unklaren zu lassen. Nichtsdestoweniger wird sich durch entsprechende Zusammenfassung der aus denselben oder benachbarten Orten einlangenden Gewerbeanmeldungen, welche Amtshandlungen der gedachten Art erfordern, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine wesentliche Herabminderung der auf den einzelnen Lokalaugenschein entfallenden Kosten erzielen lassen.

Hinsichtlich der Frage, ob anläßlich der Besichtigung der Betriebsräume vor Hinausgabe des Gewerbescheines der Partei ein Kostenersatz auferlegt werden könne, wird auf die Bestimmungen der MV. v. 3. Juli 1854, RGBl. Nr. 169, verwiesen, nach welcher (§ 24) die Vergütung der Kommissions- und Reisekosten der Beamten in der Regel derjenigen Partei obliegt, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat. Die Anwendung dieser Bestimmungen erscheint auch vom sachlichen Gesichtspunkte gerechtfertigt, da die Gefahren, deren Abwehr im Wege des — allerdings vorwiegend öffentlichen Interessen dienenden — Lokalaugenscheines angebahnt werden soll, eben durch die Aktivierung des neuen Gewerbebetriebes hervorgerufen werden, dessen wirtschaftliche Ergebnisse in erster Linie dem Unternehmer zu gute kommen. Übrigens wird es auf dem bereits angedeuteten Wege gelingen, die Höhe der Kommissionskosten auf ein Ausmaß zu beschränken, welches mit keiner allzu schweren Belastung der Gewerbeinhaber verbunden ist.

Zu der Vorlage einer Skizze der Betriebsräume wird die Partei nicht zwangsweise verhalten werden können, da § 12 GewO. unter den daselbst taxativ aufgezählten Erfordernissen der Gewerbeanmeldung bloß die Angabe des Standortes der Gewerbeausübung, hingegen nicht die Beibringung eines die Beurteilung der Betriebsräume ermöglichenden Behelfes vorsieht, wie dies im § 28 GewO. hinsichtlich der im § 27 bezeichneten Anlagen der Fall ist.

www.libtool.com.cn

hingegen wird es keinem Anstande unterliegen, wenn seitens der Gewerbebehörde in Fällen, in welchen sie eine eingehendere Prüfung der Betriebsräume auf ihre Eignung nach § 74 GewO. in Aussicht nimmt, und sich von der Beibringung einer solchen Skizze eine Vereinfachung der hiezu erforderlichen Schritte verspricht, die Partei unter Hinweis auf die ihr hiedurch erwachsenden Vorteile zur freiwilligen Vorlage eines derartigen Behelfes aufgefordert wird.

Die im Vorangeführten gegebenen Direktiven werden naturgemäß auch auf jene konzessionierten Gewerbe, deren Betriebsstätten nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterliegen, sinngemäße Anwendung zu finden haben, sofern für dieselben nicht besondere Vorschriften in Bezug auf die Beschaffenheit der Betriebsräume bestehen (HME. v. 29. Oktober 1906, Z. 5122, Amtsbl. f. H. u. GewV. Nr. 9 ex 1906).[71])

a) Die Ausstellung des Gewerbescheines.

Der Gewerbeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerberegister, ausgefertigt (§ 144, Abs. 2 GewO.).

Von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen (§ 144, Abs. 4 GewO.).

Die Ausfertigung des Gewerbescheines erfolgt stempelfrei.

Bei Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe steht den Genossenschaften das Recht des Rekurses zu, wenn die Genossenschaft gemäß den Vorschriften des § 14 f rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist (§ 116 a, Abs. 1 GewO.).

Es liegt in der Natur der Sache und geht auch aus den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 11, 12, 13, 14, 22, 144) hervor, daß in den Gewerbescheinen und Konzessionsdekreten der Unternehmer, also jene physische oder juristische Person, für deren Rechnung das Gewerbe ausgeübt werden soll, genau mit seinem Namen bezeichnet sein muß. Die Unterlassung dieser Bezeichnung also, z. B. die Bezeichnung des Unternehmens als „Brunnendirektion", welche weder eine physische noch juristische Person ist, bildet einen wesentlichen gesetzlichen Mangel und berechtigt zur Rücknahme der Gewerbeberechtigung nach § 146 GewO. (VGH. v. 5. Juli 1906, Budw. Nr. 4565 A.)

Die Ausstellung des Gewerbescheines seitens der Gewerbebehörde hat lediglich deklaratorischen Charakter im Gegensatze zur Verleihung einer Konzession, welche eine konstitutive Verfügung bedeutet.

Der über die Gewerbeanmeldung ausgestellte Gewerbeschein dient einerseits zur Legitimation des Gewerbeinhabers, andrerseits bildet er die Beurkundung des Inhaltes seiner Gewerbeberechtigung.

---

[71]) Vgl. auch drittes Hauptstück „Betriebsanlagen".

www.libtool.com.cn

b) Die Untersagung des Betriebes.

(§ 13, Abs. 2 GewO.)

Obwaltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in dem Gesetze gegründetes Hindernis, so untersagt die Behörde der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes (§ 13 GewO.).

Es ist zulässig, in den Gewerbeschein eine Beschränkung des Gewerbeanmelders betreffs die Weiterbenützung der zu Anständen Anlaß gebenden Betriebsstätte aufzunehmen, sowie einer Frist zur Räumung solcher Lokalitäten zu setzen (VGH. v. 3. Jänner 1895, Budw. Nr. 8292).

In den Fällen von im Sinne des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung oder des vorzitierten HME. v. 29. Oktober 1906, Z. 5122, genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, resp. Betriebsstätten muß, wenn die Gewerbeanmeldung nicht zur Kenntnis genommen wird, weil gegen die Betriebsstätte Bedenken obwalten, dem Anmelder nicht gleichzeitig mit der Verweigerung des Gewerbescheines jener Mangel zur eventuellen Behebung mitgeteilt werden, welcher gegen den Standort des Gewerbebetriebes sich ergeben hat, da es erst im Zuge des nach § 26 einzuleitenden Verfahrens Sache der Gewerbebehörde ist, alle etwaigen in Betracht kommenden Übelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben (VGH. v. 1. April 1903, Budw. Nr. 1673 A.).

9. Gewerbeanmeldungen bei Realgewerben.

Auch der Antritt des Realgewerbes muß bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Nebst den im Vorstehenden erwähnten Nachweisen ist auch der Nachweis über die Eigenschaft des Gewerbes als Realgewerbe beizubringen.

Im Sinne des FME. v. 16. November 1861, Z. 56.620 sind diese Anmeldungen mit 1 Krone zu stempeln.

www.libtool.com.cn

II. Bewerbung um konzessionierte Gewerbe.

(§§ 15—24, 141—144 GewO.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

Wie schon bemerkt, genügt zum Betriebe eines konzessionierten Gewerbes nicht eine einfache Meldung („Gewerbeanmeldung") wie bei den freien und handwerksmäßigen Gewerben, sondern es muß um die Erteilung der Konzession angesucht werden und darf vor erlangter Konzession mit dem Betriebe nicht begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession besteht nie, auch dann nicht, wenn alle subjektiven und objektiven Voraussetzungen der Bewerbung gegeben sind. Darüber, ob der Fall der Konzessionsbedürftigkeit nach dem Gesetze vorhanden ist oder nicht, haben die Gewerbebehörden, welche über die Verleihung oder Verweigerung einer Konzession zu erkennen in die Lage kommen, von Amts wegen zu entscheiden (VGH. v. 5. April 1905, Budw. Nr. 3444 A.).

1. Das Ansuchen.

Da jedes Konzessionsgesuch begründet und belegt sein muß, ist regelmäßig schriftlich um Erteilung der Konzession anzusuchen. Jedoch muß auch ein mündliches Ansuchen von der Gewerbebehörde zu Protokoll genommen werden. Bei einem eventuell vorhanden gewesenen formalen Mangel eines derartigen Gesuches (z. B. nicht genaue Angabe nach dem gesetzlichen Wortlaute der angestrebten Berechtigungen) ist es Aufgabe der Behörde, vor ihrer Entscheidung, resp. schon vor Einleitung des Verfahrens die Beteiligten zu einer deutlichen Erklärung zu veranlassen (VGH. v. 26. Juni 1905, Budw. Nr. 367 A., entgegengesetzt VGH. v. 30. Juni 1887, Budw. Nr. 3615).

Ein mangelhaft instruiertes Ansuchen ist daher nicht a limine abzuweisen, sondern zur Verbesserung zurückzustellen oder durch Vorladung und Einvernahme der Partei zu ergänzen.

Doch ist immerhin auch der Fall der Verleihung einer Konzession ohne Ansuchen möglich (Vgl. VGH. v. 11. Oktober 1888, Budw. Nr. 4278) und bietet der Umstand, daß die Konzession von Amts wegen verliehen worden ist, ohne daß ein Konzessionsgesuch vorgelegen ist, keinesfalls eine gesetzliche Handhabe zur Zurücknahme der Konzession.

2. Stempelpflicht des Ansuchens.

(Ges. v. 24. Februar 1905, RGBl. Nr. 32.)

Jede Eingabe, mit welcher die zum Gewerbebetriebe erforderliche Konzession bei der Behörde angesucht wird, unterliegt derselben Stempelpflicht wie die Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes (vgl.

www.libtool.com.cn

S. 184). Die Ausfertigungen über die Ansuchen um Verleihung konzessionierter Gewerbe (Dekrete) unterliegen außerdem der Stempelgebühr per 2 K vom 1. Bogen.

3. Zeitpunkt des Ansuchens.

(§ 22 GewO.)

Während das Gewerberecht bei freien und handwerksmäßigen Gewerben schon mit der Anmeldung erworben wird — unter der Resolutivbedingung, daß gegen die Person, den Standort und die Beschäftigung kein Hindernis obwaltet — wird dasselbe bei den konzessionierten Gewerben erst durch die Verleihung der Konzession erlangt.

Der Anmelder eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes kann daher sein Geschäft sofort mit der Anmeldung des Betriebes beginnen. Wer jedoch ein an eine Konzession gebundenes Gewerbe betreiben will, darf vor erlangter Konzession mit dem Betriebe nicht beginnen und hat vielmehr vorerst unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse vor Betriebsbeginn um die Konzession anzusuchen (§ 22 GewO.).

4. Ort der Überreichung des Ansuchens.

(§ 144 GewO.)

Wenn auch die Verleihung der konzessionierten Gewerbe nicht bei allen konzessionierten Gewerben durch die erste Instanz, vielmehr durch die erste, zweite, ja auch dritte Instanz erfolgt, ist das Konzessionsgesuch doch bei den Gewerbebehörden erster Instanz zu überreichen, u. zw. derjenigen zu überweisen, in deren Sprengel der Standort des Gewerbes sich befinden wird (§ 144, Abs. 1 GewO.).

5. Inhalt des Ansuchens.

(§ 22 GewO.)

Das Konzessionsansuchen hat dieselben Angaben darzutun, wie die Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes; auch tritt in jenen Fällen, in welchen ein Befähigungsnachweis zu erbringen ist, noch die Verpflichtung zum Nachweise der gesetzlich vorgeschriebenen Befähigung dazu; auch hier ist der Erlag der genossenschaftlichen Inkorporationsgebühr schon bei der Bewerbung auszuweisen. Wird die Konzession nicht erteilt, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die entrichtete Gebühr zurückzuerstatten (§ 107 GewO.). Rücksichtlich des „Standortes" gilt im allgemeinen dasselbe, was bei den freien und handwerksmäßigen Gewerben dargelegt wurde. Abweichungen werden bei den einzelnen konzessionierten Gewerben dargestellt.

6. Persönliche und sachliche Momente.

(§ 23, Abs. 1, 5 GewO.)

Rücksichtlich der konzessionierten Gewerbe bestehen außer den allgemeinen Erfordernissen zum Gewerbebetriebe überhaupt noch die teils die Person teils das spezielle Gewerbe anlangenden Anforderungen: betreffend die Lokalver-

www.libtool.com.cn

hältnisse und den Lokalbedarf, die Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und das Nichtvorhandensein polizeilicher Bedenken.

a) Die Lokalverhältnisse und der Lokalbedarf.

(§ 23, Abs. 5 GewO.)

Bei Verleihung der im § 15, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 22 und 23, erwähnten Gewerbe sowie bei Verleihung des im Punkte 14 angeführten Gewerbes des Verkaufes von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).[71a])

Beachtenswert ist die Bestimmung des § 23a, Abs. 5, welcher die Vernehmung der Gemeinden vor Verleihung der unter Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse zu erteilenden Konzessionen vorschreibt. Ein Rekursrecht der Gemeinden nach dem Vorbilde der §§ 18 und 20 wurde in diesen Fällen nicht gewährt; desgleichen erscheint die Hörung der Genossenschaften in diesen Fällen nicht vorgeschrieben (E. E. Nov. 1907).

Was „Lokalverhältnisse" sind, wird auch nicht andeutungsweise im Gesetze gesagt und ist daher diesbezüglich hier dem freien Ermessen der Gewerbebehörden der weiteste Spielraum gegeben. Durch die Rücksicht auf die Lokalverhältnisse sollen die bestehenden Gewerbe gegenüber neuen geschützt werden, nicht aber die Konkurrenzverhältnisse unter den bestehenden verschoben werden. Keinesfalls dürfen diese „Lokalverhältnisse" mit dem „Lokalbedarf" d. i. das Bedürfnis der Bevölkerung nach Vermehrung bestimmter Gewerbe an einem bestimmten Orte verwechselt werden. Rücksichtlich der Lokalverhältnisse können die mannigfachsten Erwägungen ins Spiel kommen, sofern sie nur eine Beziehung auf die Örtlichkeit, woselbst der Betrieb vor sich gehen soll, haben. Nur dann, wenn öffentliche (nicht lediglich privater bereits bestehender Unternehmungen) Interessen unter der Vermehrung einer bestimmten Anzahl von Gewerbebetrieben an einem Orte über eine gewisse Zahl hinaus leiden sollten, würde die Verweigerung der Verleihung wegen Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse angemessen sein.[72]) Jene Fälle, in welchen bei der Erteilung einer Gewerbeberechtigung auf die Frage des Lokalbedarfes Bedacht zu nehmen ist, sind im Gesetze ausdrücklich angeführt. Außer diesen Fällen kann daher der Mangel des Lokalbedarfes niemals zur Abweisung eines Ansuchens führen und es kann in anderen Fällen dem Lokalbedarfe nur insoferne eine Bedeutung zukommen, als sein Vorhanden-

[71a]) Es sind dies folgende Gewerbe: 1. die sämtlichen Preßgewerbe (§ 15, Punkt 1 GewO.); 2. die Unternehmungen von Leihanstalten für Preßerzeugnisse und von Lesekabinetten (§ 15, Punkt 2 GewO.); 3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte (§ 15, Punkt 3 GewO.); 4. die Platzdienstgewerbe (§ 15, Punkt 4 GewO.); 7. das Rauchfangkehrergewerbe (§ 15, Punkt 7 GewO.); 9. das Abdeckergewerbe (§ 15, Punkt 9 GewO.); 12. das Trödlergewerbe (§ 15, Punkt 12 GewO.); 13. das Pfandleihergewerbe (§ 15, Punkt 13 GewO.); 15. das Gast- und Schankgewerbe (§ 15, Punkt 15 GewO.); 16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunst- und Halbweinen (§ 15, Punkt 16 GewO.); 22. die gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung (§ 15, Punkt 22 GewO.); 23. der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (§ 15, Punkt 23 GewO.).

[72]) Vgl. Mataja a. a. O. S. 27; Seltsam, System S. 62.

www.libtool.com.cn

sein den Fall als einen „besonders rücksichtswürdigen" darzustellen vermag; der Lokalbedarf kann also hier nur als ein dem Gesuchswerber günstiges Moment in Betracht kommen. Auf keinen Fall kann dem Umstande, daß z. B. in benachbarten Gemeinden Gewerbetreibende ansässig sind, denen durch die angestrebte nicht an den Lokalbedarf gebundene Konzession eine neue Konkurrenz geschaffen würde, eine für die Beurteilung des Gesuches ungünstige Bewertung zugestanden werden.

Trotz dieses klaren Unterschiedes identifiziert die erstinstanzliche Praxis häufig „Lokalverhältnisse" und „Lokalbedarf".

Zahlreiche Gewerbebehörden pflegen über Gesuche um gewerbliche Konzession, bei deren Verleihung auch auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, häufig langwierige Erhebungen behufs der persönlichen Eignung des Konzessionswerbers und weisen erst nach Abschluß dieser Erhebungen das Ansuchen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse ab. Im Interesse der einschreitenden Parteien und behufs Erzielung eines rascheren Geschäftsganges wurden daher die Gewerbebehörden mit MJE. v. 27. August 1903, Z. 38.038, NS. 5628 aufgefordert, in jenen Fällen, in welchen sich die Erhebung der persönlichen Eignung des Konzessionswerbers besonders langwierig gestalten würde, von derselben dann Umgang zu nehmen, wenn ein Lokalbedarf für die betreffende Konzession zweifellos nicht vorhanden ist.

b) Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe.

(§ 23, Abs. 1 GewO.)

Aus dem Begriffe des konzessionierten Gewerbes folgt, daß bestimmte u. zw. fallweise verschiedene öffentliche Interessen die Ursache des Konzessionszwanges sind. Es ist daher begreiflich, daß der Schutz dieser Interessen eine bestimmte Gewährleistung in der Auswahl der Personen erfordert, denen die Ausübung des betreffenden konzessionierten Gewerbes gestattet wird. Dem Mißbrauche der übertragenen Rechte (z. B. des Giftverschleißes), leichtsinniger Gebarung (z. B. beim Pulverhandel) soll dadurch vorgebeugt werden, daß der Bewerber um die Konzession eine die Qualifikation zu einem freien oder handwerksmäßigen Gewerbe übersteigende Eigenschaft besitzen soll. Es ist dies die „Verläßlichkeit".[72a]) Man muß sich „verlassen" können, daß kein Mißbrauch mit der Konzession erfolgt. Daher wird eine über die allgemeinen Gewerbeausschließungsgründe hinausgehende persönliche Eigenschaft verlangt. Diese „Verläßlichkeit" muß aber noch weiter spezialisiert sein: sie muß „mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe" bestehen.[73]) Verläßlichkeit und Unbescholtenheit sind Eigenschaften, über deren Vorhandensein die Behörden nach ihrem durch keine bestimmte gesetzliche Vorschrift beschränkten Ermessen zu entscheiden haben. Diese Entscheidung ist eine

[72a]) „Verläßlichkeit" ist der objektive Ausdruck der behördlichen Zuversicht, daß der Konzessionsinhaber in seiner Person die Gewähr bietet, beziehungsweise geeignet und gewillt sei, den mit der Konzession übernommenen besonderen Pflichten gegenüber dem allgemeinen öffentlichen Interesse nach jeder Richtung zu entsprechen. (Karminski, Z. f. V., 1897 Nr. 37.)

[73]) Kulisch, I 266, „relative Verläßlichkeit".

www.libtool.com.cn

diskretionäre und entzieht sich nach § 3, e, Ges. v. 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, der richterlichen Überprüfung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH. v. 12. September 1900, Budw. Nr. 14.487). Diese „Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe" ist mehr und weniger als Unbescholtenheit: sie kann mehr sein, wenn sie einen Charakterfehler, weniger, wenn sie einen dem „betreffenden" Gewerbebetriebe nicht tangierende Bestrafung zur Voraussetzung hat. So kann z. B. ein wegen Hochverrates Bestrafter ganz wohl die Verläßlichkeit für ein Installationsgewerbe besitzen; andrerseits kann einem vollständig unbescholtenen Parteiführer einer republikanischen Partei die Verläßlichkeit für einen Buchhandel nicht zugesprochen werden.

Beim Gast- und Schankgewerbe wird Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers verlangt, bei Dienstmannsinstituts-Konzession gute politische und moralische Haltung.

c) Polizeiliche Bedenken.

(§ 23, Abs. 5 GewO.)

Die Verleihung der im § 15 aufgeführten Gewerbe ist ferner davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet (§ 23, Abs. 5 GewO.).

Hierin liegt ein Hinweis auf den Umstand, daß gerade die angeführten sicherheits- 2c. polizeilichen Momente bei vielen konzessionierten Gewerben das öffentliche Interesse für die Einreihung derselben unter die konzessionierten bilden. Es wäre aber unrichtig, daraus, daß das Gesetz nur eine bestimmte Anzahl konzessionierter Gewerbe dieser Bedingung unterwirft, zu schließen, daß die daselbst nicht erwähnten übrigen konzessionierten Gewerbe rücksichtlich des Nichtvorhandenseins polizeilicher Bedenken von dieser Bedingung befreit wären. Diese Bedingung gilt vielmehr für sämtliche konzessionierte Gewerbe, also auch diejenigen, welche nachträglich als konzessioniert erklärt wurden oder noch erklärt werden.[74])

Wenn nun auch prinzipiell vom Standpunkte der erwähnten polizeilichen Rücksichten kein Anstand gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb vorliegt, so ist damit nicht darüber entschieden, ob und welche Vorschriften für den faktischen Betrieb zu erlassen sind: es kann also unter Umständen noch eine besondere Betriebsanlagegenehmigung erforderlich sein.

7. Die gewählte Beschäftigung.

(§ 12 GewO.)

Bei den konzessionierten Gewerben muß die gewählte Beschäftigung mit möglichst genauer Bezeichnung des Gegenstandes des Betriebes (§ 12, Abs. 1 GewO.), insbesondere der Umfang oder die Art der angesuchten Gewerbekonzession im Ansuchen besonders genau angegeben sein, da auch Teilkonzessionen erteilt werden können, z. B. beim Gast- und Schank-, Leichen-

[74]) Vgl. Mataja a. a. O., S. 26.

www.libtool.com.cn

bestattungs-, Buchdruckgewerbe, den Korrespondenzbureaus u. dgl. Die Spezialisierung kann sogar so weit gehen, daß z. B. beim Gastgewerbe einzelne Berechtigungen (z. B. Verabreichung von Speisen) nur in beschränktem Umfange (z. B. Verabreichung bloß von „Sandwichs") angesucht und auch erteilt werden können, andrerseits steht es der Gewerbebehörde auch frei, die Konzession gerade wegen der aus der Beschränktheit der erbetenen Berechtigung fließenden Bedenken (z. B. Buchhandel nur mit politischen Werken) zu verweigern. Rücksichtlich der Zusammenfassung mehrerer konzessionierter Gewerbe in ein Ansuchen ist auf das bei den freien Gewerben Gesagte zu verweisen.

8. Die Betriebsstätte.

(§ 12 GewO.)

Die Behörde ist bei allen Gewerben berechtigt, die Eignung der Betriebsstätte wahrzunehmen und die Konsequenzen aus der mangelnden oder Nichteignung zu ziehen. Was für die freien und handwerksmäßigen Gewerbe gilt, gilt umsomehr für die konzessionierten Gewerbe und ist auch bei diesen jede zur Ausübung[75]) des Gewerbes dienende Stätte als Betriebsanlage anzusehen und als solche dem nach freiem Ermessen auszuübenden Konsentierungsrechte der Behörde unterworfen. Besondere Bestimmungen bestehen für die Betriebsstätten einzelner konzessionierter Gewerbe, so für das Leichenbestattungs-, Flaschenbierfüll-, Abdeckergewerbe.[76])

9. Erweiterung oder Verringerung bestehender Konzessionsbefugnisse.

Eine Anmeldung, welche die Erweiterung einer bestehenden Konzession auf neue, ursprünglich nicht darin enthaltene Befugnisse oder aber die Verringerung der bisherigen Konzession bezweckt, ist als Ansuchen um die Verleihung einer neuen Konzession zu betrachten, und hat sonach in diesen Fällen die Einziehung des Konzessionsdekrets zu erfolgen.[77]) (HME. v. 17. Juni 1899, Z. 31.844, NS. 1552.)

10. Erledigung des Konzessionsansuchens.

(§ 22 GewO.)

Die Verleihung einer Konzession ist nicht ein deklatorischer Akt, weil ja schon dem Gesuche um Verleihung einer Konzession nicht die Bedeutung eines Begehrens um Anerkennung eines Rechtsanspruches zukommt; die Verleihung einer Konzession ist vielmehr eine konstitutive Verfügung, mit welcher ein neues Recht geschaffen wird.

Daraus, daß die Verleihung einer Konzession nicht deklaratorischen, sondern konstitutiven Charakter besitzt, folgt, daß dieses Recht nur dann wirklich entstehen kann, wenn die Recht schaffende Behörde zur Zeit der diesfälligen Verfügung zu derselben auch berechtigt war. Die Kompetenz zur Verleihung

[75]) Vide Hauptstück „Betriebsanlagen".
[76]) Vide „Polizei einzelner Gewerbe" bei Mischler-Ulbrich und die Darstellung der einzelnen konzessionierten Gewerbe unten.
[77]) Vide das bei freien Gewerben Gesagte, S. 195.

www.libtool.com.cn

einer Gewerbekonzession muß sonach zur Zeit der Ausfertigung des Konzessionsdekretes vorhanden sein (VGH. v. 12. Jänner 1899, Budw. Nr. 12.378.)

11. Das Konzessionsdekret.

(§ 144, Abs. 3 GewO.)

Für Konzessionen ist ein förmliches Dekret auszufertigen (§ 144, Abs. 3 GewO.). Von jeder Erteilung einer Konzession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen (§ 144, Abs. 4 GewO.).

Wenn aus Versehen zum Betriebe eines konzessionierten Gewerbes statt einer Konzessionsurkunde ein Gewerbeschein ausgestellt wurde, kann die Behörde den Gewerbeschein einziehen und an dessen Stelle eine förmliche Konzession ausfolgen; dagegen ist die Einstellung des Gewerbes aus diesem Anlasse unzulässig, da die Erteilung der Konzession dadurch, daß sie in Form eines Gewerbescheines erfolgte, nicht hinfällig werden kann. Das Versehen der Behörde kann in diesen und anderen Fällen der Partei nicht zum Nachteile gereichen (VGH. v. 15. Oktober 1884, Budw. Nr. 2253).

Die Entscheidung darüber, ob und wann ein konzessioniertes Gewerbe zu verleihen ist, stellt sich, da öffentliche Rücksichten es sind, welche die Notwendigkeit der Konzessionierung von Gewerben begründen, als Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit dar. Die Entscheidung steht unmittelbar allerdings der Gewerbebehörde zu; allein die Gewerbeordnung verordnet, daß z. B. bei Gastgewerben vor Erteilung der Konzession die Gemeinde und Genossenschaft zu hören ist, daß bei Verleihungen bestimmter Konzessionen den Genossenschaften eine Akteneinsicht, Einspruchs- und Rekursrecht gegen die Konzessionserteilung zusteht. Es bildet daher das durch die Gemeinde, resp. Genossenschaft zu erstattende Gutachten eine Grundlage der Entscheidung, resp. den Anlaß zum Rekurse dieser Organe. Dieses Mitwirken der Gemeinde-, resp. Genossenschaftsorgane bei Schaffung der Grundlage der behördlichen Entscheidung stellt sich daher als das Mitwirken bei der Entscheidung einer öffentlichen Angelegenheit dar. Die Verleitung der Gemeinde- und Genossenschaftsfunktionäre bei der bezüglichen Amtshandlung zu einer Parteilichkeit stellt sich daher als Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt gemäß § 105 StG., und nicht bloß als Übertretung des § 311 StG. dar, desgleichen die Verleitung jedes Beamten, mag derselbe unmittelbar zur Entscheidung oder nur zur Herstellung der für das zuständige Organ hiezu nötigen Grundlagen amtlich berufen sein (vgl. OGH. v. 15. Juni 1895, Z. 4843, Nowak 1873, und v. 2. November 1895, Z. 6274, Nowak 1912, und v. 10. April 1899, Z. 16.823, Nowak 2362, und v. 16. September 1899, Z. 7909, Nowak 2383).

Die Konzessionsdekrete unterliegen der Stempelgebühr per 2 K.

12. Der Befähigungsnachweis.[77a])

(§§ 23, 23 a GewO.)

(1) Zum Antritte eines konzessionierten Gewerbes werden nebst den zum

[77a]) Vgl. Rauscher a. a. O., Nachtrag S. 384: „Ein besonderer formeller Befähigungsnachweis wird gefordert für die Gewerbe des Buch-, Kupfer-, Stahl-,

www.libtool.com.cn

selbständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und bei den im § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 genannten konzessionierten Gewerben eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird, soweit hiefür im Gesetze nicht schon Bestimmungen enthalten sind, im Verordnungswege vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt.

(3) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege im allgemeinen oder für einzelne Orte oder Gebiete vorschreiben, daß bestimmt zu bezeichnende Kategorien der Gast- und Schankgewerbe nur an solche Bewerber verliehen werden dürfen, welche den im Verordnungswege näher zu regelnden Nachweis einer besonderen Befähigung erbringen.

(4) Doch können die im vorhergehenden Absatze erwähnten Vorschriften nur insofern erlassen werden, als durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten in den in Betracht kommenden Gebieten für die vollständige Ausbildung des Nachwuchses in den betreffenden Gewerben vorgesorgt erscheint (§ 23, Abs. 1, 3, 4 GewO.).[78])

§ 23, Abs. 3 enthält eine im Interesse der Gast- und Schankgewerbe wichtige Fakultät der Verordnungsgewalt mit bestimmten, im Abs. 4 noch weiter ausgeführten Maßgaben, den Nachweis einer besonderen Befähigung im Gast- und Schankgewerbe vorzuschreiben (E. E. Nov. 1907).[79])

(2) Das Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, bleibt unberührt (§ 23, Abs. 2 GewO.).

13. Rekursrecht der Genossenschaften.

(§ 116 a GewO.)

Den Genossenschaften steht das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden bei Erteilung einer Konzession für ein konzessioniertes Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 14 f und 23 a rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist, zu.

Holz- und Steindruckes, der Rauchfangkehrer, Kanalräumer, der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungs-Installateure, für die gewerbsmäßige Darstellung von Giften u. dgl., Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln, Zahntechniker- und Hufbeschlagsgewerbe; besondere praktische Kenntnisse und Eigenschaften (ohne formellen Nachweis) bedingt das Schiffergewerbe, die Erzeugung und der Verkauf von Waffen u. dgl. und die Verfertigung von Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten; eine entsprechende allgemeine und kommerzielle Bildung bedingen die Preßgewerbe, Informations-, Reise- und Korrespondenzbureaus."

[78]) Vgl. Kapitel „Befähigungsnachweis" sowie die Darstellung bei den einzelnen konzessionierten Gewerben.

[79]) Das Nähere hierüber vgl. bei „Gast- und Schankgewerbe".

www.libtool.com.cn

B. Die einzelnen konzessionierten Gewerbe.[80])

I. Die Preßgewerbe.[81])

(§ 15, Punkt 1 GewO.)

Die Preßgewerbe zerfallen in:

1. Die Preßvervielfältigungsgewerbe.
2. Die Preßhandelsgewerbe.
3. Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabinetten.

1. Die Preßvervielfältigungsgewerbe.

(§ 15, Punkt 1 GewO.)

Nachstehende Gewerbe werden als konzessionierte erklärt:

Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschließlich der Tretpressen). (§ 15, Punkt 1 GewO.) Konzessionen, welche sämtliche hier aufgezählten Berechtigungen zum Inhalte haben, heißen volle im Gegensatz zu Teilkonzessionen, welche eine oder mehrere dieser Berechtigungen zum Inhalte haben.[82])

Demnach gehören nebst den bereits genannten Beschäftigungen im Sinne der Praxis insbesondere nachstehende Beschäftigungen zu den konzessionierten Preßvervielfältigungsgewerben:

Haltung von à la minute-Pressen, weiters die Photolithographie, insoferne sie die gewerbsmäßige Vervielfältigung der im photographischen Wege hervorgebrachten Bildwerke und den Handel mit denselben sich zur Aufgabe stellt; die Heliographie mit Anwendung von Pressen; der Chemiegraphie-, Zinkographie- und Dreifarbendruck (die Anfertigung der zu diesen Reproduktionsarten erforderlichen Klischees bildet ein selbständiges, der Konzessionierung nicht unterliegendes Gewerbe). Reproduktion von photographischen Bildern ist unter die Befugnisse des konzessionierten Lithographen zu subsumieren (vgl. Fr. M. 6042).

Der Lichtdruck und die Heliogravüre fallen weder in die Berechtigung des Buchdruckers noch des Lithographen und sind in Ansehung der Vervielfältigung mittels der Buchdruckerpresse und nicht des bloßen Lichtdruckverfahrens der Konzession unterworfen, ebenso Phototypie (Fr. M. 5487), Erzeugung von Lichtpausen (Fr. M. 5488, 5489).

---

[80]) Die Liste der derzeit konzessionierten Gewerbe vide S. 35.

[81]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 517 ff.

[82]) Von der Vervielfältigung des Kunsterzeugnisses, welches Gegenstand des konzessionierten Preßgewerbes ist, ist die schaffende Kunst zu unterscheiden, welche als Ausübung der schönen Künste von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist (VGH. v. 8. November 1893, Budw. Nr. 7503).

www.libtool.com.cn

Volle und Teil-Buchdruckerkonzessionen.

Neben den vollständigen Buchdruckereien, denen sämtliche erwähnte Berechtigungen zukommen, werden auch beschränkte Buchdruckerkonzessionen verliehen. Hiezu ist die Gewerbebehörde berechtigt, denn die Aufzählung der verschiedenen Zweige der Vervielfältigungsgewerbe im Gesetze verfolgt nur den Zweck, die Definition des Begriffes der Preßvervielfältigungsgewerbe im Gesetze zu erläutern, ohne zur Verleihung beschränkter Konzessionen in irgendeiner Beziehung zu stehen. Es bleibt daher in dieser Richtung das Begehren der Partei maßgebend und ist je nach der Art desselben in dem einen Falle die Konzession mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Erzeugnis, z. B. auf den Druck einer Zeitschrift möglich, im anderen Falle wieder die Zahl der Maschinen zu begrenzen und die Art des Erzeugnisses oder der Verwendung der Maschinen vollkommen unberührt zu lassen; gewerberechtliche Konsequenzen wohnen solchen Beschränkungen nicht inne, da ja für alle Arten von Druckereigewerben der gleiche Befähigungsnachweis gefordert wird.

Konzessionserweiterung.

Das Ansuchen um Erweiterung einer beschränkten Konzession auf eine minder beschränkte oder volle ist zulässig und ist wie ein neues Konzessionsansuchen zu behandeln. Nur rücksichtlich des Nachweises der Befähigung besteht die Erleichterung, daß, wenn das Vorhandensein der für das Buchdruckergewerbe erforderlichen persönlichen Eigenschaften durch Verleihung einer, wenn auch beschränkten Konzession anerkannt ist, diese Eigenschaften bei Entscheidung über eine Erweiterung der Konzession nicht mehr in Zweifel gezogen werden können (MJE. v. 6. März 1903, Z. 3875).

Akzidenzdruckereien.

Die sogenannten Akzidenzdruckereien sind Anstalten für die Herstellung merkantiler Drucksorten; sie sind auf das Halten von Tretpressen beschränkt, wodurch das Übergreifen vom Akzidenz- zum eigentlichen Buchdruck verhindert wird. Die auf die Akzidenzbuchdruckerei lautende Konzession berechtigt zur Herstellung aller jener Buchdruckererzeugnisse, die nicht unter die Begriffe „Zeitung" (Zeitschrift, periodische Druckschrift) oder „Buch" (das sind zur Literatur gehörige Preßprodukte, auch in Form der Broschüre) gehören. Die auf das „Druckgewerbe, ausschließlich auf das Bedrucken von Geschäftskarten und Geschäftspapieren beschränkt" lautende Konzession berechtigt zur Herstellung jener Akzidenzdrucksorten, welche im § 9, Abs. 2 des PreßG. genannt sind und lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie Formulare, Preiszettel u. dgl.

Eine Beschränkung auf Tiegeldruckpressen findet jedoch auch rücksichtlich der Akzidenzdruckereien nicht statt. Daher hat das Ministerium des Innern die ersten Instanzen beauftragt, bei der Instruierung der Gesuche um Erteilung von Konzessionen ausschließlich zur Herstellung von Drucksorten für gewerbliche, gesellige, künstlerische u. dgl. Zwecke, kurz, von sogenannten Akzidenzdrucksorten, hinsichtlich der Beschaffenheit der Maschinen nur die

www.libtool.com.cn

Beschränkung auf „Tretpressen" in den Antrag aufzunehmen. Die Bezeichnungen „Schnellpresse" und „à la minute-Presse" sind unter allen Umständen zu vermeiden. Bei der gewerbepolizeilichen Überwachung dieser Betriebe ist darauf zu sehen, daß die als Tretpressen aufgestellten Maschinen nicht hinterher mittels eines Motors oder Triebrades in Bewegung gesetzt werden.

Verschleißberechtigung der Buchdruckereien.

Der Verschleiß der auf eigene Rechnung hergestellten Druckschriften wurde, wie sich aus den älteren gewerberechtlichen Vorschriften und namentlich aus der mit dem Patente vom 18. März 1806 erlassenen Buchhändlerordnung (PGS., B. 26, Nr. 27) ergibt, seit jeher als ein Recht der Buchdrucker angesehen und hat diese althergebrachte Übung sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Hienach ist der Verschleiß der selbstgedruckten Bücher im Berechtigungsumfange des Buchdruckergewerbes gelegen und es kann dem Buchdrucker, selbstverständlich gegen Beobachtung der preßpolizeilichen Vorschriften da er die Konzession zum Betriebe des Buchdruckergewerbes besitzt, das Recht, die von ihm hergestellten Druckschriften selbst zu verschleißen, nicht abgesprochen werden, ebensowenig die Befugnis, selbsterzeugte Heiligenbilder, Gebete und Gebetbücher ohne besondere Konzession zu verkaufen, desgleichen dem Lithographen der Verlag und Verschleiß der Musikalien.

Zeitungsdruckereien.

Die Berechtigung zum Drucke einer Zeitung ist nicht schon mit dem Rechte der Herausgabe verbunden. Dieses Recht kann nur durch Erlangung einer gewerberechtlichen Konzession nach § 15/1 erlangt werden. (VGH. v. 19. April 1905, Budw. Nr. 3491 A.) Der Mangel einer Konzession kann durch die preßpolizeiliche Bewilligung der Statthalterei zur Haltung und Benützung von Druckvorrichtungen im Sinne der MV. v. 4. Jänner 1859, RGBl. Nr. 10 nicht ersetzt werden.

Raguenau-Thielensche und Tiegeldruckpressen.

(MV. v. 4. Jänner 1859, RGBl. Nr. 10.)

Wer eine Buchdruckerpresse oder sonstige Vervielfältigungsapparate ohne behördliche Genehmigung hält, begeht eine nach § 327 StG. strafbare Übertretung. Diese Erlaubnis liegt dort, wo es sich um die gewerbsmäßig betriebene Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanischem oder chemischem Wege handelt, zweifellos in der von der Gewerbebehörde erteilten Konzession zu diesem Betriebe. (Vgl. § 326 StG.) Da nun beim Aufkommen der Raguenau-Thielenschen Presse und ähnlichen Druckvorrichtungen vermöge der Einfachheit ihrer Handhabung auch bei solchen Personen, welche die Vervielfältigung von Druckschriften nicht gewerbsmäßig betreiben, das Bedürfnis zur Haltung und Benützung solcher die Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanisch-chemischem Wege ermöglichenden Druckvorrichtungen ergab, so hat die MV. v. 4. Jänner 1859, RGBl. Nr. 10 zur Erleichterung des Verkehres nachstehendes angeordnet:

www.libtool.com.cn

„Zum Halten und zur Benützung der Raguenau-Thielenschen Pressen und ähnlicher Druckvorrichtungen, die zur Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanisch-chemischem Wege dienen, ist die Bewilligung des betreffenden Statthalters (Statthalterei-Abteilungs- oder Landespräsidenten) einzuholen.

Das unbefugte Halten der erwähnten Vervielfältigungsmittel ist nach § 327 des StGB. als Übertretung des unbefugten Haltens einer Winkelpresse zu behandeln.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die von landesfürstlichen Behörden benützten derlei Pressen keine Anwendung."

Der Unterschied zwischen der Konzession nach § 15, Punkt 1 GewO. und der eben erwähnten „Bewilligung" ist ein wesentlicher: Die Erteilung dieser Bewilligung ist nicht an die Voraussetzungen der preßgewerblichen Konzessionen wie Verläßlichkeit, Befähigungsnachweis 2c. gebunden. Derlei Ansuchen sollen nicht nach kleinlichen Rücksichten behandelt werden und soll die Verweigerung der Bewilligung nur in Ausnahmsfällen erfolgen. Immerhin liegt die Bewilligung dieser Apparate im freien Ermessen der Behörde. Unter diese Ministerialverordnung fallen auch Hektographen, Cyclostyle und alle anderen kleineren Vervielfältigungsapparate.[83])

Die zitierte Verordnung verfolgt den Zweck, zwar außer Zweifel zu stellen, daß auch diese kleinen Druckvorrichtungen unter § 327 StG. fallen, (daher das Halten derselben, wenn die Vervielfältigung auch nicht gewerbsmäßig erfolgen soll, einer behördlichen Erlaubnis bedarf), daß jedoch in diesen Fällen die Bewilligung hiezu, welche dann rein preßpolizeilicher Natur ist, seitens des Statthalters erfolgen kann. Diese Ministerialverordnung kann daher dann nicht Anwendung finden, wenn es sich um Haltung und Benützung von Pressen zum Zwecke der gewerbsmäßigen Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanischem oder chemischem Wege handelt, zu welcher Benützung vielmehr eine Konzession § 15/1 GewO. erwirkt werden muß. (VGH. v. 19. April 1905, Budw. 3491 A.)[84])

---

[83]) Schreibarbeiten d. h. Ausfertigung von Abschriften aller Art, sei es von Schriftsätzen oder literarischen Arbeiten, mit Handschrift oder Schreibmaschine ist freies Gewerbe (MJ. v. 14. April 1898, Z. 10.135, vgl. Fr. M. 4023, 4123, 5699, 5700). Unstatthaft — resp. an eine öffentliche Agentie-Konzession geknüpft — ist es, wenn eine derlei „Schreibstube" sich damit befaßt, für Leute, welche nicht selbst konzipieren können, jede Art von Korrespondenz zu führen, Dienstanerbieten an Private, Aktiengesellschaften, Behörden 2c. zu verfassen. Über die Konzessionpflichtigkeit der Maschinschreib- und Vervielfältigungsbureaus vide Fr. M. 5701.

[84]) Nach den dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist, wie oben dargestellt, das Halten von Druckpressen und Vervielfältigungsapparaten, auch wenn diese nicht zur gewerbsmäßigen Herstellung von Druckschriften benützt werden und nach ihrer Konstruktion nur eine beschränkte Anzahl von Abdrücken ermöglichen, von der Erwirkung einer behördlichen Bewilligung abhängig und werden Übertretungen des diesbezüglichen Verbotes strafgerichtlich verfolgt. Dies wird in der Öffentlichkeit seit langer Zeit als eine große Härte empfunden, da derartige Kopierapparate mit der Zeit zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für jedermann, der eine ausgebreitete Korrespondenz zu führen hat, insbesondere aber für Privatkanzleien, Vereinsbureaus, Geschäfte 2c. geworden sind.

Eine vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien der Justiz und des Handels ausgearbeitete (vgl. stenogr. Protokoll zur

www.libtool.com.cn

Auch zur Haltung von Pressen, welche nur zur vollständigen Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse dienen, z. B. zum Zwecke des Bedruckens von Papiersäcken und Kuverts, bezw. von selbsterzeugten Papierwaren, dekorativer Bedruckung von Albumblättern durch eine Buchbinderei u. dgl., wozu die sogenannten Tiegeldruckpressen genügen, ist keine preßgewerbliche, sondern eine Erlaubnis im Sinne der MV. v. 4. Jänner 1859, RGBl. Nr. 10, erforderlich.

Zur Verwendung einer kleinen Druckerpresse bei Herstellung eines patentierten Gegenstandes, ist im Sinne des § 8 PatG. eine Konzession nicht erforderlich (Fr. M. 4852).

Eine Schriftgießerei bedarf zur Aufstellung einer Tiegeldruckpresse, zu dem Zwecke, um mittels der in ihrem Gewerbe hergestellten Lettern, Galvanos usw., Probeabdrücke zur auch unentgeltlichen Versendung an Kunden herzustellen, einer Konzession (Fr. M. 5702).

Die Angelegenheiten, betreffend die polizeiliche Bewilligung zur Haltung und Benützung von Pressen (MV. v. 4. Jänner 1859, RGBl. Nr. 10) fallen in die Kompetenz des Ministeriums des Innern, und zwar auch dann, wenn sich die Verwendung von Pressen als ein im Rahmen und Umfange einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeübter Hilfsbetrieb eines Gewerbeunternehmens darstellt (MJE. i. E. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274 ex 1906, Amtsbl. f. H. u. GewV., II., S. 36).

Befähigungsnachweis für die konzessionierten Preßvervielfältigungsgewerbe.

(HMV. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.)

a) Ordentlicher Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu den in § 15, Punkt 1, angeführten Gewerben, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl., einschließlich von Tretpressen), haben sich mit dem Zeugnisse über die ordnungsmäßige

XVIII. Session des Abgeordnetenhauses 1907, Nr 7 der Beilagen und Erläuterungen zu § 2 desselben, in welchen die Prinzipien des Hektographen, des Autokopisten, der Schablone und des Durchschreibverfahrens definiert werden.) Regierungsvorlage ist im allgemeinen diesem Antrage angepaßt, geht aber über denselben insoferne hinaus, als sie den § 327 StG., welcher das Halten von Buchdruckerpressen und sonstigen Vervielfältigungsapparaten ohne eine ausdrückliche behördliche Bewilligung für gerichtlich strafbar erklärt, gänzlich aufhebt. Nach diesem Gesetzentwurfe sollen die nicht gewerbsmäßig verwendeten, ihrem Systeme nach ausdrücklich aufgezählten kleineren Vervielfältigungsapparate, als Hektographen, Cyclostyls, Schreibmaschinen 2c. vom Bewilligungszwange überhaupt ausgenommen sein, das Halten der übrigen Vervielfältigungsapparate soll auch fernerhin der Bewilligung der politischen Landesstelle unterliegen, in Bezug auf das unbefugte Halten derartiger Vorrichtungen soll aber künftighin nicht mehr die gerichtliche Strafkompetenz, sondern jene der politischen, beziehungsweise Polizeibehörden eintreten. (Vgl. auch MJ. v. 6. September 1901, Z. 6719, NS. 5048 über Hektographen und Cyclostyle und OGH. v. 30. April 1901, Z. 5332, Nowak 2603 über den Charakter der Hektographen als Preßwerk nach § 327 StG.

www.libtool.com.cn

Erlernung sowie mit dem Arbeitszeugnisse über eine mehrjährige praktische Verwendung in dem betreffenden Gewerbe auszuweisen.

b) Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse.

Dieser Nachweis wird in Ansehung des Buchdruckergewerbes ersetzt durch das Abgangszeugnis der ordentlichen Schüler der Sektion für Buch- und Illustrationsgewerbe an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, beziehungsweise die den außerordentlichen Schülern dieser Sektion ausgefertigte Bestätigung, daß sie ihre Studien mit gutem Erfolge absolviert haben.

Zum Antritte des Gewerbes des Steindruckes, des Lichtdruckes sowie der gewerbemäßigen Ausübung aller jener photographischen Reproduktionsverfahren, bei welchen Druckerpressen in Anwendung kommen, hat in Verbindung mit einer mindestens vier Semester umfassenden praktischen Betätigung im Druckereibetriebe der im vorangehenden Absatze erwähnten Anstalt das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der Sektion für Photographie und Reproduktionsverfahren an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien als Nachweis der besonderen Befähigung zu gelten. (HMV. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.)

Diese Verordnung trat gleichzeitig mit dem Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, also am 16. August 1907 in Kraft. In demselben Zeitpunkte traten die MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, v. 20. Dezember 1893, RGBl. Nr. 184, und vom 18. Oktober 1899, RGBl. Nr. 203, sowie die Kdm. v. 3. September 1906, RGBl. Nr. 198, außer Wirksamkeit.

Freie Preßvervielfältigungsgewerbe.

Freie Gewerbe sind:

Die Photographie, ferner alle jene Betriebe, welche, ohne selbst Vervielfältigungen irgend welcher Art vorzunehmen, Klischees, Platten, kurz Negative herstellen, welche für die Zwecke der preßgewerblichen Vervielfältigung dienen, wobei es ohne Belang ist, ob diese Herstellung durch Handarbeit oder durch technische, insbesondere phototechnische Mittel erfolgt, soferne es sich nicht um Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes, etwa des Graveurgewerbes handelt (Fr. M. 6042), die Verwendung photographischer Miniaturbilder bei der Erzeugung von Drechslerwaren u. dgl. und der Verschleiß von mit solchen Bildern versehenen Waren, die Heliogravüre ohne Anwendung von Pressen (z. B. das Anfertigen der Kopien von Plänen mittels der Heliogravüre), die Zinkographie und Xylographie (welche sich mit der Erzeugung von bei Buchdruckern zur Reprobuzierung verwendeten Zink- und Holzplatten befassen (Fr. M. 6040), die photozinkographischen und photochemischen Gewerbe (Fr. M. 5490), Bilderreproduktion mit Hilfe fertiger zinkographischer Platten (Fr. M. 5491, 6041), Rastrieren (Fr. M. 5494), Aufdrucken von Inschriften auf Blumen, die Haltung einer Hebelpresse zum Bedrucken von Seide, Samt, Leder und anderen Stoffen mit Gold- und Silberinschriften (Fr. M. 4012) u. a. m.

www.libtool.com.cn

2. Preßhandelsgewerbe.

(§ 15, Punkt 1 GewO.)

Konzessionierte Preßhandelsgewerbe sind alle Gewerbe, welche den Handel mit auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben, also: Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen (§ 15, Punkt 1 GewO.).

Der Buchhandel[85]) berechtigt zum Handel mit Büchern, d. h. zu einer gewerbsmäßigen Beschaffung (Einkauf, Eintausch) derselben und Wiederveräußerung zwecks Erzielung eines Gewinnes.[86])

Die Buchhandlungskonzessionen werden beschränkt oder unbeschränkt erteilt.[87])

Die unbeschränkte Buchhändlerkonzession berechtigt zum Verkaufe von auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugten Bildern aller Art, jedoch nicht zur Haltung einer Leihbibliothek (Fr. M. 6409, 6412), ebenso von Photographien, photographischen Apparaten und photographischen Reproduktionen (Fr. M. 6410, 6419). Inhabern der Antiquariatkonzession und Papierhändlern steht die letztere Berechtigung nicht zu.

Zeitungsabonnements- und Annoncenvermittlungsbureaus fallen nicht in den Umfang einer Buchhandelskonzession, sondern sind Privatgeschäftsvermittlungen (Fr. M. 6413).

Übernahme von Druckaufträgen durch Papierhändler u. dgl.

Papierhändler und andere Personen sind nur dann zum Drucksortenverschleiß (abgesehen von den Preislisten [§ 21, Abs. 5 GewO.]) u. dgl. berechtigt, wenn sie hiezu die Konzession erhalten haben. Letzterer Verschleiß ist jedoch nur auf Lagerdrucksorten und Formulare beschränkt, welche keinen

---

[85]) Vgl. insbesondere Fr. M. 4420, 6409—6423.

[86]) Über den Buchhandel und speziell die Unterscheidung des Berechtigungsumfanges der Buchhändler, Antiquare und Trödler vgl. insbesondere Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II., S. 495. Fr. M. 1850 und 4420 und BGH. v. 5. Juli 1906, Z. 7798, Budw. Nr. 4563 A.

[87]) Was die Frage betrifft, ob der Antiquarbuchhändler im Grunde seiner Konzession zum Verkaufe neuer Bücher zu herabgesetzten Preisen berechtigt ist, so ist der Antiquarbuchhändler jedenfalls berechtigt, alte, gebrauchte Büchter zu verkaufen. Dieser eigentliche Wirkungskreis des Antiquars hat jedoch in letzter Zeit eine Erweiterung erfahren insoferne, als diese Reste früherer Auflagen oder unverkauft gebliebene restliche Exemplare von Werken, die sich beim Verleger als ungangbar erwiesen haben, endlich bei Konkursen, Versteigerungen usw. Werke (zumeist in der vollen Höhe des Bestandes) ankaufen und — obwohl diese Bücher nicht alt, d. h. gebraucht sind — verkaufen dürfen. Diese weitergehende Berechtigung muß dem Antiquarbuchhändler schon deswegen zugestanden werden, weil es sich hier um Werke handelt, welche dem regulären Buchhandel entzogen sind und deren Preis lebhaften Schwankungen unterworfen ist. Dagegen steht dem Antiquar das Recht nicht zu, nach ihrem literarischen oder buchhändlerischen Werte neue Bücher, welche ja im Sortimentsbuchhandel anstandslos Absatz finden, zu verkaufen, ob er nun den vollen Ladenpreis oder einen reduzierten Preis erhält („Modernes Antiquariat"). (Vgl. Protokolle der Handelskammer, Czernowitz 1907.)

www.libtool.com.cn

Firmaaufdruck der Kundschaft tragen. Papierhändler und andere Personen sind daher zur Annahme von Druckaufträgen nicht berechtigt.

Zum Handel mit Papier befugte Gewerbetreibende, sind als solche nicht berechtigt, Visitkarten und sogenannte Akzidenzdrucksorten, wie Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, über Bestellung zu besorgen und zu liefern, d. i. durch einen berechtigten Buchdrucker ausführen zu lassen und an die Käufer sohin abzuliefern; hier liegt eine Geschäftsvermittlung vor zwischen den Händlern und den Kunden, welche, da sie nicht zu den „Privatgeschäftsvermitttungen" gehört, als freies Gewerbe separat anzumelden ist (VGH. v. 11. Februar 1891, Budw. Nr. 5741. Vgl. Fr. M. 4592, 6420—6422).

Der Verkauf von auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten Bildern, also auch von solchen, die auf Papier gedruckt sind, stellt sich als konzessioniertes Gewerbe im Sinne des § 15, Abs. 1 der GewO. dar. Bloß der Vertrieb von Freihandmalereien ist ein freies Gewerbe.[88])

Handel mit Schul- und Gebetbüchern, Kalender- und Heiligenbildern und mit Preßerzeugnissen für den gewerblichen oder häuslichen Verkehr.

(§ 21, Abs. 3—5 GewO.)

Die Konzession zu dem ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender- und Heiligenbilder beschränkten Handel verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

Inwiefern der Verkauf der im vorhergehenden Absatz erwähnten Preßerzeugnisse außerhalb des Rahmens einer zum Verkauf von Preßerzeugnissen überhaupt oder zu dem beschränkten Handel mit diesen Preßerzeugnissen berechtigenden Konzession erfolgen kann, bestimmt das Preßgesetz.

Der Handel mit Preßerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu zu dienen bestimmt sind, ohne als artistische Erzeugnisse angesehen werden zu können (Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Ansichts- und Glückwunschkarten, Vermietungsanzeigen, Rechnungsblankette, Stundeneinteilungen, Schreibhefte, Kontokorrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellier- und Kolorierbogen, Abzugbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, Drucksorten für industrielle und Kanzleizwecke u. dgl.) bedarf überhaupt keiner Konzession, sondern ist als freies Gewerbe anzumelden. (§ 21, Abs. 3—5 GewO.)

Im Absatz 4 wird auf die Vorschrift des § 3, Absatz 5, des derzeit noch geltenden Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 ex 1863, Bezug genommen und der Absatz 5 rezipiert die bisher in der MV. v. 3. August 1890, RGBl. Nr. 160, ausgesprochene Befreiung des Handels mit gewissen Preßerzeugnissen von der Konzessionspflicht. (E. E. Nov. 1907.)

Die Verfertigung dieser Preßerzeugnisse ist jedoch den konzessionierten Preß(Vervielfältigungs)gewerbetreibenden vorbehalten. Vermischtwarenhändler

[88]) Vgl. über die Maßnahmen gegen die Schaustellung unsittlicher Bilder und Bücher, n.-ö. StatthE. v. 21. Oktober 1904, Z. VII—5094, NS. 5924.

www.libtool.com.cn

(Händler nach § 38 GewO.) sind, soferne sie die erwähnten Preßerzeugnisse zu führen beabsichtigen, zur besonderen Anmeldung dieses Handels nicht heranzuziehen (HME. i. E. m. d. MJ. v. 6. Juli 1891, Z. 19.443, NS. 2961).

Hieher gehört u. a. auch der Verkauf der von den Papierhändlern geführten kleinen Bilder, weiters auch der billigen Volksausgaben der Volkslieder in Oktav auf einem Blatt gedruckt, welche nur den Text und die Singstimme enthalten, ohne Klavierbegleitung (die n.-ö. Statthalterei hält an der Konzessionspflicht fest, geht aber nicht strenge hinsichtlich der Beurteilung der Frages des Lokalbedarfes vor), der Jahrmarktslieder u. dgl. Abreiß- (Block-)kalender sind als Erzeugnisse der Presse im Sinne des § 21, Abs. 5 GewO. anzusehen.

Unter diesen Gesichtspunkt fallen auch „Vermittlungsgeschäfte für die Herstellung illustrierter Preiskurants", deren Tätigkeit darin besteht, daß sie von Modewaren Zeichnungen herstellen, dieselben dann durch befugte Lithographen vervielfältigen lassen und derart hergestellte Abbildungen in Form von Heften mit hinzugesetzten Preisen an Modewarengeschäfte als illustrierte Preiskurants verkaufe.

Eine Lizenz zum Verkaufe von Schulbüchern ist inhaltlich in keiner Weise beschränkt und berechtigt den Inhaber zum Handel mit allen als „Schulbücher" für Volks- und Bürgerschulen, nicht aber für Gymnasien und andere Mittelschulen approbierten Druckwerken (Fr. M. 6417, 6414, Budw. Nr. 413 A); belehrende Bücher und Broschüren fallen nicht darunter, zu deren Verkauf ist eine Buchhandelkonzession nötig (Fr. M. 6415).

Schulorgane (z. B. Schuldiener) sind nur auf Grund einer Konzession oder Lizenz berechtigt Schulbücher, und auf Grund eines Gewerbescheines, Schulrequisiten zu verkaufen.[89])

Schuldiener können, wenn sie durch Lösung eines Gewerbescheines resp. der Lizenz verschleißberechtigt sind, im Wege des Verbotes der vorgesetzten Schulbehörde allerdings gehindert werden, den Handel im Schulgebäude zu treiben (Fr. M. 6418).

Der Handel mit anderweitigen Preßerzeugnissen, wie Landkarten und Reisebibliotekbüchern kann von Händlern, welche nicht im Besitze einer Konzession nach § 15, Punkt 1 der GewO. sind, nicht betrieben werden.

Befähigungsnachweis für die konzessionierten Preßhandelsgewerbe.

(Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.)

Bewerber um die Konzession zu den im § 15, Punkt 1 erwähnten Gewerben, welche den Handel mit den im Absatze 1 l. c. bezeichneten Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buchhandlungen einschließlich von Antiquarbuchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen), haben sich mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung auszuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

[89]) Vgl. Vdg. d. UM. v. 27. Mai 1886, Z. 24.106, womit den Lehrern der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen der Verschleiß von Schulbüchern untersagt wurde.

www.libtool.com.cn

Gesetzliche Vorschriften darüber, was unter „genügender allgemeiner Bildung“ zu verstehen sei, bestehen nicht. Als solche gilt in der Praxis insbesonders: absolviertes Unter-Gymnasium, Unter-Realschule, Handelsfachschule, der Nachweis schriftstellerischer Tätigkeit, Servierzeugnisse u. dgl. Vermag jedoch der Bewerber eine höhere allgemeine Bildung oder eine höhere fachliche Ausbildung auf irgendwelche andere Weise nachzuweisen, so wird dies wohl in der Regel von der Praxis als ausreichend erachtet; immerhin liegt die Entscheidung in letzter Linie unter allen Umständen in dem freiem Ermessen der Verleihungsbehörde.

Freie Preßhandelsgewerbe.

Freie Preßhandelsgewerbe sind:

Der Handel mit Originalkunstwerken, Ölgemälden, Bildern, die gemalt oder Aquarell hergestellt sind (Handel mit Ölfarbendruckbildern u. dgl. ist konzessioniert) u. dgl. (Fr. M. 6395—6399, 6401, gegenteilig 6400, 6402, 6403), der Verschleiß von Photographien, der Ansichtskartenhandel u. a. m.

Rücksichtlich der Ansichtskarten ist aber zu bemerken, daß der Handel mit denselben dann als konzessioniertes Preßhandelsgewerbe anzusehen ist, wenn die Ansichtskarten einen anderen Zweck verfolgen, als „den Bedürfnissen des Verkehres und geselligen Lebens“ (§ 21, Abs. 5 GewO.) zu dienen und sich als artistische Erzeugnisse darstellen. Darüber, wann Ansichtskarten als artistische Erzeugnisse anzusehen sind, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen. Die Praxis bekundet geringe Neigung, einzelne Ansichtskarten als artistische Erzeugnisse zu erklären und den Verkauf deshalb an eine Konzession zu binden (Fr. M. 6384). Der Abbruch aller sozialen und geschäftlichen Beziehungen zu den Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft geht über örtliches und gewerbliches Interesse weit hinaus. Für Ansichtskarten, deren Inhalt z. B. durch Wiedergabe der sogenannten „zehn antisemitischen Gebote“ diesen Abbruch anregt, kann daher die Begünstigung des § 23 Al. 2 (§ 9 Al. 2) PreßG. nicht beansprucht werden. Solche Ansichts-, resp. Reklamekarten dürfen daher preßbehördlicher Überwachung nicht entzogen werden, sind demnach den lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes dienenden, die Exemtion des § 9, Al. 2 PreßG. genießenden Druckschriften nicht beizuzählen, sondern bedürfen eines preßbehördlichen Erlaubnisscheines (OGH. v. 17. Dezember 1901, Z. 17.248, Nowak 2679 und vom 25. Februar 1902, Nowak 2697). Preßerzeugnisse, welche, wie z. B. Form von Banknoten besitzende Reklamezettel — wenngleich zu gewerblicher Reklame bestimmt — zufolge ihrer Ausstattung wider § 325 StG. verstoßen, weil sie ihrem Inhalte nach über die Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehres (§ 9, Abs. 2 PreßG.), beziehungsweise über rein örtliches Interesse (§ 23, Abs. 3 PreßG.) hinausgehen, resp. durch ihre Ausstattung in Form von Banknoten und ihrer figurativen Ausschmückung mit heraldischen Emblemen auch eine objektive Zweckbestimmung wie irgend ein dem Urheberrechte unterliegendes

www.libtool.com.cn

Produkt geistiger Arbeit enthalten, sind der in den §§ 9, Al. 2, und 23, Al. 3 PreßG. erwähnten Begünstigung nicht teilhaftig (OGH. v. 8. Mai 1901, Z. 6540, Nowak 2606).

Der Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen zu Reklamezwecken, wie z. B. der Handel mit Schildern, Plakaten und Ankündigungen, welche nach moderner Technik als bemalte oder getriebene Blechtafeln verfertigt sind, und bei welchen zumeist der Reklametext schon in plastischen Buchstaben in das Blech gepreßt erscheint, stellt sich als freies Gewerbe dar. Es kann aber auch der Handel mit jenen Bildern, Karten, Plakaten, Schildern, Ankündigungen und Kalendern, welche durch die Presse auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugt werden und im weitesten Sinne des Wortes auch artistische, das ist bildliche Darstellungen zum Gegenstande haben, nicht als eine im Sinne des § 15, Punkt 1 GewO. konzessionspflichtiges Gewerbe angesehen werden, da die Verwendung der betreffenden Gegenstände zu Reklamezwecken der eigentliche gewerbliche und geschäftliche Zweck ist, gegen welchen der Umstand, daß die Reklameartikel ganz oder teilweise in ihren bildlichen Teilen durch die Presse vervielfältigt erscheinen, zurücktritt. Es müssen daher diese Erzeugnisse als Gegenstände, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres dienen, als der Konzessionspflicht entbunden angesehen werden (n.-ö. StatthE. v. 8. Mai 1907, Z. I a—1415/4, publiziert im Verordnungsblatt der Stadt Wien ex 1907).

Photographen sind zum Handel mit Ansichts- und Postkarten wohl nur dann berechtigt, wenn sie diese selbst hergestellt haben, anderen Falles sind sie zur Anmeldung des freien Gewerbes des Handels mit Postkarten verpflichtet. Dieselben sind jedoch berechtigt, von ihnen gemachte Aufnahmen zum Lichtdruck auf Platten zu übertragen, hievon Abzüge mittels Presse durch einen fremden, zur Ausübung des Druckerei-, resp. Steindruckereigewerbes berechtigten Gewerbsmann herstellen zu lassen und die auf diese Art erzeugten Ansichtspostkarten selbst zu verkaufen (steierm. StatthE. v. 23. Dezember 1900, Z. 40.943, vide Fr. M. 5482, 5483).[90])

Marktfahrer (Fieranten) dürfen mit Büchern, Bildern und Preßerzeugnissen überhaupt keinen Handel treiben und selbe selbst auf Märkten nur in dem Falle feilbieten, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbeschein auch mit der bezüglichen Konzession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind. Rücksichtlich des Ansichtskartenverkaufes in Gasthäusern durch Kellner vgl. n.-ö. StatthE. v. 16. Jänner 1902, Z. 118.556 ex 1901, NS. 4678.

Handel mit Lieferungswerken.

Als eine periodische Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes ist jene anzusehen, welche wenigstens einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten, erscheint. Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes bilden, nicht begriffen. Es berechtigt daher nach der überwiegenden Praxis die gemäß § 3, Al. 5 des Preßgesetzes

[90]) Über Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen durch Photographen vide Fr. M. 5485.

www.libtool.com.cn

von der Statthalterei erteilte Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften nicht zum Verkaufe von in Lieferungen erscheinenden Werken, die ein abgeschlossenes Ganzes bilden. Diese Berechtigung steht vielmehr außer dem Selbstverleger nur jenen Personen zu, die eine Konzession zum Buchhandel erworben haben.

Dagegen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erl. v. 3. März 1901, Z. 2705 in einem speziellen Fall entschieden, daß Lieferung von Musikheften als Beilage einer nur mit denselben erhältlichen periodischen Druckschrift auch dann nicht als Musikalienhandel anzusehen ist, wenn das Notenheft den Hauptzweck bildet, also die Druckschrift z. B. nur auf vier Seiten kleine musikalische Essays, Notizen und Annoncen enthält, das Notenheft aber 25—35 Seiten stark ist. Ebenso erklärt der Statthaltereierlaß v. 25. September 1906, Z. I a 2904 (vgl. GeschBer. der Wiener Handelskammer Nr. 2 ex 1907, Punkt 115), daß ein Modejournal samt Ergänzungsheften und Schnitten (wobei die Druckschrift samt Beilagen gegen fixe Verrechnung bezogen wird), nicht als Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes, sondern als ein lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres dienendes Erzeugnis der Presse (§ 9 PreßG., Abs. 2) anzusehen ist.

3. Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche Preßgewerbe.

A. Preß- und Strafgesetzbestimmungen.

(Ges. v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 ex 1863.)

Für das Preßrecht im Ganzen, zugleich aber für einzelne Materien des Preßgewerberechtes im besondern besteht ein Spezialgesetz, das Preßgesetz v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 ex 1863.

Im § 3 dieses Gesetzes wird hinsichtlich des Rechtes zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben auf die Gewerbegesetze hingewiesen. Wo dies nicht der Fall ist, erscheinen, insoweit Preßgewerbe in Frage kommen, durch das Preßgesetz die abweichenden älteren Vorschriften der GewO. vollständig außer Kraft gesetzt. Auch der Begriff „Druckschriften", „Druckwerk", „Presse" ist daher, was die strafrechtliche Seite anlangt, nicht dem Gewerberechte, sondern dem Strafgesetze[91]) zu entnehmen.

a) Das Selbstverlagsrecht.

Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Es steht aber jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem andern ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen.

---

[91]) Vgl. Strafgesetz Art. II. des KdMP., Abs. 2 und § 327. Die Erörterungen über dieses Thema gehört daher nicht dem Gewerbe- sondern dem Strafrechte zu. Vgl. auch den Artikel Preßgewerbe von Posselt bei Mischler-Ulbrich II, S. 518.

www.libtool.com.cn

Von der Eröffnung eines solchen Lokales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Übertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§ 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich (Ges. v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 ex 1863).

Die Verlagstätigkeit, bestehend in der Herausgabe von Werken, an welchen der Verleger keinen geistigen Anteil hat, ist ein Zweig des Buchhandels. (Fr. M. 6411.)

b) Das Sammeln von Pränumeranten, Hausieren mit Druckschriften u. dgl.

Das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsgemäß bestimmten Lokalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind, ist verboten (§ 23 PreßG.).

Die Kolportage bildet in keinem Falle den Gegenstand eines Gewerbes, sondern ist, sofern sie lediglich als das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten aufgefaßt wird, gemäß § 23 des Preßgesetzes nur auf Grund eines Erlaubnisscheines gestattet, während sie, wenn sie sich als ein Hausieren mit Druckschriften darstellt, eine auf Grund des erwähnten § 23 verbotene Tätigkeit ist.

c) Unstatthafte Prämiengeschäfte der Buchhändler.

Nachdem sich die Berechtigung des Buchhändlers nur auf den Handel mit einschlägigen Erzeugnissen beschränkt (§ 38, Al. 2 der GewO.), so erscheint die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelsgewerbes bilden (z. B. Uhren, Wecker, Spiegel, Porzellanservice u. dgl.) beim Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft und ist nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Dies gilt in gleichem Maße sowohl bei dem in gewerblichen Verschleißstätten ausgeübten Vertriebe von Druckschriften, als bei der durch Austräger bewirkten Zustellung bestellter Druckschriften an die Besteller oder Überbringer neuer literarischer Erscheinungen zur Einsicht an die bekannten Kunden und insbesondere auch beim Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten auf Druckschriften.

Nachdem das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten nach § 23 des Preßgesetzes nur solchen Personen gestattet ist, welche mit einem von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind, wurden die Sicherheitsbehörden angewiesen, vor Erteilung von Erlaubnisscheinen, außer den im § 12 der Amtsinstruktion zum Vollzuge des Preßgesetzes angeführten Momenten sich auch noch durch Einsicht der Prospekte ꝛc. die Überzeugung zu verschaffen, daß bei den in Frage kommenden Druckschriften die Zusicherung von Prämien, die nicht Gegenstand des Buchhandels sind, nicht in Aussicht genommen ist.

www.libtool.com.cn

Im Falle der Bestrafung eines Buchhändlers wegen unstatthaften Prämiengeschäftes werden die den von ihm bestellten Subskribentensammlern ausgefolgten Erlaubnisscheine seitens der Sicherheitsbehörde eingezogen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn Pränumerantensammler auf in- oder ausländische Druckschriften der unstatthaften Zusicherung der Abgabe von Prämien überwiesen werden (MJE. i. E. m. d. HM. v. 18. August 1887, Z. 8226).[92])

d) Zeitungsverschleiß.

α) Inländische.

Die im § 3, Abs. 5, des Preßgesetzes vorgesehene, der politischen Landesstelle vorbehaltene Erteilung der Bewilligung zum Verkaufe periodischer Druckschriften kann bezüglich inländischer periodischer Druckschriften demjenigen nicht verweigert werden, welcher nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zum selbständigen Betriebe eines freien Gewerbes berechtigt ist.

Die Bewilligung gilt für das der Behörde angezeigte, zum Betriebe des Verkaufes bestimmte Lokale und alle der Behörde angezeigten inländischen periodischen Druckschriften.

Die Bewilligung kann nur wegen solcher Gründe widerrufen werden, aus welchen die Behörde nach der Gewerbeordnung die Berechtigung zum Betriebe eines freien Gewerbes entziehen kann. (Ges. v. 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 161.)

Die Erteilung von Zeitungsverschleißlizenzen bezüglich inländischer periodischer Druckschriften kann nur aus bestimmten in der Person des Lizenzwerbers gelegenen Ausschließungsgründen verweigert werden und haben die erteilten Lizenzen für alle jene Zeitschriften zu gelten, deren beabsichtigte Herausgabe nach Vorschrift des § 10 Preßgesetz den dort angeführten Behörden angezeigt wird. Es erscheint daher eine individuelle Bezeichnung dieser einzelnen Druckschriften nicht nötig (MJ. v. 24. März 1903, Z. 32.556, NS. 6321).

β) Ausländische.

Nach § 3, Abs. 5, des Preßgesetzes können, da ein Unterschied bezüglich des Ursprunges der periodischen Druckschriften nicht gemacht ist, Verkaufslizenzen auch für ungarische, bezw. ausländische periodische Druckschriften erteilt werden (MJE. v. 24. April 1880, Z. 1777, NS. 4610).[93])

γ) Mittels Automaten.

Soll der Verkauf von Druckschriften durch feststehende oder bewegliche Automaten bewerkstelligt werden, so hat die politische Landesstelle das Verzeichnis der zum Verkaufe bestimmten Druckschriften zu genehmigen.

---

[92]) Siehe MJE. v. 30. Juni 1883, Z. 6933, NS. 2946, betreffend das Pränumerantensammeln auf Übersetzungen zugelassener Druckschriften.

[93]) Über das Verkaufen von Zeitungen, Büchern ꝛc. auf Bahnhöfen vide S. 97.

www.libtool.com.cn

Auf den Automaten muß die Liste der darin enthaltenen, dem Publikum zugänglichen Druckschriften ersichtlich sein (Ges. v. 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 161).

Ansuchen um Bewilligungen zum Verkaufe von periodischen Druckschriften unterliegen der Stempelgebühr von 2 K, vom ersten Bogen, die darüber ausgefertigten Verkaufslizenzen einer solchen von ebenfalls 2 K.

B. Örtliche Beschränkung rücksichtlich sämtlicher Preßgewerbe.

(§ 21, Abs. 1 und 2 GewO.)

Die im § 15, Punkt 1, aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Drucksorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiskurante u. dgl. beschränkten Handel (§ 21, Abs. 1, 2 GewO.).

Dieser Paragraph löst die in der Praxis strittig gewesene Frage der Instanzenkompetenz bei Verleihung der im Absatz 2 erwähnten Preßgewerbe, indem er die Gewerbebehörde erster Instanz für zuständig erklärt. Diesen Behörden ist jedoch nahezulegen, derartige Konzessionen in der Regel nur in solchen Orten zu erteilen, in welchen sich noch keine konzessionierten Buchhändler befinden (E. E. Nov. 1907).

C. Verleihungsbehörde für sämtliche Preßgewerbe.

(§ 142 und 21 GewO.)

Für alle Preßgewerbe (§ 15, Punkt 1) sind die politischen Landesbehörden unmittelbare Verleihungsbehörde. Eine Ausnahme bilden lediglich die im § 21, Punkt 3 erwähnten Gewerbe (Schul-, Gebetbücher-, Kalender- und Heiligenbilderhandel. Die Konzession für diese Gewerbe verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz (§ 142, Abs. 2 GewO.).

D. Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

(§ 23 GewO.)

Bei sämtlichen Preßgewerben ist bei der Konzessionsverleihung auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

II. Die Unternehmungen von Leihanstalten für Preßerzeugnisse und von Lesekabinetten.

(§ 15, Punkt 2 GewO.)

Leihbibliothek ist ein Unternehmen, welches Bücher dem Publikum gegen Entrichtung eines Entgeltes zum Gebrauche überläßt (Fr. M. 6412).

Lesezirkel betreiben gewerbsmäßig das Verleihen periodischer Druckschriften und sind daher als Leihbibliotheken zu betrachten, deren Konzession

www.libtool.com.cn

übrigens auch diese Berechtigung in sich schließt, während Journallesezirkel als eine Art von Teilkonzession nur zum Ausleihen von Journalen, nicht aber auch anderer Bücher berechtigen (Fr. M. 6323, 6324).

Über die Frage, betreffend den gewerberechtlichen Charakter des Betriebes einer Zeitungslesehalle, ist folgendes zu bemerken:

Nach § 15, Punkt 2 sind die Unternehmungen von Leihanstalten für literarische und artistische Erzeugnisse und von Lesekabinetten an eine Konzession gebunden. Mit Rücksicht darauf nun, daß Art. V, lit. p des Kundmachungspatentes die Unternehmungen periodischer Druckschriften und den Verschleiß derselben von dem Geltungsbereiche der Gewerbeordnung ausnimmt, könnte die Frage auftauchen, ob das Halten eines Lesezirkels, in welchem periodisch erscheinende Zeitschriften verliehen werden, nicht vielleicht auch von der Erwerbung einer Konzession im Sinne der Gewerbeordnung ausgenommen sei. Die Handelskammer Wien hat die Anschauung vertreten, daß das Verleihen periodischer Druckschriften nicht als Verschleiß aufgefaßt werden kann und daß daher ein derartiger Lesezirkel eine Konzession im Sinne des § 15, Abs. 2 der GewO. voraussetzt (Prot. d. HK. Wien, 1907).

Personen, die sich mit dem Anwerben von Mitgliedern für gewerbsmäßig betriebene Lesezirkel befassen, müssen zu diesem Zwecke mit einem nach § 23 PreßG. von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sein, da die Teilnehmer eines Lesezirkels als Pränumeranten oder Subskribenten anzusehen sind (MJE. v. 24. Jänner 1903, Z. 47.118 ex 1902, NS. 4986).

Buchhändler sind auf Grund der Buchhandlungskonzession an und für sich noch nicht berechtigt, eine Leihbibliothek halten zu können (Fr. M. 6412).

Befähigungsnachweis.

(HMV. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.)

Bewerber um die Konzession zu dem im § 15, Punkt 2 erwähnten Gewerben der Unternehmungen von Leihanstalten für die im Abs. 1 des § 15 GewO. bezeichneten Erzeugnisse und von Lesekabinetten mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung auszuweisen (HMV. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Verleihungsbehörde.

(§ 142, Abs. 2 GewO.)

Für die Unternehmungen von Leihbibliotheken, Lesekabinetten und Lesezirkel sind die politischen Landesbehörden unmittelbare Verleihungsbehörden (§ 142, Abs. 2 GewO.).

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

(§ 23 GewO.)

Bei Verleihung der Konzession für Leihbibliotheken, Lesekabinette und Lesezirkel ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

www.libtool.com.cn

III. Die Unternehmungen periodischer Personentransporte.[94])

(§ 15, Punkt 3 GewO.)

Unter die unter dem Gesamttitel „Unternehmungen periodischer Personentransporte" zusammengefaßten Gewerbe fallen u. a.: Die Pferde- und Automobilstellwagen-Unternehmungen, dagegen sind die Straßenbahnen durch das Kleinbahnengesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 2 ex 1895 von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen worden. Das Ges. v. 31. März 1865, RGBl. Nr. 25, trifft die besonderen Bestimmungen über den periodischen Personentransport auf Landstraßen, Binnengewässern, auf Kanälen und dem Meere.

Befähigungsnachweis.

Ein solcher wird für dieses Gewerbe nicht gefordert.

Verleihungsbehörde.

(§§ 141—143 GewO.)

Periodische Personentransportunternehmungen, welche sich auf einen politischen Bezirk beschränken, konzessioniert die Gewerbebehörde erster Instanz. Für jene periodischen Personentransportunternehmungen, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Landes ausdehnen, ist die politische Landesbehörde unmittelbare Verleihungsbehörde. Periodische Personentransportunternehmungen, welche sich über die Gebiete mehrerer Kronländer erstrecken, bewilligt das Handelsministerium (§§ 141—143 GewO.).

Bei den Gewerbebehörden erster Instanz oder bei der Statthalterei einlangende Gesuche um Erteilung von Konzessionen zum Betriebe von Personentransportunternehmungen mittels Motorwagen sind stets dem Handelsministerium vorzulegen, da dasselbe über die Gesuche das vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium selbst pflegen und das Resultat dieser Verhandlungen, wenn die Kompetenz zur Entscheidung von solchen Gesuchen in den Wirkungskreis der Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz fallen sollte, der Statthalterei mitteilen wird.

Jedoch sind nur solche Gesuche dem Ministerium vorzulegen, deren Gegenstand Unternehmungen periodischer Personentransporte nach § 15, Punkt 3 GewO. bilden und hat die obenstehende Anordnung keine Anwendung zu finden, wenn die Konzession zum Bereithalten von Motorwagen als Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche an öffentlichen Orten im Sinne des § 15, Punkt 4 GewO. angestrebt wird (MJE. v. 6. September 1899, Z. 29.467, NS. 2694 und v. 19. Oktober 1899, Z. 34.457, NS. 2964).

Vor der Erteilung von Konzessionen für öffentliche Motorwagenunternehmungen ist das Einvernehmen mit der Postverwaltung zu pflegen, desgleichen ist mit Rücksicht auf den möglichen Einfluß eines Verkehres von

[94]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 515.

www.libtool.com.cn

Motorwagen auf öffentlichen Straßen auf bestehende oder projektierte Lokal- und Kleinbahnen, insbesondere solche, welche die betreffenden Straßen benützen, oder eine solche Benützung in Aussicht nehmen, vor Erteilung derartiger gewerblicher Konzessionen auch mit dem Eisenbahnministerium das Einvernehmen zu pflegen und haben die technischen Organe der Landesstelle auch als Experten zur Beurteilung der in Betrieb zu setzenden Motorwagen in technischer Beziehung zu dienen (MJE. i. E. m. d. HM. und dem EM. v. 11. Februar 1899, Z. 311, NS. 2694).[95])

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

(§ 23, Abs. 5 GewO.)

Bei Verleihung der Konzession für Unternehmungen periodischer Personentransporte ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).[1]

IV. Die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger u. dgl.) anbieten.[96])

(Platzdienstgewerbe.)

(§ 15, Punkt 4 GewO.)

Hieher gehören nachstehende Beschäftigungen: Boten, Träger, Stiefelputzer (mit Standplätzen auf der Straße), Fremden- und Bergführer[97]), Gepäckträger, Dienstmänner, Dienstmännerinstitute, Eisenbahngepäckträger[98]), Hotelomnibusse[99]), Einspänner, Fiaker, Automobilfiaker, Flußüberfuhren u. a. m.

Freie Gewerbe, resp. der Gewerbeordnung nicht unterliegende Tätigkeiten sind: Das Halten von Hausequipagen seitens der Hoteliers[100]), das Frachtenfuhrwerksgewerbe, Bereithaltung und Anbietung von Fuhrwerken zur Güterbeförderung an öffentlichen Plätzen[101]), das Stadtlohnfuhr-

---

[95]) Vgl. auch die Bestimmungen der Vdg. d. MJ. i. E. m. d. FM. v. 7. Oktober 1905, RGBl. Nr. 156, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen über den Betrieb von Automobilen und Motorrädern. Diese Verordnung trifft Bestimmungen über die Konstruktion und Ausrüstung, die Lenkung und Erkennung (Nummernzwang) der Kraftfahrzeuge, endlich Sicherheitsvorschriften für den Verkehr.

[96]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich, II, S. 515, Fr. M. 6064—6192, 4291—4349.

[97]) Vgl. die Bergführerordnung für Niederösterreich, n.-ö. StathE. v. 14. Juni 1868, Z. 12.469, NS. 497 und 498 und Posselt a. a. O., II, S. 494.

[98]) Vgl. MJEntsch. v. 19. April 1899, Z. 9703, NS. 854.

[99]) Vgl. VGH. v. 5. April 1894, Budw. Nr. 7817.

[100]) Vgl. MJEntsch. v. 12. April 1873, Z. 1470, NS. 1323.

[101]) Das Frachtenfuhrwerksgewerbe ist auch dann als freies Gewerbe zu behandeln, wenn es in Form der Bereithaltung und Anerbietung von Fuhrwerken an öffentlichen Plätzen ausgeübt wird (HME. v. 4. März 1896, Z. 25.911), und zwar sowohl als Groß- als auch als Kleinfuhrwerksbetrieb.

www.libtool.com.cn

werksgewerbe, die von Hoteldienern den Hotelgästen erwiesenen Privatdienstleistungen[102]), die „Wasserer" (Wagenwascher)[103]) u. a. m.

Das konzessionierte Lohnfuhrwerksgewerbe besteht in dem Bereithalten von Personentransportmitteln zu jedermanns Gebrauche auf den hiezu bestimmten öffentlichen Orten, z. B. des Fiakers am Standplatze. Die Anbietung der Personentransportmittel oder persönlichen Dienste muß daher an öffentlichen Orten erfolgen, d. h. an einem jedermann frei zugänglichen, dem allgemeinen Verkehre dienenden Orte (z. B. nicht: Räume eines Hotels). (VGH. v. 19. September 1900, Budw. Nr. 14.519.)

Dagegen besteht das (freie) Stadtlohnfuhrwerkgewerbe darin, daß der Gewerbeinhaber seine Wagen über jeweilige Bestellung seitens eines Kunden diesem gegen Leistung der vereinbarten Vergütung, also wohl auch zu jedermanns Gebrauche, jedoch ohne Aufstellung an öffentlichen Orten zur Verfügung stelle. In Effektuierung einer solchen Bestellung ist auch eine Aufstellung, beziehungsweise Auffahrt vor einem Hotel zulässig (VGH. v. 25. April 1901, Budw. 276 A).[104])

Der Inhaber eines Gewerbescheines, lautend auf das freie Lohnfuhrwerksgewerbe, darf sich daher nicht „Fiaker" nennen (Fr. M. 6297).

Rücksichtlich der konzessionierten Dienstmännerinstitute ist auf die Bestimmungen des Erl. d. Polizeiministeriums i. E. m. d. Staatsministerium und dem HM. v. 24. Februar 1862, Z. 1146, NS. 853, des n.-ö. LG. v. 10. Februar 1883, LGBl. Nr. 83, bezüglich des Platzdienertarifes für Wien, auf die Kdm. der n.-ö. Statth. v. 31. Mai 1905, Z. 1225, über die Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzdiener die Magistratskundmachung v. 15. August 1905, Z. 2665, und VGH. v. 17. Oktober 1902, Budw. Nr. 1264 und 31. Mai 1904, Budw. Nr. 2690 A, und MJE. v. 19. April 1899, Z. 9703, NS. 854 (Betriebsordnung für die Wiener Institute) hinzuweisen.[105])

Dienstmänner sind auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung lediglich befugt, auf ihren Standplätzen jedermann persönliche Dienste anzubieten, besitzen aber nicht die Befugnis zum Verkaufe von Waren irgend welcher

---

[102]) Vgl. VGH. v. 19. September 1900, Budw. Nr. 14.519, MJ. v. 19. April 1899, Z. 9703, NS. 854.

[103]) Vgl. VGH. v. 1. Juni 1901, Budw. Nr. 373 A; v. 10. Mai 1902, Budw. Nr. 1051 A, und v. 10. Mai 1902, Budw. Nr. 1052 A.

[104]) Vgl. über die jährliche Nachweisung der vorhandenen Mietwagen MJE. v. v. 15. Jänner 1903, Z. 53.832 ex 1902, NS. 4837, über die Betriebsvorschriften für Automobilfiaker und Einspänner n.-ö. StatthE. v. 17. März 1900, Z. 111.016 ex 1899, NS. 4704, für Automobilstellwagen v. 16. Mai 1902, Z. 45.227, NS. 4704, n.-ö. StatthE. v. 19. September 1904, Z. I—5895, NS. 5368, v. 28. Mai 1906, Z. VI—1539/14, NS. 5368, v. 5. Oktober 1906, Z. VI—2738/4, NS. 5371 und 12. Dezember 1905 Z. VI—3277/7, NS. 5372. Vgl. OGH. v. 22. Jänner 1902, Z. 16.217 ex 1901, Links 6850, betreffend die Haftung des Stellwagenunternehmers für den durch Fahrlässigkeit des Kutschers und Nichtbeachtung der behördlich erlassenen Fahrordnung verursachten Schaden; speziell über die Automobillenkerprüfung n.-ö. StatthE. v. 22. Jänner 1904, Z. 71.738 ex 1903, NS. 5370.

[105]) Über das zwischen den Instituten und deren Angestellten bestehende Lohnverhältnis vgl. bei „gewerbliche Hilfspersonale".

www.libtool.com.cn

Art, als welche sich natürlich auch Eintrittskarten in Theater und Vergnügungsetablissements, Lose u. dgl. darstellen, und zwar weder auf eigene noch auf fremde Rechnung. Rücksichtlich des Verkaufes von Losen auf offener Straße ist auch auf die Bestimmungen des HKD. v. 30. August 1838, Z. 37.685 hinzuweisen, wonach ein solcher Verkauf unzulässig ist, gleichviel ob es sich um Bestellte von Bankgeschäften und Lotterieunternehmungen oder um konzessionierte Dienstmänner handelt, welch letztere billigerweise nicht ungünstiger behandelt werden sollen als die Erstgenannten.[106])

Befähigungsnachweis.

Ein solcher wird für die erwähnten Gewerbe nicht erfordert.

Verleihungsbehörde.

(§ 141 GewO.)

Verleihungsbehörde für die erwähnten Gewerbe ist die Gewerbebehörde erster Instanz, bei Konzessionen zur Errichtung von Dienstmänneringstituten ist, wenn die Konzession außer dem Rayon der Stadt noch für einen oder mehrere Bezirke angestrebt wird, die politische Landesstelle, sonst aber die politische Behörde erster Instanz, in Wien der Magistrat (nicht das magistratische Bezirksamt!) die unmittelbare Verleihungsbehörde (§ 141 GewO.).

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

(§ 23 GewO.)

Bei Verleihung der Konzession für die sämtlichen erwähnten Gewerbe ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

Gewerbepolizeiliche Regelung.[107])

(§ 54 GewO.)

Die hieher gehörigen Gewerbe unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung nach § 54 GewO. und werden den berechtigten Personen daher von

---

[106]) Vgl. HME. v. 27. Februar 1907, Z. 5548, Amtsblatt der Stadt Wien, VIII, 1907.

[107]) Vgl. z. B. § 8 der Betriebsordnung für die Zweispänner-(Fiaker-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke in Wien vom 1. Dezember 1891, LGBl. Nr. 53 in der mit Vdg. der k. k. n.-ö. Statth. v. 14. März 1907, Z. I a—139/3, LGBl. Nr. 19 abgeänderten Form:

Das Pferdelenken (Kutschieren) dürfen beim Fiaker- und Einspännergewerbe nur solche Personen männlichen Geschlechtes besorgen, die wenigstens 18 Jahre alt, hinreichend kräftig, nüchtern, mit keinem ekelerregenden körperlichen Gebrechen behaftet sind und deren moralisches und staatsbürgerliches Verhalten sie zur Besorgung des öffentlichen Fahrdienstes geeignet erscheinen läßt; die endlich die erforderliche Kenntnis der Betriebs- und Taxordnung, der Handhabung des Taxameters und des Fahrens, sowie genügende Platzkenntnis nachweisen.

Dieser Nachweis ist folgendermaßen zu erbringen:

1. Bewerber, die nicht als selbständige Unternehmer zu fahren beabsichtigen, haben eine Bestätigung darüber beizubringen, daß sie als Angehörige der Genossenschaft der Fiaker oder der Einspänner oder der Land- und Stadtlohnfuhrwerker in

www.libtool.com.cn

der Gewerbebehörde bestimmte Standplätze zugewiesen (Vgl. VGH. v. 26. Oktober 1907, Budw. Nr. 11.091), die sie zu benützen verpflichtet sind. Dafür haben sie aber auch das ausschließliche Recht auf Benützung der Standplätze. Inhabern des freien Lohnfuhrwerksgewerbes können bestimmte öffentliche Plätze als Standplätze nicht zugewiesen werden, dagegen ist ihnen die Aufstellung auf öffentlichen Plätzen zur Effektuierung einer einzelnen Bestellung gestattet (VGH. v. 25. April 1901, Budw. Nr. 276 A).

Die Benützung des gewerbebehördlich zugewiesenen fixen Standplatzes ist in dem jedermann zustehenden Gemeingebrauche an öffentlichem Gute gelegen und sonach hiefür die Zustimmung des Eigentümers des Straßengrundes (der Gemeinde) nicht notwendig (VGH. v. 24. April 1901, Budw. Nr. 273 A).

Daher muß den Fiakern, Einspännern, Dienstmännern u. dgl. wohl auch das Recht zugebilligt werden, die zur Ausübung des Gewerbes nötigen Utensilien, z. B. Wasserhandwagen, Sitzbank u. dgl. ohne weitere — etwa gar an eine Platzzinsentrichtung gebundene — Bewilligung der Gemeinde auf Straßen- resp. Trottoirgrund aufstellen und benützen zu dürfen und kann in einer derartigen Benützung der Straße oder des Trottoirs nicht eine eigenmächtige Inanspruchnahme von städtischem Grund erblickt werden.[108])

Wien den Kurs der fachlichen Fortbildungsschule der Genossenschaften der Lohnfuhrwerksbesitzer in Wien absolviert haben.

Sie haben ferner die in den Statuten der Fortbildungsschule vorgesehene Prüfung abzulegen.

Diese mit einem Probefahren verbundene Prüfung findet unter der Leitung eines Organes der Polizeidirektion statt, das hinsichtlich der Qualifikation des Bewerbers auf dem Gebiete der Betriebs- und Taxordnung, der Handhabung des Taxameters und des Fahrens, sowie der Platzkenntnis allein zu entscheiden hat.

2. Bewerber der oben bezeichneten Art, die vom Schulausschusse im Sinne des § 4 der Statuten der Fortbildungsschule vom Besuche des Schulkurses befreit werden, haben an Stelle des erwähnten Nachweises bei der k. k. Polizeidirektion unter Intervention eines Genossenschaftsmitgliedes eine mit einer Probefahrt verbundene Prüfung über die im ersten Absatze geforderten Kenntnisse abzulegen.

3. Dieselbe Prüfung haben auch selbständige Unternehmer abzulegen, die im Gewerbe selbst kutschieren wollen.

Es bleibt der Polizeidirektion vorbehalten, wenn aus irgendwelchen Gründen Mangel an Kutschern eintritt und das Herabsinken der Zahl der zur Besorgung des Fahrdienstes benötigten bediensteten Kutscher unter die Bedarfszahl eine klaglose Befriedigung dieses Dienstes nicht mehr gewärtigen läßt, auch solche Personen zum Pferdelenken zuzulassen, die obige Fahrschule nicht absolviert haben. In diesem Falle hat die Polizeidirektion die unter Punkt 2 vorgesehene Prüfung vorzunehmen.

Hat ein Fiaker- oder Einspännerkutscher die für diese Beschäftigung erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen, so wird ihm über sein Ansuchen, beziehungsweise wenn er das Fiaker- oder Einspännergewerbe nicht selbständig, sondern nur als gewerblicher Hilfsarbeiter ausübt, über Ansuchen des Arbeitgebers (Konzessionsinhabers) die seine Tauglichkeit für obige Beschäftigung bestätigende Fahrbollette (Legitimationkarte) von der k. k. Polizeidirektion erfolgt.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die k. k. Polizeidirektion den Mangel des für Kutscher vorgeschriebenen Minimalalters für höchstens ein Jahr nachsehen.

Diese Verordnung trat mit dem 8. April 1907 in Kraft.

[108]) Vgl. die Kdm. des Wr. Magistrates v. 8. Mai 1901, Z. 69.626, Amtsbl. der Stadt Wien ex 1901, auf Grund deren in Wien die gegenteilige, meines Erachtens nicht richtige Praxis geübt wird.

www.libtool.com.cn

Maximaltarife.

(§ 51 GewO.)

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, für die Platzdienstgewerbe Maximaltarife (Dienstmann-, Fiakertaxen u. dgl.) festzusetzen (§ 51 GewO.) und sind die Gewerbetreibenden zur Ersichtlichmachung dieser Tarife verpflichtet.[109])

Die Angelegenheiten, betreffend die Handhabung der für das Personentransportgewerbe bestehenden gewerblichen Betriebsvorschriften (Betriebsordnung für Fiaker und Einspänner) fallen in den Bereich der nach § 54 der GewO. der Gewerbebehörde zustehenden gewerbepolizeilichen Regelung und gehören, auch wenn die im einzelnen Falle ergangene Regelung nicht auf Grund der Gewerbeordnung und nicht in einer dem gewerblichen Charakter der Regelung entsprechender Weise erfolgt ist, in die Kompetenz des Handelsministeriums (ME. i. E. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274 ex 1906, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, S. 36).

Betriebspflicht.

(§ 53 GewO.)

Da die Personentransportmittel oder persönlichen Dienste zu jedermanns Gebrauche angeboten und bereitgehalten werden müssen, besteht eine Betriebspflicht (§ 53 GewO.) rücksichtlich der in Rede stehenden Gewerbe. Die Inhaber dieser Gewerbe dürfen daher den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebeinstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen (§ 53 GewO.). Die Betriebspflicht beschränkt sich aber nicht auf die Verpflichtung zum Betriebe überhaupt, sondern der Betrieb muß zu jedermanns Gebrauch erfolgen: es besteht die Verpflichtung zum Vertragsabschluß mit den einzelnen Kunden, es wäre denn, daß die Gewerbebehörde in Ausfluß ihres Rechtes der gewerbepolizeilichen Regelung dieser Gewerbe allgemein gültige Direktiven gegenteiliger Art verfügte, z. B. Nichtbeförderung von Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten.

Ersichtlichmachung des Preises.

(§ 52 GewO.)

Für die Transport- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbebehörde die Ersichtlichmachung der Preise anzuordnen (§ 52 GewO.)[110]).

V. Das Schiffergewerbe auf Binnengewässern.[111])

(§ 15, Punkt 5 GewO.)

Von den hinsichtlich einzelner Gewässer bestehenden besonderen Vorschriften ist die Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau zu erwähnen.

---

[109]) Vgl. viertes Hauptstück.
[110]) Vgl. viertes Hauptstück.
[111]) Vgl. Patzauer, Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen, betreffend das Binnenschiffahrtswesen in Österreich. Manz 1902, 31. Bd. d. Slg.

www.libtool.com.cn

Die HMV. v. 31. August 1874, RGBl. Nr. 122 (Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau) bestimmt hierüber: Die Berechtigung zur Ausübung der Schiffahrt auf der Donau mit österreichischen Ruderfahrzeugen und Dampfschiffen ist bei den ersteren von der Erlangung der Konzession nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, beziehungsweise der MV. v. 29. Jänner 1858, RGBl. Nr. 22, in Hinsicht auf den Betrieb mit Dampfschiffen aber von der Erlangung einer Konzession nach den MV. v. 29. Jänner und 12. Juli 1858, RGBl. Nr. 22 und 108, abhängig. Nicht-österreichische Dampfschiffe und Ruderfahrzeuge sind nach den diesbezüglichen Vorschriften ihres Heimatlandes zu beurteilen.[113])

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 5 angeführten Schiffergewerbe auf Binnengewässern haben sich mit ausreichenden, im fachlichen Betriebe oder in der kommerziellen Leitung solcher oder ähnlicher Gewerbe erlangten, praktischen Kenntnissen und Eigenschaften auszuweisen.

Sofern hinsichtlich einzelner Gewässer besondere Vorschriften bestehen, sind dieselben hiefür maßgebend (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196). Die Bestimmung der MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, Punkt 2 ist aufgehoben.

Verleihungsbehörde.

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die Gewerbebehörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

VI. Das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe.[115])

(§ 15, Punkt 6 GewO.)

Diese Gewerbe werden durch das Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, geregelt.[114])

---

[113]) Siehe dazu die Donauschiffahrtsakte v. 7. November 1857, RGBl. Nr. 17 ex 1858 sowie die Nachtragsverordnungen des HM. v. 30. Juni 1883, RGBl. Nr. 127, und v. 24. Februar 1891, RGBl. Nr. 29, betreffend die Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau, HME. i. E. m. d. MJ. u. UM. v. 22. August 1894, Z. 3786, NS. 2693, betreffend die Konzessionierung und den Betrieb der gewerbsmäßigen Schiffahrt mit Benzin-, Naphta- und Petroleummotoren-Booten, endlich die Vorschriften für die Schiffahrt auf den einzelnen österreichischen Gewässern.

[115]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 487 ff.

[114]) Im Laufe der Verhandlungen des permanenten Gewerbeausschusses wurde auch die Frage angeregt, ob einzelne verwandte Bestimmungen dieses Gesetzes einer Reform unterzogen werden sollen. Der Ausschuß beschloß jedoch, in die Gewerbegesetznovelle diese Bestimmungen nicht aufzunehmen, und zwar in Erwägung, daß dieselben als ein abgeschlossenes Ganze gesetzlich abgesondert behandelt werden und auch behandelt werden sollen und außerdem eine Abänderung des bezogenen Gesetzes in Aussicht genommen ist (verm. Gewerbeausschuß). Vgl. den Bericht der I. Sektion der Wr. HK. v. 31. Jänner 1907, Z. 2049, Beil. 2 zum Protokoll der 803. Plenarsitzung v. 31. Jänner 1907, über die Frage der Revision des Baugewerbegesetzes. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Abänderung dieses Gesetzes wird von der Darstellung desselben Umgang genommen.

www.libtool.com.cn

Das Bauunternehmergewerbe ist als ein freies Gewerbe anzusehen und läßt sich in zwei Betriebsarten einteilen. Die Bauunternehmer der ersten Art beschäftigen sich damit, als Bauherren Bauten auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen und dieselben sodann weiter zu veräußern. Die Bauunternehmer der zweiten Art beschäftigen sich damit, bei öffentlichen Offertverhandlungen oder im Wege einer sonstigen Vereinbarung Bauvergebungen zu erstehen oder zu übernehmen, und sodann die auf fremdem Grunde erfolgende Bauausführung zu veranlassen.

Eine Firma, deren Gewerbeschein auf Bauunternehmung unter ausschließlicher Verwendung berechtigter Geschäftsleute lautet, ist nicht berechtigt, an den zu den Bauführungen erforderlichen Werkzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe Reparaturen vornehmen zu lassen. Denn eine Bauunternehmung ist nicht zu Bauführungen berechtigt, daher auch nicht zur Vornahme von Reparaturen an den hiezu erforderlichen Werkzeugen durch Gehilfen anderer Gewerbe (n.-ö. StatthEntsch. v. 22. März 1901, Z. 17.035, Amtsbl. der Stadt Wien 1901). Vgl. auch MJE. v. 13. Mai 1899, Z. 38.978, NS. 475.

VII. Das Rauchfangkehrergewerbe.[115])

(§ 15, Punkt 7 GewO.)

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 7 angeführten Rauchfangkehrergewerbe haben sich mit der ordnungsmäßigen Erlernung des Gewerbes sowie mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe auszuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Gleichzeitig trat die Vdg. v. 3. September 1883, RGBl. Nr. 151, Punkt 3 außer Kraft.

Verleihungsbehörde.

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

Gewerbepolizeiliche Regelung.

Dieses Gewerbe unterliegt der gewerbepolizeilichen Regelung, welche sowohl in Bezug auf die einzelne Gewerbekategorie, als in Bezug auf die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgen kann (§ 54, Abs. 2 GewO.).[116])

---

[115]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 520 ff.

[116]) Vgl. das nähere hierüber: Hauptstück „Umfang und Ausübung der Gewerberechte".

www.libtool.com.cn

Maximaltarife.

Für dieses Gewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden. Diese Festsetzung hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine bezirksweise Abgrenzung im Sinne des § 42 GewO. verfügt wird (§ 51 GewO.).[117])

Betriebspflicht.

Die Inhaber von Rauchfangkehrergewerben dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen (§ 53 GewO.).[117])

Nach Mitteilung des kgl. ung. Handelsministeriums ist für die Rauchfangkehrergewerbe in den ungarischen Komitaten die Einteilung in Arbeitsbezirke auf Grund des § 16 des XVII. GA. v. Jahre 1884 durchgeführt worden. Es erscheint daher im Hinblicke auf Art. XIV. des Zoll- und Handelsbündnisses, welches in der Frage der Behandlung der in Ungarn ansässigen Gewerbetreibenden, welche im diesseitigen Staatsgebiete bestellte Arbeiten verrichten wollen, maßgebend ist, zweifellos, daß ein Rauchfangkehrer eines ungarischen Komitates zur Verrichtung seines Gewerbes in Österreich nicht zugelassen werden kann, da sonst die materielle Reziprozität zum Nachteile der einheimischen Rauchfangkehrer aufgehoben wäre (MJE. v. 25. April 1901, Z. 8094, NS. 5064).[117])

Bezirksweise Abgrenzung.

Für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes kann die politische Landesbehörde aus feuerpolizeilichen Rücksichten nach Anhörung der für dieses Gewerbe bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen eine bezirksweise Abgrenzung verfügen, welche sich in der Regel nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken darf (§ 42, Abs. 1 GewO.).[118])

VIII. Das Kanalräumergewerbe (Senkgrubenräumergewerbe).[119])

(§ 15, Punkt 8 GewO.)

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 8 angeführten Kanalräumergewerbe haben sich mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe auszuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

---

[117]) Vgl. das nähere hierüber: Hauptstück „Umfang und Ausübung der Gewerberechte".

[118]) Vgl. das nähere hierüber: Hauptstück „Umfang und Ausübung der Gewerberechte", n.-ö. StatthE. v. 10. Februar 1903, Z. 5543, NS. 5940 und MJ. v. 10. September 1904, Z. 38.210, NS. 5941.

[119]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 504.

www.libtool.com.cn

Gleichzeitig trat die Vdg. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, Punkt 4 außer Kraft.

Verleihungsbehörde.

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

Gewerbepolizeiliche Regelung.

Dieses Gewerbe unterliegt der gewerbepolizeilichen Regelung, welche sowohl in Bezug auf die einzelne Gewerbekategorie, als in Bezug auf die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgen kann (§ 54, Abs. 2 GewO.).[120])

Maximaltarife.

Für dieses Gewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden. Diese Festsetzung hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine bezirksweise Abgrenzung im Sinne des § 42 GewO. verfügt wird (§ 51, Abs. 1, 2 GewO.).[120])

Betriebspflicht.

Die Inhaber von Kanalräumergewerben dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen (§ 53 GewO.).[120])

Bezirksweise Abgrenzung.

Im Falle des Bedürfnisses kann von der politischen Landesbehörde aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen für die Ausübung des Kanalräumergewerbes (Senkgrubenräumergewerbes) eine bezirksweise Abgrenzung verfügt werden, welche sich in der Regel nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken darf (§ 42 GewO.).[120])

XI. Das Abdeckergewerbe.[121])

(§ 15, Punkt 9 GewO.)

Befähigungsnachweis.

Ein Befähigungsnachweis ist für dieses Gewerbe nicht vorgeschrieben.

Verleihungsbehörde.

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

---

[120]) Vgl. Näheres hierüber Hauptstück: „Umfang und Ausübung der Gewerberechte".

[121]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 432 ff.

www.libtool.com.cn

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

Gewerbepolizeiliche Regelung.

Die Gewerbe der Abdecker unterliegen der gewerblichen Regelung, welche sowohl in Bezug auf die einzelne Gewerbekategorie als in Bezug auf die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgen kann (§ 54 GewO.).[122])

Festsetzung von Maximaltarifen.

Für das Abdeckergewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

Diese Festsetzung hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine bezirksweise Abgrenzung für die betreffenden Gewerbe im Sinne des § 42 GewO. verfügt wird (§ 51 GewO.).[122])

Bezirksweise Abgrenzung.

Für die Ausübung dieses Gewerbes kann die politische Landesbehörde im Falle des Bedürfnisses aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften und der Gemeindevertretungen eine bezirksweise Abgrenzung verfügen, welche sich in der Regel nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken darf (§ 42 GewO.).[122])

X. Die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen.[123])

(§ 15, Punkt 10 GewO.)

Hieher gehören zwei verschiedenartige Gewerbe:

1. Die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen.

2. Der bloße Handel mit diesen Gegenständen.

Hiezu kommt zu bemerken:

Ad 1. Der Verkauf von Bleischrotten ist wegen deren Eigenschaft als Munition als konzessionspflichtig anzusehen (Entsch. d. n.-ö. Statth. v. 13. März 1882, Z. 4547, NS. 545). Auch die Reparatur von Waffen ist ein konzessioniertes Gewerbe im Sinne des § 15, Punkt 10 (OGH. v. 19. Mai 1903, Z. 7377, Nowak 2838).

Fertigstellung (Zusammensetzung) von Revolvern, Pistolen und Flaubertpatronen, Erzeugung von Zündhütchen und Zündhölzchen stellt sich als Erzeugung von Munitionsgegenständen dar und ist daher konzessionspflichtig.

---

[122]) Vgl. Näheres hierüber Hauptstück: „Umfang und Ausübung der Gewerberechte".

[123]) Vgl. Poisselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, 523, 526.

www.libtool.com.cn

Ad 2. Auch der Waffenhandel als Nebengewerbe z. B. des Uniformschneiders unterliegt der Konzessionspflicht.

Eine ganz allgemein auf den Waffenhandel lautende Konzession verleiht dem Inhaber auch das Recht, die zur Verwendung von Schußwaffen nötige Munition zu führen.[124])

Befähigungsnachweis.

Für die Gewerbe ad 1:

Ordentlicher Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu den in § 15, Punkt 10, angeführten Gewerben der Verfertigung und des Verkaufes von Waffen und Munitionsgegenständen haben sich mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung in dem betreffenden Gewerbebetriebe auszuweisen.

Sofern es sich um die Konzession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schußwaffen handelt, muß der Bewerber überdies die ordnungsmäßige Erlernung des betreffenden Gewerbes dartun.

Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse.

Der in den vorangehenden Absätzen erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung wird bezüglich der Verfertigung und des Verkaufes von Schußwaffen durch das Abgangszeugnis der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach ersetzt (Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Gleichzeitig trat die Vdg. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, Punkt 5 und die Kdm. d. HM. v. 3. September 1906, RGBl. Nr. 198 außer Kraft.

Für das Gewerbe ad 2.:

Der ad 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis ist gleichfalls von Bewerbern um die Konzession zum bloßen Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen zu fordern. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß dieser Befähigungsnachweis in der Voraussetzung eines bloßen Handelsbetriebes, eventuell durch ein Arbeitszeugnis, beziehungsweise durch ein Lehr- und Arbeitszeugnis über die als Hilfsarbeiter in einem einschlägigen Handelsgewerbe erworbene fachliche Qualifikation erbracht werden kann (HME. v. 2. August 1884, Z. 22.284, NS. 4451).

---

[124]) Siehe auch die Vorschriften des Waffenpatentes v. 24. Oktober 1852, RGBl. Nr. 223, der Regelung des Verkehres mit Handfeuerwaffen, Ges. v. 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 80, nebst HME. v. 17. August 1895, Z. 38.130; das Ges. v. 23. November 1891, RGBl. Nr. 184 und HME. v. 21. Dezember 1891, ZV. 56.262 und 8. Jänner 1892, Z. 171, über den Import von Waffen, das Ges. v. 23. November 1891, RGBl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen; betreffend die Revision der Warenlager behufs Konstatierung der erfolgten Erprobung HM. v. 17. August 1895, Z. 38.130, NS. 1676; betreffend den Schutz des Gewerbes der Erzeugung von Handfeuerwaffen HM. v. 29. Februar 1896, Z. 66.546 ex 1895, NS. 1677 und die §§ 372, 445 u. 446 StG.

www.libtool.com.cn

Verleihungsbehörde.

Die sämtlichen unter diesen Punkt fallenden Konzessionen verleiht die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

XI. Die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art.[125])

(§ 15, Punkt 11 GewO.)

Hieher gehören die gewerbemäßige Erzeugung von Sprengmitteln, die Verfertigung von Knallpräparaten und Feuerwerkskörper aller Art (darunter auch von Kinderfeuerwerk, Papierkapseln) u. dgl. und der Verkauf aller genannten Waren.[126])

Die Lizenz zum Pulververkaufe, welche sich nur auf Gegenstände des Pulvermonopols, daher nicht auf Sprengkapseln erstreckt, kann nach der MV. v. 17. Mai 1891, RGBl. Nr. 62 (beziehungsweise MV. v. 4. Mai 1899, RGBl. Nr. 80), mit der Konzession zum Verschleiße von Sprengmitteln, also auch Sprengkapseln nicht kumuliert werden.[127])

Pulververschleißlizenzen dürfen an Personen, die im Besitze einer den Gegenstand der MV. v. 2. Juli 1877, RGBl. Nr. 68, bildenden Sprengmittelkonzession sind, nur insofern und nur insolange erteilt werden, als sich dieselben lediglich mit dem Verkaufe von Sprengmaterial des Ärarialverlages befassen (MV. v. 17. Mai 1891, RGBl. Nr. 62 [abgeändert mit MV. v. 4. Mai 1899, RGBl. Nr. 80]).

Befähigungsnachweis.

Ordentlicher Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu den in § 15, Punkt 11, angeführten Gewerben der Verfertigung und des Verkaufes von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern haben die erforderlichen Kenntnisse der Pyrotechnik durch Nachweis der vorausgegangenen mindestens einjährigen Verwendung im

---

[125]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 523, 526.

[126]) Vgl. Fr. M. 4585 und NS. 2073 und 2074.

[127]) Vgl. über das Verbot, Knallkügelchen und Knallfidibusse zu erzeugen und zu verkaufen HKzD. v. 4. April 1809, Z. 5279; das Verbot, „rotes Feuer" zu erzeugen und zu verkaufen, RegZ. v. 5. Dezember 1823, Z. 57.409; das Verbot des Verkaufes der explodierenden Schießbaumwolle, die AE. v. 6. November 1851, MJ. v. 20. Februar 1852, RGBl. Nr. 47; das Verbot des Verkaufes von Zimmerfeuerwerk oder anderen kleinen Feuerwerken durch Nürnberger Galanterie und ähnliche Händler in Wien, Mag. Dir. Erl. v. 1. April 1865, Z. 873, sämtlich bei Oertl, Bauer und Echsler S. 130; über das Verbot der sogenannten „Pharaosalonschlangen" (enthaltend Schwefelcyanquecksilber) n.-ö. StatthE. v. 20. November 1865, Z. 66.121, bei Oertl, Bauer, Echsler, S. 281; über das Verbot der Erzeugung und des Verkaufs sämtlicher Arten von Kinderspielzeug, bei denen Zündhütchen und andere Knallpräparate in Anwendung kommen, wobei die beanständeten Gegenstände der Konfiskation verfallen, n.-ö. StatthE. v. 27. Juli 1891, Z. 44.665, bei Oertl, Bauer, Echsler S. 283.

www.libtool.com.cn

Betriebe der betreffenden Gewerbe oder der erworbenen chemisch-technischen Fachkenntnisse darzutun.

Bewerber um die Konzession zur Erzeugung von Sprengpräparaten haben ihre besondere Befähigung nach Maßgabe der (mit der MV. v. 22. September 1883, RGBl. Nr. 156, abgeänderten) MV. v. 2. Juli 1877, RGBl. Nr. 68, darzutun.

Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse.

Der in den vorangeführten Absätzen erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung wird in allen Fällen durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule an der Staatsgewerbeschule in Prag, an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, an der Staatsgewerbeschule in Bielitz, an der Staatsgewerbeschule in Krakau und der höheren Gewerbeschule chemisch-technischer Richtung an der Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeindebezirke ersetzt (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Gleichzeitig trat die Vdg. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, Punkt 6 und die Kdm. d. HM. v. 3. September 1906, RGBl. Nr. 198, außer Kraft.

Verleihungsbehörde.

Die sämtlichen erwähnten Gewerbe konzessioniert die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

XII. Das Trödlergewerbe.[128])

(§ 15, Punkt 2 GewO.)

Berechtigungsumfang.

Das Trödlergewerbe berechtigt zum Verkauf von gebrauchten Gegenständen, insoweit der Vertrieb derselben nicht an eine weitere Konzession gebunden ist[129]), wie z. B. Handel mit alten Büchern (vgl. Fr. M. 1850, 4420 und VGH. v. 5. Juli 1906, Budw. Nr. 4563 A); demnach dürfen Trödler alte Möbel, Kleider, Wäsche, Schmucksachen, auch aus Edelmetallen, altes Pelzwerk, alte Zinnwaren, gebrauchte Möbel und alte Bettfedern (Fr. M. 6773, entgegengesetzt 6774), gebrauchte und abgetragene Kleidungsstücke (Fr. M. 6774, 6775) gebrauchte photographische Apparate u. dgl. verkaufen.

Trödler sind nicht berechtigt zum Verkaufe ungebrauchter Waren, zur Vornahme von Reparaturen an den von ihnen aufgekauften Waren (Fr. M, 6766), auch nicht zum Verkaufe neuer Gegenstände von Gewerbetreibenden, z. B. bei Feilbietung eines Möbellagers erstandener Einrichtungsgegenstände (Fr. M. 6768). Hiebei macht es keinen Unterschied, ob sie diese

[128]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 522 ff.

[129]) Vgl. § 1 der Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 6. Juli 1886, RGBl. Nr. 112 unten.

www.libtool.com.cn

Waren aus erster oder zweiter Hand erworben haben. Wenn aber ein Gegenstand durch andere Einflüsse als den Gebrauch z. B. durch Einwirkung der Witterung, langes Liegen in der Auslage u. dgl. mangelhaft geworden ist, den Charakter und Wert des neuen Erzeugnisses im Verkehr eingebüßt hat und demnach im Geschäftsverkehr nicht mehr als neu abgesetzt werden kann, ist derselbe der gebrauchten Ware gleichzuachten und als alte Ware Gegenstand des Handelsverkehres der Trödler (Fr. M. 6769).

Freie Gewerbe sind: Handel mit gebrauchten Glas- (Wein-, Bier, Öl, Schnaps- und Mineralwasser) Flaschen (Fr. M. 4626), mit gebrauchter Leinwand (Fr. M. 4629), gebrauchten Pianos (Fr. M. 4630), mit gebrauchten Säcken, Altgummi, Roß- und Kuhhaar, mit gebrauchten Petroleumbarrels, Fässern, Körben, Kisten, Emballage (Fr. M. 6771), mit Hadern, Knochen und alten Eisen (mit Ausschluß von alten Metallgeräten) (Fr. M. 6772).

Allen Erzeugungsgewerben steht das Recht zu, auch mit gebrauchten Artikeln ihres Faches zu handeln, nicht aber den Handelsgewerben, da unter diesen eine spezielle Kategorie, die Trödler, zu diesem Handel berufen sind (Fr. M. 3484).

Händler sind auch nicht berechtigt, in Pfandleihanstalten erworbene Gold- und Silberwaren zu verkaufen, weil der Handel mit derlei Artikeln als Trödlergewerbe anzusehen ist (Gutachten der Handelskammer, Prag, Protokolle ex 1904, Z. 16.568).

Gewerbeumfang der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler anderseits.

(Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 6. Juli 1886, RGBl. Nr. 112.)[130])

Zum Zwecke der Feststellung des Gewerbeumfanges der Trödler einerseits und der Antiquitätenhändler andrerseits wurden mit der Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 6. Juli 1886, RGBl. Nr. 112. nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Der gewerberechtliche Umfang des Trödlergewerbes erstreckt sich auf den Einkauf und Verkauf von gebrauchten Gegenständen (Waren) aller Art, mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Konzession geknüpft ist.

Es steht daher den Trödlern innerhalb der vorstehenden Beschränkung auch das Recht zu, Gegenstände (Waren) zu führen, welche gebraucht oder alt sind und zugleich einen Liebhaber-, Kunst- oder historischen Wert besitzen.[131])

---

[130]) Die Entscheidung des VGH. v. 5. Juli 1906, Budw. Nr. 4563 A erklärt diese Verordnung als ungesetzlich, da die Regelung des Umfanges eines Gewerbes auf Verordnungswege durch § 36 ausgeschlossen ist. Vgl. Hauptstück „Umfang und Ausübung der Gewerberechte".

[131]) Mit HME. v. 6. Juli 1886, Z. 19.890, NE. 225, wurde sämtlichen politischen Landesbehörden eröffnet, daß die in der MV. v. 6. Juli 1886, RGBl. Nr. 112, definierte Berechtigung der Trödler zum Ein- und Verkaufe von gebrauchten oder alten Sachen nicht in der Weise auszulegen sein wird, daß denselben die Berechtigung mit Ausschluß aller anderen Geschäftsleute zusteht.

www.libtool.com.cn

§ 2. Den bereits auf Grund der früher bestandenen gewerbegesetzlichen Vorschriften konzessionierten Trödlern stehen nunmehr auch die im § 1 zuerkannten erweiterten Befugnisse zu.

§ 3. Der in die Kategorie der freien Gewerbe gehörende Antiquitätenhändler umfaßt hingegen lediglich den Einkauf und Verkauf von alten, das ist solchen Gegenständen, deren Erzeugung nicht in die Gegenwart fällt und die wegen ihres historischen, Kunst- oder Liebhaberwertes gesucht werden, jedoch gleichfalls mit Ausnahme jener Gegenstände, hinsichtlich deren der Handel an eine besondere Konzession geknüpft ist (§ 1—3 der Vdg.).

Den Antiquitätenhändlern obliegt nicht die Pflicht zur Führung der mit der MV. v. 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69, für das Gewerbe der Trödler vorgeschriebenen Bücher.

Zum Antiquarbuchhandel gehört nicht der Handel mit solchen Erzeugnissen der Presse, welche wegen ihres Alters, ihrer Sonderbarkeit, Seltenheit oder aus welchen eigenartigen Gründen immer von Käufern einer ganz bestimmten Kategorie ein besonderer Wert beigelegt wird. Dieser Handel gehört vielmehr in den Umfang des Trödler- resp. Antiquitätenhandelsgewerbes (VGH. v. 5. Juli 1906, Budw. Nr. 4563 A).

Im Sinne des UME. v. 6. April 1901, Z. 9977, NS. 4938 und v. 22. September 1904, Z. 1477, NS. 5744 soll der Veräußerung wertvollen kirchlichen Besitzes an Antiquare, Antiquitätenhändler und Trödler des In- und Auslandes — der dann, um ein Verschleppen ins Ausland zu verhindern, mühsam zurückgekauft werden muß — mit aller Strenge entgegengetreten werden. Die politischen Bezirks- und Polizeibehörden wurden mit den erwähnten Erlässen angewiesen, über etwaige Wahrnehmungen insbesondere nach der Richtung, daß Antiquitätenhändler, Trödler und Antiquare im richtigen Verständnisse für den Kunstwert der anzukaufenden Gegenstände, die Geistlichkeit, welcher ein minder geübtes Verständnis für den Kunstwert der einzelnen Objekte zukommt, durch Überredung zum Verkaufe der Kunstwerke zu bewegen wissen, ohne Verzug an die vorgesetzte Behörde zu berichten. Bezüglich des Vorgehens gegen die Antiquitätenhändler und Trödler wird empfohlen, die einzelnen Fälle zur öffentlichen Klarstellung zu bringen, um auf diese Weise auch das Publikum von dem Treiben dieser Händler zu verständigen und vor derartigen Verkäufen abzuschrecken. Gegen Trödler insbesondere sind, soweit sie als Käufer bezw. Wiederverkäufer der in Rede stehenden Gegenstände erscheinen (§ 1, Abs. 2 der obigen Verordnung), die Bestimmungen über die Eintragungen in das Geschäftsbuch sowie die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Entziehung der Gewerbeberechtigung zur Anwendung zu bringen und ist bei Sicherstellung des Tatbestandes von Übertretungen mit schriftlichen Warnungen, beziehungsweise Strafen und im Wiederholungsfalle mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorzugehen.

Befähigungsnachweis.

Ein Befähigungsnachweis ist für dieses Gewerbe nicht normiert.

www.libtool.com.cn

Waffen- und Bilderhandel seitens Trödler.

Die n.-ö. Statthalterei hat aus zu ihrer Entscheidung vorgelegten Rekursen aus Anlaß von Strafamtshandlungen wider Trödler und Antiquitätenhändler entnommen, daß die Gewerbebehörden diese Gewerbetreibenden zum Verkaufe von gebrauchten, beziehungsweise alten Bildern aus dem Grunde nicht berechtigt erachten, weil zum Verkaufe von auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugten Bildern eine Konzession nach § 15, Punkt 1 der GewO. erforderlich ist. Die Statthalterei vermag diesen Standpunkt nicht zu teilen und erblickt in dieser rechtlichen Auffassung eine, weder vom Gesetze gewollte, noch auch dem wirtschaftlichen Verkehre entsprechende Auffassung. Dasselbe gilt von dem Verkaufe von Waffen; sowohl Trödler als Antiquitätenhändler wurden bestraft, weil sie gebrauchte Waffen zum Verkaufe brachten. Was letztere Gegenstände anbelangt, so beantwortet sich die Frage, ob genannte Gewerbetreibende zum Handel mit diesen berechtigt sind, dadurch, ob diesen Gegenständen der Charakter einer Waffe zukommt oder nicht. Solange die Waffe noch diesen Charakter besitzt, so lange sie nach ihrer Form und ihrer Beschaffenheit noch als Waffe verwendet werden kann, ist zu deren Verkauf eine Konzession unbedingt erforderlich. Wenn sie aber diesen Charakter verloren hat und aufgehört hat, Waffe zu sein, dann wird sie zum gebrauchten Gegenstande und ist der Trödler zum Handel mit diesem ebenso berechtigt wie der Antiquitätenhändler, der die früherer Zeit entstammende Waffe als Antiquität am Lager hat. Ein Beispiel: Ein Revolver, wenn auch beschädigt und alter, nicht mehr gangbarer Konstruktion, wird so lange eine Waffe bleiben, solange die Munition jederzeit erhältlich ist; ein altes Gewehr jedoch, für welches die entsprechende Munition gar nicht mehr erhältlich ist und das nur mit Kosten wieder gebrauchsfähig gemacht werden könnte, die in gar keinem Verhältnisse zum Werte des Gewehres stünden, hat diesen Charakter vollständig verloren und nur mehr antiquarischen Wert. Liegt bei Waffen das Kriterium in der Eignung zu ihrer ursprünglichen Bestimmung für diese, so liegt bei Druckwerken dieses Kriterium darin, ob das Druckwerk noch als solches für sich allein besteht, oder den Charakter eines häuslichen Gebrauchsgegenstandes bekommen hat und ob es sich um den Vertrieb einzelner zufällig erworbener Bilder handelt oder aber um einen den wesentlichen Inhalt des Geschäftsbetriebes bildenden Verkauf. Im ersteren Falle wird Trödlern und Antiquitätenhändlern gegenüber wohl Indulgenz gewährt werden müssen, will man nicht erworbene Rechte beeinträchtigen und den wirtschaftlichen Verkehr Einschränkungen unterwerfen, die das Gesetz nicht beabsichtigte und öffentliche Rücksichten nicht erheischen (n.-ö. StatthE. v 20. Juni 1907, Z. I a—1859, Amtsbl. der Stadt Wien, VIII/1907. Vgl. dagegen Fr. M. 6777).

Einkauf gebrauchter Gegenstände im Umherziehen.

Für die gewerberechtliche Behandlung dieses Geschäftsbetriebes ist zunächst die Frage entscheidend, ob die Personen die gebrauchten Kleider, Menschenhaar u. dgl., welche sie gekauft oder im Tauschwege erworben haben, im Hausierwege veräußern, oder ob sie dieselben in ihren eigenen festen

www.libtool.com.cn

Betriebsstätten verkaufen. Im ersteren Falle werden dieselben als Hausierer nach dem Hausierpatente und im zweiten Falle als Trödler nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln sein. Der in der Praxis jedoch am häufigsten vorkommende Fall ist der, daß diese Personen gebrauchte Kleider usw. einkaufen, um sie sodann an Hausierer oder Trödler zu verkaufen, ohne selbst eine feste Betriebsstätte zu haben, oder zu hausieren. Diese Art des Handelsbetriebes, welche als eine im Umherziehen ausgeübte gewerbliche Beschäftigung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung eximiert erscheint, wird von der Erlangung einer Lizenz abhängig gemacht.

Die politische Behörde erster Instanz, welche die Lizenz ausfertigt oder deren Gültigkeit verlängert oder die Ausdehnung auf einen Bezirk eines von dem Steuerpflichtigen bisher nicht berührten Landes bewilligt, hat — im Sinne des Art. 61 der VV. des k. k. FM. v. 28. Jänner 1897, RGBl. Nr. 35, zum ersten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes — dafür zu sorgen, daß die Aushändigung des ausgefertigten oder ergänzten Dokumentes erst nach erfolgter Steuerentrichtung erfolge (E. des HM. v. 1. November 1901, Z. 31.024).

Gewerbepolizeiliche Regelung.

(Buchführung und Kontrolle.)

Das Trödlergewerbe unterliegt der gewerbepolizeilichen Regelung, und zwar nach zwei Richtungen: rücksichtlich der Buchführung und der polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes (§ 54, Abs. 1 GewO.).

Diesbezüglich bestimmt die Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69:

§ 1. Jeder Inhaber eines Trödlergewerbes ist verpflichtet, rücksichtlich seiner Geschäfts-Einkäufe und -Verkäufe ein Geschäftsbuch zu führen.

Der Eintragung in dieses Geschäftsbuch unterliegen Käufe und Verkäufe in folgenden Fällen:

Der Einkauf und Verkauf von allen Gold- und Silberwaren, Juwelenartikeln, Kunstsachen und Antiquitäten, dann von Waffen, soweit letztere überhaupt geführt werden dürfen, und zwar hinsichtlich der sämtlichen aufgezählten Kategorien von Gegenständen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkaufspreises; ferner der Einkauf und Verkauf von allen sonstigen Gegenständen, insoferne deren Wert (Einkaufspreis) den Betrag von 10 Kronen österr. Währ. übersteigt.

Das Geschäftsbuch hat durchwegs mit Seitenzahlen versehen zu sein; ein Faden muß alle Blätter des Buches durchziehen und die Enden des Fadens sind von der Gewerbebehörde amtlich zu siegeln.

Das Geschäftsbuch ist von der Gewerbebehörde zu vidieren.

Es hat nachfolgende Rubriken zu enthalten:

a) die laufende Nummer;
b) den Gegenstand;
c) den Tag des Einkaufs;

www.libtool.com.cn

d) die angegebenen Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers, mit der Bemerkung, ob der Verkäufer dem Gewerbeinhaber persönlich bekannt sei;
e) den Einkaufspreis;[132])
f) den Tag des Verkaufes;
g) den Verkaufspreis;
h) eine Anmerkungsrubrik.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden; namentlich dürfen keine Radierungen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2. Die dem Gewerbeinhaber zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollierenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen. Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Gewerbeinhaber von Privatpersonen zugehen.[133])

§ 3. Die Gewerbebehörden erster Instanz sind verpflichtet, in den Geschäftslokalen der Trödler periodische Revisionen vorzunehmen; ebenso sind die Organe der Gewerbebehörden, dann der berufenen landesfürstlichen und Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslokalen der Trödler Nachschau zu pflegen, Einsicht in die Bücher zu nehmen und den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterwerfen sowie wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten abzustellen oder deren Abstellung zu veranlassen.

Die Inhaber von Trödlergewerben sind verpflichtet den obgedachten Amtspersonen jede von diesen begehrte den Geschäftsbetrieb der ersteren betreffende Auskunft zu erteilen.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen, nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Verleihungsbehörde.

Die Konzession zum Trödlergewerbe verleiht die pol. Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.)[134])

---

[132]) In jenen Fällen, in welchen mehrere Gegenstände um einen Gesamtpreis erstanden werden, kann auch die Mehrheit dieser Gegenstände für den Einkaufsakt als eine Postnummer aufgefaßt werden. Aber es müssen im Hinblicke auf die sonstigen Bestimmungen des § 1 sämtliche Gegenstände des Kollektiveinkaufes unter der einen laufenden Postnummer besonders benannt werden, da der § 1, Abs. 6 dieser Ministerialverordnung unter lit. f und g vorschreibt, daß auch der Tag des Verkaufes und der Verkaufspreis einzutragen sind und bei Unterlassung der besondern Anführung der einzelnen Objekte in den zumeist vorkommenden Fällen, wo kollektiv eingekaufte Gegenstände nicht mit einem einzigen Verkaufsakte, sondern abgesondert weiter verkauft werden, die vorgeschriebene Eintragung des Tages des Verkaufes und des Verkaufspreises bei den einzelnen Stücken nicht durchgeführt werden könnte (E. d. HM. v. 3. Oktober 1896, Z. 38.433 ex 1895, NS. 3904).

[133]) Siehe E. d. MJ. v. 26. Juni 1884, Z. 1815, NS. 3902 und E. d. MJ. v. 2. Jänner 1885, Z. 5939, NS. 3903.

[134]) Vgl. den Mag. Dir. Erl. Wien v. 29. September 1905, MAbt. XVII, 4301/05 (NormBl. d. Mag., Nr. 74): betreffend die Hintanhaltung der Ver-

www.libtool.com.cn

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

(§ 23, Abs. 5 GewO.)

Bei Verleihung der Trödlerkonzession ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

XIII. Das Pfandleihgewerbe.[185])

(§ 15, Punkt 13 GewO. und Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48.)

Das Pfandleihgewerbe besteht in der gewerbsmäßigen Gewährung von Darlehen in Geld gegen Handpfand. Die Übergabe der beweglichen Sache erfolgt zu dem Zwecke, als Sicherstellung für das gleichzeitig angesprochene Darlehen zu dienen.

Besondere Regelung des Pfandleihgewerbes.

Das Pfandleihgewerbe wurde im Sinne der Ermächtigung des § 54 GewO. mit dem Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48 besonders geregelt. Dasselbe, resp. die Vdg. d. HM. u. MJ., d. FM. u. IM. v. 24. April 1885, RGBl. Nr. 49, und der MJE. v. 2. Juni 1885, Z. 1373, NS. 2844, bestimmen im wesentlichen folgendes:

Befähigungsnachweis.

Ein Befähigungsnachweis ist für dieses Gewerbe nicht normiert.

Verleihungsbehörde.

Die Verleihung der Konzession zum Betriebe des Pfandleihergewerbes wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen (§ 1, Abs. 1 d. Ges.).

---

mehrung und Verlegung von Trödlerkonzessionen in Wien, wobei insbesondere darauf aufmerksam gemacht wurde, daß der § 39, Al. 3 d. GewO., welcher für die Genehmigung der Übertragung von Trödlerkonzessionen aus einem anderen Gemeindebezirke in den ersten Bezirk zur Anwendung zu kommen hat, die Entscheidung über derlei Gesuche ganz dem freien Ermessen der Gewerbebehörde anheimstellt, wodurch das Bezirksamt für den ersten Bezirk sehr wohl in der Lage ist, auf die durch den Bestand der k. k. Versatzanstalt im ersten Bezirke geschaffene besondere Sachlage bei der Entscheidung von Gesuchen um Verlegung solcher Konzessionen in den ersten Bezirk entsprechend Bedacht zu nehmen.

[185]) Vgl. MJE. v. 8. Juni 1885, Z. 19.040, NS. 2843, bezüglich humanitärer Pfandleihanstalten. Nach Art. V, lit. k KdMP. zur GewO. findet auf Versatzanstalten die Gewerbeordnung keine Anwendung und wird nach § 15, Punkt 13 nur das Pfandleihgewerbe als ein konzessioniertes Gewerbe erklärt. Solche Anstalten sind nach den dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln. Hieraus ergibt sich, daß in betreff der Errichtung von Pfandleihanstalten und aller Pfandleihunternehmungen, welche nicht gewerbsmäßig betrieben werden und sonach nicht auf Erwerb gerichtet sind, nach wie vor das HKzD. v. 22. August 1845, Z. 27.073, PGS. Nr. 162, S. 622, maßgebend ist. Gemäß diesem Hofkanzleidekrete sind zur Errichtung solcher humanitären Pfandleihanstalten Gemeinden oder Vereine berufen, und steht die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung solcher Anstalten den Landesstellen zu. Vgl. HGB. v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1 ex 1862, Art. 272, Punkt 2; über das staatliche Versatzamt in Wien („Dorotheum") NS. 4234—4271. Vide Seltsam, Das Pfandleihgewerbe, F. Fischer, Das Pfandleihgewerbe, Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 512 ff.

www.libtool.com.cn

Berücksichtigung des Lokalbedarfes und der Lokalverhältnisse.

Vor der Verleihung eines Pfandleihergewerbes wird sowohl die Frage der Verläßlichkeit des Bewerbers in Beziehung auf das angesuchte Gewerbe, als auch die Frage, ob das Bedürfnis nach einem solchen Gewerbe vorhanden ist, strenge zu prüfen sein (§ 1, Abs. 2 d. Ges.).

Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

In Zukunft sollen neue Konzessionen in Wien mit Rücksicht auf die Ausgestaltung des staatlichen Versatzamtes nicht mehr erteilt werden, weil die Errichtung weiterer Filialen und Aufnahmsämter des staatlichen Versatzamtes geplant ist.

Vereinigung mit anderen Gewerben.

(§ 2 d. Ges.)

Der gleichzeitige Betrieb des Pfandleihgewerbes mit einem anderen Gewerbe ist nur gegen besondere Genehmigung gestattet. Diese wird in allen jenen Fällen versagt, in denen das andere Gewerbe eine besondere Gelegenheit zum Schuldenmachen bietet oder die gewissenlose Ausbeutung des Pfandleihergewerbes begünstigen könnte (z. B. die Vereinigung des Pfandleihergewerbes mit einem Schankgewerbe, einem Handelsgewerbe, in welchem Lebensmittel verkauft werden) oder in denen die Vereinigung des Pfandleihergewerbes mit einem zweiten Gewerbe die Überwachung des Geschäftsbetriebes des Pfandleihergewerbes wesentlich erschweren würde (z. B. die Vereinigung des Pfandleihergewerbes mit dem Trödler- oder solchen Gewerben, welche erfahrungsgemäß als Deckmantel für alle möglichen Kreditgeschäfte dienen). (§ 2 d. Ges.)

Kaution.

(§ 3 d. Ges.)

Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat jeder Inhaber eines Pfandleihergewerbes zu Handen der Gewerbebehörde erster Instanz eine Kaution zu erlegen, deren Höhe in der nachfolgenden Weise bestimmt wird:

I.	Für Wien samt Polizeirayon	16.000 K
II.	Für Städte von mindestens 50.000 Einwohnern und deren Polizeirayon	8.000 „
III.	Für Städte mit mindestens 20.000 Einwohnern	4.000 „
IV.	Für alle übrigen Orte	2.000 „

Die Kaution ist in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Vor Erlag der Kaution darf mit dem Geschäftsbetriebe nicht begonnen werden.

Falls der Gewerbeinhaber der ihm obliegenden Verpflichtung der Kautionsbestellung innerhalb der ihm in der Konzession hiezu erteilten Frist nicht nachkommt, ist die erteilte Konzession als erloschen zu betrachten (§ 3 d. Ges.).

www.libtool.com.cn

Zweck der Kaution.

(§ 3 d. Ges.)

Die Kaution dient, unbeschadet der dem Gewerbeinhaber obliegenden persönlichen Haftung, als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Kaution nur unbeschadet des Vorrechtes der bezeichneten Entschädigungsansprüche in Pfand genommen oder in Exekution gezogen werden.

Die Befriedigung solcher Forderungen aus der Kaution kann erst ein Jahr nach Erwerbung des Pfandrechtes, beziehungsweise nach Erwirkung der Exekution, und nur insoweit stattfinden, als nicht vor Erfolglassung der Kaution bei der Gewerbebehörde Entschädigungsansprüche angemeldet wurden, welche aus dem Betriebe des Pfandleihergewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen sind (§ 3 d. Ges.).

Rückstellung der Kaution.

(§ 3 d. Ges.)

Die Rückstellung der Kaution kann erst ein Jahr nach Beendigung des Geschäftsbetriebes, und nur insoweit erfolgen, als nicht Entschädigungsansprüche der bezeichneten Art angemeldet oder anderweitige Rechte dritter Personen an der Kaution erworben wurden.

Im Falle der Schmälerung der Kaution hat der Gewerbeinhaber dieselbe über Aufforderung der Gewerbebehörde innerhalb der ihm hiefür eingeräumten Frist bei sonstiger Entziehung der Konzession zu ergänzen.

Einer Schmälerung der Kaution ist gleichzuachten, wenn an derselben durch Einräumung seitens des Eigentümers oder im Exekutionswege ein Pfandrecht erworben wird (§ 3 d. Ges.).[136])

Verbot der Afterverpfändung und Belehnung der Pfandscheine.

(§ 5 d. Ges.)

Dem Inhaber eines Pfandleihergewerbes ist es nicht gestattet, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen ist verboten (§ 5 d. Ges.).

Die Praxis hält an der Interpretation fest, daß der Begriff des „gewerbsmäßigen" Ankaufes von Pfandzetteln einen wiederholt stattfindenden Ankauf voraussetze, und läßt jeden Pfandzettelhandel als eine erlaubte Tätigkeit zu, wenn die Parteien die Form des Kaufes oder Darlehens meiden. In gleicher Weise geht die Praxis auch beim Konstatieren der Merkmale für den Begriff des „gewerbsmäßigen" Einkaufes. Das Gesetz wollte jedoch

[136]) Nach Art. IX, sub 3 des Ges. v. 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 78, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, bleiben die Vorschriften des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, über die Beschränkung der Exekution auf die vom Inhaber eines Pfandleihergewerbes erlegte Kaution unberührt.

www.libtool.com.cn

jeden Pfandzettelkauf verbieten, welcher in der Absicht geschieht, durch Weiterveräußerung des gekauften Pfandzettels oder des ausgelösten Pfandes Gewinn zu erzielen, weil man sich der Pfandzettel in der Regel nur zur Zeit der größten Not entäußert. Der „gewerbsmäßige" Ankauf liegt also mindestens jedesmal vor, wenn der Käufer des Pfandzettels ein Händler ist, der mit dem Pfande gleichartige Artikel führt.

In Betreff der Pfandzettel verlangt die Praxis[137]) eine strengere Interpretation und Handhabung der Vorschrift des § 5, Abs. 2 des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, sowie die Erlassung einer Vorschrift, welche die Pfandleihanstalten verpflichtet, dem Pfandgeber nur einen auf alle gleichzeitig überbrachten Gegenstände lautenden Pfandzettel auszufolgen.

Ankündigungen bei Gewerbsleuten, daß Pfänder zum Versetzen und Auslösen angenommen werden, sind verboten (Mag. Dir. Erl. v. 25. Jänner 1879, Z. 16.448, Oertl, Bauer, Echsler, S. 168).

Gewerbepolizeiliche Regelung.

(Buchführung und Kontrolle.)

Detaillierte Bestimmungen rücksichtlich der Führung des Pfandleihbuches trifft die erwähnte MV. v. 24. April 1885, RGBl. Nr. 49 und der HME. v. 10. Mai 1903, Z. 60.930 ex 1901, NS. 5896 und die HMV. v. 10. Mai 1903, RGBl. Nr. 115.

Aufbewahrungspflicht rücksichtlich der Pfandleihbücher und Pfandscheine.

(§ 14 der Vdg.)

Die Pfandleihbücher sind durch zehn Jahre vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in dieselben aufzubewahren.

Die Pfand- und Vormerkscheine sind durch fünf Jahre vom Zeitpunkte der Auslösung, beziehungsweise Umsetzung des Pfandstückes aufzubewahren (§ 14 der Vdg.).

Bestimmungen über „Umsetzung" der Pfänder und Verlust des Pfandscheines.

(MV. v. 10. Mai 1903, RGBl. Nr. 115.)

Wird von dem Verpfänder die Verlängerung des Pfandvertrages) Umsetzung des Pfandes) nachgesucht, und stimmt der Gewerbeinhaber der Verlängerung zu, so ist in der Art zu verfahren, wie wenn es sich um den Abschluß eines neuen Pfandleihgeschäftes handeln würde; es hat unter Hinweis auf die korrespondierende frühere Eintragung eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach Vorschrift der §§ 2 und 5 der erwähnten Verordnung gegen Einziehung des alten Pfandscheines stattzufinden.

Gerät ein Pfandschein in Verlust, so hat die Partei mit Angabe ihres Namens und Wohnortes dem Gewerbeinhaber sogleich mündlich oder schrift-

[137]) Vgl. Protokolle der Handelskammer Prag, 1905.

www.libtool.com.cn

lich die Verlustanzeige zu machen und den Nachweis zu liefern, daß der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angemeldet wurde. Der Verlustträger muß die Zeit der geschehenen Einlage des Pfandes sowie die Dauer und den Betrag des erhaltenen Darlehens bezeichnen und eine genaue Beschreibung des Pfandes liefern.

Stimmt die Beschreibung mit dem hinterlegten Pfande und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers überein, so wird der Verlust des Pfandscheines in den Büchern vorgemerkt und ein Vormerkschein ausgefertigt.

Auf Grund dieses Vormerkscheines kann das Pfand umgesetzt werden. Kommt der Original-Pfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige nicht zum Vorschein, so kann das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Berichtigung des Darlehensbetrages, der Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa infolge unterlassener Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.[138])

Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräußert worden, so kann nur der allenfalls erzielte Mehrerlös (Überschuß) behoben werden, sofern derselbe nicht bereits im Grunde der Bestimmung des § 4, Al. 5 des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, zu Gunsten der Ortsarmen verfallen sein sollte. Vor Ablauf eines Jahres kann das Pfand oder der aus dem Erlöse allenfalls erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Original-Pfandscheines und des Vormerkscheines ausgefolgt werden.

Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstage ist der Besitzer eines Vormerkscheines berechtigt, das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auszulösen, wenn er außerdem den Schätzungsbetrag des Pfandes bar zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines bei dem Pfandleiher erlegt.

Diese Sicherstellung wird ohne Interessenvergütung wieder ausgefolgt, wenn binnen Jahresfrist, vom Ausstellungstage des Vormerkscheines an gerechnet, der Original-Pfandschein nicht zum Vorschein kommt (§ 9, 10 u. 11 der Vdg.).

Die Pfandleihlizitationen.[139])

(§ 5 d. Ges.)

Die Inhaber der konzessionierten Pfandleihergewerbe sind berechtigt, zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen

---

[138]) Zur Vermittlung des Versetzens von Gegenständen in den Versatzämtern, resp. den konzessionierten Pfandleihanstalten und zur Auslösung versetzter Gegenstände gegen Entgelt — das sogenannte Ganggeld — ist eine Privatgeschäfts-Vermittlungskonzession erforderlich.

[139]) Vgl. Trümmel bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 4; über das Zusammentreffen mit Versatzamtslizitationen MV. v. 5. Juni 1875, Z 7672, NS. 2336; über die Stempelbehandlung von Versteigerungsprotokollen und Lizitationsbedingnissen; n.-ö. StattE. v. 3. November 1865, Z. 37.705, NS. 3573; über die punzierungsamtliche Kontrolle bei Lizitationen die MJE. v. 5. August 1901, Z. 26.447, NS. 5037, v. 20. August 1901, Z. 31.680, NS. 5038 und v. 24. Jänner 1902, Z. 2330, NS. 5039; über unbefugte Veranstaltung freiwilliger öffentlicher

www.libtool.com.cn

aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern, nach ihrer Wahl sich entweder des im Art. 310 oder des im Art. 311 des HGB. vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel, ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

Der nach Art. 310 des HGB. erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des § 47 des EG. zum HGB.

Der Gewerbeinhaber ist nicht verpflichtet, den Pfandschuldner von der Bewilligung oder von der Vollziehung des Verkaufes zu benachrichtigen.

Der Verkauf darf jedoch in keinem Falle früher als sechs Wochen nach der Verfallszeit erfolgen, und ist der Zeitpunkt desselben in der auf dem Verordnungswege zu bestimmenden Weise öffentlich kund zu machen.

Wird ein von dem Erlöse des Pfandes nach Befriedigung der Pfandforderung verbleibender Überschuß von dem Verpfänder binnen fünf Jahren nach dem Verkaufe nicht behoben, so verfällt dieser Überschuß zu Gunsten der Ortsarmen.

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Wertpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einem solchen Gewerbeinhaber auf Grund eines zu seinem Gewerbebetriebe gehörigen Geschäftes als ein Vermögen seiner Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen des Gewerbeinhabers in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte dem Gewerbeinhaber schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren (§ 5 d. Ges.).

Zur Bewilligung und Durchführung öffentlicher Feilbietungen beweglicher Waren nach Art. 343, 348 und 311 HG. sind nur die Verwaltungsbehörden, und zwar gemäß Art. V des Ges. v. 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, die autonomen Verwaltungsbehörden im eigenen Wirkungskreise berufen (OGH. v. 14. Juli 1885, Z. 8138, SpR. 127).

Lizitationsordnungsmäßige Behandlung jener Pfandobjekte, für welche sich kein Käufer findet.

Bei den von Pfandleihanstaltsinhabern veranstalteten öffentlichen Versteigerungen verfallener Pfandobjekte besteht die Gepflogenheit, daß jene Pfandgegenstände, für welche sich kein Käufer findet, nach den Worten des Ausrufers „Geht zurück“ ohne ausdrücklichen Zuschlag als an den Pfandleiher um den Schätzungspreis verkauft angesehen und auch in das Lizitationsprotokoll als verkauft eingetragen werden.

Im Sinne der bestehenden Gesetze und der Lizitationsvorschriften muß ein solcher formloser Verkauf als unstatthaft bezeichnet werden. Pfandobjekte, für welche sich kein Käufer findet, sind entweder im Sinne des § 5 der Lizitationsordnung vom 3. Juli 1786 am nämlichen Tage beim Schlusse

---

Lizitationen MJ. v. 29. August 1889, Z. 12.636, NS. 2341 und HKzD. v. 13. Dezember 1808, Punkt 9, PGS. Bd. 31, Nr. 62; über das Verbot der Winkellizitationen in Gasthäusern, n.-ö.StatthE. v. 16. März 1869, Z. 31.684 und LRB. v. 23. August 1821 bei Prucha, S. 191.

www.libtool.com.cn

der Versteigerung oder bei der folgenden Lizitation gleich anfangs noch einmal auszurufen oder es darf, falls der Pfandleiher selbst solche Objekte um den Schätzungspreis erwerben will, ein solcher Kauf nur auf Grund eines förmlichen Anbotes und unter Beobachtung der für Versteigerungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten (dreimaliges Ausrufen, Zuschlag usw.) zugelassen werden (Mag. Dir. Erl. Wien v. 22. Oktober 1892, M.-D.-Z. 1119, Amtsbl. der Stadt Wien 1893).

Der Pfandleihanstaltsbesitzer darf auf Grund der Pfandleihgewerbekonzession verfallene Pretiosen, die bei der öffentlichen Versteigerung den Ausrufpreis nicht erzielten, und welche also der Inhaber ins Eigentum übernimmt, aus freier Hand nicht verkaufen. Die Pfandleihgewerbekonzession berechtigt bloß zum Verkaufe in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise behufs Befriedigung der Pfandforderung, nicht aber auch zum Verkaufe von Artikeln, für welche das Pfandrecht bereits erloschen ist. Ein derartiges Handelsgeschäft stellt sich als Betrieb eines besonderen Gewerbes dar, das gemäß § 2 des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, der Genehmigung der Statthalterei bedarf.

Der Verkauf von Pfändern, welche ein Pfandleihanstaltschätzer übernehmen mußte, weil sie in einer öffentlichen Versteigerung nicht verkauft wurden, sogenannte zurückgegangene Posten, ist als konzessioniertes Trödlergewerbe zu betrachten, weil größtenteils nur gebrauchte Gegenstände versetzt werden. Das Übernehmen der Pfänder durch die Schätzer hat zwar nicht den Charakter eines Kaufvertrages (ME. v. 6. Juli 1886, RGBl. Nr. 112), es hat aber den Effekt eines Kaufvertrages.

Armenprozente.

Die früher erfolgte Einhebung von Armenprozenten vom Erlöse der Pfänderversteigerung findet nicht mehr statt, weil nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes die Lizitationen der nicht eingelösten Pfänder nicht als freiwillige, sondern als exekutive Versteigerungen anzusehen sind (VGH. v. 19. September 1895, Budw. Nr. 8834).

Die sogenannten „Einbindtücher" der bei den konzessionierten Pfandleihern verpfändeten Kleider- und Wäschestücke werden bei der Auslösung dem Pfandscheinbesitzer, auch bei der Versteigerung des Pfandes dem Ersteher als dem Rechtsnachfolger des Verpfänders ausgefolgt, ohne daß eine spezielle Ausrufung derselben stattzufinden hat, weil diese Einbindtücher nicht als Bestandteile, sondern nur als zugehörige Umhüllungen der Pfandobjekte zu betrachten sind, daher auch keinen Gegenstand der Belehnung bilden und auf die Höhe des Darlehens an sich keinen Einfluß üben.

Die Einhebung von Reinigungsgebühren in Pfandleihanstalten ist unzulässig (StatthE. v. 15. Dezember 1904, Z. 203.446, Amtsbl. der Stadt Wien 1905).

Pfandleihgeschäfte der Spediteure, Kommissionäre und Lagerhäuser.

Bei von Spediteuren geübter Belehnung der bereits eingelagerten Mobilien mit Vorschüssen werden die Mobilien dem Spediteur zum Zwecke

www.libtool.com.cn

der Einlagerung übergeben. Erst nachträglich wird von den Parteien ein Vorschuß auf diese Mobilien angesprochen und auch gewährt. Die Praxis erblickt in dieser Belehnung keinen Betrieb eines Pfandleihgewerbes, ebenso nicht in der Übernahme von Waren zur kommissionsweisen Veräußerung gegen eine nach realisiertem Verkaufe vom Kaufpreise abzuziehende à conto-Zahlung und Provision (vgl. Z. f. V. 1893, S. 192).

Nach § 12 des LagHG. v. 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, ist es den öffentlichen Lagerhäusern bei sonstigem Konzessionsverluste verboten, im Lagerhause eingelagerte Waren für eigene oder fremde Rechnung zu belehnen.

Äußere Bezeichnung der Pfandleihanstalten.

Die äußere Bezeichnung einer Pfandleihanstalt als „k. k. konz. Pfandleihanstalt", ist nicht gestattet, weil hiemit eine Irreführung des Publikums nach der Richtung, daß die Anstalt eine staatliche sei oder von der Regierung durch besondere Prärogativen oder Titel ausgezeichnet wurde, möglich wäre; dagegen ist die Bezeichnung „von der k. k. n.-ö. Statthalterei konz. Pfandleihanstalt" nicht zu beanständen.

Punzierungsamtliche Kontrolle in privaten Pfandleihanstalten.

Laut E. d. HM. v. 13. März 1907, Z. 7007 (Amtsbl. der Stadt Wien 1907), hat das k. k. Finanzministerium anläßlich des Inkrafttretens der MV. v. 21. Dezember 1906, RGBl. Nr. 243, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte, nach gepflogenem Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien den Abs. 1 des Regulativs für die Handhabung der punzierungsamtlichen Kontrolle in den privaten Pfandleihanstalten abgeändert.

Dieses Regulativ lautet nunmehr, wie folgt:

„In den privaten Pfandleihanstalten ist die punzierungsamtliche Kontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auszuüben:

1. Bei den Feilbietungen, welche von den konzessionierten Pfandleihanstalten durchgeführt werden, dürfen an den Ersteher — vorbehaltlich der im letzten Alinea dieses Absatzes und im dritten Absatze enthaltenen Ausnahmsbestimmung — nur punzierte Gold- und Silbergegenstände ausgefolgt werden. Um dies zu erreichen, werden die zur Versteigerung bestimmten Gold- und Silberwaren während der Versteigerung vor ihrem Ausrufe durch punzierungsamtliche Organe beschaut.

Bei vorgefundenen nicht punzierten Gegenständen ist zu unterscheiden, ob dieselben probehältig sind oder nicht. Im ersteren Falle ist bei der Versteigerung zu verlautbaren, daß nach Zuschlag die Gegenstände vor ihrer Ausfolgung nach Wahl des Erstehers entweder auf seine Kosten punziert oder in Bruch verwandelt werden. Nicht probehältige Gegenstände dürfen im allgemeinen nur als Bruch bei der Versteigerung ausgerufen werden und sind nach Zuschlag sofort in Bruch zu verwandeln.

www.libtool.com.cn

In unzerschlagenem Zustande dürfen unprobhältige Gold- und Silbergeräte nur mit der Bestimmung für die Ausfuhr an zum Exporte derartiger Erzeugnisse befugten Händler unter punzierungsamtlicher Kontrolle abgegeben werden. Zum Zwecke dieser Kontrolle ist jede solche Veräußerung seitens der Pfandleihunternehmung dem Punzierungsamte oder dem von demselben entsendeten Kontrollorgane sofort zur Kenntnis zu bringen. Dem Ersteher obliegt es, eine Konsignation der übernommenen Stücke, welche Namen und Wohnort des Übernehmers, Gattung und Stückzahl der Geräte sowie das Nettogewicht derselben zu enthalten hat, binnen 24 Stunden dem zuständigen Punzierungsamte vorzulegen und die Gegenstände in die Aufschreibung über seine Vorräte an unprobhältigen Geräten sofort aufzunehmen.

2. Trägt der verpfändete Gegenstand die Merkmale einer Übertretung des § 77 Punzierungsgesetz an sich, so ist zwar von dem in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Verfalle des Gegenstandes Umgang zu nehmen, derselbe dem Ersteher jedoch nur im zerschlagenen Zustande auszufolgen. Sollte der Verdacht einer Punzenfälschung oder der Einlötung eines echten Punzenzeichens vorliegen (§ 77 a und b Punzierungsgesetz), so ist das Punzierungsorgan berechtigt, den betreffenden Gegenstand oder Teile desselben für so lange in amtliche Verwahrung zu nehmen, als dies zur Feststellung des Sachverhaltes nötig ist.

3. Da antike, dann solche Gold- und Silbergegenstände älterer Erzeugung, denen vom Standpunkte der Kunst oder Wissenschaft ein Wert beigelegt wird und welche daher in ihrer Eigenschaft als Antiquitäten oder Kunstgegenstände in Verkehr gelangen, im Sinne des FME. v. 28. Jänner 1868, Z. 1923, der Feingehaltskontrolle nicht zu unterziehen sind, unterliegt deren Feilbietung, beziehungsweise Ausfolgung auch nicht den in den vorausgegangenen Punkten aufgestellten Beschränkungen.

Dieselben können daher, auch wenn sie unpunziert oder nicht probhältig sind, über ausdrückliche Zustimmung des kompetenten Punzierungsamtes feilgeboten und an Private oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer ausgefolgt werden.

4. Werden die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände vor der Versteigerung öffentlich ausgestellt, so müssen in Gemäßheit des § 50 des Punzierungsgesetzes die probhältigen von den nicht probhältigen Gegenständen getrennt und letztere mit einer entsprechenden Aufschrift versehen werden.

5. Von jeder bevorstehenden Versteigerung ist das zuständige Punzierungsamt mindestens drei Tage vorher in entsprechender Weise zu verständigen.

Übt das Punzierungsamt die ihm nach Punkt 1 zukommende Feingehaltskontrolle trotz dieser Verständigung nicht aus, so kann die betreffende Leihanstalt die Verkäufe auch ohne Intervention eines Punzierungsorganes vornehmen und ist für etwa dadurch entstehende Kontraventionen des Punzierungsgesetzes das schuldtragende Amt verantwortlich.

6. Wenn eine Leihanstalt ihrer Anzeigepflicht nicht genügt und Verkäufe von Gold- und Silberwaren ohne Verständigung des zuständigen Punzierungsamtes vornimmt, so ist von letzterem die Anzeige an die Ge-

www.libtool.com.cn

werbebehörde zu erstatten. Außerdem ist, wenn durch diese Unterlassung etwa eine Übertretung der Punzierungsvorschriften entstanden und diese Übertretung zur Kenntnis des Punzierungsamtes gelangt ist, eine Tatbeschreibung zu verfassen und diese der zuständigen Gefällsbehörde zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

7. Die Leihanstalten sind von diesen Anordnungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und sind dieselben zu verhalten, die die Parteien angehenden Bestimmungen in ihren Parteiräumen in deutlicher Weise zu affichieren. Eventuell kann auch eine entsprechende Kundmachung verfaßt, in Druck gelegt und an die Leihanstalten zur Affichierung verteilt werden.

8. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. August 1907 in Kraft."

XIV.

Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern.[140])

(§ 15, Punkt 14 GewO.)

Hieher gehören nachstehende Gewerbe:

1. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist;
2. die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern;
3. der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;
4. der Verkauf von Giften;
5. der Verkauf der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.[141])

---

[140]) Vgl. Vosselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 508; die MV. v. 10. Dezember 1904, Z. 52.444, NS. 5314 und v. 11. Dezember 1906, Z. 31.293, NS. 5315 und v. 26. Oktober 1904, Z. 56.964 ex 1903, NS. 5337.

[141]) „In § 15, Punkt 14 GewO. war bisher der Verschleiß der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dem Verschleiß von Gift in Bezug auf das Erfordernis der Konzession gleichgestellt. Da bei Abgang einer authentischen Interpretation des Ausdruckes „Verschleiß" der letztere in der Praxis als mit „Verkauf im kleinen" gleichbedeutend genommen wird, ergab sich die Diskrepanz, daß der Klein- und der Großhandel mit denselben für Leben und Gesundheit gefährlichen Gegenständen, wie es die Gifte sind, in Ansehung der Konzessionspflichtigkeit verschieden behandelt wurde. Doch auch der Handel mit zu größter Vorsicht im Verkehre mahnenden und verläßliche Fachkenntnis erheischenden Heilstoffen und Präparaten gestattet im Interesse der Sicherheit eine derartige verschiedene Behandlung nicht und es muß, wie vom obersten Sanitätsrate betont wurde, auch für den Großhandelsverkehr mit den gedachten Artikeln an der Forderung der Konzession festgehalten werden. Dieser Erwägung trägt die neue Bestimmung Rechnung, indem das Wort „Verschleiß" durch den weiteren

www.libtool.com.cn

1. Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist.

Der Ausübung dieses Gewerbes ist durch die Berechtigung der Apotheken eine Schranke gezogen, indem die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate durch Gewerbetreibende überhaupt mit gestattet ist, insoweit dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist.[142])

Was die dem Konzessionszwang unterliegenden Präparate anlangt, ist es gleichgültig, ob es sich um Präparate handelt, die bei Menschen oder Tieren in Anwendung gelangen sowie ob das betreffende Mittel im Groß- oder Kleinhandel zum Verschleiße kommen soll. Es ist daher auch z. B. zur Zubereitung eines Viehfuttermittels, das sich als Arzneimischung qualifiziert, eine Konzession nach § 15, Punkt 14 erforderlich. Gegenüber der Einwendung, daß das fragliche Mittel keine Heilzwecke verfolge, sondern daß durch dessen Beimischung zum Futter lediglich die Freßlust des Viehes vermehrt werden soll, ist zu erinnern, daß von einer arzneilichen Verwendung nicht nur bei eigentlichen Heilzwecken, d. h. wenn es sich um die Beseitigung eines Krankheitszustandes handelt, gesprochen werden kann, sondern auch bei anderen Zwecken, welche, wie im vorliegenden Falle, die die Freßlust hebende Verdauung durch die arzneiliche Wirkung des Mittels erreicht werden sollen (VGH. v. 27. April 1907, Z. 4000, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 120).

Die Erzeugung chemischer Präparate ist aber nur insofern an eine Konzession gebunden, als es sich um die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate handelt; die Erzeugung anderer als der angeführten Chemikalien ist ein freies Gewerbe.[143])

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu der in § 15, Punkt 14 angeführten Darstellung von Giften, zur Zubereitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken haben in Verbindung mit dem Nachweise über eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbeetablissement das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule an der Staatsgewerbeschule in Prag, an der Staatsgewerbeschule in Reichen-

---

Begriff „Verkauf" ersetzt und auch in § 23 das Erfordernis des Lokalbedarfes aufgestellt wird; das Zustandekommen dieser Änderung wird auch die seinerzeitige entsprechende Änderung, beziehungsweise Erweiterung der MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, in Betreff des Nachweises einer besonderen Befähigung der Konzessionswerber zur Folge haben müssen" (Erl. Bem.).

[142]) Vide das Ges. v. 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, die MV. v. 8. Jänner 1906, RGBl. Nr. 10, betreffend die österreichische Pharmakopöe, die MV. v. 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 236, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe.

[143]) Vide über die Grundsätze des Arzneimittelverkehres in Materialwarenhandlungen den ME. v. 26. Oktober 1904, Z. 56.964 ex 1903.

www.libtool.com.cn

berg, an der Staatsgewerbeschule in Bielitz, an der Staatsgewerbeschule in Krakau und der höheren Gewerbeschule chemisch-technischer Richtung an der Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeindebezirke vorzuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Gleichzeitig trat die MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 121, Punkt 10 und die Kdm. d. HM. v. 3. September 1906, RGBl. Nr. 198, außer Kraft.

Verleihungsbehörde.

Verleihungsbehörde für diese Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

Berücksichtigung der Lokalverhältnisse.

Bei Verleihung der Konzession rücksichtlich der in Rede stehenden Gewerbe ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

Medikamentös-imprägnierte Verbandartikel.

Zu den zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen gehören auch die Materialien zum Wundverbande (Verbandartikel), welche nebst dem Zwecke der bloßen Einhüllung des erkrankten Körperteiles vermöge ihrer Imprägnierung mit medikamentösen Stoffen, zu denen auch die Wundbesinfektionsmittel gehören, gleichzeitig arzneilichen Zwecken dienen. Die Zubereitung und der Verschleiß solcher medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, soweit er nicht Apotheken betrifft oder bestimmte medikamentöse Zubereitungen derselben nicht den Apothekern vorbehalten werden, ist an die vorgängige Konzession gebunden (MJE. v. 8. Mai 1896, Z. 15.693 ex 1895, NS. 611).

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die Bestimmungen der Vdgen. v. 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, RGBl. Nr. 10, in Betreff des Verkehres mit Giften und gifthältigen Droguen, dann der MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu befolgen.

Die imprägnierten und sterilisierten Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gesetzt werden, dieselben müssen in staubdichten Kasten vor Verunreinigung und Beschmutzung geschützt, aufbewahrt werden.

Nicht-imprägnierte Verbandartikel.

Die Ausübung des Gewerbes der Erzeugung und des Vertriebes von medikamentös nicht imprägnierten Verbandsartikeln ist ein freies Gewerbe; jedoch nimmt die politische Behörde die Anmeldung eines derartigen Gewerbes zum Anlaß, um in Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten einen solchen Betrieb desselben sicher zu stellen, daß bei Herstellung und beim Verkauf dieser Artikel die allergrößte Reinlichkeit und eine solche Ver-

www.libtool.com.cn

wahrung der Verbandstoffe gehandhabt werde, durch welche diese Artikel vor schädlichen Verunreinigungen bewahrt werden (MJE. v. 8. Mai 1896, Z. 15.693 ex 1895, NS. 611).

2. Die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern.

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession für dieses Gewerbe haben denselben Befähigungsnachweis wie ad 1 erwähnt zu erbringen.[144])

Verleihungsbehörde.

(§ 141 GewO.)

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

3. Verschleiß von künstlichen Mineralwässern.[145])

Mineralwässern, welche allerdings natürlichen Quellen entnommen, aber behufs Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit mit anderen ähnlichen Mineralwässern, insbesondere ausländischen derartigen Fabrikaten künstlich mit Kohlensäure übersättigt werden, kann nach dem Gutachten des über diesen Gegenstand einvernommenen Landes- und des Obersten Sanitätsrates der Charakter eines gemeinen natürlichen Mineralwassers nicht zuerkannt werden (MJE. v. 25. Mai 1881, Z. 21.035 ex 1880, NS. 2665).

Das Feilhalten natürlicher Mineralwässer ist nur in den von den Quellenverwaltungen vorschriftsmäßig gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Orignialflaschen zulässig (MJE. v. 23. Februar 1900, Z. 3472, NS. 2667).

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, haben sich mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung sowie mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung auszuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. 196).

---

[144]) Siehe hinsichtlich der Benennung, Erzeugung, Verfälschung, Füllung und des Verschleißes von Mineralwässern die StME. v. 24. September 1865, Z. 16.293, NS. 2660, und v. 22. April 1866, Z. 7522, NS. 2661, und des MJ. v. 12. Mai 1868, Z. 6520, NS. 2662, v. 7. Mai 1877, Z. 17.322, NS. 2663, v. 19. März 1897, Z. 6284 ex 1896, NS. 2664, v. 23. Mai 1881, Z. 21.035 ex 1880, NS. 2665, und v. 23 Februar 1900, Z. 3472, NS. 2667, das Gesetz v. 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen sowie die Bestimmungen über die Sodawassererzeugung (freies Gewerbe): HME. i. E. m. d. MJ. v. 2. Juni 1885, Z. 18.361 ex 1884, NS. 3336 und Vdg. derselben v. 13. Oktober 1897, RGBl. 236, und die Vorschriften über die Betriebsanlagebewilligung bei der Sodawassererzeugung (MJ. v. 16. Jänner 1903, Z. 1819, NS. 6010 und v. 20. Jänner 1905, Z. 36.795 ex 1907, NS. 6011, n.-ö. StatthE. v. 24. November 1906, Z. Ia—3263, NS. 6012) und über die Hintenanhaltung des Handels mit entwendeten Siphonflaschen n.-ö. StatthE. v. 12. Februar 1903, Z. 8754, NS. 6008.

[145]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, 508.

www.libtool.com.cn

Verleihungsbehörde.

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

4. Verkauf von Giften.[146])

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zum Verkaufe der in § 1 d. MV. v. 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, bezeichneten Gifte haben die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des § 2 der ebenerwähnten Verordnung nachzuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

§ 2 der erwähnten Vdg. v. 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, bestimmt: daß entweder 1. die untere Abteilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehenden Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder 2. daß in anderer Weise, insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben wurden.[147])

Verleihungsbehörde.

Die Konzession für dieses Gewerbe verleiht die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

Lokalverhältnisse.

Bei Verleihung des Gewerbes des Verkaufes von Giften ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 23, Abs. 5 GewO.).

Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, insbesondere Bewilligungen zum Bezuge von Gift (Giftbezugsscheine und Bezugslizenzen) wurden mit Vdg. d. MJ. und d. HM. v. 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, und v. 2. Jänner 1886, RGBl. Nr. 10 ausführliche Bestimmungen getroffen.

Zur Handhabung der beiden vorzitierten Verordnungen ist das Ministerium des Innern und das Handelsministerium gemeinsam berufen und sind Entscheidungen in diesem Gegenstande vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu fällen (ME. i. E. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274 ex 1906, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 35).

5. Der Verkauf von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten.

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zum Verkaufe von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten, insoweit dies hinsichtlich dieser Er-

[146]) Vgl. Ulbrich bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 566.
[147]) Siehe §§ 361—371 des StG.

www.libtool.com.cn

zeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, haben sich mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung sowie mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung auszuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Verleihungsbehörde.

Die Konzession für das Gewerbe verleiht die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

XV., XVa. u. XVI. Die Gast- und Schankgewerbe.

Hieher gehören:

Die Gast- und Schankgewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Ges. v. 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62);

der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen unter fünf Liter (Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken) in Galizien und der Bukowina (Vdg. d. HM. v. 7. Oktober 1904, RGBl. Nr. 121), und

die gewerbemäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Ges. v. 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120 und MV. v. 16. September 1880, RGBl. Nr. 121).[148])

XVII. Die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen.[149])

Berechtigungsumfang.

Gemäß § 15, Punkt 17 ist die gewerbsmäßige Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen ein konzessioniertes Gewerbe. Ebenso wie das Gesetz spricht auch die MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, ausdrücklich von „Wassereinleitungen" und es wurden diese Bestimmungen von der gewerbebehördlichen Praxis sowie vom Verwaltungsgerichtshof stets dahin interpretiert, daß sich die Konzessionspflicht nicht auf Wasserleitungen überhaupt, sondern nur auf die Ausführung der Hausanschlüsse an Wasserleitungen erstrecke. Umsomehr muß die Herstellung von Heizanlagen, mögen sie nun mit Dampf oder mit heißem Wasser gespeist werden, von den Bestimmungen des § 15, Punkt 17, beziehungsweise der zitierten Ministerialverordnung ausgenommen werden,

---

[148]) Die sub XV., XVa. und XVI. erwähnte Gewerbegruppe wird wegen ihres großen Umfanges in einem besonderen Abschnitte im Anhange zu den übrigen konzessionierten Gewerben behandelt.

[149]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 523.

www.libtool.com.cn

da diese Heizanlagen zweifellos begrifflich nicht unter „Wassereinleitungen" subsumiert werden können (Gutachten der Handelskammer Reichenberg, Protokolle 1906).[150])

Das Legen und Dichten der Wasserleitungsrohre in den Straßen ist ein freies Gewerbe. Erst die Ausführung der Hausanschlüsse in den einzelnen Häusern bildet eine gewerbliche Tätigkeit der Installateure (VGH. v. 19. April 1900, Budw. Nr. 14.071).

Ebenso ist das Gewerbe der Herstellung von Ventilationsanlagen ein freies.

Befähigungsnachweis.

a) Normaler.

Bewerber um eine Konzession für die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungsanlagen und Wassereinleitungen, das ist zur Erlangung der Konzession als Gas- oder Wassereinleitungsinstallateur, haben:

1. Die Erlernung des Gas- oder Wassereinleitungs-Installationsgewerbes oder des Mechaniker- oder Schlosser- oder Spengler- oder Kupferschmiedegewerbes und

2. eine vierjährige Verwendung bei den in ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten nachzuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Gleichzeitig trat die MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, Punkt 8 außer Kraft.

Unter der geforderten „vierjährigen Verwendung bei den in das Fach einschlagenden Installationsarbeiten" kann nicht eine fallweise Beschäftigung innerhalb von vier Jahren, sondern nur eine solche Verwendung in einer — ununterbrochenen oder unterbrochenen — Dauer von zusammen vier Jahren verstanden werden; denn bei der ersteren, auch schon dem Sprachgebrauche widerstreitenden Auffassung würde bereits eine einmalige, nur wenige Tage währende Verwendung bei Installationsarbeiten als genügend anzusehen sein, die von der Regierung als notwendig erachtete Übung in den beim Installationsgewerbe vorkommenden Verrichtungen zu verschaffen, was ohne Zweifel nicht die Absicht der Verordnung gewesen ist (VGH. v. 14. September 1905, Budw. Nr. 3739 A).

Aus der Textierung der MV. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, ergibt sich, daß derjenige, welcher eine Konzession für Gas- und Wasserleitungsinstallation erlangen will, die praktische Befähigung in den Installationsarbeiten bei der Kategorie nachweisen müsse und daß derjenige, welcher dieselbe nur für das Gas- oder Wasserleitungs-Installations-

[150]) Entgegengesetztes Gutachten Fr. M. 5051: Installation für Zentralheizungen und Dampfanlagen ist konzessioniertes Gewerbe nach § 15, Abs. 17 oder 18, je nach dem, ob lediglich die Anfertigung, resp. Einlegung von Heizrohren oder auch die Konstruktion von Kesselanlagen übernommen werden soll.

www.libtool.com.cn

gewerbe besitzt, lediglich Anspruch auf eine Konzession für das betreffende Gewerbe besitzt (vgl. Fr. M. 5045).

b) Für qualifizierte Bewerber.

An Stelle des Nachweises ad a) tritt in Verbindung mit dem Ausweise über eine mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Installationsgewerbe das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch) oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinenlehre, Maschinenbau und mechanischer Technologie, ferner die Reifezeugnisse oder die Zeugnisse über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke; an der Staatsgewerbeschule in Triest; an der Staatsgewerbeschule in Prag; an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen; an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen; an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg; an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn; an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn; an der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt; an der Staatsgewerbeschule in Bielitz; an der Staatsgewerbeschule in Krakau; ferner der niederösterreichischen Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt, dann des Schiffbaukurses an der Staatsgewerbeschule in Triest und der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien, endlich die Abgangszeugnisse der Werkmeisterschulen mechanisch-technischer Richtung an den Staatsgewerbeschulen in Linz, Graz, Prag, Smichow, Pilsen deutsch, Pilsen böhmisch, Reichenberg, Pardubitz, Brünn deutsch, Brünn böhmisch, Bielitz, der niederen Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien; der Abteilung für Schlosserei an der Abteilung für Zimmerei und Schlosserei in Ebensee; der Abteilung für Werkzeugschlosser und Feinzeugschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr; der Abteilung für Schlosserei an der Fachschule für Zimmerei und Schlosserei in Bruck a. d. Mur; der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt; der Abteilung für Eisenarbeiter an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach; der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes; der Abteilungen für Maschinengewerbe an der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau; der technischen Abteilung der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf; der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau; der Fachschule für Schlosserei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg; der Fachschule für Eisenbearbeitung in Sukkowice und der Fachschule für Schlosserei in Swiatniki (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Gleichzeitig trat die Kd. des HM. v. 3. September 1906, RGBl. Nr. 198 außer Kraft.

www.libtool.com.cn

Verleihungsbehörde.

(§ 141 GewO.)

Die Konzession für diese Gewerbe wird von der politischen Behörde erster Instanz verliehen (§ 141 GewO.).

Ausführungen von Azetylengasleitungen und Beleuchtungseinrichtungen.

Die gewerbemäßige Aufstellung stabiler Apparate, beziehungsweise Ausführung von Azetylengasleitungen und Beleuchtungseinrichtungen ist gemäß § 15, Punkt 17 GewO. an eine Konzession gebunden. Bewerber um eine solche Konzession haben außer den allgemeinen Bedingungen des § 23 GewO. ihre besondere Befähigung nach den obigen Bestimmungen nachzuweisen (Vdg. d. MJ. u. d. HM. u. d. EM. v. 14. November 1901, RGBl. Nr. 184).

Regulative.

Mit ME. v. 27. November 1884, Z. 8112, wurden die politischen Landesstellen ermächtigt, für jene Städte und Orte, in welchen sich ein Bedürfnis nach Erlassung von Regulativen für die Wassereinleitung in die Häuser herausstellt, die von den Gemeindevertretungen vorgelegten Regulative rücksichtlich der nicht in den autonomen Wirkungskreis fallenden Bestimmungen zu prüfen und zu genehmigen.

Gasregulativ.

Das Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen v. 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176 sowie die MV. v. 3. September 1906, RGBl. Nr. 198, trifft diesbezüglich eingehende Vorschriften.

XVIII. Das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln.[151])

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu der in § 15, Punkt 18, angeführten Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln haben in Verbindung mit dem Ausweise über die praktische Verwendung in dem genannten Gewerbe das Zeugnis über die an den technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag (deutsch und böhmisch), Brünn (deutsch und böhmisch) oder Lemberg mit Erfolg abgelegte erste Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache, beziehungsweise die Zeugnisse über die Ablegung von Einzelprüfungen aus allen Gegenständen dieser Staatsprüfung mit mindestens genügendem Erfolge, nebst den Zeugnissen über die erfolgreiche Ablegung von Fortgangsprüfungen aus Maschinen-

[151]) Vgl. MJ. v. 23. Oktober 1883, Z. 3501, NS. 751 u. 752 und Thaa, Das Dampfkesselwesen in Österreich. Wien, Manz, 1897 und dasselbe bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 662.

www.libtool.com.cn

lehre, Maschinenbau und mechanischer Technologie, beziehungsweise die Reifezeugnisse oder die Zeugnisse über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der mechanisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule an der Staatsgewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke; an der Staatsgewerbeschule in Triest; an der Staatsgewerbeschule in Prag; an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen; an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen; an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg; an der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn, an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn; an der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt; an der Staatsgewerbeschule in Bielitz; an der Staatsgewerbeschule in Krakau; an der niederösterreichischen Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener Neustadt oder des Schiffbaukurses an der Staatsgewerbeschule in Triest oder der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am technologischen Gewerbemuseum in Wien vorzuweisen (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MF. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Gleichzeitig trat die Kdm. d. HM. v. 3. September 1906, RGBl. Nr. 198 außer Kraft.[152])

Verleihungsbehörde.

(§ 141 GewO.)

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

XIX. Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung.[153])

(Ges. v. 15. April 1881, RGBl. Nr. 43.)

Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung kann nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzlandesbehörde und nur für Orte verliehen werden, wo sich ein zur Abstempelung der Spielkarten berechtigtes Stempelamt und eine zur Wahrung der Gefällsinteressen berufene Bezirksbehörde befindet.

Eine Ausnahme von diesen Erfordernissen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nur bezüglich bereits in Betrieb stehender Unternehmungen unter Bedingungen zugestehen, welche eine wirksame Kontrolle sichern (§ 4 d. Ges.).

Dem Gesuche um die Konzession zur Betreibung des Gewerbes der Spielkartenerzeugung ist eine Zeichnung und genaue Beschreibung aller von dem Gesuchsteller zu benützenden Lokalitäten, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gewerbe-, Bewohnungs- oder anderen Zwecken zu dienen haben, unter genauer Angabe, wozu jeder einzelne Raum bestimmt ist, in zwei gleichlautenden Exemplaren beizuschließen, wovon das eine im Falle der Bewilligung, mit der Genehmigungsanmerkung versehen, dem Bewerber zurückgestellt wird (§ 5 d. Ges.).

---

[152]) Vgl. auch die Bestimmungen der §§ 335, 336, 337, 431, 432, 433 StG.

[153]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich II, S. 520.

www.libtool.com.cn

Befähigungsnachweis.

Ein Befähigungsnachweis wird nicht verlangt.

Verleihungsbehörde.

(§ 142 GewO.)

Verleihungsbehörde ist die Landesstelle (§ 142 GewO.).

Handel mit Spielkarten.

Der Handel mit Spielkarten ist ein freies Gewerbe.

Wer Handel mit Spielkarten zu betreiben beabsichtigt, hat neben der ihm nach der Gewerbeordnung obliegenden Anmeldungspflicht acht Tage vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslokale auch auf der Außenseite als Verkaufsstelle von Spielkarten zu bezeichnen und die letzteren ausschließlich in dem angemeldeten Lokale ausschließlich aufzubewahren und zu verschleißen.

Ein Wechsel des Geschäftslokales ist der Finanzbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen (§ 10 d. Ges.).

Gefällsamtliche Kontrolle.

Die Erzeugung von Spielkarten und der Handel damit werden unter gefällsamtliche Kontrolle gestellt.

Den Kartenerzeugern und Händlern liegt es ob, über die vorrätigen, neu verfertigten, bezogenen, abgesetzten oder auf andere Art in Verwendung genommenen Spielkarten eigene von der Finanzbehörde paraphierte Aufschreibungen nach näheren, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften zu führen und darin jede eingetretene Änderung sofort einzutragen (§ 11 d. Ges.).

XX. Die Ausübung des Hufbeschlages.[154])

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu der in § 15, Punkt 20, angeführten gewerbemäßigen Ausübung des Hufbeschlages haben den Nachweis ihrer besonderen Befähigung nach Maßgabe der MV. v. 21. Juni 1874, RGBl. Nr. 100, zu liefern (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196).

Gleichzeitig trat die MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, Punkt 10, außer Kraft.[155])

Gemäß der erwähnten MV. v. 21. Juni 1874, RGBl. Nr. 100, haben die Bewerber um ein Hufschmiedgewerbe nebst der Erfüllung der im § 23 der GewO. geforderten Bedingungen auch noch den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagkurs oder durch ein Zeugnis, daß sie bei der durch

[154]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 503.

[155]) Über die Zulässigkeit des Beschlagens der Pferde von Zivilpersonen durch Militärkurschmiede siehe HME. v. 3. August 1895, Z. 32.820, NE. 2580.

www.libtool.com.cn

MV. v. 27. August 1873, RGBl. Nr. 140, eingeführten Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben, zu liefern.[156])

Verleihungsbehörde.

(§ 141 GewO.)

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

XXI. Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gifthältige Mittel.[157])

Nur die Ausübung des Gewerbes durch gifthältige Mittel ist an die Konzession gebunden. Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch nicht gifthältige Mittel ist ein freies Gewerbe.

Die Erzeugung von Mäuse- und Rattengift ist, insoferne dazu keine der menschlichen Gesundheit schädlichen und durch das Gesetz als solche anerkannten Bestandteile zur Verwendung gelangen, ein freies Gewerbe. Dagegen unterliegt die Erzeugung und der Vertrieb von Mäuse- und Rattengift, in welchem auch der menschlichen Gesundheit schädliche Stoffe enthalten sind, der Konzession (Fr. M. 5495.).

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 21, angeführten Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. durch gifthältige Mittel haben sich mit den nötigen Fachkenntnissen und den praktischen Erfahrungen auszuweisen. (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 196.)

Gleichzeitig trat die MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, Punkt 11 außer Kraft.

Die Konzession kann an vertrauenswürdige Personen, welche sich mit den nötigen Kenntnissen ausweisen, unter nachstehenden Bedingungen verliehen werden:

1. Die gifthältigen Vertilgungsmittel dürfen nur nach den von der Behörde als zulässig erkannten Rezepten bereitet werden.

2. Bei der Bereitung muß zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen u. dgl. die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus bereiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden.

---

[156]) Vgl. HME. v. 3. August 1895, Z. 32.820. beziehungsweise den RME. v. 18. Mai 1795, Z. 1250 ex 1895, NS. 2580; MJE. v. 25. Februar 1886, Z. 16.544, NS. 1840; MJE. i. E m. d. HM. vom 6. August 1890, Z. 13.099, NS. 1841 und die MVB. v. 27. August 1873, RGBl. Nr. 140, betreffend die Prüfung aus dem Hufbeschlag ohne Hörung des Hufbeschlagkurses.

[157]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 521.

www.libtool.com.cn

3. Der Verkauf oder der Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbeinhaber unbedingt verboten.

4. Der Gewerbeinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, daß weder Menschen noch nutzbare Haustiere in die Gefahr geraten, vergiftet zu werden.

5. Bevor der Gewerbeinhaber sein Gewerbe in einer Gemeinde zur Ausübung bringt, hat er sich jedesmal bei der Gemeindebehörde unter Vorweisung seiner Konzession zu melden.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, dem Konzessionswerber nach den örtlichen Verhältnissen außerdem noch andere Bedingungen vorzuschreiben (Vdg. d. MJ. u. d. HM. v. 29. April 1874, RGBl. Nr. 53. Vgl. auch n.-ö. StatthE. v. 25. Jänner 1875, Z. 34.235, NS. 3063, betreffend Betriebsvorschriften für Ratten- und Mäusevertilger).

Zum Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ist außerdem eine Wander-Gewerbelizenz zu erwerben.

Verleihungsbehörde.

(§ 141 GewO.)

Verleihungsbehörde für dieses Gewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

XXII. Gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung.

(§ 15, Punkt 2, § 21a—f GewO.)

Sozialpolitische und sozialistische Erwägungen gebieten, daß die Dienst- und Stellenvermittlung, solange dieselbe überhaupt noch Gegenstand privater Erwerbstätigkeit ist, strengstens geregelt und überwacht werde, und daß namentlich der in erster Linie erstrebenswerten Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht hinderlich entgegengewirkt werde. Aus dem letzteren Gesichtspunkte erklärt sich namentlich die singuläre Norm des § 21a, Abs. 4. Es wird den Gewerbebehörden zur Pflicht gemacht, bei Erteilung dieser Konzessionen mit der größten Rigorosität vorzugehen, die Konzessionen besonders da, wo Aussicht auf baldiges Zustandekommen der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen vorhanden ist, in der Regel nur auf Widerruf zu verleihen und bei jedem Mißbrauche der Konzession mit der entschiedensten Strenge einzuschreiten.

Es ist auch besonders darauf zu achten, daß diejenigen Personen, welche ihre Konzession auf Grund der früheren Vorschriften erlangt haben, nicht nur den formalen Bestimmungen des § 21f gerecht werden, sondern auch in allem und jedem präzise nach den strengeren Normen dieses Gesetzes vorgehen (E. E. Nov. 1907).

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

(1) Die gewerbemäßig betriebene Dienst- und Stellenvermittlung bildet, soweit es sich nicht um die durch ein besonderes Gesetz zu regelnde Stellen-

www.libtool.com.cn

vermittlung nach dem Auslande handelt, ohne Unterscheidung der Kategorien der zu vermittelnden Stellen und Dienstplätze ein konzessioniertes Gewerbe.

Befähigungsnachweis.

(2) Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betriebe für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§ 2 bis 10) eine genügende allgemeine Bildung, Verläßlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe und ein geeignetes Betriebslokal gefordert.

Lokalverhältnisse.

(3) Bei Verleihung der Konzession ist überdies auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen und ist dieselbe auch davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwaltet.

(4) Bei Prüfung der Lokalverhältnisse ist insbesondere auch darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit in der Gemeinde nicht schon durch den Staat, das Land, oder durch die Gemeinde selbst für die Dienst- und Stellenvermittlung ausreichend Vorsorge getroffen erscheint, zu welchem Zwecke diese Anstalten vor Verleihung der Konzession zu hören sind. Wird die Konzession ungeachtet der Einwendung der einvernommenen Anstalten erteilt, so steht denselben binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs mit aufschiebender Wirkung offen.

(5) Die Konzession kann auch auf Widerruf erteilt werden.[158])

Besondere Bestimmungen für einzelne Kategorien der Vermittlung.

(6) Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Erlangung der Konzession zur Vermittlung von Stellen und Dienstplätzen einzelner Kategorien weitergehende Bestimmungen im Verordnungswege erlassen (§ 21a, Abs. 1—6 GewO.).[159])

Beschränkte Konzessionen.

(§ 21 b GewO.)

Die Konzessionen können auf die Vermittlung von Dienstplätzen und Stellen überhaupt lauten oder mit Beschränkungen, namentlich auf bestimmte Arten von Dienstplätzen oder Stellen erteilt werden (§ 21 b GewO.).

---

[158]) Um jedoch der zukünftigen Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises nicht ungünstig zu präjudizieren und um eine Beschränkung des bisherigen Umfanges der öffentlichen Vermittlung unter allen Umständen hintanzuhalten, sollen die Konzessionen auch auf jederzeitigen Widerruf verliehen werden können und soll auf den Bestand des öffentlichen Arbeitsnachweises gelegentlich der Verleihung der Konzessionen unter dem Gesichtspunkte des Lokalbedarfes Bedacht genommen werden (Erl. Bem.).

[159]) Im Hinblicke auf die besonderen Verhältnisse bei einzelnen Zweigen der Stellenvermittlung ist es der Verordnungsgewalt der Regierung überlassen worden, für solche Vermittlungsunternehmungen besondere strenge Vorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wird zunächst bezüglich der für Bühnenangehörige und Artisten tätigen Theateragenturen sowie bezüglich der Ammenvermittlung Gebrauch zu machen sein, wie dies auch in einzelnen Staaten des Deutschen Reiches geschehen ist (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Gleichzeitiger Betrieb mit anderen Gewerben.

(§ 21 c GewO.)

(1) Der gleichzeitige Betrieb des Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes mit einem anderen Gewerbe durch dieselbe Person oder in demselben Lokale ist nur gegen besondere Genehmigung der politischen Landesbehörde gestattet.

Speziell Fremden- und Frauenbeherbergung.

(§ 21 c GewO.)

(2) Konzessionsinhabern, die nicht auch die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden (§ 16 lit. a) besitzen, ist die Beherbergung fremder, arbeitsuchender Frauenspersonen untersagt (§ 21 c GewO.).[160])

Ausübung des Gewerbes.

(§ 21 d GewO.)

(1) Das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben. Die Verpachtung eines solchen Gewerbes ist unzulässig.[161])

(2) Dagegen kann die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter von der politischen Landesbehörde aus wichtigen Gründen genehmigt werden (21 d GewO.).

Geschäftsordnung und Tarife.

(§ 21 e GewO.)

(1) Jeder Bewerber um ein Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe hat der Verleihungsbehörde unter einem mit dem Konzessionsansuchen eine Geschäftsordnung zur Genehmigung vorzulegen, in der namentlich die Höhe und die Bedingungen der vom Gewerbeinhaber in seinem Geschäftsbetriebe beanspruchten Gebühren genau festgesetzt sein müssen.

(2) Die Gewährung oder Entgegennahme von Vorschüssen sowie die Entgegennahme von Kautionen für die zu vermittelnden Stellen ist dem Konzessionsinhaber untersagt.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Betriebslokale anzuschlagen.

(4) Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der vorherigen Genehmigung der politischen Landesbehörde.

(5) Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, über Aufforderung der Gewerbebehörde die zu Zwecken der Statistik des öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlichen Daten bezüglich ihres Geschäftsbetriebes zu liefern (§ 21 e, Abs. 1—5 GewO.).

Die bestehenden Gewerbe.

(§ 21 f GewO.)

Personen, welche eine Bewilligung zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung bereits auf Grund der früheren Vorschriften ordnungs-

[160]) Vgl. bei „Gast- und Schankgewerbe".

[161]) Vgl. über die Frage der Zulässigkeit der Zwangsverpachtung R. Pollak: „Über die Zwangsverpachtung wirtschaftlicher Unternehmungen" Wien, Manz, 1907.

www.libtool.com.cn

mäßig erlangt haben, unterliegen in Ansehung der weiteren Ausübung dieser Konzession den Vorschriften dieses Gesetzes und haben die im § 21 e vorgesehene Geschäftsordnung binnen vier Wochen der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen (§ 21 f GewO.).[102])

Verleihungsbehörde.

(§ 142 GewO.)

Die Konzessionsverleihung erfolgt durch die Gewerbebehörde zweiter Instanz (§ 142, Abs. 2 GewO.) und kann auch, wie bemerkt, auf Widerruf erfolgen (§ 21 a, Abs. 5 GewO., § 142, 21 a GewO.).

Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe.

Auf Grund des § 54, Abs. 1, des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wurde mit der Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907, RGBl. Nr. 197 folgendes verordnet:

„§ 1. Jeder Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes ist verpflichtet, über die gesamten Vermittlungsgeschäfte ein Geschäftsbuch zu führen.

Das Geschäftsbuch muß durchwegs mit Seitenzahlen versehen sein und ist von der Gewerbebehörde zu vidieren.

Das Geschäftsbuch hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

a) laufende Nummer;
b) Kategorie des gesuchten oder angebotenen Dienstplatzes, beziehungsweise der Arbeitsstelle;
c) den angesprochenen oder angebotenen Lohn;
d) Name, Beschäftigung und Adresse des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle Anbietenden;
e) Name, Beschäftigung, Alter und Adresse des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle Suchenden;
f) Angabe der Ausweisdokumente des den Dienstplatz oder die Arbeitsstelle Suchenden (Arbeitsbuch, Servierzeugnis, Dienstbotenbuch, Heimatschein, Reiselegitimation u. dgl.);
g) genaue Angabe des Bestimmungsortes des Anzustellenden;
h) Datum der Nachfrage und der Entrichtung der Einschreibgebühr;
i) Datum des Zustandekommens des zugewiesenen Dienst-, beziehungsweise Arbeitsverhältnisses sowie des Erlages der Vermittlungsgebühr;
k) Anmerkungsrubrik.

---

[102]) Hinsichtlich der wichtigen Frage der Behandlung der schon bestehenden, auf Grund des Staatsministerialerlasses vom 28. Februar 1863 ordnungsmäßig erlangten Konzessionen trifft das Gesetz die Anordnung, daß die weitere Ausübung dieser Konzessionen ausdrücklich unter die Kautelen des neuen Rechtszustandes zu stellen sei und den Konzessionsinhabern insbesondere die Vorlage der im § 21 e vorgeschriebenen Geschäftsordnung obliege (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

§ 2. Das Geschäftsbuch ist durch mindestens fünf Jahre vom Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und den Organen der Aufsichtsbehörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§ 3. Alle Dienst- und Stellenvermittlungen für Frauenspersonen, welche am Tage ihrer Eintragung in das erwähnte Geschäftsbuch das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Gewerbeunternehmer außer in diesem Geschäftsbuche auch noch in einem besondern Verzeichnisse fortlaufend evident zu führen; in dieses Verzeichnis sind außer den im § 1 für das allgemeine Geschäftsbuch vorgeschriebenen Daten auch Name und Wohnort der Eltern, beziehungsweise der Vormünder sowie eventuell das vormundschaftliche Gericht der betreffenden Frauensperson einzutragen. Diese Verzeichnisse sind außer den Organen der Gewerbebehörden auch jenen der landesfürstlichen Polizeibehörden sowie den entsprechend legitimierten Funktionären jener privaten humanitären Vereine und Körperschaften, welche dem Unternehmer von der landesfürstlichen politischen oder polizeilichen Behörde als hiezu berechtigt bekannt gegeben werden, auf jedesmaliges Verlangen behufs Einsicht und eventueller Abschriftnahme vorzuweisen.

§ 4. Der Konzessionsinhaber ist verpflichtet, über Aufforderung der Gewerbebehörde die zu Zwecken der Statistik des öffentlichen Arbeitsnachweises erforderlichen Daten auszugsweise vorzulegen (§ 21 e, Abs. 5 GewO.).

§ 5. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf jene Konzessionsinhaber Anwendung, welche die Bewilligung zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung bereits auf Grund der vor Inkrafttreten des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zu Recht bestandenen Vorschriften ordnungsmäßig erlangt haben.

§ 6. Die Gewerbebehörde hat die Dienst- und Stellenvermittlungen in Bezug auf die genaue Einhaltung aller die Ausübung dieses Gewerbes betreffenden Bestimmungen durch die Organe der Polizei periodischen Inspizierungen zu unterziehen.

Die Gewerbebehörden haben die nach den örtlichen Verhältnissen etwa noch weiters erforderlichen gewerbepolizeilichen Vorschriften in Betreff der Ausübung der in ihrem Gewerbebezirke befindlichen Dienst- und Stellenvermittlungen zu erlassen.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 8. In welcher Weise Gewerbeinhaber, die nach ihrer Konzession zur Vermittlung von Ammenstellen, beziehungsweise zur Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande berechtigt sind, ihre Bücher zu führen haben, und welcher weiteren polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

§ 9. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung,[163]) in Kraft."

[163]) Also am 16. August 1907.

www.libtool.com.cn

Sofern die Konzession allgemein oder ausdrücklich auch für die Vermittlung von Ammenstellen, beziehungsweise für die Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erteilt wird, ist die bezügliche Konzessionsbefugnis bis zur Erlassung der im § 8 der Verordnung in Aussicht gestellten besonderen Verordnungen an der Hand des 21a, Abs. 5, GewO. in der Regel nur auf Widerruf zu verleihen.

Im Grunde des § 6, Abs. 2 der Verordnung, ist den Gewerbebehörden nahegelegt worden, daß sie bis zu der erwähnten Regelung durch besondere Verordnungen die nach den örtlichen und geschäftlichen Verhältnissen zur wirksamsten Hintanhaltung des Mädchenhandels erforderlichen Anordnungen treffen und speziell bezüglich der Vermittlung von Ammenstellen vorschreiben, daß sich die stellensuchenden Frauenspersonen mit einem ordnungsmäßigen ärztlichen Zeugnisse ausweisen.

Was die im § 3 vorgesehene Einsichtsnahme in die daselbst erwähnten besonderen Verzeichnisse über Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen für minderjährige Frauenspersonen anbelangt, wurde den politischen und Polizeibehörden nahegelegt, daß nur solche private humanitäre Vereine und Körperschaften mit der bezüglichen Ermächtigung, beziehungsweise Legitimation zu versehen seien, von deren Mitwirkung eine wirksame Förderung der gegenständlichen Aufgaben der Polizeikontrolle mit Grund erwartet werden darf und deren Heranziehung zu der gedachten Mitwirkung in keiner Hinsicht Mißbrauch besorgen läßt.

Über die erteilten Legitimationen an private humanitäre Vereine und Körperschaften ist seitens der betreffenden politischen und Polizeibehörden genaue Evidenz zu führen und es ist in besonders wichtigen Fällen die vorherige Weisung der Landesbehörde einzuholen (HME. v. 6. August 1907, Z. 24.168, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 164).

XXIII. Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen.[164])

(§ 15 Punkt 22, § 21 g GewO.)

Die Vorschrift über die Konzessionierung von Leichenbestattungsunternehmungen ist aus der MV. v. 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 ex 1886 in das Gesetz selbst übertragen worden, um durch die im Verordnungswege untunliche Konstruktion des Abs. 1, der im Wesen dem Abs. 4 des § 21a nachgebildet erscheint, den Übergang des Betriebes dieser Unternehmungen wenigstens in den großen Städten in die Hände der Gemeinden anzubahnen. Die schließliche Kommunalisierung dieser Gewerbezweige wird im Interesse des Publikums und des Verkehres nur begrüßt werden können, zumal in der Übergangszeit keinerlei Unbilligkeit für die schon bestehenden Konzessionen erwachsen kann (E. E. Nov. 1907).

---

[164]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 505.

www.libtool.com.cn

Befähigungsnachweis.

Bewerber um die Konzession zu dem in § 15, Punkt 23 angeführten Betriebe von Leichenbestattungsunternehmungen haben sich mit einer nach den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfange der angesprochenen Berechtigungen zur Ausübung der Konzession genügenden allgemeinen Bildung sowie mit der entsprechenden praktischen Befähigung auszuweisen.

Der Konzessionswerber hat insbesondere durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu erbringen, daß er mit den geltenden Vorschriften und sanitätspolizeilichen Bestimmungen über Leichenexhumierungen, Leichenüberführungen und über den bei Infektionsleichen einzuhaltenden Vorgang eingehend vertraut ist (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 6. August 1907 RGBl. Nr. 196 und § 7 der Vdg. d. HM. i. E. m. d. UM. v. 1. August 1907 RGBl. Nr. 183).

Lokalverhältnisse.

(§ 21 g GewO.)

Bei Verleihung des Gewerbes ist bei Prüfung des Lokalverhältnisses insbesondere auch darauf entsprechend Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit nicht schon durch die Gemeinde für die Leichenbestattung ausreichend Vorsorge getroffen ist (§ 21 g, Abs. 1 GewO.).

Berechtigungsumfang und Gebührentarif.

(§ 21 g GewO.)

Im Verordnungswege werden die näheren Bestimmungen über den Berechtigungsumfang der Leichenbestattungsunternehmungen sowie über den vom Konzessionswerber vorzulegenden Gebührentarif, welcher der Genehmigung der Gewerbebehörde bedarf, erlassen (§ 21 g, Abs. 2 GewO.).

Mit der Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. u. d. UM. v. 1. August 1907, RGBl. Nr. 183[165]) wurde auf Grund der §§ 21 g, 23, Abs. 1, und 54, Abs. 2 der GewO. (Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) diesbezüglich nachstehendes verordnet:

a) Berechtigungsumfang.

„§ 1. Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattungsunternehmung kann sich erstrecken:

a) auf die Beistellung der zur Durchführung von Leichenaufbewahrungen, -feierlichkeiten, -überführungen, -bestattungen und -exhumierungen erforderlichen Gegenstände;

b) auf die Besorgung derjenigen Dienste und Arbeiten, welche zur Durchführung der unter lit. a) erwähnten Verrichtungen erforderlich sind;

c) auf die Herstellung jener Gegenstände, welche zur Durchführung der unter lit. a) erwähnten Verrichtungen und zur Besorgung der unter lit. a) und b) erwähnten Dienste und Arbeiten erforderlich sind, insofern diese Herstellung nicht Gegenstand eines handwerksmäßigen oder eines konzessionierten Gewerbes ist.

---

[165]) Geltungsbeginn 16. August 1907.

www.libtool.com.cn

Durch diese Gewerbeberechtigung werden die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften auf die ausschließliche Abhaltung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten aus Anlaß von Leichenbestattungen (rituelle Funktionen), mögen diese Feierlichkeiten im Sterbehause, im Gotteshause, auf dem Friedhofe oder wo sonst immer vorgenommen werden, ferner auf die Beistellung der für diese Funktionen erforderlichen Gegenstände, endlich auf die Besorgung des kirchlichen Glockengeläutes sowie der Kirchenmusik und der sonstigen mit den rituellen Funktionen verbundenen kirchlichen Dienste und Verrichtungen nicht berührt.

§ 2. Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung haben in ihrem Gesuche diejenigen der im § 1 bezeichneten Berechtigungen, welche sie anstreben, genau anzugeben und sind die angegebenen Berechtigungen im Falle ihrer Erteilung im Verleihungsdekrete namentlich anzuführen.

b) Gebührentarif.

§ 3. Bewerber um die Konzession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung haben gleichzeitig mit dem Konzessionsgesuche einen genauen, detaillierten Gebührentarif in fünf Ausfertigungen vorzulegen.

Insofern die Zahlung der nach den jeweils geltenden Vorschriften an die Funktionäre der Seelsorge oder an sonstige kirchliche und Kultusorgane zu entrichtenden Gebühren durch Vermittlung der konzessionierten Leichenbestattungsunternehmung erfolgt, ist in dem Tarife bei allen einschlägigen Posten ausdrücklich jener Betrag anzuführen, welcher auf die erwähnten Funktionäre und Organe zu entfallen hat.

§ 4. Der vorgelegte Gebührentarif wird von der Gewerbebehörde erster Instanz genehmigt, welcher auch jede nachträgliche Änderung des Tarifes zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Genehmigung des Gebührentarifes hat im Falle der Konzessionsverleihung gleichzeitig mit der von der politischen Landesbehörde ausgesprochenen Erteilung der Konzession zu erfolgen.

§ 5. Die Genehmigung des Tarifes ist insbesondere dann zu versagen, wenn derselbe den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen erscheint oder wenn die im § 3, Abs. 2 erwähnten Gebühren überhaupt nicht separat oder nicht mit den seitens der berufenen Stellen bestimmten Beträgen angeführt erscheinen.

§ 6. Der mit der Genehmigungsklausel versehene Gebührentarif ist in den für den Verkehr mit den Parteien bestimmten Geschäftsräumen der Leichenbestattungsunternehmungen an augenfälliger Stelle in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen anzuschlagen und in stets leserlichem Zustande zu erhalten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Partei im Falle des Geschäftsabschlusses rechtzeitig eine Ausfertigung des genehmigten Gebührentarifes einzuhändigen und hat sich derselbe bei Ausübung des Geschäftsbetriebes streng an den genehmigten Tarif zu halten.

Überschreitungen des genehmigten Gebührentarifes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet."

www.libtool.com.cn

Besondere sanitäre Regelungen.

(§ 7 d. Vdg.).

Die politische Behörde als Gewerbe- und Sanitätsbehörde hat auf Grund des § 54, Abs. 2 des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, und zugleich in Handhabung des ihr in den §§ 1, 2 und 6 des Ges. v. 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, eingeräumten Aufsichtsrechtes in Sanitätsangelegenheiten sowie des ihr zustehenden Rechtes auf Überwachung der Gemeinden bezüglich der denselben durch § 4 des letztzitierten Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten für die Geschäftsausübung der Leichenbestattungsunternehmungen die durch Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege, namentlich im Falle von ansteckenden Krankheiten und Epidemien, örtlich gebotenen besonderen Regelungen zu erlassen.

Die Leichenbestattungsunternehmungen sind auch außer diesem Falle verpflichtet, den sanitätspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen sowie der von den politischen Behörden nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen erlassenen besonderen Regelungen sind die Strafbestimmungen des achten Hauptstückes der Gewerbeordnung in Anwendung zu bringen (§ 7 der Vdg. d. HM. i. E. m. d. UM. v. 1. August 1907, RGBl. Nr. 183).

Verleihungsbehörde.

Für die Leichenbestattungsunternehmungen ist die politische Landesbehörde unmittelbare Verleihungsbehörde (§ 142, Abs. 2 GewO.).

Rekursrecht der Gemeinde.

Gegen die Erteilung der Konzession steht der Gemeinde der Rekurs binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufschiebender Wirkung offen (§ 21 g, Abs. 3 GewO.).[166])

* * *

Zu den konzessionierten Gewerben gehören weiters die auf Grund des § 24 GewO. im Verordnungswege an eine Konzession gebundenen Gewerbe.

[166]) Die Leichenkonduktansager oder Leichenkonduktbesorger sind jene Gewerbetreibenden, welche sich vor dem Erscheinen der MV. v. 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 ex 1886 mit der Besorgung und vollständigen Ausführung von Leichenbegängnissen befaßten und hiefür auch besteuert waren. Die wenigen noch bestehenden Konduktansager besitzen teils eigenes Inventar, teils leihen sie dasselbe von den großen Unternehmungen nach Bedarf und von Fall zu Fall aus und führen damit selbständig Leichenbegängnisse aus. Nach dem Erscheinen der MV. v. 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 ex 1886 wurde das Gewerbe nicht mehr verliehen. Der Berechtigungsumfang erstreckt sich zumindestens auf § 3, lit. a der genannten Ministerialverordnung. Die Konduktansager wurden seinerzeit vom Pfarrer bestellt und waren angewiesen, von den leidtragenden Parteien die Ausführung der Leichenbegängnisse zu übernehmen; ihr Berechtigungsumfang erstreckte sich daher nur auf einen bestimmten Pfarrsprengel. Mit Rücksicht auf die langjährige Übung erklärt die Praxis die Konduktansager für berechtigt, Leichenbegängnisse zu übernehmen und vollständig auszuführen, und zwar innerhalb ihres Pfarrsprengels ohne Rücksicht darauf, ob die hiebei verwendeten Aufbahrungs- und Bestattungsutensilien denselben gehören oder von denselben nach Bedarf und von Fall zu Fall entlehnt werden.

www.libtool.com.cn

Die bezüglichen Verordnungen bleiben bis zu ihrer allfälligen Abänderung (§ 24 GewO.) in Kraft (§ 15, Abs. 2 GewO.).

Es sind dies die nunmehr zur Darstellung gelangenden Gewerbe:

XXIV. Die gewerbemäßig betriebenen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität.[167])

(Vdg. d. HM. u. MJ. v. 25. März 1883, RGBl. Nr. 41).

Berechtigungsumfang.

Die gewerbemäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung sowie der gewerbemäßige Betrieb solcher Anlagen, es mag dies durch eine Einzelperson oder durch eine moralische (juristische) Person erfolgen, wird an eine von der politischen Landesbehörde zu erteilende Konzession gebunden (§ 1 d. Vdg.).

Nach dem strengen Wortlaute des § 1 der Vdg. d. HM. u. MJ. v. 25. März 1883, RGBl. Nr. 41 müßte auch die Herstellung der elektrischen Hausklingel- und Telephonanlagen als konzessionspflichtig im Sinne dieser Verordnung angesehen werden. Es fragt sich jedoch, ob die praktische Durchführung dieser Vorschrift bei den heutigen Verkehrsverhältnissen zweckmäßig oder überhaupt möglich ist. In der Tat besteht derzeit darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, auf welche beispielsweise bei der Aufstellung eines Hochspannungstransformators, der Leistungen von Hunderten von Pferdekräften überträgt und mit einer Spannung von vielen Tausend Volt beschickt wird, sicherlich Bedacht zu nehmen ist, bei Schwachstromleitungen, deren Strom nicht die geringste Gefahr für Personen oder Sachen mit sich bringen kann, unbedingt in Wegfall kommen.

Die Bestimmungen des § 4 der zitierten Ministerialverordnung, wonach die Genehmigung der Betriebsanlage für das Gewerbe der Elektro-Installation auf Grund des in der Gewerbeordnung vorgesehenen Ediktalverfahrens zu erfolgen hat, wird denn auch in der Praxis in der Erkenntnis, daß für die Anwendung des Ediktalverfahrens bei Schwachstromleitungen nicht der geringste Grund vorliegt, weil eben von einer besonderen Gefährlichkeit dieser Anlagen keine Rede ist, durchwegs mit Einschränkung auf elektrische Starkstromleitungen durchgeführt. Auch in der Frage der Gewerbeberechtigung hat die Verordnung seitens der Behörden vielfach eine den praktischen Verhältnissen entsprechende freie Auslegung erfahren, indem die Anmeldung der Installation von elektrischen Hausklingeln und -Telephonen als eines freien Gewerbes in vielen Fällen anstandslos entgegengenommen wurde (vgl. Fr. M. 5348).

Den Installationen von elektrischen Hausklingeln und Haustelephonen wären die nachstehenden Schwachstromanlagen gleichzuhalten: Fernmelde-

[167]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, 494, 497 und 521, und n.-ö. StattthE. v. 4. Jänner 1901, Z. 106.936 ex 1900, NE. 4812, betreffend die Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen.

www.libtool.com.cn

vorrichtungen für Temperatur, Wasserstand, Luft-, Dampf- und Wasserdruck, dann Meldevorrichtungen für Türen, Schränke (Einbruchsmelder), elektrische Notsignale in industriellen Anlagen, elektrische Abstellvorrichtungen für Maschinen, Transmissionen usw. Die MV. v. 25. März 1883, RGBl. Nr. 41 wirkt keinesfalls zurück. Ein Mechaniker, der bis dahin befugt elektrische Anlagen installierte, ist daher auch heute noch dazu berechtigt (Entsch. d. MJ. v. 21. September 1902, Z. 24.913).[168])

Die Ausfertigung eines bloßen Gewerbescheines auf „Erzeugung und Verkauf von Elektrizität zu Beleuchtungszwecken" ist unzulässig; es bedarf dazu einer Konzession laut MV. v. 25. März 1883, RGBl. Nr. 41.

Befähigungsnachweis.

Wer dieses Gewerbe persönlich betreiben oder die technische Leitung desselben übernehmen will, hat nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen auch noch den Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung durch ein Zeugnis einer technischen Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt, oder durch Dartuung einer vorausgegangenen längeren Beschäftigung im elektrotechnischen Fache zu erbringen (§ 2 d. Vdg.).

Der vorgeschriebene Befähigungsnachweis ist nicht zum Antritte des Gewerbes (z. B. unter Bestellung eines geeigneten technischen Leiters) sondern nur für dessen persönlichen Betrieb oder technische Leitung erforderlich (MJE v. 23. Jänner 1899, Z. 42.311 ex 1898, NS. 1123).

Verleihungsbehörde.

Die Konzessionsverleihung erfolgt, wie bereits bemerkt, seitens der politischen Landesbehörde (§ 1 d. Vdg.).

Lokalverhältnisse.

Bei Verleihung der Konzession sind die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Überwachung ins Auge zu fassen (§ 3 d. Vdg.).

Betriebsanlage.

Die §§ 4 und 5 der Vdg. v. 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, treffen besondere Anordnungen rücksichtlich der Genehmigung der Betriebsanlage für das in Rede stehende Gewerbe.

Diese Anordnungen lauten:

Die Genehmigung der Betriebsanlage für dieses Gewerbe hat auf Grund des in der Gewerbeordnung vorgesehenen Ediktalverfahrens zu erfolgen. Zur Prüfung der Betriebsanlagen sind Fachmänner beizuziehen. Durch die projektierte Betriebsanlage und durch deren Genehmigung sowie

[168]) Vgl. dagegen: Auch die Installation elektrischer Beleuchtung in Häusern (Drähteziehen und Befestigen der Beleuchtungskörper) — abgesehen von der Einleitung des elektrischen Stromes in die Anlage — ist konzessionspflichtig (VGH. v. 26. Februar 1897, Budw. Nr. 10.439).

www.libtool.com.cn

durch deren Ausführung, dürfen insbesondere Telegraphenleitungen nicht beeinträchtigt werden. Werden solche Beeinträchtigungen wahrgenommen, so sind die Telegraphenbehörden verpflichtet, auf die Beseitigung der Ursachen zu dringen (§ 4 d. Vdg.).

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung und des Betriebes und der gedachten Anlagen werden durch ein besonderes Regulativ erfließen. Bis zur Erlassung desselben haben die Gewerbebehörden in schwierigen Fällen, insbesondere in den Fällen von Kraftübertragung, im Wege der politischen Landesbehörde die gepflogenen Erhebungen dem Handelsministerium vor der Genehmigung der Betriebsanlage zur Begutachtung vorzulegen (§ 5 d. Vdg.).

Da das erwähnte Regulativ bisher nicht erschienen ist, haben auch fortan die Gewerbebehörden in schwierigen Fällen die gepflogenen Erhebungen im Wege der politischen Landesbehörde dem Handelsministerium vor der Genehmigung der Betriebsanlage zur Begutachtung vorzulegen (HME. v. 5. Mai 1884, Z. 11.474, NS. 1114).

Kompetenzabgrenzung zwischen Gewerbe- und Eisenbahnbehörden bei Elektrizitätswerks-Betriebsanlagen.

Mit der fortschreitenden Verwendung der elektrischen Kraft für Zwecke der Eisenbahnen mehren sich die Fälle, in denen über die Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung der zur Erzeugung elektrischer Energie bestimmten Anlagen Zweifel und auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gewerbebehörden und den Eisenbahnbehörden entstehen.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden haben sich die Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen der Gewerbe- und Eisenbahnbehörden bei der Behandlung derartiger Anlagen zu den nachstehenden Grundsätzen geeinigt.

1. Dient ein einem Eisenbahnunternehmen eigentümlich gehöriges Elektrizitätswerk ausschließlich den Zwecken dieser Bahn, so ist dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob es auf Eisenbahngrund steht oder nicht, als eine Hilfsanstalt der Eisenbahn zu behandeln und fällt unter die ausschließliche Kompetenz der Eisenbahnbehörden.

2. Dient das einer Eisenbahn gehörige Elektrizitätswerk hingegen nicht ausschließlich den eigenen Zwecken der Bahn, so unterstehen solche Betriebe im allgemeinen der Kompetenz der Gewerbebehörden, u. zw. bis zu jener Stelle, von welcher die ausschließlich für Eisenbahnzwecke dienenden Leitungen abzweigen. Als Beginn dieser Leitungen ist das Schaltbrett (Hauptausschalter, Automat) anzusehen. Von dieser Grenze angefangen tritt bezüglich der ausschließlich für Eisenbahnzwecke bestimmten Leitungen die Kompetenz der Eisenbahnbehörden ein.

3. Gehört das zwar ausschließlich für die Eisenbahn arbeitende Elektrizitätswerk nicht der Eisenbahn selbst, so ist es ein gewerbliches Unternehmen und fällt als solches unter die Kompetenz der Gewerbebehörden, u. zw. gleichfalls bis zu jener Grenze, welche oben im Punkt 2 bezeichnet erscheint.

Finden es die Eisenbahnbehörden bei den letzteren zwei Arten von Betrieben erforderlich, einen weitergehenden Einfluß auf die Art der Er-

www.libtool.com.cn

zeugung oder der Leitung des elektrischen Stromes zu nehmen, so werden sie ihre Aufträge an die Eisenbahnunternehmung richten, welche sich die für die Befolgung derselben etwa notwendige Genehmigung der Gewerbebehörden erwirken, beziehungsweise den die Elektrizität liefernden selbständigen Kontrahenten hiezu vertragsmäßig verpflichten wird (MJE. v. 16. Oktober 1905, Z. 32.898, NS. 5516).[169])

Privattelephonanlagen.

Bekanntlich besteht bezüglich des Telegraphen- und Telephonbaues- und -betriebes der Staatsvorbehalt.

Dieser Staatsvorbehalt äußert sich vornehmlich in zweifacher Richtung: einerseits darin, daß die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen- und Telephonanlagen prinzipiell ausschließlich als staatliche Verkehrs- und Verwaltungseinrichtungen ins Leben gerufen und betrieben werden, andererseits gegenüber dem vielfach zutage tretenden Bedürfnisse Privater, für ihre besonderen Zwecke sich des dem Staatsvorbehalte unterliegenden Kommunikationsmittels zu bedienen.

Seit einigen Jahren ist die Regierung bestrebt, innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen und unter Zugrundelegung der durch die Praxis gewonnenen Erfahrungen auch auf dem gedachten Gebiete durch verordnungsmäßige Regelung aller einschlägigen Beziehungen der Verwaltungstätigkeit eine feste Richtschnur zu geben. Sowie durch die Telephonverordnung v. 7. Oktober 1887, RGBl. Nr. 116, die Herstellung und Benützung der „an den Staatstelegraphen angeschlossenen Telephonanlagen" (der staatlichen Telephonanlagen) geregelt und durch die Telegraphenordnung v. 18. April 1905, RGBl. Nr. 64, die Benützung des Staatstelegraphen im öffentlichen Verkehre auf sichere Grundlagen gestellt wurde, so schafft die HMV. v. 28 April 1905, RGBl. Nr. 72, über die Konzessionierung selbständiger privater Telephonanlagen, wie auch privater Telegraphen- und elektrischer Signalanlagen hinsichtlich deren Stellung gegenüber dem gesetzlichen Staatsvorbehalte volle Klarheit. Bisher war die Fixierung der Bedingungen für die Konzessionierung solcher Anlagen, welche in letzter Zeit immer häufiger, besonders für industrielle und kommunale Zwecke in Anspruch genommen wurde, der Praxis überlassen, die sich mit der Adaptierung unzureichender und zum Teile antiquierter Bestimmungen auf den Bedarf des Einzelfalles zurecht finden mußte. Hierin wird durch die vorerwähnte neue Verordnung Wandel geschaffen.

Konzessionsbehörde ist das Handelsministerium, welches die Konzession in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren erteilt nnd dem Konzessionär hierüber eine Konzessionsurkunde ausfertigt, deren Formular der Verordnung beigegeben ist.

In der Regel ist vom Konzessionär eine jährliche Gebühr zu entrichten, die aber bei gemeinnützigen Anlagen, wie etwa den Feuermeldeanlagen, erlassen werden soll.

---

[169]) Vgl. über Zweigniederlassung für elektrische Anlagen, MJE. v. 19. September 1901, Z. 34.451, NS. 4813.

www.libtool.com.cn

Als besonders bemerkenswert ist die Bestimmung zu verzeichnen, daß private Telephon-, Telegraphen- oder Signalanlagen, welche im Innern von Gebäuden oder innerhalb eingefriedeter Grundstücke von den Eigentümern errichtet und nicht mit anderen elektrischen Leitungen in Verbindung gebracht werden, keiner Konzession bedürfen.

Die neuen Bestimmungen, welche die zur Zeit bereits erteilten Konzessionen selbstverständlich unberührt ließen, traten mit 1. Juni 1905 in Kraft.

XXV. Der in den Grenzbezirken gewerbemäßig betriebene Hadernhandel.[170])

Die Vdg. des HM. und des FM. v. 28. August 1884, RGBl. Nr. 143 bestimmt:

„§ 1. Auf Grund des § 24, Abs. 1 GewO. wird der in den Grenzbezirken (im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolordnung) der Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gewerbemäßig betriebene Hadernhandel an eine Konzession gebunden.

§ 2. Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen und es darf mit der Verleihung nur dann und insofern vorgegangen werden, als von der Finanzbezirksbehörde weder gegen die Person des Bewerbers in Hinsicht auf dessen gefällsämtliche Vertrauenswürdigkeit, noch gegen den gewählten Standort des Gewerbes eine Einwendung erhoben wird. Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden die hinsichtlich des bloßen Sammelns von Hadern bestehenden gewerberechtlichen und polizeilichen Vorschriften nicht berührt.

§ 3. Durch diese Bestimmungen werden die hinsichtlich des bloßen Sammelns von Hadern bestehenden gewerblichen und polizeilichen Vorschriften nicht berührt.

Durch die Verpflichtung der Gewerbebehörde, sich der Zustimmung der Finanzbezirksbehörde zu dem vom Bewerber gewählten Standorte zu versichern, wird die im § 25 GewO. begründete Tätigkeit der Gewerbebehörden in Hinsicht auf die Genehmigung der Betriebsanlage in keiner Weise alteriert (MJE. v. 5. September 1884, Z. 4288).“

Befähigungsnachweis.

Ein Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe wird nicht gefordert.

Verleihungsbehörde.

Die Konzession wird von der politischen Behörde erster Instanz verliehen (§ 141 GewO.).

---

[170]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 503, speziell über Krämerei im Grenzgebiete II, S. 504.

www.libtool.com.cn

XXVI. Der Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse.

(Vdg. des HM. und des MJ. v. 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 116.)

Auf Grund des § 24 GewO. wird der Betrieb von Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen an eine Konzession gebunden.

Berechtigungsumfang.

Mit der Vdg. des HM. und des MJ. v. 6. Juli 1893, RGBl. Nr. 117 wurde auf Grund des § 24, Abs. 1 des Gewerbegesetzes in teilweiser Abänderung und Ergänzung der MV. v. 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 116 bestimmt, daß der durch diese Verordnung unter die konzessionierten Gewerbe eingereihte Betrieb von Informationsbureaus nicht auf die Auskunfterteilung über die Kreditverhältnisse von Firmen beschränkt ist, sondern auch die Erteilung von Auskünften über die Kreditverhältnisse von Gewerbetreibenden, welche keine Firma führen sowie von anderen Personen umfaßt, sofern diese Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken verlangt werden. Dagegen sind diese Bureaus nicht befugt, Anfragen über Privatverhältnisse, welche mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhange stehen, zu beantworten.

Die Erteilung von Auskünften[171]) über Privatverhältnisse ist ein freies Gewerbe (MJE. v. 15. Jänner 1898, Z. 33.282 ex 1897).

Befähigungsnachweis.

Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§ 22 und 23 des Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) und müssen sich überdies über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen.

Verleihungsbehörde.

Die Verleihung der Konzession für ein solches Gewerbe wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen.

Mit HME. v. 20. August 1885, Z. 26.854, NS. 1933, wurden die Landesbehörden angewiesen, vor Erteilung der Konzession für Informationsbureaus in jedem einzelnen Falle die Äußerung der Handels- und Gewerbekammer über die allgemeine und kaufmännische Bildung sowie über die Persönlichkeit des Bewerbers und über die Frage des Bedürfnisses nach Errichtung eines solchen Gewerbes einzuholen und empfohlen, bei Verleihung von derlei Konzessionen mit der größten Strenge vorzugehen.

Lokalverhältnisse.

Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

---

[171]) Sofern darin nicht die Tätigkeit eines Privatdetektivs zu erblicken ist.

www.libtool.com.cn

Geschäftsführung.

Inhaber von konzessionierten Informationsbureaus sind verpflichtet, ihre über die Kreditverhältnisse von Firmen gepflogenen Korrespondenzen, die Kopien der hierüber erteilten Auskünfte und die geführten Geschäftsbücher durch mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftserteilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher, aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es dem Ermessen der Inhaber von konzessionierten Informationsbureaus überlassen, die erwähnten Korrespondenzen, Kopien und Bücher zu vernichten oder weiter aufzubewahren.

Bei Auflassung des Geschäftsbetriebes sind die Korrespondenzen, Kopien und Geschäftsbücher zu vernichten, auch wenn der obenerwähnte Zeitraum von zehn Jahren noch nicht verstrichen wäre.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet (Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. v. 28. Juli 1890, RGBl. Nr. 157, erzeugt und abgeändert durch die Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. v. 1. Mai 1891, RGBl. Nr. 58).

XXVII. Das Zahntechnikergewerbe.[172])

(Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55 und v. 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15.)

Behufs Regelung der gewerblichen Stellung der Zahntechniker überhaupt und insbesondere gegenüber den zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Personen wurden mit der Vdg. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Das Gewerbe der Zahntechnik wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht. (Fassung in der mit der Vdg. v. 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15, verfügten Änderung.)

Umfang des Gewerbes.

§ 2. Das Gewerbe der Zahntechnik umfaßt die gewerbemäßige mechanische Herstellung von künstlichen Zähnen, von Ersatzstücken für den menschlichen Mund und von Bestandteilen solcher Ersatzstücke.

Der Zahntechniker ist berechtigt, die Abdrucknahme und die Anpassung von Zahnersatzstücken im vollkommen gesunden menschlichen Munde selbstständig auszuführen. Es ist ihm jedoch untersagt, irgend welche Verrichtungen in dem nicht vollkommen gesunden Munde des Menschen oder auch bei vollkommen gesundem Zustande des Mundes irgend welche, die Beschaffenheit der Gebilde desselben verändernde Eingriffe (wie Abkneipen von Zahn- und Zahnwurzelspitzen, Abfeilen, Reinigen und Konservieren von Zähnen, Entfernung schadhafter Wurzeln usw.) vorzunehmen (§ 2 d. Vdg. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55).

Der Berechtigungsumfang des Zahntechnikergewerbes ist im HKzD. v. 14. September 1842, Nr. 109, PGS. geregelt. § 2 der Vdg. v. 20. März

[172]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 525.

www.libtool.com.cn

1892 enthält diesbezüglich keine konstitutive Regelung, sondern bloß eine deklarative Republikation (das erste Mal: MV. v. 25. Februar 1849, RGBl. Nr. 141). VGH. v. 4. Februar 1892, Budw. Nr. 6410, v. 6. Mai 1896, Budw. Nr. 9614.

Die Berechtigung zur Vornahme einzelner zahnärztlicher Verrichtungen ist nicht gleichbedeutend mit der Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis. Diese umfaßt das Recht, die Zahnheilkunde im vollen Umfange, also die Heilung von Zahnleiden jeder Art durch operativen Eingriff oder durch Anwendung der sonstigen, durch Kunst und Wissenschaft gebotenen Mittel zu betätigen. Die Berechtigung zur Ausübung dieser unbeschränkten Zahnheilkunde kommt außer dem akademisch graduierten Arzte demjenigen zu, welchem die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch einen besonderen Akt erteilt worden ist. Die Befugnis z. B. Zähne zu reinigen und zu plombieren, gehört zu jenen Verrichtungen im menschlichen Munde, deren Vornahme den Zahntechnikern nicht gestattet ist. Die ausnahmsweise erteilte Befugnis stellt sich als eine Begünstigung dar, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung nach Art. V, lit. g KdMP. keine Anwendung finden. Die Verweigerung dieser Befugnis kann daher nicht nach der Gewerbeordnung angefochten werden (VGH. v. 18. Juni 1903, Budw. Nr. 1884).

Einem im Deutschen Reiche befugten Zahntechniker kann die Abdrucknahme im vollkommen gesunden Munde beim Aufsuchen von Bestellungen im Inlande nicht verwehrt werden. Hiefür wird ihm von den deutschen Behörden eine Gewerbelegitimationskarte ausgestellt (vgl. Handelsvertrag mit dem Deutschen Reich).[172a]) Die Ausführung von was immer für Arbeiten des Zahntechnikergewerbes im Inlande ohne inländische Gewerbekonzession ist jedoch nicht gestattet (Entsch. d. MZ. v. 25. Dezember 1902, Z. 50.098).

Befähigungsnachweis.

§ 3. Zum Antritte des Zahntechnikergewerbes wird nebst den für den selbständigen Betrieb jedes konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen auch der Nachweis der Befähigung für dies Gewerbe gefordert, welches durch das Lehrzeugnis und das Arbeitszeugnis erbracht wird.

§ 4. Das Lehrzeugnis hat den Nachweis der Erlernung des Zahntechnikergewerbes zu enthalten.

Die Lehrzeit beträgt drei Jahre und kann bei einem befugten Zahntechniker oder bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden. Für Bewerber um die Konzession für das Zahntechnikergewerbe, welche nachweisen, daß sie das Mechaniker- oder Goldarbeitergewerbe ordentlich erlernt haben, genügt eine im Zahntechnikergewerbe (in zahntechnischer Verwendung) vollstreckte zweijährige Lehrzeit.

§ 5. Das Arbeitszeugnis hat eine mindestens sechsjährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe darzutun, wovon drei Jahre bei einem berechtigten Zahntechniker und drei Jahre bei einem Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung zugebracht werden müssen.

[172a]) Vgl. S. 123.

www.libtool.com.cn

§ 6. Bewerber um die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes, welche im Zeitpunkte des Erscheinens dieser Verordnung bereits bei einem befugten Zahntechniker oder bei einer zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigten Person als zahntechnische Gehilfen in Verwendung stehen, aber nicht in der Lage sind, das Lehrzeugnis über die Erlernung des Gewerbes (§§ 3 und 4) beizubringen, können den im § 3 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis durch den Nachweis einer, gegenüber der Bestimmung des § 5 um zwei Jahre längeren Verwendung als Gehilfen erbringen (§ 3—6 d. Vdg. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55).

Mit der Vdg. v. 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15 wurde lediglich § 1 der MV. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55 abgeändert, während die übrigen §§ der Vdg. v. 1892 unverändert weiter in Geltung bleiben. Was daher die Frage anbelangt, ob der Befähigungsnachweis für das Zahntechnikergewerbe im Sinne der Bestimmungen der §§ 3 ff. der Vdg. v. 20. März 1892 dann als erbracht anzusehen ist, wenn außer dem Lehrzeugnisse Arbeitszeugnisse über eine mehr als sechsjährige Verwendung bei einem Zahnarzte und eine weniger als dreijährige Verwendung bei einem Zahntechniker vorgelegt werden, so muß folgendes erwogen werden. Angesichts der Vorschrift in den §§ 3, 4 und 5 der Vdg., daß der Konzessionswerber seine Befähigung nur durch Vorlage eines Lehrzeugnisses über eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahntechniker oder Zahnarzte in zahntechnischer Verwendung, dann von Arbeitszeugnissen über eine mindestens dreijährige Verwendung als zahntechnischer Gehilfe bei einem Zahntechniker und eine gleichfalls mindestens dreijährige Verwendung als solcher bei einem Zahnarzte nachweisen kann, ist es klar, daß mit den oben erwähnten Zeugnissen schon deshalb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht erscheint, weil eine dreijährige Verwendung bei einem Zahntechniker nicht nachgewiesen ist. Auch geht es nicht an, in dieser Richtung die Verwendung bei Zahnärzten deshalb als gleichbedeutend mit jener bei einem Zahntechniker hinzustellen, weil der Zahnarzt als berechtigt angesehen worden sei, auch zahntechnische Arbeiten auszuführen. Denn da die Verwendung bei einem Zahntechniker jener bei einem Zahnarzte in der Verordnung geradezu gegenübergestellt wird, zeigt sie, daß in diesem Punkte die Verwendung bei einem Zahnarzte die Beschäftigung als Gehilfe bei einem Zahntechniker nicht ersetzen kann (VGH. v. 25. Oktober 1906, Z. 11.211, Budw. Nr. 4708 A).

Verleihungsbehörde, Lokalbedarf und sanitäts- und gewerbepolizeiliche Überwachung.

§ 7. Die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes wird von der politischen Landesbehörde verliehen, welche bei der Verleihung auf den Lokalbedarf und auf die Tunlichkeit der sanitäts- und gewerbepolizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen hat.

Als Maßstab für das Vorhandensein eines Lokalbedarfes wird nicht bloß das Bedürfnis der Bevölkerung des Ortes, für welchen die Erlangung der Konzession angestrebt wird, sondern das Bedürfnis eines weiteren Umkreises, nach Umständen des Gewerbebezirkes, zu gelten haben (§ 7 d. Vdg. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55).

www.libtool.com.cn

Äußere Bezeichnung der Betriebsstätte.

§ 8. Den konzessionierten Zahntechnikern sowie den schon bisher auf Grund der Gewerbeordnung zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes berechtigten Gewerbetreibenden ist untersagt, sich auf ihren festen Betriebsstätten, ihren Wohnungen und bei Ankündigungen einer Bezeichnung zu bedienen, welche das Publikum über den Umfang und das Wesen ihrer Gewerbsberechtigung irre zu führen geeignet ist (§ 8 d. Vdg. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55).

Als eine solche unstatthafte Bezeichnung gilt insbesondere jene als „Zahnkünstler", als „Zahnartist", dann jene als „Dentist".

Ein Zahntechniker ist auch dann nicht berechtigt, sich als „Zahnarzt" und sein Atelier als ein „zahnärztliches" zu bezeichnen, da diese Aufschrift zu der irrigen Annahme führt, daß derselbe zur Ausübung der ärztlichen Praxis überhaupt berechtigt sei, während ihm doch nur z. B. das Reinigen und Plombieren der Zähne gestattet wurde, wenn ihm (durch ah. Entschließung) die Bewilligung zur Vornahme einzelner sonst nur den Zahnärzten zustehenden Tätigkeiten erteilt wurde (VGH. v. 15. Mai 1901, Budw. Nr. 335 A, VGH. v. 4. Februar 1892, Budw. Nr. 6410 und v. 17. Mai 1901, Budw. Nr. 336 A; vgl. auch Fr. M. 6003—6010).

Strafbestimmungen.

§ 9. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden (§ 9 d. Vdg. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55).

Der ME. v. 6. Februar 1897, Z. 1822, NS. 4594, regelt die Ahndung der Übertretung des im § 2 d. MV. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, statuierten Verbotes, betreffend die Vornahme zahnärztlicher Operationen durch Zahntechniker.

Die Amtshandlung kommt in erster Linie den Strafgerichten zu. Wenn in solchen Fällen die Anzeige an das zuständige Gericht unterlassen wird, könnte es sich ereignen, daß die strafgerichtliche Verfolgung nach Aufhebung des Straferkenntnisses durch die höhere politische Instanz wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung nicht mehr durchführbar erscheint, so daß obige Übertretung, welche zweifelsohne die strengste Ahndung verdient, ganz straflos ausgehen würde, da die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung im Hinblicke auf Abs. V, lit. g, d. KdMP. zur Gewerbeordnung auf die hier vorliegende, als unbefugte Ausübung der Heilkunde sich darstellende Übertretung überhaupt unanwendbar sind. Die politischen Behörden wurden demnach angewiesen, in den Fällen, in welchen die Übertretung obigen Verbotes zur amtlichen Kenntnis gelangt, unter Vermeidung der Einleitung des politischen Strafverfahrens, unverweilt die Anzeige hievon an das zuständige Gericht zu veranlassen.

Zahnärzte und Zahntechniker.

Nach dem vom Obersten Sanitätsrate unterm 20. Dezember 1902 abgegebenen Gutachten bildet die Zahnersatzkunde einen integrierenden Teil der

www.libtool.com.cn

Zahnheilkunde, und sind daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnersatzkunde verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen. Da es sich bei dieser Tätigkeit der Ärzte somit um die Ausübung der Heilkunde handelt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung gemäß Art. 5, lit. g, KdMP. zur GewO., auf dieselbe keine Anwendung. Von einem Gewerbebetriebe seitens eines Arztes könnte daher in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn er die vorerwähnte mechanische Manipulation nicht im Zusammenhange mit der Ausübung des Zahnersatzes als Bestandteil der Heilkunde vornehmen würde.

Hiezu wird bemerkt, daß eine Anzeige, in welcher im einzelnen Falle behauptet wird, daß ein Arzt das Zahntechnikergewerbe unbefugt betreibe, nicht zum Gegenstande einer besonderen behördlichen Entscheidung über den Umfang der ärzlichen Befugnisse zu machen, sondern hierüber nach Maßgabe der Vorschriften des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein wird (MJE. v. 17. Februar 1904, Z. 7184, VBl. Nr. 4).

Genossenschaftsmitgliedschaft der Zahnärzte.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Zahnärzte als Inhaber eines Gewerbescheines für das Zahntechnikergewerbe der Genossenschaft als Mitglieder anzugehören haben, kommt es nicht darauf an, zu welchen sonst als Gewerbeausübung anzusehenden Verrichtungen Zahnärzte kraft ihres ärztlichen Diploms berechtigt sind, sondern auf die ganz andere Frage, ob etwa jene Zahnärzte, welche — gleichviel aus welchen Gründen — vor dem 20. Februar 1904, d. i. dem Beginne der Rechtswirksamkeit der MV. v. 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15, mit welchem das Zahntechnikergewerbe wieder unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden ist, dieses Gewerbe als freies Gewerbe angemeldet haben, entweder zum Antritte dieses Gewerbes überhaupt nicht zugelassen werden durften, oder aber seither dieser Gewerbeberechtigung kraft des Gesetzes verlustig geworden sind. Von der letzteren Eventualität kann nicht die Rede sein, da die Gesetzgebung in dieser Beziehung irgend eine neue Anordnung nicht getroffen hat. Es erübrigt sonach nur die Frage, ob die in Rede stehenden Doktoren der Medizin mit Unrecht zum Gewerbeantritte zugelassen worden sind. Wird nun erwogen, daß die Gewerbeordnung (insbesondere § 4) keine Vorschrift enthält, derzufolge diese Sanitätspersonen von der Ausübung irgend eines Gewerbes ausgeschlossen gewesen wären, so ergibt sich, daß ihnen nichts im Wege stand, auch dann, wenn sie etwa hiezu mit Rücksicht auf den Umfang der ihnen kraft ihrer ärztlichen Diplome zustehenden Befugnisse keine Veranlassung gehabt hätten, das Zahntechnikergewerbe anzumelden. Abgesehen also von der Frage, ob der Genossenschaft ein Anspruch auf eine nachträgliche Aufsichtsverfügung der Gewerbeoberbehörde im Sinne des § 146 GewO. wegen Berichtigung der Amtshandlungen der Gewerbebehörden erster Instanz über die in Rede stehenden Gewerbeanmeldungen zugestanden wäre, zeigt schon diese Erwägung, daß die Genossenschaft im Unrecht ist, wenn sie den Rechten dieser Ärzte als Inhabern von Zahntechnikergewerben und ihren gemäß § 107 GewO. aus

www.libtool.com.cn

diesem Gewerbebefugnisse folgenden Rechten als Genossenschaftsmitgliedern die Anerkennung versagt (VGH. v. 30. Dezember 1905, Budw. Nr. 4054 A).

XXVIII. Der Betrieb von Reisebureaus.[178])

(Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 23. November 1895, RGBl. Nr. 181.)

Auf Grund des § 24, Abs. 1 d. Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, wurde verordnet:

§ 1. Der Betrieb von Reisebureaus wird, sofern dieselben nicht von einzelnen Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, beziehungsweise von mehreren derselben in Gemeinschaft, sei es durch eigene Beamte, sei es durch anderweitige Bevollmächtigte innerhalb ihrer konzessionsmäßigen Berechtigung errichtet werden, auf Grund des § 24, Abs. 1 d. Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Konzession gebunden.

Berechtigungsumfang.

§ 2. Als Reisebureaus sind solche Unternehmungen anzusehen, welche eine oder mehrere der nachfolgenden gewerblichen Tätigkeiten zum Gegenstande haben, vorausgesetzt, daß nicht einzelne dieser gewerblichen Tätigkeiten auf Grund einer Berechtigung ausgeübt werden, in deren Umfang die betreffende Tätigkeit bereits gehört.

Die gewerblichen Tätigkeiten, auf welche der Betrieb eines Reisebureaus sich erstrecken kann, sind folgende:

a) Ausgabe von Fahrkarten in- und ausländischer Eisenbahnen, als: Karten für einfache Fahrten, Hin- und Rückfahrten, Rundtouren u. dgl.;

b) Ausgabe von Anweisungen auf Schlafwagenplätze auf Eisenbahnen;

c) Ausgabe von Fahrkarten und Kajütenbilleten für in- und ausländische See- und Binnen-Dampfschiffahrts-Unternehmungen nach allen Häfen und Binnenplätzen mit der im § 3 enthaltenen Einschränkung;

d) Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Vergnügungszügen und -Fahrten;

e) Expedition von Reisegepäck und Expreßgut (§ 30, beziehungsweise § 39 des mit Vdg. d. HM. u. d. JM. v. 10. Dezember 1892, RGBl. Nr. 207, kundgemachten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder);

f) Ausgabe von Hotelanweisungen;

g) Vermittlung von Reiseunfallversicherungen bei zum Abschlusse derartiger Versicherungsgeschäfte berechtigten inländischen, oder zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Unternehmungen.

§ 3. Die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten aller ausländischen Dampfschiffahrts-Unternehmungen, welche sich mit der Beförderung von Aus-

[178]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 520.

www.libtool.com.cn

wanderern befassen, — mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit der kais. Vdg. v. 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen derlei Unternehmungen — ist dem Reisebureau nicht gestattet. Ebenso ist demselben die Anwerbung von Auswanderern, sowie jegliche Förderung des Auswanderungswesens untersagt.[174])

Die Reisebureaus sind befugt, die reklameartigen Druckschriften über die Ausflugs- und Badeorte, sowie andere Druckschriften, welche sich auf das Reisen beziehen, sofern dieselben unter die Druckschriften, welche dem geselligen oder gewerblichen Leben dienen, fallen, zu verkaufen. Dieses Recht steht ihnen jedoch hinsichtlich der dem Preßgesetze unterliegenden Reisehandbücher und Führer (Baedeker ꝛc.) nicht zu (Vgl. MV. vom 3. August 1890, RGBl. Nr. 160 u. Fr. M. 6349).

Erteilung von Auskünften an Reisende über Reiserouten, Ausflüge, Unterkünfte usw. fällt nicht unter die Reisebureaus, ist aber eine konzessionierte Privatgeschäftsvermittlung (Fr. M. 6350).

Befähigungsnachweis.

§ 4. Bewerber um die Bewilligung zum Betriebe eines Reisebureaus haben sich, nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen (§§ 22 und 23 des Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung auszuweisen.

Berücksichtigung des Lokalbedarfes.

Bei Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Rücksicht zu nehmen (§ 5 d. Vdg.).

Verleihungsbehörde.

§ 5. Die Konzession zum Betriebe eines Reisebureaus wird nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von der politischen Landesbehörde verliehen, welche hiebei auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen hat. In dem Konzessionsdekrete sind die Geschäfte namentlich anzuführen, zu welchen der Bewerber auf Grund des von ihm eingebrachten Konzessionsgesuches für berechtigt erklärt wird.

---

[174]) Vgl. das Ges. v. 21. Jänner 1897, RGBl. Nr. 27, § 1: Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten, Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Das Verfahren und die Urteilsfällung steht den Bezirksgerichten zu. Vgl. bezüglich der Überwachung der Auswanderungsgesellschaften die HME. v. 21. November 1897, Z. 21.179, NS. 406 und v. 30. Jänner 1899, 43.160 ex 1898, NS. 407 und d. MJ. v. 25. Jänner 1900, Z. 41.539 ex 1899, NS. 408.

www.libtool.com.cn

XXIX. Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier.[175])

(Flaschenbierfüllergewerbe.)

(Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 30. März 1899, RGBl. Nr. 64 u. v. 16. Juli 1900, RGBl. Nr. 129.)

Behufs der Regelung des gewerbemäßigen Handels mit Bier in verschlossenen Flaschen hat das HM. i. E. m. d. MJ. im Grunde des § 24 der GewO. und des Ges. v. 4. Juli 1896, RGBl. Nr. 205 mit d. Vdg. v. 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, verordnet, wie folgt:

§ 1. Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier wird auf Grund des § 24, Abs. 1 der GewO. (Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39), an eine Konzession gebunden.

Befähigungsnachweis.

§ 2. Bewerber um die Verleihung dieses konzessionierten Gewerbes (Flaschenbierfüller) haben nebst dem Nachweise der zur Erlangung eines jeden konzessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 und 23 der GewO.) sich über ein geeignetes Lokale, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, dann über den Besitz der zum rationellen Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel auszuweisen.

Berechtigung der Bierbrauer und Wirte.

(§ 3 d. Vdg.)

§ 3. Bierbrauer, dann die zum Bierausschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c der GewO.) sind schon kraft ihrer Gewerbeberechtigung zum Abfüllen des Bieres berechtigt, ohne die im § 1 erwähnte Konzession erwirken zu müssen.

Betriebsstätte.

(§ 4 d. Vdg.)

§ 4. Die Verpflichtung bezüglich eines geeigneten Lokales, in welchem das Abfüllen des Bieres in Flaschen betrieben wird, und bezüglich des Besitzes der zum rationellen Betriebe notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel (§ 2) trifft außer den Bewerbern um die Verleihung des im § 1 genannten konzessionierten Gewerbes alle jene Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen.

---

[175]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II., S. 498. Vgl. betreffend die Vorschriften über die Eignung des Lokales, in welchem das Flaschenbierfüllergewerbe betrieben werden soll, E. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 22. September 1899, Z. 27.381, NS. 1246 und d. n.-ö. StatthE. v. 4. Jänner 1904, Z. I, 3966, Amtsblatt der Stadt Wien, 1906, endlich MJE. v. 11. Dezember 1903, Z. 11.700, VBl. Nr. 22, betreffend die Prüfung der Betriebsstätte.

www.libtool.com.cn

Gemischtwarenverschleißer, welche ihr Gewerbe bereits vor dem Inkrafttreten der MV. v. 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, angemeldet haben, sind verpflichtet, den beabsichtigten Verschleiß von Flaschenbier besonders zur Anmeldung zu bringen. (VGH. v. 13. Juni 1901, Budw. Nr. 398 A.)

Auch Konsumvereine können nur auf Grund einer Konzession das Abfüllen von Flaschenbier (wenn auch nur an Mitglieder) betreiben (VGH. v. 26. Mai 1899, Budw. Nr. 12.876 u. v. 19. Dezember 1900, Budw. Nr. 14.979).

Bierdruckapparate.

(§ 5 d. Vdg.)

§ 5. Sofern beim Betriebe des Abfüllens von Bier Druckapparate verwendet werden, finden hierauf die Bestimmungen der Vdg. v. 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, Anwendung.

Flaschenbierhandel.

(§ 6 d. Vdg.)

§ 6. Der Vertrieb des Flaschenbieres in vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen (Flaschenbierhandel) bleibt ein freies Gewerbe.

Die Befugnis zu diesem Betriebe steht den in den §§ 1 und 3 genannten Gewerbetreibenden schon im Grunde ihrer Gewerbeberechtigung zu.

§ 7. Den Inhabern von Detailhandelsgewerben, welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiße anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, steht die Berechtigung zum gewerbemäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angefangen nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zu, sondern es gelten auch für diese Gewerbetreibenden die Vorschriften dieser Verordnung.

Konzessionierung des Flaschenbierhandels.

Nach der bisher bestehenden dargestellten Rechtslage ist das konzessionierte Flaschenbierfüllergewerbe geschaffen worden, dagegen der Flaschenbierhandel nur an eine einfache Anmeldung gebunden. Auch ist der früher übliche Patentverschluß verboten worden. Nun hatte schon anläßlich des Entwurfes der Gewerbenovelle ex 1907 die Regierung beabsichtigt, dem Drängen der Gastwirte nachgebend, auch den Flaschenbierhandel zu konzessionieren; doch ist dieses Vorhaben durch das Herrenhaus vereitelt worden, so daß auch nach Geltung des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, der Flaschenbierhandel nicht konzessioniert ist.

Die Regierung beabsichtigt nun, die Konzessionspflicht auf dem Verordnungswege zu statuieren und hat den Entwurf einer diesbezüglichen Verordnung, welche den Detailhandel mit Flaschenbier an eine Konzession binden soll, dem Vernehmnen nach fertiggestellt und den Handelskammern und Genossenschaften zur Begutachtung übermittelt.

Bemerkenswert sind diesbezüglich die Ausführungen des Berichtes der Spezialkommission des Herrenhauses zur GewNov. ex 1907:

www.libtool.com.cn

„Im § 15 hat der Permanenzgewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses und mit ihm das Plenum den Detailhandel mit Flaschenbier im Punkt 15 dieses Paragraphen unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht und im § 20b ist das Abgeordnetenhaus über die durch Di Paulische Verordnung vom 30. März 1899 getroffenen Verfügungen, betreffend den Flaschenbierhandel, noch weiter hinausgegangen. Die §§ 15 und 20b stellen daher einen neuen Fortschritt in der Richtung des Kampfes gegen den Flaschenbierhandel dar, welcher ein eigenes, und zwar das unrühmlichste Kapitel der österreichischen Gewerbepolitik bildet. Darüber, daß die Brauindustrie bis an die äußerste Grenze des Zulässigen durch Staats-, Landes- und Kommunalsteuern belastet ist, besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit; dann dürfte es aber unbillig sein, dem Absatz des Produktes Schwierigkeiten zu bereiten. Daß die Beschränkungen, die dem Flaschenbierhandel auferlegt werden, sei es durch die schon bisher statuierte Konzessionspflicht der Flaschenbierabfüller, sei es durch das Verbot des Patentverschlusses, noch mehr aber durch die vom Abgeordnetenhause in der jetzigen Gesetzesvorlage geplanten Maßregeln, mittelbar den Absatz des Bieres behindern, kann sicher nicht angezweifelt werden. Wohl hat der österreichische Flaschenbierhandel auch trotz der vorangeführten älteren Regierungsmaßregel zugenommen, aber diese Zunahme ist weit geringer als jene des Flaschenbierhandels in Deutschland, namentlich in Berlin. Schätzungsweise kann man annehmen, daß in Wien im Jahre 1897/1898 250.000 Hektoliter Flaschenbier verkauft wurden, während im Jahre 1904/1905 400.000 Hektoliter zum Verkaufe gelangten; dies bedeutet demnach eine Zunahme von 60 Prozent. In Berlin betrug der Flaschenbierhandel in den gleichen Jahren rund 529.000 beziehungsweise 931.000 Hektoliter, was einer Steigerung von 76 Prozent entspricht, wobei von Haus aus schon der Flaschenbierhandel überhaupt eine größere Bedeutung in Deutschland hatte als in Österreich. So ist heute der Flaschenbierabsatz in Berlin gleich dem dritten Teile des gesamten Bierabsatzes der Berliner Brauereien. In den größeren Städten Norddeutschlands (Breslau, Hamburg, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Frankfurt am Main) rechnet man auf den Konsum an Flaschenbier den vierten Teil des gesamten Bierabsatzes; ja, die Steigerung des Bierabsatzes im allgemeinen beruht zum größten Teile auf der Zunahme des Flaschenbierverkaufes. Aber auch außerhalb der Städte zieht der Flaschenbierabsatz immer größere Kreise. Unter diesen Umständen verlangt die ganze Brauindustrie einmütig, daß alle Beschränkungen des Flaschenbierhandels, welche sich als solche darstellen, fallen gelassen werden. In Wirklichkeit läßt sich die österreichische Flaschenbierpolitik nur auf die Agitation der Vertreter der Schankgewerbe zurückführen, welche ihrerseits die angebliche Notlage des Wirtsgeschäftes mit dem Überhandnehmen des Flaschenbierhandels erklären wollen. Dieser Agitation, deren Berechtigung nicht bestritten werden soll, stehen höhere Rücksichten entgegen, und zwar die Rücksichten auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und das Volkswohl, welches letztere doch in dem Wunsche der Gesamtheit der Konsumenten mehr zum Ausdruck kommt als in einem beschränkten Klasseninteresse. Man braucht nicht darauf hinzuweisen, daß das Flaschenbier einen wichtigen Faktor in der Mäßigkeitsfrage darstellt und

www.libtool.com.cn

nach dem Zeugnisse von Autoritäten ein Mittel gegen wenigstens eine Form der Trunksucht bildet. Nicht ohne Grund wird das Bier als flüssiges Brot bezeichnet, ein Vorzug dieses alkoholhältigen Getränkes gegenüber allen andern, ein Vorzug, der aber auch selbstverständlich dem Flaschenbier zu gute kommt.

Es bedeutet einen nicht zu unterschätzenden Gewinn namentlich für die ärmeren Klassen, wenn diese ihren Bierkonsum ohne Besuch der Gastwirtschaften decken können, was mit Hilfe des Flaschenbiers umso eher erreichbar ist, je weniger der Handel durch beschränkende Maßregeln behindert wird.

Der preußische Kultusminister, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe ersuchten kürzlich alle Oberpräsidenten um ein Gutachten über die in einem an die Regierung gelangten Berichte behaupteten Mißstände im Flaschenbierhandel, namentlich in Beziehung auf die Verleitung der gewerblichen Arbeiter zur Trunksucht und gegebenenfalls auch um Anträge, betreffend die Einführung einer Konzession für den Flaschenbierhandel. Die Enquete hat das Resultat geliefert, daß, soweit Berlin und seine Vororte in Frage kommen, nach der Überzeugung von Sachverständigen kein Grund vorliege, durch irgend eine Maßnahme auf irgend eine Einschränkung des Handels mit Flaschenbier hinzuarbeiten. Demnach scheint es gegeben zu sein, daß die österreichische Flaschenbierpolitik eine in ihrer Art einzig dastehende Spezialität bleiben würde. Es liegen indessen authentische Nachrichten darüber vor, daß schon die Verordnung vom Jahre 1899 bei ihrem Entstehen als Versuch aufgefaßt, einen befriedigenden Erfolg nicht gezeitigt hat und es besteht kein stichhaltiger Grund, diesen Weg weiter zu verfolgen. Mißbräuchen, die sich beim Flaschenbierverkauf im Detailhandel eingestellt haben sollen, kann nur auf polizeilichem Wege, nicht aber durch Vorschriften, die Bierflasche selbst betreffend, gesteuert werden.

Von diesen und ähnlichen Erwägungen geleitet, hat die Kommission des Herrenhauses nicht nur die im § 15, Punkt 15, vom Abgeordnetenhause verfügte Einbeziehung des Detailhandels mit Flaschenbier unter die konzessionierten Gewerbe und den schikanösen § 20b abgelehnt, und zwar trotz des Einspruches eines Regierungsvertreters, sondern überdies die Regierung dringend aufgefordert, die Di Paulische Verordnung einer Revision im Sinne der Freigebung des Patentverschlusses zu unterziehen. Diese Beschlüsse wurden von der Komission einstimmig gefaßt. Daß die Auffassung der Kommission keineswegs aus einem geringen Wohlwollen für das Gast- und Schankgewerbe entspringe, beweist die Stellung, welche die Komission dem § 23 gegenüber eingenommen hat." (Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zur GewNov. ex 1907.)[176])

Begriff der verschlossenen Gefäße.

(§ 8 d. Vdg.)

§ 8. Als verschlossene Gefäße (§ 17 der GewO.) sind beim Vertriebe des Flaschenbieres nur solche Flaschen anzusehen, in deren Hals ein Kork-

[176]) Zur Zeit der Drucklegung dieses Teiles des Werkes war die bezügliche Verordnung noch nicht erschienen; sollte dieselbe vor Abschluß des Werkes publiziert werden, so wird sie in einem „Nachtrage" behandelt werden.

www.libtool.com.cn

pfropf, welcher den Namen, beziehungsweise die Firma des berechtigten Abfüllers in deutlicher Brandschrift trägt, dicht und so eingesenkt ist, daß seine äußere Fläche mit dem Rande des Flaschenkopfes annähernd in einer Ebene liegt.

Patentverschluß.

(§ 9, 10 d. Vdg.)

§ 9. Flaschen mit dem sogenannten Patentverschluß, bei welchem ein Porzellanpfropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel zum Verschlusse der Flasche dient, sind beim Vertriebe von Flaschenbier auch dann, wenn dieser Verschluß oder seine Umhüllung mit dem Flaschenkopfe verbunden ist, nicht als verschlossene Gefäße im Sinne des § 17 der GewO. anzusehen. Es ist auch nicht gestattet, zum Vertriebe des Flaschenbieres Flaschen in Verwendung zu nehmen, welche mit dem sogenannten Patentverschluß versehen waren, oder an welchem sich nebst dem vorschriftsmäßigen Verschlusse noch ein Patentverschluß befindet.

§ 10. Der Gebrauch des im § 9 erwähnten sogenannten Patentverschlusses ist nur den zum Bierausschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c der GewO.) im Verkehre mit den Konsumenten, beziehungsweise den Bierbrauern im Verkehre mit obigen Gast- und Schankgewerbetreibenden gestattet.

Ferner sind registrierte Genossenschaften, deren Zweck darin besteht, Bier einzukaufen, in Flaschen abzufüllen und an ihre Mitglieder abzugeben, und denen statutenmäßig nur zum Bierausschank berechtigte Personen und Bierbrauereien als Mitglieder angehören können, berechtigt, im Verkehre mit den zum Bierausschank berechtigten Personen Flaschen mit dem Patentverschluß zu verwenden.

Verhältnis zur Propination.

§ 11. Die bestehenden Propinationsvorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Daher kann § 6 in jenen Ländern, in welchen das Propinationsrecht besteht, nicht zur Anwendung gelangen (VGH. v. 8. März 1902, Budw. Nr. 907 A und v. 16. September 1902, Budw. Nr. 1209 A. Vgl. auch S. 116).

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Verleihungsbehörde.

Verleihungsbehörde für das konzessionierte Flaschenbierfüllergewerbe ist die politische Behörde erster Instanz (§ 141 GewO.).

Direktiven für die Verleihung der Konzession.

Mit dem HME. v. 29. März 1899, Z. 313, NS. 1248 und n.-ö. StatthE. v. 21. Juli 1891, Z. 42818, NS. 1247, wurde zu den Be-

www.libtool.com.cn

stimmungen der MV. v. 30. März 1899, RGBl. Nr. 64 nachstehendes bemerkt:

Bei der Beurteilung der persönlichen Verläßlichkeit des Bewerbers wird insbesondere darauf zu achten sein, daß der Konzessionswerber eine hinlängliche Gewähr gegen den Mißbrauch der Konzession zum Zwecke des unbefugten Ausschankes im Lokale biete.

Die Rücksicht auf den Lokalbedarf wird dagegen bei der Verleihung der Konzession nicht in Betracht zu ziehen sein, da die Bierabfüller ja häufig auch für die Deckung eines territorial ausgedehnteren Bedarfes an Flaschenbier tätig sind.

In objektiver Beziehung wird den sanitären Anforderungen entsprechend ein geeignetes reinliches und luftiges Abfüllungslokale, welches zu keinem anderen, seiner Bestimmung abträglichen Zwecke benützt wird, ferner der Besitz von geeigneten Depot- und Kellerlokalitäten, sowie von entsprechenden Einrichtungen und Betriebsmitteln für die Reinigung, Füllung und Verkorkung der Flaschen nachzuweisen sein, wovon sich die Gewerbebehörde vor Erteilung der Konzession die Überzeugung zu verschaffen haben wird.

Die im § 3 den Bierbrauereien zuerkannte Berechtigung zum Bierabfüllen ohne besondere Konzession kann auch in Zweigetablissements oder Niederlagen von Bierbrauereien (§ 40 GewO.) ausgeübt werden. Dagegen steht diese Berechtigung den von Bierbrauereien bestellten Agenten oder Vertretern als solchen nicht zu; dieselben haben daher, wenn sie sich mit dem Abfüllen von Bier in Flaschen beschäftigen wollen, hiezu eine Konzession zu erwirken.

Die sanitären Vorschriften bezüglich des Lokales der Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, sowie auch die Bestimmungen der Vdg. v. 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Bierdruckapparaten, finden ebenso, wie auf die konzessionierten Flaschenbierfüller auch auf die das Abfüllen von Bier in Flaschen ausübenden Bierbrauer und Schankgewerbetreibenden Anwendung.

Zu der Definition der verschlossenen Gefäße beim Vertriebe des Flaschenbieres ist zu bemerken, daß es zulässig, ja auch wünschenswert erscheint, den vorgeschriebenen Korkverschluß durch Anbringung von Metallkapseln, Siegeln, Siegelmarken usw. weiter zu vervollkommnen.

XXX. Der Betrieb von Telegraphenagenturen (Telegraphenbureaus, Telegraphenkorrespondenzbureaus).

(Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 7. März 1902, RGBl. Nr. 53.)

Mit der Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 7. März 1902, RGBl. Nr. 53, wurde nachstehendes angeordnet:

§ 1. Auf Grund des § 24, Abs. 1 des Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die Unternehmungen, welche sich mit dem Betriebe des

www.libtool.com.cn

telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen (Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus, Telegraphen-Korrespondenzbureaus), an eine Konzession gebunden.

Befähigungsnachweis.

§ 2. Zur Erlangung der Konzession für ein solches Gewerbe werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum Betriebe eines jeden konzessionierten Gewerbes (§§ 22 und 23 des Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39) Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und überdies der von der Gewerbebehörde zu erbringende Nachweis einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung gefordert.

Verleihungsbehörde.

(§ 3 d. Vdg.)

Die Verleihung der Konzession für ein derartiges Gewerbe wird in erster Instanz den politischen Landesbehörden übertragen (§ 3 d. Vdg.).

Direktiven für die Konzessionsverleihung.

Aus dem Inhalte der Vdg. v. 7. März 1902, RGBl. Nr. 53, ist zu ersehen, an welche Bedingungen die Verleihung der bezüglichen Konzession geknüpft ist. Im Hinblicke auf die dort unter anderem geforderten Nachweise der Verläßlichkeit und einer genügenden allgemeinen Bildung wird in jedem einzelnen Falle vor Erteilung der Konzession auch die Äußerung der Handels- und Gewerbekammer einzuholen sein. Diese Einvernehmung wird sich auch auf die Frage des Bedürfnisses nach Errichtung eines solchen Gewerbes zu erstrecken haben.

Ebenso erscheint es angemessen, daß in Fällen, in welchen es sich um die Konzessionierung von in erster Linie für den Börseverkehr bestimmten Telegraphenagenturen handelt, vor Erteilung der Konzession neben der Handels- und Gewerbekammer auch die in deren Sprengel befindlichen Börseleitungen mit ihrer Äußerung gehört werden.

Die in der Verordnung vorgesehene Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse wird insbesondere die Handhabe bieten, die Regel des § 21, Abs. 1 der GewO., gegebenen Falles auch rücksichtlich des in Rede stehenden Gewerbes in sinngemäße Anwendung zu bringen, ohne eine ausdrückliche Berufung auf diese Gesetzesbestimmung notwendig zu machen.

Über die Persönlichkeit des Bewerbers, seine bisherige Tätigkeit und seine politische und moralische Haltung sind möglichst genaue, wenngleich nicht auffällige Ermittlungen zu pflegen, welchen um so mehr Sorgfalt zuzuwenden sein wird, wenn es sich um ein bezügliches Konzessionsgesuch eines Ausländers oder einer im Auslande bereits bestehenden derartigen Agentur handeln sollte.

Im allgemeinen ist bei Verleihung von derlei Konzessionen mit der größten Strenge vorzugehen. Hiebei ist selbstredend auch darauf zu achten, daß für den Fall, als mit der Telegraphenagentur die Vervielfältigung auf

www.libtool.com.cn

mechanischem oder chemischem Wege auf eigener Presse verbunden werden soll, die hiefür erforderliche Konzession im Sinne des § 15, Punkt 1 der GewO., besonders erworben werden müßte, wofür dann die Bestimmungen der §§ 21, Al. 1, und 23, Al. 1 der GewO. sowie die MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 151, maßgebend zu sein hätten. Unberührt bleibt auch die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des PreßG. v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 ex 1863, für jenen Fall, als die Vermittlung des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes etwa durch Herausgabe einer periodischen Druckschrift erfolgen sollte.

Auf das k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureau und dessen Filialen haben die Bestimmungen der in Rede stehenden Verordnungen keinerlei Bezug (HME. i. E. m. d. MJ. v. 7. März 1902, Z. 12.608 ex 1900).

Eximierung der freien journalistischen Tätigkeit vom Konzessionszwange.

Mit MJE. i. E. m. d. HM. v. 18. April 1902, Z. 12.779, NS. 5175, wurde zur Erläuterung der MV. v. 7. März 1902, RGBl. Nr. 53, bemerkt, daß diese Verordnung ausschließlich Agenturen im Auge hat, für welche die Kriterien des selbständigen Gewerbebetriebes gegeben sind. Ob diese Kriterien im einzelnen konkreten Falle wirklich vorhanden sind, wird daher die wichtigste Vorfrage bei der gemäß § 3 der zitierten Ministerialverordnung den politischen Landesbehörden übertragenen Entscheidung zu bilden haben.

Das Gebiet der freien journalistischen Tätigkeit bleibt durch die in Rede stehende Verordnung selbstverständlich vollkommen unberührt. Die von Zeitungsunternehmungen vertragsmäßig mit Arbeiten welcher Art immer betrauten Personen, wie Korrespondenten, externe Mitarbeiter usw., sind daher den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterworfen. Ebensowenig kann dieselbe auf bereits bestehende Telegraphenagenturen rückwirkende Anwendung finden.

Lokalverhältnisse.

(§ 2 d. Vdg.)

Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen (§ 2 d. Vdg.).

XXXI. Privatdetektivunternehmungen.[176a])

(MV. v. 19. April 1904, RGBl. Nr. 41.)

Auf Grund des § 24, Abs. 1 der GewO. (Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39), ist der gewerbemäßige Betrieb von Privatdetektivunternehmungen an eine Konzession gebunden (§ 1 d. Vdg.).

[176a]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 516.

www.libtool.com.cn

Berechtigungsumfang.

(§ 2 d. Vdg.)

Bewerber um eine Konzession haben in ihrem Ansuchen genau zu bezeichnen, welches Gebiet und welche Tätigkeit sie zum Gegenstande ihres Geschäftsbetriebes zu machen beabsichtigen. Ausgeschlossen von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ist alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint (§ 2 d. Vdg.).

Befähigungsnachweis.

(§ 3 d. Vdg.)

Zur Erlangung der Konzession für den Betrieb einer Privatdetektivunternehmung werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe vollkommene Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzessionswerber müssen sich über eine genügende allgemeine Bildung vor der Gewerbebehörde ausweisen (§ 3 d. Vdg.).

Der Bewerber übernimmt mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

Verleihungsbehörde.

(§ 5 d. Vdg.)

Die Konzession zum Betriebe einer Privatdetektivunternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen (§ 5 d. Vdg.).

Direktiven für die Konzessionsverleihung.

Bei der Instruierung und Antragstellung bezüglich derartiger Konzessionsgesuche wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß bei Verleihung solcher Konzessionen mit größter Strenge vorzugehen ist.

Es wird daher bei der Frage, ob die Konzession zu verleihen sei oder nicht, immer zu erwägen sein, ob die Person des Bewerbers die unbedingte Gewähr bietet, daß die besprochenen Mißbräuche und insbesondere die bedenklichen Eingriffe in das Privat- und gesellschaftliche Leben ausgeschlossen erscheinen.

Solche Konzessionen dürfen mithin nur an vollkommen verläßliche und unbescholtene Personen verliehen werden und sind daher über diese Momente vor Erteilung der Konzession eingehende und verläßliche Erhebungen zu pflegen.

Abgesehen von der Prüfung des im § 3 der Verordnung überdies aufgestellten Requisites einer vom Bewerber darzutuenden allgemeinen Bildung wird insbesondere auch die Zulässigkeit der im Ansuchen angeführten genau zu umschreibenden Tätigkeiten, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstrecken soll, zu prüfen sein.

www.libtool.com.cn

Da der § 2 bestimmt, daß alles was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint, von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ausgeschlossen bleiben muß, so ist der Behörde im Rahmen des ihr zustehenden freien Ermessens die Möglichkeit geboten, in allen Fällen, in welchen im angedeuteten Sinne nach irgendeiner Richtung hin Bedenken bestehen, die Konzession zu verweigern.

Selbstverständlich wird ferner das Erfordernis des Lokalbedarfes (§ 6) einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen sein.

Auch werden die Behörden zu kontrollieren und eventuell unter Anwendung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Straf- und Zwangsmaßregeln dafür Sorge zu tragen haben, daß die Vorschrift des § 4 der Verordnung eingehalten werde, wonach der Bewerber mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung übernimmt, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu halten, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben.

Da der Verordnung eine rückwirkende Kraft nicht innewohnt, bleiben die bisher erworbenen Rechte zum Betriebe von Privatdetektivunternehmungen aufrecht.

Insofern aber bisherige Inhaber von Privatdetektivunternehmungen, welche ihre Beschäftigung auf Grund einer Konzession im Sinne des StME. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, oder als freies Gewerbe auf Grund eines Gewerbescheines ausüben, sich selbst um Erlangung der Konzession bewerben, so wird denselben über deren Ansuchen, falls die im § 3 der Verordnung angeführten Bedingungen zutreffen, die Konzession in der Regel erteilt und wenigstens vom Standpunkte des Lokalbedarfes kein Anstand erhoben werden (HME. v. 19. April 1904, Z. 6025, NS. 5930).

Lokalbedarf.

(§ 6 d. Vdg.)

Die Verleihung der Konzession hat nur nach Maßgabe des Lokalbedarfes zu erfolgen (§ 6 d. Vdg.).

www.libtool.com.cn

Das Gast- und Schankgewerbe.[177])

(§ 16—20a GewO.)

Die für das Gast- und Schankgewerbe geltenden besonderen Bestimmungen beziehen sich auf das Subjekt des Gewerbes, auf das Objekt des Gewerbes, auf die Ausübung und den Standort desselben, endlich auf die Konzession als solche und den Befähigungsnachweis.

I. Subjekt des Gewerbes.

(§ 18 GewO.)

Zur Erlangung der Konzession für eine der im § 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert (§ 18, Abs. 1 GewO.).

Die Gewerbebehörden haben wie bei allen konzessionierten Gewerben so auch beim Gast- und Schankgewerbe über die Frage, ob die im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen der Verleihung einer Gewerbekonzession vorliegen, nach ihrem freien Ermessen zu entscheiden. Hieraus resultiert von selbst das Recht dieser Behörden, nach ihrem Ermessen eine Konzession zu erteilen oder zu verweigern (mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen die gesetzlichen Erfordernisse des § 2 GewO. mangeln, in welchen Fällen dann die angesuchte Konzession verweigert werden muß [VGH. v. 1. Februar 1900, Budw. Nr. 13.715]). Die Meinung, daß demjenigen, der das Vorhandensein aller objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Erlangung einer Schankkonzession dartut, ein gesetzlich begründetes Recht auf die Erlangung der Konzession zusteht, ist demnach vollständig irrig. Das Gesetz schreibt nicht einmal die Bekanntgabe jener Informationen an den abgewiesenen Bewerber vor, auf Grund welcher die Behörde das Nichtvorhandensein der „Verläßlichkeit und Unbescholtenheit“[178]) angenommen hat. Das Gesetz gibt vielmehr der Behörde sogar eine Direktive für die möglichst strenge Handhabung des Ermessens, indem es eine Rechtsvermutung gegen den Konzessionswerber aufstellt, welche besagt: Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde (§ 18, Abs. 2 GewO.).

Diese Präsumtion ist für den Bewerber um so gefährlicher, als er, wie bemerkt, keinen Einfluß auf das Sammeln des Materiales zur Beurteilung der „Verläßlichkeit und Unbescholtenheit“ ausüben kann. Der Grund der Abweisung („wegen mangelnder Verläßlichkeit“ u. dgl.) muß wohl in dem das Konzessionsansuchen erledigenden Bescheid angegeben werden, nicht aber

---

[177]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 499 ff.

[178]) Vide die Ausführungen über den Begriff „Unbescholtenheit“ bei Heilinger I, S. 224; Kulisch I, S. 228, 267 und S. 138 des Werkes.

www.libtool.com.cn

die Mitteilung jener Informationen, auf Grund welcher die Behörde die Verläßlichkeit und Unbescholtenheit beurteilt (HME. v. 12. September 1900, Z. 6193).

Ebensowenig hat die Behörde anzugeben, auf Grund welcher Momente und Erwägungen sie die Verläßlichkeit u. dgl. als nicht vorhanden annimmt.

Da die Annahme des Mißbrauchs des Gewerbes zur Förderung des verbotenen Spiels, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht, wie oben erwähnt, die Erteilung der Konzession zu verhindern bestimmt ist, sind diese Förderungen daher auch bei Ausübung des Gewerbes zu vermeiden. Eine befugte Ausübung des Gast- und Schankgewerbes zum Zwecke der Gelegenheitsmacherei, Kuppelei oder der wilden oder tolerierten Prostitution ist daher schlechterdings ausgeschlossen und werden die diesbezüglich in den Städten bestehenden Betriebe nur geduldet. Überdies bedroht § 515 StG. den von Gast- und Schankgewerbetreibenden der Unzucht gegebenen Unterschleif mit Geldstrafe; bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden solche Gewerbetreibende vom Gast- und Schankgewerbe abgeschafft und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. In letzterem Falle kann mit der Abschaffung und dauernden Ausschließung vom Gewerbe nicht auch noch die Geldstrafe verbunden werden (PlE. d. OGH. v. 30. Jänner 1890, Z. 12.348, Nowak 1328).[179])

Die Beurteilung, ob und in welchem Maße durch Handlungen, welche sich der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes bei Ausübung desselben zu Schulden kommen läßt, das gesetzliche Erfordernis der Verläßlichkeit beeinträchtigt werde, fällt ebenfalls nach jeder Richtung in das freie Ermessen der Behörde (VGH. v. 3. Juni 1902, Budw. Nr. 1100 A). Eine Verurteilung z. B. nach § 411 StG. vermag einen Ausschließungsgrund im Sinne des § 5 nicht zu bilden, kann aber die „Verläßlichkeit zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes" rauben (VGH. v. 12. September 1900, Budw. Nr. 14.487).

Die Erfordernisse der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit sind anläßlich jedes neuerlichen Einschreitens um ein Gast- und Schankgewerbe neuerdings, und zwar ebenfalls nach freiem Ermessen von der Gewerbebehörde zu beurteilen, auch dann, wenn jemand, der bereits, mag es auch vor kürzester Zeit gewesen sein, Inhaber einer dann zurückgelegten Konzession war und wieder um Verleihung der zurückgelegten oder einer neuen einschreitet.

II. Objekt des Gewerbes.

Allgemeines.

Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;

[179]) Vgl. über Beherbergung von Prostituierten, n.-ö. StE. v. 31. Oktober 1902, Z. 102.720, NS. 5060.

www.libtool.com.cn

d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen (§ 16, Abs 1 GewO.).

Hiezu kommt noch der zufolge Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern an eine Konzession gebundene Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen von weniger als 5 Litern (Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken) in Galizien und der Bukowina (vgl. hierüber das Nähere unten).

Die in 7 Gruppen im Gesetze aufgezählten Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen (§ 16, Abs. 2 GewO.).

Der Umfang einer Gastkonzession kann demnach nicht schon aus dem Titel oder aus dessen sprachlicher Bedeutung, sondern nur aus dem Wortlaute der Verleihungsurkunde entnommen werden.

Der Wortlaut der Konzessionsurkunde muß sich immer an den Text des Gesetzes anschließen und darf nicht allgemein „Wirtshaus-, Kaffeehauskonzession", sondern „Konzession zur Verabreichung von warmen Speisen", „Ausschank von Bier und Wein" und ähnlich lauten. Dagegen ist eine der Konzession für ein Gasthausgewerbe in Betreff der Befugnisse „Ausschank gebrannter geistiger Getränke" beigefügte Beschränkung z. B. „nur im Rahmen eines Gastgewerbes" weder rechtsverletzend noch gesetzwidrig[180]) (VGH. v. 29. September 1900, Budw. Nr. 14.565 und v. 19. März 1902, Budw. Nr. 933 A).

Die im § 16 angeführten Berechtigungen werden bald als ein ganzes, meist aber getrennt und als selbständige Gewerbe verliehen und ausgeübt und sohin auch besonders bezeichnet (Weinschank, Bierschank u. dgl.). Bei einem Gastgewerbe mit allen oder mehreren Berechtigungen des § 16 sind die einzelnen Berechtigungen nicht für sich bestehenden Rechte — Gewerbe — sondern Teilbefugnisse des einen Gewerberechtes (VGH. v. 30. Mai 1894, Budw. Nr. 7930). Die Gewerbebehörde ist daher berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Erteilung der Konzession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes durch entsprechende Fassung der Konzession Vorsorge zu treffen, daß nicht unter Berufung auf ein konzessionsmäßiges Recht aus dem verliehenen vollen Gast- und Schankgewerbe, ein Teilgewerbe, z. B. aus einem Kaffeeschank eine bloße Schenke gemacht werde.

Die erteilte Konzession kann über Ansuchen oder nach Ermessen der Verleihungsbehörde zeitlich, örtlich, oder sachlich beschränkt oder mit einer Bedingung oder Auflage belastet, z. B. nur in Verbindung mit dem an dem gleichen Orte betriebenen Gemischtwarenverschleiße und für die Dauer der Ausübung desselben erteilt werden. In einem solchen Falle muß aber die Beschränkung z. B. die örtliche Unübertragbarkeit ausdrücklich in der Konzessionsurkunde ausgesprochen werden (VGH. v. 18. Oktober 1906,

[180]) a. A. Seltsam-Posselt, S. 93. Vgl. über die Nomenklatur im Konzessionsdekrete HME. v. 10. Dezember 1884, Z. 43.033, NS. 1325 und MJE. v. 23. Juni 1885, Z 9568, NS. 1327.

www.libtool.com.cn

Z. 10.942, Budw. Nr. 4692 A). So kann z. B. eine bloß auf die Dauer eines Eisenbahnbaues beschränkte Konzession zu einer Kantine erteilt werden. Solche Kantinenkonzessionen werden in der Praxis nur in ganz besonderen Fällen (große, von bewohnten Ortschaften weit entfernte Bauführungen, ausgedehnte, isoliert stehende Industrialwerke, usw.) erteilt und auch in diesen Ausnahmsfällen werden Aufsichtsorgane, Akkordanten, Subunternehmer, kurzum alle jene Personen, von denen die Arbeiter wirtschaftlich oder moralisch direkt abhängig sind, gleichwie die Familienangehörigen dieser Personen zur Ausübung der Kantinenkonzession nicht qualifiziert befunden (Vgl. Fr. M. 6265 – 6267).[181])

Aus der Erteilung der Konzession ohne im Wortlaut angeführte Beschränkung auf gewisse Lokalitäten des Hauses kann nicht das Recht z. B. des Ausschankes in jedem Teil des Hauses z. B. im Keller gefolgert werden. Ob der Betrieb des Ausschankes in einem als Lagerraum für Spirituosen dienenden Keller z. B. aus feuerpolizeilichen und sonstigen öffentlichen Rücksichten zulässig ist, hängt vom Ermessen der Behörde ab und ist dieselbe berechtigt, den Ausschank in einem solchen Keller, der nur als Lagerraum zu den Betriebslokalitäten des Gewerbes gehört, zu untersagen (VGH. v. 3. Juni 1902, Budw. Nr. 1099 A).

Der Umstand, daß zwei Gewerbelokalitäten durch ein Vorhaus getrennt sind, vermag die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht aufzuheben und ist daher nicht zu beanständen, wenn z. B. in dem einen Lokal nur Branntwein-, im anderen nur Bierschank ausgeübt wird (VGH. v. 1. Dezember 1892, Budw. Nr. 6911). Dies dürfte auch auf vom Hause entfernte Gasthausgärten anzuwenden sein, wenn nur die Einheitlichkeit des Betriebes gewahrt bleibt, also die Enfernung nicht so groß ist, daß sich der Betrieb mit dem Personal des Standortbetriebes nicht bewerkstelligen läßt u. dgl.[182])[183])

Es kann dem einzelnen Gewerbetreibenden nicht untersagt werden, seinen Betrieb und sein Ansuchen einzuschränken z. B. auf bestimmte Speisen (z. B.

---

[181]) Vgl. über die Mitteilung bewilligter Kantinen an den Gewerbeinspektor n.-ö. StattE. v. 15. Dezember 1903, Z. 114.099, NS. 4692 und über die vorübergehende Ausübung von Gast- und Schankgewerben unten.

[182]) Vgl. dagegen die Entsch. d. HM. v. 28. November 1905, Z. 54.609, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 59, wonach das Ansuchen eines Gastwirtes um die Bewilligung zur Errichtung eines Gasthausgartens auf einer seinem Gewerbebetriebe gegenüberliegenden Parzelle sich als ein Gesuch um Erweiterung des ihm konzessionsmäßig zustehenden Rechtes zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes darstellt, und eine solche Erweiterung nur im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Verleihung des angestrebten Rechtes erfolgen kann. Die Aufstellung von Tischen in dem Geschäftslokale und die Beistellung des erforderlichen Eßzeuges ist selbstverständliche Konsequenz der Gastgewerbeberechtigung (VGH. v. 5. April 1905, Budw. Nr. 3444 A; vgl. auch n.-ö. StattE. v. 18. August 1902, Z. 83.094, NS. 4844).

[183]) Gebühren für Gasthausgärten in Wien: wenn der Gasthausgarten auf öffentlichem Straßengrund, beziehungsweise Trottoirs errichtet werden soll, ist ein Ansuchen (1 K-Stempel) an das magistratische Bezirksamt um Bewilligung der Tischaufstellung auf kommunalem Straßengrund zu richten und nach erteilter Genehmigung Kommissionsgebühr und jährlicher Platzzins zu entrichten. Letzterer beträgt per Quadratmeter und Jahr auf der Ringstraße 8 K 40 h, sonst im I. Bezirk, in der Praterstraße und Mariahilferstraße 5 K 60 h, in den Hauptstraßen der übrigen Bezirke 2 K 80 h, in den sonstigen Gassen 1 K 60 h. Die Bewilligung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

www.libtool.com.cn

Sandwichs), bestimmte Getränke (z. B. Luxusbier); ebensowenig besteht für die Behörde ein Hindernis, ein solches Ansuchen mit der selbsterbetenen Beschränkung zu bewilligen, wie es ihr auch freisteht, die Konzession gerade wegen der aus der Beschränktheit der erbetenen Berechtigung fließenden Bedenken (z. B. Branntweinschänken) zu verweigern (VGH. v. 19. März 1902, Budw. Nr. 933 A). In welcher Weise aber der Konzessionsinhaber innerhalb der konzessionierten Lokalitäten die Einrichtungen seines Geschäftes treffen will, das ist dem Konzessionsberechtigten überlassen, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß stets und immer in jeder Lokalität alle die einzelnen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes ausgeübt werden müssen, und daß es unzulässig oder doch von der behördlichen Genehmigung abhängig wäre, wenn für die Ausübung bestimmter Berechtigungen der Gast- und Schankgewerbeberechtigte bestimmte Lokalitäten verwenden wollte.

Die Ausübung z. B. der Berechtigung des Branntweinschankes und Kaffeehauses in getrennten Lokalitäten eines Hauses — auch wenn diese Lokalitäten z. B. durch eine Wand, in der sich eine Tür befindet, getrennt sind — ist daher dem Gesetze entsprechend (Vgl. VGH. v. 6. Juni 1902, Budw. Nr. 1099 A).

Die einzelnen Berechtigungen des § 16.

Lit. a) Beherbergung von Fremden.

(§ 16, lit. a) GewO.)

Unter „Beherbergung von Fremden" versteht die Praxis die den Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung übersteigende gewerbemäßige Vermietung von Wohnräumen zu vorübergehendem oder dauerndem Gebrauche.

Als „Hotels" können bloß solche Gast- und Schankunternehmungen bezeichnet werden, welche die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden haben — sei es nur bloß für sich allein oder in Verbindung mit anderen Berechtigungen, die nach § 16 GewO. in den Umfang der Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes fallen.

Mit der Benennung „Hotel" pflegen in der Praxis regelmäßig größere, sich mit der Beherbergung von Fremden befassende Gastgewerbeunternehmungen bezeichnet zu werden, aber irgend eine Vorschrift darüber, wann vielleicht eine ähnliche Unternehmung als Hotel, wann als Einkehrhaus u. dgl. bezeichnet werden soll, ist nicht vorhanden; mit Rücksicht darauf wird es daher auch nicht möglich sein, demjenigen, der zur Beherbergung von Fremden berechtigt ist, die Bezeichnung seiner Unternehmung als „Hotel" zu verwehren, sollte die Beherbergung von Fremden auch nur in unbedeutendem Maße und bei primitiver diesem Zwecke dienender Einrichtung vor sich gehen.

Unter „Fremden" sind nicht Ortsfremde, d. h. Ausländer oder sonstige Personen zu verstehen, die ihren ständigen Aufenthalt nicht am Sitz des Unternehmens haben, sondern Personen, die dem Wohnungsgeber, dem Unternehmer fremd sind, d. h. nicht zu seinen Familienangehörigen oder den ihm sonst Nächststehenden gehören.

www.libtool.com.cn

Familienpensionen u. dgl.

Die gewerbemäßige, d. i. auf Gewinn berechnete und auch nicht bloß als häusliche Nebenbeschäftigung betriebene Vermietung eingerichteter Wohnungsbestandteile an Fremde (also unter dem Namen „Familienpensionen", „Fremdenpensionen", „Homes" u. dgl. bekannte Unternehmungen) sind als ein gemäß § 16, lit. a GewO. an eine Konzession gebundenes Gast- und Schankgewerbe zu behandeln.

Bei der Entscheidung über Ansuchen um Erteilung von Pensions- u. dgl. Konzessionen sind folgende Grundsätze festzuhalten:

1. Die Vertrauenswürdigkeit des Gesuchstellers ist im Hinblicke auf die Leichtigkeit eines Mißbrauches der Konzession und die eine polizeiliche Überwachung erschwerenden Eigentümlichkeiten solcher Betriebe mit besonderer Strenge zu prüfen, und ist hiebei insbesondere auch zu erwägen, ob der Gesuchsteller durch persönliche und gesellschaftliche Beziehungen in der Lage sein dürfte, ein solches Unternehmen mit Aussicht auf Erfolg ins Werk zu setzen, und Gewähr dafür bietet, dasselbe in vollkommen verläßlicher Weise zu betreiben.

2. Im Sinne des fünften Absatzes des § 18 GewO. kann bei diesen Unternehmungen im Interesse des Fremdenverkehres die Frage nach dem Lokalbedarf unter Umständen entfallen, beziehungsweise kann in der Großstadt, im Kurorte oder wo sonst ein regerer Fremdenverkehr stattfindet, ein Lokalbedarf nach solchen Anstalten wegen der Gewohnheiten und Neigungen vieler Fremden von vornherein als vorhanden angenommen werden.

3. Um diese Unternehmungen von den Hotels mit ihren rasch wechselnden Gästen von zumeist kürzerer Aufenthaltsdauer zu unterscheiden, wird es sich empfehlen, die Berechtigung zur Fremdenbeherbergung in der Regel nur mit der Beschränkung zu erteilen, daß die Aufnahme von Mietern nicht auf eine kürzere Dauer als von 14 (unter Umständen 8) Tagen erfolgen darf, und daß

4. die Verabreichung von Speisen sowie der im § 16 GewO. unter lit. f) angeführten warmen Getränke und Erfrischungen in der Regel nur an die eigenen Mieter, ausnahmsweise auch an deren Angehörige und etwaigen Gäste beschränkt ist, desgleichen ist.

5. die Berechtigung zum Ausschanke geistiger Getränke in der Regel zu verweigern (n.-ö. StattheE. v. 10. Februar 1903, Z. 11.877, NS. 5570).

Auch zur gewerbemäßigen Übernahme der Mieter in sogenannte „volle Pension", d. i. auch zur Verabreichung der ganzen Kost, beziehungsweise bloß des Frühstückes oder anderer Mahlzeiten sind die im § 16 GewO. unter lit. b) und f) angeführten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen zur Verabreichung von Speisen, dann von Kaffee, Tee, Schokolade, anderer warmer Getränke und Erfrischungen erforderlich.

Bloße Verköstigung von Aftermietern stellt sich aber lediglich als häusliche Nebenbeschäftigung dar (Fr. M. 6221—6226).[184])

---

[184]) Vgl. über Zimmervermieten und Fremdenpensionen Fr. M. 1728, 1739, 1732—1734, 6209, 6210, 6213, 6214, 6215 sowie „Einleitung", S. 66, endlich die sehr instruktive Äußerung der Reichenberger Handelskammer (Protokoll der 335. Sitzung

www.libtool.com.cn

Vermieten von Zimmern an Kurgäste ist häusliche Nebenbeschäftigung (Fr. M. 6210), ebenso das Übernachtbehalten von Fremden oder Touristen auf kurze Zeit seitens Privater, so lange sie dieses Beherbergen nicht gewerbemäßig betreiben (Fr. M. 6212), regelmäßige und gewerbemäßige Speisenverabreichung an die Mieter aber konzessionspflichtig (Fr. M. 6211) mit Ausnahme der Verabreichung von Frühstück und Jause (Fr. M. 6217, 6218).

Da ein wesentliches Merkmal des Gastgewerbes die in Bezug auf die Personen, den Kundenkreis weiter nicht beschränkte Berechtigung zur Beherbergung von Fremden ist, kann unter Umständen auch dem Hauseigentümer die Berechtigung der gewerbemäßigen Vermietung von Wohnungen oder Wohnungsteilen auf kürzere Zeiträume (Tage, Stunden) aus dem Titel der unbefugten Fremdenbeherbergung inhibiert werden.[185])

Die monatweise Vermietung von Wohnräumen im eigenen Hause und die nur nebenher laufende Bedienung durch die eigene Magd stellt sich jedoch nicht als gewerbemäßige Fremdenbeherbergung dar (StatthE. v. 1. September 1906, Z. 3896, I, 6, Amtsbl. der Stadt Wien, 1906).

Inwieweit Gastwirte auch Fremde gewerbemäßig beherbergen dürfen, ist Gegenstand eines derzeit noch nicht ausgetragenen Streites.[186])

Die Frage, ob Gastwirte, welche ein Fremdenbuch besitzen, verpflichtet sind, Reisende zu beherbergen, verneint Fr. M. 6207 unter Hinweis auf

---

v. 30. August 1907, S. 81 ff.). Die Kammer faßt ihre Ausführungen in nachstehende Sätze zusammen: 1. Als eine der Konzession nach § 16, Punkt g GewO. bedürfende „Fremdenbeherbergung" ist die Aufnahme von Fremden in Quartier dann anzusehen, wenn vom Hauseigentümer oder von Wohnungsmietern Wohnräume an Fremde regelmäßig gegen Entgelt und auf kürzere Zeit überlassen werden, als die kürzeste ortsübliche Kündigungsfrist beträgt. Ausgenommen sind: a) der Betrieb von Massenquartieren, der einer Konzession bedarf und b) die Aufnahme von Fremden in Quartier in Kurorten, welche auch dann nicht als gewerbemäßige Fremdenbeherbergung anzusehen ist, wenn die Vermietung kürzer ist, als die kürzeste ortsübliche Kündigungsfrist. 2. Die Speisenverabreichung ist, sofern sie sich auf die Mieter beschränkt, kein gewerbemäßiges Unternehmen. 3. Wenn die Speisenverabreichung auch an Nichtmieter erfolgt, so ist sie nicht gewerbemäßig und bedarf keiner Konzession, wenn sie nur an ständige Kostgänger in der Wohnung des Unternehmers erfolgt und keinen gasthausartigen Betrieb aufweist. 4. Stellt sich der Betrieb der Speisenverabreichung als ein gasthausartiger Betrieb dar, so ist hiezu eine Konzession erforderlich, welche ohne Rücksicht auf den Lokalbedarf zu erteilen wäre.

[185]) a. A. Kulisch, I, S. 108.

[186]) Die n.-ö. Statthalterei hat dem in der Generalversammlung der Gastwirtegenossenschaft in Wien vom 3. Jänner 1905 gefaßten Beschlusse, betreffend die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse zwischen Gastwirten und Hoteliers die Genehmigung versagt, weil die Dauer der Vermietung der Passagierzimmer, als der Schwankung zu sehr unterworfen, sich als Merkmal der Zugehörigkeit zu einer der beiden Genossenschaften nicht eignet. Diesem Generalversammlungsbeschlusse zufolge sollte nämlich die Abgrenzung der Gewerberechte zwischen diesen beiden Korporationen in der Weise erfolgen, daß Gastwirte die Fremdenbeherbergung nur in dem Umfange ausüben dürfen, daß sie höchstens drei Zimmer tagweise, eventuell höchstens weitere drei Zimmer monatweise vermieten und ihre Betriebsstätte in diesem Falle als „Gasthof" bezeichnen dürfen; Gastwirte, welche die Fremdenbeherbergung in diesem beschränkten Umfange betreiben, haben der Gastwirtegenossenschaft anzugehören, die Vermieter von mehr als drei Zimmern jedoch müssen dem Hotelgremium angehören.

www.libtool.com.cn

den ME. v. 27. Jänner 1891, Z. 978, mit dem ausgesprochen wurde, daß ein Inhaber eines Kaffeehauses berechtigt sei, einzelne Personen, vom Besuche des Lokales auszuschließen.[187])

Das Recht der Hôtel garnis begreift nur das Recht, an die in denselben einquartierten Standespersonen und Fremden Kost und Getränke auf eigene Rechnung zu verabreichen (RegV. v. 19. Februar 1819, bei Oertl, Bauer, Echsler, S. 260.

Schülerpensionate.

Der Betrieb eines Pensionates für Schüler kann nicht als gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 16 der GewO. bezeichnet werden. Denn die Beherbergung, Verköstigung und Beaufsichtigung einer bestimmten Zahl heranwachsender Knaben trägt einen gewissen familiären Charakter, welcher den Gast- und Schankgewerben vollkommen ferne liegt. Kinder sind nicht Gäste, sondern der Obhut des Pflegevaters anvertraut (Fr. M. 6208).

Für derlei Pensionate, bei welchen es sich nicht lediglich um Kosthäuser, in welchen schulpflichtige Kinder Wohnung und Verpflegung finden, sondern in erster Linie um Erziehungsanstalten handelt, ist wohl keine Konzession aber im Sinne des § 70 RVG. die Genehmigung der Landesschulbehörde erforderlich.

Der k. k. n.-ö. Landesschulrat hat mit Erl. v. 6. Februar 1905, Z. 61,[188]) den Wiener Bezirksschulrat angewiesen, sich mit dem Magistrate der Stadt Wien sofort ins Einvernehmen zu setzen und dahin zu wirken, daß die Bezirksämter von jeder beabsichtigten Bewilligung zur Errichtung und Führung von Anstalten, in welchen schulpflichtige Kinder Wohnung und Verpflegung finden, etwa im Einsichtswege, dem Bezirksschulrate Mitteilung machen, damit in allen Fällen, bei denen es sich um Erziehungsanstalten im weiteren Sinne des Wortes handelt, rechtzeitig die im Sinne des § 70 des RVG. erforderliche Genehmigung des Landesschulrates eingeholt werden kann. Sache des Bezirksschulrates ist es, in jedem einzelnen Falle wahrzunehmen, ob es sich lediglich um eine Unterkunfts- oder Wohltätigkeitsanstalt handelt, über welche die politische Behörde die Aufsicht zu führen hat, oder ob bezüglich derselben nach ihrer Organisation auch die Ingerenz der Schulbehörden einzutreten hat.

Bäder in Hotels.

Die Berechtigung der Gasthof-(Hotel)Besitzer nach § 16 a enthält auch das Recht zur Verabreichung warmer Bäder an die Logiergäste; eine besondere Anmeldung ist nur dann nötig, wenn auch anderen Personen (Nicht-Hotelgäste) derartige Bäder gegen Entgelt, also gewerbemäßig verabreicht werden (Fr. M. 6206).

---

[187]) Vgl. über letzteres Näheres im vierten Hauptstück.
[188]) Vgl. Amtsbl. der Stadt Wien 1906.

www.libtool.com.cn

Nichtberechtigung der Hoteliers und Fremdenbeherbung zum Halten von sogenannten Haustapezierern, Haustischlern u. dgl.

Die Befugnis im Sinne des § 16 GewO. gewährt zwar die Berechtigung zur Beistellung, nicht aber auch jene zur handwerksmäßigen Erzeugung oder Ausbesserung von für die Fremdenbeherbergung bestimmten Einrichtungsgegenständen.

Feuersicherheit in Hotels.

Aus Anlaß der tödlichen Verunglückung zweier Hotelgäste bei einem in jüngster Zeit vorgekommenen Hotelbrande, erteilte das Ministerium des Innern mit Erl. v. 13. März 1905, Z. 3011, NS. 5530, den Gewerbebehörden die Weisung, die strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften über Feuersicherheit in Hotels und Gasthöfen überwachen zu lassen.[189])

Haftung der Hoteliers für Effekten.

Zur Begründung der Haftpflicht des Hoteliers u. dgl. genügt das Einbringen der Effekten in das Hotel, das Haus. Von diesem Moment haftet der Wirt wie ein Verwahrer (§ 970 ABGB.). Der Gast kann von diesem Momente an mit einer gewissenhaften Erfüllung der dem Wirte aus dem Gesetze und dem Vertrage in Ansehung der Aufnahme der Gäste und der Obsorge über ihre Effekten obliegenden Pflichten rechnen und es kann dem Gaste auch dann kein Verschulden zur Last gelegt werden, wenn er seine Effekten zur Nachtzeit offen in dem ihm — wenn auch gemeinsam mit anderen Personen — zugewiesenen Zimmer liegen ließ (OGH. v. 10. April 1900, Z. 5155, Links 6187).

Lit. b) Verabreichung von Speisen.

(§ 16, lit. b GewO.)

Unter Verabreichung ist der Handel mit den betreffenden Artikeln (Speisen, Getränke) verbunden mit der direkt oder indirekt angebotenen Gelegenheit, das Verkaufte im Lokale oder in zu demselben gehörigen Nebenräumen der Betriebsstätte resp. Wohnung verzehren zu können, zu verstehen, wobei es gleichgültig ist, ob die Verabreichung durch Bedienstete, oder automatisch (Automatenrestaurants) erfolgt und ob die Verabreichung allgemein, d. i. an jeden sich einfindenden Gast oder nur an bestimmte Personen (z. B. Vereins-, Klub-, Konsumvereinsmitglieder, in Kochschulen, welche mit Speiseanstalten verbunden sind [Fr. M. 6236]) erfolgt.

Im Sinne dieser Definition bewegt sich insbesondere die Strafpraxis der Unterbehörden. So wird als unbefugte Verabreichung unter anderem

[189]) Vgl. über die Neuregelung der Fremdenmeldung in Niederösterreich MJ. v. 15. August 1905, Z. 47.582 ex 1903 und v. 8. März 1906, Z. 8048, n.-ö. StatthE. v. 22. April 1903, Z. 90.090 ex 1902, NS. 5564 und 5565 und über die Verpflichtung zur Ersichtlichmachung der Zimmerpreise n.-ö. StatthE. v. 7. Februar 1890, Z. 770, NS. 332.

www.libtool.com.cn

gestraft: Das Verkaufen von Sandwichs in Delikatessenhandlungen, wenn die Sandwichs an Ort und Stelle, wenn auch stehend verzehrt werden, der Verkauf von im Lokale eröffneten Flaschenbier u. dgl.

§ 16 b „Verabreichen von Speisen" unterscheidet zwischen „Eßwaren" und „Speisen"; als „Speise" wird vorzugsweise ein zur Verzehrung seitens der Menschen bestimmter Gegenstand bezeichnet, welcher, um so verwendet werden zu können, speziell ad hoc im Wege der Kochkunst hergestellt werden muß (VGH. v. 5. April 1905, Budw. Nr. 3444 A).[190])

Die Praxis erklärt als „Speise" jede Art von zubereiteten Eßwaren, auch primitivster Zubereitung. So wird z. B. die Verabfolgung einer Wurst in Ganzem, im Aufschnitte (z. B. einer Knackwurst) durch Gemischtwarenhändler als erlaubt (Fr. M. 6808) dagegen die Verabfolgung einer Knackwurst mit Essig und Zwiebel, oder die Verabfolgung eines arrangierten „Aufschnittes" (in Form eines Gerichtes auf einer Unterlage geordnete verschiedene Wurst- und Fischgattungen) als konzessionspflichtige „Verabreichung" erklärt.[191])

Zuckerbäcker bedürfen zur Verabreichung von anderen als Zuckerbäckerwarenspeisen (auch Sandwichs) sowohl in ihren Betriebsstätten als auch in Filialen (z. B. Theaterbuffets) einer Konzession nach § 16 b [192]).

Aus der Praxis über „Verabreichung von Speisen" wäre zu erwähnen:

Verkauf von Speisen „über die Gasse".

Die gemäß § 16 lit. b) der GewO. zur Verabreichung von Speisen befugten Gast- und Schankwirte können Eßwaren aller Art ohne Unterschied, also auch warme oder kalte Selchwaren, mit oder ohne Zubereitung, an die Gäste in den Gasthauslokalitäten sowie auch über die Gasse verkaufen. Eine Beschränkung besteht nur darin, daß die Waren bloß in genußfähigem, nicht aber in rohem Zustande verkauft werden dürfen und daß der Selchwarenverkauf über die Gasse nicht den Charakter eines besonderen Handelsgewerbes annehmen darf, was der Fall wäre, wenn dieser Verkauf so wie bei den Selchern und Selchwarenhändlern (also z. B. nach Gewicht usw.) und in einem so großen Umfange erfolgt, daß er in offenbarem Mißverhältnis zu dem Gastgewerbe stände.

Ein Gastwirt, welcher im Sinne des § 16, Abs. b) GewO. die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzt, ist auch zur portionenweisen Abgabe von Konditorwaren und zwar auch über die Gasse befugt.

---

[190]) Die Verabreichung von Speisen und Getränken an Prostituierte ist keine gewerbliche Tätigkeit, sondern unterliegt nur den Straf- und Polizeibestimmungen und der Erwerbsteuerpflicht. Dagegen ist die Verabreichung von Speisen und Getränken an Besucher der Mädchen unbefugter Gewerbebetrieb, der aber niemals in einen befugten umgewandelt werden kann (Fr. M. 6219, 6220).

[191]) Vgl. das entgegengesetzte Gutachten der Handelskammer Wien, im Prot. v. 31. Mai 1906.

[192]) Vide Heilinger, I, S. 212, der ausführt, daß sich das Recht der Zuckerbäcker zur Verabreichung ihrer Erzeugnisse von dem entsprechenden Rechte des Gastgewerbes dadurch unterscheidet, daß es lediglich Ausfluß des Gewerberechtes und nicht primärer Gewerbeinhalt ist; entgegengesetzt Fr. M. 6057.

www.libtool.com.cn

Verkauf von gebratenen Gänsen.

Nach der Praxis kann weder das Ausbraten von Gänsen noch der bloße Verkauf von Gänsen im gebratenen und ungeteilten Zustande über die Gasse als unter den Begriff einer Verabreichung von Speisen im Sinne des § 19, lit. b) der GewO. fallend angesehen werden (Fr. M. 3319, 4649, 6484, 6485).

Verkauf von gebratenem Fleisch über die Gasse, Ausbacken und Braten von Fleisch und Verkauf desselben über die Gasse dagegen ist konzessioniertes Gewerbe (MJ. v. 21. März 1905, Z. 52.788).

Verkauf von „heißen Würsteln".

Einer alten Gepflogenheit entsprechend, wird die Verabreichung von „heißen Würsteln" mit oder ohne Kren durch Greißler, Gemischtwarenverschleißer u. dgl. nicht als konzessionspflichtige Verabfolgung betrachtet.[193]) Eine singuläre Entscheidung der Linzer Statthalterei aus der jüngsten Zeit erklärt, daß nur Gastwirte zum Verkaufe von „heißen Würsteln" als einer „zubereiteten Speise" berechtigt sein sollen.

Verkauf von Würsteln im Umherziehen.

Der Verkauf von Krennwürsteln auf der Straße im Umherziehen ist nur dann gestattet, wenn die betreffende Person einen Hausierschein hiefür besitzt. Auf Grund eines Gewerbescheines allein ist der Verkauf von Krennwürsteln im Umherziehen überhaupt nicht zulässig, ausgenommen es würde sich um eine Lizenz, welche einem bedürftigen kleinen Produktionsgewerbetreibenden für das Gebiet der Gemeinde erteilt würde, handeln. Auf Grund eines Gewerbescheines könnte der Verkauf von Würsteln daher nur dann betrieben werden, wenn eine feste Betriebsstätte namhaft gemacht würde, z. B. ein bestimmter Platz in einer Straße u. dgl. Was die Ausübung dieses Gewerbes anlangt, so steht selbstverständlich der Gemeinde als Ausüberin der Markt- und Sicherheitspolizei das Recht zu, die Aufstellung der für diesen Würstelverkauf notwendigen Gerätschaften, beziehungsweise die Aufstellung des Verkäufers selbst an gewissen Plätzen oder bei gewissen Gelegenheiten, (Wochenmarkt, Zusammenströmen von Menschen anläßlich von Festen u. dgl.) zu verhindern. Eine allgemeine prinzipielle Verfügung, daß es diesen Händlern verboten ist, in der Nähe von Fleischhauer- oder Selcherläden ihr Geschäft auszuüben, besteht nicht.

Berechtigungsumfang des Pferdefleischauskochergewerbes.

Der Wiener Magistrat hat betreffend den Berechtigungsumfang des Pferdefleischauskochergewerbes mit Erlaß vom 6. Juli 1907, M.-A. XVII 3216[194]) Nachstehendes verfügt:

„Aus Anlaß eines konkreten Falles ist dem Magistrat zur Kenntnis gelangt, daß bei den magistratischen Bezirksämtern hinsichtlich des Berechtigungs-

[193]) Vgl. n.-ö. StatthE. v. 15. Mai 1887, Z 19.284, NS. 1443.
[194]) Vgl. Geschäftsbericht der Handelskammer Wien, 1907, S. 435.

www.libtool.com.cn
umfanges der sogenannten Pferdefleischauskocher nicht eine vollkommene Übereinstimmung herrscht, indem insbesondere die Frage, ob Pferdefleischauskocher auch zur Verabreichung von Suppe, Gemüse und Mehlspeisen berechtigt sind, zweifelhaft erscheint. Hiezu ist zu bemerken, daß es in der Hauptsache zweierlei Gruppen von Pferdefleischauskochern gibt, einmal solche Auskocher, die eine vollständige Auskocherei betreiben und nur hinsichtlich des Fleisches auf Pferdefleisch beschränkt sind, und zweitens solche Gewerbetreibende, die — gewöhnlich in Verbindung mit der Pferdefleischhauerei oder dem Pferdfleischverschleiße — gebackenes oder gebratenes Pferdefleisch über die Gasse verkaufen. Was die erste Gruppe anbelangt, steht derselben zweifellos das Recht zu, auch Gemüse, Mehlspeise und durch Kochen von Pferdefleisch erzeugte Suppe zu verabreichen, da sie den gewöhnlichen Auskochern gleichzuhalten sind, und nur insofern eine Beschränkung ihres Gewerbes an sich tragen, daß sie hinsichtich des zu verabreichenden Fleisches auf Pferdefleisch beschränkt sind. Die zweite Gruppe ist hingegen lediglich zu dem Verkaufe von Pferdefleisch über die Gasse berechtigt und darf weder Suppe, Gemüse und Mehlspeise bereiten, noch auch — wenigstens in der Regel — die gebackenen oder gebratenen Fleischstücke im Lokale genießen lassen. Um die diesfalls bestehenden Zweifel beziehungsweise die ungleiche Behandlung für die Zukunft hintanzuhalten, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, künftighin als Wortlaut der Gewerbeberechtigung in das Konzessionsdekret der Auskocher der ersten Kategorie aufzunehmen: „Gast- und Schankgewerbe mit der Berechtigung des § 16, lit b der Gewerbeordnung, jedoch hinsichtlich der Fleischspeisen mit der Beschränkung auf Pferdefleisch."

Verkauf von Zündhölzchen, Ansichtskarten u. dgl.

Herkömmlicher Weise werden in Verbindung mit dem Gast- und Schankgewerbe außer den konzessionspflichtigen Waren Kleinigkeiten aller Art abgegeben, ohne daß die Praxis dafür eine besondere Gewerbeberechtigung verlangt. So wird dem Gast- und Schankgewerbetreibenden in der Praxis der Verschleiß von Zündhölzchen unter der Voraussetzung gestattet, daß er neben seiner Gastgewerbekonzession gleichzeitig auch eine Tabaktrafikkonzession besitzt.

Haustrafiken der Gastwirte.

Desgleichen entspricht der Verkauf von Ansichts- und Postkarten durch Gastwirte an Gäste im Lokale einer allgemeinen und überall akzeptierten Übung und bedarf keiner besonderen gewerberechtlichen Anmeldung (Fr. M. 6254—6257; vgl. auch n.-ö. StatthE. v. 16. Jänner 1902, Z. 118.556/01, NS. 4678).

Mit dem Erl. v. 22. März 1899, Z. 14514, VBl. d. FM. Nr. 61 wurde der Tabakverschleiß einer Regelung unterzogen, welche insbesondere für die sogenannten Haustrafiken, die früher im allgemeinen den anderen Trafiken gleichgehalten waren, ganz einschneidende Änderungen mit sich brachte. Während der Tabakverschleiß der Gastwirte an ihre Gäste nach den früher geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Materialbezuges und der Entlohnung im allgemeinen denselben Bedingungen unterlag, wie der Ver-

www.libtool.com.cn

schleiß der anderen Arten der Verschleißer (Trafiken), wurde mit dem genannten Erlasse verfügt, daß die Haustrafiken die erforderlichen Tabakfabrikate bei sonstiger Entziehung der Verkaufsbefugnis ausschließlich aus den ihnen namhaft gemachten, zunächst gelegenen öffentlichen Tabaktrafiken um die Konsumentenpreise zu beziehen haben.

Marketender.

Die Bestellung der Marketender erfolgt nach § 17 des Einquartierungs-Gesetzes vom 16. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, sofort und mit voller Rechtswirkung durch die Militärverwaltung selbst.

Nach der Vdg. d. RKM. v. 12. Jänner 1871, Abt. 8, Nr. 71, sind die Kontraktsverhandlungen über Marketendereien den Intendanzen der General- oder Militärkommanden zugewiesen (vgl. VGH. v. 23. März 1900, Budw. Nr. 13.946 u. v. 9. September 1905, Z. 9625, Fr. M. 6265—6267).[195])

Der Marketender ist lediglich für den ausschließlichen Bedarf des Militärs bestellt und ohne eine spezielle Bewilligung der Gewerbebehörden nicht befugt, seine Marketendereiberechtigung auch Zivilpersonen gegenüber auszuüben; im Hinblicke auf den in dem Hofkanzleidekrete vom 4. Oktober 1836, Z. 24.260, ausgesprochenen Grundsatz, daß jede Kaserne gleichsam als eine geschlossene Haushaltung zu betrachten ist, werden jedoch von obiger Beschränkung jene Zivilpersonen ausgenommen sein, welche sich als Gäste des betreffenden militärischen Haushaltes darstellen und auf Kosten desselben gemeinschaftlichen Mahlzeiten beigezogen sind.

Die Marketenderei ist daher von der Konzessionierung durch die Gewerbebehörde nicht abhängig.[196])

Automatenbuffets.[197])

Gegen die Verwendung von Automaten im Gast- und Schankgewerbe obwaltet kein Anstand, da es vom Standpunkte des Gesetzes den Inhabern von Gast- und Schankgewerben nicht verwehrt werden kann, die Bedienung ihrer Gäste nach Wahl durch physische Personen oder durch Automaten zu bewerkstelligen.

Was die Anwendbarkeit der MV. v. 23. Juni 1892, RGBl. Nr. 98, auf die bezeichneten Apparate anlangt, so werden die bezüglichen Vorschriften insofern in Anwendung gebracht, als die Verwendung von Automaten in Gast- und Schankgewerben zur Anzeige zu bringen ist.

Eine Verwendung von automatischen Verkaufsapparaten zum Zwecke der Abgabe von Speisen und Getränken kann, nachdem es sich hier um eine in den Berechtigungsumfang des Gast- und Schankgewerbes fallende Tätigkeit handelt, nur seitens solcher Personen erfolgen, die im Besitze der entsprechenden Gast- und Schankgewerbekonzession sind, und wird die Anzeige von der Inbetriebsetzung derartiger Apparate seitens derartiger Personen, die nicht die vorbezeichnete Berechtigung besitzen, nicht zur Kenntnis genommen.

---

[195]) Vgl. Wimmer, NS. für Militärger., Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O., II, S. 506.

[196]) Vgl. auch S. 18.

[197]) Vgl. n.-ö. StatthE. v. 10. August 1899, Z. 71.856, NS. 413.

www.libtool.com.cn

Was die Anforderungen betrifft, welche in Wien an das Lokal und an die daselbst in Verwendung kommenden Apparate gestellt werden, so werden in dieser Richtung auf kommissionellem Wege unter Zuziehung eines Vertreters der Polizei, des Stadtbauamtes und des Bezirksausschusses sowie des Amtsarztes die Eignung des Lokales geprüft und je nach den obwaltenden Verhältnissen Anordnungen erlassen, insbesondere die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten gestattet oder untersagt. Die Inbetriebsetzung der Automaten selbst wird von einer vorgängigen behördlichen Beschau, nach Erfordernis auch nach einer vorgenommenen chemischen Untersuchung der Bestandteile auf ihre unschädliche Zusammensetzung abhängig gemacht.

Die Apparate müssen den Bestimmungen der MV. v. 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 235, 236 u. 237, gemäß eingerichtet und erhalten bleiben.

Lit. c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein.

(§ 16 c, 17 GewO.)

Die Konzession zum Ausschanke berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke an Gäste in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen sowie zum Verkaufe dieser Getränke in verschlossenen Gefäßen in beliebigen Mengen (§ 17 GewO.).

Die Frage, ob eine Bierbrauerei auf Grund ihres Gewerbescheines zum Ausschank von Bier berechtigt ist, wurde durch die MEntsch. v. 30. März 1901, Z. 8787 mit der Begründung verneint, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung keine ausnahmsweise Begünstigung der Brauberechtigten gegenüber den ausdrücklichen Bestimmungen des § 16 der GewO. enthalten.[198])

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Sitz- und Stehgästen, woraus folgt, daß Stehbier- und Stehweinhallen keinen anderen Vorschriften unterliegen als auf Sitzgäste eingerichtete Gastgewerbe. Die Menge des zur Verabreichung gelangenden Getränkes unterliegt keiner Grenze weder nach oben noch nach unten; desgleichen macht es keinen Unterschied, ob das Getränke in verschlossenen oder unverschlossenen Gefäßen, in dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale oder über die Gasse verabreicht wird.[199])

Spezielle Bestimmungen regeln den Detailhandel mit Flaschenbier.[200])

---

[198]) Vgl. dagegen Bericht der Herrenhauskommission: Die Erörterung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses, betreffend den § 18 führte nicht zu einer Abänderung dieser Beschlüsse durch die Herrenhauskommission, erzielte aber eine Klarstellung in einem bestimmten Punkte durch die folgende von der Regierung abgegebene Erklärung: „Die in den Brauereien gewohnheitsmäßig vorkommenden sogenannten „Braustübel" sind, sofern in denselben das Bier der eigenen Produktion an Gäste unentgeltlich verabreicht wird, nicht als konzessionspflichtige Schankstätten zu behandeln."

[199]) Vgl. betreffend die Verwendung unzulässiger Schankgefäße den HME. v. 25. April 1902, Z. 41.907 ex 1901, NS. 4843 und HMV. v. 25. September 1875, RGBl. Nr. 129 und 20. November 1873, RGBl. Nr. 159 und Ges. v. 23. Juli 1871, RGBl. Nr. 16. Der wissentliche Gebrauch geringhältiger (zimentierter oder nicht zimentierter) Schankgläser in einem öffentlichen Gewerbe, d. i. in den zum Gewerbebetriebe bestimmten Räumlichkeiten, begründet das Verbrechen des Betruges nach § 199 lit. e StGB. (OGH. v. 21. Mai 1892, Z. 3140, Nowak 1536).

[200]) Vide S. 288.

www.libtool.com.cn

Zuckerbäcker bedürfen für die Verabreichung von Bier und Wein sowohl in ihren Betriebsstätten als auch in Filialen (z. B. Theaterbuffets) einer Konzession nach § 16 lit. c. Dem Ansuchen der Zuckerbäcker um die Konzession zur Verabreichung von Dessertweinen, Kaffee, Tee, Schokolade, Punsch, der glasweisen Verabreichung von Likör ist möglichst zu willfahren (ME. v. 31. März 1890, Z. 3196, Fr. M. 6058, 6059).

Der Kleinverschleiß von Wein ist an eine Konzession nicht gebunden, dies gilt auch von Medizinalweinen (Fr. M. 6238).

Einer alten Gepflogenheit entsprechend wird die glasweise Verabfolgung von Sodawasser mit oder ohne Fruchtsäften durch Greißler, Gemischtwarenhändler u. dgl., weiter die glasweise Verabreichung von Milch in nicht gewärmtem Zustande durch Milchhändler als freies Gewerbe geduldet[201]) (ME. v. 19. November 1892, Z. 26.310, Fr. M. 6270).

Die Verabreichung von Getränken ohne Unterschied, ob dieselbe allgemein, d. i. an jeden sich einfindenden Gast oder nur an bestimmte Personen stattfindet, ist als Ausschank anzusehen, weshalb auch der auf die Mitglieder eines Klubs, Konsumvereine u. dgl. beschränkte Ausschank von Wein und Bier über die Gasse, wenn er regelmäßig ausgeübt wird und Erwerb zum Zwecke hat, eine konzessionspflichtige gewerbemäßige Tätigkeit ist. Ob der Gewinn zur Verzinsung der Geschäftseinlagen, Dotierung des Reservefondes oder Verteilung an die Mitglieder als Dividende dient, ist gleichgültig. Dagegen mangeln bei einer für einen bestimmten Fall eingegangenen Gemeinschaft (Gelegenheitsgesellschaft, Tischgesellschaft u. dgl.), welche sich eine größere Quantität von Getränken u. dgl. kauft und dieselben gemeinsam konsumiert, resp. an die Teilnehmer ausschänkt, die Kriterien der Regelmäßigkeit und Erwerbsabsicht (VGH. v. 21. Jänner 1901, Budw. Nr. 49 A).

Koscherweinschank, ebenso Verabreichung von „Esrogim und Lulovim" (zitronenähnliche Frucht) durch Personen des jüdischen Glaubensbekenntnisses zur Zeit der israelitischen Feiertage ohne Konzession nach § 16 ist unbefugter Gewerbebetrieb (vgl. Mag. Dir. Erl. v. 28. März 1893, Z. 49.123, Oertl, Bauer, Echsler S. 292).

Ausschank alkoholfreier Getränke.

Bei Beurteilung von Gesuchen um Erteilung von Konzessionen für Speiseanstalten (§ 16, lit. a d. GewO.), in welchen ein Ausschank alkoholischer Getränke (§ 16, lit. c, d und e) nicht betrieben werden soll, ergeben sich der Natur der Sache nach andere Gesichtspunkte für die Prüfung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach Errichtung derartiger Speiseanstalten, als dies bei Gast- und Schankgewerben im allgemeinen der Fall ist. Es wird daher Sache der Gewerbebehörde sein, bei Amtshandlungen hinsichtlich der Konzessionierung von Gast- und Schankgewerben Betriebe mit oder ohne

[201]) Danach wäre also ex arg. a contrario die Verabreichung gewärmter Milch als konzessionspflichtige „Verabreichung" aufzufassen, was doch zu weit zu gehen scheint und insbesondere den jetzt herrschenden Ansichten über die sanitären Gefahren des Genusses ungekochter Milch zuwiderläuft.

www.libtool.com.cn

Ausschank alkoholischer Getränke strenge voneinander zu halten. Selbstverständlich wird der Erteilung von Konzessionen für derartige „alkoholfreie Speiseanstalten" zur Vermeidung von Mißbräuchen die sorgfältigste Prüfung der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers vorauszugehen haben. Derlei Speiseanstalten sind ferner genau zu überwachen und wird jede Überschreitung der erteilten Befugnisse strengstens zu ahnden, eventuell auch mit der Entziehung der Konzessionen gemäß § 138 d. GewO. vorzugehen sein.

Erweiterungen der ursprünglichen Konzession auf die Berechtigung zum Ausschanke alkoholischer Getränke sind solchen Anstalten grundsätzlich nicht zu erteilen (MJE. v. 1. März 1902, Z. 45145 ex 1901, NS. 4842, MJ. v. 21. März 1905, Z. 8712 ex 1904, NS. 5292).

Transport von Bier, Wein und Abschlauchen von Wein in Wien.

Für den Transport von Bier, Wein und für das Abschlauchen des Weines bestehen in Wien nachstehende Vorschriften:

1. Die im Wiener Gemeindegebiete verkehrenden Bierwägen dürfen höchstens sogenannte Achter sein. Die Einfahrt in den ersten Bezirk ist ihnen nur dann gestattet, wenn sie mit nicht mehr als 2 Pferden bespannt sind.

An den Klammern der oberen Tragbalken dürfen Fässer von mehr als 0·5 Hektoliter Inhalt nicht eingehängt werden.

Das Doppelhängen von Fässern ist nur an den unteren Tragbalken des Wagens und nur für Halbhektoliterfässer oder je ein Halbhektoliter- und ein Hektoliterfaß zulässig, wobei der Wagen so eingerichtet sein muß, daß seine Ladungsbreite auf keinen Fall 2 Meter übersteigt. Die kleinen Fässer sind beim Doppelhängen über den großen anzuordnen. Das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen seitlicher Kutschersitze oder das Sitzen auf den seitwärts hängenden Bierfässern sowie das Aufstellen oder Auflegen von Bierfässern auf dieselben ist strengstens untersagt.

Der Eigentümer eines Bierwagens ist für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Bestandteile hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Die in die Innere Stadt verkehrenden Bierwägen haben in dieselbe spätestens bis 1 Uhr nachmittags einzufahren und bis 2 Uhr nachmittags herauszufahren.

Da sich der Bierführer von seinem Gespanne nicht entfernen soll, haben die Brauer entweder für eigene Abträger oder dafür zu sorgen, daß die Dienstleute des Bestellers beim Ein- und Auskellern der Fässer Hilfe leisten.

Jedes unnötige Anhalten der Bierwägen ist zu vermeiden. Das Auf- und Abladen der Fässer hat mit tunlichster Beschleunigung zu geschehen.

Die Brauhausinhaber sind nach Vdg. d. k. k. n.-ö. Statth. v. 15. Mai 1855, Z. 18.848, unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, bei der Expedierung der Bierwägen unter einem auch den Namen des Kutschers aufzunehmen oder durch die Bierabträger aufnehmen zu lassen.

www.libtool.com.cn

2. Bezüglich des Weintransportes werden folgende Bestimmungen getroffen:

Sobald die Wägen an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt sind, hat sofort das Abladen oder Abschlauchen der Fässer zu erfolgen. Darnach sind die Wägen sogleich zu entfernen oder in den Hofräumen der Häuser unterzubringen.

Im ersten Bezirke ist das Abschlauchen nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr Früh gestattet. Während der Tagesstunden ist dasselbe nur ausnahmsweise mit Bewilligung der k. k. Polizeidirektion in Würdigung besonderer Gründe zulässig.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 100 und § 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet (Kdm. d. Wr. Mag. v. 2. Jänner 1904, Z. 1772/03).

Bierdruckapparate.

Die Benützung von flüssiger Kohlensäure verläßlicher Provenienz als Druckmittel beim gewerbemäßigen Ausschanke von Bier anstatt der Luft regelt die Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, in welcher auch die Erfordernisse eines derlei Bierdruckapparates angegeben sind. Diese Verordnung zählt zu denjenigen Vorschriften, welche auf Grund des § 6 des LebensMG. v. 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897 erlassen wurden. Das Zuwiderhandeln wider dieselbe ist nach § 10 l. c. gerichtlich zu bestrafen, die Revision der Apparate jedoch gemäß Punkt 5 der zitierten Ministerialverordnung den Gewerbebehörden überlassen (OGH. v. 29. November 1904, Z. 17.460, Nowak 3014).

Handpumpen.

Kleine übertragbare Bierdruckapparate, sogenannte „Handpumpen", welche unmittelbar auf das Bierfaß aufgesetzt werden, müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

a) Vor dem Saugventile der Luftpumpe muß ein kurzes Saugrohr angebracht sein, dessen freies Ende mit einem nach Bedarf, jedenfalls aber mindestens alle 14 Tage auszuwechselnden Pfropfen von sterilisierter Watte abzuschließen ist.

b) An jedem Apparate muß ein mit einem Ablaßhahne versehener Ölabscheider vorhanden sein, der das Eindringen des Öles in das Bierfaß wirksam verhindert.

c) Bei einem Rücktritt in die Druckleitung darf das Bier zu keinen Apparatenteilen gelangen können, die eine Verunreinigung desselben verursachen würden.

d) Die Rohrleitungen müssen, insoweit sie mit dem Biere in Berührung kommen, so beschaffen sein, daß jede Verunreinigung des Bieres mit gesundheitsschädlichen Metallen vermieden wird; zumindest müssen diese Rohre aus reinem (höchstens mit einem Prozente bleilegierten) Zinn bestehen.

www.libtool.com.cn

e) Die einzelnen Teile des Apparates, insbesondere das Bierleitungsrohr, müssen stets vollständig rein gehalten werden; die Reinigung ist in der Weise zu bewerkstelligen, wie sie unter Punkt 3, Alinea g, für die Bierleitungsröhren der stabilen Luftdruckapparate vorgeschrieben ist und muß jedesmal vor dem Anschlagen eines frischen Fasses vorgenommen werden. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft (MV. v. 11. Juli 1905, RGBl. Nr. 112).

Lit. d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken.[202])

(§ 16, lit. d GewO., Ges. v. 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62.)

Der Ausschank und der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten sowie der Handel mit solchen, falls letzterer in verschlossenen Gefäßen von nur einem Liter und darunter betrieben wird, sind einer besonderen Konzession unterworfen.

I. Allgemeines.

1. Begriff der gebrannten geistigen Getränke.

Nach der Legaldefinition des Ges. v. 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, erstrecken sich die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatze zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Likör u. dgl.).

Als gebrannte geistige Getränke sind ebensowohl gebrannte geistige Flüssigkeiten, die mit oder ohne Zusatz getrunken werden, wie andere Getränke anzusehen, die durch die Beimengung gebrannter geistiger Flüssigkeiten den Charakter eines gebrannten geistigen Getränkes erhalten. Dazu gehören Grog, Punsch, Tschai, Tee mit Rum vermengt u. dgl.

Unter dem technischen Begriffe „Likör" wird Branntwein mit einem gewissen höheren Zuckergehalte und gewissen beigemischten Ingredienzien zur Herstellung eines gewissen Geschmackes (Anis, Kümmel usw.) verstanden. Unter dem Ausdrucke Likör in diesem engeren Sinne sind daher Kognak und Sliwowitz, welche sogenannte Natur- oder Edelbranntweine sind und diese Beimengungen nicht besitzen, nicht zu subsumieren. Doch wird nach dem weniger scharf unterscheidenden gemeinen Sprachgebrauche unter einer Berechtigung zum Ausschanke von Likör im allgemeinen auch der Ausschank von Kognak, Sliwowitz und anderen ungezuckerten Naturbranntweinen gemeint.

2. Begriff des Kleinverschleißes.

Der Kleinverschleiß berechtigt zum Verkaufe der bezeichneten Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen, jedoch nur in Mengen von mindestens ein

---

[202]) Vgl. das Ges. v. 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62 und die Vollzugsverordnung zu demselben v. 2. Juli 1881, RGBl. Nr. 74).

www.libtool.com.cn

Achtel Liter und mit der Beschränkung, daß dem Kleinverschleißer nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in den Räumlichkeiten, über welche ihm das Verfügungsrecht zusteht, genießen zu lassen.

Auch der ohne Verbindung mit dem „Ausschanke" betriebene Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke ist als der Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes nach § 16 GewO. anzusehen (HME. v. 10. Jänner 1906, Z. 72.684, Amtsbl. f. H. u. GewB., I, S. 59).

3. Begriff der verschlossenen Gefäße.

Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen verstanden, wobei auch Flaschen, welche mit Stanniolkapseln oder mit Siegelmarken verschlossen sind, dann als handelsüblich versiegelte Flaschen angesehen werden, wenn auf dem Verschlusse die Firma des betreffenden Fabrikanten oder Händlers, welcher die fraglichen Flaschen füllt oder verschließt, ersichtlich gemacht ist.

Die für den Flaschenbierhandel gesetzlich[203]) statuierten Einschränkungen des Begriffes „verschlossene Gefäße" haben auf den Branntweinhandel in verschlossenen Gefäßen keine Anwendung zu finden.

4. Begriff des Ausschankes.

Der Ausschank berechtigt zur Verabreichung solcher Flüssigkeiten an Sitz- oder Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, und zwar in beliebigen, auch den geringsten Mengen.

II. Die einzelnen sich mit gebrannten geistigen Getränken befassenden Gewerbe.

A. Handelsgewerbe.

1. Handel in verschlossenen Gefäßen.

a) In den im Reichsrate vertretenen Ländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina:

Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Likör, alkoholhältigen Essenzen u. dgl.) ebenso mit versüßten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen in beliebigen Mengen ist ein freies Gewerbe, bedarf also bloß der Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz.

Das Lagerhalten, Umfüllen und Filtrieren.

Den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden ist verboten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten. Dieselben dürfen in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten die zu ihrem Geschäftsbetriebe erforderlichen Manipulationen,

[203]) Vide S. 288.

www.libtool.com.cn

als: das Umfüllen der gebrannten geistigen Getränke aus größeren in kleinere Gefäße, das Filtrieren des Flüssigkeitsrestes usw. nur zu einer Zeit vornehmen, zu welcher die erwähnten Lokalitäten dem freien Zutritte der Kunden verschlossen sind, und es ist den erwähnten Gewerbetreibenden sonach verboten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslokalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen, d. h. in nicht handelsüblich verschlossenen Gebinden und Flaschen, auf dem Lager zu halten (Vdg. d. MF. v. 17. November 1885, RGBl. Nr. 166).

Dagegen kann den Erzeugern von Spirituosen sowie überhaupt den zum Handel mit Spirituosen berechtigten Gewerbetreibenden weder verwehrt werden, in ihren Nebenlokalitäten (Magazinen) gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten, noch dieselben in von der Partei beigebrachte, oder von dem Erzeuger, beziehungsweise von dem zum Handel mit Spirituosen Berechtigten selbst beigestellten Gefäßen zu verkaufen, sofern die in Frage stehenden Nebenlokalitäten den Kunden nicht zugänglich sind, die Gefäße in diesen Nebenlokalitäten in Abwesenheit der Partei gefüllt und handelsüblich verschlossen werden (ME. v. 11. Juli 1886, Z. 2856, NS. 1531).

Anzulässigkeit der Erzeugung von Spirituosen durch Händler und Schenker gebrannter geistiger Getränke.

Anläßlich wiederholter Beschwerden darüber, daß die Erzeugung von Spirituosen in weitem Umfange unbefugt betrieben werde, und daß insbesondere Personen, die nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind sowie auch Personen, die nur die Berechtigung zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken im Sinne des § 16, lit. d) GewO. besitzen, sich mit der Erzeugung gebrannter geistiger Getränke befassen, hat sich das Ministerium des Innern laut Erl. v. 14. Dezember 1904, Z. 28.652[204]), einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium veranlaßt gesehen, zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der Vorschriften der Gewerbeordnung ein auf den Handel mit gebrannten geistigen Getränken lautender Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession zum Ausschanke und Kleinverschleiße von Flüssigkeiten dieser Art die Berechtigung zur gewerbemäßigen Erzeugung derselben **keineswegs** in sich schließt.

Wenn bei Beurteilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle ein selbständiges Erzeugungsgewerbe vorliege, Zweifel bezüglich des Umfanges einer bestehenden Gewerbeberechtigung sich ergeben, so ist selbstverständlich auf die Vorschrift des § 36 GewO. entsprechend Bedacht zu nehmen (vgl. Fr. M. 6792).

Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten liegt aber dann nicht vor, wenn die betreffenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten, z. B. Originalrum und Sprit, vorhanden sind und vom Händler nur nach einem bestimmten Verhältnisse vermischt werden, für welche Mischung dann die Namen der billigen Rumsorten „Kubarum", „Brasilianerrum" sich eingebürgert haben.

[204]) Publiziert im Amtsbl. der Stadt Wien, 1905.

www.libtool.com.cn

Ähnliches ist mit Likören durch Mengung von Liköressenzen mit Sprit und Wasser, von Essigessenz und Wasser der Fall.

In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um eine „Erzeugung" der gebrannten geistigen Flüssigkeit, da diese eben das „Brennen" der Flüssigkeit beinhaltet.

b) In Galizien und der Bukowina.

Konzessionierter Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken.

(Vdg. v. 7. Oktober 1904, RGBl. Nr. 121.)

Gegenstand der Konzession.

(§ 1 und 2 d. Vdg.)

Die Vdg. d. HM. v. 7. Oktober 1904, RGBl. Nr. 121[205]), statuiert bezüglich Galiziens und der Bukowina insofern eine Ausnahme, als speziell für diese Gebiete der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich mit oder ohne Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liköre, alkoholhältige Essenzen und dergleichen), in verschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als fünf Liter (Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken), auf Grund des § 24, Abs. 1 der GewO. für den Bereich des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau und für den des Herzogtums Bukowina an eine Konzession gebunden wird.

Diese Konzession berechtigt lediglich zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten der bezeichneten Art in handelsüblich verschlossenen Gebinden und handelsüblich versiegelten Flaschen. Die Vorschriften bezüglich des Ausschankes und Kleinverschleißes der erwähnten Getränke werden durch diese Verordnung nicht berührt (§ 1 und 2 d. Vdg.)

Befähigungsnachweis.

Ein Befähigungsnachweis wird für dieses Gewerbe nicht gefordert.

Verleihungsbehörde.

Da die Verordnung eine Bestimmung über die Kompetenz zur Verleihung der Konzession nicht enthält, muß das Verleihungsrecht gemäß § 141 GewO. der politischen Behörde erster Instanz zugebilligt werden.

Verleihung der Konzession.

(§ 3 d. Vdg.)

Zur Erlangung der Konzession werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbständigen Gewerbebetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Konzession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber Tatsachen vorliegen, die zu der Annahme berechtigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Trunksucht mißbrauchen werde (§ 3, Abs. 1 u. 2 d. Vdg.).

[205]) Geltungsbeginn 25. Oktober 1904.

www.libtool.com.cn

Lokalverhältnisse.

(§ 3 d. Vdg.)

Bei der Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen (§ 3, Abs. 3 d. Vdg.).

Ausübung der Konzession.

(§ 4 d. Vdg.)

Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken darf mit der Erzeugung derselben nicht in dem gleichen Lokale ausgeübt werden (§ 4 d. Vdg.).

Den Detailhändlern mit gebrannten geistigen Getränken ist es nicht gestattet, in ihren Verkaufslokalitäten in der Zeit, in welcher dieselben den Kunden zugänglich sind, gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen zu halten (§ 5 d. Vdg.).

Verhältnis zur Propination.

(§ 6 d. Vdg.)

Die bestehenden Propinationsvorschriften erfahren durch diese Verordnung keine Änderung (§ 6 d. Vdg.).

Übertretungen.

(§ 7 d. Vdg.)

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden (§ 7 d. Vdg.).

Nicht-Rückwirkung der Verordnung.

Den Inhabern von Detailhandelsgewerben, welche den im § 1 d. Vdg. angeführten Handel neben dem Verschleiße anderer Artikel betreiben oder künftighin zu betreiben beabsichtigen, steht die Berechtigung zu diesem Handel vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der dargestellten Verordnung angefangen nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zu, sondern es gelten auch für diese Gewerbetreibenden die Vorschriften dieser Verordnung. Hiedurch erscheinen die nach der früheren Gesetzgebung erworbenen Rechte nicht geschmälert.

Manche Bezirkshauptmannschaften in Galizien interpretieren die dargestellten Bestimmungen dahin, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der bezogenen Ministerialverordnung nur diejenigen Personen zum Handel mit den gedachten Getränken in verschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als fünf Litern berechtigt sind, welche im Sinne dieser Verordnung eine diesbezügliche Konzession erlangt haben.

Diese Praxis ist jedoch gesetzwidrig. Die MV. v. 7. Oktober 1904, RGBl. Nr. 121 findet nämlich nur auf solche Personen Anwendung, welche nach dem Inslebentreten dieser Verordnung — also nach dem 25. Oktober 1904 — die Berechtigung zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Gefäßen unter fünf Litern erwirkt haben, oder solche erst erwirken wollen. Demgemäß dürfen diejenigen Personen, welche vor dem 25. Oktober 1904 den gedachten Handel, resp. den Gemischtwarenhandel auf Grund einer

www.libtool.com.cn

ordnungsmäßig erlangten Gewerbeberechtigung bereits betrieben haben, in dem weiteren Betriebe dieses Handels nicht gehindert werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Gewerbeschein die Befugnis für einen solchen Handel ausdrücklich enthält oder nicht und ob die betreffenden Gewerbescheininhaber diesen Handel mit gebrannten geistigen Getränken vor dem 25. Oktober 1904 faktisch ausgeübt haben oder ob sie, trotzdem sie bereits im Besitze des Gewerbescheines waren, den mehrerwähnten Handel erst nach dem 25. Oktober 1904 faktisch auszuüben begonnen haben.

Dies gilt insbesondere auch von den auf Grund des HKzD. v. 31. Mai 1839, Z. 23.627, auch zum Verkaufe von versüßten gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen von mindestens 0·35 Litern berechtigten Gemischtwarenhändlern.[206])

Der Handel mit Branntwein (Spiritus) als freies Gewerbes ist daher in Galizien, abgesehen von den Propinationsberechtigten, nur im großen gestattet.[207])

B. Ausschankgewerbe.

Hierher gehört der Ausschank gebrannter geistiger Getränke und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke.

1. Ausschank gebrannter geistiger Getränke.

Zum gewerbemäßigen Ausschanke gebrannter geistiger Getränke ist eine behördliche Konzession erforderlich.

Die geschenkweise Verabreichung einzelner Gläschen Likörs seitens eines Handelsmannes im Geschäftslokale an Kunden ist kein konzessionspflichtiger, weil kein entgeltlicher und kein gewerbemäßiger Ausschank (VGH. v. 18. September 1894, Budw. Nr. 8039).

Die Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen (Flaschen), die erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, ist ein Vorgang, zu welchem nur derjenige befugt ist, der die Berechtigung zum Ausschanke oder zum Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt. Hiebei kann es keinen Unterschied machen, ob die fraglichen Gefäße (Flaschen) von den Kunden mitgebracht werden oder bereits in der Verkaufsstätte vorhanden sind, und ob dieselben im letzteren Falle bei dem Erscheinen der Kunden bereits mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten gefüllt sind oder nicht. Ein Vorgang wie der obbezeichnete muß daher, wenn er von Seite einer bloß zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten berechtigten Partei stattfindet, nicht nur nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern insbesondere auch nach § 17 des obbezogenen Gesetzes geahndet werden (FME. i. E. m. d. MJ. u. d. HM. v. 30. Jänner 1885, Z. 2648, NS. 1529).

---

[206]) Vgl. Rundschreiben der Statthalterei in Lemberg an alle galizischen Bezirkshauptmannschaften, publiziert in den Protokollen der Handelskammer Lemberg 1905, S. 41 ff.

[207]) Vide Geller, Der Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken und das Propinationsrecht, Wien 1905, der die Ungesetzlichkeit der ganzen Verordnung nachzuweisen sucht.

www.libtool.com.cn

Der Ausschank von Rum, mag dieses Getränk für sich allein oder als Zugabe zum Tee verabreicht werden, ist von einer auf den Ausschank geistiger Getränke lautenden Konzession bedingt; wäre die Verabreichung geistiger Getränke als Zutat oder Nebensache beim Ausschank von Kaffee und Tee usw. zulässig, ohne daß doch das zulässige Verhältnis dieser Substanzen in irgend einer Weise bestimmt wäre, so könnte ein solcher Ausschank in Wahrheit zu einem Ausschanke von geistigen Getränken werden (VGH. v. 6. Juli 1887, Budw. Nr. 3625).

Branntweinschenker sind aber berechtigt, ihren Kunden warmen Tee, Punsch und Grog zu verabreichen, welche bloß durch Mischung von Teeessenz, Punsch, resp. Rum mit siedendem Wasser zubereitet sind (Fr. M. 6197), jedoch nicht berechtigt zur Zubereitung von Tee aus dem Absude von Teeblättern (Fr. M. 6198), zu dessen Zubereitung und Verkauf vielmehr die Konzession nach § 16 f erforderlich ist.

Dagegen hat sich seit langem die Gepflogenheit herausgebildet, daß zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke Berechtigte auch Tee mit Rum unvermengt oder ohne Rum verabreichen dürfen.

2. Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke.

Zum gewerbemäßigen Kleinverschleiße der in Rede stehenden Flüssigkeiten bedarf es einer behördlichen Konzession. Zuckerbäcker müssen daher für die Verabreichung von Likören sowohl in ihren Betriebsstätten als auch in Filialen (z. B. Büffets in Theatern) Konzessionen erwerben.[208])

Lit. e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen.

Das Ges. v. 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, kundgemacht am 31. August 1907, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische bestimmt:

§ 1. Auf den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische finden die Bestimmungen des Ges. v. 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897,

---

[208]) Vgl. Kdg. d. Wr. Magistr. v. 8. Juli 1904, M.-Abt. XVII, 3189/04, betreffend die Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte in Wien. Auf Grund des § 54, Abs. 2 der GewO. wird die Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte im Gemeindegebiete von Wien an den Samstagen, den Sonntagen und einzelnen Feiertagen wie folgt geregelt: Die bezeichneten Geschäfte sind zu sperren: 1. An den Samstagen um 8 Uhr abends, 2. an den Sonntagen, dann am Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, ferner am 15. November und am 25. Dezember, und zwar an den beiden letzteren Feiertagen auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, um 12 Uhr mittags. Für alle übrigen Tage des Jahres bleibt es bei der bisherigen Regelung. In jenen Geschäften, in welchen der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen, zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten bloß als Nebengeschäft betrieben wird, dürfen diese Flüssigkeiten nach Ablauf der für den konzessionierten Branntweinkleinverschleiß festgesetzten Sperrstunde nicht verkauft werden. Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet. Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt. Die allgemeinen Vorschriften über die Sperrstunde in Gast- und Schankgewerben kommen im vierten Hauptstück zur Darstellung.

www.libtool.com.cn

betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz) und die nachfolgenden Vorschriften Anwendung.

§ 2. Wein ist durch alkoholische Gärung des Weinmostes oder zerquetschter (zerstampfter) frischer Weintrauben (Weinmaische) hergestellte Getränk. Weinmost ist die aus frischen Weintrauben gewonnene Flüssigkeit.

Obst-, Beeren- und Malzwein sowie Met sind nicht als Wein im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten. Ebenso unterliegen pharmazeutische Zubereitungen, die vom Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde als medikamentöse Weine erklärt werden, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 3. Als Verfälschung von Wein oder Weinmost sind nicht anzusehen:

a) die in der rationellen Kellerbehandlung — einschließlich der Haltbarmachung von Mosten und Weinen und der Wiederherstellung kranker Moste und Weine — anerkannten Verfahrensarten, und zwar auch dann, wenn bei deren Anwendung geringere Mengen gesundheitsunschädlicher Stoffe oder nicht mehr als ein Volumprozent Alkohol in den Wein oder Weinmost gelangen; hieher gehören insbesondere das Schönen (Klären) mit mechanisch wirkenden Schönungsmitteln, dann das Schwefeln, das Umgären, das Auffrischen mit Kohlensäure und das Entfärben mit gereinigter Tier- oder Pflanzenkohle;
b) die Vermischung (der Verschnitt) von Wein mit Wein sowie mit Weinmost;
c) das Entsäuren mit reinem, gefälltem, kohlensaurem Kalk;
d) bei der Wiederherstellung erkrankter Weine und Weinmoste der Zusatz von Weinsäure im Höchstausmaße von 1 Gramm pro Liter und von Natriumbisulfit im Höchstausmaße von 5 Gramm pro Hektoliter;
e) das Auffärben von Wein durch Behandlung mit frischen Rotweintrestern oder durch Zusatz von Karamel.

Die Regierung ist ermächtigt, nach Anhörung von fachlichen Korporationen (Weinbau- oder landwirtschaftliche Vereine, Kellereigenossenschaften usw.) im Verordnungswege noch andere Verfahrensarten und Zusätze zu gestatten und die im Punkt d angegebenen Mengengrenzen abzuändern.

Diese Verordnung sowie jede Abänderung derselben ist nach ihrer Erlassung dem Reichsrate mitzuteilen.

§ 4. Die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf versetzte Weine, das sind Süß- (Dessert-) und Schaumweine sowie auf aromatisierte und gewürzte Weine.

Bei der Herstellung von Süß(Dessert)weinen ist überdies die Verwendung von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker), Rosinen oder Korinthen und der Zusatz von Alkohol in solcher Menge gestattet, daß das Produkt nicht mehr als $22^1/_2$ Volumprozent Alkohol enthält.

Bei der Herstellung der aromatisierten und gewürzten Weine dürfen nebst den in Abs. 2 angeführten auch die für die Erzielung der beabsichtigten Geschmackswirkung erforderlichen Zusätze verwendet werden.

Bei der Erzeugung von Schaumweinen sind jene in der rationellen Schaumweinfabrikation üblichen, gemäß § 6 dieses Gesetzes sonst unstatthaften

www.libtool.com.cn

Verfahrensarten und gesundheitsunschädlichen Zusätze gestattet, welche zur Erzielung eines entsprechenden Säuregehaltes und Buketts erforderlich sind.

Wer die in diesem Paragraphen bezeichneten Weine zum Zwecke des Verkaufes herstellen will, hat der politischen Behörde erster Instanz hievon die Anzeige zu erstatten und die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung bestimmten Räume zu bezeichnen.

§ 5. Der Zusatz von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) zu Wein oder Weinmost ist mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle nur auf Grund einer von Fall zu Fall an einzelne Personen, oder bei schlechter Ernte für ganze Gemeinden oder Gebiete auf Grund eines durch die betreffende Gemeindevorstehung oder fachliche Korporation (Weinbau- oder landwirtschaftliche Vereine, Kellereigenossenschaften usw.) anzubringenden stempelfreien Ansuchens erteilten Erlaubnis statthaft. Diese Erlaubnis wird, wo es sich um Gewährung an einzelne Personen, Gemeinden oder für das Gebiet einer politischen Behörde handelt, durch die politische Behörde erster Instanz, falls die Erlaubnis für ein auf mehrere politische Bezirke übergreifendes Gebiet erteilt werden soll, durch die politische Landesbehörde erteilt.

Wer außer den Fällen des § 4 einem zum Verkauf bestimmten Wein oder Weinmost Zucker ohne Erlaubnis der politischen Behörde beimengt oder Wein oder Weinmost in Kenntnis des Umstandes, daß sie ohne behördliche Erlaubnis mit Zucker versetzt wurden, feilhält oder verkauft, ist von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 1000 K und mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

§ 6. Andere als die nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes gestatteten Verfahrensarten, Vermischungen und Zusätze sowie die Beimengung von Zucker anderer als der im § 5, Abs. 1, bezeichneten Beschaffenheit sind als Verfälschung des Weines (Weinmostes) im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes anzusehen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen verboten.

Insbesondere wird durch die Zufügung folgender Stoffe, soweit nicht die in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Ausnahmen Platz greifen, eine Verfälschung begründet:

Getrocknete Früchte (Rosinen, Korinthen) sowie Feigen und Johannisbrot oder andere zuckerhaltige Pflanzen und Pflanzenteile, alle diese auch in Auszügen und Abkochungen, künstliche Süßstoffe, wie Saccharin, Dulcin u. dgl., Glyzerin, Stärkezucker, unreiner Sprit, Tamarinden und Präparate jeder Art aus Tamarinden, Obstmost und Obstwein jeder Art, Gummi und sonstige den Extrakt erhöhende Substanzen, Bukettstoffe, Essenzen, künstliche Moststoffe, Rückstände von der Kognakerzeugung, Färbemittel, Säuren und säurehältige Stoffe, lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dgl.), Kochsalz, Barium-, Strontium- und Magnesiumverbindungen, Gips, Borsäure, Borax, Salizylsäure, Formaldehyd, lösliche Fluorverbindungen sowie Gemische, welche eine dieser Substanzen enthalten.

§ 7. Als falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes sind insbesondere anzusehen:

1. Die Bezeichnung von Wein oder Weinmost welcher einen Zuckerzusatz erhalten hat, als „Naturwein“ oder „Originalwein“, „Naturmost“

www.libtool.com.cn

oder „Originalmost“ oder eine ähnliche Bezeichnung, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht wurde.

Das gleiche gilt für Süß(Dessert)weine außerdem auch für den Fall, daß zu deren Herstellung Rosinen oder Korinthen oder mehr als ein Volumprozent Alkohol verwendet wurden;

2. eine solche Bezeichnung aromatisierter und gewürzter Weine, welche ihre Beschaffenheit als aromatisiertes oder gewürztes Getränk nicht erkennen läßt.

§ 8. Verboten ist die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes, die Feilhaltung und der Verkauf:

1. von anderen als den im § 2, Abs. 2, angeführten weinähnlichen und von weinhaltigen Getränken;

2. von Gemengen, die nach ihrer Zusammensetzung dazu bestimmt sind, als Mittel zur Herstellung von weinähnlichen oder weinhaltigen Getränken zu dienen.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, unterliegt wegen dieser Übertretung der Bestrafung nach § 10 des Lebensmittelgesetzes und es finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 des Lebensmittelgesetzes Anwendung.

Weinhaltige Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) Tresterwein, das ist ein Getränk, welches durch Vergären oder Auslaugen von vergorenen oder nicht vergorenen Weintrestern unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellt ist;
b) gestreckter (verlängerter) Wein, das ist das aus Weinmost oder Wein unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellte Getränk;
c) Hefewein, das ist das aus Hefe oder Weingeläger unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellte Getränk;
d) Gemische von Wein mit weinhaltigen Getränken, mit Obst-, Beeren- und Malzwein, mit Met oder weinähnlichen Getränken.

§ 9. Die Erzeugung von Tresterwein für den eigenen Hausbedarf (Familie, Gesinde, Angestellte) ist an die Anzeigepflicht bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorstehung unter Angabe der hergestellten Menge gebunden.

Gefäße oder Behälter, in welchen Tresterwein erzeugt wird oder lagert, müssen mit einer deutlich erkennbaren Aufschrift versehen werden, welche den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt.

Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 10. Jeder Inhaber von Keller- oder sonstigen Räumlichkeiten, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufes erzeugt, behandelt, feilgehalten oder verkauft wird, hat in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlichem Abdruck die §§ 2 bis einschließlich 14 dieses Gesetzes ersichtlich zu machen.

§ 11. Wer den Vorschriften der §§ 4, letzter Absatz, 9, 10 dieses Gesetzes oder den auf Grund des § 9 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

www.libtool.com.cn

§ 12. Zu den Räumlichkeiten, deren Betretung nach Maßgabe des § 3 des Lebensmittelgesetzes den bestellten Aufsichtsorganen zum Zwecke der Vornahme der ihnen zustehenden Amtshandlungen gestattet ist, beziehungsweise in denen gemäß § 4 des Lebensmittelgesetzes Revisionen vorzunehmen sind, gehören auch Kellereien und sonstige Räumlichkeiten, welche zur Herstellung, Aufbewahrung oder Feilhaltung von zum Verkaufe bestimmtem Wein oder Weinmost dienen.

Die Aufsichtsorgane sind befugt, diese Räumlichkeiten außerhalb der Nachtzeit und, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes zu betreten.

§ 13. Zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften ist in den Kellereien und sonstigen Betriebs- und Lagerungslokalitäten aller jener Personen, welche sich mit der Inverkehrsetzung von Wein und Weinmost befassen (Produzenten, Händler, Wirte, Schenker usw.), zeitweise amtliche Nachschau zu halten.

Zur Ausübung dieser Kontrolle sind nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besonders fachmännisch gebildete, beeidete, staatliche Kellereiinspektoren zu bestellen. In jedem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist ein solcher Kellereiinspektor anzustellen, doch können je nach den Verhältnissen in einem dieser Königreiche und Länder mehrere oder es kann für mehrere Länder auch nur ein solcher Inspektor bestellt werden. Diese Kellereiinspektoren unterstehen der politischen Landesbehörde und in oberster Instanz dem Ackerbauministerium.

Die Kellereiinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zu verpflichten; namentlich haben sie über die ihnen von den Produzenten und Unternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes, das strengste Geheimnis zu bewahren.

Auf die Vornahme der Kontrolle und Revisionen sowie die Befugnisse der vorgenannten Kontrollorgane haben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 14. Die in diesem Gesetze bezüglich des Weines und Weinmostes getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Weinmaische Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt das Ges. v. 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, außer Kraft.

§ 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Handels, der Justiz und des Innern betraut.[209])

---

[209]) Vgl. auch HME. v. 4. Juni 1906, Z. 15.854, NS. 5572: „Das Bestreben nach Erhaltung der Lebensfähigkeit des einheimischen Weinbaues läßt es als wünschenswert erscheinen, daß dem Ausschanke von Kunst- und Halbweinen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde und dies umsomehr, als die letzteren Getränke bei einer nicht fachmännischen Konservierung ihre ursprüngliche tadellose Qualität leicht ver-

www.libtool.com.cn

Lit. f) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen.

(§ 16 lit. f GewO.)

Die in der lit. f aufgezählten Berechtigungen bilden den Inhalt des Kaffeesieder- (Kaffeehaus) und des Kaffeeschenkergewerbes.

Aus der Praxis wäre insbesondere zu erwähnen:

Verabreichung von Gefrornen.

Die gewerbemäßige Erzeugung von Gefrornen erfordert eine Konzession zur Verabreichung von Speisen und Erfrischungen, vorausgesetzt, daß dieselben nicht durch einen Zuckerbäcker erfolgt, zu dessen Berechtigung diese Tätigkeit gehört.

Cafétiers und Hoteliers sind berechtigt, das von ihnen erzeugte Gefrorne an Sitz- und Stehgäste sowohl im eigenen Lokale als auch auf Bestellung über die Gasse an Privatkunden, aber nur in einzelnen Portionen und nur hinsichtlich des gewöhnlichen Gefrornen (nicht Luxusgefrornen, Crême, Eistorte u. dgl.) verabzufolgen. Zum Handel auf öffentlichen Plätzen, resp. im Umherziehen sind sie natürlich nicht berechtigt (Fr. M. 6262).

Sie sind auch berechtigt, zum Gefrornen „Waffeln" u. dgl. zu verabfolgen (Fr. M. 6263), sowie „Hausgebäck" selbst zu erzeugen und den Gästen zu verabfolgen (Fr. M. 6264).

Verabreichung von Schinkensemmeln u. dgl.

Kaffeesieder dürfen Schinken, Eier, Eierspeisen usw. nur auf Grund einer nach § 16 b und c erweiterten Konzession verkaufen; entweder sind die genannten litterae in auf Kaffeesiederei lautenden Konzessionen ausdrücklich als „Nebenberechtigungen" zu bezeichnen, oder es sind die einzelnen bewilligten Speisen taxativ aufzuzählen, etwa „Verabreichung von kalten Speisen, Schinken, Würsten, Eiern und Eierspeisen" (Fr. M. 6261). Kaffeesieder, welchen eine solche Erweiterung nicht bewilligt wurde, sind bloß auf Grund der Berechtigung der lit. f zur Verabreichung der erwähnten Speisen nicht berechtigt; Kaffeeschenker natürlich ebenfalls nicht.

Lit. g) Haltung von erlaubten Spielen.

(§ 16, lit. g GewO.)

Als erlaubt gelten alle Spiele, welche nicht zu den im § 522 StG. aufgezählten verbotenen Spielen gehören. Die Bewilligung zur Haltung erlaubter Spiele kann mit allen bisher besprochenen Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes verbunden aber auch für sich allein erteilt werden.

Über einzelne Spiele kommt folgendes zu bemerken:

---

lieren und geeignet sind, durch ihren Genuß sanitäre Nachteile hervorzurufen. Mit Rücksicht darauf wurden die Gewerbebehörden erster Instanz angewiesen, Gesuche um Erteilung solcher Konzessionen einer sehr strengen Prüfung zu unterziehen und die erwähnte Berechtigung nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu verleihen."

www.libtool.com.cn

Kegelbahnen.

Der Betrieb von Kegelbahnen an öffentlichen Orten fällt unter den Begriff der konzessionspflichtigen erlaubten Spiele. Unter „öffentliche Orte" können nur jedermann frei zugängliche, dem allgemeinen Verkehr dienende Orte verstanden werden (Vgl. VGH. v. 19. September 1901, Budw. Nr. 14.521).

Zur Veranstaltung von Bestkegelscheiben, d. i. des Ausschiebens von Geldpreisen, Tieren und Effekten auf Kegelbahnen, ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich (StattE. v. 22. Oktober 1906, LGBl. Nr. 13 [Ob.-Öst.]); hiebei ist die Gebühr für den Armenfond zu entrichten.

Billard.

Das Spielen auf einem Billard (auch amerikanischen oder russischen Billard) zählt zu den erlaubten Spielen. Das Halten solcher zur allgemeinen Benützung in Gast- und Schanklokalen ist an eine Konzession gebunden, doch setzt dies wohl voraus, daß die Spiele gewerbsmäßig, d. h. zu Erwerbszwecken gehalten werden. Wenn demnach ein Billard nur zur Belustigung der Gäste dient und diesen ohne besonderes Entgelt zur Verfügung steht, wird es zu seiner Aufstellung nicht erst des Erwerbes der Konzession zur Haltung erlaubter Spiele bedürfen, während im Gegenfalle allerdings die Bewilligung der Gewerbebehörde eingeholt werden müßte.

III. Die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes.

Persönliche Ausübungspflicht.

(§ 18, 19, 20a GewO.)

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich vom Konzessionsinhaber auszuüben (§ 19, Abs. 2, GewO.). Natürlich kann er sich dabei der Mithilfe von unter seiner Leitung stehenden Hilfspersonen, mögen dieselben Verwandte oder Fremde sein, bedienen. Maßgebend ist die Ausübung, d. h. die Oberleitung, Überwachung und Verrechnung durch den Konzessionsinhaber. Daher ist es nicht gestattet, sogenannte „Verrechnungskellner" zu bestellen, d. s. Kellner, die einen Pauschalbetrag dem Konzessionsinhaber als „Losung" abführen, den effektiven Eingang aber selbst verrechnen und den daraus sich ergebenden Gewinn oder Verlust selbst tragen. Hierin läge eine Umgehung der Bestimmung über die Pflicht der persönlichen Ausübung des Gewerbes und wäre dies nach den Strafbestimmungen der GewO. zu ahnden.[210])

Ausübung durch Stellvertreter und Pächter.

Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen (§ 19, Abs. 3 GewO.).[210])

---

[210]) Vgl. das Nähere in der dritten Abteilung dieses Hauptstückes bei „Stellvertretung".

www.libtool.com.cn

Vorübergehende Ausübung des Gast- und Schankgewerbes.

(§ 20 a GewO.)

Zur bloß vorübergehenden Ausübung des Gast- und Schankgewerbes außerhalb der genehmigten ständigen Betriebsstätten bei einzelnen besonderen Gelegenheiten (Volksfesten, Wohltätigkeitsfesten, Ausstellungen, Bauten, Märkten, militärischen Übungen, Truppenkonzentrierungen, Manövern usw.) durch Personen, welche in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde ein solches Gewerbe betreiben, genügt eine von der Gewerbebehörde nach Würdigung des hinsichtlich der angestrebten Gewerbeausübung bestehenden Bedürfnisses fallweise auszufertigende Lizenz, in welcher die betreffende Gelegenheit, der Ort, wo der Betrieb stattfinden soll, und die Gültigkeitsdauer genau anzugeben sind (§ 20a, Abs. 1 GewO.).

Unternehmungen, welche ausschließlich den Zweck haben, die Reisenden eines Beförderungsunternehmens (Reisende des Zwischendecks, beziehungsweise der dritten oder einer im Verordnungswege gleichgestellten Schiffsklasse) in der Sammelstation oder im Einschiffungshafen zu beherbergen und zu verpflegen, werden durch ein besonderes Gesetz zum Schutze der Auswanderer geregelt (§ 20a, Abs. 2 GewO.).

Die Vorschrift dieses Paragraphen soll eine in dem früheren Gesetze bestandene Lücke, die zu manchen Zweifeln und Schwierigkeiten in der Praxis Anlaß bot, ausfüllen und den in der betreffenden oder in der benachbarten Gemeinde ansässigen Gastwirten eine Begünstigung sichern.

Der Schlußabsatz, der vorerst keine aktuale Bedeutung hat, bezieht sich auf die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung der Auswanderungspolizei (E. E. Nov. 1907).

Haftung der Gastgewerbetreibenden dem Publikum gegenüber.

Wirte haften für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden ihnen selbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, gleich einem Verwahrer. Sie verantworten den Schaden, welchen ihre eigenen oder die von ihnen zugewiesenen Dienstpersonen an den übernommenen Sachen einem Reisenden in ihrem Hause verursachen (§§ 970 und 1316 ABGB.).

Wirte haften auch für die vor Einlangen des Reisenden übernommenen Effekten desselben; sie haften für die vom Gaste in seinem Gasthofzimmer zurückgelassenen Sachen, wenn dasselbe versperrt, und der Schlüssel einem Bediensteten übergeben wurde, und zwar trotz in dem Zimmer befindlicher, zur Übergabe von Wertsachen in persönliche Verwahrung des Wirtes auffordernden Affiche.

Für die von den Besuchern der Restaurationen und Kaffeehäuser an den in den Lokalen angebrachten Haken aufgehängten Kleidungsstücke übernehmen die Gewerbeinhaber keine Haftung, da dieselben diese Kleiderhaken offenbar nur zur Bequemlichkeit der Gäste anbringen, ohne damit eine Haftung zu übernehmen; eine solche bestünde nur, wenn das Kleidungsstück dem Wirte ausdrücklich zur Verwahrung übergeben und von ihm übernommen würde (OGH. v. 4. April 1907, Z. 3298, JurBl. Nr. 29 ex 1907 und v. 10. April 1900, Z. 5155, Links 6187).

www.libtool.com.cn

Die Haftung der Wirte für Sachen, die von aufgenommenen Reisenden ihnen selbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden sind, kann auf Kaffeehausbesitzer nicht ausgedehnt werden, weil die Verhältnisse zwischen Wirten und aufgenommenen Reisenden mit jenen zwischen Besitzern der Kaffeehäuser und den Besuchern derselben offenbar nicht gleich sind (OGH. v. 4. Dezember 1906, Z. 10.749, PSK. 2672 u. v. 4. April 1907, Z. 3298, JurBl. Nr. 29 ex 1907).

Rechtsfähigkeit einer juristischen Person zur Erlangung einer Gast- und Schankkonzession.

Die Rechtsanschauung, daß eine Gast- und Schankkonzession immer nur einer physischen Person, niemals aber einer juristischen Person verliehen werden könne, weil nach § 18 GewO. die Konzession für das Gast- und Schankgewerbe nur an solche Rechtssubjekte verliehen werden dürfe, welche gewisse zur Ausübung dieses speziellen Gewerbes unentbehrliche Charaktereigenschaften besitzen, ist eine rechtsirrtümliche. Nach § 3 GewO. können juristische Personen unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter bestellen. Nach diesem klaren Wortlaute des Gesetzes kann davon, daß das Gesetz die juristischen Personen von der Ausübung irgend eines Gewerbes ausschließen wollte, nicht gesprochen werden; durch den Nachsatz des § 3: „müssen jedoch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellen", ist aber bloß die Verpflichtung der juristischen Person ausgesprochen worden, in Fällen, wo es (wie beispielsweise in den Fällen der §§ 18 und 19 leg. cit.) auf die persönliche Befähigung des Gewerbeinhabers ankommt, eine geeignete Persönlichkeit mit der Ausübung des Gewerbes zu betrauen. Aber auch die Einwendung, daß bei Verleihung von Gast- und Schankkonzessionen an juristische Personen die Vorschrift des Gesetzes, § 55, wonach ein Stellvertreter immer gleich dem Inhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen müsse, nicht zur Anwendung gelangen könnte, da bei juristischen Personen schon mangels der physischen Persönlichkeit von den für den Gewerbeinhaber erforderlichen Eigenschaften keine Rede sein könne, erscheint nicht zutreffend; denn sobald die juristischen Personen von der Gewerbeordnung zur Ausübung der Gewerbe ausnahmslos zugelassen sind, so ist es evident, daß bezüglich des Nachweises der besonderen und speziellen Erfordernisse des Gewerbebetriebes nicht die physischen Personen, aus denen die juristische Person besteht, in Betracht kommen, sondern daß diesbezüglich die erforderlichen Nachweisungen seitens des Stellvertreters zum Gewerbebetriebe erbracht werden müssen, dessen Bestellung und Namhaftmachung im § 3 leg. cit. allen juristischen Personen ohne Unterschied zur Pflicht gemacht wird. Alle nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften hat eben der von den juristischen Personen zu bestellende Stellvertreter nachzuweisen, welcher sohin allein zur Ausübung der der juristischen Person verliehenen gewerblichen Befugnis berufen erscheint; dem steht auch die Bestimmung des § 55 GewO. nicht entgegen, da durch diese Vorschrift nur gesagt werden wollte,

www.libtool.com.cn

daß von dem Stellvertreter die Erfordernisse zum Gewerbebetriebe in jener Weise und in jenem Umfange auszuweisen sind, wie dies für den Inhaber des Gewerbes selbst vorgeschrieben ist (VGH. v. 27. April 1907, Z. 3931, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 120).[211])

Kaufmannsqualität der Gastgewerbetreibenden.

Ob der Gastwirt Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist in der Praxis strittig.[212])

Die Mehrzahl der Entscheidungen neigt der Ansicht hin, daß keinesfalls für die Frage der Firmaprotokollierungspflicht der Gastwirte, Hoteliers usw. die Höhe der Steuerleistung allein entscheidend ist. Das Gast- und Schankgewerbe läßt eine Gleichstellung mit Handelsgeschäften nicht zu und kann nur insoweit die rechtliche Natur eines Handelsgewerbes annehmen, als z. B. der Ausschank von Getränken den handwerksmäßigen Betrieb überschreitet, beziehungsweise als mit dem Gewerbe ein Handel mit geistigen Getränken verbunden ist. Der mit dem Gastgewerbe verbundene Verkauf von Speisen und Getränken fällt aber insolange in den Rahmen einer handwerksmäßigen Geschäftsausübung, als der Geschäftsbetrieb über den Umfang eines Handwerkes nicht hinausgeht; ein solcher den Umfang des Handwerkes nicht übersteigender Geschäftsbetrieb ist aber nicht als Betrieb von Handelsgeschäften anzusehen (OGH. v. 28. Dezember 1904, Z. 19.149, v. 26. April 1905, Z. 6850, v. 3. Mai 1905, Z. 6849).

Kumulierungsverbot.

(§ 19 GewO.)

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§ 16 d) nur eine; zur Ausübung der übrigen im § 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Konzessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen (§ 19, Abs. 1 GewO.).[213])

---

[211]) Vgl. hierüber auch in der dritten Abteilung dieses Hauptstückes bei „Stellvertretung".

[212]) Pro OGH. v. 2. März 1898, Z. 2439, AdlCl. 1995, ebenso AdlCl. 193, 415, 1259, OGH. v. 28. Dezember 1904, Z. 19.149, v. 26. April 1905, Z. 6850 und v. 3. Mai 1905, Z. 6849; contra OGH. v. 6. Oktober 1893, Z. 11.539, AdlCl. 1733, ebenso AdlCl. 888.

[213]) Von zwei an eine und dieselbe Person zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Flüssigkeiten in einem und demselben Orte verliehenen Berechtigungen ist behufs Durchführung des im § 19 ausgesprochenen Verbotes nicht die erst-, sondern die letztverliehene Berechtigung für ungültig zu erklären (MJE. v. 11. April 1885, Z. 730). Die Bestimmungen des § 19 beziehen sich auf Realgewerbe nicht (MJE. v. 11. Dezember 1887, Z. 1011). Das ganze erweiterte Stadtgebiet von Wien ist als eine Ortschaft beziehungsweise als ein Ort im Sinne des § 19, Abs. 1, des § 20, Abs. 1, der §§ 21 und 142 GewO. zu betrachten (HME. i. E. m. d. MJ. v. 18. November 1891, Z. 52.027, NS. 1333). Gewerbetreibende, welche im Grunde der ihnen schon früher erteilten Konzessionen mehrere Berechtigungen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in ein und derselben Ortschaft besitzen, können diese Berechtigung auch nach der Wirksamkeit des Ges. v. 23. Juni 1881 ausüben. Selbstverständlich haben sie aber für jede solche Ausschankstätte die im § 11 des Ges. festgesetzte besondere

www.libtool.com.cn

IV. Standort der Ausübung der Gast- und Schankgewerbe.

(§ 18 GewO.)

Bei Verleihung der Konzession ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Lokales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen (§ 18, Abs. 3 GewO.).

Lokalbedarf und Lokalverhältnisse.

Die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung (oder, wie es gewöhnlich genannt wird, der „Lokalbedarf") erfolgt nach freiem Ermessen der Gewerbebehörde.[215]) Hiebei hat die Behörde die im speziellen Falle in Betracht kommenden Momente zu würdigen und danach ihre Entscheidung einzurichten. Es kann daher ganz gut vorkommen, daß bei äußerlich scheinbar kongruenten Fällen eine verschiedene Auffassung rücksichtlich des Lokalbedarfes Platz greift. Zur Unterstützung ihrer Entscheidung pflegt die Gewerbebehörde über das Vorhandensein des Lokalbedarfes interessierte und sachverständige Korporationen z. B. die israelitische Kultusgemeinde, wenn es sich um Errichtung einer Koscherrestauration handelt, um ihre Wohlmeinung zu fragen. Selstverständlich ist deren Äußerung ganz ohne Einfluß auf die Entscheidung. Das später zu erwähnende Recht der Gemeinde und Genossenschaft „gehört" zu werden, beschränkt sich nicht bloß auf die Frage des Lokalbedarfes, sondern ist allgemeiner Natur.

Darin, daß der Entscheidung über ein Ansuchen um die Verleihung einer Gastgewerbekonzession Erhebungen zu Grunde gelegt wurden, die nicht anläßlich des Ansuchens des gegenwärtigen Konzessionswerbers, sondern anläßlich eines gleichen unmittelbar vorher in Verhandlung gestandenen Ansuchens durchgeführt worden waren, kann ein Verfahrensmangel nicht

---

Abgabe zu entrichten. Dieser Abgabe unterliegen auch die besonderen Ausschankstätten auf Märkten (FME. i. E. m. d. MJ. u. d. HM. v. 30. Oktober 1881, Z. 32.109). Es unterliegt keinem Zweifel, daß die bisherigen Kleinverschleißer ohne weiteres die Befugnis haben, auf Grund ihrer alten Gewerbescheine den Branntweinhandel im Sinne des § 1 des neuen Gesetzes zu betreiben, zumal auch nach der bestehenden Gewerbeordnung (§§ 14, 28, 29 [jetzt §§ 12, 16, 17]) der Kleinverschleißer nur das Handelsbefugnis mit Ausschluß des dem Schankberechtigten allein zugestandenen Rechtes des Verkaufes in offenen Gefäßen über die Gasse besaß. — Bezüglich des Zweifels, ob jene Personen, welche dermalen im Besitze zweier oder mehrerer Konzessionen zum Ausschanke in einer und derselben Ortschaft sind, diese Geschäfte auch fernerhin gleichzeitig betreiben dürfen, liegt die Richtschnur für die Gewerbebehörden bereits im klaren Wortlaute des § 6 des zitierten Gesetzes, welcher ausdrücklich vorschreibt, daß eine und dieselbe Person nur eine Konzession erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen dürfe, daher es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, diejenigen, welche bereits vor dem 1. Oktober 1881 mehrere Konzessionen in derselben Ortschaft besessen, unter die strenge Bestimmung des § 6 fallen zu lassen (HME. v. 5. November 1881, Z. 35.289, NS. 1522).

[215]) Vide S. 203.

www.libtool.com.cn

erblickt werden, denn das Gesetz schreibt wohl die Berücksichtigung, also ohne Zweifel auch die vorausgehende Feststellung der in § 18 bezeichneten Verhältnisse bei der Entscheidung über Gesuche um Gast- und Schankgewerbekonzessionen vor; es enthält aber keine Vorschrift darüber, in welcher Weise diese Verhältnisse festzustellen sind, überläßt dies also dem Ermessen der Verwaltungsbehörden. Es kann sonach kein Verfahrensmangel darin gesehen werden, wenn die Behörde bei der Entscheidung über ein derartiges Konzessionsansuchen von jenen Erhebungen ausgeht, durch welche sie sich bei einem unmittelbar vorher in Verhandlung gestandenen gleichen Ansuchen Kenntnis über die in Betracht kommenden Verhältnisse verschafft hat.

Wenn auch das erste Ansuchen wegen Mangels eines Bedürfnisses der Bevölkerung abgewiesen worden ist, so kann daraus nicht abgeleitet werden, daß hiedurch mit der Wirkung einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung festgestellt worden sei, daß ein Bedürfnis der Bevölkerung nach Eröffnung eines weiteren Gastgewerbebetriebes nicht bestehe, und daher die Behörde nicht berechtigt sei, hievon abgehend, im zweiten Falle ein solches Bedürfnis als vorhanden anzunehmen und sonach einen neuen derartigen Betrieb zu konzessionieren. Denn die erste Entscheidung hat das Konzessionsgesuch des früheren Bewerbers zum Gegenstande, nicht aber die Frage, ob ein solches Bedürfnis vorhanden sei, und kann von einer rechtskräftigen Entscheidung über die letztere Frage selbst dann nicht die Rede sein, wenn überhaupt derartige Aussprüche, die ihrem Wesen nach nur die gerade zur Zeit der Entscheidung vorhandenen Verhältnisse betreffen, der Rechtskraft fähig wären. Es muß aber der Gewerbebehörde jederzeit anheimgestellt bleiben, ihre Auffassung hinsichtlich der Bedarfsfrage bei neuerlicher Erwägung der Verhältnisse auch bei unveränderter Sachlage zu berichtigen, wobei sie auch in dieser Beziehung nach freiem Ermessen zu urteilen berufen ist (VGH. v. 10. April 1907, Z. 3305, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 100).[216])

Eignung des Lokales.

Was die Eignung des Lokales anlangt, so ist insbesondere auch für die Anbringung eines für das Geschäftslokale bestimmten Abortes, welcher auch für das Publikum von der Straße aus zugänglich erhalten werden muß, Sorge zu tragen. Im übrigen finden die Vorschriften über die gewerblichen Betriebsstätten sinngemäße Anwendung.[217])

Gast- und Schankgewerbetreibende in Wien sind verpflichtet, im Innern des Hauses einen entsprechenden Abort und Pissoir herzustellen und fortan rein und für das Publikum von der Straße aus zugänglich zu erhalten (Mag. Dir. Erl. v. 15. Juli 1871, Z. 38.275 und 17. Juni 1873, Z. 91.414, Beschl. d. Wr. GemR. v. 18. Februar 1881, Z. 929, bei Oertl, Bauer, Echsler, S. 9).

---

[216]) Über die Fälle der Umgangnahme von der Frage des Lokalbedarfes bei Hotels usw., siehe S. 332 „Polizeiliche Überwachung".

[217]) Über die Verpflichtung jedes Gast- und Kaffeehausbesitzers ein allgemeines, auch von der Gasse aus zugängliches Pissoir zu haben, wozu der Zutritt keinem verwehrt werden darf, siehe Seltsam, Sammlung polizeilicher Vorschriften, S. 19.

www.libtool.com.cn

Polizeiliche Überwachung.

Da das Gastgewerbe dem allgemeinen Verkehre zu dienen hat, daher an einem öffentlichen Orte ausgeübt wird, ist auch auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen. Den Gewerbebehörden (in Wien der Polizei) obliegt zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung die Aufsicht über Schänken, Gast- und Einkehrhäuser, Kaffeehäuser, Herbergen u. dgl. Sie haben die Sperrzeit[217a]) bei denselben zu überwachen und zu allen öffentlichen Bällen, Tanzmusiken u. dgl. die Bewilligung zu erteilen. Zur Abhaltung von Schaustellungen, Theater- u. dgl. Vorstellungen in Gasthäusern bedarf es außer der Konzession zur Veranstaltung von derlei Unternehmungen des lokalpolizeilichen von der Gemeinde zu erwirkenden Konsenses für das betreffende Lokal.[218]) Während auf das Moment der Eignung des Lokales bei allen, wo immer, betriebenen Gast- und Schankgewerben Rücksicht zu nehmen ist, kann vom Momente des Lokalbedarfes und der Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung unter Umständen Umgang genommen werden.

Diesbezüglich bestimmt das Gesetz:

Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und insoferne es sich um die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung nach Umständen Umgang zu nehmen (§ 18, Abs. 5 GewO.).

Betrieb mehrerer Gast- und Schankgewerbe an einem Standort durch verschiedene Personen.

Wenn auch die Gewerbeordnung selbst keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, daß in ein und demselben Lokale nicht zwei oder mehrere Gast- und Schankkonzessionen durch verschiedene Personen betrieben werden dürfen, so ist dies dennoch mit Rücksicht auf das Wesen und die Natur der Schankkonzession und namentlich in Anbetracht der hiebei in Betracht kommenden persönlichen polizeilichen Rücksichten und die hieraus resultierende persönliche Verantwortung des Gast- und Schankwirtes ganz selbstverständlich.

Übertragung der Gast- und Schankgewerbe innerhalb der Ortschaft (Transferierung).

(§ 20 GewO.)

Das Gast- und Schankgewerbe zählt zu jenen Gewerben, die ihrem Wesen nach eines Betriebslokales bedürfen. Was die Verlegung dieses Betriebslokales anlangt, so ist der hier nicht zu behandelnde Fall der Verlegung der Betriebsstätte in den Bezirk einer anderen Gewerbebehörde auszuscheiden[219]) und nur der Fall der Übertragung des Gewerbes in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft (die sogenannte Transferierung) ins Auge zu fassen.

[217a]) Die Vorschriften über die „Sperrstunden" kommen im vierten Hauptstück zur Darstellung.

[218]) Vgl. hierüber S. 98 ff.

[219]) Derselbe findet seine Erledigung im vierten Haupstück.

www.libtool.com.cn

Die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde kann gemäß § 39 GewO. nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen.

Rücksichtlich der Gast- und Schankgewerbe gelten die nachstehenden strengeren Vorschriften.

Zu der Übertragung der im § 16, lit. c), d), e) aufgezählten Gast- und Schankgewerbe sowie Kaffeeschänken in ein anderes Lokal innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Konzession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, welche dabei auf die Eignung des Lokales, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Lokal sich befindet, und auf die Tunlichkeit der polizeilichen Überwachung sowie auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen hat (§ 20, Abs. 1 GewO.).

Diese Neuerung bezweckt die Hintanhaltung nachträglicher Verschiebungen in Bezug auf den Lokalbedarf, die früher zum Nachteile der ansässigen Gastgewerbe dadurch möglich war, daß einfach eine Verlegung anderwärts in derselben Ortschaft bestehender Konzessionen bewerkstelligt wurde, ohne daß der in der näheren Umgebung der in Aussicht genommenen neuen Betriebsstätte schon gedeckte örtliche Bedarf dem entgegengestanden wäre. Eine ausdrückliche Betonung des Bedürfnisses der Bevölkerung in der näheren Umgebung der neuen Betriebsstätte war einesteils nicht erforderlich, weil bei dem freien Ermessen der Gewerbebehörde die Berücksichtigung dieses Umstandes jederzeit möglich ist; andrerseits würde aber eine solche Hervorhebung insofern stören, als für die konkrete Beurteilung auch noch andere Momente, zum Beispiel des allgemeinen Verkehrs, ausschlaggebend sein können (Erl. Bem.).

Im Abs. 1 wird unter den Momenten, auf welche bei Billigung einer Konzessionsübertragung aus einem Lokal in ein anderes derselben Ortschaft Rücksicht zu nehmen ist, ausdrücklich auch das Bedürfnis der Bevölkerung genannt, damit die Behörde bei ihrem freien Ermessen im Interesse der bereits in einem Teile der Ortschaft (Gasse, Platz) seßhaften Gast- und Schankgewerbe schädigenden Verschiebungen der lokalen Konkurrenzverhältnisse entgegentrete (E. E. Nov. 1907).

Vor Erteilung der Bewilligung zur Übertragung des Gast- und Schankgewerbes hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören. Außerdem ist vor der Erteilung der Bewilligung die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen zu erstatten (§ 20, Abs. 2 GewO.).[220])

§ 20 GewO. setzt nach seinem Wortlaute voraus, daß der Transferierungswerber schon ein bestimmtes Lokal, welches nach seiner Eignung zu untersuchen ist, der Behörde anzugeben vermag. Kann er diesem Erfordernisse nicht entsprechen, so kann auch von einer Transferierung nicht die Rede sein.

---

[220]) Über das bezügliche Rekursrecht der Gemeinde und Genossenschaft siehe unten S. 336.

www.libtool.com.cn

In einer Entscheidung, mit welcher die Genehmigung der Transferierung dieses Gewerbebetriebes in ein anderes Lokal derselben Ortschaft aus dem Grunde verweigert wurde, weil das Lokal, in welches zu transferieren sei, nicht benannt wurde, kann daher eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden (VGH. v. 18. Oktober 1906, Z. 10.942, Budw. Nr. 4692 A).[221])

Transferierung verkäuflicher Gastgewerbe.

Ein verkäufliches Gewerbe schließt die Berechtigung zum Betriebe nicht an einem bestimmten Standorte, sondern innerhalb der Ortschaft in sich, für welche es konstituiert wurde. Während also der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes in der Verweigerung der Übertragung desselben an einen anderen Standort keinerlei Einschränkung des ihm erteilten Rechtes erkennen kann, würde dies bei einem verkäuflichen Gewerbe als eine das wesentlichste Befugnis nahezu aufhebende Beschränkung erkannt werden müssen, wenn die Zulässigkeit der Ausübung desselben an einem anderen Standorte in dem gleichen Maße, wie dies bei konzessionierten Gewerben der Fall ist, von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig gemacht werden wollte. Darum wird die Gewerbebehörde, wenn es sich um die Übertragung eines verkäuflichen Gewerbes von einem Standorte an einen anderen handelt, diese Übertragung nur insofern und insoweit auszuschließen berechtigt sein, als gesagt werden kann, daß an dem neuen Standorte die Ausübung des Gewerbes, d. i. die Betätigung der mit dem Gewerbe verbundenen Befugnisse in einer den Gewerbevorschriften entsprechenden Weise nicht erfolgen könnte.

Das Gast- und Schankgewerbe zählt nun allerdings zu jenen Gewerben, die nach ihrem Wesen eines Betriebslokales bedürfen, wie dies auch in dem HfD. v. 23. Mai 1788, JGS. Nr. 834, zum Ausdruck gelangt ist. Eben darum wird auch, nachdem in Betreff der Ausübung die verkäuflichen Gewerbe den persönlichen konzessionierten gleichgestellt sind, die Gewerbebehörde mangels Eignung der zur Ausübung gewählten Räume den Betrieb auch des verkäuflichen Gastgewerbes in derlei Lokalitäten zu untersagen befugt sein. Dagegen ist die Untersagung des Gewerbebetriebes aus der allgemeinen Berufung auf die Lokalverhältnisse eine dem Wesen eines verkäuflichen Gewerbes nicht entsprechende Einschränkung der Rechte des Inhabers und daher unzulässig (VGH. v. 29. Jänner 1897, Budw. Nr. 10.333).

---

[221]) „Ein Mitglied der Herrenhauskommission, welches im politischen Dienste mit der Anwendung der Gewerbegesetze befaßt war, machte darauf aufmerksam, daß eine Festlegung des Begriffes „Ortschaft“ notwendig sei, worauf von Seite der Regierung erklärt wurde: „Daß die Ersetzung des Ausdruckes „Ortschaft“ durch „Katastralgemeinde“ nicht empfohlen werden kann, weil diese Bezeichnung wohl im Grundbuchs- und im Grundsteuerrechte eingeführt ist, dagegen in die Nomenklatur der zur politischen Verwaltung gehörenden Gewerbeordnung nicht mit ersichtlichen praktischen Vorteilen übertragen werden könnte, da die Katastralgemeinde weder mit der Ortschaft, beziehungsweise der Ortsgemeinde, noch mit der politischen Gemeinde begrifflich zusammenfällt. Der Begriff Ortschaft wird, wo aus den bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht eine besondere Abgrenzung desselben erhellt, im allgemeinen als eine durch das Volkszählungsgesetz v. 29. März 1869, RGBl. Nr. 67, festgestellte Bezeichnung aufzufassen sein.“ (Bericht der Herrenhauskommission.)

www.libtool.com.cn

V. Die Konzession.

Die Erteilung der Konzession erfolgt entweder im originären oder im derivativen Wege d. h. entweder erfolgt eine Neuverleihung einer Konzession oder die Übertragung einer bereits bestehenden Konzession vom bisherigen Konzessionär auf eine andere Person.

Allgemeine Bestimmungen über die Konzessionserteilung.

(§ 18 GewO.)

Nach Prüfung des Vorhandenseins der sub I—IV besprochenen besonderen Voraussetzungen rücksichtlich der Person des Unternehmers, des Objektes des Unternehmens und des Standortes der Ausübung des Gewerbes kann die Gewerbebehörde noch nicht zur Erteilung der Konzession schreiten.

Vor Erteilung der Konzession hat die Gewerbebehörde die Gemeinde des Standortes, und wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören. Außerdem ist vor Erteilung der Konzession die für das Gast- und Schankgewerbe örtlich zuständige Genossenschaft von der Einbringung des Gesuches mit der Aufforderung zu verständigen, ihr etwaiges Gutachten innerhalb der Frist von längstens 14 Tagen abzugeben (§ 18, Abs. 4 GewO.).[222])

Dieser Paragraph gewährt im vierten Absatze in Erfüllung eines Wunsches der organisierten Gastgewerbe das Recht, vor Erteilung einer Gast- und Schankkonzession gehört zu werden, auch den für das Gast- und

---

[222]) Die Herrenhauskommission hat folgende Entschließung gefaßt: „Die Regierung wird aufgefordert, an die Gewerbebehörden die Weisung zu erlassen, daß mit der Verleihung von neuen Gast- und Schankkonzessionen nach Möglichkeit zurückzuhalten ist und daß sowohl die Vorschriften für den Antritt, wie für die Überwachung von Gast- und Schankgewerben aufs strengste zu handhaben sind. Insbesondere ist den Gewerbebehörden aufzutragen, der Vorschrift des § 19 GewO., wonach das Gast- und Schankgewerbe in der Regel persönlich auszuüben ist, ebenso der Anordnung des § 57 GewO., welche die Zurücknahme der Konzession bei Nichtbetrieb durch sechs Monate vorsieht, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden." Die Regierung erklärte sich bereit, dieser einstimmig beschlossenen Resolution entsprechen zu wollen. Mit Rücksicht darauf wurden zufolge HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 32.091, abgedruckt im Amtsblatt der Stadt Wien ex 1907, den unterstehenden Gewerbebehörden die auf die strikte Handhabung der Vorschriften der §§ 18 und 19 der Gewerbeordnung bezughabenden Normalerlässe des k. k. MJ. v. 31. Dezember 1887, Z. 4953/M. J. v. 28. Dezember 1892, Z. 23.860, NS. 1334 und v. 18. Dezember 1902, Z. 50492, NS. 4847 mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, sich stets den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß vor jeder Verleihung einer neuen Gastgewerbekonzession die Frage des Lokalbedarfes strengstens zu prüfen und die Anzahl der bestehenden derartigen Gewerbe, sofern nicht besondere Rücksichten dafür sprechen, nicht vermehrt werden darf. Es ist weiters darauf zu achten, daß nicht lebensfähige Konzessionen nach ihrer Erlöschung nicht mehr erneuert und Konzessionen, welche durch mehr als sechs Monate außer Betrieb standen, auf Grund der Vorschrift des § 57, Abs. 2 der GewO. zurückgenommen werden. Desgleichen ist die Vorschrift des § 19 der GewO., betreffend die Beschränkung der Anzahl der in einer und derselben Ortschaft von einer und derselben Person erlangbaren Gastgewerbekonzessionen strenge zu handhaben und die Erwerbung solcher Konzessionen zu Spekulationszwecken durch Festhaltung an dem Grundsatze der persönlichen Ausübung dieser Gewerbe mit allen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln hintanzuhalten.

www.libtool.com.cn

Schankgewerbe örtlich zuständigen Genossenschaften, worunter nicht bloß die reinen Fachgenossenschaften der Gast- und Schankwirte verstanden sind. In Verfolg dieses Rechtes wird den bezüglichen Genossenschaften im Absatz 7 auch das Rekursrecht mit aufschiebender Wirkung zugestanden (E. E. Nov. 1907).

Rekursrecht der Gemeinde und Genossenschaft.

(§§ 18, 20 GewO.)

A. Bei Erteilung der Konzession.

a) Der Gemeinde.

Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die angesuchte Konzession zum Betriebe einer der im § 16 aufgeführten Berechtigungen erteilt, so steht der Gemeinde, insoferne die Verleihung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte und insoferne es sich nicht bloß um die Weiterverleihung einer in demselben Lokal bisher ausgeübten Konzession handelt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen (§ 18, Abs. 6 GewO.).

b) Der Genossenschaft.

Innerhalb derselben Frist steht das Rekursrecht mit der gleichen Wirkung auch der Genossenschaft zu, wenn letztere das Gutachten rechtzeitig erstattet hat und die Erteilung der Konzession insoferne es sich nicht um eine ad a erwähnte Weiterverleihung handelt, gegen ihren Antrag erfolgt ist (§ 18, Abs. 7 GewO.).[223])

Im Absatze 6 und 7 wird bei bloßen Weiterverleihungen von bisher in demselben Lokal bereits ausgeübten Konzessionen (Übergang der Konzession von dem Geschäftsvorgänger auf den Geschäftsnachfolger), somit in Fällen, in welchen eine Vermehrung der Zahl der bestehenden Konzessionen nicht erfolgt, das Rekursrecht der Gemeinde aufgehoben und auch der Genossenschaft nicht eingeräumt (E. E. Nov. 1907).

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht keine weitere Berufung zu (§ 18, Abs. 8 GewO.).

Eine beachtenswerte Neuerung, die der allgemeinen Tendenz nach Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens entspricht und in genereller Weise in § 146, Abs. 2 zum Ausdruck gelangt, bringt der Schlußabsatz 8 dieses Paragraphen, indem er bei zwei gleichlautenden Entscheidungen fortan jedes weitere Rekursrecht ausschließt (E. E. Nov. 1907).

---

[223]) Dieses Rekursrecht wird der Genossenschaft in der gleichen Weise wie der Gemeinde zuerkannt und zwar aus dem Grunde, weil die betreffende Genossenschaft interessiert und berufen erscheint, bei Beurteilung des Lokalbedarfes ihr Votum abzugeben. Dieses Rekursrecht ist gegenüber dem im § 116 a den Genossenschaften zuerkannten Rekursrechte immerhin ein solches singulärer Natur (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

B. Bei Transferierungen.

(§ 20 GewO.)

a) Der Gemeinde.

Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die Bewilligung zur Übertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Lokale von der Gewerbebehörde erteilt, so steht der Gemeinde, insoferne die Bewilligung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die höhere Behörde offen (§ 20, Abs. 3 GewO.).

b) Der Genossenschaft.

Innerhalb derselben Frist steht das Rekursrecht auch der Genossenschaft zu, wenn letztere das Gutachten rechtzeitig erstattet und die Bewilligung gegen ihren Antrag erfolgt ist (§ 20, Abs. 4 GewO.).

Im Abs. 3 und 4 wird analog den Normen des § 18 das Hörungs- und das Rekursrecht auch den Genossenschaften für Gast- und Schankgewerbe eingeräumt, wobei jedoch zu beachten ist, daß in diesen Fällen der Rekurs nicht — wie in den Fällen des § 18 — aufschiebende Wirkung hat, was sich aus Billigkeitsrücksichten für die Parteien und für den Verkehr erklärt (E. E. Nov. 1907).

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht keine weitere Berufung zu (§ 20, Abs. 5, GewO.).

Dieser Schlußabsatz enthält die gleiche Norm wie der Schlußabsatz des § 18 (bei Konzessionsverleihungen).

Zur Erhebung des Rekurses ist in den Fällen A und B der Gemeinde-, resp. Genossenschaftsausschuß als Korporation berufen und ist daher stets ein Sitzungsbeschluß einzuholen. Bei Ausübung des Rekursrechtes kommt es nicht auf die Meinung des Gemeinde-, resp. des Genossenschaftsvorstehers (die er etwa im Vorlageberichte an die Gewerbebehörde ausdrückt) sondern auf den Beschluß des Gemeinde-, resp. Genossenschaftsausschusses an, zu dessen Befugnissen die Abgabe der Äußerung gehört (vgl. VGH. v. 16. März 1904, Budw. Nr. 2459 A). Hiebei gilt ein vom Gemeinde-, resp. Genossenschaftsvorsteher eingebrachter Rekurs bei Vorhandensein eines darauf bezüglichen Ausschußbeschlusses als Rekurs der Gemeinde bezw. der Genossenschaft (vgl. VGH. v. 17. Oktober 1901, Budw. Nr. 566 A).

Ein ordnungswidriger Vorgang des Gemeindevorstehers (z. B. gegen den Beschluß des Ausschusses: Befürwortung) kann die amtswegige Annullierung einer Konzession nicht rechtfertigen (VGH. v. 30. April 1891, Budw. Nr. 5993).

Da § 18 und 20 GewO. nur Bewerbungen um neue Konzessionen, resp. Transferierungen bestehender Gewerbe betrifft, kann aus diesen Paragraphen nichts für einen Anspruch der Gemeinde, resp. Genossenschaft auf Beteiligung am Verfahren und sohin zur Rekursführung bei Feststellung des Bestandes der Gewerbe abgeleitet werden (VGH. v. 1. August 1904, Budw. Nr. 2794 A).

www.libtool.com.cn

Das Rekursrecht besteht immer nur in Ansehung der ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, resp. Genossenschaft erfolgten Erteilung, nicht aber auch der Verweigerung der Konzession (vgl. MJE. v. 18. August 1902, Z. 34.744, NS. 4845).

Besondere Bestimmungen über den Konzessionserwerb im Übertragungswege.

Auch bei der Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes an einen Anderen haben die Gewerbebehörden ebenso wie im Falle der Erteilung einer neuen Konzession alle Bedingungen der Erteilung einer neuen Konzession zu prüfen. Denn die § 56/1—3 besagen ausdrücklich, daß, wenn ein konzessioniertes Gewerbe durch Akte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird, doch eine neue Konzession zu erwerben ist. Das Gesetz kennt, den Fall des § 56/4 ausgenommen, keinen Übergang der Konzession und für die Erteilung der neuen Konzession sind aber die Bestimmungen des § 18 maßgebend, nach welchen auch auf das „Bedürfnis der Bevölkerung" Rücksicht zu nehmen ist. Die meritorische Würdigung dieses Momentes ist aber dem freien Ermessen überlassen und und letzteres wird insbesondere auch durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß um die neue Konzession an Stelle einer von einem anderen Konzessionsinhaber zurückgelegten Konzession angesucht wird, zumal sich ja auch zeigen kann, daß mehr Konzessionen in einem bestimmten Territorium ausgeübt wurden, als das dermalige Bedürfnis der Bevölkerung es erheischt (VGH. v. 30. September 1899, Budw. Nr. 13.169).[224])

Da nun Konzessionen für neue Gewerbe nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmsfällen erteilt werden, bildet die regelmäßige Art der Erwerbung einer Konzession die Übertragung einer bestehenden vom Konzessionär auf den Nachfolger durch Verkauf u. dgl.[225]). Obwohl die Erteilung der Konzession ein behördliches Verleihungsrecht bildet, das nicht im Verkehre steht (§ 878 ABGB.) („die entgegenstehende Volksmeinung ist belanglos", OGH. v. 23. März 1905, Z. 4150.), werden Konzessionen unter dem Scheine des Verkaufes des Inventars, der Kundschaft u. dgl. tagtäglich verkauft. Der Vertrag, mit welchem sich jemand verpflichtet, die ihm erteilte Konzession deshalb niederzulegen, damit sie dem anderen Vertragsteile verliehen werden könne, ist übrigens erlaubt und gesetzlich zulässig. Denn in dem Vertrage hat der bisherige Konzessionsinhaber nicht die Verpflichtung übernommen, die ihm verliehene Konzession kraft eigenen Willensaktes zu übertragen, was ja unmöglich (§ 878 ABGB.) gewesen wäre, sondern nur diese Konzession zu Gunsten des Vertragskontrahenten über dessen Verlangen niederzulegen, d. h. auf das durch die Konzessionserteilung erworbene Recht

---

[224]) Vgl. betreffend die Vorschriften über die besondere Evidenthaltung der in einer Gemeinde bestehenden Konzessionen, n.-ö. StatthE. v. 16. Dezember 1902, Z. 125.053, NS. 4846 und MJE. v. 18. Dezember 1902, Z. 50.492, NS. 4847, und über die Maßnahmen gegen den Konzessionsschacher, n.-ö. StatthE. v. 10. März 1903, Z. 14.827, NS. 5625.

[225]) Vide „Verkäufliche Gewerbe", S. 111.

www.libtool.com.cn

zu dem Behufe zu verzichten, damit die Möglichkeit geschaffen werde, daß die Gewerbebehörde diese freigewordene Konzession nunmehr den Vertragskontrahenten erteile. Die vertragsmäßig auferlegte Verpflichtung des Verzichtes auf die Konzession ist aber weder unerfüllbar, noch gesetzlich untersagt, also unerlaubt, noch widerspricht sie den guten Sitten (OGH. v. 3. April 1901, Z. 2812, Slg. 400 und v. 23. Mai 1902, Z. 3452, PrS. 2552). Die Folge dieses Umstandes ist ein immer blühender sich gestaltender Konzessionsschacher, dem mit allen Präventiv- und Strafmaßregeln der Behörde nicht zu steuern ist, ferner ein Zustand höchster Rechtsunsicherheit, da die Anerkennung oft großer Vermögenswerte ganz vom Wohlwollen der Gewerbebehörde abhängt. Konzessionsübertragungen spielen sich in der Praxis so ab: Da „bedingte Konzessionszurücklegungen" nicht berücksichtigt werden, so werden der Form nach unbedingte Verzichterklärungen erstattet und sucht gleichzeitig der Nachfolger um Verleihung dieser „zurückgelegten" Konzession an. Dieser unbedingte Verzicht wird — gnadenweise und ohne daß vereinzelte anderweitige Amtshandlungen zu beanständen wären! — in der Regel wie ein bedingter behandelt, d. h. die Gewerbebehörden lassen — wozu sie angesichts des unbedingten Verzichtes nicht verpflichtet wären — dann, wenn der Geschäftsnachfolger (der „Konzessionskäufer") aus irgend welchem Grunde die Konzession nicht erhält, in der Regel einen Widerruf der Konzessions-Verzichterklärung zu; damit lebt das durch den Verzicht eigentlich bereits erloschene Recht des bisherigen Konzessionsinhabers wieder auf. Beide Parteien befinden sich hiebei — abgesehen von der gezeigten Gefahr des Verlustes der Konzession — in einer doppelten Zwangslage: entweder muß das bereits zurückgelegte Gewerbe durch den bisherigen Inhaber fortbetrieben werden, oder der präsumtive Nachfolger beginnt den Gewerbebetrieb ohne Konzession — eines wie das andere eine Gesetzesübertretung, deren eine gesetzt werden muß, wenn anders der Betrieb nicht in der oft Monate währenden Zeit zwischen der Verzichterklärung und der neuen Konzessionsverleihung unterbrochen, das Geschäft gesperrt werden soll. (Man denke an ein „Hotel Imperial" in Wien!) Auch dieser Zwangslage wird in der Regel (aber nur gnadenhalber, und es gibt Ausnahmsfälle) seitens der Gewerbebehörde durch Duldung des ungesetzlichen Fortbetriebes Rechnung tragen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat angesichts der Unhaltbarkeit dieser Zustände mit Erlaß v. 10. März 1903, Z. 14.827, NS. 5625, mit dem Prinzip der Unzulässigkeit der bedingten Konzessionszurücklegungen gebrochen und diese sogar zur Vorschrift erhoben. Sie hat folgendes verordnet:

Die Übung der bisher üblichen Zurückweisung bedingter Konzessionsverzichte kann nicht länger aufrecht erhalten werden, da kein Gesetz dem Inhaber einer solchen Gewerbeberechtigung — wenn er sonst handlungsfähig und beispielsweise nicht etwa durch ein im Zuge einer gerichtlichen Exekution erlassenes Verbot in der Verfügung über seine Rechte beschränkt ist — einen ganzen oder teilweisen, unbedingten oder bedingten Rechtsverzicht verbietet. Dieser Verzicht ist auch an keine Zustimmung oder Genehmigung, beziehungsweise eine ausdrückliche „Kenntnisnahme" der Gewerbebehörde gebunden, vielmehr eine einseitige Rechtshandlung des Berechtigten, die bei einer unbedingten und unbefristeten Verzichterklärung

www.libtool.com.cn

sofort, das ist mit dem Tage ihres Einlangens bei der zur Entgegennahme dieser Erklärung berufenen Gewerbebehörde wirksam wird, das ist das Erlöschen des Gewerberechtes zur Folge hat, während eine bedingte solche Erklärung von selbst dann in Kraft tritt, wenn die Bedingung eingetreten ist, das ist also im Falle die Zurücklegung unter der Bedingung erfolgt, daß ein anderer die Konzession erhält, dann, wenn die erbetene Konzessionsverleihung wirklich erfolgt, beziehungsweise mit dem Tage der Zustellung des Konzessionsdekretes an diesen Bewerber. In keinem Falle aber kann ein auf solche Weise erloschenes Recht durch einseitige Willenserklärung des früher Berechtigten, das ist eine sogenannte „Zurückziehung" der Gewerbezurücklegung" wieder aufleben.

Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, ist es allerdings geboten, daß solche bedingte Zurücklegungen in vollkommen bestimmten, deutlichen Formen erklärt werden; lautet eine Erklärung also beispielsweise bloß dahin: „Ich lege meine Konzession „zu gunsten" des N. N. zurück", so muß immer erst eine Richtigstellung derselben etwa dahin veranlaßt werden, daß die Erklärung abgegeben wird: „Ich verzichte auf meine Konzession für den Fall, daß dem N. N. eine gleiche Konzession verliehen wird".

Dieser Vorgang schließt nicht aus, auch hinsichtlich des Einschreitens des neuen Bewerbers um die Konzession die vom Gesetze vorgeschriebene Prüfung des Lokalbedarfes vorzunehmen. Ergibt sich bei dieser Erhebung, daß eine Herabminderung der Anzahl der im Gemeindegebiete bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzessionen geboten ist, so ist das Ansuchen abzuweisen, wenngleich — wegen der Bedingtheit des Rechtsverzichtes des gegenwärtigen Konzessionsinhabers — die beabsichtigte Verminderung der Gewerbe nicht sofort, sondern — eine festgesetzt gleichmäßige Entscheidung der Gewerbebehörden auch gegenüber allen späteren derlei Ansuchen vorausgesetzt — erst dann eintreten wird, wenn die Gewerbeberechtigung durch natürliche Ereignisse in der Person des Konzessionsinhabers zum Erlöschen kommt.

Ebenso hat der Verwaltungsgerichtshof in jüngster Zeit (Vgl. v. 11. Mai 1906, Z. 8462, Z. f. V. Nr. 26 ex 1906) sich für die Zulässigkeit der bedingten Zurücklegung ausgesprochen.[226])

VI. Befähigungsnachweis für das Gast- und Schankgewerbe.

(§ 23, Abs. 3 und 4 GewO.)

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege im allgemeinen oder für einzelne Orte oder Gebiete vorschreiben, daß bestimmt zu bezeichnende Kategorien der Gast- und Schankgewerbe nur an solche Bewerber verliehen werden dürfen, welche den im

[226]) Vgl. auch über die bedingte Zurücklegung im Kapitel „Erlöschen der Gewerberechte".

www.libtool.com.cn

Verordnungswege näher zu regelnden Nachweis einer besonderen Befähigung erbringen.

Doch können die im vorhergehenden Absatze erwähnten Vorschriften nur insofern erlassen werden, als durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten in den in Betracht kommenden Gebieten für die vollständige Ausbildung des Nachwuchses in den betreffenden Gewerben versorgt erscheint (§ 23, Abs. 3 u. 4).

Vor der im Verordnungswege zu bewirkenden Einführung des Nachweises einer besonderen Befähigung für bestimmte Kategorien von Gast- und Schankgewerben, soweit die bezüglichen Gewerbe in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 23, Abs. 3), ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).[227])

[227]) Zur Zeit der Drucklegung dieses Teiles des Werkes war die bezügliche Verordnung noch nicht erschienen; sollte dieselbe vor Abschluß des Werkes publiziert werden, so wird sie in einem „Nachtrage" behandelt werden.

www.libtool.com.cn

Dritte Abteilung.

Gewerbebetrieb durch Stellvertreter.

Die in der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Fälle, in welchen der Gewerbeinhaber, sei es notwendiger Weise, sei es aus eigenem Antriebe, das Gewerbe durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer, Pächter) betreiben läßt, betreffen lediglich das äußere Verhältnis zwischen Gewerbetreibenden und Stellvertreter einerseits und Gewerbebehörde andrerseits. In das zwischen Gewerbeinhaber und Stellvertreter bestehende innere Verhältnis mengt sich das Gesetz nicht ein; die rechtlichen Beziehungen zwischen diesen Personen sind vielmehr lediglich nach Privat-, resp. Handelsrecht zu beurteilen. Der Stellvertreter tritt demnach lediglich gegenüber der Gewerbebehörde als derjenige auf, der das Gewerbe repräsentiert, er ist die Deckadresse der Behörde, während der eigentliche Adressat immer der Gewerbeinhaber bleibt. Hieraus erklärt sich die durch die Stellvertretung ermöglichte Strohmännerwirtschaft, der aber wirksam kaum entgegengetreten werden kann, nicht einmal dort, wo eine gewerbebehördliche Genehmigung des Stellvertreters vorgesehen ist, das ist z. B. bei den Gastgewerben.[228]) Das Gesetz stellt die persönliche Betreibung eines Gewerbes wohl als Regel hin, läßt damit aber die Möglichkeit offen, daß irgend ein Gewerbe auch vom Anbeginn nicht persönlich betrieben werde; es ist daher auch die Kumulation des Gesuches um Verleihung einer Konzession mit jenem um die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder um Verpachtung zulässig (vgl. VGH. v. 1. Februar 1900, Budw. Nr. 13.715).

Die Stellvertretung kann entweder in Form einer Geschäftsführung oder Verpachtung, und zwar entweder freiwilliger-, notwendiger- oder zwangsweise erfolgen.

[228]) Daß jemand von einer Brauerei den Gebrauch eines Schanklokales gegen die Verpflichtung erhält, darin nur das von der Brauerei gelieferte Bier auszuschänken und um einen bestimmten Preis zu bezahlen, ist zivilrechtlich zulässig. Ein solcher Vertrag stellt sich als ein einem Afterpachtvertrag ähnlicher Innominatvertrag dar und unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß als Entgelt für die Überlassung des Bestandobjektes nicht Geld, sondern die obige Verpflichtung statuiert wurde. Ein solcher Vertrag kann über Vereinbarung wie ein Bestandvertrag gekündigt werden (OGH. v. 25. Jänner 1899, Z. 1049).

www.libtool.com.cn

I. Stellvertretung (Geschäftsführung).

Begriff des Stellvertreters.

Der Begriff des Stellvertreters oder Geschäftsführers im Gewerbe ist in der Gewerbeordnung nicht festgestellt.

Allgemein ist der Begriff „Stellvertreter" in der Weise zu definieren, daß als Stellvertreter im Gewerbe jene von dem Gewerbeinhaber verschiedene Person anzusehen ist, durch welche der Gewerbeinhaber sein Gewerbe ausübt, welche also den Gewerbebetrieb im Namen und für Rechnung des Gewerbeinhabers leitet und zur Vornahme solcher gewerblichen Handlungen berechtigt ist, welche die Verantwortlichkeit gegenüber den Gewerbebehörden nach sich ziehen können (vgl. VGH. v. 22. Juli 1902, Budw. Nr. 861 A, und v. 21. März 1902, Budw. Nr. 938 A).

In der Regel wird also der Stellvertreter ein Angestellter des Gewerbeinhabers sein, durch welchen derselbe eben sein Gewerbe ausübt. Ein solcher Stellvertreter muß als ein für höhere Dienstleistungen im Gewerbe angestelltes Individuum angesehen werden, da ihm die selbständige Leitung und Ausübung des Gewerbes für Rechnung des Gewerbeinhabers und die Verantwortung für den Betrieb der Behörde gegenüber obliegt, ihm in der Regel die Aufnahme und Entlassung von Hilfsarbeitern und Lehrlingen zukommt, und nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 91 GewO. von ihm in den Beziehungen zum gewerblichen Hilfspersonale dasjenige gilt, was in dem sechsten Hauptstücke der Gewerbeordnung von dem Gewerbeinhaber als Arbeitgeber und Lehrherrn gesagt ist. Der Umstand, daß die Stellvertreter in manchen Gewerben, keine höhere Ausbildung besitzen, z. B. im Gastgewerbe, als die eines gewöhnlichen Kellners, oder daß sie mitunter entweder persönlich oder durch ihre Familienangehörigen im Gewerbe die niedrigsten Arbeiten, als Reinigen der Lokalitäten, Gerätschaften usw. verrichten müssen, steht dieser Auffassung, soferne es sich nur um Stellvertreter handelt, welche tatsächlich das Gewerbe selbständig leiten, nicht entgegen, da ja die gleichen Verhältnisse in kleinen Gewerbebetrieben auch in der Person des Gewerbeinhabers selbst vorkommen können (VGH. v. 21. März 1902, Budw. Nr. 938 A). Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß der Stellvertreter in einem konkreten Falle eine Stellung einnimmt, welche der eines Angestellten nicht entspricht, vielmehr den Stellvertreter als eigenen Unternehmer erscheinen läßt. Solche irreguläre Verhältnisse finden sich insbesondere beim Gast- und Schankgewerbe in der Praxis sehr häufig. In solchem Verhältnisse steht z. B. der sogenannte Verrechnungskellner, welcher verpflichtet ist, dem Konzessionsinhaber von jedem Hektoliter ausgeschenkten Bieres einen bestimmten Betrag zu zahlen, sonst aber in jeder Beziehung vom Gewerbeinhaber unabhängig ist, von diesem keinerlei Lohn erhält und selbst das Risiko des Gewinnes trägt. Hier liegt jedoch immer entweder ein — nicht genehmigtes — Pachtverhältnis oder ein durch den Konzessionsinhaber mißbräuchlich gedeckter unbefugter selbständiger Gewerbebetrieb vor. Häufig kommt es vor, daß der Konzessionsinhaber, welcher faktisch nur Eigentümer des z. B. für

www.libtool.com.cn

das Schankgewerbe verwendeten Hauses ist, die Gewerbelokalitäten einem Brauhause vermietet, diesem die Namhaftmachung, Bestellung, Entlohnung und Entlassung des Stellvertreters völlig überläßt, an dem Betriebe des Gastgewerbes in keiner Weise interessiert ist, und daß der von ihm der Behörde zur Genehmigung angezeigte Stellvertreter nicht sein Bediensteter, sondern ein Bediensteter des Brauhauses ist, welches die Gastgewerbelokalitäten gemietet hatte (VGH. v. 24. Oktober 1901, Budw. Nr. 584 A, und v. 21. März 1902, Budw. Nr. 938 A).

Qualifikation des Stellvertreters.

(§ 55, Abs. 2, GewO.)

Der Stellvertreter muß immer gleich dem Gewerbeinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen (§ 55, Abs. 2, GewO.). Das will sagen, daß vom Stellvertreter die Erfordernisse zum Gewerbebetriebe in jener Weise und in jenem Umfange auszuweisen sind, wie dies für den Inhaber des Gewerbes selbst vorgeschrieben ist (VGH. v. 13. Juni 1903, Budw. Nr. 1862 A).

Es ist demnach insbesondere auch vom Stellvertreter der volle Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben und bei den einem Befähigungsnachweis unterliegenden konzessionierten und Handelsgewerben zu erbringen. Die Begünstigung nach § 14, lit. d, GewO. gilt aber auch für Stellvertreter (Geschäftsführer), denn § 55 bestimmt, daß ein Geschäftsführer stets die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß. In Bezug auf ein handwerksmäßiges Gewerbe muß also ein Geschäftsführer diejenige Eignung besitzen, welche § 14 in seiner Totalität zum Antritte des Gewerbes als notwendig bezeichnet. Wenn also z. B. nach § 14, lit. d, zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes von der zum selbständigen Betriebe sich meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in „anderer" als der in den vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Weise erbracht werden kann, so muß diese gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 55 auch auf die dort erwähnten Stellvertreter (Geschäftsführer) volle Anwendung finden, da der Grundgedanke dieser Gesetzesstelle dahin aufgefaßt werden muß, daß derjenige, welcher ein Gewerbe selbständig betreiben kann, in diesem Gewerbe auch als Stellvertreter (Geschäftsführer) zu fungieren befähigt erscheint (VGH. v. 24. Mai 1907, Z. 3810, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, S. 251).

Das Gesetz beschränkt diese Anordnung auch nicht auf den Geschäftsführer im Hauptunternehmen, dieselbe hat vielmehr auch für Geschäftsführer von Hilfsetablissements Geltung. Wenn im Abs. 3 des § 40 lediglich auf die nach § 13 und 2 gegen die Ausfolgung des Gewerbescheines bestehenden Hindernisse, nicht aber auch auf den eventuellen Mangel der Befähigung hingewiesen wird, so findet dieser Umstand seine Erklärung darin, daß der Gesetzgeber es für überflüssig erachten durfte, den Errichter einer Zweigniederlassung, von dem ja schon bei Errichtung des handwerksmäßigen Hauptgeschäftes

www.libtool.com.cn

der Befähigungsnachweis gefordert worden war, neuerdings zur Lieferung dieses Beweises zu verhalten (VGH. v. 3. März 1898, Budw. Nr. 11.506).[229])

Anzeige-, resp. Genehmigungspflicht rücksichtlich des Stellvertreters.

(§ 55, Abs. 2, GewO.)

Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben ist der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbeinhaber der Gewerbebehörde anzuzeigen, und bei konzessionierten Gewerben vom Gewerbeinhaber die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen (§ 55, Abs. 2, GewO.).

Die Genehmigung des Stellvertreters hat von der Gewerbebehörde erster Instanz zu erfolgen und zwar auch dann, wenn für das betreffende Gewerbe, z. B. die Buchdruckerei, die höhere Instanz Verleihungsbehörde ist (MV. v. 19. September 1886, Z. 16.591).

Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Stellvertreter.

Nach § 55 GewO. kann jeder Gewerbetreibende — unter gewissen oben dargestellten Einschränkungen — sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter

[229]) Vgl. dagegen Heilinger, I, S. 307, Krasnopolski in Grünhuts Zeitschrift, 14. Bd., S. 285 sowie die Protokolle der Reichenberger Handelskammer ex 1906, Z. 18.780, welch letztere bemerkt: „Wenn man im 1. Absatze des § 55 nach den Worten ‚kann sein Gewerbe' die Worte ‚oder Zweiges seines Gewerbes', ohne dem Sinne und der Absicht des Gesetzes zu widersprechen, einfügen kann, so steht unseres Erachtens einer analogen erläuternden Einfügung der Worte ‚oder des betreffenden Gewerbezweiges' nach den Worten ‚die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes' nichts entgegen, d. h., wenn man annimmt, daß ein Gewerbetreibender auch für einen Zweig seines Gewerbes einen Stellvertreter im Sinne des § 55 bestellen kann (was aber der Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich als unzulässig erklärt hat [vgl. VGH. v. 28. November 1905, Budw. Nr. 3966 A]), so gelangt man konsequenterweise dazu, daß dieser Stellvertreter dann nur die für den selbständigen Betrieb jenes Gewerbezweiges, den er als Stellvertreter zu leiten hat, erforderlichen Eigenschaften besitzen muß. Diese Anschauung wird noch durch folgende Erwägungen unterstützt: Es hätte gar keinen praktischen Zweck und würde der der Einführung des Befähigungsnachweises für handwerksmäßige Gewerbe zugrunde liegenden Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen, wenn man von einem lediglich für den Verkauf der in einem handwerksmäßigen Betriebe erzeugten Waren bestellten Stellvertreter den für die gewerbsmäßige Erzeugung dieser Waren vorgeschriebenen Befähigungsnachweis fordern wollte. Bei der entgegengesetzten Annahme würde ein Händler oder Fabrikant ohne weiteres in der Lage sein, eine beliebige Person, sofern sie nur den Bedingungen der §§ 2 und 13 GewO. entspricht, als Stellvertreter für den Verkauf seiner Waren zu bestellen, während der handwerksmäßige Erzeuger dieser Artikel in der ungünstigen Lage wäre, für diese Verkaufstätigkeit nur Personen verwenden zu können, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Erzeugungsgewerbe erbracht haben und man würde zur absurden Konsequenz kommen, daß der Inhaber eines handwerksmäßigen Gewerbes sich dadurch, daß er den Handel mit den Waren seiner Erzeugung besonders anmeldet, die Befugnis sichern könnte, z. B. nicht als Zuckerbäcker befähigte Personen als Stellvertreter für den Verkauf seiner Waren zu bestellen, wiewohl er durch die besondere Anmeldung des Handels keinerlei weitergehende gewerberechtliche Befugnis erlangt haben kann. Die Bestellung eines Stellvertreters seitens eines ein handwerksmäßiges Gewerbe Treibenden bloß für den Verkauf der Waren erscheint daher zulässig, wenn der Stellvertreter auch nur den für den Antritt freier Gewerbe geltenden allgemeinen Voraussetzungen entspricht".

www.libtool.com.cn

ausüben oder dasselbe verpachten. Eine nur teilweise Ausübung einzelner, in einem Gewerbe enthaltenen Berechtigungen durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer), sei es auch bei Fortbetrieb der übrigen durch den Gewerbeinhaber sieht das Gesetz nicht vor.

Die Bestellung eines zweiten verantwortlichen Geschäftsführers im Gewerbe neben dem bereits genehmigten Geschäftsführer ist daher unstatthaft, weil das aus einer Gewerbeanmeldung oder Konzession fließende Gewerberecht ein höchst persönliches Recht ist, das auf die Person desjenigen, der den Gewerbeschein oder die Konzession besitzt, beschränkt ist; es kann daher ein Gewerberecht nur als ein einheitliches Recht, als ein Ganzes in Betracht kommen, und (abgesehen von der im Gesetze zugunsten der Witwe oder der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten [§ 56 GewO.] eines Gewerbetreibenden statuierten Ausnahme) weder zur Gänze noch auch zu einem Teile an einen Dritten übertragen werden. Hieraus folgt, daß auch die Stellvertretung des Gewerbeinhabers dort, wo sie das Gesetz zuläßt oder vorschreibt, sich nur auf die gesamte Stellung des Gewerbeinhabers gegenüber der Gewerbebehörde beziehen und nicht eine geteilte sein kann, so zwar, daß sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Gewerbe nur auf einen Stellvertreter übergehen können. Dies wird auch von der Gewerbeordnung, und zwar dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß sie an den maßgebenden Gesetzesstellen, die von der Stellvertretung handeln (§ 2, 3, 12 und 19, §§ 55 und 56 und § 139) nur von „einem", beziehungsweise „dem" Stellvertreter spricht.

Die Überlassung einzelner Befugnisse eines Gewerberechtes oder einzelner Bestandteile desselben an mehrere von einander unabhängige Stellvertreter (Geschäftsführer) könnte sich nicht nur unter Umständen als eine Vervielfältigung des Gewerbes darstellen, sondern es würden hiedurch auch neue Verhältnisse geschaffen werden, zu deren Regelung die diesfälligen Normen im Gesetze fehlen (VGH. v. 28. November 1905, Budw. Nr. 3966 A und v. 11. Mai 1907, Z. 4392, Amtsbl. der Stadt Wien 1907).

Die eventuelle Bestellung von mehreren Geschäftsführern im internen Geschäftsbetriebe für einzelne Geschäftszweige wird hiedurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Es bleibt übrigens dem Unternehmer unbenommen, im Falle des Eintrittes der Verhinderung des angemeldeten Stellvertreters an der Geschäftsführung sofort eine andere geeignete Persönlichkeit als Geschäftsführer bei der Behörde namhaft zu machen. Immer kann aber der Gewerbebehörde gegenüber nur ein verantwortlicher Geschäftsführer bestehen.

Der Beschlußfassung der Gewerbebehörde über die Anmeldung eines Stellvertreters für ein handwerksmäßiges Gewerbe kommt keine konstitutive, sondern rein deklarative Bedeutung zu, weil der Stellvertreter, da er, gleich dem Gewerbeinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Gewerbebehörde anzuzeigen ist, während bei konzessionierten Gewerben die Genehmigung des Stellvertreters von der Gewerbebehörde einzuholen ist.[280])

---

[280]) Vgl. über das Verfahren der Behörde anläßlich der Genehmigung der Stellvertreter MJE. v. 3. Oktober 1889, Z. 17.169, NS. 1618.

www.libtool.com.cn

Stellvertreter bei Realgewerben.

(§ 55, Abs. 4, GewO.)

Die Bestimmungen des § 55, Abs. 1—3, gelten auch von dem Eigentümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will (§ 55, Abs. 4).

Der Inhaber eines Realgewerbes ist verpflichtet, einen Stellvertreter der Behörde zur Genehmigung anzuzeigen; die Behörde ist auch berechtigt, die gesetzliche Eignung dieses Pächters oder Stellvertreters zu beurteilen, demnach die Zulassung desselben zu genehmigen oder zu versagen; sie ist jedoch nicht berechtigt, die Genehmigung der Stellvertretung an sich zu erteilen oder zu verweigern (VGH. v. 29. April 1899, Budw. Nr. 12.775).

Diese im §§ 55, Abs. 4, erwähnte Eignung ist nicht nur von der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen eines selbständigen Gewerbebetriebes, sondern auch jener, welche für den Betrieb bestimmter Gewerbe insbesondere z. B. des Gast- und Schankgewerbes (§ 18) gelten, abhängig (VGH. v. 12. September 1900, Budw. Nr. 14.487).

Arten der Stellvertretung (Geschäftsführung).

Die Stellvertretung kann eine freiwillige, notwendige oder zwangsweise sein.

a) Die freiwillige Stellvertretung.

(§ 55, Abs. 1, 21d GewO.)

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, sein Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben (§ 55, Abs. 1 GewO.). Nur dem Inhaber eines Gast- und Schankgewerbes steht nicht wie jedem anderen Gewerbetreibenden ein unbedingtes Recht zur Verpachtung zu; sein diesbezüglicher Anspruch ist vielmehr eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel, daß das Gewerbe persönlich zu betreiben ist, unterliegt daher der Genehmigung der Behörde, welche dieselbe nach freiem Ermessen erteilen oder verweigern kann (§ 19 GewO.).

Die Ausübung des Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes durch einen Stellvertreter kann ebenfalls nur aus wichtigen Gründen durch einen Stellvertreter erfolgen und bedarf der Genehmigung der politischen Landesbehörde (§ 21d, Abs. 2 GewO.).

Afterstellvertretung ist schlechtweg unzulässig (§ 55, Abs. 1 GewO.).

b) Die notwendige Stellvertretung.

(§ 2 GewO.)

Dieselbe hat in folgenden Fällen einzutreten:

α) Physische Personen.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer

www.libtool.com.cn

gesetzlichen Vertreter und des kompetenten Gerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§ 55) betrieben werden (§ 2, Abs. 2 GewO.).

Der Kreis der Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist (Pupillen, Kuranden und gewisse Exekuten), ist aus den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches resp. der Exekutionsordnung zu entnehmen.[231])

Pflegebefohlene (Pupillen und Kuranden) sind auch vom selbständigen Betriebe von radizierten Gewerben ausgeschlossen. Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter kann das Gewerbe durch einen geeigneten Stellvertreter oder Pächter für Rechnung des Pflegebefohlenen betrieben werden.

β) Juristische Personen.

(§ 3 GewO.)

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) (§ 55) bestellen (§ 3, Abs. 1 GewO.).

§ 3 GewO. macht hinsichtlich des Betriebes von Gewerben durch juristische Personen keinen Unterschied, ob es sich um freie, handwerksmäßige oder konzessionierte Gewerbe handelt. Der Betrieb von konzessionierten Gewerben durch juristische Personen erscheint gesetzlich nirgends ausgeschlossen, im Gegenteile für einzelne konzessionierte Gewerbe ausdrücklich anerkannt.

Wenn daher ein geeigneter Stellvertreter namhaft gemacht wird, so steht auch der Erteilung der Konzession für ein konzessioniertes Gewerbe an eine juristische Person nichts im Wege.

Juristische Personen können auch ein radiziertes Gewerbe nur durch einen geeigneten Stellvertreter betreiben.

Die hauptsächlich in Betracht kommenden juristischen Personen sind unter anderen: Staat, Gemeinde, Gewerbegenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Vereine (nach dem KaisP. v. 16. November 1852, RGBl. Nr. 253).

In den Fällen ad α) und β) wird unter der Voraussetzung, daß Personen, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, oder juristische Personen um eine Gewerbeberechtigung anlangen, als Normalfall der Vorgang statuiert, daß gleichzeitig die Gewerbeanmeldung erfolgt, resp. um die Konzession und um die Bewilligung der Stellvertretung (oder Verpachtung) angesucht wird. Es besteht daher auch bei von vermögens- und verwaltungsunfähigen Personen erfolgten Gewerbeanmeldungen resp. Konzessionsansuchen die Möglichkeit, das Gewerbe vom Anbeginne an nicht persönlich sondern durch einen Stellvertreter zu betreiben (VGH. v. 1. Februar 1900, Budw. Nr. 13.715).[232])

Da eine juristische Person überhaupt keine persönlichen Eigenschaften besitzt und mithin die Eignung zu Gewerben niemals nachweisen könnte, für

---

[231]) Vide auch die Ausführungen unten über „Exekution auf Gewerbe".

[232]) Vgl. das S. 132 über Vereine und offene Handelsgesellschaften Ausgeführte.

www.libtool.com.cn

welche die persönliche Vertrauenswürdigkeit ein gesetzliches Erfordernis bildet, so hat alle diese Eigenschaften der von juristischen Personen zu bestellende Stellvertreter nachzuweisen, welcher allein zur Ausübung der der juristischen Person verliehenen gewerblichen Befugnis berechtigt erscheint (VGH. v. 13. Juni 1903, Budw. Nr. 1862 A und v. 27. April 1907, Z. 3931, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 120). Eine Erwerbsgenossenschaft z. B. muß — ihre gesetz- und statutenmäßige Rechtsfähigkeit zur Ausübung der betreffenden Geschäftstätigkeit vorausgesetzt — für den Gewerbebetrieb allerdings einen Stellvertreter bestellen, der die nach der Gewerbeordnung erforderliche Eignung besitzt (also z. B. bei handwerksmäßigen Gewerben den Befähigungsnachweis); keineswegs muß ab für jeden einzelnen Genossenschafter (ebensowenig bei anderen Vereinen oder Körperschaften für jedes einzelne Mitglied derselben) der Befähigungsnachweis erbracht werden (VGH. v. 9. Juli 1902, Budw. Nr. 1195 A).

Daß der befähigte Geschäftsführer im Standorte des Unternehmens ansässig und im Betriebe unmittelbar tätig sein muß, nicht aber an einem anderen Orte ein selbständiges Geschäft besitzen darf, ist im Gesetze nicht ausgesprochen.

γ) Witwen-, minderjährige Erben-, Verlassenschafts- und Konkursmassegewerbebetrieb.

(§ 56, Abs. 7 GewO.)

Im Falle des Betriebes eines Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben, der Verlassenschaft oder der Konkursmasse ist, wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ein geeigneter Geschäftsführer zu bestellen.[233])

Auch wenn das Realgewerbe nach dem Tode des Gewerbeinhabers für Rechnung der Witwe oder der Erben oder während der Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung fortgeführt wird, muß die Ausübung durch einen Stellvertreter erfolgen.[234])

c) Die zwangsweise Stellvertretung.

Das Institut der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist den Gewerbegesetzen fremd und erst durch die Bestimmungen der Exekutionsordnung eingeführt worden. Da dasselbe außerhalb des Rahmens der Gewerbegesetze fällt, wird die Besprechung im Anhang zu dieser Abteilung „Exekution auf Gewerbe" vorgenommen.

---

[233]) Vgl. das Nähere im Kapitel „Übergang der Gewerbe".
[234]) Vgl. über Strafen gegen Stellvertreter achtes Hauptstück.

www.libtool.com.cn

II. Die Verpachtung.

(§§ 55, 19, 21 d GewO.)

Regelmäßig kann jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe verpachten (§ 55, Abs. 1). Eine Ausnahme bildet nur das Gast- und Schankgewerbe, welches nur unter bestimmten unten zu erörternden Bedingungen, und das Dienstvermittlungsgewerbe, welches überhaupt nicht verpachtet werden darf.

Die Afterverpachtung ist rücksichtlich sämtlicher Gewerbe ausnahmslos verboten (§ 55, Abs. 1 GewO.).

Begriff des Pächters.

Der Pächter ist stets ein selbständiger Unternehmer, wodurch er sich vom Stellvertreter (Geschäftsführer) unterscheidet. Vom Gewerbeinhaber unterscheidet sich der Pächter dadurch, daß ersterer eine originäre, primäre letzterer eine derivative, subsidiäre Gewerbeberechtigung besitzt; denn durch die Verpachtung erhält der Pächter keine selbständige und unabhängige Gewerbeberechtigung, sondern nur die Anerkennung seiner persönlichen Qualifikation zum Betriebe des gepachteten Gewerbes, bleibt aber dabei von der Person und den Verhältnissen des Gewerbeinhabers durchaus abhängig. Sein Recht zur pachtweisen Ausübung wird daher sofort hinfällig, sobald von Seite des Gewerbeinhabers Umstände eintreten, welche das Erlöschen, die Zurücknahme oder den Verlust der Gewerbeberechtigung zur rechtlichen Folge haben. Seine erfolgte Genehmigung bei konzessionierten Gewerben steht weder dem Verluste noch der Zurücknahme noch dem Erlöschen der Konzession entgegen: sein Recht ist eben ein durchaus subsidiäres[235])[236]) (VGH. v. 6. April 1894, Budw. Nr. 7821).

Werden demnach Gewerbe, welche auf Rechnung der Witwe, minderjähriger erbberechtigter Deszendenten, der Verlassenschafts- oder Konkursmasse betrieben werden, durch Pächter ausgeübt, so erlischt das Recht zur Ausübung des Pachtbetriebes ipso jure, wenn die Witwe zu einer neuen Ehe schreitet, die minderjährigen Deszendenten die Großjährigkeit erreichen oder großjährig gesprochen werden, die Verlassenschaft, resp. der Konkurs beendet ist.

Die beim Stellvertreter sub 1—5 angeführten Bestimmungen über die Qualifikation des Stellvertreters, Anzeige- resp. Genehmigungspflicht rücksichtlich des Stellvertreters, der Stellvertretung bei Realgewerben, die Arten der Stellvertretung sowie die Strafen gegen Stellvertreter haben auch auf den Pächter Anwendung zu finden.[237])

---

[235]) Anderer Ansicht Seydel, Das Gewerbepolizeirecht in Hirths Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1881. Vide auch Weyr, Der unbefugte Gewerbebetrieb a. a. O.

[236]) Die Verpachtung der Gewerbelokalitäten kann aus dem Grunde der Unmöglichkeit, dem Pächter etwa wegen Nichtgenehmigung desselben seitens der Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung zu gewähren, zivilrechtlich nicht angefochten werden (OGH. v. 11. Februar 1902, Z. 17.390 ex 1901, Links 6880).

[237]) Die das Gast-, Schank- und Dienstvermittlungsgewerbe betreffenden Ausnahmen werden unten dargestellt (vide S. 354).

www.libtool.com.cn

Anzeige derresp. Ansuchen um die Verpachtung.

Da die Berechtigung des Pächters durch die des Gewerbeinhabers bedingt ist, genügt niemals die Anzeige der erfolgten Verpachtung durch den Pächter; dieselbe hat vielmehr durch den Verpächter zu erfolgen. Die erstinstanzliche Praxis verlangt eine Anzeige resp. Ansuchen beider Parteien, des Verpächters von der beabsichtigten Verpachtung, des Pächters von der Pachtung. Die Kumulierung des Gesuches um Konzessionsverleihung mit jenem um Bewilligung der Verpachtung ist, wie bereits oben bemerkt, zulässig (VGH. v. 1. Februar 1900, Budw. Nr. 13.715). Bei konzessionierten Gewerben steht daher der Anspruch auf Genehmigung des zu bestellenden Pächters nicht diesem, sondern dem Konzessionsinhaber zu. Auch ist nur dieser im Falle der Nichtgenehmigung zur Rekursführung legitimiert (VGH. v. 5. November 1894, Budw. Nr. 8072). Das gilt sowohl von persönlichen als auch von Realgewerben. Denn auch Realgewerbeinhaber sind verpflichtet, Pächter der Behörde zur Genehmigung anzuzeigen. Die Beurteilung der persönlichen Eignung dieser Personen liegt im freien Ermessen der Behörden, jedoch hat bei Realgewerben die Behörde nicht das Recht, die Verpachtung an sich zu genehmigen oder zu verweigern (VGH. v. 29. April 1899, Budw. Nr. 12.775).

Transferierung verpachteter Gewerbe.

Da nur dem Inhaber eines Gewerbes, nicht aber dem Bestandnehmer die Berechtigung zusteht, die Genehmigung zur Übertragung des konzessionierten Gewerbes in ein anderes Betriebslokale bei der Gewerbebehörde anzusuchen ist die Anzeige eines Pächters von der beabsichtigten Transferierung ohne Nachweis der Zustimmung des Verpächters unzulässig. Bei konzessionierten Gewerben aber ist von der Behörde in ein Ansuchen um die Bewilligung der Transferierung, wenn ein solches vom Pächter des Gewerbes eingebracht wird, gar nicht einzugehen.

Ausübung des Pachtgewerbes.[238])

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des kompetenten Gerichtes durch einen geeigneten Pächter (§ 55) betrieben werden (§ 2, Abs. 2 GewO.).

Insoferne die Ausübung durch einen Pächter erfolgt, kann das nur durch Überlassung sämtlicher, eben das Gewerberecht ausmachenden Berechtigungen an den Pächter erfolgen. Die Überlassung dieser Gewerbeberechtigung oder einzelner Bestandteile derselben an mehrere Pächter ist unzulässig (VGH. v. 30. Mai 1894, Budw. Nr. 793 und v. 28. November 1905, Budw. Nr. 3966 A).[239])

---

[238]) Über die Äußere Bezeichnung des Pachtbetriebes vide HME. v. 18. Juli 1890, Z. 7289, NE. 1556.

[239]) Vgl. S. 345.

www.libtool.com.cn

Der Gewerbebehörde steht kein Zwangsrecht zu, einen Pächter zum Betriebe des Gewerbes zu verhalten. Wird daher eines jener konzessionierten Gewerbe, bei denen gemäß § 57 GewO. bei sechs- resp. zweimonatlichem Nichtbetriebe die Konzession zurückgenommen werden kann[240]), durch einen Pächter betrieben, so muß, wenn der Pächter das Gewerbe nicht ausübt, der Konzessionsinhaber, um die bezeichnete widrige Folge zu vermeiden, vor Ablauf des sechs- resp. zweimonatlichen Nichtbetriebes entweder den Selbstbetrieb anzeigen oder um die Weiterverpachtung ansuchen oder unter Namhaftmachung von wichtigen Gründen um Verlängerung der sechsmonatlichen Frist zum Nichtbetriebe bei der Gewerbebehörde einschreiten. Selbstverständlich ist es Sache eines vorsichtigen Verpächters, in den Pachtvertrag solche Bestimmungen aufzunehmen, welche ihm die Möglichkeit rechtzeitiger persönlicher Wiederaufnahme des Betriebes zum Zwecke der Hintanhaltung der Folgen des Nichtbetriebes durch den Pächter einräumen. Übrigens berechtigt die Nichtausübung der Konzession durch den Pächter den Verpächter zur Auflösung das die Konzession betreffenden Pachtvertrages sowie des Mietvertrages über das Geschäftslokale. Denn da die Geschäftslokalitäten (das Mietobjekt) und die Konzession (das Pachtobjekt) ökonomisch und juristisch im engsten Zusammenhange stehen, liegt in der Nichtausübung des Gewerbes durch den Pächter ein nachteiliger Gebrauch des Pächters vor, der beide Objekte betrifft und sich, da er die Gefahr des gänzlichen Unterganges des Bestandobjektes (Konzessionsentziehung) nach sich zieht, als erheblicher nachteiliger Gebrauch darstellt. Deshalb ist der Verpächter gemäß § 1118 ABGB. berechtigt, Vertragsauflösung zu begehren, auch wenn im schriftlichen Bestandvertrage der Fall des erheblichen nachteiligen Gebrauches der Bestandsache nicht geregelt wurde, da in einem Vertrage nicht im voraus alle möglichen Vertragsverletzungen und Auflösungsfälle vorausgesehen und geregelt werden können (OGH. v. 23. Juni 1904, Z. 8371, P. S. K. 2735).

Haftung des Gewerbeverpächters für die allgemeine Erwerbsteuer.

Nach § 77 des Ges. v. 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene allgemeine Erwerbsteuer und ist diese Steuer im Sinne der Bestimmungen des Abs. 4, Art. 56, BV. I, zu diesem Gesetze, erst im Falle der Erfolglosigkeit von dem Verpächter einzuheben. Letzterer wird sonach häufig zu einer Zeit zur Haftung herangezogen, zu welcher das Regreßrecht an dem Pächter nicht mehr realisierbar ist und erwächst ihm dadurch ein oft sehr empfindlicher Nachteil, den er hätte rechtzeitig abwenden können, wenn er sich der bezogenen gesetzlichen Bestimmung bewußt gewesen wäre. Um nun diese zweifellose Härte zu mildern, erscheint es geboten, die Gewerbeverpächter durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die bezügliche Gesetzesstelle rechtzeitig auf die ihnen obliegende Haftung aufmerksam zu machen. Die Verpächter gewerb-

[240]) Vide Kapitel „Zurücknahme der Gewerbeberechtigung".

www.libtool.com.cn

licher Betriebe sind daher schon gelegentlich der Amtshandlungen über Verpachtungsanzeigen, beziehungsweise bei Genehmigung der Verpachtung im obigen Sinne entsprechend zu belehren, etwa durch Aufnahme eines diesbezüglichen Passus in die gewerbebehördlichen Dekrete (n.-ö. StatthE. v. 17. Jänner 1907, Z. I a-3496, publiziert im WBl. der Stadt Wien ex 1907).

III. Besondere Bestimmungen beim Gast- und Schankgewerbe und bei der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung.

(§ 19, 21 d GewO.)

a) Gast- und Schankgewerbe.

(§ 19 GewO.)

Wie schon bei Besprechung des Gast- und Schankgewerbes sowie bei den Arten der Stellvertretung erwähnt wurde, besteht von der Regel, daß der Gewerbetreibende unbedingt berechtigt ist, sein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter auszuüben, für den Inhaber von Gast- und Schankgewerbekonzessionen eine Ausnahme.

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben (§ 19, Abs. 2 GewO.).

Die Ausübung des Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen (§ 19, Abs. 3 GewO.).

Welches die „wichtigen Gründe" sind, ist dem freien Ermessen der Gewerbebehörde zur Beurteilung anheimgegeben. Als „wichtige Gründe" erklärt die Praxis: Krankheit, sonstige Berufsunfähigkeit, Verreisen auf längere Zeit u. a. m. (vgl. StatthE. v. 26. März 1886, Z. 7051 bei Heilinger I, 228).

Die zur Begründung des Ansuchens namhaft gemachten Gründe müssen immer bescheinigt werden.[241])

Wenn „wichtige Gründe" zur Verpachtung vorhanden sind, hat die Behörde rücksichtlich der Person des Pächters nur zu prüfen, ob er die für den selbständigen Betrieb des Gast- und Schankgewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt; ist dies der Fall, so muß sie ihn als Pächter genehmigen.

---

[241]) Laut MJE. v. 14. Mai 1901, Z. 10.579, NS. 4840, ist die gerichtliche Bewilligung der nach § 341 EO. auf gewerbliche Unternehmungen aller Art, also insbesondere auch auf Gast- und Schankgewerbe geführten Exekution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung schon an und für sich als der in § 19, Al. 3 GewO. vorgesehene wichtige Grund, aus welchem die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde zu genehmigen ist, anzusehen.

www.libtool.com.cn

Das Vorhandensein „wichtiger Gründe“ ist jedoch nur zur Genehmigung nicht auch zur Verweigerung derselben notwendig (VGH. v. 29. April 1899, Budw. Nr. 12.775).

Die Dauer der Wirksamkeit einer Verpachtungsbewilligung hängt lediglich vom Bestande der „wichtigen Gründe“ ab, welche die Behörde zu deren Erteilung bestimmt haben; denn es existiert keine gesetzliche Bestimmung, welche den Inhaber der Konzession im Besitze der ihm erteilten Bewilligung zur Verpachtung des Gewerbes führen würde. Die Behörde ist sonach gesetzlich nicht behindert, die erteilte Bewilligung dann zu widerrufen, also die gesetzliche Regel des persönlichen Betriebes des Gewerbes wieder herzustellen, wenn der Nachweis vorliegt, daß die wichtigen Gründe, z. B. die Krankheit, nicht mehr vorhanden sind (VGH. v. 6. April 1894, Budw. Nr. 7821).[212])

Da der Stellvertreter oder Pächter gleich dem Gewerbeinhaber selbst die für den selbständigen Betrieb erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, wird vom Stellvertreter und Pächter wie vom Konzessionsinhaber Verläßlichkeit und Unbescholtenheit verlangt.

Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde wird sowohl an dem Gewerbeinhaber, als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Übertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet (§ 19, Abs. 4 GewO., vide bei Stellvertretung I, Punkt 5).

Gegen die Bewilligung der Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter steht der Gemeinde und Genossenschaft kein Rekursrecht zu (VGH. v. 23. Dezember 1893, Budw. Nr. 7607).

Auch beim Gast- und Schankgewerbe besteht die Möglichkeit, dasselbe vom Anbringen an nicht persönlich zu betreiben, so daß auch hier die Kumulierung des Konzessions- mit einem Verpachtungsansuchen zulässig ist. Die Praxis verlangt jedoch auch hier zwei Gesuche.

b) Dienst- und Stellenvermittlung.

(§ 21 d GewO.)

Das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Konzessionsinhaber auszuüben.

Die Verpachtung eines solchen Gewerbes ist unzulässig.

Dagegen kann die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter von der politischen Landesbehörde aus wichtigen Gründen genehmigt werden.

---

[212]) Vgl. VGHE. v. 16. Juni 1906, Budw. Nr. 4516 A bei „Verfahren“.

www.libtool.com.cn

Anhang.

Exekution auf Gewerbe.[243])

Zweck der Exekution auf Gewerbe.

Wie bereits erwähnt, kann sowohl die Geschäftsführung als auch die Verpachtung zwangsweise erfolgen. Beide Fälle betreffen die Exekution auf Gewerbe. Die Exekution behufs Hereinbringung von Geldforderungen verfolgt den Zweck, Vermögensobjekte des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers zu verwerten. Je nach der Art der Exekutionsobjekte ist die Durchführung der Exekution eine verschiedene. Als Exekutionsobjekte können unbewegliche und bewegliche Sachen herangezogen werden. Letztere sind entweder körperliche bewegliche Sachen, Forderungen und Ansprüche oder aber Vermögensrechte, welche nicht zu den Forderungen gehören.

[243]) Literatur: Pollak Rudolf, Die Zwangsverwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen, Wien 1899 (auch in der Prager Vierteljahresschrift XXI, IV. Heft enthalten); derselbe, Zivilprozeß S. 766, 782 ff, 837 ff; derselbe, „Über die Zwangsverpachtungen wirtschaftlicher Unternehmungen", Wien, Manz 1907; Klein, Vorlesungen über Zivilprozeß; Fischböck Hans, Gewerbeberechtigungen als Gegenstand der Exekution, GZ. 1900, Nr. 8 bis 10; Schubert-Soldern, Zwangsverwaltung; Dr. Alois Tischler, Gewerbeberechtigungen als Pfandobjekte, Z. f. V. 1900, Nr. 42; Das Unternehmen als Rechtsobjekt, von Dr. K. v. Ohmeyer, GZ. 1906, Nr. 12 (auch in Buchform, Verlag Manz, 1906); Die Parteistellung des Zwangsverwalters, von Dr. Albert Ehrenzweig, JBl. 1906, Nr. 12; Sternberg Moritz, Exekution auf gewerbliche Unternehmungen, GH. 1901, Nr. 22; Fischböck Hans, Exekution auf konzessionierte Gewerbe, GZ. 1902, Nr. 30 ff.; Gottfried Franz, Die Zwangsverwaltung in bewegliches Vermögen und deren Anmerkung im Handelsregister, GZ. 1898, Nr. 43; Pisko Oskar, Die Exekution auf Patentrechte, GZ. 1898, Nr. 47; Suman J., Die Exekution auf Patentrechte, GZ. 1901, Nr. 4; Neumann Georg, System S. 180 ff.; Neumann, Kommentar S. 906 ff., 917 ff., 931 ff.; Dr. Heinrich Herbatschek, Das Gast- und Schankgewerbe; Rauscher, Vorschläge betreffend die Zwangsverwaltung der Gewerbe, in der GZ. Nr. 11 ex 1906; Mißliwetz, „Zur Frage der Pfändbarkeit und Verwertbarkeit von Gewerberechten", Z. f. V. Nr. 1 ex 1907 ff; Walker, Grundriß des Exekutionsrechtes, Leipzig 1905: Hueber, Zur Frage der Verfügung über Gast- und Schankgewerbekonzessionen bei der Zwangsversteigerung von Realitäten, auf welchen solche Konzessionen ausgeübt werden, JBl. 1907, Nr. 10; Geller, Nachfolge und Zwangsverwaltung in gewerbliche Unternehmungen in Gellers ZBl. XXIV, S. 977 ff; Vgl. auch die bei Neumann, Kommentar S. 897 angeführte Literatur und die in dem Werke „Das Unternehmen als Rechtsobjekt" von Kamillo Edler v. Ohmeyer, Verlag Manz, 1906, Anhang I, S. 90 ff. angeführten Entscheidungen und Oskar Pisko, Das Unternehmen als Rechtsobjekt, Wien 1907.

www.libtool.com.cn

Gegenstand der Exekution auf Gewerbe.

Zu den Vermögensrechten, welche nicht zu den Forderungen gehören, sind unter anderen insbesondere zu zählen: „Rechte welche den wiederholten Bezug von Früchten, oder von anderen zugunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benützung körperlicher oder unbeweglicher Sachen gewähren, wie Gewerbeberechtigungen, Industrieprivilegien, gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissements, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen.[244])

Die Exekutionsbewilligung.

Die Exekutionsbewilligung und die Durchführung der Exekution auf die genannten Vermögensrechte und insbesondere auf Gewerbeberechtigungen und gewerbliche Unternehmungen ist in den §§ 331 bis 345 d. Ges. v. 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79 (EO.) geregelt.

Einleitung der Exekution.

Zum Zwecke der Einleitung der Exekution hat das die Exekution bewilligende Gericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers, an den Verpflichteten das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten (Pfändung); insoweit es nach der Natur der Sache tunlich ist (z. B. bei gewerblichen Unternehmungen) kann auch die pfandweise Beschreibung des in Exekution gezogenen Rechtes vorgenommen werden. Zur Bewilligung der Exekution ist das im § 4 der EO. bezeichnete Gericht zuständig. Dieses hat an den Verpflichteten das obenbezeichnete Gebot zu erlassen und um den Vollzug der Exekution das Exekutionsgericht (vgl. § 18 EO.) zu ersuchen.[245])

Dem Exekutionsgerichte obliegt sodann die Durchführung der Exekution; d. i. die Verwertung des gepfändeten Rechtes auf Antrag des betreibenden Gläubigers.

Exekution auf die Gewerbeberechtigung.

Exekution auf Gewerbeberechtigungen u. dgl. ist grundsätzlich zulässig; es ist jedoch zu unterscheiden, ob die Gewerbeberechtigung, welche in Exekution gezogen werden soll, einen vermögensrechtlichen Wert hat oder nicht. Besitzt die Gewerbeberechtigung keinen Vermögenswert — wie bei freien Gewerben, zu deren Ausübung jedermann berechtigt ist — so ist eine Exekution auf dieselbe zweck- und wertlos. Auf Gewerbeberechtigungen je-

---

[244]) Vgl. über die Frage der Pfändbarkeit der zur Ausübung eines Gastgewerbes dienenden Betriebsmittel (Tische, Sessel, Bierdruckapparate usw.) OGH. v. 6. Mai 1902, Z. 6320, PAS. 1886).

[245]) In der Literatur und Praxis ist streitig, ob das bewilligende Gericht nur das Gebot an den Verpflichteten, oder sogleich die Zwangsverwaltung oder Verpachtung zu bewilligen hat. Vgl. Motive S. 229, 230; Neumann, System, S. 182; Pollak Rudolf a. a. O.; Freiherr v. Czörnig, Vorlesungen über die Exekutionsordnung, S. 285; v. Fürstl, Kommentar, S. 663; Vittorelli, Bloch, Fischböck, Beispiel S. 330; Heller-Trenkwalder, Die Exekutionsordnung, S. 723.

www.libtool.com.cn

doch, welche einen Vermögenswert haben, wie Industrieprivilegien, Patentrechte, Konzessionen u. dgl., ist die Exekution zulässig und möglich.

Dieselbe kann bei Industrieprivilegien und Patentrechten durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung oder auch durch Verkauf (vgl. § 332 EO.) erfolgen.

Bezüglich der Konzessionen ist es in Literatur und Praxis strittig, ob dieselben für sich allein (ohne daß auf Grund der Konzession ein Gewerbe betrieben wird) in Exekution gezogen werden können.[246])

Zweifellos erscheint es, daß die Konzession für sich allein durch Verkauf nicht verwertet werden kann, weil die Konzession nicht veräußert werden kann. Ebenso kann auch das Zurücklegungsrecht nicht durch Verkauf verwertet werden.[247])

Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Konzession Gegenstand der Exekution, insbesondere des Pfandrechtes sein kann. Denn Gegenstand des Pfandrechtes kann alles sein, was im Verkehre steht (§ 448 ABGB.), d. h. alles, was eine Verwertung zuläßt, also nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte, welche — wenn auch unveräußerlich — doch eine Überlassung ökonomischer Ausnützung an dritte Personen gestatten.

Dies trifft auch bei der Exekution auf Konzessionen zu, denn dieselben können ihrer Ausübung nach, durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung verwertet werden.

Die Exekutionsführung auf die Konzession ist auch dann noch zulässig, wenn der Verpflichtete die Konzession bedingt bei der Gewerbebehörde zurückgelegt hat, die Gewerbebehörde aber die Konzession noch nicht dem neuen Erwerber erteilt hat, da die Konzession in diesem Falle noch immer als Vermögensobjekt des Verpflichteten angesehen werden muß und für die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit der angesuchten Exekution die Frage, ob dieselbe voraussichtlich Erfolg haben wird, nicht in Betracht kommt.[248])

Hat der Verpflichtete im Zeitpunkte der Exekutionsbewilligung seine Konzession freiwillig verpachtet, so kann auch die Zwangsverpachtung trotzdem erfolgen, weil die freiwillige Verpachtung die Exekution nicht hindert, den Pächter vielmehr nur berechtigt, seine Rechte im Rechtswege geltend zu machen.[249])

Ist der Verpflichtete nach der Exekutionsbewilligung gestorben, so kann eine Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung des konzessionierten Unternehmens nicht mehr statthaben, weil die Konzession erloschen, der Betrieb ohne Konzession aber gesetzlich unerlaubt, also unmöglich ist und ein Exekutionsobjekt überhaupt nicht mehr besteht (§§ 22, 56, 132a GewO.).

---

[246]) Vgl. Entscheidung des OGH. v. 29. Jänner 1902, Z. 1162, GlUNF. Nr. 1740 und 30. Jänner 1902, Z. 722, GlUNF. Nr. 1744, in welchen die Zulässigkeit der Exekution auf die Konzession allein verneint wird.

[247]) A. M. Dr. Hans Fischböck in der GZ. Nr. 30 ff. ex 1902, Exekution auf konzessionierte Gewerbe. — In der Entscheidung des OGH. v. 16. Dezember 1902, Z. 16.771, GH. 1903, Nr. 30, wird ausgesprochen, daß die Verwertung des Schank- und Gastgewerbes durch Versteigerung unzulässig sei. Vgl. auch die im Werke Dr. Kamillo v. Ohmeyers „Das Unternehmen als Rechtsobjekt" unter Nr. 70—77 angeführten Entscheidungen und OGH. v. 27. September 1904, Z. 14.228, PKS. 2787.

[248]) E. des OGH. v. 2. November 1904, Z. 15.928, ZBl. 1905, Nr. 80.

[249]) E. des OGH. v. 7. April 1903, Z. 4702, v. Ohmeyer a. a. O., Nr. 37.

www.libtool.com.cn

Hiebei ist zu beachten, daß die im § 56 GewO. gestattete Fortführung des Gewerbes nur für Rechnung der Masse, also zum Zwecke der Liquidierung des Nachlasses zulässig ist, welche aber durch die zu Gunsten eines Gläubigers geführte Zwangsverwaltung oder Verpachtung geradezu vereitelt werden würde.[250])

Wird über das Vermögen des Verpflichteten nach Einleitung der Exekution (Zustellung des Verfügungsverbotes an den Verpflichteten (§ 331 EO.) der Konkurs eröffnet, so hindert dies die Fortsetzung der Exekution nicht, weil die Konkursordnung die vor Eröffnung des Konkurses begründeten Exekutionsrechte anerkennt und auch die Durchsetzung derselben während der Anhängigkeit des Konkurses gestattet (§§ 30, 38 KO.). Es bildet deshalb die Konkuseröffnung auch keinen Grund zur Einstellung der Exekution.[251])

Die Exekution auf gewerbliche Unternehmungen.

Hier bildet das Exekutionsobjekt nicht die Gewerbeberechtigung, sondern die vom Verpflichteten tatsächlich betriebene gewerbliche Unternehmung. Bei der Exekution auf gewerbliche Unternehmungen bietet sich die Zwangsverwaltung oder Verpachtung von selbst als der Weg zur Ausnutzung und Beschaffung der Befriedigung des betreibenden Gläubigers dar; er wird zu wählen sein, weil er dem Verpflichteten nach Befriedigung des betreibenden Gläubigers den Wiedereintritt in den Betrieb des Unternehmens und die Fortsetzung desselben gestattet, ihn also nicht — wie die Versteigerung — zwingt, ein ganz neues Unternehmen zu beginnen und ihn nicht wegen einer vorübergehenden Zahlungsschwierigkeit um die Früchte seiner bisherigen, dem Etablissement gewidmeten Tätigkeit, ohne entsprechende Gegenleistung bringt.

Die Zweckmäßigkeit und Vorteilhaftigkeit der Zwangsverwaltung ist aber von einer gewissen Größe des Betriebes abhängig. Wo der Betrieb der Hauptsache nach auf der Person des Unternehmers beruht, wie z. B. bei Kleinhandwerkern u. dgl., da ist eine Zwangsverwaltung nicht möglich, sie würde vom Verwalter unmittelbare produktive gewerbliche Tätigkeit verlangen. Hier ist kein Platz für Aufsicht und Leitung, sondern nur für eigene Tätigkeit und hier bietet nicht das gewerbliche Unternehmen, sondern lediglich die persönliche Arbeitskraft des Unternehmers die Quelle der Befriedigung und damit würde man über die Aufgabe der Zwangsverwaltung hinausgehen, dem Zwangsverwalter eine Stelle einräumen, die lediglich dem Verpflichteten zukommt.[252])

Daher ist bei handwerksmäßigen und bei solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, eine Exekution durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung dann nicht zulässig, wenn das Gewerbe vom Gewerbeinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern betrieben wird. Ob die letzterwähnten Voraussetzungen

---

[250]) E. des Exekutionsgerichtes Wien v. 16. Oktober 1905, E. II 1535/5, v. Ohmeyer a. a. O., Nr. 43.

[251]) E. des OGH. v. 22. Februar 1902, Z. 2383, GlUNF. Nr. 1305.

[252]) Vgl. Motive zu den Zivilprozeßgesetzen S. 229, 230.

www.libtool.com.cn

vorliegen, hat das die Exekution bewilligende Gericht nicht zu prüfen; diese Prüfung obliegt dem Exekutionsgerichte, welches die Zwangsverwaltung oder Verpachtung einzustellen hat (§§ 341 und 39, Z. 2 EO.), wenn (sei es durch amtliche Erhebungen, sei es durch Anzeige des Verpflichteten) hervorkommt, daß das Gewerbe vom Inhaber allein, oder nur mit vier Hilfsarbeitern betrieben wird.

Bei allen anderen gewerblichen Unternehmungen ist die Durchführung der Zwangsverwaltung oder Verpachtung an die obigen Voraussetzungen nicht gebunden, jedoch kann auch bezüglich aller gewerblichen Unternehmungen die Einstellung der Zwangsverwaltung erfolgen[253]), wenn die Voraussetzungen des § 129, Abs. 2 EO. vorliegen.[254])

Bedarf die Ausübung des Gewerbes oder der Betrieb eines anderen Unternehmens durch einen Stellvertreter nach den darüber bestehenden Vorschriften die Genehmigung der Verwaltungsbehörden (§ 55 GewO.) und soll infolge der Bewilligung der Zwangsverwaltung die Geschäftsführung auf den Verwalter selbst übergehen, so ist der Beschluß des Exekutionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt wird, vor Zustellung an die Beteiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 55 GewO.) zur Genehmigung vorzulegen.

Gleiches gilt hinsichtlich des über die Verpachtung eines Gewerbes ergehenden Beschlusses, insoferne für die Verpachtung die Einholung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist.

Diese verwaltungsbehördliche Genehmigung hat nicht die Zulässigkeit der Zwangsverwaltung, sondern lediglich die Wahl des Verwalters zum Gegenstande und ist daher die Gewerbebehörde nicht berechtigt, die Zulässigkeit der Exekution auf die Konzession, beziehungsweise auf das auf Grund der Konzession betriebene gewerbliche Unternehmen zu prüfen. — Dies gilt insbesondere auch für Gast- und Schankgewerbe. Wenn daher auch § 19 GewO. die Genehmigung des Betriebes eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter nur aus wichtigen Gründen gestattet, so muß eben ein solcher „wichtiger Grund" in der gerichtlich verfügten Zwangsverwaltung, beziehungsweise Zwangsverpachtung erblickt werden.

In diesem Sinne ist der JME. v. 7. Mai 1901, JMVBl. Nr. 12 ex 1901, sowie der Erl. der k. k. n.-ö. Statth. v. 30. Mai 1901, Z. 46.837, erflossen. Der erstere lautet:

---

[253]) § 129, Abs. 2 EO.

[254]) Beruht die Berufstätigkeit auf persönlicher Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit, so ist Exekution unstatthaft; daher können z. B. eine Advokatenkanzlei (E. d. OGH. v. 24. Mai 1899, Z. 7032, GlUNF. Nr. 617), eine Notariatskanzlei (E. d. OGH. v. 26. Juni 1883, Z. 7745, GlU. Nr. 9495); die zahnärztliche (und die mit derselben verbundenen zahntechnischen Arbeiten), die Praxis eines Arztes (E. v. 10. März 1891, Z. 3653, GlU. Nr. 13.641 und 6. Februar 1901, Z. 14.968, GlUNF. Nr. 1617), Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, dem Arzte gehörige, von ihm geführte Sanatorien u. dgl. — nicht in Exekution gezogen werden. Die mit der zahnärztlichen verbundene zahntechnische Tätigkeit eines Zahnarztes kann nicht als selbständiges von einer besonderen Konzession im Sinne der Vdg. v. 20. März 1892 abhängiges Gewerbe angesehen werden und daher auch keinen Gegenstand der Zwangsverwaltung bilden. (OGH. v. 6. November 1901, Z. 14.964.)

www.libtool.com.cn

„Das Ministerium des Innern ist in Kenntnis gelangt, daß einzelne Gewerbebehörden dem Ansinnen von Exekutionsgerichten um Genehmigung von als Zwangsverwalter oder Zwangspächter für Gast- und Schankgewerbe gerichtlich bestellten Personen aus dem Grunde nicht willfahren, weil die Genehmigung des Betriebes eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter gemäß § 19 der GewO. nur aus wichtigen Gründen erfolgen darf, ein solch wichtiger Grund jedoch in der gerichtlich verfügten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung nicht erblickt werden kann.

Diese Rechtsauffassung der Unterbehörden konnte das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium für zutreffend nicht erkennen, da nach § 341 EO. auf gewerbliche Unternehmungen aller Art, also insbesondere auch auf Gast- und Schankgewerbe Exekution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpachtung geführt werden kann.

Da die Ausübung solcher Gewerbebetriebe durch einen Stellvertreter oder Pächter der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde bedarf, so ist nach § 341, Abs. 2 EO. der Beschluß des Exekutionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt oder die Verpachtung bewilligt wird, vor der Zustellung an die Beteiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Laut der erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage der Exekutionsordnung (S. 229, 230) lag dieser Bestimmung keineswegs die Absicht zu Grunde, der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung darüber anheimzugeben, ob im konkreten Falle die Zwangsverwaltung oder Verpachtung als zulässig zu erachten wäre, sondern der Gewerbebehörde sollte nur der gesetzlich bestimmte Einfluß (§ 55 GewO.) auf die Wahl des Stellvertreters oder Pächters gewahrt sein. Wenngleich im § 19 GewO. bestimmt ist, daß die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist, so kann die Frage, ob überhaupt eine Stellvertretung oder Verpachtuurg zugelassen werden soll, dann nicht mehr zweifelhaft sein, wenn eine solche nicht persönliche Ausübung des Gewerbes zur Durchführung einer durch das spätere Gesetz zugelassenen Exekutionsmaßregel notwendig erscheint. Es bildet vielmehr die Bewilligung der Exekution durch das Gericht den im § 19, Al. 3 der GewO. vorgesehenen wichtigen Grund, bei dessen Vorliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Gewerbebehörde zu genehmigen ist.

Zufolge Erl. d. k. k. MV. v. 14. Mai 1901, Z. 10.579, NS. 4840 und n.-ö. StatthE. v. 10. März 1903, Z. 14.827, NS. 5625, haben die Gewerbebehörden erster Instanz ihren bezüglichen Entscheidungen diese Rechtsanschauung zu Grunde zu legen.

Das k. k. Justizministerium wurde seitens des Ministeriums ersucht, zu veranlassen, daß die Exekutionsgerichte von jeder Auflassung einer bewilligten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung eines Gast- oder Schankgewerbes der zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz eine Mitteilung zukommen lassen."

www.libtool.com.cn

Es ist demzufolge auch der Rekurs gegen die gewerbebehördliche Genehmigung des Pächters von im exekutionsgerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen unzulässig, weil die gewerbebehördliche Genehmigung von im exekutionsgerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen von Gewerben im Hinblicke auf die §§ 341 u. ff. EO. von einem Einschreiten des Gewerbeinhabers nicht einmal ein Anspruch auf unmittelbare Verständigung seitens der in der Genehmigungsfrage erkennenden Gewerbebehörde zusteht (StatthE. v. 28. Jänner 1902, Z. 6194).

Der Gewerbebehörde steht demnach beim Vorliegen der gerichtlichen Exekution nur mehr das Recht zu, zu prüfen, ob gegen die Person des vorgeschlagenen Verwalters oder Pächters Bedenken vorliegen. Sind solche Bedenken nicht vorhanden, dann darf die Genehmigung nicht versagt werden.

Die vertragsmäßige Verpfändung einer Gewerbekonzession, resp. der aus der Konzession sich ergebenden Rechte ist nicht ausgeschlossen. Die Übergabe der Konzessionsurkunde ist zur Erwerbung des Pfandrechtes jedoch nicht hinreichend, da die Konzession selbst nicht Gegenstand eines Pfandrechtes sein kann. Denn die Konzession zur Ausübung eines Gewerbes stellt sich als ein Recht dar, welches keineswegs von der Konzessionsurkunde als solcher abhängt. Die Urkunde ist nicht Träger des Rechtes, so daß sie als Verkörperung des Rechtes angesehen werden könnte; sie ist auch keine Urkunde im Sinne des § 296 EO., daher keine bewegliche körperliche Sache. Damit ein solches Vertragspfandrecht erworben werde, wäre die symbolische Übergabe des Pfandgegenstandes im Sinne des § 452 ABGB. nötig, damit jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. Die Übergabe der Konzessionsurkunde ist hiezu nicht hinreichend, weil die Ausübung der Konzessionsrechte durch den Konzessionsinhaber dadurch nicht gehindert und daher die Verpfändung dadurch nicht erkennbar wird (VGH. v. 23. Mai 1902, Z. 3452). Das Handelsministerium hat laut Erl. v. 13. April 1907, Z. 10521[255]), der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben, daß freiwilligen Verpfändungen von Gewerberechten eine Rechtswirksamkeit vor den Gewerbebehörden nicht zukommt, daher auch eine behördliche Evidenzführung derartiger Privatvereinbarungen nicht stattzufinden hat. Mit dem n.-ö. StatthE. v. 27. April 1907, Z. Ia-749/2[256]) wurde ausgesprochen, daß die Auszeichnung des vom Konzessionsinhaber in einem Schuldscheine freiwillig eingeräumten Pfandrechtes an dem Gast- und Schankgewerberechte des Konzessionsinhabers im Gewerberegister unzulässig ist, weil das Gewerberegister zur Auszeichnung von Pfandrechtsbestellungen nicht bestimmt ist.

Übertragung von Gewerben, insbesondere Gast- und Schankgewerben während der Zwangsverwaltung.

Die Übertragung eines Gewerbes, insbesondere eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Lokal während der Ausübung einer gerichtlichen Zwangsverwaltung ist durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen, daher grundsätzlich zulässig.

[255]) Publiziert im VBl. der Stadt Wien ex 1907.
[256]) Publiziert im VBl. der Stadt Wien, 1907.

www.libtool.com.cn

Eine solche Übertragung kann unter Umständen unbedingt notwendig sein; falls sie sich aber bloß als zweckmäßig darstellt, erscheint sie im Hinblicke auf den Exekutionszweck als zulässig, wenn sie für den Fortbestand des Gewerbebetriebes unbedenklich ist. Denn die Zwangsverwaltung soll dem Gläubiger aus dem Ertrage des gewerblichen Unternehmens die Befriedigung schaffen, sie soll aber dem Verpflichteten das Unternehmen nicht dauernd entziehen, noch den Weiterbetrieb nach Beendigung der Zwangsverwaltung unmöglich machen. Auch soll sie keine Wertzerstörung zur Folge haben. Bei solchen Gastgewerben, deren Charakter, Betriebsform und Ertrag durch das Lokal nicht derart bestimmt ist, daß sich das gewerbliche Unternehmen ändern würde, wenn es in ein anderes Lokal verlegt wird, besteht gegen die Verlegung von diesem Gesichtspunkte aus kein Bedenken. Unter Umständen kann aber durch eine Transferierung das gewerbliche Unternehmen vollständig entwertet oder doch durchgreifend geändert werden. Über die Zulässigkeit einer Verlegung kann daher im Hinblick auf den beschränkten Exekutionszweck nur nach sorgfältiger Prüfung der konkreten Umstände entschieden werden. Hieraus ergibt sich, daß die Übertragung des Betriebes in ein neues Lokal über den Bereich des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes hinausreicht und zu jenen Maßregeln gehört, zu deren Durchführung der Verwalter als der behördlich bestellte Vertreter des Verpflichteten gemäß §§ 112 und 343 EO. der Zustimmung des Exekutionsgerichtes bedarf.

In der Frage der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Übertragung des Gewerbes für die Ausübung der Zwangsverwaltung ist der Ausspruch des Exekutionsgerichtes als der zur Beurteilung dieses Umstandes berufenen Behörde als maßgebend zu erachten und ist dies bei der gemäß § 20 GewO. zu treffenden Entscheidung über das Transferierungsansuchen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Übertragung ist im Falle deren Genehmigung ausdrücklich nur auf die Dauer der Exekutionsführung zu bewilligen, so daß nach Beendigung der Exekutionsführung die aus der Konzession sich ergebende Berechtigung zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes auf dem ursprünglichen Hause sofort von selbst wieder in Kraft tritt (E. d. MJ. v. 8. April 1905, Z. 50.391 ex 1904).

* * *

Für die Wiener magistratische Praxis erscheinen bezüglich der Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben die Mag. Dir. Erl. v. 8. November 1906, MD. 3478/06 (NormBl. d. Magistr. Nr. 81) und v. 7. März 1907, Z. 1042 (NormBl. d. Magistr. Nr. 15) maßgebend.

Der erstere lautet:

Laut Mitteilung des n.-ö. LAusch. v. 21. Oktober 1906, Z. 7166/24/06 wurde mit den Beschlüssen des k. k. Exekutionsgerichtes Wien v. 12. September 1906, E. II 2276/5 und v. 15. September 1906, E. II 4263/5 über Antrag des betreibenden Gläubigers — in beiden Fällen einer Brauerei — der Verkauf des Gast- und Schankgewerbes der Verpflichteten G. M. im XII. Bezirke und J. J. im VIII. Bezirke durch öffentliche Versteigerung bewilligt.

www.libtool.com.cn

Beide Beschlüsse wurden vom n.-ö. Landesfonde, welchem in beiden Fällen wegen Forderungen an rückständiger Auflage auf den Verbrauch von Bier ein Pfandrecht an der Konzession der Verpflichteten zusteht, im Rekurswege angefochten, u. zw. kurz gefaßt mit der Begründung, daß der exekutive Verkauf eines Gast- und Schankgewerbes — wie überhaupt eines jeden Gewerberechtes mit Ausnahme der radizierten und der verkäuflichen (Real-) Gewerbe — sowohl nach der Exekutionsordnung (arg. ex § 332 und 341) als insbesondere nach der geltenden Gewerbeordnung (arg. ex § 56, Al. 1, 2 und 3) unzulässig ist und weiters, selbst die Bejahung dieser prinzipiellen Frage angenommen, die Voraussetzungen einer solchen exekutiven Verwertungsart nicht gegeben wären (arg. ex § 332, Al. 1 EO.).

Ungeachtet dieser Rekursausführungen wurden beide Rekurse vom k. k. Landesgerichte in Wien in Zivilrechtssachen als Rekursgericht mit den Beschlüssen v. 10. Oktober 1906, R. XIII 734/6 und R. XIII 733/6 unter Berufung auf die erstrichterlichen Ausführungen als unbegründet abgewiesen.

Ein weiterer Rechtszug gegen diese Entscheidungen ist nach § 239 letzter Abs. EO. ausgeschlossen.

Der n.-ö. Landesausschuß wies nun in seiner eingangs bezogenen Zuschrift auf die schwerwiegenden Folgen hin, die sich in privatrechtlicher Beziehung für das Erträgnis der der Gemeinde Wien zufließenden Bierauflage, aber auch in sozialpolitischer Hinsicht ergeben, da dem Gläubiger die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des Verpflichteten ermöglicht und dergestalt ein höchst persönliches, ein Lebensinteresse eines Großteiles des Gewerbestandes ernstlich gefährdet würde.

Zur Hintanhaltung dieser Folgen gibt die Gewerbeordnung ein Mittel in die Hand, durch die Versagung der Kenntnisnahme der Zurücklegung der zwangsweise verkauften Konzession des Verpflichteten durch den über Ermächtigung des k. k. Exekutionsgerichtes an Stelle des Verpflichteten einschreitenden Ersteher.

In Gemäßheit des § 56 GewO. stellt sich die Konzession (abgesehen von den Realgewerben) als ein subjektives öffentliches Recht dar, welches überhaupt nicht Gegenstand von Privatrechtsgeschäften sein kann und auf die Person des Konzessionärs — abgesehen von den im Gesetze ausdrücklich ausgesprochenen Ausnahmen des Fortbetriebes auf Rechnung der Witwe und der minderjährigen Erben — eingeschränkt ist.

Gegenstand von Privatrechtsgeschäften, sei es freiwilliger oder exekutiver Art, kann nur die Gewerbeunternehmung, d. i. der Komplex der privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Verhältnisse (Inventar, Kundenkreis usw.) sein.

Diesem Gesichtspunkte trägt auch die Exekutionsordnung insofern Rechnung, als sie im § 332 den Zwangsverkauf auf „veräußerliche“ Rechte einschränkt, worunter eben Gewerbekonzessionen nicht subsumiert werden können und als der § 341 bei gewerblichen Unternehmungen ausdrücklich nur die Zwangsverpachtung und Zwangsverwaltung zuläßt.

Diesfalls sei auf eine Entsch. d. OGH. v. 22. November 1901, Z. 10851, hingewiesen, welche hinsichtlich einer Gast- und Schankkonzession

www.libtool.com.cn

die Exekution durch eine der in den §§ 332 bis 340 erwähnten Verwertungsarten für unzulässig erklärt.

Beim Festhalten an diesen Anschauungen ergibt sich:

1. daß die Zurücklegung einer Konzession nur durch die Erklärung des Konzessionärs beziehungsweise im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen kann;

2. daß diese Erklärung durch einen Beschluß des Exekutionsgerichtes nicht suppliert werden kann;

3. daß aber auch die Zurücklegung des Konzessionärs, dessen Dispositionsfähigkeit in Bezug auf das Gewerbeetablissement vorausgesetzt, mithin im Falle der auf das Unternehmen geführten und bei der Gewerbebehörde vorgemerkten Exekution nur dann zur Kenntnis genommen werden kann, wenn sämtliche vorgemerkten Exekutionsführer dieser Zurücklegung zustimmen.

Unter Hinweis auf den den gleichen Gedanken zum Ausdrucke bringenden Runderlaß v. 11. August 1906, M.-Abt. XVII, 5139 ex 1906, werden die oben ausgesprochenen Grundsätze den magistratischen Bezirksämtern zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht." [257])

---

[257]) Vgl. diesbezüglich auch n.-ö. StatthE. v. 14. April 1903, Z. 34.259, RS. 5626.

www.libtool.com.cn

Drittes Hauptstück.

Erfordernis einer
Genehmigung der Betriebsanlage
bei einzelnen Gewerben.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Die Betriebsanlage und die dabei beteiligten Behörden und Personen.

(§ 25—32 GewO.)

Betriebsstätte und Betriebsanlage.[1])

Zu den Gründen, aus denen die Gewerbebehörde den Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagen kann, gehört auch das Obwalten von gesetzlichen Hindernissen rücksichtlich des Standortes.[1a]) Ein solches liegt aber insbesondere in der Nichteignung der im Standorte zur Ausübung des Gewerbes in Aussicht genommenen Betriebsstätte, sei es, daß dieselbe zu einem Gewerbebetriebe überhaupt, sei es zum Betriebe des speziellen Gewerbes nicht geeignet ist.

Rücksichtlich gewisser Gewerbe und Betriebsstätten bietet schon das Gesetz die Handhabe, den Nachweis der Genehmigung der Betriebsstätte als Voraussetzung der Zulassung zum Gewerbebetriebe zu verlangen. So bietet § 23, 24 GewO. der Behörde die Gelegenheit, vor Erteilung der Konzession die Frage der Eignung der Betriebsstätte auszutragen, so gibt es eine ganze Reihe von freien, handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerben, rücksichtlich welcher die vorgängige Genehmigung der Betriebsanlage gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt z. B. vom Flaschenbierfüllergewerbe oder von dem Gewerbe der Erzeugung und Leitung von Elektrizität u. a. m.

Aber auch rücksichtlich aller übrigen, nicht in diese zwei Kategorien fallenden Gewerbe (und zwar ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Gewerbes zu den freien, handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerben) ist die Gewerbebehörde, weil zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei der Errichtung von gewerblichen Betrieben berufen, berechtigt, der Eignung der in Aussicht genommenen gewerblichen Betriebsstätte nach ihrem Ermessen und nach der Richtung ihr Augenmerk zuzuwenden, ob nicht Bedenken

---

[1]) Vgl. insbesondere „Die gewerbliche Betriebsanlage" von Dr. Rud. Bischoff, Graz; Heilinger, I. Bd., S. 249 ff.; Randa, Eigentum; Steinbach, Ersatz von Vermögensschäden; „Über Entschädigung für Einwirkungen der öffentlichen Gewalt in die Privatrechtssphäre" von Dr. Walter Perlmann in Grünhuts Zeitschr. f. d. Priv. u. öffentl. Recht, 34. Bd., 1. Heft, S. 57 ff.; Brunstein, Der behördliche Konsens für gewerbliche Betriebsanlagen, Wien 1907, Verlag n.-ö. Gewerbeverein.

[1a]) Vgl. § 13, Abs. 2 GewO.

www.libtool.com.cn

öffentlich-rechtlicher, insbesondere gewerbe- oder lokalpolizeilicher Natur gegen die im Standorte in Aussicht genommene Betriebsstätte vorliegen, und es liegt die Möglichkeit vor, im bejahenden Falle gemäß § 13, Abs. 2 GewO., mit der Verweigerung der Herausgabe des Gewerbescheines vorzugehen. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die Eignung eines Lokales zu einem Gewerbebetriebe von Amts wegen zu erheben; Pflicht des Unternehmers ist es, vor der beabsichtigten Benützung die diesfällige Genehmigung bei der Gewerbebehörde anzusuchen (VGH. v. 1. Juli 1905, Budw. Nr. 3687 A).

Betriebsstätte und Betriebsanlage sind nicht qualitativ, sondern nur quantitativ verschiedene Begriffe: Betriebsstätte oder gewerbliche Anlage ist die Stelle, wo die dem einzelnen zur Verfügung stehende Gelegenheit zum Erwerbe wirklich vorhanden ist und auch ergriffen wird, wo also das Gewerbe zur Ausübung gelangt.[2]) Betriebsanlage ist eine größere, in der Regel mit Maschinen, Motoren u. dgl. Vorrichtungen ausgestattete Stätte oder Lokalität. Die VGHE. v. 15. Februar 1894, Budw. Nr. 7727 und 17. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.037, gehen noch weiter und verstehen unter Betriebsanlage im Sinne der Gewerbeordnung nicht bloß eine mit Maschinen und sonstigen Vorrichtungen ausgestattete, sondern überhaupt jede zur Ausübung eines Gewerbes dienende Stätte oder Lokalität (vgl. auch die VGHE. v. 23. Oktober 1896, Z. 5590, Budw. Nr. 10.013, 7. Dezember 1900, Z. 8606, Budw. Nr. 14.909 und v. 2. April 1904, Z. 1271, Budw. Nr. 12.513 A).

Die Anordnungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung, welche vom „Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben" handeln, haben vor allem die Bestimmung, dem Momente Rechnung zu tragen, daß es Betriebsanlagen gibt, welche die öffentliche Sicherheit erhöhten Gefahren aussetzen. Die „Genehmigung der Betriebsanlage" ist nun jener Akt, mit dem die aus bau-, feuer- und gesundheits- u. dgl. polizeilichen Rücksichten für nötig erkannten Bedingungen und Beschränkungen eines Gewerbebetriebes ihren Ausdruck finden sollen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Genehmigung einer bestimmten Betriebsanlage besteht nicht. Es liegt stets im freien Ermessen der Behörden, und zwar sämtlicher Instanzen, zu beurteilen, ob die ansonsten gefährdeten öffentlichen Rücksichten nur durch Verweigerung der Genehmigung gewahrt werden können (VGH. v. 23. Jänner 1884, Budw. Nr. 1996, v. 11. Juni 1887, Budw. Nr. 3580, v. 13. Oktober 1899, Budw. Nr. 13.224, v. 6. Dezember 1899, Budw. Nr. 13.476, v. 11. April 1900, Budw. Nr. 14.054, v. 18. Jänner 1906, Z. 649, v. 27. April 1900, Budw. Nr. 14.105).

Dies beschränkt jedoch, wie bemerkt, nicht das Recht und die Pflicht der Gewerbebehörde in Ansehung der Genehmigung der Betriebsstätten oder Betriebsanlagen auf die im III. Hauptstück der Gewerbeordnung erwähnten Betriebsanlagen, nur daß bei den im III. Hauptstücke erwähnten Betriebsanlagen die Genehmigung derselben teils als notwendig erklärt, teils einem bestimmten Verfahren unterworfen ist, während die Genehmigung und die

[2]) Seltsam, System S. 25.

www.libtool.com.cn

Art derselben bei allen übrigen Gewerben in das Ermessen der Gewerbebehörde gestellt erscheint.

Die Gewerbebehörde ist demnach bei allen Gewerben berechtigt, die Eignung der Betriebsstätte in den Kreis ihrer Erhebungen und Erwägungen zu ziehen, also auch befugt, in die Berechtigungsurkunden (Gewerbescheine, Konzessionsdekrete, Übersiedlungsanzeigen-Erledigungen) Beschränkungen bezüglich der Benützung der Betriebsstätte aufzunehmen, beziehungsweise bei absoluter Nichteignung derselben den Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbes daselbst zu untersagen.

Die gewerbebehördliche Behandlung einer an einer bestimmten Betriebsstätte zu errichtenden Betriebsanlage ist natürlich unabhängig von der Frage der persönlichen Berechtigung zum Gewerbebetriebe. Es setzt daher die Genehmigung der Betriebsanlage die betreffende Gewerbebefugnis nicht voraus (E. d. MZ. v. 17. Dezember 1893, Z. 27.030 und v. 29. Juli 1903, Z. 27.875). Die Genehmigungspflicht kann aber auch umgekehrt unabhängig von der durch den Gewerbeschein usw. erlangten Berechtigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschrieben werden, z. B. wenn nachträglich Momente eintreten, welche geeignet sind, die Eignung der Betriebsstätte in Frage zu stellen, z. B. Aufstellung von Maschinen, Motoren u. dgl. in bisher ohne dieselben betriebenen Gewerben. Das Erfordernis der Genehmigung der Betriebsanlage hindert daher nicht die Anmeldung des Gewerbes, resp. das Ansuchen um Konzessionserteilung oder die beabsichtigte Übersiedlung eines Gewerbes. Insofern z. B. ein Gemischtwaren- oder Waffenhandel sich auch auf Gegenstände erstreckt, bei welchen Manipulationen vorkommen, oder Anlagen erforderlich sind, welche die Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des § 25 GewO. erfordern (Kaffeeröstereien, Petroleumhandel, Knochen- und Hadernmagazine u. dgl.), wird es gewiß auch Sache desjenigen sein, der mit derlei eine zu genehmigende Betriebsanlage bedingenden Waren Handel treiben will, vorher um die Genehmigung der Betriebsanlage einzuschreiten. Allein der Umstand, daß der Berechtigungsumfang z. B. eines allgemeinen Handelsgewerbes einige wenige Waren in sich schließt, deren Verschleiß, beziehungsweise Aufbewahrung eine genehmigte Betriebsanlage voraussetzt, kann nicht hinreichen, die Anmeldung dieses Gewerbes überhaupt von dem Einschreiten um die Genehmigung der Betriebsanlage abhängig zu machen, da ja gewiß der Gemischtwarenhandel auch ohne solche eine Betriebsanlagegenehmigung erforderliche Waren betrieben werden kann (VGH. v. 20. März 1901, Budw. Nr. 201 A). Umgekehrt darf aus der Bewilligung zur Herstellung der Betriebsanlage noch nicht auf die Bewilligung für die Eröffnung des Betriebes geschlossen werden, für welche die von ganz verschiedener Voraussetzung abhängige Bewilligung (z. B. Konzession bei Konzessionsgewerben) erforderlich ist (VGH. v. 9. März 1904, Budw. Nr. 2447 A).

Aus dem Gesagten folgt, daß bei der Anmeldung aller Gewerbe, resp. beim Einschreiten um die Konzession von Gewerben aller Art sowie bei Transferierungen, bei denen überhaupt die Betriebsanlage in Betracht kommt, mit der Möglichkeit des Verlangens der Gewerbebehörde nach Genehmigung der Betriebsstätte gerechnet werden muß. Wann die Gewerbe-

www.libtool.com.cn

behörde ein solches Genehmigungsansuchen verlangen wird, hängt von deren freien Ermessen ab.

Insbesondere finden die Bestimmungen des § 74 GO. auf alle Arten von Gewerbebetrieben gleichmäßig und ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob infolge der Beschaffenheit der Betriebsstätte und der Natur des Betriebes die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung gegeben sind (HME. v. 29. Oktober 1906, Z. 5122/06, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 265, NS. 5320).[3])

Unter Festhaltung der Tatsache, daß jede Betriebsstätte als Betriebsanlage aufgefaßt werden kann und nur in den im III. Hauptstück der Gewerbeordnung erwähnten Fällen als solche aufgefaßt und behandelt werden muß, ergeben sich für die Frage der Eignung der Betriebsstätte nachstehende Grundsätze:

1. Jede Gewerbeanmeldung, jedes Konzessionsgesuch sowie jede Transferierungsanzeige kann von der Gewerbebehörde nach der Richtung geprüft werden, ob die zur Ausübung desselben angezeigte oder in Aussicht genommene Betriebsstätte aus gewerbe-, sicherheits-, markt-, bau-, straßen- u. dgl. polizeilichen Rücksichten zu einem Gewerbebetriebe überhaupt und speziell zum Betriebe des angemeldeten Gewerbes geeignet sei oder nicht. Die Gewerbebehörde ist nach Ermessen berechtigt, in kurzem Wege die Bedingungen festzustellen, unter denen sie die Betriebsstätte genehmigt, oder den Anmelder aufzufordern, um Genehmigung der Betriebsstätte einzuschreiten.

2. Ergibt sich bei dieser vorläufigen Prüfung oder inhaltlich der Angaben der Gewerbeanmeldung, daß es sich um solche Gewerbe handelt, welche mit besonderen für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind (§ 25 GewO.), so ist die Genehmigung der Betriebsanlage notwendig, wobei für gewisse Betriebsanlagen ein besonderes Verfahren (Edikalverfahren) vorgeschrieben ist.

Vor erlangter Genehmigung dürfen die Betriebsanlagen ad 2 nicht errichtet werden, während bei den ad 1 erwähnten Betriebsstätten regelmäßig kein Anstand obwaltet, den Betrieb sofort zu beginnen.

Es liegen also ad 2 zwei Fälle der notwendigen Genehmigung vor:

a) Der erste betrifft die innere Betriebseinrichtung, gewisse, dem speziellen Gewerbebetrieb eigentümliche, in ihrer Eigenheit durch die spezielle Betriebsweise bedingte Vorrichtungen, das sind die Maschinen- und Motorenbetriebe;

b) der zweite betrifft die äußere Reflexwirkung des Betriebes auf die Nachbarschaft durch deren Gefährdung oder Belästigung in Gestalt von gesundheitsschädlichen Einflüssen, die Sicherheit bedrohenden Betriebsarten, üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch.

---

[3]) Vgl. hierüber auch S. 199 und HME. v. 23. November 1905, Z. 65.027. Hauptstück „Gewerbliche Hilfspersonale", Arbeiterschutz.

www.libtool.com.cn

Bei Vorliegen des zweiten Falles kommt es gar nicht darauf an, ob dieselben Vorrichtungen, die im vorliegenden Falle störend wirken (z. B. Hackstöcke in einer bestimmten Fleischhauerei) in einem anderen Fleischhauergewerbe, ja in jedem solchen Gewerbe auch verwendet werden, ohne dort die Genehmigungspflicht zu begründen, weil eben hier ungewöhnliches Geräusch damit erzeugt wird, dort aber zufälligerweise nicht. Maßgebend ist vielmehr einzig und allein, ob speziell mit dem konkreten Geschäftsbetriebe, ein so lärmendes Geräusch verbunden ist, daß dasselbe als ein ungewöhnliches, die Nachbarschaft belästigendes qualifiziert werden kann. (Vgl. insbesondere die Entscheidungen des VGH. v. 19. Mai 1897, Budw. Nr. 10.733 und v. 7. Juni 1905, Budw. Nr. 3621A, VGH. v. 2. Oktober 1891, Budw. Nr. 6148, VGH. v. 15. Februar 1894, Budw. Nr. 7727, VGH. v. 19. Mai 1897, Budw. Nr. 10.733, VGH. v. 12. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.037, VGH. v. 26. November 1903, Budw. Nr. 2161A, v. 28. April 1898, Budw. Nr. 11.600, v. 28. September 1904, Budw. Nr. 2900A, v. 11. April 1900, Budw. Nr. 14.054, v. 1. Mai 1903, Budw. Nr. 1746.) Bei manchen Gewerben, z. B. Knochenhandel, Holz- und Baumaterialienhandel, kann es schon nach der Natur des Gewerbes nicht zweifelhaft sein, daß dieses Gewerbe durch gesundheitsschädliche Einflüsse, Feuersgefahr u. dgl. zu den die Nachbarschaft gefährdenden oder belästigenden Gewerben gehört (VGH. v. 26. November 1903, Budw. Nr. 2161A).

Liegt eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage überhaupt vor, so ist es gleichgültig, ob die Genehmigungspflicht als wegen des Fabriksetablissements oder wegen des Zugehöres (z. B. Holzlagerplatz) für vorhanden erkannt wird (VGH. v. 21. Februar 1896, Budw. Nr. 9359, VGH. v. 6. Juni 1888, Budw. Nr. 4144, VGH. v. 12. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.037).

Es ist nicht notwendig, daß die erwähnten gefährdenden oder belästigenden Einflüsse sich schon und immer merklich machen. Schon die bloße Möglichkeit des Auftretens einer gewissen mit dem Betriebe verbundenen Wirkung (Gefährdung der Nachbarschaft durch Geruch u. dgl.) (VGH. v. 6. Juni 1888, Budw. Nr. 4144), ebenso wie eine nur zeitweilige derlei Belästigung (VGH. v. 5. Mai 1892, Budw. Nr. 6589) genügen, um die Genehmigungspflicht zu statuieren. Zu den vornehmlichsten dieser Wirkungen gehören das ungewöhnliche Geräusch, der üble Geruch, Lärm und Feuersgefahr, sowie sanitäre Gefahren. Eine vollständige Geräusch- und Geruchlosigkeit u. dgl. eines Betriebes kann natürlich von Betriebsanlagen nie gefordert werden. Ob ein besonderes Geräusch u. dgl. und in welchem Umfange es besteht, ist Tat- und Feststellungsfrage; ob aber ein Geräusch, dessen Intensität und dessen faktische Wirkungen sich aus den aktenmäßigen Feststellungen entnehmen lassen, geeignet ist, die Behörde zu Schutzmaßregeln zu berechtigen, resp. zu verpflichten, weil es zu berechtigten Beschwerden Anlaß gibt, ist eine Rechtsfrage (VGH. v. 30. Dezember 1897, Budw. Nr. 11.282).

Eine Folge dieser Individualisierung der Frage der Genehmigungspflicht ist die, daß es eine ganze Anzahl von bloß fakultativ-genehmigungspflichtigen Anlagen, d. h. solcher Anlagen, die nicht schlechtweg, sondern wegen der konkreten Verhältnisse genehmigungspflichtig sind, gibt. So hat der Verwaltungsgerichtshof als fakultativ-genehmigungspflichtig u. a. erklärt:

www.libtool.com.cn
Anlagen zur Tonerdegewinnung, Knochenmagazine, Kunstschmalzfabriken, Schießstätten; als nichtgenehmigungspflichtig: Eiskeller in Gastgewerben, Feuerungsanlagen in Restaurationsküchen. Die erstinstanzliche Praxis verlangt Genehmigung z. B. für Warenhäuser mancher Art, gewisse Selchereien und Fleischereien u. a. m.

Aus dem Umstande, daß von einer Betriebsanlage gesundheitsschädliche oder lästige Einflüsse zu besorgen sind, folgt übrigens nur, daß die behördliche Genehmigung notwendig sei, nicht aber, daß sie dann unbedingt zu untersagen sei. Einen Rechtsanspruch auf Untersagung einer Anlage wegen ihrer belästigenden Wirkung hat niemand, auch die Anrainer nicht. Denn auch Betriebsanlagen, welche belästigend oder schädlich wirken, können genehmigt werden und es ist dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellt, abzuwägen, inwiefern solche Anlagen sich dennoch in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erweisen, also genehmigt werden können (VGH. v. 21. Februar 1901, Budw. Nr. 125A). Das behördliche Ermessen hat nicht nur zu beurteilen, ob derartige Einflüsse bestehen, sondern, ob dieselben so weit reichen, daß ihretwegen die Anlage überhaupt zu verbieten oder unter welchen Bedingungen sie zu bewilligen sei (VGH. v. 7. Februar 1883, Budw. Nr. 1655). Hier schafft die tägliche Praxis, der Fortschritt der Industrie täglich neue Gebilde, und Sache der Behörde ist es, von Fall zu Fall zu entscheiden.

Stellung der Gewerbebehörde.

Die Entscheidung der Gewerbebehörde hat sich nach § 30 GewO. auf den Ausspruch zu beschränken, ob und inwiefern eine gewerbliche Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig ist und daher (also mit Rücksicht auf die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit) genehmigt wird. Ist zur faktischen Ausführung des Projektes noch die Zustimmung oder Bewilligung einer anderen Behörde notwendig, so obliegt es dem Unternehmer, sich um diese Zustimmung oder Bewilligung zu bewerben. Hiedurch wird aber nicht bewirkt, daß diese andere Behörde die Anlage oder jenen Teil derselben, dessen Ausführung von ihrer Bewilligung abhängt, auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte zu prüfen hätte. Der gewerbebehördliche Konsens für den z. B. über Eisenbahngrund führenden Teil einer elektrischen Leitung kann daher durch die eisenbahnbehördliche Bewilligung schon deshalb nicht ersetzt werden, weil die Eisenbahnbehörden diese Leitung nur als Bauanlage zu genehmigen haben, da ihre Kompetenz nur auf jene Frage beschränkt ist, welche sich auf den Bau und Bestand der Anlage selbst beziehen, nicht aber das Recht zur Entscheidung über anderweitige Fragen in sich schließt (VGH. v. 25. April 1907, Z. 4936, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 104).

Die Gewerbebehörde ist vielmehr einzig und allein berufen, über alle Bedingungen des Gewerbebetriebes, sowohl was die Erlangung, als auch was die Ausübung des Gewerbes anbelangt, zu entscheiden, weshalb auch, soweit die Ausübung des Gewerbes von festen Betriebsstätten abhängig erscheint, durch die Bestimmungen des § 13 und 25 GewO. die Gewerbebehörden berufen sind, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine

www.libtool.com.cn

Betriebsstätte und zwar sowohl freier, handwerkmäßiger und konzessionierter Gewerbe zu beanständen ist oder zugelassen werden kann.

Betriebsanlagen von nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen unterliegen auch nicht der Genehmigung der Gewerbebehörde. So hat z. B. auf Eisenbahnen und auch auf Hilfsanstalten für den Eisenbahnbetrieb (z. B. Fettgasanstalt einer Eisenbahn) die Gewerbeordnung keine Anwendung zu finden. Es hat daher die Genehmigung der betreffenden Betriebsanlage nicht nach der Gewerbeordnung einzutreten. Auf derartige nur für den Eisenbahnbetrieb bestimmte Anlagen sind vielmehr die besonderen Bestimmungen der bezüglichen Eisenbahngesetze anzuwenden (VGH. v. 10. März 1904, Budw. Nr. 2450 A).[3])

Da es allein die Gewerbebehörde ist, welche über alle Bedingungen des Gewerbebetriebes zu entscheiden hat, ist es andrerseits auch Pflicht der Gewerbebehörde, wenn es sich um die Frage der Genehmigung einer den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsstätte oder Betriebsanlage handelt, nicht bloß die gewerbetechnischen und gewerbepolizeilichen, sondern alle im speziellen Falle in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Momente, also auch die sonst anderen Organen zur Wahrung überlassenen, so die sanitäts-, verkehrs-, sicherheits- u. dgl. polizeilichen zu berücksichtigen (VGH. v. 5. November 1903, Z. 10.650, VGH. v. 13. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.043, VGH. v. 4. März 1899, Budw. Nr. 12.577, VGH. 13. Februar 1900, Budw. Nr. 13.769, VGH. v. 16. Jänner 1901, Budw. Nr. 35 A).[4])

Alle Verfügungen, mögen sie auch sonst der Bau-, Feuer-, Eisenbahnusw. Polizei, resp. deren kompetenten Organen zur Handhabung überlassen sein, liegen, wenn sie bei Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage in Frage kommen, demnach einzig und allein in der Kompetenz der Gewerbebehörden. Nur die Gewerbebehörde hat daher bei Fällung der Entscheidung auch alle in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten, ebenso aber auch auf alle vom Standpunkte der Individualrechte erhobenen Einwendungen Bedacht zu nehmen (VGH. v. 3. Februar 1904, Budw. Nr. 2334 A).

Wenn demnach also auch die Handhabung der Feuer- oder Eisenbahnu. dgl. Polizei in den Wirkungskreis der Gemeinde, resp. der Eisenbahnbehörden fällt, so haben die genannten Behörden doch keinen direkten Einfluß auf die Frage der Genehmigung der bezüglichen Anlage: diese kann immer nur, allerdings unter Mitwirkung und Zustimmung der anderen Be-

---

[3]) Über die Kompetenz der Eisenbahn- und Gewerbebehörden bei Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen auf Eisenbahnstrecken vide VGH. v. 8. Februar 1902, Budw. Nr. 830 und 831 A, sowie die E. d. HM. v. 25. April 1907, Z. 4936, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 104, betreffend die Kompetenz zur gewerblichen Genehmigung der auf Grundstücken von Eisenbahnen gelegenen Teile einer Betriebsanlage.

[4]) Vgl. dagegen E. d. MJ. v. 16. Dezember 1903, Z. 4665, NS. 5615: „Die Gewerbebehörden sind gemäß § 30 GewO. nur zur Prüfung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Hinsicht berufen, die Frage jedoch ob und inwieweit zur Ausführung des Bauvorhabens die Zustimmung anderer Personen oder Behörden (z. B. des Eisenbahnministeriums zur Inanspruchnahme von Bahngrund bei der Legung elektrischer Kabel) erforderlich ist, ist außerhalb ihres Kompetenzkreises gelegen."

www.libtool.com.cn

hörden, von der Gewerbebehörde verfügt werden. Insbesondere die in den Gemeinde-Ordnungen gegründete Kompetenz der autonomen Behörden zur Handhabung der Gesundheits-, Sicherheits-, Bau-, Feuer-, Verkehrs- usw. Polizei ist in Betreff dieser Angelegenheiten insoweit beschränkt, als es denselben nicht zusteht, die Benützung der gewerblichen Betriebsstätten und ihrer Einrichtungen zu untersagen (VGH. v. 15. Dezember 1892, Budw. Nr. 6946). So hat die Gewerbebehörde, nicht die Gemeinde bei der anläßlich Genehmigung einer Betriebsanlage zu erteilenden Bewilligung der Überspannung eines öffentlichen Weges mit Elektrizitätsleitungsdrähten über die Zulässigkeit dieser Anlage in verkehrspolizeilicher Richtung zu entscheiden.

Der Umstand z. B., daß die Verwaltung der öffentlichen Gemeindewege sowie die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf denselben in den Wirkungskreis der Gemeinde fällt, kann den Bestimmungen der Gewerbeordnung gegenüber kein Hindernis bilden, daß die sich hieraus ergebenden öffentlichen Rücksichten bei Prüfung der Statthaftigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage im Entscheidungswege ausschließlich der Wahrnehmung der Gewerbebehörde überlassen sind, zumal das Gewerbegesetz den Gewerbebehörden auch die möglichste Hintanhaltung einer Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft und einer Störung der öffentlichen Anstalten zur Pflicht macht und nicht abzusehen wäre, warum sich diese Obsorge nicht auch auf den ungestörten und ungefährdeten Verkehr auf die der Betriebsanlage benachbarten öffentlichen Gassen und Wegen erstrecken soll (VGH. v. 5. November 1903, Budw. Nr. 2098 A).[5])

Andrerseits ist die Kompetenz der Gewerbebehörde gegenüber der Baubehörde durch die Bestimmungen des § 25 GewO. abgegrenzt. Die Zugehörigkeit eines Gebäudes zu einer Betriebsanlage derart, daß es einen Bestandteil dieser bildet, ist deshalb nicht schon dadurch gegeben, daß das Gebäude den Interessen jenes Betriebes dient, für welchen die Anlage besteht. Dem Worte „Anlage" kommt schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eine wesentlich örtliche Bedeutung zu und aus dem Umstande, daß die Gewerbeordnung in den die Genehmigung von Betriebsanlagen betreffenden Bestimmungen hauptsächlich deren Beziehungen zur Nachbarschaft regelt, ergibt sich, daß insbesondere auch dieses Gesetz mit dem Worte „Betriebsanlage" den Begriff örtlicher Beziehungen verbindet. Diese Voraussetzung trifft z. B. dann nicht zu, wenn die für die Unterkunft der im Gewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter errichtete Arbeiterkaserne von der Betriebsanlage weit, z. B. ungefähr drei Viertelstunden entfernt ist, somit örtlich in keiner Beziehung zu dieser Anlage steht. Zur Erteilung der Baubewilligung für eine so gelegene Arbeiterkaserne ist daher nicht die politische Behörde, sondern die Baubehörde kompetent. Wenn § 74 GewO. bestimmt, daß Gewerbeinhaber, welche ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen haben, ändert diese Vorschrift nichts an der erörterten Auffassung, da die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschrift durch den Gewerbeinhaber den Gewerbebehörden

[5]) Vide auch über diesen Gegenstand Dr. W. Perlmann in den JurBl. Nr. 7 ff. ex 1905.

www.libtool.com.cn

auch dann ermöglicht ist, wenn die Bewilligung zur Errichtung des zur Unterbringung von Arbeitern bestimmten Gebäudes von einer anderen Behörde ausging (VGH. v. 26. Juni 1907, Z. 6163, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 253).

Auch wenn die Gemeinde nachträglich sich die Überzeugung verschafft hat, daß der Betrieb des Gewerbes an dem bisherigen Standorte aus sanitätspolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten sich als unzulässig darstelle, so kann sie nicht im eigenen Wirkungskreise den Fortbetrieb des Gewerbes untersagen, sondern sie muß die bei der Betriebsstätte obwaltenden Anstände zur Kenntnis der Gewerbebehörde bringen, welcher es sohin zusteht, das weiters erforderliche zu veranlassen (VGH. v. 25. Juni 1886, Budw Nr. 3128.)

Auch ein Beschluß allgemeiner Fassung der Gemeinde, z. B. in Kundmachungsform, der einem konkreten Gewerbebetriebe eine Beschränkung auferlegt, ist unzulässig (VGH. v. 17. September 1884, Budw. Nr. 2215), da alle Verfügungen und in jeder Form, durch welche einem konkreten Gewerbebetriebe eine Beschränkung auferlegt, also z. B. eine bestimmte, bisher geübte Betriebsweise untersagt oder an gewisse Bedingungen geknüpft wird, einzig und allein in der Kompetenz der Gewerbebehörden liegen (VGH. v. 3. Februar 1904, Budw. Nr. 2334 A).

Wenn also auch die Handhabung der Bau-, Sanitäts- u. dgl. Polizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, so geht diese Handhabung doch nicht so weit, daß die Gemeinde die vollständige Disposition über ein gewerbliches Betriebslokal hätte; die Gemeinde hat nur das Überwachungsrecht, aus welchem das Recht zur Beaufsichtigung des gesetzmäßigen Verhaltens, das Recht zum Einschreiten bei wahrgenommenen Gesetzesverletzungen, aber nicht das Recht abgeleitet werden kann, Präventivmaßregeln zu treffen, welche dem Gewerbeberechtigten die Benützung der Betriebslokalitäten nur mehr nach dem Willen der Lokalpolizei ermöglichen soll. Soweit solche Beschränkungen überhaupt zulässig sind, können sie nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung der Gewerbebehörde verfügt werden (VGH. v. 1. Dezember 1887, Budw. Nr. 3793). Im Zweifel (also von positiven gesetzlichen Anordnungen abgesehen), wie weit z. B. die in den Feuerpolizeivorschriften den mit der Anwendung derselben betrauten Behörden gegebenen Berechtigungen reichen, findet die Ausübung dieser Berechtigung ihre Schranken an den Rechten, welche die Parteien durch den Baukonsens oder durch die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Betriebsanlage erworben haben (VGH. v. 10. November 1902, Budw. Nr. 1317 A).

Rechtliche Stellung des Besitzers einer einmal konsentierten Betriebsanlage.

Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die obligatorische Genehmigung der Betriebsanlage beziehen sich nur auf die Genehmigung neuer oder geänderter Betriebsanlagen. Schon daraus, daß das Gesetz nur bei Änderungen in der Betriebsanlage ein Einschreiten der Behörde statuiert, folgt, daß in-

www.libtool.com.cn

solange es sich nur um die Benützung der konsentierten Anlage handelt, der Gewerbebehörde ein Recht zur Beschränkung des Gewerbeinhabers in der Ausübung des Gewerbes nicht zukommt.

Die Entscheidung, mit welcher die Genehmigung der Betriebsanlage erteilt wird, stellt sich als ein Rechtsakt dar, durch welchen die Errichtung und Benützung der Anlage unter den im Konsense enthaltenen Bedingungen gewährleistet wird; aus dieser Genehmigung erwachsen daher für den Inhaber der Anlage zweifellos Rechte.[6]) Da aber andrerseits öffentliche Rücksichten aller Art (sanitäts-, feuer- u. dgl. polizeiliche sowie nachbarliche und die den Schutz der Gesundheit der Hilfsarbeiter betreffenden Rechte) in Betracht kommen, fragt es sich, ob und wie weit die Gewerbebehörde auch nach der rechtskräftigen Genehmigung der Betriebsanlage Vorschriften gewerbepolizeilicher oder anderspolizeilicher Natur gegen denselben erlassen kann, und insbesondere, ob sogar die Betriebseinstellung verfügt werden kann.

Durch zahlreiche konforme Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes erscheint der Rechtssatz außer Zweifel gestellt, daß konzessionsmäßig ausgeführte und betriebene Gewerbeanlagen regelmäßig (mit der unten erwähnten Ausnahme des Falles der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter) auch nicht unter Berufung auf Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt außer Betrieb gesetzt werden können. Die Gewerbeordnung bietet nämlich keine Handhabe, die Benützung zu Recht bestehender Betriebsanlagen aus dem Grunde zu untersagen, weil der Betrieb der Anlage nachträglich sanitäre Übelstände zur Folge hat. Die Behörden können in diesem Falle nur solche Vorkehrungen vorschreiben, welche geeignet sind, die bestehenden Übelstände tunlichst zu beseitigen oder zu vermindern. Falls also rücksichtlich einer ordnungsmäßig konsentierten Betriebsanlage, deren Konsens formell rechtskräftig erscheint, nachträglich hervorkommt, daß mit derselben besonderer Lärm u. dgl. verbunden sei, ist dies nicht hinreichend, um das vom Unternehmer erworbene Recht zu annullieren, weil es Sache der Behörde gewesen wäre, diesen Umstand eben vor Erteilung des Konsenses in Erwägung zu ziehen (VGH. v. 22. Juni 1889, Budw. Nr. 4763, v. 16. April 1890, Budw. Nr. 5257, v. 17. Dezember 1890, Budw. Nr. 5616, v. 21. April 1892, Budw. Nr. 6559, v. 23. Oktober 1895, Budw. Nr. 8932, v. 10. Oktober 1896, Budw. Nr. 9966, v. 19. Februar 1897, Budw. Nr. 10.411, v. 24. November 1897, Budw. Nr. 11.178, v. 10. März 1899, Budw. Nr. 12.610, v. 9. Jänner 1901, Budw. Nr. 16 A, v. 26. November 1903, Budw. Nr. 2161).

Durch den rechtlichen Bestand der Anlage erwächst demnach dem Besitzer ein persönliches Recht, das ihm von der Behörde nicht mehr nach Gutdünken entzogen werden kann, auch wenn sich die äußeren Verhältnisse, unter welchen der Betrieb stattfindet, nachträglich ändern.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Unmöglichkeit der Annullierung der vom Unternehmer erworbenen Rechte bilden lediglich die im öffentlichen Interesse und als ein Teil der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung erlassenen

---

[6]) Vgl. E. d. HM. v. 4. November 1906, Z. 20.747, Amtsbl. f. H. u. GewB., I, S. 306.

www.libtool.com.cn

Vorschriften des § 74 (Vorsorge für die Hilfsarbeiter).[7]) Diese haben überall und unbedingt zur Anwendung zu kommen; sie treffen als ein mit der Erlassung der Gewerbenovelle v. J. 1883 ins Leben getretenes Verbotsgesetz alle Gewerbebetriebe, ohne zu Gunsten der damals bestehenden Gewerbe eine Ausnahme zu machen und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der den einzelnen Gewerbetreibenden zu jenem Zwecke tatsächlich zur Verfügung gestandenen Räumlichkeiten. Gegenüber dieser zwingenden Vorschrift der Arbeiterschutzgesetzgebung kann ein erteilter Konsens keinerlei Rechtswirkung (VGH. v. 5. Dezember 1900, Budw. Nr. 14.900).

Da demnach konzessionsmäßig ausgeführte private Gewerbeanlagen unzweifelhaft Eigentumsobjekte sind, deren Benützung innerhalb der Schranken der Konzession ein Vermögensrecht des Besitzers darstellt, kann die Beseitigung dieser Anlagen mit Beschränkung solcher Rechte auch aus Rücksichten für das Gemeinwohl nur auf dem Wege des § 365 ABGB. bewerkstelligt werden.[8])

Vorkehrungen der Gewerbebehörde gegenüber mangelhaft gewordenen konsentierten Anlagen.

Die Gewerbebehörde hat allerdings auch gegenüber rechtskräftig konsentierten Betriebsanlagen das Recht, Vorkehrungen zu treffen, damit aus dem Betriebe solcher Anlagen etwa sich ergebende Mißstände beseitigt werden, jedoch im Sinne der obigen Ausführungen nur insoferne, als diese Vorkehrungen die Ausübung der Gewerbeberechtigung nicht in Frage stellen, resp. einschränken (VGH. v. 17. März 1897, Budw. Nr. 10.402, v. 30. Dezember 1897, Budw. Nr. 11.282 u. v. 21. Juni 1900, Budw. Nr. 14.364). Hiebei kann es aber nicht darauf ankommen, ob etwa und für wie lange die Betriebstätigkeit einer Fabrik unterbrochen werden muß, um die von der Behörde angeordnete Vorkehrung zur Ausführung zu bringen. Eine vorübergehende Einstellung der Werkseinrichtungen wird ja wohl kaum jemals zu vermeiden sein, wenn es sich darum handeln wird, an irgend einem Bestandteile der Betriebsanlage eine Verbesserung anzubringen. Die Zulässigkeit derartiger Anordnungen der Gewerbebehörden hängt vielmehr nur davon ab, ob hierdurch die Ausübung der Gewerbeberechtigung nicht alteriert, das ist, ob das durch die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage dem Eigentümer verliehene Recht nicht in Frage gestellt wird, diese Anlage in dem konsentierten Stande in Betrieb zu setzen und weiter zu betreiben, also ob ein solcher Betrieb der Anlage und ihrer wesentlichen Bestandteile fortan nicht eingeschränkt werden soll (VGH. v. 21. Juni 1900, Budw. Nr. 14.364).

Unzulässigkeit der Anordnung der Umgestaltung oder Änderung der Betriebsart bestehender Anlagen.

Was die Frage anlangt, ob die Gewerbebehörden überhaupt berechtigt sind, in Wahrung öffentlicher Rücksichten die weitere Benützung einer Gewerbe-

[7]) Vgl. die diesbezüglichen neuen Bestimmungen der MV. v. 23. November 1905, Z. 65.027, im Hauptstück „Gewerbliches Hilfspersonale".

[8]) Vide auch Leonhard, „Die Fälle der zulässigen Expropriation".

www.libtool.com.cn

anlage, deren konsensmäßiger Bestand von ihnen selbst nicht in Frage gestellt wird, von Bedingungen abhängig zu machen, welche eine völlige Umgestaltung der Anlage und Änderung der Betriebsweise notwendig machen würden, kommt folgendes zu erwägen: Da, wie oben ausgeführt, konzessionsmäßig ausgeführte und betriebene private Gewerbeanlagen Eigentumsobjekte sind, deren Benützung innerhalb der Schranken der Konzession ein Vermögensrecht des Besitzers darstellt, welches einzig den allgemeinen Eigentumsbeschränkungen analog § 365 ABGB. unterliegt, die Gewerbeordnung eine Bestimmung, aus welcher die Gewerbebehörden die Berechtigung ableiten könnten, aus öffentlichen Rücksichten den konsensmäßigen Betrieb eines Gewerbes einzuschränken oder die Benützung einer konsentierten Betriebsanlage zu untersagen, nicht enthält, ja selbst bei einer Änderung oder Erweiterung der Betriebsanlage nur dann, wenn diese voraussichtlich neue oder größere als die bisherigen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen zur Folge haben könnte, eine Betriebseinschränkung oder Untersagung stattfinden könnte, so folgt, daß bei ungeändertem Fortbetriebe einer Betriebsanlage die mit derselben für die Nachbarschaft und für die Gemeinde verbundenen Übelstände und Gefahren nicht ohne weiters durch behördliche Verfügungen beseitigt werden können, daß somit der Gewerbebehörde die Berechtigung nicht zukommt, dem Gewerbeinhaber aus öffentlichen Rücksichten eine Änderung der Betriebsweise oder zur Abhilfe gegen die vorhandenen Übelstände und Gefahren geeignete Herstellungen in der Betriebsanlage aufzutragen. Auch in diesem Falle kann, weil eben die Betriebsanlage und die konsensmäßige Benützung derselben — wie oben erwähnt — Eigentumsobjekte und Vermögensrechte sind, nur nach Maßgabe des § 365 ABGB., wie gegenüber anderen Eigentums- und Vermögensobjekten, Abhilfe gesucht und geschaffen werden, wenn der Bestand und die Ausübung jener Rechte mit dem allgemeinen Wohle kollidiert (VGH. v. 10. März 1899, Budw. Nr. 12.610, v. 14. Dezember 1899, Budw. Nr. 13.516). Die politischen Behörden sind demnach nicht berechtigt, konsensgemäß ausgeführte und betriebene Anlagen aus öffentlichen Wohlfahrtsrücksichten außer Betrieb zu setzen, ihre Benützung und Verwendung zu verbieten oder über den Konsens hinausgehende, in allgemeinen Vorschriften nicht begründete Einschränkungen zu verfügen (VGH. v. 7. Mai 1885, Budw. Nr. 2546, v. 7. März 1888, Budw. Nr. 3972, v. 9. Jänner 1901, Budw. Nr. 16A).

Das gleiche gilt von der Verfügung zur Umgestaltung einer solchen Anlage sowie von Anlagen, welche vor Wirksamkeit der Gewerbeordnung von 1859 entstanden sind und seither unbeanständet benützt und betrieben wurden.

Da der Gewerbeinhaber jedoch nur auf den konsensgemäßen Bestand Anspruch hat, ist die Gewerbebehörde aber, wie bereits erwähnt, auch einer konsentierten Betriebsanlage gegenüber berechtigt, Vorkehrungen zur Beseitigung der aus der Anlage sich ergebenden Übelstände zu treffen, soferne diese Vorkehrungen die Ausübung der Gewerbeberechtigung nicht in Frage stellen (VGH. v. 15. Februar 1897, Budw. Nr. 10.402, v. 3. Juni 1899, Budw. Nr. 12.908, v. 21. Juni 1900, Budw. Nr. 14,364, v. 29. November 1900, Budw. Nr. 14.872) und innerhalb der Grenzen der Bedingungen und Kautelen des Konsenses, Vorschriften hinsichtlich der Art und des

www.libtool.com.cn

Umfanges des Betriebes zu erlassen, ja selbst in den Fällen tatsächlich konsentierter Betriebsweisen, sobald die Wahrung öffentlicher Interessen nachträglich eine Abänderung derselben erheischt, mit einer Abänderung vorzugehen, wobei sie sich nur gegenwärtig zu halten haben, daß durch eine solche Abänderung der konsentierte Betrieb selbst nicht unmöglich gemacht würde (VGH. v. 24. Juni 1905, Budw. Nr. 3668 A).

Voraussetzungen für die Abänderung der zum Schutze der Nachbarschaft einer gewerblichen Betriebsanlage erlassenen Anordnungen.

Die Auffassung, daß aus gewerbepolizeilichen, in Bezug auf gewerbliche Betriebsanlagen erlassenen, rechtskräftig gewordenen Anordnungen den Anrainern niemals subjektive Rechte auf die Aufrechthaltung solcher Anordnungen erwachsen, kann nicht als begründet angesehen werden. Denn wenn derartige Anordnungen zum Schutze des Individualinteresses des Anrainers erlassen wurden, stellen sie sich als eine Anerkennung dieses Interesses und als eine Gewährung des Schutzes für dasselbe durch Aufstellung einer den Betriebsinhaber bindenden Norm dar, auf deren Einhaltung dann eben auch dem Anrainer, da es sich hiebei um den Schutz seiner subjektiven Interessen handelt, ein subjektiver Anspruch zugestanden werden muß.

Andrerseits aber kann auch die Rechtsanschauung, daß die Zurücknahme einer solchen Anordnung im Hinblicke auf das subjektive Recht des Anrainers nur dann zulässig sei, wenn öffentliche Interessen oder technische Bedenken der Durchführung im Wege stehen, nicht als zutreffend bezeichnet werden. Handelt es sich um sicherheitspolizeiliche Anordnungen zum Schutze eines Individualinteresses, so kann, da die Anerkennung eines solchen Interesses auf Grund eines bestimmten Tatbestandes und für die Dauer des Vorhandenseins desselben erfolgt, auch von einem subjektiven Rechte auf Aufrechterhaltung der Anordnung dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Änderung der früheren Verhältnisse eingetreten ist und infolgedessen das Interesse des Anrainers nicht mehr besteht. In einem solchen Falle ist demnach die Behörde berechtigt, ihre frühere Anordnung trotz des Widerspruches des Anrainers auch dann zurückzunehmen, wenn der Durchführung weder absolute technische Hindernisse, noch öffentliche Interessen entgegenstehen. Die gegenteilige Anschauung würde zu der Konsequenz führen, daß die Behörde gezwungen wäre, derartige, einmal erlassene onerose polizeiliche Anordnungen wegen des Widerspruches eines Anrainers auch dann aufrecht zu erhalten, wenn sie mit der beabsichtigten Wirkung auch ihren Rechtsgrund verloren haben, eine Konstruktion, welche weder aus einer positiven gesetzlichen Bestimmung, noch aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen und Verfügungen abzuleiten ist (VGH. v. 6. Dezember, 1906, Z. 13.033, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, S. 85).

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 29 GewO., wonach die Einwendungen gegen eine dem Edikalverfahren unterliegende Betriebsanlage spätestens bei der kommissionellen Verhandlung über das Projekt einzubringen

www.libtool.com.cn

sind, steht den Parteien gegenüber einer bereits genehmigten Anlage das Recht zur Geltendmachung von Einwendungen, beziehungsweise zur Beschwerdeführung wegen Nichtberücksichtigung derselben nicht zu und verbleibt ihr lediglich das Recht zur Erstattung einer Anzeige. Jedoch hat sie auch auf eine amtswegige Verfügung der Behörde gegenüber dem Inhaber der Anlage keinen Anspruch (E. d. HM. v. 11. März 1907 [ohne Zahl], Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 103).

Die Person des Gewerbeinhabers.

Bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen kommt der Behörde gegenüber nur derjenige in Betracht, welcher das Gewerbe betreibt; die Behörde hat es nur mit dieser Person zu tun, welcher es für den Fall, als der Betrieb in einer einer anderen Person eigentümlichen Realität stattfinden soll, überlassen bleibt, sich mit dem Eigentümer wegen Durchführung der notwendigen Herstellungen ohne weitere Ingerenz der Behörden abzufinden (VGH. v. 19. März 1902, Budw. Nr. 932 A).

Das III. Hauptstück der Gewerbeordnung enthält keine Bestimmung, durch welche der Kreis jener Personen, die um die Genehmigung einer Betriebsanlage sich bewerben können, eingeschränkt würde. Gesuchsteller kann demnach eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde, Genossenschaft u. dgl. sein (VGH. v. 25. Juni 1904, Budw. Nr. 2776).

Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers.

Da die Bedenken, welche die Betriebsstätte betreffen können, sachlicher, nicht persönlicher Natur sind, bedingt ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Das Recht auf Erwirkung des Konsenses steht einem jeden, der über die betreffende Realität verfügen kann, zu, somit sowohl dem Betriebsinhaber als auch dem Eigentümer, da die einmal erwirkte Genehmigung ein mit der Realität verbundenes Vermögensrecht ist, welches auf jeden Rechtsnachfolger übergeht.

Wenn der Betriebsinhaber die Genehmigung und Benützung der Betriebsstätte anstrebt, können die an die Benützung derselben geknüpften Verpflichtungen nur dem Rechtswerber, nicht aber dritten Personen, z. B. dem Hauseigentümer, auferlegt werden, da bei konsenspflichtigen gewerblichen Anlagen für die Erwirkung des behördlichen Konsenses nach § 132 c GewO. der Betriebsinhaber verantwortlich ist.

Die Einhaltung der Betriebsbedingungen ist eine mit der Ausübung eines solchen Rechtes verbundene Pflicht, die Erfüllung derselben kann somit nur jener Person auferlegt werden, welche die Ausübung des Rechtes in Anspruch nimmt. Wenn der Projektant auch gleichzeitig der Benützer der Anlage ist, können sohin die Bedingungen bezüglich der Ausübung des von ihm angestrebten Rechtes nur an ihn allein und nicht an dritte Personen gestellt werden.

www.libtool.com.cn

Unzulässigkeit der Übertragung bestehender Betriebsanlagen ohne behördliche Genehmigung.

Es kommt nicht selten vor, daß nach dem Aufhören eines Gewerbebetriebes eine andere Unternehmung, die an die behördliche Genehmigung gebunden ist, das betreffende Lokal mietet und hernach um die Erteilung des Konsenses ansucht. Der Unternehmer ist dann gewöhnlich sehr überrascht, daß ihm nach abgeführter Genehmigungskommission die Benützung desselben Raumes nicht zugestanden wird, in welchem schon früher — oft jahrelang — andere Betriebe untergebracht waren. Nicht selten erwächst aus einer derartigen Unvorsichtigkeit den Gewerbetreibenden bedeutender Schaden, zumal dort, wo dieselben in der irrigen Voraussetzung, die Betriebsbewilligung zu erhalten, Adaptierungen vornehmen, Transmissionen einrichten, Motoren und Arbeitsmaschinen aufstellen.

Zu dem Unfuge, gewerbliche Anlagen ohne behördliche Genehmigung zu errichten, trägt der Umstand wesentlich bei, daß Maschinenfabrikanten, teils durch die persönliche Einflußnahme ihrer Vertreter, teils durch Verbreitung von Druckorten, die Unternehmer zu überzeugen trachten, daß die Aufstellung der von ihnen gelieferten Maschinen und Motoren „ohne behördliche Konzession an jedem Orte, auch unter bewohnten Räumen", gestattet ist, ein Vorgang, der im beiderseitigen Interesse besser vermieden werden sollte.[9])

[9]) Vgl. Bericht der Gewerbeinspektoren 1905.

www.libtool.com.cn

Das Verfahren bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen.[10]

(§§ 25—32 GewO.)

Einleitung.

Gesuche um Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen und ihre Instruierung.

Gesuche um die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung gewerblicher Betriebsanlagen müssen von der Partei mit den erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen belegt werden. Diese Gesuchsbeilagen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Anlage vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus und sind bestimmt, im Zusammenhalte mit dem Konsense den Rechtsbestand der Anlage dauernd zu fixieren.

---

[10]) Vgl. die sogenannten „Industrieerlässe" des MJ. v. 27. September 1898, Z. 31.254, NS. 1882, v. 5. August 1899, Z. 24.565, NS. 1883, v. 20. Oktober 1898, Z. 156.841, NS. 259, v. 9. Oktober 1899, Z. 136.842, NS. 117, v. 31. Mai 1900, Z. 92.585, NS. 80 sowie insbesondere die systematische Zusammenstellung der Judikate des VGH. zu § 25 GewO. im Amtsbl. f. H. u. G., I, S. 35 ff. und den HME. i. E. m. d. MJ. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061, Amtsbl. f. H. u. G., Nr. 10 ex 1906, betreffend das Verfahren bei Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen. Die Darstellung im Texte schließt sich im ganzen dem letzterwähnten Erlasse an, wobei jedoch die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vielfach trotz der Verarbeitung derselben im erwähnten Erlasse in der Erwägung zitiert wurden, weil die Unterinstanzen denn doch noch nicht mit Zuverlässigkeit sich an die noch neuen und noch nicht eingelebten Bestimmungen des Erlasses sich halten, so daß es erwünscht sein dürfte, auch die, wenn auch teilweise durch den Erlaß gegenstandslos gewordene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfügung zu haben. Über die Motive des letzterwähnten Erlasses spricht sich derselbe in nachstehender, bemerkenswerter Weise aus: „Die Klagen, welche bei den im Jahre 1898 abgehaltenen Industrieenqueten und später seitens der industriellen Korporationen gegen das Verhalten der politischen Behörden und ihrer Organe bei Behandlung der Agenden, betreffend die Industrie und die industriellen Betriebsanlagen, erhoben wurden, gaben den beteiligten Ministerien den Anlaß, in einer Reihe von Erlässen jene Gesichtspunkte aufzustellen, von denen sich die unterstehenden Behörden bei ihren bezüglichen Amtshandlungen leiten zu lassen haben, und insbesondere das Verfahren nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung eingehend zu regeln. Wiewohl konstatiert werden muß, daß diese Verfügungen von günstigem Erfolge begleitet waren und eine wesentliche Besserung der beklagten Verhältnisse eingetreten ist, so daß gegenwärtig kein Grund zu Beschwerden mehr vorliegt, gab dennoch der Erlaß des Herrn Ministerpräsidenten vom 25. Juli 1906, Z. 2281/M. P., welcher eine Reihe von Grundsätzen bezüglich des Verhaltens und der Dienstesbetätigung

www.libtool.com.cn

In Verkennung der Wichtigkeit dieser Behelfe werden sie jedoch häufig in ganz unzulänglicher Form und Beschaffenheit in Vorlage gebracht. Hiedurch ergeben sich einerseits für die Behörden große Schwierigkeiten bei der Prüfung der Zulässigkeit der Anlage, andrerseits erwachsen aber hieraus auch dem Betriebsinhaber häufig bedeutende Nachteile.

Besonders machen sich die Mängel der Pläne und Betriebsbeschreibungen in Rekursfällen nachteilig fühlbar, indem, wenn diese Behelfe kein vollkommen klares Bild der Anlage und des Betriebes bieten, die zur Rekursentscheidung berufene Oberbehörde, welcher die unmittelbare Berührung mit den beteiligten Faktoren und die genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse mangelt, zur Anordnung von Nachtragserhebungen genötigt wird, um den Sachverhalt klarzustellen, wodurch oft eine beträchtliche Verzögerung des Rekursverfahrens und ein nicht unbedeutender Kostenaufwand verursacht wird.

Vom Standpunkte des Betriebsunternehmers kommt aber überdies noch in Betracht, daß ihm ein unentziehbares Recht auf den konsensgemäßen Bestand der Anlage zusteht, er daher das größte Interesse an der dauernden und jeden Zweifel ausschließenden Feststellung dieses Bestandes hat, für welchen der genehmigte Plan hauptsächlich maßgebend ist.

Sind die Pläne unvollständig, so läuft der Unternehmer Gefahr, daß der faktische Bestand der Anlage als mit dem konsentierten nicht in Einklang stehend anerkannt wird und ihm nachträglich Abänderungen aufgetragen werden, zu denen er bei Vorhandensein vollständiger Pläne nicht hätte verhalten werden können.

Um diesen sowohl für die Amtshandlungen der Behörden fühlbaren, als auch die Interessen der Industrie schädigenden Mißständen zu begegnen, hat das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium eine „Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen" verfaßt, welche dazu bestimmt ist, den Bewerbern um die Genehmigung von Betriebsanlagen und insbesondere den Verfassern der bezüglichen Gesuche um Projekte als Richtschnur für den von ihnen zu beobachtenden Vorgang zu dienen.

Diese „Anleitung" hat nachstehenden Wortlaut:

---

der Beamten sowie der Geschäftsführung der Behörden entwickelt, dem Handelsministerium den willkommenen Anlaß, alle diese Vorschriften in zusammenfassender Darstellung zur genauesten Beobachtung in Erinnerung zu bringen und sie in manchen Punkten zu ergänzen. Hiefür ist insbesondere die Erwägung maßgebend, daß in nächster Zukunft ein weiteres Fortschreiten der industriellen Betätigung, die Entstehung neuer und die Erweiterung bestehender Industrieanlagen zu erhoffen ist und daher an die Gewerbeverwaltung die Aufgabe herantreten wird, diese voraussichtliche Entwicklung auf das tatkräftigste zu fördern." Vgl. auch die Anregung der n.-ö. Statthalterei, betreffend die Anlage eines Fabriksgrundbuches, d. i. eines Buches, das den wesentlichsten Inhalt und die Kennzeichen der auf die Errichtung der Betriebsanlage bezughabenden gewerberechtlichen Urkunden in chronologischer Reihenfolge dieser Urkunden geordnet wiedergibt; vgl. darüber Punkt 116 des Geschäftsberichtes der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer für die Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 15. Jänner 1907 und n.-ö. StatthE. v. 25. Dezember 1896, Z. 74.735, NS. 1178.

www.libtool.com.cn

Anleitung für die Verfassung der Projekte neuer oder wesentlich zu erweiternder genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen.

Die dem Einschreiten um die Genehmigung einer neu zu errichtenden, beziehungsweise zu erweiternden gewerblichen Anlage beizuschließenden technischen Behelfe haben in je dreifacher Ausfertigung zu enthalten:

1. Situations- und Niveaupläne der Anlage und ihrer Umgebung;
2. Bau-, Konstruktions- und Dispositionspläne;
3. eine Beschreibung der Anlage, ihrer Bauart, deren inneren Einrichtung und des Betriebsvorganges.

Ad 1.

Die Situierung und die Umgebung einer gewerblichen Anlage ist mit besonderer Beachtung der in der Nachbarschaft gelegenen Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Kasernen, Fortifikationsobjekte und anderen öffentlichen Anstalten und Gebäude sowie der Kommunikationen und der Wasserläufe in einem zum mindesten im Maßstabe der Gemeindekatastralkarten zu verfassenden Situationsplane im Umkreise von 100 Metern darzustellen.

Überdies ist die Entfernung von Pulver- oder Sprengmittelmagazinen, welche sich in einem Umkreise von 1000 Metern befinden, ziffernmäßig anzugeben.

Es empfiehlt sich bei Verfassung der Situationspläne, die Abdrücke der Originalkatastralkarten oder Kopien derselben zu verwenden. Bei Anlagen, deren Betrieb eine bedeutendere Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, Ruß, Staub, Lärm oder üble Ausdünstungen oder eine Gefährdung durch Feuers- oder Explosionsgefahr hervorrufen kann sowie auch bei Steinbrüchen, ist die Umgebung im Umkreise von 200 Metern, bei Anlagen, für deren Herstellung kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung eine bestimmte Entfernung von fremden Objekten oder Liegenschaften vorgeschrieben ist, im Umkreise dieser normierten Entfernung zur Darstellung zu bringen.

In den nach den Himmelsrichtungen zu orientierenden Situationsplänen sind, dem jeweiligen Bedarfe entsprechend, die Katastralnummern der eingezeichneten Grund- und Bauparzellen und die Namen der Besitzer derselben einzutragen. Diese Eintragung kann sich nach Umständen auf die unmittelbaren und sonst in irgend einer Weise beteiligten Anrainer beschränken.

Nach Bedarf kann ein abgesondertes Verzeichnis der anrainenden Liegenschaften und ihrer Besitzer angeschlossen werden.

Falls bei der kommissionellen Verhandlung die im Situationsplane mit Namen nicht bezeichneten Besitzer oder die Besitzer von außerhalb des dargestellten Umkreises liegenden Objekten und Liegenschaften Einwendungen erheben, ist, wenn tunlich, schon während der Lokalverhandlung der Situationsplan durch die Eintragung der Parzellennummern und der Namen der protestierenden Besitzer, beziehungsweise durch die Eintragung der Lage der weiter in Betracht kommenden Objekte und Liegenschaften zu vervollständigen.

In Fällen von geringer Bedeutung kann eine solche Vervollständigung des Situationsplanes auf Grund der bei den Gemeinden erliegenden Katastral-

www.libtool.com.cn

karten auch von der Hand bewerkstelligt werden. Sinngemäß hat die Vervollständigung der Situationspläne auch in Rekursfällen zu erfolgen.

Insbesondere wird es notwendig sein, im Situationsplane alle während der kommissionellen Erhebungen vorgebrachten oder in den Berufungen angeführten Daten, z. B. wichtige, in Frage kommende Entfernungen, welche aus dem Plane sonst nicht mit der erforderlichen Genauigkeit entnommen werden können, und auf die sich im Kommissionsprotokolle bezogen wird, dann die Bauart der angrenzenden Objekte, die Konfigurationsverhältnisse des Terrains, die zur Entwässerung des Terrains dienenden Einrichtungen u. dgl. ersichtlich zu machen.

Zur eventuellen, in Berufungsfällen notwendigen Ergänzung des Situationsplanes sind die erforderlichen Niveaupläne, Terrainquerprofile anzufertigen und über die Höhendifferenzen der Dachfirste der angrenzenden Objekte und der Rauchfangmündung von größeren Feuerungen die näheren Daten anzugeben.

In minder wichtigen Fällen wird diesfalls eine die Lokalverhältnisse annähernd darstellende und die gegebenen Falles erforderlichen Terrainhöhenkoten enthaltene Handskizze genügen.

Bei Anlagen, die im Feuerrayon der Eisenbahnen liegen, muß eine hinreichende Anzahl von entsprechenden, diesen Feuerrayon bezeichnenden Querprofilen vorgelegt werden.

Handelt es sich um Anlagen, bei welchen eine konzessionspflichtige Benutzung (Ab- und Zuleitung) von Gewässern in Frage kommt, hat die Situation nicht nur den Hauptlauf des in Betracht kommenden Gewässers samt seinen Nebenarmen und den etwa abzweigenden Kanälen und künstlichen Gerinnen, sondern auch die in Betracht kommenden Nachbarwerke der projektierten neuen Betriebsanlage stromab- und -aufwärts zu umfassen, falls eine Beeinflussung dieser Werke durch die neue Anlage nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Desgleichen sind hier alle Ortschaften und Wohngebäude einzuzeichnen, welche ihren Wasserbedarf aus den als Vorfluten dienenden, öffentlichen Gewässern decken, falls eine Beeinflussung des Wasserbezuges durch die Anlage bewirkt werden kann.

Bei Stauwerken ist außerdem die normale Staugrenze und, wenn es die Umstände erfordern, auch das alte sowie das neue Inundationsgebiet einzuzeichnen.

Falls das nach dem oben Angeführten im Maßstabe der Katastralkarte zur Darstellung zu bringende Gebiet zu groß ausfällt, ist im Interesse der Übersichtlichkeit ein kleinerer Maßstab anzuwenden.

Die Längen- und Querprofile haben jene Strecken der in die Situation aufgenommenen natürlichen Gewässer, Kanäle und künstlichen Gerinne darzustellen, welche durch die projektierte Anlage beeinflußt werden, um alle Wirkungen der geplanten Bauten auf den Ablauf des Wassers, hauptsächlich auf die Höhe und das Gefälle des Wasserspiegels beurteilen zu können. Aus dem letztangeführten Grunde sind in den Querprofilen namentlich alle jene Querschnitte, in welchen Kunstbauten zur Ausführung kommen sollen, ersichtlich zu machen.

www.libtool.com.cn

Die Niveaukoten sind jedenfalls an einen Fixpunkt anzubinden, welcher die Kontrolle der Niveauangaben ermöglicht.

Die Längenprofile und die Talquerprofile sind mindestens im Maßstabe für die Längen von 1:1000, für die Höhen von 1:100 zu verfassen, die übrigen Querprofile wenigstens im Maßstabe 1:100 zu zeichnen.

Ad 2.

Die Betriebsanlagen sind in Grundrissen aller Geschosse, inklusive Keller- und Dachgeschoß, in einigen charakteristischen Querschnitten sowie auch in Außenansichten der Gebäude planlich darzustellen.

In diesen Plänen sind außer der Ausdehnung und Bauart der Betriebsgebäude und der Bestimmung der einzelnen Betriebslokalitäten alle tragenden und getragenen Konstruktionen, namentlich die Konstruktion der Stiegen, der Decken, die Höhen der Stockwerke, bei Wasserwerksanlagen alle jene Vorrichtungen zur Darstellung zu bringen, welche auf die Zu- und Ableitung oder die Menge des benützten Wassers Einfluß haben.

In diesen oder auch, falls es der Übersichtlichkeit wegen notwendig sein sollte, in besonderen Dispositionsplänen (wie solche häufig von den Maschinenfabriken anläßlich der Errichtung von besonders groß angelegten Betrieben angefertigt werden) sind die Antriebsmotoren, Dampfkessel, Dampfapparate, die Haupttransmissionen in ihrer Anordnung, die hauptsächlichsten Arbeitsmaschinen, Apparate sowie die inneren maschinellen und sonstigen Einrichtungen, Feuerungsstätten, Öfen u. dgl. schematisch einzutragen.

Aus diesem Plane muß ferner entnommen werden können, auf welche Art jene maschinellen Einrichtungen, die geeignet sind, durch Erschütterungen u. dgl. die Nachbarschaft zu belästigen, fundiert, beziehungsweise gelagert, und wie weit sie von der Nachbargrenze entfernt sein werden.

Ferner sind in diesen Plänen die Anlagen für die Beleuchtung und Beheizung, die zur künstlichen Ventilation, Entstaubung u. dgl. dienenden Vorrichtungen, die Bedürfnisanstalten (Aborte und Pissoire) einzutragen und die Art der Beseitigung der menschlichen Auswurfstoffe sowie der geplanten Versorgung des Betriebes mit Nutz- und Trinkwasser darzustellen. Auch ist die eventuell beabsichtigte Anlage von Garderoben, Bädern, Wasch- und Schlafräumen, Speisehallen für Arbeiter u. dgl. anzugeben. Weiters sind alle jene Anlagen, die zur Reinigung der Abfallwässer und zu deren Ableitung dienen, in der Art übersichtlicherweise darzustellen, daß der Weg der Abwässer von ihrer Entstehung bis zur Stelle der schließlichen Ableitung verfolgt werden kann.

Über besondere Tragkonstruktionen sind statische Berechnungen, erforderlichen Falles Detailzeichnungen vorzulegen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es nicht genügt, in den vorzulegenden statischen Berechnungen bloß die Resultate der durchgeführten Rechnungen anzuführen, sondern, daß es zum Zwecke der raschen Überprüfung solcher Elaborate unbedingt erforderlich ist, die Berechnungsart in allen Stadien des rechnerischen Vorganges vorzuführen.

Hiebei sind sämtliche der Berechnung zu Grunde gelegten Ausmaße (Koten) in den betreffenden Plänen ersichtlich zu machen.

www.libtool.com.cn

Die Baupläne sind in dem in der Bauordnung vorgeschriebenen Maßstabe zu verfassen. Die Detailpläne sind in dem dem Zwecke entsprechenden Maßstabe in Vorlage zu bringen.

Es ist auch Sorge zu tragen, daß auf sämtlichen Plänen an geeigneter Stelle nicht bloß das Verjüngungsverhältnis, sondern nebstdem stets der gewählte Maßstab in üblicher Weise ersichtlich gemacht werde.

Über die Instruierung von Projekten für die Errichtung oder Erhöhung der einen Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen bildenden gemauerten hohen Schornsteine enthält der im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ergangene Erl. des k. k. MJ. v. 24. März 1902, Z. 38.290 ex 1901, die entsprechenden Vorschriften.

Ad 3.

Die Beschreibung der Anlage soll aus zwei Teilen bestehen, und zwar erstens aus der Beschreibung der Bauart und der baulichen Disposition der Anlage und zweitens aus der Beschreibung des Zweckes und des Vorganges des Betriebes.

Die Baubeschreibung ist möglichst kurz zu verfassen und sind in derselben nur jene Vervollständigungen in baulicher Hinsicht anzuführen, welche zur Beurteilung der baulichen Veranlagung unerläßlich sind und planlich nicht zur Darstellung gelangen konnten, z. B. die Art der Herstellung der Fußböden, die Eindeckungsart der Dächer usw.

In der Beschreibung des Betriebszweckes und dessen Vorganges muß jedenfalls der Umfang und die Art des Betriebes in seinen wesentlichen Momenten angegeben werden. Im Interesse der raschen Erledigung wird es sehr vorteilhaft sein, nebst der Angabe der Zahl der in jedem einzelnen Raume voraussichtlich beschäftigten Arbeiter, die zu verarbeitenden, beziehungsweise zu lagernden Rohstoffe unter annähernder Angabe ihrer maximalen Menge aufzuzählen, ferner die Reihenfolge der einzelnen Betriebsprozesse unter Bezugnahme auf die in den Plänen eingetragenen Antriebsmotoren und inneren Einrichtungen anzuführen und anzugeben, wie die Beseitigung, beziehungsweise Verminderung allfälliger aus dem Betriebe sich ergebender Belästigungen und Gefahren für die Arbeiter und die Umgebung beabsichtigt wird, wie die festen, flüssigen oder gasförmigen Nebenprodukte und Abfallstoffe beschaffen sein werden, dann auf welche Art deren Abfuhr, Reinigung oder Weiterverarbeitung bewerkstelligt werden soll.

Bei sanitär bedenklichen Abfallstoffen ist auch deren Menge anzugeben.

Bei Errichtung einer neuen Wasserwerksanlage ist dieser womöglich ein besonderer Absatz zu widmen. Ihre Beschreibung muß so beschaffen sein, daß daraus die bestehenden Verhältnisse an den berührten Gewässern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze[11]) möglichst detailliert ersehen werden können.

[11]) §§ 73 und 74 des WassG. für die Bukowina,
§§ 77 „ 78 „ „ „ Istrien,
§§ 56 „ 57 „ „ „ Krain,
§§ 74 „ 75 „ „ „ Niederösterreich,
§§ 72 „ 73 „ „ „ Steiermark,
§§ 78 „ 79 der übrigen Landeswasserrechtsgesetze.

www.libtool.com.cn

Speziell bei den Abwässerkläranlagen ist neben ihrer baulichen Einrichtung die voraussichtlich tägliche in diese einzuleitende Maximalmenge und die Beschaffenheit der einzelnen Abwässer sowie die Klärungsmethode und Betriebsart (Klär- oder Filtrierzeit und Geschwindigkeit, Filtrierdruckhöhe usw.) und überdies die Art der Beseitigung der Residuen anzugeben.

Endlich ist auch zu beschreiben, in welcher Art die Ableitung der Abwässer in die als Vorflut benützten Gewässer erfolgt.

Bestimmungen für kleinere Anlagen.

Für kleinere Anlagen von nicht fabriksmäßigem Charakter, in welchen weder besondere Antriebsmotoren noch Dampfkessel zur Verwendung kommen, dann für bloße Verkaufs- oder Lagerstätten wird es genügen, eine Situationsplanskizze und Grundriß- und Querschnittpläne der Arbeitslokalitäten beizubringen.

Überdies ist die Bauart, die Anzahl der Geschosse und die sonstige Benutzungsart des betreffenden Gebäudes anzugeben.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Vorlage an die Behörde bestimmten Bau- und Situationspläne sind auf haltbarem Zeichenpapier oder auf Pausleinwand anzufertigen. Für die Ausfertigung von Situationsplänen eignet sich am zweckmäßigsten die Pausleinwand, weil die eventuellen nachträglichen Vervollständigungen des Situationsplanes auf Grund der Gemeindekatastralkarten rasch bewerkstelligt werden können.

Die auf Pauspapier angefertigten technischen Behelfe sind zur Vorlage nicht geeignet.

Blaupausen (weiße Linien auf blauem Grunde) sind unbedingt zu vermeiden.

Das Rollen der Pläne ist zu unterlassen, dieselben sollen vielmehr im Formate 21/34 Zentimeter, beziehungsweise auf dieses Format gefaltet, mit Überschriften versehen und bei umfangreichen Elaboraten in Mappen verwahrt zur Vorlage gebracht werden.

Die technischen Behelfe sind vom Verfasser und vom Betriebswerber zu fertigen.

Bei Verfassung der die Wasserwerksanlagen betreffenden Pläne und Projektsbeschreibungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese als Spezialkarten und Dokumente bei Vervollständigung des Wasserbuches benützt werden können.

Nach dem angeführten Zwecke der Anleitung ist sie als Belehrung über die dem Amtsgebrauche und den rechtlichen Interessen der Betriebsunternehmer dienliche Gestaltung der erforderlichen Projektsbehelfe anzusehen, keineswegs aber ist in ihren Bestimmungen seitens der Behörden eine unbedingt zwingende Norm zu erblicken, deren strikte Durchführung obligatorisch verlangt werden könnte.

Die wiederholt auch noch in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen veranlaßten die beteiligten Ministerien, die Aufmerksamkeit der Gewerbebehörden

www.libtool.com.cn

darauf zu lenken, daß die Vornahme von Amtshandlungen behufs Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen nur über Einschreiten der Parteien zu erfolgen hat und daß die amtswegige Einleitung derselben unstatthaft ist.

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß der Besitz der betreffenden Gewerbebefugnis nicht die Voraussetzung für das Konsensgesuch bildet (vgl. auch VGH. v. 20. März 1901, Budw. Nr. 201 A u. v. 9. März 1904, Budw. Nr. 2447 A).

Vorverfahren.[12])

Bei Einlagen von Gesuchen um die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage wird seitens der Gewerbebehörde erster Instanz der folgende Vorgang zu beobachten sein: Die Gesuche sind gleich bei ihrer Präsentierung mit „dringend" zu bezeichnen und es sind ihre Beilagen (Pläne und Betriebsbeschreibungen) sofort auf ihre Vollständigkeit zu untersuchen. Wenn diese — vorläufig nicht fachmännische — Untersuchung augenfällige Mängel dieser Behelfe ergibt und insbesondere, wenn die Vorlage nicht in drei Exemplaren erfolgt ist, so ist die erforderliche Ergänzung im kürzesten Wege, womöglich durch mündliche Belehrung, eventuell telephonisch zu veranlassen.

Ein Exemplar der von der Partei beigebrachten Vorlagen ist ohne Verzug dem zuständigen Gewerbeinspektor, ein Exemplar der technischen Abteilung und das dritte Exemplar dem Amtsarzte zu übermitteln. Diese Organe haben die Beschreibungen und Zeichnungen sorgfältig zu prüfen und sie binnen fünf Tagen unter Anschluß ihrer Äußerung der Gewerbebehörde zurückzustellen. Diese Äußerung hat zunächst in Kürze die Angabe zu enthalten, ob die Behelfe genügen, um auf deren Grundlage die Lokalkommission vorzunehmen. Bei Beurteilung dieser Frage ist es aber keineswegs als unumgängliche Voraussetzung für die Vornahme der Lokalkommission anzusehen, daß die vorgelegten Behelfe allen in der Anleitung gestellten Anforderungen entsprechen.

Werden die Pläne und Beschreibungen als ergänzungsbedürftig befunden, so ist genau anzuführen, in welchen Richtungen dieselben zu ergänzen wären. Hiebei können zwei Eventualitäten eintreten:

1. Entweder weisen die Behelfe Mängel und Lücken auf, welche nach ihrer Beschaffenheit durch die Vornahme der kommissionellen Verhandlung selbst nicht beseitigt und aufgeklärt werden können, und ohne deren vorherige Behebung die Ausschreibung der Lokalkommission zwecklos erscheint. In diesem Falle sind die mangelhaften Behelfe dem Konsenswerber unter Bekanntgabe

[12]) Es wurde von einer Seite auch darüber Beschwerde geführt, daß diejenigen amtlichen Stellen, deren Äußerungen im Vorverfahren eingeholt werden, in der Regel sukzessive einvernommen werden. Diese Beschwerde bezieht sich offenbar auf die Verhältnisse im Wiener Gemeindegebiete, wo die notwendige Zergliederung des Verwaltungsapparates es mit sich bringt, daß die Betriebsanlagenprojekte mehreren Stellen zur Begutachtung gegeben werden (Bauamt, Sanitätsabteilung, Feuerwehrkommando, eine oder mitunter mehrere Bezirksvorstehungen). Die k. k. Statthalterei wolle daher den Wiener Magistrat veranlassen, dafür Sorge zu tragen, daß alle diese Stellen gleichzeitig und unter Einräumung eines kurzen Termines zur Erstattung ihres Gutachtens eingeladen werden (HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061).

www.libtool.com.cn

der als notwendig erachteten Ergänzungen zur schleunigen Wiedervorlegung sofort im kürzesten Wege zurückzustellen und ist mit der Ausschreibung der Kommission bis zur Vorlage der ergänzten Behelfe zuzuwarten.

2. Oder sind es Unzulänglichkeiten untergeordneter Bedeutung, die zwar an und für sich der Vornahme der kommissionellen Verhandlung nicht hinderlich sind, deren rechtzeitige Behebung jedoch im Interesse der vollkommenen Klarstellung die bei der Verhandlung zur Erörterung gelangenden Fragen als wünschenswert erachtet wird. In solchen Fällen wird die Lokalkommission unverzüglich auszuschreiben, der Konsenswerber aber gleichzeitig einzuladen sein, für die kommissionelle Verhandlung die von ihm noch verlangten Nachträge und Aufklärungen zu den Plänen und der Beschreibung vorzubereiten.

Auf diesem letztbezeichneten Wege wird in der Regel die vollständige Instruierung der Gesuche im Sinne der Anleitung der Anleitung anzustreben sein, ohne daß jedoch in dieser Richtung ein Zwangauf die Partei ausgeübt wird.

Handelt es sich lediglich um die prinzipielle Genehmigung einer Anlage, so hat sich die Prüfung der Projektbehelfe selbstverständlich nur auf ihre Eignung zu diesem Zwecke zu beschränken, ohne daß die Detailpläne für die einzelnen Bestandteile der Anlage schon in diesem Zeitpunkte gefordert werden müßten.

Für das weitere Vorgehen der Behörde wird der Umstand bestimmend sein, ob es sich um eine dem Ediktalverfahren im Sinne des § 27 der GewO. unterliegende oder um eine solche Anlage handelt, bezüglich deren ein besonderes Verfahren in der Gewerbeordnung nicht vorgeschrieben ist. Rücksichtlich des Verfahrens bei Genehmigung der obligatorisch oder fakultativ genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen unterscheidet das Gesetz nämlich zwei verschiedene Verfahrensarten. Das dieselben unterscheidende Kriterium liegt in dem Umstande, ob größere oder kleinere Interessensphären, denen der öffentlichrechtliche Schutz zu Teil werden soll, in Frage kommen. Das Verfahren für die letzteren, im Gesetze nicht aufgezählten Betriebe, ist einfacher, das für die ersteren, taxativ aufgezählten Betriebe, ist umständlicher und ganz genau geregelt. Das letztere ist das Ediktalverfahren; das erstere das abgekürzte Verfahren.

A. Das Ediktalverfahren.

(§ 27—31 GewO.)

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des im Folgenden vorgezeichneten Verfahrens erteilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten;
3. Borsten-, Roßhaar- und Federnreinigungsanstalten;
4. Blutlaugensiedereien;
5. Chemische Warenfabriken;

www.libtool.com.cn

6. Zementfabriken;
7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz u. dgl.);
8. Darmsaitenmanufakturen;
9. Destillationsanstalten für Mineralöle;
10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken;
11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten;
12. Firniß- und Terpentinsiedereien;
13. Flachs- und Hanfröstanstalten;
14. Fleckfiedereien;
15. Gold- und Silberkrätzmühlen;
16. Glashütten;
17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen;
18. Hornknopffabriken;
19. Hopfenschwefeldarren;
20. Holzimprägnieranstalten;
21. Kerzengießereien;
22. Knochenbleichen;
23. Knochensiedereien;
24. Knochenstampfen nnd -Mühlen;
25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken;
26. Kesselfabriken;
27. Leimsiedereien;
28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten;
29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugnis ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt;
30. Maschinenfabriken;
31. Öl-, Firniß- und Lackfabriken;
32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien;
33. Papierfabriken;
34. Salzsäurefabriken;
35. Salpetersäurefabriken;
36. Salmiakfabriken;
37. Schafwoll- und Baumwollsengereien;
38. Schwefelsäurefabriken;
39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken;
40. Schnellbleichen;
41. Seifensiedereien;
42. Spiegelamalgamierwerke:
43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gipsbrennereien, insoferne dieselben nicht als landwirtschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insoferne die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden;
44. Talgschmelzereien;
45. Tonwarenbrennereien;
46. Wachstuchmanufakturen;
47. Zündwarenfabriken;
48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken;

www.libtool.com.cn

49. Koksbereitungsanstalten,
50. Steinkohlentheeranstalten,
51. Holzteeranstalten,
52. Rußbrennereien,

} insoferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden;

53. Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung der Elektrizität.[13])

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen (§ 27 GewO.).

Das Ediktalverfahren ist wohl nur für die hier aufgezählten Betriebe gesetzlich vorgeschrieben, keineswegs aber für andere Anlagen gesetzlich ausgeschlossen (VGH. v. 30. März 1904, Budw. Nr. 2508 A).

Im Verfahren sind folgende Stadien zu unterscheiden:

Vorbereitungsverfahren.

(§ 28 GewO.)

Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch spezielle Mitteilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine kommissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben (§ 29, Abs. 1 GewO.).

Bei Einleitung des Ediktalverfahrens hat die Behörde genau nach den Vorschriften des § 29 GewO. vorzugehen und namentlich darauf zu achten, daß unter allen Umständen die in diesem Paragraphen für die Anberaumung der kommissionellen Verhandlung bestimmte Frist eingehalten werde.

Verbindung der bau-, feuer- u. dgl. polizeilichen Behandlung der Anlage.[14])

Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden (§ 29, Abs. 2 GewO.).[15])

---

[13]) Vgl. § 4 u. 5 d. MV. v. 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, u. HME. v. 5. Mai 1884, Z. 11.474, NS. 1114, S. 275.

[14]) Vgl. VGH. v. 25. Mai 1882, Budw. Nr. 1417, v. 21. Jänner 1892, Budw. Nr. 6383, v. 23. Oktober 1895, Budw. Nr. 8930, v. 19. Oktober 1900, Budw. Nr. 14.663, v. 25. Mai 1882, Budw. Nr. 1417, v. 23. Oktober 1895, Budw. Nr. 8930, v. 19. Oktober 1900, Budw. Nr. 14.663, v. 27. Mai 1892, Budw. Nr. 6635, v. 13. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.043, v. 4. März 1899, Budw. Nr. 12.577, v. 16. Jänner 1901, Budw. Nr. 35 A.

[15]) Der Wiener Magistrat hat Vorsorge zu treffen, daß in Fällen, wo feuerpolizeiliche Rücksichten mit in Betracht kommen, die zuständigen Organe gleich anläßlich der ersten Kommissionsverhandlung ihre Forderungen erschöpfend und endgültig

www.libtool.com.cn

Rücksichtlich der Frist kann, sofern die Gewerbebehörde nicht gleichzeitig als Baubehörde zu fungieren hat, naturgemäß nicht mehr veranlaßt werden, als daß der Baubehörde bei Ausschreibung der Lokalkommission die gleichzeitige Vornahme der baubehördlichen Kommission nahegelegt wird.

Das Verlangen, daß unter allen Umständen mit der gewerberechtlichen Verhandlung gleichzeitig auch die baubehördliche und wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt werde, entbehrt jeder rechtlichen Begründung, weil die gleichzeitige Abhaltung der bau- und wasserrechtlichen Verhandlung nur nach Tunlichkeit (womöglich), keineswegs aber obligatorisch vorgeschrieben ist (VGH. v. 5. April 1905, Budw. Nr. 3443 A und v. 10. November 1900, Budw. Nr. 14.768).

Falls mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung der projektierten Anlage die Lokalverhandlung im Einvernehmen mit einer anderen Gewerbebehörde vorgenommen werden muß oder falls die Verhandlung im Einvernehmen mit der Behörde eines anderen Ressorts durchzuführen ist (was speziell bei gewissen, mit dem Bergbaue im Zusammenhange stehenden Anlagen eintreten kann), so sind zunächst die auf die Festsetzung der Lokalkommission abzielenden Verhandlungen mit der betreffenden Behörde zu pflegen. Wo dagegen andere Behörden (Eisenbahnaufsichtsbehörden, Telegraphen- und Telephonverwaltungen usw.) lediglich zum Zwecke der Wahrung ihrer Ressortinteressen bei der kommissionellen Verhandlung mitzuwirken haben, ist die Kommission ungesäumt auszuschreiben und die betreffende Behörde zur Teilnahme an derselben einzuladen.

Mit besonderer Sorgfalt ist beim Ediktalverfahren stets darauf zu achten, daß die Kommissionsausschreibung in der betreffenden Gemeinde durch Anschlag öffentlich verlautbart werde. Denn hiedurch wird bewirkt, daß die nicht speziell geladenen Anrainer,[15a]) wenn sie die Beteiligung an der Verhandlung und die Erhebung von Einwendungen unterlassen haben, nachträglich keine Einwendungen mehr geltend machen können und die mit der Außerachtlassung der speziellen Ladung sonst verknüpften Rechtsfolgen nicht eintreten.

Dieser Umstand enthebt aber die Gewerbebehörde keineswegs der Verpflichtung, von der Kommissionsausschreibung nebst dem Konsenswerber auch den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer[15a]) speziell in Kenntnis zu setzen.

Die vorbereitenden Arbeiten der Kommissionsausschreibung sind womöglich jenem politischen Beamten zu übertragen, welcher mit der Leitung der kommissionellen Verhandlung betraut wird. Als Kommissionsleiter dürfen nur erfahrene, in gewerblichen Angelegenheiten bewanderte Konzeptsbeamte bestellt werden, welche ein richtiges Verständnis für die betreffenden Betriebe besitzen und Einfluß für ein befriedigendes Ergebnis der Verhandlung geltend zu machen imstande sind.

---

formulieren, damit die anläßlich der alljährlichen Feuerbeschau sich wiederholenden und mitunter einander widersprechenden Aufträge zur Vornahme von Änderungen und Neuherstellungen in der Anlage vermieden werden (HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061, Amtsbl. f. H. u. GewB. Nr. 10 ex 1906).

[15a]) Vgl. unten S. 398 ff. „Anrainer".

www.libtool.com.cn

Auch empfiehlt es sich, dem Kommissionsleiter jüngere politische Beamte zum Zwecke ihrer praktischen Schulung in der Leitung kommissioneller Verhandlungen beizugeben. Selbstverständlich dürfen durch die Entsendung derselben den Parteien keinerlei Kosten erwachsen.

Bei der Kommissionsausschreibung selbst ist schon darauf Bedacht zu nehmen, daß die kommissionelle Verhandlung den Zweck hat, den Behörden eine möglichst klare Grundlage für die zu fällende Entscheidung zu bieten. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß alle bei dieser Verhandlung aufgeworfenen Fragen gleich an Ort und Stelle erörtert und eingehend beleuchtet werden können, was nur dann erreicht werden kann, wenn die zur Beurteilung dieser Fragen berufenen Fachorgane bei der Kommission anwesend sind.

Bestellung von Sachverständigen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestellung von Sachverständigen, da die Beurteilung der Frage, ob und welche Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der projektierten gewerblichen Anlage im einzelnen Falle erforderlich und praktisch durchführbar sind, einen genauen und richtigen Einblick in den Produktionsprozeß und die Bedürfnisse desselben erheischt, der selbstverständlich nur dem erfahrenen Fachmanne zusteht.

Die Auswahl der Sachverständigen steht im Ermessen jener Behörde, welche das Sachverständigengutachten benötigt. Unter den zur Begutachtung geeigneten Personen haben also die Behörden in Absicht ihrer Heranziehung als Sachverständige freie Wahl (VGH. v. 5. April 1899, Budw. Nr. 12.684). Jedoch dürfen nur solche Sachverständige gewählt werden, deren Befangenheit durch persönliches Interesse ausgeschlossen erscheint (VGH. v, 31. Mai 1887, Budw. Nr. 3557). Es besteht daher kein Hindernis, daß die Parteien die Ablehnung eines nicht geeigneten oder befangenen Sachverständigen beantragen und daß die Behörden die Grundhältigkeit eines solchen Antrages prüfen.

Soweit es sich um staatliche Organe handelt, sind zu den kommissionellen Verhandlungen stets jene Techniker heranzuziehen, welche nach ihrer Vorbildung und Fachrichtung die volle Eignung besitzen, die anläßlich der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen sich ergebenden technischen Fragen in sachkundiger Weise zu begutachten.

Da es in der Natur der industriellen und gewerblichen Tätigkeit gelegen ist, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Betriebsanlagen vornehmlich maschinentechnische Fragen zur Beurteilung gelangen, werden daher als Sachverständige für die gewerbebehördlichen Amtshandlungen in erster Reihe die staatlichen Maschinenbauingenieure in Betracht kommen. Insbesondere werden diese Organe heranzuziehen sein, wenn es sich um die Begutachtung von Fragen aus den nachstehend bezeichneten Gebieten handelt:

1. Alle Angelegenheiten aus dem Gebiete der mechanischen Technologie, also Fragen über die Mittel und Verfahrensarten, durch welche die Naturprodukte im Wege der Änderung ihrer äußeren Form, sei es durch Verschiebung, Trennung oder Vereinigung einzelner Teile, in Gebrauchsgegenstände umgewandelt werden; ferner über die den Arbeitsprozessen dieser Art dienenden Hilfseinrichtungen (Maschinen, Geräte und Werkseinrichtungen),

www.libtool.com.cn

die vorkommenden Manipulationen usw. Hiezu gehören auch aus dem Gebiete der chemischen Technologie alle jene Angelegenheiten, welche die bei den bezüglichen Arbeitsmethoden in Verwendung kommenden maschinellen Hilfsmittel betreffen.

2. Das gesamte Gebiet des eigentlichen Maschinenbaues und der Elektrotechnik, also alle Dampfkesselangelegenheiten sowie alle Angelegenheiten, betreffend Dampf-, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und andere Motoren sowie maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen jeder Art.

3. Bauliche Anlagen und Herstellungen, welche mit maschinellen oder technologischen Einrichtungen unmittelbar im Zusammenhange stehen, so z. B. Dampfkesseleinmauerungen, Fundamente für Maschinen, Motoren und maschinelle Einrichtungen, Schmelz-, Röst- und Trockenöfen, Heizungs-, Lüftungs- und Feuerungsanlagen u. dgl.

Wofern den Gewerbebehörden erster Instanz vollkommen entsprechende Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, wird wegen Namhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten an die politischen Landesbehörden und, wenn erforderlich, an das Handelsministerium heranzutreten sein.

Falls nach dem Ausspruche des Bezirksarztes sanitäre Fragen bei der Anlage in Betracht kommen, so ist dieser der Verhandlung jedenfalls beizuziehen. Wenn auch derselbe berufen ist, alle jene Momente wahrzunehmen, welche eine Gefahr für die Gesundheit der im Betriebe beschäftigten Arbeiter oder für die öffentliche Sanitätspflege bedeuten, so hat er sich doch stets auch gegenwärtig zu halten, daß — wie der Oberste Sanitätsrat ausgesprochen hat — das sanitäre Wohl zu allererst an die Frage der Existenzmöglichkeit der anwachsenden Bevölkerung geknüpft ist und daß es daher nicht Aufgabe der Sanitätsorgane sein kann, die Quellen der materiellen Daseinsfristung zu unterbinden, sondern daß sich Fortschritt in Industrie und Gewerbe mit dem Fortschritte auf hygienischem Gebiete vereinigen müssen, um nach beiden Richtungen ausgleichend und in erträglicher Weise einem höheren Ziele zuzustreben.

Bei Genehmigung von Schlachthäusern und anderen Anlagen, die auch vom Standpunkte der veterinären Anforderungen zu beurteilen sind, ist naturgemäß auch die Intervention der landesfürstlichen Tierärzte erforderlich.

Kommissionellen Erhebungen, bei welchen es sich um einen chemischen Betrieb als Haupt- oder Hilfsbetrieb handelt, ist ein Chemiker als Sachverständiger beizuziehen.

Die Anstellung von Chemikern im Staatsdienste behufs Abgabe der von den Gewerbebehörden benötigten Gutachten im Fache der Chemie wird seitens des Handelsministeriums angestrebt und bildet bereits den Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts. Bis zur Realisierung dieses Projektes sind als Sachverständige im Chemiefache nur erfahrene Chemiker beizuziehen.

Da Ausnahmsbestimmungen für jene Fälle nicht getroffen sind, in welchen die Gemeinde selbst als Gewerbeunternehmerin auftritt, ist ein städtischer Magistrat als erste Instanz in Gewerbesachen auch berechtigt, seine eigenen technischen und Sanitätsorgane als Sachverstänge zu verwenden (VGH. v. 16. September 1902, Budw. Nr. 1208A).

www.libtool.com.cn

Zu wiederholten Malen ist bereits seitens des Handelsministerums auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß schon anläßlich der Genehmigung der Anlage die Frage zur Lösung gelange, durch welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 der GewO. entsprochen werde und daß daher zu jeder die Genehmigung einer gewerblichen Anlage betreffenden Verhandlung ein Vertreter des zuständigen Gewerbeinspektorates eingeladen werde. Infolge des Inkrafttretens der MV. v. 23. November 1905, RGBl. Nr. 176, mit welcher für neu entstehende gewerbliche Betriebsanlagen bindende Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen wurden[16]), ist die Teilnahme der Gewerbeinspektoren an den bezüglichen Verhandlungen geradezu unentbehrlich geworden.

Es ist nicht nur zulässig, sondern unter Umständen auch wünschenswert, daß der Unternehmer der Verhanlung zu seiner Unterstützung und Vertretung seine eigenen Sachverständigen, insbesondere die Projektsverfasser, beiziehe.

Kommissionelle Verhandlung.

(§ 30 GewO.)

Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amts wegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern und soweit als tunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen (§ 30, Abs. 1, GewO.).

Aus dieser Bestimmung folgt, daß auch Einzelinteressen aus Anlaß der Konsentierung einer Betriebsanlage von der Behörde wahrzunehmen, sind, welche, wenn diese Einzelinteressen auch lediglich privatrechtlicher Natur sind, doch angewiesen wird, soweit als tunlich, deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen; es muß daher als in der Intention des Gesetzes gelegen angenommen werden, daß, wenn eine gütliche Beilegung von nur Privatinteressen betreffenden Einwendungen bei der kommissionellen Verhandlung erfolgt, auch dieses Moment in dem die Verhandlung erledigenden Akte, also in dem Konsense für die Betriebsanlage den entsprechenden Ausdruck zu finden haben wird (VGH. v. 18. Februar 1895, Budw. 8720).

Das Schwergewicht des Verfahrens liegt in der kommissionellen Verhandlung. Sie bietet einerseits die Gelegenheit, widerstreitende Rechte und Interessen zu erörtern und auszugleichen, und andererseits die Grundlage für die Entscheidungen in allen Instanzen. Je gründlicher hiebei die kontroversen Fragen zur Erörterung gelangen, um so schneller und sicherer werden die Gewerbebehörden zu einem befriedigenden Resultate gelangen.

Bezüglich der kommissionellen Verhandlungen hat als leitender Grundsatz zu gelten, daß dieselben auf das Maß des unumgänglich Erforderlichen zu beschränken sind, damit die Gewerbeinhaber vor überflüssigen kommissionellen Erhebungen bewahrt bleiben, die nicht nur mit Kosten verbunden sind, sondern überdies auch noch jene Unruhe in die gewerblichen Betriebe

[16]) Siehe dieselben im sechsten Hauptstück.

www.libtool.com.cn

hineintragen, die von Industriellen und Gewerbetreibenden als eine Störung ihrer produktiven Tätigkeit schwer empfunden wird und den Gegenstand immer wiederkehrender Klagen bildet.

Es ist also Aufgabe des Kommissionsleiters, bei der Verhandlung auf eine möglichst kurze, dabei aber präzise und erschöpfende Erörterung der aufgeworfenen Fragen hinzuwirken. Er darf sich keineswegs darauf beschränken, die Parteienerklärungen und Sachverständigengutachten zu Protokoll zu nehmen und nach einem allfälligen oberflächlichen Vergleichsversuche das Protokoll zu schließen.

Im Sinne des § 81 der Instruktion für die politischen Bezirksämter und des § 30 GewO. hat der die Kommission leitende Beamte den Erschienenen den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich klarzulegen, alle maßgebenden Umstände von Amts wegen zu erheben und die vorkommenden Einwendungen gründlich zu erörtern und deren Beilegung in gütlichem Wege zu versuchen. Hiebei ist immer das Wesentliche der Sache mit Vermeidung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit im Auge zu behalten und sind daher alle für die Entscheidung der Sache bedeutungslosen Anträge und Erörterungen der Parteien abzuschneiden.

Der Kommissionsleiter wird daher alle öffentlichen und privaten Interessen gleichmäßig wahrzunehmen und zu prüfen und sich um eine billige Ausgleichung der zutage getretenen Differenzen mit Ernst und Geduld zu bemühen haben.

Ein eigentlicher Vergleichsversuch ist selbstverständlich nur rücksichtlich der von privater Seite erhobenen Einwendungen möglich; über dieselben werden auf Grund der Gutachten der Sachverständigen konkrete Vergleichsvorschläge zur Diskussion der Parteien zu stellen und durch vermittelnde Aufklärung auf die Beseitigung der Differenzen hinzuwirken sein.

Sofern es sich um Bedenken oder Bedingnisse handelt, die von Seite behördlicher Organe in Wahrung des öffentlichen Interesses erhoben oder gestellt wurden, ist zwar ein Vergleich im engeren Sinne ausgeschlossen, jedoch sind über dieselben jedenfalls die Äußerungen und die eventuell auf geeignete Abhilfe abzielenden Gegenvorschläge der Unternehmer einzuholen und der Erörterung zu unterziehen.

Hiebei wird insbesondere klarzustellen sein, in welcher Weise die vom Standpunkte öffentlicher und fremder privater Interessen aus gestellten Forderungen in einer den Unternehmer möglichst wenig belastenden Weise durchgeführt werden könnten.

Der Kommissionsleiter hat sich mit einem einseitigen, die vollkommene Ablehnung des Gesuchsbegehrens beantragenden Gutachten der Sachverständigen nicht zu begnügen, sondern hat für den Fall, als sich die Gewerbebehörde für die Zulässigkeit der Anlage entscheiden sollte, auch ein Gutachten über die Bedingnisse, unter denen dies geschehen könnte, einzuholen. Hievon kann äußersten Falles dann Umgang genommen werden, wenn das Projekt sich offenkundig und zweifellos als undurchführbar herausstellt.

Sachverständige und Zeugen.

Die von Sachverständigen abzugebenden Gutachten sollen die technischen und technologischen Verhältnisse, soweit diese die von der Gewerbebehörde

www.libtool.com.cn

wahrzunehmenden Rücksichten berühren, möglichst eingehend und umfassend klarstellen und jene Bedingungen enthalten, deren Vorschreibung nach Lage des Falles geboten erscheint. Dabei ist stets auch auf die technische und wirtschaftliche Erfüllbarkeit solcher Bedingungen Bedacht zu nehmen und eine möglichst klare Fassung derselben anzustreben, damit über deren Inhalt und Umfang auch in einem späteren Zeitpunkte keine Zweifel entstehen können.

Sache der Sachverständigen ist es, dort, wo sie die Überzeugung gewinnen, daß die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen in Gebiete hinübergreifen, auf denen sie nicht hinlängliche Fachkenntnisse besitzen, aus eigenem Antriebe den Antrag auf Beiziehung anderer Sachverständigen zu stellen. Nur auf solche Weise wird es sich vermeiden lassen, daß die behördlichen Entscheidungen sich auf Sachverständigengutachten stützen, die der sicheren Grundlage entbehren und einer ernsten fachmännischen Überprüfung nicht Stand zu halten vermögen.

Wenn im Laufe des Verfahrens über ein Ansuchen um die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage den von den Gewerbebehörden befragten Sachverständigen die Erklärungen und Erinnerungen der Anrainer zu der Frage der Feuergefährlichkeit der projektierten Betriebsanlagenerweiterung vorlagen, so ist ein Mangel des Verfahrens darin nicht zu erblicken, daß die Gewerbebehörde das eingehend begründete und auch diese Erinnerungen würdigende Gutachten dieser Sachverständigen ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt haben, ohne erst noch die Sachverständigen zu einer besonderen Erörterung jedes einzelnen Umstandes zu veranlassen, der von den Anrainern zur Begründung ihrer Behauptung von der Feuergefährlichkeit der neuen Anlage vorgebracht worden war (VGH. v. 27. Dezember 1906, Z. 13.844, Amtsbl. f. H. u. GewV. III, S. 86).

Einwendungen gegen die Eignung eines Sachverständigen müssen schon im Zuge des Verfahrens erhoben werden (VGH. v. 1. Februar 1895, Budw. Nr. 8384). Eine Vorschrift, nach welcher die Behörde verpflichtet wäre, ein und dasselbe Moment sofort der Begutachtung durch mehrere Sachverständige zu unterziehen, besteht nicht (VGH. v. 8. Juni 1877, Budw. Nr. 3574). Wurden Feststellungen der Experten bei der Verhandlung nicht beanständet, so ist dieser Tatbestand den instanzmäßigen Entscheidungen ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen der Parteien zu Grunde zu legen (VGH. v. 27. Jänner 1888, Budw. Nr. 3898). Die Anfechtung eines Sachverständigengutachtens durch die Partei muß im Zuge der Konsensverhandlung erfolgen. Hiezu sind die Parteien berechtigt, mit fachkundigen Beiständen zu erscheinen (VGH. v. 27. März 1885, Budw. Nr. 2480).

Ein Anspruch der Parteien auf Zeugeneinvernahme über Umstände, welche nicht ihre subjektiven Rechte betreffen, besteht nicht (VGH. v. 9. Jänner 1901, Budw. Nr. 16 A).

Anrainer.

(§ 29 GewO.)

Zweck der Bekanntmachung der projektierten Anlage ist, zu verhindern, daß Konsense erschlichen werden, welche die Anrainer außerstand setzen können, ihren benachbarten Grundbesitz zu berühren und welche daher rechtswidrig

www.libtool.com.cn

gegen ein von der Gewerbeordnung rechtlich geschütztes Interesse der Anrainer verstoßen (VGH. v. 2. Juli 1902, Budw. Nr. 1177 A).

Die Annahme ist gesetzlich nicht begründet, daß den Anrainern ein Recht zur Seite steht, gegen die Errichtung einer Betriebsanlage, welche geeignet ist, die Nachbarschaft zu belästigen, mit der Wirkung Einsprache zu erheben, daß die Genehmigung nicht erteilt werden könne. Ein solches Recht — es wäre denn, dasselbe beruhe auf einem Privatrechtstitel — besteht nicht. Es handelt sich vielmehr bei der Prüfung und Genehmigung einer Betriebsanlage um die Wahrung des öffentlichen Interesses, welches allerdings bei den Anrainern mit Rücksicht auf die Situierung ihrer Realitäten in der Nähe der in Frage stehenden Betriebsanlage an Intensität zunimmt und die Natur eines Sonderinteresses annimmt. Die Wirkungen der Anlage dürfen nicht das öffentliche Interesse verletzen. Die von benachbarten gewerblichen Betriebsanlagen ausgehende Gefährdung oder Belästigung kann — von etwa bestehenden konkreten Rechtsverhältnissen abgesehen — nicht als ein Eingriff in die individuelle Rechtssphäre der einzelnen Ortsbewohner oder der dieselben umfassenden Gemeinden angesehen werden. In solchen Fällen handelt es sich vielmehr lediglich um die die Gesamtheit und auch jeden Einzelnen berührenden öffentlichen Interessen, deren Wahrung und Schutz bei den Entscheidungen über gewerbliche Betriebsanlagen durch die §§ 25 ff. GewO. in die Hände der staatlichen Gewerbebehörden gelegt ist (VGH. v. 25. Mai 1901, Budw. Nr. 354 A u. VGH. v. 13. Juni 1901, Budw. Nr. 397 A).

Der Begriff „Nachbarschaft" des § 25 GewO. umfaßt nicht nur die Eigentümer des unmittelbar an die Betriebsanlage angrenzenden Grundbesitzes, sondern es müssen alle Besitzer von Liegenschaften, die nach der örtlichen Situation von den schädlichen Einflüssen, wie sie im § 25 aufgezählt sind, noch getroffen werden können, als zur Nachbarschaft gehörig behandelt werden. Es hätte ja auch wirklich nicht Sinn und Verstand, den an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundeigentümer vor den abträglichen Einflüssen des Betriebes zu schützen, nicht aber auch den Eigentümer einer von der Anlage etwas entfernten situierten Liegenschaft. Wird ein Grundbesitzer durch einen projektierten Betrieb gefährdet, so ist eben auch der Anlaß für die Behörde geboten, den Grad oder die Art der Gefahr anläßlich der Genehmigung der Anlage in Kalkül zu ziehen; Nachbar im Sinne des § 25 GewO. ist also jeder, auf dessen Person oder Eigentum der projektierte Gewerbebetrieb schädlichen Einfluß zu üben geeignet ist, ohne daß es auf die Entfernung seines Besitzes vom Standorte des Gewerbes irgendwie ankäme. Wer im speziellen Falle als „Anrainer" bezeichnet werden kann, ist dann nicht eine Frage des behördlichen Ermessens, sondern eines Tatbestandes. Derselbe ist zunächst von den Administrativbehörden zu erheben, vom Verwaltungsgerichtshofe aber nur insoweit zu beurteilen, als er nicht ordnungsmäßig erhoben wurde oder nach dem Resultate der Erhebungen den darauf gegründeten Spruch nicht zu rechtfertigen vermag (VGH. v. 1. Februar 1884, Budw. Nr. 2008, v. 12. Februar 1885, Budw. Nr. 2403 und v. 7. Juni 1907, Z. 4273, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 254).

Das Verfahren, betreffend die Genehmigung der Betriebsanlage hat den Zweck den berechtigten Wünschen der Nachbarschaft zur Geltung zu ver-

www.libtool.com.cn

helfen; es muß daher den Anrainern sowohl im Ediktal- als auch im gewöhnlichen Verfahren Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen im Verfahren geltend zu machen, also an den Verhandlungen teilzunehmen, von der Erledigung verständigt zu werden und gegen die Verfügungen der Gewerbebehörde den Rekurs an die höheren Instanzen zu ergreifen (VGH. v. 11. Juli 1903, Budw. Nr. 1955 A und v. 30. März 1904, Budw. Nr. 2508 A).[16a])

Aus den Bestimmungen des § 29 und 35 GewO. geht auch hervor, daß bei den dem Ediktalverfahren unterliegenden Anlagen den weitesten Kreisen, und zwar allen jenen Personen, welche sich von den Einflüssen der Anlage getroffen erachten, Gelegenheit geboten werden soll, Einwendungen gegen die Anlage zu erheben und in der Folge ihre vermutlichen Interessen im gesetzlichen Instanzenzuge zu wahren (E. d. HM. v. 28. Februar 1907, Z. 24.957 ex 1906, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 91).

Wenn das Gesetz auch die Ladung „bekannter" Anrainer (§ 29 Abs. 1) anordnet, legt es der Gewerbebehörde keineswegs die Verpflichtung auf, in dieser Richtung irgend welche Erhebungen zu pflegen, trifft vielmehr für jene Fälle, wo die Anrainereigenschaft zweifelhaft oder nicht bekannt ist, durch die Vorschrift der Ediktalladung Vorsorge. Die Unterlassung der Individuallladung kann also in einem solchen Falle einen wesentlichen Verfahrensmangel nicht bilden (VGH. v. 21. April 1906, Budw. Nr. 4354 A). Die Unterlassung der speziellen Ladung an bekannte Anrainer kann diese, falls Zitation durch Ediktalanschlag erfolgte, berechtigen, den Anspruch auf Ladung geltend zu machen, hindert aber nicht das Eintreten der mit der Unterlassung von Einwendungen verbundenen Rechtsfolgen (VGH. v. 30. Juni 1897, Budw. Nr. 10.884); ihre späteren Einwendungen bleiben unberücksichtigt und sie werden von der Entscheidung nicht verständigt.

Die ohne Ediktalverfahren erteilte Genehmigung einer nach § 27 GewO. diesem Verfahren unterliegenden Anlage kann jenen Anrainern gegenüber nicht in Rechtskraft erwachsen, welchen hiedurch die Möglichkeit benommen wurde, ihre Interessen zu wahren. Hiedurch kann der Konsenswerber mit den Folgen eines Versäumnisses belastet werden, das nicht er, sondern die konsentierende Behörde begangen hat. Diesem Nachteile kann die Behörde anläßlich der ergänzenden Verhandlung vermöge der in ihrem freien Ermessen liegenden Abwägungen der gegenseitigen Interessen der Anrainer zum Teile Rechnung tragen (VGH. v. 2. Juli 1902, Budw. Nr. 1177 A).

Bei Betriebsanlagen in der Nähe (auch entfernter) kaiserlicher Lustschlösser müssen die betreffenden Schloßhauptmannschaften zur Kommission geladen werden und vor der Erledigung ist das Oberstthofmeisteramt zu verständigen, dem die Praxis vielfach auch das Rekursrecht einräumt.

Im Festungsrayon sind die Festungskommanden, in der Nähe von Eisenbahnen und öffentlichen Wässern die betreffenden Behördenvertreter den Kommissionen beizuziehen.[17])

[16a]) Vgl. dagegen die entgegengesetzte Rechtsanschauung des HM. S. 403.

[17]) Vgl. über die Wahrung der Interessen der Wiener Hochquellenleitung bei Bauführungen in der Nähe der Hochquellenleitung durch Einladung der Gemeinde Wien zur Bauverhandlung, n.-ö. StatthE. v. 31. Oktober 1905, Z. VI-2892, NS. 5664.

www.libtool.com.cn

Ein Recht des Anrainers auf Prüfung der Legitimation des Gesuchstellers besteht nicht, weil die Herstellung eines Baues dem Anrainer ohne Rücksicht auf die Eigentumsfrage unter der Voraussetzung, daß die Art der Bauführung seinen Rechten nicht abträglich ist, nicht beschwerlich sein kann (VGH. v. 4. Juni 1902, Budw. Nr. 1101 A).

Aus § 29 und 32 ergibt sich, daß das Gesetz bei Verhandlung und Beurteilung der in diesen Fällen in Betracht kommenden Fragen der Gemeinde eine besondere Stellung eingeräumt hat, welche mit jener eines privaten Anrainers sich nicht deckt und die nicht aus den Beziehungen der Gemeinde als Vermögensrechtssubjekt, sondern aus ihren Funktionen als Vertreterin der Interessen des Gemeinwesens abzuleiten ist (VGH. v. 1. Mai 1903, Budw. Nr. 1746 A). Die gewerberechtliche Genehmigung einer Betriebsanlage ist jedoch selbstverständlich an die Zustimmung der Gemeinde nicht gebunden (VGH. v. 18. November 1899, Budw. Nr. 13.387). Von einer Vertretung der Interessen der Gemeinde durch einen privaten Anrainer oder von einem Zusammenfallen derselben mit den Interessen eines solchen Anrainers kann nicht die Rede sein (VGH. v. 1. Oktober 1903, Budw. Nr. 1746 A).

Protokollaufnahme.

Das Verfahren bei der Kommission ist in Gemäßheit der Instruktion für die Bezirksämter und der Vorschriften der Gewerbeordnung ein mündliches und kann auch nur im mündlichen Gedankenaustausche eine gründliche Erörterung und zweckmäßige Ausgleichung bestehender Differenzen gewärtigt werden.

Falls jedoch nach Lage der Dinge ausnahmsweise schriftliche Parteienanträge oder Gutachten der Sachverständigen nicht vermieden werden könnten, sind dieselben stets vor dem Einbeziehen in das Protokoll zur mündlichen Diskussion zu stellen.

Das Protokoll über die Verhandlung ist gemäß § 82 der Instruktion für die politischen Bezirksämter klar und bündig abzufassen und hat mit Hinweglassung alles nicht zur Sache gehörigen ein getreues Bild des Ganges und der Resultate der Verhandlung zu geben.

Wesentliche Äußerungen von Parteien und Zeugen und die Befunde der Sachverständigen sind tunlichst mit deren eigenen Ausdrücken aufzunehmen.

Um dieses Resultat zu erzielen, empfiehlt es sich, Parteienerklärungen und Sachverständigenbefunde nicht unmittelbar, sondern erst dann zu Protokoll zu nehmen, wenn sich nach eingehender, mündlicher Diskussion die Möglichkeit ergeben hat, den relevanten Inhalt scharf zu präzisieren.

Den Beteiligten muß jedenfalls die Gelegenheit geboten werden, sich davon zu überzeugen, daß die protokollarische Abfassung der von ihnen abgegebenen Erklärungen sich mit ihren Intentionen vollkommen deckt. Auf Verlangen der Partei sind die gewünschten Korrekturen der Wiedergabe ihrer eigenen Erklärung vorzunehmen.

Der Vorbehalt und die Erstattung von Sachverständigengutachten nach Abschluß des Protokolles ist unstatthaft. Nur in Fällen, in welchen wegen

www.libtool.com.cn
der Notwendigkeit spezieller, längere Zeit erfordernder Erhebungen die Erstattung nachträglicher, schriftlicher Gutachten nicht zu vermeiden ist (Analysen, geologische Untersuchungen des Terrains u. dgl.), können solche ausnahmsweise nach Abschluß des Protokolles erstattet werden; dieselben sind jedenfalls vor dem endgültigen Abschlusse des Verfahrens zur mündlichen Diskussion der Parteien zu stellen oder letzteren unter Einräumung einer angemessenen Frist behufs allfälliger, schriftlicher Gegenäußerung zuzumitteln.

B. Abgekürztes Verfahren.

(§§ 25, 26 GewO.)

Das abgekürzte Verfahren findet auf alle Gewerbe Anwendung, welche mit besonderen für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind (§ 25 GewO.) falls dieselben nicht unter die dem besonderen Verfahren (Ediktalverfahren) vorbehaltenen Betriebe fallen.

Die Anwendung des § 25 setzt also voraus, daß eine „Betriebsanlage" beabsichtigt ist, die durch ihre Zweckbestimmung und auf die im Gesetze genannte Art geeignet ist, die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen, und liegen diese Voraussetzungen vor, so hat dies zur Folge, daß die Errichtung einer derartigen Anlage ohne vorherige behördliche Genehmigung unzulässig ist (VGH. v. 7. Juni 1907, Z. 4273, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 254).

Bei allen solchen Betriebsanlagen hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Übelstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbeanlagen keine Störung erwachse, und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde (§ 26 GewO.).

Handelt es sich um Anlagen, für welche ein besonderes Verfahren nicht vorgezeichnet ist, so haben die Behörden zunächst darüber schlüssig zu werden, ob die Vornahme einer kommissionellen Verhandlung überhaupt erforderlich sei oder ob die Genehmigung der Betriebsanlage nicht schon auf Grund der von der Partei beigebrachten Behelfe sowie der eingeholten, fachlichen Äußerungen erfolgen könne.

Wenn sich auch in manchen Fällen die Erhebung an Ort und Stelle nicht vermeiden läßt, so wird es doch oft — insbesondere bei kleingewerblichen Anlagen — genügen, nur jenes behördliche Organ an Ort und Stelle zu entsenden, in dessen Fachgebiet diejenigen Fragen einschlagen, die im konkreten Falle einer besonderen Klarstellung durch Lokalerhebung bedürfen.

www.libtool.com.cn

Es wird daher diese Erhebung durch den Staatstechniker oder den Amtsarzt vorzunehmen und von diesem über das Ergebnis der Gewerbebehörde zu berichten sein. Dieser Bericht hat, da er das bei der Vornahme der Lokalkommission aufgenommene Protokoll ersetzt und daher für die Beurteilung der im späteren Zeitpunkte eventuell auftretenden Frage des konsensmäßigen Bestandes der Anlage von größter Bedeutung ist, eine kurzgefaßte, aber genaue Beschreibung der Anlage und ihrer Einrichtung zu enthalten. Sofern diese Beschreibung in den vom Konsenswerber vorgelegten Behelfen enthalten sein und der wirkliche Zustand damit übereinstimmen sollte, genügt der Hinweis auf die erwähnten Behelfe. Im Anschlusse daran hat das mit der Erhebung betraute Organ seine eigenen Anträge zu stellen und die Bedingungen anzugeben, unter welchen die Anlage genehmigt werden könnte, sowie, wenn möglich, auch darüber zu berichten, wie sich der Konsenswerber zu denselben verhält.

Wird bei dem Ediktalverfahren nicht unterliegenden Anlagen die Vornahme der Lokalverhandlung als notwendig befunden, so ist im allgemeinen nach den für das Ediktalverfahren geltenden Grundsätzen vorzugehen.

Namentlich wird die Behörde zu erwägen haben, ob es im Interesse der raschen und glatten Erledigung des Ansuchens geboten wäre, die eventuell erforderliche Amtshandlung nach dem Wasserrechtsgesetze und unter Umständen auch jene nach der Bauordnung mit der gewerbebehördlichen Verhandlung zu vereinigen.

Der Unterschied gegenüber dem Ediktalverfahren ist nicht allein in der Form der Verlautbarung, sondern auch darin gelegen, daß nach § 26 die Gewerbebehörde lediglich im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Übelstände zu prüfen hat. Das Gesetz enthält keine Vorschrift darüber, daß die Anrainer zu solchen kommissionellen Verhandlungen beizuziehen wären und in Konsequenz dessen kann die Geltendmachung eines diesbezüglichen Anspruches sowie die Anbringung analoger Einwendungen wie im Ediktalverfahren nicht als Ausfluß der den Anrainer zustehenden Rechte erachtet werden.

An dieser Anschauung wird in der Praxis des Handelsministeriums festgehalten.[18]) (Vgl. HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061.)

In manchen Fällen, namentlich wenn gleichzeitig das Verfahren im Sinne der Bauordnung oder anderer Gesetze vorgenommen wird, wird es sich auch bei einer nicht auf Grund des Ediktalverfahrens abgehaltenen Lokalverhandlung nicht vermeiden lassen, daß die an der Verhandlung teilnehmenden Anrainer auch in Bezug auf die gewerberechtlichen Fragen ihren Parteienstandpunkt geltend machen. Bei solchen Anlässen wäre die schroffe Ablehnung der Diskussion über diese Fragen gewiß nicht opportun, weshalb der Kommissionsleiter sich zu bemühen haben wird, unter Betonung des erwähnten Rechtsstandpunktes durch friedliche Auseinandersetzung die divergierenden Interessen einander näher zu bringen und die Ausgleichung der strittigen Punkte anzustreben.

[18]) Vgl. jedoch die entgegengesetzten Judikate des VGH. v. 11. Juli 1903, Budw. Nr. 1955 A und v. 30. März 1904, Budw. Nr. 2508 A, oben S. 400.

www.libtool.com.cn

Von einer Kommission sieht die erstinstanzliche Praxis bei jenen Betrieben in der Regel ab, für die allgemein gültige, in allen Fällen gleichmäßig zur Anwendung kommende Vorschriften bestehen, weiters bei ganz kleinen Betrieben, rücksichtlich welcher die Entsendung eines eigenen Amtsorganes (Markt- oder Bau- oder Sanitätsbeamten) genügt, endlich beim Übergange von Betrieben auf einen Nachfolger, ohne daß wesentliche Veränderungen der Betriebsart vorgenommen werden.[19])

C. Gemeinsame Bestimmungen für beide Verfahrensarten.

Die Entscheidung.[20]) [21])

(§ 30 GewO.)

In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und inwieferne die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und des Betriebes derselben etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche notwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des § 26 zuwiderlaufe (§ 30, Abs. 2, 3 GewO.).

Die Entscheidung hat mit aller Beschleunigung zu erfolgen und es ist deren Verfassung sofort nach Abschluß der kommissionellen Verhandlung in Angriff zu nehmen.

Jedenfalls muß dieselbe den Paerteien binnen acht Tagen nach der Verhandlung und bei besonders schwierigen und umfangreichen Entscheidungen binnen 14 Tagen zugestellt werden (HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061).

Die Entscheidung ist klar und bündig abzufassen und sind in derselben die Entscheidungsgründe und die angewendeten Gesetzesstellen anzuführen.

Die Form der Entscheidung hat sich den Vorschriften des § 30 der GewO. anzupassen und ist in derselben jedenfalls klar auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt wird.

Die meritorische Entscheidung über die Zulässigkeit einer Betriebsanlage unter Bedachtnahme auf alle öffentlichen und insbesondere auch auf die Rücksichten der Sanität und Hygiene fällt in jedem Falle in das freie Ermessen der Gewerbebehörde, und zwar auch dann, wenn in Frage kommt,

---

[19]) Vgl. die bezüglichen Bestimmungen des HME. v. 29. Oktober 1906, Z. 5122/06, S. 197.

[20]) Vgl. auch MJE. v. 7. Juni 1903, Z. 19.185, NS. 5613, betreffend Vorkehrungen gegen Funkenflug bei Genehmigung der Betrieasanlagen.

[21]) Die Entscheidung über die Betriebsanlage kann: 1. unbedingt genehmigend, 2. unter Bedingungen genehmigend, 3. auf Widerruf genehmigend, 4. abweisend lauten. (Rauscher, „Das österreichische Recht" I, 859.)

www.libtool.com.cn

ob durch die projektierte Anlage für öffentliche Anstalten (Schulen, Sanitätsanstalten u. dgl.) eine mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinbarliche Störung erwächst. Der Schwerpunkt des den Gewerbebehörden bei Beurteilung der Zulässigkeit einer gewerblichen Anlage zustehenden freien Ermessens liegt darin, daß die Behörden alle Beziehungen einer projektierten Anlage auf ihre Umgebung und deren vorauszusehenden Rückwirkung auf das Gemeinwohl und die Rechte und Interessen der Anrainer abwägen gegenüber jenen Vorteilen, welche aus dem Betriebe der projektierten Anlage für den Projektanten und mittelbar für die Öffentlichkeit sich ergeben, und sich sodann auf jene Seite stellen, auf welcher das öffentliche Wohl den besseren Schutz findet (vgl. VGH. v. 5. Juni 1902, Budw. Nr. 1107 A).

Die Auffassung, daß, sobald gegen eine Betriebsanlage Bedenken öffentlich-rechtlicher Natur sprechen, für das freie Ermessen kein Spielraum vorhanden sei, ist vollkommen unbegründet und widerspricht dem Wortlaute und Geiste der Bestimmungen der Gewerbeordnung. Es wäre nicht einzusehen, wozu das Gesetz vorsieht, daß bei der Genehmigung der Betriebsanlagen auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen die Bedingungen, unter welchen die Anlage zulässig ist, vorzuschreiben sind, wenn bei Vorhandensein von Bedenken öffentlich-rechtlicher Natur die Genehmigung der Betriebsanlage sofort unbedingt zu verweigern wäre (vgl. VGH. v. 21. Februar 1900, Budw. Nr. 125 A).

Intimation der Entscheidung.

(§ 34 GewO.)

Die Entscheidung der Gewerbebehörde über gewerbliche Betriebsanlagen sowie über Fragen, welche die Anwendung der Bestimmungen der §§ 25—33 GewO. betreffen, ist samt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben (§ 34 GewO.).

Die Entscheidung muß mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung versehen sein und ist, wenn auch der Form nach ohne Motivierung, dennoch „samt deren Gründen" bekannt zu geben, wenn sich diese aus den Einzelnheiten und dem ganzen Zusammenhange ergeben (VGH. v. 23. Juni 1898, Budw. Nr. 11.853). Der Umstand, daß die für die Genehmigung der Betriebsanlage maßgebend erachteten Erwägungen formell nicht als Motivierung der Entscheidung, sondern als Bestandteil dieser selbst (als Bedingungen des Anlagekonsenses) sententioniert wurden, begründet keine Rechtsverletzung (VGH. v. 22. Mai 1885, Budw. Nr. 2573).

Die Abweisung muß eingehend begründet sein. Für die Verweigerung des gewerbebehördlichen Konsenses für eine gewerbliche Betriebsanlage genügt z. B. nicht die Motivierung: „weil aus dem Bestande und Betriebe der projektierten Anlage sich in gewerbepolizeilicher Beziehung unzulässige Belästigungen der Nachbarschaft ergeben würden". Der Partei müssen vielmehr die Umstände bekanntgegeben werden, aus welchen die behaupteten Belästigungen der Nachbarschaft gefolgert werden. Denn ohne dieses ist die Partei

www.libtool.com.cn

tatsächlich nicht in der Lage, die Entscheidung wirksam anzufechten, weil dieselbe nicht wissen kann, welche Tatbestandsannahme und eventuell welche Gesetzesauslegung sie bekämpfen soll (VGH. v. 27. November 1905, Budw. Nr. 3961 A).

Die Zustellung der Entscheidung kann wirksam nur zu eigenen Handen der „Bewerber und jener Personen, welche Einwendungen erhoben haben" oder deren Bevollmächtigten erfolgen (VGH. v. 12. Oktober 1901, Budw. Nr. 558 A).

Die Zustellung an Hausgenossen, z. B. an die Gattin des Adressaten, entbehrt der rechtlichen Wirkung, wogegen die Zustellung an den Gatten für die Gattin rechtswirksam ist (vgl. E. d. HM. v. 20. Juli 1907, Z. 19.943, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, H. 5).[22])

Die Unterlassung der Zustellung des Konsensbescheides an die Anrainer allein kann die Nichtigkeit des Konsenses deshalb nicht begründen, weil die Zustellung noch nachträglich an dieselben erfolgen kann und den Anrainern durch die nachträgliche Intimierung die Gelegenheit gegeben wird, ihre Interessen gegenüber der Anlage im gesetzlichen Instanzenzuge zu wahren (E. d. HM. v. 9. November 1906, Z. 27.641, Amtsbl. f. H. u. GewV. Nr. 1 ex 1907).

Bei Pachtbetrieben sind die Aufträge an den Pächter zu richten (VGH. v. 19. Mai 1902, Budw. Nr. 932 A).[23])

Grenzen des zu wahrenden öffentlichen Interesses.

Der Schwerpunkt des den Gewerbebehörden bei Beurteilung der Zulänglichkeit einer gewerblichen Anlage zustehenden freien Ermessens liegt, wie schon oben bei „Entscheidung" bemerkt, darin, daß diese Behörden alle Beziehungen einer projektierten Anlage auf ihre Umgebung und deren vorauszusehende Rückwirkung auf das Gemeinwohl und die Rechte und Interessen der Anrainer abwägen gegenüber den Vorteilen, welche aus dem Betriebe der projektierten Anlage für den Projektanten und mittelbar für die Öffentlichkeit sich ergeben, und sich sodann auf jene Seite stellen, auf welcher das öffentliche Wohl den besseren Schutz findet (VGH. v. 5. Juni 1902, Budw. Nr. 1107 A).

Unter den Objekten, deren Sicherheit durch die Anlage gefährdet wird, versteht die Gewerbeordnung zweifellos nicht nur Personen, sondern auch Sachen, das heißt, nicht nur die Sicherheit von Personen, sondern auch jene des Eigentums sollte durch die Bestimmung des § 25 wahrgenommen werden (VGH. v. 7. Juni 1907, Z. 4273, Amtsbl. f. H. u GewV., II, 254). Denn es handelt sich bei Genehmigung einer Betriebsanlage nicht um die Abwehr eines Eingriffes in die individuelle Rechtssphäre der einzelnen Bewohner, sondern um die die Gesamtheit berührenden öffentlichen Interessen, deren Wohl und Schutz in die Hände der die Korrektheit der Anlage er-

---

[22]) Vide hierüber Ausführliches im Hauptstück „Verfahren".

[23]) Vgl. über die Mitteilung der Genehmigung an den Gewerbeinspektor n.-ö. StatthE. v. 15. Dezember 1902, ad Z. 114.099, NS. 4692 und v. 9. Oktober 1907, Z. Ia—2703, publiziert im Verordnungsblatt der Stadt Wien 1907.

www.libtool.com.cn

kennenden politischen Behörde gelegt ist, welche darüber, ob die Genehmigung mit Rücksicht auf die erhobenen Umstände zu erteilen oder zu versagen ist, nach freiem Ermessen entscheidet. Der Umstand aber, daß das von der Behörde zu wahrende öffentliche Interesse einzelne Personen vermöge der Nachbarschaft einer projektierten Betriebsanlage näher berührt, hat nach dem Gesetze für die Rechtsstellung dieser Person nur die Folge, daß sie bei den gewerblichen Verhandlungen als Interessent erscheinen, dort Einwendungen vorzubringen, eine Würdigung und Prüfung ihrer Einwendungen zu fordern, und im Rekurszuge das Ermessen der höheren administrativen Instanz zu provozieren berechtigt erscheint (VGH. v. 17. Mai 1907, Z. 4607, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, 252).

Die Behörde hat daher die polizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage nach allen jenen Rückwirkungen zu beurteilen, welche der Betrieb in dem für die Anlage gewählten Standorte auf die öffentlichen Sanitäts-, Sicherheits- und anderweitigen öffentlichen Verhältnisse auszuüben geeignet ist, wenn auch die Wahrnehmung dieser Interessen sonst in der Regel der Lokalpolizei zusteht (VGH. v. 5. November 1903, Budw. Nr. 2098 A).

Die Gewerbebehörden sind aber nicht befugt, in Wahrung eines jeden beliebigen öffentlichen Interesses die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage zu verweigern, sondern nur berechtigt, dies zu Gunsten solcher öffentlicher Rücksichten zu tun, die unter die Kategorien jener öffentlichen Interessen fallen, deren Schutz überhaupt den Gewerbebehörden hinsichtlich der Genehmigung von Betriebsanlagen anvertraut ist. Zu diesen maßgebenden Umständen gehören, abgesehen von dem Vorbringen der Anrainer, insbesondere Rücksichten auf benachbarte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche oder Hofanstalten und Gebäude (VGH. v. 5. November 1903, Budw. Nr. 2098 A), aber auch die Rücksichtnahme auf die Hebung der Industrie (VGH. v. 5. April 1905, Budw. Nr. 3443 A). Die Annahme, daß auch jedes andere öffentliche Interesse bei der Frage der Genehmigung von Betriebsanlagen in Erwägung zu ziehen ist, findet hingegen in der Gewerbeordnung keine Stütze. So fallen z. B., wenn auch die Förderung eines Staatsbahnbaues im öffentlichen Interesse liegt, technische und finanzielle Erschwernisse eines Bahnbaues durch eine zu genehmigende Betriebsanlage (z. B. Umwandlung einer Waldparzelle in einen Steinbruch, dessen Einlösungspreis bei einem projektierten Bahnbau dadurch erhöht wird) nicht unter die oben erwähnten öffentlichen Interessen, die die Gewerbebehörden bei der Frage der Genehmigung von Betriebsanlagen zu vertreten haben (VGH. v. 27. Juni 1906, Budw. Nr. 3673 A, vgl. auch §§ 7 und 19 d. Ges. v. 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30). Die Sicherung des ungestörten Bestandes und Betriebes einer Eisenbahn gehört dagegen zu jenen öffentlichen Interessen, welche die Gewerbebehörde bei Genehmigung einer Betriebsanlage wahrzunehmen und vornehmlich zu schützen hat und es trägt eine seitens einer Eisenbahnverwaltung gelegentlich der Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage wegen möglicher Gefährdung des Bahnbetriebes gemachte Einwendung öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Gewerbebehörde hat daher im Falle der Erhebung einer solchen Einwendung entweder die Errichtung der Anlage zu untersagen, oder von Amts wegen die erforder-

www.libtool.com.cn

lichen Bedingungen vorzuschreiben, um eine Gefährdung des Bahnbetriebes hintanzuhalten. Eine Forderung, daß die Bahnverwaltung und ihre Rechtsnachfolger für alle Kosten und Schäden, die ihnen aus der fraglichen Anlage erwachsen sollten, vollkommen schadlos zu halten sind, und daß der Konsenswerber anderseits auf jeden Schadenersatzanspruch gegen das Bahnunternehmen zu verzichten hat, darf jedoch von der Gewerbebehörde nicht als Konsensbedingung aufgestellt werden, da die Frage des eventuell zu leistenden Schadenersatzes mit den auf Grund der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung zu wahrenden öffentlichen Rücksichten des Schutzes der Nachbarschaft gegen eine Gefährdung oder übermäßige Belästigung, der Verhütung einer Störung öffentlicher Anstalten und des Arbeiterschutzes durchaus in keinem Zusammenhange steht; die fragliche Schadenersatzklausel kann vielmehr keineswegs als eine Sicherungsmaßregel für den Bahnbestand und -betrieb angesehen werden, sondern sie hätte lediglich die finanziellen Folgen einer bereits erfolgten Verletzung der Sicherheit der Bahn, beziehungsweise von Privateigentum zum Gegenstande, welche für die Frage der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit der Anlage nicht in Betracht kommen (E. d. HM. v. 17. April 1907, Z. 30.329, publiziert im Verordnungsblatt der Stadt Wien ex 1907).

Die Verwaltungsbehörde ist somit nicht berufen, eine privatrechtliche Forderung eines Anrainers, dessen Berücksichtigung durch keinerlei öffentliches Interesse geboten erscheint, als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses aufzustellen.

Amtswegige Wahrung des öffentlichen Interesses.

Die Nichtgefährdung und Nichtbelästigung der Nachbarschaft liegt im öffentlichen Interesse, dessen Wahrung — ohne daß eine einzelne Person ein individuelles Recht auf Fernhaltung eines Geräusches (es wäre denn auf Grund privatrechtlichen Titels) hat — in die Hände der Gewerbebehörde gegeben ist, welche dasselbe auch dann von Amts wegen zu wahren hat, wenn selbst ein spezielles, ausdrückliches Begehren der Nachbarschaft um einen solchen Schutz nicht vorliegt. Ebendeshalb mangelt dem einzelnen Nachbar die Legitimation, die abweisende Auffassung der Gewerbebehörde darüber, ob die Voraussetzungen des § 25 gegeben seien, gestützt auf ein vermeintliches individuelles Recht, in Beschwerde ziehen zu können (VGH. v. 13. Juni 1901, Budw. Nr. 397 A und v. 7. Juni 1905, Budw. Nr. 3621 A).

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses sind die Oberbehörden ebenso berufen, wie die Behörden unterer Instanzen und deshalb steht ihnen auch das Recht zu, in Fällen, in welchen die Sicherung des öffentlichen Interesses in Frage kommt, in Ergänzung der Entscheidungen der unteren Instanzen nach freiem Ermessen Änderungen und Ergänzungen anzuordnen, welche ihnen im öffentlichen Interesse geboten erscheinen (VGH. v. 18. Jänner 1906, Budw. Nr. 4100 A). Die Oberbehörde ist jedoch nicht berechtigt, die Bewilligung zur Errichtung einer Betriebsanlage von Amts wegen zu ändern oder zu beheben (VGH. v. 17. Mai 1907, Z. 4607, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, 252).

www.libtool.com.cn

Der Konsens.

(§ 30 GewO.)

Der Konsens kann auch bedingt, auf Widerruf oder mit fixierter, zeitlicher Beschränkung erteilt werden, da ein solcher Vorbehalt nur als eine nach dem Gesetze zulässige Bedingung, beziehungsweise Beschränkung in Betreff der Einrichtung der Anlage, wozu vor allem der Bestand und Betrieb derselben gehört, anzusehen ist. Es ist selbstverständlich, daß dieser Vorbehalt nur ganz ausnahmsweise dann zur Anwendung zu gelangen haben wird, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, wie z. B. dann, wenn eine den Gegenstand der gewerberechtlichen Genehmigung bildende gewerbliche Anlage auf die Benutzung der Wasserkraft gestellt ist, und die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung der dem Betriebe der Anlage dienenden Vorrichtung rechtskräftig auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingeschränkt worden ist oder, wenn es sich um eine nach den Propositionen des Konsenswerbers nur provisorische Anlage handelt (vgl. VGH. v. 14. Dezember 1901, Budw. Nr. 704 A).

Werden zur Erfüllung von Konsensbedingungen Fristen eingeräumt, so sind dieselben nicht kalendermäßig, sondern durch Bezeichnung entsprechender, mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des erteilten Auftrages beginnenden Zeiträumen zu bestimmen, da kalendermäßig bestimmte Fristen durch verspätete Zustellung der Entscheidung u. dgl. leicht gegenstandslos oder derart verkürzt werden können, daß deren Einhaltung von den Parteien billigerweise nicht gefordert werden kann (MJ. v. 15. April 1903, Z. 16.976, NS. 5614).

Dem für den Gesuchsteller bestimmten Konsense ist ein mit der behördlichen Genehmigungsklausel versehenes Pare der Pläne und Beschreibungen anzuschließen. Desgleichen ist den für den Amtsgebrauch bestimmten Parien die Genehmigungsklausel beizusetzen.

Konsensbedingungen.

Im Zweifel, ob mildere oder härtere Bedingnisse vorzuschreiben sind, wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht zu Gunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, daß etwa später hervortretende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden. Ein solcher Vorbehalt ist jedoch nur dann beizufügen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß sich in Hinkunft schädliche Einflüsse der Anlage geltend machen könnten, die in gewerbepolizeilicher Hinsicht unzulässig erscheinen würden und die zur Zeit der Entscheidung (z. B. Mangel genügender Erfahrungen bei ähnlichen Betrieben) nicht vorhergesehen werden können.

Dieser im Interesse des Zustandekommens des Unternehmens manchmal notwendige Vorbehalt muß aber so gefaßt werden, daß daraus keine Rechte der Nachbarschaft abgeleitet werden können, sondern das Ermessen der Behörde auch für die künftige Beurteilung des Erfordernisses von Verbesserungen in der Anlage oder in deren Betrieb gewahrt bleibt. Es ist demnach hiefür stets folgende, mit HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061, formulierte Fassung anzuwenden:

www.libtool.com.cn

„Es bleibt der Gewerbebehörde jedoch vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Beziehung unzuläſſige Schädlichkeiten für die Nachbarſchaft der Anlage entſtehen ſollten, die nach ihrem Ermeſſen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit dieſe Schädlichkeiten tunlichſt auf ein zuläſſiges Maß vermindert werden, und iſt der Beſitzer der Anlage gehalten, dieſen Anordnungen nachzukommen."

Unzuläſſig iſt es, bei einer nach § 32 GewO. erfolgenden Genehmigung einer bisher vorbehaltlos genehmigten Anlage Anlaß zu nehmen, auch die bereits vorbehaltlos konſentierte Anlage unter Vorbehalt zu ſtellen.

Ebenſo iſt es unzuläſſig, bei der Genehmigung einer Betriebsanlage das prinzipielle Verbot jeder künftigen Änderung an derſelben und der Erweiterung des Betriebes auszuſprechen, wodurch die Anlage und der Betrieb bleibend auf den status quo eingeſchränkt würde. Ein ſolches Verbot würde ebenſo dem Geiſte und der auf die Hebung und Förderung des Gewerbeweſens gerichteten Tendenz der Gewerbeordnung wie der ausdrücklichen Vorſchrift des § 32 derſelben widerſtreiten.

Die im Laufe des Verfahrens ausgeſprochene Vermutung, daß der Betriebsinhaber die ihm auferlegten Beſchränkungen nicht einhalten werde, vermag auf die Genehmigung der Betriebsanlagen an ſich überhaupt keinen Einfluß zu nehmen, weil es Sache der kompetenten Behörde bleibt, im Falle der Nichteinhaltung der auferlegten Beſchränkungen allenfalls über eine Anzeige dritter Perſonen die geſetzliche Abhilfe zu ſchaffen.

Hinſichtlich der Feſtſetzung der zum Schutze des Lebens und der Geſundheit der Hilfsarbeiter nach Maßgabe der Beſtimmungen der MV. v. 23. November 1905, RGBl. Nr. 176, zu treffenden Vorkehrungen muß — wie in dem HME. v. 23. November 1905, Z. 65.027,[24]) hervorgehoben wurde — als Grundſatz gelten, daß die Vorſchriften dieſer Miniſterialverordnung nur ſoweit zur Anwendung gebracht werden, als dieſelben nach dem fachkundigen Ermeſſen der Behörde für den fraglichen Betrieb zweckdienlich und angemeſſen erſcheinen.

Der Konſens für eine gewerbliche Betriebsanlage hat der genaue Ausdruck deſſen zu ſein, was ſich nach den Ergebniſſen der Verhandlung als das Rechtsverhältnis der konſentierten Betriebsanlage einerſeits zu den öffentlichen und andrerſeits zu den Privatintereſſen geſtaltet hat (vgl. VGH. v. 15. Februar 1895, Budw. Nr. 8420), und es hat daher die bei der kommiſſionellen Verhandluug zuſtande gekommene gütliche Beilegung von Privatintereſſen betreffenden Einwendungen in dem Konſens entſprechenden Ausdruck zu finden.

Die Frage der Ausführbarkeit eines behördlichen Auftrages vermag die Geſetzmäßigkeit desſelben nicht zu berühren (VGH. v. 14. März 1906, Budw. Nr. 4251 A).

Bei der eventuellen Aufnahme ſolcher privatrechtlicher Übereinkommen in die Konſensurkunde hat die Gewerbebehörde ſorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß dieſelben im Kontexte von den eigentlichen Konſensbedingungen

[24]) Vgl. die ausführliche Darſtellung desſelben im ſechſten Hauptſtück.

www.libtool.com.cn

getrennt angeführt und ausdrücklich als privatrechtliche Vereinbarungen gekennzeichnet werden, welchen die Eigenschaft behördlicherseits gestellter Konsensbedingnisse nicht zukommt.

Auch die vorläufig bloß prinzipielle Konsentierung einer Anlage vorbehaltlich der späteren Prüfung und Genehmigung der Details ist zulässig (VGH. v. 16. Februar 1900, Budw. Nr. 13.780), weil die Gewerbeordnung keine Bestimmung enthält, welche dem entgegenstünde, daß in einer Konsentierungsangelegenheit zunächst die Frage der prinzipiellen Zulässigkeit einer Betriebsanlage erörtert und vorbehaltlich der späteren Prüfung der Details gelöst werde. Die Unterbehörden wurden mit MJE. v. 12. April 1900, Z. 11.213, auf dieses, eine wesentliche Erleichterung für die Errichtung industrieller Anlagen bedeutende Erkenntnis mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, bei Entscheidung ähnlicher Fälle diesen Rechtssatz zu beachten.

Unter den Bedingungen der Genehmigung, deren Beurteilung dem Ermessen der Administrativbehörden zukommt, kann, wie bereits oben bemerkt, auch die Beschränkung der Bewilligung der Anlage auf einen bestimmten oder auf einen unbestimmten Zeitraum enthalten sein (VGH. v. 14. Dezember 1901, Budw. Nr. 704 A).

Auch sind die Gewerbebehörden wohl berechtigt, für das technische Verfahren bei Erzeugung gewerblicher Produkte Verfügungen zu treffen, z. B. eine bestimmte Feuerungsart vorzuschreiben, nicht aber anzuordnen, daß neue Arbeiter nur bestimmter physischer Qualität im Betriebe Aufnahme finden dürfen, also z. B. neu aufzunehmende Arbeiter zu verhalten sind, sich mit einem ärztlichen Gesundheitszeugnisse auszuweisen oder sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen (n.-ö. StatthE. v. 22. Dezember 1905, Z. I—8109, Amtsbl. der Stadt Wien ex 1906). Ebenso ist es nicht gestattet, die Genehmigung der Betriebsanlage an Bedingungen zu knüpfen, welche den Charakter allgemeiner sanitärer Vorschriften an sich tragen, z. B. das Verbot der Übernahme von Waren von erwiesenermaßen kranken Personen an die Genehmigung zu knüpfen, da die Vollmachten des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung die Gewerbebehörden nicht berechtigen, die Genehmigung einer Betriebsanlage an Bedingungen zu knüpfen, die den Charakter allgemeiner sanitärer Vorschriften an sich tragen, die, wenn notwendig, durch die berufenen Instanzen im Verordnungswege festzusetzen sind. Auch Vorschriften, die erst wirksam werden, wenn der Betrieb bereits begonnen, können nicht Bedingungen der Genehmigung der Betriebsanlage sein, da ja der Beginn des Betriebes, beziehungsweise die Wirksamkeit dieser Vorschriften die genehmigte Betriebsanlage voraussetzen (n.-ö. StatthE. v. 3. Mai 1905, Z. 12.771, Amtsbl. d. Stadt Wien, 1905).

Privatrechtliche Einwendungen.

(§ 30 GewO.)

Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde

www.libtool.com.cn

kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen (§ 30, GewO., Abs. 4).

Ein Recht, gegen die Genehmigung einer Anlage Einsprache zu erheben, steht Privatpersonen nur insoferne zu, als ihre eigenen Rechte und Interessen in Frage kommen. Die Einwendung der befürchteten Belästigungen durch Lärm, Staub, Ruß, Rauch u. dgl. kann nicht aus einem Privatrechtstitel, sondern, wie oben ausgeführt, nur aus öffentlichen Rücksichten erhoben werden (VGH. v. 2. Juli 1877, Budw. Nr. 103, v. 9. Februar 1898, Budw. Nr. 11.402, v. 25. Mai 1901, Budw. Nr. 354 A, v. 13. Juni 1901, Budw. Nr. 397 A). Die Behauptung dagegen, daß wegen der Einwirkung einer Betriebsanlage in einer oder der anderen Richtung auf fremdem Besitz eine Entwertung desselben stattfindet, kann nicht als eine privatrechtliche bezeichnet werden und es bleibt vielmehr der beteiligten Partei überlassen, diesfalls vor den Administrativbehörden ihre Bedenken vorzubringen, ohne daß es anginge, die diesfalls getroffenen, im öffentlichen Rechte begründeten Maßnahmen der Administrativbehörden durch Offenstellung des Rechtsweges der etwaigen Überprüfung durch die Gerichte zu unterziehen (VGH. v. 26. Februar 1903, Budw. Nr. 1580 A). Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§ 30, Abs. 5, GewO.).

Weder die Gewerbeordnung noch sonst eine andere gesetzliche Norm berufen die Gewerbebehörden zur Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz von Schäden, welche durch bestehende gewerbliche Anlagen verursacht werden: denn Schadenersatzansprüche stellen sich als ein auf Privatrechtsverhältnis gegründeter Anspruch dar, deren Entscheidung dem ordentlichen Richter vorbehalten ist (VGH. v. 22. Dezember 1900, Budw. Nr. 14.999). Schadenersatzansprüche sind daher keine „Einwendungen"; sie sind zwar im Rechtswege zu stellen, aber nicht auf ihn zu verweisen (VGH. v. 27. September 1883, Budw. Nr. 1848, u. v. 12. Juni 1901, Budw. Nr. 397 A).

Eine Entscheidung darüber, ob und welche Hindernisse privatrechtlicher Natur der faktischen Ausführung des vom gewerbepolizeilichen Standpunkte anstandslos befundenen Projektes etwa entgegenstehen, ob insbesondere vor Durchführung derselben noch die Zustimmung eines Dritten eingeholt werden müsse oder nicht, liegt außerhalb des Kompetenzkreises der Gewerbebehörden und ist es selbstverständlich Sache des Unternehmers, sich, wenn er sich gegen eine Störung von dritter Seite bei Effektuierung seines gewerbebehördlich genehmigten Projektes sichern will, um die seinerseits etwa für erforderlich erkannte Zustimmung des Dritten zu bewerben, wie er im anderen Falle auch die Folgen einer diesbezüglichen Unterlassung zu tragen hat.

Kosten.

(§ 31 GewO.)

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten,

www.libtool.com.cn

welche durch mutwillige Einwendungen verursacht wurden, ist derjenige zu verhalten, welcher diese Einwendungen erhoben hat (§ 31 GewO.).

Zu den Kosten, deren Ersatz dem Konsenswerber obliegt, gehören mit Rücksicht auf den Umfang der Entscheidungskompetenz der Gewerbebehörde nur jene Kosten, die der Gewerbebehörde erwachsen, nicht z. B. die aus der Entsendung eines Vertreters zur Verhandlung entstandenen Kosten einer anderen Behörde (MJE. v. 11. Mai 1901, Z. 17.309, vgl. auch MJE. v. 22. Dezember 1900, Z. 23.692 ex 1899, NS. 5047).

Die Kommissionskosten rücksichtsich einer nicht konsentierten Betriebsanlage hat der Unternehmer zu tragen (VGH. v. 25. April 1901, Budw. Nr. 277 A).

Ebenso hat die Partei, welche um die Genehmigung einer Betriebsanlage angesucht und nach Erscheinen der Kommission an Ort und Stelle das Gesuch bedingungslos zurückgezogen hat, die Kommissionskosten zu ersetzen, weil sie durch das Genehmigungsgesuch die Entsendung der Kommission veranlaßt und von dem ihr freistehenden Rechte der Zurücknahme des Ansuchens nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat (HME. v. 28. April 1906, Z. 8890, Amtsbl. f. H. u. GewV. Nr. 10/06).

§ 31 GewO. setzt im ersten Teile fest, daß die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen der Unternehmer zu tragen hat, während im zweiten Teile lediglich die Voraussetzung normiert wird, unter welcher auch andere Interessenten zur Kostentragung zu verhalten sind, was dann eintritt, wenn dieselben gegen die Betriebsanlage mutwillige Einwendungen erhoben und hiedurch Kosten verursacht haben. Unter diesen Kosten sind nur jene zu verstehen, welche durch die amtliche Intervention der Behörden, ihrer Organe und Sachverständigen bei den unter den Begriff des Verfahrens fallenden Erhebungen und Verhandlungen aufgelaufen sind.

Die durch die Beteiligung der Partei an dem gewerberechtlichen Verfahren desselben aufgelaufenen Kosten (die eigentlichen Parteikosten), insbesondere also die Kosten ihrer rechtsfreundlichen oder fachkundigen Vertretung, hat jedenfalls die Partei zu tragen und es kann sich nur darum handeln, ob ihr diese Kosten von anderer Seite zu ersetzen seien oder nicht. Im § 31 GewO. ist nur die Bestimmung enthalten, wer die Kosten der Verlautbarung und des Verfahrens zu tragen habe, im gewerberechtlichen Verfahren hat daher eine Verhaltung der Partei zum Ersatze der der Gegenseite verursachten Kosten des Verfahrens, insbesondere der Vertretungskosten, nicht statt, zumal auch in anderen Gesetzen, wie beispielsweise im § 6 MarkG. v. 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, oder im § 77 PatG. v. 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, dann, wenn ein solcher Ersatz für statthaft erklärt werden will, neben den Kosten des Verfahrens noch insbesondere der Kosten der Rechtsvertretung Erwähnung geschieht (VGH. v. 17. Februar 1905, Budw. Nr. 3320 A).[25])

[25]) Vgl. über „Kosten" auch Hauptstück „Verfahren".

www.libtool.com.cn

Rekurs.[26])

(§ 34 GewO.)

Gegen die Entscheidung über eine Betriebsanlageerledigung steht jeder Partei der Rekurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Bohörde, welche in erster Instanz das Erkenntnis gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen (§ 34 GewO.).

Diese Bestimmung gilt für alle in § 25 bis 33 behandelten Fälle, also auch für solche Fälle, in welchen es sich um Genehmigung von Betriebsanlagen handelt, welche nicht unter § 27 fallen und dem Ediktalverfahren nicht unterliegen. Beteiligte Personen (Anrainer) haben daher auch bei Nicht-Ediktalverfahren ein Rekursrecht (VGH. v. 30. März 1904, Budw. Nr. 2508 A).[26a])

Anläßlich eines konkreten Falles hat das Handelsministerium ausgesprochen, daß Anrainer einer der behördlichen Genehmigung unterliegenden gewerblichen Betriebsanlage, welche es unterlassen haben, ungeachtet der Kundmachung des Termines der Lokalerhebung, Einwendungen gegen die Anlage zu erheben, zur Geltendmachung des Anspruches auf die Bekanntgabe der Entscheidung im Sinne der Bestimmungen des § 34, Abs. 1 GewO., wonach Entscheidungen nur jenen Personen bekanntzugeben sind, welche Einwendungen erhoben haben, nicht berechtigt sind (E. d. HM. v. 4. Dezember 1906, Z. 28.755, Amtsbl. f. H. u. GewV. Nr. 1 ex 1907).

Das Rekursrecht steht jedoch nur gegen Endentscheidungen, nicht gegen Zwischenverfügungen, z. B. Anordnungen des Lokalaugenscheines u. dgl. zu. Ebensowenig bildet die Anordnung der Ergänzung des Verfahrens an sich einen Gegenstand einer zulässigen Beschwerdeführung (VGH. v. 3. Februar 1904, Budw. Nr. 2334 A).

Der Rekurs, welcher bis an das Ministerium reicht, ist auch gegen zwei gleichförmige Entscheidungen zulässig und hat, rechtzeitig eingebracht, aufschiebende Wirkung (§§ 141—146 GewO.) (VGH. v. 23. Juni 1898, Budw. Nr. 11.853 und v. 13. November 1900, Budw. Nr. 14.789).

Rekursverfahren.

Die eingelangten Rekurse gegen behördliche Entscheidungen, betreffend die Genehmigung von Betriebsanlagen, sind vollständig, namentlich auch durch Anschluß der Zustellungsbestätigungen instruiert, längstens binnen acht Tagen der Oberbehörde vorzulegen. Angesichts dessen, daß solchen Rekursen die aufschiebende Wirkung zukommt, ist — sofern der Rekurs von dritten Personen ergriffen wurde — der Konsenswerber hievon sofort in Kenntnis zu setzen.

Wenn in den Rekursausführungen tatsächliche Umstände vorgebracht werden, über welche die Aktenlage keinen Aufschluß bietet, so hat die Gewerbebehörde erster Instanz bei Vorlage des Rekurses hierüber aufklärenden Bericht zu erstatten.

Zur Rekursführung sind, wenn die Entscheidung auf Grund des vorangegangenen Ediktalverfahrens gefällt wurde, nebst dem Konsenswerber

---

[26]) Vgl. auch Kapitel „Rekurs" im Hauptstück „Verfahren".

[26a]) Vgl. die entgegengesetzte Weisung des HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061, S. 403.

www.libtool.com.cn

selbst alle jene Personen legitimiert, welchen das Recht zur Anbringung von Einwendungen zusteht, also auch die Anrainer bei allen unter der Voraussetzung, daß sie von diesem Rechte auch rechzeitig Gebrauch gemacht haben (VGH. v. 30. März 1904, Budw. Nr. 2508 A).[27]) Selbstverständlich können sie im Instanzenzuge nur ihre eigenen Interessen geltend machen, nicht aber für die Wahrung öffentlicher Interessen eintreten (VGH. v. 16. Februar 1900, Budw. Nr. 13.780 und v. 16. Jänner 1901, Budw. Nr. 35 A).

Als Interessent muß auch der Pächter des anrainenden oder benachbarten Reales anerkannt werden, da das Gesetz ein bestimmtes rechtliches Verhältnis der betreffenden Rechtssubjekte zu den anrainenden Immobilien nicht fordert.

Was speziell die Gemeinde anbelangt, so ist dieselbe zur Anbringung der Interessenbeschwerde gegen Genehmigung von Betriebsanlagen und zur Provozierung der Ermessensentscheidung der höheren Instanz auch dann legitimiert, wenn es sich hierbei um Interessen handelt, zu deren Wahrung die Gemeinde nach ihrem Wirkungskreise als Behörde berufen ist (VGH. v. 8. Oktober 1901, Budw. Nr. 541 A; v. 21. November 1901, Budw. Nr. 648 A; v. 5. Juni 1902, Budw. Nr. 1107 A).

Zur Anfechtung von Entscheidungen, welche auf Grund des abgekürzten Verfahrens gefällt wurden, sind die Anrainer nach ihrer Stellung in diesem Verfahren gemäß der oben[27a]) erwähnten Rechtsauffassung des Handelsministeriums v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061, nicht legitimiert. Wenn aber ein Anrainer gegen eine projektierte Betriebsanlage tatsächlich Einwendungen erhoben und gegen den diese Einwendungen zurückweisenden Bescheid der Gewerbebehörde erster Instanz den Rekurs eingebracht hat, so erscheint die Entscheidung der Landesbehörde, durch welche der Rekurs in rechtsirrtümlicher Auffassung der Rechtsstellung des Rekurrenten wegen Mangel der Rekurslegitimation zurückgewiesen, der erteilte Konsens jedoch von Amts wegen außer Kraft gesetzt wird, dennoch tatsächlich in Erledigung dieses Rekurses gefällt. Diese Entscheidung kann somit nicht als eine von *Amts* wegen ergangene, sondern als eine instanzmäßig gefällte angesehen werden. Ist dies aber der Fall, dann ist auch das Ministerium berechtigt, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der unteren Instanzen im vollen Umfange und in allen ihren Teilen zu prüfen und die im öffentlichen Interesse geboten erscheinenden Maßnahmen nach freiem Ermessen zu treffen (VGH. v. 17. Mai 1907, Z. 4607, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 252).

Verfahren der Landesbehörden.

Die Landesbehörden haben über die eingelangten Rekurse mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden und alles zu vermeiden, was zur Verschleppung der Angelegenheit beitragen könnte.

Zu diesem Behufe sind, um die unnötige Einholung von Fachgutachten hintanzuhalten, die bei den Landesstellen einlangenden Rekurse in

[27]) Vgl. Anm. 26 a.
[27a]) Vgl. S. 403.

www.libtool.com.cn

erster Linie von dem Gewerbedepartement in der Richtung zu überprüfen, ob dieselben etwa bloß nach einem formellen Rechtspunkte zu behandeln sind oder ob die erstinstanzliche Entscheidung etwa nur aus formellen oder verwaltungsrechtlichen Gründen angefochten wird. Nur diejenigen Geschäftsstücke, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind dann den Fachdepartements zur Begutachtung zuzuweisen, wobei jedoch nicht zu unterlassen ist, in Gemäßheit des § 4 d. Vdg. d. StM. v. 8. Dezember 1860, RGBl. Nr. 268, diesen Fachorganen bekanntzugeben, in welcher Richtung deren Äußerung für die Entscheidung als erforderlich erachtet wird.

Jedenfalls wird für die Abgabe der fachmännischen Gutachten stets eine angemessene Frist vorzuschreiben und deren Einhaltung zu überwachen sein.

Es könnte sich übrigens im einzelnen Falle die Möglichkeit ergeben, die Behandlung dieser Angelegenheiten durch eine mündliche Beratung zwischen dem Gewerbereferenten und dem Fachreferenten wesentlich zu zu beschleunigen.[28]) Das Ergebnis der Beratung ist in kurzen Worten aktenmäßig festzustellen.

Falls seitens der Fachorgane Ergänzungen des von der ersten Instanz erhobenen Tatbestandes verlangt werden, wird von Fall zu Fall genau zu prüfen sein, ob die Notwendigkeit solcher für die Parteien oft zeitraubenden und kostspieligen Erhebungen aus dem Grunde vorliegt, weil ein von Amts wegen wahrzunehmender erheblicher Mangel des nach § 26 oder 30 der GewO. durchgeführten Verfahrens zu beseitigen ist, oder weil die Rekurie die Richtigkeit oder die Vollständigkeit des erhobenen Tatbestandes bestreiten.

Jedenfalls wird die baldigste Durchführung solcher Erhebungen durch die Unterbehörden zu überwachen sein, damit die Entscheidungen durch Zwischenerledigungen nicht allzusehr verzögert werden.

Die Einvernahme des Landessanitätsrates hat nur ausnahmsweise in besonders wichtigen Fällen Platz zu greifen. Es liegt im freien Ermessen der Landesbehörde zu beurteilen, ob der konkrete Fall von so eminenter Bedeutung in sanitärer Beziehung ist, daß hierüber der Landessanitätsrat zu hören wäre. Ein subjektiver Rechtsanspruch auf die Einholung eines Gutachtens dieser Korporation steht dagegen niemand zu.

Obzwar eine reformatio in pejus einer Entscheidung durch die Oberbehörde im offenen Instanzenzuge aus öffentlichen Rücksichten im Administrativverfahren zulässig[29]) ist, so soll hievon doch in der Regel nur in Fällen

---

[28]) Um dieser im HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061, Amtbl. f. H. u. GewV. Nr. 1 ex 1907, enthaltenen Weisung zu entsprechen, hat z. B. der Statthalter für Niederösterreich angeordnet, daß in Hinkunft alle bei der Statthalterei in Wien einlangenden derartigen Rekurse, soferne außer der rechtlichen Frage auch technische und sanitäre Fragen zu berücksichtigen sind, dieser mündlichen Beratung unterzogen werden und daß nur in jenen Fällen von dieser Art der Behandlung abgegangen werde, in denen nach der Sachlage die Einholung von Spezialgutachten sich als unumgänglich notwendig erweist. Alle im Laufe einer Woche einlangenden Rekurse werden in einer am Samstag jeder Woche stattfindenden gemeinsamen Beratung, der unter Umständen auch der Betriebsunternehmer zugezogen werden wird, verhandelt werden. Auf diese Weise soll es möglich werden, solche Rekurse in der Regel in längstens 8 bis 14 Tagen zu erledigen. Ähnliche Verfügungen haben die übrigen Landesbehörden getroffen.

[29]) Vgl. hierüber im Hauptstück „Verfahren".

www.libtool.com.cn

schwerer Bedrohung öffentlicher Interessen Gebrauch gemacht werden, da derartige Entscheidungen insbesondere dann eine große Härte enthalten, wenn der Rekurs von dem Unternehmer in der Erwartung überreicht wurde, eine Erleichterung der Bedingnisse des erstinstanzlichen Konsenses zu erreichen. Reformatio in pejus liegt aber nicht vor, wenn die Oberbehörde die Behebung des zu ihrer Kenntnis gelangten Mangels des gesetzlichen Erfordernisses (§ 146, Abs. 4 GewO.) der Genehmigung der Betriebsanlage verfügt (VGH. v. 25. April 1901, Budw. Nr. 277 A).

Um gegebenfalls die Notwendigkeit der Fällung rein formeller Entscheidungen im Sinne des § 3 d. Ges. v. 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, zu vermeiden, haben die Landesbehörden ihre Entscheidungen stets mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung zu versehen.[29a])

Die herabgelangten landesbehördlichen Entscheidungen sind von der ersten Instanz binnen fünf Tagen den beteiligten Personen zu intimieren, wobei darauf zu achten ist, daß die Rechtsmittelbelehrung richtig wiedergegeben werde.

Ministerialrekurs.

Für die Vorlage der Ministerialrekurse gilt in beiden Instanzen die oben festgesetzte achttägige Frist. Hinsichtlich der Instruierung gelten dieselben Vorschriften wie für die Vorlage der Rekurse an die Landesbehörden.

Die Intimierung der erflossenen Ministerialentscheidung hat binnen fünf Tagen zu erfolgen.

Sollten die obigen, mit dem HME. v. 14. Dezember 1906, Z. 24.061, für die einzelnen Erledigungen angeordneten Fristen aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, so ist dieser Umstand im Akte besonders zu rechtfertigen.

D. Änderungen in der Betriebsanlage.

(§ 32 GewO.)

Nicht jede an einer bestehenden Betriebsanlage vorgenommene Änderung bildet den Gegenstand der Anzeigepflicht des Betriebsinhabers und den Anlaß zu gewerbebehördlichen Verfügungen. Nach § 32 der GewO. sind nur Änderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise oder bedeutende Erweiterungen des Betriebes, durch welche einer der im § 25 der GewO. vorgesehenen Umstände eintritt, vor der Ausführung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer kommissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde (§ 32, Abs. 1 GewO.).

Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage (§ 32, Abs. 2 GewO.).

[29a]) Vgl. hierüber ausführliches im Hauptstück „Verfahren".

www.libtool.com.cn

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist den Gewerbebehörden genau der Weg vorgezeichnet, welchen sie über derartige Anzeigen einzuschlagen haben. Nur dann, wenn wirklich das Entstehen neuer oder größerer Nachteile für die öffentlichen Interessen zu besorgen ist, ist ein besonderes Verfahren wie bei Neuanlagen einzuleiten; bei diesen haben die sub A bis C aufgestellten Grundsätze Anwendung zu finden, wobei bei dem Ediktalverfahren nicht unterliegenden Anlagen lediglich die Besichtigung des Etablissements durch ein einzelnes behördliches Organ die Regel zu bilden haben wird.

Wird eine kommissionelle Erhebung vorgenommen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Recht zum Betreten der Betriebsräume lediglich den behördlichen Organen zusteht, Anrainer und Interessenten aber an der Besichtigung des Innern der Anlage nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betriebsinhabers teilnehmen dürfen.

In allen übrigen Fällen wird die Anzeige einfach genehmigend zur Kenntnis zu nehmen und der Betriebsinhaber hievon zu verständigen sein.

Bei Vorschreibung neuer Bedingungen muß strenge darauf geachtet werden, daß durch dieselben der rechtliche Fortbestand der konsentierten Anlage in keinerlei Beziehung beeinträchtigt werde. Speziell was die Aufstellung von Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter anbelangt, muß, wie in dem HME. v. 23. November 1905, Z. 65.027,[30]) betont wurde, unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes genau erwogen werden, wie weit mit der Vorschreibung neuer Maßnahmen auf Grund des § 74 GewO. vorgegangen werden kann, ohne die faktische oder ökonomische Möglichkeit des Weiterbetriebes des Unternehmens selbst zu gefährden.

Auch Einschreiten um Entbindung von Bedingungen, welche bei Genehmigung einer Neuanlage im Rekurswege von Gewerbebehörden höherer Instanzen festgesetzt wurden, müssen als Gesuche um Genehmigung der Änderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise angesehen werden, über welche gemäß § 32 die Gewerbebehörden erster Instanz zu entscheiden haben.

Bei Behandlung von derlei Einschreiten wird zu beachten sein, ob die bezügliche Bedingung in Wahrung öffentlicher Interessen oder erweislich im Individualinteresse eines Anrainers, also insbesondere über dessen Begehren auferlegt wurde.

Im ersteren Falle wird es keinem Anstande unterliegen, den Unternehmer dann von der Einhaltung der im Konsense gestellten Bedingungen ganz oder teilweise zu entheben oder diese Bedingungen abzuändern, wenn entweder die Erfahrung erwiesen hat, daß die gestellte Bedingung eine zu weitgehende war, oder wenn in den für die Festsetzung derselben maßgebend gewesenen tatsächlichen Umständen seither eine Änderung eingetreten ist, oder wenn endlich die in Rücksicht zu ziehenden öffentlichen Interessen sich in anderer entsprechender, jedoch den Unternehmer weniger belastender Weise wahren lassen, als durch die Bedingung des Konsenses.

---

[30]) Vide bei „Gewerbliches Hilfspersonal".

www.libtool.com.cn

Wurde jedoch die bezügliche Bedingung nachweisbar im Individualinteresse eines Anrainers vorgeschrieben, so sind diesem hieraus Rechte erwachsen und kann die Behörde daher den Inhaber der Betriebsanlage nur bei erreichter Zustimmung des betreffenden Anrainers von der Einhaltung einer solchen Konsensbedingung entbinden.[31])

Wie bereits oben bemerkt,[32]) ist es unzulässig, bei einer nach § 32 GewO. erfolgenden Genehmigung einer bisher vorbehaltslos genehmigten Anlage Anlaß zu nehmen, die bereits vorbehaltslos konsentierte Anlage unter Vorbehalt zu stellen.

Die Änderungen einer Betriebsanlage, die in Betracht kommen, können quantitativer oder qualitativer Art sein, also eine Betriebserweiterung oder eine Betriebsänderung zum Inhalte haben; immer muß sie eine vom Unternehmer ausgehende sein. Nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen des § 32 GewO. fallen Anordnungen der Gewerbebehörde polizeilicher Natur, die auf Änderung der Betriebsanlage wegen Mängel oder wegen der schädlichen oder belästigenden Wirkungen der Anlagen abzielen.

a) Betriebserweiterungen.

Der Betrieb ist räumlich und der Art nach beschränkt durch die Bestimmungen des Konsenses. Die Gewerbebehörde ist daher z. B. berechtigt, den Betrieb einer Maschine, welche in dem Konsens nicht aufgenommen wurde (VGH. v. 13. Oktober 1903, Budw. Nr. 2028 A), oder den Weiterbetrieb des Gewerbes an einer Stelle, welche in die genehmigte Betriebsanlage nicht einbezogen wurde, zu untersagen (VGH. v. 21. Februar 1901, Budw. Nr. 124 A). Die Schaffung der Möglichkeit, die rechtlich gegebene Betriebsmöglichkeit voll auszunützen (z. B. durch Verwendung eines Reservekessels) involviert dagegen insolange keine Betriebserweiterung, als die Betriebsmittel nicht vermehrt werden; sonst würde jede Verbesserung der Betriebseinrichtungen, die Verwertung jeder Erfindung, durch welche die Gefahren von Betriebsstörungen beseitigt oder vermindert werden, sich als Betriebserweiterungen darstellen; es stehen daher öffentliche Interessen der Bewilligung solcher Erweiterungen nicht entgegen (VGH. v. 8. Februar 1900, Budw. Nr. 13.739).

Wie schon oben bemerkt, ist eine Betriebserweiterung selbstverständlich nicht als etwas an und für sich Unzulässiges anzusehen; sie muß nur immer angepaßt und kann nach freiem Ermessen der Behörde konzediert werden (VGH. v. 8. Februar 1900, Budw. Nr. 13.739).

Die Anzeige einer beabsichtigten Änderung ist vor der Ausführung zur Kenntnis der Gewerbebehörde zu bringen und kann ebensowenig, wie vor der Genehmigung auch nur die Errichtung, resp. Erweiterung der Anlage gestattet ist, auch vor diesem Zeitpunkte auch die Eröffnung, resp. Vergrößerung des Betriebes erlaubt sein (VGH. v. 25. April 1901, Budw. Nr. 277).

---

[31]) Vgl. dagegen die oben wiedergegebene E. d. VGH. v. 6. Dezember 1906, Budw. Nr. 4823 A.

[32]) Siehe S. 410.

www.libtool.com.cn

Werden Betriebsanlagen vor erlangter Genehmigung errichtet oder Änderungen vor der Genehmigung in Betrieb gesetzt, so kann von der Behörde die Schließung solcher Anlagen verfügt, resp. die Fortsetzung des Betriebes untersagt werden. Der fehlende Konsens kann durch eine noch so lange nicht genehmigte Benützung nicht ersetzt werden (VGH. v. 21. Februar 1901, Budw. Nr. 124 A).

Bei einer dem Ediktalverfahren unterliegenden gewerblichen Betriebsanlage, deren faktische Ausübung gegenüber dem konsentierten Projekte hinsichtlich der Situierung der einzelnen Objekte derart wesentliche Verschiedenheiten ausweist, daß sie durch den ursprünglichen Konsens nicht mehr als gedeckt anzusehen ist, kann die ungeachtet dieses Umstandes auf Grund des Kollaudierungsbefundes erteilte Betriebsbewilligung nicht als nachträgliche Genehmigung derselben gelten, da ein Mangel des Verfahrens insofern vorliegt, als für die im § 27 GewO. erwähnten Betriebsanlagen die gewerbebehördliche Genehmigung nur auf Grund des besonderen in den §§ 28 u. ff. der GewO. vorgeschriebenen Verfahrens erteilt werden darf, dieses Verfahren aber hinsichtlich der tatsächlich errichteten, den Gegenstand der Betriebsbewilligung bildenden Anlage nicht durchgeführt worden ist (E. d. HM. v. 27. Februar 1907, Z. 17.606, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 90).

b) Betriebsänderungen.

Betriebsänderungen sind wesentliche Neuerungen bei schon genehmigten Betriebsanlagen oder bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen, die durch die beabsichtigte Änderung genehmigungspflichtig werden. Solche Änderungen verleihen dem Betrieb den Charakter einer ganz neuen Anlage. So macht z. B. die vollständige Auswechslung der Brennvorrichtung (Ofen) eine Ziegeleianlage zu einer neuen Anlage (VGH. v. 8. April 1899, Budw. Nr. 12.693). Die Errichtung eines größeren Dampfkessels und die Erhöhung des Schlotes sind Änderungen, welche des Konsenses bedürfen (VGH. v. 9. Juli 1886, Budw. Nr. 3151). Die Einführung des Sulfatverfahrens bei der Zellulosefabrikation stellt sich als eine Änderung der Fabrikationsweise dar, welche mit Rücksicht auf ihre Konsequenzen in Betreff der Belästigung der Nachbarschaft nach § 32 vor ihrer Ausführung der Behörde zur Kenntnis zu bringen ist (VGH. v. 25. Juni 1904, Budw. Nr. 2775 A).

Dagegen liegt in der Umänderung eines größeren Ziegelofens in zwei kleinere mit derselben Vorheizung und ohne Erweiterung des Betriebes keine Änderung im Sinne des § 32 (VGH. v. 27. Oktober 1892, Budw. Nr. 6835).

E. Erlöschen der Genehmigung.

(§ 33 GewO.)

Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen, oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

www.libtool.com.cn

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind die Fristen über Ansuchen des Gewerbeinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten (§ 33 GewO.).

Dasselbe gilt von der Wiedererrichtung außer Betrieb gesetzter Anlagen (VGH. v. 10. Jänner 1880, Budw. Nr. 665).

Die Frage, ob man es mit der Neuerrichtung einer vollständig zerstörten Betriebsanlage, oder mit einer nur teilweisen Wiederherstellung der alten Anlage zu tun hat, ist Tatfrage und kann nur nach Einholung einer sachverständig-technischen Äußerung gelöst werden (VGH. v. 25. Oktober 1906, Budw. Nr. 4710 A).

Die Bewilligung erlischt schon Kraft des Gesetzes, ohne daß es eines besonderen Erkenntnisses bedarf. Die „Jahresfrist" ist eine Präklusivfrist, welche von dem Tage zu laufen beginnt, welcher auf die Zustellung des Erlasses, betreffend die Genehmigung der Betriebsanlage, folgt. Die Verlängerung der Frist kann nur über rechtzeitiges Ansuchen und unter der Voraussetzung rücksichtswürdiger Gründe erfolgen (VGH. v. 13. Mai 1886, Budw. Nr. 3056).

F. Schlachthäuser.[33]) [34])

(§ 35 GewO.)

Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

Die Tarife für die einzuhebenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden (§ 35 GewO.).

Wesen des öffentlichen Schlachthauses.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind Schlachthäuser entweder öffentliche polizeiliche Anstalten oder private, konzessionierte gewerbliche Unternehmungen (§§ 27 und 35 GewO.). Dieser Unterschied bestand, wie aus den HfD. v. 7. April 1783 und v. 5. Juni 1783, PGS. Bd. I, S. 132, sich ergibt, bereits auch vor Wirksamkeit des obzitierten Gewerbegesetzes. Wie bereits oben ausführlich dargestellt wurde, sind konzessionsmäßig ausgeführte und betriebene private Gewerbeanlagen Eigentumsobjekte, deren Benützung innerhalb der Schranken der Konzession ein Recht, und

[33]) Vgl. die Vorschriften über Evidenzhaltung und Beaufsichtigung der Schlachthäuser (MJ. v. 17. Jänner 1903, Z. 9082 ex 1902, NS. 5994) und über die Forderung der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser (MJ. v. 26. Juli 1905, Z. 23.646, NS. 5995).

[34]) Vgl. Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 12 ff.

www.libtool.com.cn

zwar ein Vermögensrecht des Besitzers darstellt. Da das Gewerbegesetz, von der Ausnahmsbestimmung des § 35 l. c. abgesehen, den politischen Behörden ein mehreres Recht gegenüber gewerblichen Anlagen der in Frage stehenden Art nicht einräumt, so können dieselben dann, wenn etwa Rücksichten für das Gemeinwohl die Benützung einer solchen Anlage nicht gestatten sollten, die Beseitigung derselben und die Beschränkung der Rechte ihres Besitzers nur auf dem durch § 365 ABGB. vorgezeichneten Wege bewerkstelligen (VGH. v. 7. März 1888, Budw. Nr. 3792).

Merkmale des öffentlichen Schlachthauses.

Die Öffentlichkeit eines Schlachthauses ist von der Einführung des Schlachthauszwanges zu Gunsten desselben nicht abhängig. Ein genossenschaftliches Schlachthaus, welches die Gewerbebehörde über Ansuchen der Genossenschaft als ein für die sämtlichen Fleischhauer einer Stadt bestimmtes gemeinschaftliches Schlachthaus genehmigt hat, und in dessen bezirksbehördlich bestätigter Schlachthausordnung die Bestimmung enthalten ist, daß alle Fleischhauer der Stadt verpflichtet sind, Rindvieh ausschließlich in diesem Schlachthause zu schlachten, muß unzweifelhaft als ein öffentliches angesehen werden (VGH. v. 16. Jänner 1897, Budw. Nr. 10.291).

Dadurch, daß eine Gewerbegenossenschaft die von einer nach dem Ges. v. 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, konstituierten Erwerbsgenossenschaft unternommene Errichtung eines Schlachthauses als ein genossenschaftliches Unternehmen erklärt, wird dem Unternehmen nicht der Charakter eines öffentlichen, von der Gewerbegenossenschaft zu errichtenden Schlachthauses gegeben (VGH. v. 14. November 1889, Budw. Nr. 4953).

Ein Privatschlachthaus kann die private Eigenschaft dadurch nicht verlieren, daß es im gewerblichen Interesse, daher gegen ein gewisses Entgelt, auch dritten Personen zur Benützung freigehalten und im öffentlichen sanitären Interesse der Kontrolle der öffentlichen Sanitätsorgane unterworfen wird (VGH. v. 3. November 1900, Budw. Nr. 14.735).

Voraussetzungen der Einführung des Schlachthauszwanges.

Wenn der § 35 der GewO. den Schlachthauszwang an solche Orte bindet, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften vorhanden sind, so ist es klar, daß es hiebei nicht auf die territoriale Lage des betreffenden Gebäudes, sondern vielmehr auf die Bestimmung des von einer Gemeinde oder einer Genossenschaft errichteten Schlachthauses zur Benützung in dieser Gemeinde ankommt (VGH. v. 30. November 1900, Budw. Nr. 14.735).

In Bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen für die Einführung des Schlachthauszwanges im Sinne des § 35 GewO. als gegeben anzusehen seien, wenn das öffentliche Schlachthaus nicht im Gebiete jener Gemeinde, für welche der Schlachthauszwang festgesetzt werden soll, sondern im Gebiete einer anderen Gemeinde errichtet wurde, beziehungsweise gelegen ist, muß allerdings zugegeben werden, daß § 35 GewO. seinem Wortlaute nach die Einführung des Schlachthauszwanges über Antrag der Gemeindevertretung

www.libtool.com.cn

für solche Orte als zulässig erklärt, in welchen öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind oder errichtet werden. Allein dieser Wortlaut des Gesetzestextes kann zu gegründeten Bedenken in der Sache keinen Anlaß bieten, wenn das Gesetz (§ 6 des ABGB.) auch nach der aus demselben hervorleuchtenden Absicht des Gesetzgebers interpretiert wird. Nach der Absicht des Gesetzgebers kann nämlich gewiß nicht gesagt werden, daß trotz vorliegenden Antrages der Gemeindevertretung die Einführung des Schlachthauszwanges in der betreffenden Gemeinde etwa dann ausgeschlossen wäre, wenn das von eben dieser Gemeinde errichtete öffentliche Schlachthaus, weil beispielsweise ein geeigneter Platz hiefür im Gebiete der Gemeinde nicht vorhanden ist, unmittelbar an der Grenze auf dem Gebiete einer Nachbargemeinde erbaut wurde und es erhellt aus diesem Beispiele, daß der vorzitierte Text des Gesetzes nicht nach dem buchstäblichen Wortlaute verstanden werden kann. Vielmehr geht die Absicht des Gesetzes gewiß nur dahin, daß der Schlachthauszwang in einer Gemeinde über deren Antrag dann eingeführt werden kann, wenn überhaupt ein zum Gebrauche für diese Gemeinde geeignetes und zulangendes öffentliches Schlachthaus besteht oder errichtet wird, und die wörtliche Textierung des § 35 GewO. mag ihre Erklärung darin finden, daß dem Gesetze als der regelmäßige Fall der vorgeschwebt haben mag, daß Gemeinden die Einführung des Schlachthauszwanges beantragten, in welchen selbst ein öffentliches Schlachthaus vorhanden ist oder errichtet wird. Es hätte demnach gewiß keinen verständlichen Sinn, den eventuellen Beitritt einer Gemeinde zu dem in einer Nachbargemeinde errichteten öffentlichen Schlachthause auszuschließen, sobald dieses Schlachthaus nach seiner Größe und Einrichtung auch dem Bedürfnisse dieser Gemeinde genügt und ansonst auch für diese praktikabel ist, zumal durch eine derlei gemeinsame Benützung des Schlachthauses die Finanzierung des Unternehmens wesentlich erleichtert werden kann (VGH. v. 28. Juni 1905, Budw. Nr. 3678 A).

Daß die in einer Schlachthausordnung enthaltene Bestimmung, welche ein Schlachthaus als die alleinige Stätte erklärt, wo die Fleischhauer einer Gemeinde gewerbemäßige Schlachtungen vorzunehmen haben, gerade jene Verfügung in sich schließt, bezüglich welcher im § 35 GewO. der Landesbehörde die Entscheidung, der Gemeinde aber nur die Antragstellung vorbehalten wird, ist an sich ganz klar. Somit ergibt sich, daß die Einführung des Schlachthauszwanges nicht in die Kompetenz der Gemeinde fällt, da auch die Bestimmungen der Gemeindeordnung, wonach die Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, gegen die ausdrückliche, zweifellose Anordnung des § 35 GewO. keinesfalls angerufen werden können (VGH. v. 27. September 1888, Budw. Nr. 4249 und v. 21. April 1906, Budw. Nr. 4354 A).

Wirkung der Einführung des Schlachthauszwanges.

Den Inhabern von Privatschlachthäusern, deren Weiterbenützung auf Grund des § 35 der GewO. untersagt wird, steht ein Entschädigungsanspruch aus dem Titel der Enteignung nicht zu, da die Anordnung der zitierten

www.libtool.com.cn

Gesetzesstelle sich nicht als eine Verpflichtung zur Abtretung des Eigentums gegen Schadloshaltung im Sinne des § 365 ABGB. darstellt, sondern in der Bedeutung des § 364 l. c. als eine in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebene Einschränkung in der Ausübung des Eigentumsrechtes aufzufassen ist, für welche ein Entschädigungsanspruch nicht statuiert ist (VGH. v. 28. April 1898, Budw. Nr. 11.661).

Der § 35 GewO. räumt der Landesbehörde das Recht ein, die Ausübung bestehender und auch rechtlich unanfechtbarer Befugnisse zur Benützung von Privatschlachthäusern für den Fall bedingungslos zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 35 GewO. zutreffen. Das Recht auf die Benützung eines Privatschlachthauses ist sonach kein unbedingtes und unter allen Umständen unwiderrufliches, vielmehr ein solches, welches von der Landesbehörde nach Maßgabe des § 35 GewO. aufgehoben werden kann, ohne daß das Gesetz hiebei dem bisher Berechtigten den Anspruch auf irgend eine Entschädigung aus dem Grunde der Aufhebung des Rechtes zugestanden hätte. Es kann sonach von einer Enteignung im Falle des § 35 GewO. nicht gesprochen werden, und das um so weniger, als auch kein Enteignungswerber vorhanden ist. Aus einem dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörigen Gesetze kann demnach der Anspruch auf Entschädigung seitens der Gemeinde, welche ein Schlachthaus errichtet hat, zu dessen Gunsten der Schlachthauszwang eingeführt wurde, für das einzelne Privatpersonen treffende Verbot der ferneren Benützung ihrer Schlachthäuser nicht abgeleitet werden, weshalb auch die politischen Behörden nicht kompetent sind, über das Begehren, es möge die Gemeinde verpflichtet werden, für das aufgehobene Recht der weiteren Benützung der erwähnten Privatschlachthäuser eine angemessene Entschädigung zu leisten, zu erkennen (VGH. v. 20. März 1901, Budw. Nr. 202 A).

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, falls ein vorhandenes oder zu errichtendes öffentliches Schlachthaus nicht in genügendem Umfange besteht oder errichtet wird, die Einführung des Schlachthauszwanges gemäß § 35 der GewO. zu verweigern, keineswegs kann jedoch, obwohl der Schlachthauszwang bewilligt wird, weil die Gemeinde ein nach Ansicht der Behörden genügendes öffentliches Schlachthaus errichtet, gleichzeitig die fernere Benützung eines bereits bestehenden öffentlichen Schlachthauses lediglich deshalb, weil ein neues öffentliches Schlachthaus errichtet wird, untersagt und hiedurch das bisher bestandene öffentliche Schlachthaus in ein Privatschlachthaus verwandelt werden. Selbstverständlich ist den Behörden unbenommen, ganz unabhängig von der Bestimmung des § 35 der GewO. eine bestehende gewerbliche Betriebsanlage — also auch ein öffentliches Schlachthaus — in Rücksicht auf den dem Konsense entsprechenden Bestand sowie auch in Rücksicht auf seine Einrichtung und Betriebsweise unter Zugrundelegung der hiebei maßgebenden, im § 25 der GewO. näher präzisierten Momente zu prüfen und hiebei die etwa im öffentlichen Interesse notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Der Umstand, daß sich in einer Gemeinde die Einführung des Schlachthauszwanges als eine dringend notwendige sanitäre Maßregel darstellt, und ebenso, daß zu Gunsten des zu erbauenden Gemeinde-

www.libtool.com.cn

schlachthauses der weitere Umstand spricht, daß die Gemeinde die volle Gewähr für die sanitätsgemäße Einrichtung und Gebarung im Schlachthause bietet, sind lediglich Momente, welche die Einführung des Schlachthauszwanges zu Gunsten des zu errichtenden Gemeindeschlachthauses wünschenswert erscheinen lassen, jedoch nicht geeignet, die in dem Bestande des bereits bestehenden etwa genossenschaftlichen öffentlichen Schlachthauses begründeten Benützungsrechte in einer gesetzlich unzulässigen Weise zu beschränken. Es muß daher, falls die Gemeinde für sich allein die Einführung des Schlachthauszwanges anstrebt, diesfalls vorher deren Auseinandersetzung mit der Genossenschaft bezüglich deren Schlachthauses vorangehen (VGH. v. 16. Jänner 1897, Budw. Nr. 10.291).

Schlachthausordnung.

Die Schlachthausordnung setzt die Behörde fest. Einzelnen Personen steht das Recht der Rekursführung gegen die Genehmigung einer Gemeindeschlachthausordnung nicht zu, weil sie erst durch die Anwendung der Vorschriften dieser Schlachthausordnung gegen sie selbst allenfalls in ihren Interessen oder Rechten verletzt werden können (VGH. v. 25. Oktober 1901, Budw. Nr. 588 A).

Schlachthausgebühren.

Als Schlachthausgebühren, welche im Sinne des § 35 GewO. von der Landesbehörde genehmigt werden, sind jene Gebühren anzusehen, welche für die Benützung der Betriebsanlage, also für die Vornahme der Schlachtung des Viehes nebst den damit in innigem Zusammenhange stehenden Verrichtungen, wie Einstellung des Schlachtviehes in den Schlachthof, Fütterung, Abwägung u. dgl. zu entrichten sind.

Dagegen können Fleischbeschaugebühren, welche für die sanitätspolizeiliche Überschau des von außen eingeführten Fleisches eingehoben werden sollen, keinen Gegenstand der Schlachthausordnung bilden, d. h., nicht zu den im § 35 GewO. vorgesehenen, von der Landesbehörde zu genehmigenden Gebühren für die gewerbliche Benützung des Schlachthauses gezählt werden, weil es sich bei der Überschau des von außen eingeführten Fleisches, selbst wenn diese in der Regel im Gemeindeschlachthause stattfinden soll, keineswegs um einen Akt des Geschäftsbetriebes, sondern lediglich um die Vornahme einer sanitätspolizeilichen Agende handelt, zu welcher die Gemeinde nach Art. V, Punkt 4 und 5 des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, § 3, lit. a des Reichssanitätsgesetzes v. 30. April 1870, RGBl. Nr. 68 und § 12 des Tierseuchengesetzes v. 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35, berechtigt und beziehungsweise verpflichtet ist. Sollten nun für derlei amtliche Leistungen, welche an sich unentgeltlich sind, von dem einzelnen, in dessen Interesse sie zunächst erfolgen, Gebühren gefordert werden, so sind diese im technischen Sinne des Wortes „Gebühren“ für Akte der öffentlichen Verwaltung der Gemeinde, beziehungsweise eine besondere Art

www.libtool.com.cn

von zur Deckung der allgemeinen Verwaltungsanlagen der Gemeinde, resp. des daraus sich ergebenden Abganges, bestimmten Auflagen oder Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, daher zu deren Einführung der nach dem Gemeindestatute (Gemeindeordnung) hiezu erforderliche Spezialakt (Landesgesetz, Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluß) erforderlich ist (VGH. v. 2. November 1899, Budw. Nr. 13.309).

Darin, daß bei bestehendem Schlachthauszwange die Kosten der Kühlanlage durch eine Erhöhung der Schlachthausgebühr hereingebracht, also von allen Benützern des Schlachthauses und nicht ausschließlich von den Benützern der Kühlanlagen getragen werden sollen, liegt ebensowenig eine Rechtsverletzung, als ein mangelhaftes Verfahren darin erblickt werden kann, daß die Notwendigkeit der Errichtung dieser neuen Anlage und die Verhältnismäßigkeit zwischen der Benützung und der Höhe der Gebühr nicht erhoben wurde. Vom Standpunkte des Gemeindehaushaltes stellt sich die Schlachthausgebühr als ein Entgelt für die Benützung eines erträgnisfähigen Vermögens der Gemeinde dar, dessen Höhe von der Gemeinde in freier, nur durch die Staatsaufsicht (§ 35 GewO.) beschränkter Selbstbestimmung festgesetzt und gegebenen Falles auch geändert werden kann. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Gewerbetreibenden, der diese Einrichtung zu benützen in die Lage kommt, auf Berücksichtigung seiner besonderen Produktionsweise, welche vielleicht die Benützung der Kühlanlage für seinen derzeitigen Gewerbebetrieb entbehrlich macht, besteht nicht, da er weder ausdrücklich im Gesetze anerkannt ist, noch auch aus der Natur des im § 35 GewO. festgesetzten staatlichen Aufsichts- und zugleich Genehmigungsrechtes gefolgert werden kann. Denn diese Mitwirkung der Staatsbehörde bei Festsetzung der Schlachthaustarife greift nur zur Wahrung öffentlicher Rücksichten (der Volksernährung, der Steuerkraft und anderer) Platz, nicht aber zur Wahrung bestimmter gewerblicher Produktionsverhältnisse, welche es dem einzelnen wünschenswert erscheinen lassen, eine mit Kosten verbundene Ausgestaltung des Schlachthauses zu vermeiden oder wenigstens von sich abzuwälzen (VGH. v. 2. Juni 1905, Budw. Nr. 3602 A).

Gestattung des Schächtens im öffentlichen Schlachthause.

Der einem öffentlichen Schlachthause gemäß § 35 GewO. bewilligte Schlachthauszwang hat die gesetzliche Konsequenz, daß in der betreffenden Gemeinde gewerbsmäßig anderswo als in dem öffentlichen Schlachthause eine Schlachtung nicht vorgenommen werden darf. Das „Schächten" (die rituelle Schlachtung des zum Genusse israelitischer Glaubensgenossen bestimmten Viehes) gehört zum rituellen Gebrauche des israelitischen Kultus. Die Nichtgestattung des Schächtens im öffentlichen Schlachthause würde daher eine Behinderung der in der betreffenden Gemeinde befindlichen Israeliten in sich schließen, sich das zum Genusse bestimmte Fleisch rituell geschlachteter aus gewerbemäßig in dieser Stadt betriebenen Schlachtungen zu verschaffen. Eine solche Nichtgestattung würde daher mit der den anerkannten Religionsgesellschaften staatsgrundsätzlich gewährleisteten Glaubensfreiheit und Religions-

www.libtool.com.cn

übung (Art. 14 und 15 des StGG. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142) und ebenso auch mit der Bestimmung des § 25 des Ges. v. 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, über die äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft, wonach die freie Betätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung nicht behindert werden darf, im Widerspruche stehen (VGH. v. 30. April 1897, Budw. Nr. 10.666).

Beziehungen der Gemeinde zu genossenschaftlichen Schlachthäusern.

Im Laufe des über Ansuchen einer Gewerbegenossenschaft um die gewerbebehördliche Genehmigung zur Erhaltung eines Schlachthauses eingeleiteten gewerberechtlichen Verfahrens kann die Gemeinde nicht die Klarstellung verlangen, ob der die Genossenschaft nach außen vertretende und deshalb auch verpflichtete Genossenschaftsvorsteher auf Grund und in Übereinstimmung mit einem Beschlusse der Genossenschaftsversammlung auftrete. Auch aus der Bestimmung des § 35 kann dieser Ausspruch nicht abgeleitet werden, da das hier vorgesehene Verfahren nicht davon abhängig ist, wer eine Schlachthausanlage errichtet, zumal dasselbe in gleicher Weise dann durchgeführt werden kann, wenn eine bereits vorhandene Anlage von einer Gemeinde oder Genossenschaft übernommen wird (VGH. v. 25. Juni 1904, Budw. Nr. 2776 A).

Nach der Gemeindeordnung gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde die Lebensmittelpolizei, und wie § 3, lit. a des Ges. v. 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, sich ausdrückt, umfaßt die der Gemeinde zugewiesene Gesundheitspolizei insbesondere auch „die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel". Eine sanitätspolizeiliche Vorschrift, welche direkt die Gemeinde ermächtigen würde, die vollständige Disposition über ein gewerbliches Betriebslokal, das bei Handhabung der Gesundheitspolizei in Frage kommt, sich vorzubehalten, besteht nicht, und es kann in der vom Gemeindeamte getroffenen Verfügung, mittels welcher die Fleischhauergenossenschaft verpflichtet wird, den Schlüssel des von ihr errichteten Schlachthauses nach erfolgter Schlachtung täglich zum Zwecke der Kontrolle der Gemeindepolizei zu übergeben, also nur eine Maßnahme erblickt werden, zu welcher die Gemeindeorgane sich auf Grund des allgemeinen Titels der Überwachung für berechtigt erachten. Aus dem Überwachungsrechte kann aber nur das Recht zur Beaufsichtigung des gesetzmäßigen Verhaltens, das Recht zum Einschreiten bei wahrgenommenen Gesetzesverletzungen, nicht aber das Recht abgeleitet werden, eine Präventivmaßregel zu treffen, welche den Gewerbsberechtigten die Benützung der Betriebslokalitäten nur mehr nach dem Willen der Lokalpolizei ermöglichen soll. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß solche Beschränkungen in den Umfang der Gewerberechte selbst eingreifen, und sie können eben darum, soweit deren Einführung überhaupt zulässig erscheint, nicht ohne Zustimmung und Mitwirkung der Gewerbepolizeibehörde verfügt werden (VGH. v. 1. Dezember 1887, Budw. Nr. 3793)

www.libtool.com.cn

Legitimation der Gewerbegenossenschaft zur Rekursführung anläßlich Einführung des Schlachthauszwanges.

Die Legitimation der Gewerbegenossenschaft zur Rekursführung gegen Entscheidungen der Landesbehörde betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges kann nicht negiert werden, weil die Genossenschaft hier die allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder in Bezug auf die Ausübung des Gewerbes vertritt und durch die Entscheidung der Behörde den Genossenschaftsmitgliedern jedenfalls Einschränkungen in der Richtung der Ausübung ihres Gewerbes auferlegt werden (E. d. HM. v. 30. Dezember 1906, Z. 28.309, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 11).

www.libtool.com.cn

Viertes Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.[1]

(Viertes Hauptstück der GewO.)

Inhalt und Umfang der durch eine Konzession oder einen Gewerbeschein einem Gewerbetreibenden erteilten Rechte und Befugnisse sind nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes der Gewerbeordnung zu beurteilen. Nach der Natur der Sache und mit Rücksicht auf den Gesamtinhalt der daselbst erteilten Vorschriften und den offensichtlichen Zweck derselben, Übergriffe seitens einzelner Gewerbetreibender und Eingriffe in fremde Rechtssphären hintanzuhalten, ist als leitender Grundsatz dieser Bestimmungen die prinzipielle Zulässigkeit aller in Ausübung des Gewerbebetriebes erfolgenden Tätigkeiten, soweit sie nicht durch dieses Hauptstück der Gewerbeordnung oder durch andere Gesetze ausdrücklich untersagt sind, zu bezeichnen (VGH. v. 28. September 1904, Budw. Nr. 2902 A).

Die im § 36 ff. enthaltenen Bestimmungen betreffen teils Berechtigungen, teils Einschränkungen der Gewerberechte. Erstere, wie letztere, ob sie nun im Gesetze konkret angeführt, dem Verordnungswege vorbehalten oder dem behördlichen Ermessen überlassen sind, begrenzen den Umfang der Gewerbeberechtigung (VGH. v. 8. Juni 1901, Budw. Nr. 389 A). Diese Begrenzungen haben *sachliche*, *örtliche*, *zeitliche* und Schranken rücksichtlich der *äußeren Form* der Ausübung des Gewerberechtes zum Inhalte.

Wir betrachten daher in diesem Hauptstücke:

A. Die sachlichen Grenzen des Umfanges und der Ausübung der Gewerberechte.
B. Die örtlichen Grenzen der Ausübung der Gewerberechte.
C. Die zeitlichen Grenzen der Ausübung der Gewerberechte.
D. Die Grenzen rücksichtlich der äußeren Form der Ausübung der Gewerberechte.

---

[1] Vgl. insbesondere Mataja bei Mischler-Ulbrich, Artikel „Gewerbe" II. S. 477 ff., derselbe „Großmagazine und Kleinhandel", Leipzig, Duncker & Humboldt 1891.

www.libtool.com.cn

Erste Abteilung.

Sachliche Grenzen des Umfanges und der Ausübung der Gewerberechte.

A. Umfang der Gewerberechte.

(§ 36 GewO.)

Gegenstand des Gewerberechtes im subjektiven Sinne der Befugnis zum selbständigen Betriebe eines bestimmten Gewerbes ist die Summe der einzelnen gewerblichen Verrichtungen und Tätigkeiten, zu welchen der Gewerbetreibende auf Grund seines Gewerberechtes berechtigt erscheint. Grundsätzlich sind daher mit einem Gewerberechte alle jene von der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich untersagten oder doch einem andern Gewerbe vorbehaltenen Befugnisse verbunden, ohne welche der Betrieb des Gewerbes überhaupt nicht gedacht werden kann (VGH. v. 25. April 1901, Budw. Nr. 276 A). Das Gesetz drückt diesen Grundsatz nicht ganz glücklich mit den Worten aus: „Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Konzession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurteilt“ (§ 36, Abs. 1 GewO.). Da der Gewerbeschein resp. das Konzessionsdekret nur ausnahmsweise (z. B. bei dem Gast- und Schankgewerbe) die Gewerbeberechtigung durch Aufzählung der vom Gewerbeinhaber zur Führung gestatteten Waren oder der zu leistenden Arbeiten übersichtlich begrenzt, ist mit dieser Gesetzesbestimmung für die Mehrheit der Fälle wenig oder gar nicht gedient. Tatsächlich bildet die Abgrenzung der Gewerberechte seit jeher den Gegenstand heftigsten Krieges der einzelnen Gewerbetreibenden untereinander.

1. Selbstbeschränkung des Gewerberechtes.

Da der Inhalt des Gewerbescheines oder der Konzession für den Umfang der Ausübung der subjektiven Gewerberechte maßgebend ist, ist die Anmeldung eines Gewerbebetriebes in einem von dem regelmäßigen verschiedenen, beschränkten Umfange gesetzlich zulässig und ist die Art dieser selbst auferlegten Beschränkung in das Belieben der Partei gestellt, z. B. Handel mit Kurz- und Seidenwaren u. dgl. statt Gemischtwarenhandel, Zeitungsdruckerei statt Buchdruckerei usw. In diesem Falle ist der Inhaber des Gewerbes dann auch an diese sich selbst auferlegte Beschränkung gebunden.[2])

[2]) Vgl. Fr. M. 4929.

www.libtool.com.cn

2. Verfahren zur Feststellung des Umfanges von Gewerberechten.

Zu Störungen eines Gewerbebetriebes kommt es, wenn ein Übergreifen über jene Grenzen seitens eines Gewerbetreibenden vorliegt, welche demselben durch den Gewerbeschein für den ihm eingeräumten Berechtigungsumfang gezogen worden sind (VGH. v. 18. November 1903, Budw. Nr. 2133 A). In solchen Fällen ist ein Anlaß zur Erhebung des Inhaltes der betreffenden Gewerbeberechtigung gegeben.

Hier schreibt das Gesetz ein ganz besonderes Verfahren vor.

Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls den etwa bestehenden fachlichen Genossenschaftsverband und die betreffende Genossenschaft zu hören hat (§ 36, Abs. 2 GewO.).

Bei Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte (§ 36), insofern dieselben entgegen dem Gutachten der gehörten Genossenschaft erflossen sind, steht der Genossenschaft das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu (§ 116 a).

Durch diese Bestimmung des § 36, Abs. 2, ist den politischen Behörden nur das Entscheidungsrecht im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte in einzelnen Fällen eingeräumt worden, worunter jedoch keineswegs die Erlassung allgemeiner Normativbestimmungen mit inbegriffen ist, und auch nicht inbegriffen werden wollte, weil hieraus eine Legislative der politischen Landesbehörden in Gewerbeangelegenheiten und eine Provinzialisierung des Gesetzgebungsrechtes in Gewerbeangelegenheiten sich ergeben würde, welches staatsgrundgesetzlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist (MJE. v. 12. März 1887, Z. 21.755).[3])

Die Regelung des Umfanges eines Gewerbes ist auch im Verordnungswege durch § 36 ausgeschlossen, weil § 36 in formeller Beziehung die Bestimmung des Umfanges des Gewerbes im Entscheidungswege aus dem Grunde vorsieht und die Gewerbe bei jenen Befugnissen erhalten werden sollen, welche ihnen nach ihrer historischen Entwicklung und ihrem Zwecke zukommen, wonach der Umfang der einzelnen Gewerbe nach der verschiedenen Entwicklung in den verschiedenen Territorien auch ein verschiedener sein kann. Es erscheint daher z. B. die Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 6. Juli 1886, RGBl. Nr. 112, womit Trödlergewerbe und Antiquitätenhandel abgegrenzt wurden, ungesetzlich (VGH. v. 5. Juli 1906, Budw. Nr. 4563 A).[4])

---

[3]) Vgl. Fr. M. 4735.

[4]) Siehe die über den Umfang von Gewerberechten bisher erflossenen Gutachten und Entscheidungen in Frey und Maresch: „Gutachten und Entscheidungen über den Umfang von Gewerberechten, Wien 1894—1904", und Barth-Barthenheim: „Vollständige Sammlung aller Verordnungen und Generalien für sämtliche Zünfte und Innungen des österreichischen Kaiserstaates", Brünn 1829, und desselben Autors: „Gewerbe- und Handelsgesetzkunde", Wien 1846, sowie Kopetz: „Allgemeine österreichische Gewerbegesetzkunde", Wien 1829. Vgl. auch die Entscheidungen über den Umfang von Gewerbeberechtigungen, und zwar des MJ. v. 25. Jänner 1900, Z. 18.440, NS. 1579, betreffend Abstellung vorkommender Überschreitungen, sowie

www.libtool.com.cn

Da es sich bei Streitigkeiten über den Umfang der Befugnisse der einzelnen Gewerbe zugleich um Eingriffe in bestehende Rechte der einzelnen Gewerbsleute handelt, sind diese zur Beschwerdeführung sowohl im administrativen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren legitimiert (VGH. v. 22. März 1899, Budw. Nr. 12.645). Ebenso ist ein statutengemäß zur Wahrung der Interessen eines Gewerbezweiges bestehender Verein und, wie oben erwähnt, auch die Genossenschaft (§ 116 a), zum Rekurse wider über den Umfang der Gewerbeberechtigung dieses Gewerbezweiges prinzipiell sich verbreitende Entscheidungen legitimiert (VGH. v. 23. Februar 1888, Budw. Nr. 3946).

Die Erhebung des Inhaltes einer Gewerbeberechtigung ist dabei aber nicht an die Bedingung eines förmlichen Parteiantrages gebunden, hat vielmehr als Ausfluß des behördlichen Aufsichtsrechtes überhaupt dann stattzufinden, wenn sich der Behörde hiezu ein amtlicher Anlaß bietet (VGH. v. 20. Dezember 1905, Budw. Nr. 4030 A).

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Feststellung des Umfanges eines Gewerbes hat, wie erwähnt, in der gesetzgeberischen Absicht seinen Grund, daß die Gewerbe bei jenen Befugnissen erhalten werden sollen, welche ihnen nach ihrer historischen Entwicklung und nach ihrem Zwecke zukommen, wonach der Umfang der einzelnen Gewerbe nach der verschiedenen Entwicklung in den verschiedenen Territorien auch ein verschiedener sein kann (VGH. v. 5. Juli 1906, Z. 7798, Budw. Nr. 4563 A). Wenn über den Umfang der Gewerberechte verschiedener Gewerbekategorien keine Vorschriften bestehen, so kann die Entscheidung nur auf den begrifflichen Merkmalen der betreffenden Gewerbe, ihrer technischen Einrichtung und Entwicklung und der dadurch bewirkten Fähigkeit des Gewerbsmannes und der bestehenden Gepflogenheit unter Wahrung der Grundsätze der §§ 36 und 37 fußen (VGH. v. 16. September 1891, Budw. Nr. 6105, VGH. v. 16. Oktober 1895, Budw. Nr. 8904, VGH. v. 17. März 1898, Budw. Nr. 11.524 und v. 5. April 1905, Budw. Nr. 3444 A). Es ist jedoch zuerst immer die Rechtsfrage zu entscheiden, bevor auf einen althergebrachten und unbeanständeten Gebrauch u. dgl. Bedacht genommen werden kann. Hiebei ist zu bemerken, daß auch das in einem Gewerbe mit Verletzung des Gesetzes außerhalb der Grenze der Befugnis vorgenommene Geschäft ein in Ausübung des Gewerbes vollbrachtes bleibt. Die Überschreitung macht den Gewerbetreibenden strafbar, kann ihn aber weder der ihm im öffentlichen Interesse auferlegten Pflichten, z. B. Kranken- und Unfallversicherung, entbinden, noch den Verlust von Rechten, z. B. zivilrechtlicher Natur gegenüber seinem Kontrahenten — soweit er nicht als Strafe einzutreten hat — bewirken (OGH. v. 2. Jänner 1907, Z. 20.475).

RE. 225, 369, 419, 461, 468, 491, 502, 545, 591, 690, 811, 854, 919, 1110, 1194, 1248, 1258, 1260, 1306, 1323, 1331, 1364, 1407, 1443, 1506, 1507, 1523, 1526, 1529—1532, 1536, 1627, 1639, 1640, 1677, 1841, 1852, 1972, 2065, 2070, 2131, 2406, 2449, 2488, 2490, 2646, 2713, 2725, 2737, 2841, 2842, 2955, 3216, 3229 bis 3231, 3259 3339, 3536, 3733, 3881, 4133, 4469, 4593, 4619—4621, 4623—4625.

www.libtool.com.cn

Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Angehörigen anderer Berufe über den Umfang der Berechtigungen der letzteren.

Es bestehen keinerlei gesetzliche Bestimmungen, welche das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden, z. B. Zahntechnikern, und Angehörigen anderer Berufe, z. B. Zahnärzten, über den Umfang der Berechtigungen der letzteren regeln, oder insbesondere solche, welche den Gewerbetreibenden einen Anspruch auf behördliche Entscheidungen in derlei Angelegenheiten, eine Parteienstellung in derlei Streitigkeiten einräumen würden. Es erübrigt also Gewerbetreibenden, welche sich durch das geschäftliche Verhalten von Unternehmern in anderen, nicht unter die Bestimmung der Gewerbeordnung fallenden Berufen in ihren Erwerbsgelegenheiten beeinträchtigt, durch einen solchen Wettbewerb geschädigt erachten, nichts anderes als eine Anzeige an die Behörde behufs Einleitung der Strafamtshandlung oder doch behufs Einstellung der vermeintlich unberechtigten Konkurrenz.

Das Verfahren der politischen Behörden über derlei Anzeigen ist nun grundsätzlich ein ausschließlich offizioses; niemandem, weder dem Anzeiger, noch den etwa sonst noch an dem Ergebnisse der Amtshandlung Interessierten ist hiebei ein weiterer Einfluß eingeräumt, kommt hiebei eine anwaltschaftliche Stellung oder auch nur eine ähnliche Einflußnahme zu, wie dem Privatbeteiligten im Strafverfahren der Gerichte.

Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Begehrens auf Feststellung des Umfanges der Berechtigungen des Unternehmers eines nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebes. Für einen rechtlichen Anspruch eines Gewerbetreibenden oder einer Gewerbegenossenschaft auf eine solche Entscheidung fehlt jede gesetzliche Grundlage (VGH. v. 25. Oktober 1906, Z. 11.212, Budw. Nr. 4709 A, und v. 27. Dezember 1906, Budw. Nr. 4866 A).

3. Abgrenzung der Berechtigung der Handels- und Erzeugungsgewerbetreibenden.

(§§ 37, 38, 38 a GewO.)

a) Berechtigungsumfang der Handelsgewerbe.[5])

(§ 38 GewO.)

Während bisher der Umstand, ob ein Gewerbe im Großen oder im Kleinen betrieben wird, gewerberechtlich irrelevant war, ist dies nunmehr durch die Bestimmungen des § 38, Abs. 1 GewO. anders geworden. Durch § 38 wurde nämlich der unbeschränkte Gemischtwarenhandel, der Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel, beziehungsweise der Handel mit den im § 38, Abs. 5,[6]) aufgezählten Waren an den Befähigungsnachweis gebunden. Teilweise nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 38, im übrigen nach der ganzen Konstruktion dieses Paragraphen und nach den bezüglichen Ausführungen des normativen Ministerialerlasses vom 15. März 1907,

[5]) Vgl. auch S. 39 ff.
[6]) Siehe S. 41 ff.

www.libtool.com.cn

Z. 5942, betrifft die Forderung des Befähigungsnachweises in allen Fällen nur den Detailhandel, während der Engroshandel an den Befähigungsnachweis in keinem Falle gebunden ist. Es ist sonach die bisher unwesentlich gewesene Unterscheidung geboten, ob eine Anmeldung des „Gemischtwarenhandels" oder eines anderen der obenbezeichneten Handelsgewerbe den Großhandel oder Detailhandel betrifft. Es kann daher die Anmeldung eines solchen Gewerbes mangels Erbringung des Befähigungsnachweises nicht ohneweiters zurückgewiesen werden, sondern es ist zunächst sicherzustellen, ob Groß- oder Detailhandel in Aussicht genommen ist, dies auch dann, wenn die Vermutung für die eine oder andere Betriebsart spricht (n.-ö. StatthE. v. 23. September 1907, Z. Ia—2275, publiziert im Amtsbl. der Stadt Wien 1907).

Eine Aufzählung der Handelsartikel der einzelnen, an den Befähigungsnachweis gebundenen Detailhandelsgewerbe (unbeschränkter Gemischtwarenhandel, Kolonial-,[7]) Spezerei-[7]) und Materialwarenhandel[9]) en detail) ist im Gesetze als technisch nicht tunlich vermieden worden und liegt die Gewähr der Wirksamkeit des Befähigungsnachweises für diese Detailhandelsgewerbe im Verschleißvorbehalte in Ansehung der im Abs. 5 des § 38 angeführten Artikel (Zucker, Tee, Gewürze, Mineralöl,[8]) Material-[9]) und Farbwaren, gebrannte geistige Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefäßen).

---

[7]) Nach dem vom k. k. Handelsministerium für statistische Zwecke der Handels- und Gewerbekammern herausgegebenen systematischen Verzeichnisse der Gewerbe begreift der Spezerei- und Kolonialwarenhandel in sich: Den Handel mit allen Spezerei- und Kolonialwaren im engeren Sinne, d. i. mit Tee, Kaffee, Kaffeesurrogaten, Reis, Kakao, Schokoladen, Zucker und Zuckerwaren, Gewürzen aller Art, Safran, Vanille u. dgl.; Südfrüchten, Ölen, Fetten und Wachs; Fischen (gesalzenen und geräucherten oder marinierten) und Fischprodukten (Kaviar, Hausenblase usw.): Hülsenfrüchten und Mahlprodukten; Obst (frischem, gedörrtem und eingesottenem); Sämereien, Wurzeln und Kräutern; Farbhölzern, Erd- und chemischen Farben; Kerzen, Seifen und Waschpräparaten; sonstigen chemischen Produkten (Soda, Alaun, Pottasche, Salz- und Schwefelsäure, Pech, Terpentin, Leim, Siegellack usw.); Erdprodukten, wie Kreide und Gips; Delikatessen u. dgl.; Eßwaren, wie Käse, Schinken, Pasteten, Bäckereien, Honig usw.; Getränken, natürlichen Mineralwässern, gebrannten geistigen Getränken und Weinen in versiegelten Flaschen ausschließlich der Biere; Zündwaren, Schreibrequisiten und Schwämmen. Diese lediglich vom statistischen Standpunkte ermittelte Begriffsbestimmung kann für die im Sinne des § 36, Abs. 2 der landesbehördlichen Entscheidung unterliegende Beurteilung des gewerberechtlichen Umfanges des Spezerei- und Kolonialwarenhandels insofern in Betracht kommen, als derselben immerhin die tatsächliche, geschäftsgebräuchliche Auffassung im allgemeinen zu Grunde liegt. (Vgl. Janota: „Was bringt die Gewerbenovelle Neues? Wien 1907, S. 45.)

[8]) Als Mineralöle erklärt die MV. v. 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12 (über den Verkehr mit Mineralölen): Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte, Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphtha, Petroleumessenz, rektifiziertes Petroleum, Putzöl, Schmieröl usw. sowie durch trockene Destillation aus Ozokerit (Erdwachs), Bergteer, bituminösen Schiefer, Braunkohle oder Steinkohle, gewonnene Öle (Photogen, Solaröl, Benzol usw.).

[9]) Dem Materialwarenhandel wird im allgemeinen zuzurechnen sein: Der Handel mit Bergwerksprodukten aller Art, chemischen Präparaten, Firnissen, Gummi und Harzen, Fetten und ätherischen Ölen. Der Gewerbebefugnis der Materialwarenhändler entzogen und den Apothekern, resp. den betreffenden konzessionierten Gewerbetreibenden vorbehalten sind: 1. Alle Arzneien (§ 1 der MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 52) sowie die zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Prä-

www.libtool.com.cn

„Gemischtwarenhandel" ist mit „Handel ohne Beschränkung auf bestimmte Waren" (§ 38, Abs. 1 GewO.) identisch. Die Gewerbebenennungen „Verkauf" oder „Verschleiß von Gemischtwaren" und „Krämerei mit Gemischtwaren", „Landkrämerei" u. dgl. sind gewerberechtlich identisch. Die geltende Gewerbeordnung anerkennt jene Handelsform nicht, welche zur Zeit des Lizenzsystems „Krämerei" genannt wurde und speziellen polizeilichen und fiskalischen Vorschriften unterworfen war. Der Sprach- und Ortsgebrauch nennt den Gemischtwarenverschleiß je nach dem Umfange des Betriebes „Krämerei" oder „Handel" (vgl. Fr. M. 6578, 6579, 6583, 6586—6588 und 6788).[9a])

Die Detailhandeltreibenden, welche die dem Gemischtwarenhandel[10]) vorbehaltenen, im Abs. 5 des § 38 GewO. erwähnten Waren nicht führen, bezeichnen sich in der Regel als „Greisler", „Fragner", „Höcker", „Viktualienhändler", „Marktviktualienhändler"[11]) u. dgl. (vgl. HME. v. 26. Juli 1907, Z. 23.046, publiziert im Verordnungsblatt der Stadt Wien 1907).

Die Gewerbebezeichnungen „Kurzwarenverschleiß" (vgl. Fr. M. 2104, 6603—6621), Nürnbergerwarenhandel (vgl. Fr. M. 6603, 6604), Galanteriewarenhandel (vgl. Fr. M. 6460—6477), Delikatessenhandel (vgl. Fr. M. 6426—6429), Modewarenhandel (vgl. Fr. M. 6682—6684) und ähnliche haben keinen gesetzlich umschriebenen Inhalt und dürften zur Bezeichnung eines anzumeldenden Gewerbes nicht mehr zuzulassen sein.

---

parate, deren Verschleiß durch § 15 GewO. geregelt ist. 2. Alle ausschließlich zu Heilzwecken verwendeten Drogen und Präparate, soweit diese vom Apothekervorbehalt ausgenommen und nicht eine besondere Konzession nach § 15 Punkt 14 vorhanden ist. 3. Alle diätetischen und kosmetischen Mittel, Zahnreinigungsmittel usw., soweit diese Artikel nach der Berechtigungsvorschrift der Pharmakopöe dargestellt werden (§ 2 der Vdg. v. 17. Juli 1883, RGBl. Nr. 52). Vgl. Janota a. a. O. S. 46 und Fr. M. 2207, 2209, 2210, 3487, 6674—6678.

[9a]) Der vor Einführung der neuen Steuergesetze v. 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, oft angestrebte Zweck der Einreihung in eine andere Steuerkategorie kann derzeit durch die Nomenklatur des Gewerbes nicht erreicht werden, weil die Steuerveranlagung nach Maßgabe der mittleren Ertragsfähigkeit erfolgt, ohne daß weitere Unterschiede rücksichtlich der Betriebsart, Betriebsbezeichnung u. dgl. gemacht werden (vgl. Mataja a. a. O., S. 33). In gewerberechtlicher Hinsicht besteht ein Unterschied zwischen „Handel" und „Verschleiß" garnicht. Allerdings hat sich in der Praxis eine Unterscheidung dahin ausgebildet, daß der sogenannte „Gemischtwarenverschleiß" als ein in geringerem Umfange betriebener „Gemischtwarenhandel" gilt. Demgemäß werden auch die Gewerbescheine dann auf „Verschleiß" ausgestellt, wenn der Anmelder den Betrieb in geringem Umfange, ohne kaufmännische Buchführung und ohne eigentliche Hilfsarbeiter zu führen beabsichtigt, während bei dem „Händler" ein ordentlicher kommerzieller Betrieb in größerem Umfange mit höherer Steuerleistung vorausgesetzt wird (vgl. Fr. M. 6785—6868, speziell die erwähnte Frage betreffend Fr. M. 6787).

[10]) Vgl. über die Berechtigung der Gemischt- und Kolonialwarenhändler auf Jahrmärkten zu verkaufen Fr. M. 6643 und über die Berechtigung der Gemischtwarenhändler, Ansichtskarten zu verkaufen Fr. M. 6388.

[11]) Siehe das ausführliche Verzeichnis derjenigen Waren, zu deren Führung die Greißler, Fragner und Marktviktualienhändler in Wien berechtigt sind bei Oertl, Bauer und Echsler a. a. O. I, S. 149, 616 und III, S. 63; über den Gewerbeumfang der Greißler (Griesler) siehe zahlreiche Gutachten bei Fr. M., so insbesondere Nr. 1954, 1960, 2084, 2400, 3510.

www.libtool.com.cn

Vornahme von Abänderungen, Übernahme von Reparaturen und das Recht, Maß zu nehmen, durch Handelsgewerbetreibende und Konfektionäre.[12])

(§ 38 a GewO.)

Wenn auch dem Handelsgewerbetreibenden kein Anspruch auf das unten zu besprechende Recht der Selbstbedienung.[13]) (§ 37 GewO.) zusteht, welches den Erzeugungsgewerbetreibenden eingeräumt ist, so muß ihm doch das Recht zugebilligt werden, kleine Veränderungen an der Ware vorzunehmen. Wie schon oben[14]) dargestellt wurde, ist den Inhabern von Handelsgewerben daher keineswegs jede Manipulation mit oder an den Waren ihres Gewerbes untersagt, insbesondere müssen sie zu solchen Manipulationen berechtigt erkannt werden, welche von jedermann ohne besondere Sachkenntnis und Fertigkeit vorgenommen werden können, wie z. B. das Aufsetzen und Aufschrauben von Brennern auf Lampen seitens des Lampenhändlers u. dgl. (vgl. VGH. v. 23. April 1902, Budw. Nr. 1015 A und Fr. M. 6475 u. 6477).

Spezielle Bestimmungen trifft das Gesetz rücksichtlich des Rechtes der Handelsgewerbetreibenden kleine Abänderungen an der Ware vorzunehmen, Reparaturen zu übernehmen und das Maß zu nehmen.

Diesbezüglich bestimmt das Gesetz:[15])

(1) Dem Inhaber eines Handelsgewerbes steht als solchem die Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen und die Vornahme von Abänderungen und Reparaturen derselben im allgemeinen nicht zu; doch ist er berechtigt, jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben.

(2) Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist derselbe auch befugt, daß Maß zu nehmen, vorausgesetzt, daß er die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen läßt. Mit der gleichen Beschränkung ist er berechtigt, die Ausführung

---

[12]) Vgl. v. Komorzynski, „Zur Auslegung des § 38 a GewO." JurBl. Nr. 31 ex 1907 (mit Richtigstellung in Nr. 32).

[13]) Siehe S. 441.

[14]) Siehe S. 40.

[15]) Vgl. Komorzynski a. a. O.: „Es handelt sich im § 38 a um die Regelung des Umfanges der einzelnen Handelsgewerbeberechtigungen, nicht etwa des objektiven Betriebes. Wechselt das Subjekt der Gewerbeberechtigung, so kann daher der Betriebsnachfolger, weil er nach § 56 GewO. eine neue Gewerbeberechtigung begründen muß, die unter seinem Geschäftsvorgänger vorgekommenen rechtserweiternden Tatsachen (z. B. Kleiderhandel vor dem 1. Jänner 1907, Verkauf nach dem 16. August 1907) nicht für sich geltend machen. Nicht die Kontinuität des Geschäftsbetriebes, sondern jene des Bestandes der subjektiven Gewerbeberechtigung an den Stichtagen (1. Jänner und 16. August 1907) ist daher dafür maßgebend, ob dem Geschäftsnachfolger die den am 16. August bereits bestandenen Handelsgewerbeberechtigungen zugewiesenen Begünstigungen des Maßnehmens und Reparaturübernehmens ebenfalls zustehen oder nicht."

www.libtool.com.cn

von Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten Erzeugnisse zu übernehmen.

(3) Das im vorhergehenden Absatze erwähnte Recht, Maß zu nehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben als solchen, bezüglich der Schuhwaren, der Männer-, Frauen- und Kinderkleider, deren Anfertigung in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schuhmacher- und Kleidermachergewerbes fällt, nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist. Diese Einschränkung des Rechtes, Maß zu nehmen, findet auf jene Inhaber von Handelsgewerben keine Anwendung, die den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern schon am 1. Jänner 1907 ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben.

(4) Das Recht, Bestellungen auf Reparaturen von Schuhwaren, beziehungsweise Kleidern entgegenzunehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben nicht zu (§ 38 a GewO.)[16] [17])

Dieser Paragraph befaßt sich in seinen beiden ersten Absätzen mit den Handelsgewerben im allgemeinen, um die Grenzlinien zwischen denselben

---

[16]) Auch dieser Paragraph gehört zu den vielumstrittenen, da er auf der einen Seite große Besorgnisse bei den Inhabern bestehender Geschäfte und bei den Freunden kräftiger wirtschaftlicher Entwicklung des Staates sowie bei den Exportförderern erweckte, während auf der anderen Seite die Handwerker mit Hartnäckigkeit die Forderung erhoben, daß alles, was den Inhalt der Handwerkstätigkeit im technischen Sinne ausmacht und was mit dieser zusammenhängt, den befugten Gewerbetreibenden nicht nur für die Zukunft, sondern schon jetzt als ausschließliches Recht eingeräumt werde. Der Kampf bewegt sich vornehmlich auf die durch Handwerksbetriebe stark übersetzten Gebiete der Erzeugung von Kleidern und Schuhen. Es sei zunächst gestattet, festzustellen, daß die Spezialkommission des Herrenhauses diesem wichtigen Paragraphen die größte Aufmerksamkeit und die gewissenhafteste Erwägung der einschlägigen Verhältnisse widmete. Wiederholte Beratungen des Subkomitees und des Plenums und im Auftrage des letzteren des Referenten mit der Regierung führten zu der jetzt vorliegenden Fassung des § 38 a, welche schließlich bei der dritten Lesung mit überwiegender Majorität zum Beschlusse erhoben wurde. Im allgemeinen stimmt diese Fassung mit den Beschlüssen des Permanenzgewerbeausschusses überein, nur kommt dieselbe zu einem durchsichtigeren Ausdrucke und hält unter anderem an dem Grundsatze fest, schädliche Rückwirkungen auf bestehende wirtschaftliche Entwicklungen zu verhüten. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Herrenhauskommission hat die Regierung zu diesem Texte folgende wichtige Erklärung abgegeben: „Die Ersetzung des Ausdruckes ‚Gewerbetreibende' im § 38 a, Abs. 1, durch den Ausdruck ‚Erzeuger' ist unter anderem schon deshalb notwendig, um nicht die Hausindustrie und die Heimarbeit von der Arbeitsgelegenheit für den Handel abzuschneiden. Der außerhalb der Gewerbeordnung stehende, meist für mehrere Unternehmer arbeitende Heimarbeiter ist rechtlich und wirtschaftlich als selbständiger Erzeuger zu erachten" (Bericht der Herrenhauskommission).

[17]) Es gibt daher jetzt dreierlei in ihren Rechten verschieden abgestufte Kategorien von Kleider- und Schuhwarenhändlern: 1. Diejenigen Schuhwarenhändler, welche den Handel mit Schuh- oder Kleiderwaren ausschließlich oder vorwiegend schon seit 1. Jänner 1907 oder länger betreiben. Diese dürfen nicht nur Bestellungen auf Reparaturen — zur Effektuierung durch „selbständige Erzeuger" — entgegennehmen, sondern auch selbst Maßnehmen. 2. Solche, die ihr Geschäft zwar nach dem 1. Jänner 1907 aber noch vor dem 16. August 1907 eröffnet haben; diese dürfen zwar nicht Maßnehmen, jedoch Bestellungen auf Reparaturen — zur Ausführung durch „selbständige Erzeuger" — übernehmen. 3. Diejenigen Schuh- und Kleidermacher, welche erst nach dem 16. August 1907 sich etabliert haben; diese dürfen weder Maßnehmen noch Bestellungen auf Reparaturen entgegennehmen. Vgl. Janota a. a. O. S. 41 und Hans Blank a. a. O. S. 37.

www.libtool.com.cn

und den Produktionsgewerben grundsätzlich zu ziehen und in den beiden letzten Absätzen speziell mit dem Kleider- und Schuhwarenhandel, um die ähnliche grundsätzliche Grenzlinie zwischen diesen und den in Betracht kommenden Erzeugungsgewerben zu bestimmen.[18])

In ersterer Beziehung ist besonders die Vorschrift des Abs. 1 hervorzuheben, wonach den Handelsgewerben ausdrücklich die Bewerkstelligung gewisser Anpassungsarbeiten in Ansehung ihrer Waren zuerkannt wird, da es unvermeidlich ist, daß der Händler mit und an dem Handelsgute bestimmte Manipulationen und geringfügige Änderungen vornehme, um die Ware quantitativ und individuell seinen Kunden kauffähig zu gestalten. Diese ganz allgemeine Vorschrift kommt auch den Konfektionshändlern in Ansehung der verkehrsüblichen kleinen Anpassungsarbeiten, wie z. B. Knopfversetzen u. dgl., zustatten.

Im zweiten Absatz wird hauptsächlich das Recht des Handels, im allgemeinen Maß zu nehmen und auch die Bestellungen auf erst herzustellende Ware entgegenzunehmen, geregelt. Die Effektuierung dieser Bestellungen hat der Händler durch selbständige Erzeuger (also nicht bloß Gewerbetreibende) besorgen zu lassen. Unter selbständigen Erzeugern sind auch die hausindustriellen Erzeuger, die selbständigen Heimarbeiter, die Produzenten in landwirtschaftlichen Nebengewerben usw. verstanden. Schließlich wird im ersten Absatz dieses Paragraphen auch noch das Recht der Inhaber von Handelsgewerben, die Ausführung von Abänderungen und Reparaturen zu vermitteln, festgelegt. Die Effektuierung hat, wie bei Neubestellungen, durch selbständige Erzeuger zu erfolgen und es kann der Händler bloß die von ihm seinerzeit gelieferten, keineswegs aber alle von ihm geführten Waren auch nachträglich im Bedarfsfalle von den Kunden übernehmen, um die Abänderung oder Reparatur durch selbständige Erzeuger zu besorgen.

Die beiden letzten, den Kleider und Schuhwaren-Konfektionshandel betreffenden Absätze regeln zunächst in positiver, von der im Abs. 2 im allgemeinen festgesetzten abweichenden Weise das in der Praxis so viel umstrittene Recht des Händlers, Maß zu nehmen. Das Gesetz stellt sich auf den Standpunkt, daß nach dem früheren Rechtszustande, wenn auch nur infolge der Judikatur und nicht infolge ausdrücklicher Rechtsnorm, der Konfektionshändler das Recht erworben hat, Maß zu nehmen und auch Kundenbestellungen durchführen zu lassen, daß aber fortan das Recht, Maß zu nehmen, dem Konfektionshändler nicht mehr in diesem, die Erzeugungsgewerbe gefährdenden Umfange, sondern nur insofern zugestanden werden soll, als dies zur Auswahl der fertig vorhandenen Lagerware notwendig ist. Singulär ist die Bestimmung des Stichtages (1. Jänner 1907) durch

[18]) Vgl. Komorzynski a. a. O.: „§ 38a enthält nicht eine Regelung des Handelsverkehrs überhaupt im allgemeinen und objektiven Sinne, sondern er regelt den Umfang der einzelnen subjektiven Gewerbebefugnisse, und zwar bezieht er sich nur auf solche Gewerbeberechtigungen, welche auf den Betrieb des Handels lauten. Hierunter sind nach der von der jüngsten Novelle allerdings nicht registrierten Terminologie des Ges. v. 15. März 1883, RGBl. Nr. 39, die sogenannten „Handelsgewerbe im engeren Sinne" zu verstehen. Ein auf Grund einer Erzeugungsgewerbeberechtigung zulässiger und ausgeübter Handel mit eigenen oder auch mit nichtselbstgefertigten Erzeugnissen (§ 37 letzter Abs.) fällt nicht unter die Bestimmungen des § 38a".

www.libtool.com.cn

welchen zu Gunsten der Handwerke eine gewisse Rückwirkung der Neuregelung vorgesehen erscheint.

Eine weitere einschneidende Beschränkung der Berechtigung des Händlers bedeutet das ebenfalls im Interesse der Handwerker statuierte Verbot, Bestellungen auf Reparaturen von Schuhwaren, beziehungsweise Kleidern entgegenzunehmen. Diese Einschränkung trifft, da sie nicht mit rückwirkender Kraft ausgestattet worden ist, die vom 16. August 1907 an zur Anmeldung gelangten Handelsgewerbe (E. E. Nov. 1907).[19])

Der Inhaber eines Handelsgewerbes ist zur Herstellung und Verarbeitung der von ihm gehandelten Waren, deren Herstellung und Verarbeitung ein freies Gewerbe ist, nur dann berechtigt, wenn er zugleich auch den Vorschriften des § 11 der GewO. hinsichtlich der freien Gewerbe entsprochen hat; ist deren Herstellung aber Gegenstand eines handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes, so ist die bezügliche Gewerbeberechtigung nach den Vorschriften über die handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerbe zu erwerben.[20])

b) Das Selbstbedienungsrecht der Produktionsgewerbetreibenden.

(§ 37 GewO.)

Die Herstellung der meisten Erzeugnisse ist ohne Verrichtung von in ein anderes Gewerbe einschlägigen Arbeiten kaum denkbar. Deshalb hat das Gesetz für Produktionsgewerbetreibende das Recht der sogenannten „Selbstbedienung" festgesetzt, dessen Inhalt § 37 normiert:

(1) Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige oder solche konzessionierte Gewerbe handelt, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird (§ 23, Al. 1), die Lehrlinge der betreffenden andereu Gewerbe nicht verstanden.

(2) In gleicher Weise steht den Gewerbetreibenden auch das Recht zu, ihre Werksvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Behelfe des Betriebes in stand zu halten sowie für den Bedarf des eigenen Betriebes

---

[19]) Vgl. Komorzynski a. a. O.: „Bemerkenswert ist, daß sich die Ausnahme, daß die Selbstvornahme von Abänderungen dann und insoweit den Handelsgewerbetreibenden gestattet ist, „als sie die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande hat", nicht bloß auf die lagernde Ware, sondern auch auf jene bezieht, auf welcher der Händler im Zeitpunkte des Offertes erst im Bezuge steht, oder welche er erst nach diesem Zeitpunkte bestellt, sei es nun, daß er sie bei einem anderen Händler oder Erzeuger kauft oder bei diesem herstellen läßt. Die Abänderung kann daher gewiß auch von jenem Zwischenhändler, von welchem der Detailhändler, der die Ware dem Konsumenten verkauft hat, diese bezog, übernommen werden; dies sowohl unmittelbar vom Konsumenten als auch wieder durch Vermittlung des Detailisten; denn immerhin, sei es nun mittel- oder unmittelbar, ist die Ware vom Zwischenhändler selbst geliefert worden."

[20]) Vgl. S. 39.

www.libtool.com.cn

die dem marktmäßigen Vertriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel (Verpackungen, Umhüllungen u. dgl.) herzustellen.

(3) Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren findet nicht statt (§ 37 GewO.).

Dieser Paragraph weist zwei Neuerungen auf, von denen namentlich die im Absatz 2 enthaltene von außerordentlicher praktischer Wichtigkeit ist, während die im Absatz 1 enthaltene die im Interesse einer vollständigen Ausbildung der Lehrlinge notwendige, früher nur bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe ausdrücklich festgesetzte Einschränkung der Haltung von Lehrlingen anderer Gewerbe auch auf die an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe anwendbar erklärt.

Die Neuerung des zweiten Absatzes ist bestimmt, die unzulängliche Normierung des früheren Gesetzes, welche ausdrücklich nur auf die Herstellung des eigentlichen Produktionsgegenstandes eines Gewerbes Bedacht nimmt und infolge der strikten Auslegung durch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes ein Hemmnis für die Entfaltung und Konkurrenzfähigkeit ganzer Industrie- und Gewerbezweige bedeutete, den Anforderungen der Produktions- und Verkehrstechnik angemessen auszugestalten.

Jeder gewerbliche Produzent erhält nun ausdrücklich das Recht, einerseits die sämtlichen Behelfe seines Betriebes in stand zu halten und andrerseits die Hilfsmittel des marktmäßigen Vertriebes seiner Produkte, die Emballagen aller Art wie Fässer, Kisten, Kartons u. dgl., jedoch ausschließlich für den Bedarf des eigenen Betriebes, herzustellen. Es darf sohin ein Bierbrauer oder Spiritusindustrieller wohl die Fässer für den Vertrieb seines Bieres oder Spiritus herstellen, keineswegs aber die bloßen Fässer als Ware auf den Markt setzen (E. E. Nov. 1907).[21])

Daraus, daß alle zur vollkommenen Herstellung eines gewerblichen Erzeugnisses und seiner Bestandteile nötigen Arbeiten in den Berechtigungsumfang eines bestimmten Gewerbes (also z. B. alle zur vollkommenen Herstellung einer Orgel in den des handwerksmäßigen Gewerbes der Orgelerzeugung) fallen, ist kein ausschließliches Recht dieses Gewerbes auf jedwede Art der bei der Herstellung dieses gewerblichen Erzeugnisses vorkommenden gewerblichen Tätigkeiten abzuleiten. Wenn also aus Zinn verfertigte Orgelpfeifen in der Regel nur vom Orgelbauer zur Orgelerzeugung verwendet werden, so schließt dies keineswegs eine gewerbliche, selbständige Tätigkeit aus, die sich ausschließlich auf die Erzeugung von Orgelpfeifen aus Zinn beschränkt und die als ein selbständiges, vom Gewerbe der Orgelerzeugung unabhängiges Gewerbe zu behandeln ist (VGH. v. 17. Jänner 1907, Budw. Nr. 4927 A).

---

[21]) Die Kommission hat die durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses gestörten Berechtigungen der gewerblichen Betriebsunternehmer wieder hergestellt und glaubt damit eine für die Entwicklung der Betriebsunternehmungen aller Art bedrohliche Bestimmung, die ein vielseitig beleuchtetes Gebrechen der Vorlage des Abgeordnetenhauses involviert, im allgemeinen Interesse beseitigt zu haben. Die Unabhängigkeit des Produzenten in seinem ganzen Betriebe bis zur markt- und versandmäßigen Verwahrung der Produkte ist eine unerläßliche Bedingung für die anstandslose Entwicklung seines Unternehmens (Bericht der Herrenhauskommission).

www.libtool.com.cn

Die Frage, ob auch Dienstleistungs-Gewerbetreibenden das Selbstbedienungsrecht zusteht, also z. B. ein Fuhrwerksbesitzer an seinem Wagen Arbeiten durch eigene Hilfsarbeiter vornehmen lassen darf, ist strittig, dürfte aber zu bejahen sein.[22])

Nach der allgemein anerkannten gewerbebehördlichen Praxis sind die Gewerbetreibenden berechtigt, die Gegenstände ihres Gewerbebetriebes durch eigene Transportmittel an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, ohne ein Transportgewerbe selbständig anmelden zu müssen. So halten beispielsweise größere Handelsgeschäfte eigenes Fuhrwerk, um ihre Waren der Kundschaft zuzuführen, und es wird in diesem Vorgange keineswegs der Betrieb des Frachtenführergewerbes erblickt. So ist z. B. auch das von Obsthändlern betriebene Verfrachten ihres Obstes auf Zillen nicht als der Betrieb des konzessionierten Schiffahrtsgewerbes, sondern als ein Ausfluß ihrer Handelsbefugnis anzusehen (vgl. Fr. M. 6565).

Die Bestimmungen über das Selbstbedienungsrecht kommen sowohl den kleingewerblichen als auch den fabriksmäßigen Produzenten zu statten. Aber auch der Produktionsgewerbetreibende hat das Recht der Selbstbedienung nur zur vollkommenen Herstellung *seiner* Erzeugnisse, nicht *fremder*.

Das Recht der Selbstbedienung bezieht sich, wie bereits erwähnt[23]), nicht auf Handelsgewerbetreibende, da ja der Händler eine wie immer geartete Erzeugung niemals betreiben darf, bei diesem also von einer „vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse" niemals die Rede sein kann. Ebensowenig können die Bestimmungen des § 37 auf Unternehmungen angewendet werden, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, z. B. Zeitungsunternehmungen (VGH. v. 19. April 1905, Budw. Nr. 3491 A).

Die Befugnis, sogar Hilfsarbeiter anderer Gewerbe selbst zu halten, muß jedenfalls auch die Befugnis in sich schließen, die fraglichen Arbeiten selbständigen Gewerbetreibenden der bezüglichen Gewerbezweige auf eigene Rechnung zu übertragen und somit für sie die Bestellung zu übernehmen, denn die Bestimmungen der Gewerbeordnung bieten keinen Anhaltspunkt für die Anschauung, daß der betreffende Erzeugungsgewerbetreibende von den Konsumenten die unmittelbare Bestellung der gewerblichen Arbeit fordern könnte (VGH. v. 21. Juni 1888, Budw. Nr. 4178 u. v. 25. Jänner 1899, Budw. Nr. 12.431).

Frauen, die zum Antritte des von ihnen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes den Befähigungsnachweis nach der erleichterten Vorschrift des § 14 d GewO. erbracht haben, sind hinsichtlich des Haltens von Hilfsarbeitern und Lehrlingen im Sinne des § 37 einer Einschränkung im Gegensatze zu anderen Gewerbetreibenden nicht unterworfen (VGH. v. 7. Februar 1907, Budw. Nr. 4981 A).

---

[22]) Vgl. *Rauscher*, GZ. Nr. 11 ex 1906, auch die Herrenhauskommission (S. 13) meint, daß sich diese Bestimmung auf „Betriebsunternehmen *aller* Art" bezieht.

[23]) Siehe S. 438.

www.libtool.com.cn

B. Ausübung der Gewerberechte.

I. Regelung einzelner Gewerbe.

Unter diesem gemeinsamen Titel bestehen gesetzliche Bestimmungen für einzelne Gewerbe, welche dadurch bei Ausübung ihrer Gewerberechte nach verschiedenen Richtungen einer besonderen behördlichen Regelung unterworfen erscheinen.

a) Obligatorische Buchführung und Kontrolle über die Geschäftsführung bei einzelnen Gewerben.

(§ 54, Abs. 1 GewO.)

In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben, dann von Dienst- und Stellenvermittlungsgewerben ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt (§ 54, Abs. 1 GewO.).[24])

b) Gewerbepolizeiliche Regelung einzelner Gewerbe.

(§ 54, Abs. 2 GewO.)

Personentransport- und Platzdienstgewerbe, ferner die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe, die Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe und die Leichenbestattungsunternehmungen unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung, welche sowohl in Bezug auf die einzelne Gewerbekategorie als in Bezug auf die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgen kann (§ 54, Abs. 2 GewO.).[25])

Bei den auf Grund des § 54, Al. 2 erfolgenden gewerbepolizeilichen Regelungen einzelner Gewerbekategorien steht den Genossenschaften das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu (§ 116a).

Beachtenswert ist, daß nunmehr die gewerbepolizeiliche Regelung der bezüglichen Gewerbe nicht bloß generell, sondern auch individuell in Bezug auf einzelne bestimmte Betriebe, und zwar ohne Einschränkung der Instanz, erfolgen kann, was namentlich für die Sittenpolizei eine wirksame Handhabe bietet (E. E. Nov. 1907).

---

[24]) Vgl. die Vdg. d. HM. u. d. MF. v. 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69 betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Kontrolle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind (bei Darstellung des Trödler- und Pfandleihergewerbes S. 242 u. 247).

[25]) Die in der Praxis zweifelhaft gewesene Frage, ob die gewerbepolizeiliche Regelung der hier erwähnten konzessionierten Gewerbe nur die ganze Gewerbekategorie oder auch den einzelnen Gewerbebetrieb treffen können, wird in letztgedachtem Sinne gelöst, weil sich oft das Bedürfnis herausstellt, einzelne Betriebe, welche eine besondere gewerbepolizeiliche Vorsorge erheischen, zu treffen, ohne daß es gerechtfertigt wäre, die bezügliche Polizeimaßregel auch allen übrigen Betrieben derselben Kategorie aufzuerlegen. Diese Regelung soll selbstverständlich nicht bloß den Gewerbebehörden erster Instanz, sondern auch den höheren Instanzen zustehen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Vor gewerbepolizeilicher Regelung einzelner Gewerbekategorien soweit dieselben in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 54, Abs. 2) ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130i GewO.) von der Gewerbebehörde zu hören (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Sperrstunde bei den Gast- und Schankgewerben.

Besonders wichtig ist die gewerbepolizeiliche Regelung der Gast- und Schankgewerbe durch Einführung der Polizei- und Sperrstunde.

Die Vdg. d. MJ., d. IM. u. d. Obersten Polizeibehörde v. 3. April 1855, RGBl. Nr. 62, betreffend die Polizeistunde bestimmt diesbezüglich folgendes:

§ 1. Zu einer bestimmten Stunde der Nacht müssen Gast- und Schanklokalitäten sowie Kaffeehäuser geschlossen werden und es darf nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden.

Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirtshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung.

Der Landeschef hat diese Stunde (Polizeistunde), mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse, festzusetzen.

Es steht in dem Ermessen desselben, die Bestimmung hierüber für einzelne Gebietsteile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen.

§ 2. Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklokalitäten sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde, kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser und in anderen Orten von der Bezirkshauptmannschaft erteilt werden.

Eine solche Erlaubnis ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu erteilen.

Für diese Bewilligung ist zu Handen der Gemeindekasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittels besonderer Vorschrift festzusetzen hat.

§ 3. Werden Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäuser über die festgesetzte oder erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde versperrt, wird aber dennoch Gästen der Zutritt dahin oder das längere Verweilen in denselben gestattet, so sind die Inhaber derselben nach der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96 zu behandeln.

§ 4. Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Übtretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Kaffeehauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern.

Bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hiezu zu verhalten und unterliegen, insoferne nicht eine durch das allgemeine Strafgesetz verpönte Handlung mitunterläuft, der Behandlung und Ahndung nach den im § 3 bezogenen Verordnungen.

www.libtool.com.cn

Das Abschaffen der Gäste bei Eintritt der Sperrstunde ist Sache der Lokalinhaber und darf durch die Wache nur in verrufenen und von bedenklichen Personen besuchten Lokalitäten geschehen (Erl. d. Wiener Polizeidirektion v. 4. Juli 1869, Z. 25.416 bei Oertl, Bauer, Echsler S. 538).

Kompetenz für die Festsetzung der Sperrstunde.[26])

Zur Feststellung der Sperrstunde für das Gast- und Kaffeehausgewerbe ist nicht die Gemeinde, sondern die politische Behörde berechtigt, weil es sich nicht um eine lokalpolizeiliche Angelegenheit handelt, sondern um eine aus der Gewerbegesetzgebung fließende Regelung, die daher nicht in die Autonomie der Gemeinde fällt.

Aber auch das Verlängerungs-, Überwachungs- und Strafrecht ist gewerbepolizeilichen Charakters, fällt somit in die Kompetenz der politischen Behörden und nicht der Gemeinden; allerdings steht es der ersteren frei, ausnahmsweise die Gemeinden zu delegieren, was aber an der Kompetenz nichts ändert.

---

[26]) Sperrstunde der Kaffeehäuser und Taxe für längeres Offenhalten im Wiener Polizeirayon.

1. Sperrstunde. Auf Grund der MV. v. 3. April 1855, RGBl. Nr. 62, wurde die Polizeistunde (Sperrstunde) für alle Gast- und Schankgewerbe im Wiener Polizeirayon, ausgenommen die sogenannten Branntweinschenken, auf 2 Uhr nach Mitternacht festgesetzt. Jenen Gastwirten und Kaffeehausbesitzern, welche als solide Geschäftsleute bekannt sind und daher Garantie dafür bieten, daß in ihren Gastlokalen keine Unzukömmlichkeiten vorkommen, werden, insofern keine lokalen oder sonstigen Bedenken obwalten, Erleichterungen durch Gewährung von Lizenzen auf längere Dauer bis auf Widerruf, z. B. sogenannte Monats- oder Faschingslizenzen oder für bestimmte Tage in der Woche, endlich bei besonderen passenden Anlässen, z. B. für die Sylvesternacht, bei Ausstellungen, Volksfesten u. dgl. anstandslos zugestanden. Da es keinem Anstande unterliegt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch Bewilligungen zu längerem Offenhalten von Gast- oder Kaffeehäusern für Zeiträume von mehreren Nächten zu erteilen, so ist von Gesuchen um Erteilung der Bewilligung zum Offenhalten eines Gast-, Schank- oder Kaffeehauses über die polizeiliche Sperrstunde für mehrere Tage, beziehungsweise von den hierüber zur Ausfertigung gelangenden Lizenzen der Gesuchstempel (1 K) nur einmal zu entrichten. Selbstverständlich unterliegt jedoch in dem Falle, als auf Grund eines besonderen Gesuches eine bereits ausgefertigte Lizenz über deren ursprüngliche Gültigkeitsdauer hinaus auf weitere Nächte ausgedehnt würde, sowohl das Gesuch als auch die ausdehnende Neubewilligung dem gesetzlichen Stempel.

2. Taxe für das längere Offenhalten. 1. Für das längere Offenhalten der Kaffeehäuser während des Faschings ist zu entrichten: a) in der Stadt 21 K; b) in den Vorstädten und den zum Wiener Polizeirayon gehörigen Ortschaften vor der Linie 10 K 60 h. 2. Für das längere Offenhalten außer der Faschingszeit während einer Nacht ist zu entrichten: a) für die Stadt: I. Klasse 4 K 20 h, II. Klasse 2 K 60 h; b) für die Vorstädte und die zum Wiener Polizeirayon gehörigen Ortschaften vor der Linie: I. Klasse 2 K 60 h, II. Klasse 1 K 60 h. 3. Für das längere Offenhalten auf die Dauer eines Monats: a) in der Stadt 6 K; b) in den Vorstädten und Ortschaften des Wiener Polizeirayons vor der Linie 4 K. 4. Für das längere Offenhalten der Gasthäuser ohne Tanzmusik: a) in den Gasthäusern I. Ranges 4 K 20 h; b) II. Ranges 2 K 60 h; c) III. Ranges 1 K 60 h. 5. Für das in besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattete längere Offenhalten der Branntwein- (und Kaffee-) Schenken ist die Taxe mit 1 K 60 h einzuheben.

www.libtool.com.cn

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Festsetzung der polizeilichen Sperrstunde für den Betrieb von Gast- und Schankgewerben beziehen, fallen daher stets, und zwar auch selbst dann, wenn die bezüglichen Vorschriften auf die MV. v. 3. April 1855, RGBl. Nr. 62, gegründet erscheinen, in den Rahmen der im § 54, Abs. 2 der GewO. normierten gewerbepolizeilichen Regelung und gehören daher in die Kompetenz der Gewerbebehörden, somit in letzter Instanz in die des Handelsministeriums (ME. i. E. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274 ex 1906, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 36).

Die im Grunde des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen, mit welchen im Hinblicke auf das Bedürfnis der Bevölkerung bei dem Gast- und Schankgewerbe die Sonntagsarbeit gestattet wurde, stehen der Erlassung der Sperrmaßregel, soweit dieselbe auch den Sonntag trifft, nicht entgegen, da das Gesetz über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe im Interesse der Arbeiterschaft erlassen, durch die Sonntagsruheverordnungen daher nur zum Ausdrucke gebracht wurde, daß aus öffentlichen Rücksichten (nicht im Interesse der Gewerbeinhaber) im Hinblicke auf die Bedürfnisse des Konsums bei dem Gast- und Schankgewerbe die Arbeit gestattet sei. Hieraus folgt aber noch keineswegs, daß dem Gewerbeinhaber, dessen Leuten die Arbeit am Sonntage allerdings gestattet wäre, auch schon ein unumstößliches Recht eingeräumt wurde, sein Gewerbe an diesem Tage ohne jede gewerbepolizeiliche Einschränkung zu betreiben, und daß der Gewerbebehörde nicht gestattet sein sollte, aus öffentlichen Rücksichten, und zwar gerade mit Rücksicht auf die aus Sittlichkeitsgründen gebotene Einschränkung des Konsums den Betrieb des Branntweinschankgewerbes an Sonntagen nach ihrem Ermessen zu regeln (VGH. v. 8. Juni 1901, Budw. Nr. 389 A und v. 7. Februar 1906, Budw. Nr. 4151 A).[27])

Besondere Bestimmungen für Branntweinschenker.[28])

Strenge Einschränkungen werden für Branntweinschenken insbesondere zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholismus getroffen und gehen insofern über den Rahmen der nur für die Nachtstunden berechneten „Polizeistunde" hinaus, als auch Mittags- und Nachmittagsstunden als Sperrstunde verfügt werden. Der ME. v. 26. September 1899, Z. 23.403, fordert die politischen Behörden auf, zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholismus für Orte, für welche landesfürstliche Sicherheitsbehörden bestehen, nach Anhörung

[27]) Polizeistunde für Privaträume bei Schankwirtschaften. Die Räume der Gast- und Schankgewerbe sind allerdings öffentlich, insoweit sie dem gewerbemäßigen Betriebe der Schankwirtschaft dienen und für jedermann zugänglich sind. Anders verhält es sich mit solchen Räumen, die der Wirt bestimmten Personen einer geschlossenen Gesellschaft speziell und ausschließlich überlassen hat. Solche Räume sind dem öffentlichen Verkehr entzogen und werden durch die Überlassung an eine geschlossene Gesellschaft zu Privaträume. Für Privaträume kann aber keine Polizeistunde angeordnet werden (Z. f. V. 1899, S. 78).

[28]) Die Vorschriften über die Sperrstunde in Branntweinverschleißgeschäften in Wien siehe oben Anm. 208, S. 320.

www.libtool.com.cn

derselben, als Sperrstunden für Branntweinschenken an Sonntagen etwa die Mittagsstunden und für die Samstage etwa fünf Uhr nachmittags festzusetzen, wobei es jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß für einzelne Bezirke oder Orte wegen besonderer lokaler Verhältnisse andere Feststellungen der Sperrstunde ausnahmsweise erfolgen.

Diese Regelung soll sich jedoch auf Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im § 16, lit. a, b, c, f der GewO. bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, dann auf Zuckerbäcker und das Mandolettibäckergewerbe nicht beziehen, sofern in den genannten Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird. Den politischen Landesbehörden wird es überlassen, zu beurteilen, ob ähnliche Maßregeln sich nach den besonderen diesbezüglich obwaltenden maßgebenden Verhältnissen für das ganze unterstehende Verwaltungsgebiet oder für Teile desselben auch für alle oder einzelne Feiertage als erforderlich erweisen und in dieser Richtung den Unterbehörden die entsprechenden Direktiven zukommen zu lassen.

Gegen das Offenhalten einer Branntweinschanklokalität in den für den Branntweinschank festgesetzten Sperrstunden zum ausschließlichen Zwecke des in dieser Lokalität ausgeübten Betriebes der Tabaktrafik und Lottokollektur (wohl auch von freien oder handwerksmäßigen Gewerben z. B. des Gemischtwarenverschleißes) obwaltet jedoch kein Anstand (MJ. v. 27. Juli 1902, Z. 28.146).

c) Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten.

(§ 54, Abs. 3 GewO.)

Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten (Materialisten) wird nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege geregelt (§ 54, Abs. 3, GewO.).[29])

II. Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.[30])

(§§ 53 und 33 GewO.)

Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Transportgewerben dürfen den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbebehörde anzeigen (§ 53 GewO.).

---

[29]) Vgl. die Vdg. d. HM. u. d. MJ. v. 17. August 1883, RGBl Nr. 152, resp. v. 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber der Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben S. 81.

[30]) Vgl. Dr. Karl Coulon, „Recht und Pflicht zur Rechtsausübung", JBl. 1904, S. 78; Pollak, GZ. S. 48 ex 1901; Seltsam, System S. 43, sowie meine Abhandlung in den JBl. 1905, Nr. 49 und 51: „Zur Frage der Verpflichtung zur Eingehung von Geschäften", woselbst auch ausführliche Literaturangabe.

www.libtool.com.cn

Weiters dürfen genehmigungspflichtige Betriebsanlagen bei sonstigem Erlöschen der Genehmigung ihren Betrieb durch mehr als drei Jahre nicht unterbrechen. Diese Frist kann allerdings beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe verlängert werden (§ 33 GewO.).

Die der Gewerbebehörde gemäß § 53 GewO. zu erstattenden Anzeigen von der Einstellung des Gewerbebetriebes fallen unter die TP. 44, lit. g) des Ges. v. 9. Februar 1850 und bilden daher keinen Gegenstand der Stempelabgabe (FME. v. 12. November 1900, Z. 63.905).

III. Preisfeststellung und Preisersichtlichmachung.

Im allgemeinen sind die Festsetzung des Preises, die Art der Bezahlung desselben u. dgl., als Dinge rein privatrechtlicher Natur dem freien Ermessen des Gewerbeinhabers überlassen, welche derselbe nach den volkswirtschaftlichen Gesetzen der freien Konkurrenz und von Angebot und Nachfrage regeln wird. Jedoch statuieren die Gewerbegesetze auch nach dieser Richtung Ausnahmen.

Preisfeststellung.

Festsetzung von Maximaltarifen.

(§ 51 GewO.)

In manchen Fällen wird die Maximalhöhe des Entgeltes, welches für eine Sache oder eine Leistung im Verkehre begehrt werden darf, vom Gesetze festgesetzt. Man spricht dann von Maximaltarifen.

Diesbezüglich bestimmt das Gesetz:

(1) Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

(2) Diese Festsetzung hat für die Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe jedenfalls dann zu erfolgen, wenn eine bezirksweise Abgrenzung für die betreffenden Gewerbe im Sinne des § 42 verfügt wird. Die Tarife können für die einzelnen Gemeinden verschieden festgesetzt werden.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Tarife werden nach Anhörung der Gemeindevertretungen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Fachgenossenschaften, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinden bis auf Widerruf Geltung.

(4) Für die Personentransportgewerbe erfolgt die im vorhergehenden Absatze erwähnte Festsetzung der Maximaltarife über Antrag der Gemeindevertretung und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der bestehenden Fachgenossenschaften (§ 51 GewO.).

Bei Festsetzung von Maximaltarifen steht den Genossenschaften das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu (§ 116a GewO.).

www.libtool.com.cn

Zu beachten ist, daß es in Bezug auf das Verfahren bei Festsetzung der Maximaltarife für die Personentransportgewerbe nach Abs. 4 bei dem bisherigen Zustande (Antrag der Gemeindevertretung und nicht bloß Anhörung derselben) verbleibt (E. E. Nov. 1907).

Ein von der Statthalterei nur fakultativ festgesetzter Tarif z. B. für Taxameterwagen stellt sich nur als eine nähere Präzisierung und Spezialisierung des über Antrag der Gemeinde seinerzeit festgestellten Tarifes dar und bedarf dessen Feststellung nicht eines neuerlichen Antrages der Gemeindevertretung (vgl. VGH. v. 29. Jänner 1902, Budw. Nr. 803 A).

Vor Festsetzung von Maximaltarifen nach § 51 ist, sofern die Fachgenossenschaften der betreffenden Gewerbe dem Verbande angehören, der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130i GewO.) von der Gewerbebehörde zu hören (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Die Festsetzung solcher Tarife in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege hat aber zweifellos nur den Sinn, daß der einzelne Gewerbetreibende verpflichtet wird, beim Verkauf seiner Erzeugnisse den Maximaltarif nicht zu überschreiten, daß aber jedem Gewerbetreibenden das Recht gewahrt bleibt, seine Ware auch um einen niedrigeren als um den im Maximaltarife bestimmten Preis zu führen und zu verkaufen. Dieser Sinn ist um so zweifelloser, als ja der zitierte § 51 im Interesse des Publikums den Zweck verfolgt, jede ungerechtfertigte Verteuerung solcher notwendigster Artikel hintanzuhalten und also keineswegs bestimmt ist, eine Verbilligung dieser Artikel, soweit solche nach den jeweiligen Preisverhältnissen des Rohmateriales und der Arbeitskraft durch die freie Konkurrenz der Gewerbsleute Platz greifen kann, auszuschließen.[31])

Ausverkäufe.[32])

(Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26, HME. v. 15. Februar 1895, Z. 3616, NS. 378.)

Im allgemeinen ist der Verkäufer nicht beschränkt in der Preisfixierung nach unten: er kann seine Ware so billig als er will, abgeben; nur dann, wenn zur Fixierung eines billigen Verkaufspreises im Kleinverschleiße eine bestimmte Form der Ankündigung der bevorstehenden öffentlichen Veräußerung und zwar einer beschleunigten Veräußerung hinzukommt, wenn mit anderen Worten ein „Ausverkauf" beabsichtigt wird, ist derselbe nicht ohneweiters gestattet, sondern ist dessen Veranstaltung von gewissen Bedingungen abhängig. Der „Ausverkauf" ist daher an keine Beschränkung gebunden, wenn er zu normalen Preisen erfolgt; denn „beschleunigte Veräußerung" ist schließlich die Absicht eines jeden, der Güter umsetzt, die ja keiner auf Lager zu halten gewillt ist; das Moment der Preisherabsetzung, welche das Publikum

[31]) Vgl. VGH. v. 10. Mai 1893, Budw. Nr. 7253, sowie § 4 d. Ges. v. 7. April 1870, RGBl. Nr. 43, endlich Ettinger, „Regelung des Wettbewerbes". Wien 1905; auf die Kartellfrage kann hier natürlich nicht eingegangen werden.

[32]) Siehe Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. I, S. 373 ff.

www.libtool.com.cn

zum beschleunigten Kaufe unter günstigeren als normalen Bedingungen anlocken soll, schafft erst den „Ausverkauf" im technischen Sinne.[33])

Begriff des Ausverkaufes.

Als Ausverkäufe im Sinne des Gesetzes sind solche Warenverkäufe zu verstehen, bei welchen die betreffenden Personen ihr ganzes Warenlager unter vollständiger Auflösung oder Veränderung des Geschäftes hintangeben; umfaßt jedoch ein Warenlager verschiedene Warengattungen, so sind als Ausverkäufe auch solche Teilverkäufe anzusehen, bei welchen die betreffenden Geschäftsinhaber nur eine oder mehrere bestimmte Gattungen ihres Warenlagers unter vollständiger Auflassung oder Umgestaltung der bezüglichen Geschäftsabteilung hintangeben. Die von Gewerbetreibenden vorgenommene öffentliche Ankündigung des Verkaufes ihres ganzen Warenlagers oder ganzer Abteilungen desselben zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung der betreffenden Verkaufsartikel ist nach der Praxis in der Regel auch dann als Ankündigung eines Ausverkaufes im Sinne des § 1 des Ges. vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26, anzusehen, wenn in der betreffenden Ankündigung das Wort „Ausverkauf" oder „ausverkaufen" nicht ausdrücklich angewendet wird.[34])

Dagegen sind nicht als Ausverkäufe[35]) zu betrachten und findet das Gesetz keine Anwendung:

1. Auf die von stabilen Geschäftsunternehmungen mit Waren, welche einer Entwertung infolge von physischem Verderben oder von Änderungen der Konjunktur (Mode) unterliegen, innerhalb ihres Geschäftsbetriebes und

[33]) „Mit dem Gesetze betreffend die öffentlichen Ausverkäufe wurden die Händler und gewerblichen Erzeuger gegen den durch die Warenlagerausverkäufe geübten Preisdruck in Schutz genommen. Die Umgehung der Vorschriften des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ausverkäufe wird mit Hilfe der Pfandleihanstalten namentlich im Bereiche des Goldarbeitergewerbes und der verwandten Gewerbe, weil Pretiosen mit ziemlich hohen Beträgen belehnt werden, ermöglicht. Nichtmoderne, schwer verkäufliche und zum Umarbeiten untaugliche Artikel werden in Pfandleihanstalten gebracht und von diesen ausverkauft. Verpfändet gewesene Gegenstände, auch wenn sie unmodern oder sonst fehlerhaft sind, finden, wenn sie das Leihamt passiert haben, leichten Absatz, weil das Publikum glaubt, unter dem Preise zu kaufen. Es ist unzweifelhaft, daß solche Artikel wirklich unter dem Preise gekauft werden, und den Preis gleichartiger Erzeugnisse herabdrücken, kurz die Marktverhältnisse in gleicher Weise, wie es bei der Ausverkaufsware der Fall ist, beinflussen. Es liegen hier also gewisse Merkmale der verpönten Konkurrenz vor, welche mit einen Beweggrund für die gesetzliche Regelung der öffentlichen Ausverkäufe bildeten, da sich die Bezeichnung „Leihamtsware" infolge der verbreiteten Überzeugung von der Wohlfeilheit solcher Waren als ein Reklamemittel darstellt. Die Hintanhaltung des massenhaften Auftretens solcher Erscheinungen ist gewiß eine berechtigte Forderung. Nach dem Dafürhalten der Prager Handelskammer könnte dem wirksam dadurch gesteuert werden, daß im Verordnungswege vorzuschreiben sei, in den Handelsgeschäftsordnungen der Pfandleihanstalten die Verfallsfrist für Pretiosen zu erhöhen, und dieselbe minimal mit 12 Monaten festzusetzen, und die Pfandleihanstalten zu verpflichten, Teilzahlungen auf Pfänder in jeder Höhe anzunehmen und daß die Pfänder nicht verfallen, wenn darauf wenigstens so viel abgezahlt wurde, als zur Deckung der Zinsen und Nebengebühren hinreicht" (Protokoll der Handelskammer, Prag, 1905).

[34]) Vgl. die unten folgenden Beispiele aus der Praxis.

[35]) Vgl. über „Fliegende Ausverkäufe", HME. v. 23. Dezember 1881, Z. 2049 NE. 1770.

www.libtool.com.cn

unter Weiterführung desselben veranstalteten Warenverkäufe, sofern diese nicht als öffentliche Ausverkäufe angekündigt werden, und durch dieselben nicht fälschlich der Schein erweckt wird, als ob es sich um die Räumung eines ganzen Warenlagers handle.

2. Auf die von einzelnen Haushaltungen wegen Übersiedlung usw. veranstalteten Gelegenheitsverkäufe von Einrichtungsstücken u. dgl., da es sich hiebei nicht um einen Gewerbebetrieb handelt; doch dürfen sich unter diese Form nicht Ausverkäufe von Möbelhändlern, Trödlern usw. bergen, welche allerdings unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen.

3. Auf Verkäufe, bei denen es sich nur um Abstoßung eines Teiles des Warenlagers bei gleichzeitiger Übersiedlung in ein benachbartes Geschäftslokal, nicht aber um die Hintangabe des gesamten Warenbestandes unter Auflösung oder Veränderung des Geschäftes handelt.

4. Auf Verkäufe, welche infolge richterlicher oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seite der Konkursmasseverwaltung erfolgen (§ 7 l. c.), also insbesondere auf Verkäufe im gerichtlichen Exekutionsverfahren und bei Gelegenheit einer politischen Exekution.

5. Auf die vom Großhandel veranstalteten Ausverkäufe, sofern derselbe Warenmengen bloß an Gewerbetreibende zum Verkaufe bringt.

6. Auf freiwillige Versteigerungen[36]) beweglicher Sachen, soferne die dazu erforderliche gemeindebehördliche Bewilligung vorhanden ist.[37])

Abgesehen von diesen Ausnahmsfällen ist die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren und anderen zu einem Gewerbebetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinverschleiße nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde gestattet (§ 1 l. c.).

Die erteilte Ausverkaufsbewilligung enthält keineswegs den Zwang zur Veranstaltung des Ausverkaufes; der Unternehmer hat lediglich bei der Behörde anzuzeigen, daß er von der Veranstaltung absehe. In diesem Falle müßte er aber, soferne er später dennoch einen Ausverkauf beabsichtigt, um Neubewilligung einschreiten.

Die Veranstaltung des Ausverkaufes im üblichen Sinne umfaßt eine ganze Reihe von Tätigkeiten: nebst der öffentlichen Verlautbarung auch das Herrichten der Ware, Bestellung des Personales u. dgl., ferner jeder nach und zufolge der Annoncierung sich vollziehende Verkaufsakt.

Die folgenden Beispiele sollen ein Bild der Handhabung des Ausverkaufsgesetzes geben:

Als Übertretung des Ausverkaufsgesetzes wurden nachstehende Ankündigungen von den Gewerbebehörden erster Instanz qualifiziert und im Instanzenzuge bestätigt:

Äußere Geschäftsbezeichnung:[38])

„Schnellverkauf zu billigen Preisen".

---

[36]) Vgl. über „freiwillige Feilbietungen" unten S. 457.

[37]) Vgl. HME. v. 15. Februar 1895, Z. 3616, NS. 378.

[38]) Zu den folgenden Beispielen wird bemerkt, daß die im Druck hervorgehobenen Worte in den Plakaten in auffallender, färbiger oder vergrößerter Schrift ersichtlich gemacht waren.

www.libtool.com.cn

Ankündigung:

„Staunend billig, wegen gänzlicher Auflösung des Geschäftes wird . . . .“

Färbige Plakate:

„Nur kurze Zeit wegen Auflösung des Geschäftes werden die restlichen Waren zu fabelhaften Preisen verkauft.“

Plakate:

„Wegen Aufgebung des Blusen-Exportgeschäftes, gänzliche Auflösung dieses Geschäftes, Sämtliche Waren werden tief unter dem Erzeugungspreise verkauft.“

Flugzettel:

„Staunend billig, Wegen gänzlicher Auflösung des Geschäftes wird das Warenlager unter dem Erzeugungspreise abgegeben.“

„Die in der vormonatlichen großen Lusterauktion nicht verkauften Beleuchtungskörper werden um jeden Preis abgegeben.“

„Billiger Verkauf für November und Weihnachten. Enorm reduzierte Preise.“

„Massenverkauf zu halben Preisen.“

Plakat:

„An meine hochgeehrten Kunden! In meiner Niederlage hat sich das Lager . . . angehäuft. Ich sehe mich veranlaßt, einen Teil meines Lagers mit Nachlaß bis zu 50% abzugeben, um so rasch dem Raummangel abzuhelfen . . . . Artikel gebe ich zu Spottpreisen ab . . . . noch nie dagewesene Gelegenheit, gut und billig einzukaufen.“

„Der Konkurrenz-Masseverkauf findet nur noch bis . . . statt.“

„Zufolge Ausmietung durch die Firma N. N. befindet sich mein seit Jahren hier in diesem Lokale befindliches Partiewarengeschäft ab Mai 1905 vis-à-vis. Um zahlreichen Zuspruch bittet X. Y.“

„Die in diesem Lokale (Schaufenster u. dgl.) ausgestellten Waren werden zu ermäßigten Preisen abgegeben.“

„Großer Spezialverkauf von Modeschnittwaren, Leinwanden, Kanevassen, Stoffen, Trikothemden, Vorhängen, Teppichen, Wäsche usw. zu sehr herabgesetzten Fabrikspreisen im Fabrikslager N. N. Brünn. Günstige Gelegenheit für Händler — gute Qualitäten, nur neue Ware, billig, doch keine Konkursware. Unter anderem: Waschstoffe, Battiste, Satins, Meter von 12 bis 28 kr. usw. an und sämtliche Artikel zu Spottpreisen.“

Verbreitung von Druckschriften, durch welche der Verkauf um stark herabgesetzte Preise angekündigt wird, teils durch Verteilung an öffentlichen Orten, teils in der Weise, daß der betreffende Handelsmann dieselben zum Einpacken der Ware benützt oder der Ware beischließt, wobei der Text dieser Druckschriften eine indirekte, aber dem Publikum ganz gut verständliche Ankündigung eines öffentlichen Ausverkaufes dadurch enthält, daß an-

www.libtool.com.cn

gegeben wird, daß es sich um Verkauf der aus einer Konkursmasse vorteilhaft gekauften Ware um „fabelhaft billige Preise“ handelt, und daß die Ware nach Ausverkauf durch keine andere ersetzt werden soll, bildet eine Übertretung des § 1 des Ausverkaufsgesetzes, ebenso die Kundmachung, daß „wegen Übersiedlung sämtliche Ware zu Fabrikspreisen verkauft wird“.

Dagegen wurden die nachstehenden Ankündigungen beanständet aber im Instanzenzuge für zulässig erklärt:

Plakat:

„Zum Schnellverkäufer.“

Kleine Plakate:

„Okkasion, Weihnachtsokkasion nur diese Woche, nur noch heute.“

„Große Weihnachtsokkasion in ... Stoffen zu tief reduzierten Preisen.“

Annonce:

„Konkursmasse! Übernommene Zimmer zu staunend billigen Preisen.“

„Bei einer exekutiven Feilbietung angekaufte Liköre werden zu halben Preisen ... zu besonders herabgesetzten Preisen verkauft.“

Die Bezeichnung „25 kr. — Bazar — 25 kr.“ unter Beifügung des Vor- und Zunamens des Unternehmers, resp. seiner protokollierten Firma.

Reklame-Ankündigungen.

Ankündigungen, in welchen der Verkauf eines Teiles der vorhandenen Waren zu billigeren Preisen, sei es wegen vorgerückter Saison oder anderen Gründen, angezeigt wird, sind als gang und gäbe zu bezeichnen. Sie erfolgen in den verschiedensten Formen und haben den Zweck, das Publikum anzulocken. Unter Umständen kann allerdings unter dem Deckmantel solcher Ankündigungen ein Ausverkauf vorgenommen werden, dieses bleibt immer quaestio facti.

Bei Affichierung von Plakaten z. B. des Inhaltes „Großer Saison-Wäscheverkauf mit sehr billigen Preisen und 25% Nachlaß“ handelt es sich meist um zurückgesetzte Waren, deren billiger Verkauf wohl gerechtfertigt erscheint und die auch jedermann früher besichtigen kann. Derartige Ankündigungen zurückgesetzter Waren zu naturgemäß billigeren Preisen wurden bisher nicht verboten.

Ebenso erblickt die Praxis in Reklameankündigungen, wie „Gelegenheitskauf“, „Okkasion“, „herabgesetzte Preise“, „enorm reduzierte billige Preise“, „Verkauf zu tief reduzierten Preisen“, „Reste-verkauf“ nicht eine Umgehung des Ausverkaufes.

„Serienverkäufe.“

Die Serienverkäufe bezwecken, nach vorhergehender Annoncierung an bestimmten Tagen bestimmte Kategorien von Waren zu außerordentlich billigen Preisen an das Publikum abzugeben. Gewisse dieser An-

www.libtool.com.cn

noncen enthalten den Zusatz: „Solange der Vorrat reicht", beziehungsweise „Wegen zu schneller Räumung". Andere Annoncen enthalten die Bezeichnung „Serienverkäufe" mit den erwähnten Offerten, jedoch ohne die vorgenannten Zusätze. Die Praxis erblickt in der Ankündigung von derlei Serienverkäufen an sich nur ein Reklamemittel, aber in Zusätzen wie „solange der Vorrat reicht", beziehungsweise „wegen zu schneller Räumung" ein Mittel, welches geeignet ist, den Schein eines Ausverkaufes zu erwecken.

„Inventurverkauf."

Schon seit jeher werden von den Geschäftsleuten Ankündigungen von Verkäufen zu Bilanzpreisen oder zu sogenannten Inventurverkäufen gemacht. Auch dies ist ein von dem großen Teile der Geschäftswelt mit Vorliebe benutztes Reklamemittel, dem eine schädigende oder auf Irreführung des Publikums berechnete Absicht keineswegs zu Grunde liegt.

Die Ausverkaufsbewilligung.

(§ 2—11 l. c.)

a) Ansuchen:

Der Bewerber um eine solche Bewilligung hat an die Gewerbebehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Einschreiten zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. Die Bezeichnung der zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit;

2. die genaue Angabe des Standortes des Ausverkaufes;

3. die Dauer der Zeit, während welcher der Ausverkauf stattfinden soll;

4. die Personen, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden; ferner die Personen, durch welche der Ausverkauf bewerkstelligt werden soll (z. B. der Geschäftsinhaber, dessen Bedienstete, ein Geschäftsführer u. dgl.);

5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll, wie: Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbebetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse u. dgl. (§ 2 l. c.)

Der Bewerber um die Bewilligung eines Ausverkaufes wird in der Regel ein Gewerbetreibender oder der Erbe eines solchen sein. Personen, welche ein Warenlager oder Teile eines solchen angekauft haben, werden dagegen von der Erlangung der Bewilligung zum Ausverkauf im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen bleiben.

Jedenfalls muß der Grund, aus welchem die Bewilligung zum Ausverkauf angestrebt wird, triftig und tatsächlich vorhanden sein, damit auf diese Art die unreellen Ausverkäufe hintangehalten werden. Die Behörden haben unter anderem auch darauf zu achten, daß nicht einer und derselben Person in verhältnismäßig kurzer Frist eine neuerliche Bewilligung zur

www.libtool.com.cn

Vornahme eines Ausverkaufes erteilt werde, da eine solche wiederholte Veranstaltung von Ausverkäufen ein Symptom unreellen Gebahrens in dieser Richtung zu sein pflegt.[39])

b) Verfahren:

Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen.

Bezüglich des angesuchten Standortes des Verkaufes erfolgt die Bewilligung der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Ortspolizeibehörde (§ 5 l. c.).

Die Gutachten haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5 (Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll) zu machenden Angabe zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Gewerbebehörde eine angemessene, nicht über 14 Tage festzusetzende Frist einzuräumen und nach Einlangen des Gutachtens oder dem fruchtlosen Ablaufe der Frist längstens innerhalb 30 Tagen zu entscheiden.

Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen (§ 3 l. c.).

Die erwähnte 30tägige Frist schließt übrigens lediglich eine Weisung für die Behörden zu möglichst rascher Entscheidung in sich und hat keineswegs die Bedeutung, als ob etwa nach Ablauf dieser Frist auch ohne behördliche Entscheidung das Ansuchen als stillschweigend bewilligt angesehen werden könne (HME. v. 15. Februar 1895, Z. 3616, NS. 378).

Die Erteilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten (§ 4, Abs. 2, l. c.).

Personen, welche ein Warenlager oder Teile eines solchen aufgekauft haben, bleiben von der Erlangung der Bewilligung eines Ausverkaufes im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen (HME. v. 15. Februar 1895, Z. 3616, NS. 378).

Die Bewilligung zum Ausverkaufe für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren erstrecken (§ 4, Abs. 3, l. c.).

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden, derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden (§ 6 l. c.).

c) Dauer des Ausverkaufes:

Die Gewerbebehörde erster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkaufe längstens auf die Dauer von drei Monaten erteilen; für eine längere

[39]) Vgl. die vom handelsstatistischen Amte im Handelsministerium alljährlich publizierten Zusamenstellungen über die Statistik der Ausverkäufe.

www.libtool.com.cn

Dauer, und zwar längstens bis zu einem Jahre, kann die Bewilligung bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen nur von der politischen Landesbehörde erteilt oder verlängert werden (§ 4, Abs. 1, l. c.)

Die Zeitdauer, für welche die Bewilligung zum Ausverkaufe zu erteilen ist, wird insbesondere nach der Größe des vorhandenen Lagers zu bemessen und hiebei auf die örtlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

d) Überwachung.

Die Gewerbebehörde ist berechtigt, in dem Verkaufslokale Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörde vornehmen zu lassen (§ 4, Abs. 4, l. c.).

e) Strafen.

Übertretungen des Gesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Die Geldstrafe fließt in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes (§ 8 l. c.)

Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt, ist der Ausverkauf sofort zu schließen und sind, unbeschadet der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe, die nach Eröffnung des Ausverkaufes dem Warenlager hinzugefügten Waren für verfallen zu erklären. Der Erlös dieser Waren fließt dem betreffenden Armenfonde zu (§ 9 l. c.)

f) Stempelpflicht der Gesuche um Bewilligung öffentlicher Ausverkäufe.

Ansuchen um Bewilligung zur Veranstaltung eines öffentlichen Ausverkaufes unterliegen gemäß Tarifpost 43 b 2 des Gebührengesetzes dem Stempel von 2 K, da mit denselben um Bewilligung zur Vornahme eines Erwerbsaktes angesucht wird, der einer besonderen behördlichen Genehmigung, beziehungsweise Gestattung bedarf.

Freiwillige Feilbietungen.

Nach § 267 des KaisP. v. 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, steht es jedermann frei, sein Eigentum öffentlich feilbieten zu lassen.

Gewerbsmäßige Veranstaltung öffentlicher Versteigerungen, Errichtung von Auktionshallen ist jedoch unzulässig, weil öffentliche Versteigerungen nur über behördliche Bewilligung stattfinden dürfen und für Private die regelmäßige gewerbsmäßige Vornahme von Versteigerungen ausgeschlossen ist (Fr. M. 6286).

Es kommt häufig vor, daß Gewerbetreibende, denen aus irgend welchen Gründen die Vornahme eines Ausverkaufes nicht bewilligt wird, dann zur Veranstaltung einer freiwilligen Versteigerung Zuflucht nehmen, die der Wirkung nach oft gar nichts anderes als ein Ausverkauf ist. Die Entscheidungen vieler erster Instanzen, mit welchen derlei beabsichtigte freiwillige Versteigerungen dem Ausverkaufsgesetze unterworfen werden, erscheinen

www.libtool.com.cn

daher eigentlich vom Standpunkte der dem Ausverkaufsgesetze zu Grunde liegenden Absicht wohl gerechtfertigt. Dieser Anschauung entgegen spricht sich jedoch eine E. d. HM. u. d. MJ. v. 3. September 1896, Z. 25.336 dahin aus, daß es auch nach dem Inkrafttreten des Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 26 jedermann freistehe, sein bewegliches Eigentum im Wege einer öffentlichen freiwilligen Feilbietung unter Beobachtung der hiefür geltenden Vorschriften[40]) hintanzugeben und daß sohin auch dem Gewerbetreibenden das Recht unbenommen bleibt, die Bewilligung der Gemeinde zur Vornahme der öffentlichen Feilbietung seiner Waren zu erwirken; es müssen daher diese Feilbietungen zu den nach § 7 des bezogenen Gesetzes zu behandelnden Verkaufsarten gezählt werden. Jedoch bleibt es der Gewerbebehörde jederzeit unbenommen, im Falle mit einer Lizitation eine Umgehung des Ausverkaufsgesetzes beabsichtigt wird, gegen die Betreffenden wegen Übertretung des letzteren Gesetzes strafweise vorzugehen. Einzelne magistratische Bezirksämter in Wien versuchen solche freiwillige Feilbietungen dadurch zu verhindern, daß sie die Feilbietung aus lokalpolizeilichen Gründen nicht bewilligen z. B. wegen Nichteignung des Feilbietungslokales.

Zum Begriffe freiwilliger Feilbietungen.

Freiwillige sind nur jene Feilbietungen, welche über Disposition und Ansuchen des Eigentümers der zu veräußernden Sache vorgenommen werden (§ 267 u. 268 VaSt.). Dieses wesentliche gesetzliche Kriterium mangelt den auf Grund des HG. 311, 343 usw. vorgenommenen Feilbietungen, welche sich als exekutive, daher unfreiwillige darstellen, zu deren Vornahme allerdings die Bewilligung der Gemeinde einzuholen ist, ohne daß jedoch ein Armenprozent zu entrichten ist (VGH. v. 5. März 1902, Budw. Nr. 894 A).

Versteigerungen nach §§ 351 und 352 ED.[41]) sind als freiwillige Feilbietungen anzusehen und ist die Gemeinde daher zur Einhebung der Feilbietungsprozente berechtigt (VGH. v. 18. Februar 1905, Bud. Nr. 3321 A, vgl. auch n.-ö. StatthE. v. 17. Jänner 1905, Z. XIII-37, NS. 5332).

Kompetenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen.

Was die Frage der Kompetenz zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen anbelangt, so ist vor allem zu unterscheiden zwischen den Feilbietungen von unbeweglichen und solchen von beweglichen Sachen.

Die Bewilligung zur Vornahme freiwilliger Feilbietungen unbeweglicher Sachen gehört, nachdem eine solche Feilbietung sich als ein Realakt qualifiziert, in die ausschließliche Kompetenz der Gerichte. (Realinstanz). Vgl. § 117 des Ges. v. 1. August 1895, RGBl. Nr. 111 (JN)

Was die freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen betrifft, so fällt das Recht zur Bewilligung und Vornahme derselben gemäß Art. V, Z. 12, des Ges. v. 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, regelmäßig in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde.

---

[40]) Vgl. § 267 ff. l. c.

[41]) Aufhebung einer Gemeinschaft und Grenzberichtigung (§ 351 ED.), freiwillige Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 ED.).

www.libtool.com.cn

Den Gerichten steht nur in ganz bestimmten Fällen das Recht zur Bewilligung freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen zu, und zwar nach § 269 des KaiſP. v. 9. Auguſt 1854, RGBl. Nr. 208, erſtens wenn es ſich um Schuldforderungen und zweitens wenn es ſich um die Verſteigerung von Sachen handelt, welche zu einer noch nicht eingeantworteten Verlaſſenſchaft, zu einem Fideikommiſſe oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören (vgl. auch OGH. v. 17. Jänner 1899, Z. 683 u. a. m. bei AdlCl.).

Armenprozent.

Wie aus den einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen (HfD. v. 25. April 1812, JGS. Nr. 987, HKzD. v. 24. März 1837, Nr. 187, HfD. v. 25. April 1750, Codex Austriacus V, S. 501, HfReſkr. v. 6. Juni 1761, polGeſ. IV, Nr. 586 und RegV. v. 19. Februar 1770, Codex Austriacus VI, S. 1307, endlich der MV. v. 20. Auguſt 1855, RGBl. Nr. 146) hervorgeht, erſcheint die Auflage des Armenprozentes als eine den Verkäufer einer Sache von dem im öffentlichen Lizitationswege erzielten Erlöſe derſelben auferlegte Abgabe. Mit dem Erlaſſe der Zentral-Finanzhofkommiſſion v. 21. Mai 1812 wurde dieſe Gebühr zum Beſten des Armenfonds auf zwei von Hundert erhöht. (Siehe Kropatſchek, Geſetz v. Jahre 1813, S. 332.) Mit Gemeinderatsbeſchluß v. 4. Auguſt 1871, G.-R.-Z. 1150, M.-Z. 66.313/870, wurde die Höhe der Gebühr für Wien dahin beſtimmt, daß ſie bei Feilbietung von Rohprodukten ein Prozent, bei allen anderen Feilbietungen zwei Prozent des Feilbietungserlöſes betragen ſoll.

Armenprozente ſind zu dem obbezeichneten Ausmaße bei allen freiwilligen Feilbietungen zu entrichten, dieſelben mögen von einem Gerichte oder von der Gemeinde bewilligt worden ſein, dieſelben mögen bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen.

Die Gebühr iſt nach dem Geſetze vom Verkäufer und nicht vom Käufer zu entrichten (vgl. OGH. v. 28. März 1878, Z. 3386, GlU. Nr. 6890). Allerdings ſteht es frei, in den Feilbietungsbedingniſſen die Entrichtung ſämtlicher aus Anlaß der Feilbietung erwachſenden Gebührenverpflichtungen dem Erſteher aufzuerlegen. Wenn aber die Feilbietungsbedingniſſe eine ſolche Vertragsbeſtimmung nicht enthalten, ſo trifft die Pflicht zur Entrichtung der Lizitationsprozente zum Armenfonde ohne Zweifel den Verkäufer.

Preisersichtlichmachung und obligatorische Preistarife.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigſten Bedürfniſſen des täglichen Unterhaltes gehören ſowie für die Gaſt- und Schankgewerbe, dann für Transport- und Platzdienſtgewerbe hat die Gewerbebehörde die Erſichtlichmachung der Preiſe mit Rückſicht auf Quantität und Qualität anzuordnen (§ 52 GewO.).

Auf Grund dieſer Geſetzesbeſtimmung haben demnach alle Verkäufer von Fleiſch, Milch, Brot, Mehl, Holz, Kohlen u. dgl. die Preiſe der erwähnten Gegenſtände nach den vorgeſchriebenen Maß- und Gewichtseinheiten und

www.libtool.com.cn

zwar derzeit ausschließlich in der geltenden Kronenwährung auf eine für jedermann leicht sichtbare Weise, wo immer möglich, durch an den Außenwänden, Türen oder Fenstern der Geschäftsräumlichkeiten angebrachte vollständige Preistarife, welche die Bezeichnung der Ware, die Gewichtseinheit und den für dieselbe geforderten Preis enthalten müssen, ersichtlich zu machen. Insbesondere haben die Gast- und Schankgewerbetreibenden einschließlich der Pächter und Stellvertreter in den für die Gäste bestimmten Räumlichkeiten die Preise der Speisen und Getränke mit Rücksicht auf Qualität und Quantität, sowie die Preise der Spiele und zwar ausschließlich der geltenden Kronenwährung durch Anschlag von Preistarifen an augenfälliger Stelle oder durch Auflegung auf den Tischen entsprechend ersichtlich zu machen. Die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gewerbetreibenden haben in jedem zur Unterbringung von Fremden bestimmten Zimmer den Mietzins desselben und alle etwaigen Nebengebühren für Beheizung, Beleuchtung Bedienung u. dgl. ebenfalls in Kronenwährung an deutlich sichtbarer Stelle durch Anschlag ersichtlich zu machen. Die Preistarife sind genau einzuhalten und sind die Gewerbeinhaber, beziehungsweise die Pächter und Stellvertreter auch für Überschreitungen derselben seitens ihres Dienstpersonales verantwortlich. Die Abänderung der Preistarife bleibt den Gewerbeinhabern unbenommen; höhere Preise dürfen jedoch erst vom Zeitpunkte des Anschlages oder der Auflegung des abgeänderten Preistarifes angefangen gefordert werden.[42])[43])

Die Ersichtlichmachung muß in der landes-, resp. ortsüblichen Weise und Sprache erfolgen (StatthE. v. 16. August 1899, Z. 56.840). Eine behördliche Vidierung der Preistarife kann, muß aber nicht erfolgen.

---

[42]) Vgl. über die obligatorische Anwendung der Kronenwährung im gewerblichen Verkehre MJE. v. 23. März 1903, Z. 1786, NS. 5781 und v. 29. März 1905, Z. 33.685 ex 1904, NS. 5782 und über die Ersichtlichmachung der Preise in Kronenwährung die Kdm. d. Wiener Magistrates v. 25. Jänner 1905, Z. 5813 publiziert im BBl. d. Stadt Wien ex 1905, v. 15. Oktober 1907, Z. 4174/07, publiziert im BBl. d. Stadt Wien ex 1905.

[43]) Eine Vorschrift, daß das Brot nach einem bestimmten Gewichte gebacken und das Gewicht auf dem Brote ersichtlich gemacht werden müsse, besteht nicht. Die §§ 51 und 52 GewO., sind als Grundlage einer derartigen Verfügung unanwendbar, da sie sich nur auf die Festsetzung und Ersichtlichmachung der Preise, nicht aber des Gewichtes beziehen. Unter dieser kann nach dem Sprachgebrauche nicht die Anbringung der Preisangabe auf der Ware selbst, sondern nur deren Bekanntgabe durch Affigierung, Auflegen von Preislisten usw. verstanden werden. Die Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Bezeichnung des Gewichtes und Preises auf den wichtigsten Lebensmitteln und sonstigen wichtigen Gebrauchsartikeln wird von vielen Seiten als wünschenswert angesehen. Deshalb erhalten zahlreiche legislatorische Elaborate, welche in letzter Zeit veröffentlicht worden sind, wie der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Quantitäts- und Qualitätsschutz, dann der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb, eingehende Bestimmungen über den Bezeichnungszwang, d. h. über die Pflicht des Verkäufers zur Ersichtlichmachung des Gewichtes, der Qualität und des Preises auf der Ware. Daß dieser Zwang durch besondere Gesetze erst eingeführt werden soll, beweist, daß er auf Grund der heute bestehenden Gesetze nicht ausgeübt werden kann (vgl. Protokoll der Handelskammer Reichenberg, 1905 und die in Anm. 42 erwähnte Kdm. d. Wiener Magistrates v. 15. Oktober 1907, betreffend Verkauf des Brotes nach Gewicht und die bezüglichen Verkaufstarife, sowie den Regierungsentwurf über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb [2596 der Beilagen zu den stenographischen Prot. d. Abgeordnetenhauses XVII. Session 1906]).

www.libtool.com.cn

Die obligatorischen Preistarife unterscheiden sich von den Maximaltarifen dadurch, daß letztere auch für jene Gewerbetreibenden Gültigkeit hätten, die für hievon abweichenden Tarife eine Genehmigung erlangt hätten (HME. v. 22. Oktober 1884, Z. 18.111).

Zahlungen.

Die regelmäßigen Zahlungsmittel sind Geld und Geldzeichen (Anweisungen, Wechsel, Schecks u. dgl.). Die Behörden sind berechtigt, die Anfertigung münzähnlicher Gebilde (als welche sich unter Umständen sogenannte Lebensmittel-Konsummarken u. dgl. darstellen), welche eine Täuschung des Publikums ermöglichen, zu verbieten. Ein allgemeines Verbot der Erzeugung oder Inverkehrsetzung von Objekten, welche an Zahlungsstatt genommen werden können, existiert nicht. Eine Generalisierung der für einzelne von Staatsbanken emittierten Zahlungsmittel bestehenden Verbotsvorschriften (z. B. § 12 d. KaisV. v. 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, Art. VIII, IV. Teil d. KaisV. v. 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, Art. 82, der Statuten der Österr.-ung. Bank) ist unstatthaft, da der Verkehr von aller Art von Gütern und Geldeswert und mit Geldeswert eine Erscheinung des täglichen Lebens ist (VGH. v. 2. April 1903, Budw. Nr. 1675 A).

Auch der Verkauf gegen Rabattmarken ist gestattet (VGH. v. 8. Juni 1904, Budw. Nr. 2709 A).

Verkauf nach dem Schneeballensystem u. dgl.[44])

Die übliche Form der sogenannten „Schneeballensammlungen" ist folgende: Es wird ein gedruckter Aufruf versendet, der Empfänger hat auf das ihm zugesandte Exemplar und auf zwei weitere von ihm zu beschaffende Aufrufe seinen Namen zu schreiben und eine 20 h oder eine höhere Marke zu kleben und die Aufrufe weiter zu geben; wenn ein Aufruf, von denen jeder 20 Felder aufweist, mit Marken und Unterschriften vollständig ausgefüllt ist, soll er an eine bestimmte Sammelstelle eingesendet werden. Ähnlich ist die sogenannte „Ziegelsteinsammlung". Das Wesen dieser Sammlung besteht darin, daß seitens der Veranstalter Blockhefte hergestellt werden, welche die Bestimmung haben, sowohl im Ganzen als auch in einzelnen abtrennbaren Zetteln — sogenannten Steinen — verkauft zu werden.

Die Veranstaltung aller derartigen Sammlungen erscheint unzulässig, da bei dieser Art von Sammlungen mit Rücksicht auf deren eigentümliche Organisation jede Überwachung seitens der Behörden, insbesondere auch hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der gesammelten Beträge ausgeschlossen ist.

Dasselbe gilt von den diesen „Schneeballen" nachgebildeten Warenvertriebsarten (Lawinen, Multiplex, Kooperativgruppen, Hydra-

[44]) Vgl. MJE. v. 24. Mai 1901, Z. 12693, NS. 5267 u. v. 24. Juli 1901, Z. 35.435 ex 1900, resp. 2. Juni 1902, Z. 6565, NS. 5268.

www.libtool.com.cn

oder Gellasystem)[45]), welche dem Wesen nach darin bestehen, daß die einzelne Kunde einen Teil des von ihr für die Ware zu leistenden Kaufpreises dadurch wieder hereinzubringen sucht, daß sie die ihr vom Verkäufer beim Abschlusse des Geschäftes übergebenen Anweisungen auf eine bestimmte Zahl weiterer Kaufgeschäfte (Coupons) weiter begibt, und auf diese Weise dem Verkäufer neue Kunden zuführt. Der Verkauf von Waren mittels des den sogenannten „Schneeballen" nachgebildeten Couponssystems läßt sich unter keine der Formen einreihen, welche die Vorschriften der Gewerbeordnung für den Betrieb von Handelsgeschäften zulässig erklären, und werden dieselben demnach durch die in der Gewerbeordnung gegebenen Straf- und Zwangsmittel geahndet. Dieses System findet beim Vertrieb von Uhren, Gold- und Silberwaren, Fahrrädern u. dgl. Anwendung. Auch können in diesem System die Kriterien einer öffentlich veranstalteten Ausspielung beweglicher Sachen erblickt werden, da die Erwerbung der Ware vom zufälligen Verkaufe der Coupons abhängig ist. Es besteht daher, da solche Ausspielungen ohne finanzbehördliche Genehmigung unzulässig sind, auch die Möglichkeit, mit Gefällsstrafen dem Unfuge wirksam entgegentreten zu können.[46])

Der Verwaltungsgerichtshof entschied in einer noch nicht publizierten Entscheidung der jüngsten Zeit über eine Beschwerde, die sich gegen ein Verbot des Handelsministeriums betreffend den Warenhandel nach dem Blocksystem richtete. Dieses bestand darin, daß die erste Kunde gegen eine Stammgebühr von K 1.50 einen aus drei Coupons bestehenden Block zum Preise von je K 4.50 löste. Waren diese Coupons an den Mann gebracht und hatten die Käufer der Coupons wieder einen Block gelöst, so bekam die erste Kunde Waren im angeblichen Werte von K 13.50. Die weiteren Blockkäufer bekamen wieder die Ware zu demselben Preise, wenn sie ihre Coupons angebracht hatten usw. Die Gewerbebehörde, in letzter Instanz das Handelsministerium, fanden, daß in diesem Warenhandel nach dem Blocksystem ein nach der Gewerbenovelle vom Jahre 1902, womit der § 59 der Gewerbeordnung abgeändert wurde, unzulässiges Anwerben von Kunden durch Agenten enthalten sei. Der Verwaltungsgerichtshof wies die gegen die Entscheidung des Handelsministeriums eingebrachte Beschwerde ab.

Ausspielungen.[47])

Ausspielungen von Waren auf eigene Ziehungen gehören zu den nach § 28 des Lottopatentes verbotenen Glücksspielen und dürfen nur mit behördlicher Bewilligung, welche auf Grund Allerhöchster Ermächtigung fallweise erteilt werden kann, stattfinden. Die Erteilung dieser Bewilligung liegt in der Regel im Wirkungskreise der Zentralstellen. Nur dann, wenn es sich um Zu-

---

[45]) Siehe Leonhard „Unlauterer Wettbewerb", Wien 1903, S. 37 ff.

[46]) Vgl. aber VGH. v. 8. Juni 1904, Budw. Nr. 2709 A. Im Sinne dieser Entscheidung könnten auch die Schneeballen- u. dgl. Verkäufe als zulässig erklärt werden. Definitive Wandlung in diese unsicheren Zustände wird erst das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb bringen; die Regierungsvorlage beschäftigt sich im § 33 mit dieser Art von Geschäften und erklärt sie für strafbar (Vgl. 2596 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1906).

[47]) Siehe Trümmel bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 373.

www.libtool.com.cn

lotterien handelt, welche auf einen Gewinn nicht abzielen und bei welchen nur die Verteilung von Gewinsten unter gleich viele Losbesitzern stattfindet und weder Geld, Geldeffekten noch Monopolgegenstände zur Ausspielung gelangen, ist die politische Behörde erster Instanz berechtigt, die Bewilligung zur Veranstaltung im eigenen Wirkungskreise zu erteilen. Die Abhaltung ohne behördliche Bewilligung unterliegt den Strafbestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, beziehungsweise des Lottopatentes (vgl. FME. v. 30. Mai 1865, Z. 8989, BBl. Nr. 24, S. 131).

Eine ungleichmäßige Beurteilung finden in der Praxis die manchmal unter die verbotenen Ausspielungen, manchmal unter die zulässigen Verkäufe subsumierten Fälle der Verbindung eines Kaufgeschäftes mit einer Art Lotterie, z. B. das Beipacken einzelner Geldstücke in Päckchen von Waren (z. B. Taits Diamanten: in der Auslage sind Gruppen von unechten, darunter auch ein echter Diamant, beim Handel mit Kaffeesurrogaten, Seife, Zuckerln u. dgl.) Die überwiegende Praxis geht dahin, daß gegen das Einschließen von Münzen, Prämienzetteln u. dgl. in Waren keine gesetzliche Handhabe geboten ist. Auch vom finanzrechtlichen Standpunkte kann einer solchen Manipulation nicht entgegengetreten werden, da das Finanzministerium laut Erl. v. 31. Oktober 1905, Z. 65.530, in diesem Vorgange keine Übertretung der Gefällsvorschriften erblickt, obwohl dieser seiner ganzen Anlage nach den Charakter eines Glücksspieles trägt. Eine Ausnahme macht nur das Einschließen ungenießbarer Gegenstände in Eßwaren, welches durch die Vdg. d. MJ. u. d. HM. v. 2. April 1901, RGBl. Nr. 36, verboten wurde. Dagegen wurde das Rabattsparsystem, wo der Verkäufer für jeden Kauf einen Coupon gibt, und eine Anzahl von Coupons mit Geld oder Waren einlöst, durch das VGHErk. v. 8. Juni 1904, Budw. Nr. 2709 A, wie oben erwähnt, als zulässig anerkannt.[18])

[18]) Siehe auch das Ges. v. 30. Juni 1878, RGBl. Nr. 90, über die Veräußerung von Losen oder deren Gewinsthoffnung sowie das Ges. v. 27. April 1896, RGBl. Nr. 70 (Ratengeschäfte), welches nur privat- und strafrechtliche Bestimmungen enthält.

www.libtool.com.cn

Zweite Abteilung.

Örtliche Grenzen der Ausübung der Gewerberechte.

Örtliche Monopole.

(§ 39, 40, 41, 42, 43, 59, 60 GewO.)

Grundsätzlich kann dem Gewerbetreibenden weder von der Behörde noch von Dritten die Ausübung seines Gewerberechtes an einem bestimmten Orte beschränkt oder behindert werden und besteht insbesondere regelmäßig kein Anspruch aus dem Titel des eigenen Gewerberechtes, daß beliebig viele andere im selben Orte ein gleiches oder ähnliches Gewerbe ausüben (vgl. VGH. v. 22. November 1905, Budw. Nr. 3946 A).

Abgesehen von den nicht unter das Gewerberecht fallenden Monopolen, Regalien, Privilegien und den Propinationsrechten erleidet dieser Grundsatz dadurch Ausnahmen, daß in gewissen Fällen Gewerbebefugnisse mit örtlichem Monopole in der Gewerbeordnung anerkannt sind.

Es sind dies die folgenden:

1. Bezirksweise Abgrenzung beim Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe.

(§ 42 GewO.)

Rücksichten öffentlichen Interesses, und zwar Gebote der Feuer- und Gesundheitspolizei erfordern die Maßnahme, daß den Gewerbebehörden die Möglichkeit geboten werden muß, unter Umständen rücksichtlich der genannten drei Gewerbe eine bezirksweise Abgrenzung für die Ausübung dieser Gewerbe zu normieren.

Diesbezüglich bestimmt das Gesetz:

(1) Für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes kann die politische Landesbehörde aus Rücksichten der Feuerpolizei nach Anhörung der für dieses Gewerbe bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen eine bezirksweise Abgrenzung verfügen, welche sich in der Regel nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken darf.

www.libtool.com.cn

(2) Eine solche Abgrenzung kann im Falle des Bedürfnisses von der politischen Landesbehörde aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen auch für die Ausübung des Kanalräumergewerbes (Senkgrubenräumergewerbes) und des Abdeckergewerbes verfügt werden.

(3) Derartige Abgrenzungen haben zur Folge, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbeinhaber der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in dem Bezirke ihren Standort haben. Doch können in Fällen dringender Not Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker auch außerhalb ihres Bezirkes zur aushilfsweisen Arbeitsleistung herangezogen werden.

(4) Die Veränderung oder Aufhebung dieser bezirksweisen Abgrenzungen kann von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der bestehenden Genossenschaft und der Gemeindevertretungen verfügt werden, ohne daß den betreffenden Gewerbetreibenden deshalb ein Entschädigungsanspruch zusteht (§ 42 GewO.).

In diesem Paragraphen wird die Schaffung von Kehrbezirken für das Rauchfangkehrer- und sohin für die anderen im Abs. 2 genannten Gewerbe gegenüber dem bisherigen Rechtszustande erleichtert, indem nicht mehr der Antrag, sondern nur die Anhörung der Gemeindevertretung vorgeschrieben wird, und zwar ganz allgemein ohne Beschränkung auf die größeren Städte. Von dieser erleichterten Fakultät sollen die Landesbehörden im Interesse des Rauchfangkehrergewerbes und der Feuerpolizei entsprechenden Gebrauch machen, zumal etwaiger Überhaltung des Publikums durch die infolge der Kehrbezirkseinteilung verringerte Konkurrenz an der Hand der nach § 51, Abs. 2, im Falle der Kehrbezirkseinteilung obligatorischen Festsetzung von Maximaltarifen vorgebeugt wird (E. E. Nov. 1907).

Bei der bezirksweisen Abgrenzung einzelner Gewerbe steht den Genossenschaften das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zu (§ 116a).

2. An einzelnen Orten privilegierte Gewerbe.

(§ 51 GewO.)

Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrotung und Brotbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften maßgebend (§ 51, Abs. 5 GewO.).

Diese Einrichtungen (appalto) bestehen darin, daß in einzelnen Provinzen — insbesondere in Tirol, Küstenland, Istrien und Dalmatien Fleisch und Brot appalto genannt — eine Person bestellt ist, welcher die ausschließliche Befugnis, Brot und Fleisch in genügender Menge und Beschaffenheit zu erzeugen, von der Gemeinde gegen Entrichtung eines Pachtschillings übertragen ist; der Pächter unterliegt bei Abgabe der Waren einem bestimmten Preistarife. Die bestellte Person kann entweder ein Gewerbsmann sein, der dann das ausschließliche Recht zur Erzeugung und zum Verkauf besitzt, oder ein Nichtgewerbsmann, der dann allein berechtigt ist, das von allen Gewerbsleuten der Branche Erzeugte zu verkaufen.

www.libtool.com.cn

Diesbezüglich ist auf folgende Judikate hinzuweisen:

Der Appaltovertrag unterliegt der landesbehördlichen Genehmigung (VGH. v. 11. April 1894, Budw. Nr. 7829 und v. 5. Juli 1899, Budw. Nr. 13.054).

Jede Ausdehnung der Appaltoberechtigung ist unzulässig (VGH. v. 12. Oktober 1893, Budw. Nr. 7446) und darf aus dem Titel der Appaltoberechtigung die Gemeinde Einschränkungen in der Ausübung der Gewerbebetriebe selbständig nicht verfügen (VGH. v. 4. Februar 1899, Z. 796, Budw. Nr. 12.468).

Ähnliche Einrichtungen, wie die Appalti in Südtirol, dürfen nicht weiter ausgedehnt werden, als sie zur Zeit der Freigebung des Bäckergewerbes bestanden haben (VGH. v. 4. Juli 1879, Budw. Nr. 529, v. 11. April 1894, Budw. Nr. 7829).

Über den Rechtsbestand oder Nichtbestand eines Appalto zu erkennen, waren und sind die politischen Behörden kompetent (VGH. v. 2. Dezember 1899, Budw. Nr. 13.451).

Die Wahl des Appaltopächters sowie des Verkaufslokales innerhalb der Gemeinde und die Gestattung des Brotverkaufes unter der vertragsmäßigen Preissatzung fallen in das freie behördliche Ermessen (VGH. v. 3. Oktober 1881, Ex. 296).

Der Inhalt und Umfang eines Appalto ist nur aus den für Appalti geltenden besonderen Vorschriften (AE. v. 17. März 1860, tirol. LGBl. Nr. 17 und GubVdg. v. 27. Jänner 1832, ProvGS. Nr. 4, Bd. XIX) und aus dem Appaltovertrage zu bestimmen (VGH. v. 11. April 1894, Budw. Nr. 7829).

Gegen Entscheidungen betreffs die Genehmiung der Appaltobedingnisse ist nur die Gemeinde, nicht aber ein einzelnes Gemeindemitglied zum Rekurse legitimiert (VGH. v. 6. Oktober 1899, Budw. Nr. 13.193).

Konsumvereine sind nicht berechtigt, in Gemeinden, in welchen Appalti bestehen, appaltomäßiges Gebäck zu erzeugen oder an die Mitglieder zu verkaufen (VGH. v. 4. November 1897, Budw. Nr. 11.121).

In Gemeinden, welche das Brotappaltorecht besitzen, darf kein Gewerbetreibender innerhalb des Gemeindegebietes appaltopflichtiges Brot erzeugen oder verkaufen. Auch die Erzeugung zum Zwecke der Ausfuhr ist unstatthaft (VGH. v. 22. November 1900, Z. 8006, Budw. Nr. 14.832).

Standort und Betriebsstätte.

(§§ 39, 40, 41, 43, 59—60b GewO.)

Die Gewerbeordnung unterscheidet den Standort des Gewerbes (§§ 12 und 41 GewO.) und die festen Betriebsstätten desselben (§§ 39 GewO.). Aus den Bestimmungen der §§ 11, 40, 41, 43 GewO. geht hervor, daß nach den Intentionen des Gesetzes jedes Gewerbe, auf welches die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung findet, regelmäßig einen bestimmten Standort haben muß.

www.libtool.com.cn

Was unter „Standort“ zu verstehen ist, wurde bereits erörtert[49])

Abgesehen von den Fällen, in welchen eine feste Betriebsstätte der Natur des Gewerbes nach überhaupt nicht vorhanden sein kann, z. B. bei Boten, Zimmerputzern, Schiffern u. dgl., ist der Verkauf der erzeugten, resp. feilgehaltenen Waren regelmäßig an solche feste Betriebsstätten gebunden. Das Gesetz läßt eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel insoferne zu, als es nach § 60, Abs. 2 und 5, den dort genannten Gewerbsleuten das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus gestattet.

Die örtliche Wahl der Betriebsstätte ist im übrigen dem Belieben des Gewerbetreibenden anheimgestellt; nur die konzessionierten Preßgewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder eine landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Drucksorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiskurants u. dgl. beschränkten Handel (§ 21, Abs. 1 u. 2 GewO.).

Dagegen bestehen rücksichtlich der Anzahl der Betriebsstätten und der Verlegung derselben besondere Bestimmungen, welche verschieden sind, je nachdem es sich um freie, handwerksmäßige oder konzessionierte Gewerbe handelt. Hiebei ist wieder der Betrieb innerhalb und außerhalb des Standortes zu unterscheiden und einerseits die Lieferung von Arbeiten und Waren über Bestellung und die Kommission anderseits das Aufsuchen von Bestellungen auf Arbeiten und Waren zu berücksichtigen.

I. Gewerbebetrieb im Standorte.

(§§ 39, 40, 43 GewO.)

A. Zahl der festen Betriebsstätten.

(§ 39 GewO.)

Regelmäßig ist die Zahl der Betriebsstätten in das Ermessen des Gewerbetreibenden gestellt; nur der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes darf auf Grund seiner eben für den bestimmten Standort ausgefertigten Konzession nur eine feste Betriebsstätte (Werkstätte oder Verkaufslokale) ohne besondere Genehmigung besitzen. Der im Gesetze nicht mit einem besonderen Inhalte definierte Begriff „Filiale“ kann ebensowohl auf eine zweite Erzeugungsstätte (mit oder ohne Verkaufslokale) als auch auf eine zweite Verkaufsstelle angewendet werden (§ 39 GewO.), zumal auch eine bloße Verkaufsstelle wegen der dadurch vermehrten Absatzgelegenheit ein wichtiges und wesentliches Etablissement des Gewerbes darstellt. Da der gewöhnliche Betrieb eines Gewerbes auch eine Verkaufsstelle in sich begreift, kann eine einzige Verkaufsstelle auch dann nicht als Filiale bezeichnet werden, wenn dieselbe auch von der Erzeugungsstätte räumlich getrennt ist. Nur wenn mindestens noch eine oder mehrere Verkaufsstellen vorhanden sind, liegt die Errichtung einer Filiale vor (VGH. v. 19. September 1906, Budw. Nr. 4615 A).

[49]) Vide S. 191.

www.libtool.com.cn

a) Freie und handwerksmäßige Gewerbe.

Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslokale) halten, haben jedoch der Gewerbebehörde hievon die Anzeige zu erstatten (§ 39, Abs. 1 u. 2, GewO.).

b) Konzessionierte Gewerbe.

Was bei konzessionierten Gewerben rücksichtlich der Haltung mehrerer fester Betriebsstätten in der Gemeinde des Standortes (ohne daß dieselbe den Charakter einer Zweigniederlassung besäßen[50]) zu gelten habe, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt. Wenn aber schon die Verlegung an einen anderen Standort nicht ohne Genehmigung erfolgen darf, so kann sicherlich auch die Errichtung weiterer fester Betriebsstätten nicht im Belieben des Gewerbetreibenden gelegen sein; zur Errichtung einer weiteren festen Betriebsstätte am selben Standorte ist daher die Erlangung einer neuen Konzession erforderlich (VGH. v. 21. September 1904, Budw. Nr. 2878 A), wobei die Gewerbebehörde nach freiem Ermessen entscheidet.[51])

B. Verlegung der festen Betriebsstätten innerhalb der Gemeinde des Standortes.

(§ 39 GewO.)

a) Freie und handwerksmäßige Gewerbe.

(1) Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslokale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen.

(2) In allen Fällen ist jedoch der Gewerbebehörde hievon die Anzeige zu erstatten (§ 39, Abs. 1 und 2 GewO.).

b) Konzessionierte Gewerbe.

(3) Die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgen.

(4) Wenn es sich um die Verlegung eines konzessionierten Gewerbes handelt, bei dessen Verleihung auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist (§ 23, Al. 3), hat die Gewerbebehörde vor der Erteilung der Genehmigung die Gemeinde des Standortes des Gewerbes einzuvernehmen (§ 39, Abs. 3 und 4 GewO.).[52])

---

[50]) Vide unten S. 470.

[51]) Ob Anmeldestellen (z. B. bei Leichenbestattungs-Unternehmungen) zulässig sind, etwa als Zweigniederlassungen anzusehen sind, ist im Gesetze nicht gesagt. Vgl. Rauscher, GZ., November, 1906.

[52]) Die im letzten Alinea enthaltene Bestimmung ist eine notwendige Konsequenz der zu § 23 a festgesetzten Hörung der Gemeinde des Standortes auch bei Verleihung von solchen konzessionierten Gewerben, bei denen auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Im Abs. 3 wird gleich der Fassung des Abs. 1 nur von der Verlegung innerhalb der Gemeinde gesprochen, und im Abs. 4 wird für die Genehmigung der Verlegung von nach Lokalbedarf zu verleihenden konzessionierten Gewerben die analoge Verfahrensvorschrift wie in § 23 a, Abs. 5, getroffen (E. E. Nov. 1907).

C. Übersiedlung.

(§ 43 GewO.)

Bei allen Gewerben ist die Übersiedlung nach einem außerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes des Gewerbes gelegenen Orte als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von neuem zu fordern ist (§ 43 GewO.).

Hier ist die Normierung entsprechend den Dispositionen der §§ 39 und 40 sowie unter Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses insofern eingeengt worden, als die Verlegung eines Gewerbes nach einer anderen Gemeinde und nicht wie bisher nach einem anderen Gewerbebezirke die Begründung eines neuen Gewerbes bedeutet (E. E. Nov. 1907). Ein Unterschied zwischen freien, handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben wird im Gesetze diesbezüglich nicht gemacht.

Aus § 43 folgt, daß der einen anderen Standort wählende Berechtigte eines konzessionierten Gewerbes allerdings um die Konzession anzusuchen hat und daß dieselbe, insoferne als der Lokalbedarf, sanitätspolizeiliche Rücksichten u. dgl. in Betracht kommen, verweigert werden könnte, nicht aber daß demjenigen, der sich gesetzlich im Besitze eines Gewerberechtes befindet, dieser wegen des Mangels des Nachweises die Befähigung entzogen werden könnte, also z. B., weil das Gewerbe seinerzeit frei, jetzt aber befähigungsnachweiskonzessioniert ist (z. B. Zahntechniker). Die Absicht des Gesetzes geht eben nur dahin, bei Änderung des Standortes eines Gewerbebetriebes, ohne die Befähigung des Gewerbeinhabers neuerlich in Frage zu stellen, den Behörden die Möglichkeit zu bieten, jene öffentliche Rücksichten, welche bei der Änderung des Standortes hervortreten, zu würdigen (VGH. v. 2. Jänner 1895, Budw. Nr. 8289 und v. 1. Mai 1897, Budw. Nr. 10.674).

Der Nachweis der fachlichen Befähigung ist allerdings dann zu erbringen, wenn das Gewerbe an diesen Nachweis *während der Übersiedlung* (d. i. nach Zurücklegung der Gewerbeberechtigung an dem einen und vor Begründung der neuen Gewerbeberechtigung an dem anderen Orte) gebunden wird (VGH. v. 9. März 1898, Budw. Nr. 11.497).

Doch kann ein nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4, an den *Befähigungsnachweis* gebundenes *Handelsgewerbe* nach dem Geltungsbeginne der Novelle vom Jahre 1907 (16. August 1907) aus den Orten in Galizien und der Bukowina, in welchen § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4, noch nicht in Kraft gesetzt wurde, während der Übergangszeit in einen anderen Orte in diesen Kronländern oder außerhalb derselben, wo § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4, in Geltung ist, nur dann verlegt werden, wenn der Inhaber dieses Handelsgewerbes den

www.libtool.com.cn

Vorschriften des § 13a über den Befähigungsnachweis entspricht. Diese Bestimmung findet auch auf die Errichtung von Zweigetablissements und Niederlagen sinngemäß Anwendung (Art. II, Abs. 6 d. Ges. v. 5 Februar 1907, RGBl. Nr. 26).

II. Gewerbebetrieb außerhalb des Standortes.[53])

A. Zweigetablissements und Niederlagen.[54])

(§ 40 GewO.)

a) Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben.

(1) Wenn die Gewerbetreibenden nebst der Hauptbetriebsstätte Zweigetablissements oder Niederlagen (zu welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waren dienende Lokalitäten nicht zu rechnen sind) errichten wollen, so müssen sie, sofern es sich um freie oder handwerksmäßige Gewerbe handelt, hievon stets unter Bezeichnung des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage der Gewerbebehörde die Anzeige erstatten. Diese Anzeige ist sowohl der Gewerbebehörde der Hauptbetriebsstätte, als auch der Gewerbebehörde des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage zu erstatten[55]) (§ 40, Abs. 1 GewO.).

b) Bei konzessionierten Gewerben.

(2) Bei konzessionierten Gewerben ist in diesen Fällen eine besondere Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen, und zwar, wenn es sich um Gewerbe handelt, zu deren Verleihung die Oberbehörde berufen ist, derjenigen Oberbehörde, in deren Verwaltungsgebiete das Zweigetablissement oder die Niederlage den Standort haben soll, in den übrigen Fällen der Gewerbebehörde des Standortes des Zweigetablissements oder der Niederlage. Doch ist jedesmal auch der Gewerbebehörde der Hauptbetriebsstätte eine Anzeige zu erstatten.

---

[53]) Vgl. Art. XV der Ausgleichsvorlagen (Nr. 396 der Beilagen zu den sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907): „Die Angehörigen des einen Staates, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, werden bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden öffentlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein. Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Staates sind in dem Gebiete des andern unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes dort in Kommission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten und Waren auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subskriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen."

[54]) Während der § 39 die Frage der Errichtung mehrerer fester Betriebsstätten der freien und handwerksmäßigen Gewerbe innerhalb der Gemeinde des Standortes behandelt, wird in § 40 die Frage der Zweigetablissements und der Niederlagen, sowohl der freien und handwerksmäßigen als auch der konzessionierten Gewerbe geregelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Zweigetablissements innerhalb oder außerhalb der Gemeinde des Standortes der Hauptbetriebsstätte befinden sollen.

[55]) Vgl. über Transferierungen von Zweigetablissements und Niederlagen aus Galizien nach den anderen Kronländern bei „Übersiedlung" (S. 470).

www.libtool.com.cn

(3) Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Ausfolgung des Gewerbescheines (§ 13), beziehungsweise die Erteilung der Konzession (§ 22) nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.[56])

(4) Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes vorzugehen (§ 40, Abs. 2—4 GewO.).

Die geänderte Textierung dieses Paragraphen bezweckt zunächst das im bisherigen Gesetze nicht betonte Verhältnis zwischen Hauptbetrieb und Zweigetablissements zum Ausdrucke zu bringen, läßt die Zweigetablissements auch in der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes zu, was besonders bei den konzessionierten Gewerben von praktischer Bedeutung ist, und sieht im Abs. 2 die Genehmigung durch die zur Verleihung des betreffenden konzessionierten Gewerbes sachlich zuständige Instanz vor (E. E. Nov. 1907).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes[57]) ist unter einem Zweigetablissement im Sinne des § 40 GewO. eine Betriebsstätte zu verstehen, welche mit dem Hauptgeschäfte in Verbindung stehend, dessen gewerbliche Zwecke verfolgt und unterstützt, und zwar in einer Weise, die nicht mehr innerhalb des Rahmens der mit dem Gewerbebefugnisse verbundenen Rechte sich vollzieht. Die auf Grund des Gewerbescheines oder der Konzession einem Gewerbetreibenden zustehende Befugnis zur Ausführung der den Inhalt des Gewerbes bildenden Beschäftigungen ist, insoweit das Gesetz keine Ausnahme festsetzt, auf den im Dokumente angegebenen Standort des Gewerbes örtlich eingeschränkt. Das Gesetz gestattet den Gewerbeinhabern wohl auch gewisse Betätigungen des Gewerbebetriebes auch außerhalb des Standortes (§§ 41, 59 GewO.). Diese gesetzlichen Ausnahmen von der erwähnten allgemeinen Regel müssen als Ausnahmsbestimmungen strikte interpretiert werden. Es kann also weder die durch § 41 GewO. den Gewerbetreibenden zuerkannte Befugnis, die Artikel ihres Gewerbes außerhalb des Standortes in Kommission zu geben, auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, noch auch die gemäß § 59 ihnen zustehende Befugnis, die Kundschaft zum Zwecke der Aufnahme von Bestellungen selbst oder durch Handlungsreisende aufzusuchen, auf die Errichtung und den Betrieb dauernder, den Zwecken des Gewerbes in irgend einer Weise dienender, außerhalb des Standortes gelegener Einrichtungen ausgedehnt werden. Außer den erwähnten Gesetzesstellen enthält nur noch § 40 d. GewO. Bestimmungen über den Gewerbe-

---

[56]) Hiedurch sollen die bisher bestandenen Zweifel gelöst werden, ob namentlich die konzessionierten Gewerbe sogenannte Filialen in der Gemeinde des Standortes ihrer Hauptbetriebsstätte halten können, ohne für jede Filiale eine besondere Konzession zu erlangen (Erl. Bem.).

[57]) Vgl. insbesonders die nachstehenden Judikate, und zwar des VGH. v. 27. März 1885, Budw. Nr. 2478, 10. Oktober 1889, Budw. Nr. 4871, 19. Oktober 1904, Budw. Nr. 2971 A, 29. September 1906, Z. 10.223, des HM. v. 2. Jänner 1906, Z. 72.024/1906 (Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 102), des OGH. AdlCl. Nr. 1151, 1281, 1706, 1800, 1883, 1889, endlich Fr. M. 5341 u. a. m.

www.libtool.com.cn
betrieb außerhalb des Standortes der Hauptniederlassung; er regelt im Gegensatze zu den §§ 41 und 59 den Betrieb dauernder, das Hauptgeschäft unterstützender Einrichtungen. Der Kreis der den Gewerbetreibenden außerhalb ihres Standortes schon auf Grund ihres Gewerbescheines, beziehungsweise ihrer Konzessionsurkunde zustehenden Berechtigungen erfährt durch § 40 noch insofern eine Erweiterung, als für die Errichtung von Magazinen und anderen, nur zur Aufbewahrung von Waren dienenden Lokalitäten keine besondere Anmeldung notwendig ist. Aus der Textierung dieses Paragraphen und den früheren Erwägungen ergibt sich also in unzweifelhafter Weise, daß die Errichtung aller anderen dauernden Betriebsstätten (mit Ausnahme der erwähnten Magazine) an die Erstattung einer besonderen Anmeldung gebunden ist, beziehungsweise bei konzessionierten Gewerben, nur nach Erlangung einer besonderen Genehmigung erfolgen darf. Es sind demnach alle außerhalb der Gemeinde der Hauptniederlassung gelegenen, mit dieser in Verbindung stehenden und ihre gewerblichen Zwecke verfolgenden und unterstützenden ständigen Betriebsstätten mit Ausnahme der Magazine und anderen, nur zur Aufbewahrung von Waren dienenden Lokalitäten als Zweigetablissements oder Niederlagen im Sinne des § 40 d. GewO. anzusehen, wobei es keinen Unterschied macht, ob sich diese Einrichtungen auch mit der Durchführung kaufmännischer Geschäfte oder etwa mit faktischen Dienstleistungen zu befassen haben.[58]) Im gleichen Sinne hat auch das Handelsministerium am 2. Jänner 1906, sub Z. 72.024/1905[59]) entschieden. Diese Entscheidung hat nachstehenden Wortlaut:

„Der von einem Gewerbeunternehmer außerhalb der Gemeinde, in der sich die Hauptunternehmung befindet, an einem festen Standorte beabsichtigte Betrieb eines Bureaus zum Zwecke der Vermittlung von Geschäften zwischen dem Publikum und dem Gewerbeunternehmen durch Organe des letzteren, ist eine den Zwecken des Gewerbeunternehmens dienende gewerbliche Tätigkeit, welche über die dem Gewerbeinhaber auf Grund der Gewerbeberechtigung am Standorte der Hauptunternehmung nach der Gewerbeordnung und speziell nach § 59 GewO., bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen im Umherreisen zustehenden Gewerbebefugnisse hinausgeht. Eine derartige Geschäftsstelle stellt sich daher ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung nach dem Inhalte der daselbst auszuübenden Tätigkeit als ein Zweigetablissement im Sinne des § 40 GewO. dar, bezüglich welches gemäß dieser Gesetzesbestimmung entsprechend dem Gewerbebetriebe die ordnungsmäßige Gewerbeanmeldung zu erstatten oder die Konzession[60]) zu erwirken ist. Durch die Qualifizierung des Betriebes als Zweigniederlassung im Sinne der Gewerbeordnung wird die Frage, ob dieser Betrieb als Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, nicht berührt, und dieser Qualifizierung kommt auch kein Einfluß darauf zu, mit welchem Maße der Bevollmächtigung die in diesem Betriebe angestellten Organe der Gewerbeunternehmung für den Verkehr mit den Kunden ausgestattet werden."

---

[58]) Vgl. Protokolle der Handelskammer Reichenberg 1906.
[59]) Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 205.
[60]) Jetzt: Die „besondere Genehmigung" (§ 40, Abs. 2 GewO.).

www.libtool.com.cn

Kriterien des Zweigetablissementbegriffes sind nach der herrschenden Praxis:

1. Feste Betriebsstätte mit den zu einem regelmäßigen Betriebe erforderlichen Hilfsmitteln (z. B. Wagen, Pferde) und Hilfsarbeiten; belanglos ist, wenn Pferd und Hilfsarbeiter von einem Dritten, z. B. bei Bierdepots von der Brauerei beigestellt werden und von dem seitens der Brauerei angestellten „Depositeur" unmittelbar entlohnt werden.
2. Mit Monatsgehalt oder fixer Provision angestellte Leiter des Geschäftes.
3. Aufsuchen von Bestellungen für das Hauptgeschäft.
4. Abholen der bestellten Ware vom Hauptgeschäft (z. B. Keller der Brauerei).
5. Zustellung der bestellten Ware vom Hauptgeschäfte aus.
6. Entgegennahme von Bestellungen namens des Hauptgeschäftes.
7. Entgegennahme von Zahlungen für das Hauptgeschäft.

Die in zahlreichen Orten anzutreffenden Sammelstellen z. B. von chemischen Reinigungsanstalten können entweder Filialen der Reinigungsanstalt oder selbständige Unternehmungen sein. Im ersteren Falle sind die Leiter der Sammelstellen Handlungsgehilfen oder Handlungsbevollmächtigte der Firma, im letzteren Falle besorgen die Leiter der Sammelstellen gewerbemäßig die Vermittlung von Kleidern, Wäsche u. dgl. an die Reinigungsanstalt, in welchem Falle sie als selbständige Agenten im Sinne des § 59 c d. GewO. anzusehen und verpflichtet wären, ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 GewO. anzumelden. Der Umstand, daß sie nur für einen Gewerbetreibenden tätig sind, ändert bei dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse an ihrer Eigenschaft als selbständige Kaufleute (Agenten) nichts, denn diese Anmeldungspflicht besteht auch für jene Handlungsreisenden (reisende Agenten) und stabilen Handelsagenten, die nur für einen Gewerbetreibenden Bestellungen aufsuchen, wenn sie nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen. Der Bestand einer Filiale wird dann angenommen werden müssen, wenn die Unternehmung in anderen Orten als ihrem Standorte feste Betriebsstätten unterhalten und darin durch ihre Organe Geschäfte zwischen dem Publikum und der Hauptanstalt vermittelt, also eigene Lokalitäten gemietet hat, wo ihre Organe vom Publikum die zur Reinigung bestimmten Gegenstände übernehmen und nach durch die Hauptstelle erfolgte Bearbeitung dem Publikum wieder ausfolgen, da es sich um eine Tätigkeit handelt, die über die Befugnisse hinausgeht, welche der Hauptunternehmung auf Grund der Gewerbeberechtigung an ihrem Standorte nach der Gewerbeordnung zustehen.[61])

B. Lieferung von Arbeiten und Waren auf Bestellung, Kommission.

(§ 41 GewO.)

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbeleuten, die

[61]) Vgl. Protokolle der Handelskammer Reichenberg 1906.

www.libtool.com.cn

solche Erzeugnisse führen dürfen, in Kommission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten (§ 41 GewO.).

Das im § 41 GewO. umschriebene Recht der Gewerbetreibenden ist auch nicht durch das Kronland des Sitzes des Unternehmens beschränkt. Auch die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn dem österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbearbeiten, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen. Es kann daher insbesondere ungarischen Handelstreibenden nicht verwehrt werden, ihre Ware ebenso wie ein österreichischer Handelsmann im Grunde des § 41 GewO. überallhin an Gewerbeleute, die solche Artikel führen, auf Bestellung zu liefern. Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt selbstverständlich den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

Auf Grund des § 41 GewO. steht jedoch den Gewerbetreibenden das Recht nicht zu, ohne Erwirkung einer eigenen Anzeige resp. Genehmigung im Sinne des § 40 der GewO. förmliche, auf den Betrieb des Gewerbes abzielende Niederlassungen zu errichten, in welchen Bestellungen auf Erzeugnisse der gewerblichen Hauptniederlassung entgegengenommen werden, weshalb z. B. die Errichtung eines ständigen technischen Bureaus seitens einer zur Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität konzessionierten Firma als Zweigniederlassung erscheint, wofür gemäß § 40 GewO. eine eigene Genehmigung zu erwirken ist.[62])[63])

Nach § 60, Abs. 4, GewO. kann unter Umständen in einzelnen Gemeinden das Feilbieten mit Milch, Obst usw. aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten verboten werden. Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 darf jedoch wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden.

C. Entgegennahme und Aufsuchen von Bestellungen auf Arbeiten und Waren.

1. Auf Arbeiten.

In Bezug auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Arbeiten überhaupt, insbesondere auch auf Reparaturarbeiten enthält weder die Gewerbeordnung noch ein anderes Gesetz eine Bestimmung, welche das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen, als eine aus dem Wesen und der Natur eines gewerblichen Betriebes fließende Befugnis irgendwie direkt oder indirekt einschränken würde. Es kann daher dieses Aufsuchen von Bestellungen ebensowenig als unzulässig angesehen werden, wie das übliche Versenden von Preiskurants, Katalogen und das Inserieren in öffentlichen Blättern. Der

[62]) Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Ausübung der Rechte des § 41 und anmeldepflichtigen Zweigetablissements bildet deren letztere Stabilität und über die Gewerbebefugnis der Hauptunternehmung hinausgehender Wirkungskreis (VGH. v. 30. Mai 1895, Budw. Nr. 8705).

[63]) Vgl. über Wanderlager Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II, S. 524.

www.libtool.com.cn

§ 59 regelt nur das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren und erwähnt nichts von dem Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Arbeiten. Durch den § 59 ist die Befugnis Bestellungen auf gewerbliche Arbeiten aufzusuchen, daher ganz unberührt gelassen, wobei es keinen Unterschied macht, ob man unter Arbeiten nur Arbeitsverrichtungen (z. B. Messerschleifbestellungen) oder erst fertigzustellende Artikel (Kleider, Photographien u. dgl.) verstehen will (vgl. HME. v. 27. Dezember 1902, Z. 6385, VGH. v. 28. September 1904, Budw. Nr. 2902 A). Im Sinne dieser Entscheidung kann daher eine gesetzliche Einwendung, z. B. gegen das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden durch die Reisenden einer photographischen Kunstanstalt nicht gemacht werden, denn auch hier wird man wohl von einer erst fertig zu stellenden Arbeit und nicht von einer „Ware" im Sinne von Massenarbeiten, Lagerartikeln u. dgl. sprechen können. Demzufolge wäre es auch nicht notwendig, daß Reisende, welche für derartige Anstalten reisen, Legitimationskarten führen. Allerdings wäre es immerhin möglich, daß das Gesetz nicht einen Gegensatz von lagerungsfähigen Waren und Waren, welche über direkte Bestellung nach individuellen Angaben angefertigt werden, konstruieren wollte; bei Festhaltung dieses Grundsatzes, welcher durch die oben zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes mit Rücksicht auf den speziellen Sachverhalt nicht ohneweiters widerlegt erscheint, könnte man unter „Arbeiten", für welche das Bestellungsaufsuchen ohneweiters gestattet bleibt, nur jene Tätigkeiten verstehen, welche lediglich in Arbeitsverrichtungen und *nicht* in der Fertigstellung von Artikeln bestehen.[64])

Der Gewerbebetrieb wird durch das Aufsuchen von Bestellungen auf Arbeiten von Haus zu Haus auch keineswegs zu einem Wandergewerbe, weil die Befugnis, Bestellungen auf Arbeiten, sei es auch von Haus zu Haus aufzusuchen, nichts an dem Umstande ändert, daß das Gewerbe mit einem festen, nicht aber mit einem wechselnden Standorte ausgeübt wird und kann in diesem Falle von einem durch Umherziehen von Ort zu Ort nnd von Haus zu Haus sich vollziehenden Gewerbe nicht im entferntesten die Rede sein (VGH. v. 28. September 1904, Budw. Nr. 2902 A). § 60 kommt in dieser Frage nicht in Betracht, weil dieser Paragraph einen ganz anderen Gegenstand betrifft, nämlich das in der Regel einen Gegenstand des Hausierhandels bildende Feilbieten im Umherziehen. Das Recht zum Aufsuchen von derlei Bestellungen unterliegt keiner örtlichen Beschränkung. Es können daher z. B. Photographen, die in einem anderen Kronlande ansässig sind, Bestellungen außerhalb des Kronlandes aufsuchen.

Trotzdem halten viele Unterinstanzen und auch Gutachten von Handelskammern an der Anschauung fest (und zwar insbesondere rücksichtlich des Schneidergewerbes), daß der Gewerbetreibende, also z. B. der Kleidermacher zum Aufsuchen von Bestellungen auf Kleider bei Privatkunden nur über vorgängige schriftliche Aufforderung berechtigt sei; von einer Bestellung der Arbeit könne beim Schneidergewerbe nur dann gesprochen werden, wenn der betreffende Gewerbeinhaber im Hause der Kunde selbst und

[64]) Vgl. Protokoll der Handelskammer Reichenberg, 1907, entgegengesetzter Ansicht rücksichtlich der Photographen, Fr. M. 5485.

www.libtool.com.cn

bei Bestellung des Stoffes und Zubehörs seitens derselben arbeiten würde, mit anderen Worten, wenn es sich um eine Störarbeit handle. Hiebei mache es keinen Unterschied, ob die Waren zur Zeit der Bestellung bereits lieferbar sind, oder erst erzeugt werden müssen, d. h., es sei für den Begriff „Ware" gleichgültig, ob das bestellte Kleidungsstück bereits fertig am Lager ist oder erst aus dem vom Schneidermeister beigestellten Tuche nach Maß angefertigt werden muß. Diese Praxis muß als ungesetzlich bezeichnet werden.

2. Auf Waren.

a) Entgegennahme von Bestellungen auf Waren durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte auf Geschäftsreisen.

Im § 59 ist die Berechtigung der Gewerbeinhaber, im Umherreisen außerhalb des Standortes ihres Gewerbebetriebes selbst oder durch ihre Handlungsreisenden, Bestellungen auf Waren aufzusuchen, geregelt. Durch diese Gesetzesbestimmungen wird jedoch den Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden die Berechtigung beim Umherreisen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der betreffenden Gewerbeunternehmung Bestellungen für ihren Geschäftsbetrieb seitens solcher Personen entgegenzunehmen, welche selbst die Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden zu diesem Zwecke aufsuchen, weder zu- noch abgesprochen. Es kommt häufig vor, daß Gewerbetreibende und Handlungsreisende während ihres Aufenthaltes auf Geschäftsreisen in Hotelzimmern Bestellungen entgegennehmen. Vielfach hat sich nämlich im Geschäftsverkehre die Praxis dahin entwickelt, daß die Reisenden, statt die Kunden einzeln aufzusuchen, dieselben von ihrer Anwesenheit an einem bestimmten Orte verständigen und behufs Entgegennahme von Bestellungen zu sich einladen. Insbesondere ist der Absatz der großen Fabriken an Wiederverkäufer (Detailleure) seit Jahren in der Weise üblich, daß der Reisende der Fabrik sich in den Städten, die er besucht, ein bis drei Tage im Hotel aufhält und daselbst von den vorher verständigten Kunden an der Hand der mitgebrachten Muster Bestellungen entgegennimmt. Die Frage, ob, eventuell inwieweit Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eine Berechtigung im letzteren Sinne zukommt, kann nicht aus dem Gesichtspunkte der Vorschriften des § 59 gelöst werden, sondern ist, da die Gewerbeordnung eine spezielle Vorschrift hierüber nicht enthält, nach der Gesamtheit der den Gewerbebetrieb innerhalb und außerhalb des Standortes regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen. Die Gewerbeordnung beschränkt aber die in Rede stehende Tätigkeit lediglich insofern, als die Errichtung neuer fester Betriebsstätten innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des gewerblichen Standortes nach §§ 39 und 40 GewO. an die Ingerenz der Gewerbebehörde gebunden ist.

Hier kommt nun zu unterscheiden:

a) Ob nur gelegentliche einzelne Bestellungen entgegengenommen werden;
b) ob ein eigens zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmter Standort vorliegt.

www.libtool.com.cn

Ad a) bei einer lediglich gelegentlichen oder vereinzelten Entgegennahme von Bestellungen im jeweiligen Aufenthaltsorte des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, mag letzterer das Erscheinen der Kunden zu Bestellzwecken veranlaßt haben oder nicht, kann von einer festen Betriebsstätte mit Grund nicht gesprochen werden und darf daher eine derartige Tätigkeit in keiner Weise beanständet werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn aus der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes, aus der Unterlassung des Verkaufes von Ware, aus dem auf Wiederverkäufer (Detailleure) beschränkten Kundenverkehre, endlich aus dem Umstande, daß allerdings eine vorübergehende Musterausbreitung erfolgt, aber nicht ein ständiges Musterlager errichtet wird, hervorgeht, daß es sich in der Tat um den vorübergehenden Betrieb eines Reisenden und nicht um einen Mißbrauch der Berechtigung des Reisenden zur Errichtung eines ständigen Betriebes handelt.

Demgemäß ist die oberwähnte Gepflogenheit der Reisenden, so lange sie sich innerhalb der kennzeichneten Grenzen hält, nicht zu behindern.

Ad b) wenn sich aber der Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden infolge allgemeiner Ankündigungen, Verständigung des Kundenkreises, Etablierung eines Musterlagers oder infolge sonstiger Vorkehrungen als ein eigens zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmter Standort und somit als Stätte eines angebrachten Geschäftsbetriebes darstellt, dann erscheint es durchaus gerechtfertigt, diesen Vorgang ungeachtet der zeitlich beschränkten Dauer desselben, als Errichtung einer festen Betriebsstätte, beziehungsweise als Errichtung einer nach § 40 der GewO. anmelde- oder genehmigungspflichtigen Filiale zu beurteilen und bei unterlassener Anzeige, Anmeldung oder Genehmigung mit der Strafamtshandlung wegen unbefugten Gewerbebetriebes vorzugehen.

Der Umstand von was für Kunden der Gewerbetreibende oder Handlungsreisend in seinem Aufenthaltsorte Bestellungen entgegennimmt, ob von Kunden, die in diesem Aufenthaltsorte wohnen, oder von auswärts wohnenden Kunden, ob von Gewerbetreibenden der betreffenden Geschäftsbranche oder von Privatkunden, erscheint nach dem Gesagten für die Frage der Strafbarkeit des in Rede stehenden Vorganges nicht entscheidend.

In der Frage der Verantwortlichkeit von Gewerbeinhabern für die in einzelnen der oberwähnten Fälle nicht von Gewerbeinhabern, sondern von deren Handlungsreisenden begangene Handlung muß unterschieden werden, ob der unangemeldete, daher strafbare Filialbetrieb mit oder ohne Wissen des Gewerbeinhabers erfolgt.

a) Zur Anzeige, Anmeldung oder Genehmigungserwirkung für einen Filialbetrieb ist nach der Gewerbeordnung immer nur der Gewerbetreibende, d. i. der Gewerbeinhaber oder der Pächter, eventuell der Stellvertreter des Unternehmens verpflichtet und sofern es daher feststeht, daß es sich um einen Filialbetrieb des Gewerbeinhabers und nicht etwa um einen Betrieb des Reisenden auf eigene Rechnung handelt, erscheint es auch zweifellos, daß die unbefugte Errichtung in der Filiale an dem Gewerbeinhaber zu ahnden ist.

b) Wenn jedoch der Reisende nicht im Einverständnisse mit seinem Dienstgeber sondern gegen den Auftrag des letzteren einen als Filialbetrieb

www.libtool.com.cn

sich qualifizierenden Geschäftsbetrieb betreibt, ist nicht gegen den Gewerbeinhaber sondern gegen den Reisenden wegen unbefugten Betriebes des Gewerbes der Handelsagenten vorzugehen (Vgl. MJE. v. 1. Februar 1904, Z. 51.685, ex 1890 zu 25. Mai 1904, Z. 18.199, NS. 5635 und 5636).

b) Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren.

(§ 59—59e GewO. und Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. u. d. FM. v. 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242 u. HME. i. E. m. MJ. u. FM. v. 27. Dezember 1902, Z. 6385, NS. 4881.)

Rücksichtlich des Aufsuchens der Bestellungen auf Waren ist zu unterscheiden:

1. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und die in ihren Diensten stehenden Bevollmächtigten (Handlungsreisende).

2. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch selbständige Handelsagenten.

Im §§ 59—59e werden die Fälle geregelt, in denen die Gewerbeinhaber die in ihren Diensten stehenden Bevollmächtigten (Handlungsreisende), weiters die selbständigen Handelsagenten im Umherreisen außerhalb des Standortes Bestellungen und zwar auf Waren aufsuchen dürfen.[65])

I. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und deren Handlungsreisende.

1. Kreis der aufsuchenden Personen.

Zur Aufsuchung von Bestellungen auf Waren sind berechtigt:

a) Die Gewerbeinhaber;

b) Die in ihrem Dienste stehenden Bevollmächtigten (Handlungsreisende).

Das Aufsuchen von Bestellungen seitens eines Gemischtwarenhändlers nach dem Rabattsystem bei den die Rabattmarken ausfolgenden Kaufleuten, läßt sich unter § 59 subsumieren, da die letzteren Kaufleute dann rechtlich nur als Bevollmächtigte oder Agenten des Gemischtwarenhändlers qualifiziert werden könnten (VGH. v. 8. Juni 1904, Budw. Nr. 2709A)

Unter den im Dienste der Gewerbeinhaber stehenden Bevollmächtigten (Handlungsreisende)[66]) sind nicht nur die im Dienste eines Gewerbeinhabers stehenden Handlungsreisenden, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geschäft reisen, verstanden, sondern auch alle jene im Dienste eines Geschäftmannes stehenden Personen, welche in einzelnen Fällen nach Bedarf zum Aufsuchen von Bestellungen ermächtigt werden.

Die Handlungsreisenden können inländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen (inländische Handlungsreisende) oder solche ausländische (ausländische Handlungsreisende) vertreten.

---

[65]) Vide Mikusch, Die Einschränkung des Detailreisens, Schmollers Jahrb. 1903.

[66]) Vgl. über Vorkehrungen gegen schwindelhaftes Gebaren der Handlungsreisenden MJE. v. 22. Februar 1906, Z. 7502, NS. 5646.

www.libtool.com.cn

Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handelsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, den gesetzlichen Bestimmungen, wie inländische Handlungreisende, nur bedürfen jene Handlungsreisenden, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind, nicht derselben Legitimation, welche die inländischen Handlungsreisenden benötigen (§ 50a GewO.).

2. Legitimation.

(HMB. v. 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242 und HME. v. 27. Dezember 1902, Z. 6385, NS. 4881.)

a) Inländer.

α) Legitimierung der Gewerbeinhaber.

(§ 12 d. Vdg.)

Die Gewerbeinhaber, welche selbst innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen im Umherreisen Bestellungen suchen, haben den Gewerbeschein (Konzessionsdekret) zu ihrer Legitimation mit sich zu führen und über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen.

Falls sie dieses Dokument nicht vorzuweisen vermögen, haben sie über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Nachweisung ihrer Gewerbeberechtigung einzustellen (§ 12 d. Vdg.).

In der Frage bezüglich der Folgen des Nichtbeisichführens des Gewerbescheines seitens der Gewerbeinhaber beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren im Umherreisen, hält die Praxis im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Fassung des § 12 der Durchführungsverordnung v. 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242, die Rechtsanschauung für zutreffend, daß das Nichtmitsichführen des Gewerbescheines an und für sich noch nicht strafbar ist, vielmehr lediglich die behördliche Einstellung der Tätigkeit des Aufsuchens von Bestellungen begründe und erst die Nichtbeachtung dieser behördlichen Verfügung eine Strafe nach sich ziehe.

Übrigens ist es dem Gewerbeinhaber gestattet, sich beim Aufsuchen von Bestellungen über Aufforderung der behördlichen Organe statt durch den Gewerbeschein (Konzessionsdekret), auch durch einen anderen entsprechenden Nachweis seiner Gewerbeberechtigung, z. B. Notorietät, Zeugen, konkludente Handlungen u. dgl. zu legitimieren.

In Fällen, wo mehrere Personen ein Gewerbe gemeinsam betreiben, und mehr als ein Gesellschafter zum Zwecke des Aufsuchens von Bestellungen Geschäftsreisen unternehmen wollen, werden über Ansuchen der Beteiligten amtliche Abschriften des Gewerbescheines (Konzessionsdekretes) auszufertigen sein.

In den auf den Betrieb von Handelsgesellschaften lautenden Gewerbescheinen (Konzessionsdekreten) oder deren Abschriften ist über Begehren der Beteiligten die Eigenschaft des Betreffenden als öffentlicher Gesellschafter auf Grund eines von der Partei beizubringenden Handlungsregisterauszuges anzumerken.

www.libtool.com.cn

Punzierungsamtliche Legitimation.[67])

(§ 13 d. Vdg.)

Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, deren Gewerbestandort sich im Inlande befindet und welche Uhren (aus Gold oder Silber, beziehungsweise mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen auf solchen Geschäftsreisen mitführen wollen, die von ihnen selbst oder von in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten zu dem Zwecke unternommen werden sollen, um jene Waren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 a zu verkaufen, haben dies bei dem nach dem Standorte zuständigen Punzierungsamte anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen, beziehungsweise den von ihnen benannten Bevollmächtigten hiezu eine besondere Legitimation aus.

Diese punzierungsamtliche Legitimation darf jedoch nur solchen Gewerbetreibenden oder deren Bevollmächtigten ausgefolgt werden, welche sich mit einem Gewerbescheine, beziehungsweise mit einer gültigen Legitimationskarte für Handlungsreisende ausweisen können.

Die punzierungsamtliche Legitimation berechtigt den Inhaber bloß zum Verkaufe von bereits im Inlande punzierten Waren an zum Wiederverkaufe befugte Gewerbetreibende.

In dieser punzierungsamtlichen Legitimation sind die von dem Inhaber derselben zu berührenden Gebiete sowie nach Tunlichkeit die wichtigeren zu berührenden Orte, ferner die Zeit, für welche die Legitimation Gültigkeit besitzt, anzugeben.

Die Legitimation ist an jenen Orten, in welchen sich ein Punzierungsamt oder eine Punzierungsamts-Expositur befindet, diesem Amte zur Vidierung vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Legitimation ist dieselbe dem kompetenten Punzierungsamte des Standortes zurückzustellen.

Der Mißbrauch der Legitimation durch Überlassung derselben an eine andere als die in der Legitimation bezeichnete Person, der Verkauf von Waren nach Ablauf der Zeit, für welche die Legitimation ausgestellt ist, endlich der Verkauf von Waren an andere Personen als befugte Wiederverkäufer zieht den Verlust der punzierungsamtlichen Legitimation nach sich, unbeschadet der nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen etwa sonst noch zu verhängenden Strafen.

Die Punzierungsorgane sowie die Gewerbebehörden sind gemäß den §§ 53, 54 und 55 des Ges. v. 16. Mai 1866, RGBl. Nr. 75, berechtigt, die von den Geschäftsreisenden mitgeführten Vorräte an Uhren, Gold- und Silberwaren sowie Juwelen in jedem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkte auch der punzierungsamtlichen Nachschau zu unterziehen und unpunzierte Waren oder solche, bezüglich welcher sich der Verdacht einer Übertretung der sonstigen Bestimmungen des Punzierungsgesetzes ergibt, zu beanständen und dem zuständigen Punzierungsamte zum weiteren Verfahren zuzusenden (§ 13 d. Vdg.).

[67]) Diese Bestimmungen gelten auch für nichtselbständige Handlungsreisende.

www.libtool.com.cn

β) Legitimierung der nichtselbständigen Handlungsreisenden.

(§ 2—11 d. Vdg.)

Handlungsreisende müssen beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren mit amtlichen Legitimationen versehen sein.

Das Ansuchen um eine Legitimation für Handlungsreisende.

Zur Ausfertigung der erwähnten Legitimation für Handlungsreisende ist über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Gewerbeinhabers, in dessen Diensten der Handlungsreisende steht, die Gewerbebehörde erster Instanz, also die Bezirkshauptmannschaft, Magistrat der Statutargemeinde, das magistratische Bezirksamt in Wien, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes liegt, berufen.

Allfällige von der Partei schriftlich gestellte Ansuchen um Ausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende sind stempelfrei.

Der Gesuchsteller hat Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Geburtsort und Zuständigkeit sowie die zur Ausfüllung der Legitimationskarte erforderlichen Daten der Personsbeschreibung des Reisenden anzugeben. Außerdem hat der Gesuchsteller den Gewerbebetrieb, für welchen die Ausfertigung der Legitimationskarte angestrebt wird, zu bezeichnen und eine Stempelgebühr von zwei Kronen für die Legitimationskarte zu entrichten (§ 2 d. Vdg.).

Außer der Stempelgebühr dürfen von den Parteien keine anderen Gebühren (Schreibgebühr u. dgl.) eingehoben werden.

Ausfertigung der Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte hat auf amtlich ausgegebenen Drucksorten zu erfolgen (§ 3 d. Vdg.).

Ansuchen um diese Legitimationen sind längstens binnen acht Tagen zu erledigen, und dürfen nur aus in der bezüglichen Verordnung bestimmten Gründen abschlägig beschieden werden, weshalb die Ausfertigung der Legitimationskarten auch nicht durch solche Nachforschungen aufgehalten werden dürfen, welche die Behörde etwa zu dem Behufe einzuleiten für nötig findet, um sich von dem Nichtvorhandensein der gesetzlichen Verweigerungsgründe zu überzeugen.

Verweigerung der Legitimationskarte für Handlungsreisende.

1. Aus formalen Gründen.

Die Legitimationskarte ist zu verweigern, wenn

a) bei Anbringung des Gesuches die Vorschriften über Form und Inhalt des Ansuchens nicht beobachtet worden sind;
b) der Gesuchsteller die angegebene Gewerbeberechtigung nicht besitzt (§ 4 d. Vdg.).

Die Bestimmungen über die Verweigerung der Legitimation aus formalen Gründen dürfen in jenen Fällen nicht in Anwendung gebracht werden, in welchen der um eine Legitimationskarte nachsuchende Gewerbeinhaber die

www.libtool.com.cn

anzugebenden Geburts- oder Zuständigkeitsdaten des Reisenden lediglich aus dem Grunde nicht beizubringen vermag, weil diese Daten nicht eruierbar sind oder weil die Zuständigkeit strittig ist.

In solchen Ausnahmsfällen muß sich die Gewerbebehörde mit den augenblicklich zur Verfügung stehenden Daten, soferne dieselben nur zur Konstatierung der Identität des Reisenden überhaupt ausreichen, zufrieden geben.

2. Wegen mangelnder Qualifikation des Reisenden.

Die Ausfertigung der Legitimationskarte darf außerdem nur dann verweigert werden, wenn die Person, für welche die Legitimation verlangt wird, wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurteilt worden ist, seit Verbüßung der Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind und nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim Geschäftsbetriebe ein Mißbrauch zu besorgen ist (§ 5 d. Vdg.).

Die Ausfertigung von Legitimationskarten für Reisende, die ob einer der vorstehend taxativ aufgezählten strafbaren Handlungen eine Verurteilung erlitten haben, darf nur innerhalb der der Verbüßung der Strafe folgenden drei Jahre und nur dann verweigert werden, wenn nach der strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit der verurteilten Persönlichkeit beim betreffenden Geschäftsbetriebe mit Grund ein Mißbrauch zu besorgen wäre.

Die zur Entscheidung darüber berufenen Behörden werden nicht zu übersehen haben, daß, soferne nicht begründete Bedenken aus öffentlichen Rücksichten dagegen sprechen, die Erreichung eines ehrlichen Erwerbes nicht erschwert werden soll.

Wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre abgelaufen sind, und in dieser Zeit keine solche neuerliche Verurteilung erfolgt ist, darf aus dem erwähnten Grunde die Ausfertigung der Legitimation überhaupt nicht mehr verweigert werden.

Die vorerwähnten allfälligen Nachforschungen sind von Amts wegen zu pflegen, und dürfen aus diesem Anlasse die Parteien zur Beibringung von Zeugnissen, Dokumenten und Belegen nicht verhalten werden.

Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der aufgezählten Voraussetzungen der Verweigerung der Legitimationskarte zur Zeit der Erteilung der Legitimation vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach Erteilung derselben eingetreten ist (§ 7 d. Vdg.).

Rechtsmittel und Verfahren bei Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Wird eine Legitimation verweigert oder zurückgenommen, so ist dies sowohl dem Gewerbeinhaber, als auch dem Handlungsreisenden mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

www.libtool.com.cn

Die etwa noch nicht in Verwendung genommene Stempelmarke ist gleichzeitig dem Gewerbeinhaber zurückzustellen.

Gegen den Bescheid steht dem Gewerbeinhaber stets der Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

Mit dem gleichen Vorbehalte wird auch dem Handlungsreisenden ein Rekursrecht dann eingeräumt, wenn die Verweigerung oder Zurücknahme der Legitimation aus dem Grunde der mangelnden persönlichen Qualifikation des Reisenden erfolgt ist.

Dem an den Handlungsreisenden hinauszugebenden Bescheide, mit welchem eine Legitimationskarte zurückgenommen wird, ist der Auftrag sofortiger Ablieferung der Karte an die Ausfertigungsbehörde beizufügen (§ 8 d. Vdg.).

Zur Konstatierung des Aufenthaltes eines solchen Handlungsreisenden, welche oft Schwierigkeiten bereitet, wird in den meisten Fällen der Gewerbeinhaber mitzuwirken bereit sein, um eine anderen Falles unvermeidliche und den Gewerbeinhaber schädigende Kurrendierung des Reisenden im eigenen Interesse zu vermeiden.

Gültigkeit der Legitimationskarte in zeitlicher und örtlicher Beziehung.

Die Legitimationskarte gilt für die ganze Dauer des in derselben angegebenen Dienstverhältnisses und für den Umfang der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Die stattgefundene Auflösung des Dienstverhältnisses ist in jedem Falle vom Gewerbeinhaber mit tunlichster Beschleunigung, womöglich unter Anschluß der ungiltig gewordenen Legitimationskarte, jener Gewerbebehörde mitzuteilen, welche die Legitimationskarte ausgefertigt hat.

Die durch Auflösung des Dienstverhältnisses ungültig gewordenen Legitimationskarten sind, falls deren Vorlage nicht schon gelegentlich der vorerwähnten Anzeige erfolgte, von Amts wegen einzuziehen (§ 9 d. Vdg.).

Pflicht der Handlungsreisenden zur Mitnahme der Legitimation beim Aufsuchen von Bestellungen.

Die Handlungsreisenden haben beim Aufsuchen von Bestellungen die Legitimationskarte stets bei sich zu tragen.

Sie sind verpflichtet, ihre Legitimation über Aufforderung der behördlichen Organe vorzuzeigen und, soferne sie dieselbe nicht bei sich haben, über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimation einzustellen. Vermögen sie sich überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, so sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen.

Jeder Mißbrauch mit der Legitimationskarte hat deren sofortige Abnahme und Vorlage an die kompetente Gewerbebehörde behufs Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zur Folge (§ 10 d. Vdg.).

www.libtool.com.cn

Evidenz über ausgefolgte Legitimationskarten für Handlungsreisende.

Über die ausgefolgten Legitimationskarten ist seitens der kompetenten Gewerbebehörden ein Protokoll zu führen (§ 11 d. Vdg.).

Legitimations- und Identitätskarten für Handelsreisende zur Erlangung der Musterkoffer-Tarifbegünstigung.

Diese Legitimationskarten werden von den **Handels- und Gewerbekammern** in den letzten Tagen des dem Geltungsjahre der Karte vorausgehenden Jahres über Ansuchen ausgefolgt. Jedes Ansuchen um eine Legitimationskarte, welchem eine Gebühr von 2 Kronen und die für das frühere Jahr ausgestellte Legitimationskarte, ohne deren Rückstellung eine neue Karte nicht ausgefolgt wird, beizuschließen ist, muß den Namen des Reisenden sowie Anzahl und Inhalt der Musterkoffer enthalten und firmamäßig gerechtfertigt sein. Für Reisende, die noch nicht im Besitze solcher Karten waren, ist überdies behufs Ausstellung der Identitätskarte, für welche eine Ausfertigungsgebühr von 1 Krone zu entrichten ist, die deutliche, nicht veraltete, auf Karton aufgezogene Photographie des Reisenden in Visitkartenformat ($6^1/_2 \times 10^1/_2$ cm) beizuschließen, auf welcher zur Vermeidung von Verwechslungen der Name des Reisenden ersichtlich sein soll. Jene Firmen, denen im früheren Jahre Legitimationskarten für ihre Handlungsreisenden seitens der Kammer ausgestellt wurden und welche auf Ausstellung solcher Karten für das laufende Jahr derzeit oder überhaupt nicht reflektieren, haben diese Legitimationskarten, welche mit Ende des Jahres ihre Gültigkeit verlieren, ihren Reisenden abzuverlangen und den geltenden Bestimmungen gemäß der Kammer bis längstens 15. Jänner des laufenden Jahres rückzustellen.

b) Ausländer.

Eine Unterscheidung zwischen reisenden ausländischen Gewerbeinhabern und ausländischen Handlungsreisenden wird rücksichtlich der Legitimation regelmäßig nicht gemacht. Die Bestimmungen sind nur verschieden rücksichtlich der Handlungsreisenden aus dem „Zollauslande", das sind Personen, welche für Gewerbeunternehmungen aus dem Zollauslande Bestellungen suchen und Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone, welche derzeit noch in Zollgemeinschaft mit den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern stehen, also nicht unter den Begriff „Zollausland" fallen.

α) Bestimmung für „Zollauslandreisende".

(HME. i. E. m. d. MJ. v. 23. April 1903, Z. 6350 ex 1902, MS. 6284.)

Alle Handlungsreisenden aus dem Zollauslande unterliegen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes im Inlande den hierländischen Vorschriften, insoweit sich nicht aus den im folgenden getroffenen Bestimmungen Abweichungen von diesen Vorschriften ergeben. Nach Maßgabe der bestehenden Handelsverträge mit den einzelnen Staaten werden die ausländischen Handlungsreisenden in drei Gruppen eingeteilt:

www.libtool.com.cn

Die Gruppe I umfaßt alle Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus solchen Staaten, mit welchen in den bestehenden Handelsverträgen ausdrückliche Bestimmungen über Gewerbelegitimationskarten vereinbart sind.

Zu diesen Staaten zählen dermalen Belgien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Rumänien, die Schweiz und Serbien.

Die Gruppe II begreift alle Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus Staaten, mit welchen in den bestehenden Handelsverträgen ausdrückliche Bestimmungen über die Gewerbelegitimationskarte zwar nicht vereinbart, welchen jedoch (allerdings unter der Voraussetzung reziproken Vorgehens ihrerseits) das Recht der meistbegünstigten Behandlung auch diesbezüglich zugestanden wird.

Dies gilt derzeit bis auf weitere, aus Rücksichten der Reziprozität etwa zu veranlassende Abänderungen für Dänemark, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und dessen Besitzungen, Japan, Liberia, Mexiko, Niederlande und dessen Kolonien, Persien, Rußland, Schweden-Norwegen, Spanien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die nicht unter Gruppe I und II fallenden Handlungsreisenden, wie z. B. jene, welche Firmen vertreten, die in China, Hawaii, Korea, Tunis, Marokko, Siam, Zanzibar usw. etabliert sind, zählen zur Gruppe III.

Ad Gruppe I.

Die hier in Betracht kommenden Handelsverträge stellen den Grundsatz auf, daß die ausländische Industrie-, Gewerbe- und Handelsunternehmungen vertretenden Reisenden in Österreich zum Sammeln von Bestellungen auf Waren abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgestellt sind.

Die Ausfertigung dieser alljährlich zu erneuernden Karten hat nach dem bekannten, auch für die österreichischen Handlungsreisenden zu Reisen in den Vertragsstaaten in Verwendung stehenden Muster zu erfolgen.

Bei den Reisenden dieser Gruppe bildet die vertragsmäßige Gewerbelegitimationskarte die Legitimation für ihre Tätigkeit im Inlande, und zwar ohne Unterschied der Kategorie, welcher die Reisenden angehören.

Die vertragsmäßige Gewerbelegitimation ersetzt daher für diese Gruppe:

1. Bei Gewerbeinhabern, die selbst für ihr Unternehmen Bestellungen suchen, den Gewerbeschein, beziehungsweise das Konzessionsdekret.

2. Bei Reisenden, die im Dienste einer Gewerbeunternehmung stehen und für dieselben Bestellungen suchen (Handlungsreisende im engeren Sinne des Wortes), die für inländische Handlungsreisende vorgeschriebene Legitimation

3. Bei Reisenden, die sich als Handlungsagenten qualifizieren, weil sie für Rechnung mehrerer Gewerbeunternehmungen Bestellungen suchen, den Gewerbeschein.

Ad Gruppe II.

Hinsichtlich der Reisenden ad Gruppe II gilt das ad Gruppe I Gesagte mit dem Unterschiede, daß das Formular der von den Handlungsreisenden der Gruppe II mitzuführenden heimischen Gewerbelegitimationskarte zwar nicht wörtlich dem oben erwähnten vertragsmäßig festgestellten Muster

www.libtool.com.cn

entsprechen, jedoch alle Bescheinigungen des ad I erwähnten Formulars aufweisen muß, um gleich jenem als Legitimation zum Sammeln von Bestellungen auf Waren in Österreich anerkannt zu werden.

Ad Gruppe III.

Hinsichtlich der Reisenden dieser Gruppe, deren allfällige heimatliche Legitimationen in Österreich nicht vertragsmäßig anerkannt sind, werden für die einzelnen Kategorien, welchen diese Reisenden angehören können, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Für solche Reisende, welche als Bedienstete einer Gewerbeunternehmung für dieselbe Bestellungen suchen (Handlungsreisende im engeren Sinne des Wortes), gelten die hierländischen Vorschriften mit den folgenden Modifikationen:

A. Zur Ausstellung der auszufertigenden Legitimationskarten sind jene Gewerbebehörden erster Instanz berufen, in deren Sprengel der Reisende seine Tätigkeit beginnen will.

B. Da die Gewerbebehörden schon im Hinblicke auf die für die Ausfertigung der Legitimationskarten normierte Frist von acht Tagen außer Stande wären, sich über das Vorhandensein der zulässigen Verweigerungsgründe Gewißheit zu verschaffen, wird angeordnet, daß seitens der Partei gleich bei Überreichung des Gesuches um Ausfertigung iner Legitimationskarte auch folgende Nachweise erbracht werden:

a) eine Bestätigung darüber, daß von der angegebenen Gewerbeberechtigung an deren Standort die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet werden;
b) ein Zeugnis darüber, daß der zu legitimierende Reisende unbescholten ist.

Diese beiden Nachweise müssen entweder von einer in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Konsularbehörde jenes Staates, in welchem die in Betracht kommende Gewerbeunternehmung etabliert ist, ausgefertigt, oder, wenn sie von anderen zuständigen Behörden im Auslande ausgestellt wären, von diesem Korsularamte wenigstens bestätigt sein.

Sollten diese Dokumente nicht schon in deutscher Sprache abgefaßt sein, so müßten denselben von der Partei beglaubigte deutsche Übersetzungen beigegeben werden.

C. Da es einerseits nicht gerechtfertigt wäre, die Handlungsreisenden dieser Gruppe hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarten günstiger zu behandeln als die Handlungsreisenden der Gruppe I und II auf Grund der Handelsverträge behandelt werden, andrerseits aber auch die Gewerbebehörden nicht in der Lage wären, sich von der Fortdauer der den Anspruch auf die Legitimationskarte begründenden Verhältnisse zu überzeugen, wird bestimmt, daß diese Karten nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden dürfen.

2. Für Gewerbeinhaber, die selbst für ihr Gewerbeunternehmen Bestellungen suchen, haben als Legitimation Legitimationskarten zu gelten, welche diesen Reisenden nach den sub 1 für die Legitimationskarten der Handlungsreisenden im engeren Sinne des Wortes aufgestellten Vorschriften auszufertigen sind.

www.libtool.com.cn

3. Reisende der Gruppe III, welche sich als selbständige Handlungsagenten qualifizieren, haben dieser Gesetzesbestimmung gemäß ihren hierländischen Geschäftsbetrieb als selbständiges Gewerbe anzumelden.

β) **Bestimmungen für Reisende aus den Ländern der ungarischen Krone.**

(HME. i. E. m. d. MJ. v. 18. Januar 1903, Z. 1074, VBl. 3.)[68])

Im Hinblicke auf den mit dem österreichischen Gesetze festgestellten Legitimationszwang für Handlungsreisende sind in den Ländern der ungarischen Krone für Handlungsreisende, welche im diesseitigen Staatsgebiete Bestellungen suchen, behufs Legitimierung derselben für diese Tätigkeit Legitimationskarten nach dem hierzulande geltenden Muster eingeführt worden, deren Ausstellung auf Grund der Angaben der Gewerbebehörden durch die dortigen Handels- und Gewerbekammern erfolgt.

Dem betreffenden Vertragsverhältnis entsprechend wird die Gültigkeit dieser Legitimationskarten für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anerkannt, und sind demgemäß die mit den erwähnten Karten versehenen Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone gleich den inländischen Handlungsreisenden, welche die vorgeschriebene Legitimationskarte besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Aufsuchen von Bestellungen nach Maßgabe der hierzulande geltenden Vorschriften berechtigt.

Die erwähnten Legitimationskarten werden in ungarischer, beziehungsweise von den kroatischen und den Fiumaner Handels- und Gewerbekammern in deren Amtssprache ausgefertigt.

---

[68]) Vgl. Art. XV der Ausgleichsvorlagen (Nr. 396 der Beilagen zu den sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907): „Die Handlungsreisenden des einen Staates sind zu ihrem Geschäftsbetrieb in dem anderen Staatsgebiete gleich den einheimischen Handlungsreisenden gemäß den hiefür in dem betreffenden Staate geltenden Vorschriften berechtigt. Die für Handlungsreisende des einen Staates von ihrer zuständigen Behörde ausgefertigten Legitimationskarten, sowie die punzierungsamtlichen Legitimationen des einen Staates haben jedoch auch für das andere Staatsgebiet Gültigkeit; die Beschaffung von besonderen derartigen Legitimationen kann seitens des letzteren Staates nicht gefordert werden." Hiezu bemerken die Erl. Bem. zu Art. XV der Ausgleichsvorlagen, 396 der Beilagen zu den sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907: „Durch Artikel XV wird bei voller Selbständigkeit der gewerberechtlichen Ordnung in jedem der beiden Staatsgebiete materiell der enge Zusammenschluß der beiden Staatsgebiete für den Gewerbebetrieb, u. zw. auf Basis der formellen Reziprozität gewährleistet. Die festgesetzte gewerbliche Freizügigkeit, welche eine Fortsetzung des bisherigen Rechtszustandes bedeutet, sichert das zur ruhigen Ausübung und Fortentwicklung der Industrien und des Gewerbes unerläßliche Recht der Niederlassung, des Verkehrs der Gewerbetreibenden selbst, sowie ihres Arbeits- und Warenverkehrs." Während der erste, zweite und fünfte Absatz dieses Artikels unverändert den ersten, zweiten und dritten Absatz des Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 wiedergeben, ist der dritte, vierte und sechste Absatz des Artikels XV neu. Die Aufnahme des dritten und vierten Absatzes ist durch die besondere Ausbildung des Rechtes der Handlungsreisenden im Rahmen der autonomen Gewerbegesetzgebung (§ 59—59e d. GewO. in der Fassung des Ges. v. 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49) notwendig geworden. Die Anordnung des dritten Absatzes ist nur eine folgerichtige Fortentwicklung des für andere Fragen des gewerblichen Verkehres festgestellten Rechtsgrundsatzes der unbehinderten gegenseitigen Freizügkeit; der vierte Absatz bietet aber eine formelle Begünstigung und stellt eine Verkehrserleichterung dar, wie sie auch für den Verkehr zwischen der Monarchie und anderen Vertragsstaaten vereinbart ist.

www.libtool.com.cn

Die punzierungsamtlichen Legitimationen für ungarische Gewerbetreibende und Handlungsreisende, welche im diesseitigen Staatsgebiete einen Geschäftsbetrieb ausüben.

(HME. i. E. m. d. MJ. u. FM. v. 28. April 1903, Z. 11.704.)

Im Hinblicke auf die erfolgte Einführung von punzierungsamtlichen Legitimationen für die oben erwähnten Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwarengroßhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler sowie die in ihrem Dienste stehenden Bevollmächtigten, sind auch in den Ländern der ungarischen Krone für die genannten Personen, welche im diesseitigen Staatsgebiete auf Geschäftsreisen ihre Waren an Wiederverkäufer absetzen wollen, punzierungsamtliche Legitimationen nach dem hiefür geltenden Muster eingeführt worden, deren Ausstellung dem ungarischen Hauptpunzierungs- und Metalleinlösungsamte in Budapest obliegt. Dem Vertragsverhältnisse mit den Ländern der ungarischen Krone entsprechend wird die Gültigkeit dieser punzierungsamtlichen Legitimationen für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anerkannt und sind demgemäß die mit den erwähnten Ausweisen versehenen Personen aus den Ländern der ungarischen Krone gleich den österreichischen Reisenden, welche die vorgeschriebene punzierungsamtliche Legitimation, besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe der hier geltenden Vorschriften berechtigt.

Die erwähnte Legitimation wird in ungarischer Sprache ausgefertigt.

Wie das königlich-ungarische Handelsministerium eröffnet hat, werden aber auch die hierländischen Geschäftsleute, soferne sie im jenseitigen Staatsgebiete reisen und die mitgeführten Gold- und Silberwaren ihren Abnehmern, welche im Sinne der betreffenden Normen nur befugte Wiederverkäufer sein dürfen, sogleich übergeben wollen, ihre punzierungsamtliche Legitimation den königlich ungarischen Punzierungsstationen behufs Vidierung vorzulegen haben, welche verpflichtet sind, die Waren vom punzierungsamtlichen Standpunkte aus zu prüfen.[69])

[69]) Vgl. über die Stellung österreichischer oder ungarischer Reisender in den Ländern: Algerien, Australischer Bund, Bahamas-Inseln, Barbados-Inseln, Belgien, Bermuda-Inseln, Brasilien, Britisch-Guyana, Britisch-Honduras, Britisch-Indien, Britisches Schutzgebiet in Südafrika, Britisches Schutzgebiet von Uganda und Ostafrika, Neusüdwales, Niederlande, Niederländisch-Guyana, Niederländisch-Indien, Norwegen, Oranjefluß-Kolonie, Peru, Portugal, Queensland, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Ceylon, Chile, China, Cypern, Dänemark, Deutsches Reich und Luxemburg, Egypten, Fidschi-Inseln, Frankreich, Französisch-Guinea, Gambien, Goldküste, Grenada, Griechenland, Rußland, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen-Inseln, Siam, Sierra Leone, Spanien, Südaustralien, Großbritannien, Italien, Jamaika, Japan, Kapkolonie, Kongostaat, La Plata-Staaten, (Argentinien, Paraguay, Uruguay), Leeward-Inseln, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Natal, Neuseeland, Tasmanien, Transvaal-Kolonie, Trinidad, Türkei, Tunis, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Viktoria, Westaustralien, Zanzibar die im Verlage der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei (Wien, I., Singerstraße) alljährlich erscheinenden „Vorschriften über die Behandlung österreichischer oder ungarischer Handlungsreisender sowie der von ihnen mitgeführten Muster", herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. Vgl. über Gewerbelegitimationskarten für ausländische Handlungsreisende HME. v. 23. April 1903, Z. 6350.

www.libtool.com.cn

3. Kreis der Personen, welche aufgesucht werden dürfen.

Das Gesetz unterscheidet rücksichtlich der Personenkategorien, bei welchen Bestellungen auf Waren aufgesucht werden dürfen:

a) Branche-Geschäftsleute;
b) sonstige Personen.

Ad a) Branche-Geschäftsleute:

Als solche gelten Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibende, überhaupt solche Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der ausgebotenen Art Verwendung finden; diese dürfen ohne Rücksicht auf den Standort, also sowohl innerhalb als außerhalb des Standortes des Gewerbeinhabers aufgesucht werden (§ 59, Abs. 1 GewO.).

Es ist nicht erforderlich, daß die genannten Personen die betreffenden Waren auch wieder verkaufen, es genügt vielmehr die Verwendung in ihrem Geschäftsbetriebe (RE. d. HM. v. 27. Dezember 1902, Z. 6365).

Demzufolge sind z. B. Erzeuger von Geschäftsbüchern gleichfalls befugt, Kaufleute usw. ohne vorherige Aufforderung aufzusuchen und Aufträge entgegenzunehmen.

Unter „Standort" ist in diesem Belange im Sinne der Praxis das Gebiet jener Ortsgemeinde zu verstehen, in welcher das betreffende Gewerbe ausgeübt wird.[70])

Ad b) Sonstige Personen:

Rücksichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist weiters zu unterscheiden, auf welche Gattung Waren Bestellungen gesucht werden wollen, u. zwar

α) **Hinsichtlich des Vertriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren.**

Hier ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten (§ 59, Abs. 2 GewO.).

Wenn sich gelegentlich der Durchführung einer Strafamtshandlung wegen Übertretung dieses Verbotes ein Zweifel darüber ergibt, ob ein Artikel diesen drei Warengattungen beizuzählen sei, so ist von den Gewerbebehörden erster Instanz vor Fällung eines Erkenntnisses die zuständige Handels- und Gewerbekammer zu hören.

RS. 5629, für kroatische und fiumaner Handlungsreisende HME. v. 3. Juli 1903, Z. 30.039, RS. 5630, für ungarische Gold- und Silberwarenreisende HME. v. 28. April 1903, Z 11.704, RS. 5633.

[70]) Der Begriff „Ortschaft" wird, wo aus den bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht eine besondere Abgrenzung desselben erhellt, im allgemeinen als eine durch das Volkszählungsgesetz vom 29. März 1869, RGBl. Nr. 67, aufgestellte Bezeichnung aufzufassen sein (Bericht der Herrenhauskommission).

www.libtool.com.cn

β) Hinsichtlich des Vertriebes anderer Waren.

Innerhalb des Standortes:

Bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren innerhalb des Standortes ohne Beschränkung der Waren zulässig (§ 59, Abs. 2 GewO.).

Außerhalb des Standortes:

Bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren außerhalb des Standortes nur in einzelnen Fällen über Aufforderung gestattet.

Diese Aufforderung muß aber sein:

a) eine ausdrückliche;
b) eine schriftliche;
c) eine auf bestimmte Waren lautende;
d) eine an den Gewerbeinhaber gerichtete (§ 59, Abs. 2 GewO.).

Es ist unzulässig, zwecks leichterer Überwachung der Einhaltung der im § 59 aufgestellten Vorschriften, den Geschäftsleuten aufzutragen, daß sie bei Ablieferung bestellter Waren die urschriftlichen Bestellungen mitzuführen haben.

Die Gemeindevorsteher haben nur das Recht, Übertretungen des § 59 der politischen Behörde anzuzeigen, nicht aber auch die betreffenden Personen zu verhaften, ihnen Waren abzunehmen oder ihnen die Gewerbeausübung zu verbieten (E. d. k. k. n.-ö. Statth. v. 28. April 1903, Z. 35.951).

In der Praxis werden die Fragen, ob es gestattet ist, auf Grund von Aufforderungen schriftlichen oder gedruckten Inhaltes, welche der Geschäftsinhaber an Privatpersonen zur Unterschrift versendet, oder welche von dessen Reisenden dem Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, Privatpersonen mit Mustern zu besuchen und ob allgemein gehaltene Ausdrücke wie Schnittware, Modeware usw. in einer derartigen Aufforderung gestattet sind, dahin beantwortet, daß das Erfordernis der Schriftlichkeit schon erfüllt ist, wenn ein mit der Hand oder der Schreibmaschine geschriebenes oder hektographiertes, gedrucktes oder sonstwie vervielfältigtes Bestellschreiben von dem Besteller handschriftlich unterzeichnet wird. Infolgedessen erscheint es auch zulässig, daß Geschäftsinhaber an Privatpersonen bereits vorgedruckte, für die Absendung an die Firma bestimmte Aufforderungsschreiben verschicken und auf Grund solcher, von Privaten dann unterschriebener Aufforderungen Bestellungen bei diesen sammeln. Auf jeden Fall ist aber erforderlich, daß diese Aufforderung auf eine bestimmte Ware lautet. Ausdrücke, wie Schnittwaren, Modewaren u. dgl. können daher kaum als ausreichend betrachtet werden. Unzulässig ist weiters, daß der Reisende ohne vorherige Aufforderung bei Privatpersonen erscheint, zur Unterschrift auf Bestellscheinen veranlaßt und auf Grund dieses Vorganges Bestellungen aufnimmt

www.libtool.com.cn

Die Vorschrift des § 59 betreffend das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen bei Privatpersonen ohne vorherige Aufforderung wird seitens einzelner Unternehmer vielfach durch Zusendung nicht bestellter Waren in kleineren oder größeren Mengen umgangen und hiedurch den ortsansäßigen Geschäftsleuten empfindliche Konkurrenz bereitet, in welchem Vorgang das Publikum keinerlei Erleichterung des Warenbezuges, sondern vielmehr eine unerwünschte Behelligung erblickt. So erhält das Publikum oft ohne Bestellung Waren in einer bloße Proben übersteigenden Menge, z. B. Kaffee in Paketen zu fünf Kilogramm, Feigenkaffee u. dgl. zugesandt. Zumeist ist diesen Sendungen eine Rechnung mit dem Ersuchen beigeschlossen, die Ware in Benützung zu nehmen, um sich von ihrer Güte zu überzeugen. Sollte dies nicht geschehen, so erkläre sich der Absender bereit, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware zurückzunehmen. Wenn auch diese Art geschäftlicher Betätigung eine offensichtliche Übertretung des § 59 GewO. nicht zum Gegenstande hat, so ist sie doch geeignet, in vielen Fällen die Adressaten irre zu führen, und zur Annahme der Ware auch dann zu veranlassen, wenn deren Beschaffenheit den Anforderungen des Adressaten nicht entspricht oder er überhaupt keinerlei Bedarf nach solchen Waren empfindet. Durch die bloße Empfangnahme solcher Sendungen erwächst jedoch dem Publikum nach dem Gesetze keinerlei Verpflichtung, die Ware zu bezahlen, zurückzusenden oder dem Absender über die Annahme oder Ablehnung seines Anbotes Mitteilung zu machen. Insbesondere wird auch eine solche Pflicht nicht etwa durch die Erklärung des Absenders begründet, er nehme an, daß der Adressat, wenn er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware nicht zurücksendet, diese behalten wolle und bezahlen werde. Zur Bezahlung der Ware ist der Adressat vielmehr erst dann verpflichtet, wenn er sie in Gebrauch genommen, verbraucht, veräußert hat u. dgl. mehr. Aus Gründen der Vorsicht ist es allerdings angezeigt, wenn man die Ware nicht zu kaufen beabsichtigt, hievon den Absender in Kenntnis zu setzen und ihm freizustellen, die Ware abholen zu lassen (HM. v. 6. Mai 1907, Z. 8223, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, S. 98).[71])

[71]) Vgl. HME. v. 20. Juni 1907, Z. 3067, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, 117, an alle politischen Landesstellen, betreffend unreelles Gebaren von Handlungsreisenden. „In letzter Zeit haben die Klagen über unreelles Vorgehen von Handlungsreisenden insbesondere auch von solchen ausländischer Firmen, in bedeutendem Maße zugenommen. Die in zahlreichen Fällen gepflogenen, teilweise auch zum Anlasse strafgerichtlicher Untersuchung genommenen Erhebungen haben als typisches Bild folgendes ergeben: Durch Überredungskunst und phantasievolle Anpreisung des Handlungsreisenden im Vereine mit geschäftlicher Unerfahrenheit und Unüberlegtheit des Kunden wird dieser oft zu einer, das Maß seines Bedarfes weit übersteigenden Bestellung veranlaßt, nicht selten aber auch die Unaufmerksamkeit des Kunden beim Abschlusse dazu benützt, seine Unterschrift auf einem Bestellformulare zu erhalten, welches auf größere als die von ihm beabsichtigten Bestellungen oder auf von ihm nicht gewollte Vertragsbestimmungen lautet. Aber auch bei ordnungsmäßiger Ausfüllung der Bestellscheine kommen Lieferungen von Waren in größeren Mengen oder zu höherem Preise, als vereinbart wurde, vor. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Reisende den Auftrag in einer abweichenden Weise seiner Firma mitteilt, um höhere Provision zu erlangen, darauf bauend, daß der Kunde nach Empfangnahme der Ware, um weiteren Unannehmlichkeiten auszuweichen, diese doch behalten werde. Schließlich betrifft ein Teil der erhobenen Fälle die Tatsache, daß nach den Angaben, beziehungsweise Proben des Reisenden für

www.libtool.com.cn

4. Gegenstände, die beim Aufsuchen auf Bestellungen auf Waren mitgeführt werden dürfen.

Regelmäßig dürfen die Gewerbeinhaber sowie die in ihrem Dienste stehenden Handlungsreisenden beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen (§ 59, Abs. 1 GewO.).

Ausgenommen sind:

a) Besucher von Märkten, welche auch Waren zum Verkaufe mitführen dürfen;

b) die Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler sowie die in ihren Diensten stehenden Bevollmächtigten. Diese sind, sofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen (§ 59 a GewO.).

Wenn der Reisende oder Geschäftsinhaber mit einem bestimmten Artikel zu einem Kunden bestellt wurde, so ist ihm auch die Mitnahme von Musterkoffern und von Mustern aber nicht von Waren aller Art gestattet, da § 59, Abs. 1, ausdrücklich die Mitnahme von Mustern gestattet, und die Fassung des Gesetzes keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß der Reisende nur Muster der von der Partei ausdrücklich bestellten Warengattung mitführen darf.

---

gut und preiswürdig befundene Ware in schlechter, oft gänzlich unbrauchbarer Beschaffenheit geliefert wird. Zumeist sind es bäuerliche Landwirte, Krämer und abseits von regerem Verkehre etablierte Geschäftsleute, bei welchen solche Praktiken versucht werden. Der in solchen Vorfällen Verletzte ist häufig außer stande, den ordentlichen Rechtsweg wirksam zu verfolgen, und auch die Anwendbarkeit des allgemeinen Strafgesetzes ist nicht immer gegeben. Es erscheint daher um so dringender geboten, daß durch strenge Handhabung der auf die Handlungsreisenden bezüglichen gewerberechtlichen Vorschriften dem geschilderten unreellen Gebaren tunlichst der Boden entzogen werde. Die k. k. Statthalterei wird sohin eingeladen, derartigen Vorgängen rege Aufmerksamkeit zuzuwenden und die politischen Behörden erster Instanz anzuweisen, die Bevölkerung, besonders auch die Gewerbsleute und ihre Organisationen auf derartiges schwindelhaftes Vorgehen von Handlungsreisenden aufmerksam zu machen und entsprechende aufklärende Belehrungen in ihre Amtsblätter einzuschalten. Auch sind die erwähnten Behörden zu verhalten, die Legitimationen der Handlungsreisenden regelmäßig, jedoch in einer deren reellen Geschäftsinteressen nicht hinderlichen Weise, einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen, den Klagen der Bevölkerung über unreelle Gebarung von Handlungsreisenden ein aufmerksames Ohr zu leihen und dabei immer ihr Augenmerk darauf zu richten, ob nicht im einzelnen Falle Anhaltspunkte zu einem Einschreiten wegen Übertretung der §§ 59 ff. GewO. gegeben sind. Sind solche vorhanden, so ist mit größter Strenge gegen die Schuldigen strafweise vorzugehen, eventuell, wenn sich der Verdacht einer Übertretung des allgemeinen Strafgesetzes als begründet erweist, auch das Strafgericht in Kenntnis des Falles zu setzen." Vgl. auch MJE. v. 22. Februar 1906, Z. 7502, NS. 5646, über Vorkehrungen gegen schwindelhaftes Gebaren der Handlungsreisenden.

www.libtool.com.cn

Begünstigte Artikel.

Der Handelsminister ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren oder Bezirke oder für einzelne Gewerbe, im Verordnungswege das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei den Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, auch ohne diese Aufforderung zuzulassen, (§ 59, Abs. 3 GewO.).

Die Liste dieser derzeit begünstigten Artikel ist folgende:

Hinsichtlich folgender Waren wird das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den in § 59, Abs. 2, des Gesetzes erwähnten Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, auch ohne deren Aufforderung gestattet:

1. Maschinen und Motoren sowie deren Bestandteile;
2. Baumaterialien, mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflasterungsmateriale; Öfen ohne Unterschied sowie alle zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien sind zu jenen Artikeln zu zählen, bezüglich welcher das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, in deren Geschäftsbetriebe diese Artikel nicht Verwendung finden, ohne deren Aufforderung ausgeschlossen ist;
3. technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;
4. Holzrouleaux, Jalousien;
5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder;
6. Motorfahrzeuge, Stampiglien, Luxuswäsche (Putzwäsche), das ist die aus feineren Geweben hergestellte, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Ziersäumen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestattete Weißwäsche, jedoch nicht andere Wäschesorten, wie glatte Wäsche, Krägen, Manschetten, Wirkwaren u. dgl.

Jene Reisenden, welche die dem Vertriebe der Luxuswäsche zuerkannte Begünstigung dazu mißbrauchen sollten, um bei Privatpersonen gleichzeitig unbefugter Weise Bestellungen auf komplette Brautausstattungen zu sammeln, werden bestraft (vgl. HME. v. 12. August 1903, Z. 3927, NS. 5645).

Aus den Gesetzesbestimmungen selbst ergibt sich laut HME. i. E. m. d. MJ. u. d. FM. v. 27. Dezember 1902, Z. 6385, das Recht der betreffenden Gewerbeinhaber, im Umherreisen auch außerhalb des Standortes selbst oder durch entsprechende legitimierte, in ihrem Dienste stehende Handlungsreisende ohne besondere Aufforderung Land- und Forstwirte aufzusuchen und bei denselben auf alle Waren, welche in ihrem Betriebe Verwendung finden, also insbesondere auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Bestellungen zu sammeln.

Es entfiel infolge dessen die Notwendigkeit, solche von Landwirten zu ihrem Betriebe benötigte Artikel in die Liste der begünstigten Waren aufzunehmen.

Aus dem gleichen Grunde könnte es beispielsweise jenen Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Umsatze von medizinischen und chirurgischen

www.libtool.com.cn

Instrumenten, Verbandstoffen u. dgl. befassen, nicht verwehrt werden, bei Ärzten im Umherreisen Bestellungen zu suchen.

Demnach entspricht es auch den Intentionen des Gesetzes, wenn das Aufsuchen von Kranken-, Irren- und Versorgungshäusern und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten, dann von Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen usw. mit Warenmustern zugelassen wird, soferne diese Anstalten und Unternehmungen die bezüglichen Artikel in ihrem Betriebe verwenden.

Ebenso ist das Aufsuchen von Bestellungen durch die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe (Art. V d. KdmP. z. GewO. v. 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227)[72] auf ihre Betriebserzeugnisse gestattet.

Erweiterung der Liste der begünstigten Artikel.

Das Handelsministerium behält sich vor, eine eventuelle Ergänzung der Liste der begünstigten Artikel in Erwägung zu ziehen.

Begünstigung einzelner Firmen oder Personen.

Eine Begünstigung einzelner Firmen oder Personen in dieser Richtung ist im Gesetze nicht vorgesehen, weshalb allfällige Gesuche von Gewerbeinhabern um ausnahmsweise Gestattung des Detailreisens für ihre Person oder ihre Bediensteten eine Berücksichtigung nicht finden können.

Vertrieb von Druckschriften.

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59b und 59c nicht zur Anwendung; hiefür gelten lediglich die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften (§ 59d GewO.).[73]

II. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch selbständige Handelsagenten.[74]

(§ 59c GewO., Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. u. FM. v. 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242 u. HME. i. E. m. d. MJ. u. FM. v. 27. Dezember 1902, Z. 6385, NS. 4881.)

Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb als freies Gewerbe anzumelden (§ 59c GewO.).

Begriff der selbständigen Handelsagenten.

Ein vom Handelsministerium im Jahre 1900 ausgeschickter Fragebogen, betreffs die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Handlungs-

[72]) Vide S. 56 ff.

[73]) Siehe PreßG. v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6 ex 1863.

[74]) Vgl. Pisko-Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Mikusch, Die Einschränkung des Detailreisens in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung usw., Jahrg. XXVII, Heft III, S. 177 ff., derselbe bei Mischler-Ulbrich.

www.libtool.com.cn

gehilfen und Handlungsreisenden, stellt folgende Definition der Handelsagenten auf: Handelsagenten sind selbständige Gewerbetreibende, die, ohne Handlungsgehilfen zu sein, von anderen Gewerbetreibenden den nicht auf ein einzelnes Geschäft beschränkten Auftrag übernehmen, für sie Geschäfte zu vermitteln oder solche als ihr Bevollmächtigter in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschließen.[75])

Der Sprachgebrauch bezeichnet als „Agenten":

1. einen Geschäftsmann, welcher im Namen eines anderen Handelsgeschäfte abzuschließen bevollmächtigt ist, ohne in dessen Handelsgewerbe angestellt zu sein (Art. 298 HGB.);

2. den von einem Kaufmanne zum Geschäftsabschlusse an einem von der Handelsniederlassung entfernten Orte Angestellten (Art. 47 HGB.);

3. eine nur zur Entgegennahme von Offerten und Vermittlung von Geschäften befugte Person (Art. 272, Z. 4, HGB., Handlungsreisende und sog. „Privathandelsmäkler");

---

[75]) **Gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate.**

Hierfür bestehen nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Den gewerbsmäßigen Vermittlern des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate ist lediglich die Entgegennahme von Bestellungen und die Überschreibung derselben an die ausländischen Lieferanten gestattet. Diese Vermittler dürfen demnach weder Bezugsbewilligungen erwirken, noch eingelangte ausländische Tabakfabrikate freimachen, beziehungsweise deren Zustellung besorgen.

2. Diese Personen dürfen die durch sie vermittelten Sendungen von Tabaksorten seitens der ausländischen Lieferanten nicht an ihre eigene Adresse aufgeben *lassen*; sollten solche Sendungen dennoch unter ihrer Adresse einlangen, so sind sie nicht befugt, dieselben zu übernehmen.

3. Es ist nicht gestattet, Musterkollektionen von ausländischen Tabakfabrikaten auf Lager zu halten und einzelne Stücke als Kostproben, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich an Kunden hintanzugeben. Die Tätigkeit dieser gewerbsmäßigen Vermittler ist sorgfältig zu überwachen. Sollte hiebei die Wahrnehmung gemacht werden, daß ein solcher Agent keinen Gewerbeschein besitzt, so ist die Anzeige hievon bei der kompetenten Gewerbebehörde und bei der zuständigen Steuerbehörde zu erstatten. Im Falle von Zuwiderhandlungen dieser Agenten gegen die Gefällsvorschriften ist sofort das Gefällsstrafverfahren einzuleiten. Wenn dieses Verfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen sollte, ist die kompetente Gewerbebehörde hievon in Kenntnis zu setzen. Wird seitens einer Gewerbebehörde von der Erteilung einer solchen Gewerbeberechtigung Mitteilung gemacht, so ist sofort bei den übrigen Finanz-Landesbehörden Umfrage zu halten, ob der betreffende Gewerbeberechtigte wegen einer schweren Gefällsübertretung abgestraft worden ist. Diese Umfragen sind stets mit tunlichster Beschleunigung zu beantworten. Wenn dabei vorkommt, daß der betreffende Agent wegen einer schweren Gefällsübertretung verurteilt worden ist, so ist dieser Umstand der kompetenten Gewerbebehörde unverweilt zur Kenntnis zu bringen. Zu diesem Behufe haben die Finanz-Landesbehörden die in ihrem Verwaltungsgebiete stattfindenden Abstrafungen von Vermittlern des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate wegen schwerer Gefällsübertretungen in Vormerken in Evidenz zu halten. Auch diejenigen Personen, welche durch häufige oder umfangreiche Bezüge auffallen, sind in der Richtung strenge zu überwachen, ob sie die bezogenen Tabakfabrikate tatsächlich nur zum eigenen Verbrauche verwenden. Zum Schlusse hat das k. k. Finanzministerium die Ermächtigung erteilt, die Freimachung und Zustellung eingelangter ausländischer Tabakfabrikate den handesgerichtlich protokollierten Speditionsfirmen auf Widerruf zu gestatten (FME. v. 16. Dezember 1904, Z. 87.951, publiziert im VBl. d. Stadt Wien ex 1905).

www.libtool.com.cn

4. Kommissionäre (Art. 360 HG.);

5. Platzvertreter, die die Agentur entweder als selbständige oder angestellte Handelsagenten mit oder ohne stabilem Warenlager nicht im Umherreisen, sondern an einem bestimmten Handelsplatze betreiben;

6. die Unternehmer von Privatgeschäftsvermittlungen z. B. Realitätenagenten u. dgl.;

7. die Agenten des § 59, Z. 1, GewO.[76])

Als selbständige Gewerbetreibende sind nach der Praxis folgende Agenten zu betrachten:

1. Alle Handelsagenten, welche für zwei oder mehrere Firmen Bestellungen suchen; denn selbst in den Fällen, wo ein Agent im Dienste einer Firma steht und überdies Geschäfte für eine zweite Firma besorgt, muß er hinsichtlich dieser Geschäfte als ein selbständiger Gewerbetreibender angesehen werden, da er nicht im Dienste von mehr als einer Firma stehen kann. Umsomehr gilt dies in jenen Fällen, wo ein Handelsagent, ohne im Dienste einer Firma zu stehen, für mehrere Firmen Bestellungen vermittelt.

2. Alle Handelsagenten, welche zwar für nur einen Gewerbetreibenden tätig sind, aber nicht in dessen Dienst stehen. Nun wird allerdings die Frage, ob es sich um einen selbständigen Agenten oder einen im Dienste einer Firma stehenden Angestellten handelt, im einzelnen Falle auf Schwierigkeiten stoßen können, da die Tätigkeit der genannten Personengruppen vielfach die gleiche ist und das Wesen des für ihre gewerberechtliche Stellung allein maßgebenden inneren Vertragsverhältnisses sich häufig der Beurteilung entzieht. Immerhin wird häufig das Vorhandensein gewisser Merkmale einen Schluß auf die Natur des Vertragsverhältnisses gestatten. Als solche Merkmale sind anzuführen: daß Handlungsgehilfen und Bevollmächtigte in der Regel, wenn auch nicht immer, nur gegen fixen Gehalt oder gegen ein Fixum und Provision engagiert sind, während der selbständige Agent stets nur gegen Provision allein arbeitet. (Wohl kommt auch bei diesen manchmal die Vereinbarung einer Minimalprovision vor, allein diese hat zwar oft den Schein, nicht aber die rechtliche Natur eines Gehaltes.) Der selbständige Agent trägt ferner die Bestreitung der Auslagen für den Betrieb seiner Geschäftsvermittlung aus eigenem, während der Handelsangestellte diese seinem Chef zur Last schreibt. Es ist daher z. B. ein Versicherungsagent, der für mehrere Anstalten Versicherungsanträge entgegennimmt — es geschieht dies in der Praxis in der Weise, daß er die Anträge für

---

[76]) Es kommt im kaufmännischen Leben sehr häufig vor, daß ein Proprehändler einzelne Artikel kommissionsweise übernimmt und hinsichtlich dieser als Agent des Kommittenten bezeichnet wird; ebenso werden auch jene Händler, welche den Alleinverkauf einer Firma für einen bestimmten Ort oder Bezirk haben, als Vertreter oder Agenten dieser Firma bezeichnet, obwohl hier von einer Agentur eigentlich nicht mehr gesprochen werden kann. Denn derjenige, der den Alleinverkauf für bestimmte Artikel betreibt, verkauft im eigenen Namen, während der eigentliche Agent nur den Verkauf vermittelt. Verkäufer ist sein Vollmachtgeber und nicht er selbst. Daraus folgt, daß durch die Bezeichnung, jemand sei „Agent" dieser oder jener Firma, noch kein Aufschluß darüber gegeben ist, welcher Art diese Agentur ist (vgl. Protokolle der Handelskammer Reichenberg, 1906).

www.libtool.com.cn

Lebensversicherung sämtlich der Anstalt A, alle Anträge für Feuerversicherung der Anstalt B usw. zu überweisen hat — unter allen Umständen als ein selbständiger Gewerbetreibender anzusehen und daher verpflichtet, die Anmeldung gemäß § 11 der GewO. zu erstatten (vgl. Protokolle der Handelskammer Reichenberg, 1906, Fr. M. 6363).

Die rechtliche Stellung der selbständigen Agenten unterscheidet sich daher von der der Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigten im wesentlichen dadurch, daß der Agent zum Handlungshause, für welches er arbeitet, zwar in einem Vertragsverhältnisse, jedoch nicht in einem Dienstverhältnisse steht. Weiters ist der Handlungsgehilfe und Handlungsbevollmächtigte regelmäßig nur für einen Geschäftsherrn tätig, während der Agent die Geschäftsvermittlung für mehrere Häuser zu besorgen pflegt. Ein Agent als selbständiger Gewerbetreibender kann sich allerdings auch darauf beschränken, seine Dienste nur einem Unternehmen zur Verfügung zu stellen (Fr. M. 6363).[77])

Berechtigungsumfang der Handelsagentie.

Österreich.

Die Berechtigung der Handelsagentie besteht darin, den Abschluß von Handelsgeschäften in fremden Namen für fremde Rechnung zu vermitteln. Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften ist Privatgeschäftsvermittlung gemäß dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung Art. V, lit. f.[77a])

Handelsagenten sind berechtigt, innerhalb des Standortes sowie im Umherreisen außerhalb des Standortes Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Sie dürfen dies, da sie Gewerbeinhaber sind, wie andere Gewerbeinhaber selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (angestellte Handlungsreisende) tun (§ 59, Abs. 1 GewO.).

Dieselben dürfen diesen Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen, und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

Handelsagenten ist nicht gestattet, außer ihren Mustern noch Waren mit sich zu führen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

---

[77]) Wie jedes andere Gewerbe, kann auch die selbständige Handelsagentie gleichzeitig mit irgend einem anderen Gewerbe betrieben werden. Das Verbot des Haltens eigener Warenlager resp. Magazine gilt nur für jene Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben (vgl. Fr. M. 6364).

[77a]) Vgl. S. 70 ff.

www.libtool.com.cn

Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen (§ 59 c, Abs. 1—4 GewO. u. § 14 der zit. Vdg.).

Das im § 59 c für selbständige Handelsagenten ausgesprochene Verbot, Waren für eigene Rechnung zu verkaufen, bezieht sich bei solchen Handelsagenten, welche außerdem im Besitze einer anderen Gewerbeberechtigung sind, nur auf jene Waren, zu deren Vertrieb sie eben nicht durch die andere Gewerbeberechtigung (z. B. eines selbständigen Handelsbetriebes) befugt sind (Fr. M. 6364).

Die Handelsagentie[78]) ist auf die an eine Konzession nicht gebundenen Waren nicht beschränkt, so daß z. B. auch eine Handelsagentie in Giften, Waffen u. dgl. zulässig ist. Die Anmeldung einer Agentur und eines Kommissionsgeschäftes ist daher für alle Waren ohneweiters zulässig. Sehr häufig kommt es sogar vor, daß Anmeldungen auf Agenturgewerbe entgegengenommen werden, ohne daß der betreffende Anmelder angibt, für welche Waren er Geschäfte vermitteln will.[79])

Der Handelsagent unterscheidet sich wesentlich vom Kommissionsverschleißer- resp. Händler dadurch, daß der letztere nebst den Befugnissen des Handelsagenten auch das Recht hat, Waren im eigenen Namen für fremde Rechnung zu verkaufen, Lager zu halten, Geschäfte direkt abzuschließen, was alles der Agent nicht darf; dieser ist vielmehr lediglich zum Vermitteln berechtigt.

Legitimierung der selbständigen Handelsagenten.

Da die selbständigen Handelsagenten Gewerbeinhaber sind, haben für ihren Geschäftsbetrieb im Umherreisen die Bestimmungen über die Legitimierung der Gewerbeinhaber sinngemäße Anwendung zu finden (§ 12 d. Vdg.).[80])

Ungarn.[81])

Nach § 1 des ung. GA. XXV v. J. 1900 u. d. k. ung. HMV. v. 8. Mai, 1901, Z. 27.483, dürfen in den Ländern der ungarischen Krone sowohl die inländischen, wie auch die ausländischen Gewerbetreibenden, Kaufleute oder deren Beauftragte außerhalb ihres Wohnortes behufs Sammlung von Bestellungen mit und ohne Muster nur solche Gewerbetreibende oder Kaufleute aufsuchen, welche sich in ihrem Geschäftsbetriebe mit dem Verkaufe oder der Verwendung der bezüglichen Ware befassen.

---

[78]) Und ebenso der Kommissionswarenhandel.

[79]) Vgl. über Agenten und Kommissionsgeschäftsinhaber und deren Gewerbeberechtigungen den Mag. Dir. Erl. Wien v. 28. Mai 1889, Z. 179.519 u. v. 9. April 1888, Z. 279.905 ex 1887 bei Oertl, Bauer und Echsler S. 4 u. FL. Dir. Erl. v. 6. März 1879, Z. 4929 ebenda S. 74.

[80]) Siehe S. 479.

[81]) Vgl. HME. v. 9. Jänner 1902, Z. 64.010 ex 1901, NS. 4868 u. Art. XV der Ausgleichsvorlagen, Anm. 83, S. 500.

www.libtool.com.cn

Nach § 3 d. GA. können jedoch im Verordnungswege bezüglich bestimmter Geschäftszweige und Industrieartikel von allen oder einzelnen Bestimmungen der obigen Gesetzesbestimmung Ausnahmen bewilligt werden. Solche Ausnahmen bestehen:

1. In Betreff der Artikel der Hausindustrie, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Sammler von Bestellungen den „hausindustriellen" Charakter des Artikels durch ein „ortsübliches" Zeugnis beglaubige;

2. betreffs Instrumente und wissenschaftliche Apparate;

3. betreffs Nähmaschinen;

4. betreffs größere Wirtschaftsmaschinen als: Dresch-, Säe- und Erntemaschinen, Lokomobile und Dampfpflüge, Dampfpumpen und Mühleneinrichtungen;

5. betreffs elektrische Kraftübertragungs-, allgemeine Beleuchtungs- und Telephoneinrichtungen.

Da der Kaufmann oder Gewerbetreibende Geschäftsaufträge außer seinem Domizilsorte bloß bei solchen Geschäftsleuten sammeln darf, die in ihrem Geschäftsbetriebe die betreffenden Waren verkaufen oder verarbeiten, sind als derartige Waren nicht bloß solche anzusehen, welche im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande in dem Geschäfte gehandelt werden, sondern auch solche Waren, welche in dem betreffenden Geschäfte, obgleich bloß als Hilfsmittel, Kanzlei-, Laden- oder Lagereinrichtungen benützt werden (Geschäftsbücher, Stellagen, Kassen, Schreibmaschinen, Wagen usw.).

Behufs Aufnahme von Geschäftsaufträgen können auch Landwirte aufgesucht werden, die im Rahmen ihrer Wirtschaft ein Gewerbe- oder Fabriksunternehmen führen (Mühle, Brennerei, Stärkefabrik, Milcherei, Käserei usw.), insoferne die Bestellung sich auf Waren bezieht, die im Kreise des Gewerbe- oder Fabriksbetriebes verkauft oder verwendet werden können.

Die im Al. 2, § 1 d. Ges. festgestellte und auf die an den Geschäftsmann direkt gerichteten einzelnen Bestellungen bezügliche Ausnahme bedingt, daß die Bestellung sich auf eine bestimmt umschriebene Ware oder Arbeit beziehe, daß diese aus dem freiwilligen Entschluß des Bestellers entstehe und bereits früher an den Geschäftsmann gerichtet sei, als dieser oder dessen Bevollmächtigter behufs Aufnahme der Bestellung bei dem Besteller erscheint.

Daher ist die Aufnahme von Bestellungen nicht gestattet auf Grund solcher Ansuchen, welche unbestimmte, allgemein gehaltene, auf ein- für allemal lautende Aufforderungen enthalten, welche der Geschäftsmann an seine Kommittenten behufs Ausfüllung oder bloßer Unterfertigung und Retournierung massenhaft versendet, oder welche nicht an den Geschäftsmann selbst, sondern während der Geschäftsreise an seinen Beauftragten gerichtet werden.

Zum Mitführen der Ware ist nur berechtigt, wer die Gewerbelegitimation (Gewerbeschein) erwirbt, in welchem Falle allerdings den in der ungarischen Gewerbeordnung für den Antritt des Gewerbes normierten Bedingungen entsprochen werden muß.

www.libtool.com.cn

Verkehr über die Grenze.

(§ 61 GewO.)

(1) Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbearbeiten, zu deren Verrichtung keine Konzession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

(2) Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an den Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen (§ 61 GewO.).[82])

Das Feilbieten im Umherziehen.[83])

(§ 60—61 GewO., Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. u. FM. v. 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242 und v. 27. Dezember 1902, Z. 6385, NS. 4881.)

Die im § 60, Abs. 2, GewO. gedachten[84]) Waren können sowohl auf Grund eines Gewerbescheines wie eines Hausierpasses vertrieben werden, was z. B. bei Gebäck, Milch oder Obst auch geschieht. Die erstgenannte Art des ambulanten Handels ist eine von dem Grundsatz der Gewerbeordnung: „Das Feilbieten im Umherziehen darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden" ebenso abweichende Ausnahme wie die Marktfahrerei oder die Befugnis nach § 60, Abs. 5 (Erlaubnis für kleinere Gewerbsleute zum ambulanten Vertrieb ihrer Erzeugnisse). Die Regel ist daher das Hausieren nach dem Hausierpatente, die Ausnahme das nach der Gewerbeordnung.

Das Recht des Hausherrn, Hausierern das Betreten des Hauses zu verbieten.

Hausierer haben nicht das Recht, ein Haus zu betreten, sobald das Verbot des Hausierens an diesem angebracht ist. Der Hausierer ist allerdings berechtigt den Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus zu betreiben, doch ist aus dieser Berechtigung wohl nicht auch der weitere Anspruch abzuleiten, daß ihm das Betreten der einzelnen

---

[82]) Vgl. MJE. v. 25. April 1901, Z. 8094, NS. 5064, betreffend die ungarischen Rauchfangkehrer S. 233.

[83]) Vgl. Art. XV der Ausgleichsvorlagen (Nr. 396 der Beil. zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session, 1907): „Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, keine Anwendung." Hiezu bemerken die Erl. Bem. zu diesem Artikel: „Die Bestimmung des sechsten Absatzes, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bedeutet an sich eine Ausnahme von den in diesem Artikel festgelegten Rechtsgrundsatze der gewerblichen Freizügigkeit, entspricht jedoch dem auch im Handelsvertrage mit dem Deutschen Reiche vorgesehenen Rechtszustande. Zweck der Ausnahmsbestimmung ist ein wirksamerer Schutz der Interessen des heimischen seßhaften Gewerbes."

[84]) Vgl. unten S. 501.

www.libtool.com.cn

Häuser unbedingt gestattet werden muß. Aus der grundsätzlich unumschränkten rechtlichen Macht über die ihm gehörige Sache folgt die Befugnis des Hauseigentümers, Hausierern den Zutritt zu seinem Hause zu verbieten und gegen ein solches Verbot können eventuell die in dem betreffenden Hause wohnenden Mieter, nicht aber dritte, außerhalb des Mietverhältnisses und zu dem Hauseigentümer auch in keinem sonstigen Rechtsverhältnisse stehende Personen auftreten. Dies gilt für Hausierer nach dem Hausierpatent und der Gewerbeordnung.

1. Hausierer nach dem Hausierpatente.

(§ 60, Abs. 1 GewO.)

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden (§ 60, Abs. 1 GewO.).[85])

Das wesentliche Merkmal des Hausierhandels ist das regelmäßige Feilbieten von Waren im Umherziehen. Wenn ein Händler, der eine Ware trägt, jemandem auf der Gasse über Wunsch etwas davon abverkauft, ist das kein Hausiergeschäft.

Ankauf von Waren, im Wandern von Ort zu Ort gewerbsmäßig betrieben, ist eine freie gewerbliche Tätigkeit. Durch spätere Vorschriften, insbesondere durch die der Gewerbenovelle vom Jahre 1902 wurde daran nichts geändert, da dieselben ausschließlich das Feilbieten der Waren im Umherziehen betreffen.[86])

2. Produzenten und Gewerbetreibende als Hausierer.

(§ 60, 60a, 60b GewO.)

a) Produzenten als Hausierer.

(§ 60, Abs. 2—4 GewO.)

Die sub 1 erwähnte Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche, wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbrauche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende, nicht aber durch Hilfskräfte, ausgeübt wird, keine Anwendung (§ 60, Abs. 2, GewO.).

---

[85]) Vgl. das Hausiergesetz, KaisP. v. 4. September 1852, RGBl. N. 252; siehe auch Anm. 115a S. 102.

[86]) Vgl. insbesondere HME. v. 23. Dezember 1881, Z. 21.770, NS. 2049, und die ausführliche Darstellung der im Umherziehen betriebenen Beschäftigungen bei Heilinger, I, S. 39 ff., sowie S. 241 des Werkes. Näheres über die Bestimmungen des Hausiergesetzes ist dem zitierten Gesetze zu entnehmen. Das neue Hausiergesetz ist, wie S. 241 erwähnt, zwar von beiden Häusern des Reichsrates beschlossen, aber noch nicht sanktioniert worden.

www.libtool.com.cn

Geistige Getränke und Essig sind von der durch die vorstehenden Bestimmungen gewährten Verkehrserleichterung ausgeschlossen (§ 60, Abs. 3, GewO.).[87])

Hiezu kommt im einzelnen zu bemerken:

Kohlenhändlern und Kalkhändlern kann die Bewilligung zum Feilbieten von Steinkohlen und Kalk im Umherziehen von Haus zu Haus nicht erteilt werden, weil Steinkohle und Kalk als eigenes Erzeugnis des Kohlen-, resp. Kalkhändlers nicht angesehen werden kann (VGH. v. 20. September 1905, Budw. Nr. 3752 A, Fr. M. 6549, 6550).

Zu den Artikeln des täglichen Verbrauches, deren Feilbietung im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf der Straße nach § 60, Abs. 2, GewO. gestattet ist, gehören zwar natürliche Säuerlinge, jedoch nicht das Sodawasser.

Orangen und Zitronen fallen als Südfrüchte nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, können also in einer auf Grund des § 60 GewO. zu treffenden Verfügung nicht berücksichtigt werden (n.-ö. StatthE. v. 12. August 1903, Z. I-267/1, NS. 6289). Infolgedessen berechtigen die auf den Handel mit Obst lautenden Gewerbescheine nicht zum Vertrieb von Südfrüchten, namentlich Orangen und Zitronen, und dürfen auch Gewerbescheine, die eigens auf das Feilbieten von Orangen und Zitronen lauten, nicht ausgestellt werden.

Wildgeflügel ist kein Erzeugnis der Land- und Forstwirtschaft (Fr. M. 6532). In eigenen Darren von Landwirten und Gartenbesitzern zubereitete gedörrte Pflaumen sind Artikel des täglichen Verbrauches (Fr. M. 6538), ebenso Honig (Fr. M. 6539), ebenso Krenn (Fr. M. 6541).

Die Berechtigung zum Handel mit Blumen im Umherziehen ist nicht auf den Handel mit präparierten Naturblumen z. B. Naturpalmen auszudehnen (Fr. M. 6531).

Sämereien gehören weder zum täglichen Gebrauche, noch unterliegen sie dem raschen Verderben wie Naturblumen, Gemüse, Obst und Milch.

Standort der Gewerbe nach § 60 GewO.

Als Standort der im § 60 erwähnten Wandergewerbe ist das Domizil des Gewerbeinhabers zu betrachten und im Gewerbescheine anzuführen. Überdies ist — entsprechend der Anmeldung durch die Partei — das Gebiet, innerhalb dessen das Feilbieten der Erzeugnisse im Umherziehen beabsichtigt wird, im Gewerbescheine ausdrücklich anzugeben. Mangels einer bestimmten Erklärung des Anmeldenden in dieser Hinsicht ist die Feilbietungsbefugnis in örtlicher Beziehung durch den politischen Bezirk, in welchem der Standort des Gewerbes liegt, begrenzt (HME. v. 15. September 1902, Z. 4635).

Anlangend die Frage, ob der ambulante Handel nach § 60, Abs. 2, an die Gemeinde des Standortes des Gewerbes, beziehungsweise des

---

[87]) Über Hausieren mit Essig vgl. HME. v. 18. Oktober 1902, Z. 45.178, NS. 4887, mit Butter, Käse, Margarine u. dgl. MJE. v. 24. Oktober 1902, Z. 34.047, NS. 5000.

www.libtool.com.cn

Wohnsitzes des Gewerbeinhabers gebunden ist oder ob derselbe auch auf andere Gemeinden ausgedehnt werden kann, hat das Handelsministerium mit dem Erl. v. 5. Februar 1906, Z. 31.089 ex 1905, ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Handhabe bieten, um die Ausübung eines ambulanten Gewerbebetriebes im Sinne des § 60, Abs. 2 der GewO. nur im Gebiete einer Ortsgemeinde als zulässig zu erachten. Demgemäß ist ein solcher ambulanter Gewerbebetrieb auf die Gemeinde des Standortes des Gewerbes, beziehungsweise des Wohnsitzes des Gewerbeinhabers nicht beschränkt, derselbe kann vielmehr auch auf andere Gemeinden ausgedehnt werden.[88])

Eine Bewilligung des Handels mit Gemüse u. dgl. in mehreren Gemeinden desselben politischen Bezirkes ist daher zulässig; diejenigen Personen, welche keine bestimmten Orte für die Ausübung des Gewerbes angeben, sind auf den politischen Bezirk des Wohnsitzes beschränkt (Fr. M. 6534).

Die im § 60, Abs. 2 GewO. erwähnten Produzenten der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse haben über die beabsichtigte Feilbietung derselben im Umherziehen keine Anmeldung zu erstatten.

Legitimation der Produzenten als Hausierer.

Die oberwähnten Produzenten von dem täglichen Verbrauche dienenden land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder deren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umherziehen keiner besonderen Legitimationen.

Jedoch wird es sich im eigenen Interesse dieser Personen zur Vermeidung von Beanständungen empfehlen, daß sie sich mit einer Bestätigung jener Gemeinde, in deren Gebiet die betreffenden Artikel erzeugt werden, oder mit einem Zertifikate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen können, daß die feilzuhaltenden Artikel eigener Erzeugung sind.

Ein auf den stabilen Handel mit bestimmten Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, welche dem täglichen Verbrauche dienen, lautender Gewerbeschein kann nicht als eine entsprechende Legitimation der betreffenden Gewerbeinhaber für die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus und auf der Straße gelten.

---

[88]) Manche politische Bezirksbehörden praktizieren trotzdem die Anschauung, daß der Wanderhandel nach § 60, Al. 2 GewO. bloß in der Ortschaft gestattet sei, wo der Standort des Gewerbes, beziehungsweise der land- und forstwirtschaftliche Betrieb sich befindet; hiebei stützen sich diese Behörden auf den Wortlaut des Gesetzes, der eine extensive Auslegung nicht zulasse, und auf die Erwägung, daß man den Wanderhandel zum Unterschiede von dem Hausierhandel absichtlich auf das Territorium der betreffenden landwirtschaftlichen Produktion beschränken wollte. Die erwähnten politischen Bezirksbehörden schließen aus dem Wortlaute des § 60, Abs. 2 GewO., daß nach dieser Gesetzesstelle nur der Wanderhandel von Haus zu Haus oder auf der Straße, nicht aber auch von Ort zu Ort zulässig ist; es können daher auch die von der Gewerbebehörde im Grunde dieser Gesetzesstelle ausgestellten Gewerbescheine nur für eine bestimmte einzelne Ortschaft, d. h. für den Wanderhandel in dieser Ortschaft von Haus zu Haus oder auf der Straße dieser Ortschaft lauten. Die von den magistratischen Bezirksämtern in Wien ausgestellten Gewerbescheine für den Wanderhandel enthalten in der Rubrik „Betriebsort" die Worte „Gemeindegebiet Wien mit Ausschluß des k. k. Praters".

www.libtool.com.cn

Vielmehr muß das Feilbieten dieser Erzeugnisse im Umherziehen als freies Gewerbe angemeldet werden und der bezügliche Gewerbeschein ausdrücklich auf diese Form des Betriebes lauten.

Hausierverbot für einzelne Gemeindegebiete.

In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten gewerblichen Genossenschaften zu hören hat, durch die politische Landesbehörde für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindeteile untersagt werden (§ 60, Abs. 4 GewO.).[89])

b) Gewerbetreibende als Hausierer.

(§ 60, Abs. 5 GewO. und § 60a u. b GewO.)

Austrägerscheine.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus[90]) gestatten.

Zu diesem Zwecke werden eigene amtliche Legitimationen ausgefertigt. Für einen Gewerbetreibenden wird nur je eine Legitimation ausgefertigt, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vorhinein zu nennenden Stellvertreter lauten kann (§ 60, Abs. 5 GewO.).

Darüber, ob die erwähnten Voraussetzungen konkreten Falles zutreffen, haben die Behörden nach ihrem Ermessen zu urteilen und eben darum auch das Recht, die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung nach ihrem Ermessen zu versagen (VGH. v. 23. April 1903, Budw. Nr. 1720).

Legitimation der Gewerbetreibenden als Hausierer.

Die im § 60, Abs. 2 GewO. bezeichneten befugten Handelstreibenden haben beim Feilbieten im Umherziehen den sie zu dieser Art des Geschäftsbetriebes ausdrücklich berechtigenden Gewerbeschein mit sich zu führen (§ 16 der zit. Vdg.).[91])

---

[89]) Über Antrag der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wurde das Umhertragen und Anbieten von Eiern, Milch, Butter und Brennholz auf der Straße oder von Haus zu Haus auf Grund des § 60, Abs. 4, der GewO. nach dem Ges. v. 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, für das ganze Gemeindegebiet von Wien aus marktpolizeilichen Rücksichten untersagt. Ausgenommen von dem Verbote ist der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, also vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der bezeichneten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben. Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 d. GewO. darf wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden. (Kdm. d. k. k. Statth. in Niederösterreich v. 12. Juli 1903, LGBl. Nr. 50. Siehe Kdm. v. 29. Dezember 1903, n.-ö. LGBl. Nr. 1, ex 1904, betreffend das Verbot des Wanderhandels mit Honig in Wien.)

[90]) Jedoch nicht auf der Straße.

[91]) Siehe S. 479 ff.

www.libtool.com.cn

Sofern sie dieselbe nicht bei sich haben, sind sie verpflichtet, über Anordnung der behördlichen Organe ihre Tätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimation einzustellen. Vermögen sie sich überhaupt nicht mit einer gültigen Legitimation auszuweisen, so sind sie nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu strafen (§ 60 d. zit. Vdg.).

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 12 d. zit. Vdg. auch auf diese Gewerbetreibenden sinngemäße Anwendung.

Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren.

(§ 60a GewO.)

Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße ist mit Ausnahme der in § 60, Abs. 1 und 5, erwähnten Fälle verboten.[92]) Die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen sowie durch seine Hilfsarbeiter zulässig (§ 60a GewO).

Bäcker können also ihre Erzeugnisse in die benachbarten Ortschaften verkaufen, und zwar:

a) durch hingeschickte Lehrlinge,
b) durch Einvernehmen mit den dort ansässigen Greislern u. dgl., damit die letzteren die Bäckerwaren von der Erzeugungsstätte abholen lassen, um sie dann an die Kunden zu verteilen,
c) endlich durch Errichtung von Filialen in den Nachbargemeinden (Fr. M. 4730, 4731).

Der Verkauf von Semmeln seitens eines Bäckermeisters auf offenem Platze ist nicht gestattet (Fr. M. 6545). Der Verkauf von Fastenbrezeln u. dgl. auf der Straße und in Gasthäusern kann daher jederzeit untersagt werden; er wird entsprechend einem längjährigen Gebrauche seitens der Behörden bislang geduldet (Fr. M. 6546).

§ 60 bietet dagegen keine Handhabe, die Lieferung von Gebäck und Brot ins Haus über vorherige Bestellung nur den Bäckermeistern zuzugestehen. An dem Rechte der Gewerbetreibenden, bestellte Waren den Kunden zu liefern, wurde nichts geändert. Es steht daher allen hierzu befugten Gewerbetreibenden z. B. Gemischtwarenverschleißern, zum Verschleiße berechtigten Konsumvereinen u. dgl. das Recht zu, sowohl innerhalb als außerhalb ihres Standortes ihre Waren, also auch Brot über Bestellung den Kunden ins Haus zu liefern. Solche Gewerbetreibende oder deren Beauftragte benötigen keine Legitimation, welche eben nur für das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes vorgeschrieben sind. Eingeschränkt ist nur der Vertrieb durch Austräger, sei es innerhalb oder außerhalb der Gemeinde des Standortes, von Haus zu Haus oder auf der Straße (Fr. M. 6438). Sohin dürfen auch die Austräger seitens der Kunden Bestellungen und Wünsche

[92]) Also falls nicht eine Bewilligung nach dem Hausierpatente oder ein Austrägerschein im Sinne der eben erwähnten Bestimmung vorhanden ist.

www.libtool.com.cn
etwa bezüglich Zahl und Qualität des zuzustellenden Brotes entgegennehmen und dem Auftraggeber ausrichten.

Verwendung von Kindern und weiblichen Personen als Austräger.

Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu den in den §§ 60 und 60a erwähnten Feilbietungen ist verboten; die Verwendung von weiblichen Personen unter 18 Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder untersagt werden (§ 60b GewO.).

Das Verbot des § 60b GewO. bezüglich der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren ist nur auf Feilbietungen und nicht auch auf die Zustellung von Brot an die Kunden (§ 60a letzter Absatz) anzuwenden, da schon der Wortlaut des § 60b, der die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu den in den §§ 60 und 60a erwähnten Feilbietungen ausschließt, darauf hinweist, daß dieses Verbot auf die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers (§ 60a letzter Absatz) keine Anwendung findet (Vgl. Geschäftsbericht der Wiener Handelskammer Nr. 2 ex 1907, S. 100).

Stempel für Austrägerscheine.

Ansuchen um Austrägerscheine sind mit 1 Krone, die Austrägerscheine selbst mit 2 Kronen zu stempeln.

Hausieren stabiler Gewerbetreibender.

Stabile Gewerbetreibende, welche ohne Bewilligung Waren durch ihr Hilfspersonal von Haus zu Haus verkaufen lassen, sind wegen Übertretung des § 60 nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zur Verantwortung zu ziehen. Ob es sich aber um eine solche Übertretung handelt, für welche der Gewerbeinhaber verantwortlich gemacht werden kann, oder ob ein selbständiges Handeln des Bediensteten vorliegt, welches nur diesem zur Last zu legen ist, wird nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen sein (ME. v. 12. Mai 1903, Z. 54.640 ex 1902).

3. Nichtrückwirkung der Bestimmungen über das Feilbieten im Umherziehen.

Den Bestimmungen der §§ 60 und 60a in der Fassung des Ges. v. 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49 kommt ein Einfluß auf vorher erworbene Rechte nach dem im § 5 ABGB. aufgestellten Grundsatze nicht zu. Daher sind die vor dem Geltungsbeginne dieses Gesetzes (15. September 1902) erlangten Berechtigungen zum ambulanten Verkauf von Artikeln, rücksichtlich welcher die Erlangung einer Gewerbeberechtigung zu einem derartigen Verkaufe früher zulässig war, gegenwärtig aber nach § 60, Abs. 2, und § 60a nicht mehr zulässig ist, durch die Novelle nicht berührt worden (E. d. MJ. i. E. m. d. HM. v. 24. Juni 1903, Z. 21.748, NS. 6288).

www.libtool.com.cn

4. Vereinbarkeit des Feilbietens im Umherziehen mit einem stabilen Gewerbe.

Die Vorschriften des Handelsministerial-Normalerlasses v. 23. Dezember 1881, Z. 21.770, NS. 2049, insbesondere jene, nach welchen der Betrieb des Hausierhandels mit dem eines stabilen Gewerbes unvereinbar ist, können auf das Feilbieten mit den Waren des § 60, Abs. 2, nicht angewendet werden, da sich im Gewerbegesetze ein bezügliches Verbot nicht findet; im Gegenteile deutet Abs. 19 des zitierten Erlasses auf die Zulässigkeit des stabilen Handels mit dem Feilbieten im Umherziehen ausdrücklich hin. Allerdings muß für einen solchen Handel eine besondere Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein für das Handelsgewerbe) erworben werden.[93])

5. Standhaltung zum Zwecke der Warenfeilbietung.

Auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist das Standhalten zum Zwecke des Feilbietens von Waren irgendwelcher Art ohne besondere Bewilligung der Gemeinde untersagt. Unter Standhalten ist hiebei jedes über die zum Abschlusse eines Verkaufes nötige Zeit sowie über den Zweck des Ausruhens oder Ordnens der Waren hinausgehende Verweilen an einem bestimmten Platze oder auf einer kürzeren Wegstrecke zu verstehen; doch darf auch das Ausrasten oder Ordnen der Waren nicht an solchen Orten stattfinden, an welchen hiedurch Verkehrsstörungen entstehen können.[94])

---

[93]) Vgl. Geschäftsbericht der Wiener Handelskammer 1907, S. 431.

[94]) Vide Kdm. des Wiener Magistrats v. 11. März 1905, Z. 473/IV. Das k. k. Handelsministerium hat jedoch mit dem Erl. v. 1. Februar 1907, Z. 36.009 ex 1906, ein von einem magistratischen Bezirksamte gegen eine Wanderhändlerin in Wien, wegen unbefugten Standhaltens gemäß § 60 der GewO. nach § 131, lit. b cit. gefälltes Straferkenntnis von Amts wegen außer Kraft gesetzt, weil in der bloßen Tatsache des längeren Verweilens einer zum Wanderhandel befugten Person an derselben Straßenstelle eine Übertretung der Bestimmungen des § 60 der GewO. mit Grund nicht erblickt werden kann (Amtsbl. der Stadt Wien, 1907).

www.libtool.com.cn

Dritte Abteilung.

Zeitliche Grenzen der Ausübung der Gewerberechte.

Übergang der Gewerbe.[95])

(§ 56 GewO.)

Die gesetzlichen Bestimmungen, deren Darstellung folgt, verfolgen den Zweck, zu verhindern, daß ein Gewerbebetrieb durch Übertragung unter Lebenden in die Hände eines Individuums gelangt, welches die allgemeinen oder besonderen Bedingungen zur Erlangung der Gewerbeberechtigung nicht erfüllt (VGH. v. 12. Juni 1903, Budw. Nr. 1863 A).

Das Gesetz bestimmt:

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbeetablissement durch Akte unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein konzessioniertes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Konzession (§ 56, Abs. 1, 2, 3, GewO.)

Diese Norm erleidet aus Billigkeitserwägungen nur insofern eine Milderung, als zu Gunsten gewisser alimentierungsberechtigter Erben der Titel

[95]) Dem juristischen Wesen der persönlichen Gewerberechte gemäß haben dieselben grundsätzlich mit dem Ableben des Subjektes zu erlöschen. Eine Singular- oder eine Universalsukzession in das persönliche Gewerberecht ist demnach ausgeschlossen. Die in der Praxis häufigen Übertragungen von Gewerben durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen, lassen den öffentlich-rechtlichen Bereich der Gewerbebefugnis unberührt und können lediglich die Summe der der Ausübung der persönlichen Gewerbebefugnis dienenden vermögensrechtlichen Einrichtungen und Behelfe eines Betriebes, das Gewerbeetablissement, zum Gegenstande haben. Die Gewerbebefugnis selbst muß von dem Erwerber des Gewerbeetablissements nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften stets neu erworben werden (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

der persönlichen Gewerbebefugnis noch über den Tod des Gewerbeinhabers aufrecht und wirksam erklärt wird und im Interesse der gewerbepolizeilichen Ordnung und Evidenz auch für den Fall der Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung gleichfalls ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen ist.

Der Zweck dieser Ausnahmsbestimmung geht dahin, die Schädigung der materiellen Existenz der genannten, von einem Gewerbeinhaber wirtschaftlich abhängigen und von ihm gesetzlich zu erhalten gewesenen Personen im Falle seines Todes hintanzuhalten. (Erl. Bem.)

Für die Aszendenten des Gewerbeinhabers besteht diese Ausnahmsbestimmung nicht. Es muß also z. B. die Mutter, welche die „Fortführung" des Gewerbes nach ihrem verstorbenen Kinde anmeldet, gemäß § 56 allen Bedingnissen, wie jeder andere, welcher ein neues Gewerbe antritt, nachkommen, also namentlich auch bei handwerksmäßigen, den dem Befähigungsnachweise unterliegenden konzessionierten und Handelsgewerben den Befähigungsnachweis zum Betriebe des Gewerbes erbringen.

Ebenso kann diese Rechtswohltat für andere außer dem Falle der Minderjährigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung unfähige Personen, z. B. Wahnsinnige usw. nicht in Anspruch genommen werden, weil das Gesetz selbst diese letzteren Personen diesfalls nicht im Auge hat, eine analoge Anwendung der Ausnahmsbestimmung aber, welche eben nur für die speziell bezeichneten Fälle Geltung haben soll, auch für andere Fälle ausgeschlossen ist.

Die Bestimmung des § 56, Abs. 2 hat auch beim Übergange von Firmen Anwendung zu finden und hat daher regelmäßig eine Neuanmeldung des Gewerbes stattzufinden, wenn unter Beibehaltung der Firma eine vollständige Änderung rücksichtlich der Personen der Firmainhaber stattfindet. Das Ministerium des Innern hat jedoch mit der E. v. 8. Mai 1895, Z. 6958, in einem besonderen Falle entschieden, daß von der Neuanmeldung eines Gewerbebetriebes Umgang zu nehmen sei, wenn es sich lediglich um den Austritt eines Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft handelt, weil durch diesen Personenwechsel in der Firma der Unternehmung und in dem Rechtssubjekte selbst tatsächlich eine Änderung nicht eingetreten sei und sonach die Voraussetzung des § 56, Abs. 2 d. GewO. nicht zutreffe. Diese Entscheidung kann selbstverständlich nur dann Anwendung finden, wenn einer von mehreren Gesellschaftern aus einer Gesellschaft austritt, sodaß trotz dieses Austrittes die offene Handelsgesellschaft noch bestehen bleibt, nicht aber auf solche Fälle, wo von zwei eine offene Handelsgesellschaft bildenden Personen die eine austritt, weil dieser Austritt die Auflösung der Gesellschaft und somit den Wegfall der bisherigen Gewerbeinhaberin zur Folge hat. Schon früher hat auch die n.-ö. Statthalterei die unterstehenden Gewerbebehörden erster Instanz in einem Erlasse v. 21. März 1881, Z. 9251, NS. 1615, angewiesen, beim Übergange eines Gewerbes von einer physischen Person auf eine Gesellschaft oder umgekehrt von einer Gesellschaft auf einen der früheren Gesellschafter auf die Einbringung einer neuen Anmeldung, bezw. auf die Einbringung eines neuen Konzessionsgesuches zu dringen.

www.libtool.com.cn

I. Gewerbebetrieb der Witwe oder der minderjährigen Deszendenten.[96])

(§ 56, Abs. 4. GewO.)

Es kann nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten, minderjährigen Deszendenten, soferne erstere nicht aus ihrem Verschulden geschieden war, für die Dauer des Witwenstandes, beziehungsweise bis zur erreichten Großjährigkeit der Deszendenten auf Grund des auf den Namen des verstorbenen Gewerbetreibenden lautenden Konzessionsdekretes oder Gewerbescheines ein konzessioniertes oder handwerksmäßiges Gewerbe oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe (§ 13 a, resp. § 38, Abs. 3 u. 4) gegen bloße Anzeige an die Gewerbebehörde fortgeführt werden (§ 56, Abs. 4, GewO.).

Diese Wohltat des Gesetzes soll der Witwe und den erbberechtigten minderjährigen Deszendenten (Kinder, Enkel) des Gewerbeinhabers zu statten kommen.

Daß in dieser Gesetzesstelle nur von konzessionierten, handwerksmäßigen oder an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerben die Rede ist, hat seinen Grund darin, daß für den Antritt solcher Gewerbe ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, welchen die Witwe (beziehungsweise die minderjährigen Deszendenten) wohl in den meisten Fällen nicht werden erbringen können. Hinsichtlich der freien Gewerbe ist eine besondere derartige Bestimmung nicht notwendig, weil ja die Witwe ein solches Gewerbe, da es frei ist, jederzeit selbst anmelden kann. Wenn nun ein freies Gewerbe später konzessioniert wird, verliert die Witwe die Möglichkeit, dieses Gewerbe nach dem Tode ihres Gatten selbst anzumelden. Dem Geiste des Gesetzes entsprechend, wird ihr daher das Recht der Fortführung des mittlerweile konzessionspflichtig gewordenen Gewerbes auf Grundlage der Gewerbeberechtigung ihres verstorbenen Gatten, also auf Grundlage des alten Gewerbescheines zugebilligt werden müssen (vgl. MJ. v. 22. Mai 1905, Z. 51.829/04, Amtsbl. der Stadt Wien). Dies gilt natürlich auch für ehemals freie und sohin für handwerksmäßig erklärte Gewerbe sowie für die dem Befähigungsnachweise unterworfenen Handelsgewerbe.

a) Witwenbetrieb.

Das der Witwe gewahrte Recht der Fortführung des Gewerbes steht ihr nur dann zu, wenn sie den seinerzeitigen Bestand eines gesetzlichen Eheverhältnisses nachweist (VGH. v. 13. Juli 1886, Budw. Nr. 3156 A). Dieser Nachweis kann aber nicht nur durch den Trauungsschein, sondern auch durch andere Beweise: Zeugen, konkludente Handlungen u. dgl. erbracht werden (VGH. v. 19. April 1902, Budw. Nr. 1005 A).

Das Recht des Fortbetriebes steht der Witwe aber nur als Witwe zu und erlischt sofort, wenn dieselbe zu einer zweiten Ehe schreitet; es wird in

[96]) Vgl. Pisko, „Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs", S. 92 ff.

www.libtool.com.cn

diesem Falle der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt und der Gewerbeschein, resp. die Konzession zurückgenommen. Ein Ermessens- oder Gnadenrecht der Behörde ist in diesem Falle vollständig ausgeschlossen.

Diese Begünstigung gilt auch für die geschiedene Witwe, es wäre denn, daß die Scheidung aus ihrem Verschulden ausgesprochen worden wäre, dieselbe also erbunwürdig ist.

Die Begünstigung gilt jedoch nur für die Witwe des Unternehmers selbst, nicht auch des Pächters (VGH. v. 5. Juli 1883, Budw. Nr. 1823).

Steht einmal das Fortbetriebsrecht als solches fest, dann hat die Witwe, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes auf Grund des alten Gewerbescheines fortführt, genau das gleiche Recht, welches dem früheren Gewerbeinhaber zustand, es sei denn, daß besondere Bestimmungen der Gewerbeordnung diesbezüglich eine Ausnahme festsetzen. Es kann demnach der Witwe eines Gewerbetreibenden z. B. auch die Errichtung einer Filiale nicht verwehrt werden.

Das der Witwe eingeräumte Recht der Fortführung von Gewerben auf Grund der Gewerbeberechtigung des verstorbenen Gatten für ihre Rechnung auf die Dauer des Witwenstandes ist von keiner anderen Voraussetzung als von der Witweneigenschaft abhängig und können allfällige im Sinne des § 5 GewO. obwaltende Ausschließungsgründe hinsichtlich der Witwe, z. B. die Verurteilung der Witwe wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nur für die Frage der Zulässigkeit einer persönlichen Ausübung dieses Gewerbes durch die Witwe, nicht aber für den Bestand des Rechtes der Witwe auf die Fortführung des Gewerbes für ihre Rechnung von Belang sein (E. d. HM. v. 30. November 1906, Z. 18.967, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 44).

Erklärt die Witwe, welche auf Grund der Konzession ihres verstorbenen Mannes das Gewerbe fortführt, auf diese ihre Gewerbeberechtigung unter der Bedingung der Verleihung einer gleichartigen Konzession an eine andere Person zu verzichten und wird hierauf die bezügliche Konzession erteilt, so kann der Witwe die Ausübung des Gewerbes auf Grund der Konzession ihres verstorbenen Mannes nicht mehr wieder gestattet werden, da die Witwe unter der Bedingung der Verleihung einer Konzession an die andere Person auf die Fortführung des Gewerbes nach § 56 GewO. verzichtet hat, und dieser Verzicht durch die tatsächliche Verleihung der Konzession an die andere Person zu einem definitiven und rechtsgültigen geworden ist (E. d. HM. v. 18. Dezember 1906, Z. 31.644, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 43).

In den §§ 55 und 56 GewO. wird der Grundsatz der Nichtübertragbarkeit einer Konzession dahin präzisiert, daß jeder Nachfolger eines Konzessionsinhabers stets eine neue Konzession für sich erwerben müsse und daß lediglich die Witwe und die minderjährigen Deszendenten ein konzessioniertes Gewerbe auf Grund der alten Konzession weiterführen dürfen. Es hieße aber diese zu Gunsten der genannten Personen statuierte Ausnahmsbestimmung unzulässigerweise ausdehnend anwenden, wollte man der Witwe oder den minderjährigen Deszendenten eines Konzessionsinhabers gestatten, die

www.libtool.com.cn

Ausübung des Gewerbes auf Grund der alten Konzession an einen Dritten zu übertragen, der weder als Stellvertreter, noch als Pächter bestellt ist. Daher darf ein konzessioniertes Gewerbe nach dem Ableben des Konzessionärs ohne neue Konzession zwar von dessen Witwe, resp. den minderjährigen Deszendenten, nicht aber von einer unter Beteiligung dieser Personen gebildeten offenen Handelsgesellschaft fortbetrieben werden (VGH. v. 25. September 1907, Z. 8710, publiziert in „Das Recht" Nr. 11 ex 1907).

Der Begriff „Fortführung" bedeutet nicht einen vermögensrechtlichen Übergang vom Manne auf die Witwe oder auf die Deszendenten, sondern ist nur gewerberechtlicher Natur in Beziehung auf die Bewilligung des Betriebes, wie dies auch die Worte des Gesetzes „auf Rechnung" erkennen lassen, mit welchen doch nicht bloß die Einziehung des Reingewinnes für die Witwe, resp. die Deszendenten gemeint sein kann. Da daher das für Rechnung der Witwe, resp. der Deszendenten betriebene Gewerbe nicht eine vermögensrechtliche Fortsetzung des früheren Betriebes, sondern ein neues Unternehmen ist, kann auch auf dasselbe von den Gläubigern des früheren Gewerbeinhabers nicht gegriffen werden (OGH. v. 12. Jänner 1899, Z. 249, Slg. 48). Aus der Bestimmung, daß der Fortbetrieb für Rechnung der Witwe usw. stattfindet, folgt vielmehr nur, daß nicht mehr die Gläubiger des verstorbenen Gewerbetreibenden, sondern nur die Gläubiger der Witwe resp. Kinder auf die Konzession Exekution führen können. Die Unveräußerlichkeit einer Konzession schließt bekanntlich die Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung nicht aus (OGH. v. 5. November 1907, Z. 13.925, in der GH. Nr. 49 ex 1907).[97])

b) Betrieb für Rechnung minderjähriger erbberechtigter Deszendenten.

Wie schon oben erwähnt, ist das Recht, nach dem Tode des Gewerbeinhabers das Gewerbe für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten fortzuführen, nicht auch auf andere aus anderen Gründen als dem der Minderjährigkeit vermögensverwaltungs-unfähige Personen (Wahnsinnige, Blödsinnige, Abwesende u. dgl.) auszudehnen. Sind aber Deszendenten, also Kinder, Enkel, Urenkel usf. vorhanden, so besteht das Recht derselben auf Fortführung des Gewerbes bis zur erreichten Großjährigkeit. Unter den im § 56 genannten „erbberechtigten minderjährigen Deszendenten" sind die Noterben (§ 754 u. 563 ABGB.) zu verstehen; das Noterbenrecht zum Nachlasse des Vaters steht aber nur den ehelichen Deszendenten desselben zu, während das uneheliche Kind nach dem Vater nicht einmal gesetzlicher Erbe ist (E. d. HM. v. 25. Oktober 1906, Z. 25.681 u. v. 4. Dezember 1906, Z. 19.397, beide im Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 43). Dagegen wird dem unehelichen Kinde einer ledigen oder dem im Witwenstande geborenen unehelichen Kinde einer verwitweten Frauensperson das Deszendentenrecht nach der unehelichen Mutter nach § 56 GewO. nicht abgesprochen werden können, weil auch uneheliche Kinder erbberechtigte Deszendenten nach der unehelichen Mutter sind (vgl. § 754 ABGB.).

[97]) Vgl. Kapitel „Exekution auf Gewerbe" S. 357.

www.libtool.com.cn

Die Kinder aus zweiter Ehe der Witwe eines Gewerbeinhabers haben keinen Anspruch auf Fortführung des Gewerbes, weil ihnen der Charakter der Deszendenten nach dem Gewerbeinhaber mangelt (vgl. auch VGH. v. 2. Juli 1903, Budw. Nr. 1924 A).

c) Konkurrenz zwischen Witwe und minderjährigen erbberechtigten Deszendenten.

(§ 56, Abs. 5 GewO.)

Das Gesetz will prinzipiell auch die Frage, was Rechtens sei, wenn ein Gewerbeinhaber sowohl eine Witwe als auch minderjährige Deszendenten hinterläßt, also eine Konkurrenz der privilegierten Hinterbliebenen des Gewerbeinhabers stattfindet, zur Lösung bringen und bestimmt darüber folgendes:

Wenn ein Gewerbetreibender sowohl eine Witwe, welche nicht von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden ist und welche das Gewerbe fortführen will, als auch minderjährige Deszendenten hinterläßt, so steht das Recht der Fortführung des Gewerbes, wenn der Gewerbetreibende hierüber keine Verfügungen trifft, den erwähnten Personen gemeinschaftlich zu. Einzelne der hiedurch berechtigten Personen können für ihre Person auf dieses Recht verzichten (§ 56, Abs. 5 GewO.).

II. Gewerbebetrieb während des Konkurses.[98])

(§ 56, Abs. 6 GewO.)

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Konkursabhandlung bedarf es nur einer Anzeige an die Gewerbebehörde (§ 56, Abs. 6 GewO.).

Der Konkurs d. i. die gesetzlich geregelte Abwicklung eines Unternehmens durch die Gläubigerschaft setzt an Stelle des Kridars den Massevertwalter. Daher bedarf es zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während der Konkursabhandlung weder einer neuen Anmeldung noch einer besonderen Konzession.

Der Konkursmasseverwalter ist berechtigt, das vom Gemeinschuldner betriebene, in die Verwaltung der Konkursmasse übernommene Gewerbe auch ohne Zustimmung des Kridars zurückzulegen (E. d. MJ. v. 14. Juni 1895, Z. 3406). Bei Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung seitens des Konkursmasseverwalters ist bloß zu prüfen, ob die nach der Konkursordnung v. 25. Dezember 1868, RGBl. Nr. 1 ex 1869, zu beurteilenden und im Wege des zuständigen Konkursgerichtes festzustellenden formellen Voraussetzungen der Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, als die rechtsgültige Einbeziehung der Unternehmung in die Konkursmasse, ein diesbezüglicher gültiger Beschluß der Gläubigerschaft und die Tatsache der Bestellung des Massevertwalters gegeben sind (E. d. MJ. v. 22. Juni 1902, Z. 8955).

[98]) Vgl. R. Pollak, über die Reform des Konkursrechtes GZ. Nr. 37 ex 1905; derselbe, Konkursrecht, S. 122, 133 und 330 ff. und Pisko, „Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs", S. 139 ff.

www.libtool.com.cn

III. Gewerbebetrieb während der Verlassenschaftsabhandlung.[99])

(§ 56, Abs. 6 GewO.)

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Masse während einer Verlassenschaftsabhandlung bedarf es nur einer Anzeige an die Gewerbebehörde (§ 56, Abs. 6 GewO.).

Da die Verlassenschaft von der Annahme des Erben so betrachtet wird, als wenn sie noch vom Verstorbenen besessen wäre, bedarf es auch zur Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Verlassenschaftsmasse während der Verlassenschaftsabhandlung weder einer neuen Anmeldung noch Konzession.

Da die Gewerbebefugnis beziehungsweise Konzession mit dem Tode des Gewerbeinhabers erlischt und nur die Abwicklung während der Verlassenschaftsabhandlung gestattet ist, kann sie keinen Gegenstand der Übertragung von Todes wegen und der Nachlaßabhandlung bilden (VGH. v. 6. Mai 1896, Budw. Nr. 9615).

Konkurriert rücksichtlich Fortführung des Gewerbes nach dem Tode des Gewerbeinhabers die Verlassenschaft (eventuell die Konkursmasseverwaltung über den Nachlaß), mit der Witwe resp. den erbberechtigten Deszendenten, so steht den erwähnten Personen (Witwe, Kinder) das Recht zur Fortführung des Gewerbes für ihre Rechnung zu, da den Genannten ein selbständiges, von der Verlassenschaft ganz unabhängiges und daher ein die Fortführung zu Gunsten der Verlassenschaft ausschließendes Recht eingeräumt ist (vgl. E. d. HM. v. 16. Oktober 1906, Z. 27.303, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 274).

Stellvertretung bei den Witwen-, Deszendenten-, Konkurs- und Verlassenschaftsbetrieben.

(§ 56, Abs. 7 GewO.)

Zu den ad I bis III erwähnten Fällen ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein nach § 55 GewO. geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen (§ 56, Abs. 7 GewO.).

Erlöschen der Gewerberechte.

(§ 144, Abs. 5—7 GewO.)

I. Zurücklegung.

Da die durch die Anmeldung oder Konzessionserteilung konstituierten Gewerbebefugnisse höchst persönlicher Natur sind, muß die Erklärung, ein Gewerbe dauernd nicht mehr betreiben und den Betrieb gleichzeitig einstellen zu wollen (die sogenannte „Zurücklegung“ oder „Anheimsagung“ des Gewerbes) bestimmt und regelmäßig unbedingt erfolgen.

---

[99]) Vgl. Pisko a. a. O., S. 92 ff.

www.libtool.com.cn

Wenn ein Gewerbeetablissement über Zurücklegung des Vorgängers auf einen anderen übertragen wird, so hat der Nachfolger, wie im vorstehenden ausgeführt wurde, das Gewerbe regelmäßig neu anzumelden, resp. wenn das Gewerbe ein konzessioniertes ist, eine neue Konzession zu erwerben.

Während früher die bedingte Zurücklegung ausnahmslos als unzulässig erklärt wurde, stehen die Gewerbebehörden[100]) und auch der Verwaltungsgerichtshof in neuerer Zeit auf dem entgegengesetzten Standpunkte. So hat der Verwaltungsgerichtshof mit E. v. 11. Mai 1906, Z. 8462 (Z. f. V. Nr. 26 ex 1906) ausgesprochen, daß die bedingungsweise Zurücklegung einer Gewerbekonzession zu Gunsten eines anderen Bewerbers nicht unzulässig ist.

Die Erklärung, auf die Ausübung eines Gewerbes auf unbestimmte Zeit zu verzichten unter Vorbehalt, das Gewerbe wieder aufzunehmen, beinhaltet nicht eine Zurücklegung des Gewerbes, sondern bedeutet nur die Anzeige von der zeitweiligen Aussetzung des Gewerbebetriebes, weil ein unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Wiederaufnahme gemachter Verzicht auf die Ausübung eines Gewerbes auf eine vorläufig noch unbestimmte Zeit noch keinen Verzicht auf das Gewerberecht selbst enthält; es geht daher nicht an, daß die Gewerbebehörden eine vom Berechtigten abgegebene Erklärung (z. B. die Zurücklegung „auf unbestimmte Zeit" unter Vorbehalt des Wiederbetriebes) in einem Sinne interpretieren, welches der offenbaren Absicht des Erklärenden direkt widerspricht; sie können einen überreichten Verzicht nur annehmen oder ablehnen, aber nicht den Inhalt des Aktes selbst in einer ihnen genehmen Richtung supplieren.[101])

Es erscheint auch zulässig und möglich, die Zurücklegung im gerichtlichen Exekutionswege zu erzwingen, sowie vertragsmäßig die Zurücklegung eines Gewerbes zu dem Zwecke zu vereinbaren, damit der andere Vertragsteil die Gewerbeberechtigung erwerbe (vgl. OGH. v. 3. April 1901, Z. 2812, Slg. 400 und v. 23. Mai 1902, Z. 3452, P. K. S. 2552). Dagegen ist gemäß § 243 StG. die Zurücklegung des Gewerbes durch den in Untersuchung befindlichen während der Untersuchung oder vor gefälltem Urteile dann unzulässig, wenn wegen eines Vergehens oder einer Übertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen ist.[102])

(5) Die Zurücklegung (Anheimsagung) eines Gewerbes ist vom Gewerbetreibenden der Gewerbebehörde sogleich anzuzeigen.

(6) Die Zurücklegung (Anheimsagung) wird mit dem Tage wirksam, an welchem dieselbe bei der Gewerbebehörde erster Instanz erklärt wird, beziehungsweise einlangt. Diese Anzeigen unterliegen nicht der Stempelpflicht.

---

[100]) Vgl. das bei Überlegung der Gast- und Schankgewerbekonzessionen S. 339 dargestellte.

[101]) Vgl. VGH. v. 26. Oktober 1904, Budw. Nr. 2996 A.

[102]) Heilinger III, S. 19 erklärt einen Gewerbeverzicht in analoger Anwendung dieser Gesetzesstelle auch dann für unzulässig, wenn gegen Jemanden die Entziehung der Gewerbeberechtigung im Zuge ist und die bezügliche Verhandlung bereits eingeleitet ist. Strafgesetzliche Bestimmung analog ausdehnend zu interpretieren, widerspricht aber allen Grundsätzen der Auslegung. Auch ist nicht einzusehen, warum der Gewerbetreibende das, wozu er gezwungen werden soll, nicht schon früher freiwillig tun können soll.

www.libtool.com.cn

(7) Von Zurücklegungen (Anheimsagungen) oder sonstigen Erlöschungen von Gewerben, dann von den Verlegungen und anderweitigen Veränderungen in Gewerben hat die Gewerbebehörde fallweise rechtzeitig auch die betreffende Genossenschaft zu verständigen (§ 144, Abs. 5—7 GewO.).[108])

Die Neuerungen des § 144 bezwecken eine bessere Ordnung und Evidenz in der äußeren Behandlung der Gewerbeangelegenheiten und regeln ausdrücklich auch die Fälle der Zurücklegung (Anheimsagung) von Gewerben. Mit Rücksicht auf etwa auftauchende Zweifel wird bemerkt, daß Abs. 6 lediglich die Bedeutung einer zeitlichen Fixierung der Unwiderruflichkeit einer Anheimsagung hat und daß die in der Praxis vorkommenden bedingten Zurücklegungen von Konzessionen hiemit weder geregelt noch irgendwie präjudiziell getroffen werden wollten.

Den Landesbehörden bleibt es überlassen, für ihren Bereich alle jene Verfügungen zu treffen, welche im Interesse des Amtes und der Parteien die möglichste Vereinfachung und Beschleunigung und vor allem eine Gleichmäßigkeit der Geschäftsbehandlung garantieren (E. E. Nov. 1907).

Über das Vorgehen der Gewerbebehörden bei von Exekuten abgegebenen Gewerbezurücklegungserklärungen gibt der n.-ö. StattE. v. 14. April 1903, Z. 34.259, NS. 5626 in folgende Direktiven: „Es kommt in solchen Fällen zunächst auf den Zeitpunkt an, in welchem die in Rede stehende gerichtliche Verfügung dem Exekuten zugestellt worden ist; auf Rechtshandlungen, also auf Rechtsverzichte eines Gewerbeinhabers, die vor diesem Zeitpunkte vorgekommen sind, können die gerichtlichen Verfügungen keine Wirkung äußern. Bei Gewerbezurücklegungen aber, welche der Exekut nach diesem Zeitpunkte bei der Gewerbebehörde abgegeben hat, hat diese den Wortlaut der gerichtlichen Verfügungen in Betracht zu ziehen; enthält diese ein Verbot an den Exekuten, eine Verfügung hinsichtlich seiner Gewerbeberechtigung zu treffen, so ist seine Handlungsfähigkeit in dieser Beziehung beschränkt und darf daher die Gewerbebehörde eine derartige Erklärung nicht zur Kenntnis nehmen: Der Rechtsverzicht ist wegen des Handlungsunvermögens des Berechtigten unwirksam. Anders verhält es sich, wenn das Gericht ein solches Verbot nicht ausgesprochen hat, sondern bloß z. B. „die Exekution mittels Pfändung der dem Verpflichteten zustehenden Konzession" bewilligt hat; in diesem Falle steht der Gewerbebehörde nicht zu, die Wirkungen der gerichtlichen Verfügung selbständig zu untersuchen; die Verzichterklärung des Gewerbeinhabers muß in solchen Fällen — unbeschadet der Folgen, die sich derselbe etwa nach dem Ges. v. 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 wegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen durch die Vernichtung oder Veräußerung dieses Vermögensstückes zuzieht — von der Gewerbebehörde zur Kenntnis genommen werden. Allerdings aber wird es ihre Pflicht sein, im Hinblicke auf das erwähnte Gesetz das die Exekution bewilligende Gericht von dem bedenklichen Vorgehen des Schuldners in Kenntnis zu setzen."

---

[108]) Veranlassung zu der letzterwähnten Bestimmung ist das Interesse, welches die Gewerbeverwaltung und die Genossenschaften an einer genauen Evidenz der Gewerbebetriebe besitzen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Über die Wirkung des Verzichtes auf das Gewerberecht seitens des Gewerbeinhabers resp. der Konkursgläubiger oder Exekutionsführer im Falle des Konkurses des Gewerbeinhabers oder einer gegen denselben verfügten Zwangsverwaltung, Zwangsverpachtung und Zwangsversteigerung wird auf das im Kapitel „Exekution auf Gewerbe" S. 355 ff. Dargestellte hingewiesen.[104])

II. Tod des Gewerbeinhabers.

(§ 56, Abs. 1 GewO.)

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden (§ 56, Abs. 1 GewO.).

Ist das Gewerbe ein konzessioniertes, so bedarf es einer neuen Konzession.

III. Zurücknahme der Gewerbeberechtigung.

(§ 57 GewO.)

Die Zurücknahme der Gewerbeberechtigung kann erfolgen: wegen nachträglichen Hervorkommens des Mangels eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes oder wegen Nichtausübung des Gewerbebetriebes (letzteres nur bei gewissen konzessionierten Gewerben).

A. Wegen Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses.

(§ 57, Abs. 1, § 146, Abs. 4 GewO.)

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes von der zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung, beziehungsweise von der zur Verleihung der Konzession zuständigen Behörden untersagt und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession zurückgenommen werden (§ 57, Abs. 1 GewO.).

Die Gewerbebehörde hat die Gewerbeanmeldung auf Grund der vorgelegten Dokumente entgegenzunehmen, ohne den Folgen, welche sich aus der materiellen Unrichtigkeit des Inhaltes einer Urkunde ergeben können, zu präjudizieren (VGH. v. 14. Dezember 1898, Budw. Nr. 12.270). Die Gewerbebehörde kann insbesondere nicht verpflichtet werden, die materielle Wahrheit der in einem formell gültigen Dokumente bestätigten Tatumstände im einzelnen Falle noch besonders festzustellen.[105])[105a]) Vielmehr ist der Beginn

[104]) Vgl. Rauscher in „Das österr. Recht" I, S. 866.

[105]) Ob die nicht gehörige, unvollständige Anmeldung, wie Mataja (S. 20) meint, strafbar ist, möchte ich schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 13 („bis zur Behebung des Anstandes") bezweifeln; es liegt dann eben nur ein gegründetes Hindernis zur Ausfertigung des Gewerbescheines vor und ist im Sinne des § 13 der Partei bis zur Behebung des Anstandes der Beginn des Betriebs zu untersagen.

[105a]) Wohl ist sie aber gemäß § 14 f., Abs. 2, bei der Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe berechtigt, die Nachweisdokumente der Partei auf ihre Echtheit zu prüfen. Siehe S. 167.

www.libtool.com.cn

der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes nur von der Erlangung eines Gewerbescheines, nicht aber von dessen Rechtsgültigkeit abhängig (VGH. v. 17. April 1896, Budw. Nr. 9548).

Die Zurücknahme des Gewerbescheines oder der Konzession kann erfolgen und der Fortbetrieb des Gewerbes kann untersagt werden:

a) entweder von der zur Entgegennahme der Gewerbeanmeldung beziehungsweise von der zur Verleihung der Konzession zuständigen Behörde (§ 57 GewO.);
b) oder von der Oberbehörde (§ 146, Abs. 4 GewO.).

In beiden Fällen kommen nur Mängel gesetzlicher auf den Antritt des Gewerbes Bezug habender Erfordernisse in Betracht; dies ist z. B. nicht der Fall, wenn es sich um die Frage handelt, ob einem Gast- und Schankgewerbetreibenden die weitere Ausübung seines Gewerbes durch einen Pächter von der Gewerbebehörde deshalb von Amts wegen untersagt werden kann, weil nach Ansicht der Behörde entgegen der Vorschrift des § 19 Abs. 3, wichtige Gründe für die Bewilligung dieser Betriebsart nicht mehr vorhanden waren (VGH. v. 16. Juni 1906, Z. 7023, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 273).

Ad a) Die Zurücknahme eines Gewerbescheines kann nur durch das Vorhandensein von Tatsachen gerechtfertigt werden, welche der Gewerbebehörde zur Zeit der Erteilung des Gewerbescheines nicht bekannt waren; bloß in einem solchen Falle kann von dem nachträglich Zumvorscheinkommen eines Mangels gesprochen werden. Eine, wenn auch irrige Rechtsanschauung der erteilenden Behörden oder eine unrichtige Auslegung der Gesetze rechtfertigt nicht die Zurücknahme von Gewerbescheinen und der Verwaltungsgerichtshof hat denn auch in seinen Erkenntnissen vom 9. Februar 1899, Budw. Nr. 12.486, und vom 5. Juli 1899, Budw. Nr. 13.056, v. 10. September 1904, Budw. Nr. 9380 A, v. 12. Juni 1903, Budw. Nr. 1861 A, und v. 20. September 1905, Budw. Nr. 3752 A ausgesprochen, daß ein Gewerbeschein nicht zurückgenommen werden kann, wenn seine Erteilung auf einer später als irrtümlich erkannten Rechtsanschauung der Ausstellungsbehörde beruht. Der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses liegt insbesondere dann nicht vor, wenn er aus einem zur Zeit der Gewerbeerteilung bekannten Tatbestande nachträglich abgeleitet wird. Wenn also z. B. die Ausfertigung des Gewerbescheines auf einer — vielleicht irrtümlichen — Rechtsanschauung der Gewerbebehörde erster Instanz, aber nicht auf der Unkenntnis des Mangels des nunmehr von der Behörde als erforderlich erachteten Befähigungsnachweises beruht, ist nicht der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses des Betriebes des fraglichen Gewerbes nachträglich zum Vorschein gekommen und es liegt daher der Fall des § 57 GewO. hier nicht vor (VGH. v. 9. Februar 1899, Budw. Nr. 12.486).

Die im § 57 geregelte Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung wegen nachträglicher Entdeckung des ursprünglichen und noch fortdauernden Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses des selbständigen Gewerbebetriebes ist ganz unabhängig von den Amtshandlungen wegen Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung. Die Feststellung der Falschheit eines Arbeits- oder Lehr-

www.libtool.com.cn

zeugnisses kann daher nicht bloß in einem Strafverfahren mittels Strafurteiles erfolgen. Entscheidend für die Zurücknahme ist lediglich der besonders qualifizierte Abgang eines gesetzlichen Erfordernisses des Gewerbebetriebes (VGH. v. 19. Februar 1903, Budw. Nr. 1560 A).

Ad b) Rücksichtlich des Einschreitens der Oberbehörde kommt es nicht darauf an, ob dieselbe in Folge eines Rekurses, zu dessen Ergreifung ja nicht bloß die Partei, sondern auch die Genossenschaft (§ 116a GewO.) berechtigt erscheint, oder aber auf sonst einem Wege zur Kenntnis des mangelnden gesetzlichen Erfordernisses kommt, weil die Oberbehörde zur Überprüfung eines erteilten Gewerberechtes und zum amtswegigen Einschreiten bei Wahrnehmung des Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses schon deshalb berechtigt erscheint, weil ja die Behörde erster Instanz nur in dem einen Falle in der Lage ist, einen durch Versehen, Irrtumoder unrichtige Anwendung des Gesetzes geschaffenen ungesetzlichen Zustand in Ansehung der Verleihung einer Gewerbeberechtigung wieder herzustellen, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb auf Grund eines Gewerbescheines resp. einer Konzession handelt, welche von ihr in Unkenntnis tatsächlicher den selbständigen Betrieb ausschließender Umstände ausgefertigt worden sind; dem Bedürfnisse nach einer gesetzlichen Grundlage für Verfügungen, um auch in anderen Fällen der bezeichneten Art dem Gesetze nachträglich auch Geltung zu verschaffen, hat das Gesetz durch die Bestimmung ad b) Rechnung getragen und hiebei die Amtshandlung der auch sonst zur Beaufsichtigung der Unterbehörden berufenen Oberbehörde übertragen (VGH. v. 10. September 1904, Budw. Nr. 2845 A).

Aus der allgemeinen Fassung des § 146, Abs. 4 gegenüber § 57 ergibt sich, daß das amtswegige Einschreiten der Oberbehörde auch stattfinden kann, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses überhaupt, also ein gesetzwidriger Vorgang oder die Außerachtlassung einer gesetzlichen Vorschrift bei Verleihung des Gewerberechtes seitens der Unterbehörde zur Kenntnis der Oberbehörde gelangt (VGH. v. 12. Juni 1903, Budw. Nr. 1861 A), wie überhaupt unter den „gesetzlichen Erfordernissen" der §§ 57 und 146 nicht bloß die allgemeinen Erfordernisse der §§ 2 bis 10, sondern auch die besonderen Erfordernisse, und insbesondere bei handwerksmäßigen oder konzessionierten oder dem Befähigungsnachweis unterliegenden Handelsgewerben der Nachweis der Befähigung zu verstehen sind, daher, wenn dieser Nachweis ursprünglich nicht, oder in nicht legaler Weise erbracht wurde, die Zurücknahme des Gewerbescheines sowie die Einstellung des Gewerbebetriebes verfügt werden kann (VGH. v. 24. April 1896, Budw. Nr. 9573).

Von Erlöschungen von Gewerben durch Zurücknahme der Gewerbeberechtigung hat die Gewerbebehörde fallweise rechtzeitig auch die betreffende Genossenschaft zu verständigen (§ 144, Abs. 7).

In den Fällen ad a) und b) ist die Behörde berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Fortbetrieb des Gewerbes zu untersagen, daher die Behörden nach ihrem Ermessen die Zurücknahme trotz des vorhandenen objektiven Tatbestandes auch unterlassen können.

Berechtigte Gründe der Zurücknahme — die immer die Person des Gewerbeinhabers betreffen müssen — können z. B. sein: Ausstellung eines

www.libtool.com.cn

Gewerbeſcheines an eine nicht mit Namen bezeichnete Perſon z. B. Brunnen-Direktion (VGH. v. 5. Juli 1906, Budw. 4565 A), die ſpäter zu Tage tretende materielle Unrichtigkeit eines formell gültigen Lehrzeugniſſes (VGH. v. 14. Dezember 1898, Budw. 12.270), das von einem unbefugten Gewerbetreibenden ausgeſtellte Lehr- oder Arbeitszeugnis (VGH. v. 21. November 1900, Budw. Nr. 1483), Nichterfüllung der Bedingung einer bedingt erteilten Konzeſſion (VGH. v. 27. Dezember 1889, Budw. Nr. 5044) u. a. m.

Nicht ſtichhältige Gründe für die Zurücknahme ſind z. B.: Wenn die Erteilung des Gewerbeſcheines auf einer ſpäter als irrtümlich erkannten Rechtsanſchauung der Behörde beruhte (VGH. v. 5. Juli 1899, Budw. Nr. 13.056); die Erteilung eines Gewerbeſcheines ſtatt einer Konzeſſion (VGH. v. 10. Oktober 1876, Budw. Nr. 9968); wenn die Gewerbeanmeldung zur Zeit der Anmeldung den geſetzlichen Erforderniſſen entſprochen hatte; wenn eine Gaſtkonzeſſion ohne Einvernahme der Gemeinde oder Genoſſenſchaft verliehen wurde (vgl. VGH. v. 7. Mai 1903, Budw. Nr. 1761 A und v. 18. Juni 1903, Budw. Nr. 1882 A) (der ordnungswidrige Vorgang des Gemeindevorſtehers z. B. Befürwortung gegen den Beſchluß des Ausſchuſſes kann die Behörde zur Konzeſſionszurücknahme nicht berechtigen [VGH. v. 30. Mai 1891, Budw. Nr. 5993]); wenn Lokalverhältniſſe, deren Beurteilung im freien Ermeſſen der Erteilungsbehörde lag, nicht berückſichtigt wurden (VGH. v. 4. Dezember 1879, Budw. Nr. 634); wenn der Lokalbedarf nicht berückſichtigt wurde (VGH. v. 16. Oktober 1890, Budw. Nr. 5497) u. a. m.

B. Wegen Nichtbetriebes (nur bei konzeſſionierten Gewerben).[106]

(§ 57, Abſ. 2, 3 GewO.)

Bei den im § 15, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 22 und 23[107] angeführten Gewerben kann die Konzeſſion auch dann zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen ſechs Monaten, und bei dem in § 15, Punkt 3, angeführten Gewerbe, wenn dasſelbe binnen zwei Monaten nach ſeiner Erteilung nicht in Betrieb geſetzt, oder wenn ſpäter durch ebenſo lange Zeit der Betrieb ausgeſetzt wird.

Sofern ein Gewerbe auf Grund des § 24 an eine Konzeſſion gebunden wird, kann im Verordnungswege beſtimmt werden, daß die Konzeſſion von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden kann, wenn ein ſolches Gewerbe binnen ſechs Monaten nach ſeiner Erteilung nicht in Betrieb geſetzt, oder wenn ſpäter durch ebenſo lange Zeit der Betrieb ausgeſetzt wird (§ 57, Abſ. 2, 3 GewO.).

Dieſe Norm verfolgt hauptſächlich den Zweck, insbeſondere da, wo der Lokalbedarf maßgebend iſt, klare Verhältniſſe zu ermöglichen und vornehmlich Papierkonzeſſionen, welche durch ihre bloße Exiſtenz ein Hindernis für den ſtrebſamen Neubewerber bilden, zu beſeitigen. Die ausdrückliche Statuierung der Bedingung, daß die Nichtinbetriebſetzung, beziehungsweiſe

[106]) Vgl. über die Zurücknahme von Gaſt- und Schankgewerbekonzeſſionen, welche durch ſechs Monate nicht ausgeübt werden n.-ö. StatthE. v. 10. März 1903, Z. 14.827, NS. 5625.

[107]) Die namentliche Aufzählung dieſer Gewerbe ſiehe S. 35.

www.libtool.com.cn

Betriebsunterbrechung nur bei Abgang stichhältiger Gründe die Entziehung der Konzession zur Folge haben soll, war nicht erforderlich, weil nach der Fassung des Gesetzes („kann zurückgenommen werden") der fallweisen Prüfung der kompetenten Gewerbebehörden ein genügender Spielraum gegeben ist.

Daß eine Zurücknahme wegen Nichtbetriebes erfolgen muß, ist im Gesetze nicht gesagt. Keinesfalls kann die Zurücknahme erfolgen, wenn der Fortbetrieb unmöglich war, z. B. wegen Elementarereignisse, Epidemien, öffentliche Unruhen u. dgl. (Erl. Bem.)

Nach § 57 ist es nur statthaft, wegen Nichtausübung eines Gewerbes die bezügliche Konzession in ihrer Totalität, nicht aber einzelne in derselben gelegene Berechtigungen, z. B. einzelne Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes zurückzunehmen.

Die gesetzliche Bestimmung hat im allgemeinen die durch sechs Monate stattgehabte Aussetzung des Betriebes im Auge, gleichgültig, welche Momente diese Aussetzung herbeiführten. Maßgebend ist lediglich das objektive Moment, daß der Gewerbebetrieb nicht stattfindet, ohne daß es auf sonstige subjektive Momente anzukommen hätte, da die erwähnten konzessionierten Gewerbe durchaus solche sind, deren fortwährender ununterbrochener Betrieb, sei es geradezu im öffentlichen Interesse, sei es behufs Befriedigung eines von der öffentlichen Verwaltung anerkannten Bedürfnisses der Allgemeinheit gesichert werden muß (VGH. v. 29. Dezember 1894, Budw. Nr. 8282 und v. 7. Februar 1906, Budw. Nr. 4150 A; vgl. auch Budw. Nr. 13.450, 2446 A).

Durch neuerliches Einschreiten um Übertragungsbewilligung der Konzession gibt der Gewerbeinhaber sein Vorhaben, den Gewerbebetrieb fortzusetzen, zu erkennen und ist daher unter diesen Umständen die Voraussetzung, unter welcher die Behörde die Zurücknahme der Konzession verfügen kann, nicht vorhanden. Ein solches Einschreiten unterbricht daher die im § 57, Abs. 2, statuierte sechs- resp. zweimonatliche Frist.

Der Fall, daß ein konzessioniertes Gewerbe mehr als sechs Monate nicht im Betriebe steht, und damit die Gefahr der Zurücknahme der Konzession, kann für den Konzessionsinhaber insbesondere in den nicht seltenen Fällen gefährlich sein, wo ihm sein jetziges Lokal vom Hauseigentümer gekündigt wird und er entweder kein ihm geeignet scheinendes Lokal zum Zwecke des Weiterbetriebes findet, oder die Erledigung über sein Ansuchen um Transferierung der Konzession in das in Aussicht genommene neue Betriebslokal sich in die Länge zieht. Wenn nun auch der Konzessionsinhaber im letzteren Falle vor Erledigung des von ihm eingebrachten Gesuches oder Rekurses um die Bewilligung zur Verlegung seines konzessionierten Gewerbes in ein anderes Haus das Gewerbe in einer neuen Betriebsstätte nicht ausüben darf, so ist er doch rechtlich nicht behindert, bis zur Erteilung der angesuchten Bewilligung die Ausübung des Gewerbes in der alten Betriebsstätte fortzusetzen und es ist in solchen Fällen Sache des Konzessionsinhabers, einerseits sich die Möglichkeit der Fortführung des Gewerbes in der alten Betriebsstätte durch entsprechende Vereinbarung mit dem Besitzer des betreffenden Hauses zu sichern und andrerseits rechtzeitig um die Bewilligung

www.libtool.com.cn
der Verlegung des Gewerbebetriebes, resp. um Verlängerung der sechs- resp. zweimonatlichen Zurücknahmefrist aus den anzugebenden Billigkeitsgründen anzusuchen und dabei sofort ein solches Lokal in Antrag zu bringen, welches zur Ausübung des Betriebes geeignet ist. Unterläßt der Konzessionsinhaber diese Vorsichten und wird das Gewerbe sohin tatsächlich mehr als sechs resp. zwei Monate nicht betrieben, so ist die Bedingung, von der eine solche Zurücknahme abhängig gemacht erscheint, zugetroffen. Der Verwaltungsgerichtshof geht in solchen Fällen in die Frage der Zurücknahme selbst gar nicht ein, weil im Falle, als die Bedingungen, von denen eine solche Zurücknahme abhängig erscheint, eingetreten sind, diese Zurücknahme im freien Ermessen der Behörden gelegen ist (VGH. v. 29. Dezember 1894, Z. 5169, Budw. Nr. 8283).

IV. Entziehung der Gewerbeberechtigung.

(§§ 133 b, 139 GewO.)

Mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung kann in zweifacher Weise vorgegangen werden:

A. als unmittelbare Strafverfügung;
B. als Administrativmaßnahme.

In beiden Fällen kann die Entziehung eines verliehenen Gewerbes, als eines bereits bestehenden Rechtes, niemals nach freiem Ermessen, sondern immer nur dann verfügt werden, wenn der im Gesetze enthaltene Fall eines solchen Vorganges eintritt (VGH. v. 15. Oktober 1904, Budw. Nr. 2958 A).

A. Entziehung der Gewerbeberechtigung als unmittelbare Strafverfügung.

(§ 133 b GewO.)

(1) Mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit sind zu bestrafen:

a) Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen einer Übertretung der auf die Ausübung ihres Gewerbes bezüglichen Vorschriften schuldig befunden werden;

b) Gewerbetreibende, welche nachgewiesenermaßen ein einem andern Gewerbetreibenden strafweise entzogenes Gewerbe antreten, um der Fortführung dieses Gewerbes durch den Straffälligen Vorschub zu leisten, dann, wenn sie die gleiche Übertretung begehen, um derentwillen über den Geschäftsvorgänger die Gewerbeentziehung verhängt worden ist;

c) Gewerbetreibende, welche in der Absicht, die Gewerbebehörde über den Mangel des Befähigungsnachweises zu täuschen, ein zu den handwerksmäßigen Gewerben zählendes Gewerbe als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen anmelden und dasselbe in der Folge im Umfange eines Handwerkes ausüben.

www.libtool.com.cn

(2) Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbeverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerberechtes unbenommen (§ 133 b GewO.).[108])

Beim Witwen- und Deszendentenfortbetrieb handelt es sich nicht um eine selbständig von der Witwe erworbene Gewerbeberechtigung, welche gemäß der Bestimmung des § 133 b GewO. entzogen werden kann, sondern um das im § 56 diesen Personen eingeräumte und gewerbebehördlich zuerkannte Recht der Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten für ihre Rechnung. Eine Entziehung dieses Rechtes ist aber in der Gewerbeordnung nicht festgesetzt, vielmehr durch Inhalt und Absicht der Bestimmung des § 56, Abs. 4 GewO. ausgeschlossen. In solchen Fällen kann nur in sinngemäßer Anwendung des § 133 b GewO., soweit eine solche angesichts der Bestimmung des § 56 Platz greifen kann, die persönliche Ausübung des in Rede stehenden Gewerbebetriebes untersagt werde und die Witwe oder das Kind für den Fall der Weiterführung des Gewerbebetriebes zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters unverzüglich verhalten werden (vgl. ÖME. v. 14. Juli 1906, Z. 17.558, Amtsbl. der Stadt Wien, 1906).

B. Entziehung der Gewerbeberechtigung als administrative Maßnahme.

(§ 139 GewO.)

(1) Die Entziehung der Gewerbeberechtigung hat außer den im § 133 b vorgesehenen Straffällen Platz zu greifen:

In Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

(2) Sie ist aber auch selbständig für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 5 erwähnten Handlungen verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;

---

[108]) Zu Punkt b) ist zu bemerken, daß derselbe einer in der Praxis lebhaft empfundenen Schwierigkeit abhelfen soll. Es haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß einer Person nach vorausgegangenen fruchtlosen Abstrafungen wegen unbefugten Ausschankes gebrannter geistiger Getränke die Gewerbeberechtigung zum Handel mit derlei Getränken in verschlossenen Gefäßen entzogen worden ist, und daß gleich darnach eine verwandte Person oder ein Ehegatte des Straffälligen denselben Handel anmeldete, um den Fortbetrieb des unbefugten Ausschankes zu ermöglichen, worauf wieder erst nach wiederholten Abstrafungen dieses Nachfolgers im Gewerbebetriebe, also mit großem Zeitverluste, die Entziehung der Handelsbefugnis verfügt werden konnte. Und doch liegen in derartigen Fällen gleich bei der ersten Übertretung die Verhältnisse so klar zu Tage, daß schon um des Schutzes der Schankgewerbe willen eine strengere Remedur erforderlich erscheint. Der in Punkt c) behandelte Fall ist eine sehr wirksame Kautel gegen die Umgehung des Befähigungsnachweises und entspricht die bezügliche Norm im Wesen einem langgehegten Wunsche des Handwerkerstandes. Maßgebend bei dieser Übertretung ist die Täuschungsabsicht des Straffälligen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

b) bei konzessionierten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verläßlichkeit beeinträchtigt erscheint.

(3) Bei Realgewerben wird auch in diesen Fällen der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerberechtes unbenommen (§ 139 GewO.).

Gewerbeverlust oder gerichtliches Erkenntnis auf Unfähigkeit zu einem Gewerbe wird in Verbindung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet in den Paragraphen des StG.: §§ 321, 326, 330, 348, 364, 383, 384, 404, 405, 407, 417, 418, 420, 445.

Gewerbeverlust wird als alleinige Strafe, nicht in Verbindung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe angeordnet in nachstehenden Paragraphen des StG.: §§ 321, 345, 350, 351, 352, 362, 366, 367, 385, 399, 406, 415, 436, 438, 469, 478, 482, 483, 498, 515, ferner in § 3, Abs. 7 und 9 PreßG., § 34 des Ges. v. 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897 (LebensMG.) und § 34, Abs. 2 des WaffP. v. 24. Oktober 1852, RGBl. Nr. 223.[109])

Gewerbeverlust ist vorgesehen in folgenden Paragraphen des GefStG.: §§ 68, 69, 212, 214, 215, 242, 243, 264, 272—275, 403.[110])

Das der Gewerbebehörde zustehende Recht der Entziehung der Gewerbeberechtigung im Falle des § 139, Abs. 2 a, stellt sich als ein solches dar, welches nach einer durch die kompetenten Instanzen erfolgten Verurteilung wegen irgend einer von den im § 5, GewO., angeführten Handlungen (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen) von Seite der Gewerbebehörden wegen eines von dem Fortbetriebe des Gewerbes zu besorgenden Mißbrauches platzzugreifen hat. Die Verurteilung eines Gewerbetreibenden wegen einer der im § 5 erwähnten Handlungen zieht den Verlust der Gewerbeberechtigung nicht als eine mit dem strafgerichtlichen Urteile verbundene Rechtsfolge nach sich, sondern sie bietet nur den Gewerbebehörden den Anlaß, die Entziehung der Gewerbeberechtigung in Erwägung zu ziehen und eventuell zu verfügen. Die Entziehung des Gewerberechtes ist in diesen Fällen nicht eine mit der Hauptstrafe notwendig verbundene Nebenstrafe, sondern eine in das Ermessen der Gewerbebehörde gegebene polizeiliche Präventivmaßregel derselben, um einem etwaigen Mißbrauch bei Fortbetrieb des Gewerbes vorzubeugen. Voraussetzung ist hiebei nicht, daß das Delikt, dessentwegen die Verurteilung erfolgte, im Betriebe eines bestimmten Gewerbes, sondern nur, daß es vom Gewerbeinhaber überhaupt begangen wurde (VGH. v. 24. April 1896, Budw. Nr. 9572).[111])

Der Instanzengang reicht in den hier besprochenen Fällen bis an das Ministerium. Da jedoch Gewerbekonzessionsentziehungen regelmäßig Polizei-

---

[109]) Vgl. §§ 30, 243 StG., § 408 StPO.

[110]) Gewerbeverlust ist nur auf Personen anwendbar, welchen die Eigenschaft von Gewerbetreibenden zukommt, also z. B. nur die konzessionierten Einspänner oder Fiaker, nicht aber die bediensteten Kutscher, welche lediglich Hilfsarbeiter sind (OGH. v. 21. Dezember 1897, Z. 15.179).

[111]) Vgl. S. 136 ff.

www.libtool.com.cn

strafsachen sind, erscheint diesbezüglich die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen (VGH. v. 10. Mai 1886, ex 2458, v. 20. September 1886 ex 2459, v. 19. September 1887 ex 2460 u. v. 1. Mai 1889, Budw. Nr. 4659).

Die Erteilung von Verwarnungen nach § 139 ist nicht von vorausgegangenen wiederholten Bestrafungen und einer neuerlichen Bestrafung des Gewerbeinhabers abhängig. Das Gesetz fordert also nicht, daß dieselbe Handlung wiederholt werden muß, um der Behörde Anlaß zu einer Verwarnung zu geben. Die hier als Voraussetzung der strafweisen Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgesehene „schriftliche Warnung" ist keineswegs als eine im achten Hauptstücke der Gewerbeordnung statuierte Strafverfügung anzusehen; sie fällt unter keine der im § 131 aufgezählten, von den Gewerbebehörden zu verhängenden Strafen, sondern stellt sich ihrem Wesen nach als eine im Erkenntniswege stattfindende Deklaration der Gewerbebehörde dar, wonach der Gewerbeinhaber nach den bestehenden Vorschriften zu einem bestimmten Verhalten oder zu einer bestimmten Unterlassung als verpflichtet erklärt wird. Der einer solchen Belehrung beigefügte Hinweis auf die nachteiligen Folgen der weiteren Kontravention besagt nur, daß in diesem Falle künftighin mit der Verhängung einer nach dem Gesetze zulässigen Gewerbestrafe vorgegangen werden wird, kann aber dem deklarativen Ausspruche der Behörde die Eigenschaft eines Straferkenntnisses nicht aufprägen (VGH. v. 19. November 1900, Budw. Nr. 14.824). Wenn nun auch die „schriftliche Warnung" nicht im § 131 GewO. unter den gewerbepolizeilichen Strafen angeführt ist, so besitzt sie doch den Charakter einer behördlichen Ahndung von Handlungen, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verläßlichkeit beeinträchtigt erscheint. Das Gesetz will eben nicht schon beim ersten Falle eines derartigen Verschuldens die Strafe der Entziehung der Gewerbeberechtigung eintreten lassen, sondern nimmt zunächst die mildere Art der Repression in Form der behördlichen Warnung mit der Rechtsfolge in Aussicht, daß die Nichtbeachtung einer wiederholten schriftlichen Warnung zur Gewerbeentziehung führen kann. Sowohl nach ihrer Veranlassung als auch nach ihrem Zwecke ist daher eine solche Warnung als eine Strafamtshandlung der Gewerbepolizei anzusehen (VGH. v. 5. Juni 1902, Budw. Nr. 1100 A und v. 9. März 1904, Budw. Nr. 2445).

www.libtool.com.cn

Vierte Abteilung.

Grenzen rücksichtlich der äußeren Form der Ausübung der Gewerberechte.[112])

(§§ 44—50, 58 GewO.)

Der Gewerbebetrieb tritt in dreifacher Hinsicht nach außen in die Erscheinung: durch die Bezeichnung der Betriebsstätte und sonstige Bekanntmachungen, dann die Bezeichnung der Waren und sonstigen Erzeugnisse des Unternehmens, endlich des Namens des Unternehmers.

Die nun zur Darstellung gelangenden Vorschriften des Gesetzes bestehen teils zum Schutze der eigenen Rechte des Unternehmers auf Ausschließlichkeit der äußeren Erscheinung der Betriebsstätte, der daselbst erzeugten oder feilgeboteuen Waren, sowie des Namens des Unternehmers gegen Mißbrauch durch die Konkurrenz, teils zum Schutze des Publikums gegen Irreführung durch nicht entsprechende äußere Bezeichnung der Betriebsstätte, der Waren oder des Namens des speziellen Betriebes.[113])

I. Äußere Bezeichnung der Betriebsstätte und sonstige Mittel der Bekanntmachung.[114])

(§ 44 GewO.)

a) „Entsprechende" und „besondere" Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen und

---

[112]) Nach dem Regierungsentwurfe des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb sollen mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die §§ 46—48 GewO. nach dem Gesetze betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung die §§ 44, 49, 50 und 58 GewO. aufgehoben und neue Bestimmungen festgesetzt werden. (Nr. 2596 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1906).

[113]) Vgl. über die beabsichtigte Ausdehnung der Vorschriften der Gewerbeordnung, über Namensführung auf einzelne der im Art. V des KdMP. zur GewO. von dieser ausgenommenen Unternehmungen § 47 des Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb (2596 der Beil. zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1906).

[114]) Vgl. den Artikel von Dr. E. B. „Zum § 44 GewO." in den JBl. 1892 S. 402 und Pisko, „Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehres", Wien 1907.

www.libtool.com.cn

sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen (§ 44 GewO.).

Die äußere Bezeichnung der festen Betriebsstätte, zu welcher der Gewerbetreibende nach § 44 GewO. verpflichtet ist, ist eine durch die Gewerbeordnung geregelte Angelegenheit, und zu unterscheiden von der Handelsfirma und deren Zeichnung, wovon der dritte Titel des ersten Buches des Handelsgerichtes handelt. Nach Art. 26 HG. hat das Handelsgericht nur gegen denjenigen einzuschreiten, der sich einer ihm nach den Vorschriften des Handelsgerichtes nicht zustehenden Firma bedient und kann auch nur unter dieser Voraussetzung zufolge § 47 GewO. das ausnahmsweise Einschreiten des Handelsgerichtes als statthaft erkannt werden (OGH. v. 1. Juni 1887, Z. 6216, AdlCl. 1346).

Als „entsprechend" sind nur solche Bezeichnungen anzusehen, welche dem bestimmten Gewerbebetrieb entsprechen, d. h. ihn bezeichnen (VGH. v. 21. Juni 1895, Budw. Nr. 8758, v. 17. Oktober 1896, Budw. Nr. 9994, v. 12. November 1896, Budw. Nr. 10.082, v. 27. Juni 1901, Budw. Nr. 14.405).

Die Gewerbetreibenden dürfen zu diesem Zwecke solche Zusätze gebrauchen, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen oder welche dem Gegenstande oder Inhalte der Gewerbeberechtigung entnommen sind, z. B. Delikatessenhandel, Buchhandel u. dgl. (vgl. HME. v. 1. September 1887, Z. 27.615 ex 1885, NS. 1553).

Es ist ein Unterschied zu machen, ob es sich um die äußere Bezeichnung im allgemeinen, also z. B. Gasthaus, Backhaus, im Sinne des §§ 44 (GewO. oder um die besondere Bezeichnung (also z. B. Gasthaus „zum Hirschen" u. dgl.) eines Gewerbebetriebes im Sinne des § 46, Abs. 1 GewO. handelt. Im ersteren Falle handelt es sich um die Bezeichnung der Betriebsstätte ihrer Art und ihrem Charakter nach und wird diesbezüglich durch den Ausdruck „entsprechende Bezeichnung" das Erfordernis der Wahrhaftigkeit dieser Bezeichnung aufgestellt. Hier ist die Gewerbebehörde berufen, über die Beobachtung dieses gesetzlichen Erfordernisses zu wachen. Hingegen ist es im Gesetze nirgends begründet, daß die Gewerbebehörde jemanden in der Wahl einer besonderen Bezeichnung — Phantasienamen, Etablissementnamen und figürliche Zeichen (Emplème[115]) — seines Etablissements, welche insbesondere beim Wirtsgewerbe, aber auch bei anderen Geschäften nicht selten vorkommen, z. B. Gasthaus „zum goldenen Stern" oder auch Konfektionsgeschäft „zum römischen Kaiser" behindere.[116]) Wenn der

[115]) Vide Leonhard, Unlauterer Wettbewerb, Wien 1903.

[116]) Vgl. Pisko a. a. O., S. 36: „Unter Etablissementsbezeichnung ist nicht nur die figürliche oder wörtliche Bezeichnung des Unternehmens, sondern auch die den Zweck einer solchen Bezeichnung verfolgende charakteristische, originelle äußere Ausstattung der Betriebsanlage (besondere Bemalung, Ausschmückung des Geschäftsgebäudes) zu verstehen (vgl. § 8 des Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb [2596 der Beil. zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1906]). Einen weiteren Schutz der angeführten Richtung gewährt das österr. Recht nicht, insbesondere nicht der besonderen Ausrüstung (Uniform, Kappe), mit der die Bediensteten, oder der besonderen Ausstattung, mit der die Betriebsmittel (Omnibusse, Mietwagen usw.) eines bestimmten Unternehmens versehen werden." Vgl. auch Staub-Pisko, II. Aufl., I. Bd. S. 73.

www.libtool.com.cn

Betriebsnachfolger jedoch die besondere Bezeichnung des Vorgängers, z. B. „zum Mohren" weiterführen will, so ist die Behörde nicht berechtigt, von Amts wegen in die Frage der Zulässigkeit dieser Bezeichnung einzugehen, sondern nur in dem Falle berufen, dagegen Stellung zu nehmen, wenn von Seite eines besser Berechtigten (z. B. „Schwarzer Hund", Wien, I., Hoher Markt) im Sinne des § 46 GewO. ein Eingriff in seine betreffs dieser besonderen Bezeichnung allenfalls erworbenen Rechte dargetan und von demselben der Antrag auf Bestrafung, beziehungsweise Untersagung der Führung dieser Bezeichnung gestellt worden wäre (VGH. v. 21. Jänner 1902, Budw. Nr. 739 A).[117]) Damit kann der Gewerbebehörde aber das Recht nicht abgesprochen sein, in gewissen die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit tangierenden Fällen kraft ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde die Führung derartiger besonderer Bezeichnungen aus öffentlichen Rücksichten zu untersagen, welcher Fall beispielsweise dann eintritt, wenn es sich um die unbefugte Führung von Namen von Mitgliedern der kaiserlichen Familie als solche Bezeichnungen handelt.

Die „besondere Bezeichnung" eines Gewerbes kann demnach, abgesehen von den erwähnten ordnungs- oder sittenpolizeilichen Gründen, nicht der Ingerenz der Gewerbebehörde unterliegen und nur beanständet werden, wenn von Seite eines besser Berechtigten, welcher bereits eine solche besondere Bezeichnung führt ein Antrag auf Untersagung der Führung dieser Bezeichnung gestellt wird. Dann liegt eben ein „Eingriff" vor.[118])

Strittig ist in der Praxis, ob der gesetzlichen Vorschrift der entsprechenden äußeren Bezeichnung durch Anbringung der äußeren Bezeichnung nur an der Wohnung unter der Voraussetzung Genüge geschieht, daß eine besondere Betriebsstätte nicht besteht.[119])

Aus der Fülle der bezüglichen in der Praxis vorkommenden Beispiele seien nachstehende hervorzuheben:

Bezeichnung „Fabrikation" für einen nicht fabriksmäßigen Betrieb.

Die Bezeichnung eines handwerksmäßigen Gewerbes als „Fabrik" ist eine nicht entsprechende (VGH. v. 26. Oktober 1887, Budw. Nr. 3723.) Es wird diesbezüglich nur (s. VGH. v. 19. April 1902, Budw. Nr. 1007 A,

---

[117]) Pisko a. a. O., S. 31, Anm. 19: „§ 49, Z. 1 bestraft den Gebrauch eines dem Gewerbetreibenden nicht zustehenden Namens im Gewerbebetriebe als Offizialdelikt, und zwar ohne Rücksicht auf Bestand und Geltendmachung des im § 46 geregelten privatrechtlichen Verbietungsrechtes. § 46 GewO. regelt eben die privatrechtlichen Wirkungen, die die Verwendung eines fremden Namens im Gewerbebetriebe nach sich zieht, während § 49 die Verwendung eines fremden Namens im Gewerbebetriebe vom öffentlichenrechtlichen Standpunkte aus untersagt; es besteht also zwischen diesen beiden Gesetzesstellen ein ähnliches Verhältnis wie zwischen Art. 27 und 26 HGB."; vgl. Komorzinsky, Handel S. 33.

[118]) Vgl. hierüber unten sub III. Vgl. Pisko a. a. O., S. 37: „Die Wahl einer Etablissementsbezeichnung steht jedermann frei und ist nur durch das subjektive Recht zum Alleingebrauche einer bestehenden Etablissementsbezeichnung beschränkt".

[119]) Über die Verwendung des Namens als „entsprechende Bezeichnung" siehe unten unter III.

www.libtool.com.cn

und v. 20. November 1902, Budw. Nr. 1343 A) bei jenen Betrieben eine Ausnahme gemacht, deren Betrieb sich ursprünglich im fabriksmäßigen Rahmen bewegte und dementsprechend etwa auch handelsgerichtlich protokolliert war und welche trotz nachfolgender Änderung des Betriebes auch später die der Sachlage dann allerdings nicht mehr entsprechende Bezeichnung „Fabrik" weiter führen.[120])

Bezeichnung „Erste", „Alleinverkauf" u. dgl.

Die Bezeichnung „Erste" z. B. „Erste Harmonikafabrik in K." darf nur dann gewählt werden, wenn dieselbe den Tatsachen entspricht, d. h. das Unternehmen tatsächlich das erste (zeitlich) dieser Art im Orte, resp. Lande ist.

Die Gewerbeordnung bietet dagegen keine Handhabe gegen die Bezeichnung „Alleinverkauf" u. dgl. Es kommen in dieser Richtung lediglich die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Alleinverkäufer und seinem Auftraggeber in Betracht.

Bezeichnung der Handelsgewerbe.

Eine vollständig den Gewerbeinhalt erschöpfende äußere Bezeichnung schreibt die Gewerbeordnung rücksichtlich keiner Art von Gewerben vor.[121]) Der Inhaber eines Gewerbescheines für den Gemischtwarenhandel kann daher durch Führung der Firmatafel für einen speziellen Handel nicht straffällig angesehen werden, da eine derartige äußere Bezeichnung der Betriebsstätte weder dem faktischen speziellen Betriebe noch auch dem allgemeinen Gewerbsrechte des Inhabers eines solchen Gewerbescheines widerspricht und im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, daß die äußere Bezeichnung mit dem Wortlaute des Gewerbescheines übereinstimmen muß. Es ist also gestattet, daß ein Gewerbetreibender die Bezeichnung seiner Betriebsstätte dem Gegenstande oder Inhalte seines Gewerberechtes entnimmt, also z. B. Tuchhandlung, wenn auch der Gewerbeschein auf Gemischtwarenhandel lautet. Auch die äußere Geschäftsbezeichnung, welche nur die hauptsächlich zum Verkauf angebotene Warenkategorie namhaft macht, muß daher noch immer als „entsprechende" Bezeichnung im Sinne des § 44 der GewO. gelten.

Zufolge Erlasses des HM. v. 26. Juli 1907, Z. 23.046, Amtsbl. f. H. u. GewV. II. S. 163 wurde den Gewerbebehörden erster Instanz bedeutet, daß bei Erledigung der Anmeldungen von Handelsgewerben nach § 38 in geeigneter Weise unter Betonung der im § 12, Abs. 1 GewO. geäußerten Absicht des Gesetzgebers, die möglichst genaue Bezeichnung des Gegenstandes eines Gewerbebetriebes zu erzielen, Einfluß zu nehmen ist, daß sich die Parteien, welche mit dem vorgeschriebenen Nachweise der Befähigung (§ 13 a) versehen sind und ein Handelsgewerbe nach § 38, Abs. 1 zu betreiben wünschen, stets der Bezeichnung „Gemischtwarenhandel" bedienen. Parteien, welche den erwähnten Nachweis der Befähigung nicht beizubringen vermögen, und ein Handelsgewerbe mit Ausschluß der im § 38, Abs. 5 l. c.

[120]) Vgl. Staub-Pisko, II. Aufl., 1. Bd. S. 82.

[121]) Vgl. HME. i. E. m. d. MJ. v. 1. September 1887, Z. 27.615 ex 1885, NS. 1553 (siehe darüber Ausführliches S. 534).

www.libtool.com.cn

vorbehaltenen Waren zu betreiben wünschen, möge die Anmeldung des „Gemischtwarenverschleißes" verwehrt und darauf bestanden werden, daß sie entweder die zu führenden Warenkategorien oder ein mit einer üblichen, die vorbehaltenen Waren nicht umfassenden Gesamtbezeichnung z. B. „Fragnerei, Greislerei, Höckerei" u. dgl. benanntes Handelsgewerbe anmelden. Entsprechend der Anmeldung hat dann selbstverständlich auch die äußere Bezeichnung der festen Betriebsstätten der verschiedenen Handelsgewerbe in einwandfreier Weise zu erfolgen.[122])

Bezeichnung der Pachtgewerbe.

Bei Verpachtungen von Gewerben ist in der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung, wenn überhaupt ein Name in Anwendung kommt, stets der Name des Pächters anzubringen und ist, falls im Pachtvertrage die Anwendung des Namens des Verpächters (Gewerbeinhabers) bei der äußeren Bezeichnung verabredet worden ist, jedenfalls auch der Name des Pächters als des Gewerbetreibenden in dieser Bezeichnung anzubringen. Rücksichtlich der Pachtverhältnisse bei von protokollierten Firmen betriebenen Gewerben sind die Bestimmungen des Art. 15—27 HandGes. zu beobachten (Vgl. HME. v. 18. Juli 1900, Z. 7289, NS. 1556).

Hebräische „Koscherfleisch"-Aufschriften.

Da das Schächten, die Qualifizierung des Fleisches als „koscher" sowie die Beaufsichtigung des Ausschrotens von „Koscherfleisch" Kultusangelegenheiten der israelitischen Religionsgesellschaft sind, muß, um die obige Aufschrift auf Geschäftslokalen zu führen, nachgewiesen sein, daß den diesbezüglichen Anforderungen der israelitischen Kultusgemeinde nachgekommen ist: insolange ein solcher Nachweis nicht erbracht ist, erscheint ein Gewerbetreibender auch zu der oben erwähnten äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte nicht berechtigt.

Irreführende Bezeichnungen.

Die Führung von Gewölbeschildern, wodurch das Publikum bezüglich der Gewerbeberechtigung irregeführt werden kann, z. B. daß der Pferdefleischausschroter den für Fleischhauer üblichen Schild führt, ist nicht gestattet. Ebenso ist kein Gewerbetreibender berechtigt, Waren auszustellen, welche zu führen er nicht das Recht hat.[123])

Bezeichnung: „Kais. Königl.", „k. k. konzessioniert" u. dgl.

Als nicht entsprechende Bezeichnung sind zu erklären die Bezeichnung „kaiserlich königlich" bei solchen Gewerbetreibenden, welche Patentinhaber sind oder als gerichtliche Sachverständige und Schätzmeister fungieren. Denn, weil jemandem ein Patent von einer öffentlichen Behörde verliehen

[122]) Vgl. auch das S. 437 dargestellte.
[123]) Heilinger, a. a. O. S. 282.

www.libtool.com.cn

wird oder er als Sachverständiger durch ein k. k. Gericht bestellt ist, darf er seine Betriebstätte noch nicht mit dem Beisatze „k. k. Patentinhaber, k. k. Schätzmeister" versehen.[124])[125])

Bezeichnungen wie z. B. „von der k. k. n.-ö. Statthalterei konzessionierte Pfandleihanstalt" können an und für sich nicht als ungehörig resp. als nicht entsprechend bezeichnet werden, wenn diese Bezeichnung den Tatsachen der Konzessionierung entspricht; wohl aber ist dies der Fall bei z. B. auffallender Vergrößerung der Worte „K. k. Pfandleihanstalt" und sohin Verkleinerung der Worte „von der n.-ö. Statthalterei", da diese Aufschriften zur Irreführung des Publikums geeignet erscheinen (n.-ö. StatthE. v. 12. Oktober 1893, Z. 71.541 bei Oertl, Bauer Echsler, I. Nachtr. S. 50).

Erwähnung des Geschäftsvorgängers in der äußeren Bezeichnung.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen es zulässig sei, in die äußere Bezeichnung einer gewerblichen Betriebsstätte den Zusatz „vormals" mit dem Namen desjenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, der bisher in demselben Geschäftslokale das gleiche Gewerbe ausgeübt hatte, ist in der Praxis dahin entschieden, daß der Zusatz „vormals N. N." den tatsächlichen Übergang des Unternehmens und die Fortsetzung desselben durch den Geschäftsnachfolger nicht zum Ausdrucke bringt und daß daher ein, ohne Übernahme des Geschäftes, lediglich auf Grund der Einmietung in dasselbe Betriebslokale angebrachter derartiger Zusatz zu untersagen ist.[126])

Bei nicht protokollierten Unternehmungen ist neben dem Namen des Gewerbeinhabers der tatsächliche richtige Beisatz „N. N.'s Nachfolger" zulässig (VGH. v. 27. Mai 1887, Budw. Nr. 3555, und v. 15. Februar 1884, Budw. Nr. 2020).

Bei protokollierten Firmen sind die Bestimmungen des Art. 26 HG. maßgebend.[127])

b) Mittel der Bekanntmachung (Reklame).

Grundsätzlich darf der Gewerbetreibende sich aller Mittel und Maßnahmen der Bekanntmachung bedienen, deren Anwendung ihm nicht aus-

[124]) Vide Leonhard, a. a. O. und Heilinger a. a. O. S. 282.

[125]) Die Funktion eines gerichtlichen Sachverständigen steht mit dem eigentlichen Gewerbebetriebe in gar keinem Zusammenhange. Die Entscheidung in der Frage des Verbotes des Gebrauches des Titels eines „gerichtlichen Sachverständigers" in geschäftlichem Verkehre ist derzeit ungeregelt und dürfte die Regelung erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend den unlauteren Wettbewerb erfolgen. Über die Befugnis zur Bezeichnung „k. k." u. dgl. vide unten bei „Auszeichnungen".

[126]) Vgl. Pisko a. a. O. S. 31: „Durch § 49, Z. 1 GewO. ist die Verwendung eines fremden Namens zur Bezeichnung des früheren Geschäftsinhabers, z. B. „N. N.'s Nachfolger", nicht verboten, wenn wirklich eine die Bezeichnung „Nachfolger" sachlich rechtfertigende Übertragung stattgefunden hat und der frühere Inhaber der Verwendung seines Namens zugestimmt hat. Sonst ist die Anführung des Nachfolgeverhältnisses keine sachlich entsprechende Bezeichnung." Vgl. auch Komorzynski, „Handel" S. 33.

[127]) Vgl. Staub-Pisko a. a. O. I, S. 71 ff.

www.libtool.com.cn

drücklich verwehrt ist. § 44 GewO. drückt dies mit den Worten aus: Die Gewerbeinhaber sind berechtigt, sich „sonstiger Mittel der Bekanntmachung" zu bedienen.

Das Wesen der Reklame besteht darin, die Aufmerksamkeit des Publikums auf gewisse Geschäfte zu lenken, und zwar vornehmlich durch in die Augen fallende Ankündigungen mit dem Endzwecke, daß das Publikum die Deckung seiner verschiedenen Bedürfnisse gerade bei der ankündigenden Firma suche (vgl. Fr. M. 6272).

Die Wahl der Mittel der „sonstigen Bekanntmachung", also der Reklame, der Bekanntmachung ist ganz dem Belieben des Gewerbetreibenden überlassen und diese Reklamemittel haben nur zwei Grenzen: Das Mittel der Bekanntmachung darf nicht mit irgend einem gesetzlichen oder behördlichen Verbote kollidieren und anderseits sich nicht als ein Eingriff in das Recht eines anderen Gewerbetreibenden darstellen. In die erste Kategorie öffentlichrechtlicher Natur zählen z. B. übermäßige Reklame bei Ankündigung von Heilmitteln (n.-ö. StatthE. v. 22. September 1859, Z. 35.577), Ankündigungen von Hebammen „praktische" „geschulte" u. dgl.,[128]) mit dem Marken- und Musterschutzgesetze in Widerspruch befindliche Mittel der Bekanntmachungen, versteckte Ausverkäufe[129]), Ansichtskarten mit Kronennotenbilder[130]) (vgl. MJ. v. 10. März 1906, Z. 6196, NS. 5309) u. a. m., in die zweite Kategorie privatrechtlicher Art fallen solche Bekanntmachungsmittel, welche sich als Eingriffe in das Privatrecht anderer Gewerbetreibender darstellen z. B. Drogerie „zum schwarzen Hund" (beim Bestande des bekannten Drogeriegeschäftes dieser Bezeichnung Wien I., Hoher Markt) u. dgl. Abgesehen davon können beliebige Herkunfts-, Reklame-, Gründungs- u. dgl. Bezeichnungen gewählt werden.[131])

Rücksichtlich der Ankündigungen in periodischen Druckschriften sind die Vorschriften des Preßgesetzes zu beachten.

Das Verteilen von Ankündigungszetteln rein geschäftlicher Natur bedarf keiner behördlichen Bewilligung.

Zu den erlaubten Mitteln der Bekanntmachung gehören auch die Ankündigungen des Gewerbes an und bei der Betriebsstätte oder anderwärts.

Gestattet sind nähere Bezeichnungen der Person und des Geschäftes des Gewerbeinhabers. Als zulässig nähere Bezeichnungen der Person sind anzusehen: Titel, wie etwa der Doktortitel, auch wenn er an einer ausländischen Universität erworben wurde[132]), die Zusätze senior, junior, Vater, Sohn, Eidam usw. Als zulässige Bezeichnungen des Geschäftes sind auch die näheren Bezeichnungen der Branche und des Betriebsortes, der Gründungsdaten zu erwähnen.[133])

Reklameschaulager.

Unter den einem Gewerbetreibenden nach der GewO. zukommenden Rechten ist jenes, die Gegenstände seines Gewerbebetriebes gegen Eintritts-

---

[128]) Vide S. 86.
[129]) Vgl. S. 453.
[130]) Vgl. S. 218.
[131]) Vgl. Leonhard, Unlauterer Wettbewerb, S. 35 und Geller, „Das Recht der wirtschaftlichen Konkurrenz", ZBl. 1889 und Pisko a. a. O. S. 31 ff.
[132]) Vgl. Links, Rechtsprechung des OGH. Nr. 6300.
[133]) Vgl. Staub-Pisko a. a. O. I, S. 71 ff.

www.libtool.com.cn

gebühren auszustellen, nicht inbegriffen. (E. d. MJ. v. 9. Juni 1885, Z. 2874.) Dagegen steht dem Gewerbetreibenden das Recht zu, seine Erzeugnisse ohne Einhebung einer Eintrittsgebühr wo immer ausstellen zu dürfen (Reklameschaulager), da dies nur ein Mittel des Absatzes ist und der Gewerbetreibende sich eben beliebiger Mittel der Reklame und Bekanntmachung bedienen kann. Ein solches Schaulager fällt nicht unter die Bestimmung des § 40 GewO., vorausgesetzt, daß ein Verkauf von Waren aus demselben nicht stattfindet (Fr. M. 5341).

II. Bezeichnung der Waren.

(§ 46 GewO.)

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt in Zirkularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurants die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen (§ 46, Abs. 1 GewO.).

Nach § 24 des Markenschutzgesetzes begeht derjenige ein Vergehen, der Waren, die mit der geschäftlichen Bezeichnung des Etablissements eines anderen Produzenten oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissentlich in Verkehr setzt oder feil hält oder zu diesem Zwecke die erwähnte Bezeichnung wissentlich anfertigt. Der Verletzte hat die Wahl, entweder vor dem Strafgerichte die Zuerkennung einer Buße zu verlangen oder seinen Anspruch auf Entschädigung im ordentlichen Zivilrechtswege geltend zu machen.[134])

III. Bezeichnung des Namens, Etablissements u. dgl.

(§§ 45, 46 GewO.)

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung sowie in Zirkularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurants, den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen (§ 46, Abs. 1 GewO.).

---

[134]) Vgl. „Empfiehlt sich eine Übereinstimmung oder Annäherung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung über die Warenbezeichnungen oder Marken und welche Grundsätze wären zu diesem Zwecke aufzustellen?“ XXVIII. Deutscher Juristentag in GZ. Nr. 37—39/06. Vgl. die Spezialbestimmung betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens: „Wird Hopfen unter Bezeichnung der örtlichen Herkunft feilgehalten oder in Verkehr gesetzt, so hat diese Bezeichnung in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes zu erfolgen. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Bezeichnung der örtlichen Herkunft auf dem Behältnisse des Hopfens angebracht wird oder in den auf die Feilhaltung und den Verkehr bezüglichen Erklärungen, als: Preislisten, Geschäftsbriefen, Frachtbriefen, Rechnungen oder in den die Ware betreffenden Zertifikaten, Ursprungszeugnissen u. dgl. mehr enthalten ist“ (Ges. v. 17. März 1907, RGBl. Nr. 102, § 1 und DchfB. d. AM., HM. u. MJ. v. 12. Oktober 1907, RGBl. Nr. 237 und AME. v. 12. Oktober 1907, Z. 39.171, Amtsbl. f. H. u. GewB. II, S. 275.

www.libtool.com.cn

Die Pflicht zur Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister ist durch die handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt und wird durch die Gewerbeordnung nicht berührt (§ 45 GewO.).[135])

Von der Firma wird der Etablissementsname unterschieden, auf welch letzteren die Vorschriften über die Firmen nicht anwendbar sind. Dagegen ist derselbe durch die Vorschriften des § 46 GewO. geschützt.[136])[137])

Zweck der Vorschriften über die Namens-, resp. Firmabezeichnung, ist, eine Irreführung dritter Personen beim Abschluß von Geschäften zu verhindern (VGH. v. 27. Mai 1887, Budw. Nr. 3555).

Ein Handels- oder Gewerbetreibender ist nicht verpflichtet, unter allen Umständen zur Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung nur seinen vollen Vor- und Zunamen zu verwenden. Auch die Namensangabe fällt unter den Begriff der „entsprechenden Bezeichnung". Der Name kann daher vom Gewerbetreibenden nach Wahl zur „entsprechenden Bezeichnung" benützt werden oder nicht. Wenn aber der Gewerbetreibende es für an-

---

[135]) Vgl. HG. Art. 15 ff., Pisko-Staub a. a. O. I, S. 62 ff.; Pisko, „Unternehmen", S. 31, 36 ff.

[136]) Leonhard führt diesbezüglich in „Der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung", Wien, 1903, folgendes aus: „Der äußeren Bezeichnung des gewerblichen Unternehmens dient: 1. Das Geschäftsschild (enseigne); 2. die Ausstattung der Geschäftsräume; 3. die Bezeichnung und Ausstattung der Ware; 4. die Ausstattung der Preiskurante, Fakturen und sonstigen geschäftlichen Drucksorten. Das Geschäftsschild muß an der Betriebsstätte selbst angebracht sein; dasselbe enthält Name, Wappen oder Firma des Unternehmers oder den Etablissementsnamen, auch bildliche Darstellungen (emblème) oder originelle Bezeichnungen (Phantasienamen, dénomination). Bezüglich des Inhaltes gilt dasselbe von der Warenbezeichnung, beziehungsweise den auf Umhüllungen und Verpackungen der Ware enthaltenen Bezeichnungen und der äußeren Ausstattung der geschäftlichen Drucksorten. Unter dem Etablissementnamen verstehen wir die für ein Etablissement charakteristische Benennung, Benennungen, welche als Gattungsnamen für Etablissements der betreffenden Art aufgefaßt werden müssen, fallen nicht unter diesen Begriff und sind auch nicht geschützt. Beispiele: Erstes Berliner Gesindevermietungskontor, siehe diesbezügliche Entscheidung des RG. v. 24. Jänner 1895, Rep. VI 297/94, Slg., Bd. 35, S. 166; Grand Café de l'Opéra, wohl auch Grand Hôtel, Kleidermagazin als Gattungsname anzusehen, die jeder nach Belieben gebrauchen kann. Phantasienamen (dénomination) finden wir sowohl als Bezeichnung der Betriebsstätte, wie „Goldene Neun", als auch als Bezeichnung für Waren. Die zahllosen Namen für hygienische, kosmetische u. dgl. Präparate gehören hieher. Durch Einführung der Wortmarke sind diese Bezeichnungen, soweit sie der Bezeichnung der Ware dienen, des Markenschutzes teilhaftig geworden und fällt daher deren Mißbrauch, soweit sie registriert und auf der Ware selbst angebracht sind, nicht mehr unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbes. Als solcher aber erscheint deren Mißbrauch, wenn der betreffende Name nicht registriert ist oder in Zirkularen u. dgl. verwendet wird. Figürliche Zeichen (emblème) können an oder in den Geschäftsräumen, auf dem Geschäftsschilde, an Wagen, Schiffen oder anderen Betriebsmitteln oder endlich an der Ware selbst angebracht sein, sowie zur Ausstattung der geschäftlichen Drucksorten dienen. Sie sind nur dann gegen Nachahmung geschützt, wenn sie neu (nouveauté) und originell (spécialité) sind. Auch in der Nachahmung der äußeren Ausstattung der Geschäftslokalitäten, insbesondere des Einganges in dieselben und der Schaufenster, liegt unlauterer Wettbewerb, wenn diese Nachahmung geeignet und offenbar darauf berechnet ist, Verwechslungen herbeizuführen. Von einer Nachahmung kann allerdings nur bei einer originellen Ausstattung, die für ein bestimmtes Unternehmen charakteristisch und als dessen Erscheinung im geschäftlichen Verkehre bekannt ist, gesprochen werden."

[137]) Vgl. das S. 527 ff. Ausgeführte.

www.libtool.com.cn

gezeigt findet, in der Geschäftsaufschrift seinen Namen zu führen sowie dann, wenn ein nicht protokollierter Gewerbetreibender, welcher Art immer im Betriebe seiner Geschäfte seinen Namen gebraucht oder seine Unterschrift abgibt, ist er verpflichtet, sich seines vollen Vor- und Zunamens zu bedienen.[138]) Er erscheint nicht berechtigt, sich einer Abkürzung des Namens zu bedienen (vgl. HME. i. E. m. d. MJ. v. 1. September 1887, Z. 27.615, NS. 1553). Zwei Namen unterscheiden sich dann noch deutlich, wenn sie zwar den gleichen Familien-, aber verschiedene Vornamen enthalten, z. B. Alfred F. und Adolf F. Allein wenn bloß der Familienname auf den Geschäftsdrucksorten genannt wird, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß jemand, welcher mit den Personalverhältnissen der beiden nicht genauer vertraut ist, selbst bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit irregeführt wird. Es liegt also in dem Gebrauche des Familiennamens ohne Beifügung des Vornamens die Aneignung eines fremden Familiennamens in einer Art, daß Mißverständnisse eintreten können (VGH. v. 5. Februar 1904, Budw. Nr. 2346 A und v. 31. Mai 1902, Budw. Nr. 1097 A). Wer „Alois" heißt, kann sich zur Bezeichnung des Geschäftes oder der Firma auch „Louis" nennen, weil wohl der in die Firma aufzunehmende, sich von dem gewöhnlich gebräulichen Vornamen des Kaufmannes unterscheidende Vorname wahr sein muß, diesem Erfordernisse aber vorliegend Rechnung getragen wird, indem sich „Louis" als eine im bürgerlichen Leben allgemein bekannte und gebräuchliche Bezeichnung für „Alois" darstellt, daher als der richtige Vorname des Firmawerbers angesehen werden muß (OGH. v. 7. Juli 1904, Z. 10.406). Diese Entscheidung steht jedoch im Widerspruche mit der Praxis der Verwaltungsbehörden. Nach dieser dürfen die Vornamen nicht willkürlich gewählt, auch weder in eine fremde Sprache übersetzt, noch umgekehrt, germanisiert oder modernisiert werden (wie Mary statt Marie, Jacques statt Jakob, Moriz statt Moses). Dagegen erscheint es zulässig, daß die Ehefrau dem Namen ihres Ehemannes ihren Geburtsnamen hinzufügt (OGH. im ZBl. 1902, Nr. 136). Ebenso ist der Zusatz zum Frauennamen „Frau", „Miß" oder „Madame" u. dgl. nicht zu beanständen.[139])

Der Beisatz „vulgo N. N." zu einem richtigen Namen kann nicht als Führung eines nicht zustehenden Namens angesehen werden: er bedeutet: „wie allgemein bekannt", „im Volke", „gewöhnlich", „gemeiniglich" (VGH. v. 13. März 1901, Budw. Nr. 181 A).

Da es gemäß § 49, Al. 3 der GewO. den Gewerbetreibenden verboten ist, sich zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte oder Wohnung usw. einer Bezeichnung zu bedienen, welche die Annahme eines Geschäftsverhältnisses zeigt, während ein solches tatsächlich nicht besteht, ist es

---

[138]) Vgl. über den Begriff des Familiennamens, die Wahl der Vornamen, Übersetzung derselben in fremde Sprachen oder umgekehrt, Änderung des Beinamens, Zusätze zum Familiennamen bei Wahl der Firma, Staub-Pisko I, S. 69 ff.

[139]) Vgl. Staub-Pisko, II. Aufl., 1. Bd, S. 79, Herbatschek, „Das Recht der Namensänderung in Österreich", GH. 1904, Nr. 26, 27, sowie betreffend die Änderung der hebräischen Vornamen in analoge deutsche, VGH. v. 18. Oktober 1899, Budw. Nr. 13.250. Vgl. über Reklamezusätze zur Namensbezeichnung z. B.: A. B., Generalvertreter der Firma X. Y. Staub-Pisko, II. Aufl., 1. Bd., S. 80 und OGH. v. 22. Februar 1904, Právník 1904, S. 12.

www.libtool.com.cn

unzulässig, daß z. B. zwei Brüder, die keine offene Handelsgesellschaft geschlossen haben, unter der Bezeichnung „Brüder N." das Gewerbe in einem und demselben Lokale betreiben. Es hätte in diesem Falle vielmehr jeder der beiden Brüder das Gewerbe besonders anzumelden, so daß natürlich auch zwei Gewerbescheine auszustellen wären. Ihre eventuelle gemeinsame Betriebsstätte hätten sie dann in einer solchen Weise zu bezeichnen, daß kein Zweifel darüber entstehen könnte, daß es sich um die gemeinsame Betriebsstätte zweier selbständiger Gewerbetreibender handelt.

In dem Gebrauche eines von der registrierten Firma abweichenden Namens in der äußeren Geschäftsbezeichnung oder auf Briefen u. dgl. (z. B. Firma: „A. K. und Bruder", äußere Geschäftsbezeichnung: „Amerikanisches Miederhaus" „K") liegt eine nach Art. 26, Abs. 2 HG. vom Handelsgerichte zu ahndende Verletzung der Firmavorschriften, weil in jenen Fällen, in welchen der Geschäftsinhaber in die Geschäftsbezeichnung seinen Familiennamen in einer Weise aufnimmt, die seiner Firma nicht entspricht, die Prüfung der Geschäftsbezeichnung nicht der Gewerbebehörde zusteht, sondern der Kompetenz des Handelsgerichtes gemäß Art. 26 HG. unterliegt (OGH. v. 20. Februar 1900, Z. 2542, Links 6113).

IV. Eingriffe.

(§§ 46 und 47 GewO.)

Die nachstehenden Bestimmungen schützen den Gewerbetreibenden gegen Schädigungen, die ihm dadurch zugehen, daß sein Name, seine Firma usw. von einem anderen Gewerbetreibenden bei seinem Geschäftsbetriebe ausgenützt wird. Nur der wissentliche Eingriff jedoch und nur über Antrag ist strafbar.[140])

a) Fahrlässige Eingriffe.

(§ 46, Abs. 1 GewO.)

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung sowie in Zirkularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiskurants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen (§ 46, Abs. 1 GewO.).

Das Verbot des § 46 trifft mit dem Ausdrucke „kein Gewerbetreibender" alle Unternehmer von der Gewerbeordnung unterliegenden Beschäftigungen, also auch die gewerblichen Produzenten, aber nicht Unternehmer von Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet.[141]) Die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung eximierten Unternehmer sowie

---

[140]) Heilinger, I, S. 287, nennt sie daher „gewerbepolizeiliche Antragsdelikte".

[141]) Vgl. Gesetzentwurf, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb (2596 der Beil. zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, 1906), welcher den Schutz auch auf die von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen ausdehnt.

www.libtool.com.cn

landwirtschaftliche Unternehmungen haben daher auf diesen Schutz keinen Anspruch (VGH. v. 28. Februar 1901, Budw. Nr. 143 A). Deshalb genießt z. B. der zur Bezeichnung der Provenienz einer Ware gewählte Name eines Schlosses sowie das einem Adeligen zukommende Prädikat nicht den Schutz des § 46, da eben die Worte „Firma" und „besondere Bezeichnung des Etablissements" nur mit Beziehung auf einen Gewerbetreibenden oder gewerblichen Produzenten gebraucht werden können.

Von einem „Eingriffe" kann nur dann die Rede sein, wenn sich ein Gewerbetreibender eine fremde Firma u. dgl. Bezeichnung widerrechtlich aneignet (VGH. v. 31. Mai 1902, Budw. Nr. 1097 A), d. h. wenn die Verwendung der Firma, Bezeichnung u. dgl. zum Zwecke der Irreführung der Konsumenten oder der Konkurrenten erfolgt. Ergibt sich aus dem Wortlaute von Preislisten, Zirkularen u. dgl. eines Fabrikanten, daß dieselben nicht für die Konsumenten, sondern für Kaufleute und Kleinhändler bestimmt sind, so liegt aus diesem Grunde ein Eingriff selbst beim Bestande des objektiven Tatbestandes des § 46 dann nicht vor, wenn eine Irreführung dieser Kreise über die Herkunft der Ware ausgeschlossen erscheint (VGH. v. 12. Oktober 1904, Budw. Nr. 2942 A).

Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbebehörde zu dringen (§ 46, Abs. 2 GewO.).

In dieser Beziehung entscheidet also der frühere Gebrauch einer Firma oder äußeren Bezeichnung und ist die Verwendung derselben Firma oder Bezeichnung durch eine später errichtete Unternehmung als ein Eingriff in die Rechte der früher bestandenen also als widerrechtliche Verwendung anzusehen.

Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind (§ 46, Abs. 3 GewO.).

Darnach wird ein solcher widerrechtlicher Eingriff in die Rechte des anderen Gewerbetreibenden in Bezug auf die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte schon dann als gegeben erscheinen, wenn die Firma oder äußere Bezeichnung in einer späteren, zwar mit Veränderungen wiedergegeben wird, aber ihr so ähnlich ist, daß der Unterschied bei gewöhnlicher, nicht erst bei speziell fachmännischer Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen ist und sohin zur Täuschung und Irreführung des Publikums über die Identität beider Unternehmungen Anlaß geben könnte (VGH. v. 2. Jänner 1902, Budw. Nr. 739 A).

Das Gesetz schließt einen widerrechtlichen Eingriff in die gewerbliche Bezeichnung der Betriebsstätten überall da aus, wo bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit die gewählten Zusätze, Weglassungen oder Veränderungen nicht wahrnehmbar sind. Eingriff läge also vor, wenn z. B. die sinnfällige Darstellung eines Schildes in einer Weise ausgeführt worden wäre, daß bloß einige Worte gut und weithin lesbar, die übrigen Teile der Aufschrift

www.libtool.com.cn
aber durch kleinen Druck, blasse Farbe und andere technischen Mittel dem Auge des Beschauers verdeckt worden wären oder zwei Ankündigungstafeln dieselbe Größe und Anordnung tragen, so daß bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit ein Unterschied zwischen beiden nicht wahrnehmbar ist. Dagegen genügt die Hinzufügung des Wortes „Neu" (z. B. „Neue" Krainer Hütte), um den Gegensatz der einen Betriebsstätte zu einer anderen, welche älter ist, zum Ausdrucke zu bringen, indem Kunden, welche dem altbestehenden Gasthofe zustreben, geradezu darauf hingewiesen werden, daß sie sich hier an der Stätte eines neuen Unternehmens befinden (vgl. VGH. v. 25. Jänner 1905, Budw. Nr. 3259 A).

So hat das Handelsministerium mit E. v. 27. März 1907, Z. 6594 (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 103) ausgesprochen, daß in der von einem Hotelbesitzer gebrauchten äußeren Bezeichnung seines Betriebes als „Bahnhofhotel" eine Aneignung oder eine mit bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrnehmbaren Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen verbundene Wiedergabe der äußeren Bezeichnung eines in derselben Gemeinde befindlichen Hotels „zur Eisenbahn" mit Rücksicht auf den wesentlich verschiedenen Wortlaut der beiden Bezeichnungen nicht erblickt werden kann, daher der Tatbestand eines Eingriffes im Sinne des § 46, GewO. nicht vorliegt.

In jenen Fällen, wo ein Verstoß gegen § 46 GewO. auch eine Verletzung des Art. 26, Abs. 2 HGB. darstellt, erfolgt die konkurrierende Anwendung beider Vorschriften.

b) Wissentliche Eingriffe.

(§ 47 GewO.)

Ist einer der im § 46 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Täter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Übertretung schuldig.

Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amts wegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2 des HGB. unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen (§ 47, Abs. 1—3).

c) Schutz ausländischer Gewerbetreibender gegen Eingriffe.

(§ 48 GewO.)

Der in den §§ 46 und 47 den inländischen Gewerbetreibenden und Produzenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reziprozität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Produzenten zu (§ 48 GewO.).

www.libtool.com.cn

V. Übertretungen.

(§§ 49 u. 50 GewO.)

Wie oben bemerkt, verfolgen die Bestimmungen über „Eingriffe" den Zweck, die Gewerbetreibenden gegen Schädigungen fahrlässiger oder vorsätzlicher Art zu schützen, die ihm durch Mißbrauch seiner Firma u. dgl. zugefügt werden, weshalb ein Einschreiten der Gewerbebehörde in diesen Fällen nur über Antrag erfolgen soll.

Durch die folgenden Bestimmungen dagegen sollen die Allgemeinheit, das Publikum gegen Täuschungen hinsichtlich der Qualität oder des Ursprunges der Waren geschützt werden, welche von einem Gewerbetreibenden durch den Gebrauch eines ihm nicht zustehenden Namens hervorgerufen werden können (VGH. v. 14. März 1901, Budw. Nr. 181 A).

Die nun aufzuzählenden Kontraventionen bilden daher den Tatbestand von von Amts wegen zu verfolgenden Übertretungen.

Es macht sich einer Übertretung schuldig:

1. jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch § 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken[142]) getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbeerzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein.

2. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches tatsächlich nicht besteht;[143])

4. jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hiezu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein (§ 49, Abs. 1—5 GewO.).

Unterliegt eine der in den §§ 46, 49 bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2 des HGB., so haben die im § 131, lit. a), c) und b) der GewO. bezeichneten Strafen nicht abgesondert platzzugreifen.[144])

---

[142]) Vgl. Ges. v. 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19 und v. 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108 und HMV. v. 15. Dezember 1906, RGBl. Nr. 248.

[143]) Siehe Art. 16 HG. Staub-Pisko S. 107, Adler-Klemens 1868, Mischler-Ulbrich S. 65.

[144]) Siehe Art. 26 HGB. und das Judikat auf S. 536.

www.libtool.com.cn

Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§ 46—49 bezeichneten Eingriffe und Übertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben (§ 50, Abs. 1 u. 2 GewO.).

VI. Auszeichnungen.[145])

(§ 48 GewO.)

Da eine gesetzliche Definition des Begriffes „Auszeichnung" nicht besteht und diejenigen Benennungen oder Embleme, welche für den Gewerbetreibenden eine eine Bewilligung voraussetzende Auszeichnung bilden, nirgends aufgezählt sind, muß angenommen werden, daß zur Verwendung von allen Auszeichnungen, rücksichtlich welcher Bestimmungen über die Verleihung nicht bestehen, im allgemeinen keine Bewilligung oder besondere Erlaubnis notwendig ist. Daher können von Privaten verliehene Titel und Auszeichnungen, z. B. „fürstl. Schwarzenbergscher Lieferant" ebenso gebraucht werden wie Wappen von Adeligen, Städten u. dgl., letztere wohl auch ohne Bewilligung der Wappenberechtigten, solange dieselben nicht widersprechen, z. B. Gläser im Gasthaus mit dem Wappen der Stadt Wien u. dgl. (Analogie der VGH. v. 28. Februar 1901, Budw. Nr. 143 A.).[146])

Von „Auszeichnungen" im engeren Sinne spricht man nur dann, wenn eine Verleihung erfolgt ist, also wenn ein Gewerbetreibender oder ein gewerbliches Unternehmen von berufener, zur Verleihung berechtigter in- oder ausländischer, öffentlicher oder privater Stelle für irgend ein Verdienst durch ein Zeichen, einen Titel u. dgl. belohnt wurde. Daher fallen außerhalb des Rahmens des Begriffes „Auszeichnungen" im vorstehenden Sinne alle Arten von Reklame-Titeln und -Zeichen, welche Gewerbetreibende sich entweder selbst beilegen oder von unberufener Seite beilegen lassen. Dasselbe gilt von sogenannten Scheinauszeichnungen, das sind Auszeichnungen, welche ohne besondere Anstrengung, ohne Beweisung irgend welcher Tüchtigkeit jedem zugänglich sind, der sie zu haben wünscht, wie es bei den Schwindelausstellungen u. dgl. der Fall ist, die nur dazu berechnet sind, den Teilnehmern gegen Entgelt Medaillen zu verschaffen. Wer sich solcher „Auszeichnungen"[147]) überhaupt, oder der Auszeichnungen im engeren Sinne, letzterer ohne erfolgte Verleihung bedient, macht sich der im § 49, Z. 2, bezeichneten Übertretung schuldig.

---

[145]) Vgl. Artikel „Ehrenverleihungen" von Lederer bei Mischler-Ulbrich I, S. 706, Brockhausen, Wer ist der Träger der Auszeichnungen nach § 61 GewO.? Z. f. V. XVI. Jahrg., Nr. 27, Komorzynski, Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnung k. k. priv. und des Kais. Adlers, JBl. 1902, S. 253 ff., Dr. Adolf Mathias, Zur rechtlichen Natur von Medaillen und Diplomen, Mayerhofer a. a. O., V. Bd., S. 169 ff.

[146]) Vgl. über die Berechtigung der Erzeugung von Medaillen durch Private FME. v. 14. August 1888, Z. 12.290, NS. 2487, sowie die Unzulässigkeit des Gebrauches ordensähnlicher Abzeichen MJE. v. 22. Oktober 1867, Z. 17.598, NS. 4302.

[147]) Laut ME. v. 5. April 1904 bildet in Preußen die öffentliche Reklame mit dem Besitze von Auszeichnungen, die von den Veranstaltern schwindelhafter Ausstellungen gegen Entgelt verliehen sind, ohne daß ein ernsthafter Wettbewerb vor der

www.libtool.com.cn

Als Auszeichnungen,[148]) die von berufener Seite verliehen werden, kommen in Betracht:

1. Das Recht, den kaiserlichen Adler im Schild und Siegel und die Bezeichnung „k. k. priv." zu führen;
2. das Recht, den Hoftitel zu führen;
3. das Recht, den Kammerlieferantentitel zu führen;
4. das Recht, den erzherzoglichen Titel zu führen;
5. das Recht der Führung des Bildes des Kaisers;
6. das Recht der Führung von Kronlands- u. dgl. Wappen;
7. das Recht, ein Ausstellungszeichen zu führen;
8. das Recht, das rote Kreuz als Bezeichnung zu führen;
9. ausländische Auszeichnungen.

1. Das Recht, den kaiserlichen Adler im Schild und Siegel und die Bezeichnung „k. k. priv." zu führen.

(§§ 58, 142 GewO.)

Gewerbeunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen (§ 58 GewO.). Die Verleihung dieser Auszeichnung erfolgt durch die Statthalterei (§ 142 GewO.).

Die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnung „k. k. priv." und des kaiserlichen Adlers im Schild und Siegel, resp. des kaiserlichen Adlers allein im Schild und Siegel, können nach Komorzynski[149]) derzeit auf folgender Rechtsgrundlage Bestand haben:

1. Beide Berechtigungen bestehen auf Grund einer förmlichen Landes-Fabriksbefugnis;
2. das Recht zur Führung des kaiserlichen Adlers besteht auf Grund der in den Hfd. v. 6. November 1810 und 11. Oktober 1816 vorgesehenen ausdrücklichen Verleihung an Inhaber einfacher Fabriksbefugnisse;
3. beide Berechtigungen bestehen auf Grund des § 61 GewO. ex 1859;
4. die Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers besteht auf Grund des § 58 der jetzigen Gewerbeordnung.

Die Praxis hat in neuerer Zeit daran festgehalten, daß die Verbindung beider Faktoren, des Unternehmers und des Unternehmens die Voraussetzung für die Fortdauer der Auszeichnung bildet, weshalb dieselbe als er-

---

Öffentlichkeit vorausgegangen ist, den Tatbestand des strafbaren unlauteren Wettbewerbes, resp. einer strafbaren Täuschung des Publikums über die Beschaffenheit von Waren oder gewerblichen Leistungen; hierauf möge bei der allfälligen Schaffung eines österr. Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gebührend Rücksicht genommen werden.

[148]) Vgl. das Schema der Allerhöchsten zur Verleihung gelangenden Orden und Auszeichnungen, MJE. v. 4. März 1901, Z. 1576, NS. 5023 und MJE. v. 5. Dezember 1896, Z. 7142, NS. 410, betreffend die Führung von Vormerkungen über die verliehenen Auszeichnungen. MJE. v. 15. Oktober 1820, Z. 1060, NS. 411, betreffend Stellung der Auszeichnungsanträge durch die politische Behörde.

[149]) Vide die Abhandlung die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung k. k. priv. und des kaiserlichen Adlers v. Dr. Otto v. Komorzynski, JBl. 1902, S. 253 ff.

www.libtool.com.cn

loschen anzusehen ist, wenn die Gewerbeunternehmung in andere Hände übergeht oder solchen Veränderungen unterzogen wird, die sie nicht mehr als jenen Gewerbebetrieb erscheinen lassen, dem die auszeichnende Berechtigung verliehen wurde (VGH. v. 13. Mai 1896, Budw. Nr. 9640, u. v. 16. Februar 1898, Budw. Nr. 11.427). In berücksichtigungswürdigen Fällen erfolgt auf Grund Allerhöchster Entschließung im Sinne des Art. 4, StG. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, ausnahmsweise die Berechtigung zur Fortführung der von der Unternehmung bisher innegehabten Bezeichnung.[150])

Mit dem Titel einer k. k. Universitäts-Buchhandlung[151]) ist das Recht zur Anbringung des kaiserlichen Adlers nicht verbunden; ebensowenig berechtigt hiezu die Besorgung des Verkaufes von Schulbüchern aus dem k. k. Schulbücherverlage, noch jene des Verschleißes aus dem k. u. k. militärgeographischen Institut oder aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei (E. d. HM. v. 23. November 1905, Z. 65.504). Nicht um ein Ansuchen wegen Erteilung der Auszeichnung nach § 58 GewO., auf Grund welcher das Recht erworben wird, sich, jedoch nur unter gleichzeitiger ausdrücklicher Anführung der Firmabezeichnung, des kaiserlichen Adlers (Reichsadlers) auch auf den industriellen Erzeugnissen selbst zu bedienen, handelt es sich, wenn jemand das Emblem des Adlers neben der Patentnummer auf den von ihm erzeugten Waren führen will. Die Gesuche um derartige Bewilligungen sind gemäß dem MJE. v. 22. Jänner 1898, Z. 1906, NS. 1984, mit dem Gutachten der Gewerbebehörde erster Instanz versehen, der Statthalterei vorzulegen. Der Schlußpassus des zitierten Erlasses, welcher sich gegen die Bewilligung des in Frage stehenden Rechtes ausspricht, wird durch den MJE. v. 19. Jänner 1898, Z. 4667, modifiziert. Nach diesem Erlaß wird die Bewilligung, den kaiserlichen Adler auf industriellen Erzeugnissen als Emblem anzubringen, dann erteilt werden dürfen, wenn die äußere Ausstattung des Erzeugnisses eine entsprechende und würdige ist sowie wenn es sich um solide Firmen und Etablissements handelt, von denen eine Verwendung der betreffenden Gegenstände bloß zu Reklamezwecken ausgeschlossen erscheint.

Ein Gewerbetreibender, welcher seinem Geschäfte die Bezeichnung „zum Reichsadler" gegeben hat, ist aus diesem Grunde nicht auch berechtigt, einen solchen Adler im Firmaschilde zu führen (E. d. HM. v. 11. Dezember 1885, Z. 42.186).

Das Recht der Bezeichnung „k. k. priv." allein, welches im Sinne des HKzD. v. 26. März 1803, Z. 10.047, von der politischen Landesbehörde erteilt wurde, ebenso die Bezeichnung „k. k. landesbef. Fabrik", sollen nicht mehr verliehen werden. Die „Landesbefugnis" der Fabriken, welche in der Einteilung der Gewerbe in der Zeit vor Einführung der geltenden Gewerbeordnung ihre Erklärung findet, bedeutete die Befugnis, sich der Bezeichnung „k. k. lbf. Fabrik" zu bedienen, bezog sich auf die Person des Unternehmens

---

[150]) Mischler-Ulbrich, S. 714).

[151]) Über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Universitätsbuchhandlung" entscheidet das Unterrichtsministerium (Randa, I, S. 122, Note 6b).

www.libtool.com.cn

und war nicht übertragbar (VGH. v. 22. November 1904, Budw. Nr. 3080 A). Durch Art. III des EinfP. zur GewO. ist die Berechtigung der Behörden zur Verleihung dieses Titels aufgehoben worden (VGH. v. 13. Dezember 1899, Budw. Nr. 13.515).

Die Bewilligung zur Fortführung der Bezeichnung k. k. privilegiert oder k. k. landesbefugt im Betriebe gewerblicher Unternehmungen steht dermalen dem Handelsministerium zu und es hat daher die mit dem MJE. v. 16. Februar 1901, Z. 1393, angeordnete Vorlage von Verhandlungsakten über die Berechtigung einer Firma zur Fortführung einer derartigen Bezeichnung an das Handelsministerium zu erfolgen (E. d. MJ. i. E. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, S. 36.)[152])

Mit den Vorzügen der k. k. priv. landesbef. Fabrik ist jederzeit auch das Recht verbunden, den k. k. Adler bei den Fabriksgebäuden aufzustellen, im Fabriksfiegel zu führen und in der Bezeichnung ihrer hervorgebrachten Waren zu gebrauchen (HKzD. v. 26. März 1803, Z. 10.047, bei Oertl, Bauer, Echsler, S. 166).

Der Inhaber eines Privilegiums (Ges. v. 15. August 1852, RGBl. Nr. 184) darf seine Erzeugnisse als „k. k. ausschließlich privilegiert" bezeichnen sowie sich der entsprechenden Bezeichnung in Ankündigungen bedienen, ist aber nicht berechtigt, den k. k. Adler in seine Firma aufzunehmen (E. d. HM. v. 15. Oktober 1875, Z. 30.616.)

Desgleichen sind Bezeichnungen, welche mit der (zulässigen) Angabe eines Lieferungsverhältnisses zu k. k. Behörden, Vereinigungen von k. k. Beamten u. dgl. den Reichsadler oder kaiserlichen Adler verbinden, unzulässig, z. B.: N. N., Lieferant des Vereines der k. k. (Adlerbild) . . . ., Weine aus dem k. k. (Adler) Volksgartenrestaurant u. dgl.

Diesbezüglich ist auf den MJE. v. 2. Juli 1905, Z. 11.457, NS. 5637, hinzuweisen. Der betreffende Erlaß lautet:

„Dem k. k. Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gekommen, daß Gewerbetreibende in ihrem Geschäftsbetriebe mit der Bezeichnung ‚Lieferant des österreichischen Staatsbeamten-Verbandes' oder ‚Lieferant der k. k. Staatsbeamten' eine Verzierung führen, welche aus einem von der österreichischen Kaiserkrone überhöhten Wappenschilde, gehalten von zwei auf einem Spruchbande aufstehenden geflügelten Greifen, besteht, in ihrer Ausführung bis auf die Ausschmückung des Wappenschildes, welcher zumeist die Anfangsbuchstaben ‚Ö. S. B. V.' (Österreichischer Staatsbeamten-Verband) enthält, dem großen österreichischen Staatswappen nach seiner im Jahre 1836 erfolgten Feststellung, beziehungsweise auch dem gegenwärtig von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät gebrauchten Wappen gleicht und infolgedessen in ihrer ganzen Erscheinung den Eindruck des kaiserlichen Reichswappens oder des Allerhöchsten Wappens hervorruft.

---

[152]) Vgl. MJE. v. 15. Februar 1901, Z. 1393, NS. 4883, rücksichtlich dieses Titels bei Gewerbeübertragungen.

www.libtool.com.cn

Diesem Gesamteindrucke entsprechend ist der Gebrauch derartiger Wappenverzierungen als Führung des kaiserlichen Reichswappens, beziehungsweise des Allerhöchsten Wappens anzusehen und daher, soferne die betreffenden Gewerbetreibenden nicht die nach der MV. v. 24. April 1858, RGBl. Nr. 61, erforderliche Allerhöchste Bewilligung zur Führung des kaiserlichen Reichswappens oder die mit der Auszeichnung eines Hoftitels verbundene Berechtigung, eventuell eine besondere Allerhöchste Bewilligung zur Führung des Allerhöchsten Wappens besitzen, als eine unberechtigte Wappenführung und demgemäß als Übertretung der unbefugten Führung einer Auszeichnung im Sinne des § 49, Punkt 2, GewO. zu beurteilen.

Der Gebrauch der in Rede stehenden Verzierung durch Gewerbetreibende dürfte zumeist auf den von dem Vereine Österreichischer Staatsbeamten-Verband in Wien geübten Vorgang zurückzuführen sein, daß der genannte Verein Gewerbetreibenden, die sich über Aufforderung des Vereines zur Gewährung von Begünstigungen beim Wareneinkaufe bereit erklären, die Berechtigung erteilte, die Bezeichnung Lieferant des Österreichischen Staatsbeamten-Verbandes oder Lieferant der k. k. Staatsbeamten mit der eingangs bezeichneten Verzierung zu führen.

In Berücksichtigung dieses Umstandes werden Gewerbetreibende, die sich einer derartigen Verzierung in ihrem Geschäftsbetriebe, ohne die nach dem Gesagten hiezu erforderliche Allerhöchste Bewilligung, bedienen, zunächst auf das Unzulässige dieses Vorganges im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam zu machen sein, daß eine von dem genannten Vereine, eventuell von einem anderen Vereine ausgesprochene Bewilligung bedeutungslos ist und sie zur Führung dieser Wappenverzierung nicht berechtigt.

Erst wenn sich die vorausgegangene Verständigung fruchtlos erweisen sollte, ist der unbefugte Gebrauch dieser Wappenverzierung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 49, Punkt 2, und eventuell § 152) zu ahnden und abzustellen."

Betreffend die Berechtigung von Händlern mit Briefmarken, Stempeln, Spielkarten, Schulbüchern, Kalendern usw. zur Führung des kaiserlichen Adlers ist zu bemerken, daß die Führung der Bezeichnung „k. k." und des kaiserlichen Adlers nur den Tabaktrafikanten als solchen durch die FMV. v. 21. September 1897 ausdrücklich zugestanden worden ist.

Dagegen ist in den Vorschriften über den Stempelverschleiß (E. d. FM. v. 4. Dezember 1899, IV, § 13) lediglich die Bezeichnung „Stempelverschleiß" normiert, ohne daß die Berechtigung zur Führung des Adlers und der Bezeichnung „k. k." gewährt wird. In analoger Weise verleiht auch die „Instruktion für den Privatverschleiß von Postwertzeichen von 1898" nicht das Recht zur Führung des Adlers und der Bezeichnung „k. k.".

Nach § 10 des Ges. v. 15. April 1881, RGBl. Nr. 43, ist bloß vorgeschrieben, daß die Verkaufsstellen von Spielkarten als solche zu kennzeichnen sind. Von der Führung des kaiserlichen Adlers und der Bezeichnung „k. k." ist auch hier keine Rede.

www.libtool.com.cn

Endlich dürfen auch die zum Verschleiß von Schulbüchern aus dem k. k. Schulbücherverlage befugten Personen nicht die Geschäftsbezeichnung „k. k. Schulbücherverschleiß" führen.

In allen diesen Fällen liegt keine „besondere Gestattung" vor, ohne welche aber nach der MV. v. 24. April 1858, RGBl. Nr. 61, „die Führung des kaiserlichen Adlers untersagt und zu verfolgen ist."

Den lizenzierten Pulververschleißern ist gestattet, sich in ihren Schildern zur Ankündigung des Pulververschleißes des kaiserlichen Adlers und der Bezeichnung „k. k." zu bedienen. Jedoch sind Gewerbetreibende, welche den Pulververschleiß nebst anderen Unternehmungen und gewerblichen Berechtigungen ausüben, aus dem Titel des Pulververschleißes nicht berechtigt, sich bei ihren sonstigen gewerblichen Ankündigungen irgend einer aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes hergeleiteten äußeren Bezeichnung zu bedienen. (MJE. v. 4. August 1891, Z. 6317.)

Die Ansuchen sind im Wege der Handels- und Gewerbekammer an die Statthalterei zu richten.

Nach der AE. v. 17. Oktober 1858 bedarf die Führung von Gewölbeschildern mit einer auf die Namen der Kinder des Kaisers lautenden Aufschrift der Zustimmung des Obersthofmeisteramtes.

Es sei schließlich noch bemerkt, daß von zahlreichen Gewerbetreibenden in ähnlichen Fällen aus rechtsirrtümlicher Auffassung der Adler unberechtigterweise geführt wird.

2. Hoftitel.[153][154]

Der „Hoftitel" ist eine Auszeichnung, welche nicht im Wege der k. k. Behörden, sondern im Wege des Obersthofmeisteramtes, und zwar an In- und Ausländer verliehen wird.[155]

---

[153]) Vgl. „Handbuch des Allerhöchsten Hofes und des Hofstaates Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät für 1907", in welchem die Besitzer von k. u. k. Kammer- und Hoflieferantentitel in Österreich-Ungarn und dem Auslande aufgenommen erscheinen.

[154]) Eine Änderung der den Hoftitel betreffenden Vorschriften seitens des Obersthofmeisteramtes ist im Zuge. Derzeit stehen aber noch die im Texte angeführten Bestimmungen in Kraft.

[155]) Vgl. Art. XVII, Punkt 5 der Ausgleichsvorlagen (396 der Beil. zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session, 1907): „Hinsichtlich des Gebrauches des kais. Adlers und des Wappens der Länder der heiligen ungar. Krone seitens der k. u. k. Hoflieferanten besteht Einverständnis, daß der gleichzeitige Gebrauch dieser Zeichen, wenn er in einer der Parität entsprechenden Weise erfolgt, weder zur Verweigerung der Registrierung einer Marke, noch zur Beanständung einer Warenausstattung oder geschäftlichen Kundgebung im Verkehr Anlaß bieten wird. Waren und geschäftliche Kundgebungen, welche mit einer dem Erfordernisse der paritätischen Anbringung der gedachten Zeichen nicht entsprechenden Ausstattung versehen sind, können noch binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages in Verkehr gebracht werden." Durch vorstehende Bestimmungen wird der Gebrauch des kais. Adlers für sich allein durch k. u. k. Hoflieferanten und sonstige hiezu berechtigte Unternehmer österreichischer Staatsangehörigkeit, sowie andrerseits der Gebrauch des Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone für sich allein durch k. u. k. Hoflieferanten und sonstige hiezu berechtigte Unternehmer ungarischer Staatsangehörigkeit nicht berührt.

www.libtool.com.cn

Für die Verleihung desselben ist eine Taxe von 2000 K für jeden Gesellschafter zu entrichten, welche bei der Direktion des Museums für Kunst und Industrie (Wien, I., Stubenring) einzuzahlen ist, sobald dem Bewerber die Geneigtheit, dem Gesuch zu willfahren, intimiert ist. Die Taxe kann auf die Hälfte, aber nur bei Kleingewerbetreibenden, herabgemindert werden, welche sowohl der Auszeichnung als auch dieser Rücksicht würdig sind. Bei Gesellschaftsfirmen ist die Taxe von jedem Gesellschafter zu entrichten.

Die Verleihung des Hoftitels kann als Auszeichnung besonderer Art auch taxfrei erfolgen.

Derselbe wird in beiden Fällen vom Obersthofmeister- und auch Oberststallmeisteramte verliehen und ist eine höchstpersönliche Befugnis.

Über die Berechtigung zur Führung eines Hoftitels entscheidet nach § 17 des KaisP. v. 20. November 1852, RGBl. Nr. 251, das Obersthofmarschallamt.[156]) Gegen unbefugte Beilegung von Hoftiteln wird nach der Regierungsverordnung vom 2. November 1815 vorgegangen.

Zur Annahme und zum Führen der von fremden Souveränen verliehenen Titel bedarf es einer besonderen Allerhöchsten Bewilligung des Kaisers (MJ. v. 3. März 1889, Z. 759, NS. 3858).

Die Führung von ausländischen Höfen verliehener Titel dortiger Hoflieferanten oder Hofgewerbeleuten auf den Gewerbe- oder Verkaufslokalitäten kann insofern gestattet werden, als die in Wien residierenden Gesandtschaften jener Höfe dagegen keine Einwendung machen und der Beweis hierüber bei der Lokalpolizeibehörde (jetzt wohl Gewerbebehörde) erbracht wird. (Hfd. v. 15. September 1846, PGS. Nr. 104).

Titel „Hoflieferanten" depossedierter Herrscher, z. B. „fournisseur de Monseigneur le duc d'Orléans" bedürfen keiner besonderen Bewilligung. Gesuche um ausdrückliche Gestattung der Annahme eines von einem nicht souveränen Fürsten z. B. eines Herzogs von Baiern verliehenen Titels werden von den Hofbehörden unmittelbar zurückgewiesen (HKzD. v. 5. November 1840, Z. 32.689, NS. 3857.) So ist auch ein Gesuch um Erwirkung der Allerhöchsten Bewilligung zur Annahme und zum Führen des Titels eines Hofphotographen der Kronprinzessin von Schweden als zu weiterer Behandlung nicht geeignet zurückgewiesen worden.

3. Kammerlieferantentitel.

Der Kammerlieferantentitel wird desgleichen im Wege des Obersthofmeisteramtes verliehen und unterliegt gleichfalls der Taxe von 2000 Kronen, und zwar bei Gesellschaftsfirmen ebenfalls für jeden Gesellschafter.

4. Titel: Lieferanten von Erzherzogen.

Der Titel „Lieferant des Erzherzogs N. N." kann vom betreffenden Erzherzog selbständig verliehen werden. Besondere Vorschriften bestehen diesbezüglich nicht.

---

[156]) Vgl. AdlGl. 236, Randa I, S. 119 und Staub-Pisko, 2. Aufl, I. Bd. S. 81.

www.libtool.com.cn

5. Führung des Bildes des Kaisers u. dgl. auf gewerblichen Erzeugnissen.

a) Nichtgeschützte.

Gesuche um Anbringung von Bildnissen Sr. Majestät, ferner des Reichsadlers und anderer derartiger Insignien auf Industrieartikeln sind der Statthalterei vorzulegen, seitens der Gewerbebehörde erster Instanz jedoch im Vorlageberichte auch zu begutachten.

Bei diesem Gutachten — welchem nach Tunlichkeit ein Muster des in Aussicht genommenen Erzeugnisses oder mindestens eine Zeichnung beizuschließen sein wird — ist im allgemeinen von dem Standpunkte auszugehen, daß hinsichtlich der Anbringung des Bildnisses Sr. Majestät auf gewerblichen Erzeugnissen bei entsprechender Ausstattung ein Anstand nicht obwaltet, wenn es sich um würdige Gebrauchsgegenstände, wie Pokale, Becher, Vasen usw. handelt, während die Anbringung solcher Bildnisse auf minderen, ungeeigneten Gegenständen, insbesondere auch solchen, welche nach dem Gebrauche gemeiniglich weggeworfen zu werden pflegen, als unzulässig bezeichnet werden muß. Unter die Kategorie dieser ungeeigneten Gegenstände müssen auch Papiersorten niederer Ordnung, Enveloppen, Etiketten usw. gerechnet werden (MJE. v. 22. Jänner 1898, Z. 106, NS. 1984).

Mit der Bewilligung, das Bild des Kaisers oder von Mitgliedern des Kaiserhauses auf Waren anzubringen, wird nur der faktische Gebrauch dieser Warenbezeichnung gestattet, ohne daß hiedurch ein Alleinrecht auf diesen Gebrauch ausgesprochen würde: hiezu ist die Markenregistrierung im Sinne des Markenschutzgesetzes erforderlich.

b) Geschützte.

Solche Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung, der kaiserliche Adler, oder ein öffentliches Wappen einen Bestandteil derselben bilden, dürfen nur dann registriert werden, wenn im Sinne der bestehenden Vorschriften das Recht zur Benützung dieser besonderen Zeichen vorher nachgewiesen ist. (MarkG. v. 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19).

6. Reichs-, Kronlands-, genealogisches Wappen u. dgl.

Die Führung des kaiserlichen Reichswappens oder Reichsadlers oder eines Landeswappens ist von der erhaltenen Allerhöchsten Bewilligung oder von der in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt.

Die Angelegenheiten, betreffend die Führung von Landeswappen gehören, sofern es sich um die Führung solcher Wappen als Beischlag in gewerblichen Schutzmarken handelt, in die Kompetenz des Handelsministeriums, sonst aber ohne Rücksicht darauf, von wem die Bewilligung zur Führung von Landeswappen angestrebt wird, in die Kompetenz des Ministeriums des Innern (MJE. i. E. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 36).

www.libtool.com.cn

Die Landesstelle ist zur Erteilung der Bewilligung zur Anbringung des österreichischen Wappens auf Industrieerzeugnissen nicht berufen, da diese Bewilligung von der Einholung einer Allerhöchsten Entschließung abhängig ist (MJE. v. 28. Februar 1898, Z. 6291, NS. 1895, Nr. 2).

Dasselbe gilt für die Anbringung von Kronlandswappen, Anbringung der Initialien des Allerhöchsten Namens, der Kaiserkrone, des kaiserlichen Adlers und genealogischen Wappens des Kaiserhauses, und werden diese und andere Embleme der gleichen Art dann nicht zu beanständen sein, wenn die äußere Ausstattung des bezüglichen Erzeugnisses eine entsprechende und würdige ist sowie wenn es sich um solide Firmen und Etablissements handelt, von denen eine Verwendung der betreffenden Gegenstände bloß zu Reklamezwecken ausgeschlossen erscheint.[157])

Der vorkommende unberechtigte Gebrauch ist sogleich abzustellen, und gegen jene, welche dessenungeachtet dieses Verbot übertreten, nach der Vdg. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, vorzugehen (Vdg. d. MJ. v. 24. April 1858, RGBl. Nr. 61).

Die Handelskammern sind statutarisch berechtigt, Medaillen und Diplome zu verleihen; so verleiht z. B. die Handelskammer Wien solche. (Mit E. d. HM. genehmigtes Statut für die Verleihung von Medaillen und Diplomen v. 8. September 1905, Z. 54.524/04.)

Führung des ungarischen Wappens.

Der am 22. März 1873 kundgemachte ungarische Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1883 bestimmt, daß Private usw. das vereinigte Wappen der Länder der ungarischen Krone und das besondere Wappen des Landes auf ihren Fabriks- oder Industrieartikeln, Waren, Geschäftsräumlichkeiten, Firmatafeln, Etiketten, Geschäftsdrucksorten usw. nur dann benützen dürfen, wenn dieselben vom ungarischen Ministerpräsidenten die Erlaubnis hiezu erhalten haben; daß die Unbescholtenheit des Bewerbers und die hervorragende Bedeutung des Geschäftes Bedingungen der Erteilung der Erlaubnis bilden, daß die Erteilung der Erlaubnis an den Erlag einer Taxe geknüpft ist, daß eine gegen dieses Gesetz verstoßende Benützung der erwähnten Wappen eine Übertretung bilde und daß beim Eintritte gewisser im Gesetze erwähnten Verhältnisse der Verlust der erteilten Erlaubnis von selbst eintrete oder doch dieselbe wieder aufgehoben werden könne.

Aus den angeführten Gesetzesbestimmungen ergibt sich unzweifelhaft, daß die einem Gewerbetreibenden im Sinne des XVIII. Gesetzesartikels erteilte Erlaubnis zur Führung des ungarischen Wappens eine Auszeichnung darstelle, welche ganz analog der Auszeichnung des § 58 der Gewerbegesetznovelle, den kaiserlichen Adler führen zu dürfen, zu betrachten ist und ferner, daß vom Zeitpunkte des Inslebentretens des XVIII. Gesetzesartikels niemand berechtigt ist, sich des ungarischen Wappens zu bedienen, der nicht hiezu vom ungarischen Ministerpräsidenten die Erlaubnis erhalten

[157]) Vgl. über die Zulässigkeit der Verwendung fremder Staatswappen auf Gewölbeschildern StME. v. 17. Juni 1866, Z. 3386, NS. 3503.

www.libtool.com.cn

hat. Da nun nach § 49 der GewO. jeder Gewerbetreibende, der zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbeerzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden, sich einer Übertretung schuldig macht, so folgt, daß der Gebrauch des ungarischen Wappens in den eben bezeichneten Fällen, ohne hiezu die Erlaubnis im Sinne des XVIII. Gesetzesartikels erlangt zu haben, eine Übertretung des Gewerbegesetzes darstellt. (HME. v. 22. Oktober 1884, Z. 37.712, NS. Nr. 4496).

Das ungarische Wappen darf — wenn dessen Führung nicht als Auszeichnung verliehen wurde — zur Andeutung des Ursprunges und Charakters der Ware auf Etiketten u. dgl., nicht ohneweiters geführt werden; es muß vielmehr die Genehmigung der Führung desselben von jeder einzelnen Firma abgesondert, nicht aber kollektiv für gewisse Erzeugnisse ungarischen Ursprunges (z. B. ungarische Flaschenweine) angesucht werden; die Bewilligung erteilt, wie erwähnt, der ungarische Ministerpräsident.

7. Ausstellungs-Auszeichnungen.[158])

Mit dem HME. v. 14. August 1899, Z. 20.362, wurde das Vorgehen mancher Gewerbetreibenden, die auf ihren Firmatafeln, Etiketten, Fakturen, Preiskurants usw. sich gewisser unter Ingerenz der Regierung zuerkannter Ausstellungsauszeichnungen bedienen, ohne daß die letzteren ihnen persönlich oder der betreffenden Firma tatsächlich zuerkannt worden wären, als absolut unstatthaft untersagt und als strafwürdig bezeichnet und wurden demnach die sämtlichen unterstehenden Gewerbebehörden beauftragt, gegen die Zuwiderhandelnden nach den §§ 1, 7 und 11 der kais. Vdg. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96 vorzugehen. Dieser Erlaß spricht allerdings nur von solchen Ausstellungsauszeichnungen, welche unter Ingerenz der Regierung zuerkannt werden, d. h. nur von den sogenannten Staatspreisen (Staatsehrendiplom, silberne und bronzene Staatsmedaille). Allein die allgemeine Fassung des § 49, Al. 2 der Gewerbeordnung, welcher von „Auszeichnungen" spricht, ohne einen Unterschied hinsichtlich der Art der Auszeichnungen zu machen, zwingt zur Annahme, daß auch die Beilegung solcher Ausstellungsauszeichnungen, die ohne Ingerenz der Regierung zuerkannt werden, als eine Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung anzusehen ist.[158a]) Dagegen kann eine Eingriffsklage gegen einen solchen Gewerbetreibenden nicht erhoben werden, da durch die Führung einer nicht erlangten Auszeichnung kein Eingriff in die Rechte anderer, sondern nur eine Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung begangen wird.

Als Staatspreise des Handelsministeriums werden Ehrendiplome, silberne und bronzene Medaillen verteilt.

---

[158]) Vgl. Exner „Die Aussteller und die Ausstellungen", Weimar 1873 und Posselt bei Mischler-Ulbrich a. a. O. II und über die Gewährung von Staatsunterstützungen für gewerbliche Fachausstellungen HME. v. 9. November 1898, Z. 55.137, NS. 377, S. 882. Vgl. über die Evidenzhaltung gewerblicher Ausstellungen HM. v. 11. Jänner 1904, Z. 1672, NS. 5362.

[158a]) Vgl. S. 540.

www.libtool.com.cn

Die Bewilligung der Staatspreise ist u. a. an die Bedingung einer mindestens vierwöchentlichen Dauer der Ausstellung geknüpft.

Ehrendiplome gelangen nur bei Landesausstellungen zur Verteilung.

Für die Zuerkennung der Staatspreise haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Die Staatspreise sind zur Anerkennung hervorragender Leistungen inländischer Industrieller und Gewerbetreibenden bestimmt. Speziell die Ehrendiplome, als die höchsten Staatspreise, können nur solchen inländischen Firmen zuerkannt werden, welche vermöge ihrer besonderen Bedeutung und ihrer Leistungen auf industriellem und gewerblichem Gebiete (wie neue Erfindungeu, Einführung verbesserter Arbeitsprozesse im Inlande, große fabriksmäßige Betriebe, ausgezeichnete kunstgewerbliche oder technische Hervorbringungen, mustergültige Einrichtungen zum Wohl der Arbeiter) einen hohen und weit verbreiteten Ruf genießen. Es haben auf die Staatspreise in der Regel nur Erzeuger und nicht auch Händler einen Anspruch. Die Staatspreise dürfen ferner nur an Einzelaussteller (im Gegensatze von Kollektivausstellungen) zuerkannt werden.

b) Alle Staatsinstitute sind von der Prämiierung mit Staatspreisen ausgeschlossen.

c) Die Staatspreise rangieren, ohne Unterschied des Materials, vor den sonstigen zur Verteilung gelangenden Ausstellungspreisen.

d) Bei Landesausstellungen dürfen in der Regel nur Aussteller des betreffenden Landes, bei Regionalausstellungen nur Aussteller des betreffenden Gebietes für die Beteilung mit Staatspreisen in Vorschlag gebracht werden.

Ausstellungsmedaillen sind bloß persönliche Auszeichnungen, welche auf den Nachfolger ihres Erwerbers nicht übergehen. Bloß bei protokollierten Firmen ist auch der Nachfolger zur Führung jener Auszeichnungen seines Vorgängers berechtigt, welche der Firma galten, ohne in ihrem Bestande auf die Person des Inhabers gebunden zu sein.

Im Falle die Ausstellungskommission eine Ausnahme von diesem Grundsatze für angemessen hält, ist über den bezüglichen Antrag die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen (Vdg. d. HM. v. 10. Juni 1895, RGBl. Nr. 80).

Die Verwendung von Ausstellungsauszeichnungen, welche nicht dem Gewerbetreibenden persönlich oder der betreffenden Firma verliehen worden waren, auf Firmatafeln, Etiketten, Fakturen Preiskuranten u. dgl. ist daher unstatthaft.!

8. Der Gebrauch des roten Kreuzes zu geschäftlichen Bezeichnungen.

(Gesetz vom 14. April 1903, RGBl. Nr. 85 und DchfV. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24).

Bewilligung.

Der Gebrauch des roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „rotes Kreuz“ zur Bezeichnung von geschäftlichen Unternehmungen oder

www.libtool.com.cn

Betriebsstätten, zur Bezeichnung feilgehaltener, zur Schau gestellter oder in Verkehr gesetzter Waren, auf deren Verpackung, Umhüllung oder Gefäßen, in Ankündigungen, Zirkularien, Preislisten u. dgl., sowie als Bestandteil von Firmen, ferner das Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen von Waren, die mit diesem Zeichen oder Namen versehen sind, ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet (§ 3, Abs. 1 des Ges.).

Die im § 3 des Gesetzes vorgesehene Bewilligung zum Feilhalten, Zurschaustellen oder Inverkehrsetzen von Waren, die mit dem Zeichen oder dem Namen des roten Kreuzes versehen sind, ist dann erforderlich, wenn nicht bereits die Bezeichnung der Waren mit diesem Zeichen oder diesem Namen genehmigt worden ist (§ 2 der Vdg. d. MJ., d. HM., d. MJ. u. LWM. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24).

Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung.

Die Angelegenheiten, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre fallen in die im § 7 der MV. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 34, festgesetzte Kompetenz des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium (MJE. i. E. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 36).

Die Erteilung der in § 3 des Gesetzes vorgesehenen Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes steht jener politischen Landesbehörde zu, in deren Verwaltungsgebiet der Standort der Unternehmung, welche diese Bewilligung anstrebt, gelegen ist. Wird die Bewilligung nur für eine einzelne Betriebsstätte angesucht, so ist zur Erteilung derselben jene politische Landesbehörde berufen, in deren Verwaltungsgebiete die Betriebsstätte sich befindet (§ 1 der Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24).

Vor der Entscheidung über Gesuche um Erteilung der Bewilligung hat die politische Landesbehörde der österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze sowie der betreffenden Handels- und Gewerbekammer Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Kommt für die Erteilung der Bewilligung die geschäftliche Verbindung einer Unternehmung mit einer anderen der in § 1 des Gesetzes[159]) bezeichneten Korporationen oder einem solchen Vereine in Betracht, so ist vor der Entscheidung auch diese Korporation

[159]) § 1 lautet: Zum Gebrauche des durch die Genfer Konvention v. 22. August 1864, RGBl. Nr. 97 ex 1866, als Neutralitätszeichen eingeführten roten Kreuzes auf weißem Grunde als Abzeichen auf Armbinden oder Fahnen — unbeschadet der Verwendung im militärischen Dienste — sind nur berechtigt: 1. Die österr. Gesellschaft vom roten Kreuze und deren Hilfs- und Zweigvereine, sowie die nach den Satzungen dieser Vereine hiezu berechtigten Personen; 2. Der Deutsche Ritterorden und der souveräne Malteser Orden und die nach ihren Satzungen hiezu berechtigten Personen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Landesverteidigungsministerium auch anderen, dem militärischen Sanitätsdienste gewidmeten Vereinen gestatten, das rote Kreuz in bestimmter Art als Abzeichen zu gebrauchen.

§ 2 lautet: Zur Aufnahme der Worte „rotes Kreuz" in den Namen der Vereinigung sind nur die österr. Gesellschaft vom roten Kreuze und deren Hilfs- und

www.libtool.com.cn

oder dieser Verein zur Abgabe einer Äußerung innerhalb derselben Frist einzuladen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat die politische Landesbehörde ohne Verzug die Entscheidung zu fällen (§ 6 der Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24).

Bei Erteilung der Bewilligung ist der Umfang derselben bestimmt zu umschreiben. Hiebei ist insbesondere zum Ausdrucke zu bringen, welche Art des Gebrauches des Namens oder des Zeichens des roten Kreuzes gestattet sein soll und ob die Bewilligung für die ganze Unternehmung oder nur für einzelne Betriebsstätten oder nur für eine bestimmte Gattung von Waren zu gelten hat (§ 4 der Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24).

Die Bewilligung zum Gebrauche des Namens oder des Zeichens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre im Sinne des § 3 des Gesetzes darf von der Landesbehörde nur in den im § 3, Abs. 1 und 2 der Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24, bezeichneten Fällen erteilt werden. Mit dem Erl. v. 4. November 1904, Z. 45,706, NS. 5975, Anm. 2, hat das Ministerium des Innern darauf hingewiesen, daß für die Bewilligung zum Gebrauche des Namens oder Zeichens des roten Kreuzes die geschäftliche Verbindung der betreffenden Unternehmung mit einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Korporationen oder mit einem solchen Vereine zwar nicht eine unbedingte Voraussetzung bildet, diese Bewilligung aber in der Regel nur zu erteilen ist, wenn es sich um solche Unternehmungen oder Waren handelt, welche für die Krankenpflege im allgemeinen von Bedeutung sind, wobei die mit den erwähnten Korporationen oder Vereinen in geschäftlicher Verbindung stehenden Unternehmungen vorzugsweise berücksichtigt werden müssen; abgesehen von den für die Krankenpflege in Betracht kommenden Unternehmungen oder Waren kann die Bewilligung auch für solche Waren erteilt werden, welche den Zwecken der erwähnten Korporationen oder Vereine dienen. In allen Fällen aber wird auf die Bestimmung des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes Bedacht zu nehmen sein.

Die Erteilung der erwähnten Bewilligung ist der fallweisen Entscheidung der Behörden vorbehalten.

Sollte die Landesbehörde die Erteilung der Bewilligung in einem anderen Falle für besonders wünschenswert halten, so sind die Verhandlungsakten unter genauer Darlegung der Gründe, welche das Gesuch als rücksichtswürdig erscheinen lassen, an das Ministerium des Innern zu leiten. Ebenso wäre im Falle eines von der Bundesleitung der österreichischen Gesellschaft vom österreichischen roten Kreuz gegen die Bewilligung erhobenen Einspruches, welchen die Landesstelle nicht zu berücksichtigen zu können glaubt, der Verhandlungsakt vor der Entscheidung dem Ministerium des Innern vorzulegen (§ 3 der Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24 und MJ. v. 2. März 1904, Z. 4115, NS. 5974).

Zweigvereine berechtigt. Ebenso dürfen nur diese Vereine den Namen des roten Kreuzes zur Anrufung der öffentlichen Wohltätigkeit im Wege von Sammlungen oder anderen Veranstaltungen gebrauchen.

www.libtool.com.cn

Behandlung der Gesuche.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens in der Behandlung einlangender Gesuche um die Bewilligung zur Führung des Zeichens des roten Kreuzes hat das MJ. i. E. m. d. HM. m. Erl. v. 23. Jänner 1906, Z. 25.392, ex 1905, NS. 5975, nachstehendes eröffnet:

„Die im Zusammenhange stehenden Anordnungen der §§ 3, 4 und 5 des Ges. v. 14. April 1903, RGBl. Nr. 85, sind zufolge ihres Wortlautes und der ratio des Gesetzes dahin aufzufassen, daß die im § 3 leg. cit. vorgesehene Bewilligung nur für das dortselbst erwähnte Bild des roten Kreuzes auf weißem Grunde erteilt werden kann, es aber nicht angeht, auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung Bewilligungen zur Führung von Varianten des genannten Bildes auf anderssarbigem Grunde auszustellen.

Allerdings bleibt es dem Inhaber einer auf Grund des obzitierten § 3 ausgestellten Bewilligung freigestellt, das fragliche Bild mangels einer bezüglichen gegenteiligen Vorschrift auch in abweichender Darstellung zu führen.

Die Bestimmung des § 5 des Ges. v. 14. April 1903, RGBl. Nr. 85, ist demnach nur auf den Fall des Mangels einer solchen Bewilligung anwendbar. Wird also bei Abgang einer nach § 3 des zitierten Gesetzes erteilten Bewilligung ein bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit mit dem Bilde des roten Kreuzes verwechslungsfähiges Zeichen geführt, so erscheint die Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 4 des zitierten Gesetzes gegeben."

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes sind mit Geldstrafen von 2 bis 200 Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen von der politischen Behörde zu bestrafen; die Geldstrafen fließen in den Armenfonds des Ortes, wo die Übertretung begangen wurde.

Im Falle der Verurteilung ist außerdem auf die Beseitigung der unbefugten Bezeichnung, wenn aber diese Beseitigung nicht mehr möglich ist, auf den Verfall der diese Bezeichnung tragenden Gegenstände zu erkennen, soweit dem Verurteilten noch das Recht zur Verfügung über diese Gegenstände zusteht (§ 4 des Gesetzes).

Die Anwendung der vorstehenden Strafbestimmungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Zeichen des roten Kreuzes mit solchen Zusätzen oder Veränderungen gebraucht wird, die bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind (§ 5 des Gesetzes).

Die Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 4 des Gesetzes erscheint auch dann gegeben, wenn bei Abgang einer nach § 3 erteilten Bewilligung ein bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit mit dem Bilde des roten Kreuzes — rotes Kreuz auf weißem Grunde — verwechslungsfähiges Zeichen geführt wird. Als eine derartige bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrnehmbare Veränderung im Gebrauche des gesetzlich geschützten Zeichens des roten Kreuzes wird in der Regel ohne weiters der Gebrauch des roten Kreuzes als eines freistehenden Zeichens sowie die Verwendung eines farblosen Grundes (Glas) oder eines Grundes von lichter dem Weißen ähnlicher

www.libtool.com.cn

Farbennuance anzusehen und im Falle des Abganges der Bewilligung als Mißbrauch des gesetzlich geschützten Zeichens gemäß § 4 strafweise zu ahnden sein. Der Inhaber einer Bewilligung nach § 3 des Gesetzes ist dagegen berechtigt, das geschützte Zeichen auch in abweichender Darstellung zu führen (MJ. v. 23. Jänner 1906, Z. 25.392, NS. 5975).

Frühere Bewilligungen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, also vor dem 1. Jänner 1905, erteilten Bewilligungen zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes bleiben aufrecht und sind den auf Grund des Gesetzes zu erteilenden Bewilligungen gleichzuachten (§ 7 des Gesetzes).

Registrierung von das rote Kreuz enthaltenden Firmen.

Vom Tage der Kundmachung des Gesetzes dürfen Firmen, die den Namen des roten Kreuzes enthalten, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die im Gesetze vorgesehene behördliche Bewilligung zum Gebrauche dieser Worte in der Firma beigebracht wird (§ 8, Abs. 1 des Gesetzes).

Für die Erteilung dieser Bewilligung, welche unter die Bestimmung des § 3 des Gesetzes zu subsumieren ist, sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der DchfV. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24, maßgebend (MJ. v. 2. März 1904, Z. 4115, NS. 5974).

Bewilligung zur Weiterführung des roten Kreuzes seitens bereits registrierter Firmen.

Inhaber bereits registrierter Firmen, in welchen diese Worte enthalten sind, hatten, falls die erwähnte Bewilligung fehlt, bei der politischen Landesbehörde um die Bewilligung der Weiterführung dieser Worte in der Firma anzusuchen und die Erlangung dieser Bewilligung bis 1. Jänner 1905 dem Handelsgerichte auszuweisen, widrigens sie von demselben zur entsprechenden Änderung der Firma anzuhalten sind (§ 8, Abs. 2 des Gesetzes).

Die Vorschriften in betreff der Weiterführung der Worte „rotes Kreuz“ in einer bereits registrierten Firma sind im § 3 des Gesetzes und der Durchführungsvorschrift enthalten. Nach dem letztzitierten Paragraph ist bei Gesuchen dieser Art von der Vernehmung der österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze und der anderen im § 1 des Gesetzes bezeichneten Körperschaften sowie der Handelskammer Umgang zu nehmen. Für die letztere Anordnung war die Erwägung maßgebend, daß es sich in diesen Fällen lediglich um die Aufrechthaltung eines bisher durch Registrierung der Firma sanktionierten Zustandes handelt. In jenen Fällen, in welchen die Vernehmung der österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze in der Verordnung vorgesehen erscheint, ist die betreffende Anfrage ausnahmslos an die Bundesleitung dieser Gesellschaft in Wien zu richten. Wenn die Zustimmung der Gesellschaft vom roten Kreuze einer anderen der im § 1

www.libtool.com.cn

des Gesetzes bezeichneten Korporationen oder der zuständigen Handelskammer schon bei Einbringung des Gesuches in unzweifelhafterweise nachgewiesen wird, kann von der Vernehmung der betreffenden Körperschaft nach § 6 der Verordnung Umgang genommen werden (MV. v. 2. März 1904, Z. 4115, NS. 5974).

Geltungsdauer der erteilten Bewilligung.

Wenn der Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes einer Unternehmung bewilligt wurde, so gilt die erteilte Bewilligung nur insolange, als kein Wechsel in der Person des Unternehmers eingetreten ist.

Wird ein Gewerbe nach Maßgabe der Vorschriften des § 56 GewO. für Rechnung der Witwe oder der Erben des letzten Gewerbeinhabers oder für Rechnung einer Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse auf Grund der alten Gewerbeberechtigung fortgeführt, so bleibt auch die etwa erteilte Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes für die Dauer dieser Fortführung der Gewerbeunternehmung aufrecht (§ 5 der Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24).

Rekurs.

Gegen eine im Sinne der Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24, erflossene Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher die Bewilligung zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes verweigert worden ist, steht dem Gesuchsteller der Rekurs an das Ministerium des Innern offen, welches hierüber im Einvernehmen mit dem Handelsministerium entscheidet. (§ 7 der Vdg. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 24).

Mitwirkung der Handelskammern.

Das Ministerium des Innern hat mit E. v. 24. Dezember 1904, Z. 50.742, sämtliche politischen Landesstellen angewiesen, von jeder gemäß § 3 oder § 8 des Ges. v. 14. April 1903, RGBl. Nr. 85, erteilten Bewilligung zum Gebrauche des Namens oder des Zeichens des roten Kreuzes der zuständigen Handels- und Gewerbekammer Kenntnis zu geben.

9. Ausländische Auszeichnungen.

Die Führung ausländischer Staatswappen durch Gewerbe- und Handeltreibende, welche österreichische Untertanen sind, ist zu Zwecken des Gewerbe- und Handelsbetriebes im allgemeinen gestattet, jedoch das Recht zur Prävalierung solcher Auszeichnungen von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht, deren Erteilung dem Staatsministerium[159a]) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Äußeren übertragen wurde.

Selbstverständlich kann eine solche Bewilligung nur erteilt werden auf Grund einer speziellen Verleihung der ausländischen Regierung, welche auch

[159a]) Jetzt Handelsministerium.

www.libtool.com.cn

dann nachzuweisen ist, wenn auf Grund eines erhaltenen ausländischen Titels das fremde Staatswappen geführt werden soll (StaatsME. v. 17. Juni 1866, Z. 3386, NS. 3503).

Stempelpflicht der Eingaben um Auszeichnungen.

Gesuche um Verleihung von Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen unterliegen der Stempelgebühr von 10 Kronen vom ersten Bogen (TP. 43, c, 1., GebG.).

www.libtool.com.cn

Fünftes Hauptstück.

Der Marktverkehr.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Der Marktverkehr.

(Fünftes Hauptstück d. GewO.)

Begriff des Marktverkehrs.[1])

Im Sinne der Bestimmungen des fünften Hauptstückes der Gewerbeordnung kann unter „Marktverkehr" nur jener Verkehr verstanden werden, welcher an den kraft einer besonderen Marktberechtigung abgehaltenen Märkten und zwar innerhalb der für den Markt festgesetzten räumlichen und zeitlichen Grenzen, das ist auf den zur Abhaltung des Marktes bestimmten Plätzen und in der für die Abhaltung bestimmten Zeit stattfindet. Jedweder außerhalb des Marktplatzes oder außerhalb der Marktzeit stattfindende Verkehr läßt sich unter den Begriff des Marktverkehres nicht subsumieren.

Für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Verkehres außerhalb des Marktes sind lediglich die hiefür im allgemeinen bestehenden Vorschriften, und zwar soweit es sich um Gewerbetreibende oder Produzenten handelt, die Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit es sich um Hausierer handelt, die Vorschriften des Hausierpatentes maßgebend. Eine Beschränkung dieses Verkehres durch die Marktordnung ist ausgeschlossen (HME. v. 6. März 1906, Z. 54.518 ex 1905, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 132).

Die Personen des Marktverkehrs.

(§ 62 GewO.)

Marktfreiheit.

Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind (§ 62, Abs. 1 GewO.).

Es ist dies die sogenannte „Marktfreiheit", welche jedoch objektiv durch die Gattung des Marktes begrenzt ist.[2]) Daraus, daß jedermann die Märkte

---

[1]) Vgl. Posselt bei Mischler-Ulbrich III., S. 528 ff., Heilinger a. a. O., Seltsam und Posselt a. a. O., Mayerhofer a. a. O., Ulbrich, Grundzüge des österr. Verwaltungsrechtes, Wien 1907, Syrovatka-Pan: Das österr. Marktrecht.

[2]) Vgl. unten die Abgrenzung der Gegenstände des Marktverkehres auf Haupt- und Wochenmärkten.

www.libtool.com.cn
beziehen kann, folgt, daß ein eigener Gewerbeschein zum Besuche des Hauptmarktes nicht erforderlich ist, sondern der Gewerbetreibende schon auf Grund seines Gewerbescheines Märkte beziehen kann.

Die Marktfreiheit erscheint aber auch in subjektiver Hinsicht durch die Bestimmung des § 62, Abs. 2 beschränkt, welche vorschreibt:

Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden (§ 62, Abs. 2 GewO.).

Die Frage anlangend, ob die Gewerbeanmeldung, abgesehen davon, ob der Anmelder in dem betreffenden Orte seinen Wohnsitz hat, auch das Recht zum Besuche der lokalen Wochenmärkte begründet, ist folgendes zu bemerken:

§ 67 GewO. bestimmt, daß das Recht zum Wochenmarktbesuche mit andern als den im § 66 aufgezählten Artikeln nur den in der Gemeinde selbst „wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes" gestattet ist. Absatz 2 spricht von „im Orte seßhaften Gewerbetreibenden". Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist demnach der Wochenmarktbesuch mit andern als den im § 66 genannten Artikeln nicht allein durch die im Orte geschehene Anmeldung des Gewerbes, sondern auch durch die Seßhaftigkeit des Gewerbetreibenden im Orte selbst bedingt. In der zitierten Gesetzesbestimmung wird der Kreis der zum Marktverkehr berechtigten Personen der historischen Fortentwicklung entsprechend normiert. Im Gegensatze zu den im § 66 d. GewO. den Namen Hauptmärkte führenden Freimärkten, die jedermann, also ohne Beschränkung zugänglich sind, sind die Wochenmärkte zur Approvisionierung der Marktorte mit Artikeln des täglichen Verbrauches bestimmt. Produkte des Marktortes auf diesen Wochenmärkten feil zu bieten, ist nur den Bewohnern des Marktortes gestattet. Es ist demnach anzunehmen, daß die bloße Anmeldung des Gewerbes, resp. einer Zweigniederlassung in einem Marktorte nicht genüge, das Recht zum Wochenmarktbesuche mit andern als den im § 66 benannten Artikeln zu erwerben, sondern daß der Gewerbetreibende auch im Orte wohnen müsse. Die Voraussetzung des Wohnsitzes in dem Marktorte bildet hier die Hauptbedingung für das Recht zum Wochenmarktbesuche mit den mehrerwähnten Gegenständen, weil die beiden Marktkategorien, nämlich die Freimärkte und die Wochenmärkte von einander abgegrenzt sind (vgl. Protokolle der Handelskammer, Prag 1905 und VGH. v. 7. Februar 1900, Budw. Nr. 13.737).[3])

Im übrigen kann das Feilhalten von Waren von einem Gewerbetreibenden an beliebig vielen Märkten gleichzeitig, also etwa auf einem Markt persönlich, auf anderen durch Stellvertreter erfolgen (Fr. M. 6644, Unterschied diesbezüglich von der Marktfirantie Fr. M. 6648).

---

[3]) Vgl. n.-ö. StatthE. v. 27. April 1901, Z. 3141, NS. 4942 und v. 18. August 1899, Z. 69.361, NS. 4941.

www.libtool.com.cn

Gleichberechtigung der Marktbesucher.

(§ 68 GewO.)

Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen (§ 68, Abs. 1 und 2 GewO.).

Die Bestimmung des § 68, Abs. 1 GewO. handelt nur von den Befugnissen der Marktbesucher im Betriebe ihres Marktgeschäftes und setzt in dieser Beziehung allerdings fest, daß allen Marktbesuchern in der gedachten Richtung die gleichen Befugnisse zustehen. Diese Gesetzesbestimmung besagt also keineswegs, daß jedermann, welcher einen Markt beziehen will, zu demselben auch zugelassen werden müsse. Auch § 62, Abs. 1 GewO. hat nicht diesen Inhalt. Derselbe besagt, jedermann sei berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen. Aber auch damit ist keineswegs ausgesprochen, daß etwa (der Zahl nach) alle jene, welche den Markt zu beziehen beabsichtigen, zum Markte zugelassen werden müssen, sondern es will vielmehr gesagt sein, daß es (im allgemeinen) einer besonderen persönlichen Qualifikation für die Zulassung zum Markte nicht bedarf, d. h., daß nicht bloß solche Personen, welche ansonst ihrem Gewerbe nach zum Verkaufe der betreffenden Waren berechtigt sind, Zulaß zum Markte finden können, sondern auch andere Personen. Dies erhellt insbesondere aus § 62, Abs. 2, wonach die im ersten Absatze ausgesprochene Regel bezüglich solcher Waren eine Ausnahme findet, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist. Eine positive gesetzliche Bestimmung aber, wonach eine allgemeine Marktfreiheit in dem Sinne auszusprechen wäre, daß jedermann, der zum Markte ziehen will, auf demselben zuzulassen sei, könnte überhaupt nicht gedacht werden, da eine solche gesetzliche Norm in allen Fällen die Verfügbarkeit eines unbeschränkten Marktraumes zur Voraussetzung hätte, von welcher Voraussetzung das Gesetz offenbar nicht ausgehen konnte. Eben daraus nun, daß in vielen Fällen nur ein Marktraum von bestimmter Begrenzung und also nur mit einem bestimmten Fassungsraum zur Verfügung steht, ergibt sich schon, daß eine Verfügung, welche eine gewisse Beschränkung in Absicht auf den Besuch (die Beziehung) des Marktes statuiert, nicht schlechthin gesetzwidrig sein kann, zumal der Marktbehörde gewiß das Recht und die Pflicht zukommt, für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und der öffentlichen Sicherheit auf dem Marktplatze zu sorgen, also auch die diesem Zwecke dienenden notwendigen Einrichtungen über die Beschickung des Marktes zu treffen. Die eventuelle Beschränkung des Marktbesuches findet aber auch im § 70 GewO. ihre gesetzliche Grundlage. Nach § 70 erscheint es nämlich den Gemeinden anheimgegeben, die Marktordnung nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, d. i. also, Bestimmungen über den Marktverkehr nach den örtlichen Bedürfnissen aufzustellen, beziehungsweise den Marktverkehr nach diesen Bedürfnissen einzurichten. Diese Bestimmung ist eine zweckmäßige und notwendige. Die Abhaltung von Märkten hat ja

www.libtool.com.cn
den Zweck, den Bedürfnissen des Ortes zu dienen und die Abhaltung von Märkten, welche diesen Zwecken nicht dienen würden, wäre zwecklos. Handelt es sich also z. B. um einen Markt, dessen Aufgabe es ist, für die Approvisionierung Wiens mit Fleisch zu sorgen, so muß die Gemeinde Wien berechtigt sein, den Marktverkehr auf diesem Markte so einzurichten, daß der Zweck dieses Marktes voraussichtlich erreicht wird. Die Erreichung dieses Zweckes wäre keineswegs sichergestellt, wenn es dem Zufalle überlassen bliebe, ob der Markt an den einzelnen Tagen genügend beschickt werde, ob also insbesondere genügend viel Verkäufer sich einfinden und beziehungsweise ob dieselben genügend viel und genügend gute Ware zum Markte bringen. Der Zweck des Marktes erschiene vielmehr frustriert, wenn z. B. des öfteren oder auch nur ab und zu eine nicht zulangende Beschickung des Marktes stattfände. Die Frage der Anweisung von Plätzen auf dem Markte unterliegt daher der behördlichen Regelung. Eine solche kann aber nicht darin bestehen, daß die Marktbesucher einfach, solange Platz vorhanden ist, nach der Reihe ihres Eintreffens zum Markte zugelassen werden müssen. Die Gemeinde erscheint vielmehr berechtigt, die Platzfrage auf dem Markte in solcher Art zu regeln, daß die dauernd zulängliche und entsprechende Beschickung des Marktes nach Tunlichkeit sichergestellt sei. Während im Grunde der von der Landesbehörde genehmigten Marktordnung die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf dem Markte der Gemeinde anheimgegeben ist, ist dieser letzteren hiebei ein durch die Marktordnung nicht weiter eingeschränktes freies Ermessen eingeräumt, innerhalb dessen die Gemeinde also in der Lage ist, nach Maßgabe der oben erwähnten Grundsätze über die Sicherstellung der Beschickung des Marktes vorzugehen. Wenn nun die Gemeinde bei Zuweisung der Plätze darauf Bedacht nimmt, daß die vorhandenen Plätze nur an leistungsfähige Marktbesucher zugewiesen werden, so findet ein solcher Vorgang, während er anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen nicht widerspricht, und wenn auch die positiven Bestimmungen der Marktordnung Raum für denselben lassen, im § 70 GewO. seine gesetzliche Fundierung. Ist aber dieser Vorgang gesetzlich nicht zu beanständen, so ist die Gemeinde berechtigt, jemandem die Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf dem Markte zu verweigern, sofern diese Verfügung der tatsächlichen Basis in der oben erörterten Richtung nicht ermangelt. Welches Gewicht aber diesen Umständen für die Entscheidung der Behörde beizumessen ist, ist eine auf fachmännischen Erwägungen stehende Frage, deren Prüfung dem Verwaltungsgerichtshofe entzogen ist, während die Frage der Anweisung der Standplätze überhaupt eine Angelegenheit ist, welche dem autonomen Instanzenzuge (Gemeinde, Landesausschuß) unterliegt. Das Gleiche gilt von der Beurteilung, ob ein Markt in sanitärer Beziehung entsprechend sei (vgl. VGH. v. 16. April 1886, Budw. Nr. 3018, v. 23. Jänner 1895, Budw. Nr. 8353, v. 26. Mai 1904, Budw. Nr. 2678 A, und v. 27. Oktober 1904, Budw. Nr. 2999 A).

Die Gemeindebehörde ist auch berechtigt, Marktparteien gegenüber, die durch marktschreierisches Ausbieten der Ware andere belästigen und öffentliches Ärgernis erregen, in Ausübung der Lokalpolizei die Entfernung der Tische und Waren des Betreffenden aus dem Aufstellungsraume durch Polizei-

www.libtool.com.cn

organe zu veranlassen. In diesem Vorgehen kann eine Besitzstörung nicht erblickt werden, weil das Erfordernis der Eigenmächtigkeit mangelt. Eine Überprüfung des amtlichen Einschreitens steht wohl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, nicht aber den Gerichten zu, es erscheint vielmehr diesbezüglich der Rechtsweg ausgeschlossen.

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hievon in Anwendung der Reziprozität verfügt wird (§ 64 GewO.)

Besuch ungarischer Märkte durch Österreicher.

Gemäß der Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers v. 6. November 1901, Z. 39.505/VIII, sind die Besucher der ungarischen Märkte verpflichtet, auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane jederzeit ihre Gewerbescheine vorzuweisen und sind die ohne Gewerbeschein auf Märkten erschienenen Verkäufer vom Feilbieten ihrer Waren auszuschließen. Die zitierte Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 6. November 1901, Z. 39.505/VIII, hat folgenden Wortlaut:

„Da wiederholt die Frage aufgeworfen wurde, ob die Behörden von den die Märkte besuchenden Gewerbetreibenden und Kaufleuten den Nachweis ihrer gewerblichen oder kaufmännischen Eigenschaft verlangen können oder nicht, verordne ich hiemit wie folgt:

Der § 50 des im XVII. GA. v. J. 1884 enthaltenen Gewerbegesetzes verleiht das Recht, daß jeder Gewerbetreibende sowohl seine eigenen, als die Erzeugnisse anderer auf den, an welchem Orte des Landes immer abgehaltenen Landesmärkten zum Verkaufe bringe.

Neben dieser Verfügung des Gesetzes hat sich auch die Praxis ausgebildet, daß die Landesmärkte nicht nur die Gewerbetreibenden und Kaufleute, sondern auch andere zum Zwecke des Warenverkaufes regelmäßig aufzusuchen pflegen.

Nachdem jedoch gemäß der zitierten Verfügung des Gewerbegesetzes der regelmäßige Besuch der Märkte lediglich den Gewerbetreibenden und Kaufleuten (zu welchen auch die befugten Wandergewerbetreibenden sowie Wanderkaufleute gehören) zusteht, können die Behörden den Nachweis der bezüglichen Eigenschaft der den Warenverkauf ausübenden Marktbesucher jederzeit verlangen.

Solche Marktbesucher sind daher verpflichtet, ihre Gewerbescheine auf Verlangen jederzeit vorzuweisen und es sind die wegen Verkaufes von Gewerbeartikeln ohne Gewerbeschein auf dem Markte erscheinenden Verkäufer von dem Verkaufe auszuschließen.

Diese meine Verordnung — mit welcher ich unter einem die Verordnung des gewesenen Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministers vom 26. August 1875, Z. 19.110, außer Kraft setze und welche sofort in Wirksamkeit tritt — erstreckt sich jedoch nicht auf die Verkäufer von Erzeugnissen der Hausindustrie."

Laut HM. v. 4. April 1903, Z. 1009, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 99, ist diese Verordnung in geeigneter Weise im Kreise der Interessenten

www.libtool.com.cn

zu verlautbaren, damit die österreichischen Besucher der ungarischen Märkte in die Lage versetzt werden, ihrer Beanständung wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift vorzubeugen.

Hinsichtlich der Angehörigen der ungarischen Krone bestimmt Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 67, resp. die MV. v. 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, daß die Angehörigen des einen Ländergebietes bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt seien.[4])

Diese Bestimmung hat zufolge § 9 des Ges. v. 20. Dezember 1897, RGBl. Nr. 136, auch auf Bosnien und die Herzegovina Anwendung zu finden.

Marktfahrer (Marktfieranten).

(§ 63 GewO.)

Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses[5]) nach § 13 anzumelden (§ 63 GewO.).

Zum Wesen der Fierantie gehört, daß das Beziehen der Märkte als selbständiges Gewerbe betrieben wird, daher ist das Beziehen von Märkten seitens stabiler Gewerbetreibender mit den Artikeln ihres Gewerbes keine Fierantie. Da für den Begriff des Marktfahrens das Umherziehen von Markt zu Markt wesentlich ist, kann das, wenn auch regelmäßige Beziehen eines bestimmten Wochenmarktes, insbesondere aber des in der Aufenthaltsgemeinde des Betreffenden stattfindenden Wochenmarktes nicht als Betrieb der Marktfierantie angesehen werden.

Über die Frage betreffend das Erfordernis eines Standortes beim Betriebe der Marktfierantie, ist zu bemerken:

Das Gewerbe des Marktfahrens, Fierantie, ist zufolge § 63 GewO. kein Wander-, sondern ein ständiges Gewerbe und setzt als solches einen bestimmten Standort voraus. In diesem Sinne besagt der HME. v. 23. Dezember 1881, Z. 2049, daß die Marktfierantie „den festen Sitz der Unternehmung an einem bestimmten Ort zur Voraussetzung hat", und erklärt der MJE. v. 10. Jänner 1888, Z. 20.772 ex 1887, daß bei der Marktfierantie „der Wohnsitz des Gewerbetreibenden als Standort des Gewerbes anzusehen ist".

Für die Bestimmung der Kompetenz zur Erteilung des Gewerbescheines kann also bei dieser Gesetzeslage von dem Erfordernis eines Wohnsitzes überhaupt nicht abgegangen werden und es kann sich nur fragen, welcher Ort als Wohnsitz in Betracht kommen kann. Soferne daher tatsächlich kein eigentlicher Wohnsitz im Inland vorliegt, kommt für die Bestimmung der Kompetenz der Gewerbebehörde jener Ort in Betracht, an dem alle zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen einleitenden Verrichtungen wie das

---

[4]) Vgl. Art. XV. der Ausgleichsvorlagen (396 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session, 1907): „Die Angehörigen des einen Staates werden bezüglich des Markt- und Meßverkehrs in dem anderen Staatsgebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein."

[5]) Als freies Gewerbe.

www.libtool.com.cn

Ein- und Auspacken, Montieren und Reinigen der Ware usw. erfolgen (siehe zitierten Erl. v. 10. Jänner 1888, Z. 20.772).

Wenn auch diese Kriterien zu keinem Ergebnisse führen sollten und die Gewerbebehörde der Ansicht ist, trotzdem einen Gewerbeschein zu erteilen, so könnte die Kompetenz nach mehrfacher Analogie (z. B. Ausstellung der Reiselegitimation an gewisse ausländische Geschäftsreisende, siehe HME. v. 23. April 1903, Z. 6350/02, Gruppe III, Besteuerung von ausländischen Künstlern, § 38 PersStG. und FME. v. 21. November 1903, Z. 49.835) nach jenem Orte bestimmt werden, in dem der Beginn des inländischen Gewerbebetriebes erfolgte; für die subsidiäre Heranziehung der Heimatsgemeinde für die Kompetenzbestimmung könnte aber aus dem Gesetze namentlich im Hinblick auf den § 144 der GewO. Al. 1 kaum eine Begründung abgeleitet werden (vgl. Geschäftsbericht der Handelskammer Wien, Nr. 10 ex 1907, S. 91).

Da das Gewerbe der Marktfierantie lediglich zum „Beziehen von Märkten" berechtigt, so ist Marktfieranten die Aufstellung eines Standes nur auf Marktplätzen, außerhalb derselben jedoch, auf offener Straße oder auf öffentlichen Plätzen, aus dem Grunde ihrer Gewerbeberechtigung nur dann zu bewilligen, wenn es sich um die Teilnahme an einem daselbst abzuhaltenden periodischen Markte (z. B. Peregrini-, Nikolo-, Weihnachts-, Kirchtags- usw. Markt) handelt (vgl. Fr. M. 6637 bis 6671 und 6645 bis 6648).

Der Betrieb des Handels, der in einem übertragbaren Marktstande von einem Ausflugsorte zu dem anderen betrieben wird, ist als ein freies, der Fierantie ähnliches Gewerbe anzusehen. Als Standort der Ausübung ist der Wohnort des Gewerbeanmeldenden (MJE. v. 10. Jänner 1888, Z. 20.772) anzusehen.

Die Frage, ob der stabile Handel mit der Marktfahrerei und dem Wanderhandel nach § 60, Abs. 2 der GewO. vereinbar sei, ist zu bejahen. In dem HME. v. 23. Dezember 1881, Z. 2049, wird zwar die Unvereinbarkeit einer Hausierbefugnis mit der Berechtigung zum Betriebe eines selbständigen Handelsgewerbes in einer Person ausgesprochen, und in der HMVdg. v. 6. Oktober 1855, Z. 6914 und v. 23. Dezember 1881, RGBl. Nr. 2, vom Jahre 1882 wird auch die vereinigte Ausübung des Hausierhandels und der Marktfierantie als unzulässig erklärt. Es findet sich aber keinerlei gesetzliche Handhabe dafür, diese für den Hausierhandel geltenden Ausnahmsbestimmungen auf die Marktfahrerei und den Wanderhandel nach § 60, Abs. 2 der GewO. auszudehnen. Sowohl der Wanderhandel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen des täglichen Gebrauches und mit natürlichen Säuerlingen, als auch die Marktfierantie sind freie Gewerbe und die Ausstellung der bezüglichen Gewerbescheine nicht in das freie Ermessen der Behörden gestellt, wie dies innerhalb gewisser gesetzlicher Grenzen beim Hausierpaß der Fall ist. An diesen Bestimmungen wird auch das vom Reichsrate angenommene, jedoch noch nicht kundgemachte Hausiergesetz nichts ändern.[6])

[6]) Vgl. Geschäftsbericht der Handelskammer Wien ex 1907, Nr. 9, S. 90.

www.libtool.com.cn

Marktaufsicht.

Die Marktaufsicht gehört nach den Gemeindegesetzen sowie nach dem Ges. v. 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Damit obliegt der Gemeinde die Obsorge, daß der Marktverkehr sich in den vom Gesetze gezogenen Grenzen vollziehe. Die der Gemeinde zustehende Überwachung des Marktverkehrs und die Handhabung der lokalpolizeilichen[6a]) Vorschriften schließt aber keineswegs die Festsetzung materiellrechtlicher Anordnungen und die autonome Disposition über den Marktverkehr in sich. Die Gemeinden sind vielmehr in der Ausübung der Marktagenden zur Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze verpflichtet, welche das Dispositionsrecht in Marktsachen in letzter Linie den politischen Behörden übertragen. Daher steht auch das definitive, meritorische Entscheidungsrecht über allenfalls sich ergebende Streitfragen nicht der Gemeinde, sondern der Gewerbebehörde zu (vgl. VGH. v. 16. April 1886, Budw. Nr. 3018 und v. 23. Jänner 1895, Budw. Nr. 8353).

Grenzen der Befugnisse der Gemeinde als Marktpolizeibehörde.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen bestehen daher bestimmte Grenzen der Befugnisse der Gemeinde als Marktpolizeibehörde. Wenn also z. B. auch die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, so ist diese doch keineswegs berechtigt, einem Gewerbetreibenden Vorschriften und Beschränkungen hinsichtlich seines Geschäftsverkehres außerhalb des Marktverkehres aufzuerlegen, also einem Händler z. B. zu untersagen, während der Wochenmarktsstunden in seiner Wohnung nicht bestellte, von landwirtschaftlichen Produzenten gebrachte Waren (Butter, Eier usw.) einzukaufen. Denn es handelt sich hier um keine Frage des „Marktverkehres", sondern vielmehr um „häusliche" Einkäufe, daher um die Ausübung der Handelsbefugnisse eines Gewerbetreibenden außerhalb des Marktes. Daß aber die Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise nicht berechtigt ist, irgend welche Vorschriften hinsichtlich der Ausübung der Handelsbefugnisse seitens eines befugten Gewerbetreibenden außerhalb des Marktes zu erlassen und daß sie insbesondere nicht berechtigt ist, ihm Vorschriften und Beschränkungen hinsichtlich der Art seines Verkehres mit den Produzenten aufzuerlegen, steht außer Frage und ergibt sich überdies auch aus der Bestimmung des § 70 GewO. wonach selbst die von der Gemeinde erlassene Marktordnung der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde unterliegt. Deshalb sind auch die politischen Behörden berechtigt, die Vollziehung des betreffenden Beschlusses des Gemeindeausschusses zu untersagen (VGH. v. 18. Dezember 1906, Budw. Nr. 4846 A).

Über die Befugnisse der Gemeinde rücksichtlich Zuweisung von Stand- resp. Verkaufsplätzen am Markte an einzelne Personen wurde oben unter „Gleichberechtigung der Marktbesucher" ausführlich gesprochen (vgl. insbesonders VGH. v. 27. Oktober 1904, Budw. Nr. 2999 A).[7])

[6a]) Siehe S. 562. [7]) Siehe S. 561.

www.libtool.com.cn

Arten der Märkte.

(§ 65—67 GewO.)

Man unterscheidet Haupt-, Wochen- und periodische Märkte.

Der Unterschied zwischen Haupt- und Wochenmärkten besteht nicht in den Zeitperioden ihrer Abhaltung, sondern in der Gattung der zum Verkaufe zugelassenen Gegenstände (E. d. MJ. v. 24. September 1896, Z. 17.545).

Zu den Hauptmärkten gehören die Messen, Jahrmärkte, Märkte in Badeorten während der Kurzeit und die Kirchtagsmärkte.[8]) Man unterscheidet ferner allgemeine und Spezialmärkte, je nachdem auf denselben nach Inhalt des Marktrechtes alle im freien Verkehre gestatteten Waren oder ausdrücklich nur einzelne Warengattungen, z. B. Vieh, Getreide u. dgl. zum Verkaufe zugelassen sind.

Messen sind vorwiegend Spezialmärkte, die nicht allein zur Versorgung eines Ortes oder eines kleineren Bereiches mit irgend welchen Waren diene, sondern auf denen sowohl Käufer als Verkäufer aus großen Entfernungen und selbst aus dem Auslande sich einfinden. Sie sind Märkte für den Großhandel im Gegensatze zu den für den Kleinbetrieb bestimmten Märkten im engeren Sinne.

Die Jahrmärkte haben die Bestimmung, den Bewohnern des Marktortes und seiner Umgebung Gelegenheit zu geben, sich mit solchen Waren zu versorgen, welche im Orte selbst nicht oder schwer zu haben sind.

Die Wochenmärkte dienen vorwiegend dem Verkaufe der wenig haltbaren Produkte der Umgebung des Marktortes, also z. B. von Butter, Eier, Gemüse u. dgl.

Periodische Märkte sind solche, welche gewohnheitsmäßig an gewissen Tagen und Orten regelmäßig abgehalten werden, z. B. der Nikolo-Peregrinimarkt in Wien u. a. m.[9])

Gegenstände des Marktverkehres.

(§§ 65, 66, 67 GewO.)

a) Auf Hauptmärkten.

(§ 65 GewO.)

Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch spezielle Verordnungen für die Kurzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waren, insofern nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaren usw. beschränkt sind (§ 65 GewO.).

---

[8]) Vgl. speziell über „Kirchtage" Fr. M. 6656, 6657).
[9]) Vgl. Posselt a. a. O., S. 530.

www.libtool.com.cn

b) Auf Wochenmärkten.

(§§ 66, 67 GewO.)

Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirtschafts- und Ackergeräte, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches (§ 66 GewO.).

Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feilzuhalten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Konsumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen, anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden (§ 67 GewO.).[10])

Die Märkte sind ausschließlich Verkaufstage; der bevorrechtete Marktverkehr erstreckt sich demnach nicht auf den gewerblichen Produktionsbetrieb und gewerbliche Dienstleistungen, desgleichen nicht auf Schaustellungen, Unterhaltungen, Spiele u. dgl. Die Ausübung aller dieser nicht unter den „Marktverkehr" fallenden Beschäftigungen kann, wenn sie überhaupt auf dem Markte gestattet wird, nur auf Grund der hiefür erforderlichen besonderen Gewerbe- resp. Lizenzberechtigung stattfinden.[11])

Inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet ist, hat gemäß § 71 GewO. die Gemeinde in der Marktordnung festzusetzen. Zur bloß vorübergehenden Ausübung des Gast- und Schankgewerbes außerhalb der genehmigten ständigen Betriebsstätte auf Märkten durch Personen, welche in derselben oder benachbarten Gemeinde ein solches Gewerbe betreiben, ist außerdem eine von der Gewerbebehörde gemäß § 20 a GewO. auszufertigende Lizenz zu erwerben.[12])

Erhebung und Notierung der Marktpreise.

In allen Marktorten hat die Erhebung und Notierung der Marktpreise durch beeidete Personen stattzufinden. Die Bestellung dieser Personen erfolgt durch die Gemeinde, die Beeidigung durch die politische Behörde erster Instanz.[13])

---

[10]) Vgl. den MJE. v. 22. Oktober 1902, Z. 35.508, NS. 5001, betreffend die regelmäßig zu erstattenden Nachweisungen über die Marktdurchschnittspreise. MJ. v. 22. Mai 1892, Z. 23.843 ex 1890, NS. 4354 und v. 1. Jänner 1895, Z. 33.987 ex 1894, NS. 4355, sowie NS. 461, 2147, 2430, 2480, 2858, 2897, 4323, 4361, 4367, 4617, betreffend die Regelung der Viehmärkte, n.-ö. StatthE. v. 2. Mai 1891, Z. 77.533 ex 1890, NS. 1362, betreffend den Transport und Beschau von Geflügel auf Märkten, n.-ö. StatthE. v. 24. Mai 1904, Z. XII—1222, NS. 6232, betreffend die Instruierung der Gesuche um Bewilligung der Viehmärkte.

[11]) Vgl. Posselt a. a. O. S. 531 und Fr. M. 6655 und 6656, betreffend den Handel mit Lebzelten- und Zuckerbäckerwaren auf Märkten.

[12]) Vgl. S. 327.

[13]) Vgl. HfD. v. 14. Februar 1822, Z. 3386, MJE. v. 11. März 1852 Z. 5266, und v. 23. September 1871, Z. 2007, bei Posselt a. a. O. S. 531.

www.libtool.com.cn

Marktgebühren.

(§ 69 GewO.)

Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keinen andern als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden (§ 69 GewO.).[14])

Aus den durch den Begriff des Marktverkehres gegebenen Grenzen für die Bestimmungen der Marktordnung sowie aus der obigen Vorschrift des § 69 GewO. ergibt sich, daß eine Marktgebühr nur bezüglich jener Gegenstände festgesetzt und eingehoben werden kann, welche tatsächlich am Marktplatze zum Verkaufe gebracht werden. Die Einhebung von Marktgebühren außerhalb der zur Abhaltung des Marktes bestimmten Plätze wie z. B. an den Stadteingängen, ohne eine Vorkehrung in der Richtung, daß die Gebühr nur für solche Waren eingehoben wird, welche auch faktisch auf den Markt kommen, steht daher mit den geltenden Gesetzesvorschriften nicht im Einklange, und ebenso erweist sich hienach die Einhebung von Marktgebühren bezüglich jedes außerhalb der bestimmten Plätze stattfindenden Verkehres als gesetzlich unzulässig.

Entgegenstehenden Bestimmungen einer Marktordnung kann mit Rücksicht auf deren Gesetzwidrigkeit eine rechtsverbindliche Kraft nicht beigemessen werden (E. d. HM. v. 6. März 1906, Z. 54.518 ex 1905, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 132).

Der Marktgebührentarif ist gemäß § 70 GewO. ein Bestandteil der Marktordnung und unterliegt daher der Genehmigung der politischen Landesbehörde. Er ist auf dem Marktplatz zu affichieren.

Streitigkeiten über Marktgebühren unterliegen der Judikatur der Gewerbebehörden, nicht etwa der Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise (VGH. v. 30. November 1898, Budw. Nr. 12.215).

Der Verpachtung der Marktgebühren, welche von dem Pächter selbstverständlich nur in dem genehmigten Ausmaße eingehoben werden dürfen, stehen die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht entgegen (E. d. MJ. v. 21. Jänner 1885, Z. 21.196 ex 1884). Speziell rücksichtlich der Verpachtung der Gebühren für die Jahrmärkte ordnet der HME. v. 1. November 1854 an, daß die Pächter der Jahresmarktgebühren und ihre Bestellten mit behördlich beglaubigten Einhebungstarifen zu versehen und zu verhalten sind, die Marktparteien auf Verlangen darin Einsicht nehmen zu lassen. Die Gemeindeämter der Jahrmärkte haben derlei Tarife in dem Marktorte immer vor dem Marktbeginne auf zweckdienliche Art zu jedermanns Einsicht öffentlich anschlagen zu lassen. Die Benützungsgebühr für die von den Gemeinden errichteten und erhaltenen öffentlichen Meß- und Wägeanstalten gehört ebenfalls zu den Marktgebühren (VGH. v. 22. März 1892, Z. 968).

Die Marktgebühren können als öffentliche Abgaben im Verwaltungswege auf Grund der Bestimmungen der kais. Vdg. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96 eingetrieben werden.

[14]) Vgl. HME. v. 14. November 1854, Z. 24.642, NS. 2429, betreffend die Einhebungstaxe für Jahrmarktstandgelder.

www.libtool.com.cn

Ort und Zeit des Marktverkehrs.

Der Marktstandort.

Die Bestimmung und Verlegung der Marktstandorte ist Sache der Marktordnungen. Bei Bestimmung des Marktstandortes kann die Gemeinde keineswegs selbständig vorgehen, es steht vielmehr die Entscheidung in der Sache bei der Gewerbebehörde. In Betreff der Viehmärkte insbesondere sind mit Ges. v. 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35 alle Dispositionen über den Marktverkehr der berufenen politischen Behörden überwiesen.

Die Bestimmung über den Marktstandort fällt in die Kompetenz der Landesbehörde, aus einer diesfälligen inkompetenten Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft können der Gemeinde keinerlei Rechte erwachsen. Bei Beurteilung der Frage, inwiefern ein bestehender Marktplatz den in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrs- und Sanitätsrücksichten entspricht oder nicht, handelt es sich um eine Verwaltungsangelegenheit, bei welcher die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (VGH. v. 16. April 1886, Budw. Nr. 3018 v. 23. Jänner 1895, Budw. Nr. 8353 und v. 10. April 1906, Z. 3307, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 119, MJ. v. 22. Februar 1895, Z. 3317, NS. 2430).[15])

Der Marktplatz.

Der Marktplatz umfaßt die für den Markt festgesetzten räumlichen Grenzen d. h. die zur Abhaltung des Marktes bestimmten Plätze. Jeder außerhalb dieser Grenzen stattfindende Verkehr ist kein Marktverkehr.[16]) Der Marktplatz muß nicht gerade ein öffentlicher Platz, eine Straße u. dgl. sein; auch ein zu Marktzwecken überlassenes Privatgrundstück sowie ein für Marktzwecke eigens eingerichtetes Gebäude (Markthalle)[17]) kann als Marktplatz dienen.

Die Bestimmung der Marktplätze erfolgt durch die Marktordnung.

Der Markttag.

Die Fixierung des Markttages richtet sich nach der Art des Marktes: Jahr-, Wochen- oder periodischer Markt. Die Festsetzung des Markttages

---

[15]) Vgl. über das Beziehen von Ständen bei Firmungen und Missionen durch Händler mit Devotionalien E. d. MJ. v. 8. August 1901, Z. 29.174, NS. 4783 und VGH. v. 24. April 1901, Budw. Nr. 273 A, nach welch letzterer Entscheidung die Wahrnehmung der lokalpolizeilichen Rücksichten bei der Zuweisung der Standplätze ausschließlich Sache der gewerbebehördlichen Entscheidung ist und die Aufstellung auf den zugewiesenen Standplätzen innerhalb des Rahmens des jedermann zustehenden Gemeingebrauches an dem öffentlichen Straßengrunde erfolgt; Vgl. speziell über die Bestimmung der Marktstandorte für Viehmärkte (freies Ermessen der politischen Behörde) VGH. v. 24. Februar 1905, Budw. 3337 A und über die Verlegung der Wochenmärkte auf andere Tage. VGH. v. 19. September 1905, Budw. Nr. 3750 A.

[16]) Vgl. VGH. v. 6. März 1906, Z. 54.518, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 132.

[17]) Vgl. über die Gebäudesteuerpflicht der städtischen Markthallen VGH. v. 24. Jänner 1906, Nr. 978 im VBl. der Stadt Wien ex 1907.

www.libtool.com.cn

und der Tageszeit des Marktes ist Gegenstand der Marktordnung. Die Entscheidung trifft nicht die Gemeinde sondern die politische Behörde. Dies gilt auch von jeder vorübergehenden Verlegung des Markttages.[18]) Die dauernde Verlegung eines durch die Marktordnung bestimmten Markttages kann nur im Wege der Abänderung der Marktordnung erfolgen.

Die Abhaltung von Märkten an Sonn- und Feiertagen ist mit den durch das Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, Art. XII, gebotenen Einschränkungen zulässig.

Die Marktberechtigung.

a) Die Marktrechtsverleihungen.

Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten erworben wird und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind. Die bestehenden Berechtigungen zur Abhaltung von Märkten können nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde, welche vorher die für die Gewerbe des betreffenden Ortes bestehenden Genossenschaften zu hören hat, zurückgelegt werden (§ 71 GewO).

Der Schlußsatz dieses Paragraphen soll die Gewerbetreibenden gegen allzu leichte Zurücklegung von Gewerberechtsbefugnissen der Gemeinden schützen (E. E. Nov. 1907).

Förmliche Marktkonzessionen waren nach der AE. v. 28. April (Hfd. v. 11. Mai 1832, ProvGS. für Mähren und Schlesien 14. Bd., S. 133ff, Abs. 20) von der Landesstelle und sind jetzt hinsichtlich der Jahrmärkte nach §§ 31 und 38 der AE. v. 14. September 1852 (MV. v. 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10) von den Landesbehörden, hinsichtlich der Wochenmärkte von den politischen Behörden erster Instanz an Stelle der Kreisämter zu erteilen (MV. v. 30. August 1868, RGBl. Nr. 123 und Ges. v. 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44).

Die Erteilung der Wochenmarktbefugnisse, dann die Bewilligung zur Verlegung der Einfallstage der Wochenmärkte, worüber jedoch nach dem StME. v. 31. Dezember 1861, Z. 8090, die Anzeige von Fall zu Fall im Wege der vorgesetzten Landesbehörde an das Handelsministerium zu erstatten ist, steht den Bezirksbehörden zu (StME. v. 18. März 1866, Z. 1452).

Bei Verleihung von Marktbefugnissen, insbesondere Wochenmarktbefugnissen, sind auch die nächstliegenden marktberechtigten Ortschaften einzuvernehmen, ob sie gegen die Gründung des neuen Marktes Einwendung zu machen haben; denn die Märkte sollen so eingeteilt sein, daß einer dem andern nicht hinderlich werde; auch sollen nicht zwei benachbarte Marktflecken an einem und demselben Tage Markt halten (AE. v. 4. November 1788).

Die Überwachung des unveränderten Fortbestandes des durch eine Marktrechtsverleihung begründeten Rechtszustandes obliegt der Gewerbe-

[18]) Vgl. das Hfd. v. 22. April 1782 bei Posselt a. a. O., S. 528.

www.libtool.com.cn

behörde, welche jederzeit befugt ist, diesen Rechtszustand wieder herzustellen, wenn die faktischen Verhältnisse mit ihm nicht im Einklange stehen (VGH. v. 27. Oktober 1902, Budw. Nr. 1285; vgl. auch VGH. v. 19. September 1905, Budw. Nr. 3750 A, v. 10. Juli 1903, Budw. Nr. 1948 A und v. 24. Februar 1905, Budw. Nr. 3337 A).

Konzessionstaxe.

Die Konzessionen zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von 63 Kronen für jeden Markt. Die Taxbemessung geschieht nach der Zahl der Jahrmärkte in einem Jahre und der Wochenmärkte in einer Woche in der Weise, daß die Taxe von 63 Kronen für Jahrmärkte so vielmal, als deren in einem Jahre und für Wochenmärkte so oftmal, als deren in einer Woche abgehalten werden, zu entrichten ist (Taxgesetz v. 27. Jänner 1840, § 207).

b) Die Marktordnungen.

(§ 70 GewO.)

Innerhalb der Bestimmungen der §§ 62—69 hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebührentarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde (§ 70 GewO.).

Der gesetzliche Vorbehalt der Genehmigung der Marktordnung zeigt, daß der Gemeinde sowohl in Fragen der Festsetzung, wie auch der Abänderung der einzelnen, örtliche Bedürfnisse betreffenden Bestimmungen der Marktordnung keineswegs ein ausschließliches Verfügungsrecht zukommt, sondern vermöge des gesetzlichen Vorbehaltes der Genehmigung die Entscheidung in der Sache bei der Gewerbebehörde steht. Für ein weitergehendes Recht der Gemeinde kann § 3 ad a des Sanitätsgesetzes v. 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, nicht geltend gemacht werden, weil diese Gesetzesbestimmung nur die polizeiliche Überwachung des Marktverkehres, beziehungsweise die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen und Plätze dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zuweist (VGH. v. 10. April 1906, Z 3307, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, S. 119).

Die Marktordnung darf keine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr außerhalb der Marktzeiten enthalten, desgleichen ist die Aufnahme einer Bestimmung, daß auswärtige Verkäufer ihre Waren unterwegs vor der Stadt nicht verkaufen dürfen, unzulässig (E. d. MJ. v. 11. Dezember 1896, Z. 39784).

Allgemeine Bestimmungen wegen Beseitigung offener Verkaufsplätze können nur im Wege der Marktordnung getroffen, also von der Gemeinde nur mit Genehmigung der politischen Landesbehörde verfügt werden (VGH. v. 20. Mai 1885, Budw. Nr. 2568).

Die Marktordnung enthält auch nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung Bestimmungen über Verweise, Geld- und Arreststrafen; sie

www.libtool.com.cn

kann aber nicht eine zeitweise oder bleibende Ausschließung vom Markte statuieren. Dagegen ist gemäß MJE. v. 26. November 1877, Z. 36.113, die Aufnahme einer Bestimmung in die Marktordnung zulässig, kraft welcher Personen wegen Störung der Ruhe und Ordnung des Marktes durch die Marktaufsichtsorgane vom Markte gewiesen werden können.[18a])

Auf Übertretungen der Marktvorschriften, welche sich als Übertretungen der Gewerbeordnung darstellen, finden die Strafbestimmungen des achten Hauptstückes der Gewerbeordnung Anwendung.

Die Schlußfassung, ob die nach § 70 GewO. entworfene Marktordnung, beziehungsweise eine von der Gemeinde beschlossene Änderung der bestehenden Marktordnung zu genehmigen sei, liegt im freien Ermessen der Gewerbebehörde (VGH. v. 10. April 1906, Z. 3307, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, S. 119).[19])

[18a]) Siehe S. 562.

[19]) Vgl. als Muster einer von modernen Gesichtspunkten beherrschten Marktordnung die Marktordnung, ddo. Wien, 5. Februar 1907, MAbt. IX—88/07, für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße Nr. 21 und Invalidenstraße Nr. 4 (verlautbart am 5. Februar 1907 im LG. und VBl. Nr. 3):

Gegenstände des Marktverkehres.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehres sind:

1. Frisches Fleisch: von Ochsen, Kühen, Büffeln, Stieren, Kälbern, Schafen, Schweinen, Lämmern, Ziegen, mit und ohne Fell, im ganzen oder in Teilen; ferner: eingesalzenes, geräuchertes und gepöckeltes Fleisch, Speck und alle Arten Würste. Beißerfleisch (Freßkälber) ist vom Marktverkehre ausgeschlossen.

2. Zahmes Geflügel: lebend und geschlachtet, in den Federn oder gerupft, wie Hühner Gänse, Enten, Truthühner, Kapaunen, Tauben.

3. Wildpret und Federwild, wie: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine, Hasen, aufgehacktes Rot- und Schwarzwild, Fasane, Auer-, Birk-, Hasel-, Schnee-, Rohr- und Rebhühner, Wildgänse, Wild- und Duckenten, Wildtauben, Wald-, Moos-, Haide- und Wiesenschnepfen, Krammetsvögel, Wachteln und andere nach dem Gesetze zum Genusse zulässige Wildarten und kleine Vögel.

4. Fische: Süßwasser- und Seefische, lebend, gesalzen, geräuchert, getrocknet und mariniert, wie auch alle Arten Schaltiere.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken wird von der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen gestattet.

Dauer des Marktverkehres.

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

a) An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 3 Uhr früh bis 6 Uhr abends, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;

b) an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit;

c) der Kleinverkehr beginnt an allen Tagen erst um 6 Uhr, beziehungsweise 7 Uhr früh;

d) Kleinverkehr findet außerdem an jedem Samstag-Wochentage sowie an dem Vortage eines jeden Feiertages von 6 bis 9 Uhr abends statt.

Beginn und Ende des Marktverkehres wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

www.libtool.com.cn

Marktgebühren.

§ 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebührentarife (Anhang I) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Die Entrichtung der Marktgebühren hat im vorhinein zu erfolgen und ist eine Voraussetzung für die Benützung.

Zufuhr des Fleisches.

§ 5.

Der Transport des am Wiener Nordbahnhofe anlangenden, für die Großmarkthalle bestimmten Fleisches (§ 1, Punkt 1) bis in diese darf nur mittels Bahn erfolgen. Im übrigen sind Fleischwaren unter Beobachtung der für den Fleischtransport bestehenden allgemeinen Vorschriften in die Großmarkthalle zu schaffen.

Ausladung der Waren.

§ 6.

Die Ausladung der mit der Wiener Verbindungsbahn in die Großmarkthalle zugeführten Waren wird im Beisein einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Veterinäramtes, des Marktamtes, der Bahn, des Adressaten und eventuell des Einsenders vorgenommen, welche beim Bahntransporte vorgekommene Mängel zu konstatieren und wegen deren Abstellung das Erforderliche zu veranlassen hat. Die Zahlung der an die Adressaten überwiesenen Fracht und Nebengebühren ist vor Empfangnahme der Sendungen zu leisten. Die bisher von den beteiligten Bahnverwaltungen zugestandene Begünstigung der Befreiung vom Frankaturzwange für Fleischsendungen an solche Adressaten, welche zur Deckung der auflaufenden Fracht- und Nebengebühren Kautionen erliegen haben, bleibt aufrecht. Findet jedoch die Berichtigung der Fracht- und Nebengebühren nicht binnen drei Stunden nach Bereitstellung zum Bezuge statt, oder ergeben sich Ablieferungshindernisse, sei es, daß der Adressat zum Bezuge bei rechtzeitiger Avisierung nicht erscheint oder den Bezug verweigert, so wird die Sendung an das Marktamt ausgefolgt, welches die weitere Disposition mit einer solchen Ware trifft, beziehungsweise die Veräußerung derselben auf Gefahr und Kosten des Einsenders veranlaßt. Aus dem bei dieser Veräußerung erzielten Erlöse werden sämtliche auf der Fracht haftenden Gebühren bestritten, der Überschuß wird dem Einsender ausgefolgt. Zum Bezuge bereitgestellte Ware muß außer diesem Falle binnen zwei Stunden nach Bereitstellung übernommen und zu Markt gebracht werden, widrigens mit der Ware in gleicher Weise verfahren wird. In jedem Falle liegt darin eine Übertretung der Marktordnung, falls der Marktpartei nicht zur Last fallende Umstände die rechtzeitige Aufbringung zum Markte verhindern.

Entrichtung der Verzehrungssteuer.

§ 7.

Waren, die mit der Bahn in der Großmarkthalle einlangen, werden erst in der Großmarkthalle dem Verzehrungssteuerverfahren unterzogen.

Beschau der Ware.

§ 8.

Für die in die Großmarkthalle gelangenden Waren müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Beschauscheine beigebracht werden. Alle Waren unterliegen überdies in der Großmarkthalle hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften und dürfen vor dieser Untersuchung nicht zum Verkaufe gebracht werden. Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstigen Verunreinigungen zu schützen.

Verkaufsplätze.

§ 9.

Die Vergebung der Plätze für den Verkauf von Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) erfolgt durch die Marktbehörde. Die übrigen Plätze werden vom Marktamte zugewiesen.

www.libtool.com.cn

Zur zeitweisen Benützung werden die Plätze nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach der Reihenfolge der Anmeldung zur dauernden Benützung nach freiem Ermessen und auf Widerruf zugewiesen. Die Plätze dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Herstellungen auf denselben dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden. Die Parteien haben für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze zu sorgen und haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen. Das Schlachten von Geflügel ist nur an dem hiefür bestimmten Platze gestattet. Das Putzen von Geflügel ist nicht gestattet. Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hiefür erlassenen Vorschriften zu befolgen. Den behördlichen Organen steht es jederzeit frei, die zugewiesenen Plätze zu betreten und sind die Parteien gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen.

Art des Verkaufes.

§ 10.

Der Verkauf der Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) hat in folgender Weise stattzufinden:

1. In der „Neuen Fleischhalle" an der Invalidenstraße dürfen nur mittels Bahn einlangende Fleischwaren und zwar nur im unveränderten Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden. Das Marktamt kann fallweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen (Platzmangel) für die Neue oder Alte Halle bestimmte Fleischwaren auf dem Verbindungsgange zwischen der Neuen und Alten Halle mit der Beschränkung auf den unveränderten Stückzustand zum Verkaufe bringen lassen.

2. In der „Alten Halle" dürfen Fleischwaren in jedem Stückzustande zum Verkaufe gebracht werden. Zur Herstellung dieser Stücke ist am Verkaufsplatze der Gebrauch von Messer und Säge, nicht aber der Gebrauch der Hacke, ebenso nicht die Aufstellung eines Hackstockes gestattet. Der in dieser Halle befindliche Zerteilungsraum, in welchem für den Gebrauch der Hacke vorgesehen ist, ist während der ganzen Dauer des Marktes geöffnet. Käufer haben in diesen Zerteilungsraum keinen Zutritt und ist ein Verkauf in diesen Räumen untersagt. Der Verkauf darf nur in Stücken und nicht nach verlangten Gewichtsmengen, also auch nur ohne Zuwage stattfinden. Zum Abwägen von Fleischquantitäten bis zum Gewichte von rund 5 Kilogramm können die Verkäufer auf dem Verkaufsplatze nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eigene Schalenwagen benützen.

3. Das Ausschroten ist nur in den auf dem freien Hallenplatze (linksseitiger Perron an der Landstraße-Hauptstraße und Platz an der vorderen Zollamtsstraße) befindlichen Ständen gestattet.

Abwage der Marktartikel.

§ 11.

Sämtliche für den Markt in der Neuen und Alten Halle (§ 10, Punkt 1 und 2) einlangenden Fleischwaren (§ 1, Punkt 1) müssen auf den amtlichen Wagen abgewogen werden. Der Gebrauch eigener Wagen zum Abwägen der verkauften Fleischwaren ist mit Ausnahme der in § 10, Punkt 2 und 3 angeführten Fälle nicht gestattet. Zu dieser Abwage dienen gleichfalls die amtlichen Wagen; bei diesen erfolgt die Abwage unentgeltlich und in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorganes, von dem das Ergebnis der Abwage in das Wagprotokoll eingetragen wird. Die Käufer können die angekauften Waren von den Organen der Marktaufsicht in den Fällen des § 10, Punkt 2 und 3 unentgeltlich nachwägen lassen.

Verkauf und Zwischenhandel.

§ 12.

Fleischwaren (§ 1, Punkt 1), die zur Veräußerung auf dem Markte bestimmt sind, dürfen vor dem Beginn des Marktverkehres nicht verkauft werden. Auf dem Markte angekaufte Fleischwaren dürfen, insolange sie sich noch auf dem Markte befinden, nicht weiter en gros verkauft werden. Den Inhabern von Fleischverkaufsstellen

www.libtool.com.cn

ist die Überlassung von Fleischwaren an ihre Bediensteten unter dem Titel des Verkaufes, der Entlohnung oder einem sonstigen Titel zum Weiterverkaufe in der Großmarkthalle untersagt.

Preis- und Qualitätsbezeichnung.

§ 13.

Bei der Ersichtlichmachung der Preise sind die vom Wiener Magistrate erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beobachten. Außerdem ist der Verkaufspreis für Fleischwaren (§ 1, Punkt 1 per ein Kilogramm deutlich und auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen. Diese Bezeichnung hat auf jedem einzelnen Stücke oder wenigstens gemeinsam für mehrere beisammenhängende oder beisammenliegende Stücke gleicher Qualität und gleichen Preises zu erfolgen. Büffelfleisch muß von anderem Fleisch gesondert bleiben, mit amtlichen Tafeln als solches deutlich und sichtbar bezeichnet und bei der Abwage dem Aufsichtsorgan als solches angegeben werden. Die amtlichen Tafeln sind beim Marktamte um den Selbstkostenpreis zu beziehen. Selchfleischwaren müssen, nach ihrer Gattung als Schaffleisch, Schweinefleisch oder Rindfleisch gesondert, in verschiedenen Behältnissen (Körben, Zögern usw.) feilgeboten werden, so daß in einem Behältnisse sich nur Selchfleisch einer Gattung befindet. Diese Behältnisse müssen mit der deutlichen und sichtbaren Bezeichnung ihres Inhaltes („geselchtes Schaffleisch", „geselchtes Schweinefleisch" oder „geselchtes Rindfleisch") versehen sein.

Entfernung der Marktartikel.

§ 14.

Die angekauften Waren sind seitens der Käufer spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes aus der Halle zu schaffen.

Versteigerungen.

§ 15.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der Marktzeit abgehalten werden. Von der Einhebung der Lizitationsprozente zu Gunsten des Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Jänner 1875, LGBl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen. Für die Vornahme von Versteigerungen werden bestimmte Plätze in der Großmarkthalle angewiesen.

Faktoren.

§ 16.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beeidete Faktoren bestellt werden. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Geschäftsführung der Faktoren sind im Anhang II enthalten.

Verhalten auf dem Markte.

§ 17.

Allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 18.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß die Markträume tunlichst reingehalten werden. Durch das Auslegen der Feilschaften darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesonders die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden.

§ 19.

Das Mitnehmen von Hunden in die Hallenräume (innere und äußere) ist verboten.

www.libtool.com.cn

Hilfspersonale.

§ 20.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

Anmeldung und Verlautbarung der Marktartikel.

§ 21.

Jede Partei, welche Artikel dem Markte zuführt, ist verpflichtet, deren Menge und Gattung sofort beim Marktamte anzumelden. Der Stand des Fleischvorrates ist bei Eröffnung und während des Marktes in entsprechenden Zwischenräumen durch das Marktamt am Markte ersichtlich zu machen.

Marktbericht.

§ 22.

Die Preise der auf dem Markte verkauften Waren werden vom Marktamte erhoben und allwöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt, welcher die eingesendeten Waren nach Gattung und Gewicht sowie die erhobenen Preise zu enthalten hat. Der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Marktbehörde.

§ 23.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe. Marktbehörde ist der Wiener Magistrat; die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamte ausgeübt.

Strafen.

§ 24.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien, vom 24. März 1900, LGBl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden. In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden. Marktparteien, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen oder der Bestimmung des Marktes zuwiderhandeln, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

Beginn der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.

§ 25.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit. Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung in der Markthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen. Gleichzeitig treten die für die „Großmarkthalle nächst der Stubenbrücke" zufolge k. k. n.-ö. StatthE. v. 14. Dezember 1875, Z. 36.529, und die für den „täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle" zufolge der k. k. n.-ö. StatthE. v. 28. November 1886, Z. 60.393 und v. 24. September 1887, Z. 51.802, erlassenen Marktordnungen außer Kraft.

Schlußbestimmung.

§ 26.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr 17 ex 1892, Nr. 56 ex 1899, Nr. 80 ex 1904 und Nr. 26 ex 1906).

www.libtool.com.cn

Anhang I.

Marktgebührentarif.

1. Flächentarif.

a)	Für die Verkaufsplätze im geschlossenen Hallenraume:		
	1. bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Monat	2 K	— h
	2. bei zeitweiser Benützung für einen Quadratmeter und Tag	— „	10 „
b)	Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebührenentrichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat . .	— „	60 „
c)	Für die Lagerung von leeren Geschirren, Körben, Kisten und ähnlichem für einen Quadratmeter und Tag	— „	6 „
d)	Waggebühr bis zu 100 kg	— „	4 „
	Waggebühr von 100 kg aufwärts für je 50 kg oder weniger . .	— „	2 „
e)	Für die Verkaufsplätze außerhalb der geschlossenen Hallenräume:		
	1. bei Aufstellung eines eigenen Standes, dauernder Benützung und monatlicher Gebührenentrichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat	1 „	50 „
	2. bei zeitweiser Benützung für einen Quadratmeter und Tag	— „	10 „
	3. bei Benützung eines von der Gemeinde hergestellten Verkaufsstandes unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Tag	— „	10 „

2. Stücktarif.

Nr.	Gegenstand des Tarifes		Gebühr
1	Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg*)		30 h
2	„ Kälber	per Stück	14 „
3	„ Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel	„ „	6 „
4	„ Schweine	„ „	20 „
5	„ Hirsche	„ „	60 „
6	„ Rehe, Gemsen, Damwild und Muflon	„ „	30 „
7	„ Wildschweine	„ „	20 „
8	„ Auer-, Birk-, Schnee- und Haselwild, Wildenten, Wildgänse und Fasanen	„ „	6 „
9	„ Rebhühner, Schnepfen und Trappen	„ „	4 „
10	„ Hausgeflügel	„ „	4 „
11	„ Hasen	„ „	4 „
12	„ Kaninchen	„ „	2 „
13	„ Krammetsvögel, Wachteln, Drosseln und andere kleine zum Genusse zulässige Vögel	per Dutzend	4 „

*) Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

Anmerkung.

Der Flächentarif findet Anwendung:

1. Auf den Verkauf außerhalb der geschlossenen Hallenräume;

2. auf den Verkauf von Hausgeflügel auf dem Geflügelverkaufsplatze im geschlossenen Hallenraume. Im übrigen findet der Stücktarif Anwendung. Marktparteien, welche Fleischwaren auf dem Markte ankaufen und en détail zum Verkaufe bringen (§ 10, Punkt 2), unterliegen der Marktgebühr auch für diese Fleischwaren.

www.libtool.com.cn

Anhang II.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

Bestellung.

§ 1.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursausschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestellt und beeidet. Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Die Faktoren erhalten ein Bestellungsdekret und eine Legitimationskarte.

Obliegenheiten.

§ 2.

Die Faktoren haben die Marktartikel zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht und sonstigen Spesen sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkaufsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Förmlichkeiten zu erledigen. Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte. Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 4.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen, Handel mit Artikeln dieses Marktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 5.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös sowie eine Abrechnung hierüber binnen drei Tagen nach Verkaufsabschluß dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender, außer der Vermittlungsgebühr, nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

Vermittlungsgebühr.

§ 6.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von höchstens 3% des Bruttoverkaufspreises zu entrichten. Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Tagebuch.

§ 7.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphiert und vom Wiener Magistrate beglaubigt sein muß. In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen u. dgl. einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

a) Tag des Verkaufsabschlusses;
b) Name des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;

www.libtool.com.cn

c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
d) Tag der Übermittlung des Erlöses an den Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§ 8.

Der Marktbehörde sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu. Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen. Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

Kaution.

§ 9.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kaution von 2000 Kronen zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird; sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kaution, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

Entziehung der Berechtigung. — Enthebung.

§ 10.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, kann der Wiener Magistrat ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

www.libtool.com.cn

Sechstes Hauptstück.

Das gewerbliche Hilfspersonal.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Das gewerbliche Hilfspersonal.

(Sechstes Hauptstück d. GewO.)

Die Arbeitspersonen.[1][2]

(§ 73 GewO. V. u. VI. Titel des HG., § 4 GewGG.)

Die Gewerbeordnung regelt im sechsten Hauptstück die Rechtsverhältnisse des „gewerblichen Hilfspersonales".

Das sechste Hauptstück findet ganz oder teilweise auch auf nachstehende in nichtgewerblichen Betrieben beschäftigte Personen Anwendung:

1. Die bei Ausübung eines Patentes beschäftigten Personen (Vdg. d. MJ. v. 15. September 1898, RGBl. Nr. 162);

---

[1]) Vide insbesondere R. Pollak, System des österr. Zivilprozeßrechtes, S. 255 ff., 261; Derselbe bei Mischler-Ulbrich in den Artikeln „Gewerbegerichte" und „Dienststreitigkeiten", sowie „die Dienststreitigkeiten im österr. Rechte und ihre Reform" im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd IX u. X; Randa, Handelsrecht, und Staub-Pisko, Handelsrecht, I, S. 187 ff. (wo auch erschöpfende Literaturangabe), sowie Pisko, „Die handelsrechtliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes 1888 bis 1905" in der GZ. Nr. 42/06 ff.; desselben „Das Recht der Handlungsgehilfen nach dem jüngsten Regierungsentwurfe" GZ. Nr. 37 ff. ex 1900; Pfersche, „Das gewerbliche Arbeitsverhältnis"; „Der Arbeiterbegriff des Gewerbegerichtsgesetzes" von Dr. Sigmund Grünberg, GZ. Nr. 33—35 ex 1901 Verkauf, Artikel „Arbeiterrecht" bei Mischler-Ulbrich S. 150 ff. sowie Ingwer, „Das Arbeitsverhältnis nach österr. Rechte", endlich die systematische Zusammenstellung zu Entscheidungen zu § 73 GewO. im Amtsbl. f. H. u. GewB., II, S. 74 ff. Die von Verkauf und Ingwer in diesem Zusammenhange behandelten Arbeitsverhältnisse der Bergarbeiter, der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter (Ges. v. 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156), der Dienstboten nach Maßgabe der Heuerverträge und der Gesinde- und Dienstbotenordnungen werden von mir nicht berücksichtigt.

[2]) In parlamentarischer Beratung steht zur Zeit des Druckes dieses Werkes die Regierungsvorlage (192 der Beil. zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session, 1907) „über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz)". Auf die Bestimmungen dieses Entwurfes kann daher nur anmerkungsweise (unter der Abkürzung „H. Geh. G. Entw.") Bezug genommen werden. Vgl. hierüber die Artikelserie von Oskar Pisko in den JBl. ex 1907, Nr. 37 ff. und Reißmann, „über den Gesetzentwurf über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und andere höhere Dienstleistungen" (1104 der Beil. zu den sten. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session, Wien 1903), endlich die Regierungsvorlage (18 der Beil. zu den sten. Protokollen des Herrenhauses, XVIII. Session, 1907), über „den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bediensteten".

www.libtool.com.cn

2. die bei autorisierten Privattechnikern, welche Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonal ausführen, beschäftigten Personen (§ 22 d. Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193);

3. alle Kategorien von Arbeitern, welche bei der Ausführung der in den §§ 1 und 5, des Wasserstraßengesetzes v. 11. Juni 1901, RGBl. Nr. 66, beschäftigt sind;

4. die auf Eisenbahnbauunternehmungen und anderen von wem immer betriebenen Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Bauführung beschäftigen, verwendeten Personen (Ges. v. 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, u. Ges. v. 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter und VO. v. 2. Februar 1903, RGBl. Nr. 18 d. EM.).

Gewerblicher Hilfsarbeiter ist, wer sich nicht in wirtschaftlicher Selbständigkeit betätigt, sondern sich als Hilfskraft zu wirtschaftlichen Zwecken einer ihn beschäftigenden gewerblichen Unternehmung untergeordnet hat, zu dieser Unternehmung in ein Abhängigkeitsverhältnis tritt, von dieser Aufträge erhält und seine Tätigkeit nach diesen Aufträgen einrichtet (VGH. v. 22. April 1902, Budw. Nr. 1013 A, v. 2. Mai 1902, Budw. Nr. 1038 A u. v. 3. Februar 1905, Budw. Nr. 3285 A). Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Arbeit in gemeinsamen Werkstätten oder zu Hause erfolgt, oder ob ausschließlich für einen oder für mehrere Arbeitgeber Arbeit geleistet wird.[3])

Unter dem „gewerblichen Hilfspersonale" sind die in gewerblichen, einschließlich der kaufmännischen Unternehmungen auf Grund eines Lehr- oder Lohnvertrages in regelmäßiger Beschäftigung von bestimmter oder unbestimmter Dauer stehenden Personen zu verstehen.[4])[4a])

Schwierigkeit bieten sowohl die Frage, ob jemand überhaupt in einem Arbeitsverhältnisse steht, als auch jene, zu welcher Arbeiterkategorie ein Arbeiter gehört. Denn die gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmers und jene eines gewerblichen Hilfsarbeiters sind nicht immer scharf voneinander abgegrenzt, so daß zwischen beiden Übergänge bestehen, von denen es im einzelnen Falle zweifelhaft ist, ob sie zu der einen oder anderen Art gehören.

Aber auch beim gewollten und unzweifelhaften Bestande eines Arbeitsverhältnisses ist es nicht immer leicht, festzustellen, in welche Arbeiterkategorie eine Person gehört, z. B. ob sie Techniker oder gewerblicher Hilfsarbeiter, ob ein Manipulant ein Handlungsgehilfe, ein Portier ein gewerblicher Hilfsarbeiter oder ein Dienstbote ist (VGH. v. 4. Mai 1904, Budw. Nr. 2611 A).[5])

---

[3]) Zur Frage, ob ein Gehilfe bei mehreren Gewerbetreibenden beschäftigt sein könne, vide ME. v. 17. Dezember 1894, Z. 59.007, Z. f. V. 1894, S. 69, sowie VGH. v. 31. Mai 1902, Budw. Nr. 1095 u. GewGE. Nr. 131.

[4]) Der Begriff des gewerblichen Hilfspersonales umfaßt jene Individuen, welche die in einem gewerblichen Betriebe sich darbietende Erwerbsmöglichkeit im Einverständnisse mit dem Inhaber, folglich auf Grund eines Arbeitsvertrages, ergreifen. Seltsam, a. a. O., S. 28.

[4a]) Anstellung gegen Entgelt gehört nicht zu den Begriffsmerkmalen des Handlungsgehilfen. Vgl. Randa, I, S. 213, Anm. 105.

[5]) So klar es einerseits ist, daß ein stabiles Dienstverhältnis in den meisten Fällen wenigstens an und für sich schon genügt, um die Tätigkeit des Dienstuenden

www.libtool.com.cn

Die Gewerbeordnung ist nicht die ausschließliche Quelle für die die Arbeitspersonen betreffenden Bestimmungen. Um daher einen vollständigen Überblick über die Arbeitspersonen und die dieselben betreffenden Normen zu erhalten, sind noch diejenigen Gesetze heranzuziehen, welche teils neben den Bestimmungen der Gewerbeordnung, teils mit Ausschluß derselben Rechtsverhältnisse des gewerblichen, beziehungsweise kaufmännischen Hilfspersonales ordnen.

Es sind dies: das Handelsgesetz und das Gewerbegerichtsgesetz. Der Behandlung nach diesen Gesetzen unterliegen demnach folgende (teilweise identische) Gruppen von Arbeitspersonen:

I. Nach § 73 der Gewerbeordnug:

Die Hilfsarbeiter, unter welchen alle Arbeitspersonen verstanden werden, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, u. zw.:

a) Die Gehilfen;[6])
b) die Fabriksarbeiter;
c) die Lehrlinge;
d) die Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, mit Ausschluß der Lohnarbeiter gemeinster Art;
e) die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbeunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Art. V des EG. zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

II. Nach § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes:

a) Die Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter;
b) alle in gewerblichen Betrieben beschäftigten Hilfsarbeiter einschließlich der Taglöhner (Art. V, lit. d des KdmP. der GewO.);
c) Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind;
d) bei Handelsgewerben[6a]) alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen;

III. Nach dem Handelsgesetze:

a) Die im § 73, Abs. 3, GewO. aufgezählten Personen, die zu höheren kaufmännischen Dienstleistungen verwendet werden;
b) die Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen, (Handlungsdiener) und Handlungslehrlinge.

---

als keine gewerbemäßige bezeichnen zu können, so ist andererseits das Fehlen eines solchen keineswegs ein verläßliches Merkmal, um auf Gewerbemäßigkeit dieser Tätigkeit schließen zu lassen (Weyr, JBl. Nr. 19 ex 1905).

[6]) Erschöpfende Aufzählung vide S. 593ff.

[6a]) Hierunter sind nach der ständigen Auffassung der Gerichte nur die im reinen Handelsgewerbe, also nicht in Produktionsgewerben Angestellten zu verstehen, so z. B. der Buchhalter des Kleiderhändlers, nicht auch jener des Schneiders. Vgl. R. Pollak und S. Grünberg a. a. O.

www.libtool.com.cn

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung aber finden (soweit nicht Identität der Arbeitspersonen vorliegt) nur auf die sub I als Hilfsarbeiter bezeichneten Personen Anwendung, während alle anderen Gattungen Arbeitspersonen nach den für dieselben bestehenden Spezialbestimmungen (HGB., Handelsgewohnheitsrecht, GewGG.), in Ermanglung solcher aber nach den Grundsätzen des ABGB. zu behandeln sind. Subsidiär kommen diese Privatrechtsnormen auch für Hilfsarbeiter rücksichtlich der Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern zur Anwendung (vgl. § 72 GewO.).

Kriterien des Hilfsarbeiterbegriffes.

1. Beschäftigung bei einem Gewerbeunternehmen.

Es ist ein notwendiges Merkmal eines gewerblichen Hilfsarbeiters, daß er seine Tätigkeit dem fremden Gewerbe widmet und sie für Rechnung des Betriebsunternehmers ausübt (VGH. v. 24. Oktober 1901, Budw. Nr. 584 A u. v. 3. Februar 1905, Budw. Nr. 3281 A). Ein durch den Inhaber einer Kleiderniederlage beschäftigter Schneidermeister ist daher kein gewerblicher Hilfsarbeiter des ersteren, weil ihm das Moment der Unselbständigkeit mangelt (GewGE. Nr. 1001).

Eine etwa gewählte irreführende Bezeichnung, z. B. die eines das Gastgewerbe unbefugt Betreibenden als „verrechnender Kellner" und dessen Anmeldung als Hilfsarbeiter bei der Genossenschaft vermögen ihm die Eigenschaft eines gewerblichen Unternehmers nicht zu entziehen und den unbefugten Wirt nicht zum gewerblichen Hilfsarbeiter zu stempeln.

Von einer Beschäftigung in einem Gewerbeunternehmen kann man nicht reden, wenn das Unternehmen ein von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommenes Unternehmen, z. B. eine Privatgeschäftsvermittlung ist. Der Betrieb einer Privatgeschäftsvermittlung ist zwar an die Erteilung einer „Konzession"[7]) gebunden, der Inhaber eines solchen Vermittlungsbureaus ist aber weder Gewerbetreibender im Sinne der Gewerbeordnung, noch Kaufmann im Sinne des Art. 4 HG. Ein solcher Vermittlungsbetrieb ist denn auch kein kaufmännischer Betrieb, kein Handelsgewerbe. Es ist daher auch der Angestellte desselben keine im kaufmännischen Dienste verwendete Person und auch kein gewerblicher Hilfsarbeiter (GewGE. Nr. 937). Solche Angestellte sind lediglich nach den Bestimmungen des ABGB. zu beurteilen.[8])

Wie oben bemerkt, gibt es im praktischen Leben Zwischenformen zwischen der selbständig gewerbemäßigen Tätigkeit und der unselbständigen Arbeit. Als eine solche Zwischenform, welche aber der unselbständigen Arbeit zuzuzählen ist, erscheint z. B. die Tätigkeit eines Partieführers oder Kapo, dann mancher Akkordanten oder Subunternehmer. In jedem einzelnen Falle ist da zu unter-

---

[7]) Siehe S. 70 ff.

[8]) Vgl. die Gesetzentwürfe betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Handelsangestellten („Wiener-Zeitung" von 8. Juni 1900) und den Vortrag des Dr. Alfred Bloch hierüber (Wien, Manz 1901), sowie § 2 des H. Geh. G. Entw.

www.libtool.com.cn

suchen, ob jene Umstände überwiegen, welche für die Selbständigkeit oder jene, welche für die Abhängigkeit des Arbeitenden sprechen. Zeichen der Selbständigkeit sind z. B. die Berechtigung zur Bestimmung der Arbeitslöhne und Gehalte, Beschaffung der Werkzeuge, zur Arbeitseinteilung und des Arbeitsvorganges, was alles z. B. einem Partieführer nicht gestattet ist (VGH. v. 4. Mai 1904, Budw. Nr. 2611 A, GewGE. Nr. 74, 413, 414).[9])

Rücksichtlich der sub II[9a]) erwähnten Personen ist zu bemerken, daß für sie dadurch, daß sie als „Arbeiter" im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes erklärt worden sind, lediglich die gewerbegerichtliche Kompetenz in Streitigkeiten, die vor das Gewerbegericht gehören, erworben wird, während sie in materiell-rechtlicher Beziehung, je nachdem, ob sie als Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung oder nicht zu betrachten sind (die Gruppen b [exklusive der Taglöhner], c und d [exklusive des kaufmännischen Hilfspersonales]) den Bestimmungen der Gewerbeordnung, des ABGB. oder des Handelsgesetzes unterworfen sind, da das Gewerbegerichtsgesetz nur das Verfahren regelt, an den materiell-rechtlichen Bestimmungen aber nichts geändert hat.

Die Tätigkeit muß ferner das Gewerbe, nicht die Person des Gewerbeinhabers betreffen. Die Köchin des Hoteliers kann demnach Hilfsarbeiterin sein und es nicht sein, je nachdem sie für das Hotelgewerbe oder z. B. in der Landvilla des Hoteliers für dessen Haushalt kocht.

Daher vermag an der rechtlichen Qualifikation des Arbeitsverhältnisses die Art und Weise der Anmeldung der Arbeitsperson beim Meldungsamte,[10]) z. B. als Dienstbote, sowie der Besitz eines Dienstbotenbuches statt eines Arbeitsbuches, ebensowenig wie die unterlassene Anmeldung bei der genossenschaftlichen Krankenkasse etwas zu ändern; maßgebend erscheint, ob die Bestellung der Arbeitsperson zu Zwecken des gewerblichen Unternehmens oder zu jenen der Hauswirtschaft erfolgt ist (VGH. v. 8. März 1902, Budw. Nr. 909 A, GewGE. Nr. 128).[11])

[9]) Vide auch VGH. v. 21. März 1902, Budw. Nr. 938 A, S. 343 des Werkes, darüber, wann der Stellvertreter als selbständiger Gewerbetreibender und wann als ein für höhere Dienstleistungen angestelltes Individuum angesehen werden muß. Immer ist die Frage, ob der gewerbliche Stellvertreter (z. B. Geschäftsführer oder Pächter) als Hilfsarbeiter oder selbständiger Unternehmer zu betrachten ist, nach den Umständen des besonderen Falles zu beurteilen (VGH. v. 24. Oktober 1901, Budw. Nr. 584 A, u. v. 21. März 1902, Budw. Nr. 938 A).

[9a]) Siehe S. 585.

[10]) Der in den polizeilichen Meldungsvorschriften enthaltenen Verpflichtung, Dienstpersonen bei der Ortspolizei zu melden, hat übrigens der gewerbliche Unternehmer gewerblichen Hilfsarbeitern gegenüber nur dann zu entsprechen, wenn er den betreffenden Arbeitern auch Unterstand gewährt.

[11]) Ein gewerblicher Hilfsarbeiter kann, wenn und weil er Hausgenosse des Arbeitgebers ist, nicht als Dienstbote desselben behandelt und es darf ihm daher auch nicht ein an Hausgenossen des Arbeitgebers verübter Diebstahl als Verbrechen nach § 176, II c, StG., zugerechnet werden (OGH. v. 12. Juni 1896, Z. 5054, Nowak 1981). Im Sinne des strafgesetzlichen Begriffes „Gewerbsleute" ist das gewerbliche Hilfspersonal den Gewerbsleuten beizuzählen; es entspricht aber nicht dem Sinne des Gesetzes, die im § 176, II c, StG., gedachten Gewerbsleute im Falle ihrer Hausgenossenschaft bei dem Arbeitgeber den für Dienstpersonen gegebenen strengeren Bestimmung des § 176, II b, StG., zu unterwerfen (OGH. v. 12. Juni 1896, Z. 5054, Nowak 1981 u. v. 14. September 1897, Z. 11.542, Nowak 2111 u. v. 25. Juni 1898, Z. 6946, Nowak 2222). Vgl. das entgegengesetzte Judikat des OGH. v. 19. November 1906,

www.libtool.com.cn

Selbstverständlich kommt es bei Beurteilung eines Arbeitsverhältnisses durchaus nicht auf den im Dienste beigelegten Titel an (vgl. VGH. Budw. Nr. 9289, 9961, 10.796, 1095 A, 1330 A). Die faktische Beschäftigung in einem Betriebe läßt noch nicht notwendig darauf schließen, daß der Betriebsunternehmer auch der Arbeitgeber sei; auch die faktische Auszahlung des Lohnes durch eine bestimmte Person läßt noch nicht auf ein zwischen dem Zahler und Empfänger abgeschlossenes Arbeitsverhältnis schließen (z. B. steht der von der Staatsverwaltung bestellte Redakteur amtlicher, im Privatverlag erscheinender Zeitungen in keinem Arbeitsverhältnis zu dem ihn entlohnenden Drucker; VGH. v. 24. Juni 1899, Budw. Nr. 13.014).

2. Die Beschäftigung muß eine regelmäßige sein.

Für den Begriff der Regelmäßigkeit der Beschäftigung einer Arbeitsperson ist es nicht entscheidend, ob die Verrichtungen, welche die betreffende Person versieht, in dem betreffenden Unternehmen regelmäßig geschehen, auch nicht, ob diese Verrichtungen in dem speziellen Unternehmen oder in diesem Gewerbe überhaupt durch Hilfsarbeiter regelmäßig versehen werden, sondern es kommt darauf an, ob die Person in dem Unternehmen, beziehungsweise dem Gewerbe in regelmäßiger Beschäftigung steht. Die Ausdrucksweise „in regelmäßiger Beschäftigung stehen" involviert auch eine gewisse Andauer dieser Beschäftigung. Das Gesetz spricht allerdings nicht von einer „dauernden" Beschäftigung; die Frage, ob eine Arbeitsperson in einem gewerblichen Unternehmen, resp. in einem Gewerbe als in „regelmäßiger" Beschäftigung stehend anzusehen sei, muß daher auf Grund der bestehenden Umstände und Verhältnisse der Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben.

Ein Arbeiter, der für seine Person regelmäßig in Gewerbeunternehmungen Beschäftigung sucht, im gegebenen Falle aber nur zu einer vorübergehenden, zeitlich eng begrenzten Verrichtung im Gewerbebetriebe aufgenommen wurde, ist nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 GewO. anzusehen (GewGE. Nr. 1044). Desgleichen ist ein Heimarbeiter, welcher beim Gewerbeinhaber nicht in regelmäßiger Beschäftigung steht, sondern, sei es auch unbefugt, ein eigenes Gewerbe betreibt und in Ausübung häuslicher Nebenbeschäftigung auch für andere Unternehmungen tätig ist, nicht als gewerblicher Hilfsarbeiter anzusehen (GewGE. Nr. 248).

Durchaus unregelmäßig beschäftigte Aushilfskellner oder solche Personen, welche an der großen Mehrzahl der Tage nicht in Beschäftigung ge-

---

Z. 10.083, JBl. Nr. 48 ex 1907: „Ein nicht während der gewerblichen Arbeit, sondern gelegentlich einer häuslichen Verrichtung, zu denen der Gehilfe sich nur aus Gefälligkeit herbeiließ, verübter Diebstahl des Gewerbegehilfen an seinem Arbeitsgeber besitzt die Qualifikation des § 176, IIc, StG., da der Dieb auch in diesem Falle Gewerbegehilfe war und diese Tatsache an sich allen von ihm während der Dauer des Vertragsverhältnisses, wann und wo immer, zum Nachteile des Arbeitgebers und mit Überschreitung der Wertgrenze des § 176, IIc, StG. begangenen diebischen Angriffen den Charakter eines Verbrechens verleiht. Der Grund des erhöhten Schutzes der Gewerbeinhaber vor Diebstählen ihrer Arbeiter ist in dem größeren Vertrauen gelegen, welches den Arbeitern und Lehrlingen entgegenzubringen die gemeinsame Tätigkeit erheischt; gerade eine Verwendung von Gewerbegehilfen zu Verrichtungen in der Wohnung des Arbeitgebers bekundet ein gesteigertes Maß gewährten Vertrauens."

www.libtool.com.cn

ſtanden ſind, ſind, weil nicht in regelmäßiger Beſchäftigung ſtehend, keine gewerblichen Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 (vgl. VGH. v. 20. September 1901, Budw. Nr. 491 A u. v. 7. Dezember 1901, Budw. Nr. 687 A).[12])

Der Mangel des Erforderniſſes der Regelmäßigkeit wird auch durch die Anmeldung zur Krankenkaſſe nicht erſetzt (GewGE. Nr. 1219, 1225).

3. Die Beſchäftigung muß auf Grund eines Lohn- oder Lehrverhältniſſes erfolgen.

Im Sinne der Gewerbeordnung kann als Hilfsarbeiter nur derjenige angeſehen werden, welcher in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Lehr- oder Lohnverhältniſſes zu dem Unternehmer regelmäßig beſchäftigt iſt. Demnach genügt die einfache Konſtatierung der Tatſache einer Arbeitsverrichtung an und für ſich nicht, um deren Qualifikation als Hilfsarbeiter annehmen zu können. Vielmehr muß ſichergeſtellt ſein, daß dieſe Arbeitsverrichtung ſich als ein Ausfluß des zwiſchen dem Unternehmer und dieſer Perſon beſtehenden Lehr-, beziehungsweiſe Lohnverhältniſſes darſtelle. Eine nur zum Zwecke des Abſchluſſes eines Arbeitsvertrages und nicht auf Grund eines bereits ſchon beſtehenden Lohnverhältniſſes erfolgte eineinhalbſtündige Probearbeit qualifiziert nicht zum Hilfsarbeiter. Nicht die bloße Tatſache der Arbeitsverrichtung einer Perſon in einem gewerbemäßigen Betriebe an ſich, ſondern vielmehr der Umſtand, daß dieſe Verrichtung ein Ausfluß des zwiſchen dieſer Perſon und dem Unternehmer beſtehenden Lohnverhältniſſes iſt, bewirkt alſo deren Qualifikation als die eines Hilfsarbeiters (VGH. v. 12. Juli 1902, Budw. Nr. 1205 A, GewGE. Nr. 1004). Wer z. B. ungerufen und ohne daß die Situation des Unternehmens es erfordert, den Arbeitern eines Gewerbeinhabers bei der Arbeit hilft, iſt weder aus dem Titel des Lohnvertrages noch aus jenem der Geſchäftsführung ohne Auftrag berechtigt, von dem Gewerbeinhaber ein Entgelt für ſeine Arbeit zu beanſpruchen (GewGE. Nr. 390.)

Auch das Lehrverhältnis iſt ein Arbeits- und Lohnverhältnis, wenn auch der Lohn nicht in Geld beſteht, ſondern in einer Naturalleiſtung —

---

[12]) Nach Verkauf liegt dagegen „regelmäßige“ Beſchäftigung dann vor, wenn die Arbeit die entſcheidende Quelle für die Ernährung des Arbeiters bildet, mag dieſe Quelle aus ſachlichen (Kriſe, Saiſongewerbe) oder perſönlichen (Krankheit) Gründen auch noch ſo ſpärlich fließen. Ob die in dieſem Sinne regelmäßige Beſchäftigung häufige Unterbrechungen erleidet oder nicht, kommt hiebei nicht in Betracht. Als Beiſpiel wird auf die übliche aushilfsweiſe Beſchäftigung von Friſeurgehilfen, von Kellnern an Sonntagen u. dgl. verwieſen. Hier liegt aber meines Erachtens ohnehin eine regelmäßig wiederkehrende Beſchäftigung, beziehungsweiſe regelmäßig wiederkehrende Beſchäftigung im Sinne der vorſtehenden Verwaltungsgerichtshof-Entſcheidungen vor, da dieſe Beſchäftigung dadurch dieſen Charakter nicht verliert, daß ſie ſtatt Tag für Tag, Sonntag für Sonntag ausgeübt wird. Die Beſchäftigung muß demnach, um „regelmäßig“ zu ſein, nicht gerade ununterbrochen, ſie darf aber nicht bloß „gelegentlich“, ſondern ſie muß, wenn auch intermittierend, ausgeübte Hauptbeſchäftigung ſein (vgl. OGH. v. 7. Jänner 1903, Z. 16.623, Slg. Nr. 2199 ſowie die GewGE. Nr. 1070, wonach dauernd, wenn auch nur an einigen Tagen in der Woche beſchäftigte und nach Tagen entlohnte „Auslagenarrangeure“ Handlungsgehilfen im Sinne des § 57 ff. HGB. ſind).

www.libtool.com.cn

soweit sie zulässig ist — bestehen kann,[18]) daher ist auch der Lehrling Hilfsarbeiter, auch wenn er keinen Lohn bezieht, ja selbst wenn er selbst Lehrgeld bezahlt.

Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist ist keine Voraussetzung der Begründung eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses (VGH. v. 25. April 1902, Budw. Nr. 1019 A); durch den Ausschluß einer solchen hört aber das Arbeitsverhältnis auch nicht auf, ein solches zu sein.

4. Die Beschäftigung muß zum wesentlichen Inhalt eines Gewerbes gehören.

Das Gesetz sieht als Gehilfen im Sinne des § 73, lit. a nur solche Hilfsarbeiter an, welchen berufsmäßig jene Tätigkeiten obliegen, welche den wesentlichen Inhalt eines konkreten Gewerbes bilden. So üben z. B. Hilfsarbeiterinnen, welche in den zum Verkaufe des Sodawassers bestimmten Kiosken das Sodawasser einschänken, dem kaufenden Publikum verabreichen und den hiefür entfallenden Geldbetrag einkassieren, damit jene Tätigkeiten aus, welche den wesentlichen Inhalt des vom Arbeitgeber betriebenen Gewerbes „Verkauf von Sodawasser" bilden. Auch ein von einem Hotelier nicht für seine Hauswirtschaft, sondern für sein Hotel aufgenommenes Stubenmädchen, welchem obliegt, die Hotelzimmer in Ordnung zu erhalten, das Waschgeschirr zu reinigen und die Hotelgäste zu bedienen, welche sonach nur oder hauptsächlich jene Tätigkeiten ausübt, welche den wesentlichen Inhalt des vom Arbeitgeber betriebenen Gewerbes (Fremdenbeherbergung) bilden, ist als Gehilfin im Sinne des § 73, lit. a) GewO. und zwar auch dann anzusehen, wenn sie im Besitze eines Dienstbotenbuches statt eines Arbeitsbuches ist und polizeilich als Dienstbote angemeldet wurde (VGH. v. 28. September 1900, Budw. Nr. 14.559 u. v. 8. März 1902, Budw. 909 A).

Ein als „Nachtportier und Aufpasser" bei einem Kaffeehaus oder als Nachtwächter in einer Fabrik beschäftigter Arbeiter kann dagegen als ein gewerblicher Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung nicht angesehen werden, weil die Dienste, welche er zu verrichten hat, außerhalb der wirtschaftlichen Arbeitsorganisation des betreffenden Gewerbebetriebes gelegen sind. Ebensowenig ist die in einem Kaffeehausbetriebe gegen eine fixe Entlohnung von z. B. 1 Krone täglich und einen perzentuellen Anteil an den Einnahmen als „Buffetdame" verwendete Person, welcher lediglich die Aufgabe obliegt, die im Kaffehause erschienenen Gäste zum Genusse von Getränken zu animieren, die jedoch zum Servieren, Einkassieren, Räumen der Lokalitäten und ähnlichen mit dem Betriebe eines Kaffeehauses verbundenen Arbeiten nicht herangezogen wird, als gewerbliche Hilfsarbeiterin anzusehen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die von Animiermädchen geübten Praktiken dazu dienen sollen, den Ertrag des Gewerbeunternehmens ihrer Arbeitgeber zu erhöhen, so kann in denselben keine in der Arbeitsorganisation eines Gast- und Schankgewerbebetriebes gegründete Betätigung erblickt werden, welche diesen Individuen den Charakter

[18]) Mataja a. a. O. S. 60 anderer Ansicht, ebenso Krainz-Pfaff, System II, S. 231 und Randa a. a. O., I, S. 213, siehe oben Anm. 4a.

www.libtool.com.cn

gewerblicher Hilfsarbeiterinnen verleihen würde (E. d. MJ. i. E. m. d. HM. v. 29. September 1901, Z. 31.669 und v. 21. November 1906, Z. 50.060, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 46).

Die E. d. MJ. i. E. m. d. HM. v. 14. Mai 1906, Z. 22.232 (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 48) erklärt dagegen, daß der in einem Fabriksunternehmen in regelmäßiger Verwendung stehende Portier als gewerblicher Hilfsarbeiter im Sinne des § 73, lit. d der Gewerbeordnung zu betrachten ist, weil seine Tätigkeit, welche den Zweck verfolgt, durch Beaufsichtigung der Betriebsanlage, durch Verhinderung des Eindringens Unberufener usw. den ungestörten Fortbetrieb des Gewerbes sichern zu helfen, im Sinne der oben zitierten Gesetzesstelle als Leistung „untergeordneter Hilfsdienste beim Gewerbe" anzusehen ist. Zwischen einem regelmäßig als Portier und einem als Nachtwächter beschäftigten Arbeiter besteht wohl qualitativ kein Unterschied, weshalb die oben erwähnten sich widersprechenden Ministerialentscheidungen nicht recht verständlich sind. Richtig ist wohl auch die von den Gewerbegerichten akzeptierte Ansicht, daß derart beschäftigte Personen Hilfsarbeitercharakter besitzen.

Statusverhältnisse.

Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung hat das Alter und Geschlecht beim Zusammentreffen der obigen Umstände prinzipiell keinen Einfluß auf die Hilfsarbeiterqualität. Diesbezüglich ist jedoch auf mehrere Ausnahmen hinzuweisen.

1. Alter.[14])

Einerseits beschränken die Bestimmungen des ABGB. über die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen (§§ 148, 151, 246, 865) die Möglichkeit einer gewerblichen Arbeitstätigkeit der Kinder und Unmündigen nach der privatrechtlichen Seite, andrerseits normiert die Gewerbeordnung Kautelen, durch welche jugendlichen Personen die Ausübung jeder Arbeit oder bestimmter Gattungen von Arbeiten unmöglich gemacht wird. So ist die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter an die Bedingung der erteilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft (§ 80 GewO.). Weiters regeln die Bestimmungen über die jugendlichen Hilfsarbeiter Art und Zeitdauer der Verwendung solcher Arbeiter.[15])

2. Eheliches und verwandtschaftliches Verhältnis.

Während die Gattin[16]) zum selbständigen Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsbetriebes (Art. 6, 7 HG.; § 6 EG. zum HG.) nicht der Zustimmung des Ehegatten bedarf, ist derselbe berechtigt, darauf zu bringen,

---

[14]) Vgl. Dr. Friedrich Rücker „Das Lebensalter und seine rechtliche Bedeutung in den Gewerbevorschriften". Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 163 ff.; Krainz-Pfaff-Ehrenzweig a. a. O.

[15]) Ausführliches hierüber folgt in der Abteilung „Arbeiterschutz".

[16]) Vgl. Kulisch a. a. O. S. 206 ff.

www.libtool.com.cn

daß die Gattin den ohne ehemännliche Zustimmung geschlossenen Arbeitsvertrag auflöse, vorausgesetzt, daß er seiner Verpflichtung, der Frau selbstständige Wohnung und Unterhalt zu verschaffen, nachkommt.

Stehen Arbeiter in einem Verwandtschafts- oder im ehelichen Verhältnisse zum Unternehmer, so ist auch da für die Zuerkennung der Arbeiterqualität nur ausschlaggebend, ob ein Lohnverhältnis im obigen Sinne vorliegt, da nach § 78 b zwar auch die in einem Gewerbebetriebe beschäftigten Familienmitglieder zu den Hilfsarbeitern gezählt werden, aber — wie sich aus dem Zitate des § 78 ergibt — nur unter der Voraussetzung, daß sie zu dem Gewerbeinhaber in einem Lohnverhältnisse stehen (VGH. v. 4 Jänner 1896, Budw. Nr. 9193, vgl. auch GewGE. Nr. 938, 941).

Kinder des Gewerbeinhabers, die, im gemeinsamen Haushalte lebend, Dienste leisten, sind nur dann Hilfsarbeiter, wenn der Wille des Dienstleistenden, auch einen Lohn zu erhalten, erkennbar ist (OGH. v. 6. Juni 1899, JBl. 1900, S. 201).

Ein Arbeitsverhältnis zwischen Eheleuten gegen Lohn, beziehungsweise Gehalt, ist rechtlich nicht als unzulässig anzusehen. Dies entspricht auch den Bedürfnissen des Lebens, wie sie öfters in schwierigen Erwerbsverhältnissen entstanden sind. Die Erfahrung lehrt z. B. daß Geschäftsleute nach einem Konkurse häufig nur dadurch das Unternehmen aufrecht erhalten können, daß die Ehefrau das Geschäft auf ihren Namen fortführt und ihren Ehemann als einen Angestellten beschäftigt.

In der Regel ist jedoch der Gatte oder die Ehegattin eines Unternehmers, wenn dieselben auch faktisch im Betriebe arbeiten, auch dann nicht als Arbeiter zu betrachten, wenn sie rechtlich nicht Miteigentümerin der Unternehmung sind, weil die bezüglichen Arbeitsleistungen nicht auf Grund eines Arbeits- oder Lohnverhältnisses, sondern auf Grund der zwischen Ehegatten bestehenden wirtschaftlichen Gemeinschaft erfolgen. Eine Ausnahme tritt eben dann ein, wenn ein ausdrückliches diesbezügliches Vertragsverhältnis zwischen den Ehegatten besteht.

Ebensowenig wird ein Ehegatte, welcher seiner Frau täglich durch mehrere Stunden bei ihren zu Hause für verschiedene Bandagisten verrichteten Arbeiten geholfen hat, durch diese regelmäßige Beschäftigung der gewerbliche Hilfsarbeiter seiner Frau als selbständigen Unternehmerin eines Bandagistengewerbes. Denn das wesentliche Merkmal eines gewerblichen Arbeitsverhältnisses ist die Unterordnung der Hilfsperson unter die Leitung des Unternehmers. Dieses Merkmal fehlt aber im vorstehenden Falle schon mit Rücksicht auf die Stellung, die dem Manne gegen seine Ehefrau zukommt, der also wohl Mit-, aber nicht Hilfsarbeiter seiner Frau war (VGH. v. 11. Jänner 1907, Z. 282, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, Nr. 4).

www.libtool.com.cn

Die einzelnen Kategorien des gewerblichen Hilfspersonales.

(§ 73 GewO.)

A. Gewerbliche Hilfsarbeiter.

Unter Hilfsarbeiter werden gemäß § 73 GewO. alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.);
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Art. V, lit. d[17]) des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören).

a) Gehilfen.

(Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.)

Die obgenannte Aufzählung des Gesetzes ist keine taxative, sondern nur eine beispielsweise („u. dgl."). Unter Gehilfen sind gemäß §§ 104 a, 106 GewO. die nur mit Lehrbrief ausgestatteten Hilfsarbeiter zu verstehen, während der Titel „Geselle" durch die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung erworben wird. Die „Gesellen" unterscheiden sich von den Gehilfen nach der Art der Beschäftigung dadurch, daß sie in handwerksmäßigen Produktionsgewerben gewerbetechnische Tätigkeiten (zur Fertigstellung des Produktes), nicht aber Handlanger-, Dienstboten- oder Taglöhnerdienste verrichten (vgl. VGH. v. 7. Oktober 1892, Budw. Nr. 6789, v. 9. Oktober 1896, Budw. Nr. 9963, v. 11. Mai 1900, Budw. Nr. 14.178 und GewGE. Nr. 941 u. 1044, v. 2. November 1899, Budw. Nr. 13.457, und v. 17. Oktober 1902, Budw. Nr. 1264 A u. a. m.).

Schwieriger stellt sich der Begriff der Handlungsgehilfen dar. Nach R. Pollak[18]) sind Handlungsgehilfen Personen, welche vom Prinzipal durch

[17]) Lohnarbeit der gemeinsten Art.
[18]) R. Pollak a. a. O. S. 684.

www.libtool.com.cn

einen Dienstvertrag angestellt sind, um, in den Organismus des Geschäftes eingefügt, kaufmännische Dienste zu leisten. Verkauf[19]) versteht unter Handlungsgehilfen diejenigen Personen, die einem Kaufmann beim Betriebe des Handelsgewerbes kaufmännische Dienste leisten. Auch ein Agent, der ausschließlich für einen Kaufmann gegen Provision tätig ist, ist sonach Handlungsgehilfe, ebenso die Verkäuferin in einem Handelsgewerbe Handlungsgehilfin.[20])

In der Auslegung des Begriffes „Handelsgewerbe" (§ 5 lit. d des GewGG.) schließt sich die Praxis meist an § 1, Abs. 3 GewO. an. Sie behandelt daher nur die bei Handelsgewerben im engeren Sinne zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen als „Arbeiter" im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes und danach vollzog sich die Scheidung der Kompetenzsphären der Gewerbe- und ordentlichen Gerichte nach dem äußerlichen Merkmale, ob der Unternehmer ein reines Handels- oder ein Produktionsgewerbe betreibt (JBl. 1904, Nr. 17 und 18; siehe oben Anm. 6 a).

b) Fabriksarbeiter.

Fabriksarbeiter sind die in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen gewerblich beschäftigten Arbeitspersonen.

c) Lehrlinge.

Die auf Lehrlinge Bezug habenden Bestimmungen werden im Anhang, „Lehrlinge" zu diesem Hauptstücke besprochen.

d) Untergeordnete Dienste Leistende.

Hieher gehören jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Art. V, lit. d des EG. zur GewO. [Lohnarbeit der gemeinsten Art, d. i. Taglöhnerarbeit u. dgl.] bezeichneten Personen zu gehören).

Die unterscheidenden Merkmale zwischen den genannten Personen und jenen des Art. V KdmP. lit. d), bestehen darin, daß erstere solche Arbeiten, und zwar ohne Rücksicht auf die Qualifikation der geleisteten Arbeiten, verrichten, welche im Gewerbe, beziehungsweise bei der Fertigstellung der Erzeugnisse desselben ständig und regelmäßig notwendig sind, mit ihm in untrennbarem Zusammenhange stehen.[21])

Der Umstand z. B., daß die Taglöhner beim Baue nicht wie gelernte Maurer, sondern nur als deren Zuträger verwendet werden, ist für die Qualifikation derselben als Arbeitspersonen gemeinster Art keineswegs maß-

[19]) Verkauf a. a. O. S. 153.

[20]) Diese Definition Verkaufs ist aber offensichtlich zu eng, wenn man die Tatsache erwägt, daß auch der Produktions-Gewerbetreibende Handlungsgehilfen beschäftigen kann, z. B. nicht bloß ein Kleiderhändler (Kaufmann) eine Verkäuferin halten kann, sondern auch ein Kleidermacher (Produktions-Gewerbetreibender). Beide Verkäuferinnen sind ohne Zweifel Handlungsgehilfen.

[21]) Vgl. S. 64.

www.libtool.com.cn

gebend. Wohl aber erscheint für deren Qualifikation als gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73, lit. d) der GewO. maßgebend, daß sie Arbeiten verrichten, welche beim Baugewerbe, beziehungsweise bei der Fertigstellung eines Baues ständig und regelmäßig notwendig erscheinen, mithin mit der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit der gelernten Maurer, welche ohne die andauernde und gleichmäßige Unterstützung der Taglöhner nicht leicht geleistet werden könnte, in untrennbarem Zusammenhange stehen, und daß daher die ständig als Handlanger verwendeten Taglöhner im Baugewerbe im wahren Sinne des Wortes Arbeitspersonen sind, die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendet werden.

Als Lohnarbeiten der gemeinsten Art im Sinne des Art. V, lit. d) des KdmP. können dagegen nur solche Arbeiten angesehen werden, welche nicht als regelmäßig und ständig notwendige Teile der eigentlichen gewerblichen Arbeit erscheinen, wenn sie auch gelegentlich bei Ausübung eines Gewerbes von Handlangern, Taglöhnern usw. in Anspruch genommen werden.

Keinesfalls ist die Bezeichnung „Verdingung im Taglohn" für die Qualifikation der Arbeit als „Lohnarbeit der gemeinsten Art" allein maßgebend (vgl. VGH. v. 11. Mai 1900, Budw. Nr. 14.177, v. 1. Juni 1901, Budw. Nr. 373 A, v. 10. Mai 1902, Budw. Nr. 1051 A, v. 10. Mai 1902, Budw. Nr. 1052 A, GewGE. Nr. 160, 161, 349, 495).[22])

Nach dem Programme für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung, § 87, sind Taglöhner Lohnarbeiter, welche weniger als drei aufeinanderfolgende Tage beschäftigt sind.

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbeunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Art. V des EG. zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

B. Das kaufmännische Hilfspersonale.[23])[24])

(5. und 6. Titel des 1. Buches des HG., § 73 GewO.)[25])

Hieher gehört das kaufmännische Hilfspersonale, das sind die im 5. und 6. Titel des 1. Buches des HG. genannten Personen, also: die

---

[22]) Vgl. Verkauf a. a. O. S. 152.

[23]) Rechtssätze über das Arbeitsverhältnis der Handlungsgehilfen siehe insbesondere bei Dr. Stefan Licht, Der gewerbliche Arbeitsvertrag in der Rechtsdurchsetzung, S. 19 ff. Pisko-Staub teilt a. a. O. I, S. 184 ff. die „Gehilfen des Kaufmannes" nach der Art der Rechtsnormen, die je nach der Natur der Dienste in Anwendung kommen und der hiedurch hervorgerufenen Verschiedenheit der Kündigungsfristen, der Auflösungsgründe und der Art der Rechtsverfolgung in vier Klassen:

1. Handelsgehilfen im engeren Sinne, im Sinne des VI. Titels des HG., die wesentlich oder überwiegend kaufmännische Dienste leisten.

Unter diesen unterscheidet er:

a) jene Personen, die zwar Handlungsgehilfen im Sinne des Art. 57 HG., aber keine gewerblichen Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 GewO. sind, auf die demnach die Gewerbeordnung keine Anwendung findet;

www.libtool.com.cn

b) jene Handlungsgehilfen im Sinne des Handelsgesetzbuches, die bloß kaufmännische Dienste niederer Ordnung verrichten; sie sind im Sinne des § 73 GewO. gleichzeitig gewerbliche Hilfsarbeiter.

2. Die gewerblichen Hilfsarbeiter nach der Gewerbeordnung, welche lediglich oder überwiegend nicht kaufmännische, sondern gewerbliche Dienste leisten.

3. Gesinde, d. i. Personen, welche im wesentlichen Hilfsdienste leisten und in enger Beziehung zur Familie stehen, sie fallen unter die Gesindeordnungen.

4. Andere Gehilfen des Kaufmannes, d. i. alle jene Personen, die zu keiner der vorgenannten Klassen gehören, sie fallen unter das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

[24]) Vgl. § 1—3 des Handlungsgehilfengesetzentwurfes:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die bei einem Kaufmanne vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder höherer, jedoch nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind. Bei einem Kaufmanne angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie diejenigen Personen, die bei dem Betriebe des Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste, insbesondere untergeordnete Verrichtungen leisten, wie Geschäftsdiener, Packer, Fuhrleute u. dgl., sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder anderer höherer Dienste in Unternehmungen oder Anstalten der nachstehenden Art angestellt sind, wenngleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist: 1. In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet; 2. in Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Versicherungsanstalten jeder Art; 3. in der Verwaltung oder dem Verschleiße einer periodischen Druckschrift.

§ 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Lehrlinge, ferner auf Bedienstete der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen, auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern die letzteren nicht Handlungsgehilfen sind, sowie auf Personen, für welche die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes oder die Vorschriften über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und ähnliche höhere Dienstleistungen gelten. Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Staates oder eines vom Staate verwalteten Fonds sowie der als Beamte des Hofes, eines öffentlichen Fonds, eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde angestellten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Hiezu führen die „erläuternden Bemerkungen" zu diesem Handlungsgehilfengesetzentwurf nachstehendes aus:

§ 1. An die Spitze des Entwurfes sind jene Normen gestellt, die sich auf das Anwendungsgebiet des Gesetzes beziehen. § 1 unterwirft dem Gesetze außer dem Handlungsgehilfen auch jeden anderen höheren Angestellten des Kaufmannes, insbesondere solche, die technische Verrichtungen besorgen und mit kaufmännischen Diensten nicht betraut sind (so z. B. Chemiker, Ingenieure). Absatz 2 des § 1 bringt eine in der Rechtsprechung schwankend beurteilte Frage im Sinne der herrschenden Meinung zur Entscheidung, indem er nur die mit kaufmännischen Dienstleistungen betrauten Personen, auf die allein die Bestimmungen des sechsten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches eigentlich schon bisher zugeschnitten waren, unter den Begriff des Handlungsgehilfen subsumiert. Ein Bedürfnis nach einer solchen Definition besteht insofern noch heute, als der Handlungsgehilfe auch in Zukunft zu den gewerblichen Hilfsarbeitern gezählt wird und als solcher der Gewerbeordnung untersteht; sie dient zugleich als Abgrenzung gegenüber dem Dienstverhältnisse von Personen, die regelmäßig niedere Dienste verrichten. Auf Personen letzterer Art sollen in Zukunft wie bisher, wenn ihre Verrichtungen häuslicher Natur sind, die sie als zum Gesinde gehörig erscheinen lassen, die Dienstbotenordnung, wenn aber die Verrichtungen einen fachlichen Charakter tragen, die Bestimmungen über die gewerblichen Hilfsarbeiter niederer Kategorie Anwendung finden. Eine genauere Bestimmung der Begriffe „kaufmännische" und „höhere" Dienste in den Gesetzestext aufzunehmen, schien weder

www.libtool.com.cn

notwendig noch zweckmäßig. Die genaue Abgrenzung, die das Gesetz nicht vornehmen kann, muß vielmehr der den Einzelfall berücksichtigenden Rechtsprechung überlassen bleiben. Die Begriffe selbst werden übrigens nicht neu in das Gesetz eingeführt; der Begriff „kaufmännische" Dienste findet sich im Gewerbegerichtsgesetze, der der „höheren" Dienste in der Gewerbeordnung; seit Jahrzehnten hat eine reiche Judikatur des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes diese Begriffe zu einer solchen Schärfe ausgebildet, daß eine Formulierung im Gesetze weder notwendig noch ersprießlich wäre. Im Gegenteil, jeder Versuch auch nur einer beispielsweisen Aufzählung der unter diese Kategorien gehörigen Bediensteten würde den Anschein erwecken, als ob die bisherige Rechtsprechung geändert werden sollte, wozu ein Anlaß nicht vorliegt. Außerdem ermangelt die Unterscheidung zwischen kaufmännischen und höheren Dienstleistungen für den Bereich dieses Gesetzes jeder praktischen Bedeutung, da das Gesetz, wenn von der Bestimmung des § 6 abgesehen wird, in allen seinen Teilen gleichmäßig sowohl auf die zu kaufmännischen als zu höheren Diensten Angestellten Anwendung findet; dem Richter wird daher für die Beurteilung, ob das einzelne Dienstverhältnis unter die Bestimmungen dieses Gesetzes falle, außer der Eigenschaft des Dienstgebers nur die Unterscheidung zur Richtschnur dienen, ob es sich im einzelnen Falle um die Leistung höherer oder niederer Dienste handelt.

§ 2. Während § 1 das Spezialrecht des Handlungsgehilfen auf die übrigen höheren Angestellten des Kaufmannes ausdehnt, werden im § 2 die Vorschriften der Regierungsvorlage auf die Dienstverträge gleichartiger Angestellter jener Dienstgeber erweitert, bei denen infolge gleichartiger Verhältnisse auch die Beziehungen zu dem Angestellten gleichartiger Rechtsnormen bedürfen. Dies gilt zunächst von denjenigen zur Leistung kaufmännischer oder anderer höherer Dienste angestellten Personen, die in Unternehmungen bedienstet sind, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet. Außer diesen kommen aber noch andere Gruppen von Bediensteten in Betracht, die bisher den für die Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht ausreichenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes unterliegen. Es besteht kein Grund, diese verschiedenartige Behandlung weiterhin bestehen zu lassen, zumal die hiefür maßgebenden Momente mit dem Dienstesverhältnisse in keinerlei Zusammenhang stehen und auf ganz anderem Gebiete gesucht werden müssen. Es erscheint gewiß unbillig, daß beispielsweise der Bedienstete einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien der Wohltaten dieses Gesetzes teilhaft werden soll, während er des dadurch gewährleisteten Schutzes entbehren müßte, sobald er in den Dienst einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit tritt; die Verschiedenheit der Organisationsform der einen und der anderen Anstalt, die sonst in ihrem Geschäftsbetriebe und in der Art ihrer Tätigkeit nach außen einander vollkommen gleichen, kann für eine verschiedenartige Behandlung der in solchen Betrieben verwendeten Personen nicht geltend gemacht werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn es sich um Banken im Sinne des Handelsgesetzbuches einerseits und um Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen und ähnliche Anstalten andererseits handelt. Der Entwurf sieht daher in dem Bestreben, der Gleichartigkeit dieser Verhältnisse auch in Bezug auf die Lage der Angestellten Geltung zu verschaffen, vor, daß die Bestimmungen des Entwurfes auch auf die qualifizierten Angestellten in Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen, Versorgungs- und Rentenanstalten jeder Art Anwendung finden sollen. Desgleichen eignen sich die Bestimmungen für das Administrationspersonal, das in der Verwaltung oder beim Verschleiße einer periodischen Druckschrift angestellt ist. Auch hier ist eine Unterscheidung zwischen den dem Handelsgesetzbuche unterliegenden und anderen gleichartigen Unternehmungen nicht begründet, wenn es sich um die Beurteilung der in einem solchen Unternehmen angestellten Personen handelt. In allen diesen Fällen kommen als Dienstgeber Unternehmungen in Frage, die ihren Geschäftsbetrieb nach Art der gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen eingerichtet haben und in denen eine wesentlich gleichartige Tätigkeit der Angestellten in Anspruch genommen wird. In dieser Richtung noch weiter zu gehen, schien aus den bereits in der Einleitung angedeuteten Gründen nicht erforderlich.

§ 3. Durch diese Bestimmung wird die Anwendbarkeit der Vorschriften des Entwurfes für alle jene Personen ausgeschlossen, deren Dienstverhältnis anderweitig durch gesetzliche Bestimmungen oder vom Staate erlassene Dienstordnungen geregelt

www.libtool.com.cn

Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und die Handlungsgehilfen (Handlungsgehilfen im engeren Sinne, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener).[25a]) Handlungsgehilfen in diesem Sinne sind alle Personen, welche in einem Handelsgewerbe angestellt sind, um demselben im wesentlichen oder doch überwiegend kaufmännische Hilfsdienste zu leisten. Zum Beispiel: Der Buchhalter des Wirtes gehört zum kaufmännischen Hilfspersonale, nicht aber der Koch,

---

ist. In dieser Richtung kommen also solche Angestellte in Betracht, die den Bestimmungen der Gesetze über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bediensteten und über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und ähnliche höhere Dienstleistungen unterliegen, ferner Bedienstete der Seeschiffahrt und Personen, für die die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes gelten. Daß für Personen, die den Dienstboten- oder Gesindeordnungen unterliegen, die Vorschriften dieses Entwurfes keine Geltung beanspruchen, ist schon aus dem Umstande ersichtlich, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen auf jene Kreise von Bediensteten beschränkt ist, die kaufmännische oder andere Dienste höherer Art leisten. Die Ausnahme der Lehrlinge, die in gewerbeordnungsmäßigen Betrieben den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstehen, ist auch für andere Fälle gerechtfertigt, weil ihr Vertragsverhältnis zum Lehrherrn ganz anderen wirtschaftlichen Erwägungen entspringt, als das des Angestellten und die Bestimmungen des Entwurfes daher in mancher Hinsicht dem Wesen des Rechtsverhältnisses nicht entsprechen würden. Die Bediensteten der Eisenbahnen dem Gesetz unterzuordnen, hätte zu Schwierigkeiten und wenig erwünschten Konsequenzen geführt, insbesondere wäre ein nicht zu rechtfertigender Gegensatz zwischen den Bediensteten der Staats- und Privatbahnen geschaffen worden. Außerdem muß aus Verwaltungsrücksichten auf eine möglichst gleichmäßige Stellung aller Eisenbahnbediensteten Wert gelegt werden, die bereits heute eine rechtliche Sonderstellung (Diensteid, strafrechtlicher Schutz eines öffentlichen Beamten, Disziplinarrecht) besitzen. Übrigens sind auch die Bediensteten der Eisenbahnen der Schutzbestimmungen dieses Gesetzes längst teilhaft, indem die staatlich genehmigten Dienstordnungen den Bediensteten zum Teil noch größere Begünstigungen einräumen, als sie im Entwurfe festgesetzt werden. Schließlich finden die Bestimmungen dieses Entwurfes auf sämtliche Bedienstete des Staates und der vom Staate verwalteten Fonds sowie auf die Beamten des Hofes und öffentlich-rechtlicher Körperschaften keine Anwendung, weil es sich hier um öffentlich-rechtliche Dienstesorganisationen handelt und die Lage der Angestellten durch die in dieser Richtung bestehenden Dienstesvorschriften bereits geregelt ist.

Vgl. Pisko, JBl. ex 1907, Nr. 37 ff.: „§ 1 versteht unter Handlungsgehilfen die bei einem Kaufmanne vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellten Personen und entscheidet damit die Streitfrage, ob alle bei einem Kaufmanne angestellten Personen oder bloß die zur Leistung kaufmännischer Dienste bestellten, als Handlungsgehilfen anzusehen sind, im Einklange mit der herrschenden Meinung im letzteren Sinne (AdlCl. 2206, Glü. 2126, 2128, 2231, AmtlS. 765, OGH. v. 5. Mai 1904, ZBl. 1906, S. 291; ebenso deutsches HGB. § 59; dagegen bloß Randa I., S. 210)".

[25]) Gemäß § 32 H. Geh. G. Entw. treten die Vorschriften des 6. Titels des 1. Buches des HG. nach Inwirksamkeittreten des Handlungsgehilfengesetzes außer Kraft, während die Vorschriften der Gewerbeordnung und des ABGB., insbesondere jene über den Lohnvertrag unberührt bleiben. Vgl. rücksichtlich der Bestimmungen über den Lohnvertrag die §§ 155—180 der Regierungsvorlage, betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des ABGB. (Nr. 29 der Beil. zu den sten. Protokollen des Herrenhauses, XVIII. Session 1907).

[25a]) Über Handlungslehrlinge siehe Anhang „Lehrlinge" zu diesem Hauptstücke. Handlungsdiener ist nur, wer bei dem Betriebe eines Handlungsgewerbes kaufmännische Dienste leistet; daß die Bestimmungen des Art. 57 HG. nicht jeden Diener einer Handlung treffen, ist klar, sonst wäre Art. 65 HG. inhaltslos (vgl. OGH. v. 7. Februar 1901, Z. 17.245, AdlCl. 2206).

www.libtool.com.cn

welch letzterer Hilfsarbeiter und (nur) im Sinne der Gewerbeordnung Handlungsgehilfe ist.

Es gibt dem Gesagten zufolge zweierlei Arten von Handlungsgehilfen:

a) Handlungsgehilfen im Sinne der Gewerbeordnung (Handlungsgehilfen im weiteren Sinne), d. h. solche, welche in einem Gewerbebetriebe überwiegend kaufmännische Dienste leisten (Hilfsarbeiter der Gewerbeordnung, Kategorie: Handlungsgehilfen, z. B. die Verschleißerin des Kleidermachers), und

b) Handlungsgehilfen im Sinne des Handelsgesetzes (Handlungsgehilfen im engeren Sinne), d. h. solche, welche in einem Handelsgewerbe beim gewerblichen Betriebe kaufmännische Dienste leisten (kaufmännische Hilfspersonale, Kategorie: Handlungsgehilfe, z. B. die Verschleißerin des Kleiderhändlers).

Nach zahlreichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und der Gewerbegerichte sind u. a. Handlungsgehilfen: Dolmetsche, welche zur Intervention bei Geschäftsabschlüssen aufgenommen wurden, technische Direktoren einer Fabrik, Werkmeister, Fabriksärzte, Ratenkassiere, Verkäuferinnen in einem Handelsgewerbe.

Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener finden die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung nur insofern Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas anderes angeordnet ist.[26])

Ob eine Arbeitsperson Handlungsgehilfe im Sinne des Handelsgesetzbuches oder der Gewerbeordnung ist, ist meist quaestio facti und es hängt, wie schon bemerkt, die Beantwortung der Frage in erster Linie davon ab, was für Dienste die betreffende Person zu leisten hat.

Es ist in der Literatur streitig, ob zu den Diensten, die der Handlungsgehilfe zu leisten hat, bloß die sogenannten „kaufmännischen" Dienste im engeren Sinne gehören, nämlich die Dienste der Handlungsdiener und Handlungslehrlinge oder auch die industriellen oder gewerblichen Dienste z. B. die Verrichtungen der Gesellen oder Arbeiter in Fabriken. Die Mehrheit der Schriftsteller räumen dem Begriffe „Dienste" nur den engeren Umfang ein und zählen daher z. B. Fabriksdirektoren, Werkmeister, Gesellen, Köche und Kellner von Restaurants, Kondukteure der Eisenbahnen, beziehungsweise Tramway, Kutscher der Spediteure usw. nicht zu den Handlungs-

---

[26]) § 25 EG. zum HG. und § 92 GewO. sind nicht so aufzufassen, daß das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung für alle Handlungsgehilfen subsidiäre Geltung habe. Dies ist vielmehr nur hinsichtlich jener Handlungsgehilfen der Fall, welche in der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen in einer die Zugehörigkeit zu den gewerblichen Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 GewO. begründenden Weise beschäftigt sind (Mataja S. 62, Krasnopolski S. 280). Jene Handlungsgehilfen, bei welchen diese beiden Voraussetzungen nicht zutreffen, unterliegen bloß dem Handelsgesetzbuche, beziehungsweise den im Art. 1 und 57 HG. subsidiär herangezogenen Normen (Staub-Pisko S. 185, Komorzinsky a. a. O. II, 643). Vgl. Pisko, Das Recht der Handlungsgehilfen nach dem jüngsten Regierungsentwurfe, GZ. 1900, Nr. 37, 39, sowie über das Dienstverhältnis des Reisenden, Pisko-Staub a. a. O., I, S. 163 ff.

www.libtool.com.cn

gehilfen. Ein Teil der Rechtsprechung und so auch Randa,[27]) vertritt jedoch die entgegengesetzte Ansicht, weil die Intention der Gewerbeordnung (§§ 73 und 92 GewO.) dahin gehe, bei dem handelsgewerblichen Hilfspersonale die sogenannten kaufmännischen Gehilfen im Hinblicke auf ihre rechtliche Stellung von den andern (gewerblichen) Handlungsgehilfen nicht zu sondern. Nach dieser letzteren Ansicht gehören zu den Handlungsgehilfen: nicht allein Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Apothekergehilfen, Kontoristen und Buchhalter, sondern auch die Direktoren der Fabriken, Werkmeister, Redakteure der Zeitungen, Kellner der Gastwirte usw. In diesem Sinne ist z. B. die Entscheidung des OGH. v. 24. April 1894, Z. 4965, sowie die vom 12. Februar 1905, Z. 148, Nr. 177 SpG., AdlCl. 1788, ergangen. Es hatte sich bei dieser um die Frage gehandelt, welche Kündigungsfrist dem Werkmeister einer protokollierten Maschinen-, Dampfkesselfabrik und Eisengießerei zustehe. In den Entscheidungsgründen hat der OGH. ausgeführt, daß für Hilfspersonen der Handelsgewerbe (nämlich im Sinne des Handelsgesetzbuches) die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als Regel, jene der Gewerbeordnung als Ausnahme zu gelten haben, daß also die Hilfspersonen eines Handelsgewerbes, auf deren Stellung § 73 GewO. unanwendbar ist, ohne Unterschied ihrer Tätigkeit nach dem Handelsgesetzbuche zu beurteilen, sonach selbst dann als Handlungsgehilfen anzusehen sind, wenn sie nicht unmittelbar im Verschleiße oder Umsatze. sondern nur bei der Erzeugung der Waren die im § 73 der GewO. gemeinten höheren Dienstleistungen verrichten. Sonach habe der Werkmeister nach § 61 HGB. eine sechswöchentliche Kündigung seiner Dienste mit Ablauf eines Kalendervierteljahres zu beanspruchen, trotzdem die Entlohnung des Werkmeisters wöchentlich erfolgte, seine Verwendung zu höheren Dienstleistungen im Sinne des § 73 der GewO. daher durch die Art der Entlohnung keineswegs deutlich charakterisiert war.[28])

Der Bedienstete eines Handelsgewerbes, der damit betraut ist, die zwischen dem Prinzipal und den Kunden entstehenden Differenzen gütlich auszutragen und die gerichtliche Eintreibung ausständiger Forderungen zu besorgen, leistet kaufmännische Dienste und ist als Arbeiter im Sinne des § 5 GewGG. anzusehen, und es macht keinen Unterschied, ob diese Dienstleistungen als niedere oder höhere anzusehen sind und ob bei der Entscheidung durch das zuständige Gewerbegericht die Gewerbeordnung zur Anwendung zu gelangen hat oder nicht (JBl. 1901, S. 340).

Der Unterschied zwischen dem Handlungsgehilfen der Gewerbeordnung und dem zum kaufmännischen Hilfspersonale gehörigen Handlungsgehilfen

---

[27]) Randa, Das österr. Handelsrecht S. 210 ff., woselbst auch ausführliche Literatur. Pisko in der GZ. 1903, Nr. 42 ff. Schreiber, Der Arbeitsvertrag S. 18. Staub-Pisko I, S. 185 ff.

[28]) Vgl. dagegen die GewGE. Nr. 1096, wonach die Bestimmungen des Handelsgerichtes auf technische Hilfsarbeiter, die nicht-kaufmännische Dienste leisten, keine Anwendung finden und als „Werkmeister" nur Personen mit höherer Qualifikation und in leitender Stellung anzusehen sind; weiters die E. des OGH. v. 10. Dezember 1902, Z. 16.768, Slg. 2128, v. 7. Februar 1901, Z. 17.245, v. 23. Jänner 1903, Z. 3, Slg. 2231, v. 2. Februar 1905, Z. 548, Nr. 177 SpR. und OGH. v. 9. Jänner 1906, Z. 39, JBl. Nr. 2, 1907.

www.libtool.com.cn

drückt sich auch in der gerichtlichen Kompetenz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse aus: Der beim Produktionsgewerbetreibenden beschäftigte Handlungsgehilfe der Gewerbeordnung muß beim Bezirksgerichte klagen, der zu kaufmännischen Diensten bei Handelsgewerben verwendete Handlungsgehilfe beim Gewerbegerichte (§ 5, lit. d GewGG.), der zum kaufmännischen Hilfspersonale gehörige Handlungsgehilfe beim Handelsgerichte beziehungsweise Bezirksgerichte für Handelssachen.

Und zwar gehören:

a) Vor die Bezirksgerichte in Handelssachen oder an Orten, wo kein solches besteht, vor die Bezirksgerichte: Das kaufmännische Hilfspersonale, also sowohl die verschiedenen Arten der Handlungsbevollmächtigten (inkl. Prokuristen) als auch die Handlungsgehilfen (ob „Agenten", „Handlungsreisende" solche sind, ist quaestio facti, welche für jene häufig zu verneinen, für diese in der Regel zu bejahen ist);

b) vor die Bezirksgerichte: Jene, für welche sonst die Zuständigkeit der Gewerbegerichte oder Bezirksgerichte für Handelssachen besteht, und zwar subsidiär, nämlich dann, wenn an deren Stelle das Bezirksgericht tritt (§ 49, Z. 5 JN., § 37 GewGG.), ferner die „Werkführer, Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge" (somit die Angestellten ohne wissenschaftliche oder technisch höhere Bildung).[29])

Beispiele:

Die Verschleißerin beim Kleidermacher klagt beim ordentlichen, resp. Gewerbegerichte;
Die Verschleißerin beim Kleiderhändler klagt beim ordentlichen Gerichte;
Die Direktrice beim Kleiderhändler klagt beim Bezirksgerichte in Handelssachen resp. Handelsgerichte.[30])

C. Nichtgewerbliche Hilfsarbeiter.[31])

(§ 73 GewO.)

Als gewerbliche Hilfsarbeiter sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung des § 73 letzter Absatz nicht anzusehen:

„Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Werkmeister, Vorarbeiter, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl." (§ 73 letzter Absatz).

Unter welche Kategorie Arbeitspersonen diese Personen einzureihen sind, ist quaestio facti: insbesondere hängt ihre Qualifikation als Handlungsgehilfen davon ab, ob ihre Dienste kaufmännische sind, was z. B. bezüglich

---

[29]) Vgl. R. Pollak bei Mischler-Ulbrich Art. „Dienststreitigkeiten" S. 684.
[30]) Vgl. Ausführliches hierüber im Kapitel „Zuständigkeit der Gewerbegerichte".
[31]) Vgl. die teilweise auch hieher gehörigen Bestimmungen des H. Geh. G. Entw. bei B. S. 595, Anm. 24.

www.libtool.com.cn

der Buchhalter zutrifft.[32]) Bei Beurteilung der Verwendung zu höheren Dienstleistungen kommt es keinesfalls auf den dem Bediensteten beigelegten Titel[33]) an (VGH. v. 31. Jänner 1896, Budw. Nr. 9289, 9. Oktober 1896, Budw. Nr. 9961, v. 4. Juni 1897, Budw. Nr. 10.796, v. 31. Mai 1902, Budw. Nr. 1095 A, v. 14. November 1902, Budw. Nr. 1330 A). Ebensowenig wie die Bezeichnung als Buchhalter, Kassiere usw. ist auch die monatliche Entlohnung der betreffenden Individuen als ein unbedingt entscheidendes Kriterium für die Ausscheidung derselben aus dem Kreise der gewerblichen Hilfsarbeiter anzusehen, da diese Art der Entlohnung auch bei den unbestritten als gewerbliche Hilfsarbeiter geltenden Handlungsgehilfen (§ 73, lit. a) der Gewerbeordnung großenteils üblich ist (E. d. HM. v. 31. Jänner 1903, Z. 54.280 ex 1902, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 39).

Ein richtiges Urteil über den Bestand einer höher qualifizierten Dienstleistung nach § 73, letztes Alinea, der Gewerbeordnung kann auch nicht auf Grund der bloßen Angaben über die fachliche Qualifikation der betreffenden Personen, über die Art ihres Gehaltsbezuges und über den im Betriebe ihnen beigelegten Titel abgegeben werden.

Maßgebend ist vielmehr die Art der Dienstleistung. Es kann weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Sinne des letzten Absatzes § 73 GewO. abgeleitet werden, daß ohneweiters jeder als Buchhalter bezeichnete und jeder mit Jahres- oder Monatsgehalt Angestellte als für höhere Dienstleistungen angestellt und daher als unter den Hilfsarbeitern nicht mitinbegriffen angesehen werden kann. Es kommt vielmehr bei der Beurteilung der Frage, ob die Dienstleistung, welche ein in einem gewerblichen Unternehmen Angestellter zu verrichten hat, zu den höheren im Sinne der zitierten Bestimmung des § 73 GewO. gehöre, darauf an, ob diese Dienstleistung sich nach der Einrichtung des betreffenden Unternehmens als gewöhnliche, von der Mehrheit der Bediensteten zu verrichtende darstellt oder ob sie sich von dieser dadurch unterscheidet, daß sie eine gewisse höhere Qualifikation der damit Betrauten verlangt und ob sie sowohl ein höheres Maß von fachtechnischen Kenntnissen wie auch eine größere Vertrauenswürdigkeit und Umsicht voraussetzt (OGH. v. 7. Februar 1905, Z. 148, Nr. 177, SpR., VGH. v. 11. April 1906, Z. 4237).

Ebenso ist nach den Dienstleistungen zu entscheiden, ob Handlungsreisende Hilfsarbeiter sind oder nicht als solche anzusehen sind. Selbst wenn die Handlungsreisenden mit einer Vollmacht nach Art. 47 HGB. und der Prokura ausgestattet sind, gehören sie zu den Hilfsarbeitern, falls sich ihre Geschäftsverwendung als eine im gewöhnlichen Gange des Geschäftes gelegene Besorgung darstellt (VGH. v. 31. Jänner 1896, Z. 638, Budw. Nr. 9289).

Ein richtiges Urteil über den Bestand einer höher qualifizierten Dienstleistung ist also erst dann möglich, wenn in genauer Weise festgestellt wird, welches die tatsächliche Beschäftigung eines Angestellten im Gewerbebetriebe ist, eventuell welche nebensächliche Arbeitsverrichtungen, abgesehen von seiner

[32]) Vgl. OGH. v. 7. Februar 1905, Z. 545, Nr. 177 SpR., sowie den Artikel „Das Kündigungsrecht der Werkführer" in „Das Recht" Nr. 22 ex 1906 und Staub-Pisko, Kommentar zum Handelsgesetzbuch a. a. O.

[33]) Siehe JBl. 1904 Nr 13, JBl. 1905 Nr. 18.

www.libtool.com.cn

Hauptbeschäftigung von ihm gefordert werden, wenn weiter, insoferne es sich um die Qualifizierung einer fachlichen Tätigkeitsart handelt, die zu deren Beurteilung erforderlichen Anhaltspunkte durch Anhörung der den Gewerbebehörden zur Seite stehenden fachlichen Hilfsorgane gewonnen wurden (VGH. v. 11. April 1906, Budw. Nr. 4339 A, vgl. auch JBl. 1901, S. 271).

Was insbesondere die Beurteilung der Qualität der „höheren Dienstleistung" bei Handelsgewerben anlangt, so führt diesbezüglich die E. d. VGH. v. 21. Dezember 1906, Z. 11.245 (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 38ff.) folgendes aus: Die Frage, wer als Hilfsarbeiter anzusehen ist, löst der § 73 der GewO. dahin, daß darunter alle Arbeitspersonen zu verstehen sind, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, nimmt jedoch hievon im Abs. 3 aus „die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen", unter denen beispielsweise auch „Buchhalter" genannt sind. Da die Gewerbeordnung auch für das Handelsgewerbe gilt und insbesondere § 73 der GewO., Abs. 3, keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß diese Bestimmung nur auf Produktionsgewerbe anzuwenden wäre und für das Handelsgewerbe keine Geltung hätte, da erfahrungsgemäß auch bei Handelsgewerben Angestellte vorkommen, welche im Gegensatze zu den für die gewöhnlichen Arbeiten des Handelsgewerbes aufgenommenen Hilfsarbeitern ausschließlich für höhere Dienstleistungen verwendet werden, so kann die Ansicht, daß der im § 73 der GewO. gemachte Unterschied in der Qualität der Angestellten bei Handelsgewerben nicht statthat, vielmehr nur bei Produktionsgewerben anwendbar sei, als im Gesetze begründet nicht erachtet werden; es muß vielmehr, solange die zitierte Bestimmung des § 73 der GewO. besteht, auch bei Handelsgewerben zwischen gewöhnlichen gewerblichen Hilfsarbeitern und den für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen unterschieden werden. So kann denn auch nach der E. d. MJ. i. E. m. d. HM. v. 14. Februar 1903, Z. 4624 (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 49) der Buchhalter in einer Kohlenhandlung als Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der GewO. nicht angesehen werden, weil die von ihm versehenen Verrichtungen sich gegenüber den übrigen, im betreffenden Geschäftsbetriebe vorkommenden Arbeitsleistungen als höher stehende darstellen und damit die Qualifikation des Genannten als für höhere Dienstleistungen Angestellten im Sinne des Schlußabsatzes des § 73 der GewO. gegeben erscheint. Dagegen kann der Magazineur in einer Kohlenhandlung zu den für höhere Dienstleistungen angestellten Personen nicht gezählt werden, weil die Übernahme von Kohlenlieferungen und das Expedieren einzelner Bestellungen zu den im Kohlenhandel vorkommenden gewöhnlichen Arbeitsverrichtungen gehört.

www.libtool.com.cn

Legitimationspapiere der Hilfsarbeiter.

(§§ 79, 80, 80 a—80 i, 81 GewO.).

Die Hilfsarbeiter müssen mit den nötigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidierten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen (§ 79 GewO.).

Der Zweck der Arbeitsbücher und Verwendungszeugnisse ist in erster Linie die Legitimation und weiters die Erleichterung des Arbeitsuchens des Arbeiters.

Die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und Zeugnisse sind daher Normen zum Schutze des Individuums und sowohl an sich nach ihrem Wortlaute als auch als Gesetze und Vorschriften öffentlichen Rechtes zwingender Natur und unverzichtbar (GewGE. Nr. 1054).

Die Aufnahme des Arbeiters besteht zwar auch ohne Übernahme des Arbeitsbuches zu Recht und bildet die Unterlassung der Übergabe des Arbeitsbuches durch den Arbeiter keinen Entlassungsgrund (GewGE. 492). Gewerbeinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich aber einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig (§ 79 GewO.).[34])

A. Arbeitsbücher.

(§§ 80 u. 80 a—80 i GewO.)

Zweck der Arbeitsbücher.

Das Arbeitsbuch hat, wie bemerkt, den Zweck, den Arbeiter zu legitimieren und die Arbeitssuche zu erleichtern, es soll aber kein Leumundszeugnis sein, weshalb die unten zu besprechenden Bestimmungen über die unzulässigen Eintragungen in das Arbeitsbuch getroffen worden sind. Das arbeitsuchende Individuum mag was für eine Vergangenheit und welche Mängel immer haben, in seinem Bestreben, seinem Berufe oder Erwerbe nachzugehen, darf es durch sein Arbeitsbuch in keiner Weise behindert werden. Der Arbeiter ist daher berechtigt, zu verlangen, daß alles, was

[34]) Vgl. über Aufnahme von Hilfsarbeiter ohne Arbeitsbuch, NS. 4882.

www.libtool.com.cn

auch nur den Schein eines Makels auf sein berufliches Leben werfen könnte, nicht im Wege einer Eintragung in das Arbeitsbuch in die Öffentlichkeit dringe (GewGE. Nr. 164).

Ausstellung der Arbeitsbücher.[35])

(§ 80 GewO.)

(1) Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers,[36]) gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

(2) Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) ist an die Bedingung der erteilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen.

(3) Über die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen (§ 80 GewO.).

Zur Ausstellung der Arbeitsbücher an im Inlande beschäftigte, aber im Auslande wohnende gewerbliche Arbeiter, seien sie In- oder Ausländer, ist als kompetente Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers jene Gemeinde zu verstehen, in deren Gebiete sich die Arbeitsstätte befindet (MJ. v. 14. Dezember 1903, Z. 29.998, NS. 5324).

Die von ausländischen Behörden ordnungsmäßig ausgefertigten Arbeitsbücher sind im allgemeinen den inländischen gleichgestellt. Ordnungsmäßig ausgefertigte Arbeitsbücher sind, sofern dieselben hinlängliche Anhaltspunkte für die vollständige Ausfüllung der Rubriken der inländischen Arbeitsbücher enthalten, als ausreichende Grundlage für die Ausfertigung solcher Arbeitsbücher seitens der österreichischen Behörden zu betrachten; jedoch erscheint es nach den geltenden paßpolizeilichen Vorschriften unstatthaft, daß die Ausländern ausgestellten Arbeitsbücher von hierländischen politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Reise- und Legitimationsklauseln versehen werden (vgl. HME. v. 23. Oktober 1885, Z. 36.389, NS. 275).

Arbeitsbücher für Lehrlinge.

Da alle gewerblichen Hilfsarbeiter, also auch die Lehrlinge, mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen und sich Gewerbeinhaber, welche Lehrlinge ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig machen, dürfen die Genossenschaften in der Regel keinen Lehrling aufdingen, für welchen nicht ein ordnungsmäßig ausgefertigtes Arbeitsbuch beigebracht wird und müssen daher, wenn diese

[35]) Vgl. die HME. v. 23. Oktober 1885, Z. 36.389, NS. 275 und v. 18. März 1897, Z. 22.832, NS. 280, betreffend die Ausfolgung von Arbeitsbüchern an ausländische und speziell italienische Hilfsarbeiter und v. 1. April 1886, Z. 366, NS. 276, betreffend Ausstellung von Arbeitsbüchern für gebessert entlassene Sträflinge oder Zwänglinge.

[36]) In Wien von der Konskriptionsamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes, in dessen Sprengel der Arbeiter wohnt.

www.libtool.com.cn

Voraussetzung nicht zutrifft, die Aufdingung des Lehrlings versagen. Was insbesondere die Eintragung der Bedingungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch betrifft, so hat diese zufolge der Bestimmung des § 99 der Gewerbeordnung durch die Gemeindebehörde zu erfolgen und sich auf die wesentlichen Vertragsbedingungen zu beschränken.

Da jedoch Lehrlinge probeweise auch vor Abschließung eines Lehrvertrages in Verwendung genommen werden können und hiezu mit einem Arbeitsbuche versehen sein müssen, so geht es nicht an, die Ausfertigung von Arbeitsbüchern für Lehrlinge in allen Fällen von der Beibringung des Lehrvertrages abhängig zu machen. Vielmehr wird in jenen Fällen, wo ein Lehrvertrag noch nicht vorliegt, das Arbeitsbuch auf Grund einer Bestätigung des Lehrherrn über die (probeweise) Aufnahme des Lehrlings auszustellen sein (vgl. HME. v. 5. Jänner 1898, Z. 70.031 ex 1897, NS. 281).

Gemäß § 80, Abs. 2 GewO. ist ferner die Zustimmung des Vaters oder Vormunds zur Ausfertigung des Arbeitsbuches für jugendliche Hilfsarbeiter erforderlich, beziehungsweise kann, falls die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter nicht zu beschaffen ist, die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen. Da sich die Zustimmung regelmäßig auf die Erlernung eines bestimmten Gewerbes beziehen wird, ist im Arbeitsbuche die Beschäftigung dementsprechend zu bezeichnen. Aus demselben Grunde erscheint es auch nicht zulässig, dem noch nicht aufgedungenen Lehrling etwa ein Arbeitsbuch für „Hilfsarbeiter" auszustellen.

Da die wesentlichsten Bestimmungen des Lehrvertrages in das Arbeitsbuch aufzunehmen sind, wie: die Dauer des Vertragsverhältnisses einschließlich einer etwaigen Probezeit, die Vereinbarungen hinsichtlich des Lehrgeldes oder Lohnes, der Verköstigung, Bekleidung und Wohnung, sind die Arbeitsbücher seitens der Lehrherren sofort nach der Aufdingung der Gewerbebehörde unter Anschluß des Lehrvertrages zur diesbezüglichen Ergänzung vorzulegen (vgl. n.-ö. StatthE. v. 3. Oktober 1894, Z. 34.892, NS. 1595, v. 16. Juni 1893, Z. 39.689, NS. 2285 und v. 29. Mai 1891, Z. 30.601, NS. 2284).

Dies wird durch Vermittlung der Genossenschaft geschehen müssen, wenn der Lehrvertrag von einer Genossenschaftsvorstehung abgeschlossen oder bei einer solchen hinterlegt wurde und der Lehrherr sich nicht im Besitze einer Ausfertigung desselben befindet.

Kaufmännische Lehrlinge, welche noch nicht im Besitze eines Servierzeugnisses sind, brauchen beim Eintritte in den ersten Dienstplatz mit keinem Ausweise versehen sein, da nach den Bestimmungen des § 79 GewO. die Ausweise bei dem kaufmännischen Hilfspersonale, wozu auch Handlungslehrlinge zählen, in den behördlich vidierten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen (also nicht kaufmännischen) Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Wenn auch in der Regel die Ausfertigung eines Arbeitsbuches auf Grund des Lehrzeugnisses erfolgen soll, so ist doch nach dem Gesetze die Ausstellung des Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses geknüpft, zumal auch Personen, welche kein Lehrzeugnis

www.libtool.com.cn

besitzen, wie Lehrlinge, Fabriksarbeiter und gewerbliche Taglöhner, endlich auch aus Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten gebessert austretende Sträflinge oder Zwänglinge, letztere über Anlangen der betreffenden Verwaltung, mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen (MJ. v. 1. April 1886, Z. 366, NS. 276).

Ausstellung von Arbeitsbüchern für nichtaktive Soldaten.

Wenn nichtaktive Soldaten ein Arbeitsbuch ansprechen, hat die Behörde, welcher das Ausfertigungsrecht zusteht, durch Einsichtnahme in das Legitimationsdokument sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Gesuchsteller seiner Militärpflicht entsprochen hat.

Arbeitsbücher als Reiselegitimation.[37])

Die Arbeitsbücher haben für Reisen in das Ausland als Reisedokumente zu gelten und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reiseziels und der Gültigkeitsdauer der Reisebewilligung, dann mit dem Signalement des reisenden Arbeitsgehilfen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetente Behörde zu versehen.

Für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates bedarf es auch für Arbeitsgehilfen keiner besonderen Reisebewilligung und es dienen die Arbeitsbücher zum Ausweise der Indentität der Person, sobald solche von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Klausel: „Gültig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer Eines Jahres" versehen sind (MV. v. 14. März 1860, RGBl. Nr. 66 und HME. v. 12. Mai 1885, Z. 12.439, NS. 273).

Inhalt des Arbeitsbuches.[38])

(§§ 80 a und b GewO.)

Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Namensfertigung des Beteilten enthalten, mit der Fertigung und dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sein und Rubriken für die übrigen Eintragungen, insbesondere über den Eintritt und Austritt enthalten (§ 80a GewO.).

---

[37]) Vgl. über Arbeitsbücher als Legitimation zur Reise ins Ausland, MJ. v. 5. November 1902, Z. 45.427 und v. 15. Dezember 1902, Z. 50.541, NS. 5026 und über die Behandlung reisender Handwerksburschen (auf welche, wenn sie ausreichende Reiseunterstützung genießen, das Schubgesetz nicht anzuwenden ist) MJ. v. 15. September 1901, Z. 53.606, NS. 5098.

[38]) Vgl. auch unten § 80 i GewO. und die HMV. ddo. 12. Mai 1885, RGBl. Nr. 69 und v. 3. Juni 1891, RGBl. Nr. 74, die HME. v. 12. Mai 1885, Z. 12.439 und v. 3. Oktober 1885, Z. 27.091, womit das Formular der Arbeitsbücher festgestellt wurde, endlich den FME. v. 23. Mai 1885, Z. 15.861, betreffend die Stempelfreiheit der in die Arbeitsbücher einzutragenden Zeugnisse.

www.libtool.com.cn

Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des Hilfsarbeiters enthalten (§ 80b GewO.).

Arbeitsbücher mit der Bezeichnung „Hilfsarbeiterin im Damenkleidermachergewerbe" werden in Wien nur an solche Absolventinnen ausgestellt, welche den Besuch eines mindestens einjährigen Kurses an einer einschlägigen Privatlehranstalt nachzuweisen in der Lage sind.[89])

Aufbewahrung des Arbeitsbuches.

(§ 80c, Abs. 1 GewO.)

Das Arbeitsbuch ist beim Eintritt in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbeinhaber in Aufbewahrung zu nehmen (§ 80c, Abs. 1 GewO.).

Es kommt vor, daß die Arbeiter ihre Ausweise bei sich behalten, auch werden diese Ausweise mitunter in der Genossenschafts- oder Gemeindekanzlei deponiert, was den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.[89a]) Die Nichtübergabe des Arbeitsbuches trotz mehrfacher Mahnungen ist weder ein Hindernis des Zustandekommens noch ein Grund zur sofortigen Auflösung des Arbeitsvertrages (GewGE. Nr. 492 und 562). Wurde jedoch beim Arbeitsantritte die nachträgliche Vorlage des Arbeitsbuches bedungen, so kann, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird, der Hilfsarbeiter ohne Kündigung entlassen werden (GewGE. Nr. 1141). Der bis zur Vorlage des Arbeitsbuches etwa provisorisch aufgenommene Hilfsarbeiter kann, wenn er bis zum Ablaufe der ihm hiezu gesetzten Frist die Übergabe des Arbeitsbuches verweigert, ohne Kündigung entlassen werden (GewGE. Nr. 1142). Auch macht sich der Gewerbeinhaber, wie oben bemerkt, einer Übertretung schuldig, wenn er den Hilfsarbeiter ohne Buch aufnimmt (§ 79, Abs. 2 GewO.), resp. dessen Beibringung in entsprechender Frist nicht bedingt, in welch letzterem Falle von einer Strafbarkeit des Gewerbeinhabers wegen Aufnahme ohne Buch nicht die Rede sein kann (GewGE. Nr. 1241). Der Arbeitgeber ist aber zur sofortigen Entlassung des Arbeiters berechtigt, wenn letzterer trotz wiederholter Zusage das Arbeitsbuch in angemessener Frist nicht beibringt; denn die Aufnahme unter der ausdrücklichen Bedingung der Beibringung des Arbeitsbuches ist eine provisorische (GewGE. Nr. 1292). Aus der Bestimmung des § 79, Abs. 2 GewO. läßt sich nicht die Folgerung ableiten, daß zur Giltigkeit des Abschlusses eines Arbeitsvertrages die Übergabe des Arbeitsbuches oder der Zeugnisse notwendig sei, da diese Gesetzesstelle nur die Straffälligkeit jener Gewerbeinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne Arbeitsausweis „in Verwendung" nehmen, statuiert; überdies bestimmt § 80c der GewO., daß das Arbeitsbuch „beim Eintritte" in das Arbeitsverhältnis

---

[89]) Mag. Dir. Erl. v. 15. Oktober 1901, Z. 2811, publiziert im Amtsbl. der Stadt Wien 1901.

[89a]) Vgl. hierüber ausführliches unten.

www.libtool.com.cn

vom Gewerbeinhaber in Aufbewahrung zu nehmen ist, so daß darnach die Folgerung gerechtfertigt erscheint, daß in Ermanglung einer anderwertigen Verabredung der Hilfsarbeiter das Arbeitsbuch oder die Zeugnisse nicht sofort bei Abschluß des Vertrages, sondern erst bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, da ja zwischen diesen Zeitpunkten mitunter auch ein längerer Termin liegen kann, dem Gewerbeinhaber zu erfolgen hat (GewGE. Nr. 1124). Zum mindesten muß der Arbeitgeber dem aufgenommenen Arbeiter Gelegenheit geben, das Arbeitsbuch in angemessener Frist nachzutragen (GewGE. Nr. 1241).

Die bloße Übernahme des Arbeitsbuches zur einstweiligen Verwahrung (etwa bis zum Einlangen der einzuholenden Auskünfte) begründet anderseits noch nicht die Perfektion des Dienstvertrages (GewGE. Nr. 1143).

Vorlage und Aushändigung des Arbeitsbuches.

(§ 80 c, Abs. 2 und § 80 d GewO.)

Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, das Arbeitsbuch auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen (§ 80 c, Abs. 2 GewO.). Diese Verpflichtung besteht auch ohne Verlangen des Arbeiters (GewGE. Nr. 282), der Arbeitgeber ist aber nicht verpflichtet, das Buch dem Arbeiter nachzusenden oder einer hiezu nicht legitimierten Person auszufolgen (GewGE. Nr. 577, 744). Die Ausfolgung an die Frau des in Strafhaft befindlichen Arbeiters ist zulässig und befreit den Arbeitgeber von weiterer Haftung (GewGE. Nr. 826). Wenn der Unternehmer nach der Entlassung eines Hilfsarbeiters dessen Arbeitsbuch einem anderen Arbeiter zur Ausfolgung an jenen übergibt, haftet er für die durch Verschulden des Beauftragten verspätete Aushändigung des Arbeitsbuches (GewGE. Nr. 172). Wenn der Austritt nach vorgängiger Kündigung des einen oder anderen Vertragsteiles erfolgt oder wenn der Arbeiter ohne Kündigung entlassen wird, diese Entlassung aber schon vorher beabsichtigt oder vorausgesehen war, dann sind die dem Arbeitgeber obliegenden Maßnahmen der Eintragung, Bestätigung und Abmeldung ohne vermeidbaren Verzug, also so zeitig zu veranlassen, daß dem Arbeiter zur Zeit seines Austrittes oder doch wenigstens am selben Tage sein Arbeitsbuch, ordnungsgemäß ausgefüllt und bestätigt, ausgefolgt werden kann (GewGE. Nr. 1146). Die vereinbarte „sofortige Kündigung" setzt voraus, daß jede Partei zu jeder Zeit, also jeden Augenblick das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig auflösen kann, dies hat wieder zur Folge, daß der Gewerbeinhaber nach § 80 c GewO. zu jeder Zeit bereit sein muß, das Arbeitsbuch dem Arbeiter auszufolgen; kann oder will er dies nicht, so ist er dem Arbeiter im Sinne des § 80 g, Abs. 2 GewO. entschädigungspflichtig (GewGE. Nr. 1125). Eine Verzögerung in der einen oder anderen Richtung würde die Aushändigung zu einer „nicht rechtzeitigen" gestalten und Schadenersatzpflicht begründen. Konnte jedoch — wie bei einer am Tagesschluß erfolgten Austrittserklärung des Arbeiters — der Austritt nicht vorhergesehen werden und konnte bei der Kürze der erübrigenden Tageszeit die vorgeschriebene Bestätigung und

www.libtool.com.cn
meldamtliche Anzeige erst am anderen Tage geschehen, so ist, vorausgesetzt daß die erwähnten Maßnahmen ohne allen Verzug in Angriff genommen und durchgeführt wurden, die Aushändigung des Arbeitsbuches, wenn sie sofort nach Erledigung dieser Schritte stattgefunden hat, nicht als verspätet anzusehen und nicht geeignet, Entschädigungsansprüche auf Seite des Arbeiters zu erzeugen (GewGE 281).

§ 80 c normiert lediglich eine den Gewerbeinhaber bindende Verpflichtung und kein Recht desselben. Eine Berechtigung, das Buch ohneweiters zurückzubehalten, ist dem Gewerbeinhaber nirgends im Gesetze eingeräumt. Die Bestimmung des § 80 c ist daher nicht ausdehnend zu erklären und berechtigt nicht zu dem Schlusse, der Gewerbeinhaber sei unter gewissen Verhältnissen berechtigt, die Herausgabe des Arbeitsbuches zu verweigern, dies umsoweniger, als ja durch die Bestimmung des § 85 GewO. die für den Fall des vorzeitigen Verlassens der Arbeit hiedurch für den Gewerbeinhaber entstehende Berechtigung fixiert wird und unter diesen Rechten nicht auch das enthalten ist, das Arbeitsbuch zurückzubehalten. Macht der Unternehmer vom Rechte des § 85 keinen Gebrauch, so darf er auch das Buch nicht zurückhalten (OGH. v. 5. Februar 1902, Z. 17.228 ex 1901, Links 6874).

Die Verpflichtung des Gewerbeinhabers zur Herausgabe des Arbeitsbuches an den ausgeschiedenen Hilfsarbeitern ist eine Holschuld (GewGE. Nr. 1145, 1205). Einerseits bedarf es wohl einer ausdrücklichen Einforderung des Arbeitsbuches seitens des Arbeiters nicht, andrerseits muß der Gewerbeinhaber das Arbeitsbuch dem ausscheidenden Arbeiter nicht förmlich anbieten. Das Wort „aushändigen" kann nur dahin verstanden werden, daß dem Gewerbeinhaber durch den Hilfsarbeiter die Gelegenheit zur Übergabe des Arbeitsbuches an diesen oder dessen Stellvertreter geboten sein muß. Es genügt demnach, wenn der Gewerbeinhaber das Arbeitsbuch im Bureau als Verwahrungsort bereit hält; der Arbeiter hat sich dasselbe an dem bezeichneten Orte zu holen (GewGE. Nr. 959). GewGE. Nr. 1149 bezeichnet es als Verweigerung der Aushändigung des Arbeitsbuches, wenn der Hilfsarbeiter bei Entlassung aus der Arbeit angewiesen wird, sein Arbeitsbuch von einem anderen Orte, als wo er es beim Arbeitseintritte übergeben hat und wo er auch entlassen worden ist, abzuholen. Da die Aufbewahrung des Arbeitsbuches, wie bemerkt, bei der Genossenschaft unzulässig ist, ist der Gewerbeinhaber bei Lösung des Arbeits- oder Lohnverhältnisses jedenfalls verpflichtet, das etwa doch bei der Genossenschaft deponierte Arbeitsbuch zu erheben und nach Ausfüllung der Rubriken dem Hilfsarbeiter auszuhändigen (GewGE. Nr. 825).

Das Arbeitsbuch muß im Falle der Entlassung bei der Entlassung, nicht erst am nächsten Lohnzahltage ausgefolgt werden (GewGE. Nr. 166, 281). Bei Unterbrechung (Aussetzen) der Arbeit besteht keine Verpflichtung des Gewerbeinhabers zur Aushändigung des Arbeitsbuches (GewGE. Nr. 165).

Da dem Unternehmer an dem Arbeitsbuche kein Pfandrecht zusteht, dasselbe vielmehr gemäß § 251, Punkt 6 und 11 und § 374 EO. niemals Pfändungsobjekt sein kann und der Gewerbeinhaber nach § 80c der GewO. bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses bedingungslos zur

www.libtool.com.cn

Rückstellung desselben verpflichtet erscheint, darf das Arbeitsbuch auch nicht zur Sicherung einer dem Arbeitgeber gegen den Arbeiter zustehenden Geldforderung zurückbehalten werden (GewGE. Nr. 226, 494). Die Ausfolgung darf auch nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die weder im Arbeitsvertrag noch im Gesetze vorgesehen sind (GewGE. Nr. 748). Die dem gewerblichen Hilfsarbeiter bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses erteilte Bestätigung über seine Arbeitsleistung ersetzt nicht die Ausfolgung des Arbeitsbuches.

Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbeinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte (daher Unzulässigkeit der Verwendung von Stampiglien bei Ausfüllung der Arbeitsbücher!) auszufüllen und zu unterfertigen und ist die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen (§ 80d, Abs. 1 GewO.).

Der Gewerbeinhaber ist entschädigungspflichtig, wenn er es ablehnt, das Arbeitsbuch nach vorschriftsmäßiger Ausfüllung und nach Ausstellung des Zeugnisses vom Genossenschaftsvorstande bestätigen zu lassen (GewGE. Nr. 116, 283).

Dabei ist es Sache des Unternehmers, sich die Daten zur Ausfüllung der Rubriken des Buches, z. B. die Eintrittsdaten, zu verschaffen, beziehungsweise die betreffenden Erhebungen zu pflegen: weigert er sich, sie zu pflegen und daher die Rubriken auszufüllen, so ist er ersatzpflichtig (GewGE. Nr. 487, 763).

Deponierung des Arbeitsbuches bei Behörden.

a) Bei ordnungsmäßig gelöstem Arbeitsverhältnisse.

Die Frage, was mit den Arbeitsbüchern zu geschehen habe, die ordnungsmäßig entlassene oder austretende Arbeiter beim Arbeitgeber zurücklassen, sei es, daß sie die Annahme verweigern, sei es, daß sie sich nicht weiter um das Buch kümmern, hat der OGH. in einem Plenarsenate v. 8. November 1904, Z. 162, enthalten im JMVBl. v. 6. Dezember 1904, Stück XXII, in nachstehender Weise beantwortet:

„a) Der Arbeitgeber ist im Falle ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, auch wenn dieser die ihm angebotene Aushändigung der gedachten Schriftstücke ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung derselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglich stellen können und sollen;

b) der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst ist und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist als beim Arbeitgeber selbst, sofern ihm hiebei nicht böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt;

www.libtool.com.cn

c) insbesondere kann die Deponierung zum Zwecke der Abwendung der im § 80g GewO. statuierten Haftung bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der für den Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens zuständigen Gemeindebehörde als Polizeibehörde bewirkt werden, vorausgesetzt, daß diese Behörden znr Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind;

d) unter allen Umständen ist aber der Arbeitgeber berechtigt, bei ordnungsmäßiger Lösung das Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters gemäß § 1425 ABGB. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

Ob der Arbeitgeber sich aber durch diese Hinterlegung bei einem Dritten, mag derselbe eine Privatperson oder eine Behörde sein, wirklich seiner Haftung entledigt, dies zu beurteilen, muß jedem einzelnen konkreten Falle vorbehalten bleiben. Im allgemeinen läßt sich diesfalls nur sagen, daß ihn eine weitere Haftung nicht wird treffen können, wenn er die fraglichen Dokumente bei einem Dritten hinterlegt, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Arbeitnehmer verbunden ist als beim Arbeitgeber selbst und wenn letzterem bei der Auswahl des Verwahrers eine böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit nicht zur Last fällt.

Insbesondere kann es dem Arbeitgeber gewiß nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente bei einer Behörde hinterlegt, welcher nach der Gewerbeordnung die Handhabung der gewerblichen Vorschriften obliegt, vorausgesetzt, daß diese Behörde zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit ist. Denn wiewohl kein Gesetz und keine Verordnung besteht, welche diesen Behörden die Entgegennahme von derlei Schriftstücken zur Pflicht machen würde, so steht doch im Hinblicke auf die ihnen nach der Gewerbeordnung übertragenen Rechte und Obliegenheiten außer Frage, daß sie durch die faktische Annahme und Hinterlegung derselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten.

Als solche Behörden kommen hauptsächlich in Betracht die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters, welche nach § 80, § 80f und § 80g GewO. dem Hilfsarbeiter das Arbeitsbuch und eventuell Duplikate desselben auszufertigen hat, demnach zweifellos auch zur Annahme und Aufbewahrung der hinterlegten Schriftstücke befugt ist und die als Gewerbebehörden fungierenden politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, deren Obliegenheiten im § 141 GewO. keineswegs taxativ aufgezählt sind. Desgleichen kann von einem Verschulden des Arbeitgebers wohl dann keine Rede sein, wenn er die bezeichneten Dokumente bei der im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. V, Al. 2, Z. 2 und 6 des Reichsgemeindegesetzes v. 5. März 1862, RGBl. Nr. 18 und die einschlägigen Paragraphen der einzelnen Gemeindeordnungen zur Entgegennahme und Verwahrung unzweifelhaft berechtigten Gemeindebehörde des Arbeitsortes oder der Verwaltung des gewerblichen Unternehmens als Polizeibehörde hinterlegt, weil er dies ja sicherlich mit Schriftstücken tun kann, welche jemand bei ihm vergessen oder verloren hat und die Lage des Arbeit-

www.libtool.com.cn

gebers hier dieselbe ist, wie in dem Falle, wenn sein Hilfsarbeiter nach ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Schriftstücke bei ihm nicht abholt, beziehungsweise deren Annahme verweigert.

Schließlich muß dem Arbeitgeber unter allen Umständen das Recht gewahrt bleiben, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters auch bei dem für ihn zuständigen Gerichte zu erlegen, nachdem aus der Vorschrift des § 1425 ABGB. nicht hervorgeht, daß lediglich eine aus dem Vertrage geschuldete Sache bei Gericht hinterlegt werden kann."

Die JMV. v. 5. März 1906, Z. 2823, VBl. III, 1906[40]), hat angeordnet, daß im Sinne des oberwähnten Gutachtens des Obersten Gerichtshofes deponierte Arbeitsbücher oder sonstige Dokumente der gewerblichen Hilfsarbeiter, die sich nicht zur depositenämtlichen Verwahrung eignen, mit dem Erlagsgesuche in der Gerichtskanzlei zu verwahren seien. Wenn deren Aufbewahrung mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dort nicht möglich ist, so hat das Gericht die Verwahrung an einem anderen zur sicheren Aufbewahrung geeigneten Orte einzuleiten,

Der Arbeitgeber haftet in diesem Falle nicht für die Kosten (Stempel), die mit der Behebung des Arbeitsbuches bei Gericht verbunden sind (GewGE. Nr. 1164).

Da die angeführte Verordnung nur die Art und Weise der Durchführung des Erlages von Arbeitsbüchern regelt keineswegs aber die Frage der Kompetenz berührt und in der Richtung der Kompetenz lediglich der § 25 der Vdg. v. 17. Juni 1898, RGBl. Nr. 96 (Geschäftsordnung der Gewerbegerichte) eine strikte Norm dahin enthält, daß die Gewerbegerichte nur zur Empfangnahme derjenigen gerichtlichen Erläge berechtigt sind, die mit einer zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehörigen Streitsache im Zusammenhange stehen, hat in einem speziellen Falle anläßlich eines zwischen Bezirks- und Gewerbegericht entstandenen negativen Kompetenzkonfliktes

[40]) „Das Justizministerium hofft, daß bei Beobachtung der Vorschriften der Verordnung die Schwierigkeiten entfallen werden, die bisher bei derartigen Hinterlegungen zu Tage getreten sind. Da mit einem Erlagsanbringen eine beliebige Anzahl von Arbeitsbüchern bei Gericht hinterlegt oder um die anderweitige Verwahrung einer beliebigen Anzahl von Arbeitsbüchern bei Gericht angesucht werden kann, so spielen die für das Erlagsanbringen beizubringenden Stempel kaum eine Rolle. Falls der Erlag beim Gewerbegericht bewirkt wird, unterliegt das Erlagsanbringen nach § 34 des GewGG. überhaupt keiner Stempelgebühr. Sonst ist wegen einer Befreiung oder Ermäßigung unmittelbar beim k. k. Finanzministerium einzuschreiten. Wenn Lohnrückstände der entlassenen oder ausgetretenen Arbeiter gerichtlich deponiert werden sollen, so ist der Erlag nach den allgemeinen Vorschriften über depositenämtliche Erläge zu bewirken. Es wird jedoch zu erwägen sein, ob nicht vielfach der Erlag dadurch ersetzt werden kann, daß die Arbeitgeber den zur Bezahlung der Lohnrückstände erforderlichen, nicht in Empfang genommenen Betrag bereit halten, um jedem berechtigten Zahlungsbegehren ohne Verzug entsprechen zu können, ein Vorgang der zugleich das Interesse des Arbeitnehmers durch Vermeidung der Erfolglassungskosten besser zu wahren geeignet wäre. Zur Entscheidung über den von dem geehrten Verbande vorgebrachten Wunsch wegen Annahme von Erlägen durch die Verwaltungsbehörden hat das Justizministerium die Eingabe dem k. k. Handelsministerium abgetreten." (Schreiben des Justizministers Dr. Klein an die „Vereinigung der Arbeitgeber Österreich" den 16. März 1906, Z. 2823/6.) Eine Erledigung des Handelsministeriums ist bisher nicht erflossen.

www.libtool.com.cn

das Landesgericht Wien mit Beschluß v. 12. April 1906, Nc. XIV/9/6 entschieden, daß diesfalls das Bezirksgericht zuständig sei, und zwar deshalb, weil die Kompetenz des Gewerbegerichtes streng begrenzt ist, selbes daher in ihm nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen kompetent ist, weil ferner nach § 25 der GeschO. für die Gewerbegerichte selbe zur Annahme gerichtlicher Erläge nur dann berechtigt sind, wenn sie mit einer zur Zuständigkeit derselben gehörigen Streitsache im Zusammenhang stehen, eine solche Streitsache aber bei Deponierung von Arbeitsbüchern oder Zeugnissen noch nicht anhängig ist und möglicherweise gar nicht anhängig wird.[41])

Dagegen geht die bisher noch nicht widerrufene Praxis des Wiener Magistrates (Mag. Dir. Erl. v. 22. August 1900, Mag. Dir. Z. 1634)[42]) dahin, daß, wenn eine ordnungsmäßige Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses vorliegt, das magistratische Bezirksamt als Gewerbebehörde erster Instanz nur dann das vom Arbeitsgeber bei ihm hinterlegte Arbeitsbuch anzunehmen hat, wenn die Aushändigung desselben an den Hilfsarbeiter aus dem Grunde nicht erfolgen konnte, weil dem Arbeitgeber der Wohnort des Hilfsarbeiters, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreters unbekannt ist.

b) Bei nicht ordnungsmäßig gelöstem Arbeitsverhältnisse.

Nicht minder strittig und in der Praxis verschieden wird die Frage beurteilt, welche Pflichten dem Arbeitgeber, wenn das Verhältnis nicht ordnungsmäßig aufgelöst wurde, in Betreff der Arbeitsbücher zukommen. Diese Frage wird von der Judikatur größtenteils dahin entschieden, daß der Arbeitgeber das Arbeitsbuch in diesem Falle bei dem Gemeindeamte oder bei der Gewerbebehörde zu hinterlegen habe, oder daß er es an die Heimatsgemeinde des Arbeiters zu senden habe, insbesondere daß der Arbeitgeber nicht verpflichtet sei, das Arbeitsbuch an den Arbeiter persönlich auszufolgen. So erklärt GewGE. Nr. 1286 den Arbeitgeber nicht für verpflichtet, in diesem Falle das Arbeitsbuch auszufolgen, fügt aber hinzu, daß dadurch, daß der Arbeitgeber dennoch das Arbeitsbuch ausfolgt, er das nach § 85 GewO. eingeräumte Recht, die Rückkehr in die Arbeit zu verlangen, verwirkt habe; denn mit der Ausfolgung des Arbeitsbuches hat er den Austritt gegenehmigt, und sein Einverständnis zum Ausdruck gebracht, weil er mit der Ausfolgung des Arbeitsbuches dem Arbeiter die Möglichkeit gibt, sich anderweitig zu verdingen. Allerdings wird auch vielfach die Anschauung vertreten,

---

[41]) Es empfiehlt sich vor der Deponierung des Buches den Arbeiter und wenn es sich um einen allgemeinen Ausstand oder eine Aussperrung handelt, jeden einzelnen Arbeiter mittels rekommandierten Schreibens mit Retourrezepisse aufzufordern, die zurückgelassenen Arbeitsbücher, Dokumente und Löhne zu beheben, widrigenfalls die Deponierung bei Gericht erfolgen werde. Um alle weiteren möglichen Rechtsfolgen daraus von sich abzuwenden, empfiehlt es sich, dem Erlage die Klage auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Erlages folgen zu lassen, wobei keine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht, vor Erhebung der Klage vom Arbeiter die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Erlages außergerichtlich und unter der begründeten Annahme der abermaligen Erfolglosigkeit zu fordern. Vgl. das in der Zeitschrift „Die Industrie", Nr. 12 ex 1907 (Beilage: Arbeitgeberzeitung, Nr. 46, S. 4) mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichtes Klosterneuburg ddo. 11. März 1907, Z. 37/7/3.

[42]) Publiziert im VBl. der Stadt Wien ex 1904.

www.libtool.com.cn

daß im Gesetze nirgends die Berechtigung des Arbeitgebers, das Arbeitsbuch dem Arbeiter nicht auszufolgen, resp. nicht direkt zu übergeben, statuiert wird, auch wenn das Verhältnis nicht ordnungsmäßig aufgelöst wurde, da das Arbeitsbuch dem Arbeiter einerseits als notwendige polizeiliche Legitimation beim Aufsuchen der Arbeit dient, andrerseits die Entscheidung über die Frage, ob das Verhältnis ordnungsmäßig aufgelöst wurde oder nicht, dem Gerichte, nicht aber dem Arbeitgeber zusteht.

Diese Meinung vertritt den Standpunkt, daß der Arbeitgeber, wenn er nicht das ihm durch die Bestimmung des § 85, Abs. 2, GewO. zugestandene Recht benützen will, verpflichtet ist, das Arbeitsbuch dem Arbeiter auch im Falle nicht ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses auszufolgen. Die E. d. OGH. v. 5. Februar 1902, Z. 17.228 ex 1901, Links 6874, spricht sich dahin aus, daß die Entscheidung der Frage, ob die Lösung des Arbeitsverhältnisses „ordnungsmäßig" erfolgte, nicht in die Hand des einen Vertragsteiles gelegt werden kann, hierüber haben vielmehr die durch das Gesetz berufenen Organe zu entscheiden; aus diesem Gesichtspunkte bestehe daher sicher kein Recht auf Verweigerung der Herausgabe des Arbeitsbuches (Vgl. HME. v. 9. Oktober 1906, Z. 27.046, GewGE. Nr. 650).[43])

In dem wichtigsten Falle dieser Gruppe — nämlich im Falle des Streikes — spricht die Praxis dem Arbeitgeber das Recht zu, das Arbeitsbuch bis zum Ablaufe der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zurückzubehalten und erst von diesem Zeitpunkte an anerkennt sie die Verpflichtung, das Arbeitsbuch zurückzustellen.

Eintragungen in das Arbeitsbuch.

(§ 80 d GewO.)

(1) Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbeinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen und zu unterfertigen und ist die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(2) Das Zeugnis (§ 81) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

(3) Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 80 d GewO.).

Die sämtlichen Eintragungen in das Arbeitsbuch dürfen einerseits dem Gesetze nicht widersprechen, anderseits durch Form und Inhalt das Fortkommen des Arbeiters nicht behindern. Eintragungen in das Arbeitsbuch, welche dem Wortlaute des Gesetzes nicht zuwiderlaufen, und von welchen nicht behauptet werden kann, daß sie ihrem Inhalte oder ihrer Form nach geeignet sind, das Fortkommen des Besitzers des Arbeitsbuches zu erschweren, sind zulässig (GewGE. Nr. 486).

So bedeutet z. B. die Durchstreichung einer infolge Entlassung vorbereiteten, jedoch durch Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gegenstandslos ge-

[43]) Siehe dagegen Verkauf a. a. O. S. 182.

www.libtool.com.cn

wordenen Arbeitsbestätigung keine unzulässige Eintragung (GewGE. Nr. 119). Eine nach dem Gesetze unzulässige Eintragung in das Arbeitsbuch wird dadurch nicht zu einer zulässigen, daß sich der Arbeiter damit einverstanden erklärt (GewGE. Nr. 1054).

Sind Zusätze wohl im allgemeinen nicht unzulässig, so sind es doch Zusätze, wie „Arbeiter wurde sofort entlassen" u. dgl. Es ist daher unzulässig, im Arbeitsbuch auf eine Arbeitseinstellung als Entlassungsgrund hinzuweisen, ebenso unzulässig ist die Eintragung: „ist infolge ausgebrochenen Streikes ausgetreten" (GewGE. Nr. 164), ebenso der Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer ohne Kündigung entlassen worden sei (GewGE. Nr. 341). Solche Eintragungen haben Zeugnischarakter, das Zeugnis ist aber in das Arbeitsbuch nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet, der in einem Zeugnis enthaltene Beisatz, daß der Hilfsarbeiter vom Arbeitgeber sofort entlassen wurde, kann aber nicht als ein dem Hilfsarbeiter günstiger bezeichnet werden. Der aus diesem Grunde erhobene Entschädigungsanspruch setzt allerdings den Nachweis eines tatsächlich und gerade dadurch erwachsenen Schadens voraus. Der Arbeiter ist, wenn er Schadenersatz beanspruchen will, gehalten, die mangelhafte Eintragung ohne unnötigen Aufschub berichtigen zu lassen, andernfalls könnte der Arbeiter eine solche mangelhafte Eintragung benützen, um auf Kosten des Arbeitgebers zu feiern (GewGE. Nr. 882).

Die Benützung einer besonderen Form der Eintragung, z. B. das Überschreiben des Textes mit roter Tinte, das Ausstreichen des in das Arbeitsbuch eingetragenen Zeugnisses (GewGE. Nr. 753) ist nicht gestattet. Die Eintragung des 1. Mai als Entlassungstag in Buchstaben ist zulässig, obgleich diese Form laut Vereinbarung der Arbeitgeber nur bei Entlassungen wegen Teilnahme an der Maifeier angewendet wird (BGH. v. 24. September 1896, Budw. Nr. 9897).[44])

Die Eintragung einer Bestätigung in das Arbeitsbuch über die Erlernung eines Gewerbes seitens des Arbeiters oder Lehrlings ist zu unterlassen.

Eintragung des Zeugnisses in das Arbeitsbuch.

Da das Zeugnis nur insoweit aufzunehmen ist, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet,[45]) ist die Eintragung eines zwar nicht verlangten aber an sich ordnungsmäßigen Zeugnisses ins Arbeitsbuch zulässig und macht nicht ersatzpflichtig (GewGE. Nr. 1058).

Bestätigung der Eintragung.

(§ 80 d GewO.)

Gemäß § 80 d, Abs. 1 ist rücksichtlich der Eintragung in das Arbeitsbuch die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers resp. der Ortspolizeibehörde einzuholen. Durch die genossenschaftliche, beziehungsweise orts-

[44]) Vgl. dagegen E. d. OGH. v. 20. Juni 1905, Z. 8369, betreffend „die schwarzen Listen", S. 624.
[45]) § 80 d, Abs. 2 GewO.

www.libtool.com.cn

polizeiliche Bestätigung sollen die Eintragungen in das Arbeitsbuch einen autoritativen Charakter erhalten. Die Bestätigung hat der Arbeitgeber einzuholen. Wird die Bestätigung verweigert, so hat die Gewerbebehörde gemäß § 127 GewO. die Befugnis, über eine dagegen eingebrachte Beschwerde nach Einvernehmen beider Teile zu entscheiden (VGH. v. 14. Mai 1903, Budw. Nr. 1787 A).

Den in das Arbeitsbuch vorzunehmenden Eintragungen kommt die Stempelfreiheit zu.

Die zur Ausstellung von Arbeitsbüchern und Beglaubigung der Zeugnisse berufenen Gemeindebehörden und Genossenschaften sind verpflichtet, etwaige von einem amtlichen Organe selbst, beziehungsweise dem Gewerbeinhaber gemachten Durchstreichungen, Radierungen und Korrekturen in denselben durch einen entsprechenden Beisatz unter Beifügung der Namensfertigung und des Siegels zu beglaubigen (MJ. v. 11. Juli 1904, Z. 23.189).

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet. Dasselbe gilt natürlich für ein drittes und weiteres (vgl. § 80 f GewO.).

Der Arbeitgeber ist in allen Fällen gehalten, die mangelhafte Eintragung ohne unnötigen Aufschub berichtigen zu lassen.

Entschädigungspflicht wegen verspäteter Aushändigung des Buches oder wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen.

(§ 80 g, Abs. 2 GewO.)

Ein Gewerbeinhaber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig aushändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen gemacht hat, ist dem Hilfsarbeiter entschädigungspflichtig (§ 80 g, Abs. 2 GewO.).

Der Arbeitgeber ist ersatzpflichtig, wenn er das Arbeitsbuch wegen einer Verwechslung nicht rechtzeitig ausfolgen kann (GewGE. Nr. 575) oder wenn es nicht rechtzeitig ausgefolgt werden konnte, weil es in der Filiale liegen blieb, während sonst die Bücher in der Zentrale verwahrt werden (GewGE. Nr. 749).

Die Entschädigungspflicht umfaßt den Ersatz des Verdienstentganges, wobei unter normalen Verhältnissen anzunehmen ist, daß der Arbeiter sofort Arbeit und entsprechenden Lohn gefunden hätte (GewGE. Nr. 170). Der aus diesem Grunde erhobene Entschädigungsanspruch setzt den Nachweis eines tatsächlich erlittenen Schadens voraus (GewGE. Nr. 686). Der Arbeiter hat diese Tatsachen zu beweisen. Es muß ein Schaden vorhanden sein, der jener Entschädigungspflicht entspricht, es ist also nicht so wie bezüglich der Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 84 GewO. (Kontraktbruch seitens des Arbeitgebers) zur Zahlung von Lohn und sonstigen Genüssen durch die Kündigungsfrist, welcher Verpflichtung nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes kein Schaden auf Seite des Arbeiters entsprechen muß. Daß aber

www.libtool.com.cn

der Arbeiter den Beweis des Schadens, den er aus diesem Versäumnis erlitten hat, zu liefern hat, geht daraus hervor, daß derselbe für ihn den Klagegrund bildet, ohne welchen er überhaupt keinen Anspruch hat. Dabei darf jedoch bei Beurteilung der Höhe der Entschädigung wegen Nichtausfolgung unter normalen Arbeitsverhältnissen angenommen werden, daß der Hilfsarbeiter im Falle rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches sofort Arbeit erhalten und den seinen Fähigkeiten angemessenen ordentlichen Lohn verdient hätte (GewGE. Nr. 70, 747, 1145).

Bei gegenseitigem Verschulden an dem durch Verlust u. dgl. eines Arbeitsbuches entstandenen Schaden ist der Schade von beiden Teilen verhältnismäßig zu tragen (GewGE. Nr. 1150).

Verjährung des Entschädigungsanspruches.

(§ 80 g, Abs. 3 GewO.)

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht ist (§ 80 g, Abs. 3 GewO.).

Die Verjährung wegen unterlassener Ausfolgung des Buches beginnt mit dem Tage, an dem die Ausfolgung verweigert wurde (GewGE. Nr. 535), die Verjährung der Ersatzansprüche wegen mangelhafter Eintragungen mit dem Tage, an dem der Arbeiter von der schädigenden Tatsache Kenntnis erhält (GewGE. Nr. 827). Die erwähnte vierwöchentliche Frist ist eine von Amts wegen zu wahrende Präklusivfrist (OGH. v. 13. April 1897, Z. 4159, PSK. 16.011) und auch auf andere Ausweisdokumente z. B. Zeugnis, Taufschein u. a. m. anzuwenden (GewGE. Nr. 1207).

Verlust, Vernichtung u. dgl. des Arbeitsbuches.

(§ 80 f und g GewO.)

a) Durch den Hilfsarbeiter.

(§ 80 f GewO.)

Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Vergütung der Beschaffungskosten zu bewerben und ist, wofern kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch als Duplikat bezeichnet, einzuhändigen, in welches, unter Angabe des Grundes der Ausfertigung des Duplikates, der Tag des Eintrittes in die letzte Beschäftigung und der Tag des Austrittes aus derselben aufzunehmen ist (§ 80 f GewO.).

Hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften über Arbeiterausweise wird häufig der Umstand als ein Übel bezeichnet, daß sich die Arbeiter mit Leichtigkeit ein zweites und, wenn nötig, auch ein drittes Arbeitsbuch verschaffen können, nachdem sie ihr altes Arbeitsbuch beim letzten Arbeitgeber im Stiche gelassen haben. Diesbezüglich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die im Duplikat neu auszustellenden Arbeitsbücher stets ausdrücklich als „Duplikate“ zu kennzeichnen sind.

www.libtool.com.cn

b) Durch den Gewerbeinhaber.

(§ 80 g, Abs. 1 GewO.)

Ist das Arbeitsbuch bei dem Gewerbeinhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen, zerrissen (GewGE. Nr. 574), verwechselt (GewGE. Nr. 575) oder vernichtet, oder sind von dem Gewerbeinhaber unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Gewerbeinhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Gewerbeinhabers bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters beansprucht werden (§ 80 g, Abs. 1 GewO.).

Wenn ein Gewerbeinhaber das ihm übergebene Arbeitsbuch verloren hat, so ist es Sache des Arbeiters, die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes zu beanspruchen. Im Falle eines Säumnisses seinerseits hat er die nachteiligen Folgen allein zu tragen (GewGE. Nr. 745). Wenn der Hilfsarbeiter es unterläßt, sich für das verlorene Arbeitsbuch ein neues zu verschaffen, so hat er den dadurch entstandenen Schaden selbst zu tragen (GewGE. Nr. 746).

Zu ersetzen sind sämtliche mit der Ausstellung eines neuen Buches verbundenen Kosten.

Im § 80 g GewO. sind alle unzulässigen Eintragungen und Anmerkungen über die Eignung der Hilfsarbeiter gemeint, wenn sie auch in anderer Weise als durch Eintragung in das Arbeitsbuch, also z. B. durch Mitteilung und Verbreitung von gewisse Eigenschaften des Arbeiters bekanntgebenden Flugblättern erfolgen (GewGE. Nr. 1240).

Nachmachung oder Verfälschung der Arbeitsbücher.

(§ 80 h GewO.)

Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht oder wissentlich falsche Angaben in Betreff seiner Person in das Arbeitsbuch aufnehmen läßt oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach den Strafgesetzen behandelt (§ 80 h GewO.).

So ist z. B. Fälschung des Arbeitsbuches in Ansehung des Geburtsjahres des Arbeiters Betrug nach § 199 d (OGH. v. 5. Jänner 1900, Z. 18.255, Nowak 2423).

Nicht identisch mit der Verfälschung des Arbeitsbuches als solchen, d. h. Verfälschungen in den im § 80 a aufgezählten wesentlichen Bestandteilen, ist die Verfälschung einzelner im Arbeitsbuche enthaltenen, die Verwendung des Arbeiters betreffenden Eintragungen. Solche Eintragungen sind wohl auch Urkunden im Sinne des Strafgesetzes. Allein es geht nicht an, allen derartigen im Arbeitsbuche vorkommenden Eintragungen schon deshalb, weil sie in dieser öffentlich auszufertigenden und öffentlichen Zwecken dienenden, also an sich gewiß mit dem Charakter der Öffentlichkeit ausgestatteten Ausweisurkunde enthalten sind, unter allen Umständen und schlechthin das Wesen öffentlicher Beurkundungen beizulegen.

www.libtool.com.cn

Sollen diese Eintragungen als öffentliche Beurkundungen angesehen werden, so müssen vielmehr auch sie selbst den allgemeinen Erfordernissen öffentlicher Urkunden entsprechen, also entweder schon von vornherein von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt sein oder es muß, falls sie von Privatpersonen herrühren, solchen an sich privaten Zeugnissen durch Bestätigung oder Beglaubigung seitens einer der vorgenannten Behörden oder Personen der Charakter einer öffentlichen Beurkundung nicht verliehen werden. Diese Voraussetzungen treffen nicht zu, wenn, wie dies ja die Regel ist, die Eintragungen von Privatpersonen herstammen und jeglicher öffentlicher Bestätigung oder Beglaubigung entbehren (OGH. v. 7. März 1903, Z. 1765, Nowak 2819). Den Schutz des § 199 d StG. erlangt daher z. B. ein Lehr(Arbeits)zeugnis (§ 81 GewO.) nicht schon dadurch, daß es der Gewerbeinhaber in das Arbeitsbuch aufnimmt (OGH. v. 11. Mai 1900, Z. 1710, Nowak 2467 und v. 5. Jänner 1900, Z. 18.225, Nowak 2423).

Kaufmännisches Hilfspersonal.

Wie bereits erwähnt,[46]) vertreten beim kaufmännischen Hilfspersonale die behördlich vidierten Zeugnisse die Stelle der Arbeitsbücher (§ 79 GewO.).

Über die Ausstellung der Servierzeugnisse für das kaufmännische Hilfspersonal bestehen keine Vorschriften. Sie erfolgen daher formlos in der bei den einzelnen kaufmännischen Branchen üblichen Weise.

Arbeitsbücher für Heimstättenarbeiter.

Da Heimstättenarbeiter unter die im § 73, lit. a bis d GewO. aufgezählten Kategorien von gewerblichen Hilfsarbeitern nicht zu subsumieren sind und da nach § 78 a GewO. von den für die gewerblichen Hilfsarbeiter geltenden Bestimmungen ausdrücklich nur die Bestimmungen über Lohnzahlungen auf Heimstättenarbeiter ausgedehnt werden, entfällt die Verpflichtung, von den letztbezogenen Arbeitern das Arbeitsbuch abzuverlangen und dieselben in das Arbeiterverzeichnis aufzunehmen.

B. Zeugnis.[47])

(§ 81 GewO.)

Ausstellungspflicht.

(§ 81, Abs. 1 GewO.)

Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Ver-

[46]) Siehe S. 604.

[47]) Vgl. § 30 des H. Geh. G. Entw. „Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches

www.libtool.com.cn

langen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist (§ 81, Abs. 1 GewO.).

Der Hilfsarbeiter kann ein abgesondert ausgefertigtes Zeugnis im Sinne des § 81 GewO. verlangen. Die Eintragung seines Inhaltes in das Arbeitsbuch (§ 80 d GewO.) ersetzt nicht die besondere Ausfertigung des Zeugnisses (GewGE. Nr. 1152).

Das Recht auf Ausstellung des Zeugnisses besteht einerseits nur beim ordnungsmäßigen Austritte (GewGE. Nr. 341) (daher also nicht in den Fällen des Kontraktbruches seitens des Arbeiters), andrerseits haben nur jene

---

Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung (Dienstzeugnis) auszustellen. Auf Verlangen und Kosten des Dienstnehmers ist ihm außerdem ein besonderes Zeugnis über seine Leistungen und sein Verhalten im Dienste (Verwendungszeugnis) auszustellen. Benötigt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein solches vom Dienstgeber auf Verlangen und Kosten des Dienstnehmers sogleich auszustellen. Originalzeugnisse des Dienstnehmers, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind dem Dienstnehmer auf Verlangen jederzeit auszufolgen." Und die Erl. Bem. zu demselben: „Über die Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses bestanden bisher nur gewerberechtliche Normen; bei dem großen Wert jedoch, den das Zeugnis für den Dienstnehmer hat, empfiehlt es sich, den Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses in erweiterter Gestalt auch auf die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Kategorien von Angestellten auszudehnen. Der Entwurf unterscheidet zwei Arten von Zeugnissen: das Dienstzeugnis und das Verwendungszeugnis. Jenes erstreckt sich nur auf die Dauer und die Art der geleisteten Dienste. Der Dienstgeber ist verpflichtet, ein solches dem Dienstnehmer nicht nur beim Austritt, sondern jederzeit auszustellen, wenn der Dienstnehmer ein Zeugnis benötigt. Die Verpflichtung zur Ausstellung eines Dienstzeugnisses, das den Bestimmungen des § 13a GewO. zur Erlangung des Befähigungsnachweises genügt, wird einem Widerspruch kaum begegnen; übrigens ist durch die Verpflichtung des Dienstnehmers zur Tragung der Kosten für die während des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber geforderten Dienstzeugnisse Vorsorge getroffen, daß dieser nicht etwa unnötig durch ein derartiges oft wiederholtes Begehren belästigt wird. Das Verwendungszeugnis ist eine Bestätigung, in der der Dienstgeber sich über das Verhalten und die Leistungen des Dienstnehmers äußert. Gegen die Verpflichtung des Dienstgebers, auf Verlangen ein solches Zeugnis auszustellen, läßt sich mancherlei einwenden. Der Dienstgeber kann durch ein solches Verlangen unter Umständen in die peinliche Zwangslage kommen, entweder dem Dienstnehmer in seinem Fortkommen schaden oder ihm ungerechtfertigt günstiges und darum unwahres Zeugnis geben zu müssen. Dieser Zwang setzt die Verläßlichkeit der Zeugnisse, selbst der freiwillig gegebenen, herab. Andrerseits wäre beim Mangel einer Verpflichtung des Dienstgebers zur Ausstellung eines Verwendungszeugnisses der Bedienstete in Bezug auf dieses ganz dem Gutdünken oder dem Wohlwollen des Dienstgebers überliefert. Der Dienstnehmer hat ein berechtigtes Interesse, wenn er seine Pflichten erfüllt, sich wohl verhalten und gute Dienste geleistet hat, darüber eine Bestätigung zu empfangen. Dieses Interesse bedarf umsomehr eines Schutzes, als unter Umständen gerade die Aussicht auf ein gutes Zeugnis für den Dienstnehmer den wertvollsten Teil des Dienstverhältnisses bildet, z. B. für Volontäre. Ein gerecht und billig denkender Arbeitgeber wird das verdiente Zeugnis ohnedies gerne geben und nur gegenüber dem übelwollenden und ungerechten Dienstgeber ist die Gewährung eines rechtlich durchsetzbaren Anspruches notwendig. So wertvoll dem Dienstnehmer ein günstiges Verwendungszeugnis ist, so schädlich kann ihm ein ungünstiges sein; ein solches kann ihm die Möglichkeit, Arbeit zu finden, ganz entziehen. Nach den Bestimmungen des Entwurfes steht dem Dienstnehmer die Wahl offen, von dem Verwendungszeugnisse Gebrauch zu machen oder nicht; er ist insbesondere in die Lage versetzt, mit dem Dienstzeugnisse das Auslangen zu finden, wenn er den Inhalt des Verwendungszeugnisses als seinem weiteren Fortkommen abträglich erachtet."

www.libtool.com.cn

Personen, welche den Charakter von Hilfsarbeitern haben, Anspruch auf ein Zeugnis (GewGE. Nr. 501).

Der Anspruch besteht im Momente des Austrittes, und muß dem Verlangen nach Tunlichkeit sofort entsprochen werden. Einem nachträglichen Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses muß zwar ohne ungerechtfertigte Verzögerung, aber nicht sofort entsprochen werden (GewGE. Nr. 175).

Im Sinne des Gutachtens des OGH. v. 8. November 1904, Z. 162, beziehungsweise der JMV. v. 5. März 1906, Z. 6, ist mit Zeugnissen, deren Annahme vom Arbeiter verweigert wird, ebenso zu verfahren, wie mit Arbeitsbüchern. Diesbezüglich ist auf das S. 611 ausführlich dargestellte zu verweisen.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausstellung eines Zeugnisses sind die Gewerbegerichte, beziehungsweise die ordentlichen Gerichte kompetent (E. d. RG. v. 16. Oktober 1899, Z. 321).

Die Frage, ob auch dem zu höheren Dienstleistungen bestellten Handlungsgehilfen, der nicht gewerblicher Hilfsarbeiter ist, ein Anspruch auf ein Zeugnis zusteht, wurde mit E. des OGH. v. 21. Mai 1902, JBl. 1904, bejaht.[48])

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ausstellung von Arbeitszeugnissen können analog auch gegenüber solchen Personen angewendet werden, welche ohne Gehilfen oder Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung zu sein (z. B. unregelmäßig, tageweise als Raseure verwendete Personen) als Gehilfen verwendet werden (OGH. v. 27. November 1890, Z. 13.210, PSK. 13.497 und v. 7. Jänner 1903, PSK. 2199). Ebenso ist durch Art. V, lit. k, KdmP. zur GewO. unter der zutreffenden Voraussetzung des § 7 ABGB. eine analoge Anwendung des § 81 GewO. auf die nicht unter die Gewerbeordnung fallenden, dort bezeichneten Unternehmungen (Versicherungsanstalten, Banken u. dgl.) keineswegs ausgeschlossen. § 1426 ABGB. handelt bloß von den Zeugnissen über erfüllte Zahlungsverbindlichkeiten, nicht aber über geleistete Dienste. Die Verpflichtung des Dienstherrn (auch nicht unter die Gewerbeordnung fallender Unternehmen) gründet sich daher doch auf § 81 GewO. (OGH. v. 26. Mai 1904, Z. 6619 und v. 20. Juli 1905, Z. 6716).[49])

Der Arbeiter hat unbedingt Anspruch auf ein Zeugnis, aber nicht unbedingt auf ein günstiges. Vielmehr darf nur das in das Arbeitsbuch aufgenommene Zeugnis nicht ungünstig lauten, für ein besonders ausgefertigtes Dienstzeugnis gilt diese Vorschrift nicht. Denn nach § 79 GewO. ist das Arbeitsbuch und nicht das Zeugnis, das etwa separat erteilt wird (außer bei Handlungsgehilfen), dasjenige Dokument, das zum Ausweise für den gewerblichen Hilfsarbeiter dient. Das Arbeitsbuch dient als Ausweis beim

---

[48]) Vgl. Dr. R. Brichta, „Das Dienstzeugnis", JBl. Nr. 10/1906 und Pisko, GZ. Nr. 43/1906, F. Adler, Jur. Vierteljahrschrift 1889, S. 147.

[49]) Die bestrittene Frage, ob auch zu den gewerblichen Hilfsarbeitern gehörenden Angestellten ein Dienstzeugnis zusteht, hat der Handlungsgehilfen-Gesetzentwurf im bejahenden Sinne entschieden § 30, vgl. Pisko a. a. O., S. 447.

www.libtool.com.cn

Arbeitsuchen. Deshalb ist es auch verboten, in das Arbeitsbuch ungünstige Eintragungen zu machen; dieses Verbot gilt aber nicht auch bezüglich des Zeugnisses. Dieses braucht nur wahrheitsgemäß sein, kann aber auch Ungünstiges enthalten.

Des Zeugnisses braucht sich der Arbeitsuchende gar nicht, des Arbeitsbuches muß er sich bedienen (GewGE. Nr. 881). Der Arbeiter hat demnach bei ordnungsmäßigem Austritte Anspruch auf ein Zeugnis, auch wenn es für ihn ungünstig lautet (GewGE. Nr. 284). Unter Umständen kann allerdings die Aufnahme ungünstiger Bemerkungen in das Zeugnis den Aussteller schadenersatzpflichtig machen (vgl. OGH. v. 8. März 1905, Z. 2617, Z. f. V. 1906, Nr. 32). Daher ist die GewGE. Nr. 173 unrichtig: Die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses kann verweigert werden, wenn es bei wahrheitsgemäßen Angaben ungünstig lauten müßte.

Das im § 81 vorgesehene Zeugnis hat ein bloßes Arbeitsverhältnis zur Grundlage und muß die Beurkundung der Art und Dauer der Beschäftigung enthalten, kann jedoch überdies, aber nur auf Verlangen des Hilfsarbeiters, auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen ausgedehnt werden. Dieses unabhängig von der Eintragung im Arbeitsbuche auszustellende Zeugnis stellt sich als ein Verwendungszeugnis dar, dessen Vorweisung dem Hilfsarbeiter vorteilhaft sein kann, ohne welches aber der Hilfsarbeiter nicht gehindert ist, sein Fortkommen in derselben Beschäftigung weiterhin zu finden. Dagegen bezweckt das Arbeitsbuch neben der Legitimation das Erleichtern des Arbeitsuchens, weshalb es keinen Raum für Bewertung der Leistungen bietet (OGH. v. 8. März 1905, Z. 3238).

Persönliche Erkundigungsauskünfte müssen wahrheitsgetreu erteilt werden, können aber auch ungünstig lauten.

Verweigerung des Zeugnisses, wahrheitswidriges Zeugnis.

(§ 81, Abs. 3 GewO.)

Ein Gewerbeinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich erteilt, macht sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet für den hieraus entspringenden Nachteil (§ 81, Abs. 3 GewO.).

Die Fälle, in welchen Ersatz zu leisten ist, sind beim Zeugnis ganz anders normiert als beim Arbeitsbuch. Die im § 81 GewO. anders wie im § 80 g, Abs. 2 GewO. aufgezählten Fälle[50]), in welchen bei der Zeugnisausstellung Ersatz zu leisten ist, sind nur: wenn die Ausstellung verweigert wird und wenn ein wahrheitswidriges Zeugnis erteilt wird.

Der Anspruch auf Entschädigung wegen nicht rechtzeitiger Ausfolgung eines dem Arbeitgeber mit dem Arbeitsbuch übergebenen besonderen Arbeitszeugnisses verjährt in der Frist von vier Wochen.

Das Zeugnis ist nur auf Verlangen auszustellen. Aus eigenem Antriebe hat der Arbeitgeber das Zeugnis nicht auszustellen. Ein Arbeiter,

[50]) Siehe S. 617.

www.libtool.com.cn

der kein Arbeitsbuch hat, kann nicht auf Entschädigung klagen, weil ihm das Zeugnis erst auf sein Verlangen ausgestellt wurde (GewGE. Nr. 1039, 1153).

Der Gewerbeinhaber, der dem Hilfsarbeiter eine ordnungsmäßige Arbeitsbestätigung ausgestellt hat, ist nicht verpflichtet, das Dienstzeugnis in das nachträglich beigebrachte Arbeitsbuch einzutragen (GewGE. Nr. 752).

Zeugnisse für Handelsangestellte.

Nach Analogie des § 81 GewO. hat der Handlungsgehilfe den Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses über sein „sittliches Verhalten" und den „Wert seiner Leistungen". Nebstdem ist es in Handlungsgeschäften usuell, dem Handlungsgehilfen die Treue und Redlichkeit zu bestätigen (GewGE. Nr. 1).

Dem Handlungsgehilfen steht nach Canstein[51]) unbedingt, nach Pisko-Staub[52]) nur dann ein gesetzlicher Anspruch auf ein Dienstzeugnis zu, wenn er gleichzeitig gewerblicher Hilfsarbeiter ist. Nach Schreiber[53]) ist für Handlungsgehilfen, die keine gewerblichen Hilfsarbeiter sind, der Anspruch von einem diesbezüglichen Handelsbrauch abhängig. Wird das Zeugnis ausgestellt, so muß es allen Erfordernissen des § 81 GewO. entsprechen: es muß also z. B. einem Korrespondenten bescheinigt werden, in welchen Sprachen er den Dienst versah (GewGE. Nr. 392, vgl. auch OGH. v. 29. Oktober 1902, Z. 276, PKS. 1739).

Zeugnisse für Lehrlinge.

(§ 104 GewO.)

Bezüglich der Lehrlinge enthält § 104 GewO. weitere Vorschriften.[54])

Form des Zeugnisses.

Eine bestimmte Form für das Dienstzeugnis ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch unzulässig, durch eine besondere Form des Arbeitszeugnisses, z. B. Überschreiben des Textes mit roter Tinte u. dgl. auf die politische Haltung des Arbeiters aufmerksam zu machen (GewGE. Nr. 791).

Verbot der „Schwarzen Listen".

Weil den Unternehmern durch die Gewerbeordnung verboten ist, mißliebige Arbeiter durch schlechte Zeugnisse oder durch geheime Zeichen in den Arbeitsbüchern oder Dienstzeugnissen zu brandmarken, wurden die „schwarzen Listen" eingeführt. Dieselben bestanden darin, daß die Namen der Arbeiter, die durch ihre politische oder gewerkschaftliche Tätigkeit u. dgl. mißliebig waren, den anderen Unternehmern bekanntgegeben wurden; die so gekenn-

---

[51]) Canstein, Lehrbuch des österr. Handelsrechtes, Berlin 1895.
[52]) Pisko-Staub a. a. O., II. Aufl., I, S. 216, AdlCl. 2300, Krainz-Ehrenzweig § 374, Nr. 10.
[53]) Vgl. Schreiber a. a. O. S. 44.
[54]) Vide Anhang „Lehrlinge" zu diesem Hauptstücke.

www.libtool.com.cn

zeichneten Arbeiter vermochten nun nicht mehr Arbeit zu finden. Der OGH. hat mit E. v. 20. Juni 1905, Z. 8369, ZBl. 1905, S. 310, ausgesprochen, daß, da die Gewerbeordnung verbietet, die Arbeiter durch schlechte oder gar falsche Zeugnisse zu schädigen, nicht durch eine Form, die ganz offenkundig den Zweck hat, sich über dieses Verbot hinwegzusetzen, das Gesetz umgangen werden darf. In dem Erkenntnis des OGH. ist der Unterschied zwischen zulässigen ungünstigen Auskünften über einen Arbeiter und den „schwarzen Listen" festgelegt.

Die Umgehung der in den Bestimmungen der §§ 80 und 81 GewO. enthaltenen Maßnahmen zum Schutze der arbeitsuchenden gewerblichen Hilfsarbeiter ist selbstverständlich in jeder Form verboten und stellt sich daher insbesondere auch die Veranlassung und Verbreitung von Verzeichnissen von Arbeitnehmern im Kreise der betreffenden Unternehmer, welche den Zweck verfolgen, die letzteren von der Aufnahme der ersteren in die Arbeit abzuhalten, im Sinne der erwähnten oberstgerichtlichen Entscheidung als eine solche Umgehung dar.

Inhalt des Zeugnisses.

(§ 81, Al. 2 GewO.)

Der Inhalt des Zeugnisses hat sich auf Art und Dauer der Beschäftigung zu erstrecken und ist über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitseinzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 81, Abs. 2 GewO.).

Durch die Beidrückung der die Art des Gewerbes angebenden Stampiglie des Arbeitgebers in das Arbeitsbuch ist noch nicht die Art der Beschäftigung des Hilfsarbeiters im Sinne des § 81, Abs. 2 GewO. gekennzeichnet und daher der gesetzlichen Verpflichtung nicht Genüge geleistet (GewGE. Nr. 1154).

Unter der „Art der Beschäftigung" sind nur jene Arbeiten, welche der Arbeiter regelmäßig zu leisten hat, unter „Dauer" ist aber die Gesamtdauer der Beschäftigung zu verstehen. Die Sonderung nach Zeitabschnitten, die Ermittlung und Feststellung von Zeitteilen, welche auf die Beschäftigungsart entfallen, kann nicht gefordert werden. Es ist daher unzulässig, die einzelnen Tage, an welchen ein Arbeiter gearbeitet hat, zusammenzuzählen und als einheitlichen Zeitraum im Zeugnisse zu bestätigen; es ist vielmehr der ganze Zeitraum, innerhalb dessen die Arbeiten geleistet wurden, in das Zeugnis aufzunehmen (OGH. v. 3. Dezember 1901, Z. 16.042, PSK. 504 und v. 29. Jänner 1905, Z. 276, PSK. 1739). Ein auf Täuschung der Gewerbebehörde gerichteter Vertrag des Inhaltes, daß der Gehilfe nur an einem einzigen Tage der Woche im Gewerbe tätig zu sein, der Meister ihm aber ein Gehilfenzeugnis über die ganze Zeit auszustellen hat, verstößt gegen die guten Sitten und ist unerlaubt (GewGE. Nr. 995) Nur die Art und Dauer der regelmäßigen Beschäftigung ist in das dem Hilfsarbeiter auf sein Verlangen auszustellende Zeugnis nach dem Gesetze aufzunehmen, eine Verpflichtung zur Anführung einzelner z. B. versuchsweise vorgenommener Geschäfte besteht nicht. Vorübergehende Beschäftigung eines Arbeiters

www.libtool.com.cn

bei einer von ihm sonst nicht verrichteten Arbeit muß nicht im Zeugnis bestätigt werden (GewGE. Nr. 115).

Die Aufnahme des Grundes der Auflösung des Dienstverhältnisses (z. B. „wegen Betriebsstörung entlassen") in das (abgesonderte) Zeugnis des § 81 ist im Gesetze nicht vorgeschrieben; die Aufnahme des Grundes in das in das Arbeitsbuch eingetragene Zeugnis ist, wie bereits oben S. 615 erwähnt, zwar überflüssig, begründet jedoch keine unzulässige Eintragung im Sinne des § 80 g GewO., wenn sie an sich für den Arbeiter nicht ungünstig ist (GewGE. Nr. 933). Die Beurteilung der Zulässigkeit der Eintragung richtet sich eben lediglich danach, ob durch einen derartigen Beisatz für den Inhaber des Buches ein Schade gewärtigt werden kann, welcher insbesondere in der Behinderung desselben, anderwärts Arbeit zu finden, besteht, wenn dieser Beisatz eine Auslegung zu Ungunsten des Arbeiters zuläßt. Es sind daher Eintragungen, wie „auf eigenes Ansuchen" oder „wegen Mangel an Arbeit entlassen", „wegen Betriebsstörung entlassen" u. dgl., gewiß überflüssig, jedoch für das Fortkommen des Arbeiters keineswegs hinderlich und zählen demnach auch nicht zu den unzulässigen Eintragungen.

Nur das Arbeitsbuch selbst ist es, welches von Einzeichnungen, die dem Inhaber schaden können, freibleiben muß, mögen auch diese Eintragungen wahrheitsgemäß sein; für die Wirkung eines Zeugnisses wird der Arbeitgeber nur dann haftbar, wenn er darin wahrheitswidrige Angaben gemacht hat; eine Schadenersatzpflicht des Zeugnisausstellers für wahrheitsgemäße, wenngleich dem Arbeiter nachteilige Charakterisierung besteht nicht.

Zeugnisstempel.

Den Zeugnisstempel hat der Arbeiter beizustellen oder zu bezahlen, da zur Entrichtung der Stempelgebühr für ein Zeugnis derjenige verpflichtet ist, für den oder in dessen Geschäfte (Interesse) die Ausstellung erfolgt (FME. v. 9. April 1885, Z. 8140, § 64, Punkt 3, GebG.). Keinesfalls berechtigt die Nichtbeistellung des Stempels zur Verweigerung des Zeugnisses (GewGE. Nr. 174, 1095).

Stempelbetrag.

Die Zeugnisse für jene Angestellten in Handels- und Gewerbebetrieben, welche im Sinne der Bestimmungen des § 73, letzter Abs. d. GewO. nicht als Hilfsarbeiter zu betrachten sind und im Genusse von den gewöhnlichen Taglohn übersteigenden Dienstbezügen stehen — was bei Komptoiristen, Buchhaltern und Fabriksbeamten in der Regel zutreffen wird — unterliegen gemäß Tarifpost 116 a, bb des Ges. v. 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89 dem Stempel von einer Krone per Bogen.

Bezüglich der Zeugnisse für Handlungsgehilfen und die übrigen unter die Bestimmungen des § 73, lit. a—d d. GewO. fallenden Hilfsarbeiter wird auf die FME. v. 23. Mai 1885, Z. 15.861 und v. 13. März 1901, Z. 964 verwiesen, wonach derartige Zeugnisse dem nach Tarifpost 116 b entfallenden Stempel per 30 h unterliegen.

www.libtool.com.cn

Bezüglich der die Übereinstimmung der Dienstzeit mit den Daten des Serventenprotokolles bestätigenden Vermerke eines Genossenschafts- oder Gremialvorstandes wird bemerkt, daß diese Vermerke nur auf Zeugnisse für jene Personen gesetzt werden dürfen, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als Angehörige des Gremiums zu betrachten sind.

Die Beisetzung dieser im Sinne des Erl. v. 13. März 1901, Z. 964 nach Tarifpost 117r d. GebG. stempelfreien Vermerke ist auf die Stempelbehandlung der Zeugnisse selbst ohne Einfluß (FME. v. 13. Juli 1906, Z. 4736, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 200).

www.libtool.com.cn

Der Arbeitsvertrag.[55])

(§§ 72, 91, 114 b GewO.)

Einleitung.

Konstruktion des Arbeitsvertrages.

Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitsvertrag.[56])

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden, beziehungsweise ihren Stellvertretern und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft (§ 72 GewO.).[57])

---

[55]) Literatur siehe insbesondere Lujo Brentano, Der Unternehmer, Berlin, Simsons Nachf. 1907; Lößl, Die Konstruktion des Arbeitsvertrages, JBl. 1894, Nr. 29—31; Přibram, Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters, Wien 1904; Dr. Max Schuster-Bonnot, GZ. 1904, Nr. 36—38; über Begriff und Wesen des Arbeitsvertrages insbesondere Lothmar, Arbeitsvertrag I. Bd. 1902, Schreiber, Der Arbeitsvertrag 1887, Pfersche, Arbeitsverhältnis, Heilinger a. a. O. II. Bd., S. 1 ff.; Dr. Sigmund Grünberg, Die Fortbildung des gewerblichen Arbeitsvertrages „Industrie" 1906, Verkauf bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 749 ff., Artikel „Arbeitsvertrag" und Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung" in den österr. Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. XVIII, erste Folge; Dr. Aug. Fuhrmann, Das Recht auf gewerbliche Arbeit als Herr und Knecht, Z. f. V. Nr. 23 ex 1907; Marchet, Die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages der in land- und forstwirtschaftlichen Privatbetrieben Bediensteten im österr. Verwaltungsarchiv, V. Jahrg., 5. und 6. Heft, S. 235 ff. Ausführliche Arbeiterrechtsliteratur vide auch in der Zeitschrift „Neue Bahnen", Halbmonatsschrift für Kunst usw., Wien 1904, S. 45—47. Hier sei auch auf die eben im Erscheinen begriffene Artikelserie von Dr. Sigm. Grünberg, „Der Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes", GZ. Nr. 2 ff. ex 1908, hingewiesen.

[56]) Der am 2. Juli 1906 von der französischen Regierung in der Kammer eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über den Arbeitsvertrag definiert denselben im Art. I folgendermaßen: „Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag, durch den eine Person sich verpflichtet, für eine andere Person zu arbeiten, die sich ihrerseits verpflichtet, ihr einen Lohn zu zahlen, der entweder nach der Arbeitszeit oder nach der Qualität und Quantität der geleisteten Arbeit oder nach irgend einem anderen vom Arbeiter und Arbeitgeber vereinbarten Grundsatz festgesetzt wird. Nicht hierunter fallen die Verträge, die von Personen abgeschlossen werden, die ihre Arbeit nicht einem oder mehreren bestimmten Unternehmern, sondern dem Publikum anbieten" (vgl. Dr. Robert Bartsch, „Ein französischer Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag", GZ. Nr. 16 ex 1907 ff).

[57]) Vgl. die §§ 1151—1162 ABGB. und die Art. 57—65 HG. sowie § 114 b GewO. über die bezügliche Berechtigung der Genossenschaften Bestimmungen über den Arbeitsvertrag festzusetzen.

www.libtool.com.cn

Das Arbeitsverhältnis stellt sich im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung teils als öffentlich-rechtliches, teils als persönliches und Vertragsverhältnis dar; es ist sowohl Quelle von persönlichen, nahezu familiären Beziehungen, vermögensrechtlichen Interessen, als auch Ausfluß öffentlich-rechtlicher Normen. In die letztere Kategorie gehören z. B. alle Bestimmungen über die Sorge des Unternehmers für Gesundheit und Ausbildung der Arbeiter, Rücksichten auf die Sittlichkeit (§ 74 GewO.) u. dgl., seitens der Arbeiter die Verpflichtung zur Treue, Folgsamkeit und Achtung (§ 76) u. dgl.,[58]) in die erstere Kategorie die Bestimmungen über Lohnzahlung usw.

Das Gesetz hat bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Gewerbeunternehmer und dessen Hilfsarbeitern nur einen gesetzlichen Gewerbebetrieb vor Augen und sieht als Gewerbeinhaber im Sinne des Gesetzes nur denjenigen an, welcher befugter Weise das Gewerbe ausübt, eine Gewerbebefugnis besitzt; daher können auch die nach der Gewerbeordnung den Gewerbeinhabern zukommenden Rechte und Pflichten nicht auch auf Personen, welche unbefugt ein Gewerbe ausüben, die eben nicht Inhaber einer Gewerbebefugnis sind, ausgedehnt werden (VGH. v. 24. April 1896, Budw. Nr. 9573). Dies gilt aber offenbar nur von der öffentlich-rechtlichen Seite dieser Bestimmungen und den Rechten, nicht auch von der privat-rechtlichen und den Pflichten. Denn es unterliegt gar keinem Zweifel, daß auch der bei einem, das Gewerbe unbefugt Betreibenden in Arbeit stehende Arbeiter Anspruch auf Lohn usw. hat und die Durchsetzbarkeit dieses Anspruches durch die kompetenten Gerichte zulässig ist (GewGE. Nr. 562, 611, 834, entgegengesetzt, aber falsch GewGE. Nr. 1048 und 1049) sowie auch der „Unbefugte" allen Pflichten eines Gewerbetreibenden nachkommen muß, welche nicht die Gewerbebefugnis zur wesentlichen Voraussetzung haben (daher Krankenkassen-Versicherungspflicht, aber nicht Genossenschaftsbeitrittspflicht!).[59])

Das gewerbliche Arbeitsverhältnis ist ein streng persönliches; die Rechte und Verpflichtungen aus demselben können an andere Personen nicht übertragen werden. Das Recht, einseitig einen anderen Unternehmer, also auch seinen Geschäftsnachfolger an seine Stelle zu setzen, steht dem Arbeitgeber nicht zu, auch dann nicht, wenn er selbst keine Arbeit für seine Leute hat; umgekehrt braucht sich auch der Unternehmer nicht gegen seinen Willen einen anderen als den gedungenen Arbeiter gefallen zu lassen (GewGE. Nr. 1204).[60])

Bei Aufnahme eines Arbeiters durch einen anderen Arbeiter zu einer vom Gewerbeinhaber übernommenen Akkordarbeit ohne nähere Verabredung mit dem Arbeitgeber entsteht zwischen beiden Arbeitern kein Verhältnis der gemeinsamen, gewerblichen Arbeit, sondern ein nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilendes Lohnverhältnis (GewGE. Nr. 525). Hat jedoch der gewerbliche Unternehmer seinen Akkordarbeiter zur Aufnahme von Hilfskräften aufgefordert, so stehen die vom Akkordarbeiter aufge-

[58]) Vgl. den Artikel „Muß man sich als Streikbrecher verwenden lassen", in „Das Recht", 4. Jahrg., Nr. 1.
[59]) Siehe S. 24 ff.
[60]) Vgl. Pisko-Staub a. a. O., I, S. 221.

www.libtool.com.cn

nommenen Hilfsarbeiter im direkten Arbeitsverhältnis zum gewerblichen Unternehmer (GewGE. Nr. 1158).

Der Abschluß des Arbeitsvertrages fällt, wie bemerkt, vollständig in die privatrechtliche Willenssphäre der Parteien. Nur in Ermanglung einer Übereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 72, Abs. 2 GewO.).

Hiedurch erscheint die Geltung des Gewohnheitsrechtes auf dem Gebiete des Gewerbeprivatrechtes ausgeschlossen.[61]) Orts- und Branchenbrauch[62]) sind jedoch unter Umständen, und zwar insoweit das Gesetz nicht etwas anderes verfügt, zu berücksichtigen, z. B. in der Frage des Postensuchens während der Kündigungsfrist, Urlaubes u. dgl.

Da die Gewerbeordnung im § 91 anordnet, daß, „was im sechsten Hauptstück der Gewerbeordnung von den Gewerbeinhabern als Arbeitsgebern oder Lehrherren gesagt ist, auch von deren Stellvertretern gilt, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden", ist es für die Gültigkeit des Arbeitsvertrages gleichgültig, ob derselbe vom Gewerbeinhaber selbst, freiwilligen oder notwendigen Stellvertreter, oder einem Subunternehmer abgeschlossen wurde. Es kann dem Arbeiter nicht zugemutet werden, erst eine Untersuchung über die Rechtsfähigkeit und den Grad derselben rücksichtlich seines Vertragskontrahenten durchzuführen (vide GewGE. Nr. 561, 414).[63])

Die Personen des Arbeitsvertrages sind der Unternehmer (Arbeitgeber) und der Arbeiter (Arbeitnehmer).

Unter einem Arbeitgeber[64]) versteht man eine Person, welche zum Zwecke der Verrichtung einer ihrem Interesse dienenden Arbeit eine andere

---

[61]) Siehe insbesondere §§ 246 und 1151—1162 ABGB, über den Lohnvertrag und Art. 57—65 HGB. sowie § 39, Abs. 2 des EG. zum HGB., bezüglich des Kaufmännischen Hilfspersonales. Vgl. Kulisch a. a. O. I. 105.

[62]) Vgl. Verkauf a. a. O. bei Mischler-Ulbrich I, S. 157.

[63]) Daß nach § 91 nur derjenige als Stellvertreter des Arbeitgebers oder Lehrherrn zu gelten hätte, welcher die im § 55 GewO. bezeichnete Eigenschaft eines der Gewerbebehörde angezeigten, beziehungsweise von ihr genehmigten Geschäftsführers besitzt, ist weder im Gesetzestexte selbst ausgesprochen, noch auch durch Bezugnahme auf § 55 angedeutet. Eine so enge Auslegung des Begriffes Stellvertreter lassen auch die sonstigen Bestimmungen des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung, insoweit in denselben der Stellvertreter neben dem Gewerbeinhaber genannt wird, nicht zu. Wenn beispielsweise in den §§ 98, 99 und 100 GewO. an den Stellvertreter des Lehrherrn die gleichen Anforderungen wie an diesen gestellt werden, so kann hiemit bei Fabrikslehrlingen zumeist nicht der Leiter der Fabrik gemeint sein, sondern nur der Meister jener Fabriksabteilung (Werkstätte), der die zur Ausbildung der Lehrlinge erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt und unter dessen Anleitung die Lehrlinge verwendet werden (GewGE. Nr. 1116).

[64]) Vgl. über die Begriffe „Unternehmer", „Subunternehmer", „Akkordanten" u. a. insbesondere die VGHE. v. 5. März 1901, Budw. Nr 160 A, v. 6. Dezember 1901, Budw. Nr. 684 A und 685 A, v. 24. Jänner 1902, Budw. Nr. 785 A, v. 1. Februar 1902, Z. 1047, Budw. Nr. 812 A und 813 A, v. 22. März 1902, Budw. Nr. 948 A, v. 2. Mai 1903, Budw. Nr. 1751 A, v. 3. November 1903, Z. 11.176, Budw. Nr. 2096 A, v. 10. November 1903, Budw. Nr. 2109 A u. a. m.; siehe hierüber die sehr instruktive Zusammenstellung bei Nußbaumer, Generalinder zu den amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter, Wien 1905, Verlag der k. k. Staatsdruckerei.

www.libtool.com.cn

Person in ihre Dienste stellt. Arbeitgeber ist also derjenige, dem der Arbeiter seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt (VGH. v. 1. Februar 1900, Budw. Nr. 13.710). Unternehmer ist aber nur derjenige, für den das Gewerbe angemeldet ist, nicht jener, für dessen Rechnung es geführt wird (vgl. GewGE. Nr. 561, 863, 1009, 1081, 1094, 1130). Wenn das Gewerbe noch nicht angemeldet ist, hindert dies nicht das Zustandekommen eines nach der Gewerbeordnung zu beurteilenden Arbeitsvertrages (GewGE. Nr. 562).

Der Begriff des Arbeiters wurde bereits oben[65]) erörtert.

Der Abschluß des Arbeitsvertrages.[66])

Der Arbeitsvertrag ist regelmäßig ein Lohnvertrag. Er entsteht wie jeder Vertrag durch die übereinstimmend erklärte Willenseinigung zweier oder mehrerer Personen. Sein Zustandekommen ist (mit Ausnahme des Lehrvertrages) an keine bestimmte Form gebunden.[67]) Im großen und ganzen kommen diesbezüglich die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (§ 1151 ff. ABGB.) zur Anwendung, wenn auch dessen Bestimmungen sowie rücksichtlich aller anderen privaten Dienstverhältnisse auch rücksichtlich des gewerblichen Arbeitsvertrages längst nicht mehr ausreichen. Eine immer mehr Fuß fassende Form der Lohnverträge sind die Kollektivverträge[68])[69]) und Tarifverträge.[70])

[65]) Vgl. S. 583 ff.

[66]) Vgl. Verkauf bei Mischler-Ulbrich a. a. O. I, S. 157 ff.

[67]) Vide über diesen näheres im Anhang zu diesem Hauptstück.

[68]) Vgl. über kollektive Arbeitsverträge (Tarifverträge) Dr. Franz Žižek in der Abhandlung „Statistische Daten über das österreichische Gewerbe einschließlich Industrie und Handel" im Amtsbl. f. H. u. GewW. II, S. 136: „Die kollektiven Arbeitsverträge verdienen in hohem Maße das Interesse des Volkswirtes und Sozialpolitikers. In diesen Verträgen werden die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse der Arbeiter bestimmter Betriebe für bestimmte Zeitabschnitte geregelt, während welcher sohin Arbeitskonflikte ausgeschlossen sind, beziehungsweise nur im Falle eines Vertragsbruches eintreten können. Häufig werden auch Streiks oder Aussperrungen durch Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen beendet. In vielen kollektiven Arbeitsverträgen wird ausdrücklich für den Abschluß eines neuen Vertrages nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des in Kraft stehenden Vertrages Vorsorge getroffen. Die kollektiven Arbeitsverträge wirken daher zweifellos im Sinne der Hintanhaltung plötzlicher gewaltsamer Störungen des Ganges der Volkswirtschaft, wenn auch über die Voraussetzungen und Grenzen ihrer Anwendbarkeit die Meinungen noch vielfach insbesondere auf Seite der Arbeitgeber, geteilt sind. Jedenfalls ist es von großem Interesse, zu erfahren, für welche Orte und Gewerbezweige kollektive Arbeitsverträge zu Recht bestehen. Aus dem Inhalte dieser Verträge, den meritorischen Bestimmungen derselben, ergeben sich weiters höchst wertvolle Aufschlüsse über die im Einverständnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für verschiedene Branchen normierten Arbeitsbedingungen (Löhne, Arbeitszeit usw.). Es ergeben sich durch das Depouillement der kollektiven Arbeitsverträge reiche sozialstatistische Daten, welche im Wege direkter Erhebung nur mit unvergleichlich größeren Schwierigkeiten beschafft werden könnten." Siehe die Zusammenstellung der neuesten Literatur über gewerbliches Einigungswesen, Tarifverträge und Gewerkvereine in den Jahrb. für Nat.-Ök. und Statistik, III. Folge, 34. Bd., 5. Heft November 1907, S. 689.

[69]) Vgl. die Elemente des Kollektivvertrages von Rosner Wien 1903, auch „Recht" 1906, Nr. 15. Vide den Artikel „Dienstverhältnisse" von Marchet bei Mischler-Ulbrich und die in der „Sozialen Rundschau" im Jahrgange 1906 und 1907 veröffentlichte Übersicht über die im Jahre 1905 und 1906 abgeschlossenen Kollektivverträge und den Artikel „Der Kollektivvertrag in Österreich" in der Arbeiterzeitung v. 14. April 1907.

www.libtool.com.cn

Tarif- und Kollektivverträge.

Der Tarifvertrag[71]) ist eine zwischen dem Arbeitgeber oder einer Mehrheit solcher mit einer organisierten oder nichtorganisierten Gruppe von Arbeitnehmern geschlossene, die Arbeitsbedingungen auf einen bestimmten Zeitraum festsetzende Vereinbarung.

Verschieden vom Tarifvertrag ist der Kollektivvertrag. Derselbe ist ein gewöhnlicher Lohnvertrag, mittels dessen von einem und demselben Arbeitgeber gleichzeitig mit einer Vielheit von im Betriebe bereits beschäftigten oder in denselben neu aufzunehmenden Arbeitern die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen, besonders zum Zwecke der Hintanhaltung von Ausständen oder der Beseitigung bereits bestandener Arbeitskonflikte festgesetzt werden.[72]) Im Tarifvertrage werden also Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen generell vereinbart und haben die Rechtswirkung, daß sie von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der am Abschluß des Tarifvertrages teilgenommen hat, als Bestandteile des Arbeitsvertrages angesehen werden müssen. Die Rechtswirkung des Tarifvertrages kann jedoch nur dann zutreffen, wenn ein mit Tarifvertrag gebundener Arbeitgeber mit einem ebensolchen Arbeitgeber kontrahiert, denn der Tarifvertrag hat nicht die Kraft eines Gesetzes, sondern begründet nur ein privatrechtliches Vertragsrecht. Es besteht also kein Verbot, im Geltungsbereich des Tarifvertrages die Arbeitsverträge zu anderen als den im Tarifvertrag festgesetzten Bedingungen abzuschließen. Ein außenstehender Arbeiter hat kein Recht auf Einhaltung des Tarifvertrages, wenn nicht beim Abschlusse des Arbeitsvertrages auf den Tarifvertrag, wenn auch nur stillschweigend, Bezug genommen wurde (GewGE. Nr. 740, 1074, 1076).

Der in einer Fabrikslokalität ausgehängte Lohntarif ist für die Lohnbemessung nur dann rechtlich von Bedeutung, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausdrücklich oder stillschweigend ihrem Willen Ausdruck geben, daß die Ablohnung nach dem Tarife zu geschehen habe. Wurde ausdrücklich oder stillschweigend ein vom Tarife abweichender Lohn vereinbart, so ist diese Vereinbarung maßgebend und der Tarif außer Geltung (GewGE. Nr. 5).

Ist in einem Fabriksbetriebe ein Lohntarif angeschlagen, wird aber die Arbeit zu einem geringeren als dem tarifmäßigen Stücklohn vergeben und vorbehaltlos angenommen, so kann der Arbeiter sich nicht auf den Tarif

---

[70]) Vgl. insbesondere „Der Tarifvertrag" von Ph. Lothmar im „Österr. Zentr. Blatt f. d. jur. Praxis", August 1902, Schmelzer, Tarifgemeinschaften, Leipzig, 1906, Ettinger, Regelung des Wettbewerbes im modernen Wirtschaftssystem, Wien, 1906. Das Recht, 1906, Nr. 5. Die Elemente des Kollektivvertrages, ebenda, 1906, Nr. 11 „Aus der Literatur über den Tarifvertrag", sowie § 114b GewO. im Hauptstück „Genossenschaften".

[71]) Vgl. Erl. Bem. zu § 4 des H. Geh. G. Entw.: „Ein zwischen einem oder mehreren Dienstgebern und einer Organisation der Dienstnehmer abgeschlossener Kollektivvertrag (Tarifvertrag) wird regelmäßig als stillschweigende Vereinbarung anzusehen sein. Namentlich wird dies bei Kollektivverträgen zutreffen, die im Sinne des § 114b GewO. zwischen der Genossenschaftsversammlung und der Gehilfenversammlung vereinbart sind."

[72]) Vgl. den Artikel „Der Tarifvertrag" von Mayr in der Zeitschrift „Die Industrie" Nr. 12 ex 1907.

www.libtool.com.cn

berufen und die Nachzahlung des auf den tarifmäßigen Lohn fehlenden Betrages begehren (GewGE. Nr. 553).

Besteht in einem gewerblichen Betriebe eine der Entlohnung regelmäßig zugrunde gelegte Lohnordnung, so gilt der Lohn mit der vorbehaltlosen Übernahme der Arbeit als in Gemäßheit der Lohnordnung stillschweigend vereinbart (GewGE. Nr. 381). Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der in der Betriebsstätte aufliegende Lohntarif dem Arbeiter bei seinem Eintritte nicht bekanntgegeben wurde (GewGE. Nr. 483).

Ein Lohntarif ist überhaupt nur unter normalen Verhältnissen und auf die zur Hauptarbeit gehörigen, regelmäßig wiederkehrenden Nebenverrichtungen anwendbar. Bei ungewöhnlicher Erschwerung der Arbeit, wie solche beispielsweise durch Zuweisung minderen Rohmaterials erfolgen kann, und für unverschuldete ausnahmsweise Nebenverrichtungen gebührt eine besondere Entlohnung, welche mangels Vereinbarung vom Richter zu bestimmen ist (GewGE. Nr. 273).

Wenn eine Lohnänderung (z. B. Übergang vom Zeit- zum Akkordlohn) derart eingeführt wird, daß sie erst nach Ablauf der Kündigungsfrist seit Bekanntmachung des neuen Tarifes Geltung erlangen soll, so kann der Arbeiter, der weder gekündigt, noch Widerspruch erhoben hat, die Fortsetzung der Arbeit zu den geänderten Lohnbedingungen nicht ablehnen (GewGE. Nr. 1103).

Konkurrenzklausel.[73])

Regelmäßig ist die Wirkung des Arbeitsvertrages auf die Dauer der Arbeitsleistung beschränkt. Für Gewerbetreibende kann jedoch im Konkurrenzkampfe die Notwendigkeit eintreten, Gewerbsgeheimnisse und andere wichtige

---

[73]) Vgl. §§ 28 u. 29 des H. Geh. G. Entw.: § 28: „Eine Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer, durch die dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist unzulässig, wenn das Entgelt des Dienstnehmers zur Zeit der Vereinbarung den Betrag von 3000 Kronen jährlich nicht übersteigt oder wenn der Dienstnehmer in diesem Zeitpunkte die Eigenberechtigung noch nicht erlangt hat. Eine solche Vereinbarung ist ferner nur insoweit wirksam, als: 1. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt, und 2. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnisse zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers enthält." § 29: „Hat der Dienstgeber durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer gegründeten Anlaß zum vorzeitigen Austritt oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben, so kann er die durch die Konkurrenzklausel begründeten Rechte gegen den Dienstnehmer nicht geltend machen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis löst, es sei denn, daß der Dienstnehmer durch sein schuldbares Verhalten hiezu gegründeten Anlaß gegeben hat oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Dienstnehmer das ihm zuletzt zukommende Entgelt geleistet wird. Hat der Dienstnehmer für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Konkurrenzklausel eine Strafe versprochen, so kann der Dienstgeber nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Eine Mäßigung der Konventionalstrafe kann insbesondere stattfinden, wenn deren Höhe im Verhältnisse zum Schaden des Dienstgebers und zur Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers unbillig erscheint" und die Erl. Bem. zu demselben: „Gleichwie in Deutschland bis zum Eintritte der Wirksamkeit des revidierten Handelsgesetzbuches

www.libtool.com.cn

Interessen zur Erhaltung der eigenen wirtschaftlichen Existenz in der Art zu schützen, daß eine Vereinbarung zwischen dem Hilfsarbeiter und Prinzipal über die Zeit der Arbeitsleistung hinaus getroffen wird, mit welcher ersterer sich verpflichtet, sich innerhalb einer bestimmten Zeit, innerhalb eines bestimmten örtlichen Umkreises u. dgl. der Tätigkeit in einem bestimmten Erwerbsbetriebe zu enthalten (Konkurrenzklausel), was nicht unbedingt als unerlaubt bezeichnet werden kann. Eine solche Vereinbarung kann mit Rücksicht auf die gewerblichen und sozialen Verhältnisse der Vertragsteile und den Inhalt und die Tragweite der Vertragsbestimmungen allerdings dann als unzulässig und unerlaubt erscheinen, wenn das Maß der Notwendigkeit überschritten wird oder überhaupt die Notwendigkeit zu einer solchen Beschränkung des Arbeiters mangelt.[74])

---

entbehrt auch hierlands die sogenannte Konkurrenzklausel, das ist die vertragsmäßige Verpflichtung eines Dienstnehmers, sich nach Lösung des Dienstvertrages in einem verwandten Unternehmen nicht zu betätigen, bisher der gesetzlichen Regelung; dieses Verbot fand daher in der Praxis die verschiedenste Beurteilung. Es gänzlich auszuschließen, dürfte in Anbetracht der wichtigen Interessen, die sich für einen Unternehmer daran knüpfen können, von vornherein untunlich sein. Dagegen muß es als eine Forderung der Billigkeit angesehen werden, das Verbot auf angemessene Grenzen zu beschränken. Allerdings sah sich der Entwurf im Vergleiche zu der seinerzeit veröffentlichten Vorlage zunächst zu einer Ausdehnung der Zulässigkeit veranlaßt, indem er das Verbot nicht mehr auf bestimmte Gewerbe beschränkt, und damit einem fast einmütigen Wunsch der Handels- und Gewerbekammern entspricht. Ausgeglichen wird jedoch diese aus sachlichen Gründen sicherlich gerechtfertigte Erweiterung dadurch, daß der Entwurf nunmehr das Verbot nur für denselben Geschäftszweig und nur für die Dauer eines Jahres zuläßt — eine Frist, die in den meisten Gutachten als ausreichend bezeichnet wird. Ist die letztere Bestimmung ausschließlich in einschränkender Absicht getroffen, so verfolgt die erstere auch den anderen Zweck, den Streitigkeiten vorzubeugen, die der schwer erfaßbare Begriff des „verwandten Gewerbes" vermutlich nach sich ziehen würde. Dafür aber, daß solche Konkurrenzverbote erst bei einem Jahresgehalte von mehr als 3000 Kronen wirksam werden sollen, war die auch anderen Ortes (§ 11, Abs. 2) durchschlagende Erwägung maßgebend, daß die wirtschaftliche Lage eines geringer besoldeten Gehilfen diesen leichter dazu verleiten kann, allzu drückende Bedingungen einzugehen, daß dagegen der materiell besser gestellte Gehilfe eines derartig erhöhten wirtschaftlichen Schutzes nicht bedarf. Geben die Bestimmungen des § 28, Abs. 1 u. 2, Ziffer 1, die festen Grenzen an, über welche die Vereinbarung des Konkurrenzverbotes in keinem Falle hinausgehen darf, so läßt § 28, Abs. 2, Ziffer 2, dem Richter innerhalb dieser Grenzen den weitesten Spielraum, um im einzelnen Falle die Wirkung der Konkurrenzklausel an dem Maße der Verkehrssitte und des konkreten Bedürfnisses zu messen und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung die Wirkung ganz zu beseitigen oder wenigstens teilweise zu beschränken. Endlich schien es auch notwendig, besondere Vorsichtsmaßregeln für den Fall zu treffen, daß der Dienstgeber durch sein Verschulden (§ 29, Abs. 1) oder doch ohne Verschulden des Gehilfen (§ 29, Abs. 2) den Vertrag vorzeitig löst, da in solchem Falle die Existenz des Gehilfen ohne sein Zutun bedenklich gefährdet wäre, wollte man trotzdem die Konkurrenzklausel aufrecht halten."

[74]) Vgl. die E. d. OGH. v. 2. Juni 1898, Z. 5211, AdlCl. 2018; v. 4. April 1898, Z. 4469, AdlCl. 2007; v. 13. Juli 1898, Z. 9279, AdlCl. 2028: v. 9. Mai 1901, Z. 3064, Links 6610, Slg. V, 2130; v. 11. Dezember 1902, Z. 15.818, AdlCl. 2333; v. 19. März 1903, Z. 7212, AdlCl. 2364 und v. 10. Mai 1905, Z. 6362, ZBl. 1905, 406; Steinbach „Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisationen" S. 149ff., „Moral als Schranke" S 49ff., Lothmar „Der unmoralische Vertrag" S. 71ff., Seltsam-Posselt S. 27, welche der Ansicht sind, daß das Verbot, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitgeber zu

www.libtool.com.cn

Die herrschende Praxis läßt sich in folgendem zusammenfassen: Ob eine Vereinbarung zwischen dem Gewerbeunternehmer und seinem Angestellten, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, für den Angestellten verbindlich sei, ist nach den Umständen des besonderen Falles, insbesondere nach Maßgabe des Inhaltes und der Tragweite der vereinbarten Beschränkung des Verhaltens der Parteien sowie mit Rücksichtnahme auf eine dadurch bewirkte unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten und ein ihm für die Übernahme dieser Verpflichtung etwa gewährtes Entgelt zu beurteilen (OGH. v. 26. Februar 1902, Z. 1893, PSK. 1786 und v. 11. Dezember 1902, Z. 15.818, PSK. 2130), insbesondere ist zu prüfen, ob die geforderte Leistung das Maß des Erlaubten nicht überschreitet (vgl. GewGE. Nr. 904, 1173).

Eine weder örtlich noch zeitlich beschränkte Vertragsbestimmung des Inhaltes, daß der in einer gewerblichen Unternehmung verwendete Arbeiter nach Lösung des Arbeitsverhältnisses in kein Konkurrenzgeschäft eintreten dürfe, ist als gegen die guten Sitten verstoßend ungültig (OGH. v. 26. Mai 1903, Z. 5306, PKS. 2357). Dagegen ist ein zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen vereinbartes Konkurrenzverbot gültig, wenn darin die Beschränkungen des Handlungsgehilfen in seiner gewerblichen Tätigkeit nach Zeit, Ort und Gegenstand begrenzt sind.

Die speziell von einem minderjährigen Handlungsgehilfen für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses eingegangene Konkurrenzbeschränkung ist unwirksam. Fährt der großjährig Gewordene fort, jene Dienste zu leisten, zu denen er sich im Lohnvertrage verdungen hatte, so liegt darin keine stillschweigende Genehmigung der eingegangenen Konkurrenzklausel (OGH. v. 16. Dezember 1896, Z. 13.507, AdlCl. 1937).

Mit der Ungültigkeitserklärung sind alle aus der Klausel abgeleiteten Rechte hinfällig. Das Konkurrenzverbot wird insbesondere hinfällig, wenn der Prinzipal selbst die ihm durch den Dienstvertrag obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt (GewGE. Nr. 904).

Ein für den Fall des Austrittes des Angestellten vereinbartes Konkurrenzverbot ist nicht auf den Fall zu beziehen, daß das Dienstverhältnis durch den Unternehmer gekündigt worden ist (OGH. v. 26. November 1902, Z. 1893, AdlCl. 2290).

---

arbeiten, sich nur auf die Dauer des Dienstverhältnisses bezieht, aber beschränkt auf den Wohnort des Prinzipals auch für eine gewisse Zeit nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses stipuliert werden kann. Dr. Ludwig Feld „Zur Regelung der Konkurrenzklausel" GZ. Nr. 41 ex 1897, Verkauf bei Mischler-Ulbrich a. a. O. I, S. 182. Vgl. auch Kulisch a. a. O. I, S. 198 (woselbst auch ausführliche Literatur), welcher die Konkurrenzklausel wegen der durch sie erfolgten Verletzung der absolutes Recht setzenden Vorschrift des Art. 6 des Ges. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, schlechtweg für nichtig erklärt, was im vollständigen Widerspruch mit der Praxis steht; vgl. auch die bei Pisko-Staub, II. Aufl., I, S. 229 ff. angeführten Fälle der Zu- und Unzulässigkeit des Konkurrenzverbotes.

www.libtool.com.cn

Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrage.

I. Rechte aus dem Arbeitsvertrage.

Der Arbeitslohn.

Ein Lohnverhältnis liegt vor, wenn eine vertragsmäßige Abmachung geschlossen wurde, vermöge welcher der Arbeiter dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft verdingt (VGH. v. 16. Jänner 1903, Budw. Nr. 1475 A). In diesem Sinne ist auch das Lehrverhältnis ein Lohnverhältnis.

Arbeitslohn ist das Entgelt, welches der Arbeiter vom Arbeitsgeber für seine Arbeitsleistung auf Grund des Arbeitsvertrages bezieht. Lohn ist im Gegensatze zu Gehalt, welcher sich als die im voraus festgesetzte Entlohnung für ein Pflichten- und Dienstverhältnis darstellt, der Kaufpreis einer, sei es nach der Menge der Erzeugnisse, sei es nach einer Zeiteinheit bemessenen, wirklichen Arbeitsverrichtung. Nach Analogie der für die Arbeiterversicherung geltenden Grundsätze ist für den Begriff des gewerblichen Arbeitslohnes nur der volkswirtschaftliche Begriff und nicht der privatrechtliche des vertragsmäßigen Lohnes maßgebend, welcher aber jedes für die Arbeit geleistete Entgelt, also auch freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer umfaßt, sofern diese Zuwendungen den Charakter eines übungsmäßigen Augmentes der Entlohnung der im Gewerbeunternehmen geleisteten Dienste annehmen (VGH. v. 23. Mai 1905, Budw. Nr. 3571 A). Der Arbeitslohn umfaßt demnach auch gewisse freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers, sofern sich dieselben nicht als einmaliges Geschenk darstellen, sondern den Charakter eines übungsmäßigen Augmentes der Entlohnung der im Betriebe geleisteten Dienste annehmen, wie es bei den Neujahr-, Bilanzgeldern, Provisionen neben dem Lohne u. dgl. der Fall ist. Dabei ist es nicht gerade notwendig, daß bezüglich einer solchen freiwilligen Leistung eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, wenn nur aus der Regelmäßigkeit derselben auf den Bestand eines Anspruches aus dem Arbeitsverhältnisse geschlossen werden kann. Der Umstand, daß eine nicht regelmäßige freiwillige Zuwendung, z. B. von Teuerungsbeiträgen, nur mit Rücksicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis gemacht wird, erhebt dieselbe jedoch noch nicht zu einem Anspruche des Arbeiters gegen den Arbeitgeber und verleiht derselben noch nicht den Charakter des Lohnes. Teuerungszulagen, welche nicht auf Grund einer Vereinbarung mit den Arbeitern gegeben wurden, entbehren daher der Eigenschaft des Lohnes, sie sind eine rein vorübergehende, freiwillige Leistung und können jederzeit einseitig von dem Unternehmer eingestellt werden, ohne daß die Arbeiter dagegen eine Einwendung oder Beschwerde erheben könnten (VGH. v. 23. Mai 1901, Budw. Nr. 351 A).

Zahlung des Lohnes.

Die Zahlung des Lohnes muß nicht unbedingt durch den Arbeitgeber selbst erfolgen. Es ist vielmehr in einzelnen Gewerben keine ungewöhnliche

www.libtool.com.cn

Erscheinung, daß der Gewerbeinhaber seine Arbeiter nur durch Darbieten von Gelegenheit, von dritten Personen Verdienst zu erlangen, entlohnt. In dieser Lage befinden sich z. B. die Gehilfen im Gast- und Kaffeehausgewerbe, Hotelbedienstete, Lohn- und Badediener, die häufig ausschließlich auf Trinkgelder angewiesen sind. In allen diesen Fällen wird die Entlohnung von vornherein derart festgestellt, daß der Arbeiter direkt von der Kunde des Unternehmers, dem Gaste, für die im Betriebe geleisteten Arbeiten Zahlungen empfängt, welche nach der dem Arbeitsvertrage zugrunde liegenden Absicht entweder den gänzlich mangelnden Lohnbezug von Seite des Arbeitgebers zu ersetzen oder einen den gewöhnlichen Arbeitspreisen nicht gleichkommenden Lohnbezug zu ergänzen bestimmt sind. Einem solchen Lohnverhältnisse liegt die Auffassung zugrunde, daß dasjenige, was die Kunden für die im Betriebe geleisteten Arbeiten eigentlich an den Unternehmer zu zahlen und dieser in Gestalt eines gewöhnlichen Zeit- oder Stücklohnes an den Arbeiter zu leisten hätte, dem letzteren unmittelbar zur Einhebung überlassen wird. So erfolgt z. B. die Zahlung des sogenannten Beilgeldes seitens der Wirte an die mit der Abstellung des Bieres betrauten Brauereibediensteten (Bierabträger, Mitgeher und Bierführer) dafür, daß diese Personen bei der Abstellung des Bieres seitens der Brauerei an die Wirte gewisse Dienstleistungen, wie das Einlegen der Fässer in den Eiskeller, das Auflagern von Fässern in den Eiskasten, das Anbringen der Pipe an das Faß u. dgl. vollziehen (VGH. v. 16. Mai 1902, Budw. Nr. 1067, v. 15. Mai 1903, Budw. Nr. 1788 A und v. 21. April 1904, Budw. Nr. 2571 A).

In allen Fällen, wo ein Gewerbeinhaber dem Arbeiter Gelegenheit zur Erlangung eines Verdienstes bei dritten Personen, in der erkennbaren Absicht darbietet, die Entlohnung auf das, was der Arbeiter von dritten Personen erhält, zu beschränken, kann der Gewerbeinhaber zu keiner weiteren Zahlung verhalten werden, ja, es kommt nicht selten vor, daß ein Partizipieren an diesen „Trinkgeldern" u. dgl. zwischen Unternehmer und Arbeiter vereinbart wird. Der auf derlei Trinkgelder als Lohn oder als erheblichen Teil des Lohnes angewiesene Bedienstete muß daher als zum Verlangen eines „Trinkgeldes" berechtigt angesehen werden. Der OGH. hat daher mit E. v. 4. Juni 1897, Z. 4474, Nowak 2093, wohl mit Recht ausgesprochen, daß keine Erpressung (§ 98 StG.) vorliegt, wenn der Hoteldiener, der im Dienstvertrage auf den Bezug von Trinkgeldern an Stelle des Lohnes angewiesen ist, einem abreisenden Hotelgaste die Ausfolgung des Gepäckes zu dem Zwecke verweigert, um das ins Verdienen gebrachte Trinkgeld in ortsüblicher Beitragshöhe von demselben zu erlangen (vgl. auch GewGE. Nr. 108).

Ein Vertrag zwischen Wirt und Zahlkellner z. B., daß letzterer dem Wirt einen bestimmten Teil der Trinkgelder zuzuwenden hat, verstößt daher keineswegs gegen die guten Sitten; denn es ist weder durch die Bestimmung der Gewerbeordnung untersagt, daß sich der Arbeitgeber bei Abschluß des Arbeitsvertrages einen prozentualen Anteil an dieser Trinkgeldereinnahme bedinge, noch kann von dem Standpunkte des ABGB. eine solche Vereinbarung als gegen die guten Sitten verstoßend und darum nach § 878 ABGB. als unerlaubt angesehen werden, weil durch diese Arbeitsbedingung dem

www.libtool.com.cn

Arbeiter noch immer eine entsprechende Arbeitsentlohnung gesichert ist und weil ihm außerdem in der Regel für diesen Rücklaß von seinen Einnahmen ein Äquivalent, wie das Subabonnement von Zeitungen u. dgl. seitens des Arbeitgebers geboten wird (GewGE. Nr. 1030).

Der verdiente, rückständige Lohn wird nicht verwirkt, wenn der Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig verläßt, da eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, wonach der Vertragsbruch des Hilfsarbeiters mit dem Verluste des verdienten Lohnes bestraft wird (GewGE. Nr. 994).

Höhe des Lohnes.[75])

(§§ 72, 114 b GewO.)

Nach § 72 GewO. ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft. Auch hier ist auf das Recht der Genossen-

[75]) Lohnklauseln: Einheitliche Arbeiterschutzvorschriften für die bei Vergebung öffentlicher Arbeiten beschäftigten Personen bestehen derzeit nicht. Zwar hat der ständige Arbeitsbeirat u. a. empfohlen, bei der Vergebung von Bauarbeiten den Offerenten vorzuschreiben, möglichst detaillierte Angaben über die Löhne zu machen, welche sie zu zahlen beabsichtigen, und vorgeschlagen, daß sie an diese Lohnsätze als Mindestlöhne gebunden seien, und wo ortsübliche Löhne unzweifelhaft feststehen, Offerte mit niedrigeren Sätzen auszuschließen seien. Auch sollen Löhne, welche auf Tarifgemeinschaften oder ähnlichen Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter beruhen, als ortsübliche gelten. Eine gesetzliche Regelung ist bisher jedoch nicht erfolgt, ebensowenig ist von Provinzialverwaltungen bisher ein Mindestlohn für die bei Submissionsarbeiten Beschäftigten festgesetzt worden. Dagegen haben einzelne Gemeinden z. B. Brünn und Linz in den letzten Jahren Lohnklauseln erlassen („der Unternehmer ist verpflichtet, den ortsüblichen Berufs- oder Taglohn zu zahlen"). Vgl. Dr. Walter Abelsdorff, „Die Lohnklauseln in den ausländischen und deutschen Submissionsbedingungen" in den Jahrb. für Nat.-Ök. und Statistik von Conrad, III. Folge, 34. Bd., 3. Heft S. 356 ff. Vgl. § 4 des H. Geh. G. Entw.: „Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das dafür gebührende Entgelt (Gehalt und Unterhalt) werden, soweit darüber nichts vereinbart worden ist, durch den Ortsgebrauch bestimmt. In Ermanglung eines solchen sind die den Umständen nach angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten" und Erl. Bem. zu demselben: „Der erste Teil der Bestimmung entspricht dem bisherigen Rechtszustand (Art. 57 HGB.). Nur wurde von der Erwähnung der Sachverständigen und des Gerichtes Abstand genommen, da die richterliche Entscheidung im Streitfalle durch die Natur der Sache von selbst gegeben ist, eine Beweisregel vorzuschreiben aber dem § 272 ZPO. widersprechen würde. Ferner ersetzt in der vorliegenden Norm der allgemeinere Ausdruck „Entgelt" die früher gewählte Bezeichnung „Gehalt und Unterhalt", weil die Art der Bezüge nach Vertrag oder Ortsgewohnheit oft auch mit anderen Ausdrücken bezeichnet wird. Der zweite Teil des § 4 füllt eine Lücke des bestehenden Handelsrechtes, zum Teil auch des bürgerlichen Rechtes aus, indem § 1152 ABGB. diese Bestimmung nur bezüglich des Entgeltes aufstellt. Danach wird, wenn jemand eine Arbeit bestellt, angenommen, daß er in einen angemessenen Lohn eingewilligt hat. Dieselbe Regelung muß aber auch Geltung haben für die Festsetzung von Art und Umfang der Dienstleistung. Die Bestimmung weist den Richter an, worauf er bei Beurteilung der Angemessenheit Bedacht zu nehmen hat. Er wird vor allem die besonderen Verhältnisse, unter denen Dienste angeboten und angenommen wurden, zu beachten haben, sowie die besonderen Umstände, unter denen im konkreten Falle eine Dienstleistung angesprochen oder verweigert wurde. Daß bei Beurteilung des Entgeltes unter den Umständen, die der Richter zu berücksichtigen hat, auch die Orts- und Zeitverhältnisse zu erwägen sind, versteht sich von selbst."

www.libtool.com.cn

schaften hingewiesen, welche nach § 114 b berechtigt sind, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter festzustellen.[76])

Die bezügliche freie Übereinkunft bezieht sich auch auf die Vereinbarung der Art und Höhe der Entlohnung. Die Höhe des Lohnes bestimmt sich in erster Linie durch die Vereinbarung; aber auch wo keine Vereinbarung vorliegt, kann dieselbe oft aus den Umständen entnommen werden, z. B. aus der Übernahme eines Gewerbebetriebes mit allen Arbeitern; hier läuft der Lohn in derselben Höhe wie bisher, wenn nichts anderes vereinbart wird.

Unzufriedenheit mit dem bedungenen Lohne berechtigt nicht, das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufzulösen, es wäre denn, daß das Mißverhältnis zwischen dem Werte der beiderseitigen Leistungen den Vertrag zu einem unsittlichen und deshalb ungültig machen würde, da jeder Vertrag, welcher die Ausnützung einer menschlichen Arbeitskraft um einen Hungerlohn zum Gegenstande hat, als wider die guten Sitten verstoßend, gemäß § 878 ABGB. ungültig ist (GewGE. Nr. 1014).

Ist eine Vereinbarung über die Höhe des Lohnes weder getroffen, noch aus den Umständen zu entnehmen, so bestimmt der Richter diese, so z. B. in dem Falle, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen worden ist; hier gebührt dem als Lehrburschen aufgenommenen jugendlichen Hilfsarbeiter für seine Dienste ein durch den Richter zu bemessender Lohn (GewGE. Nr. 1013).

Ein bisher als Praktikant verwendeter und entsprechend ausgebildeter Handlungsgehilfe ist beim Eintritte in eine neue Stellung mangels besonderer Vereinbarung nicht mehr als Praktikant, sondern als Anfangskommis zu entlohnen (GewGE. Nr. 1080).

Einem nicht dauernd gegen Kündigung, sondern nur vorübergehend zur Aushilfe aufgenommenen Gehilfen ist bei dem Mangel einer Lohnvereinbarung oder im Falle der Unklarheit derselben der Lohn mit Berücksichtigung der örtlichen Gewohnheiten durch den Richter zu bestimmen (GewGE. Nr. 39).

Die praktische Erlernung des Gewerbes kann auch ohne Arbeitslohn vereinbart werden (§ 97 GewO.). Wird ein Lohn nicht vereinbart, so gebührt dem Lehrling überhaupt kein Lohn. Dagegen hat der Gehilfe, wenn nichts anderes vereinbart wurde, immer Anspruch auf einen angemessenen Lohn (GewGE. Nr. 1034).

Auch für die Probezeit und Probearbeit gebührt dem Hilfsarbeiter jedenfalls angemessene Entlohnung deren Höhe eventuell der Richter bestimmt.

Es ist bei gewerblichen Unternehmungen allgemein üblich, den Arbeiter bei auswärtigen Arbeiten höher zu entlohnen, als wenn die Arbeit in der Werkstätte selbst geleistet wird. Diese Mehrentlohnung (Zulage) richtet sich jedenfalls nach der kleineren oder größeren Entfernung des Arbeitsortes von der gewöhnlichen Betriebsstätte und dem Wohnorte des Arbeiters und es werden insbesondere die Mehrauslagen des Arbeiters berücksichtigt, welche ihm dadurch erwachsen, daß er seine gewöhnlichen Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse ändern muß (vgl. VGH. v. 8. Mai 1903, Budw. Nr. 1765 A, (GewGE. Nr. 246, 899, 902).

---

[76]) Das nähere hierüber vide im Hauptstück „Genossenschaften".

www.libtool.com.cn

Auswärts beschäftigten Arbeitern gebührt auch eine Schlafgelegenheit und zwar nicht eine notdürftige Schlafstelle, sondern ein den Verhältnissen entsprechendes Nachtquartier (GewGE. Nr. 1250).

Bei dauernder Versetzung in einen anderen Dienstort besteht eine Verpflichtung des Unternehmers zur Bezahlung eines Mehraufwandes aus diesem Anlasse nicht, weil der Arbeiter dann mit seinen ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen an den neuen Bestimmungsort übersiedeln kann, und der Grund für die Mehrauslagen entfällt (OGH. v. 20. März 1901, Z. 1866, Links 6536). Auch die Zureise an den Arbeitsort ist weder als ein Teil der dem Arbeitgeber zu leistenden Arbeit noch als eine mit der Verrichtung der Arbeit verbundene Dienstleistung anzusehen, weshalb die durch die Zureise erwachsenen Kosten, wenn deren Rückvergütung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, weder als ein Teil des Lohnes noch als eine Schadenersatzforderung geltend gemacht werden können (GewGE. Nr. 1289).

Lohnformen.[77])

Der Arbeitslohn ist entweder Zeitlohn oder Werklohn.

Unter Zeitlohn ist nach Zeiteinheiten bemessener Lohn zu verstehen, der sich in bestimmten Grenzen bewegt, wobei die Zeiteinheit beliebig groß oder klein (Monate, Wochen, Tage, Stunden) fixiert werden kann.

Werklohn ist Entlohnung nach der Menge der fertiggestellten Ware. Stücklohn und Akkordlohn sind beide Werklohn und in ihrer speziellen Bestimmtheit Abarten oder Unterformen von ihm.

Akkordlohn liegt vor, wo Arbeiten an einzelne Arbeiter oder Gruppen von Arbeitern im Gedinge vergeben werden.

Stücklohn ist Akkordlohn, der sich auf ein bestimmtes Stück (z. B. eine Speisezimmereinrichtung) beschränkt.[78])

Neben diesen einfachen finden auch noch kombinierte Methoden der Lohnrechnung Anwendung: ein fixer Grundlohn mit einem Akkordzuschlage, das amerikanische Prämiensystem, wobei der Lohnsatz mit der zur Herstellung eines gewissen Arbeitsquantums abnehmenden Arbeitszeit steigt, die Provision als vollständiger Lohn oder Zuschlag zum Lohn, Jahresremunerationen, Neujahrsgelder, Bilanzgelder, Diäten (bei Reisenden) u. a. m.

---

[77]) Vgl. insbesondere Dr. Karl Přibram: Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österr. Recht, Wien, 1904. Deuticke. (Bespr. in JBl. Nr. 20/05, von Dr. Sigmund Grünberg.) Dr. O. v. Zwiedinek-Südenhorst „Lehre von den Lohnformen" in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Heft XIV ex 1904, Philippovich, Grundriß der pol. Ökonomie, I, § 213, Konrad, Grundriß der pol. Ökonomie, S. 276, Heilinger a. a. O., S. 96 und Bd. II, S. 41 ff., Bernstein, „Die Bedeutung der Lohnformen", in den sozialen Monatsheften 1904, I. Bd. S. 271 ff., Verkauf bei Mischler-Ulbrich, „Arbeitsvertrag", Ingwer, „Das Arbeitsverhältnis nach österr. Recht", S. 98 ff., Pfersche, Krasnopolski, Schreiber a. a. O., Steinbach, „Erwerb und Beruf", Kaspaar, Z. f. V. 1885, S. 101, Seltsam-Posselt S. 235 ff. Dr. J. Stupecky, „Über Verjährung period. Lohnansprüche", GerZ. 29—31 ex 1905. Rümmelin, Dienstvertrag und Werkvertrag, Tübingen, 1905.

[78]) Anderer Ansicht Heilinger a. a. O., S. 96, die Ingwer a. a. O. S. 84 treffend widerlegt.

www.libtool.com.cn

Jahresremunerationen, Bilanzremunerationen, Neujahrgelder, Provisionen, Diäten u. dgl.[79])

Bei allen in der Überschrift erwähnten Zuwendungen ist zu unterscheiden, ob dieselben auf Vereinbarung oder Handelsgebrauch beruhen, oder ob dieselben freiwillig verabfolgt werden.

Ihrer Natur nach ist die vereinbarte Jahresremuneration u. dgl. eine unter der Bedingung des treuen Ausharrens im Dienste der Unternehmung, für die gewissenhafte Pflichterfüllung bis zum Schlusse des Jahres, der Errichtung der Bilanz u. dgl. gewährte Entlohnung. Sie ist also keine Schenkung, sondern Entlohnung für geleistete Dienste; denn wenn diese Remuneration den Zweck hat, den Beamten zu einem besonderen Fleiße und zu besonderen Arbeiten anzueifern, bildet sie zugleich eine Belohnnng für diesen besonderen Fleiß und die besondere Tätigkeit. Hieraus folgt, daß in diesen Fällen dem Angestellten ein klagbarer Anspruch auf diese Remuneration zusteht, deren Höhe, wenn sie weder durch Verabredung noch durch ein Gesetz festgestellt ist, nach § 1152 ABGB. der Richter bestimmt (GewGE. Nr. 1077, 1216, 1227, 1284).

Derlei Remunerationen können aber nur gefordert werden, wenn das Dienstverhältnis bis Neujahr, zum Bilanzabschluß u. dgl. ungekündigt fortbesteht. Das Fortbestehen des Dienstverhältnis am Neujahrs- oder Bilanzabschlußtage u. dgl. ist die Ereignung, von welcher das Recht der Remuneration abhängig gemacht wird. Wird also das Dienstverhältnis rechtmäßig vorher gelöst, so entfällt — den Fall einer besonderen diesbezüglichen Bestimmung ausgenommen — jeder Anspruch auf Zahlung der Remuneration, die folgeweise auch nicht teilweise oder verhältnismäßig existent werden kann (GewGE. Nr. 1078, OGH. v. 15. Juni 1899, Z. 6310, AdlCl. 2091). Die zugesagte Remuneration u. dgl. ist also auch nicht einmal anteilsweise zu leisten, wenn der Gehilfe im Laufe des Jahres ausgetreten ist (OGH. v. 28. Juni 1899, Z. 6877, AdlCl. 2094, entgegengesetzt AdlCl. 1038, 2091 und GewGE. Nr. 275, 1033, 1078).

Daß auch trotz der Vereinbarung eines bestimmten Gehaltes der Anspruch auf eine Separatvergütung, als welche sich auch die Neujahrsremuneration qualifiziert, nicht ausgeschlossen ist, sofern nicht gerade das Gegenteil bedungen ist, geht insbesondere aus der Bestimmung des Art. 278 HGB. hervor, wonach eben in Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auch auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Dem Handlungsgehilfen muß demnach auch ohne eine besondere Verabredung ein Anspruch auf Neujahrsgeld zustehen, wenn ein diesbezüglicher lokaler Handelsgebrauch besteht. Das Bestehen einer derartigen Usance wird in der Regel dem fachmännisch besetzten Gerichte bekannt sein (GewGE. Nr. 1222 und AdlCl. 837).

[79]) Vgl. über den Unterschied zwischen Tantième und Provision Pisko-Staub a. a. O. II. Aufl. I, S. 219, über die verschiedenen vorkommenden Formen der Ansprüche des Handlungsgehilfen, Pisko-Staub a. a. O. I, S. 189ff., über den Charakter der Neujahrsgratifikationen als vertragsmäßige Vergütung, Pisko-Staub a. a. O. I, S. 192.

www.libtool.com.cn

Wird eine solche Neujahrsremuneration jedoch weder bei Abschluß des Vertrages noch später ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart und besteht auch keine bezügliche Usance, so ist diese Leistung als eine Schenkung anzusehen, weil auf Seite des Leistenden weder eine gesetzliche noch eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Leistung erzeugt wurde, dieselbe somit dem Ermessen des Leistenden anheimgestellt ist, ohne Entgelt geschieht und der Umstand, daß sie aus Erkenntlichkeit oder mit Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten erfolgt, das Wesen der Schenkung nicht alteriert. Aus der freiwilligen Gewährung einer Neujahrsremuneration erlangt der Arbeiter daher auch dann keinen Rechtsanspruch, wenn sie durch mehrere Jahre regelmäßig gegeben wurde (GewGE. Nr. 274, 376, 909, 1038, 1174, entgegengesetzt GewGE. Nr. 1284).

Werden von den Geschäftsfreunden eines Prinzipals Geldbeträge zur Verteilung an dessen Angestellte als Remuneration eingesendet, so erlangen die Angestellten unter den Voraussetzungen des § 1019 ABGB. einen klagbaren Anspruch auf den auf sie entfallenden Anteil (vgl. GewGE. Nr. 377, 380, 1222).

Provision[80]) ist eine speziell im Handelsgewerbe häufige Form der Entlohnung, wobei bald Lohn und Provision, bald nur Provision als Lohn gewährt wird (vgl. die GewGE. Nr. 896—898, 903, 907, 909, 1037, 1077, 1078, 1157, 1256).

---

[80]) Vgl. H. Geh. G. Entw. § 8 u. 9.: „§ 8. Ist bedungen, daß der Dienstnehmer für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so gebührt in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung die für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung, für die der Dienstnehmer tätig ist, übliche Provision. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Anspruch auf Provision bei Verkaufsgeschäften, die von dem Dienstnehmer geschlossen oder vermittelt werden, erst nach dem Eingange einer Zahlung und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben. Bei anderen Geschäften gebührt die Provision mangels anderweitiger Vereinbarung, sobald das Geschäft geschlossen ist. Wenn der Dienstnehmer vom Dienstgeber mit Verletzung des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages behindert wird, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Verabredungen unzweifelhaft zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm Ersatz für die erlittene Schmälerung seines Entgelts. Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres gelöst wird, mit dem Dienstaustritte statt. Der Dienstnehmer kann die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zu stande gekommenen Geschäfte verlangen." „§ 9. Ein Dienstnehmer, der vom Dienstgeber mit dem Abschlusse oder der Vermittlung von Geschäften betraut ist, darf von dem Dritten, mit dem er für den Dienstgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder eine sonstige Belohnung nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber hiezu seine Einwilligung erteilt oder wenn ein derartiger Handelsgebrauch in dem betreffenden Geschäftszweige besteht und die Annahme einer Provision oder Belohnung nicht vertragsmäßig ausgeschlossen wurde. Der Anspruch auf eine gegen diese Vorschrift bedungene oder versprochene Provision oder Belohnung kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Der Dienstgeber kann unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Dienstnehmer die Herausgabe einer unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung verlangen. Dieser Anspruch muß bei sonstigem Ausschlusse binnen drei Monaten von dem Zeitpunkte gerichtlich geltend gemacht werden, in dem der Dienstgeber von dem Empfange der Provision oder Belohnung Kenntnis erlangt hat; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt der Anspruch inner-

www.libtool.com.cn

Bei Reisenden bilden Diäten einen Teil der vertragsmäßigen Entlohnung; deren Höhe bestimmt Vereinbarung und nach Branchen verschiedenartige Usancen.

Den Handlungsreisenden gebührt im Falle der vorzeitigen Entlassung auch eine Entschädigung für Diätenentgang (OGH. v. 8. April 1903, Z. 3939, AdlCl. 2353).

Der Geschäftsreisende, welchem aus den von ihm erzielten Überpreisen Provision oder Tantièmen gebühren, kann zum Zwecke der Feststellung seiner Ansprüche wohl nicht die Vorlage der Bilanz, aber eine buchmäßige Verzeichnung der vermittelten Geschäfte und zur Prüfung dieses Auszuges die Vorlegung der Bücher vom Prinzipal verlangen, weil die bezügliche Vertragsbestimmung eine Beteiligung des Reisenden, wenn auch nicht am Gesamtgeschäftsgewinne des Prinzipals, so doch am Gewinne aus den Kaufpreisen für die einzelnen von ihm vermittelten Geschäfte geschaffen und hiemit bezüglich dieser Kaufpreise, aber auch nur bezüglich derselben eine Gemeinschaft (§ 837 ABGB.) umsomehr begründet, als der Reisende die erforderlichen Auskünfte von den Bestellern, welche zu ihm in keinem Rechts-

---

halb drei Jahren vom Zeitpunkte des Empfanges" und „Erl. Bem." zu demselben: „§ 8. Diese dem deutschen Handelsgesetzbuche nachgebildete Bestimmung soll Streitigkeiten über die Höhe der Provision, wie sie Handlungsreisenden, aber auch stabilen Verkäufern und anderen Gehilfen häufig zugesagt wird, vorbeugen und die Voraussetzungen des Anspruches sowie die Art der Abrechnung außer Zweifel stellen. Insbesondere die Vorschrift des dritten Absatzes will den nicht seltenen Streitfall treffen, daß dem Dienstnehmer die Möglichkeit des Provisionsverdienstes durch den Dienstgeber ganz oder zum Teil entzogen wird. Nach der Vorlage sind alle Arten von Verkaufsgeschäften, die geschlossenen sowie auch die vermittelten, gleich behandelt und den übrigen Geschäften gegenübergestellt. Damit wurde einem vielseitig geäußerten Wunsche der Interessentenkreise Rechnung getragen und eine noch engere Beziehung zum deutschen Reichsrecht erzielt. Nur um solchen Wünschen zu entsprechen, wurde auch der Fall ausdrücklich hervorgehoben, daß das Dienstverhältnis zwischen Juni und Dezember gelöst wird. Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Erwerbung des Provisionsanspruches sind bloß dispositives Recht. Als gegenteilige stillschweigende Vereinbarung wird insbesondere auch eine bestehende Geschäftsübung (Usance) anzusehen sein, wie dies z. B. hinsichtlich der Fälligkeit von Provisionen für die Vermittlung von Versicherungsgeschäften der Fall ist." „§ 9. Die Pflicht des Bediensteten, in seinen Dienstesverrichtungen das Interesse des Dienstgebers mit aller Sorgfalt zu wahren, läßt sich mit der Annahme von Provisionen oder Geschenken nicht vereinbaren, die dem Bediensteten von dem Dritten angeboten werden, mit dem die Geschäftsverbindung für Rechnung des Dienstgebers angeknüpft wird. Gelegentlich einer Umfrage über eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Handlungsagenten wurde sowohl von den Unternehmern, als von den Angestellten der Wunsch ausgesprochen, das Verbot solcher Zuwendungen nach dem Vorbild der englischen Gesetzgebung nicht nur für Agenten, sondern auch für Bedienstete auszusprechen. Die Regierung hat dieser Anregung, die eine Hebung der Geschäftsmoral zweifellos nach sich zu ziehen geeignet ist, Folge gegeben. Demgemäß ist vorbehaltlich eines entgegenstehenden und durch Vereinbarung nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Handelsbrauches dem Dienstnehmer die Annahme einer Provision oder sonstigen Belohnung von dem Dritten, mit dem er für seinen Dienstgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, untersagt und die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf eine verbotene Zuwendung ausgeschlossen. Die volle Wirksamkeit kann jedoch das Verbot nur dann erlangen, wenn dem Dienstnehmer auch die bereits zugewendete Belohnung wieder entzogen werden kann. Zu diesem Zwecke erhält im Abs. 2 der Dienstgeber einen Anspruch auf Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung."

www.libtool.com.cn

verhältnisse stehen und daher zu einer Auskunft nicht verpflichtet sind, nicht verlangen kann (vgl. OGH. v. 14. September 1898, Z. 9497, AblCl. 2032).[81]) Die E. d. OGH. v. 3. Jänner 1907, ZBl. Nr. 105, gewährt dem Provisionsagenten Anspruch auf eidliche Bekräftigung der vom Prinzipal aufgestellten Abrechnung; nicht so der Handlungsgehilfengesetzentwurf § 8, Abs. 4. Wer dem Vermittler eine Provision zu zahlen hat, die nach der Menge der auf Grund des vermittelten Vertrages bezogenen Ware zu berechnen ist, kann in Gemäßheit des Art. XLII z. EG. ZPO. auf Angabe der Menge der bezogenen Ware belangt werden (OGH. v. 24. Oktober 1900, Z. 10.472, Slg. 431, vgl. auch OGH. v. 3. Februar 1904, Z. 668, PSK. 2593). Auf die Provision, die auf gesetzwidrig vermittelte Geschäfte, z. B. bei im Sinne der Bestimmungen des § 59 GewO. unzulässigem Aufsuchen von Bestellungen durch Reisende bei Konsumenten[82]), entfallen würde, hat der Handlungsgehilfe keinen Anspruch (GewGE. Nr. 1099).

Was die einzelnen Ordres betrifft, die der provisionsberechtigte Kommis dem Geschäfte überschreibt, so hat der Prinzipal zu entscheiden, welche Ordres auszuführen sind, welche nicht; als genügender Grund für Nichteffektuierung sind Zweifel in die Kreditwürdigkeit, schikanöses Geschäftsgebahren des Kunden, Differenzen über Mängel der Ware u. dgl. (vgl. GewGE. Nr. 379, 898)[83]) anzusehen.

Die Verbindung der Gewinnbeteiligungs-Zusicherung[84]) mit dem Lohne ist rechtlich entweder unverbindlich und dann ein schenkungsartiges Zugeständnis des Unternehmers oder, wenn vertragsmäßig vereinbart, ein

---

[81]) Vgl. Pisko-Staub a. a. O. I, S. 191.

[82]) Siehe S. 489 ff.

[83]) Vgl. Pisko-Staub, II. Aufl., I, S. 219.

[84]) Vgl. H. Geh. G. Entw. § 10: „Ist bedungen, daß das Entgelt ganz oder zum Teil in einem Anteile an dem Gewinne aus allen der aus bestimmten Geschäften besteht, so findet in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz statt. Der Dienstnehmer kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist. Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Zweifel auch zur Anwendung, sofern der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgelts maßgebend ist“ und Erl. Bem. zu demselben: „§ 10. Ein dem Provisionswesen verwandtes Gebiet ist das der Gewährung eines Gewinnanteiles (Tantième) an den Bediensteten (commis intéressé). Das deutsche Handelsgesetzbuch verzichtete auf eine gesetzliche Regelung dieser Frage, da sich durch eine übereinstimmende Praxis ohnedies einheitliche Grundsätze darüber herausgebildet hätten. Allein diese Behauptung blieb nicht unwidersprochen und in der österreichischen Judikatur finden sich jedenfalls, soweit die Publikationen von Entscheidungen Einblick gestatten, nur höchst spärliche Fälle, die zur Lösung der einschlägigen Fragen Anlaß boten. Es ist daher wünschenswert, wenigstens die Hauptfragen auf sichere Grundlage zu stellen. Fürs erste stellt daher der Entwurf die Zulässigkeit des Tantièmenverhältnisses überhaupt außer Zweifel und verleiht ihm zugleich dadurch feste Gestalt, daß er die Tantième ausdrücklich als einen Teil der Vergütung erklärt, also dem nach Art und Umfang der Dienstleistungen bestimmten Entgelt gleichstellt und damit die in manchen Beziehungen nicht unbedenkliche Anwendung der Sozietätstheorie auf solche Verhältnisse ausschließt. Sodann fixiert der Entwurf den Umfang, in dem es dem Dienstnehmer gestattet sein soll, in Ermanglung besonderer Übereinkunft Einsicht in die Bücher zu verlangen, schaltet aber das Recht auf Bilanzabschrift vollkommen aus, da das Interesse des Dienstnehmers daran kaum groß genug sein dürfte, um die von einigen Kammern erhobenen gewichtigen Bedenken gegen ein so weitgehendes Recht zu überwinden.“

www.libtool.com.cn

vom reinen Arbeitsvertrag absolut zu unterscheidendes gesellschaftsähnliches Verhältnis, also keine Form des Lohnes oder Arbeitsvertrages.[85]) Keinesfalls ist aber ein solcher commis intéressé dem Gesellschafter gleichzustellen (GewGE. Nr. 824).

Rechtssätze betreffend den Akkord.[86])

Merkmale eines Akkords sind auf Seite des Arbeiters ein auf Herbeiführung des bedungenen Arbeitserfolges gerichtetes Versprechen, auf Seite des Arbeitgebers eine in Beziehung auf das Arbeitsergebnis gegebene Lohnzusage (GewGE. Nr. 943). Haben mehrere Arbeiter gemeinsam eine Akkordarbeit übernommen, so erfüllt der Arbeitgeber seine Leistungspflicht, wenn er das ihnen zusammen gebührende Kontogeld ihnen zur Verfügung stellt. Eine Teilung des Kontogeldes unter die Arbeiter braucht er nicht vorzunehmen. Der Arbeiter, der mit seinem Anteil nicht zufrieden ist, darf die Arbeit nicht verlassen, wenn die Gesamtsumme des Kontogeldes für die sämtlichen gemeinsam bestellten Akkordarbeiten richtig berechnet ist (GewGE. Nr. 1161).

Wenn der Unternehmer die Ausführung einer Arbeit einem Hilfsarbeiter gegen Akkordlohn überträgt und zur Vollendung der Akkordarbeit noch einen Hilfsarbeiter aufnimmt, so entsteht in Ermanglung einer besonderen Verabredung zwischen den beiden Arbeitern kein Kompagnieverhältnis; der Unternehmer hat den neuaufgenommenen Arbeiter selbst besonders zu entlohnen. Ein Stücklohnarbeiter muß sich nur dann die Entlohnung eines zur Ausführung seiner Akkordarbeit in deren Verlaufe ihm beigegebenen Arbeiters von seinem Akkordlohne gefallen lassen, wenn er mit der Beigabe des Arbeiters einverstanden ist (GewGE. Nr. 885).

Bei Aufnahme eines Arbeiters durch einen anderen Arbeiter, der eine Akkordarbeit übernommen hat, entsteht zwischen den beiden Arbeitern kein gewerbliches Arbeitsverhältnis, sondern ein nach bürgerlichem Recht zu beurteilendes Lohnverhältnis (GewGE. Nr. 525).

Dem Akkordarbeiter gebührt für eine angefangene und teilweise fertiggestellte Arbeit eine angemessene Entschädigung (GewGE. Nr. 887), jedoch dann nicht, wenn die Arbeit für den Gewerbeinhaber keinen Wert hat. Ein Stücklohnarbeiter muß eine fertiggestellte Arbeit nur dann ohne Anspruch auf Entgelt abändern, wenn seine Arbeit dem bestimmten Auftrage des Arbeitgebers zuwider ausgeführt worden ist (GewGE. Nr. 888).

Wenn das Fortschreiten der Akkordarbeit durch eine unvorhergesehene Behinderung verzögert wird, gebührt dem Arbeiter für die Schmälerung seines Verdienstes eine angemessene Entschädigung (GewGE. Nr. 889). Der Akkordarbeiter darf jedoch bei einer nur unerheblichen Erschwerung der in den Akkord einbezogenen Nebenarbeiten deren fernere Verrichtung nicht verweigern (GewGE. Nr. 1104).

---

[85]) Vgl. über die Lohnzahlung nach dem Prämiensystem, u.-s. StattGE. v. 22. Juli 1896, Z. 60.043, NS. 1597 und Zwiedinek a. a. O. S. 6.

[86]) Vgl. insbesondere Dr. Stephan Licht, Der gewerbliche Arbeitsvertrag in der Rechtsdurchsetzung, S. 12ff.

www.libtool.com.cn

Der Akkordarbeiter ist verpflichtet, Mängel des Werkes, die er verschuldet hat, zu verbessern, und kann für diese Arbeit keine besondere Entlohnung beanspruchen (GewGE. Nr. 1254).

Die Weigerung, solche Mängel zu beseitigen, berechtigt den Gewerbeinhaber zur Entlassung (GewGE. Nr. 890). Die Vereinbarung, daß es dem Dienstgeber freisteht, den Arbeiter vor Vollendung einer Akkordarbeit ohne Kündigung zu entlassen, falls er die begonnene Arbeit nicht zur Zufriedenheit ausführen sollte, ist gültig (GewGE. Nr. 1162).

Der Akkordarbeiter ist weder verpflichtet, Arbeit im Zeitlohn zu leisten, noch der Zeitlohnarbeiter, sich als Akkordlohnarbeiter verwenden zu lassen; jedoch ist auch der Akkordlohnarbeiter zur Einhaltung der Arbeitszeit verpflichtet. Ein Stücklohnarbeiter, der trotz Ermahnung wiederholt verspätet zur Arbeit erscheint, kann vor der Zeit sofort entlassen werden. Es ist nicht richtig, daß es bei der Akkordarbeit nicht darauf ankommt, ob der Arbeiter früher oder später erscheint; dem Unternehmer kommt es vielmehr auf die rascheste Förderung der Akkordarbeit an. Es liegt in einem solchen Falle eine beharrliche Vernachlässigung der übernommenen Verpflichtung vor.

Es kann zwar vorkommen, daß bei der Aufnahme nicht sofort eine Lohnform vereinbart wird und die Bestimmung derselben erst am ersten Zahltage erfolgt; dies ist jedoch nur beim Zeitlohne möglich, nicht aber bei einem Akkordlohne, welcher seiner Natur nach einer vorausgehenden Vereinbarung bedarf. Es muß sogar bei Abgang einer solchen angenommen werden, daß die Aufnahme gegen Zeitlohn erfolgte.

Wenn bei Stückarbeit eine Vereinbarung über den Lohn nicht zustande kommt, ist der Arbeiter nicht berechtigt, aus diesem Grunde den Arbeitsvertrag zu lösen, sondern es ist die Bestimmung des Lohnes in solchem Falle dem Gerichte überlassen (GewGE. Nr. 786).[87])

Besondere Lohnform bei den Platzdienstgewerben.

Bei den im § 15, Punkt 4, GewO., angeführten Gewerben (Lohnfuhrwerker, Fiaker, Dienstmänner u. dgl., sogenannte „Platzdienstgewerbe“)[88]) bringt es die Natur des Gewerbes mit sich, daß in jenen Fällen, wo auch Hilfsarbeiter zur Besorgung des Gewerbes aufgenommen sind, diesen Hilfsarbeitern eine gewisse Selbständigkeit bei diesem Gewerbebetriebe in Bezug auf das Eingehen des Lohnvertrages mit der Kunde zukommen muß, da ja namentlich dann, wenn dem einzelnen Hilfsarbeiter bestimmte Standplätze zugewiesen sind, ein unmittelbares Eingreifen, oder aber eine wirksame Kontrolle seitens des Unternehmers ausgeschlossen erscheint. Eine Entlohnung des Dienstmannes seitens des Dienstmännerinstitutes, des Fiakerkutschers seitens des Gewerbeinhabers mit einem bestimmten Taggelde, etwa in der Höhe des üblichen Taglohnes, gegen welche dieser die Verbindlichkeit übernehme, den

[87]) Vgl. auch OGH. v. 10. Februar 1904, Z. 1230, PKS. 2605, sowie den Aufsatz Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über den gewerblichen Arbeitsvertrag auf Geding (Akkordvertrag)? Vide XXVIII. Deutscher Juristentag und GZ. Nr. 37—39, 1906, endlich Dr. Felix Mayer, „Ein Gesetzesvorschlag zum Schutze der Kautionen der Bediensteten“ GZ. Nr. 20 ex 1903.

[88]) Vide S. 226.

www.libtool.com.cn

ganzen Tagesverdienst dem Unternehmer abzuführen, hätte für diesen den Nachteil im Gefolge, daß er, der nicht in der Lage wäre, die wirklichen Einnahmen seines Organes zu überwachen, sich ständig der Eventualität gegenüber sähe, von seinem Hilfspersonale nur einen angeblichen Tagesverdienst abgeliefert zu erhalten, der die Höhe der gezahlten Löhne nicht überschritte, oder gar hinter ihr zurückbliebe. In dem von der Gewerbegesetzgebung nun gewiß nicht perhorreszierten Bestreben, sich selbst vor dieser ständigen und naheliegenden Gefahr zu schützen, griffen die Unternehmer zu jener Art der Entlohnung ihrer Hilfsarbeiter, daß der Hilfsarbeiter einen bestimmten Teil seiner Einnahme, wobei er jedoch einen fixen Betrag als Lohn erhält, an den Unternehmer abzuführen habe; dies basiert wohl zweifellos auf der beiderseits, nämlich auf Seite der Unternehmer wie der Dienstmänner gehegten Annahme, daß der durchschnittliche Tagesverdienst des einzelnen Dienstmannes den üblichen oder den beiderseits in Aussicht genommenen Tageslohn um den abzuliefernden Betrag übersteige (VGH. v. 17. Oktober 1902, Budw. Nr. 1264).

Kautionen.

In der Gewerbegesetzgebung findet sich keine Bestimmung, welche eine Verabredung von Kautionen der Arbeitnehmer als unzulässig erscheinen lassen könnte. Die Forderung und die Leistung einer Kaution überhaupt sowie die Frage, für welche Verbindlichkeiten der Arbeitnehmer mit dieser Kaution zu haften habe, muß der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleiben (VGH. v. 17. Oktober 1902, Budw. Nr. 1264 A).

Lohnzahlungen.

(§ 78, 78 a—78 e.)

Die Verpflichtung zur Lohnzahlung trifft lediglich den Unternehmer,[89]) nicht auch dessen Angestellte. Der Unternehmer haftet auch für den Lohn der von seinem Partieführer aufgenommenen Arbeiter, selbst wenn diesem vereinbarungsgemäß die Aufnahme und Entlohnung der Arbeiter zustand (GewGE. Nr. 73, 413, 414, 1081); er haftet nur dann nicht, wenn der Partieführer vertragsmäßig selbständig zu der in Akkord übernommenen Arbeit die Arbeiter aufzunehmen, zu bezahlen und zu entlassen hat (GewGE. Nr. 74).

Barzahlung der Löhne.

(§ 78 GewO.)

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen (§ 78, Abs. 1, GewO.).

Wenn auch § 73, Abs. 3, GewO. die für höhere Dienstleistungen angestellten Personen von dem Begriffe der „Hilfsarbeiter" im Sinne der

[89]) Über die Wahrung der Lohnansprüche im Konkurse des Unternehmers siehe § 43 KO., bei Zwangsverwaltung von gewerblichen Unternehmungen, §§ 344, 120 EO.

www.libtool.com.cn

Gewerbeordnung im allgemeinen ausschließt, so kann es doch andrerseits keinem Zweifel unterliegen, daß der im § 78 GewO. ausgesprochene Rechtssatz auf Erwägungen beruht, welche ebenso für Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung wie für Angestellte höherer Kategorie gelten, weshalb die Bestimmung des § 78 GewO., wonach die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen sind, auch auf die Angestellten höherer Kategorie anzuwenden ist (GewGE. Nr. 1290).

§ 78 verfolgt lediglich den Zweck, die Hilfsarbeiter vor jener Benachteiligung oder doch wirtschaftlichen Schädigung zu schützen, welcher sie ausgesetzt sein könnten, wenn die Arbeitgeber berechtigt sein sollen, ihnen statt der Löhne in barem Gelde ein Äquivalent in Naturalleistungen, etwa in Lebensmitteln oder in den vom Unternehmen hergestellten Waren zu bieten. Von einer solchen Absicht kann bei der üblichen Entlohnung der Dienstmänner, Fiaker- und Einspännerkutscher, wenn der Unternehmer, wie oben erwähnt, einen im voraus bestimmten Betrag fordert, während der übersteigende Betrag diesem als Lohn verbleibt, nicht die Rede sein (VGH. v. 17. Oktober 1902, Budw. Nr. 1264).

Kompensationen werden bei Zutreffen der Voraussetzungen der § 1438 ff. ABGB. weder durch die Bestimmungen des § 78 ff. GewO., noch durch das Gesetz v. 29. April 1873, RGBl. Nr. 68, betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, ausgeschlossen. Nach der Gewerbeordnung können nur die im § 78 e aufgezählten Forderungen des Gewerbeinhabers dem Hilfsarbeiter gegenüber nicht in Anrechnung gebracht werden, das sind eben solche Forderungen, welche in Nichtbeachtung des Verbotes des sogenannten Trucksystems entstanden sind. Und wenn im § 78 GewO. gesagt wird, daß die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen sind, so ist damit nur gemeint, daß, soweit die Löhne auszuzahlen sind, die Auszahlung in barem Gelde, nicht etwa in Forderungen, Waren o. dgl. zu erfolgen hat; keineswegs aber wird dadurch die Kompensation, z. B. der Lohnforderung mit einer Darlehensforderung (infolge deren sodann der Lohn nicht mehr oder nicht mehr zur Gänze auszuzahlen ist) überhaupt verboten, da ja sonst das im § 78 e GewO. enthaltene Kompensationsverbot bezüglich bestimmter Forderungen nicht mehr notwendig gewesen wäre. Was speziell das Gesetz vom 29. April 1873, RGBl. Nr. 68, betrifft, so kann nicht gesagt werden, daß deshalb, weil eine Forderung nicht in Exekution gezogen werden kann, auch die Kompensation gegen sie ausgeschlossen sei. Nur durch Zession erworbene Ansprüche bleiben von der Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen ausgeschlossen, wie sich dies aus § 5 des gedachten Gesetzes und § 293 EO. ergibt. Im übrigen aber ist die Kompensation auch gegenüber unpfändbaren Forderungen zulässig (GewGE. Nr. 1221)[90]; entgegengesetzt aber unrichtig argumentiert die GewGE. Nr. 1290: Aus dem Zusammenhalte der Bestimmungen des Gesetzes über die Exekution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse geht hervor, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der Lohn des Angestellten unter allen Umständen gegen derartige Kompensationsansprüche

[90]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig, § 348, Anm. 13 a.

www.libtool.com.cn

aus Lieferung von Waren, insoferne das Gesetz nicht besondere Ausnahmen gestattet, geschützt werden sollte.

Die Vorschriften über die Barzahlung der Löhne (§ 78 ff.) schließen daher die Kompensation der Forderungen des Gewerbeinhabers und gewisser ihm nahestehender Personen mit der Lohnforderung nur dann aus, wenn sie eine Verrechnung aus Barvorschüssen, Preisen für Lebensmittel und Preisen für geistige Getränke betrifft und die Posten, aus welchen sie sich zusammensetzen, nicht angegeben werden können; sie begrenzen jedoch nicht das Recht des Arbeiters, über den fälligen Lohn zu disponieren. Ebenso ist daher die Zession der fälligen Lohnforderung zulässig und die Zahlung infolge Anweisung des Arbeiters ist als Barzahlung zu betrachten. Die Vereinbarung, daß der Lohn von der Schuld eines Dritten abgerechnet werden soll, ist aber nichtig (GewGE. Nr. 654).

Ein Gewerbeinhaber wird von seiner Verpflichtung, dem Hilfsarbeiter den Lohn in barem Gelde auszuzahlen, nicht befreit, wenn er den schuldigen Betrag nur vorzählt, ihm aber nicht die Möglichkeit bietet, den Betrag in Besitz zu nehmen, vielmehr die Wegnahme des Betrages oder eines Teiles durch einen Gläubiger des Hilfsarbeiters zuläßt; denn zum Begriffe einer vollständigen und rechtsgültigen Zahlung ist die Übernahme des aufgezählten Geldes durch den lohnberechtigten Arbeiter erforderlich; die Gefahr bei eigenmächtiger Hinwegnahme des Geldes durch einen Gläubiger vor Übernahme des Lohnes durch den Arbeiter hat der Zahlende zu tragen (GewGE. Nr. 223, 369, 370, 481, 719, 793).

Anrechnung auf den Lohn, Verbot der Truckwirtschaft.

(§ 78, Abs. 2, 3, 4 GewO.)

Die Gewerbeinhaber können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden (§ 78, Abs. 2 GewO.).

Die Bestimmung, daß den Arbeitern Feuerungsmaterial unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zugewendet werden darf, kann nur dahin verstanden werden, daß die Zuwendung bloß in einem Umfange zulässig erscheint, der dem Bedarfe des gewerblichen Hilfsarbeiters wirklich entspricht, also für häusliche Zwecke dient und für den eigenen Hausbedarf des Arbeiters notwendig erscheint, da andernfalls die den Vorschriften des § 78 GewO. zugrunde liegende Absicht, dem Truckunwesen zu steuern, vereitelt werden würde; denn der Arbeiter könnte dasjenige Brennmaterial, das er nicht für sich braucht, nur dadurch verwerten, daß er sich desselben mit mehr oder weniger Verlust entäußert (GewGE. Nr. 1084).

Dasselbe muß von den Kosten der Reparatur an Werkzeugen, welche dem Arbeiter von dem Arbeitgeber zur Verrichtung der dem ersteren übertragenen Arbeit zugewiesen wurden, gelten, weil, wenn das Gesetz die Anrechnung der Auslagen für Werkzeuge gestattet, dies jedenfalls auch für die

www.libtool.com.cn

Instandhaltung und Ausbesserung der Werkzeuge unter der in § 78, Abs. 2 ausgedrückten Beschränkung zu gelten hat.

Unzulässig sind Lohnabzüge für Abgänge an den vom Arbeiter benützten Werkzeugen, Requisiten, Formen usw. des Arbeitgebers oder für Ansprüche des letzteren aus dem allgemeinen Titel des Schadenersatzes im Gegensatze zu seinem aus § 1153 ABGB. fließenden besonderen Rechte auf Zurückbehaltung des Lohnes.[91]) In diesen Fällen würde die Zurückbehaltung eines Teiles oder auch des ganzen Lohnes behufs Deckung des Gegenanspruches der Unternehmung mit dem Ges. v. 29. April 1873, RGBl. Nr. 68, in Widerspruch geraten. Die vorgängige Vereinbarung, daß der dem Arbeiter gebührende Arbeitslohn als Sicherstellung für allfällige, aus den erstgenannten Titeln erhobenen Gegenforderungen des Arbeitgebers zurückbehalten werden darf, verstößt gegen die zwingende Vorschrift des § 5 l. c. wonach derartige vertragsmäßige Sicherstellungsverfügungen ohne rechtliche Wirkung sein sollen, wenn die Verfügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszufolgen ist, oder an diesem Tage vor dessen wirklicher Ausfolgung getroffen wurde (VGH. v. 11. Jänner 1905, Budw. Nr. 3228 A).

Bei einer zulässigen Anrechnung ist mäßiger Gewinn nicht ausgeschlossen (GewGE. Nr. 450).

Die Zuwendung der Wohnung kann in der Weise erfolgen, daß der Unternehmer die Miete einer Wohnung gegen den vereinbarten Abzug des Mietzinses vom Lohn abzieht. Die Vermietung von Arbeiterwohnungen[92]) in den dem Unternehmer gehörigen Arbeiterhäusern an Arbeiter gegen einen monatlichen Abzug vom Lohne involviert jedoch, auch wenn beim Beziehen der Wohnung nichts verabredet wurde, keinen Lohn- sondern einen Mietvertrag, wobei die Höhe des Mietzinses irrelevant ist (OGH. v. 9. Mai 1900, Z. 5986, Links 6223. GewGE. Nr. 549, OGH. v. 9. Mai 1900, Z. 5986, PSK. 996).

Die Vereinbarung, daß das Krankengeld in den Lohn einzurechnen sei, ist zulässig. Wenn jedoch mehr an Krankenkassenbeiträgen abgezogen wird, als eingezahlt wurde, kann das zuviel Abgezogene beansprucht, aber nicht vom Arbeitgeber das höhere Krankengeld verlangt werden (GewGE. Nr. 720, 841).

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt (§ 78, Abs. 3 GewO.).

Jede Verabreichung von derlei Naturalien darf also nicht als *Lohnform*, sondern nur als *Leistung an Zahlungsstatt* über besondere Vereinbarung erfolgen.[93]) Diese zulässige Art der Entlohnung in Naturalbezügen kann auch stillschweigend vereinbart sein, sie ist als in dieser Weise bedungen anzusehen, wenn der Arbeiter monatelang diese Zuwendungen an-

---

[91]) Siehe hierüber unter „Lohnabzüge" unten.
[92]) Siehe hierüber unten, Abteilung „Arbeiterschutz".
[93]) Vgl. Mataja a. a. O. S. 67 und Verkauf a. a. O. S. 169.

www.libtool.com.cn

genommen und eine Entlohnung in Geld nicht beansprucht hat (GewGE. Nr. 9). Nicht als Anrechnung auf den Lohn sind die bei einzelnen Gewerben gewohnheitsrechtlich bestehenden Ansprüche, z. B. im Fleischhauergewerbe des ersten Gehilfen auf Blut und Gedärme des Schlachttieres, zu betrachten. Eine Forderung für Vorschüsse, Lebensmittel und Getränke kann natürlich nicht aufgerechnet werden, wenn die einzelnen Posten nicht angegeben werden können (GewGE. Nr. 482).

Die nach § 78, Abs. 2 GewO. zulässige Art der Entlohnung in Naturalbezügen kann auch stillschweigend vereinbart sein, sie ist z. B. als in dieser Weise bedungen anzusehen, wenn der Arbeiter Monate lang diese Zuwendungen angenommen und eine Entlohnung in Geld nicht beansprucht hat (GewGE. Nr. 9).

Forderungen für Brot, Zigarren und Branntwein dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden (GewGE. Nr. 260).

Lohnabzüge für die den Arbeitern beigestellte elektrische Beleuchtung sind gesetzlich unzulässig, weil die Beleuchtung unter die im § 78 der GewO. taxativ aufgezählten Gegenstände, welche seitens der Arbeitgeber den Arbeitern auf Rechnung des Lohnes verabfolgt werden dürfen, nicht subsumiert werden kann. Das künstliche Licht muß vielmehr der Unternehmer auf eigene Kosten beistellen (VGH. v. 12. Februar 1903, Budw. Nr. 1539 A).

Die Hereinbringung der Kosten für das Zutragen von Nahrungsmitteln für die Hilfsarbeiter durch Anrechnung bei der Lohnzahlung ist nur dann zulässig, wenn eine besondere Vereinbarung hinsichtlich der bezüglichen Lohnabzüge stattgefunden hat (MJE. i. E. im. d. HM. v. 22. Jänner 1901, Z. 42.528 ex 1900).[94])

Es darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen (§ 78, Abs. 4).

Daher ist es unzulässig, statt der baren Lohnzahlung Geldzeichen, Blechmarken[95]) u. dgl., zu verwenden, durch welche die Arbeiter an bestimmte Geschäftsleute oder z. B. an Baukantinen gewiesen werden, von welchen die Unternehmer, namentlich Bauunternehmer, Ziegeleibesitzer, Poliere usw. Provisionen beziehen, weil die Ausfolgung von Bier- und Speisemarken an die Arbeiter der Nötigung derselben, Gegenstände ihres Bedarfes in einer bestimmten Verkaufsstelle abzunehmen, gleichkommt.

Dieses Verbot ist auch auf die Verabredung zwischen dem Gewerbeinhaber und seinem Gehilfen anzuwenden, daß der erstere den Kaufpreis für die vom letzteren bei einem bestimmten Handelsmann während der Woche auf Borg bezogenen Gegenstände des täglichen Bedarfes vom Lohne in Abzug bringen darf, weil die Vereinbarung über das Recht des Lohnabzuges in der obbezeichneten Weise stillschweigend die Vereinbarung enthält, daß der Gehilfe Gegenstände seines täglichen Bedarfes bei dem bestimmten Kaufmann abnehmen müsse.

---

[94]) Vgl. hinsichtlich der Lebensmittelmagazine bei gewerblichen Unternehmungen. HME. i. E. m. d. MJ. v. 5. November 1888, Z. 7320 ex 1884, NS. 701.

[95]) MJE. v. 6. Juni 1895, Z. 8794, NS. 2407.

www.libtool.com.cn

Kreditierung von Waren.

(§ 78, Abs. 5, § 78 e GewO.)

Gewerbeinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren (§ 78, Abs. 5 GewO.). Daher ist es verboten, daß die Unternehmer zur Deckung der von den Arbeitern in Wirtshäusern gemachten Zechschulden Lohnabzüge machen, um sie an den Wirt abzuführen. Durch die Einlösung der vom Werksbesitzer mit Ausschluß jeder Nötigung des Arbeiters, vereinbarterweise ausgegebenen Kreditanweisungen seitens des vom Werksbesitzer betriebenen Warenlagers wird dagegen nur die zulässige Kreditierung von Waren durch den Arbeitgeber an den Arbeiter auf Rechnung des Lohnes bewirkt. Sache der Behörde ist es, darauf zu achten, daß der erlaubte Kreis von Gegenständen und Waren nicht überschritten werde und daß die Einlösung der ausgegebenen Kreditanweisungen gegen Ware nur durch den Gewerbeinhaber, beziehungsweise durch sein Warenlager und nicht auch durch anderweitige fremde Verkaufsstätten erfolge sowie daß auch in Bezug auf die Höhe der Preise der anzurechnenden Waren den Erfordernissen des Gesetzes Genüge geschehe (MJE. v. 18. August 1892, Z. 19.448). Verabfolgung von Waren gegen bare Bezahlung ist dem Arbeitgeber nicht verboten.

Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78a und 78b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern kreditiert wurden, können von den Gewerbeinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder unmittelbar erworben wurden. Dagegen fallen dergleichen Forderungen den § 78d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu (§ 78e GewO.).

Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter.

(§ 78c, d GewO.)

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen über die Lohnzahlung (§§ 78, 78a und 78b) zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 78c GewO.). So ist z. B. die Vereinbarung, daß der Lohn des Hilfsarbeiters von der Schuld eines Dritten abgerechnet werden soll, nichtig (GewGE. Nr. 719); ebenso Verabredungen über Lohnabzüge behufs Tilgung von Lebensmittelschulden eines Arbeiters (GewGE. Nr. 7).

Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78b anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert, wenn in der Arbeitsordnung (§ 88a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankenkasse der betreffenden

www.libtool.com.cn

Fabriks- oder Gewerbeunternehmung bestimmt ist, dieser, und wenn der Gewerbeinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankenkasse zu; besteht für die betreffende Gewerbeunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Gewerbeunternehmung ihren Sitz hat (§ 78 d GewO.).

Lohnreduktion.

Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber, sofern der Arbeitsvertrag, beziehungsweise die Arbeitsordnung nichts anderes festsetzen, den Arbeiter während der ganzen vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit zu beschäftigen; eine Reduktion der Arbeitszeit, sei es durch Herabsetzung der Arbeitsdauer bei gleichzeitiger Lohnminderung der im Zeitlohne beschäftigten Arbeiter oder bei Nichterhöhung des Lohnsatzes des Akkord- oder Stückarbeiters, sei es durch Einstellung des Arbeitsbetriebes an einem oder mehreren Tagen der Woche, ist mit einer Lohnreduktion gleichbedeutend und kann, weil ein einseitiges Abgehen von dem Vertrage unstatthaft ist, nur im Einverständnisse beider Vertragsteile stattfinden. Wenn sonach der Arbeitgeber wegen Mangels an Arbeit oder aus anderen Ursachen die vertragsmäßige oder gesetzliche Arbeitszeit einschränkt oder mit der Arbeit zeitweilig pausieren will, hat er sich zuvor des Einverständnisses des von der beabsichtigten Einschränkung betroffenen Hilfsarbeiters zu versichern, widrigens er ihm für den erwachsenen Schaden ersatzpflichtig wird (vgl. GewGE. Nr. 1035).

Zeitpunkt der Auszahlung.[96])

(§§ 77, 114 b GewO.)

Über den Zeitpunkt der Entlohnung trifft § 77 GewO. die Bestimmung, daß wöchentliche Entlohnung vorausgesetzt wird. Diese Bestimmung tritt, weil Dispositivnorm, demnach erst dann in Kraft, wenn über die Zeit der Entlohnung nichts anderes vereinbart ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die „andere Vereinbarung", mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend, tarifarisch oder gewohnheitsrechtlich (nach Orts- oder Branchen-

[96]) Vgl. § 11 des H. Geh. G. Entw.: „Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden Gehaltes hat spätestens am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu erfolgen. Vereinbarungen, nach denen die Zahlung später als am Schlusse eines jeden Kalendermonats erfolgen soll, sind nichtig, wenn das Entgelt des Dienstnehmers 3000 Kronen jährlich nicht übersteigt" und Erl. Bem. zu demselben: „Die Bestimmung trägt den besonderen Verhältnissen der Dienstnehmer Rechnung, denen ihre wirtschaftliche Lage in der Regel nicht gestattet wird, das Entgelt ihrer Arbeit für länger als einen Monat zu kreditieren. Übrigens entspricht diese Bestimmung, wie auf Grund der durch die Wiener Handels- und Gewerbekammer 1892/1893 veranstalteten Enquete angenommen werden darf, auch dem herrschenden Brauche. Die Gewährung von Ausnahmen für höher besoldete Personen ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß solche verhältnismäßig günstig gestellte Personen des sozialpolitischen Schutzes durch das Gesetz nicht bedürfen. Durch die nunmehrige Fassung des Abs. 2 dürfte übrigens auch die in einzelnen Gutachten aufgeworfene Frage außer Zweifel gesetzt sein, daß nach bereits eingetretener Fälligkeit einer Gehaltsquote eine Spezialvereinbarung über das Stehenlassen dieser Quote beim Dienstgeber in dem Gesetze kein Hindernis findet."

www.libtool.com.cn

brauch) zustandegekommen ist. Bei Monats- oder Jahresgehalt gilt monatliche Zahlung als vereinbart. Bei Akkord- und Stücklohnarbeit wird in der Regel, wenn nichts anderes vereinbart worden, bei Übernahme der Arbeit eine à conto-Zahlung geleistet und werden nach Maßgabe der fortschreitenden Ausführung der Arbeit entsprechende Teile des restlichen Lohnes bezahlt. Bei geringfügiger Verzögerung der am Fälligkeitstage erfolgenden Lohnauszahlung, z. B. Auszahlung statt um 6 Uhr um 8 Uhr abends, kann keine Vergütung für die Wartezeit verlangt werden, da gemäß § 1333 ABGB. der Schade, welcher dem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung zugeht, nur durch die vom Gesetze bestimmten Zinsen vergütet wird. Ungebührliche Lohnvorenthaltung liegt also nicht schon in jeder noch so geringen Verzögerung der Lohnzahlung. Nur erhebliche Verzögerung in der Auszahlung berechtigt zur Auflösung des Dienstverhältnisses (GewGE. Nr. 66, 474, 1045).[97]) In der Fortsetzung der Arbeit trotz Unterbleibens der Lohnzahlung liegt aber nicht der Verzicht auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Grunde des § 82 a, lit. d der GewO. (GewGE. Nr. 230). Mangel an Barmitteln benimmt der Verzögerung der Zahlung nicht den vertragswidrigen Charakter (GewGE. Nr. 474). Wenn der Arbeiter den Lohn gestundet hat, kann er nicht das Arbeitsverhältnis wegen Vorenthaltung des Lohnes einseitig auflösen (GewGE. Nr. 467).

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Zeit, welche für die Abrechnung und die Empfangnahme des Lohnes beansprucht wird, ist aber in die Arbeitszeit einzurechnen. Hieraus folgt, daß es — abgesehen von den Ausnahmen, in welchen Sonntagarbeit überhaupt gestattet ist — nicht angeht, die gewerblichen Hilfsarbeiter an Sonntagen zur Empfangnahme des Lohnes zu bestellen und so ihre Sonntagsruhe zu beeinträchtigen (n.-ö. StatthE. v. 16. Dezember 1903, Z. I, 3845, NS. 5327).

Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über die Zeit der Entlohnung der Hilfsarbeiter festzustellen[98]) (§ 114 b GewO.).

Ort der Auszahlung.

(§ 78, Abs. 6 GewO.)

Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalitäten ist untersagt. Im übrigen kann über Zeit und Ort der Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne mittels Vereinbarung, insbesondere mittels der Arbeitsordnung beliebig disponiert werden (§ 78, Abs. 6 GewO.).

Der in der Arbeitsstätte zu berichtigende Lohn bildet den Gegenstand einer Holschuld des Arbeitnehmers; wird der Lohn am Fälligkeitstage infolge Verzuges der Zahlungspflichtigen nicht berichtigt, so verwandelt sich die Holschuld in eine Bringschuld, die der Arbeitgeber am Wohnsitze des Gläubigers zu erfüllen hat (GewGE. Nr. 1045).

---

[97]) Vgl. n.-ö. StatthE. v. 11. August 1895, Z. 56.667, NS. 1596, betreffend die Einrechnung der Auszahlungszeit in die Arbeitszeit.

[98]) Das Nähere hierüber vide im Hauptstücke „Genossenschaften" (§ 114 b GewO.).

www.libtool.com.cn

Ausdehnung der Bestimmungen über die Lohnzahlung auf Heimarbeiter, Familienglieder usw.

(§ 78 a, b GewO.)

Die Bestimmungen über die Lohnzahlungen finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen (§ 78a, Abs. 6 GewO.).

Die rücksichtlich der Gewerbeinhaber über die Lohnzahlungen getroffenen Bestimmungen (§§ 78 und 78a) finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbeinhaber sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (§ 78b GewO).

Lohnabzüge.

A. Gesetzlich vorgesehene Abzüge.

Dahin gehören:

a) Krankenkasse-Beiträge.

Die Arbeitgeber sind nach § 33 und 34 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Krankenkasse (Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Vereins-, Genossenschafts- oder Knappschafts- [Bruderlade]) zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Zwei Drittel der Beiträge sind von dem Arbeiter und ein Drittel von dem Unternehmer, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, zu entrichten.

Nach § 36 des Krankenkassengesetzes sind die Arbeitgeber berechtigt, die auf die Arbeiter entfallenden Beiträge bei jeder regelmäßigen Lohnauszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohnperiode anteilweise entfällt. Dieser Abzug ist nur für nicht länger als für einen Monat rückständige Kassenbeiträge statthaft. Die Vereinbarung, daß das Krankengeld in den Lohn einzurechnen ist, ist zulässig (GewGE. 720).[99])

b) Unfallversicherungs-Beiträge.[100])

Nach § 17 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für 1888, fallen von den tarifmäßigen Versicherungsbeiträgen

---

[99]) Vgl. insbesondere Menzel, Arbeiterversicherung, und Nußbaumer, General-Index der Amtl. Nachrichten des Ministeriums des Innern über Kranken- und Unfall-Versicherung.

[100]) Vgl. die nachstehenden E. d. OGH. v. 4. März 1893, Z. 451: Den Arbeitgeber trifft neben der zivilrechtlichen Haftung für die ganzen Versicherungsbeiträge (§ 26) keine strafrechtliche Haftung. Plenissimarbeschluß v. 7. November 1899, Z. 486: Auf Grund der Rückstandsausweise der Unfallversicherungsanstalten kann unter der Voraussetzung, daß die Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit dieser Rückstands-

www.libtool.com.cn

dem Versicherten 10 Prozent, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes 90 Prozent zur Last. Nach § 22 l. c. sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, auch die den Versicherten zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maßgabe des § 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten. Macht der Betriebsunternehmer von dem ihm zustehenden Rechte der Anrechnung und Zurückbehaltung bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückbehaltenen Quote nur insoferne ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist auch eine anderweitige Geltendmachung dieses Forderungsrechtes ausgeschlossen. Der Hilfsarbeiter ist daher berechtigt, vom Arbeitgeber den Rückersatz der ihm ungebührlich vom Lohne abgezogenen Kranken-, resp. Unfallversicherungs-Beiträge zu verlangen (vgl. VGH. v. 17. Oktober 1903, Budw. Nr. 2046 A, GewGE. Nr. 965).

c) Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

Das Personaleinkommensteuergesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 bestimmt eine Abzugsverpflichtung für alle Dienstgeber der einkommensteuerpflichtigen Personen in der Weise, daß bei Auszahlung des Lohnes die Einkommen- und Besoldungssteuer in verhältnismäßigen Raten abgezogen werden solle. Die KaisV. v. 8. Juli 1898, RGBl. Nr. 120, bestimmt, daß die Abzugsverpflichtung bei veränderlichen Dienstbezügen außer Kraft zu treten habe. Als veränderliche Bezüge gelten: Tantiemen, Präsenztaxen, Provisionen u. dgl., ferner Akkordlöhne sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind. Da die Löhne der gewerblichen Hilfsarbeiter in der Regel wöchentlich ausbedungen sind, so ist damit das Abzugsrecht gegenüber den Lohnarbeitern überhaupt beseitigt. Der Unternehmer hat also nur gegen solche Personen, die ihre ständigen Bezüge in längeren als vierwöchentlichen Fristen (also z. B. monatlich) erhalten, die Abzugspflicht, sohin das Abzugsrecht.[101])

Die Steuerbehörden stellen in jüngster Zeit an die Arbeitgeber das Begehren, von den Löhnen derjenigen Arbeiter, die einen 1200 Kronen übersteigenden Lohn beziehen, die vorgeschriebene Steuer unter eigener Ver-

---

ausweise von den hiezu berufenen Behörden bestätigt werden, die gerichtliche Exekution bewilligt werden, Plenissimimarbeschluß v. 27. November 1900, Z. 304: Den rückständigen Beiträgen samt Nebengebühren für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten steht ein Vorzugspfandrecht vor allen Privatpfandrechten unter bestimmten Voraussetzungen zu, vom 9. Dezember 1891, Z. 14.393: Die an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (§ 9 UnfVG.) zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind (weil als öffentliche Abgaben im Sinne des § 43, Abs. 4, KO. aufzufassen) in die erste Gläubigerklasse im Konkursverfahren einzureihen u. a. m. bei Nußbaumer a. a. O.

[101]) Vgl. Ingwer a. a. O. S. 121.

www.libtool.com.cn

antwortung abzuziehen, resp. diese Löhne zu fatieren. Eine diesbezügliche Verpflichtung im Sinne der KaisV. v. 8. Juli 1898, RGBl. Nr. 120, § 1—3 und d. FME. v. 26. Oktober 1898, Z. 44.935, nach welchen Normen für den Arbeitgeber nur die Anzeigeverpflichtung besteht, kann nicht anerkannt werden.

d) Exekution auf den Lohn.[102])

Hier ist zu unterscheiden, ob ein dauerndes oder ein nicht dauerndes Dienstverhältnis vorliegt.

Art. I des Ges. v. 26. Mai 1888, RGBl. Nr. 75 bestimmt, daß das Dienstverhältnis als dauernd zu gelten hat, wenn dasselbe durch das Gesetz, Vertrag, Gewohnheit, mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine mindestens dreimonatliche Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Die Merkmale eines dauernden Dienstverhältnisses sind aber in der bezogenen Gesetzesstelle nicht taxativ, sondern nur beispielsweise angeführt. Die Beurteilung, ob ein dauerndes Dienstverhältnis vorliege, hat von Fall zu Fall, nach den konkreten, wenn auch außer dem Rahmen der oben zitierten Gesetzesstelle gelegenen Umständen zu erfolgen (PlE. d. OGH. v. 3. Juli 1900, Z. 246, JW. Nr. 148).[103])

1. Liegt ein dauerndes Dienstverhältnis vor, so können nach dem Ges. v. 26. Mai 1888, RGBl. Nr. 75 beziehungsweise Ges. v. 29. April 1873, RGBl. Nr. 68 wegen nichtbegünstigter Ansprüche (wegen begünstigter Ansprüche siehe unten) der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge, welche den Betrag von jährlich 1600 Kronen übersteigen, in Exekution gezogen werden.

Das Entgelt muß, wenn es der Exekution unterliegen soll, ein fester Bezug sein. Dies ist z. B. auch der Fall bei einer der Höhe nach im vorhinein vereinbarten Neujahrsremuneration, nicht aber bei Kilometergeldern und Materialersparnisprämien der Bediensteten der Staatsbahnen.

Die Bezüge, welche jemand aus mehreren dauernden Dienstverhältnissen bezieht, sind bei der Berechnung des der Exekution unterliegenden Betrages zusammenzurechnen.

Auf die beim Tode eines im Privatdienste dauernd Angestellten rückständigen Bezüge finden die Exekutionsbeschränkungen keine Anwendung, weil durch Art. I d. Ges. v. 26. Mai 1888, RGBl. Nr. 75 ein der Exekution unterliegender Mindestbetrag festgestellt wurde, welcher den im Privatdienste Angestellten die Leistung des Dienstes ermöglichen soll, mit dem Tode des Angestellten aber der beabsichtigte Zweck wegfällt (E. d. OGH. v. 10. Dezember 1902, Z. 16.700, GlUNF. Nr. 2127 und 14. Jänner 1904, Z. 133, Nowak NF. Nr. 760).

---

[102]) Vgl. Neumann, Kommentar zur Exekutionsordnung S. 775 ff. und die daselbst angeführte Literatur und Entscheidungen und Dr. Sigmund Beck, Exekution auf die Bezüge von in Privatdiensten Angestellten, GZ. Nr. 48 ex 1898 und OGH. v. 14. Jänner 1904, Z. 133, PKS. 2573, weiters Pisko-Staub, II. Aufl., I, S. 220, R. Pollak, Zivilprozeß S. 44, Petschek, die Zwangsvollstreckung in Forderungen, S. 22.

[103]) Vgl. Fischböck, JBl. 1889, S. 546, AdlEl. 2113, 2128.

www.libtool.com.cn

Von den Ruhegenüssen der im Privatdienste dauernd Angestellten, dann den Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen deren Witwen, Kindern derselben vom Dienstgeber verliehen wurden, weiters von jenen Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, verabreicht werden, unterliegt der Exekution nur jener Betrag, um welchen der aus diesem Anlasse gebührende Jahresbezug den Betrag von 1000 Kronen übersteigt (Art. II d. Ges. v. 26. Mai 1888, RGBl. Nr. 75).

Von einer Abfertigung, welche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben vom Dienstgeber gewährt wird, unterliegt der Exekution nur jener Betrag, um welchen die Abfertigung den Betrag von 1000 Kronen übersteigt (Art. II zit. Ges.).

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes sowie wegen Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren ist auf die Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten die Exekution nur soweit zulässig, daß dem Verpflichteten ein Jahresbezug von 800 Kronen freibleibt, auf die Ruhegenüsse, dann auf die der Witwe oder den Kindern dieser Angestellten vom Dienstgeber gewährten Bezüge sowie auf die Abfertigung aber soweit zulässig, daß dem Verpflichteten ein Jahresbezug von 500 Kronen, von der Abfertigung 500 Kronen freibleibt (Art. II, Abs. 3 zit. Ges.).

2. Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der nicht dauernd Angestellten. Diese können durch Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln nicht früher getroffen werden, als:

1. die Arbeiten oder Dienste geleistet sind;

2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war.

Es ist gleichgültig, ob der Bezug für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermögensvorteile bestehen und ob das Entgelt nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und für den Ersatz der Materialien gebührt, auszuscheiden und abzuschlagen (§ 4 d. Ges. v. 29. April 1873, RGBl. Nr. 68).

Diese Exekutionsbeschränkungen finden gemäß § 7 Ges. v. 29. April 1873, RGBl. Nr. 68 keine Anwendung auf die Sicherstellung und zwangsweise Einbringung

1. der Steuern und öffentlichen Abgaben;

2. der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhalts;

3. der Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankenkassen an ihre Teilnehmer zu stellen haben.

Die Bestimmung des Art. IX, Z. 10, EG. zur EO., wonach im Falle einer Exekution wegen Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren, sowie im Falle der Exekution behufs

www.libtool.com.cn

Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution unterliegenden Jahresbezuges freibleiben muß, findet auch auf die Dienstes- und Lohnbezüge der im Privatdienste nicht dauernd Angestellten in der Weise Anwendung, daß die eine Hälfte dieser Dienstes- oder Lohnbezüge und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Bezüge und ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des § 3 d. Ges. v. 29. April 1873, RGBl. Nr. 68 der bezüglichen Exekution unterworfen ist, die zweite Hälfte dagegen frei bleiben muß (PlE. d. OGH. v. 22. März 1900, Z. 651 JB. Nr. 145).

Die Abänderungen des Art. IX, Z. 10, EG. zur EO. beziehen sich nur auf die unter 1, 2 vorangeführten Ansprüche; wegen der unter 3 angeführten Ansprüche kann die Exekution unbeschränkt geführt werden.

Die in den zitierten Gesetzen enthaltenen oben besprochenen Exekutionsbeschränkungen können durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Soweit die Sicherstellung und Exekution nach dem Gesetze unzulässig oder anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, wenn die Verfügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszufolgen war, oder an diesem Tage vor dessen wirklichen Ausfolgung getroffen wurde. Der nach Fälligkeit nicht bezogene Lohn unterliegt der Exekution ohne jede Beschränkung und zwar auch dann, wenn der Arbeiter zur Zahlung des gerichtlich geltend gemachten Rückstandes dem Dienstgeber Zahlungsfristen über die gesetzlich bestimmte Erfüllungsfrist bewilligte. Hat aber der Arbeiter den Lohn vergeblich verlangt, ohne Stundung zu gewähren, so kann auch nach Ablauf des Zahlungstages der Lohn nicht in Exekution gezogen werden (siehe auch die Ges. v. 29. April 1873, RGBl. Nr. 68 und 26. Mai 1888, RGBl. Nr. 75, dann §§ 251, Z. 7 EO, 290ff. EO. und Art. IX EG. zur EO.).

e) Konventionalstrafen.[104])

(§ 90 GewO.)

Die Konventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Übertretung der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in

[104]) Vgl. § 27 des H. Geh. G. Entw.: „Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte" und die Erl. Bem. zu demselben: „Die Konventionalstrafe spielt auf dem Gebiete des Dienstrechtes eine wichtige Rolle. Die Vereinbarung von Konventionalstrafen setzt insbesondere den Dienstgeber in stand, Dienstversäumnissen und Nachlässigkeiten der Angestellten vorzubeugen und sich schadlos zu halten, wenn das Dienstversäumnis dennoch eintritt. Die Einführung von Konventionalstrafen ist aber für den Dienstnehmer nicht unbedenklich und namentlich dann wirtschaftlich ungerechtfertigt, wenn deren Höhe den wirklichen Schaden des Dienstgebers übersteigt oder wenn die Strafe im Verhältnisse zu dem Einkommen des Dienstnehmers zu hoch gegriffen ist. Diese Gefahr besteht um so mehr, als das starke Arbeitsangebot es dem Dienstgeber ermöglicht, die Einzelheiten des Dienstvertrages und damit auch die Höhe der Konventionalstrafen einseitig festzusetzen, während der Dienstnehmer in der Regel kaum in der Lage sein wird, in dieser Hinsicht auf die Bedingungen des Dienstvertrages besonderen Einfluß zu nehmen. Der Entwurf räumt daher dem Richter unter allen Umständen die Möglichkeit ein, die vereinbarte Konventionalstrafe nach

www.libtool.com.cn

ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und dessen Vorlage an die Gewerbebehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Konventionalgeldstrafe für beschwert erachtet (§ 90 GewO.).

Solche Konventionalstrafen können bloß im Vereinbarungswege statuiert werden. Die Vereinbarung kann in- oder außerhalb der Arbeitsordnung zustande gekommen sein und alle möglichen Anlässe zum Inhalt haben. Durch die Arbeitsordnung oder sonstige Vereinbarung für mangelhafte oder langsame Arbeit, Zuspätkommen, Aussetzen usw. auferlegte Konventionalstrafen sind also im Vertrage gegründete und fixierte Konventionalstrafen (GewGE. Nr. 221, 447, 473). Ein arbiträres Strafrecht steht dem Unternehmer nicht zu. Ohne solche Vereinbarung kann er daher z. B. dem in Zeitlohn stehenden Arbeiter wegen zu langsamer Arbeit keinen Abzug machen (GewGE. Nr. 633).

Solche Konventionalstrafen können dann ohne gerichtliche Intervention verhängt werden und können zur Hereinbringung der Strafe Löhne zurückbehalten werden. Die Qualifikation der Lohnabzüge als Konventionalstrafe wird dadurch nicht aufgehoben, daß die rückständigen Löhne nicht dem Arbeitgeber, sondern der Krankenunterstützungskasse zufallen, weil es dem Arbeitgeber freisteht, die Konventionalstrafe nicht für sich in Anspruch zu nehmen, sondern anderen Zwecken zuzuwenden (VGH. v. 6. April 1888, Budw. Nr. 4026, 4027, GewGE. Nr. 1172). Da die Einhebung von Konventionalstrafen für Übertretungen der Arbeitsordnung und andere Lohnabzüge ohne gerichtliche Intervention gestattet ist, kann in der als Konventionalstrafe vereinbarten Rückbehaltung rückständiger Löhne nicht die Statuierung einer Selbstexekution erkannt werden (VGH. v. 6. April 1888, Budw. Nr. 4027). Wenn für eine Ordnungswidrigkeit, die an sich Entlassungsgrund wäre (z. B. Blaumachen), eine Konventionalstrafe vereinbart ist, dann kann von dem gesetzlichen Entlassungsrecht nicht Gebrauch gemacht werden (GewGE. Nr. 222, OGH. v. 17. Oktober 1900, Z. 12.994).

Die nach der Arbeitsordnung verhängten Ordnungsgeldstrafen sind als „Konventionalstrafen" anzusehen und kann deren Verhängung im Klagewege angefochten werden; die Höhe derselben unterliegt dem richterlichen Mächtigungsrechte.

Maßgabe der besonderen Verhältnisse zu mäßigen. Für diejenigen Kategorien von Bediensteten, deren Dienstverhältnis bisher nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geregelt wurde, wird durch § 27 des Entwurfes das geltende Recht einfach aufrecht erhalten. Denn § 1336 gestattete dem Richter die Konventionalstrafe zu ermäßigen, wenn sie vom Schuldner als übermäßig erwiesen wurde. Diese zweckmäßige Bestimmung, die in der Tat geeignet ist, die oben geschilderten Auswüchse des Konventionalstrafrechtes zu beseitigen, wird nun ausdrücklich auch auf das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen ausgedehnt, weil das Handelsgesetz die Konventionalstrafen in Ansehung des Betrages keiner Beschränkung unterwirft (Art. 284) und diese Bestimmung verschieden ausgelegt wird. Da eine Unterscheidung der Handlungsgehilfen von den übrigen diesem Gesetze unterworfenen Bediensteten nicht gerechtfertigt ist, empfiehlt es sich, dem milderen Grundsatze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für alle hier in Frage kommenden Dienstverhältnisse einheitlich Geltung zu verschaffen."

www.libtool.com.cn

Die mit einem Minderjährigen getroffene Vereinbarung über eine Konventionalstrafe bedarf zu ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit bezüglich des Minderjährigen der pflegschafts-, beziehungsweise vormundschaftsbehördlichen Genehmigung (OGH. v. 26. September 1900, Z. 10.106, Links 6355).

Alle aus der Verhängung einer Konventionalstrafe entspringenden Streitigkeiten unterliegen der gewerbegerichtlichen Entscheidung, wenngleich der Dienstvertrag ein Handelsgeschäft ist (GewGE. Nr. 447).

B. Anderweitige Lohnabzüge.

a) Wegen Sachbeschädigungen oder schlechter Arbeit u. dgl.

Gemäß § 1153 ABGB. kann der Gewerbeinhaber, jedoch nur bei wesentlichen Mängeln, die das Werk zum Gebrauche untauglich machen oder der ausdrücklichen Bedingung zuwiderlaufen, entweder die Verbesserung oder angemessene Schadloshaltung fordern und zu dem Ende einen verhältnismäßigen Teil des Lohnes zurückhalten. Weist die Arbeit aber nicht solche wesentliche oder vertragswidrige Mängel, also nur Beschädigungen minderer Art oder geringfügige Fehler auf, so darf eine Lohnzurückhaltung überhaupt nicht erfolgen. Wesentlich anders liegt die Sache bezüglich jener Lohnabzüge, welche wegen mangelhaft oder schlecht ausgeführter Arbeit in der Arbeitsordnung vorgesehen sind. Die Absicht des § 88 a GewO. geht dahin, den Arbeitgeber zu zwingen, durch die Arbeitsordnung im vorhinein diejenigen Fälle genau zu bezeichnen, in welchen er von dem gesetzlichen Rechte des § 1153 ABGB. Gebrauch machen wird, so daß ein Lohnabzug unter der allgemeinen Voraussetzung seiner gesetzlichen Zulässigkeit nur dann vorkommen kann, wenn die Arbeitsordnung ihn im vorhinein angedroht hat (GewGE. Nr. 449, VGH. v. 11. Jänner 1905, Budw. Nr. 3228 A).

Abzüge für Werkzeuge sind nur dann zulässig, wenn sie durch Verschulden des Arbeiters, nicht wenn sie durch Zufall unbrauchbar geworden sind (GewGE. Nr. 449, VGH. v. 11. Jänner 1905, Budw Nr. 3228 A).

Es ist unzulässig, eine Bestimmung zu vereinbaren, der zufolge der Unternehmer das Recht beansprucht, den Hilfsarbeitern bei der Lohnzahlung nicht nur gerichtlich festgestellte, sondern auch „vereinbarte" Schadenersätze vom Arbeitsverdienste in Abzug zu bringen. Eine derartige Vereinbarung ist im § 78 GewO. nicht vorgesehen; dieselbe widerstreitet aber auch dem § 1338 ABGB., wonach das Recht zum Schadenersatze, wie jedes andere Privatrecht bei dem ordentlichen Richter angebracht werden muß. Auch die Abrechnung von nicht fälligen Raten einer Schadenersatzforderung des Arbeitgebers vom restlichen Lohn des Arbeitnehmers anläßlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig (GewGE. Nr. 1085).

Der von einem Gewerbetreibenden dem Zugeständnisse einer Lohnerhöhung beigefügte Vorbehalt, er verlange hiefür stets Reinlichkeit und Sauberkeit im Lokal, begründet als allgemeine Redewendung wegen ihrer Unbestimmtheit kein Lohnabzugsrecht, wenn die Reinhaltung nicht ganz entsprechend erscheint (Urteil des Gewerbegerichtes Brünn vom 5. Dezember 1905, Cr I 704/5, Das Recht, 21/06).

www.libtool.com.cn

Auch bei vorliegendem Verschulden eines Stückarbeiters an einem geringen Arbeitserfolge kann vom Arbeitgeber Schadloshaltung verlangt und zu dem Ende ein verhältnismäßiger Teil des Lohnes zurückbehalten werden (Vgl. GewGE. Nr. 1085).

b) Wegen Waffenübung[105]), Urlaub[106]) u. dgl.

Der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Lohn ist — abgesehen von besonderen Abmachungen — nach Maßgabe der vom Arbeit-

---

[105]) Vgl. § 7, letzter Absatz des H. Geh. G. Entw.: „Wird der Dienstnehmer durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht für die Zeit von höchstens acht Wochen an der Verrichtung seiner Dienste gehindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt bis zur Dauer von vier Wochen, wenn er bei dem Dienstgeber mindestens durch sechs Monate, von dem Eintritte der Dienstverhinderung zurückgerechnet, ununterbrochen im Dienste gestanden ist" und die Erl. Bem. zu demselben: „Ähnliche Gründe, wie sie für den Fortbezug von Gehalt und Unterhalt im Falle der Krankheit oder eines Unglücksfalles sprechen, treffen auch dann zu, wenn der Dienstnehmer an der Einhaltung seiner Verpflichtungen durch militärische Dienstleistungen, insbesondere durch Waffenübungen, verhindert ist. Wenn jedoch der Anspruch auf den Fall einer zeitlich kurz begrenzten militärischen Dienstleistung und auf die Dauer von vier Wochen beschränkt wird, erscheint damit nach Möglichkeit den verschiedenen divergierenden Interessen Rechnung getragen, deren jedes einzelne Anspruch auf Schonung zu erheben berechtigt ist." Über die Regelung des Fortbezuges der Bezüge im Falle der Krankheit oder eines Unglücksfalles nach geltendem Rechte siehe unten.

[106]) Vgl. § 12 des H. Geh. G. Entw.: „Falls der Dienstnehmer bei dem Dienstgeber mindestens schon durch sechs Monate ununterbrochen im Dienste steht, ist ihm in jedem Jahre während der den Betriebsverhältnissen entsprechenden Zeit ein Urlaub in der Dauer von mindestens zehn Tagen zu gewähren. Die Zeit, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden. Nach erfolgter Kündigung ist der Dienstgeber zur Gewährung des Urlaubes nicht verpflichtet. Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf Gehalt", und die Erl. Bem. zu demselben: „Als eine dringende sozialpolitische und hygienische Forderung tritt immer mehr die nach einer jährlich wiederkehrenden längeren Arbeitspause in den Vordergrund. Die immer intensivere Ausnützung der Arbeitskraft, die nicht selten durch Aufregungen und eine größere Verantwortlichkeit gesteigerte Tätigkeit, die sanitären Verhältnisse der ins riesige wachsenden Großstädte, alles das läßt das Bedürfnis namentlich für den ausschließlich oder doch großenteils geistig tätigen Arbeiter nach einer derlei Anstrengungen ausgleichenden Urlaubszeit immer stärker empfinden. Tatsächlich ist es in größeren Anstalten und Betrieben, ähnlich wie im Staatsdienst, längst Regel geworden, länger dienenden Angestellten Urlaube zu gewähren. Der Entwurf unternimmt es nun, den Urlaubsanspruch des Bediensteten gesetzlich festzulegen, weil nur auf diese Weise das, was heute ein Vorrecht der Angestellten enzelner Betriebe war, zum Gemeingut aller Bediensteten werden kann, und weil nur so verhindert wird, daß Konkurrenzrücksichten den Dienstgeber zur Versagung eines Urlaubs zwingen können. Der Urlaub ist keine Belastung für den Dienstgeber, denn erfahrungsgemäß wird die Frische und Spannkraft gerade des qualifizierten Arbeiters durch eine Erholungspause gestärkt und belebt und der Arbeitsverlust der Urlaubszeit durch die gesteigerte Arbeitsenergie leicht wettgemacht. Auch haben die im Staatsdienste wie in Privatanstalten gemachten Erfahrungen gezeigt, daß selbst bei stark reduziertem Personalstand ohne große Schwierigkeiten die laufenden Geschäfte durch gegenseitige Aushilfe fortgeführt werden können. Was das Maß des Urlaubs anbelangt, so enthält der Entwurf nur das gesetzlich zulässige Geringstausmaß, das dem allernotwendigsten Bedürfnis entspricht. Eine bestimmte Jahreszeit fur die Urlaubsgewährung festzusetzen, ist bei der Verschiedenheit der klimatischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht leicht möglich.

www.libtool.com.cn

nehmer tatsächlich verrichteten Arbeit zu leisten, es wäre denn, daß der Arbeitnehmer durch Verschulden des Arbeitgebers oder durch einen Zufall, der sich in dessen Person ereignet hat, in der Verrichtung der Arbeit gehindert worden wäre. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung gebührt dem Hilfsarbeiter daher selbst für schuldlos versäumte — es wäre denn wegen Krankheit — Arbeitszeit kein Lohn. Ob in allen anderen Fällen die Ursache der selbst unverschuldet versäumten Arbeit in Waffenübung, Urlaub u. dgl. liegt, ist ganz gleichgültig: Der Arbeiter hat seine Zeit und Arbeitsleistung dem Arbeitgeber vermietet und wäre daher eher selbst noch als schadenersatzpflichtig denn als anspruchsberechtigt zu erklären.[107]) Nur dann, wenn zwischen beiden Teilen vereinbart worden wäre, daß der Lohn auch für die Urlaubszeit, die Zeit der Waffenübung u. dgl. entrichtet werde, könnte ein solcher Anspruch mit Grund erhoben werden (vgl. OGH. v. 6. März 1894, Z. 1733, AdlCl. 1778).

Über den Einfluß der Krankheit auf den Lohnbezug wird bei den zulässigen Auflösungsgründen des Arbeitsvertrages unten ausführlich gesprochen werden.

c) Wegen entgangener Arbeitsleistungen am Sonntag oder sonstiger frei gegebener Zeit.

Die Frage des Lohnabzuges für entgangene Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen oder in sonstiger freier oder freigegebener Zeit kann überhaupt nicht entstehen, wenn es sich um einen nach Arbeitstagen oder Arbeitsstunden zu berechnenden Lohn handelt, sondern nur bei Wochen- oder Monatslöhnen. Abgesehen von den Stunden der gesetzlichen Sonntagsruhe wird der gegen Wochen- und Monatslohn entlohnte Arbeiter wohl auch über Verlangen, z. B. an Feiertagen u. dgl. zur Disposition des Gewerbeinhabers stehen müssen, denn in dem Wochenlohne steckt die Vergütung für die Arbeit der gesamten Woche, auf deren Teil der Gewerbeinhaber wohl verzichten kann, aber nicht muß.[108])

Allerdings werden regelmäßig die Sommermonate diejenige Zeit sein, in der das Bedürfnis nach einer Erholungspause am dringendsten ist und in der die Geschäftsverhältnisse die Gewährung des Urlaubes am leichtesten gestatten; allein mit Rücksicht auf solche Betriebe, die gerade in dieser Jahreszeit eine Minderung der Arbeitskräfte nicht vertragen (Saisonbetriebe in Kurorten, Sommerfrischen, Zentren des Touristenverkehres u. a.) ist eine Beschränkung des Urlaubes auf diese Zeit nicht möglich. Es muß vielmehr in erster Linie dem Einvernehmen beider Teile überlassen bleiben, eine dem Interesse der Parteien entsprechende Zeit zu vereinbaren, die weder dem Geschäftsbetrieb allzusehr Eintrag tut, noch den Urlaub auf eine dem Zwecke der Erholung ungünstige Zeit verlegt. Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch der Dienstgeber eine gleichmäßige Verteilung der Urlaube seiner Angestellten auf die günstige Jahreszeit beanspruchen können. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu stande, dann wird der Richter die entsprechende Zeit unter Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse festzusetzen haben."

[107]) Der entgegengesetzte Standpunkt Verkaufs a. a. O. S. 167, mag — was unumwunden zuzugestehen ist — sozialpolitisch richtig sein, entbehrt aber jeder gesetzlichen Begründung.

[108]) Die Heranziehung des Vergleiches der separat zu entlohnenden Überstunden (Verkauf a. a. O. S. 167) ist nicht zutreffend, weil Überstunden regelmäßig nur die Fabriksarbeiter betreffen, bei diesen aber eine Normal-Tagesarbeitszeit festgesetzt ist und die Überstunden nur die diese Normal-Tagesarbeitszeit übersteigende Arbeit entlohnen, nicht aber über den Tag hinaus gedacht sind.

www.libtool.com.cn

Lohnabzüge für die an Sonn- und Feiertagen oder sonst ortsüblicherweise (§ 76) freigegebene Zeit sind daher regelmäßig unzulässig (GewGE. Nr. 226). Dagegen kann bei Verweigerung der Arbeitsleistung an einem Feiertage der Arbeitgeber dem Hilfsarbeiter den für den Feiertag entfallenden Lohn vom Wochenlohne abziehen (GewGE. Nr. 1135). Dieser Grundsatz gilt, wie bemerkt, bei einem nach Tagen oder Stunden festgesetzten Lohne ausnahmslos, auch wenn der Lohn nicht täglich, sondern wöchentlich ausbezahlt wird. Ist aber der Zeitlohn für eine ganze Woche bestimmt und bildet derselbe eine pauschalmäßige Vergütung der Arbeitsleistung für eine Woche ohne Rücksicht auf die jedesmalige kürzere oder längere Arbeitsdauer, so ist der Wochenlohn gleich der Arbeitsleistung in der Woche ein Ganzes und erscheint es unzulässig, für Sonn- und Feiertage sowie für die auf Grund bestehender Gewohnheiten freigegebene Zeit Abzüge zu machen.

Wird an Feiertagen nicht gearbeitet, so ist der Unternehmer Arbeitern gegenüber, die im Wochen- oder Monatslohne stehen, zu einem Lohnabzuge nicht berechtigt, da eben die Arbeitsleistung der Woche ein Ganzes und es daher unzulässig ist, für Feiertage sowie für die auf Grund bestehender Gewohnheiten (z. B. ein Geschäftsjubiläum) freigegebene Zeit Abzüge zu machen.

Wenn nach der Arbeitsordnung an den Feiertagen zu arbeiten ist, so kann der Arbeiter, der am Feiertag nicht arbeitet und auch nicht verlangt, zur Arbeit zugelassen zu werden, den auf den Feiertag entfallenden Teil des Wochenlohnes nicht beanspruchen. Ob der Unternehmer für den gesetzwidrigerweise nicht gewährten Ersatzruhetag, z. B. im Gast- und Bäckergewerbe, für die an diesem Tage geleistete Arbeit separaten Lohn zahlen muß, ist kontrovers (vgl. OGH. v. 23. November 1904, Z. 16.701).

d) Wegen Vorschüsse.

Ein Gehaltsvorschuß ist als eine Vorauszahlung des Gehaltes gegen Kreditierung der arbeitsmäßigen Gegenleistung anzusehen und kann demnach auch dem Arbeitgeber das Recht nicht abgesprochen werden, den vorausgezahlten Gehalt bei Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem vollen Betrage in Anschlag zu bringen (GewGE. Nr. 1222).

Vorschüsse können bei der nächsten Auszahlung, und zwar auch ohne Einwilligung des Arbeiters (GewGE. Nr. 112) abgezogen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, daher auch bei jeder wöchentlichen Auszahlung. Dem stehen die Vorschriften über die Barzahlung der Löhne nicht entgegen, weil der Vorschuß kein Darlehen bildet, welches kompensiert werden sollte, sondern eine Vorauszahlung des Lohnes, also die Zahlung desselben in barem Gelde ist. Die Rückforderung des an den Arbeiter vorschußweise bezahlten Lohnes ist Gegenstand einer Lohnstreitigkeit und die Klage daher vor dem zuständigen Gewerbegerichte anzubringen.

Die Verabredung, daß der Vorschuß des Arbeiters in wöchentlichen Raten vom Lohne in Abzug zu bringen ist, beschränkt nicht das Recht des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis nach gehöriger Kündigung vor Begleichung des Vorschusses aufzulösen. Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird der Vorschuß fällig (GewGE. Nr. 1222).

www.libtool.com.cn

Die Rückerstattung des Lohnvorschusses kann in höheren als den bedungenen Raten gefordert werden, wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Arbeiter die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses bezweckt (GewGE. Nr. 997).

Ein Anspruch auf Vorschuß besteht nur bei Vereinbarung. Mangels Vereinbarung hat der Hilfsarbeiter auf Vorschüsse keinen Anspruch (GewGE. Nr. 6), ebensowenig der Reisende (GewGE. Nr. 131, 272). Die Vereinbarung über Rückzahlung des Vorschusses gilt auch für den Geschäftsnachfolger, wenn das Personal ohne besondere Verabredung übernommen wurde (GewGE. Nr. 531).

e) Steh- und Sitzgeld.

Es kann (im Wege der Arbeitsordnung) die Rückbehaltung eines mehrtägigen Lohnbetrages, sogenanntes „Stehgeld", das erst beim Austritte aus der Arbeit ausgefolgt wird, vereinbart werden (MJ. v. 6. Juni 1889, Z. 7448). Ohne solche Verabredung ist der Gewerbeinhaber nicht berechtigt, einen Teil des Lohnes als „Stehgeld" zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche zurückzubehalten (GewGE. Nr. 224).

Der Lohn des Arbeiters darf nicht wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung zur Sicherung der Entschädigungsansprüche zurückbehalten werden (GewGE. Nr. 225).

Die Einhebung des sogenannten Sitzgeldes (Beitrag zur Werkstättenregie) durch den Arbeitgeber kann als Lohnverkürzung nur im Einverständnis beider Teile stattfinden. Der Arbeiter, der das Arbeitsverhältnis trotz des Abzuges durch längere Zeit fortsetzt, ohne vom Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, ist mit der Lohnverkürzung als einverstanden anzusehen (GewGE. Nr. 518).

II. Pflichten der Hilfsarbeiter.

(§ 76 GewO., Art. 59 HG.)

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbeinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet (§ 76 GewO.).

Durch die unbefugte Verwendung der Werkzeuge, Geräte u. dgl. des Arbeitgebers ohne dessen Erlaubnis während oder außerhalb der Arbeitsstunden zum Zwecke der Ausführung von gewerblichen Arbeiten zu eigenem Gewinne und durch die dem Unternehmer dadurch verursachte Konkurrenz

www.libtool.com.cn

und Zeitversäumnis wird die Pflicht zur Treue und zur gewissenhaften Erfüllung des Dienstes verletzt und ist der Hilfsarbeiter schuldig, dem Meister gemäß der §§ 1295 und 1323, 1324 ABGB. volle Genugtuung zu leisten, weil die unbefugte Gewerbeausübung als eine aus böser Absicht erfolgte Schädigung des Meisters angesehen werden muß. Der Hilfsarbeiter hat also den Unternehmer für die benutzten Materialien, für die etwaige Abnützung der Utensilien sowie für die versäumte Arbeitszeit schadlos zu halten und auch den durch entgangene Arbeitszuwendungen eingebüßten Gewinn, insoweit sich derselbe bestimmen läßt, zu vergüten (GewGE. Nr. 1314).

Die Arbeitsleistung.

Mit der Verpflichtung zur Lohnzahlung seitens des Gewerbeinhabers korrespondiert die Verpflichtung des Arbeiters zur Leistung der übernommenen Arbeit. Wie schon ausgeführt, ist nur besonders schlechte Arbeit ein Grund für Lohnabzug; steigert sich diese zur Unfähigkeit, so ist sie ein Grund zur Entlassung ohne Kündigung. Abgesehen hievon kann vom Arbeiter regelmäßig weder Leistung vorzüglichster Arbeit verlangt, noch mindere Arbeit beanständet werden. Die Intensität der Arbeit ist ja bei einem gegen festen Zeitlohn bestellten Arbeiter erfahrungsgemäß eine wechselnde, sie wird zu Zeiten eine größere, vermindert sich aber auch nicht selten. Dem im Zeitlohn stehenden Arbeiter, der zur Leistung eines bestimmten Arbeitsquantums vertragsmäßig nicht verpflichtet wurde, darf daher deswegen, weil er angeblich zu langsam arbeitet, kein Abzug vom vertragsmäßigen Lohne gemacht werden (GewGE. Nr. 633). Anderseits ist aber auch der Arbeiter bei intensiverer Arbeit nicht befugt, entgegen dem Lohnsatze des Arbeitsvertrages eine höhere Entlohnung zu beanspruchen (GewGE. Nr. 521).

Der Hilfsarbeiter ist lediglich verpflichtet, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen; er hat auch nicht, wenn er unbeschäftigt ist, um Arbeit zu bitten, sondern nur zur Verfügung zu sein (GewGE. Nr. 1011).[109])

Der Arbeiter ist regelmäßig nur zur Leistung gewerblicher Arbeit verpflichtet. Zur Leistung von häuslicher Arbeit, insoferne diese nicht zum Gewerbebetriebe gehört, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet. Der Arbeiter darf daher die Verrichtung der ihm zugewiesenen Arbeit, die er ohne Schaden für seine Gesundheit leisten kann, nicht verweigern, falls er nicht für eine bestimmte Arbeit aufgenommen worden ist (GewGE. Nr. 309, 844). Zu einer seine Kräfte übersteigenden oder zur Verrichtung einer mit der Gefahr einer Gesundheitsschädigung verbundenen ungewöhnlichen Arbeit ist der Arbeiter jedoch nicht verpflichtet (GewGE. Nr. 200, 311, 394, 429, OGH. v. 15. Mai 1900, Z. 6799, AdlCl. 2176).

[109]) Bezüglich der Qualität der Arbeit unterscheidet Verkauf a. a. O. S. 165 ob es sich um qualifizierte, nichtqualifizierte oder um Taglöhnerarbeit handelt. Im allgemeinen wird eine Arbeitsleistung nach besten Kräften zu leisten sein; jedoch muß das Arbeitsquantum mit dem Entgelt in einem gewissen Verhältnisse stehen und der Sitte und Moral nicht widerstreiten.

www.libtool.com.cn

Dagegen darf der Arbeiter, auch wenn er für eine bestimmte Arbeit aufgenommen worden ist, wenn ihm diese nicht mehr gegeben werden kann, analoge Arbeit nicht verweigern (GewGE. Nr. 310). Ein ständig beschäftigter Hilfsarbeiter muß sich also zu einer anderen als der vereinbarten Arbeit aushilfsweise verwenden lassen, vorausgesetzt, daß sie einer Kraft entspricht (GewGE. Nr. 398). So kann der als Fabriksknecht aufgenommene Hilfsarbeiter zum Holzabladen verwendet werden (GewGE. Nr. 309, 843).[110]) Doch darf sich eine Näherin wohl weigern, das Geschäftslokal zu reinigen und zwar auch dann, wenn sie sich einigemal anstandslos freiwillig dieser ihrer Beschäftigung fremden Arbeit unterzogen hat (GewGE. Nr. 618).

Die Arbeit am Sonntag kann (GewGE. Nr. 201, 602, 605), die am Feiertag darf nicht verweigert werden (GewGE. Nr. 202).

Die Natur der Dienste der Handlungsgehilfen wird nach Übereinkunft, beim Fehlen einer solchen nach dem Ortsgebrauche, resp. dem Ermessen des Gerichtes bestimmt (Art. 57 HG.).

Der Handlungsgehilfe kann auf Leistung der Dienste geklagt werden, wobei Exekution gemäß §§ 353 und 354 EO. stattfindet; für gewerbliche Hilfsarbeiter besteht die direkte polizeiliche Exekution nach § 85 GewO.

Die Arbeitsbehelfe.

Der Gewerbeinhaber muß alles beistellen und zur Verfügung halten, was die Voraussetzung der Besorgung der Arbeit bildet: Platz, Stoff, Werkzeuge, Beleuchtung u. dgl.

Nichtbeistellung der erforderlichen Werkzeuge verpflichtet zur Entschädigung (GewGE. Nr. 680). Die Lampe ist kein Werkzeug, sondern nur ein Lichterzeuger, also eine Vorrichtung zur Schaffung der ersten Vorbedingung jeglicher (vom Sehenden zu verrichtenden) Arbeit: des Lichtes. Sie kann nicht mit der Lupe des Uhrmachers verglichen werden und ist daher die besondere Beleuchtung bei den einzelnen Arbeitsstellen ebenso Sache des Unternehmers wie die allgemeine Beleuchtung der Arbeitsstätte (VGH. v. 12. Februar 1903, Budw. Nr. 15.390 A).

Lohnabzüge für die den Arbeitern beigestellte elektrische Beleuchtung sind gesetzlich unzulässig.

Die Arbeitszeit.

(§ 76, 114b GewO.)

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten (§ 76 GewO.).

Die Gewerbeordnung beruft sich im § 76 ausdrücklich auf die Ortsüblichkeit der Arbeitszeit (vgl. über den Begriff der „Ortsüblichkeit", OGH. v. 29. Oktober 1901, Z. 121.543, PSK. 2542).

---

[110]) Im (gewerblichen) „Arbeitsvertrage" wird die Vornahme einer bestimmten Tätigkeit, also eine subjektive Anstrengung, im Werkvertrage die Herstellung eines bestimmten Werkes, also ein objektiver Ersatz, vereinbart. (Pfersche, Arbeitsvertrag S. 5.)

www.libtool.com.cn

Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter festzustellen[111]) (vgl. § 114 b GewO.).

Die Arbeit kann verweigert werden, wenn deren Verrichtung eine die Arbeitszeit bedeutend überschreitende Zeitdauer erfordert (GewGE. Nr. 203).

Es läßt sich weder mit den Pflichten des Arbeitgebers noch mit den Rechten der Mitarbeiter vereinbaren, daß sie auf einen säumigen Arbeiter warten müßten. Verspäteter Arbeitsantritt berechtigt daher in der Regel zur Zurückweisung des säumigen Arbeiters, insbesondere dann, wenn der vertragsmäßigen Festsetzung der Zeit des Arbeitsantrittes die Bedeutung einer Bedingung zukommt, von deren Erfüllung die Aufnahme des Arbeiters abhängt (GewGE. Nr. 945).[112]) Nach drei Richtungen sind gesetzliche

---

[111]) Das nähere hierüber vide Hauptstück „Genossenschaften".

[112]) Vgl. § 24, 25 und 26 des H. Geh. G. Entw.: § 24: „Ist der Dienstnehmer unter der ausdrücklich vereinbarten Bedingung aufgenommen worden, daß er den Dienst genau an dem festbestimmten Tage anzutreten hat, so kann der Dienstgeber vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer aus welchem Grunde immer den Dienst an dem bestimmten Tage nicht antritt. Außer diesem Falle kann der Dienstgeber vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer, ohne durch ein unabwendbares Hindernis insbesondere durch Krankheit gehindert zu sein, den Dienst an dem vereinbarten Tage nicht antritt oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Dienstantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das gleiche gilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt. Der Dienstnehmer kann vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet wird oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte aus dem Dienstverhältnisse berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstantritt infolge Verschuldens des Dienstgebers oder infolge eines Zufalles, der sich in der Person des Dienstgebers ereignet hat, um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt jedoch der Dienstnehmer im letzteren Falle ungeachtet der Verzögerung den Dienst an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage, an dem der Dienst hätte angetreten werden sollen." § 25: „Ist der Dienstgeber ohne rechtmäßigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so hat er dem Dienstnehmer das Entgelt zu ersetzen, das diesem für den Zeitraum gebührt, der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, das für die ganze Dauer entfallende Entgelt, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Entgelts zu ersetzen. Ist der Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstgeber zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so kann der Dienstgeber Schadenersatz verlangen. Er kann jedoch nicht mehr begehren als den Betrag des Gehaltes, der dem Dienstnehmer für den Zeitraum gebührt, der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, kann der Dienstgeber, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, nicht mehr begehren, als den Betrag des ganzen festgesetzten Gehaltes, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, nicht mehr als den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Gehaltes. Außerdem hat der Dienstnehmer ein etwa erhaltenes Angeld zurückzustellen." § 26: „Ersatzansprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 25 müssen bei sonstigem Ausschluße binnen sechs

www.libtool.com.cn

Monaten gerichtlich geltend gemacht werden" und Erl. Bem. zu demselben: „Bisher fehlte es an speziellen dienstrechtlichen Normen für den Fall, daß der Dienstnehmer den Dienst nicht antrat oder der Dienstgeber dem Dienstnehmer den Antritt des Dienstes verweigerte. Es galt für solche Fälle das allgemeine Vertragsrecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dessen § 919 einen einseitigen Rücktritt vom Vertrage überhaupt nicht kennt, sondern nur den Anspruch auf Erfüllung und auf Schadenersatz wegen verspäteter oder gänzlich unterlassener Erfüllung. Diese Bestimmung, die auch bei anderen Vertragsarten zu unzweckmäßigen Härten führt, ist für den Dienstvertrag meist nicht anwendbar, da für diesen die rechtzeitige Leistung von höchster Wichtigkeit ist und Verzögerungen gerade bei diesem Vertrage tief einschneidende Folgen nach sich zu ziehen pflegen. Es erscheint demnach gerechtfertigt, den Parteien unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis einzuräumen, vor Antritt des Dienstes vom Vertrage abzugehen, gleich als ob dieser nicht geschlossen worden wäre. Der Entwurf regelt daher für den Bereich des Dienstvertrages in § 24 das Rücktrittsrecht beider Teile, während in § 25 die gegenseitigen Schadenersatzansprüche im Falle eines ungerechtfertigten Rücktrittes vom Vertrage behandelt werden. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird bei Abschluß des Dienstvertrages auch der Tag bestimmt, an dem der Dienstantritt zu erfolgen hat. Dies kann in der Weise geschehen, daß der Tag des Dienstantrittes, ähnlich wie bei Lieferungsgeschäften mit fixem Termin, geradezu als Bedingung gesetzt wird, so daß nach Ablauf dieses Tages der Dienstgeber den Dienstnehmer nicht mehr aufzunehmen verpflichtet ist. Ein solcher Fall wird insbesondere dann vorliegen, wenn es sich um die Verrichtung bestimmter Dienste mit zeitlich begrenztem Zwecke handelt. Tritt nun der Dienstnehmer unter diesen Umständen an dem festbestimmten Tag den Dienst nicht an, so kann dem Dienstgeber nicht zugemutet werden, den Vertrag weiterhin aufrecht zu erhalten, wenngleich die Verzögerung im Dienstantritt nicht auf einem Verschulden des Dienstnehmers beruht. Es wird ihm vielmehr im Entwurf die Befugnis erteilt, in einem solchen Fall ohneweiters vom Vertrag zurückzutreten. Inwiefern der Dienstnehmer infolge der Verzögerung dem Dienstgeber allenfalls zum Schadenersatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften. Anders liegen die Fälle, in denen zwar vereinbart wurde, daß der Dienstantritt an einem bestimmten Tage stattfinden solle, diese Vereinbarung jedoch nicht den Charakter einer Bedingung an sich trägt wie in dem vorerwähnten Falle einer analog dem Fixgeschäft zu beurteilenden Vereinbarung. Bei Verträgen dieser Art können die Gründe, aus denen sich der Dienstantritt verzögert, für die Beurteilung des Fortbestandes des Vertrages nicht unberücksichtigt bleiben. In der Regel wird man allerdings auch hier dem Dienstgeber ein sofortiges Rücktrittsrecht einräumen müssen; denn er wird meistens genötigt sein, sich anderweitig um eine Arbeitskraft umzusehen, so daß ihm in den seltensten Fällen mit einem späteren Dienstantritt gedient wäre. Das sofortige Rücktrittsrecht wäre jedoch eine Unbilligkeit und Schädigung des Dienstnehmers, wenn ihn ein unabwendbares Hindernis, wie z. B. Krankheit, unfreiwillige Aufenthalte bei Reisen oder ein ähnliches Ereignis vom rechtzeitigen Dienstantritt abhält. Da solche Zufälle, wenn sie während der Dauer des Dienstes eintreten, den Anspruch auf das Entgelt nicht beeinträchtigen, ist es nur billig, wenn das Gesetz in diesen Fällen dem Unternehmer das Rücktrittsrecht erst dann einräumt, wenn die Verhinderung durch einen längeren Zeitraum andauert. Der Entwurf hält hiefür eine Frist von 14 Tagen angemessen. Außer dem Falle des verzögerten Dienstantrittes wird dem Dienstgeber die Befugnis zum Rücktritte auch dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, infolgedessen der Dienstgeber zur sofortigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt wäre; denn es kann dem Dienstgeber nicht zugemutet werden, beim Vorliegen solcher Gründe den Dienstantritt zuzulassen. In ähnlicher Weise regelt der Entwurf die Fälle, in denen der Dienstgeber Veranlassung ist, daß der Dienst nicht rechtzeitig angetreten werden konnte. Dem Dienstnehmer steht bei Vorliegen eines Grundes, der den vorzeitigen Austritt rechtfertigen würde und bei Konkurseröffnung das sofortige Rücktrittsrecht zu. Im übrigen ist er gebunden, 14 Tage zuzuwarten, wenn sich der Dienstantritt infolge Verschuldens des Dienstgebers oder infolge eines Zufalles, der sich in der Person des Dienstgebers ereignet hat, verzögert Eine Härte für den Dienstnehmer ist in dem Umstand, daß er innerhalb des angegebenen Zeitraumes dem

www.libtool.com.cn

Schranken für die Dauer der Arbeitszeit vorgesehen: in den Sonntagsruhevorschriften, rücksichtlich der Arbeitszeit in Fabriken, für welche eine Maximalarbeitszeit besteht, sowie in Ansehung der Ruhepausen.[112a]) Daraus folgt, daß im Kleingewerbe und Handel mit Ausnahme der Sonntagsruhebeschränkung keinerlei gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit besteht.

Postensuchen.[113])

Die vereinbarte Arbeitszeit muß voll und ganz dem Gewerbeinhaber gewidmet werden: weshalb z. B. ein Stellensuchen des gekündigten Arbeiters während der Arbeitszeit, dort, wo diesbezüglich nicht Usancen

---

Dienstgeber zur Verfügung stehen muß, nicht gelegen, da er, insofern dem Dienstgeber ein Verschulden zur Last fällt, die gemäß § 25 ihm zustehenden Ansprüche geltend machen kann. Liegt ein solches Verschulden nicht vor, so ist der Dienstnehmer schon durch die Bestimmung des § 1155 ABGB. in den Stand gesetzt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Falls er endlich vorzieht, überhaupt nicht vom Vertrag zurückzutreten, so gebühren ihm selbstverständlich die vertragsmäßigen Bezüge, solange das Dienstverhältnis nicht anderweitig gelöst wird. Die Ersatzansprüche im Falle unbegründeten Rücktrittes des anderen Teiles und im Falle des wegen schuldhaften Verhaltens des anderen Teiles erklärten Rücktrittes sind analog den Ersatzansprüchen wegen vorzeitiger Vertragslösung festgesetzt (§§ 21 und 22), insbesondere ist auch hier das Entgelt als Ausmaß für die Ersatzleistung bestimmt und dem Dienstnehmer der Nachweis eines Schadens erlassen. Nach diesen Grundsätzen gilt dem Dienstnehmer gegenüber überhaupt, dem Dienstgeber gegenüber jedoch nur, so weit er einen Schaden nachweisen kann, das Dienstverhältnis als bestehend bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Zeit oder der Kündigungsfrist. Die Ersatzleistung kann jedoch, wenngleich das Dienstverhältnis auf länger als auf drei Monate abgeschlossen wurde, nur mit dem Höchstbetrage des dreimonatlichen Gehaltes beansprucht werden. Daß der ersatzpflichtige Bedienstete ein erhaltenes Angeld zurückzustellen hat, ist selbstverständlich. Durch die Bestimmung des § 26 wird eine Präklusivfrist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung sowie der Ansprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage nach Maßgabe des § 25 festgesetzt. Die Natur dieser Ansprüche drängt schon an und für sich zu einer beschleunigten Geltendmachung; hiezu kommt, daß sich die für den Austritt oder die Entlassung oder den Rücktritt maßgebenden Umstände nach Ablauf eines längeren Zeitraumes kaum mit der erforderlichen Sicherheit werden feststellen lassen. Meistens wird zur Klarstellung des Sachverhaltes die Vernehmung von Zeugen, insbesondere des mitbediensteten Personals notwendig sein, das vermöge seiner Beschäftigung mehr oder weniger fluktuiert. Wenn nun mit der Geltendmachung solcher Ansprüche so lange zugewartet würde, bis dem anderen Teile die erforderlichen Verteidigungsmittel nicht mehr oder nur unter Schwierigkeiten zu Gebote stehen, könnten aus solchem Vorgehen schwere Nachteile namentlich für den Dienstgeber erwachsen. Es wird daher im Entwurfe eine Frist von sechs Monaten vorgesehen, innerhalb deren die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche bei sonstigem Ausschluß erfolgen muß."

[112a]) Siehe hierüber ausführlich in der Abteilung „Arbeiterschutz".

[113]) Vgl. 17 des H. Geh. G. Entw.: „Nach der Kündigung ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen an Werktagen die entsprechende Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung bis zum Ausmaße eines ganzen Tages für je zwei Wochen ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben" und die Erl. Bem. zu demselben: „Die jetzige Fassung der Bestimmung stellt insofern eine grundsätzliche Abweichung von der früheren Vorlage dar, als nunmehr dem Dienstnehmer das Recht auf eine angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung unbedingt gewährt und die Beschränkung auf größere Orte, wie auch die Abhängigkeit von der Verordnungsgewalt des Handelsministers — dem überwiegenden Wunsche der Interessenten entsprechend und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die geeignete Grenze ausfindig zu machen — fallen

www.libtool.com.cn

bestehen, prinzipiell unzulässig ist. Denn weder das Handelsgesetz noch auch die Gewerbeordnung gibt hinsichtlich einer Berechtigung der Gehilfen, während der Kündigungsfrist behufs Stellungssuche, beziehungsweise behufs Vorstellung zeitweise das Geschäft verlassen dürfen, irgend einen Anhaltspunkt. GewGE. Nr. 1139 vertritt die Ansicht, daß ein Handlungsgehilfe, dem gekündigt wurde, nach Handelsgebrauch (Art. 64, Z. 3, HG.) das Recht hat, sich innerhalb einer den Umständen des Falles angemessenen Zeit auch während der Geschäftsstunden nach einem neuen Dienstposten umzusehen, der Prinzipal hat die entsprechende Zeit zu bestimmen und freizugeben. Nach dieser Gewerbegerichtsentscheidung ist diese Geschäftssitte allgemein anerkannt und bedarf als eine Tatsache, die bei dem Gewerbegerichte offenkundig ist, keines Beweises (§§ 269 und 364 ZPO.).

Speziell in Wien gilt in den kaufmännischen Gewerben die durch einen Beschluß vom 25. November 1890 des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft festgelegte Usance, daß gekündigten Kommis das Recht zusteht, mindestens dreimal in der Woche auf eineinhalb bis zwei Stunden sich behufs Stellungssuche aus dem Geschäfte zu entfernen, ohne daß dieselben zu näheren Angaben über die beabsichtigte Schritte zu verhalten wären. Die Zeit, zu welcher der Angestellte diese Befugnis ausübt, bleibt der Vereinbarung beider Teile vorbehalten, mangels einer solchen den Prinzipalen überlassen. Die Zustimmung des Prinzipals soll jedoch nicht erforderlich sein, wenn der Gehilfe glaubwürdig nachweist, daß er bei seiner Bewerbung um einen neuen Posten an eine bestimmte Tageszeit gebunden sei. Im Augenblick, als der Angestellte nachweisbar eine Stelle angenommen hat,

---

gelassen sind. Die Gewährung dieses Rechtes an sich aber ist wohl schon aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt, da dem Dienstnehmer im Interesse seines weiteren Fortkommens die Möglichkeit einzuräumen ist, sich in einer den Dienstgeber nicht allzusehr benachteiligenden Weise um einen anderen Dienstposten umzusehen. Es wurde zwar darauf hingewiesen, daß diesem Anspruche auch dermalen regelmäßig Rechnung getragen werde und daß es sich empfehle, ebenso künftig das gegenseitige Einvernehmen darüber entscheiden zu lassen. Da aber doch Streit darüber schon vor Gericht gebracht worden ist, auch nach gegebener Kündigung ein gegenseitiges Einvernehmen mitunter nicht mehr leicht zu erzielen ist, scheint es geraten, die Erfüllung des an sich als berechtigt anerkannten Anspruches nicht lediglich dem Billigkeitsgefühle des Dienstgebers anheimzugeben. Durch die in Rede stehende Bestimmung wird nicht bloß das Ausmaß der zum Aufsuchen einer neuen Stellung unbedingt zu gewährenden freien Zeit festgestellt, sondern auch die Anordnung getroffen, daß die hiefür „entsprechende" Zeit dem Dienstnehmer offen zu halten ist. Für die Beurteilung des letztangeführten Moments ist aber nicht bloß das Interesse des Dienstgebers maßgebend, es müssen vielmehr auch die besonderen Umstände berücksichtigt werden, die dem Dienstnehmer das Aufsuchen eines neuen Dienstpostens zu einer bestimmten Tageszeit erforderlich erscheinen lassen. Es wird sich häufig ergeben, daß der Dienstnehmer zur Vorstellung behufs Aufnahme für eine bestimmte Stunde beschieden wird oder daß bei nur vorübergehendem Aufenthalt des aufzusuchenden Dienstgebers die Vorstellung nicht über einen bestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben werden kann. Unter solchen Umständen wird diese Vorschrift, wenn es mangels eines Einvernehmens zu Streitigkeiten kommt, dem Richter eine objektive Grundlage für die Beurteilung bieten, ob im einzelnen Falle die Entfernung des Dienstnehmers behufs Aufsuchens eines neuen Dienstpostens berechtigt war oder nicht. Die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung dürfte den beiderseitigen Interessen möglichst gerecht werden und läßt zugleich einen Spielraum, um den verschiedenartigen Verhältnissen von Stadt und Land zu entsprechen."

www.libtool.com.cn

erlischt das Recht, welches bis dahin sowohl dem gekündigten als dem gekündigt habenden Kommis zugute kommt (vgl. auch GewGE. Nr. 150, 158 und 338).

Arbeitszeit für Lehrlinge.

Allgemein üblich ist der Vorgang, für Lehrlinge die gleiche Arbeitszeit gelten zu lassen wie für erwachsene Arbeiter. Zu den Seltenheiten gehört es, daß Lehrlinge bereits vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Schulpflicht entrückt sind und sich somit ganz der gewerblichen Arbeit widmen können. Dieser Fall, welcher nur dann eintritt, wenn die Vollendung des 14. Jahres in die sommerlichen Schulferien fällt und dann im Sinne des § 94, Abs. 3 GewO. eine Arbeitszeit von höchstens acht Stunden zuläßt, ist den Gewerbeinhabern durch sein sporadisches Vorkommen meistens unbekannt und führt häufig zur Übertretung der gesetzlichen Vorschriften.[114])

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeiters und Arbeitgebers.

Das Hilfspersonal hat lediglich die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu versorgen, im übrigen aber dem Gewerbeinhaber Folgsamkeit zu erweisen, der dafür regelmäßig die Verantwortung für die zivil- und strafrechtlichen Folgen der über seinen Auftrag gesetzten Handlungen übernimmt.

Die Haftpflicht eines Unternehmers für seine Gehilfen besteht keineswegs nur in jenen Fällen, in welchen sie im Gesetze ausdrücklich statuiert ist; namentlich bei Rechtsverletzungen durch Gehilfen hat derjenige, welcher sich im Verkehr mit der Außenwelt eines Gehilfen bedient, für das Verschulden des letzteren einzustehen, denn er hat für die Diligenz der von ihm bestellten Personen Sorge zu tragen (OGH. v. 7. Februar 1901, Z. 879). Diese Verantwortlichkeit des Unternehmers geht jedoch keinesfalls so weit, daß der Gewerbeinhaber schon als solcher überhaupt jedes Verschulden seiner Hilfsarbeiter zu verantworten hat. Nur dann trifft ihn insbesondere strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn er den Eintritt gesetzwidrigen Erfolges bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hintanhalten konnte, letztere aber nicht bewährte und eben dadurch den strafbaren Erfolg ermöglichte.

Die zur Hintanhaltung strafgesetzwidrigen Erfolges erforderliche Aufmerksamkeit wird auch der Hilfsarbeiter zu beweisen haben, allein nur nach Maß seiner Einsicht und seiner durch das Dienstverhältnis übernommenen Pflicht. Im allgemeinen wird der Hilfsarbeiter voraussetzen können, daß der Gewerbeinhaber seinen gesetzlichen Pflichten nachkommt; nur, wo sich in dieser Hinsicht Bedenken ergeben, tritt auch an ihn die Pflicht zum Handeln heran. Es ist daher dem Gehilfen nicht zuzumuten, daß er z. B. die Zusammensetzung aller im Geschäfte feilgehaltenen Präparate kenne. Ohne triftigen Grund hinter dem Rücken des Chefs solche Waren zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wäre sogar eine eklatante Verletzung der dem Chef schuldigen Treue. Dagegen kann gewiß von

[114]) Vgl. Bericht der Gewerbeinspektoren pro 1904.

www.libtool.com.cn

einem Gewerbeinhaber, der Hilfsarbeiter beschäftigt, nicht gefordert werden, daß er für jeden derselben noch einen Aufseher aufstelle. Andrerseits aber wird er auch nicht von jeglicher Überwachungspflicht loszuzählen sein. Es kann ihm nicht zugemutet werden, jeden Handgriff seiner Hilfsarbeiter zu beaufsichtigen, falls dieselben zur Ausübung der ihnen übertragenen Geschäfte die erforderliche Eignung besitzen; allein im allgemeinen zum Rechten zu sehen, ist er wohl verpflichtet. Er wird hie und da Stichproben machen, die ordentliche Besorgung der Arbeiten überwachen und für die Abstellung von Übelständen Sorge tragen müssen.[115])

Die Erforschung und Anzeige von strafbaren Schädigungen des Gewerbeinhabers hat eine Aufgabe des Aufsichtspersonales zu bilden.

Über die Frage der gesetzlichen Verpflichtung der Anzeige von strafbaren Handlungen durch das gewerbliche Hilfspersonal ist den E. d. VGH. v. 6. April 1888, Budw. Nr. 4026 und v. 6. April 1888, Budw. Nr. 4027, folgendes zu entnehmen: Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige von strafbaren Handlungen besteht, abgesehen vom § 61 d. StG., für Personen, welche nicht durch ihr Amt zur Entdeckung und Verfolgung von Delikten berufen sind, nicht. Es steht allerdings jedem einzelnen frei, den zum Schutze seiner Person, seiner Angehörigen und seines Eigentums bestellten Organen (Wächtern, Aufsehern u. dgl.) vertragsmäßig eine solche Verpflichtung bezüglich der Angriffe auf die von ihnen zu schützenden Personen und Sachen aufzuerlegen. Selbstverständlich wird die Erforschung und Anzeige von strafbaren Schädigungen des Gewerbeinhabers auch stets eine Aufgabe seines Aufsichtspersonales bilden. Die Bestimmung aber, wodurch allen Arbeitern eine solche Verpflichtung auferlegt, eine Belohnung für Anzeigen zugesagt, für den Fall der Unterlassung eine Geldbuße angedroht und wodurch sonach jeder einzelne Arbeiter zum Aufseher des anderen bestellt wird, widerstreitet offenbar der Natur des im § 76 d. GewO. normierten Pflichtenverhältnisses der nur zur Leistung gewerblicher Arbeit aufgenommenen und unter sich koordinierten Arbeiter. Eine Bestimmung der Fabriksordnung, welche allen Arbeitern eine Verpflichtung zur Erforschung und Anzeige von strafbaren Handlungen auferlegt, eine Belohnung für Anzeigen zusagt und für den Fall der Unterlassung Geldbußen auferlegt, widerstreitet dem im § 76 GewO. normierten Pflichtverhältnisse.

---

[115]) Vgl. OGH. v. 15. Jänner 1902, Z. 12.333, PRS. 1722, v. 22. Jänner 1902, Z. 16.217, PSK. 1731, v. 11. Februar 1902, Z. 164, PRS. 1761, v. 5. März 1902, Z. 1244, PRS. 1798 und v. 28. Mai 1902, Z. 15.887, Nowak 2732, v. 14. Jänner 1902, Z. 17.854, Nowak 2680, v. 21. März 1902, Z. 13.393, Nowak 2709 und v. 25. Oktober 1901, Z. 6893, Nowak 2657, speziell über die Haftung juristischer Personen, OGH. v. 29. November 1899, Z. 16.027, Slg. 182, OGH. v. 7. Februar 1901, Z. 879, Slg. 381, v. 8. August 1901, Z. 8020, Slg. 466.

www.libtool.com.cn

Die ordnungsmäßige Aufhebung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

A. Die ordnungsmäßige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.[116])

(§§ 72, 77 GewO., Art. 61 HG.)

Die ordnungsmäßige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann erfolgen:

1. durch Ablauf der Zeit;
2. durch einverständliche Aufhebung des Dienstverhältnisses;
3. durch Aufhören des Gewerbebetriebes;
4. durch den Tod des Hilfsarbeiters;
5. durch Kündigung.

---

[116]) Vgl. §§ 14 und 15 H. Geh. G. Entw.: § 14. „Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde. Ist das Dienstverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit vereinbart worden oder wird ein für bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis ohne Vereinbarung eines bestimmten Zeitraumes fortgesetzt, so kann es, falls nicht einem Teile ein gesetzlicher Anspruch auf sofortige Lösung zusteht, nach vorausgegangener Kündigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gelöst werden. Ist eine bestimmte Probezeit, die jedoch die Dauer eines Monates nicht überschreiten darf, vereinbart worden, so kann während dieses Zeitraumes das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit ohne Kündigung gelöst werden." „§ 15. Ist über die Kündigungsfrist nicht etwas anderes vereinbart worden, so kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung gelöst werden. Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß stets am letzten Tage eines Kalendermonates enden. Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes eingegangen worden, so kann es, insolange der Dienstnehmer eine einmonatliche Dienstzeit nicht vollstreckt hat, von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist gelöst werden. Die Kündigungsfrist muß in allen Fällen für beide Teile gleich sein. Wurden gesetzlich zulässige, aber ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist" und die Erl. Bem. zu demselben: „Während bisher die Ordnung der Voraussetzungen für die Vertragslösung gänzlich der Parteiendisposition anheimgegeben war, soll die letztere in Hinkunft an verhältnismäßig enge Grenzen gebunden sein. Die Notwendigkeit einer solchen Beschränkung wird mit Rücksicht auf den Mißbrauch, den einzelne Unternehmer mit der ihnen durch ihre wirtschaftliche Lage den Dienstnehmern gegenüber eingeräumten Macht trieben, nahezu einmütig anerkannt. Das Gesetz gestattet die Auflösung des nicht schon von vornherein nur für bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses ohne vorangegangene Kündigung lediglich unter der Voraussetzung, daß eine Probezeit bedungen wurde, die jedoch die Dauer eines Monates nicht überschreiten darf. Ein nach Ablauf dieses Zeitraumes ohne weitere Vereinbarung fortgesetztes Dienstverhältnis kann nur unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden. Innerhalb so enger Grenzen kann dem unleugbar für beide Teile vorhandenen praktischen Bedürfnisse nach Erprobung der Leistungen des Arbeiters einerseits, des Zusagens der dienstlichen Stellung andrerseits entsprochen werden, ohne Mißbrauch befürchten zu müssen. Den von einigen Seiten geäußerten Wunsch nach Verlängerung der zulässigen Probezeit glaubte die Regierung nicht berücksichtigen zu können,

www.libtool.com.cn

1. Ablauf der Zeit.

Ein auf bestimmte Zeit eingegangener Arbeitsvertrag endet ohne vorausgehende Kündigung mit dem Ablauf der Zeit. So endet z. B. ein zur Verrichtung bestimmter kleiner Arbeiten begründetes Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Fertigstellung der Arbeit (GewGE. Nr. 133, 403).

Doch kann auch im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit der Gültigkeit bis zu einem bestimmten Zeitpunkte der Arbeitgeber den Arbeiter vor diesem Zeitpunkte entlassen und auf dessen Dienstleistung verzichten. Dem Arbeiter bleibt nur vorbehalten, seine Lohn- und Entschädigungsansprüche für die Zeit von der Entlassung bis zum Zeitpunkt, mit welchem das Arbeitsverhältnis vertragsmäßig endigen sollte, zu stellen.

Die Aufnahme zu vorübergehender Aushilfe begründet ein Arbeitsverhältnis, das mit dem Aufhören des Aushilfsbedürfnisses endigt. Der Fall der Aushilfe muß aber objektiv gegeben sein, andernfalls gelten die allgemeinen Kündigungsvorschriften der §§ 72 und 77 GewO. (GewGE. Nr. 1247). Die Aufnahme eines Arbeiters „auf ein paar Tage" begründet

---

da eine Zeitgrenze, die es unter allen Umständen ermöglichen würde, die Befähigung des Bediensteten nach jeder Richtung verläßlich zu erproben, so weit hinaus erstreckt werden müßte, daß Mißbrauch gewiß nicht mehr ausgeschlossen bliebe. Insofern nicht der eben erwähnte Ausnahmsfall eintritt, soll Kündigung, wenn sie nicht ohnehin vereinbart wurde, auch künftig als stillschweigend vereinbart gelten. An der Dispositivbestimmung sechswöchentlicher Kündigungsfrist hält der Entwurf in Übereinstimmung mit dem deutschen Handelsgesetzbuche fest, gestattet aber deren Herabminderung nur bis auf einen Monat. Eine Differenzierung der Minimalkündigungsfrist nach der Dauer der bereits vollstreckten Dienstzeit wurde nicht vorgenommen, da nach den Äußerungen mehrerer Kammern ein ausreichendes Bedürfnis dafür nicht zu bestehen scheint. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für beide Vertragsteile ist es, wenn sich Angebot und Nachfrage an gewissen Terminen konzentrieren. Das Ende des Kalendervierteljahres, das dem geltenden Recht als solcher Konzentrationstermin erscheint, wurde in Ansehung der gesetzlichen Kündigungsfrist beibehalten. Ebenso schien es empfehlenswert, auch in den Fällen, in denen die Kündigungsfrist in gesetzlich zulässiger Weise verkürzt wurde, im Interesse beider Teile für die Regelung des Arbeitsmarktes Vorsorge zu treffen; es wurde daher bestimmt, daß die Kündigungsfrist in jedem Falle am letzten Tage eines Kalendermonates enden muß. Endlich entspricht der letzte Absatz dem durchaus billigen Verlangen der Dienstnehmer, hinsichtlich der Kündigungsfrist niemals schlechter gestellt zu sein als der Dienstgeber. Die einzige Ausnahme von der vierwöchentlichen Minimalkündigungsfrist, die § 15 offen läßt, rechtfertigt sich hauptsächlich durch die Rücksicht auf kleinere Unternehmungen, deren Existenzbedingungen geradezu untergraben werden könnten, wenn sie genötigt würden, Aushilfsbedienstete mit vierwöchentlicher Kündigung anzustellen; es soll aber zugleich verhütet werden, daß in Aushilfsfällen allzuhäufig zu dem Mittel der Aufnahme für ganz kurze Zeitperioden, etwa von 24 zu 24 Stunden, unter jeweiliger Erneuerung des fixen Endtermines gegriffen werde. Die Einschränkungen, die der Ausnahme beigefügt sind, lassen erwarten, daß diese zu Mißbräuchen nicht führen werden." Vgl. Pisko, JBl. ex 1907, S. 460: „Der H. Geh. G. Entw. unterscheidet: das für eine bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis; das ohne Vereinbarung einer bestimmten Zeit eingegangene Dienstverhältnis, das nach § 14, Abs. 2 auch vorliegt, wenn ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit wieder fortgesetzt wird; das Engagement auf Probe, das nur bei Festsetzung einer bestimmten, die Dauer eines Monats nicht übersteigenden Probezeit angenommen wird und das während dieser Probezeit von beiden Teilen jederzeit ohne Kündigung gelöst werden kann (§ 14, Abs. 3); das Dienstverhältnis zur vorübergehenden Aushilfe."

www.libtool.com.cn

ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis, zu dessen Lösung es keiner Kündigung bedarf, wenn die Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt bleibt (GewGE. Nr. 946), ebenso ein Arbeitsverhältnis, bei dem die Dauer beiderseits nur von Woche zu Woche festgesetzt wird (GewGE. Nr. 1066). Ein derart zeitlich eingeschränktes Arbeitsverhältnis ermöglicht nicht einmal eine 14tägige Kündigung, schließt vielmehr schon deswegen die Kündigungsfrist aus, weil eine Kündigung notwendigerweise ein Arbeitsverhältnis von unbestimmter Dauer voraussetzt (GewGE. Nr. 1066, OGH. v. 23. Jänner 1903, Z. 8, Slg. 2231). Die Dauer des Arbeitsverhältnisses gilt als stillschweigend bedungen, wenn in einem Orte in Ansehung der Nichtkündigung ein von einem Sachverständigen bestätigter Ortsgebrauch besteht (OGH. v. 29. Oktober 1901, Z. 14.543, PSR. 2542).

Die Aufnahme des Angestellten zur Aushilfe ohne zeitliche oder durch den Anlaß der Aushilfe bezeichnete Begrenzung der Dauer der Aushilfe begründet ein ständiges Dienstverhältnis; auch ein derartiges Dienstverhältnis, dessen Endigung vollkommen in die Willkür des Arbeitgebers gestellt ist, unterliegt mangels einer bestimmten Vereinbarung hinsichtlich des Ausschlusses einer Kündigungsfrist den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung (§ 77 GewO.); denn es geht nicht an, dadurch allein, daß man ein Dienstverhältnis ohne äußeren oder inneren Grund als Aushilfsverhältnis bezeichnet, die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung auszuschließen (GewGE. Nr. 1226).

Aufnahme „auf" und „zur" Probe oder Aushilfe.[117])

Die Gewerbeordnung bestimmt eine Probezeit nur bei der Aufnahme von Lehrlingen (§ 99a GewO.), nicht aber auch bei jener von Gehilfen. Wenn demnach für einen neu aufgenommenen Gehilfen eine Probezeit mit Kündigungsausschluß gelten soll, so muß sie vereinbart sein; andernfalls ist anzunehmen, daß der Gehilfe dauernd aufgenommen worden ist (GewGE. Nr. 383).

Wird ein Handlungsgehilfe (Geschäftsreisender) probeweise in den Dienst aufgenommen und ist hiebei weder die Dauer der Probezeit noch die Kündigungsfrist vereinbart, so wird nach dem Handelsgebrauche eine dreißigtägige, höchstens sechswöchentliche Probezeit vorausgesetzt; dann geht das Provisorium in ein Definitivum über und tritt die Kündigungsfrist des Art. 61 HGB. ein (GewGE. Nr. 385).

Bei Probearbeit ist zu unterscheiden, ob die Aufnahme „auf" oder „zur" Probe erfolgt ist. In beiden Fällen endet der Arbeitsvertrag durch den Ablauf der Probezeit. Ein Arbeitsverhältnis „zur Probe" oder „zur Aushilfe" liegt in der Regel dann vor, wenn Probe oder Aushilfe ausdrücklich vereinbart wurde (eine ohne Vereinbarung geltende Probezeit besteht nur für Lehrlinge) und eine Zeitgrenze festgesetzt wurde. Ein Arbeitsverhältnis „auf" Probe bedeutet in der Regel ein zur Prüfung der Eigenschaften des Arbeiters ohne Festsetzung einer Zeitgrenze abgeschlossenes

[117]) Vgl. Staub-Pisko a. a. O. II. Aufl., I, S. 236ff. über den Stundenbuchhalter siehe ebenda S. 209.

www.libtool.com.cn

Arbeitsverhältnis, wobei der Arbeiter jederzeit ohne Kündigung entlassen werden kann (GewGE. Nr. 455). Während der Zeit „zur" Probe ist Entlassung ohne Kündigung nur zulässig, wenn die Dauer der Probezeit ausdrücklich festgesetzt ist. Ist eine solche Fixierung der Dauer nicht erfolgt, dann kann die Entlassung ohne Kündigung nur innerhalb eines solchen Zeitraumes erfolgen, der nach der Lage des Verhältnisses zur Prüfung der Fähigkeiten des Angestellten notwendig ist (GewGE. Nr. 1288, 26, 44). In der Aufnahme „auf Probe" oder „auf Aushilfe" kommt wohl meist die Absicht jederzeitiger Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck, ohne daß Kündigungsausschluß noch besonders vereinbart zu werden braucht. Diese Absicht besteht aber nur für die Dauer der probeweisen Verwendung, um sich bei unzulänglichen Fähigkeiten des Arbeiters die Möglichkeit sofortiger Entlassung zu sichern. Sie hört also auf, wenn der Arbeiter sich erprobt hat und deshalb in dauernde Verwendung genommen wird.

Ist zur Erprobung nicht von vornherein eine bestimmte Zeit festgesetzt, so sind für deren Dauer die nachträglichen Erklärungen und Handlungen der Parteien maßgebend. Bei Berechnung der Probezeit ist der Tag des Vertragsabschlusses nicht einzurechnen, die Entlassung ohne Kündigung kann auch noch am letzten Tage der Probezeit ausgesprochen werden (GewGE. Nr. 915). Unterbleiben ausdrückliche Erklärungen, wird aber das Arbeitsverhältnis so lange und in solcher Weise fortgesetzt, daß der Verwendung des Arbeiters nicht mehr die Absicht, seine Eignung zu erproben, sondern die Absicht, eine erprobte Arbeitskraft zu behalten, zugrunde gelegt werden kann, so hat sich die Umwandlung der probeweisen Beschäftigung in ein festes Arbeitsverhältnis vollzogen (GewGE. Nr. 802).

Die Äußerung des Arbeitgebers bei Aufnahme des Arbeiters: „Also probieren wir es!" hat nicht den Sinn der Aufnahme des Arbeiters zur Probe (GewGE. Nr. 384).

Die mangelnde Übereinkunft kann dort, wo Usancen bestehen, durch diese ersetzt werden. So beruft sich GewGE. Nr. 285 auf einen Handelsbrauch in Prag, wonach die Dauer der Probezeit 30, höchstens 60 Tage beträgt.

Für die Probearbeit gebührt dem Hilfsarbeiter immer ein angemessener Lohn (Arg. § 1152 ABGB.). Der Unternehmer kann nicht aus dem Grunde, weil die von dem Arbeiter anzufertigenden Probestücke die Basis für die Beurteilung der Frage, ob er den Arbeiter für das Geschäft brauchen könne, abgeben sollen, die Bezahlung eines angemessenen Lohnes ablehnen. Auch kann er sich nicht darauf berufen, wenn der Arbeiter sich selbst in seiner Offerte zum Probearbeiten erboten hat; denn damit hat derselbe noch nicht erklärt, daß er die Probearbeit unentgeltlich leisten wolle.

2. Einverständliche Aufhebung des Dienstverhältnisses.

Im Falle einverständlicher Aufhebung des Dienstverhältnisses z. B. mangels Einigung über den Lohn, hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Vergütung des Lohnes für die Kündigungsfrist (GewGE. Nr. 107, 234).

www.libtool.com.cn

3. Aufhören des Gewerbebetriebes.

(§ 83 GewO.)

Die im Gesetze vorgesehenen Fälle, in welchen der Gewerbebetrieb aufhört, sind:

a) Freiwilliges Aufgeben des Betriebes durch den Unternehmer. Darunter ist aber nur die gänzliche Auflassung des Betriebes zu verstehen.

b) Aufgeben des Gewerbebetriebes infolge Verschuldens des Unternehmers. Dieser Fall tritt ein, wenn z. B. bei einem konzessionierten Gewerbe dem Unternehmer durch sein Verschulden die Konzession entzogen wird.

c) Aufhören des Gewerbebetriebes durch Zufall, z. B. Feuersbrunst, Überschwemmung u. dgl. (vgl. GewGE. Nr. 1137).

Wenn infolge Eintretens von Frostwetter die Bauarbeiten eingestellt werden müssen, gebührt dem Arbeiter keine Schadloshaltung für den Entgang der Kündigungsfrist (GewGE Nr. 548). Dagegen meint GewGE. Nr. 1: Auch wenn der Zufall, der das Aufhören des Gewerbebetriebes verursachte, als höhere Gewalt anzusehen ist, hat der Hilfsarbeiter Anspruch auf Schadloshaltung für den Entgang der Kündigungsfrist.

d) Aufhören des Gewerbebetriebes infolge Konkurses[118]) [119]) des Gewerbeinhabers.

---

[118]) Vgl. § 16 des H. Geh. G. Entw.: „Wird nach Antritt des Dienstverhältnisses über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet, so tritt die Masse von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Konkurses in den Vertrag ein. Das Dienstverhältnis kann jedoch ungeachtet entgegenstehender Vereinbarungen von beiden Teilen gelöst werden, und zwar vom Dienstnehmer ohne Kündigung innerhalb einer Woche vom Tage der Konkuseröffnung, vom Masseverwalter dagegen unter Einhaltung der in § 15, Abs. 1 bezeichneten Kündigungsfrist, sofern nicht im Vertrage eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart wurde. Im Falle der Kündigung durch den Masseverwalter steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch vertragswidrige Auflösung des Dienstverhältnisses verursachten Schadens zu. Die vorstehenden Bestimmungen finden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sinngemäße Anwendung, wenn das Unternehmen des Dienstgebers veräußert wird oder im Erbwege auf einen anderen übergeht; die Frist für die Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer beginnt in diesen Fällen mit dem Ablaufe des Tages, an dem das Unternehmen vom Erwerber oder vom Rechtsnachfolger übernommen wird" und Erl. Bem. zu demselben: „Im Falle der Konkurseröffnung hat nach der Konkursordnung, da es sich um beiderseits noch nicht vollständig erfüllte Rechtsgeschäfte handelt, die Masse die Wahl, ob sie in das Rechtsgeschäft eintreten und es erfüllen oder ob sie den Eintritt ablehnen wolle (§ 22, lit. c KO.). Der letzte Fall hat für den Dienstnehmer plötzliche Erwerbslosigkeit zur Folge. Die Gründe, die vom Standpunkte des Dienstnehmers für die Aufstellung einer gewissen Minimalkündigungsfrist sprechen, bleiben in gleicher Kraft auch dann bestehen, wenn der Dienstgeber in Konkurs gerät. Da die Konkurseröffnung doch nur als ein in der Person des Dienstgebers eingetretener Zufall betrachtet werden kann, wäre es sogar ganz ungerechtfertigt, deren Folgen auf den ihr völlig unbeteiligten Angestellten zu erstrecken. Dazu kommt noch, daß in aller Regel der Handels- oder Gewerbebetrieb des Gemeinschuldners nicht sofort aufhört, sondern auf Rechnung der Gläubiger fortgeführt wird. Der Entwurf bestimmt daher, daß die Masse wie in Miet- und Pachtverträge auch in den Dienstvertrag eintritt, daß sie aber unter Einhaltung der gesetzlichen oder einer vertrags-

www.libtool.com.cn

Mit dem Fallment ist in der Regel die Einstellung des Gewerbebetriebes verbunden, und ist der Gemeinschuldner überhaupt nicht im stande, sein Personal weiterhin zu bezahlen. Allein, wenn die Konkursmasse, resp. deren Verwalter auch nicht verpflichtet ist, den Dienstvertrag des Handlungsgehilfen bis zum Ablaufe der kontraktlichen oder gesetzmäßigen Kündigungsfrist zuzuhalten, so darf doch der Bedienstete nicht ohne alle Entschädigung entlassen werden, weil die Veränderung der Umstände nicht durch sein Verschulden herbeigeführt wurde, vielmehr in der Person des Prinzipals sich zugetragen hat. Der sechswöchentliche Gehalt stellt regelmäßig die entsprechende Vergütung für jenes Interesse dar, welches der Handlungsgehilfe an seiner weiteren Bedienstung während der angemessenen Kündigungsfrist hatte. Keineswegs kann der Konkursmasse ein beliebiges Ignorieren des Vertrages mit dem im Geschäftsbetriebe des Gemeinschuldners Bediensteten gestattet werden. Die Gläubigerschaft muß das Konkursvermögen genau in der Lage, in welcher es sich befindet, also auch in dem dasselbe berührenden Vertragsverhältnisse übernehmen und hat bloß das Recht, dieselben insoweit früher zu lösen, als solches nach Handelsrecht zulässig ist. Für die Dauer der

---

mäßigen kürzeren Kündigunsfrist kündigen kann. Durch die Konkurseröffnung wird das Dienstverhältnis überhaupt unsicher, da der weitere Fortbetrieb des Unternehmens in Frage gestellt ist und es zweifelhaft sein kann, ob das auf die Kündigungsfrist entfallende Entgelt in der Masse Deckung findet. Es wäre unbillig, in einem solchen Falle von dem Angestellten die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verlangen, besonders wenn sich ihm vielleicht Gelegenheit zu einer anderen Stellung bietet; daher stellt es der Entwurf dem Dienstnehmer frei, binnen Wochenfrist vom Tage der Konkurseröffnung das Dienstverhältnis ohne Kündigung zu lösen. Ganz ähnlich sind die Verhältnisse, wenn das Unternehmen durch Veräußerung oder im Erbwege an eine andere Person übergeht. Dem Dienstnehmer kann nicht ohne weiters zugemutet werden, im Dienstverhältnisse zu einer andern Person zu stehen, mit der er den Dienstvertrag nicht geschlossen hat; es wird ihm daher billigerweise die Befugnis zur kurzfristigen Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben. Andrerseits liegt für den Erwerb des Unternehmens, z. B. im Falle der Umwandlung des Einzelunternehmens in Gesellschaftsform in der Fortdauer des Dienstverhältnisses keine Härte, zumal der Fortbetrieb des Unternehmens durch den Erwerber oder den Erben die Leistung der Dienste oft nötig, jedenfalls aber nicht wertlos macht. Die Identität des weiter betriebenen Unternehmens mit dem früheren wird für das privatrechtliche Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sein. Ob das fortbetriebene Unternehmen gewerberechtlich als neuer Betrieb anzusehen ist, kommt dabei nicht in Betracht. Umgekehrt werden durch diese lediglich privatrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Erwerb und Verlust von Gewerberechten und deren höchst persönlicher Charakter durchaus nicht berührt. Übrigens sind die Bestimmungen über die Fortdauer des Dienstverhältnisses und dessen allfällige Auflösung im Falle eines Überganges des Unternehmens im Erbwege oder durch Veräußerung nicht zwingender Natur und können daher durch Vereinbarung geändert werden."

[119]) Vgl. über die Wirkung des Konkurses des Prinzipales dem Handl.-Geh. gegenüber. Pisko-Staub a. a. O. I, S. 222 und R. Pollak, Konkursrecht, S. 174; und über die Wirkung der Zwangsverwaltung des Geschäftes des Prinzipals auf die Auflösung des Dienstverhältnisses, Pisko-Staub a. a. O. I, S. 223, R. Pollak, Zwangsverwaltung wirtsch. Unternehmungen, Wien, 1899, S. 36, Frankl, Streitfragen aus dem Konkursrechte, Jur. Vierteljahrsschrift 1904, S. 160, R. Pollak, die jüngste Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Konkurssachen, ebenda 1904, S. 102, Pisko, JBl. 1907, S. 472. Vgl. auch § 2 der deutschen Konkursordnung, in welchem die Frage vollständig geregelt erscheint.

www.libtool.com.cn

Kündigungsfrist tritt demnach die Konkursmasse an die Stelle des Gemeinschuldners und ist der bezügliche Anspruch eine Masseschuld im Sinne des § 29, Z. 2, KO. und in die erste Klasse der Konkursgläubiger einzureihen (OGH. v. 6. April 1898, Z. 4517, AdlCl. 2006 und v. 31. Juli 1901, Z. 3840, bei Pisko, GZ. Nr. 43 ex 06).

In allen unter a) bis d) angeführten Fällen endet das Arbeitsverhältnis ipso jure; es ist aber der Arbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen, es wäre denn, daß der Ausschluß der Kündigung ordnungsmäßig vereinbart wurde. Der Entschädigungsbetrag entspricht dem Ausfall an Verdienst (GewGE. Nr. 910).

4. Tod des Hilfsarbeiters.

(§ 83 GewO.)

Durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis von selbst.

Durch den Tod des Gewerbeinhabers erlischt das Arbeitsverhältnis nicht.

5. Kündigung.

(§ 77, 114 b, GewO., Art 61 HG.)

Voraussetzung der Kündigung ist ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis, während, wie oben dargestellt, ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis, ebenso ein auf Herstellung eines bestimmten Werkes gerichteter Arbeitsvertrag mit Ablauf der Zeit, beziehungsweise Vollendung des Werkes von selbst endet.

Nach dem an die Spitze des sechsten Hauptstückes der Gewerbeordnung gestellten Prinzipe ist die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft. Im § 77 des Gesetzes, welcher von der Kündigung handelt, heißt es nun, daß eine 14tägige Kündigungsfrist dann vorausgesetzt werde, wenn über dieselbe nichts anderes vereinbart ist. Es ist demnach hinsichtlich der Kündigungsfrist die Zulässigkeit der freien Übereinkunft ausdrücklich anerkannt, so zwar, daß die Kündigungsfrist vertragsmäßig nicht nur auf einen geringeren Zeitraum als vierzehn Tage herabgesetzt, sondern auch gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Unter einer vereinbarten „täglichen Kündigung" versteht der Sprachgebrauch des Handelsverkehrs eine Vereinbarung dahin, daß täglich mit eintägiger Frist gekündigt werden kann, nicht etwa dahin, daß täglich mit gesetzlicher Frist gekündigt werden kann.[120])

Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über die Kündigungsfrist festzustellen (§ 114 b GewO.).[121])

---

[120]) Pisko-Staub II. Aufl., I, S. 237.

[121]) Das Nähere über die Form dieser Feststellung, über deren Wirkung und den Rücktritt von derselben vide im Hauptstück „Genossenschaften".

www.libtool.com.cn

Die gesetzliche Kündigungsfrist des § 77 ist eine für den Arbeiter streitende Rechtsvermutung; eine gegenteilige Abmachung muß ausdrücklich erfolgen. Diese gilt auch, wenn genossenschaftliche Statuten Bestimmungen über die Kündigungsfrist treffen, es wäre denn, daß die Parteien ausdrücklich sich denselben unterworfen haben. Denn den Statuten von Genossenschaften kann die Eigenschaft eines gehörig kundgemachten und allgemein verbindlichen Gesetzes nicht zuerkannt werden[122]) (OGH. v. 3. April 1884, Z. 270, AdlCl. 1136 und v. 2. Dezember 1885, Z. 13.712, AdlCl. 1245 und AdlCl. 2022, vgl. HME. v. 19. Mai 1899, Z. 18.913 und GewGE. Nr. 1035).

Wenn in einem Dienstvertrage vereinbart wurde, daß derselbe von jedem Vertragsteile nach vorhergehender zeitlich bestimmter Kündigung aufgehoben werden könne, ist die ohne rechtmäßigen Grund einseitig erklärte sofortige Auflösung des Vertrages nicht zu Recht bestehend. (OGH. vom 31. März 1897, Z. 3548, AdlCl. 1951). Insbesondere muß ausdrücklich vereinbart werden, wenn der Arbeitsvertrag nach Vollendung eines gewissen Werkes oder nach Ablauf der bestimmten Vertragszeit erlöschen soll. Der Umstand, daß ein Arbeiter, z. B. ein Auslagearrangeur, vertragsmäßig nur durch 2—3 Tage der Woche und nicht die ganze Woche hindurch arbeitet, ist für die Frage der Kündigungsfrist ohne Bedeutung; denn damit war eben vertragsmäßig die wöchentliche Arbeitsdauer des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Lohnvertrages eingeschränkt. An der rechtlichen Stellung des Arbeiters an und für sich wurde hiedurch nichts geändert, insbesondere wurde damit nicht zum Ausdrucke gebracht, daß er nur etwa aushilfsweise oder ohne Anspruch auf eine Kündigungsfrist arbeite (GewGE. Nr. 1070).

Die Gewerbeordnung enthält keine Verfügung, nach welcher die Kündigungsfrist für beide Teile eine gleiche zu sein hätte, und es muß also die Vereinbarung einer ungleichen Kündigungsfrist oder eines einseitigen Ausschlusses derselben als zulässig und rechtsverbindlich angesehen werden. Es ist insbesondere auch zulässig, daß in einem gewerblichen Unternehmen im Wege der Arbeitsordnung die Kündigungsfrist gänzlich und allgemein verbindlich ausgeschlossen werde.

Das Gesetz macht rücksichtlich der die Kündigung betreffenden Vorschriften keine Unterscheidung nach der Art der Entlohnung, ob Tag-, Wochen-, Stück- oder Akkordlohn vereinbart worden ist; vielmehr ist im allgemeinen lediglich die Eigenschaft als Hilfsarbeiter von Bedeutung. Einverständliche Änderung der Art der Verwendung des Arbeiters kann jedoch Änderung der Kündigungsfrist herbeiführen. Wenn z. B. der Arbeiter, welcher früher beim Buch beschäftigt war, nunmehr mit dem Unternehmer einen neuen Arbeitsvertrag geschlossen hat, wonach als Ausläufer

---

[122]) So bestimmt z. B. § 24 der Statuten der größten österreichischen Gewerbegenossenschaft, des Gremiums der Kaufmannschaft in Wien: „Die Kündigungsfrist ist Gegenstand freien Übereinkommens. In Ermanglung eines solchen hat, wenn das Dienstverhältnis ein Jahr hindurch oder darüber gedauert hat, eine sechswöchentliche, sonst eine 14tägige Kündigungsfrist stattzufinden."

www.libtool.com.cn
in Arbeit trete, so gilt hiefür nicht die in dem früheren Arbeitsvertrag bedungene sechswöchentliche Kündigungsfrist, sondern beim Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung die 14tägige des § 77 GewO. Dasselbe gilt, wenn ein Arbeiter Vergütung für den Entgang der 14tägigen Kündigungsfrist verlangt, obwohl mit ihm bei einem früheren, nicht aber beim letzten Engagement Kündigungsausschluß vereinbart wurde.

Als gesetzliche und normale Kündigungsfrist hat für Hilfsarbeiter nach § 77 GewO. die 14tägige, für Handlungsgehilfen die sechswöchentliche (zum Quartal) Frist zu gelten. Wollen die den Arbeitsvertrag schließenden Parteien von dieser Norm abgehen, so müssen sie, um eine Willenseinigung und hiedurch die Rechtsgültigkeit des Vertrages zu erzielen, dies einander in unzweideutiger Weise zu erkennen geben. Die Zusicherung eines „langjährigen Postens" u. dgl. (auch bei zufriedenstellender Dienstleistung) schließt die Kündigung nicht aus (GewGE. Nr. 1134). Einem Arbeiter, der mit 14tägiger Kündigungsfrist beschäftigt ist, kann aber auch — einverständlich — mit einer kürzeren oder längeren Frist gekündigt werden.

Der Hilfsarbeiter hat keinen Anspruch auf Kündigungsvergütung (§ 84 GewO.), wenn er von dem Arbeitgeber mit kürzerer als der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Frist gekündigt, diese Kündigung mit Stillschweigen entgegen nimmt und wenn der Arbeitgeber nach Ablauf der verkürzten Kündigungsfrist von dem Arbeiter darauf aufmerksam gemacht, daß er auf die Vergütung der ihm zustehenden Kündigungsfrist Anspruch erhebe, dem Arbeiter einräumt, bis zum Verstreichen der ihm vertragsmäßig oder gesetzlich zustehenden Kündigungsfrist im Arbeitsverhältnisse zu verbleiben (GewGE. Nr. 1020).

Wenn der Handlungsgehilfe im Falle der Entlassung den vollen Lohn für die Kündigungsfrist fordern will, so muß er sich auch während der ganzen Zeit bereit halten, dem Chef auf jeweilige Aufforderung den Dienst zu leisten. Dadurch z. B., daß er bereits vor Ablauf dieser Frist in den Dienst eines andern getreten ist, hat er sich selbst außer stand gesetzt, bei seinem früheren Chef auf dessen Aufforderung Dienste zu leisten (OGH. vom 13. Jänner 1891, Z. 15.109, AdlCl. 1584, vgl. das entgegengesetzte Judikat des OGH v. 4. November 1879, Z. 10.114, AdlCl. 912 und vom 18. März 1891, Z. 1621, AdlCl. 1594).

Der Handlungsreisende hat während der Kündigungsfrist Anspruch, daß ihn der Prinzipal entweder als Reisenden verwende oder für den Entgang der Reisediäten entsprechend (§ 1155 ABGB.) entschädige, weil die für die faktische Reisezeit vereinbarten Diäten einem Reisenden nebst seinem Gehalte im voraus bestimmte, finanzielle Emolumente gewähren, auf welche bei Abschluß des Anstellungsvertrages von beiden Kontrahenten Bedacht genommen wird, und weil die Verwendung zu Geschäftsreisen einen essentiellen Bestandteil des Dienstvertrages begründet. Durch die erfolgte Kündigung des Vertragsverhältnisses wird während der Kündigungsfrist weder das Recht des Dienstgebers, den Angestellten in der vertragsmäßig vereinbarten Weise zu verwenden, noch das Recht des Angestellten, zu verlangen, daß er auf diese Art auch verwendet werde, aufgehoben oder alteriert (OGH. v. 19. Oktober 1898, Z. 13.694, AdlCl. 2041).

www.libtool.com.cn

Kündigung bei Akkord- und Stückarbeitern.

Auch auf Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Akkord arbeiten, findet die Bestimmung über die Kündigungsfrist Anwendung; solche Arbeiter sind jedoch erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben (§ 77 GewO.).

Der Akkordarbeiter ist demnach auch bei vereinbartem Kündigungsausschluß verpflichtet, die übernommene Arbeit fertigzustellen; er wäre vor Vollendung der Arbeit nur dann zum Austritte berechtigt, wenn ihm von Seite des Arbeitgebers ein solcher Grund gegeben worden wäre, welcher nach § 82a jeden Hilfsarbeiter, also auch den Akkordarbeiter zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt.

Aus der gesetzlichen Bestimmung des § 77 GewO. kann nach der Argumentation der GewGE. Nr. 967 nicht der Schluß gezogen werden, daß umgekehrt auch der Akkordarbeiter vor Vollendung der Akkordarbeit von dem Arbeitgeber nicht entlassen werden könne. Der Arbeitgeber kann vielmehr von der vereinbarten Kündigungsfrist auch vor Vollendung der angefangenen Akkordarbeit Gebrauch machen. Entgegengesetzt und wohl richtiger, argumentiert die GewGE. Nr. 880 und 1067: nach § 77 GewO., kann der Akkordarbeiter vor Vollendung des ihm zur Arbeit zugewiesenen Stückes das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsmäßig lösen, selbst wenn über die Kündigungsfrist bindende Abmachungen bestehen. Obwohl die Gegenverpflichtung des Gewerbeinhabers in dieser Gesetzesstelle nicht ausdrücklich normiert ist, läßt das Wesen des Arbeitsvertrages nur die Schlußfolgerung zu, daß mit der Überweisung des im Akkordlohne zu bearbeitenden Stückes die mit dieser Arbeitsleistung verbundene Zeitdauer des Arbeitsvertrages vertragsmäßig, wenn auch stillschweigend festgestellt ist, demnach auch der Arbeitgeber an diese mit der Vollendung des Stückes abgegrenzte, also bestimmte Zeitdauer gebunden ist.

Hilfsarbeiter, die im Akkordlohne stehen, haben in letzterem Falle Anspruch auf Entschädigung für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses, und zwar wenngleich die Entlassung ohne Kündigung vereinbart war. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung geben darüber keinen Aufschluß, ob Akkordarbeitern, obwohl Kündigungsausschluß vereinbart war, ein Anspruch auf Entschädigung für den unvollendet gebliebenen Akkord zusteht. Aus der Bestimmung des § 1160 ABGB. geht aber hervor, daß Arbeiter, welche zur Vollendung eines gewissen Werkes bestellt worden sind, ohne rechtmäßigen Grund vor vollendetem Werke nicht verabschiedet werden können. Welche Gründe als zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsvertrags rechtmäßig angesehen werden, wird in dieser Gesetzesstelle nicht gesagt. Es erscheint aber gerechtfertigt, wenn als rechtmäßige „Gründe" jene Gründe des § 82 GewO. aufgefaßt werden, welche den Gewerbeinhaber zur sofortigen Entlassung berechtigen. Liegt aber ein solcher Entlassungsgrund nicht vor, dann erscheint der Arbeiter nach § 1155 ABGB und § 83 GewO. berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die ohne sein Verschulden unvollendet gebliebene Akkordarbeit zu begehren. Diesbezüglich besteht kein Unterschied zwischen Zeitlohn- und Akkordarbeiten. Die Schadloshaltung besteht nicht

www.libtool.com.cn

in dem ganzen Betrage, den der Arbeiter sonst ins Verdienen gebracht hätte, sondern gemäß § 1155 ABGB. und § 83 GewO. nur in einer angemessenen Entschädigung (GewGE. Nr. 880).

Form der Kündigung.

Eine besondere Form für die Kündigung ist nicht vorgeschrieben; sie kann daher mündlich, schriftlich oder stillschweigend erfolgen, sie muß nur, um rechtswirksam zu sein, in Form und Inhalt klar, deutlich, bestimmt, verständlich und unzweideutig sein und eine Kündigungsfrist enthalten. Das Wort „Kündigung" muß nicht unbedingt verwendet werden, aber die Erklärung muß in Form und Inhalt präzise sein (GewGE. Nr. 18, 28).[123])

Die Mitteilung des Unternehmers an den Arbeiter: „In 14 Tagen können Sie gehen" bedeutet daher eine 14tägige Kündigung (GewGE. Nr. 417); ebenso die Worte: „In 14 Tagen suchen Sie sich einen andern Platz" (GewGE. Nr. 104). Wird die erteilte Kündigung vom Arbeiter wegen Unkenntnis der Sprache mißverstanden, und ist dem kündigenden Teile das Mißverständnis bekannt, so ist er zur Beseitigung desselben verpflichtet. Die undeutliche Kündigung kann zum Nachteile desjenigen ausgelegt werden, der sich ihrer bedient hat (GewGE. Nr. 993). Daher stellen sich, weil nicht in unzweideutiger Weise erfolgt, nachstehende Redensarten nicht als Kündigung dar: „Wenn die Arbeit nicht paßt, können Sie gehen", „in 14 Tagen wird keine Arbeit sein", „wenn's Ihnen nicht paßt, suchen Sie sich einen anderen Platz" (GewGE. Nr. 35, 100, 104, 924, 926).

Das Wort „Kündigung" auf dem bei der Lohnauszahlung dem Kläger eingehändigten Lohnsäckchen, in deutlich sichtbarer Schrift unter der Lohnabrechnung angebracht, kann keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß hiemit die Absicht erklärt wird, zu kündigen. (§ 869 ABGB., GewGE. Nr. 1269).

Erfüllt ein Hilfsarbeiter auch andere Obliegenheiten, ist er also z. B. nebenbei auch noch Hausbesorger der Fabrik, in der er Hilfsarbeiter ist, so ist rücksichtlich der Kündigung die Doppeleigenschaft zu beobachten, da das Rechtsverhältnis zwischen Hilfsarbeiter und Unternehmer nach Gewerberecht, das zwischen dem Hausbesorger und Unternehmer nach Gesinderecht zu beurteilen kommt. Es enthält daher die Kündigung der Hausbesorgerwohnung eines als Hausbesorger verwendeten Hilfsarbeiters nicht immer auch die Kündigung des Dienstverhältnisses (GewGE. Nr. 542).

Als Mitteilung ist die Kündigung empfangsbedürftig, allerdings nicht in dem Sinne, daß sie angenommen werden müßte, d. h. nur mit dem Einverständnisse des anderen Teiles Gültigkeit erlangen würde, wohl aber in dem Sinne, daß sie erst in dem Zeitpunkte wirksam wird, in dem sie der anderen Partei zugeht (GewGE. Nr. 929); dem Handlungsgehilfen gegenüber wird die Kündigung nur dann wirksam, wenn sie ihm innerhalb der im Art. 61 HG. bezeichneten Frist wirklich zukommt; dem wirklichen Empfang wird das Unterbleiben derselben infolge Verschuldens des Gehilfen gleichgestellt (OGH. v. 8. Juni 1898, Z. 7761, AdlCl. 2022).

---

[123]) Vgl. Pisko-Staub, II. Aufl., I, S. 237.

www.libtool.com.cn

Bei einer schriftlichen Kündigung gilt der Zustellungstag als Tag der Kündigung (GewGE. Nr. 929).

Die Kündigung muß von einer der Parteien ausgehen und ist in der Regel nur die Partei selbst zur Kündigung legitimiert. Keineswegs muß aber die Partei persönlich kündigen. Die Partei kann sich also bei derselben wie bei anderen Willenserklärungen der Botschaft oder Stellvertretung bedienen. Hienach ist es dem Gewerbeinhaber unbenommen, die seinerseits verfügte Kündigung dem hievon betroffenen Arbeiter ausrichten zu lassen und hiemit seine Frau oder jemanden von seinen Angehörigen oder Angestellten als Boten zu beauftragen.

Die Zurücknahme einer ordnungsmäßig gegebenen Kündigung nicht gegenüber dem Arbeiter, sondern gegenüber einer dritten Person ist ohne rechtliche Wirkung (GewGE. Nr. 87).

Kündigung und Entlassung eines Hilfsarbeiters sind auch unmittelbar vor oder während einer Waffenübung desselben, ebenso während der Erkrankung zulässig. Läuft die Kündigungsfrist während der Waffenübung, resp. Erkrankung ab, so hat der entlassene Arbeiter kein Recht auf Lohnentschädigung für die Kündigungsfrist (GewGE. Nr. 768, 949).[124])

Die Kündigung kann auch schon *vor* Antritt des Arbeitsverhältnisses erfolgen (AdlCl. 1120).

Das Vorhandensein von Entlassungsgründen berechtigt zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, aber nicht zur Kündigung auf eine kürzere, als die verabredete oder gesetzliche Frist (GewGE. Nr. 296, 409).

Wenn auch die Kündigung jederzeit erfolgen darf, so darf sie doch nicht *unzeitgemäß* erfolgen. Als unzeitgemäß wird sie aber z. B. dann zu betrachten sein, wenn sie vom Arbeiter vor Vollendung einer eben aufgetragenen Arbeit vorgenommen wird, in welchem Falle sie als unbefugtes Verlassen der Arbeit und daher als Grund zu sofortiger Entlassung sich darstellen würde; in diesem Falle würde der unzeitgemäß kündende Arbeiter auch allen aus der unzeitgemäßen Kündigung erwachsenen Schaden zu tragen haben.[125])

Die bei einer früheren Arbeitsleistung *vereinbarte* Kündigungsfrist ist beim Wiedereintritte ohne weitere Vereinbarung nicht maßgebend (GewGE. Nr. 970).

Lauf der Kündigungsfrist.

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, an welchem Tage die Kündigung gegeben werden muß, die Kündigung ist daher an jedem Tage in der Woche zulässig, also nicht bloß am Zahltage (gewöhnlich Samstag), sondern auch an jedem Wochentage (GewGE. Nr. 407, 922). Die übliche Auszahlung

---

[124]) Vgl. die diesbezüglichen Bestimmungen des H. Geh. G. Entw. oben S. 662, Anm. 105 u. 106.

[125]) Andrer Ansicht *Mataja* a. a. O. S. 70, welcher zweierlei Beschränkungen der Kündigungsfreiheit annimmt. Die einen haben ihre Quelle in örtlichen und gewerblichen Gebräuchen, z. B. Schluß der Woche, oder bei der Zahlung; die zweite Gruppe entsteht aus der Rücksichtnahme auf die Einhaltung der Lohnperioden, weshalb nur mit Ende einer Lohnperiode gekündigt werden könne.

www.libtool.com.cn

der Löhne am letzten Werktage der Woche, die Unterbrechung der Arbeit durch den Sonntag als Ruhetag und die ganzen Betriebseinrichtungen bringen es mit sich, daß der Samstag von den Arbeitgebern in der gleichen Weise wie von den Arbeitern für die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses bevorzugt wird.

Eine vom andren Teile angenommene Kündigung zum nächsten Samstage reicht bis zum letzten Werktage der laufenden, nicht der nächsten Kalenderwoche, mag auch zwischen den Parteien eine achttägige Kündigungsfrist bedungen sein (GewGE. Nr. 927).

Der Tag, an dem die Kündigung gegeben wird, ist in die Kündigungsfrist nicht einzurechnen; diese beginnt erst mit dem der Kündigung folgenden Tage zu laufen (GewGE. Nr. 16). Die Kündigungsfrist, die einen Teil der Vertragszeit bildet, steht aber weder zur Arbeitszeit noch zur Zahlungszeit in einer Beziehung, sondern setzt unabhängig davon der Vertragsdauer ein Ende. Läuft diese an einem Sonn- oder Feiertage ab, ohne daß an einem solchen Tage gearbeitet wird, so endet wohl der Vertrag erst an diesem Tage, die Arbeit wird jedoch schon am letzten Werktage vollbracht und ist deshalb auch noch an demselben Tage zu entlohnen. Wenn die Kündigungsfrist an einem arbeitsfreien Sonntag endete, so besteht als das Dienstverhältnis am nächsten Werktage nicht mehr fort.

Die im Laufe der Kündigungsfrist vom Gewerbeinhaber zu dem Hilfsarbeiter gemachte Äußerung, er solle sich um eine andere Arbeit umsehen, kann nicht als eine wiederholte, neuerliche Kündigung angesehen werden (GewGE. Nr. 852).

Die handelsrechtliche Bestimmung, daß die auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallende Erfüllungszeit für den nächsten Werktag gilt, läßt sich auf die an einem arbeitsfreien Sonn- oder Feiertag endende Kündigungsfrist nicht anwenden (GewGE. Nr. 408).

Die bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis getroffene Vereinbarung über die Kündigung wird durch nachfolgende Änderung der Beschäftigung und des Lohnes nicht alteriert (GewGE. Nr. 47).

Die Kündigungsfrist ist wie jede andere Frist nach Kalendertagen zu berechnen. Fallen in dieselbe Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, so hat den dadurch verursachten Lohnausfall der in gekündigter Stelle befindliche Arbeitnehmer ebenso zu tragen als der Hilfsarbeiter, der weiter in Verwendung bleibt. In manchen Gewerben wird für die in die Kündigungsfrist fallenden Feiertage eine Vergütung gewährt, dies geschieht aber nicht ausnahmslos. In der Gewerbeordnung sind besondere Vorschriften dafür nicht erlassen.

Kündigungsausschluß.

Kündigungsausschluß liegt vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart wird, daß das Arbeitsverhältnis — im Gegensatz zur gesetzlichen Kündigungsfrist von 14 Tagen — gegenseitig oder nur auf einer Seite mit jedem Tage beendigt werden könne.

www.libtool.com.cn

Eine solche stillschweigende Vereinbarung liegt auch in einem in Ansehung der Nichtkündigung bestehenden Ortsgebrauch (OGH. v. 29. Oktober 1901, Z. 14.543, PSK. 2542).

Wenn der Arbeiter vorbehaltlos aufgenommen worden ist, kann ihm nicht später, wenngleich vor dem Beginn der Arbeit, der Verzicht auf die Kündigungsfrist aufgenötigt werden (GewGE. Nr. 846).

Die bei der Aufnahme dem Hilfsarbeiter gemachte Zusicherung, daß er bei zufriedenstellenden Leistungen einen langjährigen Posten haben würde, schließt jedoch, wie schon oben bemerkt, die Kündigung nicht aus (GewGE. Nr. 1134).

Beim Arbeitsverhältnisse „gegen sofortige Kündigung" kann der Arbeiter zu jeder Zeit, also auch an einem hohen Feiertage austreten (GewGE. Nr. 1125).

Bei vereinbartem Kündigungsausschluß wird die zu entlohnende Arbeitszeit bis zu dem Momente der Ausfolgung des Arbeitsbuches berechnet. Die Vereinbarung einer täglichen Lohnauszahlung enthält an und für sich keineswegs den Ausschluß einer Kündigungsfrist (GewGE. Nr. 919).

Die vereinbarte Ausschließung der Kündigungsfrist verliert nicht ihre Geltung, wenn der Hilfsarbeiter mit seiner Zustimmung in eine andere Niederlassung desselben Arbeitgebers versetzt worden ist (GewGE. Nr. 501).

Wenn der Arbeiterschaft eines Betriebes bestimmt und deutlich mitgeteilt worden ist, daß an Stelle der bisherigen 14tägigen Kündigungsfrist Kündigungsausschluß treten werde, so tritt 14 Tage nach dieser Mitteilung die Änderung des Arbeitsvertrages für jeden einzelnen Arbeiter, der nicht ausgetreten ist, in Wirksamkeit, mithin auch für einen, der zwar protestiert, aber nicht gekündigt hat (GewGE. Nr. 79, 920).

Aus den Zeitabschnitten, in welchen der Lohn gezahlt wird, kann auf die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses oder auf den eventuellen Ausschluß der Kündigungsfrist nicht geschlossen werden (GewGE. Nr. 1070).

Die Vereinbarung, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jederzeit auf sein Verlangen das Arbeitsbuch aushändigen wird, ist als Ausschluß der Kündigungsfrist aufzufassen (GewGE. Nr. 398).

Besondere Vorschriften über die Kündigung beim kaufmännischen Hilfspersonale.

Für Handlungsgehilfen gilt die Bestimmung des Art. 61 HG., wonach das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres noch vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden kann. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

Die gesetzlichen Kündigungstermine sind daher:

Bis zum 17. Februar (18. im Schaltjahr)	per Ende März,
bis zum 19. Mai	per Ende Juni,
bis zum 19. August	per Ende September,
bis zum 19. November	per Ende Dezember,

nicht wie die Kaufleute annehmen, 15. Februar, 15. Mai usw.[126])

[126]) Vgl. Pisko-Staub a. a. O. I, S. 208.

www.libtool.com.cn

Eine Kündigung nach Ablauf der oberwähnten Fristen gilt bereits für das nächstfolgende Quartal, also z. B. eine am 20. November 1907 erfolgte Kündigung per Ende März des Jahres 1908.

Die Kündigung muß demnach am 43. Tage vor Ablauf des betreffenden Quartales, in welchem sie erfolgt, dem anderen Teile zugegangen sein. Eine Kündigung im Sinne des Art. 61 HGB. ist also nur dann als ordnungsmäßig erfolgt anzusehen, wenn sie sechs Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres von dem Kündigenden nicht bloß abgegeben, sondern auch dem Gekündigten zur Kenntnis gekommen ist, da die Normierung dieser Kündigungsfrist den Zweck verfolgt, daß der Gekündigte genügend Zeit hat, als Prinzipal einen anderen Handlungsbediensteten zu suchen und aufzunehmen, als Handlungsbediensteter ein anderes Engagement zu finden und einzugehen. Es ist daher z. B. die dem zum Erwarten von Poste restante-Nachrichten des Prinzipals verpflichteten Handlungsreisenden in die von ihm bekanntgegebene Geschäftstourstation zugesandte briefliche Kündigung wirksam, wenn dieselbe am Tage des Einlangens in dieser Station noch rechtzeitig erfolgt, dem Handlungsreisenden aber wegen dessen vorzeitiger Abreise von diesem Orte verspätet zu Handen kam (OGH. v. 8. Juni 1898, Z. 7761, AblCl. 2022).

Betreffend die Handlungslehrlinge (Art. 61) ist die Dauer der Kündigung nach dem Lehrvertrage und in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurteilen.[127])

Die gesetzliche Kündigungsfrist für den in einem Handelsgewerbe bediensteten Hausknecht (Geschäftsdiener) beträgt 14 Tage (GewGE. Nr. 410).

Kündigung der „zu höheren Dienstleistungen verwendete Personen", welche nicht nach dem Handelsgesetze zu beurteilen sind.

Auf die in Gewerbeunternehmungen für höhere Dienstleistungen, in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere u. dgl., sowie auf Personen, welche in einem der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmen, also z. B. als Buchhalter, Kassiere von Banken, Versicherungsgesellschaften u. dgl. angestellt sind, hat auch dann, wenn sie als Handlungsgehilfen im Sinne des Handelsgesetzes nicht angesehen werden können, die Bestimmung des Art. 61 HGB. (sechswöchentliche Kündigung zum Quartal) analoge Anwendung zu finden (OGH. v. 2. November 1900, Z. 12.336, v. 22. Oktober 1901, Z. 14.291, v. 10. Dezember 1902, Z. 16.768, v. 27. Jänner 1903, Z. 16.142 und v. 17. Februar 1905, Z. 548, Nr. 177 SpR.).

---

[127]) Vgl. § 99 ff. GewO. im Anhang „Lehrlinge" zu diesem Kapitel.

www.libtool.com.cn

B. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

(§§ 82, 82a GewO., Art. 61, 63, 64 HG.)

Die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Hilfsarbeiter, also ohne Einhaltung der vertragsmäßig bedungenen oder gesetzlichen Kündigungsfrist, kann sowohl von Seite des Arbeitgebers als auch von Seite des Arbeiters, auf beiden Seiten jedoch nur in den im Gesetze (§§ 82, 82a GewO.) taxativ angeführten Fällen erfolgen.

Dagegen gestattet das Gesetz beim kaufmännischen Hilfspersonale den Rücktritt von dem Dienstverhältnis auch vor der bestimmten Zeit (Art. 61 HG.) aus wichtigen Gründen, wobei die Beurteilung der Wichtigkeit dem Ermessen des Richters überlassen bleibt. Die betreffenden im Art. 63 und 64 aufgezählten Entlassungsgründe sind also, wie das darin enthaltene Wort „insbesondere" andeutet, nicht taxativ, sondern nur beispielsweise[128])

[128]) Vgl. Pisko-Staub a. a. O. I, S. 211 ff. und § 18, 19, 20 H. Geh. G. Entw.: „§ 18. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieses Zeitraumes, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden. (Vorzeitiger Austritt, Entlassung.) § 19. Als ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte berechtigt, kann insbesondere angesehen werden: 1. Wenn der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne offenbaren Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann; 2. wenn der Dienstgeber das dem Dienstnehmer zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, ihn bei Naturalbezügen durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder ungesunder Wohnung benachteiligt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt; 3. wenn der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit, der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden, insbesondere den durch § 13 begründeten Verpflichtungen nachzukommen verweigert; 4. wenn der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Dienstnehmer oder dessen Angehörige zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Dienstnehmer gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen. § 20. Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, kann insbesondere angesehen werden: 1. Wenn der Dienstnehmer im Dienste untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 9 eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt; 2. wenn der Dienstnehmer unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste (§ 4) zu leisten; 3. wenn die in § 1, Abs. 1, bezeichneten Dienstnehmer ohne Einwilligung des Dienstgebers in dessen Geschäftszweige für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen; 4. wenn der Dienstnehmer ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigen Anordnungen des Dienstgebers zu fügen, oder wenn er andere Bestienstete zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht; 5. wenn den Dienstnehmer durch Krankheit oder einen Unglücksfall länger als sechs Wochen oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist; 6. wenn der Dienstnehmer sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zu Schulden kommen läßt" und Erl. Bem. zu demselben: „Gleich dem bisher geltenden Recht (Art. 62 HGB.) hält der Entwurf an dem Grundsatze fest, aus wichtigen Gründen die vorzeitige Auflösung des Dienst-

www.libtool.com.cn

angeführt; hier bleibt es in jedem Falle dem Ermessen des Richters überlassen, zu entscheiden, ob das Vertragsverhältnis ohne Kündigung gelöst werden kann oder nicht.

In keinem Falle besteht eine Verpflichtung die Gründe des Austrittes beziehungsweise der Entlassung sofort anzugeben, wie auch im Prozesse andere Gründe vorgebracht werden können, als die bei dem Austritt, beziehungsweise der Entlassung vorgebrachten, weil es überall nicht auf die subjektiven Motive sondern auf die objektive Sachlage ankommt (GewGE. Nr. 360).[129])

Über die Form der Entlassung gilt dasselbe wie bei der Kündigung. Die beliebte Form der Ausfolgung des mit dem Zeugnisse versehenen Arbeitsbuches ist als Entlassung zu deuten (GewGE. Nr. 184, 1053).

Verbot der Ausdehnung der Auflösungsgründe und des Verzichtes auf sie.

Außer den in den §§ 82 und 82 a des Gesetzes normierten Fällen sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses dürfen noch andere Fälle nicht, auch nicht im Wege der Arbeitsordnung festgestellt werden, weil eben die Fälle der §§ 82 und 82 a taxativ aufgezählt sind und es nicht angeht, dieselben willkürlich durch Aufstellung neuer derartiger Fälle zu erweitern (VGH. v. 31. Juni 1890, Budw. Nr. 5351). Auch muß es als in der Intention des Gesetzes, welches vorwiegend und speziell auch in den Bestimmungen über die Arbeitsordnung den Charakter eines Arbeiterschutzgesetzes hat, gelegen und im Hinblicke auf die tatsächlichen Verhältnisse als

---

verhältnisses zu gestatten, sei nun das Dienstverhältnis auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen, auf die taxative Aufzählung dieser Gründe aber von vornherein zu verzichten. Bestimmend hierfür war die Erwägung, daß die außerordentlich verschiedenen Verhältnisse der unter das Gesetz fallenden Personenkategorien und die je nach der dienstlichen Stellung bald mehr bald minder nahen Beziehungen, in die Dienstgeber und Dienstnehmer zu einander treten, eine solche Aufzählung nicht leicht möglich erscheinen lassen und daß die bisherige Praxis keinen Grund zu der Annahme gibt, als ob durch eine taxative Aufzählung dem vorhandenen Bedürfnisse besser entsprochen werden würde. Eine Änderung der Fassung des Art. 62 HGB. wurde nur vorgenommen, um eine über den Sinn des Artikels bestehende Streitfrage zu entscheiden. Nach dem Wortlaut des bisherigen Rechtes war es nämlich streitig, ob bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes schon eine darauf gerichtete Parteierklärung die vorzeitige Entlassung oder den vorzeitigen Austritt, somit die Auflösung des Dienstverhältnisses begründe oder ob ein solcher wichtiger Grund bloß das Recht gebe, vom Gericht den Ausspruch über die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses zu verlangen, so daß erst das gerichtliche Urteil die Wirkung der vorzeitigen Vertragslösung besitze. In Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung der Praxis hat der Entwurf die erste Auffassung in unzweideutiger Weise festgestellt, wonach dem gerichtlichen Urteil nur die Bedeutung der Feststellung der eingetretenen Auflösung, nicht erst der Auflösung des Dienstverhältnisses selbst zukommt. In der Aufzählung der einzelnen Auflösungsgründe weicht der Entwurf nur insoweit vom geltenden Rechte ab, als in einigen Punkten eine bestimmtere Direktive für den Richter wünschenswert schien. In eine noch weitere Kasuistik sich einzulassen, wie dies namentlich in einigen Punkten von den Dienstnehmern gewünscht wird, müßte vom gesetzestechnischen Standpunkte aus als bedenklich bezeichnet werden."

[129]) Pisko-Staub a. a. O. I, S. 212.

www.libtool.com.cn

geboten bezeichnet werden, daß die Fälle sofortiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses dem freien Belieben der Parteien entrückt und für beide Teile im Gesetze gleich von vornherein erschöpfend an das Vorhandensein bestimmter Gründe gebunden bleiben.

Den Parteien steht es allerdings frei, sich durch vertragsmäßigen Ausschluß einer Kündigungsfrist das Recht der jederzeitigen sofortigen Entlassung, beziehungsweise des jederzeitigen sofortigen Austrittes zu wahren. Es kann z. B. zweifellos auch in gültiger Weise vereinbart werden, daß das Lohnverhältnis bei Eintritt eines bestimmten Vorfalles, auch wenn dieser nicht unter § 82 GewO. fällt, ohne Kündigung gelöst werden kann, z. B. wenn es in einer Dienstvorschrift heißt: „Wer diese Dienstesordnung nicht befolgt, wird sofort entlassen." Mit diesem Schlußsatze wird dem Arbeitgeber das Recht eingeräumt, das Dienstverhältnis ohne Kündigung sofort zu lösen, falls der Arbeitnehmer die eine oder andere Bestimmung der Dienstordnung nicht befolgt (GewGE. Nr. 874 u. 1056). Für den Fall aber, als die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von einer bestimmten Kündigungsfrist abhängig gemacht wird, kann das Arbeitsverhältnis nur in den bestimmten Fällen der §§ 82 und 82 a, welche die Fortsetzung des Verhältnisses aus physischen oder moralischen Gründen nicht mehr zulässig oder wünschenswert erscheinen lassen, sofort aufgelöst werden.

Ebenso ist es unzulässig, daß von vornherein auf die Geltendmachung des in den Fällen der §§ 82 und 82 a dem Arbeitgeber, beziehungsweise dem Hilfsarbeiter eingeräumten Rechtes auf sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses Verzicht geleistet werde.

Es erscheint nämlich die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und ihren Hilfsarbeitern, insbesondere hinsichtlich des Austrittes und der Kündigungsfrist, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen als Gegenstand freier Übereinkunft. Nun sind der freien Übereinkunft in Hinsicht auf den Austritt und die Kündigungsfrist durch die §§ 82 und 82 a bestimmte Grenzen gezogen, indem darin die Fälle aufgeführt sind, in denen es dem Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeitnehmer — ungeachtet der vereinbarten oder stillschweigend vorausgesetzten Kündigungsfrist — freisteht, sogleich das Arbeitsverhältnis zu lösen. Es kann daher nicht im Belieben der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen, diese gesetzliche Schranke durch eine Übereinkunft ganz oder teilweise aufzuheben (HME. v. 13. September 1889, Z. 36.074, NS. 295). Es erscheint daher auch jede eine Erweiterung der gesetzlich aufgezählten Auflösungsgründe bezweckende Vereinbarung unzulässig (GewGE. Nr. 706). Daher ist z. B. die Vereinbarung ungültig: „Wenn Sie während des Dienstes viel trinken, werden Sie sofort entlassen", weil nur „wer der Trunkenheit verfällt und wiederholt fruchtlos ermahnt wurde" sofort entlassen werden kann (GewGE. Nr. 181).

Zwischen dem geltend gemachten Auflösungsgrund und der Entlassung muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, weshalb z. B. mit der Berufung auf „ungünstige Auskünfte", die der Arbeitgeber nicht näher bezeichnet, die Entlassung nicht gerechtfertigt werden kann (GewGE. Nr. 315).

www.libtool.com.cn

Der Entlassungsgrund gilt als konsumiert, wenn der Arbeitgeber den Arbeiter in Kenntnis von dem Entlassungsgrund nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses neuerlich aufnimmt (GewGE. Nr. 883, 884).

Beim Vorhandensein eines Entlassungsgrundes kann das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung aufgelöst, aber nicht mit einer kürzeren als der vereinbarten oder gesetzlichen Frist gekündigt werden, weil eine kürzere Frist unter Umständen für den Arbeiter härter sein kann, als die sofortige Entlassung (GewGE. Nr. 296, 409).

Wenn nun auch nicht andere als die gesetzlichen Entlassungsgründe vereinbart werden dürfen, so besteht doch kein Zwang, sich derselben zu bedienen. Die im § 82 und 82a vorgesehenen Entlassungsgründe bewirken auch nicht von selbst die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sondern müssen vom Arbeitgeber, resp. Arbeiter ausdrücklich geltend gemacht werden (GewGE. Nr. 1148). Es kann auch vereinbarungsgemäß auf einen oder den anderen Entlassungsgrund verzichtet werden. So können z. B. an Stelle des dem Gewerbeinhaber nach § 82f zustehenden Rechtes zur sofortigen Entlassung eines Arbeiters, welcher die Arbeit unbefugt verlassen hat, im Einverständnisse des Gewerbeinhabers und Hilfsarbeiters namentlich durch die Arbeitsordnung, abweichende Bestimmungen, z. B. bloße Bestrafung mit Verweis beim „Ausbleiben" getroffen werden, da die Gewerbeordnung wohl an einzelnen Stellen (§ 78c) ausdrücklich ausspricht, daß Verabredungen, welche bestimmten Anordnungen des Gesetzes zuwiderlaufen, nichtig seien, eine solche Anordnung sich aber bei § 82f nicht findet; im Gegenteile ist aus dem Worte „kann" im Eingange des § 82f zu folgern, daß der Gewerbeinhaber wohl das Recht hat, den Arbeiter, der die Arbeit unbefugt verlassen hat, zu entlassen, es aber nicht muß; er kann vielmehr auf die strengere Handhabung des § 82 verzichten und auch vereinbarungsgemäß eine mildere Behandlung eintreten lassen (OGH. v. 17. Oktober 1900, Z. 12.994, PSK. 1153).

GewGE. Nr. 222 erklärt, daß der Unternehmer nicht mehr berechtigt ist, von dem ihm zustehenden Entlassungsgrunde Gebrauch zu machen, wenn für den konkreten Fall (neuerliches Blaumachen) nur eine Konventionalstrafe vereinbart war.

Die Fälle der vorzeitigen Auflösung sind nun verschieden, je nachdem die Auflösung vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ausgeht.

I. Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend[130]) bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden:

a) Wenn der Hilfsarbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat (§ 82, lit. a GewO.).

[130]) Vgl. OGH. v. 29. Oktober 1901, Z. 14.543, Slg. 2542.

www.libtool.com.cn

Falsch ist das Arbeitsbuch, wenn es überhaupt kein solches ist. Verfälscht, wenn ein echtes Buch falsche Eintragungen enthält.

Wenn der Gewerbeinhaber über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in Irrtum geführt wurde, kann der Arbeiter, der den Irrtum durch sein Schweigen über das bestehende Arbeitsverhältnis veranlaßt hat, auch dann entlassen werden, wenn der getäuschte Gewerbeinhaber den Irrtum erst nach der inzwischen eingetretenen ordnungsmäßigen Lösung des früheren Arbeitsverhältnisses wahrnimmt (GewGE. Nr. 1100). Eine nicht auf Täuschung berechnete unwahre Angabe über die Dauer des früheren Arbeitsverhältnisses ist kein Entlassungsgrund (GewGE. Nr. 1223).

Der Arbeiter, welcher bei Aufnahme in die Arbeit versprochen hat, sein Arbeitsbuch dem Fabrikanten in Aufbewahrung zu geben, und welcher es wegen nicht rechtmäßiger Lösung des letzten Arbeitsverhältnisses nicht besaß, kann ohne Kündigung entlassen werden (GewGE. Nr. 225).

b) Wenn der Arbeiter zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird (§ 82, lit. b GewO.).

Bei Prüfung der Einwendung, daß der Hilfsarbeiter zu den mit ihm vereinbarten Arbeiten unfähig befunden wurde, ist zu unterscheiden, ob der Arbeiter für eine bestimmte besondere Arbeit oder unbestimmt als Hilfsarbeiter im Betriebe bestellt, weiters, in welcher Lohnkategorie sich der Arbeiter befindet. Ein Arbeiter, der für eine bestimmte besondere Arbeit aufgenommen wurde, kann entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er diese Arbeit nicht versteht und unfähig ist, selbe zu verrichten (GewGE. Nr. 189).[181]) Das Mißlingen einzelner Stücke bei einer größeren Arbeitsleistung berechtigt allerdings noch nicht zur Entlassung des neu eingetretenen Arbeiters (GewGE. Nr. 676, 679).

Wenn der Arbeitgeber einen Hilfsarbeiter aufnimmt, von dem er wußte, daß er für die zu verrichtende Arbeit noch nicht geschult ist, kann er ihn nicht wegen Unfähigkeit entlassen (GewGE. Nr. 678). Ein als „Jodel" aufgenommener Bäckergehilfe darf daher deshalb, weil er das „Herführen" nicht versteht, nicht entlassen werden (GewGE. Nr. 1315).

Aus der mangelhaften Ausführung einer Arbeit am ersten Arbeitstage kann nicht ohneweiters auf Unfähigkeit des Hilfsarbeiters zu der vereinbarten Arbeit geschlossen werden (GewGE. Nr. 187). Daher berechtigt z. B. geringer Erfolg des Weinreisenden auf der ersten Tour nicht zur Annahme geschäftlicher Unfähigkeit (GewGE. Nr. 856).

Langsamkeit und geringe Leistungsfähigkeit des Arbeiters bilden keinen Grund zur Entlassung ohne Kündigung (GewGE. Nr. 186), ebensowenig die bloße Besorgnis, daß der Arbeiter während der Kündigungsfrist schlecht arbeiten werde (GewGE. Nr. 1105).

Ist der Lohn niedriger als der geringste ortsübliche Taglohn, so muß auch das vom Hilfsarbeiter vorausgesetzte Maß der Eignung dementsprechend herabgesetzt werden (GewGE. Nr. 458).

[181]) Vgl. auch das bei „Arbeitsleistung" S. 666 dargestellte.

www.libtool.com.cn

c) Wenn der Arbeiter der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde (§ 82, lit. c GewO.).

Einmalige Trunkenheit ist kein Entlassungsgrund. Aber auch wiederholtes Betrunkensein eines Hilfsarbeiters bildet nur dann einen Entlassungsgrund, wenn der Hilfsarbeiter auch wiederholt fruchtlos verwarnt wurde (GewGE. Nr. 298, 714).

d) Wenn der Arbeiter sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt (§ 82, lit. d GewO.).

Im allgemeinen ist unter Untreue im Dienste und Vertrauensmißbrauch jedes bewußte Zuwiderhandeln gegen Treue und Glauben dann zu verstehen, wenn die Handlungsweise des Gehilfen so weit geht, daß man seinem Chef nicht zumuten kann, ihn länger in seinen Diensten zu halten.

Untreue und Vertrauensmißbrauch ist weiter: fälschliches Vorgeben von Krankheit bei Dienstversäumnis (AdlEl. 1740), Nichtabführung einkassierter Beträge trotz Vereinbarung, dieselben abzuführen, in der Absicht sie auf den künftigen Gehalt zu verrechnen (GewGE. Nr. 150), Ausbedingen oder Beziehen von Provisionen bei Geschäftskunden (GewGE. Nr. 373).

Vertrauensunwürdigkeit im Sinne des § 82, lit. d, GewO. ist dann ein Entlassungsgrund, wenn ihr eine gerichtlich oder politisch strafbare Handlung, z. B. Tierquälerei, zu Grunde liegt (GewGE. Nr. 86, 304, 478, 816, 864, 975, 1101 u. 1180). Entlassung kann z. B. erfolgen: wegen Diebstahls, betrügerischer Angaben über die geleistete Arbeit, wegen fälschlicher Eintragungen des Werkmeisters in die Lohnbücher, wegen Fälschung des Einschreibebuches über die verabfolgten Speisen und Getränke, wegen Verrichtung von Arbeiten für Privatzwecke in der Werkstättte mit dem Material des Arbeitgebers, wegen Übervorteilung der Gäste durch absichtliche Zuwendung von Arbeiten, die bei dem Meister bestellt wurden, an einen Konkurrenten (GewGE. Nr. 192, 194, 302, 306, 478, 862, 865, 975).

Der Entlassungsgrund des § 82, lit. d, oder 82, lit. e GewO., liegt aber nicht vor, wenn ein Arbeiter einem Arbeiter einer Konkurrenzfirma auf dessen Bitte aus Gefälligkeit eine diesem nicht gelungene Arbeit ausführen hilft (GewGE. Nr. 304).

Entlassung des wegen Übertretung nach § 3, Gesetz v. 7. April 1870, RGBl. Nr. 43 (Koalitionsrecht), verurteilten Arbeiters nach § 82, lit. d, GewO. ist begründet, da das Gesetz über das Koalitionsrecht den Zweck verfolgt, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, zu schützen. Wenn der Arbeiter an der Ausführung dieses freien Entschlusses einen, wenn auch in einem anderen Gewerbebetriebe beschäftigten, Arbeiter durch Mittel der Einschüchterung gehindert hat, so kann er wohl auf das Vertrauen des Unternehmers keinen Anspruch mehr machen. Denn derselbe muß mit Recht besorgen, daß der Arbeiter bei sich darbietender Gelegenheit auch in seinem Gewerbebetriebe

www.libtool.com.cn

ebenso handeln wird, und diese begründete Besorgnis kann nur Mißtrauen und kein Vertrauen wecken (GewGE. Nr. 1238).

Entlassung wegen Diebstahls ist zulässig, auch wenn die gerichtliche Verfolgung wegen Unterlassung der Strafanzeige und nachträglicher Schadensgutmachung ausgeschlossen ist (GewGE. Nr. 191).

Zum Tatbestande des Diebstahles nach § 171 StG. ist die Entziehung einer einen Verkehrswert an sich tragenden Sache, eines Gutes erforderlich. Die Entlassung einer Arbeiterin, die einer anderen Arbeiterin ein Stück Brot wegnahm, um es gleich zu verzehren, ist daher nicht gerechtfertigt. (GewGE. Nr. 1043). Immer muß jedoch nicht nur der objektive, sondern auch der subjektive Tatbestand der betreffenden strafbaren Handlung vorliegen (GewGE. Nr. 673). Der Diebstahl muß nicht die Person des Arbeitgebers betreffen, auch an dritten Personen begangene kleinere Diebstähle berechtigen zur Entlassung (GewGE. Nr. 674).

Eine bereits verbüßte Diebstahlsstrafe ist kein Entlassungsgrund, weil die ausgestandene Strafe das Verbrechen tilgt und der Entlassungsgrund des § 82d nur Platz greift, wenn der Arbeiter sich beim betreffenden Unternehmer der strafbaren Handlung schuldig gemacht hat (GewGE. Nr. 1179).

Entlassung eines aus dem Arbeitsorte behördlich ausgewiesenen Hilfsarbeiters ist zulässig (GewGE. Nr. 858).

Der bloße, auch anscheinend begründete Verdacht einer Unredlichkeit, deren der Arbeiter nicht überwiesen werden konnte, kann keineswegs die Grundlage für die Aufhebung eines Dienstverhältnisses ohne Kündigung bilden; um entlassen zu werden, muß der Arbeiter schuldig erkannt worden sein (GewGE. Nr. 1272, 1150, 902, 961, 1302, 1180). Der Entlassungsgrund liegt nicht vor, wenn der Arbeiter von der Anklage freigesprochen wird (GewGE. Nr. 1272).

Auch die bloße Vorführung des Hilfsarbeiters vor den Untersuchungsrichter wegen Verdachtes an seinem früheren Arbeitgeber begangenen strafbaren Handlung ist kein Grund zur sofortigen Entlassung.

Ob eine vor Eintritt in die Arbeit beim betreffenden Arbeitgeber erfolgte strafgerichtliche Bestrafung den Arbeiter von vornherein und unbedingt des Vertrauens des Arbeitgebers, der nach Vertragsabschluß von der Strafe Kenntnis erlangt hat, unwürdig macht, ist mit Rücksicht auf die gegebenen Umstände, insbesondere mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Tat, auf die Qualität der Abstrafung und auf den seit derselben verflossenen Zeitraum, innerhalb dessen eine weitere strafgesetzliche Beanständung nicht nachgewiesen werden kann, zu beurteilen. Dadurch, daß der Arbeitgeber es unterläßt, vor Abschluß des Arbeitsvertrages über die moralischen Qualitäten des Arbeiters im geeigneten Wege die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, trägt er selbst Schuld daran, wenn er von einer Abstrafung des Arbeiters keine Kenntnis hat und er darf, zur Kenntnis gelangt, dies nicht zum Anlaß der vorzeitigen Entlassung nehmen (OGH. v. 23. Mai 1902, Z. 6142, Links 6981).

Das Verschweigen der von einem anderen Handlungsgehilfen vertraulich mitgeteilten, von ihm begangenen Unterschlagung, ebenso die unterlassene

www.libtool.com.cn
Anzeige von dem pflichtwidrigen Verhalten eines Mitarbeiters, bildet an und für sich keinen Grund zur sofortigen Entlassung (GewGE. Nr 58, 143).

Wenn auch zugegeben werden muß, daß ein Arbeiter, welcher sich, ohne gekündigt zu haben oder ohne daß ihm gekündigt ist, um Arbeitsgelegenheit bei dem Konkurrenten des Arbeitsgebers bewirbt, das Vertrauen des letzteren zu dem Arbeiter verwirkt, so kann ein solches Vorgehen dem Arbeiter behufs Verbesserung seiner materiellen Lage und Erlangung eines höheren Arbeitsverdienstes nicht verwehrt werden und ist keinesfalls ein Entlassungsgrund des § 82 lit. d GewO., da das Hauptmerkmal dieser gesetzlichen Bestimmung, das strafbare Verhalten des Hilfsarbeiters, mangelt (GewGE. Nr. 1027).

Wenn ein Handlungsgehilfe während der Dienstzeit bei den Geschäftsfreunden des Prinzipals heimlich um Vertretungen wirbt, so liegt darin dann jedenfalls ein Vertrauensmißbrauch, wenn ihm bei Antritt des Dienstes derlei untersagt wurde (OGH. v. 26. September 1877, Z. 1604, AdlCl. 734).

Ein Handlungsgehilfe ist nicht berechtigt, gegen den erklärten Willen des Prinzipals die Reise fortzusetzen (Art. 54 HGB.); er ist verpflichtet, der Aufforderung des Prinzipals, sich am Sitze des Geschäftes einzufinden, Folge zu leisten; die nach solcher Aufforderung vorgenommene eigenmächtige Bereisung kann nicht als Fortsetzung des Dienstverhältnisses gelten; in der Weisung zurückzukehren, liegt ein ausreichender Grund zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses (OGH. v. 11. März 1893, Z. 1813, AdlCl. 1708).

Die Überschreitung der einem Handlungsreisenden bewilligten angemessenen Reisekosten bildet keinen Vertrauensmißbrauch und Entlassungsgrund nach Art. 64 HGB. (OGH. v. 17. März 1887, Z. 1587, AdlCl. 1337).

Eine unrichtige, keineswegs auf Täuschung berechnete Äußerung des Stellung suchenden Handlungsgehilfen über die Dauer seines früheren Dienstverhältnisses bildet noch keinen Vertrauensmißbrauch (GewGE. Nr. 1223).

e) Wenn der Arbeiter ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt (§ 82, lit. e GewO.).

Verrat eines Geheimnisses liegt, wie ad d) bemerkt, darin noch nicht, daß der Arbeiter aus Gefälligkeit dem Arbeiter einer Konkurrenzfirma hilft (GewGE. Nr. 304).

Die bloße Besorgnis, daß der Hilfsarbeiter Geschäftsgeheimnisse verraten könnte, berechtigt nicht zur Entlassung. Es geht nicht an, einem Angestellten den Verkehr mit Gewerbetreibenden deshalb allein zu untersagen, weil daraus möglicherweise ein Nachteil für das Geschäft des Prinzipals erwachsen könnte. Daher begründet auch die Übertretung eines solchen Verbotes an sich keinen Entlassungsgrund (GewGE. Nr. 834).

Der Betrieb eines abträglichen Nebengeschäftes liegt nicht vor, wenn der Hilfsarbeiter, wenn auch ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers, nur aus Gefälligkeit unentgeltlich und nur einmal einem Kameraden bei Herstellung

www.libtool.com.cn

einer in sein Fach einschlagenden Arbeit hilft, oder wenn ein Schneidergehilfe eine unbedeutende Reparatur vornimmt, oder wenn ein Hilfsarbeiter in der Zeit, während er wegen Arbeitsmangel aussetzen muß, sich aushilfsweise in einem Konkurrenzgeschäfte verwenden läßt (GewGE. Nr. 683, 737, 781, 1165).

Wenn der Kutscher trotz Verbotes für dritte Personen auf eigene Rechnung Fuhrwerksdienste verrichtet, ist der Fuhrwerksbesitzer zur sofortigen Entlassung berechtigt (GewGE. Nr. 50).

f) Wenn der Hifsarbeiter die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel, oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht (§ 82, lit. f GewO.).

α) Unbefugtes Verlassen der Arbeit:

Unter unbefugtem Verlassen der Arbeit muß jede mit der Verpflichtung des Arbeiters, die ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten (§ 76 GewO.), unvereinbar absichtliche Unterbrechung der Arbeit angesehen werden (GewGE. Nr. 2, 53).

Nicht jeder geringfügige Widerspruch des Gehilfen gegen einen erteilten Dienstbefehl ist Dienstverweigerung. Die Weigerung, z. B. in einem gesundheitsschädlichen Lokale zu arbeiten, ist auch dann nicht unrechtmäßig, wenn das Lokal für den Gehilfen nur in Folge seines kränklichen Zustandes gesundheitsschädlich ist (OGH. v. 15. Mai 1900, JBl. Nr. 1 ex 1901). Dienstversäumnis muß erheblich sein und des rechtmäßigen Grundes entbehren. Als rechtmäßig ist jenes Hindernis zu betrachten, das in Erfüllung höherer Pflichten seinen Grund hat.[132]) Solche höhere Pflichten sind z. B. die Pflicht um das Wohl und Wehe der eigenen Person, also vor allem Krankheit, wenn sie so erheblich ist, daß der Gehilfe seinen Dienst nicht leisten kann. Bloße Nervosität entschuldigt nicht eine Dienstunterbrechung von 2 Tagen, da bloße Nervosität nicht hindert, dem Berufe nachzugehen (GewGE. Nr. 147).[133]) Solche Pflichten sind ferner, Sorge um das Wohl seiner Angehörigen, religiöse Pflichten z. B. Ausbleiben der jüdischen Handlungsgehilfen an hohen Festtagen,[134]) Betätigung politischer Pflichten z. B. Reichsratswahl bei bestehender Wahlpflicht und wohl auch ohne diesen Bestand,[135]) endlich Sorge um das eigene Fortkommen z. B. Postensuchen nach erfolgter Kündigung. Wird dies verweigert, so erblickt GewGE. Nr. 150 darin, daß der Gehilfe zu diesem Zwecke in nicht zu häufiger Weise ausgeht, keine rechtswidrige Dienstunterlassung.[136]) Unter

[132]) Vgl. Pisko-Staub a. a. O. I, S. 226.

[133]) Eine leichte Verkühlung rechtfertigt nur das Ausbleiben, wenn erwiesen wird, daß sie das Arbeiten verhinderte (GewGE. Nr. 1181). Dagegen ist die Arbeitsverweigerung begründet, wenn die Arbeit wegen einer Verletzung nicht verrichtet werden konnte (GewGE. Nr. 1271).

[134]) GewGE. Nr. 869, 1092.

[135]) Vgl. die entgegengesetzten GewGE. Nr. 21, 308, 589.

[136]) Vgl. Pisko-Staub a. a. O. I, S. 227.

www.libtool.com.cn
allen Umständen muß das Ausbleiben, wenn es überhaupt möglich ist, rechtzeitig entschuldigt werden.

Unbefugtes Verlassen der Arbeit liegt vor, wenn der Arbeiter infolge einer gerichtlichen Ladung von der Arbeit ausbleibt, ohne sich von dem Arbeitsgeber einen Urlaub erwirkt zu haben, obwohl ihm hiezu Zeit und Gelegenheit geboten war (GewGE. Nr. 427).

Die Weigerung des Hilfsarbeiters, eine bestimmte Arbeit zu übernehmen, stellt sich als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit dar, welche den Arbeitgeber berechtigt, seinen Arbeiter sofort ohne Kündigung zu entlassen, ohne es auf eine Wiederholung der Weigerung ankommen zu lassen (GewGE. Nr. 55, MJE. v. 25. Februar 1886, Z. 1661), ebenso die Weigerung des Hilfsarbeiters, behördlich bewilligte und den Arbeitern gehörig verlautbarte Überstunden (§ 96a GewO.) zu leisten (GewGE. Nr. 22, 591), desgleichen Nichtleistung der an Sonntagen gestatteten Arbeiten (GewGE. Nr. 1093).

Dem unbefugten Verlassen der Arbeit ist das Ausbleiben von der Arbeit gleichzuachten. Ausbleiben von der Arbeit muß entschuldigt und der Ausbleibegrund sobald als möglich dem Unternehmer angegeben werden, sonst ist das Ausbleiben ein unbefugtes (GewGE. Nr. 52, 53, 431), es wäre denn, daß ein unvorhergesehenes unübersteigliches Hindernis das Ausbleiben verursacht hat (GewGE. Nr. 53, 685).

Unbefugtes Verlassen der Arbeit liegt vor, wenn der Arbeiter mehrere Tage unentschuldigt (GewGE. Nr. 20) von der Arbeit ausgeblieben ist oder seine Behauptung, krank gewesen zu sein, nicht wenigstens glaubhaft machen kann oder wenn der Arbeiter die Abwesenheit des Gewerbeinhabers benützt, um sich für mehrere Stunden aus der Werkstätte zu entfernen (GewGE. Nr. 196).

Entlassung ist gerechtfertigt wegen unbefugten Verlassens der Arbeit: bei Weigerung, unaufschiebliche Arbeiten wegen Verstreichens der Arbeitszeit zu verrichten (GewGE. Nr. 366), wegen unbefugten Verlassens der Arbeit anläßlich der Maifeier (GewGE. Nr. 2, OGH. v. 6. Mai 1902, Z. 5170, PSK. 1884).

Der Ausbruch einer allgemeinen Lohnbewegung im Betriebe bildet keine Rechtfertigung für das Einstellen der Arbeit (GewGE. Nr. 595, 614). Unbefugtes Verlassen der Arbeit wird auch durch die Besorgnis, Einschüchterungsversuchen der streikenden Arbeiter ausgesetzt zu sein, nicht gerechtfertigt (GewGE. Nr. 1111). Die aus Anlaß eines ausgebrochenen Ausstandes von den Streikenden als Bedingung der Wiederaufnahme der Arbeit aufgestellte Forderung, alle Streikbrecher nach beendetem Ausstande zu entlassen, kann als Einschüchterung im Sinne des § 3 des Gesetzes v. 7. April 1870, RGBl. Nr. 43, in Betracht kommen (OGH. v. 27. März 1907, Z. 3907, mitgeteilt in der „Industrie“ vom 19. Oktober 1907; vgl. auch die diverse Streikfragen betreffenden GewGE. Nr. 950, 977, 1029, 1110, 1111, 1128, 1164). Wenn sich ein Arbeiter den streikenden Mitarbeitern anschließt, kann er entlassen werden, wenngleich dieser Anschluß von den Streikgenossen durch Drohungen veranlaßt wurde (GewGE. Nr. 1110).

Auch ein im Akkordlohn stehender Hilfsarbeiter ist nicht befugt, die Arbeit unerlaubterweise zu verlassen. Die aus diesem Grunde ausgesprochene Entlassung ist gerechtfertigt (GewGE. Nr. 594).

www.libtool.com.cn

Die Weigerung einer nicht in den ordentlichen Pflichtenkreis eines Angestellten gehörigen Arbeit (z. B. Dienerarbeit seitens eines Gehilfen) ist nur dann als unbefugtes Verlassen der Arbeit aufzufassen, wenn die Sache sehr dringend ist oder jene Personen, deren eigentliche Aufgabe die betreffende Arbeit wäre, irgendwie verhindert sind (vgl. GewGE. Nr. 1114).

Hat der Handlungsgehilfe im Dienstvertrage bestimmte Verpflichtungen auf sich genommen, so bildet die Verweigerung von Diensten, welche von ihm auf Grund einer neuen, wenn nicht vielleicht provisorischen Dienstordnung verlangt werden, keine Dienstesverweigerung, die zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß Art. 64 HGB. berechtigt (OGH. v. 23. Juni 1898, Z. 8226, AblCl. 2026).

In dem Verhalten des Arbeiters, daß er die ihm von seinen Vorgesetzten zugewiesene Arbeit ohne Erlaubnis und ohne Grund eigenmächtig verlassen und sich bei einer anderen ihm nicht zugeteilten, ihm jedoch wahrscheinlich besser zusagenden Arbeit desselben Betriebes zu schaffen gemacht hat, erblickt die GewGE. Nr. 1024 ein die sofortige Entlassung des Arbeiters rechtfertigendes unbefugtes Verlassen der Arbeit, weil es dem Arbeiter nicht freigestellt ist, sich entgegen dem Auftrage seines Vorgesetzten, bei einer anderen, als der ihm zugewiesenen Arbeit zu beschäftigen, er vielmehr, ohne hiezu genötigt oder von befugter Seite ermächtigt zu sein, diese ihm zugeteilte Arbeit nicht im Stiche lassen darf, zumal durch ein solches ungerechtfertigtes Vorgehen des Arbeiters die Disziplin gelockert, die von dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter getroffenen Dispositionen gekreuzt und der Geschäftsbetrieb aufgehalten und geschädigt werden.

Dem „unbefugten Verlassen" ist gleichzuhalten:

Nachhaltiger Widerstand gegen die Weisung des Arbeitsgebers zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit (GewGE. Nr. 780), Verderben des Arbeitsproduktes infolge wiederholter Nachlässigkeit bei Fertigstellung eines Stückes Gewebes (GewGE. Nr. 570), Vernachlässigung der Aufsichtspflicht seitens eines Werkführers (GewGE. Nr. 436), Verspäteter Dienstantritt (GewGE. Nr. 17, 434), Unentschuldigtes Ausbleiben zum Zwecke der Beteiligung an einer Wahl (GewGE. Nr. 21, 308, 589), Nichterfüllung der Pflichten als Nachtwächter (Schlafen während der Nacht) (GewGE. Nr. 590), Wiederholtes Schlafen des Friseurgehilfen in der Betriebsstätte während der Arbeitszeit (GewGE. Nr. 1183), Wiederholte Mißhandlung eines Pferdes (GewGE. Nr. 626), Überschreitung des Urlaubes (GewGE. Nr. 342, 343), Oftmaliges Blaumachen (GewGE. Nr. 21), jedoch dann nicht, wenn für den konkreten Fall (neuerliches Blaumachen) nur eine Konventionalstrafe vereinbart war (GewGE. Nr. 222), Beharrliches Nichteinhalten der Geschäftsstunden (GewGE. Nr. 51, 59, 308, 435), Wiederholtes Zuspätkommen in die Arbeit (GewGE. Nr. 198, 945, 1108).

Vereinzeltes Zuspätkommen oder Nichteinhalten der Arbeitszeit ist nicht als beharrliche Pflichtvernachlässigung anzusehen (GewGE. Nr. 52, 683, 1108), insbesondere dann nicht, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß der Gewerbeinhaber auf pünktliches Erscheinen kein Gewicht legt (GewGE. Nr. 628).

www.libtool.com.cn

Selbst in dem konstanten Zuspätkommen der Handlungsgehilfen in die Fabrik ist nur eine Dienstesverletzung, keineswegs aber eine so beschaffene zu erblicken, welche die sofortige Entlassung rechtfertigt (OGH. v. 14. Oktober 1896, Z. 11.175, AdlCl. 1924).

Nichteinhaltung der bedungenen oder ortsüblichen Arbeitszeit, ungeachtet wiederholter Verwarnung, berechtigt, wie bereits bemerkt, den Gewerbeinhaber zur sofortigen Entlassung des Hilfsarbeiters (GewGE. Nr. 59). Eine mit der Verpflichtung des Hilfsarbeiters, die ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, unvereinbare, absichtliche, wenn auch nur kurze Unterbrechung der Arbeit kann als unbefugtes Verlassen der Arbeit angesehen werden (GewGE. Nr. 2).

Unbefugtes Verlassen der Arbeit liegt nicht vor: Wenn der Hilfsarbeiter sich weigert, eine gewerbliche Arbeit am Sonntag zu verrichten (eine am Sonntag gestattete Arbeit muß allerdings geleistet werden. Vgl. GewGE. Nr. 1093, und GewGE. Nr. 605), wenn der Gehilfe, der keine dringende Arbeit zu verrichten hatte, sich entfernt, um bei Gericht eine Klage anzubringen, die er in der arbeitsfreien Zeit nicht anbringen kann (GewGE. Nr. 428), wenn der Arbeiter (Kellner) den vereinbarten Ausgang machte, ohne vorher um Erlaubnis gefragt zu haben (GewGE. Nr. 423), wenn sich die Kellnerin zeitweise aus dem Gastzimmer entfernt, um sich dem verletzenden Auszanken durch den Dienstgeber vor den Gästen zu entziehen (GewGE. Nr. 738), wenn zwar der angesuchte Urlaub verweigert wird, die Entfernung aber objektiv gerechtfertigt ist (sittliche Pflichten, Krankheit, behördliche Vorladung u. dgl.) (GewGE. Nr. 312, 425, 430, 685). Derlei berechtigte Entfernungsgründe sind aber sofort zu melden; sonst kann der Unternehmer annehmen, daß der Arbeiter die Arbeit selbst verlassen hat und kann ihn daher kündigungslos entlassen. Wenn eine Arbeit verweigert wird, welche für den Arbeiter mit der Gefahr einer Schädigung der Gesundheit verbunden ist (GewGE. Nr. 199), z. B. Einstellung der Feuerung bei einem Dampfkessel, aus dessen Beschaffenheit Gefahr droht, kann natürlich von unbefugtem Verlassen der Arbeit keine Rede sein (GewGE. Nr. 429). Vorzeitige Entlassung des Handlungsgehilfen ist nur dann zulässig, wenn er Dienstleistung ohne rechtmäßigen Grund verweigert. An einem gesundheitsschädlichen Platze zu arbeiten kann der Handlungsgehilfe ablehnen, unbeschadet des dem Prinzipale zustehenden Dispositions- und Dislokationsrechte, von welchem er jedoch mit Vernunft und Gewissen Gebrauch machen muß; insbesondere muß er die Gesundheit seiner Untergebenen schonen, was z. B. nicht der Fall ist, wenn er eine rekonvaleszente Kontoristin in den Zug der Eingangstüre setzt (OGH. v. 15. Mai 1900, Z. 6799, AdlCl. 2176). Dienstverweigerung liegt nicht in einer dem Prinzipal angezeigten Veränderung der Reiseroute eines Handlungsreisenden (OGH. v. 16. März 1898, Z. 3393, AdlCl. 2000).

Ist durch die Arbeitsordnung und die Verfügung der Gewerbebehörde in einem Gewerbebetriebe eine bestimmte Arbeitspause festgesetzt, so kann der Hilfsarbeiter auf deren Einhaltung bestehen; seine Weigerung, während der Ruhepausen zu arbeiten, bildet nicht den Entlassungsgrund nach § 82, lit. f GewO. (GewGE. Nr. 604).

www.libtool.com.cn

Die Weigerung, nach Abschluß des Arbeitsvertrages noch eine den Kündigungsausschluß enthaltende Urkunde zu unterschreiben, bildet keinen Entlassungsgrund (Urteil des GewG. Wien v. 13. Dezember 1905, Cr IV 2603/5, Das Recht 18/06). Ebenso ist die Verweigerung der Arbeit begründet, wenn sie unmittelbar vor Schluß der Geschäftsstunden begonnen werden soll, obgleich sie Dreiviertel eines Geschäftstages beansprucht, z. B. Auslagenarrangement (GewGE. Nr. 1167).

Äußerungen des Hilfsarbeiters zu seinen Mitarbeitern, wie: „Wenn der Herr kein Bier zahlt, so feiern wir am 1. Mai" und „ich werde am 1. Mai feiern", sind nicht als Verleitung der Arbeiter zum Ungehorsam gegen den Arbeitgeber anzusehen, wenngleich dieser die Maifeier verboten hat (GewGE. Nr. 1001).

β) Beharrliche Vernachlässigung der Pflichten:

Beharrliche Pflichtvernachlässigung setzt wiederholte, also wenigstens zwei Pflichtverletzungen voraus. Wiederholtes Zuwiderhandeln gegen das in einem gewerblichen Betriebe erlassene Verbot lauten Singens zur Nachtzeit ist z. B. ein Entlassungsgrund (GewGE. Nr. 1274), ebenso die Weigerung des Kellners, Zigarren zum Regiepreise zu verkaufen (GewGE. Nr. 860); der Friseur, der während der Arbeit Branntwein trinkt (GewGE. Nr. 867), oder schläft (GewGE. Nr. 1183), der Kutscher, können wegen widerholter unregelmäßiger Fütterung der Pferde entlassen werden (GewGE. Nr. 1106). Wenn der Handlungsgehilfe behufs Kontrolle eine Zahlenkolonne zu addieren hat, die Summe aber nicht durch Addition gewinnt, sondern aus dem Elaborate eines anderen Angestellten abschreibt, handelt er bewußt pflichtwidrig und kann entlassen werden (GewGE. Nr. 1285).

Wiederholtes Nichtbefolgen einer Vorschrift der Arbeitsordnung begründet eine beharrliche Vernachlässigung der Pflichten, wenn gegen den Verweis sowie gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe Stellung genommen und die Beobachtung der Vorschrift auch für die Hinkunft verweigert wird (GewGE. Nr. 1273).

Als „beharrliche Pflichtvernachlässigung" gilt nicht: die Aufforderung eines Arbeiters an die übrigen, sich um bessere Dienstplätze umzusehen (GewGE. Nr. 57), die Aufforderung an einen anderen Arbeiter wegen der ihm zugefügten Mißhandlung die Strafklage zu erheben. Vorzeitiges Einstellen der Arbeit an einem Feiertag ist, da die Pflichtvernachlässigung keine beharrliche ist, als eine Pflichtvernachlässigung aber nicht als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit anzusehen (GewGE. Nr. 613, 1109).

γ) Verleitung der Hilfsarbeiter und Hausgenossen zum Ungehorsam und zur Auflehnung:

Zur Entlassung genügt schon der bloße Verleitungsversuch zu einer unsittlichen Handlung, der Vollzug derselben ist nicht notwendig (GewGE. Nr. 1003). Äußerungen: „Wenn der Herr kein Bier zahlt, so feiern wir am 1. Mai" und „Ich werde am 1. Mai feiern" sind nicht als Aufforderungen zum Umgehorsam anzusehen (GewGE. Nr. 1001).

Der Prinzipal ist berechtigt, den Handlungsgehilfen, welcher den Untergebenen zur Mißachtung der vom Chef gegebenen Aufträge verleitet, sofort zu entlassen (OGH. v. 14. Oktober 1896, Z. 11.175, AdlCl. 1924.

www.libtool.com.cn

d) Wegen Verleitung der Hilfsarbeiter und Hausgenossen zu unordentlichem Lebenswandel, zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen:

Das Konkubinatverhältnis eines Hilfsarbeiters mit der Frau eines anderen Arbeiters derselben Gewerkschaft berechtigt nicht zur Entlassung des ersteren gemäß § 82, lit. f, GewO. (GewGE. Nr. 520).

g) Wenn der Arbeiter sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht[137]) (§ 82, lit. g GewO.).

§ 82 f GewO. normiert als Entlassungsgrund die versuchte Verleitung eines Hilfsarbeiters oder Hausgenossen zu einer unsittlichen Handlung, § 82 g die grobe Ehrenbeleidigung usw. gegen einen Hausgenossen des Gewerbeinhabers. Die Gewerbeordnung selbst gibt keinen Anhaltspunkt dafür, wer als „Hausgenosse" anzusehen ist; aus dem Strafgesetze ergibt sich, daß zwischen Hausleuten (§ 83) und Hausgenossen (§ 176, 504 u. a.) zu unterscheiden ist. Nach der Ansicht der Kommentatoren und der Praxis werden unter Hausleuten ganz allgemein „alle Leute des Hauses", welche sich im Hause, beziehungsweise der Wohnung befinden, verstanden, unter Hausgenossen nur jene, welche sich in demselben Hause (d. i. Wohnung) und auch zugleich in derselben Haushaltung befinden. Ersterer Begriff umfaßt daher jedenfalls auch Bettgeher, letzterer aber gewiß nicht. Diese stehen in einem ganz losen Bestandvertragsverhältnis und unterstehen nicht wie Verwandte, in der Familie für immer oder vorübergehend aufgenommene oder im Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehende Personen dem Oberhaupte der Familie.

Die Entlassung kann erfolgen:

a) Wegen grober Ehrenbeleidigung:

Entlassung kann erfolgen wegen grober Ehrenbeleidigung, z. B. der Frau des Arbeitgebers, des Direktors, eines Bediensteten höherer Kategorie (wenn derselbe auch nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 GewO. anzusehen ist), eines Magazineurs, des Buchhalters, eines Lehrlings (GewGE. Nr. 60, 61, 144, 227, 460, 886, 951, 1224).

Im Art. 64, Z. 3, HGB. ist die „erhebliche Ehrverletzung" in eine Reihe mit „tätlicher Mißhandlung" gestellt und hat das Gesetz an dieser Stelle demnach offenbar nur Ehrverletzungen schwerer Art, das sind solche, welche laut § 487, 488, 491 und 496 StGB. als Ehrenbeleidigungen erscheinen, vor Augen. Augenblickliche Entlassung vom Dienste ist dem Dienstgeber daher nur bei „erheblichen" Ehrverletzungen (unehrerbietiges Verhalten ist z. B. keine Ehrverletzung) (Art. 64, Z. 5, HGB.) gestattet (OGH. vom 23. April 1896, Z. 4178, AdlCl. 1914, v. 16. März 1898, Z. 3393, AdlCl. 2000, v. 23. Juni 1898, Z. 8226, AdlCl. 2026, v. 12. September 1884, Z. 8201, AdlCl. 1165 und v. 15. Oktober 1884, Z. 10.745, AdlCl. 1173).

[137]) Vgl. Art. 64, P. 5, HGB.

www.libtool.com.cn

Ungehörige Äußerungen, z. B. allgemein gehaltene, gegen eine bestimmte Person nicht gerichtete, rüde und ungebührliche Äußerungen bilden an sich noch keine Ehrenbeleidigung, z. B. „Wenn Sie es besser verstehen, so machen Sie es sich selbst", „ich sch . . . auf die Arbeit" (GewGE. Nr. 62, 64, 145, 207, 676). Brüske Zurückweisung eines der Stellung des Handlungsgehilfen nicht entsprechenden Auftrages ist keine grobe Ehrenbeleidigung (GewGE. Nr. 1118).

Die grundlose Behauptung eines Hilfsarbeiters, er habe in der Behausung seines Arbeitgebers Läuse bekommen, enthält eine grobe Ehrenbeleidigung des Gewerbeinhabers und seiner Hausgenossen (GewGE. Nr. 1224).

Eine nach der Entlassung ausgestoßene grobe Beleidigung des Arbeitgebers macht die Entlassung, auch wenn sie unrechtmäßig erfolgte, von diesem Zeitpunkte an rechtmäßig.

In der Drohung des Handlungsgehilfen mit der Insolvenzanzeige gegen seinen Dienstherrn ist eine erhebliche Ehrenverletzung im Sinne des Art. 64 Z. 5, HGB. zu erblicken, da dem Kaufmann nicht zugemutet werden kann, einen Bediensteten zu behalten, der seine Existenz mittelbar oder unmittelbar untergräbt oder auch nur zu untergraben versucht (GewGE. Nr. 1061).

Grobe Ehrverletzung berechtigt zur sofortigen Entlassung, auch wenn der Arbeiter vom Arbeitgeber hiezu gereizt wurde. Kompensationen von Ehrverletzungen gibt es nicht.

Eine vom Hilfsarbeiter dem Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter zugefügte Körperverletzung, welche eine strafgesetzlich zu ahndende Handlung oder Unterlassung nicht begründet, gibt kein Recht zur vorzeitigen Entlassung des Hilfsarbeiters (OGH. v. 7. November 1906, Z. 16.901, Z. f. V. Nr. 13 ex 1907).

β) Wegen Körperverletzung oder gefährlicher Drohung:

Entlassung kann erfolgen wegen körperlicher Verletzung, welche nicht eine nach § 411 StG. strafbare sein muß (GewGE. Nr. 461), wegen Bedrohung mit Tätlichkeiten (GewGE. Nr. 63, 144), wegen Hervorrufung eines Raufhandels (GewGE. Nr. 462), wegen tätlicher Mißhandlung eines anderen Angestellten (GewGE. Nr. 688), wegen Vorschubleistung bei der tätlichen Mißhandlung eines anderen Arbeiters (GewGE. Nr. 812).

Schreien und Herumfuchteln mit den Fäusten in Gegenwart des Arbeitgebers, ohne jedoch Schimpfworte oder Drohungen zu gebrauchen, ist kein Entlassungsgrund (GewGE. Nr. 11).

Entlassung kann erfolgen, wenngleich die Verletzung nicht in der Werkstätte und außerhalb der Arbeitszeit zugefügt wurde (GewGE. Nr. 1206).

γ) Wegen unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und Licht:

Die besondere Verwarnung, die bei unvorsichtigem Umgehen mit Feuer und Licht der Entlassung eines Arbeiters vorauszugehen hat, wird durch den Anschlag der feuerpolizeilichen Vorschriften (Verbote) oder durch Einbeziehung derselben in die Arbeitsordnung ersetzt (GewGE. Nr. 870, 1276).

h) Wenn der Hilfsarbeiter mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird,

www.libtool.com.cn

oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert.[138]) (§ 82, lit. h GewO.)

Krankheit begründet nur eine Unterbrechung, nicht aber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Nur die vorstehend qualifizierte Krankheit begründet die Auflösung. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses während oder nach der Krankheit ist demnach nicht der Tag der Erkrankung, sondern der Tag der ordnungsmäßigen Lösung des Verhältnisses als Tag des Abganges in das Arbeitsbuch einzutragen (GewGE. Nr. 46, 1148).

α) Wegen abschreckender Krankheit:

Was abschreckende Krankheit ist, ist quaesto facti. Tuberkulose in nicht vorgeschrittenem Zustande ist es nicht (GewGE. Nr. 318). Als abschreckende Krankheit gilt Krätze (GewGE. Nr. 208), Epilepsie bei einem im Gasthausgeschäfte mit dem Bedienen von Gästen betrauten Bediensteten (GewGE. Nr. 593, 853, 871), eine Geschlechtskrankheit des in einem Lebensmittelgeschäfte Angestellten (GewGE. Nr. 314). Gleichgültig ist es, ob der Arbeiter eine derlei Krankheit durch eigenes oder fremdes Verschulden sich zugezogen hat (GewGE. Nr. 208).

β) Wegen verschuldeter Arbeitsunfähigkeit:

Eintägige Arbeitsunfähigkeit infolge Katzenjammers berechtigt bereits zur Entlassung, da nicht unterschieden wird, ob die Arbeitsunfähigkeit von längerer oder kürzerer Dauer ist (GewGE. Nr. 615). Ebenso berechtigt die infolge eines verschuldeten Raufhandels eingetretene Arbeitsunfähigkeit ohneweiters zur Entlassung (GewGE. Nr. 785).

γ) Wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen:[139])

---

[138]) Vgl. Art. 60, 64, P. 6, HGB.

[139]) Vgl. § 7, Abs. 1—4 H. Geh. G. Entw.: „§ 7. Ist ein Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste gehindert, ohne daß diese Verhinderung von ihm vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen. Auf den Gehalt dürfen Beträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung von einer Krankenkasse bezieht, nur mit jenem Teilbetrage angerechnet werden, der dem Verhältnisse der Beitragsleistung des Dienstgebers zu dem Gesamtversicherungsbeitrage entspricht. Die dem Dienstgeber nach dem ersten Absatze obliegenden Verpflichtungen erlöschen sogleich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder wenn es infolge einer früheren Kündigung oder eines Entlassungsgrundes aufgelöst wird, der nicht in der durch die Erkrankung oder den Unglücksfall verursachten Verhinderung besteht. Während der im ersten Absatz bezeichneten Zeitdauer kann der Dienstnehmer wegen der durch die Erkrankung oder den Unglücksfall verursachten Verhinderung an der Dienstleistung nicht entlassen werden. Findet die Kündigung erst nach Eintritt der Verhinderung statt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses in Ansehung der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche außer Betracht" und Erl. Bem. zu demselben: „In Übereinstimmung mit dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche und in Erfüllung eines zweifellos nicht unbilligen Wunsches der Dienstnehmer dehnt der Entwurf den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt im Fall der Krankheit oder eines sonstigen Unglücksfalles bis zur Dauer von sechs Wochen auch auf solche Fälle aus, in denen die Verhinderung eine nicht bloß zeitweilige ist. Eine Ausnahme tritt nur unter der

www.libtool.com.cn

Fälle unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit sind: Familienangelegenheiten u. dgl. und vor allem Krankheit.[140]) Der Hauptfall der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit ist der der Erkrankung.

Im Falle der Krankheit kann natürlich nicht von unbefugtem Verlassen der Arbeit gesprochen werden. Die Frage, ob der Arbeiter im Falle seiner Erkrankung eine Anzeige- und Entschuldigungspflicht hat, beantwortet GewGE. Nr. 312 und 1182 dahin, daß keine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung der Krankheit besteht, der Hilfsarbeiter aber nach der Verkehrssitte verpflichtet ist, seine Erkrankung ohne Verzug dem Arbeitgeber mitteilen zu lassen; doch kann bei plötzlicher, kurz andauernder Erkrankung und wenn die Verständigung durch einen zufälligen Umstand unterblieben ist, auch ohne solche Anzeige das Ausbleiben als gerechtfertigt angesehen werden. Vom gesetzlichen Standpunkte genügt der Nachweis der Krankheit. GewGE. Nr. 53 verlangt die Meldung „im Interesse der Disziplin und des ungestörten Fortganges des Betriebes". Der Arbeiter, der in der Regel keine

---

im dritten Absatze bezeichneten Voraussetzung ein. Dieser Absatz verfolgt den Zweck, einerseits den Dienstnehmer nicht nur gegen vorzeitige Entlassung, sondern auch gegen kurzfristige Kündigung zu schützen, andrerseits der Erkrankung (dem Unglücksfalle) eine die bereits erfolgte Kündigung oder den Eintritt eines damit gar nicht zusammenhängenden Entlassungsgrundes paralysierende Wirkung zu versagen. Der Entwurf hält allerdings in beschränktem Maß an der Einrechnung der Bezüge aus Krankenkassen trotz vielfacher Anregungen im gegenteiligen Sinne fest. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß der Dienstgeber, der infolge gesetzlicher Verpflichtung ein Drittel der Lasten der Versicherung trägt, einen Anspruch darauf hat, mit derselben Quote von der Haftung für einen Zufall befreit zu werden, der sich der in Person des Dienstnehmers ereignet Würde die Anrechnung nicht gestattet, so würde der Unternehmer, der ohnedies durch die Zahlung von Versicherungsbeiträgen zum Teil die Gefahr der Erkrankung des Bediensteten trägt, durch die Verpflichtung zur Zahlung des Gehaltes zu einer Doppelleistung verpflichtet werden. Überdies bestehen bei einer Reihe größerer Unternehmungen Einrichtungen, die höchstwahrscheinlich unter der Herrschaft einer für die Dienstgeber so überaus drückenden Vorschrift, wie sie im völligen Ausschlusse der Anrechenbarkeit von Krankengeldern gelegen wäre, verschwinden würden. Dadurch würde für einen großen Kreis von Bediensteten ein dem beabsichtigten entgegengesetzter Erfolg erreicht. Ganz besonderes Gewicht aber wurde der Erwägung eingeräumt, daß anderenfalls geradezu ein Anreiz für die Dienstgeber geschaffen würde, sich der Beitragspflicht nach Tunlichkeit zu entziehen und das Entgelt herabzumindern oder von dem Kündigungsrechte ausgiebigeren Gebrauch zu machen. Andrerseits würde für den Dienstnehmer in Fällen leichten Unwohlseins durch den Doppelbezug ein die Arbeitslust gewiß nur hemmender Vorteil verbunden sein. Die Anregungen, die für die Nichtanrechenbarkeit der Versicherungsleistung plaidieren, berufen sich zumeist auf die der vorliegenden entgegengesetzte Bestimmung des § 63 des deutschen Handelsgesetzbuches. Allein dabei wird übersehen, daß die Sachlage nach der deutschen Gesetzgebung sich ganz anders darstellt. Es ist allerdings richtig, daß sich der Handlungsgehilfe nach deutschem Rechte Krankengelder nicht anrechnen zu lassen braucht. Nach den Bestimmungen des deutschen Krankenversicherungsgesetzes ist er jedoch nur dann versicherungspflichtig, wenn sein Anspruch aus § 63 auf den Gehalt in der Dauer von sechs Wochen eingeschränkt oder aufgehoben ist. Da aber nach dem Entwurf der Anspruch auf den Gehalt während der Krankheitsdauer unentziehbar sein soll und gleichzeitig die Versicherungspflicht besteht, muß folgerichtig die Anrechenbarkeit soweit anerkannt werden, als der Dienstgeber zur Versicherung beigetragen hat. Die Anrechenbarkeit auch desjenigen Teiles des Krankengeldes zuzulassen, der von dem Dienstnehmer selbst bestrittene Beiträgen entspricht (zwei Drittel), wäre jedoch unbillig."

[140]) Vgl. über Militärdienst, Waffenübungen u. dgl. S. 662 und Pisko-Staub, a. a. O. I, S. 204.

www.libtool.com.cn

Leute zu Boten- oder Schreiberdiensten zur Verfügung hat, wird im Falle ernster Erkrankung weder an die „Disziplin“ noch an die „guten Sitten“ denken können und dazu wohl auch nicht verhalten zu sein, es wäre denn, daß die Arbeitsordnung diesbezügliche Vertragsvorschriften enthielte.

Eine unverschuldete Behinderung von sechs Wochen im Sinne des Art. 60 HG. gibt dem Prinzipal kein Recht, den Vertrag aufzulösen. Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 60 HG. ist vor allem ein „unverschuldetes Unglück“, ein Begriff, der jede unglückliche Verkettung der Umstände deckt, welche nach den Anschauungen des Lebens den Gehilfen verhindert, seine Dienste wahrzunehmen, z. B. Erkrankung der nächsten Angehörigen, Ladung zu einem auswärtigen Zeugentermine, unverschuldete Untersuchungshaft, eigene, nicht unerhebliche Krankheit, die aber nicht verschuldet sein darf. Als unverschuldet gilt sie dann, wenn sie trotz normaler Lebensweise eingetreten ist. Geschlechtskrankheiten gelten stets als verschuldet (GewGE. Nr. 314). Weitere Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 60 HG. ist zeitweise Behinderung, d. i. eine nicht von vornherein als dauernde oder nur in unabsehbarer Zeit dem Ende nahende Verhinderung.[141]) Endliche Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 60 HG. ist, daß das Dienstverhältnis während der sechs Wochen nicht aus anderen Gründen zur Lösung gekommen ist. Die Geltendmachung anderer Auflösungsgründe z. B. eines vereinbarten kurzen Kündigungsrechtes wird durch Art. 60 nicht gehemmt (GewGE. Nr. 211). Die Wirkung der Anwendbarkeit des Art. 60 HG. ist, daß der Handlungsgehilfe seiner Ansprüche auf Gehalt und Tantième, jedoch nicht auf Provision[141]) und Unterhalt für die Dauer von 6 Wochen = 42 Tage nicht verlustig geht.

Das Arbeitsverhältnis erlischt keineswegs von selbst mit Überschreitung der vierten, resp. sechsten (beim kaufmännischen Hilfspersonale) Woche der Arbeitsunfähigkeit. Dazu bedarf es stets einer ausdrücklichen Erklärung (GewGE. Nr. 1148).

Aus der Bestimmung des § 82, lit. g GewO. zu folgern, daß vor Ablauf der vier ersten Krankheitswochen das Arbeitsverhältnis im Wege der Kündigung nicht zur Auflösung gebracht werden könne, erscheint auch nicht gerechtfertigt, da § 82 nur die Gründe einer vorzeitigen Entlassung des Hilfsarbeiters ohne vorhergegangene Kündigung normiert, die Begriffe „Entlassung“ und „Kündigung“ strenge auseinander gehalten werden müssen und die Annahme eines solchen im Gesetze nicht statuierten Verbotes mit dem Wortlaute des Einganges des § 82 nicht in Einklang zu bringen wäre; müßte doch auch analoger Weise im Falle des § 82, lit. i, GewO. bei vereinbarter kürzerer Kündigungsfrist die einem gefänglich eingezogenen und noch vor Ablauf von 14 Tagen aus der Haft entlassenen Hilfsarbeiter gegebene Kündigung gleichfalls für unzulässig gehalten werden, eine Auslegung, welche weder den Intentionen des Gesetzes noch den allgemeinen Interpretationsvorschriften (§ 6 ABGB.) entsprechen würde (GewGE. Nr. 212, 411, entgegengesetzt GewGE. Nr. 3).

---

[141]) Pisko-Staub, a. a. O. I, S. 205.

www.libtool.com.cn

Die Entlassung wegen Arbeitsunfähigkeit muß nicht sofort nach Ablauf der vierten Krankheitswoche dem erkrankten Hilfsarbeiter bekanntgemacht werden und es kann in dem Umstande, daß dem Arbeiter nicht sofort nach Ablauf der vierten Krankheitswoche die Entlassung bekanntgegeben wurde, ein Verzicht auf das dem Arbeitgeber zustehende Entlassungsrecht nicht erblickt werden, da der im § 82, lit. h GewO. normierte Entlassungsgrund erst mit dem 29. Tage der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit existent wird und von da ab jederzeit während der weiteren Dauer der Arbeitsunfähigkeit in Anwendung gebracht werden kann, insofern sich der Unternehmer der Geltendmachung dieses Entlassungsrechtes, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, nicht begeben hat. Nur darf die Entlassung vor Ablauf der vierten Krankheitswoche nicht erfolgen und zwar auch dann nicht, wenn die Stelle des erkrankten Arbeiters bereits besetzt sein sollte (GewGE. Nr. 724). Die Kündigung des Arbeiters ist selbstverständlich während der Krankheit stets zulässig.

Der Handlungsgehilfe kann gemäß Art. 64 wegen anhaltender Krankheit oder Kränklichkeit entlassen werden; in diesem Falle kann er Gehalt und Unterhalt für die Kündigungsfrist (sechs Wochen, vorausgesetzt, daß nicht vertragsmäßig eine kleinere oder größere Frist vereinbart ist, vgl. GewGE. Nr. 908, 949, 1113) begehren (GewGE. Nr. 908). Sonst hat er gemäß Art. 60 HGB. im Falle seiner Erkrankung nur solange Anspruch auf seine Bezüge, als das Dienstverhältnis nicht durch Kündigung gelöst wird. Jedenfalls erlischt sein Anspruch in diesem Falle nach Ablauf von sechs Wochen (GewGE. Nr. 480). Die Erkrankung des Handlungsgehilfen hindert natürlich ebenfalls nicht die Kündigung.

Die Frage, ob unverschuldet erkrankten genossenschaftlichen Hilfsarbeitern resp. Handlungsgehilfen für die ersten Wochen der Krankheit der Anspruch auf Lohn gegen den Arbeitgeber neben dem Anspruche auf Krankengeld gegen die genossenschaftliche Krankenkasse zusteht, beziehungsweise wie sich diese beiden Ansprüche zueinander verhalten, ist bezüglich der gewerblichen Gehilfen durch die Bestimmungen des § 121 ff. GewO. im Zusammenhange mit §§ 84, 82 h und 92 GewO. geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen gewähren den unverschuldet erkrankten Gehilfen gewisse Ansprüche sowohl gegen den Gewerbeinhaber als auch gegen die genossenschaftliche Krankenkassen und stellen diese verschiedenartigen Unterstützungen des erkrankten Gehilfen nebeneinander, ohne den Anspruch auf die eine infolge Bezuges der anderen auszuschließen oder sonst eine Wechselwirkung zwischen diesen beiden Arten der Untersuchungen zu statuieren.

Rücksichtlich der Handlungsgehilfen besteht eine gesetzliche Bestimmung in der Richtung nicht, daß das Recht der Handlungsgehilfen gemäß Art. 60 HGB. im Erkrankungsfalle gegen ihren Prinzipal die dort erwähnten Ansprüche zu stellen, nicht zugleich neben den Ansprüchen der Handlungsgehilfen an die genossenschaftliche Krankenkasse gemäß § 121 GewO. bestehen könne und es kann daher der rechtliche Anspruch auch den Handlungsgehilfen nach beiden Richtungen umsoweniger abgesprochen werden, als die Sachlage prinzipiell dieselbe ist, wie bei den Gehilfen anderer Gewerbekategorien. In beiden Fällen beruht der Anspruch gegen den Arbeit-

www.libtool.com.cn

geber auf dem Lohnvertrage, also auf einem Titel des Privatrechtes, der Anspruch gegen die Krankenkasse dagegen auf einer Versicherung, welche vermöge einer Bestimmung des öffentlichen Rechtes eintritt. In den Ansprüchen gegen den Prinzipal ist ein Teil der Entschädigung für die seitens der Gehilfen geleistete Tätigkeit zu erblicken, während zwischen dem Anspruche gegen die Krankenkasse und der Arbeitsleistung ein solcher Zusammenhang nicht besteht, zumal die Beiträge zu den Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zum größeren Teil von den Versicherten selbst bezahlt werden (vgl. HME. v. 15. Juli 1886, Z. 25.238, NS. 1678, vgl. auch die GewGE. Nr. 411, 949 und 1113 und OGH. v. 12. Dezember 1888, Z. 13.829, AblCl. 1440).[142]) Zahlt der Prinzipal die Beträge allein oder in einer höheren Quote als sie ihm gesetzlich (§ 34 KrankVersG.) obliegt, so ist der Betrag, der dem Gehilfen aus der Krankenkasse zufließt, auf den Anspruch auf Art. 60 HG. ganz oder in entsprechendem Verhältnis anzurechnen.[143])

Die GewGE. Nr. 721 erklärt die Vereinbarung, daß dem Handelsangestellten während der Krankheit der Lohn in einem um das bezogene Krankengeld verminderten Betrage ausbezahlt werde, für gültig. Auch wird die Geltendmachung einer vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist durch Art. 60 HGB. nicht gehindert (GewGE. Nr. 211). Nach Ablauf von sechs Wochen hat der kranke Handelsangestellte keinen Anspruch auf Gehalt mehr, auch wenn der Lohnvertrag noch fortbesteht (GewGE. Nr. 480).[144])

i) Wenn der Hilfsarbeiter durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird (§ 82, lit. i GewO.).

Rücksichtlich der Anwendbarkeit des vorstehenden Entlassungsgrundes macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine gerichtliche oder politische Strafe, um Straf- oder Untersuchungshaft handelt.

Die Entlassung eines Arbeiters wegen mehr als 14tägiger gefänglicher Anhaltung bleibt rechtswirksam, auch wenn sie erst am Tage der Enthaftung dem Arbeiter mitgeteilt wurde, sobald letzterer aus der Länge der Haft und den Umständen darauf schließen mußte, daß er entlassen worden ist (GewGE. Nr. 215).

II. Vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer.

(§ 82 a GewO., Art. 63 HG.)

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen;

a) Wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann (§ 82 a, lit. a GewO.).

---

[142]) Vgl. Heilinger II, S. 130, 216, Pisko-Staub, a. a. O. I, S. 206.
[143]) Vgl. Pisko-Staub, a. a. O. I, S. 206.
[144]) Vgl. darüber, was unter „Krankheit" und „Rekonvaleszenz" zu verstehen ist VGH. v. 14. Juni 1901, Budw. Nr. 400 A, v. 18. März 1904, Z. 2802, Budw. Nr. 2473 A und v. 30. Jänner 1903, Budw. Nr. 1512 A.

www.libtool.com.cn

Ein Zuwiderhandeln des Gewerbeinhabers gegen jene Vorschriften durch die eine Schädigung der Gesundheit des Hilfsarbeiters hintangehalten werden soll, wird — abgesehen von der hiedurch begründeten Übertretung — zumeist auch den Hilfsarbeiter oder dessen gesetzlichen Vertreter zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen. Daß die Gesundheit des Hilfsarbeiters bereits ernstlich Schaden genommen hätte, ist nach dem Wortlaute des § 82 a, lit. a GewO. nicht nötig. Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist immerhin aber nur zulässig, wenn vorher vergeblich die Beseitigung der die Gesundheit gefährdenden Mängel der Arbeitsstätte[145]) verlangt wurde (GewGE. Nr. 515).

Die Weigerung, dem Hilfsarbeiter an Stelle der gesundheitsschädlichen Arbeitsstätte eine andere zuzuweisen, berechtigt zum Verlassen der Arbeit (GewGE. Nr. 516), auch die Verweigerung der Heizung des Schlafraumes bei großer Kälte (GewGE. Nr. 818), ebenso die regelmäßige Verwendung eines jugendlichen Hilfsarbeiters zur Nachtzeit zu gewerblichen Beschäftigungen (GewGE. Nr. 879). Ein Hilfsarbeiter kann eine seit längerer Zeit verrichtete Arbeit, z. B. das Abtragen von Tuchballen, als gesundheitsschädlich nur dann einstellen, wenn er die Arbeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ohne erweisliche Gefahr für seine Gesundheit nicht fortsetzen kann (GewGE. Nr. 953).

Der von Seite der streikenden Arbeiter auf einen Hilfsarbeiter geübte Druck, das Nichtruhehaben vor ausgetretenen Arbeitern und das Zureden durch andere organisierte Arbeiter bildet keinen gesetzlichen Grund zum Verlassen der Arbeit (GewGE. Nr. 1029).

b) Wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht (§ 82 a, lit. b GewO.).

Diese Bestimmung kann nicht auch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn sich ein anderer Hilfsarbeiter der groben Ehrenbeleidigung schuldig macht, es wäre denn, daß dieser Stellvertreter des Arbeitgebers ist. (GewGE. Nr. 1116). Ein vom Vorarbeiter, der nicht als Stellvertreter des Arbeitgebers im Sinne des § 91 GewO. anzusehen ist, gröblich beleidigter Mitarbeiter kann deshalb nicht ohneweiters austreten (GewGE. Nr. 1278). Eine grobe Ehrenbeleidigung, begangen von der Gattin des Gewerbeinhabers gegen den Hilfsarbeiter berechtigt nicht zur unverzüglichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses (GewGE. Nr. 1112).

Der Begriff der „groben Ehrenbeleidigung" deckt sich übrigens nicht notwendig mit den im § 487 StG. aufgezählten Übertretungen. Als solche kann vielmehr nicht bereits jede unpassende und selbst unanständige Äußerung bezeichnet werden, sondern nur eine solche, welche geeignet ist, wirklich die Ehre des Beleidigten zu verletzen und ihn in den Augen anderer derartig herabzusetzen, daß hiedurch nachteilige Folgen für ihn eintreten können. Eine der Form nach unpassende, ja selbst unanständige Äußerung des Chefs, derbe Äußerungen u. dgl. können daher nicht immer als grobe

[145]) Vgl. das im Hauptstück „Arbeiterschutz" dargestellte.

www.libtool.com.cn

Ehrenbeleidigung des Angestellten betrachtet werden (GewGE. Nr. 145),[146] insbesondere dann nicht, wenn die Zurechtweisung verdient war (GewGE Nr. 905).

Eine dem Arbeiter vom Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter gegebene Ohrfeige ist zweifellos eine tätliche Mißhandlung, die zum sofortigen Austritte berechtigt und es ist hiezu keineswegs eine Körperverletzung von der Qualifikation des § 411 StG. erforderlich. Die Textierung des § 82, lit. g und des § 82 a, lit. b, weist klar darauf hin, daß das Gesetz selbst zwischen Körperverletzung und tätlicher Mißhandlung einen Unterschied macht und daher eine tätliche Mißhandlung schon in einer Handlungsweise zu erblicken ist, welche den Tatbestand der Ehrenbeleidigung im Sinne des § 496 StG. begründet (OGH. v. 7. November 1906, Z. 16.901, Z. f. V. Nr. 13 ex 07).

Der Hilfsarbeiter, welcher nach tätlicher Mißhandlung durch den Gewerbeinhaber durch längere Zeit bei ihm arbeitet, verzichtet stillschweigend auf die Geltendmachung des Auflösungsgrundes (GewGE. Nr. 229).[147]

c) Wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen (§ 82 a, lit. c GewO.).

Dieser Grund liegt vor z. B. bei Verleitung des Hilfsarbeiters zur Verkürzung der Kunden im Maß (GewGE. Nr. 320). Heranziehung zu unerlaubter Sonntagsarbeit kann als Verleitung zu gesetzwidriger Handlung zum Austritt berechtigen (GewGE. Nr. 1279).

Die Behauptung einer Kaffeehauskassierin, sie müsse im Geschäfte von anderen Personen Unsittlichkeiten ansehen, rechtfertigt dagegen nicht das Verlassen des Dienstes (GewGE. Nr. 513).

d) Wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt (§ 82 a, lit. d GewO.).

Nicht jede Verzögerung der Lohnberichtigung, sondern nur eine einigermaßen erhebliche berechtigt zum vorzeitigen Austreten (GewGE. Nr. 1045). Die Vorenthaltung der Bezüge muß eine „ungebührliche" sein, wenn der Hilfsarbeiter zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt erscheinen soll; von einer ungebührlichen Vorenthaltung der Bezüge kann keine Rede sein, wenn der Arbeitgeber einen ihm zustehenden Gegenanspruch bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen im Kompensationswege geltend machen will (GewGE. Nr. 848). Eine ungebührliche Vorenthaltung der bedungenen Bezüge liegt auch nicht vor, wenn der Arbeitgeber lediglich wegen Mangel an Barmitteln außerstande ist, den fälligen Lohn auszuzahlen (GewGE. Nr. 474), oder wenn der Arbeitgeber einen Teil des Lohnes bezahlt und bezüglich des Restes um Zufristung bittet, es wäre denn, daß der Arbeiter durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt,

---

[146] Vgl. dagegen OGH. v. 21. Dezember 1898, Z. 15.774, AdlEl. 2030, welche schon den Ausdruck „Bummler" als schwere Ehrverletzung erklärt.

[147] Vgl. Pisko-Staub a. a. O., I, S. 224.

www.libtool.com.cn

daß er mit der Zufristung nicht einverstanden sei und auf sofortiger Bezahlung bestehe (GewGE. Nr. 1210). Die nicht gehörige Leistung der Bilanzremuneration, deren Bestimmung sich der Prinzipal vorbehielt und mit deren Betrag der Handlungsgehilfe nicht zufrieden war, bildet keinen Grund zum vorzeitigen Austritt (GewGE. Nr. 909). Auch die bloße Erklärung des Arbeitgebers, daß er dem Arbeiter bei der nächsten Lohnzahlung wegen eines von ihm verursachten Schadens einen Abzug machen werde, berechtigt den Hilfsarbeiter nicht zum vorzeitigen Austritte (GewGE. Nr. 848), ebenso nicht die bloße Besorgnis, daß vom Lohn ein Abzug gemacht wird (GewGE. Nr. 528). Ein Auflösungsgrund liegt auch dann nicht vor, wenn einer Reklamation gegen die Lohnberechnung bei der Auszahlung nicht sofort stattgegeben wird, sondern wenn sich der Arbeitgeber die Prüfung vorbehält (GewGE. Nr. 619).

Der Gewerbeinhaber, welcher einen im Taglohne stehenden Hilfsarbeiter während der Kündigungsfrist nur gegen Akkordlohn beschäftigen will, macht sich eines Vertragsbruches schuldig, der den Hilfsarbeiter zum sofortigen Austritt berechtigt (GewGE. Nr. 603).

Auflösungsgründe aus obigem Titel sind weiters: Einseitig verfügte Lohnreduktion (GewGE. Nr. 484, 1064), Nichtbezahlen des verdienten, wenn auch nicht vereinbarten Lohnes (GewGE. Nr. 321), Verweigerung der versprochenen Zulage (GewGE. Nr. 231), nicht entsprechende Gewährung des versprochenen Naturalquartiers (GewGE. Nr. 682), erhebliche Verzögerung der Auszahlung des Lohnes (GewGE. Nr. 66, 230, 474), grundlose Zurückversetzung in eine schlechter entlohnte Arbeiterkategorie (GewGE. Nr. 592), einseitige Versetzung aus dem Zeitlohn in den Akkordlohn (GewGE. Nr. 603, 1217).

Wenn der Arbeiter Stundung des Lohnes bewilligt hat, kann er nicht das Arbeitsverhältnis einseitig lösen (GewGE. Nr. 467).

e) Wenn der Gewerbeinhaber außerstande ist oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben (§ 82 a, lit. e GewO.).

Die Erklärung des Arbeitgebers, vorläufig keine weitere Arbeit zu haben, berechtigt den Hilfsarbeiter zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und verpflichtet den Arbeitgeber zur Vergütung des Lohnes für die ganze Kündigungsfrist (GewGE. Nr. 1069).

Entschädigung gebührt für den durch zufällige Betriebsstörung verursachten Verdienstentgang (GewGE. Nr. 333). So wird der Arbeitgeber nicht von der Lohnzahlung befreit, wenn der Besteller der Arbeit deren Fortsetzung nicht gestattet und der Arbeitgeber dem Hilfsarbeiter auch andere Arbeit nicht geben kann (GewGE. Nr. 774).

Wenn der Gehilfe durch sein Verschulden mehreremale die Arbeit verdirbt, so kann ihm der Arbeitgeber während der Kündigungsfrist auch eine andere als die verabredete, jedoch in das Gewerbe fallende Arbeit bei gleichem Lohne zuweisen. Im Falle der Verweigerung dieser Arbeit hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Kündigungsentschädigung (GewGE. Nr. 845).

Der Hilfsarbeiter ist berechtigt, für die Arbeitstage, an welchen ihm von dem Gewerbetreibenden, weil er keine passende Arbeit hatte, eine Arbeit

www.libtool.com.cn

nicht zugewiesen wurde, angemessene Entschädigung zu verlangen. Trotz Einverständnisses über das Aussetzen der Arbeit kann der Arbeiter Entschädigung begehren, wenn nach einiger Zeit keine Arbeit geboten wird (GewGE. Nr. 68).

Entschädigung gebührt nicht: Wenn die Arbeit wegen notwendiger Reparaturen ausgesetzt werden muß (GewGE. Nr. 88), wenn dem Ortsgebrauch gemäß am Feiertag nicht gearbeitet wird (GewGE. Nr. 702), wenn sich der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend mit unentgeltlichem Aussetzen einverstanden erklärt hat (GewGE. Nr. 765, 766).

Eine vorübergehende teilweise Unterbrechung der Stückarbeit berechtigt nicht zum Verlassen der Arbeit (GewGE. Nr. 528). Eine durch notwendige Reparaturen veranlaßte ein- bis zweitägige Arbeitspause berechtigt aber nicht, das Arbeitsverhältnis als gelöst zu betrachten (GewGE Nr. 88). Dagegen bildet Aussetzenlassen ohne ausdrückliche Zusage der Lohnzahlung für die Zeit des Aussetzens den Austrittsgrund nach § 82 a, lit. e.

Der Hilfsarbeiter kann nach angemessener Zeit Arbeit, beziehungsweise Lohnentschädigung für die Kündigungsfrist verlangen (GewGE. Nr. 68).

Der Arbeitgeber muß dem Akkordarbeiter, den er nicht arbeiten ließ, Entschädigung leisten (GewGE. Nr. 219, 514).

Wenn der Hilfsarbeiter während der infolge Materialmangels eingetretenen Unterbrechung der Arbeit die Verrichtung einer anderen gleichen Arbeit bei gleichem Lohne ablehnt, so kann er keine Lohnentschädigung für die Dauer des Aussetzens beanspruchen (GewGE. Nr. 1175).

Wenn sich der Hilfsarbeiter mit dem Aussetzen der Arbeit einverstanden erklärt hat, kann er nicht nachträglich Entschädigung verlangen (GewGE. Nr. 67, 609, 610, 766).

Ist der Hilfsarbeiter mit dem Aussetzen der Arbeit auf unbestimmte Zeit einverstanden, so kann er gemäß § 82 a, lit. e GewO. erst dann austreten, wenn er vom Unternehmer vorher Arbeit verlangt hat (GewGE. Nr. 996).

Wenn ein Arbeiter bei mangelnder Beschäftigung auf Arbeit wartet, ohne Ansprüche zu stellen, so erklärt er sich mit unentgeltlichem Aussetzen der Arbeit einverstanden (GewGE. Nr. 765)

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht deshalb nicht, weil dem Arbeiter das Arbeitsbuch für die Dauer des Aussetzens ausgefolgt wurde (GewGE. Nr. 776).

Während des Aussetzens kann der Arbeiter sich in einem anderen Unternehmen aushilfsweise verwenden lassen (GewGE. Nr. 781).

Bestimmungen des Genossenschaftsstatutes über Aussetzen sind für den Arbeiter ohne Belang, wenn beim Vertragsabschlusse nicht darauf Rücksicht genommen wurde (GewGE. Nr. 256).

Bei beiderseitigem Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses haben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den aus der Entlassung entstehenden Schaden verhältnismäßig zu tragen (GewGE. Nr. 1062).

www.libtool.com.cn

C. Kontraktbruch.[148])

(§§ 84, 85 GewO.)

Bei dem gewerberechtlichen Verhältnisse sind beide Teile berechtigt, aus den wichtigen, im vorstehenden dargestellten Gründen (§§ 82 und 82a GewO.) die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vor der bestimmten Zeit zu

---

[148]) Vgl. § 21—23 H.Geh.G.Entw.: „§ 21. Wenn der Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm hiedurch verursachten Schadens zu. Der Dienstgeber kann jedoch nie mehr begehren als den Betrag des Gehaltes, der dem Dienstnehmer für den Zeitraum gebühren würde, der bis zum Ablaufe des auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt oder der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Außerdem hat der Dienstnehmer den für diese Zeit im voraus bezogenen Gehalt zurückzustellen. Für die bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses von dem Dienstnehmer bewirkten Leistungen, für die das Entgelt noch nicht fällig ist, steht ihm ein Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes nur insoweit zu, als nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses diese Leistungen für den Dienstgeber ihren Wert verloren oder zum größten Teil eingebüßt haben. § 22. Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte des Dienstnehmers trifft, steht dem Dienstnehmer außer dem Anspruche auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes der Anspruch auf das vertragsmäßig gebührende Entgelt für den Zeitraum zu, der bis zum Ablaufe des auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt oder der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. § 23. Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob dem einen oder dem anderen Teile ein Ersatz gebührt und in welcher Höhe der Ersatz innerhalb der in den §§ 21 und 22 bestimmten Grenzen zu leisten ist" und Erl. Bem. zu demselben: „Die Folgen einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses durch einen von beiden Teilen waren bisher im Gesetze nicht ausdrücklich geregelt. In dem Augenblick aber, in dem eine ganze Reihe anderer Bediensteter hinsichtlich der privatrechtlichen Seite des Dienstvertrages denselben Grundsätzen unterworfen wird wie die Handlungsgehilfen, geht es nicht mehr an, diese Lücke bestehen zu lassen, weil die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Lohnvertrag in dieser Hinsicht nicht zureichen und die allgemeinen Bestimmungen über Vertragsbruch zu wenig entsprechenden Resultaten führen. Zur Ausfüllung der bestehenden Lücke werden in den §§ 21 bis 23 Bestimmungen über die aus Anlaß der vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses entspringenden zivilrechtlichen Ersatzansprüche getroffen. Der Entwurf war hiebei bemüht, in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der beiden Vertragsteile ein bestimmtes Ausmaß der Ersatzansprüche zu fixieren. Wenn nämlich unter Anwendung der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechts der schuldtragende Teil zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet würde, so wären damit für beide Teile unter Umständen schwere wirtschaftliche Folgen verbunden, die insoweit es sich um den Dienstnehmer handelt, diesen möglicherweise in dauernde wirtschaftliche Abhängigkeit vom früheren Dienstgeber bringen könnten. Es empfiehlt sich daher schon aus Gründen der Rechtssicherheit, von vornherein eine gewisse Schranke aufzustellen, gleich als ob eine Konventionalstrafe vereinbart worden wäre. Der Entwurf knüpft hiebei an das vertragsmäßige Entgelt an. Es soll keinesfalls ein höherer Ersatz beansprucht werden können, als der Betrag des Entgelts, das auf die Zeit bis zur ordnungsmäßigen Beendigung des Dienstverhältnisses entfällt. Beide Teile können demnach mit fixen, leicht bestimmbaren Sätzen rechnen, womit der weitere Vorteil verbunden ist, daß sich solche Konfliktsfälle zumeist im außergerichtlichen Wege werden ordnen lassen. In einem Punkte werden die Ansprüche des Dienstnehmers und des

www.libtool.com.cn

Dienstgebers ungleich behandelt. Während nämlich dem Dienstgeber ein Anspruch nur insoweit erteilt wird, als er den Bestand eines verursachten Schadens nachweisen kann (§ 21), steht dem Dienstnehmer (§ 22) der Anspruch auf das ihm gebührende Entgelt bis zur ordnungsmäßigen Auflösung des Dienstverhältnisses zu, ohne daß ihm ein Schaden als notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruches erwachsen sein muß. Diese Verschiedenheit ist durch die Verhältnisse gerechtfertigt. Der Dienstgeber wird nicht immer einen Schaden erleiden, wenn das Dienstverhältnis aus Verschulden des Dienstnehmers vorzeitig gelöst wird, da es dem Dienstgeber zumeist möglich sein dürfte, rechtzeitig eine anderweitige Hilfskraft als Ersatz für den Ausgetretenen zu erhalten. Aber auch wenn ein solcher Ersatz nicht sofort stattfinden kann, handelt es sich nicht selten weniger um einen Schaden, der in Geld veranschlagt werden kann, als um eine Beeinträchtigung ideeller Interessen. Anders beim Dienstnehmer. Dieser ist auf Verwertung seiner Arbeit und Dienste angewiesen. Eine vorzeitige Entlassung hat für ihn unter allen Umständen den Entgang des Arbeitsverdienstes zur Folge. Aus der Verschiedenheit der von beiden Teilen zu prästierenden Leistungen ergibt sich von selbst, daß beim Dienstnehmer regelmäßig ein Vermögensschaden zu ersetzen ist, während für den Dienstgeber, dem nicht Geldleistungen entgehen, nur beim Zusammentreffen besonderer Umstände ein Vermögensschaden entsteht. Insoweit ein solcher auch dem Dienstgeber regelmäßig erwächst und das ist der Fall, wenn Vorausleistung des Entgelts stattgefunden hat, statuiert auch der Entwurf die Pflicht zur Zurückstellung des im voraus Empfangenen (§ 21, Absatz 1, letzter Satz). Das Entgelt, das für bereits bewirkte Leistungen zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses schon fällig war, muß unter allen Umständen dem Dienstnehmer gesichert sein. Er hat ein wohlerworbenes Recht auf diese Leistung, das durch spätere Ereignisse nicht mehr beeinträchtigt werden kann. Wenn dagegen das Entgelt für die bisherigen Leistungen noch nicht fällig ist, kommt es bei vorzeitiger Auflösung des Verhältnisses darauf an, ob nicht diese Leistungen durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses für den Dienstgeber ihren Wert verloren oder zum größten Teile eingebüßt haben. Wenn ein Bediensteter, der für einen bestimmten Zweck aufgenommen ist (z. B. zur Entwerfung eines Bauplanes, eines Kostenvoranschlages, einer technischen Konstruktion, behufs Bücher- oder Bilanzenrevision), entlassen werden muß, kann es sein, daß seine bisherige Tätigkeit noch nicht in dem Maße vorgeschritten ist, um einen bleibenden Wert für die Erreichung seines Arbeitszweckes zu repräsentieren; oft muß vielmehr sein Nachfolger die Arbeit von neuem beginnen. In einem solchen Falle wäre es unbillig, dem für die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht verantwortlichen Dienstgeber die Zahlung des Entgelts für Dienste aufzuerlegen, die für ihn durch die Unterbrechung wertlos geworden sind. Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so muß es dem Gerichte überlassen bleiben, nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob dem einen oder dem anderen Teile ein Ersatz und in welcher Höhe er gebührt (§ 23). Hiebei wird das Gericht auf das Maß des beiderseitigen Verschuldens, auf den Anlaß des Konfliktes und auf die Höhe des jedem Teile verursachten Schadens Bedacht zu nehmen haben"; weiters § 26 und 33 H. Geh. G. Entw.: „§ 26. Ersatzansprüche wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 21 und 22, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 25 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt bei Ansprüchen der erstgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Austritt oder die Entlassung stattfand, bei Ansprüchen der letztgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Dienstantritt hätte erfolgen sollen." „§ 33. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung. Die §§ 21 bis 23 und 26 finden nicht Anwendung, wenn die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt ist" und Erl. Bem. zu denselben: „Die sozialpolitische Tendenz des Entwurfes rechtfertigt und verlangt, daß seine Normen sofort auf alle bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung finden, daß ihnen also rückwirkende Kraft zukommen soll, zumal in den durch den Entwurf geregelten Materien wohl kaum von wohlerworbenen Rechten gesprochen werden kann; es müßte umgekehrt widerspruchsvoll erscheinen, Zustände, die der Entwurf als dringend verbesserungsbedürftig erkannt hat,

www.libtool.com.cn

verlangen. Erfolgt die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vor der bestimmten Zeit aus anderen als diesen aufgezählten Gründen, so liegt Kontraktbruch seitens desjenigen Teiles vor, der unbegründet das Arbeitsverhältnis vorzeitig löst.

Da das Handelsgesetz diesbezüglich keine Vorschriften enthält, gelten die nun zur Darstellung gelangenden Normen der Gewerbeordnung auch für das kaufmännische Hilfspersonale.[149])

Die Rechtsfolgen dieser einseitigen Handlung sind nicht gleichmäßig für beide Parteien geregelt.

Der Arbeiter kann die Vergütung des Lohnes und der sonstigen vereinbarten Genüsse fordern, wenn der Arbeitgeber ihn ohne zulässigen Grund vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§ 84 GewO.).

Der Arbeitgeber hingegen ist nur dann berechtigt, den Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren, wenn ein Hilfsarbeiter ihn ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig verläßt (§ 85 GewO.).

Der andere mögliche Fall, daß der Arbeiter dem Gewerbeinhaber einen gesetzlichen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt, zieht nicht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach sich; er begründet dagegen besondere Entschädigungsansprüche.[149a])

Im einzelnen ist darüber folgendes zu bemerken:

Kontraktbruch seitens des Arbeitgebers.

(§ 84 GewO.)

Wenn der Gewerbeinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite dem letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§ 82 a), so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist beziehungsweise für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist zu vergüten (§ 84 GewO).

Der Arbeiter ist nicht berechtigt, dem Arbeitgeber die verabredete Dienstleistung aufzudringen. Auf diese kann der Arbeitgeber jederzeit verzichten.

---

auch nach seinem Inkrafttreten noch fortbestehen zu lassen. Die Bedenken, die gegen eine unvermittelte Änderung bestehender Vertragsverhältnisse erhoben werden könnten, werden dadurch wesentlich gemildert, daß der Entwurf den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes auf wenigstens drei Monate nach der Kundmachung hinausschiebt. Eine Ausnahme von der rückwirkenden Kraft erscheint nur für die Schadenersatzansprüche geboten, die sich auf eine vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte vorzeitige Entlassung oder auf einen solchen vorzeitigen Austritt gründen, weil in solchem Falle der zum Schadenersatz verpflichtende Vorgang zu einer Zeit sich ereignete, wo das Gesetz noch nicht zu Recht bestand, die Anwendung des Gesetzes daher in der Tat erworbene Rechte oder rechtsverbindlich gewordene Verpflichtungen tangieren würde. Aus den gleichen Gründen wird die Anwendbarkeit des § 26, der eine Präklusivfrist zur Geltendmachung solcher Schadenersatzansprüche festsetzt, ausgeschlossen, wenn die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt ist."

[149]) Vgl. über die Folgen der vertragswidrigen Auflösung des Dienstverhältnisses die ausführliche Darstellung bei Pisko-Staub a. a. O. I, S. 212 ff.

[149a]) Siehe diese S. 718.

www.libtool.com.cn

Der Arbeiter kann nur wegen Nichtbeschäftigung die Entschädigung begehren, aber nicht verlangen, daß seine Arbeitsleistung entgegengenommen wird und kann der Gewerbeinhaber nicht auf Zuhaltung des Arbeitsvertrages, sondern nur auf Entschädigung verurteilt werden (GewGE. Nr. 559).

§ 84 GewO. betrifft nur die Auflösung des Arbeitsvertrages im Sinne der §§ 82 und 101 GewO., nicht aber auch den Fall, wenn dem Hilfsarbeiter ohne Einhaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Frist gekündigt wird. In diesem Falle ist der Arbeitgeber lediglich verpflichtet, den Arbeitsvertrag noch für den Rest der Kündigungsfrist zuzuhalten, und der Arbeiter dagegen gehalten, in dieser Zeit die vertragsmäßige Arbeit zu leisten, wenn er den Lohn beanspruchen will. Die Worte im § 84 GewO. — „beziehungsweise für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist" — widersprechen dieser Auffassung deswegen nicht, weil diese Gesetzesstelle den Fall voraussetzt, daß einem Hilfsarbeiter von seinem Herrn wohl gekündigt worden ist, daß jedoch während der Kündigungsfrist entweder einer der im § 82 a GewO. vorgesehenen Fälle eintritt oder aber seitens des Arbeitgebers gegen den Hilfsarbeiter mit Unrecht einer der Entlassungsgründe im Sinne des § 82 GewO. geltend gemacht wird. Die verschiedenartige Behandlung dieser Fälle ist auch gerechtfertigt durch die Rücksichtnahme auf das Ehrgefühl des Hilfsarbeiters, dem es nicht gleichgültig sein kann, ob das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Entlassung aufgelöst wird (GewGE. Nr. 83).

Dagegen besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers auf Ersatz des Lohnes und der bedungenen Bezüge auch im Falle des einseitigen Rücktrittes des Arbeitgebers vor Antritt des Dienstes[150]) (GewGE. Nr. 78) und ist der Anspruch auf Entschädigung mangels gegenseitiger Vereinbarung nicht von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig (GewGE. Nr. 1123).

Die Verpflichtung gemäß § 84 zur Vergütung des Lohnes und der sonst vereinbarten Genüsse, z. B. der Trinkgelder bei Zahlkellnern (GewGE. Nr. 108) der Diäten bei Reisenden (GewGE. Nr. 78) u. dgl. oder der zugesagten Wohnungszulage (und zwar auch dann, wenn er erst im Laufe der Kündigungsfrist in den Genuß derselben gekommen wäre [GewGE. Nr. 233]) für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Teil dieser Frist ist kein aus dem Verschulden des Gewerbeinhabers resultierender Schadenersatzanspruch des Hilfsarbeiters, sondern die aus der Natur und dem Wesen des Arbeitsvertrages folgende gesetzliche Konsequenz aus der Tatsache, daß der Gewerbeinhaber durch einseitiges, vorzeitiges Lösen des Arbeitsverhältnisses zwar auf die bedungene Arbeitsleistung, der Hilfsarbeiter aber nicht auf den bedungenen Lohn verzichtet. Diese Verpflichtung ist eine unbedingte; die Vergütung gebührt demnach dem Arbeiter auch dann, wenn er durch die vorzeitige Entlassung nicht zu Schaden gekommen wäre, also auch dann, wenn der Arbeiter anderwärts Verdienst, vielleicht sogar besseren, gefunden hat (GewGE. Nr. 232). Der Arbeitgeber kann hiebei den Verdienst nicht in Aufrechnung bringen, den der Gehilfe inzwischen durch eine andere Anstellung gefunden hat.

---

[150]) Vgl. auch S. 668, Anm. 112, betreffend die Regelung dieser Frage nach dem H. Geh. G. Entw.

www.libtool.com.cn

Der vorzeitig entlassene Handlungsgehilfe kann, wie oben bemerkt, ohne Rücksicht auf eine inzwischen anderweitig erlangte Verwendung sofortigen Zuspruch der ihm entgangenen, auf die Kündigungszeit entfallenden Gesamtbezüge begehren und ist nicht gehalten, seine Ansprüche gegen den Prinzipal sukzessive und nach Maßgabe der einzelnen Monatsfälligkeiten zu verfolgen. Er kann vielmehr ohne Rücksicht auf eine inzwischen anderwärts erlangte Stelle sofortigen Zuspruch der ihm entgangenen, auf die Kündigungsfrist entfallenden Gesamtbezüge, d. i. Gehalt, Diäten, Provision u. dgl. begehren (OGH. v. 8. April 1903, Z. 3939, Links 8247). Dagegen erklärt GewGE. Nr. 1000, daß der auf bestimmte Zeit aufgenommene und vorzeitig ohne gesetzlichen Grund entlassene Handlungsgehilfe nur insofern Anspruch auf angemessene Entschädigung hat, als er während der bedungenen Dauer des Dienstverhältnisses keinen anderen Posten mit gleichem Gehalt erlangt. Das gleich nach Aufhebung des Dienstverhältnisses gestellte Entschädigungsbegehren wäre verfrüht (ebenso OGH. v. 27. September 1887, Z. 8657, AdlCl. 1361).

Diese Vergütung kann sich sohin, muß sich aber nicht immer als eine wirkliche Entschädigung darstellen; stets bildet sie jedoch eine Sühne, eine Genugtuung für die durch das vertragswidrige Verhalten herbeigeführte vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses; denn ihr Rechtsgrund liegt in dem Verschulden der vertragsbrüchigen Partei.

Den Gegenstand der dem Gewerbeinhaber auferlegten Verpflichtung bildet nicht der Fortbezug der Genüsse, sondern deren Vergütung im Gelde. Daher ist im Falle vorzeitiger Entlassung der Hilfsarbeiter nicht verpflichtet, die Naturalleistungen in Empfang zu nehmen, sondern er kann die Vergütung in Geld beanspruchen. Eine weitere Verabfolgung der Naturalbezüge an Stelle einer Entschädigung hiefür wäre nicht allein mit der vollzogenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses unvereinbar, sondern sie würde auch noch die Ungereimtheit nach sich ziehen, daß der Hilfsarbeiter nach seiner Entlassung oder nach seinem durch den Gewerbeinhaber schuldbarerweise veranlaßten Austritte die Naturalbezüge (Kost, Wohnung u. dgl.) dort entgegennehmen müßte, wo ihm in rechtswidriger Weise die Arbeit entzogen oder deren Fortsetzung unmöglich gemacht worden ist (GewGE. Nr. 157, 891). Die Entschädigung wegen grundloser Entlassung umfaßt zum mindesten den Lohn für einen vollen Arbeitstag, auch wenn die Kündigung ausgeschlossen war, sofern der Arbeiter zur Arbeit erschienen ist (GewGE. Nr. 163, 629) und hat sich auch auf die Vergütung des durch den Entgang einer Naturalwohnung verursachten Schadens zu erstrecken (GewGE. Nr. 157).

Wenn für den Entgang der Bezüge während der Kündigungsfrist Ersatz zu leisten ist, so gebührt bei nicht fixen Ansprüchen, wie solchen auf Provision, Tantièmen u. dgl. Vergütung für den Entgang desjenigen Verdienstes, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge innerhalb der Kündigungsfrist zu erwarten ist (GewGE. Nr. 954).

Der Fall, wenn der Arbeitgeber die Verabredung eines künftigen Arbeitsvertrages nicht zuhält, ist in der Gewerbeordnung nicht geregelt; es müssen also die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angewendet werden, und zwar nicht nur die Vorschrift des § 936 über den künftigen Vertrag, sondern auch die allgemeine Vorschrift des § 919, welche

www.libtool.com.cn

im Falle der Nichterfüllung eines Vertrages nur die genaue Erfüllung desselben und Ersatz zu fordern berechtigt. Die Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ohne vorausgehende Klage auf Erfüllung ist unzulässig.

Ist ein grundlos entlassener Arbeiter während der Kündigungsfrist krank und arbeitsunfähig, so hat er für die Dauer der Krankheit nur das Krankengeld, nicht auch den Lohn zu fordern. Denn nach dem Wortlaute und Sinne des § 84 GewO. kann der Kläger im Falle der Entlassung in Bezug auf den ihm zu vergütenden Lohn nicht besser gestellt sein, als wenn ihm gekündigt worden wäre. Er kann also nicht gleichzeitig Krankengeld und Lohnentschädigung, sondern nur ersteres erhalten (GewGE. Nr. 949).

Die bei vorzeitiger Entlassung gesetzlich normierte Verpflichtung zur Vergütung des Lohnes und der sonst vereinbarten Genüsse kann natürlich durch Parteiendisposition in anderer Weise bestimmt werden (GewGE. Nr. 555).

Der dem Hilfsarbeiter wegen grundloser Entlassung gemäß § 84 der GewO. zustehende Vergütungsanspruch unterliegt der dreijährigen Verjährung des § 1489 ABGB.

Kontraktbruch seitens des Arbeiters.[151])

(§ 85 GewO.)

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbeinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82a und 101) vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und ist nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrafen. Überdies ist der Gewerbeinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren (§ 85 GewO).

Die Anordnung des § 85 trifft Bestimmungen ohne Unterschied der Eigenschaft des Hilfsarbeiters, gilt daher ebenso für Lohn- wie Akkordarbeiter (OGH. v. 5. Februar 1902, Z. 17.228 ex 01, Links 6874).

Wie schon bemerkt, zieht der Fall, daß der Arbeiter dem Gewerbeinhaber einen gesetzlichen Grund zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht nach sich, er hat andere Folgen für den kontraktbrüchigen Arbeiter: einerseits die polizeiliche Strafbarkeit des Hilfsarbeiters, andrerseits den Arbeitszwang auf die ursprüngliche Vertragsgrundlage in der Form zwangsweiser Zurückführung in die Arbeit und die Schadenersatzpflicht. Während sich nun die Strafbarkeit des Kontraktbruches ausschließlich als eine öffentlich-rechtliche (polizeiliche) Folge darstellt, berührt der über Begehren des Gewerbeinhabers eintretende Arbeitszwang den eigentlichen Vertragszweck, die Erfüllung des Vertrages selbst. Da lediglich die Austragung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten und nicht auch die gewerbepolizeiliche Strafbefugnis den Gewerbegerichten übertragen worden ist, so bleibt die Entscheidung über die Frage der Verhaltung des kontraktbrüchigen

---

[151]) Vgl. Call im Conradschen Handbuch der Staatswissenschaften „Gewerbegesetzgebung" und Verkauf bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 180 und Pisko-Staub a. a. O. I, S. 212 ff.

www.libtool.com.cn

Arbeiters zur Rückkehr in die Arbeit der Judikatur der Gewerbegerichte, die Amtshandlung über die gewerbepolizeiliche Übertretung den Gewerbebehörden vorbehalten, welche hiebei von Amts wegen vorzugehen haben.

§ 85 bestimmt für den Fall des Vertragsbruches, daß das Arbeitsverhältnis an dem Arbeiter zu haften hat, und zwar durch so lange Zeit, als der Arbeiter seiner Verpflichtung, die gesetzliche oder vereinbarte Dauer hiedurch die Arbeit dem Arbeitgeber zu leisten, nicht entsprochen hat, also speziell für den gewöhnlichen Fall einer bedungenen 14tägigen Kündigungsfrist durch 14 Tage oder für den Fall, als zwar der Arbeiter gehörig gekündigt, aber die Arbeit vor Ablauf der 14 Tage nur zum Teile geleistet, zum Teile die Arbeit eigenmächtig verlassen hat, durch den Rest der Frist, bezüglich welcher er seiner Verpflichtung nicht nachkam. Die übrige Zeit, für welche der vertragsbrüchige Arbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu verhalten ist, bestimmt sich objektiv nach dem gegebenen Falle und kann nicht etwa von der Zeit, sei es nun einer ordnungsmäßigen Kündigung, sei es eines eigenmächtigen Austrittes an gerechnet werden; würde diese Art der Berechnung richtig sein, würde in den meisten Fällen das Recht des Arbeitgebers ad absurdum geführt werden, weil es fast untunlich wäre, noch innerhalb der 14tägigen Frist ein rechtskräftiges Urteil des Gerichtes zu erwirken und doch nicht vermutet werden kann, daß das Gesetz ein Recht gewähren will, dessen Durchsetzung kaum möglich ist und dies ja für den Arbeiter ein Vorrecht, den Vertrag eigenmächtig zu brechen, begründen würde. Es genügt daher, um den Hilfsarbeiter zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten, wenn der Gewerbeinhaber nach dem eigenmächtigen Verlassen des Dienstes seitens des Arbeiters in der zur Kündigung verabredeten oder vom Gesetze bestimmten Zeit bei der Behörde seinen Anspruch auf Verhaltung des Arbeiters zur Rückkehr in die Arbeit geltend macht. Bei Geltendmachung der Rechte nach § 85, insbesondere auch des Rechts, den Hilfsarbeiter durch die Behörde, als welche gemäß § 37 GewGG. das Bezirksgericht einzuschreiten hat, in die Arbeit zurückführen zu lassen, liegt eine Unzulässigkeit des Rechtsweges keineswegs vor. Denn, wenn der Arbeiter die Rückkehr in die Arbeit weigert, der Arbeitgeber aber sie fordert, ist offenbar eine Streitigkeit zwischen einem Gewerbeinhaber und einem Hilfsarbeiter gegeben, welche gemäß § 37 und 39 GewGG. zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehört, worin der Umstand nichts zu ändern vermag, daß auch die politische Behörde wegen der im vorzeitigen Austritte gelegenen Übertretung der Gewerbeordnung nach § 85 GewO. angerufen werden kann (OGH. v. 5. Juni 1902, Z. 7787, Links 7001).

Der vorzeitig austretende Hilfsarbeiter hat Ersatz[151]) zu leisten, und zwar auch für den höheren Lohn des etwa an seiner Stelle aufgenommenen Aus-

---

[152]) Eine von den Tagesblättern mitgeteilte, in den Sammlungen noch nicht publizierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1907 spricht aus, daß streikende Arbeiter für den durch den Streik entstandenen Schaden solidarisch haften: In der Begründung wird hervorgehoben, daß der Kontraktbruch (die verabredete gleichzeitige Arbeitseinstellung ohne vorhergegangene Kündigung) gemäß § 85 GewO. mit polizeilicher Strafe belegt sei, daher eine zufolge eines solchen Vertragsbruches eingetretene Schädigung eine Deliktsobligation begründe. Der Umstand, daß eine

www.libtool.com.cn

helfers und für die mit der Beschaffung dieser Hilfskraft sonst verbundenen Kosten (GewGE. Nr. 734).

Wenn der Arbeitgeber den Arbeiter wegen seines Verschuldens vorzeitig entläßt, kann er nicht auch gleichzeitig Schadenersatz wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen (GewGE. Nr. 829).

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeiter, der vorzeitig seinen Austritt ankündigt, ohne Widerspruch den Lohn bezahlt und das Arbeitsbuch aushändigt, so verwirkt er das Recht, gemäß § 85 GewO. den Arbeiter zur Rückkehr in die Arbeit zu verhalten und Ersatz des Schadens zu begehren (GewGE. Nr. 1018). Eine Berechtigung, das Arbeitsbuch des nicht ordnungsgemäß ausgetretenen Arbeiters ohneweiters zurückzubehalten, ist dem Gewerbeinhaber nicht eingeräumt (OGH. v. 5. Februar 1902, Z. 17.228 ex 1901, PSK. 1753),[152a]) sondern besteht nur dann, wenn gleichzeitig Schritte zur Rückführung in die Arbeit gemäß § 85 eingeleitet werden (vgl. E. d. HM. v. 9. Oktober 1906, Z. 27.046).

§ 85 begrenzt die generelle Vertragsfreiheit des § 72. Die Vereinbarung von Rechtsfolgen des vorzeitigen Austrittes, welche über die Bestimmung des § 85 hinausgehen, ist unzulässig. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe (§ 90) für den Fall des vorzeitigen Austrittes ist dagegen gestattet (VGH. v. 6. April 1888, Z. 1176, Budw. Nr. 4026).

Die Auffassung, daß streikende Arbeiter wegen vorzeitigen Verlassens der Arbeit nicht nach § 85 gestraft werden können, weil sie das Arbeitsverhältnis nicht lösen, es vielmehr — nach Erreichung besserer Arbeitsbedingungen — fortsetzen wollen, ist unzulässig (E. d. MJ v. 15. Jänner 1903, Z. 53.363).

Der Handlungsgehilfe kann, wie bereits S. 667 bemerkt wurde, auf Leistung der Dienste geklagt werden, wobei Exekution gemäß §§ 353 und 354 EO. stattfindet.

Hinterlegung der Arbeitsbücher kontraktbrüchiger Arbeiter.

Erfolgt die Hinterlegung eines Arbeitsbuches bei der Gewerbebehörde von dem Gewerbeinhaber gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige gegen einen gewerblichen Hilfsarbeiter wegen vorzeitigen Verlassens der Arbeit ohne gesetzlichen Grund (§ 82 a und 101 GewO.) behufs Durchführung der Strafamtshandlung gemäß § 85 GewO., so hat die Gewerbebehörde erster Instanz jedenfalls das Arbeitsbuch in Empfang zu nehmen.[153])

Arbeitseinstellung in Form eines Streiks nach dem Koalitionsgesetz nicht mehr unter strafgesetzliche Sanktion gestellt sei, stehe schon aus dem Grunde der Anwendbarkeit des § 85 GewO. nicht entgegen, weil letztere das jüngere Gesetz sei, also durch das ältere Koalitionsgesetz nicht aufgehoben werden könne. Aber auch ohne Suppositon einer strafbaren Handlungsweise ergebe sich die Solidarhaftung der Arbeiter aus den Bestimmmungen des § 1302 ABGB., weil der Schade widerrechtlich, nämlich entgegen einer übernommenen rechtlichen Verpflichtung, und vorsätzlich, das ist im Bewußtsein der unausbleiblichen nachteiligen Folgen der gemeinschaftlichen, wenn auch in erster Linie auf Herbeiführung eines anderen Erfolges gerichteten Arbeitseinstellung erfolgte.

[152a]) Siehe hierüber auch S. 615.

[153]) Vide S. 611.

www.libtool.com.cn

Mitschuldige Gewerbeinhaber.

(§ 86 GewO.)

Ein Gewerbeinhaber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme des letzteren bekannt war, daß derselbe sein Arbeitsverhältnis mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter in der Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, macht sich einer Übertretung der Gewordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

Das gleiche gilt von jenem Gewerbeinhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber gegenüber verleitet hat.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern (§ 86 GewO.).

D. Streiks und Aussperrungen.[154])

Durch das Koalitionsgesetz (Ges. v. 7. April 1870, RGBl. Nr. 43) wurden in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen besondere Bestimmungen dahin erlassen, daß derlei Verabredungen ohne rechtliche Wirkung seien und angeordnet, daß, wer um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der dort bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, einer Übertretung schuldig sei.

§ 2 des erwähnten Gesetzes vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43, läßt keine andere Deutung zu, als die, daß nur Verabredungen zu dem daselbst eng umgrenzten Zwecke durch die im § 3 bezeichneten Mittel nicht gefördert werden dürfen. Arbeitseinstellungen, welche lediglich die Wiederaufnahme eines entlassenen Arbeiters erzwingen wollen, ohne eine Änderung der Lohnsätze, ein den wirtschaftlichen Bedingungen bestimmter Betriebe nicht mehr entsprechendes Festhalten an demselben oder eine Änderung der Abeitsordnung zu bezwecken, fallen nicht in den Bereich des § 2 und 3 l. c.

---

[154]) Vgl. den HME. v. 29. September 1874, Z. 1518, NS. 283, betreffend die Abkommandierung handwerkskundiger Soldaten zu gewerblichen Hilfsarbeitern bei Arbeitseinstellungen, n.-ö. StatthE. v. 3. Mai 1890, Z. 3059, NS. 284, vom 6 Februar 1892, Z. 377, NS. 4422 und v. 10. November 1900, Z. 6616, NS. 4423, MJ. v. 13. Jänner 1905, Z. 8223, NS. 5318, betreffend die tägliche Berichterstattung bei Arbeitseinstellungen, HME. v. 22. Februar 1899, Z. 62.766 ex 1898, NS. 285, betreffend die Statistik unter Verwendung der Zählblätter für Arbeitseinstellungen, den MJE. v. 10. Juli 1895, Z. 27.430 ex 1894, NS. 435 über Klauseln in Akkordverträgen zur Ausführung von Staatsbauten betreffend Arbeitseinstellungen, endlich die bezüglichen alljährlichen Publikationen (Wien bei Hölder) des arbeitsstatistischen Amtes.

www.libtool.com.cn

Die Wiederaufnahme eines, wenn auch wegen liederlicher Arbeit entlassenen Arbeiters, kann nicht als „Erzielen günstigerer Arbeitsbedingungen" im Sinne des § 2 l. c. betrachtet werden. Doch können Einschüchterungen oder Gewalttätigkeiten, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder zwangsweise Durchführung der Arbeitseinstellung zu bewirken, unter Umständen den Deliktstatbestand des § 98 StG. erschöpfen (OGH. v. 20. Juni 1906, Z. 9651, Z. f. V. Nr. 16 ex 1907).

Konkrete Fälle des wirtschaftlichen Boykotts sind den Staatsanwaltschaften zur Anzeige zu bringen, damit dieselben in die Lage versetzt werden, zu beurteilen, ob ein strafbarer Tatbestand vorliegt sowie eventuell die strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten. Die Erkenntnisse des OGH. v. 27. Oktober 1896, Z. 12.384 und 12.385 (Z. f. V. Nr. 49 ex 1896), geben entsprechende Andeutungen, wann der Boykott als Vergehen nach § 302 StG. behandelt werden kann (vgl. MJE. v. 20. Mai 1897, Z. 4746, NS. 568 und OGH. v. 22. August 1899, Z. 12.620, Nowak 2370).

Während Aussperrungen, d. h. die in der Regel vertragsbrüchige Lösung des Arbeitsverhältnisses, nur die oberwähnten[155]) Kontraktbruchfolgen zivilrechtlicher Natur nach sich ziehen, bestehen gesetzliche Handhaben gegen Streiks nicht. Immerhin werden allenthalben Versuche unternommen, durch die Verwaltungspraxis die auf Grund der Koalitionen der Arbeiter organisierten Streiks einzuschränken. Verkauf[156]) erwähnt nachstehende Hindernisse, welche den Arbeiterkoalitionen durch die Verwaltungsbehörden bereitet werden:

1. Ausweisungen nach dem Ges. v. 27. Juli 1871, RGBl. Nr. 88. So werden manchmal Streikende abgeschoben, wenn sie wegen Ehrenbeleidigung oder Übertretung des Vereins- und Preßgesetzes bestraft wurden, ferner Teilnehmer an Arbeitseinstellungen als „ausweis- und bestimmungslose Individuen". Das Reichsgericht (Entsch. v. 28. April 1892, Z. 101) hat diesbezüglich erklärt, daß durch Arbeitslosigkeit wohl Beschäftigungslosigkeit, aber nicht Bestimmungslosigkeit erzeugt wird. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes v. 7. Juli 1896, Z. 137—140 erklären, daß die durch einen Streik eingetretene, mehrere Wochen dauernde Beschäftigungslosigkeit noch nicht genügt, um einen Arbeiter, der sich in einem speziellen Arbeitszweige durch eine Reihe von Jahren im selben Orte verwendet hat, den Charakter der „Bestimmungslosigkeit" zu geben.

2. Polizeiliche Strafen gegen Streikpostenstehen. Die Praxis schwankt zwischen dem Gestatten des Streikpostenstehens und dem Verbote. Verkauf erklärt die Strafen für ungesetzlich, weil das Koalitionsgesetz nur Mittel der Einschüchterung und Gewalt als strafbar erklärt, daher Mittel der Überredung zulässig seien und die bezüglichen Verbote der Polizei (nach § 7 der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 90) einer gesetzlichen Grundlage entbehren.

---

[155]) Vgl. S. 715.

[156]) Vgl. Verkauf a. a. O. S. 194 und die bezüglichen jährlichen Publikationen des k. k. arbeitsstatistischen Amtes; August Müller, Gewerkschaften und Unternehmerverbände; Menzel, Die Kartelle und die Rechtsordnung, Wien, 1893; Ettinger, Regelung des Wettbewerbs im modernen Wirtschaftssystem.

www.libtool.com.cn

3. Sonstige administrative Einschränkungen: Charakterisierung der Streikkomites als unerlaubte Vereine, Konfiskation der Arbeiterpresse, Vereinsauflösungen, Verbot von Geldsammlungen unter dem Gesichtspunkte des unerlaubten Bettelns, Versammlungsverbote und -Auflösungen, Beistellung von Soldaten an Stelle der Streikenden, Verlust der Ansprüche an Bruderladen.

Die Unternehmer schützen sich gegen die wirtschaftlichen Nachteile der Streiks insbesondere durch immer mehr zunehmende Organisationen[157]), und zwar Verbands-, Orts- und Fachorganisationen, welch letztere eine mehr nach innen gerichtete, auf die Fachfragen ihrer Industriezweige beschränkte Tätigkeit entwickeln, während die ersteren in der Hauptsache ein Gegengewicht gegen die Organisation der Arbeiter bieten sollen.[158]) Solcher Verbände zählt Raunig derzeit zirka 200. Raunig versucht, die Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit der heutigen freien Organisation an dem Mangel an Arbeitsteilung, der nicht einheitlichen, unsystematischen Leitung, der nutzlosen Arbeitsvergeudung und Arbeitszersplitterung nachzuweisen und plaidiert auf Einführung industrieller Zwangsorganisationen nach dem Muster der kleingewerblichen Genossenschaften und insbesondere dem der zwar gesetzlich bereits festgelegten, aber noch nicht durchgeführten Berufsgenossenschaften der Landwirte. Die einzelnen Industriellen sollen nach ihm derart in Verbände zusammengefaßt werden, daß jeder Industriezweig und jeder Industriebezirk die Möglichkeit hat, seine Interessen zu vertreten. Die industriellen Organisationen selbst sollen sich nach Fachverbänden und nach Ortsverbänden organisieren, so daß sich ein lückenloses Netz über ganz Österreich erstrecken möge. Diese Unterglieder der Organisation sollen zwei Zentralen erhalten, die untereinander durch ein Mittelglied verbunden sind. Raunig verspricht sich von dieser Art Organisation der Industrie, durch das Leisten rascher, geteilter Arbeit, das Vermeiden des Übergreifens der Wirkungskreise u. dgl. besondere Vorteile, unter welche auch systematisch thesaurierte Streik-Unterstützungsfonds zählen.[159])

Aus der jüngsten Zeit wäre die Gründung der Arbeitgeberorganisationen hervorzuheben.

Streikklauseln.[160])

Die Industriellen schützen sich gegen die Nachteile der Streiks auch durch Aufnahme von Streikklauseln in die Lieferungsverträge.

---

[157]) Vgl. „Die Unternehmerverbände" von Dr. Erich Groß, GZ. Nr. 17 ex 1901, Dr. Emil Steinbach, „Die modernen Privatmonopole", GZ. Nr. 1 ex 1903, „Die Organisation der österr. Industrie" von A. G. Raunig, Wien 1904.

[158]) Raunig a. a. O. S. 13.

[159]) Raunigs Anregungen würden, realisiert, für die Industrie, was seinen Hauptvorschlag, die Zwangsorganisationen betrifft, einen Sprung ins Unbekannte bedeuten, denn sie lassen leider einen Vergleichsmaßstab nicht zu: die landwirtschaftlichen Organisationen bestehen noch nicht und die gewerblichen Zwangsgenossenschaften dürften wohl kaum dem Geschmacke der Industrie passen.

[160]) Vgl. HM. v. 9. Oktober 1906, Z. 18.253, NS. 5326, betreffend die Unzulässigkeit von Streikklauseln in staatlichen Bauverträgen oder Baubedingnissen.

www.libtool.com.cn

Beispiel einer privaten Streikklausel einer Eisenhüttengewerkschaft:

„Behinderungen, deren Beseitigung nicht in unserer Macht liegt, wie Verkehrsstörungen .... sowie Arbeiterstreiks auf unseren, beziehungsweise auf den mit Rohmaterialien oder Brennstoffen versehenen Betrieben gilt als force majeure und entbindet uns demnach für die Dauer und den Umfang solcher Verhältnisse und deren Folgen von der Verpflichtung termingemäßer Lieferung, ohne daß dem Besteller ein Schadenersatzanspruch zusteht."

Dagegen lautet die Streikklausel für die Lieferungsverträge bei den k. k. Staatsbahnen:

„Wird der Lieferant durch die Arbeitseinstellung (Ausstand) seiner Leute verhindert, seinen Verbindlichkeiten fristgemäß gerecht zu werden, so kann er von den vertragsmäßigen Folgen des Verzuges über schriftliches Ansuchen nur dann befreit werden, wenn er beweist, daß der Ausstand ohne sein Verschulden ausgebrochen ist, beziehungsweise fortgedauert hat. Dieser Beweis kann insbesondere durch das Zeugnis des Gewerbeinspektors erbracht werden."

Während also die im privaten Gebrauche befindliche Klausel jeden Streik in die Reihe der höheren Gewalt gestellt wissen will, ist in der von den Staatsbahnen üblichen von höherer Gewalt keine Rede. Nur „unverschuldeter Streik" kann von der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entbinden.

Die zweitzitierte Klausel wird auch vom Arbeitsbeirate vorgeschlagen.

In einigen Industriezweigen haben sich die Mitglieder der Fachverbände verpflichtet, in allen ihren Lieferungsverträgen die vereinbarte Streikklausel aufzunehmen. So z. B. in einem Verbande der Textilindustriellen. Der Wortlaut ist folgender: „Krieg, Epidemie und Streik, die den Stillstand unserer Werke zur Folge haben, sistieren diesen Kontrakt, bis die Hindernisse behoben sind." Ebenso hat sich die „Vereinigung der Tischler Niederösterreichs" solidarisch für die Aufnahme der Streikklausel erklärt. Die Mitglieder dieser Vereinigung fügen allen Lieferungsverträgen den Schlußsatz bei: „Ohne Haftung für vereinbarte Liefertermine im Falle von Elementarereignissen oder Arbeitseinstellungen."

Eine andere Streikklausel endlich lautet: „Jeder Streik im Werke sowie in den dasselbe mit Rohstoffen versehenden Unternehmungen befreit von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und zur Leistung der ausbedungenen Konventionalstrafe und verlängert die Lieferungsfrist mindestens um die Dauer des Streiks. Ausgenommen sind jene Streiks, welche dadurch hervorgerufen wurden, daß der Unternehmer die Arbeitsbedingungen für die Arbeiter verschlechtern wollte."

Ob die Streikklauseln auch für die von Unternehmungen ausgegangenen „Arbeiteraussperrungen" mit Erfolg Anwendung finden können, erscheint zweifelhaft. Die GewGE. Nr. 934 erklärt ein Übereinkommen der Arbeitgeber über die Aussperrung bestimmter Arbeiter für rechtlich wirkungslos.

Eine gesetzliche Regelung all dieser höchst wichtigen Fragen ist bis jetzt nicht erfolgt.

www.libtool.com.cn

Arbeiterverzeichnisse und Arbeitsordnungen.

(§§ 88, 88 a, 96, 96 c und Ges. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125.)

I. Arbeiterverzeichnisse.

(§§ 88, 96 GewO.)

In jeder Gewerbeunternehmung ist über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis in Buchform mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, des Eintrittes in die Gewerbeunternehmung, des Namens des Gewerbeinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, der Verwendungsart im Gewerbe, der Krankenkasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, und des Austrittes aus der Gewerbeunternehmung, zu führen und den behördlichen Organen (auch den Gewerbeinspektoren) auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen (§ 88, Abs. 1 GewO.).

Gewerbeinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat (§ 96, Abs. 1 GewO.).

Dieses Verzeichnis ist der Gewerbebehörde auf Verlangen vorzul[illegible] (§ 96, Abs. 2 GewO.).

Die nach § 88 der GewO. in jeder Gewerbeunternehmung zu führenden Arbeiterverzeichnisse sind mindestens durch drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 24. Dezember 1893, RGBl. Nr. 7 ex 94).

Auf die nach § 96 GewO. von den Gewerbeinhabern außerdem speziell über die jugendlichen Hilfsarbeiter zu führenden Verzeichnisse findet die obige Vorschrift bezüglich der Aufbewahrungsfrist im Hinblicke auf die mehr temporäre Bedeutung dieser Verzeichnisse keine Anwendung.

Die polizeilichen Meldevorschriften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt (§ 88, Abs. 2 GewO.).

Weiters sind Verzeichnisse über Sonntagsarbeiten[161]) und Konventionalstrafen (§ 90 GewO.)[162]) zu führen.

---

[161]) Vide bei „Sonntagsruhe".
[162]) Vide S. 659.

www.libtool.com.cn

II. Arbeitsordnungen.[163])

(§ 88 a GewO.)

Der Zweck der Arbeitsordnungen besteht darin, für gewisse Gewerbeunternehmungen im Wege einer Arbeitsordnung gewisse allgemeine Grundsätze des Arbeitsverhältnisses unter Aufsicht der öffentlichen Verwaltung im vorhinein festzustellen und in der betreffenden Werkstätte zur ausnahmslosen Regel zu machen (VGH. v. 23. Mai 1905, Budw. Nr. 3571 A).

Die Arbeitsordnung ist der sichtbare Ausdruck der Bedingungen des Arbeitsvertrages.[164])

Kreis der Gewerbeunternehmungen, für welche Arbeitsordnungen vorgeschrieben sind.

(§ 88 a GewO.)

§ 88, lit. a, schreibt vor, daß in Fabriken und in jenen Gewerbeunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinsamen Lokalen beschäftigt sind, eine vom Gewerbeinhaber unterschriebene, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Antritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Lokalen angeschlagen sein muß, worin im wesentlichen die Bestimmungen über die Verwendung der verschiedenen Arbeiterkategorien, von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern, über Arbeitszeit, Lohnzahlung, Verfahren bei Erkrankung oder Verunglückung der Arbeiter, Straf- und Lohnabzüge und Kündigungsfrist enthalten sein müssen.

Während Fabriken schlechtweg zur Verwendung von Arbeitsordnungen verpflichtet sind, ist es in der Praxis strittig, welche sonstigen Gewerbeunternehmungen unter die Bestimmung des § 88, lit. a, fallen. Die seinerzeit vom Ministerium publizierten Musterentwürfe sind nur auf Produktionsgewerbe berechnet. Tatsächlich entspricht das Institut der Arbeitsordnung keineswegs der Natur der Handelsgewerbe, wo insbesondere die Dienstvertrags-, Lohn-, Zeugnisfrage in ganz anderer Weise geregelt ist als in Fabriken und Produktionsgewerben. Während z. B. bei den Produktionsgewerben bei den für alle Hilfsarbeiter derselben Gruppe gleichberechneten Löhnen und bei den gleichartigen Arbeitsbedingungen eine generalisierende Behandlung und allgemeine Regelung aller Arbeitsverhältnisse durch Arbeitsordnungen ermöglicht ist, sind bei den Handelsgewerben häufig eine Unzahl verschiedener Kategorien von Hilfskräften beschäftigt, Buchhalter, Kassiere, Reisende, Kommis, Praktikanten, Volontäre, Kontoristinnen, Diener usw.; für jede einzelne dieser Gruppen wirken andere Verhältnisse bestimmend auf die

[163]) Vgl. insbesondere Dr. Siegm. Grünberg, die Arbeitsordnungen im österr. Rechte im „Österr. Verw.-Archiv", IV, S. 381 ff., sowie desselben in der GH. Nr. 27/1906. „Die Arbeitsordnung im österreichischen Rechte" (Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft), die systematische Zusammenstellung der bezüglichen Erkenntnisse, Entscheidungen und Erlässe zu § 88 a GewO. in dem Amtsbl. f. H. u. GewB., I, S. 133 ff. und HME. v. 29. Jänner 1903, Z. 53.962 ex 02, NS. 4723, betreffend Arbeitsordnungen und Arbeiterschutzvorrichtungen bei Bauunternehmungen.

[164]) Mataja a. a. O. S. 219.

www.libtool.com.cn

Regelung des Dienstverhältnisses, die Arbeitszeit, die Löhne usw. Aber auch in den einzelnen Gruppen findet eine ziemlich weitgehende Individualisierung statt, je nach der Befähigung und Verwendbarkeit des einzelnen, der Dauer der Verwendung u. dgl. Die Absicht, der in jüngster Zeit manche politischen Behörden erster Instanz Ausdruck gegeben haben, auch den Handelsgewerben obligatorische Arbeitsordnungen aufzunötigen, ist daher weder im Gesetze begründet noch zweckentsprechend.[165])

Aus Anlaß eines konkreten (nicht publizierten) Falles hat das Handelsministerium entschieden, daß, da die Verkaufsgeschäfte eines Gewerbetreibenden einen intregrierenden Bestandteil des angemeldeten Gewerbebetriebes bilden, die im Verkaufe tätigen Hilfsarbeiter in die Gesamtzahl der von dem Unternehmen beschäftigten Arbeiter einzurechnen sind. Die für Gewerbebetriebe mit mehr als zwanzig Arbeitern durch die Gewerbeordnung festgesetzte Verpflichtung zur Verlautbarung einer Gewerbeordnung trifft daher die Inhaber von Produktionsgewerben auch dann, wenn zwar bei der Erzeugung selbst weniger als zwanzig Arbeiter beschäftigt sind, sich jedoch bei Hinzuzählung des beim Verschleiße beschäftigten Personales eine Zahl von mehr als zwanzig Arbeitern für den Gesamtbetrieb ergibt.

Verlautbarung der Arbeitsordnung.

Die Arbeitsordnung muß vom Gewerbeinhaber unterschrieben, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritt oder bei etwaiger Veränderung des Inhaltes verlautbart werden und in den Arbeitslokalen angeschlagen werden und affichiert bleiben.

Die Verlautbarung der Arbeitsordnung ist ein zur wirksamen Abschließung des Arbeitsvertrages unerläßlicher Formakt (GewGE. Nr. 12), worauf die imperative Form des die Verlautbarung anordnenden Gesetzestextes („zu verlautbarende", „muß") mit Deutlichkeit hinweist und es kann deshalb von diesem Akte auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Arbeiter sonst auf zufällige Weise den Inhalt der Arbeitsordnung erfährt (vgl. GewGE. Nr. 81, 970, 980, 1083, 1115, 1133).

Der bloße Anschlag der Arbeitsordnung im Arbeitslokale, auf die beim Abschluß des Arbeitsvertrages nicht Bezug genommen worden ist, genügt daher nicht, um die Bestimmungen der Arbeitsordnung zu einem Bestandteile des Arbeitsvertrages zu machen (GewGE. Nr. 11).

Durch die Bestätigung, von dem Inhalte der Arbeitsordnung Kenntnis erhalten zu haben und sich ihr fügen zu wollen, werden die Bestimmungen der Arbeitsordnung zum Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die Einwendung, daß der Arbeiter die unterschriebene Erklärung nicht gelesen habe, ist dann nicht mehr zu beachten (GewGE. Nr. 256).

Nach der GewGE. Nr. 910 und 911 genügt es zur Verlautbarung der Arbeitsordnung, wenn der Hilfsarbeiter bei seiner Aufnahme den

---

[165]) Vgl. Protokolle der Handels- und Gewerbekammer Wien v. 25. Mai 1905, P. 147 und Geschäftsbericht derselben Nr. 2 ex 1907, P. 102, wonach eine Entscheidung des Handelsministeriums bezüglich der Arbeitsordnung für Handelsgewerbe in Aussicht steht; bis jetzt ist dieselbe nicht herabgelangt.

www.libtool.com.cn

Schlüssel zum Werkzeugkasten und ein Verzeichnis erhält, aus dem hervorgeht, daß sich in dem Kasten auch ein Exemplar der Arbeitsordnung befindet.

Der Umstand, daß die Arbeitsordnung zur Zeit des Eintrittes des Arbeiters, wiewohl sie gewöhnlich in der Werkstätte angeschlagen war, zeitweise abgenommen wurde, ist unerheblich, wenn der Arbeiter beim Dienstantritt mit seiner Unterschrift bestätigt hat, die Arbeitsordnung gelesen zu haben (GewGE. Nr. 80).

Nach den Wahrnehmungen der Gewerbegerichte unterlassen es die Arbeitgeber nicht allzu selten, in bestimmter und klarer Weise den Arbeitnehmern gegenüber sich über die Bedingungen des Arbeitsvertrages zu erklären. Die Gewerbegerichte nehmen, wie sich aus ihren Entscheidungen ergibt, den Standpunkt ein, daß die Arbeitsordnung keine gewerbebehördliche Verfügung und kein Vertrag,[166]) sondern eine einseitige Bestimmung des Unternehmers ist, solange sie nicht durch Vereinbarung zu einem Bestandteil des Arbeitsvertrages geworden ist. Hiezu ist aber den gesetzlichen Vorschriften zufolge — nach Ansicht der Gewerbegerichte — nicht eine von beiden Vertragsteilen abgegebene ausdrückliche Erklärung darüber notwendig, daß die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen als Bestandteil des Arbeitsvertrages für das Arbeitsverhältnis maßgebend sind, sondern die Gewerbegerichte halten es für ausreichend, wenn aus den tatsächlichen Vorgängen bei der Aufnahme des Arbeiters sich ergibt, daß die Aufnahme unter den in der Arbeitsordnung bezeichneten Bedingungen angeboten und angenommen worden ist.

Diese Annahme wird insbesondere dann als tatsächlich begründet angesehen und demnach der Inhalt der Arbeitsordnung als Bestandteil des Arbeitsvertrages anerkannt, wenn:

1. Entweder ein gedrucktes Exemplar der Arbeitsordnung dem Arbeitnehmer vor seiner Aufnahme mit der Weisung eingehändigt wurde, von dem Inhalte der Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen[167]) oder

2. wenn dem Arbeiter die wesentlichsten Bestimmungen der Arbeitsordnung, insbesondere jene über die Kündigung, über die Arbeitszeit und über die Höhe der Art der Berechnung des Arbeitslohnes mündlich gegeben werden oder

3. wenn der Arbeiter angewiesen wird, von dem Inhalte der angeschlagenen Arbeitsordnung Kenntnis zu nehmen und sodann in allen drei Fällen der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend — durch Übernahme der Arbeit oder ähnliches — sich damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestimmungen des Arbeitsvertrages zu gelten haben.

[166]) Vgl. insbesondere GewGE. Nr. 970.

[167]) Die im Sinne des HME. v. 19. Mai 1899, Z. 18.913, ausgefertigten Bestätigungen der Arbeitnehmer, daß sie die Bestimmungen der Arbeitsordnung zur Kenntnis genommen haben und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehen, bilden keinen Gegenstand der Gebührenabgabe. Hiebei erscheint es ohne Belang, ob diese Bestätigungen auf den Arbeitsordnungen selbst oder abgesondert ausgefertigt werden (HME. v. 12. Dezember 1902, Z. 53.856, NS. 4695).

www.libtool.com.cn

Das Justizministerium hat diese Ergebnisse der gewerbegerichtlichen Judikatur in einem Erlasse sämtlichen Gerichten mit dem Beifügen mitgeteilt, daß sie nach Ansicht der beteiligten Ministerien dem durch die geltenden Normen bestimmten rechtlichen Charakter der Arbeitsordnung sowie den Grundsätzen des Vertragsrechtes entsprechen.

Damit die Arbeitgeber aber auch bei der Aufnahme von Arbeitern sich solcher Formen bedienen, welche es den Gerichten rechtlich möglich machen, das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Bestimmungen der Arbeitsordnung im Sinne des Gesetzes als gegeben anzunehmen, hat sich das Handelsministerium zufolge Erl. v. 19. Mai 1899, Z. 18.913, NS. 291, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern veranlaßt gesehen — bis zu einer weiteren Regelung im Gesetzgebungswege — den interessierten Kreisen in Erinnerung zu bringen, daß bei Aufnahme von Arbeitern von Seite des Unternehmers auf die Bedingungen der Arbeitsordnung, welche zu Bestandteilen des Arbeitsvertrages werden sollen, hinzuweisen ist, was durch mündliche Mitteilung der wesentlichen Bestimmungen der letzteren, durch Hinweis auf den Anschlag, am besten aber durch Einhändigung eines Exemplares der Arbeitsordnung geschehen kann.

Durch diesen Vorgang wird auch der Vorschrift der Gewerbeordnung bezüglich der Verlautbarung der Arbeitsordnung entsprochen.

Tritt dann der Arbeiter in die Arbeit ein oder nimmt er die Arbeit auf, so hat er seinen Willen, den Arbeitsvertrag unter den angebotenen Bedingungen abzuschließen, bestimmt und verständlich, somit in verbindlicher Weise erklärt.

Um aber den Beweis von der Verlautbarung der Arbeitsordnung und der Zustimmung zu dem Inhalte derselben zu erleichtern, empfiehlt der erwähnte Erlaß den Kontrahenten, daß beim Eintritte in das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer eine Bestätigung des Inhaltes unterfertigt werde, daß er die in der Arbeitsordnung enthaltenen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehe.

Bedingung für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages im Sinne der Bestimmungen der Arbeitsordnung ist jedoch eine derartige Bestätigung — auch nach der Judikatur der Gerichte — nicht.

Schließlich wird auch noch auf die Bestimmung des § 114 b GewO. hingewiesen, wonach die Genossenschaften berechtigt sind, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Auch diese Vereinbarungen sind in den einzelnen Betriebsstätten gemäß § 114 b, 2. Abs. anzuschlagen.[168]) Keinesfalls hindert die von der Genossenschaft festgelegte Arbeitsordnung die Vereinbarung abweichender Vertragsbedingungen (GewGE. Nr. 1133).

[168]) Das Nähere hierüber vide im Hauptstück „Genossenschaften".

www.libtool.com.cn

Interpretation der Arbeitsordnung.

Da die Arbeitsordnung nur dem einseitigen Willen des Unternehmers entspringt, der Arbeiter auf ihre Verfassung keinen Einfluß nehmen kann, er sie vielmehr, will er überhaupt bei der Unternehmung Arbeit finden, bedingungslos annehmen muß und als der wirtschaftlich Schwächere meist gezwungen ist, sich dadurch oft drückenden Bedingungen zu unterwerfen, ist es gerechtfertigt, bei der Auslegung der Arbeitsordnung die Norm des § 915 ABGB. heranzuziehen und die Arbeitsordnung im Zweifel zum Nachteile des Unternehmers auszulegen (GewGE. Nr. 880).

Inhalt der Arbeitsordnung.[169])

(§ 88 a, Abs. 1 GewO., Art. VII. d. Ges. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125 und HMV. v. 17. Juni 1898, RGBl. Nr. 103.)

a) Obligatorischer Inhalt.

In der Arbeitsordnung sind mit Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, folgende Bestimmungen auszudrücken:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;

b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;

c) über Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;[170])

d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;

e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;

f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;

g) über Konventionalgeldstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;

h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann;

i) über Ausnahmen von der Sonntagsruhe (Art. VII d. Ges. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125);

k) über Stunden, während welcher jugendliche Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit verwendet werden (HMV. v. 17. Juni 1898, RGBl. Nr. 103).

---

[169]) Vgl. auch die von der „Vereinigung der Arbeitgeber Österreichs" herausgegebene „Normal-Fabriks-Ordnung", Wien 1906.

[170]) Wenn im Arbeitsvertrage (Arbeitsordnung) nicht das Gegenteil vorgesehen ist, kann eine Reduktion der Arbeitszeit beziehungsweise Betriebseinstellung, welche mit Kürzung des vereinbarten Arbeitslohnes verbunden wäre, nicht stattfinden und begründet eine solche einseitige Maßnahme des Arbeitgebers Ersatzpflicht gegenüber dem Hilfsarbeiter (GewGE. Nr. 514; vgl. auch VGH. v. 26. März 1892, Budw. Nr. 6514).

www.libtool.com.cn

Was den Wortlaut der Arbeitsordnung in Bezug auf die Bestimmungen über die sogleiche Auflösung des Arbeitsverhältnisses betrifft, so müssen, wenn die Kündigungsfrist nicht gänzlich ausgeschlossen wird, die §§ 82 und 82a ausdrücklich und ihrem vollen Wortlaute nach in die Arbeitsordnung aufgenommen werden, letzteres deshalb, damit die Arbeiter, welchen das Gesetz oft nicht genau bewußt und in vielen Fällen nicht leicht zugänglich ist, über ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten nicht im Ungewissen seien.

Der Anschlag der Arbeitsordnung in den gemeinschaftlichen Arbeitslokalen und deren Verlautbarung an den eintretenden Hilfsarbeiter (§ 88a GewO.) hat die Rechtswirkung, daß die Arbeitsordnung, sofern der Arbeiter nach erfolgter Verlautbarung die Arbeit aufgenommen hat, als ein die in demselben festgesetzten Arbeitsbedingungen regelnder Arbeitsvertrag anzusehen ist (vgl. GewGE. Nr. 970, 980 und 1115).

b) Fakultativer Inhalt.

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 88a ist es gewiß, daß die Feststellung der oberwähnten allgemeinen Grundsätze sich nicht allein auf die im Gesetze vorgezeichneten Punkte beschränken müsse, vielmehr daß es zu zulässig erscheint, auch Bestimmungen über andere wesentliche Momente des Arbeitsvertrages, insbesondere auch Lohnbestimmungen, in die Arbeitsordnung aufzunehmen (VGH. v. 23. Mai 1905, Budw. Nr. 3571 A).

So dürfen z. B. Lohntarife, Bestimmungen über den Ausschluß von verspäteten Reklamationen über die Lohnberechnung (GewGE. Nr. 1083), Vereinbarungen einer zu Gunsten der Krankenkasse verfallenden Geldstrafen (GewGE. Nr. 1172) u. dgl., ohneweiters in die Arbeitsordnung aufgenommen werden, ebenso vom Gesetze abweichende Bestimmungen über das nach § 82, lit. f GewO. zustehende Recht zur sofortigen Entlassung eines Hilfsarbeiters, welcher die Arbeit unbefugt verlassen hat (OHG. v. 17. Oktober 1900, Z. 12.994, PSK. 1153). Ausgeschlossen sind dagegen Vereinbarungen von Umgehungen der Normen der Arbeitsordnung oder der das Arbeitsverhältnis regelnden obligatorischen gesetzlichen Bestimmungen.[171]) Fakultativ gesetzliche Bestimmungen unterliegen dieser Beschränkung natürlich nicht.

Gesetzwidrig sind Punkte der Arbeitsordnung, welche Lohnabzüge gestatten für Abgänge an den vom Arbeiter benützten Werkzeugen, Requisiten, Formen usw. des Arbeitgebers oder für Ansprüche des letzteren aus dem allgemeinen Titel des Schadenersatzes im Gegensatze zu seinem aus § 1153 ABGB. fließenden besonderen Rechte auf Zurückhaltung des Lohnes. In diesen Fällen würde die Zurückbehaltung eines Teiles oder auch des ganzen Lohnes behufs Deckung des Gegenanspruches der Unternehmung mit dem Koalitionsgesetze in Widerspruch geraten.[172]) Wesentlich anders liegt die Sache bezüglich jener Lohnabzüge, welche

[171]) Vgl. Verkauf a. a. O., S. 163.
[172]) Siehe S. 661.

www.libtool.com.cn

wegen mangelhaft oder schlecht ausgeführter Arbeit in der Arbeitsordnung vorgesehen sind. Die auf die Bestimmungen des § 1153 ABGB. gestützten Festsetzungen einer Arbeitsordnung können daher nicht deshalb als gesetzwidrig bezeichnet werden, weil sie keine Vorschriften über die Höhe des Lohnabzuges je nach dem Grade der Mängel enthalten; denn die Arbeitsordnung muß keineswegs Bestimmungen enthalten, welche das im § 1153 ABGB. anerkannte Lohnzurückbehaltungsrecht des Arbeitgebers betreffs seines Umfanges und Ausmaßes näher umschreiben. Die Absicht des § 88a GewO. geht nur dahin, den Arbeitgeber zu zwingen, durch die Arbeitsordnung im vorhinein diejenigen Fälle genau zu bezeichnen, in welchen er von diesem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen wird, so daß ein Lohnabzug unter der allgemeinen Voraussetzung seiner gesetzlichen Zulässigkeit nur dann vorkommen kann, wenn die Arbeitsordnung ihn im vorhinein angedroht hat (VGH. v. 11. Jänner 1905, Budw. Nr. 3228A).

Was in die Arbeitsordnung freiwillig aufgenommen wurde, ist, einmal aufgenommen, ebenso rechtsverbindlich wie der obligatorische Inhalt der Arbeitsordnung.

Vorlage und Vidierung der Arbeitsordnung durch die Behörde.

(§ 88a, Abs. 2 GewO.)

Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbebehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbeinhaber zurückzustellen hat (§ 88a, Abs. 2 GewO.).

Die Behörde darf demnach das Visum der Arbeitsordnung nur dann verweigern, wenn sie in ihr etwas *Gesetzwidriges* findet.

Die Verweigerung der Vidierung einer Arbeitsordnung hat stets unter Angabe der Gründe, und zwar derart zu erfolgen, daß die einzelnen, als gesetzwidrig erkannten Bestimmungen der Arbeitsordnung der Partei behufs Berichtigung bekannt gegeben werden. Es kann somit nicht als entsprechend und gesetzmäßig erkannt werden, wenn der Partei die Änderung einer Arbeitsordnung ohne Angabe der gesetzwidrig befundenen Bestimmungen angeordnet wurde (E. d. MJ. v. 21. September 1902, Z. 30.879, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 34). Hiernach unterliegt die Arbeitsordnung nicht der *Genehmigung* der Behörde und es kommt letzterer nicht zu, allenfalls *aus Zweckmäßigkeitsgründen* nach ihrem freien Ermessen einzelne Bestimmungen der Arbeitsordnung zu beanständen; letzteres ist eben nur dann zulässig, wenn in der Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten sind, welche gegen das Gesetz verstoßen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Behörde kraft der ihr zukommenden Überwachung der Vorsorge für Hilfsarbeiter findet (§ 74), daß durch einzelne, sonst gesetzlich zulässige Bestimmungen der Arbeitsordnung die Unfallsgefahr der Arbeiter erheblich gesteigert wird (VGH. v. 12. Juni 1902, Budw. Nr. 1125A).

www.libtool.com.cn

Die Aufnahme der nach einem Ausstande der Arbeiter einer Fabrik seitens der Arbeiter mit dem Fabrikanten vereinbarten zehnstündigen Arbeitszeit in die Arbeitsordnung kann von der Behörde nicht gefordert werden, weil dieser nur das Recht zusteht, zu prüfen, ob die Bestimmungen der Arbeitsordnung mit dem Gesetze übereinstimmen und die Aufnahme der gesetzlichen elfstündigen Arbeitszeit keinen Anlaß zum Einschreiten bieten kann (E. d. MJ. v. 12. Dezember 1902, Z. 23.679).

Freiwillige Erlassung einer Arbeitsordnung.

Die Verweigerung der Vornahme der Prüfung und Vidierung von Arbeitsordnungen für Gewerbeunternehmungen, für welche sie nicht vorgeschrieben ist, entspricht weder den Intentionen des Gesetzes noch dem praktischen Bedürfnisse, da auch ein Gewerbeinhaber, welcher zur Führung einer Arbeitsordnung nicht verpflichtet ist, zweifelsohne berechtigt ist, sich einer solchen zu bedienen und es im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur erwünscht ist, wenn auch seitens der vorerwähnten Gewerbeinhaber von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird. Da aber Arbeitsordnungen eine Gewähr für die Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes und damit auch für die Erfüllung ihres Zweckes nur dann bieten, wenn sie von der Gewerbebehörde geprüft und mit ihrem Visum versehen sind, so hat dieselbe über das Ansuchen eines Gewerbeinhabers, ohne Rücksicht ob derselbe zur Führung einer Arbeitsordnung verpflichtet ist oder nicht, die Prüfung der vorgelegten Arbeitsordnung vorzunehmen und, falls dieselbe nichts Gesetzwidriges enthält, das Visum zu erteilen (vgl. VGH. v. 23. Mai 1905, Budw. Nr. 3571 A).

Selbstverständlich kann dieses Visum immer nur über spezielles Ansuchen von Fall zu Fall und nicht etwa für eine von wem immer, etwa von einer Genossenschaft, ausgearbeitete Musterarbeitsordnung erteilt werden.

Für gewisse öffentliche Arbeiten, die im Submissionswesen vergeben werden, werden eigene verschärfte Arbeitsordnungen erlassen, welche im Wege der Offertbedingnisse als obligatorisch erklärt werden. So geschah es rücksichtlich der Arbeiten für die öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, die sogar der Aufsicht eines besonderen Gewerbeinspektors unterworfen wurden.

Gebührenbehandlung der Gesuche um Vidierung der Arbeitsordnung.

Gesuche um gewerbebehördliche Vidierung der Arbeitsordnungen im Sinne des § 88a der GewO. sind nach Tarifpost 44g stempelfrei. Die Stempelbefreiung kommt, da die Vidierung der Arbeitsordnungen in allen Fällen aus vorwiegend öffentlichen, sozialpolitischen Rücksichten erfolgt, auch den Gesuchen solcher Unternehmungen zu, welche zum Anschlage einer Arbeitsordnung gesetzlich nicht verpflichtet sind (FME. v. 27. April 1905, Z. 17.650, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 134).

www.libtool.com.cn

Arbeitsordnungen bei konzessionierten Baugewerben, Eisenbahn- und anderen Bauunternehmungen.

(Ges. v. 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155.)

Die Bestimmung über die Arbeitsordnung findet auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Bauführung beschäftigen, Anwendung.[178])

[178]) Siehe den mit HME. i. E. m. d. MJ. v. 29. Jänner 1903, Z. 53.962 ex 1903, hinausgegebenen Musterentwurf einer Arbeitsordnung für Bauunternehmungen, ferner HME. i. E. m. d. MJ. v. 29. Jänner 1903, Z. 53.962 ex 1902, RS. 4723, sowie das Gesetz v. 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes erflossene EMV. v. 2. Februar 1903, RGBl. Nr. 28.

www.libtool.com.cn

Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.[174])

Die Gewerbegerichte.

(Ges. v. 27. November 1896, RGBl. Nr. 218 und GeschO. der Gewerbegerichte, Vdg. v. 17. Juni 1898, RGBl. Nr. 96.)

Die §§ 87—87 c GewO. wurden durch § 39 des GewGG. v. 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, mit 1. Juli 1898 aufgehoben.

Zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander sind daher nur mehr die Gewerbe- resp. ordentlichen Gerichte kompetent.

Ob das gewerbliche Unternehmen befugter oder unbefugter Weise betrieben wird, kommt nicht in Betracht. Unbefugter Gewerbebetrieb[175]) schließt weder die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes in Rechtsstreitigkeiten mit den unberechtigterweise beschäftigten Hilfsarbeitern noch die Anwendbarkeit der Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf das mit diesen Arbeitern begründete Rechtsverhältnis aus (GewGE. Nr. 611).

Als Arbeiter im Sinne des § 5 des GewGG. gelten, wie bereits S. 585 bemerkt wurde:

---

[174]) Vgl. Bloch, Gewerbegerichte, Wien 1899; Dr. Richard Engländer, GZ. Nr. 48 ff. ex 1905. Die Judikatur der österr. Gewerbegerichte; Grünberg, Der Arbeiterbegriff des Gewerbegerichtsgesetzes (GZ. 1901, Nr. 33); Ingwer, „Rechtsstreitigkeiten vor dem Gewerbegerichte; Licht a. a. O. Lošan Franz, Die Gewerbegerichtsbarkeit in Österreich nach dem Ges. v. 27. November 1896; Pollak, System des Zivilprozesses §§ 37, 46, 125, 130; Pollak, Gewerbegerichte und Dienststreitigkeiten bei Mischler-Ulbrich, II, S. 535 ff.; Dr. Ernst Seidler, Die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, GZ. Nr. 24 ex 1898; Dr. St. Dniestrzański, Das Wesen des Werklieferungsvertrages im österr. Recht, Wien, Manz 1898, „Das Arbeiterrecht vor dem Gewerbegericht" in „Das Recht" Nr. 17 ex 1907; Schauer, Gerichtsorganisationsgesetze und Geschäftsordnung, S. 237 ff.; Seidler, Die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lohn- und Lehrverhältnisse, GZ. Nr. 24 ex 1900; Mataja a. a. O. Vgl. insbesondere den Vorschlag über die Abänderung des Textes der §§ 5 und 37 GewGG. bei Grünberg a. a. O. und S. Kaff, „Reform der Gewerbegerichte in Österreich" im Korrespondenzblatte der Gewerbekommission der Gewerkschaften Deutschlands S. 313.

[175]) Siehe S. 629.

www.libtool.com.cn

a) Die Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter;
b) alle im gewerblichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter einschließlich der Taglöhner (Art. V, lit. d, KdMP. zur GewO.);
c) Personen, welche außerhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind (Heimarbeiter);
d) bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen (§ 5 GewGG).

Errichtung und Organisation der Gewerbegerichte.

Errichtung der Gewerbegerichte.

(§§ 2, 6 GewGG.)

Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatte kund zu machende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 63, errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit des Ges. v. 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, neue auf Grund dieses Gesetzes errichtete Gewerbegerichte in Tätigkeit zu treten.

Außerdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen. Diese Errichtung erfolgt nach eingeholtem Gutachten der Landtage.

Landtage, Landesausschüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeinspektoren, Genossenschaften und sonstige gewerbliche Korporationen und Vereine können einen Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes stellen. Über solche Anträge sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und ist nach dem Ergebnisse derselben über den Antrag zu entscheiden.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie bei Änderungen ihres Sprengels oder des Umfanges ihrer Zuständigkeit Anwendung (§ 2, Abs. 1—5 GewGG.).

Derzeit bestehen 18 Gewerbegerichte, und zwar: in Wien, Graz, Leoben, Prag, Aussig, Pilsen, Reichenberg, Teplitz, Brünn, Mährisch-Ostrau, Mährisch-Schönberg, Bielitz, Jägerndorf, Krakau, Lemberg, Sternberg, Czernowitz und Proßnitz.

Die mit der notwendigen Einrichtung versehenen Amtslokalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gewerbegericht hat die Gemeinde, in welcher dasselbe seinen Sitz hat, zu beschaffen. Die Besorgung der Zustellungen obliegt ebenfalls der Gemeinde. Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeindegebiete, so haben die betreffenden Gemeinden im Verhältnisse der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Erwerbs- und Einkommensteuerleistung beizutragen.

Die übrigen Kosten trägt der Staat (§ 6, Abs. 1 u. 2 GewGG.).

www.libtool.com.cn

Organisation der Gewerbegerichte.

(§§ 7, 12 GewGG.)

Beisitzer und Ersatzmänner.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, und, wenn nötig, einem Stellvertreter sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt.

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beisitzer sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zuzuweisen (§ 7, Abs. 1—4 GewGG.).

Name und Wohnort sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht (§ 12 GewGG.).

Den Beisitzern und Ersatzmännern der Gewerbegerichte und der Berufungsgerichte aus dem Stande der Unternehmer ist bis auf weiteres auf ihr Verlangen, falls sie in die IV. Erwerbsteuerklasse (§ 12 des Gesetzes v. 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220) eingereiht sind, für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang in demselben Ausmaße zu gewähren, wie den aus dem Wahlkörper der Arbeiter[176]) gewählten Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes. Zu diesem Behufe haben die Vorsitzenden der Gewerbegerichte alljährlich von Amts wegen zu ermitteln, in welche Erwerbsteuerklasse die Beisitzer und Ersatzmänner aus dem Stande der Unternehmer eingereiht sind (Vdg. d. JM. i. E. m. d. MJ., d. HM. u. FM. v. 5. August 1903, RGBl. Nr. 165).

Wahlkörper.

(§ 8 GewGG.)

a) Wahlkörper der Unternehmer.

Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern jener Gewerbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 der GewO.), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Korporationen, Anstalten und

[176]) Siehe diese Bezüge unten bei § 13 GewGG.

www.libtool.com.cn

Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Falle zu ihrer Vertretung nach außen berechtigt sind. Staatliche Betriebe üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus (§ 8, Abs. 1—3 GewGG.).

b) Wahlkörper der Arbeiter.

(§ 8 GewGG.)

Der Wahlkörper der Arbeiter besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbebetriebes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt (§ 8, Abs. 4 GewGG.).[177])

c) Eventuelle Bestellung von Beisitzern durch den Gerichtshof erster Instanz.

(§ 15 GewGG.)

Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlkörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Einleitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen, welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amte eines Beisitzers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisitzer zu bestellen sind, und aus welchem die nötige Zahl der Beisitzer für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist (§ 15, Abs. 1, 2 GewGG.).

Das Wahlrecht.

(§ 8 GewGG.)

a) Aktives Wahlrecht.

Das aktive Wahlrecht besitzen die im § 8 bezeichneten Personen.

Ausgeschlossen von der aktiven Wahlberechtigung ist, wer unter Kuratel steht oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, solange das Konkursverfahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet, oder wer infolge einer Verurteilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschließung dauert (§ 8, Abs. 5 GewGG).

---

[177]) E. d. IM. i. E. m. d. MJ. u. d. HM. v. 19. August 1898, Z. 15.098, bezüglich des Wahlrechtes stellenloser Arbeiter bei der Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner.

www.libtool.com.cn

b) Passives Wahlrecht.

(§ 9 GewGG.)

Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche, aktiv Wahlberechtigte, der österreichischer Staatsbürger, dreißig Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. Wenn er über 60 Jahre alt ist;
2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;
3. wenn er unmittelbar in der letzten Wahlperiode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungiert hat;
4. wenn er nicht im Sprengel des Gewerbegerichtes wohnt.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ist, endgültig (§ 9, Abs. 1—4 GewGG.).

Wählerlisten und Wahlakt.

(§ 10 GewGG.)

a) Wählerlisten.

Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzuteilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Über Reklamationen in Betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgültig von der Landesstelle entschieden (§ 10, Abs. 1 GewGG).

b) Der Wahlakt.

Der Wahlakt wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die größere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

www.libtool.com.cn

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Richtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen.[178]) Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien großer oder kleiner Betriebe erstreckt, kann bestimmt werden, daß die Wahl nach gewissen Gruppen von Betrieben vorgenommen werde, damit Beisitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Betrieben gewählt werden (§ 10, Abs. 2—4 GewGG.).

Besetzung der Gewerbegerichte.

(§§ 11, 13, 14 GewGG.)

a) Die staatlichen Richter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie sein Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes entgegen (§ 11, Abs. 1—4 GewGG.).

b) Die Beisitzer.

Die Beisitzer sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzmänner erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang, deren Höhe im Verordnungswege festgestellt wird (§ 13 GewGG.).

Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt. Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäßigen Tätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl notwendig erscheint.

---

[178]) Vgl. Vdg. d. MJ., d. IM. und d. HM. v. 23. April 1898, RGBl. Nr. 56, betreffend die Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte sowie der Besitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Ges. v. 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, MJV., IMV. und HMV. v. 27. November 1900, RGBl. Nr. 197, mit welcher die Wahlordnung für die Gewerbegerichte ergänzt wird.

www.libtool.com.cn

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus (§ 14, Abs. 1, 2 GewGG.).

Disziplinarbehandlung der Beisitzer.

(§ 16 GewGG.)

Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 200 fl. für jeden Fall sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen vierzehn Tagen ein Rekurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgültig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der JMV. v. 5. November 1852, RGBl. Nr. 227, zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen (§ 16, Abs. 1—3 GewGG.).

Enthebung eines Beisitzers.

(§ 17, 18 GewGG.)

Der Gerichtshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben:

a) Wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschließen würden (§ 9, Abs. 2);

b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amte Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von 14 Tagen offen (§ 17, Abs. 1—3 GewGG.).

Die Enthebung vom Amte eines Beisitzers oder Ersatzmannes hat durch Beschluß des Gerichtshofes erster Instanz auch dann zu erfolgen, wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Gewerbeunternehmer seine bisherige Unternehmung, auf Grund deren er seine Wählbarkeit für das betreffende Gewerbegericht erlangte, aufgibt, oder wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter durch Übertritt zu einem anderen Berufe dauernd die Arbeitereigenschaft einbüßt, ferner wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter

www.libtool.com.cn

seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Gewerbegericht nicht zuständig ist.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu.

In den im ersten Absatze bezeichneten Fällen sind die Beisitzer oder deren Ersatzmänner berechtigt, ihr Amt freiwillig niederzulegen (§ 18, Abs. 1—3 GewGG.).

Ausschließung und Ablehnung von Gewerberichtern.

(§ 19 GewGG.)

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich in Streitsachen, welche sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen betreffen, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, der Mitwirkung zu enthalten. Sie können von den Parteien, solange sich dieselben in die Verhandlung der Streitsache nicht eingelassen haben, außerdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so entscheidet der Vorsitzende sofort endgültig (§ 19 GewGG.).

Senate und Abteilungen der Gewerbegerichte.

(§§ 20, 21 GewGG.)

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein muß.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.[179])

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbezweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbezweige in mehrere ständige Abteilungen eingeteilt werden (§ 20, Abs. 1—3 GewGG.).

Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auch auf gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten erstreckt, ist für diese Streitigkeiten eine besondere Abteilung des Gewerbegerichtes zu bilden. Für diese Abteilung hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen (§ 21 GewGG.).

---

[179]) Vgl. MV., d. JM. u. d. HM. v. 23. April 1898, RGBl. Nr. 57, über die Heranziehung der Beisitzer und Ersatzmänner zu den Sitzungen des Gewerbegerichtes und des Berufungsgerichtes in gewerbegerichtlichen Streitsachen.

www.libtool.com.cn

Zuständigkeit der Gewerbegerichte.[180])

(§§ 1, 3, 4, 5 GewGG.)

Nach den §§ 1, 3, 4 und 5 GewGG. ist die Voraussetzung für die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes: 1. daß auf das Unternehmen des Prinzipals die Gewerbeordnung Anwendung finde, oder daß es im Art. V, lit. a, oder Art. VIII KdMP. zur GewO. genannt sei; 2. daß dieses Unternehmen dem nach der Lage seiner Betriebsstätte örtlich zuständigen Gewerbegerichte durch die Verordnung, durch welche das Gewerbegericht errichtet wurde, unterstellt ist; 3. daß es sich um eine Streitigkeit im Sinne des § 4 GewGG. handle; 4. daß der Angestellte als Arbeiter im Sinne des § 5 GewGG. anzusehen sei.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schließt die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte und der bestehenden Gewerbegerichte aus; die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten (§ 3 GewGG.), sie können sie auch nicht durch jene der ordentlichen Gerichte ersetzen.[181])

Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet innerhalb dieser vom Gesetze gezogenen Grenzen den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit. Ersterer kann sich auf ein oder mehrere Gemeindegebiete oder auch auf einen Teil eines Gemeindegebietes erstrecken; letzterer kann alle gewerblichen Betriebe des Sprengels des Gewerbegerichtes oder nur einzelne Kategorien der großen oder kleinen Betriebe umfassen (§ 3 GewGG.).

Das Gericht hat die Grenzen seiner Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen (§ 23 GewGG.); spricht es seine sachliche Unzuständigkeit aus, so hat es gleichzeitig auszusprechen, ob und daß die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Um Zuständigkeitsstreitigkeiten abzuschneiden, ist im § 24 GewGG. bestimmt, daß an diese Entscheidung nach ihrer Rechtskraft die ordentlichen Gerichte gebunden sind,[182]) dies gilt auch dann, wenn dieser Beschluß deshalb dem Beklagten gar nicht zugestellt wird, weil die Klage ohne Anordnung einer Verhandlung abgewiesen wird (§ 427 ZPO., GewGE. Nr. 333).

Die freiwillige Unterwerfung unter die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften bleibt unberührt. Diese Ausschüsse erscheinen jedoch nur im Falle der (schriftlichen) Unterwerfung beider Streitteile zur Austragung

[180]) Vgl. über die Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen und der Gewerbegerichte OGH. v. 26. April 1904, Z. 6229, PKS. 2679 und vom 14. Juni 1904, Z. 8810, PKS. 2722 und vom 15. Dezember 1903, Z. 17.988, PKS. 2519; auch Pollak, Zivilprozeßrecht, S. 255 ff. und bei Mischler-Ulbrich, II. Aufl., II, S. 537, Pisko-Staub, a. a. O. I, S. 196 ff., Neumann, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, II. Aufl., S. 109, Horten, Jurisdiktionsnorm S. 223, Schreiber a. a. O., S. 18.

[181]) GewGE. Nr. 578; Pollak, Zivilprozeßr. S. 286.

[182]) In gleicher Weise sind die Gewerbegerichte an rechtskräftige Entscheidungen der ordentlichen Gerichte gebunden, in denen die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte ausgesprochen wird, Pollak, Zivilprozeßr. S. 281. Auf Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit beziehen sich diese Vorschriften nicht.

www.libtool.com.cn

gewerblicher Streitigkeiten berufen. Die Entscheidungen dieser Ausschüsse können vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes ihren Sitz hat (GewGE. Nr. 35, vgl. auch bei „Genossenschaften").

Sachliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in:

a) Lohnstreitigkeiten;
b) Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses;
c) Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehr- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch wegen Lohnabzügen und einer bedungenen Konventionalstrafe;
d) Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche der Hilfsarbeiter wegen nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches, wegen Verweigerung der vorschriftsmäßigen Eintragungen in dasselbe und wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen (§ 80 lit. g der GewO.);
e) Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions- oder andere Unterstützungskassen, sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallsversicherungsanstalten (§ 38 des Ges. v. 28. Dezember 1887, RGBl. 1 für 1888) oder die Schiedsgerichte der Krankenkassen (§ 14, Abs. 7 des Ges. v. 30. März 1888, RGBl. 33) oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben;
f) Streitigkeiten wegen der Kündigung, der Räumung und des Mietzinses von Wohnungen in Arbeiterhäusern, deren Benützung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen Entgelt gewährt wird;
g) Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Unternehmers gegen einander erhoben werden (§ 4 GewGG.).

Die Kompetenz der Gewerbegerichte erscheint daher z. B. in nachstehenden Fällen begründet:

Zur Verhandlung und Entscheidung über den gegen einen vertragsbrüchigen Hilfsarbeiter erhobenen und von diesem im Wege eines außergerichtlichen Vergleiches anerkannten Anspruch auf die Zurückerstattung eines Gehaltsvorschusses und eines im vorhinein ausbezahlten Remunerationsanteiles ist das Gewerbegericht sachlich zuständig (GewGE. Nr. 356, vgl. OGH. v. 5. Juni 1902, PKS. 10.933).

Da nach § 4, lit. c GewGG. das Gewerbegericht zuständig ist für Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, fallen unter dasselbe auch Streitigkeiten darüber, ob die durch einen Dienstvertrag für Ansprüche aus demselben bestellte Kaution zurückzuerstatten sei (GewGE. Nr. 132).

www.libtool.com.cn

Ebenso unterliegen alle wegen einer verhängten Konventionalstrafe entspringenden Streitigkeiten, mögen sie nun gegen die Rechtmäßigkeit der Verhängung oder gegen die Höhe derselben gerichtet sein, der gewerbegerichtlichen Judikatur (GewGE. Nr. 1220).

Die Entscheidung über Klagen des Hilfsarbeiters auf Zahlung einer lebenslänglichen Rente wegen Invalidität infolge einer durch den Mangel einer Heizanlage zugezogenen Erkältung gehört zur Kompetenz der Gewerbegerichte, weil Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, auch wenn sie mit der Lohnfrage in keinerlei Zusammenhang stehen, vor das Gewerbegericht gehören und weil zu Entscheidungen dieser Art die wertvolle Sachkenntnis der gewerblichen Beisitzer ebenso zweckdienlich erscheint, wie bei rein technischen Fragen (GewGE. Nr. 476). Allerdings kann nur dann, wenn der Tatsachenkomplex, auf den sich der Klageanspruch stützt, in die Zeit des bestandenen Arbeitsverhältnisses fällt, von einem Entschädigungsanspruche aus dem Arbeitsverhältnisse gesprochen werden. Ist dies nicht der Fall, z. B. bei einer Klage des Unternehmers gegen den gewesenen Angestellten auf Rückersatz der Steuerbeträge, die der Unternehmer nach dem Austritte des Angestellten für diesen bezahlt hat, so bildet das aufgelöste Arbeitsverhältnis zwar die gesetzliche Grundlage für die Haftpflicht des Unternehmers der Steuerbehörde gegenüber, die Tatsache aber, aus welcher der Unternehmer nunmehr einen konkreten Regreßanspruch gegen den Angestellten ableitet, fällt bereits außerhalb des Rahmens des Dienstverhältnisses; es ist daher in solchen Fällen das Gewerbegericht nicht zur Entscheidung kompetent (vgl. GewGE. Nr. 1230).

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ist bei Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an eine Zwangskrankenkasse begründet (GewGE. 1073), wogegen Streitigkeiten zwischen Gewerbeinhabern und Gehilfen über Berechnung und Zurückhaltung der Beiträge zu diesen Kassen von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden sind (§ 67 KrankVersG.).

Handelt es sich um Personen, welche im Sinne des § 5 GewGG. nicht als Arbeiter anzusehen sind, oder um Betriebe, welche nicht der Gewerbeordnung unterstellt sind, oder um Ansprüche, welche außerhalb des Arbeitsverhältnisses entstanden sind, so ist die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht begründet.

Nach R. Pollak[182a]) ist das Gewerbegericht in nachstehenden Fällen nicht sachlich kompetent:

a) Mangels der ihm unterworfenen Personenklasse;
b) mangels der ihm unterworfenen Betriebe;
c) mangels der vor dem Gewerbegerichte vertretbaren Ansprüche.

Ad a) Mangels der ihm unterworfenen Personenklasse.

Gerichtsunterworfene Personen sind Unternehmer und Arbeiter. Unternehmer sind im Sinne der Gewerbegerichtskompetenz auch Zwischenmeister, ohne Rücksicht darauf, ob sie Hilfsarbeiter beschäftigen, wenn sie nur für

[182a]) Vgl. R. Pollak bei Mischler-Ulbrich a. a. O. S. 537.

www.libtool.com.cn

mehrere Kunden arbeiten, ebenso selbständige Provisionsagenten, so auch Gesellschafter, auch wenn sie u. a. oder wesentlich Dienste von Hilfsarbeitern verrichten. Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes sind die und nur die im § 5 GewGG. aufgezählten Personen.[183])

Dabei ist die Frage der Kompetenz äußerst kontrovers rücksichtlich der bei Produktionsgewerben zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen höherer Kategorie[184]) (§ 73 letzter Absatz) z. B. Reisender, Kassiere, Fabriksbeamte, Hotelsekretäre, Geschäftsleiter von Gastgewerben u. dgl. Die E. d. OGH. v. 9. Jänner 1907, Z. 39, JBl. Nr. 2 ex 1907 erklärt die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die aus dem bestehenden Arbeitsverhältnisse geltend gemachte Lohn- und Entschädigungsansprüche zwischen einer im Handelsregister eingetragenen Firma, welche also gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, und dem kaufmännische Dienste leistenden Angestellten, z. B. Reisenden, für gegeben, ohne daß es darauf ankomme, ob das geschäftliche Unternehmen als ein Handelsgewerbe im engeren Sinne (sogenannter reiner Warenhandel) oder als ein zugleich Handelsgeschäfte betreibendes Produktionsgewerbe (z. B. eine Fabrik) anzusehen ist. Dagegen erklärt in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung in der Literatur und Praxis[185]) die E. d. OGH. v. 9. April 1907, Z. 4625 (in der GewGE. Nr. 1220): Die bei Produktionsgewerben zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen höherer Kategorie, z. B. der Reisende, sind nicht Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes; sie unterliegen hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnisse nicht der Jurisdiktion der Gewerbegerichte, sondern gemäß § 51, Z. 2, § 52 JN. und § 39, Z. 2 EG. zum Handelsgesetzbuch der Handelsgerichtsbarkeit. Die E. d. OLG. Wien v. 26. Februar 1907, Nc. I-814/07, JBl. Nr. 20 ex 1907 begründet diesen Rechtssatz in nachstehender Weise: Nach § 9, Abs. 1, GewGG. haben Beamte von Fabriksunternehmungen, also von Produktionsgewerben, das passive Wahlrecht nicht im Wahlkörper der Arbeitnehmer, sondern in jenem der Arbeitgeber. Diese gesetzliche Bestimmung könnte niemals aktuelle Bedeutung gewinnen, wenn § 5, lit d l. c. auch auf Produktionsgewerbe angewendet würde. Denn in diesem Falle wären auch die Beamten von Fabriksunternehmungen als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen. Es ergibt sich deshalb aus dieser Bestimmung des Gewerbegerichtsgesetzes, daß zu kaufmännischen Diensten verwendete Beamte höherer Kategorie, z. B. Kassiere u. dgl. (§ 73, letzter Abs., GewO.) bei Produktionsgewerben keine Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes sind und daß dieselben daher bezüglich der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnisse nicht der Jurisdiktion der Gewerbegerichte unterliegen (vgl. auch GewGE. Nr. 329, 330, 940, 1189 und 1220).

Die Kompetenz der Gewerbegerichte ist weiter nicht begründet: In Streitigkeiten der von dem Inhaber eines Handelsgewerbes zur Verrichtung

---

[183]) Vgl. S. 585.

[184]) Sigm. Grünberg, Der Arbeiterbegriff des Gewerbegerichtsgesetzes (GZ. 1901, Nr. 33 ff.); Pollak, Zivilprozeßr. S. 256.

[185]) GewGE. Nr. 42, 327, 332, 1188.

www.libtool.com.cn

von Sollizitatordiensten (Vertretungen vor Gericht) angestellten Privatbeamten (GewGE. Nr. 354); in Streitigkeiten eines Agenten,[186]) Geschäftsführers oder Reisenden mit dem Inhaber eines Produktionsgewerbes (GewGE. Nr. 42, 327, 332, 1188; siehe oben). Es sind daher Agenten in allen gewerblichen Betrieben (mit Ausnahme der Handelsgewerbe), von der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen. Dagegen ist das Gewerbegericht zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den ein reines Handelsgewerbe betreibenden Kaufleuten und Provisionsreisenden, sofern sie nicht als selbständige Kaufleute anzusehen sind, zuständig (GewGE. Nr. 131), wie dies schon ausgeführt wurde.

Das Gewerbegericht ist ferner aus dem in Rede stehenden Grunde nicht zuständig in Dienstbotenstreitigkeiten aller Art. Ob ein Bediensteter gewerblicher Hilfsarbeiter oder Dienstbote ist, ist in jedem einzelnen Falle, und zwar je nach Art der Beschäftigung zu bestimmen,[187]) weshalb z. B. Küchenmädchen in der Privatwirtschaft des Restaurateurs Dienstboten sind, dagegen als Bedienstete eines Restaurants zum gewerblichen Hilfspersonal gehören, auch wenn sie nicht Arbeits- sondern Dienstbotenbücher besitzen (vgl. GewGE. Nr. 129, 964, 1004, 1005, 1049, 1050).

Das Gewerbegericht ist weiters nicht zuständig für Rechtsstreitigkeiten des Obsthüters und Obstpflückers gegen den Obsthändler, der Obst auf Bäumen kauft (GewGE. Nr. 1199): in Streitigkeiten zwischen Arbeitern desselben Betriebes, wenn es sich nicht um Ansprüche auf Grund der Übernahme einer gemeinschaftlichen Arbeit handelt (GewGE. Nr. 1187), und wenn zwischen den Streitteilen nicht das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern ein Gesellschaftsverhältnis bestand (GewGE. Nr. 497).

Weil die ausschließliche Sondergerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes über den Kreis der im § 1 GewGG. genannten Personen in keiner Weise erweitert werden darf und weil weder Universalrechtsnachfolger noch Singularrechtsnachfolger der ursprünglichen Vertragsteile unter die Begriffsbestimmung des § 1 GewGG. fallen, besteht die Kompetenz des Gewerbegerichtes nicht: In Streitigkeiten des Zessionars eines Gehilfen gegen den Unternehmer wegen der Zahlung der zedierten Lohnforderung (GewGE. Nr. 332), ebenso für die Klage eines betreibenden Gläubigers aus einer ihm im Exekutionswege überwiesenen Lohnforderung eines Hilfsarbeiters (GewGE. Nr. 352 und 1231), endlich in Streitigkeiten der Erben eines Arbeiters gegen den Arbeitgeber des letzteren wegen eines Anspruches aus dem Lohnverhältnisse (GewGE. Nr. 565).

Wenn auch gemäß § 4 lit. c Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem *Lehrverhältnisse* zur sachlichen Kompetenz der Gewerbegerichte gehören, so darf diese Gesetzesvorschrift doch nicht dahin aufgefaßt werden, daß auch *dritte Personen*, welche dem Lehrvertrage freiwillig oder als gesetzliche Vertreter des minderjährigen Lehrlings (Vater, Vormund)

---

[186]) Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß der Verkehr mit dem Worte „Agent" sehr verschiedene Beschäftigungsarten bezeichnet. Hier ist an Agenten als selbständige Unternehmer gedacht. Vgl. auch die Ausführungen über den Agentenbegriff S. 494 ff.

[187]) Vgl. bei Begriff der Arbeiter, S. 586.

www.libtool.com.cn

beigetreten sind und darin selbständige Verpflichtungen übernommen haben, schon aus diesem Grunde, nämlich aus dem der Teilnahme an dem Lehrvertrage, vor dem Gewerbegericht belangt werden können. Denn auch hier müssen die Kompetenzgrenzen des § 1 GewGG. beobachtet werden, wonach, sobald nur eine der Parteien weder dem Stande der Arbeiter noch jenem der gewerblichen Unternehmer angehört, die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ausgeschlossen erscheint (GewGE. Nr. 1006). Ebensowenig ist das Gewerbegericht zuständig für Rechtsstreitigkeiten des Lehrherrn gegen den Vater des Lehrlings wegen Zahlung der bedungenen Verpflegskosten (GewGE. Nr. 1200).

Ad b) Mangels der ihm unterworfenen Betriebe.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte bezieht sich auf alle Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet sowie auf die im Art. V, lit. l [188]) und im Art. VIII KdMP.[189]) zur Gewerbeordnung bezeichneten Unternehmungen.

Das Gewerbegericht ist daher sachlich nicht kompetent:

Bei Streitigkeiten zwischen dem Ärar, z. B. dem „hauptzollamtlichen Geschworenenmittel“ (einem Hilfsorgan der staatlichen Zollverwaltung) und seinen Arbeitern, der in militärischen Etablissements oder sonst von der Militärverwaltung beschäftigten Arbeiter (vgl. GewGE. Nr. 1192), in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse von Angestellten einer Versicherungsanstalt (GewGE. Nr. 350), aus dem Dienstverhältnisse des bei einer Herrschaft als Verwalter Angestellten (GewGE. Nr. 348), der Bediensteten einer Singspielhallen-Unternehmung, eines Skioptikon, Kinematographen u. dgl. (GewGE. Nr. 353, 1191), zwischen dem Pächter eines Meierhofes und seinen Hilfsarbeitern (GewGE. Nr. 1193), des Besitzers eines Sport- oder Eislaufplatzes und seinen Bediensteten (GewGE. Nr. 1195), für Klagen gegen den Inhaber einer Privatgeschäftsvermittlung (GewGE. Nr. 936, 1229), aus dem Arbeitsverhältnisse in Winkelgewerben (GewGE. Nr. 1048, 1049), in Streitigkeiten zwischen der Gemeinde als Unternehmerin und ihren Hilfsarbeitern (GewGE. Nr. 1052), ebenso nicht für Streitigkeiten zwischen dem Inhaber einer „Pension“ und dem zur Buchhaltung bestellten Stenographen (OGH. v. 29. Juli 1902, Z. 10.793, PSK. 1994), zwischen Konsumvereinen und ihren Angestellten (GewGE. Nr. 1228), zur Austragung von Lohnstreitigkeiten zwischen zahntechnischen Gehilfen eines graduierten Zahnarztes und diesem letzteren (GewGE. Nr. 127), zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse des in einer Privatlehranstalt, z. B. für Elektrotechnik und Mechanik angestellten Werkmeisters gegen den Inhaber dieser Privatlehranstalt (GewGE. Nr. 13) Wird die Gärtnerei nicht gewerbemäßig als Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei, sondern in den Grenzen der landwirtschaftlichen Produktion betrieben, so ist für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Gärtner und seinen Gehilfen das Gewerbegericht sachlich unzuständig (GewGE. Nr. 619).

[188]) Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen.
[189]) Monopole und Regalien des Staates, Propinations- und Mühlenrechte und Regalbenefizien.

www.libtool.com.cn

Der bei einem Bergwerke beschäftigte Maschinist mit handwerksmäßiger Ausbildung gehört nicht zu den Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 vorletzter Absatz der GewO.; zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten zwischen demselben und dem Bergbauunternehmer ist daher das Gewerbegericht sachlich nicht zuständig (GewGE. Nr. 621). Die Klage des Agenten auf Zahlung der Provision gegen den Inhaber eines Patentes gehört nicht zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes (GewGE. Nr. 696). Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer einer Nervenheilanstalt und seinem Portier, zwischen dem Unternehmer einer Privaterziehungsanstalt und der zum Unterrichte im Kochen und der Haushaltungskunde aufgenommenen Lehrerin, die Klage auf Zahlung des Lohnes des bei einem Zirkusunternehmen bediensteten Taglöhners (GewGE. Nr. 693—695), unterliegen nicht der Kompetenz der Gewerbegerichte.

Das Gewerbegericht ist endlich nicht zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, wenn der Arbeiter nicht im gewerblichen Betriebe des Unternehmers bedienstet ist, wenn er vielmehr Dienstleistungen verrichtet hat, welche nicht in Arbeiten bestehen, die zum Gewerbebetriebe des betreffenden Unternehmers gehören (GewGE. Nr. 1184).

Ad c) Mangels der vor dem Gewerbegerichte vertretbaren Ansprüche.

Gerichtsunterworfen sind und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes die zwischen den sub a) genannten Personen der sub b) erwähnten Betriebe ex causa des Arbeitsverhältnisses entstandenen Ansprüche aller Art, namentlich auf Lohn, Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über das Arbeitsbuch, aus entgeltlichen und unentgeltlichen Wohnungsmietverträgen der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern usw.

Streitigkeiten wegen Entlohnung von außerhalb eines Dienstverhältnisses vollführten Verrichtungen gehören daher nicht zur Zuständigkeit des Gewerbegerichtes (GewGE. Nr. 355) und es ist zur Entscheidung über Ansprüche aus einem neben dem Lohnvertrage bestehenden Leihvertrage das Gewerbegericht nicht zuständig (GewGE. Nr. 660).

Zur Entscheidung über die Klage auf Unwirksamkeit eines Schiedsspruches des Schiedsgerichtes einer in Gemäßheit des Ges. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, errichteten Betriebskrankenkasse ist das Gewerbegericht schon deshalb nicht zuständig, weil der Rechtsweg überhaupt unzulässig ist (GewGE. Nr. 357).

Das Gewerbegericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten zwischen dem Pächter eines Gewerbes und dessen Afterpächter, weil kein Lohnverhältnis vorliegt (GewGE. Nr. 1190), für Klagen der Mitglieder von Arbeiterkrankeninstituten gegen diese Institute (GewGE. Nr. 1194), für Klagen der Angestellten einer Marketenderei (§ 17, Einquartierungsgesetz v. 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, GewGE. Nr. 1195), für Rechtsstreitigkeiten der Gewerbeinhaber untereinander über die Schadenersatzpflicht gemäß § 86 GewO. Eine Verbindung einer solchen Klage mit der beim Gewerbegerichte

www.libtool.com.cn

eingebrachten Klage gegen den Hilfsarbeiter aus dem Rechtstitel des § 85 GewO. ist infolgedessen unzulässig (GewGE. Nr. 1186).[190])

Das Gewerbegericht ist nicht zuständig für den Anspruch auf Ergänzung der versprochenen Heiratsausstattung (GewGE. Nr. 938), für die Räumungsklage gegen die Zuhälterin eines Hilfsarbeiters (GewGE. Nr. 963).

Örtliche Zuständigkeit.

(§ 39 GewGG.)

Zur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschluß aller anderen Gerichtsstände, also auch jenes des Wohnsitzes[191]) des Erfüllungsortes, des früheren Wohnsitzes (§ 97 JN., GewGE. Nr. 1211), dasjenige Gewerbegericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, oder wenn im § 5, lit. c bezeichnete Personen in Frage kommen, das Gewerbegericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten oder die Auszahlung des Lohnes zu geschehen hat.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes wird durch die Betriebsstätte (§ 39 GewO.) desjenigen gewerblichen Unternehmens bestimmt, für welches die Arbeiten, beziehungsweise Dienste zu leisten sind (GewGE. Nr. 125); bei mehreren Betriebsstätten eines Gewerbeinhabers richtet sie sich nach jener, wo die Arbeiten verrichtet wurden (GewGE. Nr. 126, 1007). Dieselbe ist für die örtliche Kompetenz auch dann maßgebend, wenn der Hilfsarbeiter den Dienst noch nicht angetreten hat (GewGE. Nr. 1008), während der Wohnort des Arbeiters nicht von Bedeutung ist (GewGE. Nr. 1198). Der Standort des Gewerbes, der „Sitz" des Unternehmens ist begrifflich verschieden von der Betriebsstätte, daher für die Frage der örtlichen und eventuell auch sachlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichtes belanglos (GewGE. Nr. 125, 1198).

Die den Kompetenzgrund des ausschließlichen Gerichtsstandes des § 23 GewGGes. bildende Tatsache des Vorhandenseins einer Betriebsstätte muß bei der Klageerhebung (§ 29 JN.) noch existent sein. An dieser gesetzlichen Voraussetzung fehlt es dann, wenn die früher vorhanden gewesene Betriebsstätte noch vor der Klageanbringung aufgelassen wurde, und zwar auch, wenn es sich um einen auf die aufgelassene Betriebsstätte bezüglichen Anspruch handelt und wenn der Gerichtsstand bereits im Zeitpunkte des Dienstantrittes begründet gewesen wäre, da es bei der Prüfung der Zuständigkeit nur darauf ankommt, ob die den Kompetenzgrund bestimmenden Umstände in dem Momente vorhanden sind, da das Gericht angerufen wird. Unerheblich ist es dagegen, wenn die Betriebsstätte nach der Klageerhebung aufgelassen oder verlegt wird (§ 29 JN.).[192])

---

[190]) Das Gewerberecht darf sich allerdings nicht in toto als unzuständig erklären (anderer Meinung der OGH. PSK. Nr. 1180), sondern hat seine Unzuständigkeitserklärung auf den an der unrechten Gerichtsstelle erhobenen Anspruch zu beschränken, im übrigen aber das Verfahren einzuleiten; § 43 JN.; Pollak, Zivilprozeßr. S. 345.

[191]) GewGE. Nr. 1198, Pollak, Zivilprozeßr. S. 297.

[192]) Pollak, Zivilprozeßr., S. 343 f.; Neumann, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen (2. Aufl.), S. 109.

www.libtool.com.cn

Das Gewerbegericht ist örtlich unzuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen dem Gewerbeinhaber und einem Arbeiter, welcher in einer außerhalb des Gerichtssprengels befindlichen Filiale bedienstet ist (GewGE. Nr. 334).

Die Regelung der Zuständigkeit wird dadurch noch etwas komplizierter, als sie ohnedies erscheint, daß der Arbeiterbegriff[193]) kein feststehender ist und daß der örtliche Zuständigkeitsgrund für die Gewerbegerichte die Betriebsstätte, für die Bezirksgerichte aber der Wohnsitz der Beklagten ist, so daß es vorkommen kann, daß an einem Orte beide Gerichte ihre Zuständigkeit ablehnen, weil für jede ihr örtlicher Zuständigkeitsgrund fehlt.[194])

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

(§ 37 GewGG.)

Zuständigkeit der Gerichte.

Aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis entspringende Streitigkeiten zwischen Gewerbeinhaber und ihren Hilfsarbeitern sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander, für deren Verhandlung früher die Bestimmungen des § 87 c der GewO. Geltung hatten, gehören von dem Tage, an welchem das Gewerbegerichtsgesetz in Kraft trat (1. Juli 1898), soweit nicht ein Gewerbegericht dafür zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder nach dessen Beendigung angebracht werden und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die an diesem Tage bei politischen Behörden anhängigen derlei Streitsachen sind von denselben nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen (§ 37 GewGG.).

Prorogation.

In Gewerbestreitigkeiten kann wohl anstatt des örtlich zuständigen ordentlichen Gerichtes nach Zulaß des § 104 JN. ein anderes ordentliches Gericht — auch ein Gewerbegericht, weil die im § 37 GewGG. normierte sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte keine ausschließliche ist — nicht aber anstatt des mit Ausschluß aller anderen Gerichtsstände zuständigen Gewerbegerichtes ein anderes Gewerbegericht prorogiert werden. Für die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes ist vielmehr, wie oben dargestellt, ausschließlich die Betriebsstätte maßgebend, Begründung der Zuständigkeit durch Vereinbarung der Parteien ist ausgeschlossen (vgl. GewGE. Nr. 578).[195])

---

[193]) Vgl. S. 586 und besonders Sigm. Grünberg in GZ. 1901, Nr. 33 ff.

[194]) R. Pollak bei Mischler-Ulbrich, I, (2. Aufl.), Artikel „Dienststreitigkeiten".

[195]) Vgl. R. Pollak, a. a. O., II, S. 537.

www.libtool.com.cn

Das Verfahren vor den Gewerbegerichten.

(§ 22 GewGG.)

Auf das Verfahren vor Gewerbegerichten finden soweit nicht die im nachstehenden dargestellten besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung[195a]) (§ 22 GewGG.).

Nach dem Ges. v. 1. August 1895, RGBl. Nr. 110, Art. III (EG. zur JN.), haben die ordentlichen Gerichte den Gewerbegerichten über Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, insoferne das Ersuchen im Gesetze begründet, die vorzunehmende Amtshandlung gesetzlich zulässig und das ersuchte Gericht zu derselben nach 37, Abs. 2 d. JN. zuständig ist.

Parteienvertretung.[196])

(§ 25 GewGG.)

Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten nicht imstande ist (§ 25 GewGG.).

§ 25 unterscheidet zwei Arten von Vertretern:

1. Solche, durch welche sich die Partei unter allen Umständen vertreten lassen kann, das sind Angehörige (Ehegattin und andere eigenberechtigte Angehörige männlichen oder weiblichen Geschlechtes [GewGE. Nr. 336], Geschäftsführer oder Angestellte der Partei). Geschäftsführer und Angestellte können nach der Natur der Sache nur als Vertreter von Arbeitgebern fungieren, Angehörige dagegen als Vertreter von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern.

2. Solche, die nur dann einschreiten dürfen, wenn die Partei am Erscheinen gehindert oder nicht postulationsfähig ist, das sind Berufsgenossen der Partei. Berufsgenossen können jedoch nicht unter allen Umständen als Parteienvertreter einschreiten, sondern nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird (§ 274 ZPO.), daß die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten nicht imstande ist.

Der für eine Partei als Vertreter erscheinende Angestellte muß Vollmacht haben und seine Bevollmächtigung in der in der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Weise dartun (GewGE. Nr. 475).

Das Gericht ist nach § 38 ZPO. berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Angestellten ohne Vollmacht einstweilen als Bevollmächtigten zuzulassen (GewGE. Nr. 563).

[195a]) Siehe §§ 448 bis 460 der ZPO.

[196]) Vgl. Friedrich Kern, Vertretung vor dem Gewerbegerichte, GZ. Nr. 4 ex 1901; Bloch, Das Gewerbegericht, S. 52ff.; R. Pollak bei Mischler-Ulbrich a. a. O.; Ingwer a. a. O. S. 265; Wölbing, „Zur Frage der Parteienvertretung vor den Gewerbegerichten" im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 21. Bd., S. 659ff.

www.libtool.com.cn

Daß § 25 alle anderen Bevollmächtigten, seien es nun Advokaten oder gemeine Bevollmächtigte ausschließen will, geht, abgesehen von den Motiven des Gesetzgebers, aus eben dieser Gesetzesstelle selbst hervor, weil bei Zulässigkeit gemeiner Bevollmächtigter überhaupt die Aufzählung der Personen des § 25 überflüssig wäre (GewGE. Nr. 15, 336).[196a])

Die Ausschließung der Advokaten von der Vertretung der Parteien vor den Gewerbegerichten hat demnach zur Folge, daß, wenn ein Advokat für eine Partei zu einer Tagsatzung vor dem Gewerbegerichte erscheint, die Partei als nichterschienen anzusehen, daher gegen sie mit Versäumnisurteil vorzugehen ist. Über von Advokaten verfaßte Klagen wird von den Gewerbegerichten in der Regel das gesetzmäßige Verfahren eingeleitet, der die Tagsatzung anordnende Beschluß aber nicht dem Advokaten sondern der Partei mit entsprechender Rechtsbelehrung zugestellt.

Die Bestimmung der Gebühren eines Advokaten für rechtsfreundliche Vertretung einer Partei gehört nicht zum Wirkungskreise der Gewerbegerichte. Gegen die Ablehnung eines derartigen Antrages ist der Rekurs unzulässig (GewGE. Nr. 580).

Die Bestimmungen des § 25 GewGG. haben nicht nur für das Verfahren vor den Gewerbegerichten erster Instanz Geltung, sondern auch für die Berufungsgerichte, für diese jedoch mit der Maßgabe, daß hier eine Vertretung durch Advokaten zulässig ist.

Dasselbe gilt für das Rekursverfahren.

Gerichtstage.

(§ 27 GewGG.)

Das Gewerbegericht hat nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekannt zu machen, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln (§ 27 GewGG).

Erste Tagsatzung.

(§§ 26, 28, 29 GewGG.)

Die erste Tagsatzung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Überreichung der Klage anzuordnen (§ 26 GewGG.).

Die erste Tagsatzung kann vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ohne Zuziehung der Beisitzer stattfinden, um einen Vergleich zu erzielen, die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache zu entscheiden oder ein Urteil über Anerkennung, Verzicht oder Ausbleiben zu fällen.

Wenn die Parteien auf Zuziehung von Beisitzern einverständlich verzichten, ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache sofort vom Vorsitzenden

[196a]) Vgl. dagegen Ingwer a. a. O. S. 266, welcher aus der allgemeinen Vertretungsbefugnis des § 8 der Advokatenordnung und aus dem Umstande, daß § 25 GewGG. die Advokaten nicht ausdrücklich von der Parteienvertretung ausschließt, deren Vertretensberechtigung behauptet. Die Praxis steht auf dem im Text dargestellten Standpunkte.

www.libtool.com.cn

vorzunehmen. In allen übrigen Fällen werden die in der ersten Tagsatzung nicht erledigten Streitsachen vor das Gewerbegericht gewiesen (§ 28, Abs. 1—3 GewGG.).

Falls eine erste Tagsatzung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgefunden hat, berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte über die Ergebnisse der ersten Tagsatzung.

Bei der vor dem Gewerbegerichte stattfindenden Verhandlung haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten (§ 29, Abs. 1—2 GewGG.).

Instanzenzug.[197])

(§§ 30, 31, 32 GewGG.).

Berufung.

a) in Gewerbe-Bagatellsachen.

In Streitsachen bis zu 100 K entscheidet das Gewerbegericht endgültig und ist gegen das Urteil lediglich die Berufung wegen Nichtigkeitsgründen (§ 477 ZPO.) zulässig. Über diese ist vom Gerichtshof erster Instanz in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Zivilprozeßordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten (§ 30 GewGG).

Wenn mehrere Kläger in einer Klage Ansprüche von je unter 100 K geltend machen, deren Gesamtsumme aber diesen Betrag übersteigt, ist die eingebrachte Berufung nach der Bestimmung des § 30 GewGG. zu beurteilen.

Wenn im Falle der Streitgenossenschaft nach § 11, Z. 2, ZPO., keiner der geltend gemachten Ansprüche die im § 448 ZPO. festgesetzte Wertgrenze übersteigt, ist im Bagatellverfahren zu verhandeln und über Streitigkeiten unter 100 K unter allen Umständen nach diesem zu verfahren, wobei dann nur eine beschränkte Berufung stattfindet (GewGE. Nr. 333, OGH. v. 16. Mai 1900, Z. 6275). Steht fest, daß es sich um eine Streitsache bis zu 100 K handelt, so kann daher nach §§ 30 und 22 GewGG. und § 501 ZPO. das Urteil nur wegen der im § 477, Z. 1 bis 7 ZPO erwähnten Nichtigkeiten angefochten werden.[198]) Weder eine angebliche Nichterhebung wesentlicher Tatsachen noch eine unrichtige Beweiswürdigung oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung fallen unter diesen Paragraphen (GewGE. Nr. 718, 1086).

---

[197]) Vgl. „Das Berufungsverfahren in Gewerberechtsstreitigkeiten" von Jaroslav Lisec, GZ. Nr. 30 ex 1901.

[198]) Vgl. dagegen Lisec a. a. O.: Zufolge der Zulassung der Nichtigkeitsgründe des § 477 ZPO. wird dem Gerichtshofe die Überprüfung des materiellen Teiles des Urteiles wenn auch nur unter der im § 477 ZPO. und zwar Z. 1—9 normierten Voraussetzung ermöglicht. Hierin liegt eine ausdehnende Abweichung vom Bagatellverfahren, in welch letzterem nur die Nichtigkeitsgründe des § 477 ZPO., Z. 1—7, demnach mit Ausschluß der Nichtigkeitsgründe Z. 8 und 9 geltend gemacht werden können.

www.libtool.com.cn

Auch der in einer Klage wegen einer Forderung unter 100 K gemachte Vorbehalt, eventuell noch einen weiteren Teil desselben Anspruchs geltend zu machen, der mit dem eingeklagten Betrag 100 K übersteigen würde, begründet nicht die Zulässigkeit der Berufung im Sinne des § 31 GewGG. (GewGE. Nr. 998).

b) In Streitsachen über höhere Beträge.

In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichtes mittels der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist vor dem Gewerbegerichte binnen der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen 14 Tagen nach der Verkündigung des Urteiles zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Über die Berufung entscheidet der im § 30 bezeichnete Gerichtshof endgültig. Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berufungsgerichte finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Zivilprozeßordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Prozeßgericht gegeben sind, mit der Abweichung, daß ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht stattfindet und eine Vertretung der Parteien durch Advokaten nicht geboten ist (§ 31, Abs. 1—2 GewGG.).

Für gewerbegerichtliche Prozesse gelten bis zur Urteilsschöpfung ohne Unterschied des Streitwertes die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Bagatellsachen. Erst im Verfahren nach der Urteilsverkündung sind besondere Bestimmungen für Rechtsstreitigkeiten über 100 K getroffen (§ 31 GewGG., §§ 18 und 19 GeschO. der Gewerbegerichte und JMV. vom 3. Juni 1898, Z. 2652, JMVBl. Nr. 16), daher für die Frage, wann diese besonderen Bestimmungen Anwendung zu finden haben, nur der Wert des Streitgegenstandes zur Zeit der Urteilsfällung bestimmend sein kann. Wenn der Wert des Streitgegenstandes durch nachträgliche Einschränkung des Klagebegehrens oder durch Teilurteile so weit sinkt, daß er 100 K nicht überschreitet, so entscheidet das Gewerbegericht endgültig und ist gegen das Urteil lediglich die Berufung wegen Nichtigkeitsgründen zulässig (GewGE. Nr. 1086). Für die Bewertung des Streitgegenstandes sind die im Berufungsverfahren vorgenommenen Feststellungen maßgebend (GewGE. Nr. 123).

Während vor den ordentlichen Gerichten die Berufung sich als eine Überprüfung des erstrichterlichen Urteils im Rahmen der Berufungsgründe und der darauf gestützten Berufungsanträge darstellt, gilt für das gewerbliche Berufungsverfahren die volle Berufung. Die Berufungsgründe sind für dasselbe gleichgültig, sie bilden weder einen Anhaltspunkt noch eine Schranke für das Verfahren der zweiten Instanz, da neu zu verhandeln ist. Deren Anführung ist daher nicht nur irrelevant, sondern überflüssig und widerspricht den in den §§ 74 und 77 der ZPO. enthaltenen Normen über den Inhalt von Schriftsätzen, wonach dieselben sich streng im Rahmen des sachlich Notwendigen zu halten haben. Die einzige Grenze für den Umfang des ge-

www.libtool.com.cn

werblichen Berufungsverfahrens bilden gemäß § 31, Abs. 2, GewO. die Berufungsanträge (GewGE. Nr. 164).

Wenn in der Berufungsschrift gegen ein gewerbegerichtliches Urteil ein Berufungsantrag nicht angegeben wurde, ist die Berufung zu verwerfen, da nicht der Berufungsgrund, sondern der Berufungsantrag maßgebend ist. Dagegen erscheint es zulässig, die schriftlichen Berufungsanträge in der mündlichen Berufungsverhandlung zu überschreiten, insofern sie früheren Feststellungen nicht widersprechen (GewGE. Nr. 363, 904, 1012).

Die Bestimmung des § 31 GewGG. über „das Verhandeln von neuem" kann jedoch nicht dahin ausgedehnt werden, daß eine Partei in erster Instanz gar nicht verhandelt und ihr Prozeßmaterial erst der zweiten Instanz zur Beurteilung unterbreitet; es würde hiedurch eine Umgehung der ersten Instanz eintreten. Es muß sich die Überprüfung durch die zweite Instanz darauf beschränken, ob die Bedingungen zur Fällung eines Kontumazurteiles vorhanden waren, und ob nach dem, was dem ersten Richter vorlag, das Urteil gesetzlich begründet ist (GewGE. Nr. 124, 339, 347, 563).[199])

In allen beiden Fällen, in welchen der Sachverhalt in erster Instanz vollständig und erschöpfend erörtert wurden ist, kann diese neuerliche Vorführung in nichts anderem als in einer Wiederholung des schon in erster Instanz Vorgebrachten bestehen. Die Bestimmung, daß „von neuem zu verhandeln" sei, ist deshalb im allgemeinen gleichbedeutend mit der Anordnung einer wiederholten Verhandlung. Der Zweck dieser Bestimmung ist ausschließlich die Wahrung des Prinzips der Unmittelbarkeit des Verfahrens auch vor dem Berufungsgerichte in gewerblichen Streitigkeiten. In erster Instanz nicht vorgekommenes tatsächliches Vorbringen zur Bekräftigung des Klageanliegens oder die in erster Instanz erhobenen Einwendungen und neue Beweisanträge sollen daher auch in der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte in gewerblichen Streitigkeiten nur durch die Unvollständigkeit der erstinstanzlichen Verhandlung bedingte Ausnahmen und keinesfalls die Regel bilden (GewGE. Nr. 124, 1012).

Vor dem Berufungsgerichte können neue Ansprüche, z. B. Kompensationseinrede, nicht erhoben werden (GewGE. Nr. 360).

Parteienvertretung durch Advokaten ist, wie bemerkt, im Berufungsverfahren zugelassen, aber nicht geboten.

Revision an den Obersten Gerichtshof ist unzulässig.[200])

c) Das Berufungsgericht.

Für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse ist der Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht), in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, als Berufungsinstanz bestimmt.

Der Gerichtshof, welcher aus einem Vorsitzenden und zwei Richtern besteht, entscheidet unter Beiziehung von gewerblichen Beisitzern, von denen der eine ein Unternehmer, der andere ein Arbeiter sein muß (§ 31, Abs. 3 GewGG.).

---

[199]) Vgl. Lisec a. a. O.
[200]) Vgl. Pollak a. a. O., S. 538.

www.libtool.com.cn

Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.[201])

Rekurs.

Insoferne im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Rekurs zulässig ist, geht derselbe an den eben bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Zivilprozßordnung (§ 32, Abs. 2 GewGG.).

Da nun im Gesetze keine besonderen Bestimmungen über Rekurse getroffen sind, gelten diesbezüglich nur die Bestimmungen des § 517 ZPO.

In Gewerbegerichtsstreitigkeiten ist der Rekurs daher nur gegen die im § 517 ZPO. bezeichneten Beschlüsse zulässig (GewGE. Nr. 445).

Der Rekurs unterliegt auch dann nicht dem Advokatenzwange, wenn er mit Schriftsatz angebracht wird.

Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage findet im Verfahren vor Gewerbegerichten nicht statt (§ 32, Abs. 1 GewGG.).

Exekution gewerbegerichtlicher Urteile.

(§ 33 GewGG.)

Auf Grund rechtskräftiger Urteile des Gewerbegerichtes sowie vor demselben geschlossener Vergleiche findet Exekution statt und hat zu diesem Zwecke das Gewerbegericht den Parteien auf Verlangen die Rechtskraft des Urteiles zu bestätigen.

Dieselbe ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermanglung eines solchen bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, anzusuchen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen (§ 33, Abs. 1—2 GewGG.).

Prozeßkosten.

Rücksichtlich der Prozeßkosten gelten die Bestimmungen der §§ 41 ff. der ZPO.

Gebühren.

(§ 34 GewGG.)

Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desselben sowie aufgenommene Protokolle sind stempel- und gebührenfrei.

Wird der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet, so wird keine Gebühr eingehoben.

Die Urteile der Gewerbegerichte unterliegen den für die Schiedsgerichte im § 18 des Ges. v. 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20, festgesetzten Gebühren (§ 34, Abs. 1—3 GewGG.).

[201]) Vgl. die JMV. v. 23. April 1898, RGBl. Nr. 57.

www.libtool.com.cn

Die Urteilsgebühren betragen demnach, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren:

a) 100 K nicht überschreitet . . . . . 1·— K
b) 100 K, jedoch 400 K nicht überschreitet . . . . . 2·50 „
c) wenn er 400 K überschreitet oder
d) nicht schätzbar ist . . . . . 5·— „

Über die Entrichtung dieser Gebühr bestimmt § 2 d. FMV. und d. JMV. v. 28. Dezember 1897, RGBl. Nr. 306: „Die feste Stempelgebühr für eine gerichtliche Entscheidung ist beim Schlusse der der Entscheidung vorangehenden mündlichen Verhandlung, wenn beide Streitteile anwesend sind, von jedem Streitteile zur Hälfte, wenn aber ein Teil nicht anwesend ist und der anwesende Teil die persönliche Gebührenbefreiung oder die Gebührenvormerkung nicht genießt, von dem letzteren Teile zur Gänze beizubringen. Genießt der nichterschienene Teil die persönliche Gebührenbefreiung oder die Gebührenvormerkung, so hat der erschienene Teil bloß die ihn betreffende Hälfte des Entscheidungsstempels beizubringen."

Gemäß FME. v. 29. Dezember 1902, Z. 75.635 ex 1901, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung von Urteilsabschriften seitens der Gewerbegerichte an das Gebührenbemessungsamt nicht; ebenso sind auch die allfälligen Ausfertigungen der Urteile dieser Gerichte dem Gebührenbemessungsamte nicht zuzufertigen.

Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

(§ 35 GewGG.)

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 GewO.) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet (§ 35 GewGG.).

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

(§ 36 GewGG.)

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Teilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landesbehörde zu richten (§ 36, Abs. 1—3 GewGG.).

www.libtool.com.cn

Der Arbeiterschutz.[202])

(§§ 74, 75 a, 93, 94, 95, 96, 96 a, 96 b, 105, Ges. v. 22. Juli 1902, RGBl. Nr. 155, Ges. v. 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, und v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125.)

Die Arbeiterschutzgesetze bezwecken den Schutz des Arbeiters vor den mit dem Arbeitsbetriebe verbundenen Gefahren. Dieses Ziel suchen sie, da der Arbeiter sich selbst wegen seiner oft geringen Bildung und der damit einhergehenden Stumpfheit und Gleichgültigkeit, vor allem aber wegen seiner wirtschaftlichen Schwäche diesen Schutz nicht verschaffen kann, in der Weise zu erreichen,

---

[202]) Vgl. „Die internationalen Arbeiterschutzgesetzgebungen", von Dr. Egon Frh. Glanz v. Eicha im Amtsbl. f. H. u. GewV. Nr. 1 ex 1906, sowie Mischler bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 206 ff. Artikel „Arbeiterschutz", woselbst ausführliche Literatur und „Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz", Wien, Franz Deuticke, bisher erschienen 11 Hefte. Im Handelsministerium werden derzeit umfassende Vorbereitungen getroffen, um eine zeitgemäße Weiterentwicklung auf dem Gebiete sozialpolitischer Fürsorge sicherzustellen. Der Komplex der vom Handelsministerium beabsichtigten Maßnahmen soll eine wirksame Ergänzung der Arbeiterschutzaktion darstellen, welche das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien plant und die eine Reform unseres gesamten sozialen Versicherungswesens sowie den Ausbau desselben durch Anreihung der Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter an die bei uns bereits gepflegten Zweige der sozialen Versicherung bezweckt. Die sozialpolitischen Aktionen des Handelsministeriums sollen im Bereiche der Gesetzgebung vorzugsweise die folgenden Materien zum Gegenstande haben, und zwar: die Durchführung der Berner Konvention vom September 1906, betreffend das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. Parallel mit der Behandlung dieser Angelegenheit ist eine zeitgemäße Regelung der Weißphosphorfrage, teils durch legislative, teils durch administrative Maßnahmen in Aussicht genommen. Bei dem Umstande, als Österreich aus wichtigen Exportinteressen zur Zeit nicht in der Lage ist, der von sieben europäischen Staaten in Bern (September 1906) abgeschlossenen Verbotskonvention beizutreten, sollen nämlich durch Verschärfung und Erweiterung der Sicherheitsvorkehrungen, namentlich aber durch ein gesetzliches Verbot der Verwendung von Weißphosphor zur Zündhölzchenerzeugung sowie zur Erzeugung anderer Zündwaren in der Heimarbeit und Hausindustrie zuverlässigere Garantien für die Sicherung der Arbeiter gegen die Nekrosegefahr geschaffen werden. Ferner wird eine Vorlage betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuhwaren- und Wäschekonfektion bereitgehalten. Im Interesse der Hilfsarbeiter im Handelsgewerbe wird eine Regierungsvorlage betreffend die Regelung der Arbeitszeit dieser Arbeiter eingebracht werden. Eine weitere Regierungsvorlage hat die Ausdehnung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeiterschutz, insbesondere jener über die Sonntagsruhe, auf die Konsumvereine und andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Gegenstande. Eine weitausgreifende, mit Rücksicht auf die notwendigen umfassenden Vorerhebungen allerdings erst für einen späteren

www.libtool.com.cn

daß sie dem Arbeitgeber als dem ungleich intelligenteren und jedenfalls wirtschaftlich stärkeren Teile gewisse Schutzmaßregeln vorschreiben, welche derselbe kraft eigener Pflicht ohne Zutun des Arbeiters, ja nötigenfalls selbst gegen dessen Willen ins Werk zu setzen hat (Vgl. VGH. v. 21. September 1904, Budw. Nr. 2879 A, OGH. v. 13. Juni 1900, Z. 7801, Slg. 1634).

Die Arbeiterschutzgesetzgebung umfaßt daher die gesamten Bestimmungen über Arbeitshygiene, Arbeitsdauer, Arbeitspausen, Sonntagsruhe u. dgl. Eine Besonderheit der Arbeiterschutzgesetzgebung liegt darin, daß sie sich nur gegen die Arbeitgeber richtet und diese selbst dann zur Einhaltung der gesetzlichen, im öffentlichen Interesse erlassenen Vorschriften zwingt, wenn der Arbeiter der Nichteinhaltung zugestimmt hat. Eine Vernachlässigung der bezüglichen Pflichten kann demnach stets nur dem Arbeitgeber zur Last fallen, welcher sich auch dadurch nicht liberieren kann, daß er die ihm auferlegte Pflicht, z. B. der Belichtung der einzelnen Arbeitsplätze, auf den Arbeitnehmer überwälzt und das, was nach dem Gesetze ihm selbst und auf seine Kosten zu tun obliegt, von dem Arbeitnehmer auf dessen Kosten besorgen läßt, mag er auch diesem für diese Kosten in irgend einer Form Ersatz leisten.

Der Arbeitgeber haftet auch zivilrechtlich für den Schaden, welchen seine Arbeiter infolge Außerachtlassung der zu ihrem Schutze erlassenen behördlichen Vorschriften im Betriebe an ihrer Gesundheit erleiden (OGH. vom 13. Juni 1900, Z. 7801, PSK. 1050).

Der Arbeiter aber hat das Recht, die Behörde anzurufen, um den Unternehmer zur Befolgung der Arbeiterschutzvorschriften zu zwingen, und es bestehen eigene fachkundige Organe (das Gewerbeinspektorat) neben den

---

Zeitpunkt in Aussicht genommene legislative Aktion, für welche übrigens das Arbeitsstatistische Amt des Handelsministeriums bereits vorgearbeitet hat, wird sich mit der wichtigen und komplizierten Materie des Schutzes der im Lohnerwerbe tätigen Kinder befassen. Nicht minder wichtige und aktuelle Materien des Arbeiterschutzes sollen im Verordnungswege ihrer Regelung zugeführt werden. Diesfalls ist unter anderem hervorzuheben: die Lösung der Frage des Verkehrs mit Bleiweiß und bleihältigen Verbindungen und der gewerblichen Verwendung dieser Präparate bei den Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten. Der bezüglichen Verordnung sollen auf dem Gebiete der Schutzvorkehrungen gegen die Bleivergiftungsgefahr eine Reihe weiterer Verordnungen folgen, welche die einschlägigen Verhältnisse in den Blei- und Zinkhütten, in den Bleiweiß- und Bleioxydfabriken und in den Farbenfabriken sowie in den Buchdrucker- und Schriftgießergewerben regeln werden. Sicherheitsvorschriften zur Bekämpfung und Hintanhaltung von Milzbranderkrankungen im Bereiche der mit Roßhaar, Haaren und Borsten arbeitenden Gewerbe werden vorbereitet. Desgleichen sind Sicherheitsvorschriften für die gewerblichen Anlagen und den Betrieb von Steinbrüchen und -Gruben entworfen worden. Weitere in Vorbereitung befindliche Sicherheitsvorschriften betreffen die chemischen Fabriken, die Lack- und Firnißfabriken und Mineralölraffinerien. Die MV. v. 17. Jänner 1885, RGBl. Nr. 8, durch welche Anordnungen zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen getroffen wurden, soll im Zusammenhange mit der oben erwähnten legislativen Aktion zur Regelung der Weißphosphorfrage eine durchgreifende Revision erfahren. Schließlich ist eine Vereinheitlichung und zeitgemäße Umgestaltung der Normativbestimmungen über Arbeitszeitverlängerungen (Überstunden), über Arbeitspausen und über die gewerbliche Sonntagsruhe in Aussicht genommen. Das bereits in parlamentarischer Beratung stehende Handlungsgehilfengesetz wurde bereits des öfteren erwähnt und zitiert.

www.libtool.com.cn

sonstigen Behörden bloß zur Überwachung der gewerblichen und industriellen Betriebe nach der Richtung des Arbeiterschutzes. In vielen Punkten, z. B. Sonntagsruhe, Arbeitspausen, jugendliche Hilfsarbeiter, Nachtarbeit und Überstunden, stecken die Gesetze nur die allgemeinen Grundsätze fest, innerhalb welcher im Verordnungswege einzelne Bestimmungen getroffen werden können. Wegen dieses bedeutenden Umfanges des Verordnungsrechtes ist die gesetzliche Bestimmung getroffen, daß die auf Grund des § 74 a, Al. 3, ferner des Artikels VI und VII des an Stelle des § 75 getretenen Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, resp. des Ges. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125 (Sonntagsruhe), des § 94, Al. 4, des § 95, Al. 2, des § 96 a, Al. 2, 3 und 4 und des § 96 b, Al. 4, GewO. zu bewilligenden (unten zu besprechenden) Ausnahmen in jedem einzelnen Falle in den Amtsblättern kundzumachen und alljährlich zur Kenntnis des Reichsrates zu bringen sind (§ 105 GewO).

Die Vorsorge für das Leben und die Gesundheit der Hilfsarbeiter.

(§ 74 GewO.)

(1) Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

(2) Insbesondere hat der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen u. dgl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

(3) Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

(4) Nicht minder haben Gewerbeinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

(5) Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, tunlichst die durch das Alter beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen (§ 74, Abs. 1—5 GewO.).

www.libtool.com.cn

A. Allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter.[203])[204])

Mit der Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern v. 23. November 1905, RGBl. Nr. 176, wurden auf Grund des § 74 allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen.[205])

Dieselben betreffen:

I. Die Arbeitsräume.

a) Raumverhältnisse (Raum und Fläche, Höhe);
b) bauliche Beschaffenheit (Fußboden, Souterrain- und Dachbodenräume);
c) Verkehrswege (Türen, Notausgänge, Stiegen, Nottreppen, Verkehrswege in Arbeitsräumen);

[203]) Vgl. den HME. ddo. 4. Mai 1898, Z. 20667, mit welchem die politischen Landesbehörden angewiesen wurden, dafür Sorge zu tragen, daß in den zu errichtenden Musterwerkstätten auf Ausstellungen allen Anforderungen des Arbeiterschutzes Rechnung getragen werde. N.-ö. StatthE. v. 11. August 1895, Z. 56.667, NS. 1596, v. 22. Juni 1896, Z. 60.043, NS. 1597 u. v. 15. Dezember 1902 ad Z. 114.099, NS. 4692, betreffend das Zusammenwirken aller beim Arbeiterschutz beteiligten Organe u. MJE. v. 24. November 1901, Z. 43.968, NS. 4694, betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

[204]) Vgl. § 13 des H. Geh. G. Entw.: „Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich sind. Wenn dem Dienstnehmer vom Dienstgeber Wohnräume überlassen werden, dürfen zu diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räume gewidmet werden. Bei Verwendung von Dienstnehmern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, ist der Dienstgeber verpflichtet, tunlichst die durch das Alter und durch das Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen" und die Erl. Bem. zu demselben: „Der Rechtssatz, daß der Dienstgeber verpflichtet ist, diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Dienstnehmers erforderlich sind sowie die Forderung, daß keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu Wohnzwecken gewidmet werden dürfen, verstehen sich eigentlich von selbst. Diese Verpflichtung entspricht den primitivsten Anforderungen an die Rücksichtnahme auf Schonung der wertvollsten Güter des Dienstnehmers. Die Verletzung dieser Pflichten begründet auch ohne spezielle Anerkennung im Gesetze im Falle der wirklichen Gefährdung eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung. Nichtsdestoweniger ist die Aufnahme dieser Bestimmungen ins Gesetz von Wichtigkeit, da sie dadurch zu privatrechtlichen Vertragspflichten gegenüber dem Dienstnehmer gemacht werden, was namentlich für die Vertragslösung wegen Verletzung dieser Verpflichtungen und für Schadenersatzansprüche des Angestellten von Wichtigkeit ist. Das gleiche gilt von der in den Absatz 3 aufgenommenen Verpflichtung des Dienstgebers, weiblichen und jugendlichen Bediensteten gegenüber entsprechende Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen. § 13 schließt sich in der Formulierung an § 74 der GewO. an und dehnt dessen Bestimmungen auch auf die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Bediensteten aus."

[205]) Im nachstehenden werden aus der umfangreichen Verordnung die Überschriften der einzelnen Kapitel und die Titel, unter denen innerhalb derselben Detailvorschriften erlassen werden, gesperrt angeführt. Die Verordnung selbst ist im Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 10ff abgedruckt.

www.libtool.com.cn

d) Belichtung und Beleuchtung (Fenster, künstliche Beleuchtung, Notbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Warnungs- und ambulante Beleuchtung);
e) Beheizung;
f) Ventilation (Luftwechsel; künstliche Ventilation, Entnebelung, Ableitung von Verbrennungsprodukten);
g) Instandhaltung und Umwehrung (bauliche Anlage, Verkehrswege, Treppengeländer, Umwehrungen).

II. Dampfkesselanlagen.

a) Kesselhaus (Höhe, Ausgänge, Verkehrswege, Heizerstand, Aschenkanäle);
b) Dampfkessel (gesetzliche Vorschriften, Kessel im Freien, Aufstiege, Kesselgalerien, Ablaßventile, Beleuchtung, Schutzhülsen, Absperrvorrichtungen);
c) Dampfleitungen (Isolierung, Entwässerung, Rohrbruchventile).

III. Kraftmaschinenanlagen.

a) Maschinenhaus (Signalvorrichtung, Turbinenstuben);
b) Motoren (Umwehrung, Regulatoren, Schmierbüchsen, Wasserräder, Göpel, Andrehvorrichtung, Abstellung, Turbinen, Explosions- und Verbrennungsmotoren, Elektrizitätsmaschinen).

IV. Transmissionen.

Ausrückung, Umwehrung, Bühnen, Lager, Hakenleitern, Riemenauflage, Riementräger, Seil- und Riementriebe.

V. Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen.

Abstellvorrichtung, Schleif- und Schmirgelscheiben, Zirkularsägen, Werkseinrichtungen, Leitungen, Leitern.

VI. Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- und Fallwerke.

Aufzugsschacht, Fahrbühne, hydraulische Aufzüge, Beleuchtung, Hubbegrenzung, Umwehrung, Bremsberge, Krane und Winden-, Schlag- und Fallwerke, Laufkrane, Tragfähigkeit und Prüfung derselben.

VII. Transporteinrichtungen.

Verschiebdienst, Materialbahnen, Drehscheiben und Schiebebühnen, Auf- und Abladen, Kippwagen, Transport von Fässern u. dgl.

VIII. Lagerräume.

Belastung, Schlichtung, Brennstofflager.

IX. Schutzbehelfe.

Augenschutz, Schutz der Atmungsorgane, sonstiger Körperschutz, Arbeitskleider, Sicherheitsheber, erste Hilfe.

www.libtool.com.cn

X. Waſſer-, Waſch-, Bade- und Garderoberäume.

Waſſer, Waſchräume, Badeeinrichtungen, Kleideraufbewahrung.

XI. Aborte.

Zahl und Beſchaffenheit, Beleuchtung und Wetterſchutz, Trennung nach Geſchlechtern, Piſſoirräume, Reinigung.

Zu dieſer Miniſterialverordnung wurde der Durchführungserlaß des k. k. Handelsminiſteriums vom 23. November 1905, Z. 65.027 an alle politiſchen Landesſtellen hinausgegeben.[206])

Leitende Grundſätze der allgemeinen Vorſchriften.

Die in der Verordnung vom 23. November 1905, RGBl. Nr. 176 zuſammengefaßten Vorſchriften, welche das Ergebnis langwieriger und eingehender Verhandlungen der Unfallverhütungskommiſſion ſowie gemeinſamer Beratungen der beteiligten Zentralſtellen und ihrer techniſchen Fachorgane darſtellen, verfolgen den Zweck, eine den Anforderungen der Hygiene und der Schutztechnik entſprechende bauliche Anlage und innere Einrichtung der Arbeitsräume zu ſichern und auf dieſe Weiſe die gewerblichen Hilfsarbeiter gegen die aus der gewerblichen Arbeit ſich ergebenden Gefahren und Schäden tunlichſt zu ſchützen, andrerſeits aber auch den aus Unternehmerkreiſen, vielfach nicht ohne Berechtigung, laut gewordene Klagen über ungleichmäßige Handhabung der Vorſchriften des § 74 GewO. für die Zukunft zu begegnen.

Zur genauen Information über die Intentionen der beteiligten Miniſterien und zur entſprechenden Anweiſung der Gewerbebehörden erſter Inſtanz ſowie der Gewerbeinſpektorate, deren Zuſammenwirken bei Handhabung der Miniſterialverordnung und des Normalerlaſſes vom 23. November 1905, Z. 65.027 durch die Statthalterei (Landesregierung) fortgeſetzt zu überwachen ſein wird, wurden den Statthaltereien (Landesregierungen) die folgenden leitenden Grundſätze für die Handhabung des § 74 GewO. bekanntgegeben:

Allgemeine und beſondere Schutzvorſchriften.

Die Verordnung ſoll den Gewerbebehörden eine ſtrikte Richtſchnur für das Ausmaß der auf Grund des § 47 GewO. an die Gewerbeinhaber zu ſtellenden Forderungen bieten, zugleich aber auch die Gewerbeinhaber ſelbſt über Art und Maß der von ihnen in dieſer Richtung zu erfüllenden Verpflichtungen unterrichten und auf dieſe Weiſe die erwünſchte Einheitlichkeit in Bezug auf die zum Schutze des Lebens und der Geſundheit der Hilfsarbeiter zu treffenden Vorkehrungen herbeiführen.

Durch die Zuſammenfaſſung der allgemeinen Schutzvorſchriften wird jedoch die Anordnung weitergehender Maßnahmen, welche von den Gewerbebehörden mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe oder die beſonderen Betriebsverhältniſſe des Unternehmens auf Grund des eingeholten Gutachtens der Sachverſtändigen als notwendig erkannt werden, keineswegs ausgeſchloſſen.

[206]) Derſelbe iſt im Amtsbl. f. H. u. GewB. I., S. 19 ff. vollinhaltlich abgedruckt.

www.libtool.com.cn

Da einzelne Gewerbekategorien tatsächlich besondere Verhältnisse und Gefahrenquellen für die Arbeiterschaft aufweisen, welche eine besondere Berücksichtigung unter dem Gesichtspunkte des § 74 GewO. erheischen, ist vielmehr bereits die baldige Erlassung von Spezialvorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in einzelnen Gewerbezweigen verwendeten Hilfsarbeiter (besondere Schutzvorschriften) in Aussicht genommen.

Die Wahrnehmung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles aber bleibt unter allen Umständen der zuständigen Beurteilung der fallweise zur Amtshandlung berufenen behördlichen Organe anheimgestellt.

Neue Betriebsanlagen.

Gemäß § 1 der Verordnung sind die Schutzvorschriften bei Betriebsanlagen, welche im Sinne des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung in Hinkunft unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen. Demnach werden die Gewerbebehörden schon im Zuge des Genehmigungsverfahrens[207]) auf die in Rede stehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und gestützt auf dieselben die Verhandlung in der Richtung zu führen haben, daß dem Gewerbeinhaber im Konsense ausdrücklich oder durch Hinweis auf die Ministerialverordnung jene Bedingungen bekanntgegeben werden, durch deren Erfüllung den Anforderungen des § 74 der GewO. entsprochen sein wird. Die von der Gewerbebehörde als notwendig erkannten Maßregeln sind im Konsense deutlich und präzise anzuführen, damit Unklarheiten und Mißverständnisse und dadurch etwa notwendig werdende Nachtragsaufträge vermieden werden.

Änderungen in der Betriebsanlage.

Was für die Genehmigung neu errichteter gewerblicher Anlagen gilt, hat sinngemäß auch für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 GewO.) Anwendung zu finden.

Nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen.

Die Vorschriften der Verordnung werden den Gewerbebehörden aber auch in jenen Fällen als Richtschnur zu dienen haben, in welchen es sich um neue gewerbliche Anlagen handelt, die zwar der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht bedürfen, bei denen jedoch die Gewerbebehörde anläßlich der Prüfung des für den projektierten Gewerbebetrieb in Aussicht genommenen Standortes im Sinne des § 13, beziehungsweise § 20 GewO.[207a]) in die Lage kommt, dem Gewerbeinhaber unter dem Gesichtspunkte des § 74 GewO., dessen Bestimmungen unterschiedslos für jeden Gewerbeinhaber Geltung besitzen, die Maßnahmen bekanntzugeben, durch deren Erfüllung er den Vorschriften der erwähnten Gesetzesstelle entspricht.

---

[207]) Vgl. Hauptstück „Betriebsanlagen" S. 382 ff.
[207a]) Vgl. HME. v. 29. Oktober 1906, Z. 5122, S. 197 ff.

www.libtool.com.cn

Hiebei wird es Sache der Behörden sein, die Vorschriften der Ministerialverordnung soweit und nur soweit zur Anwendung zu bringen, als dieselben nach ihrem sachkundigen Ermessen für den fraglichen Betrieb zweckdienlich und angemessen erscheinen.

Bestehende gewerbliche Betriebe.

Was die Anwendung der Bestimmungen des § 74 GewO. auf bereits bestehende gewerbliche Betriebe anlangt, so ist als oberster Grundsatz festzuhalten, daß durch die rechtskräftige Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung für den Gewerbeinhaber ein Recht auf die konsensmäßige Benützung seiner Betriebsanlage erwachsen ist, kraft dessen die nochmalige Anwendbarkeit des § 74 GewO. bestimmte Einschränkungen erleidet.[208])

Das gleiche gilt auch in allen jenen Fällen, in denen durch anderweitige rechtskräftige Sonderverfügungen der Gewerbebehörden unter dem Gesichtspunkte des § 74 GewO. Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter bereits getroffen worden sind. Dementsprechend erscheinen die Behörden an ihre einmal getroffene Verfügung insolange gebunden, als die wesentlichen Voraussetzungen, von denen die Behörden bei ihren Anordnungen ausgegangen sind, unverändert geblieben sind. Treffen die Voraussetzungen nicht mehr zu, dann kann den Behörden allerdings das Recht nicht abgesprochen werden, die früher getroffenen Verfügungen abzuändern oder zu ergänzen.

Kommt aber die Gewerbebehörde in die Lage, mit der Abänderung oder Ergänzung früherer Verfügungen vorgehen zu müssen, dann liegt es im Interesse der Einheitlichkeit der administrativen Praxis, den Inhalt der bezogenen Verordnung den neuen behördlichen Verfügungen zugrunde zu legen, um eben, soweit als tunlich, dem für Neuanlagen vorgeschriebenen Zustande nahezukommen.

Selbstverständlich wird jedoch in solchen Fällen unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes genau zu erwägen sein, wie weit mit der Vorschreibung neuer Maßnahmen auf Grund des § 74 GewO. vorgegangen werden könne, ohne die faktische oder ökonomische Möglichkeit des Weiterbetriebes des Unternehmens selbst zu gefährden.

Sonach ergeben sich für die Handhabung des § 74 GewO. und der hiezu erlassenen Ministerialverordnungen folgende Grundsätze:

1. Die allgemeinen Schutzvorschriften sind bei Betriebsanlagen, welche nach dem 1. Jänner 1906 der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen;

2. das gleiche gilt sinngemäß für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 GewO.);

3. die allgemeinen Schutzvorschriften haben auch bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen dann als Anleitung zur Erlassung entsprechender

[208]) Vgl. Hauptstück „Betriebsanlagen", insbesondere S. 376, Anm. 6 und S. 377, Anm. 7.

www.libtool.com.cn

Anordnungen zu dienen, wenn die Gewerbebehörde anläßlich der Prüfung des Standortes (§§ 13 und 20 GewO.) in die Lage kommt, dem Gewerbeinhaber auf Grund des § 74 GewO., Maßnahmen vorzuschreiben;[208a])

4. für bestehende gewerbliche Betriebe gelten die für Neuanlagen aufgestellten allgemeinen Schutzvorschriften als eifrigst anzustrebendes Ziel, dessen möglichst baldige, freiwillige Verwirklichung durch die Gewerbeinhaber zunächst im Wege taktvoller Einwirkung seitens der Gewerbeinspektoren und Behörden gefördert werden kann.

Direkte Aufträge in dieser Richtung sollen nur nach genauer Prüfung der im vorstehenden ausführlich erörterten rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen erfolgen.

Wenn jedoch der Zweck, welcher dem Gesetzgeber bei Normierung der Bestimmungen des § 74 GewO. vorgeschwebt hat, vollkommen erreicht werden soll, ist es endlich auch erforderlich, die Betriebsführung und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe derart zu regeln, wie es zur Sicherung eines möglichst gefahrlosen Betriebes notwendig ist. Eine Zusammenstellung derartiger Vorschriften, welche unter Bezugnahme auf die mit der mehrerwähnten Ministerialverordnung erlassenen allgemeinen Schutzvorschriften die Ordnung im Gewerbebetriebe und das Verhalten der Arbeiter zum Gegenstande haben, wurde gleichzeitig mit der in Rede stehenden Ministerialverordnung hinausgegeben.[209])

Insoweit diese Betriebsvorschriften die Betriebsführung durch den Gewerbeinhaber oder Betriebsleiter regeln, kann die Beobachtung derselben durch die Gewerbebehörde bei neuerrichteten Betrieben im Konsense, bei bestehenden Betrieben im Wege eines besonderen Auftrages, vorgeschrieben werden. Dagegen können zur Erlassung und Überwachung der das Verhalten der Arbeiter betreffenden und dieses unmittelbar regelnden Vorschriften die Gewerbeinhaber nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht verhalten werden.

Es wird daher Aufgabe der behördlichen Organe, insbesondere der Gewerbeinspektoren sein, den Gewerbeinhabern die Einführung der von den Arbeitern zu befolgenden Verhaltungsmaßregeln am zweckmäßigsten durch Aufnahme derselben in die Arbeits- oder Betriebsordnung wärmstens und nachdrücklichst zu empfehlen."

Die im Vorstehenden dargestellten Vorschriften der Ministerialverordnung sollen nach den Intentionen des Ministeriums als eine Art Leitfaden für das Zusammenwirken der Gewerbebehörden und der Gewerbeinspektoren auf dem Gebiete des technischen Arbeiterschutzes gelten.

[208a]) Vgl. die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen des HME. v. 29. Oktober 1906, Z. 5122, NS. 5320 (Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 265 ff.), sowie die HMV. i. E. m. d. MJ. v. 7. Februar 1907, RGBl. Nr. 24, mit welchen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen wurden.

[209]) Dieselben sind als Anlage der obigen Verordnung erschienen und im Amtsblatte des Handelsministeriums für Handels- und Gewerbeverwaltung, I, S. 10 ff. abgedruckt. Vgl. auch Lehrbuch der Gewerbehygiene von Dr. Josef Rambousek.

www.libtool.com.cn

B. Allgemeine Fürsorgepflicht des Unternehmers für die Hilfsarbeiter.

Die Beurteilung, welche Einrichtungen zu den Zwecken des § 74 erforderlich sind, liegt im freien Ermessen der Behörden, ist aber durch den erhobenen Tatbestand begrenzt und darf mit diesem nicht in Widerspruch stehen (VGH. v. 10. März 1899, Z. 1628, Budw. Nr. 12.610 und v. 29. Jänner 1906, Z. 985). Es liegt insbesondere im sachverständigen Ermessen der Gewerbebehörde, auf Grund des § 74 die Benützung bestimmter Räumlichkeiten, auch gegen einen erteilten Baukonsens, zu verbieten (VGH. v. 18. Dezember 1900, Budw. Nr. 14.899).[209a]) Dagegen steht der Behörde nicht die Befugnis zu, dem Unternehmer die Verlegung des Unternehmens in ein bestimmtes Lokal vorzuschreiben (E. d. MJ. v. 11. Dezember 1902, Z. 20.771).

Die Aufzählungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 74 sind beispielsweise. Die Behörde kann daher auch andere, der allgemeinen, im ersten Absatze normierten Verpflichtung entsprechende Einrichtungen anordnen. Diese müssen aber bei bestehenden Betriebsanlagen von deren konsensgemäßem Bestande ausgehen, dürfen diesen nicht etwa in Frage stellen oder den konsensgemäßen Betrieb einschränken oder unmöglich machen (VGH. v. 14. Oktober 1891, Z. 3233, Budw. Nr. 6173, v. 10. Februar 1892, Z. 463, Budw. 6424, v. 10. März 1899, Z. 1628, Budw. Nr. 12.610, v. 11. Oktober 1899, Z. 8072, Budw. Nr. 13.218). Unter Umständen kann allerdings die Sistierung des Betriebes bis zur Behebung nach der Richtung des § 74 GewO. obwaltender und konstatierter Anstände verfügt werden. So stellt sich der Ausspruch der Gewerbebehörde, daß der Weiterbetrieb einer Anlage, z. B. einer Roßhaarsortierungsanstalt bis zur Erfüllung der von den Sachverständigen aus Sanitätsrücksichten beantragten Bedingung, z. B. der Desinfizierung des Roßhaarmaterials gemäß § 74 der GewO. untersagt sei, an und für sich als eine gewerbepolizeiliche Verfügung dar, welche wegen der durch ein sachverständiges Gutachten nachgewiesenen Gesundheitsschädlichkeit der Beschäftigung von der Gewerbebehörde getroffen wurde; ein solcher Ausspruch liegt im sachverständigen Ermessen der Gewerbebehörde. Anlangend die Frage, ob die Konsequenz, welche die Behörde an die Nichterfüllung dieser Bedingung geknüpft hat, nämlich die Untersagung des Weiterbetriebes, gesetzlich gerechtfertigt ist oder nicht, ist folgendes zu bemerken: Der § 74 GewO. verpflichtet jeden Gewerbeinhaber zu gewissen Vorkehrungen im Betriebe, welche die Hilfsarbeiter vor Beschädigung an Leib und Leben oder an der Gesundheit schützen sollen, und Abs. 3 dieser Gesetzesstelle bestimmt insbesondere, daß die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art einzurichten sei. Nach § 13, Abs. 2, GewO. ist aber die Gewerbebehörde dann, wenn gegen die Beschäftigung ein in der Gewerbeordnung gegründetes Hindernis obwaltet, befugt, der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist somit die Gewerbebehörde vollkommen berechtigt, bei obwaltenden und konstatierten Anständen der Verfahrensweise der Partei bis zur Behebung

[209a]) Vgl. Ausführliches hierüber S. 377.

www.libtool.com.cn

dieser Anstände den Weiterbetrieb zu untersagen (VGH. v. 24. Mai 1907, Z. 4782, Amtsbl. f. H. u. GewV., II, S. 250).[210])

Wenn auch § 74 ausdrücklich nur dem Gewerbeinhaber die Vorsorge für die Gesundheitsmäßigkeit der Arbeitsräume auferlegt, sonach die Benützung von Lokalitäten, welche vermöge ihrer unabänderlichen Beschaffenheit dauernd und irreparabel gesundheitsgefährlich sind, untersagt, so erscheint doch durch die Untersagung der Verwendung sanitätswidriger Lokalitäten zu gewerblichen Arbeitsräumen auch deren Überlassung zu dem gleichen Zwecke ausgeschlossen (VGH. v. 17. Juni 1902, Budw. Nr. 1140).

Im § 74 werden unter den vom gewerblichen Unternehmer herzustellenden und zu erhaltenden Einrichtungen allerdings nur diejenigen angeführt, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Arbeiters sowie aus Sittlichkeitsrücksichten geboten sind. Offenbar sollten aber im Gesetze nur die wichtigsten Vorkehrungen erwähnt werden. Anordnungen und Einrichtungen, welche die Vorsorge für Hilfsarbeiter sonst noch erfordert und die sich im einzelnen Falle aus den Umständen ergeben, werden als selbstverständlich vorausgesetzt (vgl. OGH. v. 28. März 1894, Z. 3390, PSK. 15.068). Sie sind eine unmittelbare Folge der dem Unternehmer aus dem Arbeitsvertrage obliegenden allgemeinen Fürsorgepflicht und gelten mit der Aufnahme des Arbeiters als vereinbart. In Fabriken und Werkstätten, wo sich die Arbeiter vor und nach der Arbeit umkleiden müssen, ist es z. B. zweifellos eine aus der Beschaffenheit des Betriebes hervorgehende, folglich im Arbeitsvertrage begründete Pflicht des Arbeitgebers, für entsprechende Umkleideräume zu sorgen und geeignete Vorkehrungen für die unversehrte Erhaltung der Kleider des Arbeitnehmers, namentlich zum Schutze gegen Verderben, Diebstahl und Beschädigung zu treffen. Der Gewerbeinhaber, der dieser Verpflichtung gar nicht oder nur in unzulänglicher Weise nachgekommen ist, ist daher, wenn z. B. Kleider entwendet werden u. dgl., ersatzpflichtig (GewGE. Nr. 955).

Beleuchtung der Arbeitsräume, Lichtgeld.

Lichte der Arbeitsräume bedeutet die Beziehung des Lichtes zu der in den Räumen zu verrichtenden Arbeit, welche nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht zu erhalten sind. Die Arbeitsräume sind daher in einer der in denselben zu verrichtenden Arbeit also auch der besonderen Art der Arbeitsverrichtungen entsprechenden Weise zu belichten und folglich bei Abgang des Tageslichtes in gleicher Weise durch künstliches Licht zu erhellen. Wenn also Wand- und Deckenlampen nicht genügen, muß der Unternehmer Arbeitsstellenlampen anbringen (VGH. v. 12. Februar 1903, Budw. Nr. 1539 A). Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, die Arbeitsplätze der bei ihm beschäftigten Arbeiter auf eigene Kosten zu beleuchten, ohne daß es zulässig wäre, die dem Unternehmer auferlegte Pflicht der Lichtbeistellung auf den

[210]) Vgl. auch die bezügliche Judikatur im dritten Hauptstück. Über den Schutz der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen vide MV. v. 17. Jänner 1885, RGBl. Nr. 8 und die Beschlüsse der Berner Konferenz für internationalen Arbeiterschutz, u. MJE. v. 7. Jänner 1903, Z. 53.097, NS. 4693.

www.libtool.com.cn

Arbeitnehmer zu überwälzen, selbst wenn hiefür dem Arbeiter in irgend einer Form Ersatz (Lichtgeld) geleistet wird (VGH. v. 21. September 1904, Budw. Nr. 2879 A). Auf Grund dieses Erkenntnisses ist also auch der in einigen Fabriken eingeführte Brauch unstatthaft, nach welchem der Arbeiter seinen Arbeitsplatz ebenso wie früher mit einer ihm gehörigen Lampe und aus eigenen Mitteln gekauftem Petroleum beleuchtete, hiefür jedoch vom Arbeitgeber den ausgegebenen Geldbetrag vergütet bekam. Bei anderer Auffassung bestünde die Gefahr, daß die Schutzmaßregeln gar nicht oder in ungenügender Weise ins Werk gesetzt würden, also der Schutz, den das Gesetz bezweckt, nicht erreicht würde. So würde z. B. der Arbeitnehmer, wenn es ihm belassen würde, seinen Arbeitsplatz zu beleuchten, dies sparsamer, in seiner Sehkraft wenig förderlicher Weise besorgen. Daher hat die Gesetzgebung die Obsorge für die Erhaltung des Lichtes in den Arbeitsräumen dem Arbeitgeber auferlegt. Dieser Obsorge darf sich der Unternehmer in keiner Weise entschlagen.

Feuerpolizeiliche Sicherheitsvorkehrungen in Arbeitsräumen.

Daß zu den Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter auch diejenigen gezählt werden müssen, welche zur Verhütung oder Vermeidung von Feuersgefahren erforderlich sind, somit auch diejenigen, welche dazu dienen, um bei einem in den Arbeitsräumen ausbrechenden Brande den Abgang der Arbeiter aus denselben zu ermöglichen, kann nicht zweifelhaft sein. Diese im öffentlichen Interesse und als ein Bestandteil der Arbeiterschutzgesetzgebung erlassene Vorschrift ist eine absolute, sie trifft alle Gewerbebetriebe, ohne eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen zu machen, welche zur Zeit des Inslebentretens des Gesetzes bereits bestanden und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der dem Gewerbeinhaber zur Verfügung stehenden Arbeitsräume, somit auch dann, wenn dieselben den Vorschriften der Bauordnung entsprechen und der Gewerbeinhaber die baubehördliche Bau- oder Benützungsbewilligung erlangt hat. Gegenüber der zwingenden Vorschrift des § 74 GewO. kann ein etwa erteilter Baukonsens keine Rechtswirksamkeit äußern und kann sich daher nicht darauf berufen werden, daß das Gebäude den zur Zeit seiner Errichtung bestehenden Bauvorschriften entspricht. Die Beurteilung, ob eine bestimmte Einrichtung erforderlich erscheint, um die Arbeiter vor einer bestimmten Gefahr zu schützen, ist dem freien Ermessen der Gewerbebehörde vorbehalten (VGH. v. 21. September 1904, Budw. Nr. 2879 A).[210a])

Arbeiterwohnungen.[211])

Die Verpflichtung, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlichen Einrichtungen herzustellen, hat, wie bereits

[210a]) Vgl. auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im III. Hauptstücke S. 375 ff.

[211]) Siehe Ges. v. 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, und MV. v. 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6 sowie MJE. v. 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6, betreffend die für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen gewährten Begünstigungen, die

www.libtool.com.cn

erwähnt, ausnahmslose Geltung und ist nicht bloß bei der Neueinrichtung, sondern auch bei bereits bestehenden Betriebsanlagen zu erfüllen. Insbesondere hat die Vorschrift des Abs. 4 (Wohnungen) überall und unbedingt zur Anwendung zu kommen, ohne Ausnahme für die vor 1885 bestandenen Gewerbebetriebe oder die tatsächlich verfügbaren Räumlichkeiten (VGH. v. 5. Dezember 1900, Budw. Nr. 14.899). Auch bloße Schlafräume sind im Sinne des § 74, Abs. 4, als Wohnungen zu betrachten (VGH. v. 5. Dezember 1900, Budw. Nr. 14.899. Werden Schlafstellen gegeben, so ist jedem Bediensteten eine eigene entsprechende Schlafstelle anzuweisen. Übereinanderstehende Betten (sogenannte Etagebetten) sind in Wien verboten (MagKdm. v. 7. Februar 1872, Z. 66.355).

Gewerberechtliche Behandlung der Arbeiterhäuser.

Arbeiterhäuser, welche von Unternehmern gewerblicher Betriebe errichtet werden, um ihren Arbeitern für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Wohnung zu gewähren, sind, da sie sich als besondere Vorrichtungen zur Erreichung gewerblicher Zwecke nicht darstellen, als Betriebsanlagen nicht aufzufassen, weshalb sie Gegenstand einer gewerbebehördlichen Amtshandlung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht sein können. Die Ingerenz der Gewerbebehörde bezüglich der Arbeiterwohnungen kann vielmehr nur im Rahmen des § 74 GewO. ausgeübt werden. Die hiebei zu wahrenden Interessen des Arbeiterschutzes machen nun in der Regel nicht nötig, daß bei der Errichtung von Arbeiterhäusern eine förmliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes durch die Gewerbebehörde vorauszugehen hat,

---

Vdg. des MJ. u. d. FM. v. 10. Mai 1906, RGBl. Nr. 95 u. 96, mit welchen der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Böhmen festgesetzt wird, resp. Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Aussig, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden. Das Finanzministerium hat alle Finanzlandesbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß der im Sinne des Ges. v. 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, von der Gebäudesteuer befreite Ertrag der Arbeiterwohnhäuser auch bei der Bemessung der besonderen Erwerbsteuer für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche sich ausschließlich oder auch nur nebenbei mit der Erbauung und Vermietung von solchen Gebäuden befassen, von der Erwerbsteuer in demselben Maße freizulassen ist, in welchem dieser Ertrag der Gebäudesteuer unterliegen würde, wenn die Befreiung von letzterer nicht eingetreten wäre. Gleichzeitig hat das Finanzministerium die vielfach verbreitete Auffassung, daß die Aktiengesellschaften im Falle der Errichtung und Vermietung von Arbeiterwohnhäusern für den von der Gebäudesteuer nicht befreiten Ertrag, also insbesondere nach Ablauf der 24jährigen Gebäudesteuerfreiheit, die besondere Erwerbsteuer im vollen Ausmaße (10—10½ Prozent) zu entrichten verpflichtet seien, als nicht begründet erklärt und betont, daß die Aktiengesellschaften vielmehr im Sinne des § 24 des bezogenen Gesetzes für den Fall, als ihre in solchen Gebäuden investierten Kapitalien einen die gesetzlichen Maximalgrenzen nicht übersteigenden Ertrag abwerfen, hinsichtlich der Erwerbsteuer von diesem Ertrage den begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften gleichzuhalten sind. (VBl. d. MJ Nr. 4 v. 28. Februar 1906). Vgl. über Begünstigungen für Gebäude für Arbeiterwohnungen MJ. v. 10. Oktober 1903, Z. 35.243, NS. 5321 u. n.ö. StatthE. v. 12. Oktober 1906, Z. X a 2352/3, NS. 5322 und v. 20. September 1906, Z. 42.417, NS. 5323 und Dr. Em. Hugo Vogel, „Die Wohnungsfrage in Österreich und das Arbeiterwohnungsgesetz v. 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144" in der Z. f. V. Nr. 1 ff. ex 1908.

www.libtool.com.cn

es wird vielmehr genügen, wenn bei den betreffenden Verhandlungen dem zur Wahrnehmung dieser Interessen zunächst berufenen Organe, dem Gewerbeinspektor, Gelegenheit geboten wird, seinen Einfluß geltend zu machen. Es ist daher, ohne Unterschied, ob es sich um mit dem Neubaue einer Fabrik zu errichtende Arbeiterhäuser handelt, oder ob diese Häuser schon bei bestehenden Fabriken errichtet werden, die Prüfung und Genehmigung des Bauprojektes der Gemeinde als Baubehörde vorzubehalten. Die Gemeinden werden jedoch zu verständigen sein, daß sie von der Ausschreibung der Bauverhandlung den Gewerbeinspektor in jedem Falle in Kenntnis zu setzen haben, um ihn in die Lage zu versetzen, an der Verhandlung, wenn er es wünscht, teilzunehmen. Wenn das den Neubau einer Fabrik belangende Projekt zugleich den Bau von Arbeiterhäusern beinhaltet, wird es sich auch empfehlen, bei der über die Betriebsanlage selbst durchzuführenden, gewerbebehördlichen Lokalverhandlung den zur Erteilung des Baukonsenses für diese Häuser berufenen Gemeindevorsteher die Dienste der behördlichen Fachorgane zur Verfügung zu stellen. Das Recht der Gewerbebehörde, den Unternehmern gelegentlich Ratschläge über den Bau von Arbeiterhäusern und deren zweckmäßige Errichtung zu geben, sowie das der Gewerbebehörde zustehende Recht, im Falle sich das eine oder andere Arbeiterhaus in seiner Gänze oder in einzelnen Teilen als gesundheitsschädlich herausstellt, auf die Außerdienststellung dieses Hauses oder der einzelnen Wohnräume zu bringen, wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt (n.-ö. StatthE. v. 9. Oktober 1907, Z. I a—2703, publiziert im Amtsbl. der Stadt Wien 1907).

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers.[211a])

Der Arbeitgeber hat die Gefahr der ohne Schutzvorrichtung in Betrieb gesetzten Maschinen und Werkvorrichtungen zu kennen (OGH. vom 11. Februar 1897, Z. 14.823, Nowak 2048) und haftet für den Schaden, welchen seine Arbeiter infolge Außerachtlassung der zu ihrem Schutze erlassenen behördlichen Vorschriften im Arbeitsbetriebe an ihrer Gesundheit erleiden. Es ist nicht Sache der Arbeiter, den Arbeitgeber auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und hiebei Gefahr zu laufen, Arbeit und Verdienst zu verlieren (OGH. vom 13. Juni 1900, Z. 7801, Slg. 262, vom 13. Juni 1900, Z. 7801, PKS. 1050).

Verantwortlich gemacht für Unfälle, welche aus der Nichtanbringung der im § 74, Abs. 2, erwähnten Schutzvorrichtungen hervorgingen, kann der Gewerbeinhaber (oder dessen Stellvertreter) nicht einwenden, daß ihm ein über die Voraussetzungen des § 335 StG. hinreichendes Maß von Aufmerksamkeit und Einsicht zugemutet werde (OGH. vom 30. April 1897, Z. 2905, Slg. 2085).

Kompetenz.

Alle Entscheidungen, welche Angelegenheiten bezüglich Vorsorge für Leben und Gesundheit der Hilfsarbeiter betreffen, stehen der Gewerbebehörde zu.

[211a]) Vgl. auch S. 672.

www.libtool.com.cn

Die Gemeinde ist in Ausübung des selbständigen, bezw. sanitätspolizeilichen Wirkungskreises zur Erlassung von Aufträgen nicht kompetent, welche die Abstellung sanitäts- oder sittlichkeitswidriger Zustände in Arbeiterwohnungen bezwecken, weil dies in die der gewerbebehördlichen Kompetenz vorbehaltenen Vorsorge für Hilfsarbeiter fällt. (VGH. vom 5. Februar 1898, Budw. Nr. 11.393.)

Krankenkasse.

(§ 89 GewO.)

Jene Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten (§ 89 GewO.).[212])

C. Besondere Vorschriften.

Arbeitspausen.

(§ 74a, 114b GewO.)

(1) Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstnnde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

(2) Bei der Nachtarbeit (§ 95) haben die Vorschriften über die Arbeitspausen sinngemäße Anwendung zu finden.

(3) Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, je nach dem tatsächlichen Bedarfe einzelner Kategorien von Gewerben, namentlich jener, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes untunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten (§ 74a, Abs. 1—3 GewO.).

Die gewährten Erleichterungen beziehen sich auf: Abkürzung der Mittagspause, Entfall von Vor- und Nachmittagspausen, Verlegung und Verteilung der Pausen usw.

Mit der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 82, wurden für die dort bezeichneten Kategorien von Gewerben Bestimmungen bezüglich der den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen getroffen.[213])

Als Regel gilt sohin die Mehrheit der Pausen und soll nicht länger als fünf Stunden ohne Unterbrechung gearbeitet werden. Die Vorschrift,

[212]) Die näheren Bestimmungen sind dem KrankVersG. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33 zu entnehmen. Siehe auch die §§ 121—121 h GewO. im Hauptstücke „Genossenschaften", Mischler-Ulbrich, a. a. O., I, S. 298 ff., woselbst auch ausführliche Literatur.

[213]) Die Details sind den HMV. i. E. m. d. MJ. ddo. 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 82, v. 2. April 1897, RGBl. Nr. 88 und v. 4. März 1898, RGBl. Nr. 44 zu entnehmen.

www.libtool.com.cn

daß von den Arbeitspausen tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat, schließt die Verschiebung der Pause nicht aus, wenn der Arbeitgeber in der Mittagstunde die Leistung des Arbeiters ausnahmsweise benötigt (GewGE. Nr. 703).

Wenn der Hilfsarbeiter freiwillig während der Ruhepause arbeitete, so gebührt ihm hiefür eine besondere Vergütung (GewGE. v. 8. Mai 1905), keineswegs folgt daraus ein Verzicht auf die Ruhepause für die Zukunft.

Die Arbeitspause kann nur mit Zustimmung der Hilfsarbeiter abgekürzt werden. Den Arbeitern kommt nach dem Gesetze das freie Verfügungsrecht über ihre Zeit während der Arbeitspausen zu. Arbeitsunterbrechungen, welche die Arbeiter gehalten sind, in den Arbeitsräumen zuzubringen, sind daher nicht als Ruhepausen im Sinne des Gesetzes anzusehen. Diesbezügliche Bestimmungen der Arbeitsordnung sind daher unzulässig (E. d. HM. vom 9. August 1900, Z. 37.917).

Während der Ruhepausen dürfen gewerbliche Verrichtungen nicht vorgenommen werden. Als solche sind alle jene Tätigkeiten anzusehen, welche in einem früheren oder späteren Stadium zur Erzeugung der Ware vorgenommen werden müssen, selbst wenn sie ohne Entgelt und zum Vorteile des Arbeiters erfolgen, wie z. B. Entfernung der den Arbeitern unentgeltlich überlassenen Fleischteile von den Häuten bei der Ledererzeugung (VGH. v. 10. Juli 1895, Budw. Nr. 8809).

Um der gesetzlichen Forderung (§ 96a, Abs. 1) gerecht zu werden, erscheint es keineswegs notwendig, die Zeit der effektiven Arbeitsleistung sowie der gemäß § 74a den Arbeitern zu gewährenden Ruhepausen für alle Arbeiter gleichmäßig festzustellen, es kann diese Feststellung vielmehr, wenn es eben der Gewerbeinhaber aus Betriebsrücksichten für zweckmäßig erachtet, auch je nach der Einteilung der Arbeit in Schichten für einzelne Schichten und Arbeiter verschiedenartig erfolgen, wobei nur darauf zu sehen ist, daß der einzelne Arbeiter nicht über die gesetzlich zulässige Zeit in Anspruch genommen und ebenso in dem Rechte auf Arbeitspausen nicht verkürzt wird. Insoferne aber während der Ruhepause der einen Schichte an die Arbeiter der anderen Schichte höhere Anforderungen in Bezug auf die Intensität der Arbeit gestellt werden, so gibt dies den Gewerbebehörden kraft der ihnen zukommenden Überwachung betreffs der Vorsorge für die Hilfsarbeiter (§ 74 GewO. und § 11 des Ges. vom 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117), in jenen Fällen das Recht zum Einschreiten, wenn hiebei die Gesundheit oder das Leben des Arbeiters gefährdet oder aber die bei gewissen Betrieben an und für sich bestehende, in dem regelmäßigen Betriebe selbst begründete Unfallsgefahr vergrößert wird (VGH. vom 12. Juni 1902, Budw. Nr. 1125 A.)

Maximalarbeitstag.[214])

(§ 96a GewO.)

Eine Maximalarbeitszeit besteht nur für Fabriken; im Kleingewerbe und Handel besteht gar keine zeitliche Beschränkung. Die Maximalarbeitszeit-

[214]) Vgl. Dr. K. Pribram, Der Normalarbeitstag in den gewerblichen Betrieben und im Bergbau und den Artikel „Der Maximalarbeitstag", Z. f. V. Nr. 3

www.libtool.com.cn

Vorschriften gelten weiters nur für die gewerblichen Hilfsarbeiter. In fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen (§ 96 a GewO.); sie gilt also nicht für die im § 73, letzter Absatz, aufgezählte Kategorie der für höhere Dienstleistungen angestellten Personen, von welchen eine intensivere Tätigkeit verlangt werden darf, als jene, zu der die Hilfsarbeiter verpflichtet sind; deren Tätigkeit ist daher nicht lediglich durch die gewöhnliche, für die einzelnen Hilfsarbeiter geltende Schichtdauer begrenzt. Wohl darf aber auch solchen Angestellten nicht zugemutet werden, daß ihre Verpflichtung ins Ungemessene, Unbegrenzte ausgedehnt werde und kann demnach auch solchen Angestellten das Recht auf eine entsprechende Gegenleistung für ungewöhnliche Inanspruchnahme der Arbeitskraft nicht abgesprochen werden. So kann z. B. der während der Tagesschicht beschäftigte Werkmeister für die während der Nachtzeit geleistete Mehrarbeit eine abgesonderte Entlohnung beanspruchen (GewGE. Nr. 1218 und 1251).

Die Beschränkung der Arbeitszeit gilt nicht für den Betrieb als solchen, der auch 24 Stunden und länger (sogenannter kontinuierlicher Betrieb) andauern kann.

Dauernde Ausnahmen von dem Maximalarbeitstag für einzelne Gewerbekategorien.

(§ 96 a, Abs. 2, 3 GewO.)

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbekategorien im Verordnungswege bezeichnen, denen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist und ist die Liste derselben von drei zu drei Jahren zu revidieren.[215])

Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbeunternehmungen, für welche im Sinne der §§ 75, Alinea 3, und 96 b, Alinea 4, der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln (§ 96 a, Abs. 2, 3 GewO.).

Diese Regelung erfolgte mit der HMV. i. E. m. d. MJ. v. 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 85 unter Festsetzung einer mit Einrechnung der Arbeitspausen 12 Stunden täglich betragenden Schicht bei nachstehenden Betrieben, und zwar bei: Hüttenwerken, kontinuierlich betriebenen Kalk-, Zement- und Ziegelbrennereien, Papier- und Halbzeugfabriken, den Mahlmühlen mit kontinuierlichem Betrieb, Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Malzfabriken, Brannt-

---

ex 1906, O. v. Zwiedinek-Südenhorst in der Abhandlung „Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung" in Teubners „Sammlung aus Natur- und Geisteswelt", und „Die Arbeitszeit in den Fabriksbetrieben Österreichs", herausgegeben vom Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium, Wien, 1907, bei A. Hölder.

[215]) Dermalen bestehen derartige Ausnahmen nicht.

www.libtool.com.cn

weinbrennereien, Essigfabriken (mit Ausnahme der Weinessigerzeugung), Likörfabriken (mit Ausschluß der Herstellung von Likören auf kaltem Wege), Preßhefefabriken, Kunsteisfabriken und der Fabrikation chemischer Produkte (soweit bei derselben der kontinuierliche Betrieb eingeführt ist), und zwar bei allen diesen Betrieben nur bezüglich derjenigen Arbeiter, beziehungsweise Arbeitsleistungen, welche mit dem kontinuierlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängen.

Behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels, beziehungsweise des Überganges von der Tag- zur Nachtarbeit bei den fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, für welche durch die gleichzeitig zum § 75 GewO. erlassene Ministerialverordnung (unter § 2, lit. A, Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 21, 24, 25, 28) die Sonntagsarbeit wegen Untunlichkeit der Unterbrechung des Betriebes gestattet worden ist, wird, soferne die Ablösung beim Wechsel der Wochenschichten durch eine einmal in der Woche für die Dauer von 12 Stunden eintretende Reserveschicht oder durch die Einschiebung von zwei sechsstündigen, beziehungsweise drei achtstündigen Übergangsschichten am Schlusse der Woche im Hinblicke auf die bestehenden Verhältnisse nicht möglich wäre, gestattet, daß jede Arbeiterschicht einmal in der Woche eine 18stündige Arbeitsperiode einhält.

Dagegen ist die Bewerkstelligung des Schichtenwechsels durch eine wöchentlich einmalige 24stündige Arbeitsperiode nicht gestattet.

Mit Rücksicht auf die beim Glashüttenbetriebe vielfach bestehende Einrichtung bezüglich der Arbeitszeit und der Arbeitsschichten wird endlich gestattet, daß die Arbeitszeit für die Schmelzer und Glasmacher sowie deren Hilfspersonale im Maximum in der Woche (7 Tage) 84 Stunden oder im Tagesdurchschnitt (auf 24 Stunden reduziert) 12 Stunden betrage.[216])

Die Genossenschaften sind gemäß § 114 b GewO. berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über die Arbeitspausen festzustellen.[217])

Zeitweilige Ausnahmen vom Maximalarbeitstag für einzelne Gewerbeunternehmungen.

(§ 96 a GewO.)

Überstunden.

Als Überstunden sind solche Zeitabschnitte anzusehen, in welchen von dem Arbeiter die Arbeit, sei es infolge der in dieser Richtung von dem Arbeitgeber und Arbeiter getroffenen Übereinkunft, sei es auf Grund ein-

---

[216]) Vide Vdg. v. 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 85, womit einzelnen Gewerbekategorien die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde gewährt und bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels geregelt wurde, und die HME. v. 17. Februar 1893, Z. 8760).

[217]) Das Nähere hierüber vgl. Hauptstück „Genossenschaften".

www.libtool.com.cn

geholter behördlicher Bewilligung über die zufolge des Arbeitsvertrages oder des Gesetzes festgestellte Arbeitszeit hinaus geleistet wird (GewGE. Nr. 142, 274, 344).

Wiewohl die Gewerbeordnung bloß die Verpflichtung des Gewerbeunternehmers, die Überstunden besonders zu entlohnen, für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen festsetzt, also scheinbar in nicht fabriksmäßigem Betriebe Überstunden und deren separate Entlohnung nicht ausdrücklich anerkennt, schließt der Begriff „Überstunden" nicht aus, daß dieselben auch im nicht fabriksmäßigem Betriebe vorkommen. Der Umstand, daß § 96 a GewO. bloß der Überstunden im fabriksmäßigen Betriebe erwähnt, ist daraus zu erklären, daß lediglich im Fabriksbetriebe die Dauer der Arbeitszeit vertragsmäßig oder gesetzlich fixiert ist, während in nicht fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen diese Dauer nicht selten gar nicht zum Gegenstande der Vereinbarung gemacht wird, und in solchen Fällen von einer Mehrarbeit, von Überstunden nicht die Rede sein kann. In jenen Fällen hingegen, wo eine festbegrenzte Arbeitsdauer vereinbart wurde, erscheint der zu zahlende Lohn als Äquivalent für die Arbeitsleistung innerhalb der vertragsmäßigen Arbeitszeit, und ist daher eine über diese letztere hinausreichende Arbeit als eine Dienstleistung anzusehen, welche den Rahmen des abgeschlossenen Arbeitsvertrages überragt, daher auch über den vertragsmäßigen Lohn hinaus, d. h. besonders zu entlohnen ist. So gebührt dem im Kleingewerbe gegen Monats- oder Wochenlohn beschäftigten Hilfsarbeiter, welcher in erheblichem Maße über die bedungene oder übliche Arbeitszeit hinaus verwendet wird, hiefür eine besondere Entlohnung (GewGE. Nr. 530, 585).

Dagegen erklären die GewGE. Nr. 274, 344 und 1040: Abgesehen von den auf die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen bezüglichen Bestimmungen der §§ 94 und 95 GewO. normiert § 96 a GewO. eine Maximalarbeitszeit nur für die in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter, weshalb die Vorschriften über Überstunden auf andere Gewerbe z. B. auf Gast- und Schankgewerbe nicht Anwendung finden. Speziell für die im Handelsgewerbe tätigen Handlungsgehilfen besteht die Vorschrift einer Maximalarbeitszeit nicht, die tägliche Arbeit kann daher im Sinne der überwiegen-Praxis nach Belieben geregelt und jederzeit durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung beliebig abgeändert und verlängert werden, ohne daß dabei — von dem Falle einer diesbezüglichen vertragsmäßigen Bestimmung abgesehen — von Überstunden die Rede sein kann, daher auch für eine derartige, gesetzlich zulässliche Verlängerung der täglichen Arbeitszeit die im Schlußsatze des § 96 a GewO. enthaltene Bestimmung, wonach Überstunden besonders zu entlohnen sind, keine Anwendung findet. Bei den mit Monatsgehalt angestellten Handlungsgehilfen begründet also eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit an sich keinen Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes, wie anderseits auch eine Verringerung der täglichen Arbeitszeit oder die durch die gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe erfolgte Einschränkung oder gänzliche Aufhebung der Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe an sich keine Verminderung des Gehaltes zu Folge hat;

www.libtool.com.cn

es ist demnach bei monatlicher Entlohnung anzunehmen, daß durch den Monatslohn regelmäßig alle in diesem Zeitabschnitte geleisteten gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Dienste entlohnt sein sollen (GewGE. Nr. 142, 274); insbesondere zu besonderen Gelegenheiten (Weihnachten, Inventur, Ultimo) wird nach Handelsbrauch stets länger gearbeitet, ohne daß der Handlungsgehilfe sich weigern oder besondere Bezahlung verlangen darf (vgl. auch OGH. v. 8. April 1903, Z. 3939, Links 8247 und v. 5. Mai 1904, Z. 6241, Links 8574).

Grundsätze bei Erteilung von Überstundenbewilligungen.

Das Gesetz enthält nur die obigen sehr dürftigen Bestimmungen über die Bewilligung der Überstunden. Das Gesetz begrenzt nicht einmal das Ausmaß der zu bewilligenden Überstunden, weder in Bezug auf die Zahl der Stunden im Tage noch auf die Zahl der Tage oder Wochen im Jahre. Erst Normalerlässe lenkten das den Behörden in Bezug auf die Bewilligung der Überzeit im Gesetze eingeräumte freie Ermessen in eine einheitlich geregelte Bahn.

Überstunden in fabriksmäßigen Betrieben werden erteilt:

a) Gegen anzusprechende Bewilligung:

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen (die Woche zu sechs Tagen) bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu (§ 96 a, Abs. 4 GewO.).

b) Über Anmeldung:

Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen (§ 96 a, Abs. 5 GewO.).

Vorschriften über die Erledigung von Ansuchen, resp. Anzeigen betreffend Bewilligung von Überstunden.[218])

a) Zahl der Überstunden.

Der HME. v. 27. Mai 1885, Z. 15.576, NS. 3918 bestimmt:

Durch Alinea 4 und 5 des § 96 a wird die Frage der Überstunden, abgesehen von der durch die oben erwähnte Ministerialverordnung[219]) erfolgten Verlängerung der elfstündigen täglichen Arbeitszeit um eine zwölfte Stunde geregelt. Während längstens dreier Tage in einem Monate kann hienach im Falle zwingender Notwendigkeit eine Verlängerung der Arbeitszeit, und

[218]) Vgl. über die Quartalsausweise über die bewilligten resp. angemeldeten Überstunden HME. v. 10. Mai 1904, Z. 24.695, NS. 6159.

[219]) MV. v. 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 85, oben S. 775.

www.libtool.com.cn

zwar bis zur Dauer von drei Wochen seitens der Gewerbebehörde erster Instanz, darüber hinaus seitens der politischen Landesbehörde bewilligt werden.

In dieser Beziehung wird eröffnet, daß in allen oben erwähnten Fällen über ein gewisses, durch die Rücksichtnahme auf die Arbeitskraft vorgeschriebenes Maß nicht hinausgegangen werden darf. Als solches äußerstes Maß wird für die gegen bloße Anmeldung während dreier Tage im Monate gestattete Verlängerung der Arbeitszeit die Zahl von höchstens drei Überstunden über die elfstündige, beziehungsweise von zwei Überstunden über die zwölfstündige Arbeitszeit bezeichnet.

Für die Bewilligung von Überstunden seitens der Gewerbebehörden erster Instanz, welche sich längstens auf drei Wochen zu erstrecken hat, wird als Grenze die Zahl von zwei Überstunden über die elfstündige und von einer Überstunde über die zwölfstündige Arbeitszeit zu gelten haben; auch kann eine solche Bewilligung höchstens einmal im Jahre erfolgen.

Für die Bewilligung von Überstunden seitens der politischen Landesbehörde gilt gleichfalls die Zahl von zwei Überstunden über die elfstündige, beziehungsweise von einer Überstunde über die zwölfstündige Arbeitszeit, und zwar für die Dauer von höchstens zwölf Wochen im Jahre als Maximalgrenze. Der politischen Landesbehörde bleibt es anheimgestellt, vor Erteilung der ihr zustehenden Bewilligung das Gutachten des betreffenden Gewerbeinspektors einzuholen.

Die von den Gewerbebehörden erster Instanz, beziehungsweise von den politischen Landesbehörden erteilten Bewilligungen von Überstunden sind in der amtlichen Landeszeitung, und zwar vierteljährig kundzumachen, zu welchem Behufe die von den Gewerbebehörden erster Instanz erteilten Bewilligungen der politischen Landesbehörde zur Kenntnis zu bringen sind. Von den betreffenden Nummern der amtlichen Landeszeitung sind jedesmal zwei Exemplare dem Handelsministerium vorzulegen.

b) Überstunden in Abschnitten.

Mit dem HME. i. E. m. d. MJ. v. 4. Jänner 1886, Z. 30.936 ex 1885, NS. 3919, wird ausgesprochen, daß die auf Grund des § 96 a d. Ges. v. 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, beziehungsweise d. ME. v. 27. Mai 1885, Z. 15.576, seitens der Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz in der Dauer von drei, resp. zwölf Wochen zu bewilligenden Überstunden auch in Abschnitten in Anspruch genommen und bewilligt werden können.

Ebenso wird es für zulässig bezeichnet, daß eine Unternehmung in dem Falle, wenn ihr Überstunden für eine gewisse Zeitdauer gewährt worden sind und sie die Überstunden nicht in dieser Dauer ausnützen will, die Abmeldung bei der betreffenden bewilligenden Behörde (erster oder zweiter Instanz) vornimmt, und steht es ihr frei, die bereits bewilligten Überstunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Konjunktur ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmeldung bei der betreffenden Gewerbebehörde (erster, resp. zweiter Instanz) in Anspruch zu nehmen. Dies hat jedoch sinngemäß nur bei Bewilligungen innerhalb desselben Kalenderjahres zu gelten (vgl. auch n.-ö. StathE. v. 13. Juni 1891, Z. 30.245, NS. 3920 und HM. v. 15. April 1892, Z. 9239, NS. 3921).

www.libtool.com.cn

Die Abmeldung, resp. Anmeldung hat jedesmal vor dem Tage, an welchem die Überstunden nicht mehr, beziehungsweise wieder in Anspruch genommen werden wollen, zu erfolgen.

Wenn in einer gewerblichen Unternehmung mehrere Betriebszweige, wie z. B. Spinnerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Druckerei u. dgl. vereinigt sind, können die Überstunden für einen einzelnen solchen Betriebszweig in Anspruch genommen und bewilligt werden, ohne daß sie den anderen Betriebskategorien zur Last gelegt werden.

Dagegen ist es unzulässig, daß hinsichtlich der Überstunden innerhalb eines Betriebszweiges nach Arbeitergruppen oder Partien, welche bei demselben Betriebszweige beschäftigt sind, unterschieden werde. Die für einen bestimmten Betriebszweig bewilligten, resp. benützten Überstunden gelten für alle bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter und können nicht mit der Motivierung, daß ein Teil der bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter noch nicht oder nicht bis zur Maximaldauer in Überstunden tätig war, für diese Arbeitergruppe in Anspruch genommen und bewilligt werden.

c) Zeitpunkt des Ansuchens um Überstunden.

Der HME. v. 12. Oktober 1895, Z. 59.712, NS. 3922 bestimmt:

1. Die Bewilligung von Überstunden ist im Maximalausmaße von 12 Wochen, beziehungsweise 15 Wochen im Jahre nur dann auf einmal zu erteilen, wenn nachgewiesen ist, daß die im § 96 a, Al. 4, GewO. angeführten Voraussetzungen derart gegeben sind, daß schon zur Zeit des gestellten Ansuchens das Bedürfnis für die ganze erbetene Dauer als vorhanden angenommen werden kann.

Derlei Ansuchen werden nämlich häufig entweder zum Jahresabschlusse für das nächste Jahr oder zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr eingebracht, und hat die Erfahrung gelehrt, daß in vielen Fällen das Bedürfnis nach den verlangten Überstunden momentan gar nicht vorhanden war, und daß das bezügliche Ansuchen eigentlich nur für den Fall des etwa erst künftig eintretenden Bedarfes im vorhinein gestellt war.

2. Überstunden sind nur für das laufende Kalenderjahr zu bewilligen.

Es kommt nämlich wiederholt vor, daß die Überstunden nicht innerhalb des Bewilligungsjahres ausgenützt, sondern auf das nächste Jahr übertragen werden.

Dieser Vorgang ist nicht als zulässig zu erkennen, weil die Bewilligung der Überstunden immer von dem Umstande abhängig ist, daß der regelmäßige Betrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, in jenen Fällen aber, in welchen die bewilligten Überstunden im Laufe des Bewilligungsjahres nicht voll ausgenützt wurden, wohl anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen für eine so ausgedehnte Bewilligung für das betreffende Jahr nicht vorhanden waren, dieselbe daher in diesem Ausmaße nicht hätte erteilt werden sollen.

3. Die erbetene Bewilligung von Überstunden ist in der Regel nicht zu erteilen:

a) Jenen Gesuchstellern, deren Betriebsanlagen in hygienischer Beziehung nicht vollkommen entsprechen;

www.libtool.com.cn

b) jenen Gesuchstellern, welche ohne behördliche Bewilligung mit Überstunden gearbeitet haben, und erst, nachdem sie deshalb beanständet wurden, um die Gestattung von Überstunden bittlich geworden sind.

Rasche Erledigung der Gesuche um Bewilligung von Überstunden.

Überstunden sollen nicht zu reichlich erteilt werden, wenn sie aber bewilligt, werden, raschestens (vgl. über die Grundsätze bei Erteilung der Überstundenbewilligung n.-ö. StatthE. v. 11. August 1895, Z. 56.667, NS. 1596, v. 22. Juli 1896, Z. 60.043, NS. 1597 u. HME. v. 6. September 1904, Z. 54.160/03, NS. 6160).

Der HME. v. 27. Mai 1885, Z. 15.576, NS. 3918, ordnet an, daß die Erledigung des Überstundenansuchens seitens der Gewerbebehörde erster Instanz in jedem Falle binnen drei Tagen, seitens der politischen Behörden zweiter Instanz innerhalb acht Wochen von der Anbringung des Gesuches an gerechnet, zu erfolgen hat; die in Bezug auf Raschheit hinter dem tatsächlichen Bedürfnisse meist zurückbleibende Erledigung von Gesuchen um Verlängerung der Arbeitszeit bildet jedoch den Gegenstand stets wiederkehrender Beschwerden der industriellen Kreise.

Insbesondere wird darüber geklagt, daß die für Ansuchen um die Bewilligung von Überstunden festgesetzten vorstehend genannten Maximalerledigungsfristen seitens der Gewerbebehörden entweder nicht genau eingehalten werden, oder daß Erledigungen, welche vermöge der klaren Lage des Falles sogleich oder noch lange vor Ende dieser Fristen hätten ergehen können, häufig erst kurz vor Ablauf derselben erfolgen.

Mit HME. v. 6. September 1904, Z. 54.160/03, NS. 6159, wurden daher die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, die zitierten Erledigungsfristen unter allen Umständen einzuhalten, beziehungsweise die in die Kompetenz der Landesstelle fallenden Ansuchen derart beschleunigt und vollständig instruiert vorzulegen, daß die Erledigung innerhalb der dreiwöchentlichen Frist erfolgen kann.

Da diese Fristen aber nur die äußersten Grenzen bezeichnen, innerhalb welcher die Erledigungen seitens der Behörden erflossen sein müssen, so ist nach diesem Erlasse überdies dafür Sorge getragen, daß die volle Ausnützung dieser Termine nur dann eintrete, wenn eine frühere Erledigung aus sachlichen oder manipulativen Gründen untunlich war.

Es ist mithin in allen Fällen womöglich eine sofortige Erledigung der Gesuche um Überstunden anzustreben.[220])

d) Arbeitspausen bei bewilligten Überstunden.

In jedem Falle einer folgenden Überstundenbewilligung an eine fabriksmäßig betriebene Gewerbeunternehmung mit gewöhnlich zehnstündiger Arbeitszeit ist in das betreffende Intimationsdekret ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, daß den Hilfsarbeitern in den infolge der bewilligten Über-

[220]) Vgl. auch die HME. v. 5. September 1896, Z. 65.089 u. v. 24. Mai 1898, Z. 24.818, NS. 3924 u. 3927, betreffend die von den Landesbehörden über die Überstunden zu erstattenden Quartalausweise.

www.libtool.com.cn

stunden länger als fünf Stunden währenden Vor-, beziehungsweise Nachmittagsperioden die im § 74 a GewO. vorgeschriebenen Arbeitspausen und zwar mit Einstellung des Betriebes zu gewähren sind (n.-ö. StattE. vom 4. November 1889, Z. 60.948, NS. 293).

e) Überstundenbewilligungen an Firmen mit mehreren Betriebsstätten.

Bei Gewährung von Überstunden an Firmen, welche mehrere Betriebsstätten besitzen, ist in der Bewilligung stets genau auszusprechen, ob dieselbe für alle Fabriken der betreffenden Firma gelte und letzterenfalls, für welche, beziehungsweise, ob sich die Bewilligung auf alle Fabriken gleichzeitig oder in welcher Aufeinanderfolge beziehe (n.-ö. StattE. v. 29. Juni 1889, Z. 13.086, NS. 1592).

f) Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bauunternehmungen.

Bei den von diesen Unternehmungen auszuführenden Bauten kommen die Bestimmungen über Maximalarbeitstag und Überstunden ebenfalls zur Geltung.[221])

g) Befreiung gewisser Arbeiten von der Überstunden-Arbeitsbeschränkung.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung (§ 96 a, Abs. 6, GewO).

Im Gegensatze zu den über die fixierte Arbeitszeit geleisteten Arbeiten stehen solche, welche als in diese Arbeitszeit fallend nicht angesehen, den für diese Arbeiten aufgestellten Bestimmungen nicht unterworfen und welche somit auch nicht separat zu entlohnen sind. Unter diesen Hilfsarbeitern ist im § 96 a GewO. insbesondere auch „die Kesselheizung" angeführt und es obliegt demnach keinem Zweifel, daß die vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit vorgenommene Heizung oder Anfeuerung des zur Speisung der Fabriksmotoren dienenden Kessels als notwendige Hilfsarbeit, somit als Überstunden im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen und die hiezu verwendete Arbeit nicht separat zu entlohnen ist. Die auf diese Vor- und Nacharbeiten verwendete Zeit gilt auch dann nicht als Überstunde, wenn die tägliche Arbeitsdauer im Wege der Arbeitsordnung geregelt wurde, und diese Arbeiten die in der Arbeitsordnung festgesetzte Zeit überschreiten.

h) Entlohnung der Überstunden.

Die Überstunden sind besonders zu entlohnen (§ 96, Abs. 7, GewO).

Bei dem Abgange ausdrücklicher Vereinbarung ist es Gegenstand der Willensauslegung, ob in dem ausbezahlten Lohne die Entlohnung für die Überstunden mit enthalten war oder nicht (GewGE. Nr. 37).

---

[221]) Vgl. den HME. i. E. m. d. MV. v. 29. Jänner 1903, Z. 53.962 ex 1902

www.libtool.com.cn

Sobald feststeht, daß die Überstunden behördlich bewilligt sind, und daß dieser Umstand den Arbeitern gehörig verlautbart wurde, ist auch die Verpflichtung zur Leistung und Einhaltung derselben ein Teil des Arbeitsvertrages geworden (GewGE. Nr. 591).

Daß der Überstundenlohn höher sein muß als der Normallohn, läßt sich aus dem Gesetze nicht herleiten. Wenn § 96 a, letzter Abs., GewO. bestimmt, daß Überstunden „besonders" zu entlohnen seien, so hat dies nur die Bedeutung, daß auf Überstunden ein von dem übrigen Lohne gesonderter Anteil entfallen soll, nicht aber, daß diese Entlohnung eine besondere Höhe haben müsse. Eine die freie Übereinkunft beschränkende Vorschrift, daß Überstunden besser als Normalstunden zu entlohnen seien, besteht nicht. Der allgemeine Brauch, für Überstunden einen höheren Lohn zu zahlen, ist nicht maßgebend, wenn ein entgegenstehendes Übereinkommen vorliegt. Dieser Brauch kann eine Berücksichtigung nur in jenen Fällen finden, in denen der Überstundenlohn mangels einer besonderen Abrede vom Richter zu bestimmen ist (GewGE. Nr. 801).

Wenn der vereinbarte Lohn sich auch auf die Verlängerung der Arbeitszeit beim Schichtwechsel bezieht, kann aus dem Titel der Leistung von Überstunden keine besondere Vergütung beansprucht werden (GewGE. Nr. 37, 914).

Ein Hilfsarbeiter, welcher für die Überlassung einer Naturalwohnung die Dienstleistung eines Hausbesorgers neben seinen gewerblichen Arbeiten übernimmt, willigt damit auch in eine Erweiterung der ursprünglich bedungenen Arbeitszeit. Er kann demnach nicht für den mit den Gesindedienſten eines Hausbesorgers verbundenen Mehraufwand an Zeit einen Überstundenlohn beanspruchen (GewGE. Nr. 227).

Auf besondere Entlohnung der Überstunden hat der Arbeiter insbesondere dann keinen Anspruch, wenn er durch vorbehaltlose Annahme des ihm gebotenen Lohnes auf die besondere Entlohnung verzichtet hat (GewGE. Nr. 1055, 1040).

Wenn ein Hilfsarbeiter in einer fabriksmäßig betriebenen Unternehmung (Brauerei) im Bedarfsfalle manchmal über die tägliche Arbeitszeit arbeitet, jedoch für diese Mehrarbeit vereinbarungsgemäß eine Vergütung (Remuneration) in einem voraus bestimmten Jahresbetrage bekommt, kann er nach seinem Austritte eine besondere Entlohnung für Überstunden nicht beanspruchen (GewGE. Nr. 1169).

Arbeiten, welche gemäß § 96 a, Abs. 1, GewO. außerhalb der elfstündigen Arbeitszeit verrichtet werden dürfen, müssen auch bei vereinbarter kürzerer Arbeitszeit nicht als Überstundenarbeit entlohnt werden (Urteil des Gewerbegerichtes Wien vom 16. Jänner 1906, Cr. I 20/6, „Das Recht" 23/06).

Es ist bei dem Mangel ausdrücklicher Vereinbarung Gegenstand der Willensauslegung, ob in dem ausbezahlten Lohne die Entlohnung für die Überstunden mitenthalten war. Eine solche gebührt jedoch nicht bei Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe (OGH. v. 23. November 1904, Z. 16.701, entgegengesetzt GewGE. Nr. 37, 142, 280, 344, 345).

Die auf der Fahrt zum und vom Arbeitsorte verbrachte Zeit ist weder unter die Arbeits- noch unter die Überstunden zu rechnen (GewGE. Nr. 276).

Tabellarische Übersicht

über die

Verhältnisse rücksichtlich der Arbeitszeit in Fabriken in den wichtigsten ausländischen Staaten.

Nach den Ausführungen von Prof. Stefan Bauer im Archiv für Sozialwissenschaft XIX, 1, zusammengestellt vom „Zentralverbande der Industriellen Österreichs".

Staat	Gesetzliche Regelung: Männer-Maximalarbeits- Tag (Stunden)	Männer-Maximalarbeits- Woche (Stunden)	Frauen-Normalarbeits- Tag (Stunden)	Frauen-Normalarbeits- Woche (Stunden)	Sonstige Verhältnisse	Wahrscheinlichkeit von Herabsetzungen der Arbeitszeit
England	—	—	10	$56\frac{1}{2}$ $55\frac{1}{2}$ 60	Sehr häufig 9 oder $9\frac{1}{2}$ St., Samstag geringere Arbeitszeit, Überstunden für Frauen erschwert oder ausgeschlossen.	Maximalarbeitszeit in der Baum- u. Schafwollindustrie voll ausgenützt, Leinen und Jute nicht.
Frankreich	10 nur für gemischte Betriebe (Männer und Frauen) sonst 12	60 72	10	60	Zehnstundentag erst seit 31. März 1904 nach einer Übergangszeit.	Besonders starke Strömung für den freien Samstagnachmittag.
Vereinigte Staaten (typische Gesetzgebungen:)					In sechs Staaten Achtstundentag; in 27 Staaten desgleichen nur für staatliche Betriebe und öffentliche Lieferungen. Häufige Übertretungen.	
Massachussets	—	—	10	58		
Pennsylvania	—	—	12	60		
New-Jersey	10	55	10	55		
Wisconsin	—	—	8	48		
Deutsches Reich	—	—	11	66	In Preußen haben 62% der Fabriksarbeiterinnen 10 Stunden Arbeitszeit und weniger; im ganzen Reich 91% aller Tarifverträge 10 oder unter 10 Stunden.	Der Verband süddeutscher Baumwollfabrikanten spricht sich für den allgemeinen Zehnstundentag (auch Männer) aus, ebenso die meisten Gewerbeinspektoren.

www.libtool.com.cn

Staat	Gesetzliche Regelung: Männer-Maximalarbeits- Tag (Stunden)	Gesetzliche Regelung: Männer-Maximalarbeits- Woche (Stunden)	Gesetzliche Regelung: Frauen-Normalarbeits- Tag (Stunden)	Gesetzliche Regelung: Frauen-Normalarbeits- Woche (Stunden)	Sonstige Verhältnisse	Wahrscheinlichkeit von Herabsetzungen der Arbeitszeit
Schweiz Zürich Basel-Stadt Übrige Kantone	10 11	60 65	10 11	60 65		Geneigtheit zur Herabsetzung in den Kreisen der Regierung und mancher Industrieller.
Belgien	—	—	12	72	62% aller Betriebe arbeiten tatsächlich $10^1/_2$, 47% höchstens 10 Stunden.	
Holland	—	—	11	66	38% der Textilbetriebe Zehnstundentag.	
Italien	—	—	11	66(?)	Elfstundengesetz neu; zuletzt in der Spinnerei 10 bis 12, Seidenweberei 10 bis 11 St. Arbeitszeit.	
Rußland Nachtschichten	$11^1/_2$ 10	$67^1/_2$ 67	$11^1/_2$ 10	$67^1/_2$ 60	Zahlreiche, den Gesetzen widersprechende Verordnungen, große Rechtsunsicherheit.	

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Besondere Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und von Frauenspersonen.

(§§ 93, 94, 95, 96a, 96b, 96c, 75a GewO.)

Den in den §§ 93—96c behandelten gesetzlichen Verboten liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die Einschränkung der Arbeitszeit auf die Tagesstunden vorwiegend im Interesse der Gesundheit des jugendlichen, resp. weiblichen Arbeiters geboten erscheint. Die Verbote sind also Bestandteile der dem öffentlichen Rechte angehörenden Arbeiterschutzvorschriften, auf die weder von dem jugendlichen, resp. weiblichen Hilfsarbeiter noch von deren Angehörigen verzichtet werden kann.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden im Gewerbegesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden (§ 93 GewO.).

A. In nichtfabriksmäßigen Betrieben.

a) Beschränkung in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht[222]) nicht im Wege steht.

Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen (§ 94, Abs. 1—3 GewO.).

b) Untersagte Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauen.

Der Handelsminister ist im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden (§ 94, Abs. 4, 5 GewO.).

c) Nachtarbeit.

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen

---

[222]) Vgl. Volksschul.-G. v. 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, §§ 9 u. 60.

www.libtool.com.cn

der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln und überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten (§ 95 GewO.).[223])

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Stunden, während welcher diese Verwendung erfolgt, in der Arbeitsordnung ersichtlich zu machen, bezw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzuschlagen (vgl. VGH. von 17. März 1899, Budw. Nr. 12.626).

B. In fabriksmäßigen Betrieben.

a) Kinder.

Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden (§ 96b, Abs. 1 GewO.).

b) Jugendliche Hilfsarbeiter.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern (§ 96b, Abs. 2 GewO.).

c) Nachtarbeit.

Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden (§ 96b, Abs. 3 GewO.).

d) Ausnahmsweise zulässige Nachtarbeit.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren untunlich ist oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die zeitweiligen Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesamtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§ 96a, Al. 1) nicht übersteigen (§ 96b, Abs. 4 GewO.).[224])

---

[223]) Vgl. die Vdg. d. HM. i. E. d. MJ. v. 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 84, womit die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird.

[224]) Vgl. die Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 86, womit jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und vollendeten 16. Jahre sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtzeit verwendet werden dürfen, sowie den Erlaß des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern v. 19. Mai 1884, Z. 15.167a, NS. 2011 und v. 7. April 1896, Z. 50.599 ex 1895 u. v. 12. Februar 1906, RGBl. Nr. 33 u. d. n.-ö. StatthE. v. 12. Juli

www.libtool.com.cn

Gewerbeinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben, wie bereits an anderer Stelle[225]) bemerkt, ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen sowie den Wohnort ihrer Eltern resp. Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat. Rücksichtlich dieser Verzeichnisse ist die für die sonstigen Arbeiterverzeichnisse vorgeschriebene Aufbewahrungspflicht nicht vorgeschrieben. Das Verzeichnis ist der Gewerbebehörde (auch dem Gewerbeinspektorat) auf Verlangen vorzulegen (§ 96a GewO.).[225a])

C. Besuch gewerblicher Fortbildungsschulen.

(§ 75a GewO.)

Die Gewerbeinhaber sind, unbeschadet der im § 100 ihnen speziell hinsichtlich der Lehrlinge auferlegten Pflichten, verhalten, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie der fachlichen Fortbildungsschulen die erforderliche, durch das Statut und den Lehrplan der betreffenden Schule festgesetzte Zeit einzuräumen.

Insoweit gewerbliche Fortbildungsschulen für weibliche Hilfsarbeiter nicht bestehen, gilt die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auch bezüglich der etwa vorhandenen Handarbeits- und Haushaltungsschulen (§ 75a, Abs. 1, 2 GewO.).[226])

1890, Z. 42.423 NS. 3926. Als solche Kategorien fabriksmäßigen Betriebes wurden bezeichnet: Eisenhüttenwerke, Glashütten, die Bettfedernreinigung und Appretur, die Maschinenspitzenfabrikation, die Fezfabrikation, die Papier- und Halbzeugfabrikation, die Zucker-, Konserven- und Emailgeschirrfabrikation.

[225]) Siehe S. 725.

[225a]) Vgl. auch die Bestimmungen zum Schutze der Bergarbeiter (Ges. v. 21. Juni 1884, RGBl. Nr. 115): Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahre für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden. Frauen und Mädchen jeden Alters dürfen nur über Tags, Wöchnerinnen erst sechs Wochen nach ihrer Niederkunft und nur auf Grund ärztlicher Konstatierung ihrer Arbeitsfähigkeit schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit verwendet werden (§ 1). Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16., und Frauenspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist (§ 2); Vgl. auch die Bestimmungen für die bei Regiebauten und in den Hilfsanstalten der Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter (§§ 5, 46 und 47 des Ges. v. 28. Juli 1902, RGBl. Nr. 156).

[226]) Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden des Zusammenhanges halber im Abschnitte „Lehrlinge" gemeinsam mit den Vorschriften über die Schulpflicht der Lehrlinge besprochen.

www.libtool.com.cn

Die Gewerbeinspektion.[226a])

(Ges. v. 1. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, MV. v. 14. März 1890, RGBl. Nr. 42.)

Einerseits zur Unterstützung der Gewerbebehörden bei Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen, andrerseits zur Unterstützung der Arbeiter und Arbeitgeber in ihren auf den Arbeitsvertrag bezughabenden Angelegenheiten, aber auch als Vertrauens- und Mittelspersonen zwischen diesen Personen, bestehen eigene fachkundige Organe, die Gewerbeinspektoren.

Gliederung des Gewerbeinspektorates.

Das Gewerbeinspektorat untersteht dem Handelsministerium, für welches dasselbe als gewerbetechnisches Organ fungiert. Dem Zentralgewerbeinspektor, welcher seinen Amtssitz in diesem Ministerium hat, unterstehen für die einzelnen Aufsichtsbezirke bestellte Gewerbeoberinspektoren und Gewerbeinspektoren, welchen eine entsprechende Anzahl von Hilfskräften (Assistenten) zugewiesen sind. Das ganze Geltungsgebiet der Gewerbeordnung ist in 35 Aufsichtsbezirke eingeteilt, von denen einige (z. B. der Wiener) wieder unterteilt sind. Für jeden dieser Aufsichtsbezirke besteht ein Gewerbeinspektorat.[227])

[226a]) Vgl. insbesondere Heilinger, II. Bd. S. 11, Kulisch und Bittner, Die Gewerbevorschriften, Wien 1907, Mischler bei Mischler-Ulbrich a. a. O., I, S. 539, Artikel „Gewerbeinspektion", woselbst auch ausführliche Literatur, die HME. vom 30. Dezember 1883, Z. 40.937, NS. 1580 u. v. 12. April 1904, Z. 57.925 ex 03, NS. 5623, über die Mitwirkung der Gewerbeinspektion bei Ausübung der Rechtspflege. Vgl. auch das Übereinkommen vom 7. Dezember 1885 zwischen dem k. k. Handelsminister, dem k. k. Minister des Innern und dem k. k. Finanzminister in Betreff der Inspektion der k. k. Tabakfabriken durch die Gewerbeinspektoren bei Mayerhofer a. a. O., I, S. 747, die Instruktion für die k. k. Tabak-(Haupt-)Fabriken in Betreff der Inspizierung der Tabakfabriken durch die Gewerbeinspektoren, hinausgegeben von der k. k. Generaldirektion der Tabakregie am 26 Februar 1886, Z. 2762, bei Mayerhofer a. a. O., I, S. 749, das Übereinkommen vom 7. April 1888, Nr. 14.354 zwischen dem k. k. Handelsminister, dem k. k. Minister des Innern und dem Reichskriegsminister in Betreff der Inspektion der Privatpulverwerke durch die Gewerbeinspektoren, bei Mayerhofer a. a. O., I, S. 749, endlich das Übereinkommen vom 8. Mai 1891, Z. 15.416 zwischen dem k. k. Handelsminister, dem k. k. Minister des Innern und dem k. k. Justizminister betreffend die Überwachung des Arbeitsbetriebes in den k. k. Strafanstalten durch die Gewerbeinspektoren bei Mayerhofer a. a. O., I, S. 750, dazu die Instruktion für die Gewerbeinspektoren (HME. v. 8. Mai 1891, Z. 15.416) und für die Direktionen der k. k. Strafanstalten (JMV. v. 23. Mai 1891, JMVBl. Nr. 23) beide bei Mayerhofer a. a. O., I, 751 und 752.

[227]) Vgl. die HMV. v. 20. November 1906, RGBl. Nr. 230, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 35 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren eingeteilt werden.

www.libtool.com.cn

Die ursprüngliche Einteilung der Sprengel erfolgte mit Vdg. d. HM. v. 30. Dezember 1883, RGBl. Nr. 5 ex 1884. Die Zahl der damals mit 9 fixierten territorialen Sprengel wurde seither, zuletzt mit Vdg. d. HM. v. 2. Juli 1904, RGBl. Nr. 72, auf 34 Amtsbezirke vermehrt.

Außerdem fungiert im Sinne des § 4 d. Ges. v. 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, der k. k. Binnenschiffahrtsinspektor als Spezialgewerbeinspektor für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des erwähnten Gesetzes und ein Organ der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen als Gewerbeinspektor der österreichischen Eisenbahnen, ein Gewerbeinspektor für die Ausführung der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien, beide mit dem Amtssitze in Wien, ferner eine Anzahl von Inspektoren für den Bau der Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen nach dem Wasserstraßengesetz v. 11. Juni 1901, RGBl. Nr. 66.[228])

Die Tätigkeit eines Gewerbeinspektors umfaßt in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen eines oder mehrerer Bezirke eines Landes und kann vom Handelsminister jederzeit, innerhalb der Landesgrenzen, erweitert oder eingeschränkt werden.

Die Gewerbeinspektoren unterstehen der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel ihr Amtsgebiet liegt (§ 2, Abs. 1, 2 l. c.).

Ausnahmsweise kann ein Gewerbeinspektor vom Handelsminister beauftragt werden, seine Tätigkeit auf ein an seinen Amtsbezirk grenzendes Land oder Landesgebiet auszudehnen (§ 3 l. c.).

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, einzelne Industriezweige von der Aufsicht der Gewerbeinspektoren jener Bezirke, in welchen die einschlägigen Unternehmungen sich befinden, auszuschließen und unter die Aufsicht von Spezialgewerbeinspektoren zu stellen, deren Tätigkeit sich auf mehrere Länder erstrecken kann (§ 4 l. c.).

Im Sinne der Bestimmungen des Ges. v. 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, über Arbeiterwohnungen können die politischen Behörden die Gewerbeinspektoren zur Überwachung der durch dieses Gesetz begünstigten Gebäude heranziehen.

Die Gewerbeinspektoren.

Die Gewerbeinspektoren haben während ihrer Amtsführung den Charakter von Staatsbeamten und unterliegen den für Staatsbeamte im allgemeinen bestehenden Dienstesvorschriften (§ 14 l. c.).[229])

Zum Gewerbeinspektor kann nur derjenige ernannt werden, welcher den erforderlichen Grad fachlicher Bildung besitzt und der im betreffenden Inspektionsgebiete üblichen Sprachen mächtig ist (§ 15 l. c.).

---

[228]) Vgl. hiezu HME. v. 9. Juni 1897, Z. 18.930, NS. 532 u. v. 8. Juni 1901, Z. 9179, NS. 4737 u. Vdg. d. HM. v. 11. Juli 1901, RGBl. Nr. 104.

[229]) Vgl. HM. v. 30. August 1895, Z. 49.676, betreffend die Neusystemisierung des Personalstandes u. v. 15. Jänner 1900, Z. 67.373 ex 99, betreffend Erteilung von Urlaubsbewilligungen an Gewerbeinspektoren.

www.libtool.com.cn

Die Gewerbeinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbeunternehmen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

Wer solche als geheim bezeichnete Einrichtungen, Verfahrungsweisen und sonstige Eigentümlichkeiten, während der Dauer seiner Bestellung als Gewerbeinspektor oder nach dem Austritte aus diesem Dienstverhältnisse, unbefugt einem anderen mitteilt oder veröffentlicht, oder dieselben zu seinem Vorteile verwertet, macht sich, insoferne nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Anwendung der Disziplinarvorschriften ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen (§ 16, Abs. 1—3 l. c.).

Ein Gewerbeinspektor darf ein gewerbliches Unternehmen, sei es eine Fabrik oder eine Werkstätte, weder auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter betreiben, noch an einem solchen Unternehmen irgendwie beteiligt sein oder als Betriebsleiter, Mechaniker, Werkführer, Ingenieur usw. in Verwendung stehen (§ 17 l. c.).

Die Gewerbeinspektoren dürfen für ihre Amtshandlungen weder von den Gewerbeinhabern noch von den Hilfsarbeitern eine wie immer geartete Vergütung annehmen und haben die ihnen von denselben angebotene Gastfreundschaft abzulehnen (§ 18 l. c.).

Die Gewerbeinspektoren dürfen mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht beauftragt und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Auch steht ihnen das Recht nicht zu, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise, Korrespondenzen u. dgl. der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen (§ 19, Abs. 1—2 l. c.).

Um den wohlwollenden Intentionen des Gesetzes gerecht zu werden, fällt es der Obsorge der Gewerbeinspektoren anheim, sich genaue Kenntnis des Zustandes der Industrie und der Gewerbe ihres Inspektionsbetriebes, der lokalen Eigentümlichkeiten des Betriebes und der Ausübung derselben und der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verschaffen und nur nach objektiver Erwägung der gegebenen Verhältnisse und unter Waltenlassen von Billigkeitsrücksichten die Behebung etwa vorhandener Übelstände anzustreben.

Die Gewerbeinspektoren haben den Schwerpunkt ihres Wirkens auf die Lokalaugenscheinnahme der Industrieetablissements und der gewerblichen Werkstätten ihres Bezirkes und auf den persönlichen mündlichen Verkehr mit den Unternehmern und Arbeitern zu legen.

Ihr schriftlicher Verkehr hat sich in den engsten Grenzen zu bewegen, und auf das unumgängliche nötige Maß zu beschränken.

Bei Erfüllung ihrer Aufgabe sollen die Gewerbeinspektoren bemüht sein, durch eine wohlwollend kontrollierende Tätigkeit nicht nur den als Hilfsarbeiter

www.libtool.com.cn

beim Gewerbe in Verwendung stehenden Personen die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbeinhaber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an dieselben stellt, taktvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeinhaber einerseits und der Hilfsarbeiter andrerseits, auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen (§ 12 l. c.).

Assistentinnen der Gewerbeinspektion.

(Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 5. Mai 1906, RGBl. Nr. 94.)

Auf die Amtsführung der vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannten und künftig nach Bedarf zu ernennenden Assistentinnen der Gewerbeinspektion finden die Bestimmungen der MV. v. 14. März 1890, RGBl. Nr. 42, betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspektors-Assistenten, Anwendung.[230])

Die Aufgaben der Gewerbeinspektoren.

Die Aufgaben der Gewerbeinspektoren sind wesentlich zweifacher Art:

a) sie fungieren einerseits als Überwachungsorgane der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über den Arbeiterschutz;

b) andrerseits als beaufsichtigende, berichtende und beratende Fachorgane der Gewerbebehörden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

a) Die Arbeiterschutz-Überwachung:[231])

Die Aufgabe der Gewerbeinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend:

1. Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;[232])

2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit, und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

---

[230]) Vgl. die Instruktion für die Gewerbeinspektoren und den Zentral-Gewerbeinspektor, hinausgegeben mit HME. v. 30. Dezember 1883, Z. 40.937, HME. v. 14. März 1890, Z. 45.675, NS. 1590, betreffend Instruktion für die Gewerbeinspektors-Assistenten.

[231]) Vgl. auch den HME. v. 4. Mai 1898, Z. 20.667, betreffend den Einfluß der Gewerbeinspektion auf die Musterwerkstätten auf Ausstellungen.

[232]) Vgl. MJ. v. 19. Oktober 1901, Z. 38.305, NS. 4879, betreffend die Bekanntgabe von Verfügungen in Arbeiterversicherungssachen an die Gewerbeinspektion und HME. v. 11. Juni 1885, Z. 339, betreffend die Revision der mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerblichen Lehranstalten.

www.libtool.com.cn

3. die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter (§ 5, Abs. 1—5 l. c.).

b) Die Gewerbeaufsicht:

Der Gewerbeinspektor hat den Gewerbebehörden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein und kann auch mit der Begutachtung der Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen oder von Änderungen an bereits genehmigten, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, beauftragt werden (§ 6 l. c.).

In der Eigenschaft als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan der Gewerbebehörde haben die Gewerbeinspektoren jeden an sie ergehenden Auftrag der Gewerbebehörden nach ihrem besten fachmännischen Wissen, eventuell nach vorausgegangener Lokalaugenscheinnahme unter Begründung ihres Gutachtens in kürzester Frist gewissenhaft nachzukommen.

Revisionspflicht der Gewerbeinspektoren.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Gewerbeinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Gewerbeunternehmung von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben eingehende Kenntnis zu verschaffen (§ 7 l. c.).

Anordnungen des Gewerbeinspektors gelegentlich der Revisionen.

Findet der Gewerbeinspektor, daß in einem Gewerbeunternehmen die Bestimmungen betreffend den Arbeiterschutz nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzwidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten (§ 9 l. c.).

Der Gewerbeinspektor hat jedoch nicht das Recht, direkte Aufträge zu erteilen; sein „Verlangen“ hat nur den Charakter eines Ratschlages. Zur Entscheidung über die erforderlichen Vorkehrungen ist die politische Behörde kompetent.

Kostenersatz für Untersuchungen.

Über Antrag des Gewerbeinspektors hat die Gewerbebehörde das Recht, wenn die Gesundheit der Arbeiter durch die Art und Weise ihrer Verwendung oder durch das in der Betriebsanlage übliche Betriebsverfahren gefährdet zu sein scheint, zu den erforderlichen Untersuchungen Ärzte, Chemiker und andere Sachverständige beizuziehen, deren Bezahlung dem Gewerbeinhaber obliegt, wenn das Vorhandensein der vom Gewerbeinspektor vermuteten Übelstände konstatiert wird (§ 11 l. c.).

www.libtool.com.cn

Anläßlich der über Antrag des Gewerbeinspektors im Sinne des § 11 des Ges. v. 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, durch die Gewerbebehörde vorgenommenen kommissionellen Untersuchungen von gewerblichen Betriebsanlagen kann die Behörde dem Gewerbeinhaber, in dessen Betrieb die vom Gewerbeinspektor bezeichneten Übelstände konstatiert wurden, auf Grund dieses Gesetzes nur den Ersatz jener Kosten des Verfahrens auferlegen, welche sich aus der Zuziehung von Sachverständigen ergeben haben. Zu letzteren gehört zwar der der Erhebung zugezogene Amtstechniker, nicht aber der zu ihrer Leitung bestimmte politische Beamte (VGH. v. 27. September 1905, Budw. Nr. 3781 A).

Besondere Rechte der Gewerbeinspektoren.

Dem Gewerbeinspektor ist, sobald er sich als solcher durch Vorzeigung einer vom Landeschef ausgestellten, alljährlich zu erneuernden Legitimationskarte[283]) beim Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter ausgewiesen hat, der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen jeder, seiner Aufsicht unterliegenden Gewerbeunternehmung jederzeit, in der Nacht jedoch nur während des Betriebes gestattet.[284]) Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Gewerbeinspektor bei der Inspektion des Unternehmens zu begleiten.

Der Gewerbeinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche im Gewerbeunternehmen beschäftigt ist, auch die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter, überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes, zu vernehmen.

Über Verlangen des Gewerbeinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen oder Zeichnungen vorzuweisen.

Wenn eine der im vorstehenden bezeichneten Personen dem Gewerbeinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich, wenn der Gewerbeinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung vorliegt,

---

[283]) Vgl. über die Legitimierung der Gewerbeinspektoren HME. v. 5. Februar 1885, Z. 1429, NS. 1582 und v. 2. August 1886, Z. 27 630, NS. 1585 (Eisenbahnlegitimation).

[284]) Die Betriebsunternehmer sind dagegen nicht verpflichtet, den Organen der Unfallversicherungsanstalt die Besichtigung ihrer Betriebsanlagen zu gestatten. Hält die Anstalt die Besichtigung eines Betriebes für erforderlich und gibt der Unternehmer nicht die Einwilligung zur Besichtigung durch das Organ der Anstalt (eine solche Besichtigung ist gesetzlich nicht unzulässig), so hat die Anstalt im Sinne des § 28 an den zuständigen Gewerbeinspektor das Ansuchen um die Besichtigung des Betriebes zu richten.

www.libtool.com.cn

einer Übertretung schuldig und wird von der Gewerbebehörde, nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung, der Bestrafung unterzogen (§ 8, Abs. 1—4 l. c.).

Rekursrecht der Gewerbeinspektoren.

Die Gewerbebehörden haben ihre Verfügungen über die vom Gewerbeinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Gewerbeinspektor mitzuteilen, welchem frei steht, gegen die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, innerhalb der Rekursfrist, Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß (§ 10 l. c.).

Berichtpflicht der Gewerbeinspektoren.[235])

Die Gewerbeinspektoren haben über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen an den Handelsminister im Wege der vorgesetzten Landesbehörde ausführliche Berichte alljährlich zu erstatten, welche auch Aufschlüsse über die von den Arbeitern in der Ausführung ihrer Dienstesverrichtungen erlittenen Unglücksfälle und die Ursachen derselben sowie etwaige Vorschläge über die, im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter andrerseits zu treffenden legislativen und administrativen Maßregeln zu enthalten haben.

Diese Berichte sind alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung vorzulegen (§ 13, Abs. 1, 2 l. c.).

Über Auftrag des Handelsministeriums vom 18. Oktober 1904, Z. 52.030, erging an sämtliche Territorialgewerbeinspektorate die Weisung, Äußerungen gewerberechtlicher Natur, wie beispielsweise bezüglich der Fabriksmäßigkeit eines Betriebes usw., an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten künftighin weder über Ersuchen dieser letzteren, noch auch etwa aus eigener Initiative zu erstatten, sich vielmehr bei den an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu machenden Mitteilungen gemäß § 28 UnfVG. lediglich auf die bei den ad hoc verlangten Betriebsbesichtigungen gemachten Wahrnehmungen zu beschränken.

---

[235]) Vgl. HME. v. 12. Jänner 1895, Z. 69.513 ex 1894, NS. 1587, betreffend die Vorlage der Jahresberichte, sowie die n.-ö. StatthE. v. 10. März 1886, Z. 9406, NS. 1591, v. 29. Juni 1889, Z. 13.086, NS. 1592, v. 29. Mai 1891, Z. 30.584, NS. 1593, v. 30. Mai 1893, Z. 27.663, NS. 1594, v. 3. Oktober 1894, Z. 34.892, NS. 1595, v. 11. August 1895, Z. 56.667, NS. 1596, v. 22. Juli 1896, Z. 60.043, NS. 1597, v. 27. Dezember 1897, Z. 117.540, NS. 1598, endlich NS. 271, 277, 278 und 1557, betreffend Weisungen an die Gewerbebehörden auf Grund der jährlichen Gewerbeinspektionsberichte.

www.libtool.com.cn

Die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetrieb.[236])

(Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21 und Nachtragsgesetze zu demselben.)

An Stelle des § 75 des Ges. v. 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, betreffend der Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sind die Bestimmungen des Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, getreten. Am 1. November 1905 ist die Gesetzesnovelle v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, mit welcher das Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetrieb, abgeändert und ergänzt wurde, in Kraft getreten.[237])

Auf Grund des Ges. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, wurden von den politischen Landesbehörden die nachstehend angeführten Verordnungen, beziehungsweise Kundmachungen erlassen:

In Böhmen: StatthV. v. 19. Oktober 1905, LGBl. Nr. 132, v. 24. Dezember 1905, LGBl. Nr. 150, v. 12. Jänner 1906, LGBl. Nr. 7, v. 2. April 1906, LGBl. Nr. 27, v. 6. Juli 1906, LGBl. Nr. 63, v. 25. August 1906, LGBl. Nr. 74 und v. 31. Dezember 1906, LGBl. Nr. 1 ex 1907.

In der Bukowina: LRV. v. 30. Oktober 1905, LGBl. Nr. 41 und v. 18. August 1906, LGBl. Nr. 26.

In Dalmatien: StatthKdm. v. 3. November 1905, LGBl. Nr. 17, v. 29. Dezember 1905, LGBl. Nr. 4 ex 1906 und v. 12. März 1906, LGBl. Nr. 17.

In Galizien: StatthKdm. v. 26. Oktober 1905, LGBl. Nr. 114.

In Kärnten: Kdm. d. LR. v. 26. Oktober 1905, LGBl. Nr. 27, v. 27. Dezember 1905, LGBl. Nr. 36 und v. 22. Juni 1906, LGBl. Nr. 17.

In Krain: Kdm. d. LR. v. 25. Oktober 1905, LGBl. Nr. 14, v. 30. Dezember 1905, LGBl. Nr. 2 ex 1906 und v. 14. August 1907, LGBl. Nr. 14.

---

[236]) Vgl. Inamma-Sternegg in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XIV. Bd., S. 627 ff.

[237]) Vgl. auch den Durchführungserlaß des HM. v. 27. Mai 1905, Z. 29.014.

www.libtool.com.cn

In Küstenland: StatthKdm. v. 13. November 1905, LGBl. Nr. 22.

In Mähren: StatthKdm. v. 21. Oktober 1905, LGBl. Nr. 86 und v. 20. April 1907, LGBl. Nr. 47.

In Niederösterreich: StatthKdm. v. 22. Oktober 1905, LGBl. Nr. 144, v. 24. Februar 1906, LGBl. Nr. 31, v. 18. Dezember 1906, LGBl. Nr. 74, v. 26. März 1907, LGBl. Nr. 21 und v. 13. August 1907, LGBl. Nr. 86.

In Oberösterreich: StatthV. v. 21. Oktober 1905, LGBl. Nr. 24, v. 20. Juni 1907, LGBl. Nr. 17 und v. 16. August 1907, LGBl. Nr. 25.

In Salzburg: Kdm. d. LR. v. 30. Oktober 1905, LGBl. Nr. 51, v. 29. Oktober 1906, LGBl. Nr. 68 und v. 30. Juni 1907, LGBl. Nr. 36.

In Schlesien: Kdm. d. LR. v. 24. Oktober 1905, LGBl. Nr. 42, v. 4. Juli 1906, LGBl. Nr. 42, v. 18. April 1907, LGBl. Nr. 22 und v. 29. August 1907, LGBl. Nr. 33.

In Steiermark: StatthKdm. v. 29. Oktober 1905, LGBl. Nr. 106, v. 23. September 1906, LGBl. Nr. 77 und v. 21. August 1907, LGBl. Nr. 58.

In Tirol und Vorarlberg: StatthKdm. v. 31. Oktober 1905, LGBl. Nr. 86, v. 7. Mai 1906, LGBl. Nr. 41, v. 18. Juli 1907, LGBl. Nr. 41 und v. 8. August 1907, LGBl. Nr. 43.

Objekt und Subjekt des Sonntagsruhegebotes.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen (Art. I l. c.).[238])

Das gesetzliche Sonntagsruhegebot trifft den Gewerbebetrieb in seiner Gänze objektiv und kommt somit auch den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Angestellten des Betriebes, z. B. den für höhere Dienstleistungen Angestellten zustatten (E. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 16. Mai 1901, Z. 22.111, GewGE. Nr. 344).[239])

Das Ruhegebot trifft alle wie immer Namen habende gewerbliche Arbeit. Es ist daher auch das Abwägen der Ware zum Zwecke des Verkaufes oder des Ankaufes eine gewerbliche, am Sonntag unzulässige Arbeit (VGH. v. 10. Juli 1895, Z. 3462, Budw. Nr. 8809).

---

[238]) Nach Anschauung mehrerer Handelskammern (z. B. Graz) stellt das Offenhalten und Beleuchten der Schaufenster während der Stunden der Sonntagsruhe als gewerbliche Arbeit eine Verletzung des § 1, Art. I des Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, dar, dessen Absichten nur dann vollständig Rechnung getragen werde, wenn an Sonntagen in den dafür bestimmten Stunden jede gewerbliche Arbeit außer den im Gesetze festgesetzten Ausnahmsfällen, vollständig ruht, und wenn zu diesem Behufe die Geschäftsräume in jener Form verschlossen werden, welche dem tatsächlichen Stillstande des Geschäftsbetriebes entspricht und jede Schaustellung von Waren ausschließt. Die meisten Gewerbebehörden erblicken jedoch darin keine Gesetzesübertretung.

[239]) Vgl. auch P. 2 des HME. v. 27. Mai 1895, Z. 29.014, NS. 3346.

www.libtool.com.cn

Beginn und Dauer der Sonntagsruhe.

Die Sonntagsruhe hat spätestens um sechs Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern (Art. II l. c.).

Rücksichtlich des Beginnes der Sonntagsruhe ist daher dem Ermessen der Unternehmer ein Spielraum zwischen (frühestens) 12 Uhr nachts und (spätestens) 6 Uhr früh gegeben. Dadurch verschiebt sich fallweise auch das Ende der Sonntagsruhe, indem die früher beginnende früher, die später beginnende später endet.

Da bei einigen Gewerbebehörden erster Instanz Zweifel über die Bedeutung der 6 Uhr-Frühstunde im Art. II entstanden sind, hat das Handelsministerium laut Erl. v. 10. Mai 1907, Z. 3546, zur Beseitigung dieser Zweifel nachstehendes eröffnet: Die Festsetzung der sechsten Morgenstunde als des spätesten Zeitpunktes für den Beginn der Sonntagsruhe ist der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse jener Betriebe entsprungen, welche mit Tag- und Nachtschicht arbeiten, weil bei denselben die Tagesschicht gewöhnlich um 6 Uhr abends, die Nachtschicht um 6 Uhr früh endigt. Bei dieser Art der Arbeitseinteilung resultiert für die Arbeiter, welche um 6 Uhr früh aus der Arbeit treten, infolge des Überganges derselben zur Tagschicht eine 24stündige, für jene aber, welche Samstag abends ihre Schicht beenden, wegen des Überganges zur Nachtschicht eine 48stündige Sonntagsruhe. Wenngleich dieser Grundsatz in dem knappen Wortlaute des Art. II l. c. nicht förmlich zum Ausdrucke gebracht erscheint, so ergibt sich derselbe aus der Intention des Gesetzes, eine mindestens 24stündige, ununterbrochene Sonntagsruhe festzustellen. Die gleichen Rücksichten, welche für die Festlegung der sechsten Morgenstunde als spätesten Beginnes der Sonntagsruhe in den mit Doppelschichten arbeitenden Unternehmungen maßgebend waren, kommen analog auch jenen kleingewerblichen Betrieben, welche rücksichtlich der täglichen Arbeitsdauer im Sinne des § 96 a GewO. einer Beschränkung nicht unterworfen sind, dann zugute, wenn sich bei denselben die Notwendigkeit ergibt, die Nacht von Samstag auf Sonntag durchzuarbeiten, wenn sich also die Sonntagsarbeit lediglich als Fortsetzung der Samstagarbeit darstellt. Anders liegt die Sache in jenen Unternehmungen, welche nur bei Tage im Betriebe stehen, und in denen die Arbeit Samstag abends geschlossen wird. Bei diesen tritt, da die Rücksichtnahme auf die Nachtarbeit entfällt, die Vorschrift des Art. I des Sonntagsruhegesetzes, derzufolge an Sonntagen jede gewerbliche Arbeit zu ruhen hat, in ihrer wörtlichen Bedeutung zur Geltung. Die 24stündige Sonntagsruhe beginnt bei denselben nach der Natur der Sache um 12 Uhr Mitternacht als dem kalendermäßigen Anbruch des Sonntages und dauert bis zur nächsten Mitternacht. Da die Sonntagsruhe jedoch gemäß Art. II l. c. mindestens 24 Stunden zu dauern hat, ist jede Unterbrechung derselben, außer den im Gesetze vorgesehenen Ausnahmsfällen und insbesondere die vielfach verbreitete Ansicht, daß es dem Unternehmer überlassen sei, den Beginn der Sonntagsruhe in der Zeit zwischen 12 Uhr nachts und 6 Uhr früh nach Belieben festzusetzen, mit den Vorschriften und Intentionen des Sonntagsruhegesetzes unvereinbar.

www.libtool.com.cn

In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen wird die Bedeutung der 6 Uhr-Frühstunde in Art. II des Sonntagsruhegesetzes folgendermaßen zu präzisieren sein:

Die sechste Morgenstunde als spätester Zeitpunkt für den Beginn der Sonntagsruhe kann nur von jenen Betrieben in Anspruch genommen werden, welche von Samstag abends an ohne Unterbrechung bis längstens 6 Uhr früh arbeiten, so daß sich jene äußerste Morgenstunde, von welcher angefangen die 24stündige Sonntagsruhe zu laufen beginnt, als das Ende der samstägigen Arbeitszeit darstellt.

In jenen Unternehmungen dagegen, deren Betrieb Samstag abends geschlossen wird, hat als Beginn der Sonntagsruhe nach der Natur der Sache die Mitternachtsstunde als der kalendermäßige Anbruch des Sonntages zu gelten, so daß der Betrieb dieser Unternehmungen in der Zeit zwischen Samstag 12 Uhr nachts und Sonntag 12 Uhr nachts nur in den im Sonntagsruhegesetze vorgesehenen Ausnahmsfällen, beziehungsweise nach Maßgabe der auf Grund dieses Gesetzes im Verordnungswege erlassenen Vorschriften zulässig erscheint.

Ausnahmen von der Sonntagsruhe.

A. Allgemeine Ausnahmen von der Sonntagsruhe.

Von der Bestimmung des Artikels I und II sind ausgenommen:

1. Die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;

2. die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen;

3. die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre;

4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen;[240])

5. die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden (Art. III l. c.).

---

[240]) Vgl. den in Angelegenheit der Zulässigkeit der Sonntagsarbeit bei Herstellung von Todesanzeigen und dringenden Arbeiten für landesfürstliche und autonome Behörden ergangenen HME. v. 28. Jänner 1899, Z. 65.033 ex 1898, wonach solche Arbeiten im allgemeinen nicht gestattet sind. Dies schließt jedoch nicht aus, daß derlei Druckarbeiten bei dem Zusammentreffen der im § 1, Art. III, P. 4, gemachten Voraussetzungen und unter Beachtung der im § 1, Art. IV und V dem Unternehmer auferlegten Verpflichtungen zur Anzeige solcher Arbeiten, und zur Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhe an die hiebei beschäftigten Arbeiter auch an Sonntagen vorgenommen werden können. Die Gestattung der im Art. III erwähnten Arbeiten bezieht sich auf solche Arbeiten, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten, oder in Notfällen vorgenommen werden

www.libtool.com.cn

Anläßlich eines konkreten Falles stellte die niederösterreichische Statthalterei die Anfrage an die Wiener Handels- und Gewerbekammer, ob es in kaufmännischen Kreisen Gepflogenheit ist, Inventuren speziell an Sonntagen vorzunehmen und Inventuraufnahmen, welche an einem Sonntage nicht beendet werden können, nicht am nächsten Werktage, sondern erst am darauffolgenden Sonntage fortzusetzen. Die Wiener Handelskammer (Sitzung vom 26. Jänner 1905, P. 41) gab hierüber folgendes Gutachten ab:

„Nach Art. 29 des HGB. ist jeder Kaufmann verpflichtet, beim Antritt des Gewerbes und sodann in jedem folgenden Jahre, beziehungsweise jedem zweiten Jahre ein Inventar seines Vermögens anzufertigen. Diese Bestimmung hat jedoch gemäß § 7 des EG. zum HGB. nur auf jene Kaufleute Anwendung zu finden, welche durch einen entsprechenden Steuerbetrag dartun, daß ihr Betrieb über den Umfang eines Handwerksbetriebes hinausgeht.

Schon diese Unterscheidung zeigt, daß bei Beantwortung der gestellten Frage auf den Geschäftsumfang und die Art des Geschäftsbetriebes Rücksicht genommen werden muß. Der gesetzlich zur Inventarisierung nicht verpflichtete kleine Kaufmann kann die Inventursarbeiten, sofern er sie überhaupt vornimmt, wohl an mehreren Wochentagen außerhalb der Geschäftsstunden oder an einem Sonntage bewältigen, da er in seinem Betriebe den Stand seines Geschäftes leichter zu übersehen imstande ist und ihm daher die Feststellung seiner Warenbestände und seines Vermögens keine besonderen Schwierigkeiten machen und keine wesentliche Störung seines Betriebes hervorrufen wird.

Anders steht es bei größeren Kaufleuten. Die ausgedehnten Warenvorräte, der vielverzweigte Apparat eines Großbetriebes erfordern bei der Inventuraufnahme einen beträchtlichen Aufwand an Zeit und Mühe; an Wochentagen diese Arbeiten vorzunehmen, erscheint ausgeschlossen, da bei einem Warenhaus der Kundenverkehr, bei einer Fabrik der Maschinenbetrieb eingestellt werden müßte. Es ist daher schon eine alte Gepflogenheit der kaufmännischen Kreise, diese Inventuraufnahme an Sonntagen vorzunehmen, wo sie ohne eine außerordentlich schädigende Betriebsstörung vor sich gehen kann.

Die Berechtigung zu dieser Ausnahme von der Sonntagsruhe anerkennt auch das Sonntagsruhegesetz v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, indem es im Art. III, P. 3, bestimmt, daß die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahre am Sonntage gestattet sein sollen. Der Motivenbericht sowohl als auch die zum Gesetze erflossene Erläuterungsverordnung v. 27. Mai 1895, Z. 29.014, NS. 3346, heben zur Begrün-

müssen. Der Handelsministerialerlaß vom 27. Mai 1905, Z. 29.014, versteht in den erläuternden Bemerkungen und Durchführungsverordnungen zum Sonntagsruhegesetz unter „als in Notfällen vorzunehmenden Arbeiten“ unter anderem solche dringende Arbeiten, die durch Todesfall, Erkrankungen, sonstige unvorhergesehene erhebliche Zwischenfälle, wozu wohl auch Streiks zu rechnen sind usw. erforderlich werden und nicht erst auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können.

www.libtool.com.cn

dung dieser Bestimmung ausdrücklich hervor, daß die Inventursarbeit während des Geschäftsbetriebes nicht vor sich gehen kann; wäre die Inventur an Wochentagen möglich, so hätte es eben der Ausnahmsbestimmung nicht bedurft. Aber auch aus dem Wortlaute „einmal im Jahre" geht hervor, daß der Gesetzgeber jedenfalls an den Fall dachte, die Inventursarbeiten könnten an einem Sonntage nicht beendet werden; im entgegengesetzten Falle wäre die Ausnahmsbestimmung wohl nur „für einen Sonntag im Jahre" festgesetzt worden.

Die Kammer gibt daher ihre gutächtliche Äußerung dahin ab, daß es bei allen größeren Betrieben, in denen eine Inventuraufnahme an Wochentagen ohne Betriebsstörung nicht möglich wäre, Gepflogenheit ist, dieselbe im Bedarfsfalle an mehrerern Sonntagen vorzunehmen und daß dieser Vorgang auch durch die Bestimmung des § 75 GewO., Art. III, Punkt 3, gerechtfertigt erscheint; als selbstverständlich wird hiebei vorausgesetzt, daß die gesetzliche Bestimmung über Ersatzruhe der bei der Inventur beschäftigten Arbeiter eingehalten werde."

Die Arbeiten zur Bewerkstelligung von Möbeltransporten und Übersiedlungen mit Ausschluß der Kontorarbeit während der Ausziehtermine, können, soferne der letzte Tag dieses Termins oder einer der vorhergehenden sechs Tage auf einen Sonntag fällt, an diesem einen Sonntag jedes Ausziehtermins als unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur angesehen werden, welche im Sinne des Art. III, Punkt 4 des Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, von der Vorschrift der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe ausgenommen sind.

Im Falle der Anwendung dieser Sonntagsarbeit kommen die Bestimmungen der Art. IV und V des zitierten Gesetzes zur Geltung.

Die an Sonntagen gestatteten Arbeiten dürfen vom Arbeiter nicht verweigert werden (GewGE. Nr. 1093).

Anzeigepflicht.

(1) Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonntagen zu Arbeiten der im Art. III, 1, 2, 3 und 4, erwähnten Art verwenden, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeit einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

(2) Bezüglich der im Art. III, Punkt 3 und 4, erwähnten Arbeiten ist der Gewerbeinhaber überdies verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Wenn die Notwendigkeit des Beginnes oder der Fortsetzung einer solchen Arbeit erst am Sonntag eintritt, so muß die Anzeige spätestens sofort nach Beendigung derselben an die Gewerbebehörde erstattet werden.

(3) Diese Anzeigen sind stempelfrei.

(4) Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

www.libtool.com.cn

(5) In beiden Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (Art. IV l. c.).

Der Gewerbebehörde obliegt die Verpflichtung, jede an sie gelangende Anzeige dieser Art im Originale dem Gewerbeinspektor unverzüglich mitzuteilen, welcher ehestens an die Gewerbebehörde eine gutächtliche Äußerung zu erstatten hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind (HME. vom 27. Mai 1895, Z. 29.014).

Ersatzruhetag.

(1) Sofern die im Art. III unter 1, 2 und 4 erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes hindern, sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, jedem bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntag jene freie Zeit zu lassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht.

(2) Wenn die im Art. III unter 1, 2 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage oder, wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder eine je sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren (Art. V l. c.).

Die Bestimmung über den Ersatzruhetag hat nicht bloß die Bedeutung daß dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Ersatzruhe zustehe, sondern sie stellen die Gewährung der Ersatzruhe als eine Bedingung dar, unter welcher die beschränkte Sonntagsarbeit vom Gesetze gestattet wird. Auf die Erfüllung dieser Bedingung können weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer verzichten und ist die Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ersatzruhe nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Von der Gewährung der Ersatzruhe können auch die Behörden nicht entbinden.

Daraus folgt, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Verabredung, die Ersatzruhe durch eine Entlohnung zu ersetzen, unerlaubt und daher gemäß § 878 ABGB. für keinen Teil verbindlich wäre (GewGE. Nr. 344, 1114, vgl. die E. d. OGH. v. 23. November 1904, Z. 16.701, PAS. Nr. 2843, betreffend die Unzulässigkeit des Begehrens auf Entlohnung der unter Verletzung der Sonntagsruhe geleisteten Arbeiten). Die Weigerung des Arbeiters, auf die gesetzliche Ersatzruhe zu verzichten, ist kein Entlassungsgrund. (GewGE. Nr. 1035).

Aus Art. V folgt, daß es nicht im Belieben des Arbeiters liegen kann, an welchem Tage er die Ruhezeit ausnützen will, dies folgt aber auch aus dem Verhältnisse des Arbeiters zum Arbeitgeber und bildet eine der Grundlagen der Disziplin und Ordnung. Den Tag der Ersatzruhe setzt der Unternehmer fest. Wenn der Arbeiter die Ruhezeit nach seinem Belieben ohne Einwilligung des Arbeitgebers ausnützt, verläßt er unbefugt die Arbeit und der Unternehmer ist berechtigt, den Arbeiter gemäß § 82 lit. f, GewO. ohne Kündigung zu entlassen (GewGE. Nr. 364).

www.libtool.com.cn

Ein Anspruch auf Ersatz für den Entgang des Ersatzruhetages besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wurde, ehe der Arbeitgeber in die Lage kam, den Ruhetag zu gewähren (GewGE. Nr. 365).

B. Besondere Ausnahmen von der Sonntagsruhe.

a) Ununterbrochene Betriebe.[241])

(1) Der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ist ermächtigt, bei einzelnen Kategorien[242]) von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

(2) In gleicher Weise kann solchen Produktionsgewerben, deren Arbeitsprozeß nach der Natur des Betriebes auf eine bestimmte Zeitperiode beschränkt ist und bei denen wegen Gefahr des raschen Verderbens der Rohstoffe ein Aufschub der betreffenden Arbeiten untunlich erscheint (sogenannte Kampagnebetriebe) für eine in diese Periode fallende Anzahl von Sonntagen die Sonntagsarbeit zugestanden werden.

(3) Bei den im ununterbrochenen Betriebe stehenden Gewerben, rücksichtlich welcher die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist dieselbe immer auf die mit dem eigentlichen ununterbrochenen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden und bei den übrigen unter die Ausnahme dieses Artikels fallenden Gewerben immer auf die in der Verordnung ausdrücklich gestatteten Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

(4) Die Regelung der an Sonntagen in diesen Betrieben auf Grund der vorangehenden Bestimmungen dieses Artikels gestatteten Arbeiten und die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der im Art. V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ersatzruhetages.

(5) Die betreffenden Bestimmungen sind in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen (Art. VI l. c.).

b) Produktionsgewerbe für den täglichen Bedarf.[241])[242a])

(1) Sofern bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung der täglichen oder an Sonntagen

---

[241]) Vgl. die MV. v. 24. April 1895, RGBl. Nr. 58 und die dazu erlassenen Ergänzungsverordnungen und Kundmachungen für die einzelnen Kategorien von Gewerben und die verschiedenen Kronländer in den Textausgaben der Gewerbeordnung.

[242]) Den Gewerbebehörden ist jedoch nicht gestattet, einzelnen Betrieben individuelle Dispensen von den allgemeinen Sonntagsruhevorschriften zu erteilen (HME. v. 25. Mai 1902, Z. 12.475).

[242a]) Siehe auch Anm. 244.

www.libtool.com.cn

besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung notwendig ist, vorwiegend örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflußte Verhältnisse in Betracht kommen, kann die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Vorschrift der Sonntagsruhe von den beteiligten Ministerien den politischen Landesbehörden übertragen werden.

(2) Die betreffenden Gewerbe sind in der auf Grund des Artikels VI zu erlassenden Verordnung namhaft zu machen.

(3) Bei der Feststellung der Ausnahmen für diese Gewerbe, welche für einzelne Gemeinden oder Orte verschieden erfolgen kann, ist auf die im Artikel V getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Ruhetages Bedacht zu nehmen. Die Feststellung dieser Ausnahmen erfolgt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen. Auch sind die betreffenden Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, beziehungsweise an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen (Art. VII l. c.).

Vor Festsetzung der Ausnahmen von der Sonntagsruhevorschriften bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben (Art. VII, Abs. 3, in der Fassung d. G. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125) und bei den Handelsgewerben (Art. IX l. c.) ist, sofern dieselben im Verbande vertreten sind, der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (HMV. i. E. m. d. MV. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Spezielle Ausnahmen für Galizien und Bukowina.

(1) Die politischen Landesbehörden in Galizien und der Bukowina sind ermächtigt, für ihre Verwaltungsgebiete oder Teile derselben die Arbeit in Produktionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betreffenden Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Konfession an einem anderen Tage der Woche regelmäßig eine vierundzwanzigstündige Arbeitsruhe einhalten und diese Arbeiten nicht öffentlich vornehmen.

(2) Gewerbetreibende, welche Hilfsarbeiter an Sonntagen zu solchen Arbeiten verwenden, sind verpflichtet, das im Artikel IV, Abs. 1, erwähnte Verzeichnis zu führen und dasselbe auf Verlangen der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspektor vorzulegen (Art. VIII l. c.).

c) Handelsgewerbe.

(1) Im Handelsgewerbe ist die Sonntagarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von vier Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlung festzusetzen sind. Diese Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden erfolgen.

(2) In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der beim Handelsgewerbe zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im ersten Absatze bezeichnete

www.libtool.com.cn

Maximaldauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen.

(3) An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen bis zu acht Stunden zugestanden werden.[243])

Ebenso kann von den politischen Landesbehörden in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, dann von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenversammlungen eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitabschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden.

(4) Endlich kann von den politischen Landesbehörden für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu sechs Stunden zugestanden werden.

(5) An den Sonntagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

(6) In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten geschlossen gehalten werden.

(7) Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte noch ein anderes hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verläßlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

(8) Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für zwei Vormittagsstunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben wird. Die Festsetzung dieser Stunden, welche für verschiedene Zweige des Handels und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile verschieden sein kann, erfolgt durch die politischen Landesbehörden gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes.

(9) In gleicher Weise können die politischen Landesbehörden das Ausmaß der in den Kontors und Bureaus zulässigen Sonntagsarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch unter die im vorherigen Absatze

---

[243]) Siehe die Kundmachungen S. 796 u. 797.

www.libtool.com.cn

bezeichnete Maximalbauer herabsetzen und eventuell die Sonntagsarbeit für das ganze Jahr oder bestimmte Zeitabschnitte desselben völlig ausschließen (Art. IX l. c.).

In jenen Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personal im Wege der Abwechslung jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben, oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen (Art. X l. c.).

Soweit nach den Bestimmungen des Artikels IX der Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, welche keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalen nicht offen halten (Art. XI l. c.).

Die Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, bezw. VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen (§ 60 GewO.) und auf den Marktverkehr Anwendung (Art. XII l. c.).

d) Besondere Regelung der Kontor- und Bureauarbeiten in anderen Gewerben.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten sowie hinsichtlich der Handelsgewerbe (Art. IX, vorletzter und letzter Absatz) auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln[244]) (Art. XII a).

e) Hausierhandel.

Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonntagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden[245]) (Art. XII b).

f) Publikation der Ausnahmsverordnungen.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Art. VII, VIII und IX erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann (Art. XIII l. c.).

---

[244]) Vgl. über die speziellen Sonntagsruhevorschriften in Buchdruckereien, speziell die Frage der Herstellung von Partezetteln an Sonntagen HM. v. 11. Dezember 1903, Z. 55.594, RS. 6013, in Zichorien- und Rübendarren, in der Kartoffel- und Paraffinerzeugung HM. v. 20. August 1904, Z. 27.492, RS. 6014, in der Holzstoff- und Pappenerzeugung HM. v. 28. Dezember 1904, Z. 43.581, RS. 6015, im Handels- und Produktionsgewerbe HM. v. 23. August 1905, Z. 45.098, RS. 6016 und n.-ö. StatthE. v. 24. Oktober 1905, Z. I—5924/2, RS. 6017, beim Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke n.-ö. StatthE. v. 20. Oktober 1905, Z. I—6923, RS. 6018.

[245]) Siehe das Ges. v. 28. April 1895, RGBl. Nr. 60, betreffend die Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel.

www.libtool.com.cn

Feiertagsruhe.

An den Feiertagen ist den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen. Im übrigen muß aber an Feiertagen auf Verlangen des Arbeitgebers gearbeitet werden (GewGE. Nr. 1091, 1092, 1109). Bei Verweigerung der Arbeit an einem Feiertag kann der entfallende Lohn abgezogen werden (GewGE. Nr. 1135). (Art. XIV l. c.)

Sonntagsruhe in den Tabakverschleißgeschäften.

(FMV. i. E. m. d. HM. u. d. MJ. v. 22. Mai 1906, Z. 23.810, FMVBl. Nr. 115.)

Die Vdg. v. 18. Juni 1897, Z. 20.399, VBl. Nr. 121, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabakverschleißgeschäften wurde aufgehoben. An Stelle derselben traten folgende Bestimmungen:

1. Die Tabakverleger dürfen den ihnen zur Materialfassung zugewiesenen Verschleißorganen an Sonntagen keine Tabakfabrikate ausfolgen.

2. In jenen Tabaktrafiken, in welchen der Verkauf von Tabakfabrikaten selbständig, d. h. als Hauptgeschäft betrieben wird, ist der Verschleißbetrieb an Sonntagen im allgemeinen nur in der Dauer von vier Stunden gestattet.

In welchen Stunden (in der Regel vormittags) die einzelnen Tabaktrafiken offen zu halten sind, bestimmen nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse die Finanzbehörden erster Instanz.

3. In den selbständig betriebenen Tabaktrafiken ist an Sonntagen während derselben Zeit (§ 2) auch der Verschleiß von ärarischen Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen zulässig; der Vertrieb von anderen Nebenartikeln (Papierwaren usw.) ist jedoch während dieser Zeit nur insoweit gestattet, als überhaupt der Verschleiß von solchen Artikeln im Handelsgewerbe auf Grund der von den politischen Landesbehörden erlassenen Sonntagsruhevorschriften zulässig ist.

Falls der Vertrieb solcher Waren an Sonntagen gewerbebehördlich untersagt ist, sind die Tabaktrafiken hinsichtlich der Einhaltung dieses Verbotes, unbeschadet der gewerbebehördlichen Kontrolle, auch durch die Finanzwache streng überwachen zu lassen.

Die Finanzlandesbehörden werden angewiesen, sich bei der Überwachung der Sonntagsgeschäfte der Tabaktrafiken mit den politischen Landesbehörden in das Einvernehmen zu setzen, um den letzteren, beziehungsweise den Gewerbebehörden erster Instanz, die Einleitung von Strafamtshandlungen gegen jene Tabaktrafikanten zu ermöglichen, welche die für die Nebenartikel geltenden Sonntagsruhevorschriften verletzen. Für den Fall der Nichtbefolgung der gewerbebehördlichen Anordnungen haben die Trafikanten eventuell die Kündigung der Tabaktrafik zu gewärtigen.

4. An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Verschleißbetrieb erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl., kann eine Vermehrung der Stunden,

www.libtool.com.cn

während welcher der Verschleißbetrieb in den unter Punkt 2 erwähnten Trafiken stattfinden darf, durch die Finanzbehörde erster Instanz bis zu acht Stunden zugestanden werden.

5. Für Orte, in welchen die Tabaktrafiken naturgemäß hauptsächlich auf den Sonntagsverkauf angewiesen sind, z. B. in den Grenzrayons, auf Bahnhöfen, in Ausflugs- und Wahlfahrtsorten usw. kann die Finanzbehörde erster Instanz die im Punkte 2 enthaltenen Beschränkungen dauernd oder fallweise aufheben.

Das in solchen Trafiken ständig beschäftigte entlohnte Hilfspersonal hat jedoch Anspruch auf eine 24stündige Ruhezeit an jedem zweiten Sonntage.

6. In jenen Tabaktrafiken, in welchen der Verkauf von Tabakfabrikaten nicht selbständig, sondern als Nebengeschäft in gemeinsamer Betriebsstätte mit einem Gewerbe betrieben wird, darf der Tabakverschleiß an Sonntagen nur in dem Falle und solange stattfinden, als die Sonntagsarbeit in dem betreffenden Gewerbe nach dem Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, der Vdg. v. 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, beziehungsweise dem Ges. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, und nach den jeweiligen von den politischen Landesbehörden auf Grund der Artikel VII und IX der berufenen Gesetze erlassenen Kundmachungen gestattet ist.

Falls jedoch die Einrichtung der Betriebsstätte eine die Einhaltung der betreffenden Sonntagsruhevorschriften verläßlich verbürgende räumliche Scheidung des Gewerbebetriebes von der Tabaktrafik ermöglicht, gelten hinsichtlich des Tabakverschleißes an Sonntagen für solche Geschäfte die gleichen Bestimmungen wie für die selbständig betriebenen Tabaktrafiken (Punkt 2 bis 5).

7. Die Tabakspezialitäten-Verschleißgeschäfte sowie die von Verlegern betriebenen Tabaktrafiken (Verlagstrafiken) sind den Bestimmungen der Punkte 2 bis 6, die den Besitzern von Gastgewerben verliehenen Haustrafiken (Verschleißbefugnisse mit der Beschränkung auf die sitzenden Gäste) den Bestimmungen des Punktes 6 dieser Verordnung unterworfen.

8. In den selbständig betriebenen Tabakverschleißgeschäften ist durch ein in der betreffenden Landessprache abgefaßtes Wandplakat die Dauer der Verschleißzeit an Sonntagen in auffallender Weise bekannt zu machen.

Sonntagsverschleiß von Nebenartikeln in Tabaktrafiken.

Der HME. v. 4. Juni 1907, Z. 15.894 (Amtsbl. der Stadt Wien, VIII/07), macht einesteils auf die im Punkte 3, Abs. 1, der Vdg. vom 22. Mai 1906, Z. 23.810, FMVBl. Nr. 115, enthaltene Unterscheidung zwischen dem Verschleiße ärarischer Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen und jenem anderer Nebenartikel anderseits besonders aufmerksam und hebt hervor, daß nur die erstgenannten, taxativ aufgezählten Warenartikel (ärarische Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen) rücksichtlich des Sonntagsverschleißes den Tabakfabrikaten gleichgestellt sind und demgemäß an Sonntagen während der von den Finanzbehörden für den Tabakverschleiß fixierten Stunden ohne Rücksicht auf die von den politischen Landesbehörden erlassenen Sonntagsruhevorschriften verkauft werden dürfen.

www.libtool.com.cn

Anders steht die Sache rücksichtlich aller übrigen Warenkategorien, welche von selbständigen Tabaktrafiken als Nebenartikel geführt werden. Letztere dürfen gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des Punktes 3, Abs. 1, der zitierten Verordnung in Tabaktrafiken an Sonntagen nur während jener Stunden zum Verkaufe gebracht werden, innerhalb deren der Verschleiß dieser Artikel im Handelsgewerbe überhaupt auf Grund der von den politischen Landesbehörden erlassenen Vorschriften an Sonntagen zulässig ist.

Wenn also der Verschleiß der letzgenannten Nebenartikel an Sonntagen im Handelsgewerbe während jener Stunden, innerhalb deren die Tabaktrafiken offengehalten werden dürfen, ganz oder teilweise verboten ist, so gilt dieses Verbot auch für die Tabaktrafiken. Das Verbot begründet allerdings nicht die Verpflichtung zur Sperrung der Betriebsstätte, sondern hat lediglich zur Folge, daß der Verschleiß der betreffenden Nebenartikel einzustellen ist, widrigenfalls seitens der Dawiderhandelnden die Bestrafung durch die Gewerbebehörde eventuell die Kündigung der Tabaktrafik zu gewärtigen wäre.

Sonntagsruhe in den Lottokollekturen.

(FMV. i. E. m. d. HM. u. d. MJ. v. 22. Mai 1906, Z. 23.810, FMVBl. Nr. 116.)

Der Punkt 6 der Vdg. v. 9. Juni 1895, Z. 15.489, VBl. Nr. 98, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Lottokollekturen, wurde aufgehoben. An Stelle derselben traten folgende Bestimmungen:

1. Der Betrieb der selbständigen Lottokollekturen ist an Sonntagen nur in der Dauer von vier Vormittagsstunden gestattet.

In welchen Stunden die einzelnen Kollekturen offen zu halten sind, bestimmen die Lottoämter.

2. Der Betrieb jener Lottokollekturen, welche nicht selbständig, sondern als Nebengeschäft in gemeinsamer Betriebsstätte mit einem Gewerbe betrieben werden, darf an Sonntagen nur in dem Falle und solange — jedoch höchstens in der Dauer von vier Vormittagsstunden — stattfinden, als die Sonntagsarbeit in dem betreffenden Gewerbe nach dem Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, der Vdg. v. 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, beziehungsweise dem Ges. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, und nach den jeweiligen von den politischen Landesbehörden auf Grund der Artikel VII und IX der berufenen Gesetze erlassenen Kundmachungen gestattet ist.[240])

[240]) Vgl. über die Beschränkung der Sonntagsarbeit in Tabaktrafiken n.-ö. StatthE. v. 14. November 1906 I a—704/4, NS. 6019, in den Lottokollekturen — mögen beide selbständig oder als Nebengeschäft in gemeinsamer Betriebsstätte mit einem Gewerbe betrieben werden — FMV. v. 9. Juni 1895, Z. 15489, VBl. Nr. 98 und v. 22. Mai 1906, Z. 23.810 (FMVBl. Nr. 116, des MJ. Nr. 17) u. v. 19. Oktober 1906, Z. 9179 (abgedruckt in NS. 6019, Anm. 5).

www.libtool.com.cn

Lehrlinge.

(§ 97—104e GewO., Art. 57, 61 HG.)

I. Das Lehrverhältnis.

Wie bereits erwähnt, gehören zu den im § 73 GewO. aufgezählten Hilfsarbeitern auch die Lehrlinge. Sie unterliegen demnach den alle Hilfsarbeiter betreffenden dargestellten Normen nach Maßgabe der nunmehr darzulegenden Sonderbestimmungen.

Die Handlungslehrlinge gehören zum kaufmännischen Hilfspersonale; auf dieselben finden daher die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetze nicht etwas anderes angeordnet ist.[247])

Das Lehrverhältnis ist ein auf Grund eines besonderen Vertrages zu Stande kommendes qualifiziertes Arbeitsverhältnis, welches in Hinblick auf die dem Einverständnis der Partei überlassenen Verabredungen privatrechtlichen, mit Rücksicht auf die Anordnungen des § 14 ff. GewO. jedoch auch öffentlich rechtlichen Charakter besitzt, dessen Rechte und Pflichten während der Dauer des Lehrverhältnisses, daher unter bestimmte der Parteienwillkür entzogene Normen gestellt sind.

In der das Lehrlingswesen zum Gegenstande habenden Normengruppe der Gewerbenovelle vom Jahre 1907 wird das Lehrlingswesen einer rationellen, zeitgemäß strengeren Regelung zugeführt, um die zweckentsprechende Verwendung der Lehrlinge in sozialpolitischer und gewerbetechnischer Beziehung in der Weise zu sichern, daß die Werkstättenlehre tatsächlich die richtige Schulung des gewerblichen Nachwuchses darstelle (E. E. Nov. 1907).

Die mit den Worten „Halten von Lehrlingen" überschriebenen Bestimmungen der Gewerbeordnung erscheinen hinsichtlich ihrer Anwendung auf einzelne Fälle noch verschiedener näherer Bestimmungen und Vorkehrungen bedürftig und es ist nach § 114 Aufgabe der Genossenschaften, die in § 98 GewO. vorgezeichneten prinzipiellen Bestimmungen in den einzelnen konkreten Fällen zur Anwendung zu bringen (VGH. v. 9. Mai 1901, Budw. Nr. 313 A).

[247]) Vgl. hierüber auch S. 599, Anm. 26 und Pisko-Staub, I, S. 239.

www.libtool.com.cn

A. Der Lehrling.

(§ 97 GewO.)

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht (§ 97 GewO.).

Das Gesetz sagt nicht etwa, ein Lehrling sei derjenige, der sich in einem Gewerbebetriebe in solcher Art verwende, daß er in der gesetzlichen Lehrzeit das Gewerbe tatsächlich praktisch erlerne oder dergleichen (wie ja auch eine Verantwortlichkeit irgend welcher Art seitens des Lehrherrn für den Erfolg der Lehre nicht besteht [vgl. GewGE. Nr. 1300]), sondern es begnügt sich mit der oben zitierten Formulierung. Der einmal eingetretene Lehrling ist solange als Lehrling anzusehen, als nicht das Lehrverhältnis beendet, also: erloschen, gekündigt oder aufgelöst ist (VGH. v. 20. Juni 1904, Budw. Nr. 2304 A).

Nach § 114 ist es Aufgabe der Genossenschaften, Bestimmungen über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen zu treffen. Die Verfügungen der Genossenschaft innerhalb dieser Grenzen dürfen aber nur Vorschriften über das Halten von Lehrlingen, nicht aber über die Befähigung der von den Genossenschaftsmitgliedern aufzunehmenden Lehrlinge enthalten (also z. B. nicht statutarische Bestimmungen über eine bestimmte Schulvorbildung u. dgl.), weil es sich bei Einschränkungen in Betreff der Qualifikation, die zur Aufnahme als Lehrling notwendig erscheint, um Erschwerungen des Antrittes von Gewerben handeln würde und gemäß § 113 GewO. durch die Genossenschaft niemandem der Antritt eines Gewerbes weiter beschränkt werden darf, als dies durch die Gewerbeordnung bestimmt ist (VGH. vom 9. Mai 1901, Budw. Nr. 313 A). Daher ist die Entscheidung des Gewerbegerichtes Nr. 651 falsch, welche ausspricht, daß, wer die durch Genossenschaftssatzung geforderte Vorbildung nicht hat, keinen gültigen Lehrvertrag eingehen kann.

Zweck des Lehrverhältnisses ist, wie bemerkt, die praktische Erlernung eines Gewerbes. In der Vereinbarung der Erprobung, ob sich jemand zu einem bestimmten Gewerbe eigne, liegt weder der Abschluß eines Lehrvertrages, noch wird hiemit ein Lehrverhältnis geschaffen, ebensowenig in der Unterweisung in einzelnen Handgriffen eines Gewerbes (GewGE. Nr. 983). Mädchen z. B., welche bei einer Kleidermacherin nur für eigenen Bedarf das Nähen lernen, sind als Lehrlinge nicht anzusehen, weil es sich hier nur um Erlernung einer Fertigkeit im Handwerke handelt, nicht um den Eintritt in ein Lehrverhältnis und auch das Verhältnis hier ein rein privatrechtliches ist. Solche Mädchen, welche das Nähen für eigenen Bedarf lernen, schließen lediglich einen Vertrag ab, ohne zu den Kleidermacherinnen in ein Lehrverhältnis zu treten. Ebensowenig ist ein Taglöhner Lehrling, wenn er sich auch durch fortwährende Verwendung im Gewerbe ausbildet. In allen diesen und ähnlichen Fällen mangelt das Moment des Abschlusses eines die praktische Erlernung des Gewerbes bezweckenden Lehrvertrages. Werden

www.libtool.com.cn

aber die wesentlichen Bestandteile eines Lehrvertrages nicht ordnungsmäßig vereinbart, so entsteht kein Lehrverhältnis (GewGE. Nr. 1126, 1232, 1233).

Für die Aufnahme als Lehrling besteht keine Altersgrenze, es kann daher jedermann in beliebigem Alter in die Lehre treten[248]) (VGH. vom 3. Juli 1891, Budw. Nr. 6075). Ebenso besteht auch kein Unterschied rücksichtlich des Geschlechtes des Lehrlings oder Lehrherrn; beide Parteien oder eine derselben kann demnach auch weiblichen Geschlechtes sein.

Desgleichen kann auch jemand Lehrling sein, der schon Meister rücksichtlich eines anderen Gewerbes ist. So kann z. B. ein Kupferschmiedemeister, obschon er selbst Lehrherr ist, gleichzeitig Gelbgießerlehrling sein (VGH. v. 3. Juli 1891, Budw. Nr. 6075).

Auch kann der Gewerbeinhaber-Lehrherr eine juristische Person, z. B. eine Stiftung, ein Verein, eine Aktiengesellschaft u. dgl. sein. Daher sind die in einer zum Gewerbebetrieb befugten und diesen betreibenden Stiftung zur Heranbildung von Handwerkern aufgenommenen Schüler nach § 97 als Lehrlinge zu betrachten (VGH. v. 17. April 1896, Budw. Nr. 9548). Maßgebend ist in allen Fällen eben einzig und allein die Verwendung des Lehrlings im Gewerbe unter den Augen und unter der Leitung des Lehrherrn. Die Tatsache z. B., daß ein Rasseurlehrling (auf dem Lande) nur an einzelnen Wochentagen gewerbliche Verrichtungen im Gewerbelokale seines Lehrherrn versieht, ändert angesichts des Umstandes, daß keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die stete (d. i. tagtägliche) Verwendung des Lehrlings im Gewerbe vorschreibt, und die auch bei einzelnen Gewerben undurchführbar wäre, nichts an dem Bestande des Lehrverhältnisses (VGH. v. 28. April 1898, Budw. Nr. 11.662 und v. 20. Jänner 1904, Budw. Nr. 2304 A).

Der Genossenschaft steht ein Entscheidungsrecht über die Frage des Bestandes eines Lehrverhältnisses gesetzlich nicht zu; sie ist bloß berechtigt, wenn bei der Eintragung in die Lehrlingsmatrik oder später bezüglich des Bestandes des Lehrverhältnisses Bedenken hervorkommen, diese der Behörde (§ 114, letzter Abs.) zur Kenntnis zu bringen und eine diesbezügliche Entscheidung zu provozieren (VGH. v. 15. Februar 1902, Budw. Nr. 8547). Aus § 101 GewO. erhellt, daß es zunächst eine Angelegenheit der beiden Kontrahenten ist, ob der Lehrherr sich die Ausbildung des Lehrlings wirklich angelegen sein und ob der Lehrling sich im Gewerbe ordnungsmäßig verwenden lasse, da ein diesfälliges Zuwiderhandeln des einen Teiles lediglich offen läßt, daß der andere Teil das Lehrverhältnis zur Auflösung bringe. Das Lehrverhältnis erlischt daher nicht ex lege, wenn Kontraventionen in der einen oder anderen Richtung sich ereignen, es dauert vielmehr ungeachtet dessen fort; keinesfalls kann die Genossenschaft wegen später vorkommender

---

[248]) Anderer Ansicht Heilinger a. a. O., I, S. 89, der ein Minimalalter von 12 Jahren erforderlich hält, weil niemand vor dem 12. Lebensjahre zu „regelmäßigen gewerblichen Arbeiten" verwendet werden darf. Das trifft aber nicht zu, weil der Lehrling eben nicht behufs Leistung von Arbeit, sondern zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt und auch die Regelmäßigkeit der Verwendung als Lehrling nirgends vorgeschrieben ist. Vide VGH. v. 28. April 1898, Budw. Nr. 11.662 und v. 20. Jänner 1904, Budw. Nr. 2304 A.

www.libtool.com.cn

derlei Umstände ein Lehrverhältnis für aufgelöst ansehen und den Lehrling streichen (VGH. v. 20. Jänner 1904, Budw. Nr. 2304 A).

Da die praktische Erlernung des Gewerbes ein Kriterium des Lehrverhältnisbegriffes ist, ist der mit einem jugendlichen Hilfsarbeiter abgeschlossene Arbeitsvertrag kein Lehrvertrag, wenn er nicht die praktische Erlernung des Gewerbes zum Zwecke hat. Ist aber kein Lehrvertrag abgeschlossen worden, so liegt ein Lohnvertrag vor und besteht Anspruch auf angemessenen Lohn (GewGE. Nr. 286, 1013).

B. Der Lehrherr.[249])

(§ 98 GewO.)

(1) Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des § 100 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun.

(2) Jene Gewerbeinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen länger behalten (§ 98, Abs. 1, 2 GewO.).

Im Abs. 1 des § 98 ist als Bedingung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, vorgeschrieben worden, daß der Gewerbeinhaber nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sein muß, den Lehrling auszubilden. Diese grundlegende Bestimmung wird in zahlreichen Fällen Handhaben bieten, wegen subjektiver Momente in der Person des Gewerbeinhabers oder des Stellvertreters desselben sowie wegen objektiver Momente in Bezug auf die unzulängliche technische Gestaltung des Betriebes Scheinlehrverhältnisse hintanzuhalten.

Im Abs. 2 des § 98 findet sich eine Verschärfung der bisherigen Vorschrift, indem von Lehrlingen überhaupt und nicht mehr bloß von minderjährigen gesprochen wird (E. E. Nov. 1907).

Der Lehrherr ist derjenige Gewerbeinhaber, bei welchem der Lehrling zum Zwecke der praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Der Lehrling hat die vertragsmäßige Lehrzeit beim Lehrherrn zuzubringen; der Umstand, daß letzterer den Lehrling zu einem Sitzgesellen in Verpflegung und Lehre gibt, begründet daher eine grobe Pflichtenvernach-

[249]) § 98 normiert strengere Voraussetzungen für das Halten von Lehrlingen und setzt namentlich fest, daß der Gewerbeinhaber auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes in der Lage sein müsse, den Vorschriften über die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen. Diese Norm soll der Praxis Handhaben bieten, das Halten von Lehrlingen in Betrieben oder bei Unternehmern hintanzuhalten, wo der Lehrling aller Voraussicht nach ganz außerstande ist, trotz der formellen Qualifikation des Gewerbeinhabers beziehungsweise des Stellvertreters das Gewerbe zu erlernen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

lässigung und berechtigt den Lehrling, beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertreter zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses (GewGE. Nr. 1121).

Der Gewerbeinhaber muß, wie schon das Wort „Gewerbeinhaber" besagt, befugt sein zum Gewerbebetriebe und zwar speziell zu demjenigen, rücksichtlich welches der Lehrling bei ihm in Verwendung tritt. Ein Gewerbetreibender, der seiner Beschäftigung nach und laut Inhaltes des Gewerbescheines nur Teilbefugnisse eines handwerksmäßigen Gewerbes, z. B. bloß Reparaturwerkstätte für Fahrräder, ausübt, darf seine Lehrlinge bloß im Umfange seines Gewerbebetriebes unterrichten, und Lehrlinge nicht für das gesamte Gewerbe aufdingen und freisprechen (Fr. M. Nr. 4929).

Nach § 37 GewO. ist zwar den Produktionsgewerbetreibenden das Recht eingeräumt, alle zur vollkommenen Herstellung ihrer Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und dazu auch Hilfsarbeiter anderer Gewerbe zu halten, jedoch ist es ihnen nicht erlaubt, Lehrlinge anderer handwerksmäßiger Gewerbe zu halten, da eben der Lehrling bei ihnen unmöglich eine Ausbildung seines Gewerbes erlangen könnte. Ein Seidenwarenfabrikant, z. B. der eine Reparaturenwerkstätte für Schlosserarbeit hält, kann daher nicht einen Lehrling für Schlosserarbeiten aufnehmen. Der Lehrvertrag wäre ungültig und der Gewerbeinhaber dem angeblichen Lehrling wegen Irreführung ersatzpflichtig.

Eine Ausnahme wäre nur dann zulässig, wenn etwa der Stellvertreter jene Fachkenntnisse des betreffenden Gewerbes besäße, um den Vorschriften des § 100 GewO. in Betreff der gewerblichen Ausbildung des Lehrlings nachkommen zu können.[250])

Entziehung des Rechtes, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

(§ 98, Abs. 3—5 GewO., §§ 133a und 138.)

a) Als Administrativmaßregel.

α) Lehrlinge.

(§ 98a GewO.)

(3) Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Gewerbeinhabern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von der sonstigen nach der Gewerbe-

[250]) Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 97 und 98 GewO., welche durch die MV. v. 15. September 1898, RGBl. Nr. 162, nicht aufgehoben worden sind, berechtigt die Ausübung eines Privilegiums oder Patents allein noch nicht zur Haltung von Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung. Die bei einem Privilegium- oder Patentinhaber in Verwendung stehenden Lehrlinge können daher nicht als Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet werden. Beim Abgange sondergesetzlicher Bestimmungen gilt dasselbe rücksichtlich des Haltens von Lehrlingen bei Beschäftigungen, die im Sinne des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung (anderer Ansicht Verkauf a. a. O. S. 156) von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, also z. B. von Apothekerlehrlingen u. dgl.

www.libtool.com.cn

ordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafe, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

(4) Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

(5) Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört (§ 98, Abs. 3—5, GewO.).

β) Jugendliche Hilfsarbeiter.

(§ 138 GewO.).

Außer den im § 133a vorgesehenen Fällen der strafweisen Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, kann die Entziehung dieses Rechtes von der Gewerbebehörde als eine administrative Maßnahme gegen Gewerbetreibende verhängt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten jugendlicher Hilfsarbeiter ungeeignet erscheinen lassen.

Die Fälle der administrativen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, sind im § 98 geregelt (§ 138 GewO.).

b) Strafweise Entziehung.

In den Abs. 3—5 des § 98 GewO. werden unter teilweiser Herübernahme der bisher im § 137 enthaltenen Normen die Fälle der durch administrative Maßnahmen erfolgenden Entziehung des Rechts, Lehrlinge zu halten, im § 138 die Fälle der durch administrative Maßnahmen erfolgenden Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, geregelt, während die Fälle der strafweisen Entziehung dieses Rechtes, und zwar sowohl rücksichtlich der Lehrlinge als auch der jugendlichen Hilfsarbeiter im § 133a vorgesehen sind.

§ 133a bestimmt:

Die für immer oder auf bestimmte Zeit auszusprechende Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, hat zu treffen:

a) Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Verwendung der Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre in Gewerbebetrieben überhaupt, beziehungsweise der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre in Fabriksbetrieben oder den Vorschriften über die Art und die Dauer der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Lebensjahre wiederholt zuwiderhandeln;
b) Gewerbetreibende, welche die Anordnungen über die Nichtverwendung jugendlicher Hilfsarbeiter in bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen außer acht lassen;
c) Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter wiederholt entgegenhandeln:

www.libtool.com.cn

d) Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung die Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen verletzen, eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung ihrer Lehrlinge verschulden oder ihren Lehrlingen die zum Besuche der im § 99 b, Abs. 3, erwähnten Lehranstalten erforderliche Zeit vorenthalten.[251])

Untersagung des gleichzeitigen Haltens von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern.

(§ 98, Abs. 6—8 GewO.)

(6) Gewerbeinhabern, welche Lehrlinge beschäftigen, kann die Gewerbebehörde die gleichzeitige Haltung jugendlicher Hilfsarbeiter über Antrag der betreffenden Genossenschaft oder des Gewerbeinspektors dann untersagen, wenn durch die Haltung der jugendlichen Hilfsarbeiter die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften umgangen werden.

(7) In Fällen, in welchen ein Nachteil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbebehörde den im Al. 2 genannten Gewerbeinhabern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme von Lehrlingen erteilen.

(8) Die Vorschriften über die strafweise Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, enthält § 133 a (§ 98, Abs. 6—8 GewO.).

Beachtenswert ist die im Abs. 6 vorkommende Verbotsfakultät, welche eine wirksame Durchsetzung der Lehrlingsvorschriften gewährleistet, z. B. in dem Falle einer beabsichtigten Umgehung der Vorschriften über das Zahlenverhältnis der Lehrlinge (E. E. Nov. 1907).[252])

Bestimmung des Zahlenverhältnisses der Lehrlinge.

Soweit für einzelne Gewerbe keine Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen im Wege des Genossenschaftsstatutes getroffen werden, kann der Handelsminister im Einvernehmen

---

[251]) Die in § 133 a vorgesehenen Entziehungsfälle stellen die Anwendung der in § 131, Punkt d, gedachten Strafart dar und sind in jeder Beziehung, namentlich aber in Bezug auf ihre Anfechtung im Rechtsmittelverfahren (§ 150), als Straffälle zu behandeln. In den sub a, b, c und d zusammengefaßten Gruppen werden die verschiedenen Deliktsarten hervorgehoben, die jedoch bloß in der Gruppe b schon im ersten Begehungsfalle unter die strenge Strafsanktion dieses Paragraphen fallen. Die in Gruppe d gedachten Straffälle setzen voraus, daß die Abstrafung des Arbeitgebers wegen des gleichen Delikts erfolgt ist (Erl. Bem.)

[252]) Das Al. 6 des § 98 will die Möglichkeit schaffen, den Versuchen, die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften durch Haltung jugendlicher Hilfsarbeiter zu umgehen, mit Erfolg entgegenzutreten. Von einer Seite wurde der Wunsch geäußert, die gleichzeitige Haltung von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern überhaupt und gleich im Gesetze zu untersagen; die Erfüllung dieses Begehrens würde nicht nur eine Behinderung einzelner Unternehmungen, sondern auch eine Gefährdung vieler auf frühen Arbeitsverdienst angewiesener Existenzen bedeuten. Da, wo Mißbräuche drohen, aber auch nur da, soll Abhilfe geschaffen werden, wozu das Gesetz ausreichende Handhaben bietet (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer dieses Zahlenverhältnis im Verordnungswege festsetzen. Diese Festsetzung kann im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke erfolgen (§ 100 a GewO.).[258])

Die obige Vorschrift des § 100 a ermöglicht die Festsetzung des Zahlenverhältnisses der Lehrlinge im Verordnungswege auch für solche Gewerbe, auf welche die ähnlichen statutarischen Festsetzungen der Genossenschaften keine Anwendung finden. Damit ist nun die Handhabe gegeben, z. B. auch in den Fabriken einer eventuellen Lehrlingszüchterei Einhalt zu tun (E. E. Nov. 1907).

C. Die Lehrzeit.

(§ 98 a GewO.)

(1) Die Lehrzeit darf, sofern diesfalls nicht die besonderen Bestimmungen des § 14 und § 114, lit. b, beziehungsweise die auf Grund des § 23, Al. 1 und 3, im Verordnungswege oder im Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, getroffenen Anordnungen in Betracht kommen, bei nicht fabriksmäßigen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabriksmäßigen Gewerben jedoch nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Jahre betragen. Innerhalb dieser Zeitgrenzen hat die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftsstatut (§ 114, lit. b, und § 119 c, lit. f), beziehungsweise durch den Lehrvertrag zu erfolgen.

(2) Für einzelne nicht fabriksmäßig betriebene freie Gewerbe kann der Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege bestimmen, daß die Lehrzeit auf ein Jahr herabgesetzt werde.

(3) Hat der Lehrling einen Teil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Übertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Teil der Lehrzeit in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen (§ 98 a, Abs. 1—3 GewO.).

Die Vorschriften über die Lehrzeit erfuhren eine Vervollständigung durch Bedachtnahme auf alle Arten der Festsetzung der Lehrzeit und durch Festsetzung der Maximallehrzeit der Fabrikslehrlinge. Eine singuläre Bestimmung, welche verlangen soll, daß Lehrlinge durch genossenschaftliche und vertragsmäßige Festsetzungen nicht etwa auch bei solchen freien (nicht fabriksmäßigen) Gewerben, deren Erlernung eine ganz besonders einfache ist,

[258]) Durch diesen neuen Paragraphen wird eine im geltenden Gesetze bestehende Lücke ausgefüllt. Bisher gab es kein Präventivmittel, der Lehrlingszüchterei im Fabriksbetriebe wirksam abzuhelfen, da § 114 nur für die genossenschaftlich organisierten Gewerbe eine statutarische Festsetzung des Verhältnisses der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen vorsieht. Gemäß der grundsätzlich strengeren Regelung des Lehrlingswesens im vorliegenden Entwurfe mußte, da den Genossenschaften die Festsetzung der gedachten Zahlenverhältnisse als obligatorisch vorgeschrieben wird, eine analoge Vorsorge auch für den Bereich der fabriksmäßigen Gewerbebetriebe getroffen werden (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

ungebührlich lange im Lehrverhältnisse zurückbehalten werden, bedeutet die im Abs. 2 vorkommende Verordnungsfakultät (E. E. Nov. 1907).

Die Bestimmung des Abs. 2 ist über Wunsch des Arbeitsbeirates in das Gesetz aufgenommen worden; sie hat den Zweck, zu verhindern, daß in solchen Gewerben, für deren Erlernung wegen der Einfachheit der erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten normalerweise eine einjährige Lehrzeit sicher genügt, die Lehrlinge länger, als es ihre gewerbliche Ausbildung erfordert, im Lehrverhältnis verbleiben müßten, was eine unbillige Ausnützung ihrer Arbeitskraft bedeuten würde. Die erwähnte Gesetzesstelle wurde also offenbar im Interesse der Lehrlinge geschaffen.

Die Schaffung eines sachlich nicht begründeten Vorzugsrechtes (der Abkürzung der Lehrzeit jener Lehrlinge, welche vom Lehrherrn weder Kost, noch Wohnung, noch Kleidung erhalten, oder die für die Erlernung des Gewerbes zahlen, oder Söhne von Meistern sind u. dgl.), ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unstatthaft (E. d. HM. v. 4. März 1902, Z. 9023).

Dauer der Lehrzeit bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei (verwandten) Gewerben unter einem befugten Meister.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe gleichzeitig betreiben und Lehrlinge gleichzeitig in allen diesen Gewerben verwenden, sind auch verpflichtet, diese bei allen in Betracht kommenden Genossenschaften aufdingen und freisprechen zu lassen. Ein solcher Meister muß natürlich den Befähigungsnachweis für die Gewerbe, die er gleichzeitig betreibt, ordnungsmäßig erbracht haben und auch seine Lehrlinge in allen diesen Gewerben verwenden. Wenn der Lehrherr zwei Gewerbe, z. B. außer dem Büchsenmachergewerbe auch das verwandte Schlossergewerbe betreibt, und der Lehrling für beide Gewerbe ausgebildet werden soll, so kann die Lehrzeit nicht etwa in der Weise festgesetzt werden, daß der Lehrling etwa drei Jahre im Schlossergewerbe und hierauf zwei Jahre im Büchsenmachergewerbe verwendet wird, sondern es gilt für beide Gewerbe zusammen eine einheitliche, nicht verlängerte Lehrzeit von nicht mehr als vier Jahren (vgl. HME. v. 18. Jänner 1901, Z. 52.581 ex 1900).

Dauer der Lehrzeit bei Lehrlingen freier und der einem Befähigungsnachweise nicht unterliegenden konzessionierten und Handelsgewerbe.

Auch bei freien und den einem besonderen Nachweise nicht unterliegenden konzessionierten Gewerben kann die Genossenschaft ihren Mitgliedern für den Fall der Aufnahme von Lehrlingen eine gewisse Lehrdauer vorschreiben; es ist dies aber nur eine Bestimmung pro foro interno, welche nach außen keine Wirkung äußern kann, da ja niemand zum Antritte des freien resp. eines obgedachten konzessionierten Gewerbes eines Lehrzeugnisses bedarf. Der zwischen dem Lehrlinge und dem Lehrherrn abgeschlossene Lehrvertrag entbehrt nach dieser Richtung des öffentlich-rechtlichen Charakters, dem dieser Vertrag bei handwerksmäßigen Gewerben zukommt.

www.libtool.com.cn

Dauer der Lehrzeit bei Handlungslehrlingen.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermanglung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebranche zu beurteilen (Art. 11, Abs. 2 HG.).

Nachlehre.

Eine Nachlehre, in der Art, daß die mit der Lehrzeit bereits ordnungsmäßig fertigen Lehrlinge gegen Lohn, Kost und Quartier noch weiter verbleiben, ist im Gesetze nicht begründet und stellt sich als unzulässiges Ausbeutungssystem dar. Denn der wesentliche Inhalt des Lehrverhältnisses liegt in der Verwendung in einem Gewerbe zum Zwecke der praktischen Erlernung desselben, woraus folgt, daß einer Verwendung im Gewerbe, welche nicht mehr zu dem Zweck der Erlernung statthat (z. B. nach Ablauf der Lehrzeit bis zur Freisprechung), die rechtliche Qualifikation eines Lehrverhältnisses nicht mehr beigelegt werden kann (BGH. v. 21. April 1902, Budw. Nr. 1008 A).

Wird der Lehrling über die gesetzliche Lehrzeit als Lehrling verwendet, so gebührt ihm eine Entschädigung für den ihm entgangenen Lohn als Hilfsarbeiter (GewGE. Nr. 778, 1013).

Maßgebend für die Berechnung der Lehrzeit ist die vertragsmäßig vereinbarte, nicht etwa die vom Lehrherrn vertragswidrig der Genossenschaft angezeigte Lehrzeit (GewGE. Nr. 1304).

Berechnung und Unterbrechungen der Lehrzeit.

Im § 98 a GewO. wird nur die Dauer der Lehrzeit in Hinsicht ihres Höchst- und Mindestausmaßes geregelt; über die Berechnung der Lehrzeit finden sich daselbst keine Bestimmungen. Diesbezüglich greifen gemäß § 72, Abs. 2 GewO. die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Platz. Nach § 902 desselben werden bei Verträgen 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat, 365 Tage für ein Jahr gehalten. Nach dieser Bestimmung ist daher die zwischen beiden Teilen vereinbarte Lehrzeit zu berechnen, wobei jene Zeit, während welcher die Lehre z. B. wegen Krankheit des Lehrlings unterbrochen war, in die Lehrzeit nicht einzurechnen ist. Die Ansicht, daß eine durch Krankheit eingetretene Unterbrechung der Lehre in die vereinbarte Lehrzeit einzurechnen und daß letztere kalendermäßig zu berechnen sei, findet im Gesetze keine Begründung (GewGE. Nr. 288, 1075, 1307).

Probezeit.

(§ 99 a GewO.)

Die etwa bedungene Probezeit, welche drei Monate nicht übersteigen darf, ist in die Lehrzeit einzurechnen (§ 99 a GewO.).

www.libtool.com.cn

Verlängerung der Lehrzeit.

Für jene Lehrlinge, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt ferner dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat.

Die Dauer der im Sinn der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen (§ 99 b, Abs. 5—7 GewO.)[254]).

II. Der Lehrvertrag.

(§ 99, 99 a GewO.)

A. Abschluß des Lehrvertrages.

(1) Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen ist. Ein Exemplar desselben ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, der Gemeindebehörde einzusenden und in dem hiefür bestimmten Protokollbuche zu verzeichnen.

(2) Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

(3) Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und das Alter des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt und den Aufenthaltsort desselben;

2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. soferne es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Kontrahenten obliegenden, sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hiezu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühr.

[254]) Das Nähere hierüber wird unten bei der „Schulbesuchspflicht" der Lehrlinge dargestellt.

www.libtool.com.cn

(4) Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

(5) Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig (§ 99, Abs. 1—5 GewO.).

Hiezu kommt im einzelnen zu bemerken:

Die „Aufdingung".

Im Gegensatz zu dem Arbeitsvertrag der übrigen Hilfsarbeiter, welcher nicht an die Beobachtung bestimmter Formen gebunden ist, besteht für den Vertrag, mit dem die Aufnahmen von Lehrlingen geschehen soll, die vorgeschriebene Form der Schriftlichkeit, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um minder- oder großjährige Lehrlinge handelt.

Der Beginn der Lehrzeit wird durch den Abschluß des Lehrvertrages „die Aufdingung" äußerlich markiert.

Unter der „Aufdingung des Lehrlings" sind nicht so sehr die für den Vertragsabschluß etwa vorgeschriebenen Formalitäten, sondern es ist darin in erster Linie der Vertragsabschluß selbst, das heißt, die Aufnahme des Lehrlings seitens des Lehrherrn zu erblicken. Diese förmliche Aufdingung ist jedoch nur ein Formalakt, ein Akt der Beurkundung mit deklarativer, nicht konstitutiver Wirkung. Daher kann die Unterlassung der förmlichen Aufdingung nicht die Lehrlingseigenschaft benehmen (VGH. v. 9. Februar 1895, Budw. Nr. 8400). Nur die Unterlassung des Abschlusses eines Lehrvertrages macht einerseits den Lehrherrn strafbar, anderseits beirrt sie die zivilrechtliche Gültigkeit des Lehrverhältnisses, da, wer auch durch noch so lange Zeit im Gewerbe tätig war und dasselbe auch vollständig erlernt hat, ohne Aufdingung nicht auf Ausstellung eines Lehr- und Arbeitszeugnisses dringen kann (OGH. v. 7. Jänner 1903, Z. 16.623/02 und GewGE. Nr. 1126). Dadurch, daß bei der betreffenden Genossenschaft die Aufdingungen nur zu bestimmten Terminen vorgenommen werden, kann die Lehrzeit nicht verlängert werden (GewGE. Nr. 70). Dagegen berechtigt die Verzögerung der Aufdingung des Lehrlings diesen, das Lehrverhältnis gemäß § 100 und 101, Z. 2, lit. b GewO. aufzulösen (GewGE. Nr. 1294).

Ein Gewerbeinhaber, der einen Lehrling in Verwendung nimmt, obwohl ihm bekannt ist, daß er sein früheres Lehrverhältnis nicht rechtmäßig gelöst hat, macht sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Lehrlings verursachten Schaden (GewGE. Nr. 1309).

Gemeindebehördliche Bestätigung des Lehrvertrages.

Ein Lehrvertrag wird dadurch, daß es unterlassen wurde, ihn an die Genossenschaftsvorstehung beziehungsweise an die Gemeindebehörde einzusenden, nicht ungültig, da die Nichtvorlegung des Lehrvertrages an die Genossenschaftsvorstehung wohl eine Übertretung der Gewerbeordnung beeinhaltet, welche die Bestrafung des Lehrherrn, aber nicht die Ungültigkeit des Vertrages zur Folge haben kann (GewGE. Nr. 652).

www.libtool.com.cn

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters beim Abschlusse des Vertrages.

Bei der Aufnahme minderjähriger Lehrlinge wird der Lehrvertrag in der Regel zwischen dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen abgeschlossen. Eine Verpflichtung, beim Abschlusse des Lehrvertrages zwischen Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings vor der Genossenschaftsvorstehung auch den Lehrling selbst mitzubringen, besteht jedoch nicht.

Ein Lehrvertrag bedarf jedoch zu seiner Gültigkeit nicht unter allen Umständen der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings. Einen solchen Vertrag kann der Minderjährige allein abschließen, insofern er seinem Vater dadurch keine Lasten auferlegt (GewGE. Nr. 652). Wird der Lehrling aber beim Vertragsabschlusse vertreten, so kann nur der Vater oder Vormund ihn rechtsgültig vertreten (GewGE. Nr. 1304). Die Zustimmung anderer Verwandter, z. B. der Mutter oder der Schwester des Lehrlings ersetzt nicht die Intervention des Vormundes (GewGE. Nr. 1303, 1304).

Schriftlichkeit des Vertrages.

Da das Gesetz die Schriftlichkeit des Lehrvertrages bedingt, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf gleichzeitige mündliche in dem schriftlichen Lehrvertrage nicht enthaltene Abmachungen kein Bedacht zu nehmen. (GewGE. Nr. 70).

Wird ein Lehrvertrag anders als in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen, also z. B. mündlich, so ist, was seine Rechtsgültigkeit anbelangt, zu unterscheiden zwischen der Rechtswirkung nach der öffentlich-rechtlichen, also gewerberechtlichen und der privatrechtlichen Richtung. Ein unter Nichtbeachtung der Form abgeschlossener Lehrvertrag ist als Übertretung der Vorschriften der Gewerbeordnung strafbar, zieht aber nicht die Ungültigkeit des Lehrvertrages nach sich (vgl. GewGE. Nr. 1303, 1334 und VGH. v. 9. Februar 1895 Budw. Nr. 8400). Der formale Mangel kann übrigens unter allen Umständen durch nachträgliche ordnungsmäßige Aufdingung saniert werden. Dagegen hat der Oberste Gerichtshof wiederholt entschieden, daß die Rechtsverbindlichkeit eines Lehrvertrages an die Einhaltung der die Form betreffenden Vorschrift geknüpft erscheine, und daß durch die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift das zustande gekommene Lehrverhältnis und der daraus abgeleitete Klageanspruch der erforderlichen rechtlichen Grundlage nach der privatrechtlichen Seite entbehre (OGH. v. 14. April 1897, Z. 1025 und 7. Jänner 1903, Z. 16623 ex 1902).[255])

---

[255]) Vgl. über die Protokollierung der Lehrverträge seitens der Gemeindebehörden den Erl. d. Wr. Mag.-Direktion v. 8. April 1905 Z. 1518/XVII (im Amtsbl. der Stadt Wien 1905), Vgl. v. 29. Mai 1896, Budw. Nr. 9687 sowie v. 15. Februar 1902, Budw. Nr. 854 A betreffend Protokollierung von Lehrverträgen rücksichtlich großjähriger Lehrlinge und HME. v. 18. Jänner 1886, Z. 43.138 ex 1885, NS. 1578 betreffend Lehrverträge in fabriksmäßigen Unternehmungen.

www.libtool.com.cn

Entlohnung des Lehrlings.

Aus den §§ 97 und 100, Abs. 2 GewO., ergibt sich, daß die Entlohnung des Dienstes des Lehrlings kein Essentiale des Lohnvertrages ist. Allerdings kann ein Lehrling, welcher vertragswidrig zu Dienstleistungen verwendet wird, zu welchen er nicht verpflichtet ist und durch welche seine Ausbildung leidet, unter Umständen auch Ansprüche aus dem Titel des Lohnvertrages geltend machen (GewGE. Nr. 783).

Bekleidung und Verköstigung des Lehrlings.

Nach Maßgabe des Lehrvertrages ist der Lehrherr in der Regel verpflichtet, seinen Lehrling zu bekleiden; daraus folgt aber noch nicht, daß der Lehrling Eigentümer der ihm nur mit Rücksicht auf das Lehrverhältnis und nur für die Dauer desselben übergebenen Kleidungsstücke geworden ist. Der Lehrling erwirbt in einem solchen Falle nur das Recht, die Kleider unentgeltlich zu benützen und auch abzunützen. Der Lehrling ist daher verpflichtet, die während der Lehrzeit nicht abgetragenen Kleider wieder zurückzustellen. Anderseits ist der Lehrling für die durch den gewöhnlichen Gebrauch der Kleider eintretende auch volle Entwertung der Kleider nicht ersatzpflichtet (GewGE. Nr. 1015).

Ist Verköstigung des Lehrlings bedungen, so hat bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses der Lehrherr den Lehrling für die entgangene Verköstigung zu entschädigen (GewGE. Nr. 1311).

Probezeit.

(§ 99 a GewO.)

(1) Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgelöst werden.

(2) Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen (§ 99 a, Abs. 1, 2 GewO).

Der Lehrherr ist, soferne bei Abschluß des Lehrvertrages nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, nicht berechtigt, von dem während der Probezeit austretenden Lehrling, bzw. dessen Eltern, Entschädigung zu fordern, da das Lehrverhältnis gemäß § 99 a GewO. während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile ohne weiters gelöst werden kann.

Dagegen steht dem Lehrherrn ein Anspruch auf Entschädigung dann zu, wenn der Lehrling nach Vollendung der Probezeit, also während der ordnungsmäßigen Lehrzeit, ohne Kündigung und ohne triftige Gründe (§ 101, Z. 2 GewO.) entläuft, beziehungsweise den Lehrherrn verläßt.

www.libtool.com.cn

B. Beendigung des Lehrverhältnisses.

1. Erlöschen des Lehrvertrages.

(§ 103 GewO.)

Der Vertrag erlischt nicht nur durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Lehrlings, sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder des Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen (§ 103 GewO.).

Die für Hilfsarbeiter geltende Bestimmung des § 83, daß Schadloshaltung gebührt, wenn der Vertrag durch den Tod des Unternehmers gelöst wird, findet auf Lehrlinge keine Anwendung.

Soll das Lehrverhältnis nach dem Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbebetriebe oder dem Tode des Lehrherrn mit dem Betriebsnachfolger resp. dem Stellvertreter fortgesetzt werden, so bedarf es der Eingehung eines neuen Vertrages, da das Lehrverhältnis ein höchst persönliches ist und nicht schon ohneweiters gesagt werden kann, daß dem Nachfolger die Qualifikation zum Lehrherrn zukommt.

Die Unfähigkeit des Lehrherrn, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, tritt insbesondere dann ein, wenn ihm im Sinne der Bestimmungen des § 98 a das Recht, Lehrlinge zu halten, aberkannt worden ist.

2. Ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses.

a) Ablauf der Lehrzeit.

Das Lehrverhältnis ist ordnungsmäßig beendet, wenn nach Ablauf der Lehrzeit der Zweck des Lehrverhältnisses, die praktische Erlernung des Gewerbes erreicht ist. Der Abschluß der Lehrzeit wird durch die „Freisprechung“ äußerlich markiert; faktisch wird die Lehrzeit aber durch Beendigung der gesetzmäßigen oder vertragsmäßigen Lehrzeit und erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung (in den Fällen, wo dieselbe vorgeschrieben ist) beendet. Der Akt des Freisprechens ist ebenso wie der des Aufdingens kein solcher Formalakt, von welchem gesagt werden müßte, daß das Lehrverhältnis nicht früher einen rechtlichen Abschluß gefunden hat, bevor nicht dieser Akt gesetzt worden wäre. Der Akt des Freisprechens sowie die Ausfertigung des Lehrzeugnisses haben nur die Bestimmung, die Tatsache der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses zu dokumentieren, so daß diese beiden Akte für die Auflösung des Lehrverhältnisses nicht konstitutive, sondern nur deklarative Bedeutung haben (VGH. v. 21. April 1902, Budw. Nr. 1008 A).

Die in der genossenschaftlichen Praxis übliche gleichzeitige „Aufdingung und Freisprechung“ entspricht zwar nicht den gesetzlichen Vorschriften, ist aber häufig notwendig, um formale Mängel des Vertragsabschlusses nachträglich zu sanieren.

Der Gewerbeinhaber hat, falls er einer Genossenschaft nicht angehört, nach Ablauf der gesetzlichen, beziehungsweise der im Rahmen der gesetzlichen

www.libtool.com.cn

Vorschriften vereinbarten Lehrzeit den Lehrling ohne Verzug freizusprechen. In den einer Genossenschaft angehörenden Gewerbeunternehmungen erfolgt die Freisprechung immer durch die Genossenschaft, zumeist in feierlicher Weise, entweder kumulativ in Zeitabschnitten oder auch einzelweise, worauf die Lehrbriefe ausgefertigt werden. Dadurch, daß bei der betreffenden Genossenschaft die Freisprechungen nur zu bestimmten Terminen vorgenommen werden, wird die Dauer der Lehrzeit nicht verlängert (GewGE. Nr. 70, 1034).

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14 tägige Verzögerung der Aufdingnng oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Übertretung der Gewerbeordnung (§ 100, Abs. 5 GewO.).[256])

Wenn der Lehrherr die ihm übergebene Aufdinggebühr nicht zur Aufdingung des Lehrlings, sondern zur Bestreitung von Auslagen für den Lehrling verwendet, macht er sich einer gröblichen Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten schuldig (GewGE. Nr. 1293).

b) Durch Übereinkunft.

Da das Lehrverhältnis ein Vertrag ist, kann es wie jeder Vertrag durch wechselseitiges Einverständnis ordnungsmäßig aufgelöst werden. Jedoch ist der Übereinkunft der Parteien überall dort eine gesetzliche Schranke gesetzt, wo öffentlich-rechtliche Momente in Frage kommen, also z. B. rücksichtlich der Lehrzeit, welche auch im gegenseitigen Einverständnis nicht über oder unter der gesetzlichen Minimal- und Maximaldauer beendet werden kann.

c) Rücktritt während der Probezeit.

Das Lehrverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgelöst werden (§ 99 a, Abs. 1).

3. Nicht ordnungsgemäße Beendigung des Lehrverhältnisses.

a) Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

(§ 101 GewO.)

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden.

1. Von Seite des Lehrherrn:

a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

b) wenn der Lehrling sich eine der im § 82, lit. d, e, f und g rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;

c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;

[256]) Siehe HME. v. 22. Juli 1897, Z. 31.015, NS. 1578.

www.libtool.com.cn

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird (§ 101, Abs. 1 u. 2 GewO.).

Diese im Gesetze taxativ aufgezählten Fälle sind aus Billigkeitsgründen nicht erweiterungsfähig.

Die Auflösung auf Seite des Lehrherrn kann z. B. erfolgen: wegen wiederholter Pflichtverletzungen des Lehrlings, wegen beharrlicher Vernachlässigung des Besuches der Fachschule, wegen gröblicher Verletzung der Disziplin in der Fortbildungsschule, wegen Unterlassung des regelmäßigen Besuches der Fachschule, wegen unbefugten Verlassens der Arbeit, wegen Diebereien des Lehrlings (GewGE. Nr. 289, 523, 710, 290, 287, 523). Bloßer Verdacht des Diebstahls rechtfertigt jedoch nicht die Entlassung (GewGE. Nr. 1302), ebenso nicht langsame Arbeit des Lehrlings (GewGE. Nr. 1301). Entlassung kann auch erfolgen wegen unbefugten Ausbleibens von der Arbeit an einem Feiertag trotz vorangehender Erinnerung, daß gearbeitet wird (GewGE. Nr. 1091).

Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrherrn hat dieser einen verhältnismäßigen Teil des vorempfangenen Lehrgeldes zurückzustellen (GewGE. Nr. 393, 524). Ebenso kann auch bei schlechter Erfüllung des Lehrvertrages durch den Meister ein Teil des Lohnes zurückgefordert, beziehungsweise zurückbehalten werden (OGH. v. 5. Dezember 1889, Z. 12.908, Glü. W. 13.038) und zwar insoweit, als sonst durch Behalten desselben eine Bereicherung eingetreten wäre (GewGE. Nr. 652).

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;
b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder, sei es das Recht der väterlichen Zucht selber mißbraucht, sei es den Lehrling gegen Mißhandlungen von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen unterläßt;
c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;
d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;
e) wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbeunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß die Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Übersiedlung stattfinden (§ 101, Abs. 3 u. 4 GewO.).

Die für Hilfsarbeiter geltenden Vorschriften der §§ 82 und 82a, betreffe die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses, finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

Auflösung von Seite des Lehrlings kann also z. B. erfolgen: wegen unterlassenen Schutzes des Lehrlings gegen Mißhandlungen, vorausgesetzt, daß der Lehrherr davon Kenntnis hatte (GewGE. Nr. 71), wegen Gesundheits-

www.libtool.com.cn

gefährdung durch Nachtarbeit (GewGE. Nr. 367), wegen Krankheit des Lehrlings (GewGE. Nr. 652), wegen Mißhandlung durch den Lehrherrn und dessen Sohn (GewGE. Nr. 75, 524), wegen Mißbrauchs des väterlichen Zuchtrechtes (GewGE. Nr. 292), (in dem strafweisen Einsperren des Lehrlings an einem Sonntage Nachmittag kann jedoch nicht ein Mißbrauch der dem Lehrherrn zustehenden väterlichen Zucht erblickt werden [vgl. OGH. v. 8. März 1905, Z. 3238]), wegen wiederholter Beschimpfungen des Lehrlings durch den Lehrherrn oder seine Gattin (GewGE. Nr. 1296), Verwendens des Lehrlings zu anderen als gewerblichen z. B. taglöhnermäßigen Arbeiten (GewGE. Nr. 290, 986), wegen vorwiegender Verwendung des zur Erlernung des Mechanikergewerbes aufgenommenen Lehrlings zu anderen Arbeiten (GewGE. Nr. 711), wegen gröblicher Vernachlässigung der Pflichten durch Lehrlingszüchterei (GewGE. Nr. 547).

Wird der Lehrling nur bei einer Art von Arbeit verwendet und ihm die nötige Gelegenheit zur gewerblichen Ausbildung nicht erteilt, so kann er das Lehrverhältnis auflösen (GewGE. Nr. 1297), ebenso auch dann, wenn sich herausstellt, daß seine gewerbliche Ausbildung bei diesem Lehrherrn nicht zu erreichen sei, dies auch, wenn dem Lehrling beim Eintritt in die Lehre der geringe Geschäftsumfang der Werkstätte des Lehrherrn bekannt sein mußte (GewGE. Nr. 1298).

Wenn der Lehrling aus einem der Gründe des § 101, Z. 2, das Lehrverhältnis vorzeitig auflöst, kann er nicht Erfüllung des Vertrages (auch nicht die Ausstellung eines Lehrzeugnisses, arg. § 104, Abs. 2), sondern nur Entschädigung fordern (GewGE. Nr. 291).

Wenn der Lehrling das Lehrverhältnis vorzeitig ohne gesetzlichen Grund (§ 101, Z. 2 GewO.) löst, kann er nicht die Rückerstattung des Gezahlten begehren (GewGE. Nr. 987).

Dagegen ist der Lehrling ersatzpflichtig, wenn er das Arbeitsverhältnis grundlos vorzeitig löst (GewGE. Nr. 833). Der Lehrherr ist schadenersatzpflichtig, wenn der Lehrling wegen Mißhandlung das Lehrverhältnis vorzeitig löst und wenn durch die Unterbrechung die Freisprechung des Lehrlings verzögert worden ist (GewGE. Nr. 524).

Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 101 GewO.) während der Probezeit (§ 99a GewO.) sind die Bestimmungen der §§ 84 und 85 GewO. unanwendbar, wohl aber bei Auflösung nach der Probezeit (GewGE. Nr. 1036).

Für Handlungslehrlinge gilt Art. 62 HG., wonach die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit aus wichtigen Gründen von jedem Teile verlangt werden kann und die Beurteilung der Wichtigkeit der Gründe dem Ermessen des Richters überlassen bleibt. Die im Art. 63 und 64 HGB. aufgezählten Gründe sind (wie schon S. 689 erwähnt) im Gegensatz zu denen des § 101 GewO. nur beispielsweise, nicht taxativ aufgezählt.

b) Kündigung.

(§ 102, 102a GewO.)

Die für Hilfsarbeiter geltenden Kündigungsvorschriften des § 77 haben auf Lehrlinge keine Anwendung zu finden. Das Gesetz normiert

www.libtool.com.cn

nur für den Lehrling ein 14tägiges Kündigungsrecht, während der Lehrherr zu einer Kündigung überhaupt nicht berechtigt ist[257]), daher nur in den Fällen der vorzeitigen Auflösung das Lehrverhältnis abbrechen kann. Ist kein solcher Auflösungsgrund vorhanden, so kann der Lehrherr zur Einhaltung des geschlossenen Lehrvertrages verhalten werden.

Rücksichtlich des Kündigungsrechtes des Lehrlings bestimmt das Gesetz:

(1) Gegen eine vierzehntägige Kündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, beziehungsweise von dessen gesetzlichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benötigt wird.

(2) Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen.

(3) Binnen einem Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

(4) Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurufen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die fehlende Zustimmung ersetzen kann (§ 102, Abs. 1—4 GewO.).

(1) Außer in den im § 102 angeführten Fällen kann die vierzehntägige Kündigung seitens des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters auch dann stattfinden, wenn vor der im § 102 bezeichneten Instanz in unzweifelhafter Weise dargetan wird, daß sich der Lehrherr dem Lehrling gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung zu Schulden kommen ließ, ohne daß sich diese Behandlnng als Mißhandlung darstellt, welche nach § 101, Punkt 2, lit. b den Lehrling zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde.

(2) Auf diesen Fall finden die Bestimmungen des § 102, Al. 2, 3 und 4 keine Anwendung (§ 102a, Abs. 1 u. 2).

Selbstverständlich bedarf der minderjährige Lehrling behufs Geltendmachung der Auflösung oder Kündigung des Lehrvertrages der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (vgl. GewGE. Nr. 70, 71, 72, 92). Ist dessen Erklärung nicht rechtzeitig zu beschaffen, so ist die Genossenschaft verpflichtet, diese Erklärung zu ergänzen. Jedoch steht dem Lehrling selbst jederzeit frei, seine Beschwerden auch persönlich bei der Gewerbebehörde zur weiteren Veranlassung vorzubringen.

Auch dem Handlungslehrling steht das oben dargestellte Kündigungsrecht zu.

---

[257]) A. A. Heilinger, II. Bd., S. 152, weil bei Festhaltung der gegenteiligen Anschauung § 101 keinen Sinn hätte.

www.libtool.com.cn

4. Anderwärtige Unterbringung des Lehrlings bei Auflösung des Lehrverhältnisses ohne Verschulden des Lehrlings.

(1) Gehört der Lehrling einer Genossenschaft an, so ist es in den Fällen, wo das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, Aufgabe der Genossenschaft, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem andern zur Genossenschaft gehörigen Lehrherrn tunlichst Sorge zu tragen.

(2) Bei Abschluß des neuen Lehrvertrages ist die bereits zurückgelegte Lehrzeit entsprechend einzurechnen.

(3) Die Genossenschaft ist überdies verpflichtet, in den nach § 101, 102, 102 a und 103 eintretenden Fällen, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersetzen (§ 103 a, Abs. 1—3 GewO.).

In § 103 a wird in dem Abs. 2 die für den Fall des ordnungsmäßigen Übertrittes in § 98 a, Abs. 3, ausgesprochene Anrechnung der zurückgelegten Lehrzeit auch hier ausdrücklich betont (E. E. Nov. 1907).

III. Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

(§§ 99 b, 100 GewO.).

Die Pflichten der beiden Parteien ergeben sich im allgemeinen aus dem Inhalte des Lehrvertrages und den allgemeinen Bestimmungen über die Hilfsarbeiter. Außerdem bestehen noch besondere Pflichten des Lehrlings und des Lehrherrn.

A. Pflichten des Lehrlings.

Gehorsamspflicht.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt (§ 99 b, Abs. 1 und 2).

Die Behandlung des Lehrlings durch den Lehrherrn soll daher analog der eines Kindes durch den Vater sein, also eine familiäre. Zu dem Behandeln des Lehrlings mit Kopfstücken und Stößen, Gläser-nach-ihm-Werfen u. dgl. ist der Lehrherr nur dann in Ausübung des dem Lehrherrn zustehenden Züchtigungsrechtes befugt, wenn der Lehrling wirklich Strafe verdient, keineswegs kann dieses Recht dahin erweitert werden, daß bei jedem unbedeutenden Anlasse sofort Schläge verabreicht und statt einer Zurechtweisung Beschimpfungen vorgebracht werden (GewGE. Nr. 877).

www.libtool.com.cn

Schulbesuchspflicht.[258])

a) Für Lehrlinge.

(§§ 99 b, 100 GewO).

Die Lehrlinge sind, insoferne sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen andern, mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles[259]) regelmäßig zu besuchen (§ 99 b, Abs. 3).

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Unterrichtes wird vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister gefällt (§ 99 b, Abs. 4).

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter, ist verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen andern mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Al. 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen (§ 100, Abs. 3).

Diejenigen gewerblichen Fortbildungsschulen, zu deren Besuch die Lehrlinge im Sinne der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, sind Pflichtschulen und öffentliche Schulen. Gewerbliche Fortbildungs-

---

[258]) Vgl. den Artikel „Gewerbliches Unterrichtswesen" bei Mischler-Ulbrich II, S. 555 ff., woselbst auch ausführliche Literatur.

[259]) Vgl. über die Unterrichtszeit und den Lehrplan für die Schulen in Niederösterreich und Wien § 13 des n.-ö. LGes. v. 30. November 1907, LGBl. Nr. 171: „Das Schuljahr hat an allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen sieben bis zehn Monate zu dauern und in die Zeit außerhalb der für die öffentlichen Volksschulen festgesetzten Hauptferien zu fallen. Bei fachlichen Fortbildungsschulen ist Beginn und Dauer des Schuljahres unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Gewerbes festzusetzen. Die vom Fortbildungsschulrate (§ 38) — bei fachlichen Fortbildungsschulen nach Anhörung der Schulausschüsse (§ 35) — zu treffenden einschlägigen Bestimmungen unterliegen der Genehmigung des Landesschulrates. Die Unterrichtsstunden sind auf mindestens zwei Tage der Woche zu verteilen und derart anzuberaumen, daß sie an Wochentagen in die Zeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends und nach Tunlichkeit in die übliche Arbeitszeit fallen. An Sonntagen kann vormittags in der Zeit von 9 Uhr an ein zweistündiger Unterricht erteilt werden. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und den Lehrstoff an allgemein-gewerblichen Fortbildungsschulen bestimmen die Normallehrpläne, welche vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nach Anhörung des Landesschulrates festgesetzt werden. Abweichungen vom betreffenden Normallehrplane kann der Landesschulrat für einzelne Fortbildungsschulen gestatten, falls hiedurch die Erreichung des Lehrzieles nicht in Frage gestellt wird. Für die fachlichen Fortbildungsschulen werden die Lehrpläne mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der betreffenden Gewerbe von Fall zu Fall nach Anhörung der in Betracht kommenden gewerblichen Genossenschaften und Schulausschüsse (§ 35) sowie der unterstehenden Schulbehörden vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium festgesetzt."

www.libtool.com.cn

schulen, welche von gewerblichen Genossenschaften auf Grund des § 114 GewO. errichtet werden, haben von Haus aus nicht den Charakter solcher Pflichtschulen. Doch kann unter gewissen Voraussetzungen der Landesschulrat der betreffenden Fortbildungsschule den Charakter einer Pflichtschule und damit auch den einer öffentlichen Schule zuerkennen. Die Zuerkennung des Charakters einer Pflichtschule hat insbesondere die Wirkung, daß die der Schule zugewiesenen Lehrlinge vom Besuche einer der im § 99 b, Abs. 3 GewO. bezeichneten allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule befreit sind.[260])

Für die in der gewerblichen Fortbildungsschule laut Lehrplanes zugebrachte Zeit darf dem Lehrling kein Abzug vom Lohne gemacht werden. Die Einräumung der notwendigen Zeit zum Schulbesuche muß vielmehr ohne Nachteil für den Lehrling erfolgen (GewGE. Nr. 1122).

Der Unterricht an den Fortbildungsschulen ist für die Lehrlinge unentgeltlich.[261])

b) Für Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

(§ 75 a GewO.).

Die Gewerbeinhaber sind, unbeschadet der im § 100 ihnen speziell hinsichtlich der Lehrlinge auferlegten Pflichten, verhalten, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie der fachlichen Fortbildungsschulen die erforderliche, durch das Statut und den Lehrplan der betreffenden Schule festgesetzte Zeit einzuräumen.

Insoweit gewerbliche Fortbildungsschulen für weibliche Hilfsarbeiter nicht bestehen, gilt die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auch bezüglich der etwa vorhandenen Handarbeits- und Haushaltungsschulen (§ 75 a GewO.).

Hier ist zu bemerken, daß behufs Vermeidung von Zweifeln über das Ausmaß der Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge der ausdrückliche Hinweis auf die Spezialnorm des § 100 (Absatz 3) in das Gesetz aufgenommen wurde, während in Ansehung der übrigen Kategorien von Hilfsarbeitern diese Schulpflicht an der mit dem vollendeten 18. Lebensjahre festgesetzten Grenze ihr Ende findet. Außerdem wurde die entsprechende Bezeichnung der bezüglichen Schulen adoptiert.

Der Absatz 2 bringt nicht etwa eine Erweiterung der Schulpflicht, sondern lediglich eine Förderung des Besuches der Handarbeits- und Haus-

---

[260]) Vgl. die speziell für Niederösterreich und Wien im Sinne der Ausführung im Texte bereits mit LGes. v. 30. November 1907, LGBl. für N.-Ö. Nr. 171, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen und Unterrichtsministerialerlaß an den Landesschulrat vom 7. Jänner 1908, Z. 54.451 ex 1907 (im Verordnungsblatt des n.-ö. Landesschulrates, Stück II ex 1908 publiziert) geregelten diesbezüglichen Verhältnisse.

[261]) Vgl. § 26 des n.-ö. LGes. v. 30. November 1907, LGBl. Nr. 171: „Der Unterricht an den Fortbildungsschulen hat für alle fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge unentgeltlich zu sein; doch ist es zulässig, von den Lehrlingen sowie von anderen Schülern (§ 25) einen Lehrmittelbeitrag im Höchstausmaße von 2 K pro Schuljahr einzuheben. Die näheren Bestimmungen bezüglich des jeweilig einzuhebenden Lehrmittelbeitrages trifft der Fortbildungsschulrat (§ 38)".

www.libtool.com.cn

haltungsschulen durch Hilfsarbeiterinnen im Interesse ihrer Vorbereitung für ihre künftigen häuslichen Aufgaben (E. E. Nov. 1907).

Mit Erlaß v. 28. September 1907, Z. 36.605, Amtsbl. f. H. u. GewV. II., S. 294, hat das UM. der Statthalterei in Graz zur Belehrung der in Betracht kommenden Kreise eröffnet, daß die Auffassung, wonach die Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endige, eine irrige sei. Wie nämlich aus dem Wortlaute der §§ 75 a, 99 b, 100 GewO. und dem E. E. Nov. 1907 hervorgeht, endet die Fortbildungsschulpflicht der Lehrlinge erst mit der vollständigen Erreichung des Lehrzieles; die im § 75 a GewO. enthaltene Fristbestimmung bezieht sich nur auf die übrigen Kategorien von Hilfsarbeitern, und zwar in dem Sinne, daß die Gewerbeinhaber auch diesen Hilfsarbeitern gegenüber die Verpflichtung haben, ihnen die erforderliche Zeit zum Schulbesuche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einzuräumen.

Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschule, welche von vornherein ihren Lehrplan auf jene Gegenstände beschränkt, welche für ihre eigenartigen Zwecke in Betracht kommen, ist es, den Unterricht in diesen Fächern ganz insbesondere in solcher Richtung zu führen und zu vertiefen, daß den Schülern eine intensive, spezielle Ausbildung in eben diesen Gegenständen und damit jene Kenntnisse vermittelt werden, welche solchen Personen nötig oder nützlich sind, die sich einem gewerblichen Berufe widmen. Von einer Gleichwertigkeit des Unterrichtes in der Bürgerschule mit jenem der gewerblichen Fortbildungsschule kann daher grundsätzlich keine Rede sein, es besteht daher die Verpflichtung auch jener Lehrlinge, die eine Bürgerschule absolviert haben, zum Besuche gewerblicher Fortbildungsschulen.

Nach einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen (z. B. LG. v. 28. November 1868 LGBl. für Niederösterreich Nr. 23) sind Lehrlinge, welche das Untergymnasium oder die Unterrealschule oder eine zweiklassige öffentliche Handelsschule besucht haben, zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule nicht verpflichtet (VGH v. 2. Mai 1901, Budw. Nr. 314 A.).[262]) Die Verpflichtung des Lehrlings, die Schule zu besuchen, beziehungsweise die Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrling die zum Schulbesuche erforderliche Zeit einzuräumen, endet sonst nur mit dem vollendeten 18. Lebensjahr des Lehrlings, wenn den Bestimmungen des § 99 b entsprochen worden ist.

Diese Bestimmung gilt natürlich auch für Fabrikslehrlinge.

Da das Lehrverhältnis mit dem Zeitpunkte der Aufnahme des Lehrlings beginnt, ist der Lehrling auch während der Probezeit zum regelmäßigen Besuche der bestehenden Fortbildungsschule verpflichtet.[263])

---

[262]) Die im § 99, Abs. 4 in Aussicht gestellte Entscheidung des Unterrichtsministeriums über die Gleichwertigkeit des Unterrichtes an anderen Schulen ist bis jetzt noch nicht erflossen. Vgl. diesbezüglich § 24, Abs. 2 des n.-ö. LGes. v. 30. November 1907, LGBl. Nr. 171: „Liegt eine derartige Entscheidung vor und besitzt dieselbe generellen Charakter, so steht die Entscheidung in gleichen Fällen dem Fortbildungsschulrate (§ 38) zu.

[263]) Vgl. § 21, Abs. 2 des n.-ö. LGes. v. 30. November 1907, LGBl. Nr. 171: „Diese Verpflichtung beginnt mit dem Tage des Eintrittes in die Lehre und dauert bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles, beziehungsweise bis zur Auflösung des Lehrverhältnisses."

www.libtool.com.cn

Ahndung der Schulversäumnisse in den gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen und Verlängerung der Lehrzeit wegen ungenügenden Unterrichtserfolges.

Für jene Lehrlinge, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden (§ 99 b, Abs. 5).

Die Dauer der verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen (§ 99 b, Abs. 7).

Der bezügliche Ausspruch erfolgt über Anzeige des Schulaufsichtsorgans durch die Gewerbebehörde erster Instanz. Das Verfahren hiebei ist ein tunlichst abgekürztes; von der Einvernehmung der betreffenden Genossenschaft wird Umgang genommen und die Schlußfassung lediglich nach dem eigenen Ermessen der Gewerbebehörde getroffen, da die letztere den einzelnen Fall auch ohne Anhörung der Genossenschaft entsprechend zu beurteilen in der Lage ist.

Seitens einzelner Gewerbebehörden wird gegen Lehrlinge, welche den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigen, wegen der Übertretung des § 99 b der GewO. nach § 131 der GewO. strafweise, namentlich mit Arreststrafen vorgegangen. Abgesehen davon, daß dieser Vorgang schon aus pädagogischen Rücksichten höchst bedenklich erscheint, ist derselbe auch im Gesetze nicht begründet, weil die Überwachung des den Lehrlingen nach § 99 b GewO. obliegenden regelmäßigen Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule gemäß § 100, Al. 3, GewO. den Lehrherren überwiesen ist. Hiezu kommt noch, daß § 99 b, Al. 5 GewO. den Gewerbebehörden durch eine ausdrückliche Vorschrift das Mittel an die Hand gibt, der von den Lehrlingen selbst verschuldeten Vernachlässigung des Schulbesuches wirksam entgegenzutreten (MV. v. 28. März 1902, Z. 7121, NS. 4982).

Das Gesetz kennt nur zwei Fälle der Verlängerung der Lehrzeit: den hier besprochenen wegen durch Verschulden des Lehrlings nicht erreichten Unterrichtserfolges und den unten bei „Gesellenprüfung" zu besprechenden Fall, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat. Eine Verlängerung der Lehrzeit aus anderen Gründen, z. B. eine eigenmächtige Verlängerung der Lehrzeit durch den Lehrherrn, z. B. wegen Nichtzuhaltung der hinsichtlich des Lehrgeldes vom Vater übernommenen Verpflichtungen (GewGE. Nr. 1306), ist unzulässig, und würde als Übertretung der Gewerbeordnung zu behandeln sein; die Verlängerung kann vielmehr, wie oben bemerkt, nur in den erwähnten beiden Fällen, und zwar ausschließlich durch die Gewerbebehörde über Anzeige der Genossenschaft, an welche sich der Lehrherr diesfalls zu wenden hat, erfolgen. Da für die Verlängerung der Lehrzeit aus dem Titel des vernachlässigten Fortbildungsunterrichtes zusammen ein Maximalausmaß von einem halben Jahre aufgestellt ist, wird die Gewerbebehörde, wenn sie gegen-

www.libtool.com.cn

über einem Lehrlinge das erstemal in die Lage kommt, einen bezüglichen Ausspruch zu fällen, nicht gleich bis zu dem Ausmaße von einem halben Jahre greifen können (HME. v. 22. Juni 1897, Z. 31.015, NS. 1578).

Da die Bestimmungen der Gewerbeordnung, betreffend die Verlängerung der statuten- oder vertragsmäßig festgesetzten regelmäßigen Lehrzeit wegen wiederholter Vernachlässigung des gewerblichen Unterrichtes aus eigenem Verschulden des Lehrlings, seitens der Gewerbebehörden nicht gleichmäßig gehandhabt werden, und da insbesondere in der Richtung Zweifel zu bestehen scheinen, wann die „Unterrichtsvernachlässigung" als „selbstverschuldet" angesehen werden kann und muß, hat das Handelsministerium sich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt gesehen, mit Erl. v. 12. Mai 1906, Z. 81, NS. 5803, nachstehendes zu eröffnen:

„Mit der erwähnten Vorschrift hat der Gesetzgeber offenbar den Zweck verfolgt, den Gewerbebehörden in der Fakultät der Verlängerung der Lehrzeit ein wirksames Mittel zu dem Zwecke an die Hand zu geben, damit der Unterrichtserfolg, welcher durch den vorgeschriebenen Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen erzielt werden soll (das Lehrziel) auch wirklich erreicht und nicht etwa durch das eigene Verschulden des Lehrlings zum Schaden seiner künftigen fachlichen Befähigung verfehlt werde.

Von dieser Auffassung ausgehend, kann man nun ein Verschulden im Sinne § 99 b GewO. nicht bloß in der gänzlichen Unterlassung des Schulbesuches erblicken, man muß ein solches vielmehr auch dann als gegeben annehmen, wenn der Lehrling in anderer Art, wie z. B. durch wiederholtes Zuspätkommen zum Unterrichte, beharrliche Störung des Unterrichtes, durch Unbotmäßigkeit oder durch fortdauernden Mangel an Aufmerksamkeit und an Lerneifer die Erreichung eines entsprechenden Unterrichtserfolges vereitelt.

Gemäß § 19 der mit der UMV. v. 14. November 1904, Z. 24.977 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht 1904, Nr. 42) verlautbarten Schul- und Disziplinarordnung für die allgemein gewerblichen und fachlich gewerblichen Fortbildungsschulen, einschließlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind die Übertretungen dieser Ordnung, wie auch Mangel an Aufmerksamkeit und an Lerneifer zunächst durch die Schule selbst mittels der ihr zu Gebote stehenden Disziplinarmittel zu ahnden und erst, wenn sich diese als wirkungslos erwiesen haben, wenn der Schüler sich der von der Schule über ihn verhängten Strafe entzieht oder wenn er überhaupt nicht beim Unterrichte erscheint, ist der Schüler der Gewerbebehörde anzuzeigen.

Aus dieser Norm ergibt sich, daß die im Gesetze als Voraussetzung für die Verlängerung der Lehrzeit geforderte Wiederholung im Zeitpunkte der Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde seitens der Schulleitung bereits vorliegt und in allen diesen Fällen ohneweiters mit der Verlängerung vorgegangen werden kann.

Gleichwohl wird es sich empfehlen, in Fällen, in denen nicht besonders erschwerende Umstände die sofortige Anwendung dieser weittragenden Maß-

www.libtool.com.cn

regel geboten erscheinen lassen, die Verlängerung der Lehrzeit zunächst nur anzudrohen und erst wenn auch diese Androhung fruchtlos bliebe, die Verlängerung selbst als ultimo ratio zu verfügen.

Ebenso wie die im Vorstehenden erwähnten Anzeigen, werden aber auch die Anzeigen über die verfügte zeitweilige Ausschließung eines Schülers von der gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschule wegen disziplinarwidrigen Benehmens der Gewerbebehörde die Handhabe für eine Verlängerung der Lehrzeit bieten, falls sie die Ausschließung zu bestätigen findet, weil die durch die Ausschließung bedingte länger dauernde Fernhaltung des Lehrlings vom Unterrichte und die daraus folgende Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges der wiederholten selbstverschuldeten Vernachlässigung des Unterrichtes gleichgeachtet werden muß.

Was endlich die Zeitdauer der Verlängerung der Lehrzeit betrifft, so wird diese nach dem Grade des dem Lehrlinge zur Last fallenden Verschuldens zu bemessen sein. Als Mindestausmaß wird eine einmonatliche Verlängerung der Lehrzeit zu gelten haben. Wurde gegen einen Lehrling schon einmal mit dieser Maßregel vorgegangen, so wird die Verlängerung — jedoch stets innerhalb der im letzten Absatz des § 99 b GewO. normierten Maximaldauer eines halben Jahres — für einen entsprechend längeren Zeitraum auszusprechen sein.

B. Pflichten des Lehrherrn.

(§ 100 GewO.)

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen (§ 76) nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Überwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen, und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen wie Transportierung von Lasten u. dgl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind (§ 100, Abs. 1 u. 2).

In dem die Pflichten des Lehrherrn umschreibenden § 100 wird im Absatz 1 durch Beziehung des § 76 auf die Einhaltung der letztgedachten, namentlich die jugendlichen Lehrlinge schützende Vorschrift hingewiesen, um den sachlichen Zusammenhang beider Fürsorgenormen zu bekunden (E. E. Nov. 1907).

Transportierungen von Lasten durch Lehrlinge (was allgemein üblich ist) sind also nicht schlechtweg, sondern nur insofern unstatthaft, als sie nach Art und Dauer den physischen Kräften des Lehrlings unangemessen sind. Auch die Verwendung eines Lehrlings zu Geschäftsgängen ist nicht allgemein

www.libtool.com.cn

unzulässig, sondern nur insofern, als er dadurch in der gewerblichen Ausbildung verkürzt wird. Wenn ein Lehrling zu Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl. nur in solcher Art und Dauer verhalten wird, daß sie seinen Kräften entspricht und dadurch die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings nicht beeinträchtigt wird, kann dieser wegen solcher Arbeitsleistungen auch keinen Anspruch aus dem Titel des Lohnvertrages erheben (GewGE. Nr. 877). Die zeitweise Verwendung des Lehrlings zu Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten wie Zerschlagen der Masse, Überschütten des Sandes ist unbedingt einwandfrei, insoferne sie zur gewerblichen Ausbildung notwendig ist (GewGE. Nr. 985).

Wenn der Lehrherr seinen Lehrling dann und wann auch zu anderen, z. B. häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten heranzieht, so liegt in diesem Umstande allein noch keine Verletzung der Vorschrift des § 100, zumal das Gesetz keineswegs die stete (d. i. tagtägliche) Verwendung des Lehrlings im Gewerbe vorschreibt. Eine Gesetzesübertretung würde nur dann vorhanden sein, wenn die Verwendung zu außergewerblicher Arbeit die Ausbildung des Lehrlings im Gewerbe beeinträchtigen, beziehungsweise der Lehrling seinem Berufe entzogen würde. So kann der Lehrling die ausschließliche Leistung häuslicher Arbeiten verweigern (GewGE. Nr. 875). Dagegen erscheint die zeitweise Verwendung eines Lehrlings zu Botengängen zulässig (GewGE. Nr. 876).

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen (§ 100, Abs. 4, GewO.).

Korrespondierend der Verpflichtung des Lehrlings zum Schulbesuch besteht die bereits oben erwähnte nachstehende Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling zum Schulbesuche anzuhalten, beziehungsweise die zum Schulbesuche erforderliche Zeit einzuräumen. Diesbezüglich bestimmt das Gesetz:

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im § 99 b, Al. 3, erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen (§ 100, Abs. 3, GewO.).[264])

Die Beobachtung der Sonntagsruhe rücksichtlich der Lehrlinge gehört zu den Pflichten des Lehrherrn. In der Nichteinhaltung der Sonntagsruhe, beziehungsweise in dem Anhalten des Lehrlings zu gewerblichen Arbeiten am Sonntag ohne behördliche Bewilligung für diese Arbeiten liegt eine gröbliche Pflichtverletzung des Lehrherrn, welche den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages nach § 102 b berechtigt.[264])

---

[264]) Rücksichtlich Niederösterreich und Wien bestimmt § 22 des LGes. vom 30. November 1907, GLBl. Nr. 171: „Die Anmeldung der Lehrlinge hat im all-

www.libtool.com.cn

IV. Gesellenprüfung, Lehrzeugnis, Lehrbrief.

(§ 104 b bis 104 e GewO., HME. v. 7. Oktober 1907, Z. 30.783).[265])

A. Gesellenprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben.[266])

(§ 104 b bis 104 e GewO.).

Gemäß Art. III, Abs. 3, des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, sind die Bestimmungen der §§ 104 b, 104 c, 104 d und 104 e dieses Gesetzes über die Gesellenprüfungen bei handwerksmäßigen Gewerben ein Jahr nach der Kundmachung dieses Gesetzes d. i. am 16. Februar 1908, in Kraft getreten.

---

gemeinen spätestens 14 Tage vor Beginn des Schuljahres, die Anmeldung der während des Schuljahres in die Lehre Tretenden spätestens binnen acht Tagen, die Abmeldung der aus der Lehre Tretenden gleichfalls binnen acht Tagen zu erfolgen. Lehrherren, welche den Vorschriften der vorstehenden zwei Absätze nicht genügen, kann unbeschadet der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 133, lit. a, und 133 a, lit. d) wider sie etwa zu treffenden Maßnahmen vom Fortbildungsschulrate (§ 38) eine Geldbuße bis zum Höchstbetrage von 20 K auferlegt werden. Über allfällige Beschwerden gegen die Verhängung solcher Geldbußen entscheidet der Landesschulrat. Die Beschwerden müssen binnen drei Tagen, von dem der Zustellung oder Verkündigung des Erkenntnisses nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Fortbildungsschulrate eingebracht werden. Die rechtzeitige Einbringung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Gegen ein vom Landesschulrate bestätigtes oder gemildertes Erkenntnis findet ein weiterer Rechtszug nicht statt. Die Hereinbringung der Geldbußen, welche in den Fortbildungsschulfonds (§ 17) fließen, erfolgt durch die politische Behörde. Die Lehrherren sind auch verpflichtet, die ihren fortbildungsschulpflichtigen Lehrlingen etwa vorgeschriebenen Schulgebühren (§ 26) aus eigenem zu bestreiten."

[265]) Publiziert im Amtsbl. f. H. u. GewW. II, S. 282.

[266]) Die Vornahme der Prüfung wird einer von der Genossenschaft gebildeten Prüfungskommission übertragen; die Zusammensetzung der Kommission soll eine paritätische sein. Die Heranziehung des sachlich qualifizierten Gehilfenelementes ist, wenngleich in Genossenschaftskreisen vielfach angefochten, doch gewählt, weil so der Geist der Genossenschaftskörper frisch belebt, der Zusammenschluß der beiden Kurien gefördert und der Eifer sowie das Interesse des unselbständigen Nachwuchses an dem genossenschaftlichen Leben kräftig angeregt wird. Gerade durch derartige Maßnahmen wird eine intensivere Ausgestaltung der heute bedauerlicherweise hie und da noch rückständigen Organisation der Gehilfenversammlungen vorbereitet. Die Bestellung der Beisitzer soll fallweise erfolgen, um die Berücksichtigung des Faches der Prüflinge zu ermöglichen, eine übermäßige Heranziehung einzelner Funktionäre zu verhüten und der geringeren Stabilität des Gehilfenelementes Rechnung zu tragen. Die Bestellung des Vorsitzenden wird der Behörde, und zwar der Gewerbebehörde erster Instanz vorbehalten, weil diese Behörde mit den jeweils maßgebenden Verhältnissen vertraut ist und stets am raschesten ihre Maßnahmen und Entschließungen treffen kann. Bezüglich der Qualifikation des Vorsitzenden werden keine bindenden Bestimmungen getroffen und es wird vorausgesetzt, zu dieser Funktion, soweit dies nach Lage der Umstände tunlich erscheinen wird, auch befähigte Lehrkräfte der gewerblichen Fachschulen herangezogen werden. Die Detailbestimmungen, betreffend die Vornahme der Lehrlingsprüfungen, werden im Wege besonderer Prüfungsordnungen geregelt werden, deren Erlassung den politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer zukommen soll. Die Prüfungsordnungen werden für die einzelnen Genossen-

www.libtool.com.cn

Nach der Vorschrift des Gesetzes ist die Gesellenprüfung für alle in handwerksmäßigen Gewerben verwendeten Lehrlinge obligatorisch, einerlei, ob die Verwendung in einem einer Genossenschaft angehörenden oder außerhalb derselben stehenden Handwerke, in einem analogen Fabriksbetriebe, oder in einer der im § 14 b, Abs. 2 GewO. erwähnten Anstalten erfolgt.

Die Gruppe von Vorschriften der §§ 104 b bis 104 e behandelt die Gesellenprüfung bei den handwerksmäßigen Gewerben, welche bei den übrigen Gewerben nach wie vor Lehrlingsprüfung heißt.

Von der Ablegung der Gesellenprüfung sind nur die Absolventen der in § 14 a, Abs. 1 gedachten gewerblichen Unterrichtsanstalten ausgenommen.[267])

Vor grundsätzlichen Entscheidungen oder Verfügungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, so insbesondere vor Erlassung der Vorschriften hinsichtlich der Gesellenprüfung (Bestellung des Vorsitzenden, Erlassung der Prüfungsordnungen [§§ 104 b und 104 c]) bei den Verbands-Genossenschaften ist der durch die Ausschüsse der durch die genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i) von der Gewerbebehörde zu hören (HMV. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Das Gesetz bestimmt folgendes:

(1) Die Gewerbegenossenschaften haben Vorsorge zu treffen, daß alle in handwerksmäßigen Gewerben verwendeten Lehrlinge sich am Ende der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen können, welche den Nachweis zu erbringen hat, daß der Lehrling sich die in dem betreffenden Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

(2) Die gleiche Vorsorge hat die Gewerbebehörde in Ansehung solcher Lehrlinge zu treffen, welche in analogen Fabriksbetrieben, beziehungsweise in handwerksmäßigen Gewerbebetrieben, die keiner Genossenschaft angehören, verwendet werden.

(3) Die Gesellenprüfung ist vor der von der betreffenden Genossenschaft gebildeten Prüfungskommission abzulegen. Doch können die beteiligten

---

schaften nach den verschiedenen Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe aufgestellt werden und werden die Genossenschaften diesfalls ihre Anträge zu stellen haben. Damit ist der Einfluß der Genossenschaften auch auf die Ordnung dieser Angelegenheit in zureichendem Maße gewahrt. Im Schlußalinea des § 104 d mußte zum Zwecke einer erschöpfenden Behandlung des Stoffes eine ausdrückliche Anordnung darüber getroffen werden, was Rechtens sei, wenn der reprobierte Prüfling mit Ablauf der höchstzulässigen Verlängerung der Lehrzeit die Prüfung nicht ablegt, oder wenn der Lehrling nicht rechtzeitig in der Lage war, die Prüfung abzulegen, weil seine Genossenschaft für die Abnahme der Lehrlingsprüfungen nicht vorgesorgt hat. Diese Lehrlinge werden dann den Lehrbrief, jedoch kein Prüfungszeugnis haben. Eine besondere ausdrückliche Fürsorge für die Befreiung des mittellosen Lehrlings von der Zahlung der Prüfungstaxe hat der Entwurf deshalb für entbehrlich gehalten, weil die Befreiung mittelloser Prüflinge von der gedachten Gebühr auch ohne eine einschlägige Gesetzesvorschrift von den Genossenschaften geübt werden kann und soll, so daß der Berücksichtigung des bezüglichen Wunsches des Arbeitsbeirates faktisch nichts im Wege steht. Die Höhe der Prüfungstaxe wird, ohne im Gesetze selbst beziffert zu werden, im Wege der von der Landesbehörde zu erlassenden Prüfungsordnung festgesetzt, weshalb die Besorgnis einer mißbräuchlichen Festsetzung dieser Taxen unbegründet erscheint. (Erl. Bem.).

[267]) Siehe das Verzeichnis dieser Anstalten S. 156 ff.

www.libtool.com.cn
Genossenschaften im gegenseitigen Einvernehmen auch die Bestimmung treffen, daß ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung von der für das betreffende handwerksmäßige Gewerbe bei einer dieser Genossenschaften gebildeten Prüfungskommission abzulegen haben.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften auf drei Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen, welche mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen werden aus der Mitte der Gewerbeinhaber, welche mindestens drei Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, bestellt. Die Beisitzer sind nach je einer von der Genossenschaftsversammlung und bezüglich der Gesellen von der Gehilfenversammlung für drei Jahre anzulegenden Namensliste von Fall zu Fall durch die Genossenschaftsvorstehung zu bestimmen.

(5) Während der ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften können auch Gehilfen, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

(6) Für Lehrlinge handwerksmäßiger Gewerbe, welche die Lehre in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder einer der im § 14 b, Al. 2, gedachten Anstalten zurückgelegt haben, hat die Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Prüfungskommissionen unter sinngemäßer Berücksichtigung der vorangehenden Bestimmungen zu bestellen (§ 104 b, Abs. 1—6, GewO.).

Hierüber kommen im einzelnen folgende Bestimmungen in Betracht:

Prüfungskommissionen.

(§ 104 b, Abs. 4—6 GewO.)

Das Gesetz unterscheidet genossenschaftliche und von der Gewerbebehörde I. Instanz zu bildenden Prüfungskommissionen.

Was zunächst die genossenschaftlichen Prüfungskommissionen anbelangt, so sind gemäß § 104 b, Abs. 1 und 3 GewO. die Gewerbegenossenschaften verpflichtet, für ihre eigenen Lehrlinge, beziehungsweise Gehilfen entweder selbst Prüfungskommissionen zu bilden oder im gegenseitigen Einvernehmen die Bestimmung zu treffen, daß ihre Lehrlinge, beziehungsweise Gehilfen die Gesellenprüfung vor der für das betreffende Handwerk bei einer dieser Genossenschaften zu bildenden Prüfungskommission abzulegen haben.

Demzufolge haben die Gewerbebehörden I. Instanz gleichwie die Genossenschaftsinstruktoren mit größtem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß alle Genossenschaften, welche handwerksmäßige Gewerbe umfassen, durch eine dieser Alternativen den Vorschriften des Gesetzes nachkommen. Gegenüber Genossenschaften, welche ihrer Verpflichtung in keiner Weise nachkommen,

www.libtool.com.cn
kann auf Grund des § 127, Abs. 5 GewO., strafweise vorgegangen werden. In jenen Fällen, wo kleinere Genossenschaften wegen Mängel ihrer Organisation nicht in der Lage sind, eigene Kommissionen zu errichten, wird anzustreben sein, daß diese Genossenschaften der örtlich nächsten genossenschaftlichen Prüfungskommission für das gleiche Handwerk sich anschließen.

Nach-Sicherstellung der Bildung der einzelnen genossenschaftlichen Kommissionen haben die Gewerbebehörden I. Instanz unverzüglich die entsprechenden Vorkehrungen wegen Zusammensetzung der Kommissionen und wegen Antragstellung auf Erlassung der Prüfungsordnungen durch die Statthaltereien zu treffen.

Der Vorsitzende der Kommission, bezüglich dessen beruflicher Stellung und fachlicher Qualifikation keine ausdrückliche Bestimmung getroffen erscheint, soll wohl fachtechnische Bildung beziehungsweise Erfahrungen besitzen, ohne deshalb dem ausübenden Gewerbestande angehören zu müssen.

Die Bestellung der nach § 104 b, Abs. 6, von der Gewerbebehörde I. Instanz zu bildenden Prüfungskommissionen hat im Sinne dieser Gesetzesvorschrift unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen für die Bildung genossenschaftlicher Kommissionen zu erfolgen.

Rücksichtlich dieser von den Gewerbebehörden zu bildenden Prüfungskommissionen ist zu bemerken, daß dieselben schon nach der Art ihrer Bestellung in der Regel für den ganzen politischen Bezirk und nur ausnahmsweise für Teile desselben einzusetzen sein werden. Die einzelnen Bestimmungen der hier in Rede stehenden Prüfungsordnungen müssen gemäß § 104 c, Abs. 2, GewO. im wesentlichen analog jenen der genossenschaftlichen Prüfungsordnungen geregelt werden. Die Befugnisse, welche bei letzteren der Genossenschaftsvorstehung eingeräumt sind, fallen bei ersteren naturgemäß dem Vorsitzenden der Kommission zu.

Die Erlassung der Prüfungsordnungen fällt bezüglich beider Kommissionen in den Wirkungskreis der Landesbehörden.

Prüfungsordnungen.

(§ 104 c GewO.).

(1) Der Vorgang bei der Prüfung, der Umfang und die Art des Prüfungsstoffes sowie die Höhe der vom Lehrling zu entrichtenden Prüfungstaxe wird durch besondere Prüfungsordnungen geregelt, welche für die einzelnen Genossenschaften nach den verschiedenen Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe von der politischen Landesbehörde über Antrag der Genossenschaften und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer sowie des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes erlassen werden. Die Kosten der Prüfung werden von der Genossenschaft getragen, der auch die Prüfungstaxen zufließen.

(2) Für die Prüfung der im § 104 b, Abs. 6, erwähnten Lehrlinge werden analoge Prüfungsordnungen von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erlassen. Die Kosten der Prüfung werden in diesen Fällen von den Handels- und Gewerbekammern getragen, welchen hingegen die Prüfungstaxen zufließen (§ 104 c Abs. 1, 2 GewO.).

www.libtool.com.cn

Zur entsprechenden Information der Statthaltereien und um eine möglichst gleichförmige Fassung sämtlicher Prüfungsordnungen anzubahnen, wurden mit HME. v. 7. Oktober 1907, Z. 30.783, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, 282, den Statthaltereien Muster von Prüfungsordnungen sowohl für genossenschaftliche als auch für die von der Gewerbebehörde zu bildenden Prüfungskommissionen mit der Einladung übermittelt, sich bei allen einschlägigen Amtshandlungen tunlichst an dieses Muster zu halten und diese Formularien auch den zur Antragstellung berufenen Genossenschaften, beziehungsweise den Handels- und Gewerbekammern rechtzeitig hinauszugeben.

Muster-Gesellenprüfungsordnungen.

Diese Muster-Gesellenprüfungsordnungen haben nachstehenden Wortlaut:

I. Gesellenprüfungsordnung

für die Genossenschaft der . . . . . .
in . . . . . Erlaß der k. k. Landesregierung / Statthalterei
. . . . . vom . . . . . 190 . Z. . . . .

§ 1. Die Genossenschaft der . . . . . in . . . . . bildet eine Prüfungskommission zur Abhaltung der Gesellenprüfungen für das Gewerbe der . . . .

Diese Prüfungskommission ist bestimmt:

1. Für jene Lehrlinge, welche bei den dieser Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden ihre Lehrzeit beenden;

2. für Lehrlinge anderer Gewerbegenossenschaften desselben Gewerbes, welche auf Grund des § 104 b, Abs. 3, GewO. im Einvernehmen mit dieser Genossenschaft die Bestimmung treffen, daß ihre Lehrlinge die Gesellenprüfung vor dieser Prüfungskommission abzulegen haben.

3. für jene Gehilfen, welche den unter 1. und 2. erwähnten Genossenschaften angehören und die Gesellenprüfung entweder nach § 104 d, Abs. 6, GewO. nachtragen, beziehungsweise wiederholen oder nach § 104 e GewO. sich dieser Prüfung freiwillig unterziehen wollen.

Bei dieser Prüfungskommission können ferner nach freier Wahl die Prüfung ablegen:

1. jene Lehrlinge, welche einer Genossenschaft angehören, die die nach § 104 b, Abs. 1 und 3, GewO. in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft (§ 104 d, Abs. 4, GewO.);

2. die Lehrlinge dieses Gewerbes, welche die Lehre in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder einer der im § 14, b, Abs. 2, GewO. gedachten Anstalten zurückgelegt haben (§ 104 d, Abs. 5, GewO.);

3. jene Gehilfen dieses Gewerbes, welche in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden oder in einer der im § 14 b, Abs. 2, GewO. bezeichneten Anstalten beschäftigt sind.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der

www.libtool.com.cn

Gewerbebehörde I. Instanz nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der Genossenschaft auf 3 Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen (§ 104, Abs. 3, GewO.), welche mindestens 4 Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen Beisitzer werden aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder, welche mindestens 3 Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, bestellt. Die Beisitzer sind nach je einer von der Genossenschaftsversammlung und bezüglich der Gesellen von der Gehilfenversammlung für 3 Jahre anzulegenden Namenliste von Fall zu Fall durch die Genossenschaftsvorstehung zu bestimmen. Bis zum 16. Februar 1911 können auch Gehilfen, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

Eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsdauer ist zulässig.

Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden je ein Beisitzer aus dem Stande der Genossenschaftsmitglieder und der Gesellen anwesend ist.

§ 3. Das stempelfreie Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist an die Genossenschaftsvorstehung zu richten.

Dem eigenhändig zu verfassenden Gesuche sind beizulegen:

1. das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugnis, beziehungsweise die Lehrzeugnisse;
2. sofern der Prüfling zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch;
3. im Falle der Prüfling bereits als Gehilfe tätig war, das Arbeitszeugnis, beziehungsweise die Arbeitszeugnisse.

§ 4. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermine eine Prüfungstaxe von . . . K an die Genossenschaftsvorstehung einzuzahlen.

Die Prüfungstaxe wird dem Prüfungswerber nur dann zurückerstattet, wenn derselbe mindestens . . . Tage vor dem Prüfungstermine zurücktritt oder zur Prüfung nicht zugelassen wird.

Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern, mittellos sind, können nach Maßgabe des Genossenschaftsstatutes von der Prüfungstaxe durch die Genossenschaftsvorstehung befreit werden, falls die gesetzlichen Vertreter der Prüflinge unter Nachweis der Mittellosigkeit rechtzeitig darum ansuchen.

Für die im § 1, Abs. 3, unter Punkt 1 bis 3 bezeichneten Prüflinge beträgt die Prüfungstaxe . . . K (dieser Betrag kann entsprechend erhöht werden).

§ 5. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet die Genossenschaftsvorstehung.

Gegen die Verweigerung der Zulassung hat der Prüfungswerber das Recht der Beschwerde an die Gewerbebehörde I. Instanz.

§ 6. Die Prüfungstermine werden von der Genossenschaftsvorstehung unter gleichzeitiger Namhaftmachung der Beisitzer je nach dem Bedarfe anberaumt und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.

Bei Festsetzung der Termine ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, daß den Prüflingen die zur Herstellung der Gesellenstücke erforderliche Zeit erübrigt.

www.libtool.com.cn

Nahe Verwandte, der Vormund, Lehrherr oder Arbeitgeber des Prüflings haben an der Prüfungskommission nicht teilzunehmen.

Zu einem Prüfungstage sollen in der Regel nicht mehr als . . . Prüflinge zugelassen werden.

Die Prüfung ist so einzurichten, daß sie sich für jeden Prüfling an einem Tage erledigt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ladet die Beisitzer der Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine und trifft gleichzeitig über das Gesellenstück sowie über Ort und Zeit dessen Anfertigung und Einlieferung die erforderlichen Verfügungen.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden vor Beginn der Prüfung die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Pflichten durch Handschlag fallweise zu geloben. Der Vorsitzende hat die gleiche Angelobung gelegentlich seiner Bestellung der Gewerbebehörde für die ganze Funktionsdauer zu leisten.

§ 7. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische; sie hat den Nachweis zu erbringen, daß der Prüfling sich die im . . . Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

§ 8. Die praktische Prüfung besteht aus

1. der Anfertigung eines Gesellenstückes und
2. der Arbeitsprobe.[268])

§ 9. Das Gesellenstück ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Auforderung sowie kein unverhältnismäßiger Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Als Gesellenstücke kommen insbesondere in Betracht . . . . . .

Das Gesellenstück kann nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch in der Werkstätte des Lehrherrn, beziehungsweise Arbeitgebers des Prüflings oder in der Werkstätte eines anderen Gewerbetreibenden dieses Gewerbes hergestellt werden.

Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstückes hat der Vorsitzende der Prüfungskommision einzelne Mitglieder derselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Gewerbetreibende des gleichen Handwerkes zu beauftragen.

Im letzteren Falle dürfen nahe Verwandte, der Vormund, Lehrherr und Arbeitgeber des Prüflings hiezu nicht bestimmt werden.

Der Prüfling hat das Gesellenstück am Tage der Prüfung der Kommission vorzulegen. Gleichzeitig hat der Lehrherr beziehungsweise Arbeitgeber oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt wurde, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Prüfling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

---

[268]) Die §§ 8, 9 und 10 haben jene handwerksmäßigen Gewerbe im Auge, in welchen die Anfertigung des Gesellenstückes technisch möglich ist.

www.libtool.com.cn

Das Gesellenstück ist von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu besichtigen.

§ 10. Die Arbeitsprobe soll bestätigen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke erforderlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Die Arbeitsprobe kann auch in einer von der Prüfungskommission bestimmten Werkstätte vor dieser Kommission abgelegt werden.

Als Arbeitsprobe sind in der Regel eine oder mehrere der folgend aufgezählten Arbeiten auszuführen . . . . . .

Ist das Gesellenstück vor der Prüfungskommission ausgeführt worden, so kann eine weitere Arbeitsprobe entfallen.

§ 11. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in diesem Gewerbe zur Verwendung kommenden Werkzeuge und Maschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstückes und der Arbeitsprobe und soll sich ferner auf die Ermittlung der notwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen erstrecken.

Liegt seitens des Prüflings ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung einer gewerblichen Fortbildungsschule vor, so kann von der Prüfung aus den letzterwähnten allgemeinen Schulkenntnissen abgesehen werden.

§ 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung ausgezeichnet, gut oder genügend bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission den Termin für die Wiederholung der Prüfung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, Abs. 7, GewO. anzuberaumen. Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies, vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterfertigendes Zeugnis kostenlos auszustellen; dieses Zeugnis ist im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe einzutragen.

Ergibt sich bei nicht bestandener Prüfung, daß dem Lehrherrn ein erhebliches Verschulden an der mangelhaften Ausbildung des Prüflings trifft, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission hievon sowohl der zuständigen Gewerbebehörde, als auch der Genossenschaftsvorstehung Anzeige zu erstatten.

§ 13. Die Mitglieder der Prüfungskommission verwalten ihr Amt als Ehrenamt; doch kann ihnen für Zeitversäumnisse bei Prüfungen an ihrem Wohnorte bis zu . . . K für den Tag bei Prüfungen außerhalb ihres

www.libtool.com.cn

Wohnortes bis zu . . . K für den Tag seitens der Genossenschaftsvorstehung bewilligt werden.

Außerdem sind den nicht am Prüfungsorte wohnenden Mitgliedern die baren Reiseauslagen zu ersetzen.

Die durch die eingehenden Prüfungstaxen nicht gedeckten Kosten der Gesellenprüfungen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 14. Die Genossenschaftsvorstehung hat der Gewerbebehörde fallweise oder in den von dieser Behörde zu bestimmenden Zeitabschnitten über das Ergebnis der Gesellenprüfungen unter Anschluß statistischer Ausweise zu berichten.

II. Gesellenprüfungsordnung.

der für das Gewerbe der . . . . . von der Gewerbebehörde gebildeten Gesellenprüfungskommission in . . . . . Erlaß der k. k. Statthalterei / Landesregierung . . . . . vom . . . . . 8. . .

§ I. Diese auf Grund der §§ 104 b und 104 c GewO. gebildete Prüfungskommission ist zur Abhaltung der Gesellenprüfungen für das / die Gewerbe der . . . im politischen Bezirke . . . in den Gemeindebezirken . . . bestimmt und zwar:

1. für Lehrlinge dieses Gewerbes, welche die Lehre in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Lehrherrn oder einer der im § 14 b, Abs. 2 GewO. gedachten Anstalten zurückgelegt haben und

2. für Gehilfen dieses Gewerbes, welche in einem Fabriksbetriebe oder bei einem keiner Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden oder in einer der im § 14 b, Abs. 2 GewO. verzeichneten Anstalten beschäftigt sind;

3. für jene Lehrlinge, welche einer Genossenschaft angehören, welche die nach § 104 b, Abs. 1 und 3 GewO. in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft (§ 104 b, Abs. 4, GewO.).

§ II. Diese Prüfungskommission ist durch die Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer . . . gebildet. Dieselbe besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird auf drei Jahre bestellt. Von den Beisitzern wird ein Mitglied aus der Zahl der Gesellen, welche mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, die übrigen werden aus der Mitte der Gewerbeinhaber, welche mindestens drei Jahre ihr Gewerbe selbständig ausüben, oder aus der Mitte der mit dem Befähigungsnachweise für das betreffende handwerksmäßige Gewerbe versehenen Werkmeister in Fabriksbetrieben und den im § 14 b, Abs. 2 GewO. erwähnten Betrieben und deren Hilfsangestellte, welche ebenfalls mindestens drei Jahre in dieser Eigenschaft tätig sind, bestellt. Die Beisitzer sind nach seitens der Gewerbebehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer für drei Jahre anzulegenden Namenslisten von Fall zu Fall durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen.

Eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsdauer ist zulässig.

www.libtool.com.cn

Bis zum 16. Februar 1911 können auch Gehilfen und Werkmeister, welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, in die Liste der Beisitzer der Prüfungskommission aufgenommen werden.

Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden je ein Beisitzer aus dem Stande der Gewerbeinhaber und der Gesellen anwesend ist.

§ III. Das stempelfreie Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist an die Prüfungskommission zu richten.

Dem eigenhändig zu verfassenden Gesuche sind beizulegen:

1. das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugnis, beziehungsweise die Lehrzeugnisse;

2. sofern der Prüfling zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch;

3. im Falle der Prüfling bereits als Gehife tätig war, das Arbeitszeugnis, beziehungsweise die Arbeitszeugnisse.

§ IV. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermine eine Prüfungstaxe von . . . K an die Handels- und Gewerbekammer in . . . einzuzahlen.

Die Prüfungstaxe wird dem Prüfungswerber nur dann zurückerstattet, wenn derselbe mindestens . . . Tage vor dem Prüfungstermine zurücktritt oder zur Prüfung nicht zugelassen wird.

Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, können seitens der Handels- und Gewerbekammer von der Entrichtung der Prüfungstaxe befreit werden, falls die gesetzlichen Vertreter der Prüflinge unter Nachweis der Mittellosigkeit rechtzeitig darum ansuchen.

§ V. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Verweigerung der Zulassung hat der Prüfungswerber das Recht der Beschwerde an die Gewerbebehörde I. Instanz. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unter gleichzeitiger Bestimmung der Beisitzer je nach dem Bedarfe anberaumt; hiebei ist entsprechend Rücksicht zu nehmen, daß den Prüflingen die zur Herstellung der Gesellenstücke erforderliche Zeit erübrigt.

Nahe Verwandte, der Vormund, Lehrherr oder Arbeitsgeber des Prüflings haben an der Prüfungskommission nicht teilzunehmen.

Zu einem Prüfungstage sollen in der Regel nicht mehr als . . . Prüflinge zugelassen werden. Auch ist die Prüfung so einzurichten, daß sie sich für jeden Prüfling an einem Tage erledigt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ladet die Beisitzer der Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine und trifft gleichzeitig über das Gesellenstück sowie über Ort und Zeit dessen Anfertigung und Einlieferung die erforderlichen Verfügungen.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden vor Beginn der Prüfung die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Pflichten durch Handschlag fallweise zu geloben. Der Vorsitzende hat die gleiche Angelobung gelegentlich seiner Bestellung der Gewerbebehörde für die ganze Funktionsdauer zu leisten.

§ VII. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische; sie hat den Nachweis zu erbringen, daß der Prüfling sich die im . . . Gewerbe für einen Gesellen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

www.libtool.com.cn

§ VIII. Die praktische Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines Gesellenstückes und
2. der Arbeitsprobe.[269])

§ IX. Das Gesellenstück ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung sowie kein unverhältnismäßiger Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist.

Als Gesellenstücke kommen insbesonders in Betracht: . . . . . .

Das Gesellenstück kann nach Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch in der Werkstätte des Lehrherrn, beziehungsweise Arbeitgebers des Prüflings oder in der Werkstätte eines anderen Gewerbetreibenden dieses Gewerbes hergestellt werden. Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstückes hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Mitglieder derselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Gewerbetreibende des gleichen Handwerkes zu beauftragen. Im letzteren Falle dürfen nahe Verwandte, oder Vormund, Lehrherr oder Arbeitgeber des Prüflings hiezu nicht bestimmt werden.

Der Prüfling hat das Gesellenstück am Tage der Prüfung der Kommission vorzulegen. Gleichzeitig hat der Lehrherr, beziehungsweise Arbeitgeber oder derjenige, in dessen Werkstätte das Gesellenstück angefertigt wurde, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Prüfling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

Das Gesellenstück ist von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu besichtigen.

§ X. Die Arbeitsprobe soll bestätigen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke erforderlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Diese Arbeitsprobe kann auch in einer von der Prüfungskommission bestimmten Werkstätte vor dieser Kommission abgelegt werden.

Als Arbeitsprobe sind in der Regel eine oder mehrere der folgend aufgezählten Arbeiten auszuführen: . . . . . .

Ist das Gesellenstück vor der Prüfungskommission ausgeführt worden, so kann eine weitere Arbeitsprobe entfallen.

§ XI. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in diesem Gewerbe zur Verwendung kommenden Werkzeuge und Maschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstückes und der Arbeitsprobe und soll sich ferner auf die Ermittlung der notwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen erstrecken.

---

[269]) Die §§ VIII, IX und X haben jene handwerksmäßigen Gewerbe im Auge, in welchen die Anfertigung eines Gesellenstückes technisch möglich ist.

www.libtool.com.cn

Liegt seitens des Prüflings ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung einer gewerblichen Fortbildungsschule vor, so kann von der Prüfung aus den letzterwähnten allgemeinen Schulkenntnissen abgesehen werden.

§ XII. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung ausgezeichnet, gut oder genügend bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission den Termin für die Wiederholung der Prüfung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, Abs. 7 GewO. anzuberaumen.

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies, vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterfertigendes Zeugnis kostenlos auszustellen; dieses Zeugnis ist im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe einzutragen.

Ergibt sich bei nichtbestandener Prüfung, daß den Lehrherrn ein erhebliches Verschulden an der mangelhaften Ausbildung des Prüflings trifft, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission hievon der zuständigen Gewerbebehörde Anzeige zu erstatten.

§ XIII. Die Mitglieder der Prüfungskommission verwalten ihr Amt als Ehrenamt; doch kann ihnen für Zeitversäumnisse bei Prüfungen an ihrem Wohnorte bis zu . . . K für den Tag, bei Prüfungen außerhalb ihres Wohnortes bis zu . . . K für den Tag seitens der Handels- und Gewerbekammer . . . bewilligt werden.

Außerdem sind den nicht am Prüfungsorte wohnenden Mitgliedern die baren Reiseauslagen zu ersetzen.

Die durch die eingehenden Prüfungstaxen nicht gedeckten Kosten der Gesellenprüfungen werden von der Handels- und Gewerbekammer . . . getragen.

§ XIV. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat der Gewerbebehörde I. Instanz sowie der Handels- und Gewerbekammer . . . über Verlangen fallweise oder in den von der Gewerbebehörde zu bestimmenden Zeitabschnitten über das Ergebnis der Gesellenprüfung unter Anschluß statistischer Ausweise berichten.

Das Muster I für genossenschaftliche Prüfungskommissionen hat jene handwerksmäßigen Gewerbe im Auge, in welchen nach der Natur des einzelnen Gewerbes nicht bloß eine Arbeitsprobe, sondern auch die Anfertigung eines Gesellenstückes technisch möglich ist. Für jene, übrigens nur vereinzelten Fälle, wo die praktische Prüfung wegen des speziellen Charakters des einzelnen Handwerkes — wie z. B. beim Fleischergewerbe — nur in einer Arbeitsprobe bestehen kann, oder wo eine Arbeitsprobe — wie beim Bäcker-, Zuckerbäcker-, Ziegel- und Schieferdecker- und Färbergewerbe — in der Regel völlig genügt, kann das Muster durch Ausscheidung, beziehungsweise Richtigstellung des § 6, Abs. 2 und 6, § 8, Punkt 1, §§ 9 und 11, letzter Absatz, ohne weiters angepaßt werden.

www.libtool.com.cn

Bezüglich der ersterwähnten Gewerbe findet das Handelsministerium, daß nur aus dem Ergebnisse beider Prüfungsmittel sich ein klarer Eindruck über die fachlichen Kenntnisse des Prüflings gewinnen läßt, weil erst die Arbeitsprobe unmittelbaren Einblick und volle Gewähr zu bieten vermag. Eine Beschränkung der praktischen Prüfung auf die Anfertigung des Gesellenstückes allein — wie solche in den Prüfungsordnungen der reichsdeutschen Handwerkskammern vorgesehen ist — kann vermieden werden, weil in allen Fällen, wo ein Gesellenstück angefertigt werden kann, auch eine Arbeitsprobe möglich ist.

Das erwähnte Muster ist ferner nur für solche Genossenschaften entworfen, welche ein einzelnes Fachgewerbe oder nur eng verwandte im Verzeichnisse handwerksmäßiger Gewerbe unter einem Punkte, in einer Gruppe vereinte Gewerbe umfassen. Für Genossenschaften, welchen zwei oder mehrere verschiedenartige handwerksmäßige Gewerbe angehören, können wohl einheitliche Prüfungsordnungen erlassen werden, doch muß eine Bestimmung aufgenommen werden, daß bei Bildung der Namenslisten für die Beisitzer auf jede einzelne, einem gesonderten Befähigungsnachweise unterliegende Kategorie handwerksmäßiger Gewerbe entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Das gleiche hat für die im § 1, Abs. 3, Punkt 53 GewO. angeführten Maler- und Anstreichergewerbe dann zu gelten, wenn und insoweit eine Unterteilung dieser Gewerbe auf Grund des Absatzes 4 dieses Paragraphen vorgenommen wurde (HME. v. 7. Oktober 1907, Z. 30.783, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, 282).

Prüfungsansuchen.

(§ 104 d GewO.)

Der Lehrling oder Gehilfe hat ein stempelfreies Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung an die Genossenschaftsvorstehung, beziehungsweise (§ 104 b, Abs. 6) an die Prüfungskommission zu richten und seinem Gesuche das Lehrzeugnis und, sofern er zum Besuche einer Fortbildungsschule (§ 99 b, Abs. 3) verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch oder, im Falle derselbe bereits als Gehilfe tätig war, das Arbeitszeugnis beizulegen (§ 104 d, Abs. 1 GewO.).

Prüfungstaxe.

Bezüglich der Höhe der Prüfungstaxe ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß dieselbe bei den der einzelnen, beziehungsweise den mitbeteiligten Genossenschaften angehörenden Prüflingen möglichst niedrig zu bemessen sein wird, zumal durch Abhaltung periodischer Prüfungen für eine größere Anzahl von Prüflingen und durch vorzugsweise Berücksichtigung der am Orte der Kommission domizilierenden Genossenschaftsmitglieder als Beisitzer die Kosten der Prüfungen wesentlich verringert werden können. In den Fällen freiwilliger Übernahme von Prüfungen (§ 1, Abs. 3, Punkt 1 bis 3 der Prüfungsordnung) unterliegt es keinem Anstande, auch höhere Taxen vorzusehen.

Prüfungstermine.

Bezüglich der Prüfungstermine wird sich bei den bedeutenderen Handwerken von selbst ergeben, daß für die Prüfungen regelmäßig

www.libtool.com.cn

Intervalle festgesetzt werden. Hiebei dürfte es sich empfehlen, solche periodische Prüfungstermine in entsprechender Weise in Tages- oder Fachblättern bekannt zu machen.

Gesellenstücke und Arbeitsproben.

Bezüglich der Gesellenstücke und der Arbeitsproben hat es auf die Anträge der betreffenden Genossenschaften, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer anzukommen, und es wurde lediglich zur genaueren Information der Statthaltereien denselben ein Verzeichnis der in einzelnen Handwerken üblichen Lehrlingsarbeiten behufs allfälliger weiterer Verwertung festgesetzt.[270])

---

[270]) Dieses Verzeichnis hat nachstehenden Wortlaut:

Verzeichnis von in einzelnen Handwerken üblichen Lehrlingsarbeiten.

Anstreicher und Lackierer. Mustertafeln mit Eichen-, Ahorn-, Nußbaum-, Eschen-, Mahagoni- oder Palisandernachahmungen, in irgend einer Holzart lackierte kleinere Möbelstücke, Blechtafeln mit Grundierungen, geschliffenen Flächen, Holz- und Marmornachahmungen, Bronzierungen, Strichverzierungen, plastische Liniierungen.

Bäcker. Fertiges Weiß- und Schwarzgebäck, als: Kaisersemmeln, Kipfeln, Striezeln u. dgl.

Bein-, Horn-, Schildpatt- und Perlmutterschnitzer. Stockgriffe, Broschen oder Medaillons, Ecken für Bücher und Albums, Photographierahmen, Monogramme.

Bildhauer. a) Holzbildhauer. Füllungen für Möbel — ornamentale Plastik (in irgend einer Stilart), Sopraporte, Kartuschen oder Kapitelle, zur Hälfte angeschnitten, zur Hälfte ausgeführt, künstlerisch ausgeführte Bilderrahmen. b) Steinbildhauer. Ornamentale Füllungen in Gips oder Stein, Ornamental verzierte Grabbilder (Epitaphe), nicht über einen Meter groß, in Gips oder Stein.

Bronzewarenerzeuger. Leuchter, Feuerzeuge, Schreibzeuge, Schmuckkassetten, Statuetten, Tassen, Nippes, Türen- und Fensterbeschläge.

Buchbinder und Ledergalanteriewarenerzeuger. Geschäftsbücher in Folio, mittlerer Stärke, ganz in Leinwand gebunden, Halbfranzbände mit rotem, geglätteten Schnitte, Oktav- oder Quartbände in Ruck und Eck mit Leder oder ganz in Leder gebunden, mit farbigem Vorsatzpapier, Goldschnitt und Rückentitel mit Goldlinien, die Decken mit blinden Linien oder einer Goldlinie verziert, Bilderrahmen in Leder, Schmuckkassetten in Leder, Brieftaschen.

Bürstenbinder und Pinselmacher. Vollständige Wichszeuge, bestehend aus Schmutz-, Auftrag- und Glanzbürsten. Handbartwische, Kehrbesen, Reibbürsten, Zahn-, Nägel- und Kopfbürsten, Zurichten des Rohmaterials für feine Ware, Faßbürsten, Kopf- und Kleiderbürsten, Billardbürsten, Rollbürsten für Friseure, Bohren von Bürstenhölzern, Maurerpinsel, Pinsel für Anstreicher.

Chirurgisch-medizinischer Instrumenten- und Apparatenerzeuger. Zangen, Messer, Scheren, Sägen.

Drechsler. a) Holzdrechsler. Verschiedene Balluster, Scheiben oder Teller von gegebenem Durchmesser in Querholz, zwei Ausführungen, ungeschliffen und poliert, Tischfüße oder Stuhlfüße in zwei Ausführungen, vom Meißel weg und im polierten Zustande, Kugeln von gegebenem Durchmesser, nicht geschliffen und nicht poliert. b) Bein- und Perlmutterdrechsler. Streichmesser, Knopfgarnituren, Schachfiguren, fassonierte runde oder aufgelegte Griffe für Schirmstöcke.

Eisengießer und Former. Seilrollen von 15—25 cm Durchmesser, geformt und gegossen, Zahnräder mit feiner Teilung von etwa 25 cm Durchmesser, geformt und gegossen.

Faßbinder und Büttner. Wein- oder Bierfässer von gegebenem Inhalte, Kellergeräte, ovale Waschwannen, Küchengeschirre, wie: Schaff, Butte, Wasserschöpfer u. dgl. mit Messingreifen.

www.libtool.com.cn

Feilenhauer. Kleine flache Schlichtfeilen, einfache Strohfeilen, flache oder halbrunde Vorfeilen, Rattenschwänze, Holzraspeln.

Friseure, Raseure und Perückenmacher. Zöpfe, Damenscheitel, Toupets für Herren mit Tüllscheiteln, Perücken, Haarkonfektion, Arbeitsproben: Messer abziehen, Barbieren, Haarschneiden, Frisieren.

Gelbgießer und Metalldreher. a) Gießer. Mittelgroße Dampfventilgehäuse mit Anguß, Massenartikel, wie: Handräder, Lusterteile, Leuchter u. dgl. in einer Form. b) Dreher. Faßhähne, Faßriegel, Moussierhähne für Bierfässer, Gas-, Wasserleitungs- und Dampfkesselarmaturen, Probierhähne.

Glaser und Glasschleifer. Ventilationen mit Löchern, Bleifenster mit runden oder sechseckigen Scheiben, Fassettenspiegel, fassettierte Türschutzplatten, Glasbuchstaben, geschliffen, Arbeitsproben: Einpassen eines Fensters, Einrahmen eines Bildes, Verglasen eines Ovals in Blei.

Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter. Einfache Broschen, montierte Ringe, montierte Goldketten, Anhängsel, Schmuckkassetten, Eßbestecke.

Graveure. a) Goldgraveure. Gravierung des Gold- und Silberschmuckes. b) Stahlgraveure. Stahlstempel mit ornamentalen oder auch figürlichen Darstellungen. c) Stein- und Glasgraveure. Monogramme, Wappen, Gemmen. d) Sonstige Graveure. Vertieft geschnittene Adler- oder Wappensiegel, Platten für Lederpressung mit Golddruck, erhaben in Stahl geschnittene Stempel, Schriften, Ornamente oder dgl. für die Schriftgießerei, Prägestempel für Denkmünzen, Medaillen, Plaketten u. dgl.

Gürtler und Falschschmuckerzeuger. Ketten, Laubsägearbeiten, Schmucksachen, Säbel oder Degenscheidebeschläge, einfache Chaisengriffe, kleinere kirchliche Gefäße, wie: Kelche, Becher, Schalen, Räucherfässer oder dergleichen, Pferde- und Wagenbeschläge, Militärbedarfsartikel, Hutaufputzartikel, Damengürtel.

Hafner und Töpfer. Ofenkacheln und Ecken, einfache Untergesimse, einfache Friese, leichte Bekrönungen, Schleifen und Behauen von Kacheln, vollständiges Aufsetzen von Öfen und Herden, Schüsseln von größerem Durchmesser (bis 35 Zentimeter), Töpfe in verschiedenen Größen, Nachbildung antiker Tongefäße.

Handschuh- und Bandagenmacher. Lederhandschuhe, fertig zugeschnitten, aus Kalb-, Reh- und Glacéleder, Bruchbänder, Suspensorien und Orthopädis.

Hutmacher. Montieren von Seiden- und Chemishüten, Walken oder Streifen und Zurichten von Wollhüten, vollkommene Fertigstellung von Seiden- und Chemishüten, Ausschneiden und Fassonierung von Filz- und Wollhüten.

Industriemaler. a) Porzellan-, Glas- und Emailmaler, Leichte bunte Ornamente, Blumen, Figuren usw. mit einer kräftigen Kontur, Ornamente, Blumen, Figuren, bunt oder einfärbig ohne Kontur, mit Licht und Schatten, Spezialitäten, als: Monogramme, Wappen, feine Goldornamente, Linien auf ovalen oder unregelmäßigen Flächen und Körpern, Luxus- oder Gebrauchsgegenstände, vollständig und sinngemäß verziert, nach eigenem Entwurfe. b) Fächer und Galanteriemaler. Einfache Blumen, Blüten, wilde Rosen usw., leichte kleine Landschaften, leichte kleine Vögel, Schmetterlinge und einfache Arabesken, Muster auf Fächer und Galanteriegegenstände nach eigenen Entwürfen.

Kamm- und Fächermacher, Beinschneider. Haarnadeln u. dgl., Kämme, Fächer, Galanteriewaren, Modeartikel, und ähnliche aus Zelluloid, Horn, Bein und Schildpatt, nach Zeichnungen, Modellen und nach selbstentworfenen Zeichnungen.

Kleidermacher. a) Herrenkleidermacher, Hosen, Westen, Sakko. b) Damenkleidermacher. Jacketts mit genauen Knopflöchern, Fasson, Klappen und Taschen, Taillen, Blusen, Handverschnürungen, Taillenarrangement nach der Zeichnung eines Modeblattes

Korbflechter. Viereckige Waschkörbe, geflochtene Lehnstühle aus Rohr, Gepäckskörbe, Blumenkörbe, Papierkörbe, Reisekörbe.

Kunstblumenerzeuger. Blumen und Bukette, Binden oder Kleben der einzelnen vom Aussteller selbst zugerichteten, gestreiften und geformten Teile nach der Natur oder nach sonstigen Modellen, verschiedene gefärbte Blumenbestandteile, insbesondere Blätter.

Kupferschmiede. Runde Geschirre, hart gelötet, gerade Rohre, gebogene Rohre und Abzweigstücke, Fassonstücke mit verschiedenen Hartlötstellen, Wasserwandeln,

www.libtool.com.cn

Waschkessel, aufgezogene Bratpfannen (viereckige Gefäße), Arbeitsproben: Ausbesserungen, als Eckflecken in Bratpfannen, Flecken in Deckeln und tiefen Zylindern.

Kürschner, Rauchwarenfärber und Kappenmacher. Runde Muffe, flache Muffe, Pelzkragen, Herrenpelze und Herrenpelzmützen, Damenpelzjacken, Militärkappen, Zivilkappen.

Lebzelter und Wachszieher. Lebkuchen, Honigkuchen, verzierte Wachskerzen, Wachsstöcke, weiß oder bunt gefärbt.

Maschinenbauer und Mechaniker. Kleinere, luftdicht schließende Kegelhähne, zwei runde Adhäsionsplatten, Lötrohre, Zahnstangen mit Trieben, Heronsbälle mit Kompressionspumpen, gefeilte Würfel von gegebener Seitenlänge, Prismen von regulär sechseckigen Querschnitten, volle Kugeln und entsprechende hohle Halbkugeln, auf Eisenrohre beiderseits Flanschen auflösen und blank drehen, auf Flacheisen eine Anzahl Stifte in gegebener Entfernung in Form eines Rechens auflöten, Gewindespindeln von gegebenen Abmessungen zur Hälfte rechts-, zur Hälfte linksgängig, zwei- oder dreigängige Spindeln nebst Muttern, Schraubenstockspindeln mit flachem Gewinde, ein Gewindegang aus Stahldraht gewickelt und hart gelötet, genau egalisierte Wellen mit passenden Stellringen und Drehkernen, Wellenlager mit ausgedrehten Gehäusen und auswechselbaren Lagerschalen mit Schmiernuten, verschiedene Kurbeln aus vollem Material gedreht, Stangenköpfe mit Gelenken, Pleuelstangenköpfe, Exzenter, Prismenführungen, Rundführungen mit Keil, Schraubenräderpaare, Schneckenräder, Drehbankmitnehmer mit verstellbaren Spannbacken, Drehbankplanscheiben mit vier Schlitzen samt Spannbacken und Stellschrauben, Kreuz- oder Höhensupporte für Drehbänke mit Fußbetrieb, Räderübersetzungen für Drehbankspindelstöcke, die mittels Exzenterspindeln aus dem Zahneingriff ausgeschaltet werden können. Parallelschraubstöcke, Senkblei aus Metall mit eingeschraubter Stahlspitze und eingeschraubtem Schnurknopfe, Schmierpumpen für Dampfzylinder mit Schnecken und Hebelantrieben, Sicherheitsventile mit Gewichten und Federn, Teller- oder Kugelventile, Wasserwagen, Schubleeren, Fühlhebel, Schraubenleeren, Flaschenzüge mit drei Rollen in jeder Flasche, Morse-Taster, Relais, Bussolen, Stöpselumschalter, einfache Ausschalter für Zimmertelegraphen, Tafelwagen, Dezimalwagen.

Messerschmiede. Taschenmesser, Tischbestecke ohne Balance, Hefte von Holz oder Elfenbein, die Angeln durchgehend und verbleit, mit glatter Zwinge, Jagdmesser mit Hirschhorngriffen, doppelt garniert, Tranchiermesser, Rastermesser, Schinkenmesser, Scheren.

Modistinnen und Modisten. Samt-, Plüsch-, Tüll-, Stroh- und Phantasiehüte.

Musikinstrumentenhalter. Violine: Griffbretter, Wirbel einpassen, Bogen, Sprünge leimen, belegen und ähnliches, Gitarrebestandteile, Zither, Resonnanzplatten nach gegebener Stärke aushobeln, Flächen auspolieren, Trommeln, Pfeifen für die Eisenbahnbediensteten, Waldhörner, Bestandteile von sonstigen Musikinstrumenten.

Optiker. Augengläser, Zwicker, Opernglucker, Gehäuse für Fernrohre oder Mikroskope, Objektive, Arbeitsproben: Lötungen von verschiedenen Schildkrot-, Hartgummi- und Hornarbeiten.

Plattierer. Plattierte Schnallen, einseitig plattierte Gegenstände, gepreßte und fertiggestellte Monogramme, silberplattierte Wagentürschnallen.

Posamentierer. Möbelfransen mit Extrateilen, Wagenfenstergurten mit Quasten, vier-, sechs- und achtteilige Schnüre, gedreht, gesponnen und plattiert. Arbeitsproben: Arbeiten in verschiedenen Sticharten wie: in Plattstich, Goldarbeit, Applikation usw.

Sattler und Riemer. Stränge und Widerhalter samt Scheiben, Geflochtene Stränge, zwei-, drei und vierfach genähte Riemen, Schweifriemen, Kutschbockbestandteile, Wagenpolster, Wagensitze, Sattelkissen, Kopfgestelle für Pferdegeschirre, Arbeitsproben: Lackledernähte ausnähen, überspannen und Scheiben einnähen.

Schilder- und Schriftenmaler. Glasseitentafeln mit mehreren Zeilen Schrift in abwechselnd glanz- und mattvergoldeten Ausführungen, Holzschilder, sauber gekittet, gestrichen, lackiert und mit vergoldeter Schrift ausgeführt, Blechschilder in bunter Malerei mit Schrift.

Schlosser. a) Bauschlosser. Einfache Gartenmöbel, Würfel von gegebenen Seitenlängen, Schlösser samt Schlüsseln, Schubschlösser mit mehreren Zuhaltungen,

www.libtool.com.cn

Schlüssel nach Abdruck, Felder von Gruft- oder Stiegengittern, Füllungsgitter für Haustorflügel, Herdbestandteile, Türen-, Fenster- und Möbelbeschläge. b) Kunstschlosser. Grablaternen und Kandelaber, Leuchter, Tintenzeuge, Kleider- oder Schirmständer, Treibarbeiten, wie: Blätter, Blumen, Rosenzweige, Girlanden oder dgl.

Schmiede. a) Grobschmiede. Hufeisen (für Pferde, für Ochsen), mit angeschmiedeten oder angeschraubten Stollen, Hufeisen auf toten Hufen, Arbeitsproben: Abnahme des alten Eisens, Aufschlagen des Hufeisens. b) Wagenschmiede. Beschläge von Rädern mit Reifen und mit Nabenringen, Wagenbestandteile, Fuhrmannel, Kotdeckel, Spannriegel.

Schuhmacher. Herren- oder Damenschuhe mit Rahmensohlen, Schuhausbesserungen.

Seiler. Packstricke, Tapeziergurten, Kinderbettnetze, Pferdehalftern, einfache Geflechte für technische Zwecke aus Hanf oder Baumwolle, Zugstränge, alle Gattungen Spagate, einfache und mehrfädige Rebschnüre, Wäscheleinen, Seilproben und Seilgarne, Pferdenetze, Hängematten und Fischnetze, geflochten und geschlungen, Jagdtaschen, 12- bis 16teilige Geflechte aus Hanf- und Baumwollproben.

Sonnen- und Regenschirmmacher. Schirmgestelle, Bezogene Gestelle, Arbeitsproben: Ausbesserungen und Teilarbeiten.

Spengler. a) Bauspengler. Verzierte Dachspitzen, Hängerinnen, Kniestücke von Regenwasserrohren aus Zinkblech. Teile von Regenwasserleitungen (Dachrinnen, Achsel, Wasserfang). Wasserspeier usw., einfache Dachfenster, Sammelkessel, Wetterfahnen. b) Galanteriespengler. Gießkannen aus Weißblech, Wandwaschapparate, Wasserkannen aus Zinkblech, Geschirrwannen, Kinderbadewannen, Faßwannen mit ausgeschweiftem Wulste, Wasserschaff mit Drahteinlagen oder angesetzten Keifen, Modell von Tuschapparaten, Meßgeschirre, Schnellsieder, Hand- oder Signallaternen, Wagenlaternen, sturmsichere Petroleumlaternen, Kaffeemaschinen aus Weißblech, Kaffeefiltriermaschinen, Badewannen.

Tapezierer. Dreipolsterige Matratzen samt Keilpolstern, Gepolsterte Kindersessel, Überlegepolster, fertig bis zum Überzuge, Ottomanen mit Überlegpolster, Fauteuils gepolstert, bis zum Überzuge, Lehne und (wenn tunlich) Armteile mit Stahldrahtfedern, mit Leder bezogene Speisesessel, Arbeitsproben: Matratzenheften, Polsterarbeiten.

Taschner. Patronentaschen, Revolvertaschen, Gewehrfutterale, Gewehrkassetten, Jagdtaschen, Reisetaschen, Reisekoffer aus Leder, Reisehandkoffer aus Segeltuch, Kassetten für Toilettegegenstände, Reiseumhängetäschchen, Damenhandtaschen, Hutschachteln für Herrenhütte, Hutkoffer für Damen Aktentaschen.

Tischler. a) Bau- und Möbeltischler. Kistchen mit auf der Gehrung verdeckten Zinken, Lambriseckeln, Stühle, Tische, Türen, Türfutter, Spaliertüren, einflügelige Glastüren, Fensterstöcke samt Flügeln, Handtuchhälter, Wandschränkchen, Lesepulte, Nachtkästchen, einfache Waschtische, Nähtischchen, Kleiderschränke, Betten, Tröge, Arbeitsproben: einfache Holzverbindungen nach der Breite, nach der Länge und gestemmte Arbeiten, Rahmen und Kastenverbindungen, Schneiden, Fügen, Verleimen einzelner Teile, Aushobeln, Zusammensetzen und Aufleimen der Fourniere, Polieren. b) Modelltischler. Modelle von Zahnkranzsegmenten mit innerer oder äußerer Verzahnung, Modelle von Wasserradrosetten. Die Gegenstände dürfen nicht angestrichen werden.

Uhrmacher. Aufziehzapfen, Triebe für Pendel- und Taschenuhren, Zylinder in vergrößertem Maßstabe mit aufgenieteter Unruhe, Pendeluhr-Geh- oder Schlagwerke, Zylinder- oder Ankerechappement, Taschenuhren, Arbeitsproben: Reinigen einer einfachen Uhr, Reparatur zerbrochener Urteile, Einsetzen neuer Teile in eine schadhafte Uhr.

Vergolder. Fertige Bilder- und Spiegelrahmen, Arbeitsproben: Figuren oder reichgegliederte Bilderrahmen grundieren. Verputzen, Schleifen und in Glanz oder matt vergolden.

Wagner. Bestandteile von Last- und Luxuswägen sowie von Schlitten.

Werkzeugmacher. Brustleiern, Schmiedezangen, Parallelreißer, Greifzirkel, Zirkel, Gesenke für profilierte Arbeiten, Gewindeschneidkluppen, Bohrratschen, Rohrabschneider, Stanzen, Drehstähle, Bohrer.

www.libtool.com.cn

Prüfungszeugnis.

(§ 104 d GewO.)

(2) Die Prüfungskommission hat über das Ergebnis der Prüfung ein stempelfreies Zeugnis kostenlos auszustellen, welches im Falle günstigen Erfolges in dem Gesellenbriefe einzutragen ist (§ 104 d, Abs. 2, GewO.).

Wiederholung der Prüfung.

(§ 104 d GewO.)

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission bei Lehrlingen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 99 b, Al. 7, den Termin für die Wiederholung der Prüfung anzuberaumen.

(4) Wenn eine Genossenschaft die ihr nach § 104 b, Abs. 1 und 3, in Ansehung der Vornahme der Gesellenprüfung obliegende Vorsorge nicht trifft, steht es den dieser Genossenschaft angehörigen Lehrlingen frei, die Gesellenprüfung vor einer anderen nach den Vorschriften dieses Gesetzes gebildeten fachlich berufenen Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die im § 104 b, Abs. 6, erwähnten Lehrlinge können über ihr Ansuchen und mit Zustimmung der betreffenden Genossenschaft die Gesellenprüfung auch vor einer genossenschaftlichen Prüfungskommission ablegen.

(6) Dem Gehilfen steht das Recht zu, die Prüfung nachzutragen und nach Ablauf wenigstens je eines halben Jahres zu wiederholen (§ 104 d, Abs. 3—6 GewO.).

Die Abs. 4 und 5 des § 104 d enthalten praktisch beachtenswerte Vorschriften, welche die subsidiäre Anrufung einer fremden genossenschaftlichen Prüfungskommission durch genossenschaftliche Lehrlinge und die fakultative Anrufung einer genossenschaftlichen Prüfungskommission durch nichtgenossenschaftliche Lehrlinge zu treffen (E. E. Nov. 1907).

Freiwillige Ablegung der Gesellenprüfung.

(§ 104 e GewO.)

(1) Gehilfen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Lehrzeit ordnungsmäßig beendigt haben, steht das Recht zu, sich freiwillig der Gesellenprüfung zu unterziehen (§ 104 e, Abs. 1, GewO.).

Ziegel- und Schieferdecker. Arbeitsproben: Teile verschiedener Dachdeckungen in natürlicher Größe.

Zimmer- und Dekorationsmaler. Einfache Deckenteilungen mit Fries und Bänderumrahmung und mit der Teilung der Spiegelflächen, aus freier Hand gemalte Friese in bunten Farben oder in Stucknachahmung, Rosetten, Schablonen für Deckenmalereien nebst Muster der ausgeführten Arbeit, Wandfüllungen mit Marmor- oder Holznachahmung mit einfach verzierten Intarsienumrahmungen. Linieren von reichen, plastischen, selbstgezeichneten Profilen, Malen beliebiger Ornamente nach gegebenen Pausen mit einfacher Schattierung.

Zinngießer. Teekannen, Bierkrüge, fein beschlagene Gläser mit gedrehten Deckeln.

Ziseleure. Statuetten oder andere figurale Gegenstände, Tassen, Nippes in getriebener Arbeit, ziselierte Gußornamente nach ziselierten Modellen, Arbeitsproben: Auf Metallkörpern Ornamente nach Vorlage frei aufzeichnen und treiben.

Zuckerbäcker und Kuchenbäcker. Verschiedene Torten, Biskuit, Schokolade, verschiedene Bäckerei, Eis, eingelegte Früchte usw.

www.libtool.com.cn

Verlängerung der Lehrzeit wegen nicht bestandener Gesellenprüfung.

(§ 99 b, Abs. 6 und 7, GewO.)

Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Gesellenprüfung vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat.

Die Dauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen (§ 99 b, Absatz 6 und 7, GewO.).

Eine andere Maßnahme als die mögliche Verlängerung der Lehrzeit dem Lehrling gegenüber kennt die Gewerbeordnung nicht; eine gegen den Lehrling gerichtete Verfügung wäre es z. B., wenn ihm nach Ablauf der Lehrzeit seine Freisprechung und die Ausstellung des Lehrbriefes verweigert würde, da damit unter Umständen das Verschulden des Lehrherrn an dem Lehrling geahndet werden würde (VGH. v. 6. Dezember 1906, Z. 13.015, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 88).

Die Gesellen-, resp. Lehrlingsprüfung ist strafrechtlich geschützt; wegen Betruges haftet, wer sich fälschlich für den Lehrling ausgibt, um durch Ablegung der Prüfung an seiner statt ihm das Prüfungszeugnis zu verschaffen (OGH. v. 2. Juli 1901, Z. 9141, Nowak 2624 und v. 6. November 1898, Z. 9550, Nowak 2008).

B. Lehrzeugnis und Lehrbrief (Gesellenbrief).[272]

(§ 104.)

(1) Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

(2) Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung unter Benützung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und gegebenen Falles des Zeugnisses über die mit oder ohne Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung sowie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen; an dessen Stelle tritt bei handwerksmäßigen Gewerben, jedoch nur im Falle erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung (§ 104 b), der Gesellenbrief.

(3) Der Titel Geselle wird nur durch die erfolgreiche Ablegung der Gesellenprüfung erworben. Der nur mit Lehrbrief ausgestattete Hilfsarbeiter heißt Gehilfe.

(4) Der wesentliche Inhalt der oberwähnten Bescheinigungen des Lehrherrn sowie der Genossenschaft ist in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen (§ 104, Abs. 1 bis 4 GewO.).

---

[272]) Vgl. über den zivilrechtlichen Anspruch auf Ausstellung eines Lehrzeugnisses auch OGH. v. 7. Jänner 1903, Z. 16.623, PLS. 2199.

www.libtool.com.cn

Dieser Paragraph erhielt entsprechend der gesteigerten formalen Bedeutung des Gesellenbriefes im Befähigungsnachweise für handwerksmäßige Gewerbe und, um auch im allgemeinen den Unterschied zwischen Lehrzeugnis und Lehrbrief, beziehungsweise Gesellenbrief hervorzuheben, die Aufschrift „Lehrzeugnis und Lehrbrief (Gesellenbrief)".

Aus Abs. 2 ist ersichtlich, daß der Lehrbrief bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, der Gesellenbrief bei handwerksmäßigen Gewerben von der Genossenschaft auszustellen ist. In beiden Fällen ist das Abgangszeugnis der Fortbildungsschule und das Zeugnis über die Lehrlingsprüfung, beziehungsweise Gesellenprüfung mit zu benützen. Doch ist bei nicht handwerksmäßigen Gewerben mit der Ausstellung des Lehrbriefes auch dann vorzugehen, wenn der Lehrling am Schlusse der normalen oder strafweise verlängerten Lehrzeit die Prüfung nicht bestanden hat, während bei handwerksmäßigen Gewerben in diesem Falle die Ausfertigung des Gesellenbriefes unterbleibt, der Lehrling wohl Gehilfe aber nicht Geselle wird, und den Gesellenbrief für den Befähigungsnachweis erst dann erhält und erst dann Geselle wird, wenn er nachträglich die Gesellenprüfung (§ 104 d, Schlußabsatz) mit Erfolg ablegt.

Im Abs. 3 wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Geselle" normiert.

Der Lehrbrief, beziehungsweise Gesellenbrief unterliegt der Gebührenpflicht (E. E. Nov. 1907).

Die der Genossenschaft aufgetragene Bestätigung der Lehrzeugnisse hat nicht den Sinn, daß die Genossenschaft die Richtigkeit des vom Lehrherrn über den Lehrling abgegebenen Urteils auf Grund eigener Wahrnehmung anerkenne; folglich kann auch die Ablehnung der Bestätigung des Zeugnisses aus dem Grunde, weil die vom Lehrherrn im Lehrzeugnisse abgegebene Beurteilung des Lehrlings von der Genossenschaftsvorstehung nicht gebilligt wird, nicht erfolgen. Die der Genossenschaft gesetzlich aufgetragene Bestätigung des Lehrzeugnisses hat vielmehr nur den Charakter einer Beglaubigung der Echtheit des Zeugnisses und nur insofern im Lehrzeugnisse eine Tatsache bezeugt wird, nämlich die Dauer der vollstreckten Lehrzeit, könnte mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14 in der Bestätigung der Genossenschaft, beziehungsweise der Gemeindevorstehung auch eine materielle Bezeugung erblickt werden (VGH. v. 18. Juni 1903, Budw. Nr. 1881 A).

Der erste Absatz des § 104 GewO. spricht allgemein von der „Auflösung des Lehrverhältnisses", ohne zu unterscheiden, wer sie verschuldet oder was sie veranlaßt hat; in jedem Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses also z. B. auch, wenn der Lehrling aus der Lehre entläuft und der Lehrherr ihn nicht mehr in die Lehre aufnehmen will, ist daher der Lehrherr zur Ausstellung eines Zeugnisses im Sinne des § 104, Abs. 1, GewO. verpflichtet (GewGE. 1234).

Die Bestimmungen der §§ 104 b, 104 c, 104 d und 104 e traten ein Jahr nach der Kundmachung der Gewerbenovelle vom Jahre 1907, also am 16. Februar 1908 in Kraft.

Die Vorschriften über den Gesellenbrief und über die Gesellenprüfung (§§ 104, 104 b, 104 c und 104 d) finden auf Personen, welche die Lehrzeit

www.libtool.com.cn

vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ordnungsmäßig zurückgelegt haben, keine Anwendung (Art. III, Abs. 3 und 4 der GewNov. v. J. 1907).

Für die handwerksmäßigen Gewerbe wurde das oben sub A dargestellte Institut der obligatorischen Gesellenprüfung eingeführt und des Näheren geregelt. Da die an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe (§ 13a GewO.) zu den freien Gewerben gehören, also nicht als handwerksmäßige zu betrachten sind, entfällt bei diesen Handelsgewerben die Verpflichtung zur Ablegung der Gesellenprüfung.

Es besteht kein Hindernis, bei freien Handels- nnd konzessionierten Gewerben im Wege genossenschafts-statutarischer Bestimmungen die Lehrlingsprüfung einzuführen, wie dies bisher auch rücksichtlich der handwerksmäßigen Gewerbe der Fall war. Die für den Fall der Nichtablegung der vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung mögliche Verlängerung der Lehrzeit durch die Gewerbebehörde kann auch hier eintreten, wenn auch die Lehrlingsprüfung sich hier als bloß interner Akt, keineswegs als Vorbedingung für den Antritt des Gewerbes darstellt. Es wird deshalb bei freien Handels- und konzessionierten Gewerben der im Gesetze vorgesehene Zwang zur Ablegung der Prüfung für die Frage des allfälligen Gewerbeantrittes keinerlei Wirkung dort äußern, wo der Lehrling die Prüfung nicht ablegen will. Wenn nun auch bei diesen Gewerben das Recht des Antritts des Gewerbes von der Frage der Lehrzeit, Lehrlingsprüfung u. dgl. unberührt bleibt, so kann doch das Aufsteigen vom Lehrling, Praktikanten u. dgl. zum Gehilfen vom Einhalten der Bestimmungen des Lehrvertrages und Genossenschaftsstatutes über die Lehrzeit und Lehrlingsprüfung abhängig gemacht werden.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Siebentes Hauptstück.

Genossenschaften.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Genossenschaften.[1]

(Siebentes Hauptstück der GewO.).

Wesen der Zwangsgenossenschaften.[2]

(§ 113 GewO.).

Die gewerblichen Genossenschaften bilden die fachliche Schutzorganisation des Kleingewerbes und als solche das von der Gesetzgebung zur Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bestellte Organ (VGH. v. 19. April 1905, Budw. Nr. 3491 A.) Das Gesetz hat die Gewerbegenossenschaften als Zwangsgenossenschaften organisiert, indem die Aufrechthaltung des bestehenden gewerblichen Verbandes beziehungsweise die Herstellung desselben nicht dem Wollen und der freien Vereinbarung der Gewerbetreibenden überlassen, sondern imperativ angeordnet ist und indem der Beitritt des Gewerbetreibenden zu der für sein Gewerbe bestehenden Genossenschaft weder von seinem Willen noch von der Zustimmung der Genossenschaft abhängt, vielmehr die Mitgliedschaft schon durch den Antritt des Gewerbes ohne Zutun und auch gegen den Willen des Gewerbetreibenden und der Genossenschaft erlangt wird. Der Zwang besteht also sowohl auf Seite des einzelnen

---

[1]) Vgl. über die Genossenschaften und ihre Annex-Institutionen Heilinger, I, 70; Literatur, ebenda II, 154, Mataja bei Mischler-Ulbrich, II, S. 527 ff., Literatur ebenda II, S. 474. Wittmayer, das Genossenschaftswesen, Wien 1903, Fuchs, die gegenwärtige Lage des Genossenschaftswesens, Wien 1904. Dr. Franz Tomaschek, Neu-Regelung des gewerblichen Genossenschaftswesens in Österreich, Prag 1907 und Dr. Friedrich Janka, die Judikatur über das gewerbliche Genossenschaftswesen im österreichischen Verwaltungsarchiv, III. Jahrg. S. 360 ff. und IV. Jahrg. S. 216 ff.

[2]) Es ist der alte Grundgedanke des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung, nämlich die Erkenntnis, daß in der Kooperation der beruflich zusammengehörigen Elemente des Kleingewerbes jene wirtschaftliche Stärkung des ganzen Standes und durch diesen der einzelnen Mitglieder desselben gefunden wird, die am wirksamsten die Erhaltung und Entfaltung des Kleinunternehmertums der Arbeit gewährleistet. Der rationelle Zusammenschluß zu im gemeinsamen Interesse gelegenen Bewirtschaftungsformen des Rohstoffeinkaufes, der die Produktionskosten mindernden modernisierten Betriebstechnik und des Produktenabsatzes, die Organisierung erleichterten und verbilligten Kredites, die soziale Fürsorge auch für die Genossenschaftsmitglieder und eine umfassende und intensive Ausgestaltung des gewerblichen Unterrichtswesens stellen insgesamt Wege nach dem Ziele dar, dem Gewerbestande eine Ära neuen segensreichen Aufschwunges zu erschließen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Gewerbetreibenden als auch der Genossenschaft (VGH. v. 22. September 1899, Budw. Nr. 13.126 und v. 26. Juni 1901, Budw. Nr. 854 A.). Die Mitgliedschaft tritt ipso jure ein (VGH. v. 15. Februar 1902, Budw. Nr. 854 A.). Nur der Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung also und nicht schon der bloß tatsächliche Betrieb eines Gewerbes kann die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft begründen. Ist sohin der Besitz einer Gewerbeberechtigung Voraussetzung für die Zugehörigkeit, so ist es klar, daß nicht etwa umgekehrt die Behandlung als Genossenschaftsmitglied ein Gewerberecht schafft (VGH. v. 19. September 1900, Budw. Nr. 14.518). Ebenso ist ein freiwilliger Beitritt für die Inhaber solcher Gewerbe, auf welche sich der Genossenschaftsverband nicht erstreckt, ausgeschlossen (VGH. v. 12. Jänner 1900, Budw. Nr. 13.636). Für die Frage der Mitgliedschaft können auch nicht die seitens der Gewerbebehörde bei der Erledigung der Gewerbeanmeldung erfolgte Zuweisung — welche übrigens nicht als eine der Rechtskraft fähige Entscheidung angesehen werden kann — sondern angesichts der Bestimmung des § 107 GewO. in erster Linie nur die behördlich genehmigten Statuten der betreffenden Genossenschaft maßgebend sein (VGH. v. 8. Mai 1907, Z. 2203, Amtsbl. f. H. und GewV. II, S. 121).

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist (§ 113 GewO.)

Die Erlassung von Sperrordnungen, die Vorschreibung von Minimalpreisen, das Verbot an bestimmten Tagen, z. B. am Christtage oder Ostermontag das Geschäft offen zu halten, das Vorschreiben, welche Waren die Mitglieder führen und in welchem Umfange sie das Gewerbe ausüben sollen, sind Verfügungen, welche über den Rahmen der „Zwecke der Genossenschaften" im Sinne des § 114, Abs. 1 GewO. hinausgehen; hiedurch will die Genossenschaft ihre Mitglieder im Betriebe ihres Gewerbes weiter beschränken, als dies durch das Gesetz und die auf Grund desselben getroffenen Anordnungen bestimmt ist, dieselben stellen sich daher als nach § 113 unzulässige Beschränkungen dar. (Vgl. VGH. v. 8. Februar 1896, Budw. Nr. 9318, v. 10. Mai 1893, Budw. Nr. 7253, v. 27. September 1899, Budw. Nr. 13.156, v. 9. Mai 1901, Budw. Nr. 313 A.).

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

(§§ 106, 109, 110, 111, 111 a, 112 GewO.).

(1) Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes durch die Gewerbebehörde unter Bedachtnahme auf die für das Zustandekommen und die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft maßgebenden Verhältnisse herzustellen.

www.libtool.com.cn

(2) Die Gewerbeinhaber (beziehungsweise Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

(3) Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden oder Bezirke und ausnahmsweise verschiedenartige Gewerbe umfassen.

(4) Sofern in diesem Hauptstücke von Gehilfen die Rede ist, sind hierunter gewerbliche Hilfsarbeiter überhaupt mit Ausnahme von Lehrlingen (§ 73, lit. a, b und d) zu verstehen.

(5) Wenn sich unter den Angehörigen einer Genossenschaft eine größere Anzahl von Arbeitspersonen befindet, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (§ 73, lit. d), können für diese Arbeitspersonen abgesonderte genossenschaftliche Institutionen (schiedsgerichtliche Ausschüsse, Hilfsarbeiterversammlungen und Krankenkassen) gebildet werden. (§ 106, Abs. 1—5 GewO.).

Der Schlußsatz des Abs. 1 soll besonders betonen, daß nicht planlos mit der Errichtung von Genossenschaften vorgegangen, sondern stets auf die wirkliche Leistungsfähigkeit derselben Bedacht genommen werden soll.

Im Abs. 3 wurde das Wort „ausnahmsweise" eingeschaltet, um die Tendenz nach Fachgenossenschaften schon in den Grundbestimmungen des VII. Hauptstückes zum Ausdrucke zu bringen.

Schließlich ist im Abs. 4 das im bisherigen Gesetze in der Klammer gestandene Wort „Gesellen" neben „Gehilfen" eliminiert worden, da nun die Begriffe Gehilfe und Geselle im Gewerbe- und Genossenschaftsrechte nicht mehr promiscue gebraucht werden dürfen (E. E. Nov. 1907).

Das Gesetz enthält weiter keine Anhaltspunkte, nach welchen Merkmalen und Graden die Verwandtschaft der Gewerbe zu beurteilen sei. Aus der natürlichen Bedeutung des Wortes „verwandt" kann nur gefolgert werden, daß darunter jene Gewerbe zu verstehen sind, bei welchen ähnliche Beschäftigungen und Zwecke platzgreifen (VGH. vom 21. März 1906, Budw. Nr. 3294). Das Zutreffen der Verwandtschaftsfrage im einzelnen Falle ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage (VGH. v. 21. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.080 und v. 21. März 1906, Budw. Nr. 4270 A.).

Die Beurteilung der Frage, ob eine gewerbliche Genossenschaft mehrere Gemeinden und verschiedene Gewerbe zu umfassen habe sowie auch die Feststellung des territorialen Umfanges der Genossenschaft liegt im freien behördlichen Ermessen (VGH. v. 21. Juni 1889, Budw. Nr. 4760, v. 28. Februar 1890, Budw. Nr. 5183).

Wenn Gewerbetreibende, die noch keiner Genossenschaft als Mitglieder angehören, sich zu einer solchen vereinigen wollen, so empfiehlt sich die Bildung eines vorbereitenden Ausschusses aus ihrer Mitte. Derselbe wählt einen Obmann und einen Schriftführer und hat von der beabsichtigten Genossenschaftsgründung der Gewerbebehörde I. Instanz, sowie dem zuständigen Genossenschaftsinstruktor des k. k. Handelsministeriums Mitteilung zu machen.

www.libtool.com.cn

Von diesem wird dem verbreitenden Ausschusse die entsprechende Belehrung über den einzuhaltenden Vorgang erteilt werden. [3])

Der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörden (§ 130 i) ist von der Gewerbebehörde I. Instanz vor Bildung neuer Genossenschaften im Sinne des § 106, Abs. 1 zu hören (Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Konstituierung der Genossenschaften. [4])

(§ 110 GewO.)

Als allgemeiner Gesichtspunkt bezüglich der Organisation der Gewerbegenossenschaften ist die tunlichste Berücksichtigung des Grundsatzes der Vereinigung von gleichen oder verwandten Gewerben zu Fachgenossenschaften, wenn dieselben auch unter Umständen ein weiteres Territorium, wie etwa das Gebiet eines politischen Bezirkes umfassen sollten, festgesetzt:

(1) Die bestehenden Genossenschaften haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Wenn dieselben das Gesuch um Genehmigung der betreffenden ordnungsmäßig beschlossenen Statutenänderungen nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Novelle v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26 [5]) bei der politischen Landesbehörde einbringen, hat die letztere diejenigen Änderungen, welche behufs Anpassung der Statuten an die Bestimmungen des Gesetzes notwendig sind, ohne Rücksicht auf etwaige gegenteilige Beschlüsse der Genossenschaft von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden (§ 110 GewO.).

Diese Vorschrift bezweckt, der fristgerechten Anpassung der Genossenschaften an das neue Gesetz den wirksamsten Nachdruck zu geben. Die nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden amtswegigen Statutenänderungen haben sich jedoch ausschließlich auf die Rezipierung der Bestimmungen des neuen Gesetzes in die Statuten der Genossenschaften und ihrer mitbetroffenen Annex-Institute zu beschränken. Die

---

[3]) Über den weiteren Vorgang finden sich in der „Anleitung für die Geschäftsführung der Genossenschaften", Verlag der Staatsdruckerei, usw. genaue Weisungen. Vgl. auch Tomaschek a. a. O.

[4]) In diesem Paragraphen wird für die Anpassung der Statuten der schon bestehenden Genossenschaften an die durch das neue Gesetz herbeigeführten Änderungen eine sechsmonatliche Frist festgesetzt, nach deren Ablauf die Landesbehörden die der neuen Rechtslage entsprechende Reformierung der Statuten ohne Beschlußfassung der bezüglichen saumseligen Genossenschaften von Amts wegen zu bewerkstelligen haben werden. Die nach Ablauf der gedachten Frist eintretende amtswegige Änderung der Statuten, die naturgemäß nur der Rezipierung der Bestimmungen des neuen Gesetzes in das Statut nach Maßgabe des Normalstatutes zu gelten haben wird, ist eine im Interesse der Genossenschaften selbst sowie im Interesse einer tunlichst ungestörten Überwachung der Genossenschaften notwendige Maßnahme, die seinerzeit auch in Ausführung der §§ 51 und 58 des Ges. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, mittels MV. v. 19. November 1888, RGBl. Nr. 171, in Ansehung der Statuten der genossenschaftlichen Krankenkassen vorgesehen wurde und sich praktisch bewährt hat. (Erl. Bem.) Vgl. auch VGH. v. 17. Oktober 1905, Budw. Nr. 3836 A.

[5]) Also bis 16. August 1907.

www.libtool.com.cn

erforderlichen Normalstatuten wurden den politischen Landesbehörden vom Handelsministerium zugemittelt (E. E. Nov. 1907).[6])

Inhaltlich und rechtlich besteht kein Unterschied zwischen einem „Gremium" oder anders benannten Gewerbekorporation.

Der rechtliche Fortbestand einer alten Zunft als Korporation muß auch unter Wirksamkeit der neuen Gewerbegesetze bis zum Eintritte einer ihre Erlöschung bewirkenden Tatsache anerkannt werden, allerdings mit der Beschränkung, daß sie durch die Nichterfüllung der Vorschriften des § 108, beziehungsweise des § 110 GewO. fortan nur als eine freiwillige private Vereinigung von Angehörigen eines Handwerkes auf jene Vereinszwecke beschränkt bleibt, welche durch die neuen Gewerbegesetze nicht auf die Genossenschaft übertragen wurden und welche auch sonst mit diesen Gesetzen vereinbar sind (VGH. v. 26. September 1896, Budw. Nr. 9908). Das Gesetz wollte trotzdem den Fortbestand der alten Genossenschaften und die fortdauernde Geltung ihrer bisherigen Statuten bis zu deren Abänderung. Die zwingenden Anordnungen der verschiedenen Gewerbenovellen sind jedoch allgemein, daher auch für jene Genossenschaften in Wirksamkeit, welche mit der Anpassung ihrer Statuten im Rückstande blieben, so zwar, daß etwaige frühere statutarische Bestimmungen, welche mit den neueren Gesetzesvorschriften unvereinbar sind, damit gleichzeitig außer Kraft gesetzt erscheinen. So gelten z. B. die Bestimmungen der §§ 118 und 119 GewO. über die Berechtigung aller Genossenschaftsmitglieder zur Teilnahme an den Genossenschaftsversammlungen auch für jene noch nicht reformierten alten Genossenschaften, nach deren Statut nur eine bestimmte Umlage zahlende Genossenschaftsmitglieder stimmberechtigt sein sollen, weil eben nur eine im Sinne des § 119 zusammengesetzte Genossenschaftsversammlung berechtigt ist, Beschlüsse zu fassen und alle mit der Gewerbeordnung und deren Novellen in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Statuten rechtlich unwirksam sind.

---

[6]) Mit Rücksicht auf die durch das Gesetz v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, erfolgte Abänderung der Gewerbeordnung hat das Handelsministerium neue Musterstatuten für Gewerbegenossenschaften, Genossenschaftsverbände und deren Annex-Institute erscheinen lassen. Von der Neuauflegung der Musterstatuten wurden die politischen Landesstellen mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juni l. J., Z. 20.118, in Kenntnis gesetzt und zugleich darauf hingewiesen, daß sich die Genossenschaften im Interesse der beschleunigten Anpassung ihrer Statuten an die neuen Bestimmungen des Gewerbegesetzes tunlichst dieser Musterstatuten werden zu bedienen haben. In Anbetracht dessen wurde denn auch bei der Abfassung der Musterstatuten einerseits auf deren Anwendbarkeit auf alle Arten der genossenschaftlichen Organisation (Fach-, Kollektivgenossenschaften) Bedacht genommen, andrerseits wurden die im Gesetze vorgesehenen besonderen Vorschriften für bestimmte Gewerbegattungen entsprechend berücksichtigt, so daß die Musterstatuten nach Maßgabe der im Kontexte enthaltenen Andeutungen und Erklärungen entsprechend adjustiert in allen sich ergebenden Fällen verwendet werden können. Die neu aufgelegten Musterstatuten umfassen folgende Spezialstatute: für die Gewerbegenossenschaft, die Gehilfenversammlung, die Krankenkasse der Genossenschaftsmitglieder, die Krankenkasse der gewerblichen Hilfsarbeiter, die Lehrlingskrankenkasse, die Genossenschaftsverbände, die Krankenkasse der Genossenschaftsverbände, die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung, die Arbeitsvermittlung bei den Verbänden. Die neuen Musterstatuten sind auch im Amtsbl. f. H. u. GewB., II. Jahrg., Nr. 6 und 7, abgedruckt.

www.libtool.com.cn

In Hinblick auf die neue Vorschrift des § 110 haben die vorstehenden Rechtssätze wohl nur noch kurze Zeit Bedeutung (Vgl. VGH. v. 17. Oktober 1905, Budw. Nr. 3836 A.).

Territoriale Änderungen.

(§ 109, 111, 111 a, 112 GewO.)

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der beteiligten Genossenschaften und Gewerbetreibenden bestimmt werden (§ 109 GewO.).

Es empfiehlt sich, nicht unnötiger Weise zu große Genossenschaftssprengel zu wählen, weil hiedurch Schwierigkeiten in der genossenschaftlichen Geschäftsführung sich ergeben und die Beteiligung der Mitglieder am genossenschaftlichen Leben leiden kann.

Die Bestimmung des territorialen Umfanges kann, wie bemerkt, von der Landesbehörde jederzeit vorgenommen werden, so daß es grundsätzlich zulässig ist, Mitglieder einer Genossenschaft, die derselben bereits seit Jahren angehören, aus derselben auszuscheiden und einer anderen zuzuweisen. Da das Gesetz in dieser Hinsicht besondere Beschränkungen nicht aufstellt, ist die Behörde bei Bestimmung des territorialen Umfanges einer Genossenschaft lediglich nach ihrem Sachverständigenermessen vorzugehen befugt.

Insbesondere bestehen darüber keine Bestimmungen, daß etwa eine vollständige Auseinandersetzung aller rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen der in Betracht kommenden Genossenschaften untereinander im Wege einer eventuellen von der Behörde genehm zu haltenden Vereinbarung der Verfügung der Behörde vorauszugehen oder im Wege eines hierüber zu fällenden Erkenntnisses der Behörde zugleich mit der von derselben beabsichtigten administrativen Verfügung Platz greifen müßte. Solche sich etwa ergebende Kontroversen sind dann im zuständigen Wege besonders auszutragen.

Bei einer Verfügung im Sinne des § 109 resp. § 106 GewO. ist die Behörde zwar an die Einhaltung eines gewissen in diesen Paragraphen bezeichneten Verfahrens gebunden, ist aber befugt, auf der so gewonnenen Grundlage nach ihrem freien Ermessen vorzugehen; keinesfalls ist der Verwaltungsgerichtshof berufen, in eine meritorische Überprüfung der behördlichen Entscheidung hinsichtlich der ihr zu Grunde liegenden Motive einzugehen sowie sich auch die Zweckmäßigkeit und Ersprießlichkeit der getroffenen Maßregel der Kognition des Verwaltungsgerichtshofes entzieht (VGH. v. 15. Juni 1904, Budw. Nr. 2728 A und v. 27. Oktober 1904, Budw. Nr. 2999 A und v. 30. Mai 1906, Budw. Nr. 4473 A.).

Vor Bestimmung des territorialen Umfanges der einzelnen Genossenschaften im Verbandssprengel ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörden (§ 130 i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (Vdg. des HM. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

www.libtool.com.cn

Förderung des Zustandekommens von Fachgenossenschaften.[6a])

(§§ 111, 111 a GewO.)

a) Einverständliche Änderungen am Umfange der Genossenschaften

(§ 111 GewO.)

(1) Auch mehrere bisher gesondert bestehenden Genossenschaften können im gegenseitigen Einvernehmen durch den Ausspruch der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu einer Genossenschaft vereinigt werden.

(2) Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren der Mehrheit der einer Gewerbekategorie oder verwandten Gewerbekategorien angehörigen Mitglieder diese Gewerbekategorien aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbständige Genossenschaften errichtet oder einer anderen schon bestehenden Genossenschaft einverleibt werden.

(3) Sobald ein derartiges Ausscheidungs-, beziehungsweise Einverleibungsbegehren vorliegt, sind über dasselbe die beteiligten Genossenschaften einzuvernehmen, welche nach Befragung einer zu diesem Zwecke eigens einzu-

---

[6a]) Die Bestimmungen der §§ 109 und 111 GewO. streben eine wirksamere Förderung des Zustandekommens von Fachgenossenschaften an, als dies bisher der Fall war, wo vielfach der territoriale Gesichtspunkt maßgebend blieb und dadurch die ihrer gewerbepolitischen Mission nicht gewachsenen Kollektivgenossenschaften gezüchtet wurden. Im Sinne dieser Bestimmungen kann nunmehr nebst der im Wege des Einvernehmens erfolgenden Ausscheidung verschiedenartiger Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft auch schon über Begehren der Mehrheit der einer Gewerbekategorie oder verwandten Gewerbekategorien angehörigen Mitglieder eine Ausscheidung einzelner Gewerbekategorien möglich sein; bisher wurde das Begehren der einzelnen Gewerbekategorie als eines Ganzen erfordert, was bei Nichtzustimmung auch nur eines einzigen Angehörigen der betreffenden Gewerbekategorie das Scheitern der Ausscheidungsaktion zur Folge hatte. Ferner soll die Ausscheidung einer einzelnen Gewerbekategorie nicht bloß zum Zwecke der Bildung einer besonderen Genossenschaft durch die Angehörigen dieser Kategorie, sondern auch zum Zwecke der Einverleibung der ausgeschiedenen Gewerbekategorie in eine schon bestehende Genossenschaft statthaft, womit namentlich die Arrondierung und Stärkung vorhandener Fachgenossenschaften gesichert wird.

Vielfach wurde auch das Begehren gestellt, im Gesetze die Möglichkeit zu statuieren, daß die Genossenschaft oder die Mehrheit der Angehörigen einzelner Gewerbekategorien verlangen können, daß eine bestimmte Kategorie beziehungsweise die übrigen Kategorien aus der Genossenschaft ausgeschieden werden, oder daß der Behörde die amtswegige Befugnis eingeräumt werde, die Ausscheidung einzelner Gewerbekategorien aus bestehenden Kollektiv- und Reihengenossenschaften behufs Kreierung einer selbständigen oder Inkorporierung in eine schon bestehende Fachgenossenschaft zu verfügen. Diese gegen den Willen der auszuscheidenden Gewerbekategorien erfolgenden Ausscheidungen aus bestehenden Genossenschaften wurden, um die mit solchen Maßnahmen immer einhergehenden Erbitterungen und Reibungen zu verhüten, im allgemeinen nicht statuiert, doch erschien es geboten, innerhalb gewisser Grenzen dem amtswegigen Eingreifen der politischen Landesbehörde zum Zwecke einer wirksameren Erzielung der fachgenossenschaftlichen Organisation Handhaben zu bieten. Dies geschieht nun in § 111 a, (Erl. Bem.) Vgl. auch VGH. v. 21. April 1906, Z. 4716.

www.libtool.com.cn

berufenden Genossenschaftsversammlung ihre Äußerung binnen acht Wochen der Gewerbebehörde erster Instanz zu übermitteln haben, widrigenfalls ohne Anhörung dieses Gutachtens mit der Entscheidung vorzugehen ist (§ 111 GewO.).

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist von der Tendenz getragen, die möglichsten Erleichterungen für das Zustandekommen von Fachgenossenschaften zu schaffen. Die Loslösung einzelner Gewerbekategorien aus dem Komplexe von Sammelgenossenschaften soll schon über Begehren der Mehrheit der betreffenden Gewerbetreibenden bewilligt werden können und diese Loslösung soll nicht bloß zum Zwecke der Bildung einer besonderen Genossenschaft für die ausgeschiedenen sondern auch zum Zwecke der Einverleibung in eine schon bestehende Genossenschaft, wobei an Fachgenossenschaften gedacht wurde, möglich sein.

Der Absatz 3 bezweckt durch Statuierung eines besonderen Verfahrens und relativ kurzer Präklusivfristen eine Beschleunigung des Reorganisierungsprozesses (E. E. Nov. 1907).

Eine Vereinigung im Sinne des § 111, Abs. 1 GewO. kann nur empfohlen werden, wenn den beteiligten Genossenschaften gleichartige Gewerbe einverleibt sind. Maßgebende Gründe für die Vereinigung können z. B. sein: die leichtere Bestreitung des Genossenschaftshaushaltes, die Möglichkeit, die von einer Genossenschaft ins Leben gerufenen Einrichtungen auch den Mitgliedern der anderen Genossenschaften zugute kommen zu lassen usf. Durch die Vereinigung soll jedoch nicht unnötigerweise ein so großer Genossenschaftssprengel geschaffen werden, daß die Geschäftsführung der Genossenschaft und die Beteiligung der Mitglieder am genossenschaftlichen Leben zu leiden hat.

Genossenschaften, welche eine Vereinigung beabsichtigen, müssen sich für dieselbe in ihren Versammlungen aussprechen. In diesen Versammlungen sind auch die von den Genossenschaftsvorstehungen im gegenseitigen Einvernehmen ausgearbeiteten Entwürfe für die Statuten der neuen Genossenschaft, ihrer Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses der Beschlußfassung zu unterziehen.

Hierauf ist in einem, von den Vorstehern der beteiligten Genossenschaften zu unterfertigenden stempelfreien Gesuche die Vereinigung zu erbitten. Das Gesuch ist an die politische Landesstelle zu richten.

Es empfiehlt sich dasselbe der Gewerbebehörde erster Instanz oder dem zuständigen Genossenschaftsinstruktor des k. k. Handelsministeriums einzusenden. Alle Gesuchsbeilagen sind stempelfrei.[7])

Wenn Gewerbetreibende, welche bereits Genossenschaften als Mitglieder einverleibt sind, unter Ausscheidung aus derselben eine neue — z. B. eine Fachgenossenschaft — errichten wollen, so empfiehlt sich die Bildung eines vorbereitenden Ausschusses aus ihrer Mitte. Derselbe wählt einen Obmann und einen Schriftführer und setzt von der bestehenden Absicht die Gewerbebehörde erster Instanz sowie den zuständigen Genossenschaftsinstruktor in Kenntnis. Von dieser Seite wird dem vorbereitenden Ausschusse die entsprechende Belehrung über den einzuhaltenden Vorgang erteilt werden.[7])

[7]) Über den weiteren Vorgang finden sich in der „Anleitung für die Geschäftsführung der Genossenschaften" genaue Weisungen; siehe auch Tomaschek a. a. O.

www.libtool.com.cn

Da § 111 über die Art der Einvernehmung der beteiligten Genossenschaften keine Vorschrift enthält, liegt darin, daß die Äußerung der Genossenschaft über Aufforderung des Genossenschaftsinstruktors und nicht der Handels- und Gewerbekammer abgegeben wurde, kein Mangel des Verfahrens (VGH. v. 21. April 1906, Budw. Nr. 4356 A.).

Vor Vereinigung zweier oder mehrerer Verbandsgenossenschaften zu einer Genossenschaft, wenn auch nur eine der zu vereinigenden Genossenschaften dem Verbande angehört (§ 111, Abs. 1), ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörden (§ 130 i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli RGBl. Nr. 179.)

b) Amtswegige Änderungen am Umfange der Genossenschaften.

(§ 111 a GewO.)

(1) Behufs Bildung von Genossenschaften für einzelne Gewerbekategorien oder für verwandte Gewerbekategorien können auch von Amts wegen Änderungen an dem Umfange der Genossenschaften, sowohl in Bezug auf die zugewiesenen Gewerbekategorien als in Bezug auf den territorialen Sprengel verfügt werden. Die Entscheidung erfolgt durch die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes sowie der beteiligten Genossenschaften und Gewerbetreibenden. Mit der bezüglichen Entscheidung hat die politische Landesbehörde auch die durch diese Zuweisungen erforderlich gewordenen Änderungen der Statuten der betreffenden Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken.

(2) Wenn eine Fachgenossenschaft gebildet werden soll, so ist hiezu die Zustimmung der Mehrheit der betreffenden Gewerbetreibenden erforderlich (§ 111 a GewO.).

Eine besonders wirksame Förderung der Errichtung von Fachgenossenschaften bahnt die hier vorgesehene amtswegige Anordnung von Änderungen des fachlichen und örtlichen Umfanges von Genossenschaften unter gleichzeitiger amtswegiger Vornahme der Statutenänderung an. Die Remedur gegen allfälligen Übereifer liegt in der im Abs. 2 geforderten Zustimmung der Mehrheit der betreffenden Gewerbetreibenden (E. E. Nov. 1907).

Vor Umbildung von Verbandsgenossenschaften (§ 111, Abs. 2 und § 111 a) ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörden (§ 130 i GewO. von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (HMV. i. E. m. d. M. d. J. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Wenn eine neue Genossenschaft errichtet wird, so sind in dem Momente, wo dies rechtlich existent wird, alle Gewerbetreibenden, welche in dem Bezirke das Gewerbe betreiben, ipso facto Mitglieder dieser Genossenschaft und scheiden in dem Momente aus jener Genossenschaft aus, welcher sie etwa bisher angehört haben (VGH. v. 15. Juni 1904, Budw. Nr. 2729 A).[8])

[8]) § 111 a verdankt seine Entstehung der Erwägung, daß hauptsächlich im Interesse des Zustandekommens leistungsfähiger Fachgenossenschaften dafür Sorge zu tragen sei, daß zu den nach § 111, Al. 2, durch Ausscheidung neugebildeten oder in

www.libtool.com.cn

Zuweisung.

(§ 112 GewO.)

(1) Einzelne bisher in keine Genossenschaft eingereihte Gewerbekategorien können von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften einer der bestehenden Genossenschaften zugewiesen werden.

(2) Einer Genossenschaft, welche ein einzelnes oder mehrere verwandte Gewerbe umfaßt, dürfen solche Gewerbe, welche mit den in die Genossenschaft einbezogenen Gewerben nicht verwandt sind, nicht zugewiesen werden.

(3) Gleichzeitig mit der Zuweisung hat die politische Landesbehörde die so erforderlich gewordene Änderung der Statuten der betreffenden Genossenschaft von Amts wegen zu bewirken.

(4) Insofern sich bezüglich einzelner Gewerbe Zweifel darüber ergeben, zu welcher der bestehenden Genossenschaften dieselben gehören, hat die Gewerbebehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften diesfalls unter Bedachtnahme auf die Genossenschaftsstatuten die Entscheidung zu fällen (§ 112 GewO.).

Dieser Paragraph behandelt zwei Arten von Zuweisungen, einmal die Zuweisung einer ganzen, bisher außerhalb der Genossenschaftsorganisation gestandenen Gewerbekategorie und zweitens die Zuweisung einzelner bestimmter Gewerbe, deren genossenschaftliche Zugehörigkeit nur zweifelhaft oder strittig ist. Im ersteren Falle kommt ein Konstitutivakt der politischen Landesbehörde mit gleichzeitiger amtswegiger Änderung des Statutes jener Genossenschaft, an welche die Zuweisung geschieht, in Betracht, wogegen im zweiterwähnten Falle eine instanzmäßige Entscheidung nach Maßgabe des aufrechten Statuts der betreffenden Genossenschaft erfließt.

Im ersteren Falle ist die Vorschrift des Absatzes 2 dieses Paragraphen strengstens zu befolgen, um durch zusammenhangloſe Zuweisungen die Vorteile fachgenossenschaftlicher Sonderungen nicht zu stören, zumal diese Zuweisungsbefugnis ausdrücklich als eine bloß fakultative bezeichnet erscheint (E. E. Nov. 1907).

Vor Zuweisung einzelner Gewerbekategorien oder einzelner Gewerbe zu einer der Genossenschaften des Verbandes (§ 112, Abs. 1 und 4) ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (HMV. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Die Entscheidung gemäß §§ 106, 109, 111, 111 a und 112 ist zwar an die Einhaltung eines gewissen Verfahrens gebunden; auf der so gewonnenen Grundlage geht die Behörde aber nach freiem Ermessen vor,

---

einem Orte schon bestehenden Fachgenossenschaften unter gleichzeitiger Bestimmung des Genossenschaftssprengels auch noch die Gewerbeinhaber des betreffenden Faches, die bereits in verschiedenen Kollektivgenossenschaften des zu bildenden Sprengels der Fachgenossenschaft eingereiht sind, selbst ohne ihre Zustimmung mit der Wirkung des Verlustes der bisherigen Genossenschaftsmitgliedschaft zugewiesen werden können (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

welches durch die Vorschrift der Verwandtschaft (§ 106) der betreffenden Gewerbe und den Zweck der Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen (§ 114, Abs. 1) beschränkt ist (VGH. v. 28. Februar 1890, Budw. Nr. 5183, v. 30. Mai 1906, Z. 6315, v. 15. Juni 1904, Budw. Nr. 2729 A, v. 14. September 1905, Budw. Nr. 3740 A und v. 21. Oktober 1897, Z. 5379, Budw. Nr. 11.080).

Mitglieder und Angehörige der Genossenschaft.[9])

(§§ 106, 107, 108 GewO.)

Jede Genossenschaft besteht aus Mitgliedern und Angehörigen. Angehörige der Genossenschaft sind die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbeinhaber (§ 106 Abs. 2). Die Mitgliedschaft[10]) ist entweder eine obligatorische oder eine freiwillige.[11])

A. Obligatorische Mitglieder.

Obligatorische Mitglieder, d. h. solche, welche schon durch den Antritt des Gewerbes, ohne und selbst gegen ihren Willen, Mitglieder der Genossenschaft sind, sind die Gewerbeinhaber und Pächter, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselben ein freies, handwerksmäßiges oder konzessioniertes, ein Handels- oder Produktionsgewerbe betreiben.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig oder als Pächter betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen (§ 107, Abs. 1, GewO.).

§ 107 besagt, daß die Mitgliedschaft zu einer Genossenschaft durch den Antritt des Gewerbes erworben wird. Unter dem „Antritt des Gewerbes" ist nicht schon jeder Beginn der faktischen Ausübung der bezüglichen gewerblichen Tätigkeit, sondern nur jener formale Akt zu verstehen, welcher den Unternehmer zum Betriebe des Gewerbes berechtigt (Gewerbeanmeldung bei freien und handwerksmäßiger, Erlangung der Konzession bei konzessionierten Gewerben) (VGH. v. 23. September 1899, Budw. Nr. 13.136, v. 23. November 1900, Budw. Nr. 14.835, v. 18. Jänner 1902, Budw. Nr. 775 A, 776 A und 777 A u. v. 28. Februar 1902, Budw. Nr. 884 A u. 885 A).

---

[9]) Vgl. insbesondere die diesbezügliche systematische Zusammenstellung der Erkenntnisse und Entscheidungen zu den §§ 107, 108 und 112 GewO.) im Amtsbl. f. H. u. GewV., I, 253 ff.

[10]) Die bei einigen Genossenschaften zur Ausstellung gelangenden Mitgliederscheine (Diplome), womit dieselben die erfolgte Aufnahme von Gewerbetreibenden in die Genossenschaft bescheinigen, unterliegen gemäß TP. 41, lit b, GebGes. dem Stempel von einer Krone per Bogen. Falls jedoch der für das Diplom verwendete Bogen das Normalflächenausmaß von 1750 cm² überschreitet, muß im Sinne des § 2 der Vorerinnerungen zum Gebührengesetz die obige Stempelgebühr im zweifachen Betrage entrichtet werden (HME. v. 4. Februar 1905, Z. 5753, Amtsbl. f. H. u. GewV. Nr. 1/1907).

[11]) Vgl. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder §§ 4 und 5 des Musterstatutes (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 177).

www.libtool.com.cn

Dagegen ist es belanglos, ob das Gewerbe tatsächlich ausgeübt wird oder nicht (VGH. v. 23. November 1900, Budw. Nr. 14.835).

Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft erfolgt, wie bereits erwähnt, ipso jure („Wer . . . betreibt, wird . . . Mitglied"); dieselbe ist daher von keinem formalen Aufnahmsakt bedingt und ist in dieser Richtung eine Ingerenz der Genossenschaft selbst ausgeschlossen (VGH. v. 15. Februar 1902, Budw. Nr. 854 A). Umgekehrt vermag die Behandlung einer Person als Genossenschaftsmitglied nicht ein Gewerberecht zu schaffen: die Anmeldung bei der Genossenschaft ersetzt daher keineswegs die Gewerbeanmeldung (VGH. v. 19. September 1900, Budw. Nr. 14.518).

Die Gewerbebehörden, und zwar auch die Oberbehörden sind berechtigt, die Ausscheidung von unzuständigerweise aufgenommenen Genossenschaftsmitgliedern und deren eventuellen Beitritt zu einer anderen Genossenschaft zu verfügen (VGH. v. 14. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.054 u. v. 8. Mai 1907, Z. 2203, Amtsbl. für H. u. GewB., II, S. 121).

Bei radizierten Gewerben wird die bezügliche Genossenschaftsmitgliedschaft nicht schon mit dem Eigentumserwerbe, sondern erst mit dem faktischen Betriebsantritte begründet (E. d. HM. v. 28. Mai 1895, Z. 62.154 ex 1894). Der Besitzer eines Realgewerbes wird daher erst in dem Augenblicke, da er das Gewerbe in Betrieb setzt, ebenso wie der Pächter, Mitglied der betreffenden Genossenschaft (E. d. HM. v. 27. Oktober 1903, Z. 38.148).

Der Pächter, der sich ja als selbständiger Gewerbetreibender darstellt, ist konsequenter Weise auch als Mitglied der Genossenschaft zu behandeln. Derselbe hat demnach die Aufnahmsgebühr und die laufenden Beiträge ebenso wie der Verpächter zu leisten, welch letzterer als Besitzer eines nicht zurückgelegten Gewerbescheines, beziehungsweise einer nicht zurückgelegten Konzession auch für seine Person Gewerbeinhaber ist und aus seinem Gewerbe durch Verpachtung desselben eine Rente, den Pachtzins, bezieht.

Anders steht es in jenen Fällen, in welchen ein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausgeübt wird. Da dieser nicht auf eigene Rechnung arbeitet, und nicht die variable Gewerberente, sondern lediglich eine mehr oder minder fixierte Dienstrente bezieht, so ist nur der Gewerbeinhaber, welcher das Gewerbe angemeldet hat oder auf dessen Namen die Konzession lautet, Mitglied der Genossenschaft, wogegen aber die aus diesem Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten nur durch den Stellvertreter ausgeübt werden können. Es werden daher auch die Genossenschaftsumlagen von dem Stellvertreter zu zahlen sein; das aktive und passive Wahlrecht in der Genossenschaft wird dem Stellvertreter zustehen, hinsichtlich des Gewerbeinhabers dagegen, welcher das Gewerbe nicht persönlich betreibt, mittlerweile ruhen (vgl. HME. vom 22. Juni 1897, Z. 31.015, NS. 1578).

Genossenschaftsbeitrittspflichtig ist auch die juristische Person, insbesondere die offene Handelsgesellschaft, durch ihren Stellvertreter. Mitglied der Genossenschaft ist immer die offene Handelsgesellschaft, nicht aber deren einzelner Gesellschafter (VGH. v. 8. Jänner 1907, Budw. Nr. 6564 A). Der Umstand, daß ein Kaufmann ein Unternehmen als nichtprotokollierter Einzelkaufmann betrieben und bereits einmal die Inkorporations-

www.libtool.com.cn

gebühr bezahlt hat, befreit die offene Handelsgesellschaft, welche das Unternehmen übernommen hat, nicht von der abermaligen Bezahlung der Inkorporationsgebühr, da diese Handelsgesellschaft ein neues Rechtssubjekt ist, ihr Unternehmen als ein neues anzusehen und daher zur Entrichtung der Inkorporationsgebühr verpflichtet ist.

Für die Frage der Zugehörigkeit einer Gewerbekategorie zu einer bestimmten Genossenschaft resp. zu einer von mehreren möglicherweise in Betracht kommenden Genossenschaften, sind vor allem die Statuten der Genossenschaften maßgebend; weiters ist die Beschaffenheit des betreffenden Gewerbebetriebes in seiner Totalität maßgebend und es hängt die Zuständigkeit der einen oder der anderen in Frage kommenden Genossenschaft, z. B. bei einem Handelsgewerbe davon ab, welche Warengattungen im betreffenden Handelsgewerbe, weitaus überwiegen. Wenn nach Maßgabe konkreter Verhältnisse und beim Bestande mehrerer hinsichtlich der Zugehörigkeit nach dem Steuerzensus organisierter Genossenschaften für ein und dasselbe Gewerbe die für die Genossenschaftszugehörigkeit maßgebende Steuersumme im Zeitpunkte der Gewerbeanmeldung nicht bekannt ist, so kann dieser Umstand doch niemals die Folge haben, daß der gesetzlich mit dem Zeitpunkte des Gewerbeantrittes normierte Beginn der Genossenschaftszugehörigkeit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werde. Es mag in der Zwischenzeit bis zur Feststellung der Steuerleistung die Frage der Genossenschaftszugehörigkeit in der Schwebe bleiben. Gewiß ist aber, daß die wenn auch später erfolgte Feststellung der Steuerleistung für das Rechtsverhältnis des Gewerbetreibenden zur Genossenschaft auf den Zeitpunkt des Gewerbeantrittes zurückbezogen werden muß (Vgl. VGH. v. 14. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.054, 29. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.108, 27. Dezember 1897, Budw. Nr. 11.251, v. 25. April 1899, Budw. Nr. 12.571, v. 22. September 1899, Budw. Nr. 13.126 und v. 10. November 1902, Budw. Nr. 759 A [vgl. auch Budw. Nr. 1328 A und 1654 A.]).

Für die territoriale Zugehörigkeit ist der Betrieb des bestehenden Gewerbes im Bezirke der Genossenschaft entscheidend. Es kommt also bei der Frage der Genossenschaftsangehörigkeit eines Gewerbetreibenden nur auf den Standort der eigenen Betriebslokalitäten des Gewerbetreibenden an, wenn auch die für den Gewerbebetrieb notwendigen Vorbereitungshandlungen (z. B. Schlachtungen) im Bezirke einer anderen Genossenschaft vorgenommen werden (VGH. v. 4. Dezember 1890, Budw. Nr. 5594). Der Zwang, dieser örtlich zuständigen Genossenschaft beizutreten, wird durch die statutenmäßig bei einer anderen Genossenschaft bestehende Möglichkeit der Mitgliedschaft von Personen, die außerhalb des Genossenschaftsbezirkes ein Gewerbe betreiben, nicht alteriert (VGH. v. 12. Oktober 1892, Budw. Nr. 6800).

Das Verhältnis von Zweigniederlassung oder Privatkontor zur Hauptniederlassung ist in genossenschaftlicher Beziehung irrelevant, weil die in § 107, Abs. 1 vorausgesetzte Selbständigkeit des Betriebes nicht auf die kommerzielle Abhängigkeit einer genossenschaftlichen Niederlassung von dem Hauptetablissement eines und desselben Gewerbetreibenden bezogen werden kann, sondern die persönliche Eigenschaft des Unternehmers als selbständigen Gewerbetreibenden im Auge hat, weshalb auch Zweigniederlassungen die

www.libtool.com.cn

obligate Mitgliedschaft bei der Genossenschaft besitzen (VGH. v. 19. April 1904, Budw. Nr. 2564 A. und v. 10. Juni 1904, Budw. Nr. 2720 A.).

Ebensowenig wie der in Gemäßheit des § 41, GewO. außerhalb der Gemeinde des Standortes ausgeübte Gewerbebetrieb eine besondere Mitgliedschaft begründet, kann auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren nach § 59, GewO. die Mitgliedschaft zur betreffenden örtlichen Genossenschaft nicht begründen, weil eben beides als unmittelbarer Ausfluß der einem Gewerbetreibenden zustehenden Gewerbeberechtigung erscheint (VGH v. 19. April 1904, Budw. Nr. 2564 A.).

Wer auf Grund von mehr als einem Gewerbescheine, beziehungsweise von mehr als einer Konzessionsurkunde selbständig oder als Pächter mehrere Gewerbe betreibt, welche nicht in eine Genossenschaft vereinigt sind, hat allen für diese Gewerbe bestehenden Genossenschaften als Mitglied anzugehören. (§ 107, Abs. 3 GewO.).

So besitzen die Inhaber einer nach der MV. v. 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, ausgestellten Konzession zum gewerblichen Betriebe der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier gemäß § 6 der zitierten Verordnung schon im Grunde dieser Gewerbeberechtigung die Befugnis zum Vertriebe des Flaschenbieres in vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen. Dieses konzessionierte Gewerbe schließt daher alle Befugnisse des freien Gewerbes des Flaschenbierhandels in sich und der Inhaber einer solchen Konzession, welcher diesen Handel betreibt, übt nur ein Gewerbe, nämlich das konzessionierte Gewerbe des Flaschenbierabfüllens einschließlich der diesem Gewerbe innewohnenden Berechtigung des Flaschenbierhandels aus und gehört daher auch nur einer, nämlich jener Genossenschaft als Mitglied an, welche eben für dieses konzessionierte Gewerbe besteht. Der Fall des § 107, Abs. 3 GewO., nämlich die eventuelle Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Genossenschaften, liegt also hier nicht vor, da nicht zwei nebeneinander bestehende, selbständige gewerbliche Berechtigungen, nämlich einmal das freie Gewerbe des Flaschenbierhandels und außerdem das konzessionierte Gewerbe des Flaschenbierabfüllens, in derselben Person vereinigt sind (VGH. v. 15. Juni 1904, Budw. Nr. 13.126).

Die Verfügung der kompetenten Behörde, wodurch ein Gewerbe einer bestimmten Genossenschaft zugewiesen wird, kann in ihrer Wirkung nicht etwa bloß auf jene Gewerbetreibenden beschränkt bleiben, die erst künftighin dieses Gewerbe antreten, sondern betrifft gleichmäßig alle Gewerbe der betreffenden Kategorie und ändert mithin ihre bis dahin bestandene Genossenschaftsmitgliedschaft pro futuro (VGH. v. 15. Juni 1904, Budw. Nr. 2729 A.).

B. Freiwillige Mitglieder.[12])

(§ 108 GewO.).

(1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbeunternehmungen

[12]) Den Inhabern fabriksmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen ist ausdrücklich das Recht zuerkannt, der für die betreffende Gewerbekategorie bestehenden, örtlich zuständigen Genossenschaft freiwillig als Mitglieder beizutreten. Nach der bis-

www.libtool.com.cn

nicht ein, welche fabriksmäßig betrieben werden. Doch sind dieselben berechtigt, der für die betreffende Gewerbekategorie bestehenden Genossenschaft mit Zustimmung der letzteren als Mitglieder beizutreten. Falls dieselben Niederlagen zum Zwecke des Verkaufes ihrer Artikel halten, sind sie auch berechtigt, bezüglich dieser Verkaufsniederlagen der für die Handelsgewerbe des betreffenden Ortes bestehenden Genossenschaft mit Zustimmung der letzteren beizutreten. In beiden Fällen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Genossenschaft und sind die von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter, beziehungsweise die von ihnen in der betreffenden Verkaufsniederlage beschäftigten Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft zu behandeln.

(2) Die Mitgliedschaft der einer Genossenschaft auf Grund der vorstehenden Bestimmungen beigetretenen Gewerbeunternehmungen kann im beiderseitigen Einvernehmen wieder aufgehoben werden. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so kann jeder der beiden Teile den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Gewerbebehörde stellen, welche hierüber nach Anhörung beider Teile entscheidet (§ 108 GewO.).

Hier wird die bisher lediglich per argumentum a contrario beantwortete Frage der freiwilligen Genossenschaftsmitgliedschaft der Inhaber fabriksmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen der positiven Lösung zugeführt. Das Recht freiwilligen Beitrittes der Inhaber fabriksmäßiger Gewerbe wird in zweifacher Beziehung festgelegt, indem nicht nur in Ansehung des Hauptproduktionsunternehmens das Recht des Beitrittes zu der betreffenden, sachlich und örtlich berufenen Genossenschaft statuiert, sondern auch in Ansehung der Verkaufsniederlagen der Fabriken das Recht des Beitrittes zu den örtlich berufenen Genossenschaften für Handelsgewerbe eingeräumt wird, was an sich bei der Einheitlichkeit des subjektiven Gewerberechtes eine Singularität bedeutet.

Dieses freiwillige Beitrittsrecht ist jedoch an die Bedingung der Zustimmung der betreffenden Genossenschaft geknüpft. In der gleichen Konsensform erfolgt die Aufhebung der in Rede stehenden freiwilligen Mitgliedschaft,

herigen Fassung des § 108 konnte es mit Rücksicht auf den gesetzlichen Zwangscharakter der Genossenschaften zweifelhaft erscheinen, ob eine freiwillige Mitgliedschaft grundsätzlich zulässig ist. Die herrschende Praxis hat zwar diese Frage in Betreff der im Genossenschaftssprengel ausgeübten Fabriksbetriebe jener Gewerbekategorien, für welche die Genossenschaft an sich sachlich zuständig ist, bejaht und hat diese Praxis auch ihre Bestätigung durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gefunden. Der Entwurf will somit bloß dem faktischen Zustande die ausdrückliche legislative Sanktion sichern. Eine singuläre Bestimmung enthält Alinea 1, welches den Inhabern fabriksmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen das gedachte Beitrittsrecht auch bezüglich ihrer Verkaufsniederlagen gegenüber jenen Genossenschaften einräumt, welche für die Handelsgewerbe in dem Standorte dieser Niederlage bestehen. Die Singularität besteht darin, daß hier ein Produzent in Ansehung seines einheitlichen Gewerbes mehreren Genossenschaften, und zwar sowohl der für die betreffenden Produktionsgewerbe, als auch der für die Handelsgewerbe errichteten Genossenschaft beitreten kann und somit für den genossenschaftsrechtlichen Bereich eigentlich die Selbständigkeit von Niederlagen konstruiert wird, deren Handelsbefugnisse doch bloß einen Ausfluß des jedem Produzenten zustehenden Verkaufsrechtes darstellen. Diese Vorkehrung wurde sowohl im Interesse der städtischen Handelsgremien als auch im Interesse des in den gedachten Verkaufsniederlagen verwendeten, in jeder Beziehung dem kaufmännischen Berufe zuzuzählenden Personals getroffen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

doch ist hier bei Nichtzustandekommen des Einvernehmens beiden Teilen, also der Genossenschaft und dem freiwilligen Mitgliede, die Möglichkeit eingeräumt, die suppletorische Entscheidung der Gewerbebehörde hervorzurufen (E. E. Nov. 1907).

Hier handelt es sich stets nur um Ausübung eines Rechtes der Fabrikanten. Eine Verpflichtung, der Genossenschaft beizutreten, kann auch die Angliederung eines Betriebszweiges mit außerhalb geschlossenen Werkstätten sich vollziehenden Arbeitsverrichtungen an ein fabriksmäßig betriebenes Gewerbeunternehmen nicht begründen (E. d. HM. v. 17. März 1902, Z. 5126, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 279). Da auch die vom Fabriksorte getrennte Verkaufsniederlage, beziehungsweise das örtlich getrennte Zweigetablissement zum Betriebe des Fabriksunternehmens gehört, so kann dessen Inhaber selbstverständlich auch in Bezug auf solche Verkaufsniederlagen oder Zweigetablissements nicht zur Genossenschaftsmitgliedschaft herangezogen werden (VGH. v. 13. April 1892, Budw. Nr. 6565).

Ehrenmitglieder.

Die Genossenschaften stellen nach den Bestimmungen des geltenden Gewerberechtes (siehe insbesondere §§ 106 und 107 der GewO.) organisierte Verbände der Gewerbetreibenden dar und es erscheint daher nicht zulässig, Personen, welche das betreffende Gewerbe nicht oder nicht mehr betreiben, zur Teilnahme an der genossenschaftlichen Institution und deren Wirksamkeit zuzulassen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern seitens einer Genossenschaft kann daher durch eine statutarische Bestimmung nur dann vorgesehen werden, wenn in dieser Bestimmung in unzweifelhafter Weise zum Ausdrucke gelangt, daß durch diese Ernennung dem Betreffenden lediglich eine auszeichnende Benennung zuerkannt wird, an welche sich der Genossenschaft gegenüber keinerlei Rechte, insbesondere nicht ein Stimm- oder Wahlrecht, und ebenso keinerlei Verpflichtungen knüpfen (E. d. HM. v. 25. Dezember 1900, Z. 63.738. Amtsbl. f. H. u. GewV. I, 258).

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die selbständigen Gewerbeinhaber hören auf Mitglieder der Genossenschaft zu sein, sobald sie ihre Gewerbeberechtigung, auf deren Grundlage sie Genossenschaftsmitglieder wurden, zurücklegen. Das gleiche gilt von jenen Fällen, wo denselben von der Behörde die Gewerbeberechtigung für immer entzogen wird.[13]) Solange aber der Gewerbetreibende den Gewerbeschein oder die Konzession besitzt, ist er unzweifelhaft als das Gewerbe betreibend (daher als Mitglied) anzusehen (VGH. v. 23. November 1900, Budw. Nr. 14.835). Die Anmeldung des Nichtbetriebes bei der Finanzbehörde hat lediglich eine steuertechnische Bedeutung und kann keinen Einfluß auf die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ausüben. Wenn der Gewerbeinhaber Mitglied der Genossenschaft wurde und diese Mitgliedschaft nach den Genossenschaftsstatuten erst aufhört, wenn auf das Recht zur Ausübung

[13]) Vgl. §§ 57, 133 b, 139 GewO. und die Darstellung auf S. 520 und 522.

www.libtool.com.cn

des Gewerbes vollständig verzichtet wird, der Gewerbeinhaber aber lediglich die zeitweise Nichtausübung des Gewerbes angemeldet, das Recht zum Gewerbebetrieb sich jedoch vorbehalten hat, so geht daraus hervor, daß der Fall der vollständigen Zurücklegung der Gewerbeberechtigung nicht eingetreten ist, daß also die Partei ungeachtet der der Behörde angezeigten zeitweiligen Nichtausübung des Gewerbes nicht aufgehört hat, befugter Gewerbetreibender und hienach auch Mitglied der Genossenschaft zu sein. Der Umstand, ob das Gewerbe tatsächlich ausgeübt wurde oder wird, erscheint mit Rücksicht auf das oben Gesagte ganz unentscheidend. Hienach steht nichts im Wege, daß Gewerbeinhaber, welche ihr Gewerbe tatsächlich nicht ausüben, ohne das Gewerbe ausdrücklich zurückgelegt zu haben, als Genossenschaftsmitglieder eventuell zur Leitung oder zu sonstiger Funktion innerhalb der Genossenschaft herangezogen werden sowie es den Bestimmungen der §§ 114 und 115 der Gewerbeordnung nicht zuwiderläuft, falls es durch das Statut der betreffenden Genossenschaft ausgesprochen wird, daß die Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe zeitweise nicht ausüben, die Genossenschaftsumlagen in geringerer Höhe als die übrigen Mitglieder zu leisten haben (VGH. v. 6. Dezember 1906, Z. 12.967, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 40 und E. d. HM. v. 9. April 1891, Z. 53.677, NS. 1570).

Durch den **Wiederantritt** des Gewerbes wird geradeso wie durch einen erstmaligen Antritt des Gewerbes, die Mitgliedschaft erworben und muß daher auch die Inkorporationsgebühr der Gewerbegenossenschaft **neuerlich** bezahlt werden. Ist ein Gewerbetreibender jedoch noch Mitglied einer Genossenschaft, die für mehrere Gewerbe besteht und tritt er außer seinem im Betriebe befindlichen Gewerbe ein zweites, derselben Genossenschaft angehörendes an, so braucht er die Inkorporationsgebühr nicht ein zweitesmal zu entrichten. Dies ist die Bedeutung der in den meisten Genossenschaftsstatuten enthaltenen Bestimmung, daß die Inkorporationsgebühr einem und demselben Mitgliede während der Dauer der Mitgliedschaft nur einmal abverlangt werden darf.

Eine Sukzession in die Tragung noch nicht rechtskräftig konstatierter vermögensrechtlicher Verpflichtungen aus der rein persönlichen und öffentlichrechtlichen Genossenschaftsmitgliedschaft nach dem Ableben des Gewerbeinhabers ist gesetzlich nicht vorgesehen (E. d. HM. v. 5. März 1898, Z. 51.694/97. Amtsbl. f. H. und GewV. I, 258). Im Wege des Genossenschaftsstatuts können die Witwe und die erbberechtigten Deszendenten des Inhabers eines freien Gewerbes von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit werden, wenn sie den Betrieb desselben Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden anmelden und dieser Betrieb sich als Fortsetzung des früheren Unternehmens darstellt (vgl. § 115, Abs. 3 GewO.).

Die Inkorporationsgebühr.

(§§ 107, 115 GewO.)

Der Genossenschaftsbeitrittspflichtige hat die etwa festgesetzte Inkorporationsgebühr (§ 126 lit. m) zu entrichten und den Erlag derselben schon bei der Anmeldung des Gewerbes, beziehungsweise bei der Bewerbung um ein

www.libtool.com.cn

konzessioniertes Gewerbe auszuweisen. Wenn er die Gewerbeberechtigung nicht erlangt, ist die Genossenschaft verpflichtet, ihm die entrichtete Gebühr zurückzuerstatten (§ 107, Abs. 2 GewO.).

Der Bewerber um ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe wird demnach schon in der nach § 11 bezw. 12 der GewO. zu erstattenden Anmeldung eine Bescheinigung des Erlages der Inkorporationsgebühr an die betreffende Genossenschaft beizubringen, eventuell, wenn die Genossenschaft die Annahme der Gebühr verweigern sollte, gleichzeitig mit der Anmeldung die Gebühr bei der Gewerbebehörde selbst zu erlegen haben. Wenn dies nicht erfolgt ist, oder wenn es nach den speziellen Verhältnissen zweifelhaft sein sollte, welcher Genossenschaft der Bewerber anzugehören haben wird, ist es Sache der Gewerbebehörde, den Bewerber noch vor Ausfertigung des Gewerbescheines entsprechend anzuweisen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ansuchen um Verleihung eines konzessionierten Gewerbes[14]), wogegen bei der Anmeldung eines fabriksmäßigen Gewerbes, wenn in der Anmeldung nicht zugleich die Absicht erklärt wird, der für das Gewerbe bestehenden Genossenschaft freiwillig beizutreten, diese Vorschrift nicht zur Anmendung kommt (HME. v. 22. Juni 1897, Z. 31.015, NS. 1578).

Der Nachweis der Bezahlung der Inkorporationsgebühr stellt sich nicht als die Voraussetzung des selbständigen Gewerbeantrittes dar, sondern als die Erfüllung einer durch diesen bewirkten Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft (HME. v. 24. Februar 1904, Z. 63.579/03). Die Gewerbebehörden sind nun allerdings im Sinne der Bestimmungen des § 14 f verpflichtet, vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe der Genossenschaft Einsicht in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege zu gestatten. Daraus folgt aber nicht das Recht der Genossenschaft, in diese Belege vor Erstattung der Gewerbeanmeldung gelegentlich der Bezahlung der Inkorporationsgebühr Einsicht zu nehmen oder gar von dieser Einsichtnahme die Entgegennahme der Inkorporationsgebühr abhängig zu machen.

Die auf Grund von rechtskräftig gewordenen Zahlungsauflagen eingezahlten Inkorporationsgebühren können nicht zurückgefordert werden, beziehungsweise es kann deren Rückerstattung selbst in dem Falle, als die Rechtskraft eine ungesetzliche Entscheidung deckt, nicht stattfinden, da auch eine solche Entscheidung zwischen den Parteien Recht schafft und die Parteien durch Unterlassung der Anrufung des Instanzenzuges bis zu ihrer Ausscheidung tatsächlich Genossenschaftsmitglieder mit allen denselben statutarisch zustehenden Rechten und Pflichten geworden sind. Dies wäre z. B. der Fall, wenn über Anweisung der Oberbehörde der statutarische Gebührenbetrag nachträglich deshalb herabgesetzt wurde, weil der Betrag der Aufnahms-

[14]) Dies übersieht Kulisch a. a. O. I, S. 241, wenn er aus der Vorschrift des § 107, Abs. 2 GewO. die Möglichkeit von Schikanen seitens der Genossenschaft ableitet und unrichtigerweise annimmt, daß aus der Weigerung der Genossenschaft, die Inkorporationsgebühr anzunehmen, ein Kompetenzstreit entstehen kann, vor dessen Erledigung der geplante Gewerbebetrieb befugterweise nicht betrieben werden dürfe. Nach dem HME. v. 22. Juni 1897, Z. 31.015, NS. 1578 (vide oben im Texte) ist dies keineswegs der Fall.

www.libtool.com.cn

gebühr als den Antritt des Gewerbes (gemäß § 113 GewO.) erschwerend erkannt worden ist (VGH. v. 6. Oktober 1887, Budw. Nr. 3684 und v. 8. Jänner 1897, Budw. Nr. 10.256).

Selbstverständlich darf die Gebühr einem und demselben Genossenschaftsmitgliede nur einmal abverlangt werden.

Zur Vermeidung des Übelstandes, daß manche Genossenschaften, ohne Umlagen von ihren Mitgliedern einzuheben, zur Deckung ihrer Ausgaben die Inkorporationsgebühren der neu eintretenden Mitglieder verwenden, besteht die gesetzliche Bestimmung des § 115, daß von dem jährlichen Eingange an Inkorporationsgebühren höchstens drei Vierteile zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden dürfen, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist (§ 115, Abs. 5 GewO.). Diese Bestimmung ist dahin aufzufassen, daß dieser Teilbetrag als Kapital anzulegen, daher nicht das Kapital selbst, sondern nur dessen Zinsen für die laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden dürfen. Um einen Separatfonds mit besonderem Zwecke handelt es sich hiebei nicht, sondern das besagte Viertel von den jährlich einlaufenden Gebühren soll lediglich zur Begründung, resp. Vermehrung des genossenschaftlichen Stammvermögens dienen (HME. vom 21. August 1905, Z. 30.229, Amtsbl. f. H. u. GewV., I, S. 34).

Additional- und Filialgebühren.

Die Bestimmung, daß der Erlag der Inkorporationsgebühr schon bei der Anmeldung des Gewerbes ausgewiesen sein muß, ist nur die Formulierung einer Zahlungsmodalität und bezweckt nichts anderes, als der Genossenschaft die effektive, sofortige Bezahlung der Eintrittsgebühr zu sichern. Die Annahme, daß die Einhebung einer Ergänzung zur Inkorporationsgebühr aus dem Anlasse der Errichtung einer Filiale überhaupt gesetzwidrig wäre, weil eine solche Ergänzungsgebühr mit der Aufnahme des Gewerbetreibenden in die Genossenschaft nichts zu schaffen habe und also nicht als Aufnahmsgebühr bezeichnet werden könne, welche allein die Genossenschaft nach § 115 einzuheben berechtigt sei, erscheint unbegründet. Denn in § 107 und 115 wird lediglich von der Entrichtung beziehungsweise Vorschreibung einer Inkorporationsgebühr als Aufnahmsgebühr gesprochen, ohne daß dabei ausgeschlossen erschiene, daß von gewerblichen Betrieben, welche Filialen besitzen, respektive errichten, eine höhere Aufnahmsgebühr gefordert werden könne. Ebensowenig erscheint es ausgeschlossen, jene Ergänzungsgebühr, die bei Errichtung einer Filiale zu entrichten kommt, als eine Aufnahmsgebühr anzusehen, da vielmehr eine derlei Ergänzungsgebühr ganz wohl als ein Teil der Inkorporationsgebühr angesehen werden kann und tatsächlich anzusehen ist, der nur aber, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, erst dann zur Einzahlung gelangt, wenn eine gewerbliche Filiale errichtet wird. Die Einführung einer solchen Ergänzungsgebühr widerspricht daher nicht den Bestimmungen der §§ 107 und 115 GewO. und es liegt in der Kompetenz der Genossenschaft, Aufnahmsgebühren rücksichtlich zu eröffnender Filialen statutarisch festzusetzen, deren Höhe allerdings der Genehmigung der Landesbehörde bedarf. Ebenso kann eine Abstufung der Aufnahmsgebühr nach Gewerbekategorien (z. B.

www.libtool.com.cn
Damen-, Herrenkleidermacher) oder nach Haupt- und Filialbetrieb nicht von vornherein als gesetzwidrig angenommen werden, wenn auch die Absicht des Gesetzes dahingeht, die Inkorporationsgebühr für alle Mitglieder gleichmäßig zu bemessen. Denn dieser Grundsatz kann eine absolute Berechtigung nur unter gleichen Verhältnissen beanspruchen, so daß der Genossenschaft das Recht nicht abzusprechen ist, von Mitgliedern, welche Filialen errichten und hiedurch die Einrichtungen der Genossenschaft in größerem Maße in Anspruch nehmen, eine höhere Gebühr resp. eine Additionalgebühr zu der eigentlichen und ursprünglichen Aufnahmsgebühr einzufordern (VGH. v. 30. März 1904, Budw. Nr. 2513 A und v. 19. September 1906, Budw. Nr. 4615 A.).

Zwecke der Genossenschaften.

(§ 114 GewO.)

A. Im allgemeinen.

(§ 114, Abs. 1, 2 GewO.)

(1) Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie in der Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(2) Die Förderung der humanitären Interessen kann insbesondere durch Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen, beziehungsweise Unterstützungsfonds für die Mitglieder und Angehörigen sowie durch Übernahme der Vermittlung von Versicherungen für die Mitglieder bei einer bestehenden Versicherungsanstalt, die Förderung der wirtschaftlichen Interessen durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und verbesserter Erzeugungsarten, durch Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, Musterlagern, Vorschußkassen, durch Hintanhaltung, beziehungsweise Beseitigung von geschäftlichen Einrichtungen, welche den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören, die Förderung der Bildungsinteressen durch Errichtung und Unterstützung gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fach- und Fortbildungsschulen, Lehrwerkstätten u. dgl.), durch Veranstaltung von fachlichen Lehrkursen für Mitglieder und Angehörige, von Lehrlingsarbeitenausstellungen usw. erfolgen (§ 114, Abs. 1, 2 GewO.).

Ganz im Geiste der bisherigen Vorschrift über den Beruf der Gewerbegenossenschaften auf ständisch-repräsentativem, wirtschaftlich-kooperativem, fachkulturellem und ökonomisch-humanitärem Gebiete umschreibt auch der revidierte § 114 in systematischer und erschöpfender Aufzählung die Zwecke und Aufgaben der Zwangsorganisation des Gewerbestandes.

Besonders zu verweisen ist auf die neuen Bestimmungen des Abs. 2 über die den Genossenschaften nun ausdrücklich zuerkannte Befugnis, die Vermittlung von Versicherungen für die Mitglieder bei schon bestehenden Versicherungsanstalten zu übernehmen, was den Anschluß an die in einzelnen Ländern diesfalls bestehenden Institutionen erleichtern und sichern soll, und über die den Genossenschaften eingeräumte Befugnis, für die Beseitigung von

www.libtool.com.cn

geschäftlichen Einrichtungen Sorge zu tragen, welche den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern stören.

In letzterer Beziehung bestanden bisher, trotz des unverkennbaren Bedürfnisses nach einer die Mitglieder bindenden genossenschaftlichen Regelung, gewichtige Zweifel, die nun behoben erscheinen. Die diesbezügliche Beschlußfassung wird überdies unter den besonderen Obliegenheiten der Genossenschaften (Abs. 3, lit. i) angeführt.

Zum richtigen Verständnisse dieser Gesetzesvorschrift wird bemerkt, daß die Regelungsbefugnis erstens nur im Rahmen des objektiven Rechtes, das ist ohne Verletzung jeweils geltender Rechtsnormen (z. B. namentlich eines in Zukunft zu erwartenden Gesetzes über unlauteren Wettbewerb) Platz greifen, sich nur gegen die der genossenschaftlichen Jurisdiktion zugänglichen Genossenschaftsmitglieder und nicht auch gegen andere Unternehmer oder gar direkt gegen die Konsumenten richten kann und daß allfällige Übertretungen der genossenschaftlichen Regelungen nicht unter der gewerbepolizeilichen, sondern lediglich unter der disziplinären Strafsanktion des § 125 stehen (E. E. Nov. 1907).

Die im Gesetze ersichtliche Spezifizierung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen zeigt klar, daß hiebei nur eine Förderung der gedachten Interessen durch gemeinnützige Anstalten, ersprießliche Einrichtungen und anderes ins Auge gefaßt war, daß es aber der Genossenschaft im Sinne der zitierten gesetzlichen Bestimmungen nicht zukommen kann, zur Erreichung irgend eines angeblichen gemeinsamen Interesses den einzelnen Mitgliedern etwa vorzuschreiben, welche Waren ihre Mitglieder führen dürfen, oder sonstige Beschränkungen aufzuerlegen u. dgl. (VGH. v. 27. September 1899, Budw. Nr. 13.156.) Der Wirkungskreis der Genossenschaften, ob er nun nach der Gewerbeordnung allein oder auch nach den Genossenschaftsstatuten beurteilt wird, muß vielmehr unter allen Umständen dort seine Schranken finden, wo das Gesetz selbst oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen imperativ oder prohibitiv eingreifen; wo also entweder ein die Interessen der Gewerbetreibenden berührendes Verhältnis gesetzlich oder durch Verordnungen geregelt erscheint, oder wo bezüglich eines solchen Gegenstandes ein Eingreifen der Genossenschaften im Gesetze direkt untersagt wird. Da z. B. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe Gegenstand der Gesetzgebung geworden ist, ist den Genossenschaften nicht gestattet, die Regelung derselben in den Kreis ihrer Beschlußfassung zu ziehen; denn derartig autonome Verbände, wie sie Genossenschaften sind, werden von der Gesetzgebung zu dem Zwecke geschaffen, damit sie durch eigene Kräfte und mittels der Mitglieder deren Interessen in jenen Richtnngen fördern, welche nicht schon Gegenstand der unmittelbaren Fürsorge und Regelung durch die staatliche Verwaltung sind; es kommt daher solchen Verbänden ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung keinesfalls die Aufgabe zu, in Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung zu kontrollieren und sie außer in den im Gesetze bezeichneten die Rekurslegitimation aussprechenden Fällen (§ 116 a) im ordentlichen Rechtsmittelwege gar zu bekämpfen (VGH. v. 8. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.022 und v. 28. April 1906, Budw. Nr. 4375 A.).

www.libtool.com.cn

Selbstverständlich kann es den Genossenschaften selbst in Angelegenheiten, welche außerhalb ihrer im § 114 umschriebenen autonomen Verwaltungstätigkeit liegen, nicht verwahrt werden, sich, wenn sie wahrnehmen, daß an einer Gewerbebehörde die gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend gehandhabt oder unrichtig ausgelegt werden, um Abhilfe an die Oberbehörde zu wenden; derartige Beschwerden aber, welche auch den einzelnen Gewerbeinhabern zustehen, sind nur als Anrufung des Aufsichtsrechtes der Oberbehörden, nicht aber als Geltendmachung subjektiver Rechtsansprüche anzusehen, wie sie allein zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen angeblich gesetzwidrige Entscheidungen legitimieren können (VGH. v. 28. April 1906, Budw. Nr. 4375 A). Dagegen gestattet das Gesetz den Genossenschaften die Förderung der gedachten gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen nicht bloß durch die oben erwähnten Mittel, sondern im allgemeinen, also auch durch andere hiezu geeignete Maßnahmen, also z. B. Subventionen. Bei Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Subventionierung den Zweck der Genossenschaft zu fördern geeignet sei oder nicht, wird — soferne nicht hiebei positive Anordnungen des Gewerbegesetzes in Betracht zu ziehen sind — die freie Würdigung der Genossenschaft sowie der zur Überwachung derselben berufenen Behörden Platz greifen müssen, weil es sich um Zweckmäßigkeiten handelt, die nach Ort, Zeit und besonderen Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften eine verschiedene Beurteilung zulassen (VGH. v. 8. Jänner 1897, Budw. Nr. 10.255 und vom 19. April 1905, Budw. Nr. 3491 A).

Die Genossenschaften sind öffentlich-rechtliche Korporationen und Glieder des Verwaltungsorganismus. Sie umfassen die Gewerbeinhaber und die Hilfsarbeiter. Ihre rechtliche Stellung beruht auf der Gewerbeordnung, welche die Rechten und Pflichten derselben umschreibt. Die Rechtsfähigkeit reicht nur soweit, als die Gewerbeordnung dieselbe ihnen einräumt und findet ihre Grenze notwendig darin, daß von ihr alles ausgeschlossen werden muß, was mit dem Zweck und der Organisation nicht vereinbar ist (§ 114 GewO.). Diese Zwecke sind durchaus gemeinsame Zwecke der Genossenschaftsmitglieder und der Genossenschaftsangehörigen. Erwägt man nun, daß die Genossenschaften als Korporationen die gemeinsamen Interessen aller Genossenschafter, d. i. der Mitglieder und der Angehörigen zu pflegen haben, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Genossenschaften als Korporationen durch den Eintritt in einen Verein, welcher abgesehen von den Genossenschaften bloß aus Gewerbetreibenden und nicht auch aus Hilfsarbeitern bestehen soll, mehr oder weniger einseitigen Interessen der Gewerbetreibenden, d. i. der Genossenschaftsmitglieder dienstbar werden, was dem Zwecke dieses im öffentlichen Interesse geschaffenen Institutes, das ein Glied des Verwaltungsorganismus ist, widersprechen würde. Dazu kommt noch, daß die Genossenschaften Zwangsgenossenschaften sind. Kraft des Gesetzes unterliegt jeder Beitrittspflichtige den Dispositionen der Genossenschaft, welche diese innerhalb der Grenzen und Aufgaben der Genossenschaft trifft, dagegen nicht solchen, welche über diesen Rahmen hinausreichen. Durch die Berufung auf das Majoritätsprinzip kann die entgegengesetzte Ansicht nicht begründet werden, denn die Majoritätsbeschlüsse der Genossen-

www.libtool.com.cn

schaft sind selbst auch nur insoweit gültig, als sie sich innerhalb der Grenzen und Aufgaben der Genossenschaft halten. Den Genossenschaften kommt daher die Rechtsfähigkeit, Vereinen nach d. Ges. v. 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, beizutreten, nicht zu (Erk. d. RG. v. 20. Jänner 1903, Z. 419 ex 1903, Z. f. V. 1903, S. 91).[15])

B. Im besonderen.

(§ 114, Abs. 3—4 GewO.)

(3) Insbesondere obliegt der Genossenschaft:

a) die Führung einer ordentlichen Evidenz über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbeinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, dann die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Arbeitsvermittlung;[16])

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen, soweit in diesem Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten sind, und zwar:

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfungen;

über die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durch die Genossenschaft;

c) die Bestätigung der Lehrzeugnisse und die Ausstellung der Lehrbriefe;

d) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge;

e) die Überwachung der von der Genossenschaft errichteten und erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrkurse sowie der von ihr veranstalteten und subventionierten Lehrlingsarbeitenausstellungen u. dgl.;

f) die Bestätigung der Arbeitszeugnisse der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen;

g) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankenkassen;

[15]) Vgl. auch unten die Bestimmungen des § 115 x GewO. über die Modalitäten der Beteiligung von Genossenschaften an Vereinen, welche Wirtschaftsunternehmungen und Kreditorganisationen zum Zwecke haben.

[16]) Die Genossenschaft ist verpflichtet, die erfolgte Anmeldung eines jeden gewerblichen Hilfsarbeiters zur Kenntnis zu nehmen, ohne daß sie die Qualifikation desselben zu prüfen hätte, weil für jede Genossenschaft schon im Geiste der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung sich die Obliegenheit ergibt, alle Genossenschaftsangehörigen in Evidenz zu führen und die Genossenschaft andernfalls außer Stande wäre, den ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben gerecht zu werden. Aus dieser Verpflichtung der Genossenschaft kann aber einer Verpflichtung der Arbeitsnehmer zur Anmeldung bei der Genossenschaft bei ihrem Arbeitsantritte nicht deduziert werden (HME. v. 27. März 1907, Z. 34.206/061, Amtsbl. d. Stadt Wien ex 1907).

www.libtool.com.cn

h) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123, 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten;

dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, zu welchem Zwecke sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen können;

i) die Beschlußfassung behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerbe unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen;

k) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

(4) Außer den in k vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden, an den Genossenschaftsverband und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen (§ 114, Abs. 3 und 4 GewO.).

Im Abs. 3, lit. a, wird den Genossenschaften die Führung einer ordentlichen Evidenz über ihre Mitglieder und Angehörigen zur Pflicht gemacht. Die Schaffung verläßlicher Genossenschaftsmatrikeln entspricht dem dringenden Bedürfnisse einer geordneten Genossenschaftsverwaltung und der erhöhten Bedeutung und Wirksamkeit der Genossenschaft, welche seitens der Aufsichtsbehörden mit allem Nachdrucke zur Erfüllung dieser Obliegenheiten zu verhalten sein wird (E. E. Nov. 1907).

Aus den als „Zwecke der Genossenschaften" taxativ aufgezählten Punkten folgt nicht mehr, als daß die Genossenschaften verpflichtet sind, irgendwie für die Erreichung dieser Zwecke vorzusorgen, keineswegs aber, daß sie verpflichtet sind, für diese „Zwecke" irgend welchen Aufwand zu bestreiten (VGH. v. 22. März 1906, Budw. Nr. 4276 A).

C. Meisterprüfung.[17])

(§ 114 a GewO.)

(1) Der Handelsminister kann solchen Genossenschaften für einzelne Kategorien oder für verwandte Kategorien handwerksmäßiger Gewerbe,

[17]) Dieser Paragraph enthält den ersten Schritt zu der vom Handwerkerstande geforderten obligatorischen Meisterprüfung, die nebst dem Ausweise der Lehr- und Gehilfenzeit einst das dritte Erfordernis sein soll, welches bei Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes zu erfüllen wäre. Durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie durch die beantragten Änderungen im Lehrlingswesen, ist eine zuverlässige Bürgschaft für die Heranbildung wirklich befähigter Handwerker nicht zu erreichen; die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt schon aus dem Umstande, daß seitens der Gewerbetreibenden selbst unumwunden zugegeben wird, daß der Lehrling während der Lehrzeit kaum einige über die notwendigsten Handgriffe hinausgehende Kenntnisse erlangt und erst während der Gehilfenzeit sich jene Fähigkeiten anzueignen trachten muß, deren er

www.libtool.com.cn

welche ihren Obliegenheiten auf dem Gebiete der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses (§ 114, lit. e und § 104 b) mit Erfolg nachkommen, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes das Recht einräumen, im Statute Vorsorge für die Abnahme von Meisterprüfungen für ihre Gewerbe zu treffen. Die Genossenschaften haben in diesem Falle besondere Prüfungsordnungen, welche der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedürfen, zu beschließen.

Gegenstand der Meisterprüfung.

(2) Die Meisterprüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des

---

bedarf, um dereinst als selbständiger Handwerker den Kampf ums Dasein mit Erfolg aufnehmen zu können. Diese Epoche der wirklichen und grundlegenden Ausbildung findet derzeit keinen formellen Abschluß, ja, es bildet auch der bis nun geforderte Ausweis über diese Tätigkeit nicht einmal eine Gewähr dafür, daß diese Zeit auch wirklich im Gewerbe zugebracht, geschweige denn, daß darin die erforderliche Ausbildung im Gewerbe tatsächlich erlangt wurde. Der somit gegenwärtig noch mangelnde Nachweis tatsächlicher Befähigung kann nur durch die Ablegung der Meisterprüfung erbracht werden; eine solche hätte gleichzeitig die vorteilhafte Wirkung, daß allzu jugendliche in den Fertigkeiten ihres Gewerbes noch nicht voll ausgereifte Arbeiter in ihrem eigenen Interesse und zum Nutzen des konsumierenden Publikums vom Antritte handwerksmäßiger Gewerbe ferngehalten werden. Eine Meisterprüfung aber heute schon obligatorisch für alle handwerksmäßigen Gewerbe einzuführen, begegnete bei der Regierung gewissen Bedenken; es wurde vorgebracht, daß speziell auf dem flachen Lande bei der Seltenheit einzelner Gewerbekategorien es vielleicht oft nicht möglich sein wird, die zur Bildung einer Prüfungskommission für diese Gewerbe erforderliche Anzahl fachkundiger Meister aufzubringen (z. B. für das Gewerbe chirurgischer Instrumentenmacher, der Feinzeugschmiede usw. in den Alpenländern). Der Ausschuß sah sich im Interesse des Zustandekommens der Reform gezwungen, den von der Regierung vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen und so kamen wenigstens die im § 114 a niedergelegten Anträge zu stande, welche die Grundsätze für eine fakultative Meisterprüfung enthalten. Prinzipiell sollen die Meisterprüfungen bei der betreffenden Gewerbegenossenschaft abgehalten werden, es kann jedoch das Recht, Meisterprüfungen vorzunehmen, auch gewerblichen Lehranstalten verliehen werden. Mit der Ablegung der Meisterprüfung soll das ausschließliche Recht der Führung des Titels „geprüfter Meister" verbunden sein; dann soll die abgelegte Prüfung noch ein zweites ausschließliches Recht gewähren, nämlich die Befugnis, Lehrlinge zu halten. Letztere Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß dem geprüften Meister in erster Linie die Fähigkeit und somit auch das Recht zuerkannt werden muß, für die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses Sorge zu tragen und daß in Hinkunft bei Vorhandensein solcher zur Heranbildung von Lehrlingen geeigneter Meister die Gefahr nicht mehr vorhanden sein wird, daß die Erziehung von Lehrlingen unter Umständen auch fachunkundigen Leuten anvertraut werde. Hierin liegt einerseits die Gewähr, daß ein tüchtig ausgebildeter Gewerbestand erzielt wird, andrerseits soll in dem ausschließlichen Vorrechte, Lehrlinge verwenden zu dürfen und in den damit verbundenen Vorteilen auch eine Belohnung für jene Handwerker bestehen, welche die Meisterprüfung abgelegt haben. Hiemit soll zugleich für den heranwachsenden Handwerkerstand ein Anrecht geschaffen werden, sich der Meisterprüfung zu unterziehen. Durch die Ausgestaltung des Befähigungsnachweises und insbesondere durch die Einführung der fakultativen Meisterprüfung glaubt aber der Gewerbeausschuß auf dem Gebiete der Hebung und Förderung des mittleren Gewerbestandes einen bedeutsamen Schritt nach vorwärts getan zu haben (Bericht des permanenten Gewerbeausschusses). Vgl. auch den sehr instruktiven Bericht des Gewerbeausschusses der Reichenberger Handelskammer, betreffend die Durchführung der Meisterprüfungen im Protokolle der 336. Sitzung, S. 157 ff.

www.libtool.com.cn

Gewerbes sowie der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen.

Prüfungsordnung.

(3) Die Prüfungsordnung hat die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung im allgemeinen und speziell der Zulassung von Bewerbern, welche der Genossenschaft nicht angehören, ferner die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Umfang und die Art des Prüfungsstoffes, den Vorgang bei der Prüfung, die Bescheinigung des Prüfungsergebnisses, die Zulässigkeit der Wiederholung der Prüfung sowie die Höhe der etwaigen Prüfungstaxen, welche der Genossenschaft zufließen, des näheren zu regeln.

Prüfungsanstalten.

(4) Der Handelsminister kann nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften auch einzelnen Anstalten, welche vermöge ihrer Einrichtung Gewähr für eine fachlich entsprechende Vornahme der Meisterprüfungen bieten, das Recht zur Abhaltung dieser Prüfungen für bestimmte handwerksmäßige Gewerbe unter gleichzeitiger Vorschreibung der Prüfungsordnung im Verordnungswege verleihen.

(5) Insofern dieses Recht fachlichen Lehranstalten verliehen wird, hat die bezügliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht zu ergehen.

Rechte aus der Meisterprüfung.

(6) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt im Falle der selbständigen Ausübung des Gewerbes zur Führung des Titels eines geprüften Meisters des betreffenden Gewerbes.

(7) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes[18]) wird durch Verordnung des Handelsministers nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes und der betreffenden Genossenschaften im allgemeinen oder für bestimmte Teile des Geltungsgebietes dieses Gesetzes vorgeschrieben werden, daß in allen oder in bestimmten handwerksmäßig betriebenen Gewerben nur solche Gewerbetreibende Lehrlinge halten dürfen, welche die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(8) Durch diese Verordnung werden jedoch bereits vorhandene Meisterrechte nicht berührt (§ 114 a, Abs. 1—8 GewO.).

In diesem Paragraphen wird das Problem der Meisterprüfung in handwerksmäßigen Gewerben gelöst und es wurden die bezüglichen Normen als nicht in den Rahmen des gesetzlichen Befähigungsnachweises fallend in das VII. Hauptstück der Gewerbeordnung auch deshalb verlegt, weil die Gewerbegenossenschaft als der zur Abnahme der Meisterprüfung in erster Reihe berufene Faktor erscheint.

---

[18]) Also am 16. August 1912.

www.libtool.com.cn

Die Meisterprüfung wird als fakultative Prüfung eingeführt, die Abnahme derselben ist ein den qualifizierten Genossenschaften vom Handelsminister erst einzuräumendes Recht. Das gleiche Recht wird im Verordnungswege im Einvernehmen mit den fallweise zuständigen Zentralstellen auch einzelnen, entsprechend organisierten Anstalten (gewerblichen Unterrichtsanstalten, Gewerbeförderungsinstituten u. dgl.) zugestanden werden.

Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung ist jedoch mit Rechtswirkungen ausgestattet, und zwar zunächst mit dem Rechte auf Führung des Meistertitels, und nach fünf Jahren in dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Umfange mit dem ausschließlichen Rechte, Lehrlinge zu halten. Durch keine der beiden Rechtswirkungen werden bereits erworbene Meisterrechte berührt (E. E. Nov. 1907).

Vor Einführung der Meisterprüfung bei einzelnen Genossenschaften des Verbandssprengels, vor Genehmigung der Prüfungsordnung sowie vor Verleihung des Rechtes zur Vornahme der Meisterprüfung an bestimmte Anstalten im Verbandssprengel (§ 114 a, Abs. 1 und 4) ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i GewO.) von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören (HMV. i. E. m. d. MZ. v 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

D. Aufstellung genossenschaftlicher Arbeitsvertragsusancen.[19])

(§ 114 b GewO.)

(1) Die Genossenschaften sind berechtigt, für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter

[19]) Diese Bestimmung sieht die Möglichkeit der Aufstellung genossenschaftlicher Arbeitsvertragsusancen im Wege statutarischer Bestimmungen vor. Die Bestimmung soll Klarheit und Bestimmtheit in die Arbeits- und Lohnvertragsverhältnisse der genossenschaftlich organisierten Kleinbetriebe bringen, da die auch durch die Judikatur der Gewerbegerichte bestätigte Erfahrung lehrt, daß gerade in diesen Betrieben die einschlägigen Verhältnisse mehr bloß faktische, als rechtlich geregelte Zustände darstellen. Der § 114 a bedeutet keineswegs unmittelbar die Lösung des Kollektivvertragsproblems für den Bereich der Kleingewerbe, denn eine solche wäre bei unverändertem Fortbestande des § 72 GewO. nicht durchführbar. Doch sollen, wie dies ungefähr analog in den Fabriksbetrieben mit den Arbeitsordnungen der Fall ist, subsidiär wirksame Vertragsusancen für jene im § 114 a genannten Belange des Arbeitsverhältnisses ermöglicht werden, die durch primäre Parteivertragsabmachungen nicht geregelt erscheinen. Das Zustandekommen der selbstredend nur innerhalb der durch die Zwangsrechtsnormen gegebenen Schranken in Betracht kommenden Bestimmungen hat zur unerläßlichen Voraussetzung das erzielte Einvernehmen der beiden durch die Genossenschaft und die Gehilfenversammlung dargestellten Parteien, da ein einseitiger Vorgang nicht einmal eine Vertragsfiktion zuließe. Die zu stande gekommenen Bestimmungen werden speziell in Betreff der Lohnzahlungs- und Kündigungstermine behufs Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich als wie die in § 77 gedachten Vereinbarungen wirkend bezeichnet und gelten nur insofern, als diesfalls seitens der Parteien fallweise nicht etwa ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Heranziehung des Statutes und damit des Genehmigungsrechtes der politischen Landesbehörde ist durch die Erwägung bedingt, daß die Überprüfung der bezüglichen Bestimmungen in Bezug

www.libtool.com.cn

und über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist festzustellen. Diese Feststellung hat durch die Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung nach Geschäftszweigen geordnet zu erfolgen und ist von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes zu genehmigen.

(2) Diese Vereinbarung ist in den einzelnen Betriebsstätten anzuschlagen.

(3) Die Beschlußfassung hat sowohl in der Genossenschaftsversammlung als auch in der Gehilfenversammlung mit Zweidrittelmajorität zu erfolgen. Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann jede der beiden Versammlungen ihren Rücktritt von diesen Bestimmungen, soweit dieselben nicht für eine bestimmte Zeit festgestellt wurden, erklären. Der bezügliche Beschluß ist der politischen Landesbehörde zur Kenntnis mitzuteilen.

(4) Die erwähnten Bestimmungen haben für den Fall, daß von den der Genossenschaft angehörigen Gewerbeinhabern mit ihren Hilfsarbeitern in dieser Beziehung nicht im Wege des Vertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, für die Parteien rechtsverbindliche Geltung und schließen insofern die Anwendung der im § 77 enthaltenen Vorschriften aus (§ 114 b, Abs. 1—4 GewO.).

Dieser Paragraph, der eine wichtige sozialpolitische Neuerung auf dem Gebiete des gesetzlichen Eingreifens in die Form und den Inhalt des gewerblichen Arbeitsvertrages im Sinne einer Anbahnung des Kollektivvertrages enthält, verdient besonders beachtet und in der Praxis zielbewußt verwertet zu werden.

Daß dieses Problem im Rahmen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung gelöst wird, erklärt sich daraus, daß auf dem Boden der Gewerbegenossenschaft die zum Abschlusse kollektiver Vertragsabmachungen berufenen Elemente des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmertums sich fest organisiert und gesetzlich anerkannt vorfinden. Wenn nun auch die vorliegende Norm noch immer nicht die volle Lösung des Kollektivvertragsproblems bedeutet, weil hier nur subsidiär wirksame, durch Einzelverträge ausschließbare genossenschaftliche Arbeitsvertragsusancen gegeben erscheinen, ist doch für die Praxis und die organisierten Parteien ein geeigneter Behelf gegeben, die im Zuge der Zeit liegenden und auch bei uns vorkommenden Tarifverträge in gesetzlich unanfechtbarer Form und mit rechtlicher Erzwingbarkeit zu stande zu bringen. Die Statuierung der Ausschließbarkeit der Kollektivvereinbarungen durch Einzelnvertrag war im Hinblicke auf den Elementargrundsatz des § 72 GewO. über die Vertragsfreiheit unerläßlich.

Die Genehmigung der in Rede stehenden Vereinbarungen durch die politischen Landesbehörden wurde vorgesehen, um die Einhaltung der durch

---

auf ihre Gesetzmäßigkeit geboten erscheint. Zugleich wird wegen der besonderen Tragweite der Beschlüsse für das Zustandekommen derselben sowohl in der Genossenschaftsversammlung als auch in der Gehilfenversammlung die Zweidrittelmajorität gefordert. Auch die Möglichkeit eines Rücktrittes von der Vereinbarung mußte ausdrücklich vorgesehen werden und wird auch hiefür die gleiche qualifizierte Majorität vorgeschrieben (Erl. Bem.). Vgl. auch die Darstellung auf S. 632 und die dort erwähnte Literatur.

www.libtool.com.cn

zwingendes Arbeiterschutzrecht gegebenen Grenzen wirksam zu sichern. Die Vereinbarungen können nach Geschäftszweigen innerhalb der einzelnen Genossenschaft verschieden gestaltet werden, was namentlich zum Beispiel in der Konfektionsbranche praktisch wichtig ist und auch bei einer künftigen gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in der Kleider- und Schuhwarenkonfektion verwertet werden kann.

Es darf auch die Erwartung ausgesprochen werden, daß es in der Folge gelingen werde, an der Hand dieser Gesetzesnorm manche unzeitgemäße Härte des Koalitionsgesetzes zu mildern (E. E. Nov. 1907).

Vor Genehmigung von Vereinbarungen der Verbandsgenossenschaften über das Arbeitsverhältnis (§ 114 b) ist der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörde (§ 130 i GewO.) von der Gewerbebehörde zu hören (HMV. i. E. m. d. MJ. vom 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

E. Vermögensgebarung.[20])

(§ 115 GewO.)

Inkorporations-, Aufding- und Freisprechgebühren.

(1) Die Genossenschaften sind berechtigt, Aufnahme-(Inkorporations-)gebühren, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft, dann Aufnahme-(Aufding-) und Freisprechgebühren, welche von den Lehrlingen zu entrichten sind, statutenmäßig vorzuschreiben und einzuheben; doch ist im Statute die Bestimmung zu treffen, daß Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, von der Entrichtung der Aufnahme- (Aufding-),

---

[20]) In Alinea 2 ist ausdrücklich die Haftung des Lehrherrn für die richtige Abfuhr der Lehrlingsgebühren statuiert und im Alinea 1 auch die Möglichkeit vorgesehen, mittellose Lehrlinge von der Entrichtung der Aufnahms- und Freisprechgebühr zu befreien. Billigkeitshalber wird die Befreiung von der Entrichtung der Inkorporationsgebühr den infolge Überweisung ihrer Gewerbekategorie die Genossenschaftsmitgliedschaft wechselnden Gewerbeinhabern bis zur Höhe der bereits entrichteten Gebühren zugestanden und dem Genossenschaftsstatut anheimgegeben, die Befreiung den auf Grund des § 56 priviligierten Personen dann einzuräumen, wenn sie das freie Gewerbe des Erblassers, welches ihrerseits neu anzumelden ist, faktisch fortführen. Für eine solche Bestimmung spricht der Umstand, daß die gleichen Personen in den im § 56 gedachten Fällen der Fortführung eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes auf Grund des alten Konzessionsdekretes oder Gewerbescheines die Inkorporationsgebühr selbstverständlich nicht zu zahlen haben und daher die in Ansehung des freien Gewerbes zur Anmeldung verpflichtete Witwe und die Deszendenten des früheren Gewerbeinhabers schlechter gestellt wären. In Alinea 4 und 5 wird den politischen Landesbehörden, um mißbräuchlich hohe Gebühren hintanzuhalten, das Festsetzungs- beziehungsweise Mäßigungsrecht in Ansehung der genossenschaftlichen Gebühren eingeräumt. Alinea 6 bestimmt, daß die Lehrlingsgebühren zur Gänze den Interessen des Lehrlingswesens zu widmen sind, da es nicht angeht, aus diesen Gebühren eine Einnahmsquelle für andere Genossenschaftszwecke zu schaffen. Die Kosten der Lehrlingskrankenversicherung sind jedoch zur Gänze von den Unternehmern zu tragen und es mußte eine Vorkehrung getroffen werden, um die Verwendung der Lehrlingsgebühren oder eines Teiles derselben für die Zwecke der Krankenversicherung der Lehrlinge hintanzuhalten und hiedurch einer Überwälzung der Kosten dieser Versicherung auf die Lehrlinge selbst vorzubeugen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Gesellenprüfungs- und Freisprechgebühr durch die Genossenschaft befreit werden können, falls die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge unter Nachweis der Mittellosigkeit darum ansuchen (§ 115, Abs. 1 GewO.).

(2) Für die richtige Abfuhr der Lehrlingsgebühren an die Genossenschaft haftet der Lehrherr (§ 115, Abs. 2 GewO.).

Die im Absatz 2 vorgesehene Haftung ist eine subsidiäre und nicht eine elektive, was sich daraus ergibt, daß dieselbe in Ansehung der Abfuhr und nicht in Ansehung der unmittelbaren Zahlungspflicht statuiert erscheint (E. E. Nov 1907).

Befreiung von den Gebühren.

(3) Gewerbetreibende, welche aus einer Genossenschaft ausgeschieden und in eine andere Genossenschaft einverleibt werden, sind bis zur Höhe der an die bisherige Genossenschaft entrichteten Beträge von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahme(Inkorporations)gebühr befreit. Im Wege des Genossenschaftsstatuts können auch die Witwe und die erbberechtigten Deszendenten des Inhabers eines freien Gewerbes von der neuerlichen Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit werden, wenn sie den Betrieb desselben Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden anmelden und dieser Betrieb sich als Fortsetzung des früheren Unternehmens darstellt (§ 115, Abs. 3 GewO.).

Im Absatz 3 wird aus Billigkeitsgründen direkt im Gesetze die gänzliche, beziehungsweise teilweise Befreiung von der Zahlung der Aufnahmegebühren für den Fall ausgesprochen, daß Gewerbetreibende bei unverändertem Gewerbebetriebe die Genossenschafts-Mitgliedschaft zu wechseln haben; auch wird im Wege des Statutes die Möglichkeit eröffnet, die nach § 56 privilegierten Hinterbliebenen des Inhabers eines freien Gewerbe von dieser Zahlungspflicht, mit welcher die Hinterbliebenen der Inhaber eines konzessionierten, handwerksmäßigen oder nach § 13 a an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes an sich nicht trifft, zu befreien (E. E. Nov. 1907).

Höhe der Gebühren.

(4) Die Festsetzung der Höhe der Gebühren steht der Genossenschaftsversammlung zu, bedarf jedoch der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche dieselben, wenn sie unverhältnismäßig hoch bemessen erscheinen, herabsetzen kann (§ 115, Abs. 4 GewO.).

Nach Absatz 4 steht der Landesbehörde nicht mehr das Festsetzungsrecht, sondern lediglich das Recht der Herabsetzung unverhältnismäßig hoch bemessener Genossenschaftsgebühren zu.

Es liegt hiebei im freien Ermessen der Behörde zu erkennen, bei welcher Höhe der Taxen dieselben eine unzulässige Beschränkung oder Erschwerung des Gewerbeantrittes (§§ 106 und 113) bedeuten (VGH. v. 3. Juli 1886, Budw. Nr. 3141, v. 6. Oktober 1887, Budw. Nr. 3684, v. 23. Februar 1888, Budw. Nr. 3948, v. 23. Oktober 1891, Budw. Nr. 6190, v. 22. November 1899, Budw. Nr. 13.410).

www.libtool.com.cn

Verwendung der Gebühren.

(5) Von dem jährlichen Eingange an Inkorporationsgebühren dürfen höchstens drei Vierteile zu den laufenden Ausgaben der Genossenschaft verwendet werden, wogegen der Rest fruchtbringend anzulegen ist. Der Ertrag der Lehrlingsgebühren ist mindestens zur Hälfte zu solchen Zwecken zu verwenden, welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben, mit Ausnahme der Krankenversicherung, zu gute kommen (§ 115, Abs. 5 GewO.).

In Bezug auf die Verwendung der jährlichen Eingänge an Inkorporations-Gebühren bleibt es bei der bisherigen Vorschrift; dagegen wird in Bezug auf den Ertrag der Lehrlingsgebühren der Verwendungszweck positiv angegeben und die Hälfte des Einganges als Mindestmaß des den Lehrlings-Interessen zugewendeten Betrages bestimmt. Aus diesem Teile des Ertrages der Lehrlingsgebühren dürfen die Kosten der Krankenversicherung der Lehrlinge nicht bestritten werden. Der Rest der Eingänge der Lehrlingsgebühren bildet eine Einnahme der Genossenschaft, deren Verwendung durch das Gesetz nicht speziell gebunden ist (E. E. Nov. 1907).

Die Kosten für die Lehrbriefblankette-Stempel, zu deren Tragung gemäß FME. v. 9. April 1885, Z. 8140, bezw. § 64, P. 3, GebG. derjenige verpflichtet ist, für den oder in dessen Geschäfte (Interesse) die Ausstellung erfolgt, sind als solche Auslagen zu betrachten, welche nicht mit der laufenden Geschäftsführung der Genossenschaft verknüpft sind und deren Einrechnung daher in die nach nach § 115, Punkt 5 für Lehrlingszwecke zu verwendende Hälfte der Lehrlingsgebühren zulässig ist. Die Kosten für die Lehrbriefblankette dagegen sind weder aus dem Titel einer Ausgabe für die Ausbildung der Lehrlinge noch aus dem einer Ausgabe für „sonstige Interessen" derselben im Sinne des § 115, Punkt 5, zu beurteilen. Nach § 114 lit. c gehört die Ausstellung der Lehrbriefe zu den der Genossenschaft gesetzmäßig überwiesenen Agenden und nach § 104 ist der Lehrbrief von der Genossenschaft auszustellen. Demnach obliegt ohne Zweifel der Genossenschaft die Beschaffung der Blankette für diese den Lehrlingen auszufolgenden Lehrbriefe und es zählen folglich die hiefür auflaufenden Kosten zu den Auslagen für die Geschäftsführung der Genossenschaft. Hieraus folgt, daß diese Kosten nicht auf jene Hälfte des Ertrags der Lehrlingsgebühren überwiesen werden können, welche im Sinne des § 115, Abs. 5 „der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben" zu reservieren ist. Die Kosten für die Lehrbriefe dürfen aber auch nicht vorweg von den Bruttoeinnahmen an Freisprechgebühren abgezogen werden, weil dieselben hiemit bereits zur Hälfte auf die für Lehrlingszwecke reservierte Quote überwälzt erschienen, was nicht der Absicht des Gesetzes entspricht. Wird der Lehrbrief, wie es üblich ist, mittels eines künstlerisch in schöner, würdiger Form hergestellten Blankettes ausgefertigt, so kann die Genossenschaft allerdings gesetzlich nicht verhalten werden, den Lehrbrief in der erwähnten, mit höheren Kosten verbundenen Form auszufertigen; bei dem Mangel konkreter Merkmale jener Zwecke jedoch, welche neben dem in § 115 ausdrücklich hervorgehobenen Ausbildungszwecke den Lehrlingen zu gute kommen, fällt die Beurteilung, ob die Ausfertigung des Lehrbriefes auf einem künstlerisch ausgestalteten Blankette unter die im

www.libtool.com.cn

§ 115, Abs. 5 erwähnten Interessen der Lehrlinge fallen, in das freie Ermessen der Gewerbebehörden und nimmt die erstinstanzliche Praxis diesbezüglich häufig einen negativen Standpunkt ein (Vgl. VGH. v. 2. Dezember 1903, Budw. Nr. 2177 A).

Umlegung der Gebühren.

(6) Im übrigen werden die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse (§ 121) nötigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, auf die Mitglieder der Genossenschaft (§ 106) in einem nach der Höhe der Erwerbsteuervorschreibung oder nach einem anderen statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt (§ 115, Abs. 6 GewO.).

Im sechsten Absatz ist die Zulässigkeit der Umlageberechnung auch insbesondere nach der Höhe der Erwerbsteuer-Vorschreibung ausdrücklich betont worden (E. E. Nov. 1907).

Eintreibung der Gebühren.[21])

(7) Die erwähnten Einkünfte der Genossenschaften sowie die Ordnungsstrafen (§ 125) werden im Verwaltungswege eingetrieben (§ 115, Abs. 7 GewO.).

---

[21]) Rücksichtlich der Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren in Wien ordnet der Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner v. 2. April 1907, M.-D. 1709/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19) folgendes an: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß der Normal-Erlaß v. 30. November 1895, M.-Z. 192.196/XVIII (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte Jahrg. 1895, S. 107) nicht immer befolgt wird. Es wurde sogar in einem Falle über ein Ansuchen der Genossenschaft, das keine Unterschrift eines vertretungsberechtigten Genossenschaftsorganes trug, wegen einer rückständigen Einverleibungsgebühr und wegen rückständiger Umlagen gegen eine Person mit der Exekution vorgegangen, die nach später gepflogenen Erhebungen niemals Mitglied der Genossenschaft war. Ich sehe mich daher veranlaßt anzuordnen, daß die bezüglichen Ansuchen der Genossenschaft, die vom Vorsteher oder Vorsteher-Stellvertreter unterfertigt sein müssen, die ausdrückliche Erklärung zu enthalten haben, daß der betreffende Schuldner unbestritten Mitglied der Genossenschaft ist. Im übrigen bringe ich die mit dem oberwähnten Erlasse getroffenen Anordnungen in Erinnerung, welche lauten: „1. Es seien seitens der Herren Genossenschafts-Vorsteher nur solche Auflagenrestanten anzuzeigen, welche die Zahlung dem Ansager (Kassier) verweigerten und von der bevorstehenden Exekution in Kenntnis gesetzt wurden. Den Genossenschaftsvorstehungen wird zur Pflicht gemacht, in dem Ansuchen um exekutive Einhebung den Tag der Zustellung des an die Partei erlassenen Zahlungsauftrages und die erfolglos gebliebene Mahnung ersichtlich zu machen. 2. Ingleichen ergeht an die Genossenschaftsvorstehungen die Aufforderung, ihrem Einschreiten um Exekution die bezüglichen Gebührennoten beizuschließen. Diese Noten sollen nicht allein den Gegenstand und den Betrag der Gebühr oder Auflage, sondern auch die Anmerkung der Zahlungsverweigerung enthalten und mit der Unterschrift des Ansagers oder des Kassiers versehen sein. 3. Die Eruierung des unbekannten Aufenthaltes von Restanten wird den Genossenschaften selbst überlassen, und es wird 4. auch ihre Aufgabe sein, sich wegen Eintreibung von Rückständen jener Genossenschaftsmitglieder, welche nicht in Wien wohnen, mit der zur Eintreibung von solchen Gebühren berufenen auswärtigen Behörde in unmittelbaren Verkehr zu setzen. 5. Die Annahme einer Teilzahlung oder die Bewilligung von Terminen seitens der Gremial- oder Genossenschafts-Vorsteher begründet an und für sich ohne ausdrückliche Einwilligung dieser Vorsteher noch nicht die Aufhebung des vorgenommenen Exekutionsaktes, sondern hat die einstweilige Sistierung der weiteren Exekutionsgrade zur Folge".

www.libtool.com.cn

Da die Genossenschaftsgebühren hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern nicht gleichgestellt sind, so können selbe nicht im Wege der Steuerexekution, sondern nur im Wege der politischen Exekution eingehoben werden, daher hiebei die Bestimmungen des § 3 der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, Anwendung zu finden haben. Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen sind solche Gebühren über Anordnung der politischen Behörde, und zwar nach freier Wahl entweder durch deren Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch Organe der betreffenden Gemeinde einzuheben (E. d. MJ. v. 25. Juli 1885, Z. 7788).

Die Gemeinden sind auf Grund des § 3 der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, verpflichtet, die Einhebung der genossenschaftlichen Umlagen durchzuführen, insoferne die Eintreibung derselben im Verwaltungswege nach § 115 GewO. einzutreten hat. Diese Eintreibung hat aber nach Absicht der erwähnten Bestimmung der Gewerbeordnung offenbar nur dann zu erfolgen, wenn die Genossenschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln fruchtlos den Versuch unternommen hat, die fälligen und rückständigen Beiträge einzubringen. Es muß aber jedenfalls eine Mahnung der säumigen Schuldner stattgefunden haben (E. d. MJ. v. 10. Juni 1902, Z. 19.922).

Die Einhebung und Eintreibung von Schreibgebühren und Verzugszinsen bei rückständigen Genossenschaftsumlagen und Beiträgen ist unstatthaft (E. d. HM. v. 14. März 1894, Z. 11.897).

Jahresbericht und Schlußrechnung der Genossenschaft.

(§ 116 e GewO.)

Alljährlich sind der Gewerbebehörde ein Bericht über die Jahresversammlung und vorkommendenfalls die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorstehung sowie eine Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Genossenschaftsvorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß (§ 116 e GewO.).[22])

F. Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder.

(§ 115 a GewO.)

Die im § 114, Al. 2, erwähnten Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder der Genossenschaften sind, soferne sie auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen, nach den Vorschriften des Ges. v. 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen zu errichten (§ 115 a GewO.)[23])

---

[22]) Die Vorlage der Belege für die Schlußrechnung wurde weggelassen, weil die Belege bei der Genossenschaft bleiben sollen, bis die Behörde kraft ihres Aufsichtsrechtes Veranlassung findet, deren Einsicht zu verlangen (Bericht des permanenten Gewerbe-Ausschusses).

[23]) Siehe das Ges. v. 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und das Ges. v. 16. Juli 1892, GGBl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, die vom HM. i. E. m. d. MJ. mit Erl. v. 7. Juli 1897, Z. 37.564, beziehungsweise Erl. v. 27. November 1898, Z. 62.627, RS. 2493, herausgegebenen Musterstatuten (und Nachtrag dazu) für obligatorische Meisterkrankenkassen

www.libtool.com.cn

G. Zulässigkeit der Einführung eines Versicherungszwanges, Umfang desselben und Art seiner Durchführung.[24])

(§§ 115 b bis 115 v.)

(1) Die Genossenschaften können die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Versicherung auf Krankengeld, auf Gewährung unentgeltlicher ärztlicher Hilfe, Medikamentenbezug oder auf solche Leistungen in Verbindung mit einem Begräbnisgelde beschließen.

---

sowie das mit MJE. v. 30. Dezember 1894, Z. 3 ex 95, NS. 1812, herausgegebene Musterstatut für registrierte Hilfskassen und deren Ergänzungen und Abänderungen, siehe auch Weigelspergs Kompendium, VI, S. 27, VIII, S. 78 und IX, S. 22. Vgl. auch die Artikelserie „Genossenschaftliche Meisterkrankenkassen" von Dr. Otto Steindl im Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 141 ff.

[24]) Die Einführung eines Zwanges zu einer Versicherung gilt mit Recht als eine höchst einschneidende wirtschaftliche Maßnahme, welche im allgemeinen und mit gutem Grunde nur den obersten Gewalten vorbehalten bleiben soll; wenn nun schon einer Genossenschaft das Recht zur Einführung eines Versicherungszwanges konzediert bleiben soll, so wird es gewiß als eine Forderung öffentlicher Rücksichten bezeichnet werden müssen, dieses Recht derart einzuengen, daß dessen Ausübung, welche zum Schutze der Betroffenen dienen soll, sich nicht in das Gegenteil verkehre und zum Nachteile derselben ausschlage. Dies würde aber zweifellos der Fall sein, wenn der Genossenschaft die Fakultät zustünde, ihre Mitglieder zur Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten, von Witwen- oder Waisenunterstützungen zur Versicherung eines Kapitales zu Gunsten eines Dritten zu zwingen, da diese Versicherung zumeist nur mit der Aufwendung bedeutender Mittel ermöglicht erscheint, deren Aufbringung in späterem Verlaufe die Einzelwirtschaft in überaus empfindlicher Weise belasten könnte und bei Rückgang der finanziellen Kräfte des einzelnen auch müßte. Erwägt man nämlich, daß nach den niedrigsten Invaliditätswahrscheinlichkeiten die Prämie für eine Rente von 18 bis 50 Jahren von 5 Prozent bis auf 25 Prozent der versicherten Rente steigt, so wird man unschwer ermessen, welche geradezu unerträgliche Belastung den Zwangsversicherten aufgebürdet würde, wenn dieselben zu einer Versicherung bis zu dem im Hilfskassengesetze zulässigen Maximalausmaße von zirka 1500 Kronen jährlich gezwungen werden könnten. Zudem kommt, daß bei den Mitgliedern der Genossenschaft, für die Gewerbeinhaber (beziehungsweise Pächter), die Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten überdies auch wirtschaftlich nicht die gleiche Bedeutung wie für Hilfsarbeiter hat. Während bei den letzteren die einzige Einkommensquelle, die persönliche Arbeit, das Versiegen derselben gleichbedeutend mit der Vernichtung der Existenz ist, wird der Gewerbeinhaber sich auf Grund der im Betriebe selbst angelegten Kapitalien eventuell durch entlohnte Hilfskräfte seinen weiteren Lebensunterhalt in der übergroßen Mehrzahl der Fälle auch dann noch zu sichern in der Lage sein, wenn die Arbeitsfähigkeit erlahmt ist. Da weiters die Anlage und stete Vermehrung dieser Betriebskapitalien Voraussetzung für die wirtschaftliche Existenz des Gewerbeinhabers in der Eigenschaft des Unternehmers ist, die Versicherung von aufgeschobenen Leibrenten und Invaliditätsrenten aber nicht nur die momentane Zahlkraft, sondern auch das Vermögen voraussetzt, auf die Wirkung der Kapitalien im eigenen Geschäftsbetriebe für längere Zeit zu verzichten, so würde infolge der Entziehung namhafter Kapitalien aus dem Betriebe die Zwangsversicherung geradezu als gegensätzlich zu den Interessen der Gewerbeinhaber sich erweisen. Aus diesen Gründen wird im § 115 b der Umfang des zulässigen Versicherungszwanges sowohl der Sache als der Höhe nach gesetzlich festgesetzt und in ersterer Beziehung in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen auf die Versicherung von Krankengeld oder Kranken- und Begräbnisgeld, welche von den Gewerbetreibenden vielfach erwünscht wird, beschränkt. Dies wird die Einzelwirtschaft leicht ertragen können, da zugleich das Höchstausmaß auf 28 Kronen

www.libtool.com.cn

(2) Eine Verpflichtung zur Versicherung auf Begräbnisgeld allein ist unzulässig.

(3) In dem betreffenden Beschlusse ist die Höhe und Bezugsdauer des Krankengeldes, beziehungsweise die Höhe des Begräbnisgeldes festzusetzen; es darf jedoch das Krankengeld wöchentlich 28 Kronen, das Begräbnisgeld 400 Kronen nicht übersteigen (§ 115 b GewO.).

Qualifizierter Beschluß.

(1) Zur Gültigkeit des im § 115 b erwähnten Beschlusses ist die ordnungsmäßige Einberufung der Genossenschaftsversammlung, die Ankündigung des wesentlichen Inhaltes des zu fassenden Beschlusses, die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.

(2) Der Beschluß bedarf überdies der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

(3) Die Genehmigung des Beschlusses auf Einführung eines Versicherungszwanges kann von der vorherigen Errichtung eines Unterstützungsfonds nach § 115 w abhängig gemacht werden.

(4) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch auf Beschlüsse Anwendung, durch welche ein eingeführter Versicherungszwang innerhalb der zulässigen Grenzen (§ 115 b) erweitert geändert oder aufgehoben werden soll (§ 115 c GewO.).

Obligatorischer Charakter.

Der ordnungsmäßig gefaßte und genehmigte Beschluß ist für alle Mitglieder der Genossenschaft bindend; die Versicherungspflicht besteht jedoch nicht für solche Mitglieder, welche bei einer anderen Genossenschaft bereits versicherungspflichtig sind, solange der Versicherungszwang bei der letzteren Genossenschaft besteht (§ 115 d GewO.).

Erlöschen der Versicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht erlischt mit dem Verluste der Mitgliedschaft zur Genossenschaft. Solchen Personen kann jedoch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet werden (§ 115 e GewO.).

---

wöchentlich, beziehungsweise 400 Kronen festgesetzt wird. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, welche die Einführung eines Versicherungszwanges besitzt, wird im § 115 c die Gültigkeit eines diesbezüglichen Beschlusses an eine qualifizierte Majorität geknüpft und überdies an die Genehmigung der politischen Landesstelle gebunden. Die gleichen Bestimmungen sollen auch für eine Erweiterung, Änderung und Aufhebung des Versicherungszwanges gelten. Die Bestimmung des dritten Absatzes, wonach die Genehmigung der Landesstelle von der vorherigen Gründung eines Unterstützungsfonds abhängig gemacht werden kann, entspringt der Erwägung, daß die Einführung des Zwanges für unbemittelte Genossenschaftsinhaber oftmals drückend empfunden werden könnte und daher Vorsorge zu treffen ist, daß für solche die erforderlichen Beiträge anderweitig aufgebracht werden (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Aufbringung der Mittel.

(1) Die zur Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen erforderlichen Mittel sind durch entsprechende regelmäßige, im vorhinein zu zahlende Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

(2) Diese Mittel dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(3) Die rückständigen Mitgliedsbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden (§ 115 f GewO.).

Widerrechtlich bezogene Beträge.

(1) Ist ein Mitglied widerrechtlich in den Genuß einer Leistung gelangt, so ist ihm dieselbe sofort zu entziehen. Die ungebührlich bezogenen Beträge sind unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung zurückzuerstatten. Der Rückersatz der widerrechtlich bezogenen Leistung kann auch im Wege der Erhöhung des Beitrages bis auf dessen doppelten Betrag gefordert werden.

(2) Auf die Einbringung des Ersatzes hat die Bestimmung des § 115 f, Abs. 3, Anwendung zu finden (§ 115 g GewO.).

Kassen.

(1) Die Durchführung der Zwangsversicherung hat durch besondere Kassen, welche zu diesem Zwecke errichtet werden, zu erfolgen.

(2) In der Regel ist von jeder Genossenschaft eine solche Kassa zu errichten. Es können sich jedoch auch mehrere Genossenschaften, sofern sie übereinstimmende Versicherungsverpflichtungen beschlossen haben, mit staatlicher Genehmigung zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kassa vereinigen.

(3) Die Erteilung der Genehmigung steht der politischen Landesbehörde zu. Wenn es sich um Genossenschaften desselben politischen Bezirkes oder mehrerer politischen Bezirke desselben Kronlandes handelt, erteilt die politische Landesbehörde dieses Landes, sonst jene, in deren Verwaltungsgebiet die Kasse ihren Sitz haben soll, die Genehmigung.

(4) Unter denselben Voraussetzungen ist den Genossenschaften auch der Beitritt zu einer bereits bestehenden Kassa gestattet (§ 115 h GewO.).

Rechte der Kassen.

(1) Die im § 115 h erwähnten Kassen können in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

(2) Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Kassa ihren Sitz hat.

(3) Die Gebarung und Verwaltung ist unabhängig von jener der Genossenschaften selbst und der bei diesen etwa sonst bestehenden Institutionen.

(4) Für alle Verbindlichkeiten der Kassa haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kassa (§ 115 i GewO.).

Kassenstatut.

(1) Für jede Kassa ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut, dessen erste Festsetzung von der Genossenschaft, beziehungsweise von den Genossen-

www.libtool.com.cn

schaften zu beschließen ist sowie jede Änderung desselben bedarf der Genehmigung der nach § 115 h berufenen politischen Landesbehörde.

(2) Das Statut hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen, Zweck und Sitz der Kassa;
2. Bestimmungen über die Mitgliedschaft;
3. die Höhe der von den Mitgliedern an die Kassa zu entrichtenden Beiträge;
4. die Bedingungen, die Art und den Umfang der Versicherungsleistungen;
5. Bestimmungen über die Zusammensetzung, Bestellung, Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, die Dauer ihres Mandates und den Ersatz von Mitgliedern im Falle von Abgängen;
6. Bestimmungen über die Zusammensetzung, Berufung, Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis der Generalversammlung sowie die Stimmberechtigung in derselben;
7. Bestimmungen über die Vertretung der Kassa nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte und Kundmachungen;
8. Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Kassenverhältnisse;
9. Bestimmungen über die freiwillige Fortsetzung von Versicherungen (§§ 115 e und u), eventuell
10. die Zahl und die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 115 o) (§ 115 k GewO.).

Verwaltung der Kassa.

(1) Die Verwaltung der Kassa wird vom Vorstande und von der Generalversammlung besorgt.

(2) Als Kassavorstand hat, sofern die Kassa nur für eine Genossenschaft besteht und die Generalversammlung nicht besondere Funktionäre bestellt, die Genossenschaftsvorstehung, als Generalversammlung die Genossenschaftsversammlung zu fungieren.

(3) Sofern bei der Kassa die Mitglieder mehrerer Genossenschaften versichert sind (§ 115 h, Abs. 2), ist die Zusammensetzung des Vorstandes und der Generalversammlung in dem Kassastatute besonders zu regeln (§ 115 l GewO.).

Vorstand der Kassa.

(1) Dem Vorstande obliegt die gesamte Geschäftsführung und Vertretung der Kassa, soweit hiezu nicht die Generalversammlung berufen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen bare Auslagen zu ersetzen; auch können denselben für Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen gewährt werden (§ 115 m GewO.).

www.libtool.com.cn

Überwachungsausschuß.

Zur Kontrolle der Geschäftsgebarung der Kassa ist ein Überwachungsausschuß zu bestellen. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein (§ 115 n GewO.).

Generalversammlung.

(1) Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Delegierten, welche aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind.

(2) Die Generalversammlung muß aus Delegierten bestehen, wenn die Kassa mehr als 500 Mitglieder zählt.

(3) Die Dauer der Funktionsperiode der Delegierten darf drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens dreimal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein (§ 115 o GewO.).

Gegenstände der Generalversammlung.

(1) Die Generalversammlung hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten.

(2) Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. Die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;
2. die Beschlußfassung über etwaige Änderungen der Statuten;
3. die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe den Vorstandsmitgliedern für bestimmte Arbeiten Vergütungen zu gewähren sind (§ 115 m);
4. die Beschlußfassung über die Modalitäten der Auflösung;
5. die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonales (§ 115 p GewO.).

Rechnungslegung.

(1) Die Kassen haben alljährlich einen Rechnungsabschluß, bestehend aus einer Betriebsrechnung und einem Vermögensausweise, ferner Ausweise über die Bewegung des Versicherungsstandes und die eingetretenen Versicherungsfälle aufzustellen. Diese Nachweisungen sind der Aufsichtsbehörde alljährlich bis 31. März vorzulegen.

(2) Der Handelsminister ist berechtigt, besondere Vorschriften bezüglich dieser Nachweisungen zu erlassen.

(3) Als Kassenjahr hat das Kalenderjahr zu gelten (§ 115 q GewO.).

Reservefonds.

(1) Die Kassen haben einen Reservefonds in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und, falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben mindestens zwei Zehnteile der Mitgliedsbeiträge für jedes Rechnungsjahr zurückzulegen.

www.libtool.com.cn

(2) Ergibt sich aus fünf aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen, daß die Einnahmen zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und zur Ansammlung der Reserve nicht ausreichen, so ist, falls das Mißverhältnis sich nicht durch andere geeignete Maßnahmen beheben läßt, die Abhilfe entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen oder endlich durch eine Verbindung beider Maßnahmen zu treffen (§ 115 r GewO.).

Der Reservefonds der Kassen darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren;

2. in der k. k. Postsparkassa oder in einer nach dem Sparkassenregulative eingerichteten Sparkassa.

Das den Reservefonds übersteigende Kassavermögen kann auch angelegt werden:

3. in inländischen pupillarsicheren Hypotheken;

4. in inländischen zinstragenden Realitäten, in welchem Falle jedoch diese Realitäten über das Drittel des Schätzungswertes nicht belastet bleiben dürfen (§ 115 s GewO.).

Behördliche Beaufsichtigung.

(1) Die Gebarung der Kassa steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Rechnungen der Kassa Einsicht zu nehmen und die Kassa zu skontrieren; sie ist verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei den bezüglichen Amtshandlungen der von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden fachkundigen Organe zu bedienen.

(2) Der Handelsminister ist berechtigt, den Kassavorstand seiner Funktionen zu entheben und die Geschäftsführung und Vertretung der Kassa bis zur Neuwahl des Kassavorstandes provisorisch einem Verwalter zu übertragen, eventuell auch die Kassa aufzulösen.

(3) Die Auflösungsverfügung hat die Wirkung der Aufhebung des Versicherungszwanges (§ 115 t GewO.).

Aufhebung des Versicherungszwanges.

Der Beschluß der Genossenschaft auf Aufhebung des Versicherungszwanges hat, sofern für diese Genossenschaft eine besondere Kassa besteht, die Wirkung der Auflösung der Kassa, in allen anderen Fällen jene des Ausschlusses der Mitglieder aus der gemeinschaftlichen Kassa. Solchen Mitgliedern kann jedoch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet werden (§ 115 u GewO.).

Übergangsbestimmungen.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Träger einer Zwangsversicherung bestehenden Meisterkranken- und Unterstützungskassen haben ihre

www.libtool.com.cn

Einrichtungen diesem Gesetze binnen längstens zwei Jahren anzupassen (§ 115 v GewO.).[25])

In dieser Normengruppe (§ 115 a—v) wird das Problem der genossenschaftlichen Mitgliederversicherung gelöst. Dieselbe ist auf die Krankenversicherung des Gewerbestandes beschränkt und es wird den Genossenschaften die Möglichkeit gegeben, diese Versicherung der Mitglieder obligatorisch auf dem Boden der eigenen Einrichtungen zu bewerkstelligen.

Der Versicherungszwang ist von der Genossenschaft, beziehungsweise den Genossenschaften unter Einhaltung bestimmter Modalitäten zu beschließen; der bezügliche Beschluß bedarf der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Trägerin des Versicherungszwanges sind besondere Kassen, welche entweder von einer Genossenschaft allein oder von mehreren Genossenschaften auch verschiedener Bezirke und Länder, ohne daß diese Genossenschaften sonst im Verbandsverhältnisse stehen, oder aber von Genossenschaftsverbänden (§ 130 d) errichtet werden können. Ein Zwang zur Errichtung solcher Kassen besteht nicht, weil die Beschlußfassung über die Zwangsversicherung in die Fakultät der Genossenschaften gestellt ist (§ 115 b, Abs. 1), andererseits ist aber die beschlossene Zwangversicherung ohne solche Kassen gesetzlich nicht durchführbar.

Die Eintreibung der rückständigen Beiträge und der gesetzlichen Rückforderungsbeträge (§ 115 g) erfolgt, da sich diese Kassen als genossenschaftliche Institutionen darstellen, im Verwaltungswege.

---

[25]) Ein unerläßliches Korollar zu der Einführung eines Versicherungszwanges bildet die Vorsorge für die Schaffung von Trägern derselben. Die bisherigen Erfahrungen haben erkennen lassen, daß die registrierten Hilfskassen vielfach ungeeignet waren, als solche Träger zu fungieren, zumal die Aufsicht über dieselben in einer anderen als gewerberechtlichen Weise geregelt erscheint. Diese Erwägung führte zu der Schaffung von besonderen Zwangskassen. Die Detailbestimmungen über die Einrichtung dieser Kassen entsprechen den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und rezipieren, insbesondere was die Rechnungslegung und Kapitalsanlage anbelangt, die bewährten Vorschriften des sogenannten Versicherungsregulatives. Das Gesetz hat zweckmäßig auch eine staatliche Genehmigung der Statuten der zu errichtenden Kassen überhaupt und speziell durch die Landesstellen vorgesehen. Die Aufsicht über diese Kassen soll instanzmäßig durch die Gewerbebehörde geführt werden, wobei es jedoch im Interesse einer geordneten technischen Überwachung des Kassawesens zweckmäßig erschien, der Behörde auch eine unmittelbare Ingerenz in der Richtung einzuräumen, daß in Analogie der diesfälligen Vorschrift des Versicherungsregulatives die Berechtigung gesetzlich eingeräumt werde, die Geschäftsgebarung der Kassen an Ort und Stelle zu untersuchen. Hiebei ist gedacht, daß die Gewerbebehörde, welcher versicherungstechnisch gebildete Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, berechtigt sein soll, die Mitwirkung des Ministeriums des Innern in Anspruch zu nehmen. Im zweiten Absatze des § 115 t wird endlich dem Handelsminister die Berechtigung eingeräumt, den Kassenvorstand seiner Funktionen zu entheben und eine Sequestration zu veranlassen, eventuell auch die Kasse aufzulösen. Eine solche Auflösung wird wohl nur dann ins Auge zu fassen sein, wenn sich die Genossenschaft als unfähig erwiesen hat, eine geeignete Trägerin der Zwangsversicherung lebensfähig zu gestalten. Es ist daher selbstverständlich, daß die Auflösung zugleich auch die Wirkung der Aufhebung der Versicherungspflicht habe, da ansonsten die Verbindlichkeit als undurchführbar in der Luft bliebe (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Zu beachten ist die Vorschrift des § 115 t, Abs. 1, betreffend die Heranziehung fachkundiger Organe zur Amtshandlung über die Kassenkontrolle. Diese Vorschrift soll eine wirkliche intensive Kontrolle sichern, da sonst bei dem Mangel fachkundiger Organe bei den Gewerbebehörden erster Instanz die Gebarungsaufsicht leicht zu einer bloß formellen herabsinken könnte.

Die Auflösung der Kassen kann von Amts wegen (§ 115 t, Abs. 2) oder durch Beschluß der Generalversammlung der Kassa (§ 115 p, Punkt 4) oder aber durch den Beschluß der Genossenschaft, beziehungsweise der Genossenschaften auf Aufhebung des Versicherungszwanges (§ 115 u) erfolgen. Bei gemeinschaftlichen Kassen bleibt die Kassa mit dem Versicherungszwang für jene Genossenschaften, die die Aufhebung des Versicherungszwanges nicht beschlossen haben, aufrecht. Mit der behördlichen Auflösungsverfügung ist stets auch die Aufhebung des Versicherungszwanges verbunden.

Eine einschneidende Norm enthält § 115 v, welcher die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits als Träger der Zwangsversicherung bestehenden Meisterkranken- und Unterstützungskassen (§ 115 a, Abs. 6 des Ges. v. 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63), die also auf Grund des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfskassen, errichtet wurden, verpflichtet, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, und zwar binnen längstens zwei Jahren umzubilden.

Die Normalstatuten der Kassen mit Versicherungszwang wurden vom Handelsministerium bereits hinausgegeben (E. E. Nov. 1907).[26])

H. Unterstützungsfonds.

(§ 115 w GewO.)

(1) Die im § 114, Abs. 2, erwähnten Unterstützungsfonds bilden einen Teil des Vermögens der Genossenschaft und werden aus den Einkünften der Genossenschaft sowie durch besondere Zuwendungen dotiert. In diese Fonds fließen auch die über die Genossenschaftsmitglieder im Grunde des § 125 sowie die im Grunde des § 127, Abs. 5, verhängten Geldstrafen.

(2) Die Unterstützungsfonds dienen im allgemeinen zur Förderung der von den Genossenschaften verfolgten humanitären Zwecke.

(3) Zu einer regelmäßigen Dotierung der Unterstützungsfonds können mit Genehmigung der Gewerbebehörde besondere Umlagen eingehoben werden.

(4) Aus den erwähnten Fonds können insbesondere die von dürftigen Mitgliedern an die etwa im Sinne des § 115 h bestehenden Kassen zu leistenden Beiträge ganz oder teilweise bestritten werden, worüber im einzelnen Falle auf Grund der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Bestimmungen die Genossenschaftsvorstehung entscheidet (§ 115 w, GewO.).

In diesem Paragraphen ist die Vorschrift des letzten Absatzes besonders zu beachten, welche es ermöglicht, daß die mit der Zwangsversicherung der Genossenschaftsmitglieder verbundenen finanziellen Lasten dürftigen Mitgliedern ganz oder teilweise erspart werden (E. E. Nov. 1907).

[26]) Dieselben sind im Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 197 abgedruckt. Vgl. auch Anm. 6, S. 865.

www.libtool.com.cn

J. Errichtung von Unterstützungskassen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Unterstützungsfonds.[27])

(§ 115 x GewO.)

(1) Die Errichtung der im § 114, Al. 2, erwähnten, auf Freiwilligkeit beruhenden Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen für Mitglieder sowie Unterstützungsfonds kann von der Genossenschaftsversammlung nur, nachdem der Gegenstand in der Tagesordnung dieser Versammlung genau angegeben und mit der Tagesordnung vorher gehörig verlautbart worden ist, mit einer Majorität von drei Vierteilen sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die materielle Förderung dieser Einrichtungen aus den Mitteln der Genossenschaft sowie die Geschäftsteilnahme der letzeren an wirtschaftlichen Unternehmungen kann die Genossenschaftsversammlung mit der im Absatze 1 angegebenen Majorität nur dann beschließen, wenn die Anwesenheit einer Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern in dem nachfolgend bezeichneten Verhältnisse protokollarisch bei der Abstimmung konstatiert wird. Dieses Verhältnis wird für Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl:

bis zu einhundert mit fünfzig Prozent,

von einhundert bis fünfhundert mit vierzig Prozent, jedoch mindestens mit fünfzig Mitgliedern,

---

[27]) Dieser Paragraph verfolgt den Zweck, eine wesentliche Erleichterung des Zustandekommens der Kranken- und Unterstützungskassen und wirtschaftlichen Unternehmungen für die Genossenschaftsmitglieder sowie der Unterstützungsfonds zu bewerkstelligen. Die Erleichterung liegt nun darin, daß nach Al. 1 die bezüglichen Errichtungsbeschlüsse nicht mehr der Genehmigung der politischen Landesbehörde bedürfen. Die letztere Genehmigung ist lediglich für die in Al. 2 gedachten Fälle der Beschlüsse einer materiellen Förderung der erwähnten Einrichtungen aus den Mitteln der Genossenschaft sowie der Geschäftsteilnahme der letzteren an wirtschaftlichen Unternehmungen erforderlich. Al. 4 enthält strenge Bestimmungen für den Fall der Beschlußunfähigkeit der ersteinberufenen Versammlung der Genossenschaft, die mit Rücksicht auf die Tragweite der hier in Betracht kommenden Beschlüsse begründet erscheinen. In der Praxis tauchten Zweifel darüber auf, ob die Genossenschaft die im § 114, Al. 1, erwähnten Geschäftsunternehmungen nur in Form einer besonderen Organisation im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ins Leben rufen und ob sie Anteilscheine solcher Unternehmungen erwerben dürfe. In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß solche wirtschaftliche Unternehmungen nicht unter allen Umständen nur als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet werden müssen, sondern auch unmittelbar von der Genossenschaft in eigenem Betriebe erhalten werden können. Letzteres wird allerdings bloß bezüglich der kleineren, weniger belastenden Unternehmungen der Fall sein, während für die bedeutenderen Unternehmungen das Zustandekommen selbständiger Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzustreben sein wird. In der Frage der Teilnahme der Gewerbegenossenschaften an den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die besonders auch für die Kreditorganisation von erheblicher Bedeutung sind, herrschte infolge der Indikatur, welche juristische Personen nicht Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden lassen wollte, eine Unsicherheit; auch gab die Zeichnung von Anteilscheinen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch die Gewerbegenossenschaften insoferu zu Bedenken Anlaß, als nicht klar war, ob die Genossenschaft verhalten werden kann, zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten aus derartigen Geschäftsanteilen Umlagen auszuschreiben. (Siehe jedoch § 1, Al. 2, des seither in Kraft getretenen Ges. v. 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133). Besonders betont zu werden verdient, daß nur die aktive Beteiligung an dem Geschäftsbetriebe der wirtschaftlichen

www.libtool.com.cn

von fünfhundert bis tausend mit dreißig Prozent, jedoch mindestens mit zweihundert Mitgliedern und

über tausend mit zwanzig Prozent, jedoch mindestens mit dreihundert Mitgliedern festgesetzt.

(3) Für die vorstehenden Bestimmungen ist jene Mitgliederzahl maßgebend, welche die Genossenschaft am Tage der Einberufung der Versammlung besitzt.

(4) Kommt zu einer solchen Versammlung der Genossenschaft die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder nicht zusammen, so ist innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche unter den vorstehenden Modalitäten jedoch nur dann gültige Beschlüsse fassen kann, wenn die Anwesenheit einer verhältnismäßigen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern, nämlich bei Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu fünfhundert von dreißig Prozent und bei Genossenschaften mit einer größeren Mitgliederzahl von zwanzig Prozent konstatiert ist.

(5) Auf diese Bestimmungen muß bei dieser neuen Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlußfassung der Genossenschaft über die im Al. 2 bezeichneten Gegenstände unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

(7) Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn diese Beschlüsse gesetzwidrig zu stande gekommen sind oder wenn die Genossenschaft Widmungen aus ihrem Vermögen in solchem Umfange machen will, daß durch dieselben die Erfüllung der übrigen, ihr gesetzlich zugewiesenen Zwecke unmöglich gemacht werden würde.

(8) Zur aktiven Beteiligung an den im Al. 1 erwähnten wirtschaftlichen Unternehmungen kann, außer in Fällen, wo derlei Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden (§ 115 x GewO.).

Zweck dieser Bestimmung ist die Erleichterung der Schaffung der im Abs. 1 erwähnten humanitären Einrichtungen und wirtschaftlichen Unter-

Unternehmungen im allgemeinen von den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft nicht erzwungen werden kann, während die mit der Errichtung und eventuellen materiellen Förderung solcher Unternehmungen verbundenen Kosten der einzelne pro rata zu tragen verpflichtet ist. Zur Illustrierung des Umfanges, in welchem sich Gewerbegenossenschaften dermal an wirtschaftlichen Unternehmungen durch selbständige Gründungen, Zeichnung von Anteilscheinen oder durch sonstige materielle Unterstützung beteiligen, dient folgende auf die Berichte der Genossenschaftsinstruktoren des Handelsministeriums bis Ende Dezember 1902 und einige seither weiter gesammelte Daten gestützte Übersicht:

Die Gewerbegenossenschaften in	Wien		beteiligten sich an	26	Unternehmungen
"	"	"	Niederösterreich	"	"	"	5	"
"	"	"	Oberösterreich	"	"	"	7	"
"	"	"	Salzburg	"	"	"	2	"
"	"	"	Steiermark	"	"	"	17	"
"	"	"	Kärnten	"	"	"	3	"
"	"	"	Tirol	"	"	"	1	"
"	"	"	Böhmen	"	"	"	85	"
"	"	"	Mähren	"	"	"	15	"
"	"	"	Galizien	"	"	"	2	"
				zusammen an			163	Unternehmungen.

(Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

nehmungen unter Wahrung der reiflichen autonomen Erwägung bei Errichtung solcher Institutionen.

Während die Errichtungsbeschlüsse keiner behördlichen Genehmigung bedürfen, sind die Beschlüsse auf materielle Förderung solcher Einrichtungen an die landesbehördliche Genehmigung gebunden.

Speziell die wirtschaftlichen Unternehmungen zum Besten der Genossenschaftsmitglieder, in welchen eine der besten Betätigungen des wirtschaftlich-kooperativen Berufes der Gewerbegenossenschaften zu erblicken ist, können entweder im Eigenbetriebe der Genossenschaft oder als besondere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ins Leben gerufen und in letzterem Falle von den Genossenschaften materiell gefördert werden. Die Gewerbegenossenschaften können auch bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Mitglieder beitreten (siehe § 1, Abs. 2, des Ges. v. 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133). Bei größeren wirtschaftlichen Unternehmungen für die Genossenschaftsmitglieder wird sich in der Regel die Form des Eigenbetriebes der Gewerbegenossenschaft weniger empfehlen.

Der Schlußabsatz dieses Paragraphen hat den Sinn, daß die Beteiligung an dem Geschäftsbetriebe der gedachten wirtschaftlichen Unternehmungen für die Genossenschaftsmitglieder nicht obligatorisch ist, während die mit der Errichtung und Förderung dieser Unternehmungen verbundenen Kosten von den einzelnen wohl pro rata getragen werden müssen (§ 115 x GewO.).

K. Arbeitsvermittlung.[28])

(§ 116.)

(1) Die Genossenschaften haben zur Vermittlung von Arbeitsstellen für die in ihnen vertretenen Gewerbe geeignete Einrichtungen zu treffen und nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung dieser Arbeitsvermittlung

[28]) Das Gesetz hat sich bereits in dem § 21 a bis 21 f mit der Arbeitsvermittlung befaßt, jedoch unter einem anderen Gesichtspunkte. Während es sich dort um die gewerberechtliche Regelung der privaten Dienst- und Stellenvermittlung gehandelt hat, wird im § 116 die bereits bestehende Einrichtung der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung geregelt. In seiner bisherigen Fassung hat sich der § 116 keineswegs als genügend und den praktischen Bedürfnissen entsprechend erwiesen. Wenngleich das Arbeitsvermittlungswesen in den Zunftherbergen seine erste Stätte gefunden hat, und auch die späteren Genossenschaften den natürlichen Boden für den Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage im betreffenden Gewerbe abgegeben haben, ist diese hochwichtige Aufgabe der Genossenschaften trotz des anerkennenswerten Eifers und der rühmlichen Erfolge einzelner genossenschaftlicher Organe doch keineswegs genügend fortentwickelt worden. Ziffermäßig drückt sich der ungenügende Erfolg in der vom Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium im Jahre 1898 herausgegebenen Darstellung „Die Arbeitsvermittlung in Österreich" aus, derzufolge es im ganzen überhaupt nur 393 genossenschaftliche Arbeitsvermittlungsstellen gibt. Das Gesetz geht daher den Genossenschaften mit genaueren Bestimmungen an die Hand und macht denselben die Schaffung besonderer Einrichtungen, die selbstverständlich auch von mehreren Genossenschaften gemeinsam getroffen werden können, zum Zwecke der Arbeitsvermittlung zur Pflicht. Wichtige prinzipielle Erwägungen waren dafür maßgebend, zur Besorgung der Aufgaben der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung auch die Gehilfen entsprechend heranzuziehen. Mit dieser Heranziehung der Gehilfenschaft zur Mitwirkung an der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung erfüllt das Gesetz die von den Vertretern der

www.libtool.com.cn

sowie über die mit der Geschäftsführung zu betrauenden Organe mittels eines besonderen Statuts festzusetzen. Für die Vermittlung von Arbeitsstellen darf von den Gehilfen eine Gebühr nicht eingehoben werden.

(2) Das Statut ist von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung zu beschließen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Genossenschaften, welche nach dem jeweiligen Durchschnittsstande des letzten Jahres mindestens 200 Gehilfen als Angehörige besitzen, sind verpflichtet, die Beaufsichtigung der erwähnten Einrichtungen einem Ausschusse zu übertragen, welcher aus einer gleichen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern und Gehilfen zu bestehen hat.

(4) Erstere werden von der Genossenschaftsversammlung, letztere von der Gehilfenversammlung gewählt.

(5) Der jeweilige Obmann dieses Ausschusses und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählen. Kommt eine Wahl nach zweimaligem Wahlgange nicht zu stande, so entscheidet das Los, und zwar in der Weise, daß zunächst der Obmann und sodann aus der anderen Berufsgruppe dessen Stellvertreter bestimmt wird. Die beiden haben nach statutarisch festzusetzenden Funktionsperioden abwechselnd den Vorsitz zu führen.

(6) Sofern Genossenschaftsverbände (§ 130 c) eigene Arbeitsvermittlungseinrichtungen schaffen oder bereits geschaffen haben, ist zur Beaufsichtigung dieser Einrichtungen unter Heranziehung der Vertreter der Gehilfenschaft ein Ausschuß einzusetzen. Die von der Verbandsversammlung festzustellenden Statuten über die Geschäftsführung und die mit derselben zu betrauenden Organe unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde. In Betreff der Einhebung von Gebühren seitens der Gehilfen gilt das im Alinea 1 Gesagte.

(7) Sofern Genossenschaften einem Verbande angehören, welcher die Arbeitsvermittlung im Sinne des vorhergehenden Absatzes regelt, sind sie von der Verpflichtung, besondere Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zu treffen, befreit; das gleiche gilt auch dann, wenn sie die Besorgung der Arbeitsvermittlung einer für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Anstalt übertragen (§ 116, Abs. 1—7 GewO.).

Die ausführlicheren Bestimmungen dieses Paragraphen über die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung gipfeln darin, daß erstens jede Genossenschaft

---

Arbeiterschaft im Arbeitsbeirate erhobenen Forderungen nur zum Teile. Es kann demnach als der Versuch angesehen werden, einen Mittelweg zwischen den entgegenstehenden Anschauungen der Genossenschaftsmitglieder und der Genossenschaftsangehörigen einzuschlagen. Die Gehilfenschaft soll zunächst bei Herstellung des Statuts gehört werden, ferner bei den größeren Genossenschaften eine paritätische Vertretung in der Leitung der Arbeitsvermittlung erhalten. Eigene Ausschüsse für die Arbeitsvermittlung, deren paritätische Zusammensetzung gefordert werden kann, sieht das Gesetz nur für Genossenschaften mit mehr als 200 Gehilfen vor. Die Genossenschaften können die ihnen im § 116 auferlegte Verpflichtung auch in der Weise erfüllen, daß sie sich einem Verbande anschließen, der für die Arbeitsvermittlung in der vorgeschriebenen Weise Vorsorge trifft, oder daß sie die Arbeitsvermittlung einer bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweisanstalt übertragen. Der letztere Vorgang wird sich besonders für die kleinen und Kollektivgenossenschaften empfehlen (Erl. Bem.). Siehe auch das S. 265 Dargestellte.

www.libtool.com.cn

über die Geschäftsführung der Arbeitsvermittlung ein von der politischen Landesbehörde zu genehmigendes Statut errichten muß und daß zweitens jene Genossenschaften, welche nach dem jeweiligen Durchschnittsstande des letzten Jahres mindestens 200 Gehilfen als Angehörige beziffern, die Beaufsichtigung der für die Arbeitsvermittlung bestehenden genossenschaftlichen Einrichtungen einem besonderen, paritätisch zusammengesetzten Ausschusse zu übertragen haben.

Eine Befreiung der einzelnen Genossenschaften von der Verpflichtung, besondere Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zu treffen, tritt dann ein, wenn die Genossenschaft einem Genossenschaftsverbande (§ 130 c) angehört, welcher die Arbeitsvermittlung gehörig organisiert hat oder wenn die Genossenschaft ihre Arbeitsvermittlung einer für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehenden Anstalt überträgt (E. E. Nov. 1907).

L. Rekursrecht der Genossenschaften.

(§ 116 a—d GewO.)

(1) Den Genossenschaften steht das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden in den nachstehenden Fällen zu:

1. Bei Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges oder bei Erteilung einer Konzession für ein konzessioniertes Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 14 f und 23 a rechtzeitig ein Gutachten erstattet hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist;

2. bei Erteilung der Dispens behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen (§ 14 e, Al. 1), eines konzessionierten Gewerbes (§ 23 a, Al. 2) oder eines nach § 13 a, beziehungsweise § 38, Abs. 3 und 4 an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes;

3. bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung (§ 14 c, Al. 2);

4. bei Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte (§ 36), insofern dieselben entgegen dem Gutachten der gehörten Genossenschaften erflossen sind;

5. bei Entscheidungen, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig oder handwerksmäßig betriebenes anzusehen ist (§ 1, Abs. 6);

6. bei der bezirksweisen Abgrenzung einzelner Gewerbe (§ 42) sowie bei Festsetzung von Maximaltarifen (§ 51);

7. bei den auf Grund des § 54, Al. 2, erfolgenden gewerbepolizeilichen Regelungen einzelner Gewerbekategorien;

8. in allen inneren Genossenschaftsangelegenheiten (VII. Hauptstück der Gewerbeordnung) einschließlich des genossenschaftlichen Lehrlingswesens.

(2) In Betreff der Gast- und Schankgewerbe enthalten die §§ 18 und 20 weitere Sonderbestimmungen (§ 116 a GewO.).[28a])

[28a]) Siehe das S. 336 Dargestellte.

www.libtool.com.cn

Die Genossenschaft ist in den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen von der seitens der Gewerbebehörde getroffenen Entscheidung zu verständigen. Das Recht des Rekurses an die höhere Behörde steht der Genossenschaft, soweit gesetzlich keine kürzeren Rekursfristen vorgesehen sind, binnen der nach dem Ges. v. 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, geltenden Fristen zu (§ 116 b GewO.).[29])

(1) Das Recht der Einbringung des Rekurses steht der Genossenschaftsvorstehung (§ 119 d) zu, sofern nicht zufolge einer statutarischen Bestimmung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten ist, über die Einbringung des Rekurses in einzelnen Fällen Beschluß zu fassen.

(2) Mit jedem Rekurse ist auch ein vom Genossenschaftsvorsteher gefertigter Auszug aus dem Sitzungsprotokolle des Genossenschaftsausschusses, beziehungsweise der Genossenschaftsversammlung, vorzulegen (§ 116 c GewO.).

(1) Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat in den Fällen des § 116 a, Punkt 1, 2 und 3, aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen zwei in den Fällen des § 116 a, Punkt 1, erflossene gleichlautende Entscheidungen steht der Genossenschaft kein weiterer Rekurs zu (§ 116 d GewO.).

In dieser Normengruppe (§ 116 a bis 116 d) wird das Rekursrecht der Gewerbegenossenschaften eingehend geregelt. § 116 enthält eine taxative Aufzählung der Fälle, in welchen das Rekursrecht der Genossenschaft gegeben ist. Für dieses Rekursrecht gelten im allgemeinen die gewöhnlichen gesetzlichen Rekursfristen.

Der Schlußabsatz des § 116 d bezweckt im Interesse der allgemein gebotenen Vereinfachung des Verfahrens eine Kürzung des Instanzenzuges in den in § 116 a, Punkt 1, erwähnten Rekursfällen (E. E. Nov. 1907).

Abgesehen von den im § 116 GewO. vorgesehenen Fällen, steht den Genossenschaften, wenn sie sich durch eine behördliche Verfügung beschwert fühlen, nur insoferne ein Rekursrecht zu, als es im gleichen Falle einer gewöhnlichen Partei auch zugebilligt wäre. Ist dies nicht der Fall, so kann die Genossenschaft in solchen Angelegenheiten, in welchen ihr das im § 116 gegebene Rekursrecht nicht zusteht, nur wie jede andere Partei sich um Abhilfe an die Oberbehörde wenden; derartige Beschwerden aber, welche, wie bemerkt, auch den einzelnen Gewerbeinhabern zustehen, sind nur als Anrufung des Aufsichtsrechtes der Oberbehörden, nicht aber als Geltendmachung subjektiver Rechtsansprüche anzusehen, wie sie allein zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen angeblich gesetzwidrige Entscheidungen legitimieren können (vgl. VGH. v. 28. April 1906, Budw. Nr. 4375 A).

Dem durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildeten Beirate der Gewerbebehörde (§ 130 i GewO.) steht ein Rekursrecht gegen die nach Anhörung des Beirates ergehenden Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörde nicht zu (§ 2 d. HMV. i. E. m. d. MV. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

---

[29]) Vgl. Hauptstück „Verfahren".

www.libtool.com.cn

Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Einvernehmung der Genossenschaften.

Ein dem Rekursrechte ähnliches Recht der Genossenschaft ist der Anspruch auf Einvernahme resp. Hörung durch die Gewerbebehörde. Tomaschek stellt a. a. O. S. 56 die Fälle der Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Einvernehmung (resp. Hörung) der Genossenschaft in nachstehender Weise zusammen:

Die Genossenschaften sind in nachstehenden Fällen von der Gewerbebehörde einzuvernehmen:

1. bei Ergänzung der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe (§ 147, Abs. 2, GewO.);
2. bei der Entscheidung über die Frage, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßiger Betrieb beziehungsweise als ein Handelsgewerbe anzusehen sei (§ 1, Al. 6 GewO.);
3. bei Bezeichnung der Unterrichtsanstalten sowie bei Bestimmung, in welchem Ausmaße durch den Besuch derselben der Nachweis der Lehrzeit (bezüglich Handelsgewerbe) ersetzt wird (§ 13 a, Al. 4 GewO.);
4. bei Erteilung der Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises zur Ermöglichung des Überganges von einem Produktionsgewerbe, von einem nicht an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe oder von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehres (Banken, Lagerhäuser, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, Seeschiffahrt, Seefischerei, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Montan- und Monopolbetriebe u. dgl.) zu einem der im § 38, Abs. 3 und 4, erwähnten Handelsgewerbe (§ 13 a, Al. 6 GewO.);
5. bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des im § 14 geforderten Befähigungsnachweises zur Ermöglichung des Überganges von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe (§ 14 c, Al. 3 GewO.);
6. im Falle ausnahmsweise von der Beibringung des Gesellenbriefes, beziehungsweise des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung sowie des Arbeitszeugnisses Umgang genommen werden soll (§ 14 c, Al. 3 und 2 GewO.).
7. bei Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe (§ 14 d, Al. 2 GewO.);
8. bei Gewährung der Nachsicht von der Beibringung des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses beziehungsweise des Schulzeugnisses bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen (§ 14, Al. 4 GewO.);
9. vor Ausfertigung eines Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe behufs Einsichtnahme in die von der Partei zum Nachweise der Befähigung beigebrachten Belege (§ 14 f GewO.).
10. vor Erteilung der Konzession für eine der im § 16 aufgeführten (Gast- und Schankgewerbe-)Berechtigungen (§ 18, Al. 4 GewO.);

www.libtool.com.cn

11. vor Erteilung der Bewilligung zur Übertragung des Gast- und Schankgewerbes (§ 20, Al. 2 GewO.);

12. bei Einführung des Befähigungsnachweises für bestimmte Kategorien der Gast- und Schankgewerbe (§ 23, Al. 3 GewO.);

13. vor Verleihung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird (§ 23, Al. 1 und 3);

14. in sinngemäßer Anwendung des § 14 c bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises bezüglich eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird (jedoch ohne Anwendung auf die Baugewerbe) (§ 23 a, Al. 2 und 3 GewO.);

15. bei der Erklärung noch anderer als der im Gesetze aufgezählten Gewerbe als konzessionierte (§ 24, Al. 1 GewO.);

16. bei der Entbindung dermalen konzessionierter Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession (§ 24, Al. 2 GewO.);

17. bei der Entscheidung über den Umfang von Gewerberechten (§ 36, Al. 2 GewO.);

18. bei der bezirksweisen Abgrenzung des Rauchfangkehrer- (§ 42, Al. 1 GewO.), Kanalräumer-, Senkgrubenräumer- und des Abdeckergewerbes (§ 42, Al. 2 GewO.), ebenso bei der Veränderung oder Aufhebung dieser bezirksweisen Abgrenzungen (§ 42, Al. 4 GewO.);

19. bei der Festsetzung von Maximaltarifen für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe (§ 51, Al. 3 GewO.);

20. bei der Regelung der Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten (Materialisten) (§ 54, Al. 3 GewO.);

21. bei Zurücklegung der bestehenden Berechtigungen zur Abhaltung von Märkten (§ 71 GewO.);

22. bei der Entziehung des Rechtes Lehrlinge zu halten (§ 98, Al. 5 GewO.);

23. bei der Bestellung des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Gesellenprüfung (§ 104 b, Al. 4 GewO.);

24. bei Bestimmung des territorialen Umfanges, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben sowie in Bezug auf die zugewiesenen Gewerbekategorien (§ 109, 111 a, Al. 1 GewO.);

25. bei Ausscheidung von Genossenschaftsmitgliedern aus einer Genossenschaft und Errichtung selbständiger Genossenschaften oder Einverleibung in eine schon bestehende Genossenschaft (§ 111, Al. 2 und 3 GewO.);

26. bei Zuweisung einzelner bisher in keine Genossenschaft eingereihten Gewerbekategorien in eine der bestehenden Genossenschaften (§ 112, Al. 1 GewO.) sowie bei Zuweisung einzelner Gewerbe, insoferne sich bezüglich derselben Zweifel ergeben, zu welcher der bestehenden Genossenschaften dieselben gehören (§ 112, Al. 4 GewO.);

27. bei Verleihung des Rechtes an einzelne Anstalten, welche vermöge ihrer Einrichtung Gewähr für eine fachlich entsprechende Vornahme der Meisterprüfungen bieten, diese Prüfungen für bestimmte handwerksmäßige Gewerbe abzuhalten (§ 114 a, Al. 4 GewO.);

www.libtool.com.cn

28. bei der fünf Jahre nach Inkrafttreten des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zu erlassenden Vorschrift, daß in allen oder in bestimmten handwerksmäßigen Gewerben nur solche Gewerbetreibende Lehrlinge halten dürfen, welche die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben (§ 114a GewO.);

29. bei Widmung des Vermögens einer gewerblichen Korporation, welche sich auflöst, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen (§ 128, Al. 4 GewO.);

30. bei Festsetzung der Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe (Art. VIII, 3, Ges. v. 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21) bei Entscheidung über Vermögensauseinandersetzungen zwischen den gewerblichen Korporationen und Genossenschaften und zwischen den Genossenschaften untereinander, ferner über Vermögensauseinandersetzungen bei Ausscheidung von Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft (§ 130a GewO.).

Geschäftsführung der Genossenschaft.

(§ 117, 118, 119, 119a bis 119i, 120, 120a bis 120f GewO.)

Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;
b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht;
c) durch den Genossenschaftsvorsteher;
d) durch die nach Maßgabe des § 119 h etwa bestellten Vertrauensmänner (§ 117 GewO.).

a) Die Genossenschaftsversammlung.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

(1) Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht und der Wählbarkeit sind:

a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung;
c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geistesschwäche oder wegen Verschwendung unter Kuratel stehen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden rücksichtlich der Stimmenberechtigung und Wählbarkeit der Gehilfen sinngemäße Anwendung.

(4) Mitglieder, welche mit der Zahlung der genossenschaftlichen Umlagen im Rückstande sind, können, solange dies der Fall ist, durch das

www.libtool.com.cn

Statut von der Teilnahme an der Abstimmung und von der Wählbarkeit in der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

(5) Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für die Gehilfen das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen, um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben (§ 118 GewO.).[30])

In § 118 ist der Abs. 4, welcher eine Wirkung in Bezug auf die zeitgerechte Einzahlung der Beiträge der Genossenschaftsmitglieder äußern soll, als Neuerung hervorzuheben (E. E. Nov. 1907).

Die Gewerbeordnung enthält keine Bestimmung, wonach Frauenspersonen, welche ein Gewerbe ausüben und daher Mitglied einer Genossenschaft sind, das aktive oder passive Wahlrecht bei dem im Rahmen der Genossenschaft vorkommenden Wahlen abgesprochen werden könnte. Der Beschluß einer Gewerbegenossenschaft, Frauen zur Ausübung des Wahlrechtes in der Genossenschaftsversammlung nicht zuzulassen, widerspricht daher den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Dem Stellvertreter steht das aktive und passive Wahlrecht zu, das hinsichtlich des Gewerbeinhabers, der das Gewerbe nicht persönlich betreibt, ruht (E. d. HM. v. 22. Juni 1897, Z. 31.015 und v. 15. Februar 1885, Z. 4464, NS. 1567).

Genossenschaftsversammlung.[31])

(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Dieselben haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; Bevollmächtigte sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zuzulassen.

(3) Bei Genossenschaften, welche mehr als 500 Mitglieder zählen, ist die Genossenschaftsversammlung, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen oder über die in den §§ 115 b und 115 x angeführten Angelegenheiten Beschluß zu fassen, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat, aus Delegierten zu bilden.

(4) Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

[30]) Das vorletzte Alinea verfolgt den Zweck, die pünktlichere Einzahlung der Genossenschaftsumlagen zu sichern. Die unmittelbare Wirksamkeit dieser Sicherung ist der Genossenschaft in die Hände gelegt, welche diesfalls das Statut ausgestalten kann. Bei der gesteigerten Bedeutung der Genossenschaft wird die hier vorgesehene Maßregelung der Säumigen gewiß als eine recht empfindliche wirken (Erl. Bem.).

[31]) Vgl. § 29 der Musterstatuten (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 189):

„§ 29. Teilnahme einzelner außerhalb der Genossenschaft stehender Personen an den Versammlungen der Genossenschaft. An den Genossenschaftsversammlungen sowie an den Beratungen der Genossenschaftsvorstehung (einschließlich der mit dem Gehilfenausschusse und den Vertrauensmännern abzuhaltenden gemeinsamen Sitzungen) können nebst den vermöge ihrer amtlichen Bestimmung berufenen Organen (Genossenschaftskommissären, Genossenschaftsinstruktoren u. a.) auch fallweise von der Genossenschaftsvorstehung geladene einzelne außerhalb der Genossenschaft stehende Personen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Teilnahme dieser Personen an den genossenschaftlichen Beratungen zweckmäßig erscheint."

www.libtool.com.cn

(5) Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens fünf Prozent der Genossenschaftsmitglieder betragen und mindestens dreimal so groß, als die Zahl der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung sein.

(6) Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung steht es zu, in die Genossenschaftsversammlung die statutenmäßig festgesetzte Zahl von Gehilfen (2—6) abzuordnen.

(7) Dieselben sind berechtigt, an der Verhandlung jener Gegenstände, welche die Interessen der Genossenschaftsangehörigen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen sowie auch diesbezügliche Wünsche vorzubringen (§ 119 GewO.).

In diesem Paragraphen sind besonders zu beachten die neuen Vorschriften über die Einführung von Delegiertenversammlungen bei Genossenschaften, die mehr als 500 Mitglieder zählen, wobei auch das Prinzip der Minoritätsvertretung zur Geltung zu kommen hat (E. E. Nov. 1907).

Beschlüsse einer Genossenschaftsversammlung, welcher Vertreter der Gehilfenversammlung (vorausgesetzt, daß dieselbe bereits konstituiert ist) nicht beigezogen waren, sind rechtsunwirksam (Entsch. d. ÖM. v. 29. September 1900, Z. 42.532 und v. 30. April 1887, Z. 13.683).[32])

Einberufung der Genossenschaftsversammlung.

(1) Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Genossenschaftsversammlung durch den Genossenschaftsvorsteher, das erstemal nach Errichtung der Genossenschaft und in der Folge, wenn die Einberufung durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter nicht erfolgen kann, durch die Gewerbebehörde im Wege schriftlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.[33])

---

[32]) Das Delegiertensystem, welches bei den Gehilfenkrankenkassen für die Zwangskassen (§ 115 o) und für die großen Gehilfenversammlungen eingeführt wurde, ist nunmehr ein typisches für die Vollversammlungen der Genossenschaft und ihrer Annexkörper. Die Delegiertenversammlung wird bloß bei den Wahlen und bezüglich der im § 115 b und im § 115 x angeführten Beschlüsse ausgeschaltet bleiben, um der Urvollversammlung Platz zu machen. Das erstere erklärt sich dadurch, daß bei den Wahlen jedem Genossenschaftsmitgliede die Möglichkeit unmittelbarer Willenskundgebungen gewahrt bleiben soll, das letztere ist durch eine ausdrückliche Sondervorschrift des Entwurfes begründet. In Alinea 6 wird analog der Vorschrift des § 120 die Entsendung der Gehilfenvertreter geregelt, während Alinea 7 eine die Norm des Alineas 6 deutlicher präzisierende Vorschrift über die Stellung der Gehilfenvertreter in der Genossenschaftsversammlung bringt (Erl. Bem.).

[33]) Die im Al. 1 erfolgte Ersetzung des Ausdrucks „Gewerbeinhaber" durch den Ausdruck „Genossenschaftsmitglieder" trägt dem Umstande Rechnung, daß auch Puchter von Gewerben, welche Genossenschaftsmitglieder sind, ordnungsmäßig einberufen werden müssen. Desgleichen wird eine Vorkehrung getroffen für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung in solchen Fällen, wenn die zur Einberufung bestimmten Genossenschaftsorgane versagen. Hier kann nur die Gewerbebehörde als Einberuferin in Betracht kommen. Im Absatz 4 wird im Interesse einer wirksamen Kontrolle die direkte Verständigung der Gewerbebehörde vorgesehen und das Alinea 7 kommt einem in der Praxis überaus häufig und dringend empfundenen Bedürfnisse nach. Es soll in den gesetzlich nicht besonders qualifizierten Versammlungsfällen nach Zulaß des Statutes schon nach Ablauf der Wartestunde über die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beraten und gültig beschlossen werden können. Bisher war hiezu die zeitraubende Formalität einer neuerlichen Einberufung notwendig (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

(2) Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für notwendig erkennen oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

(4) Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung sind die Gewerbebehörde und der für die Genossenschaft bestellte Kommissär (§ 127) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen (§ 119 a, Abs. 1—4 GewO.).

Sitzungspolizei.

(5) Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erstemal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers sowie in jenen Fällen, in welchen die Einberufung der Genossenschaftsversammlung durch die Gewerbebehörde erfolgt ist, dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter zu (§ 119 a, Abs. 5 GewO.).

Die Feststellung der Beschlußfähigkeit und auch anderer Formalien der Genossenschafts- oder Gehilfenversammlung ist als ein die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse bedingender Formalakt nicht vorgeschrieben; es kann also in der Unterlassung dieses Formalaktes eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden. Werden derlei Feststellungen aber verlangt, so müssen sie sofort und können nicht nachhinein gefordert werden, da ein Schutz gegen wirkliche oder vermeintliche Verletzungen des Statuts, welche durch Nichtbeachtung der die Beschlußfähigkeit betreffenden Bestimmungen entstanden sein sollte, von der Aufsichtsbehörde nur demjenigen gewährt werden kann, der ohne Verzug seinen Protest und seinen auf Abstellung der Statutenwidrigkeit gerichteten Antrag zur Kenntnis des Versammlungsleiters bringt und diesem Schritte dadurch die Aufnahme in das Protokoll und die weitere ordnungsmäßige Erledigung zu sichern sucht. Wo eine solche Feststellung fehlt und auch nicht dargetan ist, daß in der Versammlung ein Antrag in den angedeuteten Richtungen eingebracht wurde, mangelt der Aufsichtsbehörde jede Möglichkeit, gegen die Beschlüsse der Versammlung einzuschreiten (Vgl. VGH. v. 6. Juli 1904, Budw. Nr. 2804 A und v. 12. Oktober 1904, Budw. Nr. 2946 A.).

Beschlußfähigkeit.

(6) Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit der in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 119 a, Abs. 6 GewO.).

Wartestunde.

(7) Im Wege des Statutes kann die Bestimmung getroffen werden, daß dann, wenn die einberufene Genossenschaftsversammlung beschlußunfähig geblieben ist, die zu derselben erschienenen Mitglieder nach Ablauf einer Wartestunde berechtigt sind, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und

www.libtool.com.cn

zu beschließen, insoferne nicht zur Beschlußfassung über besondere Angelegenheiten durch das Gesetz oder Statut die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern festgesetzt ist (§ 119a, Abs. 7 GewO.).

Beschlüsse.

(8) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (§ 119a, Abs. 8 GewO.).

Dieser Paragraph bringt eine Reihe von Formvorschriften, die sich mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen als unerläßlich oder doch als zweckmäßig erwiesen.

Im Absatz 1 wird die schriftliche Einberufung der Genossenschaftsversammlung und die Möglichkeit, auch spätere Genossenschaftsversammlungen eventuell durch die Gewerbebehörde einzuberufen, vorgesehen. Letzteres ist im Falle unvorhergesehener Verhinderung des Vorstehers und Vorsteherstellvertreters oder im Falle einer beharrlichen Weigerung dieser Funktionäre, die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, von praktischer Bedeutung.

Im Absatz 4 wird die direkte Verständigung der Gewerbebehörde von der Einberufung der Genossenschaftsversammlung vorgeschrieben.

Die im Absatz 7 durch das Statut gegebene Möglichkeit der Bestimmung der sogenannten Wartestunden entspricht einem Bedürfnisse der Genossenschaftsverwaltung und bedeutet einen Zeit- und Kostengewinn für die Genossenschaften (E. E. Nov. 1907).

Einzelne Mitglieder der Genossenschaft haben kein Recht auf Anfechtung ordnungsmäßig gefaßter Majoritätsbeschlüsse (§ 119a Abs. 8) da sich ihr Recht in der Befugnis zur Teilnahme an der genossenschaftlichen Versammlung und zur Abgabe ihrer Stimmen bei derselben erschöpft. Wohl aber kommt jedem durch irgendwelche Beschlüsse oder sonstige Vorgänge innerhalb der Genossenschaft betroffenem Mitgliede der Genossenschaft das Recht zu, die Betätigung des staatlichen Aufsichtsrechtes in Anregung zu bringen (Anzeigebeschwerderecht), es kommt ihm aber nicht zu, die Betätigung dieses behördlichen Rechtes in einer bestimmten Richtung zu verlangen (VGH. v. 6. Juli 1904, Budw. Nr. 2804 A.).

Gemeinsame Versammlungen verschiedener Genossenschaften.

Gemeinsame Versammlungen verschiedener Gewerbegenossenschaften zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung sind unzulässig, insoferne solche nicht etwa in den betreffenden Genossenschaftsstatuten ausdrücklich vorgesehen wären. Jedenfalls kann den Beschlüssen derartiger Versammlungen nicht der Charakter von Genossenschaftsbeschlüssen zukommen (n.-ö. StatthE. v. 9. April 1904, I—1955, Amtsbl. der Stadt Wien 1904).

Wahlen.

(1) Bei den Wahlen sind die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich in der betreffenden Wahlversammlung abzugeben. Die Art der Legitimation wird im Statute bestimmt (§ 119b, Abs. 1 GewO.).

www.libtool.com.cn

Wo nach statutarischer Bestimmung wohl behufs Erleichterung der Sichtung der einzelnen Stimmzettel bei der Stimmgebung Formen und Farben der Stimmzettel bestimmt sind, kann dieser Bestimmung nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß dadurch Stimmzettel in abweichender Farbe als ungültig behandelt werden sollen; denn überall da, wo die Ausübung des Wahlrechtes an die Verwendung von Stimmzetteln bestimmter Beschaffenheit bei sonstiger Nichtigkeit der Wahlstimme geknüpft werden will, muß diese Rechtsfolge im Gesetze resp. Statute ausdrücklich angedroht sein (VGH. v. 6. Juli 1904, Budw. Nr. 2804 A).

Wahlumtriebe sind seitens der Gerichte nach Art. VI d. Ges. v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 ex 63 zu behandeln (OGH. v. 21. Dezember 1898, Z. 17.324, Nowak. 2282).

Wahlproteste.

(2) Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Wahllokalitäten.

(3) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden dürfen, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind (§ 119 b, Abs. 2, 3 GewO.).[84])

Genossenschaftswahlen sind statuten- und gesetzmäßig, auch wenn während der Wahlstunden nicht jeweils die zur Beschlußfähigkeit einer Genossenschaftsversammlung erforderliche Mitgliederzahl gleichzeitig anwesend ist (VGH. v. 6. Juli 1904, Budw. Nr. 2804 A).

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

(1) In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbeinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört und die Beschlußfassung hierüber;

b) die Wahl der Genossenschaftsvorstehung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses sowie des im § 116, Alinea 3, vorgesehenen Ausschusses für die Arbeitsvermittlung aus dem Stande der Gewerbeinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber für den Vorstand, den Überwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkassa (§ 121), endlich die Wahl der Vertreter der Genossenschaft für die Verbandsversammlung des Genossenschaftsverbandes;

---

[84]) In diesem Paragraphen werden ausdrücklich Bestimmungen über den Vorgang in den Wahlversammlungen getroffen und wird im Interesse einer besseren Ordnung, da für die Wahlen auch bei den größten Genossenschaften die Gesamtheit der wahlberechtigten Mitglieder in Betracht kommt, dem Statute die Fakultät eingeräumt, die Vornahme der Wahlen in verschiedenen Wahllokalitäten zu gestatten. Das zweite Alinea räumt ausdrücklich das Protestrecht gegen vorgenommene Wahlen ein (Erl. Bem.).

c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;
d) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonales;
e) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Änderung der im § 114, lit. e, bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlußfassung über die Errichtung, Umgestaltung und Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassen im Sinne der §§ 121 bis 121 i sowie über den Beitritt zu anderen Krankenkassen;
f) die Beschlußfassung über die Regelung des genossenschaftlichen Lehrlingswesens, insbesondere über die Lehrzeit, die Lehrlings- und Gesellenprüfung;
g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Gründung von genossenschaftlichen Einrichtungen zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs und Wirtschaftszwecken sowie über die Umändernng oder Auflassung dieser Einrichtungen, dann über den Beitritt zu solchen schon bestehenden Einrichtungen;
h) die Beschlußfassung über die Einführung der Meisterprüfung bei handwerksmäßigen Gewerben sowie über die bezügliche Prüfungsordnung;
i) die Beschlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen;
k) die Beschlußfassung über das Statut der besonderen Genossenschaftskrankenkassen für Lehrlinge;
l) die Feststellung entsprechender Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeispausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist (§ 114 b);
m) die Beschlußfassung über die in den §§ 115 b, 115 h, 115 k und 115 u erwähnten Angelegenheiten sowie die Feststellung von Bestimmungen hinsichtlich der Leistung von Beiträgen an die im § 115 h erwähnte Kassa für dürftige Mitglieder aus dem Unterstützungsfonds (§ 115 w);
n) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einer Kassa nach § 115 h, beziehungsweise zu einer Verbandskassa (§ 130 d, Alinea 2) und die Beschlüsse über die Ausscheidung aus denselben (§ 115 u);
o) die Beschlußfassung über die im § 115 x erwähnten Angelegenheiten;
p) die Beschlußfassung über die Einrichtung und das Statut der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung, bezw. über die Übertragung derselben an einen Verband oder an eine öffentliche Arbeitsnachweisanstalt (§ 116);
q) die Beschlußfassung darüber, ob bei Genossenschaften mit mehr als 500 Mitgliedern die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten zu bilden ist (§ 119);
r) die Beschlußfassung darüber, ob einzelne Geschäfte der Genossenschaft an Vertrauensmänner übertragen werden sollen (§ 119 h);
s) die Beschlußfassung über den Beitritt zu einem freiwilligen Genossenschaftsverbande sowie über das Ausscheiden aus demselben;
t) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden;
u) die Beschlußfassung in anderen durch das Statut näher bezeichneten wichtigen Angelegenheiten.

www.libtool.com.cn

(2) Die erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung von der Genossenschaftsvorstehung zu machen, welche alljährlich auch einen Tätigkeitsbericht unter besonderer Bedachtnahme auf das genossenschaftliche Lehrlingswesen zu erstatten hat (§ 119 c GewO.).

b) Die Genossenschaftsvorstehung.[35])

Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind (§ 119 d GewO.).

---

[35]) Vgl. §§ 23, 25 und 27 des Musterstatutes (Amtsbl. f. H. u. GewW. II, S. 186): „§ 23. Genossenschaftsvorstehung. Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, welcher aus . . . . Mitgliedern und . . . . Ersatzmännern zusammengesetzt wird. Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, bezw. in derselben als gewählt zu betrachten ist. Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte in der Art gewählt, daß alle in der Genossenschaft vertretenen Gewerbegattungen (Fachsektionen) angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des zweiten Absatzes zu erfolgen. Alljährlich scheidet ein Drittel der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausscheidenden werden im ersten und zweiten Jahre durch das Los bestimmt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zu stande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 7), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist. Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsteher und von den Skrutatoren zu unterschreiben und von dem behördlichen Kommissär zu revidieren ist. Ein Recht, die Wahl zum Mitgliede der Genossenschaftsvorstehung abzulehnen, haben nur jene Personen: a) welche über 60 Jahre alt oder durch anhaltende Kränklichkeit an der Übernahme des Mandates verhindert sind; b) welche den Nachweis liefern, daß ihre Geschäftsverhältnisse zeitweise ihre längere Abwesenheit von dem ständigen Wohnorte unabweislich erfordern; c) welche dieses Amt bereits bekleidet haben. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt . . . . (in der Regel drei) Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Den Gehilfen kann über Beschluß der Genossenschaftsvorstehung eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden. Zu den Sitzungen der Genossenschaftsvorstehung, welche nach Erfordernis veranlaßt werden, sind sämtliche Mitglieder derselben von dem Vorsteher einzuberufen. Zu einer gültigen Beschlußfassung ist mindestens die Anwesenheit von . . . . Ausschußmitgliedern und außerdem des Vorstehers oder dessen Stellvertreters erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichgeteilten Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein summarisches Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Amt der Ausschußmitglieder ist unentgeltlich. Jedoch können denselben die im Interesse der Genossenschaft gemachten notwendigen Auslagen sowie längere Zeitversäumnisse vergütet werden."

„§ 25. Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung. In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, beziehungsweise dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, den Organen der genossenschaftlichen Krankenkassa (§ 121 des Gesetzes vom

www.libtool.com.cn

5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) oder den besonderen Funktionären der Kassa für die Genossenschaftsmitglieder (§ 115 l des bezogenen Gesetzes) zugewiesen sind. Insbesondere hat die Genossenschaftsvorstehung die genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken zu überwachen und über die Verhältnisse derselben der Genossenschaftsversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten. Weiter obliegt der Genossenschaftsvorstehung auch die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens unter der Leitung des Vorstehers im Sinne der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, ferner die Überwachung der Befolgung der auf das Lehrlingswesen Bezug habenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften namentlich bezüglich der Lehrlingshaltung und Lehrlingsausbildung, die Erstattung des alljährlichen Tätigkeitsberichtes unter besonderer Bedachtnahme auf das Lehrlingswesen an die Genossenschaftsversammlung (§ 19), die Ausstellung der Lehr(Gesellen-)briefe (§ 11), die Erteilung der Zustimmung zum Beitritte des Inhabers eines fabriksmäßig betriebenen Unternehmens zur Genossenschaft (§ 3), die Entsendung von . . . . . (2 bis 6) Genossenschaftsmitgliedern in die Gehilfenversammlung mit beratender Stimme (§ 120 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26), die Zuweisung der Sprengel an die Vertrauensmänner (§ 28), die Entscheidung über die Inanspruchnahme des etwa bestehenden Unterstützungsfonds durch dürftige Mitglieder im Sinne des § 22, die Befreiung von der Entrichtung der Aufnahme- (Aufding-) und Freisprechgebühren der Lehrlinge (§ 11, lit. a), die Einbringung der der Genossenschaftsversammlung nicht vorbehaltenen Rekurse (§ 33), die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals (§ 32), die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen mit den Vertrauensmännern (§ 28) und die Erteilung der im § 120 a, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, vorgesehenen Zustimmung zur Einberufung der Gehilfenversammlung. Ferner steht der Genossenschaftsvorstehung auch das Recht zu, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als Verweise und Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen zu verhängen, und zwar in folgenden Fällen: . . . . . (Hier sind die einzelnen Fälle anzuführen. Zum Beispiel, wenn ein Genossenschaftsmitglied den Antritt, die Verpachtung oder Zurücklegung eines Gewerbes, die Veränderung des Standortes [§ 5], die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen und Gehilfen innerhalb acht Tagen den Genossenschaftsvorsteher nicht anzeigt [§ 11], einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse der Genossenschaftsversammlung oder der Vorstehung trotz geschehener Aufforderung oder Mahnung nicht nachkommt, den vom Vorsteher innerhalb seines Wirkungskreises getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, sich bei einer Genossenschaftsversammlung oder vor der Vorstehung trotz erhaltener Ordnungsrufe in beleidigender oder ärgerniserregender Weise benimmt, insofern nicht die strafgerichtliche Verfolgung Platz greift, weiter den gesetzlichen Vorschriften über die Haltung von Lehrlingen und Gehilfen nicht nachkommt, sofern nicht die Bestrafung der Gewerbebehörde zukommt, schließlich ohne Entschuldigungsgrund eine auf dasselbe gefallene Wahl ablehnt oder eine bereits übernommene Funktion fortzuführen sich weigert usw.). Der Verweis ist schriftlich oder mündlich zu erteilen. Über alle erteilten Verweise und verhängten Geldstrafen ist eine Vormerkung zu führen. Die als Ordnungsstrafen verhängten Geldstrafen werden nötigen Falls im Verwaltungswege eingetrieben."

§ 27. **Wirkungskreis des Genossenschaftsvorstehers.** Der Genossenschaftsvorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen. Der Genossenschaftsvorsteher besorgt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft. Er übernimmt alle an die Genossenschaft oder deren Vorstehung gerichteten behördlichen Erlässe und sonstigen Eingaben und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht eine Beschlußfassung erheischen; er beruft die Genossenschaftsversammlung und die Genossenschaftsvorstehung zu Beratungen, leitet dieselben und führt dabei den Vorsitz, er besorgt die Ausfertigung und Durchführung der von der Genossenschaftsversammlung oder Genossenschaftsvorstehung gefaßten Beschlüsse. Glaubt der Genossenschaftsvorsteher die Verantwortlichkeit für einen Beschluß der Genossenschaftsversammlung oder der Genossenschaftsvorstehung nicht übernehmen zu können, so sistiert er denselben und legt ihn sofort, beziehungsweise nach Vernehmung der Genossenschaftsversammlung der Behörde zur Entscheidung vor. Der Genossenschaftsvorsteher hat die Eintragungen in das Arbeitsbuch gemäß § 80 d des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22,

www.libtool.com.cn

Wahl der Funktionäre.[35])

(1) Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist (§ 119 e, Abs. 1 GewO.).

Anzeige an die Gewerbebehörde.[35])

(2) Der gewählte Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter sind der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zu stande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist (§ 119 e, Abs. 2 GewO.).

c) Der Genossenschaftsvorsteher.[35])

(3) Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

(4) Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden (§ 119 e, Abs. 3, 4 GewO.).

Hilfspersonal.

(5) Das von der Genossenschaftsversammlung systemisierte Hilfspersonal steht unter der Disziplinargewalt des Vorstehers, welcher für die Tätigkeit desselben verantwortlich ist.

(6) Die Bestellung und Entlassung des Hilfspersonals erfolgt unter Bedachtnahme auf die hinsichtlich der einzelnen Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen, beziehungsweise Vereinbarungen durch die Genossenschaftsvorstehung.

(7) Zur Leitung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Kassengeschäfte dürfen nur vertrauenswürdige Personen von entsprechender allgemeiner Bildung und sachlicher Erfahrung bestellt werden (§ 119 e, Abs. 5 bis 7 GewO.).

In § 119 e ist besonders zu beachten, daß nun das Gesetz ausdrückliche Vorschriften über die Disziplinarbehandlung, die Bestellung und Entlassung

---

rücksichtlich aller Genossenschaftsangehörigen zu bestätigen, er hat ferner im Auftrage der Gewerbebehörde die Ausschreibung und Durchführung der Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters der Gehilfenversammlung vorzunehmen, wenn diese Stellen nicht besetzt sind, und die erste Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkassa einzuberufen (§ 121 h des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26). Der Vorsteher übt die Disziplinargewalt über das genossenschaftliche Hilfspersonal aus, für dessen Tätigkeit er verantwortlich ist (§ 32). (Durch das Statut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden, welche hier aufzuzählen sind . . . . . .)."

www.libtool.com.cn

sowie über die Qualifikation des genossenschaftlichen Hilfspersonals und namentlich der zur Leitung der Kanzleigeschäfte und zur Führung der Kassageschäfte berufenen Funktionäre der Genossenschaft aufstellt. Es ist besonders erwünscht, daß die Genossenschaften zur Leitung der gedachten Geschäfte in jeder Beziehung zuverlässige Personen berufen, da eine geordnete Besorgung dieser Geschäfte auch eine ordnungsmäßige Tätigkeit der ganzen Genossenschaft gewährleistet (E. E. Nov. 1907).

Die Gewerbegenossenschaft soll auch eine Auskunftsstelle für ihre Mitglieder und Angehörigen sein. Deshalb ist es notwendig, daß sie im Besitze möglichst vollständiger Buchausgaben

1. der Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften,
2. des Krankenversicherungsgesetzes,
3. des Unfallversicherungsgesetzes,
4. des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und jenes über deren Revision,
5. des Gesetzes über die direkten Personalsteuern und
6. jener Spezialgesetze und -verordnungen, welche für die der Genossenschaft einverleibten Gewerbe von Wichtigkeit sind,
7. der „Anleitung für die Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften" usw. sich befinde.

Außerdem sollte bei jeder Gewerbegenossenschaft wenigstens ein Exemplar einer für die betreffenden Gewerbekategorien etwa bestehenden Fachzeitungen gehalten werden.

Geschäftsbücher, welche selbst Genossenschaften mit geringfügigem Geschäftsverkehr unbedingt führen sollen, sind:

1. Ein Inventar über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Genossenschaft;
2. Einlaufprotokoll;
3. Gehilfenverzeichnis;
4. Lehrlingsprotokollbuch;
5. das Kassabuch;
6. ein Sitzungsprotokollbuch;
7. das Mitgliederverzeichnis;
8. Vormerkbuch über alle vom Vorstande erteilten Verweise und verhängten Geldstrafen.

Sämtliche Bücher sollen gebunden sein.[36])

Über die Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften im engeren Sinne finden sich in der „Anleitung zur Geschäftsführung der Genossenschaften" usw. genaue Weisungen.

Kooperation von Genossenschaftsvorstehung und Gehilfenausschuß.

Die Genossenschaftsvorstehung und der Gehilfenausschuß können über Antrag des einen oder andern Teiles zu gemeinschaftlichen Beratungen über

[36]) Siehe „Anleitung für die Geschäftsführung der Genossenschaften" S. 19 ff.

www.libtool.com.cn

besonders wichtige Gegenstände von gemeinsamem Interesse zusammentreten (§ 119 i GewO.).

Die im § 119 i vorgesehenen gemeinsamen Beratungen der Genossenschaftsvorstehung und des Gehilfenausschusses sollen der Festigung des guten Einvernehmens zwischen den beiden Interessentengruppen dienen und die gedeihliche Erledigung genossenschaftlicher Aufgaben, welche die Interessen beider Gruppen berühren, anbahnen oder herbeiführen. Es werden namentlich aufklärende und vorbereitende Besprechungen vor wichtigen Genossenschaftsaktionen sehr am Platze sein, zumal bislang das gute Einvernehmen beider Kurien nicht immer ein klagloses war (E. E. Nov. 1907).

Genossenschaftsausschuß.

(1) Der Genossenschaftsausschuß hat aus einer durch das Statut festgesetzten Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zu bestehen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte in der Art gewählt, daß bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, die einzelnen Gewerbegattungen angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des § 119 e zu erfolgen.

(3) Der Genossenschaftsausschuß wird durch den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.

(4) Den Statuten bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwiefern den Gehilfen eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann (§ 119 f, Abs. 1—4 GewO.).

Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung.[35])

(1) In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten, beziehungsweise dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, den Organen der genossenschaftlichen Krankenkassa (§ 121) oder den besonderen Funktionären der Kassa für die Genossenschaftsmitglieder (§ 115 l) zugewiesen sind.

(2) Insbesondere hat die Genossenschaftsvorstehung die genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirtschaftszwecken zu überwachen und über die Verhältnisse derselben der Genossenschaftsversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten (§ 119 g, Abs. 1, 2 GewO.).

Gebührenvorschriften für Gewerbegenossenschaften.

1. Die aus Anlaß der Neubildung und Umgestaltung von Gewerbegenossenschaften einzubringenden Gesuche samt ihren Beilagen (Statuten, Versammlungseinladungen, Versammlungsprotokolle, Ausscheidungsbegehren usw.) sind stempelfrei.

2. Den Gewerbegenossenschaften kommt die persönliche Stempel- und Gebührenfreiheit zu:

a) hinsichtlich der Bücher, welche sie über Genossenschaftsangelegenheiten führen;

www.libtool.com.cn

b) hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen durch den § 114 GewO. zugewiesenen Zwecke ausstellen;

c) hinsichtlich der Eingaben, welche sie in Verfolgung der ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke (§ 114 GewO.) einbringen;

d) hinsichtlich der Eingaben, welche sie bei den zu ihrer Beaufsichtigung aufgestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung sich beziehenden Angelegenheiten einbringen.

3. Hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte, Urkunden und Eingaben, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Genossenschaften zum Gegenstande haben, sind die Genossenschaften als Privatpersonen zu betrachten und unterliegen der Stempel- und Gebührenpflicht (z. B. bei Erwerbung, Vermietung, Verpfändung unbeweglicher Güter, Rechtsstreitigkeiten über das Genossenschaftsvermögen, welche bei den Gerichten anhängig gemacht werden usw.).

4. Die Gewerbegenossenschaften unterliegen im allgemeinen dem Gebührenäquivalent im Sinne des Punktes 1 der Tarifpost 106, B, e, des Ges. v. 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89.

a) Dasselbe beträgt vom beweglichen Vermögen $1^1/_2$ Prozent des Wertes samt 25prozentigem Zuschlag.

Jedoch sind von dem den Gewerbegenossenschaften gehörigen Vermögen diejenigen beweglichen Sachen und Fonds (nach der Anm. 2, lit. d, zur Tarifpost 106, B, e des zitierten Gesetzes) vom Gebührenäquivalent freizulassen, welche zu speziellen Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken gewidmet sind, z. B. zu Zwecken einer nicht auf Gewinn berechneten Beherbergung von Gehilfen und Arbeitern, einer nicht auf Gewinn berechneten Arbeitsvermittlung, der Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge, der Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, der Gründung und Förderung von gewerblichen Lehranstalten;

b) von ihrem unbeweglichen Vermögen haben die Gewerbegenossenschaften das Gebührenäquivalent (3 Prozent des Wertes samt 25prozentigem Zuschlag zu entrichten.[37])

Die Gebührenfreiheit kommt insbesonders den Gesuchen der Genossenschaften um Erteilung von Subventionen aller Art zur Durchführung der denselben anvertrauten öffentlichen Zwecke zu.[38])

Mit Rücksicht auf die gesetzliche Zweckbestimmung der Gewerbegenossenschaften ist in Absicht der Befreiung derselben vom Gebührenäquivalent von dem strikten Nachweise einer stiftungsmäßigen, dauernden Widmung der betreffenden Vermögensbestandteile zu den Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken, denen sie tatsächlich dienen, abzusehen.[39])

Das Finanzministerium hat in einem konkreten Falle die Befreiung von der Gebührenäquivalentspflicht des von einer Genossenschaft bei dem Kaiser

[37]) Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für ein Dezennium bemessenen Gebührenäquivalents ist in gleichen antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

[38]) HME. v. 14. November 1903, Z. 52.886.

[39]) HME. v. 20. Mai 1901, Z. 22.862.

www.libtool.com.cn

Franz Josef-Landesversicherungsfonde erlegten Betrages zu Zwecken der Altersversicherung ihrer Mitglieder anerkannt.[40])

Die bei einigen Gewerbegenossenschaften zur Ausstellung gelangenden Mitgliederscheine (Diplome), womit dieselben die erfolgte Aufnahme von Gewerbetreibenden zu bescheinigen pflegen, unterliegen gemäß der TP. 41, lit. b des Gebührengesetzes dem Stempel per einer Krone von jedem Bogen. Überschreitet der für das Diplom verwendete Bogen das Normalflächenausmaß von 1750 Quadratzentimeter, so beträgt die Stempelgebühr zwei Kronen.[41])[42])

Portobehandlung der Genossenschaften.

Zufolge des Ges. v. 2. Oktober 1865, RGBl. Nr. 108, über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt steht den Gewerbegenossenschaften keine Portofreiheit zu, und ist sowohl die von denselben ausgehende Korrespondenz (Aktivkorrespondenz), auch aus die an die Gewerbegenossenschaften einlangende Korrespondenz (Passivkorrespondenz) portopflichtig. Nur die von den Staats- und Landesbehörden und Ämtern und den ihnen gleichgestellten Behörden, beziehungsweise untergeordneten Organen (Gemeinden) an die an sich portopflichtigen Gewerbegenossenschaften in Angelegenheit des öffentlichen Dienstes gerichtete Korrespondenz (Passivkorrespondenz der Genossenschaften) ist im Sinne des Art. II, Abs. 3, des genannten Gesetzes, portofrei, d. h. die diesbezüglichen Korrespondenzen werden bei der Abgabe nicht mit dem tarifmäßigen Porto, welches die Genossenschaft im Sinne des Art. VI sonst zu entrichten hätte, belegt.

Von der Aktivkorrespondenz der an sich portopflichtigen Gewerbegenossenschaften sind zufolge Art. II, Abs. 4, nur die Eingaben derselben an die oben angeführten Behörden und insoferne jene in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderung eingebracht werden, von der Entrichtung der Portogebühr befreit.

In gleicher Weise ist der Verkehr zwischen dem Genossenschaftsinstruktor und den Gewerbegenossenschaften geregelt.

Im Verkehre mit den Handels- und Gewerbekammern besteht für die Gewerbegenossenschaften eine Portobegünstigung bisher nicht.

Jedes von der Genossenschaft unter Benützung der Postanstalt abgehende Schriftstück hat am Umschlage zunächst die Benennung der Genossenschaft, dann die Adresse und seitwärts die Zahl des Schriftstückes zu enthalten. Wird die Portofreiheit in Anspruch genommen, so ist ein dieselbe begründender Vermerk wie „über amtliche Aufforderung portofrei" beizusetzen.

---

[40]) HME. v. 6. Februar 1905, Z. 5364.

[41]) HME. v. 4. Februar 1905, Z. 5753 (Amtsbl. f. H. u. GewV. 1907, S. 1).

[42]) Siehe die FME. v. 17. März 1861, Z. 4616, v. 20. Jänner 1884, Z. 1637, v. 7. November 1884, Z. 35.104, u. v. 17. April 1901, Z. 14.293 und der HME. i. E. m. d. FM. v. 7. Jänner 1905, Z. 1304, bei Tomaschek a. a. O. S. 50 ff. sowie die „Gebührenvorschriften für Gewerbegenossenschaften, ihre Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse sowie für die von ihnen errichteten Meister-, Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen, registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerbegenossenschaftsverbände", zusammengestellt und herausgegeben vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium. Wien, 1905, k. k. Staatsdruckerei.

www.libtool.com.cn

d) Vertrauensmänner.[43])

(1) Genossenschaften, deren Sprengel so ausgedehnt ist, daß ihr Verkehr mit den Mitgliedern und Angehörigen sehr erschwert erscheint, können zur Vermittlung dieses Verkehres sowie der der Genossenschaft obliegenden Evidenthaltung der Mitglieder und Angehörigen, desgleichen zur übertragenen Besorgung einzelner Geschäfte, wie des Aufdingens von Lehrlingen, der Mitwirkung bei Abschließung der Lehrverträge, der Bestätigung der Arbeitszeugnisse, durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung aus der Mitte der letzteren zu wählende Vertrauensmänner bestellen. Die Vertrauensmänner sind für die gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Geschäfte persönlich verantwortlich.

(2) Die Genossenschaftsvorstehung und die Vertrauensmänner halten von Zeit zu Zeit gemeinsame Sitzungen ab, in denen die Berichte der Vertrauensmänner über genossenschaftliche Angelegenheiten für den ihnen zugewiesenen Sprengel erstattet werden.

(3) Über die Wahl, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Vertrauensmänner hat das Genossenschaftsstatut die näheren Bestimmungen zu enthalten.

(4) Die gewählten Vertrauensmänner sind der Gewerbebehörde bekanntzugeben und hat die Genossenschaft auch für eine entsprechende Verlautbarung der jeweils erfolgten Bestellung von Vertrauensmännern Sorge zu tragen (§ 119 h, Abs. 1—4 GewO.).

Im § 119 h wird die Institution der genossenschaftlichen Vertrauensmänner, die in der Praxis bereits mehrfach bestehen, gesetzlich organisiert. Die Bestellung solcher Vertrauensmänner erfolgt auf Grund der näheren statutarischen Bestimmungen und ist bei ausgedehnten Genossenschaftssprengeln, wie solche häufig bei Fachgenossenschaften vorkommen, empfehlenswert.[44])

Der im Abs. 1 angedeutete Wirkungskreis der Vertrauensmänner kann durch das Statut erweitert oder eingeengt werden.

---

[43]) Hierüber bestimmt § 28 des Musterstatuts (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 189): „§ 28. Vertrauensmänner. (Für Genossenschaften mit ausgedehntem Sprengel, wenn von der Genossenschaftsversammlung nach § 19, lit. r, diesfalls ein Beschluß gefaßt wurde.) Zur Vermittlung des Verkehres der Genossenschaft mit den Mitgliedern und Angehörigen derselben werden Vertrauensmänner bestellt. Diesen wird in Ansehung des ihnen zugewiesenen Sprengels übertragen: 1. die Evidenthaltung der betreffenden Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft; 2. das Aufdingen der Lehrlinge; 3. die Mitwirkung bei Abschließung von Lehrverträgen; 4. die Bestätigung der Arbeitszeugnisse. Die Vertrauensmänner sind für die gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Geschäfte persönlich verantwortlich. Die Genossenschaftsvorstehung und die Vertrauensmänner halten nach Bedarf von Zeit zu Zeit gemeinsame Sitzungen ab, in denen die Berichte der Vertrauensmänner über genossenschaftliche Angelegenheiten für den ihnen zugewiesenen Sprengel erstattet werden. Auf die Wahl und die Funktionsdauer der Vertrauensmänner finden die für die Genossenschaftsvorstehung geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung (§ 23). Die Zuweisung der Sprengel an die einzelnen Vertrauensmänner obliegt der Genossenschaftsvorstehung. Die gewählten Vertrauensmänner sind der Gewerbebehörde bekanntzugeben und die erfolgte Bestellung von Vertrauensmännern ist jeweils entsprechend zu verlautbaren."

[44]) Vgl. auch das S. 26 Dargestellte.

www.libtool.com.cn

Besonderer Nachdruck ist im Interesse des ganzen genossenschaftlichen Zusammenhaltes auf die Abhaltung der im Abs. 2 gedachten Sitzungen zu legen (E. E. Nov. 1907).[45])

Gehilfenversammlung.[45a])

Wahl der Funktionäre.

(1) Die Gehilfen haben sich als Gehilfenversammlung zu konstituieren und als solche einen Obmann, einen Obmannstellvertreter sowie die im Statute festzusetzende Anzahl von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern aus ihrer Mitte jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen (§ 120, Abs. 1 GewO.).

Anzeige an die Gewerbebehörde.

(2) Der gewählte Obmann und Obmannstellvertreter sind der Gewerbebehörde und auch der Genossenschaftsvorstehung zur Anzeige zu bringen. Die Wahl kann nur, wenn sie gesetzwidrig zustande gekommen oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 118), von der Gewerbebehörde für ungültig erklärt werden, in welchem Falle sogleich eine Neuwahl zu veranlassen ist (§ 120, Abs. 2 GewO.).

Mitglieder der Gehilfenversammlung.

(3) Die Gehilfenversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden.

(4) Gehilfen, welche weniger als sechs Wochen außer Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung weiter teilnehmen und die ihnen anvertrauten Funktionen fortführen. Durch das Statut kann diese Frist bis zur Dauer von sechs Monaten erstreckt werden (§ 120, Abs. 3, 4 GewO.).

---

[45]) Fachsektionen. Hierüber bestimmt § 30 des Musterstatutes (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 189): „§ 30. Fachsektionen. Die Mitglieder der in der Genossenschaft einverleibten nachstehenden Gewerbe haben eigene Fachsektionen zu bilden, welche sich als: I. Fachsektion der . . . . . — II. Fachsektion der . . . . . — usw. konstituieren. Darüber, ob eine Fachsektion errichtet werden soll, entscheiden die Mitglieder einer Gewerbegattung mit absoluter Majorität. Die Fachsektionen, welche der Genossenschaft beratend und unterstützend zur Seite zu stehen haben, bezwecken die Wahrung und Förderung der speziellen Interessen ihrer Mitglieder. Jede dieser Fachsektionen wählt einen Obmann und einen Obmannstellvertreter. Für die Wahlen finden die für die Wahlen der Genossenschaftsvorstehung (§ 23) geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Der Obmann oder in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter leitet die Versammlung der Fachsektion und führt die Geschäfte derselben. Die einlaufenden Geschäftsstücke werden von der Genossenschaftsvorstehung den betreffenden Fachsektionen zur Begutachtung und Antragstellung zugewiesen; ebenso haben die Fachsektionen über Aufforderung der Genossenschaftsvorstehung Äußerungen zu erstatten. Die für die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge erforderlichen Dokumente sind vorher der betreffenden Fachsektion zur Überprüfung zuzuweisen. Anträge und Beschlüsse der Fachsektion hat der Sektionsobmann an die Genossenschaftsvorstehung zu leiten, die hierüber die erforderliche weitere Veranlassung zu treffen hat. Jeder Fachsektion werden nach Feststellung des Bedarfes die zur Bestreitung ihrer Auslagen erforderlichen Mittel von der Genossenschaft zugewiesen."

[45a]) Vgl. das Musterstatut für Gehilfenversammlungen Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 193.

www.libtool.com.cn

Delegierte.

(5) Bei Gehilfenversammlungen, welchen mehr als 500 stimmberechtigte Gehilfen angehören, kann durch das Statut bestimmt werden, daß auf Grund eines qualifizierten Beschlusses der Gehilfenversammlung die Gehilfenversammlung, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen, sondern über andere Gegenstände zu beraten hat, aus Delegierten zu bilden ist. Dabei ist durch entsprechende Wahlordnungen eine Vertretung der Minorität sicherzustellen.

(6) Das Statut (§ 120 e) hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

(7) Die Anzahl der Delegierten hat mindestens fünf Prozent der der Genossenschaft angehörigen Gehilfen zu betragen und muß wenigstens dreimal so groß als die Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses sein.

(8) Der Genossenschaftsvorstehung steht es zu, in die Gehilfenversammlung zwei bis sechs Gewerbeinhaber abzuordnen, welche an derselben mit beratender Stimme teilnehmen können (§ 120, Abs. 5—8 GewO.).

Beschlüsse einer Gehilfenversammlung, welcher Vertreter der Gewerbeinhaber (vorausgesetzt, daß die Genossenschaftsversammlung, beziehungsweise Genossenschaftsvorstehung bereits definitiv konstituiert ist) nicht beigezogen sind, sind rechtsunwirksam (vgl. E. d. HM. v. 30. April 1887, Z. 13.683, und v. 29. September 1900, Z. 42.532).

Einberufung der Gehilfenversammlung.

(1) Die Gehilfenversammlung wird das erste Mal durch die Gewerbebehörde, in der Folge mindestens einmal im Jahre, in weiteren Bedarfsfällen jedoch nur nach vorher eingeholter Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung durch ihren Obmann einberufen.

(2) Wenn die Genossenschaftsvorstehung ihre Zustimmung zur Einberufung der Gehilfenversammlung verweigert, kann vom Obmanne der letzteren die Entscheidung der Gewerbebehörde darüber eingeholt werden, ob die Verweigerung der Zustimmung gerechtfertigt ist.

(3) In Fällen, wo die Gehilfenversammlung die Kosten ihrer Einberufung und Abhaltung aus den besonderen Gehilfenumlagen (§ 120 b, lit. f) deckt, bedarf es der in Al. 1 vorgesehenen Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung nicht.

(4) Falls die Stellen des Obmannes und des Obmannstellvertreters nicht besetzt sind, erfolgt die Einberufung der Gehilfen zum Zwecke der Wahl dieser Funktionäre durch die Gewerbebehörde, welche auch den Genossenschaftsvorsteher zur Vornahme der Ausschreibung und zur Durchführung der Wahl delegieren kann.

(5) Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowohl der Genossenschaftsvorstehung als auch der Gewerbebehörde rechtzeitig die Anzeige zu erstatten, welch letztere behufs Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges einen behördlichen Kommissär entsenden kann.

www.libtool.com.cn

(6) Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Gehilfenversammlung haben die Bestimmungen des § 119 a analog zur Anwendung zu kommen (§ 120 a, Abs. 1—6 GewO.).[46])

Gebührenvorschriften für die genossenschaftliche Gehilfenversammlung.

Die den Genossenschaften zustehende Stempel- und Gebührenfreiheit kommt in gleicher Weise den genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen, welche einen Teil des genossenschaftlichen Gesamtorganismus bilden, bezüglich aller Angelegenheiten zu, welche in den ihnen durch § 120 a beziehungsweise durch die §§ 119 und 119 e des Gesetzes zugewiesenen Wirkungskreis fallen (HME. v. 7. Jänner 1905, Z. 1304).[47])

Wirkungskreis der Gehilfenversammlung.

(1) In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§ 120) gehört:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen und die Beschlußfassung hierüber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft (§ 114) gehört;

b) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner derselben;

c) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§ 122), des Vorstandes, des Überwachungsausschusses und eventuell der Delegierten zur Generalversammlung der Krankenkassa aus dem Stande der Gehilfen (§§ 121 c, 121 d und 121 f); dann der Mitglieder des Ausschusses für die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung (§ 116);

d) die Beratung und Beschlußfassung über das Statut der Gehilfenversammlung sowie die Begutachtung des Statutes des Ausschusses für die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung (§ 116, Al. 2);

e) die Beratung und Beschlußfassung über die nach § 114 b festzustellenden Bestimmungen über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, über die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist;

f) die Beratung und Beschlußfassung darüber, ob im Wege des Statutes die Einhebung besonderer Gehilfenumlagen behufs Deckung der Kosten, welche durch die Tätigkeit des Gehilfenausschusses und der Gehilfenversammlung entstehen, eingeführt wird.

(2) Diese Beschlußfassung hat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu erfolgen. Die jeweilige Festsetzung dieser Umlagen unterliegt der Genehmigung der Gewerbebehörde, welcher auch alljähr-

---

[46]) Der die verschiedenen Formen der Einberufung der Gehilfenversammlung regelnde § 120 a räumt unter anderem den Gehilfen das Recht ein, einmal im Jahre auch ohne Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung zusammenzutreten, während die weiter erforderlichen Versammlungen, soweit nicht besondere Gehilfenumlagen eingeführt wurden, der Zustimmung der Genossenschaftsvorstehung bedürfen (Erl. Bem.).

[47]) Vgl. das bei den Gebührenvorschriften der Genossenschaften S. 921 Gesagte.

www.libtool.com.cn
lich ein Bericht über die Jahresversammlung und die ordnungsmäßigen Wahlen sowie eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlußrechnung, welche vom Obmanne und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß, vorzulegen ist.

(3) Beschwerden gegen Beschlüsse der Gehilfenversammlung sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen (§ 120 b, Abs. 1—3 GewO.).

Einzelne Mitglieder der Gehilfenversammlung haben kein Recht auf Anfechtung ordnungsmäßig gefaßter Majoritätsbeschlüsse (Analogie nach § 119 a, Abs. 8), da sich ihr Recht in der Befugnis zur Teilnahme an der Versammlung und zur Abgabe ihrer Stimmen bei derselben erschöpft. Wohl aber kommt jedem durch irgend welche Beschlüsse oder sonstige Vorgänge innerhalb der Gehilfenversammlung betroffenen Angehörigen der Genossenschaft das Recht zu, die Betätigung des staatlichen Aufsichtsrechtes in Anregung zu bringen (Anzeige-Beschwerderecht), es kommt ihm aber nicht zu, die Betätigung dieses behördlichen Rechtes in einer bestimmten Richtung zu verlangen (vgl. VGH. v. 22. Dezember 1902, Budw. Nr. 1422 A und v. 6. Juli 1904, Budw. Nr. 2804 A).

Wahlen.

(1) Die Wahlen sind von den stimmberechtigten Gehilfen in der statutarisch festgestellten Weise innerhalb der ebenso festgesetzten Fristen vorzunehmen. Jedenfalls sind bei Wahlen die Stimmzettel von den Wahlberechtigten persönlich in den betreffenden Wahllokalen abzugeben.

Wahllokalitäten.

(2) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Wahlen nach Bedarf auch in mehreren Wahllokalitäten gleichzeitig vorgenommen werden können, wobei die Wahlberechtigten nach ihrer örtlichen Zugehörigkeit oder in alphabetischer Ordnung zuzuweisen sind.

Wahlproteste.

(3) Proteste gegen vorgenommene Wahlen sind binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Gewerbebehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat (§ 120 c, Abs. 1—3 GewO.).

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Die Bestimmungen des § 118 finden rücksichtlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Gehilfen sinngemäße Anwendung (§ 118, Abs. 3 GewO.). Darnach erscheinen vom Stimmrechte und von der Wählbarkeit statutarisch ausgeschlossen:

a) jene Gehilfen, welche und insolange sie infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;

www.libtool.com.cn

b) jene Gehilfen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung;
c) jene Gehilfen, welche wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Kuratel stehen (vgl. § 118, Abs. 3. S. 910).

Der Kreis der in die Gehilfenversammlung aktiv Wahlberechtigten bestimmt sich ausschließlich nach dem jeweiligen Mitgliederverzeichnisse; eine vorherige Feststellung der Wählerlisten, deren Inhalt für den Kreis der Wahlberechtigten maßgebend wäre, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und es ist darum auch eine analoge Anwendung jener Bestimmungen anderer Wahlordnungen, die sich auf die Wählerlisten, auf das Reklamationsverfahren und auf den Umfang des aktiven Wahlrechtes beziehen, bei den Wahlen der Gehilfenversammlung ausgeschlossen. Dagegen ist die Vornahme der Wahlen in der Weise, daß für die Stimmenabgabe im voraus gewisse Stunden festgesetzt und verlautbart werden, zulässig, und ist die gleichzeitige Anwesenheit sämtlicher Wähler während der ganzen Dauer des Wahlaktes nicht erforderlich.

Falls sich eine engere Wahl der Funktionäre der Gehilfenversammlung als notwendig erweist, sind nicht bloß die bei der ersten Wahl stimmberechtigt gewesenen, sondern auch die inzwischen zugewachsenen Mitglieder stimmberechtigt (VGH. v. 6. Juli 1901, Budw. Nr. 453 A).

Das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Gehilfenversammlung kann nicht von einem weder im Gesetze noch im Statute vorgesehenen Requisit, z. B. Abgabe eines besonderen, ausgefüllten, mit Dokumenten belegten Anmeldescheines abhängig gemacht werden (VGH. v. 13. Oktober 1883, Budw. Nr. 7451).

Gehilfenausschuß.

(1) Dem Ausschusse der Gehilfenversammlung (Gehilfenausschuß) obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten der Gehilfenversammlung, die Vorberatung der der Beschlußfassung der letzteren vorbehaltenen Verhandlungsgegenstände sowie überhaupt die Erledigung aller demselben gesetzlich oder statutarisch zugewiesenen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht der Beschlußfassung der Gehilfenversammlung vorbehalten werden.

(2) Der Ausschuß der Gehilfenversammlung ist berechtigt, Wünsche, Gutachten und Beschwerden in Sachen der Gehilfen sowohl an den Genossenschaftsverband als auch an die Behörden zu richten (§ 120 d, Abs. 1, 2 GewO.).

Statut der Gehilfenversammlung.

Jede Gehilfenversammlung muß ein Statut haben, welches im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 120—120 d den Wirkungskreis des Obmannes und des Ausschusses der Gehilfenversammlung sowie die Tätigkeit und die Rechte und Pflichten der Gehilfenversammlung regelt. Dieses Statut unterliegt nach erfolgter Begutachtung durch die Genossenschaft der behördlichen Genehmigung (§ 120 e GewO.).

Insoferne bei einer Genossenschaft gemäß § 106 Al. 5 für solche Angehörige, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet

www.libtool.com.cn

werden (§ 73 lit. d), abgesonderte Hilfsarbeiterversammlungen gebildet werden, finden auf die letzteren die Vorschriften der vorstehenden §§ 120—120e sinngemäß Anwendung (§ 120f GewO.).

Das charakteristische Merkmal dieser, die Gehilfenversammlung betreffenden Normengruppe (§§ 120—120f) ist die Absicht, den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung zu erweitern, die Bedeutung dieser zur Mitwirkung an wichtigen sozialpolitischen Aufgaben der Verwaltung gesetzlich berufenen Annexeinrichtung der Genossenschaft zu heben und so zur Stärkung des Bewußtseins genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit auch in den Kreisen der den gewerblichen Nachwuchs darstellenden Gehilfenschaft beizutragen.

Die Einrichtungen der Gehilfenversammlung wurden tunlichst analog jenen der Genossenschaft selbst organisiert. Die Delegiertenversammlung bei Gehilfenversammlungen mit mehr als 500 Mitgliedern wird in die Fakultät des Statutes gestellt, die Gehilfenversammlung hat nunmehr über das eigene Statut selbst zu beschließen (§ 120f lit. d), die Gehilfenversammlung kann eigene Gehilfenumlagen im Wege des Statutes einführen (§ 120b lit. f und Abs. 2) und die Gehilfenversammlung erlangt im letzteren Falle die volle Autonomie in Bezug auf ihre Einberufung (§ 120a, Abs. 3).

Auch der Vorgang bei den Wahlen wird analog jenen bei den Genossenschaftswahlen[48]) bestimmt. Ausdrücklich wird auch der Bestand und der Wirkungskreis des Gehilfenausschusses (§ 120d) geregelt und letzterem das Recht des direkten Verkehres mit den Behörden in Sachen der Gehilfen zuerkannt.

Auf die besonderen Hilfsarbeiterversammlungen (§ 106, Abs. 5) der in die Kategorie der Hilfsarbeiter nach § 73, lit. d, gehörenden Genossenschaftsangehörigen wurden in § 120f die Vorschriften der §§ 120—120e als sinngemäß anwendbar erklärt (E. E. Nov. 1907).

Krankenkassa.[49])

(§ 121 GewO.).

Gehilfenkrankenkassa.

(1) Die Genossenschaften können zur Unterstützung ihrer Angehörigen (Gehilfen und Lehrlinge) für den Fall der Erkrankung, beziehungsweise zur

---

[48]) Vgl. das bei den Genossenschaftswahlen Gesagte S. 914.

[49]) § 58 des KrankVersG. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33 (in der durch Art. II d. Ges. v. 4. April 1889, RGBl. Nr. 39, geänderten Fassung) bestimmt: Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein. Es müssen jedoch: a) die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§ 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungskassen erreichen; b) die Beiträge des Betriebsunternehmers in die Kasse mindestens gleich hoch sein, als diejenigen, welche er nach diesem Gesetze zu leisten hätte; c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§ 13, Z. 5), den Beginn des Unter-

www.libtool.com.cn

Leistung eines Begräbnisgeldes eigene Anstalten (Krankenkassen) gründen und erhalten oder einer bestehenden nach dem Ges. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassa beitreten.

(2) Für die Versicherung der Lehrlinge können jedoch die Genossenschaften besondere Anstalten (Lehrlingskrankenkassen) gründen und bestehende derartige Kassen erhalten.

Leistung der Beiträge.

a) Gehilfen.

(3) Zu den Krankenkassen haben die Genossenschaftsmitglieder und die bei denselben beschäftigten Gehilfen (§ 106, Alinea 4) Beiträge zu leisten. Die auf die Lehrlinge entfallenden Beiträge haben die betreffenden Genossenschaftsmitglieder zur Gänze aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

(4) Der Beitrag der Gehilfen darf nicht mehr als 3 Prozent vom Lohn betragen.

b) Lehrlinge.

(5) Die für die Lehrlinge zu leistenden Versicherungsbeiträge sind im Wege des Statutes festzusetzen und können abweichend von den Beiträgen für die übrigen Kassenmitglieder bemessen werden.

Normen für die Genossenschaftskrankenkassa.

(6) Auf die Genossenschaftskrankenkassen finden im übrigen die Bestimmungen des § 58 des Ges. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, in der durch das Ges. v. 4. April 1889, RGBl. Nr. 39, abgeänderten Fassung Anwendung.

(7) Bei Lehrlingen, die im Erkrankungsfalle bei dem Lehrherrn, bei ihren Angehörigen oder bei ihrem Vormunde häuslich verpflegt werden, ist das Krankengeld an die genannten Personen als Entschädigung für diese Verpflegung zu leisten.

(8) Im Kassenstatute kann bestimmt werden, daß Gehilfen, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer anderen

---

stützungsanspruches (§ 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§ 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungskassen in Gemäßheit des § 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden. Im übrigen finden auf genossenschaftliche Krankenkassen die Bestimmungen der §§ 5 und 9 sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung. Literatur siehe bei Menzel, Krankenversicherungs-Judikatur bei Rußbaumer, „Generalindex der Amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern betreffend der Krankenversicherung der Arbeiter", Wien 1905. Verlag der k. k. Staatsdruckerei sowie das Musterstatut für die Krankenkassen der Genossenschaftsmitglieder, der gewerblichen Hilfsarbeiter, die Lehrlingskrankenkassa und die Krankenkassa der Genossenschaftsverbände im Amtsbl. f. H. u. GewB. II, Nr. 6 und 7.

www.libtool.com.cn

Krankenkassa (§ 11 des Ges. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33) werden, so lange freiwillig Mitglieder der Kassa bleiben können, als sie sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Länder aufhalten, die vollen statutenmäßigen Beiträge zahlen und nicht etwa selbständig einen Gewerbebetrieb (als Gewerbeinhaber oder Pächter) antreten. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Kassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch sechs aufeinander folgende Wochen nicht geleistet werden. Ferner kann im Kassenstatute in Ansehung der in Saisongewerben beschäftigten Hilfsarbeiter Vorsorge getroffen werden, daß sich dieselben durch Leistung entsprechend erhöhter, zur Gänze aus den Mitteln der Hilfsarbeiter zu entrichtender Beiträge die Mitgliedschaft bei der Krankenkassa auch für die Zeit der toten Saison sichern.

Abfuhr der Beiträge.

(9) Die Genossenschaftsmitglieder haben die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und insofern dieselben nicht seitens der Gehilfen an die genossenschaftliche Krankenkassa entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Kasseverwaltung abzuführen.

Anmeldungspflicht.

(10) Die Genossenschaftsmitglieder haben ihre zum Eintritte in die Krankenkassa verpflichteten Hilfsarbeiter bei dieser spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jeden aus der Beschäftigung tretenden Hilfsarbeiter spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

(11) Genossenschaftsmitglieder, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind unbeschadet ihrer Straffälligkeit verpflichtet, nicht nur die ganzen Versicherungsbeiträge nachträglich zu leisten, sondern auch den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen die Kassa auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung der gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Personen gemacht hat.

Gebarung und Verwaltung.

(12) Die Gebarung und Verwaltung der Genossenschaftskrankenkassen muß selbständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungsanstalten sein.

Eintreibung der Beiträge.

(13) Die statutenmäßig festgestellten Krankenkassenbeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.[50])

---

[50]) Wie bei den Genossenschaften, siehe S. 892.

www.libtool.com.cn

Verwendung der Beiträge.

(14) Die Mittel der Krankenkassa dürfen nur für Zwecke dieser Kassa verwendet werden (§ 121, Abs. 1—14 GewO.).[51]).

Nicht-Aufkommen der Genossenschaft für die Verpflichtungen der Krankenkassa.

Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung (§ 114) nachgekommen sind sowie Gewerbeinhaber, welche den Bestimmungen des § 121, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge, entsprochen haben, können in dem Falle, als die Krankenkassa aus was immer für einer Ursache die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankenkassa aufzukommen (§ 121 a GewO.).

---

[51]) Die Regierungsvorlage befaßt sich bekanntlich mit der Reform der gewerbegesetzlichen Bestimmungen über die genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen überhaupt nicht, offenbar in der Erwägung, daß diese Materie in dem großen Zusammenhange der in Aussicht genommenen Gesamtreform unseres sozialen Versicherungswesens ihre erschöpfende Neuregelung finden werde. Die schwankende Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich des Verpflegskostenersatzes der Lehrlingskrankenkassen an die öffentlichen Krankenanstalten und die billige Rücksichtnahme auf die Interessen der krankenversicherungspflichtigen Genossenschaftsangehörigen, die vielfach ungünstiger behandelt werden als die bei den Bezirkskrankenkassen versicherten Arbeitspersonen, veranlaßten den permanenten Gewerbeausschuß unter grundsätzlicher Zustimmung der Regierung, auch dieses Kapitel in die Revision miteinzubeziehen, um durch allerdings transitorische, nur bis zum Zustandekommen der großen Gesamtreform geltenden sollende Normen den unaufschiebbaren Wandel zum Besseren zu bewerkstelligen. Zweck der in Angriff genommenen Reform ist, erstens die genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen, die derzeit der ausdrücklichen Organisationsgrundlage im Gesetze entraten, unter die Genossenschaftskrankenkassen aufzunehmen, was dadurch bewirkt wird, daß die bislang nur für die Gehilfen vorgesehenen Genossenschaftskrankenkassen fortan auch die Lehrlinge, die bei Genossenschaftsmitgliedern beschäftigt sind, zu versichern haben. Gleichzeitig wird den Genossenschaften die Möglichkeit offen gelassen, für ihre Lehrlinge besondere Krankenkassen zu gründen und zu erhalten. Mit diesen Maßnahmen ist auch die feste Handhabe für die Beurteilung des Ausmaßes der für in öffentlichen Krankenanstalten verpflegte Lehrlinge seitens der Kasse zu leistenden Ersätze gegeben. Ferner strebt die beantragte Reform die Gleichstellung der genossenschaftlichen Krankenkassen mit den Bezirkskrankenkassen in Bezug auf die Regreßansprüche gegenüber meldesäumigen Genossenschaftsmitgliedern dahin an, daß auch die Genossenschaftskrankenkassen berechtigt sein sollen, nicht bloß die rückständigen Versicherungsbeiträge zur Gänze von den schuldtragenden Arbeitgebern, sondern auch den gesamten etwa geleisteten Unterstützungsaufwand einzufordern. Im Interesse der Arbeitnehmer bezweckt die Reform die Möglichkeit des Beibehaltens der freiwilligen Kassenmitgliedschaft seitens stellenlos gewordener Versicherter, wie dies in Ansehung der Bezirkskrankenkassen Rechtens ist. Eine besondere Fürsorge gilt auch den sogenannten Saisonarbeitern, welchen ausdrücklich für die tote Saison die Vorteile der Mitgliedschaft durch Leistung von auf diese Saison entfallenden ganzen Beiträgen während der Arbeitssaison gewahrt werden. Auch die ausdrückliche Einbeziehung des Begräbnisgeldes in die Zwecke der Genossenschaftskrankenkassen bedeutet einen sozialpolitischen Fortschritt. Im einzelnen bedarf noch einer besonderen Betonung § 121, Abs. 1, insofern, als die bisherige kategorische Fassung in eine fakultative, den tatsächlichen Verhältnissen und den seit 1883 durch das Zustandekommen des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, geänderten Zuständen besser entsprechende umgewandelt wurde. In § 121 h wurden die möglichen Fälle einer Auflösung der Genossenschaftskrankenkassen, darunter auch die freiwillige Auf-

www.libtool.com.cn

Statut.

(1) Jede genossenschaftliche Krankenkassa muß ein Statut haben, welches Bestimmungen enthält:

a) über Namen, Zweck, Standort und Umfang der Kassa;
b) über die Höhe der von den Gehilfen zu entrichtenden Beiträge und über die Höhe der Beiträge der Gewerbeinhaber, dann über die Art der Einzahlung;
c) über die Höhe und Art der Einzahlung der für die Lehrlinge von den Genossenschaftsmitgliedern zu leistenden Beiträge;
d) über die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Kassa zu leistenden Unterstützungen;
e) über die im § 121, Al. 8, vorhergesehene Beibehaltung der Kassenmitgliedschaft der Gehilfen, welche aus dem diese Mitgliedschaft begründenden Arbeitsverhältnisse ausscheiden;
f) über die Bildung des Vorstandes, den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse und die Vertretung der Genossenschaftsmitglieder im Vorstande;
g) über die dem Vorstande an die Seite zu setzenden Aufsichtsorgane, dann über die Formen der Kassenmanipulation;
h) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung der Mitglieder, über die Art ihrer Beschlußfähigkeit und über die Stimmberechtigung der Genossenschaftsmitglieder;
i) über die Vertretung der Kassa nach außen und über die Formen rechtsverbindlicher Akte;
k) über die Form, in welcher die Kundmachungen der Kassa zu erfolgen haben;
l) über die Bedingungen einer Abänderung der Statuten;
m) über die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonales der Kassa (§ 121 b GewO.).

Vorstand.

Die Krankenkassa muß einen Vorstand haben, welcher mit zwei Dritteilen aus Gehilfen und mit einem Dritteile aus Genossenschaftsmitgliedern zu bestehen hat. Die Mitglieder aus dem Stande der Gehilfen sind durch die Gehilfenversammlung und die Mitglieder aus dem Stande der Gewerbeinhaber durch die Genossenschaftsversammlung zu wählen. Der Vorstand hat die Kassa nach außen zu vertreten, ihre sämtlichen Geschäfte zu besorgen und über alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist (§ 121 c GewO.).

---

lösung behandelt. Diese Neuerung ist durch Erwägungen administrativer und organisatorischer Natur gerechtfertigt und bei Bestand der allgemeinen Krankenversicherung der Arbeiter durchaus unbedenklich. § 121 i, der sich als ein Novum präsentiert, ist eine notwendige Folge der in § 121 vorgesehenen Errichtung besonderer genossenschaftlicher Lehrlingskrankenkassen und bedarf wohl keiner eingehenderen Motivierung. Die übrigen nicht besonders erwähnten Amendierungen des geltenden Gesetzes sind meist formaler Natur oder Konsequenzen der besprochenen grundsätzlichen Umgestaltungen (Bericht des permanenten Gewerbeausschusses).

www.libtool.com.cn

Ausschuß.

Dem Vorstande ist zur Überwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuß zur Seite zu setzen, welcher gleichfalls mit zwei Dritteilen durch die Gehilfen aus ihrer Mitte und mit einem Dritteile durch die Gewerbeinhaber aus deren Mitte gewählt zu werden hat (§ 121 d GewO.).

Generalversammlung.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Überwachungsausschusses ist im Statut genau zu begrenzen und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten:

a) Die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des letzteren;
b) die Abfassung der Statuten, die Beschlußfassung über spätere Abänderung derselben und über die Verschmelzung der Kassa mit anderen den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Krankenkassen;
c) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, welche die im Statute festzusetzenden Grenzen überschreiten;
d) die Beschlußfassung über die Auflösung der Kassa (§ 121 h, Abs. 4, Punkt 2). (§ 121 e GewO.).

Stimmrecht in der Generalversammlung.

(1) In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Gehilfe) eine Stimme, die Lehrlinge sind von der Teilnahme an der Beratung und von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

(2) Die Generalversammlung kann auch aus Delegierten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind.

(3) Die Generalversammlung muß aus Delegierten dann bestehen, wenn die Kassa mehr als 300 Mitglieder zählt.

(4) Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegierten und deren Wahl zu enthalten.

(5) Die Anzahl der Delegierten muß wenigstens fünfmal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein (§ 121 f, Abs. 1—5 GewO.).

Die Genossenschaftsmitglieder haben das Recht auf die Hälfte der den Gehilfen zustehenden Stimmen in der Generalversammlung, beziehungsweise Delegiertenversammlung und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 121 g GewO.).

Einberufung der Generalversammlung.

(1) Die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkassa wird das erste Mal durch die Gewerbebehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes abordnen kann, beziehungsweise dort, wo bereits Genossenschaften bestehen, durch den Genossenschaftsvorsteher, in der Folge aber durch den Vorstand der Kassa (§ 121 c) einberufen.

(2) Die Statuten der Krankenkassen bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche, sofern die Statuten nicht ohnehin von der

www.libtool.com.cn

Genossenschaftsversammlung zu beschließen sind (§ 119 c, lit. k), vorher die Genossenschaft zu hören hat (§ 121 h, Abs. 1, 2).

Behördliche Beaufsichtigung.

(3) Die Gebarung der Krankenkassa steht unter der Aufsicht der Gewerbebehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Rechnungen der Kassa Einsicht zu nehmen und die Kassa zu kontrieren, und verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde hat sich bei den bezüglichen Amtshandlungen der von der politischen Landesbehörde zu bezeichnenden fachkundigen Organe zu bedienen (§ 121 h, Abs. 3).

Auflösung.[52])

(4) Die Auflösung einer genossenschaftlichen Krankenkassa kann von der politischen Landesbehörde verfügt werden:

1. im Falle von wiederholten groben Unregelmäßigkeiten in der Kassengebarung oder von Gesetzwidrigkeiten, wenn dieselben trotz einer seitens der Aufsichtsbehörde erfolgten Aufforderung nicht behoben werden;
2. wenn die Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassa von der Genossenschaftsversammlung und von der Generalversammlung der Kassa in beiden Fällen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

(5) Die Auflösung der Kassa ist zu verfügen, wenn die Genossenschaft eingeht.

(6) Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die sofort erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Kassamitglieder in andere Krankenkassen zu treffen. Das Vermögen der aufgelösten Kassa ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der etwa verbleibende Vermögensrest fällt derjenigen Kassa zu, welcher die Genossenschaft beitritt; wird die Kassa bei Eingehen der Genossenschaft von Amts wegen aufgelöst, so ist dieser Vermögensrest unter Festsetzung der Verwendungsart jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher die aufgelöste Kassa ihren Sitz hatte (§ 121 h, Abs. 4—6 GewO.).

Lehrlingskrankenkassen.

(1) Die Bestimmungen der §§ 121—121 h finden auf jene genossenschaftlichen Krankenkassen, welche ausschließlich für Lehrlinge errichtet sind, mit nachfolgenden Änderungen sinngemäße Anwendung.

---

[52]) Die Kommission ließ sich von dem Gedanken leiten, die Auflösung genossenschaftlicher Krankenkassen zu erschweren und für den Fall der Auflösung hat die Kommission den Wunsch ausgesprochen, daß von Seite der Behörde die Einleitungen zur neuerlichen Gründung einer genossenschaftlichen Krankenkassa sofort getroffen werden sollen. Die Regierungsvertreter erklärten: „Daß dem ausgesprochenen Wunsche, es möge nach Auflösung einer Gehilfenkrankenkassa immer tunlichst auf die neuerliche Errichtung einer Gehilfenkrankenkassa bei der betreffenden Genossenschaft hingewirkt werden, in der Praxis dort, wo die hiefür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, nach Möglichkeit Rechnung getragen werden wird" (Bericht der Herrenhauskommission).

www.libtool.com.cn

(2) Zur Verwaltung der Kassen können durch das Statut entweder die Verwaltungsorgane der Genossenschaft oder aber besondere Verwaltungsorgane berufen werden. Im ersteren Falle ist zur Überwachung der Geschäftsführung ein Überwachungsausschuß zu bilden, dem nur solche Genossenschaftsmitglieder angehören können, welche Lehrlinge halten.

(3) Werden zur Verwaltung der Kassa besondere Verwaltungsorgane (Vorstand, Überwachungsauschuß, Generalversammlung) bestellt, so besteht die Generalversammlung ausschließlich aus jenen Genossenschaftsmitgliedern, welche Lehrlinge halten. Die Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses sind in diesem Falle von der Generalversammlung zu wählen.

(4) Die bestehenden Lehrlingskrankenkassen haben sich innerhalb einer vom Handelsminister zu bestimmenden Frist den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend umzubilden, widrigenfalls diese Umbildung durch die politische Landesbehörde von Amts wegen zu erfolgen hat (§ 121 i, Abs. 1—4 GewO.).

Mit der Vdg. d. HM. v. 4. August 1907, RGBl. Nr. 195 wurde die Frist innerhalb welcher sich die bei den Gewerbegenossenschaften bestehenden Lehrlingskrankenkassen den Vorschriften des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, entsprechend umzubilden haben, bis zum 31. Dezember 1907 festgesetzt, widrigenfalls diese Umbildung durch die politische Landesbehörde von Amts wegen zu erfolgen hat.

Der Abschnitt der §§ 121 bis 121 i bringt eine Revision der auf die Krankenversicherung der Genossenschaftsangehörigen bezüglichen bisherigen Normen. Diese Revision ist ausdrücklich als eine bloß provisorische, der beabsichtigten Reform des gesamten sozialen Versicherungswesens nicht vorgreifende bewerkstelligt worden.

Die durchgeführte Reform wurde durch folgende grundsätzliche Momente geleitet:

Die Errichtung einer Krankenkassa ist nicht mehr eine kategorische, sondern fakultative Angelegenheit der Gewerbegenossenschaft; die genossenschaftliche Krankenkassa ist nicht bloß zur Krankenversicherung der Gehilfen (im Begriffsumfange des § 106, Abs. 4), sondern aller Genossenschaftsangehöriger, also auch der Lehrlinge berufen (den Genossenschaften bleibt es allerdings anheimgegeben, für ihre Lehrlinge besondere Lehrlingskrankenkassen zu errichten oder die schon bestehenden unter Bedachtnahme auf § 121 i, Schlußabsatz, weiter zu erhalten); die Genossenschaftskrankenkassen werden in Bezug auf ihre Regreßansprüche gegenüber den meldesäumigen Genossenschaftsmitgliedern den Bezirkskrankenkassen gleichgestellt; schließlich werden auch die Mitglieder der Genossenschaftskrankenkassen in Bezug auf ihre Ansprüche im Falle ihrer Beschäftigungslosigkeit mit den Mitgliedern der Bezirkskrankenkassen gleich behandelt.

Eine beachtenswerte Neuerung bildet die Sonderbestimmung des § 121, Abs. 8, in Betreff der sogenannten Saisonarbeiter, welche in die Lage versetzt werden, sich durch besondere Beitragsleistungen während der Saison die Vorteile der Krankenversicherung für die Zeit der toten Saison zu sichern.

Eine grundsätzliche Neuerung enthalten die Vorschriften des § 121 h, soweit sie die Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkassa vorsehen. Diese Auflösung wird formell in allen Fällen von der politischen Landes-

www.libtool.com.cn
behörde ausgesprochen, doch ist die Auflösung entweder eine amtswegige Verfügung (Abs. 3, Z. 1) oder aber die Vollziehung des von der Genossenschaftsversammlung und von der Generalversammlung der Krankenkassa übereinstimmend gefaßten Beschlusses. Zu beachten ist, daß in beiden diesen Fällen die Auflösung ausgesprochen werden kann, also nicht muß, daß daher der politischen Landesbehörde noch die Erwägung und das freie Ermessen über die Zweckdienlichkeit der Maßregel gewahrt bleibt. Besonders wird in den im Punkt 1 gedachten Fällen der behördlichen Auflösung zu beachten sein, daß die Nichtbehebung der gerügten Übelstände sowohl bei qualifizierten Unregelmäßigkeiten in der Kassengebarung als auch bei Gesetzwidrigkeiten (keinesfalls bei bloßen Statutenwidrigkeiten) Voraussetzung der Auflösbarkeit der Kassa ist und daß die Auflösung tunlichst nur in den äußersten Fällen der Notwendigkeit zu verfügen sein wird. Der dritte Fall der Auflösung der Krankenkassa ist ein kategorischer, ebenfalls amtswegiger, wenn nämlich die Genossenschaft eingeht. Hier stellt sich die Auflösungsverfügung sozusagen als eine mechanische Reflexwirkung der Tatsache des Erlöschens der Genossenschaft vor.

Der § 121 i bringt die Organisierungsnormen für die von den Genossenschaften etwa zu errichtenden besonderen Lehrlingskrankenkassen (E. E. Nov. 1907).

Schiedsgerichtlicher Ausschuß.

(§§ 122, 123, 124, 125 GewGG.)

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg. Was die im § 114, lit. h, Al. 2, GewO. angedeutete schiedsgerichtliche Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern betrifft, so wird bemerkt, daß nach § 577 ZPO. die schriftliche Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle (Schiedsvertrag), insoweit rechtliche Wirkung hat, als die Parteien fähig sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles, soferne die Parteien in dem Schiedsvertrage nicht die Zulässigkeit der Anfechtung des Urteiles vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz vereinbart haben. Auf Aufhebung eines Schiedsspruches kann nur unter den im Gesetze (§ 177 ZPO.) angegebenen Bedingungen geklagt werden, in welchem Falle die Klage bei dem Gerichte anzubringen ist, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre.

Zweck der Genossenschaft ist es, diese schiedsgerichtliche Institution zu fördern, und so durch Milderung des persönlichen Widerstreites veredelnd auf das Rechtsbewußtsein ihrer Mitglieder zu wirken.[53])

[53]) Siehe GewGG. v. 26. November 1896, RGBl. Nr. 218 und die Ges. vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, Art. I, u. v. 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, ZPO. §§ 577 bis 599 und HME. i. E. m. d. MJ. v. 25. April 1901, Z. 29.509 ex 1898, NS. 1571, Nr. 1.

www.libtool.com.cn

(1) Zur Austragung der im § 114, lit. h, bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet.

Unterwerfung unter die Kompetenz.

(2) Die Kompetenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide Streitteile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei infolge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint, und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Ausschußmitglieder.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Funktion, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Funktion dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

Statuten.

(4) Für die Statuten sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der schiedsgerichtliche Ausschuß hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbeinhaber und der Gehilfen zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder muß zur ordnungsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des § 123 ausreichend sein.

2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Funktionäre können sowohl dem Stande der Gewerbeinhaber als auch jenem der Gehilfen angehören. Dieselben sind durch die Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Wird binnen der im Statute zu bestimmenden Frist diese Mehrheit nicht erzielt, so haben beide Funktionäre für die im Statute vorgesehene Funktionsdauer abwechselnd dem Stande der Gewerbeinhaber und jenem der Gehilfen anzugehören (§ 122, Abs. 1—4 GewO.).

Form der Austragung der Streitigkeiten.

(1) Die Austragung der in den §§ 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntnis (Entscheidung) erfolgen.

(2) Zur rechtswirksamen Abschließung eines Vergleiches ist außer dem Obmanne oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraphe zur Wirksamkeit berufenen Schiedsrichtern, von denen einer den Gewerbeinhabern, der andere den Gehilfen angehört, erforderlich.

(3) Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streitteilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen ist.

www.libtool.com.cn

(4) Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach § 122 zur Funktion berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei der Klasse der Gewerbeinhaber und der Gehilfen anzugehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt.

Verfahren.

(5) Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im § 122 erwähnte Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungierenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden (§ 123, Abs. 1—5 GewO.).

Wirkungskreis des Ausschusses.

In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse (§ 124 GewO.).

Nebstdem ist der schiedsgerichtliche Ausschuß berufen, zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der genossenschaftlichen Krankenkassen und der Krankenkassa über Unterstützungsansprüche entstehen (§§ 58, lit. c, und 41 des Ges. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33) und zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Vorstandes der genossenschaftlichen Krankenkassa, mit welchen Mitgliedern wegen Schädigung der Kassa durch Simulation strafweise eine erhöhte Beitragsleistung auferlegt wird (§§ 58, lit. c, und 35 des Ges. v. 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, § 12 des mit HME. v. 27. März 1897, Z. 16.944, erlassenen Musterstatutes. Siehe HME. v. 9. Juli 1901, Z. 35.064.)

Gebührenvorschriften für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse.

Die von den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Gewerbegenossenschaften geführten Bücher sind stempelfrei.

Die Eingaben, welche in Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der schiedsgerichtlichen Ausschüsse betreffen, überreicht werden, schriftliche Erklärungen und Protokolle, sind nur dann gebühren(stempel)frei, wenn sie nicht eine Rechtsurkunde enthalten. In letzterem Falle unterliegen sie der für die betreffende Rechtsurkunde (Rechtsgeschäft) angeordneten Gebühr.

Die Vergleiche unterliegen der Gebühr, und zwar, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dem Stempel von 1 K und wenn der Gegenstand schätzbar ist, der Gebühr nach Stempelskala II samt Zuschlag, von dem verglichenen Betrage (Tarifpost 105 des Gebührengesetzes).

Die von den schiedsgerichtlichen Ausschüssen ausgehenden Erkenntnisse (Entscheidungen) unterliegen der vorgeschriebenen Gebühr.

www.libtool.com.cn

Die Gebühr hat für jede Ausfertigung des Schiedsspruches zu betragen, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren

a) 100 K nicht überschreitet, 1 K,
b) 100 K, jedoch 400 K nicht überschreitet, 2 K 50 h,
c) 400 K überschreitet oder nicht schätzbar ist, 5 K.

Ist der schiedsgerichtliche Ausschuß der Genossenschaft auch als Schiedsgericht für die genossenschaftliche Gehilfenkrankenkasse aufgestellt, so gelten in Ansehung der dem schiedsgerichtlichen Ausschusse als dem Schiedsgerichte der Krankenkasse zustehenden Geschäfte die unter Punkt 2 e der Gebührenvorschriften für diese Kassen angeführten Bestimmungen (vgl. HME. vom 7. Jänner 1905, Z. 1304).

Anfechtung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streitteile die Anfechtung durch Überreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu, und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Überreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehalten.

Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 GewO.) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet (§ 35 GewGG. u. Art. XIII, des Ges. v. 1. August 1895, RGBl. Nr. 110).

Vollziehbarkeit der von dem schiedsgerichtlichen Ausschusse einer gewerblichen Genossenschaft gefällten Erkenntnisse.

Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Die politischen Behörden haben jedoch ein von einem gesetzmäßig zusammengesetzten schiedsgerichtlichen Ausschuß gefälltes Erkenntnis nicht zu vollziehen, ohne sich in eine Prüfung des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte oder des Erkenntnisses selbst einzulassen. Wenn die politische Behörde zur Vollstreckung eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses schreiten will, ist dieselbe vielmehr verpflichtet, die Rechtsbeständigkeit des Aktes zu überprüfen und die Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses nur dann zu gestatten, sofern die Rechtsbeständigkeit des Aktes aus den vorgelegten Dokumenten klar hervorgeht.

Zu der Rechtsbeständigkeit eines zur Vollstreckung angemeldeten Erkenntnisses gehört, daß das Erkenntnis von einem kompetenten Organe gefällt worden ist, und da die Gewerbeordnung in der Bestimmung des § 122 die Kompetenz der genossenschaftlichen Schiedsgerichte feststellt, so haben die politischen Behörden sich davon zu überzeugen, ob die für die Kompetenz

www.libtool.com.cn

des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes durch das Gesetz gezogenen Grenzen eingehalten worden sind.

Die Rechtsförmigkeit des zu vollziehenden Aktes erscheint weiters vom Nachweis der Rechtskraft abhängig, welche wieder dadurch bedingt erscheint, ob das Erkenntnis in einer entsprechenden Weise der Partei bekanntgegeben wurde oder nicht.

Denn ohne daß das Erkenntnis in entsprechender Weise der Partei intimiert, beziehungsweise ihr bekanntgegeben wurde, könnte ja von der Vorbedingung der Vollstreckung eines solchen Erkenntnisses, nämlich der Rechtskraft desselben, überhaupt nicht die Rede sein (vgl. VGH. v. 5. Jänner 1900, Budw. Nr. 13.605).

Disziplinargewalt.[54])

(§ 125 GewO.)

(1) Der Genossenschaftsvorstehung wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis 20 K, zu verhängen.

(2) Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt (§ 125, Abs. 1, 2 GewO.).

Das nach § 125 GewO. der Genossenschaftsvorstehung eingeräumte Disziplinarstrafrecht kann nach den Intentionen des Gesetzes nur solche in den bezüglichen Genossenschaftsstatuten speziell anzuführende Fälle betreffen, in denen es sich um Außerachtlassungen von aus dem Charakter der Genossenschaft als eines gesetzlich organisierten Zwangsverbandes sich erklärenden, auf den Bestand und die Funktionierung der Genossenschaft als solche Bezug habenden genossenschaftlichen Anordnungen handelt. Dagegen vermeint die E. d. HM. v. 4. September 1905, Z. 48.110, Amtsbl. f. H. u. GewB. I, S. 34, daß es einer Genossenschaft auch nicht benommen werden könne, ihren Mitgliedern das Erscheinen bei den Genossenschaftsversammlungen durch die Aufnahme einer darauf abzielenden Bestimmung in die Statuten zur Pflicht zu machen und die Nichterfüllung dieser durch das Statut geschaffenen Pflicht mit Ordnungsstrafen zu belegen. Dies scheint aber unzutreffend zu sein. Denn, wie die erwähnte Entscheidung ganz richtig bemerkt, können unter solchen Anordnungen Vorschriften, wie es eine auf den Zwang des Besuches einer Genossenschaftsversammlung abzielende ist, und welche auf die Ausübung der individuellen, nach der ausdrücklichen Norm des § 113 GewO. von Genossenschaftswegen über die schon im Gesetze gezogenen Grenzen hinaus nicht weiter beschränkbaren Gewerbeberechtigungen als Einschränkungen wirken, nicht gezählt werden. Gerade das erwähnte Beispiel aber stellt sich als solche Einschränkung dar. Die Musterstatuten[55]) führen als Beispiele von Fällen, in welchen der Genossenschaftsvorstehung das Recht zusteht, über die Mitglieder

[54]) Siehe HME. v. 5. Dezember 1903, Z. 29.717, betreffend die Handhabung der den Genossenschaftsvorstehungen eingeräumten Disziplinargewalt im Hauptstück „Verfahren".

[55]) Amtsbl. f. H. u. GewB. II, S. 188.

www.libtool.com.cn

und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als Verweise und Geldstrafen bis zu 20 Kronen zu verhängen, an: „Wenn ein Genossenschaftsmitglied den Antritt, die Verpachtung oder Zurücklegung eines Gewerbes, die Veränderung des Standortes, die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen und Gehilfen innerhalb acht Tagen den Genossenschaftsvorsteher nicht anzeigt, einem ordnungsmäßig gefaßten Beschlusse der Genossenschaftsversammlung oder der Vorstehung trotz geschehener Aufforderung oder Mahnung nicht nachkommt, den vom Vorsteher innerhalb seines Wirkungskreises getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, sich bei einer Genossenschaftsversammlung oder vor der Vorstehung trotz erhaltener Ordnungsrufe in beleidigender oder ärgniserregender Weise benimmt, insofern nicht die strafgerichtliche Verfolgung Platz greift, weiter den gesetzlichen Vorschriften über die Haltung von Lehrlingen und Gehilfen nicht nachkommt, sofern nicht die Bestrafung der Gewerbebehörde zukommt, schließlich ohne Entschuldigungsgrund eine auf dasselbe gefallene Wahl ablehnt oder eine bereits übernommene Funktion fortzuführen sich weigert usw." Zahlreiche dieser beispielsweise in den Musterstatuten aufgeführten Fälle können mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang gebracht und müssen daher als ungesetzlich bezeichnet werden. Dies gilt z. B. von dem letzterwähnten Beispiele (Ablehnung einer Wahl) sowie von dem auch in den obenerwähnten HME. v. 4. September 1905, Z. 48.110, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 34[56]) erwähnten Falle des Nichterscheinens bei der Genossenschaftsversammlung. Die Fälle, in denen jemand verpflichtet ist, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, müßten im Gesetze angeführt sein wie z. B. diese Verpflichtung rücksichtlich der Wahl in den Ortsschulrat gesetzlich ausdrücklich festgelegt erscheint (siehe § 4 des n.-ö. Landesgesetzes v. 12. Oktober 1870, LGBl. Nr. 144). Da eine solche gesetzliche Bestimmung in der Gewerbeordnung fehlt, ist es unstatthaft, im Wege des Genossenschaftsstatutes zwingende Vorschriften diesbezüglich zu erlassen, weshalb sich auch die den gleichen Gegenstand behandelnde Bestimmung des § 23 der Musterstatuten[57]) als ungesetzlich darstellt. Daß die mit derlei Bestimmungen versehenen und in der Genossenschaftsversammlung beschlossenen Statuten die behördliche Genehmigung erhalten haben, kann diese an sich gesetzwidrige Statutenbestimmung nicht zu einer rechtswirksamen machen (vgl. VGH. v. 28. April 1906, Budw. Nr. 4375 A und v. 19. September 1906 Budw. Nr. 4615 A). Dasselbe gilt von der Verhängung von Ordnungsstrafen wegen unterlassenen Besuches der Genossenschaftsversammlung. Hier ist insbesondere noch zu erwägen, daß das Gesetz in den §§ 119 bis 119 c erschöpfende Bestimmungen über die Genossenschaftsversammlung und deren Wirkungskreis trifft, der Gesetzgeber daher, wenn er es gewollt hätte, ausreichende Gelegenheit gehabt hätte, auch die Verpflichtung zum Besuche der Genossenschaftsversammlung zu statuieren. In diesen Bestimmungen fehlt jedoch eine Anordnung über den obligatorischen Besuch der Genossenschaftsversammlung. Die Genossenschaft ist aber dort, wo das Gesetz selbst die

---

[56]) Siehe S. 942.
[57]) Siehe S. 918.

www.libtool.com.cn

Regelung bereits vorgenommen hat, nicht berechtigt, ändernd einzugreifen. Ein Zwang nach der gedachten Richtung stellt sich daher als eine unzulässige Beirrung der Freiheit des Gewerbebetriebes im Sinne des § 113 dar.

In Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. g, des Ges. v. 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, kann der Verwaltungsgerichtshof bei Verhängung von Ordnungsstrafen durch die Genossenschaft nicht angerufen werden (VGH. v. 19. Mai 1891, Z. 1989).

Statuten der Genossenschaft.

(§ 126 GewO.).

(1) Innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen dieses Hauptstückes ist für jede Genossenschaft ein besonderes Statut zu entwerfen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Statut hat insbesondere zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft und die Evidenzhaltung ihrer Mitglieder und Angehörigen;
b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
c) die Genossenschaftsversammlung, die Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassung derselben und die derselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
d) die Zahl der allfälligen Delegierten und deren Wahl (§ 119);
e) den Vorgang bei den Wahlen und die Art der Legitimation;
f) den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung und des Vorstehers;
g) die Zusammensetzung der Vorstehung, dann die Beratung und die Geschäftsbehandlung in der Vorstehung;
h) die Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassungen in der Genossenschaftsvorstehung;
i) die Wahl, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Vertrauensmänner (§ 119 h);
k) die allfällige Bestellung von Fachsektionen, deren Aufgaben und die Art der Beratung und Geschäftsbehandlung in den Sektionen;
l) die Art der Bemessung und der Einhebung der Umlagen;
m) die Höhe der allenfalls festgesetzten Inkorporationsgebühr für neu eintretende Mitglieder, dann der Aufding- und Freisprechgebühr der Lehrlinge;
n) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen und insbesondere das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen im einzelnen Gewerbebetriebe, dann bei handwerksmäßigen Gewerben die grundsätzlichen Bestimmungen über die Art der Vornahme der Lehrlingsprüfungen, unbeschadet der bezüglichen Prüfungsordnungen;
o) die Einrichtung der im § 114, lit. h, vorgesehenen schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern;
p) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;

www.libtool.com.cn

q) die Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 125), welche im Falle von Geldstrafen in die Genossenschaftskassa zu fließen haben, soweit nicht die Vorschrift des § 115 w Platz zu greifen hat;

r) die Modalitäten, unter welchen einzelne außerhalb der Genossenschaft stehende Personen zur Teilnahme an den Versammlungen der Genossenschaft geladen werden können.

(3) Die Statuten der den Genossenschaften angegliederten Einrichtungen und Anstalten unterliegen ebenfalls der im Al. 1 vorgesehenen Genehmigung.

(4) Hinsichtlich der Einrichtungen und Anstalten zu Unterrichtszwecken sind die jeweils geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend (§ 126, Abs. 1—4 GewO.).

Dieser Paragraph zählt jene Punkte auf, welche das Genossenschaftsstatut obligatorisch zu enthalten hat, ohne der Aufnahme von solchen Bestimmungen vorzugreifen, welche, an sich legal unanfechtbar, in das Statut fallweise aufgenommen werden können.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Aufzählungen der lit. k, n und r.

In lit. k wird für den Fall, daß Fach- oder Geschäftsgruppen innerhalb der Genossenschaft mit besonderer engerer Interessengemeinsamkeit vorhanden sind, die Organisation von Fachsektionen in der Genossenschaft vorgesehen, eine Einrichtung, die sich bisher schon mehrfach praktisch bewährt hat.

In lit. n wird die bisher fakultativ gewesene genossenschaftliche Festsetzung des Zahlenverhältnisses der Lehrlinge zu den Gehilfen obligatorisch erklärt und die Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung in das Statut vorgeschrieben, so daß im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 100 a auf diesem Gebiete eine vollkommen erschöpfende Regelung erwartet werden darf.

In lit. r wird die Möglichkeit eröffnet, auch außerhalb der Genossenschaft stehende Personen an den Versammlungen der Genossenschaft teilnehmen zu lassen, was namentlich in Ansehung von Ehrengästen, deren Kontakt mit der Genossenschaft unter dem Gesichtspunkte der Information oder Repräsentation erwünscht ist, praktisch erscheint (E. E. Nov. 1907).

Die Konstituierung einer Genossenschaft setzt stets die Verfassung und behördliche Genehmigung von Statuten voraus, so daß eine Genossenschaft ohne Statuten überhaupt nicht bestehen kann (VGH. v. 11. Mai 1883, Budw. Nr. 1764.

Die Genossenschaften sind bei Festsetzung und Abänderung ihrer Statuten autonom (§§ 119 b und 126), doch unterliegen diese der behördlichen Genehmigung, für deren freies Ermessen, wie auch für die Autonomie der Genossenschaften die Schranken des Gesetzes bestehen (§§ 110 und 126) (VGH. v. 13. Mai 1885, Budw. Nr. 2558, v. 3. Juli 1886, Budw. Nr. 3141, v. 3. Mai 1888, Budw. Nr. 4086, v. 23. Oktober 1891, Budw. Nr. 6190, v. 6. Juni 1896, Budw. Nr. 9721). Sowohl der Autonomie der Genossenschaften bei Festsetzung des Statuts als auch dem der Regierung zustehenden Genehmigungsrechte ist nämlich eine Grenze in dem Gesetze selbst insoferne gezogen, als weder die Genossenschaft statutarische Bestimmungen beschließen kann, welche dem Gesetze entgegenstehen, noch

www.libtool.com.cn

auch von der Regierung statutarische Bestimmungen beanständet werden können, welche ihre Begründung im Gesetze finden (VGH. v. 30. März 1904, Budw. Nr. 2513 A). Eine an sich gesetzwidrige Statutenbestimmung ist daher nicht rechtswirksam, auch wenn sie ordnungsmäßig beschlossen und von der Behörde genehmigt worden ist (VGH. v. 19. September 1906, Budw. Nr. 4615 A). Deshalb kann auch der Umstand, daß Statuten gemäß § 126 GewO. die Genehmigung der Statthalterei erhalten haben, das Recht der politischen Behörden, insbesondere des Handelsministeriums, nicht beirren, eine Änderung vorzunehmen, wenn sich herausstellt, daß die genehmigten Statuten eine Gesetzwidrigkeit enthalten (VGH. v. 16. September 1897, Budw. Nr. 10.941). Die politischen Behörden sind vielmehr berechtigt und verpflichtet, von Amts wegen eine Änderung der genehmigten Statuten zu veranlassen, wenn diese eine Gesetzwidrigkeit enthalten (VGH. v. 23. April 1892, Budw. Nr. 6565, v. 16. September 1897, Budw. Nr. 10.941). Die Nichtgenehmigung einer im Gesetze nicht begründeten statutarischen Bestimmung enthält hingegen keine Gesetzwidrigkeit (VGH. v. 3. Mai 1888, Budw. Nr. 4086). Denn die Genehmigung der Statuten ist ein reiner Verwaltungsakt, durch welchen Niemandem Rechte zu- oder abgesprochen werden können und welcher einer formellen Rechtskraft nicht fähig ist. Sowie die Behörde die Abänderung von von ihr genehmigten Statuten verfügen kann, so kann auch die Oberbehörde die Genehmigung gesetz- oder zweckwidriger Statuten von Amts wegen außer Kraft setzen (VGH. v. 23. April 1892, Budw. Nr. 6565, v. 25. Mai 1901, Budw. Nr. 356 A). Die Behörde ist ferner auch zu solchen Abänderungen auch genehmigter Statuten berechtigt, durch welche einer rechtskräftigen Entscheidung oder Verfügung in den Statuten formell Rechnung getragen werden soll (VGH. v. 10. Jänner 1904, Budw. Nr. 2305 A).

Unzulässige Statutenbestimmungen sind z. B. die Bestimmung, daß öffentliche Gesellschafter offener Handelsgesellschaften der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten haben (VGH. v. 23. April 1892, Budw. Nr. 6564, v. 6. Juni 1901, Budw. Nr. 454 A), das Verbot, Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstätte zu beschäftigen (VGH. v. 13. Mai 1885, Budw. Nr. 2558), die Festsetzung einer weder in Gesetz noch Verordnung normierten Sperrstunde (VGH. v. 8. Februar 1896, Budw. Nr. 9318, v. 9. Mai 1901, Budw. Nr. 313 A), Vorschriften über die Befähigung aufzunehmender Lehrlinge (VGH. v. 9. Mai 1901, Budw. Nr. 313 A und v. 20. Jänner 1904, Budw. Nr. 2305 A), die Schaffung eines sachlich nicht begründeten Vorzugsrechtes, z. B. die Abkürzung der Lehrzeit jener Lehrlinge, welche vom Lehrherrn weder Kost, noch Wohnung, noch Kleidung erhalten, oder die für die Erlernung des Gewerbes zahlen, oder Söhne von Meistern sind (E. d. HM. v. 4. März 1902, Z. 9023), die Einführung des Uniformierungszwanges für die Genossenschaftsmitglieder (E. d. HM. v. 19. März 1895, Z. 7709), die Ansammlung eines Fonds zu dem Zwecke der Aufrechterhaltung des Lohntarifes (Widerstandsfonds), über welchen die Verfügung im Sinne dieses Zweckes einer sogenannten „Tarifkommission" von der Genossenschaftsversammlung übertragen wurde (VGH. v. 12. Juni 1890, Budw. Nr. 5370), die Statuierung des Rechtes, Ordnungsstrafen über die

www.libtool.com.cn

Mitglieder in jenen Fällen zu verhängen, in denen es sich nicht um Außerachtlassungen von aus dem Charakter der Genossenschaft als eines gesetzlich organisierten Zwangsverbandes sich erklärenden, auf den Bestand und die Funktionierung der Genossenschaft als solche Bezug habenden genossenschaftlichen Anordnungen handelt[58]) u. dgl.

Eine in die Statuten neu aufgenommene und behördlich genehmigte, nicht gesetzwidrige Bestimmung ist gegen alle Mitglieder der Genossenschaft rechtswirksam, also auch gegen jene, welche erst nach dem Eintritte eines Genossenschaftsmitgliedes erfolgte (VGH. v. 19. September 1906, Budw. Nr. 4615 A).

Die Statuten der den Genossenschaften angegliederten Einrichtungen und Anstalten unterliegen ebenfalls der Genehmigung.

Empfehlenswert ist es, die Statutenentwürfe an den zuständigen Genossenschaftsinstruktor behufs Weiterleitung an die Behörde zu übergeben. Der Statutenentwurf ist ausschließlich auf dem von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien um den Preis von 20 h zu beziehenden Musterformulare anzulegen.

Auf Grund des landesbehördlich geprüften Statutenentwurfes sind dann die in genauer Übereinstimmung mit demselben ausgefertigten und zur Beisetzung der behördlichen Genehmigungsklausel bestimmten Statutenparien in sechs Exemplaren unter Anschluß des geprüften Entwurfes, in gleicher Weise zu überreichen. Die Verwendung von Musterformularien auch für die zur Klausulierung bestimmten Statutenparien unterliegt keinem Anstande.

Die Fertigung dieser sowie des Statutenentwurfes ist zwar nicht notwendig, jedoch üblich und empfehlenswert.

Die erwähnten Statutenausfertigungen und bezüglichen Eingaben genießen Stempelfreiheit.

Beaufsichtigung.[59])

(§ 127 GewO.)

(1) Die Genossenschaften und die denselben angegliederten Einrichtungen und Anstalten stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörde, in deren Bezirke die Genossenschaftsvorstehung statutenmäßig ihren Sitz hat.

(2) Die Gewerbebehörde entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlung und der Vorstehung sowie der sonstigen Ausschüsse, soweit

---

[58]) Vgl. E. d. HM. v. 4. September 1905, Z. 48.110, Amtsbl. f. H. u. GewW. I, S. 34 und das auf S. 942 diesbezüglich Dargestellte.

[59]) Die erhöhte Bedeutung der Genossenschaft bedingt auch eine strengere Beaufsichtigung. Die Gewerbebehörde bildet bei Beschwerden die nächste Entscheidungsinstanz und es unterliegen auch die Beschlüsse der übrigen Ausschüsse, soweit nicht abweichende Sondervorschriften zu Recht bestehen (wie z. B. bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen), der Anfechtung vor der Gewerbebehörde. Die Gewerbebehörde wird mit einem Ordnungsstrafrechte gegenüber pflichtvergessenen Genossenschaftsvorstehern und Stellvertretern sowie ferner mit der sehr einschneidenden Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen die Tätigkeit der Genossenschaftsvorstehung zu sistieren und die Vorstehung zu entheben, ausgestattet (Erl. Bem.). Vgl. auch die Zusammenstellung der Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse zu § 127 GewO. im Amtsbl. f. H. u. GewW. I, S. 63.

www.libtool.com.cn

gesetzlich nicht eine abweichende Anfechtungsart vorgesehen ist, und zwar stets nach vorheriger Vernehmung beider Teile.

Genossenschaftskommissäre.

(3) Die Gewerbebehörde hat zur Überwachung des gesetz- und statutenmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Kommissäre zu bestellen.

Revisionsrecht der Behörde.

(4) Sie ist berechtigt, in die Bücher, Rechnungen, Verzeichnisse und sonstigen Aufschreibungen der Genossenschaft jederzeit Einsicht zu nehmen und die Kassen derselben zu revidieren.

Strafrecht der Behörde.

(5) Die Gewerbebehörde ist auch berechtigt, gegen Genossenschaftsvorsteher oder deren Stellvertreter, welche den auf Grund dieses Gesetzes an sie ergehenden behördlichen Aufträgen und Anordnungen wiederholt keine Folge leisten oder sich grobe Pflichtverletzungen oder Ordnungswidrigkeiten zuschulden kommen lassen, mit Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

Sistierung der Tätigkeit der Genossenschaftsvorstehung.

(6) Im Falle erwiesener Unregelmäßigkeiten in der Kassagebarung und im Falle wiederholt beanständeter Statutenwidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsgebarung kann die Gewerbebehörde die Tätigkeit der Genossenschaftsvorstehung vorläufig einstellen, wegen einstweiliger Führung der Geschäfte Verfügungen treffen und eventuell unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl die Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung von ihren Funktionen entheben. Der hiegegen allenfalls eingebrachte Rekurs der Genossenschaftsvorstehung hat in Ansehung der angeordneten Einstellung der Tätigkeit der Vorstehung und der Verfügungen wegen einstweiliger Führung der Geschäfte keine aufschiebende Wirkung. Die Neuwahl ist nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu bewerkstelligen.

Kompetenz für Streitigkeiten.

(7) Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Durchführung der Beschlüsse durch die Gewerbebehörde.

(8) Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbebehörde im Verwaltungswege durchzuführen (§ 127, Abs. 1—8 GewO.).

www.libtool.com.cn

Über Aufforderung der Gewerbebehörde ist der landesfürstliche Kommissär auch von den Ausschußsitzungen (§§ 117 und 119 f) zu verständigen und berechtigt, ihnen anzuwohnen (§ 127, VGH. v. 28. Juni 1894, Budw. Nr. 7998).

Die Betätigung des Aufsichtsrechtes ist an ein Einschreiten der Parteien nicht gebunden, sie geschieht vielmehr von Amts wegen. Aus dieser Stellung der Gewerbebehörde gegenüber der Genossenschaft folgt, daß jedem durch irgend welche Beschlüsse oder sonstige Vorgänge innerhalb der Genossenschaft oder Gehilfenversammlung betroffenen Mitgliede oder Angehörigen der Genossenschaft das Recht zukommt, die Betätigung des staatlichen Aufsichtsrechtes in Anregung zu bringen (Anzeige-Beschwerderecht), daß es ihm aber nicht zukommt, die Betätigung dieses behördlichen Rechtes in einer bestimmten Richtung zu verlangen und die Verweigerung eines Einschreitens als eine Verletzung seiner Rechte zum Gegenstande seiner Beschwerdeführung zu machen (VGH v. 8. Oktober 1897, Budw. Nr. 11.022 und v. 6. Juli 1904, Budw. Nr. 2804 A).

Das namhaft erweiterte Maß der den Genossenschaften eingeräumten Selbstverwaltung und der erweiterte aktive Anteil, den nun die Genossenschaften an wichtigen Aufgaben der Gewerbeverwaltung und der Sozialpolitik zu nehmen berufen sind, macht es erklärlich, daß auch das Verantwortlichkeitsmoment ein gesteigertes und die aufsichtsbehördliche Kontrolle eine intensivere sein muß, um ein ungestörtes ersprießliches Funktionieren der genossenschaftlichen Organisation zu sichern.

Um diese Kontrolle zu einer durchgreifenden zu gestalten, wird die Institution der Genossenschaftskommissäre mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben und es wird sich die Gewerbebehörde angelegen sein lassen müssen, die Bestellung eigener Genossenschaftskommissäre, die bisher nur in wenigen Teilen des Geltungsbereiches der Gewerbeordnung tatsächlich eingeführt und wirklich tätig waren, im ausgiebigen Umfange vorzunehmen. Diese Genossenschaftskommissäre sind als Elemente der Kontrolle gedacht und in ihrer Tätigkeit an die Gewerbebehörde gewiesen. Das Zusammenwirken dieser Kommissäre mit den Genossenschaftsinstruktoren, die sich mehr als Elemente der befördernden und beratenden staatlichen Beihilfe gegenüber den Genossenschaften darstellen, wird im Verordnungswege noch besonders geregelt werden.[60])

Die im Abs. 5 und 6 der Gewerbebehörde eingeräumten Disziplinar- und Regressivmaßregeln werden nicht verfehlen, schon durch ihre gesetzliche Androhung Mißstände zu verhüten und die Abstellung eingetretener Unregelmäßigkeiten wirksam zu ermöglichen. Bei den Maßregelungen nach Abs. 6 ist zu unterscheiden zwischen der Suspension der Genossenschaftsvorstehung und der Enthebung derselben mit Mandatsverlust ihrer Mitglieder; diese Unterscheidung findet ihren Ausdruck auch in der differenziellen Wirkung des allfälligen Rekurses der Genossenschaftsvorstehung.

Den Gewerbebehörden wird zur Pflicht gemacht, von diesen einschneidenden Maßregeln mit großer Vorsicht und nur im äußersten Falle der Notwendigkeit Gebrauch zu machen (E. E. Nov. 1907).

---

[60]) Siehe das im nächsten Kapitel „Genossenschaftsinstruktoren" Dargestellte, insbesondere die dort mitgeteilte Vdg. v. 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 192.

www.libtool.com.cn

Den Berichten, welche die Genossenschaftskommissäre derjenigen Gewerbebehörde, von welcher sie bestellt wurden, erstatten, kommt nach Art. II, Abs. 4 des Ges. v. 2. Oktober 1865, RGBl. Nr. 108, betreffend die gebührenfreie Benützung der Postanstalt, die Portofreiheit zu; alle diese Sendungen müssen jedoch mit der Bezeichnung des Absenders und dem Vermerke „über amtliche Aufforderung" (Art. V. leg. cit.) versehen sein.

Darauf, daß die Gewerbebehörden von dem ihnen zur Wahrung der öffentlichen Interessen durch § 127 GewO. eingeräumten Aufsichtsrechte in einer bestimmten Richtung Gebrauch machen, kommt niemandem auch einer Beschwerde führenden Genossenschaft ein subjektives Recht zu (VGH. v. 7. Februar 1907, Budw. Nr. 4981 A.).

Genossenschaftsinstruktoren.[61])[62])[63])

(§ 127 a GewO.)

(1) Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zum Zwecke der Förderung des Genossenschaftswesens die erforderliche Anzahl von Genossenschaftsinstruktoren zu bestellen.

---

[61]) Die Institution der Genossenschaftsinstruktoren ist, den praktischen Bedürfnissen einer rationellen, planmäßigen Genossenschaftsorganisierung entspringend, schon auf dem Wege der Exekutive ins Leben gerufen worden, indem, gestützt auf die Normen der §§ 114 und 127 GewO., mit der HMV. und der MJV. v. 31. Mai 1899, RGBl. Nr. 98, zum Zwecke der wirksamen Förderung und weiteren Entwicklung des gewerblichen Genossenschaftswesens die Bestellung von Genossenschaftsinstruktoren vorgesehen worden ist. Die Genossenschaftsinstruktoren haben, wenn auch an den Apparat der staatlichen Gewerbeverwaltung angefügt, eine besondere Stellung einzunehmen, was durch ihre Unterstellung unter das Handelsministerium als die oberste Genossenschaftsbehörde zum Ausdrucke kommt. Die Frage, ob als Genossenschaftsinstruktoren nur Berufsbeamte oder auch geeignete Praktiker aus gewerblichen Kreisen angestellt werden sollen, bleibt im Gesetze eine offene. Gegenwärtig sind in der Genossenschaftsinstruktion neben 18 Beamten vier Gewerbetreibende tätig. Die Regelung des Wirkungskreises und der Amtstätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren ist dem Verordnungswege vorbehalten, da nur so ein genaueres Spezialisieren und eine leichter fortschreitende Ausgestaltung nach dem jeweils geänderten Stande der Verhältnisse gesichert erscheint. Besondere Sorgfalt erfordert die Abgrenzung des Wirkungskreises und der Einflußsphäre der Genossenschaftsinstruktoren gegenüber den sozialpolitischen Agenden der Organe der Gewerbeinspektion, doch auch diesfalls wird die Verordnungstätigkeit der verantwortlichen Exekutive im Rahmen der gesetzlichen Normen ausreichende Vorsorge zu treffen in der Lage sein (Erl. Bem.).

[62]) Die Institution der Genossenschaftsinstruktoren wurde über Antrag des Permanenzgewerbeausschusses mit Zustimmung der Regierung vom Abgeordnetenhause in das neue Gesetz aufgenommen, wodurch nicht nur das Interesse der beteiligten Kreise an diesen Verwaltungsorganen bekundet, sondern auch eine gesetzliche Grundlage, die bisher fehlte, gewonnen wurde. Diese Institution wurde auch in der Spezialkommission des Herrenhauses eingehend erörtert und insbesondere die Frage ventiliert, ob die Genossenschaftsinstruktoren dem Handelsminister unterstellt bleiben sollen, konform dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses, oder ob, wie es von einer Seite lebhaft befürwortet wurde, diese Organe unmittelbar der politischen Landesbehörde subordiniert werden sollen. Die Kommission entschied sich für das erstere, empfahl aber der Regierung dringend, bei der Auswahl der Personen, welche der Handelsminister zu Genossenschaftsinstruktoren bestellt, die größte Sorgfalt und Vorsicht walten zu lassen und die durch ihre Konsequenzen äußerst bedenklichen etwaigen Mißgriffe tunlichst

www.libtool.com.cn

Aufgaben der Genossenschaftsinstruktoren.

(2) Dieselben haben die Aufgabe, die Genossenschaften und deren Verbände behufs Erreichung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zwecke zu beraten und zu unterstützen und auf die zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaften, ihrer Einrichtungen und Anstalten sowie ihrer Verbände hinzuwirken.

Pflichten der Genossenschaft gegenüber den Genossenschaftsinstruktoren.

(3) Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände (§§ 130 c—130 m) sind verpflichtet, den Genossenschaftsinstruktoren die gewünschten Auskünfte zu erteilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dgl. zu gewähren.

Genossenschaftsinstruktoren und Gewerbebehörden.

(4) Die Genossenschaftsinstruktoren haben bei allen wichtigen, insbesondere organisatorischen Angelegenheiten des Genossenschaftswesens den Gewerbebehörden als begutachtende Fachorgane behilflich zu sein.

(5) Die Genossenschaftsinstruktoren unterstehen dem Handelsminister, von welchem sie ihre Dienstinstruktionen erhalten.

(6) Die nähere Regelung ihres Wirkungskreises und ihrer Amtstätigkeit sowohl gegenüber den Genossenschaften und deren Verbänden, als im Verhältnisse zu den Gewerbebehörden und den Genossenschaftskommissären erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern (§ 127 a, Abs. 1—6 GewO.).

Die zunächst im Verordnungswege geschaffene Institution der Genossenschaftsinstruktoren wird, nachdem sie ihre praktische Probe in befriedigender Weise bestanden hat, nunmehr unmittelbar im Gesetze selbst organisiert.

Die Genossenschaftsinstruktoren werden im Gesetze, wie dies bisher administrativ bereits vorgesehen war, dem Handelsminister unmittelbar unterstellt. Diese organisatorische Singularbestimmung erklärt sich durch die

---

zu vermeiden. Auch auf die den Genossenschaftsinstruktoren zu erteilenden Instruktionen wurde großer Wert gelegt. Hiezu gab die Regierung folgende Erklärung ab: „Die Regierungsvertreter erklären, daß in den Vorschriften für die Amtstätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren das Verhältnis dieser Funktionäre zu den Organen der eigentlichen staatlichen Gewerbeverwaltung erster und zweiter Instanz in einer den Anforderungen eines geregelten Dienstes entsprechenden Weise geregelt werden wird. Insbesondere werden die Genossenschaftsinstruktoren angewiesen werden, sich bei allen ihren Aktionen in engster Fühlung mit der politischen Landesbehörde zu halten und sich über deren Intentionen in allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Dienst berühren, zu informieren. Ferner sollen auch die Beziehungen der Genossenschaftsinstruktoren zu den Genossenschaftskommissären ihre Regelung in dem Sinne finden, daß zwischen den beiden Organen das erwünschte intensive Zusammenwirken gewährleistet werde“ (Bericht der Herrenhauskommission).

[66]) Vgl. Bericht über die Tätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren in der Zeit vom 1. Jänner 1903 bis 31. Dezember 1906. Im Auftrage des Handelsministeriums erstattet von Sektionsrat Dr. Rudolf Schindler. Amtsbl. f. H. u. GewV. Nr. 8ff. ex 1907.

www.libtool.com.cn

besondere Mission und Stellung dieser außerhalb der instanzmäßigen Verwaltung der Gewerbebehörden stehenden Organe und ist sachlich durch die Notwendigkeit einheitlichen, direkten, von Kanzleiformalitäten tunlichst losgelösten Eingreifens der Zentralinstanz begründet. Behufs Vermeidung von Unzukömmlichkeiten aus dieser Sonderstellung werden unter anderem in der hinauszugebenden Dienstinstruktion die erforderlichen Vorschriften erlassen werden (E. E. Nov. 1907).

In Absicht auf die Portobehandlung ihrer Amtskorrespondenz gehören die Genossenschaftsinstruktoren unter die im Art. II, Abs. 1 des Ges. v. 2. Oktober 1865, RG. Nr. 108 angeführten Amtsorgane (MV. v. 31. Oktober 1899, PostVBl. III.).

Der Wirkungskreis der Genossenschaftsinstruktoren wird im Gesetze ganz allgemein in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der MV. v. 31. Mai 1899, RGBl. Nr. 98, umschrieben, während die ausführliche Festsetzung des Aufgabenkreises dieser Funktionäre auf Verordnungswege des HM. i. E. m. d. M. d. J. v. 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 192 in nachstehender Weise erfolgte:

„§ 1. Die Genossenschaftsinstruktoren sind die gesetzlich berufenen Berater der Gewerbegenossenschaften und ihrer Verbände.

Als solche haben sie in erster Linie die Aufgabe, diese Körperschaften behufs Erreichung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Zwecke zu beraten und zu unterstützen.

§ 2. Unter den den Genossenschaften gesetzlich zugewiesenen Zwecken haben die Genossenschaftsinstruktoren insbesondere die Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften durch Begründung genossenschaftlicher Einrichtungen und Unternehmungen im Sinne der §§ 114, Abs. 1 und 2, 115 a, 115 b bis 115 v, 115 w, 115 x und 116 GewO. ins Auge zu fassen.

Besondere Aufmerksamkeit haben sie der Betätigung der Gewerbegenossenschaften auf wirtschaftlichem Gebiete zuzuwenden, wobei sie nach Maßgabe der für die Organe des Gewerbeförderungswesens des Handelsministeriums bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen haben.

§ 3. Es obliegt den Genossenschaftsinstruktoren, unter Beobachtung der in den §§ 106, 109, 110, 111, 111 a und 112 der GewO. aufgestellten Normen auf die Errichtung neuer lebensfähiger Genossenschaften und die zweckentsprechende Umgestaltung[64]) bereits bestehender, jedoch mangelhaft konstituierter

---

[64]) Um das Vorgehen der Genossenschaftsinstruktoren hinsichtlich der Unterstützung, welche sie den Gewerbegenossenschaften bei der durch § 110 vorgeschriebenen Anpassung ihrer Statuten an die Bestimmungen dieses Gesetzes zu leisten haben, tunlichst gleichmäßig zu regeln, wurden mit HME. v. 25. Juli 1907, Z. 23.469 ex 1907, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 165, nachstehende Weisungen erteilt: „Die Genossenschaftsinstruktoren werden bei den durch diese Anpassung erforderlichen Statutenänderungen durch entsprechende Belehrung der Genossenschaften bei Verfassung der geänderten Statuten und durch Abgabe von Äußerungen an die zur Genehmigung der Statuten berufenen Landesbehörden mitzuwirken haben. In ersterer Hinsicht werden sich die Instruktoren vor Augen zu halten haben, daß sie zwar die Genossenschaften bei Ausfertigung der neuen Statuten zu unterstützen haben, daß es aber keinesfalls ihre Aufgabe sein kann, alle diese Statuten selbst zu verfassen. Hiebei wäre grundsätzlich daran festzuhalten,

www.libtool.com.cn

derartiger Körperschaften mit sorgfältiger Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Verhältnisse hinzuwirken. Desgleichen ist es Aufgabe der Genossenschaftsinstruktoren, die Verbandsbildung der Genossenschaften (§ 130 c der GewO.) sowie die Errichtung von humanitären, wirtschaftlichen und anderen Verbandsinstitutionen (§ 130 d der GewO.) zu fördern.

§ 4. Die Genossenschaftsinstruktoren sind berechtigt, den Verhandlungen der im Sinne des § 130 i der GewO. einen Beirat der Gewerbebehörde bildenden Ausschüsse der Bezirksverbände mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 5. Die Genossenschaftsinstruktoren haben sich bei allen ihren Aktionen in engster Fühlung mit den politischen Landesbehörden und den Gewerbebehörden erster Instanz zu halten und sich über deren Intentionen in allen wichtigen Angelegenheiten, die ihren Dienst berühren, zu informieren.

Die Gewerbebehörden können die Genossenschaftsinstruktoren fallweise, wenn diese nicht durch eine andere wichtige dienstliche Verrichtung verhindert sind, mit ihrer Vertretung in Genossenschaftsangelegenheiten betrauen. Bei wichtigen Anlässen ist hiezu die Genehmigung des Handelsministers einzuholen.

---

daß die einzubringenden Genossenschaftsstatuten mit dem Wortlaute der Musterstatuten tunlichst übereinstimmen, und daß für die einzureichenden Statutenexemplare die Musterstatuten selbst, wie sie im Verlage der k. k. Staatsdruckerei erhältlich sind, verwendet werden. Bei diesem Anlasse wird es den Genossenschaftsinstruktoren auch möglich sein, im gegebenen Falle darauf einzuwirken, daß unzweckmäßige genossenschaftliche Organisationen im Sinne des § 111 GewO. durch eigene Initiative der Gewerbetreibenden einer entsprechenden Umbildung zugeführt werden. Was nun weiters die Inanspruchnahme der Genossenschaftsinstruktoren seitens der politischen Landesbehörden zur Begutachtung der Genossenschaftsstatuten vor deren Genehmigung anbelangt, so wird darauf hingewiesen, daß nach § 127 a GewO. die Instruktoren bei allen wichtigen organisatorischen Angelegenheiten des Genossenschaftswesens den Gewerbebehörden als begutachtende Fachorgane behilflich zu sein haben. Wenngleich es nicht erforderlich erscheinen mag, daß das Gutachten des Genossenschaftsinstruktors über jedes einzelne, nach der Gewerbenovelle vom Jahre 1907 abzuändernde Statut eingeholt werde, insbesondere wenn der neue Entwurf sich ganz an das Musterstatut hält, so ist es doch wünschenswert, daß dem Genossenschaftsinstruktor Gelegenheit gegeben werde, in alle abzuändernden Statuten Einsicht zu nehmen, damit er auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse in die Lage komme, eventuell gemäß § 111 a GewO. von Amts wegen zu verfügende Organisationsänderungen in Anregung zu bringen. Um aber die Genossenschaftsinstruktoren nach Tunlichkeit von manipulativen und Schreibarbeiten zu entlasten, wird den politischen Landesbehörden empfohlen, diesen Organen die Einsichtnahme in die bei ihnen zur Genehmigung eingelangten Statuten im kurzen Wege, und zwar etwa einmal im Monate zu ermöglichen. Die erfolgte Einsichtnahme hätte der Genossenschaftsinstruktor dann auf dem betreffenden Akte zu bestätigen und allfällige Anregungen und Bemerkungen in minder wichtigen Anlässen bei dem betreffenden Referenten mündlich vorzubringen. In wichtigeren Fällen könnte er sich die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten. Schließlich wird bemerkt, daß die Genossenschaftsinstruktoren die Statuten der Gewerbegenossenschaften, der genossenschaftlichen Annexinstitute und der Genossenschaftsverbände für Zwecke ihres Dienstes unbedingt benötigen. Die politischen Landesbehörden werden daher unter allen Umständen dafür zu sorgen haben, daß die Einreichung der abzuändernden Genossenschaftsstatuten und auch der Statuten aller anderen vorerwähnten Institutionen in so vielen Exemplaren erfolge, daß ein Exemplar unmittelbar nach erfolgter Genehmigung dem Genossenschaftsinstruktor übermittelt werden kann. Die vorstehenden Weisungen gelten auch rücksichtlich der Behandlung der Statuten für die genossenschaftlichen Annexinstitute und für die Genossenschaftsverbände, deren Statuten der Genehmigung durch die politischen Landesstellen unterliegen".

www.libtool.com.cn

§ 6. Die Genossenschaftsinstruktoren haben bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche sie in Erfüllung der ihnen durch den § 127 a der GewO. zugewiesenen Aufgaben hinsichtlich der Tätigkeit der Genossenschaften und ihrer Verbände machen, zunächst die Abstellung der betreffenden Übelstände durch Belehrung und Unterweisung zu versuchen. Bleiben diese Versuche erfolglos, so haben sie hievon die Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen, welche ihrerseits gehalten ist, die von ihr über diese Mitteilungen getroffenen Verfügungen den Genossenschaftsinstruktoren bekannt zu geben.

§ 7. Vor Bestellung von Genossenschaftskommissären ist seitens der Gewerbebehörden mit dem Genossenschaftsinstruktor das Einvernehmen zu pflegen.

Die Genossenschaftskommissäre haben die Pflicht, den Genossenschaftsinstruktor über allfällige ungünstige Wahrnehmungen bei der Gebarung der Genossenschaft sofort in Kenntnis zu setzen, damit ihm Gelegenheit geboten ist, auf die Abstellung dieser Übelstände Einfluß zu nehmen. Die Erfolglosigkeit dieser Einflußnahme ist der Gewerbebehörde bekannt zu geben.

Dem Genossenschaftsinstruktor bleibt das Recht vorbehalten, behufs Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben die Unterstützung der Genossenschaftskommissäre durch Vermittlung der Gewerbebehörde in Anspruch zu nehmen.

§ 8. In allen Angelegenheiten, welche das Gewerbeförderungswesen berühren, haben die Genossenschaftsinstruktoren das Einvernehmen mit den betreffenden Organen und Instituten zu pflegen.

§ 9. Die Genossenschaftsinstruktoren haben auch mit den Handels- und Gewerbekammern bezüglich des Genossenschaftswesens in den betreffenden Kammerbezirken Fühlung zu nehmen und von den durch die Kammern gebotenen Behelfen für die Erfassung des genossenschaftlichen Lebens (Jahres- und Quinquennalberichte, Sitzungsprotokolle, Gewerbe- und Genossenschaftskataster usw.) zweckentsprechenden Gebrauch zu machen.

§ 10. Über ihre Tätigkeit sowie über ihre Wahrnehmungen haben die Genossenschaftsinstruktoren dem Handelsminister zu berichten und gegebenen Falles Vorschläge zu erstatten und Anträge zu stellen.

Die Genossenschaftsinstruktoren können vom Handelsminister mit der Durchführung besonderer, das Genossenschaftswesen betreffender Erhebungen betraut werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. August 1907 in Wirksamkeit. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit der MV. v. 31. Mai 1899, RGBl. Nr. 98, betreffend die Bestellung von Genossenschaftsinstruktoren."

Um in näherer Ausführung der vorstehenden Ministerialverordnung einerseits den internen Dienst dieser Organe und deren Beziehungen zu den politischen Landes- und Bezirksbehörden zu regeln, andrerseits ihnen aber Vorschriften an die Hand zu geben, auf welche sie sich bei ihrem dienstlichen Verkehre mit den Behörden und anderen mit den Angelegenheiten der Gewerbegenossenschaften befaßten Organen sowie mit den Gewerbegenossenschaften und deren Verbänden selbst zu stützen vermögen, wurde mit HME. v. 26. Juli 1907, Z. 22.860 ex 1907, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 168 nach mit dem Ministerium des Innern geflogenem Einvernehmen nachstehendes angeordnet:

www.libtool.com.cn

„Die Genossenschaftsinstruktoren haben an der im § 1 der MV. v. 26. Juli 1907, RGBl. Nr. 192, festgelegten Auffassung ihres Amtes als gesetzlich berufene Berater der Gewerbegenossenschaften und ihrer Verbände im Verkehre mit diesen Körperschaften sowie mit deren Organen jederzeit festzuhalten. Dieser Verkehr soll sich möglichst unmittelbar, persönlich und mündlich und mit Vermeidung aller Weitläufigkeiten und Formalitäten vollziehen.

Die Genossenschaftsinstruktoren werden es auch häufig als zweckmäßig zu betrachten haben, die Einberufung von Genossenschafts- oder allgemeinen Versammlungen Gewerbetreibender zu veranlassen und in denselben ihre Vorschläge oder Anregungen zu entwickeln sowie Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen. Dies wird sich insbesondere dort notwendig erweisen, wo das genossenschaftliche Leben noch schwach entwickelt ist.

Jedenfalls aber hat sich die Tätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren nicht in bloßen Anweisungen, Ratschlägen und allgemeinen Belehrungen zu erschöpfen, sondern sie haben überall dort, wo es die Verhältnisse gestatten, praktisch einzugreifen, den Genossenschaften tunlichst die Schwierigkeiten bei Verfassung von Statuten und Gesuchen, im Verkehre mit Behörden u. dgl. zu erleichtern und bei der Gründung oder Belebung genossenschaftlicher Institutionen mitzuhelfen.

Das Schwergewicht ihrer beratenden Einflußnahme haben sie unter allen Umständen auf die Herbeiführung einer klaglosen Geschäftsgebarung und eines zielbewußten Vorgehens der genannten Korporationen behufs Erfüllung der ihnen durch die Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben zu legen.

Sie haben deshalb darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung sowie der in Betracht kommenden Statuten über die Geschäftsführung der Genossenschaften, Verbände und der Nebeninstutionen dieser Körperschaften, insbesondere auch jener für Arbeitsvermittlung (§ 116), über die Einberufung und Abhaltung von Versammlungen, über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen und über das Lehrlingswesen, dessen geordnete Pflege von besonderer Wichtigkeit erscheint, in der im Gesetze vorgeschriebenen Art und Weise gehandhabt werden.

Desgleichen haben sie den genossenschaftlichen Funktionären mit praktischen Ratschlägen bezüglich der Ausübung ihres Amtes, insbesondere was die Anlegung und Führung der Bücher und Verzeichnisse sowie eine geordnete Kassaführung anbelangt, ferner bezüglich der Ausfertigung der von denselben vorzulegenden Ausweise über die Vermögensgebarung und die Tätigkeit der schiedsgerichtlichen Ausschüsse, endlich bezüglich der sonstigen im Sinne der §§ 114, lit. k und 116 e GewO zu erstattenden Berichte an die Hand zu gehen.

Hinsichtlich der im § 127 a, Abs. 3, aufgestellten Auskunftspflicht der Genossenschaften gegenüber den Instruktoren haben sich die letzteren vor Augen zu halten, daß hieraus für die Genossenschaften unter keinen Umständen eine drückende Last in der Berichterstattung erwachsen darf.

Auf dem Gebiete der Errichtung humanitärer Institutionen durch die Genossenschaften und deren Verbände haben sie für die Einführung der in

www.libtool.com.cn

den §§ 115 b bis 115 v GewO. vorgesehenen Zwangsversicherung einzutreten. Insofern eine solche nicht zu erreichen ist, wird auf die Errichtung freiwilliger Kranken- und Unterstützungskassen nach dem Ges. v. 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, hinzuwirken sein. Die Genossenschaftsinstruktoren werden überhaupt bei jedem passenden Anlasse den Gewerbestand auf die Wichtigkeit seiner Alters- und Invaliditätsversorgung und auf die gegebenen Formen für die Durchführung einer entsprechenden derartigen Versicherung aufmerksam zu machen haben.

Hinsichtlich der Errichtung wirtschaftlicher Institutionen haben die Instruktoren die Genossenschaften und Verbände in der Auffassung zu stärken, daß der feste Zusammenschluß der gewerblichen Kleinbetriebe auf wirtschaftlichem Gebiete eine der wichtigsten Bedingungen für ihre lebenskräftige Erhaltung ist.

Wirken die Instruktoren an der Errichtung solcher Institutionen selbst mit, so haben sie sich hiebei in allen jenen Fällen, in denen es sich um die Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften handelt, deren Förderung in den Aufgabenbereich der staatlichen oder lokalen Gewerbeförderung fällt, mit den berufenen Gewerbeförderungsstellen ins Einvernehmen zu setzen. Sollten insbesondere die fachlich berufenen Organe der Gewerbeförderungsverwaltung des Handelsministeriums gegen eine derartige Gründung Bedenken erheben, so haben sich die Genossenschaftsinstruktoren von derselben unbedingt fern zu halten.

Aufgabe der Genossenschaftsinstruktoren ist es übrigens auch, dem Handelsministerium ihre Wahrnehmungen darüber bekannt zu geben, in welcher Weise die Genossenschaften von den ihnen im Wege der Gewerbeförderungsverwaltung des Handelsministeriums gebotenen Vorteilen Gebrauch machen. Sollten die Instruktoren gelegentlich ihrer Inspizierungen einen besonderen Anlaß zu einer Einflußnahme der Gewerbeförderungsverwaltung des Handelsministeriums wahrnehmen, so haben sie diesen Umstand in ihrem Berichte hervorzuheben.

Um auf die gewerbliche Ausbildung der Gewerbetreibenden entsprechend einwirken zu können, wird es den Genossenschaftsinstruktoren zur Pflicht gemacht, sich über die dem gewerblichen und kommerziellen Unterrichte dienenden Anstalten innerhalb ihres Amtsgebietes genau zu informieren und die Kenntnis der Einrichtungen und Ziele derselben auch in den Kreisen der Gewerbetreibenden möglichst zu verbreiten, um letztere zu veranlassen, daß sie ihrem Nachwuchse in solchen Lehranstalten eine gediegene gewerbliche und kommerzielle Ausbildung zuteil werden lassen.

Wenn auch diese im vorstehenden näher ausgeführte unterstützende Tätigkeit in erster Linie denjenigen Genossenschaften zugewendet werden soll, welche bereits ein gewisses Maß der Entwicklung und geordneter Verwaltung besitzen, so werden doch die Instruktoren nicht zu versäumen haben, auch dort, wo das Verständnis für den Assoziationsgedanken noch ein geringes ist, den Gewerbestand über die Bedeutung des Genossenschaftswesens für seine Erhaltung und seinen Schutz aufzuklären und den Assoziationsgeist anzuregen und zu beleben. Sie werden hiebei nachdrücklichst zu betonen haben, daß der vom Gesetzgeber entworfene Rahmen einer gewerblichen

www.libtool.com.cn

Organisation nur dann von Wert sein kann, wenn er durch die energische Mitarbeit der Einzelnen mit einem lebensvollen Inhalt erfüllt wird.

Bei ihrer Mitwirkung an der Errichtung neuer oder an der Umgestaltung schon bestehender Gewerbegenossenschaften haben die Genossenschaftsinstruktoren ganz besonders die Bemerkungen des ME. v. 15. März 1907, Z. 5942, betreffend die Einführung des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, (E. E. Nov. 1907) zu den §§ 106, 110, 111 und 111 a zu beachten. Hiebei haben sie als leitenden Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß das berufsgenossenschaftliche Interesse, welches die Grundlage der gewerblichen Organisation bildet, seine intensivste Pflege und Befriedigung in der Fachgenossenschaft findet: daß auch die Gewerbenovelle vom Jahre 1907 ganz besonderen Nachdruck auf die Fachgenossenschaften legt und das Zustandekommen derselben tunlichst erleichtert, und daß von dem Gesetze dieser Gattung von Genossenschaften gewisse Vorrechte eingeräumt, beziehungsweise in Aussicht gestellt werden (§ 114 a, Abs. 1, § 51, Abs. 3 und 4). Im Hinblick auf die große Bedeutung der fachgenossenschaftlichen Organisation wird daher die Bildung von Fachgenossenschaft tunlichst zu fördern sein, doch muß andrerseits, wie dies bereits in dem zuletzt bezogenen Einführungserlasse zur Gewerbenovelle ex 1907 betont wurde, daran festgehalten werden, das allzu weit ausgedehnte Sprengel von Fachgenossenschaften geeignet wären, der organisatorischen Zusammenfassung der Berufsgenossen und ihrer Hilfsarbeiter durch den erschwerten unmittelbaren Kontakt Abbruch zu tun.

Bezüglich der Bildung von Genossenschaftsverbänden haben die Instruktoren darauf zu verweisen, welche Vorteile dieselben für die Errichtung humanitärer Anstalten, für die Förderung von gewerblichen Lehr- und Bildungsanstalten, für die Arbeitsvermittlung, für die Übernahme öffentlicher Lieferungen und die Anlage gemeinsamer Verkaufshallen usw., vor allem aber für die Gründung von Kreditgenossenschaften zur Pflege des Personalkredites als Grundlagen einer größeren gewerblichen Kreditorganisation zu bieten vermögen. Auch haben sie die Gewerbegenossenschaften auf die Bestimmung des § 130 i GewO. aufmerksam zu machen.

Um die unentbehrliche Fühlung mit der politischen Landesbehörde und mit den Gewerbebehörden erster Instanz jederzeit aufrecht zu erhalten, wird es den Genossenschaftsinstruktoren zur Pflicht gemacht, so häufig, als es bei ihrer dienstlichen Inanspruchnahme und bei ihren amtlichen Verhältnissen möglich ist, persönlich bei diesen Stellen, und zwar in der Regel bei den Amtsvorständen selbst vorzusprechen.

Insbesondere haben sie sich vor ihrem Amtsantritte sowie bei ihrem Rücktritte von der Leitung des Amtes bei den Chefs der betreffenden politischen Landesbehörden zu melden. Desgleichen haben sie von allen wichtigen Wahrnehmungen, betreffend die Tätigkeit der Genossenschaften und der Genossenschaftsverbände in geeigneter Weise rechtzeitig auch den in Betracht kommenden politischen Landesbehörden Kenntnis zu geben.

Die Genossenschaftsinstruktoren haben ferner vor jeder längeren Inspizierung von Gewerbegenossenschaften die betreffende politische Bezirksbehörde behufs Verständigung der Genossenschaften in Kenntnis zu setzen. Vor Beginn der Inspektion haben sie bei der Bezirksbehörde vorzusprechen, dort

www.libtool.com.cn

Informationen über die Verhältnisse der Genossenschaften in dem betreffenden Bezirke einzuholen und sodann mit den Vertretern der Genossenschaften die ihnen obliegenden Verhandlungen persönlich einzuleiten.

Nach Beendigung der Inspektionsreise in einem politischen Bezirke haben die Genossenschaftsinstruktoren nochmals mit der politischen Bezirksbehörde das Einvernehmen zu pflegen, die gemachten Beobachtungen mitzuteilen, auf wahrgenommene Übelstände oder Gesetzwidrigkeiten aufmerksam zu machen und wegen Abstellung derselben Vorschläge zu erstatten.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, ihre diesbezüglich getroffenen Verfügungen den Genossenschaftsinstruktoren mitzuteilen.

Die Gewerbebehörden haben bei allen wichtigeren, insbesondere organisatorischen Angelegenheiten der Genossenschaften das Gutachten und die Unterstützung der Instruktoren zu beanspruchen. Auch haben sie dieselben von allen wichtigeren Vorkommnissen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, welche dem Amte zur Kenntnis gelangen, auf dem Laufenden zu erhalten. Hiebei ist dafür Sorge zu tragen, daß derartige Mitteilungen an den Genossenschaftsinstruktor im kürzesten Wege erfolgen.

Dem Einvernehmen zwischen Gewerbebehörden und Genossenschaftsinstruktoren bleibt es überlassen, ob die letzteren in konkreten Fällen zweckmäßigerweise mit der Vertretung der Gewerbebehörden in Genossenschaftsangelegenheiten zu betrauen sind.

Vor Inanspruchnahme der Genossenschaftskommissäre haben die Instruktoren die Zustimmung der zuständigen Gewerbebehörde, welche von dieser auch generell erteilt werden kann, einzuholen. Diese Zustimmung kann seitens der Gewerbebehörde nur dann versagt werden, wenn in einem einzelnen Falle gegen die Heranziehung des Genossenschaftskommissärs gewichtige Bedenken bestehen.

Die Berichterstattung über die Amtstätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren hat nach den besonderen Weisungen des Handelsministeriums zu erfolgen.

Die Berichterstattung über das Ergebnis der Inspektion von Gewerbegenossenschaften hat in der Regel nach Beendigung einer längeren Inspektion in Form kurzer Relationen im Wege der politischen Bezirksbehörde zu erfolgen.

Die Genossenschaftsinstruktoren führen ein Gestionsprotokoll, in welches die an sie einlangenden und von ihnen ausgehenden Geschäftsstücke einzutragen sind, und ein Tagebuch, in welchem in übersichtlicher Form die vorgenommenen Amtshandlungen und die den oben erwähnten Berichten und Relationen zu Grunde liegenden Daten zu verzeichnen sind.

Das Gestionsprotokoll und Tagebuch bilden interne Amtsbehelfe der Genossenschaftsinstruktoren und sind alljährlich abzuschließen und aufzubewahren".

Vermögen der gewerblichen Korporationen.

(§§ 128—130 b GewO.)

(1) Besitzt eine dermalen bestehende gewerbliche Korporation ein Vermögen und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigentum der neuen Genossenschaft über.

www.libtool.com.cn

(2) Wird eine gewerbliche Korporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der ersteren das Eigentum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

(3) Löst sich eine gewerbliche Korporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen durch die politische Landesbehörde der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Korporation ihren Sitz hatte.

(4) Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen (§ 128 GewO.).

(1) In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Korporation unberührt; es sind daher vor allem die eventuellen Schulden der Korporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;

b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Korporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden (§ 129 GewO.).

(2) Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Korporation ruhenden Lasten sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Korporation auf jene Vorteile, auf welche sie beim Fortbestande der Korporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht (§ 130 GewO.).

Über Vermögensauseinandersetzungen zwischen den gewerblichen Korporationen und Genossenschaften, zwischen Genossenschaften untereinander, ferner über Vermögensauseinandersetzungen bei Ausscheidung von Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft, sofern im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften seitens der Beteiligten keine ordnungsmäßigen Vereinbarungen zustande kommen, entscheidet unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der vorhergehenden §§ 128 bis 130 sowie der bezüglichen Statuten der politischen Landesbehörde, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, des etwa bestehenden Genossenschaftsverbandes der betreffenden Genossenschaften sowie der Beteiligten (§ 130 a GewO.).[65])

---

[65]) § 130 a soll eine Lücke des bisherigen Gesetzes ausfüllen, indem er eine ausdrückliche Kompetenzbestimmung für alle hier aufgezählten Fälle von Vermögensauseinandersetzungen, soweit letztere nicht etwa in Form ausschließlich vor den ordentlichen Richter gehöriger vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben wurden, aufstellt. Die Gewerbeordnung enthält in dem vorhergehenden Paragraphen eine Reihe von das Schicksal genossenschaftlichen Vermögens regelnden Vorschriften, deren Handhabung selbstredend durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat. Ganz besonders wichtig ist die mit Rücksicht auf § 111 und § 111 a häufiger aktuell werdende Entscheidung bei Ausscheidungen und Zuweisungen einzelner Gewerbekategorien. Von der Festsetzung eines bestimmten Vorganges bei Aufteilung von Genossenschaftsvermögen in solchen Fällen mußte jedoch Abstand genommen werden, da diesfalls nur die konkrete, nach Anhörung der Interessenten und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Falles erfließende Entscheidung das Richtige zu treffen vermag. Den Genossenschaften wird die Verpflichtung auferlegt, die ertragbringenden genossenschaftlichen Vermögensbestände, die nicht für die den Genossenschaften obliegenden Ausgaben bestimmt sind, pupillarsicher anzulegen und entsprechend zu verwahren. Selbstverständlich hat da, wo genossen-

www.libtool.com.cn

Die Genossenschaften sind verpflichtet, die ertragbringenden genossenschaftlichen Vermögensbestände, die nicht zur Bestreitung der den Genossenschaften obliegenden Ausgaben bestimmt sind, pupillarsicher anzulegen und entsprechend zu verwahren (§ 130 b GewO.).

Die Wertpapiere der Genossenschaft und die Barbestände sind in der Genossenschaftskasse aufzubewahren. Die Kasse steht unter der Sperre des Vorstehers und der Mitsperre des Stellvertreters desselben. Die Kassabücher bleiben in den Händen des Vorstehers. Die Genossenschaftsrechnung ist für jedes Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres, abzuschließen und der auf den Rechnungsabschluß zunächst folgenden Genossenschaftsversammlung zur Prüfung vorzulegen.

In diesen Vorschriften der §§ 128, 130 a, 130 b, werden ausdrücklich Kompetenzbestimmungen für den Fall genossenschaftlicher Vermögenszuweisungen und Vermögensauseinandersetzungen getroffen. Die administrative Kompetenz ist selbstredend ohne Abbruch der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorgesehen; die administrative Entscheidungskompetenz nach § 130 a hat subsidiär bei Mangel von ordnungsmäßigen Vereinbarungen der Beteiligten Platz zu greifen.

Die Vorschrift des § 130 b wegen der pupillarsicheren Anlage der Vermögensbestände der Genossenschaft trifft nur jene Beträge, die nicht zur Bestreitung der den Genossenschaften obliegenden Aufgaben bestimmt sind (E. E. Nov. 1907).

Genossenschaftsverbände.[66])

(§§ 130 c bis 130 m GewO).

(1) Die Genossenschaften können für bestimmte örtliche Gebiete (Bezirk, Handels- und Gewerbekammersprengel, Land) zu Territorialverbänden oder auf Grund ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit zu Fachverbänden zusammentreten.

---

schaftliche Vermögensbestände nach Zulaß des Gesetzes gemäß § 115 x zur Errichtung von Unterstützungskassen oder wirtschaftlichen Unternehmungen herangezogen werden, die Vorschrift des § 130 b nicht zur Anwendung zu gelangen (Erl. Bem.).

[66]) Das bisherige Gesetz hat in der Fassung der GewGNov. v. 23. Februar 1897, RGBl. Nr. 63, im § 114, Al. 5 u. 6 nur ganz allgemein die Frage der Verbandsbildung der Genossenschaften geregelt und insbesondere eine Bestimmung über den als gewerblichen Beirat der politischen Bezirksbehörde fungierenden Ausschuß des Verbandes der sämtlichen Genossenschaften eines politischen Bezirkes aufgestellt. Um eine ersprießliche Verbandsorganisation zu erleichtern, wurde seitens des Handelsministeriums ein Musterstatut für Genossenschaftsverbände ausgearbeitet und mit Vdg. v. 20. März 1897, RGBl. Nr. 83, die Kompetenz der als gewerbliche Beiräte der politischen Bezirksbehörden fungierenden Verbandsausschüsse festgesetzt. Die Entwicklung der Dinge hat gelehrt, daß die Fortschritte der Verbandsbildung trotz des unverkennbaren Interesses der beteiligten Kreise weder auf der Grundlage der Fachorganisation noch auf jener der territorialen Organisation den gehegten Erwartungen in vollem Maße entsprochen haben. Auch läßt sich nicht verkennen, daß unser Gewerbegesetz durch die besondere Betonung des Territorialmomentes (insbesondere in der Fassung der 1883er Gewerbegesetznovelle) und namentlich durch die Schaffung der für die einzelnen politischen Bezirke in Aussicht genommenen Beiräte (§ 114 der 1897er Gewerbegesetznovelle) den territorialen Zusammenschluß gefördert hat, so daß derselbe heute noch

www.libtool.com.cn

(2) Die Verbände können entweder unmittelbar durch den Zusammenschluß der Genossenschaften oder auch als Vereinigung von Verbänden zu Verbänden höherer Ordnung gebildet werden.

(3) Den Verbänden höherer Ordnung können auch solche Genossenschaften beitreten, die in dem Verbandssprengel ihren Sitz haben und einem Verbande niederer Ordnung nicht angehören.

überwiegt. Der Verband mußte, sollte er in der Tat ein Gebilde höherer Ordnung darstellen, auch mit einer entsprechenden Kompetenz ausgestattet werden; dies ermöglichte die 1897er Novelle den mehrgedachten Bezirksverbänden und wenn trotzdem der erwartete Erfolg ausblieb, so ist dies vornehmlich darauf zurückzuführen, daß das Gesetz den Zusammenschluß sämtlicher Genossenschaften eines Bezirkes zu einem Verbande begehrt. Damit ist wohl schon angedeutet, in welcher Richtung die auf dem Territorialprinzipe aufgebaute Verbandsbildung reformbedürftig ist. Der Entwurf vermeidet es, der Verbandsorganisation in territorialer oder fachlicher Beziehung Schranken zu ziehen oder einen Zwang hiefür zu statuieren, weil sich die Regierung von der Verbandsgründung durch freie Entschließung der Interessenten die Schaffung ausreichenden Beobachtungsmaterials verspricht, um auf Grundlage desselben sich ein richtiges Urteil darüber bilden zu können, ob und inwieweit bei Verbandgründungen dem territorialen oder dem fachlichen Gesichtspunkte der Vorzug zu geben ist. Die Territorialverbände werden als Bezirksverbände (§ 130 i) besonders behandelt, indem, gemäß den oben enthaltenen Ausführungen, nicht mehr die Gesamtheit, sondern mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften des Bezirkes, oder bloß die Gesamtheit der für die handwerksmäßigen Gewerbe im Bezirke bestehenden Genossenschaften, stets vorausgesetzt, daß dies mindestens drei Genossenschaften mit dem Sitze im Bezirke sind, zur Bildung derartiger Verbände verlangt wird. Selbstredend sind schon mit Rücksicht auf die Fassung des Entwurfes hier auch jene Fachgenossenschaften mitzuzählen. deren Sprengel über den betreffenden politischen Bezirk hinausreicht, wenn sie nur ihren Sitz in dem politischen Bezirke des Verbandes haben. Es ist also die Gründung des Beirates nunmehr wesentlich erleichtert. Die Kompetenz wird nach wie vor im Verordnungswege abgegrenzt, wobei gebührend darauf wird Bedacht genommen werden können, daß nicht etwa die außerhalb des Verbandes verbliebenen, z. B. die Handelsgenossenschaften, in ihren Interessen geschmälert werden. Andrerseits wird gerade die im Entwurfe vorgesehene Erweiterung des genossenschaftlichen Aufgabenbereiches Stoff zur zweckmäßigen Ausgestaltung der Kompetenz der Beiräte bieten. Es darf erwartet werden, daß die in den letzten Jahren merklich in der Zunahme begriffene Verbandsbildung einen weiteren Aufschwung nehmen und zu einer gedeihlichen Lösung der mannigfaltigen Aufgaben unseres organisierten Gewerbestandes beitragen wird. Im einzelnen enthalten die einschlägigen Entwurfsbestimmungen Normen über die Organisation, die administrative Struktur, die Obliegenheiten, Befugnisse und Gebarung und über die Beaufsichtigung der Verbände. Von einer korrespondierenden Zusammenschließung des den Verbandsgenossenschaften angehörigen Arbeiterelementes hat der Entwurf in der Erwägung abgesehen, daß die Verbandsbildung vornehmlich ein Glied in der Kette jener legislativen und administrativen Fürsorgemaßnahmen bildet, die der wirtschaftlichen Erhaltungs- und Förderungsaktion des kleingewerblichen Unternehmertums gelten. Zur Orientierung wird an der Hand des vom Handelsministerium im März 1904 herausgegebenen Berichtes der Genossenschaftsinstruktoren über ihre Amtstätigkeit in der Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 31. Dezember 1902 bemerkt, daß mit Schluß des Jahres 1902 im ganzen 68 Genossenschaftsverbände bestanden, wovon 58 gemischte und 10 Fachgenossenschaftsverbände waren. Als Beiräte fungierende Bezirksverbände gibt es im ganzen 7 (Kremsier Stadt, Kremsier Land, Tischnowitz, Brünn Stadt, Brünn Land, Proßnitz und Weiz in Steiermark); die Zahl der Verbände, deren Sprengel einen politischen Bezirk umfaßte, betrug nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1902 im ganzen 37, doch konnten diese Verbände nicht als gewerbliche Beiräte fungieren, weil sie nicht sämtliche Genossenschaften der betreffenden Bezirke inbegriffen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

(4) Der Beitritt der Genossenschaften zu Verbänden wird durch die Genossenschaftsversammlung, der Beitritt der Genossenschaftsverbände zu Verbänden höherer Ordnung durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(5) Über Antrag eines Territorialverbandes, der mindestens den Sprengel einer Handels- und Gewerbekammer umfaßt, wird von der politischen Landesbehörde angeordnet, daß die im Gebiete des antragstellenden Verbandes nach § 130 i gebildeten Bezirksverbände als Pflichtverbände tätig zu sein haben.

(6) In der gleichen Weise wird angeordnet, daß in bestimmten politischen Bezirken des Gebietes des antragstellenden Verbandes die Genossenschaften, sofern sie die Mehrzahl von Gewerbetreibenden der betreffenden Bezirke in sich vereinigen, zu Bezirksverbänden nach § 130 i zusammenzutreten und als Pflichtverbände tätig zu sein haben.

(7) Die Genossenschaften für Handelsgewerbe sind von der Einbeziehung in die im vorhergehenden Absatze erwähnten Bezirksverbände befreit, wenn sie einem Fachverbande beitreten.

(8) Die politische Landesbehörde kann den im Absatze 5 und 6 erwähnten Bezirksverbänden, im Falle von Gesetz- und Statutenwidrigkeit sowie im Falle dauernd ungenügender Entfaltung der Verbandstätigkeit, wenn sich wiederholte Ermahnungen fruchtlos erweisen, den Pflichtcharakter wieder aberkennen.

(9) Eine freiwillige Auflösung der Pflichtverbände ist nicht gestattet (§ 130 c, Abs. 1—9 GewO.).

Verbandskassen.[67a])

(1) Verbandskranken- und Unterstützungskassen, welche auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen, sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, zu errichten.

(2) Die Errichtung einer Verbandskassa für die Mitglieder aller oder mehrerer der zugehörigen Genossenschaften als Trägerin eines Versicherungszwanges ist von der im § 115 h, Al. 2, vorgesehenen übereinstimmenden Beschlußfassung (§ 115 c) der betreffenden Genossenschaften abhängig.

(3) Den im Absatz 2 erwähnten Kassen ist die Übernahme der freiwilligen Versicherung von Mitgliedern solcher Verbandsgenossenschaften, welche den Versicherungszwang nicht beschlossen haben, auf Grund besonderer, mit den betreffenden Genossenschaften abgeschlossenen Übereinkommen gestattet.

(4) Im übrigen finden hinsichtlich der Errichtung und materiellen Förderung von Kranken- und Unterstützungsanstalten, Unterstützungsfonds und wirtschaftlichen Unternehmungen durch den Verband die Bestimmungen des § 115 x sinngemäße Anwendung, wobei jedoch an Stelle der in dem ebenerwähnten Paragraphen, Absatz 2 bis 4, enthaltenen Regelung der Beschlußfähigkeit die Vorschrift tritt, daß in der betreffenden Verbandsversammlung jedenfalls die Hälfte der Vertreter der zugehörigen Genossenschaften anwesend sein muß (§ 130 d GewO.).

[67a]) Vgl. das Musterstatut für Krankenkassen der Genossenschaftsverbände, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 231.

www.libtool.com.cn

Vertretung der Genossenschaftsverbände.

(1) Der Genossenschaftsverband wird vertreten durch: a) die Verbandsversammlung, b) den Verbandsausschuß, c) den Verbandsvorsteher.

Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch die Vertreter der zugehörigen Genossenschaften gebildet und tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Die näheren Bestimmungen über die von den einzelnen Genossenschaften zu entsendenden Vertreter, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung hat das Statut zu enthalten.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Verbandsausschuß.

(4) Das Statut bestimmt die Anzahl der Ausschußmitglieder und der eventuell zu wählenden Ersatzmänner, wobei auf eine entsprechende Vertretung der einzelnen Genossenschaften Bedacht zu nehmen ist.

(5) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsteher und dessen Stellvertreter.

Auf die Verbände höherer Ordnung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 130e, Abs. 1—5 GewO.).

Wirkungskreis der Verbandsversammlung.

In den Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehört:

a) die Beratung und Beschlußfassung über das Verbandsstatut;
b) die Wahl des Verbandsausschusses;
c) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlages sowie die Verfügung über das Verbandsvermögen;
d) die Bestimmung der Höhe der zur Deckung der Erfordernisse des Verbandes auf die einzelnen Genossenschaften aufzuteilenden Beträge;
e) die Beschlußfassung über die durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;
f) die Beschlußfassung über die Auflösung eines freiwilligen Verbandes;
g) die Ausschließung von Genossenschaften aus dem Verbande nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen;
h) die Systemisierung des besoldeten Hilfspersonals (§ 130f GewO.).

Verbandsausschuß.

Der Verbandsausschuß führt die von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse aus und besorgt die Geschäfte des Verbandes; in seinen Wirkungskreis gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind (§ 130g GewO.).

Verbandsvorsteher.

Der Verbandsvorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Verband nach außen, führt in den Ausschußsitzungen und Verbandsversammlungen den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Verbandsversammluug (§ 130h GewO.).

www.libtool.com.cn

Die Bezirksverbände als Beiräte der Gewerbebehörden.

Sofern ein statutenmäßig auf das Gebiet eines politischen Bezirkes beschränkter Genossenschaftsverband (Bezirksverband) mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder alle für die handwerksmäßigen Gewerbe in diesem Bezirke bestehenden Genossenschaften, in beiden Fällen jedoch nicht weniger als drei Genossenschaften umfaßt, bildet sein Ausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde, dessen Kompetenz im Verordnungswege bestimmt wird (§ 130 i GewO.).

Mit der Vdg. d. HM. i. E. m. d. MJ. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179, wurden nachstehende Bestimmungen, betreffend die Festsetzung der Kompetenz der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildeten Beiräte der Gewerbebehörden getroffen: „Auf Grund des § 130 i des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt: § 1. Sofern ein statutenmäßig auf das Gebiet eines politischen Bezirkes beschränkter, auf Grund der Bestimmungen des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, bestehender Genossenschaftsverband (Bezirksverband) mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder alle für die handwerksmäßigen Gewerbe in diesem Bezirke vorhandenen Genossenschaften, in beiden Fällen jedoch nicht weniger als drei Genossenschaften umfaßt, bildet sein Ausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde erster Instanz.

Dieser Beirat hat in allen, die Organisierung der Gewerbegenossenschaften und ihrer Annexinstitute betreffenden Angelegenheiten im allgemeinen, weiters in den die wirtschaftlichen und humanitären Unternehmungen sowie die Fachbildungseinrichtungen der Verbandsgenossenschaften betreffenden Fragen, über welche die Gewerbebehörde erster Instanz entscheidet oder an die zur Entscheidung berufene Oberbehörde Anträge erstattet, ein Fachgutachten abzugeben.

Der Beirat ist ferner berufen, über Aufforderung der Gewerbebehörde erster Instanz ein Gutachten abzugeben über behördliche Maßnahmen in Betreff der Regelung der den Verbandsgenossenschaften angehörenden Gewerbe sowie über sonst grundsätzlich bedeutsame Entscheidungen und Verfügungen auf dem Gebiete der Anwendung gewerbegesetzlicher Vorschriften auf die bezeichneten Gewerbe.

Insbesondere ist der Beirat von der Gewerbebehörde erster Instanz zu hören:

1. vor Bildung neuer Genossenschaften im Verbandssprengel (§ 106, Abs. 1, GewO.);
2. vor Beginn des territorialen Umfanges der einzelnen Genossenschaft im Verbandssprengel (§ 109 GewO.);
3. vor Vereinigung zweier oder mehrerer Verbandsgenossenschaften zu einer Genossenschaft, wenn auch nur eine der zu vereinigenden Genossenschaften dem Verbande angehört (§ 111, Abs. 1, GewO.);
4. vor Umbildung von Verbandsgenossenschaften (§§ 111, Abs. 2, und 111 a GewO.);
5. vor Zuweisung einzelner Gewerbekategorien oder einzelner Gewerbe zu einer der Genossenschaften des Verbandes (§ 112, Abs. 1 und 4, GewO.);

www.libtool.com.cn

6. vor Einführung der Meisterprüfung bei einzelnen Genossenschaften des Verbandssprengels, vor Genehmigung der Prüfungsordnung sowie vor Verleihung des Rechtes zur Vornahme der Meisterprüfung an bestimmte Anstalten im Verbandssprengel (§ 114 a, Abs. 1 und 4, GewO.);

7. vor Genehmigung von Vereinbarungen der Verbandsgenossenschaften über das Arbeitsverhältnis (§ 114 b GewO.);

8. vor grundsätzlichen Entscheidungen oder Verfügungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, so insbesondere vor Erlassung der Vorschriften hinsichtlich der Gesellenprüfung (Bestellung des Vorsitzenden, Erlassung der Prüfungsordnungen [§ 104 b und 104 c GewO.]) bei den Verbandsgenossenschaften;

9. vor Bezeichnung handwerksmäßiger Gewerbe im Verordnungswege oder Änderung der Gruppeneinteilung der handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Abs. 4, GewO.);

10. vor Bezeichnung der im Verbandssprengel bestehenden, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe und deren Hilfsanstalten, denen im Verordnungswege die Begünstigung zuerkannt wird, daß die Beschäftigung in denselben der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe in handwerksmäßigen Gewerben gleichzuhalten ist (§ 14 b, Abs. 2, GewO.);

11. vor Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises für Inhaber handwerksmäßig betriebener oder an einen solchen Nachweis gebundener konzessionierter Gewerbe im Falle des Überganges zu einem verwandten Gewerbe oder des gleichzeitigen Betriebes verwandter Gewerbe, soweit die bezüglichen Gewerbe in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 14 c, Abs. 1, GewO.);

12. vor der im Verordnungswege zu bewirkenden Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe (§ 14 d, Abs. 2, GewO.);

13. vor der im Verordnungswege zu bewirkenden Einführung des Nachweises einer besonderen Befähigung für bestimmte Kategorien von Gast- und Schankgewerben, soweit die bezüglichen Gewerbe in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 23, Abs. 3, GewO.);

14. vor Bindung einzelner Gewerbe an eine Konzession im Verordnungswege (§ 24 GewO.);

15. vor Festsetzung von Maximaltarifen nach § 51 GewO., sofern die Fachgenossenschaften der betreffenden Gewerbe dem Verbande angehören;

16. vor gewerbepolizeilicher Regelung einzelner Gewerbekategorien, soweit dieselben in den Genossenschaften des Verbandes vertreten sind (§ 54, Abs. 2, GewO.);

17. vor Festsetzung der Ausnahmen von den Sonntagsruhevorschriften bei einzelnen Kategorien von Produktionsgewerben (Art. VII, Abs. 3, in der Fassung des Ges. v. 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125) und bei den Handelsgewerben (Art. IX des bezogenen Gesetzes), sofern dieselben im Verbande vertreten sind.

Der Beirat kann weiters auch aus eigenem Antriebe der Gewerbebehörde erster Instanz Anträge und Gutachten auf dem Gebiete der in die Kompetenz

www.libtool.com.cn
dieser Behörde fallenden Handhabung gewerberechtlicher Vorschriften und der Ordnung gewerbepolizeilicher Angelegenheiten erstatten.

Ein Rekursrecht gegen die nach Anhörung des Beirates ergehenden Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörde steht demselben nicht zu.

§ 2. Der Beirat wird von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Bedarf, jedenfalls aber vierteljährlich einmal, zu Sitzungen einberufen, welche nicht öffentlich sind. Vor jeder Einberufung hat die Gewerbebehörde den Verbandsvorsteher unter Bekanntgabe der Tagesordnung über den Einberufungstermin zu hören.

Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher, beziehungsweise sein Stellvertreter, welchem die Leitung der Verhandlungen obliegt.

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des Beirates sind die Bestimmungen des Verbandsstatutes über die Beschlußfähigkeit des Verbandsausschusses maßgebend.

Behufs Erteilung der erforderlichen Informationen hat den Beiratssitzungen ein Beamter der Gewerbebehörde erster Instanz beizuwohnen, welcher jederzeit das Wort ergreifen kann.

Der Genossenschaftsinstruktor ist berechtigt, an den Verhandlungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Beirat erstattet sein Gutachten auf Grund der mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßten Beschlüsse.

Über die Verhandlungen des Beirates wird ein Beschlußprotokoll geführt.

§ 3. In dringenden Fällen kann die Gewerbebehörde von der Einberufung des Beirates absehen und die Beschlußfassung desselben auf schriftlichem Wege veranlassen, wobei ein angemessener Termin zur Erstattung des Gutachtens zu setzen ist.

§ 4. Wenn trotz wiederholter behördlicher Einberufung des Beirates ein Beschluß nicht zu stande kommt oder wenn bei schriftlicher Einvernahme der Termin zur Erstattung des Gutachtens nicht eingehalten wird, können die bezüglichen behördlichen Verfügungeu ohne das Gutachten des Beirates getroffen werden.

§ 5. Die Funktion der Mitglieder des Beirates ist ein Ehrenamt; inwiefern dieselben auf Vergütung notwendiger Auslagen aus Verbandsmitteln Anspruch haben, bestimmt das Verbandsstatut.

§ 6. Diese Verordnung trat gleichzeitig mit dem Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, also am 16. August 1907 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte trat die MV. v. 20. März 1897, RGBl. Nr. 83, außer Kraft."

Kosten des Verbandes.

(1) Die Kosten des Verbandes sind in der statutenmäßig festgesetzten Weise auf die demselben angehörigen Genossenschaften aufzuteilen und von diesen nach den Bestimmungen des § 115 aufzubringen.

(2) Die Kosten der Verbände höherer Ordnung sind in der statutenmäßig festgesetzten Weise auf die denselben angehörigen Verbände und Genossenschaften (§ 130 c, Abs. 3) aufzuteilen (§ 130 k, Abs. 1—2 GewO.).

www.libtool.com.cn

Statuten des Verbandes.[68])

(1) Die mit Beobachtung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen entworfenen Statuten der Verbände und ihrer etwaigen Nebenanstalten sowie die beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde und wenn ein Verband sich über mehrere Kronländer erstreckt, der Genehmigung des Handelsministeriums.

(2) Die Aufsicht über den Verband wird von der Gewerbebehörde, in deren Bezirke sich der Sitz des Verbandes befindet, ausgeübt.

(3) Dieselbe kann zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges beim Verbande einen eigenen Kommissär bestellen und hat über Beschwerden gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Ausschusses, welche binnen 14 Tagen einzubringen sind, nach Einvernehmung beider Teile die Entscheidung zu treffen.

(4) Von der Einberufung von Verbandsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens acht Tage vor der Versammlung zu verständigen. Derselben steht das Recht zu, die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfaßt, welche nicht mit den Verbandszwecken in Beziehung stehen. Auch ist der Aufsichtsbehörde von der Zusammensetzung des Ausschusses und von den dem Verbande angehörigen Genossenschaften zu Beginn des Geschäftsjahres, dann von den in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen sowie von der Verlegung des Verbandssitzes jeweilig die Anzeige zu erstatten.

(5) Letztere Anzeige ist sowohl an die bisherige Aufsichtsbehörde als auch an die Aufsichtsbehörde des neuen Verbandssitzes zu erstatten.

(6) Die Vorschrift des § 116e bezüglich der Vorlage der Schlußrechnung findet auf Genossenschaftsverbände sinngemäße Anwendung (§ 1301, Abs. 1—6 GewO.).

Auflösung des Verbandes.

(1) Die Auflösung eines freiwilligen Verbandes kann von der Verbandsversammlung jederzeit mit dem im Statute festzusetzenden Stimmenverhältnis beschlossen werden.

(2) Das Verbandsstatut hat für den Fall der Auflösung Bestimmungen über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Verbandsvermögens zu treffen; doch muß dieses Vermögen einem Zwecke zugeführt werden, welcher den Gewerbetreibenden des Verbandssprengels oder ihren Hilfsarbeitern zu gute kommt. Eine Verteilung des Vermögens unter die Verbandsgenossenschaften ist unstatthaft.

(3) Bei wiederholt vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten kann die Auflösung des Verbandes von der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die zur Ausübung der Aufsicht über den Verband berufene Gewerbebehörde ihren Sitz hat, verfügt werden.

---

[68]) Siehe das Musterstatut für Verbände der Gewerbegenossenschaften im Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 220.

www.libtool.com.cn

(4) Gegen den Auflösungsbescheid steht dem Verbandsvorsteher binnen der Frist von 14 Tagen der Rekurs an das Handelsministerium zu (§ 130 m, Abs. 1—4 GewO.).

Die in der Gewerbegesetznovelle vom 23. Februar 1897 in § 114 lediglich in den zwei Absätzen 5 und 6 erwähnte Organisation der Genossenschaftsverbände wird in dem Abschnitte (§ 130 c bis 130 m) in konstruktiver und jurisdiktioneller Beziehung eingehend geregelt.

Das Gesetz hat die in der Praxis ebenfalls unentschiedene Wahl zwischen Fach- und Territorialprinzip in der Verbandsorganisation auch nicht einseitig getroffen, um natürlichen Entwicklungstendenzen in keiner Richtung präjudiziell entgegenzutreten. In § 130 c, Abs. 1, wird das Territorialprinzip als Organisationsgrundlage für Bezirks-, Handelskammersprengel- und Landesverbände erwähnt, während das Fachprinzip keine örtliche Einschränkung erfährt und daher auch an Reichsfachverbände gedacht wurde.

Die Verbandsorganisation erfolgt grundsätzlich auf Basis der Freiwilligkeit; Ausnahmen bilden die in § 130 c, Abs. 5 und 6, erwähnten Fälle obligatorischer Bildung und Betätigung der Bezirksverbände.

Die Verbände können auch Verbände höherer Ordnung, das heißt Verbände von Verbänden sein. Verbänden höherer Ordnung können auch einzelne Genossenschaften des Verbandssprengels beitreten; dagegen ist der Beitritt einzelner Gewerbetreibender zu den Verbänden überhaupt unstatthaft.

Eine besondere Erleichterung erfährt die Organisation der Bezirksverbände, deren Ausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde erster Instanz bildet, indem nicht mehr der Beitritt sämtlicher Genossenschaften des politischen Bezirkes erforderlich ist, sondern der Beitritt bloß von zwei Dritteln derselben oder aller für die handwerksmäßigen Gewerbe im Bezirke bestehenden Genossenschaften, falls wenigstens drei Genossenschaften in Betracht kommen, genügt (§ 130 i).

Diese Bezirksverbände sind es auch, auf welche sich der eventuelle Organisationszwang nach diesem Gesetze beschränkt, indem über Antrag des Landes- oder eines Gauverbandes die schon bestehenden Bezirksverbände von der Landesbehörde mit Pflichtcharakter ausgestattet werden können oder erst imperativ zu errichten und als Pflichtverbände zu erklären sind.

Die unmittelbare Aufsicht über die Genossenschaftsverbände führt, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Verbandssprengels, die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Bezirk sich der Verbandssitz befindet. Die imperative Auflösung eines Verbandes (§ 130 m, Abs. 3) verfügt ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Verbandssprengels die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Verbandes berufene Gewerbebehörde erster Instanz ihren Sitz hat.

Die Entziehung des Pflichtcharakters der qualifizierten Bezirksverbände spricht die Landesbehörde aus (§ 130 c, Abs. 8); die betroffenen Bezirksverbände können dann als freiwillige Verbände weiterbestehen oder sich freiwillig auflösen (§ 130 m, Abs. 1), falls nicht auch die Auflösung des Verbandes überhaupt von der Landesbehörde verfügt wird (E. E. Nov. 1907).

www.libtool.com.cn

Gebührenbehandlung der Verbände.

Was die Gebührenbehandlung der Urkunden und Eingaben der Genossenschaftsverbände anbelangt, so nimmt das Finanzministerium in Anbetracht dessen, daß diese Organismen gemäß § 114, Al. 5, im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen, wie die gewerblichen Genossenschaften, keinen Anstand, auch diesen Verbänden die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der Tarifpost 75b des Gebührengesetzes zuzuerkennen. Demnach kommt insbesondere den Gesuchen der Genossenschaftsverbände um Erteilung von Subventionen aller Art zur Durchführung der denselben anvertrauten öffentlichen Zwecke die Gebührenfreiheit zu.

Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Einvernahme des bestehenden Genossenschaftsverbandes.

An zahlreichen Stellen des Gesetzes wird der Gewerbebehörde die Verpflichtung auferlegt, den bestehenden Genossenschaftsverband vor Fällung von Entscheidungen einzuvernehmen oder zu hören. Tomaschek[69]) stellt die Fälle der vorgeschriebenen Einvernahme wie folgt zusammen:

Der bestehende Genossenschaftsverband ist einzuvernehmen:

1. Bei Ergänzung der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Abs. 4, GewO.);

2. bei Bezeichnung der Unterrichtsanstalten sowie bei Bestimmung, in welchem Ausmaße durch den Besuch derselben der Nachweis der Lehrzeit (bezügl. Handelsgewerbe) ersetzt wird (§ 13a, Abs. 4, GewO.);

3. bei der Bestimmung, daß der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe auch die Beschäftigung in bestimmten, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betrieben und deren Hilfsanstalten, mit Ausnahme der Straf- und Zwangsarbeitsanstalten, bei solchen Verrichtungen, welche an sich den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe ausmachen, gleichzuhalten ist (§ 14b, Abs. 2, GewO.);

4. bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des im § 14 geforderten Befähigungsnachweises zur Ermöglichung des Überganges von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe (§ 14e, Abs. 1, GewO.);

5. bei Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe (§ 14d, Abs. 2, GewO.);

6. bei Gewährung der Nachsicht von der Beibringung des Nachweises der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise des Schulzeugnisses bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen (§ 14d, Abs. 4, GewO.);

7. bei Einführung des Befähigungsnachweises für bestimmte Kategorien der Gast- und Schankgewerbe ((§ 23, Abs. 3, GewO.);

8. in sinngemäßer Anwendung des § 14c bei Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises bezüglich eines konzessionierten

[69]) Siehe Tomaschek a. a. O. S. 60.

www.libtool.com.cn
Gewerbes, zu dessen Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird (jedoch ohne Anwendung auf die Baugewerbe) (§ 23 a, Abs. 2, 3, GewO.);

9. bei der Erklärung noch anderer als der im Gesetze aufgezählten Gewerbe als konzessionierte (§ 24, Abs. 1, GewO.);

10. bei der Entbindung dermalen konzessionierter Gewerbe von dem Erfordernisse der Konzession (§ 24, Abs. 3, GewO.);

11. bei der Entscheidung über den Umfang von Gewerberechten (§ 36, Abs. 2, GewO.);

12. bei Bestellung des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Gesellenprüfung (§ 104 b, Abs. 4, GewO.);

13. bei Bestimmung des territorialen Umfanges, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben (§ 109 GewO.);

14. bei Vereinigung mehrerer bisher gesondert bestehenden Genossenschaften (§ 111, Abs. 1, GewO.);

15. bei Änderungen an dem Umfange der Genossenschaften sowohl in Bezug auf die zugewiesenen Gewerbekategorien als in Bezug auf den territorialen Sprengel (§ 111 a, Abs. 1, GewO.);

16. bei Zuweisung einzelner bisher in keine Genossenschaft eingereihten Gewerbekategorien in eine der bestehenden Genossenschaften sowie bei Zuweisung einzelner Gewerbe, insoferne sich bezüglich derselben Zweifel ergeben, zu welcher der bestehenden Genossenschaften dieselben gehören (§ 112 GewO.);

17. bei Einführung der Meisterprüfungen (§ 114 a, Abs. 1, GewO.);

18. bei Verleihung des Rechtes an einzelne Anstalten, welche vermöge ihrer Einrichtung Gewähr für eine fachlich entsprechende Vornahme der Meisterprüfungen bieten, diese Prüfungen für bestimmte handwerksmäßige Gewerbe abzuhalten (§ 114 a, Abs. 4, GewO.);

19. bei der fünf Jahre nach Inkrafttreten des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, zu erlassenden Vorschrift, daß in allen oder in bestimmten handwerksmäßig betriebenen Gewerben nur solche Gewerbetreibende Lehrlinge halten dürfen, welche die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben (§ 114 a, Abs. 7, GewO.);

20. bei Genehmigung der durch die Genossenschaften erfolgten Feststellung der Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der Hilfsarbeiter und über die Arbeitspausen, über die Zeit und die Höhe der Entlohnung der Hilfsarbeiter und über die Kündigungsfrist (§ 114 b, Abs. 1, GewO.);

21. bei Entscheidung über Vermögensauseinandersetzungen zwischen den gewerblichen Korporationen und Genossenschaften, zwischen Genossenschaften untereinander, ferner über Vermögensauseinandersetzungen bei Ausscheidung von Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft (§ 130 a GewO.).

www.libtool.com.cn

Achtes Hauptstück.

Übertretungen und Strafen.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Übertretungen und Strafen.

(§§ 131—137 GewO.)

Den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen nicht bloß die in der Gewerbeordnung sowie in den Nachtragsverordnungen zu derselben als strafbare Handlungen oder Unterlassungen bezeichneten Handlungen z. B. der vorzeitige Austritt eines Hilfsarbeiters aus der Arbeit, der unbefugte Gewerbebetrieb usw., sondern auch alle jene infolge einer speziellen Entscheidung der Behörde unter die Strafsanktion der Gewerbeordnung gestellten Kontraventionen gegen diese Entscheidung z. B. die Nichteinhaltung der Bedingungen, unter welchen eine Betriebsstätte genehmigt wurde. Es liegt weiters im System der Gewerbeordnung, solche Tatbestände, welche schon durch das allgemeine Strafgesetz gedeckt erscheinen, auch noch als Übertretungen der Gewerbeordnung zu erklären. Damit sichert die Gewerbeordnung den Eintritt der von der Gewerbebehörde zu verhängenden Strafe für jene Fälle, in denen die Gerichte aus irgend einem Grunde nicht einschreiten (OGH. v. 19. Dezember 1889, Z. 11.229, Slg. 1323).

Strafen überhaupt.

Die Übertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung werden bestraft:

a) mit Verweisen;
b) mit Geldstrafen bis zu tausend Kronen;
c) mit Arrest bis zu drei Monaten;
d) mit Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit;
e) mit Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit (§ 131 GewO.).[1])

Besondere Straffälle.

Eine Geldstrafe von fünf Kronen bis fünfhundert Kronen hat insbesondere zu treffen:

a) diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, ohne es angemeldet oder, falls eine Konzession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;

[1]) Die an sich gewiß leichte Strafart des Verweises ist unter Umständen, namentlich bei konzessionierten Gewerben immerhin recht ernst zu nehmen und erscheint bei einzelnen ganz einfachen Ordnungswidrigkeiten angemessen (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde;

c) diejenigen, welche eine der im dritten Hauptstücke bezeichneten Gewerbeanlagen in Betrieb setzen, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörden erhalten zu haben;

d) diejenigen, welche den Vorschriften hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren und hinsichtlich des Feilbietens im Umherziehen zuwiderhandeln (§ 132 GewO.).

Eine Geldstrafe von zwanzig bis tausend Kronen hat zu treffen:

a) diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln;

b) die im § 53 genannten Gewerbetreibenden, wenn sie den Gewerbebetrieb ohne Anzeige einstellen, oder bei angezeigter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;

c) jene Gewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter mißbrauchen sowie diejenigen, welche diesen Mißbrauch zur Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes veranlassen;

d) jene Gewerbetreibenden, welche den Anordnungen über die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlichen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften entgegenhandeln, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt die gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit gröblich außer acht lassen, die Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Sonntags- und die Ersatzruhe der Hilfsarbeiter verletzen oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen nicht befolgen (§ 133 GewO.).

Die für immer oder auf bestimmte Zeit auszusprechende Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, hat zu treffen:

a) Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Verwendung der Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre in Gewerbebetrieben überhaupt, beziehungsweise der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre in Fabriksbetrieben oder den Vorschriften über die Art und die Dauer der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Lebensjahre wiederholt zuwiderhandeln;

b) Gewerbetreibende, welche die Anordnungen über die Nichtverwendung jugendlicher Hilfsarbeiter in bestimmten gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen außer acht lassen;

c) Gewerbetreibende, welche den Vorschriften über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter wiederholt entgegenhandeln;

d) Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafung die Vorschriften über die Aufnahme von Lehrlingen verletzen, eine mehr als 14tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung ihrer Lehrlinge verschulden oder ihren Lehrlingen die zum Besuche der

www.libtool.com.cn

im § 99 b, Abs. 3, erwähnten Lehranstalten erforderliche Zeit vorenthalten (§ 133 a GewO.).[2])

Mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit sind zu bestrafen:

a) Gewerbetreibende, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen einer Übertretung der auf die Ausübung ihres Gewerbes bezüglichen Vorschriften schuldig befunden werden;
b) Gewerbetreibende, welche nachgewiesenermaßen ein einem anderen Gewerbetreibenden strafweise entzogenes Gewerbe antreten, um der Fortführung dieses Gewerbes durch den Straffälligen Vorschub zu leisten, wenn sie die gleiche Übertretung begehen, um derentwillen über den Geschäftsvorgänger die Gewerbeentziehung verhängt worden ist;
c) Gewerbetreibende, welche in der Absicht, die Gewerbebehörde über den Mangel des Befähigungsnachweises zu täuschen, ein zu den handwerksmäßigen Gewerben zählendes Gewerbe als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen anmelden und dasselbe in der Folge im Umfange eines Handwerkers ausüben.

Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbeverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerberechtes unbenommen (§ 133 b GewO.).[3])

In dem die Übertretungen und Strafen regelnden Normenkomplex wird zunächst in § 131 das Höchstausmaß der zulässigen Geldstrafen von 400 fl. auf 1000 K erhöht und in lit. d die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, als besondere Strafart angeführt.

In § 132 wird das Mindestausmaß der Geldstrafe von 5 fl. auf 5 K herabgesetzt und das Höchstausmaß von 200 fl. auf 500 K erhöht sowie in lit. d, entsprechend den Anordnungen des Ges. v. 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49 (§§ 59 bis 60 b GewO.), eine neue Kategorie besonderer Straffälle eingeschaltet.

In § 133 wird das Höchstausmaß der Geldstrafe von 400 fl. auf 1000 K erhöht, in lit. c wird auch derjenige als besonders straffällig erklärt, der den Mißbrauch einer fremden Gewerbeberechtigung zur Deckung seines unbefugten Gewerbebetriebes veranlaßt und in lit. d wird die bisher zu vage Bestimmung in konkrete Straffälligkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Arbeiterschutzes aufgelöst.

In § 133 a werden die Fälle der strafweisen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, aufgezählt und in § 133 b werden die Fälle der strafweisen Entziehung der Gewerbeberechtigung angeführt, welche bisher zum Teile in § 138 enthalten waren.

§ 133 b bringt in lit. b und c beachtenswerte Vorschriften, von deren richtiger Handhabung die Behebung einzelner gewichtiger Übelstände erwartet werden kann, welchen nach der bisherigen Gesetzgebung nicht wirksam genug oder nur umständlich beizukommen war. (E. E. Nov. 1907).

---

[2]) Vgl. hierüber auch Abteilung „Lehrlinge", S. 815.
[3]) Vgl. hierüber auch Kapitel „Entziehung der Gewerbeberechtigung", S. 522.

www.libtool.com.cn

Strafbemessung.

(§ 134 GewO.)

Bei Bemessung der Strafen ist auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände sowie auf die Größe des mit der Übertretung beabsichtigten Vorteiles oder zugefügten Nachteiles Rücksicht zu nehmen (§ 134 GewO.).

Bei Strafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes kommt auch die Höhe der Mitgliedsgebühr in Betracht, die bei ordnungsmäßigem Verhalten an die Gewerbegenossenschaft zu entrichten gewesen wäre.

Arreststrafe und Strafumwandlung.

(§ 135 GewO.)

(1) In der Regel sind Geldstrafen zu verhängen. Bei besonders erschwerenden Umständen oder wenn zu wiederholtenmalen verhängte Geldstrafen fruchtlos geblieben sind, kann auf eine Arreststrafe erkannt werden.

(2) Wenn Geldstrafen verhängt werden, ist im Falle des Zahlungsunvermögens die Geldstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln, wobei für je zehn Kronen Geldstrafe ein Tag Arrest zu berechnen ist. Doch darf die Dauer des Arrestes drei Monate nicht übersteigen.

(3) Wenn Geldstrafen, welche weniger als zehn Kronen betragen, uneinbringlich sind, so ist an Stelle derselben eine angemessene Arreststrafe im Höchstausmaße von 24 Stunden zu verhängen (§ 135 GewO.).

In § 135 wird die Regel der Verhängung von Geldstrafen verallgemeinert und der einseitige Grundsatz des § 135 des bisherigen Gesetzes, daß gegen Gehilfen und Lehrlinge in der Regel Arreststrafen zu verhängen sind, fallen gelassen (E. E. Nov. 1907).

Bezüglich der Umwandlung der Geld- in eine Arreststrafe besteht die Übung, daß bei Berechnung des Eventualarrestes bei zwei bis acht Kronen per Krone drei Stunden Arreststrafe verhängt wird (n.-ö. Statth. Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430).

Der Vollzug eines im Instanzenzuge bestätigten Straferkenntnisses darf durch weitere Rekurse und Eingaben, welche offenbar eine Verschleppung bezwecken, nicht aufgehalten werden. Die Pflicht zur Vorlage solcher an die Oberbehörde gerichteter Eingaben bleibt dadurch unberührt (n.-ö. Statth. Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430).

Zusammentreffen mit anderen Strafen.

(§ 136 GewO.)

Unterliegen Handlungen oder Unterlassungen, welche als Übertretungen der Gewerbevorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, so haben die durch die Gewerbeordnung festgesetzten Strafarten des Verweises, der Geld- oder Arreststrafen nicht abgesondert Platz zu greifen (§ 136 GewO.)

www.libtool.com.cn

Strafe gegen Stellvertreter.

(§ 137 GewO.)

(1) Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- oder Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen. Der Gewerbeinhaber ist neben dem Stellvertreter strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Übertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde und derselbe in der Lage war, die Übertretung hintanzuhalten.

(2) In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insofern in sich schließt, als sonst der Zweck jedes Ausspruches vereitelt würde (§ 137 GewO.).

§ 137 ist wesentlich liberaler als der frühere Rechtszustand, indem nicht mehr die ausnahmslose Haftung des Gewerbeinhabers für gegen den Stellvertreter oder Pächter verhängte Geldstrafen statuiert erscheint, sondern in Ansehung des Pächters überhaupt keinerlei Haftung des Gewerbeinhabers vorgesehen und in Ansehung des Stellvertreters eine Art Korrealität in den bezeichneten Fällen des Verschuldens des Gewerbeinhabers eingeführt wird (E. E. Nov. 1907).

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Neuntes Hauptstück.

Besondere administrative Verfügungen.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Besondere administrative Verfügungen.[1]

Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten.

(1) Außer den im § 133 a vorgesehenen Fällen der strafweisen Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, kann die Entziehung dieses Rechtes von der Gewerbebehörde als eine administrative Maßnahme gegen Gewerbetreibende verhängt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten jugendlichen Hilfsarbeiter schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten jugendlicher Hilfsarbeiter ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Die Fälle der administrativen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, sind im § 98 geregelt (§ 138 GewO.).

Entziehung der Gewerbeberechtigung.

(1) Die Entziehung der Gewerbeberechtigung hat außer den im § 133 b vorgesehenen Straffällen Platz zu greifen.

(2) In Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde.

(3) Sie ist aber auch selbständig für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 5 erwähnten Handlungen verurteilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;

---

[1]) Die §§ 138 und 139 enthalten, entsprechend der Systematik des Gesetzes, die Fälle, in welchen die Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, beziehungsweise die Entziehung der Gewerbeberechtigung, als administrative Maßnahme verfügt wird (E. E. Nov. 1907).

Die Fälle der administrativen Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, wurden entsprechend der Systematik des Werkes bereits S. 815, die der administrativen Entziehung der Gewerbeberechtigung S. 523 dargestellt und werden hier nur zum Zwecke der Einhaltung der Legalordnung wiederholt.

www.libtool.com.cn

b) bei konzessionierten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verläßlichkeit beeinträchtigt erscheint.

(4) Bei Realgewerben wird auch in diesen Fällen der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerberechtes unbenommen (§ 139 GewO.).

Verjährung.

(§ 140 GewO.).

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Übertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Übertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Übertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist (§ 140 GewO.).

Zum Eintritt der Verjährung ist das Vorhandensein der im § 351 StG. geforderten Bedingungen nicht erforderlich. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines gegen den Beschuldigten gerichteten Verfahrens unterbrochen. Als solche Einleitung ist schon die Erlassung, d. h. tatsächliche Hinausgabe einer Vorladung anzusehen. Desgleichen wird auch die Verjährung durch die seitens der amtshandelnden Behörde an eine andere ergangene Requisition behufs Einvernahme des Beschuldigten unterbrochen. Die Verlautbarung zur Ausforschung einer Person im Polizeianzeiger unterbricht gleichfalls die Verjährung. Vorherige Verfahrensschritte des Gerichtes unterbrechen die Verjährung nicht, sondern lediglich die Einleitung des Verfahrens durch die kompetente politische Behörde. Übrigens ist die Verjährung von Amts wegen wahrzunehmen (n.-ö. Statth. Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430).

www.libtool.com.cn

Zehntes Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Behörden und Verfahren.[1][2]

Ein gesetzlich geregeltes Administrativverfahren besitzen wir nicht. Es sollen deshalb aus dem zehnten Hauptück der Gewerbeordnung, welches nur einige wenige Verfahrensvorschriften behandelt und aus den zerstreuten Vorschriften über das Administrativverfahren überhaupt einzelne wichtige Gesichtspunkte über das Verfahren in Gewerbesachen festgestellt werden. Das Verfahren vor den Gewerbegerichten erscheint durch das Ges. v. 27. November 1896, RGBl. Nr. 218 genau geregelt.[3])

---

[1]) Literatur: Vgl. insbesondere Tezner, Handbuch des Administrativverfahrens; derselbe, praktische Vorschläge zur Reform des österr. Administrativverfahrens GZ. Nr. 7 bis 10 ex 1902; Brunstein, Dr. Josef Ludwig, Zur Regelung des Administrativverfahrens in Österreich, JBl. 1897, Nr. 17 ff; Studien über die Reform der inneren Verwaltung, herausgegeben vom Ministerium des Innern, 1905, Verlag der Staatsdruckerei; gesammeltes Material von der „Juristischen Gesellschaft": Dr. Karl Brockhausen, Zur Reform der inneren Verwaltung, GZ. Nr. 35 ex 1905; Prof. Bernatzik, dasselbe, GZ. Nr. 6 ex 1905; Paul Frh. v. Hock, dasselbe, GZ. Nr. 11 ex 1905; Ed. Frh. v. Hohenbruck, dasselbe, GZ. Nr. 31 und 32 ex 1905; Ed. Frh. v. Schenk, dasselbe, GZ. Nr. 9 und 10 ex 1905; Graf v. Crenneville, dasselbe, Wien, 1905, St. Norbert-Verlag; Brockhausen, Studien und Vorschläge zum Verwaltungsreformplane vom 25. Juli 1906 in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht 34. Bd., 1. Heft, S. 233 ff.; Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg i. Br. 1887; Dr. Karl Krzen, über die Tragung der Kommissionskosten mit besonderer Berücksichtigung des § 31 GewO., Z. f. V. Nr. 14 ex 1907; Bischoff, „Zur Frage der aufschiebenden Wirkung des Rekurses in Gewerbesachen", Z. f. V. Nr. 8 ex 1906, den Artikel „Akteneinsicht im Administrativverfahren" von — ch — in den JBl. 1899, Nr. 51, weiters Dr. Emil Lingg, Zur Reform des Administrativverfahrens, Wien, Manz 1904; Dr. Karl R. v. Jaeger, „Reform der Verwaltungsorganisation", Z. f. V. 1904, Nr. 1 bis 4. Nur teilweise berücksichtigt werden konnten die eben erschienenen, resp. im Erscheinen begriffenen Monographien: Dr. Rudolf v. Laun, Das Recht zum Gewerbebetriebe, Wien, bei Franz Deuticke, 1908, und Dr. Friedrich Janka, in der Z. f. V. Nr. 8 ff. ex 1908: „Das Rechtsmittelgesetz vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101 in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

[2]) Vgl. die KaiserV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 64. Amtsinstruktion für die Bezirksämter, MV. v. 17. März 1855, RGBl. Nr. 52. Erl. d. M. d. J. v. 19. Dezember 1858, Z. 11.439, NS. 197, die MV. v. 30. September 1857, RGBl. Nr. 258 und die MV. v.

[3]) Vgl. S. 735 ff.

www.libtool.com.cn

Die Gewerbebehörden.

(§ 141 bis 143 GewO.).

Zu Anordnungen, welche in Ausführung der Gewerbeordnung getroffen werden, sind nur die mit der Handhabung der Gewerbeordnung betrauten politischen Behörden, nicht die autonomen Behörden berufen, wobei es den politischen Behörden zukommt, alle in Betracht kommenden Momente, in den Kreis ihrer Beurteilung zu nehmen und hierüber zu entscheiden. Wenn sich das Gesetz des allgemeinen Ausdruckes „höhere Instanz" (nicht „zweite Instanz", s. z. B. § 34 GewO., daß der Rekurs an die „höhere Instanz" offen stehe), bedient, umfaßt es jede für Gewerbesachen nach der Gewerbeordnung in Frage kommende „höhere Instanz" und bietet keinen Anhaltspunkt zu der Annahme, daß unter den Worten „höhere Instanz" nur die politische Landesbehörde und nicht auch das Ministerium als dritte Instanz zu verstehen ist. Ebensowenig kann als Entscheidung „der Gewerbebehörde" nur eine Entscheidung der Gewerbebehörde erster Instanz, als einer Art Gewerbebehörde kat' exochen angesehen werden, es ergibt sich vielmehr aus dem zehnten Hauptstücke, insbesondere den §§ 141 bis 143 der GewO., daß auch die politische Landesstelle und das Ministerium als Instanzen in Gewerbeangelegenheiten einzuschreiten haben, daher Gewerbebehörden sind (VGH. v. 18. September 1907, Z. 8495, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, Nr. 10).

Gliederung der Gewerbebehörden.

Gewerbebehörden sind die politischen Verwaltungsbehörden.

Als solche fungieren:

Als erste Instanz: die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz: Die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Statutargemeinden. Als zweite Instanz: die Statthaltereien (Landesregierungen). Als dritte Instanz: das Handelsministerium, beziehungsweise das Ministerium des Innern.

Als Hilfsorgane[4]) der Gewerbebehörden fungieren: die Gewerbeinspektoren, Handels- und Gewerbekammern, die Gewerbegenossen-

[4]) Anläßlich der parlamentarischen Beratung des Gesetzes v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, gab der Handelsminister die Erklärung ab, daß „im Zeitpunkte des Inslebentretens" des Gesetzes die Institution des Gewerberates geschaffen werden werde. Derselbe ist jedoch zur Zeit des Druckes dieses Teiles des Werkes noch nicht kreiert gewesen. Der Referentenentwurf des Ministeriums hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Der Gewerberat ist Beirat des Handelsministeriums in allen das Kleingewerbe und den Kleinhandel betreffenden Angelegenheiten. Der Gewerberat hat entweder über Aufforderung des Handelsministeriums Gutachten zu erstatten, oder aus eigener Initiative im Rahmen des Statutes und der Geschäftsordnung an das Handelsministerium Anträge zu stellen. § 2. Der Gewerberat besteht aus zwei Sektionen. Die erste Sektion ist zur Vorberatung von legislativen, administrativen und organisatorischen Angelegenheiten der Kleingewerbe und des Kleinhandels berufen. Die zweite Sektion des Gewerberates bildet der Beirat des Handelsministeriums in Gewerbeförderungs-Angelegenheiten, für welchen die bisherigen Vorschriften seines Statutes bis auf weiteres zu gelten haben. § 3. Die Bestimmungen, betreffend das gewerbliche Unterrichtswesen, beziehungsweise die Zentralkommission für Angelegenheiten des

www.libtool.com.cn

gewerblichen Unterrichtes, werden durch dieses Statut nicht berührt. § 4. Den Vorsitz sowohl im Gewerberate, als in beiden Sektionen desselben, führt der Handelsminister oder der von ihm zu bestimmende Stellvertreter. Die erste Sektion des Gewerberates ist in nachstehender Weise zusammengesetzt: a) 29 Mitglieder werden durch jene Genossenschaftsverbände gewählt, deren Sprengel mindestens den Bezirk einer Handels- und Gewerbekammer umfaßt. Die Bezeichnung der wahlberechtigten Genossenschaftsverbände erfolgt für jede Funktionsdauer durch den Handelsminister. b) 29 Mitglieder werden von den Handels- und Gewerbekammern gewählt. Jede dieser Kammern wählt für die jeweilige Funktionsdauer je einen Vertreter aus der Kategorie der Kleingewerbe- und Kleinhandeltreibenden. c) 17 Mitglieder werden vom Handelsminister für die statutarische Funktionsdauer ernannt. Sämtliche Mitglieder müssen im Vollbesitze der bürgerlichen und politischen Rechte stehende, österreichische Staatsbürger und ausübende Gewerbe- oder Handeltreibende (Gewerbeinhaber, Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter) sein. Für die Zusammensetzung der zweiten Sektion bleiben die besonderen Organisationssatzungen bis auf weiteres aufrecht. Gegen die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Sektionen besteht bei Vorhandensein der statutarischen Voraussetzungen kein Hindernis. § 5. Die Funktionsdauer des Gewerberates beträgt 3 Jahre vom Tage der Konstituierung an gerechnet. Für die Dauer der ersten Funktionsperiode des Gewerberates trifft der Handelsminister die erforderlichen Anordnungen, um die faktische Funktionsdauer der beiden Sektionen des Gewerberates in Übereinstimmung zu bringen. § 6. Der Gewerberat wird vom Handelsminister einberufen: a) zu Vollversammlungen beider Sektionen; b) zu Sektionsversammlungen. Die Sektionsversammlungen finden mindestens einmal im Jahre statt. § 7. Über Aufforderung des Handelsministers können sowohl die Vollversammlung des Gewerberates, als auch die Sektionsversammlungen desselben mit der Vollversammlung oder mit einer Abteilungsversammlung des Industrierates zu gemeinsamen Beratungen über besonders wichtige, die Interessen von Industrie und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten zusammentreten. In der Geschäftsordnung können auch gemeinsame Beratungen fallweise einzusetzender Sonderausschüsse des Gewerberates oder einer Sektion desselben mit analogen Ausschüssen des Industrierates vorgesehen werden. Die näheren Bestimmungen über den Vorgang in den gemeinsamen Sitzungen und über die Bestellung des Vorsitzenden, soweit nicht die unter dem Vorsitze des Handelsministers oder des von ihm bezeichneten Stellvertreters stattfindenden gemeinsamen Beratungen der Vollversammlungen in Betracht kommen, werden durch die bezüglichen Geschäftsordnungen getroffen. Die Beschlußfassung erfolgt in allen Fällen abgesondert. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. § 8. Die Gutachten und Anträge des Gewerberates und der Sektionen werden im Wege der Abstimmung festgestellt. Zur gültigen Abstimmung ist, soweit in der Geschäftsordnung für einzelne Gegenstände nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden, die Anwesenheit der nach der Geschäftsordnung zur Beschlußfähigkeit im allgemeinen erforderlichen Anzahl der Mitglieder notwendig. Die Beschlußfassung erfolgt im allgemeinen mit absoluter Majorität, bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. § 9. Die erste Sektion kann nach Bedarf für bestimmte Gruppen der ihr obliegenden Aufgaben ständige Unterabteilungen einsetzen, welche mit der Vorberatung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten betraut sind und sohin an die Sektionsversammlung behufs Beschlußfassung Bericht zu erstatten haben. Die Geschäftsordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Bildung, Beratung und Beschlußfassung der ständigen Unterabteilungen, wobei auch vorgesehen werden kann, daß in bestimmten besonders dringlichen Angelegenheiten das Gutachten der Unterabteilung mit Umgehung der Sektionsversammlung namens derselben dem Handelsministerium unmittelbar abgegeben werden kann. § 10. Dem Gewerberate sowie den Sektionen desselben, steht das Recht zu, behufs erschöpfender Untersuchung und Erörterung der verhandelten Angelegenheiten mit Zustimmung des Handelsministers einzelne Sachverständige zu vernehmen oder die Veranstaltung förmlicher Enqueten bei dem Handelsminister zu beantragen. § 11. In die Versammlungen und Beratungen des Gewerberates, seiner Sektionen und Unterabteilungen entsendet die Regierung nach ihrem Ermessen Vertreter ohne Stimmrecht, welche jederzeit das Wort ergreifen dürfen. § 12. Die Funktion der Mitglieder des Gewerberates ist ein Ehrenamt. Die nicht in Wien domizilierenden Mitglieder erhalten für die Reise

www.libtool.com.cn

schaften, das arbeitsstatistische Amt mit dem Arbeitsbeirate, der Industrierat[5]), die Unfallverhütungskommission und das Handelsmuseum.

Kompetenz.

(§§ 141, 142, 143, 144, 145.)

Erste Instanz.

(1) Die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind auch die erste Instanz in Gewerbeangelegenheiten (Gewerbebehörden).

(2) Ihnen obliegt die Handhabung der Gewerbevorschriften;

bei ihnen werden die Meldungen für den selbständigen Betrieb der freien und handwerksmäßigen Gewerbe eingebracht;

sie verleihen die an Konzessionen gebundenen Gewerbe, insoweit die Bestimmungen über die Kompetenz der zweiten und dritten Instanz keine Ausnahme feststellen;

ihnen steht die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes zu, insoferne nicht die Amtshandlung des ordentlichen Strafgerichtes eintritt (§ 136).

(3) In Fällen unbefugter Ausübung von Gewerben hat die politische Bezirksbehörde zur Untersuchung einen von der Vorstehung der zuständigen Genossenschaft namhaft gemachten Beauftragten dann beizuziehen, wenn sie zur Feststellung des Tatbestandes einen Augenschein vornimmt.

(4) In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, hat die Gewerbebehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen (§ 141, Abs. 1 bis 4, GewO.).

---

nach und von Wien sowie für die Dauer der Sitzung täglich je 16 K Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten und Reisekostenvergütungen aus Staatskassen beziehen. Auch erhalten dieselben behufs Teilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu und von den Sitzungen. Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet. § 13. Der Handelsminister ist berechtigt den Gewerberat, beziehungsweise die Sektionen desselben aufzulösen. § 14. Der Handelsminister erläßt für den Gewerberat und die Sektionen desselben provisorisch Geschäftsordnungen, welche nach Annahme derselben durch den Gewerberat, beziehungsweise durch die Sektionen als definitive Geschäftsordnungen in Kraft zu treten haben. Nachträgliche Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluß des Gewerberates, beziehungsweise einer der Sektionen und bedürfen der Zustimmung des Handelsministers."

[5]) Sie sind sämtlich keine Verwaltungsbehörden (Vgl. VGH. v. 18. Dezember 1905, Budw. Nr. 11.626, betreffend die Aberkennung dieser Eigenschaft rücksichtlich der Handelskammern). Vgl. den HME. v. 19. Juni 1901, Z. 2124, NS. 3437, betreffend die Organisierung des Gewerbeförderungsdienstes, AE. v. 6. Juni 1898, RGBl. Nr. 91 und HME. v. 2. Februar 1904, RGBl. Nr. 10, betreffend die Errichtung des Industrierates, die AE. v. 21. Juli 1898, RGBl. Nr. 132 und HME. v. 18. Jänner 1905, RGBl. Nr. 9, betreffend die Errichtung des arbeitsstatistischen Amtes, die AE. v. 6. Jänner 1899, RGBl. Nr. 86, betreffend die Errichtung der Unfallverhütungskommission und das Ges. v. 29. Juni 1868, RGBl. Nr. 85, betreffend die Handels- und Gewerbekammern. Literatur über alle diese Hilfsorgane der Gewerbebehörden siehe bei Mayerhofer und Mischler-Ulbrich a. a. O.

www.libtool.com.cn

§ 141 weist in dem Abs. 3 eine für die Mitwirkung der Genossenschaften bei Verfolgung unbefugter Ausübung von Gewerben praktische Bestimmung auf (E. E. Nov. 1907).

Die Gewerbebehörden, und zwar in erster Linie die erste Instanz, können sich zur Pflege von Erhebungen, Requisitionen, Einvernahmen u. dgl. der Gemeindebehörden bedienen.

Die Gendarmerie ist zu Erhebungen in Gewerbesachen nur ausnahmsweise dann zu verwenden, wenn dies bei der Unverläßlichkeit mancher Gemeinden unvermeidlich erscheint. Doch muß in jedem konkreten Falle diese Verwendung in den besonderen Verhältnissen begründet sein. Die Verwendung der Gendarmerie ist in der Regel auf jene Fälle zu beschränken, welche der Bestimmung des Wachkörpers zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit entsprechen (n.-ö. StathE. v. 18. Mai 1901, Z. 3185, NS. Nr. 4735 und v. 27. April 1905, Z. VII—2024/1, NS. Nr. 5602).

Der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildete Beirat der Gewerbebehörden (§ 130 i GewO.) kann aus eigenem Antriebe der Gewerbebehörde erster Instanz Anträge und Gutachten auf dem Gebiete der in die Kompetenz dieser Behörde fallenden Handhabung gewerberechtlicher Vorschriften und der Ordnung gewerbepolizeilicher Vorschriften erstatten (Vdg. d. HM. i. E. m. d. M. d. J. v. 19. Juli 1907, RGBl. Nr. 179).

Gewerberegister.[6][7]

(§ 145.)

Bei den Gewerbebehörden erster Instanz sind Gewerberegister zu führen, jedoch in abgesonderten Abteilungen für freie Gewerbe, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe; in denselben ist jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen und von dieser immer auch der Steuerbehörde und der Handels- und Gewerbekammer Kenntnis zu geben (§ 145 GewO.).

Die Einrichtung des Gewerberegisters hat nichts mit der des Handelsregisters gemeinsam; die Gewerberegister sind demnach nicht öffentlich und kann weder in dieselben Einsicht genommen werden, noch sind die politischen Behörden zur Ausstellung von Amtszeugnissen über Bestand und Inhalt von Gewerbeberechtigungen über Ansuchen dritter, von den Gewerbeinhabern verschiedener Parteien, verpflichtet (Vdg. v. 17. März 1855, RGBl. Nr. 52, HKzD. v. 31. Dezember 1810, PGS., Bd. 35, S. 228, Hfd. v. 19. Jänner 1811, JGS. Nr. 922. VGH. v. 26. November 1890, Budw. Nr. 5574, v. 8. Juni 1894, Budw. Nr. 7947.

---

[6] Vgl. Mataja, „Statistik und Gewerbeverwaltung im Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 76 ff. über den Gewerbekataster und Gewerbezählungen der Handels- und Gewerbekammern: HM. v. 8. Juli 1895, Z. 39.628, NS. 1599, v. 4. August 1899, Z. 29.757, NS. 1600, v. 9. Dezember 1899, Z. 63.051, NS. 1601 und v. 10. Juni 1905, Z. 9019, NS. 5624 und „Statistische Daten über das österreichische Gewerbe einschließlich Industrie und Handel" von Franz Žižek, ebenda II, S. 105 ff. und Ges. v. 18. Jänner 1902, RGBl. Nr. 21 betreffend die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe.

[7] Als gewerbe-statistischer Behelf wurde mit HME. v. 4. August 1899 ein „systematisches Verzeichnis der Gewerbe usw." herausgegeben.

www.libtool.com.cn

Das Handelsministerium hat mit E. d. HM. v. 23. Februar 1907, Z. 5362, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 91 im Rekurswege ausgesprochen, daß für die Gewerbebehörde eine Verpflichtung nicht besteht, dem Ansuchen eines Gewerbetreibenden um Ausstellung eines Amtszeugnisses darüber, daß vor dem Gesuchsteller am Standorte seines Gewerbes niemand die fabriksmäßige Erzeugung der in seinem Gewerbebetriebe produzierten Waren zur Anmeldung gebracht habe, zu willfahren, weil weder aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der sonst in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften im allgemeinen, noch aus der Bestimmung des § 145 GewO., welche die Öffentlichkeit der bei den Gewerbebehörden zu führenden Gewerberegister nicht statuiert, insbesondere, ein Recht der Partei auf Ausstellung von derartigen Amtszeugnissen abgeleitet werden kann.

Von Zeit zu Zeit soll das Einvernehmen zwischen dem Handelsregister und der Evidenz der Gewerbeanmeldungen gepflogen werden.

Verfahren in Bezug auf die Gewerbeanmeldung, Bewerbung um Konzessionen und Zurücklegung von Gewerben.

(1) Die Anmeldungen von Gewerben wie die Bewerbungen um konzessionierte Gewerbe sind bei der Gewerbebehörde erster Instanz anzubringen, in deren Bezirk der Standort des Gewerbes sich befinden wird. Sie können schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über jede erfolgte Anmeldung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes ist von der Behörde bei schriftlicher Anmeldung binnen 48 Stunden, bei mündlicher sofort eine kurze Bestätigung auszufertigen.

(2) Der Gewerbeschein wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerberegister, ausgefertigt.

(3) Für Konzessionen ist ein förmliches Dekret auszufertigen.

(4) Von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Erteilung einer Konzession ist die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Zurücklegung (Anheimsagung) eines Gewerbes ist vom Gewerbetreibenden der Gewerbebehörde sogleich anzuzeigen.

(6) Die Zurücklegung (Anheimsagung) wird mit dem Tage wirksam, an welchem dieselbe bei der Gewerbebehörde erster Instanz erklärt wird, beziehungsweise einlangt. Diese Anzeigen unterliegen nicht der Stempelpflicht.

(7) Von Zurücklegungen (Anheimsagungen) oder sonstigen Erlöschungen von Gewerben, dann von den Verlegungen und anderweitigen Veränderungen in Gewerben hat die Gewerbebehörde fallweise rechtzeitig auch die betreffende Genossenschaft zu verständigen (§ 144, Abs. 1—7 GewO.).[8])

Zweite Instanz.

(1) Die politischen Landesbehörden bilden die zweite Instanz.

(2) Sie sind unmittelbare Verleihungsbehörden:

Für alle Preßgewerbe (§ 15, Punkt 1) mit Ausnahme der im § 21, Abs. 3 erwähnten Gewerbe (Verkauf von Gebet- und Schulbüchern u. dgl.);

[8]) Vgl. hierüber das S. 514 ff. Dargestellte.

www.libtool.com.cn

für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesekabinetten (§ 15, Punkt 2);

für die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittung (§ 21 a);

für das Pfandleihergewerbe (§ 1 des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48);

für das Baumeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeistergewerbe (§ 14 des Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193);

für jene Gewerbe, welche nach § 24[9]) als konzessionspflichtig erklärt wurden, wenn die Verleihung der Konzession im Verordnungswege der politischen Landesbehörde vorbehalten wurde, und zwar:

für die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität (§ 1 der MV. v. 25. März 1883, RGBl. Nr. 41);

für den Betrieb von Informationsbureaus (MV. v. 20. Juli 1885, RGBl. Nr. 116);

für den Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen (§ 4 der MV. v. 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 ex 1886, § 21 g GewO.);

für den Betrieb des Zahntechnikergewerbes (§ 7 der MV. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55);

für den Betrieb von Reisebureaus (§ 5 der MV. v. 23. November 1895, RGBl. Nr. 181);

für den Betrieb von Telegraphenagenturen (§ 3 der MV. v. 7. März 1902, RGBl. Nr. 53);

für den Betrieb von Privatdetektiv-Unternehmungen (§ 5 der MV. v. 19. April 1904, RGBl. Nr. 41), unmittelbare Verleihungsinstanzen;

für jene periodischen Personentransportunternehmungen, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Landes ausdehnen;

für die Erteilung der Genehmigung für Betriebsanlagen, welche sich auf zwei oder mehrere Bezirke desselben Landes erstrecken;

endlich für die im § 58 erwähnten Auszeichnungen (§ 142 GewO.).

§ 142 ist entsprechend ergänzt worden. Zu beachten ist, daß hier, um legistischen Bedenken in Bezug auf die bisher im Verordnungswege vielfach verfügte unmittelbare Verleihungskompetenz der Landesbehörden bei konzessionierten Gewerben zu begegnen, ein diese Feststellung salvierender Absatz aufgenommen wurde (E. E. Nov. 1907).

Oberste Instanz.

(1) Die oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten ist das Handelsministerium.

(2) Es bewilligt jene periodischen Transportunternehmungen und genehmigt jene Betriebsanlagen, welche sich über die Gebiete mehrerer Kronländer erstrecken.

---

[9]) Vgl. hierüber auch das bei den einzelnen konzessionierten Gewerben Dargestellte.

www.libtool.com.cn

(3) Wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis einer anderen Zentralstelle berührt, ist mit dieser das erforderliche Einvernehmen zu pflegen (§ 143 Abs. 1—3 GewO.).

Die Änderung des § 143 verfolgt hauptsächlich den Zweck, die bereits im Verordnungswege unter dem 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, erfolgte Konzentrierung der obersten Kompetenzen in Gewerbesachen im Handelsministerium ausdrücklich durch das Gesetz sanktionieren zu lassen. Zu bemerken ist, daß die Kompetenzvorschrift zufolge Art. II der Nov. v. 1907 mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes (16. Februar 1907) in Kraft getreten ist und auch auf alle jene Angelegenheiten Anwendung zu finden hat, welche vom Tage der Kundmachung der bezogenen Ministerialverordnung an bei der obersten Instanz anhängig geworden sind (E. E. Nov. 1907).

Die Bestimmung des Art. II der GewGNov. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, wonach die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kompetenz des Handelsministeriums in Gewerbeangelegenheiten mit rückwirkender Kraft auch für alle jene Angelegenheiten zu gelten haben, welche vom Tage der Kundmachung der MV. v. 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, an bei der obersten Instanz anhängig geworden sind, muß — wenngleich sie nach ihrem Wortlaute bloß auf die nach dem erwähnten Kundmachungstage beim Ministerium anhängig gewordenen Angelegenheiten Bezug hätte — auch auf alle Gewerbeangelegenheiten bezogen werden, welche zur Zeit, als die MV. v. 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, kundgemacht wurde, seitens des Ministeriums des Innern noch nicht der Entscheidung zugeführt waren. Denn der Wille des Gesetzgebers war, als er die Kompetenzvorschriften der Novelle mit rückwirkender Kraft ausstattete, offenbar darauf gerichtet, jene Anordnungen, welche die Regierung vorgreifend bereits mit der Vdg. v. 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, getroffen hatte, in ihrem vollen Umfange durch ausdrückliche gesetzliche Sanktion vor jeder Anfechtung zu schützen. Es muß daher diese Anordnung des Art. II in diesem, über ihren Wortlaut allerdings hinausgehenden weiteren Sinne verstanden werden (VGH. v. 10. April 1907, Z. 3305, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 103).

Abgrenzung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern beziehungsweise des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten.

Eine Änderung der bisherigen Kompetenzeinteilung, namentlich in Bezug auf die mit Allerhöchster Entschließung v. 10. April 1861 (MV. v. 20. April 1861, RGBl. Nr. 49) gesetzlich festgelegte Abgrenzung der Kompetenzen des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums in Angelegenheiten des Gewerbewesens erfolgte, wie bemerkt, mit der Verordnung des Ministers des Innern und des Leiters des Handelsministeriums v. 23. September 1905, RGBl. Nr. 151.

Hienach kommt dem Handelsministerium beziehungsweise dem Ministerium des Innern in gewerblichen Angelegenheiten nachstehender Wirkungskreis zu:

www.libtool.com.cn

In den Wirkungskreis des Handelsministeriums hat zu fallen:

Die Vorbereitung der legislativen Tätigkeit auf dem Gebiete des gesamten Gewerbewesens, die Handhabung der Gewerbeordnung und der folgenden, die Gewerbstätigkeit regelnden Gesetze und Vorschriften, und zwar:

1. des Ges. v. 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe;

2. des Ges. v. 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen;

3. des Ges. v. 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben;

4. des Ges. v. 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke;

5. des Regulativs für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen;

6. der MV. v. 17. Februar 1905, RGBl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid;

7. des Ges. v. 15. April 1881, RGBl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel;

8. der MV. v. 2. Mai 1884, RGBl. Nr. 69, betreffend das Trödlergewerbe;

9. des Ges. v. 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, betreffend das Pfandleihergewerbe;

10. der gesamten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe;

11. das Ges. v. 16. Jänner 1905, RGBl. Nr. 26, betreffend die Ausverkäufe;

12. der MV. v. 23. Juni 1892, RGBl. Nr. 98, betreffend automatische Wagen und Verkaufsapparate;

13. des Ges. v. 27. April 1896, RGBl. Nr. 70, betreffend Ratengeschäfte;

14. der MV. v. 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen;

15. des Ges. v. 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, betreffend öffentliche Lagerhäuser;

16. des Ges. v. 19. Juni 1866, RGBl. Nr. 85, betreffend die öffentlichen Wäg- und Meßanstalten;

17. des Hausierpatentes v. 4. September 1852, RGBl. Nr. 252, samt allen die Durchführung betreffenden Vorschriften; ferner

18. aller Vorschriften über Wandergewerbe mit Ausnahme jener, welche öffentliche Produktionen und Schaustellungen zum Gegenstande haben sowie über die Privatgeschäftsvermittlung und die Angelegenheiten der behördlich autorisierten Privattechniker.

Dem Ministerium des Innern bleibt die Mitwirkung bei Hinausgabe von Gesetzen und Verordnungen sowie in allen jenen Angelegenheiten vorbehalten, welche die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Gesundheits- und Bauwesen berühren.

www.libtool.com.cn

Seit dem Erscheinen der MV. v. 23. September 1905, RGBl. Nr. 151, mit welcher der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums in gewerblichen Angelegenheiten, das ist bezüglich der Handhabung der Gewerbeordnung und eine Reihe anderer, oben aufgezählter, die Gewerbetätigkeit regelnder Gesetze und Vorschriften abgegrenzt wurde, sind aus Anlaß spezieller Fälle in mehreren Angelegenheiten, bezüglich deren Kompetenzzugehörigkeit die vorzitierte Ministerialverordnung einen sicheren Aufschluß nicht bietet, Zweifel über die Kompetenz der beiden genannten Ministerien entstanden, und mußte deshalb durch spezielle Verhandlungen zwischen diesen beiden Ministerien die Kompetenz in oberster Instanz klargestellt werden.

Diese Feststellungen umfaßt nachstehende Angelegenheiten:

1. Die Handhabung der MV. v. 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, beziehungsweise vom 2. Jänner 1886, RGBl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

Nach der übereinstimmenden Anschauung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern ist zur Handhabung der beiden obzitierten Verordnungen das Ministerium des Innern berufen. Es wurde jedoch die Vereinbarung getroffen, daß die alljährliche Hinausgabe des Verzeichnisses der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbsleute seitens des Handelsministeriums besorgt wird. Es sind daher die bezüglichen, mit dem ME. i. E. m. d. HM. v. 2. Jänner 1886, Z. 21.120, angeordneten alljährlichen Berichte der Landesstellen dem k. k. Handelsministerium einzusenden.

2. Die Handhabung der MV. v. 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, beziehungsweise v. 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben.

Zur Handhabung der beiden vorzitierten Verordnungen ist das Ministerium des Innern und das Handelsministerium gemeinsam berufen und sind Entscheidungen in diesem Gegenstande vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu fällen.

3. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Festsetzung der polizeilichen Sperrstunde für den Betrieb von Gast- und Schankgewerben beziehen.

Derartige Angelegenheiten fallen nach der übereinstimmenden Anschauung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums stets, und zwar auch selbst dann, wenn die bezüglichen Vorschriften auf die MV. v. 3. April 1855, RGBl. Nr. 62, gegründet erscheinen, in den Rahmen der im § 54, Abs. 2 der GewO. normierten gewerbepolizeilichen Regelung und gehören daher in die Kompetenz der Gewerbebehörden, somit in letzter Instanz in die des Handelsministeriums.

4. Alle Angelegenheiten, betreffend den Betrieb von öffentlichen Agentien nach Maßgabe des Hofkanzleidekretes v. 16. April 1833, Z. 8732 (PGS., Bd. 61).

www.libtool.com.cn

Diese Angelegenheiten gehören zufolge der zwischen den mehrgenannten Ministerien erfolgten Klarstellung in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern.

Durch die nunmehrige Feststellung der Kompetenz in diesen letzteren Angelegenheiten wird jedoch der vom Handelsministerium seinerzeit unter dem 12. Juni 1906, Z. 17.620, hinausgegebene Zirkularerlaß über das bei Gesuchen um Verleihung der Konzession zum Betriebe öffentlicher Agentien zu beachtende Vorgehen in seiner Gültigkeit nicht berührt.[10]) Doch wird der Schlußabsatz dieses Erlasses nunmehr im Hinblicke auf obige Kompetenzfeststellung dahin abgeändert, daß die Vorlage der daselbst erwähnten Verhandlungsakten in Hinkunft an das Ministerium des Innern zu erfolgen hat.

5. Die Angelegenheiten, betreffend die polizeiliche Bewilligung zur Haltung und Benützung von Pressen (MV. v. 4. Jänner 1859, RGBl. Nr. 10).

Dieselben fallen in die Kompetenz des Ministeriums des Innern, und zwar auch dann, wenn sich die Verwendung von Pressen als ein im Rahmen und Umfange einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeübter Hilfsbetrieb eines Gewerbeunternehmens darstellt.

6. Die Angelegenheiten, betreffend die Handhabung der für das Personentransportgewerbe bestehenden gewerblichen Betriebsvorschriften (Betriebsordnung für Fiaker und Einspänner).

Diese fallen in den Bereich der nach § 54 der GewO. der Gewerbebehörde zustehenden gewerbepolizeilichen Regelung und gehören, auch wenn die im einzelnen Falle ergangene Regelung nicht auf Grund der Gewerbeordnung und nicht in einer dem gewerblichen Charakter der Regelung entsprechenden Weise erfolgt ist, in die Kompetenz des Handelsministeriums.

7. Die Bewilligung zur Fortführung der Bezeichnung k. k. privilegiert oder k. k. landesbefugt im Betriebe gewerblicher Unternehmungen.

Die Erteilung dieser Bewilligung steht dermalen dem Handelsministerium zu und es hat daher die mit dem E. d. MJ. v. 15. Februar 1901, Z. 1393, angeordnete Vorlage von Verhandlungsakten über die Berechtigung einer Firma zur Fortführung einer derartigen Bezeichnung an das Handelsministerium zu erfolgen.

8. Die Angelegenheiten, betreffend die Führung von Landeswappen.

Diese gehören, sofern es sich um die Führung solcher Wappen als Beischlag in gewerblichen Schutzmarken handelt, in die Kompetenz des Handelsministeriums, sonst aber ohne Rücksicht darauf, von wem die Bewilligung zur Führung von Landeswappen angestrebt wird, in die Kompetenz des Ministeriums des Innern.

9. Die Angelegenheiten, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre.

Die im § 7 der MV. v. 2. März 1904, RGBl. Nr. 34, festgesetzte Kompetenz des Ministeriums des Innern zur Entscheidung derartiger Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ist unberührt geblieben.

[10]) Siehe S. 67.

www.libtool.com.cn

10. Die Angelegenheiten jener Realgewerbe, welche auf den Bestimmungen der in einzelnen Ländern zur Regelung der Propinationsrechte bestehenden Gesetze beruhen.

Diese gehören, soweit es sich nicht um die nach der Gewerbeordnung zu beurteilende Ausübung derartiger Gewerbe handelt, nach wie vor in die Kompetenz des Ministeriums des Innern (ME. i. E. m. d. HM. v. 15. Februar 1907, Z. 41.274 ex 1906, Amtsbl. f. H. u. GewB. II, S. 35).[11])

[11]) Siehe auch die ausführlichen Zitate der Verordnungen bei den einzelnen Gewerben.

www.libtool.com.cn

Verfahren in Gewerbesachen.

Parteien und Bevollmächtigte.

In allen Verhandlungen, bei welchen nach der Natur der Sache die Anhörung der Parteien in Betracht kommt, ist denselben rechtzeitig volle Gelegenheit zu erschöpfender Äußerung zu bieten.

Als Grundsatz gilt, daß bei allen Erhebungen zur Feststellung des Tatbestandes, der rechtlich interessierten Partei die Gelegenheit geboten werde, der Erhebung beizuwohnen und rücksichtlich des Befundes und des Gutachtens ihre Erinnerungen und Einwendungen zu erheben (VGH. vom 4. Juni 1895, Budw. Nr. 8713, MJ. v. 1. November, 1903, Z. 11.153, NS. 5286). Besonders ist auf die neue Bestimmung des § 141, Abs. 3,[11a]) betreffend die Beiziehung von Beauftragten der Genossenschaften zu gewissen Amtshandlungen der Gewerbebehörden hinzuweisen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Regelmäßig können die Parteien sich entweder persönlich vertreten oder sich durch ordnungsgemäß Bevollmächtigte vertreten lassen.

Ein Bevollmächtigter ist zum Einschreiten berechtigt, sobald die Tatsache der erfolgten Bevollmächtigung nachgewiesen ist. Der Mangel einer ordnungsmäßigen Vollmacht genügt nicht zur a limine-Abweisung wegen mangelnder Legitimation, sondern ist durch Anweisung des Bevollmächtigten zur Beibringung der Vollmacht zu beheben (vgl. OGH. v. 5. Jänner 1904, Z. 18.460, Nowak 2905).

Als Bevollmächtigte können berufsmäßig nur Advokaten und Notare einschreiten.[12])

Sonst stellt sich die gewerbsmäßige Verfassung von Schriften und Eingaben als eine Art von Privatgeschäftsvermittlung dar und gehört insbesondere das Recht zur Verfassung von Eingaben an Behörden im allgemeinen ausschließlich zu den Befugnissen der öffentlichen Agenten (HKzD. vom 16. April 1833, MJE. v. 7. Mai 1896, Z. 16.087, NS. 2978). Personen, welche, ohne öffentliche Agenten zu sein, gerichtliche Eingaben verfassen, werden nach der JMV. v. 8. Juni 1857, RGBl. Nr. 114, als Winkelschreiber vom Gerichte bestraft und nichtkonzessionierte Verfasser von Eingaben an andere Behörden unterliegen der Bestrafung nach der MV. v. 30. September 1857, RGBl. Nr. 158[13]), auch wenn sie eine umfassende

[11a]) Siehe S. 988.

[12]) Vgl. die Ausnahme bei den Gewerbegerichten S. 752.

[13]) Vgl. betreffend die Winkelschreiber OGH. v. 7. April 1903, Z. 102, P. S. K. 2309.

www.libtool.com.cn

Rechtsbildung besitzen und vertrauenswürdig sein sollten.[14]) Winkelschreiber in Gewerbesachen werden demnach von den politischen Behörden zu strafen sein.

Personen, welche nicht zu einer der erwähnten Kategorien von Berechtigten gehören, können wohl fallweise auf Grund einer speziellen Bevollmächtigung Parteienhandlungen vor den Gewerbebehörden vornehmen, und zwar diesfalls ohne Unterschied des wenn nur die Unmündigkeit überschreitenden Alters und Geschlechtes (daher auch Minderjährige, die Ehegattin, Bedienstete u. a. m.), sind aber zur gewerbsmäßigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zuzulassen.

Vorladungen.

Die Gewerbebehörden können die Parteien vorladen, und zwar zum persönlichen Erscheinen oder zum Erscheinen durch ordnungsmäßig legitimierte Bevollmächtigte. Ersteres wird dann der Fall sein[15]), wenn die Behörden in der Person des Bevollmächtigten ein Hindernis für die gedeihliche Erledigung einer Angelegenheit erblicken oder wenn sie das persönliche Erscheinen für nötig erachten. Das Erscheinen eines legitimierten Vertreters einer Partei ist dem persönlichen Erscheinen dieser selbst gleichzuhalten (vgl. MJE. v. 6. November 1899, Z. 34.200 u. v. 1. November 1903, Z. 11.153, NS. 5286).

In den Fällen, in welchen es nicht zulässig ist, daß der Vorgeladene sich durch einen beglaubigten Bevollmächtigten vertreten lasse, ist in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken, daß das persönliche Erscheinen erforderlich sei.

Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten zu sein nachweist, hat die Verpflichtung, der Vorladung persönlich oder durch einen legitimierten Vertreter Folge zu leisten und die verlangten Auskünfte zu geben.

Erscheint ein Vorgeladener nicht, so wird er in der Regel neuerlich vorgeladen, unter Androhung einer Geldbuße von 2—40 K und der Erlassung oder Erwirkung eines Vorführungsbefehles für den Fall des Nichterscheinens. Bleibt der Vorgeladene ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne gültige Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch aus, so kann wider ihn die Geldbuße verhängt und erforderlichen Falles der Vorführungsbefehl ausgefertigt werden.[16])

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen schon in der ersten Vorladung, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Dringlichkeit des Erscheinens, die sonstige Erlassung eines Vorführungsbefehles in Aussicht ge-

---

[14]) Vgl. Tezner a. a. O., S. 102.
[15]) Vgl. Tezner a. a. O., S. 102.
[16]) Die Androhung einer Geldbuße kann im Sinne der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, § 9, erst nach fruchtloser erster Vorladung gelegentlich der zweiten Vorladung erfolgen und kann diese Buße erst dann verhängt werden, wenn der Vorgeladene abermals ungerechtfertigterweise ausbleibt. Nichterscheinen trotz wiederholter Vorladung kann im Sinne des § 9 der Verordnung nur mit einer Geldbuße geahndet werden, weshalb von einer suppletorischen Arreststrafe keine Rede sein kann (n.-ö. Statth., Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430).

www.libtool.com.cn

stellt werden, wonach es gestattet ist, die Vorführung gleich nach dem ersten, nicht durch gültige Entschuldigungsgründe gerechtfertigten Ausbleiben eines Vorgeladenen zu veranlassen.

Ist die Vorladung von Seite einer politischen Behörde erfolgt, so wird der Vorführungsbefehl von ihr selbst ausgefertigt. Der Gemeindevorsteher aber hat die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen einen von ihm fruchtlos Vorgeladenen, unter Nachweisung der Notwendigkeit des Erscheinens und der gehörig geschehenen Vorladung, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Die Zustellung der ersten Vorladung muß nicht ad manus erfolgen, wohl aber die folgenden unter Strafandrohung erlassenen.

Alle Ladungen, welche an eine Partei ergehen, für die ein Rechtsfreund eingeschritten ist, sollen zu Handen des letzteren zugestellt werden (Vgl. MJ. v. 1. November 1903, Z. 11.153, NS. 5286.

Form und Inhalt der Vorladungen.

Vorladungen sind in der Weise auszufertigen, daß auf denselben der Gegenstand der Vorladung sowie die genaue Bezeichnung des betreffenden Amtes (Name, Stiege, Stock) und der Name des vorladenden Beamten ersichtlich gemacht werden. Speziell der Gegenstand der Vorladung ist daher, — wenn nicht zwingende amtliche Rücksichten dem entgegenstehen — stets derart genau anzugeben, daß die Partei über den Zweck ihres Erscheinens beim Amte schon durch die Vorladung ausreichend unterrichtet wird.

In jenen Fällen, in welchen das persönliche Erscheinen des Vorgeladenen z. B. des Firma-Inhabers nicht erforderlich ist, soll die Vorladung „an einen (bevollmächtigten) Vertreter der Firma" u. dgl. adressiert werden.

Zeugnispflicht.[17])

Aus § 9 der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, fließt, obschon dieselbe nur von der Vorladung und Auskunftserteilung beim Amte spricht, die Zeugnispflicht jedermanns, in allen zur Amtshandlung der politischen Behörden gehörenden Angelegenheiten die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Die falsche Zeugenaussage, mag sie vor Gericht oder vor einer anderen öffentlichen Behörde abgelegt sein, schließt die allgemeinen Merkmale des Betruges in sich (§ 197 StG.), nämlich die Merkmale der listigen auf Irreführung berechneten Handlung zum Zwecke der Schädigung des Staates in seinen Rechten. Das gefährdete Objekt ist beim falschen Zeugnis vor den Verwaltungsbehörden die staatliche Verwaltung, beziehungsweise die Judikatur der betreffenden Verwaltungsbehörde (OGH. v. 23. Mai 1889, Nowak 1264).

Nach Wahl kann die Behörde eine physische oder juristische Person zum Zwecke der Einvernahme zum Amte zitieren oder den Auftrag zur schriftlichen Berichterstattung erteilen, was bei komplizierten, z. B. Büchereinsicht, erfor-

[17]) Vgl. über Gebühren für Zeugen und Sachverständige im politischen Verfahren MJ. v. 31. Mai 1869, Z. 5536, NS. 3675.

www.libtool.com.cn

derlichen Auskünften das Zweckmäßigere ist. In solchen Fällen kann es der zur Auskunftseinholung berechtigten Behörde nicht zugemutet werden, diese Arbeit etwa selbst zu verrichten (VGH. v. 19. September 1903, Budw. Nr. 1966 A).

Die wichtige Frage, ob für Kaufleute die Verpflichtung besteht, den Behörden ihre Bücher vorzulegen, beschäftigte kürzlich den Verwaltungsgerichtshof. Das Ministerium des Innern hatte einer Aktiengesellschaft aufgetragen, ihre Geschäftsbücher dem Marktkommissariat eines magistratischen Bezirksamtes in Wien vorzulegen, um aus denselben die Daten des Eintrittes ihrer Angestellten zu erheben. Der Verwaltungsgerichtshof gab jedoch in einer noch nicht publizierten Entscheidung der Beschwerde gegen diese Entscheidung statt, und zwar mit folgender Begründung: Weder der § 9 der KaisV. vom 20. April 1854, der lediglich die Pflicht der Partei statuiert, bei der Behörde zu erscheinen und Auskunft zu geben, noch auch eine anders gesetzliche Bestimmung können die Verfügung gesetzlich rechtfertigen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Handelsbücher als einer besonderen Einrichtung der Kaufleute enthält der vierte Titel des Handelsgesetzbuches. Nach Art. 28 dieses Gesetzes ist nun allerdings jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen. Dieselben haben vornehmlich den Zweck, dem Kaufmanne eine Übersicht über seine Vermögenslage zu geben, dann aber ihm als Beweismittel gegen dritte Personen zu dienen. Ihre Edition zum Zwecke der Beweisführung für Dritte und gegen die Partei selbst sowie ihre Mitteilung zur Kenntnisnahme ihres ganzen Inhaltes kann nur unter den gesetzlich genau statuierten Bedingungen und nur in den im Gesetze taxativ aufgezählten Fällen vom Richter verfügt werden. Eine Anwendung dieser Bestimmungen auf andere Fälle ist demnach untunlich und insbesondere die analoge Anwendung auf administrative Angelegenheiten schon wegen des singulären Charakters dieser Bestimmungen ausgeschlossen. Es müßte sonach die Verpflichtung der Parteien zur Vorlage ihrer Handelsbücher an die Administrativbehörde gesetzlich besonders statuiert sein. So negiert das Gesetz vom 17. Juni 1883 betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren im § 19 dem Gewerbeinspektor ausdrücklich das Recht, in die Geschäftsbücher und sonstigen Ausweise der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen, das Personalsteuergesetz statuiert aber lediglich eine Pflicht der Behörde zur Einsichtnahme, nicht aber der Parteien zur Vorlage der Handelsbücher. Speziell diese Art gesetzlicher Regelung der gegenständlichen Frage zeigt, daß es nicht angeht, für den Bereich des Administrativverfahrens der Behörde ohne jede Einschränkung das Recht der Einsichtnahme in die Bücher zum Zwecke des Beweises gegen den Produzenten einzuräumen. Aus dem Inhalte und Charakter der gesetzlichen Bestimmungen über die Vorlage der Handelsbücher und der Art, wie sich verwandte Administrativgesetze zur Frage der Editionspflicht der Handelsbücher den Administrativbehörden gegenüber stellen, muß vielmehr notwendig geschlossen werden, daß das Recht der Administrativbehörde zur Einsichtnahme in die Handelsbücher nur dann bestünde, wenn die Berechtigung der Administrativbehörden zu einer solchen in die Privatrechtssphäre des Einzelnen so tief einschneidenden Maßregel gesetzlich besonders statuiert wäre, so daß z. B. aus der allgemeinen Bestimmung des § 76 des Krankenversicherungsgesetzes,

www.libtool.com.cn

wonach für den Arbeitgeber eine Auskunfts- und Nachweisungspflicht statuiert ist, das Recht der Administrativbehörden zur Einsichtnahme in die Handelsbücher der Arbeitgeber nicht abgeleitet werden kann.

Akteneinsicht.

Nach dem MJE. v. 1. November 1903, Z. 11.153, NS. 5286 besteht, was die Einsicht in die Akten anbelangt, die gesetzliche Vorschrift, daß den Parteien gestattet werden könne, in jene Aktenstücke Einsicht zu nehmen, deren Inhalt kennen zu lernen ihnen nötig ist.

Diese Vorschrift, die dem Ermessen der Behörde freien Spielraum läßt, ist in einer Weise zu handhaben, welche den Anforderungen der Jetztzeit entspricht. Die Akteneinsicht ist daher zu gestatten, sofern nicht öffentliche Rücksichten augenscheinlich dagegen sprechen und insofern nicht ein berechtigter Anspruch dritter Personen auf Geheimhaltung der bezüglichen Aktenstücke besteht.

Hiedurch erscheinen die älteren Vorschriften (HKzD. v. 31. Dezember 1812, 30. Jänner 1823, § 8 der MV. v. 5. Mai 1858, RGBl. Nr. 34) scheinbar obsolet; tatsächlich ist aber eine ausdrückliche Aufhebung derselben nicht erfolgt, vielmehr bezeichnet der obzitierte Ministerialerlaß sie noch immer als „gesetzliche Vorschrift" und überläßt die Entscheidung im speziellen Falle dem „Ermessen" der Behörde. So ist z. B. mit StatthE. v. 12. November 1901, Z. 1015 eine neue GeschO. für den Wiener Magistrat genehmigt worden, welche im § 20 noch die erwähnten Hofdekrete als „bestehende Vorschriften" bezeichnet.

Gemäß Art. I, § 22, Abs. 2 und Art. II, Abs. 3 des Gesetzes v. 21. September 1905, RGBl. Nr. 149, steht es den Parteien frei, die anläßlich einer Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshofe eingeholten Akten über die abgeführte administrative Verhandlung einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Einzelne Teile der Akten können im öffentlichen Interesse hievon ausgenommen werden.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung ist von den Unterbehörden bei Vorlage der bezüglichen vom Verwaltungsgerichtshofe abverlangten Akten im Vorlageberichte genau anzuführen, ob und bejahendenfalls welche genau zu bezeichnenden Aktenteile eventuell Pläne nach ämtlichem Dafürhalten im öffentlichen Interesse etwa von der Einsicht, beziehungsweise Abschriftnahme durch Parteien oder deren Vertreter auszuschließen wären.

Weiters ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Verhandlungsakten alle nicht rein sachlichen Marginalbemerkungen jedenfalls unterbleiben (vgl. VGH. v. 4. Oktober 1905, Z. 275, Pr. NS. 6216 und MJE. v. 8. November 1905, Z. 7334, NS. 6218).

Den Genossenschaften ist vor Ausfertigung des Gewerbescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe (§ 14) und vor Erteilung der Konzession zum Betriebe eines an einen formellen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes (§ 23 a/1), innerhalb der Frist von 3 Wochen Akteneinsicht zu gewähren (§ 14 f GewO.).

www.libtool.com.cn

Die Entscheidung.

a) Form und Begründung der Entscheidung.

Die Entscheidungen der Gewerbebehörden sind mit deren Gründen den Parteien bekannt zu geben (§ 146, Abs. 1 GewO.).

Jede Entscheidung soll vollständig, d. h. eine solche sein, mit welcher über alle im Verfahren vorgebrachten Ansprüche der Beteiligten abgesprochen wird. Es kommt dabei nicht auf die mehr oder minder genaue Ausdrucksweise der Gesuchsteller an, sofern der Gegenstand ihres Begehrens mit voller Deutlichkeit zu erkennen ist; anderenfalls wäre es die Aufgabe der Behörde, vor ihrer Entscheidung resp. schon vor Einleitung des Verfahrens die Beteiligten zu einer deutlichen Erklärung zu veranlassen. Wird z. B. um „Erteilung einer Konzession" angesucht, in derselben Eingabe aber, allerdings weniger korrekt, um „Übertragung der Konzession von A auf B" ersucht, so muß über das Konzessionsgesuch und nicht etwa über das — unter Lebenden — unzulässige Übertragungsansuchen entschieden werden (VGH. v. 26. Juni 1905, Budw. Nr. 3671 A).

Die Entscheidung soll eine sachgemäße und erschöpfende sein.

Es kann jedoch keinen im Gesetze begründeten Beschwerdepunkt bilden, daß die Gewerbebehörde nicht allen Parteienanträgen vor der Entscheidung Folge gegeben hat, z. B. nicht alle vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen gehört hat, da durch kein Gesetz statuiert ist, daß die Administrativbehörden verpflichtet wären, alle von den Parteien angebotenen Beweise zuzulassen (VGH. v. 6. Dezember 1906, Z. 13.015, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 88).

Eine zivilrechtliche Verantwortung der Behörde gegenüber der Partei und ein Anspruch ähnlich dem Syndikatsanspruche im gerichtlichen Verfahren besteht nicht. Vielmehr kann außer den in den bestehenden Spezialgesetzen geregelten Fällen vom Staate der Schadenersatz für das Verschulden administrativer Organe im gerichtlichen Wege nicht beansprucht werden. Der Beschädigte kann nur seinen Ersatzanspruch gegen den schuldigen Beamten bei der vorgesetzten Behörde desselben im administrativen Verfahren geltend machen (OGH. v. 31. Jänner 1899, Z. 1447). Wenn nun auch eine allgemeine Norm, wonach das Ärar für Handlungen seiner Beamten haftbar wäre, nicht besteht (durch Art. XII des StGG. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, ist die Normierung der Haftpflicht des Staates für das Verschulden administrativer Beamten vielmehr erst in Aussicht gestellt, weshalb, wie bemerkt, Ersatzansprüche nach Art. XV der StGG. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144 regelmäßig nur im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde des Beamten und schließlich beim Verwaltungsgerichtshofe verfolgbar sind), so ist damit doch eine Haftung überhaupt, sobald sie sich auf Grund der bestehenden Gesetze konstruieren läßt, nicht ausgeschlossen und müßte das Ärar insbesondere dann, wenn es dritten Personen gegenüber in ein Rechtsverhältnis eingetreten ist, den deren Rechten entgegenstehenden Vorgang seiner ihn repräsentierenden, in seinem Namen und Auftrage handelnden Funktionäre vertreten und deren Verschulden als sein eigenes auf sich nehmen, ohne daß

www.libtool.com.cn

dieser Konsequenz die Bestimmungen des Art. XII oder Art. XV leg. cit. mit Erfolg entgegengesetzt werden könnten, zumal Art. XII die zu normierende zivilrechtliche Haftung der Beamten für Rechtsverletzungen, welche sie durch pflichtwidriges Verhalten verursachen, nicht aber die Haftung des Ärars für diese Verletzungen zum Gegenstande hat (OGH. v. 26. November 1901, Z. 6975, Links 6800).

Die Entscheidung soll schließlich begründet sein, weshalb die politischen Behörden mit aller Umsicht darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ihren Entscheidungen eine sachgemäße und erschöpfende Begründung beigegeben sei. Insbesondere müssen in allen Entscheidungen, welche Rechtsansprüche zum Gegenstande haben, die maßgebenden Gründe um so sorgfältiger angegeben werden, als die Unterlassung einer solchen Motivierung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dann begründen kann, wenn die Partei dadurch in ihrer Rechtsverteidigung behindert wird (MJE. v. 1. November 1903, Z. 11.153, NS. 5286).

Der Verwaltungsgerichtshof hat z. B. eine Entscheidung des Handelsministeriums, mit welcher die angestrebte Konzession zur selbständigen Ausübung des Zahntechnikergewerbes verweigert wurde, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, weil die angefochtene Entscheidung als Begründung für die Verweigerung der Konzession bloß die Erklärung enthielt, daß der Konzessionswerber „den nach § 5 der MV. v. 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, zum Antritt dieses Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweis nicht erbracht habe", ohne irgendwie auch nur anzudeuten, in welchem Punkte dieser Nachweis vermißt wurde. Es war also insbesondere nicht ersichtlich, ob die Behörde etwa die Zeit, während welcher der Konzessionswerber bei einem Zahnarzte und Zahntechniker als Zahntechnikergehilfe in Verwendung stand, deshalb nicht voll als Gehilfenzeit angerechnet hat, weil der Konzessionswerber während eines Zeitabschnittes immer nur halbe Tage als Gehilfe tätig gewesen ist, weshalb dieser Zeitabschnitt nur zur Hälfte anzurechnen seien, oder aber deshalb, weil der betreffende Zahnarzt das Zahntechnikergewerbe nicht selbständig ausgeübt hat, weshalb kein Teil der bei ihm zugebrachten Zeit als Verwendung „bei einem berechtigten Zahntechniker" im Sinne des bezogenen § 5 angesehen werden dürfe. Dieser Mangel der Begründung war in der Tat geeignet, der Partei die Rechtsverfolgung sowie die Ergänzung des von der Behörde als unzureichend angesehenen Befähigungsnachweises wesentlich zu erschweren, weshalb hierin ein wesentlicher Verfahrensmangel erblickt wurde (VGH. v. 16. September 1907, Z. 5001, Amtsbl. f. H. u. GewV. Nr. 10.)

Die Unterlassung der Motivierung einer administrativen Entscheidung bildet wohl stets eine Inkorrektheit, keineswegs aber unter allen Umständen einen wesentlichen, die Nichtigkeit dieser Entscheidung herbeiführenden Mangel. Insbesondere bei Entscheidungen, welche in das freie Ermessen der Behörde gelegt sind, hat der Mangel einer Begründung eine Behinderung der Partei in ihrer Rechtsverteidigung darum nicht zur Folge, weil auch die Beurteilung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände und Verhältnisse dem freien Ermessen der Behörde überlassen ist, somit in der Unterlassung der Angabe von Gründen in solchem Falle ein wesentlicher Mangel des Ver-

www.libtool.com.cn

fahrens nicht erblickt werden kann (VGH. v. 13. April 1901 Budw. Nr. 251 und v. 3. Februar 1906, Budw. Nr. 4413 A). Aber auch in jenen Angelegenheiten, welche vollkommen im arbiträren Ermessen der Behörden gelegen sind, erscheint die möglichst weitgehende Beobachtung der oben erwähnten Regel immer dann geboten, wenn Parteiansuchen abgewiesen oder durch die Entscheidung die Interessen anderer Parteien berührt werden (ME. v. 1. November 1903, Z. 11.153, NS. 5286). Die Bekämpfung der etwa mitgeteilten Ermessensgründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen (VGH. v. 3. Februar 1906, Budw. Nr. 4413 A).

Die Berufung auf die Motive der Vorinstanz wird als genügende Begründung angesehen (VGH. v. 4. Juni 1902, Budw. Nr. 1101 A).

Ist ein unrichtiger Tatbestand in den Entscheidungsgründen nur nebenbei angeführt und die Anordnung auch auf meritorische Erwägungen gestützt, deren Richtigkeit sich aus einem erwiesenen Tatbestande ergibt, so ist die Annahme des nebenbei behandelten unrichtigen Tatbestandes nicht von wesentlicher Bedeutung und beinhaltet daher kein mangelhaftes Verfahren (vgl. VGH. v. 30. Mai 1906, Budw. Nr. 4472 A).

Eine gesetzliche Vorschrift, wonach Entscheidungen der Administrativbehörde strenge nach Enuntiat, Tatbestand und Gründen zu sondern wären, besteht nicht (VGH. v. 6. Dezember 1906, Z. 13.015, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 89).

Aus der Ungleichheit der behördlichen Entscheidungen bei identischen Verhältnissen kann eine Verletzung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht gefolgert werden, weil Art. 2 der StGG. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 zwar die Gleichheit aller Staatsbürger von dem Gesetze statuiert, keinesfalls aber die Gleichheit der Entscheidungen garantiert (Erk. d. RG. v. 19. April 1907, Z. 139, Z. f. V. 34/07).

b) Rechtskraft der Entscheidung.

Durch die rechtskräftige Entscheidung erhält die Partei ein wohlerworbenes Recht nach Maßgabe des Inhaltes der Entscheidung.[18]) Die Wirkungen der Rechtskraft können jedoch niemals so weit führen, daß in einer Angelegenheit, durch welche ein staatliches, im öffentlichen Interesse begründetes Hoheitsrecht berührt wird, ein möglicherweise rechtswidriger und den öffentlichen Interessen widerstrebender Zustand darum für immer geduldet werden soll, weil er einmal rechtsirrtümlich gestattet wurde; die Staatsverwaltung ist vielmehr berechtigt, einen derartigen Zustand zumindest mit der Wirkung ex nunc zu beseitigen (VGH. v. 2. April 1903, Budw. Nr. 1675 A).

Eine von der Gewerbebehörde ergangene Entscheidung ist, wenn sie in Rechtskraft erwachsen ist, nach Maßgabe des § 1 der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96 sowie gemäß § 151 GewO., von den politischen Behörden zum Vollzuge zu bringen, auch dann, wenn es sich um von den Parteien getroffene Vereinbarungen handelt (VGH. v. 5. Dezember 1902, Budw. Nr. 1381 A).

---

[18]) Vgl. E. d. HM. v. 4. November 1906, Z. 20.747, im Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 306 und ZentrBl., Oktober 1902.

www.libtool.com.cn

Aus dem Säumnis der politischen Bezirksbehörde bei Vorlage des Rekurses an die durch das Gesetz berufene Einbringungsstelle, welche trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung vom Rekurrenten verfehlt wurde, kann die Folge nicht abgeleitet werden, daß deshalb der Eintritt der Rechtskraft als aufgeschoben gelten muß (VGH. v. 10. März 1905, Budw. Nr. 2651 A).

c) Rechtsmittelbelehrung.

(Ges. v. 11. Mai 1896, RGBl. Nr. 101 [Rechtsmittelgesetz].)[19])

(1) Die politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Rekursfrist und die Behörde, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

(2) Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Rekurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelnder Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

(3) Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Rekurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

(4) Im Falle der Außerachtlassung der im Abs. 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Rekurs frei (§ 3, Abs. 1—4 des Rechtsmittelgesetzes).

Gegen Entscheidungen, bei welchen die Rechtsmittelbelehrung gänzlich oder zum Teile unterblieben ist, steht den Parteien gemäß § 3, Abs. 4, l. c. ein abgesonderter Rekurs frei. Macht die Partei von diesem Rechte keinen Gebrauch und bringt sie gleich einen gegen den Ausspruch der betreffenden Entscheidung gerichteten Rekurs ein, so ist derselbe, falls er bei der zur Entgegennahme desselben kompetenten Behörde erst nach Ablauf der Rekursfrist eingelangt ist, als verspätet zu betrachten (VGH. v. 25. Mai 1901, Budw. Nr. 355 A).

§ 3 des Rechtsmittelgesetzes will sagen, daß der Partei die Möglichkeit geboten wird, sich die Rechtsmittelbelehrung mittels besonderen Rekurses zu erbitten; es ist aber in dieser Bestimmung nicht ausgesprochen, daß auch eine *rechtskundige* Partei hiedurch behindert werde, innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist von dem ihr zustehenden Rekursrechte in der *Sache selbst* Gebrauch zu machen. Der leitende Gedanke des *Rechtsmittelgesetzes* ist der, daß der Fehler der Behörde der Partei nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Liegt also zwar ein Fehler der Behörde, aber kein Nachteil der Partei vor, indem diese sich durch Kenntnis und Benützung der gesetzlichen Rekurs-

[19]) Weisungen zur Durchführung des Rechtsmittelgesetzes gibt das MJ. vom 28. Juni 1896, Z. 3092, NS. 3079 u. v. 4. Dezember 1896, Z. 39.451, NS. 3060. Vgl. insbesondere die Artikelserie *Janka's* a. a. O., von welcher mir nur die zwei ersten vorliegen.

www.libtool.com.cn

frist vor dem Nachteil selbst geschützt hat, so verlangt auch das Rechtsmittelgesetz nicht als Voraussetzung der meritorischen Austragung der Angelegenheit im Rekurswege die Relevierung und Beseitigung der formalen Mängel bezüglich der Rechtsmittelbelehrung (VGH. v. 16. März 1904, Budw. Nr. 2459 A).

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Falle einer unrichtigen und dem Falle einer fehlenden oder unvollständigen Rechtsmittelbelehrung. Nur im ersten Falle hat die Rekursinstanz von Amts wegen den Mangel zu beheben, während im zweiten Fall der Partei anheimgestellt ist, die Behebung des Mangels durch die Anfechtung der Entscheidung mittels abgesonderten Rekurses zu bewirken. Hat sich die Partei dieses Rekursmittels, durch welches sie sich gegen die Folgen der mangelhaften Rechtsmittelbelehrung schützen kann, begeben, so läßt das Gesetz keinen Raum mehr für das Einschreiten der Rekursinstanz von Amts wegen und ist diese nicht berechtigt, der Partei einen über das Gesetz hinausgehenden Schutz zu gewähren und die Entscheidung deshalb von Amts wegen aufzuheben. Die Annahme, daß eine nicht mit der vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen, ein dagegen überreichter Rekurs daher auch nicht als verspätet zurückgewiesen werden könne, ist im Rechtsmittelgesetze nicht begründet, weil die Abs. 2 und 3 des § 3 l. c. lediglich den Fall einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung und einer hiedurch erfolgten Irreführung der Partei zur Voraussetzung haben, im Falle der gänzlich oder zum Teile unterbliebenen Rechtsmittelbelehrung aber nach Abs. 4 ein abgesonderter Rekurs freisteht (VGH. v. 23. Juni 1905, Budw. Nr. 3663 A).

Die Belehrung: „Gegen diese Entscheidung steht binnen 14 Tagen nach Verständigung der Rekurs an die k. k. Statthalterei offen", ist unvollständig, weil die vorgeschriebene Bekanntgabe der Behörde, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, fehlt und wäre gegen eine solche Belehrung der abgesonderte Rekurs zu ergreifen. Die richtige Klausel lautet: „Gegen diese Entscheidung steht der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. N. (Magistratischem Bezirksamte für den I. Bezirk, Stadtrat in N. u. dgl.) zu überreichende Rekurs an die k. k. n.-ö. Statthalterei offen" (VGH. v. 22. April 1903, Budw. Nr. 1719 A).

Den Entscheidungen und Verfügungen, rücksichtlich deren Anfechtung das Rechtsmittelgesetz in Anwendung kommt, sind auch die in Gewerbesachen erfließenden Straferkenntnisse zuzuzählen, so daß gemäß § 1 des Rechtsmittelgesetzes die Bestimmungen desselben über die Rechtsmittelbelehrung auch auf das Verfahren in Gewerbestrafsachen volle Anwendung finden (vgl. MJE. v. 15. September 1897, Z. 29.053, NS. 3678).

Auch in dem Intimate der zweiten Instanz ist die Rekursfrist anzugeben; unrichtig erweist sich aber die aus der Unterlassung der Fristangabe gezogene Folgerung, daß deshalb der Intimationsbescheid aufzuheben und die Hinausgabe eines mit der vollständigen Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides anzuordnen war. Denn der Abs. 2 und 3 des § 3 des Ges. v. 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, hat ausdrücklich nur den Fall einer unrichtigen — zur Irreführung der Parteien geeigneten — Rechtsmittel-

www.libtool.com.cn

belehrung zur Voraussetzung, findet jedoch in dem Falle keine Anwendung, wenn keine oder nur eine unvollständige Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, da in diesem Falle der Absatz 4 leg. cit. der Partei zur Behebung dieses Mangels einen abgesonderten Rekurs einräumt. Wenn also die Partei bei Empfang des Intimates die Belehrung über die Frist zur Ergreifung des weiteren Rechtsmittels vermißt und ihr die klare Vorschrift des Gesetzes nicht genügt, ist es ihre Sache, die Behebung dieses Mangels im Rekurswege zu erwirken, sie kann aber diese Abhilfe nicht erst nachträglich in Anspruch nehmen und sich darauf berufen, daß sie die im Gesetze klar normierte Rekursfrist ohne ihr Verschulden wegen mangelnder Belehrung versäumt habe (VGH. v. 18. September 1907, Z. 8495, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, Nr. 10).

d) Zustellung der Entscheidung.

Abgesehen von der durch sie erfolgenden Verständigung der Partei vom Inhalte der Entscheidung bezweckt die Zustellung der Entscheidung, der Partei die Möglichkeit zu bieten, allenfalls durch Ergreifung der gesetzlichen Rechtsmittel ihre Rechte zu wahren. Die Zustellung einer Entscheidung, deren Rechtskraft der Partei entgegengesetzt werden will, muß daher aktenmäßig erwiesen sein (VGH. v. 20. Mai 1901, Budw. Nr. 344 A).

Die Entscheidung muß mit deren Gründen vollständig und richtig der Partei oder deren bevollmächtigten Vertreter bekanntgegeben, resp. zugestellt werden. Eine vollständige und richtige Intimation der Entscheidung, insbesondere auch die einer höheren Instanz durch die Unterbehörden gehört zu den wesentlichen Formen des administrativen Verfahrens (VGH. v. 31. Mai 1897, Budw. Nr. 10.778).

a) Art der Zustellung.[20])

Die Zustellung von Erledigungen hat in der Weise zu erfolgen, daß die urkundliche Ausfertigung der zuzustellenden Verordnung derjenigen namentlich bezeichneten Partei, an die sie gerichtet ist, oder einer Person, welche mit Wirksamkeit amtliche Urkunden für diese Partei übernehmen kann, ausgehändigt wird.

Eine für den Bereich des Administrativverfahrens gültige allgemeine Norm, wonach behördliche Bescheide mit Rechtswirksamkeit nicht nur an den Adressaten selbst, sondern auch an dessen Gatten oder einen anderen Hausgenossen zugestellt werden dürfen, gibt es nicht.[21])

Im § 106 ff der Amtsinstruktion für die Bezirksämter v. 17. März 1855, RGBl. Nr. 52 wird die ad manus-Zustellung von Erledigungen der

[20]) Vgl. die Amtsinstruktion für die Bezirksämter vom 17. März 1855, RGBl. Nr. 52.

[21]) Daher entbehren die mittels MagDirE. v. 28. November 1904, MagDirZ. 3043, Amtsbl. der Stadt Wien, 1905, vom Wiener Magistrate erlassenen Anordnungen über die Ersatzzustellung durch Hinterlegung beim Bezirksvorsteher (analog den Bestimmungen der §§ 88 ff. ZPO.), insoferne dieselbe die „Wirkung der Zustellung" haben soll, der Partei gegenüber jeder Rechtsverbindlichkeit und haben lediglich den Wert einer internen Amtsanweisung. Vgl. meinen Artikel „Ersatzzustellung im Administrativverfahren" in der Zeitschrift „Das Recht", 1905, Nr. 7.

www.libtool.com.cn

politischen Behörden als selbstverständliche Regel hingestellt. Dieselbe enthält keine Vorschrift, aus welcher die Zulässigkeit der Zustellungen an Hausgenossen abgeleitet werden könnte. Ausnahmen von dieser Regel werden nicht zugelassen, am wenigsten hinsichtlich der im § 108 l. c. besonders hervorgehobenen und als wichtig bezeichneten Fällen von Zustellungen von Entscheidungen, welche einer Berufung unterliegen. Da die Gattin als solche nicht auch schon als zur Empfangnahme von Amtsschriften bevollmächtigte Vertreterin ihres Mannes erscheint, kann die Zustellung an die Gattin nicht als für den Gatten rechtswirksam angesehen werden (HME. v. 7. Februar 1906, Z. 2782, Amtsbl. f. H. u. G. I S. 162). Dagegen gilt die zu Handen des Ehegatten erfolgte Zustellung einer an dessen Frau gerichteten gewerbebehördlichen Entscheidung als an die letztere erfolgt, weil, wie sich aus den §§ 91, 1034 und 1238 ABGB. ergibt, dem Ehemann das Recht und die Pflicht eines gesetzlichen Vertreters der Ehegattin zukommt, und für diese Vertretung die rechtliche Vermutung insolange gilt, als die Ehegattin nicht widersprochen hat (E. d. HM. v. 20. Juli 1907, Z. 19.943, Amtsbl. II, S. 258).

Insbesondere ist die Zustellung behördlicher Entscheidungen an das gewerbliche Hilfspersonal u. dgl. nicht zulässig. Speziell Kassiere u. dgl. von Unternehmungen sind als solche zur Empfangnahme behördlicher Entscheidungen nicht berechtigt; nur wenn sie mit Postvollmacht — abgesehen von der Dienststellung — ausgestattet sind, sind sie zur rechtsgültigen Empfangnahme ermächtigt (VGH. v. 30. Juni 1900, Budw. Nr. 14.411).

Allerdings kann die Person, der zugestellt werden soll, einen anderen zur Übernahme der behördlichen Erlässe bevollmächtigen. Ohne solche Vollmacht kann aber ein Dritter den behördlichen Erlaß mit Rechtswirksamkeit gegen den Adressaten nicht übernehmen (VGH. v. 12. Oktober 1901, Budw. Nr. 558).

Mit besonderer Deutlichkeit wird die ad manus-Zustellung im § 34 GewO. als notwendig bezeichnet. Dieser Paragraph schreibt ausdrücklich vor, daß die Entscheidungen der Gewerbebehörde über gewerbliche Betriebsanlagen „den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben" sind. Die Zustellung hat sonach hier nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie zu Handen der Person, welche Einwendungen erhoben hat, selbst erfolgt.[22])

β) Zustellungsnachweis.

Die ordnungsmäßig erfolgte Zustellung muß entsprechend nachgewiesen erscheinen. Es handelt sich hiebei nur darum, ob die Zustellung wirklich erfolgt ist, resp. ob die betreffende Verfügung der Partei oder der zur Empfangnahme ermächtigten Person tatsächlich zugekommen ist. Der aktenmäßige Nachweis der Zustellung kann jedoch auch in anderer Weise als durch den Zustellschein z. B. durch Zeugen, Geständnis, konkludente Handlungen der Parteien erbracht werden (VGH. v. 5. Februar 1901, Budw Nr. 89 A).

[22]) Vgl. auch S. 406.

www.libtool.com.cn

Die beim Zustellungsgeschäfte verwendeten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und dürfen daher weder selbst den Inhalt von zuzustellenden Schriftstücken lesen noch Unberufenen Einsicht in solche gestatten.[23])

Rechtsmittel in Gewerbesachen.

(§§ 146, 148 GewO.)

(1) Die Entscheidungen der Gewerbebehörden sind mit deren Gründen den Parteien bekanntzugeben. Denselben steht, soweit das Gesetz nicht für einzelne Fälle andere Anordnungen[24]) enthält, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden erster Instanz binnen 14 Tagen, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden zweiter Instanz binnen vier Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen.

(2) Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher in Bestätigung des Ausspruches der Gewerbebehörde erster Instanz die Verleihung eines konzessionierten Gewerbes mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse verweigert wurde, steht ein weiterer Rekurs nicht zu.

(3) In Ansehung der Gast- und Schankgewerbe enthalten die §§ 18 und 20 besondere Bestimmungen.[25])

(4) Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntnis der Oberbehörde, so hat sie von Amts wegen einzuschreiten (§ 146, Abs. 1 bis 4 GewO.).

In § 146 werden beachtenswerte Verfahrensvorschriften aufgestellt. Zunächst werden die bisher noch vorgesehene sechswöchentliche Rekursfrist eliminiert und im allgemeinen die gewöhnlichen gesetzlichen Fristen statuiert; ferner wird bei Konzessionsverweigerungen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse gegen die bestätigende Entscheidung der Landesbehörde der Ministerial-Rekurs ausgeschlossen, und endlich wird die Möglichkeit der amtswegigen Remedur wegen bei den Unterbehörden unterlaufener Gesetzwidrigkeiten ganz allgemein statuiert, wie dies die bisherige, allerdings nicht unangefochtene Praxis gehalten hat (E. E. Nov. 1907).

Eine allgemeine Norm, nach welcher die Oberbehörde berechtigt wäre, jede Verfügung der Unterbehörde von Amts wegen zu beheben, weil sie der Ansicht ist, daß diese Verfügung irgend einer gesetzlichen Bestimmung widerstreitet, besteht nicht. Die Bestimmungen des § 146, Abs. 4 berechtigt und verpflichtet die Oberbehörde dann von Amts wegen einzuschreiten, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zu ihrer Kenntnis gelangt; diese gesetzliche Bestimmung kann jedoch bei Beantwortung der Frage, welche gesetzliche Erfordernisse gemeint seien, nicht für sich allein, sondern nur im

---

[23]) Vgl. die Zustellungsvorschrift für das städtische Dienstpersonal des Wiener Magistrates (MagDirE. v. 28. November 1904, Z. 3043 Amtsbl. der Stadt Wien 1905), welche in ihren Konsequenzen (§ 14) insbesondere rücksichtlich der Nachahmung der in der Zivilprozeßordnung vorgeschriebenen Ersatzzustellung wohl über die vorerwähnten gesetzlichen Grenzen hinausgeht.

[24]) Dies ist nur rücksichtlich der Rekurse gegen Betriebsanlage-Entscheidungen der Fall. Siehe hierüber S. 414.

[25]) Siehe S. 336.

www.libtool.com.cn

Zusammenhange mit dem Abs. 1, § 146 verstanden werden, so daß sich der Inhalt des Begriffes „gesetzliches Erfordernis" nach Abs. 4 aus dem Abs. 1 ergibt. Die in diesem Absatz bezogenen §§ 13 und 57 lassen erkennen, daß es sich um die gesetzlichen Erfordernisse zum Antritte eines Gewerbes handelt, woraus folgt, daß die Gewerbebehörde von Amts wegen einzuschreiten befugt und verpflichtet ist, wenn ein gesetzliches Erfordernis zum Antritt eines Gewerbes nicht vorhanden war, der Antritt somit in ungesetzlicher Weise zugelassen wurde. Es kann daher z. B. dem Gastwirte die weitere Ausübung seines Gewerbes durch einen Pächter deshalb nicht von Amts wegen untersagt werden, weil „wichtige Gründe" für den Pachtbetrieb nach § 19 GewO. nicht mehr vorhanden waren (VGH. v. 16. Juni 1906, Budw. Nr. 4516 A).

(1) Rekurse in Straffällen müssen binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbebehörde erster Instanz eingebracht werden.

(2) Die rechtzeitige Einbringung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht (§ 148 GewO.).

Die Entscheidungen der Instanzen können mittels Rekurses angefochten werden; nach erschöpftem Instanzenzuge kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof (Ges. v. 22. November 1875, RGBl. 36 ex 1876) die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden: in Gewerbestrafsachen ist dieselbe schlechtweg ausgeschlossen, weil Strafsachen überhaupt der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ausgenommen sind.

Neben dem Rekurse besteht in der Praxis der Rechtsmittel der Vorstellung, welches entweder selbständig oder in Verbindung mit dem Rekurse angebracht werden kann.

II. Der Rekurs.

Jede bei der gesetzlich bestimmten Behörde überreichte Eingabe, welche die wortdeutliche oder doch aus dem Sinne der Worte zu erschließende Erklärung enthält, daß sich eine Partei mit der gegen sie ergangenen Entscheidung nicht zufrieden geben wolle, und durch welche die Entscheidung einer höheren Behörde über eine bereits erfolgte Entscheidung einer Unterbehörde herbeigeführt werden soll, ist als Rekurs zu behandeln (VGH. v. 20. November 1903, Budw. Nr. 2143 A und v. 23. Mai 1906, Budw. Nr. 4449 A).

Rekurse in Gewerbesachen unterliegen im allgemeinen den für das Administrativverfahren überhaupt bestehenden Bestimmungen über Rekurse gegen Entscheidungen der politischen Behörden, d. i. den Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes v. 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101 (vgl. § 146 GewO.).

a) Zweck und Voraussetzungen des Rekurses.

Jeder Rekurs bezweckt die Abänderung einer getroffenen Entscheidung und hat zur Vorrausetzung, 1. daß eine behördliche Entscheidung tatsächlich erfolgt ist; 2. daß diese Entscheidung der rekurrierenden Partei bekannt wird.

www.libtool.com.cn

Letzteres erfolgt entweder durch schriftliche Verständigung der Partei, oder speziell in Straffachen in der Regel durch mündliche Kundmachung derselben.

Das Ergreifen des Rechtsmittels hat in jenen Fällen, wo es sich um Erledigungen über Parteieinschreiten handelt, regelmäßig die spezielle Verständigung der Partei von der in Beschwerde gezogenen Entscheidung zur Voraussetzung. Es kann jedoch durchaus nicht als ausgeschlossen angenommen werden, daß eine Partei irgend eine behördliche Verfügung noch vor der Verständigung, resp. Kundmachung und der hienach zu laufen beginnenden Rekursfrist in Beschwerde zieht, und es liegt nicht der geringste gesetzliche Anhaltspunkt vor, einen solchen Rekurs nicht in Behandlung zu ziehen. Es wäre auch gar nicht abzusehen, warum ein Rekurs gegen eine Erledigung aus dem Grunde, weil die Intimierung oder Kundmachung noch nicht platzgegriffen hat, abzuweisen sei, wenn nur diese Erledigung tatsächlich erfolgt ist. Die gesetzliche Einschränkung der Einbringung von Rekursen auf eine bestimmte Frist verfolgt lediglich den Zweck, den Zeitpunkt zu fixieren, von welchem ab der Rekurs bei Verlust des Rekursrechts fristgerecht eingebracht werden muß. Ein sogar vor Beginn des Laufes der festgestellten Frist eingebrachter Rekurs kann demnach nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß die die Partei verpflichtende Rekursfrist noch nicht zu laufen begonnen habe, derselbe wird vielmehr, hievon abgesehen, auf die sonstigen Voraussetzungen seiner Zulässigkeit zu prüfen und der Erledigung zuzuführen sein (VGH. v. 12. Juli 1891, Budw. Nr. 475 A).

Es gibt demnach wohl eine verspätete, aber keine verfrühte Überreichung eines Rekurses (VGH. v. 22. Oktober 1896, Budw. Nr. 10.005).[26])

b) Rekursfrist.

Den Parteien steht, wie bemerkt, gemäß § 146 GewO., soweit das Gesetz nicht für einzelne Fälle andere Anordnungen enthält, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden erster Instanz binnen 14 Tagen, gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden zweiter Instanz binnen vier Wochen der Rekurs an die Oberbehörde offen. Gemäß § 1 des Rechtsmittelgesetzes läuft diese Rekursfrist von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an. Ein Rechtsmittel ist aber nur dann in rechtsgültiger Weise erhoben, und gibt nur dann Anspruch auf meritorische Entscheidung der Behörde, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist und bei der im Gesetze bezeichneten Überreichungsstelle einlangt.[26a]) Nur dann erwächst dem Rekurrenten ein Recht auf meritorische Erledigung und für die angerufene Instanz die Befugnis, eventuell eine abändernde Entscheidung in einer Parteisache zu fällen.

In einem speziellen Falle, in welchem ein unrichtiger Weise bei der Statthalterei überreichter Rekurs gegen eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft am letzten Tage der Rekursfrist der Post zur Beförderung an die Bezirkshauptmannschaft übergeben wurde, hat das Ministerium des Innern

[26]) Anderer Ansicht Bischoff a. a. O., S. 137.

[26a]) Die Rechtzeitigkeit des Einlangens des Rekurses bei der Behörde ist aber nach dem Tage der faktischen Überreichung nicht nach dem der Präsentierung und Protokollierung desselben zu beurteilen (VGH. v. 24. Oktober 1907, Z. 9460, GS. Nr. 23 ex 1908).

www.libtool.com.cn

die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Aufgabe eines Rekurses zur Post durch eine Behörde der Aufgabe zur Post durch die Partei selbst im Sinne des Ges. v. 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, gleichzuhalten sei, wenn es sich um die Frage der Einhaltung der Rekursfrist handelt (MJE. v. 22. Juli 1902, Z. 30.694, NS. 5073).

Die Rekursfristen für die Gemeinde Wien beginnen vom Zeitpunkte des Einlangens der Verständigung beim Magistrat, resp. magistratischen Bezirksamte zu laufen (VGH. v. 27. September 1905, Budw. Nr. 3780 A).

Dort wo für Rekursführungen in Gewerbeangelegenheiten eine besondere Rekursfrist vorgezeichnet ist, d. i. für Rekurse in Betriebsanlage-Entscheidungen (gleichmäßige 14tägige Rekursfrist „an die höhere Instanz", also gegen Entscheidungen aller Instanzen)[27]), ist die Anwendung der Bestimmung des § 1 des Ges. v. 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101 unzulässig (VGH. v. 18. September 1907, Z. 8495, Amtsbl. f. H. u. GewV. II, Nr. 10).

Die zur Entscheidung über einen Rekurs berufene Behörde ist nicht berechtigt, die im Gesetze vorgeschriebene Rekursfrist zu verlängern oder einen nach abgelaufener Rekursfrist eingelangten Rekurs in meritorische Behandlung zu nehmen. (Vgl. n.-ö. Statth., Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430).

Im mündlichen Gewerbestrafverfahren ist die Rekursfrist, wenn der Bestrafte nach mündlicher Kundmachung des Erkenntnisses die schriftliche Zustellung desselben, d. i. eines Auszuges aus dem Strafregister, verlangt hat, von der Zustellung dieser Ausfertigung an zu rechnen (E. d. MJ. vom 19. Dezember 1903, Z. 40.599).

c) Überreichungsstelle für Rekurse.

Die Rekurse sind, insofern nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.[28]) Es ist dies eine Bestimmung, gegen welche in der Praxis fast immer gefehlt wird, was Anlaß zu formell begründeten Rekursabweisungen gibt. Die Behörden sind nämlich gar nicht berechtigt, von der strikten Einhaltung der über die Rechtsmittel geltenden Formalvorschriften zu dispensieren; aus dem Umstande, daß die verfehlte Überreichungsstelle, z. B. die Statthalterei bei einem Rekurs gegen eine Entscheidung der ersten Instanz den Rekurs annahm, und an die zur Entgegennahme desselben berufene erste Instanz leitete, erwächst dem Beschwerdeführer kein Recht. Da vielmehr nur die rekurrierende Partei selbst für die richtige und rechtzeitige Einbringung des Rekurses zu sorgen hat, trägt auch nur sie die Gefahr, wenn das bei einer unzuständigen Instanz eingebrachte Rechtsmittel aus welchem Grunde immer bei der zur Empfangnahme desselben bestimmten Stelle binnen der Rechtsmittelfrist nicht einlangt (VGH. v. 17. November 1899, Budw. Nr. 13.385); v. 10. Jänner 1902, Budw. 758 A; v. 8. Februar 1902, Budw. 834 A; v. 2. März 1904, Budw. 2423 A; v. 25. November 1905, Budw. 3958 A und v. 18. September 1907, Z. 8563, Amtsbl. f. H. u. GewV., III. Jahrg., Nr. 1).

---

[27]) Siehe S. 414.

[28]) § 2 des Rechtsmittelgesetzes.

www.libtool.com.cn

Es besteht insbesondere keine gesetzliche Vorschrift, welche die erste Instanz verpflichtet, einen bei ihr ungehörig überreichten Rekurs vor Ablauf der Rekursfrist entweder an die Oberbehörde vorzulegen oder der Partei zurückzustellen. Sie kann ihn vielmehr ruhig liegen lassen, bis die Rekursfrist verstrichen ist, dann der Oberbehörde vorlegen, welche ihn sohin, ohne in das Meritum einzugehen, als verspätet, wegen versäumter Rekursfrist abweisen kann (VGH. v. 2. März 1904, Budw. Nr. 2423; vgl. auch Budw. Nr. 796, 1331, 1439 usw.), was auch in der Regel der Fälle pünktlich geschieht.

Wenn ein Rekurs auf einem Umwege bei der gesetzlichen Einbringungsstelle einlangt, z. B. ein Ministerialrekurs beim Ministerium überreicht, von diesem dann an die Statthalterei zurückgeleitet wird, kommt es für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Rekurses darauf an, ob die letzte Behörde, welche den Rekurs an die zuständige Stelle leitete, ihn an diese innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist geleitet hat; er ist daher nicht rechtzeitig, wenn er erst nach Ablauf der Rekursfrist bei der Behörde, wo er unmittelbar einzubringen gewesen wäre, eingelangt ist (MJE. v. 10. Dezember 1906, Z. 53.348, Z. f. V., 1907, S. 170).

Dagegen begründet das Verfehlen der für die Rekursführung gesetzlich bestimmten Überreichungsstelle zufolge unrichtiger Angabe derselben bei Intimation einer behördlichen Entscheidung keine Verspätung des an sich fristzeitig eingebrachten Rekurses (VGH. v. 22. Dezember 1897, Budw. Nr. 11.265).

Nach § 3, Abs. 3, des Rechtsmittelgesetzes haben die Bestimmungen dieses Paragraphen auf den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Rekurs zu überreichen ist, oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden, und steht im Falle der Außerachtlassung dieser Vorschrift der Partei zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Rekurs frei.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 des Ges. v. 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, gelten auch für alle genossenschaftlichen Angelegenheiten, speziell auch für Fälle, in denen den Genossenschaften ein gesetzliches Rekursrecht zusteht (VGH. v. 6. Oktober 1899, Budw. Nr. 13.198).

d) Legitimation zum Rekurse.

Nach den allgemeinen und auch durch die Gewerbeordnung anerkannten Grundsätzen des Rechtsmittelverfahrens erscheint zum Rekurse nicht jeder, der an der Sache ein Interesse hat, sondern nur derjenige legitimiert, der in der Lage ist zu behaupten und darzutun, daß durch eine getroffene Verfügung oder Entscheidung ein ihm zustehender rechtlicher Anspruch verletzt wird, also nur derjenige, der in der Angelegenheit, die zur Entscheidung steht, die Rechtsstellung einer Partei einnimmt. Dies anerkennt auch die Gewerbeordnung dadurch, daß sie in den §§ 146 und 148 welche von Rekursen in Gewerbeangelegenheiten handeln, die Partei als diejenige bezeichnet, welche zum Rekurse legitimiert erscheint (VGH. v. 21. Oktober 1903, Budw. Nr. 2056 A).

www.libtool.com.cn

Von dieser Regel, daß nur die Partei ein Rekursrecht hat, bestehen einige Ausnahmen, das Rekursrecht der Gemeinde[29]) und Genossenschaft[30]) in den Fällen, wo das Gesetz dieses Rekursrecht einräumt, der Anrainer bei Betriebsanlagen (§ 34, GewO.)[31]) und der Gewerbeinspektoren (§ 10 Gewerbeinspektionsgesetz).[32])

Gegen allgemeine Verlautbarungen ist Rekurs unzulässig, weil eine solche keine in einem konkreten Falle ergangene Entscheidung oder Verfügung der Behörde enthält; es kann vielmehr nur ein einzelner, falls er sich durch eine im konkreten Falle getroffene Entscheidung beschwert erachtet, hiegegen die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen (VGH. v. 17. März 1900, Budw. Nr. 13.917).

e) Form und Inhalt der Rekurse.

Die Einbringung der Rekurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen (§ 1, Abs. 2 des Rechtsmittelgesetzes).

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Rekurses angesehen (§ 1, Abs. 3 des Rechtsmittelgesetzes).[33])

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktage (§ 1, Abs. 4 des Rechtsmittelgesetzes).

Über die Frage, ob der Rekurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen (§ 1, Abs. 5 des Rechtsmittelgesetzes).

Eine Erklärung auf den Rekurs zu verzichten, hat nicht die Wirkung, daß ein in offener Frist dennoch eingebrachter Rekurs unzulässig wäre (Vgl. n.-ö. Statth., Z. 90.001 ex 1900, NS. Nr. 3430).

Rekurse können wohl auch telegraphisch und mündlich (HME. v. 22. September 1906, Z. 23.885, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 275) werden aber regelmäßig in Form eines Schriftsatzes, einfach, überreicht und sollen entweder von der Partei eigenhändig unterfertigt oder unter Darlegung der Bevollmächtigung (Vollmacht) vom Bevollmächtigten gefertigt sein.

Mangelhaft instruierte Rekurse (z. B. ohne Vollmacht von Advokaten, ohne Unterschrift der Partei überreichte u. dgl.) sind zur Verbesserung zurückzustellen; auch kann die Behörde durch Vorladung der Partei sich die Überzeugung verschaffen, daß die Eingabe von der Partei herrühre und mit ihrem Willen überreicht worden ist. Keinesfalls dürfen Rekurse wegen eines formellen Mangels endgültig zurückgewiesen werden. Vermöge des das Administrativverfahren im allgemeinen beherrschenden Grundsatzes der Offiziosität ist es Pflicht der Behörde, allfällig bestehende Zweifel durch Absonderung der Vollmacht oder Veranlassung der nachträglichen Fertigung des Rekurses (Vorladung) aufzuklären und zu beheben. Die Notwendigkeit

---

[29]) Vgl. S. 336.
[30]) Vgl. S. 906 ff.
[31]) Vgl. S. 414.
[32]) Vgl. S. 795.
[33]) Es daher auch das Kuvert des Rekurses mit dem Präsentationsvermerke zu versehen und dem Rekurse beizulegen (Vgl. n.-ö. Statth., Z. 90.001 ex 1900, NS. Nr. 3430).

www.libtool.com.cn

dieses Vorgehens ergibt sich aus dem Geiste der Gesetzgebung, der die Absicht nicht zugemutet werden kann, das materielle Recht unter leicht behebbaren Formalmängeln der Parteieingaben leiden zu lassen, soferne es sich nicht um die Erfüllung einer für den konkreten Fall unter Präklusionsfolgen gegebenen strikten Formalvorschrift des Gesetzes handelt (VGH. v. 4. Februar 1902, Budw. Nr. 819 A, v. 3. Jänner 1896, Budw. Nr. 9186 und v. 21. September 1906, Budw. Nr. 4622 A).

Die in Beschwerde gezogene Entscheidung ist nicht anzuschließen, sondern lediglich zu zitieren, da ja die Unterinstanz, bei welcher der Rekurs zu überreichen ist, denselben instruiert, d. h. alle Vorakten anschließt und sohin der Oberbehörde vorlegt.

Die Anmeldung des Rekurses, auch ohne Ausführung, ist genügend, um die Entscheidung der höheren Instanz zu provozieren sowie umgekehrt (VGH. v. 30. Jänner 1901, Budw. Nr. 76 A), die Ausführung ohne Anmeldung. Keinesfalls ist separate Anmeldung und Ausführung erforderlich.

Die steiermärkische Statthalterei hat mit Erl. v. 21. September 1905 den Bezirksbehörden den Auftrag erteilt, künftig von jeder Einbringung eines Rechtsmittels gleichzeitig mit der Erledigung des bezüglichen Rekurses auch die Gegenpartei zu verständigen. Diese Verständigung hat sogleich nach dem Einlangen des Rekurses bei der politischen Behörde zu erfolgen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Rekurs gegen eine Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz oder der Statthalterei gerichtet ist und ob er von der Partei überreicht wird oder im Wege der Statthalterei zur Vorlage der Verhandlungsakten einlangt. Diese Praxis ist jedoch ganz singulär.

f) Wirkung des Rekurses.

Eine aufschiebende Wirkung spricht das Gesetz dem in Straffällen rechtzeitig eingebrachten Rekurse zu; hier bleibt nur eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht (§ 148 GewO). Aufschiebende Wirkung statuiert die Gewerbeordnung ferner ausdrücklich für die Rekurse der Gemeinde resp. Genossenschaft bei Verleihung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen ungeachtet der Einwendungen der genannten Korporationen (§ 18, Abs. 6, 7 GewO.), für die Rekurse der im § 21a, Abs. 4 genannten Anstalten bei Verleihung einer Dienstvermittlungskonzession ungeachtet der Einwendungen dieser Anstalten (§ 21 a, Abs. 4), endlich für die Rekurse der Genossenschaften in den Fällen des § 116 a, P. 1, 2, 3 (§ 116 d GewO.). Rücksichtlich anderer Entscheidungen steht § 93 der MV. v. 17. März 1855, RGBl. Nr. 52 in Kraft, wonach Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen sind, auch während der offenen Rekursfrist vollzogen werden können und es haben die Administrativbehörden nach freiem Ermessen z. B. bei Gefahr im Verzuge zu beurteilen, ob einem Rekurse ausnahmsweise eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei oder nicht (vide auch VGH. v. 6. Juni 1888, Budw. Nr. 4144). Insbesondere die Vollziehung der im § 152 GewO. bezeichneten Zwangsmittel setzt nicht unter allen Umständen eine rechtskräftige Entscheidung, Verfügung oder Anordnung voraus. Selbstverständlich muß der Nichteintritt des Suspensiveffekts eines Rekurses von der Gewerbebehörde in der

www.libtool.com.cn

Verfügung oder Entscheidung ausreichend begründet werden: eine unbegründete derlei Anordnung würde einen Mangel des Verfahrens beinhalten.[34])

Gemäß § 17 des Ges. v. 22. Oktober 1877, RGBl. Nr. 36 ex 1876 steht es der eine Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde führenden Partei frei, um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde bei „der Verwaltungsbehörde" einzuschreiten. Wenn auch in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich angegeben ist, welche Verwaltungsbehörde über dieses Ansuchen zu entscheiden hat, so ist schon aus der Textierung „bei der Verwaltungsbehörde" zu schließen, daß das Gesetz nur jene Verwaltungsbehörde vor Augen hat, welche in der Sache erkannt hatte und deren Entscheidung angefochten wird. Umsomehr wird dies durch die weitere Bestimmung außer Zweifel gesetzt, daß die Verwaltungsbehörde den Aufschub zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiderbringlicher Nachteil erwachsen würde, was zu prüfen doch nur derjenigen Behörde zustehen kann, die die fragliche Entscheidung gefällt hat und welche daher berufen ist, sowohl den Inhalt und die Tragweite, als auch die Vollziehbarkeit derselben zu beurteilen. Die Möglichkeit, daß die Rückwirkungen einer Entscheidung sich auf einem Gebiete äußern, welches in die Kompetenzsphäre einer anderen Behörde fällt, kann daran nichts ändern, daß zur Entscheidung über das Ansuchen um Aufschub des Vollzuges des angefochtenen Erkenntnisses die in der Sache selbst zuständige Behörde allein berufen ist (VGH. v. 22. Mai 1906, Budw. Nr. 4442 A).

g) Vorlage der Rekurse.

Bei Vorlage eines jeden Rekurses ist ein bestimmter Antrag (Zurückweisung, Abweisung Strafmilderung u. dgl.) zu stellen und ist speziell über die Richtigkeit der im Rekurse vorgebrachten Momente zu berichen. (Vgl. n.-ö. Statth. Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430.)

h) Die Rekursentscheidung.

Keine gesetzliche Vorschrift läßt es erforderlich erscheinen, daß die Rekursinstanz beim Abspruche über ein im Rekurswege gestelltes Begehren lediglich jene Momente des vorliegenden Tatbestandes ihrer Beurteilung unterziehe, welche bereits der Vorentscheidung als Grundlage dienten. Es ist vielmehr der Partei unbenommen, ihr Begehren durch neue Beweismittel zu unterstützen. Aus diesem Grunde ist z. B. die Verweigerung der Anerkennung des von der Partei angebotenen Nachweises der gesetzlichen Befähigung für den Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes aus dem Grunde, weil die Nachweise über die zurückgelegte Lehr- und Arbeitszeit erst der Rekursinstanz vorgelegt wurden, nicht begründet (VGH. v. 29. September 1906, Budw. 4643 A). Andrerseits hat die Landesbehörde nach den Grundsätzen des Administrativverfahrens (§ 28 der MV. v. 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10) als Rekursinstanz in der Angelegenheit selbst zu entscheiden,

[34]) Vgl. Bischoff, Z. f. V. Nr. 8, 1906: „Zur Frage der aufschiebenden Wirkung des Rekurses in Gewerbeangelegenheiten".

www.libtool.com.cn

hat also selbständig, ohne an die Gründe der ersten Instanz gebunden zu sein, zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen z. B. zur Konzessionserteilung vorliegen. Demgemäß ist sie auch berechtigt und verpflichtet mit der Abweisung vorzugehen, wenn sie z. B. den Lokalbedarf nicht für gegeben erachtet, auch wenn die erste Instanz dieses Moment in ihrer Entscheidung nicht angeführt hatte (VGH. v. 6. November 1907, Z. 9906, Amtsbl. f. H. u. GewV., III. Jahrg., Nr. 1.)

i) Zurücknahme einer Entscheidung durch die Behörde selbst.

Dem Zwecke des Rekurses, Abänderung einer getroffenen Entscheidung, kann regelmäßig nur die Oberbehörde entsprechen. Regelmäßig ist nur diese berechtigt, eine von der Unterinstanz getroffene Verfügung außer Kraft zu setzen resp. abzuändern.

Eine ganz singuläre Anordnung trifft die MV. v. 30. August 1869, RGBl. Nr. 124; sie bestimmt: Wenn gegen eine in erster oder höherer Instanz ergangene Entscheidung oder Verfügung einer Bezirkshauptmannschaft, eines städtischen Magistrates, einer politischen Landesbehörde oder des Chefs einer solchen Behörde der Rekurs ergriffen wird, so kann diese Behörde, resp. der Chef derselben die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung oder Verfügung abändern resp. zurücknehmen und damit den Rekurs selbst erledigen, aber nur unter der Voraussetzung

1. daß dadurch nicht einem andern ein Recht — privates oder öffentliches Recht — zuerkannt wurde.

2. daß es sich nicht um eine Strafsache handelt. Es ist das eine Art Klaglosstellung der rekurrierenden Partei, die ja kein weiteres Interesse daran hat, ob ihrem Begehren, wenn ihm nur überhaupt stattgegeben wird, von der ersten, zweiten oder dritten Instanz entsprochen wird.

k) Abänderung der Entscheidung zu Ungunsten der Partei.

Die Oberinstanz ist berechtigt, die unterinstanzliche Entscheidung auch zu Ungunsten der Partei zu reformieren, dies aber nur dann, wenn die unterinstanzliche Entscheidung ein gesetzliches Erfordernis außer acht gelassen hat (VGH. v. 25. April 1901, Budw. Nr. 277 A und 4. Mai 1904, Z. 4627).

II. Die Vorstellung.[35])

Ein Antrag, welcher Zurücknahme oder Abänderung einer Entscheidung, ohne dieselbe anzufechten, verlangt, wird gewöhnlich „Vorstellung" genannt. Sie kann auch mit dem Rekurse verbunden werden.

---

[35]) Mit der Vorstellung erstrebt die Partei die Abänderung einer Entscheidung von der Behörde, die selbst entschieden hat. Sie ist in allen Fällen zulässig, auch dort, wo ein Rekurs nicht zulässig ist. Sie wendet sich nicht so sehr gegen die Entscheidung, weil sie fehlerhaft oder gesetzwidrig sei, sondern macht in der Regel Umstände und Rücksichten geltend, welche von der Behörde vielleicht gar nicht oder nicht ausreichend gewürdigt wurden und die der Partei geeignet scheinen, die Ansicht der Behörde in einem ihr günstigen Sinne zu beeinflussen (Bischoff a. a. O. S. 129, vgl. VGH. v. 3. April 1891, Budw. Nr. 5859).

www.libtool.com.cn

Eine fristgerecht an richtiger Überreichungsstelle angebrachte Vorstellung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung, ist übrigens jedenfalls als Rekurs zu behandeln (VGH. v. 28. Jänner 1901, Budw. Nr. 69 A).

Immediateingaben an Oberbehörden, Rechtsverwahrungen u. dgl. sind nicht als im ordentlichen Instanzenzuge eingelegte Rechtsmittel, sondern als Appell an die Oberbehörde anzusehen, dieselbe möge von dem ihr zukommenden Oberaufsichtsrechte Gebrauch machen und in dessen Handhabung die in Beschwerde gezogene Verfügung außer Kraft setzen. Parteien steht ein Rechtsanspruch auf Handhabung dieses Oberaufsichtsrechtes nicht zu (VGH. v. 29. Jänner 1902, Budw. Nr. 803 A.).

Von solcher „Vorstellung" unterscheiden sich Nachsichtsgesuche, welche die Entscheidung ebenfalls nicht anfechten und nur an das Gnadenrecht der Behörde appellieren oder die Aufschiebung des Vollzuges anstreben. Häufig empfiehlt es sich, das Ansuchen in der Richtung aller drei Eventualitäten zu formulieren, d. h. Vorstellung, Rekurs und Nachsichtsansuchen in ein Ansuchen zu vereinigen, obwohl die zur Übung von Nachsicht allein berufene zweite und dritte Instanz (die erste Instanz darf wohl abändern und zurücknehmen, aber nicht Nachsicht üben!) berechtigt ist, dieselbe selbst zu gewähren, auch wenn sie nicht ausdrücklich darum gebeten wurde.

III. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachteiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen, mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen (StGG. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, Art. 115).[36])

IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

An gesetzlichen Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist für das Administrativverfahren mangelt es vollständig; insbesondere existiert keine gesetzliche Bestimmung, welche die Administrativbehörde unter bestimmten Voraussetzungen verpflichten würde, Restitutionsansuchen wegen Versäumung einer Fallfrist Folge zu geben. Damit bleibt selbstverständlich die davon ganz unabhängige Frage, ob die Administrativbehörde berechtigt sei, auf einen verspäteten Rekurs Rücksicht zu nehmen, wenn öffentliche Rücksichten dies erheischen und wohlerworbene Rechte nicht entgegenstehen, ganz unberührt. Da aber ein

[36]) Vgl. das Ges. v. 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 76 sowie die Novelle hiezu v. 21. September 1905, RGBl. Nr. 149 und die Vdg. des Gesamtministeriums v. 22. August 1907, RGBl. Nr. 209, womit die Geschäftsordnung für den Verwaltungsgerichtshof kundgemacht wurde.

www.libtool.com.cn

solches Vorgehen lediglich in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt erscheint, so wäre eine Überprüfung desselben seitens des Verwaltungsgerichtshofes nach dem Gesetze ausgeschlossen (VGH. v. 17. September 1896, Budw. Nr. 9873).

Kosten des Verfahrens.

Da das Administrativverfahren regelmäßig den Charakter der Offiziosität besitzt, so fallen die Kosten desselben meist dem Staate zur Last. Ausnahmen bestehen nur rücksichtlich von Parteien provozierter Kommissionen, Untersuchungen von Waren (z. B. Lebensmitteluntersuchungen) u. dgl.

a) Kommissions- und Verfahrenskosten.

Nach § 24 der Vdg. v. 3. Juli 1854, RGBl. Nr. 169 obliegt die Vergütung der Kommissionskosten und Reisespesen der Beamten[37]) in der Regel derjenigen Partei, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat. Diese Bestimmung verlangt nicht, daß die betreffende Amtshandlung von der Partei direkt angesucht wurde, sondern nur, daß überhaupt zwischen dem in Frage kommenden Parteieinschreiten und der vorgenommenen Amtshandlung ein Kausalverhältnis besteht (VGH. v. 22. Dezember 1892, Budw. Nr. 6961 u. v. 5. Mai 1903, Budw. Nr. 1756 A.). Der in der Ministerialverordnung gebrauchte Ausdruck „in der Regel" kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß „nicht immer und unter allen Umständen" die Kosten von den Parteien zu tragen seien, und daß es folglich im freien Ermessen der Behörde liege, in gewissen Fällen von dieser gesetzlichen Regel nach Maßgabe des Sachverhaltes abzusehen. Vielmehr muß jeder Ausspruch der Administrativbehörde über die Kosten des Administrativverfahrens, insoweit nicht andere gesetzliche Spezialbestimmungen Platz greifen, mit dieser allgemeinen Norm in Einklang gebracht werden, was selbstverständlich das freie Ermessen der Behörde ausschließt. Nur bei rein offiziosen Amtshandlungen der Behörden besteht eine Pflicht der Partei zum Ersatze der vorgenommenen Amtshandlung nicht (VGH. v. 27. November 1906, Budw. Nr. 4795 A.). Der in der Ministerialverordnung gebrauchte Ausdruck „in der Regel" kann auch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß es etwa im freien Ermessen der Behörde liege, in konkreten Fällen von dieser Regel nach Maßgabe des Sachverhaltes abzugehen, vielmehr muß jeder Ausspruch der Administrativbehörden über Kosten des Verfahrens, insoweit nicht andere gesetzliche Spezialbestimmungen Platz greifen, mit dieser allgemeinen Norm in Einklang gebracht werden, was selbstredend das freie Ermessen der Behörde ausspricht (VGH. v. 12. März 1901, Budw. Nr. 178 A.).

Von der Regel des § 24 der zitierten Ministerialverordnung bildet die Bestimmung des § 11 des Ges. v. 17. Juni 1883, RGBl. Nr. 117, eine

[37]) Staatsbaubeamte, welche über amtlichen Auftrag politischen Amtshandlungen als technische Sachverständige zugezogen werden, haben nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zugestandenen Kommissionsgebühren und kann daher der Partei nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden (VGH. v. 17. Oktober 1905, Budw. Nr. 3835 A.).

www.libtool.com.cn

finguläre Ausnahme, welche aber nur auf den Fall Anwendung findet, wenn der Gewerbeinspektor einen Antrag auf Zuziehung von Ärzten, Sachverständigen, Chemikern zur Kommission stellt. In diesem Falle sind von der Partei nicht die gesamten Kommissionskosten, sondern nur die in diesem Paragraphen erwähnten Kosten der Sachverständigen zu vergüten (VGH. v. 27. September 1905, Budw. Nr. 3781 A.).

Rücksichtlich der Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen[38]) besteht die Spezialbestimmung des § 31 GewO., wonach dieselbe der Unternehmer zu tragen hat; zur Tragung der Kosten, welche durch mutwillige Einwendungen verursacht wurden, ist jener zu verhalten, welcher diese Einwendungen erhoben hat. Zu den Kosten, deren Ersatz dem Konsenswerber obliegt, gehören mit Rücksicht auf den Umfang der Entscheidungskompetenz der Gewerbebehörde nur jene Kosten, die der Gewerbebehörde erwachsen sind, nicht z. B. die aus der Entsendung eines Vertreters zur Verhandlung entstandenen Kosten einer anderen Behörde (MV. d. J. v. 11. Mai 1901, Z. 17.309). So fällt z. B. bei kommissionellen Verhandlungen betreffend die Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, die Wahrung der öffentlichen Interessen, welche zweifellos durch jede Störung des Betriebes und jede Sachbeschädigung an den staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen empfindlich berührt würden, in die Kompetenzsphäre der Gewerbebehörden, welche sich zu diesem Zwecke besonderer Sachverständiger zu bedienen haben. Ein behufs Wahrung der Interessen des Telegraphenärars entsendeter Vertreter ist jedoch Parteienvertreter, weshalb die Liquidierung der Kosten seiner Intervention zu Lasten des Konzessionswerbers im administrativen Wege nicht erfolgen kann (MV. d. J. v. 22. Dezember 1900, Z. 23.692, NS. Nr. 5047).

b) Parteienkosten.

Grundsätzlich hat im Administrativverfahren eine Zuerkennung von Vertretungskosten nur in solchen Fällen statt, in welchen dies durch das in Betracht kommende Gesetz ausdrücklich gestattet ist, in allen anderen Fällen ist ein Kostenzuspruch an Parteien im ordentlichen Instanzenverfahren schlechtweg ausgeschlossen, im Verwaltungsgerichtshofverfahren erfolgt derselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof; speziell in Straffachen kann eine Verpflichtung des mit einem Straferkenntnisse für schuldig befundenen zum Ersatze der vom Anzeiger angesprochenen Vertretungskosten aus den allgemeinen Vorschriften, welche das Verfahren der von den politischen Verwaltungsbehörden zu ahndenden Übertretungen regeln, nicht abgeleitet werden (vgl. n.-ö. StatthE. v. 7. April 1905, Z. VII—2098, NS. Nr. 5469 und NS. Nr. 3430).[39]) Ein bezügliches Begehren der Parteien ist auf den Rechtsweg zu weisen.

[38]) Siehe S. 412.

[39]) Vgl. VGH. v. 17. Februar 1905, Budw. Nr. 3320 A, S. 413 sowie dagegen die Ausführungen Großmanns bei Geller, ZBl. II, S. 1437 und Heilinger, S. 287.

www.libtool.com.cn

Verfahren in Straffällen.

Regelmäßig sind die zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Übertretungen von Amts wegen zu verfolgen. Das Anrufen der Gewerbebehörde behufs Einschreitens stellt sich nicht als Geltendmachung eines subjektiven Rechtsanspruches dar, sondern hat lediglich den Zweck, die Gewerbebehörde zur Ausübung des ihr gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechtes[40]) in Ansehung der gesetzlichen Voraussetzung zum Gewerbebetriebe zu veranlassen (VGH. v. 20. März 1905, Budw. Nr. 202 A). Nur in den im Gesetze ausdrücklich erwähnten Fällen z. B. bei Bestrafung entlaufener Hilfsarbeiter, wegen Firmaeingriffe u. dgl. muß ein auf Bestrafung gerichteter Antrag der Partei abgewartet werden, widrigens eine Verfolgung von Amts wegen nicht erfolgt. Im Falle der Zurücklegung von Anzeigen einer Partei über von Amts wegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen steht der Partei kein Rekursrecht zu, weil weder durch die das administrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der MV. v. 3. April 1855, RGBl. N. 61 und v. 5. März 1858, RGBl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des X. Hauptstückes der Gewerbeordnung irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde eingeräumt sind, ja nicht einmal ein Anspruch des Anzeigers auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen zu Recht besteht (MJE. v. 12. Jänner 1901, Z. 42.120 ex 00, NS. 4884, VGH. v. 21. Oktober 1903, Budw. Nr. 2056 A). Nur den gewerblichen Genossenschaften ist von den Gewerbebehörden über die von ihnen erstatteten Anzeigen fallweise Mitteilung zu machen, welche Verfügungen über die betreffende Anzeige seitens der Behörde getroffen wurden (§ 147, Abs. 3, GewO.). Diesen Grundsätzen entsprechend steht demnach dem Anzeiger auf Grund seiner außer Frage stehenden Berechtigung, sich an die Behörde mit Anzeigen über vermeintliche Gesetzesüberschreitungen und mit Beschwerden z. B. behufs Abhilfe gegen Schädigung durch den Wettbewerb unbefugter Gewerbetreibenden zu wenden, nicht die Befugnis zu, in dem über derartige Anzeigen und Beschwerden eingeleiteten Verfahren als Partei mit dem Rechte auf Gehör, auf behördliche Entscheidung und zur Anfechtung der letzteren im Instanzenzuge aufzutreten. Denn die Gewerbeordnung hat dort, wo sie subjektive Rechte auf behördliche Verbotsverfügungen schaffen wollte, dies ausdrücklich ausgesprochen so z. B. im § 46[41]),

[40]) Vgl. betreffend Aufsichtsbeschwerden MJE. v. 23. Februar 1901, Z. 43.109, NS. 4728.

[41]) Siehe S. 536.

www.libtool.com.cn

andrerseits ist das Verfahren der politischen Behörden in der Regel, so z. B. in Fällen eines unbefugten Gewerbebetriebes, sowohl hinsichtlich der Strafe als hinsichtlich der sogenannten „Einstellung" des vom Gesetze verbotenen Verhaltens ein vollständig offizioses und sind hiebei den Anzeigern oder irgend welchen anderen Personen, auch wenn diesen ein noch so großes Interesse an Beseitigung der beanständeten Vorgänge zukommt, irgend welche Parteienrechte nicht eingeräumt, insbesondere auch nicht ähnliche Befugnisse, wie jene, die im strafgerichtlichen Verfahren den Privatbeteiligten zustehen (VGH. v. 27. Dezember 1906, Budw. Nr. 4866 A).

Da die Partei vor Fällung der Entscheidung in Gewerbestrafsachen gehört werden muß, werden die Parteien zur Verhandlung vorgeladen und haben persönlich zu erscheinen oder sich durch eine ordnungsmäßig bevollmächtigte Person vertreten zu lassen. Wird die Einvernehmung des Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses unterlassen, so liegt mit Ausnahme der unter das unten zu besprechende Mandatsverfahren fallenden Straffalle ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor.[42])

Protokollarverfahren.[43])

(§ 147, 147 a GewO.)

(1) Das Verfahren in Gewerbestraffällen ist in der Regel mündlich.

(2) Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekanntgegeben. Auf ihr Verlangen, oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung samt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

(3) Die Gewerbebehörden haben den Genossenschaften über die von ihnen erstatteten Anzeigen fallweise Mitteilung zu machen, welche Verfügungen über die betreffende Anzeige seitens der Behörde getroffen wurden (§ 147 GewO.).

Abgesehen von den Fällen des Mandatsverfahrens darf ohne Einvernahme des Angeklagten bei sonstiger Nullität des Strafverfahrens kein Straferkenntnis gefällt werden. Für das unmündige Kind kann der Vater oder Vormund, für die Frau deren Ehegatte als ex lege bevollmächtigt einvernommen werden. Der Beschuldigte kann sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will, bei der Verhandlung durch einen Machthaber, der sich mit einer an den Akt anzuschließenden Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen. Es steht der politischen Behörde frei, in allen Fällen, wo es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nötig befunden wird, sein persönliches

---

[42]) Vgl. über Vorladung des Beschuldigten im Strafverfahren MJ. v. 22. Februar 1896, Z. 470, NS. 3677.

[43]) Im Verfahren kann nur jene mündliche Äußerung überhaupt als rechtlich in Betracht kommende Erklärung eines Beteiligten angesehen und behandelt werden, welche von diesem nach dem Ergebnisse der Parteienverhandlung noch aufrecht erhalten und zur Aufnahme in das zur Zusammenfassung der Verhandlungsergebnisse bestimmte Protokoll abgegeben wurde, was durch die Unterfertigung des bezüglichen Protokollsteiles bekräftigt wird (VGH. v. 26. Februar 1906, Z. 2250; vgl. auch die MV. v. 5. März 1855, RGBl. Nr. 34, über das Strafregisterverfahren).

www.libtool.com.cn

Erscheinen zu veranlassen. Personen, die unbefugt solche Vertretungen geschäftsmäßig betreiben, sind als Machthaber nicht zuzulassen. (Vgl. n.-ö. Statth., Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430.)

Bezüglich der Befangenheit der zur Fällung des Straferkenntnisses berufenen landesfürstlichen Personen haben für das politische Verfahren die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung analoge Anwendung zu finden (n.-ö. Statth., Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430).

Mandatsverfahren.

(§ 147 a GewO.)

(1) Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Übertretung der Gewerbeordnung angezeigt wird, so kann die Gewerbebehörde, insofern sie eine Geldstrafe von höchstens 30 K zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

(2) In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. Die Beschaffenheit der strafbaren Handlung sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;
3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;
4. daß es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der Gewerbebehörde schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

(3) Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein. Im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, sofern die Voraussetzungen des § 364, Z. 1 und 2 der StPO. eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden (§ 147 a GewO.).

In § 147 a wird für gewisse leichtere Straffälle das Mandatsverfahren nach dem Vorbilde der Strafprozeßordnung eingeführt; es wird den Behörden nahegelegt, von diesem vereinfachten Verfahren tunlichst Gebrauch zu machen (E. E. Nov. 1907).[44] [45]

---

[44] Vgl. n.-ö. StatthE. v. 4. Dezember 1903, Z. 1584, Pr. NS. 6075, und vom 26. April 1905, Z. 1214, Pr. NS. 6109, betreffend die Durchführung des Strafverfahrens nach den Bestimmungen der neuen Kanzleiordnung der n.-ö. Statthalterei und „Strafregister und Strafkarten" von — oe — GZ. Nr. 24 ex 1898.

[45] Führung eines Zentralgewerbe-Strafkatasters in der Magistrats-Abteilung XVII in Wien. Zur einheitlichen und vollständigen Evidenthaltung aller von den magistratischen Bezirksämtern nach der Gewerbeordnung, dem Hausierpatente,

www.libtool.com.cn

Das nur ausnahmsweise Platz greifende, nur auf Opportunitätsrücksichten basierende Mandatsverfahren in Gewerbesachen ist dem im § 460 StPO. vorgesehenen Mandatsverfahren nachgebildet. Dasselbe sieht vom rechtlichen Gehör des Beschuldigten ab und ist an vom Gesetze streng umschriebene, ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft und in einer Weise begrenzt, welche die möglichste Gewähr für die Richtigkeit der tatsächlichen Unterlage der zu erlassenden Strafverfügung bietet und jede Willkür der Behörde ausschließt. Zu diesem Zwecke stellt das Gesetz auch die unabweisliche Bedingung auf, daß die Strafanzeige eines der daselbst erwähnten Organe auf Grund eigener und zwar dienstlicher Wahrnehmung der Übertretung beruhe, daß dieses Organ in seiner Eigenschaft als Amtsperson unmittelbar die Tat selbst wahrgenommen habe, daß somit die Verübung der Straftat in dieser Art höchst glaubwürdig gemacht sei. Der eigenen Wahrnehmung des obrigkeitlichen Organs kommt aber nicht die ihm gemachte, wenn auch noch so glaubwürdige Angabe dritter Personen, ja nicht einmal ein vor dem Anzeiger außergerichtlich abgelegtes Zugeständnis des Beschuldigten gleich. Es darf daher überhaupt nicht, also auch nicht in den oben erwähnten Fällen von der Voraussetzung abgegangen werden, daß das Mandatsverfahren auf einer von öffentlicher Behörde oder einer der im § 68 StG. bezeichneten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung erstatteten Anzeige beruhe (vgl. OGH. v. 4. August 1896, Z. 9173, Nowak 1982 und vom 13. August 1901, Z. 11.664, Nowak 2637).

Beschränkung des Instanzenzuges.

(§ 150 GewO.)

Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Rekurs nicht statt (§ 150 GewO).

Enthält eine Entscheidung nach § 5 (Ausschließung vom Gewerbebetrieb) kein Straferkenntnis (§ 150), so reicht der Instanzenzug bis an das Ministerium (VGH. v. 23. September 1889, Budw. Nr. 2151).

Die gleichzeitig mit einem Straferkenntnisse getroffene Verfügung, mit welcher der Fortbetrieb einer Niederlage bis zur erfolgten Gewerbeanmeldung

---

dem Gesetze betreffend die Regelung der Ausverkäufe und dem Gesetze betreffend Ratengeschäfte verhängten Strafen sowie der Verwarnungen nach § 139 GewO. wird vom 15. März 1905 an in der Magistratsabteilung XVII ein Zentral-Strafkataster geführt. Die magistratischen Bezirksämter haben bei allen jenen Gewerbeanmeldungen, beziehungsweise Konzessionsgesuchen, bei welchen sie es für notwendig erachten, jedenfalls aber bei Einschreiten um konzessionierte Gewerbe sowie bei Anmeldungen des Gemischtwaren- oder Spirituosenhandels, beziehungsweise Verschleißes vor Hinausgabe der Gewerbescheine, beziehungsweise Ausfertigung der erbetenen Konzessionsurkunden eine Anfrage über die eventuellen Vorstrafen oder Gewerbeentziehungen des bezüglichen Gewerbeanmelders, beziehungsweise Konzessionswerbers an die Magistratsabteilung XVII zu richten und sohin die entsprechenden Vormerkungen in dem beim Bezirksamte zu führenden Strafkataster (-Index) einzutragen. Ebenso haben die magistratischen Bezirksämter in allen jenen Straffällen, in welchen ihnen nicht ohnehin ihr eigener Strafkataster (-Index) über die Vorstrafen genaue Auskunft gibt, die Vorstrafen in der Magistratsabteilung XVII zu erheben (MagDirE. v. 18. Februar 1905, Z. 3566/04, Amtsbl. der Stadt Wien, 1905).

www.libtool.com.cn

untersagt wird, stellt sich als eine vom Strafverfahren unabhängige Entscheidung der Gewerbebehörde dar und unterliegt nicht dem gemäß § 150 der GewO. abgekürzten, sondern dem regelmäßigen dreigliedrigen Instanzenzuge der Gewerbeordnung (VGH. v. 20. Februar 1899, Budw. Nr. 12.527).

Die Untersagung des Gewerbebetriebes ist eine vom Strafverfahren unabhängige Konsequenz der materiell-rechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 13 und 23), bezüglich deren die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes besteht (VGH. v. 10. September 1900, Budw. Nr. 14.481).

Strafmilderung und Strafnachsicht.

(§ 149 GewO.)

Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen (§ 149 GewO.).

Die politischen Landesstellen entscheiden über alle von Amtswegen gestellten Anträge oder von den Parteien vorgebrachte Bitten um Milderung oder Nachsicht von Gewerbestrafen und Bewilligung der ratenweisen Abstattung rechtskräftig auferlegter Geldstrafen oder um die Gewährung ähnlicher gnadenweiser Begünstigungen im eigenen Wirkungskreise. In prinzipiellen oder besonders schwierigen Fällen ist behufs Ermöglichung der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Weisung des Ministeriums einzuholen (MJ. i. E. m. d. HM. v. 1. Dezember 1899, Z. 32.398).

In der Erklärung, ein Gnadengesuch einbringen zu wollen, also der Anmeldung eines solchen, ist eine Rekursanmeldung nicht zu erblicken; es steht jedoch nichts entgegen, auf Grund einer solchen Erklärung die gnadenweise Behandlung einzuleiten. Ein Gnadengesuch ist als rechtzeitig eingebracht anzusehen, wenn es mit Abrechnung des allfälligen Postenlaufes innerhalb der gesetzlichen Frist zur Überreichung des Rekurses, sei es auch bei der zweiten oder dritten Instanz, eingebracht wird. Durch ein innerhalb der Rekursfrist gestelltes Ansuchen um eine Strafregisterabschrift wird die Frist zur rechtzeitigen Einbringung eines Gnadengesuches bis zur Zustellung dieser Abschrift unterbrochen. Verspätet überreichte Gnadengesuche oder Gesuche um Milderung oder Nachsicht von Geld- oder Arreststrafen, die nach Ablauf der Rekursfrist eingebracht wurden, sind stets dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Gnaden- und Strafmilderungsgesuche sind überhaupt mit einem bestimmten Antrage und erst nach Erhebung der einschlägigen Verhältnisse, insbesondere der Richtigkeit der im Gesuche angegebenen Momente vorzulegen. Wenn gegen ein Erkenntnis nicht rekurriert, sondern nur um Strafnachsicht oder Strafmilderung gebeten wird, steht gegen die Erledigung des Strafnachsichtsgesuches in keinem Falle ein weiteres Rekursrecht offen. Ein Gnadengesuch wird gegenstandslos, wenn das Straferkenntnis vollzogen erscheint. Über einen von Amts wegen gestellten Antrag auf Nachsicht oder Milderung einer Strafe ist nach § 5 der MV. vom 31. Jänner 1860, RGBl. Nr. 31 — auch nach Ablauf der Rekursfrist — die Landesstelle zur Nachsicht oder Milderung der Strafe befugt (n.-ö. Statth., Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430).

www.libtool.com.cn

Gesuche um Bewilligung zur ratenweisen Abzahlung von Geldstrafen sind als Ansuchen, mit welchen eine Änderung des Straferkenntnisses angestrebt wird, die einer Milderung der Strafe gleichkommt, gleich wie andere Strafmilderungsgesuche zu behandeln. Die Entscheidung über derartige Gesuche kommt nicht der ersten Instanz, sondern derjenigen Oberbehörde zu, welche zur Entscheidung über Strafmilderungs-, beziehungsweise Nachsichtsgesuche berufen ist. In Niederösterreich besteht die Weisung der Statthalterei, daß Gesuche um die Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeiträgen ohneweiters zurückzuweisen sind.[46])

Von dieser Art der Strafmilderung wird nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch gemacht (MJE. v. 7. November 1898, Z. 22.626, VBl. 1901, Nr. 4).

Die Vollstreckung der Arreststrafe in unterbrochenen Zeiträumen darf nicht gestattet werden (MJE. v. 23. August 1870, Z. 11.781).

Eine mehrtägige Arreststrafe kann jedoch über Bewilligung der zur Entscheidung über ein Gnadengesuch berufenen Oberbehörde auch lediglich an Sonn- und Feiertagen abgebüßt werden (n.-ö. Statth., Z. 90.001 ex 1900, NS. 3430).

Das den Gewerbebehörden eingeräumte Strafmilderungs- beziehungsweise Strafnachsichtsrecht ist ein unbeschränktes umfaßt sohin auch die gnadenweise Umwandlung von Arrest- in Geldstrafen (E. d. MJ. i. E. m. d. HM. v. 20. März 1903, Z. 5951).

Zwangsmittel.

(§ 152 GewO.)

Bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten (§ 152 GewO.).

Das Ministerium des Innern hat es anläßlich eines vorgekommenen Falles als unzutreffend bezeichnet, die Fortsetzung eines unbefugten, also gesetzlich unzulässigen Gewerbebetriebes erst zu untersagen, anstatt gleich mit der Einstellung des unbefugten Betriebes vorzugehen (MJE. v. 9. August 1902, Z. 32.918, NS. 4871).[47])

Handelt es sich um ein Einschreiten der Gewerbebehörde in Vollzug der ihr nach § 152 zustehenden Zwangsgewalt, so steht derselben in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörde erster Instanz jenes Maß von Zwangsgewalt zu, welches nach Art. 11 des StGG. v. 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145 beziehungsweise nach der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, insbesondere nach § 1 der letzteren, dann nach der Amtsinstruktion v.

[46]) Vgl. n.-ö. StatthE. v. 20. Jänner 1905, Z. VII—359, NS. Nr. 6107 betreffend die Instruierung der vorzulegenden Strafnachsichtsgesuche.

[47]) Vgl. über Beschleunigung des Strafvollzuges, MJ. v. 11. März 1895, Z. 33.136 ex 94, NS. Nr. 3680 und über den Strafvollzug an den Bewohnern des Auslandes, n.-ö. StatthE. v. 31. Dezember 1903, Z. I—3965, NS. 6110.

www.libtool.com.cn

17. März 1855, RGBl. Nr. 52, den lf. pol. Behörden, also gemäß § 11 des Ges. v. 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44 den Bezirkshauptmannschaften oder den Gemeinden mit eigenen Statuten eingeräumt erscheint.

Grundsätzlich sind hienach die Gewerbebehörden nicht auf das bloße Entscheidungs- oder Erkenntnisrecht angewiesen, sondern auch zur exekutiven Durchführung der betreffenden Aussprüche, eventuell sogar innerhalb der offenen Rekursfrist berufen (§ 93 der Amtsinstruktion). Die Gewerbebehörden sind weiter gemäß der ihnen nach § 144, Abs. 2 GewO. obliegenden Verpflichtung zur Handhabung der Gewerbevorschriften auch zur Vornahme jener die Entscheidung oder ein Erkenntnis vorbereitenden Amtshandlungen innerhalb der gesetzlichen Schranken kompetent, welche den politischen Behörden überhaupt für die Zwecke ihres Wirkungskreises zukommen. Die Gewerbebehörde erster Instanz kann daher, so oft es für die Handhabung der Gewerbepolizei notwendig ist, unter anderem von Parteien Auskünfte begehren, Augenscheine oder Revisionen zur Konstatierung von für die weiteren Verfügungen kennenswerten Verhältnissen und Tatsachen vornehmen, die Vorweisung von gewerblichen Legitimationen (Gewerbescheinen, Konzessionsdekreten, Betriebsanlagebewilligungen) oder von der gewerbebehördlichen Einsicht unterliegenden Büchern, Rechnungen, Arbeitsbüchern, Arbeiterverzeichnissen u. dgl. verlangen und eventuell Beschlagnahmen sogleich bewirken.

Für die Form der einschlägigen Amtshandlungen ist § 77 des Ges. v. 17. März 1855, RGBl. Nr. 52 maßgebend, wonach derlei Geschäfte so viel als möglich im kurzen und mündlichen Wege zu behandeln und abzutun sind.

Gegen die bezüglichen Auffordnungen, Befehle oder Anordnungen steht den betreffenden Parteien kein Rekursrecht, sondern höchstens ein Beschwerderecht und dieses grundsätzlich ohne eine in die Amtshandlung aufschiebende Wirkung zu (vgl. OGH. v. 6. Dezember 1898, Z. 16.374, Nowak NF. Bd. I, Nr. 2285 und MJE. v. 27. Februar 1899, Z. 43.260, NS. 1090).[48])

Bestimmung der Geldstrafen.

(§ 151 GewO.)

(1) Die Einbringung der Strafgelder erfolgt im administrativen Exekutionswege.

(2) Sie fließen, wenn der Straffällige als Mitglied oder Angehöriger einer Gewerbegenossenschaft angehört, welche eine eigene Gehilfenkrankenkassa nach Vorschrift des § 121 errichtet hat oder bezüglich ihrer Angehörigen einer anderen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkassa korporativ beigetreten ist, in diese Krankenkassa.

---

[48]) Vgl. § 250 bis 252 EO. betreffend die der Exekution entzogenen Sachen. Im Grunde des Hfd. v. 19. Jänner 1784, JGS. Nr. 228 haben diese Bestimmungen auch bei Durchführung des administrativen Zwangsverfahrens-Anwendung zu finden und es sind die politischen Behörden sonach verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei der Einbringung von Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben die erwähnten gesetzlichen Anordnungen genau beachtet werden (vgl. MJE. v. 7. Dezember 1901, Z. 8871 NS. 4818).

www.libtool.com.cn

(3) Bestehen bei einer Gewerbegenossenschaft nach Zulaß des § 106, Al. 5 für die Gehilfen und für die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen verschiedene Krankenkassen, so sind die betreffenden Strafbeträge beiden Kassen zu gleichen Teilen zuzuweisen.

(4) In allen sonstigen Fällen fließen die Strafbeträge in den Reservefond der Bezirkskrankenkassa, und zwar derjenigen, bei welcher die Hilfsarbeiter des Straffälligen, beziehungsweise die straffälligen Hilfsarbeiter im Zeitpunkte der begangenen Übertretung krankenversicherungspflichtig waren oder unter der Voraussetzung des befugten Gewerbebetriebes, resp. der tatsächlichen Verwendung von Hilfsarbeitern ohne Rücksicht auf eine allenfalls in Betracht kommende genossenschaftliche Versicherung krankenversicherungspflichtig gewesen wären (§ 151, Abs. 1—4 GewO.).

Der § 151 bringt eine nach dem Stande der geltenden Gesetzgebung erschöpfende Regelung der Zuweisung der Geldstrafbeträge, welche wegen Übertretungen der Gewerbeordnung verhängt werden, beziehungsweise einfließen (E. E. Nov. 1907).[49])

Einer wegen Übertretung von Vorschriften der Gewerbeordnung bestraften Person steht das Recht zur Rekursführung in Betreff der im Straferkenntnisse verfügten Zuweisung der Geldstrafe nicht zu, weil dieselbe durch diese Verfügung in ihren Rechten überhaupt nicht berührt wird (E. d. HM. v. 11. Mai 1906, Z. 11.150, Amtsbl. f. H. u. GewV. I, S. 184).

---

[49]) Durch diese Bestimmungen erscheint einmal das Perzeptionsrecht des Ortsarmenfonds grundsätzlich ausgeschaltet und sodann ein Perzeptionsrecht auch der zwar nicht auf dem Boden der Gewerbeordnung stehenden, wohl aber eine wichtige Mission im Interesse der gewerblichen Hilfsarbeiter versehenden Bezirkskrankenkassen, beziehungsweise ihrer Reservefonds statuiert. Eine grundsätzliche Erwägung war dafür bestimmend, daß lediglich die den unselbständigen Hilfsarbeitern zu statten kommenden Krankenkassen als perzeptionsberechtigt behandelt werden. Das Alinea 2 soll in durchgreifender Weise eine Handhabe für die Bestimmung der Kasse, welcher die Strafbeträge im erörterten Falle zufließen, bieten (Erl. Bem.).

www.libtool.com.cn

Das genossenschaftliche Ordnungsstrafverfahren.

Das genossenschaftliche Ordnungsstrafverfahren wurde mit HME. vom 5. Dezember 1903, Z. 29.717, NS. 5619, in nachstehender Weise geregelt:

Die Unklarheit, in welcher sich vielfach die Handhabung der den Genossenschaftsvorstehungen im Grunde des § 125 GewO. eingeräumten Disziplinargewalt bewegt sowie der Umstand, daß auch die Gewerbebehörden bei Erledigung der bei ihnen eingebrachten Beschwerden gegen derartige Disziplinarerkenntnisse oder Ansuchen um exekutive Durchführung dieser Erkenntnisse nicht immer den richtigen Weg einschlagen, und mitunter ihre rechtliche Stellung gegenüber solchen Erkenntnissen verkennen, veranlaßte das Handelsministerium den Statthaltereien behufs Verständigung der unterstehenden Gewerbebehörden nachstehendes zu eröffnen:

Umfang des genossenschaftlichen Disziplinarstrafrechtes.

§ 125 GewO. räumt im ersten Absatze der Genossenschaftsvorstehung das Recht ein, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen; der zweite Absatz besagt, daß die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, in den Statuten aufgeführt werden. Die richtige Interpretation dieser Gesetzesstelle ergibt hienach, daß das Disziplinarstrafrecht der Genossenschaft nicht eintreten muß, sondern nur eintreten kann, daß aber dann jene Fälle, in welchen derselbe Platz zu greifen hat, in den Statuten taxativ aufgeführt sein müssen.

Nun ergibt sich naturgemäß die Frage, welchen Umfang die genossenschaftliche Disziplinargewalt haben kann, und für welche Handlungen oder Außerachtlassungen in den Statuten Ordnungsstrafen angedroht werden können. Bei Beantwortung dieser Frage muß man sich vor allem vor Augen halten, daß das Disziplinarrecht sich auf jene Fälle beschränken muß, in welchen es sich um die Außerachtlassung von aus dem Charakter der Gewerbegenossenschaft als eines gesetzlich organisierten Zwangsverbandes sich erklärenden, auf den Bestand und die Funktionierung der Genossenschaft als solcher Bezug habenden genossenschaftlichen Anordnungen handelt. Dieser Wirkungskreis der Genossenschaften, innerhalb dessen dieselben Anordnungen erlassen und Verbote statuieren können, muß unter allen Umständen dort seine Schranken finden, wo das Gesetz selbst oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen imperativ oder prohibitiv eingreifen; wo also ent-

www.libtool.com.cn
weder ein die Interessen der Gewerbetreibenden berührendes Verhältnis gesetzlich oder durch Verordnungen geregelt erscheint, oder wo bezüglich eines solchen Gegenstandes ein Eingreifen der Genossenschaft im Gesetze direkt untersagt wird.

Als ein solches Verbot des Eingreifens der Genossenschaften muß auch die Norm des § 113 GewO. angesehen werden, nach welcher den Genossenschaftsmitgliedern rücksichtlich des Betriebes ihres Gewerbes keine Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche weder in der Gewerbeordnung selbst noch in den auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmt sind.[50])

Von diesem Standpunkte wird also die Androhung von Disziplinarstrafen u. a. als unzulässig betrachtet werden müssen: bei Nichteinhaltung der von den Genossenschaftsmitgliedern etwa freiwillig getroffenen Vereinbarungen, durch welche die Sonn- und Feiertagsarbeit über die durch das Gesetz und die von der Staatsgewalt erlassenen Verordnungen gezogenen Grenzen weiter beschränkt werden soll sowie bei Vereinbarungen, durch welche den Genossenschaftsmitgliedern die Verabreichung von Weihnachtsgeschenken[51]) u. dgl. an ihre Kunden untersagt oder die Einhaltung eines von der Genossenschaft aufgestellten Preistarifes auferlegt werden soll.

Als ein weiterer Grundsatz bei Aufzählung der Fälle, in welchen Ordnungsstrafen verhängt werden können, muß gelten, daß jene Handlungen und Unterlassungen, welche zufolge gesetzlicher oder im Verordnungswege erlassener Vorschriften bereits der Ahndung gerichtlicher oder politischer Behörden unterliegen, nicht noch unter die Strafsanktion der genossenschaftlichen Disziplinargewalt gestellt werden dürfen, da es den Grundsätzen der Strafrechtspflege widerstreiten würde, eine Person wegen einer und derselben Übertretung mehrfach zu bestrafen. In dieser Beziehung ist namentlich zu beachten, daß nach § 133, lit. a, GewO. diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln, schon der in diesem Paragraph festgesetzten, von der Gewerbebehörde zu verhängenden Strafe unterliegen.

Verfahren bei Verhängung der Ordnungsstrafen.

Als zweitnächste wirft sich die Frage des bei der Verhängung von Ordnungsstrafen seitens der Genossenschaftsvorstehung einzuhaltenden Verfahrens auf. Das Recht, Disziplinarstrafen über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft zu verhängen, wurde im § 125 GewO. der Genossenschaftsvorstehung übertragen; diese besteht laut § 119 d aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschuß und dieses Kollegium allein ist daher auch berechtigt, Disziplinarerkenntnisse zu fällen, wobei selbstverständlich die nach dem Statute zur gültigen Beschlußfassung erforderliche Mitgliederanzahl anwesend sein und der Beschluß, beziehungsweise das Erkenntnis mit der zur Majorität statutenmäßig erforderlichen Stimmenzahl gefaßt werden muß.

---

[50]) Vgl. hierüber das S. 942 Dargestellte.
[51]) Vgl. auch HME. v. 4. September 1905, Z. 48.110.

www.libtool.com.cn

Soweit einzelne Statuten über das Verfahren vor diesem Disziplinarsenate nicht besondere Vorschriften enthalten, ergibt sich aus den für jedes Straf- oder Disziplinarverfahren geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß dem Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werde, eine vorherige Einvernahme des Beschuldigten daher geboten ist; allerdings könnte die Außerachtlassung dieser Billigkeitsrücksicht an und für sich die Ungesetzlichkeit des gefällten Erkenntnisses nicht begründen, wenn dasselbe von dem kompetenten Organe nach zweifellos sichergestelltem Tatbestande der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung gefällt wurde; für diese Anschauung ist der Umstand ausschlaggebend, daß der Genossenschaftsvorstehung nicht Mittel zu Gebote stehen, um das Erscheinen des Vorgeladenen zu erzwingen.

Aufgabe der die Disziplinargewalt ausübenden Genossenschaftsvorstehung ist es, den Tatbestand der nach dem Statute strafbaren Handlung oder Unterlassung in geeigneter Weise zu konstatieren und dann mit Bedachtnahme auf die vorhandenen Milderungs- oder Erschwerungsumstände das Erkenntnis zu fällen. Die Genossenschaften werden sich hiebei vor Augen zu halten haben, daß es der Pflege des Gemeingeistes keineswegs förderlich ist, wenn ein Gewerbetreibender gleich bei der ersten, oft nur aus Unkenntnis begangenen Zuwiderhandlung gegenüber den statutarischen Vorschriften mit der höchsten Strafe belegt wird, und daß es unstatthaft erscheint, beim Zusammentreffen mehrerer im Tatbestande gleicher Übertretungen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Abstrafung sind, das Strafausmaß für jeden einzelnen Fall abgesondert zu bemessen. Dagegen wird die Wiederholung einer verpönten Handlung stets als Erschwerungsumstand zu betrachten sein.

Die Umwandlung der verhängten Geldstrafen in Arreststrafen ist selbstverständlich gänzlich ausgeschlossen, da im § 125 nur Verweise und Geldstrafen (bis zu 10 Gulden) als Ordnungsstrafen zugelassen sind und die Bestimmung des § 135, Abs. 2 auf die Ordnungsstrafen keine Anwendung findet.

Verjährung.

Eine weitere, mit der Fällung der Disziplinarerkenntnisse im Zusammenhang stehende Frage ist die, ob und welche Verjährungsfrist bei den nach den Genossenschaftsstatuten zu ahndenden Handlungen und Unterlassungen Platz greift.

Es wäre gewiß gegen die ratio juris, bei jenen geringfügigen Unzukömmlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, deren Ahndung die Staatsgewalt autonomen, gewerbliche Zwecke verfolgenden Korporationen überläßt, nur aus dem Grunde die Verjährung der Strafbarkeit auszuschließen, weil im Gesetze eine Verjährungsfrist für diese strafbaren Handlungen nicht festgesetzt ist.

Es muß somit im Wege der Interpretation für derartige strafbare Handlungen und Unterlassungen die im administrativen Verfahren (§ 4 der MV. v. 3. April 1855, RGBl. Nr. 61) allgemein geltende dreimonatliche Verjährungsfrist Anwendung finden.[52])

[52]) Entgegengesetzt: Mangels besonderer Bestimmungen findet die sechsmonatliche Verjährungsfrist des § 140 GewO. auch auf das Ordnungsstrafverfahren der Genossenschaft Anwendung (E. d. HM. v. 22. November 1901, Z. 37.318).

www.libtool.com.cn

Form und Zustellung des Erkenntnisses.

Das Erkenntnis der Genossenschaftsvorstehung, mit welchem eine Geldstrafe verhängt wird, ist der Partei in jedem Falle in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Dieses Erkenntnis hat nebst kurzgefaßter Bezeichnung des Tatbestandes der strafbaren Handlung oder Unterlassung tunlichst auch den Hinweis auf die betreffende statutarische Vorschrift und jene Umstände, infolge welcher der Tatbestand als erwiesen angenommen wurde, zu enthalten. Eine Rechtsmittelbelehrung ist demselben nicht beizufügen.

Kosten des Verfahrens.

Vereinzelt sind auch Fälle vorgekommen, daß der Straffällige zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens, nämlich der Kosten der Einberufung der Genossenschaftsvorstehung, verpflichtet worden ist.

Dieser Vorgang muß als inkorrekt bezeichnet werden, da solche Auslagen sich als Auslagen für die Geschäftsführung der Genossenschaft darstellen, welche gemäß § 115 GewO. aus den Zinsen des vorhandenen Genossenschaftsvermögens, eventuell aus dem Erträgnisse der auf die Genossenschaftsmitglieder repartierten Umlagen zu bestreiten sind.

Rechtsmittelbelehrung.

Wie schon oben erwähnt wurde, ist den genossenschaftlichen Disziplinarerkenntnissen eine Rechtsmittelbelehrung nicht beizufügen. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß auf diese Erkenntnisse die prozessualen Normen, welche bezüglich der von den Gewerbebehörden in Ausübung ihres Polizeistrafamtes gefällten Straferkenntnisse im allgemeinen gelten, keine Anwendung finden, und daß somit in Ansehung solcher Ordnungsstrafen weder von einer Berufungsfrist nach § 148 GewO., noch von einem Strafmilderungs- oder Nachsichtsrecht der Gewerbebehörden im Sinne des § 149 GewO. und der MV. v. 31. Jänner 1860, RGBl. Nr. 31, die Rede sein.

Außerkraftsetzung der Ordnungsstraferkenntnisse.

Ordnungsstraferkenntnisse der Genossenschaften unterliegen demnach keinem Instanzenzuge (auch nicht an die Genossenschaftsversammlung) und können nur über Einschreiten des Bestraften auf Grund des der Gewerbebehörde gemäß § 127 GewO. zukommenden Aufsichtsrechtes außer Kraft gesetzt werden (E. d. HM. v. 22. Mai 1901, Z. 25.397).

www.libtool.com.cn

Nachtrag.

(Während des Druckes des Werkes publizierte wichtige Verordnungen resp. Entscheidungen.)

Zum Kapitel „Befähigungsnachweis“ S. 152.

Mit der HMV. i. E. m. d. LWM. v. 5. Dezember 1907, RGBl. Nr. 261, betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme angehörigen Personen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen, wurde auf Grund des § 14 b, Abs. 1 des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium verordnet, wie folgt: § 1. Personen, welche die Lehrzeit in einem handwerksmäßigen Gewerbe (§ 1, Absatz 1, Punkt 1—54 GewO.) ordnungsmäßig beendet haben und während ihrer Präsenzdienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand dieses handwerksmäßigen Gewerbes ausmachen, verwendet werden, sind seitens ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle besondere Verwendungszeugnisse (Zertifikate) auszustellen, denen folgende Klausel beizufügen ist.

„Dieses Zertifikat ersetzt auf Grund des § 14 b, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, bei Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung der Lehrzeit im handwerksmäßigen . . . . . Gewerbe die Verwendung als Gehilfe in diesem Gewerbe für die Zeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten . . . . . Tagen.“

Die Bestätigung dieser Klausel erfolgt durch den Truppen- oder den Anstaltskommandanten, beziehungsweise durch den Vorstand einer Anstaltssektion oder -abteilung oder durch den nach den geltenden Dienstvorschriften berufenen Stellvertreter derselben. § 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

www.libtool.com.cn

Zum Kapitel „Konzessionierte Gewerbe“ S. 275.

HE. v. 10. Oktober 1907, Z. 29.853 (Amtsbl. f. H. u. GewV. II, S. 293), betreffend den Vorgang bei Genehmigung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität: § 5 der mit dem letzten Absatze des § 15 der GewNov. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, in Kraft erhaltenen MV. v. 25. März 1883, RGBl. Nr. 41, bestimmt, daß bis zur Erlassung eines Regulativs über die Ausführung und den Betrieb von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität die Gewerbebehörden die auf die Genehmigung derartiger Anlagen bezughabenden Erhebungsakten in schwierigen Fällen, insbesondere in Fällen von Kraftübertragungen, vor der Genehmigung der Anlage dem Handelsministerium zur Begutachtung vorzulegen haben. Das Handelsministerium hat nun die Wahrnehmung gemacht, daß der hier vorgeschriebene Vorgang nicht immer eingehalten wird. Die Vorlage der Akten an das Handelsministerium ist insbesondere dann notwendig, wenn bei der kommissionellen Verhandlung zwischen dem Projektanten der Starkstromunternehmung und dem Vertreter der Telegraphen- und Telephonverwaltung Meinungsverschiedenheiten über die zum Schutze der staatlichen Schwachstromleitungen gegen Einflüsse der Hochspannungsleitung zu treffenden Maßnahmen entstehen. Es ist vorgekommen, daß die Gewerbebehörden in derartigen Fällen auch vollkommen berechtigte Forderungen der Telegraphen- und Telephonverwaltung nicht berücksichtigt und den Konsens ohne die Verhandlungsakten dem Handelsministerium vorgelegt zu haben — erteilt haben. Zur Behebung einer solchen Unzulänglichkeit der Konsensbedingungen stünde zwar der Telephonverwaltung die Einbringung des Rekurses offen; da jedoch die Austragung der entstandenen Streitfragen im Instanzenzuge immerhin mehr Zeit erfordert und daher schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 34 Gewerbeordnung, wonach dem gegen die Genehmigung einer Betriebsanlage ergriffenen Rekurse die aufschiebende Wirkung zukommt, auch für den Starkstromunternehmer nicht wünschenswert erscheint, ist es im allseitigen Interesse gelegen, in solchen Fällen die Vorschrift des eingangs zitierten Paragraphen genau einzuhalten. Demnach werden die Gewerbebehörden künftighin alle jene Verhandlungen über Ansuchen um Genehmigung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität dem Handelsministerium vor Erteilung des Konsenses zur Begutachtung vorzulegen haben, in welchen seitens der Telegraphen- und Telephonverwaltung Forderungen zum Schutze staatlicher Schwachstromleitungen gestellt wurden, gegen welche sich der Konsenswerber verwahrt hat und welche die zur Genehmigung der Anlage berufene Behörde als zu weitgehend oder nicht begründet nicht zu berücksichtigen gedenkt. Dagegen kann dann, wenn zwischen den Beteiligten eine Einigung über die zum Schutze der Telegraphen- und Telephonleitungen zu treffenden Maßnahmen erzielt wurde und keine sonstigen Umstände die Einholung eines hierortigen Gutachtens notwendig erscheinen lassen, die Vorlage der Erhebungsakten an das Handelsministerium unterbleiben.

www.libtool.com.cn

Zum Kapitel „Exekution auf Gewerbe“ S. 358.

Während der Drucklegung des Werkes ist unter Judikatenbuch Nr. 181 nachstehender Plenissimarbeschluß des OGH. ddo. 30. Oktober 1907 präs. 128 in der Frage der Zulässigkeit des Verkaufes einer im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Konzession im Judikatenbuche eingetragen worden:

„Es ist unzulässig, eine im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändete Konzession zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes oder die einem gepfändeten gast- oder schankgewerblichen Unternehmen zu Grunde liegende Konzession gemäß § 331, Abs. 2 EO. subsidiär (§ 332 EO.) in der Art zwangsweise zu verwerten, daß dem im Wege der Versteigerung ermittelten Meistbietenden (Ersteher) die Zurücklegung der Konzession gegenüber der Gewerbebehörde, bedingt durch die Verleihung der Gast- oder Schankgewerbekonzession an ihn (den Ersteher) zugesichert und die Wirksamkeit des Zuschlages von dem Eintritte dieser Bedingung abhängig gemacht wird.“

Mit Schreiben vom 11. März 1907, Z. 31.061/6, hat das k. k. Justizministerium gemäß § 16, lit. f des Kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325, an das Präsidium des k. k. Obersten Gerichtshofes das Ersuchen gestellt, einem Plenarsenate des Obersten Gerichtshofes nachstehende Rechtsfrage zur Entscheidung vorzulegen:

„Kann eine im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändete Konzession zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes oder die einem gepfändeten gast- oder schankgewerblichen Unternehmen zu Grunde liegende Konzession gemäß § 331, Abs. 2 EO. subsidiär (§ 332 EO.) in der Art zwangsweise verwertet werden, daß dem im Wege der Versteigerung ermittelten Meistbietenden (Ersteher) die Zurücklegung der Konzession gegenüber der Gewerbebehörde, bedingt durch die Verleihung der Gast- oder Schankgewerbekonzession an ihn (den Ersteher), zugesichert und die Wirksamkeit des Zuschlages von dem Eintritte dieser Bedingung abhängig gemacht wird?“

Der demzufolge zusammengetretene Plenissimarsenat des k. k. Obersten Gerichtshofes hat die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judikatenbuch beschlossen. Gründe: Die im Judikate entschiedene Rechtsfrage wurde in Praxis und Literatur widersprechend gelöst. Für die Bejahung dieser Frage wurde angeführt, daß jedes wie immer geartete Vermögensobjekt des Schuldners mögliches Exekutionsobjekt sei. Man anerkannte zwar die Unveräußerlichkeit der Konzession, konstruierte aber einen veräußerlichen Inhalt derselben in der Weise, daß man die aus jedem Rechte fließende Befugnis des Berechtigten, sein Recht aufzugeben, zu einem selbständigen subjektiven Rechte erhob und als „Rücklegungsrecht der Konzession“ verwertet wissen wollte. Dieses Recht sollte auf die Weise dem Zwangsver-

www.libtool.com.cn

kaufe unterzogen werden, daß nach Inhalt der Versteigerungsbedingungen das Meistbot sofort bar bei Gericht zu erlegen sei und daß dem Ersteher vom Gerichte die Bewilligung erteilt werde, die Konzession im Namen des Verpflichteten bei der Gewerbebehörde zurückzulegen, daß die Rechtswirksamkeit des Zuschlages durch die vom Ersteher anzusuchende Verleihung der erledigten Konzession an ihn bedingt sei, daß bei rechtskräftiger Zurückweisung des Konzessionsgesuches des Erstehers die Zuschlagserteilung rechtsunwirksam werde und der erlegte Betrag zurückzuerstatten sei.[1])

Hiezu wurde von anderer Seite ausgeführt, daß in einem solchen Vorgange zwar nicht eine Veräußerung der Konzession, wohl aber eine andere Verwertung derselben im Sinne des § 332 EO. zu erblicken sei.[2])

Allein dieser Art der rechtlichen Konstruktion kann nicht beigepflichtet werden. Das aus der erteilten Konzession zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes erlangte Recht ist, von den nach besonderen Bestimmungen etwa anders geregelten Fällen abgesehen, nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung als subjektives öffentliches Recht anzusehen; es ist ein höchstpersönliches Recht, welches an sich schon eine Übertragung oder Veräußerung nicht zuläßt. Dies ergibt sich unzweideutig aus zahlreichen Bestimmungen der Gewerbeordnung. So bestimmt insbesondere der § 1 der GewO., daß jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, als konzessionierte Gewerbe behandelt werden; der § 15, Z. 15 zählt das Gast- und Schankgewerbe zu solchen Gewerben, für welches daher die Erfordernisse des § 23 GewO. in Frage kommen.[3])

Die verliehene Konzession schafft für den Berechtigten wirtschaftliche Vorteile, sie ermöglicht ihm Erwerb und Erlangung von Gütern. Die aus der Ausübung der Konzession für den Konzessionsinhaber sich ergebenden Nutzungen können dem privatrechtlichen Zugriffe, sei es im Wege der Zwangsverpachtung, sei es im Wege der Zwangsverwaltung, unterworfen werden. Dadurch wird das durch die Konzessionsverleihung erteilte höchstpersönliche Recht selbst nicht berührt und darf nicht berührt werden, weil darin ein Eingriff in die Sphäre öffentlichen Rechtes gelegen wäre, der nach dem Gesetze nicht nur unzulässig, sondern deshalb unwirksam wäre, weil die Behörde, der das Recht der Konzessionsverleihung zusteht, durch das Exekutionsverfahren in dem Rechte freier Entschließung nicht beirrt werden kann. Das wird allgemein anerkannt. Aber auch nach der Seite der subjektiven Berechtigung des Konzessionsinhabers kann ein im Exekutionswege verwertbarer Rechtsinhalt des Konzessionsrechtes nicht gefunden werden. Denn selbst bei jedem subjektiven Privatrechte ist dem Berechtigten neben dem verschiedenen Rechtsinhalte positiver Art auch die

---

[1]) Vgl. Fischböck, Exekution auf konzessionierte Gewerbe, GZ. ex 1902, Nr. 30 ff.
[2]) Vgl. v. Ohmeyer, Die Zwangsversteigerung konzessionierter Unternehmen. GZ. 1906, Nr. 48 ff.
[3]) An dem Grundsatze der höchstpersönlichen Natur der verliehenen Konzession hat auch der Verwaltungsgerichtshof festgehalten (VGHE. Budw. Nr. 9574, 9615, 14.013).

www.libtool.com.cn

Befugnis eigen, sein Recht aufzugeben. Diese Befugnis kann aber nicht als eine Verwertung des Rechtes angesehen werden, weil die Ausübung derselben, ohne das Recht etwa im Wege der wirtschaftlichen Übertragung in seinem Bestande zu erhalten, darauf abzielt, das Recht zu zerstören und aufzuheben. Mag also die Vernichtung des Konzessionsrechtes auch für den Ersteher den Wert haben, daß seinem Wettbewerbe um die in der Person des Verpflichteten aufgehobene Konzession freie Bahn geschaffen wird, so kann in der Vernichtung des Rechtes eine wirtschaftliche Rechtsausübung nicht erblickt werden. Dagegen vermag einen stichhaltigen Grund auch nicht der Umstand zu bilden, daß unter Umständen die Vornahme einer solchen Handlung Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein könnte. Freiwillige rechtsgeschäftliche Transaktionen laufen in Bezug auf Konstruierbarkeit nicht immer mit den Exekutionsverwirklichungsformen parallel. Es ließen sich genug vertragsmäßig vollziehbare Verbindlichkeiten aufweisen, deren Erfüllung für den Gegner wertvoll sein und im Grunde des im Vertrage gebundenen Willens des Verpflichteten erzwungen werden kann, während es nicht anginge, ohne Beziehung auf einen darauf gerichteten Vertrag aus dem Willensbereiche des Verpflichteten zwangsweise Handlungen herauszulösen und sie, weil für einen Dritten wertvoll, zum Gegenstande des Zwanges und der Supplierung durch den Richter zu machen. Wiewohl also die Konzession für deren Inhaber von materiellem Werte ist, so folgt daraus noch nicht, daß das Konzessionsrecht selbst, beziehungsweise die Befugnis zur Rücklegung einer Konzession ein im Verkehre stehendes wirtschaftliches Gut sei, das gemäß § 331 EO. in Exekution gezogen werden könnte.[4])

Die Verwertung einer dem Verpflichteten zustehenden Konzession zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes kann daher bei dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung — von den etwa auf Grund positiver Normen bestehenden Ausnahmen abgesehen — nicht anders als im Wege der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung, keinesfalls aber im Wege einer im Exekutionswege zu bewirkenden Rücklegung der Konzession erfolgen.

Zum Kapitel „Gewerbegerichte“ S. 736.

Mit JMV. i. E. m. d. MJ., HM. u. d. FM. v. 4. Februar 1908, RGBl. Nr. 30, wurde die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Triest angeordnet.

---

[4]) Vgl. Schuster, Österr. Zivilprozeßrecht, 4. Aufl., S. 693; Neumann, Kommentar zur Exekutionsordnung, S. 913; Walker, Grundriß des Exekutionsrechtes, S. 123.

www.libtool.com.cn

Zum Kapitel „Meisterprüfungen“ S. 884.

Mit HME. v. 28. Dezember 1907, Z. 40.211, publiziert im Amtsbl. f. H. u. GewV. III, S. 64 ff. wurden Bestimmungen über die Durchführung der Vorschriften des Ges. v. 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, über die fakultativen Meisterprüfungen bei handwerksmäßigen Gewerben und Muster der Meisterprüfungsordnungen kundgemacht.

www.libtool.com.cn

Sachregister.

Seite

A.

Abänderungen, Vornahme von, durch Händler 438
Abdecker bezirksweise Abgrenzung 235, 464
Abdeckergewerbe 234
Abdecker, Maximaltarife 449
Abgekürztes Verfahren bei Betriebsanlagen, vide Betriebsanlagen
Abgrenzung, bezirksweise, beim Abdeckergewerbe 235
— — beim Kanalräumergewerbe . 234
— — beim Rauchfangkehrergewerbe 233
— — der Rauchfangkehrer, Abdecker und Kanalräumer 464
— der Apotheker und Drogisten . 448
— der Berechtigung der Handels- und Erzeugungsgewerbetreibenden 435
— des Wirkungskreises des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern 992
— — Aufzählung der bezüglichen Agenden 993
Abiturientenkurse und Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe 176
Abkürzung der Arbeits-Mittagspause usw. 773, 774
Ablohnung vide Lohn
Abort bei Gast- und Schankgewerben 331
Abreißkalender, Handel mit . . . 217
Abschaffen von Gästen nach der Polizeistunde 446
Abschlauchen von Bier usw. . . . 312
Abschnitte, Überstunden in . . . 780
Abschreckende Krankheit als Auflösungsgrund des Arbeitsverhältnisses 704
Abstellvorrichtungen eventuell Meldevorrichtungen für Maschinen . 275
Abstrafungen, erlittene, als Gewerbeausschließungsgrund 136
Abwägen der Waren am Sonntag unzulässig 797

Seite

Abweisung, Begründung der bei Betriebsanlagen 405
Abziehbilder als häusliche Bedarfsartikel 216
Abzugbilder, Handel mit 216
Abzüge vom Lohn vide Lohn
Achtung, Pflicht der Hilfsarbeiter gegen den Arbeitsgeber . . . 665
Additionalgebühren der Genossenschaft-Inkorporationsgebühren . 879
Adler, kaiserlicher vide kaiserlicher
Administrative Bestrafung und Ausschluß vom Gewerbe 136
— Maßnahme, Entziehung der Gewerbeberechtigung als . . . 523
— — Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, als 815, 981
— Verfügungen, besondere . . . 981
Adressenaffichierung auf Tafeln . 79, 80
Adressenbureaux 79
Adressenmitteilung an Interessenten 79
Advokaten, von der Gewerbeordnung ausgenommen 67
— Vertretung durch, vor den Gewerbegerichten 752
Ärar, technische Hilfsanstalten des, Einrechnung der Arbeitszeit in, bei Handelsgewerben . . 153, 1033
— Streitigkeiten mit dem, keine Kompetenz der Gewerbegerichte 748
Aftermieter, Verköstigung von . . 302
Afterpachtung eines Gewerbes unzulässig 347
Afterstellvertretung unzulässig . . 347
Afterverpfändung der Pfandscheine 246
Agenten, Befugnisse der . . 495, 497
— Handlungsgehilfen als . . . 601
— öffentliche 67
— öffentliche, Kompetenz zur Verleihung der Berechtigung . . 68
— öffentliche und Advokaten . . 68

www.libtool.com.cn

Seite

Agenten, Privat, Institut der . . 68
— selbständige, rechtliche Stellung der 497
— s. auch Handelsagenten
Agentien und Zweigetablissements, Abgrenzung 473
Akkord, Rechtssätze betreffend den . 645
Akkordarbeit, Mängel der, und Lohn 646
Akkordarbeiter, Lohn für angefangene nicht fertiggestellte Arbeit . . 645
Akkordlohn 640
Akteneinsicht, der Genossenschaften . 1001
— im Verwaltungsgerichtshofverfahren 1001
— Vorschriften über die, durch Parteien 1001
Aktiengesellschaften, ausländische . . 126
— in Wien, Gewerbeanmeldungsort für 189
Aktive Militärpersonen, Gewerbebetrieb durch 128
Akzidenzdruckereien 210
Akzidenzdrucksorten 216
à la minute-Pressen, konzessioniertes Gewerbe 209
Alkoholfreie Speiseanstalten . . . 311
— Getränke, Ausschank, von . . 311
Alter der Hilfsarbeiter 591
— Bedeutung für den Gewerbeantritt 191
Altersangabe in der Gewerbeanmeldung 191
Altersnachsicht für Minderjährige zum Gewerbeantritt 122
Ammendienstvermittlungen . . . 270
Ammenvermittlungsinstitute . . . 78
Amtswegige Wahrung des öffentlichen Interesses bei Betriebsanlagen 408
Amtszeugnisse, Ausstellung von . 990
Analoger Fabriksbetrieb, Verwendung in, bei handwerksmäßigen Gewerben 148
Anerkennung von im Auslande ausgestellten Lehr- und Arbeitszeugnissen, Ermessen der Behörde . 148
Angehörige der Genossenschaft . . 871
Angestellte, dauernd, Exekution auf Bezüge der 656
— nicht dauernd, Exekution auf Bezüge der 657
— für höhere Dienste 601
Angestellter, Tätigkeit für den Chef 20
Anhaltung gefängliche, Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen 826

Seite

Anhaltung, gefängliche, Auflösung des Lehrverhältnisses wegen . 826
Anheimsagung vide Zurücklegung
Animiermädchen, Hilfsarbeiterin? . 590
Ankauf von Pfandscheinen . . . 246
— von Waren im Umherziehen . 501
Ankündigungen bei der Betriebsstätte 532
— gegen das Ausverkaufsgesetz . . 453
— geschäftliche, Verbreitung von . 75
— öffentliche 450
— „Pfänder zum Versetzen“ usw. . 247
Ankündigungszetteln, Verteilen von 532
Anlagen, Beschreibung der Betriebs- 387
— kleinere, Bestimmungen für . . 388
— zu Zwecken der Erzeugung und Leitung der Elektrizität vide Elektrizitätsgewerbe . . 274, 1034
— vide auch Betriebsanlagen
Anlage, prinzipielle Konsentierung einer 411
Anmeldung des Gewerbes . . . 183
— Gebühren bei Gewerbeanmeldungen 184
— temporäre von Gewerben . . 196
— — mit beschränktem Umfange . 432
— — vereinte, mehrerer Gewerbe . 183
Änderungen der Betriebsanlagen . 417
Annahme unbestellter Sendungen . 491
Annex-Institutionen der Genossenschaft vide Genossenschaft
Annoncen als gewerbliche Drucksorten 216
Annoncenbureaus 77
Annoncentafeln zum Ankündigen leerer Wohnungen 75
Annoncenvermittlung durch Orientierungstafeln 78
Annoncenvermittlungsbureaus . . 215
Annoncenvorführung in beleuchteten Fenstern 77
Annullierung von Lehr- und Arbeitszeugnissen 149
Anpassungsarbeiten, Berechtigung der Händler zur Vornahme von 40
Anrainer, Anspruch auf Untersagung einer Betriebsanlage . . . 372
— Begriff 399
— Begrenzung der Rechte der . . 399
— „bekannte“, Begriff 400
— Rekurs bei Betriebsanlagen, Berechtigung der, zum . . . 414, 515
— Stellung der, bei Genehmigung ohne Ediktalverfahren 400
— Stellung der im Ediktalverfahren 400
— — der im gewöhnlichen Verfahren 400
— verspätete Zustellung der Entscheidung an, Wirkung . . . 406

www.libtool.com.cn

Seite

Anrainer vide auch Betriebsanlagen
Anrechnung der Lehr- und Gehilfenzeit in organisierten Einrichtungen und Anstalten . . 152, 1033
— auf den Lohn 649
Ansichtskarten in Gastgewerben . 219, 308
— Handel mit 216
— — in Gasthäusern 219, 308
— mit Geschäftsreklame, Auflegen von, in Gasthäusern 75
Ansichtskartenverschleiß der Gemischtwarenhändler 437
— der Kolonialwarenhändler . . 437
Anspruch auf Lohn und Krankengeld, konkurrierender 707
— kein, auf Dispenserteilung vom Befähigungsnachweis 177
Anstalt, Bezeichnung eines Gewerbes als 193
Anstalten, nicht gewerblicher Art, Anrechnung der Lehr- und Gehilfenzeit 152
— öffentliche, Rücksichtnahme auf, bei Betriebsanlagengenehmigung 407
Ansteckende Krankheit, Beförderung von Personen mit 230
Anstreicher, besonderer Berechtigungsumfang der, in verschiedenen Orten 33
Antiquare, Verkauf neuer Bücher 215
Antiquare und Trödler, Unterscheidung 215
Antiquarbuchhandlungen 215
— Berechtigungsumfang 215
Antiquarbuchhandel und Trödler-Gewerbe 240
Antiquariat, modernes 215
Antiquitätenhändler und Trödler . 239
Anzeige der Verlegung der Betriebsstätte 468
— des Witwenbetriebes usw. . . 510
Antritt des Gewerbes, fakultativer Ausschluß vom 137
— — — obligatorischer — — . 136
— — — Begriff 182
An- und Verkaufsvermittlungsgeschäfte 74
Anzahl der auszuübenden Gastgewerbe, Beschränkung in der . . . 329, 332
Anzeige der Betriebsänderung . 419, 420
— — Betriebserweiterung . . . 419
— — Verlegung der Betriebsstätte 468
Anzeigebeschwerderecht der Genossenschaft-Versammlungsmitglieder . 914
— der Gehilfen-Versammlungsmitglieder 928
— der Gewerbeinhaber 882

Seite

Apotheken und Materialwarenhandel 437
— Kognak- und Spirituosenverabfolgung 81
Apotheker von der Gewerbeordnung ausgenommen 87
— Gesetz 87
— Lehrlinge 814
— und Drogerien 81
— und Drogisten, Abgrenzung . . 448
— und Materialwarenhändler, Abgrenzung 448
Appalto 465
Aquarellbilder, Handel mit . . . 217
Arbeit, schlechte, Lohnabzüge wegen 661
— unbefugtes Verlassen der, Entlassungsgrund 697
Arbeiten, Aufsuchen von Bestellungen auf 474
— auswärtige, Lohn für 639
— — Anspruch auf Schlafgelegenheit bei Verrichtung von 640
— im Umherziehen betriebene . . 102
— persönliche, des Gewerbeinhabers am Sonntag 799
— Reinigungs- am Sonntag . . 799
— Reparatur, Aufsuchen von Bestellungen auf 474
Arbeiter, Begriff und Kategorien der 63, 584, 585
— und Unternehmer, Zwischenformen 586
— gelernte, Beschäftigung von, als Kriterium des Fabriksbetriebes . 47
— Kontraktbruch seitens der . . 718
— strafrechtliche Verantwortlichkeit des 673
Arbeiteranzahl, Kriterium des Fabriksbetriebes 47
Arbeiterausweise 604
Arbeiterkasernen, Genehmigung von 374
Arbeiterschutz, der 759
— Bestimmungen betreffend Frauenspersonen 786
— — — Frauenspersonen in fabriksmäßigen Betrieben 787
— — — Frauenspersonen in nichtfabriksmäßigen Betrieben . . 786
— — — jugendliche Hilfsarbeiter 786
— — — jugendliche Hilfsarbeiter in fabriksmäßigen Betrieben . 787
— — — jugendliche Hilfsarbeiter in nichtfabriksmäßigen Betrieben 786
— -Gesetze, in Vorbereitung befindliche 759
— -Gesetze, Tendenz der, gegen den Willen der Arbeiter 760

www.libtool.com.cn

Seite

Arbeiterschutz, mangelnder, Untersagung des Gewerbefortbetriebes wegen 769
— -Maßregeln, selbstverständliche . 769
— -Sachen, strafrechtliche Verantwortlichkeit in 772
— -Strafen, Kompetenz der Gewerbebehörde 772
— — — der Gemeinde 773
— Überwachung durch die Gewerbeinspektoren 791
— und Betriebsanlage . . . 396, 410
— und konsentierte Betriebsanlagen 376
— -Vorschriften, besondere Publikation von Ausnahmen . . . 761
— zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers wegen Unterlassung des . 760
— Zweck des 759
Arbeiterverzeichnisse 725
— für Hilfsarbeiter 725
— für jugendliche Hilfsarbeiter . 725
— Verpflichtung zur Aufbewahrung der 725
Arbeiterwohnungen 770
— Begünstigungen für 770
— gewerberechtliche Behandlung der 771
— steuerrechtliche Behandlung der . 771
— Vermietung von 771
— Ingerenz der Gewerbebehörde auf 771
Arbeitgeber 630
— Begriff des 630
— Kontraktbruch des 715
— strafrechtliche Verantwortlichkeit des 673
— Verabredungen der, wegen Herabdrückung des Lohnes 721
— zivilrechtliche Haftung des, wegen unterlassenen Arbeiterschutzes . 760
Arbeitgeberorganisationen 723
Arbeitnehmer, Verabredungen der, wegen des Lohnes 721
Arbeitsantritt, verspäteter . . . 668
— — Regelung nach dem Handlungsgehilfengesetzentwurf . . 668
Arbeitsbedingungen, Erzwingung von 721
Arbeitsbehelfe, die 667
Arbeitsbeirat 988
Arbeitsbücher 604
— als Reiselegitimation 607
— Anmerkungen unzulässige, Entschädigungspflicht wegen . . . 617
— Aufbewahrung des 608
— — bei Gemeinde 608
— — bei Genossenschaft 608
— — bei Gericht 613
— Aufnahme des Arbeiters ohne, strafbar, aber rechtswirksam . 604

Seite

Arbeitsbücher, Ausfüllung der . . 618
— Ausfertigung auf Grund des Lehrzeugnisses 606
— — eines neuen, bei Verlust . 618
— Ausfolgung an ausländische Arbeiter im Inland 605
— — an italienische Arbeiter im Inland 605
— — an Sträflinge 605
— — Zwänglinge 605
— — beim „Aussetzen" 610
— — bei Unterbrechung der Arbeit 610
— — des, ist Holschuld 610
— — und Ausfüllung der Rubriken des Arbeitsbuches 611
— — und Lohnzahltag 610
— — an dritte Personen . . . 609
— — Versorgung der Eintragungen vor 609
— — und Arbeitsbestätigung . . 611
— — unter Bedingungen . . . 611
— „Aushändigen", Bedeutung des 610
— Aushändigung des 609
— — Entschädigung wegen verspäteter 617
— Ausstellung des 606
— — an im Inland beschäftigte, im Ausland wohnende . . . 605
— — an in Ungarn wohnende, in Österreich beschäftigte 605
— — an jugendliche Hilfsarbeiter 606
— — an Lehrlinge 605
— — an nichtaktive Soldaten . . 607
— — von ausländischen Behörden 605
— Bestätigungen im, öffentliche Urkunden 152
— Bestimmungen über 603
— Deponierung des, bei Ausstand 614
— — gerichtliche Kompetenz für die 613
— — bei Gericht 613
— — des, bei Behörden 611
— — bei nichtordnungsmäßig gelöstem Arbeitsverhältnis . . . 614
— — bei ordnungsmäßig gelöstem Arbeitsverhältnis 611
— — Stempel für das Deponierungsgesuch 613
— — Wiener Praxis 614
— Duplikate 618
— — Bezeichnung der, als solche . 618
— Eintragungen, auch Flugblätter über Arbeiter gelten als . . . 619
— — beabsichtigte besondere Form 616
— — Bestätigung der 616
— — Durchstreichungen bei . . 615
— — Entschädigungsanspruch wegen unzulässiger 618

www.libtool.com.cn

Seite

Arbeitsbücher, Eintragungen, Entschädigungsanspruch bei gegenseitigem Verschulden 618
— — — bei Verjährung des . . 618
— — in das 615
— — Beglaubigung von Korrekturen u. dgl. 617
— — stempelfrei 617
— — unzulässige, Entschädigung wegen 617
— — zulässige 615
— — Zusätze bei 616
— Entlassung bei Vorweisung falscher 692
— Entschädigungsfälle, wegen unzulässiger Eintragungen usw. . 617
— — Umfang der Entschädigung . 617
— Fälschungen der, sind Betrug . 619
— — von Bestätigungen in, Betrug 152
— Formular des 607
— für Damenkleidermacherinnen . 608
— für Heimstättenarbeiter . . . 620
— für noch nicht aufgedungene Lehrlinge 606
— Inhalt des 607
— kein Pfandrecht an 610
— kein Zurückbehaltungsrecht wegen Geldforderungen 611
— Nachmachung von 619
— — von einzelnen Eintragungen 619
— Nachsenden an Arbeiter . . . 609
— Nichtübergabe bei Aufnahme, Wirkung der 608
— öffentliche Urkunde 619
— Rubriken des 607
— stellt Gemeinde aus 605
— — in Wien Konskriptionsamtsabteilung aus 605
— und kaufmännische Lehrlinge . 606
— unzeitgemäße Ausfolgung des . 610
— Übernahme des und Perfektion des Dienstvertrages 609
— Verfälschung von 619
— — von einzelnen Eintragungen 619
— Verlust, Vernichtung des durch Arbeiter 618
— — — — durch Arbeitgeber . 619
— Verwahrung der auszufolgenden an entferntem Orte 610
— Verwechslung, Entschädigung wegen 617
— Vorlage der 609
— Vormerkung über ausgestellte . 605
— zeitgemäße Ausfolgung der . . 609
— Zeitpunkt der Übergabe zur Aufbewahrung an Arbeitsgeber . . 609
— Zerreißen der 619

Seite

Arbeitsbücher, Zeugniseintragung in die 616
— Zeugnis in, und separat ausgefertigtes, Verhältnis zu einander 622
— Zurückbehaltung der, bei Austritt usw. 610
— — bei Streiks 615
— Zweck der 604
Arbeitsdauer vide Arbeitszeit
Arbeitseinstellungen 720
— vide auch Streiks
Arbeitsleistung, die verweigert werden kann, Beispiele 667
— die der Hilfsarbeiter 666
— Exequierbarkeit der 667
— Qualität der 666
Arbeitslohn 636
— und freiwillige Zuwendungen zum 636
— und Teuerungsbeiträge . . . 636
— und Trinkgelder 637
— vide auch Lohn
Arbeitsordnungen 726
— bei Baugewerben 734
— bei Bauunternehmungen . . . 734
— bei Eisenbahnbauten 734
— Bestätigung deren Entgegennahme 729
— Einfluß der Genossenschaft auf Inhalt der 729
— freiwillige Erlassung einer . . 733
— für Handelsgewerbe 726
— für Produktionsgewerbe . . . 726
— — in Verbindung mit Verschleiß 727
— für welche Gewerbe vorgeschrieben 726
— Gebührenbehandlung 733
— Inhalt der, fakultativer . . . 731
— — gesetzwidriger, der 731
— — obligatorischer 730
— Interpretation der 730
— Lohnabzüge wegen schlechter Arbeit, Festsetzung in den 661
— Lohntarife, Aufnahme der, in die 731
— Muster von genossenschaftlichen 733
— und Arbeitsvertrag 726
— und Aufnahmsbedingungen . . 728
— Verlautbarung der 727
— — Beweis der 729
— Vidierung der, durch die Behörde 732
— — durch die Behörde, Verweigerung der 732
— Vorlage an die Behörde . . . 732
— Zweck der 726
Arbeitsort, Lohn für Zureise an den 640
Arbeitspausen 773
— Abkürzung der 773
— bei bewilligten Überstunden . . 781

www.libtool.com.cn

Seite

Arbeitspersonen, Anwendung der verschiedenen Gesetze auf . . . 586
— Begriff der 583
— nach der Gewerbeordnung . . 585
— — dem Gewerbegerichtsgesetz 585, 736
— — — Handelsgesetze 585
Arbeitsproben für Gesellenprüfung . 850
Arbeitsräume, Beleuchtung der . . 769
— feuerpolizeiliche Vorschriften in den 770
— — — in den, ohne Rücksicht auf die Bauvorschriften 770
— — — ohne Rücksicht auf den Betriebskonsens 770
— Schlafen in 761
Arbeitsstatistisches Amt 988
Arbeitsstätte, Arbeiten in gesundheitsschädlichen 709
Arbeitsteiliges Verfahren, Begriff des 48
Arbeitsteilung, als Kriterium des Fabriksbetriebes 47
Arbeitsunfähigkeit 693
— unverschuldete, Beispiele . . . 705
— verschuldete, als Auflösungsgrund des Arbeitsverhältnisses . 704
— — über 4 Wochen beim Hilfsarbeiter 704
— — über 6 Wochen beim kaufmännischen Hilfspersonal . . . 705
Arbeitsunterbrechungen, periodische, und Gewerbeinspektion . . 792
Arbeitsunternehmungen, Gewerbeinspektion in 792
Arbeitsverhältnis auf und zur Probe 676
— „auf ein paar Tage" . . . 675
— Aufhebung wegen Ablauf der Zeit 675
— — wegen Aufhörens des Gewerbebetriebes 678
— — durch Kündigung 680
— Aufhören des, wegen Konkurses 678
— Auflösbarkeit des 690
— Auflösung des 689
— — des, beim kaufmännischen Hilfspersonal 689
— — des, innerhalb der 4 bezw. 6 ersten Krankheitswochen . . 705
— — des, Form der 690
— — nach Handelsgehilfen-Gesetzentwurf 689
— — des, Verbot der Ausdehnung der Auflösungsgründe 690
— — des, Verbot des Verzichtes auf die Auflösungsgründe . . 690
— — des, Zusammenhang zwischen Auflösungsgrund und Entlassung 691
— — des, durch den Arbeiter . 692, 708
— — — — wegen Aussetzens . 711

Seite

Arbeitsverhältnis, Aufhebung des, durch den Arbeiter wegen Ehrenbeleidigung 709
— — — — wegen Gesundheitsschädigung 708
— — — — wegen Mißhandlung 709
— — — — wegen unpassender Äußerungen 709
— — — — wegen Verleitung zu ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen 710
— — — — wegen Vertragsverletzung 710
— — — — wegen Vorenthaltung der Bezüge 710
— — des, durch den Arbeitgeber 692
— — — — wegen Arbeitsbuchfälschung 693
— — — — wegen beharrlicher Pflichtvernachlässigung . . . 701
— — — — wegen Diebstahls usw. 694
— — — — wegen gefänglicher Anhaltung des Arbeiters . . . 708
— — — — wegen grober Ehrenbeleidigung 702
— — — — wegen Krankheit . . 703
— — — — wegen Nebengeschäftes des Arbeiters 696
— — — — wegen Täuschung . 692
— — — — wegen Trunksucht des Arbeiters 694
— — — — wegen unbefugten Verlassens der Arbeit 697
— — — — wegen Unfähigkeit des Arbeiters 693
— — — — wegen Untreue im Dienste 694
— — — — wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit über 4 Wochen 704
— — — — wegen Verleitung der Hilfsarbeiter zum Ungehorsam usw. 701
— — — — wegen Verrates eines Geschäftsgeheimnisses 696
— — — — wegen Vertrauensmißbrauchs 694
— Auflösungsgründe müssen nicht angewendet werden 692
— Einfluß der Zwangsverwaltung auf das 679
— einverständliche Aufhebung des . 677
— Kontraktbruch 713
— Kündigungsfrist, Einfluß auf . 590
— nicht ordnungsmäßig gelöstes, Arbeitsbuchdeponierung bei . . 614
— ordnungsmäßig gelöstes, Arbeitsbuchdeponierung bei 611
— Qualifikation des 586

www.libtool.com.cn

Seite

Arbeitsverhältnis, rechtliche Qualifikation des, und Anmeldung des Arbeiters 587
— sofortige Lösung des 689, 692, 709
— Streitigkeiten aus dem . . . 735
— Tod des Gewerbeinhabers, Einfluß des auf 680
— — des Hilfsarbeiters, Einfluß des auf 680
— und Dienstitel 588
— vorzeitige Auflösung des des Lehrlings vide Lehrverhältnis
— zur Aushilfe 676
— zur vorübergehenden Aushilfe . 675
— zwischen Gatten und Verwandten 592
Arbeitsverlängerungs - Bewilligung vide Überstunden
Arbeitsvermittlung der Genossenschaft vide Genossenschaft
Arbeitsverrichtungen, an Sonntag gestattete 799
— — — Fixierung der, in der Arbeitsordnung 730
— Aufsuchen von Bestellungen auf 475
Arbeitsvertrag, Abschluß des . . . 631
— Begriff und Inhalt des . . . 628
— Begriff nach französischem Regierungsentwurf 628
— der 628
— Konstruktion des 628
— Nichtzuhalten eines verabredeten 717
— öffentlichrechtliche Seite des . . 629
— Perfektion des und Übergabe des Arbeitsbuches 609
— Personen des 630
— privatrechtliche Seite des . . . 629
— Rechte aus dem 636
— Rechte und Pflichten aus dem . 636
— und Arbeitsordnung 726
— und Nichtübergabe des Arbeitsbuches 609
Arbeitsvertragsusanzen, Aufstellung genossenschaftlicher 887
— — — Hörung der genossenschaftlichen Bezirksverbände vor Genehmigung der 889
Arbeitsverweigerung, Entlassung wegen 701
Arbeitszeit bei handwerksmäßigen Gewerben, Nichtersatz durch längere Lehrzeit 150
— Bestimmung der, durch die Genossenschaft 668
— Dauer der, bei fabriksmäßigen Gewerben 150
— Dauer der, bei handwerksmäßigen Gewerben 150

Seite

Arbeitszeit, die bedungene, Einhaltung der 667
— die ortsübliche, Einhaltung der 667
— Einrechnung der Zeit der Lohnzahlung in die 654
— für Lehrlinge 672
— gesetzliche Schranken der . . . 670
— Herabsetzung bei Absolvierung gewisser Schulen 155
— in handwerksmäßigen Gewerben, Berechnung der 150
— tabellarische Übersicht der, in den wichtigsten Staaten . . 784, 785
— Verlängerung vide Überstunden
Arbeitszeugnis vide auch Zeugnis
— als Befähigungsnachweis . . 148
— Befreiung vom, bei gewissem Schulbesuch 155
— Bestätigung des, bei handwerksmäßigen Gewerben 150
— Dispens vom 180
— in Ungarn bestätigt 152
— Mißbrauch mit unwahren, Vorkehrungen gegen 151
— über in Besserungsanstalten u. dgl. zugebrachte Zeit 154
— unbestätigtes, wertlos bei handwerksmäßigen Gewerben . . . 150
— Verweigerung der Bestätigung des, bei handwerksmäßigen Gewerben 150
— von verstorbenen Gewerbeinhabern 149
Arbeitszwang bei Kontraktbruch des Arbeiters 718
Architekt, Gebrauch des Titels . . 64
— Übernahme von Zeichnungen, Plänen und dergleichen . . . 69
Architekten 69
— diplomierte 69
Architektur 64
Armeediener, Gewerbebetrieb durch 128
Armenprozente bei freiwilligen Feilbietungen 459
Arreststrafen 973
— gnadenweise Umwandlung in Geldstrafen 1026
— und Strafumwandlung . . . 976
— Vollstreckung an Sonntagen . 1026
— — in unterbrochenen Zeiträumen 1026
Art der Verwendung als Geselle . 149
Artikel des täglichen Verbrauches, Feilbieten von 501
— erst fertigzustellende, Aufsuchen von Bestellungen auf 475
— — Unterhaltes, Maximaltarife für 449

www.libtool.com.cn

Seite

Artistische Erzeugnisse, Preßerzeugnisse als 216
Arzneimittelverkehr in Materialwarenhandlungen 254
Arzneipräparate, Verkauf von . . 257
Arzneistoffe, Verkauf von . . . 257
— — — in Materialwarenhandlungen 81
Arzneitaxe zur Pharmakopöe . . 254
Ärzte, von der Gewerbeordnung ausgenommen 80
Aszendenten, nicht gewerbenachfolgeberechtigt 509
Aufbewahrung des Arbeitsbuches . 608
Aufbewahrungsräume, keine Zweigetablissements 470
Aufdingung vide auch Lehrvertrag und Genossenschaften 821
— und Freisprechung, gleichzeitige Vornahme der 824
Aufdinggebühren, Lehrling zahlt . 889
— Befreiung des Lehrlings von der Bezahlung der 890
Aufenthaltsort, Entgegennahme von Bestellungen auf Waren, am, auf Reisen 476
Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vide Arbeitsverhältnis
Aufhören des Gewerbebetriebes, Einfluß auf Arbeitsverhältnisse 678
— — unzulässig bei der Betriebspflicht unterliegenden Gewerben 448
Auflehnung des Arbeiters als Entlassungsgrund 697
Auflösung des Arbeitsverhältnisses vide Arbeitsverhältnis
— vorzeitige, des Lehrverhältnisses von Seite des Lehrherrn, Fälle der 825
— — — von Seite des Lehrlings, Fälle der 826
Aufmerksamkeit, „gewöhnliche“ bei Eingriffen 537
Aufnahme von Gehilfen, strafbare 721, 974
— von Lehrlingen, strafbare . 821, 974
— zur Aushilfe, Probe 676
— ohne Ausweise 604
Aufnahmegebühren bei der Genossenschaft vide Inkorporationsgebühren
Aufschnitt, Verabreichung von . . 306
Aufsichtspersonal, Befugnisse des, in der Arbeitsordnung . . . 730
Aufsichtspersonale, Obliegenheiten des 730
Aufsichtsrecht, behördliches, über die Genossenschaft vide Genossenschaften

Seite

Aufsuchen von Bestellungen auf Arbeiten 474
— von Bestellungen auf Kleider- und Photographiearbeiten . . 475
— von Bestellungen auf Kolonial usw., Waren bei Privaten . . 489
— von Bestellungen auf Waren . 478
— von Bestellungen auf Waren (exklusive Kolonial usw.) außerhalb des Standortes 490
— von Bestellungen auf Waren bei Branchegeschäftsleuten . . 489
— von Bestellungen auf Waren bei Privaten 489
— von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende 478
— von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handlungsreisende, Kreis der aufsuchenden Personen 478
— von Bestellungen auf Waren durch selbständige Handelsagenten 494
— von Bestellungen auf Waren, Gegenstände, die mitgeführt werden dürfen 492
— von Bestellungen auf Waren (exklusive Kolonial usw.) innerhalb des Standortes 490
— von Bestellungen auf Waren, Kreis der Personen, die aufgesucht werden dürfen 489
— von Bestellungen auf Waren, Legitimationen . 479, 481, 484, 498
— von Bestellungen auf Waren, Liste der begünstigten Artikel in Österreich und in Ungarn . 493
— von Bestellungen auf Waren, Umgehung des Verbotes . . . 491
Aufzüge in Arbeitsräumen, Vorschriften über 761
Augenärzte von der Gewerbeordnung ausgenommen 80
Auktionshallen, gewerbemäßige Errichtung 457
Ausflugsorte usw., Sonntagsruhe für 805
Ausflüge, Erteilung von Auskünften an Reisende über 74
Ausführbarkeit behördlicher Aufträge bei Betriebsanlagen, Frage der 410
Ausgleich, ö.-u. Stellung der Handelsagenten nach dem 498
Ausgleichsvermittlungen 74
Ausgleichsvorlagen, ö.-u. Bestimmungen über Handlungsreisende 487
— — der über Zweigetablissements usw. 470

www.libtool.com.cn

Seite

Ausgleichsvorlagen, Stellung der Hausierer in den 500
Aushändigung, verspätete, der Arbeitsbücher, Entschädigung wegen 617
Aushängen von Waren 192
Aushängeschilder vor Geschäften 192, 527
Aushilfe, Probe, Aufnahme zur . 676
Aushilfskellner, Charakter als Hilfsarbeiter 588
Auskunftbureaus 279
Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse 279
— über Privatverhältnisse . . . 279
Auskunftserteilungspflicht der Parteien 1027
Auskunftspflicht der Trödler über den Geschäftsbetrieb 243
Auskünfte, ungünstige als Entlassungsgrund 691
— Verpflichtung der Erteilung wahrheitsgemäßer über Hilfsarbeiter 623
Auslagenarrangeure, als Hilfsarbeiter 589
Auslagestellagen 192
Ausland, im, vollstreckte Lehr- und Arbeitszeit 147
— Lehr- und Arbeitszeugnisse ohne Gemeinde- oder Genossenschaftsbestätigung 147
Ausländer, Ausstellung von Arbeitsbüchern an 605
— Erteilung von Produktionslizenzen an 99
— Gewerbebetrieb durch 123
— Marktbesuch durch 563
Ausländische Aktien- und Versicherungsgesellschaften 126
— —Filialen, Repräsentanzen der 126, 470
— Auszeichnungen 555
— Reisende, Legitimation der . . 484
— Unternehmungen, Vertreter von 484
Ausländisches Bier und Propination 116
Ausnehmung von der Gewerbeordnung 56
Ausschank, Begriff 315
— Buschenschänker 61
— auf Märkten vide Märkte
— eigener Erzeugnisse 61
— gebrannter geistiger Getränke . 319
— Leutgeberecht 64
— von alkoholfreien Getränken . 311
— von Bier, Wein usw. vide Gast- und Schankgewerbe
Ausschließung von Schülern aus den Fortbildungsschulen 835
Ausschließungsgründe, -Gewerbe . 136
— Nichtanwendbarkeit auf den Witwenbetrieb 511

Seite

Ausschließungsrecht, -Gewerbe bei radizierten Gewerben 141
— Handhabung des durch die politische Behörde 139
— Umfang des in persönlicher Beziehung 141
Ausschluß vom Besuche eines Gast- oder Kaffeehauses 304
Ausschuß, Gehilfen- } vide Genossen-
— Genossenschafts- } schaften
— schiedsgerichtlicher }
Aussetzen der Arbeit, Ausfolgung des Arbeitsbuches, beim . . . 610
Aussperrung, Arbeitsbücherdeponierung bei 614
Aussperrungen 721
— als Kontraktbrüche 722
Ausspielungen 462
Ausstand, allgemeiner, Arbeitsbücherdeponierung bei 614
Ausstellung der Arbeitsbücher vide Arbeitsbücher
Ausstellung von Waren vor Geschäftslokalen 192
Ausstellungen, Gastgewerbe auf . . 327
— gewerbliche, gegen Eintrittsgeld 101
— von Kunst- und Industriegegenständen 101
Ausstellungsauszeichnungen . . . 549
— Anmaßung von 549
— und Firmaübergang 550
Ausstellungsunternehmungen . . . 23
Austräger, Kinder und Frauenspersonen als 506
Austrägerscheine 504
— für Kinder und Frauenspersonen 506
— Kreis der Bezugsberechtigten . 504
— Stempel für 506
— Zahl der erlaubten 504
Austritt, nicht ordnungsmäßiger, aus der Arbeit 614
— ordnungsmäßiger, aus der Arbeit 611
Ausübung der Gewerberechte . . 444
— faktische von Tätigkeiten und Gewerbeantritt 182
— vide auch Gewerbe.
Ausverkaufsbewilligung und Steuerbehörde 456
Ausverkäufe, Ansuchen um . . . 455
— Begriff 451
— Beispiele von Übertretungen des Gesetzes über die 452, 453
— Dauer des 456
— die Bewilligung von 455
— — Anzeige an die Steuerbehörde 456
— Erledigungsfrist 456
— Gelegenheitsverkäufe 450

www.libtool.com.cn

Seite

Ausverkäufe, Großhandel ausgenommen 452
— Hörung der Handelskammer . 456
— — der Polizei 456
— Inventurverkäufe 455
— Saisonverkäufe 452
— Serienverkäufe 454
— Statistik der 456
— Stempelpflicht der Gesuche . . 457
— Strafen 457
— und freiwillige Feilbietungen . 457
— und freiwillige Versteigerungen 451
— und Pfandleihanstalten . . . 451
— Überwachung der 457
— Verfahren über Ansuchen . . 456
— was als solche gelten und was nicht, Beispiele aus der Praxis 451
Auswanderer, Anwerbung von, und Reisebureaus 286
Auswanderungsagenturen 286
Auswanderungsgesellschaften, Überwachung der 286
Auswanderungsgeschäfte 286
— Betrieb von 17
Ausweise der Hilfsarbeiter . . . 604
Auszeichnungen, ausländische . . 555
— Beilegung nicht verdienter 539, 540
— gewerberechtliche 541
— Staatspreise usw. als . . . 549
— Stempelpflicht der Gesuche um . 556
— unbefugter Gebrauch von . . 539
— Verleihung durch Private . . 540
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Auszieh-Möbeltransporte und Sonntagsruhe 800
Äußere Bezeichnung vide Bezeichnung
Autokopisten 213
Automaten bei Produktionen . . 101
Automatenbuffets 309
Automobile, Nummernzwang . 226
— oder Motorwagen und Kraftfahrzeuge 226
Automobileinspänner, Betriebsordnung 227
Automobilfiaker, konzessioniertes Gewerbe 226
— Betriebsvorschriften 227
Automobilomnibusse 227
Automobilstellwagen, Betriebsvorschriften 227
Autoren und Selbstverlagsrecht, von der Gewerbeordnung ausgenommen 63
Autorisierte Privattechniker . . . 69
Azetylengasleitungen 261

B.

Seite

Badeanstalten 84
Badekuranstalten 84
Badeorte, Märkte in 567
Bahnhöfe, Verkauf auf 87
Banken usw. von der Gewerbeordnung ausgenommen 96
— usw., Kündigung der Angestellten 688
— usw., Zeugnisse für Angestellte der 622
— Wechselstubenbetrieb durch . . 76
Ballwurfspiele 99
Barzahlung der Löhne 647
— Folgen der Nichtbarzahlung der Löhne 653
Bäcker, Betriebspflicht der . . . 448
— Brot- und Gebäcklieferung auf Bestellung 505
— — — Verkauf auf offener Straße 505
— Fastenbretzenverkauf 505
Bäckerei als Gewerbe bei Landwirten 60
Bäder, Badeanstalten von der Gewerbeordnung ausgenommen . 84
— Heil- 83
— in Hotels 304
— ohne Heilzwecke 84
— verschiedene Arten von . . 84, 85
— zugleich Heilanstalten 83
Bälle in Gastgewerben 332
— öffentliche 98
Baubehörde und Gewerbebehörde, Stellung der, bei Betriebsanlagen 374
Baubeschreibung der Betriebsanlage 387
Baugewerbe 208, 231
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Baugewerbegesetz 231
— Revision des 231
Bauingenieure 69
Baumeistergewerbe 231
Baupläne, Verfassung von . . . 63
Banpolizeiliche Rücksichten bei Betriebsanlagen 392
Bauten, vorübergehende Ausübung des Gastgewerbes auf 327
Bauunternehmergewerbe 232
— Gewerbeumfang des 232
Bau- und Kulturingenieure . . . 69
Bazare, Bezeichnung 454
Beamte der Staatsbahnen, Kohlenhandel durch 130
Beamte, Gewerbebetrieb durch . . 129
Beamte, Nebengeschäfte der . . . 130
Beamtensgattinnen, Gewerbebetrieb der 130
Bedarf, Deckung des eigenen, kein Gewerbe 18

www.libtool.com.cn

Seite

Bedingungen, allgemeine, des Gewerbebetriebes 121
— besondere, des Gewerbebetriebes 182
— Entbindung von, bei Betriebsanlagen 418
Bedingte Gewerbezurücklegung . . 515
Bedingte Konzessionszurücklegungen 339
Bedingungsweise Betriebsanlagen-Konsenserteilung 409
— Konzessionserteilung 520
Bedrucken von Seide usw., freies Gewerbe 214
Bedrückung der Arbeiter, Bestrafung wegen 721
Bedürfnis der Bevölkerung, Rücksichtnahme auf, bei konzessionierten Gewerben 203
— — — an Sonntagen 805
— des täglichen Unterhaltes . . 448
Befähigungsnachweis 145
— Akteneinsicht der Genossenschaften 1001
— Befreiung vom, bei Wiederantritt eines zurückgelegten handwerksmäßigen Gewerbes 181
— Begründung der Entscheidung über Erbringung des 146
— bei der Wiederaufnahme eines zurückgelegten handwerksmäßigen Gewerbes nicht zu erbringen . 181
— — eines zurückgelegten an den geknüpften Handelsgewerbes zu erbringen 181
— bei der Übersiedlung 469
— bei ehemals freien Gewerben . 145
— bei Errichtung von Zweigetablissements 471
— bei fabriksmäßigen konzessionierten Gewerben 168
— bei Frauengewerben 160
— — freie Würdigung der Gewerbebehörde bei 160
— bei Gast- und Schankgewerben . 208
— bei von Frauen betriebenen Gewerben 160
— bei Handelsgewerben 170
— — Abiturientenkurse 176
— — eigene Handelskurse . . . 174
— — Einfluß der Absolvierung höherer Handelsschulen . . . 176
— — kein Rekursrecht der Genossenschaft 171
— — keine Verfahrensvorschrift . 171
— — und zwei Klassen Handelsschulen 175
— bei handwerksmäßigen Gewerben 145
— — — Nachweisdokumente . . 145

Seite

Befähigungsnachweis vide auch handwerksmäßige Gewerbe
— bei konzessionierten Gewerben . 168
— — vide die einzelnen konzessionierten Gewerbe
— — offener Handelsgesellschaften 168
— bei Übersiedlung 469
— — von Handelsgewerben aus Galizien 469
— des Stellvertreters 344
— — bei Handelsgewerben . . . 179
— — bei handwerksmäßigen Gewerben 178
— Dispens vom, vide Dispens
— — bei konzessionierten Gewerben 168
— durch Schulzeugnisse 154
— eines Gesellschafters bei handwerksmäßigem Gewerbebetrieb offener Handelsgesellschaften 166
— Einführung des, während der Übersiedlung 469
— Einsichtnahme der Genossenschaft in die Nachweisdokumente 167, 168
— Gutachten der Genossenschaft über 167, 168
— Nichtbefreiung vom, bei Wiederantritt eines zurückgelegten Handelsgewerbes 181
— ordentlicher, bei handwerksmäßigen Gewerben 145
— Stichhältigkeit des 167
— Struktur des, bei Handelsgewerben der Handels- und Kommanditgesellschaften 170
— suppletorischer, durch Schulzeugnisse bei Buchdrucker usw. . . 213
— — im Handelsgewerbe . . . 170
— und Gesellenbrief 856
— Zureichendes Maß der Erbringung des 146
— Zweck des 143
Beginn und Dauer der Sonntagsruhe 797
Beglaubigung von Korrekturen von Arbeitsbucheintragungen . . . 617
Beglückwünschungskarten 216
Begräbnisgeld-Versicherung für Mitglieder der Genossenschaft, Zwang auf Einführung eines 894
Begünstigte Artikel, Liste der, die beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren mitgeführt werden dürfen 493
Begünstigungsklauseln auf Schulzeugnissen, puncto Befähigungsnachweis 160
— auf Schulzeugnissen für Damenkleidermacherinnen 165

www.libtool.com.cn

Seite

Behandlung, anständige, des Arbeiters 664
Beharrliche Pflichtvernachlässigung, als Entlassungsgrund 701
— Begriff der 701
Behelfe des Betriebes, Instandhaltung durch Produktionsgewerbetreibende 441
Beherbergung von Prostituierten . 298
— von Fremden 301
Behörden, k. k., Lieferungsverhältnis, Angabe des, und kaiserlicher Adler 543
Behörden, Arbeitsbuchdeponierung, bei den 611
Beilgeld als Arbeitslohn 637
Beirat, genossenschaftlicher, der Gewerbebehörde (Bezirk), Hörung des, bei verschiedenen Anlässen, vide Bezirksverbände und Genossenschaft
Bekanntmachung, Mittel der, erlaubte 531
Belästigung durch Betriebsanlagen 371
Belege über Befähigungsnachweis, Einsichtsrecht der Genossenschaft in die bei handwerksmäßigen Gewerben 167, 168
Belehnung der Pfandscheine . . . 246
Beleuchtung, Abzüge für, vom Lohne 651
— der Arbeitsräume 769
Beleuchtungsanlagen, Regulativ für 261
Beleuchtungseinrichtungen, vide Installationsgewerbe 258
Beleuchtungskörper, Befestigen der 275
Belustigungen, öffentliche 98
Benzinboote, Schiffahrt mit . . . 231
Berechtigte und unberechtigte Gründe der Zurücknahme der Gewerbeberechtigung 519
Berechtigung der Handels- und Erzeugungsgewerbetreibenden, Abgrenzung der 435
Berechtigung zum Gewerbebetriebe und zur Betriebsanlage sind nicht identisch 369
Berechtigungsumfang des Antiquitätenhandels 239
— des Handelsgewerbes 435
— des Leichenbestattungsgewerbes . 271
— des Tröblergewerbes 238
Berechtigungsurkunden, Einsichtnahme in die, durch Gewerbebehörden anläßlich Erhebung über die Betriebsstätte . . . 369
Bergbau 13
— von der Gewerbeordnung ausgenommen 63
Bergführer, konzessioniertes Gewerbe 226

Seite

Bergführerordnung 226
Bergwerke, Lebensmittelmagazine für 134
Berichtpflicht der Gewerbeinspektoren 794
Berufsstand und Gewerbebetrieb . 127
Beschäftigung, gewählte, Bezeichnung in der Gewerbeanmeldung . . 193
— im Gewerbe, Hilfsarbeiterkriterium 586
— in nicht der Gewerbeordnung unterliegendem Unternehmen . 586
— von der Gewerbeordnung ausgenommene 56
Bescholtenheit und Ausschließung vom Gewerbe 136
Beschränkung, örtliche, der Preßgewerbe 223
Besichtigung der Betriebsräume und Gewerbeanmeldung 197
Besoldungssteuer als Lohnabzug . 656
— Haftung der Gewerbeinhaber für? 657
Besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter 773
Besorgnis eines Geschäftsgeheimnisverrates, kein Entlassungsgrund 696
Besserungsanstalten, Einrechnung der Arbeitszeit in, für Befähigungsnachweis 153
— Bezeichnung der für Lehrzeit anrechenbaren 154
Bestätigung der Arbeitsbucheintragungen 66
— der Arbeits- und Lehrzeugnisse 145, 855
— über Gewerbeanmeldung . . 197
Bestätigungsklauseln und Arbeitszeugnisse, Unterschied 151
Bestellung auf Arbeiten, Aufsuchen von 474
— vide auch Aufsuchen
— mehrerer Stellvertreter für ein Gewerbe unzulässig 345
Bestellungen, Entgegennahme von, auf Arbeiten 474
Bestimmungen, besondere, über Stellvertretung beim Gastgewerbe 353
— über Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter und von Frauenspersonen in fabriksmäßigen Betrieben 787
— — — in nichtfabriksmäßigen Betrieben 786
Bestlegelschieben 326
Bestrafung vor Dienstantritt, kein Entlassungsgrund 695
Beteiligung, unterbleibende des Gewerbeinhabers an der Arbeit, Kriterium des Fabriksbetriebes 49
Betrieb, Untersagung des . . . 200

www.libtool.com.cn

Seite

Betrieb, Änderungen 420
Betriebsanlage, abgekürztes Verfahren bei Genehmigung der . 402
— abgekürztes Verfahren, Stellung der Anrainer im 403
— Abweisung, Begründung der eines Ansuchens um Genehmigung der 405
— allgemeine sanitäre Vorschriften 411
— amtswegige Wahrung des öffentlichen Interesses bei 408
— Anleitung für Gesuche um Genehmigung 383
— Änderung der Betriebsart, Unzulässigkeit der Anordnung der 377
— — und Fortbestand der konsentierten Anlage 418
— — in der 417
— Anrainer, Rechte der 398
— — Rekurs der? 400, 403
— vide auch Anrainer
— auf Widerruf genehmigt . . 409
— Ausführbarkeit behördlicher Aufträge 410
— baupolizeiliche Behandlung der 392
— Bedingungen des Konsenses . 409
— — Enthebungen von 409
— bei Elektrizitätsgewerbe . 275, 1034
— Beschreibung der 387
— — der, bei Genehmigungsansuchen 384
— Betriebspflicht 449
— Ediktalverfahren vide Ediktalverfahren
— Einwendungen 396
— Einzelinteressen, Wahrung von . 406
— Eisenbahnbau und 407
— Entscheidung die 404
— — Form der 404
— — unter Bedingungen . . . 418
— Entscheidungsfrist 404
— Erhebungen im abgekürzten Verfahren 403
— Erlöschen der Genehmigung . . 420
— — der Genehmigung, Fristverlängerung 421
— Errichtung einer, vor Genehmigung 420
— Erweiterung 419
— fakultativ-genehmigungspflichtige 371
— Feuerungsmaterial, Vorschreibung eines bestimmten 411
— für Erzeugung und Leitung der Elektrizität, Genehmigung der . 1034
— gefährdete Objekte, Begriff der . 406
— Gemeinde, Rekursberechtigung der 400
— gemeinsame Bestimmungen für beide Verfahrensarten 404
— Genehmigung der 367

Seite

Betriebsanlage, Genehmigung der, Anspruch auf, besteht nicht . . 368
— — allgemeiner Vorbehalt bei der Genehmigung der 409
— — auf Widerruf 409
— Genehmigung, wann 2. Instanz kompetent 991
— — wann 3. Instanz kompetent 991
— Gesuche um Genehmigung, Instruierung der 382
— im Festungsrayon 400
— Industrie, Rücksicht auf, ein öffentliches Interesse . . . 406, 407
— Interesse, öffentliches 406
— Intimation der Entscheidung . 405
— Kollaudierung, Vorbehalt der . 409
— kommissionelle Verhandlung . . 396
— Kommissionskosten 413
— Konsens 409
— — auf Widerruf 409
— — auf zeitliche Beschränkung . 409
— — Bedingungen 409
— — Fristen 409
— — gemäßer Bestand, Anspruch auf den 375
— konsentierte, Außerbetriebsetzung von 376
— — Expropriation 377
— — Rechte aus einer 375
— — und Arbeiterschutz 376
— — Vorkehrungen bei mangelhaft gewordener 377
— Kosten des Verfahrens . . . 412
— Ministerialrekurs 417
— Mitteilung der Entscheidung an den Gewerbeinspektor 406
— öffentliches Interesse, Grenzen des 406
— Pachtbetrieb, Zustellung der Entscheidung 406
— Parteikosten 413
— Pläne bei Ansuchen um . . . 384
— prinzipielle Konsentierung einer 411
— privatrechtliche Einwendungen . 411
— Protokollaufnahme 401
— Rekurs 414
— Rekursberechtigte bei 414
— Rekurs der Anrainer 414
— Rekursverfahren 414
— — Instanzenzug 414
— — Stellung der Gemeinde . . 415
— Sachverständige 397
— — der Parteien 398
— — der Magistrate 398
— Schadenersatzansprüche wegen . 412
— Schutz der Nachbarschaft, Anordnungen zum 379
— Stellung der Gemeinde . . . 401

www.libtool.com.cn

Seite

Betriebsanlage und Arbeiterschutz 396, 410
— und Genehmigung der Gewerbebehörde 372
— und kaiserliche Schlösser . . . 400
— und Person des Gewerbeinhabers 380
— und Wasserrecht 387
— Umgestaltung, Unzulässigkeit der Anordnung der 377
— Übertragung von, ohne behördliche Genehmigung 381
— Verbot künftiger Änderung unzulässig 410
— Verfahren bei Genehmigung der 382
— Verweigerung der Genehmigung, Begründung der 405
— Vorbehalt bei Konsensbedingungen 409
— Vorverfahren 389
— Wechsel der Gewerbeinhaber . . 380
— welche einer Genehmigung bedürfen 370
— Wiedererrichtung von 421
— Zahl der Maschinen als Betriebsänderungsanlaß 419
— zeitlich beschränkte Genehmigung 409
— Zerstörung einer 421
Betriebsart, Unzulässigkeit der Anordnung der Änderung der . 377
Betriebsbeginn bei freien und handwerksmäßigen Gewerben . . . 202
— bei konzessionierten Gewerben . 202
Betriebserweiterungen, Anzeigepflicht 419
Betriebsgeheimnisverrat als Entlassungsgrund 696
— Besorgnis eines, kein Entlassungsgrund 696
Betriebslokale bei Produktionen . 100
Betriebsmöglichkeit, Ausnützung der 419
Betriebspflicht, Anzeige der Unterbrechung des Gewerbebetriebes . 448
— bei einzelnen Gewerben . . . 448
— beim Bäckergewerbe 448
— beim Fleischergewerbe 448
— beim Kanalräumergewerbe . . 231
— bei Platzdienstgewerben . . . 230
— beim Rauchfangkehrergewerbe . 233
— beim Transportgewerbe . . 230, 448
Betriebsräume, Besichtigung der, und Gewerbeanmeldung . . . 197
Betriebsstätte, Ankündigungen bei der 532
— äußere Bezeichnung der vide Bezeichnung
— Eignung der, Ermessen der Gewerbebehörde 367
— feste, Zahl der 467
— Mangel der, Zeitpunkt der Bekanntgabe der Beanständung des 200

Seite

Betriebsstätte, mehrere, bei freien und handwerksmäßigen Gewerben 468
— mehrere, bei konzessionierten Gewerben 468
— örtliche Wahl der 467
— und Betriebsanlage 367
— Schließung von 1026
— Übersiedlung 469
— Verlegung innerhalb der Gemeinde 468
— — bei freien Gewerben . . . 468
— — bei konzessionierten Gewerben 468
— Wahl der, bei Preßgewerben . 467
— Werkstätte, Verkaufslokale . . 467
Betriebszweck, Beschreibung des bei Betriebsanlagen 387
— Mittel zur Erreichung des . . 22
Bettelmusiken 98
Beurlaubte Mannschaft, Gewerbebetrieb durch 128
— — dauernd, Gewerbebetrieb durch 128
Bevollmächtigte in Gewerbesachen . 997
Bewerbung um konzessionierte Gewerbe 201
Bezeichnung als gerichtlicher Sachverständiger 531
Bezeichnung äußere und besondere . 527
— äußere, an Betriebsstätten und Wohnungen 528
— — der Betriebsstätte 526
— — der Gemischtwarenverschleißgewerbe 529
— — der Handelsgewerbe . . . 529
— — der Pachtgewerbe 530
— — Erwähnung des Geschäftsvorgängers, in der 530
— — irreführende 530
— — und Firma 527
— — usw., Übertretungen bei . 540
— — Zusätze bei der 527
— besondere, der Betriebsstätte . 526
— entsprechende der Betriebsstätte 526
— der Betriebsstätte mit Emblemen 527
— — mit figürlichen Zeichen . . 527
— der Buschenschenken . . 527, 533
— des Gewerbes in der Anmeldung 193
— — im Gewerbescheine . . . 499
— der Konzession, im Dekret 206, 207
— des Namens der Gewerbetreibenden 533
— der Pachtbetriebe 530
— der Unterrichtsanstalten, welche Befähigungsnachweis supplieren bei Handelsgewerben 172
— der Unterrichtsanstalten, welche Befähigungsnachweis supplieren bei handwerksmäßigen Gewerben 156

www.libtool.com.cn

Seite

Bezeichnung bei konzessionierten Gewerben vide die einzelnen konzessionierten Gewerbe
— der Waren 533
— der Waren und Markenschutz . 533
— Eingriffe in die 537
— entsprechende 526
— „Erste“ und dergleichen . . . 529
— „Fabrik“ 528
— genaue des Unternehmens, im Gewerbescheine 199
— Geschäfts- und Firma- . . . 536
— — Schutz der 529
— „kais. kgl.“ „k. k. konz.“ . . . 530
— „k. k. landbf.“ 542
— „k. k. priv. u. landbf.“ Fortführung der Bezeichnung . . . 543
— „k. k. Schätzmeister“ u. dergl. 531
— mit Phantasienamen, der Betriebsstätte 527
— „rotes Kreuz“ vide Kreuz
— taxative, der Frauengewerbe . 161
— — der handwerksmäßigen Gewerbe 30
— — der konzessionierten Gewerbe 37
Bezirksarzt als Sachverständiger beim Ediktalverfahren 395
Bezirksverbände, genossenschaftliche, Hörung der s. Genossenschaften
Bezüge der Arbeiter s. Lohn
Bibeln usw., Verkauf von . . . 216
Bier usw., Transport 312
— ausländisches und Propination 116
— Ausschank von 310
— usw., Abschlauchen von . . . 312
Bierabfüllen 287
Bierabschlauchen 312
Bierabträger 312
Bierausschank über die Gasse . . 310
— der Brauereien 310
— mit Druckapparaten 288
Bierdruckapparate 313
Bierdruckapparate der Flaschenbierfüller 288
— Handpumpen 313
Bierhandel und Propination . . 115
Bierschankgebühr in Galizien . . 117
Bierwagen, Beschaffenheit der . . 312
Bilanzremunerationen 641
Bild des Kaisers, Führung des . 547
Bilderreproduktion mit Zinkographenplatten, freies Gewerbe . . 214
Bilder, unsittliche, Schaustellung von 216
Bildhauer als Künstler 63
— als Kunstgewerbetreibende . . 63
— handwerksmäßiges Gewerbe . . 32
Bildhauerei als Kunst und Kunstgewerbe 63

Seite

Bildnis des Kaisers auf Waren . 547
Bildung allgemeine, bei konzessionierten Gewerben 208
— sachliche, bei konzessionierten Gewerben 208
Billards, Halten von 326
— amerikanische, Halten von . . 326
— russische, Halten von 326
Binderwarenerzeugung als häusliche Nebenbeschäftigung 66
Binnenschiffahrtswesen, das . . . 230
Blechmarken als Lohnzahlung . . 651
Blockalender, Handel mit . . . 217
Blocksystem, Zahlungsart 462
Blödsinnige usw. Gewerbebetrieb durch 122
Blumen, Aufdruck von Inschriften auf, freies Gewerbe 214
— Feilbieten von 501
Blutegel, Handel mit 81
Bosnien, Verhältnis zu 125
Boten, konzessioniertes Gewerbe . 226
Börseagenten, von der Gewerbeordnung ausgenommen 67
Branchegeschäftsleute, Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, bei . 489
Branntwein, Kleinverschleiß und Ausschank, gleichzeitiger Betrieb mehrerer 194
Branntweinschänken, Sperrstunde 320, 447
Brauereien, Bierausschank der . . 310
Braustübel 310
Briefbeförderung zu Bahnhofpostämtern 113
Briefmarken usw., Händler und kaiserlicher Adler 544
Brot, Feilbieten im Umherziehen mit 505
— Verabreichung durch Buschenschänker 62
— Zustellung von, an Kunden . . 505
Brotbäckerei, Verpachtung der . . 465
Brunnendirektion, Verleihung eines Gewerbes an eine 121
Brunnenmeistergewerbe 231
Buchdrucker, Akzidenz 210
— Befähigungsnachweis 213
— Berechtigungsumfang 209
— Konzessionserweiterung . . . 210
— Teilkonzessionen 209, 210
— usw., suppl. Befähigungsnachweis durch Schulzeugnisse . . 214
Buchdruckerei, konzessioniertes Gewerbe 209
— Verschleißberechtigung der . . 211
Buchdruckerkonzessionen, volle . . 209
— Teil 209

www.libtool.com.cn

Seite

Buchführung bei Dienstvermittlungen 268
— bei Pfandleihern 247
— bei Trödlern 242
— obligatorische 444
Buchhaltungsgutachten, Abgabe von 77
Buchhandel und Photographien- usw. Handel 215
Buchhandel und Leihbibliothek . . 215
Buchhandlungen 215
— Berechtigungsumfang 215
Buchhändler, Prämiengeschäfte der 221
— und Leihbibliothek 224
Buchhalter, wann Hilfsarbeiter . . 599
— auf Stunden vide Stundenbuchhalter
Buchmacher 16
Buchmachergewerbe 17
Buch- und Steindrucker 210
Bücher kaufmännische, Revision von 77
— - und Schreibheftschilder, Handel mit 216
Büchervorlagepflicht in Gewerbesachen besteht nicht 1000
Büglerinnen, Taglöhner 65
Buffet, gelegentliche Aufstellung in Theatern usw. 20
— regelmäßige Aufstellung in Theatern usw. 20
Buffetdamen, Hilfsarbeitercharakter 590
Bureau- und Kontor-Arbeit am Sonntag in Gewerben . . . 806
— — — speziell im Handelsgewerbe 805
Bukowina, Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe . . . 171
„Buschen", Bedeutung der bei Heurigenschenken 62
Buschenschank 61
Buschenschankrecht der Pächter . . 60
Buschenschänker, Brotverabreichung 62
— Erfrischungenverabreichung . . 62
— Kartenspielen 62
— Säuerlingverabreichung . . . 62
— Sodawasserverabreichung . . . 62
— Speisenverabreichung 62
— Umfang der Berechtigung der . 62
Butter, Feilbieten von 501

C.

Champoing durch Damenfriseurinnen 65
Chemigraphie, konzessioniertes Gewerbe 209
Chemiker als Sachverständiger beim Ediktalverfahren 395
— im Staatsdienste 395
Chemische Laboratorien 83
Commis intéressé 640
Cyclostyle, Bewilligung zur Haltung von 212
Czernowitz, Inkrafttreten der Bestimmungen über Handelsgewerbe für 12
— Befähigungsnachweis, Handelsgewerbe 42, 172

D.

Damenfriseurinnen 65
Damenfrisierlehranstalten 93
Damenkleidermachergewerbe als Frauengewerbe 161
— einjährige Ausbildung nicht nötig 162
— Nachsicht für mittellose Bewerberinnen 162
— Wiederantritt früher betriebener 163
Damenkleidermacherinnen, Arbeitsbücher für 608
— Begünstigungsklausel auf Schulzeugnissen 165
— Kommiserationsgründe für . . 164
— ohne Gehilfen und Lehrlinge . 163
— und Hausnäherinnen, Abgrenzung 164
— Unterrichtsanstalten, Organisierung der, nach Grundsätzen des Handelsministeriums . . 165
— — Neuaufnahme von, in das Verzeichnis 165
Damenschneiderinnen vide Damenkleidermacherinnen
Dampfbäder 84
Dampfbrettsäge einer Domäne, landwirtschaftliches Nebengewerbe . 60
Dampfkessel, Erzeugung und Reperatur von, konzessioniertes Gewerbe 261
Dampfschiffahrtsunternehmungen . 97
— technische Hilfsanstalten der, Einrechnung der Arbeitszeit bei handwerksmäßigen Gewerben . 153
Darstellung von Giften usw. . . . 253
Dartuung der Angaben der Gewerbeanmeldung 189
Dauer der Gehilfenzeit 150
— der Lehrzeit 817
— und Beginn der Sonntagsruhe 797
Dauernd Angestellte, Exekution auf den Lohn von 656
— — nicht, Exekution auf den Lohn von 657
Dauernde Tätigkeit, Kriterium der Gewerbsmäßigkeit 20

www.libtool.com.cn

Seite

Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes 975
Dekorieren von Geschäften . . . 75
Delegierte bei Genossenschaftsversammlungen 911
— bei Gehilfenversammlungen . . 926
Delikatessenhandel 437
Dentist, vide Zahntechniker
Deponierung des Arbeitsbuches bei Behörden 611
Deszendenten, erbberechtigte eheliche, Gewerbebetrieb für 512
— minderjährige, Gewerbebetrieb für Rechnung von 512
— — vide auch Witwenbetrieb
— uneheliche, Gewerbebetrieb für . 512
Dessertweine 321
Detailhandel, durch nicht gelernte Kaufleute an bestimmten Orten zulässig 43
Detailhandelsgewerbe, Artikel der . 436
— Befähigungsnachweis für die . 31
Detailhandelsrechte, bestehende . . 43
Deutsches Reich, im, ausgestellte Lehr- und Arbeitszeugnisse 148
Devotionalienanstalt, Bezeichnung . 193
Diebstahl als Entlassungsgrund . 695
Diebstahlsverdacht kein Entlassungsgrund 695
Diener, Gewerbebetrieb durch . . 129
Dienste der Handlungsgehilfen, kaufmännische, Leistende 598
— persönliche, Anbieten von, konzessioniertes Gewerbe 226
— Umfang der 599
— untergeordnete, Leistende . . 594
Dienstgeber vide Unternehmer, Arbeitgeber
Dienstleistungen für höhere Angestellte 601
— höhere, im Handelsgewerbe . . 603
Dienstleistungsgewerbe, Selbstbedienungsrecht der 443
Dienstliche Tätigkeit, Ausübung einer, kein Gewerbe 17
Dienstmänner, Berechtigungsumfang 227
— Institute 226
— konzessioniertes Gewerbe . . . 226
— Lose-, Kartenverkauf durch . . 228
Dienstnehmer vide Hilfsarbeiter, Handlungsgehilfen, Arbeiter
Dienstpragmatik und Gewerbebetrieb 130
Dienstvermittlung, beschränkte Konzessionen 266
— Buchführung 268
— die bestehenden 267
— einzelne Kategorien 266

Seite

Dienstvermittlung für Ammen . . 270
— Geschäftsordnung 267
— gewerbsmäßige, konzessionierte Gewerbe 265
— gleichzeitiger Betrieb mit andern Gewerben 267
— Kontrolle bei 268
— Stellvertretung bei 354
— Tarife 267
— und Fremdenbeherbergung . . 267
— und Mädchenhandel 270
— Verpachtung unzulässig . . . 354
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Dienstzeugnis, vide Zeugnis
Dilettantenvorstellungen 98
Direktor, technischer, einer Fabrik, Handlungsgehilfe 599
Dispens, Untersagung des Gewerbebetriebes vor 181
Dispenserteilung, Stellung der Genossenschaften zur 181
— vom Befähigungsnachweis . . 177
— — — bei Übergang zu verwandten Gewerben, Kompetenz der Landesbehörde 178
— — — Hörung der Bezirksverbände vor Erteilung der . . 178
— — — beim Übergang zu verwandten Gewerben bei handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben 178
— — — bei Handelsgewerben . 179
— — — bei handwerksmäßigem Gewerbe 177
— — — bei konzessionierten Gewerben 178
— — — Kompetenz der I. Instanz 179
— vom Arbeitszeugnisse 180
— vom Lehrzeugnisse 180
— — — Rekurs der Genossenschaft 180
— vom Gesellenbriefe 180
— von der Gesellenprüfung . . . 180
— — — Rekurs der Genossenschaft 180
Dispositionspläne bei Betriebsanlagen 386
Dienstvermittlungsgewerbe, Stellvertretung beim 347
Dienstvertrag vide Arbeitsvertrag
Dienstverweigerung als Entlassungsgrund 697
— berechtigte, kein Entlassungsgrund 697
Dienstzeit, Herabminderung auf ein Jahr bei Handelsgewerben . . 173
— Nachweis der, bei Handelsgewerben 170
Disziplinargewalt der Genossenschaften, vide Genossenschaft

www.libtool.com.cn

Seite

Dokumente, Hinterlegung der, des Arbeiters bei Behörden, vide Arbeitsbuchdeponierung
Dolmetsch, Handlungsgehilfe . . . 599
Domänenkalkbrennerei als Gewerbe 60
Dominikalgewerbe 112
Domizil, gewerbliches, Standort des Gewerbes 191
Donauschiffahrtsordnung 231
Dreifarbendruck, konzessioniertes Gewerbe 209
Drogen, gifthaltige, Kompetenz . . 81
Drogerien 80
Drogerie, Kleinhandel 80
— Großhandel 80
— und Apotheken 81
Drogisten 437
— und Apotheker, Abgrenzung . . 448
Drohung, gefährliche, als Entlassungsgrund 702, 708
Druckgewerbe, Berechtigungsumfang 210
Druckschriften gegen das Ausverkaufgesetz 453
— Hausieren mit 221
— periodische 102
Druckorten für industrielle Zwecke . 216
— für Kanzleizwecke 216
Dunstobsteinsieden 65
Durchschreibverfahren 213

E.

Edittalverfahren 390
— Aufzählung der demselben unterworfenen Betriebe 390
— Beteiligung verschiedener Ressorts beim 393
— eigene Sachverständige des Unternehmers 396
— Kommissionsausschreibung . . 393
— Kommissionsleiter 393
— Kommissionsverhandlung . . . 396
— Protokollaufnahme im 401
— Sachverständige im 394
— und Anrainer 393, 398
— Verbindung der bau- usw. Behandlung 392
— Vergleichsversuch 397
— Vorbereitungsverfahren . . . 392
— wann zulässig, ohne vorgeschrieben 392
— vide auch Betriebsanlage
Editionspflicht der Bücher besteht nicht 1000
Ehegatte als Gewerbeinhaber . . 591
Eheliches Verhältnis zwischen Hilfsarbeiter und Unternehmer . . 591

Seite

Ehrenbeleidigung als Entlassungsgrund 702
— Verlassen der Arbeit wegen . . 709
Ehrenmitglieder der Genossenschaft 876
Eigenbau, Weinausschank 61
Eigenberechtigung des Unternehmens zum Gewerbebetrieb 122
Elfstundentag in Fabriken . . . 775
Einbindtücher verpfändeter Effekten 250
Einbruchsmelder 275
Eingaben im gewerbegerichtlichen Verfahren gebührenfrei . . . 757
Eingabenstempel 185
Eingabenverfasser 68
Eingangstüren, Schließen der, an Sonntagen 806
Eingriffe in das Namens- usw. Recht der Gewerbetreibenden . . . 536
— Entschädigungsanspruch wegen . 536
— fahrlässige, in das Namens- usw. Recht der Gewerbetreibenden . 536
— Schutz ausländischer Gewerbetreibender gegen 538
— wissentliche, in das Namens- usw. Recht der Gewerbetreibenden . 538
Einhebung der Genossenschaftsgebühren, vide Genossenschaften
— der Inkorporationsgebühren, vide Genossenschaften
Einhüllungsmittel, Selbstherstellung der, durch die Produktionsgewerbetreibenden 440
— vide auch Selbstbedienungsrecht
Einkaufen im Umherziehen . . . 241
Einkehrgasthäuser vide Gast- und Schankgewerbe
Einladung, beschleunigte, an Genossenschaft wegen Gewerbeanmeldungsakteneinsicht 167, 169
Einrichtungen, organisierte, Einrechnung der Lehr- und Gehilfenzeit bei 152, 1035
Einschließen von Münzen u. dgl. in Waren 463
Einschreiten, amtswegiges, der Oberbehörde 1009
Einsichtsrecht der Genossenschaft in die Befähigungsnachweisbelege 167, 168
Einspänner vide Personentransportgewerbe
— Betriebsordnung für 228
— konzessioniertes Gewerbe . . . 226
Einstellung des Gewerbebetriebes als Zwangsmittel 1026
Einstellungsanzeigen betriebspflichtiger Gewerbe 449
Einteilung der Gewerbe 28

www.libtool.com.cn

Seite

Eintragungen in das Arbeitsbuch vide Arbeitsbuch
Eintrittsgeld, Ausstellungen gegen . 101
Einverleibungsgebühr, vide Inkorporationsgebühren
Einvernehmung der Genossenschaft, die einzelnen Fälle des Anspruches der auf 908, 909
Einwendungen, privatrechtliche, bei Betriebsanlagen 411
Einzelfirmen, Übergang auf Gesellschaftsfirmen 135
Eislaufplätze 101
Eisenbahnfahrkartenbureaus, vide Reisebureaus
Eisenbahnfrachtdifferenzen, Eskonte von 76
Eisenbahnfrachten - Reklamationsbureaus 74
Eisenbahnfrachten-Revisions- und Reklamationsbureaus 76
Eisenbahnen, technische Hilfsanstalten der, Einrechnung der Arbeitszeit bei handwerksmäßigen Gewerben 153
Eisenbahnbau und Betriebsanlage . 407
Eisenbahnbaukantinen 300
Eisenbahngepäckträger, konzessioniertes Gewerbe 226
Eisenbahnhilfsanstalten und Betriebsanlage 373
Eisenbahnomnibusse 226
Eisenbahnrestaurationen 97
Eisenbahn und Betriebsanlage . . 372
Eisenbahn- und Gewerbebehörde, Kompetenz bei Betriebsanlagen 373
Eisenbahnunternehmungen . . . 97
Elektrische Beleuchtung, Installation in Häusern 275
Elektrische Lampen 192
Elektrizitätsbetriebsanlagen, Kompetenz der Gewerbe- und Eisenbahnbehörde 276
Elektrizitätserzeugung und -leitung, 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
— Anlagengenehmigung 1034
Elektrizitätsgewerbe, Betriebsanlage 275, 1034
— Berechtigungsumfang 274
Emballagen vide Umhüllungen
Embleme, Bezeichnung der Betriebsstätte mit 527
Engros- und Detailhandel . . . 435
Enkel, Gewerbebetrieb für erbberechtigte 512
Entbindung von Bedingungen bei Betriebsanlagen 418
— Haus-, Bewilligung zu . . . 85

Seite

Entdeckungsprivilegien 113
Entfernung vom Gewerbebetriebe, vide Ausschließungsgründe
Entfernungsgründe aus der Arbeit, berechtigte 700
— aus der Arbeit, nicht berechtigte 698, 699
Entgegennahme von Bestellungen auf Waren, auswärts . . . 476
— von Bestellungen, gelegentliche, am Aufenthaltsorte auf Reisen 477
— von Bestellungen, ständige, am Aufenthaltsorte auf Reisen . . 477
— vide auch Aufsuchen, Bestellungen, Arbeit
Entlassung ohne Kündigung . . . 689
Entlaufen des Lehrlings, Verständigung der Eltern und Genossenschaft 836
Entlohnung vide Lohn 639
Entschädigung bei Eingriffen in Gewerberechte 536
— Umfang der, bei unzulässigen Arbeitsbucheintragungen u. dgl. 617
Entscheidung, Abänderung der, über Rekurs zu Ungunsten der Partei 1017
— der 2. Instanz, Rechtsmittelbelehrung 1006
— gleichlautende 1004
— Intimation der, bei Betriebsanlagen 405
— der Gewerbebehörden, Begründung der 1003
— — — mangelnde Begründung, Wirkung 1003
— Rechtskraft der 1004
— Rechtsmittelbelehrung 1005
— Rechtsmittelbelehrung, bei Betriebsanlagen 405
— vide auch Rechtsmittelbelehrung
— Sachgemäßheit der 1002
— Ungleichheit bei identischen Verhältnissen 1004
— Unterlassung der Angabe von Gründen 1003
— Verantwortlichkeit für die . . 1002
— Verweisung auf Gründe der Vorinstanz 1004
— Vollständigkeit der 1002
— Zurücknahme einer, durch die Unterbehörde über Rekurs . . 1017
— Zustellung der, vide Zustellung
Entziehung der Gewerbeberechtigung als administrative Maßnahme . 523
— — — als Strafverfügung . . 522

www.libtool.com.cn

Seite

Entziehung der Gewerbeberechtigung als Strafverfügung, Fälle der . 522
— — — bei Realgewerben . . . 524
— — — Instanzenzug 524
— — — Verwarnungen bei . . 525
— des Rechtes jugendliche Hilfsarbeiter zu halten . . . 814, 981
— — Lehrlinge zu halten . 814, 981
Epidemien und Leichenbestattungsunternehmungen 273
Erbe eines Gewerbetreibenden . . 508
Erbberechtigte Deszendenten vide D
Erfindungsprivilegien 113
Erfordernisse, gesetzliche, Mangel der, Zurücknahme der Gewerbeberechtigung wegen 519
— zum Antritt eines freien Gewerbes 183
— — Handelsgewerbes 183
— — handwerksmäßigen Gewerbes 183
— — konzessionierten Gewerbes . 201
Erfrischungen, Verabreichung von . 325
— — Verbot der, durch Buschenschänker 62
Erhebungsverfahren über Art der Verwendung als Gehilfe . . . 149
Erkrankung, vide Krankheit
Erkundigungsauskünfte über Arbeiter 623
Erlag der Arbeitsbücher bei Gemeinde oder Gericht 613
— — — in Verbindung mit Feststellungsklagen 614
— — — Wiener Praxis . . . 614
Erlaubnisschein, gefällsämtlicher, zum Gewerbebetriebe 142
— zum Pränumerantensammeln . 221
Erledigung der Gewerbeanmeldung 197
Erlöschen der Genehmigung bei Betriebsanlagen 420
— der Gewerberechte 514
— des Lohnvertrages 674
— des Lehrvertrages 824
Ermessen der Gewerbebehörde bei Anerkennung im Auslande ausgestellter Lehr- und Arbeitszeugnisse 148
Ersatz des Befähigungsnachweises im Handelsgewerbe durch Schulzeugnisse 172
Ersatzmänner des Genossenschaftsausschusses 921
— der Gewerbegerichte 737
Ersatzruhetag, Entlohnung für, Verzicht auf, unzulässig 802
— Festsetzung des, durch den Unternehmer 802

Seite

Ersatzruhetag, Vorschriften über den bei Sonntagsruhe 802
Ersichtlichmachung der Preise beim Platzdienstgewerbe 230
Ersitzung, Nichterwerb der Gewerbeberechtigung durch 182
Erweiterung von Betriebsanlagen . 419
— und Verringerung von Gewerbebefugnissen 195
— von Konzessionsbefugnissen . . 206
Erwerb und Gewerbe 14
— — unbefugter Betrieb ist keiner 25
— unerlaubter, kein Gewerbe . . 15
Erwerbsgelegenheit, einmalige, Benützung der, kein Gewerbe . . 20
Erwerbsteuer und Gewerbeanmeldung 188
— à conto-Zahlung und Gewerbeanmeldung 197
Erwerbsteuerfatierung und Gewerbeanmeldung 196
Erwerbsteuerfreiheit des türkischen Großhandels 124
Erwerbszweck, Kriterium der Gewerbsmäßigkeit 21
Erzeuger, selbständige, Begriff . . 440
— — und Händler, Bestellungen bei 440
Erzeugnisse, artistische, vide Preßgewerbe
— eigene, Ausschank von 61
Erzeugung und Verkauf von Elektrizität 275
— von Mineralwässern 256
Erzeugungsgewerbetreibende, Berechtigung der 39
— und Händler, Abgrenzung der Berechtigung 435
Erzeugungsrecht der Gewerbetreibenden 39, 435
Erzherzogliche Lieferanten, Titel . 546
Erziehungsanstalten 87
Erzwingung der Gewerbezurücklegung 515
Eskonte von Eisenbahnfrachtdifferenzen 76
Eskontevermittlung 75
Eskontierung 76
Esrogim- und Lulimverkauf . . . 311
Eßwaren, Begriff 306
— Handel mit 306
Essig, Hausieren mit, verboten . . 502
Etablissementsbezeichnung . . . 527
— unerlaubte 533
— Übertragung 535
Etablissementsname und Firma . . 534
Etagebetten, Verwendung von, als Schlafräume 771

www.libtool.com.cn

Seite

Evidenzführung von vertragsmäßigen Gewerbeverpfändungen . . . 361
Evidenzhaltung der verkäuflichen Gewerbe 111
Exekution auf Gewerbe 355
— — — Einleitung der 356
— — — Gegenstand der . . . 356
— — — Zweck der 355
— — — und Konkurs 358
— — — und Tod des Gewerbeinhabers 357
— auf den Lohn 657
— auf die Gewerbeberechtigung . 356
— auf Konzessionen 357
— auf Ruhegenüsse 658
— durch Konzessionsverkauf . . . 1035
— gewerbegerichtlicher Urteile . . 757
— politische bei Einbringung der Genossenschaftsgebühren . . . 893
— — Mitwirkung der Gemeinden 893
— Zurücklegungen von Gewerben durch 516
Exekutionsführung auf Gastgewerbe 357, 1035
— Wiener Praxis 362
Exequierbarkeit der Arbeitsleistung 666
Exekutionsgericht und Gewerbebehörde 359
Expedienten 601
Expropriation konsentierter Betriebsanlagen 377

F.

Fabrik, äußere Bezeichnung als . 528
— Begriff 44
— Berechtigung der landesbefugten 542
— k. k. priv., Bezeichnung als . . 542
— Festsetzung des Zahlenverhältnisses der Lehrlinge für . . . 817
— Nachtarbeit für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen 787
Fabrikanten als freiwillige Mitglieder der Genossenschaft 874
Fabrikation, Bezeichnung als . . 528
Fabrikationsweise, Änderung der . 420
Fabriksanlagen vide Betriebsanlage
Fabriksarbeiter als Hilfsarbeiter . 594
Fabriksarzt, Handlungsgehilfe . . 599
Fabriksbegriff, Fingerzeige für den 46
Fabriksbetrieb, Anhörung von Organen bei Entscheidung über . 51
— auf Grund einer handwerksmäßigen Befugnis, . . 50, 528, 975
— bloße Bezeichnung als, ungenügend zum Gewerbebetrieb . 50
— Einreihung unter konzessionierte Gewerbe, wann 45

Seite

Fabriksbetrieb, Entscheidung über die Frage des 50
— Merkmale des 44, 49
— Verfahren bei Entscheidungen über 50
— Verwendung in analogem, zum Zwecke des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben 149
Fabriksgewerbe können nur Produktionsgewerbe sein 47
— Unterschied von handwerksmäßigen Gewerben 45
— volkswirtschaftlicher Begriff der 46
Fabrikslehrlinge vide Lehrlinge
Fabriksmäßige Unternehmen . . . 44
Fabriksmäßigkeit, Dauer der anerkannten, ... 50
— Entscheidung über, bei konzessionierten Gewerben 168
— Entscheidung über die 50
— Legitimation zur Provokation von Entscheidungen über die . 51
— und Genossenschaftsmitgliedschaft 874
— Zulässigkeit der Nachprüfung der 50
Fabriksniederlagen als freiwillige Mitglieder der Genossenschaft . 875
Fabriksunternehmung, Exekution auf 358
Fachausstellungen, gewerbliche . . 549
Fachfremde Gesellschafter offener Handelsgesellschaften bei handwerksmäßigen Gewerben . . . 166
Fachgenossenschaften, Förderung des Zustandekommens der 867
Fachschulbesuch, Ersatz der Arbeitszeit für handwerksmäßige und gewisse konzessionierte Gewerbe 155
Fachschulbesuchspflicht der jugendlichen Hilfsarbeiter 829
— — Lehrlinge 830
Fachschulen, Verzeichnis der, deren Absolvierung Befähigungsnachweisbegünstigung gewährt . . 156, 163, 168, 174
Fachsektionen der den Genossenschaften einverleibten Gewerbe . 925
Fähren, von der Gewerbeordnung ausgenommen 98
Fässer, Kisten, Kartons, Selbstherstellung durch Produktionsgewerbetreibende 442
Fahrkartenbureaus 285
Faktoren, höhere Dienste der . . 601
Fakturen, Ausstellungszeichen auf . 549
Familienmitglieder, Lohnzahlungen an 655
Familienname 534

www.libtool.com.cn

Seite

Familienpensionen 66, 302
— Grundsätze der Konzessionserteilung für 302
Fastenbretzeln u. dgl., Verkauf auf der Straße 505
Fechtschulen 88
Feiertag, Arbeitsverweigerung am . 644, 670, 697
— Zahlung des Lohnes für den . 663
Feiertagsruhe 807
Federnschmückerei, Frauengewerbe . 161
Feilbieten im Umherziehen 500
— — — der Produzenten, Legitimation der 503
— — — der Gewerbetreibenden, Legitimation der 504
— — — durch Gewerbetreibende . 504
— — — durch Kinder und Frauenspersonen unter 18 Jahren . . 506
— — — durch Produzenten . . 501
— — — Gewerbeschein in Wien . 503
— — — mit Kalk, Kohle, Wildgeflügel usw. 502
— — — mit Milch, Eiern usw. . 501
— — — mit Orangen und Zitronen 502
— — — Nichtrückwirkung der neuen Bestimmungen 506
— — — Standhalten zum Zwecke des, Begriff des 507
— — — Standort der Gewerbe . 502
— — — Standort und Wohnsitz der Produzenten 503
— — — und Hausieren, Vereinbarkeit? 500
— — — und stabiler Handel . . 503
— — — Verbot in einzelnen Gemeinden 504
— — — vereinbar mit stabilem Gewerbe 507
— — — von Brot 505
— — — von Brot durch Bäcker . 505
— — — von Brot durch Gemischtwarenhändler 505
Feilbietungen, freiwillige 457
— — Armenprozent bei 459
— Armenprozent bei, in Pfandleihanstalten 250
— — Begriff 458
— gewerbsmäßige, Veranstaltungen von 457
— in Pfandleihanstalten 248
— — Kompetenz zur Bewilligung 458
— — nach der Exekutionsordnung 458
— nach Handelsrecht sind exekutive 458
— öffentliche, Kompetenz der Verwaltungsbehörden 249

Seite

Feilbietungen und Ausverkäufe . . 457
Fernmeldevorrichtungen für Dampfdruck 275
— für Luftdruck 275
— für Temperatur 275
— für Wasserdruck 275
Festsetzungen, gewerbepolizeiliche, bei Bindung von bisher nicht konzessionierten Gewerben an eine Konzession 35
Feststellung des Umfanges der Gewerberechte, Verfahren zur . . 433
— des Umfanges der Gewerberechte, Rekurs der Genossenschaft, bei . 433
Feststellungsklage bei Arbeitsbücherverlag 614
Festungskommanden als Anrainer . 400
Feuerpolizeiliche Rücksichten bei Betriebsanlagen 392
— — — Konzessionsansuchen . . 205
— Vorkehrungen in Arbeitsräumen 770
Feuersicherheit in Hotels 305
Feuerstätten bei Betriebsanlagen . 370
Feuerungsanlagen bei Betriebsanlagen 370
Feuerungsmaterial als Anrechnung auf den Lohn 649
Feuerwerkskörper vide Feuerwerksmaterialien
Feuerwerksmaterialien usw., Verfertigung und Verkauf . . . 237
Fiaker, Betriebsordnung für . . . 228
— konzessioniertes Gewerbe . . . 226
Fieranten vide Marktfieranten
Filiale, Begriff der 467
Filialgebühren zur genossenschaftlichen Inkorporationsgebühr . 879
Filtrieren gebrannter geistiger Getränke 315
Finanzrechtliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes 142
Firma und äußere Geschäftsbezeichnung 527, 536
— und Etablissementsname . . . 534
Firmen, Übergang von Einzel- . . 509
— Übergang von Gesellschafts- . . 509
Firmaprotokollierung der Wirte usw. 329
— Kriterium des Fabriksbegriffes 49
Firmareklame mit elektro-automatischen Signalen 75
Firmentafeln vide äußere Bezeichnung
Fische, Handel mit, wann Gewerbe? 21
Flaschenbierfüller, konzessioniertes Gewerbe 287
Flaschenbierhandel 288
— Betriebsstätte 287

www.libtool.com.cn

Seite

Flaschenbierhandel, Bierdruckapparate 288
— Detailhandel mit 310
— Patentverschluß 288, 290
— und Bierbrauer 287
— und Propination 116, 291
— und Wirte 287
— Verkauf und Getränkverabreichung 306
Flaubertpatronen, Fertigstellung von 235
Fleisch, gebratenes, Verkauf von, über die Gasse 307
Fleischer, Betriebspflicht 448
Fleischausschrottung, Verpachtung der 465
Flößanstalten, von der Gewerbeordnung ausgenommen 98
Flugblätter über Arbeiter haben Charakter von Arbeitsbucheintragungen 619
Flugzettel, als Verstoß gegen das Ausverkaufgesetz 453
Flußüberfuhren, konzessioniertes Gewerbe 226
Folgen, straf- und gefällsgerichtlicher Verurteilungen, Gewerbeausschließung wegen 136
Folgsamkeit, Pflicht der Hilfsarbeiter zur 665
— — — Lehrlinge zur 829
Fondsbeamte, Gewerbebetrieb der . 130
Forderungen, Einbringung von, Winkelschreiberei 76
Form der Erledigung der Gewerbeanmeldung 197
— der Erledigung der Konzessionsgesuche 207
— des Arbeitszeugnisses 624
Formular der Arbeitsbücher . . 607
Forstwirtschaft vide Land- und Forstwirtschaft
Fortbildungskurse, Besuchspflicht der gewerblichen 830
Fortbildungsschulen, Besuchspflicht der gewerblichen 830
— Disziplinarmittel der 835
— für weibliche Hilfsarbeiter . . 788
— gewerbliche 830
— — Besuch von 788
Fortbildungsschulrat in Niederösterreich, Stellung des 837
Fortführung des Gewerbes durch Witwe usw. 510
Frachtbriefe, Revision von . . . 77
Frachtenfuhrwerksgewerbe . . . 226
Fragestellung bei Gewerbeanmeldungen über Bestrafungen . . 140

Seite

Fragner, was sind und führen? . 437
Frauen, Antritt eines Gewerbes durch 127, 160
— Behandlung der, in Bezug auf Gewerbebetriebe 127
— gemeiniglich von, betriebene handwerksmäßige Gewerbe . . 160
— Nachtarbeit der 686, 787
— — für die Genossenschaft . . 911
— Wahlrecht für die Gewerbegerichte 737
Frauenbeherbergung durch Dienstvermittler 267
Frauengewerbe, Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben 160
— in gewissen Zweigen betriebene 161
— Liste der, mit erleichtertem Befähigungsnachweis 161
— nach früherem Gesetz, Beispiele . 160
— taxative Bezeichnung der . . 161
— und Selbstbedienungsrecht . . 443
Frauenspersonen, Arbeiterschutzbestimmungen für 786
— — — in Fabriken 787
— — — nicht in Fabriken . . . 786
Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe vide Damenkleidermachergewerbe 163
Freie Gewerbe 31
Freihandmalereivertrieb, freies Gewerbe 216
Freisprechgebühren zahlt Lehrling . 889
— Befreiung des Lehrlings von der Bezahlung der 890
Freisprechung, Verwendung des Lehrlings nach Ablauf der Lehrzeit bis zur 819
Freisprechungstermine 825
— Nichtverlängerung der Lehrzeit in Folge der 825
Freiwillige Feilbietungen vide Feilbietungen
— Versteigerungen und Ausverkäufe 452
Freizügigkeit und Gewerbebetrieb . 126
Fremde, Begriff für „Fremdenbeherbergung“ 301
— Beherbergung von 301
Fremdenbeherbergung 301
— durch Hauseigentümer . . . 303
— vide auch Hotel
Fremdenführer, Herausgabe von, als Reklame 75
— konzessioniertes Gewerbe . . . 226
Fremdenmeldung in Hotels . . . 305
Fremdenpensionen 66, 302

www.libtool.com.cn

Seite

Friseure in Bädern 84
Frist, bei Ausscheiden eines befähigten Gesellschafters bei handwerksmäßigem Gewerbe offener Handelsgesellschaften zur Namhaftmachung eines befähigten Gesellschafters 166
— der Zustellung der landesbehördlichen Entscheidungen bei Betriebsanlagen 417
Fristen für den Rekurs vide Rekurs
Fristenlauf bei Rekurs vide Rekurs
— für Berechnung der Arbeitszeit in handwerksmäßigen Gewerben 150
Fristverlängerung bei Erlöschen der Betriebsanlagengenehmigung . 421
Fruchtsäfte mit Sodawasser, Verabreichung von 311
Früchteeinsieden 65
Frühstück und Jause, Verabreichung an Mieter 303
Fuhrwerk, Halten von, durch Handelsgewerbetreibende 443
— zur Güterbeförderung 226
Fuhrwerksbetrieb, gelegentlicher . . 21
Fürsorgepflicht für die Arbeiter, selbstverständliche 769
— vide auch Arbeiterschutz

G.

Gänse, gebratene, Verkauf von . . 307
Galanteriewarenhandel 437
Galizien, Handelsgewerbe, Befähigungsnachweis 171
— Übersiedlung von Handelsgewerben aus 469
— — von Zweigetablissements aus 470
Ganggeld bei Pfandleihern . . . 248
Gartenpachtung 57
Gasinstallateure 258
Gaslampen bei Betriebsstätten . . 192
Gasleitungen mit Azetylen, konzessioniert 261
Gasregulativ 261
Gasrohrleitungen, siehe auch Installationsgewerbe 258
Gasse, Benützung der, zum Gewerbebetriebe 191
Gassenangabe bei Gewerbeanmeldung und Konzessionsansuchen . . . 189
Gasthausgärten 300
— am Trottoir 192
— — Taxen für, in Wien . . . 300
Gasthäuser, Ansichtskartenhandel in 219
— Polizeiliche Aufsicht über . . . 332

Seite

Gasthäuser, Unzulässigkeit der Bezeichnung in der Konzession als 299
Gastwirte, Beherbergungsrecht der 303
Gattinnen von Militärpersonen, Gewerbebetrieb 128
Gast- und Schankgewerbe . . 258, 297
— § 16, lit. a 301
— § 16, lit. b 305
— § 16, lit. c 310
— § 16, lit. d 314
— § 16, lit. e 320
— § 16, lit. f 325
— § 16, lit. g 325
— Abort und Pissoir, Zugänglichkeit zum 331
— Ansichtskartenverkauf im . . . 308
— Ausschank von Bier, Wein und Obstwein 310
— Ausschank von gebrannten geistigen Getränken 314
— Ausschank von Kunst- und Halbweinen 320
— Ausübung des 326
— — durch Stellvertreter . . . 326
— Bälle, Lizenz für 332
— Befähigungsnachweis für die 208, 340
— Beschränkungen der Konzession . 299
— Beschwerden wegen Überhaltung in 327, 332
— Betrieb durch Pächter 353
— Betrieb durch Vereine . . . 132
— Die einzelnen Berechtigungen des 298
— Eignung des Lokales 331
— Einfluß der erbetenen Beschränkung auf Verleihung oder Abweisung der Konzession . . . 301
— Einheitlichkeit des Betriebes . . 300
— Einschränkung des Betriebes . 300
— Einschränkungen der Konzession 335
— Ersichtlichmachung der Preise . 459
— Exekutionsführung auf . . . 362
— Familienpensionen u. dgl. . 66, 302
— Flaschenbierfüller 287
— Fortführung durch Witwe usw. 510
— Freiheit der Ausübung innerhalb der Konzessionslokalitäten . 301
— Gasthausgärten 300
— — am Trottoir 192
— — — Taxen 300
— Gelegenheitsmacherei beim Betriebe von 298
— Gewerbepolizeiliche Regelung des 444
— Gleichzeitiger Betrieb mehrerer . 329
— Haftung dem Publikum gegenüber für Sachen 327
— in Wien, Abort und Pissoir, Bestimmungen über Straßenzugang zu 331

www.libtool.com.cn

	Seite
Gast- und Schankgewerbe, Juristische Personen als Konzessionäre	328
— Kantinenbetrieb	300
— Kaufmannsqualität der	329
— Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken	314
— Konditorwarenverkauf	306
— Konzessionserteilung, Bestimmungen über	335
— Konzessionserwerb im Übertragungswege	338
— Kumulierungsverbot	329
— Lokalbedarf	330
— Lokalverhältnisse	330
— Luxusbier, Beschränkung auf	301
— Nomenklatur im Konzessionsdekrete	299
— Objekt des Gewerbes	298
— Pächter	353
— Persönliche Ausübung des	326
— Polizeiliche Überwachung des	332
— Preisersichtlichmachung beim	459
— Rekursrecht der Gemeinde	336
— — bei Konzessionserteilungen	336
— — — — -Transferierungen	337
— — der Genossenschaft	336
— — bei Konzessionserteilungen	338
— — — — -Transferierungen	337
— — Beschränkung des	336
— — Frist des	336
— — Verfahren bei Ausübung des	336
— Sandwichsverkauf	301
— Sperrstunde beim	445
— Standort des	330
— Stellvertretung beim	353
— — besondere Vorschriften über	347
— — Kein Rekursrecht der Gemeinde und Genossenschaft bei Bewilligung der	354
— Subjekt des	294
— Tanzmusiken, Lizenz für	332
— Transferierung	332
— — Rekurs der Gemeinde bei	337
— — — der Genossenschaft bei	337
— Trennung der Berechtigungen im Ausübungslokale	300
— Übertragung des, innerhalb der Ortschaft	332
— — von, während der Zwangsverwaltung	361
— Umfang der Konzession und Wortlaut der Konzessionsurkunde	299
— und Reiseunternehmungen	327
— und Tabaktrafiken	308
— Unmöglichkeit des fabriksmäßigen Betriebes	47
Gast- und Schankgewerbe, Verabreichung von Speisen	305
— Vereine als Konzessionsinhaber	328
— Verkauf „über die Gasse“	306
— Verkauf von Zündhölzchen durch	308
— verkäufliche, Transferierung bei	334
— Verläßlichkeit und Unbescholtenheit	297
— vorübergehende Ausübung des	327
— Zurücknahme der Konzession	520
Gattinnen von Militärpersonen, Gewerbebetrieb der	128
Gebäranstalten	80
Gebäude, öffentliche, Störungen von, durch Betriebsanlagen	406
Gebet- und Schulbücher, Verschleiß von	216
Gebisse, Verfertigung von	280
Gebrannte geistige Getränke, vide geistige	
Gebrauch des roten Kreuzes zu geschäftlichen Bezeichnungen	550
Gebrauchte Waren, Einkauf im Umherziehen	241
Gebühren bei Handelsregister-Eintragungen	184
— der Gewerbeanmeldung	184
— in Genossenschaftssachen	921
— in Gehilfenversammlungssachen	927
— in Gewerbegerichtssachen	757
Gebührenfreiheit für Eingaben, Protokolle und Vergleiche im Gewerbegericht. Verfahren	757
Gebührenpflicht für Urteile im gewerbegerichtlichen Verfahren	757
— für Gasthausgärten u. dgl.	300
— in Gewerbeangelegenheiten, Zusammenstellung einiger	184
— Tarif bei Leichenbestattungen	271
— Vorschriften für Genossenschaften	186
Geburtshelfer, von der Gewerbeordnung ausgenommen	80
Gefährdung der Nachbarschaft bei Betriebsanlagen	371
Gefängliche Anhaltung als Entlassungsgrund	708
Gefäße verschlossene, Begriff	315
Geflügel, Feilbieten von	502
Gefrornes, Verabreichung von, in Kaffeehäusern	325
— — von, in Hotels	325
Geheimnisse, Betriebs-, Verrat, Entlassung wegen	694
Gehilfe, finanzielle Beteiligung des, und Arbeitsverwendung	149
— gewerbliche Hilfspersonen	593
— und Geselle, Titelunterschied	855

www.libtool.com.cn

Seite

Gehilfe, Verwendung als, Dauer der 148
Gehilfenkrankenkasse, vide Krankenkasse
Gehilfenversammlung vide Genossenschaften
Gehilfenzeit, Nachweis bei handwerksmäßigen Gewerben . . . 148
Geistige Getränke, gebrannte, Begriff 314
— gebrannte, Beispiele von . . . 314
— gebrannte, Handel in verschlossenen Gefäßen 315
— gebrannte, Handel in verschlossenen Gefäßen, in Galizien . . 317
— gebrannte, Handelsgewerbe . . 315
Geistliche, Gewerbebetrieb der . . 131
— als Gewerbetreibende 127
Gelddarlehen, Vermittlung von . . 76
Geldstrafen 973
— Bestimmung der 1027
— Höchstausmaß der 975
— Mindestausmaß der 975
— ratenweise Abzahlung von . . 1026
— Zuweisung der, kein Rekursrecht wegen 1028
Gelegenheitsgesellschaft, Gewerbebetrieb durch 135
Gelegenheitsverkäufe 450
Gella, Zahlungssystem 462
Geltungsgebiet der Gewerbeordnung 10
Gemeinde als Exekutivorgan der Gewerbebehörde 989
— als Grundeigentümerin muß öffentliche Grundbenützung für Gewerbezwecke gestatten . . . 193
— als Marktpolizeibehörde . . . 566
— Arbeitszeugnisbestätigung durch die 150
— Aufbewahrung des Arbeitsbuches bei der 608
— Beglaubigung von Korrekturen, Arbeitsbucheintragungen u. dgl. durch die 617
— Behörde des Standortes bestätigt Lehr- und Arbeitszeugnisse . . 147
— Bestätigung der Arbeitsbucheintragungen und Zeugnisse . . . 617
— bewilligt öffentliche Feilbietungen 249
— Hausierverbote in einzelnen . . 504
— Kein Rekursrecht bei Frage der Lokalverhältnisse 203
— Rekursrecht der, bei Gastgewerbe-Konzessionserteilung 336
— — bei Gastgewerbe-Transferierung 337
— Stellung der, bei Betriebsanlagengenehmigungen 401

Seite

Gemeinde und Arbeitsbücherdeponierung vide Arbeitsbücher
— und Gewerbebehörde, Kompetenz beider, bei Betriebsanlagengenehmigungen 375
— und Schlachthaus 427
— Vernehmung der, bei Frage der Lokalverhältnisse 203
— Zuständigkeit ohne Einfluß auf Gewerbebetrieb 126
Gemeindeverband 126
Gemeindevorstand, Verständigung im Ediktalverfahren 392
Gemeindezuständigkeit 126
Gemischtwarenhandel, Berechtigung des 41
— Bezeichnungen verschiedene für . 437
— erworbene Verschleißrechte der bestehenden 43
— nach Rabattsystem 41
Gemischtwarenhändler, Ansichtskartenverschleiß 437
Gemischtwarenverschleiß, äußere Bezeichnung des 529
— bei Branntweinschank und Sperrstunde 448
— Betriebsanlage für den . . . 369
Gemüse, Feilbieten von 501
Genehmigung der Zwangsverpachtung durch Gewerbebehörde . . 359
— der Zwangsverwaltung durch Gewerbebehörde 359
— Erlöschen der bei Betriebsanlagen 420
— von Betriebsanlagen 382
Genehmigungsklausel bei Betriebsanlagen, Konsensen 409
Genossenschaft, Anhörung der bei Entscheidung über Fabriksmäßigkeit 51
Arbeitsbucheintragsbestätigungen 617
— Aufbewahrung des Arbeitsbuches bei der 608
— Beglaubigung von Korrekturen u. dgl. bei Arbeitsbucheintragungen 617
— Einsichtsrecht in die Befähigungsnachweisbelege bei handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben 167
— Gebührenvorschriften für . . . 186
— Hörung der, bei Frage der Lokalverhältnisse 203
— — der, vor Ausfertigung der Gewerbescheine bei handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben 167
— — vor Verleihung der Konzession 168, 169

www.libtool.com.cn

Seite

Genossenschaft, kein Rekursrecht bei Frage der Lokalverhältnisse . . 203
— Kontrolle des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben 167
— — des Befähigungsnachweises bei konzessionierten Gewerben . 168
— Kündigung der Hilfsarbeiter, Feststellung von Vorschriften über die Fristen der 680
— Rekursberechtigung der, bei der bezirksweisen Abgrenzung der Gewerbe 465
— — bei Dispens vom Lehrzeugnis usw. 180
— — bei Entscheidungen über Fabriksmäßigkeit 51
— — bei Feststellung des Umfangs der Gewerberechte 433
— — bei Gastgewerbetransferierungen 337
— — bei gewerbepolizeilichen Regelungen 444
— — bei Konzessionserteilungen 208, 336
— — bei Maximaltarifen . . . 449
— — gegen Gewerbescheinausfertigung 199
— Stellung der zur Dispenserteilung 181
— und Schlachthaus 428
— Verhaltung der zur Bestätigung der Arbeitszeugnisse, durch die Gewerbebehörde 150
— Verständigung der, bei Zurücknahme der Gewerbeberechtigung 519
— — von Zurücklegungen . . . 516
Genossenschaften 861
— abgesonderte Hilfsarbeiterversammlung. 930
— Änderungen des fachlichen und örtlichen Umfanges der . . . 869
— Akteneinsichtsrecht 1001
— als Auskunftsstelle für ihre Mitglieder und Angehörige . . . 920
— als Mitglieder von Vereinen . 882
— Angehörige der 871
— Anhörung der, vide Hörung
— Anmeldung der Hilfsarbeiter bei 883
— Anpassung der Statuten an das Gesetz 864
— Anspruch der, auf Einvernehmung und Hörung durch die Gewerbebehörde 908
— — — auf Einvernehmung und Hörung durch die Gewerbebehörde, die einzelnen Fälle des . . 908, 909
— Antrag auf Einschränkung der Sonntagsarbeit 805

Seite

Genossenschaften, Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes . 736
— Anzeigebeschwerderecht der Mitglieder der Genossenschaftversammlung 914
— — — der Gehilfenversammlung 928
— Anzeigen der, Berücksichtigung der 882, 1021
— Anzeigerecht der 1021
— Arbeitsvermittlung der . . . 904
— Aufdinggebühren, Berechtigung der, zur Vorschreibung von . 889
— — — zur Befreiung von . . 890
— Auflösung der 967
— Aufsichtsrecht der Behörde, Betätigung des 949
— Aufstellung genossenschaftlicher Arbeitsvertragsusancen 887
— Auseinandersetzung der rechtlichen Verhältnisse bei Änderungen im Umfange der 866
— Ausscheidung und Zuweisung einzelner Gewerbetreibender resp. Gewerbekategorien 869
— Ausschuß 921
— — Ersatzmänner 921
— — Gehilfen im 921
— — Mitglieder 921
— Beamte der 919
— Beaufsichtigung der 947
— Begräbnisgeldversicherung . . 894
— Behandlung unzuständigerweise aufgenommener Mitglieder . . 872
— Behörden, Enthebungsrecht der, rücksichtlich der Funktionäre . . 948
— — Revisionsrecht der 948
— — Sistierungsrecht der . . . 948
— — Strafrecht der 948
— Beitrittspflicht zur 871
— — zu mehreren 874
— Benennung der 864
— Berichterstattung der, an die Gewerbebehörde, den Genossenschaftsverband, die Handelskammer 884
— Beschlüsse, Durchführung der, durch die Behörde 948
— besondere Zwecke der, Aufzählung der 883
— Bestand und Errichtung von . 862
— Bestätigung der Arbeitszeugnisse 883
— — der Lehrzeugnisse 883
— Bezirksverbände vide Bezirksverbände
— Bildung des schiedsgerichtlichen Ausschusses 884

www.libtool.com.cn

Seite

Genossenschaften, Delegiertenversammlung der Gehilfenversammlung 93
— Disziplinargewalt der 942
— — Grenzen der 942
— Disziplinarstrafrecht, Außerkraftsetzung der Ordnungsstrafserkenntnisse 1032
— — Handhabung des 1029
— — kein Rekurs 1032
— — Umfang des 1025
— — Unzulässigkeit der Umwandlung der Geld- in Arreststrafen 1031
— — Verfahren 1030
— — — Kosten des 1032
— — Verjährung 1031
— Ehrenmitglieder 876
— Eingaben, Stempel- und Gebührenfreiheit 921
— Einkünfte, Eintreibung der . . 892
— Einvernahme vide Anhörung
— Erfordernisse, Umlegung . . . 892
— Erlöschen der Mitgliedschaft . . 876
— Evidenz der Mitglieder . . . 883
— Fabrikanten als freiwillige Mitglieder 874
— Fachgenossenschaften, Verfahren bei Bildung von 867
— Fachsektionen der einverleibten Gewerbe 925
— Förderung der Fachgenossenschaften 867
— Förderung des reellen Wettbewerbes 884
— Frauen als Funktionäre . . . 911
— — als Mitglieder 911
— Freisprechgebühren, Berechtigung der, zur Vorschreibung von . . 889
— — — zur Befreiung von . . 890
— Freiwillige Mitglieder 874
— — — Eintrittsbedingungen . 875
— — — Austrittsbedingungen . 875
— Fürsorge für erkrankte Lehrlinge 883
— Gebarung, Prüfung der . . . 893
— Gebühren, Eintreibung der . . 892
— — Umlegung der 892
— — — Vorgang bei 892
— Gebührenvorschriften für . . . 921
— Gehilfenausschuß 929
— Gehilfenausschuß und Genossenschaftsvorstehung, Kooperation von 920
— Gehilfenkrankenkasse 930
— Gehilfenversammlung, Beschwerden gegen Beschlüsse der 928
— — Gebührenvorschriften für die 927
— Gehilfenversammlung 925

Seite

Genossenschaften, Gehilfenversammlung, Anzeige der gewählten Funktionäre an die Gewerbebehörde 925
— — Einberufung der 926
— — Mitglieder der 925
— — — Delegierte 926
— — Mitwirkung der, bei sozialpolitischen Aufgaben 930
— — Musterstatut der 865
— — Organisation der 930
— — Statut der 929
— — Stimmrecht und Wählbarkeit 929
— — Vertreter der Gewerbeinhaber in der 926
— — Wahl der Funktionäre . . 925
— — Wahlen 928
— — Wahllokalitäten 928
— — Wahlproteste 928
— — Wählbarkeit 928
— — Wirkungskreis der 927
— Geschäftsbücher der 920
— Geschäftsführung der 910
— Gesetze, Besitz der 920
— Handelsgesellschaft, Beitrittspflicht der 872
— Herbergen 883
— Hilfspersonal der 919
— Höhe der Inkorporationsgebühren 890
— Hörung des Bezirksverbandes vor Bildung neuer 864
— Humanitäre Interessen der, vide Zwecke
— — Unternehmungen vide Zwecke
— Inkorporationsgebühren, Additionalgebühren 879
— — Befreiung der Witwe . . . 877
— — Berechtigung der, zur Vorschreibung von 889
— — — zur Befreiung von der . 890
— — Bescheinigung des Erlages der 878
— — Filialgebühren 879
— — Ort der Entrichtung . . . 878
— — Rückforderung eingezahlter . 878
— — Verwendung der . . . 879, 891
— — Vorgang bei Weigerung zur Annahme seitens der 878
— — Zeitpunkt der Entrichtung . 878
— Instruktoren, Aufgaben der . 951
— — Bestellung der 950
— — Pflichten der Genossenschaft gegenüber den 951
— — und Genossenschaftskommissäre 958
— — und Gewerbebehörden . . 951
— — Wirkungskreis der . . . 952, 958
— Jahresbericht und Schlußrechnung der 893

www.libtool.com.cn

Seite

Genossenschaften, Jahresversammlung 910
— juristische Person, Beitrittspflicht der 872
— keine Verpflichtung der Gewerbeinhaber zur Anmeldung der Hilfsarbeiter bei der 883
— Kommissäre 948
— — und Instruktoren, gegenseitige Unterstützung 949
— Konstituierung der 864
— Kontrolle der durch die Behörde 949
— Korrespondenz, Porto 923
— Krankenkasse 930
— — Abfuhr der Beiträge . . . 732
— — Anmeldungspflicht 932
— — Auflösung der 936
— — Ausschuß der 935
— — Beaufsichtigung der . . . 936
— — — Abfuhr der 932
— — Beiträge der Gehilfen . . 931
— — — der Lehrlinge 931
— — — Eintreibung der . . . 932
— — — Leistung der 931
— — — Verwendung der . . . 933
— — Eintreibung der Beiträge . 932
— — Folgen der unterlassenen Anmeldung 932
— — Gebarung und Verwaltung . 932
— — Generalversammlung der . 935
— — Generalversammlung, Einberufung der 936
— — — Stimmrecht in der . . 934
— — Lehrlings- 936
— — — Organisationsnormen . 937
— — — Umbildung der bestehenden 937
— — Leistung der Beiträge . . 731
— — Nichtaufkommen der Genossenschaft für die Verpflichtungen der 933
— — Normen für die 931
— — Regreßansprüche 937
— — Saisonarbeiter 937
— — Statuten der 934
— — Verhältnis zur Bezirkskrankenkasse 937
— — Verwendung der Beiträge . 933
— — Vorstand der 934
— Kranken- und Unterstützungskassen für Mitglieder 893
— Krankenverpflegung, Verpflichtung zur 933
— landesübliche Benennungen der 864
— Lehrbriefblankette, Kosten der . 891
— — in künstlerischer Form . . 891
— Lehrbriefblankettstempel, Kosten der 891

Seite

Genossenschaften, Lehrlingsgebühren, Verwendung der 891
— Lehrlingskrankenkasse 931
— Matriken, Anlegung von . . 884
— Meisterprüfungen, Durchführung der Bestimmungen über . . . 1037
— Meisterprüfungsordnungen . . 1037
— Mitglieder der, obligatorische . 871
— — Kranken- und Unterstützungskassen für 893
— Mitgliederscheine (Diplome) Stempelpflicht der 871
— Mitgliedschaft bei radizierten Gewerben 872
— — und Gewerbenichtbetrieb . . 876
— Mitgliedschaft und Wiederantritt eines Gewerbes 877
— Mitwirkung bei Verfolgung der unbefugt ein Gewerbe betreibenden 989
— Musterstatuten für die und ihre Anneginstitute 865
— Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes durch die 862
— Ordnungsstrafen, Beispiele von Strafsätzen 942
— Ordnungsstrafrecht . . . 942, 1029
— Pächter als Mitglieder . . . 872
— Pflicht zur Vorsorge für die „Zwecke" der 884
— Pflicht keine zur Aufwendung für die „Zwecke" der 884
— Portobehandlung der 923
— Recht der, sich wegen unrichtiger Handhabung der Gesetze an die Oberbehörde zu wenden . . . 882
— Recht der Landesbehörde, Inkorporation usw., Gebühren herabzusetzen 890
— Rekursrecht der 906
— — die einzelnen Fälle des . . 907
— — und Beschwerderecht der . . 907
— Rekursrecht, keines der Bezirksverbände 907
— Revisionsrecht der Behörde . . 948
— schiedsgerichtlicher Ausschuß . . 938
— — — Anfechtung der Entscheidungen des 941
— — — Begründung der Kompetenz 939
— — — Entscheidung des . . . 939
— — — Entscheidung des, Anfechtung der 941
— — — Entscheidung des, Gebührenpflicht der 941
— — — Entscheidung des, Vollziehbarkeit und 941

www.libtool.com.cn

Seite

Genossenschaften, schiedsgerichtlicher Ausschuß, Gebührenvorschriften . 940
— — — Form der Austragung der Streitigkeiten 939
— — — Mitglieder des 939
— — — Kompetenz des . . . 946
— — — Schiedsspruchgebühren . 941
— — — Statuten des 939
— — — Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche 940
— — — Unterwerfung unter die Kompetenz 939
— — — Verfahren des 940
— — — Vergleichsabschluß . . . 939
— — — Vollziehbarkeit der Entscheidung 941
— — — und Gewerbegerichte . . 743
— Schiedsrichteramt, Altersgrenze 911
— Schreibgebühren und Verzugszinsen 893
— Sperrordnungen, Erlaß von, unzulässig 862
— Standesehre vide Zwacka
— Statuten der 944
— — Autonomie bei Festsetzung der 945
— — Genehmigung der Landesbehörde 944
— — Genehmigung der Landesbehörde, Grenzen der 945
— — gesetzwidrige 945
— — — Beispiele 946
— — Grenzen der Autonomie der, bei Festsetzung 945
— — Inhalt der 944
— — Vorgang bei Verfassung von 947
— — Wirksamkeit der gegen neue und alte Mitglieder 947
— Stellvertreter im Gewerbe, kein Mitglied der 872
— Stimmrecht 910
— Strafrecht der Behörde gegen Funktionäre der 948
— Streitigkeiten in inneren Genossenschaftsangelegenheiten 938, 948
— — Wirkungskreis des Schiedsgerichtes 938
— — zwischen Genossenschaftsmitgliedern 938
— Subventionenerteilungsrecht . . 882
— Tendenz nach Fachgenossenschaften 863
— Territoriale Änderungen . . . 866
— — — Hörung der genossenschaftlichen Bezirksverbände bei 866
— — — Verfahren bei Vornahme von 866
— Territoriale Zugehörigkeit, entscheidende Umstände für die . . 873

Seit

Genossenschaften, Territorialer Umfang 866
— Umbildung der alten 865
— Umlageberechnung nach der Erwerbsteuervorschreibung . . 892
— Umwandlung einer Einzelfirma in Gesellschaft, Beitrittspflicht bei 873
— und Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen 884
— und die gewerblichen Unterrichtsanstalten 883
— und Lehrlingswesen 883
— und Lehrzeugnisse und Lehrbriefe 883
— und Unterstützungsfonds . . . 901
— Uniformierungszwang, kein . . 946
— Unterstützungskassen, Errichtung von 902
— Unzulässigkeit der Kontrolle der staatlichen Verwaltung durch die 881
— — der Regelung der Sonntagsruhe durch die 881
— Verbände 960
— — Auflösung der 967
— — Einvernahme der durch die Gewerbebehörde, Fälle der . . 969
— — Gebührenbehandlung der . 968
— — Kosten der 966
— — Statuten der 966
— Verbandsausschuß 963
— Verbandskassen 962
— Verbandsversammlung . . . 963
— — Wirkungskreis der 963
— Verbandsvorsteher 963
— Vereinigung amtswegige von . 869
— — freiwillige von 867
— — von, Gründe für die . . . 868
— — von, Hörung des gewerblichen Bezirksverbandes bei 869
— — von, Verfahren bei . . . 868
— Vermögen der 958
— — Aufbewahrung des 960
— — Vorlage der Jahresrechnung 960
— Vermögensanlage, pupillarsichere 960
— Vermögensauseinandersetzungen, Entscheidung über 959
— Vermögensverwertung, Grundsätze der 959
— Versammlung, die 910
— — Beschwerde gegen Beschlüsse der 914
— — Beschlußfähigkeit 913
— — Beschlüsse 914
— — Delegiertensystem bei den . 912
— — Einberufung der 912
— — engere Wahlen 929
— — Frauenspersonen, Teilnahme der an 911
— — gemeinsame, verschiedener . 914

www.libtool.com.cn

Seite

Genossenschaften, Versammlung, Pflicht zum Besuch der? . . . 942
— — Sitzungspolizei 913
— — Stimmrecht und Wählbarkeit 910
— — Teilnahme außerhalb der Genossenschaft stehender Personen an der 910
— — Teilnahme des Stellvertreters 910
— — — der Gehilfenvertreter an der 912
— — Vertreter der Gehilfen in der 912
— — Wartestunde 913
— — Wirkungskreis der 915
— — Zusammensetzung der . . . 911
— — — aus Delegierten . . . 912
— Vermögensgebarung 889
— Versicherungszwang, Art der Durchführung des, für Kranken- und Begräbnisgeld 894
— — Umfang des, für Kranken- und Begräbnisgeld 894
— — Zulässigkeit der Einführung eines für Kranken- und Begräbnisgeld 894
— Vertrauensmänner 924
— — Sprengel der 924
— — Wirkungskreis der 924
— und verwandte Gewerbe . . . 862
— Verwendung der Inkorporationgebühren usw. 891
— Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur 862
— Vorgang bei beabsichtigter Gründung einer 863
— Vorsorge für erkrankte Gehilfen 883
— Vorsteher, der 919
— — Wirkungskreis des 918
— Vorstehung 917
— — Anzeige der gewählten Funktionäre an die Gewerbebehörde 919
— — Disziplinarbehandlung des Hilfspersonals 919
— — Hilfspersonal der 919
— — — Bestellung des 919
— — — Disziplinarbehandluug des 919
— — — Entlassung des . . . 919
— — und Gehilfenausschuß, Kooperation von 920
— — Ungültigerklärung der Wahl der gewählten Funktionäre durch die Gewerbebehörde 919
— — Wahlannahmepflicht? . . . 917
— — Wahl der Funktionäre . . 919
— — Wirkungskreis der . . 917, 921
— Wahlen 914
— — Stimmzettel, Farbe der . . 915

Seite

Genossenschaften, Wahlen, Wahlumtriebe, Strafbarkeit der . . . 915
— Wahl, Annahme einer, Pflicht zur? 943
— Wahllokalitäten 915
— Wahlproteste 915
— wirtschaftliche Unternehmungen, Errichtung von 902
— Zugehörigkeit und Aufsuchen von Bestellungen 874
— Zugehörigkeit und Privatkontors 873
— Zugehörigkeit und Steuersumme 873
— — und Zweigniederlassungen . 873
— — von Gewerbekategorien . . 873
— Zuweisung zur 870
— — zur, Verfahren bei Zweifeln 870
— — zur, Hörung der genossenschaftlichen Bezirksverbände der 870
— — von einzelnen bestimmten Gewerben 870
— — von Gewerbekategorien . . 870
— Zwecke der 880
— — der, zur Förderung der Bildungsinteressen 880
— — humanitären Interessen . . 880
— — wirtschaftlichen Interessen . 880
— — der, begrenzt durch Gesetz und Verordnungen 881
Genossenschaftliche Bezirksverbände als Beiräte der Gewerbebehörde 963
— — Beiräte wann zu hören . . 964
— — — Kompetenz der 964
Genossenschaftsverband, Anhörung des bei Entscheidung über Fabriksmäßigkeit 51
— — bei Bindung einzelner Gewerbe an Konzession 38
Genossenschaftsvorsteher, Arbeitszeugnissebestätigung 150
Gensdarmerie als Erhebungsorgan der Gewerbebehörde 989
Geometer von der Gewerbeordnung ausgenommen 69
Gepäckträger, konzessionierte Gewerbe 226
— auf Eisenbahnen 226
Geräusch, ungewöhnliches, bei Betriebsanlagen 371
Gerichte, Arbeitsbuchdeponierung bei 613
— ordentliche und Gewerbegerichte, Prorogation 751
Gerichtliche Kompetenz bei Arbeitsbuchdeponierung 613
— — bei Zeugnisstreitigkeiten . . 622
Gerichtliche Bestrafung und Ausschluß von Gewerben 136
Gerichtskanzlei, Erlag zu deponierender Arbeitsbücher in der 613

www.libtool.com.cn

Seite

Germanisierung von Familien- und Vornamen 536
Geruch, ungewöhnlicher bei Betriebsanlagen 371
Geschäftsadressen, Verbreitung von . 75
Geschäftsbezeichnung vide Bezeichnung
Geschäftsbücher der Trödler . . . 242
Geschäftsdiener, Kündigung der . . 688
Geschäftsführer 343
Geschäftsgeheimnisverrat als Entlassungsgrund 696
Geschäftskanzleien vide Privatgeschäftsvermittlungen
Geschäftsordnung der Dienstvermittlungen 267
— der Leichenbestattungen . . . 270
— der Stellenvermittler 268
Geschäftsreisende vide Handlungsreisende
Geschäftsvermittlungen vide Privatgeschäftsvermittlungen
Geschäftsvorgänger, Erwähnung in der Firma 531
Geschäftswagen, Halten von . . . 22
Geschlecht, Einfluß auf Gewerbe . 127
Geschlechtskrankheiten als Auflösungsgrund des Arbeitsverhältnisses . 704
Gesellen 593
Geselle und Gehilfe, Titelunterschied 855
Gesellenbrief 855
— als Nachweis der Beendigung des Lehrverhältnisses 146
— als Nachweisdokument für handwerksmäßige Gewerbe 145
— Ausstellung nur bei handwerksmäßigen Gewerben 856
— Dispens vom 180
— Gebührenpflicht 856
— mit, ausgestatteter Lehrling (Geselle) 855
— und Lehrbrief, Unterschied . . 856
Gesellenherbergen 883
Gesellenprüfung, allgemein obligatorisch bei handwerksmäßigen Gewerben 147
— Anhörung des genossenschaftlichen Bezirksverbandes vor Erlassung von Vorschriften für die . . . 838
— Arbeitsproben 850
— Befreiung von der bei Absolventen gewisser Schulen . . . 156
— bei handwerksmäßigen Gewerben 837
— Beschränkung der Anwendung der Bestimmungen über die . 856
— Dispens von der 180
— Erlassung der Prüfungsordnungen 840

Seite

Gesellenprüfung, freiwillige Ablegung der 854
— Gesellenstücke 850
— keine, bei an Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerben 857
— obligatorische für Anstaltslehrlehrlinge handwerksmäßiger Gewerbe 838
— — für Fabrikslehrlinge handwerksmäßiger Gewerbe . . . 838
— Prüfungsansuchen 849
— Prüfungskommissionen . . . 839
— — genossenschaftliche 839
— — gewerbebehördliche 839
— Prüfungsordnungen 840
— — Muster- 841, 845
— Prüfungstermine 849
— Prüfungstaxe 849
— Prüfungszeugnis 854
— Rekursrecht der Genossenschaft . 180
— strafrechtlicher Schutz der . . 855
— Verlängerung der Lehrzeit wegen nicht bestandener 855
— Verzeichnis der in einzelnen Gewerben üblichen Lehrlingsarbeiten 850
— Vorsorge der Genossenschaften für die 838
— — der Gewerbebehörden für die 838
— Wiederholung der 854
— Zeugnis als Nachweis der Beendigung des Lehrverhältnisses 146
Gesellenstücke für Gesellenprüfungen 850
Gesellenzeit, Nachweis bei handwerksmäßigen Gewerben 148
Geselligkeitsverein, Gewerbebetrieb durch 132
Gesellschaft, Handels-, protokollierte Gewerbebetrieb durch 135
Gesellschafter, Ausscheiden eines, aus handwerksmäßigem Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft 166
— Hoftitel für 546
Gesellschaftsfirmen, Übergang von . 509
— — auf Einzelfirmen 135
— Reisen durch Reisebureaus . . 285
Gesellschaftsverhältnis und Gewerbebetrieb 135
— und Geschäftsbezeichnung 535, 539
Gesundbrunnen, ausgenommen von Gewerbeordnung 83
Gesundheit der Arbeiter, Vorsorge für die 761
— — — Gefahr für die . . . 761
— — — Schaden für die . . . 761

www.libtool.com.cn

Seite

Gesundheit und Leben der Hilfsarbeiter, Vorsorge für . . . 761
— — — vide auch Hilfsarbeiter
Gesundheitsgefährliche Arbeit kann verweigert werden 700, 709
Gesundheitspolizei, Rücksichtnahme bei Konzessionsverleihungen . . 205
— Währung der Gesundheit bei Betriebsanlagen 392
Getränke, alkoholfreie 311
— Ausschank von auf Märkten . 568
— gebrannte geistige vide geistige
— Verabreichung von, vide Gast- und Schankgewerbe
Getreidemärkte 567
Gewerbe, an einzelnen Orten privilegierte 465
— Ausübung durch Stellvertreter . 342
— Ausdehnung des, nach Belieben 28
— äußere Bezeichnung vide Bezeichnung
— Bedingungen der Erlangung 121, 182, 201
— Befähigungsnachweis bei den . 170
— — durch Schulzeugnisse . . . 174
— Befugniserweiterungen und Verringerungen 195
— Begriff 15
— bei Bindung einzelner an Konzession, Hörung der genossenschaftlichen Bezirksverbände . . 38
— bei Feststellung des Bestandes, kein Rekursrecht der Gemeinde und Genossenschaft 337
— Betriebspflicht bei einzelnen . . 488
— Dispens bei 178
— Einteilung der 28
— — — Einteilungsgrund . . . 38
— einzelne, gewerbepolizeiliche Regelung von 444
— Entziehung der 523
— Exekution auf 355
— Fabriksmäßige, Ausnehmung von den handwerksmäßigen . . 31
— Fachschulen, Verzeichnis der 156, 174
— Fortführung für Rechnung der Witwe, Konkurs usw. 510
— Frauen 127
— freie 31
— — Begriff des 31, 33
— gemeiniglich von Frauen betriebene 127
— Genossenschaftszuweisung . . . 870
— gleichzeitiger Betrieb mehrerer 183, 194
— Handels 170
— — an den Befähigungsnachweis gebundene 170

Seite

Gewerbe, Handels-, Neuanmeldung eines zurückgelegten, an den Befähigungsnachweis gebundenen 181
— handwerksmäßige 29
— — alphabetische Aufzählung der 32
— — Arbeitszeit bei technischen Hilfsanstalten der Eisenbahnen u. dgl., Einrechnung der . . . 153
— — Befähigungsnachweis bei, siehe B.
— — Begriff der 31
— — Bestimmung der Verwandtschaft zwischen einzelnen . . . 33
— — Betrieb durch offene Handelsgesellschaft 165
— — — durch Kommanditgesellschaft 165
— — Bezeichnung, Zulässigkeit der, im Verordnungswege 30
— — — Hörung des genossenschaftlichen Bezirksverbandes vor 33
— — Gesellenprüfung, obligatorische bei 837
— — gruppenweise Aufzählung . 31
— — Hörung der Genossenschaft vor Ausfertigung des Gewerbescheines 167
— — in einzelnen Punkten aufgezählt 33
— — Legalaufzählung . . 28, 29, 30
— — mangelnde Definition einzelner 31
— — Neuanmeldung eines zurückgelegten 181
— — präsent in der Armee Dienende; Einrechnung der Verwendung zu gewerblichen Verrichtungen in die Arbeitszeit 152, 1033
— — punktweise Aufzählung bei verschiedenen Gruppen. . . . 31
— — Rekursrecht der Genossenschaften bei Entscheidung, ob ein Gewerbe handwerksmäßig . . 31
— — Wiederantritt eines, und Genossenschaftsmitgliedschaft . . 877
— konzessionierte, alphabetisches Verzeichnis der 35
— — Befähigungsnachweis bei den 168
— — Begriff der 31, 35
— — Hörung der Genossenschaft vor Ausfertigung der Konzession 168, 169
— — Legalaufzählung der . . . 35
— — Vermehrung und Verringerung der Zahl derselben im Verordnungswege 37, 38

www.libtool.com.cn

Seite

Gewerbe, konzessionierte Verzeichnis der 35
— — vide auch Konzessionierte Gewerbe
— Nichtbetrieb und Genossenschaftsmitgliedschaft 876
— — und Genossenschaftsfunktionär 877
— obligatorischer Ausschluß vom Antritte eines 136
— ohne feste Betriebsstätte, Standort bei 192
— persönliche 102
— rabizierte 102
— — Ausschließungsrecht bei . . 141
— — Ausübung der 108
— — Bewertung der 107
— — Entstehung der 104
— — Erlöschen der 110
— — Genossenschaftsmitgliedschaft 872
— — Inhalt der Berechtigung . 108
— — Normaljahr 106
— — Übertragung auf eine andere Liegenschaft 110
— — Umwandlung in verkäufliche 110
— — Verfahren zur Konstatierung der Realeigenschaft 106
— — Zerlegung der Befugnisse . 109
— Rekursrecht der Genossenschaften 31
— stabile, Vereinbarkeit des Feilbietens im Umherziehn mit . 507
— Übergang der 508
— Übersiedlung 469
— Übertragung von Konzessionen . 468
— — — während der Zwangsverwaltung 361
— unbefugter Betrieb der . . . 24
— unerlaubtes 15
— unzüchtiges 15
— verkäufliche 102
— — Transferierung von . . . 334
— Verleihung, Verständigung der Steuerbehörde 196
— verkäufliche 111
— verwandte, Dispens vom Befähigungsnachweis bei Übergang zu 178, 179
— vide auch Handels- und handwerksmäßige Gewerbe
Gewerbeanlage vide Betriebsanlage
Gewerbeangelegenheiten, Gebühren in 184
— Instanzenzug in 986
Gewerbeanmeldung 182
— Altersangabe in der 191
— bei Aktiengesellschaften in Wien 189
— bei Realgewerben 200
— bei von der Gewerbeordnung ausgenommenen Beschäftigungen unzulässig 56

Seite

Gewerbeanmeldung, Bestätigung der, kurze 197
— Bestätigung über die erfolgte . 990
— durch Bevollmächtigte 184
— Einvernahme über die . . . 184
— Erledigung der 197
— Erfordernisse der 182
— Form der 183
— Gebühren der 184
— Inhalt der 189
— kommissioneller Lokalaugenschein anläßlich der 198
— — — Kosten des 198
— Kosten der Betriebsstättenbesichtigung 198
— kurzwegige Erhebung über Eignung der Betriebsstätte . . . 198
— nicht oder mangelhaft gestempelte, Behandlung der 188
— offener Handelsgesellschaften . . 135
— Ort der 189
— persönliche 184
— Perzentualgebühren bei . . . 188
— Prüfung der 197
— Rechtsanspruch der Genossenschaft auf Erstattung der 184
— schriftliche 184
— Skizze der Betriebsräume bei Erstattung der 198
— und Besichtigung der Betriebsräume 197
— und Betriebsbeginn 202
— und Erlag der Inkorporationsgebühr bei Annahmeweigerung der Genossenschaft 195
— und Erwerbsteuer à conto-Zahlung 197
— und Erwerbsteuerfatierung . . 196
— und Gebühren 184
— und genossenschaftliche Inkorporationsgebühr 194
— und gewählte Beschäftigung . . 193
— und Stellungspflichtnachweis . 195
— und Steuerfatierung 188
— Untersagung des Betriebes, anläßlich der 200
— Verfahren in Bezug auf . . . 990
— Vor- und Zuname des Anmelders, Angabe des vollen, in der 190
— Wohnungsangabe in der . . 191
— Zeitpunkt der 188
— — der Bekanntgabe der Mängel der Betriebsstätte 200
— Zurückweisung wegen mangelnder Bezeichnung des angemeldeten Gewerbes 193
— Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur 195

www.libtool.com.cn

Seite

Gewerbeantritt und Genossenschaftszugehörigkeit 195
Gewerbeaufsicht durch die Gewerbeinspektoren 792
Gewerbeausschließungsgründe . 136, 511
Gewerbebefugnis, eine, für zwei Personen 121
— Erweiterungen und Verringerung der 195
— für Personenvereinigungen . . 121
— und Betriebsanlage-Konsensgesuch 389
— vide Gewerberechte
Gewerbebehörden, die 986
— Begriff der 986
— Bezirksverbände als Beiräte der 963
— Entscheidungen der vide Entscheidungen
— Gliederung der 986
— Hilfsorgane der 986
— Inanspruchnahme der Gemeinde durch die 989
— — der Gensdarmerie durch die 989
— Ingerenz der auf Arbeiterhäuser 771
— Kompetenz der 986
— — der und Baubehörde bei Betriebsanlagen 374
— Kompetenzgrenze für Betriebsanlagen-Konsense 372
— und Exekutionsgericht 358
— überwacht Bestehen der Märkte 571
— Verständigung der, von Exekutionen auf Gewerbe . . . 360
— 1. Instanz als Einbringungsstelle für Gewerbeanmeldungen . . 988
— — als Strafbehörden . . . 988
— — Kompetenz der 988
— — und Gewerberegister . . . 989
— — welche Konzessionen sie verleihen 988
— — welches sind die 986
— — Wirkungskreis der . . . 988
— 2. Instanz, für welche Gewerbeverleihungsbehörden 990
— — welches sind die 986
— 3. Instanz, welches sind die . 986
Gewerbeberechtigung als Vermögenswert und Exekutionsobjekt . . 356
— Entziehung der, als administrative Maßnahme 523
— — der, als Strafverfügung . 522
— — der, bei Realgewerben . . 524
— — Fälle der 523
— — Inkompetenz des Verwaltungsgerichtshofes bei 524
— — Instanzenzug bei 524
— — Verwarnungen vor . . . 525

Seite

Gewerbeberechtigung, Erlangung der, vor dem Kundmachungspatent . 11
— Erweiterung und Verringerung der 195, 206
— Exekution auf die 356
— Richterwerb der, durch Ausübung oder Ersitzung 182
— Rechtsnachfolge in eine . . . 508
— Stellvertreters, des 342
— Verlust der 508
— Wesensgleichheit des Inhaltes der, bei allen Gewerben . . . 27
— Zurücknahme der 517
— — der, Verständigung der Genossenschaft bei 519
— — der, berechtigte Gründe der . 519
— — nicht berechtigte Gründe der 520
— Zurücknahme wegen Nichtbetriebes bei gewissen konzessionierten Gewerben 520
Gewerbebetrieb, Aufhören des, Einfluß auf den Arbeitsvertrag . 678
— außerhalb des Standortes . . 470
— Bedingungen des selbständigen 121, 182, 201
— Beschränkung auf gewisse Personen, bei konzessionierten . 37, 203
— bei eingeschränkter Rechts- und Handlungsfähigkeit 122
— Deckung des unbefugten . . . 975
— durch Ausländer 123
— durch Beamte 129
— durch Diener 129
— durch Firmen 135
— durch Fondsbeamte 130
— durch Frauen 127
— — — von Beamten und Militärpersonen 128
— durch Geistliche 127, 131
— durch juristische Personen . . 131
— durch Konkursmasse 515
— durch Konsumvereine 133
— durch landwirtschaftliche Kasinos 134
— durch Militärpersonen aller Art 128
— durch Minderjährige 122
— durch nichtaktive Militärpersonen 128
— durch Ordenspersonen . . . 127, 131
— durch protokollierte Gesellschaften 135
— durch Staatsbeamte 129
— durch städtische Beamte . . . 130
— durch Stellvertreter vide Stellvertreter
— durch Vereine 132
— durch Verlassenschaft 514
— durch verzehrungssteuerpflichtige Unternehmen 142

www.libtool.com.cn

Seite

Gewerbebetrieb, durch Witwen . . 510
— Einschränkung des, Nichtberechtigung des Konkurrenten auf . . 27
— Erlöschen des Arbeitsverhältnisses bei Aufhören des 678
— fabriksmäßiger 44
— früherer, Nichteinrechnung in die Lehr- und Gehilfenzeit . . . 146
— gemeinschaftlicher, durch Vereinigung mehrerer Personen . 122
— Geschlecht, Einfluß des . . . 127
— im Grenzbezirke 141
— im Standorte 467
— landesfürstlicher Beamter . . 130
— Nichtbeirrung des 862
— Singular- und Universalsukzession in den 508
— Staatsbürgerschaft, Dartuung der, zum Zweck des 123
— Störungen des 433
— systematisches Verzeichnis der . 989
— unbefugter 24
— und Berufsstand 127
— und Dienstpragmatik 130
— und Vereinszweck 133
— untersagt vor Erteilung der Dispens 181
— Untersagung des 200
— unzulässiger, durch Gelegenheitsgesellschaft 135
— von Beamtensgattinen . . . 130
— während des Konkurses . . . 513
— — der Minderjährigkeit . . 121, 509
— — der Verlassenschaftsabhandlung 514
— — des Witwenstandes . . . 510
— Wiederbetrieb des zurückgelegten 181, 877
— — bei Handelsgewerben . 181, 877
— — bei handwerksmäßigen Gewerben 181, 877
— Zulassung von Ausländern . . 123
— — von Minderjährigen . . . 122
Gewerbeduldung 15
Gewerbeerzeugnisse, Bild des Kaisers auf 547
Gewerbefähigkeit 121
Gewerbegerichte 735
— Ablehnung von 742
— Amtserfordernisse für die . . 736
— Advokaten vor dem 752
— als Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten . 758
— Art der Urteilsgebührenentrichtung 758
— Aufwand für die 736
— Ausschließung vom 742
— Behandlung der von Advokaten verfaßten Klagen 753

Seite

Gewerbegerichte, Beisitzer bei den . 740
— — Disziplinarbehandlung der . 741
— — Enthebung der 741
— — Entschädigung für Zeitverlust der 737
— Beisitzer und Ersatzmänner . . 737
— — — — Funktionsgebühren der 737
— — — — Wahl der 737
— — — — Wahlkörper . . . 737
— Berechnung des Klagepunktums 754, 755
— Berufung in Bagatellsachen . . 754
— — in Streitsachen über 100 K 755
— Berufungsanträge und Berufungsschrift 756
— Berufungsgericht, Zusammensetzung des 756
— Berufungsverfahren 754
— — Unterschied gegen das der ordentlichen Gerichte 755
— — Verhandeln von neuem vor dem Berufungsgerichte . . . 756
— Besetzung der 740
— Bestimmung der Advokatenkosten 753
— Bevollmächtigte vor den . . . 752
— Entschädigung der Beisitzer und Ersatzmänner 737
— Errichtung der 736
— Erste Tagsatzung, Erledigung bei der 753
— Exekution der Urteile 757
— Gebührenfreiheit für Eingaben, Vergleiche und Protokolle . . 757
— Gebührenpflicht für Urteile . . 757
— Gerichtstage, Festsetzung von . 753
— Gutachten und Anträge der . . 758
— Instanzenzug 754
— keine neuen Ansprüche im Berufungsverfahren 756
— keine Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage 757
— Kompetenz der vide Zuständigkeit
— Organisation der 737
— Orte, wo Gewerbegerichte sind 736, 1037
— örtliche Zuständigkeit 750
— sachliche Zuständigkeit 744
— Parteienvertretung vor den . . 752
— Prorogation der Zuständigkeit . 751
— Prozeßkosten 757
— Rechtsmittel 756
— Rekurs, Zulässigkeit des . . . 757
— — kein Anwaltszwang . . . 757
— Revision unzulässig 756
— Sammlung der Entscheidungen der 3
— Senate und Abteilungen der . 742
— staatliche Richter bei den . . . 740

www.libtool.com.cn

Seite

Gewerbegerichte, Tagsatzung, erste . 753
— und gewerbliche Schiedsgerichte 758
— Unzuständigkeit sachliche, Beispiele der 745
— Verfahren vor den 752
— Vergleichstagsatzung 753
— Vertretung durch Advokaten in I. Instanz unzulässig 753
— — — II. Instanz zulässig . 753, 755
— Vertretung vor den durch Angehörige 752
— — — Angestellte 752
— — — Ehegatten 752
— — — Berufsgenossen . . . 752
— Wahlakt 739
— Wahlkörper 737
— Wahlrecht, aktives 738
— — Ausschluß vom 738
— — passives 739
— Wählerlisten 739
— Wert des Streitgegenstandes puncto Berufung 755
— wo sind solche? 736
— Zusammensetzung der 737
— Zuständigkeit der 743
— — amtswegige Wahrung der . 743
— — Beispiele 744
— — der und der ordentlichen Gerichte 743, 751
— — örtliche 750
— — sachliche 744
— — Voraussetzungen der . . . 743
— — wann sie besteht, Beispiele . 745
— — — nicht besteht, Beispiele . 745
Gewerbegesetznovellen 4
Gewerbegremium, ungarisches, Arbeitszeugnisbestätigung durch . 152
Gewerbeinhaber als Mitglieder der Genossenschaft 871
— Aufsuchen von Bestellungen vide Aufsuchen
— bei Betriebsanlagen, Wechsel in der Person 380
— Mitschuldige am Kontraktbruche 721
— persönliche Arbeiten der, am Sonntag 799
— Tod des, Einfluß des auf das Arbeitsverhältnis 517
— verstorbene, Zeugnisse von, anrechenbar für den Befähigungsnachweis 149
Gewerbeinspektion 780
— Assistentinnen der 792
— Aufgaben der 792
Gewerbeinspektionssprengel . 789, 790
Gewerbeinspektorat, Gliederung des 789

Seite

Gewerbeinspektorat, Hörung des, bei Entscheidung über Fabriksmäßigkeit 51
— Mitteilung der Betriebsanlage-Entscheidung an das 406
Gewerbeinspektorats-Aufsichtsbezirke 789, 790
Gewerbeinspektoren, Anordnungen der bei Revisionen 793
— Anzeigerecht der 793
— Arbeiterschutzüberwachung . . 792
— Aufgaben der 792
— Aufsichtsbezirke der 790
— Berichtpflicht der 794
— besondere Rechte der 794
— Gewerbeaufsicht der 793
— Gewerbebetriebsverbot 130
— Gutachten bei Überstunden . . 779
— Inanspruchnahme der durch die Gewerbebehörde 795
— keine Vergütung seitens des Gewerbeinhabers 791
— Kostenersatz für angeordnete Untersuchungen 793
— Rechte und Pflichten der . . 790
— Rekursrecht der 795
— Revisionspflicht der 793
— Verschwiegenheit der 789
— Vertrauensstellung gegenüber Arbeitern und Unternehmern . 789
— Zentralgewerbeinspektor . . . 789
Gewerbekataster 909
Gewerbekategorien, Ausnahme vom Maximalarbeitstag für einzelne 775
— Kategorien einzelner, Ausscheidung aus der Genossenschaft . 870
— gewerbepolizeiliche Regelung von einzelnen 444
Gewerbekonzession, vertragsmäßige, Verpfändung von 361
Gewerbelokale, Reinigungsarbeiten, am Sonntag gestattet . . . 799
Gewerbenovelle vom Jahre 1907, Bedeutung und Inhalt der . . 4
Gewerbeordnung, Geltungsgebiet der 10
— Strafen wegen Übertretung der 973
— von der, ausgenommene Beschäftigungen 56
— Wirksamkeitsbeginn 4
Gewerbepolizeiliche Regelung des Abdeckergewerbes 235
— — des Dienstvermittlungsgewerbes 268
— — des Gast- und Schankgewerbes 332
— — des Kanalräumergewerbes . 234
— — des Leichenbestattungsgewerbes 273
— — der Personentransportgewerbe 444
— — des Pfandleihergewerbes . . 247

www.libtool.com.cn

Seite

Gewerbepolizeiliche Regelung der Platzdienstgewerbe 228
— — des Rauchfangkehrergewerbes 232
— — des Trödlergewerbes . . . 242
— — von einzelnen Gewerben . . 444
— — von Gewerbekategorien . . 444
Gewerbeprivatrecht und Gewohnheitsrecht 630
Gewerberat 986
Gewerberechte, Ausübung der . . 444
— äußere Form der Ausübung der 526
— Entscheidung über Umfang und Ausübung der 433
— Erlöschen der 514
— Feststellung des Umfanges, wann Einschreiten der Behörde? . . 434
— freiwillige Verpfändung von, Rechtswirksamkeit der 361
— Inhalt des 26
— Regelung einzelner 444
— Umfang und Ausübung der . . 429
— Verfahren zur Feststellung des . 433
— und Privatrecht 12
Gewerberechtsfähigkeit physischer Personen 122
— juristischer Personen 132
Gewerberechtsvorschriften, Sammlung von 3
Gewerberegister, Auszeichnung vertragsmäßiger Pfandrechte im . 361
— Charakter des 989
— Führung des, durch die Gewerbebehörde 989
— Nichtöffentlichkeit des 989
— und Handelsregister, Einvernehmen beider 989
— und Zeugnisausstellung . . . 989
Gewerbesachen, Gebühren in . . . 184
— kommissionelle Verhandlungen in 396
Gewerbeschein als Legitimationsurkunde 479
— Änderung des Inhaltes des . . 196
— Aufnahme von Beschränkungen in den 200
— Ausfertigung, Rekurs der Genossenschaft gegen die . . . 196, 990
— Ausstellung des 199
— — des, Verständigung der Genossenschaft 199
— — des, an Minderjährige . . 195
— — und Erwerbsteuerfatierung . 196
— Bedeutung des 29
— Bestimmungen über Ausfertigung des 199
— für konzessionierte Gewerbe . . 257
— genaue Bezeichnung des Unternehmers im 199

Seite

Gewerbeschein, Kontrolle der Wehrpflicht vor Ausfertigung . . . 195
— stempelfrei 199
Gewerbeschulbesuchspflicht 830
Gewerbeschulgesetz für Niederösterreich, neues 830
Gewerbestörungen, Entscheidungen bei 434
Gewerbestraffälle, Verfahren in . . 973
Gewerbestrafsachen, keine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde in . 1010
Gewerbetreibende als Hausierer . . 504
— Festsetzung der Verhältnisse zwischen den, und ihren Hilfsarbeitern 584
— kleinere, Austrägerscheine für . 504
— Recht der, sich wegen unrichtiger Handhabung der Gesetze an die Oberbehörde zu wenden . . . 882
— Schutz der ausländischen, gegen Eingriffe 538
— stabile, Hausieren der 506
— und andere Berufe, Streitigkeiten zwischen 435
Gewerbeunternehmungen, einzelne, zeitweilige Ausnahmen vom Maximalarbeitstag für . . . 776
Gewerbeverwaltung, Statistik der . 989
Gewerbezurücklegung vide Zurücklegung
Gewerbliche Betriebe, Zählung der 989
— Fachausstellungen 549
— Fachlehranstalten 788
— Fortbildungsschulen, Besuch von 788
— Schiedsgerichte und Gewerbegerichte 758
— Vorschriften, Handhabung der, Ingerenz der Genossenschaften . 882
— — — — der Genossenschafts-Bezirksverbände 990
Gewerblicher Verkehr, Handel mit Preßerzeugnissen für den . . 216
Gewerbliches Hilfspersonal, vide Hilfspersonal, Hilfsarbeiter usw.
Gewerbsfähigkeit, Minderung der, durch Bestrafung 137
Gewerbsleute, strafrechtlicher Begriff 587
Gewerbsmäßigkeit, Begriff der . . 20
Gewerbsunternehmungen fabriksmäßige vide Fabrik
Gewichtersichtlichmachung auf Brot usw. 460
Gewinnabwerfen, Eignung der Tätigkeit zum, Kriterium der Gewerbsmäßigkeit 23
Gewinnbeteiligung, Verbindung mit Lohn 644
Gewinnhoffnung, Veräußerung der 463

www.libtool.com.cn

Seite

Gewölbeschilder 527
— Wappen auf 547, 548
Gift, Darstellung von 253
— Handel der Drogisten 81
— Kompetenz für Giftlizenzen . . 81
— Verkauf von 257
— Verkehr mit 257
Gifthältige Droguen 81
Gilde als Benennung für eine Genossenschaft 864
Gleichberechtigung der Marktbesucher 561
Gleichwertigkeit des Unterrichts gewerblicher Fortbildungs- und anderer Schulen 832
Glückshäfen, Ausspielungen von . 462
Glückwunschkarten, Handel mit . . 216
Gnadengesuche, Behandlung der . 1025
— verspätet überreichte 1025
Gold-, Silber- und Perlenstickerei, Frauengewerbe? 161
Gottesdienst, Besuch des, am Sonntag 805
Greißler, was führen? 437
Gremium Wiener, der Kaufmannschaft, Usancen über Postensuchen beim 671
— als Benennung für eine Genossenschaft 864
Grenzen, örtliche, der gewerberechtlichen Vorschriften 10
— räumliche, der gewerberechtlichen Vorschriften 10
— Verkehr über die 500
— zeitliche, der gewerberechtlichen Vorschriften 11
Grenzbezirk, Gewerbebetrieb im 10, 142, 278
Großfuhrwerksgewerbe 226
Großhandel, türkischer 124
— und Kleinhandel 435
Großjährigkeit, Gewerbebetrieb bis zur, für Rechnung der minderjährigen Deszendenten 512
Grund, die gerichtliche Bewilligung als „wichtiger", bei Exekution auf Gastgewerbe 353
Grundlohn mit Akkordzuschlag . . 640
Grundsätze für Erteilung von Familienpensionskonzessionen . . 302
Gründe, berechtigte, der Zurücknahme der Gewerbeberechtigung . . . 519
— nichtberechtigte, der Zurücknahme der Gewerbeberechtigung . . . 520
— wichtige, Bescheinigung der, bei Stellvertretung usw. im Gastgewerbe 353
— — für Stellvertretung usw. beim Gastgewerbe übliche 353

Seite

Gründungsbezeichnungen als Reklame 532
Gruppeneinteilung der handwerksmäßigen Gewerbe, Bedeutung der 32
Gutachten der Genossenschaften vide Genossenschaften
— der Gewerbegerichte vide Gewerbegerichte
— der Handels- und Gewerbekammer vide Handelskammer
Gymnastische Künstler 98

H.

Haarfärbemittel 82
Haarfärben durch Damenfriseurinnen 65
Habernhandel, in den Grenzbezirken, konzessioniertes Gewerbe . . 101, 278
Haft des Hilfsarbeiters und Lehrlings als Entlassungsgrund 708, 825
Haftpflicht des Arbeitgebers für seine Arbeiter 673
Haftung der Hoteliers für Effekten 305
— der Gastwirte für Effekten dem Publikum gegenüber 327
— des Verpächters für die Erwerbsteuer 352
— keine, der Cafetiers dem Publikum gegenüber 327
Halbweine, Ausschank von 320
Haltung, politische und moralische . 205
Handarbeiten, weibliche 66
Handarbeits- und Haushaltungsschulen 831
Hand- und Nagelpflege, freies Gewerbe 82
Handel, Groß- mit Spiritus in Galizien 319
— Groß- und Klein-, Unterschied und Bedeutung des . . . 41, 437
— Klein- mit Spiritus in Galizien 319
— mit Bier, und Propination . . 115
— mit Realitäten, ein Gewerbe . 20
— mit Spirituosen in Galizien und der Bukowina 10
— Statistik des auswärtigen . . 125
— und Krämerei 437
— und Verschleiß 437
Handelsagenten als Gewerbeinhaber 494
— Berechtigung der, Waren mitzuführen 497
— Muster, Magazine und Warenlager 497
— selbständige, Begriff der . . . 494
— — Legitimierung der 498
— — rechtliche Stellung der . . 497

www.libtool.com.cn

Seite

Handelsagenten, selbständige und angestellte, Abgrenzung zwischen 496
— vide auch Handlungsreisende
Handelsagentie, Berechtigungsumfang der, in Österreich . . . 497
— Berechtigungsumfang der, in Ungarn 498
— mit an Konzession gebundenen Waren 498
— und Kommissionswarenhandel, Unterschied 498
— und Privatgeschäftsvermittlung, Unterschied 497
Handelsangestellte, Zeugnis für . . 624
Handelsartikel der Detailhandelsgewerbe 436
Handelsbefugnisse, Erteilung an Minderjährige 122
Handelsberechtigung der Erzeugungsgewerbetreibenden, Schranken der 40
Handelsbetrieb durch Landesanstalten 23
Handelsbetriebe, Exekution auf, vide Exekution
Handelsbrauch bei Zeugnisausstellung 624
Handelsbücher, keine Vorlagepflicht 1000
Handelsgebräuchliche Neujahrsgelder u. dgl. 641
Handelsgeschäfte, gelegentliche, Vermittlung von 20
Handelsgesellschaft, Ausstellung des Gewerbescheines auf die . . . 135
— offene, als Genossenschaftsmitglied 872
— offene, Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben . 165
— — — bei konzessionierten Gewerben 168
— — Charakter als juristische Person 166
— vide auch Gewerbe, handwerksmäßige, konzessionierte Gewerbe
Handelsgesellschaften, Protokollierungsnachweis bei Gewerbeanmeldung 135
— Betrieb von an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben durch 165
Handelsgesellschaft und Witwenbetrieb 512
Handelsgewerbe 39, 435
— an den Befähigungsnachweis gebundene, bei, keine Gesellenprüfung 857
— an den Befähigungsnachweis geknüpfte, unbedingt notwendige praktische Betätigung 177
— Arbeitsordnungen für . . . 726
— Ausnehmung von den handwerksmäßigen Gewerben . . . 31

Seite

Handelsgewerbe, äußere Bezeichnung der 529
— Befähigungsnachweis bei . . . 170
— — begünstigte kaufmännische Lehranstalten 171, 172
— — bei von Handels- und Kommanditgesellschaften betriebenen . 170
— — durch Zeugnisse höherer Handelsschulen 176
— — Erbringung des, durch Besuch von Spezialschulen . . . 174
— — Erbringung des durch Besuch von Abiturientenkursen . . . 176
— — in Galizien und Bukowina 171
— — kein Rekursrecht der Genossenschaft 171
— — Wiedererbringung des, bei Anmeldung des zurückgelegten . 181
— — — vide auch Befähigungsnachweis
— Begriff, rücksichtlich der Handlungsgehilfen 594
— Berechtigungsumfang der . . 435
— Detail- und Groß- 41
— Dienstzeit, Nachweis der . . . 170
— Dispens beim Übergang zu verwandtem Gewerbe 179
— — sonstiger, unzulässig . . . 179
— Einfluß der Absolvierung von Handelskursen auf Befähigungsnachweis 174
— Entscheidung, ob Unternehmen ein 41
— Gesamtverwendung 5 Jahre . 170
— Halten von Fuhrwerk beim . . 443
— höhere Dienste Leistende, im . 603
— in Czernowitz, Befähigungsnachweis 42
— Kategorien der 41
— kein Dispens beim Übergange von einem handwerksmäßigen Gewerbe 179
— Manipulation an der Ware 40, 438
— Nachweis der Lehrzeit . . . 170
— Sonntagsruhe, vide Sonntagsruhe
— suppletorischer Befähigungsnachweis 170
— und Selbstbedienung 438
— Unterrichtsanstalten, die den Befähigungsnachweis ganz oder teilweise ersetzen 170
— Übersiedlung aus Galizien, Befähigungsnachweis zu erbringen 469
— Verlegung von an Befähigungsnachweis gebundenen, aus Galizien und Bukowina 172

www.libtool.com.cn

Seite

Handelsgewerbe, Verwendung beim Warenverkaufe in Produktionsgewerben als Dienstzeit . . . 170
— Verwendung im Bureau und Kontor als Dienstzeit 170
— Wiederantritt eines zurückgelegten, ohne Befähigungsnachweis unzulässig 181
— Zweigetablissementsübersiedlung aus Galizien 470
— zweiklassige Handelsschulen und Befähigungsnachweis 175
Handelsgewerbetreibende, Berechtigung der 39
— Leihberechtigung 40
— und Selbstbedienungsrecht . . 443
Handelskammer 51
— Mitwirkung der, bei „rotes Kreuz"-Bewilligungen 555
— Medaillen 548
Handelskurse und Befähigungsnachweise fürs Handelsgewerbe . . 174
Handelsmäkler 69
Handelsministerium als 3. Instanz 991
— spezielle Agenden des, in Gewerbesachen 993
— Kompetenz des, rückwirkende Vorschrift über die 992
— wann Einvernehmen mit anderen Zentralstellen erforderlich ist . 992
Handelsrecht der Erzeugungsgewerbetreibenden 39
Handelsregistereintragungen, Gebühren 184
Handelsreisende vide Handlungsreisende
Handelsschulen höhere, und Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe 176
Handels- und Erzeugungsgewerbetreibende, Abgrenzung der Berechtigung 435
Handelsunternehmungen ausländische, Zulassung von Handlungsreisenden, vide Handlungsreisende
Handelsvertrag, maßgebend für Anerkennung der im Auslande angestellten Lehr- und Arbeitszeugnissen 148
Handelsverträge, Verzeichnis der . 123
Handfeuerwaffen 236
— Erprobung der 236
— Verkehr mit 236
Handlungen, strafbare, Entlassungsgrund für Hilfsarbeiter . . . 694
Handlungsbevollmächtigte, kaufmännisches Hilfspersonale 598

Seite

Handlungsdiener 598
Handlungsgehilfen, Arten der . . 599
— Begriff der 592
— der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzes, Bedeutung des Unterschiedes für die gerichtliche Kompetenz 600
— -Gesetzentwurf 583
— im Gewerbebetrieb kaufmännische Dienste leistende 599
— im Handelsgewerbe kaufmännische Dienste leistende . . . 599
— konkurrierender Anspruch auf Lohn und Krankengeld . . . 707
— Kündigung der 683
— Recht auf Gehalt durch sechs Wochen 687
— — auf Stellungssuche vide Postensuchen
Handlungskommis, Stellenvermittlungsbureaus für 71
Handlungslehrlinge 598
— Dauer der Lehrzeit bei . . . 819
— Kündigung der 688
— — des Lehrverhältnisses der . 828
— vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses 827
Handlungsreisende, Art der . . . 601
— Aufsuchen von Bestellungen, vide Aufsuchen
— ausländischer Unternehmungen . 479, 498
— Evidenz der 484
— Gewerbeinhaber als 479
— Handlungsgehilfen 601
— Hilfsarbeiterqualität 601
— Legitimationen der, Verfahren und Vorgang bei Ansuchen und Ausstellung von 481
— nicht selbständige, Legitimation der beim Aufsuchen von Bestellungen 481
— — — Frist zur Ausfertigung der Legitimation 481
— — — Mitführen der 483
— — — punzierungsamtliche . . 480
— — — Verweigerung der . . 481
— — — Zurücknahme der . . . 482
— österreichische und ungarische Stellung der im Auslande . . 488
— schwindelhaftes Gebaren der . 492
— selbständige 494
— ungarische in Österreich . . . 487
— unreelles Gebaren der 491
Handpumpen für Bier 313

www.libtool.com.cn

Seite

Handwerksmäßige Gewerbe, Befähigungsnachweis vide Befähigungsnachweis
— Betrieb durch offene Handelsgesellschaft 165
— — durch Kommanditgesellschaft 165
— Dauer der Arbeitszeit . . . 150
— Dauer der Lehrzeit 146
— Einrechnung der Arbeitszeit bei technischen Hilfsanstalten der Eisenbahnen usw. 153
— Hörung der Genossenschaft vor Ausfertigung des Gewerbescheines 167
— Liste der 29
— obligatorische Gesellenprüfung bei 837
— präsent in der Armee Dienende, Einrechnung der Verwendung zu gewerblichen Verrichtungen in die Arbeitszeit 152, 1033
— Vermehrung der im Verordnungswege 33
— Verwendungszeugnisse der präsent Dienenden als Ersatz des Befähigungsnachweises 1033
— Werkstättenarbeit, unbedingtes Erfordernis zum Antritt handwerksmäßiger Gewerbe . . . 155
Händler, Recht der, Maß zu nehmen 438
— und Pfandleihanstalten . . . 239
— Übernahme von Reparaturen durch 438
— Vornahme von Abänderungen durch 438
Haupt- und Filialbetrieb 470
Hauptmärkte 567
Hausbesorger, gewerbliche Arbeiten des für den Hausherrn . . . 20
Hauseigentümer und Fremdenbeherbergung 303
Hausequipagen der Hoteliers . . 226
Hausfriseurinnen 65
Hausfriseurinnen und Friseurgewerbe, Abgrenzung 164
Hausgärten, vide Gasthausgärten
Hausgebäck, Verabreichung von, in Kaffeehäusern 325
Hausgenossen, Zustellung, an von Betriebsanlagen-Entscheidungen . 406
Hausgesinde 65
Haushaltung, Tätigkeit in der, von der Gewerbeordnung ausgenommen 65
Haushaltungsschulen 88
Haushandwerker, Haltung von, durch Hoteliers 305
Hausherrn und Hausierer 500
Hausindustrie und Heimarbeit . . 51
Hausierartige Gewerbe 504

Seite

Hausieren mit Druckschriften . . . 221
— Vereinbarkeit mit Gewerbebetrieb 507
— nach dem Hausierpatente . . . 501
— vide Feilbieten im Umherziehen
— von der Gewerbeordnung ausgenommen 102
Hausierhandel von der Gewerbeordnung ausgenommen 102
— Sonntagsruhe beim 806
Hausierpatent 102
Hausierverbot in Wien für einzelne Waren 504
Hausierverbote in einzelnen Gemeinden 504
Hausklingelanlagen 274
Hausmühlen 65
Hausnäherinnen 65
— und Damenkleidermacherinnen, Abgrenzung 164
Hausschmieden 60
Hausschneiderinnen 65
Hausstand, gewöhnliche Mitglieder des, von demselben betriebene Erwerbszweige 65
Haustelephonanlagen 274
Haustrafiken der Gasthäuser . . . 308
Häuser, Betreten der, durch Hausierer 500
Häuslicher Verkehr, Handel mit Preßerzeugnissen, für den 216
Hebammen, Ankündigungen . . . 86
— Hausentbindungen 85
— Straßengeburten 87
Heilanstalten 83
— private 84
Heilbäder 83
Heiligenbilder, Handel mit . . . 215
Heilkunde, Ausübung der . . . 80
— von der Gewerbeordnung ausgenommen 81
Heimarbeiter 51, 440
— Lohnzahlungen an 655
Heimarbeit und Hausindustrie . . 53
— -Gesetzentwurf 53
Heimatschein zur Gewerbeanmeldung 127
Heimatzuständigkeit, ohne Bezug auf Gewerbeantritt 126
Heimsagung eines Gewerbes, vide Zurücklegung
Heimstättenarbeiter, Arbeitsbücher für 620
Heiratsvermittlung, gewerbsmäßiger Betrieb von 16
Heiratsvermittlungsbureaus . . . 16
Hektographen usw., Bewilligung, Regierungsvorlage 213
— Bewilligung zur Haltung . . 212
Heliographie, konzessioniertes Gewerbe 209

www.libtool.com.cn

Seite

Heliogravure, konzessioniertes Gewerbe 209
Herabfallen gefährlicher Sachen auf das Trottoir 193
Herabminderung der Dienstzeit für das Handelsgewerbe bei Schulbesuch 175
Herkunftsbezeichnungen als Reklame 532
— von Waren, speziell von Hopfen 533
Herstellung, vollkommene, eigener Erzeugnisse 441
Herumwandern, Gewerbe im . . 102
Herzegowina, Verhältnis zu . . . 125
Heurigenschank 61
Heurigenschänker als Wirte . . . 62
Hilfsarbeiter, allgemeine Fürsorgepflicht des Unternehmens für Leben und Gesundheit der . . 768
— — freies Ermessen der Behörde bei Anordnungen betreffend die 377, 768
— allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der 762
— — Grundsätze der 764
— — — bei neuen Betriebsanlagen 765
— — — bei bestehenden Betriebsanlagen 766
— — bei Änderung in den Betriebsanlagen 765
— — bei nichtgenehmigungspflichtigen Betriebsanlagen 7, 37, 197, 765
— — Handhabung der . 377, 766
— allgemeine und besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der . . . 764
— — Sistierung des Betriebes bis zur Behebung von Anständen betreffend Schutz des Lebens und Gesundheit der . . . 377, 768
— als Hausgenosse, strafrechtliche Bedeutung 587
— Ausweise der 604
— Alter der 591
— Arbeitsleistung der 666
— Begriff 584
— — und Krankenkassenanmeldung 589
— bei Land- und Forstwirten . . 57
— Beschäftigung muß Inhalt eines Gewerbes bilden 590
— Bestimmungen über die Verwendung der, in der Arbeitsordnung 730
— eheliches oder verwandtschaftliches Verhältnis zum Unternehmer . 591
— Fälle der Entlassung 692

Seite

Hilfsarbeiter, Festsetzung des Verhältnisses zwischen Gewerbetreibenden und ihren 628
— gewerberechtlicher Begriff des . 583
— gewerbliche, achtzehn Jahre unter 761
— Halten, anderer Gewerbe . . . 441
— in Fabriken 594
— in Saisongewerben 589
— jugendliche, Arbeitsbücher für . 606
— — Arbeiterschutzbestimmungen für 786
— — — in Fabriksbetrieben . . 787
— — — nicht in Fabriksbetrieben 786
— — Begriff 786
— jugendliche, Schulbesuchspflicht . 831
— konkurrierender Anspruch auf Lohn und Krankengeld 707
— Konventionalstrafen gegen . . 659
— Kriterien des Begriffes der . . 586
— Kündigung der 680
— Legitimationspapiere der . . 604
— nicht gewerbliche 601
— Pflichten der 665
— Schlafräume für 771
— untergeordneter Dienste und Taglöhner, Unterschied . . 64, 594
— Sittlichkeit, Rücksicht auf die der 761
— Statusverhältnisse 591
— Stellvertreter, gewerblicher . . 343
— Verpflichtung des, zur Anzeige strafbarer Handlungen . . . 673
— Versammlung, abgesonderte der 930
— Verschulden der, und Verantwortlichkeit des Arbeitgebers . 673
— Vorsorge für die . . . 761, 768
— weibliche, Fortbildungsschulen für 831
Hilfsetablissement, Stellvertreter im 344, 346
Hilfsmittel des Gewerbes, Herstellung der 441
Hilfspersonal, gewerbliches, das . 585
— — Kategorien des 593
— — Zustellung von Entscheidungen an 1008
— kaufmännisches 595
— — Auflösung des Arbeitsverhältnisses 689
— — Kündigung beim 687
— — Servierzeugnisse 620
— — vidierte Zeugnisse statt Arbeitsbücher 604
— höhere Dienste Leistende, Angestellte für 601
— Kündigung der 688
Hindernisse des Gewerbebetriebes . 197
Höcker (Höckler) 437
Hofbeamte, Gewerbebetrieb durch . 129

Seite

Hofdiener, Gewerbebetrieb durch . 129
Hoflieferanten depossedierter Herrscher 546
— österr. und ungar., nach Ausgleich 545
— Titel 544
Hoftitel 544
— auswärtiger Höfe 546
— auswärtiger Firmen 546
— für Gesellschafter 546
— Taxe 546
— taxfreie Verleihung des . . . 546
— unbefugte Beilegung des . . . 546
Holzdruckereien vide Buchdruckerei
Holzlagerplätze, Betriebsanlagen . 371
Homes 66, 302
Honig, Feilbieten von 501
Hopfen, Herkunftbezeichnung des . 533
Hôtel garni 304
Hotels, Bäder in 304
— Begriff der 301
— Errichtung von 301
— — von in Badeorten 332
— Ersichtlichmachung der Zimmerpreise 460
— Feuersicherheit in 305
— Fremdenmeldung in 305
— Lokalbedarfsfrage, bei Errichtung von 332
— Hotelanweisungen durch Reisebureaus 285
Hoteldiener, Dienstleistungen für Gäste 227
Hotelequipagen 226
Hoteliers, Haftung der für Effekten 305
— Haltung von Haushandwerkern 305
— Hausequipagen, Halten von . . 226
Hotelomnibusse, konzessioniertes Gewerbe 226
Höhe des Lohnes 638
Höhere Dienste, für, Angestellte . 601
— Dienstleistungen im Handelsgewerbe 603
Hörung des Bezirksverbandes vide Genossenschaften
— der Genossenschaft, die einzelnen Fälle des Anspruches auf 908, 909
— der Genossenschaft, Fälle der, vide auch Genossenschaften
Hühneraugenschneider, freies Gewerbe 82
Hüteaufputzen, gelegentliches . . . 20
Hufbeschlag 263
— durch Militärkurschmiede . . 263
Humanitäre Pfandleihanstalten . . 244
Humanitätsanstalten, Arbeiten der 95
Hungerlöhne, Zahlung von, macht Vertrag ungültig 639

Seite

Hydra, Zahlungssystem 462
Hypothekarbarlehens-Vermittlungsgeschäft 74
Hypothekarkrediterteilung 79

J.

Illustrationsgewerbe 214
Immediateingaben 1018
Imprägnierte Verbandsartikel . . 255
— nicht-, Verbandsartikel . . . 255
Inbetriebsetzung, neuerliche, einer Betriebsanlage 421
Individualinteressen der Anrainer und Betriebsbedingungen . . 419
Industrie, Organisation der, gegen Streiks 723
— Rücksicht auf, ein öffentliches Interesse 407
— Zwangsverwaltung vide Exekution
Industrialwerkkantinen 300
Industriemaler in Linz usw. . . . 33
Industrielle Anlagen, elektrische Notsignale, Meldevorrichtungen . 275
Industrierat 988
Informationsbureau 279
— Geschäftsführung der 280
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Ingenieure 69
Inhalt der Gewerbeanmeldung . . 189
— des Gewerbescheines, Änderung des 196
Inkassobureaus 76
Inkorporationsgebühr und Gewerbeanmeldung 194
Inkorporationsgebühr vide auch Genossenschaften
— und Konzessionsansuchen . . . 202
Inland, Legitimation im, beim Aufsuchen von Bestellungen . . . 478
Inneren, Ministerium des, Kompetenz 992
— vide auch Ministerium
Innung als Benennung für eine Genossenschaft 864
Insektenvertilgung, konzessioniertes Gewerbe 264
Inseratenbureau 78
Inserateneinsammlung für Buchherausgabe 79
Inseraten Stellen durch Druckschrift 79
Inserieren in öffentlichen Blättern . 474
Installation für Zentralheizungen . 259
— für Dampfanlagen 259
Installationsgewerbe, Berechtigungsumfang 258
Instandhaltung vide Selbstbedienung

www.libtool.com.cn

Seite

Hofdiener, Gewerbebetrieb durch . 129
Hoflieferanten depossedierter Herrscher 546
— österr. und ungar., nach Ausgleich 545
— Titel 544
Hoftitel 544
— auswärtiger Höfe 546
— auswärtiger Firmen 546
— für Gesellschafter 546
— Taxe 546
— taxfreie Verleihung des . . . 546
— unbefugte Beilegung des . . . 546
Holzdruckereien vide Buchdruckerei
Holzlagerplätze, Betriebsanlagen . 371
Homes 66, 302
Honig, Feilbieten von 501
Hopfen, Herkunftbezeichnung des . 533
Hôtel garni 304
Hotels, Bäder in 304
— Begriff der 301
— Errichtung von 301
— — von in Badeorten 332
— Ersichtlichmachung der Zimmerpreise 460
— Feuersicherheit in 305
— Fremdenmeldung in 305
— Lokalbedarfsfrage, bei Errichtung von 332
— Hotelanweisungen durch Reisebureaus 285
Hoteldiener, Dienstleistungen für Gäste 227
Hotelequipagen 226
Hoteliers, Haftung der für Effekten 305
— Haltung von Haushandwerkern 305
— Hausequipagen, Halten von . . 226
Hotelomnibusse, konzessioniertes Gewerbe 226
Höhe des Lohnes 638
Höhere Dienste, für, Angestellte . 601
— Dienstleistungen im Handelsgewerbe 603
Hörung des Bezirksverbandes vide Genossenschaften
— der Genossenschaft, die einzelnen Fälle des Anspruches auf 908, 909
— der Genossenschaft, Fälle der, vide auch Genossenschaften
Hühneraugenschneider, freies Gewerbe 82
Hüteaufputzen, gelegentliches . . . 20
Hufbeschlag 263
— durch Militärkurschmiede . . 263
Humanitäre Pfandleihanstalten . . 244
Humanitätsanstalten, Arbeiten der 95
Hungerlöhne, Zahlung von, macht Vertrag ungültig 639

Seite

Hydra, Zahlungssystem 462
Hypothekardarlehens-Vermittlungsgeschäft 74
Hypothekarkrediterteilung 79

J.

Illustrationsgewerbe 214
Immediateingaben 1018
Imprägnierte Verbandsartikel . . 255
— nicht-, Verbandsartikel . . . 255
Inbetriebsetzung, neuerliche, einer Betriebsanlage 421
Individualinteressen der Anrainer und Betriebsbedingungen . . 419
Industrie, Organisation der, gegen Streiks 723
— Rücksicht auf, ein öffentliches Interesse 407
— Zwangsverwaltung vide Exekution
Industrialwerkkantinen 300
Industriemaler in Linz usw. . . . 33
Industrielle Anlagen, elektrische Notsignale, Meldevorrichtungen . 275
Industrierat 988
Informationsbureau 279
— Geschäftsführung der 280
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Ingenieure 69
Inhalt der Gewerbeanmeldung . . 189
— des Gewerbescheines, Änderung des 196
Inkassobureaus 76
Inkorporationsgebühr und Gewerbeanmeldung 194
Inkorporationsgebühr vide auch Genossenschaften
— und Konzessionsansuchen . . . 202
Inland, Legitimation im, beim Aufsuchen von Bestellungen . . . 478
Inneren, Ministerium des, Kompetenz 992
— vide auch Ministerium
Innung als Benennung für eine Genossenschaft 864
Inseltenvertilgung, konzessioniertes Gewerbe 264
Inseratenbureau 78
Inserateneinsammlung für Buchherausgabe 79
Inseraten Stellen durch Druckschrift 79
Inserieren in öffentlichen Blättern . 474
Installation für Zentralheizungen . 259
— für Dampfanlagen 259
Installationsgewerbe, Berechtigungsumfang 258
Instandhaltung vide Selbstbedienung

www.libtool.com.cn

Seite

Instruktoren, Genossenschafts- vide Genossenschaft
Instanzen 988
— Bestimmung der, bezüglich Überweisung der Rekurse 1012
— Gewerbebehörden 1., 2., 3., vide Gewerbebehörden
Instanzen, 2., als Berufungsstellen im Strafverfahren 1024
Instanzenzug bei Entziehung der Gewerbeberechtigung 524
Instanzenzug beschränkter in Strafsachen 1024
Interesse, öffentliches, bei Betriebsanlagen, Grenzen des 406
— — — amtswegige Wahrung des 408
— — — Wahrung durch die Oberbehörde 408
— — und Industrie bei Betriebsanlage 407
— — — vide Zustellung
Intimation der Entscheidung bei Betriebsanlagen 405
Inventar, Verkauf des, als Gewerbeübertragung 103
Inventur und Sonntagsruhe . . 799
Inventurverkäufe und Ausverkauf . 455
Irische Bäder 84
Irreführende äußere Bezeichnungen 530
Irrenanstalten 80
Irrsinnige, Gewerbebetrieb durch . 122

Jahre der Lehr- und Gehilfenzeit 146, 150
Jahresremunerationen, Charakter der 641
Jahrmarktsliederverkauf 217
Jahrmärkte, Bewilligung 567
— Gegenstände des Verkehrs auf . 567
Jause vide Frühstück
Jockeyklub, Lizenzierung der Buchmacher 17
Journalistik und Telegraphenagenten 294
Juden, äußere Bezeichnung „Koscher" 530
Jugendliche Hilfsarbeiter, Ausstellung von Arbeitsbüchern an . . . 606
— — Entziehung des Rechtes, solche zu halten 814
— — — als Administrativmaßregel 815
— — — als Strafe 815
— — vide Hilfsarbeiter
— — Untersagung des gleichzeitigen Haltens von, und Lehrlingen . 816
Juristische Personen, Gewerbebetrieb durch 131
— — als Genossenschaftsmitglieder 872
— — als Lehrherrn 812
— — Haftung für ihre Angestellten 132
— — Stellvertretung von . . . 348

Seite

K.

Käserei als landwirtschaftliches Nebengewerbe 60
Kaffee, Verabreichung von . . . 325
— — durch Zuckerbäcker 325
Kaffeehausbesitzer, Nichthaftung für übergebene Sachen 327
Kaffeehausgewerbe 325
Kaffeehauskalender 22
Kaffeehäuser, polizeiliche Überwachung 332
— Nichthaftung für übergebene Sachen 327
— Sperrstunde für 446
— Verabreichung von Schinkensemmeln 325
Kaffeeschenkergewerbe 325
Kaiser, Bild des, Führung . . . 547
Kaiserkrone, Verwendung der . . 543
Kaiserlicher Adler auf industriellen Erzeugnissen 542
— — Recht des Führens . . . 541
— — unberechtigte Führung des . 544
— — und Briefmarkenhändler usw. 544
— — und „k. k. priv.", Recht des Führens 541
— — und Lieferanten von Behörden 543
Kaiserlich königlich, Bezeichnung als 530
K. k. ausschl. priv. und k. k. Adler 543
K. k. Schätzmeister, Bezeichnung . 531
Kalenderhandel 216
Kalk und Kohle, Feilbieten im Umherziehen mit 502
Kalkulationen, Verfassung von, freies Gewerbe 77
Kaminfeger vide Rauchfangkehrer
Kammerlieferantentitel 546
— Taxe 546
Kanalräumergewerbe 233
Kanarienzüchtung, häusliche Nebenbeschäftigung 66
— Betriebspflicht 234, 448
— bezirksweise Abgrenzung . . 234, 464
— Maximaltarife 234, 449
— polizeiliche Regelung 234
Kantinenbetriebe 300
Kartell und Maximaltarife . . . 459
— Verein, Zentralverkaufsbureau von 23
Karten vide Spielkarten
Kasino, landwirtschaftliche, Gewerbebetrieb der 134
— — Statutenüberschreitungen der 134
Kassiere 601
Kategorien des gewerblichen Hilfspersonals 593
— der Kleider- und Schuhhändler 439

www.libtool.com.cn

Seite

Kauf, Übertragung eines konzessionierten Gewerbes durch, unzulässig 103
Kaufgeschäft und Lotterie 463
Kaufmännische Dienste leistende Handelsgehilfen 598
Kaufmännisches Hilfspersonale . . 595
— — Auflösung des Arbeitsverhältnisses 689
— — Kontraktbruch beim . . . 715
— — Kündigung beim 687
— — nach dem Handelsgehilfengesetzentwurf 596
— vide auch Arbeitsverhältnis
— Lehranstalten, Begünstigung der bei Handelsgewerben, Befähigungsnachweis 172
— — Servierzeugnisse der . . . 620
— Wiener Gremium der Kaufmannschaft, Usancen beim Postensuchen beim 671
Kaufmannsqualität der Wirte usw. 329
Kautionen der Arbeiter 647
— beim Pfandleihgewerbe . . . 245
— der Pfandleiher, Exekution auf die 246
Kegelbahnen 326
Kehrbezirke für Rauchfangkehrer . . 464
Kellereien als Fabriksbetrieb . . 47
Kellner als Hilfsarbeiter 593
— Verrechnungs- 343
Kellnerinnen 590
Keulenschwingschulen 88
Kinder, aus zweiter Ehe, Gewerbefortführung für Rechnung der . 514
— Gewerbebetrieb für Rechnung der, vide auch Witwenbetrieb
— Konkurrenz zwischen Witwenbetrieb und Betrieb für . . . 513
— — zwischen Konkurs- und Verlassenschaftsbetrieb und . . . 514
— minderjährige, Gewerbebetrieb für Rechnung 512
— Privatschulen für 88
— und Frauenspersonen als Austräger 506
Kinderarbeit in fabriksmäßigen Betrieben 787
— in nicht fabriksmäßigen Betrieben 786
Kinderfeuerwerk 237
Kindergärten 88
Kinderkleidermachergewerbe vide Damenkleidermachergewerbe
Kinderspielzeug mit Zündhütchen . 237
Kinderverwendung bei Produktionen 99
Kinematographen 99
Kirchen, Leichenbestattungsunternehmungen der 23
— Störungen von, durch Betriebsanlagen 407

Seite

Kirchliche Kunstwerke und Trödler 240
Kirchtagsmärkte 567
Kisten vide Fässer
Klassenlotterie, ungarische, Handel mit Losen der 16
Klauseln auf Schulabgangszeugnissen über Befähigungsnachweis . . 157
Kleider, Aufsuchen von Bestellungen auf fertigzumachende 475
— Einkauf von alten, im Umherziehen 241
Kleiderhändler, Handlungsgehilfen des 599
— Kategorien der 439
— Maßnehmen, Recht zum . . . 439
Kleiderhaken, in Gasthäusern, Haftung der Wirte 327
— in Kaffeehäusern, keine Haftung der Kaffeesieder 328
Kleidermacher, Handlungsgehilfen des 599
— Schulen 90
Kleidermachergewerbe, als Frauengewerbe 161
— vide auch Gewerbe
Kleinbahnen 225
Kleinfuhrwerksgewerbe 226
Kleinverkauf von täglichen Unterhaltsartikeln, Maximaltarife . 449
— von täglichen Unterhaltsartikeln Preisersichtlichmachung . . . 459
Kleinverschleiß, Begriff 314
— gebrannter geistiger Getränke . 320
— von Wein 311
Klischeeanfertigung, freies Gewerbe 209
Klub, Gewerbebetrieb durch einen . 132
— Verabreichung von Speisen usw. in 311
Knallpräparate 237
Koalitionsrecht und Entlassungsgrund, Verhältnis 694
Koalitionsgesetz 721
— und Maximaltarife 45
Kochschulen, Verabreichung in . 305
Köchin als Dienstbote und gewerbliche Hilfsarbeiterin 587
Körperverletzung als Entlassungsgrund 702
Kognakverabfolgung in Apotheken . 81
Kollektiveinkäufe der Trödler, Eintragungen in die Geschäftsbücher 243
Kollektivpersonen keine Gewerbeinhaber 121
Kollektivvertrag, Anbahnung des . 888
Kollektivverträge 631, 632
— genossenschaftliche 887
Kollaudierung von Betriebsanlagen 409
Kolonialwaren, was sind? . . . 436

www.libtool.com.cn

Seite

Kolonialwarenhandel, Berechtigung des 41
Kolonialwarenhändler, Ansichtskartenverschleiß 437
Kolportage 221
Kommanden, militärische 18
Kommanditgesellschaft vide offene Handelsgesellschaft
— Umwandlung in Einzelfirma oder Gesellschaftsfirma . . . 136
Kommiserationsgründe bei Damenkleidermacherinnen 164
Kommission, in, Geben, Berechtigung zum 473
Kommissionsgebühren bei Betriebsanlagen 413
— bei Produktionen 101
Kommissionshändler 498
Kommissionen im Ediktalverfahren und jüngere politische Beamte . 394
Kommissionäre, Pfandleihgeschäfte der 250
Kommissionskosten bei Betriebsanlagen 413
Kommissionsleiter, Juristen, Bestellung von, als 393
— Aufgaben des, im Ediktalververfahren 397
Kommissionsverhandlung im Ediktalverfahren, leitende Grundsätze 396
Kommissionswarenhandel, Begriff . 498
— und Handelsagentie, Unterschied 498
Kompensationen mit dem Lohn . 647
Kompetenz der Behörden vide auch Instanzen
— der Gewerbebehörden 1., 2., 3. Instanz vide Gewerbebehörden
— der Gewerbegerichte vide Gewerbegerichte
— des Handelsministeriums, rückwirkende Vorschrift 992
— der Landesbehörde bei Dispens vom Arbeitszeugnisse und Gesellenbriefe 180
— des Ministeriums des Innern in Gewerbesachen 992
— Grenzen der Bau-, Gemeinde- und Gewerbebehörde bei Betriebsanlagen 372
— in Strafsachen 1021
— zur Anmeldung von freien und handwerksmäßigen Gewerben . 988
— zur Verleihung von konzessionierten Gewerben 988
Konfektionäre und Maßnehmen . . 438
Konkurs, Einfluß auf Arbeitsvertrag 678
— Gewerbebetrieb während des . 513
— und Exekution auf Gewerbe . 358
— Wahrung der Lohnansprüche im 647

Seite

Konkursabhandlung, Fortführung des Gewerbes während der . . 513
Konkursmasseverwalter und Gewerbezurücklegung 513
Konkurrenz und Lokalbedarf . . 204
— zwischen Witwenbetrieb und Kindern 513
— zwischen Witwenbetrieb und Konkurs- und Verlassenschaftsbetrieb 514
Konkurrenzbetriebe, Unzulässigkeit der Behinderung 28
Konkurrenzklausel minderjähriger . 635
— nach Handelsgehilfengesetzentwurf 633
— Zulässigkeit der 635
— — der, Fälle der 635
Konkurrenzverbot vide Konkurrenzklausel
Konsensbedingung Vorbehalt bei Betriebsanlagen 409
Konsensfristen 409
— Berechnung der 409
Konsensgenehmigungsklausel . . . 409
Konsensgesuch und Gewerbebefugnis 389
Konsens, vide auch Betriebsanlagen
Konsentierte Betriebsanlagen, Außerbetriebsetzung von 376
— — Expropriation der 377
— — Rechte aus 375
— — und Arbeiterschutz 376
— — vide auch Betriebsanlagen
Konsentierung, prinzipielle einer Anlage 411
Konsummarken als Zahlungsmittel 461
Konsumvereine, Gewerbebetrieb durch 13, 23
— Maßnahmen wegen Überschreitung des Wirkungskreises der . 133
— und Lebensmittelmagazine, Zweck der 135
— Verkauf an Nichtmitglieder . . 133
Kontogeld bei Akkordlöhnen . . . 645
Kontokorrents als gewerbliche Drucksorten 216
Kontor zur Übernahme von Bestellungen 41
— zur Veräußerung eigener Erzeugnisse 40
Kontraktbruch, Arbeitsbücher-Hinterlegung 720
— — Zurückbehaltung . . 615, 720
— beim Arbeitsverhältnis . . . 713
— beim kaufmännischen Hilfspersonal 715
— Exekution wegen, am Hilfsarbeiter 718
— — wegen, am Handlungsgehilfen 667, 718

www.libtool.com.cn

Seite

Kontraktbruch, Exekution wegen, Kompetenzenregelung bei . . 719
— Mitschuldige Gewerbeinhaber . 721
— Rechtsfolgen, des, für den Arbeiter 718
— — des, für den Arbeitgeber . 715
— seitens des Arbeiters 718
— seitens des Arbeitgebers . . . 715
— Strafbarkeit 718
— streikender Arbeiter 719
— — Rechtsfolgen 720
Kontrolle bei Dienstvermittlungen 268
— des Befähigungsnachweises durch die Genossenschaft bei handwerksmäßigen Gewerben 167
— des Befähigungsnachweises durch die Genossenschaft bei konzessionierten Gewerben 168
Konventionalstrafen, Einhebung ohne gerichtliche Intervention . . . 660
— Festsetzung in der Arbeitsordnung 730
— gegen Hilfsarbeiter 659
— gegen Minderjährige 661
— Kompetenz des Gewerbegerichtes 661
— Lohnzurückbehaltung, wegen . . 660
— nur bei Vereinbarung zulässig . 660
— Regelung nach dem Handlungsgehilfen-Gesetzentwurf 660
— Verzeichnis der 730
Konzeptsbeamte als Kommissionsleiter bei Ediktalverfahren . 393
Konzession auf bestimmte Dauer . 327
— Aufhebung des Erfordernisses der 37
— Bedeutung gegenüber Gewerbeschein 27
— bedingungsweise erteilte . . . 299
— Befreiung von der 37
— Bindung von Gewerben an . . 37
— Entbindung von Gewerben vom Zwange der 37
— Festsetzung des Erfordernisses der 37
— Verkauf der, Exekution durch 1035
— vertragsmäßige, Verpfändung von 361
Konzessionen als Gegenstand des Pfandrechtes 357
— an eine gebundene, Agentie in Artikeln 498
— Exekution auf 357, 1035
— Form der Ausfertigung der . 207
— Stempel 207
Konzessionierte Gewerbe, Befähigungsnachweis, bei . . . 168, 207
— — bei, von Handelsgesellschaften betriebenen 169
— — für die einzelnen, vide die einzelnen konzessionierten Gewerbe

Seite

Konzessionierte Gewerbe, Beschränkung der Berechtigung zulässig . 206
— — — angesuchte, als Abweisungsgrund 206
— besondere Erfordernisse zum Antritt der 201
— Bewerbung um 201
— Entziehung wegen Nichtbetriebes 520
— Hörung der Genossenschaft, vor Verleihung 168
— Lokalbedarf bei 203
— Lokalverhältnisse bei 203
— polizeiliche Bedenken 205
— und Betriebsstätte 206
— Übergang der 509
— Übersiedlung der 469
— Verläßlichkeit 204
Konzessionsansuchen, das, schriftlich und mündlich 201
— Entscheidung über, strafrechtliche Momente 207
— Erledigung des 206
— genossenschaftliche Inkorporationsgebühr, Erlag vor dem . 202
— Inhalt des 202
— Lokalbedarf, Berücksichtigung des 203
— Lokalverhältnisse, Berücksichtigung der 203
— mangelhaftes 201
— Ort der Überreichung des . . 202
— persönliche Momente 202
— sachliche Momente 202
— Stempelpflicht 201
— und Betriebsbeginn 202
— und gewählte Beschäftigung . . 205
— Zeitpunkt des 202
Konzessionsbedürftigkeit, Fälle der, entscheidet Behörde 201
Konzessionsbefugnisse, Erweiterung und Verringung von 206
Konzessionsdekret, das 207
— Ausfertigung des, Verständigung der Genossenschaft . . 207
Konzessions-Erteilung, Rekursrecht der Gemeinde und Genossenschaft 208
Konzessionsschacher 338
Konzessionsverweigerung, kein Rekursrecht bei, der Gemeinde und Genossenschaft 338
Konzessionsverzichte, bedingte . . 339
Konzessionszurücklegungen, bedingte 339
Kooperativgruppen, Zahlungssystem 461
Kopierapparate für Privatkanzleien und dergleichen 212
Korrektionsanstalten, gewerbliche Arbeiten der 95
Korrespondenzbureaus, Telegraphen 292

www.libtool.com.cn

Seite

Koscherweinschank 311
„Koscherfleisch" Aufschriften . . . 530
Kosmetik, Anmeldung und Berechtigung der 82
Kosmetische Mittel 82
Kosten bei Betriebsanlagen . . . 412
— der Parteien 1020
— der Vertretung bei Betriebsanlagen 413
— des Kommissionsverfahrens . . 1019
— des Verfahrens 1019
Kostenersatz bei Gewerbeanmeldung-Lokalaugenschein 198
Kostgeher 66
Krämerei = Gemischtwarenhandel . 437
Krämerei und Handel 437
Kräuterhandel 81
Kraftfahrzeuge, Bestimmungen über Konstruktion 226
— vide auch Automobile, Motor-
Krankengeld, Anrechnung auf den Lohn 650
— und Lohn, konkurrierende Ansprüche 707
Krankengeldversicherung für Genossenschaftsmitglieder, Zwang zur Einführung eines 894
Krankenhäuser, Störung durch Betriebsanlagen 407
Krankenkassaanmeldung und Hilfsarbeiterbegriff 589
Krankenkassabeiträge als Lohnabzüge 655
Krankenkasse, Verpflichtung der Errichtung oder des Beitrittes zu einer 773
— genossenschaftliche s. Genossenschaft
Krankenpflege berufsmäßige . . . 83
Kranken- und Unterstützungskassen für Genossenschaftsmitglieder . 893
Krankheit, abschreckende, als Entlassungsgrund 705
— als Auflösungsgrund des Arbeitsverhältnisses 704
— als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit 705
— Begriff 708
— Lohnabzug während der . . . 708
— Lohnbezug während der . . . 707
wagen
Kreditanstalten, von Gewerbeordnung, ausgenommen 96
Kreditierung von Waren an Arbeiter 652
Kreditverhältnisse, Auskünfte über, von Firmen 279
— — von Privaten 279
Krennwürstel, vide Würstel

Seite

Kreuz, rotes, Behandlung der Gesuche um 553
— frühere Bewilligungen . . . 553
— Geltungsdauer der Bewilligung 555
— Gebrauch des, zu geschäftlichen Bezeichnungen 550
— Gebrauch mit Zusätzen oder Veränderungen 553
— Instanzenzug 555
— Kompetenz zur Erteilung der Bewilligung 551
— Mitwirkung der Handelskammer 555
— Strafen wegen mißbräuchlicher Verwendung 553
— Weiterführung des, von früher 554
Kronenwährung, Preisersichtlichmachung in 460
Kronlandswappen 550
Kuchenerzeugung für Feste . . . 65
Kulturingenieure 69
Kumulierung der Gewerbe in der Anmeldung 183
Kumulierungsverbot bei Gast- und Schankgewerben 329
Kundschaft, kein Anspruch auf Wahrung der 27
Kunst, schaffende, als Gewerbe . . 63
— kein Gewerbe 209
Kunstblumenerzeugung, Frauengewerbe 161
Kunsterzeugnis, Vervielfältigungen von 63
Kunstgewerbe 63
Kunstgewerbetreibende 63
Kunsthandlungen 215
Kunst- und Halbweine, Ausschank von 320
— — Konzession, Einschränkung der Verleihung von 324
Kunstwerke, Verschleppen ins Ausland durch Trödler 240
Kupferdruckerei, konzessioniertes Gewerbe 209
Kuranden, Stellvertretung bei . . 348
Kurgäste, Zimmervermieten an . . 303
Kurzwarenverschleiß 437
Kutscher als Hilfsarbeiter 593
Kuvertsbedrucken, Bewilligung zum 213
Küchenmädchen im Gastgewerbe . 587
Kündigung 680
— bei Akkordarbeitern 683
— beim kaufmännischen Hilfspersonale 687
— der Geschäftsdiener 688
— der Handlungsgehilfen . . . 682
— der Handlungslehrlinge . . . 688
— der Hilfsarbeiter 682

www.libtool.com.cn

Seite

Kündigung der Hilfsarbeiter mit noch anderen Obliegenheiten . 684
— der nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Personen . . . 688
— der zu „höheren Diensten" Bestellten 688
— des Lehrverhältnisses 827
— Form der 684
— Mitteilung der 684
— Ortsgebrauch 686
— Schadloshaltung für Entgang der 711
— unzeitgemäße 685
— vide auch Arbeitsverhältnis
— während der Krankheit u. dgl. . 685
— Zurücknahme der 685
Kündigungsausschluß 686
Kündigungsfrist, Berechnung der . 686
— Festsetzung oder Ausschluß der . 681
— gesetzliche 681
— Lauf der 685
— Parteienbelieben 681
— Schadloshaltung wegen unterlassener 682
— und Arbeitsordnung 730
Kündigungstermine beim kaufmännischen Hilfspersonale . . 687
Künste, schöne, Ausübung der . . 63

L.

Laboratorien, chemische 83
Lackierer und verwandte Gewerbe, verschieden berechtigt in Linz, Salzburg usw. 33
Ladung der Anrainer bei Betriebsanlagen 400, 403
Lagerhalten gebrannter geistiger Getränke 315
Lagerhäuser, Pfandleihgeschäft der . 250
Lampen vor Geschäftslokalen . . 192
Land- und Forstwirtschaft ausgenommen von der Gewerbeordnung 56
Landesfabriksbefugnis 542
Landesbehörde, Entscheidungen der, bei Betriebsanlagen, Intimationsfrist 417
— Kompetenz der, vide Kompetenz
— — zur Dispenserteilung vom Befähigungsnachweis . . . 178, 180
— Rekursverfahren, bei Betriebsanlagen 415
Landesfürstliche Beamte, Gewerbebetrieb durch 130
Landesstelle, vide Landesbehörde und Instanz

Seite

Landeswappen, Führung des . . 547
Landkrämerei=Gemischtwarenhandel 437
Landsturmpersonen, Einrechnung der Verwendung zu gewerblichen Verrichtungen in die Arbeitszeit 152, 1033
Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe 58
— — Produktion 56
Landwehrpersonen, Einrechnung der Verwendung zu gewerblichen Verrichtungen in die Arbeitszeit 152, 1033
Landwirtschaftliche Nebengewerbe, Beispiele von 60
— Produkte, Vermittlung des Kaufes und Tausches von 80
Langsamkeit der Arbeit als Entlassungsgrund 693
Lasten, Behandlung der, bei Auflösung der Genossenschaften . . 959
Laternen vor Geschäftslokalen . . 192
— Platzzins für 192
Laubsägevorlagen, Handel mit . . 216
Lawinen, Zahlungsform 461
Leben der Arbeiter, Vorsorge für das und die Gesundheit der . 761
— und Gesundheit der Hilfsarbeiter, Vorsorge für 761
— — — s. auch Hilfsarbeiter und Arbeiterschutz
Lebensalter und Hilfsarbeiter . . 591
Lebensmittel auf Rechnung des Lohnes 650
— Gewerbe, Betriebspflicht der . 448
— Wochenmarktsverkehr 568
— Zwang zur Verabfolgung von . 448
Lebensmittelmagazine bei Bergwerksunternehmungen 134
— bei Eisenbahnunternehmungen . 134
— bei gewerblichen Unternehmungen 134
— der Eisenbahnen 23
— Gewerbebetrieb durch 134
Lebensmittelkonsummarken . . . 461
Lebenswandel unordentlicher, Verleitung zum, als Entlassungsgrund 697
Legatar, Neuanmeldung des Gewerbes, des 508
Legitimation bei Aufsuchen von Bestellungen 479
— — der Gewerbeinhaber . . . 478
— der Gewerbeinspektoren . . . 794
— der nichtselbständigen Handlungsreisenden beim Aufsuchen von Bestellungen 481
— der selbständigen Handelsagenten 498

www.libtool.com.cn

Seite

Legitimation für Handlungsreisende, Gültigkeitsdauer 483
— für Handlungsreisende, Verweigerung der 481
— für Handlungsreisende, Zurücknahme der 482
— für nichtselbständige Handlungsreisende, Ansuchen um usw. . 481
— kleinerer Gewerbsleute zum Feilbieten 504
— punzierungsämtliche 480
— zur Beschwerde über Umfang der Gewerberechte, wer besitzt . . 434
Legitimationskarten für Handlungsreisende, Evidenz über . . . 484
Legitimationspapiere der Hilfsarbeiter 604
Lehranstalten für Damenfrisieren . 93
Lehranstalten, kaufmännische, Bezeichnung der bei Handelsgewerbebefähigungsnachweis . . . 171, 172
— nichtstaatliche, den Befähigungsnachweis ersetzende . . . 156
— Privat, konzessionierte 87
— Privat, Lehrbefähigung . . . 89
— staatliche, den Befähigungsnachweis ersetzende 156
— vide auch Schulen, Unterrichtsanstalten, Befähigungsnachweis, Gewerbe
Lehrbefähigungsnachweis für Privatlehranstalten 89
— für Schnittzeichenschulen . . . 91
Lehrbrief, Ausstellung bei nichthandwerksmäßigen Gewerben . . . 856
— Gebührenpflicht des 856
— mit, ausgestatteter Hilfsarbeiter (Gehilfe) 855
— und Gesellenbrief, Unterschied . 856
Lehrbücher, Verkauf von, durch Schuldiener 217
Lehrfräulein, Halten von 92
Lehrherr, Begriff des 813
— Fürsorgenormen für, rücksichtlich des Lehrlings 835
— kann nur befugter Gewerbetreibender sein 814
— Pflicht zur Einhaltung der Sonntagsruhe rücksichtlich der Lehrlinge 836
— — der Schule-An- und Abmeldung der Lehrlinge . . . 837
— — der Schulgebührenbezahlung für die Lehrlinge 837
— — des, zur Beschützung des Lehrlings 835
— — des, zur gewerblichen Ausbildung des Lehrlings . . . 835
— — des, zur Überwachung der Sitten des Lehrlings 835

Seite

Lehrherr, Pflicht des, zur Verhaltung zu religiösen Pflichten des Lehrlings 835
— Pflichten des 835
— und Schulbesuchspflicht des Lehrlings 836
— und Sitzgeselle 813
— wer kann es sein? 813
Lehrjahr, Ersatz eines bei Handelsgewerben durch Schulbesuch . . 172
— Ersatz mehrerer, bei Handelsgewerben durch Schulbesuch . . 172
— Ersatz mehrerer, und Herabminderung der Dienstzeit bei Handelsgewerben durch Schulbesuch . . 173
— Ersatz der, bei handwerksmäßigen Gewerben durch Schulbesuch vide auch Gewerbe, Befähigungsnachweis
— — — bei konzessionierten Gewerben durch Schulbesuch vide Gewerbe
Lehrlinge 810
— als Hilfsarbeiter 594
— Arbeitsbücher der 605
— Arbeitszeit für 672
— — bei unbefugten Gewerbetreibenden 25
— Aufdingung 821
— — Verzögerung der 821
— Befreiung von der Zahlung der Freisprechgebühren 890
— Begriff 811
— Bekleidung und Verköstigung des 823
— Bestimmungen betreffend die . 810
— Bestimmung des Zahlenverhältnisses der 816
— Einhaltung der Sonntagsruhe . 836
— Entlassung 825
— Entlohnung 823
— Entziehung des Rechtes solche zu halten 814
— — — als Strafe 815
— — — solche zu halten als Administrativmaßregel 814
— — — solche zu halten und Gesellenprüfung 815
— Erkrankte, Fürsorge für . . . 883
— — Verständigung der Eltern und Genossenschaft 836
— Entlaufen des, Verständigung der Eltern und Genossenschaft . 836
— Fachausbildung 835
— Festsetzung des Zahlenverhältnisses 816
— Freisprechung 819
— Freisprechgebühren 889
— Fürsorge für erkrankte . . . 883
— Gehorsamspflicht 829

www.libtool.com.cn

Seite

Lehrlinge, großjährige 821
— Halten von, Vorschriften über . 810
— — von anderer Gewerbe, unzulässig 441, 814
— — Verbot des, durch abgestrafte Meister 813
— Handlungs- 810
— kann auch ein „Meister" sein . 812
— kaufmännische, keine Arbeitsbücher 606
— keine Altersgrenze für . . . 812
— Lastentransportieren u. dgl. durch 835
— Meister als, anderer Gewerbe . 812
— Mißhandlung des, als Kündigungsgrund 828
— Pflichten der 829
— — religiöse, der 835
— religiös-sittliche Ausbildung der 835
— Schulbesuchspflicht der . . . 830
— Schulvorbildung nicht notwendig 811
— Sonntagsarbeit der 836
— strafweise Entziehung des Rechtes des Haltens von, Fälle der . . 815
— Untersagung des gleichzeitigen Haltens von, und jugendlichen Hilfsarbeitern 816
— väterliche Zucht des Lehrherrn über den 829
— Verhältnis zur Zahl der Gehilfen 816
— Verwendung zu außergewerblichen Arbeiten, zeitweilige . . 836
— — zu Botengängen 835
— — zu häuslichen Arbeiten . . 836
— — zu landwirtschaftlichen Arbeiten 836
— — zu Lastentransporten . . 835, 836
— — zur Sonntagsarbeit . . . 836
— — zu Vorbereitungsarbeiten . 836
— Volksschulbesuch 812
— von Patentinhabern 814
— von von der Gewerbeordnung ausgenommenen Unternehmungen 814
— zahlt Aufding- und Freisprechgebühren 889
Lehrlingsarbeiten, Verzeichnis der, in einzelnen Handwerken üblichen 850
Lehrlingsaufnahme 820
Lehrlingsgebühren, Haftung für die Abfuhr 890
— Zahlung der 889
Lehrlingskrankenkasse s. Krankenkasse
Lehrlingsprüfung, Bedeutung der, bei freien Gewerben 857
— bei handwerksmäßigen Gewerben 838
— strafrechtlicher Schutz der . . 855

Seite

Lehrlingswesen, Vorsorge für geregeltes 883
Lehrlingszüchterei, Maßregeln gegen die 817
— — — speziell in Fabriken . . 817
Lehr- und Arbeitszeugnisse, Bestätigung der durch die Gemeinde des Standortes 147
— — Bestätigung der, durch die Genossenschaft 147
— — in Deutschland ausgestellter 148
— — in Ungarn ausgestellter . . 147
— — Zweifel über Inhalt, Vorgehen bei 149
— und Gehilfenzeit, Einrechnung der, in organisierten Einrichtungen und Anstalten . . . 152, 1035
— und Gehilfenzeit, im Auslande vollstreckt 147
Lehrverhältnis, anderwärtige Unterbringung des Lehrlings bei Auflösung des 829
— Beendigung des 824
— — durch Ablauf der Lehrzeit . 824
— — durch Rücktritt während der Probezeit 825
— Begriff 810
— Bestand eines, Entscheidung über 812
— Fortsetzung des, mit neuem Lehrherrn 824
— Kündigung des 827
— Nachweis der Beendigung des 146
— nichtordnungsmäßige Beendigung des 825
— ordnungsmäßige Beendigung des 824
— Streitigkeiten aus dem . . . 735
— vorzeitige Auflösung des, von Seite des Lehrherrn, Fälle der 825
— — — von Seite des Lehrlings, Fälle der 826
— Zweck des 811
Lehrvertrag, Abschluß des . . . 820
— Begriff 821
— Bestimmungen über Bekleidung und Verköstigung des Lehrlings 823
— — über Entlohnung des Lehrlings 823
— die „Aufdingung" 821
— — bei minderjährigen Lehrlingen, Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei 822
— — Unterlassung der Aufdingung, Wirkung der 821
— — Verzögerung der Aufdingung, Wirkung der 821
— Erlöschen des 824
— gewerbebehördliche Bestätigung des 821
— Inhalt des 820

www.libtool.com.cn

Seite

Lehrvertrag, Protokollierung des bei großjährigen Lehrlingen . . . 820
— — in fabriksmäßigen Gewerben 820
— — seitens der Gemeinde . . . 820
— Schriftlichkeit des 822
— — Wirkung des Mangels der . 822
— und Lohnvertrag 813
Lehrzeit, Beendigung des Lehrverhältnisses durch Ablauf der . . 824
— Berechnung der 819
— Beschlußfassung über die . . . 916
— Dauer der 817
— — der bei gleichzeitiger Ausbildung in mehreren Gewerben 818
— — der bei Handlungslehrlingen 819
— — der, bei handwerksmäßigen Gewerben 146
— Einrechnung der, bei Übertritt zu anderem Lehrherrn . . . 817
— Ersatz der, durch Schulzeugnisse 154
— für Lehrlinge fabriksmäßiger Gewerbe 817, 818
— — freier Gewerbe 817, 818
— Gesamtdauer der 817
— keine Abkürzung der gesetzlichen Minimal-, gestattet 818
— Nachweis der, bei Handelsgewerben 170
— Probezeit 819
— — Dauer der 823
— — Entschädigungsfälle . . . 823
— Unterbrechung der 819
— verlängerte, Dauer der . . . 833
— Verlängerung der, Ausmaß der 833
— — Mindestmaß der 835
— — nur durch Gewerbebehörde zulässig 833
— — durch Lehrherrn unzulässig . 833
— — wegen nicht bestandener Gesellenprüfung 820, 855
— — wegen ungenügenden Schulunterrichtserfolges 820, 833
— — Dauer der 820
— Verwendung über die gesetzliche Dauer 819
Lehrzeugnis 855
— Bestätigung durch Genossenschaft und Gemeinde 856
— Dispens vom 180
— als Nachweis der Beendigung des Lehrverhältnisses 146
Leichenbestattungsunternehmungen . 270
— Berechtigungsumfang 271
— Betriebsordnung 273
— besondere sanitäre Regelung . . 273
— Gebührentarif 272
— Rekursrecht der Gemeinde . . 273
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991

Seite

Leichenkonduktansager 273
Leichenkonduktbesorger 273
Leihanstalten für Preßerzeugnisse . 223
— für andere Artikel 40
Leihberechtigung der Erzeuger . . 40
— und Handelsberechtigung . . 40
Leihbibliotheken 223
— Befähigungsnachweis 224
— Lokalverhältnisse 224
— und Buchhandel 215
— Verleihungsbehörde . . 224, 991
Leitung von Elektrizität, Anstalten zur 274
Lesekabinette, konzessioniertes Gewerbe 223
Lesezirkel 223
— Anwerben zu 224
Leuchtgas s. Gas
Leumundszeugnis, nicht notwendig zur Gewerbeanmeldung . . . 136
Leutgeberecht 62
— speziell in Wien 63
Lichtbäder 85
— elektrische 85
Lichtbeistellung für Arbeitsräume . 769
Lichtgeld unzulässig 769
Lichtdruck, konzessioniertes Gewerbe 209
Liebhaberei, Betrieb eines Gewerbes aus 20
Lieferung auf Bestellung, nicht auf Kron- oder Inland beschränkt . 474
Likör, geschenkweise Verabreichung von 319
— Verabreichung durch Zuckerbäcker 311
Limonade, Verabreichung von, mit Sodawasser, freies Gewerbe . . 311
Liste der begünstigten Artikel beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren 494
Literarische Tätigkeit, von der Gewerbeordnung ausgenommen . 63
Lithographen, Verschleißberechtigung der 211
Lithographie, konzessioniertes Gewerbe 209
Lizenzen für Offenhalten der Gasthäuser 446
— für Offenhalten der Gasthäuser Kompetenz der Gewerbebehörde, nicht Gemeinde 446
— für Produktionen 98
— für vorübergehende Gastgewerbeausübung 327
— Produktions, an Ausländer . . 99
— Zeitungsverschleiß 222
Lizitationen der Pfandleihanstalten 248

www.libtool.com.cn

Seite

Lizitationen, freiwillige, Begriff . 458
— — Kompetenz zur Bewilligung 458
— — Armenprozente 459
— punzierungsamtliche Kontrolle 248
Lizitationsbedingnisse, Stempel . . 248
Lieferung von Arbeiten und Waren auf Bestellung 473
Lieferungswerke, Handel mit . . . 219
— Musikhefte als Beilagen zu . . 219
Lodenerzeugung durch Landwirte . 66
Lösung des Arbeitsverhältnisses, vide Arbeitsverhältnis 644
— des Lehrverhältnisses vide Lehrverhältnis
Lohn, angemessener 639
— als Gewinnanteil 655
— Anrechnung auf den 669
— Barzahlung des 647
— bei Dienstversetzung 640
— der Lehrlinge 639, 823
— der Praktikanten 639
— Exekution auf den 657
— Folgen der Nichtbarzahlung des 653
— für auswärtige Arbeiten . . . 639
— für Probezeit 639, 677
— für Überstunden 782
— für Zureise an den Arbeitsort . 640
— Höhe des 638
— — — Bestimmung durch Richter 639
— — — nach dem Handlungsgehilfengesetzentwurf 638
— Kompensationen mit dem . . 648
— oder Lehrverhältnis, Kriterium des Hilfsarbeiters 589
— und Krankengeld, konkurrierende Ansprüche 707
— Unzufriedenheit mit dem, kein Vertragsauflösungsgrund . . . 639
— Zurückbehaltung wegen Konventionalstrafen 660
Lohnabzüge 655
— bei Stückarbeitern 662
— Bestimmungen in der Arbeitsordnung 667
— für Beleuchtung unzulässig . . 667
— für Werkstättenregie . . . .
— für Werkzeuge 661
— gesetzlich vorgesehene 655
— Krankenkassabeiträge als . . . 655
— Personaleinkommen- und Besoldungssteuer als 656
— Unfallversicherungsbeiträge als . 655
— während der Krankheit . . . 707
— wegen entgangener Sonntagsarbeit 662
— — frei gegebener Zeit . . . 663
— — Militärdienstpflicht . . . 662

Seite

Lohnabzüge wegen minderer Arbeitsleistung 666
— — Sachbeschädigungen . . . 661
— — schlechter Arbeit 661
— — Urlaubes 662
— — „vereinbarten" Schadenersatzes unzulässig 661
— — Vorschüsse 664
— — Waffenübung 662
Lohnänderung und Tarifvertrag . 633
Lohnansprüche bei Zwangsverwaltung 647
— — — Wahrung der, im Konkurse 647
Lohnarbeit gemeinster Art fällt nicht unter Gewerbeordnung . . . 64
Lohnauszahlung vide Lohnzahlung
Lohnbarzahlung vide Lohnzahlung
Lohndiener in Hotels u. dgl. . 65, 227
Lohnentschädigung bei vorzeitiger Entlassung 689, 715
— infolge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes 678
— — Konkurses des Gewerbes . 678
— — Verschuldens des Gewerbeinhabers 678
— — Zufalles 678
Lohnfestsetzung 638
Lohnformen 640
— bei den Platzdienstgewerben . . 646
Lohnfuhrwerk, konzessioniert . . . 227
— Stadt- 227
— — Aufstellung auf öffentlichen Plätzen 227
Lohnordnungen 632, 633
Lohnreduktion, einseitige, als Vertragsauflösungsgrund 711
Lohnreduktion, Einverständnis mit 655
Lohntarife, Aufnahme der, in Arbeitsordnungen 731
— für Abdecker 632
— für Kanalräumer 233
— für Rauchfangkehrer 235
Lohnverhältnisse, Streitigkeiten aus dem 735
Lohnvertrag 631
Lohnvorenthaltung 710
Lohnzahlung 636, 647
— an Heimarbeiter und Familienmitglieder 655
— an Sonntagen 654
— bare 647
— bei Vertragsbruch 638
— durch Partieführer 647
— Einrechnung in die Arbeitszeit . 654
— im Baren 647
— in Schanklokalen untersagt . . 647
— mit Blechmarken u. dgl. . . . 651
— Nichtklagbarkeit kreditierter Waren 652

www.libtool.com.cn

Seite

Lohnzahlung, Ort der 653
— Verzögerung der, wann Auflösungsgrund 654
— Zeitpunkt der 654
— — — Regelung nach dem Handlungsgehilfengesetzentwurfe . . 654
Lokal, Eignung des, beim Gastgewerbe 331
Lokalaugenschein, Kommissioneller, bei Gewerbeanmeldungen . . 198
— — — Betriebsanlagen . . . 396
Lokalbedarf bei Hotels 332
— — konzessionierten Gewerben . 202
— — — Fälle des 202
— Berücksichtigung des 202
— Beurteilung, freies Ermessen bei 203
— Mangel an, als Abweisungsgrund 203
— und Konkurrenz 204
Lokalverhältnisse, Behandlung von konzessionierten Geschäften, bei Bestehen der 204
— bei konzessionierten Gewerben . 202
— Berücksichtigung der, beim Abdeckergewerbe 234
— — bei Dienstvermittlung . . 266
— — beim Elektrikergewerbe . . 275
— — beim Gastgewerbe 330
— — bei Giftverkauf 257
— — bei Informationsbureaus . 279
— — beim Kanalräumergewerbe . 234
— — bei Leichenbestattungen . . 271
— — bei Preßgewerben (allen) . 223
— — bei periodischen Personentransportunternehmungen . . 226
— — beim Pfandleihgewerbe . . 245
— — bei Platzdienstgewerben . . 228
— — beim Rauchfangkehrergewerbe 232
— — bei Stellenvermittlungsgewerben 266
— — bei Telegraphenagenturen . 294
— — bei Trödler 244
— — freies Ermessen bei . . . 203
— kein Grund der Zurücknahme der Gewerbeberechtigung . . . 520
— Vernehmung der Gemeinde . . 203
Lotterie und Kaufgeschäft 463
Lotterielose, Handel mit 15
Lottokollekturen, Sonntagsruhe in 809
Luftdruckapparate für Bier . . . 313
Lufterneuerung in Arbeitsräumen . 761
Lustbarkeiten, öffentliche 98
Lustdirnen, Duldung der 15
Lustschlösser, kaiserliche und Betriebsanlagen 400

M.

Seite

Maße, Verwendung geeichter, im Gastgewerbe 310
Mädchenhandel und Dienstvermittlung 270
Märkte, Arten der 567
— Aufsichtsorgane 566
— Begriff der 559
— Gastgewerbe auf 327
— gleichzeitiger Besuch mehrerer . 560
— in Badeorten 567
— Lebzelter auf 568
— Lokalpolizei auf 562
— Nikolo 567
— periodische 567
— Platzfrage 562
— Zuweisung von Verkaufsplätzen 562
Mäusegift, Erzeugung von . . . 264
Mäusevertilgung, konzessioniertes Gewerbe 264
Magazine 470
— der Handelsagenten 497
Magistrat, städtischer, seine technischen und sanitären Organe . 395
— Wien, Geschäftsordnung des . 1001
— — — Bestimmungen über Alteneinsicht in der 1001
Mahlzeiten, Kostgänger zu, vide Kostgeber
Maifeier, Teilnahme an der, Eintragung in das Arbeitsbuch als Entlassungsgrund 616
Majoritätsbeschlüsse, Anfechtung von in Genossenschaftsversammlungen gefaßten 914
— — Gehilfenversammlungen gefaßten 928
Malschulen 88
Mandolettibäcker, Ausschank gebrannter geistiger Getränke durch 314
Mangel der Arbeit, wann Lohnzurückhaltung wegen 661
— der Erfordernisse, Zurücknahme des Gewerbescheines wegen . . 517
Mangelhaft ausgeführte Arbeit, Arbeitsordnungs-Bestimmungen über 661
Manikuren durch Damenfriseurinnen 65
— freies Gewerbe 82
Marken bei Lohnzahlungen . . . 648
Markenschutz und Bezeichnung der Waren 533
Marketenderei, kein Gewerbe . 18, 308
Marktaufsicht 566
Marktberechtigung, die 571
— Zurücklegung der, durch die Gemeinde 571

www.libtool.com.cn

Seite

Marktbesuch seitens Ausländer in Österreich 563
— seitens Österreicher in Ungarn . 563
— Verhältnis zu Bosnien . . . 564
— Verhältnis zu Ungarn . . 563, 564
— und Wohnort 560
Marktbesucher, Gleichberechtigung der 561
Marktbewilligung 571
Marktfahrer vide Marktfieranten
Marktfieranten 564
Marktfierantie, Kompetenz für Gewerbeschein 565
— Standort der 565
— und stabiler Handel 565
Marktfreiheit, Begriff und Beschränkungen der 559
Marktgebühren 569
— Eintreibung der 569
— Streitigkeiten über 569
— Verpachtung der 569
Marktgebührentarif 569
Markthallen 570
— Gebäudesteuerpflicht der . . . 570
Marktkonzessionen 571
— Taxe für 572
Marktmäßiger Vertrieb, Hilfsmittel für, Herstellung durch Produktionsgewerbetreibende 442
Marktpolizei 566
Marktprivilegien 572
Marktrechtsverleihung, die . . . 571
Marktschreierisches Ausbieten von Waren am Markte 562
Marktstandgelder 569
Marktstandort 570
Marktstandzuweisung 561
Markttag, der 570
— der, am Sonntag 571
— Verlegung des, dauernde . . 571
— — des, vorübergehende . . . 571
Marktordnung, Änderung der . . 573
Marktordnungen, die 572
— Inhalt der 572
— Muster einer (Wiener Großmarkthalle) 573
Marktplatz, der 570
Marktplätze, Bestimmung der . . 570
Marktpolizeibehörde, Gemeinde als 566
Marktpreise, Erhebung und Notierung der 568
Marktverkehr 559
— Ausländer 563
— Ausschließung vom . . . 562, 566
— Begriff 559
— Gegenstände des, auf Hauptmärkten 567
— Gleichberechtigung der Marktbesuche 561

Seite

Marktverkehr, Konzessionspflichtige Waren 560
— Ort und Zeit des 570
— Personen des 559
— Standorte 570
— Strafen 577
— und Gastgewerbe 327, 568
— — des, auf Wochenmärkten . 568
— und gewerbliche Dienstleistungen 568
— und Produktionsgewerbe auf Märkten 568
— und Schaustellungen auf Märkten 568
Marktviktualienhändler 437
— welche Waren führen sie? . . 437
Marktvorschriften, Übertretung der 573
Maschinelle Behelfe bei Handelsgewerbetreibenden 40
Maschinen, Außerbetriebsetzung von 1026
— usw., Recht der Instandhaltung der, durch Produktionsgewerbetreibende 441
Maschinenbauingenieure 69
— als Sachverständige im Ediktalverfahren 394
Maschinenbetrieb, Genehmigungspflicht 370
— als Kriterium des Fabriksbetriebes 48
Maschinschreibbureaus 212
Massage, freies Gewerbe 82
Maßnehmen, Recht des, der Händler im allgemeinen 438
— Recht des, der Kleiderhändler . 439
— Recht des, der Schuhhändler . 439
— Schulen für 90
— usw., Privat-Lehranstalten für . 90
Materialwaren, was sind? . . . 436
Materialwarenhandel, Berechtigung des 41
Materialwarenhandlungen, Arzneimittelverkehr 254
— und Apotheken 437
Materialwarenhändler und Apotheker, Abgrenzung 448
Maurergewerbe, konzessioniertes Baugewerbe 231
Mazesbäckerei 31
Maximalarbeitstag, Ausnahmen, dauernde vom 775
— — zeitweilige vom 776
— — vom, vide auch Überstunden
— für Fabriken 774
— für Kleingewerbe 774
— für höhere Dienste Leistende . 775
— im Handelsgewerbe 775
— tabellarische Übersicht des, in den wichtigsten Staaten . . 784, 785
Maximalarbeitszeit keine bei kontinuierlichen Betrieben 775

www.libtool.com.cn

	Seite
Maximaltarife	449
— Antrag der Gemeinde	449
— beim Abdeckergewerbe	235
— beim Kanalräumergewerbe	234
— beim Lebensmittelgewerbe	449
— beim Platzdienstgewerbe	230
— beim Rauchfangkehrergewerbe	233
— beim Transportgewerbe	449
— Hörung der Genossenschaften	449
— — der Handelskammer	449
— — der genossenschaftlichen Bezirksverbände	450
— und Kartelle	450
— und Koalitionsgesetz	450
— Rekurs der Genossenschaften	449
Medaillen vide Auszeichnungen	
— der Handelskammern	548
Medizinalkräuterverschleiß	81
Medizinalwein, Verschleiß von	311
Meiereien als landwirtschaftliche Nebengewerbe	60
Meister als Lehrlinge anderer Gewerbe	812
Meisterprüfung, fakultative, Vorschriften über die	885
— Gegenstand der	885
— Hörung der genossenschaftlichen Bezirksverbände vor Einführung	887
— Meisterprüfungsordnung	1037
— obligatorische, Zeitpunkt des Inslebentretens	886
— Prüfungsanstalten	886
— Prüfungsordnung	886
— Rechte aus der	886
— und bestehende Meisterrechte	886
Meldevorrichtungen für Türen	275
Meldung über Gewerbeantritt vide Gewerbeanmeldung	
Messen (Märkte)	567
Mietverträge von Arbeitern, Rechtslage bei Lösung des Arbeitsverhältnisses	684
Mietwagenstandplätze	227
Mikroskopische Untersuchungen, Vornahme von	83
Milch, Feilbietung von Haus zu Haus	501
— Verabreichung von, glasweise kalter und gewärmter	311
— Verschleiß als Zweig der Landwirtschaft	60
Milchproduktenverkauf durch Domänendirektion, landwirtschaftliches Nebengewerbe	60
Milderung der Strafen	1025
— — — Behandlung der Gesuche um	1025

	Seite
Militäragenturen	78
Militärbauabteilungen	18
Militärdienst, Lohnabzug bei Ableistung des	662
Militärdienstnachweis bei Gewerbeanmeldung	195
— und Professionisten	153
Militärhandwerker, Verbot der Professionistenarbeit	128
Militärkapellmeister, keine Gewerbetreibenden	17
Militärkurschmiede, Privatarbeiten von	129
Militärmannschaft, Gewerbebetrieb der	128
— Professionisten	153
Militärstellungspflichtnachweis bei Gewerbeanmeldung	195
Militärübungen, Gastgewerbe bei	327
Minderjährige als Gewerbetreibende	122
— Fortbetrieb für Rechnung von	540
Mineralöle, was sind?	436
— Detailhandel mit	436
Mineralquellen	256
Mineralwässer, Art der Flaschen	256
— Erzeugung von	256
— Füllung usw.	256
— Verkehr mit	256
— Verschleiß von	256
Ministerialrekurs bei Betriebsanlage	417
Ministerium des Innern, spezielle Agenden des, in Gewerbesachen	993
— des Handels vide Handelsministeriums	
Mißbrauch beim Fortbetrieb des Gewerbes, zu besorgender, Ausschließung wegen	139
— des Vertrauens als Entlassungsgrund	694
— des Züchtigungsrechtes, Grund zur Auflösung des Lehrvertrages	826, 828
Mißbrauch mit Gewerbelegitimation	136, 479
Mißhandlung als Arbeitsverhältnis-Auflösungsgrund	702, 709
— des Lehrlings	835
— Verlassen der Arbeit wegen	709
Mitglied des kaiserlichen Hauses, Titel von	546
Mitglieder der Genossenschaft, vide Genossenschaft	
Mittagspause	773
Mittagtisch für Kostgeher	67
Mittel der Bekanntmachung	531
Mittelschulen, Schulbücherverkauf	217
Mittelschuldiener, Warenverkauf durch	130
Modejournale als Druckschrift	219

www.libtool.com.cn

Seite

Modellier- und Kolorierbogen, Handel mit 216
Modernes Antiquariat 215
Modernisierung von Namen . . . 536
Modewarenhandel 437
Modistengewerbe als Frauengewerbe 161
Monopole 113
— Gegenstände des, Handel mit . 16
— örtliche 464
Montan- und Ausrüstungsstücke, Handel mit 16
Motivierung der Entscheidungen . 1003
Motorenbetriebe, Genehmigungspflicht der 370
Motorwagen-Personentransportunternehmungen, Behandlung von Gesuchen 225
Mühlenrechte 113
Müller, Gewerbe? 60
Multiplex, Zahlungsform 461
Munitionsgegenstände vide Waffen 235
Musikalienhandlungen 215
Musikbanden, wandernde 98
Musikhefte als Beilage von Lieferungswerken 219
Musikschulen 89
Muster, Behandlung der von Handlungsreisenden im Auslande . 488
— Mitführen von, seitens Reisender 492, 497
Musterkartenanlegung 77
Musterkoffertarifbegünstigungslegitimationskarten 484
Musterprüfungsordnungen, vide Gesellenprüfung und Meisterprüfung

N.

Nachbarschaft, Begriff 399
— bei Betriebsanlagen 371
— vide auch Betriebsanlagen
Nachlaß, Gewerbebetrieb, für Rechnung des 514
Nachlehre, Unzulässigkeit der . . . 819
Nachmachung von Arbeitsbücher . 619
Nachsichtsgesuch 1018
— Straf, vide Strafnachsicht
Nachtarbeit, ausnahmsweise für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen zulässig in Fabriken . 787
— in fabriksmäßigen Betrieben . 787
— in nichtfabriksmäßigen Betrieben 786
Nachtzeit, 8 Uhr bis 5 Uhr . . . 786
— und Sonntagsruhe, Bewahrung der 799

Seite

Nachweis der Befähigung, vide Befähigungsnachweis .
— der Gesellenzeit bei handwerksmäßigen Gewerben 148
Nachweisdokumente, gefälschte usw., sind nicht zurückzustellen 152, 167
Nagelpflege, freies Gewerbe . . . 82
Nahrungsmittel, Verbot der Zurückhaltung von 448
Namen, Bezeichnung des, des Gewerbetreibenden 533
— hebräische, Änderung in deutsche 535
— unerlaubter Gebrauch von 533, 535
— Unterscheidung ähnlicher und gleicher 535
— vide auch Bezeichnung
— Vor- und Zu-, voller, als Bezeichnung beim Gewerbe . . . 534
Namensbezeichnung, Reklamezusätze zur 536
Naphthaboote, Schiffahrt mit . . 231
Naturalbezüge als Lohnform . . 651
— Quartier als Lohnform . . . 651
Naturblumen, Feilbieten von . . 501
Nähmaschinen, kein Kriterium beim Fabriksbetrieb 48
Nähschulen 88
Nebenbeschäftigung, häusliche . . 65
Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft 58
Nebengeschäft des Arbeiters als Entlassungsgrund 696
Nebengeschäfte von Beamten . . 130
Nebengewerbe, land- und forstwirtschaftliche 58
— landwirtschaftliche, Beispiele von Fällen, in 319
Nebenlokalitäten, Gastgewerbebetrieb in 299
— Branntweinschank in 60
Negative, Herstellung von, freies Gewerbe 214
Neunstundentag, in welchen Ländern? 784, 785
Nichtbarzahlung der Löhne . . . 652
Nichtbeirrung des Gewerbebetriebs 862
Nichtbetrieb, Zurücknahme der Gewerbeberechtigung wegen . . . 520
— und Übertragungsbewilligung . 521
Nichtigerklärung, wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse . . 151
Nicht ordnungsmäßig gelöstes Arbeitsverhältnis, Deponierung des Arbeitsbuches bei 614
Nikolomarkt 567
Niederlagen, vide Zweigetablissements

www.libtool.com.cn

Seite

Niederlagen der Fabriken als freiwillige Mitglieder der Genossenschaft 875
Neujahrgelder 641
— und dergleichen, Anspruch auf . 641
— und dergleichen, vertragsmäßige 641
— von Geschäftsfreunden gegebene 642
Nomenklatur im Konzessionsdekrete 299
Normalarbeitstag 775
Normaljahr bei radizierten Gewerben 105
Normalwert bei radizierten Gewerben 108
Notare 67
Notionierung ungestempelter Gewerbeanmeldungen 188
Novellen zur Gewerbeordnung . . 4
Nürnbergerwarenhandel 437

O.

Oberaufsichtsrecht, Anrufen des . . 1018
Oberbehörde, Zurücknahme der Gewerbeberechtigung durch die . 519
Obersthofmeisteramt, Einladung bei Betriebsanlagenkommissionen . 400
Objekte, gefährdete, bei Betriebsanlagen, Begriff der 406
Obligatorische Buchführung bei einzelnen Gewerben 444
— Hörung der Genossenschaften bei der Anmeldung handwerksmäßiger und konzessionierter Gewerbe 167, 168
Obst, Einsieden als häusliche Nebenbeschäftigung 65
— Feilbieten von Haus zu Haus . 501
— Kauf „auf den Bäumen", landwirtschaftliches Nebengewerbe . 65
— Verfrachten durch Obsthändler . 443
Obstwein, Ausschank von 310
Ofen, Detailreisen in, begünstigt . 493
Öffentliche Agenten 68
— Orte, Anbieten von Diensten und Personentransportmittel an . 226, 227
— Schlachthäuser 421
— Urkunden, Arbeitsbücher als, vide Arbeitsbuch
Öffentliches Interesse, Wahrung des, durch Oberbehörde 408
— bei Betriebsanlagen, vide Betriebsanlagen
Ölgemälde, Handel mit 217
Örtliche Beschränkung der Preßgewerbe 223
— Monopole 464
Österreich-Ungarn als Zollinland . 484
Österreicher, Marktbesuch in Ungarn 563

Seite

Offenhalten der Gast- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde . 445
Offiziere vide Militärpersonen
Omnibusautomobile 225
Omnibusunternehmungen konzessioniertes Gewerbe 225
Operateure Hühneraugenoperateure 82
Operationen, zahnärztliche 281
Orangen und Zitronen, Feilbieten im Umherziehn mit 502
Ordenspersonen, Gewerbebetrieb durch 127, 131
— Vorgang bei Gewerbeanmeldungen durch 131
Ordres, Ausführung von, von Agenten überschriebenen 644
— Beurteilung der, durch den Prinzipal 644
Ordnungsgeldstrafen gegen Hilfsarbeiter 660
Ordnungsstrafen, genossenschaftliche, s. Genossenschaft
Ordnungsstrafserkenntnisse, genossenschaftliche Außerkraftsetzung der 1032
— kein Rekursrecht 1032
Ordnungsmäßige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses 674
Ordnungsmäßig gelöstes Arbeitsverhältnis, Arbeitsbuchdeponierung bei 611
Organe, technische und Sanitäts, des Magistrates bei Betriebsanlagen 395
Organisationen der Industriellen . 723
Originalkunstwerke, Handel mit . 217
Ort der Gewerbeanmeldung . . . 189
Orte, öffentliche, vide öffentliche Orte
Ortschaft, Begriff bei Transferierungen 334
Ortsüblichkeit, Begriff 667
Ortsverhältnisse s. Lokalverhältnisse

P.

Pachtbetriebe, äußere Bezeichnung der 351, 530
— Zustellung der Betriebsanlagen-Entscheidungen 406
Pachtgewerbe, Ausübung der . . 351
— äußere Bezeichnung der . 351, 530
Pachtung, Erwerbsteuer, bei, Haftung für die 352
— und Nichtbetrieb 352
Pachtungen von Gewerben . . . 350
Pächter als Buschenschänker . . . 61
— Begriff der 350
— Beseitigung des, bei Bestrafung des 977

www.libtool.com.cn

Seite

Pächter, genossenschaftliche Stellung des 872
— Gewerbebetrieb durch 350
— keine Haftung des Gewerbeinhabers bei Bestrafung des . . 977
— Mitglied der Genossenschaft . . 872
— Steuerpflicht des 352
— Strafen gegen den 977
— vide auch Stellvertretung, Stellvertreter
— Wahlrecht für die Gewerbegerichte 737
Pächterswitwe, Gewerbebetrieb durch die 511
Pächter-Zwangs, vide Zwangverpachtung
Packträger, s. Platzdienstgewerbe
Palmkatzeln, Verkauf von . . . 20
Papierhändler, Bestellungen von Visitkarten usw. bei 216
— Übernahme von Druckaufträgen 215
Papierkapselerzeugung und Verkauf konzessioniertes Gewerbe . . . 237
„Papierkonzessionen", Verhinderung von 520
Papiersäckebedrucken, Bewilligung zum 213
Parkanlagen, Gewerbebetrieb in . 192
Parteieingesuche, nicht gestempelte . 184
Parteienverkehr, Zeit, für den zum Zwecke der Gewerbeanmeldung . 184
Parteikosten bei Betriebsanlagen . 413
Partezettelherstellung am Sonntag 799
Patent, Kundmachung zur Gewerbeordnung 56
Patentagentien 76
Patentanwälte 70
Patente 113
Patente, Ausübung der, und Gewerbeordnung 113
— Ausübung der, auch Anmeldung zulässig 114
— Bureaus zur Vermittlung bei Verwertung von 74
— Umgehungen der Gewerbeordnung auf Grund von . . . 114
Patentierte Gegenstände, Druckpressen für 213
Patentverschluß bei Flaschenbier . 291
Parteien in Gewerbesachen . . . 997
— Recht der, sich wegen unrichtiger Handhabung des Gesetzes an die Oberbehörde zu wenden 882
Parteienvertreter in Gewerbesachen 992
Parteienvertretung vor den Gewerbegerichten 752
Pausen, vide Arbeitspausen
Pensionen, vide Familienpensionen

Seite

Periodische Druckschriften von der Gewerbeordnung ausgenommen 102
Person, juristische, Gewerbebetrieb der 131
— physische, Gewerbebetrieb . . . 122
Personaleinkommensteuer als Lohnabzug 656
— Lohnabzug, Haftung der Gewerbeinhaber für die 657
Personalgewerbe 102
Personentransport auf Binnengewässern 225
— auf Kanälen 225
— auf Landstraßen 225
— auf Meeren 225
— gelegentlicher 21
Personentransportgewerbe periodische, konzessioniertes Gewerbe . 225
— Verleihungskompetenz, verschiedenartige 225
Personentransportmittel, zu jedermanns Gebrauch, Bereithalten von, konzessioniertes Gewerbe . 226
Personentransportunternehmungen, wann, 2. Instanz, Verleihungsbehörden 991
Persönliche Arbeiten des Gewerbeinhabers am Sonntag . . . 799
— Ausübung des Gast- und Schankgewerbes 326
Perzentualgebühren bei Gewerbeanmeldung 188
Petroleummotorboote 231
Pfandleiher, Buchführung der, Regelung der 247
— gewerbepolizeiliche Regelung . . 247
— juristische Personen als Bewerber um die Konzession 244
— Kontrolle der 247
— konzessioniertes Gewerbe . . . 244
Pfandleihanstalten, äußere Bezeichnung der 251
— Charakter der Feilbietungen der 249
— humanitäre 244
— Reinigungsgebühren in . . . 250
— und Ausverkäufe 451
Pfandleihanstaltsbesitzer als Käufer bei Lizitationen 250
Pfandleihanstaltsschätzer als Käufer bei Lizitationen 250
Pfandleihbücher, Aufbewahrungspflicht der 247
Pfandleihgeschäfte der Kommissionäre 250
— der Lagerhäuser 250
— der Spediteure 250
Pfandleihgewerbe, konzessioniertes Gewerbe 244

www.libtool.com.cn

Seite

Pfandleihgewerbe, besondere Regelung des 244
— gleichzeitiger Betrieb mit anderen Gewerben 194
— Gebührentarif 244
— Kaution bei 245
— Kreditgeschäfte der 245
— Nichtvermehrung der Konzessionen 245
— Punzierungsamtliche Kontrolle . 251
— Vereinigung mit anderen Gewerben 245
Pfandleihlizitationen 248
— Armenprozent bei den . . . 250
Pfandleih- und Versatzamtslizitationen, Zusammentreffen von . 248
Pfandrecht, exekutives, auf Konzessionen 357
— vertragsmäßiges, auf Konzessionen 361
Pfandscheine, Afterverpfändung von 247
— Ankauf von, gewerbsmäßiger . 246
— Aufbewahrungspflicht der . . 246
— Belehnung von, gewerbsmäßige 246
— Verlust der 247
Pfandzettelhandel 246
Pfändung von Gewerben, vide Exekution
Pfänder „Versetzen und Auslösen", Ankündigungen des 247
Pferdebahnen 225
Pferdefleischauskocher, Berechtigung der 307
Pflegebefohlene, Gewerbebetrieb für 512
Pflichten des Arbeitgebers . . . 636
— der Hilfsarbeiter 665
— des Lehrherrn 835
— des Lehrlings 829
Pflichtschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen als 830
Pflichtverletzungen der Hilfsarbeiter 701
— der Lehrherrn 701
— der Lehrlinge 701
Pflichtvernachlässigung, beharrliche, der Hilfsarbeiter, Begriff und Beispiele 701
Pfuscherei = unbefugter Gewerbebetrieb 24
Phantasienamen als Gewerbebetriebsstättebezeichnung 534
Pharaosalonschlangen, verbotene Feuerwerkskörper 237
Pharmakopöe österr. 254
— österr., Arzneitaxe zur . . . 254
Photochemische Gewerbe, freie Gewerbe 214

Seite

Photographen, Aufsuchen von Bestellungen von 475
— — von Bestellungen im Umherziehen 219
Photographie, freies Gewerbe . . 214
— Verhältnis zum Preßgewerbe . 209
Photographien usw., Handel und Buchhandel 215
Photographienvervielfältigung, konzessioniertes Gewerbe 209
Photographische Miniaturbilder bei Drechslerwaren 214
Photolithographie, konzessioniertes Gewerbe 209
Phototypie, konzessioniertes Gewerbe 209
Photozinkographische Gewerbe, freie Gewerbe 214
Pissoir beim Gast- und Schankgewerbe, Verpflichtung zur Herstellung eines von der Gasse zugänglichen 331
Pistolen, Fertigstellung von, konzessioniertes Gewerbe 235
Plakate als Übertretungen des Ausverkaufgesetzes 453
Plakatieren, freies Gewerbe . . . 75
Plattenwurfspiele 99
Platzdienstgewerbe, Berücksichtigung der Lokalverhältnisse beim . . 228
— Betriebspflicht beim 230
— Ersichtlichmachung der Preise 228, 230, 459
— Lohnformen bei den 646
— gewerbepolizeiliche Regelung, beim 228
— konzessioniertes Gewerbe . . . 226
— Maximaltarife beim . . 230, 449
— Ort der Gewerbeanmeldung in Wien 189
— Preisersichtlichmachung . . . 230
Platzzinsberechnung bei Gasthausgärten 300
— bei Schaukästen usw. 193
Pläne, Verfertigen von, Privatgeschäftsvermittlung 64
Politische und moralische Haltung, Erfordernis des Nachweises der 205
Polizeiliche Bedenken bei konzessionierten Gewerben, Wahrung der 205
Polizeistunde 445
— Bewilligung zum Offenhalten über die 445
— vide Sperrstunde
Postensuchen, Anspruch auf freie Zeit zum, geltendes Recht 670
— — auf freie Zeit zum, Usancen über 671
— Vorschriften nach dem Handelsgehilfengesetzentwurf 671

www.libtool.com.cn

Seite

Portal bei Geschäftslokalen . . . 192
Portal und dergleichen Aufstellung, Bewilligung der Gemeinde . . 193
— und dergleichen Aufstellung, Kündigung der Bewilligung . 193
— und dergleichen Aufstellung, Widerruf der Bewilligung . . 193
Portiere als Hilfsarbeiter . . . 590
Portobehandlung der Genossenschaften 923
Postanstalten, staatliche 18
Postregal, Briefebeförderung durch Private, verstößt gegen das 18, 113
Postverwaltung und Motorwagenunternehmungen 225
Prämiengeschäfte der Buchhändler 221
Prämienschuldverschreibungen, Handel mit 16
Prämiensystem, amerikanisches, Lohnform 640
Prämienverabfolgung 22
Pränumerantensammeln 221
Präparate, chemische, Erzeugung von 254
— zur Arzneiverwendung . . . 253
— zur Arzneiverwendung, Erzeugung von, und Handel mit, konzessioniertes Gewerbe 254
Präsent in der Armee Dienende, Einrechnung der Verwendung zu gewerblichen Verrichtungen in die Arbeitszeit . . . 152, 1035
Pratergewerbe, Zustimmung des Hofärars zur Anmeldung der . 14
Preßerzeugnisse für den gewerblichen und häuslichen Verkehr, Erzeugung von, konzessioniertes Gewerbe 216
— Handel mit für gewerblichen und häuslichen Verkehr, freies Gewerbe 216
— Handel der Gemischtwarenhändler mit 216
— preßgesetzliche Bestimmungen . 220
Preßgewerbe, die, konzessionierte Gewerbe 209
— Befähigungsnachweis für die 213, 220
— Erzeugnisse, Feilbietung von, durch Marktfieranten, vide Märkte
— Lokalverhältnisse, Berücksichtigung der, bei 223
— Örtliche Beschränkung 223
— Preß- und Strafgesetzbestimmungen 220
— Verleihungsbehörde rücksichtlich der 223
— 2. Instanz, Verleihungsbehörden 990
Preßhandelsgewerbe als freie Gewerbe 218
Preßhandelsgewerbe als konzessionierte Gewerbe 215
— Befähigungsnachweis für die . 220
Pressen, Haltung von, Kompetenz zur Bewilligung 213
— à la minute 209
— Raguneau-Thielen'sche . . . 211
— Tiegeldruck 211
Preß- und Strafgesetzbestimmungen für Preßgewerbe 220
Preßvervielfältigungsgewerbe, Befähigungsnachweis für . . . 213
— die freien 214
— die konzessionierten 209
Preisersichtlichmachung, Verpflichtung zur 459
— — zur in Kronenwährung . . 460
Preisfeststellung, Arten und Grenzen der 449
Preiskurants usw., Bezeichnung der Waren in 533
— Firmabezeichnung auf 533
— Vermittlungsgeschäfte für Herstellung von 217
— Versenden von 474
Preislisten, Preiszettel, Handel mit 216
Preislistenanlegung 77
Preistarife, obligatorische 459
Pretiosen, Punzierungsvorschriften in Pfandleihanstalten 251
Prinzipielle Konsentierung einer Betriebsanlage 411
Privatagenten, Befugnisse der . . 68
Privatammenanstalten 78
Privatdetektivunternehmungen, konzessioniertes Gewerbe 294
— 2. Instanz, Verleihungsbehörden 991
Privatgebäranstalten . . . 80, 85
Privatgeschäftsagentien 68
Privatgeschäftsvermittlungen, ausgenommen von der Gewerbeordnung 70
— ähnliche freie Gewerbe . . . 79
— äußere Bezeichnung der . . . 80
— Begriff der 71
— Entziehung der Konzession bei wiederholter Bestrafung . . . 73
— Exekution auf 73
— Kategorien der 74
— Kompetenz zur Bewilligung der Verlegung von 72
— — zur Entziehung der Konzession 72
— — zur Erteilung der Konzession 72
— Standort der 72
— Stellvertretung bei 73
— Strafbestimmungen für . . . 73
— Transferierung von 72

www.libtool.com.cn

Seite

Privatgeschäftsvermittlungen und Handelsagentie, Unterschied . . 497
— Verpachtung von 73
— Vorgang bei Erledigung von Ansuchen um 72
— Vorschriften über Erteilung der Konzession 71
Privatheilanstalten, von der Gewerbeordnung ausgenommen . . . 83
Privatkrankenanstalten, von der Gewerbeordnung ausgenommen . 83
Privatlehranstalten, äußere Bezeichnung der 89
— für Damenfrisieren 93
— für Schnittzeichnen 91
— Kompetenz der Statthalterei oder des Landesschulrates . . 88
— Lehrbefähigungsnachweis . . . 89
— Professortitel der Lehrer . . . 89
— Wanderlehrer 91
Privatpersonen, Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, Umgehung des Verbotes des 491
Privatrecht und Gewerberecht . . 12
Privatrechtliche Einwendungen bei Betriebsanlagen 411
Privatschlachthäuser 422
Privatschulen für Fertigkeiten . . 88
Privattechniker, autorisierte . . . 69
Privattelephonanlagen 277
— Gebühren für 277
Privatunterricht, Erwerbszweige des 87
Privatunterrichtsanstalten . . . 87
Privatüberfuhranstalten 98
Privilegien 113
Privilegienagentien 76
Privilegienausübung und Gewerbeordnung 114
— Bureaus zur Vermittlung bei Verwertung von 74
„Privilegiert, k. k." Bezeichnung als 541
Privilegierte Gewerbe, an einzelnen Orten 465
Probe, Aufnehmen „zur" und „auf" 676
Probearbeit, Lohn für 677
Probefahren von Fiakern usw. . . 229
Probezeit bei der Lehrzeit . 819, 823
— — Dauer der 823
— Entlohnung für 639
— für Hilfsarbeiter 677
— Schulbesuchspflicht der Lehrlinge, während der 832
Produktenhalle eines Großgrundbesitzers als landwirtschaftliches Nebengewerbe 60
Produktion landwirtschaftliche, und ihre Nebengewerbe, von der Gewerbeordnung ausgenommen 56, 60

Seite

Produktion, land- und forstwirtschaftliche 56
Produktionen, Belustigungen usw. 99
— Armengebühren, für 101
— am flachen Lande 101
— Bezirksbehördebewilligung . . 100
— Gemeindebewilligung 100
— Handhabung der Lokalpolizei 100, 101
— in Wien 101
— Kommissionsgebühren bei . . 101
— Landesgesetzbewilligung 100
— mit Automaten 101
— Verhütung von Unfällen bei . 99
Produktionsgewerbe 435
— für den täglichen Bedarf, Ausnahmen von der Sonntagsruhe 803
— Halten fremder Hilfsarbeiter . 441
— Herstellung von Umhüllungen usw. 442
— Herstellung von Verpackungen usw. 442
— Instandhaltung der Werksvorrichtungen usw. 441
— Konfektionsrecht der 442
— Selbstbedienungsrecht der 437, 441
Produktionslizenzen, Mißbräuche bei Ausübung 99
Produzenten landwirtschaftliche als Gewerbetreibende 504
— landwirtschaftliche, als Hausierer 501
— landwirtschaftliche, als Hausierer, auf Ortsgemeinde nicht beschränkt 503
— landwirtschaftliche, als Hausierer, Legitimation der 503
— landwirtschaftliche, als Hausierer, stabiler Handel durch 503
— landwirtschaftliche, als Hausierer, Standort und Wohnort der . 503
Professionistenarbeiten, Übernahme von, durch Militärpersonen, Verbot der 129, 1035
Professionisten-Militärdienst, Einrechnung zum Befähigungsnachweis 153, 1035
Professortitel an Privatlehranstalten 89
Prokuristen, zum kaufmännischen Hilfspersonal gehörig 598
Propination, Ablösung der . . . 117
— ausländisches Bier 116
— Begriff und Entstehung der . . 115
— Bierhandel 115
— Detailhandel mit gebrannten geistigen Getränken 318
— Einschränkung der Rechte der . 116
— Erzeugung von Getränken . . 115
— Flaschenbierhandel 116
— Inhalt des Rechtes der . . . 115

www.libtool.com.cn

Seite

Propination, Subarrendierung der 118
— Verfahren in Angelegenheiten der 116
— Vergebung der 118
— Verhältnis der zu den Schenkern 116
— Verlängerung der 115
Propinationspächter 118
Prostituierte, Beherbergung von . 298
— Verabreichung von Speisen usw. an 306
— — von Speisen usw. an Besucher derselben 306
Protokolle im gewerbegerichtlichen Verfahren gebührenfrei . . . 757
Protokollierung, handelsgerichtliche, Gebühren für die 187
— handelsgerichtliche, Nachweis bei Anmeldung von Handelsgesellschaften 135
— handelsgerichtliche, protokollierungspflichtige Gast- und Schankgewerbe 329
Protokollierte handelsgerichtliche Bezeichnung, Widerspruch mit den Tatsachen 539
Provision, der Angestellten aller Arten 641, 642, 643
— als Lohn respektive Teil des Lohnes 642
Provisionsberechtigter, Anspruch des auf Büchereinsicht 642
— Regelung nach dem Handelsgehilfengesetzentwurf 642
— Reisende, vide Reisende
Prozeßkosten im gewerbegerichtlichen Verfahren 757
Pulververkaufslizenz 237
Punzierungsämtliche Kontrolle bei Lizitationen 248, 251
Punzierungsämtliche Legitimationen beim Aufsuchen von Bestellungen 480
Pupillen, Stellvertretung bei . . 348
Pyrotechnik 237

Q.

Quartal, Kündigung zum, beim kaufmännischen Hilfspersonal . 687

R.

Rabattmarken, Zahlung mit . . . 461
— beim Gemischtwarenhandel . . 41
Rabattsparsystem 463
Rabbiner Gewerbebetrieb durch . . 131
Radizierte Gewerbe, vide Gewerbe
Raguneau-Thielen'sche Presse . . 211
— — Kompetenz zur Bewilligung der 212

Seite

Rastrieren, freies Gewerbe . . . 214
Ratengeschäfte 463
Ratenkassier, Handlungsgehilfe . . 599
Ratenweise Abzahlung von Geldstrafen 1026
Rathauskeller, Wiener, als Gewerbe 18
Ratten usw., -Gift, Erzeugung von, freies Gewerbe 264
— usw., Vertilgung von, konzessionierte Gewerbe 264
Rauchbelästigung bei Betriebsanlagen 371
Rauchfangkehrergewerbe 232
— bezw. Abgrenzung 232, 464
— Betriebspflicht 233, 448
— Maximaltarife 233, 449
— Lokalverhältnisse, Berücksichtigung der, gewerbepolizeiliche Regelung 232
Raufhandel-Strafe kein Gewerbeausschließungsgrund 136
Realeigenschaft von Gewerben . . 103
— Konstatierung der 106
Realgewerbe, Anmeldungsgebühr . 188
— Berechtigungsumfang 108
— Einteilung der 103
— Entziehung der Gewerbeberechtigung 524
— Gewerbeanmeldung bei . . . 200
— Stellvertreter bei 347
Realitätenvermittlungsgeschäfte . . 74
Rechnungen, kaufmännische, Revision von 77
Rechtsfähigkeit zum Gewerbebetriebe 122
— juristischer Personen 131
Rechtsfolgen, Nachsicht der, nur im speziellen Falle, nicht generell zulässig 141
Rechtsmittel in Gewerbesachen . . 1009
Rechtsmittelbelehrung 1005
— fehlende 1006
— in zweitinstanzlichen Entscheidungen 1006
— in Straferkenntnissen 1006
— Klausel für die 1006
— mangelnde 1006
— unrichtige 1006
— unvollständige 1006
Rechtsmittelgesetz 1005
— Anwendung des, in Strafsachen 1006
Rechtsverwahrungen 1018
Rechtsweg, Verweisung auf den, bei zivilrechtlichen Einwendungen gegen Betriebsanlagen . . . 411
Redouten 98
Reflektoren, Anbringung bei Geschäften (Trottoir) 192
Regalien ausgenommen von der Gewerbeordnung 113

www.libtool.com.cn

Seite

Regalbenefizien 113
— Gegenstände des, Handel mit . 16
Regelmäßige, Beschäftigung, Hilfsarbeiterkriterium 588
Regelmäßige Tätigkeit, Kriterium der Gewerbsmäßigkeit . . . 21
Regelung einzelner Gewerbe . . . 444
— gewerbepolizeiliche, einzelner Gewerbe 444
— — einzelner Gewerbekategorien 444
— — Rekursrecht der Genossenschaft bei 444
— — Hörung der Bezirksverbände der Genossenschaft bei . . . 444
— sanitäre der Leichenbestattungsunternehmungen 273
Regiekostendeckung, Betrieb, beschränkt auf 23
Regimentshandwerke 18
Registrierung von Firmen . . . 534
Regulativ für Gasrohrleitungen . 261
— für Wassereinleitungen . . . 261
Reichsadler, Führung des . . . 547
Reichs- usw., Wappen, Führung des 547
— usw., Wappen, ungarischen, Führung des 548
Reinigungsgebühren in Pfandleihanstalten 250
Reisealbums mit Annoncen . . . 75
Reisebewilligung im Arbeitsbuche . 607
Reisebureaus 285
— Berechtigungsumfang 285
— Lokalbedarf 286
— und Baedeker 286
— und Reklamedruckschriften . . 286
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Reisediäten 641
Reisedokumente, Arbeitsbücher als . 607
Reiselegitimation, Arbeitsbuch als 607
Reisende, Anspruch auf Diäten . . 643
— Entgegennahme von Bestellungen auf der Reise 476
— Erteilung von Auskünften an, über Reiserouten 74, 286
— vide auch Handlungsreisende
Reiserouten, Auskünfte über, an Reisende 74
Reiseunternehmungen und Gastgewerbe 327
Reitschulen 88
Reklame 531
— Annoncen von Hebammen . . 86
— -Ankündigungen und Ausverkaufsgeschäfte 454
— -Bezeichnungen 532
— -Gewerbe 75
— Grenzen der 532

Seite

Reklame und Markenschutz . . . 532
Reklameschaulager 532
Reklametitel und Zeichen, Auszeichnungen als 540
Reklamezusätze zur Namensbezeichnung 536
Rekonvaleszenz, Begriff 708
Rekurs, Anmeldung des 1015
— Aufgeben per Post und telegraphisch 1014
— Aufschiebende Wirkung, Einschreiten um 1016
— Beginn des Fristenlaufes 1011, 1012
— Begriff des 1010
— Behandlung des an unrichtiger Stelle überreichten 1013
— bei Betriebsanlagen, Instanzen 414
— Einschreiten um aufschiebende Wirkung des 1016
— -Entscheidung, die 1016
— Fertigung des 1014
— Form und Inhalt des . . . 1014
— gegen Verlautbarungen unzulässig 1014
— in Straffällen 1010
— Legitimation zum 1013
— mangelhaft instruierter, Behandlung des 1014
— neue Beweismittel im . . . 1016
— Präsentation des . . . 1011, 1014
— Protokollierung des . . 1011, 1014
— reformatio in pejus 1017
— Suspensiveeffekt des 1015
— und Parteistellung 1013
— und Rechtsmittelgesetz 1005
— und Zwangsvollstreckung . . . 1015
— Überreichungsstelle 1012
— und Vorstellung 1018
— Verfrühter 1011
— Verspäteter 1011
— Vollmachtsausweis 1014
— Vorlage des 1016
— Wirkung, aufschiebende, des . . 1015
— — nicht aufschiebende des . . 1015
— Zurücknahme einer Entscheidung infolge 1017
— Zweck und Voraussetzung des . 1010
Rekursberechtigung, bei Betriebsanlagen 414
— der Genossenschaft bei bezirksweiser Abgrenzung der Gewerbe 465
— der Genossenschaften bei Dispens von Lehrzeugnis usw. 180
— — bei Feststellung des Umfanges der Gewerberechte 433
— — bei Festsetzung von Maximaltarifen u. dgl. 449

www.libtool.com.cn

Seite

Rekursberechtigung der Genossenschaften bei Konzessionserteilung 208
Rekursfrist 1011
— Sonn- und Feiertage bei Berechnung der 1014
— Verlängerung der, unzulässig . 1012
— Versäumung der, bei Verfehlen der Überreichungsstelle . . . 1012
Rekursfristen, Beginn der, für die Gemeinde Wien 1012
Rekursfristenlauf, Beginn des 1011, 1012
— Berechnung 1014
Rekursrecht, Ausübung des, durch Gewerbe und Genossenschaft . . 337
— der Genossenschaft 906
— — bei gewerbepolizeilicher Regelung der Gewerbe 444
— — im gewöhnlichen Verfahren . 400
— — besteht bei Handelsgewerbe-Befähigungsnachweis nicht . . 171
— — die einzelnen Fälle des . . 907
— — gegen Gewerbescheinausfertigung 199
— der Anrainer im Ediktalverfahren 400
— der Gewerbeinspektoren . . . 794
— kein, der genossenschaftlichen Bezirksverbände 907
— und Beschwerderecht der Genossenschaft 907
Rekursverfahren bei Betriebsanlagen 414
— bei Gastgewerbekonzessions-Verleihungen 336
— der Landesbehörden bei Betriebsanlagen 415
Religionslehrer, Gewerbebetrieb durch 131
Reliquien, Handel mit 16
Rennwetten 16
Rentenanstalten 96
Reparaturarbeiten, vide auch Arbeiten
Reparaturen, Übernahme von, durch Händler 438
— — von Bestellungen auf . . 438
Reservemänner, Gewerbebetrieb durch 128
Restaurationen, Konzessionstitel auf 299
Revision der Unternehmungen durch den Gewerbeinspektor 793
Revision von kaufmännischen Rechnungen und Büchern 77
Revisionen bei Trödlern 243
Revisionsverkehr, Frachten . . . 77
Revolver, Fertigstellung von . . . 235
Reziprozität, Nachweisung der, zum Gewerbebetriebe 123
Ringwurfspiele 99
Rohstofflager, Errichtung durch Genossenschaften 883
Rücksichten auf Lokalbedarf und Lokalverhältnisse, vide L.

Seite

Rückwirkung der Gewerbenovelle 11, 12
Rotes Kreuz, vide Kreuz
Ruhegenüsse, Exekution auf . . . 658
Ruhepausen in der Arbeit, vide Arbeitspausen
Ruhetag vide Ersatzruhetag

S.

Sacharinverordnung 142
Sachliche Grenzen des Umfanges der Gewerberechte 432
Sachverständige bei Betriebsanlagen, Befangenheit der . . . 394
— Chemiker 395
— genossenschaftliche 26
— gerichtliche, Bezeichnung als . 531
— Gutachten und Anfechtung des 398
— im Ediktalverfahren 394
— im Ediktalverfahren, eigene des Unternehmers 396
— im Ediktalverfahren, Einwendung gegen Eignung der 398
— Maschinenbauingenieure . . . 394
— Sanitätsorgane 295
— Techniker 394
— Tierärzte 395
— und Zeugen im Ediktalverfahren 397
Säbelverschleiß von Kleiderhändlern 236
Säckchennähen 65
Säuberungsarbeiten, am Sonntag zulässig 799
Säuerlinge 256
Saisongewerbe, Hilfsarbeiter in . 589
Salonfeuerwerk 237
Sammelstellen für Bestellungen und Zweigetablissements 473
Sandwichs, Verkauf von, konzessioniertes Gewerbe . . . 301, 306
Sanitätspolizeiliche Rücksichten bei Betriebsanlagen 392
— — bei konzessionierten Gewerben 205
Sanitätswidrige Gewerbebetriebe . 761
Schablone, Vervielfältigung mit . 212
Schaden für die Gesundheit des Arbeiters vide Arbeiterschutz
Schadenersatz bei Eingriffe in Gewerberechte 536
— des Arbeiters bei Kontraktbruch 718
— des Arbeitgebers bei Kontraktbruch 715
— und Betriebsanlage 412
Schadloshaltung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses 713
Schächten im öffentlichen Schlachthaus 426
Schächter, rituelle Tätigkeit . . . 426

www.libtool.com.cn

Seite

Schänken 299
Schätzung radizierter Gewerbe . . 107
— verkäuflicher Gewerbe 111
Schandgewerbe 15
Schankberechtigtes Haus, bücherliche Eintragung 113
Schankgefäße, unzulässige 310
Schankgewerbe, vide Gast- und Schankgewerbe
Schankgläser, Zimentierung der . 310
Schankrechte (Real) 112
Schaukästen usw., bei Geschäftslokalen 192
— — Platzzinsberechnung für . . 193
Schauspieler, herumziehende . . . 98
Schaustellung unsittlicher Bilder . 216
Schaustellungen 98
— gebührenfreie 101
Scheinauszeichnungen 540
Scheinlehrverhältnisse, Verhinderung von 813
Schichtwechsel, Ermöglichung des, Ausnahmen vom Maximalarbeitstag zur 776
Schiedsgerichtlicher Ausschuß der Genossenschaften, vide Genossenschaften
Schießbaumwolle, explodierende . . 237
Schiffahrtsbetrieb auf dem Meere . 97
Schiffahrtsordnungen 231
Schiffergewerbe auf Binnengewässern, das 230
Schild, Kaiserlicher Adler im, und Siegel 541
— vide auch Bezeichnung
Schilder für Hefte 216
Schildermaler und verwandte in Linz, Salzburg usw. verschieden berechtigt 33
Schindelmühle für herrschaftlichen Gebrauch, landwirtschaftliches Nebengewerbe 60
Schinkensemmeln und dergleichen, Verabreichung von, in Kaffeehäusern 325
Schlachthaus, Merkmal des öffentlichen 422
— Schächten im öffentlichen . . 426
— Tierärzte als Sachverständige . 395
— und Gemeinde 427
— und Genossenschaft 428
— Wesen des 421
Schlachthausgebühren 425
Schlachthausordnung 425
Schlachthauszwang, Einführung des 422
— Wirkung der Einführung des . 423
Schlachthäuser 421
— private 422

Seite

Schlafräume für Arbeiter 761, 769, 771
Schlafwagenplätze, Besorgung von 285
Schleichhandel, Ausschließung vom Gewerbebetrieb wegen 136
Schließung der Geschäftslokale am Sonntag 805
— von Betriebsstätten als Zwangsmittel 1026
— von nicht genehmigten Betriebsanlagen, vide Betriebsanlagen
Schloßhauptmannschaften als Anrainer 400
Schlösser, kaiserliche, und Betriebsanlagen 400
Schlüsselfundbureaus 74
Schneeballensystem, Verkauf nach dem 461
Schneiderinnen, vide Damenkleidermachergewerbe
Schnellpressen 209, 211
Schnittzeichnen, Wanderlehrer für . 92
— vide Privatlehranstalten für
Schöne Künste, Ausübung der, von der Gewerbeordnung ausgenommen 63
Schornsteinfeger, vide Rauchfangkehrer
Schreibarbeiten, Anfertigung von 212
Schreibhefte 216
Schreibmaschine, Schreibarbeiten mit 212
Schreibstube, freies Gewerbe . . 212
Schriftenmaler und verwandte Gewerbe, verschiedener Berufsumfang in Linz usw. 33
Schriftenverfasser 68
Schriftgießerei, Herstellung von Lettern usw. konzessioniertes Gewerbe 213
Schriftliche Berichterstattung, Auftrag an Parteien zur . . . 999
Schriftsetzerei, konzessioniertes Gewerbe 213
Schriftsteller, von der Gewerbeordnung ausgenommen 63
Schroten von Wicke und Gerste, landwirtschaftliches Nebengewerbe 60
Schuhhändler, Kategorien der . . 439
— Maßnehmen, Recht zum, der . 439
Schulaufsichtsorgane, Anzeigen wegen Schulversäumnisse der Lehrlinge 833
Schulbesuch der Lehrlinge, An- und Abmelden zum 837
Schulbesuch und Befähigungsnachweis 154
Schulbücher 216
Schulbücherverschleiß 216
— durch Lehrer und Schuldiener . 217

www.libtool.com.cn

Seite

Schuldiener, Bücherverkauf durch . 217
— Warenverkauf durch 130
Schulen, vide auch Unterrichtsanstalten
Schulgebühren für Lehrlinge zahlt der Lehrherr 837
Schulhefte, Handel mit, freies Gewerbe 216
Schul- und Gebetbücher usw., Handel mit 216
Schulunterricht und Befähigungsnachweis 154
— der Lehrlinge 880
Schulversäumnisse der Lehrlinge, Bestrafung der Lehrlinge wegen 838
— der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter, Ahndung der . . 838
— — Verlängerung der Lehrzeit wegen 838
Schulzeugnisse, Befähigungsnachweis durch 154, 214
Schutz des Lehrlings vor Mißhandlung 835
Schutzvorrichtung für Arbeiter . . 761
Schülerpensionate 304
Schwachstromleitungen, konzessioniertes Gewerbe 274
„Schwarze Listen", Verbot der . . 624
Schweineschnitt 87
Schwemm- und Flößanstalten . . 98
Schwimmschulen 85
Schwimmunterricht 85
Schwindelausstellungen, „Auszeichnungen" von 540
Schwungräder 761
Seefischerei 97
Seeschiffahrtsbetrieb 97
Seide usw., Bedrucken von, freies Gewerbe 214
Seiltänzer 98
Selbständiger Gewerbebetrieb, Bedingungen des 121
Selbständige Tätigkeit als Kriterium der Gewerbsmäßigkeit 22
Selbstaufhebungsrecht der politischen Behörden 1017
Selbstbedienungsrecht, das . . . 440
— auf eigene Erzeugnisse beschränkt 443
— der Dienstleistungsgewerbetreibenden 443
— der Frauengewerbe 443
— der Handelsgewerbetreibenden 438, 443
— der Produktionsgewerbetreibenden 440
Selbstkosten, Betrieb, beschränkt auf Deckung der 23

Seite

Selbstverlagsrecht, von der Gewerbeordnung ausgenommen . 63, 200
Semmelverkauf auf der Straße . 505
Senate des Gewerbegerichts . . . 742
Sendungen unbestellte, Annahme von 491
Senkgrubenräumergewerbe, vide Kanalräumer
Sensale, von der Gewerbeordnung ausgenommen 69
Sequestration vide Exekution
Serienverkäufe und Ausverkäufe . 454
Serventenprotokolle, bestätigende Vermerke aus den 627
Serviergeräte des kaufmännischen Hilfspersonals 620
Sesselträger, Platzdienstgewerbe . . 226
Sicherheit bedrohende Betriebsarten 370
Sicherheitspolizeiliche Rücksichten bei konzessionierten Gewerben . . 205
— bei Betriebsanlagen 370
Sicherheitsvorkehrungen, feuerpolizeiliche, in Arbeitsräumen . . 770
— für die Arbeiter vide Arbeiterschutz
Sicherheitsvorschriften für Automobile 226
Sicherstellung auf Dienstbezüge vide Lohn
Siebe, hölzerne, Erzeugung von . 66
Siegel, kaiserlicher Adler im Schild und 541
Singspielhallen 98
Siphonflaschen, Handel mit entwendeten 256
Sitten, Beschäftigung gegen die guten 15
Sittenzeugnis, zur Gewerbeanmeldung überflüssig 136
Sittlichkeit, Rücksicht auf, bei Hilfsarbeitern 761
Sittlichkeitspolizeiliche Rücksichten, bei konzessionierten Gewerben . 205
Situationspläne für Betriebsanlagen 385
Sitzgäste 310
Sitzgeld als Lohnabzug 665
Sitz- und Stehgäste 310
Sodawasser, Verabreichung durch Greisler usw. 311
— — mit Fruchtsäften 311
Sodawassererzeugung 256
Soldaten, Gewerbebetrieb durch . 128
Sonnenschutzplachen bei Geschäftslokalen 192
— Platzzinse für 192
Sonntag, Lohnzahlung am . . . 654
Sonntagsarbeit, Anzeige der gestatteten 801

www.libtool.com.cn

Seite

Sonntagsarbeit, Lohnabzug wegen entgangener Arbeit am . . . 663
Sonntagsruhe 796
— allgemeine Ausnahmen von der 798
— Ausnahmen für das Handelsgewerbe 804
— — — — — wegen besonderer örtlicher Verhältnisse 805
— — — — — zur Weihnachtszeit u. dgl. 805
— — — im Produktionsgewerbe in Galizien und der Bukowina 804
— — im Produktionsgewerbe für den täglichen Bedarf 803
— — von bei Produktionsgewerben, Anhörung der genossenschaftlichen Bezirksverbände vor Festsetzung der 804
— — — der, Publikation der . . 806
— Beginn und Dauer der . . . 798
— bei Handelsgewerben in gemeinsamer Betriebsstätte mit anderen Gewerben 805
— besondere Ausnahmen von der . 803
— der Lehrlinge 836
— Ersatzruhetag, Verzicht auf, unzulässig 802
— — Vorschriften über den . . 802
— Festsetzung des Ersatzruhetages durch den Unternehmer . . . 802
— Gesetze und Kundmachungen für die einzelnen Kronländer über die 796
— gestattete Arbeiten dürfen nicht verweigert werden 801
— — — Anzeigepflicht über die . 801
— Gestattung gewisser Arbeiten während der 799
— Hausierhandel 806
— im Handelsgewerbe, Ersatzruhetag 806
in Lottokollekturen 809
— in den Tabaktrafiken 807
— — — — Nebenartikel . . . 808
— — — Tabakspezialitätentrafiken 808
— — ununterbrochenen Betrieben 803
— Kanzlei und Bureauarbeit im Handelsgewerbe 805
— Möbeltransporte zu den Ausziehterminen 801
— Stundenfestsetzung der . . . 803
— Teilweise Arbeitseinstellung während des Gottesdienstes . . 805
— Umfang des Verbotes der . . 797
— unaufschiebbare Arbeiten . . . 799
— und Gottesdienst 805
— und Inventur 800
— und Sperrstunde bei Gast- und Schankgewerben 447

Seite

Sonntagsruhe, Unzulässigkeit der Regelung der, durch die Genossenschaft 881
— — individueller Dispensen von der 803
— Verbot des Gewerbebetriebes durch den Gewerbeinhaber selbst 806
— Vorschriften für einzelne Gewerbe 806
— welche Arbeiten und Personen sie trifft 797
Souveräne, Titel von fremden . . 546
— Hoftitel von gewesenen . . . 546
Sozietäten, Gewerbebetrieb durch . 135
Sparkassen, von der Gewerbeordnung ausgenommen 96
Spediteure, Pfandleihgeschäfte der 250
Speise, Begriff der 306
Speiseanstalten, alkoholfreie . . . 311
— alkoholfreie, konzessionierte, Erweiterungen unzulässig . . . 312
Speisen, Verabreichung von, vide Gastgewerbe
Sperrstunde bei Gast- und Schankgewerben und Sonntagsruhe . 447
— beim Gast- und Schankgewerbe 445
— beim Gast- und Schankgewerbe in Wien 446
— beim Gast- und Schankgewerbe Taxe für Offenhalten 446
— für Branntweinschänker . 320, 447
— für Kaffeehäuser 446
— für Kaffeehäuser in Wien . . 446
— für Privatrume bei Schankwirtschaften 447
— Kompetenz für Festsetzung der 446
— — des Handelsministeriums . 447
— und Nebengewerbe (Tabaktrafik) und dergleichen, ... 448
— Überwachung der 447
— Verlängerung der 447
Spezereiwaren, was sind? . . . 436
Spezereiwarenhandel, Berechtigung des 41
Spezialgewerbe-Inspektoren . . . 790
Spezialschulen und Handelsgewerbe--Befähigungsnachweis 174
Spiel, gewerbsmäßiger Betrieb von 16
— Haltung von erlaubten . . . 325
Spiele an öffentlichen Orten . . 325
— erlaubte, Begriff der 325
Spielkartenerzeugung 262
Spielkartenhandel 263
Spielkartenkontrolle, gefällsamtliche 263
Spiritusbrennerei genossenschaftliche, landwirtschaftliche Nebengewerbe 60
Spiritusfabrik als Gewerbe . . . 60
Spirituosen, vide geistige Getränke

www.libtool.com.cn

Seite

Spirituosenerzeugung durch Händler und Schänker 316
Sprachschulen 89
Sprengpräparate, vide Feuerwerksmaterialien 237
Staatsangehörigkeit, Angabe der, in der Gewerbeanmeldung . . 191
Staatsbahnbau und Betriebsanlagen 407
Staatsbeamte, Gewerbebetrieb durch 129
Staatsbeamtenverband, Lieferanten des und kaiserlicher Adler . . 543
Staatsbürgerschaft, Dartuung der, zum Gewerbebetrieb 123
— nötig zum Gewerbebetrieb . . 123
Staatschemiker, als Sachverständiger im Ediktalverfahren 395
Staatslehranstalten, Zeugnisse von, den Befähigungsnachweis ersetzende 156
Staatsmonopole vide Monopole
Staatspreise usw. als Auszeichnungen 549
Staatsregalien vide Monopole
Staatstechniker, als Sachverständiger im Ediktalverfahren 395
Staatsverträge 123
Stadtlohnfuhrwerksgewerbe . . . 227
Standesverhältnisse 127
Stände auf Märkten 562
Ständische Beamte, Gewerbebetrieb der 129
Städtische Beamte, Gewerbebetrieb durch 129, 130
Staffierer in Linz usw., verschiedener Berechtigungsumfang 33
Stahldruckerei, konzessioniertes Gewerbe 209
Standesvorschriften und Gewerbebetrieb 127
Standhalten zum Zwecke des Feilbietens im Umherziehen . . . 507
Standort bei Gewerben ohne feste Betriebsstätte 192
— der „Feilbieten im Umherziehen" Gewerbe 502
— des Gastgewerbes 330
— Gewerbebetrieb außerhalb des . 470
— Gewerbebetrieb im 467
— im Auslande unzulässig . . . 192
— in Ungarn unzulässig . . . 192
— innerhalb und außerhalb des, Begriff 191
— Räume, Beziehungen zum . . 192
— und Betriebsstätte 466
Standplätze für Fiaker usw. . . . 229
— für Fiaker, Wasserhandwagen usw. 229
Starkstromleitungen 274
— Sicherheitsvorschriften für . . 274

Seite

Statistik der Gewerbeverwaltung . 989
— des auswärtigen Handels . . 125
Statthalterei als 2. Instanz . . 990
Statusverhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter 591
Statuten der Genossenschaft und deren Annexinstitutionen vide Genossenschaft
Stehbierhallen 310
Stehgäste 310
Stehgeld als Lohnabzug 665
Stehweinhallen 310
Steinbruch als landwirtschaftliches Nebengewerbe 60
Steindruckereien, konzessioniertes Gewerbe 209
Steinmetzgewerbe 231
Stellagen beim Geschäfte 192
Stellenvermittlung, vide Dienstvermittlung
Stellenvermittlungsbureaus für Handlungskommis 71
Stellfuhrgewerbe 225
Stellungsnachweis bei Gewerbeanmeldung 195
Stellungspflichtnachweis bei Gewerbeanmeldung 195
Stellungssuche, Recht auf, vide Postensuchen
Stellvertreter, Anzeigepflicht . . . 345
— Befähigungsnachweis des . . 344
— Begriff des 343
— bei Dienstvermittlung 354
— bei juristischen Personen . . . 348
— bei Realgewerben 347
— bei Verwandten und dergleichen 348
— bei Witwen- und dergleichen, Betrieb 349
— beim Gastgewerbe 353
— beim Gastgewerbe, kein Rekurs der Gemeinde und Genossenschaft 354
— beim Lohnvertrage 630
— Beseitigung des, bei Bestrafung 977
— Bestellung mehrerer unzulässig . 345
— Bestellung, äußere Form, für den internen Verkehr 346
— freiwillige 347
— Genehmigung des, Kompetenz für die 345
— Genehmigungspflicht 345
— Genossenschaftsangehörigkeit des 872
— Gewerbebetrieb durch 342
— gewerberechtliche Stellung des . 342
— Haftung des für Übertretungen 977
— im Hauptunternehmen und in der Filiale 344

www.libtool.com.cn

Seite

Stellvertreter, Haftung des Gewerbeinhabers bei Bestrafung des 977
— notwendige 347
— Qualifikation des 344
— Strafen gegen 349, 977
— und Hilfsarbeiter 343
— Verfahren der Behörde, bei Bestellung von 346
— wann selbst Unternehmer, wann Hilfsarbeiter 343, 587
— zwangsweise 349
Stellwagen 225
Stellwagenunternehmer, Haftung der 227
Stempel für Austrägerscheine . . 506
— für Eingaben um Auszeichnungen 556
— und Gebühren für die wichtigsten in Gewerbesachen vorkommenden Eingaben 184
Stenographieschulen 88
Steuerbehörde, Verständigung der, von bewilligten Ausverkäufen . 456
Steuersatz, Kriterium des Fabriksbegriffes 49
Stickunterricht durch Nähmaschinenhändler 22
Stiefelputzer, konzessioniertes Gewerbe 226
Störnäherei 65, 66
Strafanstalten, Nichtanrechnung der Arbeitszeit in, für den Befähigungsnachweis 153
Strafanzeigen, keine Verständigung des Anzeigers 1021
— Verständigung der Genossenschaften über Erledigung der . 1021
Strafbare Handlungen als Arbeitsverhältnisauflösungsgrund, vide Arbeitsverhältnis
Strafbemessung 976
Strafbestimmungen 973
Strafen, Arten der 973
— Zusammentreffen mehrerer . . 976
Straffälle, besondere 973
Straffolgen und Ausschluß vom Gewerbe 136
Strafgesetznovelle und Gewerbeausschließungsgründe 137
Strafhausarbeit 95
Straftaxator beim Wiener Magistrat 1023
Strafmilderung 1025
Strafmilderungsantrag von Amtswegen 1025
Strafnachsicht 1025
Strafnachsichtsgesuch und Rekurs . 1025
— Behandlung der 1026
Strafrecht, Handhabung des . . 975

Seite

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeiters und Arbeitgebers . 673, 773
Strafregister und Strafkarten . . 1023
Strafumwandlung, Schlüssel bei . 976
Strafverfahren vide auch Verfahren
— Beschränkung des Instanzenzuges 1024
— Einstellung des, bei Widerruf der Anzeige in Eingriffsfällen . . 538
— keine Einstellung des, bei amtswegig zu verfolgenden Übertretungen bei Widerruf der Anzeige 1021
— Rekursfristen im 1024
Strafverfügung, Entziehung der Gewerbeberechtigung als . . . 523
Strafvollzug, Zwangsmittel des . 1026
Sträflinge, Arbeitsbücher für, vide Arbeitsbücher
Straße, Feilbietung auf der 501, 505, 707
Straßen, Gewerbebetrieb, auf und an 192
Straßenbahnen 225
Straßenreinigung durch die Gemeinde, kein Gewerbe 18
Streik, Zurückbehaltung des Arbeitsbuches bei 615
Streikbrecher, Verwendung als . . 629
Streikende Arbeiter, Rechtsfolgen . 720
— — Solidarhaftung der, dem Arbeitgeber gegenüber 719
Streiks, Abschiebungen wegen . . 722
— Ausweisungen wegen 722
— Einschüchterungen bei, als Erpressung 722
— Organisation der Industriellen gegen 723
— und Aussperrungen 721
— Versuche und Mittel sie einzuschränken 722
— wegen Wiederaufnahme entlassener Arbeiter 721
Streikende sind nicht ausweis- und bestimmungslose Individuen . 722
Streikklauseln für Aussperrungen . 724
— als Schutz gegen die Nachteile der Streiks 723
Streikkomitees als unerlaubte Vereine 723
Streikpostenstehen, Bestrafung wegen 722
Streikunterstützungsfond 723
Streitigkeiten aus dem Arbeit-, Lehr- und Lohnverhältnisse 735
Strike, vide Streiks
Strohmann bei handwerksmäßigen Gewerben offener Handelsgesellschaften 167
Strohmänner, Ausübung von Gewerben durch 13, 14
— beim Gewerbebetrieb . . 13, 132

www.libtool.com.cn

Seite

Strohmännerwirtschaft 342
Stundenbuchhalter 676
Stundeneinteilungen 216
Stücklohn 646
Subarrendierung der Propination . 118
Subskribentensammeln 221
Süßstoffe, künstliche, Erzeugung von 142
Süßweine 321

T.

Tabakfabrikate, ausländische, Vermittlung des Bezuges von . . 495
Tabakfabriken, Arbeiter in . . . 789
Tabaktrafiken bei Branntweinschank und Sperrstunde 448
Tabaktrafikanten und kaiserlicher Adler 544
Tabaktrafiken, Nebenartikel in . . 808
— Sonntagsruhe in 807
Tabakverschleiß in Gastgewerben . 308
Taglöhner und Hilfsarbeiter untergeordneter Dienste, Unterschied 64, 594
Taglöhnerarbeit fällt nicht unter Gewerbeordnung 64
Tagesschulenbesuch an Staatsgewerbeschulen, Herabsetzung der Arbeitszeit für den Befähigungsnachweis, wegen 155
— — Ersatz der Arbeitszeit, bei . 155
Tantième als Lohn 641
Tanzarrangeure 84
Tanzmusik in Gastgewerben . . . 332
Tanzmusiken 98
Tanzschulen 93
Tanzunterricht in Privathäusern . 94
— in Vereinen 94
Tarife bei Dienstvermittlung . . 267
— fakultativ festgesetzte 450
— vide Maximaltarife
Tarifbegünstigung für Musterkoffer 484
Tarifvertrag und Lohnänderungen 638
Tarifverträge 631, 632
Taxe für Aufnahme in die Genossenschaft 877
Taxe für Hoftitel 546
— für Kammerlieferantentitel . . 546
— für Märkte 572
— für Offenhalten über die Sperrstunde 446
Techniker, Privat, autorisierte . . 69
Technischer Direktor, Handlungsgehilfe 599
Tee, Verabreichung von 325
Telegraphen, staatliche 18
Telegraphenagenturen und dergleichen 292

Seite

Telegraphenagenturen, Korrespondenzbureaus 294
— Lokalverhältnisse, Frage der, bei 294
— und Journalistik 294
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Telegraphenverordnung 277
Telephon, staatliches 18
Telephonverordnung 277
Termin-Rekurs, vide Rekurs
Territorialeänderungen der Genossenschaften 866
Teuerungsbeiträge und Arbeitslohn 636
Theaterbüffets 20
— Konzession für 306
Theaterkarten, Verkauf von . . . 79
Theaterschulen 94
Tiegeldruckpresse 210, 211
Tierärzte als Sachverständige beim Ediktalverfahren 395
Tierzüchtungen im Hause 66
Tischgesellschaft, Getränkebezug und Ausschank durch 311
Titel, vide Hoftitel
Tod des Gewerbeinhabers . . 680, 517
— — und Exekution 357
— des Gehilfen 680
— des Lehrherrn 824
— des Lehrlings 824
Todesfälle und Sonntagsruhe . . 799
Tonerdegewinnung als landwirtschaftliches Nebengewerbe . . . 60
Torggeln, Vermieten von, landwirtschaftliches Nebengewerbe . 60
Tortenerzeugung für Feste . . . 65
Touristen, Beherbergen von . . . 303
Touristenhotels, Lokalbedarfsfrage . 332
Touristenwesen, Berücksichtigung des bei Hotelkonzessionen 332
Totalisateur 16
Totengräber 87
Träger, konzessioniertes Gewerbe . 226
Tramways 225
Transferierungen, Begriff der Ortschaft bei 334
— und Nichtbetrieb 521
— verkäuflicher Gewerbe 334
— verpachteter Gewerbe 351
— vide auch Übertragung . . . 361
— von Gastgewerben, Rekursrecht der Gemeinde 337
— — der Genossenschaft 337
— von Privatgeschäftsvermittlungen 72
Transferierungswerber muß bestimmtes Lokal namhaft machen 333
Transmissionen 763
Transport von Bier usw. 312
Transportgewerbe, Betriebspflicht . 448

www.libtool.com.cn

Seite

Transportgewerbe, Maximaltarife . 449
— Preisersichtlichmachung . . . 459
Transportunternehmungen, periodische, wann 3. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Trefterwein 323
Tretpressen 210, 211
Treue der Hilfsarbeiter, Pflicht der 665
— der Lehrlinge, Pflicht der . . 829
Trinkgeld, Partizipieren des Arbeitgebers am, des Arbeiters . . 637
— -Gebräuche im Gastgewerbe . . 637
Trinkgelder und Arbeitslohn . . 637
Trottoir, Benützung der für Portale und dergleichen 192
— Gewerbebetrieb am 192
— Schaukästen usw. am 192
Trottoirgrundbenützung zum Gewerbe 192
Trottoirgrund und Gemeinde als Straßenpolizeibehörde 192
Trödler 238
— Auskunftspflicht über Geschäftsbetrieb 243
— Berücksichtigung der Lokalverhältnisse 244
— Buchführung, gewerbepolizeiliche Regelung, Kontrolle 242
— Eintragungen von Kollektiveinkäufen in die Geschäftsbücher 243
— Handel mit alten Büchern . . 238
— — Kleidern 238
— — Möbeln 238
— — Schmucksachen 238
— — ungebrauchter Ware . . . 238
— — Wäsche 238
— Revisionen in den Geschäftslokalen der 243
— -Transferierungen von, Erschwerung der 244
— und Antiquare 240
— — Unterscheidung 215
— und Bilderhandel 241
— und Einkauf im Umherziehen . 242
— und Erzeugungsgewerbetreibende 239
— und Handelsgewerbetreibende . 239
— und kirchliche Kunstwerke . . 240
— und Waffenhandel 241
Truckwirtschaft, Verbot der . . . 649
Trunksucht des Hilfsarbeiters . . 694
Truppenkonzentrierungen, Gastgewerbe bei 327
Tursagentien, Verbot der 17
Türkischer Großhandel 124

Seite

U.

über die Gasse, Bier usw. Ausschank 310
— — — Verabreichung 311
— — — Verkauf 306
— — — Verkauf von gebratenem Fleisch usw. 307
Überfuhren, ständige 98
Übergang der Gewerbe 508
— Befähigungsnachweis bei . . 179
— zu verwandten Gewerben, Dispens 170
177, 178
Überlassung arbeiterschutzwidriger Räume 769
Übernahme in „volle Pension" von Mietern 302
— von Reparaturen durch Händler 438
Überschreitung der Gewerbebefugnisse, Folgen privat- und öffentlichrechtlicher Natur 434
Übersichtstabellenanlegung . . . 77
Übersiedlung, Befähigungsnachweis bei 467
— der Gewerbe 469
— konzessioniert gewordener Gewerbe 469
Überstunden, Arbeitspausen bei bewilligten 781
— Befreiung gewisser Arbeiten von der Beschränkung der 786
— Begriff 776
— Bewilligung an Firmen mit mehreren Betriebsstätten . . . 782
— Bewilligungen, Grundsätze bei 778
— — über Ansuchen 778
— — über Anmelden 778
— Entlohnung der 782
— Erledigung rasche der Ansuchen um 781
— — Termine für die, der . . . 781
— Gutachten des Gewerbeinspektors 779
— in Abschnitten 779
— in fabriksmäßigen Betrieben . 777
— in nichtfabriksmäßigen Betrieben 777
— in Handelsgewerben 777
— Kundmachung der bewilligten . 779
— Lohn und Normallohn, Verhältnis bei den 783
— ohne Bewilligung 781
— Quartalsausweise über bewilligte 778
— tabellarische Übersicht der, in den wichtigsten Staaten . . 784, 785
— und der Fabrikation vorangehende Arbeiten 782
— und Hygiene 780
— und Längerarbeiten, Verhältnis von 778

www.libtool.com.cn

Seite

Überstunden, Voraussetzungen der Erteilung von 780
— wann kein Anspruch auf Entlohnung 783
— wann nicht zu bewilligen sind . 780
— Zahl der 778
— Zeitpunkt des Ansuchens . . . 780
Übertragung radizierter Gewerbe 110, 334
— von Gast- und Schankgewerben 334
— — — innerhalb derselben Ortschaft 332
— — — in den Bezirk einer anderen Gewerbebehörde . . . 332
— von Gewerben während der Zwangsverwaltung 361
— von Konzessionen 338
— von verkäuflichen Schankgewerben 334
— vom Vorgänger auf den Nachfolger 338
Übertragungsbewilligung im Nichtbetriebe 521
Übertretungen als Gewerbeausschließungsgrund 136
— und Strafen 973
— Verjährung von 982
— — Beginn und Unterbrechung der 982
Überwachung der Sperrstunde . . 447
— polizeiliche, der Gastgewerbe . 332
Umfang der Gewerberechte, Rekurs der Genossenschaft 433
— der Gewerberechte, Verfahren zur Feststellung des 433
— und Ausübung der Gewerbe . 429
Umfüllen gebrannter geistiger Getränke 315
Umgehung des „schwarzen Listen"-Verbotes 625
Umherziehen, Bestellungen im, durch Photographen 219
— Einkauf gebrauchter Gegenstände im 241
— Feilbieten im, vide Feilbieten
— Verkauf von heißen Würsteln im 307
Umhüllungen, Herstellung von, durch Produktionsgewerbetreibende . 442
Umkleideräume für Arbeiter . . . 769
Umlagen, genossenschaftliche, bei Rückstand, Ausschluß von der Genossenschaftsversammlung . . 911
— — Vorschreibung und Berechnug der 892
Umschreibung von Gewerben vide Übertragung
„Umsetzung" der Pfänder . . . 247
Unaufschiebbare Arbeiten am Sonntag 799

Seite

Unbefugtes Verlassen der Arbeit, Entlassungsgrund 697
— Verlassen der Arbeit, was demselben gleich steht 699
Unbefugter, Verwendung bei, Nichteinrechnung in die Gehilfenzeit 149
— Gewerbebetrieb 24
— Zeugnisse von 25
Unbescholtenheit beim Gast- und Schankgewerbe 297
— bei konzessionierten Gewerben . 204
— Begriff der 139
Unbestellte Sendungen, Annahme von 491
Unbrauchbarkeit des Gehilfen . . 693
— — des Lehrherrn 813
— — des Lehrlings 825
Unentgeltlichkeit und Gewerbe . . 22
Unerlaubter Wettbewerb 526
— — und verschiedene Zahlungssysteme 462
Unfähigkeit zur vereinbarten Arbeit als Entlassungsgrund 693
Unfallverhütungskommission . . . 988
Unfallversicherungsbeiträge als Lohnabzüge 655
Ungarn, ausgestellte Lehr- und Arbeitszeugnisse in 147
— Berechtigungsumfang der selbständigen Handelsagenten in . 498
— Marktbesuch der, in Österreich . 564
— — seitens Österreicher in . . 563
— Sammlung von Bestellungen in 498
— Standort in 192
— Verhältnis zu 125
Ungarische Handlungsreisende . . 487
— — punzierungsämtliche Legitimation 488
Ungebrauchte Ware, Handel mit, durch Trödler 238
Ungehorsam der Hilfsarbeiter . 665, 697
— des Lehrlings 829
Ungültigkeit einer Gewerbeberechtigung 517
Uniformierungsanstalt, Bezeichnung 193
Uniformschneider, Waffenhandel seitens 236
Universitätsbuchhandlung, k. k., Recht der Titelführung 542
Unmündige, Gewerbebetrieb durch . 122
Unregelmäßig beschäftigte Personen, keine Hilfsarbeiter 588
Unsittliche Bilder, Schaustellung von 216
— Handlungen 702, 710, 814
Untergeordnete Dienste Leistende, Hilfsarbeiter 594
Unterkünfte, Erteilung von Auskünften an Reisende über . . 74

www.libtool.com.cn

Seite

Unternehmer, eigene Sachverständige des, im Ediktalverfahren . . . 396
— fabriksmäßige 44
— Person des 121
Unternehmungen, wirtschaftliche, Errichtung durch Genossenschaft 902
— gewerbliche, Exekution auf . . 358
Unterrichtsanstalten, Bezeichnung der den Befähigungsnachweis ersetzenden. 156
— Bezeichnung der, welche Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe ganz oder teilweise ersetzen 172
— deren Zeugnisse zum Antritt handwerksmäßiger, gewisser Handels- und konzessionierter Gewerbe helfen 154, 168, 174
— und Damenkleidermachergewerbe 162
— — — Aufzählung der für das 163
— öffentliche, gewerbliche Arbeiten der 95
Unterrichtserfolg, Verlängerung der Lehrzeit wegen nicht genügenden 833
Unterrichtsvernachlässigung, selbstverschuldete der Lehrlinge, Ahndung der 834
Unterschrift (Stampiglie) im Arbeitsbuch 615
Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 13 Gewerbeordnung . 200
— — — vor erteilter Dispens . 181
— des Gewerbe-Fortbetriebes wegen mangelhaften Arbeiterschutzes . 768
— — gleichzeitigen Haltens von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern 816
Unterstützungsfonds der Genossenschaften 901
Unterstützungskassen der Genossenschaften, Errichtung von . . . 902
Unterstützungs- und Krankenkassen für Genossenschaftsmitglieder . 893
Untersuchung, während deren Dauer, Unzulässigkeit der Gewerbezurücklegung 515
Ununterbrochene Betriebe, Sonntagsruhe in 803
— — Maximalarbeitstag . . . 803
Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht 702
Urlaub, Lohnabzüge wegen . . . 662
Urlauber, Gewerbebetrieb durch . . 128
Urproduktion 56
Urteile, Exekution der gewerbegerichtlichen 757

Seite

Urteile, Gebührenpflicht der gewerbegerichtlichen 757
— — — Art der Entrichtung . . 758
Urteilsausfertigungen, gewerbegerichtliche 758
Usancen, Berücksichtigung von, beim Arbeitsvertrag 586, 630, 637, 667, 680

V.

Verabredungen bei der Lehrlingsaufnahme, vide Lehrvertrag
— zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen 721
Verabreichung, Begriff der . . . 305
— geschenkweise 319
— Verkauf von gebratenen Gänsen ist es nicht 307
— von Milch 311
— von Sodawasser 311
— von Sodawasser mit Fruchtsäften 311
Verantwortlichkeit, strafrechtliche, in Arbeiterschutzsachen 772
Verarbeitung eigener Erzeugnisse . 56
Veräußerungsgeschäfte der Erzeugungsgewerbetreibenden 39
Verbandartikel, medikamentös-imprägnierte 255
— medikamentös nicht-imprägnierte 255
Verbandsgenossenschaften, Umbildung von in Fachgenossenschaften . . 869
— — — Hörung der genossenschaftlichen Bezirksverbände vor . . 869
Verbandstoffe, Herstellung und Vertrieb von imprägnierten und nicht imprägnierten 81
Verbrauch, Artikel des täglichen . 501
Verbrechen, Aburteilung wegen, als Gewerbeausschließungsgrund . 136
Verdienst, Nichtgewährung des, Austrittsgrund 711
Vereinbarung vide Vertrag
Vereine, Gastgewerbebetrieb durch . 132
— Genossenschaften, Beitrittsrecht der, zu? 882
— Gewerbebetrieb durch 132
— Stellvertretung bei 348
Vereinszweck und Gewerbebetrieb . 132
Vereinte Anmeldung mehrerer Gewerbe 183
Verfahren, arbeitsteiliges, Kriterium des Fabriksbegriffes 48
— auf Antrag 1021
— in Bezug auf Gewerbeanmeldung 990
— — Konzessionsbewerbung . . 990
— — Zurücklegung der Gewerbe . 990
— in Gewerbesachen 985

www.libtool.com.cn

Seite

Verfahren in Straffällen 1021
— in Strafsachen, Beschränkung des Instanzenzuges 1024
— Kommissionskosten 1019
— Kosten des 1019
— Parteienstellung im 1021
— Parteikosten 1020
— Protokollarverfahren 1022
— Mandatsverfahren 1022
— von Amtswegen 1021
— vor den Disziplinarausschüssen . 1029
— — Genossenschaften 1029
— — Gewerbegerichten . . . 735, 752
— — schiedsgerichtlichen Ausschüssen 938
— Zurücklegung von Anzeigen . . 1021
— zur Feststellung des Umfanges der Gewerberechte 433
— — — des Umfanges der Gewerberechte, Rekurs der Genossenschaft 433
Verfahrensvorschriften 1009
Verfertigung und Verkauf von Feuerwerk usw. 237
— von Waffen usw. 235
Vergehen, Aburteilung wegen, als Gewerbeausschließungsgrund . 136
Vergleich, im gewerbegerichtlichen Verfahren gebührenfrei . . . 757
Vergleichsversuch im Ediktalverfahren 397
— im gewerbegerichtlichen Verfahren 753
Vergolder in Linz usw., verschieden berechtigt 33
Vergrößerung des Betriebes . . . 419
Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und Herzegowina 125
Verhinderung des Lehrlings, Entlassungsgrund 825
Verjährung des Klagrechtes wegen Beschädigung oder Zurückhaltung des Arbeitsbuches 618
— der Übertretungen 982
— — — Unterbrechung der . . 982
— — — Voraussetzung der . . 982
Verkauf der Konzession, Exekution durch 1035
— nach dem Schneeballsystem . . 461
— von Giften 257
— von heißen Würsteln 307
— von Waffen usw. 235
— von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen 257
Verkaufshallen, Errichtung von durch Genossenschaften 880
Verkaufsplätze, Zuweisung von, am Markte 562
Verkaufsstelle und Betriebsstätte . 467

Seite

Verkäufer im Handelsgewerbe, Handlungsgehilfen 599
Verkäufliche Gewerbe 111
— — Transferierung der . . . 334
Verkehr über die Grenze 500
Verkehrsgegenstände 19
Verkehrspolizeiliche Rücksichten bei konzessionierten Gewerben . . 205
Verlängerung der Sperrstunde . . 446
— der Lehrzeit, Ausmaß der . . 833
— — Mindestmaß der 835
Verlagstätigkeit, Buchhandelszweig 221
Verlassen, unbefugtes, der Arbeit, Entlassungsgrund 697
— — der Arbeit, Beispiele . . . 698
Verlassenschaft, Gewerbebetrieb für Rechnung der 514
Verläßlichkeit bei konzessionierten Gewerben 204
— und Unbescholtenheit beim Gast- und Schankgewerbe 297
Verlautbarung der Arbeitsordnung s. Arbeitsordnung
Verlegung des Betriebes 468
Verleihen, Berechtigung zum . . 40
Verleihung von konzessionierten Gewerben 182
Verleihungsbehörde bei Gewerben . 201
Verleitung der Hilfsarbeiter oder Hausgenossen zum Ungehorsam usw. 702
Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen als Austrittsgrund 710
Verlust der Gewerbeberechtigung, vide Zurücknahme, Zurücklegung
— des Arbeitsbuches durch den Arbeiter 618
— — durch den Arbeitgeber . . 619
— von Rechten als Strafe . . . 975
Vermieten im eigenen Hause . . 303
Vermietungsanzeigen, Handel mit 216
Vermischtwarenhandel vide Gemischtwarenhandel
Vermittlungsbureaus und Zweigetablissements 472
Vermögenswert der Gewerbeberechtigung als Exekutionsobjekt . . 356
Verordnungsweg bei Feststellung des Umfanges der Gewerberechte ausgeschlossen 433
Verpachtung 350
— äußere Geschäftsbezeichnung . . 351
— einzelner Berechtigungen . . . 351
— und Pachtlokale 350
Verpachtungsanzeige 351

www.libtool.com.cn

Seite

Verpachtungsbewilligung beim Gastgewerbe, wichtige Gründe . . . 354
Verpackung, Herstellung von, durch Produktionsgewerbetreibende . 442
Verpfändung, vertragsmäßige, einer Konzession 361
Verpflegsmagazine, militärische . . 18
Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis als Entlassungsgrund 696
Verrechnungskellner 326, 343
Verringerung bestehender Gewerbebefugnisse 195
Verringerung von Konzessionsbefugnissen 206
Versatzanstalten 96, 244
Verschleißberechtigung der Buchdruckereien 211
— der Lithographen 211
Verschleißrechte, erworbene, Anwendung des Gesetzes auf . . . 43
— der Erzeuger, Anwendung des Gesetzes auf 43
Verschleiß und Handel 437
— von Mineralwässern 256
— Vorbehalt für gelernte Kaufleute 42
Verschlossene Gefäße, Begriff . . 315
Verschwiegenheit, Pflicht des Hilfsarbeiters zur 665
— — des Lehrlings zur 829
Versetzung von Gegenständen, Vermittlung von 248
Versicherungsanstalten 96
— usw., Zeugnisse für Angestellte der 622
Versicherungsauskunftsbureaus . . 79
Versicherungsgesellschaften ausländische 126
Versorgungsanstalten 96
— — Begriff beim Flaschenbier . 290
Versteigerungen vide Feilbietungen
— Erwerb von künstlichen Süßstoffen bei 142
— freiwillige und Ausverkäufe . . 452
Versteigerungsprotokolle, Stempelbehandlung 248
Verstorbene Gewerbsinhaber, Zeugnisse von 149
Vertilgung von Ratten usw. . . . 264
Vertrag vide Arbeitsvertrag
Vertragsbruch vide Kontraktbruch
Vertragsbruch, Verleitung des Hilfsarbeiters zum, Auflösungsgrund 702
Vertragsmäßige Gewerbezurücklegung 515
— Gewerbeverpfändungen, Evidenzführungen von 361
— Verpfändung einer Konzession . 361
Verträge, nichtige, mit Hilfsarbeitern 652

Seite

Vertrauensmänner der Genossenschaft 924
Vertrauensunwürdigkeit des Hilfsarbeiters 694
Vertreter ausländischer Unternehmungen 484
Vertreter, berufsmäßige 997
— bevollmächtigte 997
— — wer es sein und wer es nicht sein kann 997
— in Gewerbesachen und Winkelschreiber 997
Vertretungskosten bei Betriebsanlagen 413
Verunglückung von Arbeitern, Behandlung bei, und Arbeitsordnung 730
Veruntreuung des Hilfsarbeiters . 694
Verurteilung als Gewerbe-Ausschließungsgrund 136
Vervielfältigung von Kunsterzeugnissen, konzessioniertes Gewerbe 209
Vervielfältigungsapparate, Bewilligung für 212
— kleinere, Bewilligung zur Haltung von 212
Vervielfältigungsbureaus 212
Vervielfältigungsgewerbe 209
Verwaltungsgerichtshof, Beschwerde an den 1018
— Geschäftsordnung, neue, des . 1018
Verwaltungsweg, Eintreibung im s. Exekution, politische
Verwandte Gewerbe, Dispens und Befähigungsnachweis bei Übergang zu 178, 179
— — Merkmale der 178, 179
Verwandtschaftsverhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer . . 591
Verwarnungen bei Entziehung der Gewerbeberechtigung 525
Verweigerung der Bestätigung der Arbeitszeugnisse bei handwerksmäßigen Gewerben 150
— der Dienstverrichtung, Entlassungsgrund 697
— einer Konzession 207
— grundlose, der Bestätigung der Arbeitszeugnisse durch Genossenschaftsvorsteher, Vorgang bei 150
— des Zeugnisses 623
Verweis als Strafe 973
Verwendung, Art der, als Geselle . 149
— von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen, Arbeiterschutzbestimmungen über . . . 786
Verwendungszeugnisse der präsent Dienenden rücksichtlich der äquivalierenden Arbeitszeit . . . 1033
Verzehrungssteuer 142

www.libtool.com.cn

Seite

Verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen, Gewerbebetrieb durch 142
Verzeichnis der einjährigen Handelskurse für Handelsgewerbebefähigungsnachweis 174
— der Arbeiter 724
— der am Sonntag beschäftigten Arbeiter 730
— der zweiklassigen Handelsschulen für Handelsgewerbebefähigungsnachweis 175
— höherer Handelsschulen für Handelsgewerbebefähigungsnachweis 176
— über Arbeiter 725
— über Konventionalstrafen . . . 725
— über Sonntagsruhe 725
Verzicht auf Witwenbetrieb . . . 511
— auf Gewerberechte s. Zurücklegung
Verzögerung der Aufdingung des Lehrlings 821
Veterinärpolizeiliche Behandlung von Betriebsanlagen 395
Vidierung von Arbeits- und Lehrzeugnissen durch die Genossenschaft 883
Viehfuttermittel, Erzeugung von . 254
Viehmärkte 567
Viehschnitt von der Gewerbeordnung ausgenommen 87
Viktualienhändler 437
— was sind? 437
Visitkarten usw. Besorgung durch Papierhändler 216
Volksfeste usw., vorübergehende Ausübung des Gast- und Schankgewerbes auf 327
Volksküchen 95
Volksliederverkauf 217
Volkssänger 98
Volks- und Bürgerschulen, Schulbücherverkauf für 217
Volks- und Natursänger 99
Volljährigkeitserklärung zur Gewerbeanmeldung 190
Vollmacht, Ausweis der, bei Vertretung in Gewerbesachen . . 997
Vorbehalt bei Gewerbezurücklegung 515
— bei Konsensbedingungen . . . 409
Vorbereitungsverfahren beim Ediktalverfahren 392
Vorenthaltung des Arbeitsbuches . 614
Vorführungsbefehl 999
Vorgeladene, Zeugnispflicht der . 999
Vorladungen durch die Gemeindebehörde 999
— in Gewerbesachen 998
— — — Form und Inhalt der . 999
— — — unter Strafandrohung . 998

Seite

Vorladungen, Zustellung der . . 999
Vorkehrungen feuerpolizeiliche in Arbeitsräumen 770
Vormittagsgottesdienst und Sonntagsruhe 805
Vornahme von Abänderungen durch Händler 438
Vornamen, Angabe bei der äußeren geschäftlichen Bezeichnung . . 535
— Berechtigung zur Führung gewisser 535
— Germanisierung, Modernisierung von 585
Vorschriften, besondere, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit des Hilfsarbeiters 773
Vorschuß, kein Anspruch auf . . 665
— Lohnabzug wegen 664
— und Lohnbarzahlung 664
Vorsorge für Leben und Gesundheit der Hilfsarbeiter 761
— für die Hilfsarbeiter vide Hilfsarbeiter
Vorstellung, die, als Rekurs . . 1018
— Rechtsmittel der 1017
Vor- und Zuname, voller, als Bezeichnung beim Gewerbe . . . 534
Vorübergehende Ausübung des Gastgewerbes 327
Vorverfahren bei Betriebsanlagen . 389
— gleichzeitige Äußerungen der verschiedenen Organe im 389

W.

Wäsche, Detailreisen in 493
Wäscherinnen 65
Wäscherollen, Benützung von . . 65
— Gestattung der Benützung der 65
Waffen usw., Verfertigung und Verkauf von 235
— Waffen und Munition verbotene, Handel mit 16
Waffenhandel als Nebengewerbe . 236
Waffenpatent 236
Waffenübung, Lohnabzüge wegen . 662
Wagenaufstellungsplätze für das Lohnfuhrwerk 227
Wagenwascher 227
Wahlkörper, vide Gewerbegerichte
Wahlrecht, vide Gewerbegerichte, Genossenschaften
Wahlumtriebe bei Genossenschaftswahlen, Strafbarkeit 915
Wahnsinnige, Gewerbebetrieb durch 122, 509

www.libtool.com.cn

Seite

Wahrheitswidrige Arbeitszeugnisse, Richtigerklärung 151
— — Unzulässigkeit der autoritativen Korrigierung der, durch die Behörden 151
Wahrheitswidriges Zeugnis . . . 623
Wanderbücher 607
Wandergewerbe 102
Wappen, Reichs- usw., österreichischen, Führung des 547
— eines Gewerbetreibenden, Schutz des 532
— ungarischen, Führung des . . 548
Waren, Aufsuchen von Bestellungen auf, vide auch Aufsuchen
— Aufsuchen von Bestellungen auf 478
— Aushängen von, über Trottoir 192
— Ausspielen von 462
— deren Verkauf an Konzession gebunden, Verkauf auf Märkten 560
— Bezeichnung der 533
— Einkauf im Umherziehen . . . 241
— Entgegennahme von Bestellungen auf, auswärts 476
— Kreditierung von, an Arbeiter 652
— Lagerung von, auf der Straße 192
Warenhäuser, Begriff 43
Warenlager der Handelsagenten . 497
— beschleunigte Veräußerung des, Ausverkauf 451
Wasenmeister, konzessioniertes Gewerbe, vide Abdecker
„Wasserer“. 227
Wassereinleitungen, vide Installationsgewerbe 258
— Regulativ für 261
Wasserhandwagen auf Standplätzen 229
Wasserleitungen, Hausanschlüsse . . 257
— vide Installationsgewerbe . . 259
Wasserleitungsrohre, Dichten von . 259
Wasserrecht und Betriebsanlagen . 387
Wechslergeschäfte der Banken . . . 76
Wechselescompte, kaufmännischer . . 75
— und Privatdarlehen 75
Wechselkrediterteilung 79
Wechselstubenunternehmen 96
Weigerung zu arbeiten 697
Weihnachtszeit und Sonntagsruhe . 805
Wein, Ausschank von 310
— — selbsterzeugten 61
— Kleinverschleiß von 311
Weinbezeichnungen 322
Weingartenbesitzer, Ausschankrecht der 61
Weinmaische 324
Weinverfälschungen 321
Weltgeistliche, Gewerbebetrieb durch 131
Werkführer 585, 599, 601
Werklohn 640

Seite

Werkmeister 599
— Handlungsgehilfe 599
— Nichthandlungsgehilfe 600
Werkmeisterschulenbesuch, Ersatz der Arbeitszeit bei 155
Werkstätten, geschlossene, Kriterium des Fabriksbetriebes 47
Werkstättenarbeit, praktische, unbedingtes Erfordernis zum Antritt handwerksmäßiger Gewerbe . . 155
Werkstättenregie als Lohnabzug . . 665
Werkzeuge, Beistellung der, zur Arbeit 667
Werksvorrichtungen, Instandhaltung der bei Produktionsgewerben . 441
Wette, Renn-, gewerbsmäßiger Betrieb von 16
„Wetten in sich“, Renn- 17
Wettbewerb, unlauterer 526
Wettbureaus 16
Widerstandsfond 946
Wiederantritt eines an den Befähigungsnachweis gebundenen handwerksmäßigen Gewerbes, keine Befreiung vom Befähigungsnachweis 181
— eines handwerksmäßigen Gewerbes, Befreiung vom Befähigungsnachweis 181
— eines konzessionierten Gewerbes 181
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 1018
Wiedererrichtung von Betriebsanlagen 421
Wiederverehelichung der Witwe . . 511
Wien, Hausierverbot in 504
Winkelpressen 212
Winkelschreiberei 68, 76, 998
— in Gewerbesachen 68, 76
Winkeltotalisateur, Verbot des . . 17
Wirkungskreis des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern 992
Witwe, Wiederverehelichung und Gewerbebetrieb 511
— geschiedene, Gewerbebetrieb der . 511
Witwenbetrieb bei handwerksmäßigen und konzessionierten Gewerben . 510
— Exekution auf 412
— des Pächters, Gewerbebetrieb . 511
— Konkurrenz mit Kindern . . . 513
— — mit Konkurs und Verlassenschaft 514
— Stellvertretung bei 349, 514
— und Ausschließungsgründe . . 511
— und Gläubiger des verstorbenen Gatten 512
— — der Witwe 512

www.libtool.com.cn

Seite

Witwenbetrieb und Handelsgesellschaft 512
— Verzicht auf 511
Wochenmarktkonzessionen 571
Wochenmärkte 567
Wochenmärkte, Verlegung der Einfallstage für 571
— und Wohnort 191
Wohnort, Angabe in der Gewerbeanmeldung 191
— und Standort des Gewerbes . 191
— und Wochenmärkte 191
Wohnung, Anrechnung auf den Lohn 650
Wohnungen, leerstehende, Ankündigungen von 75
Wohnungseinrichtungen, Übernahme der Ausführung von 71
Wohnungsvermittlungsgeschäfte . . 74
Wohltätigkeitsfeste, Gastgewerbe bei 327
Wöchnerinnen, Arbeit der . . . 786
Wundärzte von der Gewerbeordnung ausgenommen 80
Wunschbogen, Handel mit . . . 216
Würstel, heiße, Verkauf von . . . 307
— — im Umherziehen 307

X.

Xylographie 214

Z.

Zählung der gewerblichen Betriebe 989
Zahlenverhältnisse, Bestimmung des, der Lehrlinge 816
Zahlkellner, Trinkgelder als Lohn 637
Zahlungen, Bestimmungen über Lohn- 461
— mit Konsummarken 461
— mit Rabattmarken 461
— nach Schneeballsystem 461
— nach Ziegelsteinsystem 461
„Zahnartist" Bezeichnung als . . 283
„Zahnarzt" Bezeichnung der Zahntechniker als 283
Zahnärzte und Zahntechniker . . 283
— Zahntechniker-Genossenschaftsangehörige 284
Zahnärztliche Universitätsinstitute, zahntechnische Arbeiten daselbst, kein Gewerbe 18
„Zahnärztliches Atelier", äußere Bezeichnung 283
„Zahnkünstler", Bezeichnung als . 283
Zahnreinigungsmittel, Verschleiß von 81
Zahntechniker, konzessioniertes Gewerbe 280

Seite

Zahntechniker, ausländische, Gewerbeausübung in Österreich . 281
— äußere Bezeichnung der Betriebsstätte 283
— Berechtigung zur Vornahme einzelner zahnärztlicher Verrichtungen 281
— Berechtigungsumfang des Gewerbes 280
— Lokalbedarf, Berücksichtigung des bei Konzessionserteilung . . . 282
— und Zahnärzte 283
— Verbot der zahnärztlichen Operation durch 283
— 2. Instanz, Verleihungsbehörde 991
Zahntechnische Arbeiten in Universitätsinstituten 18
Zehnstundentag, in welchen Ländern 784
Zentralverkaufsbureau von Kartellvereinen; gewerberechtlicher Charakter 23
Zeichen, geheime, im Arbeitsbuche . 616
Zeichner, Angestellte zu höheren Dienstleistungen 601
Zeichenschulen 89
Zeitlohn 640
Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung . 186
Zeitungsabonnements-Vermittlungsbureaus 215
Zeitungsdruckereien, Konzessionen für 211
Zeitungslesehallen 224
Zeitungsverschleiß, ausländischer Blätter 222
— auf Bahnhöfen 97, 222
— inländischer Blätter 222
— mit Automaten 222
Zeitungsverschleißlizenzen 222
Zentralgewerbe-Strafkataster beim Wiener Magistrat 1023
Zertifikate über Arbeitszeit der präsentdienenden . . . 153, 1033
Zeugen im Ediktalverfahren . . . 397
Zeugenaussage, falsche in Gewerbesachen 999
Zeugeneinvernehmen im Ediktalverfahren 398
Zeugnis, abgesondert ausgefertigtes 621
— abgesondertes, Fälle des Entschädigungsanspruches 623
— abgesondertes, Form des . . . 624
— abgesondertes, kann auch ungünstig lauten 623
— abgesondertes, muß wahrheitsmäßig, kann aber ungünstig sein 623
— abgesondertes, ungünstiges, wann es entschädigungspflichtig macht 623
— abgesondertes und Arbeitsbestätigung 624

www.libtool.com.cn

Seite

Zeugnis, abgesondertes, und im Arbeitsbuch, Zusätze bei . . . 626
— Anspruch auf, Fälle des . . . 621
— Aufnahme des Grundes der Entlassung in das 626
— Ausstellungspflicht 620
— Bestätigung über Art und Dauer der Beschäftigung 625
— Beglaubigung des 617
— -Eintragung in das Arbeitsbuch 615
— -Eintragung im Arbeitsbuch, darf nicht ungünstig sein 623
— Erlag bei Gericht . . . 613, 622
— für Angestellte von nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmungen 622
— im Arbeitsbuch, Fälle des Entschädigungsanspruches 623
— Pflicht zur Ausstellung . . . 620
— Recht auf Ausstellung . . . 621
— separat und im Arbeitsbuch eingetragenes, Verhältnis zueinander 622
— Streitigkeiten über Ausstellung 622
— Verweigerung 623
— vidierte, beim kaufmännischen Hilfspersonal 604
— von Unterrichtsanstalten, wann es Befähigungsnachweis ersetzt 156, 163, 172
— wahrheitswidriges 623
Zeugnispflicht Vorgeladener . . . 999
Zeugnisse für Handelsangestellte . 624
— für Hilfsarbeiter usw. 620
— für kaufmännisches Hilfspersonal nach dem Handelsgehilfen-Gesetzentwurf 621
— für zu höheren Dienstleistungen bestellte Handlungsgehilfen . . 622
— Inhalt des 625
— in welchem Zeitpunkt besteht Anspruch auf das? 622
Zeugnisstempel 626
— Wer stellt ihn bei? 626
— Nichtbeistellung, kein Zeugnisverweigerungsgrund 626
Ziegelei als landwirtschaftliches Nebengewerbe 60
Zimentierung der Schankgläser . . 310
Zimmerfeuerwerk 237
Zimmerherrenhalten 65
Zimmerherrenverköstigen 65
Zimmermaler, im Berechtigungsumfang verschieden in Linz usw. . 33
Zimmermannsgewerbe 231
Zimmerpreise, Ersichtlichmachung der, in Hotels 305
Zimmervermieten 302

Seite

Zinkographie, freies Gewerbe, wann 214
— konzessioniertes Gewerbe, wann 209
Zivilpersonen als Gäste bei Marketendern 309
Zivil- und Militärkurschmiede . . 129
Zollauslandreisende, Bestimmungen für 484
Zollinland, Österreich-Ungarn als . 484
Zollorgane und Statistik des auswärtigen Handels 126
Zucht, häusliche, der Lehrlinge . . 829
Züchtigungsrecht des Lehrherrn . . 829
Zuckerbäcker, Bier usw. Verabreichung 311
— Dessertweine und dergleichen Verabreichung 311
Zündhölzchen, Erzeugung von, konzessioniertes Gewerbe 235
Zufristung von Strafen 1026
Zulage zum Lohn für auswärtige Arbeiten 639
Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb 123
— von Ausländern zum Gewerbebetrieb, Ansuchen um, Kompetenz 124
Zureise an Arbeitsort, Lohn für . 640
Zurückbehaltung des Arbeitsbuches bei Streiks 615
Zurückbehaltungsrecht von gefälschten usw. Dokumenten bei der Anmeldung von handwerksmäßigen Gewerben 167
— von gefälschten usw. Dokumenten steht nur der Gewerbebehörde, nicht der Genossenschaft zu . . 167
Zurückgegangene Pfänder, Behandlung der bei Pfandleihlizitationen 249
Zurücklegung, bedingte des Gewerbes 515
— der Gewerbe 514
— der Gewerbe, Erzwingung der, gerichtliche 515
— der Gewerbe, Genossenschafts-Verständigung bei 516
— der Gewerbe und Konkurs . . 517
— der Gewerbe und Zwangsverpachtung 355, 517
— der Gewerbe und Zwangsversteigerung 355, 517
— der Gewerbe und Zwangsverwaltung 355, 517
— der Gewerbe unter Vorbehalt 515
— der Gewerbe, vertragsmäßige . 515
— von Anzeigen, keine Verständigung der Anzeiger von . . . 1017
— der Gewerbe von Exekuten . . 516
— der Gewerbe, Wirksamkeit der . 515

www.libtool.com.cn

Seite

Zurücknahme der Entscheidung über Rekurs durch die Unterbehörde 1017
— der Gewerbeberechtigung . . . 517
— — — berechtigte Gründe der . 519
— der Gewerbeberechtigung, nichtberechtigte Gründe der . . . 520
— der Gewerbeberechtigung, Verständigung der Genossenschaft . 519
— der Gewerbeberechtigung wegen Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses 517
— der Gewerbeberechtigung wegen Nichtausübung des Gewerbes . 520
— der Konzession zur Gänze, nicht teilweise 521
— der Gewerbeberechtigung wegen Nichtbetriebes, Maßregeln zur Vorbeugung der 522
Zusätze zum Namen des Gewerbetreibenden, zulässige und unzulässige 536
Zusammenfassen mehrerer Gewerbe in eine Anmeldung 194
Zusammenstellung des Textes der Gewerbeordnung, offizielle . . 10
Zuschneideakademie, Titel 92
Zuständigkeit, der Gewerbegerichte, vide Gewerbegerichte
— und Gewerbeanmeldung . . . 126
— und Gewerbebetrieb 126
Zustellschein 1008
Zustellung der Entscheidung ad manus 1007
— — — an Angestellte 1008
— — — an Anrainer, verspätete 406
— — — an bevollmächtigte Dritte 1008
— — — an das gewerbliche Hilfspersonal 1008
— — — an den Gatten . . . 1008
— — — an die Gattin . . . 1008
— — — an Hausgenossen . . . 1007
— — — Art der 1007
— — — bei Betriebsanlagen . . 406
— — — Ersatz 1008
— — — Nachweis der 1008
— — — Zweck der 1007
— der Vorladungen 999
— von Brot an Kunden . . . 505

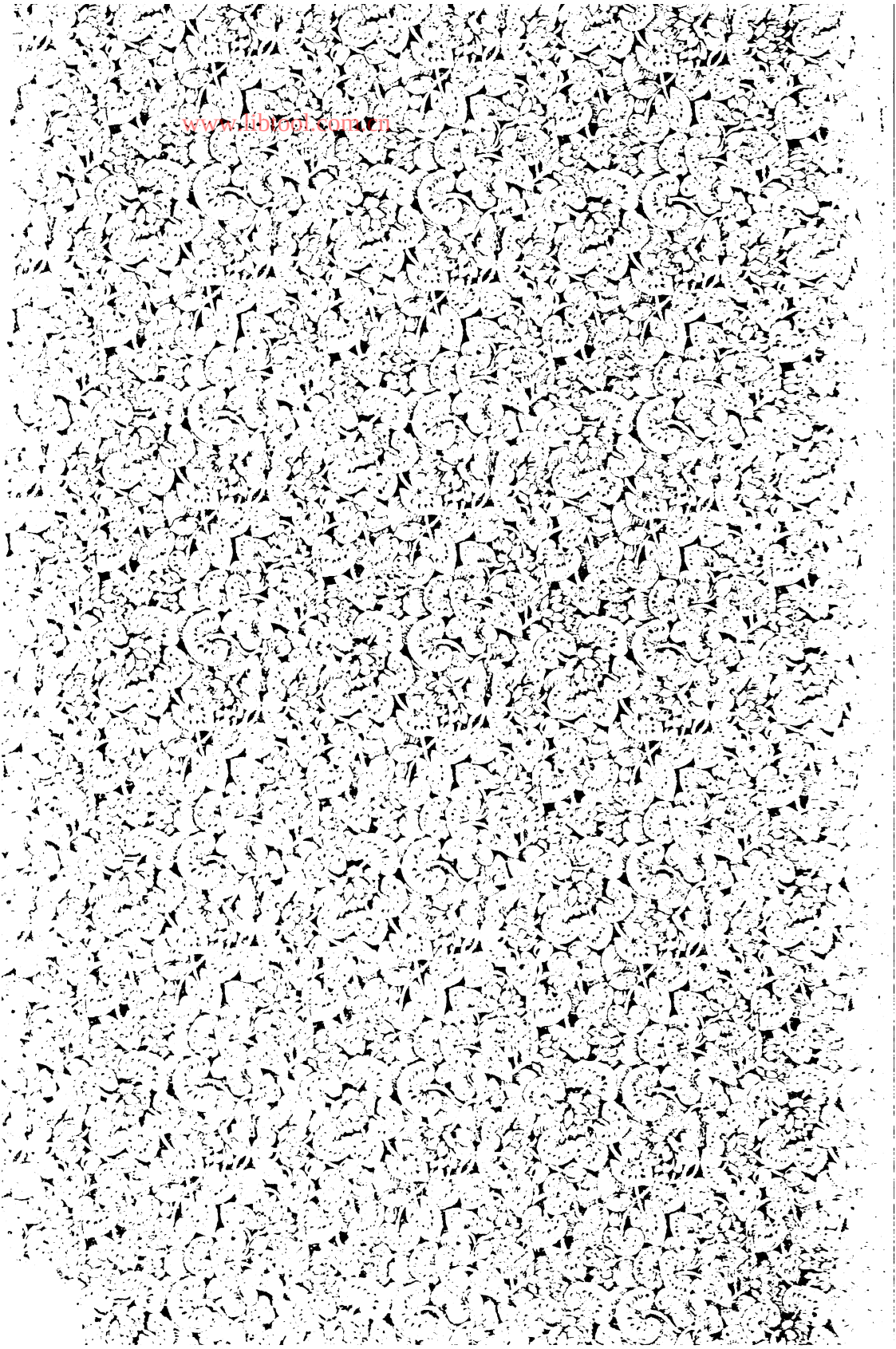
Seite

Zustellungsnachweis 1008
Zustellungsorgane, Amtsgeheimniswahrer 1009
Zuweisung von Verkaufsplätzen am Markte 56
— zur Genossenschaft 870
Zwangsarbeitsanstalten, Nichteinrechnung der Arbeitszeit in, für Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe 153
Zwangsgenossenschaften, Wesen der. 861
Zwangsmittel der Gewerbebehörden 1026
— gegen den unbefugten Betrieb . 1026
— Maß der 1026
Zwangspächter, Rekurs gegen Bestellung von 361
Zwangsverpachtung von Gewerben 357
Zwangsverwaltung gewerblicher Unternehmungen 358
— und Verpachtung, Normen über die 360
— Übertragung von Gewerben während der 361
— von Gewerben, wo unzulässig . 358
— Wahrung der Lohnansprüche bei der 647
Zwangsvollstreckung und Rekurs . 1015
Zwänglinge Arbeitsbücher für . . 605
— keine Anrechnung der Lehr- und Gehilfenzeit 153
Zwecke der Genossenschaft 880
— — vide auch Genossenschaften
— — Subventionserteilung als . 882
Zweigetablissements, Begriff . 471, 473
— bei freien und handwerksmäßigen Gewerben 470
— bei konzessionierten und handwerksmäßigen Gewerben . . . 470
— Genossenschaftszugehörigkeit der 873
— in der Gemeinde des Standortes 471
— Bestimmungen der Ausgleichsvorlagen über 470
— Übersiedlung aus Galizien . . 470
— und Agentien, Abgrenzung . . 473
Zweigniederlassung, vide Zweigetablissement
Zwischendeckfahrkarten 285
Zwischenformen zwischen Arbeiter und Unternehmer 586
Zwischenverkehrsstatistik 125

Ex. J. M.
10/6/20

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 049 820 624
www.libtool.com.cn

HARVARD LAW SCHOOL LIBRARY

This book is due on or before the date stamped below. Books must be returned to the Circulation Desk from which they were borrowed. **Non-receipt of an overdue notice does not exempt the user from a fine.**

JUL 06 1999	